This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY

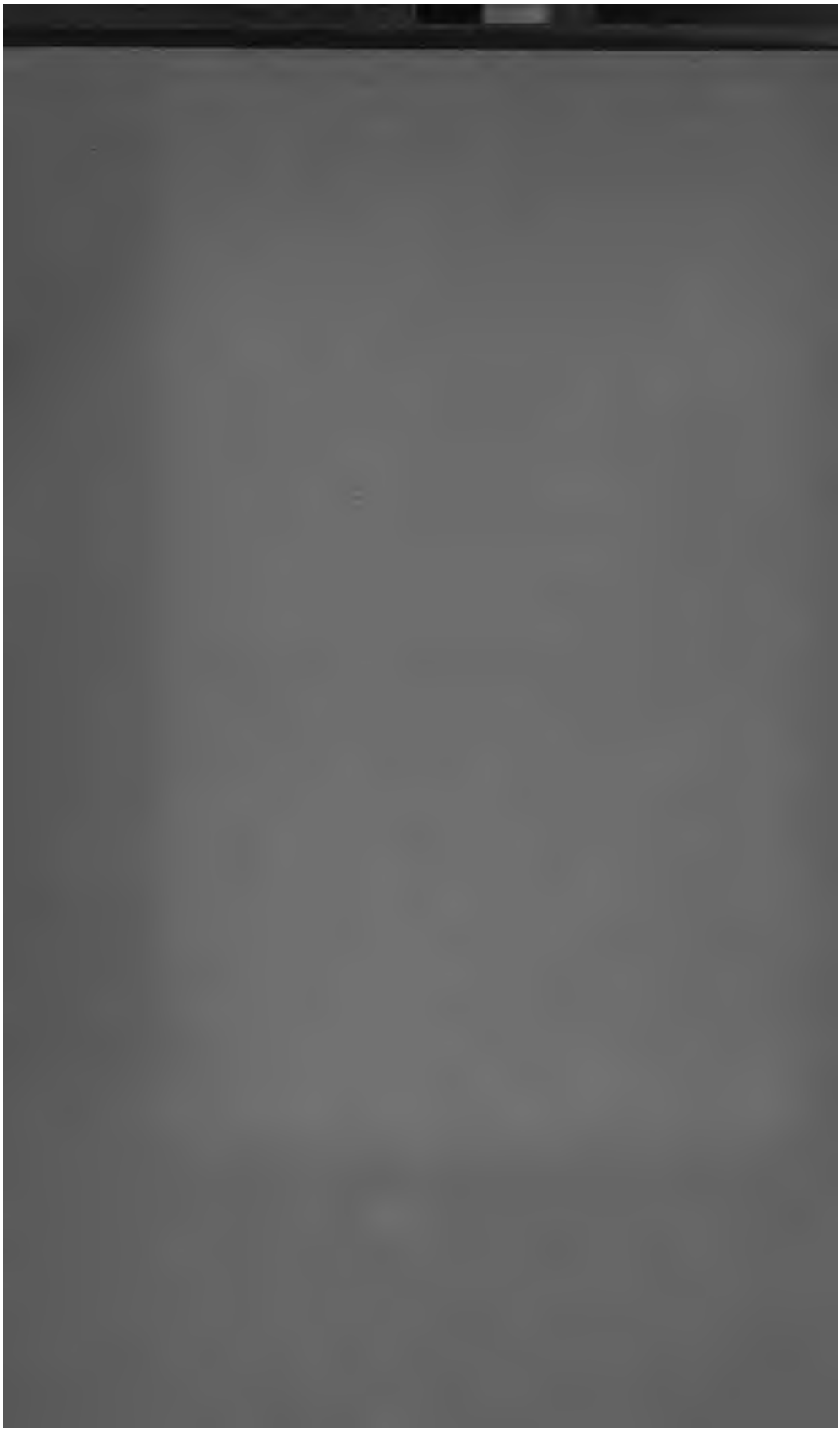

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

HUNDERTSIEBZEHNTER BAND.

(MIT DREI TAFELN UND ZWEI KARTENSKIZZEN.)

WIEN, 1889.

IN COMMISSION BEI F. TEMPSKY

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

151[illegible]

STANFORD LIBRARY

Druck von Adolf Holzhausen,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

1881 Herrn Dr. O. Günther in Göttingen zugetheilt, welcher es übernommen hat, an Stelle des verstorbenen Paul Ewald nach dessen Plane die Ausgabe der Avellana herzustellen.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia Real de la Historia: Boletin. Tomo XII, Cuaderno V. Madrid, 1888; 8°.

Académie des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes-rendus. 4e Série, Tome XV. Bulletin d'Octobre—Novembre—Décembre. Paris, 1888; 8°.

— Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: 57e année, 3e série, tome 15, No. 4. Bruxelles, 1888; 8°.

Accademia Reale dei Lincei: Atti. Anno CCLXXIII, 1875—1876. Serie seconda. Volume IV. Roma, 1887; 4°.

— Atti. Anno CCLXXXI, 1883—1884. Memorie della classe di scienze morali, storiche e filologiche. Vol. XII. Roma, 1884; 4°.

Bern, Universität: Akademische Schriften pro 1887; 66 Stücke. 4° und 8°.

Bibliothèque de l'École des Chartes: Revue d'Érudition. XLIX. Année 1888. 1re livraison. Paris, 1888; 8°.

— Table des tomes XXXI—XL. (1870—1879). Paris, 1888; 8°.

Gesellschaft, deutsche morgenländische: Zeitschrift. XLII. Band, 1. Heft. Leipzig, 1888; 8°.

— historische des Künstlervereins: Bremisches Jahrbuch. XIV. Band. Bremen, 1888; 8°.

Hamburg, Stadtbibliothek: Schriften aus den Jahren 1885, 1886 und 1887; 84 Stücke 4° und 8°.

Institute, the Anthropological of Great Britain and Ireland: The Journal. Vol. XVII, Nrs. 3 and 4. London, 1888; 8°.

Karpathen-Verein, ungarischer: Jahrbuch. XV. Jahrg. 1888. Igló, 1888; 8°.

Kiew, Universität: Universitäts-Nachrichten. Tome XXVIII, Nr. 4. Kiew, 1888; 8°.

Società, R. Romana: Archivio di Storia Patria. Vol. XI, Fasc. I. Roma, 1888; 8°.

Society, the American geographical: Bulletin. Vol. XIX. Supplement, 1887. New York; 8°. — Vol. XX, Nr. 1. New York, 1888; 8°.

— the Royal: Index. Vol. XLIII, Nr. 265. — Vol. XLIV, Nr. 266. London, 1888; 8°.

— the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. X, Nr. 5. London, 1888; 8°.

— the Scottish geographical: The Scottish geographical Magazine. Vol. IV, Nr. 6. Edinburgh, 1888; 8°.

Verein für siebenbürgische Landeskunde: Archiv. N. F. XXI. Band, 3. Heft. Hermannstadt, 1888; 8°.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. IX. Jahrgang, Nr. VIII und Ausserordentliche Beilage Nr. IV. Wien, 1888; 4°.

Institut national genevois: Bulletin. Tome XXVIII. Genève, 1888; 8°.

Instituut, Koninklijk voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië: Reis in Oost- en Zuid-Borneo van Koetei naar Banjermassin door Carl Bock. Tweede Gedeelte. 's Gravenhage, 1887; 4°.

Jena, Universität: Akademische Schriften pro 1886—1887; 55 Stücke 8° und 4°.

Lund, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 17 Stücke 8° und 4°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von D. A. Petermann. 34. Band 1888. VI. Gotha; 4°.

Society, the royal Asiatic: Journal of the China Branch. N. S. Vol. XXII, Nrs. 3 and 4. Shanghai, 1887; 8°.

Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens: Zeitschrift. XXII. Band. Breslau, 1888; 8°.

— Codex diplomaticus Silesiae: Tafeln zu Band XII. Breslau, 1888; 4°. — XIII. Band. Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter. Theil II. Münzgeschichte und Münzbeschreibung. Breslau, 1888; 4°.

XVI. SITZUNG VOM 20. JUNI 1888.

Der Vorstand der Gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat spricht den Dank aus für die Theilnahme an der Feier ihres fünfzigjährigen Bestandes.

Das w. M. Herr Hofrath Professor Dr. O. Benndorf legt den erschienenen ersten Band griechischer Inschriften vor, welche J. R. Sitlington-Sterrett auf zwei auch in geographischer Hinsicht ergebnissreichen Reisen in Kleinasien gewonnen hat: Papers of the American school of classical studies at Athens, vol. III, The Wolfe expedition to Asia minor by J. R. Sitlington-Sterrett. Boston, Damrell and Upham, 1888.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia litterarum Cracoviensis: Acta historica res gestas Poloniae illustrantia. Tomus IX, pars II. 1551—1558. W Krakowie, 1888; 4°.

— Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tomus IX. W Krakowie, 1888; 4°.

— Scriptores rerum polonicarum. Tomus XII. Kraków, 1888; 4°.

Kaiserthums Oesterreich' mit dem Ersuchen um Bewilligung des üblichen Druckkostenbeitrages.

Von Herrn Dr. Johann Kirste, Privatdocenten an der Wiener Universität, wird ein druckfertiges Manuscript unter dem Titel: ‚Hiraṇyakeśi-Gṛihya-Sūtra sammt Auszügen aus dem einheimischen Commentar des Mātṛidatta' mit dem Ersuchen um Gewährung einer Subvention für Herausgabe überreicht.

Herr Dr. Emil Ott, k. k. o. ö. Universitäts-Professor in Prag, übersendet eine Abhandlung: ‚Die Tabula juris der Klosterbibliothek zu Raygern. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des canonischen Rechts im XIII. Jahrhundert' mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung überwiesen.

Von Herrn Dr. Richard Wahle, Universitätsdocenten in Wien, wird eine Abhandlung ‚Ueber das Verhältniss zwischen Substanz und Attribut in Spinoza's Ethik' mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten vorgelegt.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung zugewiesen.

Das w. M. Herr Hofrath Zimmermann macht im Namen der Grillparzer-Commission die Mittheilung, dass sich das Preisgericht der Grillparzer-Stiftung für das Triennium 1887 bis 1890 constituirt habe, bestehend aus den Herren Erich Schmidt in Berlin, Adolf Ritter von Sonnenthal, Ludwig Speidel, Josef Ritter von Weilen und Robert Zimmermann in Wien.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia litterarum regia Borussica: Corpus inscriptionum latinarum. Vol. XI, pars prior et Vol. XII. Berolini, 1888; Folio.

Académie Royale de Copenhague: Bulletin pour 1887, No. 3 et dernier et pour 1888, No. 1. Kjøbenhavn; 8°.

Académie, Royale de Copenhague: Mémoires. 6e série, vol. II, No. 1. Kjøbenhavn, 1888; 4°.

Akademie der Wissenschaften, königl. preussische zu Berlin: Sitzungsberichte. 1888. Nr. 1—20. Berlin; 8°.

— — königl. bairische: Abhandlungen der historischen Classe. XVIII. Band, 1. Abtheilung sammt Separaten. München, 1888; 4°.

— — Monumenta Tridentina. Beiträge zur Geschichte des Concils von Trient von August von Druffel. Heft III. München, 1887; 4°. — Ueber historische Dramen der Römer. Festrede von Dr. Karl Meiser. München, 1887; 4°.

— königl. ungarische in Budapest: Értesitő. XXI. Jahrg. 1887. Nr. 8. Budapest, 1888; 8°. — XXII. Jahrg. 1888. Nr. 1—3. Budapest, 1888; 8°. — Értesitő, archaeologiai. Neue Folge. VIII. Bd., Nr. 2, 3. Budapest, 1888; 8°. — Emlékbeszédek: Korizmics, L., Fábian, G., Tanárky, G., Zlamál, V. tagok felett. Budapest, 1887—1888; 8°. — Értekezések a nyelv- és széptudományok köréből. XIV. Bd., Nr. 7, 8. Budapest, 1887; 8°. — Értekezések a társadalmi tudományok köréből. IX. Bd., Nr. 5—10. Budapest, 1888; 8°. — Értekezések a történelmi tudományok köréből. XIII. Bd., Nr. 9. Budapest, 1888; 8°. — Név- és tárgymutató Manczali Henrik, Magyarország története II. József korában cz. munkája I. II. III. kötetéhez. Budapest, 1888; 8°. — Pisztóry, M. A nemzetgazdaságtan haladása és iránya az utolsó tizenöt év alatt. Budapest, 1888; 8°. Rentmeister, A., Lex Falcidia és quarta. Falcidia. Értekezés a Pandekta-jog köréből. Budapest, 1888; 8. — Szádeczky, L., Izabella és János Zsigmond Lengyelországban. 1552—1556. Budapest, 1888; 8°. — Simonyi, Zs., A magyar határozók. I. Bd., 1. Hälfte. Budapest, 1888; 8°.

Archeologia e Storia Dalmata: Bulletino. Anno XI, No. 5. Spalato, 1888; 8°.

Basel, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 32 Stücke 4° und 8°.

Fischhof, Adolf Dr.: Der österreichische Sprachenzwist. Ein Wort aus Anlass der diesjährigen historischen Gedenktage. Wien, 1888; 8°.

Genootschap, het Bataviaasch van Kunsten en Wetenschappen: Tijdschrift voor Indische Taal-, Land- en Volkenkunde. Deel. XXXII, Aflevering 1. Batavia, s'Hage, 1887; 8°.

— Notulen van de Algemeene en Bestuurs-Vergaderingen. Deel. XXV, 1887, Aflevering 2. Batavia, 1887; 8°.

Gesellschaft, Deutsche für Natur- und Völkerkunde Ostasiens in Tokio: Mittheilungen. 39. Heft. April 1888. Yokohama; 4°.

— kaiserl. russische geographische: Berichte. Tom. XXIV, Nr. 1. St. Petersburg, 1888; 8°.

India Office, the Library: Catalogue of the Sanskrit Manuscripts. Part I. — Vedic Manuscripts. London, 1887; 4°.

Institute Peabody of the City of Baltimore: 21st annual. Report. June 7, 1888. Baltimore; 8°.

Kiew, Universität: Universitäts-Berichte. Tom. XXVIII, Nr. 5. Kiew, 1888; 8°.

Kupido, Franz Dr.: Sonderabdruck: Der Rackwitzer Münzenfund. Liebau, 1888; 8°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. Ergänzungsheft Nr. 90. Gotha, 1888; 4°.

Museum in Speier: Katalog der historischen Abtheilung. Speier, 1888; 8°.

Nordiske Oldskrift-Selskab, kongelige: Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie. 1888. 2. Raekke, III Bind, 1. Hefte. Kjøbenhavn; 8°.

Paris, Gaston: Manuel d'ancien Français. La Littérature française au moyen-age (XIe—XIVe siècle). Paris, 1888; 8°.

Society, the Royal geographical: Proceedings and Monthly Report of Geography. Vol. X, Nr. 6. London, 1888; 8°.

Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande: Jahrbücher, Heft LXXXV. Bonn, 1888; 8°.

XVIII. SITZUNG VOM 11. JULI 1888.

Das w. M. Herr Professor Dr. Karabacek übersendet mit Zuschrift den IV. Band der ‚Mittheilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer' für die akademische Bibliothek.

Herr Ludwig Schönach, Supplent am k. k. Gymnasium zu Linz, ersucht um eine Reiseunterstützung zum Zwecke der rascheren Ausarbeitung der von ihm unternommenen ‚Regesten zur Geschichte der tirolischen Landesfürsten aus dem Hause der Görzer'.

Von Herrn Dr. Franz Mayer, Privatdocenten an der Grazer Universität, wird eine Abhandlung, betitelt: ‚Der Brucker Landtag des Jahres 1572' mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in das Archiv eingesendet.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie Impériale des Sciences de St.-Pétersbourg: Bulletin. Tome XXXII. No. 2. St.-Pétersbourg, 1888; 4°.

Gesellschaft, antiquarische in Zürich: Mittheilungen. Band XXII, Heft 2 und 4. - Band XXIII, Heft 1. Leipzig, 1888; 4°.

Gesellschaft österreichische vom rothen Kreuze: Neunter Generalbericht. Wien, 1888; 8°.

— kaiserl. russische archäologische: Zapiski. N. S. Tom. II. St. Petersburg, 1887; 8°.

— — östliche Abtheilung: Zapiski. Tom. I, Nr. 1—4. St. Petersburg, 1886 bis 1887; 8°. — Tom. III, Nr. 1 und 2. St. Petersburg, 1887; 8°.

— — Abtheilung der russischen und slavischen Archäologie: Tom. IV. St. Petersburg, 1887; 8°. — Voyage en Roumélie. St.-Pétersbourg, 1886; 4°.

Instituut, Koninklijk voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indië: Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indië. 5de Volgreeks. Derde Deel, derde Aflevering. 's Gravenhage, 1888; 8°.

Société de Géographie: Compte-rendu. 1888. No. 13. Paris; 8°.

Verein, historischer von Oberbayern: Bericht bei der Feier des fünfzigjährigen Bestehens des historischen Vereins von Oberbayern am 26. Mai 1888, erstattet von Josef Würdinger. München, 1888; 8°.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. IX. Jahrgang, Nr. IX. — Ausserordentliche Beilage Nr. V. Wien, 1888; 8°.

XIX. SITZUNG VOM 18. JULI 1888.

Von Herrn Dr. J. M. Klimesch in Graz werden ‚Urkunden und Regesten zur Geschichte des Gutes Poreschin im 14. und 15. Jahrhundert' mit dem Ersuchen um Veröffentlichung in dem Archiv oder in den Fontes eingesendet.

Die Vorlage geht an die historische Commission.

Das w. M. Herr Hofrath R. Zimmermann legt im Auftrage des Grafen Foucher de Careil dessen Werk ‚Hegel und Schopenhauer, ihr Leben und Wirken' in der Uebersetzung aus dem Französischen ins Deutsche von J. Singer als ein für die Akademie bestimmtes Geschenk vor.

Das w. M. Herr Professor Dr. G. Bühler theilt ‚Eine vorläufige Notiz über neue Materialien zur Bearbeitung der Felsenedicte Aśoka's' mit, welche für den Anzeiger bestimmt ist.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia Real de Ciencias Morales y Políticas: Estudio sobre la Carestia de Subsistencias su origen, sus consecuencias: Medios de evitarla por D. Benito Cervigón y Lerín. Memoria. Madrid, 1888; 8°. — El Problema de la Emigracion por D. Cristobal Botella. Memoria. Madrid, 1888; 8°. — Doctrinas juridicas de Santo Tómas de Aquino, por Francisco Fernández de Henestrosa y Boza. Memoria. Madrid, 1888; 8°.

Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag: Jahresbericht. 1887. Prag, 1888; 8°.

Oppert, Julius, Professor: The real Chronology and the true History of the Babylonian Dynasties. London, 1888; 8°.

Società Italiana di Antropologia, Etnologia e Psycologia comparata: Archivio. Vol. XVIII, Fasc. I°. Firenze, 1888; 8°.

Society, the American geographical: Bulletin. Vol. XX, Nr. 2. New-York, 1888; 8°.

— the Scottish geographical: The Scottish geographical Magazine. Vol. IV, Nr. 7. Edinburgh, 1888; 8°.

Verein, historischer für das Württemberg'sche Franken: N. F. III. Zur älteren Geschichte des Klosters Komburg von Gustav Bossert. Schwäbisch-Hall, 1888; 8°.

— croatischer archäologischer: Viestnik. Godina X, Br. 3. U Zagrebu, 1888; 8°.

XX. SITZUNG VOM 10. OCTOBER 1888.

Der Präsident begrüsst die Classe bei ihrem ersten Zusammentreten nach den Ferien und das erschienene neugewählte Mitglied Herrn Professor Dr. Karabacek insbesondere.

Ferner gedenkt Se. Excellenz des Verlustes, den die Akademie durch das am 25. Juli d. J. in Berlin erfolgte Ableben des c. M. wirklichen geheimen Oberregierungsrathes a. D. Dr. Hermann Bonitz erlitten hat.

Von Herrn Professor Dr. Heinrich Brugsch in Berlin und von Herrn Professor Johann Müller in Innsbruck wird der Dank für ihre Wahl zu correspondirenden Mitgliedern im Aus-, beziehungsweise Inlande ausgesprochen.

Commission für Kunst- und historische Denkmale der Berücksichtigung empfohlene Ansuchen, die Arbeit in den Quellenschriften der historischen Commission zu veröffentlichen oder ihre Drucklegung durch Zuwendung einer Subvention zu ermöglichen.

Die Mittheilung geht ebenfalls an die historische Commission.

Das c. M. Herr Professor Dr. F. von Krones in Graz überschickt ein Manuscript unter dem Titel: ‚Freiherr Anton von Baldacci über die inneren Zustände Oesterreichs. Eine Denkschrift aus dem Jahre 1816 herausgegeben und eingeleitet' mit dem Ersuchen um Veröffentlichung in den akademischen Schriften.

Auch diese Vorlage geht an die historische Commission.

Das w. M. Herr Hofrath Dr. von Sickel legt behufs Aufnahme in die Sitzungsberichte ‚Prolegomena zum Liber diurnus I.' mit einer Tafel vor.

Von dem w. M. Minister a. D. Alfred Freiherrn von Kremer wird eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung überreicht, welche betitelt ist: ‚Ueber die philosophischen Gedichte des Abul'alâ Ma'arry, eine culturgeschichtliche Studie'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia Romana: Documente privitóre la Istoria Romanilor culese de Eudoxiu de Hurmuzaki. Vol. III, partea II. 1576—1600. Bucuresci, 1888; 4°.

Académie des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes-rendus. 4e série, tome XVI. Bulletin de Mars—Avril: Paris, 1888; 8°.

— Royal des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 57e année, 3e série, tome 15, Nos. 5—8. Bruxelles, 1888; 8°.

— Impériale des Sciences de St.-Pétersbourg: Bulletin. Tome XXXII. Nos. 2, 3 et 4. St.-Pétersbourg, 1888, 4°.

Accademia R. dei Lincei: Atti. Anno CCLXXXIV. 1887. Serie quarta. Vol. III, parte 2. Notizie degli Scavi: Gennaio—Novembre 1887. Roma; 4°.

Akademija Jugoslavenska znanosti i umjetnosti: Rad. Knjiga LXXXVII—XCI. U Zagrebu, 1887—1888; 8°.

Bibliothèque de l'École des Chartes: Revue d'Érudition. XLIX. Année 1888. 2e et 3e livraisons. Paris, 1888; 8°.

Gesellschaft, deutsche morgenländische: Zeitschrift. XLII. Band, II. Heft. Leipzig, 1888; 8°.

— geographische in Bremen: Deutsche geographische Blätter. Band XI, Heft 3 und 4. Bremen, 1888; 8°. — IX. Bericht des Vorstandes. Bremen, 1888; 8°.

— k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. Band. XXXI, Nr. 5 und 6, 7 und 8. Wien, 1888; 8°.

— historisch-antiquarische von Graubünden. XVII. Jahresbericht. Jahrgang 1887. Chur; 8°. — Der dreissigjährige Kampf um eine rhätische Alpenbahn, von Dr. P. C. Planta. Chur, 1885; 8°.

— königl. sächsische der Wissenschaften: X. Band, Nr. IX. Umrisse zur Naturlehre des Cäsarismus, von Wilhelm Roscher. Leipzig, 1888; 4°.

— schlesische für vaterländische Cultur: LXV. Jahresbericht. Breslau, 1888; 8°.

Institut, kaiserlich deutsches archäologisches: Jahrbuch. Band. III, 1888, 2. Heft. Berlin, 1888; 4°.

Institute, the Anthropological of Great Britain and Ireland: The Journal. Vol. XVIII, Nr. 1. London, 1888; 8°.

Kiew, Universität: Universitäts-Berichte. Tom. XXVIII, Nr. 6. Kiew, 1888; 8°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. XXIV. Band. 1888. VII, VIII und IX. Gotha; 4°.

Review, the English historical. Nr. 11. London, 1888; 8°.

Société de Géographie: Bulletin. 7e série, tome IX, 1er et 2e trimestre 1888. Paris, 1888; 8°.

Society, the Royal Asiatic of Great Britain and Ireland: The Journal Vol. XX, part III. London, 1888; 8°.

— the Asiatic of Bengal: Bibliotheca Indica. N. S. Nos 638—656. Calcutta, 1887—1888; 8°. — Old series. Nos 263 and 264. Calcutta, 1887; 8°.

— Proceedings. Nos II and III. Calcutta, 1888; 8°.

— the Scottish geographical: The Scottish geographical Magazin. Vol. IV, Nos 8, 9, 10. Edinburgh, 1888; 8°.

— the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. X, Nos 7—9. London, 1888; 8°.

Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen: Mittheilungen. XXVI. Jahrgang, Nr. 1—4. Prag, 1887—1888; 8°.

— historischer für Schwaben und Neuburg: Zeitschrift. XIV. Jahrgang. Augsburg, 1887; 8°.

— historischer für Steiermark: Mittheilungen. XXXVI. Heft. Graz, 1888; 8°.

XXI. SITZUNG VOM 17. OCTOBER 1888.

Herr P. Heinrich Denifle, Unterarchivar des heiligen Stuhles in Rom, spricht den Dank aus für seine Wahl zum inländischen correspondirenden Mitgliede der kais. Akademie.

Von Herrn Dr. Philipp Paulitschke, Professor an dem Hernalser Staatsgymnasium und Privatdocent an der Wiener Universität, wird sein Werk: ‚Harar'. Forschungsreise nach den Somâl- und Galla-Ländern Ost-Afrikas, der Akademie übersendet.

Herr Dr. Georg Polivka, Privatdocent an der k. k. böhmischen Universität Prag, überreicht eine Abhandlung, welche den Titel führt: ‚Ein Beitrag zur Geschichte der Apostelübersetzung bei den Südslaven', mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung überwiesen.

Von Herrn Konrad Zindler werden ‚Beiträge zur Theorie der mathematischen Erkenntniss' mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten eingesendet.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung überwiesen.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia nacional de ciencias en Córdoba: Boletin. Tomo X. Entrega 2ª. Buenos Ayres, 1887; 8°.

— Real de la Historia: Boletin. Tomo XII, Cuaderno VI. Madrid, 1888; 8°. — Tomo XIII, Cuadernos I—III. Madrid, 1888; 8°.

Akademie der Wissenschaften, königl. bairische: Bericht über die 29. Plenarversammlung der historischen Commission. München, 1888; 4°.

— königl. preussische zu Berlin: Sitzungsberichte. Nr. XXI—XXXVII. Berlin, 1888; 4°. — Politische Correspondenz Friedrichs des Grossen. XVI. Band. Berlin, 1888; 4°.

Archeologia e Storia Dalmata: Bullettino. Anno XI, Nos 6—9. Spalato, 1888; 8°.

Central-Commission, k. k. statistische: Oesterreichische Statistik. XVIII. Band, 2. Heft. Statistik der Unterrichtsanstalten für das Jahr 1885—1886. Wien, 1888; gr. 4°. — XIX. Band, 2. Heft: Die Ergebnisse des Concursverfahrens im Jahre 1885. Wien, 1888; gr. 4°.

— k. k. zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale: Mittheilungen. XIV. Band, 1.—3. Heft. Wien, 1888; gr. 4°.

Genootschap, historisch: Werken. N. S. Nr. 46—50. Utrecht, 1888; 8°.

Gesellschaft, Oberlausitzische der Wissenschaften: Neues Lausitzisches Magazin. LXIV. Band, 1. Heft. Görlitz, 1888; 8°.

— für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte: Zeitschrift. XVII. Bd. Kiel, 1887; 8°. — Der Runenstein von Gottorp von R. v. Liliencron. Kiel, 1888; 8°.

— Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden von Dr. P. Hasse. II. Band, 5. Lieferung. Hamburg und Leipzig, 1887; 4°.

— Deutsche für Natur- und Völkerkunde Ostasiens in Tokio. 40. Heft. Yokohama, 1888; gr. 4°.

Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde: Zeitschrift. XXI. Jahrgang, I. Hälfte. Wernigerode, 1888; 8°.

Institut, kaiserlich deutsches archäologisches, römische Abtheilung: Mittheilungen. Band III, Heft 2. Rom, 1888; 8°.

Landesamt, königl. statistisches: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1887. II. Hälfte. I—IV. Stuttgart 1887; 8°. — I. Band, 3. Heft. Stuttgart, 1888; 8°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. XXXIV. Band. 1888. X. Gotha; 4°.

Münster-Blätter: V. Heft. Ulm, 1888; 4°.

Nordisk Oldskrift Selskab: Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie. 1888. II. Rackke, 3 Bind, 2 Hefte. Kjøbenhavn; 8°.

Revue, Ungarische: 1888. VIII. Jahrgang, VII. VIII. Heft. Budapest, 1888; 8°.

Rostock, Universität. Akademische Schriften pro 1887—1888.

Società, R. Romana di Storia patria: Archivio. Vol. XI, Fasc. II. Roma, 1888; 8°.

Society, the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. X, Nr. 10. London, 1888; 8°.

Teza, Emilio: Di Paolino da San Bartolommeo la vita scritta da anonimo. Venezia, 1888; 8°.

Verein für hessische Geschichte und Landeskunde: Zeitschrift. N. F. XII. und XIII. Band. Kassel, 1886 und 1888; 8°.

— Mittheilungen an die Mitglieder. Jahrgang 1886 und 1887. I—IV. Vierteljahrsheft. Kassel; 8°. — Verzeichniss der Mitglieder des Vereins am 1. October 1887. Kassel; 8°. — Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Nr. 11. Hanau 1886; 8°.

Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Jahrbücher und Jahresberichte. LIII. Jahrgang. Schwerin, 1888; 8°.

— historischer der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Der Geschichtsfreund. XLIII. Band. Einsiedeln, 1888; 8°.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. IX. Jahrgang, Nr. X—XII. — Ausserordentliche Beilage Nr. VI. Wien, 1888; 8°.

XXII. SITZUNG VOM 24. OCTOBER 1888.

Se. Excellenz der Präsident begrüsst das erschienene neugewählte Mitglied, Herrn Professor Dr. V. Jagić.

Von Herrn Eduard Hammer wird seine Schrift: ‚Zur Beseitigung des Agios; die Grundbegriffe des Geld- und Währungswesens' mit einem Schreiben übersendet.

Ferner übermittelt das k. italienische Consulat von dem Geschenke der k. italienischen Regierung, dem ‚Vocabolario degli Accademici della Crusca', den 2. Fascikel des VI. Bandes.

Herr Vincenz Haardt von Hartenthurn ersucht unter Vorlegung von Vorarbeiten um eine Subvention zur Herausgabe einer ‚Ethnographischen Uebersichtskarte von Europa'. Massstab 1 : 3,000.000, in 16 Blättern.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademie der Wissenschaften, königliche zu Berlin: Abhandlungen aus dem Jahre 1887 und Separata aus dem Jahre 1886 und 1887. Berlin, 1886—1887—1888; 4°.

— königl. bairische zu München: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe. 1888. Band II, Heft I. München, 1888; 8°. — 1888. Heft II und III. München, 1888; 8°.

Akademija Srpska kralevska: Glas. VII, VIII et IX. Belgrad, 1888; 8°.

Central-Commission, k. k. statistische: Oesterreichische Statistik. XV. Band, 3. Heft. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1884. Wien, 1888; gr. 4°.

1888; — der niederösterreichischen Landes-Oberrealschule und der Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt am Schlusse des Schuljahres 1888.

Review, the English historical. Nr. 12. London, 1888; 8°.

Society, the American geographical: Bulletin. Vol. XX, Nr. 3. New-York, 1888; 8°.

Spitzer, Samuel, Dr.: Das Jubiläum in seiner wörtlichen und historischen Bedeutung. Essek, 1888; 8°.

Techmer, F.: Internationale Zeitschrift für allgemeine Sprachwissenschaft. IV. Band, 1. Hälfte. Heilbronn, 1888; 8°.

Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde: Urkundenbuch der Stadt Lübeck. VIII. Theil, 7.—10. Lieferung. Lübeck, 1887—1888; 4°.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. X. Jahrgang, Nr. I. Wien, 1888; 8°.

XXIII. SITZUNG VOM 7. NOVEMBER 1888.

Se. Excellenz der Präsident macht Mittheilung von dem am gestrigen Tage in Döbling erfolgten Ableben des c. M. Professor Dr. Adalbert Horawitz.

Die Mitglieder erheben sich zum Zeichen des Beileides.

Mit Zuschriften wurden nachfolgende Werke von ihren Herren Verfassern eingesendet:

‚Uebersceische Colonisation durch Oesterreich-Ungarn' von Dr. Heinrich Hirsch, mährisch-schlesischer Landesadvocat in Olmütz, 1888;

‚Essai sur l'échelle musicale comme loi de l'harmonie dans l'univers et dans l'art, 1881', und ‚La loi de l'harmonie dans l'art grec et son application à l'architecture moderne, 1888' von Jules Swiécianowski, Architekt in Warschau.

Die Kirchenväter-Commission legt den XVIII. Band des Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum, enthaltend: ‚Priscilliani quae supersunt' in der Ausgabe von Herrn Georg Schepss, vor.

Von Herrn Professor Dr. Karl Geldner in Halle wird die dritte, vierte und fünfte Lieferung seiner im Auftrage der kais. Akademie veranstalteten Avesta-Ausgabe übergeben.

Herr Dr. Jacob Simon in Wien überreicht unter dem Titel: ‚Studien zu den griechischen Rechtsalterthümern I.' eine Abhandlung mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademia Umiejętności w Krakowie: Rocznik. Rok 1887. W Krakowie, 1888; 8°.

— Rozprawy i Sprawozdania z posiedzeń wydziału historiczno-filosoficznego. Tom XXII. W Krakowie, 1888; 8°.

— Zbiór Wiadomości do Antropologii Krakowej. Tom XII. Krakow, 1888; 8°.

— Wielki Kurhan Ryżanowski według badań dokonanych w latach 1884 i 1887 opisał Godfryd Ossowski. W Krakowie, 1888; 4°.

— Zabytki przedhistoryczne Ziem Polskich. Seryja I. Prusy królewskie badał i opisał Godfryd Ossowski. Krakow, 1888; 8°.

Archeologia e Storia Dalmata: Bullettino. Anno XI, No. 10. Spalato, 1888; 8°.

Erlangen, Universität: Akademische Schriften aus dem Jahre 1887; 128 Stücke; 4° und 8°.

Fridrich, F.: Kakographie im 19. Jahrhundert. Zürich, 1889; 8°.

Gesellschaft, kaiserlich russische geographische: Bulletin für das Jahr 1887. St. Petersburg, 1888; 8°.

Instituut, Koninklijk voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië: Bijdragen. 5te Volgreeks, III. Deel, 4. Aflevering. 's Gravenhage, 1888; 8°.

Kiew, Universität: Universitäts-Berichte. Tom. XXVIII, Nr. 7. Kiew, 1888; 8°.

Liège, Université: Feierliche Eröffnung der Course am 20. October 1884 und am 19. October 1885. Liège, 1884—1885; 8°.

Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde: Handelingen en Mededeelingen over het Jaar 1887. Leiden, 1887; 8°.

— Levensberichten der afgestorvene Medeleden. Bijlage tot de Handelingen van 1887. Leiden, 1887; 8°.

Militär-Comité, k. k. technisches und administratives: Militär-statistisches Jahrbuch für das Jahr 1887. Wien, 1888; 4°.

Museo e Biblioteca communali di Trento: Archivio Trentino. Anno VII, Fascicolo I. Trento, 1888; 8°.

Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève: Mémoires et Documents. N. S. Tome III, Livraison 1. Genève, Paris, 1888; 8°.

Society, the Royal Scottish geographical: the Scottish geographical Magazin. Vol. IV, Nr. 11. Edinburgh, 1888; 8°.

Verein, croatisch-archäologischer: Viestnik. Godina X, Br. 4. U Zagrebu, 1888; 8°.

XXIV. SITZUNG VOM 14. NOVEMBER 1888.

An eingesendeten Druckschriften werden vorgelegt:

‚L'Évangéliaire de Saint-Vaast d'Arras et la calligraphie Franco-Saxonne du IXe siècle' von dem Ehrenmitgliede Herrn Leopold Delisle in Paris;

‚Zur Culturgeschichte in Oesterreich-Ungarn (1848—1888)' von Herrn Professor G. Wolf in Wien.

Die Kirchenväter-Commission überreicht zur Aufnahme in die Sitzungsberichte eine Abhandlung des Herrn Dr. Edmund Hauler in Wien, welche den Titel führt: ‚Das älteste Berner Bruchstück identificiert'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes-rendus. 4e série tome XVI. Bulletin de Mai—Juin. Paris, 1888; 8°.

Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg: Zeitschrift. 3. Folge, XXXII. Heft. Innsbruck, 1888; 8°.

Freiburg i. B., Universität: Akademische Schriften im Jahre 1887—1888; 125 Stück 4° und 8°.

Genootschap, het Provinciaal Utrechtsch van Kunsten en Wetenschappen: Verslag van het verhandelde in de algemeene Vergadering gehouden den 28. Juni 1887. Utrecht, 1887; 8°. — Aanteekeningen van het verhandelde in de Sectie-Vergaderingen ter Gelegenheid van de algemeene Vergadering, gehouden den 28. Juni 1887. Utrecht; 8°. — Collectie van Rariora; inzonderheit Godsdienst en Theologie, door J. J. Doedes. Utrecht; 8°. — Geschiedenis van de Kolonien Essequebo, Demerary en Berbice, van de Vestiging der Nederlanders aldaar tot op onzen tijd, door P. M. Netscher. 's Gravenhage, 1888; 8°. — Bijdragen tot de Geschiedenis van de Kerspelkerk van St. Jacob te Utrecht door J^hr. M. Th. H. F. van Riemsdijk. Leiden, 1888; 4°.

Die Kirchenväter-Commission überreicht zur Veröffentlichung in den Sitzungsberichten eine Abhandlung von Herrn M. Manitius, welche den Titel führt: ‚Beiträge zur Geschichte frühchristlicher Dichter im Mittelalter'.

Das w. M. Herr Professor Th. Gomperz legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung vor, unter dem Titel: ‚Ueber die Charaktere Theophrast's'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Archeologia e Storia Dalmata: Bullettino. Anno XI, Nr. 11. Spalato, 1888; 8°.

Bonn, Universität: Akademische Schriften pro 1887; 62 Stücke 4° und 8°.

Institute, the Anthropological of Great Britain and Ireland: The Journal. Vol. XVIII. Nr. 2. London, 1888; 8°.

Istituto Reale Lombardo di Scienze e Lettere: Memorie. Vol. XVIII. — IX. della serie III, Fascicolo I. Milano, Napoli, Pisa, 1887; 4°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. XXXIV. Band. 1888. XI. Gotha; 4°.

Société de Géographie: Compte-rendu. 1888. Nr. 14. Paris; 8°.

Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande: Jahrbücher. Heft LXXXVI. Bonn, 1888; 4°.

XXVI. SITZUNG VOM 5. DECEMBER 1888.

Herr Professor Dr. Bücheler in Bonn und Herr Gaston Paris, Mitglied des Institutes in Paris, erstatten den Dank für ihre Wahl zu correspondirenden Mitgliedern der kais. Akademie.

Die Numismatische Gesellschaft in Wien ladet zu ihrer ausserordentlichen Versammlung am 8. d. M. und zum Besuche der Kaiser Franz Josefs-Ausstellung ein.

Als Geschenk des Gouvernements der französischen Republik werden nachfolgende Werke überreicht:

‚Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la revolution française.' Rome, tome I (1648—1687); Pologne, tome I et II (1648—1794);

‚Correspondance politique de Odet de Selve, ambassadeur de France en Angleterre 1546—1549', und

‚Papiers de Barthélemy, ambassadeur de France en Suisse 1792—1797.'

Herr Dr. Boleslav Ulanowski, Universitätsprofessor in Krakau, übersendet eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Ausgewählte Denkmäler zur Geschichte des deutschen Rechtes in Polen. I. Das älteste Stadtbuch von Biecz', mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in dem Archiv.

Die Mittheilung geht an die historische Commission.

Von Herrn Eduard Wertheimer, Professor an der königl. ungarischen Rechts-Akademie in Pressburg, derzeit in Wien, wird eine auf ungedruckten Quellen beruhende Abhandlung: ‚Wien im Jahre 1809, ein Beitrag zur Geschichte des Krieges im Jahre 1809', mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in das Archiv übergeben.

Die Abhandlung geht an die historische Commission.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia Real de la Historia: Boletin. Tomo XIII, Cuaderno IV. Madrid, 1888; 8°.

Académie d'Archéologie de Belgique: Annales. XLIII. 4ᵉ série, tome III. Anvers, 1888; 8°.

— Royale des Sciences, des Lettres et de Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 58ᵉ année, 3ᵉ série, tome 16, Nos. 9—10. Bruxelles, 1888; 8°.

Finska Vetenskaps-Societet: Acta. Tomus XV. Helingforsiae, 1888; 4°.

— Bidrag till Kännedom af Finlands Natur och Folk. 45—47. Häfted. Helsingfors, 1888; 8°.

— Öfversigt af Förhandlingar: XXVIII und XXIX. 1885—1886 und 1886—1887. Helsingfors, 1888; 8°

— Organisation och Verksamhet. 1838—1888. Helsingfors, 1888; 8°.

Gesellschaft, k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. Band XXX. Nr. 9. Wien, 1888; 8°.

Gesellschaft, historische für die Provinz Posen: Zeitschrift. III. Jahrgang, I—IV. Heft. Posen, 1888; 8°.

Halle-Wittenberg, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 95 Stücke 4° und 8°.

Institut, kaiserlich deutsches, archäologisches: Jahrbuch. Ergänzungsheft I. Berlin, 1888; 8°.

— römische Abtheilung. Band III, Facs. 3. Rom, 1888; 8°.

Peabody Museum: Archaeological and ethnological Papers. Vol. I, Nr. 1. Cambridge, 1888; 8°.

Revue, Ungarische. 1888. VIII. Jahrgang, IX. Heft. Budapest; 8°.

Società Italiana di Antropologia, Etnologia e Psicologia comparata: Archivio. Vol. XVIII, Fasc. 2°. Firenze, 1888; 8°.

Society, the Asiatic of Bengal: Proceedings. Nos. IV—VIII. Calcutta, 1888; 8°.

— Journal. N. S. Vol. LVII, part I, Nos 1 et 2. Calcutta, 1888; 8°.

— the Royal Scottish geographical: The Scottish geographical Magazine. Vol. IV, Nr. 12. Edinburgh, 1888; 8°.

— the Royal of Victoria: Transactions and Proceedings. Vol. XXIV, parts 1 et 2. Melbourne, 1887—1888; 8°.

Verein, historischer von Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen. XLII. Band. Stadtamhof, 1888; 8°.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. X. Jahrgang, Nr. II. Wien, 1888; 8°.

XXVII. SITZUNG VOM 12. DECEMBER 1888.

Von dem c. M. Herrn Professor Josef Müller in Turin wird das von ihm in Gemeinschaft mit Herrn Ferrero herausgegebene Werk ‚Carteggio di Vittoria Colonna, Marchesa di Peschara'; von Freiherrn von Eberstein, k. preuss. Ingenieur-Hauptmann a. D. in Berlin, der ‚Entwurf einer zusammenhängenden Stammreihe des freifränkischen Geschlechtes Eberstein' sammt einer sechsten Folge ‚Urkundlicher Nachträge' für die akademische Bibliothek eingesendet.

Das w. M. Herr Hofrath Dr. von Sickel überreicht behufs Aufnahme in die Sitzungsberichte: ‚Prolegomena zum Liber diurnus II', in welchen er das Alter der vier im Diurnus vereinigten Theilsammlungen festzustellen versucht.

Das c. M. Herr Professor Dr. Arnold Busson in Innsbruck übersendet zur Veröffentlichung in den Sitzungsberichten ‚Beiträge zur Kritik der steyerischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im 13. und 14. Jahrhundert. III. Der Bericht über den Sturz Adolfs von Nassau'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia Real de la Historia: Boletin. Tomo XIII, Cuaderno V. Madrid, 1888; 8°.

Baum, J.: Ein Gedenkblatt für die israelitischen Patrioten Oesterreichs zur bleibenden Erinnerung an das 40jährige Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.

Dorpat, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 39 Stücke, 4° und 8°.

Kiew: Universitäts-Berichte. XXVIII. Band, Nr. 8. Kiew, 1888; 8°.

Scuola normale, Reale superiore di Pisa: Annali. Vol. V. Pisa, 1888; 8°.

Société de Géographie: Compte-rendu. Nr. 15. Paris, 1888; 8°.

Verein für Erdkunde zu Halle a. S.: Mittheilungen. Halle a. S., 1888; 8°.

XXVIII. SITZUNG VOM 19. DECEMBER 1888.

Se. Excellenz der Präsident macht Mittheilung von dem am 17. d. M. erfolgten Hinscheiden des Ehrenmitgliedes der kais. Akademie der Wissenschaften, Sr. Excellenz des Herrn Leopold Leo Grafen von Thun und Hohenstein.

Die Mitglieder geben ihrem Beileide durch Erheben von den Sitzen Ausdruck.

Das w. M. Herr Hofrath Dr. Benndorf überreicht im Namen Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht als Geschenk für die kais. Akademie den soeben erschienenen zweiten Band des im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegebenen Werkes: ‚Reisen in Lykien, Milyas und Kibyratis'.

Das k. k. Ministerium des Aeussern übermittelt den von dem französischen Unterrichts-Ministerium für die kais. Akademie bestimmten IX. Band des ‚Inventaire général des richesses d'art de la France' (Monuments religieux II).

Das w. M. Herr Dr. G. Bühler legt eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung ‚Ueber das Leben des Jaina-Mönches Hemachandra, des Schülers des Devachandra' vor.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademie der Wissenschaften, königl. bairische zu München: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe. 1888. Band II, Heft 2. München, 1888; 8°.

— kaiserlich russische: Zápiski. Tome LVII. St. Petersburg, 1888; 8°.

Biblioteca nazionale centrale Vittorio Emanuele di Roma: Bollettino. Vol. II, Nos. 4—6. — Vol. III, Nos. 1—3. Roma, 1888; 8°.

— di Firenze: Bollettino. 1888. Nos. 55—71. — Tavola sinnotica. 1887.

Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig: Berichte über die Verhandlungen. 1888. I. II. Leipzig, 1888; 8°.

Marburg, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 80 Stücke, 4° und 8°.

Ministero della publica Istruzione: Indici e Cataloghi. IV. I Codici Palatini. Vol. I, Fasc. 7. Roma, 1888; 8°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. XXXIV. Band. 1888. XII. Gotha; 4°.

Society, the Asiatic of Bengal: Bibliotheca Indica. N. S. Nos. 657—684. Calcutta, 1888; 8°.

— the Royal of Canada: Proceedings and Transactions for the year 1887. Vol. V. Montreal, 1888; gr. 4°.

Societies, the learned of Philadelphia: Banquet to commemorate the Framing and Signing of the Constitution of the United States. Philadelphia, 1888; 8°.

I.

Kritik der ältesten Nachrichten über den skythischen Norden.

II. Die Nachrichten Herodot's über den skythischen Karawanenweg nach Innerasien.

Von

Wilhelm Tomaschek,
corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Die Nachrichten, welche Herodot ca. 450 v. Chr. in Olbia über den skythischen Norden eingezogen hatte, sind die werthvollsten, welche wir über diese Region aus dem Alterthum besitzen; in würdiger Weise reihen sich ihnen als Gegenstück in demselben vierten Buche die Nachrichten über die libyschen Völker an. Zwar treten in den topographischen Angaben, z. B. über die Flussläufe, starke Irrthümer hervor, und die breit ausgesponnene Darstellung des Perserzuges, der sich thatsächlich auf die Steppe zwischen Istros und Tyras beschränkt hatte (Strabo p. 305), beruht auf Fabeleien und Uebertreibungen; aber die Schilderungen der Nachbarvölker der Skythen behaupten wegen ihrer Bestimmtheit, Mannigfaltigkeit und urgeschichtlichen Wichtigkeit einen unvergleichlich höheren Werth als alle Nachrichten der übrigen Schriftsteller des Alterthums zusammengenommen, da diese letzteren immer nur die Küstenzone und den schmalen Steppengürtel betreffen und das tiefere Binnenland niemals erreichen. Schon Bayer (Opuscula, edd. Klotz, p. 492) hatte den richtigen Satz ausgesprochen: ‚Herodoti aetate ulteriora fuere notiora quam Ptolemaei aut Arriani temporibus; ex quo illud fit verisimile, tunc Olbiopolitas latius mercaturas tractasse quam ullo tempore post'. Auch den Ausspruch K. v. Baer's dürfen wir vollinhaltlich unterschreiben:

‚Der Handelsweg der Skythen in das Innere von Asien kann wohl als ein Stück aus der Geschichte der Menschheit betrachtet werden, als ein Beweis von früher Cultur in einer Gegend, deren Vorzeit im Ganzen so dunkel ist'. Dieser Handelsweg ist daher von Historikern und Philologen sehr oft und viel besprochen worden. Heeren zumal hat mit seinem Nachweis, dass die erste Hälfte des Weges dem Pelzhandel gewidmet war, das Richtige getroffen; die naturhistorischen Winke, welche Herodot bietet, hat der Naturforscher K. E. v. Baer in seinem Aufsatze ‚Historische Fragen mit Hilfe der Naturwissenschaften beantwortet' (Kleine Schriften, III. Bd., Petersburg 1873, S. 62—111) erfolgreich zu erläutern versucht; und der neueste Bearbeiter der herodoteischen Nachrichten über Skythien, Ernst Bonnel, hat in seinem überaus fleissig und gewissenhaft geschriebenen Werke ‚Beiträge zur Alterthumskunde Russlands', Petersburg 1882, die Thatsachen übersichtlich zusammengefasst und v. Baer's Meinungen in einem wesentlichen Punkte, im Ansatze der Argippäer, die jener in das sogenannte Bolorgebiet gerückt hatte, glücklich verbessert — nur haben diesen Forscher die Hereinziehung der gothischen Verwandtschaft in die Skythenfrage und die unnöthigen Excurse über uralte iberische Wanderungen von Ost nach West sowie über die mosaische Völkertafel auf Abwege gebracht. Alle bisherigen Erklärer haben aber darin gefehlt, dass sie sich nicht bemüht haben, über die Wohnsitze der Issedonen zu völliger Klarheit und Sicherheit zu gelangen; in unserem vorangegangenen Aufsatze über das arimaspische Gedicht des Aristeas haben wir die nothwendige Grundlage zum Verständniss der nun folgenden Erörterungen über den Verlauf des skythischen Handelsweges gelegt; wir versuchen den Gegenstand auf breitester Grundlage nochmals zu erörtern, in einer Weise, welche den heutigen Anforderungen der historischen Ethnologie gerecht wird, indem wir nicht blos auf die Nachrichten des Alterthums Bedacht nehmen, sondern auch die Zustände der Finnen, Ugrier und Türken fast bis in die Gegenwart hinein verfolgen.

Bevor wir auf die nordischen Völkerschaften übergehen, welche in bestimmtester Weise zu den Finnen gerechnet werden müssen, wollen wir den Nachrichten Herodot's über das

Westvolk der Neuren unsere Aufmerksamkeit schenken, wobei auch die Spuren eines alten Handelsweges vom Pontus an die baltische Küste in Betracht zu ziehen sind.

Die Neuren.

Herodot erfuhr Folgendes (IV, 17): ‚Ueber den Σκύθαι ἀροτῆρες, welche das Korn zum Verkauf anbauen, wohnen die Νευροί. Von diesen gegen den Nordwind hinauf erstreckt sich, soviel man weiss, eine menschenleere Wüstenei'. Ferner (IV, 51): ‚Der Tyras entspringt im Skythenlande aus einem grossen See, welcher die Grenze bildet zwischen dem Skythenlande und der neurischen Landschaft (Νευρὶς γῆ)'. Der Darstellung des Perserzuges zufolge (IV, 100. 125) lag die Νευρίς westlich von den Androphagen und nördlich vom Lande der Agathyrsen. Der Schilderung des Volkes ist endlich folgende Stelle (IV, 105) gewidmet: ‚Die Neuren haben skythische Sitten. Ein Menschenalter vor dem Kriegszug des Dareios (also um 545 v. Chr.) drangen von oben aus den Einöden zahllose Schlangen in ihr Land, und sie sahen sich gedrängt ihr Land zu verlassen; sie liessen sich unter den Budinen nieder. Diese Leute mögen wohl Zauberer sein; denn die Skythen und ponthischen Hellenen erzählen von ihnen, dass in jedem Jahr einmal jeder Neure ein Wolf wird auf wenige Tage, und dann nimmt er wieder seine alte Gestalt an; so behaupten jene und schwören darauf'. Aristoteles besass noch selbständige Kunde über dieses Volk; er wusste, dass ἐν Νευροῖς eine Gattung Rinder lebe, deren Hörner nach dem Rücken zu mit den Ohren ganz dicht verwachsen wären (Aelian. hist. an. XVI, 33 V, 27). Plinius nennt ‚Neuroe, apud quos Borysthenes oritur'. Ptolemaeus endlich weiss nichts von Neuren, er verzeichnet nahe den Amadoken ein Βωδινὸν ὄρος und ein Volk Βωδινοί und nahe den Quellen des Hypanis Γηρυῖνοί.

Die Gleichheit der Neuren mit den späteren Slowenen wird jetzt allgemein anerkannt; während noch Zeuss (S. 278) in den Neuren eine Abtheilung der Skoloten erblickt hatte, zweifelte P. J. Šafařík nicht im mindesten daran, dass sich unter ihnen die Slowenen verbergen. In der That hat diese Ansicht Alles für sich. Die neurische Landschaft muss einen

grossen Umfang gehabt haben: sie zog sich längs der Nordgrenze des agathyrsischen (dakischen) Berggürtels dahin und umfasste das Quellgebiet des Dńester; an den Quellen des pontischen Bug, wo sich in der That einige Teiche finden (μήτηρ Ὑπάνιος Hdt. IV, 52), während die Dńesterquellen hoch im Gebirge solcher ermangeln, war bereits skolotisches Gebiet. Die Einöden gegen Norden beziehen sich auf das grosse Sumpfgebiet am Pripjat; von hier hat sich die Νευρίς offenbar weit gegen Westen über den Weichsel-Bog hinaus erstreckt. Das neurische Rind des Aristoteles bezeichnet wohl den wilden Wisent (bonasus; slaw. zombrŭ ζόμβρος, τζοῦμπρος, lit. žebris, lett. zûbrs; lit. stumbras, lett. stumbrs), welcher einst die polnisch-litauischen Wälder belebt hat; vgl. O. Keller, Thiere des class. Alterthums, 1888, S. 53. Wenn erzählt wird, dass aus der nordischen Einöde zahllose Schlangen in's neurische Land eingedrungen seien, so ist das nicht wörtlich zu nehmen, sondern auf Bewegungen feindlicher Nachbarstämme zu beziehen; vielleicht datiren von jener Zeit (545 v. Chr.) die ersten Vorstösse der Ostgermanen in's Weichselgebiet. An Einfälle der Skoloten dachte Šafařík; aber diese müssten von Süden erfolgt sein, und Herodot weiss nichts von einer Oberherrschaft der Skythen über die Neuren. Der Nachricht vom Auszuge der Neuren in's budinische Land, das wir an die mittlere Wolga zu setzen haben, muss auf einem Irrthume, auf einer Namensverwechslung beruhen. Ungesucht bieten sich die Βωδῖνοι des Ptolemaeus, welche am Mittellauf des Dńeper sassen und den Βουδῖνοι der neurischen Sage auf's beste entsprechen; wir vermuthen, dass Theile der slowenischen Neuren um 545 v. Chr., gedrängt von westlichen Stämmen, sich am mittleren Dńeper als ‚Wasserleute, Flussanwohner' Wohnsitze erworben haben; in ähnlicher Weise erfolgte in späteren Jahrhunderten das Vordringen der lechischen Wjatiči und Radimiči ostwärts über die Desna. Während wir in Βωδῖνοι eine slawische Namensform erkennen dürfen (von woda ‚Wasser', wodĭnŭ und wodênŭ ‚zum Wasser gehörig'), entziehen sich die Γηρυῖνοι jeglicher Deutung (doch vgl. lit. lett. Flussnamen Gawija, Gauja).

In den Νευροί selbst hat Šafařík eine slawische Wortform erkannt; es gibt eine slawische Verbalwurzel ner, nor, (nŭr, nyr) ‚eindringen, untertauchen', welche zahlreiche Ableitungen

erzeugt hat: norŭ, nora, nura, norja ‚Eingang, Thor; Höhle, Grube, Quelle' norĭcĭ ‚Taucher, Nörz (russ. norka)' noroju ‚Morast' nyrĭ ‚Thurm' nyrište ‚Schlupfwinkel, Veste' nyrŭkŭ ‚Tauchergans' nrawŭ (russ. norowŭ) ‚Sitte, Brauch, Satzung'; zahlreiche Belege bietet auch die Topographie, z. B. in den Flussnamen Ner, Narew, Nur, Nurec, in dem am Nurec gelegenen Orte Nurŭ, dav. Nurĭska zemlja, Ew. Nurjaninŭ. Bei einer solchen Fülle von Bedeutungen und Bezügen fällt die Deutung des Namens nicht leicht; nannten sich die Neuren so als Bewohner des gesenkten, sumpfigen Landes? oder als Leute, welche in Verstecken Zuflucht suchten? Der byz. Strategiker Mauricius erzählt (ca: 590 n. Chr.): ‚die Slowenen wohnen an schwer zugänglichen Orten, Wäldern, Flüssen, Sümpfen und Seen; sie verstehen es mit einem Rohr im Munde sich lange unter Wasser zu halten und verbergen sich darin bei plötzlichen Ueberfällen.' — Die Sage vom Werwolf (slaw. wlŭkodlakŭ, lit. wilkakis, wilktrasa lett. wilkats) lebt noch heutzutage unter allen slawischen Stämmen fort, zumal im alten Stammland der Neuren und im benachbarten Litauen. Sie hat wohl von Haus aus keinen mythologischen Untergrund gehabt; vielmehr hat sie sich überall in Gegenden herausgebildet, welche einen harten Winter haben, der die hungrigen Wölfe zwingt sich den Wohnstätten zu nähern und Thier und Menschen anzufallen; in dem scheuen Raubthier mochte der Aberglaube feindliche Nachbarn erblicken, welche Wolfsgestalt angenommen hätten; dieser Aberglaube findet sich fast über die ganze Ende verbreitet (vgl. R. Andree, Der Werwolf überall, Globus XXVII, 23 fg. O. Keller, Thiere S. 164 fg.) Auf orientalischen Vorstellungen beruht der Glaube, dass Werwölfe Sonne und Mond verfinstern, wie denn auch das slawische Wort für einen solchen Dämon (wampirŭ, russ. upirĭ, upyr', obyr') türkischen Ursprung hat, vgl. čuw. wubur, lat. ubur (von up, ub verschlingen) ‚daemon lunam solemve devorans', v. Miklosich, Türk. Elemente im Slaw. S. 79.

Die Annahme, dass sich die Neuris mit dem ältesten historischen Verbreitungsgebiete der Slawen gedeckt habe, hat Vieles für sich. Man wende nicht ein, dass der Raum des heutigen Polen viel zu gering sei, um uns die nachmalige ungeheuere Verbreitung der slawischen Welt einigermassen be-

greiflich zu machen; man vergisst dabei, dass wir uns im Zeitalter des Herodot (450 v. Chr.) befinden und das damals von den gleichfalls noch stark eingeschränkten Germanen nicht einmal eine Kunde vorlag. Das Bestreben, die Grösse einer Nation in die Urzeit zu übertragen und die Ursitze derselben wo möglich auszudehnen, hat die heutige Forschung abgelegt. Für uns steht soviel fest: das ganze Gebiet der Gross-, Klein- und Weiss-Russen ist ein in historischer Zeit erworbenes Gebiet, gleich dem ausgedehnten Colonialgebiet, welches die Russen in neuerer Zeit bezogen haben. Schon in den östlichen Grenznachbaren der Neuren, in den Androphagen, vermögen wir nicht mehr einen slawischen Volksstamm zu erkennen. Da ferner die Neuris mit dem skolotischen Steppengebiet nur auf eine ganz kleine Strecke zusammenstiess, so werden wir es auch begreiflich finden, dass sich im gemeinsamen Sprachschatz der Slawen skythisch-iranische Elemente so gut wie gar nicht eingebürgert haben; es ist allerdings sehr schwer zu entscheiden, ob Wörter wie bogŭ, stri-bogŭ, swarogŭ (vgl. skyth. Οἰτό-συρος · Ἀπόλλων), toporŭ, uzda, žerstwa (zd. zarstwa), radĭ (altpers. râdiy), russ. sobaka, (zd. çpaka, npers. sabah) alt einheimisch oder entlehnt seien, zumal da wir vom Skythischen so wenig wissen. — Die alte Nachbarschaft der Neuren und Agathyrsen erreichte ihr Ende, als um 200 v. Christi keltische Bastarnen, eine Abtheilung der Volken, verstärkt durch weichselgermanische Schaaren, Besitz vom Dńesterthal und von der podolischen Höhenplatte genommen hatten. Wenn vordem eine Handelsverbindung der pontischen Emporien mit dem Binnenlande bestanden hatte, so reichte dieselbe nur bis zur Grenze der Neuris; darüber hinaus kann nur ein stiller Tauschhandel von Hand zu Hand bestanden haben, sonst würden die Nachrichten über das Binnenland nicht so spärlich lauten. In der bastarnischen Zeit finden wir den Hypanis entlang folgende Handelsstationen verzeichnet: Ὀλβία und Μητρόπολις, dann Νίοσσον (bei Woznesensk), dann Σάρβακον (an der Einmündung der Sawranka in den Bug), endlich Ἀγίνον (Braclaw). Keltische Nomenclatur zeigen, mit einer einzigen Ausnahme, die Handelsstationen am Dńester, von Τύρας aufwärts: Ἥρακτον (Tiraspol), Οὐϊβανταυάριον (Ort der Vibones od. Vibantes), dann hinter der ἐπιστροφὴ τοῦ ποταμοῦ zuerst Κληπί-δαυα (ein alter Ort der Karpo-

daken, jetzt Jampol od. Soroki), hierauf Μαιτώνιον (Mohylew), endlich Καρρόδουνον (Kamenec Podolski); der Handelsweg zog sich dann zur Weichsel hin und in aistisches Gebiet; vgl. v. Sadowski, Handelsstrassen der Griechen, Jena 1877, S. 68 fg. Auf der römischen Weltkarte erscheint der obere Dńester mit dem (keltischen, gotischen?) Namen Fl. Agalingus behaftet; am oberen Hypanis lesen wir cap. (Hyp)anis paludis und cap. Fl. Selliani (von kelt. salann ‚Salz'? der heutige Bach Solennoj? oder vgl. Ἀγίνον?). Beim Dńeper endlich lesen wir cap. Fl. Nusacus, was völlig räthselhaft dasteht (Nuracus?). Von slawischer Nomenclatur finden wir keine Spur. Erst zur Zeit der hunnischen Obmacht und nach dem Abzuge der gotischen Stämme breiteten sich die Slawen nach allen Seiten aus; da wurde auch ihr Gesammtname Slowêne bekannt, welcher kaum schon in den Σούλωνες des Ptolemaeus vorliegen dürfte. Nun wenden wir uns zu den Nachrichten über die finnischen Völker.

Die Androphagen.

Nach Herodot (IV, 18) ‚reichen die Σκύθαι γεωργοί von der Mündung des Borysthenes eilf Tagesfahrten aufwärts; dann kommt darüber eine ziemliche Einöde auf eine weite Strecke; und nach dieser wohnen die Ἀνδροφάγοι, ein eigenes und kein skythisches Volk. Ueber diesen ist Alles in Wahrheit eine Einöde, und wohnt, so viel man weiss, kein Menschenvolk mehr'. Nach einer anderen Stelle (IV, 53) reichten die Ackerbauer zehn Tagesfahrten aufwärts bis zu einer Art Einöde; vorher aber wird bemerkt: ‚man kennt den Lauf des Stromes vierzig Tagesfahrten gegen Norden, bis an das Land der Gerrer; durch welche Völker er weiter hinauf seinen Lauf nimmt, weiss Niemand zu sagen, seine Quellen kennt Niemand'. Diese 40 Fahrten aufwärts (τεσσεράκοντα ἡμερέων πλόος μέχρι Γερρέων χώρου) standen zwar im herodoteischen Text (vgl. Scymnus 816 fg. Mela II, 1, 55 navigabilis quadraginta dierum spatio), sind aber, weil völlig unvereinbar mit den übrigen Angaben, als lapsus calami anzusehen; Herodot hätte τεσσερεσκαίδεκα schreiben sollen, und das Land Gerros, der Sammelpunkt der östlichen und westlichen Skythenstämme, die Begräbnissstätte ihrer Könige, musste bei diesen 14 Tagefahrten mit eingeschlossen

sein; schiffbar war der Strom allezeit nur bis zu den Porogi, oder bis zur Insel Chortica und bis Alexandrowsk hinauf. Im Gebiete der ersten Einöde, d. h. innerhalb der Kamennaja gŕada und des erhobenen Stromufers (bis Kremenčug, Čerkasy und Kańew) galt noch die Obmacht des Steppenvolkes; von der Stugna und auf der anderen Seite von der Sula an begann das Gebiet der Androphagen, das sich nordwärts über die heutigen Gouv. Černigow, Orel, Mogylew, Kaluga, Tula und Moskwa bis zur Waldaihöhe hinauf erstreckt haben mochte. Weiter gegen Norden soll Alles in Wahrheit eine Einöde gewesen sein; in Wahrheit? Die Kunde der Skythen reichte eben nicht so weit nach Norden hinauf: sie wussten nichts von den Jämen des nördlichen Sumpfgebietes am Wolchow, an der Mologa und Newa; sie wussten nichts von der grossen aistischen Nation, welche die baltischen Gestade von der Weichsel bis zur Norowa inne hatte.

Das ‚ausgebildete' geographische Wissen des Ptolemaeus reichte auch nicht weiter als bis zur Kamennaja gŕada; er nennt am Strome zwei Stationen Σέριμον (vgl. σέριμος · θερμός) und Σάρον (σάρον · κάλλυντρον, Βυζάντιοι oder zd. çara, os. sar ‚Kopf, Anfang'), welche den Ναύαροι angehörten (von nâva ‚Schiff') und etwa die Lage von Bereslawl und Nikopol hatten, und weiter hinauf am Beginn der Stromschnellen Ἀζαγάριον (vgl. zd. ăzaṇh ‚Enge' und garaṇh ‚Kehle' oder auch gairi ‚Anhöhe'). Die Kamennaja gŕada erscheint bei ihm unter dem veralteten Namen Ἀμάδοκα ὄρη; auch verzeichnet er ein Volk Ἀμάδοκοι, einen Sumpf Ἀμάδοκα λίμνη und eine Uferstation Ἀμαδόκα. Alle diese Reminiscenzen stammen nach Müllenhoff aus dem unechten Hellanicus; vgl. Steph. Byz. Ἀμάδοκοι · Σκυθικὸν ἔθνος, ὡς Ἑλλάνικος ἐν Σκυθικοῖς . ἡ γῆ θὲ τούτων Ἀμαδόκιον. Erfunden sind aber diese Ἀμάδοκοι gleichwohl nicht: sie sind die Androphagen des Herodot, nur unter anderem barbarischen Namen. In der skolotischen wie in der thrakischen Sprache bedeutete Ἀμάδοκοι so viel wie ὠμοφάγοι ‚Rohfleischesser; Wilde, welche die Ackerfrucht nicht kennen' vgl. skr. āmâd (pl. āmâdas) ‚Rohfleischesser' Gegensatz zu yavâd ‚Kornesser', erweitert āmâdaka; kolarische Aboriginerstämme hiessen Amâdaka; Amâçana. Ἀμάδοκος ist als Name dreier odrysischer Könige und eines hyperboreischen Heros bezeugt; auf einem ägypt. Papyrus im Louvre wird eines Ἀμαδόκου Θρᾳκός gedacht. Im Gegensatz zu den

ackerbauenden Skythen, Thrakern und Westvölkern können nur finnische Stämme mit diesem Namen behaftet worden sein. Die Fenni kannten noch zur Zeit des Tacitus Ackerbauwirthschaft nicht; sie nährten sich vom Fleische des Wildes; selten hatte der Jäger Zeit, ein Reibfeuer zu erzielen, Steinplatten zu erhitzen und in Wasserkübel zu werfen, um das Fleisch zu sieden; er ass es, wie noch jetzt der Wogule und Samojede, roh (Ahlquist, Culturw. 136 fg.); vgl. Gervasius (Leibn. II, 765) über die Karjala: ‚Corali, paganorum gens ferocissima carnibus crudis utens pro cibis'. Roh waren auch die Sitten der Androphagen.

Herodot berichtet, allerdings nach übertriebener Aussage der Skythen (IV, 106): ‚Sie haben die wildeste Lebensweise von allen Völkern. Recht wird bei ihnen nicht gesprochen, sie haben überhaupt kein Gesetz. Sie sollen dort die einzigen sein, welche Menschenfleisch geniessen. Sie wandern unstät im Lande umher; ihre Kleidung ist der skythischen ähnlich, aber ihre Sprache ist eine Sprache für sich'. Die Fabel, dass es in Skythien Völker gebe, welche nicht nur rohes Fleisch ässen, sondern sogar Menschenfleisch, erwähnt auch Aristoteles. Aber im kühlen Norden hat die Menschennatur sich wohl selten so tief verirrt wie unter dem Aequator, es müsste denn zur Zeit der äussersten Noth, in schneereichen Wintern, welche den Wildstand vernichteten, gewesen sein; noch in unseren Tagen sollen die Ostjaken am Ufer des Jenisei, als alle Nahrung versiegt war, die eigenen Kinder verzehrt haben; sonst nimmt der Nordländer seine letzte Zuflucht zur Fichtenrinde und zu Thierknochen. — Glaubwürdig erscheint der Bericht des Isigonus von Nicaea (Plin. VII, 2): ‚die Androphagen, welche zehn starke Tagereisen nördlich vom Borysthenes wohnen, trinken aus Schädeln und gebrauchen die scalpirte Kopfhaut als Brustlatz und Wischtuch'. Diesen Brauch hatten sie aber von ihren südlichen Nachbaren, den Skoloten, angenommen (Hdt. IV, 64); bei diesen galt als Held wer die meisten Scalpe besass; es war skythische Sitte eine ganze Menschenhaut, auf ein Holz gespannt, als Trophäe zu Pferde mitzuführen; aus den Schädeln bereiteten sie vergoldete Trinkgefässe. Solche Bräuche befremden in der Jugendepoche der Rassenkämpfe nicht; auf jene Finnenstämme, welche den Fehden mit ihren skythischen Nachbaren ausgesetzt waren, fällt darum keine ausnahmsweise Makel.

Wir dürfen mit Fug die Frage aufwerfen, welche Finnen es in besonderen waren, als deren Vorväter die Androphagen erscheinen? Unsere Antwort lautet: es waren die heutigen Mordwa, jener Theil der finnischen Nation, welcher gegenwärtig in völlig aufgelösten Sporaden von der Okà angefangen bis zum centralen Kamm des südlichen Ural ein hinfälliges Dasein fristet und in zwei Abtheilungen zerfällt: die Erźa (pl. Erźad) in den nordwestlichen, die Mokša (Mokšad) in den südöstlichen Sporaden. Der Name Mordwa ist nicht finnisch, sondern galt ursprünglich als ὄνομα σκωπτικόν bei Skoloten und Sarmaten für ihre nächsten Nachbaren, die es endgiltig selbst übernahmen — ein Vorgang, der oft wiederkehrt; das Wort mord ‚Mensch', (npers. ·märd, yaghnob. mordi, pl. mordad, armen. mard, zd. mareta, skr. marta) werden wir als Lehnwort im Permischen kennen lernen; -wâ ist vielleicht entstellt aus skyth. -χwâr, -χwâ ‚Esser' (mit Abfall des schliessenden r, wie in einzelnen arischen Dialekten z. B. Kafirî und Torwalak); vgl. altpers. μάρτιχώρας · ἀνδροφάγος. Man wird sagen: Alles zugestanden; aber die heutigen Wohnsitze der Mordwa sind zu entlegen; was gibt uns Anhalt dafür, dass dieser Stamm im fünften Jahrhundert v. Chr. noch so weit gegen Westen gereicht hat, bis Kijew am Dńeper?

Unter den Russen hat es tüchtige Forscher wie z. B. Nadeždin gegeben, welche erkannt haben, dass die slowenischen Stämme das Dńepergebiet nicht seit uranfänglichen Zeiten bewohnt haben; die meisten Fluss- und Seenamen auf der Ostseite dieses Stromes (die Desna ausgenommen) zeigen nicht slawisches, sondern finnisches Gepräge. [Die Spuren der nicht-slawischen Nomenclatur auf russischem Boden hat Barsow zu analysiren begonnen. Um nur ein Beispiel zu geben, so führt der Fluss Sula einen specifisch finnischen Namen: sula, mordw. sola ‚fliessend, aufgelöst, ungefroren' (von sula-, čerem. šol-, perm. syl-, wog. sull-, magy. olv- ‚schmelzen'). Sollte nicht selbst Kijew ein finnisches Wort sein, Name der Anhöhe, auf welcher die Altstadt ruht? vgl. mordw. k'äwe, k'äw ‚Stein'. — Der finnische Archäologe Aspelin hat die Beobachtung gemacht, dass in den Waffen, Schmucksachen und Geräthen der Mordwa und Muroma sich eine auffallende Aehnlichkeit mit den liwisch-lettisch-littauischen Fundstücken zeige; er hat darum geradezu

‚glänzen', lit. spind-, spindulys ‚Strahl'; mordw. t'ožän, čerem. tyžem ‚tausend', prus. tusimtis, lit. tukstantis u. s. w. Vielleicht sind auch Mordwa-wörter in's Litauische eingedrungen z. B. mordw. peäli, pejel' ‚Messer' (von päl'-, peele- ‚schneiden, stechen, bohren'), prus. lit. peilis (nicht ableitbar von pju-, pjauti ‚schneiden'). — Da Androphagen und Neuren im Sumpfgebiet des Pripjat und Dńeper sich berührten, so konnten finnische Wörter auch in's Urslawische eindringen; so vereinigt z. B. finn. puoli, mordw. pälä, pele, perm. pöl, ugr. pēlek, fél, samoj. peal'ea dieselben Bedeutungen (‚Hälfte, Seite, Ehegatte, Geschlecht' etc.) wie slaw. polŭ; beide gehen auf dieselbe Verbalwurzel pel- ‚entzweischneiden' zurück, die aber auf indogerm. Boden isolirt dasteht. Es gibt mehrere altslawische Stammwörter, bei denen finnischer Ursprung annehmbar wäre; die Erörterung dieses Stoffes würde uns jedoch zu weit abführen; bemerkt sei nur, dass speciell das Russische einige Wörter mit dem Mordwa gemeinsam hat, z. B. sopka ‚Bergkoppe', mordw. supa, supo; die russ. Lehnwörter im Mordwa sind oft sehr entstellt z. B. mordw. lukšä, wotj. l'ukšo ‚Buchweizen' aus russ. dikúša.

Ausgedehnter waren die Grenzen der Mordwa gegen die skythisch-iranische Region im Süden; darum gibt es in der Sprache der Mordwa auch uralte arische Elemente, wofür folgende Beispiele genügen mögen. Mordw. stca-, st'a- ‚aufstehen', arisch sthâ, çta; trea-, tŕa- ‚nähren' (tŕama ‚Nahrung'), skr. trâ, zd. thrâ (skr. traman ‚Ernährung, Schutz'); näje-, estn. näge-, ugr. neg-, néz ‚sehen, blicken', skr. nî (nayana, nêtra; arm. naj-); wäd'- ‚führen, ziehen' (finn. wedän, liw. wedāb, čerem. widem, samoj. wadâu ‚ich führe, ziehe'), skr. vadh, zd. vad, slaw. lit. wed; käŕ-, keŕ- ‚hauen, schlagen', arisch kar, *skar ‚schneiden, machen' (skr. karman ‚Arbeit', perm. keröm ‚Werk'); eŕde-ks ‚Schwur, Fluch', perm. jord vgl. os. ard, ärd, arm. erdûmn ‚Schwur'; miŕdä ‚Mann, Ehegatte', arisch martya; tsorai ‚Sohn, Bursche' Pamir-dial. čor, čorik, zd. čarat χοῦρος; tehteŕ, stiŕ ‚Tochter', finn. tyttäre, zd. dughdar, lit. duktere; sazor, sazèr ‚jüngere Schwester', čerem. šožar, wotj. suzer, liw. sõzar, finn. sisar, perm. sotš, skr. svasar, lit. seser (sorab. sotra, sotša); sirä, syre ‚alt', skr. ǧaras, os. zarand, arm. tser; wadŕa ‚gut, schön, glücklich', zd. badra; äŕvä, erwa ‚jeder, alle', iran. harva,

npers. här, os. alü; s'ada, s'ado ‚hundert', čerem. šuda, šydö, finn. sata, sada, perm. s'o, s'u, ugr. šot, sât, száz, arisch çata, os. sada (dazu ‚tausend', wogul. šotara, perm. s'urs, aus *çatara?); s'ura ‚Horn', čerem. šur, perm. s'ur, magy. szarv, finn. sarwi, zd. çruva; finn. hepo, estn. hobo ‚Stute', skr. açva, zd. açpa; mordw. waza ‚Kalb', finn. wasa, wasikka, liw. waški, vgl. os. ua'ssä, pamir. wušk, skr. vaçâ? vatsikâ? odar, čerem. wadar, finn. utara, perm. wöra ‚Euter der Kuh', skr. ûdhar; säjä ‚Ziege' os. säghä; rewe, werä, werys ‚Lamm', os. ur, warik, pehl. warak, skr. uraṇa; ruzei, urys ‚Eber', zd. varâza; mäkš, meš, čerem. myɣš, perm. muš ‚Biene', zd. makhši; med', finn. mesi, weps. mezi, magy. méz, perm. ma, mu ‚Honig', zd. madu, lit. medus; umraw ‚Sauerampfer', skr. amla, ambla; nudei ‚Rohr', magy. nád, skr. nada, npers. nâi; šuž, čuž ‚Gerste', pamir. čušač? pušta ‚Brei aus zerstampftem Hafer', skr. piṣṭa; kárat, keret ‚Pflugmesser', zd. kareta; kštimä ‚Heuschober', skr. stîma ‚gehäuft', armen. štem-ar-an ‚Vorrathshaus'; uzere, uzyr ‚grosse Axt', zd. vazra ‚Keule'; petkel' ‚Mörserkeule', finn. petkeli, vgl. sarikol. petgal; šterä, kštiť ‚Spinnwirtel', liw. kedör, finn. keträ, perm. téörs, vgl. wachan. tsütr; lapp. räšme ‚Schnur, Strick', skr. raçman; mordw. čemodan ‚Futtersack' u. s. w. Arische Lehnwörter werden wir auch noch im Permischen nachzuweisen Gelegenheit finden.

Den grossen Wandel in der Stellung der finnischen Stämme hat das Eindringen hunnisch-türkischer Steppenvölker und das stetige Vorrücken der slawischen Stämme nach Osten bewirkt; durch die Slowenen zumal war der Zusammenhang der Aisten und der nördlichen und südlichen Finnenstämme für immer unterbrochen; Schritt für Schritt verloren die finnischen Stämme östlich vom Dńeper ihr altes Erbe; Sicherheit bot sich ihnen auf der bewaldeten Wasserscheide zwischen dem Don und den Wolga-Zuflüssen, wenngleich unter hunnischer Oberherrschaft. Der zu Attila's Zeit häufig genannte Name Aghač-eri ‚Waldleute' oder Ἀκάτζιροι bezeichnet wohl die in die Waldregion zusammengedrängten Finnenstämme. Vorübergehend war die gotische Obmacht Ermanarîk's (350—376) gewesen, welcher fast alle Völker des Ostens unterworfen haben soll: Imnis, Caris, Vasina, Broncas, Merens, Mordens, Rogans u. s. w. Schon damals müssen die Mordwa weit gegen Osten gedrängt gewe-

sen sein; der Rogans (Rauvans) bezeichnen die Anwohner der Wolga oder Rau, Rovasci oder Ῥόβοσκοι der älteren Quellen. Das brüchige Sumpfland bei Murom hatten die Muroma inne; hart an ihrer Westseite sassen die slawo-lechischen Wjatiči und Radimiči; das ehemalige Gebiet der Androphagen finden wir im Besitze der Sêverane, Poljane, Kriwiči, Dregowiči. Die arabischen Geographen des 10. Jahrhunderts kennen bereits die weite Ausbreitung der Siqlâb; von den Mordwa erwähnen sie wenigstens den nördlichen Stamm Arθâ أَرْثا, d. i. Erźa (von mordw. aŕzä ‚eben, flach'; vgl. Arźamas an der T'eša). ‚Wenn ein Fremder ihr Land betritt, so wird er umgebracht' (oder nach anderer Leseart ‚aufgefressen'); ferner heisst es: ‚diese Menschen leben gleich wilden Thieren in Wäldern und Röhricht. Die Kaufleute betreten das Land der Arθânîa nicht, sondern verhandeln mit ihnen auf dem Flusse zu Schiffe; in den Handel kommen schwarze Zobel, Schwarzfüchse u. a. Pelzthiere, auch etwas Blei.' Die von den Arabern häufig erwähnten Burṭâs بُرْطاس, welche das waldreiche Bergufer der Wolga auf 15 Tagereisen zwischen Bulghar und Khazar bewohnten und ausser Jagd auch Ackerbau, Viehzucht und Honiggewinnung betrieben, sind nach Einigen die südlichen Mordwa, nach Sbojew jedoch die Vorväter der Čuwaš gewesen. Die Landschaft Μορδία kennt der byz. Kaiser Constantinus Porphyrogenitus (ca. 940) als Gebiet zwischen Slawen, Pečenegen und Bulgaren; Nestor (ca. 1100) nennt Mordwa ein Volk mit eigener Sprache. Schon waren die Mordwinen nahe daran unter russische Herrschaft zu gerathen, als die Mongolen unter Batu erschienen (1236) und alle Völker an der Wolga unterjochten; seither wurden die Mordwinen auch dem Abendlande bekannt.

Der Prediger Julianus war (1235) auf seiner Heimreise von Bulgar gekommen ‚in regnum Morduanorum', welches sich 15 Tage weit an der Wolga erstreckte; er schildert das Volk also (Monum. Arpadiana ed. Endl. p. 254): ‚hi sunt pagani et adeo homines crudeles, quod pro nihilo reputatur homo ille, qui multos homines non occiderit. et cum aliquis in via procedit, omnium hominum quos occidit capita coram ipso portantur et, quanto plura capita, tanto melior reputatur; de capitibus vero scyphos faciunt et libentius inde bibunt. uxorem ducere non permittitur, qui hominem non occiderit'. Also ganz die

alten Androphagen! — Im Jahre 1241 schrieb ein ungarischer Bischof dem Pariser Erzbischof (Fëjer, Cod. dipl. IV, 1. p. 234): ‚nova de Tataris certa non audire possumus, quia praecedunt iis quaedam gentes, quae Mordani vocantur; qui interficiunt omnes indifferenter et nullus de eis audet calceare pedes suos donec interficiat hominem; per hos credo interfectos esse Praedicatores et Fratres minores, quos miserat Bela rex Ungariae ad explorandum'. — Benedictus Polonus (ed. d'Avezac p. 776) sah ‚Morduanos, qui sunt pagani et habent caput retro rasum pro maiore parte'; Joannes de Plano Carpini erwähnt Mordui (p. 707) od. Morduini (p. 747) als ein zwischen Russen und Bulgaren hausendes Volk, das (p. 676) von den Tataren unterjocht wurde. Frei von Uebertreibung zeigt sich der Bericht des Wilhelm de Rubruk a. 1253 (p. 251): ‚ultra Tanain ad aquilonem sunt silvae maximae, quas inhabitant duo genera hominum. Moxel scilicet, qui sunt sine lege, puri pagani. civitatem non habent, sed casulas in silvis. dominus et magna pars eorum fuerunt interfecti in Alemannia, cum Tatari eos usque illuc duxerunt; tamen ipsi multum commendant Alemannos, sperantes, quod adhuc per eos liberabuntur a servitute Tatarorum. si mercator veniat ad eos, oportet, quod ille, apud quem primo descendit, provideat ei, quamdiu vult esse inter eos. si quis dormiat cum uxore alterius, ille non curat, nisi videat propriis oculis; unde non sunt zelotypi. habundant apud eos porci (mordw. purts ‚Ferkel', tuwa ‚Sau'), mel (mordw. med') et cera (käśäs), pelles pretiosae et falcones. post istos sunt alii, qui dicuntur Merdas, quos Latini vocant Morduinos et qui sunt Saraceni'. — Josafat Barbaro (Viaggi alla Tana p. 20) beschreibt a. 1436 die Opferbräuche der Moxii: ein Ross wird gepfählt und die Haut als Weihegabe auf einen Baum gehängt (vgl. Hdt. IV, 72); sie bringen auf den Markt ‚zebelini, armelini, dossi, vari e volpi'. Der treffliche Sigismund v. Herberstain (a. 1526) widmet dem Volke folgenden Artikel: ‚Mordwa populi per vastas silvas extensi, quae sunt infra Novogardiam orientem et meridiem versus, ad Suram fluvium bonam regionis partem occupant ingentesque silvas, quae a Mokša fluvio meridiem versus occurrunt. proprio idiomate utuntur; quidam Mahomedi sectam amplectuntur, quidam in idolatria perseverant. passim in pagis degunt, agros colunt, victum ex ferina carne

et melle habent, pellibus abundant pretiosis. homines sunt duri ac bellicosi: nam et Tataros latrocinates a finibus suis saepe fortiter repulsarunt; omnes fere pedites incedunt, arcubus oblongis conspicui, sagittandique peritia pollentes.' Eingehende Schilderungen des Volkes besitzen wir von G. F. Müller (Sammlung R. G. III, 305—412), Lepechin (Tagebuch I, 84—108), Pallas, Georgi (46 fg.), und aus der Gegenwart von Ragozin und Mainow; des letzteren anthropologische Untersuchungen sind musterhaft. Die Erźa haben rein finnisches Gepräge, die stärker mit Türken gemischten Mokša sind dunkler von Farbe; sie tragen auf der Brust einen Bund von Schmucksachen, bes. Kauri (cypraea moneta), ausserdem grosse Ohr- und Fingerringe und kupferne Armbänder mit eigenthümlicher Ornamentik; bei ihren heidnischen Opfern trinken sie frisches Blut. ‚Gott' nennen sie paz, den ‚Himmel' škai, ški, ‚Sonne Wetter, Tag' ši, či; ihren Olymp bevölkern sie mit einer grossen Zahl von Genien, darunter befinden sich eine ‚Bienenmutter', eine ‚Waldmutter' eine ‚Ackergöttin'. Sie bewahren Spuren einer eigenthümlichen Gauverfassung und stehen unter Dorfältesten. Einige alte Mordwa-dörfer haben sich zu blühenden Städten emporgeschwungen z. B. Arźamas, Penźa (finn. pensas, liw. pōz ‚Strauch'), Simbirsk (mordw. symbyra ‚trübe, nebelig'), Ardasow (mordw. ardasu ‚kothig'), Tula (mordw. tula ‚Pflock, Keil', wenn nicht türk. tula ‚Umkreis'); für ‚Stadt' haben sie den uralten Ausdruck woš, oš — es scheinen die Androphagen schon im Alterthum Ansätze zur Cultur entwickelt zu haben.

Die Melanchlaenen.

Oestlich von den Androphagen und nördlich von der grossen Horde der ‚königlichen Skythen' wohnten die Μελάγχλαινοι oder ‚Schwarzmäntel', ‚ein anderes Volk und kein skythisches', wofür sie Hecataeus gehalten hatte (Steph. Byz. Μελάγχλαινοι · ἔθνος Σκυθικόν, Ἑκαταῖος Εὐρώπῃ). Herodot fügt hinzu (IV, 20): ‚über den Schwarzmänteln aber sind Sümpfe und eine menschenleere Einöde'; der Tanais selbst soll ‚aus hohem Norden kommen und in einem grossen See entspringen' (IV, 57); von der pontischen und maïetischen Küste bis zu den Schwarzmänteln des Binnenlandes wurden zwanzig Tagereisen gerech-

net (IV, 101). Das Volk hatte seinen Namen von der Tracht erhalten (IV, 107): ‚alle tragen schwarze Kleider; im übrigen sind ihre Sitten skythisch'.

Die zwanzig Tagereisen nördlich in's Binnenland führen uns zur Quelle des Ὕργις oder Donec, in das Gebiet von Woronež am Don und zur Vereinigung der Worona mit dem Chopèr. Das Volk bewohnt demnach das südrussische Hügelgebiet an der Wasserscheide des Don mit dem Chopèr einer-, der Oka mit der Cna anderseits. Die Sümpfe in ihrem Lande beziehen sich auf die ausgedehnten Sumpfstrecken bei Räzań, Murom, an der unteren Kl'azma und Oka. Zu Nestor's Zeit hauste an der Kl'azma das finnische Volk der Mêrja, das frühzeitig in den Kriwiči und Wjatiči aufgieng; die überaus zahlreichen archäologischen Denkmäler der dortigen Gräber hat Graf Uwarow beschrieben (Les Mériens, Petersburg 1875); in der Nomenclatur zeigen sich jämische Spuren z. B. in den drei aus Seen fliessenden Bächen Wëksa (finn. wuoksi ‚stromartiger Abfluss', von wuo estn. wõg ‚Strömung', wuotaa ‚fliessen'). Der Name Mêrja, Merens bei Iordanes, Mirri bei Adam v. Bremen, (Müllenhoff D. A. II, 71), gemahnt auffallend an die Benennung Mâri ‚Mann', welche sich die Čeremissen geben; das Wort ist vielleicht iranischen Ursprungs, marta, mereta ‚Mensch', mit Einbusse des Dentals wie in kurd. mêr, mer, mir. Die Benennung Čeremis, welche bei Nestor und in der Form Zarmis im Briefe des Chazarenchans Josef ca. 960 vorkommt, ist türkischen Ursprungs und bedeutet ‚Mitkämpfer', kaz, čärmyš, čuw. särmys (von čärik, čäri, čuw. sära ‚Kriegsheer'). In der hunnischen Zeit wird eine rebellische Volksabtheilung Ἰτιμάροι erwähnt (Priscus Fr. I, Iordanes 24), welche westwärts in die pontische Steppenregion verschlagen worden war; vielleicht sind darin Itil-Mâri ‚Stromleute, Wolga-Čeremissen' enthalten. Eine enge Verwandtschaft der Mêrja und der Mâri nehmen russische Forscher unbedenklich an, sie betrachten die Mâri als den ostwärts gedrängten Theil des Volkes; am dichtesten wohnen die Čeremissen nördlich der Wolga zwischen der Wetl'uga und Wjatka, am rechten Bergufer haben sie nur undichte Sporaden inne. Dieser finnische Stamm hat sich den Türken am meisten angenähert, seine Sprache wimmelt von türkischen, besonders čuwašischen Elementen; die heidnischen

Bräuche erweisen sich gleichfalls als eine Mischung finnischer und türkischer Bräuche. Wir gehen weiter und stehen nicht an, in den Mêrja und Mâri Nachfolger der alten Melanchlaenen zu finden: der Ansturm der Hunnen musste zunächst die Schwarzmäntel getroffen und aus ihrer südlicheren Heimstätte weiter nach Norden getrieben haben; ihre Sitze wurden dann von den Mordwa eingenommen. Aus solchen gewaltsamen Stössen erklärt sich allein die bunte Völkermischung an der mittleren Wolga. Unter den Mordwa lebte voreinst ein finnischer Stamm, welcher sich Meščera nannte; er findet sich noch in schwachen turkisirten Resten mitten unter den Baškiren im südlichen Ural. Sollten hier die Ματῆροι des Ptolemaeus, Meterea turba des Ovid, vorliegen?

Die ‚Schwarzmäntel' kleideten sich mit Fellen schwarzer Schafe oder mit schwarzem Filzstoff. Noch im vorigen Jahrhundert trugen die Čeremissen ausschliesslich Röcke von grobem Tuch aus schwarzer Schafwolle, jetzt sollen sie lieber weisse, lichtblaue und dunkelgrüne Kaftans tragen. Die Borystheniten trugen, wie Dio Chrysostomus (or. 36, p. 439) meldet, über den Schultern ein schwarzes Mäntelchen; dies war wohl auch die Tracht der sarmatischen Σαυδαράται, welche das Psephisma für Protogenes nennt; vgl. os. sau ‚schwarz', daras ‚Kleid'. Die skythischen Schafe waren gross und fett (vom bitteren Wermuth der Steppe), aber hartwollig (σκληρότριχες), die Wolle tiefschwarz (Aristot. bei Aelian. hist. an. XVI, 33). Schafzucht war den finnischen Stämmen nicht unbekannt, wie einige genuine Ausdrücke für ‚Schaf' (z. B. perm. yž, öž, wogul oš, magy. júh) zeigen; die Čeremissen freilich bedienen sich jetzt des türk. Wortes šoryk, sorγ. Noch jetzt ist Südrussland, zumal die Heimstätte der Melanchlaenen (Gouv. Saratow, Penza, Tambow, Charkow), an grobwolligen Schafen überreich; die Merinozucht ist neuen Datums. Schafwolle ward im Alterthum aus Skythien über das Emporium Tanaïs ausgeführt.

Sonst werden die Melanchlaenen in den Originalberichten nicht mehr erwähnt; es wäre denn bei Pollux IV, 76: Ἀνδροφάγοι καὶ Μελάγγλαινοι καὶ Ἀριμασποὶ ἀετῶν καὶ γυπῶν ὀστοῖς αὐλητικῶς ἐμπνέουσιν. Die Arimaspen sind hier müssige Beigabe; die Stelle bezieht sich vielleicht auf ein Satyrdrama, worin barbarische

Nordvölker den Chorus bildeten. Ein skythisches Instrument, das πεντάχορδον, hatte Saiten aus Rindersehnen und wurde mit dem doppelzinkigen ‚Geissfuss' geschlagen. In der Kálewala spielt bekanntlich Wäinämöinen auf einem kantele (lit. kankles) von Fischgerippe und Gräten.

Die Budinen.

Das dritte Glied in der Reihe der wolga-finnischen Völker, die permische Nation (d. i. Wotjaken, Permjaken, Syrjanen), erscheint bei Herodot unter dem Namen Budinen. Wie bei Androphagen und Malanchlaenen, so hat auch bei diesen eine beträchtliche Verschiebung der Wohnsitze stattgefunden: einst waren sie Nachbaren der Sauromaten und hatten das ganze mittlere Wolgagebiet inne; aber die Völkerstürme des Südens, Ostens und Westens haben auch diese Finnengruppe höher in den Norden hinaufgetrieben, in das grosse Urwaldgebiet, das von der Wjatka und Kama, der Wyčegda und Pečora durchflossen wird. Auch hier waren ihre Vorgänger die Jämen (Hämäläiset, Jamь bei Nestor, Gam Sjögren, Ges. Schr. I, 281 bis 291) gewesen, sie wurden weiter gegen Westen geschoben, im Ural wurden die ugrischen Jägerstämme immer mehr eingeschränkt. Als die Nowgoroder in die Waldzone vordrangen, fanden sie hier überall die rüstigen Permjaken vor; beide Volksthümer einigten sich zu gemeinsamem Handeln; an der Wjatka erhielt sich die Colonie der Wjatčanen (von 1174) bis 1459 unabhängig; an der Pečora gelangte der Handel mit Jugra zur Blüthe; an der Kama, wo seit 1380 das Christenthum Wurzeln schlug, gründeten die Stroganow im 16. Jahrh. die ersten industriellen Stätten; in ganz Sibir und Jugra hatten die Permjaken allen Tauschhandel in der Hand, sie stellten das Hauptcontingent zu den Promyšleni, sie kannten die Wege bis zum Jenisei. — Die permische Sprache ist in Flexion und Wurzelbestand die abgeschliffenste und vorgeschrittenste aller finnischen Sprachen, wie unter den ugrischen die magyarische; beide verwenden Mediae im Anlaut; ihr Geist nähert sich am stärksten dem indogermanischen Sprachgeiste. Auch der leibliche Typus der Permier weist auf eine starke Mischung mit arischen Elementen hin und entfernt sich nicht wenig vom ungemischten Typus der Samojeden, Wogulen und Lappen.

Bevor wir auf Herodot's Bericht übergehen, wollen wir über den Volksnamen Βουδῖνοι, über den Namen Wolga Ὄαρος und über die budinische Ansiedlung Καρίσκος unsere Vermuthungen äussern. — Für Βουδῖνοι böte sich Erklärung aus wotj. budy- ‚wachsen, gross werden', budem ‚Wuchs', budon ‚Gewächs, Geschöpf'; auch gibt es auf wotjakischem Boden Dörfer wie Body, Bod'a, Bodino-pil'ga. Dennoch möchten wir das Wort lieber als ‚Wasserleute, Stromanwohner' nehmen; die Ausdrücke für ‚Wasser' lauten in den finn.-ugr. Sprachen: samoj. ji', wit, üt, bî', bê', bü, bụ (urga-bü ‚grosser Strom', Jenisei); ugr. ostj. jink, wog. wyt', uti, u̯it, magy. víz; suom. wesi (wede-), liw. wêz, weiž; mordw. wed, wed' (vgl. Wed'kä ‚Wolgaanwohner, Čuwaš') čerem. wüd, wid, wüt, wit; perm. wa, wotj. wu. Dazu adi. ‚zum Wasser gehörig', suom. wetinen, estn. wedin(ä), mordw. wedeń, čerem. wüdän, widän. — Die Wolga nannten die Skythen Ὄαρος; im Anlaut verbirgt sich hier der Consonant w, wie im skythischen οἰόρ· ἄνηρ (Hdt. IV. 110) d. i. vîra; wir erhalten somit als Grundform vâra vgl. skr. vâr, vâri, zd. vâra, vairi ‚Wasser, Regen, See'. Noch jetzt nennen die Mordwa den Strom Raw, Rau, in bestimmter Form Rawś (Ahlquist, Mokša-Gramm. S. 129), woher sich Ῥᾶς bei Ptolemaeus, Ῥῶς bei Agathemerus erklärt. Nach Réguly bedeutet mordw. rawo ‚grosses Wasser, Meer'; Grundlage hiefür ist zd. vâra, skyth. Ὄαρος. Rawa mit mordw. Suffix -ks, kš gibt Rawakš ‚Wolgaanwohner'; ein Volk am Wolgaufer heisst in der That Ῥοβοσκοί bei Ptolemaeus, Rovasci bei Orosius, Rogans bei Jordanes. Nach Herodots fabulosem Bericht soll Darius sein Heer ἐπὶ ποταμῷ Ὀάρῳ aufgestellt und acht grosse Bollwerke (τείχεα μεγάλη) halbfertig (ἡμίεργα) zurückgelassen haben, deren Trümmer (ἐρείπια) noch zu seiner Zeit übrig waren; diese Mauern waren nicht Werk der Perser, sondern der Budinen selbst, errichtet zum Schutz gegen die Steppenvölker, wie denn auch die Russen unter Wasilij III. und Iwan IV. solche gorodišče gegen die Tatareneinfälle errichtet haben. Bemerkt sei noch, dass die Pečenegen den Dńeper Warugh benannten (ποταμὸς ὁ Βαρούχ, Const. Porphyr. 38) vgl. jakut. üräχ ‚Fluss', und Jordanes 52: Danabri fluenta, quem Hunni VAR apellant. — Aristoteles bei Aelian. hist. an. XVI, 33 gedachte, nach Berichten der Tanaïten, einer budinischen Localität Καρίσκος und der dort

gezüchteten Schafe, ἐν τοῖς περὶ τὸν Καρίσκον Βουδινοῖς. Dieser Name lässt sich auf's Beste aus dem permischen Sprachschatz erklären: perm. kaŕ, kar (eig. ‚Schlag, Verhau' von kar- ‚hauen, zuschneiden') bedeutet ‚Veste, Stadt'; vgl. Kar-dor ‚Stadt am Meeresufer, d. i. Archangelsk', Woi-kar ‚Nachtstadt', Ur-kar ‚Eichhornstadt', Šor-kar ‚Bachstadt', ferner Orte an der Kama Kań-kaŕ, Wil-kaŕ, Iz-kaŕ, Kar-gort u. a. Eine erweiterte Form liegt vor in karys ‚Veste', dim. karysok ‚kleine Veste', gräcisirt Καρίσκος. Ebenso ker ‚Anhöhe', kerös ‚Waldrücken', dim. kerösok u. ä.

Herodot berichtet (IV, 21): ‚Geht man über den Tanaïs, so gehört das erste Land den Sauromaten. Die bewohnen von der innersten Bucht der Maïetis an das Land nach Nord(ost) fünfzehn Tagereisen weit hinauf; ihr Land ist Steppe, ohne Fruchtbäume und ohne wilde Bäume. Darüber liegt ein zweites Land, da wohnen die Budinen: dieses Land ist ganz dicht mit allerlei Holz bewachsen. Die Budinen aber bilden ein grosses und zahlreiches Volk (ἔθνος μέγα καὶ πολλόν IV, 108)'. Das sagenberühmte Hauptlager der Sauromaten befand sich (vgl. IV, 117) am westlichen Ausläufer der Ergeni-Hügel zwischen dem westlichen Manyč und dem Donzufluss Sal. Fünfzehn Tagereisen (= 75 geogr. Meilen) am rechten Donufer bringen uns über den Wolok an's Bergufer der Wolga bei Saratow; hier also begann das Land der Budinen; mitten durch dasselbe floss der Oaros. Nordwärts reichten sie wohl zum Unterlauf der Kama und Bêlaja, ostwärts an den centralen Kamm des südlichen Ural, westwärts über das Flussgebiet der Sura. Ihre spätere Wanderung richtete sich naturgemäss nach den Stromläufen der Wjatka und Kama, dann zur Wyčegda und Pečora. An der Wjatka (perm. Wetja) concentrirt sich das Volksthum der Wotjaken oder Udy, Ud-murt; an der Kama (perm. Komi vgl. wotj. kam ‚Fluss, Strom') im Lande Kom-mu oder ‚Gross-Perm' sassen die jetzt russificirten Permjaken; die Syrjanen haben sich entlang der Wyčegda, Sysola, Lusa und Wym, dann längs der Pečora und Iżma, wo sie Rennthierzucht betreiben, verbreitet, obwohl sie sich wie die Permier Komi-mort, pl. Komi-wǫjtyr ‚Kama-volk' benennen; der Wotjake nennt sein Land Kam-kusyp ‚Flussmitte'. — Der Reichthum der Wolgaregion an Gehölzen aller Art, im Süden

namentlich an Linden und Eichen, im Norden an Coniferen, wird seit Alters gerühmt; hier lernten die aus Asien gekommenen Finnen Baumarten kennen, die sie vormals nicht gesehen hatten, und sie schufen sich dafür neue Ausdrücke, welche den ugrischen Sprachen von Haus aus fehlen, z. B. für Eiche und Eichel, Ahorn, Linde, Ulme, Haselnussstaude. Jetzt sind die Nadelwaldbestände schon mehr gelichtet, die Eichen- und Lindenwaldungen an der Sura und Oka sind eingeschrumpft, und in der Moskauer Industriezone ist Holz sogar theuer geworden. — Mit der Axt bahnte sich der Budine Wege durch die nördlichen Urwälder; Holzschläger ist der Permier noch heute; und war er voreinst fast ausschliesslich Jäger, so lehrte ihn das Bedürfniss alle Fertigkeiten der Hausindustrie.

Die Budinen — berichtet Herodot weiter (IV, 108) — haben hellblaue Augen und ganz rothes Haar (ἔθνος γλαυκόν τε πᾶν ἰσχυρῶς ἐστι καὶ πυρρόν)'. Der Ausdruck πυρρόν wird gewöhnlich auf die röthliche Hautfarbe bezogen; nach Hippokrates war die Hautfarbe aller Skythen durch die Kälte geröthet, (γένος πυρρὸν διὰ τὸ ψύχος). Indess wird auch das Haar der Skythen als röthlichgelb oder blond, zugleich dünn, straff und lang geschildert. Den Ausschlag in dieser Frage gibt der physische Typus der heutigen Permier. Gmelin (Reise durch Sibirien I, 89) schreibt a. 1733 von den Wotjaken: ‚Männer sowohl als Weiber haben meistens rothe Haare.' G. F. Müller (Sammlung R. G. III, 315): ‚die Wotjaken möchte man dem äusseren Ansehen nach am meisten mit den finnischen Bauern vergleichen: ihre Haare sind fast bei Allen von gelber oder röthlicher Farbe'. Pallas (Reisen durch R. III, 476) a. 1773: ‚kein Volk ist so reich an feuerrothen Haaren, als die Wotjaken; doch sieht man auch dunkelbraune, auch wohl schwärzliche, mehrentheils aber lichte Haare und wenigstens einen röthlichen Bart bei Allen.' Auch die Syrjanen an der Pečora haben nach v. Sterneck blondes Haar und lichte Augen (Peterm. Mittheilungen 1874, 139). Nach Max Buch (Wotjaken, 1882) haben die Ud-murt helle und glatte Haut, braunes oder röthliches und gelbes Haar; von 84 bärtigen Individuen hatten 47 röthliches, 37 braunes Barthaar; die Augen von 100 Personen waren meist (50) blau oder (31) braun, auch (17) grau und

(2) grün, niemals jedoch schwarz. Die Čeremissen haben dunkelbraune Haare und Bärte; doch bemerkt Pallas (III, 481): die Mâri sind meist blond oder gar röthlich von Haaren und sonderlich von Bart, welcher stets dünn ist; von Gesicht weissfahl und von Musculatur schwach. Bei den Mokša (I, 71) ist die helle oder röthliche Haarfarbe weniger gemein als bei den Erźa; bei den türkischen Čuwaš jedoch (I, 87) sieht man durchgängig schwärzliche Haare. Wie sich bei den finnischen Kareliern der blonde Typus aus der starken Mischung mit Germanen, bei den Esten aus der Mischung mit Letten erklärt, so darf wohl bei den Permiern die Blondheit der frühzeitigen Einwirkung der südlichen Nachbaren zugeschrieben werden; den Sauromaten und Alanen werden helle Augen und lichte Haare zugeschrieben, und bei den Osen findet sich dieser Typus noch heute.

Eine solche Einwirkung auf den Typus konnte sich nicht vollziehen, ohne dass zugleich aus der Sprache der benachbarten iranischen Nomaden Elemente eingedrungen wären. Wir geben hiefür einige Beispiele, wobei man sich erinnern muss, dass die Syrjanen nahe dem Eismeere wohnen und seit anderthalb Jahrtausenden von den Iraniern (Osen etc.) durch weite, jetzt ausschliesslich von Türken bewohnte Strecken getrennt sind. Perm das ‚zehn' (das-das ‚hundert'), magy. tíz, tizen, vgl. arisch daçan, arm. tasn, os. das, pamir. dhas, dhis (‚hundert' dhis-dhis); daś ‚fertig, bereit', os. dasnu, zd. dašina ‚recht, geschickt'; dor, dur, čerem. tor, ter ‚Schneide, Rand, Ufer, Seite', finn. terä ‚Schärfe' vgl. zd. dâra ‚schneidig, Schneide', skr. dhârâ; dar, (w.) dury ‚Schöpflöffel', skr. darvi; döra ‚Leinwand', os. daras ‚Kleid'; dom, dum ‚Zaum, Zügel', ‚anbinden', zd. dam ‚binden, fesseln', skr. damâ, dâman ‚Seil, Band, Fessel'; don, (w.) dun, ugr. tin, magy. dij ‚Bezahlung, Preis', zd. dana ‚Einsatz'? dâna ‚Gabe'? perm. tu ‚kräftig sein, wachsen', tum ‚kräftig, jung', arisch tu ‚vermögen', tuma ‚kräftig'; taśty (w.) tuśty ‚Tasse', skr. tašṭa, zd. tasta; turyn, turun, ugr. ostj. tôryn ‚Gras', skr. tṛṇa, npers. tarr; wuryn, wurun ‚Wolle', skr. ûrṇa (varṇâ); wörk, ugr. ostj. werek ‚Niere', skr. vṛkka, zd. veredhka; wösna ‚für, wegen', arm. wasn, altpers. vasnâ, skr. vaçân, čitr. bačan; ögyr ‚glühende Kohle', skr. angâra, čitr. angâr; wugyr, ugr. ostj. ûgor, čerem. angyr, änger ‚Angel,

Haken', os. ängur ‚Angel', neben perm. wug, wuko, čerem. ongo ‚Handhabe, Henkel', zd. añku; ju ‚Korn, Roggen', finn. jywä, vgl. zd. yava, os. yeu; mež ‚Schaf, Widder', npers. méš, skr. meša; majög, majyg ‚Pfahl, Stange', skr. mayûkha, os. mieχ, mîχ; mort, murt ‚Mensch, Mann', arisch marta, yaghn. mordi; zon, zonka ‚Knabe, Sohn', altpers. zana, os. zanag; (w.) zat ‚Geschlecht', zato ‚edler Abkunft', zd. zaiñti, zâta; sar, saridź, zaridź, ugr. ostj. śâras, śâris, wog. čâris, lapp. sär ‚Meer', skr. saras? zd. zrayñh, npers. zareh? rekty- ‚ausleeren, aufräumen', rekmy- ‚leer werden', skr. rikta ‚leer, geräumt, gelassen'; ram ugr. ostj. ram, rōm, estn. rõm ‚Ruhe, Sanftmuth, Lust', arisch râma; römyś ‚wiedergekäutes', skr. romantha, wach. râmöt; kom ‚Winkel, Ecke, Augenblick', os. kom; köl, kal ‚Strick', os. χal, καλως u. s. w. Durch Vermittlung der Türken überkommen sind Wörter wie sur ‚Bier, Meth', skr. surâ; ńań ‚Brod', npers. nân. u. a.

(IV, 109) ‚Die Budinen sind Eingeborene des Landes (αὐτόχθονες) sie führen eine unstete Lebensweise und fressen, die einzigen von den Völkern der Gegend, Läuse (φθειροτραγέουσι)'. Das Jägerleben in den Wäldern hebt nach Laonicus Chalcocondyles (III. p. 132) bei den Πέρμιοι hervor: ἔστι γένος ἀπὸ ἄγρας τὸ πλέον τοῦ βίου σφίσι ποιούμενον. Die Permier wussten, wie der Biograph ihres Apostels Stefan bemerkt, dass ihr Pelzwerk bis Byzanz gieng. Berühmt waren die Zobel von der oberen Kama und Pečora; Herberstein bemerkt: crescunt ibi arbores cedri, circa quas nigerrimi zebelli. Paulus Jovius: fuit tempus, quo pelles nobilissimae ita viliter emebantur, ut vulgo Permii atque Peceri tantum pellium zibellinarum pro ferrea securi rependerent, quantum earum simul connexarum ipso securis foramine mercatores extrahere poterant. ‚Zobel' heisst perm. niza, nîź, ńaź; magy. nyuszt, ostj. ńoχos, ńôgos, wog. ńews, ńoχs, ńoχsa, jukagir. ńokša. ‚Eichhörnchen' nennen sie ur; vgl. čerem. ur, mordw. ura, uro, lapp. oarre, finn. orawa, liw. orab, worābös; der Wotjake hat das Wort koni, końy, womit vielleicht russ. kuna, kunica, prus. kaunē, lit. k'aunē, mlat. cauna ‚Marder', καυνάκη ‚Marderfell' zusammenhängt. Gute Marderfelle kamen aus Litauen (Adam v. Bremen IV, 18 Aesti pro laneis indumentis afferunt pretiosas martures); im ganzen Norden galten Marder- und Eichhornfelle als Zahlungsmittel; daher

perm. das-ur, das-koni ‚zehn Kopeken, Griwna', śo-ur, śu-koni ‚Rubel'. Das weisse Hermelin liebt nicht die nordischen Wälder, sondern offene Lichtungen wie in der Baraba, am Iset und Išim; perm. śöd-böž, čerem. šim-badž eig. ‚schwarz-Schweif' neben tšöžmer, tš'užmar, was auch ‚Wiesel' bedeutet. — Die Laus ist ein steter Gast der nordischen Jäger und Nomaden, der Floh dagegen meidet die Tundra. Läuse zerbeissen ist Brauch aller sibirischen Völker; schon Ibn-Fodhlân sagt von den türkischen Bašghurt (Frähn, Mém. 1821 p. 626): pediculos comedunt. Φθειροφάγοι hiessen die Σάλαι, ein Volk im Kaukasus zwischen den Suanen und Čerkessen, und Herodot sagt von den Weibern der libyschen Adyrmachiden (IV, 168): ‚sie zerbeissen die Läuse und werfen sie weg'. Nach v. Baer soll ϱθείϱ den Kern des Zapfens der sibirischen Ceder (pinus cembra), die schon an der Pečora vorkommt, bedeuten; aber so weit wohnten damals die Budinen noch nicht. Cedernüsse werden jetzt fuderweise aus Sibirien nach Kazań und Moskau gebracht; die Finnen haben den Namen des Cederzapfens (ostjak. nâgar, nôgor, perm. ńak, ńukyr) auf die ‚Rübe' nagris, nauris, estn. nagr, liw. nagörs übertragen.

‚Ihr Land ist ganz dicht bewachsen mit allerlei Wald; und in dem dicksten Walde liegt ein grosser voller See und ein ringsum mit Rohr bewachsener Sumpf. In dem See werden Fischottern (ἐνύδριες) gefangen und Biber (κάστορες) und andere Thiere mit viereckigem Gesicht (θηρία τετραγωνοπρόσωπα), mit deren Bälgen sie ihre Pelze verbrämen; die Hoden dieser Thiere sind dienlich zur Heilung von Mutterbeschwerden'. Den grossen See hält Kruse (Urgeschichte des estn. Volksstammes 256) für den Bêlo-ozero, weps. Walget-järwi, den Sitz der Vasina des Jordanes, der Wesĭ Nestor's, der Wîsû der arab. Geographen und Wizzi Adams v. Bremen; noch jetzt haust an seinem Westufer bis zum Onêga-see und Swiť, 16.000 Seelen stark, ein jämischer Stamm, welcher seine Sprache Vepsan-kêl nennt. Die Bulghâr fuhren die Wolga aufwärts und bezogen von den Wîsû Biber, Zobel und Eichhörnchen (Frähn, Russen älterer Zeit, 205 fg. 218). Vielleicht gehören hierher die von Hecataeus genannten Ἰάμαι, die Ἴαμοι des Alexander (Steph. Byz.), wenn nicht vielmehr an ein iranisches Steppenvolk (arisch yama ‚verbunden, gepaart') zu denken ist. So weit hinauf haben die

Budinen schwerlich gewohnt; v. Baer hat deshalb wenigstens den Rohrsumpf im Mündungsgebiet der Kl'azma gesucht; ausgedehnte Sumpfstriche begleiten ferner das linke Wolgaufer an der Einmündung der Unža, Liṅda und Wetl'uga, so wie die Ufer der Sura und ihrer Zuflüsse. Der Handelsweg durch das Budinenland gieng, der Wolga näher über die Mulden der Teriška und Swijaga, nach der Stätte, wo sich nachmals Kazaṅ erhob; Jenkinson erwähnt hier a. 1558 die ‚Kaufmannsinsel', wo sich Kaufleute aller Nationen einzustellen pflegten; von da ging der Weg am linken Ufer der Kama bis Jelabuga und Anaṅino. — Die Fischotter (lutra vulgaris) lebt noch jetzt häufig in den russischen Flüssen. Die Finnen nennen sie saarwa, estn. sagermas, sawermu, liw. sagröb, lapp. čäwris, čewres ‚die zottige'; die Mordwa wed'-pača ‚Wasserratte', die Juraken ṅenzad ‚glatt, schlüpfrig'. Wie der estn. Ausdruck udras, liw. ūdrös auf lett. ūdrs, lit. udra zurückgeht, so bildet für perm. wurd zunächst os. urd, urdä, skr. zd. udra das Vorbild; die Ugrier haben die Formen wânder, wondyr, ondyr, die uns zum Biber hinübergeleiten. Der castor fiber heisst čerem. undur, χundur, χondyr, magy. hód, wotj. wudor, udor, allgemein türkisch qunduz, qondoz; sollte auch hier arisch udra, wandra vorliegen? Abweichend sind folgende Ausdrücke; samoj. lidenga, jenis. lâtedi; ugr.-ostj. jink-woje, kott. urši ‚Wasserthier'; estn. kobra(kse) ‚Schäumer'; finn. majawa, estn. majaja, lapp. majeg, mordw. mijaw, perm. moi, möj, myj, ugr. ostj. maχ ‚Zimmerer', wie von finn. maja, liw. mâj. lett. mâja ‚gezimmerte Wohnung'; entlehnt ist liw. bâbers, wâbr aus lett. bebrs, lit. bebrus. Für ‚Bibergeil' das beliebteste Heilmittel des Aberglaubens, hat der Türke das Wort qajer, der Ugrier jôl (vgl. samoj. jâl ‚Thran', jur, ür ‚Fett, Oel, Honig'). Ob der Seehund zu den Thieren mit viereckigen Gesichtern mitgezählt werden darf, hängt mit der Frage über die Ausdehnung der Relictenfauna in den nordischen Seen zusammen; berichtet wird, dass sich die Massageten der aralo-kaspischen Region in Robenfelle kleideten (Hdt. I. 202 Strabo p. 512). Biberfelle, schätzen noch jetzt Perser, Kirgizen, Mongolen und Chinesen ungemein und verwenden sie zur Verbrämung der Röcke und Mützen; pelles bebrinae Ponticae waren auch im Alterthum begehrt, und der Awesta rühmt bawraini, vaçtrâo ‚farbenprächtige,

und glanzbegabte'; der ‚vier Junge werfende Biber' (bawri, skr. babhru, eig. ‚braun') war damals noch im Zweistromland zu Hause. In Russland waren Biber einst weit häufiger; berühmt ob ihrer Schwärze waren die Biber der Pečora, ob ihrer grossen Zahl die Biber vom Ob, Irtyš und Tobol; östlich vom Jenisei gibt es aber keine Biber mehr. In den älteren Urkunden (a. 1393, 1537, 1597) wird Biberfang an der Sura, Wolga, Wetl'uga, Unža, Kl'azma u. s. w. bezeugt, es gab eine eigene Zunft der bobrowniki, die für Krone und Klöster Biber fiengen; zahlreiche nach diesen Thieren benannte Ortschaften legen von der alten Verbreitung desselben gegen Süden Zeugniss ab; eine Fahrt am oberen Don a. 1380 (Karamsin V, 94) wird mit den Worten begleitet: ‚nur wilde Thiere, Wölfe, Bären, Elenne, Antilopen, Fischottern und Biber schauen auf den Wanderer; Schwäne, Wildgänse, Kraniche und Adler schweben in der Luft'. Idrîsî (II, p. 435) und Abulfeda (I, p. 322) erwähnen Sumpfgebiete im Norden des Komanenlandes, wo der beber überaus häufig gefangen werde.

Aristoteles hatte erfahren, dass im Lande der Budinen ein Thier vorkomme, genannt τάρανδος, das etwa die Grösse eines Rindes oder Esels habe, während der Kopf und das ästige Geweih es dem Hirschen nahe stellen; die Hufe seien gespalten, die Behaarung zottig und der Farbe nach veränderlich je nach dem Aufenthaltsorte des Thieres; die Haut sei so dick und hart, dass sie den Sarmaten zu Panzern und Schildüberzügen diene. Die Naturforscher, darunter auch J. Fr. Brandt (‚Ueber die Verbreitung des Rennthiers'), beziehen die Beschreiung auf das Ren, dessen braungraue Färbung im Winter sich in Weiss verwandelt. Die eigentliche Geburtsstätte des Rens war Nord-Asien; hier muss es schon im praeglacialen Alter gelebt haben und seit der Existenz des Menschen von diesem gezähmt worden sein; in Europa finden wir es in der glacialen und postglacialen Periode bis zum äussersten Westen verbreitet, zuerst als Jagdthier, dann auch gezähmt; erhalten hat es sich nur in den Tundren der Lappen und Samojeden, doch wird es sporadisch auch bis Tweŕ, N. Nowgorod, Kazań und Orenburg getroffen. Das wahre Renthiervolk Ost-Asiens sind die Koŕak, welche selbst ihren Namen von diesem Thiere tragen: korang, χorańa, χarańa ‚Ren'. Das Gleiche gilt

von den tungusischen Oročon, Oroki: oroń, oro, mandž. oron ‚zahmes Ren'; das ‚wilde, uncastrirte Ren' nennen sie dagegen širu, siru, hirum, irun (eig. ‚reibend, sich begattend') und den Beginn der Herbstzeit, wo sich das Thier paart širuläsa, sirulasani. Zum korjakischen Ausdruck passt samoj. hoŕa, kora, kura, ugr. χor, perm. kör, kyr ‚Thiermännchen, Ochse'; daneben hat der Samojede den allgemeineren Ausdruck ty, tö, tâ, tho; der Jakute das Wort taba. Der Jukagire unterscheidet tolow ‚wildes' und atša ‚zahmes Ren', ebenso der Lappe konti, koddi, godde und poatso, puotsu (čerem. puča, pyče). Der Ugrier hat die Namen kalang und wyla, wedla (vgl. magy. vad ‚wild'? wog. wolèn, wolyn ‚Elenn'? türk. ulagh, čuw. wyl'yχ, čerem. wol'yk ‚Vieh'?); die Türken am oberen Jenisei nennen es aq-kijik ‚weisser Ziegenbock', ebenso die Ariner tham-óu-ši. Von einem Worte τάρανδος keine Spur! Dieses muss vielmehr der sauromatischen Sprache angehört haben; hier mag taraṅt partic. praes. ‚rasch durchdringend, wild einherjagend', vgl. os. thar ‚jagen, treiben', das Jagdthier ebenso bezeichnet haben, wie türk. älik, äläk ‚wilde Ziege, Hirschbock' von jakut. älii ‚herbeistürzen'. Nicht das gezähmte, nur das wilde Ren konnte so benannt worden sein; ja es frägt sich, ob der τάρανδος nicht doch eher das Elenn oder den Elch (cervus alces) bezeichnet. Einige Ausdrücke z. B. ugr. ostj. ńouχ, ńoχ (vgl. ńoχ-t ‚jagen'), kott. ačangši, mongol. χandaghai bedeuten geradezu ‚Jagdthier', andere beziehen sich auf die braune Farbe z. B. türk. bulan, čuw. pulan, plan, ostj. samoj. piänga; burut. baghiš; karag. bûr; kamass. kagdan (vgl. jakut. χaghdan ‚falb'). Am häufigsten heisst das Elenn ‚das gehörnte Thier', z. B. lapp. sarwa, sorwa, syrb, wogul. šarba, šo͡arp, šorp; čerem. šarda, šorda (von šur ‚Horn'), mordw. śarda, śardo (vgl. śura ‚Horn'); perm. lola bed. ‚athmend, im Freien lebend'; perm. jöra und finn. petra, estn. põdr, liw. püdrös, pödörs ‚Elenn' sind unaufgeklärt.

Die Gelonen.

Herodot (IV, 108) berichtet weiter: ‚Im Lande der Budinen liegt eine hölzerne Stadt (πόλις ξυλίνη), mit Namen Γελωνός. Ihre Mauer ist auf jeglicher Seite 30 Stadien (3/4 Meilen) lang, hoch und von Holz; von Holz sind auch ihre Tempel und

Häuser. Denn es sind daselbst Tempel hellenischer Götter, auf hellenische Weise ausgeschmückt mit Götterbildern und Altären und Capellen, Alles von Holz. Und alle drei Jahre feiern sie dem Dionysos ein Fest und gerathen in bakchische Begeisterung. Denn die Γελωνοί sind ursprünglich Hellenen; sie waren aus den pontischen Handelsplätzen herausgezogen und liessen sich unter den Budinen nieder. Und ihre Sprache ist halb hellenisch, halb skythisch.' — Im Gegensatz zu den herumschweifenden und läusefressenden Budinen (109) ‚sind die Gelonen Ackerbauer und Brodesser, und bestellen Gärten. Sie unterscheiden sich von ihnen auch in Gesicht und Farbe. Freilich werden die Gelonen von den Griechen Budinen genannt, aber ganz mit Unrecht'. Den fabulosen Aussagen über den Perserzug zufolge (IV, 122 fg.) drangen die Perser sogar in's Land der Budinen ein und legten das hölzerne Bollwerk (ξύλινον τεῖχος), welches die Gelonen verlassen hatten, in Asche; es muss aber wieder aufgebaut worden sein, weil Herodot die Factorei als zu seiner Zeit bestehend schildert.

Im waldreichen Budinenlande waren alle Ortschaften (perm. kar) aus Holz erbaut. Die Berichte der Araber und Russen kennen in der älteren Zeit im oberen Wolgagebiet nur Städte und Mauern aus Holz: die Dörfer der Burṭâs waren alle aus Holz; die skandinavischen Rûs bauten am Stromufer grosse Baracken aus Holz; die Handelsstadt Bulghâr hatte ursprünglich nur hölzerne Häuser und Mauern. Herberstein schildert uns Moskwa, Tula, Coluga, Corsira, Raesan u. s. w. als oppida lignea. — Treffend sind v. Baer's Bemerkungen (S. 79): ‚Gelonos, eine Factorei des Pelzhandels, lag wohl am Rande des Waldlandes. Schon lange vor Herodot fühlten die pontischen Emporien das Bedürfniss, im budinischen Waldlande Comptore zu errichten. Der Umfang der Holzstadt ist übertrieben; $^3/_4$ Meilen betrug wohl die ganze Umfassungsmauer, Raum genug zur Aufnahme einer Menge Comptore sammt den dazu gehörigen Gärten, Feldern und Weideplätzen. Solche Umzäunungen aus Palissaden (ostrogi) bauten voreinst die Russen in Sibirien; ebenso haben Engländer und Canadier tief im Binnenlande Factoreien für den Pelzhandel errichtet, von wo aus die Diener der Compagnie mit kleinen Schlitten bei den Wilden umherzogen, um Felle einzutauschen. Die Cana-

dier mischten sich mit den Wilden; die Mischlinge betrieben Biberfang und Pelzhandel und bedienten sich einer gemischten Sprache'. Unter den russ. Ostrogen verdient z. B. Kitaiskoj-ostrog am Iset hervorgehoben zu werden, so wie der für Bucharen und Kirgizen in Orenburg errichtete Gostinoj-dwor, ein grosses Viereck mit Kaufläden und Gewölben mit einem kleineren Tauschhof in der Mitte.

Die Anlage einer grossen Factorei mitten im nordischen Waldland legt Zeugniss ab von der Rührigkeit und Energie der ionischen Kaufmannschaft. Der Name Γελωνός, gebildet mit Augmentativ-Suffix wie κολωνός, ist gewiss griechisch, abzuleiten von γελεῖν · λάμπειν, ἀνθεῖν, wie Γελέοντες die ‚glanzvollen, blühenden'; abzuweisen ist Cuno's Deutung von lit. galunas ‚Machthaber' (von gal ‚vermögen', part. galint-, Γαλίνδαι), so wie die Ansicht, dass Γελωνοί budinische Aussprache für Ἕλληνες gewesen sei. Den Einfluss der griechischen Colonie auf die Eingeborenen werden wir nicht überschätzen dürfen; der Verkehr war wesentlich Tauschverkehr; nicht nach Geld gelüstete den nordischen Jäger, sondern nach eisernen Aexten und Messern, nach Glasperlen und allerhand Tand. Auf permischem Boden haben sich darum altgriechische Münzen nicht vorgefunden; doch fehlt es nicht an Fundstücken anderer Art. An der Ob-wa wurde eine griechische Tasse gefunden, worauf der Streit zwischen Odysseus und Aias dargestellt erscheint (Aspelin Nr. 604); in Perm eine Hygieia (Nr. 605). Merkwürdig ist die von Köhler beschriebene Darstellung der indischen Lakšmî, welche Milchhöfer mit Unrecht zum Vergleich mit den naturalistischen Gestalten Mykenä's herbeizieht; ferner eine in Jugra gefundene Metallplatte mit kufischer Inschrift; arabische Münzen begegnen im Kama-gebiet häufig: so berühren sich an der uralischen Handelspassage hellenische, mesopotamische und indisch-persische Culturströmungen! Es fehlt auch nicht an Erzeugnissen einheimischer Metallurgie; die kupfernen Götteridole in Gestalt von Bären, Elenthieren, Wildschafen, Hähnen und Schlangen, die Waffen und Geräthe, welche an der Kama und Wjatka gefunden wurden, haben schon im vorigen Jahrhunderte die Aufmerksamkeit der Forscher erregt; das Gräberfeld von Ananíno z. B. vereinigt Reste der neolithischen, der Gold-, Kupfer-, Bronze- und Eisenzeit (ca. 300 v. Chr. — 100 n. Chr.)

Wenn die gelonischen Colonisten halb griechisch, halb skythisch (d. i. budinisch) sprachen, so ist das so zu verstehen, dass in ihren ionischen Dialekt eine Menge Ausdrücke aus der Sprache der Eingeborenen, z. B. für Jagdthiere und Pelzarten und für Erscheinungen der nordischen Natur, eingedrungen waren. So hat sich auch bei den russischen Sibirjaken ein eigener Dialekt herausgebildet, gemischt mit ugrischen, tungusischen und jakutischen Ausdrücken; überdies bilden sich Krämer und Hausirer gern einen eigenen Jargon. Ein Musterbeispiel solcher Art ist der ofenische Dialekt (galiwonskoje narêčije, von golŭ ‚allgemein, vulgär'), welcher jetzt im Gebiete der Mêrja, im Stromgebiete der Kl'azma (in den Kreisen Suzdal, Wl'adímir, Kowrow, Šuja, W'azniki) gesprochen wird und dessen Bestandtheile von W. Schott (Erman's Archiv f. wiss. Kunde v. R. 1856, XV, 167 fg.) und L. Diefenbach (Kuhn u. Schleicher's Beitr. z. vgl. Sprachf. 1865, IV, 328 fg.) untersucht worden sind: dieser im Wesen russische, aber willkürlich entstellte Dialekt enthält zahlreiche griechische, türkische, ja sogar Ausdrücke aus einem verschollenen finnischen Dialekte (z. B. sizym, siżum ‚sieben', vgl. perm. sizim, mordw. sisem; ma ‚ich', perm. me, weps. ma; čon ‚er', čona ‚sie', mordw. son; skóń ‚viel', perm. skóń; dulik ‚Feuer, Hitze', dulit' ‚brennen', vgl. finn. tuli, mordw. tol ‚Feuer'), endlich Wörter ohne nachweisbare Vergleiche (z. B. dŕaba ‚Wasser', stod ‚Gott, Reichthum' kl'ewoj ‚gut'). — Nach Resten des Dionysoscultes der Gelonen werden wir bei den heutigen Wolgafinnen und Permiern nicht fahnden wollen; immerhin darf bemerkt werden, dass diese auch gewisse Naturfeste z. B. das Aussaat-, Pflug-, Sommerschnitt- und Herbsterntefest, unter Opfern und Gelagen feiern, und zwar das Sommerfest alle drei Jahre einmal (Ryčkow, Tagebuch 94). In den Kreisen Kostroma und Galič soll noch jetzt ein Frühlingsfest gefeiert werden, welches dionysischen Charakter trägt; es ist jedoch slawischen Ursprungs. — Neben Jagd und Viehzucht waren Feldwirtschaft, Gartencultur, Bienenzucht und eine Art Hausindustrie Beschäftigungen, an welche sich die Wolgafinnen und Permier frühzeitig gewöhnten: Ansätze hiezu waren schon in den ältesten Zeiten vorhanden, wie die linguistische Paläontologie lehrt; Anregungen kamen dann von arischer, und wie wir aus Herodot ersehen von grie-

chischer Seite; endlich hat die mohammedanische Cultur der türkischen Wolga-Bulgaren in diesen Richtungen einen günstigen Einfluss genommen: überaus zahlreiche Ausdrücke für Dinge der Viehzucht und namentlich des Ackerbaues auf permisch-mordwinischem Sprachboden sind entschieden türkischen Ursprungs. Die Bulghâr (mit ihrem Nebentribus Bersûla, Asqal, Suwar, Tarna oder Ταρνιάχ, Onundur u. a.) waren ein ackerbauendes Volk, das vornehmlich Hirse, Gerste und Weizen anbaute; ihre Stadt war das Hauptemporium für alle benachbarten Völker, Stapelplatz des Pelzhandels aus dem hohen Norden bis Itil, Khwârizm und Gelân; Biber-, Zobel-, Eichhorn- und Marderfelle, Vieh, Fische, Honig, Wachs, Mamutknochen, Getreide aller Art, Holz wurden weit und breit exportirt. Eine ähnliche Rolle, wenn auch in bescheidenerem Maasse, mag im Alterthum die früh verschollene ionische Factorei Gelones gespielt haben.

Die Thyssageten.

Herodot berichtet (IV, 123): ‚Ueber dem Lande der Budinen liegt eine Einöde in einer Länge von sieben Tagereisen, woselbst keine Menschen wohnen. Hinter dieser Einöde wohnen die Thyssageten; und von diesen kommen vier grosse Flüsse, welche durch das Land der Maïeten in den See Maïetis laufen, Λύκος, Ὄαρος, Τάναϊς, Σύργις (richtiger Ὕργις)'. In Hinsicht auf die Stromläufe des östlichen Skythiens und ihr Mündungsgebiet — der Oaros soll in die Maïetis fliessen, statt in's kaspische Meer — werden wir bei Herodot nicht strenge Genauigkeit erwarten; Tanaïs und Hyrgis hatten ihre Quellen richtiger im Lande der Melanchlaenen. Der Λύκος bezeichnet, falls die Reihenfolge von Osten gegen Westen fortschreitet, den Ural-Fluss oder Jajyq; oder es war Λύκος der budinisch-permische Name für die obere Wolga, wie Ὄαρος der skythische für den Unterlauf; der Name Wol'ga gehört dem finnischen Sprachschatz an und bezeichnet ursprünglich den kleinen Quellsee Wol'go als ‚lichten, weissen See' (vgl. Walget-järwi ‚Bêloozero', finn. walkia, lapp. wielgad, estn. walgeda, čerem wol'godo ‚glänzend, licht, weiss', perm. wol'kyd, wolid ‚glänzend, glatt, eben'). Es gibt auf permischem Boden einige Flüsse Namens

Jug, ältere Form Ług, was ‚Helligkeit, Licht' bedeutet (wotj. ługyt, jugyt, perm. jugyd ‚hell, klar'), und vielleicht hiess vor-einst so der budinische Grenzfluss, die heutige Bêlaja, die aus dem Ural kommt und in die Kama einfliesst. So viel ist sicher: das Land der Thyssageten galt für ein höheres Landgebiet, für eine Wasserscheide. Nach einer zweiten Stelle (IV, 21) erstreckte sich jene siebentägige Einöde gegen Mitternacht, und ‚nach dieser Einöde, etwas mehr in der Richtung gegen Osten (ἀποκλίνοντι μᾶλλον πρὸς ἀπηλιώτην ἄνεμον), wohnen die Thyssageten'. Die sieben Tagereisen führen uns von Ana-ńino und der Mündung der Bêlaja aufwärts, entlang den einst ganz bewaldeten Ufern der Kama, bis zur Einmündung der Čussowaja, wo man auf die ersten thyssagetischen Fa-milien stiess. Zur Blüthezeit des Handels von Bulgar mit Sibir zogen die Karawanen stets Kama-aufwärts; den Strom nannten die Bulgaren ‚Fluss der Einöde' Čôlmân-itil چولمان (Not. et Extr., Paris 1838, XIII p. 273, 277 fg., 280 fg., türk. čöl ‚Einöde'; noch jetzt nennen die Kazaner den Fluss Čölmen-idel, die Čuwaš Čolma). — War bisher die Richtung eine nördliche, so wandte sich der Weg von der Čussowaja-einmündung an plötzlich gegen Osten, bis man endlich an der Quelle die Wasserscheide erreichte, die zum Iset und in's westsibirische Flachland hinüberführt. Diesen Weg zog 1578 Jermak: den Weisungen der Permjaken folgend gieng er über die Syl-wa, erreichte den Oberlauf der Čuso-wa, überschritt den Wolok und wandte sich dann dem Tagil zu; Wild und Proviant lieferten ihm, dazu gezwungen, die Wogulen.

Das Stillschweigen des herodoteischen Berichtes über den uralischen Höhenzug, die Rhipäen des Hippokrates und Aristo-teles, darf uns nicht Wunder nehmen: zwischen Jekaterinen-burg und Nižne-Tagilsk ermangelt der uralische Rücken aller Schärfe des Kammes: der Reisende erblickt auf der uralten Handelspassage nirgend hervortretende Anhöhen oder anstehen-des Felsgestein; wenn nicht das Barometer dem Naturkundigen das Ansteigen des Terrains anzeigte, wenn nicht inmitten der waldbedeckten Wölbungen die Wasserscheide durch einen breiten Durchhau (perm. ordym, urdem v. ord, urd ‚Seite') sichtbar gemacht wäre, so würde jeder verwundert nach dem Ural

fragen, nachdem er ihn längst überschritten. Weit mächtiger tritt die Gebirgsnatur in der dzungarischen Passage hervor, am Südfuss des Altai.

Herodot meldet (IV, 22): ‚Die Θυσσαγέται sind ein zahlreiches und ganz eigenes Volk; sie leben einzig von der Jagd'. Der Name Θυσσαγέται hängt wohl, wie schon Reichard, Šafařík und Bessel vermuthet haben, mit dem Namen des Flusses Čuša (‚lispelnd, rauschend') oder Čusso-wa zusammen; die hier hausende wogulische Tribus Čuša-ko, Cuša-kum, nannten die skythischen Durchzügler Čussaka, Čusságä, pl. Čusságäthä (vgl. os. Plural suff. -thä). Selbst nennen sich jetzt die Wogulen Mańsi, Manš-kum; die permische Benennung lautet Wakuľ, Wagoľ, russ. Wagulčani, Woguliči, in arabisirender Umformung Afîkûl افيكول (Not. et Extr. XIII p. 277), sing. Afkul. Rubruk a. 1253 schreibt: ‚iuxta Pascatir sunt Iflac', wobei ihm verkehrterweise die freilich von den Türken ebenso benannten Donauwlachen einfallen. In den russischen Chroniken begegnet der Name Wogul zum erstenmale a. 1455; der wog. Kneze Assyka erschlug damals den Bischof Pitirim zu Ust-wym und wurde von Wjatčanen und Permiern gezüchtigt; 1485 zahlten die nördlichen Wogulen und Pečeren Tribut, 1499 wurde Jugra dauernd unterworfen. Die nunmehr auf 6500 Personen zusammengeschmolzenen Wogulen müssen dereinst zahlreicher gewesen sein und, während sie jetzt auf die nördliche Sos-wa, die obere Konda, die Tawda und Tura beschränkt sind, auch noch die obere Pečora, die Kol-wa und Wyšera, die Čusso-wa und Syl-wa, kurzum das obere Kamagebiet, woraus sie durch die Permjaken verdrängt wurden, innegehabt haben; Einbusse erlitten sie auch durch die Türkenstämme Sibir's am Išim, Tobol und Iset; unter türkischem Einfluss lernten die Stämme an der Tawda (wogul. Taut, Täyt) und Tura (Tärä-ja) Ackerbau und Viehzucht kennen. Nach Jermak's Zeit errichteten die Russen die Vesten Pelym 1593 und Werχoturije (perm. Nerom-kaŕ) 1598, in der nördlichen Jugra L'äpin (wog. Lopinguš an der Syg-wa, wog. Saku-ja, Sek). Die Wogulen von der Tawda und Pelym-ja verheerten a. 1582 die permischen Grenzgebiete, 1609 nahmen sie an einem Aufstand der westsibirischen Stämme Theil — als Losung wanderte damals ein stumpfer Pfeil mit eingeschnittenen Kerbzeichen von Dorf zu Dorf —,

und 1612 versuchten sie Pelym in Brand zu stecken. Dass die Wogulen ein Glied der ugrischen Völkerfamilie mit eigener Sprache bilden, brauchen wir nicht erst ausführlicher zu erörtern. Noch jetzt sind Jagd und Fischfang ihre Hauptbeschäftigung; im Herbst verfolgen sie mit ihren Hunden die auf grasbedeckten Morastinseln streifenden Elenne, zur Schneezeit jagen sie Zobel, und das Jahr hindurch Eichhörnchen, Marder, Hermeline, Füchse und die jetzt seltener gewordenen Ottern, Biber und Bären; auch sammeln sie die Nüsse der sibirischen Ceder; Renthierzucht üben sie an der nördlichen Sos-wa. Im Jahre 1598 stellten die Pelym-Wogulen 68 Zimmer Zobel, aber schon 1608 musste ihr Jassak auf 7 Zobel erniedrigt werden. Sie hausen in kleinen Dorfgemeinschaften (wog. paul, pojl = ugr. ostj. pōghol, pūghol, magy. falu, falvcig. ‚Ansammlung', von pogh ‚aufblasen, ballen'; vgl. wotj. pil'ga ‚Dorfverband' finn. paljo ‚Haufen, Menge', mandž. falgha ‚Weiler', tung. pöule, faula, χoglen, hauwlen, högolän ‚Bärengestirn') und nennen eine mit Palissaden umgebene Veste uš, woš, (ostj. woš, woč, wač, samoj. kuač, kueče, mordw. oš), vgl. Loping-uš, Jeli-uš, (perm. Luli-kaf), Sek-telleχ-uš, Xal-uš, (ostj. Sugmyt-woš, russ. Berêzow).

Mit Unrecht bezieht man auf Thyssageten die Thyrsagetae des Dichters Valerius Flaccus VI, 135: denn hier werden die dakischen Ἀγάθυρσοι beschrieben. Auf einen ionischen Geographen geht ein bisher ganz übersehenes Zeugniss zurück, welches lehrt, dass ausser Herodot auch noch andere Berichte über die Völker des skythischen Karawanenweges vorlagen: Zenobius V, 25 nämlich führt in seinem Artikel νόμος καὶ χώρα ‚anderes Land, andere Sitte' Folgendes an: Θυσσαγέται τοῖς θεοῖς τὰ ὀστᾶ θύουσιν, αὐτοὶ τὰς σάρκας ἐσθίοντες. ‚Wenn die Thyssageten ihren Götzen opfern, so essen sie selbst das Fleisch der Opferthiere auf, den Götzen lassen sie die Knochen über'. Während die Skoloten mit den Knochen das Opferfeuer anmachten (Hdt. IV, 61), während die heidnischen Wolgafinnen die sorgfältig gesammelten Knochen im Hause zu Asche verbrennen oder, wie die Mordwa, in's Flusswasser werfen, damit sie nicht von Hunden benagt werden (G. F. Müller, Samml. R. G. III, 361), fand Pallas (II, 261) an den Opferplätzen der Wogulen allezeit die Opferknochen und Küchenreste liegen; und Georgi

(Nationen des R. R. 65 fg. 82) bemerkt über die Opfer der Wogulen und ugrischen Ostjaken: ‚geopfert werden Jagdthiere aller Art, Renthiere, Rothwild, Wasservögel und Waldhühner; sie kochen das Fleisch, salben mit dem Herzblute dem Götzen das Maul und verschmausen das Opferfleisch in aller Fröhlichkeit; Haut, Schädel, Geweihe hängen sie im Walde auf und die übrigen Knochen lassen sie in den Erdhöhlen liegen'. Wir sehen, wie manchmal selbst geringfügige Notizen bei ethnologischen Fragen den Sachverhalt klarstellen und die Beweiskraft verstärken; für uns kann die Gleichstellung der Thyssageten und Wogulen nicht mehr zweifelhaft bleiben. Bevor wir auf der Handelspassage weiter fahren, wollen wir unsere Blicke auf die südlichen Berg- und Steppenstriche richten.

Die Bewohner des südlichen Ural und der kaspischen Steppe.

Den südlichen Ural hatte die Handelspassage nicht berührt; Herodot wusste nur, dass die kaspische See ein abgeschlossenes Becken bilde und kein Sund zum Ocean streiche. In Hinsicht auf die Bewohner dürfen wir vermuthen, dass im Jahrtausend der arischen Wanderungen die Steppenpassage am Nordrand der kaspischen See stets im Besitz iranischer Nomadenstämme verblieben war, wobei es unbenommen bleibt, sich den südlichen Ural als Jagdgebiet ugrischer und permischer Stämme vorzustellen. Das gegenseitige Verwandtschaftsverhältniss der alten Sauromaten, dann der Aorsen, Alanen und Asen, und die Stellung dieser ganzen östlichen Gruppe zu den pontischen Skoloten, ist nicht so leicht zu ermitteln und abzugrenzen; noch schwieriger ist die Lösung der Massagetenfrage. Die sarmatischen Eigennamen auf den olbianischen, bosporanischen und tanaïtischen Inschriften sind, wie Müllenhoff erwiesen hat, iranisch und lassen sich, wie Wsewolod Miller (Osetische Studien III., Moskau 1887, S. 79 fg. vgl. Ztschr. f. d. österr. Gymn. 1878 S. 856) des Näheren darthut, am nächsten aus dem heutigen Osischen deuten; ausdrücklich werden die Sarmaten Medorum suboles (Plin. V, 7, 11) genannt und stellen eine jüngere und reinere Schicht iranischer Nomaden dar als die alten, in Typus, Sitten und Sprachausdruck entarteten Sko-

loten. Wir haben nicht vor, die zahllosen kleinen Abtheilungen der Sauromaten, von denen viele in's Donaugebiet übergetreten waren, aufzuzählen; wir übergehen den Untergang der Νάπαι durch die nachrückenden Παλοι, Σπάλοι oder Spalaei (Diodor II, 43, Plin. V, 7, 22), von denen sich Reste bis in den Beginn der Gotenwanderung erhalten haben und die in dem kleinruss. Worte spolin ‚Riese' zu stecken scheinen; wir beschränken uns auf einige in den Tafeln des Ptolemaeus angeführten Stämme, wobei der von Müllenhoff geführte Nachweis, dass der grosse Raum zwischen Borysthenes und Jaxartes hier willkürlich von Völkern der kaukasischen Bergregion ausgefüllt wird, niemals vergessen werden darf. Nördlich vom Kuban und oberhalb der čerkessischen Dandarier wohnten im ersten Jahrhundert n. Chr. zuerst die Σίρακοι, die alsbald auch am ἐρέμος Ἀχιλλέως erscheinen (Plin. IV, 12, 83, Seracoe der Tabula); dann, zwischen dem Ἀχάρδεος oder Jegorlik bis zur unteren Wolga, die mächtigen Ἄορσοι, Arzoae bei Plinius, Arsoae in der Tabula: diese vermochten, wie Strabo berichtet, 200.000 Reiter aufzustellen und beherrschten alles Land nördlich vom Caucasus; sie betrieben einen lebhaften Handel mit Armenien und Medien, wohin sie auf Kamelen zogen, um indische, persische und babylonische Waaren für Felle und Metalle einzutauschen; daher wurden sie reich und trugen Goldschmuck. Während die dandarische Veste Soza einen čerkessischen Namen führt (šôdzâ ‚schwarz'), bezeugen die sirakischen Eigennamen Ἀβέακος und Ζορσίνης, die aorsischen Σπαδίνης und Εὐνώνης den iranischen Ursprung der führenden Häupter; eine Landschaft Σιρακηνή gab es auf dahisch-parthischem Boden (beim j. Serakhs); zu Ἄορσοι vergleicht man häufig die ostkaukasischen Awar, doch könnte auch os. wors, uors, ors ‚weiss' zugrunde liegen. Die Ἀλάνορσοι des Ptolem. führen uns zu der Nation der Alanen hinüber. Den sinischen Annalen zufolge wurden die Yen-tsai, worin man Ἄορσοι erkennen will, nachmals O-lan-na d. i. Ἀλανοί genannt; ihr Gebiet reichte vom Aralsee bis Ta-Thsin oder zu den Grenzen des röm. Reiches und umfasste ‚ausgedehnte Sümpfe und Seen ohne bestimmte Ufer'; sie bewohnten Städte, und Kaufleute kamen von ihnen in's Zweistromland, ja nach Čina (Ritter V, 626). Die alanischen Eigennamen zur Zeit der Völkerwanderung z. B. Addac, Candac,

Beorgor, Goar, Aspar, Sanbida, Sangibanus, Respendial verrathen dem Kenner iranisches Gepräge; die Sitten der Alanen, wie sie Ammianus schildert, enthalten keinen Zug, der vom Urbilde iranischer Nomaden abwiche; die hohe Statur, die mässig blonden Haare, die mildere Lebensart unterscheiden sie nachdrücklich von den Hunnen; der Name Alana ist kaum mit Airyana, os. Iron, eher mit skr. araṇa ‚fern, abgesondert, in der Steppe lebend' erklärbar. Das Volk lebte am Tanaïs und in der heutigen Kirgisensteppe, wo Ptolemaeus Ἀλανὰ ὄρη (Anhöhen an der Quelle der Nura und des Turgai, dann die Mugodžaren) verzeichnet; zu ihm gehörten wohl die Ῥύμμοι (Rumnici Plin., Rumi Scythae Tab.) am Uralfluss oder Ῥύμμος (vgl. os. ron ‚Gürtel') ferner die Ἴασται und Ἀναυιᾶσται an der Jemba oder dem Ἴαστος (zd. yâçta ‚gegürtet'), dann die auf den Dünen des Aralsee's hausenden Καχάγαι Σκύθαι (vgl. os. χangä, χaχ ‚Strich, Zug'), endlich am unteren Jaxartes die Ἀριάκαι, Airyaka. Die Jaxartesvölker werden wir bei späterer Gelegenheit erörtern; hier seien noch jene Stämme erwähnt, welche dem süduralischen Berggebiet zufallen und bei denen die iranische Namensform erkennbar hervortritt: Ζαράται, Ἀσαῖοι, Μασσαῖοι, Σαϊτιανοί. Es können diese Namen auch permische und ugrische Völker bezeichnet haben; in Ἀσιῶται könnten z. B. ugrische As-jaχ ‚Anwohner des Ob', in Καμμῖται (cod. Σαμνῖται) permische ‚Anwohner der Kama' stecken. Entschieden permisch ist die Benennung Νόροσσον ὄρος für die centrale Axe des südlichen Ural; perm. nörös, norys bedeutet ‚Bergrücken, vorragende Spitze eines Waldgebirges' (vgl. ńor ‚Erhöhung, Abhang, Neigung', ńyr ‚Spitze, Vorderstes', wogul. ńer ‚First, Felsmauer'); die Νοροσβεῖς könnten dann Anwohner eines dort abfliessenden Baches Nörös-wa gewesen sein.

Den sinischen Annalen der späteren Han zufolge waren zu Ende des ersten Jahrhundertes unserer Aera die Hunnen aus der Gobi ausgezogen und hatten das grosse Flachland Yuë-pan besetzt; ihr Šen-yü bekriegte das Oberhaupt der 'O-lanna, und nach langen Kämpfen gelang es den Hunnen (ca. 250 n. Chr.) dies tapfere Volk zu bewältigen; die Niederlage, welche der Hunnenfürst Pa-ye-ku (ca. 400) durch die Šo-šo, deren Oberhaupt sich von da an den Siegertitel kho-han (χaghan ‚Zerspalter' vgl. mong. χaghu ‚entzwei') beilegte, erlitt, trieb die

Hunnen noch mehr dem Westen zu. Waren demnach die Hunnen am Ende des ersten Jahrhundertes an den Pforten Europa's erschienen, so konnte Marinus von ihnen Kunde erhalten haben; er hat sie jedoch zu weit nach Westen verlegt; vgl. Marcianus II, 39: τὴν δὲ περὶ τὸν Βορυσθένην χώραν παροικοῦσι μετὰ τοὺς Ἀλανοὺς οἱ καλούμενοι Χουνοὶ οἱ ἐν τῇ Εὐρώπῃ. Sie gehören vielmehr an die Nordseite des kaspischen Meeres, an den Uralfluss, der ausser seinem alanischen Namen Ῥύμμος bei Ptolemaeus den echt türkischen Namen Δαΐξ, gen. Δαΐκος, führt; vgl. Δαΐχ bei Menander Protector p. 301 a. 568 (neben Ἴχ, Igh, dem türkischen Namen des Iastos oder der Jemba), ὁ ποταμὸς Γεϊχ bei Const. Porphyr. de adm. imp. 37, p. 164, Jajac bei Jo. de Plano Carpini u. Will. de Rubruk; türk. jajygh (aus jatygh, von jatmaq, ausbreiten') ein Fluss, der häufig aus den Ufern tritt. Hunnische Einzelstämme nennt Jordanes in grösserer Zahl, sie begegnen sogar in der Liste der von Ermanrîk unterworfenen Völker z. B. Tadjans, Athaul (türk. ataghul ‚Schütze', von atmaq ‚werfen'). Wir dürfen wohl auch einige ptolemaeische Völkernamen zu den Hunnen rechnen; z. B. Ταβιηνοί (vgl. türk. tab ‚flach', tabin ‚sich auf den Boden strecken', Tabyn Name dreier Baškiren-ulusse), Τυβιάκαι (vgl. türk. tübä ‚Hügel', čuw. tübja ‚abwärts'), Μαχατηγοί (türk. maghu ‚hoch', maχtaghal ‚Ruhm'; zum zweiten Glied vergleicht sich jedoch besser os. téghä, tîgh ‚Bergrücken, Kamm'); die Σύηβοι und Σουσβηνοί gehören bereits dem Steppenfluss Čui an.

Eine so kräftige Nation wie die Alanen konnte natürlich nicht auf einmal vom Schauplatz verschwinden; von Hunnen und allen nachfolgenden Türkenstämmen, zuletzt von Mongolen, eingeschränkt, zertrümmert und aufgesogen, tritt sie stets wieder hervor, in der Steppe sowohl wie in ihrer sicheren Zufluchtsstätte im centralen Kaukasus. Da die Geschichte dieses Volkes neuerdings von Wsewolod Miller behandelt worden ist, beschränken wir uns auf einige bisher übersehene Daten. Im Jahre 575 fand der byz. Gesandte Valentinus an der unteren Wolga einen Strich unter der Herrschaft der vom Utigurenhäuptling Anagai eingesetzten Ἀκκάγα (Menander p. 399); der Vergleich mit os. akkágä ‚würdig, ehrbar' weist auf ihre alanische Abkunft; es waren damals τὰ Ἀλανικὰ ἔθνη καὶ τὰ φῦλα τῶν Οὐτιγούρων von den Türken unterjocht worden. Die seit Justi-

nian dem Christenthum zugeführten Alanen nannten ihr Berggebiet südlich vom Kasbek Ἀχωχία, nördlich Ἀζία. Die Ureinwohner südlich vom Kasbek waren die iberischen Dwalen, (os. Dualthä, Tualthä; Vali bei Plin. u. Ptolem. richtiger DIVALI in der Tabula); von diesen haben die Osen die vigesimale Zählmethode angenommen. Im Reiche Qibdžaq und in Saraï fand noch Ibn-Baṭûṭa Reste der Âṣ oder Jasen. Ueber die Stellung der A-su oder A-sse unter den Mongolen bietet, von Marco Polo und Marignolli (Yule, Cathay p. 314. 316 fg. 373) abgesehen, das Yüan-ši vortreffliche Belehrung (Bretschneider, The mediaeval geography, London 1876 p. 184—190); hier werden die Thaten von über zwanzig alanischen Baghatur's aufgezählt, z. B. des Nikolai, Elia, Georg, Dimitir; vielleicht war die mongolische Horde Assod aus Alanen gebildet. Chalkokondyles IX p. 467 handelt über die Ἀλανοὶ καὶ Οὖνοι καὶ Ἔμβοι und rühmt τὰ Ἀλανικὰ καλούμενα ὅπλα ἀπὸ χαλκοῦ. Das Gräberfeld von Koban, dessen metallurgische Schätze Chantre und Virchow erschöpfend behandelt haben, belehrt uns, dass bereits im ersten Jahrtausend v. Chr. kaukasische Aboriginer Waffen aus Kupfer und Bronze erzeugt haben; im Mittelalter waren die Kubeči im Gebiete von Derbend die berühmten ‚Panzerverfertiger' Zirâh-kârân (Frähn, Bullet. IV, 1838, 13 fg. Dorn, Bullet. XVIII, 1873, 310. 321 fg.).

Nach Malachow's Ansicht, welcher die alten Stollen im Gebiete von Perm und Orenburg untersucht hat, sollen die Aboriginer im Ural selbständig zur Bearbeitung der Metalle gekommen sein. So viel ist gewiss, dass die Russen namentlich durch Permier auf die im Boden verschlossenen Metallschätze aufmerksam gemacht und beispielsweise a. 1492 veranlasst worden sind, zwei deutsche Bergleute zur Hebung der Erze an die Syl-wa zu schicken; ausser Permiern besassen auch die Baškiren die Kunde der Kupfer- und Eisenschmelze (vgl. Lepechin, Tagebuch 1769, II, 136). Idrîsî (II. p. 406 fg.) schildert uns das Land der Bašghurt, eines türkischen Volkes, welches vielleicht schon zu Anfang des 6. Jahrhunderts in die süduralische Bergregion eingerückt war: ‚Mitten hindurch streicht das Gebirge Osqâfiah; von ihm strömen drei Flüsse westwärts zum Aṭil ab, und zwei Flüsse durchfliessen das ‚stinkende' Flachland im Osten, wo die Türken des Stammes Khôlkh خولخ

(Κάλχ Theophylactus Sim. VII, 8 p. 285 a. 555) wohnen; in's Meer der Khazar ergiesst sich der Sôyêq سویاق (= Jajygh), reich an Fischen, welche gesalzen nach Aṭil verführt werden. Ober dem Orte Yamdžân یمجان finden sich im Gebirge Kupfergruben, welche tausend Arbeiter beschäftigen; man bringt die Erze zu den Ghuzz, nach Šâš und Khwârizm; an der Stelle selbst werden kupferne Töpfe, Grapen und Kessel erzeugt; im Orte Ghordžân werden Waffen aller Art in guter Qualität fabricirt'. Wichtig ist ferner die Thatsache, dass in den permischen und ugrischen Metallbenennungen iranische Einflüsse zutage treten, vgl. Sjögren, Ges.-Schr. I, 625—638.

‚Gold' heisst perm. zarny, zarni, mordw. sirnä, syŕne, čerem. šörtńö, wogul. sorni, sorniɣ, ugr. ostj. sorńa, sarńa, sarni, magy. arany = zd. zaranya, os. zarinä, (in sugh-zarinä ‚reines Gold'). Kein anderes Wort spricht so deutlich für die unmittelbare Nachbarschaft iranischer und permisch-ugrischer Stämme in vorturkischer Zeit! Das Gold, welches die Aorser nach Medien brachten, stammte aus dem mittleren Ural; im Detritus von Ekbatana wurden vor kurzem bearbeitete Goldtheilchen in Verbindung mit Zinnober und Demantoid vorgefunden; diese Verbindung kommt nur bei Sisersk an der Čussowajaquelle vor; vgl. hierüber Annalen des k. k. naturhist. Hofmuseums, Wien 1886 I, 3. — Silber erbeuteten die Normannen bei ihrem letzten Zuge in Bjarmaland 1222, Silber von der Kama (zakamskoje serebro) erhielt der russ. Grossfürst von den Nowgorodern als Tribut für Jugrien 1332. ‚Silber' heisst perm. ezyś, ezyš, (w.) azweś, magy. ezüst, ‚Blei' oder ‚Zinn' perm. ozyś, özyś, ozyš, (w.) uzweś, (‚Blei' šöd-uzweś, ‚Zinn' tödy-uzweś), wog. atweš (‚Blei' šemel-atweš, ‚Zinn' kaim-atweš); und den gleichen Ausdruck für ‚Silber' besitzt das Osische: ažwesta, awžéstä, awziesthä, äwzîst; Ursprung und Deutung unsicher. ‚Silbergeld, Rubel' heisst perm. šaṯit, ugr. otj. šôit, sôit; man könnte zd. šaeta, khšaeta vergleichen, wenn nur die Bedeutung sicher stünde; suom. hopea, hopio, weps. hobed, estn. hõbe(da), liw. öbdi ‚Silber' will Sjögren auf zd. çpaeta, npers. sepîd zurückführen (vgl. perm. šobdy ‚weisses Korn, Weizen'); magy. ón in feher-ón ‚Zinn' fekete-ón ‚Blei' wird mit zd. aonya verglichen; doch scheint wogul. alyn, alna, olna, čerem. wolnä, wulna ‚weiches Metall' (von wal- ‚giessen', magy. on-t) näher

zu liegen. — Für ‚Kupfer' haben die Permier yrgöń, yrgon, vgl. čerem. würgeńe, wog. ärgin, eig. ‚röthlich, blutähnlich', (wür ‚Blut', suff. gańe, magy. verenyü), wie ugr. ostj. wyrti-woχ neben patar-woχ, wosta-woχ; auch hiezu stimmt os. ärχuoi, arχüy, arχuy ‚Kupfer'. Das ugrische Wort woχ, wuaχ ‚Erz' entspricht finnischem waski, liw. wašk', lapp. wiešk, (estn. werew-waśk ‚Kupfer', walge-waśk ‚Messing') und dem magy. vas ‚Eisen', samoj. wesea, jêsea, bése, báza, kues; magy. réz ‚Kupfer' ist, wie awar. jez, rez, čerk. dšerz, spätes Lehnwort aus türk. jez, jes, džes ‚Bronze, Kupfer, Messing'. Der perm. Ausdruck für ‚Eisen' kört, kort, ugr. ostj. karti, karta, wog. kiere, kêr, čerem. kürtńö bedeutet ‚Fessel, Kette' von körty ‚binden'. — Ein merkwürdiger Ausdruck ist endlich perm. jendon, (w.) andan ‚Stahl', ugr. ostj. int-wuaχ, wog. intan: denn hier tritt Entlehnung aus os. andun, ändon, inguš. andun deutlich zutage, und das Wort stammt aus der Zeit, wo die Aorser indische Waaren, darunter auch ferrum indicum, dem Norden zuführten; in Marco Polo's andanic ‚Stahl' hat H. Yule mit Recht npers. hindwâne erkannt.

Mit den türkischen Baškiren (Baš-qurt ‚Hauptwolf, Erzräuber') wurde seit dem 13. Jahrh. der Magyarenname in Verbindung gebracht; der ungrische Prediger Julianus, welcher 1233 von Bulgar aus zwei Tagreisen weit an der Kama vordrang und hier Ungarn gefunden zu haben vermeinte, wurde dazu durch die dortigen Wogulen verleitet, welche zwar ihre Sprechweise bewahrt, aber die baškirische Lebensweise angenommen hatten. Darum spricht auch Jo. de Plano Carpini a. 1245 von Bascardi, qui sunt antiqui Ungari und von terra Bascart, id est magna Hungaria, und W. de Rubruk bemerkt a. 1253: idioma Pascatir et Ungarorum idem est et sunt pastores sine civitate aliqua. Die ungrischen Chronisten wissen von drei Reichen im uralischen Norden: Bascardia, Dentia, Mogoria; die Mogor sollen Weiber und Töchter der Bular und Alan geraubt haben. Das Land Dentia ist sonst unbekannt; Herberstein nennt in Jugra den Fluss Danadin, wobei Hunfalvy an ostj. Tangat ‚Irtyš', wog. Taget ‚Tawda' erinnert, während Kunik (Al-Bekri p. 109) die Anhöhe Denty im Gouv. Woronež vergleicht. Wir werden aber die wirklichen Stammsitze der Magyaren aus einer älteren Quelle, aus Herodot, kennen lernen.

Die Jyrken.

‚Dicht neben den Thyssageten — berichtet Herodot (IV, 22) — in demselben grossen Lande wohnen Leute, welche Ἰύρκαι heissen. Auch die leben ausschliesslich von der Jagd, und sie jagen auf folgende Art. Sie stellen sich auf den Anstand auf einen Baum (Bäume gibt es dort überall in Menge) und jeglicher hat ein Pferd, das abgerichtet ist auf dem Bauche zu liegen; auch ein Hund steht im Anschlag. Wenn nun der Jäger vom Baume das Wild erblickt, schiesst er es, steigt auf's Pferd und setzt ihm nach, der Hund immer hinterdrein'. Selbst aus dieser naiven Schilderung lassen sich für die ethnologischen Zustände Folgerungen ziehen. Verliess man die Sitze der Thyssageten etwa an der Einmündung des Iset in den Tobol, so begannen am rechten Ufer des Tobol die Jagdreviere der Jyrken, die sich über den Išim, Irtyš und Om, sowie über die sumpfreiche Baraba-Steppe, etwa bis zum Kulundasee herab erstreckten. Nördlich von der Tara und der Irtyšbeuge dehnten sich zu beiden Seiten des Ob die Sitze der As-jaχ aus, welche ausser dem Bereiche des Karawanenweges lagen; die mittlere und nördliche uralische Region hatten die Wogulen (Thyssageten) inne; die Steppen vom 57. bis 52. Breitegrad zwischen dem Tobol und Ob nahmen die Jyrken ein, das dritte Glied der ugrischen Welt. Ungarische Reisende haben die Ursitze ihres Volkes weit in der Welt gesucht, im Kaukasus, in der Turkmanensteppe, am Aralsee, in der dzungarischen Steppe, im Tarymbecken, ja selbst auf der tibetischen Bodenschwelle; ohne Erfolg. Den richtigen Weg hat die Sprachforschung gewiesen, mit ihrem Satze, dass das Magyarische eine finnisch-ugrische Sprache sei, die dem Wogulischen und Ostjakischen zunächst stehe. Die Magyaren müssen vom Anbeginn unmittelbare Nachbaren der ihnen durch Sprache und Typus innig angeketteten Brüder gewesen sein, und zwar auf deren Südseite: so kam es, dass gerade sie, von den Wogen der türkischen Völkerwanderung fortgeschwemmt, immer weiter dem Westen zugetrieben wurden; ihre alte Heimat ist in den Besitz türkischer Stämme gerathen; wären sie länger im Osten verblieben, so wären sie in der Türkenwelt spurlos aufgegangen — die zahlreichen Lehnwörter aus dem Türkischen, welche die magyarische Sprache aufgenommen hat, meist Ausdrücke für sociale

Einrichtungen, Ackerbau, Viehzucht und Producte einer südlicheren Natur, bezeugen den Beginn einer intensiven Mischung mit dem politisch überlegenen Türkenthum; weit geringer waren die älteren arischen Einflüsse geblieben.

Die Namensform Ἴύρκαι zeigt zunächst skythisches Gepräge; die skytho-sarmatischen Dialekte haben von der Consonantenversetzung häufig Gebrauch gemacht. In Ταργιτάος (Hdt. IV, 5) und Τιργαταώ (Polyaen. VIII, 55) erkennen wir tighratava ‚sagittis pollens'; für zd. tighra ‚Pfeil' tritt hier tirga, targa (vgl. hürkan. dirga) ein, und ähnliche Versetzungen liebt das Osische, z. B. furth ‚Sohn' aus puthra, urd ‚Otter' aus udra, tsalχ ‚Kreis' aus čakhra. Somit steht Ἴύρκαι für Ἴύκραι, und dies für Ἴύγραι, Jugra; noch jetzt nennen die Permier alle ugrischen Stämme Jugra oder Jögra, pl. Jögra-jas; und die Magyaren traten unter dem Namen Ongry, Οὔγγροι auf. Gewöhnlich wird Jugra aus ugr. ostj. ôgor ‚hoch' erklärt; richtiger ist der Vergleich mit ugr. ostj. joura, jourai, jâgraχ ‚schräge, schief, abschüssig' (finn. wäärä, türk. ägri, von Wz. äg, *jäng, *wäng ‚krümmen, biegen, neigen'), jûraχ (aus jagraχ) ‚Rand, Seite, Abfall', indem die Landschaft Jugra vom uralischen Landrücken (ugr. kew, kouχ, kauχ ‚Stein') stufenförmig zum Flachland abfällt. Das wichtigste Zeugniss für Jugra findet sich bekanntlich bei Nestor cap. 81 (ca. 1090), und über dieses norduralische Jugrien hat Lehrberg (Untersuchungen, Petersburg 1816, S. 1 bis 100) erschöpfend gehandelt. Aber auch die mohammedanische Welt hatte von Bulghâr aus Kunde erhalten vom Lande Yûra يورء oder, wie auch richtiger geschrieben wird (Mesalek-alabsar, Not. et Extr. XIII, 284 fg.) Yûghra يوغرء, das sich voreinst sehr weit gegen Süden erstreckt hatte, so weit der Ural reicht. Aber nach dem Abzuge der Ungern aus ihren Stammsitzen hatte der Name Jugra für die südliche Region keinen Sinn mehr; da hier hunno-bulgarische Sabiren, ihnen nach Awaren, sich angesiedelt hatten, nannte man das Land Sabir-u-Abir, Abar-u-Sabîr, Ibir-u-Sibir (Mesalek-alabsar l. c. Rašid-ed-dîn p. Quatremère, Paris 1836, p. 411. 413); vgl. Ibissibur bei Hans Schiltperger ca. 1400.

Die Beschaffenheit des süd-jugrischen Landes wird von Herodot mit den Worten gekennzeichnet: τὰ δὲ δένδρεα ἐστὶ πυκνὰ ἀνὰ πᾶσαν τὴν χώρην. Diese Worte erläutert v. Baer (S. 104)

am richtigsten: ‚das Land der Thyssageten war ein Urwaldland, das der Jyrken dagegen ein Mittelding zwischen Wald und Steppe; einzelne Baumgruppen waren rings vom Steppenboden umgeben. So wird die Baraba von Middendorff geschildert, wo einzelne Bäume, kleine Baumgruppen und Birkengehölze, Waldstücke und Buschwerk mit offenen Grasplätzen wechseln. In einem dichten Waldland kann man auf Jyrkenweise kein Wild erbeuten; vielmehr stieg der Jyrke auf einen einzelnen Baum, um in die Steppe auszulugen, bis sich ein Wild dem feuchten Grasplatz näherte. Das Wild musste angeschossen werden; sonst ist ja das kräftigste Pferd selten im Stande, eine Kulan, eine Saiga, eine antilops subgutturosa einzuholen. Man muss also die Jyrken an den Rand der Steppe versetzen.' Derselbe Forscher hält übrigens die Jyrken für Türken; bereits v. Strahlenberg (NO. Europa, Stockholm 1730, S. 66) hatte den Namen aus türk. jürük (jügürük) ‚herumziehend, Nomade' zu erklären versucht, was auch v. Hammer und H. Kiepert angenommen haben. — Die ugrische Jagdweise, welche so ganz der Naturbeschaffenheit der Baraba und der Prärien am Išim entspricht, gieng natürlich auf die türkischen Nachfolger über. Ganz so schildert Nazarow (in Klaproth's Magazin asiatique) die Jagdweise der Kirgisen, ebenso Falk (Beiträge 1786, III, p. 546). Die Bewohner der Baraba hetzen das Wild zu Pferde, begleitet von Windhunden ostjakischer Rasse (Ad. Erman, Reise um die Erde I, 2, 18). Pferde bei der Jagd zu gebrauchen, war skythischer Brauch; vgl. Arrian. cyneg. 23: τὰς ἐλάφους ἀφ' ἵππων διώκουσιν, ἔνθα τὰ πεδία εὐήλατα, ἐν Γέταις καὶ ἐν Σκυθίᾳ. Ostjaken und Wogulen kennen zwar das Pferd, ziehen es aber nicht; das Leben des Ungern dagegen war geknüpft am Bogen Ross und Hund; er nahm diese drei Gefährten mit sich in's Grab. Die magyarischen Heidengräber in Ungarn haben durchgehends zur Beigabe ein Pferde- und ein Hundeskelett; Sinn und Bedeutung dieses Brauches wird uns durch jene Stelle Herodot's klar. Auf einer Bronzeplatte aus dem Altai finden wir die Abbildung eines Jägers mit zwei zu ihm aufspringenden Hunden (Radloff, Aus Sibirien, Taf. 4, No. 3). Wir führen die ugrischen Ausdrücke für jene drei Gefährten an: ‚Bogen' wog. jaghyt, jaut, jout, ostj. jughotl, jaugotl, jôgot, (finn. joutsi, lapp. juoks, mordw. jonk, čerem.

jongež); ‚Pfeil' wog. ńal, ńel, ostj. ńatl, ńol, magy. nyil, (finn. nuoli u. s. w. vgl. tung. ńur, ńura, ńoro, mandž. niru). ‚Hund' wog. ampa, amba, amp, ämb, ostj. âmb, magy. eb. ‚Pferd' wog. lôχ, luw, lû, ostj. tlauχ, tlowi, tlou, tau, magy. ló (Stamm lov-).

Die östlichen Skythen.

Herodot fährt also fort: ‚wenn man sich hierauf gegen Osten wendet, so wohnen da andere Skythen, welche von den königlichen Skythen abgefallen und auf solche Weise in's Land gekommen sind. Bis zum Lande dieser Skythen ist der Boden überall eben und tieferdig (πεδιάς τε καὶ βαθύγαιος)'. Vom Kulundasee weiter gegen Südosten betreten wir das obere Irtyšthal mit dem heutigen Centrum Semipolatinsk; die Einmündung der Buchtarma, so wie die heutigen Orte Sergiopol, Zmjeinogorsk, dann Barnaul und Kolywan am Ob, bezeichnen wohl die Endpunkte des Skythenbodens. Die Skoloten waren hier Gäste aus der Fremde, Auswanderer aus dem pontischen Steppengürtel; sie hatten die Thalmulden und Steppen an der Westseite des Altai in Besitz genommen, während sie die waldbedeckten Bergabhänge den Ureinwohnern überliessen. Das Dasein dieser iranischen Colonie am Rande des innerasiatischen Hochlandes steht nicht vereinzelt da; Vieles spricht dafür, dass auch die weiter südwärts hausenden Massageten iranischer Abkunft waren.

‚Die Massageten — berichtet Herodot (I 201, 204, 215 fg. vgl. Strabo p. 512) — sollen ein zahlreiches und streitbares Volk sein, wohnhaft jenseits des Araxes gegen Sonnenaufgang, den Issedonen geradüber. Zuerst kommt gegen Morgen eine grosse, unabsehbare Ebene, und von dieser haben ein gut Theil die Massageten inne; weiterhin folgen Bergstriche in weiter Ausdehnung. Die Massageten der Ebene leben von ihren Herden und dort, wo Seen und Flüsse sind, von rohen Fischen; sie kleiden sich in Baumbast oder in Robbenfelle. Die Bergbewohner haben auch Schafe, nähren sich aber lieber von wilden Früchten, indem sie die Schafe der Wolle und Milch wegen schonen. Von allen Göttern verehren sie nur die Sonne; der opfern sie, als dem Gotte der Bewegung, Pferde, die schnellsten Geschöpfe. Ein jeglicher freit ein Weib; aber die Weiber

sind doch Gemeingut derart, dass, wenn ein Mann zu einer Frau Lust hat, er keinen Anstand nimmt sie zu beschlafen, nachdem er seinen Köcher an den Wagen gehängt hat. Wenn einer zu alt wird, so kommen die Verwandten zusammen und schlachten ihn und zugleich einige Schafe, kochen alles Fleisch zusammen und halten Schmaus; das ist ihre grösste Seligkeit. Wer an einer Krankheit stirbt, den begraben sie in der Erde, bedauernd, dass er nicht hat können geschlachtet werden. — Man hält diese Massageten für einen Stamm der Skythen; ihre Kleidung und ganze Lebensart sind den skythischen ähnlich. Sie streiten zu Fuss und zu Ross, und führen Bogen, Spiess und Streitaxt. Gold und Kupfer gebrauchen sie allerwegen: was Spiess und Pfeil und Streitaxt ist, machen sie von Kupfer; Kopf und Leibgurt aber schmücken sie mit Gold. Die Pferde haben einen kupfernen Brustharnisch, Zügel, Gebiss und Kopfputz sind golden. Eisen und Silber ist bei ihnen nicht im Gebrauch und nicht im Land, dagegen Kupfer und Gold im Ueberfluss. Im Geschäftsverkehr sind sie redlich und ohne Betrug.' Erhielt Herodot diesen Bericht vom Pontus her, oder mit der Tomyrissage aus Medien? Der Name Μασσαγέται bedeutet entweder ‚Fischervolk' maçyaka, npers. mâhîk, oder ‚die grosse Horde' mazaka. Der Araxes bezeichnet hier den Jaxartes; jenseit des Stromes dehnen sich weite Steppen, ostwärts jedoch lange Bergzüge aus, bis zu den Issedonen im Tarymbecken. Der Brauch, Greise aus der Welt zu schaffen, herrschte voreinst bei vielen indogermanischen Stämmen; die freie Liebe innerhalb des Geschlechtsverbandes finden wir bei arabischen (Strabo p. 783) und libyschen Stämmen (IIdt. IV, 172). Pferdeopfer brachten die Perser dem Sonnengotte dar (Ov. Fast. I, 385, vgl. Geiger, Ostiranische Cultur 351 fg., 469 fg.); Pferde und Schafe waren die wichtigsten Hausthiere der Arier, zumal die Saken heissen μηλονόμοι (Choerilus bei Strabo VII, p. 303, Pamirdialekte S. 33 fg.). Das Wort σάγαρις für die Streitaxt aus Kupfer kann aus dem ugrischen Sprachschatz erklärt werden: wogul. šagrak, šagrèp, šauryp ‚Doppelaxt, Handbeil', ostjak. sagrem, sogrim, segyrlem, seurem ‚ich haue'; armen. sakr (aus *sager) stammt wohl aus dem Griechischen. Gold und Kupfer sind die Metalle, welche die Arier am besten kannten; die Türken dagegen schätzten vor allem

das Eisen (Menander p. 380 ἔχουσι γῆν σιδηροφόρον), von ihnen ist die Eisencultur im Altai ausgegangen. In der Nomadenwelt des Zweistromlandes und der westsibirischen Steppen sehen wir in der älteren Periode der Geschichte überall nur iranische Elemente; das Türkenthum ruht noch im Schoosse der Gobi und im Hochgebiete zwischen dem Altai und Thiën-šan; erst seit dem zweiten Jahrh. v. Chr. beginnt die grosse Reaction gegen die arischen Wanderzüge, beginnen die Vorstösse innerasiatischer Völker in rückläufiger Richtung von Osten nach Westen. Das Verhältniss der östlichen Skoloten zu den Massageten ist gleichwohl schwierig festzustellen; vielleicht hat Ammianus Recht mit seiner Behauptung, die Alanen seien die Nachkommen der Massageten. Einen Unterschied zwischen Massageten und Skoloten zieht auch jene combinirte Sage, welche Herodot (IV, 11) in die Worte fasst: ‚die Wanderhirten wohnten voreinst in Asien; aber im Kriege gedrängt von den Massageten, zogen sie über den Araxes und nahmen das Land der Kimmerier ein'.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, ob nicht die metallurgischen Denkmäler des oberen Irtyšgebietes sowie der Thalstriche nördlich vom Altai bis zum Jenisei in irgend einer Beziehung zu den östlichen Skythen stehen? Das Bild, welches uns Radloff (Aus Sibirien II, 103 fg.) von der Kupfer- und Bronzecultur jenes Gebietes entworfen hat, passt in vielen Einzelzügen auf die Zustände, wie sie Herodot bei den Massageten schildert, und auf die Culturstufe, wie sie in den pontischen Mogylen zu Tage tritt. Der kupferne Kessel, welchen Radloff abbildet, (Tafel 4, No. 4), findet sein Gegenstück in dem grossen Bronzegefäss vom Čertomlyk. Man will unter den Fundstücken von Minusinsk Darstellungen des Vogels Greif erkannt haben (Gmelin, Reise durch Sibirien I, 367). Die Pferdegeschirranhängsel aus den Majaki vom Irtyš sind genau so beschaffen wie jene aus den skythischen Gräbern vom Gerros. Die zahlreichen runden und viereckigen Goldblättchen mit zwei, drei oder vier Löchern zum Anheften auf Wams, Gürtel und Riemzeug, die Knopfüberzüge aus Gold, die Rosetten, das Klimperzeug, die Glöckchen — alles das findet sich ebenso in den pontischen wie in den altajischen Gräbern. Wir finden ebenso im Altai kupferne Pfeile und Lanzenspitzen, zwei-

schneidige Dolche mit kurzem Griffe, die am Gürtel getragenen Messer und Trinkschalen, endlich Spitzhämmer (σάγαρις) und Hohlcelte aus Kupfer und Bronze. Die Hohlcelte der Altairegion stimmen mit jenen, welche im Boden Ungarns und Russlands gefunden werden, vollständig überein, während sie Ostasien gänzlich fehlen; nebenbei bemerkt, hat Virchow aus dem Fehlen des Hohlceltes im Gräberfeld von Koban den Schluss gezogen, dass die Kobancultur nicht direct aus Europa stammen kann, obwohl sich hier die Spiralgeräthe und Fibeln der Mediterranregion finden. Die Darstellung eines Bogenschützen aus einem Kurgan von Barnaul (Aspelin No. 327) entspricht ganz dem skythisch-massagetischen Typus: der Bogen hat die sigmaförmige Gestalt, die spitz zulaufende Mütze des Schützen ist ebenfalls skythisch (iran. khauda, Pamirdial. 76). Wir wollen übrigens den grossen Einfluss der Türken auf die Altairegion nicht unterschätzen; aber es ist möglich, dass hier vor den Türken iranische Elemente eingewirkt haben. Unbekannter Herkunft sind die ‚Besitzer scheckiger Rosse' sin. Po-mà, türk. Alakdži, von denen das Buch der Thang meldet: ‚sie haben wenig Eisen; ihre Gefässe sind theils aus Kupfer, theils aus Thon. Sie sind in ihrem Typus den Kie-ku (Kirgisen vom Jenisei) ähnlich, reden aber eine verschiedene Sprache; Po-mà und Kie-ku führen oft Krieg und überfallen einander'. Endlich sind aber doch alle Ursassen der Altairegion im Türkenthum aufgegangen.

Wir hatten bereits einige iranische Elemente in den ugrischen Sprachen kennen gelernt; am wichtigsten erschien uns das Eindringen des iranischen Wortes für ‚Gold'. Hier noch eine kleine Nachlese: ugr. ostj. nâmat, nâmyt, magy. nemez ‚Filz', npers. namat, os. nimat; ostj. pant, pänt ‚Weg', zd. panthan, pamir. pand, punta, os. fandag; samoj. (T.) kamarabtud ‚Bauchgurt', zd. kamara; samoj. pul, pyle, fûli, fúrud ‚Brücke', zd. peretu zaza pyrd, npers. pul. Sollten sich gar in der isolirten Sprache der Jeniseier solche Lehnwörter vorfinden, so würde ihnen eine grosse Beweiskraft innewohnen; wir führen mit allem Vorbehalt an: *karai, kott. haraj ‚Brod, Nahrung', zd. qaretha, os. χoarä; ferner karei, kalei, kott. hali ‚Krieg', altpers. kâra, skyth. *kola ‚Heer'; endlich ê, ej. eg ‚Erz, Eisen', zd. ayañh, skr. ayas. In diesen Dingen ist Vorsicht besonders geboten.

Die Jaxartes-Völker.

Die Angaben des Marinus und Ptolemaeus über die Jaxartesregion, welche auf den Erkundigungen des makedonischen Kaufmannes Maës-Titianus über die innerasiatischen Handelswege beruhen, beanspruchen hohen Werth und setzen uns in den Stand, die iranischen und türkischen Stämme für das erste Jahrh. n. Chr. genau von einander abzugrenzen. Der Name des Stromes Ἰαξάρτης (Yakhšart يخشرت bei Bérûnî) ist entschieden iranisch; vielleicht liegt khšarañṭ (šign. šats Pamirdial. 24?) ‚strömend' zugrunde, mit unorganischer Prosthese zur Stütze des Doppelconsonanten. Die skolotische Benennung Ἀράξης vergleicht sich mit arm. arag, arags ‚hurtig, rasch' (von rañgh, zd. reñg ‚springen, eilen'), nach Kämpfer (Amoenitates exoticae p. 229) soll arakhš im Persischen ‚rasch strömend' bedeuten. Demodamas, Feldherr des Seleukos ca. 300 v. Chr. hörte die skythische Benennung Σῖλις (Eust. ad Dion. 14, Plin. VI, 18), welche Graf Géza Kuun auf türk. siligh ‚glatt, glänzend, rein, schön' zurückführt; die Alai-Buruten nennen sil-sû jeden Gletscherbach (vgl. kurd. sil-sil ‚Eisschollen'). Die Perser nennen den Strom Sîr-daryâ, Baber kennt die Nebenform Čîr (d. i. ‚rauschend'?), und im Thang-šu lautet der Name Še 葉. An die vorhin genannten Stämme der Aorsen, Ariaken und Kachagen reihen sich bei Ptolemaeus am rechten Ufer des Stromes, zwischen dem Kara-tau und Kurama-tau, Ἰαξάρται μέγα ἔθνος an, deren Gebiet von mehreren, aus den nordöstlichen Gebirgen kommenden Zuflüssen (j. Arys, Čirčik und âb-i-Ahengarân) durchströmt wird; diese drei Zuflüsse heissen in der arabischen Epoche Aspîğ-âb, rôd-i-Turk, âb-i-Yailâq. Städte nennt Ptolemaeus nicht; die arabischen Geographen führen deren eine grosse Zahl an, mit persischen und türkischen Namen, theils auf -kand, theils auf -kat, -kaθ (vgl. Τουν-κάται u. a. Orte der Pečenegen am unteren Dńeper bei Const. Porphyrog.; Βα-κάθ, eine durch Erdbeben zerstörte Stadt der Onoguren, Theophylactus p. 286); die ansässigen Jaxarten sind allmälig türkisirt worden, ohne jedoch ihren iranischen Typus zu verlieren. Ihre heutige Benennung Sart, Sarti bei Jo. de Plano Carpini, Sartaghol der mongolischen Schriftwerke, erinnert an Ἰαξάρται; doch scheint eher zd. khšathra zugrunde

zu liegen (npers. šahrî ‚städtisch'). — Die Ἀσπίσιοι oder Ἀσπίνσιοι Σκύθαι, nach denen die Ἀσπίνσια ὄρη (j. Qara-tau, Qaračuq-tau) benannt sind, sind iranisch benannte Anwohner des ‚weissen' Baches Aspîǧ- oder Sipîǧ-âb (von spîǧ ‚weiss', pchl. spînak), türk. Arys, (jakut. araghas ‚hellgelb'), sin. Pe-šui; beim heutigen Čem-kend lag einst ihre Metropole, Aspîǧ-âb der arab. Geographen, sin. Pe-šui čing (Hjuan-Thsang a. 630 Thang-šu a. 643). Die sin. Berichte gedenken des überaus gesegneten Bergcantons Nu-či-kien d. i. Nuǧe-kaθ der arab. Geogr., welcher am âb-i-Turk od. Čatqal (j. Čirčik) bei Khôǧâ-kend lag; ferner der grossen Stadt Ši od. Če-ši, d. i. Čâč der Perser, Šâš der Araber, auch Bin- od. Bun-kaθ genannt, das heutige Taš-kend; darnach hiess der Jaxartes auch âb-i-Čâč, der Aralsee daryâ-i-Čâč. Zwei Farsang gegen SO. lag die türk. Veste Khâtûn-kaθ, d. i. Kho-ho-tün čing des Thang-šu a. 642; 5 Fars. gegen SW. Šutûr-kaθ, d. i. Su-tu čing a. 656. Die am âbi-i-Abengarân gelegene Landschaft führt bei den Arabern den türk. Namen Jailâq ‚Sommerhalde'; ihr Vorort war Tûn-kaθ; die Bergreihe gegen Süden, vom Kurama-tau bis zum Čatqal-tau, mit Silberminen im Kôh-sîm, nennt Ptolemaeus ὄρη Τάπουρα ‚Beilberge' (von tapara, npers. tabar ‚Beil') die iranischen Anwohner Ταπουραῖοι. — In Farghâna war Vorort Akhši-kaθ ‚Fürstenstadt', beim j. Namangân; Κυρέσχατα des Ptolemaeus bezeichnet wohl eher das heuige Ûz-qand; als Jaxartesquelle kennt der griech. Bericht nicht den entlegenen Narin, sondern den Fluss von Özgend; westlicher zu suchen sind die beiden Zuflüsse Δύμας (dûnvañṯ, dûmna ‚nebelig') und Βασκάτις. Ostwärts streicht ein langer Bergzug von NW. nach SO., die heutige Bergreihe Usun-Aḥmed-tau, Čičekty-tau, Ürüm-baš-tau, Kök-art-tau, Yasy-tau, Qara-qol-tau und Qara-tekke-tau, genannt Ἀσκατάκας, auf der röm. Weltkarte CATACAS (vgl. zd. iskata ‚Bergeinschnitt', os. skath, iskith ‚Pferch'); die arab. Geogr. nennen den steilen Anstieg oder Stutz im Yasy-tau ‚Pferdekopf' Aṭ-bâš; über ihn führte der Weg sowohl nach Ober-Barskhân am Narin, als auch gegen SO. nach Urdû-kand, den Sitz des Boghrâ-khâqân, d. i. Kašghar. Die serische Route haben wir in der ersten Abhandlung verfolgt.

Im Gegensatz zu den iranischen Alanen, Ariaken, Jaxarten finden wir nördlich von den Ἀσκατάκαι auf einmal türkische

Völker: Ἀναραῖοι Σκύθαι, Anairyâ, entlang der Bergreihe Urtaghtau, Gümüš-tau, Quirghiznin-tau, Ala-tau und der hohen Alexanderkette bis zum Isigh-göl, den Ἀναραῖα ὄρη. Da wohnten die türk. U-sun, welche um 158 v. Chr. das iranische Nomadenvolk der Sseï d. i. Σάκαι und Μασσαγέται verdrängt hatten, nachdem hier bereits die Yuë-či (Ἰάτιοι καὶ Τόχαροι des Ptolemaeus, südlich vom Jaxartes) durchgezogen waren; die U-sun blieben seither die Herren des westlichen Thiën-šan, vgl. Wylie's Auszüge aus dem Han-šu, Journ. of the Anthropological Institute, London 1882, XI, p. 83 fg. Indess verblieben schwache Reste sowohl der Sseï wie der Tibeter im Lande, und Ptolemaeus verzeichnet Μασσαγέται am Südabhang des Askataka; seine Γρυναῖοι und Τοόρναι stellen dagegen Reste der kaspischen od. kasischen Ursassen dar, die sich östlich von den Κομῆδαι im Pamir und Tagharma erhalten hatten; ebenso die Σαῖται (Saetae des Plinius ‚divites argento') und die Βύλται im Qaraqoram. Aber seit 550 n. Chr. fielen alle Völker Innerasiens und des Zweistromlandes den Türken vom Altai zu; diese zerfielen bald in zwei grosse Abtheilungen, die östliche und westliche; zur westlichen Hälfte gehörten die Horden Nu-še-pi, Kho-lo-lo, Čü-yüe, Ču-mi, Ku-so, welche die vormaligen Sitze der U-sun einnahmen, aber einander so lange bekriegten, bis im Jahre 766 die Horde der Kho-lo-lo die Oberhand erhielt: das sind die Qarlugh ‚Bewohner des Eisgebirges', Charligod der mongol. Chroniken, Kharlukhîyah der arab. Geographen, welche immer weiter nach Farghâna und Tibet vorrückten. Während sonst die Türken als kleine untersetzte Leute mit breiten Gesichtern und stumpfen Nasen geschildert werden, sollen sich die Qarlugh durch hohe Statur und schönes Aeussere ausgezeichnet haben, und die Schönheit der Weiber von Džikil (nw. v. Talas) war berühmt; auch die Baghrâdž-Türken südlich vom Thiën-šan, durch deren Gebiet der Hauptweg nach Čina gieng, waren Leute mit hohen Nasen, mandelförmigen Augen und starken Bart; offenbar infolge starker Beimischung iranischen Blutes. Abu Dolef ca. 940 schildert die Kharlukh als ein ‚türkisches Volk, das sich in Hurerei vermischt; sie würfeln um Weiber, Schwestern und Töchter. Kommt eine Handelskarawane, erscheinen die Weiber und Töchter der Zeltbewohner, wählen sich von den Fremden die Liebsten aus, beherbergen und pflegen

sie; die Männer begünstigen aus Habsucht diesen Handel. In ihrem Lande gibt es Silberminen (z. B. im Gümüš-tau südl. von Talas); sie schätzen den Nephrit'. Eine ähnliche Ausdehnung des Gastrechtes finden wir auf der ganzen Handelspassage, in Kučé und Qamûl (vgl. M. Polo cap. 41), wie in Tibet (cap. 45. 47); von den Dulân im Distrikt von Mâral-bâši am Yârqandflusse berichtet die Forsyth'sche Expedition: ‚die Männer überlassen dem Gaste ihre Frauen; so lange dessen Schuhe vor der Thür liegen, tritt der Mann nicht ein'. Unter Činggis war Arslân-khân Fürst der Qarlugh und Turkman im Lande Qara-khiṭai; später erscheinen die von den Ghuzz gedrängten Qarlugh in Indien (vgl. Raverty's Ṭabaqât-i-Nâṣirî, London 1881), und ihre Stelle nehmen jetzt die Burut oder Kirgisen ein.

Einer der ältesten Türkenorte am Nordabhang der anaräischen Kette war Talas, schon a. 573 vom byz. Gesandten Zemarchos erwähnt (ἐν χώρῳ Τάλας), sin. Ta-lo-sse čing a. 630 bis 738, arab. Ṭarâz, bei Rubruk und Héthum a. 1254 Talas. Als Handelsort eben so berühmt war Šûî, sin. Suï-ye čing, Residenz des Khâqân der Qarlugh, das heutige Toqmaq am Flusse Čui, sin. Suï-ye-šui, pers. Čû-âb (vgl. türk. sub, suw, čuw. šüwä, šuw ‚Wasser, Fluss'?): die türkischen Anwohner ἐν βάθει τῆς ποταμίας χώρας erscheinen bei Ptolemaeus unter den Namen Σύηβοι Σκύθαι, Σουσβηνοί; nördlich vom Flusse streichen Σύηβα ὄρη, der Kandyktaš, sin. Kie-tan šan. Das Hauptlager der U-sun war Če-ko čing, sö. von der Quelle des Narin, ober dem Aq-bel-Pass; hier sind die Τεκτοσάκες, d. i. ‚fliegende Saken od. Usun' (Takhta-çakâ) anzusetzen. Die hunnischen Völker des Thiën-šan-Gebietes, Ἄννιβοι u. s. w., haben wir in Abhandlung I. kennen gelernt.

Die nordiranischen Steppenvölker stellen die nördlichste Etappe der vorhistorischen Wanderzüge der Arier vor; die arische Wanderung war über das Zweistromland erfolgt, Ziele derselben bildeten Indien und das einst von kaukasischen, kuschitischen und drawidischen Aboriginern besetzte westliche Hochland. Die Wanderung der indischen Metanasten können wir erst vom Hindukusch an verfolgen; die der iranischen Bruderstämme dagegen lässt sich bis zu der ältesten Heimstätte in Europa nachweisen. Den Gang der iranischen Wanderung erkennen wir auch aus den Niederlassungen, welche den Namen Niçâya tragen. Zwei Cantone, das obere und das untere Nisâ

نسا, Nisaya نسيا oder Nisâyah نسايه, kennen die arab. Geographen südlich von der Jaxartesbeuge in Farghâna: im unteren östlichen Canton liegen Ôš, Andugân, Marghinân; im oberen westlichen Khwâqand, Sôkh, Aspara, Warkhâkhš (j. Wôrûχ): hier wurden die berühmten Rosse Ta-wan's gezüchtet. Im Berggebiet zwischen Jaxartes und Oxus muss wohl die kühle Airyana vaeğa gesucht werden, ‚wo zehn der Monate Winter herrscht und Sommer nur zwei, ebenfalls kühl an Wasser, Erde und Pflanzenwuchs', obwohl dies Land völlig mythische Geltung erlangt hat; doch vgl. Aryâṇaka bei Râğa-Taranginî IV, 374. — Der Awesta nennt Niçâ, das zwischen Bâkhdhî und Môuru gelegene, d. h. in der Landschaft Gûzgân, wo Maimana ‚die glückliche' liegt. Am Oberlauf des Murgh-âb kennt Ptolemaeus Νισαία und ein Volk Νισαῖοι; und der sinische Pilger schildert Hu-ši-kien (Gûzgân) als ein Bergland mit guten Weiden, welche ausgezeichnete Pferde nähren. Im indischen Epos bringen die Kâmbôğa Rosse aus Bâhlîka (vgl. Taranginî IV, 165): es sind die Κάμβυζοι, welche Ptolemaeus im westlichen Hindukusch ansetzt. — Ein drittes Νίσα oder Νίσαια lag im Heimatlande der Parthava an der Grenze der Daha, im αὐλὼν Παρθαῦ (Zur hist. Topogr. v. Persien I, 74), wo die arab. Geogr. ein berühmtes Nisâ ansetzen und wo noch jetzt die ‚wide open pasture of Nisâ' Ruf hat. — Die allerberühmteste Niçâya besassen die Meder; die weissen Rosse des Mithra grasten im Νησαῖον πεδίον nördlich von Hamadân, wo Yaqut Nisâ auf dem Wege nach Kharraqân, Biğâr und Sihnâ anführt. — Auch das Land der Karmanen besass an der östlichen Berglehne des ‚kühlen Gebirges' im Territorium von Narmâšîr eine Burg Nisâ. — Ein sechstes und siebentes Weidegebiet dieses Namens finden wir in Fârs: Νισάκη der antiken Itinerarien, j. Kušk-i-zard (Zur hist. Topogr. I, 32) und Nisâyek der arab. Geographen, d. i. Baiḍâ, Beidzô, wo angeblich 6000 Stuten grasen. Der Causalnexus hat uns bis zum Zagros geführt; nun kehren wir zu Herodot zurück, um eine alte Heimstätte des Türkenvolkes kennen zu lernen.

Die Argippäer.

Herodot fährt also fort (IV, 23): ‚Bisher war alles Land eben und tieferdig; hinter den Skythen des Ostens aber wird

es steinig und rauh. Man zieht immer weiter durch dieses ansteigende Felsland und, wenn man eine weite Strecke zurückgelegt hat, da wohnen am Fusse hoher Gebirge Leute, welche Kahlköpfe sein sollen von Geburt an, Männer wie Weiber; sie haben Stumpfnasen und hervorstehende Backenknochen, (γένεια μεγάλα), und sprechen eine eigene Sprache; ihre Kleidung aber ist skythisch. Sie leben von Baumfrüchten (ἀπὸ δενδρέων); der Baum, von dem sie leben, heisst ποντικόν: er ist ungefähr so gross wie ein Feigenbaum und trägt eine bohnenähnliche Frucht mit Kern. Wenn diese reif ist, pressen sie selbe in einen Sack von Zeug aus, so dass eine dicke schwarze Flüssigkeit abfliesst, die sie ἄσχυ benennen. Die lecken sie und trinken sie mit Milch vermischt; von den dicken Trebern kneten sie platte Kuchen, welche ihnen als Kost dienen. Denn Kleinvieh haben sie nicht viel, weil die Weiden daselbst nicht viel taugen. Jeder aber wohnt unter einem Baume (ὑπὸ δενδρέῳ); über diesen deckt er im Winter einen dichten weissen Filz (πῖλος στεγνὸς λευκός); im Sommer lässt er ihn ohne Filz. Diesen Menschen thut Niemand etwas zu Leide: sie gelten für heilig (ἱροί) und haben nicht Wehr und Waffen. Sie selbst vielmehr schlichten die Streitigkeiten ihrer Nachbaren; wenn jemand zu ihnen sich flüchtet, so thut dem keiner etwas zu Leide. Sie heissen Ἀργιππαῖοι. Bis zu diesen Kahlköpfen nun kennt man das Land recht gut und die Völker vor ihnen; denn Skythen kommen bis dahin; von diesen kann man leicht Kunde einziehen, so wie von den Hellenen aus den pontischen Factoreien. Die Skythen aber, die zu ihnen kommen, brauchen zu ihren Geschäften sieben Dolmetscher in sieben Zungen'. Er fügt hinzu (IV, 25): ‚was gegen Morgen liegt von diesen Kahlköpfen, das — wissen wir genau — bewohnen die Issedonen; was aber über den Kahlköpfen, so wie über den Issedonen gegen Norden liegt, das weiss keiner aus eigener Erfahrung: Alles was darüber im Umlauf ist, beruht eben nur auf den Aussagen dieser beiden Völker'.

An der Buchtarma verlassen wir das Gebiet der östlichen Skythen; zu beiden Seiten des Irtyš treten Vorberge heran, vom Aq-tagh sowohl wie vom Tarbaghatai-ôla; wir steigen die Thalmulde aufwärts, den Dzaisang-nôr vorüber und entlang dem Chara-Irtyš, und betreten die Thalsohle des Steppenflusses

Ulunggur, welcher dem Qyzyl-baš-See zuläuft; dort, wo der Ulunggur um den südlichen Ast des Altai umbiegt und wo sich das ‚dzungarische Völkerthor' am meisten verengt, befanden sich wohl die ersten Zelte der Argippäer, der Grenzposten türkischer Herrschaft. Weder am Ostabhang des Ural, noch im sogenannten Bolor, noch auch tief hinten in der Mongolei (etwa bei Urga) haben wir die Argippäer zu suchen, sondern am Südfuss des Altai. — Die breite Steppenmulde Naimanminggan-gobi und das Rohrsumpfgebiet Cholosutai führen uns zur Oase von Barqul; wir übersteigen den östlichen Thiën-šan, erreichen Qamul und wenn wir die Süddünen des Nan-hai passirt haben, die Oasen am Hu-lu-ho, die alten Stätten Tünhoang und Ša-čeu, wo einst, zwar nicht östlich, doch wenigstens südöstlich von den Argippäern die Issedonen sassen. Die ὄρεα ὑψηλά des herodoteischen Berichtes bezeichnen also den Altai-ôla ‚das röthliche oder goldene Gebirge' oder den Aq-tagh ‚das weisse Gebirge'. Ein volles Jahrtausend verfloss, bis wieder das Abendland von dieser Bergregion, einem Stammsitz der Türken, Kunde erhielt: erst unter Kaiser Justinius II. a. 572 erreichte der byz. Sendbote Zemarchos ὄρος τι λεγόμενον Ἐκτὰγ ἢ χρυσοῦν ὄρος, ἵνα ὁ γαγάνος ὁ Σιλζίβουλος (Sindžibul, Nöldeke's Tabarî 159 fg., sin. Še Ši-po-lo Mo-ho Kho-han ‚ein Mann hoher Statur, tapfer und kriegskundig, klug und weise') ἦν. Einige Jahre später gelangte Valentinus κατὰ τὸ Ἐκτὰγ ὄρος, τὸ χρυσοῦν, unter dem Grosschan Τάρδου (sin. Ta-theu kho-han); vgl. Menander Protector p. 380 - 385, 300 - 302, 404. Nach Theophylactus Simocatta VII, 8, p. 286 war es bei den Türken althergebracht, dass der oberste Chagan im χρυσοῦν ὄρος seinen Sitz hatte; dieser Autor nennt auch das grosse Steppengebiet Ἰκάρ, welches 400 aghadž vom ὄρος χρυσοῦν entfernt war (p. 285). Die Annalen der Thang nennen das Gebirge Kin-šan ‚das goldene' und als Sitz des Mo-ho kho-han den Gebirgsast Tu (a. 553). Als das Türkenreich in eine östliche und westliche Hälfte zerfiel und als im Norden die Macht der Kie-ku vom Kian (der Kirgisen vom Kèm) zunahm, tritt das Goldgebirge wieder aus dem Gesichtskreis; die Chane der westlichen Horden nahmen ihren Sitz zuerst im oberen Ili-Gebiet, dann am Flusse Čui und im Lande der ‚tausend Quellen' Min-bulaq.

Wir theilen die Argippäer entschieden den Türken zu. Kleine untersetzte Gestalt, schwacher Haar- und Bartwuchs, die Stumpfnase, die vorstehenden breiten Backenknochen — das sind Leibesmerkmale der ungemischten Türken (Jakuten, Baškiren etc.) bis heute; man braucht nicht gleich an Kalmüken und echte Mongolen zu denken, welche in der Geschichte erst seit 1200 hervortreten und deren ältestes Verbreitungsgebiet, wie aus den sinischen Nachrichten über die grossen Si-wei hervorgeht (W. Schott, Abh. d. Berliner Akad. 1847, 445—474), ziemlich beschränkt war, indem es nur das ovale Becken des Onon und Kerulon zwischen dem Jablonowoi-chrebet und der Ostseite des Chinggan-ôla umfasste; die erste Spur der Mongolen des persisch Mukristân genannten Landes finden wir bei Theophylactus a. 550: vor der wachsenden Türkenherrschaft waren Theile der Awaren und Hunnen, Οὐὰρ καὶ Χουννί, geflohen πρὸς τοὺς Μουκρί, einem abgehärteten und tapferen Volke, welches einen überaus kalten Länderstrich im fernen Osten Asiens bewohnte. Dass viele Türkenstämme einen nach unseren Schönheitsbegriffen veredelten Typus zeigen, erklärt sich aus ihrer Mischung mit den absorbirten nordiranischen Nomadenstämmen, mit Persern und Arabern. Die sinischen Annalen reden von ‚Leuten mit tiefliegenden Augen, starkem Bartwuchs, hohem Nasenrücken und mit Pferdegesichtern', welche südlich von Thiën-šan, in Ta-wan und Khang und in den Ländern der An-si (Arsakiden) getroffen würden. Den Persern hinwieder erschienen die hunnischen Steppensöhne unschön; daher die Ἄννιβοι des Ptolemaeus; auch die sub-tibetischen Kirâta im Himâlaya heissen σιμοὶ τὰς ῥῖνας καὶ αἰσχροί. Erst 800 Jahre nach Herodot bekamen die Abendländer die Gestalten der Hunnen in Sicht: wie abschreckend wird ihr Typus bei Ammianus, Sidonius, Claudianus und Jordanes geschildert! In der Gegend des Ayar-nôr und Cholosutai traf der armenische Fürst Héthum a. 1254 (Klaproth, Journ. asiat. 1833 p. 274 fg. Kirakos de Gandzak, p. Brosset, p. 176 fg.) ‚hommes sauvages, nus, ayant du poil seulement à la tête, et par des femmes aux mamelles grosses et très longues; ces populations étaient à l'état de brutes, elles ont des chevaux sauvages, de mulets blancs et noirs, des chameaux sauvages à deux bosses'. Jo. de Plano Carpini hörte in derselben Gegend

von ‚silvestres homines, qui nullo modo loquuntur nec in cruribus habent iuncturas; faciunt filtra de lana camelorum quibus vestiuntur'; derselbe schildert uns auch den mongoloïdischen Typus ohne Uebertreibung (p. 611): ‚inter oculos et genas sunt plus quam alii homines lati; genae satis prominent a maxillis: nasum habent planum et modicum, oculos parvos et palpebras usque ad supercilia elevatas, fere omnibus minima crescit barba'. Herodot's Schilderung der φαλακροί beruht wohl auf einem Missverständniss; es war wohl nur von völliger Bartlosigkeit die Rede, und die Kahlköpfigkeit war Resultat des Scheermessers, nicht ein Spiel der Natur, obwohl Zenobius V, 25 den Ausfall der Haare dem salzhältigen Trinkwasser der Steppe zuschreibt: εἰσὶ καὶ σὺν γυναιξὶ φαλακροὶ διὰ φύσιν ὕδατος οὗ πίνουσι. Sinische Berichte heben es als Merkmal verfeinerter Lebensweise hervor, wenn sich Landesbewohner die Haare abschoren: dies geschah z. B. in den buddhistischen Reichen von Agni (Chara-šahr), Kučé, Čemadâna, in Khang (Sogdiana), bei den Ye-ta; nach dem Thang-šu schoren sich auch die nordischen Po-má den Kopf kahl. Sonst war es türkische Sitte das Haar in langen Flechten zu ordnen; lange Haare trugen die mongolischen Ši-wei, und durch langwallendes Kopfhaar waren die Bewohner von Sin-lo und Pien-hân in Korea berühmt; ebenso, nach Aristeas, die alten Issedonen.

Ueber den Baum ποντικόν od. παντικόν sind verschiedene Vermuthungen aufgestellt worden. Der Name selbst stammt aus der skolotischen Sprache: es ist der ‚Wegebaum, der Reisekost gebende Strauch', von panthan, panthi ‚Weg' (vgl. Παντικάπης ‚Fluss oder Sund, welcher krumme Pfade einschlägt'); auf altajischem Sprachboden böte sich mandž. fandaγa, magy. fenyö, ostj. pinč, čerem. pündžö, perm. požöm, pužim — doch passt die Bedeutung ‚pinus silvestris' gar nicht. Denn jener Strauch hatte runde Beeren mit einem Kern, nach Art der Schlehe oder Weichsel. Bei der Bereitung des Airan verwenden die Türken zur Säuerung der Milch Beerensaft von Schneeball (viburnum opulus, russ. kalina dikaja, bašk. balan, čuw. palan) und Steppenkirschen (cerasus pumila, russ. wišnaja stepnaja, türk. čia, bašk. siä). Die Fruchtschoten des Süssholzes liefern ausgepresst und mit Milch gemischt, Kirgisen und Kalmüken den üblichsten Thee. Ferner quetschen die sibir. Türken

Steppenbeeren (ephedra, russ. stepnaja malina, kirgis. kyzyldža) durch eine Seihe und verkochen den Saft zu einem Mus. Aus den Kernen des Zwergmandelbaumes (amygdalus nana, russ. bobownik, čuw. ńuχtaw) ziehen sie Brandwein ab. Nach v. Baer's Ansicht (S. 95 fg.) soll hier der ‚wilde Oelbaum' (elaeagnus angustifolia, russ. loχü, loχwina, türk. jigdä, džigdä, čigdä), welcher in der dzungarischen Steppe an feuchten Stellen wächst, am besten jedoch im Tarymbecken und in Chiwa gedeiht, zunächst in Betracht kommen: die Früchte sind erbsen- od. mandelgross, mehlig und doch saftig, schmecken süsslich und färben braun; sie enthalten einen gefurchten Stein, im Herbst eingesammelt, werden sie theils als trockenes Obst aufgehoben, theils wird aus ihnen durch Gährung eine Art Wein gewonnen, oder man bereitet aus den zerquetschten Früchten durch Einkochen ein Mus (türk. talghan ‚mürbe'), das zu Torten gebacken wird. In Ša-čeu (W. Schott, Producte des sin. R., Berlin 1842, S. 370) heisst der Strauch ša-tshao ‚Sand-Zizyphus', und die Uiguren destiliren aus den Früchten Brandwein. Dennoch, glauben wir, verdient Heeren's Hinweis auf die ‚Traubenkirsche' (prunus padus, russ. čerémuχa, magy. meggy-fa, mong. moil, moïsun) mehr Beachtung. Dieser Strauch gedeiht in der Baraba und im Altai vorzüglich; die schwarzen Steinfrüchte werden hier mehr als erbsengross und geben einen herben dunkelrothen Saft. Von den Beeren kochen Baškiren und Baraba ein Mus; und die Kalmüken kochen sie, wie Falk in seinen ‚Beiträgen' bemerkt, in Milch, sondern Steine und Hülsen durch ein Sieb ab und bereiten aus den Trebern die vorzügliche Reisekost moïsun-χat, eine mit Wasser verdünnte Brühe. Die Türken nennen die Beeren jumurut, im Altai jymyryt, am Jenisei ńumurt, nymyrt, čuw. s'ümürt d. i. ‚klumpig, geballt', vgl. jumrugh, jümrü ‚geballt', jumurtgha, ńumurtka, čuw. s'ymarda ‚Ei', (Wurzel jogh, jugh ‚dick sein'); die Juraken nennen den Strauch ôdempea ‚Beerenbaum'; die Jenisejer die Frucht phig, den Baum phagä; die Finnen tuomi und lemmen-puu, (vgl. ugr. ostj. l'omjuχ, perm. l'ŏm-pu, mordw. l'om, laimä, čerem. lombo).

Die argippäische Glosse ἄσχυ stellt das älteste, vor 2340 Jahren bezeugte türkische Wort dar. Zur Erklärung bieten sich verschiedene Wege: türk. sigh- ‚auspressen, durchseihen' (sighindu ‚Saft, Brühe', mong. sigür ‚Durchschlag, Sieb'); mong.

asχaχu ‚ausschütten, ausgiessen', ačuk ‚dickflüssig'; Erman (Reise um die Erde I, 1, 427) vergleicht türk. ačigh, ačy ‚sauer, herb, salzig, bitter'. Vielleicht hat das Wort nicht bloss den Saft, sondern auch den Brei bezeichnet, der eine gute Wegekost bietet; deutlich erkennbar ist das türk. Bildungssuffix -ghu (mong. -χu), welches auch in der Gestalt -ugh auftritt und Nomina actionis perfectae ausdrückt z. B. von jar ‚spalten', jar-ghu ‚Scheidung, Zwist; Entscheidung, Gericht, Gesetz' und jar-ugh ‚Spalte, Lichtstrahl'; als Wurzel ist dann as ‚sich nähren' zu betrachten; die primitivere Form as-ghu findet sich nicht mehr vor, wohl aber die Parallelform as-ugh ‚Lebensmittel, Wegekost, Tagesration' neben aš (jakut. as) ‚Nahrung; Gerste, Roggen; Brod, Suppe, Fleisch'.

Wir lernen ferner die primitivste Form der türkischen Behausung kennen. Nach Tacitus suchten die Fenni unter einem Astgeflecht Zuflucht vor dem Unwetter; nachdem Kálewala (Ahlquist, Culturw. S. 102) war ‚Baumgeäst das erste Obdach', und ein Sprichwort sagt ‚Wohnsitz bietet dir die Föhre, bietet dir der Stamm der Birke'; das finn. Wort für Hütte kota, estn. koda, liw. kuoda hat wohl ‚Decke, Schirm' bedeutet, wie kat, kaθ der türk. Städtenamen. Der Argippäer richtete sich einen Baum zu und bekleidete die entlaubten Aeste im Winter mit Filz; oder unter δένδρεον ist überhaupt das Holzgerippe des Zeltes, türk. čagharaq, zu verstehen. Die alte Wohnart hat sich vielleicht in einer Opferceremonie der Altai-Türken (Jyš-kiši, Tuba) erhalten: wenn diese dem Tengri opfern, so stellen sie in einem abgelegenen Birkenwäldchen am Rand einer Lichtung eine Jurte auf, in deren Mitte eine grünbelaubte Birke mit ihrem Wipfel durch das Rauchloch herausschaut; das Dach wird mit Filzlagen bedeckt (Radloff, Aus Sibirien II, 19 fg.). Die Türken nennen diese Zeltbekleidung toghurlugh und besitzen für ‚Filz' überhaupt mehrere Ausdrücke z. B. qighiz, kigiz, (MT. kidis), öjlük (von öj ‚Zelt', vgl. russ. wojlok), japundža (von jap ‚decken'). Filz wird aus der Wolle von Schafen, Ziegen und Kameelen gestampft; Filz aus weisser Wolle wird besonders geschätzt. Das niedere Volk deckt seine Zelte ausschliesslich mit schwarzem Filz, der Reiche und Angesehene mit weissem; bei feierlichen Anlässen wird weisser Filz ausgebreitet. Mit Filz deckten die Skoloten ihre Dampf-

badegerüste (Hdt. IV, 73). — Die Kleidung der Argippäer war skythisch d. i. sie bestand aus gegerbten Häuten der Weidethiere und aus Pelzen der Wald- und Steppenthiere. Am Katandabach fand Radloff in einer alten Mogyle ein Wams aus Zobelfell und einen Brustlatz (II, 136 fg.); in sin. Annalen wird der Frack aus Pelz und der Brustlatz als türkische Kleidung beschrieben.

Die übrige Schilderung bei Herodot bezeugt wohlgeordnete sociale Zustände. Während rings Völker verschiedener Rasse auf und ab wogten, während der Kampf um Weideplätze bei den Nomaden, um Jagdreviere bei den Jägern niemals ruhte und das Pfeilschiessen hinüber herüber spielte, finden wir hier, an der Grenzscheide der iranischen und türkischen Welt, Unverletzlichkeit der Personen sanctionirt, Achtung der richterlichen Gewalt, Asylrecht, Waffenruhe, friedlichen internationalen Verkehr. Wohl rückt das Bedürfniss selbst gewaltthätige Völker einander näher; der Trieb nach Genussmitteln hat den stummen Tauschhandel erzeugt und an den Grenzmarken verschiedener Volksthümer stillen Verkehr geschaffen. Hier liegt aber mehr vor: wir sehen eine feste Regierung, welche den Handel schützt und den Verkehr überwacht. Keine geschichtliche Kunde gibt zwar Meldung davon, dass in so früher Zeit sich im Altai Staatswesen gebildet hätten; aber die Türken waren eine politische Nation, sie haben zu den verschiedensten Zeiten sich unter kräftigen Hordenführern geeinigt. Als im Jahre 574 die byzantinischen Gesandten heimgekehrt waren, ‚wussten sie viel Wunderbares zu erzählen von der Menge der türkischen Völker, von den Merkwürdigkeiten ihrer Gegenden, aber auch von der Ordnung und Festigkeit ihrer Regierung' (Joannes v. Ephesus, Kirgengeschichte VI, 23). Ein festes Regime finden wir bei dem ältesten uns bekannten Volke der Gobi, den Hunnen. Mao-tün nannte sich (a. 174 v. Chr.) ‚erhabene Majestät, Sohn des Himmels und der Erde, eingesetzt von Sonne und Mond'; er umgab sich mit einem complicirten Staatsapparat, mit Generälen zur Rechten und Linken, Markgrafen und Gauobersten zur Rechten und Linken; es gab in seinem Reiche Aufseher der Wege, Zolleinnehmer, Friedensstifter und Chef-Dolmetscher. Am westlichen Ende des Hunnengebietes, im Culturstrich von Yen-ki, sass der Ži-čhu, welcher

die Taxen von den Aeckern und die Zölle von den Karawanen einhob. So oft die Hunnen mit Čina Frieden schlossen, bildete die Marktfrage einen wichtigen Punkt der Stipulationen, um sich mit allen Bedürfnissen versorgen zu können; dasselbe begegnet uns unter Attila und unter dem Awarenchan Bayan. Das Institut der Dolmetscher finden wir in allen geordneten Staatswesen, in Aegypten sowohl in Čina, bei Persern wie bei Türken. Wir kennen leider nicht den skolotischen Ausdruck für ἑρμηνέες; wir wissen nur, dass sich die Skythen mit deren Hilfe mit allen fremdsprachigen Völkern verständigten und so ihre Handelsgeschäfte besorgten. Der türkische Ausdruck lautet tilmadži, tolmadž (von til ‚Zunge, Sprache') und dies Wort ist zur Zeit des hunnischen Donaureiches in den altslawischen Sprachschatz eingedrungen (slaw. tlŭmačĭ, čech. tlumač, russ. tolmačŭ; daher auch unser ‚Dolmetsch'). Wie v. Miklosich nachgewiesen hat, sind — infolge der politischen Obmacht der Hunnen — gleichzeitig auch noch andere hunnisch-türkische Wörter von den Slawen aufgenommen worden, z. B. sanŭ ‚Würde, Oberamt', bêlêgŭ ‚Zeichen, Merkmal', towarŭ ‚Vieh, Lastthier, Waare', klobukŭ ‚Hut, Pelzmütze'. — Die Argippäer, unverletzliche Personen, welche unbewaffnet alle Streitigkeiten schlichteten und sogar das Asylrecht besassen, dürfen nicht mit dem ganzen Volke jenes Striches vermengt werden; es waren nicht Schamanen, (qam, abys), nicht buddhistische Lama — trotz der Kahlköpfigkeit —, nicht zoroastrische Âtharvane (Bonnell I, 327), überhaupt keine Priester; auch nicht ‚ein vorgeschobener Posten von Chinesen' (v. Baer S. 101); sondern Inhaber des tamgha, mit Vollmacht versehene Beamte des fern in der Gobi oder an der Selengga sitzenden Türkenherrschers, Rechtsprecher und Entscheider (jarghuči), Ordner des Karawanenverkehrs, welche die fremden Gäste im Grenzposten empfiengen. Dies ist wohl der Sinn jenes Berichtes, dessen Ausdrucksweise bei aller Naivität das Richtige ahnen lässt.

Der Name Ἀργιππαῖοι gehört, so scheint es wegen der Endung -παῖοι, die auch in ἑξαμπαῖος (e-kšan-pay ‚unverletzliche Weide'), ἱραὶ ὁδοί vorkommt, der skolotischen Sprache an. Läge statt ἀργιπ- die Schreibweise ἀρσιπ- vor, so könnte man darin eine skythische Benennung des ‚gerade gestreckten' Altairückens erblicken; vgl. zd. Erezifya N. eines mythischen Ge-

birges 2) Falke, Adler skr. ṛǧipya, maked. ἀργίπους, altpers. ἀρδυφιός, neben ἄρξιφος; aus irgend einem alten Autor führt der sogen. Orpheus Argon. 1066 neben Ἀριμασπὰ ἔθνη ein Volk Ἄρσωπες an. Da jedoch Mela und Plinius Arimpaei lasen und einige Handschriften sowie Zenob. V, 25 Ὀργεμπαῖοι, so hält man Ἀργιμ-παῖοι für die richtigste Lesart; darin könnte *arghin ‚würdig, angesehen' enthalten sein, als Bezeichnung jener hohen Würdenträger, von argha, os. argh ‚Werth', armen. jargûn ‚ehrbar'; dazu zd. paya ‚Weide, Trift' oder pada ‚Standort, Gebiet, Landstrich'. Minder gerathen wäre es türkische Worte herbeizuziehen z. B. örgä ‚erhobenes Zeltlager', örgän ‚Pfahl'.

Wie dem auch sei, an der türkischen Abkunft der Argippäer und an deren Wohnsitzen im Gebiet des Altai halten wir fest. Wir halten sie für die Vorfahren der Uiguren oder Οὐτίγουροι d. i. türk. utighur ‚anhänglich, fügsam, geeinigt, verbunden' (ganz dasselbe bedeutet bekanntlich Arya), jenes türkischen Centralvolkes, dessen ‚neun Horden' und ‚zehn Horden' Toghuz-uïghur und On uïghur seit unvordenklichen Zeiten im Quellgebiet des Selengga, des Orchon und des Dzabgan und an den Gehängen des Changghai- und Malachai-ôla sassen; gleich den Thie-le oder Ćе-le galten sie für Stammverwandte der südlicher, bis zur Ho-beuge, gelagerten Hunnen; dies bezeugt auch ihre Stammsage, die in völlig übereinstimmender Weise in den sinischen Annalen wie bei den älteren mohamedanischen Geschichtschreibern erzählt wird. Das Stammgebiet der echten Mongolen umfasste nur das ovale Becken des Onon und Kerulon; Urheimat der Amurvölker war der Chinggan-ôla, namentlich dessen östliche Gehänge — ostwärts, den Amur entlang, vordringend haben sie die paläo-asiatischen Randvölker immer mehr zur Küste gedrängt oder auf die vorliegenden Inseln getrieben, auch bildete das Thal des Liao-ho im Süden stets ein Einfallsthor der Amurvölker nach Čina, während sich die Renthier-Tungusen immer weiter gegen Norden verbreiteten. Das Verbreitungsgebiet der türkischen Nation aber dürfen wir für die arische Zeit ungefähr so abstecken: von der Nordgrenze von Šan-si über die Ho-beuge zum Alašan, dann über das Ostende des Thiën-šan westwärts zum Ayar-nôr und Saïram-nôr, in's Thal des Ulunggur und Chara-Irtyš, in's Becken von Chobdo; gegen Norden zum Kossoghol und Baichal, dann

zum Kentei-cham-ôla und über Urga hinaus. Ein ausgedehntes Gebiet fürwahr; wir haben nicht nöthig, mit einigen Forschern, welche in allen Nomadenstämmen Innerasiens bis zum Eufrat hin Türken wittern, dies Gebiet noch weiter auszudehnen. Alles, was über jene Grenzen geht, haben die Türken erst seit dem zweiten Jahrhundert v. Chr. d. i. seit der Wanderung der U-sun einzunehmen begonnen; ihre Ausbreitung nach allen Richtungen der Peripherie erfolgte auf Kosten jenisei'scher, ugrischer, iranischer, indischer und tibetischer Stämme. Die ältere Geschichte der Türken muss erst geschrieben werden; vor einer ungebührlichen, durch die Schriftwerke in keiner Weise bestätigten Ausdehnung ihrer Stammsitze muss schon desshalb abgesehen werden, weil die türkische Sprache einen durchaus einheitlichen Charakter trägt und sehr geringe Differenzirung aufweist; als mater verborum darf das Uigurische gelten. Auch die mythologischen Anschauungen tragen überall, wo sie sich rein erhalten haben, denselben uniformen Charakter; Theophylactus und das Thang-šu fassen sie fast gleichlautend in die Worte: ‚die Türken verehren einen höchsten Gott (tengri), den Schöpfer Himmels und der Erde, dem sie Pferde, Rinder und Schafe opfern; ausserdem verehren sie die Genien der Naturelemente'; und von den Bašghurt meldet Ibn-Fodhlân: ‚sie verehren ausser dem Himmelsgott zwölf Gottheiten, die Genien des Winters und Sommers, des Windes und Regens, des Wassers und der Erde, der Menschen und des Herdenviehs, der Nacht und des Tages, des Lebens und des Todes'; dieselbe Anschauung prägt sich in den Gottheiten der Čuwaš aus. — Unter dem Namen Türk, Τοῦρκοι, sin. Tu-kiu, tritt die Nation allerdings erst seit 540 n. Chr. auf; aus nationaler Tradition berichtet hierüber das Buch der Thang (Journal asiatique, Paris 1864, III, p. 327 fg.): ‚Es gab einst siebzehn Brüder, Anführer von eben so viel Horden; der jüngste, I-či-nisse-tu, Sohn einer Wölfin, mit übernatürlichen Kräften begabt z. B. mit der Kraft Wind und Regen hervorzurufen, hatte zu Frauen die Töchter des Sommer- und Wintergenius; mit diesen zeugte er vier Söhne. Der älteste verwandelte sich in einen Schwan und flog in weite Ferne (man könnte da an die Jakuten denken, welche die Kubai-χatun verehren); der zweite, Namens Kie-ku, stiftete das Reich zwischen dem 'O-pu (Abu,

Märchengebilden wesenhafte Zustände zu grunde? (Hdt. IV, 25): ‚Ueber den Kahlköpfen erheben sich als Scheidewand hohe unzugängliche Berge, und kein Mensch übersteigt dieselben. Diese Leute behaupten indess (ich glaube es ihnen aber nicht), auf den Bergen wohnten Menschen mit Ziegenfüssen (αἰγίποδες ἄνδρες); und wenn man über die Berge hinüber wäre, andere Menschen, die schliefen sechs Monate lang (das glaube ich nun erst gar nicht)'. Das erzählten die Argippäer, und von ihnen erfuhren es die Skythen.

Die hohen Gebirge sind der grosse Altai, der Tangnu-ôla, das Sojonggebirge oder Ergik-targak-taiga, und der Kentei-ôla. Die ‚Leute mit Ziegenfüssen', welche diesen erhobenen Nordrand der von Türken besetzten Hochsteppe bewohnten, waren ugrische, samojedische, jenisejische und mongolische Aboriginer. Türken gab es hier zu Herodot's Zeiten noch nicht; dagegen besassen hier die samojedischen Stämme voreinst weite Verbreitung. Schon Fischer (Sibirische Geschichte S. 120) hatte erkannt, dass die nördlichen Samojeden (Juraken und Tawgy) vor den einbrechenden Kirgisen aus dem Altai zum Eismeere geflohen wären und dass die zurückgebliebenen Reste (Sojong, Mator, Tuba, Kangmaš, Kači, Karagas) von den Türken zu Sklaven gemacht und assimilirt wurden. Alle Samojedenstämme, vom Kamme des Tangnu an, bis in's Taimyrland und bis zur Halbinsel Kanin — fürwahr ein ungeheuer langer, aber zugleich schmaler Bogen — sind miteinander durch das Band der Sprache, der von Castrén ein unvergängliches Denkmal gesetzt worden, innig verknüpft; auch physischer Typus und Lebensweise zeigen überall nur geringe Verschiedenheiten, obwohl die Bergkämme im Süden und die Tundren im Norden grosse Gegensätze darstellen. In der südlichen Bergregion bildete von jeher die Jagd in den Wäldern, das Erklimmen der Felsgehänge und das Herabfahren, eine tägliche angestrengte Uebung; darin zeichnete sich z. B. das später mongolisirte Volk Mekrit aus, das nach Marco Polo cap. 56 in dem Thale Bargu südlich vom Baichal lebte und Renthiere, Sumpfvögel u. s. w. jagte. Als Timur eine Veste der Alanen am Fusse des kaukasischen Alburz belagerte, gab er dem Tuman des Volkes Mekrit den Auftrag, die steilen Bergpfade zu untersuchen und den Sturm auf einer unvermutheten Seite zu wagen; Śeref-ed-dîn

'Ali (p. Petis de la Croix II p. 270) bemerkt: ‚les Mecrites sont des gens si adroits marcher dans les montagnes, qu'ils vont partout, où les gazelles et les chevreuils peuvent aller'. Da haben wir αἰγίποδες ἄνδρες.

Einige Handschriften lesen ebenso gut ἱπποβάται ἄνδρες. Dabei werden wir erinnert an die Ἱππόποδες (Dionys. per. 310, Ptolem. u. A.), welche neben die Melanchlaenen und Gelonen gesetzt werden, Jägerstämme, welche schnell wie Pferde über die Schneefälle einherjagten; sowie an die ‚Türken, welche auf Holzpferden fahren' im Thang-su, d. i. die samojedischen Tu-po (Tuba), die mongolischen Mie-li-ku (Märgyt, von märgän ‚Schütze') und die jenisei'schen 'O-či. ‚Sie pflegen auf Holzpferden zu gleiten: es sind das lange, schlitten- oder kahnartige Bretter, die sie an ihre Füsse binden; dabei nehmen sie krumme Aeste zu Achselstützen und stossen sich rasch vorwärts, bei jedem Schwunge wohl 100 Schritte weit. Sie wohnen in Hütten, die sie mit Birkenrinde decken. Bei Tage halten sie sich verborgen, aus Furcht vor den Kie-ku'. Die Tu-po werden noch eigens geschildert: ‚Sie wohnen nördlich von den Uiguren, östlich von den Kie-ku, westlich von den Ku-li-han (Chorichan, bei Rašîd-ed-din Qôriqân) und leben von Jagd und Fischfang. Ihre Hütten sind aus Aesten und Laub, ihre Kleider Pelze oder Vogelbälge. Sie züchten weder Hausthiere noch wissen sie den Boden zu bestellen; statt des Brodes bereiten sie einen Brei aus den Knollen der Weisswurzel (sin. pe-ho, türk. sep, sarana, ai, dugul ‚lilium martagon' und kandyk od. bes ‚erythronium dens canis'). Die Leichen hängen sie in Särgen auf Bäumen der Anhöhen auf'. Der Gebrauch der Schrittschuhe war auch den Kie-ku bekannt, ebenso den uigurischen Passi-mi am Nordabhang des Thiën-šam. Rašid-ed-dîn schildert die an den Grenzen der Qirghiz und Kem-kemdžigot hausenden Urasut, Telenggut, Kištimi, Tumat und besonders die samojedischen ‚Wald-Uriangchai' Modon-Uriangqut: ‚Zahmes Vieh haben sie nicht, nur Renthiere, Bergschafe und Antilopen; auf Schafzüchter blicken sie verächtlich herab. Die Waldregion verlassen sie niemals; ihre Hütten decken sie mit Birkenrinde (tôz, vgl. jakt. tuos, mong. toos, finn. tuohi, wotj. tui, liw. tuigös, lit. tošis); sie trinken Birkensaft. Wenn Schnee fällt, so fahren sie auf Schrittschuhen (čana, mong cana), wobei sie sich

mit einem Stock fortstossen wie mit einen Ruder, bergauf bergab, dem Wilde nach'. Rubruk (p. 327): ‚versus aquilonem sunt Orengai, qui ligant ossa limata sub pedibus suis et impellunt se super nivem congelatam et super glaciem tanta velocitate, ut capiant aves et bestias.' Ueber die Fënnas d. i. ‚beschwingte, mit Schrittschuhen versehene' oder Skridhifennas Σκριθίφινοι vergleiche man jetzt Müllenhoff D. A. II, 40—50., Die wichtigsten Ausdrücke für ‚Schrittschuhe' lauten: mandž. nisukô (von nisu, samoj. ńenz, ńans, ńas, ugr. ostj. ńos, nes, čerem. nyž, nöž ‚gleiten, streichen'); čerem. ječe, mandž. suntaχa, tung. suχsylta, sukšildä (vgl. sukša ‚Schuhriemen'), finn. suksi, weps. sukš, mordw. soks, ugr. ostj. tôχ, samoj. told'ä, tuda; jur. lamba ‚Brett', jenis. îp, jib eig. ‚Blatt, Schaufel'; jakut. χańysar, uig. qanghai, sojot. kâk; čuw. jyldyr, tob. jildyrgha (von jil ‚gleiten', vgl. jilgü ‚Rasiermesser', jilaghan ‚Schlange'); estn. liuzad (v. liugu ‚glitschen'), russ. lyžy, lett. lužes; poln. narty (vgl. perm. nort, mordw. nurda ‚Schlitten', von nar ‚streichen, reiben', ugr. ner, perm. nir). Herberstein beschreibt, wie die Czeremissi, Vachines, Mordovotes und Permii sich der Narten bedienen: ‚hae autem nartae sunt ligneae et oblongae soleae, sex palmarum longitudine, quibus in pedes inductis, baculo oblongo cum cuspide infulti, celerrime feruntur, feras insequendo'.

Nun die Leute, welche sechs Monate des Jahres schlafen! Wie wir bei der Hyperboreerfrage bemerkten, so lagen thatsächliche Beobachtungen vor über die lange Dauer der Sommertage und der Winternächte im Norden; die Argippäer brauchen desshalb nicht Anhänger der Lehre von der Kugelgestalt der Erde gewesen zu sein. Von den Σκριθίφινοι meldet Prokop (B. Got. II, 15): ‚sie bringen die lange Winternacht, von allem Verkehr abgeschieden, in Niedergeschlagenheit zu; beim Nahen des Sommertages werden sie munter und feiern ein Freudenfest'. Herberstein erzählt vom stummen Tauschhandel zwischen den ugrischen Bewohnern der Lukomorije und südlicheren türkischen Stämmen: ‚Ende November legen die Lukomorier ihre Pelzwaren an einem bestimmten Orte nieder; es kommen die Jeuštiner und Serponower mit ihren Tauschwaaren und legen sie ebendahin. Ende April erwachen die Lukomorier und prüfen den Tausch'.

Man fabelte auch von Zwergvölkern des Nordens; gemeint waren wohl die zwerghaften Júraka oder Kuelang, welche selbst

von den ugrischen Nachbaren lel ‚Zwerge' genannt werden (vgl. die Λέλιοι der Argonautica des Orpheus v. 1077, neben Ἀρκτειοι?). Nach dem Wei-šu hatten sich einst Krämer aus Samarkand in das 100 Tagereisen nördlich von Yen-tsai (Aralseeregion, Ἀορσοι?) entfernte Reich der Pygmäen (tüon-žin kuë) verirrt; auch ein Türke war dorthin nach einem Ritt von 30 Tagen gelangt und sah kleine bartlose Leute mit wolligem Kopf; ‚diese wehren sich mit Bogen und Pfeil wider grosse Wasservögel, welche die Zwerge verspeisen wollen'. Bei Späteren heissen die Samogedi, quia habent faciem ut canis, Cynocephali; die Wogulen dagegen Parossitae (= Pečera?). — In den Nordosten Asiens dagegen wurden Leute mit hoher Statur (sin. tahan) verlegt; vielleicht sind da die Čukčen gemeint, oder die Oročon, die sich durch Schlankheit und mitunter auch durch Grösse hervorthun. Es ist in sin. Berichten von Völkern die Rede, ‚welche sich in Renthierfelle kleiden und die nur Renthiere ziehen, die sie mit Moos füttern und den Schlitten vorspannen; Bäume gibt es dort genug, aber an Stelle von Gras wächst Moos'. Einige Stämme wohnten in Erdhöhlen und hatten Pfeilspitzen aus Stein.

Alle Nachrichten Herodot's erweisen sich ebenso, wie die sinischen Berichte, trotz ihrer Ausstattung mit fabelhaften Zuthaten, als Nachrichten, welche einen greifbaren Untergrund besitzen; richtig gedeutet, werfen sie Licht auf die Vorgeschichte der nordischen Völker; wir haben versucht den ihnen gebührenden Werth neuerdings mit allen Hilfsmitteln zu erkämpfen. Die spätere Literatur der Griechen hat keine Leistung aufzuweisen, welche den Norden in so weitem Umfang, wie dies bei Herodot der Fall ist, berücksichtigt; selbst Posidonius hat in seiner Geschichte der mithradatischen Kriege nur auf jene Völkerstämme Bezug genommen, welche in die politischen Dinge eingegriffen haben; ebenso haben die bosporanischen und olbianischen Inschriften immer nur die nächsten Gebiete des Steppengürtels vor Augen; die Jägerstämme der Waldregion bleiben völlig im Dunkel. Die pontischen Handelsleute waren eben einzig mit ihren praktischen Zielen beschäftigt, sie haben die Literatur mit keinem die Erdkunde fördernden Schriftwerke bereichert. Zu Beginn der römischen Kaiserzeit treten die Völker Germaniens mächtig hervor, und aus deut-

schem Munde haben Plinius und Tacitus ihre Nachrichten über die Venedi und Fenni erhalten, wie auch später Cassiodorius aus gothischer Heldensage Namen finnischer Einzelstämme erkundet hat. Etwas mehr Licht gewinnt die nordische Region aus den Berichten der Araber, Byzantiner und der russischen Annalisten; dem übrigen Europa wurde jedoch die Kunde Russlands erst durch den wackeren Sigismund von Herberstein erschlossen.

Ueber die Geschichte Nordasiens verdanken wir das Beste den sinischen Annalen; die arabischen und persischen Schriftwerke bieten dazu schätzenswerthe Zugaben und Ergänzungen; ebenso die Berichte der christlichen Missionäre und des Weltreisenden Marco Polo. Es folgt die Besitznahme Sibiriens durch russische Colonisten und die Erforschung dieses weiten Gebietes durch wissenschaftliche Beobachter; es wurden die Kurgane des Altai aufgedeckt, Zeugen einer längst vergangenen Cultur, deren Herkunft noch immer räthselhaft bleibt. Aber erst der Gegenwart war es vorbehalten, über die Pamirregion Licht zu verbreiten, eine Region, deren Einzelgebiete die Annalen der Han und Weï und der sinische Pilger Hjuan-Thsang zwölf Jahrhunderte vorher aufgezählt und beschrieben hatten. Aber wie unterscheidet sich die Forschungsweise der Gegenwart von den Entdeckungen vergangener Jahrtausende! Die Vergangenheit bietet meist schwer deutbare Orts- und Völkernamen, daneben viele Fabeleien, Naturschilderungen aber nur allgemeinster Art; die Gegenwart dagegen verwendet in jeder Richtung des Wissens die naturwissenschaftliche Beobachtungsweise. Diese aus dem Verlaufe der menschlichen Cultur erflossene Thatsache soll uns aber nicht abhalten, die Verdienste der älteren Zeiten zu schmälern oder sie ganz unbeachtet zu lassen; nicht nur der Geschichtsforscher, auch der Naturkundige wird es für nothwendig erachten, auf die Genesis und den mitunter sehr langsamen Gang der Entwicklung unserer Kenntnisse Bedacht zu nehmen. Und bildet es nicht einen Gegenstand von höchstem Interesse, in die älteste Vergangenheit eines grossen Landes einzudringen, auf welches die Augen Europas gerichtet sind?

hinter seinem Beowulf 1867 und im Sprachschatz, Bugge in der Tidskrift for Philologi og Paedagogik 8, 72 ff. 305 ff., Kölbing, Englische Studien 5, 240 f. 292 f., J. Fischer in der Breslauer Dissertation ‚Zu den Waldere-Fragmenten' 1886, F. Dieter in der Anglia 10, 227—234.

Ich setze den Text hieher mit Angabe der wichtigeren Abweichungen der Handschrift.

1

. . . . . (1ª) *hyrde hyne georne.*
huru Welandes geworc ne geswiceð
monna ænigum, þara ðe Mimming can
hearne gehealdan. oft æt hilde gedreas
swatfag and sweordwund sec æfter oðrum.
Ætlan ordwyga, ne læt þin ellen nu gyt
gedreosan to dæge, dryhtscipe (feallan!
. . . . . .). nu is se dæg cumen,
þæt ðu scealt æninga oðer twega,
lif forleosan oððe lange dom
agan mid eldum, Ælfheres sunu.
nalles ic ðe, wine min, wordum cide,
ðy ic ðe gesawe æt ðam sweordplegan
ðurh edwitscype æniges monnes
wig forbugan oððe on weal fleon,
lice beorgan, ðeah þe laðra fela
dinne byrn (1ᵇ) *homon billum heowun.*
ac ðu symle furðor feohtan sohtest
mæles ofer mearce. ðy ic ðe metod ondred,
þæt ðu to fyrenlice feohtan sohtest
æt ðam ætstealle, oðres monnes
wigrædenne. weorða ðe selfne
godum dædum, ðenden ðin god recce.
ne murn ðu for ði mece. ðe weard maðma cyst
gifede to eoce unc. ðy ðu Guðhere scealt
beot forbigan, ðæs ðe he ðas beaduwe ongan
mid unryhte ærest secan.

---

7. 8 Kein Zeichen einer Lücke, *feallan* Stephens 19 *mæles]* Bugge, *mæl* Hs. 25 *unc] mid* Bugge.

gif ða earnunga ær geðenceð.
þonne moten wlance welan britnian,
æhtum wealdan, þæt is . . . . . .

1, 1. Ob das Subject zu *hyrde* Wieland ist, der das Schwert Miming gehärtet hat, wie Bugge will S. 72 f., oder derjenige, welcher die folgende Mahnrede an Walther hält, ist zweifelhaft. *Huru*, was Müllenhoff im Anfang der Rede auffallend findet, kommt so auch im Guthlac vor, V. 332; s. J. Fischer S. 22, und in den Reden der Seelen 1, 1.

1, 23. *Welandes geworc* und *Mimming* ist dasselbe nach Biterolf, Thidhrekssaga, Hornchilde, Heinrics Roman Heinric en Margriete van Limborch; s. W. Grimm, Heldensage S. 62[2].

1, 4 ff. Der Gedanke ‚oft sind die Männer im Kampfe gefallen' ist antithetisch und wortspielend dem folgenden ‚lasse den Muth nicht sinken' gegenübergestellt, was im Angelsächsischen durch die Bedeutungssphäre von *gedreosan* möglich ist. S. die Wortspiele Beowulf V. 2958 f. *þa wæs æht boden Sweona leodum, segn Hygelace,* Daniel, V. 265 *ne se bryne beot mægum þenden in þam beote wæron,* Azarias, V. 111 *wæstmum herge bletsien bledum and þin blæd wese a forð ece, ælmihtig god,* Christus und Satan, V. 300 *onlucan mid listum locen waldendes,* Elene, V. 302 *ge deaðe þone deman ongunnon, se þe of deaðe sylf woruld awehte,* vgl. Runenlied, Str. 4. 5. 25, 1. 45, Versus gnomici II 111. III 160, Ueber die häufige Antithese der angelsächsischen Poesie s. Z. B. H. Ziegler, Der poetische Sprachgebrauch in den sogenannten Caedmon'schen Dichtungen (1883) S. 155 ff. — Sehr ähnlich ist V. 3898, 4 im jüngeren Titurel: *Nieman sach dem werden ûz Friende craft noch sarwe rîsen.*

Sowohl der Gedanke ‚oft sind Männer im Kampfe gefallen' als der andere ‚lasse den Muth nicht sinken', d. i. ‚halte dich gut im Kampf' wird 1, 8 bis 11 leicht variirt wiederholt, ‚du auch kannst fallen und du kannst dir Ruhm erwerben'. So wird der Sinn des auffallend unvermittelten Gedankens von 1, 4 *oft æt hilde gedreas sec æfter oðrum* ganz deutlich. Die Mahnrede sagt: Sterben ist nichts, der Ruhm alles, du bist in einer ungemein vortheilhaften Lage, das Schlimmste, was dir geschehen kann, ist zu fallen. Fällst du nicht, so hast du

30 *mloten.*

der Thidhrekssaga in der That nur Einzelkämpfe Walthers kannte. Denn wenn Walther mit Günther einzeln kämpfen soll und mit Hagen einzeln nicht gekämpft oder ihn im Einzelkampf nicht besiegt hat, so muss man annehmen, dass der Dichter auch vorher nur die Einzelkämpfe geschildert hat. Erst einen Kampf mehrerer gegen einen, dann Einzelkämpfe, widersprüche aller Oekonomie und Analogie. Hier aber, 1, 15, ist in der That von Walthers Kampf gegen mehrere gleichzeitige Angreifer die Rede, was nach dem Gesagten sich nur auf die Hunnenkriege, nicht auf den gegenwärtigen Kampf beziehen kann.

Wenn ferner der Redende 1, 19 f. wegen der übergrossen Kampfeslust Walthers für ihn besorgt war, so kann auch dies sich nur auf frühere Zeiten beziehen. Denn von dem gegenwärtigen Kampfe verstanden würde es noch grössere Besorgniss für den letzten, den entscheidenden Act desselben, der eben bevorsteht, *nu is se dæg cumen* 1, 8 — s. Beowulf V. 2647 — voraussetzen, was auszudrücken, der Absicht des Sprechenden, Walther zu ermuthigen, widersprüche.

Dazu kommt, dass die Worte 1, 12 ff. ‚Ich kann nicht sagen, dass ich dich vor irgend einem deiner Gegner fliehen gesehen hätte' seltsam, wenn auch nicht unmöglich wären, wenn sie sich auf die unmittelbar vorhergegangenen Ereignisse bezögen, die Walther doch ebenso gut bekannt sind als dem Redenden. — *On weal* 1, 15 ist demnach nicht auf ein dem Waltharius ähnliches Kampflocal zu beziehen, wie Bugge will S. 74, wenn auch ein solches vielleicht anzunehmen ist; s. unten S. 12. Vgl. Beowulf V. 2957 f. *beah under beorhweall.*

Ist die vorgetragene Auffassung der Verse 1, 5 bis 22 richtig, so ergibt sich, dass die sprechende Person kein Weib, am wenigsten Hildegund sein kann, wie meines Wissens alle Erklärer angenommen haben. Es spricht ein Kriegsgefährte, der die Thaten Walthers in den hunnischen Kriegen mit eigenen Augen gesehen hat, *gesawe* 1, 12, selbst ein Krieger, dem mehr an Walthers Ruhm als an dessen Leben gelegen ist. Keine Walküre würde ein alter Dichter zu ihrem Geliebten sagen lassen: *oft æt hilde gedreas* u. s. w. Zu dieser Annahme, dass ein Krieger spricht, passt auch die Anrede *Ætlan ordwiga* 1, 5, welche im Munde Hildegundens mindestens seltsam wäre.

1, 24 *ne murn ðu for ði mece* ‚Sorge nicht, sei nicht bekümmert wegen, in Betreff des Schwertes' ist sehr auffallend, wenn es von dem berühmtesten Schwerte der Heldensage gesagt wäre. Das ist aber nach dem folgenden *ðe wearð maðma cyst gifede to eoce unc* nicht wahrscheinlich, ebensowenig nach 1, 2 ff. Walther musste doch sein eigenes Schwert kennen und schätzen, umsomehr, wenn es Miming war. Einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit bietet nur die Annahme, dass Walther erst jetzt, vor dem bevorstehenden Kampf mit Günther, den Miming erhalten, früher also entweder gar nicht mit dem Schwerte oder mit einem andern gefochten hat.

Wegen des Ausdruckes *ne murn ðu for ði mece* müssen wir die letztere Alternative wählen, erweitert durch die Hypothese, dass Walther im letzten Kampf sein Schwert eingebüsst habe. Das geschieht in der That im Waltharius V. 1374. Als Walther Günther niedergestreckt hat, führt er einen Schwerthieb auf Hagens Helm

cuius duritia stupefactus dissilit ensis,
proh dolor, et crepitans partem micat ære et herbis.
belliger ut frameae murcatae fragmina vidit,
indigne tulit, ac nimia furit efferus ira,
impatiensque sui capulum sine pondere ferri,
quamlibet eximio prestaret et arte metallo,
protinus abiecit monimentaque tristia sprevit.

Also auch der Aerger um das verlorene Schwert kommt in Waltharius zum Ausdruck wie im angelsächsischen Gedicht, *ne murn ðu for ði mece*, wenn wir *mece* 1, 24 auf das Schwert beziehen, das Walther vor Miming benutzt hat.

1, 25 *gifede to eoce unc.* Diese Worte haben wohl am meisten die Ueberzeugung befestigt, dass Hildegund die Redende sei. Aber auch sie lassen sich mit der Annahme vereinigen, dass ein Krieger und früherer Waffengefährte Walthers die zum Kampfe aufreizende Rede hält. Wir brauchen blos anzunehmen, dass es der Besitzer Mimings ist und es Walther zum Kampfe blos leiht. Das zu einem bestimmten Zweck geliehene Schwert ist ein bekanntes Motiv und wird gerade von Miming erzählt: Thidhrekssaga c. 47 leiht es Heime dem eigentlichen Besitzer Widga, c. 221 dieser Thidhrek zum

Kampf gegen Sigurdh.[1] — Im Munde des Besitzers passen die das Schwert anpreisenden Worte 1, 2ff. und 1, 23 am besten. Dann ist es in der That für beide eine nutzbringende Gabe des Schicksals. Ja es könnte der Sprecher durch den Zusatz *gifede to eoce unc* zu *đe wearđ mađma cyst* sein Anrecht an dem Schwerte wahren wollen. Bugge liest das verblasste *unc* als *mid* und zieht es zu dem folgenden *đy*. Detter jedoch, der die Stelle eigens für mich angesehen hat, theilt mir mit, dass das nicht angehe, es könne nur *unc* gelesen werden, und Dahlerup stimmt ihm bei.

1, 27. *forsoc he đam swurde* bezieht sich nach dem Erwähnten natürlich nicht auf Miming, wie Müllenhoff will, Zeitschrift 12, 277, vielleicht auf das Schwert, welches Walther im Kampfe gebrochen war, vielleicht auf ein anderes, J. Fischer erinnert an das zweite Schwert Walthers im Waltharius V. 336. 1390. *Đam* vor *swurde* ist ebenso zu fassen wie im unmittelbar folgenden *and đam syncfatum, beago menigo*, die damals angebotenen Schätze.

2, 1—10 spricht Günther, s. 2, 13.

2, 1 preist Günther ein Schwert, das nur einem nachstehe, *đe ic eac hafa on stanfate stille gehided.* Wegen *eac* ist das erstgenannte sein Schwert, und da das Gespräch unmittelbar einem Kampfe vorausgeht, dasjenige, mit welchem er diesen Kampf bestehen will. Ob nach *hafa* Beistrich zu setzen ist, hängt von der Auffassung des sonst nicht belegten Wortes *stanfæt* ab. Nach der bekannten Bedeutung von *fæt* und *(stan), stænan* sollte man vermuthen, dass es ein Gefäss, eine Kiste aus Stein oder mit Edelsteinen besetzt sei.

Da das zum Kampf bestimmte Schwert aber offenbar nicht in der Kiste, sondern in der Hand oder an der Seite Günthers zu denken ist, so müsste dann nach *hafa* interpungirt werden. Aber vielleicht konnte *fæt* auch für Scheide gebraucht werden, s. mittelhochdeutsch *swertvaz,* allerdings nur bei Oberlin-Scherz, und der Dichter sich Günther mit zwei Schwertern ausgerüstet gedacht haben, wie es Walther im Waltharius ist, V. 336. 1390. Der Zusatz *stille gehideđ* gibt den Ausschlag, ‚tief verborgen', ‚wohlverwahrt'. *Stille* ist eigentlich ‚unbeweglich', daher auch

[1] S. Biterolf 9302 ff., wo Hildebrand Dietrich sein Schwert leiht.

unsichtbar', s. Aelfreds Boethius c. 39, §. 5, 7. Grein verweist unter *stille* auf Aelfreds Metra 20, 150 *is þæt fyr swa same fæst on þæm wætre and on stanum eac stille geheded earfodhawe.* Das passt entschieden besser zu einer Kiste als zu einer Schwertscheide. Günther hat demnach, als er Walther gegenübersteht, nur ein Schwert, und nicht jenes, das früher Widga gehört hatte.

Widgas Schwert ist wohlbekannt. Alle Berichte stimmen darin überein, dass es Miming hiess und nach der Thidhrekssaga, Biterolf und Hornchilde ist es von Wieland verfertigt, s. W. Grimm, Heldensage S. 62[2]. Einen von Wieland verfertigten Miming hat aber, wie wir oben gesehen haben, Walther zum Kampfe mit Günther erhalten 1, 2. 3. Es ist schwer glaublich, dass dieser Miming und das von Günther so hoch gepriesene und so sorgfältig verwahrte Schwert Widgas von einander verschieden gewesen seien. Miming, das Schwert Widgas, war das berühmteste Schwert der Heldensage, s. W. Grimm a. a. O., so dass man meinen sollte, auch der Dichter der angelsächsischen Fragmente, wenn er überhaupt Miming kannte, musste wissen, dass es Widgas Schwert war. Allerdings was 2, 4—10 von den Schicksalen des Schwertes erzählt wird, stimmt nicht zu den sonst bekannten Berichten. Gegenüber der Angabe, dass es Theodorich, für den es wahrscheinlich nach 1, 2 Wieland, der auch im Fragment 2, 9 als solcher gekannte Vater Witigs, geschmiedet hat, Witig geschenkt habe, weiss die Thidhrekssaga c. 81, dass Witig es von seinem Vater Wieland, dem Verfertiger desselben, erhalten hat. Und wenn man bedenkt, dass im Beowulf sogar der Drachenkampf Sigmund statt Siegfried zugeschrieben wird, scheint fast jede Abweichung der angelsächsischen Dichtung von der sonst überlieferten Heldensage möglich. Aber die Seltsamkeit, dass Günther ganz ohne Veranlassung von seinem zweiten Schwerte, dem besten unter allen, spricht, das er aber gar nicht zur Hand hat, sondern zu Hause aufbewahrt, und dessen Geschichte erzählt, und im ersten Fragment Walther auch ein Schwert bekommt, das in überschwenglichen Ausdrücken gepriesen wird, findet ihre Erklärung nur durch die Annahme, dass Günther zwar glaubt, sein Schwert, das früher Widga gehörte, zu Hause in der Kiste wohl verwahrt zu haben, dass es in Wirklichkeit aber sich in der Hand des ihm gegenüberstehenden Gegners, Walthers, befindet,

dem es kurz vorher geliehen worden war. Miming ist demnach König Günther entwendet worden, wahrscheinlich von dem, der im ersten Fragment die Rede an Walther hält. Diese Annahme stimmt zu dem, was wir von Mimings Schicksalen wissen. Es gehört zu seinen Eigenthümlichkeiten, gestohlen und geraubt zu werden. Wie es zweimal verliehen wird s. oben S. 7, so wird es zweimal gestohlen, erst von Hildebrand, dann von Heime, Thidhrekssaga c. 88. 136, im c. 160 reisst es Witig wieder gewaltsam an sich, — c. 86 war Witig in Gefahr, es an Studfus zu verlieren und fürchtet, sein Vater werde glauben, Dietrich habe es ihm geraubt, — und c. 80. 82 hat es Velent zum Schaden Nidhungs vertauscht. So hat Witig auch sein Pferd Scheming verloren und wieder bekommen; s. W. Grimm, Heldensage S. 197[2].[1] Die Thidhrekssaga gibt auch eine Andeutung, auf welche Weise der angelsächsische Dichter den Uebergang Mimings in den Besitz Günthers sich vorstellen konnte. C. 197 ist Witig bereit, Günther als Busse für einen gespielten Possen Gold und Kleinodien zu geben. Vielleicht forderte Günther nach einer anderen Darstellung Miming und erhielt ihn.

In Bezug auf die hier angedeutete Gefangenschaft Dietrich und Befreiung durch Widga hat Bugge S. 76 auf die richtige Spur gewiesen.

2, 13 *gripe* ist schwer mit Bugge S. 77 auf eine Verwundung Walthers in den rechten Arm zu beziehen, da Walther im Folgenden Günther doch zum Kampfe auffordert, und dabei nur von seiner Kampftüchtigkeit, nicht von seiner Verwundung spricht. Vielleicht ist es doch gleich altnordisch *gripr*, was von Miming gesagt sehr passend wäre. Ebenso ist man versucht, 1, 19 *metod* im altnordischen Sinn ‚Tod' zu verstehen.

2, 14. Walther antwortet auf Günthers Rede: Du hast geglaubt, Hagen werde mich bekämpfen und besiegen. Das ist aber nicht geschehen, er hat mich nicht einmal bekämpft.

[1] S. die Schicksale des Schwertes Nagelring Biterolf V. 10936—12978. — Vgl. das Karl dem Grossen geraubte Schwert im Roman d'Aspremont hinter Bekker's Fierabras S. 178[b], Mainet Romania 4, 38 und was Zimmer, Kuhn's Zeitschrift 28, 451. 479 f. aus der irischen Heldensage mittheilt; — vgl. auch das Aymeri de Narbonne geraubte Pferd, Mort d'Aymeri, ed. Couraye du Parc V. 2083.

So ist der Wortlaut, den auch F. Dieter Anglia, 10, 229 gegen Müllenhoff anerkennt, der darin nur eine Verneinung des Besiegens, nicht auch des Bekämpfens sieht. — Walther fährt fort: Du musst es also selbst thun. Darnach kann man vermuthen, der Anfang der Rede Günthers habe gelautet: Da Hagen nicht mit dir kämpfen will, werde ich selbst dich besiegen mit diesem meinem guten Schwerte, das nur einem nachsteht, das ich auch besitze. — Hagen hat demnach die Erwartungen seines Königs getäuscht. Das führt zu der Annahme, dass Hagen auch Günther den Miming entwendet und ihn Walther zum Kampf gegen Günther gegeben hat. Der Redner des ersten Fragments ist Hagen, auf den ja auch die dort vorausgesetzte Kenntniss von Walthers Kriegsthaten im hunnischen Dienst am besten passt; s. Waltharius V. 106 ff. und 520 ff., wo auch Hagen von Walthers Kriegsthaten aus eigener Erfahrung spricht, s. auch V. 568, vgl. Nibelungenlied Str. 1735 (Lachmann), vgl. das mhd. Fragment von Walther und Hildegunde. — Hagen hat also Walther nicht nur nicht bekämpft, was Müllenhoff, Zeitschrift 12, 276 annimmt, sondern ihn sogar gegen Günther unterstützt.

Wenn Walther demnach mit dem Schwerte Miming, das ihm Hagen geliehen, gegen Günther kämpft, der bestimmt zu wissen meint, dass gerade dieses Schwert sich nicht in den Händen des Gegners befindet, so ergibt sich eine Situation, welche der in der Thidhrekssaga c. 221 f. geschilderten sehr nahe steht, wo Widga Thidhrek sein Schwert Miming zum Kampfe mit Sigurdh leiht, der nur unter der Voraussetzung, dass Thidhrek den Miming nicht habe, auf den Kampf eingeht. Und dies geschieht bei Gelegenheit des Massenkampfes zwischen Isung und Dietrich und ihren Mannen, welchen wir als ein Seitenstück zu dem Kampf Walthers mit Günther und den Seinen ansehen müssen. S. unten S. 84.

2, 21. Vielleicht ist *had* zu belassen, s. Müllenhoff, Zeitschrift 12, 272, dann wäre nach *weredˇ* ein Beistrich zu setzen.

2, 22. Der Gedanke, welcher durch die Conjectur *heo* für *he* angedeutet wird, ist: Hole dir den Harnisch, so lange er noch so schön ist (*god and geapneb, golde geweordˇod* 2, 19). Denn bei mir *(widˇ me)*, wenn ich ihn noch lange im Kampf gegen Fremde *(unmœgas*, s. das Adjectivum *unmœge)* tragen muss,

wird er befleckt *(fah)* werden; s. Beowulf V. 1112. So fürchtet Hadawart, dass Walthers Schild, den er schon als sein eigen betrachtet, im Kampfe geschädigt werde, Waltharius V. 798 ff.

2, 29 ff. sind dunkel, aber da am Wortlaut nicht zu zweifeln ist, wird die Verbindung mit dem vorhergehenden doch dadurch herzustellen sein, dass man bei *sige* 2, 25 zugleich an das Resultat des Sieges denkt, wie ja Walther seinen Gegner 2, 16 auf den Harnisch verwiesen hat. Also: Gott gibt demjenigen, der auf ihn vertraut, Sieg und Beute, wenn er es verdient, das heisst nicht moralisch, sondern durch Tapferkeit. *Earnunga* ist eigentlich ‚Mittel zum Zweck, Mittel und Wege zu etwas'; s. Aelfreds Boethius c. 24, §. 1, derselbe Begriff wird §. 2 durch *wegas* gegeben, während *gewyrht,* wenn es mehr als ‚That' bedeutet, wohl immer moralisch zu fassen ist. — Dann, wenn diese Bedingungen, Gottvertrauen und Tapferkeit, erfüllt sind, kann der Sieger sich der Kampfbeute freuen.

Wahrscheinlich war die Vorstellung des angelsächsischen Dichters demnach die: Walther kommt mit Schätzen in das Gebiet König Günthers. Günther fordert alle Schätze, Walther bietet einen Theil. Der sich entspinnende Kampf ist eine Folge von Einzelkämpfen, setzt also wahrscheinlich ein ähnliches Local voraus wie im Waltharius. Es ist dies auch wegen der Rede Hagens wahrscheinlich, die man sich schwer vor Günther gehalten vorstellt. Walther besiegt mit dem Schwerte einen Gegner nach dem andern, in einem dieser siegreichen Kämpfe bricht sein Schwert. Nun soll Hagen, auf den Günther das grösste Vertrauen setzt, mit Walther kämpfen. Er thut es nicht und leiht seinem alten Kriegskameraden sogar das berühmte Schwert Miming, das er König Günther entwendet hat. Darauf folgt der Kampf mit Günther, der natürlich besiegt wird. — Wahrscheinlich geschieht alles an Einem Tage, da Walther vor dem letzten Kampf sich als kampfesmüde bezeichnet. Man müsste dann annehmen, auch am zweiten Tage hätten erst Andere mit Walther gefochten, dann erst sollte Hagen, zuletzt Günther ihm entgegentreten, oder am Morgen des zweiten Tages sollte Walther mit Hagen kämpfen, dieser thut es nicht, sondern gibt Walther den Miming, Walther kämpft dann erst mit Anderen, endlich mit Günther, was in beiden Fällen eine grosse und leicht zu vermeidende Monotonie

der Erzählung, im zweiten Falle überdies eine unbegreifliche Abweichung von der natürlichen Steigerung — Mannen, Hagen, Günther — zur Folge gehabt hätte. ‚Nun ist der Tag gekommen' wird sich demnach auf den Moment der höchsten Entscheidung beziehen, dem gegenüber die vorhergehenden Kämpfe gar nicht in Betracht kommen. Hagen hat ja nach 1, 12 ff. und nach Waltharius die höchste Meinung von Walthers Kampftüchtigkeit.

Die vorstehende Erörterung der Bruchstücke ergibt auch das Resultat, dass die seit Stephens angenommene Ordnung der zwei Blätter die richtige ist und nicht mit Fischer und wie es scheint auch Dieter, Anglia 10, 228, geändert werden darf.

Das erste Fragment des mittelhochdeutschen Gedichtes ist von Weinhold herausgegeben in den Mittheilungen des historischen Vereins von Steiermark 1859, dann von Müllenhoff in die Strophenform gebracht und zum Theil erläutert, Zeitschrift 12, 280 f., eine wichtige Collation hat Schönbach geliefert Zeitschrift 25, 181. Es sind drei Streifen. Der eine bietet uns die Worte *michel vñ*, die beiden anderen passen zusammen und ergeben den Rest eines vorn und rückwärts beschriebenen Blattes. Was erste, was zweite Seite ist, kann nur durch den Inhalt ermittelt werden. Seine Betrachtung führt auf die der Weinhold'schen und Müllenhoff'schen entgegengesetzte Auffassung. Ich setze das Bruchstück mit den mir wahrscheinlich dünkenden Ergänzungen in Klammer hieher, bei denen der Sinn mir zweifellos scheint, wenn auch nicht die Form.

Zweite Seite, erste Spalte.

(1) . . . . . *(den kunec und sîn) wîp.*
dar nâch neig er in vil flîzichlîche und hiez vil saelich sîn ir lîp.
(2) *Die dô die naehsten wâren bî im von Hiunen lant,*
den gab der snelle Hagene diu ross und daz gewant,
daz silber zû dem golde, swaz mans im für getrûch.
er sprach: niemen[1] *sold icht mit mir (vliesen: daz waer ein michel ungevûch).*

Zweite Seite, zweite Spalte.

(1) . . . . . *hân ich.*
nôt u(nde kumber het ich) ie durch dich.

[1] Schönbach liest zweifelnd *nemen*.

w(em wilt du mich) lâzen, troutgeselle (mîn?)
(woltstu), daz ich von hinn(en[1] mit dir schiede), umb dich diende
(ich jâmers pîn).
(2) *(Dô het) der starche Hage(ne[2] daz maere) wol vernomen*
di . . . . . chet nimmer vor . . . . .

Erste Seite, erste Spalte.

(1) . . . . . *ie*[3] *getân.*
Do sprach (der starche Hagene: ze w)eu sold dir dîn lîp?
. . . . . *inne, wem liezst (du daz wîp,*
diu) dîn mit solhen ê(ren[4] *unz her gebiten) hât?*
si waer wol (mit krône ein k)eyserinne.[5] *die sold(u minnen:*
dêst) mîn rât.
(2) *Dô . . . . . mte Walther n . . .*

Erste Seite, zweite Spalte.

(1) . . . . . *(be)staetet*[6] *und ir vater lant.*
ich stûnt, dâ man iuch maehlt beide: iz ist mir allez wol erkant.
(2) *Ô wê mich mîner leide, sprach Walther sâ ze stunt,*
daz mîner gûten dienste mîn vrou Hiltegunt
ist also verteilet[7] *her vil manigen tac!*
swenn ich (iemer[8]*) mit minne ir wolde*[9] *(swîchen, daz waer den*
êren mîn ein slac).

Der Zusammenhang der Erzählung ist demnach folgender (die Lücken bezeichne ich durch zwei Gedankenstriche).

Hagen kommt von Etzel und der Königin und vertheilt an die Hunnen Geschenke (2, 1). — — Dann belauscht er ein Gespräch zwischen Walther und Hildegunden, in welchem diese sich beklagt, dass Walther sie verlassen will, sie wäre bereit, mit ihm zu entfliehen (2, 2). — — Hagen tritt hinzu und sagt Walther mit Anspielung auf den Wortlaut von Hildegundens Rede wem *liezstu daz wîp?* und ermuntert ihn sie zu

---

[1] *hinnen* Müllenhoff. [2] *Hagene* Müllenhoff.
[3] Vor *e* gibt Weinhold den mir unverständlichen Rest eines oben über die Zeile reichenden Buchstabens.
[4] *eren* Müllenhoff. [5] *keyserinne* Müllenhoff. [6] *bestaetet* Müllenhoff.
[7] *verteilet]* Hs. *verteilt.*
[8] Nur fünf Spitzen nicht über die Zeile reichende Buchstaben sind sichtbar.
[9] *olde* ist deutlich, das *w* vorher undeutlich.

heiraten (1, 1). — — Er erzählt, dass er selbst Zeuge ihrer Verlobung (in ihrer Kindheit) gewesen sei. Walther bedauert, dass er dies nicht gewusst und Hildegunden nicht schon lange geheiratet habe (1, 2). Hagen hatte vielleicht früher Walther für zu jung gehalten, um ihm von seiner Verlobung zu erzählen. Im Waltharius wissen Walther und Hildegunde darum, V. 229.

Wenn man die Weinhold-Müllenhoff'sche Ordnung annimmt, ist die Klage Hildegundens 2, 2 nach der Versicherung Walthers 1, 2 unbegreiflich.

Das Wiener Doppelblatt abgedruckt in v. Karajan's Frühlingsgabe 1839, S. 1 ff. und von Massmann in Haupt's Zeitschrift 2, 216 ff. stammt aus einer Handschrift, die jener des Grazer Fragments durch das Format, Kleinquart, und die Schreibung in Doppelspalten ähnlich war, aber sich von ihr dadurch unterschied, dass die Strophen abgesetzt sind und die Länge der Zeilen hinter der der Grazer Handschrift etwas zurückbleibt. Ich citire nach Massmann.

1 a, 1. Die Situation ist die, dass Walther und Hildegunde begleitet von dreihundert Mannen Günthers 1, 16. 18, also wohl nachdem sie in Worms gewesen sind und den Schutz des Königs Günther sich gesichert haben 1, 4. 6, sich an einem Orte zwischen dem Rhein und Metz befinden 1, 2. 4 und hier Volker empfangen, der mit sechzig Rittern zu ihnen stösst, um sie durch das Land bis Langres zu geleiten 1, 2. 3. 4. 6. 7. 16. — Vorher schon aber, also wahrscheinlich von Worms aus, hatte Walther seinem Vater Alker Boten nach Langres gesandt, die ihn von seiner Ankunft benachrichtigen sollten 1, 8 ff.

Die sprechende Person der verstümmelten ersten Strophe ist Hildegund, der Angeredete Volker. Denn die Worte

1, 1. . . . *wol geholfen. si rûhten mînen wîn*
von mîner hende nemen an. (i)ch gan iu deste haz,
daz ir uns leitet nâch den iuwern siten: daz sule wir dulden
âne haz

erklären sich nur, wenn man die ersten als eine Anspielung auf die Bethörung der Hunnen durch Hildegund auffasst und die letzteren mit den ersteren durch den Gedanken verbindet: Wir sind den Hunnen durch List entronnen, haben also ihren

Angriff zu fürchten, vor dem uns deine kluge Führung bewahren soll. S. die Worte Hildegunds im Biterolf 12633 ff. *der helt* (Rüdiger, der mit Walther gekämpft hat) *gedâhte ninder mîn, wie ich im schankte mînen wîn, dô ich von den Hiunen reit, den ich vil ellende meit Etzelen und sînen recken truoc! Des wart gelachet ouch genuoc vor der küneginne.*

Die Scene, in welcher Walthers Boten vor König Alker in Langres erscheinen, ist sehr auffallend. Wie aus 1, 12 ff. hervorgeht, sind die Boten Walthers nicht Leute, die er in Worms etwa angeworben, sondern es sind seine Reisebegleiter, die früher mit ihm im Hunnenlande gelebt hatten und so Alker von dem Verhältniss Walthers zu Etzel erzählen können. Wenn sie dabei aber auch von den Verlusten berichten, welche Walther den Hunnen auf seiner Flucht beigebracht habe, so geschieht das in einem Zusammenhange, der an der Ursprünglichkeit dieses Berichts im Rahmen unseres Gedichtes zweifeln lässt. Es heisst:

1, 12 *Dô sprach aver der rekche* (König Alker): *ir sult mich hôren lân,*
wie Etzele und frou Helche zû zin haben getân.
dô sprach der boten einer: daz wil ich iu sagen:
Walther ist von dem kunige sô gescheiden, daz ez die Hiunen immer mûzen klagen,[1]

1, 13 *Ir ettelîcher drunder, daz si in waeren holt.*
er hât an sumelîchen vil wol daz versolt,
daz si im immer flûchen. wand er hât in erslagen
an sîner verte vil ir lieben mâge. ich kan iu anders niht gesagen.

1, 14 *Dô sprach der kunic edele: ich sol mich frewen sîn.*
er muoz wesen herre in dem lande mîn.
er wirt . . . . . der Hûnen purgetôr.
swes Etzele und sîne rechen ie begunden, dâ was er ze allen zîten vor.

Die dritte Zeile der Strophe 1, 14 ist wohl heillos verderbt, — der Langvers ist zu kurz, ohne Zeichen einer Lücke in der Handschrift, ‚der Hunnen Burgthor' ist ein unglaublicher Begriff, *ô* in *purgetôr* weist auch eher auf *ô*, s. 2, 2 *krône*, 2, 5 *vrô*, und die Orthographie der Grazer wie der Wiener Bruch-

[1] Vielleicht ist *immer* zu streichen.

stücke hat sonst nie *p* für *b* im Anlaut und immer das gewöhnliche *Hiunen*. Nach *er wirt* ist vielleicht Lücke von einer Strophe anzunehmen. Die Boten haben wieder das Wort ergriffen, in deren Mund die letzte Zeile der Strophe sehr gut passt.

Die Strophe 1, 13, in welcher allein der Kampf Walthers mit den Hunnen erwähnt ist, hängt, was sonst in unseren mittelhochdeutschen Waltherbruchstücken nicht vorkommt, grammatisch mit der vorhergehenden Strophe zusammen, und zwar sehr schlecht. Liest man 1, 12 ohne 1, 13, so sind Fragen des Königs und Antwort der Boten in gutem Zusammenhang: ‚Wie waren Attila und Helche gegen Walther und Hildegund gesinnt? So gut, dass sie ihren Verlust immer beklagen.' S. die Freigebigkeit Etzels und Helchens gegen Walther und Hildegund in Waltharius V. 115. 136 ff., Biterolf V. 758 ff. Die gute Behandlung schliesst natürlich nicht aus, dass sie sich im Hunnenlande als Gefangene fühlten, 2, 15 *daz si von maneger nôt zen Hiunen was gescheiden*'. — Fügt man 1, 13 zu 1, 12 hinzu, so folgt auf dieselbe Frage die wenig passende Antwort: ‚Walther hat den Hunnen viele Leute erschlagen.' Auch ist es auffallend, dass die Kriegsthaten Walthers bei den Hunnen später erwähnt werden, 1, 14, als sein Kampf gegen sie bei Gelegenheit der Flucht.

Aber auch die Betrachtung andrer Stellen unserer Bruchstücke verbietet es beinahe, einen Kampf Walthers mit den Hunnen in diesem Denkmal anzunehmen. Wenn Walther mit ihnen bereits einen siegreichen Kampf bestanden hat, warum fürchtet Hildegund 1, 1 noch am Rheine ihren Angriff? Und wie können Walther und Hildegunde daran denken, Etzel und Helche zu ihrer Hochzeit einzuladen, und es wirklich thun, ohne dass jemand abräth — *daz widerriet im niemen* 2, 16. 17, — wenn Walther so viele Hunnen im Kampfe erschlagen hat, und die Hunnen dies so schwer empfanden, wie Strophe 1, 13 ausdrückt? Ebensowenig verträgt sich die Einladung mit dem Raub der Schätze. Wenn Walther an eine Einladung denkt, so kann sein Vergehen gegenüber Attila nicht wohl etwas Anderes sein als heimliche Entweichung. Ist demnach der Bericht von dem Kampfe zwischen Walter und den Hunnen im Wiener Fragment 1, 13 eine Interpolation, die vielleicht auch Aenderungen in 1, 12. 14 zur Folge hat, so muss man natürlich

annehmen, dass auch in der verlorenen Erzählung von Walthers Flucht dieser Kampf eingeschoben worden sei. — Für die Annahme einer Ueberarbeitung des mittelhochdeutschen Gedichtes kann auch die Verwendung des Namens Burgund, einerseits für das Herzogthum westlich von Lothringen, andererseits für das alte Königreich mit der Hauptstadt Worms verwerthet werden, Wiener Fragment 1, 7. 2, 18, und die abenteuerliche Vorstellung von Langres als Hauptstadt von Spanien, Wiener Fragment 1, 10. 2, 12.

Dennoch könnte die Sache sich anders verhalten. Die Reste, welche uns von dem mittelhochdeutschen Gedichte erhalten sind, erlauben keine sichere Entscheidung. Der Satzübergang von Strophe zu Strophe kam in ihm vielleicht öfters vor, und ebenso schlechte syntaktische Verbindungen und Mangel an genauer Uebereinstimmung bei Frage und Antwort. Das Denkmal stammt ferner aus dem 13. Jahrhundert, in welchem sich starke Umformungen der alten Stoffe des Epos vollziehen und eines der Motive, welche dazu führten, Annäherung an moderne weichere und ritterliche Sitte, ist in den Fragmenten deutlich erkennbar. Unmöglich wäre es demnach nicht, dass der ursprüngliche Dichter den Hunnenkampf Walthers vorgetragen hat, dabei dennoch vielleicht in vager Erinnerung an die andere Fassung (s. Waltharius V. 543) Hildegunden auch am Rhein noch die Hunnen fürchten[1] und trotz des Kampfes Walther Attila zur Hochzeit einladen liess. Waren es doch niedere Leute der Hunnen, die dabei zu Schaden gekommen waren. Jedenfalls nicht Hagen, wie in der Thidhrekssaga. Den Raub der Schätze wird der Dichter aus Anstandsrücksichten weggelassen haben.

Zwischen Blatt 1 und 2 musste unter Anderm erzählt worden sein, dass Walther, in Langres angekommen sei und Volker mit seinem Dank an Günther zurückgesandt habe 2, 18.

2, 19 Will Günther zu Walthers Hochzeit kommen, *wær ez der Hagnen rât.* Hagen ist demnach an Günthers Hof. Im

[1] Einen Rest der Vorstellung von einem Kampfe im Westen könnte man in der begründeten Befürchtung eines Angriffs von Seiten Ortwins von Metz suchen 1, 4. Vgl. den Angriff von Ortwins Mannen auf Dietleib, Biterolf V. 2490.

Grazer Fragment ist er zur Zeit, als Walther sich zur Flucht vorbereitet, bei Etzel, und 2, 1, 1—2 wird daselbst von Hagen erzählt, was sich ebensogut auf seine Abreise als auf seine Ankunft etwa nach einem Kriegszuge im Dienste Etzels beziehen könnte, Empfang bei Hofe und Beschenkung der Hunnen. Nun ist allerdings zwischen der Schilderung der Hochzeit im zweiten Blatt des Wiener Fragments, zu der die Burgunden kommen sollen, wenn Hagen damit einverstanden ist, und dem ersten Blatt desselben Fragments, das die Ankunft in Langres zum Gegenstande hat, einige Zeit verstrichen, da von dem Antheil Walthers an der Regierung seines Vaters und überhaupt von dauernden Zuständen am Hofe von Langres gesprochen wird 2, 1 ff. Es könnte unterdessen, als die Scene wider Worms wurde, s. oben S. 18, auch die Ankunft Hagens berichtet worden sein. Aber wenn im Grazer Fragment Hagen von dem Plane Walthers zu fliehen weiss und ihm räth Hildegund mitzunehmen und zu heiraten, und daneben jene Umstände von Hagen erzählt werden, die auf eine bevorstehende Abreise desselben gedeutet werden können, wenn ferner im Wiener Fragment Reisegefährten Walthers erwähnt werden, welche mit ihm im Hunnenlande gelebt haben, so ist es sehr wahrscheinlich, dass der Dichter sich die Flucht Walthers und Hildegundens verbunden mit der von Attila gestatteten Abreise Hagens und seines Gefolges dachte. Leute dieses Gefolges, nicht des Flüchtlings Walther, aber des Reisenden Hagen, werden jene Boten des Fragments 1, 12 gewesen sein; s. oben S. 16.

Die charakteristischen Züge des mittelhochdeutschen Gedichtes sind demnach: Walther von Langres und Hildegund sind Gefangene am hunnischen Hofe. Als Hagen, der sich auch daselbst befindet, mit Erlaubniss des Königs Etzel sich zur Abreise anschickt, fasst Walther den Plan, sich ihm heimlich anzuschliessen. Dabei ergibt sich, dass Hildegund ihn liebt und, wie Hagen erzählt, seine Braut ist. Er entschliesst sich also, sie mitzunehmen und später zu heiraten. Die Flucht des Paares, d. h. der Anschluss an Hagen und dessen Gefolge wird von Hildegund dadurch ermöglicht, dass sie die Hunnen berauscht. Auf der Reise fand vielleicht kein Kampf mit Attilas Leuten statt, wie gewiss eine Veranlassung dazu, der Raub der Schätze, fehlte, s. oben S. 18. Wurde er doch

erzählt, so war es wohl nicht der Kampf des Einzelnen gegen Viele, sondern Hagen und seine Leute werden auch daran theilgenommen haben.

Jedenfalls gab es keinen Kampf mit Günther bei Worms. Das geht schon aus dem Schutze hervor, den Günther dem Paare angedeihen lässt, und der Einladung zur Hochzeit, ist aber auch abgesehen von diesen Andeutungen bei der Voraussetzung von Hagen als Begleiter des Paares wenigstens in der Form des Waltharius oder Waldere undenkbar. Denn wenn Hagen gleichzeitig mit Walther und Hildegunden nach langer, bis in seine Kindheit zurückreichender Abwesenheit zu Günther zurückkommt, kann sein Verhältniss zu diesem noch nicht so fest angenommen werden, dass bei feindlichen Absichten desselben gegen Walther bei ihm ein Conflict zwischen Freundschaft und Königstreue entstünde. Auch widerspräche die Rolle Günthers als Raubritter dem Charakter des Gedichtes.

Bis Worms sind Hagen und die Seinen die schützenden Begleiter des Paares, von da an bis Langres, wohin einige von Hagens Leuten als Boten vorausgesandt worden waren, Günthers Mannen und Volker mit den seinen. In Langres findet dann die Hochzeit statt, zu der unter Anderen Günther und Etzel geladen werden.

Die Vorstellung, dass Etzel Hagen entlässt, während Walther und Hildegund fliehen ist die des Nibelungenliedes 1694 (Lachmann) *Hagen sande ich wider heim, Walther mit Hildegunde entran.* Aber gleichzeitig hat sich der Nibelungendichter die Ereignisse wohl nicht vorgestellt, da er 2281 von Hagens Theilnahmslosigkeit bei Walthers Kampf auf dem Wasgensteine spricht, also die Situation von Waltharius und Waldere vor Augen hat. Die Meinung des mittelhochdeutschen Fragments, dass Hagen Mitwisser von der beabsichtigten Flucht Walthers sei, hat aber doch ihre Parallele im Waltharius V. 1241, wonach Walther von Hagen, als dieser heimlich aus dem Hunnenlande entwich, zärtlichen Abschied genommen hat, also von dessen Flucht wusste. — Und so wie im mittelhochdeutschen Fragment Hagen Walther und Hildegunden vom Hunnenlande bis Worms begleitete, so hat Walther im Waltharius V. 1248 gehofft, dass Hagen ihn von Worms nach Aquitanien begleiten werde.

Die Erzählung der Thidhrekssaga ist vollständig überliefert, aber als Episode sehr knapp erzählt, so dass das niederdeutsche Lied, auf dem es beruhen mag, mehr enthalten haben kann. Von Walthers Kriegsthaten im hunnischen Dienst, die Waltharius, Waldere und das mittelhochdeutsche Fragment kennen, erzählt die Saga nichts, und das c. 241 angegebene Alter Walthers, neunzehn Jahre zur Zeit der Flucht, scheint dagegen zu sprechen. Dass sie aber in der zu Grunde liegenden Dichtung vorausgesetzt werden, erhellt aus Walthers Worten, als Hildegund ihn vor dem Kampf mit Zwölfen warnt, c. 243 *Fru sægir hann . grat œigi . set hœvi ec fyrr hialma klofna. skiollda skipta . bryniur sundraðar . oc menn stœypaz af sinum hœstum haufuðlausa.* — Zweifelhaft ist es, ob das Motiv von der absichtlichen Berauschung der Hunnen durch Walther oder Hildegund in dem Bericht der Saga nur ausgelassen ist; wir kennen es aus Waltharius, dem mittelhochdeutschen Gedicht und dem Biterolf, im angelsächsichen Bruchstück fehlt ein Anlass, es zu erwähnen. Jedenfalls geschieht die Flucht auch hier bei Gelegenheit eines Festes, c. 242 *þat er . i. dag . at veizla rik er i grasgardi Attila konungs oc dans rikr,* in der altschwedischen Bearbeitung c. 223 etwas ausführlicher *Et sinne haffde Aktilia konung manga gœster . oc mykin glœdi med dans ok alskyns lek.* Am frühen Morgen findet die Flucht statt. Eine Benutzung der Trunkenheit liegt also jedenfalls vor. Gegen die Annahme, dass die absichtliche Berauschung durch Walther oder Hildegund und somit ein höherer Grad der Unfähigkeit der Hunnen zur Verfolgung nur vergessen sei, spricht vielleicht der Umstand, dass die Erzählung der Thidhrekssaga die einzige ist, die den Kampf Walthers mit den Hunnen bietet; über die betreffende Stelle des mittelhochdeutschen Gedichtes s. oben S. 16 ff. Es könnte demnach, wo Walther keinen Kampf mit den Hunnen zu bestehen hat, dies durch das Schenkenamt Walthers oder Hildegundens motivirt worden sein, während die Verfolgung und der Angriff der Hunnen einen mindern Grad der Betäubung voraussetzen.

Ueber die Sagengestalt der Vorlage zu Eckeharts Waltharius lässt sich wenig ermitteln. Man kann vermuthen, dass sie im Ganzen getreu durch das lateinische Gedicht widergegeben sei. Trotz seiner Belesenheit in der Aeneide z. B. ist die

Schilderung vom Tod der Freunde Trogunt und Tanastus 1021ff., der an die ähnliche Episode von Nisus und Euryalus im neunten Buch der Aeneide (s. besonders V. 4207) erinnern konnte, nicht von dieser beeinflusst, ebensowenig die vom Tode Patafrids V. 846ff. durch die Virgil'sche von Pallas, Aeneide 10, 474ff. — Hie und da nur kann man vermuthen, dass Eckehart von der Vorlage abgewichen sei. So wenn er V. 431 erzählt, dass die Flüchtigen Abends an den Rhein kamen, *vespere tum mediante*, während V. 347ff., 419 erzählt worden war, dass sie nur bei Nacht gingen, bei Tag aber in einem Verstecke ruhten. Das Vergessen dieses Umstandes ist dem Uebersetzer eher zuzutrauen als dem Dichter. Oder V. 1227; Walther bereitet sich zum Kampf mit Günther und Hagen. Hildegund mit dem Pferde Leo schickt er in den Wald, er selbst *scutum collegit et excutit hastam, Ignoti mores equitis temptando sub armis.* Der *eques* ist das Beutepferd, das er V. 1196 bestiegen hatte. Aber die Worte hätten nur Sinn, wenn der darauffolgende Kampf zu Pferde ausgefochten werden sollte. Es ist aber ein Fusskampf, V. 1280ff.

Dass Hagen ausser dem Auge einige Zähne verliert, stört die Symmetrie, — in der Thidhrekssaga c. 244 *oc kom a hans kinn. sua at pægar rifnaði holldit oc ut sprac augat,* in der schwedischen Uebersetzung c. 225 *oc slog hagen wid hans oga. sa at wtgik annat ogat.* Hier mögen zwei Varianten zusammengearbeitet sein. — Die Inconcinnitäten jedoch, welche F. Dieter, Anglia 10, 229ff. in unserem Gedichte findet, vermag ich nicht anzuerkennen.

Unsicher ist die Vermuthung, dass das deutsche Gedicht, das ihm vorgelegen sei, Wortspiele geliebt habe. Allerdings sind V. 1351 *o paliure vires foliis, ut pungere possis* und V. 1421 *Hagano spinosus* deutsch gedacht. Aber *Franci Nebulones* V. 555 ist ein lateinisches Wortspiel, also jedenfalls von Eckehart. Die Feindseligkeit gegen die Franken, welche darin liegt, ergibt also keinen Beweis, dass Eckeharts Vorlage ein alemannisches Gedicht gewesen sei.

Die Abneigung gegen die Sachsen und ihre *celtica lingua*, V. 755 und 765ff., kann ebenfalls Eigenthümlichkeit sowohl des deutschen als des lateinischen Dichters sein. Sächsisch war Eckeharts Vorlage gewiss nicht. — Aber die der Geographie

zuwiderlaufende Vorstellung, dass Worms so nahe vom Wasgenstein gelegen sei, dass man in einer Nacht vom Wasgenstein nach Worms und wieder zurückreiten könne, V. 1143, muss dem deutschen Dichter angehören. Auf ihr beruht ja die Möglichkeit, Günther, den König von Worms, mit dem vorüberziehenden Walther am lothringischen Wasgenstein kämpfen zu lassen. Der deutsche Dichter war also gewiss kein Lothringer und kein Bewohner des untern Elsasses oder des Speiergaues. Ja er kann den Wasgenstein nicht einmal gesehen haben, trotz der genauen Beschreibung V. 493 ff., sonst würde er die Franken Walther nicht zu Pferde angreifen lassen (s. Scherer, Mittheilungen aus dem Vogesenclub, Nr. 2 (1873), S. 8 f.). Die Wahl des Wasgensteins als Locale des Kampfes ist demnach wahrscheinlich älter als die Vorlage des lateinischen Gedichts. — Gegen die alemannische Heimat dieser Vorlage, auf welche Müllenhoff, Zeitschrift 30, 235 f. wegen der gewählten, den Franken feindlichen Sagengestalt schliesst, spricht vielleicht die sonderbare Vorstellung, dass Attila, um von Worms nach Châlons sur-Saône zu kommen, den Araris und Rhodanus passiren musste, V. 50. Unter Araris ist wohl die Saône zu verstehen, die neben Saucona diesen Namen führt, und Châlons liegt an ihrem rechten Ufer. Aber der Rhône ist weit entfernt. Doch könnte dieser geographische Verstoss Eckehard angehören.

Wer immer er war, dass er ein Mann von hervorragendem poetischen Talent gewesen sein müsse, ist schon oft anerkannt worden, s. auch Lachmann zur Klage, S. 308. — Die Composition ist geschlossen und consequent. Der sorgsam vorbereitete Vogel- und Fischfang z. B. verschafft den Flüchtigen zuerst ihren Unterhalt in der Wildniss, veranlasst aber dann den Angriff der Franken V. 273. 419 ff. 434. So wie Walther keine Hunnin heiraten will, V. 146 ff., so will Hildegund keines Hunnen Frau oder Geliebte werden, V. 546 ff. Aber seine Kunst gehört einer ganz andern Zeit an als der Periode des deutschen Hildebrandsliedes und der angelsächsischen Epen. Nicht Idealisirung, sondern Charakterisirung ist sein Kunstprincip, und das Komische und Crasse sind beliebte Würze der Darstellung. Die treffliche Schlussscene mit den ‚wilden Scherzreden' ist gar nicht altgermanisch, wie man oft gesagt

hat, sondern richtiges 10. Jahrhundert.[1] Die Erzählung von den schweren Wunden, welche sich die Gegner schlugen — Walther verliert die rechte Hand, Günther den Fuss, Hagen ein Auge und einige Zähne, so dass diese Körpertheile auf der Erde liegen, Waltharius V. 1401 ff.

Postquam finis adest, insignia quemque notabant:
Illic Guntharii regis pes, palma iacebat
Waltharii, nec non tremulus Haganonis ocellus —

ist wohl auch wenigstens in Bezug auf Walther und Günther eine Erfindung dieser Zeit und zeigt nicht jene Rücksicht für das übrige Epos, die wir sonst beobachten können. Die Begebenheit fällt in die Jugend Günthers, von seinen Brüdern ist noch gar nicht die Rede, da müsste er nach Eckeharts Voraussetzung bei der Werbung um Brunhild einen Stelzfuss tragen, auch von der Einhändigkeit Walthers, der Einäugigkeit Hagens ist bei den Erzählungen von ihren Kriegsthaten in den späteren Epen nie die Rede. Am auffälligsten schiene dies in dem Chronicon Novaliciense, das ja den Waltharius als Hauptquelle benutzt hat, wenn nicht der Schluss mit den drei Verwundungen bei ihm fehlte, wahrscheinlich weil das ihm vorliegende Exemplar des Waltharius am Schlusse unleserlich oder verstümmelt war; s. Anzeiger für deutsches Alterthum 11, 67. — Nur die Thidhrekssaga c. 184. 375 kennt Hagen als einäugig auch an anderen Stellen als bei der feindlichen Begegnung mit Walther c. 244, wie sie ja auch Walther durchwegs *af Vaskasteini* nennt, obwohl der Name aus einer Sagenform stammt, die sie gar nicht mittheilt.

[1] Vergleiche die Scherze über empfangene, nicht geschlagene Wunden Biterolf V. 12450 ff., Eyrbyggja ed. Vigfusson S. 88, 5, Finnbogasaga ed. Gering S. 66, 7, — Raoul de Cambrai (ed. Le Glay) S. 178, — über die Wunden des Gegners Raoul de Cambrai S. 115, — Walth. V. 1436 *carnem vitabis aprinam* von Walther zu Hagen gesagt, ist von Grimm, Lateinische Gedichte, S. 97, 105 missverstanden, wenn er Eberfleisch als dem Einäugigen schädlich ohne alle Belege annimmt oder darin eine Anspielung auf die ganz andere Erzählung der Thidhrekssaga findet, nach welcher Hagen durch den Eberknochen verwundet wird. Schon Geyder hat in der Zeitschrift 9, 166 richtig auf den im Folgenden empfohlenen Mehlbrei als passende Speise für den zahnlosen Hagen verwiesen. Eberfleisch wäre für ihn zu hart. Das Missverständniss konnte nur entstehen, weil Eckehart und vielleicht die deutsche Vorlage erst von der Zahnlosigkeit, dann von der Einäugigkeit, dann wieder von der Zahnlosigkeit Hagens sprachen, also in der Formel ABA.

Den Beinamen *manu fortis*, welchen Eckehard IV dem Helden gibt, braucht er nicht in einer uns unbekannten Handschrift des Gedichtes gefunden zu haben, ebensowenig muss der Ausdruck eine Uebersetzung von *Starhant* sein, denn Eckehard verwendet ihn auch sonst für *fortis*, s. Peiper's Ausgabe S. 54. Man könnte höchstens, weil die polnische Sagengestalt *Walter wdaly* bietet, vermuthen, dass Walther in der deutschen Tradition auch einen adjectivischen Beinamen hatte, welcher ‚der Tapfere' ‚der Kühne' oder etwas Aehnliches bedeutete.

Eine italienische Sagengestalt bietet das Chronicon Novaliciense, Monumenta Germaniae, Scriptores 7, 73 ff. Die Capitel 8 und 9 des zweiten Buches sind auch von Peiper in seinem Waltharius herausgegeben S. 99 und das Verhältniss dieser Paraphrase des lateinischen Gedichtes zu einer Novaleser Klostertradition besprochen S. XLIV ff. Peiper's Auffassung des Verhältnisses zwischen Waltharius und dem Chronicon ist gewiss die richtige:[1] man darf von einer italienischen Sagengestalt des Walther nur insofern reden, als der Verfasser des Chronicon ein Italiener war, der allein, ohne Vorgänger und, so viel man weiss, ohne Nachfolger den Helden des ihm zum Theil bekannten St. Gallischen Gedichtes mit einem ganz andern Walther identificirt hat. Es gab in Novalese eine vielleicht aus dem Epitaphium l. 2, c. 7 entwickelte Localsage von einem vornehmen Krieger Waltharius, der als alter Mann in das Kloster eingetreten sei, das ihm seiner strengen Zucht wegen gefallen habe, von dem dann ein Kampf gegen Räuber erzählt wurde ganz ähnlich dem, welchen Wilhelm von Aquitanien als Mönch zu bestehen hatte, doch mit eigenthümlichen Zügen, dem wiedergefundenen alten Ritterpferde, s. Ogier de Danemarche ed. Barrois V. 10517, Thidhrekssaga c. 431 f. (von Heime), der Bezeichnung der Räuber als Diener des Königs Desiderius, der *Ferita Waltari (unde usque in hodiernum ibi dicitur diem Percussio vel Ferita Waltari)*, s. Saxo Grammaticus ed. Müller 1, 294 (Starcatherus). Dieser Waltharius soll sich dann auf einer Bergspitze ein Grab gebaut haben und in demselben

[1] Ich ziehe deshalb meine Ausführungen im Anzeiger für deutsches Alterthum 11, 66 ff. zurück.

mit seinem Enkel Rathaldus begraben worden sein. Die Gebeine hat der Chronist selbst gesehen, der Kopf des Rathaldus wirkte Wunder. Zweifelhaft ist es, ob der sonst nicht bekannte Sohn des Waltharius und Vater des Rathaldus, Ratherius, der Novalesischen Sage oder der deutschen angehört. Der Chronist sagt: *hic* (Rathaldus) *filius fuit filii Waltharii, nomine Ratherii, quem peperit ei Hildegund, praenominata* (d. i. in dem Auszug aus dem lateinischen Gedichte) *puella.* J. Grimm macht auf das dreimal wiederkehrende *hari* in *Alphere, Walthere, Rathere* aufmerksam, Zeitschrift 5, 3. — Da die Erzählung vom Kampf des heroischen Mönches Waltharius in so vielen Einzelheiten zum Moniage des h. Wilhelm stimmt, dabei aber gegenüber diesem wohlcomponirten Berichte mehrere Inconcinnitäten zeigt, so hat man seit Jonckbloet Guillaume d'Orange 2, 138 mit Recht eine Uebertragung der Chanson de geste in die Novaleser Tradition angenommen. Es wäre nur möglich, dass die Vorstellung von dem heroischen Mönch sich schon selbstständig in Novalese ausgebildet hatte und dann die lustige Geschichte vom h. Wilhelm attrahirte, die übrigens im Chronicon bei Weitem nicht so possenhaft gehalten ist als in der Chanson. — G. Paris allerdings in seiner Littérature française au moyen age S. 48. 65 sieht in einem langobardischen Gedicht über Walther die Grundlage zum Moniage Guillaume.

Den Keim zu dem Motiv der heroischen Mönche Walther und Wilhelm könnte König oder Herzog Hunwald von Aquitanien gelegt haben, ‚der Sohn Eudos, der Vater Waifharis, des berühmten Gegners König Pippins. Von Hunwald wird erzählt, dass er im Jahre 745 zu Gunsten Waifharis abdankte, in ein Kloster ging, nach dem Tode seines Sohnes aber als alter Mann dasselbe verliess, um den Kampf gegen Pippin wieder aufzunehmen, dass er dann nach Italien flüchtete und daselbst auf der Seite des Königs Desiderius gegen Karl den Grossen kämpfte; Art de vérifier les dates (1818), 9, 226; Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale 3, 181 ff.; Césac Moncaut, Histoire des peuples pyrénéens 1, 509 ff.[1] Beachtung verdient es hiebei, dass auch Hunwalds Vater Eudo und sein Sohn

[1] Vgl. Hubert, der zu Gunsten Eudos abdankt und ins Kloster geht, Moncaut 1, 452, und den westgothischen Hunfrid, der das Kloster verlässt,

Waifhari episch geworden sind als König Yon und Gaifier, s. Longnon, Revue des questions historiques 1879, S. 185. 193. — Beide aquitanischen Helden und Fürsten Wilhelm und Hunwald gingen ins Kloster, es ist wohl begreiflich, dass die zuerst für letzteren erfundene Klostergeschichte mit dem Typus des kampflustigen Mönches dann auf den ersteren übertragen wurde. Wenn das Kloster, in welches nach der Chanson Wilhelm eintritt, ein italienisches in Genua ist — nur jüngere Handschriften geben andere Orte an, s. K. Hofmann, Abhandlungen der Münchner Akademie, philos.-philolog. Classe 1852, S. 607, — während er in der That doch in dem von ihm gegründeten Kloster Gellona in den Cevennen sein Leben beschloss, so weist das vielleicht auf die erste Ausbildung dieses Sagenmotivs in Italien.[1]

Als der Chronist von Novalese mit dem St. Gallischen Gedicht von Waltharius von Aquitanien und Hildegund bekannt wurde, glaubte er hier einen Bericht von dem kriegerischen und ehelichen Jugendleben des Klostermannes Waltharius vor sich zu haben und konnte in dieser Ansicht auch durch die Abstammung des St. Gallischen Walther von Aquitanien, einem südlich romanisch-französischen Lande, bestärkt werden. Das Kloster hatte ja reichlichen Zuspruch von Seite französischer Adeliger, l. 2, c. 4, und so schob er das Gedicht in seine Erzählung ein, so weit er es hatte oder lesen konnte, s. Anzeiger für deutsches Alterthum 11, 67, ohne das Mindeste mehr von der deutschen Walthersage zu wissen, da er nicht einmal den ihm in seiner Handschrift unzugänglichen Schluss des Gedichtes zu paraphrasiren vermochte. Es darf demnach von keiner Einzelheit, welche er von seinem novalesischen Walther erzählt, angenommen werden, dass sie jemals zu irgend einer Fassung der deutschen Walthersage gehört habe.

Die polnische Walthersage[2] ist erhalten zunächst in der sogenannten Chronik des Boguphalus, jetzt herausgegeben bei

---

um in den Krieg zu ziehen 2, 3. 15, und was Oelsner anführt, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Pippin, S. 284.

[1] Ueber jüngere Formen desselben s. Grundtvig, Folkeviser 1, 216 ff.

[2] In Bezug auf diesen Abschnitt über die polnischen Quellen der Walthersage, sowie auf die weiter unten folgende Erörterung der polnischen Sagenform habe ich den Herren Antoniewicz, Liske, Nehring, R. M.

Bielowski, Monumenta Poloniae historica 2, 510—514. — Nach Sommersberg's Ausgabe Rerum Silesiacarum scriptores, 1730, 2, 37—39 ist die Stelle abgedruckt bei San Marte, Walther von Aquitanien, S. 213 ff. mit den Lesefehlern *Walgerzs, Tyneg* für *Walczerz, Tynecz;* s. Nehring, Ateneum, Warschau 1883, S. 357. Die Erzählung von Walther und Hildegunde ist hier in den historischen Bericht vom Jahre 1135 eingeschoben auf Anlass der Erwähnung Wislicas, das jetzt durch einen Verräther in die Hand der Russen fiel und in alten Zeiten der Wohnsitz des Gegners Walthers von Tyniec gewesen sein soll. Ich setze die Stelle nach Bielowski hieher mit einer Auswahl der Lesarten und ein paar Vorschlägen zur Verbesserung des Textes.

C. 20. *De proditione urbis Wysliciensis.*

Erat enim temporibus illis (in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts) *urbs famosissima in regno Lechitarum, murorum altitudine circumsepta, nomine Wyslicia, cujus olim princeps, tempore paganismi, fuerat Wyslaus decorus, qui et ipse de stirpe regis Pompilii*[1] *duxerat originem. Hunc quidam comes, etiam stirpis ejusdem, ut fertur, fortis viribus, nomine Walterus*[2] *robustus, qui in polonico vocabatur wdaly Walter,*[3] *habens castrum Tynecz prope Cracoviam, ubi nunc abbatia sancti Benedicti per Casimirum monachum regem Polonorum seu Lechitarum fundata consistit, in quodam seditioso conflictu captivaverat, captumque in vincula conjecit ac in profundo turris Tynecensis mirae custodiae deputaverat tenendum. Hic Walterus quandam nobilem, nomine Helgundam, sponsam cujusdam regis (Almanorum filii, et regis)*[4] *Francorum filiam, habuit in uxorem, quam, ut ajunt, clam versus Poloniam non sine magnis corporis sui periculis abduxit. (Quum enim)*[5] *cujusdam Almaniae regis filius in curia regis Francorum, patris Helgundae praedictae foveretur, gratia morum capessendorum, Walterus prout erat animo perspicax ac industriosus, considerans filiam regis Helgundam*[6] *in regis Almaniae filium amoris affectum*

Werner viele Aufklärungen und Nachweise zu danken. Trotzdem wird mir Manches entgangen sein.

[1] *Pompilii* II, *Popeli* die anderen Handschriften.

[2] *Valterus* IV, *Walcerus* V.

[3] *vdaly Walterz* II, *wdalj Walczerzs* V, *udali Valt.* VIII.

[4] Vom Herausgeber ergänzt. [5] Vom Herausgeber ergänzt.

[6] *Algundam* II.

avertisse (l. *advertisse*), *quadam nocte, moenia castri ascendens, vigilem castri pretio*[1] *convenit, ne ipsum quovis modo detegere praesumat, et sic dulci melodia perstrepuit, quod ad hujus dulcem vocis sonitum regis filia e somno excitatâ, de lecto saliens, cum caeteris puellabus, somni quietis oblita, cantui dulcissimo intenta, manebat, donec cantor vocibus sonorose operam dabat. Mane autem facto, Helgunda jubet vigilem accersiri, perquirens diligenter, quisnam fuisset ille? Qui se omnimodo ignorare asserens, Walterum prodere non praesumpsit. Sed cum duabus noctibus sequentibus Walterus adolescens similia caute peregisset, Helgunda dissimulare amplius non valens, vigilem, ut cantorem prodat, minis et terroribus compellit. Qui cum prodere nollet, ipsum capitali sententia plecti jubet. Vigil itaque cum Walterum cantasse meminisset, ipsa in ejus amorem fervide exardescens, ad ejus vota se totaliter acclinavit, filium Almaniae regis omnimodo respuendo. Cernens itaque Almaniae regis filius se pudorose ab Helgunda abjectum, et Walterum in amoris alveolum esse subrogatum, nimio zelo contra Walterum accensus, ad patrem rediens omnia navigia Reni fluminis occupat, ac ne aliquis cum virgine nisi marcam auri pro navigio exsolvat, custodiri sollicite committit. Tracto igitur temporis spatio, Walterus cum Helgunda oportunitatem fugiendi captant, captatamque inveniunt, et adveniente die optato aufugiunt. Sed postquam ripam Reni fluminis optate perveniunt, nautae marcam auri pro navigio exposcunt, receptamque* (l. *receptaque*), *quousque filius regis Almaniae adveniat, transmeare contradicunt. Ille autem, sentiens ex mora periculum, mox bucephalum conscendit, et Helgundam retro se conscendere jubet, fluvium insiliens, sagitta velocius pertransit. Et cum aliquantisper a fluvio Reno viam peregisset, audit clamorem post terga Almani, ipsum insequentis et voce praecognita dicentis: ‚o perfide! tam cum filia regis clam aufugisti, et, pedagio non soluto, Renum transmeasti? siste gradum, siste ut ineam singulare certamen, et qui victor exstiterit, victor existens* (*victor existens* ist wohl Variante zum Vorhergehenden), *equum et arma ac Helgundam retinebit.‘ Cujus clamoribus Walterus intrepide respondens, ait: falsum est quod loqueris nam marcam auri nautis tribueram, et filiam non vi raptam, sed ultronee me sequi volentem mihi sociavi. Et his dictis alter alte-*

[1] *pretio* fehlt H.

rum lanceis animose impellit. Quibus confractis, ensium istibus pugnant, et viriliter vires exaptant. Et quia Almano Helgundam ex opposito positam repraesentabat aspectus, idcirco ejus aspectibus hilariter confortatus Walterum retroire coëgit, quousque retroiens Helgundam conspexit. Quam conspiciens, tam pudore incredibili persistit quam ejus amore nimis succensus, viribus resumptis, Almanum fortiter impetit, et ipsum protinus occidit. Cujus equo et armis receptis, itinere capto ad propria remeat, laeti honoris triumpho dupliciter trabeatus. Qui ad castrum Tinecense veniens prosperis itineris successibus feliciter peractis, aliquanto tempore medicandi gratia quieti indulsit, ubi ex querelis suorum intellexit Wyslaum decorum, principem Wysliciensem, in sui absentia suis quasdam injurias irrogasse. Quas grave ad animum revocans, causa ulciscendi contra Wyslaum insurgit, et tandem cum eo confligit, vincit, victumque, ut praemissum est, in profundo turris castri Tinecensis custodiae carcerali deputat mancipatum.

Post[1] *aliquam vero temporis revolutionem ad exercendos actus bellicos, more militantium peragendos, remotas peragrat regiones. Et cum duorum annorum ejus absentiae circulus jam revolvisset, Helgunda de mariti absentia nimium anxiata, cuidam puellae, sibi secretariae, vultu submisso referre fit compulsa, asserens, ‚nec viduas nec maritatas*[2] *esse', reputans illas, quae viris strenuis et bellorum certamina indagantibus matrimonialiter commiscentur. Secretaria vero, dominae suae luctuosam inopiam, pro qualitate temporis perpessam, pudore proditionali (?) protinus abjecto, cupiens revelare* (l. *relevare*), *Wyslaum principem Wysliciae, formae elegantissimae et corpore venustum, in aspectu decorum, in turri nunciat mancipatum; suadetque misera, ut ipsum de turri, noctis sub silencio, extrahi jubeat, et votivis amplexibus debriata, ad ima turris iterum caute remittat. Favet illa suasionibus secretariae, et periculosis eventibus angustiata* (l. *non angustiata?*), *vitam et famam honoris exponere non metuens, Wyslaum de immo carceris extrahi praecipit. Ejus viso decoris aspectu nimium admirans, laetabunda efficitur, nec ipsum amodo ad imma turris mittere, sed cum ipso potius, cui jam sodalitio foedere sociata et indissolubili amoris vinculo compaginata est, ad urbem Wysliciensem fugam inire*

---

[1] Vorher in II Ueberschrift: *Quomodo Helgunda respuit Walterum.*

[2] *viduas nec maritatas* III, *viduam nec maritatam* die anderen Handschriften.

elegit, proprii viri thoro prorsus derelicto. Sic Wyslaus ad propria remeat, duplicem se sperans habere triumphum: qui tamen in eventu dubio utrique necis apportabat interitum. Nam post revolutionem brevis temporis, Walterus ad propria rediens, a castrensibus sciscitatur, cur Helgunda saltem ad valvas castri sibi non occurrit in suo jucundo adventu? A quibus cum didicisset, qualiter Wyslaus de immo turris, custodum fretus auxilio, exsiliens, Helgundam secum asportasset, ipse nimio zelo furoris repletus, versus Wysliciam festine properat, casibus fortuitis se et sua exponere non pavescens, urbemque Wysliciensem insperate ingreditur, Wyslao protunc extra urbem venationi insistente.

Quem[1] *Helgunda in urbe conspiciens, ei festine occurrit et prona cadens in terram de Wyslao, quod ipsam violenter rapuerat, lamentabiliter querulatur; suadens Waltero ut ad secretiora habitaculi ejus ascendat, spondens Wyslaum ejusdem nutui subito tenendum praesentare. Credit ille deceptrici, et deceptivis suasionibus circumseptus, habitaculum firmum ingreditur, in quo Wyslao per deceptricem captus praesentatur. Gaudet itaque Wyslaus et Helgunda, jocosis plausibus operam dantes de successu prospero feliciter triplicato; gaudii extrema minime perpendentes, quos* (l. *quae*) *frequenter luctus mortis occupari* (l. *occupare*) *consuevit. Hunc ergo non carcerali custodia teneri voluit, sed plus quam carceris squaloris* (l. *squalore*) *coangustari decrevit. Fecit namque illum ad parietem coenaculi vinctum bogis ferreis, extensis manibus, collo et pedibus fortiter erectum, alligari. In quo coenaculo stratum sibi parari jussit, ubi aestivo tempore cum Helgunda infra meridiem delectationes venereas exercentes quiescebant.*

Habebat[2] *autem Wyslaus quandam sororem germanam, quam ob despicabilitatem ipsius nemo cupiebat in uxorem. Cujus custodiae Wyslaus prae cæteris custodibus Walteri plus confidebat. Haec Walteri afflictionibus nimium compatiens ipsum, pudore puellari prorsus semoto, a Waltero percontatur, si ipsam habere vellet in uxorem, si suae calamitati subveniret, a vinculis liberando? Spondet ille et juramento confirmat, quod eam maritali affectione, quoad vixerit, pertractet et contra Wyslaum fratrem ejusdem gladio suo, ut eadem optaverat, nunquam dimicabit. Hortaturque eam, ut*

[1] Vorher hat H die Ueberschrift: *Quomodo Heligunda decipit Walterum.*

[2] Vorher hat H die Ueberschrift: *Quomodo Walterus a captivitate sive vinculis liberatur.*

ensem suum a fratris cubiculo subtrahat, et ipsum apportet, ut cum ipso vincula dirumpat. Quae mox, ense apportato, clavem cujuslibet bogae seu ferreae ligaturae in parte extrema, ut Walterus jusserat, de ense praecidit, ensemque inter dorsum Walteri et parietem reposuit, ut temporis opportunitate captata securius possit abscedere. Qui usque in crastinum hora meridiei exspectatur (l. *exspectata*), *et* (l. *cum*) *Wyslaus cum Helgunda jocosis amplexibus dum* (zu streichen) *uterentur, Walterus contra morem eos alloquitur, dicens:*

‚Qualiterne[1] *vobis videretur esse, si ego solutus a vinculis ensem meum stridentem in manibus gestans, ante lectulum vestrum conspicerer, vindictam de commissis inferre minando.‘ Ad cujus dictum Helgundae cor contabuit, et tremebunda Wyslao dixit: ‚vae domine! ensem suum in cubiculo nostro non inveni, et tuis affectibus intenta oblita sum revelare‘. Ad quod Wyslaus: ‚etiamsi decem ensibus fulciretur, bogas ferreas rumpere, absque fabrorum industria, non valeret‘. Ipsis sic inter se confabulantibus, Walterus, liber a vinculis, saliens, ense vibrato, ante lectulum stare conspicitur, et mox, datis improperiis, manum cum ense in altum erigens, ipsius ensem in ambos cadere permittit; qui cadens utrosque per medium scidit. Sic uterque eorum detestabilem vitam miserabiliori fine conclusit. Hujus itaque Helgundae sepulcrum in castro Wyslicensi omnibus cernere cupientibus in petra excisum, usque ad praesens demonstratur.*

Hujus[2] *ergo urbi* (l. *urbis*) *munitissimae Boleslaus rex illum Pannonium, putativum exulem, quem non ut profugam sed ut patriae alumnum benigne susceperat et caritativo modo pertractans, praefectivo officio gratiosissime insignivit.*

Ueber die Chronik des Boguphal ist seit Zeissberg, Die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters, S. 100 f., gehandelt worden von Warmski, Die grosspolnische Chronik, Krakau 1879, Nehring Ateneum, Warschau 1883, S. 373 ff., und schon in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1869, II, S. 1836, Perlbach, Preussisch-polnische Studien 1886, 2, 41 ff., J. B. v. Antoniewicz, Kwartalnik historyczny, Lemberg 1888, S. 114,

---

[1] Vorher hat II die Ueberschrift: *Quomodo Valterus Helgundam cum suo amasio cecidit.*

[2] Vorher hat II die Ueberschrift: *Hic redit ad propositum.*

Anzeiger für deutsches Alterthum 14, 112, Kętrzyński im Przewodnik naukowy i literacki (Beilage der Gazeta Lwowska) 1880, S. 269—280, 1882, S. 863. — Nach Warmski's und Kętrzyński's Untersuchungen stellt sich dieses Werk, das die Geschichte Polens bis 1272 erzählt, als eine Compilation des 14. Jahrhunderts heraus, die für die älteren Zeiten Ableitungen des Vincentius Kadłubek oder zum Theil diesen selbst benutzte, von 1217 bis 1272 dagegen sind die Hauptquelle die grosspolnischen Annalen. An diesen Annalen scheint Bischof Boguphal von Posen, † 1253, einen kleinen, der Custos von Posen Godyslaw Baszko, der bis zu Ende des 13. Jahrhunderts lebte, einen grossen Antheil gehabt zu haben. Als ein Werk des 14. Jahrhunderts zeigt sich die grosspolnische Chronik, wie sie seit Warmski gewöhnlich genannt wird, durch die Erwähnungen der Bischöfe von Posen, Domarat, † 1320 und Johannes Łodzias, †1346, andererseits ist es aber wegen der Stellen, in welchen Boguphal und Baszko und noch ein unbekannter Dritter (Warmski S. 39. 50. 67) in erster Person sprechen, sowie wegen der Worte *Primislo* (1295—1296) *rege hodie regnante* im verlorenen Codex Hodiejovsky der Chronik sicher, dass Aufzeichnungen des 13. Jahrhunderts wörtlich in dieselbe aufgenommen wurden, vor Allemaus den grosspolnischen Annalen, d. h. aus einer ursprünglicheren Gestalt derselben als der verkürzten, in der sie uns jetzt vorliegen. Die Verkürzung erklärt sich leicht aus dem Umstande, dass sie in unseren Handschriften nach der Chronik stehen. Die Aufzeichner werden Mühe und Pergament gespart haben; s. Warmski S. 57.

Unser Capitel 29 aber fällt in jene Partie der Chronik, für welche Vincentius oder Ableitungen desselben benutzt wurden, die entsprechende Stelle bei Vincentius steht im dritten Buche c. 20. Der Abschnitt jedoch des Capitels 29, welcher von Walther und Hildegunden handelt, gehört zu den zahlreichen Nachrichten der Chronik, für die es bis jetzt nicht gelungen, ist eine Quelle aufzufinden; sie sind gesammelt und besprochen bei Warmski S. 92 ff.

Es wäre nun möglich, dass diese Erzählung aus einer andern älteren oder jüngeren Quelle stamme, und entweder von dem Verfasser oder später von einem Redactor in die fertige Chronik eingeschoben wurde. Aber ein Beweis lässt sich dafür nicht herstellen. Das unpassende *enim* im Anfang hat seine

Parallele z. B. in dem *namque* S. 473[b]. — Der Umstand, dass Długosz, der die Chronik benutzte, unsere Geschichte nicht erwähnt, bedeutet nicht viel, s. Antoniewicz, Kwartalnik historyczny 1888, S. 415, umsoweniger, als ein Zeitgenosse Długosz', Dąbrowka († 1472), der Verfasser des Commentars zu Vincentius Kadłubek's Geschichtswerk, der den auf Vislaus und Wislica bezüglichen Anfang der Walthergeschichte in der Chronik wörtlich wiedergibt, darauf aber sofort zu der Geschichtserzählung der Chronik übergeht; s. die Leipziger Ausgabe des Długosz (1712) 2, 725. *In regno Lechitarum a vetustissimis temporibus erat urbs famosissima, murorum altitudine circumsepta, nomine Wislicia, cuius princeps adhuc tempore paganismi fuit Vislaus decorus qui ex hac stirpe exierat oriundus. Huic urbi munitissimae rex Boleslaus illum Panonium exulem putativum, quem non ut profugum sed ut pure alumnum benigne susceperat et charitativo modo pertractans, praefecturae officio instituerat.* Dąbrowka hat also die Geschichte von Walther und Hildegund in unserm Boguphal jedenfalls gelesen, und doch erzählt auch er sie nicht.

Was am meisten für eine spätere Einschiebung der Erzählung sprechen könnte, ist, dass sie in der Geschichte des 12. Jahrhunderts vorgetragen wird, während die ihr zu Grunde liegenden Begebenheiten sich in der Heidenzeit ereignet haben sollen, also eigentlich am Anfang der Chronik bei Lech, Cracus, Wanda u. s. w. hätte berichtet werden müssen. Solche zurückblickende Nachträge kommen sonst in der Chronik nicht vor. Aber ein Beweis für spätere Einschaltung ist das nicht. Bei dem Mangel aller historischen Anknüpfungen in der Geschichte von Walther und Hildegunde wäre es dem Geschichtschreiber schwer geworden, sie mit den Sagen von den heidnischen Fürsten Polens in Verbindung zu bringen.

Auch die novellistische Abrundung der ganzen Erzählung ist in der Chronik vereinzelt; s. Antoniewicz, Kwartalnik historyczny 1888, S. 415. Das kann auf dem Charakter einer uns unbekannten Quelle beruhen.

Andererseits hat die Erzählung Manches mit den übrigen Theilen des Werkes gemein. Der Titel erinnert an den des

[1] S. auch Jan von Czarnkowo c. 8 *De proditione castri Santhoc*, c. 79 *De proditione terrae Cuyaviensis*, c. 81 *De proditione castri Cruszviciensis;* vgl.

Capitels 111, S. 574[a] *De proditione castri Nakel,*[1] — die Erklärung des lateinischen Walterus robustus durch das polnische *wdały Walter* an die Stelle der Einleitung S. 472[b], wo *nidificemus* durch *Gniezna*, oder c. 11, S. 482[b] *Boleslaus primus magnus dicitur animosus, qui in Polonico Chrobri nuncupatur.* — Directe Rede erscheint auch sonst. — Die Tendenz gegen Frauen, welche man in der Erzählung von Helgunda und der Schwester Wislaus finden kann, begegnet auch S. 519, c. 31, — ja die Handlungsweise Helgundens findet ihre genaue Parallele in der Erzählung des dreizehnten Capitels S. 488[a]. Die Frauen, welche unter König Boleslaus, dem Mörder des Bischofs Stanislaus, durch sieben Jahre ihre Männer, welche im Kriege sind, entbehren, nehmen sich Knechte zu Geliebten und vertheidigen sich mit diesen gegen die zurückkehrenden Männer. Das ist die aus Jean Bodel's Chanson des Saxons wohlbekannte Erzählung, ed. F. Michel 1839, 1, 131 ff. 2, 192; Heydenreich in Gosche's Archiv 1885, 13, 168. — Auch dem Charakter der in der Einleitung der Chronik angegebenen Quellen widerspricht die Erzählung von Walther und Hildegunden nicht S. 472[b] *prout ex historiis annalibus reperi, quae in diversis diversarum ecclesiarum ... conspexi et aliqua ex narratione senum, procerum Poloniae, quibus actus bellici et gesta temporum non ignara, immo nota fuere, didici et memoriae commendavi.* Der Ausdruck erinnert etwas an Einhart's bekannte Stelle *item barbara et antiquissima carmina quibus veterum regum actus et bella canebantur, scripsit memoriaeque mandavit;* s. Wiener Sitzungsberichte 109, 714.

Die Erzählung ist oft so undeutlich, dass man vermuthen möchte, der Chronist habe nicht oder nicht ausschliesslich eine schriftliche Quelle, sondern auch eine prosaische Tradition oder ein Lied benutzt. Die Absicht Walthers, mit Helgunden zu entfliehen, wird nicht mitgetheilt, der Leser kann auch keinen Anlass dazu errathen. Der Auftrag des deutschen Prinzen an die Schiffer ist offenbar unvollständig, — dass Walther aufgehalten werden sollte, kann man nur errathen. Wie der

---

c. 9 *De perditione castri Wladimiriensis in Russia*, c. 74 *De expugnatione castri Drohiczin*, u. s. w. — Perlbach 2, 69 und Wojciechowski nach einer Mittheilung Kętrzyński's im Kwartalnik historyczny 1, 316 (1887) hatten in Jan von Czarnkowo den Verfasser der Chronik vermuthet, während Warmski S. 128 ihm blos die Veranlassung derselben zuschreiben möchte.

deutsche Prinz von der Ankunft des Liebespaares am Rhein verständigt wird, fehlt. — Da die Heilung Walthers von seinen Wunden in der Quelle erwähnt wird, so erzählte die Quelle wohl auch von diesen. Der Chronist schweigt darüber. — Wenn der Chronist erklärt, wen Helgunda mit den Worten: ‚weder Witwen noch Ehefrauen' gemeint habe, so sieht das so aus, als seien in der Quelle diese Worte ohne Erklärung als ein Ausruf Helgunden in den Mund gelegt worden. — Die Erwähnung der *custodes*, die Wyslaus' Flucht begünstigt hätten, setzt voraus, dass sie von Helgunda gewonnen worden seien. Davon war vorher nicht die Rede. — Die Heimkehr Wyslaus' von der Jagd fehlt ebenfalls. — Dass Walthers Schwert neben dem Bette Wyslaus' aufgehängt ist, erfährt man erst nachträglich. — Auffallend ist auch, dass die Forderung der Schwester Wyslaus', Walther solle sein Schwert nicht gegen ihn brauchen, nur in der Antwort Walthers vorkommt. In der Quelle wird Walther verlangt haben, dass Wyslaus' Schwester ihm sein Schwert von dem Bette des Bruders bringe; sie verspricht es, wenn er es nicht gegen den Bruder brauchen werde, und bringt es, um ein Glied der Kette damit zu lösen. — Die Tödtung des ehebrecherischen Paares durch das herabfallende Schwert Wyslaus' ist recht undeutlich erzählt, aber deutlich durch das vorhergehende Gespräch Walthers mit Wyslaus' Schwester vorbereitet. S. die verwandte Erzählung in Benfey's Pantschatantra 2, 439, wo auch der Mann den Bhilla mit dessen Schwert tödtet.

So ungeschickt die Erzählung des Chronisten ist, so könnte doch eine sehr schöne Ballade in der Art der dänischen Kümpeviser mittelbar oder unmittelbar einem Theile seines Berichtes zu Grunde liegen.

Im 16. Jahrhundert erzählt die Geschichte von Walther und Hildegunden zunächst B. Paprocki in seinem Wappenbuch.

B. Paprocki, Herby rycerstwa polskiego Krakau 1584, S. 8 ff. Ich benutze die Turowskische Ausgabe, Krakau 1858, in der die Stelle S. 58 ff. steht. — Das Capitel handelt von der Familie der Topór-Starza, als Quelle wird ein anonymer Geschichtschreiber *(historik anonimos)* angegeben und ein lateinisches Citat aus dem Werke dieses erwähnten Anonymus mitgetheilt *(Ten pomienony Anonimos pisze —)* und gesagt, dass der Geschichtschreiber *(historyk)* über die Schreibung

Stražoni oder *Starzoni* handle. Dann heisst es in möglichst getreuer Uebersetzung:

‚Von Walther, dem Grafen von Tyniec, berichten die Ge‚schichtschreiber, wie Andreas von Zarnow und gründlicher der ‚Anonymos, das ist ein Historiker, der eine polnische Chronik ‚in lateinischer Sprache ohne Unterschrift seines Namens ver‚fasst hat etc. (so), dass er eine französische Prinzessin *(królewnę ‚francuzką)*, Namens Heligunda auf folgende Weise entführt ‚habe. Als er im Ausland diente oder dort verweilte, um ‚Rittersitte kennen zu lernen, wie er ja ein schöner und ‚kluger Mann war, unterrichtet er sich auch über die Hofsitte ‚des französischen Königs *(króla francuzkiego)*. Dort zeichnete ‚er sich aus und war bei jeder Gelegenheit den anderen Rittern ‚überlegen, so dass er den Leuten durch Glück und Ruhm ‚bekannt wurde. Am Hofe dieses Königs war ein Fürst, den er ‚einen deutschen Prinzen *(królewicem niemieckim)* nennt, Namens ‚Arinaldus, der sich um jene Prinzessin bemühte, aber das ‚Mädchen verachtete ihn. Walcerus dagegen fand bei ihr grosse ‚Gunst. Als er das bemerkte, trat er in den Dienst des Königs, ‚ihres Vaters, der ihm sofort ein Amt bei der Tafel geben ‚liess, ob das Schenkenamt, oder ob er die Schüsseln aufzutragen ‚hatte, davon sagt er nichts. Dabei betrachtete ihn nun dieses ‚Mädchen eifrig und fasste grosses Verlangen und herzliche ‚Neigung zu ihm. Als er das deutlich sah, wollte er ihr noch ‚grössere Liebe zu sich einflössen und ging zur Nachtzeit ‚unter ihr Zimmer und sang und spielte auf der Laute so ‚schön als möglich. Als Heligunda das hörte, stand sie vom ‚Bette auf, ging zum Fenster und hörte zu, bis Walcerus ‚fortging; aber sie wusste nicht, wer es war. Walcerus wollte ‚sich anfangs ihr nicht zu erkennen geben, sondern bestach ‚noch die Wächter, damit sie es Niemandem verriethen. Als er ‚das in der zweiten und dritten Nacht wiederholt hatte, war ‚das Mädchen dahin gebracht, dass sie ihn masslos liebte und ‚nach der Wache sandte, um sie zu fragen, wer unter ihrem ‚Zimmer gespielt habe. Sie antworteten: wir wissen es nicht ‚und kennen ihn nicht, denn er hatte sein Gesicht so verhüllt, ‚dass er unkenntlich war. Aber das Mädchen verlangte un‚bedingt von ihnen zu erfahren, wer es gewesen sei. Als die ‚Wächter hartnäckig blieben, liess sie sie gefangen setzen und

‚wollte sie am Leben strafen. Da bekannten sie aus Angst ‚und gaben Walcer an, der sich gar nichts daraus machte. ‚Heligunda war schon in ihrem Herzen zweifelhaft geworden, ‚da sie nicht wusste, wen sie mehr lieben sollte, Walcer, den ‚sie persönlich kannte, oder jenen, von dem sie nur die Stimme ‚gehört hatte, ohne zu wissen, wer es war. Als sie erfuhr, dass ‚es der sei, dem ihr Sinn sich mehr zuwendete, liebte sie ihn noch ‚feuriger und rief ihn zu sich in ihr Zimmer. Als dieser Ver‚kehr durch einige Zeit gedauert hatte, gedachte sie mit ihm ‚heimlich zu entfliehen. Das bemerkte der Deutsche; doch da ‚er jenes Mädchen überaus liebte, verrieth er sie und Walcerus ‚nicht in dieser Sache; aber da er wusste, dass sie durch sein ‚Reich reisen mussten, war er überzeugt, dass er Heligunden ‚leicht gewinnen und durch den Genuss ihrer Liebe sie für ‚ihre Abneigung gegen ihn bestrafen könne. So reiste er zuerst ‚nach Hause und befahl bei der Ueberfuhr, dass die Schiffer ‚es ihm wissen liessen, wenn jemand mit einem Mädchen aus ‚Frankreich käme, und ferner befahl er ihnen, dass sie von ‚einem solchen, um ihn länger aufzuhalten, nicht weniger als ‚eine Goldmark als Fahrgeld verlangen sollten, indem er meinte, ‚dass Walter über ein so übermässiges Fahrgeld handeln würde. ‚Als es nun an der Zeit war, machte sich Walcerus mit dem ‚Mädchen auf den Weg nach Polen. Als er aber über den ‚Fluss Rhein setzen sollte, um in das Reich des Prinzen zu ‚gelangen, befahl er mit lautem Anruf den Schiffern, ihn sofort ‚überzuführen. Diese vergassen vor Schrecken den Befehl ‚ihres Herrn, aber was sie für die Ueberfuhr zu bekommen ‚hatten, vergassen sie nicht. Walcerus gab ihnen, was sie ‚forderten, und fuhr über. Jetzt erst erinnerten sie sich und ‚berichteten ihrem Herrn über ihn. Der Prinz, erzürnt über ‚die Beleidigung und im Herzen gequält durch unbefriedigte ‚Liebe, eilte ihm nach, rasch und allein, in der Hoffnung, dass ‚es ihm glücken werde, ihn zu besiegen. Und als er ihn von ‚Weitem erblickte, rief er ihm zu: Halt, Verräther, du hast ‚die Ueberfuhr nicht bezahlt und die Königstochter geraubt. ‚Darauf wendete sich Walcerus um und antwortete: Du lügst: ‚die Ueberfuhr habe ich bezahlt, und die Königstochter geht ‚freiwillig mit mir. Darauf traten sie zusammen und beschlossen ‚um das Mädchen zu kämpfen, und wer den andern erschlüge,

‚solle die ganze Habe *(wszystkie rzeczy)* ohne Widerrede an ‚sich nehmen und frei davon reiten. Obwohl die grosse Liebe ‚die Tapferkeit des Prinzen erhöhte, erschlug ihn Walcerus ‚doch. Darauf ritt er nach seinem Schloss Tyniec.

‚Als er dort verweilte, beklagten sich die Unterthanen wegen ‚grosser Unbill über Wislimier, den Verwalter *(opiekun)* seiner ‚Güter. Von diesem Wislimier erzählt er, dass er ein Fürst von ‚Wislica war noch aus dem Geschlechte Popiels. Der hatte in ‚der Abwesenheit Walcers seine Unterthanen hart geschunden. ‚Walcerus sprach mit ihm erst freundlich über die Sache, als ‚er aber sich weder vor ihnen noch vor ihm rechtfertigen ‚wollte, nahm er ihn gefangen, führte ihn nach Tyniec und ‚setzte ihn in den Thurm. Er selbst folgte darauf dem Rufe ‚eines Königs oder Kaisers, um Kriegsdienste zu leisten. Heli- ‚gunda blieb in Tyniec zurück und war über seine Abreise ‚sehr betrübt. Aber als sie so im grossen Ueberfluss eine ‚Zeitlang ohne Walter gelebt hatte, beklagte sie sich vor ‚ihrer Dienerin mit den Worten: Ich bin weder Mädchen ‚noch Witwe etc. (so). Der Dienerin that ihre Herrin leid und ‚sie sagte: Es gibt hier einen schönen Gefangenen, wir wollen ‚ihn bei Nacht zum Zeitvertreib herauslassen und bei Tag ‚wieder ins Gefängniss setzen, so dass Niemand es bemerkt. ‚Diesen Plan führten sie nun aus, nachdem sie die Wächter, ‚die ihn bewachten, bestochen hatten. Da Heligunda Wislimier, ‚den schönen Mann, sah, wollte sie ihn nicht wieder ins ‚Gefängniss setzen, ja als sie erfuhr, wer er war, entfloh sie ‚mit ihm nach Wislica. Darauf kam Walcerus zurück und ‚fragte, warum Heligunda ihm nicht entgegenkomme, wie sie ‚gewöhnlich that. Die Diener antworteten ihm, dass sie nicht ‚da sei. Nachdem er Alles erfahren hatte, ritt er nach Wislica ‚und traf Heligunden allein, denn Wislimier war auf die Jagd ‚geritten. Sie fiel ihm zu Füssen, bat ihn um Gnade und Er- ‚barmen und bat ihn, sich in seinem Zimmer zu verbergen ‚— er befahl auch den Dienern sich zu verbergen — und ver- ‚sprach ihn ihm auszuliefern, so dass er sich an ihm für die ‚Unbill rächen könne. Als er so gethan hatte, kam Wislimier, ‚sie lief hinaus und erzählte ihm von Walther, wo sie ihn ver- ‚steckt habe. Darauf überfiel er ihn mit seinen Dienern, nahm ‚ihn gefangen und setzte ihn ins Gefängniss; darauf legte er ihm

‚Fesseln an, so fest er nur konnte, liess ihn überdies an die ‚Mauer anschmieden, und da er Niemand für einen treueren ‚Wächter oder Freund zu dem Geschäfte hielt, übergab er den ‚Schlüssel zu ihm seiner leiblichen Schwester, damit er nur ‚mit ihrem Wissen und noch dabei gefesselt in jenem Zimmer, ‚um seine Nothdurft zu verrichten, freigelassen werde. Einige ‚Zeit lang bewahrte jenes Mädchen hiebei ihrem Bruder un‚verbrüchliche Treue. Aber später empfand sie Mitleid mit ‚Walcer und verabredete mit ihm heimlich, dass, wenn er sie ‚heiraten wolle, sie ihn aus dem Gefängniss befreien werde. ‚Dieses Mädchen, Namens Rynga, war nämlich so hässlich, ‚dass sie kein Ebenbürtiger zur Ehe nehmen mochte. Das that Walcerus, da er aus der ewigen und fürchterlichen Gefangen‚schaft befreit sein wollte; denn er sass auf einem Eisen, das ‚wie ein Ochse geformt war *(na żelezie naksztalt woła uczy‚nionem)*, und noch dazu in Fesseln. Als sie diese Verabredung ‚getroffen hatten, machte ihn Rynga frei und gab ihm ein ‚Schwert. Doch sass er auf jenem Eisen als wie ein Gefangener ‚und wartete die Zeit ab. Und als Wislimier und Heligunda ‚nach ihrer Gewohnheit gingen sich niederzulegen, sagte Wal‚cerus zu ihnen: Wie wenn ich mich jetzt an euch für die ‚Unbill rächen wollte? Heligunda erschrak, aber Wislimier ‚redete ihr zu und sagte zu Walcer: Ich verzeihe dir, wenn ‚du mich tödtest; das sagte er deswegen, weil er der Treue ‚seiner Schwester vertraute. Er hatte, um die Pein Walcers ‚zu vergrössern, in seinem Gewölbe ein Fenster zu seinem ‚eigenen Zimmer gemacht, damit er sie immer sehen könnte, ‚wenn sie sich zusammen vergnügten. Und als nach diesem ‚Gespräch Wislimier und Heligunda sich unbesorgt unterhielten, ‚so dass Walcerus Zeit fand zur Rache für seine Unbill, da ‚sprang er rasch von jenem Ochsen herab, fiel über sie her ‚und stach sein Schwert durch beide und das Bett bis zur ‚Erde. Dann ritt er frei mit Rynga nach Tyniec und nahm ‚alle Schätze mit; denn jenes Mädchen hatte auch Fürsorge ‚getroffen, dass die Diener es nicht bemerkten, dass ihr Herr ‚getödtet war, bis sie Alles nach Tyniec gebracht hatten und ‚sie Walcer frei dahin ziehen sahen. Der Leichnam dieser ‚Heligunda wurde dort in Wislica beigesetzt und ihr Bild in ‚Stein gehauen; es befand sich im Jahre 1242 auf dem Schlosse,

‚wie Andreas von Zarnow bestätigt. Aber der erwähnte Histo‚riker weist Walcer aus triftigen Gründen dem Hause der ‚Topór zu, wie ja deutliche Anzeichen bestätigen, dass Tyniec ‚mit seinem ganzen Grundbesitz der Familie der Topór gehörte.‘

S. 60 (in der Ausgabe von 1858, S. 113) sagt Paprocki noch, er habe oben von Walther mit Angabe der Quellen erzählt, welchen er die Verantwortung dafür gerne überlässt.

Von den Quellen, welche Paprocki am Anfang und Schluss seiner Walthergeschichte anführt, dem Andreas von Zarnow und dem Anonymus, ist der erste nur aus Paprocki bekannt; s. Zeissberg a. a. O., S. 182. Ausser an unserer Stelle citirt ihn Paprocki noch S. 319' (1858), wo es heisst: ‚Baszko war Custos von Posen, wie die Geschichte des Andreas von Zarnow von ihm erzählt.‘ Ueber seine Person s. die Vermuthungen Bielowski's 2, 598 Anm. und Semkowicz's Anzeigen für deutsches Alterthum 14, 111, der, nach einer Mittheilung Antoniewicz's, in ihm nur den Besitzer einer Boguphalhandschrift sieht. — Der ‚Anonymus‘ könnte auf die grosspolnische Chronik gedeutet werden. Was im Anfang des Paprocki'schen Berichts von Walther und Hildegunden unter ausdrücklicher Berufung auf die Hauptquelle, den Anonymus, erzählt wird, stimmt zur grosspolnischen Chronik. So die Entführung einer ‚französischen Königstochter‘. Wenn der Chronist sie *regis Francorum filiam* nennt, so hat er sie, da sie westlich vom Rhein gedacht wird, wohl auch für eine Französin gehalten. Und wenn nicht, so konnte es Paprocki doch so verstehen, da *Francia* für die Polen auch Frankreich bedeuten konnte, s. die Chronik Jans von Czarnkow, Bielowski Scriptores 2, 671[b] *regibus Franciae et Novariae.* Gleich darauf sagt Paprocki, er *(on)* nenne den Nebenbuhler Walthers einen deutschen Prinzen; das ist Boguphal's *cuiusdam Almaniae regis filius.* Auch die Nachricht über Wislimier, dass er aus Popiels Geschlecht sei, die Paprocki einer Quelle im Singular zuschreibt *(opowiada),* steht im Anfang der Erzählung bei Boguphal *Wyslaus decorus, qui et ipse de stirpe regis Pompilii duxerat originem.* Und abgesehen von den grösseren Zügen der Erzählung, die nichts beweisen, stimmt eine Reihe von kleinen Einzelnheiten auch des Ausdrucks zur Chronik, an Stellen, bei denen Paprocki keine Quelle citirt. Hildegund horcht Walthers Gesang, bis er fort ist — es ent-

spinnt sich ein vertrautes Liebesverhältniss zwischen Walther und Helgunda am französischen Hof; — Walther wartet die Gelegenheit ab — Flucht auf Einem Pferd — Veranstaltungen des Deutschen — die Flüchtigen zahlen am Rhein die Goldmark — Gespräch zwischen dem nacheilenden Deutschen und Walther — Kampfbeute ist nicht nur die Jungfrau, auch Pferd und Waffen — die Klage Helgundens ‚sie sei nicht Mädchen (Frau) noch Witwe' — die verwunderte Frage Walthers bei seiner Rückkehr — die List Helgundens bei Walthers Ankunft in Wislica — die Grausamkeit Wislaws.

Wenn Paprocki daneben von einer auch im Singular angezogenen Quelle sagt, dass sie zwar berichte, dass Walther in den Dienst des französischen Königs getreten sei, aber nicht, was er für ein Amt erhalten habe, so kann dies, da die Chronik nichts von einem Dienste sagt, auf Andreas von Zarnow gehen, den Paprocki ausdrücklich als Gewährsmann für die letzten Nachrichten seiner Walthergeschichte nennt, dass Hildegunde in Wislica begraben und ihr in Stein gehauenes Bild im Jahre 1242 dort zu sehen gewesen sei, und dass Walther aus dem Hause der Topór stamme, während die grosspolnische Chronik Walther vielmehr dem Geschlechte Popiels zuweist und nur von Hildegundens Grabmal, nicht ausdrücklich von ihrem daselbst angebrachten Steinbild spricht, wenn er es auch gemeint haben mag *(hujus itaque Helgundae sepulcrum in castro Wyslicensi omnibus cernere cupientibus in petra excisum, usque ad praesens demonstratur)*.

Diesem Andreas von Zarnow, was immer Paprocki unter diesem Namen versteht, wäre man demnach geneigt, ausser dem, was Paprocki ausdrücklich auf ihn zurückführt, das Grabmahl Hildegundens in Wislica 1242 und die Abstammung vom Hause der Topór, alles zuzuschreiben, was Paprocki mehr oder anders hat als Boguphal. Das ist nicht wenig. Die Namen Arinaldus für Walthers ersten, deutschen Nebenbuhler und Rynga für Wyslaws Schwester, die Namensform Wislimier statt Wislaw, vielleicht auch den Dienst Walthers bei dem französischen König s. oben, eine Menge von Einzelheiten bei der Liebesgeschichte von Walther und Helgunda, — dass sie den Deutschen immer verachtet habe, im geraden Widerspruch zur Chronik, Walthers Gesang unter ihren Fenstern, dann Manches

bei der Ueberfuhr über den Rhein, bei der Untreue Helgundens, besonders aber bei der Gefangenschaft Walthers auf Wislica, dass Walther im Kerker nicht im *coenaculum* gefangen gehalten wurde, dass er sogar seine Nothdurft nur gefesselt unter Aufsicht Ryngas verrichten durfte, dass er auf einem eisernen Ochsen reiten musste, dass er durch ein Fenster in der Mauer auf Wislimiers und Helgundens Lager sah, dass Wislimier zu Walther sagt, er würde ihm verzeihen, wenn er ihn tödtete, dass er das ehebrecherische Paar erschlug statt Wislaus Schwert auf sie herabfallen zu lassen, dass Walther und Rynga Schätze von Wislica mitnehmen und Wislimiers Diener sie nicht verfolgen. — Dass Paprocki am Schlusse seiner Erzählung bald in die eine, bald in die andere Quelle sah, scheinen die recht ungeschickten nachträglichen Bemerkungen über Dinge zu zeigen, welche eher hätten erzählt werden sollen. So über den Namen und die Hässlichkeit Ryngas, über den eisernen Ochsen, über die Veranstaltung, dass Walther die Ehebrecher im Bette sehen sollte. Paprocki hätte demnach Boguphal als Hauptquelle benutzt, daneben aber, und zwar besonders am Schluss auch Andreas nachgeschlagen, so dass, nachdem er eine Thatsache bereits nach Boguphal berichtet hatte, er Ergänzungen dazu aus Andreas nachtrug.

Gegen die Annahme, dass letzteres, d. h. das von Paprocki so genannte, vom Anonymus verschiedene Werk, in dem angedeuteten Umfang Quelle Paprocki's gewesen sei, würde sich, wie ich glaube, nicht viel einwenden lassen, wenn jene andere, dass Paprocki's Anonymus unsere Chronik gewesen sei, sich aufrecht halten liesse. Das ist nicht der Fall. Denn ein Anonymus wird von Paprocki noch vielfach ausserhalb der Erzählung von Walther und Hildegunde S. 60 f. benutzt und citirt, oft mit längeren lateinischen Citaten; s. S. 14, 15, 16, 18 f., 25 f., 59, 141, 187, 286, 415, 306, 338, 417, 445, 639 der Ausgabe von 1858. Nur das letzte Citat findet sich, aber weder wörtlich noch vollständig in der Chronik c. 149. Paprocki sagt, S. 639, der Anonymus erwähne zum Jahre 1266 *Svatislaum comitem* mit den Worten:

Eodemque anno ducis Cracoviensis Pudici exercitus terram Russiae subintrantes ipso die

Grosspolnische Chronik c. 149, Bielowski 2, 592ᵇ, Z. 11. *Eodem namque anno Boleslai*

Gervasii et Protasii sanctorum, cum exercitu Svarnonis ducis Russiae congressum facientes, viriliter pugnaverunt, sed Poloni victores effecti, multis millibus ex Ruthenis occisis, et Ruthenorum praeda sufficienter dotati, ad propria redierunt, ibi Svatislaus comes ex ea familia, quae tres lapides pro insigni defert, praefectus exercitus curiae (l. *curae?*) *a rege honoratus et muneratus.*

Pudici ducis Cracoviensis exercitus, terram Russiae subintrans, ducatum Swarnonis enormiter devastavit. Cum quo exercitu Swarno dux praefatus ipso die Gervasii et Prothasii sanctorum congressum faciens viriliter pugnavit. Sed Poloni victores effecti multis millibus ex Ruthenis occisis et Ruthenorum praeda sufficienter ditati ad propria redierunt cum honore. — Svatislaus, für Paprocki die Hauptsache, wird demnach hier gar nicht erwähnt.

Aus den übrigen Stellen, an denen Paprocki den Anonymus benutzt und nennt, weiss ich nicht viel zu entnehmen. Die von ihm S. 15. 16 unter Berufung auf den Anonymus mitgetheilten Facten stehen zwar in der grosspolnischen Chronik, Bielowski 2, 476 und 482, aber auch bei anderen, s. Bielowski 2, 179 f., 265. 3, 281. 291. 434. 614 — 2, 820 und Paprocki gibt hier kein wörtliches Citat. Die lateinischen Verse auf Boleslaw Chrobry, welche Paprocki S. 18 f., 25 f. dem Anonymus zuschreibt, stehen bei Gallus Bielowski 1, 411 f., 476 und auch die prosaische Prophezeiung des sterbenden Boleslaw Paprocki S. 19. Aber Paprocki's Text ist kürzer und zeigt in der Form bedeutende Abweichungen, s. Bielowski's Anm. zu 1, 411. Die übrigen Stellen Paprocki S. 14. 59. 141. 187. 286. 306. 338. 415. 417, kann ich ebensowenig in älteren Quellen nachweisen, als die Erzählung von Walther und Hildegunden S. 60 ff.

Dass Paprocki verschiedene anonyme Chroniken mit ‚Anonymus' bezeichnet habe, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich. S. 678 unterscheidet er von dem einfach Anonymus genannten den ungarischen Anonymus *(historyk węgierski Anonymos)*. Jedenfalls dürfte man sich nicht auf den Umstand berufen, dass er am Anfang der Walthergeschichte seinen Anonymus neu einzuführen scheint als einen, der eine polnische Geschichte in lateinischer Sprache ohne Beisetzung seines Namens geschrieben

habe, während er ihn doch schon vorher S. 14. 15. 16. 18. 25 f. und gerade vorher S. 59 oben benutzt und citirt. Ebenso thut er es mit Baszko, den er auch an vielen Stellen anzieht, S. 17, 122, 123, 187, 319, 380, 405, 431, 473, 530, 901, 905.[1] Nachdem er ihn S. 17, 122, 123 einfach Baszko genannt hat, setzt er S. 187 seinen Titel *kustosz poznański* hinzu und bemerkt S. 319 ‚dieser Baszko war Custos von Posen, wie von ihm die Geschichte des Andreas von Zarnow erzählt'. Bei der Natur des Paprocki'schen Werkes, eines Wappenbuchs, sind solche Inconcinnitäten sehr begreiflich, wenn er, wie wahrscheinlich, sein Werk an verschiedenen Enden zugleich angefangen hat.

Wenn man trotzdem annähme, Paprocki habe bei Bearbeitung seiner Walthergeschichte einen andern Anonymus als sonst gemeint, und zwar unter ihm unsere grosspolnische Chronik verstanden, so ergäbe sich als nächstliegende Einwendung: ‚warum nennt er ihn nicht Baszko, wie an den anderen oben citirten Stellen, und wie Długosz im 15. Jahrhundert die von ihm benutzte grosspolnische Chronik nennt?' Die Stellen, an welchen in der Chronik Baszko in eigener Person spricht, Bielowski 2, 580[a], 591[b], mussten ihm doch dessen Autorherrschaft beweisen. Diesen Einwand scheint zunächst der Umstand zu entkräften, dass Paprocki unter Baszko etwas Anderes versteht als die grosspolnische Chronik ‚Boguphal-Baszko's'. Die Citate stimmen nicht. Dagegen findet sich die Stelle Paprocki S. 17 in den Annalen des Sandivogius (Rocznik Sędziwoja) Bielowski 2, 872[a], s. die Anm. unter dem Text, — S. 123 in den kleinpolnischen Annalen, Bielowski 3, 168 f., — S. 319 in den grosspolnischen Annalen Bielowski 3, 27[a], — S. 530 in dem fünften Katalog der Krakauer Bischöfe, Bielowski 3, 343, — S. 901 in der Chronik der polnischen Fürsten, Bielowski 3, 441. Die übrigen Stellen, wo Paprocki Baszko citirt, S. 122, 187, 380, 405, 431, 473, 905 kann ich nicht nachweisen, und auch die Entsprechungen sind nur bei Paprocki S. 17 wörtlich oder nahezu wörtlich, während S. 123, 319, 530, 901 nur dieselben Thatsachen in den genannten Quellen entsprechen, die Form

[1] Es werden dies nicht alle Stellen sein, da im Index der Ausgabe Paprocki's von 1858 Baszko ausgefallen ist. Auch die Angaben über den Anonymus im Index sind unvollständig.

aber möglicherweise abwich, da Paprocki hier nicht wörtlich citirt. Die Annalen des Sandivogius, sowie die grosspolnischen Annalen stehen nun allerdings in nahem inhaltlichen Verhältniss zur grosspolnischen Chronik, s. Warmski 41. 55 ff., Perlbach 244 f., und sind zum Theil in denselben Handschriften zu finden; so stehen die Annalen des Sandivogius in dessen Codex vor der grosspolnischen Chronik, Bielowski 2, 871. 607, die grosspolnischen Annalen nach derselben in verschiedenen Handschriften, Bielowski 2, 782. 605 ff.

Da könnte man vermuthen, dass Paprocki Baszko als Verfasser nicht der grosspolnischen Chronik, aber der grosspolnischen Annalen, der er nach Warmski zum Theil war, so genannt habe und zu dieser Annahme durch eine alterthümlichere, uns verlorene Gestalt derselben, in der Baszko in erster statt in dritter Person sprach, Bielowski 3, 27ª. 27ᵇ, gekommen sei. In der angezogenen Stelle S. 319 sagt Paprocki, dass Baszko einen Grafen von Baran erwähne, weil er, Baszko, mit ihm einen Process über das Fischereirecht in der Warthe geführt habe *(Hrabię Barana najznaczniej wspomina Baszko, dlatego, że z nim wiódł prawo o pobranie sieci na rzece Warcie, w roku* 1253). In den grosspolnischen Annalen heisst es, Bielowski 3, 27: *Item eodem anno* 1256 *in Pomerania comes Baran iunior egit contra dominum custodem Poznaniensem Basconem, coram duce Przemislone, quod sibi abstulisset rethe piscium theutonicale, qui constitutus ibidem in iudicio idem custos cognovit se fecisse, praetendens causam legitimam, dicens eundem Baranum contra deum et iustitiam usurpasse utramque rypam fluminis Warthe.* Nur die Jahreszahl gibt Paprocki anders an. Das kann Zufall, Druck- oder Schreibfehler sein. Sonst ist die Uebereinstimmung in den nur hier überlieferten Thatsachen genau. Es wäre dann an unserer Stelle die alte Gestalt der grosspolnischen Annalen nur durch Umsetzung der ersten in die dritte Person geändert worden, während andere Stellen der Annalen sich in der grosspolnischen Chronik wörtlich mit Beibehaltung der ersten Person erhalten hätten *ego Basco custos posnaniensis* Bielowski 2, 580ª und *me Godislaum custodem eiusdem ecclesiae Basconem cognomine* 2, 591ᵇ, während Bischof Boguphalus in der grosspolnischen Chronik wie in den grosspolnischen Annalen in erster Person spricht, Bielowski 2, 567. 3, 15. Wenn Paprocki nun

in einem Buche die grosspolnischen Annalen alterthümlicher Gestalt, die ihm den Namen Baszko als Verfasser derselben an die Hand gaben zugleich mit den Annalen des Sandivogius (die nur in dessen Codex erhalten sind), den kleinpolnischen Annalen und der Chronik der polnischen Fürsten vorfand, so konnte er Baszko für den Verfasser des Ganzen halten. Eine solche Handschrift ist allerdings nicht bekannt; s. Bielowski 2, 607. 816. 3, 138 f., 425 ff.

Aber wenn auch nach den besprochenen Stellen der Name Baszko dort, wo er ihn citirt, für Paprocki einen andern Sinn hatte als für Długosz und die Späteren, so bleibt es immer auffallend, dass, wenn seine Walthererzählung daneben auf der grosspolnischen Chronik beruhte, er diese ihm also neben seinem ‚Baszko' auch bekannte Quelle trotz der in die Augen springenden oben angezogenen Stellen, an denen Boguphalus und Baszko in erster Person sprechen, so ausdrücklich als eine anonyme bezeichnete. Warum nannte er sie nicht auch Baszko, oder selbst Boguphalus? Unmöglich wäre auch letztere Bezeichnung im 16. Jahrhundert nicht; s. Bielowski 2, 212. 462, 567, wenn auch unter den Neueren der Name für die Chronik erst seit Sommersberg 1730 üblich ward; s. Niesiecki, Korona polska 1740, 4, 365 f., Zeissberg a a. O., S. 99. Paprocki kennt Boguphal, den berühmten Bischof von Posen und nennt ihn oft; s. den Index der Ausgabe von 1858, aber nie als Geschichtschreiber.

Aber auch die Berufung auf eine andere Quelle als den Anonymus, nämlich auf Andreas von Zarnow, für einen Umstand, der in der grosspolnischen Chronik erwähnt wird, das Grabmal Hildegundens in Wislica, widerräth es, in dem Anonymus als Quelle für Paprocki's Erzählung von Walther und Hildegunden die grosspolnische Chronik zu sehen. Man müsste denn annehmen, dass Andreas von Paprocki blos für die Erhaltung dieses Denkmals bis 1242 als Zeuge angerufen wurde, nicht für das Grabmahl selbst.

Noch eine andere Einwendung lässt sich gegen die Annahme erheben, dass Paprocki's Anonymus als Quelle für die Walthergeschichte ein anderes Schriftstück bedeute als sonst, und zwar das c. 29 der grosspolnischen Chronik, und sie ist zum Theil schon von Antoniewicz im Anzeiger für deutsches

Alterthum 14, 112 erhoben worden. Es wäre bei dieser Voraussetzung schwer begreiflich, warum er aus dieser seiner Hauptquelle, welche er ausdrücklich als die bessere bezeichnet *(wszakoż dowodniey Anonymos)*, so Vieles ausliess, was seiner Absicht, eine ausführliche, an Einzelheiten reiche Novelle zu bieten, nur hätte willkommen sein müssen. So fehlen bei Paprocki die Beinamen *robustus, udaly* und *decorus* für Walther und Wislimier, der Kampf zwischen Walther und dem deutschen Fürsten wird ganz kurz berichtet gegenüber Boguphals effectvoller Erzählung mit dem beliebten Motiv, dass der Anblick der Geliebten dem im Kampf Unterliegenden neue Kraft verleiht; s. Chrestien de Troyes, Cligés V. 4120ff., Wirnt's Wigalois, S. 194, 15 ff. (V. 7560 ff.), Konrads Trojanerkrieg V. 4157 ff., 34096 ff., 39604 ff., Weinhold, Deutsche Frauen S. 42[1], F. Hausen, Die Kampfschilderungen bei Hartmann von Aue und Wirnt von Gravenberg S. 78. 101. 108 — dass Wislaus von seinem eigenen Schwert getödtet wird durch eine List Walthers, der sein Wislaus' Schwester gegebenes Versprechen dem Wortlaut nach nicht brechen will. Gerade diesen letzteren Umstand hätte sich Paprocki bei seiner Neigung zu humoristischen Ausführungen und Bemerkungen wohl nicht entgehen lassen. Allerdings ist dieser Umstand bei Boguphal so undeutlich erzählt, dass Paprocki ihn möglicherweise nicht verstanden hat.

Da aber doch jene oben S. 41 f. angeführten Uebereinstimmungen zwischen der Chronik und Paprocki vorhanden sind, so ergeben sich die Möglichkeiten, dass entweder Paprocki und der Verfasser der Chronik einen verlorenen Anonymus, der in einer lateinischen Geschichte Polens von Walther und Hildegunden erzählte, benutzt haben, oder dass dieser Paprocki'sche Anonymus eine Umarbeitung des c. 29 der Chronik enthielt, bei der sowohl Auslassungen als Zusätze vorkamen.

Da der Anonymus von Paprocki als die bessere Quelle bevorzugt wird, darf man sie wohl auch für reichhaltiger ansehen als Andreas von Zarnow. Es ist dem Zusammenhang nach auch recht wahrscheinlich, dass beim Anonymus, nicht bei Andreas von Zarnow, der oben S. 42 besprochene Zug vorkam, dass Walther in den Dienst des französischen Königs getreten sei, was in der Chronik fehlt.

Wenn wir, was jedenfalls gestattet ist, den Anonymus Paprocki's als ein Ganzes auffassen, so können wir beobachten, dass das verlorene Werk annalistische Form gehabt habe, s. die Citate oben S. 43, zugleich aber ziemlich ausführlich war, wie ja Paprocki S. 59 und S. 286 seine Reichhaltigkeit gegenüber anderen Quellen hervorhebt, — sogar Verse waren darin aufgenommen, wie die auf Wanda S. 14 und die von Gallus herstammenden auf Boleslaw Chrobry S. 18 f., 25 f., auf Bischof Andreas S. 141. Er war für Paprocki ein alter Autor, S. 306, reichte aber doch mindestens bis ans Ende des 14. Jahrhunderts, s. Paprocki S. 141. Viele Stellen, besonders aber die oben S. 43 f. besprochene S. 639, an der sogar das Wappen Svatislaus von Drya-Mutina angegeben wird, scheinen ein starkes Interesse an den polnischen Adelsfamilien zu bekunden.

In Bezug auf dieses Citat, in welchem Paprocki's Anonymus zum Theil wirklich mit der grosspolnischen Chronik übereinstimmt, aber reichhaltiger ist als diese, hat Warmski[1] S. 36 beobachtet, dass letztere hier aus derselben Quelle schöpfe wie Mierzwa's Annalen, Bielowski 3, 48[b], Z. 10 (Krakauer Franziskaner-Annalen) *Eodem anno* (d. i. 1266) *Poloni Russiam spoliantes in festo sanctorum Gervasii cum eisdem confligentes in metis Polonie que Porta* (l. *Petra*) *dicitur, in die sabbati, multa milia occiderunt.*

Wenn man annimmt, dass die Erwähnung des Locals der Schlacht *Petra* (d. i. *Skala*), wie die Krakauer Annalen Bielowski 2, 839[b] richtig haben, bei Mierzwa aus anderen schriftlichen oder mündlichen Quellen hinzugekommen sei, so könnte Paprocki's Anonymus zu jener verlorenen grossen annalistischen Composition in näherer Beziehung stehen, die Smolka und Warmski S. 41 ff., 50 als Quelle für die Annales Polonorum, Sandivogii, Mierzwa und die grosspolnische Chronik bis 1270 ansehen. Sie stünde dann auch mit einem Auszug des Gallus in Verbindung. S. oben S. 44.

---

[1] Warmski citirt hier zwar nach Bielowski, hat aber einen viel schlechteren Text benützt, *occiduntur* statt *occiderunt*, so dass seine Vermuthung, es seien mehrere Zeilen ausgefallen, nicht statthaft ist. Nur das nothwendige *et Prothasii* fehlt nach Bielowski wirklich in den Handschriften.

Möglich wäre es aber auch, dass die Erwähnung des Grafen Svatislaus, Paprocki S. 639, durch welche der Anonymus Paprocki's sich als die reichere Quelle gegenüber der grosspolnischen Chronik und Mierzwa erweist, von diesem Anonymus zu der Stelle der Chronik hinzugefügt wurde, dass also auch hier ein Verhältniss zwischen Paprocki's Anonymus und der grosspolnischen Chronik herrschte, wie es oben S. 48 in Bezug auf die Geschichte von Walther und Hildegunden als zweite Möglichkeit hingestellt wurde. Der Anonymus wäre dann eine Compilation, welche unter andern auch aus Gallus — für Boleslaw Chrobry — und aus der grosspolnischen Chronik — für Graf Svatislaus Drya-Mutina und für Walther von Topór, den Helden der deutschen Sage, schöpfte. Aber für beide zuletzt erwähnten Erzählungen hätte er noch andere Berichte benutzt.

Von den Späteren scheint Kromer Paprocki's Anonymus gekannt und benutzt zu haben. Paprocki sagt S. 306, dass Kromer im siebenten Buch Worte anführe, die der Anonymus einem Ritter Złotogoleńczyk zuschreibe. Diese Person aber nenne Kromer nicht. — Die poetische Grabschrift auf Wanda, welche Paprocki S. 14 aus dem Anonymus mittheilt, hat auch Sarnicki, Annales sive de origine et rebus gestis Polonorum, im vierten Buch nach der Ausgabe von 1587, S. 181. Seine Erzählung von Wanda ist sonst Długosz, Bd. 10, S. 73 der Przedziecki'schen Ausgabe, sehr ähnlich, obwohl dieser wie Paprocki das Grabmal Wandas eine Meile von Krakau ansetzt, jener vier Meilen. Aber Długosz hat das Gedicht nicht. Da Paprocki's Herby 1584 erschienen sind, so könnte Sarnicki, der hier keine Quelle angibt, aus Paprocki selbst, nicht aus dessen Quelle, dem Anonymus, geschöpft haben. Allerdings ist der Text bei Sarnicki wesentlich besser:

Hic iacet in tumba rosa mundi, non rosa munda,
Non redolet sed olet, quae redolere solebat.
Graci regis nata, bene Vanda fit vocitata.
Ut nam hamus piscem trahit ab aequore captum,
Vanda sic formosa omnes traxit speciosa
Illius in amorem, et in favoris vigorem.
Haec per decorem Almani vicit furorem,

Nam eo quod spreverat hominum connubia cuncta,
Caelibem haec obtulit Dis mersa flumine vitam,
Quam mox arripuit Deorum non floridus hortus.

Bei Paprocki V. 7 *almam* — V. 8 *eoque* — V. 10 *Quam ad mox* — *ortus*. — Sarnicki hat aber vielleicht Paprocki's Text verbessert.

San Marte in seinem Aufsatze über die polnische Königssage, Germania (Berlin 1848) 8, 39, hat beobachtet, dass die zwei ersten Verse des Epitaphiums *Hic iacet in tumba rosa mundi, non rosa munda* (l. Rosamunda, die verbrecherische Langobardenkönigin), *Non redolet, sed olet, quae redolere solebat* fast gleichlautend in einem Distichon auf Rosamunda wiederkehren, das Engelhusius († 1434) in seinem Chronicon bewahrt hat; Leibnitz, Scriptores rerum Brunsvicensium 2, 1048:

Hic iacet in tumba rosa mundi, non rosa munda,
Non redolet, sed olet, quae redolere solet.

Hartel vermuthet, dass hier *Rosa Mundi* zu schreiben sei, d. i. Rosamunda, Tochter des Chunimund, ebenso sei an der entsprechenden Stelle des Epitaphs auf Wanda *Mundi* und das Komma vor *Mundi* zu setzen, ‚nicht Chunimunds Rosamunde'. Da der Name Wandas nichts mit Rosen zu thun hat, das *olere* in dem rühmenden Epitaph auf Wanda sehr auffällt, auch das Präteritum *olebat* wenig passt, ist der Anfang desselben dem auf Rosamunda nachgebildet.

Erwähnt muss schliesslich die Möglichkeit werden, dass Paprocki die Berufung auf einen Anonymus an allen oder einigen Stellen seiner Quellen entnommen habe, wie das z. B. T. Bielski thut, s. unten S. 56. Aber auch die Eröffnung dieser Möglichkeit scheint keinen Weg zur Lösung des Räthsels zu bieten.

Andreas von Zarnow's Zeit wird, wenn Paprocki S. 61 zu trauen ist, durch das Jahr 1242 bestimmt, denn wahrscheinlich ist die Stelle so zu verstehen, dass Andreas in diesem Jahre Hildegundens Bild auf Wislica selbst gesehen haben will. Damit steht nicht im Widerspruch, dass Paprocki S. 319 sich auf Andreas von Zarnow für die Bezeichnung Barzkos als Custos von Posen beruft *(Byl ten Baszko kustoszem poznańskim, jako o nim powieda historya Andrzeja z Zarnowa)*. Baszko bekleidete diese Würde seit 1256; s. Bielowski 2, 457.

Ob aber diesem Andreas jene Züge der Walthergeschichte, in denen Paprocki ohne Andreas zu nennen, von der grosspolnischen Chronik abweicht, die Namen Arinaldus, Rynga u. s. w. angehören, was oben S. 42 f. als wahrscheinlich bezeichnet wurde, ist jetzt wieder unsicher geworden, nachdem sich herauszustellen schien, dass Paprocki's Anonymus nicht die Chronik, sondern eine ihrer verlorenen Vorlagen war oder dass er eine Umarbeitung des c. 29 der Chronik enthielt; s. oben S. 48. Diese Züge könnten ja auch in dieser Vorlage oder dieser Umarbeitung gestanden haben. Der Punkt muss unentschieden bleiben. Sicher bezeugt als Nachricht des Andreas ist blos, was Paprocki am Schlusse anführt, das Grab und Bildniss Hildegundens und die Abstammung Walthers aus dem Hause der Topór. Diese Nachrichten, jedenfalls die letzte, werden im Anonymus gefehlt haben, da nicht einzusehen wäre, warum sich Paprocki sonst auf Andreas, nicht auf die Hauptquelle, den Anonymus, berufen hätte. Wenn das auch für das Grabmal nicht ganz sicher ist, s. oben S. 47, so doch gewiss für Walthers Zuweisung an das Haus der Topór. Der Anonymus wird ihn wie die Chronik für einen Nachkommen Popiels gehalten haben.

Die von Antonewicz, Anzeiger für deutsches Alterthum 4, 111 mitgetheilte Ansicht Semkovicz's, dass Paprocki's Anonymus die grosspolnische Chronik, Andreas von Zarnow nur der Besitzer dieses Werkes gewesen sei, scheint demnach unhaltbar. Auch Zeissberg S. 182 hält Paprocki's Anonymus für verloren.

Ins Jahr 1597 fällt Joachim Bielski's Polnische Chronik.[1] Ich benutze die Turowski'sche Ausgabe, Sanok 1856, S. 1, 175ff. Da heisst es:

[1] Dass auch Martin Bielski in seiner, was den polnischen Theil betrifft, auf der unedirten Chronik Wapowski's beruhenden Weltchronik von Walther und Hildegund berichtet habe, wie oft angegeben wird, scheint ein Irrthum. In der Ausgabe von 1564, Kronika tho jesth historia świata, wo man die Erzählung S. 353[b] oder auch S. 181[a] erwarten könnte, steht sie nicht. Die älteren Ausgaben habe ich nicht zu Gesicht bekommen. Estreicher in seiner Bibliografia polska XV. XVI stólecia führt S. 21 eine von 1534 an: M. Bielski, Kronika wszystkiego świata, mit der Bemerkung, dass sie besser 1550 angesetzt werde; S. 32 eine von 1550 M. Bielski, Kronika świata, ohne Ort und Jahr, wieder mit der Bemerkung, dass sie eigentlich ins Jahr 1554 gehöre. Sobieszczański

‚Von diesem Wislica wird berichtet *(piszą)*, dass diese ‚Stadt einst von bedeutendem Umfang und wohl befestigt war, ‚wie ja auch die Lage darnach ist, aber damals (in der ersten ‚Hälfte des 12. Jahrhunderts) wurde sie von den Russen von ‚Grund aus zerstört. Man berichtet *(piszą)* auch über sie, vor ‚Allem ein Anonymus *(zwłaszcza Anonimos jeden)*, dass dort ‚ein Fürst Wislaw gewesen sei, den habe ein Graf Tynec aus ‚der Familie der Topór gefangen genommen und bei sich im ‚Kerker gehalten, den dann seine Frau aus Erbarmen zu einer ‚Zeit, als ihr Mann abwesend war, aus dem Gefängniss befreit ‚habe. Das war eine Französin *(Francuska)*, die Tochter eines ‚französischen Königs, mit Namen Heligunda, zu der Graf ‚Walcer von Tynec auf folgende Weise gekommen war. Als ‚er sich am Hofe des französischen Königs aufhielt, verliebte ‚sich die Jungfrau in ihn, und als ihr Vater sie ihm nicht ‚geben wollte, weil er ein Ausländer war, entflohen sie heimlich ‚bei Nacht, wobei sie Schmuck und Geld mitnahmen. Das miss‑ ‚gönnte ihm ein Deutscher, welcher ihr auch gerne diente. ‚Er eilte ihm nach und kämpfte mit ihm um die Jungfrau. ‚Aber der Deutsche fiel und Walcer zog mit der Prinzessin ‚nach Polen. Diese aber, wie sie sich von dem einen hatte ‚entführen lassen, liess sich darauf auch von einem Andern ‚entführen, sie entfloh nämlich mit diesem Wisław, dem ‚Fürsten von Wislica, als ihr Mann zwei Jahre nicht zu ‚Hause war; denn da er vorher gewohnt war, Hofdienste zu ‚thun, so war es ihm verheiratet langweilig, zu Hause zu ‚sitzen. Als er darauf nach Hause kam, wunderte er sich sehr ‚darüber, dass seine Frau ihm nicht entgegenkam, wie sie sonst

---

hinter der Ausgabe der polnischen Chronik des Joachim Bielski, Sanok 1856, 3, II. IV zählt fünf Ausgaben auf: 1534. 1550. 1554. 1564. 15 .. und gibt den Titel *Kronika całego świata*. Weder aus seinen Ausführungen an dieser Stelle, noch in seinem Dalszi ciąg kroniki Joachima Bielskiego 1851, noch aus jenen Nehring's in seiner Schrift O życiu i pismach Joachima Bielskiego, Posen 1860, S. 29 ff. erhellt, dass irgend eine Ausgabe der Weltchronik die Erzählung von Walther und Hildegunde enthalten habe. Die Meinung, dass es der Fall sei, konnte, wie Professor Nehring brieflich bemerkt, sehr leicht dadurch entstehen, dass das Werk Joachim Bielski's auf dem Titel den Namen seines Vaters führte, wie es ja inhaltlich vielfach auf diesem beruht.

‚immer gethan hatte. Als er um sie fragte, antwortete man ‚ihm, dass sie mit dem Fürsten von Wislica entflohen sei. Sehr ‚erzürnt eilte er sofort nach Wislica in der Absicht, Wislaw ‚rasch und unvermuthet zu überfallen und sich an ihm dafür ‚zu rächen, sollte es ihm dort auch an das Leben gehen. ‚Wislaw war jedoch damals nicht zu Hause, sondern auf der ‚Jagd. Aber seine Frau, die aus dem Fenster sah, erblickte ‚ihn zufällig, lief ihm rasch entgegen, umarmte ihn als ‚ihren Gatten, indem sie sich weinend beklagte, dass er sie ‚gewaltsam entführt habe, und damit er sich an ihm rächen ‚könnte, rieth sie ihm, sich eine Weile im Zimmer zu ver‚bergen, wenn es Zeit sei, werde sie es ihn wissen lassen, ‚damit er den Verräther leichter überwältigen und sicherer ‚mit ihr entkommen könne. Der Arme glaubte ihr. Als ‚Wislaw kam, zeigte sie ihm Walcer, ihren Mann. Er nahm ‚ihn gefangen und befahl, ihn so fest in Eisen zu legen, ‚dass es für ihn eine Unmöglichkeit sei, zu entkommen. Und ‚zu noch grösserer Pein liess er ihn dort in das Halseisen ‚setzen, wo er mit Heligunden zu Bette lag. Seine Bewachung ‚vertraute er seiner Schwester an, welche noch Jungfrau ‚war. Denn da sie so ausserordentlich hässlich war, wollte ‚sie Niemand heiraten. Der Graf nun überredete sie heimlich ‚und versprach ihr, sie zur Ehe zu nehmen und gut mit ihr ‚zu leben bis zum Tode, wenn er nur aus der Gefangenschaft ‚käme. Als er ihr das zugeschworen hatte, machte sie ihn los ‚und gab ihm ein Schwert, das sie vom Haupt ihres Bruders ‚weggenommen hatte, als er schlief. Und so als Wislaw und ‚Heligunda zusammen erwachten, sagte Graf Walther zu ihnen: ‚Was würdet ihr sagen, wenn ich Ketten und Halseisen zer‚bräche und euch erschlüge? Da erschrak Heligunda und ‚flüsterte dem Fürsten Wislaw zu: Lieber, wirklich, das Schwert ‚zu deinen Häupten ist weg. Wislaw antwortete ihr: Fürchte ‚dich nicht, Liebe! Es wäre ihm schwer, die Hängeschlösser ‚zu öffnen und das Halseisen zu zerbrechen. Er hatte gerade ‚ausgesprochen,' da sprang Graf Walcer mit dem nackten ‚Schwerte gerade auf sie los, erschlug sie beide zusammen ‚und rächte gewaltig sein Leid und seine Schande.' Der Geschichtschreiber erzählt *(pisze historyk)*, dass dort auf dem Schloss Wislica noch zu seiner Zeit das Grab Heligundens war.

Vor Allem ist zu constatiren, dass Bielski Paprocki's Wappenbuch kannte und benutzte. Der oben S. 43 aus Paprocki S. 417 angezogenen Stelle des Anonymus gehen die Worte voraus: ‚Ueber das altpolnische Wappen Lada, das seinen An‚fang von Jastrzębec nimmt, wie Długosz bezeugt. Es muss auf ‚blauem Felde sein. Er erzählt von den Vorfahren, dass sie ‚*viri bellicosi, veraces sed simplices* waren'. Nach einigen Zeilen dann: ‚Der Anonymus erwähnt zum Jahre 1248 einen Vor‚fahr dieser Familie mit diesen Worten: *Conradi quoque milites ‚cum Jaczvigis et Lithuanis regionem Sendomiriensem depraedantes ‚et cremantes duce Predislao Lada magistro militiae invaserunt, ‚magna praeda abacta, multis captivis abductis, ad ducem suum ‚redierunt* etc. — *Post paucorum itaque dierum revolutionum* (l. ‚*revolutionem*) *anni praedicti Boleslaus dux castrum Ląd sub ‚Monachis Landen, firmaverat et firmatum detinuit ocupando* etc. ‚*relicto ibi nobile milite Iacusio Lada, filio Petri Pilch castellani ‚cerven. cum nonnullis militibus.*'

In Bielski's Chronik 1, 292 entspricht: ‚aber im Jahre 1248 ‚fielen die Ritter Konrads nach dessen Tode gemeinsam mit ‚Lithauern und Jazwingen unter der Anführung des Przedys‚ław Łada in das Sendomirsche Gebiet ein und verbrannten ‚viele Dörfer, aus denen sie grosse Beute wegführten. Dieser ‚Przedysław war aus jener Familie Lada, von der er den ‚Namen hatte, deren Wappen auch seinen Ursprung von ‚Jastrzęber nimmt und auf blauem Felde sein muss. Die Vor‚fahren dieser Familie waren tapfere Leute.' Also die Worte Paprocki's wie seines Gewährsmannes sind getreu übersetzt. Nur der Gedanke, dass Herzog Konrad bei Gelegenheit dieses Einfalls schon todt war, ist Eigenthum Bielski's.

Die Stelle Paprocki S. 639 ist auch oben S. 43 mitgetheilt. Ihr geht auf S. 639 die Wappenbeschreibung der Familie *Drya alias Mutina* voraus; sie stamme aus Burgund, ihr Wappen habe drei gelbe Steine im rothen Feld. Aus ihr stamme der Svatislaus, der sich in der Schlacht von 1266 auszeichnete.

Bei Bielski S. 314 wird zwar die Schlacht selbst nicht wie bei Paprocki's Anonymus und in der grosspolnischen Chronik erzählt, aber am Schlusse wird bemerkt, dass Svatyslaus aus der Familie Drya von Boleslaw Pudicus für seine gute Haltung

in der Schlacht beschenkt wurde, wie ein Anonymus von ihm schreibe. Die Familie heisse auch Mutina, stamme aus Burgund, ihr Wappen habe drei gelbe Steine im rothen Feld.

Also wieder Benutzung des Paprocki und des Anonymus, letzterer wird sogar citirt. An beiden Stellen hat Bielski gewiss den Anonymus, wenn er ihn kannte, nicht nachgeschlagen, sondern sich auf Paprocki verlassen.

Da nun Bielski's Erzählung von Walther und Hildegunden nicht nur in den grossen Zügen mit dem Bericht bei Paprocki übereinstimmt — diese sind ja auch in der grosspolnischen Chronik dieselben, — sondern auch mit Paprocki und gegen die Chronik Walther aus dem Hause der Topór stammen lässt und wie Paprocki am Anfang eine Berufung auf einen Anonymus als Hauptquelle, am Schluss bei Gelegenheit von Hildegundens Grabmal wieder eine Berufung auf einen Geschichtsschreiber zeigt, der nicht Anonymus, sondern *historyk* genannt wird, bei Paprocki Andreas von Zarnow, so ist auch für diesen Abschnitt der Bielski'schen Chronik Bekanntschaft mit Paprocki sehr wahrscheinlich.

Aber neben Paprocki hat Bielski jedenfalls noch eine Quelle benutzt, die entweder die grosspolnische Chronik selbst oder ein dieser in der Walthergeschichte sehr ähnliches Werk war. Der erste Theil der Erzählung bis zur Rückkehr Walthers vom Kriege ist allerdings so sehr gekürzt, dass man nicht sagen kann, ob Bielski hier einen Auszug aus Paprocki oder der Chronik biete. Die Entführung Helgundens aus Frankreich mochte Bielski nicht in den Rahmen einer polnischen Geschichte passen, die Ereignisse auf Tyniec sich ihm zu weit von dem Ausgangspunkte der Erzählung, der Erwähnung der festen Burg Wislica, entfernen. Aber eben dieser Ausgangspunkt von einem historischen Ereignisse, der Einnahme Wislicas durch Verrath im Jahre 1135, wodurch eine die spätere Erzählung vorwegnehmende Bemerkung über die Gefangenschaft Wislaws, des Fürsten von Wislica, bei Walther von Tyrniec bedingt wird, haben die grosspolnische Chronik und Bielski gegen Paprocki gemeinsam. — Der Zug bei der Heimkehr Walthers vom Kriege, dass er sich wundert, warum Helgunde ihm nicht wie gewöhnlich entgegenkomme, steht bei Boguphal, Paprocki und Bielski. Von hier ab ist aber die Uebereinstimmung Bielski's

und Boguphal's gegen Paprocki im Einzelnen sehr gross. Walther scheut sich nicht vor der Gefahr, um seine Rache an Wislaw zu befriedigen — Helgunde sagt, Wislaw habe sie gewaltsam entführt — Walther wird in demselben Zimmer gefangen gehalten, in dem Wislaw und Helgunde schliefen — Walther verspricht Wislaws Schwester, gut mit ihr zu leben bis zu seinem Tode, wenn sie ihn befreie — das Schwert wird vom Bette Wislaws weggenommen — Walther sagt zu dem ehebrecherischen Paare: Was würdet ihr nun sagen u. s. w. — Helgunde macht Wislaw darauf aufmerksam, dass das Schwert in der That nicht da sei — Wislaw tröstet Helgunden, Walther könne die Fesseln nicht brechen. — Dazu stimmt die Namensform Wislaw zu Boguphal gegen Wislimierz bei Paprocki, und die Namen Arinaldus und Rynga, die dieser hat, fehlen in der grosspolnischen Chronik wie bei Bielski. — Die Tödtung des Paares ist in der Chronik allerdings anders als bei Bielski, Walther erschlägt Wislaw und Helgunden mit seinem eigenen Schwert. Aber das kann auf undeutlicher Erzählung der Vorlage beruhen; s. oben S. 36.

Wenn aber Bielski erzählt, dass Walther und Helgunde auf ihrer Flucht aus Frankreich Schätze mitgenommen haben, was weder bei Paprocki noch in der Chronik steht, aber durch die Uebereinstimmung mit der deutschen Sage sich als alter Zug erweist, s. Nehring, Ateneum 1883, S. 352, so steht man, wenn man eine zufällige Uebereinstimmung zwischen einer freien Erfindung Bielski's und der deutschen Sage nicht zugeben will, vor der Alternative, entweder eine dritte Quelle Bielski's anzunehmen oder sich die Nachricht von den mitgenommenen Schätzen mit der Erzählung der Chronik verbunden, in sie eingefügt zu denken. In letzterem Falle müsste man sich erinnern, dass der Anonymus Paprocki's sich als eine mit der Chronik verwandte Quelle herausgestellt hat; s. oben S. 48. Dann wäre die zweite Quelle, welche Bielski neben Paprocki benutzte, wohl dessen Anonymus gewesen, wie er sich ja auf einen Anonymus beruft. Diesem könnte man auch zwei weitere Züge zutrauen, die bei Bielski ohne Parallele der anderen Quellen bleiben, dass der König von Frankreich Walther seine Tochter nicht habe geben wollen, weil er ein Ausländer sei, und die Bemerkung, wie Hildegunde sich von dem Einen habe ent-

führen lassen, so auch von dem Andern (s. Konrad's Trojanerkrieg V. 22241). Aber die letzterwähnten beiden Umstände können sehr wohl weitere Ausführung Bielski's sein, und der Zug von den Schätzen kann aus mündlicher Ueberlieferung der Walthersage oder aus ähnlichen Entführungsgeschichten stammen, s. unten S. 66. Es wäre demnach unvorsichtig, die oben S. 48 vorgetragene Hypothese von einem Anonymus Paprocki's, der nicht die grosspolnische Chronik sei, durch Bielski zu stützen.

Die polnischen Berichte späterer Zeit beruhen, so viel ich sehe, durchweg auf der Chronik, Paprocki und Bielski, so K. Niesiecki † 1744 Korona polska 1743, 4, 365 f. Er spricht von den Vorfahren des Topór'schen Hauses: ‚Walcer Graf von ‚Tyniec, über den Bielski schreibt S. 1099, Andreas de Zarnow, ‚Paprocki, Okolski. Dieser hielt sich lange in fremden Landen ‚auf und besonders am Hof des französischen Königs. Als er ‚dort sah, dass Arinaldus, ein deutscher Fürst und Königs‚sohn, sich um die Französin Heligunde bemühte, diese sich ‚aber um seine Liebe nicht kümmerte, so stahl er sich durch ‚seine Schönheit und angenehme Sitte in ihr Herz, so dass sie ‚sich von ihm nach Polen entführen liess. Aber die Entführte ‚liess ihn nicht im Besitz ihrer Person, sondern nachdem ihre ‚Liebe erkaltet war, lebte sie in ungehöriger Weise mit einem ‚gewissen Wislimier und liess Walcer sogar in schwere Fesseln ‚schmieden. Gleichwohl befreite er sich nachmals aus dem Ge‚fängniss und tödtete sowohl Wislimer als Heligunde. Sie wurde ‚auf dem Schloss Wislica begraben, wo ihr in Stein gehauenes ‚Bildniss *(twarz)* im Jahre 1242 zu sehen war. Weitläufiger ‚erzählt diese Geschichte Paprocki in den Herby, auf den ich ‚den Leser verweise, obwohl kein französischer Geschicht‚schreiber sie erwähnt. Doch findet man dieselbe Geschichte ‚in breiter Ausführung auch bei Sommersberg, De rebus sile‚siacis im zweiten Band S. 37 in der Geschichte und Chronik ‚des posnischen Bischofs Boguphal. Aber dieser Historiker ‚zählt Walcer nicht zur Familie der Topór, sondern zu der ‚Popiels, des alten polnischen Fürsten.'

Was die Berufung auf Simon Okolski († 1654) bedeuten kann, habe ich nicht ermittelt. In seinem Orbis polonus, Krakau 1645, wird Anfangs des dritten Bandes sehr ausführlich über das Haus Topór gehandelt, aber ohne Erwähnung unserer Sage.

Ins 18. Jahrhundert fällt auch der sogenannte Procosius, Chronicon slavo-sarmaticum, Warschau 1827; s. Zeissberg a. a. O., S. 3. S. 108 werden die Ritter angeführt, welche unter Miecislaus die Taufe erhalten haben. Unter jenen aus dem Hause der Topór *(de genere Toporeorum ac stirpe Starzonis)* wird Walther erwähnt. S. 109 *Walgierz cognomine Wdaly, frater major natu Zbiludi, dominus in Tyniec, qui postea profectus in Franciam Reginulam Heligundam inde abduxit, quae multarum discordiarum cum Wislomiro Chostek, Domino in Wislica, causa extitit. Tres item filii ipsius Paluca alias Wittosław in baptismo nominatus, Starża ex Heligunda et Pabian ex Rynga progeniti.* — S. 128 f. *Walgerus Starżon de Panigrod Wdaly id est udatny alio dictus vocabulo. Smilae herois minor natus filius, in Preginia, Tenczyn, Tyneg, Czekarzewice, Tarłow* etc. *dominus a.* 975. *denatus: heros in Lechicis multis celebris historiis, qui vix non universas lustravit in Europa regiones. Consors fuit Heligunda alicujus ex regibus Galliae reguli filia, pro qua magnas habuit contentiones cum Vislimiro duce ex gente Popieli suo consanguineo. Zolaus, Kagnimirus* (fabelhafte Quellen). — Walthers ältester Sohn war Paluca Starżon von Heligunde, sein jüngerer Sieciechus I. Starżon. — Zu Grunde liegt wegen *Wdaly* und der Abstammung von Popiel einerseits die grosspolnische Chronik, die Schreibung *Walgierz, Tyneg* ist wie bei Sommersberg und verräth vielleicht die unmittelbare Quelle, andererseits Paprocki, wie die Namen Wislomirus und Rynga zeigen. Auch die Angaben über Walthers Söhne stammen wohl zum Theil aus Paprocki, obwohl sie weder unter sich, noch mit diesen ganz übereinstimmen. Paprocki (1858), S. 62 sagt nichts von Söhnen Walthers, hat aber die Namen Strażon und Sieciecha, Paluca nicht. — Auffällig ist die Notiz über die grossen Wanderungen Walthers, welche an die Auffassung der novalesischen Chronik erinnert.

Ueber Wojcicki's Klechdy, starożytne podania i powieści ludu polskiego i Rusi, Warschau 1837, wo 2, 37 auch die Erzählung von Walther und Hildegunde vorkommt, theilt mir Nehring mit, dass sie nach Wojcicki's eigener Angabe auf Baszko (d. i. Boguphal, grosspolnische Chronik), Andreas von Zarnow (s. Paprocki) und Paprocki beruht.

II.

Wenn wir die Ueberlieferung der Walthersage überblicken und dabei von der Möglichkeit einer durch die ursprüngliche Form des mittelhochdeutschen Gedichtes vertretenen Gestalt derselben ohne Hunnen- oder Burgundenkampf als zu unsicher absehen, so ergeben sich zwei durch den Inhalt wesentlich geschiedene Fassungen. 1. Walther und Hildegunde entfliehen aus dem Hunnenlande in ihre Heimat und haben auf der Reise einen Angriff der Hunnen zu bestehen, mittelhochdeutsches Gedicht, Thidrekssaga. — 2. Flucht wie in 1. aber Angriff der Burgunden, Waldere, Waltharius, Nibelungenlied, Erzählung vom bösen Weib, s. Müllenhoff, Zeitschrift 12, 273 f.

Es handelt sich darum, zu ermitteln, ob diese zwei Fassungen unabhängig von einander entstanden sind durch Verwerthung eines historischen oder eines Erzählungsmotivs durch verschiedene dichterische Individuen, oder wenn wir mündlich-prosaische Entwicklung annehmen, durch verschiedene Gruppen von dichterischen Individuen, — oder ob eine der beiden Fassungen die ursprüngliche ist, aus der sich die zweite durch Umformung herausgebildet hat.

Es könnte scheinen, dass die erste der beiden Möglichkeiten sofort abzuweisen sei, wegen der Fülle von Uebereinstimmungen im Einzelnen, Kleinen und anscheinend Zufälligen, welche sich in Vertretern beider Fassungen finden.

Derart sind: die Verlobung Walthers und Hildegunds in der Kindheit: Waltharius V. 80 ff., 229, mittelhochdeutsches Gedicht, Grazer Fragment 1, 2, Str. 1 — die Kriegsthaten Walthers im Hunnenlande: Waltharius V. 106 ff., 568, Waldere 1, 12 ff., Thidhrekssaga c. 243, mittelhochdeutsches Gedicht, Wiener Fragment 1, Str. 14 (s. Nibelungenlied Str. 1735) — Walther und Hagen werden am hunnischen Hofe Freunde: Waltharius V. 466 f., 1239 ff., Waldere zu 2, 14 mittelhochdeutsches Gedicht, Grazer Fragment 1, 2, Str. 1 (s. Nibelungenlied Str. 1735. 2281, Biterolf V. 770) — Hildegund ist Vorsteherin von Helchens Kammer: Waltharius V. 113. 261, Thidhrekssaga c. 242 — Hildegunds Geständniss ihrer Liebe zu Walther: Waltharius V. 248 ff., Thidhrekssaga c. 242, mittelhochdeutsches Gedicht, Grazer Fragment 2, 2, Str. 1. 1, 1, Str. 1 — sie meint, er spotte ihrer, als

er ihre Hand begehrt: Waltharius V. 235 ff., Thidhrekssaga c. 242 — und nennt ihn Herr: Waltharius V. 249, Thidhrekssaga c. 242 — Walther weist den Gedanken von sich, ohne sie zu entfliehen: Waltharius V. 254, mittelhochdeutsches Gedicht, Grazer Fragment 1, 2, Str. 2 — die Flucht wird durch die Trunkenheit der Hunnen ermöglicht: Waltharius V. 280 ff., Thidhrekssaga c. 242. 243, mittelhochdeutsches Gedicht, Wiener Fragment 1, Str. 1 (s. Biterolf V. 12633 ff.) — Walther oder Hildegund selbst haben sie trunken gemacht: Waltharius V. 280 ff., mittelhochdeutsches Gedicht, Wiener Fragment 1, Str. 1 (s. Biterolf V. 12633) — bei der Flucht werden Attila Schatzstücke geraubt: Waltharius V. 263 ff., Thidhrekssaga c. 242. 243, Bielski — Reise auf Einem Pferd: Waltharius V. 326 ff., Thidhrekssaga c. 243, Boguphal — Vogel und Fischfang oder Jagd auf der Reise: Waltharius V. 271 ff., Thidhrekssaga c. 244 — der Uebergang über den Rhein kam natürlich überall vor, wo die Reise nach Gallien geht, Waltharius, Waldere, mittelhochdeutsches Gedicht, scheint aber nach Waltharius V. 432 ff. auch als etwas Wichtiges hervorgehoben worden zu sein; s. auch die polnische Form — Hildegund warnt Walther vor dem Feind: Waltharius V. 536 ff., 1213, Thidhrekssaga c. 243. 244 — der Kampf findet gegen eine Ueberzahl statt: Waltharius V. 672 ff., Waldere zu 1, 13, Thidhrekssaga c. 243, mittelhochdeutsches Gedicht, Wiener Fragment 1, Str. 13? — Hagen verliert im Kampfe mit Walther ein Auge: Waltharius V. 1393, Thidhrekssaga c. 244 — Walther wird verwundet: Waltharius V. 1382, Boguphal — Metz wird zum Gebiet König Günthers gerechnet: Waltharius V. 582, mittelhochdeutsches Gedicht, Wiener Fragment 1, Str. 4 — Ortwin (Camelo) von Metz ist Walther feindlich: Waltharius V. 668 ff., mittelhochdeutsches Gedicht, Wiener Fragment 1, Str. 4. 7. Dabei ist zu erwägen, dass uns durch die Trümmerhaftigkeit des angelsächsischen und mittelhochdeutschen Gedichtes gewiss viele Uebereinstimmungen entgehen.

Diese Uebereinstimmungen beweisen jedenfalls für die Festigkeit vieler Einzelvorstellungen der Walthersage, und diese Einzelheiten sind vor der Zeit des ältesten der erhaltenen Denkmäler, in denen sie sich finden, vorhanden gewesen. — Aber man muss die Möglichkeit zugeben, dass auch, wenn Fassung 1. und 2. sich einmal selbstständig aus x entwickelt, die

literarischen Producte dieser Entwicklung einander beeinflusst haben, also Einzelheiten, die ursprünglich nur 1. oder nur 2. angehört haben, in literarische Repräsentanten der andern Fassung aufgenommen werden konnten. — Ebenso ist es auch möglich, dass, wenn 2. sich aus 1. nach einem bestimmten Princip entwickelt hat, trotz dieses Princips durch die Kraft der Trägheit Einzelheiten von 1. in 2. beibehalten wurden, welche nicht für die Voraussetzungen von 2. bestimmt waren, s. oben S. 18 über das mittelhochdeutsche Gedicht. Fehlerlose Concinnität der Erzählung einerseits und Widersprüche oder Unpassendes auf der andern Seite sind nicht untrügliche Kennzeichen des Alterthümlichen und Ueberarbeiteten. — In unserem Falle gewährt vielleicht eine Directive der Umstand, dass im Anfang der Sage, den Geschichten von der Flucht und ihren Vorbereitungen, die Zahl der Uebereinstimmungen sehr gross ist und daneben keine so starken Abweichungen erscheinen wie in den Berichten von Walthers Kämpfen, bei denen auch die Zahl der Uebereinstimmungen geringer ist. Darnach ist es wahrscheinlich, dass den zwei Fassungen eine literarische Quelle, nicht blos ein historisches Ereigniss oder ein Erzählungsmotiv, zu Grunde liege, welche weder den Hunnen- noch den Burgundenkampf Walthers gehabt habe, nur die Flucht in die Heimat. — Später muss sie natürlich einen dieser Kämpfe, entweder den mit den Hunnen oder den mit den Burgunden in die Erzählung von der Flucht aufgenommen haben, aus dem dann Einzelheiten bewahrt wurden, als die andere Anschauung über Walthers Gegner im Kampf aufkam. Möglich wäre es auch, dass die Formen des Hunnen- und Burgundenkampfes gleichzeitig an verschiedenen Orten in die Erzählung von Walthers Flucht Eingang fanden und die Einzelheiten des Kampfes der einen Fassung dann in den der andern herübergenommen wurden. Aber hier ist es wieder wahrscheinlicher, dass der Hunnenkampf eine ältere Vorstellung ist als der Kampf mit Günther, weil die Hunnen die Geschädigten waren, der Angriff der Burgunden aber etwas Unbegreifliches an sich hat. Wie kam man dazu, sich König Gundicarius als eine Art Wegelagerer vorzustellen? Das kann nur verhältnissmässig spät geschehen sein. Die Walthersage aber muss sich sehr früh gebildet haben, wahrscheinlich noch im 5. Jahrhundert. Das geht aus Folgendem hervor.

Fast alle Elemente, welche wir in der Walthersage verbunden finden, erscheinen auch in der Geschichte: der Aufenthalt Hagens-Aetius' bei den Hunnen und sein Abgang von Etzels Hofe — die Flucht von Untergebenen Etzels — die Entwendung von Etzels Schätzen — die Entführung einer Jungfrau, auf die Etzel Anspruch machte.

Ueber Aetius' Vertretung in der Heldensage durch Hagen ist in meiner Nibelungensage, Wiener Sitzungsberichte 109, 672. 114, 495 und Anzeiger für deutsches Alterthum 13, 145 gehandelt, — s. unten S. 75, — die Zeugnisse über seinen dreimaligen Aufenthalt bei den Hunnen als Geisel, Gesandter (a. 424) und Flüchtling (a. 432), sowie über den seines Sohnes Carpilio als Geisel bei Attila, also nach 434, hat unter Anderen Wurm gesammelt, De rebus Aetii S. 9. 17. 47. 72.

Die Streitigkeiten zwischen Ruas und Attila und den Römern in den dreissiger und vierziger Jahren des 5. Jahrhunderts entstanden zum grossen Theil durch das Begehren der hunnischen Fürsten, dass ihnen Unterthanen oder Gefangene, welche zu den Römern entwichen waren, ausgeliefert würden. Sie werden meist nur φυγάδες, καταφυγόντες genannt, Priscus, Script. hist. byz. 1, 141. 142. 146. 147. 149. 168. 170. 172. 178, Hunnen und verwandte Völker sind gemeint S. 143. 144. 145. 166 f., ein maurischer Zwerg S. 225, römische Gefangene S. 142. 143. 144. 145. S. Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung 2, 225. 227 f., 229 f., 238.

Ich hebe zwei Stellen heraus S. 166 f.: Ὅτι Ῥούα βασιλεύοντος, Ἀμιλξούροις καὶ Ἰτιμάροις καὶ Τονώσουρσι καὶ Βοΐσκοις καὶ ἑτέροις ἔθνεσι προσοικοῦσι τὸν Ἴστρον, καὶ ἐς τῶν Ῥωμαίων ὁμαιχμίαν καταφυγγάνουσι, ἐς μάχην ἐλθεῖν προῃρημένος ἐκπέμπει Ἥσλαν, εἰωθότα τοῖς διαφόροις αὐτῷ τε καὶ Ῥωμαίοις διακονεῖσθαι, λύειν τὴν προυπάρχουσαν εἰρήνην ἀπειλῶν, εἰ μή γε πάντας τοὺς παρὰ οφᾶς καταφυγόντας ἐκδοῖεν.

S. 172 μικρὸν δὲ ἄνω τοῦ ποταμοῦ ἐν καθαρῷ καταλύσαντες (σύμπαντα γὰρ τὰ ἐπὶ τὴν ὄχθην ὀστέων ἦν πλέα τῶν ἐν πολέμῳ ἀναιρεθέντων), τῇ ἐπαύριον πρὸς Ἀγίνθεον τῶν ἐν Ἰλλυρίοις ταγμάτων ἡγούμενον ἀφικέμεθα, οὐ πόῤῥω ὄντα τῆς Ναϊσσοῦ, ἐφ' ᾧ τὰ παρὰ βασιλέως ἀγγεῖλαι καὶ τοὺς φυγάδας παραλαβεῖν· τοὺς γὰρ ε' τῶν ιζ', περὶ ὧν Αττήλᾳ ἐγέγραπτο, αὐτὸν ἔδει παραδιδόναι. ἤλθομεν οὖν ἐς λόγους, καὶ τοὺς ε' φυγάδας παραδοῦναι αὐτὸν τοῖς Οὔννοις παρεσκευάσαμεν. οὓς φιλοφρονήσαμενος σὺν ἡμῖν ἀπέπεμψε.

Noch grössere Erbitterung scheint es bei Attila erregt zu haben, dass ihm Aetius und der weströmische Kaiser einen Schatz von goldenen Gefässen, auf den er Anspruch machte, und einen römischen Wechsler Silvanus, bei dem ihn Constantius, ein Secretär Attilas, verpfändet hatte, nicht ausliefern wollten. Dass Aetius und der Kaiser sich bereit erklärten, den Werth der Gefässe in Geld zu bezahlen, genügte ihm nicht. Priscus in seinem Gesandtschaftsbericht S. 185 ff. erzählt darüber Folgendes: ἔνθα (im Hunnenland) δὴ ἐνετυγχάνομεν ἀνδράσι τῶν ἑσπερίων Ῥωμαίων καὶ αὐτοῖς παρὰ τὸν Ἀττήλαν πρεσβευομένοις· ὧν Ῥωμύλος ἦν, ἀνὴρ τῇ τοῦ κόμητος ἀξίᾳ τετιμημένος, καὶ Πριμοῦτος τῆς Νορίκων ἄρχων χώρας, καὶ Ῥωμανὸς στρατιωτικοῦ τάγματος ἡγεμών. συνῆν δὲ αὐτοῖς Κωνστάντιος, ὃν ἀπεστάλκει Ἀέτιος παρὰ τὸν Ἀττήλαν ὑπογραφέως χάριν, καὶ Τατοῦλος ὁ Ὀρέστου πατὴρ τοῦ μετὰ Ὀδόακωνος, οὐ τῆς πρεσβείας ἕνεκα, ἀλλὰ οἰκειότητος χάριν ἅμα σφίσιν αὐτοῖς τὴν πορείαν ποιούμενοι, Κωνστάντιος μὲν διὰ τὴν ἐν ταῖς Ἰταλίαις πρῳπάρξασαν πρὸς τοὺς ἄνδρας γνῶσιν, Τατοῦλος δὲ διὰ συγγένειαν. Ὁ γὰρ αὐτοῦ παῖς Ὀρέστης Ῥωμύλου θυγατέρα ἐγεγαμήκει, ἀπὸ Παταβίωνος τῆς ἐν Νορίκῳ πόλεως . . . ἐπρεσβεύοντο (S. 186) ἐκμειλιττόμενοι τὸν Ἀττήλαν ἐκδοθῆναι αὐτῷ βουλόμενον Σιλβανὸν, Ἀρμίου τραπέζης κατὰ τὴν Ῥώμην προεστότα, ὡς φιάλας χρυσᾶς παρὰ Κωνσταντίου δεξάμενον, ὃς ἐκ Γαλατῶν μὲν τῶν ἐν τῇ ἑσπέρᾳ ὡρμᾶτο. ἀπέσταλτο δὲ καὶ αὐτὸς παρὰ Ἀττήλαν τε καὶ Βλήδαν, ὥσπερ ὁ μετ' αὐτὸν Κωνστάντιος, ὑπογραφέως χάριν. κατὰ δὲ τὸν χρόνον ἐν ᾧ ὑπὸ Σκυθῶν ἐν τῇ Παιόνων ἐπολιορκεῖτο τὸ Σίρμιον (a. 441/442), τὰς φιάλας παρὰ τοῦ τῆς πόλεως ἐπισκόπου ἐδέξατο ἐφ' ᾧ αὐτὸν λύσασθαι, εἴ γε περιόντος αὐτοῦ ἁλῶναι τὴν πόλιν συμβαίη, ἢ ἀναιρεθέντος ὠνήσασθαι τοὺς αἰχμαλώτους ἀπαγομένους τῶν ἀστῶν· ὁ δὲ Κωνστάντιος μετὰ τὸν τῆς πόλεως ἀνδραποδισμὸν ὀλιγωρησας τῶν συνθηκῶν ἐς τὴν Ῥώμην κατὰ πρᾶξίν τινα παραγίνεται, καὶ κομίζεται παρὰ τοῦ Σιλβανοῦ χρυσίον τὰς φιάλας δοὺς, ὥστε ῥητοῦ χρόνου ἐντὸς ἢ αὐτοῖς τὸν Σιλβανὸν ἐς ὅ, τι βούλοιτο χρήσασθαι. τοῦτον δὴ τὸν Κωνστάντιον ἐν ὑποψίᾳ προδοσίας ποιησάμενοι Ἀττήλας τε καὶ Βλήδας ἀνεσταύρωσαν· μετὰ δὲ χρόνον τῷ Ἀττηλᾳ ὡς τὰ περὶ τῶν φιαλῶν ἐμηνύθη, ἐκδοθῆναι αὐτῷ τὸν Σιλβανὸν, οἷα δὴ φῶρα τῶν αὐτοῦ γενόμενον, ἐβούλετο. Πρέσβεις τοίνον παρὰ Ἀετίου καὶ τοῦ βασιλεύοντος τῶν ἑσπερίων (S. 187) Ῥωμαίων ἐστάλησαν ἐροῦντες, ὡς χρήστης Σιλβανὸς Κωνσταντίου γινόμενος τὰς φιάλας ἐνέχυρα καὶ οὐ φώρια λαβὼν ἔχοι, καὶ ὡς ταύτας ἀργυρίου χάριν ἱερεῦσι καὶ τοῖς ἐπιτυχοῦσιν ἀπέδοτο· οὔτε γὰρ θέμις ἀνθρώποις εἰς σφετέραν διακονίαν κεχρῆσθαι ἐκπώμασιν ἀνατεθεῖσι

θεῷ. εἰ οὖν μὴ τῆς εὐλόγου προφάσεως καὶ εὐλαβείᾳ τοῦ θείου ἀποστατήσει τοῦ τὰς φάλαγας αἰτεῖν, ἐκπέμπειν τὸ ὑπὲρ αὐτῶν χρυσίον, τὸν Σιλβανὸν παραιτουμένους· οὐ γὰρ ἐκδώσειν ἄνθρωπον ἀδικοῦντα οὐθέν.

S. 199 ἔλεγον μηδαμῶς μετατρέπεσθαι τῆς γνώμης (τὸν Ἀττήλαν sc.), ἀλλὰ πόλεμον καταγγέλλειν, εἰ μή γε αὐτῷ Σιλβανὸς ἢ τὰ ἐκπώματα πεμφθείη. So nahe ging die Sache Attila also noch im Jahre 448; s. Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung 2, 231. 242; Wurm, De rebus Aetii, S. 72 f.[1]

In demselben Jahre 448 wünscht Attila die Hand der Tochter des Saturninus für seinen Secretär Constantius, verschieden von dem gleichnamigen oben Genannten; aber sie wird von einem oströmischen Officier entführt. Priscus S. 208 παρὰ γὰρ τὸν βασιλέα Θεοδόσιον ἅμα τοῖς σταλεῖσι παρὰ τοῦ Ἀττήλα πρέσβεσι πεμπόμενος ὁ Κωνστάντιος τὴν εἰρήνην Ῥωμαίοις καὶ Σκύθαις ἔφησε ἐπὶ μακρὸν φυλάττεσθαι χρόνον παρασκευάσειν, ἂν αὐτῷ γυναῖκα ἔσπερον δοίη. καὶ πρὸς τοῦτο ἐπένευσε ὁ βασιλεύς, καὶ Σατορνίλου περιουσίᾳ καὶ γένει κοσμουμένου θυγατέρα εἰρήκει δώσειν. — — ἐς ἔργον δὲ τὴν αὐτοῦ οὐ συνεχώρησεν ἀχθῆναι ὑπόσχεσιν Ζήνων, ὑπατικὸς ἀνὴρ καὶ πολλὴν ἅμ' αὐτὸν ἔχων Ἰσαύρων δύναμιν, μεθ' ἧς καὶ τὴν Κωνσταντίνου κατὰ τὸν τοῦ πολέμου καιρὸν φυλάττειν ἐπετέτραπτο. τότε δὴ τῶν ἐν τῇ ἕῳ στρατιωτικῶν ἀρχῶν τεταγμάτων ὑπεξάγει τοῦ φρουρίου τὴν κόρην καὶ Ῥούφῳ τινὶ ἐνὶ τῶν ἐπιτηδείων κατεγγυᾷ. ταύτης δὲ ἀρῃρημένης ὁ Κωνστάντιος ἐδεῖτο τοῦ βαρβάρου ἐνυβρίσμενον αὐτὸν μὴ περιορᾶσθαι, ἀλλ' ἢ τὴν ἁρπαγεῖσαν ἢ καὶ ἄλλην αὐτῷ δίδοσθαι γαμετὴν φέρνην εἰσοίσουσαν. Die Angelegenheit wird dann noch S. 213. 215 erwähnt. Sie hatte noch ein Nachspiel im Jahre 450, Priscus S. 215 f. Ein Bruder jenes Rufus, dem Zeno die entführte Jungfrau gegeben hatte, Namens Apollonius, wurde mit Geschenken des Kaisers zu Attila geschickt. Attila aber, erzürnt über den nicht gezahlten Tribut und die niedrige Stellung des Gesandten, will ihn nicht empfangen, verlangt aber die Geschenke. Apollonius erklärt, er werde sie nicht ausliefern, wenn er nicht als Gesandter anerkannt werde. ὁ δὲ Ἀπολλώνιος ἀνδρὸς ἔργον κατὰ τοῦτον τὸν καιρὸν φαίνεται διαπραξάμενος. τοῦ γὰρ Ἀττήλα μὴ προσιεμένου τὴν αὐτοῦ πρεσ-

[1] Ein ähnlicher Conflict war im Jahre 442 zwischen den Römern und Gothen entstanden, welche die Auslieferung des Bischofs von Margus, weil er ihren königlichen Schatz geplündert habe, und zugleich von Flüchtlingen (φυγάδες) verlangten, welche sich bei den Römern befanden. Priscus S. 140.

βείαν, μηδὲ ἐς λόγους αὐτῷ ἐλθεῖν βουλομένου παρακελευομένου δὲ πέμπειν ἅπερ αὐτῷ ἐκ βασιλέως δῶρα ἐκόμιζε, καὶ θάνατον ἀπειλοῦντος, εἰ μὴ δοίη, ἔφησεν· οὐκ αἰτεῖν προσῆκε Σκύθαις ἅπερ αὐτοῖς ἔξεστιν ἢ δῶρα ἢ σκῦλα λαβεῖν· παραδηλῶν δῶρα μὲν αὐτοῖς δοθῆσεσθαι, εἰ αὐτὸν προσδέξοιντο πρεσβευόμενον, σκῦλα δὲ, εἰ ἀνελόντες ἀφέλοιντο. οὕτῳ μὲν οὖν ἄπρακτος ἐπανῆει. Eine gewisse Verbindung zwischen Entführung der Jungfrau und vorenthaltenem Schatz ist darnach schon in der Geschichte vorbereitet.

In das früher erwähnte Jahr 448 fällt auch die Befreiung einer andern Frau, der Gemahlin des Sylla, aus der Gefangenschaft bei Attila. Priscus S. 207 ὡς δὲ ἐκ τῆς συνόδου διανέστη (Ονηγήσιος sc.), ἐδεήθημεν αὐτοῦ περὶ λύσεως τῆς Σύλλου γαμετῆς, καὶ τῶν ἐκείνης παίδων, ἐν τῇ Ῥατιαρίας ἀνδραποδισθέντων ἁλώσει. καὶ πρὸς μὲν τὴν αὐτῶν οὐκ ἀπηγόρευε λύσιν, ἐπὶ πολλοῖς δὲ σφᾶς ἐβούλετο χρήμασιν ἀπεμπολᾶν. ἡμῶν δὲ ἐλεεῖν αὐτοὺς τῆς τύχης ἱκετευσάντων, τὴν προτέραν εὐδαιμονίαν λογιζόμενον, διέβη τε πρὸς τὸν Ἀττήλαν, καὶ τὴν μὲν γυναῖκα ἐπὶ πεντακοσίοις διαφῆκε χρυσοῖς, τοὺς δὲ παῖδας δῶρον ἔπεμπε βασιλεῖ.[1]

Der Plan Attila's, Walther zu verheiraten, Waltharius V. 132 ff., hat sein Seitenstück ausser in der aus Priscus S. 208 angeführten Thatsache auch in der Heirat Zercons. Dieser, ein Maure von Geburt, Hofzwerg bei Bleda, entflieht mit römischen Flüchtlingen, wird wieder eingebracht und auf seine Bitte von Bleda mit einer vornehmen Hunnin verheiratet, Priscus S. 225 f. Die hunnischen Fürsten hatten also dieselbe Gewalt über die Ehe wie die germanischen. J. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 436; Wurm, De rebus Aetii, S. 69. 72, und man braucht hier nicht mit J. Grimm, Lateinische Gedichte, S. 77, in der Stelle des Waltharius eine Uebertragung deutscher oder byzantinischer Sitte auf hunnische Verhältnisse zu sehen.

Die Verbindung dieser historischen Einzelheiten zu einer romanhaften Geschichte hat gewiss unter dem Einfluss ähnlicher Ereignisse und schon vorhandener Erzählungen von Flucht, Raub, Entführung und Verfolgung stattgefunden. Flucht mit einer Frau und Raub der Schätze (Verfolgung) finden wir seit der Geschichte von Paris und Helena sehr oft in

[1] S. die vielen weiblichen Geiseln bei Helche in der Klage V. 1104 ff. (Lachmann).

germanischer und fremder Literatur. So z. B in der Erzählung von Samson und Hildesvidh, Thidhrekssaga c. 2 ff., in der Gönguhrolfssaga FAS. 3, 296, Gönguhrolfr flieht mit einer Königstochter und zwei Goldkisten auf einem Pferd; sie reisen mehr bei Nacht als bei Tag, Herraudhssaga ok Bosa FAS. 3, 215, — oder Hrolfr Kraki entflieht nach Saxo 1, 85 mit seiner Mutter Yrsa und Adhils' Schätzen, sie werden verfolgt (in Ynglingasaga c. 33 und in Hrolfssaga FAS. 1, 91 f. anders); — Entführung der Geliebten und Verfolgung z. B. in den Erzählungen von Osantrix und Oda, Thidhrekssaga c. 36 ff., von Hildebrand und Hilde, Grundtvig, Folkeviser 23, 90 ff., — von Attilla und Erka Thidhrekssaga c. 54 f., — von Herbort und Hilde Thidhrekssaga c. 338, Biterolf V. 6495 ff., damit nahe verwandt Ribbald's Kvaedhi in Islenzk fornkvaedhi S. 125 ff. N. 16, s. W. Hertz, Deutsche Sage im Elsass, S. 254; — die Erzählungen von Herbort und Hilde nach der Thidhrekssaga und Ribbald's Kvaedhi haben mit Waltharius und der polnischen Fassung der Walthersage die schwere Verwundung des Helden, zum Theil auch das Verbinden der Wunde gemeinsam; — Entführung einer Frau oder Flucht mit einer Frau: Childerich und seine Mutter entfliehen aus hunnischer Gefangenschaft mit Hilfe Wiomads, bei Fredegar, Bouquet, Scriptores 2, 396, vielleicht historisch; ebenso wahrscheinlich die im Einzelnen auffallend zur Walthersage stimmende Erzählung von Bersi und Steinvör in der isländischen Kormakssaga c. 15. Er entführt sie nicht aus Liebe, blos weil sie geraubt worden, auf Einem Pferd, sie hält seine Spiesse, er bringt sie und das Pferd in einen Wald, während er gegen eine Ueberzahl glücklich kämpft. Die Typen von Helgi, Hundingsbani und Sigrun, von Hetel und Hilde, von Helgi und Helga Flateyjarbok 3, 457, in welchen die Jungfrau dem Vater entführt wird, gehören natürlich auch hieher, ebenso der von Finn und Hildeburg, wo letztere, wie es scheint, ihrem Gatten geraubt wurde, s. Anzeiger für deutsches Alterthum 10, 226. — Aus dem französischen Epos kann der Raub und die Gefangenschaft der Friesin Helissent verglichen werden, s. Chanson des Saxons ed. F. Michel 1, 41 und die Anspielung im Doon de Mayence ed. A. Pey S. 192 und vielleicht im Gui de Nanteuil ed. P. Meyer S. 62 — oder die Flucht Hervis' von Metz mit der Sclavin Biautris, s.

Hub, Hervis de Mes 1879, S. 15, — die Entführung Galiens durch Karl den Grossen, Karlmeinet 147, 43, sie reisen bei Nacht, ruhen bei Tag, — oder die Flucht Wilhelms von Orange mit Arabel — oder die Beuves de Hanstone mit Josianen, s. Singer, Zeitschrift 20, 379 ff. — Im deutschen und französischen Kunstepos hat unter Anderen Hertig Fredrik af Normandie V. 3335 ff. das Motiv der Entführung einer von ihrem Vater streng bewachten Jungfrau mit Schätzen,[1] — s. auch Jehan et Blonde, Suchier Oeuvres poétiques de Beaumanoir S. XCVI, — Holles Demantin V. 4075 ff. das der Entführung und Verfolgung mit Einzelkämpfen. — Auch das Thema von der Flucht zweier Freunde oder Landsleute aus barbarischer Gefangenschaft hat hieher gehörige Züge; so Jarmericus und Gunno bei Saxo I, 408 ff., s. Antoniewicz, Anzeiger für deutsches Alterthum 14, 111, Kwartalnik historyczny 1888, S. 416, die Slaven sind berauscht, die fliehenden reiten, Kampf mit den Nachsetzenden an einem Flusse, — Leo und Attalus bei Gregor von Tours ed. Arndt I, 122 ff.: Flucht nach einem Gelage, Flussübergang, Verfolgung. Die Helden stammen aus Langres wie Walther in mittelhochdeutschen Quellen. Ein Kampf findet in dieser letzterwähnten Geschichte nicht statt, wie vielleicht auch nicht in der ältesten Gestalt der Walthersage; s. oben S. 16 ff. und S. 62 über die möglicherweise ursprünglichste Gestalt des mittelhochdeutschen Gedichtes. Die Fährlichkeiten und Beschwerden der Flucht mochten genug Interesse bieten, und die Hunnen konnten für zu feige gelten, um Walther nachzusetzen, wie im Waltharius V. 410 ff. Aber gewiss stellte sich daneben bald die Vorstellung von Verfolgung und Kampf ein, was ja in Wirklichkeit oft genug vorgekommen sein mag, wenn Priscus auch nur von diplomatischen Verhandlungen über die Auslieferung der Flüchtigen spricht.

Die historischen Flüchtlinge Attilas waren in der Regel Krieger, die Person des Einen, den die Sage sich zum Helden erwählt hatte, musste schon früh durch die Annahme gehoben worden sein, dass er ein berühmter Krieger gewesen. — Welcher Nation man ihn zuschrieb, ist zweifelhaft. Man könnte glauben, die Vorstellung, er sei ein Gallier gewesen, sei schon alt.

[1] Das deutsche Gedicht von Dulciflorie, Altdeutsche Blätter 1, 238 ff. ist mit Herzog Friedrich ziemlich nahe verwandt.

Denn der Secretär Attilas Constantius, der erste dieses Namens, der den Unterschleif mit den Goldgefässen von Sirmium beging, durch den sie in die Hand des Silvanus gelangten, der dann nicht deswegen, aber wegen Hochverrathes von Attila gekreuzigt wurde, war ein Gallier, Priscus S. 186 (ἐξ ἐκ Γαλατῶν μὲν τῶν ἐν τῇ ἑσπέρᾳ ὡρμᾶτο). Diese Vorstellung wäre dann mit den Erinnerungen an Attilas Einfall in Gallien 451 in Verbindung gebracht worden, so dass der Held ein gallischer Geisel dieses Krieges wurde, s. Waltharius V. 11 ff. Die Ursache der näheren Localisirung in Aquitanien oder im Vogesenland aber bliebe dunkel, und ein Flüchtling war Constantius nicht.

Der Geschichte am nächsten stünde die Vorstellung von Walter und Hildegunde als hunnischer oder den Hunnen verwandter Barbaren, denn das waren die meisten der von Priscus erwähnten Flüchtlinge. Vielleicht dass die Völkernamen derselben Anlass zu späterer Localisirung des Paares in Gallien bot: man könnte sich Walther als einen Boisken, Hildegund als eine Urugundin vorstellen. Das Volk der Boisken wird ausser an der oben S. 63 angeführten Stelle des Priscus S. 166 auch von Jordanes erwähnt, Getica c. 24, vielleicht nach einer andern Stelle des Priscus; es flüchtete mit Amilzuren, Itimaren, Tonosuren zu den Römern. Walther's Geschicklichkeit in Jagd, Vogel- und Fischfang (Waltharius) würde dazu passen, Regino und der Notarius Belae regis preisen sie an den Ungarn, einem Volke ähnlicher Culturstufe, in Geschichtschreibung und Epos den Nachkömmen der Hunnen, s. Zeuss S. 746 f. — Ueber die Urugunden s. Zeuss S. 694 ff. Agathias hat die Schreibung Βουρούγουνδοι.

Da die Personen Walthers und Hildegundens ebenso wie die ihrer Väter Alphere und Heririch keine Anknüpfung an die aquitanische und burgundische oder sonst eine westeuropäische Geschichte ergeben, während dies bei Günther z. B. allerdings der Fall ist, so darf wenigstens die Möglichkeit, dass sie ursprünglich als Hunnen oder etwas Aehnliches gedacht wurden, nicht aus dem Auge gelassen werden. In der Thidhrekssaga ist Hildegunde Tochter Ilias', des Jarls *af Greka, Ilias' von Riuzen,* und in der Chanson de Roland kommt ein *Gautier de l'Hum, de Hums* vor. Es wäre dann eine Germanisirung fremdländischer Sagenpersonen eingetreten,

wie bei Swanhild und ihren Brüdern, s. meine Abhandlung über die Hervararsaga, Wiener Sitzungsberichte 114, 516 und bei Aetius; s. oben S. 63 und unten S. 75.

Nach 451, aber nicht unmittelbar darauf, konnte man in dem Volksnamen der Boisken einen Anklang an den Vosegus finden, s. die Form *Wasichin*, Franck, Germania 25, 333, *Vosecus*, *Wasacus*, W. Hertz, Deutsche Sage im Elsass, S. 245, und Förstemann, Namenbuch II, — seit dem 7. Jahrhundert nach der Ausbreitung der Basken im südwestlichen Gallien und wohl erst nachdem Eudo am Ende desselben die Titel der Herzoge von Aquitanien und von Wasconien vereinigt hatte, an das *Wascôno lant*, das an die Stelle des alten Aquitania getreten waren, s. Wessobrunner Glossen, Graff, Sprachschatz 1, 1082, Mascou, Geschichte der Teutschen 2, 227. 233 f. 297, Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale 2, 337. 3, 34; vgl. Anonymus von Ravenna 1, 3 *Wasconum patria, quae antiquitus Aquitania dicebatur* und Aelfreds Orosius l. 1, c. 26, letzteres scheidet allerdings noch zwischen *Wascan* und *Equitania*.

Die Vorstellung, dass Walther aus dem Wasgau oder dem Vogesenlande überhaupt stamme, ist zwar nicht im Alphart Str. 307 erhalten, wo er im sundgauischen[1] Breisach gedacht wird, denn er hält sich dort nur auf, des *hûses herre* ist Eckehart, Str. 315, wenn auch Str. 426 Walther sagt, er sei in Deutschland geboren, — aber vielleicht in der Annahme, dass Langres seine Heimat sei, im mittelhochdeutschen Fragment, in Dietrichs Flucht und der Rabenschlacht. Denn Langres war eine Vogesenstadt; das Gebirge, das, von Westen nach Osten laufend, sich an die Südspitze der gewöhnlich sogenannten Vogesen anschliesst, führt auch diesen Namen; s. Lucan, Pharsalia 1, 398, der die Stadt Lingones von dem römischen Lager auf dem Vosagus beherrschen lässt, und Jahn, Geschichte der Burgundionen 2, 91. 422 mit der Karte. Dass diese burgundische Vogesenstadt, nicht etwa eine elsässische gewählt wurde, würde sich erklären durch die Erwägung, dass das Elsass zur Germania prima gehörte, also zu König Günthers Reich, in dem für Walther, den Fremden oder gar den Feind,

[1] Ueber die Zugehörigkeit Breisachs, das jetzt am rechten Rheinufer liegt, zum Sundgau s. W. Hertz, Deutsche Sage im Elsass, S. 80 f., 216 ff.

kein Platz blieb, besonders wenn man ihn als einen Günther ebenbürtigen König auffasste. Das ist im Waltharius der Fall und wird schon ältere Vorstellung gewesen sein. — Aber dann ergäbe sich die Schwierigkeit, dass man annehmen müsste, die Sage habe Walther zuliebe ein nicht existirendes Vogesenland oder -reich geschaffen. Denn ausser dem Wasgau, wohin, wie eben erwähnt, Walther nicht versetzt wird, gab es kein Land, das von den Vogesen seinen Namen führte, und auch der Wasgau war nie ein Reich. Vor Allem aber wird Walther nie Fürst des Vogesenlandes genannt, nur und zwar in ganz jungen Quellen, in der Thidhrekssaga, im Rosengarten C und in dem des Heldenbuches, ‚vom Wasgenstein'. Der Wasgenstein in Lothringen ist nur das Local von Walthers berühmtem Kampf gegen die Burgunden und erst nach der Zeit des Waltharius eine Burg, s. Scheffel-Holder, Waltharius, S. 160, Franck, Germania 25, 329 ff. 26, 380. W. Hertz, Deutsche Sage im Elsass, S. 245 ff.

Vielleicht galt Walther bis zum 7. Jahrhundert, wo die Basken, aus Spanien kommend, in einem Theil von Aquitanien Fuss fassten und ein *Wascôno lant* bekannt wurde, noch für einen Boisken, — dann, als durch das Auftreten der Basken in Frankreich dieses Volk dem deutschen Gesichtskreis näher rückte, für einen solchen. Wenn die Vermuthung, dass Walther für einen Boisken galt, richtig ist, wegen der Namensähnlichkeit, — ist sie es nicht aus einem andern uns unbekannten Grunde. Aquitanien, das alte Westgothenreich, deutsch *Wascôno lant*, hatte ja innerhalb der westfränkischen Monarchie eine gewisse Selbstständigkeit und genoss zu Zeiten vollständige Unabhängigkeit. Dem Helden dort einen bestimmten Wohnort anzuweisen, schien bei der Entlegenheit des Landes nicht nöthig. Die aquitanischen Herzoge und Könige sassen meist in Bordeaux, Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale 3, 183. — Auf Walthers Auffassung als Westgothen führt nichts, man stellte sich wahrscheinlich vor, die Gascogner seien von jeher in Aquitanien gewesen und Walther ein berühmter Krieger ihrer Nation, dann ihr alter König.

Später galt er ebenso für einen alten französisch-burgundischen König in Langres, wo allerdings die burgundischen Könige und Herzoge ebensowenig residirten als die mero-

vingischen. Die burgundischen hielten Hof in Lyon, Vienne und Genf; s. Jahn, Geschichte der Burgundionen 1, 73. Ursprünglich gehörte Lingones zur Belgica prima. Dass diese ganze Provinz einen Bestandtheil von Günthers Reich gebildet habe, war wohl nur vereinzelte Auffassung; s. die Stelle der Genealogie Arnulfs in Peiper's Walthariusausgabe S. XIV *Guntharius Germaniae primae regnum obtinuit ac primae Belgicae, in quo Treveris, qui cum Walthario Hunnorum obside fertur pugnasse.* Sonst wird nur von Angriffen Günthers auf Belgica erzählt, s. Müllenhoff, Zeitschrift 10, 149. Aber vgl. unten S. 81. Später wurde es alemannisch wie Besançon, Mandeure, Windisch, dann noch vor Ablauf des 5. Jahrhunderts burgundisch; s. Jahn, Geschichte der Burgundionen 1, 103, — und Burgund bildete immer schon unter den Merovingern und noch viel mehr nach ihnen eine staatliche Einheit ähnlich Aquitanien.

Die Auffassung Walthers als eines Burgunden ist wohl durch seine Verbindung mit Hildegund veranlasst, wenn diese erst als Urugundin, dann nach 451 als Burgundin galt. Herericus von Burgund, wie im Waltharius Hildegundens Vater heisst, erinnert an den Schmied Hertrich in *Wasconje lant,* Biterolf V. 149, s. San-Marte, Walther von Aquitanien, S. 41. — Noch später ist er König von Frankreich, *Kärlingen,* überhaupt, Biterolf, Alphart, Rosengarten D, Dietrichs Flucht, mit dem Wohnsitz in Paris, Biterolf. — Andererseits wusste man, dass es auch ein spanisches Baskenland gab, also wurde der Held auch als König von Spanien aufgefasst, so im mittelhochdeutschen Fragment, mit Langres als Hauptstadt von Spanien, im Nibelungenlied und Biterolf; s. J. Grimm, Zeitschrift 5, 2 f. — Wenn im mittelhochdeutschen Fragment Hildegund eine aragonesische Prinzessin ist, so beruht das wohl wieder auf ihrer Verbindung mit Walther, dem speciell Aragonien und Navarra zugeschrieben wird, Biterolf V. 5095. 6636.

Der Wasgenstein wird als Local des Kampfes wohl erst gewählt worden sein, als Walther für einen Basken galt und bei Vorstellung des Weges von Deutschland nach Aquitanien mit einem Kampfe der Ortsname Wasgenstein an die supponirte Nationalität und das Reich des Helden erinnert. Dass, wie Müllenhoff, Zeitschrift 10, 163, die Auffassung Walthers als Basken, Aquitanier, von dem Orte, wo er einmal gekämpft

hat, von dem Wasgenstein abstrahirt sei, scheint mir ganz unglaublich: s. W. Müller, Mythologie der Heldensage, S. 13.

Die Wahl Langres' zum Herrschersitz Walthers ist, wie gesagt, nicht unmittelbar verständlich. Man kann darauf hinweisen, dass Langres im 12. Jahrhundert an Bedeutung gewonnen hat, insofern der alte Comitatus Lingonensis dem Bischof Walther († 1179), dem Sohne Herzog Hugos II. von Burgund, für sich und seine Nachfolger im Bischofsamt verliehen wurde, Gallia christiana 4, 586 (Plancher et Merle), Histoire générale et particulière de Bourgogne 1, 344 f., womit die unbegründete Vorstellung zusammenhängt, dass dieser Bischof von Langres, dessen Name Walther natürlich nichts zur Sache thut, der erste unter ihnen gewesen sei, der den Titel eines Herzogs und Pairs von Frankreich geführt habe, s. Gallia christiana 4, 587, Histoire générale 1, 300, — und dass die Langres nächstgelegene Landschaft Bassigny, Bassiniacum, hiess, was an Wasconia erinnern, eine Verwechslung mit Vasconia veranlassen konnte. — Auch eine andere Möglichkeit, die Walthersage an Langres anzuknüpfen, mag erwähnt werden, dass man nämlich in den im 4. Jahrhundert im Bereich der Lingones angesiedelten Sarmaten Flüchtlinge der späteren Hunnen sah. Die Sarmaten wurden ja von den Hunnen unterworfen, Zeuss S. 693. Die andere sarmatische Ansiedlung zwischen Mosel und Hundsrück und die *strata Sarmatarum* in den Vogesen konnte noch den Weg anzudeuten scheinen, den die Fliehenden genommen. S. die Barbarenstrasse bei Reims, welche Hincmar erwähnt, Dubos, Histoire critique 2, 16. Im Jahre 451 kamen die Hunnen unter Attila thatsächlich mit diesen gallischen Sarmaten in Berührung, als sie Langres eroberten. — Darnach müsste sich schon sehr früh in Langres eine Localtradition gebildet haben, welche die hunnischen Flüchtlinge, einen Boisken und eine Urgundin, in diese Stadt gelangen liess, die man später zunächst als die Heimat Hildegunds, später wegen ihrer Vermählung mit Walther auch als die Walthers ansah. — Aber eine wirkliche Erklärung für Langres geben diese Vermuthungen nicht und der Punkt bleibt dunkel, ebenso der Name von Walthers und Hildegundens Vätern, Alphere und Heririch.

Warum der flüchtige Held Walther genannt wurde, wissen wir ebenfalls nicht. Müllenhoff, Zeitschrift 10, 163. 30, 235,

meint, weil er als Herrscher über Gallien gedacht wurde. Dass vorhandene Namen etymologisch gedeutet wurden, hat Müllenhoff gezeigt, s. unter Anderem Zeitschrift 30, 221 f. Aber dass in der Heldensage Namen im Hinblick auf ihren etymologischen Werth gegeben wurden wie in der Mythologie, Müllenhoff, Zeitschrift 30, 244, wird sich nicht beweisen lassen. — Müllenhoff sieht in Walther den Repräsentanten Galliens im ältesten deutschen Epos, Zeitschrift 10, 163 ff. 12, 274. Ich finde, dass er es erst im jüngsten ist, d. h. den mittelhochdeutschen Gedichten, in denen er als König von Frankreich auftritt und sogar in Paris residirt. In der Zeit, als die Walthersage sich bildete, hatte das römische Gallien ganz andre Repräsentanten in der germanischen Vorstellung; s. die fränkische Völkertafel, Müllenhoff, Germania Antiqua, S. 163: es sind in genealogisch directer Abfolge Alaneus, Papulus, Egetius (Aetius), Egegius (Aegidius) und Siagrius (Syagrius) *per quem Romani regnum perdiderunt.* Ueber die Deutungen der Namen s. Müllenhoff in den Abhandlungen der Berliner Akademie von 1862, S. 536 f. Die Namen Alaneus und Papulus sind wahrscheinlich verderbt, letzterer wohl nicht, wie Müllenhoff zweifelnd vermuthet, der des Comes Paulus, eines Zeitgenossen des Syagrius; Gregorius Turonensis ed. Arndt 1, 83. Ich glaube, es sind Amulius und Numa Pompilius gemeint. Von den zwei Handschriften, welche allein den ersten Absatz der Völkertafel enthalten, hat die eine, welche aus der Mitte des 9. Jahrhunderts stammt, *Analeu, Analeus,* die andere *Alaneus.* Was den zweiten Absatz betrifft, so benennen wieder nur zwei Handschriften den Ahnherrn der germanischen Stämme, die eine, die Reichenauer, als *Alaneus,* die andere, der Codex Cavensis der Leges Langobardorum aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts, als *Muljus.* — Auf einer Handschrift der Völkertafel, welche mit der Reichenauer nahe verwandt ist, aber auch die Genealogie des ersten Absatzes hatte, beruht Nennius, Historia Britonum c. 17. 18. Bei diesem nun haben wir die absteigende Genealogie Numa Pamphilius — Rhea Silvia — Alanus. Es wird in der Vorlage also Alanus mit seinem Sohn Pompilius gestanden haben. — Aehnlich Nennius ist Mierzwa (13. Jahrhundert), der Pamphilius ohne den Vornamen setzt, Bielowski, Monumenta Poloniae historica 2, 163 und Długosz (15. Jahrhundert) ed. Przedziecki 10, 4 f. Beide haben unabhängig von

berichte 109, 672, s. auch 677, 689; 114, 494 ff., s. auch 458. 490; vgl. Anzeiger für deutsches Alterthum 13, 145. Der mit Hagano verwandte Name Hagathiu für den Vater Hagens im Waltharius — der wiederholte Aufenthalt Aetius' bei den Hunnen, auch als Geisel und Flüchtling, der Aufenthalt seines Sohnes daselbst als Geisel — die historische Stellung Aetius' erst als Freund, dann als Feind der Hunnen, folglich als Freund der germanischen Feinde der Hunnen, der Burgunden — die ihm ja auch im Kampfe gegen Attila 451 zur Seite standen, Jordanes Getica c. 36; s. Binding, Geschichte des burgundisch-romanischen Königreiches 1, 43; Jahn, Geschichte der Burgundionen 1, 401 — die Germanisirung Aetius' durch seine Heirat mit einer Gothin königlichen Stammes, s. Wurm, De rebus Aetii, S. 56 f., vielleicht einer Ostgothin [1] — die Diplomatie Aetius', welche als Feigheit des Hagathiu erscheinen konnte — die dem Aetius zugeschriebene Mitschuld an der angeblichen Ermordung Attilas durch Hildico, Comes Marcellinus bei Roncallius, Chronica vetustiora 2, 292 in den Lesarten — die Rache, welche für Aetius' Ermordung von seinen Angehörigen genommen wird.

Natürlich sind die allgemeineren Aehnlichkeiten, dass beide gewaltige Krieger und Feldherren sind, dabei mit vorausgesetzt. Hagen ist im Nibelungenlied *scharmeister*, wie Aetius *magister militum* war.

Aber trotz seiner hohen Stellung und seiner die königliche Umgebung überragenden persönlichen Eigenschaften fasst ihn die Sage, mit Ausnahme der westfränkischen in der Völkertafel, nicht als König oder Kaiser, was Aetius nie war und trotz der Unfähigkeit der Kaiser, denen er diente, kaum für sich anstrebte. Wenn die nordische Sage Hagen gegen die Lex Burgundionum zu einem burgundischen Prinzen macht, so zeigt sie in diesem Punkt wie noch in einigen anderen eine jüngere Entwicklung, trotzdem sie im sogenannten zweiten Theil der Sage der Geschichte durch die Art und Weise von Attilas Tod wieder nähersteht. — Die Stellung Hagens als Berather der burgundischen Fürsten reflectirt zwar keinen andern Zug aus

[1] Hätte Aetius eine Westgothin zur Frau gehabt, so wäre dies von Jordanes bei seiner Erzählung der Ereignisse von 451, wo Aetius so viel Mühe hatte den westgothischen Theodorich zum Kampfe zu bewegen, wohl erwähnt worden.

Wenn wir uns das Verhältniss des berühmten Westgothenkönigs zu dem jungen Aetius in der volksthümlichen Anschauung der Germanen des 5. Jahrhunderts vorstellen, so liegt der Weg zur Anschauung Alarichs als wirklichen Vaters des Aetius nahe. Und es scheint, dass er eingeschlagen wurde. Hagens Vater ist zwar im Waltharius Hagathiu, was nur die Spaltung einer Person in zwei ähnliche bedeutet, in der Thidhrekssaga Irung, was mit der Auffassung von Hagen als Bruder Günthers und dieses als des Rosengartenkönigs zusammenhängt, s. meine Abhandlung über die Nibelungensage, Wiener Sitzungsberichte 109, 683. 689, sonst in der Thidhrekssaga sowohl als in der mittelhochdeutschen Dichtung Aldrian. Der Name kann, wenn man ihn seiner romanischen Umhüllung entkleidet, kaum etwas Anderes sein als Aldarich oder Alarich. Denn Alberich heisst in der Thidhrekssaga auch Alpris, s. Lesarten zu c. 16. 82. 98, — und in einer Recension von Ecken Ausfahrt Albrian, s. W. Grimm, Heldensage, S. 216.[1] Das *d* in Aldrian kann dem Worte ebensogut von Haus aus angehören als eingeschoben sein, s. ‚Baldrian' aus ‚Valeriana', ‚Quendel', ‚Spindel', ‚Spendling', ‚anderthalb', ‚allenthalben', die mittelhochdeutschen Schreibungen *ellentrîch, enberden, geberden* für *-ern* (bei Muscatblüt), ‚jemand', ‚niemand' aus Fällen, wo gewisse Consonanten, meist Liquiden und *h* folgten; s. Weinhold, Mittelhochdeutsche Grammatik[2], §. 186. 193. 194. 199. 200. Vgl. *Osantrix, Abentrot, Aventroȣ* (französisch *Aelrot* im Rolandslied), *Ermentrik* in der schwedischen Thidhrekssaga. Französisch war Alarich *Aloris,* wie der Name z. B. in Gaufrey vorkommt, ed. Guessard und Chabaille S. 78, oder im Ogier de Dane-

[1] Diese und ähnliche romanische Namensformen, die im deutschen Epos recht häufig sind, besonders in der Thidhrekssaga, zeigen den Einfluss des Französischen deutlicher als Vieles, was dafür angeführt worden ist, doch erfordern sie eine besondere Untersuchung. — Der Riese Asprian, dessen Name auch hieher gehört, ist bei den Niederländern mit der Person Karls des Grossen in Verbindung gebracht, in dem Gedicht von dem Bären Wisselau, s. W. Grimm, Heldensage 246[2] Anm. Aber er kommt auch in einem niederländischen Gedicht vor, das eine französische Grundlage hat, in dem Lothringer Roman, der unter dem Titel Roman van Karel den Grooten en zijne XII pairs 1844 von Jonckbloet herausgegeben ist: II, 3333 ein *coninc Aspriaen*, der wie im Wisselau von Karl dem Grossen besiegt wird.

marche ed. Barrois V. 300. 582. — Auf einen Alderich führt nichts, bei Alarich aber war Anlass, ihn als Vater des Aetius und als Ahnherrn der gallisch-römischen Dynastie der Volksmeinung aufzufassen, neben den dunkeln Alaneus und Paulus.

Möglich übrigens, dass sich in der epischen Phantasie Alarich I. mit Alarich II., der in Gallien regierte und im Jahre 507 bei Vouglé gegen die Franken fiel, vermischt hat. — Die Auffassung Alarichs als Dämon, der Hagen-Aetius' Mutter überwältigt, muss dann ihre besonderen Gründe haben.

Auch der Charakter Aetius' scheint in der deutschen Sage besser gewahrt als in der nordischen: wie Aetius ist er ein rücksichtsloser Ränkeschmied, wo es seinen oder seiner Herren Vortheil gilt. Vgl. Aetius' eifersüchtige Feindseligkeiten gegen Litorius, Bonifacius, Felix, Albinus Wurm, De rebus Aetii, besonders S. 37. 42. 55. 58. — Ja seinen bedeutendsten Gegner Bonifacius soll er selbst in der Schlacht mit der Lanze tödtlich getroffen haben. Marcellinus Comes (bei Roncallius, Chronica vetustiora 2, 284) erzählt: *Aetius longiore Bonifacii telo pridie sibimet comparato Bonifacium congredientem vulneravit illaesus: tertioque mense Bonifacius vulnere, quo sauciatus fuerat, emoritur.* — Die Tödtung des Felix konnte als Mord aufgefasst werden; Wurm S. 42.[1]

Die Erben der römischen Generale Aetius, Aegidius und Syagrius in Gallien waren die fränkischen Könige. Es wäre demnach nicht auffällig, wenn die Sagengestalt Hagens Eigenschaften zeigte, welche auf die Merovinger wiesen. Das scheint bei dem Namen Hagen von Tronje der Fall zu sein, wie der Held im Nibelungenlied, der Klage, im Biterolf, Dietrichs Flucht, den Rosengärten C, D und in der schwedischen Bearbeitung der Thidhrekssaga heisst. Wenn in einigen Quellen

[1] Auch Scherer hat in den Mittheilungen des Vogesenclubs 1874, N. 2 den Versuch gemacht, die Gestalt des Aetius in der deutschen Heldensage nachzuweisen. Er sieht ihn aber in Walther: die Geiselschaft bei den Hunnen, die Herrschaft über das alte Gallien, die der Name Walther andeute, die Gegnerschaft zu den Burgunden sind die Uebereinstimmungen. Aber Walther als Vertreter Galliens in der Heldensage ist eine jüngere Entwicklung, s. oben S. 69 ff., 72 über den Namen s. oben S. 73, über den feindlichen Zusammenstoss mit den Burgunden s. oben S. 77 und unten S. 84 ff.

dafür Troje vorkommt, so ist offenbar der berühmte Name für den selteneren gebraucht, nicht umgekehrt. Ein Tronje nun gibt es: so hiess das elsässische Dorf Kirchheim (nicht Kirchberg, wie Lachmann fälschlich sagt zu den Nibelungen Str. 9) westlich von Strassburg. Die Identität der Namen Tronja und Kirchheim wird bezeugt durch eine Urkunde Ludwigs des Frommen von 817 *actum Trhonia seu Kilikheim,* Schöpflin, Alsatia diplomatica, N. 82 (s. auch N. 131), Sickel, Acta Carolinorum 2, 426. Die Urkunde ist allerdings unecht, doch stammt sie aus der im Jahre 1870 verbrannten Handschrift der Chronik des elsässischen Klosters Ebersheim, die bis 1235 ging; Wattenbachs Geschichtsquellen 2^3, 280. Denselben Namen Tronja für Kirchheim bringt die Vita S. Florentii, welche Grandidier in seiner Histoire de l'église de Strasbourg 1, XXXVIII (Preuves) aus einem Strassburger Breviarium von 1399 hat abdrucken lassen: *eo quoque tempore rex Dagobertus apud municipium tunc Troniam, quasi Trojam novam, Kircheim dictum sibi domicilium fixerat.* — Das Gebiet soll *pagus Troningorum* geheissen haben, gleichwerthig mit dem *comitatus Kirchheimensis*, der in der Urkunde von 817 genannt wird, und den grössten Theil des elsässischen Nordgaues umfasst haben; s. Schöpflin, Alsatia illustrata 2, 641 f. 663. 706 nach einer Urkunde von 728 in der Alsatia diplomatica, N. 9 (aus einem Murbacher Chartular). Der Name *Nova Troja*, den die Vita Florentii bietet, kommt auch sonst vor; s. Oesterley, Wörterbuch unter ‚Kirchheim'. Die Dörfer Tränen und Trenheim, — s. N. 480 in der Alsatia diplomatica a. 1235, — in unmittelbarer Nähe von Kirchheim, haben vielleicht den Namen Tronje bewahrt, s. Alsatia illustrata 2, 642. 706 und Grandidier, Oeuvres historiques inédites 6, 398 ff.

In Kirchheim-Tronja hielten sich ohne Zweifel Karolinger auf, s. die Zeugnisse bei Schöpflin, Alsatia illustrata 1, 704 f., aber wahrscheinlich schon Merovinger. Ausser der Vita Florentii bezeugt diess die unechte Urkunde, in welcher Dagobert im Jahre 633 das Kloster Haslach beschenkt, Pertz, Diplomata 1, 147, N. 30: *regalem nostram habitationem bene ordinatam seu procuratam Kirckhaim cum suburbiis Marley, vallem Corone, Virdenheim, villam Vege, castellum situm in monte iuxta stratam Tabernensem usque ad rivulum Mosellum — tradimus. Locum autem ipsum, quem singulari amplectimur dilectione* u. s. w. Die

Urkunde stammt aus einem Weissenburger Chartular und ist, wie Sickel meint, wahrscheinlich im 13. Jahrhundert verfasst mit Benutzung eines merovingischen Originals. — In einer andern ebenfalls unechten Urkunde schenkt Dagobert II. dem Strassburger Kloster a. 662 Güter in *Comitatu Chilcheim*, Pertz, Diplomata 1, 188, N. 70, aus einem Strassburger Chartular von 1357. W. Hertz, Deutsche Sage im Elsass, S. 213 ff. und F. X. Kraus, Kunst und Alterthum im Unterelsass, S. 126 haben Zeugnisse gesammelt, welche darthun, dass Kirchheim in späterer Zeit als Pfalz Dagoberts galt. So bei Königshofen, Chroniken der deutschen Städte 9, 554. 626, der die gewaltigen Ruinen bei Kirchheim erwähnt, von denen auch Beatus Rhenanus, Rerum germanicarum libri tres, 1555, l. 3, p. 173, 1, Ruinart, Gregorius, S. 462 und Schöpflin, Alsatia illustrata 1, 642 spricht. Sie sind in neuerer Zeit untersucht worden, s. Kraus a. a. O.

Ganz zweifellos war das benachbarte Marley der oder einer der Wohnsitze König Childeberts, s. Gregorius Turonensis 1, 430 (ed. Arndt), s. auch 1, 393, — und von Theudericus sagt Fredegar, dass er im Elsass erzogen worden sei, Bouquet, Scriptores 2, 427. Ueber Marley, Marlenheim, s. F. X. Kraus, Kunst und Alterthum im Unterelsass, S. 145 f.

Nach Kirchheim-Tronje nun verlegen die mittelhochdeutschen Gedichte Hagens Heimat, und der Ausdruck des Waltharius V. 28 *veniens de germine Trojae* ist vielleicht ebenso eine Umdeutung wie Troja in der Thidhrekssaga, im Heldenbuch und sonst; s. W. Grimm, Heldensage, S. 87. Der Verfasser des Biterolf hat allerdings über die Lage des Ortes keine klare Vorstellung, wenn er Dietleib Tronje im Burgund finden V. 2380. 2393 und ihn dann von Tronje nach Metz V. 2479 ff., dann durch Lothringen und über die Vogesen V. 2676 f. nach Worms kommen lässt, V. 2705.[1]

Die Wahl gerade dieser merovingischen Pfalz, wenn sie wirklich das war, wofür sie galt, war offenbar beeinflusst durch Hagens Verbindung mit Günther, den König von Germania und zum Theil von Belgica prima, s. oben S. 71, um den sich

[1] Hocker in dem mir nicht zugänglichen Buche ‚Des Mosellandes Geschichten, Sagen und Legenden', das W. Hertz S. 215 citirt, denkt bei Hagen von Tronje an Trognon bei Verdun, das wäre aber nicht burgundisch.

seine Vasallen von Worms, Speier, Strassburg, Kirchheim und Metz schaaren sollten. Später tritt Alzei hinzu, während Strassburg und Speier aufgegeben werden. Metz aber, die alte belgische Stadt, gehört nicht nur im Waltharius, sondern auch noch im mittelhochdeutschen Walthergedicht, im Nibelungenlied, im Biterolf zu Günthers Reich.

In diesem Sinne könnte ich W. Müller beistimmen, wenn er in der Mythologie der Heldensage, S. 37 ff., 52, Hagen als Repräsentanten des salfränkischen Reiches auffasst. Aber die Erzählung von seiner Erzeugung durch einen Dämon hat allerdings diese allgemeine Aehnlichkeit mit der des Meroveus, aber näher steht sie der von Ortnit berichteten, bei dem nichts auf die Merovinger führt.

Der Name Hildegunde ist vielleicht denen der anderen entführten Frauen Hilde, Hildeburg, Hildeswidh, Helissent in den ähnlichen Erzählungen nachgebildet, ihre Nationalität als Burgundin erst einige Zeit nach 451 möglich. War sie einst eine Urugundin, s. oben S. 69, so kann dies, nachdem Langres burgundisch geworden war, gegen Ende des 5. Jahrhunderts, dazu beigetragen haben, sie dort zu localisiren und ihretwegen auch Walther, an dessen Person der Stadtname haften blieb, s. oben S. 71 f., während über Hildegundens Heimat andere Vorstellungen aufkamen.

Im Waltharius ist die Residenz ihres Vaters Heriricus eine andere burgundische Stadt Châlons-sur-Saône *(Cavillonum, Cabillonum)*. In der altburgundischen Geschichte tritt dies Châlons höchstens durch einen Reichstag hervor, der, wie Fredegar erzählt, einmal dort abgehalten wurde, Jahn, Geschichte der Burgundionen 2, 91, — aber der fränkische Gunthram hielt daselbst Hof, s. Jahn 2, 79. 95, der wohl mit Recht darin den Anlass zur Wahl dieser Stadt als burgundischer Residenz im Waltharius gesehen hat. — Die Ausdehnung dieses burgundischen Reiches denkt sich der Verfasser des Waltharius gleich der des historischen, also zwischen dem alten deutsch-burgundischen Reiche und Aquitanien. Die Berührung mit dem Reich von Worms war eine sehr innige, besonders wenn wir jene Vorstellung heranziehen, nach welcher Günther nicht nur in Germania prima, sondern auch in Belgica prima herrschte; s. oben S. 71 die Genealogie Arnulfs. — Ueber Aragon, das

im mittelhochdeutschen Gedicht, Wiener Fragment 2, 12, Hildegundens Heimat ist, s. oben S. 72.

Für das hohe Alter und die gute Erhaltung der Waltherſage spricht auch der Umstand, dass Walther in den älteren Zeugnissen nur mit Helden der ersten Hälfte und Mitte des 5. Jahrhunderts in Beziehung gebracht wird, Attila, Hagen, Aetius, Günther, nicht mit dem ostgothischen Theodorich, obwohl dieser doch auch nach der Sage am Hofe Attilas und in einer der Walther'schen ähnlichen Stellung als Flüchtling lebte. In der Thidhrekssaga, Alphart, Dietrichs Flucht, Rabenschlacht steht er allerdings auf Seite Dietrichs, aber dies ist nicht etwa durch ihre Jugendfreundschaft, als sie an Attila's Hofe lebten, motivirt. Das Widsidhlied V. 112ff. kennt Walthers Verbindung mit den Ostgothen noch nicht.

Da Aetius wiederholt den hunnischen Hof verliess, einmal nachdem er daselbst Geisel gewesen war, und zwar mit einem andern Römer, s. oben S. 77, konnte er leicht als Freund des fliehenden Helden gelten und seine Abreise vom Hunnenhofe mit der Flucht des Paares verbunden werden, wie in dem mittelhochdeutschen Waltherfragment, ich möchte vermuthen ursprünglich ohne das Motiv eines Kampfes, s. oben S. 16ff., 62. 68. Jedenfalls konnte nur eine Fassung ohne Kampf in die mit einem solchen übergehen, nicht umgekehrt. — Die durch Auffassung Hagens als Begleiter Walthers und Hildegundens entstehende Situation, das flüchtige Paar unter dem Schutz eines älteren, hat ihre Analogie im Beuves de Hanstone (Graf Rudolf), s. Childerich mit seiner Mutter und Wiomad, — und die Flucht oder Entfernung Mehrerer — Hagen hat im mittelhochdeutschen Gedicht ein Gefolge — steht den historischen Berichten über die φυγάδες näher als die von zweien. Im Waltharius V. 120 ist Hagen auch entflohen gegen die Auffassung des mittelhochdeutschen Walthergedichtes, s. oben S. 19, und des Nibelungenliedes Str. 1694.

Dass die erste Sagengestalt mit dem Motiv eines Kampfes diesen wahrscheinlich gegen die Hunnen gerichtet dachte, ist schon bemerkt worden; s. oben S. 62. Und Hagen-Aetius stellte sich dann als hunnischer Vorkämpfer der sagenbildenden Phantasie leicht genug ein. Wenn Attila nach Priscus S. 186 von Aetius fordert, dass er ihm Silvanus ausliefere, so ist damit die

Gestalt der Thidhrekssaga bereits angedeutet, wo Hagen auf Attila's Befehl Walther nachsetzt. Aehnlich ist es auch, wenn Agintheus Priscus S. 172 ihm die Flüchtlinge, wenn auch unmittelbar auf Befehl des Kaisers, ausliefern muss. Der Name Ἀγίνθεος steht dem von Hagens Vater *Hagathie* Waltharius V. 629 und der Form *Agetius* für *Aetius* sehr nahe.

Die grosse Umwandlung der Sage, nach welcher Walthers Kampf gegen die Burgunden statt gegen die Hunnen stattfindet, setzt eine ebenso bedeutende Wandlung in der epischen Vorstellung von König Günther voraus. Sie ist nicht möglich, bevor dieser dämonisirt war und Züge angenommen hatte, welche ursprünglich nur für mythische Personen wie Godhmundr af Glæsisvöllum oder König Isung passten. Er wurde Besitzer des Rosengartens, er bedrohte Alle, die sein Gebiet betraten (s. Biterolf V. 2854 ff.), oder forderte schweren Zoll (Rosengarten ed. W. Grimm V. 829), er veranlasste jene Einzelkämpfe,[1] von denen der Biterolf V. 7610 ff., die Rosengärten, s. W. Grimm V. 1163 ff., und die Thidhrekssaga c. 206 ff. erzählen; s. Lachmann, Anmerkungen zu der Klage, S. 308 und meine Abhandlung über die Nibelungensage, Wiener Sitzungsberichte 109, 682 f. 707. — Diese Umformung des Königs Gundicarius kann erst verhältnissmässig spät vor sich gegangen sein. Denn wenn zwei Fassungen der Sage vorliegen, von denen die eine ganz den historischen Voraussetzungen des 5. Jahrhunderts entspricht, Flucht und Hunnenkampf, die andere eine Umbildung einer historischen Person ins Mythische zur Bedingung hat, so werden wir wohl, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, letztere für die jüngere erklären.

Diese neue Vorstellung von Günther und dem Reiche von Worms veranlasste naturgemäss die Sage von Walthers Kampf mit den Burgunden, sobald es den Dichtern beliebte, Walthers Reise bis in seine süd- oder mittelgallische Heimat zu verfolgen. Mehrere Einzelheiten wurden dabei aus dem Rosengartentypus bewahrt. So der Uebergang über den Rhein, der wohl einst bedeutsamer war, als er im Waltharius V. 432 ff. erscheint. Der harmlose Fährmann des Waltharius, der nur den üblichen

[1] Das Charakteristische dieser Einzelkämpfe ist, dass die Paare vorher bestimmt werden. Anders sind die Einzelkämpfe in der Rabenschlacht Str. 703 ff., in der Virginal Str. 721 ff.

Lohn erhält, ist im Rosengarten W. Grimm V. 818. 822, der böse Nortpreht, früher vielleicht Hagen, s. Nibelungenlied Str. 1510 (Lachmann), der als Fährlohn den rechten Fuss und die linke Hand verlangt, vgl. Laurin (der kleine Rosengarten) V. 74. In der polnischen Fassung ist der Uebergang über den Rhein ein wichtiges Moment, der Fährmann kommt auch vor und erhält ungewöhnlich hohen Lohn. — Die Thidhrekssaga hat statt des Fährmanns Nortpreht einen andern gefährlichen Grenzwächter für König Isungs (Günthers) Land, den Riesen Etgeirr, c. 192. Dem hohen Fährlohn des Rosengartens entspricht in ihr der Zoll, der von den Ankommenden verlangt wird, c. 200 f. Im Waltharius ist Zoll und Bedrohung an Leben und Gliedern vereint gedacht, s. V. 601 ff. Camelo sagt:

Sibi iam dictus per me iubet heros,
Ut cum scriniolis equitem des atque puellam;
Quod si promptus agis vitam concedet et artus.

In der Thidhrekssaga c. 201 wird Isung in der That ein Geschenk geschickt, ein Pferd, s. Waltharius V. 602 (*equitem* = *equum*). In der Walthersage ist dies Motiv vertreten durch das Anerbieten Walthers, Günther einen Theil seiner Schätze abzulassen V. 613. 662, Waldere 1, 27. — Der Dichter des Waltharius scheint noch die Schwierigkeit empfunden zu haben, welche in der Auffassung König Günthers als einer Art Raubritter gelegen ist. Denn er lässt ihn V. 471 f. seine Handlungsweise recht ungeschickt motiviren: *Gazam, quam Gibicho regi transmisit eoo, Hanc nunc cunctipotens huc in mea regna remisit,* und seine Schwäche oder wenigstens seine geringere Kampftüchtigkeit, V. 1294 ff., 1413 f., erinnern noch stark an den feindlichen Dämon.

In dieser neuen Sagengestalt erscheint auch das Motiv der Einzelkämpfe, während in der Thidhrekssaga c. 243 Walther gegen zwölf Hunnen auf einmal gekämpft hat. Dazu war entweder eine Abmachung beider Parteien oder ein passendes Local nöthig, das die Sache erklärte. Dergleichen gibt es viele. Wenn ein Dichter auf den Wasgenstein verfiel, so leitete ihn wohl der Anklang an den Namen des Vaterlandes, das man Walther zuschrieb, seit dem 7. Jahrhundert; s. oben S. 70 f.; ebenso wie ihm im Biterolf V. 12286 ein Schwert Wasge bei-

gelegt wird; s. Müllenhoff, Zeitschrift 12, 276. Vielleicht hat eine geschichtliche Erinnerung den Kämpfen Walthers die Form gegeben, wie wir sie aus Waltharius kennen. Tejas Kampf in der Schlacht am Vesuv wird von Prokop (ed. Bonn. 1833, 2, 639 f.) ganz ähnlich beschrieben. Auch die Beschwerung seines Schildes durch feindliche Geschosse kommt vor. Uebrigens ist es nicht sicher, ob Waldere ein ähnliches Local voraussetzt, wenn auch gewiss das Nibelungenlied, Str. 2281 (ed. Lachmann).

Der Verlust von Hand, Fuss, Auge in dieser Sagengestalt scheint typisch zu sein, s. Goldsmith, Vicar of Wakefield, c. 13.

Aber es hat wohl auch die Person Hagens es mit veranlasst, dass Walthers Kampf an den Rhein versetzt wurde. Wenn Hagen und Walther am hunnischen Hofe zusammen lebten, Hagen dann von Attila beauftragt wurde, Walther nachzusetzen und der Führer der Hunnen in ihrem Kampfe gegen ihn war, derselbe Hagen aber dann mit der burgundischen Königsfamilie am Rhein in Verbindung trat, s. meine Abhandlung über die Nibelungensage, Wiener Sitzungsberichte 109, 689, so war auch dadurch der epischen Phantasie der Weg nach Worms gewiesen.

Die Sagengestalt des Burgundenkampfes ist vor der Abfassung des Waltharius und Waldere schon ziemlich fest geworden. S. die Uebereinstimmungen zwischen beiden Gedichten in dem Anerbieten von Geschenken an Günther, in dem Motiv der Einzelkämpfe, in der Rolle, welche Hagen dabei spielt; vgl. Nibelungenlied Str. 2281 (Lachmann), das Brechen von Walthers Schwert, Waltharius V. 1374, Waldere zu 1, 23, in dem Umstand, dass Walther seinen Hauptgegner Günther mit dem Schwert besiegt, s. Bugge, Tidskrift for philologi 8, 75. Auch die *Welandia fabrica*, Waltharius V. 965, und *Welandes geworc*, Waldere 1, 1, für Walthers Waffen ist vielleicht bemerkenswerth. — Die Umstände, dass Hildegund wiederholt warnt, Waltharius V. 543. 1213, und dass Hagen ein Auge einbüsst, Waltharius V. 1393, kommen schon im Hunnenkampf der Thidhrekssaga c. 243 f. vor, sind also vielleicht aus dieser Sagengestalt herübergenommen, wenn nicht umgekehrt. Letzteres, die Herübernahme einer Einzelheit aus dem jüngeren Burgundenkampf in den älteren Hunnenkampf, liegt in dem Beinamen *af Vaskasteini* vor, welchen Walther in der Thidhreks-

saga c. 240 ff. trägt, ein Umstand, den Müllenhoff, wie ich glaube, mit Unrecht als Beweis dafür ansieht, dass der Burgundenkampf älter sei als der Hunnenkampf, Zeitschrift 12, 274; s. oben S. 72.

Ob Hildegundens Warnungen im Waldere vorkamen, wissen wir nicht — die Einäugigkeit Hagens gewiss nicht in dieser Weise, da er nicht mit Waldere kämpft.

Die specielle Ausführung des Waldere, dass Hagen ganz auf die Seite Walthers tritt, kennzeichnet sich gegenüber dem Bericht der Thidhrekssaga, wo er ihn willig angreift, und des Waltharius, wo er es ungern thut, wohl als jünger. Auch ist König Günther im Waldere nach dem idealisirenden Kunstprincip der angelsächsischen Epik viel heroischer geworden als er im Waltharius war, und mit Widga aus der ostgothischen Heldensage in Verbindung gebracht. — Sehr bemerkenswerth ist die Verwendung des Schwertes Miming in ähnlicher Weise wie in der Thidhrekssaga c. 221 f. in einem Kampfe, der, wie wir S. 84 gesehen haben, durch Erinnerungen an die in dem genannten Theile der Thidhrekssaga beschriebenen Kämpfe an König Isungs Hof beeinflusst worden ist. S. oben S. 9. 11.

Ueber die Anschauung, welche der Dichter der mittelhochdeutschen Fragmente von den Kämpfen hatte, s. oben S. 16 ff.

Dunkel ist es, wie der Verfasser des Biterolf sich die Kämpfe Walthers vorgestellt hat. Walther erzählt V. 706 ff. vom Hunnenland, von der furchtbaren Gewalt Attilas, von der Königin, von dem prächtigen Leben am Hofe *und wie sich des heldes* (d. i. Walthers) *hant hete ervohten an dem Rîn.* Damit ist der Bericht über die Erzählung zu Ende. Dass damit auf die Kämpfe gegen die Burgunden angespielt werde, ist trotz des Rheins nicht sicher, denn zu diesen hat Walther im Biterolf nur freundliche Beziehungen, während er die Hunnen hasst, V. 732. 9588. Vielleicht hat der Dichter sich den Kampf mit den nachsetzenden Hunnen am Rhein vorgestellt, wo ihn auch Hildegund im Wiener Fragment 1, 1 als möglich ansieht. — Jedenfalls stellt sich der Dichter die Walthersage in einer Gestalt vor, in der auch Rüdiger eine Rolle spielt; s. besonders V. 7656 ff., 12626 ff.

Die Geschichte von Herbort und Hildeburg im Biterolf V. 6495 ff. sieht wie eine Verquickung beider Formen der

Walthersage aus. Herbort entführt Hildeburg aus der Normandie und kämpft siegreich mit den Normannen, hat aber dann noch einen unklar motivirten Angriff Dietrichs und Hildebrands zu bestehen, die eine Unbill an ihm zu rächen haben und ihm, wenn ihnen Sieg beschieden gewesen wäre, Hildeburg genommen hätten; s. Scherer, Geschichte der deutschen Literatur, S. 72 und Anm., Martin, Heidelberger Jahrbücher 60, 50.

Walther kommt in den mittelhochdeutschen Gedichten und der Thidhrekssaga noch oft vor, aber in wenig bedeutender Weise, und Uebereinstimmungen in verschiedenen Berichten sind selten. Das Wichtigste ist wohl, dass er Dietleib im Kampf oder Wettkampf gegenübergestellt wird, Thidhrekssaga c. 128 f. und Rosengarten, W. Grimm V. 1402 ff. Da es in der Thidhrekssaga ein Wettschiessen mit Speeren ist, so mag darin wohl die Vorstellung von Walther als Speerkämpfer, wie wir sie aus Waltharius kennen, erhalten sein, s. Müllenhoff, Zeitschrift 12, 273. — Vielleicht ist der Kampf Dietleibs mit Wate, in dem auch Dietleib siegt, eine Variante dieser Erzählung, Dietrichs Flucht V. 3919. 6765 ff.

Uebrigens ist sein Bild in der späteren Ueberlieferung recht verblasst, so dass er in Dietrichs Flucht mit leicht variirtem Beinamen sowohl auf Seiten Dietrichs als Ermenrichs vorkommt. Letzteres wie in der Thidhrekssaga, jenes wie im Alphart und der Rabenschlacht.

Ueber die italienische Fassung ist hier nichts weiter zu bemerken, da sie, wie oben S. 25 gesagt, nicht als eine Sagengestalt, sondern als ein vereinzeltes literarisches Phänomen zu betrachten ist, das mehr die Literaturgeschichte des St. Gallischen Waltharius angeht als die der Walthersage.

Die Literatur der polnischen Sagengestalt bespricht L. J. Šepelevičŭ in seiner Schrift Njemeckaja povjestĭ na slavjanskoj počvje, Charkov 1885; neu hinzugekommen ist meines Wissens nur eine Abhandlung von O. Knoop, über welche v. Antoniewicz's Recension im Kwartalnik historyczny, Lemberg 1888, S. 413—419 und im 14. Bande des Anzeigers für deutsches Alterthum berichtet. — Nehring hat im Warschauer Atheneum 1883, S. 359 die Ueberführung der Walthersage nach Polen wohl richtig aus Thidhrekssaga c. 241 erklärt. Walther war darnach ursprünglich an Ermenrichs Hofe und kehrt mit Hildegunden dahin

zurück, und Ermenrich heisst als römischer Kaiser König von Apulien, *Púl, er réd Púli.* Im Ober- und Niederdeutschen stehen sich zwar Polen und Apulien nicht so nahe als im Nordischen, aber Pulle und Polen konnte auch hier zu Verwechslungen Anlass geben und haben sie z. B. gegeben in Handschriften der sächsischen Weltchronik ed. Weiland in den Monumenta Germaniae S. 159. Es läge also die Vorstellung der Thidhrekssaga zu Grunde mit Beziehungen Walthers zu Ermenrich in Italien. Daneben aber auch die vom Uebergang über den Rhein wie bei Eckehart. Wenn Walther und Hildegunde am französischen Hofe zusammentreffen, so weist wohl auch das auf die Thidhrekssaga, auf Attilas Localisirung in Deutschland, Frankenland. Das konnte schon in Deutschland als Frankreich missverstanden werden. Wenn man daneben Pulle als Polen nahm, so konnte der Rheinübergang mit dem Fährgeld der Eckehart'schen Sagengestalt gut verwendet werden, nur wurde die Richtung der Reise umgekehrt.

Wichtig ist Karłowicz's und Nehring's Beobachtung, Ateneum 1881, S. 233, 1883, S. 373, dass der Beiname *wdaly,* d. i. *udaly,* dem *manufortis* nicht des lateinischen Gedichtes, aber Eckehards entsprechend, ein nur russisches Wort sei. Das würde, wenn man es mit Sicherheit auch für das Mittelalter behaupten kann, zu den Berührungen und Verschmelzungen stimmen, welche deutsche und russische Heldensage in Novgorod erfahren haben, s. Müllenhoff, Zeitschrift 12, 344 ff., und ebenso zu dem zweiten Theil der polnischen Walthersage, der gerade im russischen Epos Parallelen hat, s. Karłowicz S. 224 f.

Doch könnte neben einer russischen Quelle auch an eine deutsche gedacht werden, an dieselben deutschen Traditionen, welche auch der russischen Fassung zu Grunde lägen. Krakau mit seiner starken deutschen Gemeinde wäre im 13. Jahrhundert solchen Einflüssen wohl zugänglich gewesen, s. Zeissberg, Die polnische Geschichtsschreibung im Mittelalter S. 156, Nehring, Atheneum 1883, S. 358; älter als Andreas von Zarnow 1242 ist die polnische Sage auch nicht, da sie die älteren Historiker wie Vincentius Kadłubek nicht kennen — und in der Nähe von Krakau, in Tyniec und Wiślica, ist sie localisirt. Die Vermuthung Nehring's S. 361, dass ein Grabstein einer

Helgunda in Wiślica Anlass zu dieser Localisirung geboten habe, ist sehr wahrscheinlich.

Der Polonisirung der Walthersage entspricht eine ähnliche Umgestaltung der Hildensage. Gudrun Str. 288 ist nicht zu verstehen, wenn man nicht annimmt, dass dem Dichter eine Sagenform mit Hagen als König von Polen bekannt war. — Auf ein germanisches Element in der Sage von der Krakauer Fürstin Wanda hat Nehring, Ateneum 1883, S. 361 hingewiesen. Wenn der deutsche Fürst am Siege verzweifelnd sich in sein Schwert stürzt, so ist das ein Motiv, das aus der Sage von König Ermanarich bekannt ist. Auch König Melias stirbt vor Kummer als Attila sein Reich erobert, Thidhrekssaga c. 39.

Die Uebereinstimmungen der polnischen Walthersage mit Einzelheiten der deutschen Fassungen sind beachtenswerth, da die grossen Züge der Erzählung so sehr abweichen, und auch insofern sie sich zum Theil von dem Bericht der Thidhrekssaga, deren Sagengestalt man in Polen zunächst vermuthen möchte, entfernen, um mit Waldere und Waltharius zu stimmen, also auf Existenz einer diesen Gedichten ähnlichen Sagengestalt in Norddeutschland hindeuten: der Beiname Walthers, die mitgenommenen Schätze (Bielski), der Uebergang über den Rhein mit dem hohen Fährgeld (grosspolnische Chronik, Paprocki), Waffen und Pferde der Besiegten als Beute (grosspolnische Chronik, Paprocki), die Verwundung Walthers (grosspolnische Chronik).

Aber der heimlich-nächtliche Gesang Walthers, mit dem er Hildegunden gewinnt, braucht nicht aus einer älteren unbekannten, der Sage von Hedhinn, Hilde und Horant (Gudrun 372. 387. 392, — 397 ist der Gesang bei Tage) ähnlicheren Gestalt der Walthersage geflossen zu sein. Es könnte aus der Hildensage selbst als einer ähnlichen, aber auch aus einer andern Liebes- oder Entführungsgeschichte entlehnt sein, s. z. B. Grundtvig, Folkeviser 4, 335 ff. Vor Allem aber haben ihn indische Fassungen der Geschichte von der untreuen Frau, s. Pantschatantra, die fünfte Erzählung des vierten Buches, Benfey 1, 303 ff., vgl. 2, 436. 441 f., 455, zu welchen die polnische Sagengestalt eine Variante bildet. Der Gesang wie die Entführung der Frau durch den glücklichen Nebenbuhler des Helden konnte auf diesen übertragen worden sein.

In der polnischen Sage heisst der zweite Nebenbuhler Walthers von Tyniec Wislaw von Wiślica, erst bei Paprocki Wislimierz. Dieser Wislaw war vielleicht der deutschen Heldensage bekannt; s. den Böhmenkönig Wizlan im Biterolf, auf den Nehring im Ateneum 1883, S. 360 hingewiesen hat. Es wird einmal auch Wineslan geschrieben und ist wohl ursprünglich identisch mit Wenezlan, dem König von Polen in Dietrich und Wenezlan, — s. Zupitza, Deutsches Heldenbuch 5, LIV, — und Wizlan [1] von Griechenland (d. i. Russland) in Dietrichs Flucht. In Dietrich und Wenezlan hält er Wolfhart und Hildebrand gefangen wie Wislav von Wislica Walther.

Auf das Erzählungsmotiv von der ungetreuen Frau gehe ich hier nicht ein. Parallelen haben geliefert Liebrecht, Germania 5, 56 ff., 11, 172 f., 25, 33 ff., Orient und Occident 1, 125. 3, 357, zur Volkskunde S. 39 ff., Benfey im Pantschatantra 2, 436. 442, Veselovskij Slavjanskija skazanija o Solomonje i Kitovrasje 1872, S. 287, Razyskanija vŭ oblastje russkago duchovnago sticha, 1881, III—V, S. 77, Vogt im Salman und Morolf S. LXVI f., dann in Paul-Braune's Beiträgen, 8, 313, Wilmanns im Anzeiger für deutsches Alterthum 7, 279 ff., Karłowicz im Warschauer Ateneum 1881, S. 214 ff., v. Antoniewicz im Lemberger Kwartalnik historyczny 1888, S. 417 ff., im Anzeiger für deutsches Alterthum 14, 114. Letzterer versucht nach Vogt, Salman LXXI im Kwartalnik eine Gruppirung des weitverzweigten Materials. — Seine Beobachtung, dass das Motiv von dem Ehemann, der gefesselt dem Liebesspiel der Frau mit dem Nebenbuhler zusehen muss, nur mit der Vorstellung zusammentreffe, dass dieser Nebenbuhler ein schöner Mann sei, im Gegensatz zu jener der ersten Gruppe, nach welcher er ein Zwerg, Krüppel u. dgl. sei, trifft unter den von ihm nicht angezogenen Parallelen zu bei Oswald von Wolkenstein VII, 1 (vgl. Röthe, Reimar von Zweter, S. 199), aber nicht in der Gönguhrolfssaga FAS. 3, 302, wo der Nebenbuhler der hässliche Zwerg Möndull ist, s. FAS. 3, 298 und Benfey, Pantschatantra 2, 447.

Auf die Möglichkeit, dass dieser zweite Theil schon in Deutschland der Walthersage angefügt wurde, hat Šepeleviču

[1] Denselben Namen führt der Bär Wisselau, W. Grimm, Heldensage S. 246[2] Anm.

mit Recht hingewiesen, die Thidhrekssaga ist ja voll von solchen Novellenmotiven, wie im Norden Saxo und die isländischen Sagas, welche altepische Stoffe behandeln, während die oberdeutsche Dichtung sie weniger liebt. Siehe auch oben S. 90 über den Namen Wislaw. Ein Beweis dafür liegt aber in dem Namen Rynga nicht, den die Erzählung bei Paprocki der Schwester Wislaws gibt. Wenn der Name auch nicht slavisch ist, so kann er — in Polen oder Deutschland — einer andern deutschen Erzählung entnommen sein.

Rischka in seiner Abhandlung ‚Ueber das Verhältniss der polnischen Sage von Walgierz wdaly zu den deutschen Sagen von Walther von Aquitanien, Brody 1880', hat an den nur altnordischen Namen Rindr gedacht. Näher läge der Mannsname Runga, der in der Thidhrekssaga c. 330 ff. vorkommt und seiner Form nach weiblich ist. Vielleicht ist es aber nur ein Schreibfehler für *Kynga* (Kunigunde), wie die Tochter König Belas und Gemahlin des polnischen Königs Boleslaus pudicus in den polnischen Quellen heisst; s. Grosspolnische Chronik Bielowski 2, 560[a], bei Paprocki 1858, S. 33 *Kinga*.

Aber dass dieser zweite Theil der Sage schon irgend einer Form des alten Epos angehört habe, ist nach jeder Seite hin unglaublich, es widerspricht dem Inhalt nach ganz dem alten idealisirenden Kunstprincip des germanischen Epos, das böse Frauen, wenn auch keine listig-untreuen, allerdings kennt, aber nicht als Heldinnen, und bei dem ein solches Umschlagen des Charakters ins Gegentheil, wie wir es annehmen müssten, unerhört ist. Auch hätte, wenn der germanischen Walthersage je eine solche Entwicklung eigen gewesen wäre, dies nicht vergessen werden können. Vor Allem aber hat die Erzählung von der ungetreuen Frau des zweiten Theiles seine selbstständige Geschichte, und ihre Verknüpfung mit Walther erklärt sich dadurch, dass in vielen Fassungen derselben, siehe die von Vogt in Paul Braune's Beiträgen 8, 313 ff. beigebrachten Parallelen, ihr Anfang auch eine Entführung, aber ganz der gewöhnlichen Art ist, die, obwohl abweichend von der Flucht Walthers und Hildegundens, doch an sie erinnern konnte, wie ja die Flucht der Waltherssage in der polnischen Gestalt zu einer solchen Entführungsgeschichte geworden ist. Vgl. die Contamination der Walther-

sage mit der des h. Wilhelm im Chronicon von Novalese wegen der in beiden vorkommenden Flucht mit einer Frau oder Entführung einer Frau, Anzeiger für deutsches Alterthum 11, 67.

Müllenhoff, Zeitschrift 12, 274. 30, 235 f. hat die Walthersage für wesentlich mythisch erklärt, als eine Umformung der mythischen Hildensage, und die meisten deutschen Gelehrten, welche über die Hilden- oder Walthersage gehandelt haben, stimmen ihm bei. Nur Martin verhält sich etwas skeptisch, Heidelberger Jahrbücher 60, 49. — Aehnlichkeiten zwischen der Walthersage und der von Hilden sind gewiss vorhanden. Die Entführung einer Frau oder die Flucht eines Liebespaares, mit den Namen Hilde, Hildegund, der daraus sich entspinnende Kampf des Geliebten mit einem Hagen, der der Freund des Geliebten ist, das Anerbieten von Schätzen, um den Kampf aufzuhalten, der Gesang Hilde-Hildegunds. S. die Zeugnisse bei Bragi, Snorra Edda, Sörlathattr, Saxo Grammaticus, — Deor, Widsidh, — Lambrechts Alexander, — Gudrun.

Aber da nach dem oben Ausgeführten die historischen Beziehungen der Walthersage auf der Hand liegen, so sind diese Uebereinstimmungen zwischen Mythe und Sage, so weit sie nicht dem Zufall ihre Existenz verdanken, durch eine Beeinflussung der historischen Sage durch eine ähnliche mythische zu erklären, s. oben S. 66 f., 92 die Beeinflussung derselben durch Novellenmotive. Zu der Aehnlichkeit in der Entführungsgeschichte kam vielleicht die Person Hagens, welche mit dem gleichnamigen Vater der Sigrun identificirt worden war und an den ebenso genannten Vater Hildens erinnern konnte. Ein anderer Högni mit einer Tochter Hilde kommt in der Ynglingasaga vor, c. 40 ff. S. meine Abhandlung über die Nibelungensage, Wiener Sitzungsberichte 109, 687. 680. — Wie verbreitet der Name Hilde, Hild in Entführungsgeschichten war, zeigt die Zusammenstellung oben S. 66 f., 82.

Die Freundschaft zwischen Hagen und Walther kann eine zufällige Uebereinstimmung mit der Hildensage bedeuten; sie ist ja historisch motivirt, ebenso wie die Feindschaft, wenn man an Hagen-Aetius' Verhältniss zu den Hunnen denkt, — möglich auch, dass die mythische Sage von Hilden hier auf die historische eingewirkt hat.

Ebenso kann Hildegundens Gesang, Waltharius V. 1181 *dormitantes patefecit ocellos*, d. h. ihre eigenen Augen, zufällige Uebereinstimmung mit dem Hildens sein, denn das Singen, um wach zu bleiben,[1] ist im Waltharius gut motivirt, — unmöglich wäre es allerdings auch hier nicht, dass es einer allerdings sehr verblassten Erinnerung an den Zaubergesang Hildens seine Existenz verdankte.

Das Anerbieten von Schätzen vor dem Kampf aber muss eine zufällige Aehnlichkeit genannt werden, da es nur in der Fassung mit dem Burgundenkampf erscheint und hier durch den Rosengartenmythus bedingt ist, s. oben S. 85.

Den Gesang, mit dem Walther nach der polnischen Fassung (grosspolnische Chronik, Paprocki) um Hildegundens Liebe wirbt, sieht Müllenhoff, Zeitschrift 30, 232. 260, zwar nicht als einen ursprünglichen Zug der Hildensage an, das sei nur die Existenz eines Sängers bei Hedhinn (s. Widsidh, Gudrun), aber seit Hildens nächtlicher Zaubergesang aufgegeben sei, habe man erst Horand singend für seinen Herrn werben lassen (Gudrun), dann Hedhinn mit seinem Sänger identificirt und ihn seine Kunst zur Gewinnung Hildens verwerthen lassen. So sei das Motiv in die Walthersage gekommen und in der polnischen Fassung derselben erhalten. Aber dass der Liebende die Gunst der Geliebten durch Gesang erwirbt, kommt oft vor; s. Salman, Wilmanns Anzeiger 7, 287; Solovej, Rambaud La Russie épique S. 75 f. — Was Horands Gesang anbelangt, so ist zu bemerken, dass die ganze Brautwerbungsgeschichte unserer Gudrun, und nur hier kommt es vor, dass Horand vor Hilden singt, auffallende Aehnlichkeit mit Statius' Achilleis zeigt. Ulixes und Diomedes mit dem Musiker Agyrtas schiffen nach Scyros, lassen zunächst die Mannschaft mit den für Frauen bestimmten Waaren und den Waffen auf dem Schiff zurück und gewinnen den als Mädchen verkleideten Achilles durch Ausstellung ihrer Schätze und durch die musikalische Kunst des Agyrtas. Wie leicht sich daraus eine Erzählung bilden

[1] Daneben kommt Singen vor zum Zeit- und Leidvertreib in der Einsamkeit, Weinhold, Deutsche Frauen, S. 105[1], dazu Konrads von Würzburg Trojanerlied V. 194 ff., Karlmeinet 141, 13; Jomfruens harpeslaet, Grundtvig, Folkeviser 5, 131, — oder um die Zeit zu messen, Vatnsdoela in Vigfussons und Möbius' Fornsögur S. 41, 29 ff.

konnte wie die der Gudrun, sieht man aus Konrad, der im Trojanerkrieg Statius benutzt, s. Dunger. Die Sage vom Trojanischen Krieg, S. 55, und einen Theil der Mannschaft schon zu Kaufleuten macht V. 28332. Zu beachten ist, dass bei Statius der Geschichte von Achilles' Entdeckung und Entführung durch Ulixes und Diomedes die von Achilles und Deidamia vorhergeht, welche im Wolfdietrich ihr Gegenstück hat.

Warum Walther einmal in Breisach gedacht wird, ist, wie oben S. 70 bemerkt, dunkel, aber wohl kaum wegen des *Brisinga men* und der Breisach'schen Harlungen, Müllenhoff, Zeitschrift 30, 222 ff.

Dass im Waldere wie in dem der Hildensage zu Grunde liegenden Mythus, s. Müllenhoff, Zeitschrift 30, 238. 249 f., 257 f., ein Schwerttausch vorkommt, dürfte man unter den Uebereinstimmungen nicht anführen, da er nicht nur in der Hildensage fehlt, sondern auch im Mythus nur vermuthet werden kann.

Und die sehr grossen Verschiedenheiten zwischen der Walther- und Hildensage lassen sich nicht durch Entwicklung erklären, — die Flucht des Paares aus der Gefangenschaft, Hagen nicht der Vater der Heldin, sondern nur Freund des Helden, aber keineswegs der Nebenbuhler, — ein Motiv, das in der polnischen Fassung der Sage und im Mythus von Baldr und Hödhr erscheint, — der Kampf gegen die Ueberzahl, die historischen Anlehungen an Ereignisse und Verhältnisse des 5. Jahrhunderts, Alles spricht für eine rein menschliche Sage, die nur ein paar Zuthaten aus der mythischen erhalten hat. Wäre der Mythus das Ursprüngliche, der nur geschichtliches Gewand erhalten hätte, so wäre Hildegund doch Tochter Hagens oder Attilas. Jenes erzählende Motiv, welches die historischen Thatsachen Flucht, Raub, Entführung, Verfolgung zu einem Ganzen vereinigte, war nicht der Typus von der Tochter, die dem bösen Vater entführt wird, sondern der von Befreiung, Entführung aus Gefangenschaft; Beispiele für beide Typen s. oben S. 66 ff.

Nachdem auf diese vom Mythus und der mythischen Sage ganz unabhängige Weise eine Erzählung von der Flucht hunnischer Geiseln gewonnen war, hat ihr, wie es scheint, eine ganz im Allgemeinen ähnliche mythische Geschichte einige Züge geliehen.

Uebrigens scheint auch die Hildensage eine Contamination einer der Sage von Helgi und Sigrun ähnlicher menschlichen

Sage, von der Entführung einer Walküre Hildr aus der Gewalt ihres bösen Vaters mit einem Mythus zu sein. Denn wie aus dem Gegensatz von Heimdall und Loki wegen Freyjas (Friggs) Halsband, oder zwischen Odhinn (Irmin, Tyr) und den dioskurischen Harlungen wegen ihres Ehebruchs mit Freyja (Frigg) statt eines Conflictes zwischen Nebenbuhlern ein solcher zwischen Vater und Geliebten werden konnte, ist schwer begreiflich.

Und die aufreizende Rolle, welche Hildr bei Bragi, dem ältesten Zeugen für die Hildensage, wenn wir von den kurzen Anspielungen in Deor und Widsidh absehen, ist durch die sonst bekannten Thatsachen nicht motivirt, würde sich aber erklären, wenn man annähme, dass Züge des Freyja-Göndul, welche allerdings Grund hatte zum Kampfe zu reizen, s. den Sörlathattr, auf Hildr übertragen wurden. Auch im Skaldskaparmal Snorris c. 50 finden wir diesen Zug. *Þá fór Hildr á fund födur síns ok bauð honum sætt,*[1] *en í öðru orði sagði hon, at Héðinn veri búinn at berjast ok atti Högni af honum öngrar vægðar von. Högni svarar stirt dóttur sinni, en er hon hitti Héðin, sagði hon honum at Högni vildi önga sætt, ok bað hann búast til orostu, ok svá gera þeir hvárirtveggja, gánga upp á eyna ok fylkja liðinu. Þá kallar Hédinn á Högna mág sinn, ok bauð honum sætt ok mikit gull at bótum. Þá svarar Högni: of síð bauðtu þetta, ef þú vill sættast, þvíat nu hefi ek dregit Dáinsleif* u. s. w. Offenbar hat Hildr ihrem Vater nichts von den Schätzen gesagt, die ihm Hedhinn zu geben bereit war, sonst hätte er ja die Sühne nach den Worten *of síð* — angenommen. Sie hat also in tückischer Absicht Hedhinns Botschaft unvollständig ausgerichtet, also gethan was Bragi trefflich durch die Worte ausdrückt *svá lét æ, þótt etti, sem orrostu letti.*[2] Eine

---

[1] Der Regius hat hier ein syntaktisch unmögliches *men* vor *sætt*, offenbar aus Bragi, wo Hildr ihrem Vater in der That ein Halsband anbietet.

[2] Das war auch die Vorstellung Rögnvalds in seinem Hattalykill, (23) *Saman Hildr liði atti.* In der zweiten den Hjadhningen gewidmeten Strophe könnte man eine sonst unbekannte Sagenform vermuthen.

Hverr rýði hvassar eggjar?
Hverr gerir hjálma skúrir?
Haraldr rauð hvassar eggjar;
hjálmskúr gerir Högni;

Hverr brytjar mat vargi?
Hverr eggjaði styrjar?
herr brytjar mat vargi,
Hjarrandi réð gunni.

ähnliche Ueberlistung durch unrichtige Wiedergabe der Rede und Gegenrede findet sich in der Ingvarssaga vidhförla Antiquités russes 2, 146.[1] Der Hass gegen den Vater oder die Lust am Kampfe ist hier nicht durch Ehrgeiz motivirt wie bei der aufreizenden Ulvilda Saxo (ed. Müller) 1, 57. Auch Sculda und Ursa, Saxo 1, 89. 83, hatten ebenso wie die burgundische Chrodichild ihre guten Gründe zur Aufreizung gegen ihre Verwandten.

Auch in der Erzählung des Saxo (ed. Müller) 1, 238 ff. zeigt sich Contamination deutlich, der ‚kleine aber schöne Hithin' ist wohl nur deshalb klein, weil er an die Stelle eines Harlungen getreten, die bei Saxo selbst als Schmiede, 1, 42, im Sörlathattr FAS. 1, 392 als Zwerge erscheinen, — und der Conflict mit dem Vater der Geliebten, seiner Braut, wegen Beischlafs vor der Heirat ist in diesem Zusammenhang unglaublich und beruht wohl auf dem Ehebruch der Freyja-Frigg.[2]

Die Blutsbrüderschaft ferner zwischen Högni und Hedhinn ist bei dem so verschiedenen Alter beider auffallend und wird der Saga nicht von Haus aus angehören.

Rischka in seiner oben S. 92 citirten Abhandlung hat versucht, die polnische Fassung der Sage in ihrem ganzen Umfang, also auch mit dem zweiten Theil von Hildegundens Untreue als alterthümlicher denn die germanischen zu erweisen, weil sie einem alten Mythus am nächsten stehe, dem von Hödhr, Nanna und Baldr, besonders nach der Erzählung Saxos. Hödhr, der musikkundige, der bei Saxo auch einmal singt, ist der polnische Walther, der Hildegunden durch seinen Gesang gewinnt, Nanna diese, Baldr der schöne Wislaw, der Neben-

---

Hjarrandi, bei Snorri der Vater Hedhins, scheint hier dem Horant des deutschen Gedichts zu entsprechen, der nicht nur Sänger sondern auch Krieger Hetels war. Aber es ist wohl nur Odhinn gemeint. Seltsam aber bleibt Haraldr, wo man Hedhinn erwartet, denn *herr* ist nach der vorhergehenden Strophe bestimmt der *Hjaðninga herr*.

[1] Eine Contamination Snorris liegt noch vor in seinen zwei unvereinbaren Berichten, dass die Gefallenen mit ihren Waffen zu Stein werden, und dass sie wieder zum Leben erweckt werden, um weiter zu kämpfen.

[2] In Axel und Walborg W. Grimm, Altdänische Heldenlieder, S. 369 kommt allerdings auch das Motiv vor, aber hier ist es erklärt durch die Unmöglichkeit der Ehe und die Eifersucht Haagens. — Ganz anders ist das Motiv in Erzählungen wie King Horn V. 300, wo gar keine Verlobung stattgefunden hat.

buhler Walthers, der von diesem trotz früherer Erfolge endlich besiegt und getödtet wird. — Zugleich ist Walther aber auch Odhinn, sein Gegner, der schöne Wislaw, vertritt die Schmiede und Zwerge Saxos und des Sörlathattrs und Hildegunde ist Freyja-Frigg.[1] Rynga, die Schwester Wislaws, welche Walther bei Rache und Flucht hilft, in der Hoffnung, von ihm geheiratet zu werden, ist Rindr, die zweite Gemahlin Odhins, s. oben S. 92, die Schätze, welche Walther, als er mit ihr von Wiślica flieht, mitnimmt, sind das Brisinga men.

Dagegen ist zu bemerken, dass von dem Namen Rynga und dem Mitnehmen der Schätze nicht bewiesen werden kann, dass diese Züge auf die älteste polnische Quelle, den Andreas von Zarnow zurückgehen, s. oben S. 52, und dass die Formen des Halsbandmythus wie des Baldrmythus viel zu weit von der Walthersage abliegen, und gegen beide Zusammenstellungen ist zu bemerken, dass Rischka hiebei die ursprüngliche Einheit beider Theile der polnischen Sage voraussetzt, welche höchst unwahrscheinlich ist, und die deutlichen Muster der polnischen Fassung, die Geschichten von der ungetreuen Ehefrau ausser Acht lässt; s. oben S. 92.

In neuester Zeit hat die Walthersage eine mythische Deutung erfahren von Rydberg in seinen Undersökningar i germanisk mythologi 1, 742 ff. Walther ist nach ihm Ivaldi, der Vater der kunstfertigen Zwerge, Grimnismal und Snorra Edda. Die Uebereinstimmungen sind der Name, Walthers Eigenschaft als Speerkämpfer, die Entführung Hildegunds, der Kampf mit Günther und dessen Verwundung. — Dass Ivaldi auch mit dem Speere gekämpft habe, ist nicht überliefert, aber Gervendillus ist bei Saxo Vater des Horvendillus, Örvendill aber wird von Rydberg 1, 635 ff. mit Egill, dem Bruder Völundrs und Slagfinns, identificirt. Deren Vater ist zwar nicht Gervendillus, sondern ein Finnenkönig, aber Rydberg hat S. 652 die kunstreichen Brüder als Söhne Ivaldis erkannt, also ist Gervendillus gleich jenem Finnenkönig und gleich Ivaldi, und

[1] Die kleine Uebereinstimmung, welche in diesem zweiten Ansatz mit Müllenhoff's Theorie über den Halsbandmythus liegt, hat dieser Zs. 30, 217 ff. (1885) wohl nicht gekannt. Wahrscheinlich ist ihm die Schrift Rischka's nie in die Hände gekommen.

der Name muss auf die Waffe deuten, da der Name seines Sohnes Örvendill dasselbe thue.

Eine Entführung einer Hilde, Hild- wird von Ivaldi auch nicht berichtet. Aber Rydberg ist zu der Ueberzeugung gelangt, dass Finn Folcwalding gleich Ivaldi sei und dieser entführt in der That Hildeburg. — Ebenso ist Sumblus Phinnorum rex ein Synonym für Ivaldi. Sumblus hat nämlich eine Tochter Signe, die Halfdan heiratet. Halfdan heiratet aber nach dem Hyndlulied Almveig. Almveig ist also gleich Signe. Da Almveigs Mutter ebendaselbst Hildigunnr genannt wird, so ist das die sonst ungenannte Frau des Finnenkönigs Sumblus. Es ist also wieder ein Finn- in Verbindung mit einer Hild- wie bei Finn und Hildeburg, Sumblus demnach gleich Finn Folcwalding und dadurch gleich Ivaldi. — Hildigunns Vater heisst im Hyndlulied Saekonungr, das bedeutet ungefähr so viel als Nökkvi („Schiffer"), der Mondgott, Nannas Vater Gevarus. Also ist Hildegunn die Gattin Sumblus', Ivaldi Nannas Schwester. — Dass Sumblus-Ivaldi sie entführt habe, ist deshalb wahrscheinlich, weil der Schiffer Nökkvi nach S. 502 ff. das Mondschiff führt, also Mondgott ist und der Mond Hjuki und Bil geraubt hat — Hjuki ist gleich Giuki und synonym mit einem Sohn Ivaldis, Slagfinnr; es entstünde demnach ein Parallelismus wenn man annähme, dass Ivaldi und der Mond sich gegenwärtig ihre Kinder geraubt hätten.

Ebensowenig ist direct etwas von einem Kampfe Ivaldis mit einem Günther bekannt. Aber Günther ist ein Gjukunge, vertritt also Gjuki, d. i. Hjuki-Slagfinnr, jenen Sohn Ivaldis, der in dem Conflict zwischen seinem Vater Ivaldi und Nökkvi auf Seite des Letzteren gestanden zu haben scheint. Slagfinnr ist nämlich auch Gelderus, der in dem Conflict zwischen Baldr, dem Manne Nannas, der Tochter jenes Nökkvi, dem Ivaldi eine andere Tochter geraubt zu haben scheint, und dem Nebenbuhler Hödhr, zwar nicht auf Seiten Nökkvi-Gevarus, aber auf Seiten Baldrs steht. Slagfinnr - Hjuki - Gjuki nimmt sonach wahrscheinlich eine gegen seinen Vater feindselige Stellung ein. — Wenn auch von einem wirklichen Kampfe nicht erzählt wird, so könnte sich doch diese Vorstellung aus dem gegebenen entwickelt haben. — Da Gjuki-Slagfinnr wie gesagt auch mit Gelderus identificirt wird, Geldr aber equus castratus

bedeutet, und Günther in den Fuss verwundet wird, so stimmt auch eine Einzelheit des Kampfes in Sage und Mythe überein.

Man sieht, mit welchen oberflächlichen Aehnlichkeiten zwischen der Walthersage und dem von Rydberg construirten Ivaldimythus man sich begnügen muss, selbst wenn man alle Identificirungen, durch welche er zu dem Mythus gelangt, zugegeben hat.

Das ganze Werk Rydberg's, also auch dieser herausgehobene Abschnitt beruht auf der meiner Meinung nach unbeweisbaren und nach aller Erfahrung höchst unwahrscheinlichen Voraussetzung, dass es in weit entfernten Urzeiten ein festes System germanischer Mythologie oder eigentlich Theologie gegeben habe, in der es keine Analogiewirkungen in den Vorstellungen, keine Unklarheiten und Widersprüche gegeben habe. Wenn man bedenkt, welche Unklarheiten und Widersprüche trotz aller dogmatischen Formulirungen in unsern christlichen Religionen, sowohl denen der Theologen als der Gläubigen, geblieben sind, muss das ganz unglaublich erscheinen. — Auch die Polyonymie der Götter bei Rydberg ist bedenklich, nicht so sehr an sich, aber dass sie in unseren Quellen in so hohem Grade vergessen sein sollte.

III.

Die Vocalharmonie der altaischen Sprachen.

Von

Josef Grunzel.

Die Anwendung der Vocale in dem uralaltaischen Sprachgebiete beherrscht bekanntlich mehr oder minder durchgreifend ein strenges Gesetz der Vocalfolge, nämlich das Gesetz der sogenannten Vocalharmonie. Diesem Gesetze oder vielmehr diesen Gesetzen sind zwar bereits mehrere Hypothesen unterlegt worden, von denen jedoch die meisten jeder tieferen Begründung deshalb entbehren, weil sie nur auf einen oder mehrere Dialekte dieses weitverzweigten Sprachstammes basirt sind. Allerdings sind die wenigsten der hieher gehörigen Sprachen einer wissenschaftlichen Bearbeitung unterzogen worden, aber dennoch lassen sich durch Zusammenstellung der von einzelnen Gelehrten gewonnenen Resultate und Erforschung des vorliegenden Sprachmaterials ganz verlässliche Schlüsse auf das Wesen und die Entstehung dieser in der vergleichenden Sprachwissenschaft einzig dastehenden Erscheinung ziehen, wie dies nachfolgende Untersuchungen darzulegen bestimmt sind. Zunächst wollen wir die drei grossen Gruppen des altaischen Sprachstammes behandeln, nämlich

A. Das Türkische in vier Dialektgruppen:

I. Die östlichen Dialekte;
II. Die westlichen Dialekte;
III. Die mittelasiatischen Dialekte;
IV. Die südlichen Dialekte.

B. Das Mongolische in drei Unterabtheilungen:

V. Das Ostmongolische;
VI. Das Burätische,
VII. Das Westmongolische oder Kalmückische.

C. Das Tungusische in zwei Hauptdialekten:

VIII. Das Tungusische im engern Sinne;
IX. Das Mandschuische.

I. Die Vocale und ihre Eintheilung.

Die Vocale sind Laute, welche durch gleichmässige Schwingungen des ganzen Ansatzrohres hervorgebracht werden, ohne dass im Mundkanal irgend ein Verschluss oder eine hindernde Enge eintritt.

Werden die Sprachwerkzeuge in eine ziemlich normale Stellung gebracht und der Mund weit geöffnet, so hört man bei freiem Durchziehen des Luftstromes den Vocal *a*. Als einer der Grundvocale der menschlichen Sprache gehört er auch dem ganzen Gebiete der uralaltaischen Sprachen an. In der Aussprache, welche sonst die eines reinen italienischen *a* ist, hat Castrén im Burätischen einige dialektische Schwankungen beobachtet (Burjätische Sprachlehre nebst Wörterverzeichniss, herausgegeben von A. Schiefner, S. 2). Danach würde *a* in allen unbetonten Silben mit Ausnahme der ersten gewöhnlich mit einer Modification von *e* gesprochen, also statt *kuša — kuše* Ceder, statt *galdanam — galdanem* brennen; diesen Laut weise es auch stets nach *j* auf, z. B. *ajega* statt *ajaga* Schale. Hat die vorhergehende Silbe *o*, so lautet das *a* der nachfolgenden Silbe gleichfalls wie *o*, z. B. *boluop* statt *holuap* werden. Einige Dialekte lassen selbst bei *u* das *a* der nachfolgenden Silbe wie *u* lauten, insbesondere nach den hinterlingualen Consonanten *k*, *χ*, *h* und den Liquidallauten. Die Modification von *a* zu *e* findet sich übrigens auch im Tungusischen, und zwar im Auslaute einer kurzen Silbe (Castrén, Tungusische Sprachlehre und Wörterverzeichniss, herausgegeben von A. Schiefner, Petersburg 1858, S. 2).

Wird das Ansatzrohr durch bedeutende Hebung des Kehlkopfes und starkes Zurückziehen der Lippen einerseits

verkürzt und andererseits durch Hebung der Zunge fast bis zum Gaumen verengt, so erhält man den zweiten Grundvocal, nämlich *i*. Derselbe kommt gleichfalls im ganzen Sprachgebiete vor, spielt aber eine exceptionelle, später näher zu erörternde Rolle.

Bei der Erzeugung des Lautes *u* tritt das Gegentheil ein; das Ansatzrohr wird nämlich durch Senkung des Kehlkopfes und Vorschiebung der Lippen verlängert, wozu noch eine Verengung des offenen Endes des Ansatzrohres, des Mundes, kommt. Abgesehen von einigen unbedeutenden Nuancirungen in türkischen Dialekten, z. B. im Kirgisischen, weist dieser dritte Grundvocal eine ziemliche Beständigkeit auf.

Zwischen den Vocalen *a* und *i*, ebenso wie zwischen den Vocalen *a* und *u* liegt eine unendliche Reihe von Vocalabstufungen. Verkürzt man nämlich das Ansatzrohr, wenn es in der Normalstellung des *a* liegt, und verengert man das hintere Ende desselben allmählig, so erhält man eine Reihe von Abtönungen, aus welchen wir nur das *ä* herausgreifen wollen. So viel sich aus den vorliegenden Beobachtungen entnehmen lässt, gibt es ein geschlossenes *e*, wie es sich in den indogermanischen Sprachen vorfindet, in den altaischen überhaupt nicht. Was zunächst das Türkische anbelangt, so gibt es im Jakutischen nur ein *ä*, in seinen Untersuchungen über die sibirischen Dialekte umschreibt Radloff den *E*-Laut fast durchwegs mit *ä*, und der Aussprache des Osmanischen und der ihm näher stehenden Dialekte ist es ohne Mühe anzuhören, dass das von den Grammatikern transcribirte *e* bei weitem mehr nach *ä* klingt. Im Mongolischen gibt es, wie Schmidt (Grammatik der mongolischen Sprache, Petersburg 1831, S. 2) ausdrücklich bemerkt, nur ein *ä*; im Burätischen, berichtet Castrén (Burjätische Sprachlehre, S. 3), klinge *e* breit und dunkel (in diesem Falle wahrscheinlich = *y*), wechsle aber auch häufig mit *ä*, das in allen Endsilben zum Vorschein komme. Im Kalmückischen (Zwick, H., Grammatik der westmongolischen Sprache, Donaueschingen 1854, S. 5) gibt es nur ein *ä*, ebenso im Tungusischen, wo ein *e* nur als secundäre Bildung auftritt (Castrén, Tungusische Sprachlehre, S. 2).

Die zweite Vocalreihe vom Grundvocal *a* zu *u* erhält man durch Verlängern des Ansatzrohres und Verengerung des vor-

deren Endes desselben. Aus der Reihe der so entstandenen Vocalabstufungen hat nur das *o* allgemeine Giltigkeit. Da die altaischen Sprachen von Haus aus keine Dehnung kennen, so wirkt die Erscheinung einer Dehnung im Mandschuischen auffallend, ebenso die Verdoppelung dieses Vocals, sobald er eine Silbe schliesst (se peut redoubler lorsqu'elle est médiale ou finale. Adam L., Grammaire de la langue Mandchou. Paris 1873, S. 1).

Ausserdem kommen zwei aus Vocalen der beiden genannten Vocalreihen combinirte Laute vor, nämlich das *ü* und das *ö*. Das *ü* erfordert eine Lippenstellung wie bei *u*, also vordere Verengung des Ansatzrohres, und eine Zungenstellung wie bei *i*, also starke Hebung der Zunge. Das *ö* erfordert eine Lippenstellung wie bei *o*, also geringere vordere Verengung des Ansatzrohres und eine Zungenstellung wie bei *e*, also eine geringere Hebung der Zunge. Das *ü* kommt mit Ausnahme des Mandschuischen in allen hier behandelten Sprachen vor, denn auch das *u̯*, welches Castrén für das Burätische und Tungusische angibt, ist ein dem *ü* ähnlicher Laut. Aus gewissen Erscheinungen, die später untersucht werden, lässt sich vermuthen, dass das *ü* in allen altaischen Sprachen mehr zu *u* hinneigt und sich mit demselben sogar fusionirt, wie im Mandschuischen. Das *ö* erscheint nur in der türkischen und mongolischen Sprachgruppe, während es der tungusischen abgeht.

Noch eines Vocals ist Erwähnung zu thun, nämlich des *y*. Derselbe entsteht durch Combination des *u* und *i*, ebenso wie das *ü*, nur bleibt hier die Lippenstellung des *i* und die Zungenstellung des *u* massgebend, so dass also dieser Laut mehr zu *i* hinneigt, als zu *u*. Sein Vorkommen bleibt auf einzelne türkische und mongolische Dialekte beschränkt und bildet, wie später gezeigt werden soll, nur eine Differenzirung des *i*.

Die systematische Uebersicht der hier vorgeführten Vocale wird demnach folgende sein:

a

ü *ö* *o*

i *y* *ü* *u*.

Schon eine oberflächliche Betrachtung des Vocalmechanismus zeigt, dass die Wirkung der Vocalharmonie darin be-

steht, einerseits die Zungenstellung andererseits die Lippenstellung, unter welcher der erste Vocal eines Wortganzen gesprochen wurde, für alle folgenden Vocale desselben Wortes mehr oder minder massgebend zu machen, und demnach in einem Worte nur physiologisch verwandte Laute auftreten zu lassen. Diese physiologische Verwandtschaft der Vocale kennt die Wissenschaft bereits lange, ihre in Anbetracht ihres physiologischen Charakters wissenschaftliche Formulirung hat aber erst Radloff (Phonetik der nördlichen Türksprachen, Leipzig 1882—1883, S. 2) gegeben.

Wie bereits angeführt wurde, werden die Vocale erstens von der Länge des Ansatzrohres, welche durch Vorschiebung oder Zurückziehung der Lippen und durch Senkung oder Hebung des Zungenbeines beliebig vergrössert oder verkürzt werden kann, und zweitens von der Stufe der Verengung an der vorderen (Theil zwischen Lippen und Zähnen) oder hinteren Grenze des Ansatzrohres (Theil zwischen dem weichen Gaumen und Kehlkopfe) bestimmt. Es lassen sich somit die Vocale aus zweierlei Gesichtspunkten eintheilen, entweder 1. nach der Länge des Ansatzrohres oder 2. nach der Verengungsstufe an der vorderen oder hinteren Grenze desselben.

A. Eintheilung nach der Länge des Ansatzrohres.

I. Verlängerung oder Verkürzung der hinteren Grenze (Palatal-Affinität):

a) gutturale Vocale, bei denen durch Senkung des Zungenbeins das Ansatzrohr bis zum Kehlkopf verlängert wird. Diese Vocale sind: *a, o, y, u.*

b) palatale Vocale,[1] bei denen durch Hebung des Zungenbeins das Ansatzrohr bis zum weichen Gaumen verkürzt wird. Diese Vocale sind: *ä, ö, ü, i (e).*

II. Verlängerung oder Verkürzung der vorderen Grenze (Labial-Affinität):

---

[1] Böhtlingk und seine Vorgänger auf diesem Sprachgebiete nannten diese beiden Vocalgruppen harte und weiche; Radloff hat aber in seinem bahnbrechenden Werke diese Bezeichnung für die hier angegebene vertauscht.

a) dentale Vocale, bei denen durch Zurückziehung der Lippen das Ansatzrohr an seiner vorderen Grenze bis zu den Zähnen verkürzt wird. Diese Vocale sind: *a, ä, y, i.*

b) labiale Vocale, bei denen durch Vorschieben der Lippen das Ansatzrohr an seiner vorderen Grenze bis zu den Lippen erweitert wird. Diese Vocale sind: *o, u, ö, ü.*

Durch Combination der beiden Eintheilungen erhält man folgende vier Vocalgruppen:

I. gutturale Vocale:

a) dento-gutturale: *a, y*
b) labio-gutturale: *o, u*;

II. palatale Vocale:

a) dento-palatale: *ä, i*
b) labio-palatale: *ö, ü.*

Es ergibt sich somit folgende Tabelle:

	dentale	labiale
gutturale . . .	*a y*	*o u*
palatale	*ä i*	*ö ü*

B. Eintheilung nach den Stufen der Verengung an den Grenzen des Ansatzrohres:

I. Weite Vocale, bei deren Erzeugung nur eine geringe Stufe der Verengung erforderlich ist. Diese Vocale sind: *a, o, ä, ö.*

II. Enge Vocale,[1] bei deren Hervorbringung die Verengung eine höhere Stufe erreicht. Diese Vocale sind: *y, u, i, ü.*

[1] Auch hier ersetzte Radloff Böhtlingk's Bezeichnung ‚schwere' und ‚leichte' durch eine zweckmässigere.

Durch Combination der beiden Haupteintheilungen *A* und *B* ergibt sich folgende Tabelle:

	gutturale		palatale	
	dento-	labio-	dento-	labio-
weite	*a*	*o*	*ä*	*ö*
enge	*y*	*u*	*i*	*ü*

oder folgendes Schema:

ein weiter dento-gutturaler Vocal *a*
„ „ labio- „ „ *o*
„ „ dento-palataler „ *ä*
„ „ labio- „ „ *ö*
„ enger dento-gutturaler „ *y*
„ „ labio- „ „ *u*
„ „ dento-palataler „ *i*
„ „ labio- „ „ *ü*.

II. Die Gesetze der Vocalharmonie.

Die Vocalharmonie, welche, wie bereits erwähnt, in einer gewissen Anziehung physiologisch verwandter Vocale besteht, zeigt sich am ausgeprägtesten in den türkischen Dialekten und am wenigsten ausgebildet in den beiden tungusischen Sprachen. Der Uebersichtlichkeit und Bequemlichkeit wegen wollen wir von vornherein die allgemein für den altaischen Sprachstamm giltigen Gesetze aufstellen und sodann die Modificationen und Einschränkungen untersuchen, welchen sie in den einzelnen Sprachen unterworfen sind. Bereits Radloff hat in seinem ausgezeichneten Werke über die Phonetik der nördlichen Türksprachen im Anschluss an den teleutischen Dialekt fünf Gesetze für die türkischen Dialekte ausfindig gemacht, es dürften jedoch mit Rücksicht auf den ganzen Sprachstamm folgende Gesetze den Vocalmechanismus der Altai-Sprachen besser beleuchten, wie im Laufe dieser Arbeit nachgewiesen werden soll. Die Gesetze lauten:

I. Steht in der ersten Silbe eines Wortes ein gutturaler Vocal, so dürfen in den folgenden Silben nur gutturale Vocale auftreten; steht aber in der ersten Silbe ein palataler Vocal, so erscheinen in den folgenden Silben nur palatale Vocale.

II. Auf die beiden dento-gutturalen Vocale *a* und *y* dürfen in einem Worte nur dieselben dento-gutturalen Vocale oder das enge labio-gutturale *u* folgen; auf die beiden dento-palatalen Vocale *ä* und *i* dürfen nur dieselben dento-palatalen Vocale oder das enge labio-palatale *ü* folgen.

III. Auf die beiden labio-gutturalen Vocale *o* und *u* folgen in einem Worte nur dieselben labio-gutturalen Vocale oder das weite dento-gutturale *a;* auf die beiden labio-palatalen Vocale *ö* und *ü* folgen nur dieselben labio-palatalen Vocale oder das enge dento-palatale *ä.*

Auf	*a y*	folgt	also	*a (y) u*
„	*ä i*	„	„	*ä (i) ü*
„	*o u*	„	„	*(o) u a*
„	*ö ü*	„	„	*(ö) ü ä*

Diese drei Hauptgesetze veranschaulichen die Vocalharmonie in ihrer vollsten und gleichmässigsten Entfaltung, ohne Rücksicht auf das Alter und die Entstehung einzelner Vocale. Als eigentliche Grundvocale können, wie später dargelegt wird, nur die fünf Vocale *a, ä, u, ü* und *i* angesehen werden; auf die Entstehung der anderen drei Vocale werfen die beiden folgenden Gesetze einen historischen Rückblick:

IV. Die weiten labialen Vocale *o* und *ö* haben sich zuerst in der ersten Silbe einiger Wörter aus *u* und *ü* herausdifferenzirt; durch den weiter fortschreitenden Assimilirungsprocess haben sie sich von der ersten Silbe aus auch in die übrigen Silben verpflanzt, können somit in der Regel nur dann in einer der nachfolgenden Silben erscheinen, wenn alle vorhergehenden Silben denselben Vocal enthielten.

V. Das seinem physiologischen Charakter nach palatale *i* ist seinem phonetischen Verhalten nach neutral; erst durch Entwicklung eines gutturalen *y* wurde es in die palatale Vocalreihe verdrängt.

VI. Wie die einfachen Vocale, so fügen sich auch die Diphthonge und Triphthonge den Gesetzen der Vocalharmonie,

und zwar wird ihr Verhalten fast ausnahmslos durch den weiten Bestandtheil der vocalischen Zusammensetzung bestimmt.

VII. Die durch Verschleifung von Consonanten und Verschmelzung gleichartiger oder heterogener Vocale entstandenen langen Vocale beobachten im Allgemeinen ebenfalls die Gesetze der Vocalharmonie, doch werden sie oft neutral. Namentlich das lange *ī* vertritt die Rolle des kurzen neutralen *i* in denjenigen Sprachen, in welchen es ein gutturales *y* und ein palatales *i* gibt.

Diese allgemeinen Gesetze der Vocalharmonie mussten bei ihrer grossartigen Verbreitung vom Eismeer bis zum Bosporus und vom Amur bis zur Donau selbstverständlich gewisse Schwankungen erleiden, deren specielle Untersuchung hier nun folgen soll, damit sich aus derselben giltige Schlüsse auf die Richtigkeit der gegebenen Gesetze und auf das Wesen der Vocalharmonie ergeben.

A. Einfache Vocale.

Wir beginnen mit den türkischen Dialektgruppen, für welche zum grossen Theil die detaillirten Untersuchungen Radloff's vorliegen; indem wir seine Eintheilung im grossen Ganzen beibehalten und für jede Gruppe einen Repräsentanten herausheben.

Die östlichen Dialekte, zu welchen die Dialekte des eigentlichen Altai, der Baraba-Dialekt, die Dialekte des nördlichen Altai, die Abakan-Dialekte, der Küärik- (Tscholym-) Dialekt, der Sojonische, Karagassische und Uigurische(?) Dialekt gehört, besitzen acht Vocale, nämlich *a, ä, o, ö, u, ü, y, i,* welche nach der bereits gegebenen Eintheilung einerseits in gutturale und palatale, dentale und labiale, andererseits in weite und enge Vocale zerfallen. Das erste und zweite Gesetz der Vocalharmonie behält seine Giltigkeit; es folgt als auf *a y — a y u* und auf *ä i — ä i ü* z. B. im Altai-Dialekte: *ačy* bitter, sauer; *čajbu* Geplätscher; *tatlu* süss; *alyn* vor zuvor; *qazynty* Grube, Brunnen; *jazyq* Fehler; *qalyn* dick, dicht; *jalqyn* Blitz; *jymyžak* weich; *qyjal* Zorn; *jytta* beriechen; *ärü* Plage; *sükir* springen; *kädärlä* weggehen; *jälim* der Leim; *ämiräk* sehnsuchtsvoll; *äžik* Thür; *jälbü* Luftzug, Zug; *tilmäš* Dolmetsch; *jibäk* Zwirn; *kičänäk* klein, jung; *änigü* Freiheit.

Das dritte Gesetz wird erweitert, indem auch der *I*-Laut zur Vocalfolge nach labialen Vocalen zugelassen wird; es folgt demnach auf *o u — (o) u a y* und auf *ö ü — ö ü (ä) i*, z. B. *odulan* Unterkunft finden; *ozyn* vorbeigehen; *qobraq* Brücke; *qoqyla* einen schrillen Ton von sich geben; *ozo* früher, Vergangenheit; *toγoloq* rund; *ulula* sich gross machen; *uqmaq* Nachricht, Gerücht; *ujalyn* sich schämen; *qulaq* Gehör, Ohr; *puduq, poju* Farbe; *tulaq* nackt; *ömür* vordere Seite; *tölö, tülä* bezahlen; *öčök, öčük* grollen; *örökön, ürökön* Hohe, Alte, Angesehene; *tügön* beschliessen; *ürmäk* spinnen: *tünärik* Finsterniss; *pürlän* sich bedecken; *pürük* die Mütze.

Die weiten labialen Vocale *o* und *ö* treten in den meisten Dialekten dieser Gruppe nur in der ersten Silbe auf, in denjenigen Dialekten, in welchen dieselben auch in anderen Silben erscheinen, müssen alle vorangehenden Silben denselben Vocal enthalten (wie im Teleutischen). Eine Ausnahme bildet der Altai-Dialekt, in welchem das erste *ö* einer *ö*-Vocalreihe in *ü* verwandelt werden kann z. B. *örökön* = *ürökön* Hohe, Alte, Angesehene.

Da in diesen Dialekten der *I*-Laut durch ein gutturales *y* und ein palatales *i* vertreten ist, so wirkt nur das lange *ī* neutral, indem es sich im Uebrigen genau wie das gewöhnliche neutrale *i* verhält. Steht das lange *ī* in der ersten Silbe eines Wortes, so folgen ihm je nach der Art seiner Entstehung entweder gutturale oder palatale Vocale z. B. *kīgän* (angezogen) entstanden aus *käi; tjīyan* (versammelt) entstanden aus *tjyy* (Radloff, Phonetik der nördlichen Türksprachen, S. 7).

In den westlichen Dialekten, zu denen die Kirgisischen-Dialekte, die Irtisch-Dialekte, die Baschkirischen und die Wolga-Dialekte gehören, existiren die gleichen Vocale wie in den östlichen, ebenso gilt hier das erste und zweite Gesetz der Vocalharmonie ausnahmslos z. B. im Kirgisischen: *žaymur* Regen; *qaru* Widerstand; *qarsymaq* wiederholen; *šyngyldamaq* läuten; *qyzbalyq, qysmalyq* reizend; oder im Kazanischen: *alyšmaq* tauschen; *arqun* zurück; *qalžyyan* schwach; *satu* leichtsinnig; *jayumlaq* Höflichkeit; *sybyzgi* Rohrpfeife, Flöte; *syqna* Knauser, Geizhals; im Kirgisischen: *käzülämäk* untereinander vertheilen; *iskirmäk* erinnern; *irük* Wille, Macht; im Kazanischen: *jäldürämäk* mit Windesschnelle sich bewegen; *jälbikü*

Fächer; *täjišmäk* sich zu etwas anschicken; *sibirmäk* fegen; *tirgämäk* zusammenheften.

Das dritte Gesetz, welches die Vocalharmonie der labio-gutturalen Vocale *o u* und *ö* der labio-palatalen Vocale *ö ü* regelt, lässt sich trotz der vielen Einschränkungen, welche Radloff gemacht wissen will, in den Haupt-Dialekten ohne besondere Ausnahmen constatiren, z. B. im Kirgisischen: *γoẑaq* Held; *ẑogmaq* verleumden; *boltaq* holperig; *umtamaq* fein zerreiben; *tulaq* magere Kuh oder mageres Pferd; *ẑujaš* leise; *öpkälämäk* zürnen; *töngül, tüngül* Ochse; *töngäräk* rund; *tünümek* die Nacht durchwachen; oder im Kazanischen: *otuš* Spiel, Gewinnst; *qobmaq* aufstehen; *qobšulamaq* stolz sein; *tozyaq* Staubregen; *bošanmaq* zürnen; *ulaq* Bote, Läufer; *tubalašmaq* sich zusammenkauern; *tuturmaq* anfüllen; *örtün* heimlich, versteckt; *töblämäk* Fuss fassen; *üjüklämäk* in Haufen legen; *süngükrämäk* rotzen; *müjrämäk* brüllen, blöken.

Das Auftreten der weiten labialen Vocale *o* und *ö* lässt sich in allgemeiner Weise nicht bestimmen. Tritt das *o*, wie im Kara-Kirgisischen, in allen Silben auf, so fordert es in allen vorhergehenden Silben *o*, dagegen duldet das *ö* auch das enge labiale *ü* vor sich, wie in den Kirgisischen und den Irtisch-Dialekten.

Wie in den östlichen Dialekten gibt es auch hier ein palatales *i* und ein gutturales *y*, die Rolle des neutralen *I*-Lautes übernimmt das lange *ī*.

Die mittelasiatischen Dialekte, zu denen der Tarantschi-Dialekt, ferner die Dialekte von Hami, Aksu, Kaschgar, Jarkend und der dschagataische Dialekt gerechnet werden, weisen sieben Vocale auf, nämlich *a, ä, o, ö, u, ü, i*. Das zweite Gesetz vereinfacht sich infolge des Mangels eines gutturalen *y* und infolge der Neutralität des *i;* es folgt demnach auf *a — a u* und auf *ä — ä ü*, z. B. im Dschagataischen: *jazumaq* sündigen; *talγun* Welle, Woge; *japuq* Decke, Hülle; *čapuq* eilig, schnell; *bälgü* Zeichen, Spur; *käsküläμäk* zerstückeln; *täkärläμäk* wälzen.

Das Gesetz für die Labialen bleibt aufrecht, z. B. im Dschagataischen; *bojaq* Farbe; *oqlamaq* aufwerfen; *joγun* dick, plump; *qozyamaq* aufgraben; *oqumaq* lesen; *ušatmaq* verkleinern; *susumaq, susamaq* dursten; *turmaq* aufstehen; *qutulmaq* befreit

sein; *ögümäk* aufhäufen; *bögünmäk* sich beugen, bücken; *tömän* Haufen; *öltürmäk* tödten; *sözlämäk* reden; *tükülmäk* aufhören; *mügrämäk, müjrämäk* brüllen, blöken; *küčünmäk* sich anstrengen.

Die beiden weiten labialen Vocale *o* und *ö* kommen in diesen Dialekten nur in der ersten Silbe eines Wortes vor.

Das *i* ist neutral, tritt demnach sowohl mit gutturalen als auch mit palatalen Vocalen in Verbindung und unterbricht im Innern eines Wortes die bestehende Vocalfolge nicht, z. B. im Dschagataischen: *jiymaq* aufhäufen; *isürmäk* sich berauschen; *ajirmaq* trennen, absondern; *tägirmän, täkirmän* Mühle.

Die südlichen Dialekte, zu welchen der türkmenische, aderbeidschanische Dialekt, die Kaukasischen, die Anatolischen Dialekte, der Krym-Dialekt und der osmanische Dialekt gehört, zeigen wieder wie die ersten beiden Dialektgruppen acht Vocale, nämlich *a, ä, o, ö, u, ü, y, i.* Das zweite Gesetz der Vocalharmonie veranschaulichen folgende Beispiele des Osmanischen: *ayyr* schwer; *qazynmaq* radiren; *qabuq* Schale; *jazyq* Schade; *jaγmur* Regen; *qašyq* Löffel; *čabuq* schnell; *dyšary* draussen; *ynaumaq* glauben; *yrmaq* Fluss; *jyltramaq* funkeln; *särin* kühl, windig; *dägirmän* Mühle; *čävirmäk* drehen; *gättürmäk* bringen; *ipäk* Zwirn; *izlämäk* nachspüren; *diňdürmäk* besänftigen.

Das dritte Gesetz bezüglich der labialen Vocale zeigen folgende Beispiele gleichfalls aus dem Osmanli-Dialekte: *oda* Zimmer; *oqumaq* lesen; *qoqmaq* riechen; *qoqu* Geruch; *doγru* gerade, aufrichtig; *utanmaq* sich schämen; *bučuq* halb, die Hälfte; *duman* Nebel; *tumruq* Gefängniss; *jumaq* Knäuel; *örümžäk* Spinne; *görmäk* sehen; *gömüš* Silber; *söjlämäk* sprechen; *söjünž* Fluch, Schimpf; *ölčmäk* messen, wägen; *sürmäk* wischen, kehren; *güjünmäk* brennen; *güžünmäk* zürnen; *čürümäk* faulen; *küčük* klein; *süzmäk* filtriren.

Die beiden labialen Vocale *o* und *ö* treten nur in der ersten Silbe eines Wortganzen auf.

Wie aus der ausgezeichneten Grammatik von Böhtlingk (Ueber die Sprache der Jakuten, St. Petersburg 1851) ersichtlich ist, besitzt das Jakutische eine eigenthümliche und streng ausgebildete Vocalfolge, doch sind die Grundregeln dieselben, welche sich nicht nur in den türkischen Dialekten, sondern auch in allen übrigen Altai-Sprachen wiederfinden.

Das Uigurische, in welchem uns das älteste türkische Sprachmonument, das Kudatku Bilik (1069) erhalten ist, zeigt in seiner Vocalisation und Vocalharmonie eine auffallende Annäherung an den einfachen und primitiven Bau des Mongolischen.

Im Mongolischen, und zwar im Mongolischen der Schriftsprache oder im Ostmongolischen gibt es sieben Vocale, nämlich *a, ä, o, ö, u, ü* und *i*, von denen wieder drei guttural: *a, o, u*, drei palatal: *ä, ö, ü* und einer: *i* neutral ist. Das erste Fundamentalgesetz der Vocalharmonie erleidet keine Ausnahme; das zweite vereinfacht sich durch den Ausfall des gutturalen *y* und des palatalen *i*, wonach sich also die Vocalfolge folgendermassen darstellt: *a — a u, ä — ä ü*, z. B. *ajuχu* fürchten; *χaχûl* Angelhaken; *balyasun* Dorf, Stadt; *tataχu* ziehen; *maktaχu* loben; *ädür* Tag; *kätü* ausserordentlich; *tämür* Eisen; *ändägüräl* Fehler; *säbägür* Fächer; *sälägür* Ruder; *täsülkü*, brechen.

Das dritte Gesetz, nach welchem auf *o u — (o) u a* folgt und auf *(ö) ü — (ö) ü ä* zeigen folgende Beispiele: *χoyosulaχu* leeren; *χola* weit; *boyoχu* binden; *toktaχu* anhalten; *toyolaχu* zählen; *dotaχu* fehlen; *modun* Baum; *uχaχu* begreifen; *ulayan* roth; *χuca* Widder; *buχa* Stier; *tusalaχu* helfen; *dumda* Mitte; *χulyaχu* pflücken; *kübägün* Kind; *ükügär, ükägär* Leichnam; *bütäkü* bedeckt sein; *tüsäläkü* begreifen; *mürän* Fluss.

Was das vierte Gesetz betrifft, so halte ich dafür, dass auch hier die weiten labialen Vocale *o* und *ö* nur dann in einer Silbe auftreten können, wenn alle vorhergehenden Silben denselben Vocal enthielten. In Kowalewski's mongolischem Lexicon (J. E. Kowalewski, Dictionnaire mongol-russe-français. Kasan 1844—1848) jedoch finden sich vereinzelte Beispiele, in welchen das *o* in der zweiten Silbe nach einem *u* und selbst nach einem *a* erscheint, wie z. B. (Bd. II, S. 1199) *buldok* Hügel und (Bd. III, S. 2258) *jaboχu* gehen. Ich vermuthe jedoch hier eine ungenaue Transscription und werde in dieser Vermuthung von Böhtlingk bestärkt, welcher (Ueber die Sprache der Jakuten, Petersburg 1851, S. 106) sagt: ‚In der mongolischen Volkssprache können, wie ich durch Herrn Bansarow belehrt werde, *o* und *ö* nur dann in einer nachfolgenden Silbe erscheinen, wenn ein gleicher Laut unmittelbar vorhergeht....

Dieses Gesetz soll auch für die Büchersprache ziemlich allgemeine Geltung haben.[1] Nach Kowalewski würde das *ö* dem Mongolischen überhaupt fehlen, was jedoch, nach den Untersuchungen anderer Forscher und nach den verwandten Dialekten und Sprachen zu schliessen, wenigstens für die erste Silbe sehr unwahrscheinlich ist.

Das seiner Natur nach palatale *i* ist im Mongolischen wie in den mittelasiatischen Dialekten des Türkischen neutral, z. B. *očiχu* fortgehen; *χabirγa* Seite, Rippe; *bokirχu* biegen; *ami(n)*, Hauch, Leben; *müligär* abgerundet, beschnitten; *üdäsikü* begleiten; *säbigür* Fächer.

Im Burätischen, dem nördlichen Dialekte des Mongolischen, finden sich die gleichen sieben Vocale: *a, ä, o, ö, u, ü* und *i* in derselben Vertheilung; höchstens liesse sich noch, wie wir gleich sehen werden, ein in der Entwicklung begriffenes gutturales *y* hinzufügen, welches Castrén (Versuch einer Burjätischen Sprachlehre, St. Petersburg 1857, S. 3) mit *e* wiedergibt.[2] Das von ihm (ebenda) aufgestellte *u̯* ist offenbar nichts anderes als das, wie wir anfangs erwähnt haben, in den altaischen Sprachen immer mehr nach *u* hinklingende palatale *ü*.

Was das erste und zweite Harmonie-Gesetz betrifft, so spielt hier nur das von Castrén angeführte *e* eine zweideutige Rolle, indem es sowohl mit gutturalen als auch mit palatalen Vocalen auftritt, weshalb es denn Castrén für palato-indifferent erklärt. Castrén selbst bemerkt übrigens, dass dieses *e* kein reines *e* sei, sondern überall breit und dunkel gesprochen wird; eine Untersuchung seines Verbreitungsgebietes sowie eine Vergleichung mit dem Mongolischen rechtfertigt aber die Annahme Radloff's (Phonetik der nördlichen Türksprachen, S. 54), dass hier eine ungenaue Transscription vorliege.[2] Von den vier

---

[1] Bobrovnikow (Gr. d. mong.-kalm. Sprache, S. 7) bestätigt das dritte Gesetz, sagt aber auch, dass auf *o* und *ö* nicht unmittelbar *a* und *ä* folgen dürfen. Das mag für die heutige Aussprache in Folge der fortschreitenden Assimilation richtig sein, aber er selbst gibt auf Grund der Quadratschrift zu, dass diese Vocalfolge die ursprünglichere war (S. 8, §. 14).

[2] Orlow (Gr. der mong.-bur. Umgangssprache, Kasan 1878, S. 2 f.) gibt an, dass im γorinskischen und zwei verwandten Dialekten alle Vocale durch *y* vertreten werden können, sogar Diphthonge (?).

Dialekten des Burätischen (selengisch, chorinskisch, tunkinisch und nishnendinskisch) tritt dieser Laut namentlich im nishnendinskischen und tunkinischen auf, also gerade in jenen Dialekten, welche sich am meisten von der mongolischen Grundsprache entfernt haben, er findet sich hauptsächlich mit gutturalen Vocalen in Verbindung, indem er das ursprünglich palato-indifferente *i* fast vollständig in die Palatalgruppe zurückgedrängt hat, und entspricht meist einem mongolisch *a* oder *i* — kein Zweifel also, dass sich hier allmählich ein gutturales *y* bildet, welches nach zurückgelegtem Process bereits streng geschieden von seinem Nebenvocale *i* in drei türkischen Dialektgruppen sich vorfindet. Einige Beispiele: nish. tunk. *altey(n)*, chorin. sel. *alta(n)* = mong. *alta(n)* Gold; nish. *kailenam*, tunk. chor. sel. *χailenap* = mong. *χailaχu* schmelzen, aufthauen; nish. *kaser*, tunk. chor. *χaser*, sel. *χacer* = mong. *χacar*, *χacir* Wange; nish. chor. sel. *bajey(n)*, tunk. *bajin(y)* = mong. *bajan* reich; nish. *amey*, tunk. chor. *amin*, *amen*, sel. *ame* = mong. *ami(n)* Hauch, Leben; nish. *kaberya*, tunk. chor. sel. *χaberya* = mong. *χabirya* Rippe, Seite; nish. *halkey*, tunk. *halkiy(n)*, chor. *χalχin*, sel. *salke(i)* = mong. *salkin* Wind.

Das zweite Gesetz der Vocalharmonie erleidet demnach, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, keine Abweichung, die Vocalfolge ist *a y — a y u*, *ä i — ä i ü*. Castrén's *e* scheint in Wirklichkeit zwei Laute darzustellen, nämlich = *y* mit gutturalen und = *ä* mit palatalen Vocalen, was auch seine Bemerkung (Versuch einer Burjätischen Sprachlehre, S. 3) zu bestätigen scheint. Beispiele: nish. *adûhuy*, tunk. chor. *aduy(n)*, sel. *adu*, *adagu* Pferdeheerde; nish. tunk. *barjylday*, chor. *barjeldân*, sel. *bareldâ* das Ringen. Nur der chorinskische und noch öfter der selengische Dialekt dulden in einigen Endungen *o* statt des mongolischen *u* und statt *a* der beiden anderen burätischen Dialekte, z. B. nish. *alka*, tunk. *alχa*, chor. sel. *alχo* = mong. *alχu* Schritt; nish. tunk. chor. *amar*, sel. *amor* = mong. *amur* Ruhe; nish. tunk. chor. *dabahay(n)*, sel. *dabaso* = mong. *dabasun* Salz. Die palatale Vocalfolge zeigen folgende Beispiele: nish. *elür*, tunk. chor. *ilür*, *elür*, sel. *erül* nüchtern; nish. tunk. *deljüy(n)*, chor. *delün*, sel. *deljü*, *diljû* Milz; *gemšenäm(p)* bereuen. In den letzteren Beispielen ist *e* = *ä*.

Das die Vocalfolge *o u — o u a, ö ü — ö ü ä* feststellende dritte Gesetz findet auch hier seine Anwendung. Bemerkenswerth ist, dass im chorinskischen und noch mehr im selengischen Dialekte die Labial-Attraction des *o* weiter durch das Wort hindurchgeht. Ausserdem wird die Vocalreihe in einigen wenigen Fällen durch den unbestimmten Vocal *e* unterbrochen aber nicht gestört. Beispiele: nish. *ošenam,* tunk. chor. *ošenop,* sel. *očenop* fortgehen; nish. *otolnam,* tunk. sel. *otolnap,* chor. *otolonap* schneiden; nish. *noktu,* tunk. *nokta,* chor. sel. *nokto* Halfter; nish. *unogoy, unoguy,* tunk. chor. *unagay(n),* sel. *unaga* Füllen; nish. *busulnap,* tunk. chor. *busulnap,* sel. *bučalnap* kochen; nish. *huduhuy,* tunk. chor. *hudahay(n),* sel. *sudaso* Blutader; nish. *ögönäm,* tunk. *ögönäp,* chor. sel. *ögönöp* geben; nish. *törünäm,* tunk. *törülnäp,* sel. *törülnüp* irre führen; nish. tunk. *köküy,* chor. *χöχöy(n),* sel. *χöχö* Brustwarze; nish. *ürgölnäm,* tunk. *ürgölnäp,* sel. *ürgelnep,* chor. *ürüdenep* auf dem Rücken tragen; *büljüy(n)* heiss; nish. *bühelnäm,* tunk. *behelnäp,* chor. *böhölnep,* sel. *büselnep* sich gürten.

Die weiten labialen Vocale *o* und *ö* finden sich in allen Dialekten in allen Silben, selbst nach *u* und *ü,* ja in den Endungen sogar nach *a,* doch zeigen insbesondere der chorinskische und selengische Dialekt eine grössere Vorliebe für diese Vocale in den der ersten Silbe folgenden Silben, z. B. nish. *ornam,* tunk. *ornap,* sel. *ornop,* chor. *oronop* eintreten; nish. *hölöhöy,* tunk. chor. *hölöhöy(n),* sel. *sölösö* Galle (mong. *sölüsün*).

Wie bereits bei der Behandlung des ersten Gesetzes erwähnt wurde, ist das Verbreitungsgebiet des ursprünglich palatoindifferenten *i* immer mehr auf die palatalen Vocale beschränkt worden, so dass es nur selten mehr mit gutturalen Vocalen in Verbindung tritt, z. B. nish. *ilgänäm,* sel. chor. *ilgênäp* schicken; *nimegey* dünn; nish. *iror,* tunk. chor. sel. *ojor* Boden; *insagânam(p)* wiehern.

Viel strenger, als im Burätischen, sind die Gesetze der Vocalharmonie im Westmongolischen oder Kalmückischen durchgeführt; die wenigen Abweichungen, die sich in Zwick's Grammatik und Wörterbuch (Grammatik der westmongolischen Sprache, Donaueschingen 1852, Handbuch der westmongolischen Sprache, Donaueschingen 1854) vorfinden, sind offenbar nur Unterlassungen ohne weitere Bedeutung. Sieben Vocale:

a, ä, o, ö, u, ü, i. Die regelmässige Wirkung des ersten und zweiten Gesetzes erkennt man deutlich an folgenden Beispielen: *χojaγur* das Ruder; *balγasun* Stadt; *χabur* Frühling; *casun* Schnee; *χabasun* Rippe; *käräkläkü* bedürfen; *gäsün* Bauch; *käräldükü* zanken; *däbtäkü* durchnässt sein; *mäkäläkü* betrügen.

Das dritte Gesetz zeigt sich hier in seiner vollsten Entfaltung, indem auf *o, u* — stets *o, u, a* und auf *ö, ü* — *ö, ü, ä* folgt, wie folgende Beispiele verdeutlichen mögen: *χotoγor* Thalgrund; *γorχon* Bach; *χoltasun* Baumrinde; *γotosun* Stiefel; *χuraχu* regnen; *cusun* Blut, *χudal* Lügner; *uχan* Verstand; *södär* Schatten; *öndügün, ömdögün* Ei; *ödür* Tag; *möŋgä* Silber; *öndökü* erheben; *külösün* Schweiss; *kübägä* Rand, Ufer; *küröŋläkü* destilliren; *bülök* Abtheilung; *kürö* Säge.

Die zwei weiten labialen Vocale *o* und *ö* kommen im Kalmückischen in allen Silben vor, das palatale *ö* findet sich sogar dann in der zweiten Silbe, wenn in der ersten Silbe ein *ü* steht; das gutturale *o* dagegen fordert in allen vorhergehenden Silben den gleichen Vocal. Bei einer Vergleichung mit den Schwestersprachen zeigt sich im Kalmückischen eine viel stärkere Labial-Attraction, welche nicht nur die Vocale der nachfolgenden Silben, sondern auch rückwirkend die der vorhergehenden beeinflusst, z. B. mong. *olan* = kalm. *olon* viel; mong. *tolta* = kalm. *tolto* Degengriff; mong. *möŋgä* = kalm. *möŋgö* Silber; rückwirkend zeigt sich die Attraction des *ü* auf vorhergehendes *ä* in mong. *ädür* = kalm. *ödür* Tag; mong. *ärgün* = kalm. *örgün* breit. Auf diese Erscheinung machen bereits die kalmückischen Grammatiken von Bobrownikow (Kazan 1849, S. 29, §. 54 und 55) und Popow (Kazan 1847, S. 6, §. 13) aufmerksam.

Das eine im Kalmückischen auftretende *i* ist neutral, wie aus folgenden Beispielen erhellt: *χanilal* Freundschaft; *χalisun* Rinde; *χoǯidoχu* verspäten; *χabciχu* pressen; *šimdaχu* eilen; *gilibdusun* Fischschuppen; *kämčikü* messen; *öri* Schuld; *gilibkäkü* glänzen, strahlen; *künǯilä* Decke.

Im Tungusischen gibt es sechs Vocale: *a, ä, o, u, ü, i,* als siebenten könnte man noch das von Castrén angeführte *e* aufzählen. Auffallenderweise fehlt dem Tungusischen das weite labio-palatale *ö,* das von Castrén transcribirte *u* ist wie im Burätischen gleich *ü.* Wie im Burätischen verhält sich auch

hier der Vocal *e;* seinem Vorkommen nach ist er rein guttural und scheint hier ebenfalls nichts anderes zu sein, als eine selten auftretende gutturale Differenzirung des palatalen *i,* was sich übrigens auch aus Castrén's Worten vermuthen lässt, welcher sagt (Tungusische Sprachlehre, St. Petersburg 1858, S. 1): Der Vocal *ä* ist ein sehr breiter Laut, der sehr oft vorkommt; wogegen *e* sehr selten ist und mit *i* wechselt.[1] Castrén rechnet diesen Laut mit *i* zu den mittleren Vocalen (ebenda S. 2). Demnach gäbe es im Tungusischen vier gutturale Vocale (*a, e (= y), o, u),* zwei palatale *(ä, ü)* und einen indifferenten *(i).*

Dem ersten und zweiten Gesetze zufolge stellt sich im Tungusischen die Vocalfolge folgendermassen dar: *a (e = y) — a (e = y) u, ä (i) — ä (i) ü;* z. B. *arukun* langsam; *namukta* Thräne; *cakelgan* Blitz; *dawusun, dawuhun* Salz; *basurga* Schwelle; *kajuk* Birkenboot; *maktam* loben, lieben; *geran* Schritt; *šelam* braten; *kelar* schiefäugig; vereinzelt findet sich im Wörterverzeichnisse von Castrén ein *o* nach *a* z. B. *abdora* grosser Kasten; *amonam* seine Notdurft verrichten. Beispiele für die palatale Vocalfolge: *äjürgä* Zange; *äriwün* Spaten, Schaufel; *säksürüm* schütteln; *mäyün* Geld; *hädäm* übersetzen; *änûnäm* krank sein; *cäcäk* Blume; *irägä* Feile; *tigä* Gefäss; *iktäm* schlagen.

Das dritte Gesetz erleidet gleichfalls keine Ausnahmen, die Vocalfolgen *o u — o u a, ü — ü ä* zeigen sich rein durchgeführt, es fehlt nur, wie bereits gesagt wurde, das labiopalatale *ö.* Beispiele: *bolak* Quelle; *koyura* Schneegestöber; *molânam* bemitleiden; *ologdan* Espe; *golumta* Feuerstelle; *owur, uwur* Busen; *toruka* Gefäss; *ulapkun* nass, feucht; *ulôk* Lüge; *urôla* Hälfte, Seite; *umukta* Ei; *kuwo* Pelzsaum; *kuluguna* Maus; *tukala* Staub; *sudahun, sudasun* Blutader; *cuglan* Versammlung; *üläftän, hüläftän* Asche; *ükür, hükür* Kuh; *tügücäk* Baumstumpf; *sünäsün* Seele; *bülä* Familie; *sükä* Axt; *mügdäkün* abgehauener Baumstamm.

Das von weiten labialen Vocalen hier allein auftretende gutturale *o* kann in allen Silben erscheinen, jedoch wie ich glaube nur dann nach anderen Vocalen, wenn es gedehnt ist,

[1] Vgl. Adam, Grammaire de la langue tongouse, Paris 1874, S. 9, §. 2: ï est à peu près identique à celui de y russe.

wie ja überhaupt die langen Vocale eine mehr indifferente Rolle einnehmen; im übrigen zeigt das *o* eine ziemlich starke Attraction — eine für die tungusischen Sprachen, insbesondere das Mandschuische sehr charakteristische Erscheinung, z. B. *onokto, honokta* Nase, Schnabel; *noyokon* Füllen; *dokolok* lahm; *bohogo* Schwelle.

Das *i* erscheint im Tungusischen meist neutral, obzwar es durch das Auftreten des *e (= y)* immer mehr und mehr palatal wird, doch ist dieser Process noch nicht so weit vorgeschritten wie im Burätischen; z. B. *bolayir* Schmutz; *sakilgan* Blitz; *korigan* Umzäunung, Hof; *inagan* Ziege; *tiyan* Brust; *käntirä* Brustkorb; *ünîjäm* verkaufen; *tigä* Gefäss; *irägä* Feile; *üktäm* schlagen; *kirôdam* sägen.

Viel einfacher, als in den bisher behandelten Sprachen, gestaltet sich der Vocalmechanismus im Mandschuischen, aber gerade diese Einfachheit macht den Boden für die Aufstellung von Gesetzen zu einem äusserst schlüpfrigen. Hier treten nur fünf Vocale auf, nämlich *a, e, o, u, i* und ein langes *ô*. Obzwar nun Radloff, welcher den Dialekt der Schibä untersucht hat, das *e* als einen ‚dem tatarischen *y* sehr naheliegenden unvollkommen gebildeten engen Vocal' definirt (Phonetik der nördlichen Türksprachen S. 57), ihm zufolge also die ganze Palatalreihe in Wegfall käme, neige ich, gestützt auf Vergleiche mit verwandten Sprachen, der Ansicht zu, dass dieses *e* dem weiten palatalen *ä* der übrigen Altai-Sprachen gleichkommt. Auch Gabelentz (Eléments de la grammaire Mandschou, Altenburg 1838) und Adam (Grammaire de la langue Mandschou, Paris 1873) reihen ihn in die Palatalreihe ein. Merkwürdigerweise findet sich das *u* meist in palatalen Worten vor, doch verbindet es sich auch mit gutturalen Vocalen, und zwar stellt sich bei einer Vergleichung mit den übrigen Altai-Sprachen heraus, dass es (in Verbindung mit Gutturalen) sowohl dem *u*, als auch (in Verbindung mit Palatalen) dem *ü* der Schwestersprachen entspricht. Daraus aber zu schliessen, dass sich das *u* im Mandschuischen noch aus jener Zeit erhalten hat, in welcher eine Scheidung der Gutturalen und Palatalen noch nicht vollzogen war, halte ich für unzulässig, einer solchen Ursprünglichkeit des mandschuischen Vocalsystems widerstreiten zu viele andere Beobachtungen; aber ein zweiter Fall ist

möglich, dass nämlich erst im Laufe der Zeit die bereits vollzogene Scheidung zwischen einem palatalen *ü* und einem gutturalen *u* wieder aufgehoben wurde, ohnedies wird das *ü* in den östlichen Sprachen so stark nach *u* hingesprochen, dass es Castrén durch *u̯* umschreibt. Das lange *ô*,[1] das nirgends in einer Stammsilbe auftritt, ist vorwiegend guttural, so dass also die Eintheilung der Vocale folgende ist: guttural: *a, o, (ô);* palatal: *e, u;* neutral oder palato-indifferent: *i.*

Die Ausnahmen des ersten Gesetzes (Palatal-Affinität) wurden eben berührt. Das zweite Gesetz bewirkt, unter Berücksichtigung des doppelten Charakters des *u,* folgende Vocalfolge: *a — a, u* (= *u* der Altai-Sprache); *e — e, u* (= *ü* der Altai-Sprache); z. B. *adun* Hürde; *dabsun* Salz; *kandargan (kandarχan)* Zaum; *namuχun* Loch; *karulan* Dank; *jabun* Gang; *jadana* Storch; *bedun* Säule; *beje* Körper; *derbehun* Feuchtigkeit; *edun* Wind; *debun* Nacht; *meŋgun* Silber; *rekudembi* schaufeln; *gebu* Name.

Das doppelte Verhalten des *u,* sowie die starke Attraction des *o* ändern das dritte Gesetz in folgender Weise ab: Auf das enge labiale *u* kann nur derselbe Vocal oder die beiden weiten dentalen Vocale *a* (guttural) *e* (palatal) folgen; auf den weiten labialen Vocal *o* kann nur derselbe Vocal folgen, also *u — u e a; o — o;* z. B. *užen* schwer; *ulan, ulen* Graben; *suhe* Beil; *sula* leer; *huwežen* Mauer; *nužan* Faust; *oforo* Nase; *soncoχo* Haarzopf; *goχon* Haken; *goro* weit, entfernt; *nomokon* beunruhigt; *soktokô* Trunkenbold.

Wie eben dargelegt wurde, übt das weite labio-gutturale *o* eine so starke Assimilationskraft aus, wie in keiner anderen Sprache; am nächsten kommt hierin dem Mandschuischen das Magyarische. Alle vorhergehenden und nachfolgenden Silben werden der Attraction unterworfen. Das palatale *ö* fehlt gänzlich; das lange *ô,* eine spätere Bildung nimmt an der Attraction keinen Antheil, es beschränkt sich nicht einmal auf die Gutturalen, so dass es Adam für neutral erklärt.

Das *i* ist neutral; während jedoch das im Inlaute befindliche *i* in allen übrigen Sprachen die Vocalfolge nicht auf-

[1] Radloff und Zacharoff (Grammatik der mandschuischen Sprache, Petersburg 1879 und Wörterbuch 1875) schreiben *û.*

hebt, zeigt sich hier eine Störung in derselben, und zwar am auffallendsten in Wörtern, welche in der ersten Silbe ein *o* aufweisen; z. B. *asiχa* Bürde, Last; *alimbi* empfangen; *sakidun* Rebhuhn; *deliχun* Milz; *deribun* Anfang; *gersi* Dämmerung; *bijan* Ebene; *gisun* Wort; *iχan* Rind; *bilukan* ruhig; *cikten* Baumstamm, Stengel; *usiχa* Stern; *omiχon* Hunger; *gocima* Schubfach; *golmiŋga* lang; *moriŋga* Reiter. Das Vorkommen des langen *ô* zeigen die Beispiele; *acuhôn* einmüthig; *cakôχa* Elster; *ulχô* Rohr, Schilf.

B. Diphthonge und Triphthonge.

Die Vocale gehen in den Altai-Sprachen mannigfache Verbindungen von Diphthongen oder Triphthongen ein, doch datirt ihr Auftreten aus verhältnissmässig später Zeit, indem nämlich durch Verwandlung ehemals selbstständiger Worte in Affixe an den Endungen der Wortformen oder durch Wegfall oder Verschleifung eines Consonanten im Innern der Worte Vocale der verschiedensten Art zusammentrafen und Diphthonge, ja selbst Triphthonge bildeten. Der besseren Uebersichtlichkeit wegen wollen wir die Diphthonge in drei Gruppen theilen, nämlich:

I. Weite Diphthonge, welche entweder aus zwei weiten oder aus einem engen und einem weiten Vocale zusammengesetzt sind.

II. Enge Diphthonge, solche welche entweder aus zwei engen oder aus einem weiten und einem engen Vocale bestehen.

III. *I*-Diphthonge, welche durch das Zusammentreffen eines beliebigen Vocals mit dem indifferenten *i* entstehen.

Das Verhalten der Diphthonge zur Vocalharmonie und somit auch die Vocalfolge bestimmt in der Regel der weite Vocal, weil auf diesem der Hauptton liegt, doch finden sich auch mehrfache Ausnahmen von dieser Regel.

Von den türkischen Dialekten sind die weiten Diphthonge am verbreitetsten im Jakutischen, wo sich folgende dieser Gruppe angehörige Diphthonge vorfinden *ya, iä, uo, üö;* in den übrigen türkischen Dialekten finden sich seltener *ua, üä, üö, iä,* in Fremdwörtern auch *ia;* Beispiele für das Jakutische:

yal Dorf; *tya* Wald; *byar* Leber; *kya* Feuerschwamm; *tyal* Wind; *biä* Stute; *kiän* breit: *biär* geben; *iärä* kleiner Bach; *uot* Feuer; *tuol* voll sein; *uol* Sohn; *buol* sein; *uor* Dieb; *küöl* See; *tüös* Brust; *üöräχ* Lehre; *tüört* vier; *üör* Schaar; — für das Küärik (östl. D.) *ua* Gift: *juan* dick; *juas* friedlich; *suaq* kalt; für den Baraba-Dialekt (östl. D.) *ua* drücken; *uaq* klein; *ual, uat* zerbrechen; für das Kirgisische (westl. D.) *uat* zerbrechen; *žuas* friedlich; *žuan* dick; Küärik (östl. D.) *üäc* Luftröhre; *süäk* Knochen; *süäl* Warze; *süäm* Spanne; Baraba-Dialekt (östl. D.) *üän* eigensinnig; Tarantschi (mittelasiat. D.) *küä* Russ; Kirgisisch (westl. D.) *küö* Russ; *süök* Knochen; *tüö* Kameel; *süön* sich anlehnen; Kirgisisch (westl. D.) *žiäk* Rand; *žiän* Neffe; *biä* Stute; *šiä* fest; *sia* (pers.) Tinte; *zian* (pers.) Verlust; Tarantschi (mittelasiat. D.) *ziada* (ar.) mehr; *biaban* (pers.) Steppe; *gia* (pers.) Pflanze.

Von engen Diphthongen erscheinen in den türkischen Dialekten nur *au, äü, ou, öü,* im Jakutischen fehlen sie ganz. Beispiele: Kirgisisch (westl. D.) *tau* Berg; *aul* Dorf; *sausqau* Elster; *aury* krank; *aur* schwer; *bau* Strick; Taratatarisch (östl. D.): *äül* Dorf; *süün* sich freuen; *jäüšä* zusammenbringen; *käürik* Schwanz; Wolga-Dialekt (westl. D.) *däü* gross; *käüč* Kalosche; *täülik* Tag und Nacht; Kirgisisch (westl. D.) *säükülä* Brautmütze; *däü* Lüge; *däüt* (ar.) Tintenfass; Baraba-Dialekt (östl. D.) *täüdür* berühren; *täübä* Reue; Kirgisisch (westl. D.) *touba* (ar.) Reue; Taratatarisch (östl D.): *tou* gebären; *sousau* Glück; *sousar* Zieselmaus; Kirgisisch (westl. D.) *döürön* Vermögen; *töür* gut; *törtöüc* alle vier; *däület* (ar.) Glück.

Die allgemeinste Verbreitung haben die *I*-Diphthonge, von denen die folgenden auftreten: *ai, äi, oi, öi, ui, üi, ü, yi;* ursprünglich ist keiner dieser Diphthonge, fast durchwegs sind sie durch Vocalisirung eines Consonanten, meist eines hinterlingualen, zu *i* entstanden. Beispiele: Tschagataisch (mittelasiat. D.) *aitamaq* treiben; *qaitmaq* umkehren; *mailamaq* schmieren; Altaisch (östl. D.) *aida* treiben; *bai* reich; *taiya* Felsengebirge; Osmanisch (südl. D.) *saimaq* zählen; Jakutisch: *aidar* lärmen; *tai* Onkel; Kazanisch (westl. D.) *bäilä* binden; *äit* sagen; *kiräin* ich will eintreten; Osmanisch (südl. D.) *äilämäk* thun; *däimäk* berühren; Jakutisch: *täi* fortgehen; Tschagataisch (mittelasiat.

D.) *oimaq* graben; *boi* Gestalt: *oin* Spiel: Kirgisisch (westl. D.); *žoimaq* vernichten; *oinamaq* kreiseln; Altaisch (östl. D.): *oidik* Grube: *poilo* entlang: Jakutisch: *oinu* Spiel; *moi* Hals: Tarantschi (mittelasiat. D.): *öi* Haus; Kirgisisch (westl. D.): *köilök* Fest; Jakutisch: *köinör* zum Gähren bringen; Tschagataisch mittelasiat. D.): *quimaq* giessen; Osmanisch (südl. D.): *uimaq* folgen; Jakutisch: *sūi* waschen; Altaisch (östl. D.) *niqta* schlafen; Tschagataisch (mittelasiat. D.) *süimäk* lieben; *tüimäk* binden; *küimäk, güimäk* brennen: Kirgisisch (westl. D.): *üibön* Feile; *küidür* brennen; *küilämäk* anrufen; Jakutisch: *süi* gewinnen; Tschagataisch (mittelasiat. D.) und Uigurisch: *qüimaq* schneiden; *qünamaq* quälen; *küimäk* anziehen: Osmanisch (südl. D.) *güimäk* anziehen: Kirgisisch (westl. D.) *qyin* schwierig; Altaisch (östl. D.): *qyimyq* Bewegung; Jakutisch: *kyina* ärgern.

Im Ostmongolischen finden sich von der ersten Classe von Diphthongen, den weiten Diphthongen nur zwei, nämlich *ao* und *oo*, z. B. *taolai* Hase: *taoliχu (= tayuliχu)* jagen; *γaoli (= γooli)* Messing; *mooχai* schlecht; *tooliχu* berauben; *γooli* Messing; *χoos (= χos)* Paar; *χoor* schlecht; *činoa* Wolf; *darool* Presse.

Die engen Diphthonge sind durch vier Vocalverbindungen vertreten, und zwar: *uu, üü, au, äü*, z. B. *buu* Flinte; *duulaχu (= dayulaχu)* singen; *nuusun (= nuγusun)* Schafwolle; *suunak (= suγunak, sunak)* Peitsche; *šüür (= šigür)* Sieb; *saulaγa (= saγulaγa)* Schlüssel mit Deckel; *sauri (= saγuri)* Weberei; *auγa* (Bobrownikow S. 25, §. 47); *täükä (= tägükä)* Erzählung; *gäü (= gägün)* Stute; *käükäu* Kind; *näükü (= nägükü)* herumirren; *kätüräk* zerbrechlich.

Dieselben *I*-Diphthonge, selbstverständlich mit Ausnahme des *yi*, welche in den türkischen Dialekten aufgezählt wurden, lassen sich auch im Mongolischen nachweisen, also: *ai, äi, oi, öi, ui, üi, ü;* wie *ö* so fehlt auch *öi* bei Kowalewski, doch führt es Schmidt (Mongolische Grammatik, St. Petersburg 1831, S. 8) an. In mandschuischen oder chinesischen Fremdwörtern finden sich auch die Diphthonge *iu* und *io*. Beispiele: *dain* Krieg; *mailasun* Cypresse; *naiman* acht; *χaiči* Scheere; *γaiχaχu* staunen; *baidal* Lage; *däiläkü, däilükü* übertreffen; *gäikü* glänzen; *näitkäkü* vereinigen; *säilügür* Meissel; *tügükäi* unreif; *ζügei* Insekt; *toidoγor* lahm; *χoina* nach, hinten; *χoirayu* blöd; *boitok* Art

Stiefel; *duilaχu* rasiren; *nuitan* feucht; *nuirsaχu* schlafen; *γuiχu* bitten; *buila* Zahnfleisch; *düibägän* Lärm; *küisün* Nabel; *gücäkü* enden; *tädüi* nach; *müllüikü* langsam fliessen; *giu* Jade (Edelstein); *gioro* Prinz des königlichen Hauses; *lioχo* Name eines Seefisches; *čüglükü* pressen.

Im Burätischen fehlen die beiden ersten Diphthong-Reihen vollständig, denn das *eä*, welches Castrén für den nischnendinischen Dialekt einführt (in nish. *kereä*, tunk. chor. *kirê*, sel. *χirê* Rabe; und in nish. *herbeä*, tunk. chor. *herbê*, sel. *serbê* Fischflossen) dürfte nur ein gedehntes gegen Ende schwach modulirtes *ä* sein.

Die *I*-Diphthonge dagegen erscheinen oft, und zwar finden sich in den Wörterverzeichnissen folgende: *ai, äi, oi, öi, ui, üi;* z. B. *ainam(p)* sich fürchten; nish. *kailâhan*, tunk. *kailâhay(n)*, chor. *χailâsun*, sel. *χailâso* Ulme, Pappel; *gaiχanam(p)* sich wundern; *bainam(p)* Dasein; *tailnam(p)* öffnen; nish. *kôlâ*, tunk. *χôläi, χôloi*, chor. sel. *χôroi* Kehle; nish. sel. *bâlâ*, tunk. chor. *bâläi* Handschuh; *oimanam(p)* schwimmen; nish. *koina*, tunk. sel. chor. *χoina* nach, hinten; nish. *korkoi*, tunk. sel. chor. *χorχoi* Wurm; nish. *moihay*, tunk. *moihoγ(n)*, chor. *moihon* Traubenkirsche; nish. *kököi* Kind; nish. *širkä*, tunk. *šürköi*, chor. *šürkäi*, sel. *cürχäi* Kuäkente (Anas querquedula); *urgui* Blume; nish. *kansui*, tunk. *χansui*, chor. *χanšui* sel. *χancui* Aermel; nish. *goinam*, tunk. sel. chor. *guinap* bitten; nish. *küjöhöγ*, tunk. *küjöhöγ(n)* chor. *küihön*, sel. *χüišö* Nabel; nish. tunk. *küjütey*, chor. sel. *χütey* kalt.

Im Kalmückischen entfällt nur die erste Reihe der Diphthonge, dagegen ist die zweite und dritte vertreten. Von engen Diphthongen kommen vor: *uu, üü, ou, öü*, doch würden dieselben, nach den Bemerkungen und Umschreibungen Zwick's zu schliessen, heute von den Kalmücken nicht mehr als Diphthonge, sondern als gedehnte Vocale *ô, û, ô, û* gesprochen, so dass das Kalmückische in demselben vorgeschrittenen Stadium sich befände, wie das Burätische. Beispiele: *χuur, χour* Balalaika; *tailbuur* Erklärung, Auflösung; *güülme* Fischnetz; *süüdäri* Thau; *süüsün, söüsün* Saft; *γaχouli* Angel; *γourasun* Federkiel; *soulyan, soulaya* Eimer; *oula* Berg; *χourχu* lügen; *χaloun* heiss; *kecöü* schwer; *küdöülkü* arbeiten lassen; *söüm* Spanne; *söül* Schwanz, Ende.

Von *I*-Diphthongen weist das Kalmückische folgende auf: *ai, äi, oi (öi), ui, üi, iu, iü,* z. B. *χaira* Gnade; *χaibi* Ruder; *baiχu* sein; *γaiχu* wundern; *gäikü* leuchten; *oiro* nahe; *oimaχu* schwimmen; *šoroi* Ende; *γuilaχu* betteln; *güikü* laufen; *küisün* Schaum; *küiten* kalt; *χošiul* Stachel, Schnabel; *cakiur* Feuerstein; *tašiur* Peitsche; *kiüsün* Nabel.

Im Tungusischen gibt es in Wirklichkeit nur *I*-Diphthonge; ein einziger enger Diphthong, nämlich *ou,* bildet sich in der Regel aus *of* oder *op* am Ende eines Wortes, z. B. *keron* = *kerof* Reif; *tokorou* = *tokorof* Kranich. Castrén (Tungusische Sprachlehre, S. 2) bemerkt nach Aufzählung der Diphthonge: ‚Mundartlich kommen auch *ie* (neben *je*) und *uo* vor'; letzteren Diphthong habe ich jedoch nicht gefunden, wahrscheinlich liegt hier ein Druckfehler *(ou* für *uo)* vor.

Die hier auftretenden *I*-Diphthonge sind: *ai, äi (ei), oi, ui, üi* (und mundartlich *iä*), z. B. *kailâhan* Pappel; *kaiči* Scheere; *gaikam* sich wundern; *tukai* unreif; *zair* Eiskruste; *naidam* hoffen; *ügäi* nein, ohne; *külägäi* stotternd; *türäi* Stiefelschaft; *dämäi, dämbäi* vergebens; *kôrei* wilde Ziege; *tayelei* Gaumen; *nôkoi* Grube für Thiere; *toibur* Trommelstock; *usugui* Ferse; *kuika* Kopfhaut; *sûrgui* ungekocht; *burgui* Bohrer; *cücügüi* Sehmanthaut; *älie* Falk; *onie, unie* Zeltstange; *kärie* Rabe.

Das Mandschuische besitzt nur Diphthonge der ersten und dritten Reihe, und zwar von der ersten nur *eo* und *oo,* auch *ao,* welche jedoch insbesondere in chinesischen Fremdwörtern erscheinen. Beispiele: *ajoo, ajao* dass nur nicht; *χao* Name eines Gewichtes; *doohan* Brücke; *fiyoo* (chin.) Sieb; *joombi* verwerfen; *boo* Zimmer; *kiyoo* (chin.) Sänfte; *moo* Baum; *poo* (chin.) Kanone; *siyoo* (chin.) klein; *deo* jüngerer Bruder; *geo* Stute; *leolembi* sprechen; *šeolanbi* sticken; *neombi* wandern; *heo* (chin.) Fürst.

Die dritte Diphthong-Reihe ist durch folgende Verbindungen vertreten: *ai, ei, oi, ui, io.* Beispiele: *aisin* Gold; *baibuyga* nöthig; *χairan* Liebe; *jailambi* vermeiden; *naiχômbi* beugen, neigen; *saišambi* loben; *faitan* Augenbraue; *beiden* Gericht; *eiχun* schwach; *neilen* Lehre; *teisu* Lage, Ort; *weile* Geschäft, Werk; *keike* ungerecht; *boigon* Familie; *goibumbi* vertheilen; *koiman* Lügner, Betrüger; *moihe* Schlange; *oiloχon* nachlässig; *χoilambi* beflecken, verderben; *duin* vier; *uilen* Arbeit; *suilambi*

sorgen; *gui* (chin.) Schildkröte; *gioχambi* betteln; *miosiri* lächeln; *monio* Affe; *ganio* Wunder; *miosiχon* krumm, schlecht; *gio* (chin.) Art Edelstein.

Triphthonge sind in den Altai-Sprachen eine äusserst seltene Erscheinung; dort wo drei Vocale auf irgend eine Weise zusammentreffen, werden sie in einen Diphthong zusammengezogen. Im Jakutischen gibt es allein vier Diphthonge, welche durch die Verbindung des *i* mit den vier weiten Diphthongen entstehen: *yai, iäi, uoi, üoi.* Von den übrigen türkischen Dialekten hat Radloff nur drei vereinzelte im Kirgisischen und einen im Dialekt der Tara-Tataren auffinden können: *uai, öütü, äüö* und *äüä,* welche aber meist *öö̂, äö̂* und *ää̂* gesprochen werden. In den mongolischen Sprachen finden sich durchaus keine Triphthonge, und im Mandschuischen findet sich nur *ioi,* das aber auch nur in chinesischen Fremdwörtern erscheint, z. B. *lioi* Regel; *sioi* Lehranstalt, Vorrede; *elioi* musikalische Note; *gioi* ein Edelstein etc.

III. Vocalharmonie und Morphologie.

Die ural-altaischen Sprachen werden bekanntlich als agglutinirende Sprachen bezeichnet, weil in ihnen die grammatische Fortbildung eines Wortes durch Anleimen von selbstständigen Silben bewerkstelligt wird. Nun aber beherrscht, wie wir gesehen haben, das grosse phonetische Gesetz der Vocalharmonie in diesen Sprachen jeden Wortcomplex in dem Masse, dass jede spontane Entwickelung einzelner Vocale im Innern eines Wortes hintangehalten und jeder neue Silbenzuwachs dem im Worte zur Geltung gelangten Gesetze unbedingt unterworfen wird. Es drängt sich nun von selbst die Frage auf, wie sich die Vocalharmonie zur Morphologie verhält, ob beim Antritte wirklicher morphologischer Elemente dieselben Gesetze in Kraft bleiben, und welche Veränderungen die morphologischen Elemente in diesem Falle erleiden müssen. Dazu möge eine Zusammenstellung der morphologischen Erscheinungen hier Platz finden, und zwar in der zweifachen Weise, in welcher die grammatische Fortbildung geschieht, nämlich 1. durch den Antritt von Affixen und 2. durch Zusammensetzungen von selbstständigen Wörtern.

A. Affixe.

Die Affixe lassen sich bezüglich ihres Verhaltens zur Vocalharmonie in vier Gruppen theilen und zwar 1. einsilbige Affixe mit weiten Vocalen, 2. einsilbige Affixe mit engen Vocalen, 3. einsilbige Affixe mit Diphthongen und 4. zweisilbige Affixe. Die Vocalharmonie unterwirft je nach Kraft und Geltung, welche sie in der betreffenden Sprache erlangt hat, die Affixe gewissen lautlichen Veränderungen, welche aber über ihre lautliche Bedeutung nicht hinausgehen und keinen Begriffsunterschied zur Folge haben. Für die Veränderung bleibt immer der letzte Vocal des affigirten Stammes massgebend.

In den türkischen Dialekten enthalten folgende einsilbige Affixe einen weiten Vocal: die Pluralendung *-lar;* die Dativendung *-qa;* die Locativendung *-da;* die Ablativendung *-dan;* die Endung des Casus congruentiae *-ča*; die Comparativendung *-raq;* die Endung der Distributivzahlen *-šar, -ar;* die Verba denominativa bildende Endung *-la;* die Verbalgenuscharaktere *-qaz, -ma, -āl* etc.; die Participial-Affixe *-qan, -ar, -žan, -qač* etc. (Radloff, Phonetik der nördlichen Türksprachen S. 28). Diese Affixe sind in einigen Dialekten einem vierfachen Wechsel unterworfen, z. B. im Altai-Dialekt: *at* Pferd, *at-tar; ot* Feuer, *ot-tor; ät* Fleisch, *ät-tär; köl* See, *köl-lör;* oder *at-qa; ot-qo; ät-kä; köl-gö; al* nehmen, *al-yan; pol* sein, *pol-yon; kül* kommen, *kül-gän; tök* giessen, *tök-kön;* oder im Jakutischen: *aya* Vater, *aya-lar; äsä* Bär, *äsä-lär; oyo* Kind, *oyo-lor; dörö* Nasenriemen, *dörö-lör; aya-ta; äsä-tä; oyo-to; dörö-tö.* In einzelnen Dialekten ist der Wechsel ein dreifacher, wie z. B. im Kirgisischen (westl. D.) *at-tar; ot-tar; ät-tär; köl-dör; at-tan; ot-tan; ät-tän; köl-dön; al-yan; bol-yan; käl-gän; böl* theilen, *böl-gön;* im Altai-Dialekt in gewissen Fällen, z. B. *qurt* Wurm, *qurt-tar; kül* Asche, *kül-dör; jyl* Jahr, *jyl-dar; it* Hund, *it-tär; tur* stehen, *tur-yan; kül* lachen, *kül-gön; qyl* machen, *qyl-yan; pil* wissen, *pil-gän.* In einigen Dialekten, namentlich in den mittelasiatischen und südlichen, ist der Wechsel ein zweifacher, nämlich *a — ä,* z. B. im Tarantschi-Dialekt (mittelasiat. D.): *at-lar; ot-lar; ät-lär; köl-lär; al-yan; bol-yan; käl-gän; böl-gän;* oder im Krym- und Osmanly-Dialekte, z. B. *jyl-lar; it-lär; qurt-lar; kül-lär; qyl-an; bil-än; tur-an; kül-än.*

Mit engen Vocalen kommen in den türkischen Dialekten folgende Affixe vor: die Endung des Genetivs *nyn, yn;* die Accusativendung *ny, y;* das Affix des Imperfectums *dy;* die Participialendungen auf *myš, čyq* u. s. w. Vierfacher Wechsel dieser Affixe findet z. B. im Kirgisischen (westl. D.) statt: *at-tyn; ät-tin; ot-tun; öt* Galle, *öt-tün; jyl-dy; kiši* Mensch, *kiši-ni; un* Mehl, *un-du; ün* Stimme, *ün-dü.* Dreifachen Wechsel finden wir z. B. im Altai-Dialekte: *jal* Lohn, *jal-dyn; jäl* Wind, *jäl-din; jol* Weg, *jol-dyn; köl* See, *köl-dün; jyl* Jahr, *jyl-dy; til* Zunge, *til-di; qul* Sklave; *kul-du; kül* Asche, *kül-dü.* Doppeltem Wechsel sind diese Affixe in den Wolga-Dialekten und den südlichen Dialekten unterworfen, z. B. im Osmanischen: *at-yn; ät-in; jap* bauen, *jap-dy; ät* machen, *ät-di; al* nehmen, *al-myš; vär* geben, *vär-miš.*

Diphthonge finden sich in Affixen selten vor, doch führt Radloff folgende Affixe mit einem *I*-Diphthong in einzelnen Dialekten an: der Casus adverbialis auf *-dai;* die Imperativendungen *-aim, -ain, -ai, -aiq;* die Endung des Concessivs *-qai* etc.; auch einen engen Diphthong in dem Sammelzahlen bildenden Affixe *-au,* welches im Kirgisischen drei Veränderungen erleidet, z. B. *alt* sechs, *alt-au; büš* fünf, *bäš-äü; tört* vier, *tört-öu.*

Zweisilbige Affixe sind in den türkischen Dialekten eine ziemlich seltene Erscheinung, weil das Bestreben vorherrscht, die antretenden Affixe durch Ausstossung von Silben oder Lauten möglichst einfach zu gestalten.

Das Ostmongolische besitzt folgende einsilbigen Affixe mit weiten Vocalen: die Pluralendung *-nar;* die Endungen für den 2. Accusativ *-ban, -jan;* die des 1. Instrumentals *-bar, -jar;* die aus Adjectiven Deminutiva bildende Endung *-χan;* die Distributiva bildende Endung *-γad;* die Multiplicativa bildende *-da;* die Passiva bildende Partikel *-da* oder *-gda;* die Cooperativ-Partikel *-lca;* die Neutra bildende *-ra;* die Denominativa bildende *-la.* Diese Affixe erleiden einen zweifachen Wechsel, indem das *a* mit *ä* alternirt z. B. *aχa* älterer Bruder, *aχa-nar*; *äcägä* Vater, *äcägä-när; aburi* schlechte Gewohnheit, *aburi-ban; nidun* Auge, *nidun-jar; kül* Fuss, *kül-jär; äküdän* Thür, *küdäu-jär; yurban* drei, *yurba-γad; dürbän* vier, *dürbägäd; yurba-da; dürbä-dä; ab-* nehmen, *ab-da-χu; kör-* erreichen,

kör-dä-kü; ala- tödten, *ala-gda-χu; näkä-* öffnen, *näkä-gdä-kü; abu-lca-χu; irä-* kommen, *irä-lcä-kü; äbdä-* zerstören, *äbdä-rä-kü; bayu-* herabsenken, *bayu-ra-χu; morin* Pferd, *mori-la-χu; ägin* Anfang, *ägi-lä-kü.*

Als Affixe mit engen Vocalen sind anzuführen: die Genetivendung *-u, -un;* die Dativendung *-dur;* die Adjectivendung *-tu;* die Infinitivendung *-χu (-kü);* die Causativa bildende Partikel *-γul (-gül).* Auch in diesen Affixen erscheint ein zweifacher Vocalwechsel, von *u — ü,* z. B. *morin-u; äkädän-ü; gär* Haus, *gär-ün; nom* Lehre, *nom-tu; altan* Gold, *alta-tu; ärdäm* Verdienst, *ärdäm-tü; ala-γul-χu; ire-gül-kü; jabu-* gehen, *jabu-γul-χu; ök-* geben *ök-gül-kü.* Ein locale Adverbien bildendes Affix enthält das palato-indifferente *i,* nämlich *-ki,* das, wie alle Affixe mit indifferenten Vocalen, selbstverständlich unverändert bleibt.

Von Diphthongen tritt nur der *I*-Diphthong *ai* in Affixen auf, wie in der Adjectivendung *-tai,* z. B. *altan* Gold, *alta-tai;* *ärdäm* Verdienst, *ärdäm-täi;* also zweifacher Wechsel.

Die zweisilbigen Affixe bestehen entweder durchaus aus weiten Vocalen, wie die Endung des 2. Dativ-Locativ *-dayan (-dägän),* oder aus einem engen und einem weiten Vocale, wie die Endung des 2. Instrumentals *-luγa (-lügä),* das Collectiva bildende Affix *-γula,* und die Cardinalia bildende Endung *-duyar, (dügär),* z. B. *χar* Hand, *χar-dayan; gär* Haus, *gär-dägän; usun* Wasser, *usun-luγa; aχa-nar dägö-när* Geschwister, *aχa-nar dägö-när-lügä; χojar* zwei, *χoja-γula; dürbän* vier, *dürbä-gülä; nigän* eins, *nigä-dügür; arban* zehn, *arba-duyar.*

Im Burätischen gibt es folgende Affixe mit weiten Vocalen: die Dativ-Locativ-Endung *-da* oder *-ta;* die Instructiv-Endung *-ar;* das Deminutiva bildende Affix *-χan (-χon, -kän, -kön);* die Endung der Distributivzahlen *-gat;* das Imperfectum bildende Affix *-â (-â, -ô, -ô̈);* das den Conditional bildende *-ha;* die genannten Affixe ändern die Gesetze der Vocalharmonie in vierfacher Weise, nämlich *a — ä — o — ö,* z. B. *lama* der Lama-Priester, *lama-da; čono* Wolf, *čono-do; kätä* Feuerstahl, *kätä-dä; köhö* Kurgan, *köhö-dö; nitan* eng, *nita-χaγ; nimägän* dünn, *nimägä-kän; arjuγ(n)* rein, *arjûkuγ, arjûχuγ; ösô* wenig, *ösôχön, öcögön; tata-* ziehen, *tat-â-p; örgö-* erheben, *örg-ô-q.* Dagegen kennen folgende Affixe mit weiten Vocalen nur einen zweifachen Wechsel: die Plural-Endung *-nar;* das Affix für die

passiven Verba *-gda;* das Cooperativa bildende Affix *-lca, -lsa* oder *-lda;* das Praesens bildende Affix *-na;* das Infinitiv und Futurum bildende Affix *-χa* oder *-ka (-kä)*, für welches dialektisch auch *-χo (-kö)* auftritt; die Endung des Gerundiums der Gleichzeitigkeit *-tar (-tär)*, eine abgekürzte Form von *-tara (-tärä);* die Endung des Gerundiums für das Praeteritum *-ât (-ât);* das Affix des Particip des Praesens *-han* oder *san;* und das Verbalnomina bildende Affix *-dak (-däk);* z. B. *lama* Lama-Priester, *lama-nar; äkä* oder *äχä* Mutter, *äkä-när; ala-* tödten, *ala-gda-na-m; ögö-* geben, *ögö-gdä-näm; tata-* ziehen, *tata-lsa-na-m, tata-lca-na-p; kälä-* sprechen, *kälä-lsä-nä-m; otol-* schneiden, *otol-na-m; bäläd-* bereiten, *bäläd-nä-m; tata-* ziehen, *tata-χa-p; älgä-* hangen, *älgä-kä-p; ala-* tödten, *ala-χa, ala-χo; idäl-* essen, *idäl-kä, idäl-kö; ala-tar; gämšä-* bereuen, *gämšätär; aba-* nehmen, *ab-ât; kälä-* sagen, *käl-ât.*

Enge Vocale erscheinen im Burätischen in folgenden Affixen: die Pluralendungen *-nut (-nüt), -ut (-üt);* die Adjectivendung *-tu (tü);* das Causativa bildende Affix *-jûl (-jûl);* alle erleiden einen zweifachen Vocalwechsel, z. B. *lama, lama-nut; čono* Wolf, *čono-nut; kätä* Feuerstahl, *kätä-nüt; köhö* Kurgan, *köhö-nüt; unter-* erlöschen, *unter-jûl-na-m; täkär-* drehen, *täkär-jûl-nä-m.* Den indifferenten Vocal *i* weisen folgende Affixe auf: die Accusativendung *-gi, -ji, -i;* die Particip-Endung des Praesens *-ši, -či;* die Endung des Gerundium Praesens *-ži, -ži.*

Die Diphthonge sind wie im Mongolischen nur durch den *I*-Diphthong *ai* vertreten in der Adjectiv-Endung *-tai (-täi = tâ);* und in dem Affix des 2. Perfectums *-lai (läi = lâ);* z. B. *altay(n)* Gold, *alta-tai; büsä, bühä* Gürtel, *büsä-täi (tâ); aba- (ap-)* nehmen, *aba-lai-p; ögö- (ök-)* geben, *ögö-läi-q.*

Von zweisilbigen Affixen gibt es solche mit weiten Vocalen in beiden Silben, wie die Endung des 2. Perfectums *-ahan, -asan,* und die des Gerundiums der Gleichzeitigkeit *-tara,* und solche mit einem engen und einem weiten Vocal, wie die Endung der Sammelzahlen *-ûlan(y).* Alle sind in jeder Silbe einem zweifachen Wechsel unterworfen; z. B. *ala-tara (ala-tar); kälätärä (kälä-tär); χojar* zwei, *χoj-ûlan; dürben* vier, *dürb-ûlen.*

Im Kalmückischen lassen sich folgende Affixe mit weiten Vocalen aufzählen: die Pluralendung *-nar;* die Pluralendung der Adjectiva auf *-tai,* nämlich *-tan;* die Endung des II. Dativ-

Locativ *-dan, -tan;* die Endung des II. Accusativs *-jan, -ban;* die des I. Instrumentals *-jar, -war;* das Affix der passiven Verba *-da, -ta* oder *-gda;* das Affix der Cooperativa *-lca* oder *-lda;* das der Causativa *-ya;* das der Neutra *-ra;* einige Ableitungsaffixe von Hauptwörtern aus Zeitwörtern, wie *-dal, -al, -lay* u. s. w., z. B. *aχa* ältere Bruder, *aχa-nar; ücigä* Vater, *ücigä-när; öwör-täi* gehörnt, *öwör-tän; morin* Pferd, *morin-dan; ükär* Kuh, *ükür-tün; aliya* Handfläche, *aliya-wan; gär* Haus, *gär-jän; ildu* Säbel, *ildu-war; kül* Fuss, *kül-jär; ilgä-* senden, *ilgä-gdä-kü; ala-* tödten, *ala-gda-χu; jabu-* gehen, *jabu-lca-χu; irü-* kommen, *irü-lcü-kü; ärdä-* zerstören, *ärdä-rü-kü; bû-* herablassen, *bû-ra-χu; jabu-* gehen, *jabu-dal; näkü* nomadisiren, *näkü-däl; nom* Lehre, *nom-la-χu; käräk* Not, *käräk-lü-kü; nom-la-l; käräk-lü-l.*

Diese Affixe ändern den Vocal *a* nur in *ä*, es scheint aber, als ob einige, mit dem Stamme im Laufe der Zeit besonders verwachsene Affixe eine mehrfache Aenderung zulassen, so die bereits genannten Affixe der passiven Verba *-da, -ta,* und das Ableitungsaffix der Verbalnomina *-lay;* z. B. *ǯiryа-lay* die Freude; *sobu-loy* Qual; *žibχo-loy* Herrlichkeit; *ab-* nehmen, *ab-ta-χu; ök-* geben, *ök-dö-kü; kür-* erreichen, *kür-tü-kü.*

Enge Vocale enthalten folgende Affixe: die Endung des ersten Dativs, nämlich *-du, -tu;* die Adjectiv-Endung *-tu;* die Infinitiv-Endung *-χu (-kü);* z. B. *uχan* Verstand, *uχatu; kilimcä* Sünde, *kilimcä-tü; nom* Lehre, *nom-tu; gär* Haus; *gär-tü; sädkil* Gemüth, *sädkil-dü.* Der heutigen Aussprache nach gehören auch die mit engen Diphthongen geschriebenen Affixe hieher; alle sind einer zweifachen Vocaländerung unterworfen. Den palato-indifferenten Vocal *i* enthalten die Genetiv-Endung *-în;* die Accusativ-Endung *-gi, -ji;* die Ableitungs-Affixe *-či, -i, -lik.*

Den *I*-Diphthong *ai* enthält das Adjectiv-Affix *-tai (-täi = -tâ),* dessen gutturale Form jedoch verschwunden zu sein scheint, wenigstens führt Zwick in seinem Wörterbuch auch alle gutturalen Worte mit der Adjectiv-Endung *-täi* (gesprochen *-tâ*) an. Mit dem engen Diphthong *ou* und seinen palatalen Nebenformen *öü* und *üü* werden folgende Affixe geschrieben: die Plural-Affixe *-moud* und *-oud* (gesprochen *-mûd* und *-ûd*) und das Affix der causalen Verba *-youl (-yöül, -yüül,* gesprochen *-yûl, -yûl,* und entstanden aus mong. *-ya-yul, -gä-gül);* z. B. *aral*

Insel, *aral-oud (-ûd); ärdäm* Verdienst, *ärdäm-öüd (-ûd); car* Ochs, *car-moud (-mûd); gär* Haus, *gär-möüd (-mûd); jabu-* gehen, *jabu-γoul-χu; irä-* kommen; *irä-göül-kü; üzä* sehen, *üzä-güül-kü, üzä-gûl-kü.*

Die zweisilbigen Affixe sind im Kalmückischen durch Verschleifung und Vocalisirung des im Inlaute befindlichen Gutturals auf einsilbige zurückgeführt worden, selbst neben der Endung des II. Instrumentals *-luγa, -lügä* kommt eine abgekürzte Nebenform *-la, -lä* vor.

Im Tungusischen gibt es folgende Affixe, welche einen weiten Vocal haben: die Plural-Endung *-sal, -hal;* die Accusativ-Endung *-wa* oder *-ja;* das Affix der Distributivzahlen *-tal;* das der Iterativa *-râ;* die Endung des I. Perfects: *câ;* die des II. Perfects *-rka;* das Affix des Conjunctifs *za;* das des Optativs *mca;* das des Gerundium Praes. *-na;* das des Gerundium des Praeteritums *-ksa* oder *-ha;* das charakteristische Affix der Desiderativa *-glam;* das der Continuativa *ʒam.* Diese Affixe verwandeln theilweise ihr *a* bei palatalen in *ä;* z. B. *nojôn* Herr, *nojô-sal, nojô-hal; äʒän* Hauswirt, *äʒä-säl, äʒä-häl; bira* Fluss, *bira-wa; sägäw* Zobel; *sägäw-jä; umun* eins, *umu-tal; digin* vier, *digi-täl; umu-râ; digi-rä; ana-* stossen, *ana-ha, ana-ksa; täti-* anziehen, *täti-ksä, täti-hä; girku-* gehen, *girku-ʒam; bitji-* schreiben, *bitjiʒäm.* Einige der oben genannten Affixe assimiliren jedoch das *a* einer vorangehenden *O*-Vocalreihe auch in *o,* z. B. *ana-câ; icä-* sehen, *icä-cä; orol* drehen, wenden, *orol-cô; ana-rka; icä-rkä; ogi-* schneiden, *ogi-rko; ana-mca; oroli-mco; umi* trinken; *umi-glam; ʒäpi-* essen, *ʒäpi-gläm; soyo-* weinen *soyo-glom.*

Die Affixe mit engen Vocalen im Tungusischen sind: die Plural-Endung *-ul;* das Dativ-Locativ-Affix *-du;* das Ablativ-Affix *-duk;* die Endung des Comitativs *-nun;* das charakteristische Affix des Passivs *-wun;* die Endung der Cardinalia *-tku.* Durchwegs zweifacher Wechsel, z. B. *bira* Fluss, *biradu; ükäk* Kiste, *ükäg-dü; mô* Baum, *mô-duk; gâk* Stute, *gâg-dük; dalai* Meer, *dalai-nun; gâg-nün; tati-gâ-* lehren, *tati-gâ-wun; säksü-rü-* schütteln, *säksü-rü-wün; umun* eins, *umutku; digin* vier, *digi-tkü.* Affixe mit palato-indifferentem *i* sind: der Genetiv *-yi;* Instructiv *ži;* der Prosecutiv *-li (-lji);* Cardinalia *-kî (-î);* Collectiva *-nî (-î);* Part. Praes. *rî, γki;* das Cooperativa bildende *-ldi.*

[illegible] Affixen weist das eine nur weite Vocale auf, nämlich das Affix der Intensivverbalen *-ala* abgekürzt *-al*, die übrigen einen weiten Vocal in Verbindung mit dem [illegible] . auf, wie das Affix des Futurums *-ayi-*, *-ayi-*, *-ayi-* für die Singulare *-dan* oder *-tan*, und das [illegible] Affix der Cooperativa *-mâi* oder *-mâi-*, welche verständlicher unterdrücken nur die weiten Vocale einem zweifachen Vocalwechsel, z. B. [illegible]

Das Mandschurische besitzt folgende Affixe mit weiten Vocalen: die Plural-Endungen *-sa -se -si*, *-ta -te*; das Affix der Intensivverbalen *-ta -te*; das Cooperativ-Affix der Verba *-ca, -ce, -ci*; das Einer-Affix *-ma, -me, -mi*; die Reciprok-Affixe: *-ya, -ye, -yi, -ha, -he, -hi* etc.; die Endung des Part. Perf. *-pa, -pe, -pi*; die des Part. Imperf. *-ra, -re, -ri*; das Affix der Diminutiva *-kan, -ken, -kin*; *-gan, -gen*; die Ableitungs-Affixe der Verba: *-la -le, -li*, *-ra -re, -ri*; *-da, -de, -di* etc.; die Ableitungs-Affixe von Substantiven und Adjectiven: *-nga, -nge, -ngi*; *-kan, -ken, -kin*; *-ma, -me, -mi*; *-ra, -re, -ri*, etc. Es findet also meist ein dreifacher Vocalwechsel statt, der zwischen *a-e-i*, seltener ein zweifacher *a-e*, noch seltener ein mehrfacher, wie *a-e-u-i* oder *a-o-e-u-i*. Beispiele: *morin* Pferd, *mori-su; beje* Körper, *beje-se; aha* Sclave; *aha-si; axôn* älterer Bruder, *axô-ta; ejen* Herr, *ejе-te; amya-* schlafen, *amya-ca-me; dedu-* Nacht, schlafen, *dedu-ce-me; sayya-* weinen, *sayya-ca-me; aba-* jagen, *aba-la-na-me; uzi-* nähren, *uzi-ne-me; obo-* waschen, *obo-no-me; ara-* schreiben, *ara-ra; obo-* waschen, *obo-ro; bekte-* fürchten, *bekte-ke; gosi* Liebe, *gosi-nga; erdemu-* Tugend, *erdemu-nge; doro* Höflichkeit, *doro-ngo*.

Affixe mit engen Vocalen sind: das Affix für die passiven und causativen Verba *-bu;* das für die reciproken Verba *-ndu* oder *-nu;* die Endung der Adjectiva *-tu;* ferner eine Anzahl von Ableitungs-Affixen, welche Adjectiva oder Substantiva bilden, wie *-kô (-ku); -χon (-χôn, -χun); bun, -sun, -sôn (-sun)* etc. Meistens bleiben die Affixe, welche ein *u* enthalten, unverändert, zuweilen wechseln sie mit *ô* und *o*. Beispiele: *gai-* nehmen, *gai-bu-mbi; gosi-* lieben, *gosi-ndu-me, gosi-nu-me; giodo-χon* umsichtig; *gilda-χôn* glänzend; *eni-χun* schwach; *isa-bun* Versammlung; *hese-bun* Bestimmung; *kaltara-sôn* schlüpfrig; *ene-sun* Seite.

Affixe mit Diphthongen kommen selten vor; vertreten sind nur die *I*-Diphthonge, z. B. die Affixe für die Adverbia *-χai* und *-tai* z. B. *hada-χai* aufmerksam; *tanžï-tai* natürlich.

Zweisilbig sind einige Ableitungs-Affixe für Adjectiva und Substantiva, wie *-iyge; χori (-χôri, -χuri); -χiyan (-χiyen); -liyan (-liyen); -cuka (-cuke)* etc. Die Vocale werden in derselben Weise verändert, wie bei den einsilbigen Affixen, z. B. *taci-χiyan* Weisheit; *dusi-χiyen* dunkel; *soχo-χori* dunkelgelb; *saχa-χôri* dunkelschwarz; *kubsu-χuri* dick; *niyalma-iyge; nasa-cuka* bedauerlich; *nime-cuke* fürchterlich.

B. Zusammensetzungen.

Wirkliche Zusammensetzungen sind in den ural-altaischen Sprachen eine äusserst seltene Erscheinung, weil begriffliche Zusammenstellungen in der Regel nicht zusammengesetzt, sondern in das Verhältniss von Nominativ und Genetiv aufgelöst werden. Die meisten Zusammensetzungen finden sich noch in den uralischen Sprachen, sind hier aber offenbar auf fremde Einflüsse zurückzuführen. In den Altai-Sprachen unterliegt jede wirkliche Zusammensetzung der Vocalharmonie ebenso gut wie ein durch Affixe fortgebildeter Stamm, und zwar bestimmt gewöhnlich das in seiner Bedeutung am meisten hervortretende, das Hauptwort der Zusammensetzung die Vocalclasse des zusammengesetzten Wortes.

Im Türkischen, wie auch in den übrigen Altai-Sprachen, sind, wie bereits Schott nachgewiesen hat, unbestreitbare Zusammensetzungen alle Zahlwörter für 8 und 9 und für 20 bis 90; z. B. im Altaischen: *üčön* dreissig = *üč* + *on; altan* sechzig = *alty* + *on; süksün* sechzig = *sügiz* + *on; toksan* neunzig = *toγuz* + *on;* im Osmanischen: *doqsan* = *doγuz* + *on* etc. Ferner einige vereinzelte Zusammensetzungen im sibirischen Dialekte, welche Radloff (Phonetik der nördlichen Türksprachen, S. 37 ff.) anführt, und im Osmanischen, auf welche Schott (Altajische Studien, Abhandl. der königl. Akad. der Wissensch. in Berlin 1859, philol.-hist. Classe, S. 588) aufmerksam macht, z. B. *bügün* heute = *bu* + *gün* (dieser Tag); im Kasanischen: *byjyl* heuer = *bu* + *jyl* (dieses Jahr); *byltyr* voriges Jahr = *bir* + *jyl* + *dyr* (ein — Jahr — ist); im Osmanischen: *nüčün* warum = *ne* + *ičün; nolaidy* wäre doch = *ne* + *olaidy;* in den letzten

Fällen ist übrigens nur eine Elision vorhanden. Im Jakutischen: *bügün* heute = *bu* + *kün*; *büligin* jetzt = *bu* + *ilikin*; *öjün* übermorgen = *ö* + *kün*; *sarȳ* Butter = *sary* + *jy* (gelbes Fett).

Im Mongolischen will Schott die Zahlwörter 6, 8, 9, sowie die von 20—90 als Zusammensetzungen darstellen, es ist jedoch fraglich, ob hier im Laufe der Zeit frei gebildete Zusammensetzungen vorliegen. Nur eine Zusammenstellung, nicht aber eine Zusammensetzung bewirkt das Mongolische durch Anhängung des Zeitwortes *kikü* machen, thun, an Adverbia, Adjectiva oder Verbalsubstantiva; das *kikü* verändert sich auch dann nicht, wenn es mit gutturalen Vocalen zusammentrifft, ein sicherer Beweis, dass dasselbe noch keine Zusammensetzung eingegangen ist: z. B. *jaγa-kikü* was thun, *jaγa-kinem* = *jaγu-kin* = *jaγam* was thuend, auf welche Weise (nach Schott): *bülün-kikü* bereiten, *büljes-kikü* wärmen, *dab-kikü* = *dab-kiχu* verfolgen.

Wie im Türkischen und Mongolischen, sollen auch im Mandschuischen die Zahlwörter 8, 9, sowie die von 20—90 Zusammensetzungen darstellen. Grössere Wahrscheinlichkeit haben zwei andere Zusammensetzungen, welche Schott (ebenda, S. 589) anführt, nämlich *si-fulu* Harnblase, von *si* für *sike* harnen, + *fulu* für *fulχû* Blase; ferner *fula-buru* rothgrau, violett, von *fula* roth (s. *fulgian* roth, *fulaχûn* röthlich) + *buru* grau, trübe. Nach Analogie des Türkischen liesse sich noch höchstens anführen *inevgi* heute, aus *e* (dies) + *inevgi* (Tag).

IV. Wesen der Vocalharmonie.

Nach diesen Untersuchungen, welche einiges Licht auf die Ursprache der Altaier zu werfen geeignet sind, glaube ich bezüglich der Vocalisation dieser Ursprache zu folgenden Resultaten gekommen zu sein. Ohne ein Vorurtheil von den indo-germanischen Sprachen mitzubringen, und trotz der gegentheiligen Ansichten der bisherigen Forscher wage ich die Behauptung, dass sich in den Altai-Sprachen sämmtliche Vocale auf drei Grundvocale zurückführen lassen, und dass ehedem auch nur drei Grundvocale bestanden haben mögen, nämlich *a*, *i* und *u*. Ein directer Beweis lässt sich wohl nicht erbringen, wohl aber der indirecte, dass alle übrigen Vocale Formationen eines weiter vorgeschrittenen Sprachmechanismus sind.

Die palatale Vocalreihe *ä, ü,* also auch die Scheidung in gutturale und palatale Vocale verdankt ihre Entstehung offenbar erst einer späteren Zeit, eine Ansicht, die wahrscheinlich auch Kellgrén (Grundzüge der finnischen Sprache, Berlin 1847, S. 24 Anm.) theilt: ‚Dass die verschiedene Bezeichnung der weichen (palatalen) und harten (gutturalen) Vocale auch im Anlaut eine spätere Erfindung ist, zeigt ihre Orthographie; an die Buchstaben *o* und *u* wird das Zeichen des *i* angehängt, das *a* wiederum ein *ä (e)* durch das Weglassen des einen seiner zwei Häkchen.' Freilich haben ohne Zweifel die Mongolen die palatalen Vocale *ä* und *ü* bereits zu der Zeit besessen, als unter Tschinggis-Chan (1210) die dem nestorianischen Estrangelo nachgebildete uigurische Schrift eingeführt und zum eigentlichen mongolischen Alphabete unter Kubilai-Chan (1254—1294) der Grund gelegt wurde (Abel-Rémusat, Recherches sur les langues tatares, Paris 1820, S. 32 ff.), aber die Art und Weise dieser Bezeichnung ist jedenfalls höchst charakteristisch, weil sie beweist, dass man den palatalen Vocalen nur eine secundäre Bedeutung zuwies. Trotzdem aber liegt die Annahme nahe, dass die Spaltung der gutturalen und palatalen Vocale vor sich ging, als sich die Völker dieses Sprachstammes noch nicht von ihrem Ursitz getrennt hatten; darauf weist die Verbreitung und das gleiche physiologische Verhalten der Palatalen *ä* und *ü* in allen altaischen Sprachen hin. Auf dieser Stufe dürfte sich auch zuerst eine Spur von Palatal-Attraction bemerkbar gemacht haben, indem *a* und *u* mehr mit gutturalen, *ä, ü* mehr mit palatalen Vocalen in Verbindung trat und *i* sich neutral verhielt.

Noch viel später, und zwar, als sich die Altai-Völker von ihrem Ursitze etwas entfernt hatten, differenzirte sich aus dem Vocale *u* durch schärferen Einsatz in der ersten Silbe der Vocal *o*, sein Vorkommen blieb lange Zeit auf die erste Silbe beschränkt, da aber das *o* seinem physiologischen Verhalten nach sozusagen die Mitte hält zwischen *a* und *u*, verpflanzte sich dieser Vocal durch den immer weiter fortschreitenden Assimilationsprocess auch in die anderen Silben und erreichte in einzelnen Sprachen eine den ganzen Vocalmechanismus eines Wortes dominirende Stellung. In analoger Weise ging die Bildung des palatalen *ö* vor sich. Dieselbe Vermuthung hat

bereits Kellgren, ein Finne von Geburt, ausgesprochen (Grundzüge der finnischen Sprache, S. 26): ‚Dass die Mongolen für o und u nicht verschiedene Buchstaben haben, deutet entweder an, dass die Laute dieser beiden Vocale noch jetzt zusammenfallen oder wenigstens in der Zeit zusammenfielen, aus welcher die Mongolen ihr Alphabet haben. So sind o und u auch im Finnischen noch nicht auseinander gegangen, denn man hat hier weder das dumpfe o, z. B. in „Wohl" noch ein reines u, sondern einen Mischlaut, welcher o und u gleichsam „in nuce" enthält.' Dazu bemerke ich noch, dass es noch heute im Mongolischen keine feste Regel gibt, durch welche man mit Sicherheit den einen oder andern Vocal lesen müsste, ebenso im Uigurischen, und für das Kalmückische, das nach dem Vorbilde der Tibetaner und Hindu (Abel-Rémusat, Recherches sur les langues tatares, Paris 1820, S. 38) die vier Vocale *o*, *u* und *ö*, *ü* durch etwas verschiedene Buchstaben und Striche auseinanderhält, bemerkt Bobrownikow (Grammatik der westmongolischen Sprache, S. 8, §. 16), dass *o* und *u* mit einem Mittellaute gesprochen werden. In den tungusischen Sprachen, in denen die Attraction des labialen *o* eine sehr starke Entwicklung erlangt hat, namentlich im Mandschuischen scheint das ursprüngliche *u* fast ganz in *o* aufgegangen zu sein; auch das lange *ô* der Schriftsprache transcribirt Radloff (Phonetik der nördlichen Türksprache, S. 57) nach seinen im Dialekte der Schibä gemachten Untersuchungen, ebenso Zachoroff, durch ein langes *û*.

Dass das gutturale *y* sich aus dem seinem etymologischen Charakter nach neutralen, seiner physiologischen Natur nach aber mehr palatalen *i* erst in historischer Zeit herausdifferenzirte, darüber kann kein Zweifel herrschen, indem keine Schrift eine Unterscheidung dieser Vocale wiedergibt und wir diesen Spaltungsprocess noch heute, sozusagen vor unseren Augen sich vollziehen sehen. Im Mongolischen und Uigurischen, den ältesten Repräsentanten des altaischen Sprachstammes, findet sich keine Spur des gutturalen *y*, im Burätischen und Tungusischen Anfänge zu einer Scheidung, zu voller Geltung gelangte sie aber in den beiden äussersten Ausläufern des Sprachstammes, im Jakutischen einerseits und im Osmanischen andererseits. Auch Böhtlingk, welcher (Ueber die Sprache der Jakuten, Petersburg 1851, S. 103) allen Vocalen gleiches Alter

zuerkennt, äussert sich bei Gelegenheit der Besprechung der Diphthonge (ebenda S. 109) folgendermassen: ‚Das *i*, das im Jakutischen entschieden zu den weichen Vocalen gehört, sehen wir hier in vier Diphthongen *(ai, oi, yi, ui)* aich mit harten Vocalen verbinden, eine Erscheinung, die jedenfalls Beachtung verdient. Dürfte man vielleicht hieraus schliessen, dass *i* früher wie im Mongolischen und Finnischen ein neutraler Vocal gewesen wäre, aus dem sich dann später das *y* entwickelt hätte?'

Somit hätten wir für die historische Entwicklung des Vocalmechanismus in den Altai-Sprachen vier Perioden, nämlich:

I. *a*
i u

II. *a*
ä
i ü u

III. *a*
ä ö o
i ü u

IV. *a*
ä ö o
i y ü u.

Nimmt man diese Entwicklung der Vocale an, so muss man auch folgende Sätze zugeben, welche die Vocalharmonie und ihre Erscheinungen selbst betreffen. Wir haben drei Arten von Vocal-Attraction gefunden, nämlich: 1. die Palatal-Attraction, die Verwandtschaft nach dem hinteren Ende des Ansatzrohres; 2. die Labial-Attraction, die Verwandtschaft nach dem vorderen Ende des Ansatzrohres, und 3. die Verwandtschaft nach der Verengungsstufe im hinteren Theile des Ansatzrohres. Radloff (Phonetik der nördlichen Türksprache, S. 61) glaubt nun, ‚dass die Anwendung der verschiedenen Mittel der Vocalverkettung von gleichem Alter ist, denn überall, selbst auf der niedrigsten Stufe der Vocal-Assimilation, sehen wir sowohl volle Vocal-Attraction, wie auch Spaltung nach den Stufen der Verengung, Labial- und Palatal-Affinität auftreten. Wenn die Durchführung der Labial-Attraction keine so allgemeine ist wie die Durchführung der Palatal-Attraction, so hat dies einen anthropo-phonetischen Grund'. Aus den vorangegangenen

Untersuchungen ergibt sich aber, dass die Palatal-Attraction die erste und grundlegende war; der ganze Sprachstamm dient zum Beweise dafür, dass in der zweiten Periode der Altai-Sprache die Vocalfolge *a* — *a*, *u*; *ä* — *ä*, *ü* und *i* neutral oder palato-indifferent war. Die Labial-Attraction entwickelte sich erst in verhältnissmässig später Zeit, und zwar kam sie zur echten Durchführung erst dann, als die Völker des ural-altaischen Sprachstammes ihre Ursitze bereits verlassen hatten. Am stärksten tritt die Labial-Attraction in den tungusischen Sprachen und im Magyarischen auf, aber in beiden Sprachen erscheint sie sehr verschiedenartig und ist offenbar keinem gemeinsamen Boden entsprossen. Den ‚anthropo-phonetischen Grund' zeigt diese Erscheinung nur um so mehr. Noch viel jüngeren Datums ist die Verwandtschaft nach der Verengungsstufe, sie hat sich überhaupt nirgends, relativ am höchsten noch im Jakutischen, zu einem beherrschenden Principe durchgerungen.

Folgende Tabelle soll den Grad veranschaulichen, welchen die Vocalharmonie in den einzelnen Sprachen erreicht hat. Zur Vergleichung und der besseren Uebersicht wegen sind auch die uralischen Sprachen mit einbezogen worden.

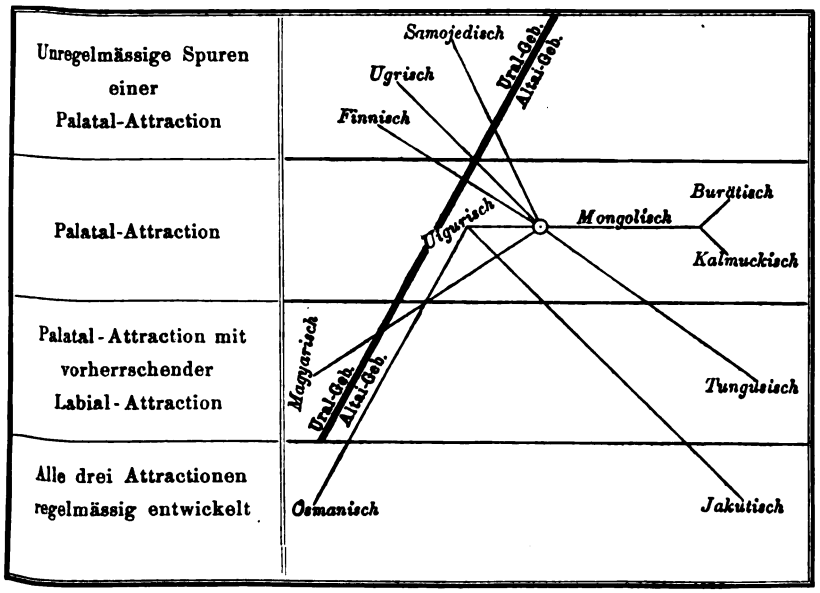

Was den eigentlichen Grund und das Wesen der den ganzen ural-altaischen Sprachstamm so charakterisirenden Vocalharmonie betrifft, so hat man bisher nur mehr oder minder wahrscheinliche Hypothesen aufgestellt; meistens nahm man den physiologischen Charakter dieser Erscheinung für das Wesen selbst. Dies thut auch Böhtlingk, welcher aus der geringen Uebereinstimmung von Grammatik und Wortschatz der einzelnen Sprachen den Schluss zieht (Ueber die Sprache der Jakuten, S. 11), ‚dass jene strengen Gesetze der Vocalharmonie auf einer eigenthümlichen Organisation der Sprachergane aller ural-altaischen Völker beruhen und dies nur mit der Zeit, vielleicht durch vielfache Berührung mit Völkern anderen Stammes wieder aufgehoben werden können.' Die Haltlosigkeit dieser Ansicht ergibt sich aber aus einer näheren Betrachtung der Physiologie der Sprachlaute; die Anthropologie hat noch nirgends anders construirte oder organisirte Sprachorgane nachweisen können.

Höchst charakteristisch für ihren Urheber ist die Ansicht Steinthal's, welcher (Charakteristik der hauptsächlichsten Typen des menschlichen Sprachbaues, Berlin 1860, S. 180) sagt: ‚Dieses Gesetz (der Vocalharmonie) beruht aber durchaus nicht auf einer Forderung, die allgemein aus der Natur der menschlichen Sprache flösse. Es liegt in ihm nicht eine weise Selbstbeschränkung, sondern geistige Trägheit. Alle vorschreitende Assimilation ist weniger organisch als die rückschreitende; denn diese ist der Erfolg der Lebendigkeit des vorausgreifenden Geistes, jene bekundet blos die Trägheit der vom Geiste nicht beherrschten Organe, also zugleich geistige Schlaffheit.' Mit dieser Anwendung des Trägheitsgesetzes auf die Phonetik eines Sprachstammes dürfte sich wohl kein Forscher auf diesem Gebiete einverstanden erklären.[1]

Ein neuerer französischer Linguist, Lucien Adam, dagegen meint (De l'harmonie des voyelles dans les langues ouralo-altaïques, Paris 1874, S. 52f.), dass die Vocalharmonie, ähnlich wie die Assimilation oder der Umlaut in den indogermanischen Sprachen, sich erst im Laufe der Zeit herausgebildet habe,

[1] Uebrigens besitzt das Kalmückische auch eine ausgeprägte rückwirkende Assimilation (Bobrownikow, S. 26 f.).

dass die Affixe ursprünglich starr an den Stamm traten und erst allmälig durch Angewöhnung mit demselben harmonisch verbunden wurden. Eine sehr geistvolle Theorie gibt Radloff (Phonetik der nördlichen Türksprache, S. 52) auf Grund einer Abhandlung Baudouin de Courtenay's über den Dialekt der Resjaner, worin angeführt wird, dass die Vocalharmonie in den ural-altaischen Sprachen eine morphologische Bedeutung habe, ähnlich dem Wortaccent in den indogermanischen Sprachen, welcher die zusammengehörigen Silben eines Wortes zusammenhält. ‚Es ist das Wesen der Agglutination', sagt Radloff, ‚der agglutinirenden Formenbildung, das auf das Engste mit der Vocalharmonie zusammenhängt. Sobald in nebensetzenden Sprachen der Agglutinationstrieb erwacht war, die sich aneinanderleimenden Wurzeln zu wirklichen Wörtern zu verschmelzen, bedurften sie eines äusserlichen Bindemittels und der gleichmässigen Stellung des Ansatzrohres beim Aussprechen der Wörter, deren Folge die Erscheinungen der Vocalharmonie sind. Diese Ansatzrohr-Stellung erlaubte den Affixen, ihre ursprüngliche Form möglichst beizubehalten, und nuancirte nur die Vocale, den beweglichsten Bestandtheil derselben.' Von jeder Kritik ist diese Theorie keineswegs frei; wenn die Vocalharmonie so eng mit der Agglutination verbunden ist, wie kommt es da, dass nicht alle agglutinirenden Sprachen eine Vocalharmonie aufweisen, und selbst solche nicht, welche ‚die sich aneinanderreihenden Wurzeln zu wirklichen Wörtern verschmolzen', wie z. B. das Japanische und das Malaische? Wie kommt es ferner, dass Sprachen des ural-altaischen Sprachstammes die morphologische Wirkung, wie es Radloff selbst zugibt, fast gänzlich einbüssten, nachdem sie ja darin einen wesentlichen Factor ihrer Sprachbildung verlieren mussten, wie z. B. das Samojedische und Ostjakische?

So lange wir auf die bisherigen Resultate der Sprachforschung beschränkt sind, hat die Annahme die grösste Wahrscheinlichkeit für sich, dass die Vocalharmonie einer allmälig immer stärker hervortretenden natürlichen Anziehungskraft physiologisch verwandter Laute, der das äusserst einfache Lautsystem der ural-altaischen Sprachen ein besonders günstiges Feld bot, ihre Entstehung verdankt, dass also alle Sprachen den Keim einer Vocalharmonie wohl in sich tragen, dieser

Keim aber nur in dem ural-altaischen Sprachstamme zu voller Entfaltung gelangt ist. Auch Lepsius (Ueber die verschiedenen Sprachlaute der Araber und ihre Umschrift. Abhandl. der königl. Akad. der Wissensch. in Berlin 1861, philol.-hist. Classe, S. 150) behauptet, dass eine Scheidung zwischen den hinteren, tiefen und hohlen Vocalen *a, o, u,* und den vorderen, hohen und hellen Vocalen *e, ö, ü, i* in allen Sprachen vorhanden ist und sich in mannigfachen Erscheinungen und Einwirkungen manifestirt.' Jedenfalls dürfte hiebei das morphologische Moment gleichfalls mitgewirkt haben, wie es auch L. Adam behauptet; der indogermanische Accent wird aber dadurch nicht ersetzt, wie Radloff meint, denn auch in den Altai-Sprachen spielt der Accent eine nicht zu unterschätzende Rolle.

IV.

Die Tabula juris der Klosterbibliothek zu Raygern.

Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des canonischen Rechtes im 13. Jahrhundert.

Von

Dr. Emil Ott,

k. k. o. ö. Universitäts-Professor in Prag.

Einleitung.

Die Bibliothek des Benedictinerstiftes zu Raygern in Mähren verwahrt in ihrem reichen literarischen Schatze auch eine Handschrift, welche mit der Signatur V. 436, beziehungsweise D K I. b. 25 bezeichnet und am Deckblatte von einer spätestens dem 18. Jahrhunderte angehörigen Hand als *Anonymi Raygradensis Commentarius in Decretales Gregorii IX. Papae* charakterisirt wird. Eine Anmerkung von derselben Hand fügte nachträglich hinzu, dass *praepositus Johannes* (1328) der Verfasser der Arbeit gewesen sei.

Wiederholt wurde des Manuscripts Erwähnung gethan, ohne dass es bisher einer näheren Würdigung unterzogen worden wäre. Schon der verdienstvolle mährische Topograph Wolný berichtete im Hormayr'schen Archiv für Geographie, Historie etc., 1822, Nr. 54 und 55, hierüber: ‚In der Mitte des 14. Jahrhunderts hat ein Vorgesetzter dieses Stiftes (Raygern) den Namen einem seiner Werke beigefügt . . . Johannes, 1318 Vorgesetzter dieses Stiftes . . . Seine Gelehrsamkeit bekundet ein handschriftlich hinterlassenes Werk: Commentarii in decretales 4°'.

In ähnlicher Weise äusserte sich der hervorragende Kenner der Landesgeschichte Mährens, Dudík, in seiner Monographie des Stiftes Raygern, I. Bd., S. 281:

‚Höchst wahrscheinlich stand damals dem Stifte als Präpositus vor Johannes, den die Raygerner Annalen hiezu schon 1318 ernannt wissen wollen, indem das Necrologium des Jahres 1317 XVI. Calend. April (17. März) als Todeszeit für Thomas bezeichnet; urkundlich erscheint er jedoch erst 1327. Es war aber dieser Johann ein Mann von hervorragendem Charakter und tiefer Gelehrsamkeit. Für das Letztere spricht sein handschriftlich hinterlassenes Werk: Commentarii in Decretales, 4° auf Pergament, das noch im Raygerner Archiv aufbewahrt wird, und der Titel Dr. decretorum, den die Nachfolger seinem Namen vorsetzten.‘

Schliesslich lenkte der unvergessliche Rechtshistoriker Rössler in dem II. Bande der deutschen Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, 1852, S. CXXIII, die Aufmerksamkeit auf dieses Werk, indem er, gestützt auf Dudík's Mittheilung, die Behauptung aufstellte, dass ‚der Commentar über die Decretalen von dem Probste Johann zu Raygern aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts ein Beleg dafür sei, dass auch in den Klöstern die auf den Universitäten Frankreichs und Italiens gebildeten Geistlichen nicht abliessen, juristische Arbeiten zu treiben‘.

Es bedarf keiner näheren Rechtfertigung, dass diese Notizen bei dem Verfasser der folgenden Erörterungen den lebhaften Wunsch wachriefen, sich mit dem Manuscripte näher vertraut zu machen und die Bedeutung desselben einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die höchst dankenswerthe, seltene Liberalität des hochwürdigen Stiftes Raygern ermöglichte die Erfüllung dieses Wunsches. Das Ergebniss der Durchforschung der in Rede stehenden Handschrift möge in dem Nachfolgenden niedergelegt werden.[1]

---

[1] Ich kann nicht umhin, an dieser Stelle mit Dankbarkeit der grossen Liberalität zu gedenken, mit welcher mir nicht blos das hochwürdige Stift Raygern, sondern auch der löbliche Magistrat zu Danzig die Benützung ihrer Handschriften auf das Bereitwilligste und Entgegenkommendste zu gestatten die Güte hatten.

§. 1

Das Manuscript des Klosters zu Raygern.

Das Manuscript des Stiftes Raygern (fernerhin mit R. bezeichnet) ist eine aus 47 Quartblättern bestehende Pergamenthandschrift, deren Blätter weiss und gut geglättet sind. Die Beschaffenheit der zur Herstellung der Schriftunterlage benützten Felle verschuldete es, dass einzelne Blätter an der rechtsseitigen unteren Ecke nicht die viereckige Form aufweisen, sowie dass andere aus der gleichen Ursache stark durchlöchert erscheinen. Die fünf Lagen, aus welchen die Handschrift besteht, sind ungleich, zumeist fünf bis sechs Doppelfolien umfassend; jedoch ist die erste unvollständig, indem offenbar die beiden äusseren und das mittlere Doppelfolium fehlen. Aehnlich wird zwischen der letzten Lage und dem Deckblatte ein Mittelblatt vermisst. Die Schrift des Textes ist eine zahlreiche Abkürzungen aufweisende Mönchsminuskel von fester Hand saec. XIII exeunt. und deutlich lesbar; jede Seite ist zweispaltig, in jeder Spalte 38 Zeilen in sich schliessend, mit rothen Capitelüberschriften und Initialen. Am Rande ober, neben und unter dem Texte finden sich den bezüglichen Materien des Textes entsprechende Ausführungen ungleichen Umfanges von jüngerer eleganter Hand, dreimal kleinerer Schrift und mehr verblasster Tinte. Abkürzungen werden hier noch häufiger als im Texte angewendet, so dass selten ein Wort ausgeschrieben erscheint.

Die Handschrift ist dermal ohne Einband, obwohl der gleichmässige Schnitt, die Faltung der einzelnen Lagen und die beiden Deckblätter Spuren eines alten Einbandes an sich tragen.

In ihrem ursprünglichen Bestande enthielt dies Manuscript ausser beiden derzeit erhaltenen Schriften wohl noch andere Bestandtheile unbekannten Inhaltes, indem die Bezeichnung der dermaligen zweiten und weiteren Lage am unteren Rande der entsprechenden letzten Blätter mit den Custoden *IIII^{us}*, *V^{us}*, *VI^{us}*, jeden Zweifel darüber ausschliesst, dass der unvollständig erhaltenen derzeitigen ersten Lage noch zwei Lagen mit fünf bis sechs Doppelfolien vorausgingen.

Nunmehr finden wir in dem Manuscript lediglich zwei Arbeiten, nämlich an erster Stelle eine nach alphabetisch aneinander gereihten Schlagworten angeordnete Tabula juris, beginnend mit *custos (debet habere curam de luminaribus)* und abschliessend mit *X. Christiani,*[1] woran sich noch ein Capitel: *de synodo rusticorum* und zwei Arengae[2] knüpfen (fol. 41 und 42[a]). Sodann folgt ein von wenig jüngerer Hand geschriebener Tractat: *ad dirigendum simpliciores* (fol. 42, p. v.) nebst vier weiteren und einer halben Spalte des Schlussdeckblattes, beziehungsweise Umschlages.[3] Wann die Beschädigung eintrat, lässt sich heute nicht constatiren; jedenfalls lag das Manuscript in seiner jetzigen Form bereits zu Ende des verflossenen Jahrhunderts vor, zeuge der auf dem Umschlagsfolium eingeklebten Bibliotheksvignette mit dem Chronogramme 1789 und der Aeusserung des französischen Exulanten O. S. B. P. Gerardus Lefebure de Lassus in dessen handschriftlichem Rayhradium doctum.[4]

§. 2.

Das Manuscript der Stadtbibliothek in Danzig.

Bei eingehendem Studium der ersten Abtheilung der Raygerner Handschrift stellte es sich heraus, dass dieselbe keineswegs ein Decretalencommentar, wohl aber eine interessante Tabula juris sei, welche zahlreiches Decretalenmaterial aus der Zeit vor dem *liber sextus* (1298) verwerthet, jedoch auch die Quellen des römischen Rechtes heranzieht, daneben die hervorragendsten Glossenapparate zum Gratianischen Decret und Gregors IX. Decretalensammlung benützt, sogar einzelne

[1] Schlussworte: *Christiani si aliquid tempore treugae abstulerint Saracenis restituere tenentur, nisi sint Hospitalarii et Templarii auferentes, ut videtur.*

[2] Bezüglich der zweiten Arenga vergleiche das im §. 4, Zahl 7 Bemerkte. Das Cap. *de synodo rusticorum* stimmt überein mit der Mittheilung Schulte's, Canonistische Handschriften der Prager Bibliotheken, S. 42.

[3] Am Schlusse des ersteren Werkes nebst Anhängen (fol. 42[a]) stehen die Worte: *Finito libro sit laus et Gloria Christo,* dann der Vers: *Sorte servorum scriptor libri potiatur | Morte malignorum raptor libri moriatur.*

[4] Er bemerkt: *Superest in insigni Raygradensi bibliotheca fragmentum commentarii in decretales; est liber in IV° membranaceus satis bene conservatus* (Signat. F II. cap. 4).

spätere päpstliche Gesetze berücksichtigt und sichtlich das Bestreben äussert, das Wissenswürdigste aus dem Bereiche des canonischen Rechtes, daneben aber auch den Rechtsstoff des *jus civile* insoweit in leicht fasslicher Form zu verarbeiten, um dem Bedürfnisse der kirchlichen Praxis Genüge zu leisten. Die Berücksichtigung der Summa Raymunds von Pennaforte war unverkennbar.

Mächtig war bei solcher Erkenntniss für den Verfasser dieser Ausführungen der Anreiz, ein vollständiges Exemplar der Arbeit zu erreichen. Der reiche[1] Handschriftenschatz der Prager Bibliotheken wurde — soweit als zugänglich — vergeblich durchmustert, spätere Arbeiten[2] ähnlicher Anlage ohne Erfolg zur Vergleichung herangezogen.

---

[1] Als Führer diente hierbei: Schulte, Die canonistischen Handschriften der Bibliotheken der k. k. Universität, des böhmischen Museums, des Fürsten Georg Lobkowitz und des Metropolitancapitels von St. Veit in Prag 1868. In der Domcapitelbibliothek findet sich (Sig. B. 61) ein — Schulte unbekannt gebliebenes — Manuscript (fol. 126—183): *manipulus florum ordine alphabetico: ‚Abbas a quibus et qualiter sit eligendus'* bis *‚Zizania'*, dessen Entstehung die Schlussbemerkung kennzeichnet: *Ego mag. Petrus de Mladonowicz consignavi de casibus summariis Bartholomei Brixiensis . . . quos perlegi, quae potui, secundum ordinem alphabeti . . . hoc feci . . . propter sacerdotum novellorum eruditionem . . . Scriptum in Bethelow 1438, 26/5.* Hiernach ist eine Beziehung zwischen diesem *manipulus* und der Raygerner Tabula juris an sich undenkbar. Das im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, II. Jahrgang 1852, Beilagenblatt S. 169 abgedruckte Inventar des Bücherbestandes der Olmützer Domkirche vom Jahre 1435, das werthvolle Manuscripte enthält (z. B. Bernardi Compostellani, vgl. Schulte, Quellen und Literatur II, S. 118, Note 2) und Brocarda Pilei, vgl. Savigny, Römisches Recht im Mittelalter IV, S. 332) erwähnt keiner der Tabula juris ähnlichen Arbeit. Ob die von Chmel (Archiv der Akademie 1849, Novemberheft, S. 300) gewünschte Veröffentlichung des Bücherkatalogs der St. Jakobskirche zu Brünn auf die Spur eines ähnlichen Manuscriptes führen dürfte, steht dahin.

Auch die Handschriftenkataloge der Wiener Hofbibliothek (Tabulae codicum manuscriptorum in bibliotheca palatina Vindobonensi asservatorum etc. 1864 ff.) und Haenel's Catalogi librorum M. S., qui in bibliothecis Galliae, Helvetiae, Belgiae, Britaniae, Hispaniae etc. asservantur 1830, wurden erfolglos durchgesehen.

[2] In erster Reihe war an die bis auf Schulte's Ausführungen (Quellen und Literatur II, 386) vielbestrittene Persönlichkeit des Johannes de Saxonia (Stintzing, Populäre Rechtsliteratur, S. 507) zu denken; denn

Endlich führte eine Mittheilung Dr. Emil Steffenhagen's: Ueber romanistische und canonistische Handschriften in Danzig (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 10. Bd., S. 296 ff.) auf die richtige Fährte. In der Danziger Stadtbibliothek wird unter der Signatur XVIII A. q. 166 eine Pergamenthandschrift verwahrt, die Steffenhagen (S. 300) irrthümlich als Tabula juris des ‚frater Joannes lector Erfordiae de ordine fratrum minorum' bezeichnete. Der löbliche Magistrat von Danzig stellte dieselbe dem Verfasser in rühmlichst bewährter Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen, die zu dem grössten Danke verpflichtet, zur Verfügung. Damit war nach langem fruchtlosen Bemühen die richtige Spur gefunden, denn das Danziger Manuscript

---

der literaturkundige Generalvicar Stephan (nach 1349) des ersten Prager Erzbischofs Ernst von Pardubitz nennt in den quaestiones ad statuta provincialia Arnesti (Manuscript des Prager Domcapitels, Sign. N. 16, fol. 279 ff.), den Joannes de Saxonia als denjenigen, qui fecit tabulam juris (fol. 325), und fällt dessen Arbeit in die Zeit zwischen 1310 und 1316 (Schulte l. c.). Es ist demnach Emil Steffenhagen nicht zu verübeln, wenn er sich verleiten liess, die Danziger Tabula juris geradezu dem mit dem obgenannten identischen Joannes de Erfordia zuzuschreiben (vgl. den Text). Doch ist die Anlage der beiden Arbeiten, sowie die Durchführung der einzelnen Materien eine ganz verschiedene. Wahrscheinlich verleitete Steffenhagen die auf dem ersten Blatte des Manuscriptes befindliche Bemerkung: *isti magistri juris et theologiae allegantur omnes in summa fratris Johannis lectoris Erfordiae,* indem er diese Notiz mit dem Inhalte des Manuscriptes in Verbindung brachte. Schon Schulte (Quellen und Literatur II, S. 386) hat Steffenhagen's Annahme als unrichtig abgelehnt.

Auch an die Summa Astesana (Stintzing, Populäre Rechtsliteratur, S. 519; Schulte l. c., S. 425) und Pisana (Stintzing, S. 524; Schulte, S. 428) kann nicht gedacht werden, da erstere ein systematisches Werk ist, dem nur ein knappes alphabetisches Wörterverzeichniss (de significationibus vocabulorum juris canonici et civilis) beigefügt wurde; dagegen die in alphabetischer Ordnung zusammengestellte Pisana erst 1338 zum Abschlusse gelangte und auch bereits den liber sextus verwerthete. Spätere Arbeiten, wie z. B das Dictionarium des Albericus de Rosate, Joannes Calderinus, Petrus de Braco etc. (Schulte l. c., S. 245, 247, 262, 486; Stintzing, p. 144) gewährten keine weiterführenden Spuren. Die Margarita Martiniana des Martinus Polonus liegt der Raygerner Tabula juris zeitlich näher, hat aber lediglich das Gratian'sche Decret in Betracht gezogen (Stintzing, S. 127; Schulte, S. 137). Mit der Margarita decretalium Gregorii IX (Stintzing, S. 129) hat die Tabula juris nichts gemein.

(fernerhin mit D. bezeichnet) enthielt die Raygerner Tabula juris sammt Randglossen in unverkürzter Gestalt.

In festgefügtem, durch lederüberzogene Eichendeckeln und eine messingene Verschlussspange verwahrtem Einbande enthält das Manuscript auf fol. 1 p. v. bis fol. 53 p. v. erste Halbspalte die R. Tabula juris nebst den Randglossen, einschliesslich des Capitels *de synodo rusticorum*. Sodann folgt fol. 53 p. v. bis 57 unter der roth ausgeführten Ueberschrift: *Hic docetur totus modus et processus, qualiter sit placitandum in judicio spirituali, et haec secundum jura canonica* der sogenannte *ordo judiciarius Joannis Andreae* unter Beifügung einiger sonst nicht vorkommenden Formulare, woran sich die beiden *Arengae* des R. schliessen.

Die p. v. fol. 57 und das letzte, auf der Rückseite stark verwischte Blatt füllt ein Tractat: *de triplici statu seu ordine salvandorum* aus. Am Rücken des Einbandes befindet sich ein vergilbtes Zettelchen mit der Aufschrift: *Jüdisch — (recht?)*, zu welcher Annahme vielleicht einem Schriftunkundigen des 17. Jahrhunderts bei flüchtiger Einsichtnahme die zahlreichen Abbreviaturen den Anlass boten. Die erste Seite des Manuscripts trägt die Aufschrift von späterer Hand (Schluss des saec. XIV) *Tabula juris optima;* linksseitig darunter befindet sich von der Hand des Schreibers des Manuscripts das Bruchstück eines Capitelverzeichnisses der Tabula juris, beginnend mit *de sententiis,* wobei die Capitel des *ordo judiciarius* mitgezählt und die — gegenüber der richtigen Zählung um ein Capitel geringere — Zahl von 174 Capiteln herausgebracht wird. Rechtsseitig finden sich: *Nomina, quae allegantur in jure,* und darunter die Erklärung der häufigsten Abbreviaturen in den Quellencitaten.[1]

---

[1] *Nota nomina quae allegantur in jure*: *Bernhardus. Iohannes Andreae. Bartholomeus. Innocentius. Hostiensis. Goffredus. Reymundus. Wilhelmus* (offenbar *Redonensis*). *Namfredus* (statt *Ramfredus* = *Roffredus*)- *Petrus de Sampsona. Azo. Accursius. Bonaventura. Thomas. Petrus, ultimi tres magistri theologiae. Gracianus. Monaldus. Tancredus. Alcwinus* (wahrscheinlich *Alcuinus Flaccus*). *Henricus de Gandavo. Abbas Vercellensis. S. Wilhelmus* (zweifellos *Speculator Wilhelmus*). *Isti magistri juris et theologiae allegantur omnes in summa fratris Johannis lectoris Erfordiae de ordine fratrum minorum* etc. (Man vergleiche des Joannes de Erfordia eigene Literaturangaben in proömio summae bei Schulte l. c., II, S. 387.)

Einen Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage nach den Vorbesitzern bietet die Handschrift nicht. Die Bibliotheksvignette an der Innenseite des Einbanddeckels benennt den *Senatus Gedanensis* als dermaligen Eigenthümer.

Der Danziger Codex ist aus sehr schönem, gleichförmigem, fast keine Mängel aufweisendem Pergament angefertigt und besteht aus sechs Lagen, deren erste p. v. fol. 10 mit *A*, die ferneren sodann (mit Ausnahme der zweiten und letzten) fol. 21 mit *C*, fol. 31 mit *D*, fol. 41 mit *E* als Custodenbezeichnung am unteren Rande gemerkt sind. Die Handschrift beginnt (fol. 1 p. v.) mit: *Incipit tabula juris* und den Worten: *Abbas debet esse vel fieri sacerdos et si non potest fieri, et ad hoc ex culpa sua pervenit, removeatur X. de aetate et qualit. c. 1 ubi de hoc in glo. §. de elect. cum in cunctis.* Die Schrift ist eine sehr gefällige deutliche Mönchsminuskel saec. XIII exeunt. gedrängter, kleiner, aber mit ebensoviel Kürzungen, endlich etwas jünger wie im R. Manuscript; die Capitelüberschriften sind ebenfalls mit rother Farbe ausgeführt, ebenso die Initialen, auf deren Herstellung bei jedesmaligem Beginne einer demselben Buchstaben angehörigen Capitelserie eine besondere, fast künstlerische Sorgfalt verwendet wurde. In letzterer Rücksicht steht das R. dem D. Manuscripte weit nach. Jede Seite ist zweispaltig. Die Spalte umfasst 36 Zeilen. Die Randglosse ist wie im R. angebracht, umschlingt sonach stellenweise den Text an drei Seiten des sonst freizulassenden Raumes.

§. 3.

Das gegenseitige Verhältniss beider. Aeussere Charakteristik der Arbeit.

Beide Handschriften (R. und D.) sind Abschriften und keineswegs Urschriften, wie zahlreiche Lesefehler und Correcturen (insbesondere Streichungen und daneben angebrachte Besserungen) darthun. Das Vorkommen der gleichen Lese-

Item alia nomina doctorum: Ruffredus, Lawrentius, Vincentius, Aegidius, Lapus, Cinus, Bernardus, Johannes de Ligano (sic), *Johannes Calderini.* Es folgen Abkürzungen, die erklärt werden: *C, ff., j., l., qu.*, etc. (vgl. Stintzing., S. 21).

fehler seitens der Abschreiber sowohl im Texte als in den Citaten weist darauf hin, dass beide auf dieselbe Vorlage[1] zurückzuführen sind, und ist die Vermuthung nicht unbegründet, dass die R. Handschrift der D. zur Grundlage diente.[2] Ueber-

[1] Beispielsweise wird im Cap. *de testibus* übereinstimmend gesagt: *„in testibus sunt sex maxime attendenda secundum versus hos: conditio, sexus, aetas, discretio, forma* statt *fama;* im Cap. *de matrimonio* bei Aufzählung der Ehehindernisse gleichmässig: *error, cognitio* statt *conditio, votum, cognatio, crimen* etc.; dann: *sic jure coire nequibis* statt *si forte;* ebenso in eod. Cap. *de impedimento cultus disparitatis* statt *repudiatae* irrig *remanentae;* im Cap. *de delegatione* lautet die Definition des delegirten Richters nachstehend: *delegatus est is, cui a summo pontifice vel ab ordinario vel a delegato causa principis committitur* statt *vel a delegato principis causa committitur* (vgl. Goffredi summa edit. Venetiis 1570, fol. 40 p. v.); im Cap. *de delegato judice* fehlt bei Erwähnung der Erlöschung des Delegationsmandates in Folge des Todes des delegirten Richters: *item mortuo judice, cui proprio nomine scribitur, secus si sub nomine (officii) vel loci X. de officio deleg. cum abbas* das Wort *officii* in beiden Manuscripten; im Cap. *de matrimonio* bei Erwähnung der Ursachen der Eheeinsetzung heisst es: *ut carnis infirmitas prona nimis ab injuria turpitudinis* statt *ad ruinam turpitudinis;* im Cap. *de irregularitate* ist in beiden Manuscripten in Folge eines Schreibfehlers zu lesen: *item irregularis est, qui vilem ducit uxorem puta joculatricem licet ancillam licet virginem et repellitur a promotione,* sodann *item omnes notarii* statt *notorii malefici;* im Cap. *de juramento* ist im Schlusssatze in beiden Manuscripten übereinstimmend *movisse (calumpniandi animo causam m.)* ausgelassen; im Cap. *testes: testes jurare debent dicere quae vel veritatem* statt *plenam veritatem,* was vielleicht dadurch zu erklären ist, dass der Abschreiber *pl.* für die Abbreviatur ꝑ. ℓ. ansah. Anlangend irrige Citate fehlt in beiden Manuscripten bei Anführung der Recusationsgründe rücksichtlich eines judex delegatus bei der Bemerkung: *similiter si oriundus est de terra adversarii seu suffraganeus partis adversae* die Angabe des liber X. und wird nur der Tit. *ut lite non contestata: accedens* citirt; ähnlich wird bei Erläuterung der praesumtio violenta nur das Cap. *Dixit dominus* allegirt, ohne der C. 32, qu. 1, welcher es entnommen wurde, zu gedenken; im Cap. *de judicibus* wird der Titel: *de jud. et honest. cler.* berufen, statt: *de vita et hon. cl.*

[2] Im Cap. *de ludo* wird zum Schlusse Raymund de Pennaforte citirt, aus dem *Ray.* des R. Manuscripts, in welchem das *y* etwas nach links verschoben und in dem herabgehenden Striche gekürzt und hiedurch einem *x* ähnlich erscheint, macht das D. Manuscript ein *Rax.;* im Cap. *de missarum celebratione* schreibt der geistlose Copist des D. fol. 32: *Item sacerdos non solus sed cum socio qui ei. Respondeat missam dicere debet,* weil der Buchstabe *r* in *respondeat* im Raygerner Codex etwas grösser ausfiel, trotzdem es an der üblichen Markirung des Beginnes eines

raschend ist endlich der auf den ersten Blick erkennbare Umstand, dass die Randglosse in beiden Exemplaren von derselben Schreiberhand ausgeführt wurde. Es ist die Hand des Copisten des D. Codex.

Den Inhalt bildet ein Rechtslexikon der im kirchlichen Verwaltungs- und Gerichtswesen einschliesslich der Pönitentiarpraxis vorkommenden juristischen Materien in knapper Darstellung auf Grund der Anordnungen des canonischen Rechtes, jedoch unter Berücksichtigung der einschlägigen Weisungen des römischen Rechtes. Zumeist ist die Anordnung eine Stoffaggregation in loser logischer Form; in den grösseren Capiteln erhebt sich diese Behandlungsart zu systematischer Darstellung des bezüglichen Stoffes, die in der umfangreichen Abhandlung *de matrimonio* ihren Höhepunkt erreicht. Die einzelnen Materien ergeben sich aus der nachstehenden Uebersicht der Capitel des D. Codex. Die im R. Codex in Folge der Unvollständigkeit des Manuscripts abgängigen Capitel sind mit einem Sternchen bezeichnet; jedoch wird bemerkt, dass das auf fol. 2 p. v. des R. erhaltene Verzeichniss der sub lit. *D* behandelten Schlagworte auch rücksichtlich dieser Gruppe die volle Uebereinstimmung mit dem D. darthut.

1. *Abbas.**
2. *De accusationibus.**
3. *De actionibus.**
4. *De advocatis.**
5. *De affinitatibus.**
6. *De allegationibus.**
7. *De alimentis.**
8. *De apostasia.**
9. *Item de eodem.**
10. *De apostolis judicialibus.**
11. *De appellationibus.**
12. *De arbitris.**
13. *De archiepiscopis.**
14. *De archidiaconis.**
15. *De archipresbyteris.**
16. *De assessoribus.**
17. *De baptismo.**
18. *De beneficio.**
19. *De bigamia.**
20. *De bello.**

---

neuen Satzes durch Schattirung der Initiale mit rother Farbe mangelt; in der Randglosse des D. zu Cap. *de imperatoribus* findet der Leser: *Imperator quatuor concilia amplectitur: Nycaenum, Constantino, Polymitanum, Ephesinum et Chalcedonum* (sic) offenbar deshalb, weil im R. an der bezüglichen Stelle das Wort ‚*Constantinopolim.*' nicht zusammenhängend geschrieben ist, sondern zwischen *Constantino* und *polim.* ein kleiner Zwischenraum gelassen wurde.

21. *De bonis ecclesiarum.**
22. *De canonibus.**
23. *De capitulo.**
24. *De causa** *(civili, criminali, mixta).*
25. *De censura.**
26. *De citationibus.**
27. *De eodem.**
28. *De confessionibus.**
29. *De eodem** *(recte de confessionis sacramento).*
30. *De commutationibus.**
31. *De consecrationibus** *clericorum (recte ecclesiarum).*
32. *De conservatoribus.**
33. *De consuetudinibus.**
34. *De constitutionibus.**
35. *Consensus (malum operanti).**
36. *De correctionibus.**
37. *De contumacia.**
38. *De conventione.**
39. *De custodibus.**
40. *De vita clericorum et honestate.*
41. *De criminibus* (nur der Anfang im R.).
42. *De dampno.**
43. *De debitis.**
44. *De decano.**
45. *De decimis* (nur der Schluss im R.).
46. *De decreto.*
47. *De degradatione.*
48. *De delegatione.*
49. *De delegato judice.*
50. *Item de eodem.*
51. *De deposito.*
52. *De diffinitione.*
53. *De dispensationibus* (der Schluss fehlt im R.).
54. *De domiciliis.**
55. *De dolo.**
56. *De donatione.**
57. *De infidelibus (de dubiis).**
58. *De duello.**
59. *De ecclesia.**
60. *Item de eodem.**
61. *item de eodem.**
62. *De eucharistia.**
63. *De electionibus.**
64. *De emptoribus.**
65. *De episcopis.**
66. *De excommunicatione.**
67. *De falsitate.**
68. *De feminis.**
69. *De feriis.**
70. *De feudo.**
71. *De fidejussoribus.**
72. *De filiis.**
73. *De foro civili.**
74. *De furibus.**
75. *De fraude et dolo.**
76. *De heredibus.**
77. *De hereticis.**
78. *De homicidio.**
79. *De honoribus.**
80. *De Iconomis** *(= syndicus, procurator).*
81. *De ignorantia.**
82. *De incendiariis.**
83. *De indulgentiis* (der Anfang fehlt im R.).
84. *De infamibus.*
85. *De imperatoribus* (die Bezeichnung der Cap. mit der Zahl hört mit dem Vorhergehenden auf).

86. *De irregularitatibus.*
87. *De interdictionibus.*
88. *De instrumentis.*
89. *De interpretationibus.*
90. *De jejunio.*
91. *De judaeis.*
92. *De judicibus.*
93. *De jure communi ecclesiarum.*
94. *De juramento.*
95. *De laicis.*
96. *De legatis.*
97. *De legationibus testamentorum* (sic).
98. *De legibus.*
99. *De libello.*
100. *De litiscontestatione.*
101. *De ludo.*
102. *De magistris.*
103. *De malitia.*
104. *De mandatis.*
105. *De mendacio.*
106. *De metu.*
107. *De celebratione missarum.*
108. *De consuetudinibus monachorum.*
109. *De matrimonio.*
110. *De necessitate.*
111. *De negligentia.*
112. *De novitate operum.*
113. *De obedientia.*
114. *De oblationibus.*
115. *De ordinibus.*
116. *De patrimonio.*
117. *De jure patronatus.*
118. *De pallio.*
119. *De parochiis.*
120. *De pedagiis.*
121. *De poenis.*
122. *De poenitentia.*
123. *De pignoribus.*
124. *De praebendis.*
125. *De praelatis.*
126. *De praescriptionibus.*
127. *De primitiis.*
128. *De privilegiis.*
129. *De probationibus.*
130. *De procuratoribus.*
131. *De expurgacionibus.*
132. *De raptoribus.*
133. *De regularibus.*
134. *De reliquiis.*
135. *De renunciatione.*
136. *De rescriptis.*
137. *De restitutionibus.*
138. *De sacerdotibus.*
139. *De sacramentis.*
140. *De sacristis.*
141. *De sacrilegio.*
142. *De sentenciis.*
143. *De sepultura.*
144. *De servitute.*
145. *De sigillis.*
146. *De symonia.*
147. *De scismate.*
148. *De sortibus.*
149. *De successionibus.*
150. *De suspensis.*
151. *De sponsalibus.*
152. *De testibus.*
153. *De testibus.*
154. *De torneamentis.*
155. *Verberari (sc. criminosos).*
156. *De votis.*
157. *De usuris.*
158. *De christianis.*
159. *De synodo rusticorum.*

Insbesondere im Anfange des Manuscripts werden Gegenstände, die in der ursprünglichen Vorlage offenbar in besonderen Capiteln getrennt behandelt wurden, ohne äusserlich erkennbare Sonderung vorgetragen. So wird insbesondere im:

Cap.	*de allegationibus*	auch gehandelt	*de*	*alienatione*
„	*de apostolis judicialibus*	„	„	*de apocrisiariis*
„	*de canonibus*	„	„	*de canonicis* und *de canonica portione*
„	*de capitulo*	„	„	*de casu*
„	*de confessionibus*	„	„	*de commodato*
„	*de donatione*	„	„	*de dote*
„	*de legibus*	„	„	*de lege jurisdictionis et de lege diöcesana.*

Aber auch noch im Cap. *de patrimonio* wird über *exheredatio* gehandelt.

Gleiche Ueberschriften tragen Cap. 28 und 29 *(de confessione)*, obwohl ersteres vom Geständniss, letzteres von der Beichte handelt; ebenso Cap. 152 und 153 *(de testibus)*, obwohl jenes über Testamente und dieses über Beweiszeugen Auskunft ertheilt.

Die längsten Artikeln im D. handeln: *de matrimonio* (24 1/3 Spalten), R. 30 1/3 Sp., *de excommunicatione* (12 Sp.), *de vita et honestate clericorum* (6 Sp.), R. 8 Sp., *de decimis* (6 Sp.), *de irregularitatibus* (7 Sp.), R. 8 1/2 Sp., *de juramento* (3 Sp.), R. 4 Sp., *de ordinibus* (fast 5 Sp.), R. 5 1/2 Sp., *de restitutionibus* (über 5 Sp.), R. 6 1/2 Sp., *de simonia* (fast 6 Sp.), R. 7 Sp.

§. 4.

Benützte Quellen des römischen und canonischen Rechtes.

Die Tabula juris allegirt als Belegstellen reichlich Citate aus den Institutionen, Pandekten und aus dem Codex; an einigen Orten wird auch der Collationen der Novellen Erwähnung gethan. Die Randglosse dagegen citirt letztere nach dem *corpus authenticorum.*

Der *libri feudorum* wird, wie leicht erklärlich, nur in dem Cap. *de feodo* gedacht.

Selbstverständlich wird die grösste Ausbeute an Allegaten aus den Quellen des canonischen Rechtes gewonnen. Das grosse Sammelwerk Gratians ist für die Tabula juris der Grundstock des canonistischen Wissens; wiederholt wird der Reformen der Gregorianischen Decretalen mit der Wendung gedacht: *hodie vero,* oder *de novo jure autem.*[1] Neben dem Decretum Gratiani wird freilich der Liber extra ununterbrochen verwerthet. Decretalen der späteren Zeit kennt die Tabula juris aus den Sammlungen Bonifaz VIII. oder gar Clemens V. nicht. Nur eine Reihe von Anordnungen Innocenz IV. fand in dieselbe ihren Eingang. Bekanntlich versandte der genannte Papst, der vor seiner Thronbesteigung als Sinibaldus Fliscus reiche

[1] Cap. *de affinitate: Illa quoque publicae honestatis justicia, quae olim ex genere affinitatis oriebatur, ablata est hodie X. de consanguin. et affin: non debet. Unde hodie uxores duorum fratrum vel duorum consobrinorum non sunt affines; unde mortuis ipsarum maritis potest aliquis utramque ducere successive, non obstante causa, cui est hodie derogatum XXXV. qu. 3 porro.;* Cap. *de electione: Hodie vero eligere vel eligi non potest excommunicatus X. de elect. bonae 1. et de appell. Constitutis;* Cap. *de decimis: decimas parochialium ecclesiarum secundum quosdam nec episcopus nec cathedralis ecclesia potest hodie recipere in pignus, licet in eis habeat jus patronatus, nec aliqua alia ecclesia, quam parochialis vel illa ad quem pertinent hujus decimae de privilegio speciali; nec potest hodie praestare auctoritatem in hac parte. Sed antequam esset illa decretalis X. h. t. interdicimus* (Cap. ult. X. 3, 30) *permittebatur episcopis super hoc (scil. receptione in pignus) praestare auctoritatem quantum ad decimas* etc.; Cap. *de matrimonio, impedimentum feriarum: Sed decretatum est hodie, quod incipiunt tribus diebus ante ascensionem et protenduntur usque ad octavam Pentecostes . . . X. de feriis: capellanus;* im Cap. *de matrimonio, impedimentum cultus disparitatis: sed haec opinio* (nämlich des Hugoccio) *non est tenenda, nam videtur hodie idem judicium esse tam judaeo, quam pagano, quia utrique licet converso cohabitare cum uxore in infidelitate remanente, dum tamen cohabitare voluerit sine blasphemia Christi X. de consang.: de infidelibus;* Cap. *de praescriptione: praescriptio XL annorum contra monasterium vel ecclesiam currit hodie, non minor, X. de praescr.: de quarta et: ad aures.;* Cap. *de sepultura: Vel dic hoc de non poenitentibus tantum, quia novo jure constitutum, ut si quis etiam pro crimine fuerit excommunicatus, si in extremis poeniteat, absolvitur nec cymeterium ei, nec ecclesiae suffragia denegantur, sed heredes et propinqui, ad quos bona sua pervenerunt, satisfacere pro eo censura ecclesiastica compellendi sunt X. h. t. parochiani* (c. 14. X. 3, 28).

Lorbeeren auf dem canonistischen Gebiete gesammelt hatte, nach dem ersten Lyoner Concil 1245 eine Zusammenstellung von Decretalen mittelst der Bulle ‚Cum in concilio Lugdunensi' mit der an die Universitäten gerichteten Weisung: *uti velitis amodo tam in judiciis, quam in scholis ipsas sub titulis, prout sub qualibet earum exprimitur inseri facientes.*[1]

Einige dieser Decretalen[2] finden sich in der Tabula juris verarbeitet und als Decretalen des Liber extra citirt; nämlich:

1. Cap. *de actionibus. Actor debet reconveniri a reo sub eodem judice lite pendente et non alio, nisi judex habeatur suspectus X. de rescr. Dispendia §. ult.* = c. 3, VI° I. 3.

2. Cap. *de archiepiscopo: Non possunt etiam disponere aliquid in diöcesi suffraganeorum suorum nisi quando eis jura concedunt, X. de off. ord. Pastoralis et de suppl. negligentia praelat. Romana. ubi de hoc.* = c. 1. VI° I. 8.

3. Cap. *de conservatoribus: Quid si per se illos, quorum conservatores sunt, defendere non possint? Invocare et etiam corrigere per excommunicationem possint ad hoc brachium saeculare. Et ab eis sicut a mero executore nisi modum excedat, appellari non potest X. de off. deleg. Statuimus, ubi de hoc in glo.: de talibus. Innocent.* = c. 1. VI° I. 14.

4. Cap. *de legatis. Legatus missus a papa quantumcumque habeat plenam legationem, beneficia tamen conferre*[3] *non potest,*

---

[1] Schulte, Die Decretalen zwischen den Decretales Gregorii IX. und dem Liber VI., S. 705; Quell. und Lit. II., 30.

[2] Dazu gehört nicht die im Cap. *de confessione* citirte *Constitutio Innocentii* (ohne nähere Bezeichnung): *caveat;* es ist dies vielmehr c. 12. X. 5, 38.

[3] Aehnlich lautet Cap. *de dispensationibus: Legati qui sunt cardinales, possunt hodie jure novo conferre ecclesias et beneficia vacantia, quod facere non possunt alii legati quantumcunque sint generales, nisi hoc eis specialiter demandetur X. de officio legati: officii nostri.*

Bemerkenswerth ist, dass Innocenz IV., bevor er neuerlich behufs Unterdrückung falscher Decretalen 1253 ein Verzeichniss der Anfangsworte der zu benützenden und unter die betreffenden Titel einzuschaltenden Decretalen an den Archidiakon Philippus zu Bologna sandte (Schulte, Die Decretalen zwischen liber X und liber VI, S. 709, Literatur über die Decretalen Gregors IX., Innocenz' IV. S. 37), bereits zuvor in seinem Commentar der gregorianischen Decretalen am Schlusse jedes Titels die neuen Constitutionen mit Erläuterungen beifügte, jedoch betreffs der Decretale: ‚Officii nostri debitum' diesen Vorgang unterliess (Phillips Kirchenrecht, 4. Bd., S. 350, N. 11), trotzdem dieselbe in der im Texte

nisi hoc ei specialiter sit indultum, solis cardinalibus exceptis X. de off. leg.: Officii Innocent. = c. 1. VI° I. 15.

5. Cap. *de archiepiscopis: Non possunt constituere officiales foraneos in dyöcesi suffraganeorum suorum et super causis appellationum ad ipsos delatis X. de off. ord. Romana.* = c. 1. VI° I. 16.

6. Cap. *de excommunicatione: quidquid faciat excommunicatus in judicio tenet, nisi contra ipsum excomunicatio excipiatur X. de exceptionibus: pia consideratione* = c. 1. VI° II. 12.

7. Die zweite Arenga am Schluss der Tabula juris (also nicht in deren Texte) mit dem unrichtigen Beisatze Gregorius IX. = c. 1. VI° II. 14. Dagegen fehlt die Erwähnung dieser Decretale im Cap. *de judice.*

8. Cap. *de apostolis: Apostoli dicuntur in jure litterae dimissoriae, quae non dantur nisi instanter petantur C. II. qu. 7: post appellationem; X. de app. cordi nobis, ubi de hoc in glo. 1. libellos Innocentii III.* (sic) = c. 1. VI° II. 15;

9. Cap. *de appellatione: Ab archidiacono vero et aliis inferioribus praelatis et eorum officialibus ad suffraganeos et non ad archiepiscopum (scil. appellatio admittenda est), nisi aliter se habeat approbata consuetudo X. de app. Romana ecclesia Innocentius IV.* = c. 3. VI° II. 15. Zur Begründung des Satzes *Appellatio non admittitur in notoriis excessibus* wird nur citirt *X. de appell. Cum sit romana §. ult.*, sonach wird abgesehen von c. 3. §. 6. VI° II. 15 und c. 1. VI° V. 9.

10. Cap. *de archiepiscopo: Archiepiscopi quando visitant provinciam suam, prius visitare debent capitulum ecclesiae suae ac civitatem et dyöcesim suam X. de censibus: Romana; Archiepiscopus est judex ordinarius suae provinciae, item quando episcopus est negligens in eo, quod facere debet X. de censibus: Romana* = c. 1. VI° III. 20.

11. Cap. *de indulgentiis. Archiepiscopi indulgentias facere possunt ita tamen, quod statutum non excedant concilii generalis;* es fehlt jedoch eine directe Bezugnahme auf c. 1. VI° 5, 10, obwohl dessen Inhalt der Tabula juris nicht unbekannt ist.

12. Cap. *de excommunicatione: Excommunicationis, suspensionis et interdicti sententiam debet judex ferre in scriptis et causa,*

---

erwähnten officiellen Sammlung Aufnahme gefunden hatte. Innocenz spricht sogar in dem erwähnten Commentar (edit. Venetiis 1570, fol. 91 p. v.) den *legati etsi cardinales* das Recht ab: *vacaturam concedere.*

quam ferantur. Debet in sententia exprimi crimen . . . Similiter excepta scripturam vel librum ventilantes debent in ipsa sententia excommunicati dici, si petiti: et si praedicta non observaverit, erit in excommunicatione, per mensem unum ab ingressu ecclesiae et a divinis interdicti et suspensum . . . X. *de sent. excomm. Medicinalis* = c. 1. VI° V. 11.[1]

13. Cap. eod. *Excommunicatio non debet ferri pro culpis futuris sed praeteritis monitionem praemissam: nec in collegium vel universitatem ferri debet nisi in eos, qui culpabiles sunt* X. *de sent. excomm. Romana* §. *Caveant* = c. 3. §. 3 und 4. VI° V. 11.

14. Cap. *de causis: Causa tractari debet in loco ubi sit copia juriperitorum: nec debet committi seu delegari causa, nisi personis honorabilibus et praeditis dignitate* X. *de rescript. praesenti. Innocent.* (offenbar die Decretale *Praesenti decreto duximus providendum*, die in den Liber VI keine Aufnahme fand).

Bemerkenswerth ist, dass in sämmtlichen Allegaten die Decretalen Innocenz IV. unter den bezüglichen Titeln des Liber X citirt werden, woraus hervorgeht, dass ihre Einschaltung *sub debitis titulis* des Gesetzbuches Gregors IX. in der That erfolgte, wenn auch nur eine äusserst geringe Zahl von Handschriften diese Einfügungen enthält.[2] Erfolglos blieben die Nachforschungen, ob auch andere der mit der Bulle *Cum in concilio Lugdunensi* den Hochschulen bekanntgemachten Decretalen Innocenz IV. in die Tabula juris Aufnahme gefunden haben; insbesondere erfolgt keine Bezugnahme auf

c. 2. VI° I. 3 im Cap. *citatio, mandatum*
c. 1. VI° I. 6 im Cap. *electio, appellatio*
c. 2. VI° I. 6 im Cap. *electio, capitulum*
c. 2. VI° I. 8 im Cap. *archiepiscopus, episcopus* (ein Cap. *coadjutor* findet sich nicht vor)
c. 1. VI° I. 9 im Cap. *excommunicatio, episcopus*
c. 1. VI° II. 1 im Cap. *judex delegatus, citatio, crimen, juramentum* und *juramentum calumniae*

[1] Nicht unerwähnt sei, dass Conrad, Bischof von Olmütz, die Beobachtung dieser Decretale seinem Pfarrclerus 1318 strenge einschärfte (Chytil, Cod. dipl. Morav. VI, S. 388).

[2] Phillips l. c., S. 350; Schulte, Decretalen zwischen liber X und liber VI, S. 722.

c. 1. VI° II. 2 im Cap. *forum, archiepiscopus, advocatus, procurator, delegatio, citatio*

c. 1. VI° II. 3 im Cap. *litis contestatio, causa* (ein Cap. *exceptio* gibt es nicht)

c. 1. VI° II. 5 im Cap. *raptus, restitutio* (ein Cap. *spolium* kommt nicht vor)

c. 1. VI° II. 6 im Cap. *contumacia* wird wohl bemerkt: *Contumax ante audiatur vel absolvatur debet satisfacere de expensis*, jedoch unter Berufung auf c. 15 C. *de judic.* III. 2

c. 1. VI° II. 7 weder im Cap. *actor*, noch im Cap. *contumacia*, obwohl in beiden von den Ausbleibensfolgen gehandelt wird; endlich auch nicht im Cap. *beneficium;*

c. 1. VI° II. 9 im Cap. *confessio, probatio*[1]

c. 2. VI° II. 10 im Cap. *testis*[2]

c. 3. VI° II. 10 im Cap. *appellatio, advocatus, procurator, testis, juramentum*

c. 2. VI° II. 14 (*papa deponere debet imperatorem*, die berühmte Bulle über die Absetzung K. Friedrichs II.) weder im Cap. *de imperatore*, noch im Cap. *dispensatio*, wo die Befugnisse des Papstes eingehend behandelt werden, noch im Cap. *poena* (ein Cap. *depositio* fehlt);

c. 3. VI° II. 14 im Cap. *actor, citatio, conventio, sententia*, obwohl im Cap. *conventio* ausdrücklich unter Bezugnahme auf c. 2 X II. 3 bemerkt wird: *causa petendi semper est exprimenda in libello, alioquin non audietur petens* und ähnlich im Cap. *de citationibus: libellus debet continere, . . .*

---

[1] Mit Rücksicht auf das unten (S. 26) zu erörternde Verhältniss der Tabula juris zu Monaldi summa sei erwähnt, dass das Manuscript der Prager Universitätsbibliothek dieser Summa (Sig. III E 26) fol. 168 sub Cap. *negativa* die Decretale: *Statuimus*, betreffend die Zulässigkeit der Beweisführung über Negativen durch das Zugeständniss des Gegners (c. 1. VI° II. 9) kennt, jedoch deren Inhalt irrig als eine im Liber X *de eo, qui mittitur in possessionem* aufgenommene Anordnung citirt.

[2] Vgl. betreffs des geänderten *Incipit* dieser Decretale im Liber VI: Schulte, Die Decretalen zwischen liber X und liber VI, S. 707, N. 19.

quid vult petere actor et causam petendi et qualiter agere velit et debet res aperte specificari;

c. 2. VI° II. 15 im Cap. *appellatio, judex, arbiter*
c. 1. VI° III. 7 im Cap. *beneficium, mandatum*
c. 1. VI° III. 9 im Cap. *alienatio*
c. 2. VI° III. 14 im Cap. *regularis, consuetudines monachorum, votum* [1]
c. 1. VI° V. 4 im Cap. *homicidium, crimen*
c. 1. VI° V. 7 im Cap. *privilegium*
c. 2 und 3. VI° V. 11 im Cap. *excommunicatio*
c. 4. VI° V. 11 im Cap. *excommunicatio, episcopus*
c. 6. VI° V. 11 im Cap. *excommunicatio, episcopus*
c. 1. VI° V. 12 im Cap. *privilegium.*

Von den zahlreichen, im Liber Sextus aufgenommenen Decretalen der auf dem Stuhle Petri rasch wechselnden Nachfolger Innocenz IV. finden sich in der Tabula juris keine Spuren. Es fehlt beispielsweise das wichtige, die Papstwahl betreffende Gesetz Gregors X., c. 3. VI° I. 6 (im Cap. *electio*) und die für die Rechtsstellung der Electi hochbedeutsame Decretale desselben Papstes, c. 5. VI° h. t. Unbeachtet blieb die weittragende Anordnung Clemens IV. (c. 2. VI° I. 15), dass durch den Tod des Papstes die Befugnisse des von ihm entsendeten Legaten nicht erlöschen; ähnlich sind die wichtigen Reformen, welche c. 2. VI° II. 9 (Bonifaz VIII.) und c. 12. VI° II. 15 (Bonifaz VIII.) rücksichtlich der *litiscontestatio* und des Einflusses der Appellation gegen das Endurtheil betreffs eines präjudicirlichen Zwischenerkenntnisses unberücksichtigt geblieben. Keine Erwähnung findet c. 1. VI° 4. 1 (Bonifaz VIII), welches dem bedingten Verlöbnisse vor Eintritt der Bedingung die Kraft abspricht, das *impedimentum publicae honestatis* zu begründen, ingleichen die im c. 3. VI° 4. 3 (Bonifaz VIII.) enthaltene Declaration, dass die Quelle des *impedimentum cognationis spiritualis* nur das Sacra-

[1] Ueber die irrige Meinung, wonach die fragliche Decretale Alexander IV. zugeschrieben wurde, vgl. Schulte l. c., S. 737, N. 40. In Ergänzung der Angaben Schulte's sei bemerkt, dass schon die Glosse des Wilhelm von Rennes zu Raymundi summa (edit. Avenione 1715, pag. 97 ad verbum: *assumens habitum*) dem Papste Alexander IV. die Autorschaft jener Anordnung zuschreibt.

ment der Taufe und Firmung bilden könne. Vergebens sucht man das c. 1. VI° I. 2 (Bonifaz VIII.), wodurch das im c. 1. X 4. 11 anerkannte Princip: *priori constitutioni derogatur per posteriorem* limitirt wurde. Unerwähnt bleibt c. un. VI° III. 21 (Bonifaz VIII.) über den Einfluss der *pollutio sanguine* einer Kirche rücksichtlich der Exsecration des dieselbe umgebenden Friedhofs und umgekehrt, obgleich das Cap. *de consecratione ecclesiarum* im Anschlusse an Huguccio's *Summa ad tr. de consecr.* Dist. 1 *de ecclesiis* über Reconciliation der Kirchen eingehendst handelt. Im Cap. *de feriis* findet sich keine Reminiscenz an c. un. VI° III. 22 (Bonifaz VIII.). Endlich wird im Cap. *de raptoribus* ein Ideengang über die Strafgewalt des geistlichen Richters entwickelt, dem der Gesichtspunkt des c. 3. VI° 3, 24 (Bonifaz VIII.) vollständig fremd bleibt.

§. 5.

Literarischer Apparat.

Die Tabula juris berücksichtigt mit Vorliebe Huguccio's Summa zum Gratianischen Decret,[1] das umfassendste Werk,

[1] Derselbe wird citirt insbesondere im Cap. *de archidiacono: non potest excommunicare de jure communi, nisi episcopus demandet;* Cap. *de baptismo* über die Art der Taufe, *si non habeatur aquae copia;* Cap. *de bigamia: bigamus non dicitur, qui plures habuit concubinas;* Cap. *de consecratione ecclesiarum*: dass bei der Einweihung einer Kirche der Bischof nicht die Messe lesen müsse, und ob eine Wiedereinweihung nöthig, wenn durch Zufall oder Selbstmord eines Wahnsinnigen eine *pollutio sanguine* eintrat; oder wenn der Mann seiner Ehegattin in der Kirche die eheliche Pflicht leistete; im Cap. *de dispensationibus: Papa solus potest permutare quodlibet votum, quod Deo magis sit acceptum; sed H. contrarium dicit.;* im Cap. *de excommunicatione* darüber, ob man von einem Excommunicirten eine Kirche oder ein Hospiz annehmen und ob der Vater mit dem Sohne, wenn einer von Beiden excommunicirt ist, verkehren dürfe; Cap. *de celebratione missarum: Et hoc notat H. 49 Dist.;* Cap. *de matrimonio:* an zahlreichen Stellen; Cap. *de oblationibus: oblationes cottidianae necessarie sunt solvendae secundum H.;* im Cap. *de ordinibus* wird *H.* citirt für die Ansicht, *quod laicus, qui nullum habet ordinem non potest recipere sacerdotalem;* ferner, dass bei der Bischofsweihe alle assistirenden Bischöfe das Haupt des zu Consecrirenden berühren müssen; Cap. *de regularibus: H. dicit, discretum et doli capacem ingredientem monasterium obligari etiam ante XIV. annos, quia sicut ante illud tempus potest*

welches bis zu dem Rosarium des Guido de Baysio hierüber entstanden war. Insbesondere in der grossen Abhandlung *de matrimonio* wird mit seltenen Ausnahmen ausschliesslich Huguccio's Autorität als massgebend betrachtet, trotzdem aber manchmal eine andere Meinung verfochten. Anhaltspunkte zur Lösung der Streitfrage,[1] ob die Summe zu C. XXIII und XXIV diesem grossen Canonisten oder dem Johann de Deo zuzuschreiben sei, konnten nicht gewonnen werden. Eine Berufung auf Burchards von Worms *decretum* findet sich vereinzelt.[2]

Selbstverständlich wird die *glossa magna* des Bernardus de Botone herangezogen und an zahlreichen Stellen zur Lösung von Streitfragen auf dessen Meinung sich berufen.[3] Daneben wird selten der Autor genannt, dem eine Ansicht zuzuschreiben ist, vielmehr sich mit der Wendung: *secundum quosdam* oder

---

quis obligari diabolo etiam deo.; Cap. *de sepultura: uxor, quae habuit plures viros cum ultimo sepeliri debet* (XIII. qu. 2: *unaquaeque*).

[1] Maassen, Beiträge zur juristischen Literaturgeschichte des Mittelalters, S. 35 ff.; Schulte, Quell. und Lit. I, S. 157 ff.

[2] Im Cap. *de matrimonio* unmittelbar vor den Ausführungen über die einzelnen Ehehindernisse: *nam si quis sponsam cognoscit, antequam eam traducat, imponitur ei poenitentia unius anni ut in libro nono Burchardi habetur c. virgines.* Die *Summa Raymundi de matrimonio* bemerkt an der correspondirenden Stelle (Avenione 1715, S. 764): . . . *poenitentia unius anni secundum canones quosdam poenitentiales, qui tamen non habentur in corpore canonum.*

An dieser der Erwähnung Burchards von Worms gewidmeten Stelle möge dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, dass von sachkundiger Seite das Verhältniss des im Olmützer Capitelsarchive aufbewahrten Liber conciliorum et collectarum Purcardi XIII librorum ecclesiae Olomucensis (Manuscript saec. XII) zu Burchards decretum sichergestellt werden möge (vgl. Dudík, Geschichte Mährens IV, S. 394, N. 4).

[3] Cap. *de consentientibus: consentire non videtur tacendo, qui prohibere non potest;* Cap. *de contumacia:* die *varii modi contumaciae,* insbesondere *contumacia non exhibentis;* im Cap. *de deposito:* rettet der Depositar bei einer Gefahr nur seine eigenen Sachen, so handelt er *lata culpa;* Cap. *de consecratione ecclesiarum: consecrari debent ecclesiae cum missa, namque missa est de substantia consecrationis* (gegen *H.* vgl. oben S. 20, N. 1); Cap. *de consuetudine: item, quod major pars cleri vel populi usa sit ea consuetudine (X de constit. c. ult. verbum: spatio);* Cap. *de degradatione: si tamen degradatus conficiat, confectum est corpus Christi;* Cap. *de dispensatione* an vier Stellen, insbesondere auch betreffs der Frage, ob der Papst vom Eide entbinden dürfe; Cap. *de furibus* betreffs des Funddiebstahles.

dicunt alii begnügt.[1] Ausdrückliche Hervorhebung fand jedoch an zwei Stellen Vincentius Hispanus.[2]

Aehnlich wird des Laurentius gedacht.[3] In der in der Anmerkung eben bezogenen Stelle wird auch Joannes vereinzelt citirt, ebenso wie sich auf Alanus gleichfalls nur einmal berufen wurde.[4]

Häufig wird die Autorität des Goffredus de Trano[5] ins Treffen geführt, zumeist bei civilistischen Materien, wodurch

---

[1] So z. B. im Cap. *de apostasia* rücksichtlich der Frage, ob ein uxoratus clericus die Tonsur tragen dürfe (vgl. Raymund, Summa de poenit. I, 7, §. 8).

[2] Nämlich im Cap. *canon: canonicus non potest esse laicus secundum Vincentium, sed laicus ex justa causa potest habere praebendam; de hoc habes X. de constitut. Cum M. ferrariensis;* ferner im Cap. *excommunicatio: Patri vero et matri non licet verberare etiam causa correctionis filios in sacris ordinibus constitutos licet Vincentius dixerit, licitum esse verberare subdiaconos causa correctionis.*

[3] Im Cap. *de ludis: Ludus aleae secundum quosdam est omnis ludus, qui viribus fortunae innititur, interpretatione loquendo et omnis talis ludus prohibitus est secundum Laur.*, ferner im Cap. *De Christianis: alii dicunt secundum Laurentium et Joannem et multi alii indistincte et melius, quod sicut Christianus non debet facere cum Judeo supradicta ita nec cum Saraceno.* Trotz der Sigle *La.* ist Laurentius gemeint, vgl. Monaldus, Prager Handschrift fol. 309 p. v., Raymund I, Tit. 4, §. 3; bekanntlich wird sonst mit *La.* regelmässig Lanfrancus citirt.

[4] Im Cap. *de canonibus: item portio canonica non deducitur de his, quae relinquuntur pauperibus vel consanguineis pro remedio animae suae, secundum quod notavit Ala. X. de sepult. Relatum in glo. supple.*

Einmal wird übrigens *Joannes* auch in der Randglosse ad Cap. *de interdicto* citirt bezüglich der Tragweite des gegen eine *universitas* verhängten Interdictes (worüber zu vgl. Innocentii IV. Comment. ad c. gravem X. de sent. excom. fol. 331 p. v. edit. Venetiis 1570).

[5] Im Cap. *de donatione: donare non potest nec servus, nec filius familias D. h. t. l. filius; D. de acquir. rer. dom. l. pupillus;* im Cap. *de decimis:* Ob Zehnten auch von dem Erwerbe *ex meretricio* zu leisten sind? unter Berufung auf *D. de condict. ob turp. caus. l. idem si §. quocum: ecclesia tamen non debet hujusmodi decimas recipere, ne videatur crimina approbare;* in demselben Cap.: *personales decimae ex constitutione ecclesiae debentur et ideo in cessatione solutionis personalium decimarum excusare potest consuetudo praescripta, quae juri derogat positivo. Hoc ideo dicit, quia in paucis locis solvuntur decimae personales* Goffr.; im Cap. *de haereticis: Haereticis conversis ad fidem non sunt ablata, nisi de gratia restituenda, nec filii eorum, quamcunque sint catholici, capere possunt jure hereditario bona paterna X. de haeret. c. vergentis; sed contradicunt leges Cod.*

neuerlich erhärtet wird, dass er den geistlichen Praktikern durch seine *Summa super rubricis decretalium* die Kenntniss des römischen Rechtes in ausreichendem Masse vermittelte.[1]

Freilich verschmäht es die Tabula juris keineswegs, nach Bedarf selbst längere Ausführungen der genannten Summa zu entlehnen, wie es beispielsweise im Cap. *de reliquiis* geschah (vgl. cit. Summa ad tit. X. 3. 45) und durchgehends bei processrechtlichen Materien der Fall ist.[2] Zur Ehre des Compilators sei es gesagt, dass er hierbei der bei seinen Zeitgenossen vorkommenden Uebung nicht huldigte, die Quelle des Excerptes absolut zu verschweigen.[3] Eine reiche Ausbeute gewährte

---

eod. tit. L. manichaeorum . . . sed licet hujusmodi leges loquantur, de benignitate juris tamen praedictum caput: vergentis corrigit dictas leges; im Cap. *libellus: pro libello quandoque habetur rescriptum in citatoriis insertum quoad indicias denegandas;* im Cap. *de matrimonio, impedimentum criminis* rücksichtlich der Wirkung, welche ein *consensus de praesenti* des ehebrecherischen Gatten nach dem Tode der betrogenen Gattin gegenüber der *mulier incia* äussert, die sich mit ihm vergangen hatte, als des Ehebrechers Gattin noch lebte; im Cap. *de reliquiis*, welches in der zweiten Hälfte mit den Ausführungen Goffred's ad h. tit. X. fast wörtlich übereinstimmt.

[1] Schulte, Quell. und Lit. II, S. 88, zum Theile gegen Muther, Zur Gesch. der Rechtswissensch., S. 51.

[2] Man vergleiche z. B. Cap. *de advocatis* in seiner zweiten Hälfte mit Goffredi Summa Venetiis 1570, fol. 56 p. v., §. 2 ff. (die erste Hälfte fusst auf Raymund II, 5, §. 39); *de appellationibus, de confessionibus, de delegato judice, de foro competenti, de libello (oblatione libelli), de litis contestatione, de instrumentis, de juramento calumniae, de novi operis nuntiatione, de probatione, de procuratoribus, de purgatione, de purgatione vulgari, de sententiis, de testibus* mit den bezüglichen Titeln der Summa in titulos decretalium oder Cap. *de apostolis* mit fol. 112 p. v., §. 12, Cap. *de conservatoribus* mit fol. 46, §. 34; Cap. *de contumacia* mit de sent. excom. §. 13, fol. 235, Cap. *de sigillis autenticis* mit fol. 101 p. v., §. 3, Cap. *de judice delegato* betreffs dessen Recusation mit fol. 113 p. v., §. 19 ff. u. s. w. Im Cap. *de falsitate instrumentorum* folgt die Tabula juris den Auseinandersetzungen Goffred's (fol. 215), ist jedoch ausführlicher rücksichtlich der verschiedenen Formen der Bullenfälschung im Gegensatze zu Goffred, der diesfalls bemerkt: *item sunt quidam alii modi falsitatis circa litteras domini papae, qui exprimuntur infra h. t. c. licet, de quibus disserere non est utile, ne forte magis instruere, quam deterrere videar falsatores.* Dagegen sind beispielsweise die Cap. *de feriis, de juramento* der Summa Raymundi entnommen.

[3] Freilich ist sie relativ selten angegeben, speciell rücksichtlich der processrechtlichen Ausführungen. In dem Zeitalter, welchem die Tabula

endlich Raymund's von Pennaforte: *Summa de poenitentia* für jene Materien, die in derselben behandelt werden. Nicht häufig wird sich jedoch auf sie ausdrücklich berufen.[1] Völlig unter dem Einflusse des dieser *Summa* als Liber IV beigefügten *tractatus de matrimonio* ist das Cap. *matrimonium* der Tabula juris, indem dasselbe mit einigen Auslassungen und stellenweise in anderer Reihenfolge jenen Tractat wörtlich reproducirt.[2] Nicht

---

juris ihre Entstehung verdankt, wurde fremdes literarisches Eigenthum nicht immer strenge geachtet, wie das Vorgehen der hervorragenden Rechtskenner Quilielmus Durantis und Joannes Andreae erhärtet (Schulte, Quell. und Lit. II, 150, N. 30 und S. 222, N. 80).

[1] Eine ausdrückliche Erwähnung findet sich im Cap. *de incendiariis: cum quis in ecclesiam committit enormia . . . licet non frangat ecclesiam, tamen absolvi potest ab episcopo; secundum quod innuit Ray. de sent. excomm. §. regulariter teneas* = III, 33, §. 23; sodann in fine Cap. *de ludo* ohne nähere Angabe der bezüglichen Stelle = II, 8, §. 12, endlich in der Randglosse zu Cap. *de consuetudinibus monachorum*, wo die bei Raymund II, 8, §. 8 behandelte Frage des Almosengebens seitens eines Mönches wider das ausdrückliche Verbot des Abtes erörtert und beigefügt wird: *Et haec est melior sententia et verior Remundi.* Der dominirende Einfluss der Summa Raymunds tritt insbesondere zu Tage — abgesehen von den oben S. 23, N. 2 erwähnten Capiteln — im Cap. *de confessione sacramentali, de consecratione ecclesiarum, de vita clericorum et honestate, de decimis, de dispensationibus* (wobei bemerkenswerth, dass die bei Raymund III, 27, §. 1 angeführte Befugniss des Papstes: *solus potest consuetudinem ecclesiae circa religionem amovere X. de regul. Exposuisti* — nicht neben den übrigen, dem Papst zustehenden Rechten aufgezählt wird, was wohl damit zusammenhängt, dass die Decretale *Exposuisti* nach dem Zeugnisse des Wilhelm von Rennes [edit. Avenione 1715 pag. 481] zwar in der tertia Collectio antiqua Aufnahme fand, jedoch im Liber extra unberücksichtigt blieb), *de excommunicatione, de furibus, de heredibus* (betreffs der Rückerstattungspflicht), *de homicidio, de incendiariis, de irregularitatibus, de interdicto, de judaeis, de ludo, de mendacio, de poenitentia, de raptoribus, de restitutionibus, de sacramentis, de sepultura, de symonia, de sortibus, de torneamentis, de votis, de usuris.* Verfehlt wäre es jedoch, anzunehmen, dass die Tabula juris sich sclavisch an Raymund angeschlossen hätte; im Cap. *de excommunicatione* wird z. B. Raymund's Ansicht über das väterliche Züchtigungsrecht gegenüber einem zum Subdiakon geweihten Sohne III, 33, §. 11 ignorirt und sich für die strengere des Vincentius entschieden; vgl. S. 22, N. 2.

[2] Ueber das Verhältniss des Tractatus de matrimonio Raymundi zu seiner Summa de poenitentia vgl. Phillips, Kirchenrecht, IV. Bd., S. 264, 324, N. 29; Stintzing, Pop. Rechtsliteratur, S. 496, und Schulte, Quell. und Lit. II, S. 412. Die von dem Verlöbnisse handelnde Einleitung des

minder wie die Summa selbst ist auch deren von Guilielmus Redonensis verfasste Glosse[1] eine erwünschte Fundgrube gewesen: insbesonders im Cap. *de matrimonio* werden die meisten Glossen desselben mit dem Texte Raymund's in Eines verwoben. An zahlreichen Stellen wird Redonensis citirt, wenn auch die Hand des unkundigen Abschreibers statt seiner Sigle manchmal die Abbreviatur für *Responsio* oder *Respondendum* und einmal die Sigle *Ru.* setzte, wodurch leicht der Irrthum entstehen könnte, dass Rufinus gemeint sei.[2] Wie werthvoll den Zeitgenossen des

---

Tractatus de matrimonio ist im Wesentlichen im Cap. *de sponsalibus* aufgenommen. Zur Erhärtung der im Texte aufgestellten Behauptung diene der folgende Nachweis der Provenienz der ersten zehn Spalten des Cap. *de matrimonio* nach dem Raygerner Manuscript: Raymundi tract. de matr. §. 1, 2, *glossa* Redon. pag. 750 *volo te habere*, §. 4, 7, 8, 5, 6, 9, Redon. pag. 756 *secuta*, §. 10, Redon. pag. 757 *abstinendum*, §. 11, 12, Redon. pag. 760 *non apponant*, §. 13, Redon. pag. 762 *nil foedius*, pag. 764, §. 16, *de errore personae*, Redon. pag. 770 *vel virgo; de errore conditionis* u. s. w.

[1] Bekanntlich bezeichnet auch die bei den Citaten in diesem Aufsatze benützte Avignoner Ausgabe Summae Raymundi 1715 irrigerweise die Zusätze des Wilhelm von Rennes als Glossae des Joannes von Freiburg (vgl. Phillips l. c., IV. Bd., S. 264, N. 15; S. 323, N. 26; Stintzing l. c., S. 501 und N.; Schulte l. c., S. 413), trotzdem schon aus den Glossen S. 363 *de uxore* und S. 628 *intelligunt* zu entnehmen ist, dass Frankreich die Heimat des Verfassers derselben war.

Dieser Quelle ohne deren Angabe entstammen ferner z. B. Ausführungen im Cap. *de confessione* (pag. 717 *revelanti*), *de consecratione ecclesiarum* (pag. 466 *propter homicidium*), *de irregularitate* (pag. 215 *sententiam sanguinis*), *de ludo* (pag. 365 *causa recreationis*), *de sepultura* (pag. 203 *cum viro*), *de suspensis* (pag. 13 *quoad se*).

[2] Vergleiche z. B. Redon. *glossa* im Cap. *de excommunicatione*, pag. 565 *ecclesiae;* pag. 575 *posset dici;* pag. 614 *ad missam;* pag. 566 *turpiter agentem;* im Cap. *de feriis*, pag. 162 *necessitate;* im Cap. *de interdicto*, pag. 628 *intelligunt;* im Cap. *de irregularitate*, pag. 225 *ex litteris*, pag. 210 *ex consilio;* im Cap. *de ludo*, pag. 365 *causa recreationis* (beachtenswerth ist, dass Redon. sich gegen Raymund's Ansicht über die Zulässigkeit der Rückforderung des Spielgewinnes auf die in griechischer Sprache erlassene Constitution *l. alearum ludus Cod. de relig. et sumpt. funer.* beruft), im Cap. *de missarum celebratione*, pag. 515 *de homine;* im Cap. *de ordinibus*, pag. 448 *ordinem omissum*. Im Cap. *de restitutionibus* wird Redon. (pag. 248 *tenentur restituere*) Meinung rücksichtlich des im Turnier, Speculationskauf und Aehnlichem Erworbenen mit dessen Worten: *sed ego uerius credo* reproducirt, ohne ihn zu citiren. Die mit *Ru.* bezeichnete Stelle befindet sich im Cap. *de matrimonio* und ist entnommen Redon. pag. 756 *secuta*. Die in beiden Manuscripten der Tabula juris häufig

Compilators der Tabula juris die Ausführungen der beiden letzterwähnten Schriftsteller auf dem Gebiete der Beicht-Jurisprudenz erschienen, dafür spricht der Umstand, dass in beiden Manuscripten (R. und D.) die den Text umschlingende Randglosse fast ausnahmslos ihren Arbeiten entnommen ist, wie der Anhang I. nachweist. An zwei Stellen[1] wird ein frater Godefridus citirt; diese Persönlichkeit ist vielleicht mit jenem mag. Gofredus identisch, dessen *correctiones* rücksichtlich der Glosse des Quil. Redonensis eine Handschrift zu Troyes saec. XIII. enthält, wie Schulte (Quell. und Lit. II, S. 413, Note 2) berichtet.

Es erübrigt nunmehr des Verhältnisses zu gedenken, in welchem sich die Tabula juris zu Monaldi: *Summa de jure tractans et expediens multas materias secundum ordinem alphabeticum*[2] befindet. Dem Verfasser dieser Zeilen war es, noch bevor ihm das Danziger Manuscript zur Verfügung stand, gelungen, durch Vergleichung der in der Prager Universitätsbibliothek befindlichen Handschrift Monaldi (III E. 26) mit dem Raygerner Manuscript der Tabula juris die nahen Beziehungen zwischen beiden zu entdecken. Nachdem ihm sodann das Danziger Manuscript zugänglich geworden war, traten

---

vorkommende, Quellencitaten beigefügte Abbreviatur *Ar.* bedeutet selbstverständlich nicht *Archidiaconus* (Guido de Baysio), zumal derselbe erst 1296 Archidiakon wurde (Schulte l. c. II, S. 186), sondern *argumentum* = Belegstelle (Schulte, Quell. und Lit. I, S. 213).

[1] Ad Cap. *de consuetudinibus monachorum* bei Behandlung der Frage, ob ein Mönch bei verweigerter Erlaubniss seitens seines Oberen einem Bedürftigen, *quem indigere videat ad mortem*, ein Almosen geben könne (vgl. Raymundi Summa II, tit. 8, §. 8), sodann ad Cap. *votum* rücksichtlich der Frage, dass: *clericus vovens religioni se reddere velle solempne facit votum, quia omnia vota, quae fecit, si hoc impleverit, dissolvit.* Von den dem Ordo Praedicatorum angehörigen Godefridi bei Quétif., Scriptores ord. praed. lässt sich keiner mit diesen *correctiones* in Verbindung bringen.

[2] Das Verzeichniss der sämmtlichen Capitel der Summa Monaldi sammt den bezüglichen Inhaltsübersichten wird mit Rücksicht darauf, dass die einzige in Frankreich vor 1540 erfolgte Ausgabe (Schulte l. c., S. 417; nicht Bearbeitung, wie Stintzing l. c. vermuthete, S. 505) sehr selten vorkommt, im Anhange Nr. II abgedruckt, um den Ausführungen des Textes die erforderliche Basis zu geben. Die von Schulte, Canon. Handschriften der Prager Bibliotheken Nr. 86 angeführte Handschrift enthält neben anderem Material nur Excerpte aus der Summa Monaldi, nicht diese selbst.

gewichtige Zweifel hervor, ob Schulte, dem das Raygerner Manuscript unbekannt blieb, die Bedeutung des Danziger nicht zu hoch gehalten habe, wenn er die Tabula juris als „eine möglicherweise von Monaldus selbst unternommene Vorarbeit erklärte, die von diesem dann zur Summa erweitert wurde" (Quell. und Lit. II, S. 415). In der Lösung der Frage betreffend das gegenseitige Verhältniss dieser beiden Werke basirt das Urtheil über den Werth der Tabula juris. Daher möge es gestattet sein, hierauf näher einzugehen.

Monaldus, ein Angehöriger des Ordens des heiligen Franz,[1] erwähnt im Proëmium seiner Summa: *non ergo miretur aliquis, si modus agendi sit diversus in hoc opusculo ab operibus aliorum, quia haec feci sicut supradictum est, ut simplices sub singulis alphabeti litteris in certis tamen rubricis citius inveniant, quae intendunt, qui non possent casus sibi necessarios in propriis titulis faciliter invenire.* Damit will offenbar eine neue Behandlungsweise des Materiales angedeutet werden, welches Monaldus — wie er von sich sagt —: *diversa circa unam et eandem materiam in praesenti opusculo studiose conscribens* zusammentrug, jedoch dem Leser sich für eine der angeführten Meinungen zu entscheiden überliess, sei doch *quaelibet opinio a magistris et approbatis doctoribus in scriptis autenticis studiosius annotata.* Er nimmt sonach das Verdienst für sich in Anspruch, von Anderen selbstständig verarbeitetes Material in eigener Art und Weise zusammengestellt und damit dem Bedürfnisse der im Rechte minder Bewanderten Genüge geleistet zu haben.

---

[1] Die durch Wadding, Scriptores ordinis minorum, pag. 261 veranlassten Zweifel, welchem der beiden Angehörigen des Franciscanerordens mit Namen Monaldus die Summa zuzuschreiben sei, sind durch Stintzing l. c., S. 504 und Schulte, Canon. Handschriften der Prager Bibliotheken, S. 42, dann l. c. II, 415 dahin gelöst, dass der im vorletzten Jahrzehnt saec. XIII von den Saracenen ermordete ältere Monaldus für den Verfasser zu halten sei. Der Zweck seiner Arbeit ist nicht nur in dem obigen Excerpte angedeutet, sondern spiegelt sich auch in dem Schlussworte ab, wo es heisst: *studeamus . . . addiscere, quae non solum utilia sed etiam necessaria sunt volentibus consulere in foro poenitentiae . . . ut expulsa juris ignorantia, quae simplicioribus erroris fontem* (Manuscript: *fomitem*) *non sine magno periculo administrat, possimus casus perplexos et difficiles secundum sanctiones canonicas tam in judiciis quam in animarum consiliis lucide terminare.*

Nur mit dieser Einschränkung ist das Eingeständniss Monaldi aufzunehmen, dass ‚er die Werke Aelterer und einiger Neueren benutze'.

Aus der Vergleichung der Tabula juris mit Monaldi Summa ergibt sich aber zur Evidenz, dass Letzterer die Priorität gebühre und erstere ein blosser Auszug aus dieser Summa sei, denn:

1. Stimmt die Tabula juris bis auf stilistische Kürzungen mit der Summa Monaldi häufig sogar wörtlich überein, soweit dem Compilator der Stoff wichtig genug erschien, um in den von ihm angefertigten Auszug aufgenommen zu werden. Nur das im praktischen Leben am häufigsten Benöthigte sollte auszugsweise zusammengetragen, lediglich die Entscheidung der wichtigsten Fragen sollte bereitgestellt werden. Daher ist selbstverständlich die Summa weit umfassender; denn das Danziger Manuscript der Tabula juris zählt (von den Anhängen abgesehen) 53 Folien, dagegen das Prager Manuscript des Monaldus 309 Folien des gleichen Quartformats, freilich etwas grösserer Schrift. Die Ausführungen erfolgen in beiden in derselben Ordnung,[1] aber in der Tabula juris unter Auslassung der bei Monaldus jedem Capitel vorausgeschickten Inhaltsübersichten und mancher Objecte, die dem Compilator kein Interesse darboten.

2. Im Cap. *de advocatis* heist es in der Tabula juris (D. fol. 3): *advocatus tenetur si propter suam imprudentiam vel negligentiam causam amiserit; item tenetur quocunque suo vitio amiserit causam; secus tamen si ex qualitate causae vel ob defectum probationis amittitur causa, quia tunc non ex culpa sua. De hac materia require in tractatu de restitutione advocati* — übereinstimmend mit Monaldus fol. 7 p. v. Vergeblich sucht der Leser jedoch im Cap. *de restitutionibus* der Tabula juris (D. fol. 46; R. fol. 30) eine Erörterung über die Ersatzpflicht des Advocaten, findet vielmehr nur eine kurze Erwähnung der Wiedererstattungspflicht des falschen Zeugen und Anklägers, während Monaldus fol. 229 p. v. 2. Spalte

[1] Eine Ausnahme findet sich im Cap. *de confessione sc. sacramentali*, in welchem der Inhalt der Auseinandersetzungen Monald's in den Cap. *de confessione* und *de poenitentia* auszugsweise zusammengestellt wird.

sein Versprechen einlöst und des Näheren *de restitutione falsi advocati, testis et accusatoris* handelt. Eine Verweisung, die in der Tabula juris offenbar nur durch ungenügende Aufmerksamkeit des Compilators stehen blieb und gegenstandslos ist, stellt sich in der Vorlage desselben als ganz zutreffend heraus.[1]

3. In ähnlicher Weise wird im ersten Capitel (abbas) fol. 1 p. v. (D.) der Folgen einer thätlichen Verletzung eines Weltgeistlichen seitens eines Ordensmannes mit den Worten Erwähnung gethan: *si vero monachus percusserit clericum saecularem, debet mitti ad papam X. de sent. excom. cum illorum. ubi de hoc in glo. multa non. et c. monachi. et de vita et honestate cler. quum ubi de hoc.* und hieran die Verweisung gefügt: *de hac materia require in tractatu de excommunicatione regularium.* Erfolglos sucht der Leser der Tabula juris im Cap. *de excommunicatione* einen derartigen Tractat; vielmehr wiederholt sich nur D. fol. 18 p. v. 1. Spalte die obige Behauptung mit Belegen. Dagegen findet man bei Einsichtnahme in Monaldi summa fol. 1 p. v. nicht blos die Verweisung auf den genannten Tractatus, sondern auch fol. 74 p. v. in der That bei Besprechung der Excommunication einen selbstständigen Absatz:[2]

---

[1] In demselben Capitel lesen wir rücksichtlich der Pflichten eines Advocaten: *quarto ut nec conveniat a principio de certa parte litis vel cum gravi damno litigatoris, ut supra dictum est,* obwohl in der Tabula juris an einer früheren Stelle nichts darüber bemerkt wurde, wogegen freilich Monaldus fol. 6 gleich Eingangs desselben Capitels von diesem Verbote handelt. Höchst instructiv ist auch die im Cap. *de matrimonio* bei Behandlung der Ehescheidung vorkommende Stelle, in welcher der bekannten *praesumtio violenta adulterii* Erwähnung geschieht: *si probetur* (beide Manuscripte schreiben irrig *prohibetur*), *quod fuerit inuentus solus cum sola, nudus cum nuda jacens in loco et hora secretis* und beigefügt wird: *ut probatur in cap. dixit dominus* ohne näheres Citat. Monaldus fol. 159 sagt an derselben Stelle: *ut in praedicto cap. dixit dominus,* indem er auf das einige Zeilen höher stehende Citat C. 32, qu. 1 *dixit dominus* verweist, während beide Manuscripte der Tabula juris an der correspondirenden Stelle das bezügliche Allegat weglassen.

[2] Belege dafür, dass Monaldus die einzelnen Absätze seiner Ausführungen als *tractatus* bezeichnet, sind unschwer beizubringen; so heisst es z. B. fol. 26 im Cap. *de confessione: reliqua de confessione vide in tractatu de poenitentia;* fol. 124 im Cap. *de jurisdictione: jurisdictio est ordinaria et delegata; de delegata reperies in tractatu de delegato;* fol. 140 p. v. im Cap. *magister: de quo reperies in tractatu de simonia;* oder fol. 189 p. v. im

de excommunicatione regularium invicem se percutientium und in demselben die gesuchte nähere Belehrung.

4. Ausführungen, die in der Tabula juris ohne jede logische Verbindung auftreten, sind in Monaldi Arbeit zweckmässig abgeleitete Folgesätze. So wird z. B. im Cap. *de matr.* (D. fol. 33 p. v.) bei der Besprechung der Wirkungen der Ehe die Unzulässigkeit des Eintrittes eines der beiden Gatten in einen Orden nach vollzogener Ehe als solche einfach hingestellt, während Monaldus, ausgehend von der durch die Ehe begründeten ausschliesslichen Geschlechtsgemeinschaft, die Unlöslichkeit der Ehe und in deren Consequenz die Versagung der Ordensaufnahme behandelt. Aehnlich fehlt in der Tabula juris die bei Monaldus ausdrücklich betonte Verpflichtung zur Leistung des *debitum conjugale* und werden nur die hieraus entspringenden Folgen statuirt; ebenso wird (D. fol. 34) die bei Monaldus vorkommende Darstellung der Voraussetzungen der Clandestinität der Ehe ausgelassen und nur die Besprechung eines bestimmten, bei Monaldus gelösten Falles aufgegriffen.

5. Auslassungen einzelner Worte, unrichtige Lesearten, Dunkelheiten des Textes, irrige Quellencitate, die übereinstimmend in beiden Handschriften der Tabula juris sich vorfinden,[1] sind sämmtlich durch Einsichtnahme in Monaldi Summa zu beheben.

Cap. *de pignore: Quaere de materia ista in tractatu de creditore;* ebenso fol. 211 im Cap. *de poena raptoris rerum et mulierum: De hoc in tractatu de sepultura;* ferner fol. 236 p. v. im Cap. *de effectu sacramenti: de quo reperies in tractatu de irregularitate propter excommunicationem;* weiters fol. 237 p. v. im Cap. *de sagittariis: de hoc reperies in tractatu de forma excommunicationis*; endlich fol. 241 im Cap. *de sepultura: de hoc reperies in tractatu de raptoribus.*

[1] Cap. *de citationibus: citationis libellus debet continere . . . quid vult petere actor et causam petendi et qualiter agere velit et debet res aperte specificari, ita ut citatus ultra non debeat nec possit inducias habere;* dagegen Monaldus: *ita ut citatus de causa taliter instrui possit, quod ultra.* — Cap. *de falsitate: item si scribitur* (Monaldus fügt das fehlende *uni* ein) *et non in singulari sed in plurali loquitur; ibidem: item comittitur falsum dicto, qui judex falsum dixerit vel supprimit verum,* wogegen Monaldus: *dicto, ut in teste, qui scienter falsum dixerit vel supprimit verum X. h. t. c. 1 similiter in judice, qui scienter contra leges et contra jura pronunciat D. h. t. l. 1. §. Sed si judex;* im Cap. *de irregularitate: item irregularis est, qui vilem duxit uxorem puta joculatricem licet ancillam*

6. Gegenstände, die Monaldus seiner Aufmerksamkeit nicht würdigte,[1] oder Fragen, die er nicht behandelte, sind in der Tabula juris nicht zu entdecken.

7. Sämmtliche Eingangs dieses Paragraphen erwähnten Citate einzelner Glossatoren finden sich in beiden Werken übereinstimmend: freilich fehlen daneben manche, die Monaldus als Belege seiner breiteren und umfassenderen Ausführungen bei-

---

licet virginem; richtig bei Monaldus fol. 110 p. v.: *joculatricem vel ancillam licet virginem;* im Cap. *de juramento: juramenta otiosa* statt des richtigen *jocosa*, wie bei Monaldus; im Cap. *de matrimonio: impedimentum criminis: quamvis haec et similia impediunt matrimonium, tamen potest episcopus vel et sacerdos forte super his dispensare, ut contrahatur; sed de consuetudine hodie non servatur iste rigor;* dagegen schaltet Monaldus nach den Worten *potest tamen episcopus* die Beschränkung ein: *adolescentibus, qui de incontinentia timent concedere, ut tales uxores ducant 32 qu. 2 antequam et c. adolescentia et X. de eo, qui cognovit consanguin. uxor. c. ex litteris;* betreffs desselben Ehehindernisses wird in der Tabula juris R. und D. bemerkt: *si (quis) contraxerit vivente uxore sua vel fidem dedit de contrahendo post mortem uxoris et postea contrahant, licet graviter peccent et peccaverint ambo, tenet matrimonium,* was ganz unverständlich ist und erst einen Sinn gibt, wenn aus Monaldus fol. 152 nach den Worten *post mortem uxoris* der ausgefallene Zwischensatz eingeschaltet wird: *nec post, nec ante legitima ejus superstite cognoverit eandem;* im Cap. *de privilegiis: item privilegium datum clericis uel laicis ab imperatore non valet X. de decimis: tua,* quellengemäss fügt Monaldus fol. 202 nach *ab imperatore* ein: *de decimis non solvendis;* im Cap. *de raptoribus* bei Erörterung der Tragweite des *c. super eo X. de raptoribus* bemerkt die Tabula juris: *localis est, quod intelligitur de non poenitentibus uere,* dagegen führt Monaldus an: *quidam autem dicunt, quod illa constitutio ‚super eo' localis est vel intelligitur de non poenitentibus vere;* im Cap. *de restitutione:* Prälaten sind verpflichtet, *bona ecclesiastica* wiederzuerstatten, wenn sie dieselben ihren Verwandten überlassen *ad naturam sustentandam vel propter aliam honestam causam;* dagegen fügt Monaldus fol. 219 richtig ein ‚*non*' *ad naturam* etc. ein; das irrige Citat im Cap. *de instrumentis C. de re. l. errore* ist bei Monaldus richtiggestellt: *C. de testam.,* ebenso im Cap. *de citatione* irrig *X. de appell. nonnulli* statt des bei Monaldus richtigen Citates *X. de rescript. nonnulli;* ähnlich im Cap. *de matrimonio impedimentum impotentiae* unrichtig citirt *X. de consti: consultationi* statt X. *de frigid: consultationi,* wie es Monaldus 157 p. v. hat; bei Behandlung der Ehescheidung C. 34 qu. 2 *c. proposuisti* statt des bei Monaldus richtigen *proposito* (fol. 159 p. v.).

[1] Man vergleiche diesfalls das im §. 3 mitgetheilte Capitelverzeichniss der Tabula juris mit dem als Anhang II folgenden der Summa Monaldi.

brachte.[1] Erwägt man alle diese Momente, so drängt sich die Ueberzeugung auf, dass Monaldi Summa die ausschliessliche Quelle war, durch deren Excerpirung die Tabula juris entstand. In Consequenz dessen gilt das oben über die weitreichende Benützung der *Summa super titulis Goffredi* und der *Summa de poenitentia Raymundi* Gesagte direct von Monaldi Arbeit und nur indirect von der Tabula juris.

§. 6.

Zweck der Tabula juris.

Monaldus hatte die reichhaltige Literatur, welche das 12. Jahrhundert und die ersten zwei Drittel des folgenden ihm darboten, in ihren wichtigsten Erscheinungen redlich benützt, um den mit kirchlicher Verwaltung oder Rechtspflege Betrauten ein Rechtslexikon in die Hand zu geben, das dem juristisch Geschulten die Quellen der massgebenden Vorschriften in Erinnerung bringen und in zweifelhaften Fällen eine concise Zusammenstellung der Ansichten bewährter Canonisten gewähren, dem im Rechte minder Bewanderten aber die erforderliche Krücke sein sollte, um über die Schwierigkeiten des kirchlichen praktischen Rechtslebens hinwegzukommen. Der Compilator der Tabula juris mag wohl nur den letzteren Zweck im Auge behalten haben; ihm schien die Summa Monaldi für

[1] So wird z. B. im Cap. *de imped. affin.* Goffredus; im Cap. *de bigamia* Joannes; im Cap. *de electione* betreffs der Wahlform Goffredus; im Cap. *de juramento:* darüber *quot modis dicatur perjurium* Goffr. et Ray. und im Cap. *de matrimonio* bei Erörterung des *impedimentum criminis* rücksichtlich der Frage, ob die nachträgliche Gutheissung des Gattenmordes ohne vorausgegangenen Auftrag der Gattin genüge, *Laurentius* citirt; bei Besprechung der Frage, ob eine *mulier arcta, si separata a primo, qui eam cognoscere non potuit, cum alio contraxerit, cujus usu facta sit idonea primo,* sodann vom zweiten Gatten getrennt und dem ersten Manne rückgestellt wurde, noch ein zweites oder drittes Mal sich diesem Wechsel unterziehen müsse, falls der erste Gatte sie immer wieder nicht entsprechend findet, werden fol. 156 p. v. die einander widerstreitenden Ansichten des Joannes und T. (Tancred) hervorgehoben; im Cap. *de privilegiis:* wird sich auf Johannes, im Cap. *de praescriptione:* auf Alanus, im Cap. *de sortilegis:* auf die Summa Raymundi berufen.

die *simpliciores* ihres Umfanges wegen unhandlich, ihres mehr theoretisirenden Charakters wegen nicht praktisch genug. Hervorhebung des Wissenswürdigsten, Orientirung rücksichtlich des Wesentlichsten war sein Ziel; als Mittel zur Erreichung desselben diente möglichste Kürzung des Stoffes, um die *simpliciores* nicht abzuschrecken. Es scheint, als ob die Bedürfnisse der Beichtpraxis vornehmlich berücksichtigt worden wären, weil Materien, die das *forum conscientiae* betreffen, mit Behagen und Breite erörtert werden, häufig auf Unkosten des juristischen Elementes,[1] wie beispielsweise im Cap. *juramentum*. Dieser Tendenz entsprechen die Beigaben beider Manuscripte, im Raygerner der *tractatus de interdictis*, im Danziger der *tractatus de triplici statu salvandorum*.

Die Richtung, dem Bedürfnisse der Praxis zu genügen, führte dazu, im Danziger Manuscript den sogenannten Ordo judiciarius Joannis Andreae beizufügen und damit die Kenntniss des canonischen Rechtsverfahrens für Anfänger zu vermitteln. Nur mit solchen Intentionen lässt sich die bei dem damaligen Stande der Processliteratur[2] sonst unpassende Ueberschrift in Verbindung bringen: *Hic docetur totus modus et processus, qualiter sit placitandum in judicio spirituali et haec secundum jura canonica* (sic!).

---

[1] Damit hängt z. B. zusammen, dass im Cap. *simonia* rücksichtlich der Frage, ob der Bischof *pro quibusdam operibus spiritualibus debitis, puta cum consecrat ecclesiam vel visitat episcopatum* den Anspruch auf eine *procuratio moderata* besitze, sich für Raymund's von Pennaforte Ansicht (I, 1, §. 5) erklärt wird, ohne auf Goffred's abweichende Meinung (ed. Venetiis 1570, fol. 193) Rücksicht zu nehmen.

[2] Mag auch von der bisher wenig gewürdigten Rhetorica ecclesiastica aus der zweiten Hälfte des 12. Saec. (deren Edition der Verfasser dieses Aufsatzes vorbereitet), von dem Ordo judicarius Bambergensis und von den Ordines judicarii Damasi, sowie Aegidii Fuscararii, endlich von der in Frankreich entstandenen Summa: Ut nos minores des Mag. Arnulf abgesehen werden, ingleichen das erst ins letzte Drittel des 13. Saec. fallende Speculum Guilielmi Durandi ausser Betracht bleiben, so wären doch Tancred's Ordo judiciarius und Goffred's klare processuale Ausführungen in der Summa super rubricis decretalium bei ihrer notorischen Verbreitung zu berücksichtigen gewesen.

§. 7.

Persönlichkeit des Compilators und Entstehungsort der Tabula juris.

Schwer fällt es bei einer Arbeit, die sich blos als Auszug aus einem umfassenderen Werke präsentirt, nach Anhaltspunkten zu suchen, welche über die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Autors, sowie über den Entstehungsort der Arbeit Aufschluss geben sollen, insbesondere, wenn ein proëmium überhaupt mangelt und das Explicit schweigt.

Das rege Interesse des Compilators für die Bedürfnisse des kirchlichen Rechtslebens drängt unabweislich zu der Annahme, dass er zum Clerus zählte. Die weitere Frage, ob er Weltgeistlicher oder Ordensmann gewesen, dürfte zuverlässig im letzteren Sinne zu lösen sein, zumal Raymund's und Monald's Summen mit Vorliebe ausgebeutet werden. Es äussert sich zwar im Cap. *de consuetudinibus monachorum* und *de regularibus* nirgends die Bevorzugung irgend eines bestimmten Ordens, aber im Cap. *de decimis, de episcopis, de excommunicatione, de privilegiis* wird für die Vorrechte der Orden überhaupt warm eingestanden.

Die Rivalität zwischen den Ordensbrüdern des heiligen Franz und dem Predigerorden, auf welche die Entstehung der Summa Monaldi[1] gegenüber der Summa *de poenitentia* des Dominicaners Raymund de Pennaforte zurückgeführt werden wollte, tritt in der Tabula juris nicht zu Tage.[2]

---

[1] Stintzing l. c., S. 504; dagegen Schulte, Canon. Handschriften der Prager Bibliotheken, S. 42, und schärfer Quell. und Lit. II, 416.

[2] Im Cap. *homicidium* heisst es: *item videtur, quod praedicatores, minores et alii regulares licite possunt sua defendere, cum aliquis vult eos spoliare, quia omnibus vim vi repellere licet;* die Anführung der Dominicaner an erster Stelle will aber nichts bedeuten, denn ebenso lautet die Stelle bei Monaldus fol. 101 p. v., 2. Spalte, der sie wiederum der Glosse des Dominicaners Quil. Redonensis zu Raymund's Summa II, 1, §. 3 ad verb. *Se et sua liberando* entlehnte. Monaldus hat auch dort, wo er sich nicht an Raymund's Summa hielt, dem historischen Entwicklungsgange gemäss den Dominicanern den Vortritt gelassen, vgl. fol. 201 p. v. sub Cap. *de privilegiis: item privilegiati sunt praedicatores et minores in multis articulis, qui continentur X. de excess. prael.: nimis iniquam et c. prava* (diese Stelle fehlt in der Tabula juris Cap. *de privilegiis* D. fol. 43 und R. fol. 28). Bedeutsamer für die im Texte berührte Frage wäre die Stelle im Schluss-

Bezeichnend für des Compilators kirchenpolitische Anschauungen ist der Umstand, dass er im Sinne des c. 6. X. I. 33 den Bischöfen den Vorgang vor Königen und Fürsten einräumt und diese den bischöflichen Anordnungen unterwirft, dagegen im Cap. *de oboedientia* (fol. 39 D., ebenso K.) den bei Monaldus (fol. 170 p. v.) vorgetragenen Satz nicht aufnimmt: *Item oboedire debent clerici et etiam episcopi principi saeculari, a quo regalia ac temporalia recipiunt et tenent, magis quam alteri praelato et archiepiscopo post dominum papam, si mandatum principis praeveniat aliorum praelatorum mandatum,* vielmehr demselben durch Auslassungen einen ganz andern Sinn gibt, nämlich: *Item ob. d. clerici et etiam episcopi archiepiscopo post dominum papam.* Freilich übersieht der Verfasser der Tabula juris bei dieser letzterwähnten Bemerkung, dass sie zu den sub Cap. *archiepiscopus* und Cap. *mandata* niedergelegten Ausführungen in Manchem nicht passt.

In der Frage betreffs des Ursprunges der Knechtschaft (*servitus*) stellt er sich auf den schroffen Standpunkt Monald's, welcher sie nicht nur im *jus gentium*, sondern sogar im *jus divinum* begründet fand (fol. 243), während Raymund dies zu bejahen zögerte, vielmehr die Frage offen liess (III, 17, §. 1).

Vergebens hält man Umschau nach einer Beziehung des Textes der Tabula juris zu einem bestimmten Lande oder Orte. Weder findet sich im Cap. *Magister*[1] ein Hinweis auf eine bestimmte Hochschule, noch im Cap. *archiepiscopus* oder Cap. *pallium* die Erwähnung einer bestimmten Metropolie. Und wie im Cap. *imperator* nur hervorgehoben wird, er sei *princeps et dominus mundi* (*D. ad leg. Rhodiam de iactu: deprecatio et C. de Judaeis l. Judaei; XI qu. 1. §. hoc si quis [recte: Si tributum] et c. volumus); item imperator debet esse super omnes reges*

capitel *Christiani*, wo bei Besprechung der Fälle, in welchen mit den Saracenen Umgang gepflogen und ihre Speisen genossen werden dürfen, bemerkt wird: *ut si contingeret nos vel alios intrare terram eorum ad praedicandum eis fidem Christianam*, wenn auch diese Stelle nicht aus Raymund I, 4, §. 3 durch Monaldi Vermittlung (fol. 308 p. v.) in unsere Manuscripte gelangt wäre.

[1] Der Hinweis im Cap. *de legibus* darauf, dass *leges Parisius non debent legi nec audiri nec in vicinis civitatibus* will im Hinblicke auf die Decretale, *super specula'* die überdies citirt wird, nichts bedeuten.

VII qu. 1. in apibus, so wird im Cap. *mandatum, episcopus* und *privilegium* vom *rex*[1] ohne nähere Bezeichnung gesprochen und im Cap. *feodum* kein Lehnsherr besonders erwähnt. Wohl spricht das Cap. *de interdictis* an zwei Stellen vom *rex franciae*, doch ist dies lediglich die Reproduction einer Glosse Quil. Redonensis (edit. Avign. pag. 628 ad verbum ‚intelligunt') aus Monaldi Summa fol. 112. Aehnlich erwähnt das Cap. *de pedagiis* als verschiedene Arten von Leistungen die *pedagia, quidaja* und *salinaria* eben wieder nach dem Vorbilde der Summa Monaldi fol. 179, die hierbei auf der Glosse zu Cap. 26. *X. de verb. signif.* basirt. Ebenso wenig bietet das Cap. *de servitute* durch die Unterscheidung der *coloni* und *ascripticii* einen Anhaltspunkt, weil auch in diesem Punkte die Summa Raymundi I, 8, §. 6 durch Vermittlung Monaldi fol. 243 die Vorlage bildete. Aber auch andere Stellen localen oder nationalen Colorits lassen sich nicht entdecken. Im Cap. *de restitutionibus* wird zwar die Frage aufgeworfen: *quid de illis, qui incendunt ecclesiam in bello justo; nunquid tenentur de dampno ibidem illato?* und darauf die Antwort gegeben: *si non est incastellata et hoc fiat ex proposito tenentur, alias non.* Man könnte hier versucht sein, an die Bestimmung zu denken, die in dem Homiliar des Bischofs von Prag aus dem 12. Jahrhundert[2] enthalten ist: *ecclesiae sint bene coopertae et cameratae, atrium sit sepe munitum*, zumal es urkundliche Nachrichten[3] und die Bauart[4] einzelner böhmischer Gotteshäuser aus dem 13. Jahrhundert bestätigen, dass Kirchen in unmittelbarer Verbindung mit Befestigungsanlagen standen. Doch ist dagegen zu erwägen, dass die bezügliche Stelle der Glosse des Quil. Redonensis (I, 5, §. 22 in judicio, pag. 279) entnommen wurde und offenbar die Ausführungen Raymund's *de immunitate ecclesiarum* (I, 14, §. 6)

[1] Im Cap. *de episcopis* lautet die Stelle: *episcopi debent etiam regibus praeminere X. de maj. et obocd. c. Sollicite*, im Cap. *de privilegiis: item privilegium libertatis dari potest a rege quoad temporalem jurisdictionem X. de rest. in integr: auditis.*

[2] Vgl. in der vom Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen veranstalteten Ausgabe dieses Homiliars die Vorrede Schulte's pag. VIII und S. 21 und Dudík, Geschichte Mährens, IV. Bd., S. 394.

[3] Vom Jahre 1281 Emler, Regesta Bohem., Nr. 1235, pag. 533.

[4] Neuwirth, Christliche Kunstgeschichte Böhmens, S. 224 ff., betreffs Mährens vgl. Dudík, Geschichte Mährens, IV. Bd., S. 357.

über die ausnahmsweise Zulässigkeit der Befestigung von Kirchen als Zufluchtsstätten für die Bevölkerung in Kriegsnöthen im Sinne hat. Noch eines sei hervorgehoben. Die Erörterung *de synodo rusticorum*, welche dem Schlusscapitel der Tabula juris: *de christianis* angereiht ist, erwähnt dessen, was im Rügegerichte zu erheben sei, indem es eine Satzung des Concils zu Tours 1239 specialisirt,[1] daneben jedoch Erwähnung macht der *alemenda, si quis eam assumpserit sive occupaverit.* Daraus lässt sich aber wiederum nichts folgern, weil das bezügliche Schlusscapitel jenem der Summa Monaldi wörtlich entnommen ist (fol. 309), trotzdem es ursprünglich keinen Bestandtheil derselben bildete.[2] Was schliesslich den Gebrauch einer bestimmten Sprache betrifft, wird im Cap. *de baptismo* nur constatirt, dass ein Laie auch in *sua lingua graeca vel alia bene baptizat*, weil die Apostel bei Spendung der Taufe der verschiedensten Sprachen sich bedient hätten.

Es muss sonach der Versuch aufgegeben werden, aus dem Inhalte der Tabula juris Material zu gewinnen, um einer befriedigenden Lösung der Eingangs dieses Paragraphes aufgeworfenen Frage näher zu rücken. Ebensowenig wie der Text bietet aber die denselben umspannende Glosse,[3] welche

---

[1] Labbeus, Concilia, t. XIX, S. 1293 führt *ex vetustissima quadam inquirendorum formula* Fälle der Rügethätigkeit aus der Cölner Diöcese an, welche mit den im Cap. *de synodo rusticorum* aufgezählten im Wesentlichen übereinstimmen. Die Rügepflicht rücksichtlich der gegen Glauben und Sitte verstossenden Handlungen war zeuge der Decreta Břetislai (1039) (Codex jur. bohem., ed. Jireček, I, S. 15) auch in Böhmen und Mähren gehandhabt worden. Später mag jedoch diese Einrichtung in Vergessenheit gerathen sein, da Bischof Bruno von Olmütz in seiner Relatio status an die päpstliche Curie 1273 für seine und die nachbarlichen Diöcesen die Nichtabhaltung der Sende mit Bedauern hervorhebt (Codex diplom. Morav, ed. Chytil, VI, 369).

[2] In dem hier benützten Prager Manuscripte der Summa Monaldi steht das Cap. *de synodo rusticorum* zwischen der Schlussbemerkung: *Explicit iste liber* und dem Schlussworte des Monaldus; übrigens weist die Erwähnung der Allmende nach Süddeutschland (Grimm, Deutsche Rechtsalterth. 497).

[3] Die Ribaldi, denen leichtsinnige *juramenta assidua* zugeschrieben werden (ad Cap. *de juramentis* fol. 28 D.) sind offenbar in einem romanischen Sprachgebiete zu suchen (vgl. die Nebeneinanderstellung der *ex omni natione ad curiam principis confluentes: ribaldi, buffardi* in der Summa Conradi: *de arte prosandi*, Rockinger, Briefsteller und Formelbücher,

mit wenigen Ausnahmen[1] ein häufig wörtliches Excerpt aus Raymund's Summa und Quil. Redonensis Bemerkungen bildet, hiefür einen Anhaltspunkt.

Vielleicht dürfte man rücksichtlich der Constatirung der örtlichen Provenienz der Tabula juris nicht fehlgehen, wenn man die Handschriften selbst berücksichtigt. Seit undenklichen Zeiten ist die eine im Besitze des Klosters Raygern,[2] die zweite heute nahe den Gestaden der Ostsee, in Danzig

---

I. Abtheilung, S. 426), doch entscheidet ihre Erwähnung nichts, weil die bezügliche Randglosse der Glosse Redon. ad Raymundi sum. I, 9, §. 1 verbum: *juraverit* entstammt. Das in der Randglosse ad Cap. *laici* vorkommende Verbot: *laicis dici non debet evangelium: ‚In principio erat verbum'* etc. kann ebensowenig zur Constatirung des Entstehungsortes der Tabula juris verwerthet werden, da es lediglich eine Wiederholung der Satzung der Synode zu Seligenstadt 1022 ist (Hefele, Conciliengeschichte IV, S. 641).

Bemerkenswerther ist die selbstständige Randglosse ad Cap. *de appellatione* (fol. 4 p. v. D.): *Nota quod triplici de causa appellatio in causis judicialibus non recipitur: primo propter judicis excellentiam, unde a rege ferente sententiam appellari in regno non* (Manuscript irrig *suo*) *potest, quia in regno suo nullum super se habet, similiter nec ab imperatore vel papa potest appellari,* umsomehr als Goffred, Summa de apell., §. 16, fol. 113 *propter excellentiam judicis* nur in beiden letztgenannten Fällen die Berufung für unzulässig erklärt. Die in dieser Bemerkung scharf zu Tage tretende Auffassung der uneingeschränkten Machtvollkommenheit des Königs in seinem Lande würde sich wohl mit dem am 17. November 1298 von dem deutschen Kaiser dem Könige Böhmens zuerkannten Ehrenvorzuge (Codex juris boëm. I, S. 258) in Einklang bringen lassen, doch soll auf so unzureichender Grundlage solch einer Deutung nicht Raum gegeben werden.

[1] Zu diesen Ausnahmen gehört die zweite der S. 26, N. 1 erwähnten Stellen, dann ausser einigen wenigen unbedeutenden Glossen die ad Cap. *de Iudaeis* erfolgende Aufzählung der Gründe, aus denen die Existenzberechtigung der Juden abzuleiten sei, worunter insbesondere vorkommt: *Judaeis vivere permittitur: 5. ad usurarum receptionem.* Die hiermit berührte Seite der Geschäftsthätigkeit der Juden im Mittelalter hat eine allzu weite Ausbreitung gefunden (Stobbe, Juden im Mittelalter, S. 106), als dass mit der obigen Bemerkung die Klagen des Bischofs Bruno von Olmütz in der schon erwähnten Relatio status an den päpstlichen Stuhl 1273 über das Wucherunwesen der Juden in Mähren in Zusammenhang gebracht werden dürften.

[2] Den unvordenklichen Besitz erhärtet die Beschaffenheit des Manuscripts und die Klostertradition des Raygerner Benedictinerstiftes, seit jeher einer Pflegestätte ernsten kirchlichen Studiums.

verwahrt,[1] jedoch auf mährischem Boden entstanden. Kein entscheidendes Gewicht soll auf die überraschende Thatsache gelegt werden, dass die wörtlich gleichlautende Randglosse dem Texte der Tabula juris in beiden Handschriften augenscheinlich von derselben Hand beigefügt wurde. Aber dadurch ist das Entstehen der Danziger Handschrift auf mährischem Boden verbürgt, dass deren Beigabe, der sogenannte Ordo judiciarius des Johannes Andreae, eine ganze Reihe von persönlichen und sachlichen Momenten enthält, die auf Mähren, beziehungsweise Schlesien[2] hinweisen. Dahin gehört, dass im Citationsformulare der Geklagte *villicus de Kolonia* (Kolin) über Klageführung des Johannes de Prusia[3] in Folge Auftrages des Bischofs B. *talis ecclesiae* als Delegirenden[4] vor den delegirten Richter zu Leobschütz geladen wird, dass ferner im Formulare der Contumacialsentenz ein Heinrich, Dechant zu Troppau, genannt wird, dass in dem Beispiele eines Zeugenverhörs von einer *emtio pro centum marcis* (und nicht wie sonst *libris*) und von dem Kaufsabschlusse *in foro Sti. Pauli*

---

[1] Auf welchem Wege die Handschrift dahin gelangte, ist weder ihr selbst noch den Mittheilungen Steffenhagen's (vgl. oben S. 6) zu entnehmen. Ausgeschlossen bleibt bei Berücksichtigung der Entstehungszeit der Tabula juris die Hypothese, sie sei anlässlich des Kreuzzuges Přemysl Ottokars II. ans baltische Meer (1255) in ähnlicher Weise dahin gebracht worden, wie Apel's Behauptung zufolge der Brachylogus juris nach Königsberg gelangte (vgl. Apel in seiner Isagoge per dialogum in libros institutionum 1540; Böcking, Brachylogus, pag. 15). Aus Steffenhagen's Notiz (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 10. Bd., S. 296, Anm. 7) ergibt sich blos, dass das Manuscript bereits vor dem Jahre 1701 der Danziger Stadtbibliothek gehörte. Sollte es vielleicht aus dem Nachlasse des Thorner Stadtschreibers Walther Ekhardi von Bunzlau dahin gekommen sein, da die nun auch der genannten Stadtbibliothek gehörige Summa Pisana nach dem Schlussvermerk im Jahre 1384 von ihm erworben wurde? Ein später (S. 50, N. 2) zu berührender Umstand gibt der Vermuthung Raum, dass das Manuscript der Tabula juris schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts sich in Danzig befand.

[2] Bekanntlich gehörte Troppau bis 1261 zu Mähren (Rössler, Brünner Stadtrecht, S. VII).

[3] Prus (Praus im Nimptscher Kreise) wird 1393 im Codex dipl. Siles., X. Bd., S. 236 erwähnt.

[4] Wahrscheinlich Bruno, episcopus Olomucensis, 1247—1281. Sollte vielleicht das forum Sti. Pauli, wovon weiters die Rede ist, bei der Brünner königlichen Kathedralkirche zu St. Peter und Paul zu suchen sein?

die Rede ist, sodann das Urtheil von *H. archidiaconus Lub.*[1] gefällt wird. Entscheidend aber ist, dass das dem Ordo judiciarius beigefügte, sonst fehlende Formular des Procuratorium einen *Th. advocatus et scabini* in Jägerndorf[2] als dessen Aussteller benennt und hiermit ein magister Joannes bestellt wird, als Bevollmächtigter derselben vor *H. commendator Oppaviensis*[3] zu fungiren, vor welchen sie geladen waren, dass ferner im zweiten Formulare gleicher Gattung *P. canonicus ecclesiae Olomucensis*[4] den magister G., *rector scolarum*, zu seinem Procurator beruft, dass weiters in dem Beispiele einer Peticio von einem *valor XX. marcarum oppaviensis ponderis* die Rede ist, in dem Formulare der *acta scribenda post litis contestationem* ein *M. plebanus auctoritate d. episcopi Olomucensis* einschreitet und die verklagten Bürger von Jägerndorf nach Leobschütz citirt, statt deren magister Joannes, *doctor puerorum*,[5] sich einfindet, und dass schliesslich zeuge des Appellationsformulares die Berufung an den bischöflichen Stuhl zu Olmütz *(ad praesentiam venerabilis patris nostri Th.*[6] *Olomucensis episcopi)* ergriffen wird.

Unterstützend fällt neben diesen Orts- und Personennamen schliesslich in die Wagschale, dass die Schreibweise stellenweise Anhaltspunkte für die Annahme gewährt, dass der Schreiber der Handschrift slavischer Muttersprache war.[7]

---

[1] Lub. = Lubšic = Leobschütz, vgl. Boček, Cod. dipl. Morav. V., pag. 146: *jus patronatus ecclesiae in Lubschiz.*

[2] Im Jahre 1279 wird Tilmannus, Richter zu Jägerndorf und 1281 derselbe als Vogt ebendort erwähnt (Codex dipl. Silesiae, VII. Bd., Nr. 1605, 1677).

[3] Henricus, commendator Oppaviae, doctor decretorum 1282 (Boček l. c., IV, pag. 272, 273).

[4] Offenbar der Canonicus Petrus, der als Mitglied des Olmützer Domcapitels zwischen 1268—1295 urkundlich vorkommt (Boček l. c., IV, pag. 7, 104, 114, 123, 187, 224, 248, 251. V. pag. 26).

[5] Im Jahre 1278 wird ein Ioannes eruditor parvulorum in Namslau erwähnt (Cod. dipl. Silesiae, VII. Bd., Nr. 1564).

[6] Es ist Theodorich gemeint, der zeuge der *tabula electionis sequenti die post annuntiationem Mariae factae* 1281 insbesondere auch *propter scientiam maxime sacrorum canonum* zum Bischofe von Olmütz erwählt wurde (Boček l. c., IV, S. 245).

[7] Unentscheidend ist die fast durchgehends beobachtete Schreibweise *kathedrales* (Cap. *beneficium, decimae, ecclesia*), *kathedraticum* (Cap. *lex*), *katholica fides* (Cap. *haereticus*), *karta* (Cap. *instrumentum*), *ewangelium* (Cap.

Darf nach dem Vorausgeschickten die Entstehung der Tabula juris in Mähren als verlässlich bescheinigt angenommen werden, so bleibt dennoch die Persönlichkeit des Compilators in Dunkel gehüllt.

Eine Klostertradition nennt den Vorsteher des Raygerner Klosters Johannes, einen Mann, dessen Rechtskenntniss urkundlich feststeht[1] und der 1318 zur Leitung des genannten Stiftes berufen wurde, als Autor der Tabula juris. Dem gewissenhaften Rechtshistoriker steht es nicht zu, dies zu behaupten; er darf aber nach dem vorstehend Erörterten die Frage offen lassen, ob nicht eine dunkle Erinnerung das festhält, was die strenge Forschung sicherzustellen nicht mehr vermag.

§. 8.

Entstehungszeit der Tabula juris.

Die Aufnahme mehrerer von jenen Decretalen, die Innocenz IV. nach dem 1. Mai des Jahres 1245 mit der Bulle: Cum in concilio Lugdunensi den hervorragendsten Hochschulen zur Kenntniss brachte, berechtigt zu der Aufstellung, dass die Tabula juris vor dem gedachten Jahre kaum compilirt wurde. Ist den obigen Ausführungen über das Verhältniss der Summa Monaldi zur Tabula juris beizutreten, so ist damit ein weiterer Anhaltspunkt gewonnen, die Entstehung der Tabula juris erst nach dem Doppeljahrzehnt 1254—1274 anzunehmen, in welches die Abfassung der Arbeit Monald's mit Recht ver-

---

laici); beachtenswerth erscheint dagegen das im Cap. *de pignore* ständig gebrauchte *pingnus*, das in Urkunden aus Böhmen häufig zu finden ist, und als massgebend ist zu berücksichtigen die Schreibweise des Citats c. 42 de consecrat. dist. 2: *Ego Bellengarius* statt *Berengarius* (im Cap. *de hereticis*) und *Jezi* (übereinstimmend in R. und D.) im Cap. *de simonia* statt *Giezi*, wie Raymund I, 1, §. 3 und Monaldus fol. 245, oder *Gyesi*, wie Goffred in Tit. *simonia* (fol. 192 p. v.) schreiben.

[1] Zeugniss hiefür legt die Fassung des Schiedsspruches ab, welchen derselbe betreffs der gegen Bertha von Schwabenic von dem Zderazer Kloster der heiligen Grabhüter geltend gemachten Rechtsansprüche 1328 zu Gunsten der Erstgenannten fällte: *praefatam dominam tam in possessorio quam in petitorio absolvens* (Chytil, Cod. dipl. Morav. VI, Nr. 373, pag. 287).

setzt wird.[1] Unbedingt muss aber zugegeben werden, dass sie nach 1289 nicht zusammengestellt wurde, denn eine Benützung des *liber sextus* lässt sich, wie oben dargelegt, nicht nachweisen. Wird schliesslich erwogen, dass im *tractatus de interdictis*, der dem Raygerner Manuscript der Tabula juris beigefügt ist, die Jahreszahl 1270 und in dem eine Beigabe der Danziger Handschrift bildenden Ordo judiciarius in dem Formular der *acta scribenda post litis contestationem* das Jahr 1282[2] vorkommt — das zweite Regierungsjahr des oben erwähnten Olmützer Bischof Theodorich — so darf wohl mit Grund geschlossen werden, dass das letzte Decennium des 13. Jahrhunderts die Tabula juris erstehen sah. Die Schriftzüge beider Handschriften (R. und D.) weisen ebenfalls auf die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts.

§. 9.

Würdigung der Bedeutung der Tabula juris.

Verhältnissmässig gering war die Zahl der Männer, die im 13. Jahrhunderte aus Mähren an die italienischen Pflegestätten der Wissenschaft pilgerten, um dort umfassende Rechtskenntnisse zu erwerben. Die damals herrschende exegetische Behandlung des Quellenmateriales verschuldete es, dass selbst durch eifriges langjähriges Studium nur mittelmässige Fachkenntnisse[3] gewonnen werden konnten. Wenigen Auserwählten

[1] Im Hinblicke auf die überzeugende Beweisführung Schulte's, Quell. und Lit. II, S. 417 muss dies als feststehend betrachtet werden.

[2] Die *guerarum diversitates et viarum discrimina*, deren das Formular des Procuratorium Erwähnung macht, passen auf die Kriegszüge Rudolfs von Habsburg, Ottos von Brandenburg und Heinrichs von Breslau 1279 durch Mähren nach Böhmen aus Anlass der strittigen Vormundschaft über den von Přemysl Ottokar II. hinterlassenen minderjährigen Sohn (Stenzel, Geschichte Schlesiens I, S. 70; Palacký, Geschichte Böhmens, II, 1, S. 209 ff.).

[3] Man gedenke nur der treffenden Einleitung der Summa Goffredi: *Glossarum diversitas intelligentiam textus nonnunquam obtenebrat et dum per eas infra et supra discurritur, studentis distrahitur animus, hebetatur ingenium, quasi labirinthum lector ingressus et piscis intra rethia provolutus laqueos videt undique, latus pertimescit utrinque et quo divertat ignorat neve qui prius incertus fuerat incertior relinquatur.*

erschloss Talent und Ausdauer ein tieferes Wissen. Die breiten Schichten kirchlicher Praktiker empfanden schwer den Mangel juristischer Bildung und geeigneter literarischer Hilfsmittel. Begierig griff diese zahlreiche Classe nach fasslichen Leitfäden für die geistliche Amtsführung und kirchliche Gerichtsthätigkeit. Weit verbreitet und angesehen waren Goffredi de Trano (1241—1243) und Raymund's von Pennaforte (nach 1234 und vor 1241) Summen, jene streng juristischen Charakters in der Titelfolge der Decretalen, dem *forum externum* dienend, diese casuistisch angeordnet in losem System, dem *forum internum* dienstbar. Reichhaltig an Stoff, aus canonisch- und römisch-rechtlichen Quellen schöpfend, waren diese Werke die Fundgrube juristischen Wissens der geistlichen Praktiker geworden. Sie waren in weite Kreise gedrungen, zu denen den gelehrten Schriften der Glossatoren der Zugang stets verschlossen blieb. Der kürzeren Form und übersichtlicheren Behandlungsart des umfangreichen und schwierigen Materiales war dieser überraschende Erfolg zu verdanken. Immerhin setzte aber die Benützung der erwähnten Hilfsmittel das eifrige Studium der betreffenden Werke in ihrem ganzen Umfange voraus,[1] wollte der Leser über die ihn interessirende Rechtsmaterie Bescheid wissen, da dieselbe von verschiedenen Gesichtspunkten aus im Zusammenhange mit anderen Fragen an mehr oder minder zahlreichen Stellen ihre Behandlung gefunden hatte.

Es fehlte an einem Hilfsbuche, das dem Praktiker aus augenblicklicher Verlegenheit in juridischen Fragen helfen und selbst dem bisher jeder Rechtskenntniss entbehrenden kirchlichen Amtsträger zu rascher Orientirung dienen konnte. Die Aufgabe, ein solches Werk zu schaffen, löste mit Glück und Geschick die Summa Monaldi (1254—1274), ein juristisches Rechtslexikon, das unter fortlaufender Benützung der beiden oben genannten Summen das Wissenswürdigste unter alphabetisch geordneten Schlagworten zusammenfasste und dieser

[1] Man vergleiche z. B. Goffredi Summa: Rubr. de judiciis, wo die juristische Natur des Patronatsrechtes erörtert wird; bei Raymund's Summa bringt es das lose System, in welchem der Stoff behandelt wird, mit sich, dass wiederholt auf andere Materien verwiesen und derselbe Gegenstand an verschiedenen Stellen aus anderen Gesichtspunkten erörtert wird, z. B. de servis I, 4, §. 6; I, 8, §. 6; III, 17, §. 1 ff.; IV de impedim. condit. §. 2.

Anordnung wegen wohl als Summa aurea gepriesen wurde.[1] Ihr Umfang erschien dem Verfasser der Raygerner Tabula juris noch zu gross; in gedrängtester Kürze nur das Allerwichtigste und Wesentlichste für die weitesten Kreise in einem mässigen Büchlein zusammenzustellen, war sein Ziel. Die handliche Form[2] sollte dazu dienen, die Lehren des canonischen und römischen Rechtes in ihren Grundzügen in die fernsten Reihen des Clerus zu tragen, dem juristische Bildung mangelte. Gedenken wir des Einflusses, den der Clerus im Amte durch Judicatur und Pönitentialpraxis[3] und ausser demselben als Urkundenverfasser und Berather der Laien in ihren bürger-

---

[1] Dies bezeugt Wadding in dem alphabetisch angeordneten Nachschlagewerke: Scriptores ordinis Sti. Francisci, sub verbo: Monaldus. Denselben Weg schlug später die vornehmlich die Beichtpraxis berücksichtigende Summa Pisana des Dominicaners Bartholomaeus a Sto. Concordio (1338) ein. Bereits vor dieser Arbeit hatte 1317 ein Angehöriger des Franciscanerordens unbekannten Namens nach dem Vorbilde der das juristische Moment betonenden Summa Monaldi die alphabetische Anordnung des Materials, das für die Pönitentialpraxis benöthigt wird, dadurch angebahnt, dass er seinem in acht Bücher zerfallenden systematischen Werke, der sogenannten Summa Astesana, ein knappes juristisches Wörterbüchlein: De significationibus vocabulorum juris canonici et civilis als Anhang beifügte. Seine Arbeit bildet die Mittelstufe in der Entwicklung von systematisch gegliederten zu alphabetisch angeordneten Summae confessorum. (Vgl. Stintzing l. c., S. 520—526; Schulte l. c., II, 425, 428.) Die Tabula juris des Minoriten Joannes de Saxonia um das Jahr 1315 wollte eine erschöpfende Darstellung des Rechtes für Praktiker nach alphabetisch geordneten Schlagworten zuwegebringen, ist daher eine der Summa Monaldi zunächststehende Arbeit, die mit ihr Zweck und Anordnung gemein hat, jedoch betreffs des Stoffreichthums (nach Schulte's Angaben l. c., II, S. 386 zu schliessen) dieselbe übertrifft.

[2] Die Bedeutung alphabetisch geordneter Hilfsbücher für die Praxis betont auch Schulte l. c., II, S. 486.

[3] Welchen Einfluss die Pönitentialpraxis auf die Reception des fremden Rechtes ausgeübt hat, bedarf nach der trefflichen Charakterisirung Stintzings l. c., S. 492 keiner eingehenderen Ausführung. Aus dem praktischen Bedürfnisse erklärt sich auch das frühzeitige Auftreten von Uebersetzungen einzelner Tractatus de poenitentia in die Volkssprache; so enthält z. B. eine aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts stammende Handschrift der Prager Universitäts-Bibliothek III. D. 16 einen solchen mit dem Incipit: *Habent Moysen et prophetas, audiant illos* im lateinischen Original und in deutscher Uebersetzung.

lichen Rechtsangelegenheiten besass, so eröffnet sich der Ausblick auf ein weites Gebiet für das Eindringen des fremden, technisch ausgebildeten Rechtes in das einheimische Volksleben, vermittelt durch die Tabula juris.

Wenige Wegstunden von dem Kloster Raygern entfernt entstand zu Brünn, in dem Sitze einer strebsamen Bürgerschaft, mehr als ein halbes Jahrhundert nach der Zusammenstellung der Tabula juris der bekannte *manipulus juris civilis Brunensis.*[1] Beachtet man die Anordnung dieses Schöffenbuches, so zeigt sich die Uebereinstimmung der Capitelfolge desselben mit den wichtigsten Capiteln der Tabula juris, insoweit das rein kirchliche Gebiet ausser Betracht bleibt. Schon der Aufmerksamkeit des unvergesslichen verdienstvollen Herausgebers des Brünner Schöffenbuches, Emil Rössler, war es nicht entgangen, dass ‚dem Compilator desselben bei der Anordnung des Rechtsstoffes etwa die der Summa Azonis vorschwebte' (pag. XXXVII) und ‚die alphabetische Form, welche bereits die Summa Pisanella hat, dem Bedürfnisse zusagte und im Schöffenbuche gleichfalls angenommen wurde' (pag. CXXII). Es liegt wohl nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit,[2]

[1] Bekanntlich fällt dessen Entstehung zwischen 1350 und 1360 und dürfte mit Rücksicht auf eine bei Brandl Cod. dipl. Morav. VIII, 190 abgedruckte Einzeichnung in das alte Ausgabenbuch der Stadt Brünn im Jahre 1353 der Abschluss der Arbeit erfolgt sein (vgl. des Verfassers Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-canonischen Processes, S. 174, Anm. 1).

[2] Bezüglich der Zeit, wann sie zustande kam, vgl. oben S. 44, N. 1. Von zwölf bei Schulte, Canon. Handschriften der Prager Bibliotheken beschriebenen Handschriften der Summa Pisana geben sieben im Explicit das Jahr an, in welchem die Abschrift angefertigt wurde, nämlich 1376 (Nr. XXXVI), 1387 (Nr. CXIV), 1389 (Nr. XXXII), 1391 (Nr. CXVI), 1413 (Nr. LXXI), 1437 (Nr. CIII), 1459 (Nr. XLVIII), bei zweien steht nur im Allgemeinen fest, dass sie an der Wende des 14. und 15., beziehungsweise im 15. Jahrhunderte entstanden (Nr. LXXII, CLXIV), bei einer endlich (Nr. LVII, nach dem Deckblatte für das Kloster virginis Mariae in arena Wratisl. angeschafft) ist ihrem Schriftcharakter nach die Anfertigung zu Ende des 14. Jahrhunderts zweifellos. Dazu kommt, dass die Schulte's Forscherfleiss entgangene Handschrift der Prager Universitäts-Bibliothek (Sign. VI, A. 13 b) im Explicit besagt, sie sei comparata per fratrem Wilhelmum, professum in Pomuk in studio Pragensi 1388. Kein einziges dieser so zahlreichen Manuscripte fällt in die Entstehungszeit des Brünner Schöffenbuches. Ein eigenthümlicher Zufall hätte somit obwalten müssen, wenn in Klöstern, sowie an dem

dass die letzterwähnte Summa confessorum betreffs der äusseren Anordnung des Stoffes das Vorbild abgab; doch scheint es sehr fraglich, ja geradezu unwahrscheinlich, dass eine südlich der Alpen zu Pisa entstandene umfangreiche Arbeit, welche in erster Reihe das Bedürfniss kirchlicher Kreise durch Verarbeitung des Decretalenmateriales der Clementinen und durch eine reiche Casuistik für die Praxis des Beichtstuhles berücksichtigte, bereits nach wenigen Jahren im fernen Norden einem weltlichen Geschäftsmanne als Hilfsmittel dazu gedient hätte, um sich mit dem kirchlichen Rechte nach Massgabe seines Berufes vertraut zu machen. Nicht ohne Grund ist vielmehr anzunehmen, dass die Raygerner Tabula juris mit ihren knappen Ausführungen, insbesondere processrechtlicher Materien, nach Zeit und Ort ihrer Entstehung näher gelegen und nach der von ihr gewählten Behandlungsart dem Bedürfnisse des Stadtschreibers bei der Zusammenstellung von Schöffenurtheilen in eine Sammlung mehr entgegengekommen sei. Eine directe Benutzung der Ausführungen der Tabula juris ist aber leider selbst in jenen Partien nicht nachweisbar, wo Anklänge an die letztere unverkennbar sind, wie z. B. im Cap. *de deposito*, da nicht sicherzustellen ist, ob der Stadtschreiber Johann jene fremdrechtlichen Auseinandersetzungen aus der Summa Goffredi oder aus der Tabula juris Raygradensis schöpfte, deren mittelbare Quelle eben auch Goffredus war. Sei dem wie ihm wolle, und mag es auch nicht gelingen, den Einfluss der canonistischen Summenliteratur auf das Brünner Schöffenbuch in so überraschender Weise nachzuweisen, wie es den trefflichen Ausführungen Rockinger's[1] rücksichtlich der Einwirkung der Summa Raymundi auf den Schwabenspiegel gelungen ist, — die allgemeine Thatsache wird nicht in Abrede gestellt werden können, dass auf mährischem Boden bereits an der Wende des 13. Jahrhunderts ein Hilfsbuch für kirchliche Praktiker entstand, das die Kenntniss des fremden

---

Sitze der damals neuerrichteten Hochschule und Metropolie sämmtlich nur Handschriften späteren Datums im Umlaufe gewesen wären als in den Händen des Stadtschreibers der betriebsamen Handelsstadt Mährens.

[1] Abhandlungen der historischen Classe der königl. bair. Akademie der Wissenschaften XIII, Abth. 3, S. 167 ff.

Rechtes in breite Schichten zu tragen bestimmt war. Inwieweit es sein Ziel erreichte, lässt sich im Einzelnen nicht constatiren.

Hochinteressant bleibt aber für die Receptionsgeschichte des römisch-canonischen Rechtes in den böhmischen Ländern das Factum, dass während in der stillen Klause eines mährischen Klosters unbewusst dem Eindringen des fremden Rechtes an der Schwelle des 14. Jahrhunderts vorgearbeitet wurde, zu derselben Zeit am böhmischen Königshofe mit der Bergordnung Wenzels II. für Kuttenberg der erste Codificationsversuch römisch-canonischen Processrechtes für ein weltliches Gericht in Mitteleuropa unternommen[1] und damit der Grundstein zu der dauernden vollständigen Aufnahme dieses Processrechtes in den Boden des böhmisch-mährischen Beckenlandes gesenkt wurde.

§. 10.

Die Beigaben der Manuscripte: Tabula juris D. und R.

I. Der Ordo judiciarius: antequam dicatur.

Wie in manchen mittelalterlichen Formelbüchern durch Einfügung eines Ordo judiciarius[2] der Praxis ein geschätztes

[1] Ist die oben ausgesprochene Vermuthung rücksichtlich des Einflusses der Raygerner Tabula juris auf die äussere Anordnung des Brünner Schöffenbuches zutreffend, so tritt die interessante Erscheinung zu Tage, dass sich die beiden schwachen Bächlein fremder Rechtseinwirkung, wovon eines canonistischer Praxis, das andere canonistischer Doctrin entsprungen war und die nur kleine Gebiete berieselten, in dem Manipulus juris zu einem mächtigen Gewässer vereinigten, um in Bälde nach den Städten Böhmens als Cursus sententiarum die kräftigen Fluthen zu ergiessen und damit dem canonistischen Processrechte in dem städtischen Gerichtswesen der böhmischen Länder zum Siege zu verhelfen (vgl. des Verfassers cit. Beiträge zur Receptionsgeschichte, S. 174—198).

[2] So z. B. in dem Formelbuche des kaiserlichen Notars Peter de Hallis (font. rer. austr., II. Abth., 6. Theil) der Ordo judiciarius Tancredi, in dem Formelbuche des Prager Bischofs Johann von Dražic 1301—1343 (vgl. cit. Beiträge, S. 109) und in dem sogenannten Baumgartenberger Formelbuch 1312 (vgl. Baerwald, Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher 1858, S. 13; Rockinger, Quellen zur bairischen Geschichte, IX. Bd., 2. Abth., S. 837 und 987), das in seinem III. Theile mährische Verhältnisse vor Augen hat, dann in vier Formelbüchern der

Hilfsmittel an die Hand gegeben wurde, geschah es auch im Danziger Manuscript der Tabula juris durch Aufnahme eines damals beliebten Handbüchleins über den kirchlichen Process. Den zahlreichen auch in Böhmen und Mähren bekannten Handschriften des sogenannten Ordo judiciarius Joannis Andreae[1] reiht sich nunmehr das mit der Tabula juris D. zusammenhängende, von deren Abschreiber sogar als ein integrirender Theil derselben betrachtete Manuscript an. Zu den wiederholt unternommenen Zusammenstellungen der Personen- und Ortsnamen und der Zeitangaben[2] in den Processformularen dieses Processbüchleins mögen die nachstehenden aus dem D. hinzugefügt werden: in der *Citatio delegati* fehlt die Benennung irgend eines Papstes; genannt wird nur *B. dei gratia episcopus* als *delegans*, *Joannes de Prusia* als Kläger und ein *villicus de Kolonia* als Beklagter, Gerichtsort: *Lubschiz;* im Excommunicationsformular: *Henricus, decanus oppaviensis, judex a venerabili patre nostro tali episcopo delegatus, R. civis citatus ad instantiam S. militis;* im Klagsformulare: *Ego Joannes, plebanus, credidi H. civi tali decem marcas puri argenti et istius monetae;* im Formular des Zeugenabhörungsprotokolls: *Henricus interrogatus super causa . . . respondit, quod C. emit talem vineam pro decem marcis et dicit, quod quinque anni transacti postquam emit Henrico et Joanne* (sic!) *et Ber. de tali loco et interrogatus*

Münchener Bibliothek der sogenannte Ordo judiciarius Joannis Andreae (vgl. Rockinger über diesen O. J. S. 16), aber schon auch in der Summa dictaminis des Dominicus de civitate Visencia (Rockinger l. c., S. 522) ein äusserst klar und prägis gehaltener Processabriss.

[1] Vgl. Schulte, Canon. Handschriften der Prager Bibliotheken Nr. 67, 162, 250, 252, 261 und Nr. 211 (als sechstes Stück, wo er Schulte's Forscherblick sich entzog) dann die in der vorhergehenden Note erwähnte Handschrift des Formelbuches des Prager Bischofs Johann von Dražic. Ueber die Verbreitung des in Rede stehenden O. J. im ganzen Rheingebiete von Basel bis in die Niederlande, sodann längs der Donau bis Wien vgl. bei Baerwald l. c., S. 21; bekanntlich ist auch die deutsche Uebersetzung dieses O. J. aus dem 15. Jahrhundert in einem auf österreichischem Boden gefundenen Manuscripte erhalten geblieben (König in der Praefatio ad corp. jur. germ. I, 2, pag. XVII).

[2] Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechtes in Deutschland, S. 212—214; Muther in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. VIII, S. 117—118, und des Verfassers cit. Beiträge zur Receptionsgeschichte, S. 108, N. 20.

ubi emerit, dixit in foro Sti. Pauli; im Urtheilsformular: *H. archidiaconus Lub. judex in causa, quae vertitur inter Jo. et Ch. anno M. etc. VI. Kalend. Aprilis;* im Formular der Appellation: *Ego Jo. sentiens me gravari. H. decanus, judex talis.* Bemerkenswerth ist, dass die Handschrift an mehreren Stellen mit dem Texte der Weyssenburger'schen Edition (1510) übereinstimmt; z. B. Cap. IX, Note 142 und 152 und Cap. XI, Note 73 editio Wunderlich. Hervorzuheben wäre weiters im Hinblicke auf Stintzing's Bemerkung l. c., S. 217 in f., dass es im Cap. III, §. 2 heisst: *notandum, quod citatio debet fieri tribus edictis, quorum quodlibet contineat XIV* (nicht wie sonst XX) *dies vel quod melius potest fieri uno peremtorio* mit dem Beisatze: *tantum temporis continente sicut tria alia edicta i. e. quod contineat XLII. dies.* Auffallend ist die von den sonst üblichen abweichende Lesart im Schlusscapitel (Cap. XII, §. 3): *item nota, quod statim sicut fertur sententia appellari potest, sed non postea per duos dies vel plures.* Einer humoristischen Laune des Abschreibers dürfte die bei Erwähnung der *probatio per praesumtionem* (Cap. VIII, §. 2) dem Beispiele: *si aliquis clericus habet parvulos in domo probatur per evidentiam, quod sit incontinens* gemachte Hinzufügung entsprungen sein: *et per argumenta gradientia super terram*, während die im nächstfolgenden Paragraph: *item per aspectum corporis probatur aliquid, ut si aliqua virgo dicat, se violenter a viro corruptam et mulieres per aspectum corporis vel instrumenti illius probant, utrum sic sit vel non* vorgenommene Aenderung: . . . *per aspectum cunni probant* etc. sehr grobkörnig erscheint.

Die bei Wunderlich (edit. Summulae de proc. jud. Joannis Andreae) S. 27, Note 92 abgedruckten Ausführungen über *reconventio* und *positio* kommen in der D. Handschrift nicht vor. Das Fehlen des letzteren Absatzes leuchtet von selbst ein, da derselbe bekanntlich[1] als spätere Zuthat der Glosse: Statuimus ad c. I. in VI. de confessis (II, 9) des Joannes Andreae entnommen ist und wegen der beigefügten Sigle: Jo. an. die Veranlassung bot, die Autorschaft des ganzen Ordo judiciarius: antequam dicatur dem viel jüngeren Joannes Andreae zuzuschreiben.

[1] Muther in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII, S. 121 gegen Stintzing l. c., S. 210.

Eine in den bisher bekannten Handschriften und selbst in dem jüngsten Abdrucke[1] dieses *modus placitandi in judicio spirituali,*[2] wie ihn die D. Handschrift fol. 53 nennt, fehlende Beigabe bildet die demselben im D. Manuscript als Anhang beigefügte Ausführung: *de procuratorio* nebst Formular, sowie eine Anleitung zur Abfassung einer Petitio und Appellatio, endlich dazu, *qualiter acta sunt scribenda post litis contestationem,* welche im Anhange Nr. III ihren Platz finden mögen.

§. 11.

II. Der tractatus: de triplici statu salvandorum des Danziger Manuscripts.

Bei Beschreibung der D. Handschrift wurde bereits (S. 7) erwähnt, dass die drei letzten Seiten derselben ein Tractatus einnimmt, der mit den Worten beginnt: *Triplex est status seu ordo salvandorum, quidam sunt in matrimonio, quidam in viduitate, quidam in statu virginali;* es folgt sodann eine an Joannis Apocalypsis XII, 1—6 anschliessende Ausführung des Inhaltes, dass Alle die dem Erzfeinde der Menschheit zu entfliehen gedenken, mit zwei Fittigen ausgestattet sein müssen; *prima ala est, ut secundum praeceptum ecclesiae conveniatis, secunda ut postea*

[1] Professor Dr. Köpke, Ein Compendium de processu et ordine judicii aus den Handschriften der Ritterakademie zu Brandenburg A. H. 1882; der Herausgeber erkannte in der von ihm zum Abdruck gebrachten Schrift nicht den sogenannten Ordo judiciarius Joannis Andreae.

[2] Inwiefern die in den Tabulae codicum Ms. in bibliotheca palatina Vindobonensi asserv. sub Nr. 4501 sechstes Stück, fol. 166^{b}—170^{b} erwähnte Handschrift: Tractatus qualiter placitandum sit in judicio spirituali et hoc secundum jura canonica. ‚Quoniam in tractando judicio acta sunt hoc coram istis' mit dem Danziger Texte übereinstimmt, bleibt Mangels der Vergleichung dieses Manuscripts ausser Betracht. Erwähnenswerth ist schliesslich, dass nach Steffenhagen's (oben S. 6, §. 2 citirtem) Berichte in der Danziger Marienbibliothek Sign. Nr. VII ein Manuscript saec. XV verwahrt wird, welches den sogenannten Ordo judiciarius Joannis Andreae als elftes Stück unter der gleichen Aufschrift und mit denselben Zusatzcapiteln wie die Tabula juris und in den Orts- und Zeitangaben mit ihr übereinstimmend enthält, obwohl im Explicit das Jahr 1453 angegeben wird. Nahe liegt die Vermuthung, dass dies eine Abschrift des im Texte besprochenen Manuscripts sei.

in matrimonio recte vivatis. Der erste Fittig bestehe aus fünf Flugfedern: *prima penna est, ut vites carnalem cognationem; secunda, ut vites spiritualem; tertia, ut vites affinitatem; quarta, ut non contrahas cum persona, quae domino est ligata, corpore scilicet; quinta ut non (contrahas) cum persona, quae homini est ligata.* Die angeführten Ehehindernisse werden hierauf unter Berufung auf Stellen aus Gratian's Decret und aus dem Liber X in Kürze beleuchtet, weiters vor dem Abschlusse der Ehe *in angulo*, d. h. anders als *in facie ecclesiae et coram testibus* gewarnt. Es sei aber auch den Eheleuten, die eine rechtmässige Ehe eingingen, ein zweiter Fittig, gleichfalls mit fünf Flugfedern, von Nöthen, nämlich: *ut bene vivatis et juste*, was des Näheren insbesondere mit Rücksicht auf das *debitum conjugale* erörtert wird. Die Auseinandersetzungen betreffend den *status viduitatis et virginitatis* auf der letzten Seite des Manuscripts sind äusserst verwischt und ausgebleicht, daher schwer lesbar. Gleichwohl gestatten sie den gegründeten Schluss, dass der vorliegende *tractatus de statu triplici* ein lateinischer Auszug aus einer Predigt von der Ehe[1] des Berthold von Regensburg († 1272) sei, eines Franciscaners, der als berühmter Wanderprediger auch Böhmen und Mähren durchzog. Bedeutsam ist der Umstand, dass dieselbe Predigt für den Verfasser des Schwabenspiegels (in dem Art. L. 377) bei Behandlung der fleischlichen und schwägerlichen Sippe massgebend blieb.[2]

---

[1] Der Gedankengang und die gebrauchten Bilder stimmen bis ins Detail überein (vgl. Gödel's Ausgabe der Predigten Bertholds, II. Bd., S. 1—36). Die aus den obigen Excerpten ersichtliche Redeweise *(ut conveniatis; ut bene vivatis)* setzt Zuhörer voraus, weshalb die im Texte niedergelegte Auffassung den Vorzug verdient vor der etwa noch möglichen Annahme, dass Fr. Berthold seine Predigt aus einem uns hier erhaltenen Tractate geschöpft habe. Bemerkenswerth bleiben freilich die Quellencitate. Die Verwandtschaft der Predigt von der Ehe mit Raymund's von Pennaforte Tract. de matrimonio ist eine augenscheinliche; man vergleiche z. B. die Begründung der gleichberechtigten Stellung der Frau gegenüber dem Manne bei Gödel l. c., S. 25, 26, und Raymund De matrim., §. 3 (Avenione 1715, pag. 751).

[2] Rockinger in der oben S. 46, N. 1 citirten Abhandlung S. 200.

§. 12.

III. Der tractatus de interdictis des Raygerner Manuscripts.

Wie schon im §. 1 (S. 4) bemerkt wurde, füllt die letzten Pergamentblätter (fol. 42 p. v. bis fol. 46) des R. Manuscripts ein *tractatus de interdictis* aus, dessen Einleitung nachstehends lautet:

Ad dirigendum simpliciores in interdicti notitiam, quae apud multos est modica et incerta eo, quod praeceptores juris de hoc perfunctorie tractaverunt et confuse, quibusdam opinionem suam ponentibus, alii(s) meliori judicio credulitatem suam submittentibus, plerisque consultationem faciendam persuadentibus, ratus sum utile fore, ut de hac materia fideliter scriberem, quae certioribus rationibus et auctoritatibus innituntur. Situans infrascripta (sic!) *domini Innocentii quarti cum textu decretalium omnium a principio usque in finem, (quae) de interdicto aliquam faciunt mentionem, tamquam animatae legis et domini tam in jure quam in facto experientissimi cum reverentia sum complexus. Si quis aliter sapit, hoc ei dominus revelavit.*[1] *Non tamen habebit, quo me arguat vel impugnet sub tantae sedis propitiatorio*[2] *latitantem, de cujus judicio disputare vel dubitare sacrilegii instar habet. Posui enim, quae ille in apparatu suo posuit, sicut patebit ex modo, hanc praebens operam, ut sparsa colligerem, collecta in competentem ordinem sub certis paragraphis dirigerem et* (Manuscript: *ff.*) *reverentiae vestrae pro exenio offerem, si forte locum habere queat, in vestro* (Manuscript *meo*) *gazophilacio hoc inveniri. Actum anno domini 1270.* Die Grundlage, Tendenz und Tragweite der Arbeit ist hieraus ersichtlich. — Unverkennbar ist es die in den Tractatus universi juris (Venetiis 1584), tom. XIV, fol. 345, 346 abgedruckte, dem Johannes Andreae zugeschriebene Abhandlung über das Interdict; doch sind die Lesarten des Manuscripts viel reiner und verständlicher, insbesonders in der Einleitung, die in dem erwähnten Abdrucke stellenweise unverständlich bleibt. Das Manuscript ist un-

[1] Die gleiche Wendung findet sich in der Einleitung der Summa Goffredi am Schlusse.

[2] = *indulgentia* (Du Cange, Glossarium mediae latin. V, 479). Das Manuscript hat *propinatorio*, wobei das *n* statt *ti* verschrieben wurde.

vollständig, indem offenbar das vorletzte Blatt verloren ging. Es mag dieser Verlust schon seit lange herdatiren, da die Bezeichnung des letzten Folium mit der Ziffer 46 von derselben Hand, die spätestens im verwichenen Jahrhunderte die Aufschrift: *Anonymi Raygradensis commentarius in decretales Gregorii IX. Papae* auf das erste Blatt des Manuscripts setzte, nur dann richtig ist, wenn das abgängige Blatt nicht mitgezählt wird. Es schliesst nämlich fol. 45 p. v. mit den Worten: *de robore sententie interdicti teneas, quod majores debent sententias interdicti a minoribus latas facere observari inviolabiliter usque ad satisfactionem*, während fol. 46 mit den dem Schlusscapitel des Tractates angehörigen Worten beginnt: *quod tempore interdicti possint audire divina;* die Lücke ist im Tract. univ. jur., t. XIV, fol. 346, II. Spalte, Absatz 66 bis fol. 346, III. Spalte, Absatz 81 nachzulesen. Es ist hier nicht der Ort, zu erörtern, ob die jüngst noch von Schulte, Quell. und Lit., II. Bd., S. 223 und S. 509 vorgetragene Ansicht, dass ‚in Handschriften und Ausgaben verschiedene Tractate unter des Joannes Andreae Namen stehen, deren Echtheit zu bestreiten kein Grund vorliegt', soweit der vorliegende Tractat in Betracht kommt, nicht einer Correctur bedürftig sei. Jedenfalls ist es auffallend, dass Joannes Andreae nur das Decretalenmaterial Innocenz IV. benützt, besser gesagt zusammengestellt und in den Additiones ad speculum Durandi ad Rubricam: *de sent. excomm.* pag. 506, edit. 1612 von seiner Autorschaft keine Erwähnung gethan hätte, obwohl er rücksichtlich einer verwandten Materie ausdrücklich hervorhebt: *Casus excommunicationis ipso jure novi juris collegi in decr. eos qui eo. tit. lib. VI et casus juris novissimi collegi in Clem. eod. tit. c. 1 in gl. est sciendum.* Nicht minder ist zu bedenken, dass der sonst übliche Beisatz *bonae memoriae* bei dem Namen des Papstes Innocenz IV. fehlt, welchen doch Joannes Andreae unbedingt hätte machen müssen, und dass endlich sowohl unser Manuscript, als auch der oben erwähnte Abdruck übereinstimmend das Jahr 1270 als Entstehungsjahr des Tractates angeben. Wird erwogen, dass Joannis Andreae Geburt kurz nach 1270 anzusetzen sein dürfte (Schulte, Quell. und Lit. II, pag. 207), so erscheint es höchst unwahrscheinlich, ihn für den Verfasser des *tractatus de interdictis* zu halten.

Anhang I.

Provenienz der Randglosse der Tabula juris.

(Die Folien werden nach der Danziger Handschrift citirt.)

ad c. advocatus (fol. 2 p. v.) *advocatus quatuor debet habere sc. ut persona sit idonea, causa justa, modus certus, salarium competens* = Raymund II, 5, §. 39.

ad c. bellum (fol. 7) über das Recht zur Kriegsführung eines princeps, *qui habet superiorem* = Redon. addit. ad II, 5, §. 17 ad verbum: *auctoritate.*

ad c. canon (fol. 7) Nichtbilligung der Gewohnheit, *quod nil de canonica portione percipiatur* = Ray. I, 16, §. 5; Anspruch auf die portio canonica bei Absterben ausserhalb der Pfarrei = Ray. I, 16, §. 10 in fine.

ad c. confessio (fol. 8) Fragen betreffend die Zulässigkeit der Beichte aus dem Gesichtspunkte der örtlichen Competenz und der Qualitäten des Beichtvaters = Ray. III, 34, §. 15, 16; (fol. 8 p. v. oben) Streitfrage, *an peccata tam mortalia, quam venialia sacerdoti sint pandenda* = Ray. III, 34, §. 20; (fol. 8 p. v. am Rande) = III, 34, §. 54 et 14; (fol. 8 p. v. unten) = III, 34, §. 13 und ex additionibus Redon. ad III, 34, §. 22. ad verbum: *laborat.*

ad c. consecratio (fol. 9) Gründe der Reconciliation = Ray. III, 24, §. 8.

ad c. de vita et honestate clericorum (fol. 10 p. v.) Begriff und Strafe der Sodomie = Ray. III, 34, §. 42; Arten der Verletzung des *privilegium canonis* = Ray. III, 33, §. 47, §. 11, §. 46; (fol. 11) Verbot der *cohabitatio cum mulieribus* = III, 30, §. 7; 34, §. 42; (fol. 11 p. v.) Strafe der Cleriker, welche absichtlich für Lebende Todtenmessen lesen = Ray. I, 11, §. 6.

ad c. de duello (fol. 16) Verwerfung der Ansicht, dass der vom Richter vorbehaltene Zweikampf zulässig sei = Ray. II, 3, §. 2;

ad c. de excommunicatione (fol. 16) die 14 Fälle der *excommunicatio major* = Ray. III, 33, §. 10; die Fälle der *minor* = III, 33, §. 18; (fol. 20 p. v.) Folgen des Verkehres mit Excommunicirten = III, 33, §. 28, Ausnahmen = ibid. §. 29.

[illegible]

[illegible]

[illegible] = [illegible] Redon. ad [illegible] ad verbum [illegible]. Zu demselben Capitel gehört ferner fol. [illegible] = addit. Redon. ad [illegible] § 4 ad verbum [illegible]. Unterhistorisch interessant sind die Ansichten des Redon. ad [illegible] § [illegible] ad verbum [illegible] über die Sonntagsruhe betreffs einzelner Gewerbe. Dieselben haben im Texte des Cap. *de feriis* selbst Aufnahme gefunden.

ad c. furtum (fol. 22) Straflosigkeit des Diebstahls aus Hunger = Ray. II. [illegible] § [illegible]

ad c. homicidium (fol. 23 p. v.) Vertheidigung gegen Angriffe = Ray. II. [illegible] § 18 und Redon. ibid. ad verbum: *perfectio*; Strafen des Gatten-, Eltern- und Priestermordes = Ray. III. 34. § 45

ad c. imperator (fol. 24 p. v.) *imperator quatuor concilia amplectitur* = Ray. II. 7. §. 10 und Redon. addit. ad verbum: *quatuor concilia*.

ad c. judaei (fol. 27 p. v.) Herleitung des Namens der Juden = Ray. I. 4. §. 1. 2.

ad c. juramentum (fol. 28) *de causis institutionis* = Ray. I, 9. §. 1: *de tribus comitibus juramenti, modis perjurii, forma* = I, 9, §. 3, 1, 2 et addit. Redon. ad verba: *juraverit, perjurium*.

ad c. ludus (fol. 30 p. v.) Uebel, welche aus dem Spiele entstehen = Ray. II, 8, §. 11.

ad c. mendacium (fol. 31 p. v.) Folgen der Lüge = Raym. I, 10, §. 3 in fine.

ad c. missarum celebratio (fol. 32) Erinnerung an eine Todsünde während des Messelesens, Verhalten der Pfarr

gemeinde gegenüber einem Messe lesenden *concubinarius* = Ray. III, 30, §. 5, 6; (fol. 32 p. v.) *sex casus binandi* = III, 24, §. 12.

ad c. monachorum consuetudines (fol. 32 .p. v.) Almosengeben eines Mönches, *qui non habet administrationem* = Ray. II, 8, §. 8; Almosengeben seitens der Gattin ohne Zustimmung des Gatten ibid. §. 9; Unfähigkeit des Ordensmannes zum Advoziren II, 5, §. 39.

ad c. matrimonium (fol. 34 p. v.) Bedingungen bei dem Eheabschlusse = Ray. tract. de matr. de imped. conditionis §. 3; (fol. 35) Erklärung der *linea ascendens,* Gradzählung = Ray. ibid. de cognatione carnali §. 4 und addit. Redon. ad verbum: *saltem;* (fol. 35 p. v.) *adoptatio et arrogatio* = Ray. ibid. de cognatione legali §. 2—4; (fol. 35 p. v.) *crimina enormia, mediocra et minora* unterschieden im Hinblicke auf Ray. III, 29, §. 2; (fol. 38) Verkündigungen = Ray. tract. de matr. De matrimonio contra interdictum ecclesiae contracto §. 2.

ad c. ordines (fol. 39 p. v.) Unbescholtenheit und Kenntnisse des Candidaten der Bischofsweihe = Ray. III, 2, §. 1; III, 5, §. un. in fine; über die Zeit der Bischofsweihe III, 22, §. 8 und addit. Redon. ad verbum: *hora tertia; existens in peccato mortali recipit ordinem* = III, 29, §. 6; (fol. 40 p. v.) Ort der Consecration des Bischofs, Metropoliten, Primas und des Papstes = III, 22, §. 9; *de corpore vitiatis* = III, 18, §. un. in fine.

ad c. pallium (fol. 41) Gebrauch des Pallium und Stellung der Patriarchen = Ray. III, 26, §. 5 und 27, §. 2.

ad c. praelati (fol. 42 p. v.) Eigenschaften derselben = Ray. III, 1, §. 1; III, 10. §, 2.

ad c. praescriptio (fol. 42 p. v.) Unterschied zwischen *praescriptio longi et longissimi temporis* und die *quatuor necessaria ad praescriptionem* = Ray. II, 5, §. 29; jedoch wird betreffs der *bona fides* nur deren Definition mit den Worten des fr. *bonae fidei* D. de Verb. Sign. wiedergegeben, dagegen nicht erwähnt, dass *bona fides continua per totum tempus praescriptionis* (c. vigilanti X. de praescript. und 34 qu. 2. c. si virgo) erforderlich sei, was Raymund ausdrücklich betont.

ad c. raptores (fol. 44) *Virgo si corrumpitur, perdit — ne aureolam* = Redon. addit. ad Ray. III, 3, §. 3 ad verbum:

sponte; Verhältniss des Hauptschuldigen zu den Mitschuldigen kurz präcisirt im Sinne Ray. II, 5, §. 20, 21.

ad c. regulares (fol. 45) ob eine nicht erfüllte Verpflichtung den Eintritt in einen Orden hindere = Ray. III, 16, §. 5.

ad c. sacerdos (fol. 47) Recht des Priesters zum Beichthören = Ray. III, 34, §. 14; Strafe des Priesters, welcher sich mit einer Person vergangen hat, die sein Täufling oder Pathenkind war = III, 34, §. 42.

ad c. sacramentum (fol. 47) *sacramenti effectus* = Ray. III, 24, §. 3; Zulässigkeit der Wiederholung der Taufe, Firmung und Priesterweihe *sub cautela* = III, 24, §. 6.

ad c. servitus (fol. 48) Eintritt des *servus* in einen Orden = Redon. addit. ad Ray. I, 8. §, 6 ad verbum: *ad professionem;* Freilassung = Ray. III, 17, §. 2 und 4; Verhältniss des jüdischen Knechtes zum christlichen Herrn = Ray. I, 4, §. 7.

ad c. symonia (fol. 49 p. v.) verschiedene Ansichten über die anlässlich einer *electio* bestellte *cautio* = Ray. I, 1, §. 8.

ad c. schisma (fol. 50) Unterschied zwischen den einzelnen Arten der Häretiker = Ray. I, 5, §. 1.

ad c. votum (fol. 52) Arten der Vota = Ray. I, 8, §. 2.

ad c. usura (fol. 53) *contractus est licitus credere boves et equos et hujus modi pro certis sextariis annonae annuatim* = Redon. addit. ad Ray. II, 7, §. 8 ad verba: *qui emunt; species usurae* = II, 7, §. 2; Ersatzpflicht der Gattin und Familie = II, 7, §. 18, der Dienstleute des Wucherers ibid. addit. Redon. ad verbum: *alieno;* Rentenkauf von Klöstern addit. Redon. II, 7, §. 7 ad verba: *paratus emere.*

Anhang II.

Index capitulorum summae juris Joannis Monaldi.

1. De Abbate. Quis possit esse abbas. De potestate abbatis. Quare debeat removeri. De renunciatione abbatis. Quando possit conveniri et quando non.

2. De abbatissa.

3. De accusatione. Quid est accusatio et unde dicatur. Qui prohibentur accusare. De forma accusandi. De effectu accusationis et an semel absolutus possit iterum accusari.

4. De actione. Quid sit actio. Quae sint species actionis. Quis agere possit sine mandato. De foro actoris et rei. Quando absolvi debet reus in actione et quando non. De modo agendi. Quando in possessionem mitti debet actor. Quando actio competat ex edicto.

5. De advocare. Quid est advocare? Qui possint advocare et qui non. Utrum clerici pro advocationibus salaria percipere possunt. De errore advocati.

6. De affinitate. Quid sit affinitas. De impedimento affinitatis.

7. In quibus casibus audiatur allegans contraria et in quibus non.

8. De alienatione. Quot modis sumitur alienatio. Quis potest alienare. Quando non valet alienatio.

9. De alimentis. Quis debeat alimenta praestare et cui. An super alimentis transigi possit. Ubi sunt alimenta praestanda. Et utrum pinguis vel tenuis debeat esse praestatio alimentorum. Quando pluribus et quando a pluribus sint alimenta praestanda. Quae sint, quae alimentorum petitionem impediant. Ultimo quomodo de alimentis sit cognoscendum.

10. De anno utili.

11. De apostasia. Unde dicatur, quae sint species apostasiae et de poena apostasiae.

12. Qui dicuntur apostoli (et) apocrisarii.

13. De appellatione. Quid est appellatio et quare introducta. Quis potest appellare. De interposita appellatione. A quo appellari potest. Ad quem appellandum est. Quando et quotiens appellari potest. Qualiter est appellandum. Quando remota est appellatio in rescripto. Quantum temporis datur appellanti. Quod appellatione interposita nihil est innovandum.

14. De arbitris. Quid est arbitrium. Quis potest esse arbiter et quis non. In quot possit compromitti. De quibus valeat rebus compromitti. Quid potest arbiter et quid non. De effectu arbitrii. Qualiter confirmatur compromissum.

15. De archiepiscopo. In quibus casibus archiepiscopus est judex ordinarius provinciae suae. Quod ar-i nil juris

habeni in subditis suffraganeorum, nisi quod est eis a jure concessum. Et quid possit a. et quid non committere.

16. De archidiacono. A. major est archipresbitero secundum quid. Quid ad ejus officium pertineat. Quid pertineat ad jurisdictionem ejus.

17. De officio archipresbiteri.

18. De assessoribus.

19. De auctoritate romani pontificis.

20. De baptismo. Quid sit b. Quae materia. Quae forma. Quando potest conferri et a quo. De intentione baptisantis et baptisati.

21. De beneficio. Propter quid b. ecclesiasticum clericis datur. Propter quid est auferendum. Utrum quis plura beneficia simul possit habere. Infra quod tempus b. debet conferri.

22. De bigamia. Quid sit et quot eius species.

23. De bello. Quid sit justum b. Quis potest b. movere. Quo modo componere debeat habens justum b. cum adversario suo.

24. De bonis clericorum et ecclesiarum.

25. Canones. Qui dicantur c. proprie. Quidam c. poenas diversas infligunt.

26. Quid sit canonia.

27. De canonica portione. De quibus deduci debeat canonica portio et de quibus non. Quae ecclesia debeat habere c. p-em et quid dicatur c. p.

28. De capitulo. Quanta pars totum c. dicatur. Quid possit facere c. et quid non. C. potest corrigere canonicorum excessus. Qualiter possit c. convenire vel conveniri.

29. De casibus fortuitis.

30. De causa. Unde dicatur et quot sint ejus species. Quid sit principium causae et finis. Quot requiritur in causa. Ubi debet tractari causa. Et coram quibus et quibus temporibus causa agitari non debet.

31. Cautionis nomine quid intelligatur. Quis debet recipere c-em.

32. Quid nomine censurae intelligatur.

33. De citatione. Quando potest peremptorie citari et quando non. De edicto c-is. De libello citationis. De loco c-is. Quando ire teneatur citatus et quando non.

34. Quid intelligatur nomine civitatis.

35. De coactione.

36. Cui et propter quid debeat dari coadjutor.

37. Qualiter concesso uno aliud intelligatur esse concessum.

38. De confessione. Quae c. praejudicat et quae non. C. contra naturam facta non nocet. C. de alieno facta nulla est. Quod primae c-ni sit standum. De revocatione c-is. Et de c-ne sacramentali.

39. De confirmatione. Quid sit. De effectu c-is et quod c. non valet, ubi originale cassatur.

40. Quid est collusio. De poena colludentis.

41. De commissione.

42. De commodato. Quid sit c. et unde dicatur. In quibus rebus consistit c. Quis potest commodare et cui. De natura commodati. Quando quis tenetur ex contractu c-i. Qualiter reddi debeat c.

43. Quod spirituale possit commutari cum spirituali.

44. Quot modis dicatur conditio. De speciebus c-is.

45. De compositione (amicabili).

46. De compellione (sic!).

47. De compendio et congregatione.

48. De consecratione episcoporum. A quo et qualiter debeant consecrari. A quo et quando potest ecclesia consecrari. In quibus casibus ecclesia consecrari debet.

49. De conservatoribus.

50. De consuetudine. Quid sit et unde dicatur. A quo et ex quot actibus inducitur. Quae c. dat jurisdictionem. De c-ne generali et speciali.

51. De constitutione. Quid est c. et unde dicatur. Quis possit facere c-em. De virtute c-um. Qualiter debeat esse c. et quando ligat.

52. Quando de consilio quis teneatur. Quando c. quis quaerere teneatur.

53. Quando dicitur quis consentire et quando non.

54. De conspiratoribus.

55. De correctione publica.

56. De contractu.

57. Quando quis debet contumax reputari. De poena contumacis.

58. Quando conversus gaudeat privilegio clericali.

59. Ubi quis possit conveniri. Qualiter quis debeat c.

60. Qui corpus unum faciunt.

61. De officio custodis.

62. De clausulis.

63. De clericis. De habitu c-orum. Ne c-i immisceant se negotiis saecularibus. De vita et hõnestate c-orum. De c-o uxorato. De c-o criminoso. De c-o percussore. De c-o venatore. De c-is residentibus. De hospitalitate c-orum. De pluralitate beneficiorum. De aetate ordinandorum. Qui c-i debent appellari. Quod c-us teneatur dicere horas suas. De foro competenti c-orum. De iniuria c-orum. De privilegio c-orum. De c-is peregrinis. De differentia cleri civitatis et dioecesis.

64. De crimine. De c-e enormi et manifesto. De c-e mediocri et occulto. De c-e ecclesiastico et saeculari.

65. Quis dare possit et quis non.

66. Unde non debet quis dampnum portare.

67. De debito petendo.

68. De officio decani.

69. De decima. Quid est d. et quae sint ejus species. Quibus personis decimae debent solvi. A quibus d. debent solvi. De quibus debent solvi. Utrum possit privilegium dari de d-is non solvendis. De d-is datis laicis in feudum. De d-is novalium. Utrum d-is possit praescribi. Quae mala oriuntur, si d-ae non solvuntur. Quae bona, si solvuntur.

70. Qualiter decretum ligat.

71. Quis potest degradare.

72. De delegato. Quis est d-us. De aetate d-i. Quod d-us major est ordinario et etiam generali legato in causa (sibi commissa). De potestate d-i. Quid est officium d-i. An d-us possit committere totam causam. Utrum pluribus possit causa committi. D-us debet monere seu vocare conjudicem suum. Quare quis d-us esse non potest. (Quando et qualiter d-us recusari potest.) Quando d-us alteri committere (potest) vices suas. Quando exspirat jurisdictio d-i et quando non. Quibus personis debeat causa delegari. Quando d-us dicitur excedere.

73. De denuntiatione. Quis teneatur ad denuntiandum. Quae personae ad d-em non admittuntur et de poena denuntiati.

74. De deposito. Quid sit et unde dicatur. In quibus rebus consistit d. De diligentia circa d. habenda.

75. Diffiniendum non est ubi apostolus non diffinivit.

76. De diffidentia.

77. De digno et indigno.

78. De dispensatione. In quibus casibus solus papa dispensare potest. In quibus papa dispensare non potest. De d-ne legatorum papae. De d-ne archiepiscoporum. De d-ne episcoporum. In quibus casibus dispensare non potest episcopus. De d-ne abbatis.

79. De dolo. Quid est d. malus et bonus. De d-o in contractu aut extra.

80. De domicilio.

81. De donatione. Quid sit et unde dicatur. De speciebus d-is. Quis possit donare et quis non. Quae res donari non possunt. Quibus casibus d. revocatur. De d-e sub conditione facta. De d-e facta piis locis et non personis. De d-e facta propter nuptias.

82. De dote. Quid sit et quae sint eius species.

83. De dubiis in fide.

84. De duello.

85. De ecclesia. Quot modis sumitur ecclesia. Quare ec. romana est caput omnium. Quod e. religiosa non debet clericis assignari. Quod e. fungatur multiplici (triplici) jure. Quod cathedralis e. debet vocare praedicatores ad praedicandum et ad poenitentias dandas. Quod plures e-ae non debent similiter haberi. De unione e-rum. De e-is aedificandis.

86. De emunitate ecclesiae. Quid sit et unde dicatur. Quantam e-em habeat ecclesia vel cimiterium. Quantam homines et res ecclesiasticae vel mansus ejus. Quae poena violantium e-em ejusdem.

87. De custodia eucharistiae.

88. De electione. Quid sit. Qui possunt eligere. De e-e papae et imperatoris. Quis eligi possit et quis non. De forma e-is. Qui non possunt eligere. De modo compromissionis in e-e. De conditionali et alternativa. Qui sunt ad e-em vocandi et qualiter. An laici e-i debeant interesse. De tempore e-is spectando. De e-e, quae nulla est. De cassanda e-e. De examinatione et confirmatione electi. Ad quem spectat e. canonicorum et personatum habentium. De accusatione et impugnatione e-is.

89. De emptione. Quando et qualiter contrahatur. De quibus rebus est venditio et e. De emptoris exceptionibus. De emptione litigiosi contractus.

90. De emphyteuta non solvente pensionem.

91. Quid dicitur esse.

92. De episcopis. E. unus est unius civitatis. Quid possit e. petere a subditis suis. Quae possit committere et quae non. Quantum potest e. piis locis concedere. Quod e. est superior rege. Quod solus e. potest honorem conferre. De e-o, qui renunciavit beneficio. De modo consecrationis e-i. E. potest diversas ecclesias unire.

93. De sententia excommunicationis. Quid sit et quae ejus species. Quis possit excommunicare et quis non. Pro quibus causis est infligenda. Quod pro contumacia infligi debet. De ex-ne a jure inflicta. De e-e propter haeresim. De e-e propter manuum injectionem. De e-e regularium se invicem percutientium. De e-e propter ratihabitionem. De non excommunicatis propter injectionem manuum. Quod praelatus et magister non sit excommunicatus, si percutit subditum et discipulum suum. Quod non est ex-tus, qui percutit clericum ludendo. De e-e violantium ecclesiasticam immunitatem. Qualiter debeat fieri ex. De poena non servantis e-em. De e-e injusta. De e-e lata post appellationem. Quis absolvit ab e-e juris. De forma absolutionis. An ex-tus possit intrare ecclesiam. De poena participantis cum ex-to. In quibus casibus possit quis cum ex-to participare. Quando tenetur quis ex-tum vitare. De e-e minori.

94. De exceptionibus. Quid sit exceptio. Quae ejus divisio. Quando debet opponi. De e-e excommunicationis. Quis possit excipere. Et quis sit e-is effectus.

95. De executione mera et mixta.

96. De exenniis.

97. De exemplis.

98. De nimia expressione.

99. Quod expensae repeti possunt.

100. De fama, quid sit et unde dicatur. Utrum fama per se probet.

101. De facilitate veniae.

102. De eo, quod fit contra leges.

103. De falsitate. Quid sit, quis dicatur falsarius. Quando litterae dicantur falsae. Et qualiter puniatur.

104. De officio et posse feminarum.

105. De feriis. Qualiter f-ae dicantur. Qualiter distinguuntur. Et quando f-arum tempore agi possit.

106. De feudo. Quid sit feudum et unde dicatur. Quae res infeudari possint. Et quibus modis perditur f.

107. De fidejussoribus. Quid sit. Quis fidejubere possit et quis non. Ad quid teneatur f. Et in quibus casibus teneatur principalis f-ri.

108. De filiis legitimis. Quot sunt genera f-orum. Qui filii sunt legitimi et qui non. Et qualiter non legitimi legitimantur. Qui sunt filii spurii. Quid f. facere possunt de bonis paternis et quid non.

109. De filiis presbiterorum. Quare f. pr. prohibeantur ordinari. Quae dispensatio circa eos fiat et quis possit cum ipsis dispensare.

110. Quid filius alienare non potest.

111. De foro competenti. Quid sit forus. Unde constat. Quod clericus non possit renuntiare foro suo.

112. De furto. Quid sit et unde dicatur. In qua re committitur. Quae furti species. Quibus modis quis participat furto. Et quae poena furti.

113. Quibus modis fit fraus.

114. De fructibus.

115. De generalitate et infirmitate (recte: infinitate).

116. De grege.

117. De heredibus.

118. De haereticis. Quot modis h. quis dicatur. Qua poena feriatur. Qualiter ab haeresi rediens recipiatur.

119. De homicidio. Quid sit et unde dicatur. Quot sunt ejus species. Et quae poena.

120. Quo modo honores sint conferendi.

121. Quid sit yconomus.

122. De speciebus ignorantiae.

123. De incendiariis. Quis dicatur i. et quae sit eorum poena.

124. De indulgentia. Quis eam facere possit et quibus et quantum valeat et quando.

125. De induciis. A quo debeant dari, cui et quando.

126. De infamia. Quid sit et unde dicatur. Et qualiter inquirendum est de ea. Et qualiter puniatur infamis.

127. Videndum est de speciebus infinitatis.

128. Quid sit ingenuus.

129. Inimicitiae graves.

130. Quid imperator sit et quid ejus officium.

131. De irregularitate. Propter quid contrahatur et per quem dispensetur. Et sciendum, quod i. contrahitur propter homicidium, simoniam, bigamiam, propter divini officii et ordinis susceptionem et executionem prohibitam, item propter excommunicationem, item propter corporis deformitatem nimiam et propter conditionis et legis infamiam.

132. De interdicto. Quis potest interdicere et quis interdici. Quando dicatur i. generale et quando particulare. Et, an clerici in generali interdicto interdicti dicantur. Et quando dicatur locus interdictus et persona, et quando locus tantum et persona tantum. Et quid concedatur in generali interdicto et quid negetur. Et quando teneatur quis servare interdictum et de poena non servantis.

133. De instrumentis. Quid sit i. Qualiter hoc accipiatur. De speciebus i-orum et propter quid i-a reprobantur.

134. Quid sit instituere.

135. De injuria. Quot modis dicatur; quis possit injuriari; quibus modis et cui datur haec actio.

136. Quis potest interpretari.

137. Quis potest impetrare.

138. De interesse, quot modis dicatur.

139. De impossibilitate.

140. Quis dicitur intrusus.

141. De jejunio. Quid sit et quibus temporibus sit jejunandum.

142. De judaeis. Unde dicantur. Qualiter invitandi sint ad fidem. Qualiter a christianis sunt tractandi. Quid juris sit de servis eorum.

143. De judiciis. Quid sit et unde dicatur. Et quot modis distinguitur. Et quid requiratur ad constituendum judicium.

144. De officio judicis ordinarii. Quis sit, quid sit eius officium et quae potestas.

145. De officio judicis in communi. Quid sit o. j-is, in quibus locum habeat, quando imploratur et quando providere debet de advocatis.

146. De jure communi et speciali. Et propter quod rigor juris debeat temperari. De divisione jurisdictionis (ordinariae et delegatae).

147. De juramento. Quid sit et unde dicatur. Quot ejus sunt species. De j-o licito, de j-o illicito, an sit perjurium. Quot modis vergat j. in pejorem exitum. Quae conditiones intelligantur in j-o. Quis possit dispensare in j-o. De forma j-i praestandi a praelatis; de poena non servantis j.

148. De juramento calumniae. Quid sit. Quae in se continet. In quo differat a quibusdam aliis j-is. Quis ipsum praestare debeat. Quando praestetur et in quibus casibus.

149. De laicis.

150. De officio legati. Quid sit. De triplici genere l-orum et eorum officio, quanto tempore durat l-i o. et qualiter finiatur.

151. Quid sit legatum.

152. De legitima (portione).

153. De quadruplici lege (divina, humana, jurisdictionis, dioecesana).

154. De libero homine et ecclesiae liberto.

155. De libello. Quid est. In quibus casibus locum habeat l-i oblatio. Quae in l-o debeant contineri. De l-orum effectu. Et utrum possit mutari l.

156. De litteris. Quibus creditur et quibus non. Et quando carere debet quis commodo litterarum.

157. De litis contestatione. Quid sit et quid sit litis exordium. Qualiter fiat et quid operetur.

158. De ludente ad aleas et taxillos. An committat peccatum, qui ludit. An debeat restitui, quid in ludo acquiritur.

159. De magistris. Quales debeant esse. Et an possint accipere collationem a scolaribus.

160. De matrimonio. Quid sit et unde dicatur. Qualiter contrahatur. Quae sit causa. Quis potest contrahere. Quando fuit institutum. Ubi et quibus verbis et propter quam causam. Quis sit effectus m-i. Quae ejus bona.

161. De clandestino matrimonio. Quot modis dicitur cl. Et an manifestum m. praejudicet clandestino. Et quae sit poena

contrahentium clandestinum. De matrimonio iniciato, rato et consummato.

162. De impedimentis matrimonii. De errore personae. De i-o conditionis. De c-e apposita. Quot sunt ejus species. Quae suspendant m. vel sponsalia. Quae viciant et quae habeantur pro non adjectis. De i-o voti. De cognatione, quae triplex est sc. carnalis, spiritualis et legalis. De consanguinitate carnali. De cognatione spirituali. De cognatione legali. Quae crimina m. impediunt. De dispari cultu. De i-to violentiae. De i-o ligationis. De affinitate et publicae honestatis justitia. De impotentia coëundi. Quid sit et quae sunt ejus species. De impotentia naturali et accidentali. Et quando et qualiter fit divortium propter eam. De i-to feriarum. De m-o contracto contra interdictum ecclesiae.

163. Quis matrimonium accusare possit. De conjugio leprosorum. De divortio propter fornicationem. An possit vir reconciliare uxorem adulteram invitam.

164. De malitia et mancipiis.

165. De manifesto et occulto crimine.

166. De mandato, cui oboediendum est.

167. De maioritate: ex quibus causis major dicitur.

168. De mendacio. Quid sit et in quo differant haec tria sc. mendacium, mentiri et dicere falsum et quot sunt genera mendaciorum et quando dicatur mortale et quando veniale.

169. De metu. Quid sit et quis metus excusat et quando subvenitur metum passo.

170. De missa. Quis eam celebrare possit et quando.

171. De monachis. Priores sine causa removeri non debent. Quae religiosae domus dicuntur. Si monachi capellas fundaverint (quid juris sit.)

172. Quando mora purgari potest.

173. De multitudine onerosa.

174. De necessitate.

175. De negativa an possit probari.

176. De negligentia.

177. De nominatione canonica.

178. De notorio, quot modis dicatur.

179. De novi operis nunciatione. Quid sit novum opus et quid nunciare et ad quem nova opera pertineat nunciari.

Et cui sit nunciandum. Et qualiter fiat nunciatio. Et qualis sit nunciationis effectus.

180. De novalibus.

181. De oboedientia et in quibus consistit. Cui oboediendum est et in quibus.

182. De oblationibus. Quot sint earum species. Cui sint dandae. Et an necessariae sint solvendae.

183. De obligatione. Quando tenet et quando non.

184. Qui dicuntur officiales episcoporum.

185. De ordinibus conferendis. De temporibus ordinandorum et qualitate. Quis possit ordines conferre. De forma ordinandi. De clerico ordinato per saltum et de non ordinato ministrante. De ordinatis a simoniaco et haeretico et excommunicato. De aetate ordinandorum. De servis et illegitime natis non ordinandis.

186. De pactis et eorum divisione. Quid sit p. et unde dicatur. De speciebus pacti et eorum divisione.

187. De patientia.

188. De patriarcha et primate.

189. De patre, quot modis dicitur et de potestate p-is in filium.

190. De jure patronatus. Quid sit. Ex quibus causis proveniat. Quae competunt patrono. An valeat institui, quem patronus praesentavit. Utrum jus patronatus transferatur et dividatur.

191. De pallio. Quid sit, cui debeat concedi et a quo; et in quibus locis et temporibus sit utendum.

192. De parochiis et de alienis parochianis.

193. De pedagiis, quidagiis et salinariis. Quis potest ea constituere.

194. Quid est poena. Quot sunt ejus species, quae, quibus et a quibus inferri debeat. De poena furis, raptoris et quorundam aliorum.

195. De poenitentia. Quid sit et unde dicatur et de speciebus ejusdem. De p-a publica et privata. Et quis possit privatam imponere. Utrum alius quam proprius sacerdos. An poenitentia possit imponi a non sacerdote proprio. An sit p. dividenda vel teneamur venialia confiteri. An debeat quis absolvi sub conditione. Et an recidivus teneatur de novo confiteri.

An teneatur quis confiteri circumstantias peccatorum. Utrum sacerdos in aliquo casu possit revelare confessionem. De p. imponenda, quando sanguis Christi cadit super altare.

196. De pluribus petitionibus.

197. De pensionibus rei ecclesiasticae.

198. Quot modis dicatur perfectus.

199. De personatu.

200. De permutatione. Quid sit et qualiter contrahatur. Et quae res valeat permutari.

201. De peregrinis et ignotis. Quid subsidium indulgeatur eis a jure.

202. De pignore. Quid sit et unde dicatur. Qualiter obligatio pignoris contrahatur. Quae res p-i obligari possunt. Ad quid dator et receptor p-is teneatur.

203. Quid contineatur nomine populi.

204. De postulatione. Quid sit. Quis debeat postulari et qui valeant postulare et qualiter fieri debeat et per quos. Quis sit ejus effectus et quid juris aquiritur per eam.

205. De causa possessionis et de eo, qui mittitur in possessionem causa rei servandae. Quot sunt species possessionis et quis dicitur possidere. De p-e justa et injusta. Et qualiter p. transferatur. Quis mitti debeat in p-em et ob quam causam. Quid juris sequatur missus tam in personali actione quam in reali. Et quae differentia sit inter primum et secundum decretum. De differentia realis et personalis actionis.

206. Positiones assertivae et negativae et quando fieri possunt.

207. Quid dicitur posse.

208. De puero, quid sit.

209. De praebendis. Quid sint. Cui conferri debeant, a quo et qualiter. Infra quod tempus debeat conferri pr. et ad quem devolvatur potestas, si infra illud tempus non conferatur.

210. De concessione praebendae. Quae praebenda videtur non vacare et quis possit concedere vel promittere non vacantem. Quid jus aquiritur ad primam vacantem et qualiter prima vacans promittitur.

211. De precario. Quid sit et unde dicatur. De differentia inter precarium, donationem et commodatum. Qualiter pr. constituatur et solvatur.

212. De praelato. Quid possit per se et quid de consensu capituli sui.

213. De praescriptione. Quid sit et quae exigantur in pr-e, contra quae et quando pr. non currit. De his, qui praescribere possunt. De speciebus pr-um. De effectu pr-is.

214. De praesumptione. Quid sit et quot ejus species et quibus pr-bus statur et quibus non.

215. De primitiis. Quid sint. Ubi dandae et quantae debeant esse.

216. De principio.

217. De privilegiis. Quid sit, unde dicatur, quot sunt ejus species. Quis possit illud concedere. Quanto tempore durat. Quis potest pr. interpretari et cui datur pr.

218. De probationibus. Quid sit et unde dicatur. Quid, quis probare debet; cui, qualiter et quando sit facienda pr.

219. De procuratore. Quis dicatur pr. et qualiter constituatur, et quis instituat et quis instituatur. Et de procuratoris mandato. In qua causa dantur pr-es. De revocatione pr-is. De officio pr-is. De effectu pr-is.

220. Qualiter potest quis profiteri.

221. De protestatione.

222. De prohibito et concesso.

223. De promissionibus.

224. Quis dicatur pubes et puerpera et quid pudentia.

225. De prorogatione.

226. Quid sit purgatio canonica. Cui sit indicenda et qualiter. Quibus numeris compurgatorum et an purgatus possit super eo iterum accusari. De poena deficientis in p-e.

227. De purgatione vulgari. Quid sit et quare prohibita et quid valeat.

228. De quaestionibus et ecclesiarum quaestoribus.

229. De raptoribus. Quis dicatur raptor. De poena r-is rerum et mulierum.

230. De ratihabitione.

231. Quis potest reconvenire et reconveniri.

232. De regularibus et religiosis. Qui dicantur r-es et qui r-i. Et quid profiteri debent r-es et in cujus manibus. De professione tacita et expressa. De tempore probationis et aetate ingredientium et an r-es possint ad aliam religionem transire.

233. De reverentia reliquiarum.

234. De renunciatione. Quid sit. Quis possit et cui renunciari debeat. Et quis sit r-is effectus. Quis compellatur renunciare: si renuncians postea potest poenitere.

235. De rescriptis. Quid sit. Quis rescriptum concedere possit. Super quibus rebus. De differentia r-orum. Qualiter r-a tollantur. Quis potest interpretari et quanto tempore durat r. De generali et speciali r-o. Quando confert jurisdictionem. Quale debeat esse r. et qualiter puniatur, qui falso impetrat ipsum.

236. De restitutione. Quid sit. Quis debeat restituere. Cui et quando et qualiter facienda sit. Et primo de r-e praelatorum et clericorum. De r-e turpiter acquisitorum. De r-e naufragii, pelagii et de r-e questorum et talliarum. De r-e dampnorum in bello injusto. De r-e raptorum. De r-e emptorum de rapina. De r-e heredum raptoris. De r-e judicis male judicantis. De r-e falsi advocati, testis et accusatoris. De forma r-is. De r-e furti, usurae et simoniae. De quibus restituens potest facere eleemosinam. De r-e spoliatorum.

237. De r-e in integrum. Quid sit. Quibus modis per eam succuratur. Quomodo, quando et a quo haec r. possit indulgeri.

238. Si res inter alios acta aliis praejudicat.

239. Quis respondere teneatur et quando.

240. De sacerdote, quid possit facere.

241. De sacramentis. Quid sint. Quot sint eorum species. Quis sit eorum effectus. Quae s. possunt iterari et quae non. Et quare fuerint instituta.

242. De officio sacristae.

243. De sacrilegio, quid sit et unde dicatur et quot modis committitur et quae poena s-i.

244. De sagittariis et ballistariis et eorum poena.

245. De sententia, quid sit, quot sint ejus species, a quo sit pronuncianda, qualiter et quando. Quis ejus effectus et quo remedio s. sublevetur.

246. De sepulturis, quid sit et quid jus s-ae, quae ecclesia hoc jus habeat, quibus interdicitur ecclesiastica s.

247. De sequestratione possessionum et fructuum, quid sit s., quid sequester, quot sint modi sequestrandi, an sit licita et in quibus casibus locum habeat.

248. De severitate, quando exercenda est et deserenda.

249. De servitute, quo jure est introducta et an servus valeat ordinari, et an servus ecclesiae cum servis laicorum possit commutari.

250. De sicariis.

251. De sigillo authentico.

252. De simonia, quid sit, unde dicatur, quot modis committitur. De s-a commissa in ordine. Per quem cum simoniaco dispensetur. De simoniace in monasterio recepto. De simonia in beneficio commissa. De s-a in divinis officiis commissa. De s-a in exsequiis mortuorum, processionibus et confraternitatibus commissa. De s-a in beneficiis conferendis. De magistro, qui vendit scientiam.

253. De simulatione.

254. De syndico, quid sit et unde dicatur. Quid sit ejus officium et in quo differant procurator, syndicus, yconomus, actor, defensor et vicedominus.

255. De scismate, quid sit, unde dicatur, in quo differat ab haeresi. Qua poena scismatici puniantur.

256. De solutione indebiti.

257. De sorte, quid sit et quae sint species divinationis. Quae divinatio sit permissa et quae prohibita et de poena sortilegii.

258. De subdelegato, an possit delegare.

259. De subdiacono papae.

260. De subtilitate.

261. De diversis substitutionibus; quibus verbis fiat et quando evanescit.

262. De successionibus ab intestato. Quot modis dicatur quis decedere intestatus et quis intestato morienti succedat et in quibus rebus.

263. De supplicatione.

264. De suspensione, quid est esse suspensum, quoad se et quoad alios. Quid possit suspensus et quid non.

265. De scandalo, quid sit scandalizare et utrum omne scandalum sit mortale et quibus casibus sit vitandum.

266. De scripto authentico.

267. Quid dicimur scire.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

289. De vi repellenda.

290. De voluntate multipliciter sumpta.

291. De voto, quid sit, quot sunt ejus species. Quis possit vovere, quae et qualiter vota possunt redimi. De voto conjugatorum. Si novicii infra annum possint redire ad saeculum. De v-o Jerosolimitano. De v-o peregrinationis et abstinentiae. De v-o conditionali.

292. De usura, quid sit et unde dicatur. Quae ejus species. In quibus casibus permittatur vel prohibeatur. Qualiter usurarii et eorum heredes compellantur ad restitutiones u-rum. De u-a pignoris.

293. Quidam casus sunt secundum quosdam, in quibus potest quis dare pecuniam suam et licite inde recipere lucrum.

294. Quis dicitur usuarius.

295. De utilitate publica, quae praeferenda est aliquando privatae.

296. Christianorum duo sunt genera.

Anhang III.

Processformulare aus dem Danziger Manuscripte des sogenannten Ordo judiciarius Joannis Andreae.

Fol. 56 p. v. De procuratorio.

In procuratorio scribendo primo est causa assignanda, quare ipse reus personaliter non potest comparere et postea scribendus est ille nominatim, qui a reo procurator suae causae constituitur. Postea scribendum est: ipse reus promittit se ratum habiturum, quidquid suus procurator ordinaverit super sua causa; postea scribendum est datum. Procuratorium: Viro in Christo devoto magistro H. commendatori Oppaviensi Th. advocatus et scabini in Jaegerndorf bonae voluntatis et sui famulatus continuum incrementum. Cum propter guerarum diversitates et propter viarum discrimina continua metu rerum et personarum coram vobis in judicio comparere non possimus propriis in personis, exhibitorem praesentium magistrum Joannem procuratorem nostrae causae constituimus, transmittentes eundem, ut pro nobis domino M. coram vobis ad objecta respondeat excipiendo, appellando et singula faciendo prout sibi videbitur opportunum. Nos

vero fide vera et sincera promittimus, nos ratum habituros, quidquid per ipsum fuerit ordinatum. Datum etc. Anno d^ni etc.

V. dei gratia abbas talis loci universis praesentes litteras inspecturis salutem in domino. Noveritis, quod constitutus in nostra praesentia dominus P. canonicus ecclesiae Olomucensis fecit, constituit et ordinavit magistrum G. rectorem scolarium de tali loco suum verum et legitimum procuratorem coram quocunque judice videlicet ordinario, delegato, subdelegato delegati vel subdelegati in causa sua vel in causis, quam vel quas movere intendit contra personam vel personas spirituales vel saeculares, in dignitate positas vel privatas, ad agendum et defendendum, contradicendum, excipiendum et replicandum, libellum offerendum et a parte altera recipiendum, juramentum de calumnia vel de veritate dicenda in animam suam praestandum et a parte altera requirendum, debitum exigendum, ad transigendum vel ad componendum, ad appellandum et si ei utile videbitur appellationi renunciandum, et si necesse fuerit loco sui procuratorem aut procuratores constituendum vel constituendos et revocandi eum vel eos, quandocunque et quotiescunque sibi videbitur expedire, et generaliter ad omnia in quibus verus et legitimus procurator plenam habet potestatem; promittens dictus dominus P. canonicus coram nobis ratum vel tutum habiturum sub ypoteca rerum suarum, quicquid per praedictum G. magistrum aut substitutum ab eo vel substitutis ordinatum fuerit seu procuratum in praemissis et in quolibet praemissorum. Datum etc.

Processus petitionis formandae.

Petitio autem sic potest scribi, si talis videtur causa tenoris: Domine judex! Ego Jo. talis plebanus conqueror de civibus in tali loco, quod me indebite spoliaverint rebus meis in dote et extra dotem ad valorem XX. marcarum oppaviensis ponderis et argenti, quas peto mihi restitui salvo jure addendi, minuendi, corrigendi. Haec peto.

Quo modo appellatio sit scribenda.

Appellatio debet scribi, quod primo ponatur petitio, deinde causa, quare appellatur, ut si haec esset sententia (sic).

Domine judex[1] a reverendo patre nostro tali episcopo delegate. Ego Jo. eruditor parvulorum in tali loco ab advocato

[1] A. reverendo patri hat die Handschrift.

et civibus de Jaegerndorf procurator constitutus super causa, quae vertitur inter dominum M. de tali loco ex parte una et inter praedictos viros ex parte altera, peto humiliter et devote, quatenus mihi et parti meae ad comparendum coram vobis detis inducias ampliores, praecipue cum propter guerarum diversitates et viae discrimina pars mea metu rerum et personarum coram vobis non possit nec audeat ad praesens in judicio personaliter comparere; cum ego etiam non possum nec sufficiam eorum partem plenius gubernare. Et quare michi et parti meae dare recusatis inducias et nos vocatis ad locum non tutum isto tempore, ego appello in his scriptis ad praesentiam venerabilis patris nostri Th., olomucensis episcopi, ponens me et partem meam sub suam protectionem et apostolos cum magna instantia peto et iterum atque iterum peto. — Ex(p)o(nitur) qualiter acta sunt scribenda post litis contestationem.

Anno dom. MCCLXXXII° Ego M., talis loci plebanus, auctoritate domini episcopi Olomucensis ad petitionem domini H. citavi cives de Jegerndorf, ut compareant coram vobis in Lubschiz in die Sti Andreae. Eodem die magistro Jo., doctore puerorum in Jegerndorf, comparente pro civibus coram nobis, tunc dominus M. exhibuit petitionem suam in scriptis in haec verba: domine judex etc. Cujus petitionis copiam procurator civium sibi petebat exhiberi. Qua exhibita quaerebat a domino, utrum omnes cives impeteret; R(esponsum), quod sic. Tunc procurator civium respondit, quod essent innocentes. Et sic lite contestata recepimus juramentum de calumnia ab utraque parte. Tunc actor dicebat, se velle probare intentionem suam. Cui dilationem dedimus ab isto die usque ad Nycolai. Acta sunt haec coram H. et istis et istis. Explicit Judiciarius.

V.

Der verschollene Globus des Johannes Schöner von 1523.

Wiederaufgefunden und kritisch gewürdigt

von

Dr. Franz R. v. Wieser,
o. ö. Professor an der k. k. Universität in Innsbruck.

(Mit einer Tafel.)

Vorbemerkung.

Im Herbste 1884 erhielt ich von Herrn Ludwig Rosenthal, Antiquarbuchhändler in München, eine alte Holzschnittkarte zur Bestimmung zugeschickt. Sofort erkannte ich in derselben zu meiner freudigen Ueberraschung ein unaufgezogenes Exemplar jenes Globus des deutschen Kosmographen Johannes Schöner aus dem Jahre 1523, dessen Existenz ich bereits 1881 in meiner Schrift ‚Magalhães-Strasse und Austral-Continent auf den Globen des Joh. Schöner' (Innsbruck, Wagner) nachgewiesen hatte, obwohl damals kein Exemplar bekannt war. Ich theilte einige die Hauptresultate meiner Untersuchung enthaltende Notizen dem Herrn Rosenthal mit und ermächtigte ihn, dieselben in seinen Antiquar-Katalogen zu veröffentlichen.

In dem ‚Catalogue XLII de la Librairie ancienne de Ludwig Rosenthal à Munich (Bavière). Seltene und wichtige Werke aus allen Fächern', welcher im Herbste 1885 erschien, findet sich nun p. 24 unter Nr. 136 folgende Stelle abgedruckt:

‚[Magelhaes, Fernan (Magellan)]. Joh. Schöner's Globuskarte mit dem Schiffscurs der Magelhães'schen Weltumseglung in den Jahren 1519—1522. Holzschnittkarte vom Jahre 1523 auf zwei Blatt. (H. 310^{mm}, L. 710^{mm}.)

‚Diese kartographische und bibliographische Seltenheit allerersten Ranges, welche, nach gefälligen Mittheilungen des Herrn Professor Dr. F. Wieser in Innsbruck, dem deutschen Kosmographen „Johannes Schöner" angehört, ist im Jahre 1523, also unmittelbar nach der Rückkunft der Magelhães'schen Expedition entstanden und ist unstreitig die erste Globuskarte, welche die wichtigen, epochemachenden Resultate dieser ersten Weltumseglung verzeichnet. Als begleitenden Text zu seiner Karte publicirte

Schöner im selben Jahre die Flugschrift: „De super sub Castiliae ac Portugaliae Regibus Serenissimis repertis Insulis ac Regionibus Ioannis Schöner Charolipolitani epistola et Globus Geographicus" etc. — Timiripae 1523. Von dieser Schrift, welche bereits auch zu den grössten Seltenheiten gehört, sind Herrn Professor Wieser nur zwei Exemplare bekannt, von denen das eine im British Museum in London, das andere in der k. k. Hofbibliothek in Wien sich befindet.

‚Von der dazu gehörigen Globuskarte ist das vorstehende Exemplar das einzig bis jetzt bekannte. Dieses interessante und kartographisch hochwichtige Denkmal aus dem Zeitalter der oceanischen Entdeckungen ist von Herrn Professor Dr. Wieser in einer eigenen Abhandlung kritisch gewürdigt worden, welche demnächst in den Schriften der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien unter dem Titel ‚Der Globus des Joh. Schöner von 1523' erscheinen wird. Eine gute Reproduction der Karte ist diesem Aufsatz beigegeben. Vergleiche ferner desselben Verfassers „Magelhães-Strasse und Austral-Continent" etc. (Innsbruck. 1881), p. 73 ff.'

Es folgen dann ungefähr dieselben Notizen auch noch in französischer Sprache.

Die Veröffentlichung meiner hier angekündigten Abhandlung über den Globus Schöner's von 1523 verzögerte sich zufällig, da ich eben damals zu längerem Aufenthalt nach Italien reiste, wo ich anderweitigen Studien meine ganze Aufmerksamkeit zuwenden musste. Auch nach meiner Rückkehr nahmen mich dringende Berufs- und Privatgeschäfte so ganz in Anspruch, dass ich den längst geschriebenen kleinen Aufsatz völlig aus dem Auge verlor und nicht dazu kam, denselben zu mundiren und an die k. Akademie einzuschicken. Ich hielt die Sache auch gar nicht für pressant, da mir die Priorität der Entdeckung durch die in dem Rosenthal'schen Kataloge abgedruckte Notiz, sowie durch meine bereits 1881 veröffentlichten Untersuchungen über diesen Gegenstand genügend gesichert erschien.

Diese Voraussetzung hat sich nunmehr freilich als eine irrige erwiesen.

Vor Kurzem erschien in London ein prunkvoll ausgestattetes Werk unter dem Titel:

‚Johann Schöner
Professor of Mathematics at Nuremberg.
A Reproduction of his Globe of 1523 long lost, his dedicatory letter to Reymer von Streytperck and the ‚De Moluccis' of Maximilianus Transylvanus, with new translations and notes on the Globe
by Henry Stevens of Vermont etc.
Edited with an Introduction and Bibliography
by C. H. Coote etc.
London, Henry Stevens & Son 39 Great Russell Street, opposite the British Museum
1888.'

In diesem prätentiös auftretenden Buche wird das Verdienst, den Globus Schöner's von 1523 entdeckt und nachgewiesen zu haben, für Herrn Henry Stevens in Anspruch genommen,[1] und nur ganz nebenbei, in einem eingeschobenen Satze, wird bemerkt: ‚It would appear [!] that Dr. Wieser, who had been working for some considerable period upon the same lines, had arrived at the same conclusions almost simultaneously [sic!] with Mr. Henry Stevens.'

Gegen diese Ansprüche lege ich entschieden Verwahrung ein und muss nachdrücklich betonen, dass die Priorität in dieser Frage mir und mir allein gebührt. Die oben angeführten Jahresdaten sprechen deutlich genug. Das englische Buch erschien 1888; ich wies die Existenz des bis dahin absolut unbekannten Globus zuerst 1881 nach, und meine Bestimmung des einzigen erhaltenen Exemplars desselben wurde bereits 1885 veröffentlicht. Mr. Henry Stevens hat dieses Exemplar im Herbste 1885 von L. Rosenthal gekauft[2] und musste durch Rosenthal selbst, sowie aus dessen Katalog XLII genau wissen, wer den Globus zuerst erkannt und bestimmt hat.

Bei dieser Lage der Dinge glaube ich nicht länger mit der Publicirung meiner Abhandlung zögern zu dürfen. Ich halte die Veröffentlichung derselben — auch nach dem englischen Buche — umsomehr für angezeigt, als darin der strikte Nachweis geliefert wird, dass uns in der Rosenthal'schen Karte wirklich ein Exemplar des verschollenen Globus Schöner's vorliegt, während die Herren Stevens etc. in ihrem redseligen Buche auffallenderweise ganz vergessen haben, diesen Identitätsbeweis zu erbringen.

Ich gebe hier meine Abhandlung in jener Fassung, in der sie ursprünglich niedergeschrieben wurde, und füge ihr eine verkleinerte Nachbildung der Globuskarte bei, sowie einen wortgetreuen Abdruck der Flugschrift: ‚De nuper sub Castiliae ac Portugaliae Regibus Serenissimis repertis Insulis ac Regionibus' etc., welche ursprünglich als erklärender Text zu dem Globus von 1523 gehörte und daher auch bei einer Wiederveröffentlichung desselben nicht fehlen darf. Die

[1] Auch meine anderweitigen Untersuchungen über J. Schöner, wie der Nachweis seines ersten Globus von 1515 und des vierten von 1533, von welch' beiden bis zu mir herauf ebenfalls Niemand etwas gewusst hat, — diese und andere Ergebnisse meiner auf Schöner bezüglichen Studien werden von den Herren Stevens & Sohn entweder systematisch todtgeschwiegen, oder wo eine Erwähnung absolut nicht zu umgehen war, in möglichst wegwerfendem Tone kurz abgethan. Ich überlasse es dem objectiven Leser, für ein derartiges Vorgehen den bezeichnenden Ausdruck zu finden, und verzichte auf eine eingehende Polemik.

[2] Später ging das werthvolle kartographische Denkmal durch Kauf in den Besitz des eifrigen Sammlers bibliographischer Seltenheiten Herrn Ch. H. Kalbfleisch in New-York über.

Originaldrucke dieses Flugblattes Schöner's sind fast ebenso selten geworden als dieser selbst. Ausser den beiden Exemplaren in der k. k. Hofbibliothek in Wien und im British Museum in London erwähnt H. Harrisse in seiner trefflichen Bibliotheca Americana Vetustissima, Additions (Paris 1872), p. 168 noch ein drittes. Wenn die bei Harrisse gegebene Beschreibung desselben zuverlässig ist, so haben wir es da (wegen der darin vorkommenden Abweichungen von den beiden anderen Exemplaren) mit einem späteren Nachdrucke wahrscheinlich aus dem Jahre 1549 zu thun. Ich habe darüber, sowie über einige weitere auf diese Flugschrift Schöner's bezügliche bibliographische Details in meinem Buche ‚Magalhães-Strasse und Austral-Continent' etc., p. 116 ff. gehandelt. Den Text der Flugschrift habe ich nochmals nach dem Exemplare der Wiener Hofbibliothek[1] genau revidirt.

[1] Diesem Exemplare in der kais. Hofbibliothek in Wien ist jetzt eine Nachbildung der wieder aufgefundenen Globuskarte beigebunden. Ursprünglich erschien die Flugschrift natürlich ohne eingeheftete Kartenbeilage, da der Globus aufgezogen und armirt in den Handel kam.

Der Globus des Joh. Schöner von 1523.

Von den kartographischen Arbeiten des deutschen Mathematikers und Kosmographen Johannes Schöner war bis vor wenigen Jahren nur der grosse Erdglobus von 1520 bekannt, welcher sich jetzt im germanischen Museum zu Nürnberg befindet.[1] In meiner Schrift „Magalhães-Strasse und Austral-Continent auf den Globen des Joh. Schöner"[2] habe ich zwei weitere Globen Schöner's nachgewiesen, den von 1515, der als eines der frühesten kartographischen Denkmale mit dem Namen „America" unser besonderes Interesse verdient,[3] und den von 1533. Ausserdem suchte ich zu zeigen, dass Schöner auch im Jahre 1523 einen Globus angefertigt habe, zu welchem er als begleitenden Text die Flugschrift publicirte: „De nuper sub Castiliae ac Portugaliae regibus repertis insulis ac regionibus."[4] Die von mir damals ausgesprochene Hoffnung, dass dieser bisher verschollene Globus noch zum Vorschein kommen werde, hat sich nunmehr zu meiner Freude und Genugthuung erfüllt.

Herr L. Rosenthal, Antiquarbuchhändler in München, schickte mir eine in seinem Besitze befindliche alte Globuskarte zur Bestimmung ein, und ich erkannte in derselben die genannte von mir bisher vergeblich gesuchte kartographische Arbeit Schöner's.

Die Karte besteht aus zwei Holzschnittblättern, von denen jedes 6 Globusstreifen enthält, so dass 30 Längengrade auf einen Streifen entfallen. Die Aequatorlänge beträgt 54^{cm}, der Durchmesser des Globus misst also ca. $17{\cdot}2^{cm}$.

---

[1] Er ist mehrfach beschrieben und abgebildet, am ausführlichsten in Ghillany's Geschichte des Seefahrers Ritter Martin Behaim, Nürnberg 1853.

[2] Innsbruck 1881, p. 21 ff. und 76 ff.

[3] Ob die seither aufgefundenen zwei Globuskarten des 16. Jahrhunderts (vgl. Athenaeum 1881, 16. Jahrgang, p. 80, und A. S. Nordenskiöld: „Om en märkling Globkarta från början af XVI. seklet", in der Zeitschrift „Ymer" etc. 1884) älter sind als dieser Globus Schöner's, ist zweifelhaft.

[4] Wieser, l. c. p. 73 ff.

Die Karte ist undatirt und anonym, doch lässt sich Entstehungszeit und Autor unschwer bestimmen.

Ein Blick auf das beiliegende, ungefähr um ein Drittel verkleinerte Facsimile lehrt, dass wir es mit einer Arbeit des 16. Jahrhunderts zu thun haben, und zwar, wie sich aus dem ganzen Habitus der Zeichnung und der Schrift sicher schliessen lässt, mit einer deutschen Arbeit. Die Karte ist nicht vor Ende 1522 gemacht, da der Schiffscurs der ersten Erdumseglung eingetragen ist. Sie kann aber auch nicht viel später entstanden sein. Dies wird wahrscheinlich gemacht schon durch die Thatsache, dass keinerlei jüngere Entdeckungen eingezeichnet sind, wenn auch dieses Moment nicht unmittelbar beweiskräftig ist, da die Geographen jener Zeit ihre Karten durchaus nicht immer auf dem Laufenden hielten. Fassen wir aber die Legenden beim Schiffscurs der Magalhães'schen Expedition ins Auge, so gewinnen wir entschieden die Ueberzeugung, dass der vorliegende Globus unter dem unmittelbaren Eindrucke der ersten Nachrichten über diese Expedition entstanden ist, und dass er speciell zu einer Schrift gehörte, in welcher der Verlauf dieser ewig denkwürdigen Fahrt erzählt war.

Ohne Nennung von Namen heisst es unter offenbarer Bezugnahme auf den zugehörigen Text einfach: ‚Hoc navigationis itinere egressi sunt', und ‚Hoc itinere reversi sunt'.

Die in Deutschland bald nach der Heimkehr der Victoria gedruckten Beschreibungen der ersten Erdumseglung sind folgende: 1. Das Flugblatt ‚Ein Schöne Newe zeytung so kaiserlich Mayestet auss India yetz nemlich zukommen seindt' etc. s. l. et a.[1] 2. Der Brief des Maximilianus Transilvanus an den Cardinal-Erzbischof von Salzburg ‚De Moluccis insulis' etc., zuerst gedruckt Coloniae 1523 mense Januario;[2] und 3. die

[1] Wieder abgedruckt von E. Weller in der Bibliothek des literarischen Vereines von Stuttgart, Bd. 111, p. 38 ff.

[2] Die Bibliographie dieser Flugschrift siehe bei Wieser, Magalhães-Strasse und Austral-Continent etc., p. 107 ff. Maximilianus Transilvanus ist identisch mit ‚Maximilian von Zevenberghen', welchen L. v. Ranke in seiner ‚Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation' wiederholt erwähnt (6. Auflage, I, 242, 250 ff.; II, 88). Vgl. darüber auch F. Teutsch im Correspondenzblatt des Vereines für siebenbürgische Landeskunde III, p. 84, 116.

oben erwähnte Flugschrift J. Schöner's ‚De nuper repertis insulis', Timiripae 1523.

Die erstgenannte Schrift kann hier nicht weiter in Betracht kommen, da sich in ihr keinerlei Beziehungen zu unserem Globus nachweisen lassen, abgesehen davon, dass ein in deutscher Sprache geschriebenes Flugblatt sicher nicht als Text zu einem Globus mit lateinischen Legenden gehört hat.

Dagegen steht der Bericht des Maximilianus Transilvanus in der That mit dem Globus in unleugbarem Zusammenhang. Es finden sich zwischen Text und Karte zahlreiche Uebereinstimmungen, speciell sind von dem Zeichner des Globus die Namen der von der Magalhães'schen Expedition berührten Punkte der Schrift des Maximilianus Transilvanus entlehnt, wie sich aus der nachfolgenden Gegenüberstellung ganz unzweifelhaft ergibt. Die übrigen Quellen enthalten theils mehr, theils weniger Namen als unser Globus und Maximilianus Transilvanus, und auch die gemeinsamen zeigen häufig beträchtlich abweichende Formen.

Globus.	Max. Transilvanus.
	Afrika:
S. Jacobi	. . . insul. quae sancti Jacobi nuncupatur . . .
Insule Hesperide	ins. Hesperidum, quas nunc
C. viride	promontorii seu capitis viridis appellant . . .
Troglodite	Troglodytas invenerunt . . .
C. bone spei	promont. bonae spei.
	Asien:
Arabicus Sinus	Arabic. et Persic. sinus
Persicus S.	
Calecut	regnum . . . Calicuticum
Samotra olim Taprobana	Taprobanem quam nunc Zamaram vocant
Malacca	Malaccha
Sinus magnus	Sinum magnum ingressi sunt,
Schini populi Sinarum	ad Sinarum üsque populos, quos nunc Schinas vocant.
	Amerika:
Baccalaos	Repertas etiam ad septentrionem regiones duas, quarum alte-

Globus.	Mac. Transilvanus.
	ram Baccalearum a novo genere
La Florida	piscium, alteram terram floridam vocant . . .
Darienus	. . . regio. Darienis . . . ubi angusto admodum terrae spatio australe illud mare ab occidentali, in qua Castellanorum sunt insulae, disiungitur.
Terra firma nonminus continens	illa ingens regio, quam terram firmam vocant . . . liquebat continentem illum ab austro in meridiem et inde in occidentem vergere
C. S. Marie	promontorium . . . sanctae Mariae
Sinus S. Iuliani	sin. . . . sancti Iuliani . . .
Inseln des Südmeeres:	
Insule Infortunate	Insulas has . . . infortunatas . . . appellant
Inuana	Inuagana
Cohol	Cohol
Gibith	Gibeth
Porne	Porne
Siloli	Siloli
Molucce insuli	. . . insulas quas Moluccas vocant
Mare	Mare
Iaraze	Tarante
Muthil	Muthil
Thedori	Thedori
Badam	Hinc [Muthil] propinqua est alia insula. Quae Badam appellatur, Moluccensibus insulis maior ampliorque.

Die geographischen Positionen auf dem Globus stimmen ebenfalls mit denen in dem Berichte des Maximilianus Transilvanus überein, und zwar, was besonders charakteristisch ist, auch jene, bei welchen Maximilianus Transilvanus von den übrigen Berichterstattern der Expedition abweicht. So gibt das Schiffsbuch des Francisco Albo die Polhöhe der mit ‚insulae infortunatae' identischen Inseln S. Pablo und de los Tiburones auf

16° 15′ und 10° 40′ südlich vom Aequator an,[1] das Journal des genuesischen Piloten auf 18—19° und 13—14°,[2] und der Reisebericht des Antonio Pigafetta gar nur auf 15° und 9°.[3] Maximilianus Transilvanus dagegen verlegt diese menschenleeren Eilande in die Breite des südlichen Wendekreises,[4] und dieser letzteren Angabe entsprechend sind die Inseln auf unserem Globus verzeichnet.

Wenn der ostasiatische Hafenplatz der Ptolemäischen Geographie ‚Cattigara', der fast auf allen Karten jener Zeit begegnet, auf dem Globus fehlt, so ist uns dieser Umstand ein indirecter Beweis, ein argumentum ex silentio für den Quellenzusammenhang zwischen dem Globus und dem Berichte des Maximilianus Transilvanus. Denn hier heisst es diesbezüglich: ‚Solvit itaque denuo ex Thedori navis altera, et citra aequinoctialem ad duodecim gradus vecta promontorium Cattigarae, quod Ptolemaeus longe etiam ultra aequinoctialem protensum arbitratus est, non invenere'[5] etc.

---

[1] M. F. de Navarrete, Coleccion de los viages y descubrimientos que hicieron por mar los Españoles desde fines del siglo XV. Madrid 1837, Tomo IV, p. 218. — Die kurze ‚Narratione di un Portughese' (bei Ramusio, Navigationi et viaggi, vol. I, ed. 3, f. 370) nennt die erste Insel irrthümlich San Pietro und gibt die Breite auf 18°, die der isola delli Tiburoni auf 14°, ‚dell' Antartico' an.

[2] Giornale di viaggio di un pilota Genovese addetto alla spedizione di Ferdinando Magellano publicato con una introduzione e con note da Luigi Hugues. Genova 1891, p. 31.

[3] Gio. B. Ramusio, Navigationi et viaggi, vol. I, ed. 3, Venezia 1563, f. 355.

[4] ‚... iamque rursus fere sub tropico capri corni navigarent, venere in conspectum insulae duae, exiguae tamen et steriles, ad quas dum naves appellere conarentur, eas inhabitatas invenerunt ad eas tamen curationi corporum (nam piscatio habebatur satis commoda) biduum consumptum est. Insulas tamen has infortunatas communi decreto appellant.

[5] Auch die Demarcationslinie ‚Linea divisionis Castellanorum et Portugallensium' kann der Zeichner des Globus aus Maximilianus Transilvanus geschöpft haben. Dieser schreibt hierüber: ‚Cum hinc ante annos fere triginta Castellani in occidente, Portugallenses autem in oriente novas atque incognitas terras perquirere coepissent, ne alter alteri impedimento essent, partiti sunt duo hi reges inter se terrarum orbem summi pontificis puta Alexandri sexti auctoritate hac ratione, ut ab Insulis Hesperidum, quas nunc promontorii seu capitis viridis appellant,

Wenn nach dem Gesagten der Globus zu dem Berichte des Maximilianus Transilvanus unzweifelhaft in einem engen Verwandtschaftsverhältnisse steht, so ist der Zusammenhang doch kein unmittelbarer. Der in Deutschland gezeichnete Globus war natürlich dem in Valladolid geschriebenen Briefe gewiss nicht von Haus aus beigegeben. Ebensowenig gehörte er zu einer der in Deutschland gedruckten Ausgaben des Maximilianus Transilvanus, welche durchaus ohne Kartenbeilage erschienen sind.

Der Zusammenhang ist vielmehr ein indirecter.

Von jenen oben erwähnten Beschreibungen der ersten Erdumsegelung war nur eine einzige von einer Karte, respective von einem Globus begleitet, und das war die Flugschrift des Joh. Schöner: ‚De nuper repertis insulis.' Im Texte wird darauf ausdrücklich verwiesen und betont, dass die Fahrt des Magalhães in diesem Weltbilde eingezeichnet sei.[1]

---

recta in occidentem trecentum sexaginta milliaria, quas leucas vocant, linea versus Arcticum, et altera versus australem polum protenderetur, quoad rursus coirent, orbemque in duas partes aequales dividerent.' Unter den ‚milliaria, quas leucas vocant' sind ‚leguas castellanas' zu verstehen, von denen 16·5 bis 17·5 auf einen Aequatorialgrad gerechnet wurden.

[1] ‚Ego tam mirifice orbis pervagationi nonnihil volens adiicere, ut quae lectu videantur mirabilia, aspectu credantur probabiliora, globum hunc in orbis modum effingere studui.' — Die von mir (Magalhães-Strasse und Austral-Continent etc., p. 75) vertretene Ansicht, dass es sich in dieser Stelle um einen neuen Globus Schöner's handle, ist von A. Breusing angefochten worden, der sich dahin aussprach, dass hier von einer Erdkarte, nicht aber von einem körperlichen Globus die Rede sei, und dass der Zusatz ‚in orbis modum' deutlich darauf hinweise, es handle sich um einen Globus in Gestalt einer Scheibe, also um einen Planiglob (Breusing, Leitfaden durch das Wiegenalter der Kartographie bis zum Jahre 1600. Frankfurt a/M. 1883 [dritter deutscher Geographentag], p. 31). Allein ‚orbis' bedeutet nicht ‚Scheibe', sondern ‚Erdkreis', und Schöner charakterisirt durch den genannten Zusatz seinen Globus als Erdglobus im Gegensatz zu Himmelsglobus. Wie man sieht, ist denn auch meine Ansicht durch das nunmehr aufgefundene Exemplar des Globus bestätigt worden.

Dagegen hat Breusing, der treffliche Kenner der Geschichte der Kartographie, in einem andern Punkte mir gegenüber Recht behalten. Ich wies in der erwähnten Schrift, wenn auch mit aller Reserve, auf die Möglichkeit ja Wahrscheinlichkeit hin, dass die auffallende Ueber-

Es unterliegt keinem Zweifel, dass wir in dem im Besitze des Herrn Rosenthal befindlichen Blatte ein Exemplar dieses bisher vermissten Globus von Schöner vor uns haben.

Schöner stützte sich bei der Ausarbeitung des Globus von 1523 in erster Linie auf den Bericht des Maximilianus Transilvanus und citirt diesen auch als seine Quelle.[1] Auf diese Weise erklärt sich die enge Uebereinstimmung zwischen unserem Globus und dem Briefe des Transilvanus.

Dass wirklich Schöner und kein Anderer der Zeichner des uns vorliegenden Weltbildes sei, wird noch durch mehrere anderen Indicien bis zur Evidenz erwiesen.

Schrift und Zeichnung — letztere auch in Nebendingen, wie den Schiffen etc. — stimmen unverkennbar überein mit der Darstellung auf den anderen Globen Schöner's.

Das der Südspitze von Amerika gegenüberliegende Australland hat genau dieselbe Gestalt wie auf dem Globus von 1520, ein Umstand, der um so schwerer ins Gewicht fällt, als diese Zeichnung nach dem Wortlaute der Flugschrift ‚Newe Zeytung auss Presillg Landt' von Schöner frei erfunden worden ist[2] und daher keiner anderen Karte entnommen sein kann.

Wenn weiter auf unserem Globus von den Städten Europas ausser Venedig und Constantinopel nur ‚Nurenberga' angegeben erscheint, so ist dieses Moment wieder beweis-

einstimmung zwischen dem Globus Schöner's von 1533 und der Weltkarte des Orontius Finaeus von 1531 sich dadurch erkläre, das letzterer der Schöner'sche Globus von 1523 zu Grunde liege. Breusing aber belehrte mich (l. c. p. 32), dass Schöner selbst die Karte des O. Finaeus als seine Quelle für den Globus von 1533 nenne. Wenn auch die betreffende Stelle sich in der Originalausgabe der Begleitschrift zum Schöner'schen Globus von 1533 ‚Opusculum Geographicum' nicht findet, sondern erst in der Gesammtausgabe seiner mathematischen Schriften (Norinbergae 1551) vorkommt, so stellt sich doch meine Hypothese jetzt als völlig unhaltbar heraus, da diese eine grosse Aehnlichkeit zwischen den Schöner'schen Globen von 1523 und 1533 voraussetzt, welche, wie wir nunmehr sehen können, nicht vorhanden ist.

[1] ‚Quam vero mirabiles rerum eventus, quam tetras hominum ac caeterorum animalium formas experti sint, ea Epistola tua dignitas abunde cognoscet, que de Moluccis insulis ad Reverendissimum Cardinalem Saltzburgensem per Maximilianum Transilvanum directa est.'

[2] Vgl. Wieser, Magalhães-Strasse und Austral-Continent, p. 64.

kräftig für die Autorschaft Schöner's. Schöner übersiedelte allerdings erst 1526 aus Bamberg nach Nürnberg, allein schon seit Langem stand er zu der letzteren Stadt in engen Beziehungen. Er hat in Nürnberg studirt. Seine meisten Werke (von 1515 ab) sind dort gedruckt.[1] Bei seinen astronomischen Berechnungen legte er den Meridian von Nürnberg zu Grunde.[2] 1522 widmet er ein astronomisches Werk dem Senate der Stadt Nürnberg.[3] Schöner, welcher der neuen Lehre zuneigte, fühlte sich in seiner Stellung als Priester im Bambergischen sehr unbehaglich und strebte offenbar schon damals nach Nürnberg zu kommen.

Unsere Globuskarte zeigt deutliche Spuren eilfertiger Arbeit. Es sind — ausser dem Aequator und den Wendekreisen — keine Parallellinien und innerhalb der Globusstreifen keine Meridiane ausgezogen. Ebenso fehlt jede Gradzählung. Die Festländer und Inseln sind nur in flüchtigen und derben Umrissen gezeichnet. Die Angaben im Innern der Länder sind äusserst dürftig; nur wenige Flüsse sind angedeutet, Gebirge sind gar nicht eingetragen. Die Karte ist eben augenscheinlich sehr rasch entworfen, um die grossartigen neuesten Entdeckungen möglichst schnell zu verbreiten und einem grösseren Publicum ad oculos zu demonstriren. Und gerade darin liegt wesentlich die historische Bedeutung des Schöner'schen Globus von 1523. Er ist die älteste gedruckte, respective xylographisch reproducirte Karte, welche die Hauptresultate und die Route der Magalhães'schen Expedition verzeichnet und so die Bedeutung dieser unsterblichen That zuerst dem Verständnisse weiterer Kreise erschloss.

[1] Will und Nopitsch, Nürnbergisches Gelehrten-Lexikon, Bd. VIII, p. 116 ff. — F. A. de Varnhagen: Jo. Schöner e P. Apianus, Influencia de um e outro e de varios de seus contemporaneos na adopção do nome America etc. Vienna 1872, p. 44 ff.

[2] Vgl. unter Anderem die Schrift: ‚Tabulae radicum extractarum ad fines annorum conscriptorum, cum demonstrationibus exemplaribus pro motibus planetarum ex Aequatorio aucupandis per Jo. Schoner. math. elaboratae super meridiano Nurenbergensi. Timiripae excusum in aedibus Joh. Schoneri 1524, Non. Jul. 4.

[3] Ghillany, Der Erdglobus des M. Behaim vom Jahre 1492 und der des Johann Schöner vom Jahre 1520. Nürnberg 1842, p. 13.

Schöner benützte für die kartographische Darstellung der Ergebnisse der ersten Weltumseglung ausser dem Berichte des Maximilianus Transilvanus[1] auch, wie er selbst angibt, eine spanische Originalkarte, welche einer hochstehenden Persönlichkeit aus Spanien nach Deutschland geschickt worden war.[2] Diese Vorlage schimmert auf unserem Globus noch deutlich erkennbar durch; aus ihr stammen wohl unter Anderem die spanischen und portugiesischen Namen wie ‚Rio de Camareos', ‚Rio de Gaban', ‚Angra das Aldas' etc.[3] Die Originalaufnahmen der Expedition wurden nach der Heimkehr des Schiffes ‚Victoria' dem Kaiser Carl V. durch den Capitän Delcano vorgelegt[4] und dann sofort durch Nuño Garcia de Toreno und andere ‚maestros de cartas de navegar de Su Magestad' in die officiellen Karten

---

[1] Die oben erwähnte Flugschrift ‚Ein Schöne Newe zeytung so Kayserlich Mayestet auß Indio yetz nemlich zukommen seind', welche Schöner im Texte zum Globus ebenfalls benützte (vgl. Wieser, Magalhães-Strasse etc., p. 75 und 121), konnte ihm für die Karte nichts bieten.

[2] „. . . Globum hunc in orbis modum effingere studui, exemplar haud fallibile aemulatus, quod Hispaniarum solertia cuidam viro honore conspicuo transmisit." — Ich möchte bei diesem ‚vir honore conspicuo' an den Bruder Kaiser Karls V., den Erzherzog (und späteren römischen König) Ferdinand denken, der eben damals als kaiserlicher Statthalter auf dem Reichstage in Nürnberg anwesend war (vgl. L. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6. Aufl., Bd. II, p. 38, und J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. II, p. 258). Möglicher Weise erhielt der bambergische Priester Joh. Schöner durch Vermittlung des Hofmeisters von Bamberg, Joh. Freiherrn v. Schwarzenberg, eines wissenschaftlich hochgebildeten Mannes, der auf dem Reichstage zu Nürnberg eine hervorragende Rolle spielte, diese spanische Karte zur Benützung (Ranke, l. c. II, p. 39).

[3] Es ist fraglich, ob Schöner aus dieser Quelle auch das räthselhafte Südland ‚Sandales' mit dem ‚Cabo Godanige', sowie die Bezeichnung ‚Senotormus' für Mexico, und die Inselgruppe ‚Crete' am westlichen Ausgang der Magalhães-Strasse entnommen hat.

[4] Vgl. die lateinische Redaction des Briefes von Delcano an den Kaiser vom 6. September 1522 (herausgegeben von Schmeller, Abhandlungen der I. Classe der bayer. Akademie der Wissenschaften, Bd. IV). Ueber die verschiedenen Redactionen dieses Briefes vgl. Wieser, Ein Bericht des Gasparo Contarini über die Heimkehr der Victoria von der Magalhães'schen Expedition' (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. V, Heft 3).

eingetragen.[1] Vielleicht hat Schöner ein Exemplar dieser authentischen Redaction zur Hand gehabt. Auf dieselbe Quelle geht indirect auch jene Weltkarte mit dem Schiffscurse des Magalhães zurück, welche sich in den verschiedenen handschriftlichen Ausgaben des Atlas von G. Batt. Agnese findet,[2] die aber durchaus jünger sind als unser Globus.

[1] Ein (leider defectes) Exemplar der Karte des Nuño Garcia de Toreno aus dem Jahre 1522 befindet sich auf der königlichen Bibliothek zu Turin. Vgl. über dieselbe, sowie über verschiedene andere Bearbeitungen dieser officiellen Weltkarte: G. Uzielli e P. Amat di S. Filippo, Studi biografici e bibliografici sulla storia della geografia in Italia etc., ed. 2ª, Roma 1882, II, p. 239 f.; H. Harrisse, Jean et Sébastien Cabot, leur origin et leurs voyages' (Recueil de voyages et de documents pour servir à l'histoire de la géographie etc. I.). Paris 1882, p. 168 ff.; J. Winsor, The early cartography of the Golf of Mexico and adjacent parts (America II.), p. 219 ff.

[2] Ueber die verschiedenen Redactionen des Atlas von Batt. Agnese vgl. Wieser, Der Portulan des Infanten und nachmaligen Königs Philipp II. von Spanien (Sitzungsber. der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Classe, 1876), und H. Harrisse, Jean et Sébastien Cabot, leur origine et leurs voyages etc., Paris 1882 (Recueil de voyages et de documents pour servir à l'histoire de la géographie depuis le XIIIe juisqu'à la fin du XVIe siècle, publié sous la direction de MM. Ch. Schefer et H. Cordier, t. I), p. 188 ff., sowie Th. Fischer, Sammlung mittelalterlicher Welt- und Seekarten italienischen Ursprungs. Venedig 1886, p. 211 f.; C. Desimoni, Elenco di carte et atlanti nautici di autore Genovese (Giornale Ligustico 1875, p. 41 ff.), und Studi biografici e bibliografici sulla storia della geografia in Italia, vol. II. ed. 2, p. 113 ff. — Der Atlas des Agnese ist publicirt nach dem Exemplare in der Bibl. Marciana in Venedig aus dem Jahre 1554 von Th. Fischer, Venedig 1881, nach dem Exemplare im Besitze des Herrn F. Spitzer in Paris aus dem Jahre 1548 von F. Spitzer und Th. Wiener, Paris 1875. Die Weltkarte mit dem Schiffscurs des Magalhães wurde nach einer Handschrift des Agnese-Atlas auf der Hof- und Staatsbibliothek in München veröffentlicht von O. Peschel im XI. Jahresbericht des Vereines von Freunden der Erdkunde zu Leipzig, 1872.

De nuper sub Castiliae ac Portugaliae Regibus Serenissimis repertis Insulis ac Regionibus Joannis Schöner Charolipolitani epistola et Globus Geographicus, seriem navigationum annotantibus, Clarissimo atque disertissimo viro Domino Reymero de Streytpergk, ecclesiae Babenbergensis Canonico dicatae.

Cum nova delectent fama testante loquaci,
Que recreare queunt, hic nova lector habes.[1]

Cum privilegio Imperiali denuo roborato ad annos octo etc.

Clarissimo atque disertissimo viro Domino Reymero de Streytpergk, Reverendissimi in Christo patris et domini domini Vuigandi episcopi Babenbergensis in spiritualibus Vicario, Et eiusdem Ecclesiae Imperatoriae Canonico dignissimo, Ioannes Schoner Charolipolitanus S. D.

Cum Rerum novitas animos hominum plerumque conciliari soleat, ac inamicos reddere mitiores: quidam dignitate non infimi crebris precibus a me factum contenderunt, si quid earum penes me esset, ad tuam praestantiam transmittere curarem. Cogitanti ergo mihi, ut promptius tuam benevolentiam assequi possem,[2] mentem subiit, versatus in manibus globus, qui universi orbis rotunditatem complectitur, si tibi utpote patrono clementissimo destinandus foret, cuius abditissimi recessus iam nostra aetate invictissimorum Castiliae atque Portugaliae regum non tam laboriosa navigatione, quam impensarum ubertate pera-

---

[1] Dieses Distichon ist aus Martinus Hylacomylus ‚Cosmographiae Introductio' (St. Deodati 1507) entlehnt.

[2] Joh. Schöner hatte den Unwillen des Canonicus R. v. Streitberg, seines Vorgesetzten, wahrscheinlich durch seine Hinneigung zur ‚neuen Lehre' erregt. 1526 kam dann Schöner auf Vermittlung Melanchthon's als Professor der Mathematik nach Nürnberg. Vgl. F. W. Ghillany, Der Erdglobus des M. Behaim vom Jahre 1492 und der des Joh. Schöner vom Jahre 1520 (Nürnberg 1842), sowie Will und Nopitsch, Nürnberger Gelehrten-Lexikon, Bd. III und VIII.

grati sunt. Sed cum ante identidem saepius fuisset tentatum, partim inedia sumptuum, partim navium vastatione dejecti inchoati facti executionem minime consequebantur. Quin etiam nec Geographorum quispiam eo stilum direxit, qui adeo remotarum a nostro orbe regionum insularum vestigia calcasset, tametsi Ptholemeus, eorum facile princeps, infimarum mundi partium secretiora se pene lustrasse putarit. Nec Senatus ipse Romanus eo usque migraverat, cum subacto sibi orbe solicitus terrae situm metiri conaretur. Posthoc certiori habita deliberatione Serenissimus Portugaliae rex omnia ad usus rerum necessaria comparari classeque robustiore instructa eandem navigandi difficultatem subire praecepit. Itaque Vascho de Gamma nauarchus vela versus meridiem orientemque pandens tantum pelagi hausit, ut Calecuttam atque Melaccam florentissimas Indiae provincias concederet. Interim potentissimus Castelliorum rex non minus victualium disposita oportunitate per Christophorum Columbum nauclerum suum triremes ad occasum jactans Antiglias, Hispaniolam, Cubam quoque insulas ac caeteras hominum mansiones repperit. Verum ne alter memoratorum regum in iisdem provintiis partiendis plus aequo suae ditioni arrogaret, quo pacis conditio solvi possit, Sanctissimi papae Alexandri sexti judicio decernitur, ut porrecta linea a polo Arctico adversum Antarcticum contingens ex utroque latere scindat et utrique sua navigatio succederet. Haec anno incarnationis Christi Millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo cum peracta certum habeatur.

Anno deinde Millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo idem Castiliae rex praedictum Columbum navigationis praefectum ad rimandas terrae latebras longe inferiores destinavit, qui eo itinere mirae magnitudinis et quasi alterum mundum provinciam cognitam accepit, cui vocabulum Terra firma est. Unde tractus maris ulteriores navium periculo experiri nequiens retorsis velis Castiliam rediit. Regis vero animus magis magisque penitioribus exterarum gentium dignoscendis accensus ad instaurandas alias naves excitatur, si quid forte ultra Terram firmam situm offenderetur, veluti Paricis et Vraba, regias aures non transiret. Ubi etiam superbis prominentia structuris aedificia oppida cognita sunt. Auri quoque margaritorum gemmarum et si qua alia preciosa illic habentur, regi advecta, sed

nec tantis novitatibus saciatus rex; delecto nauta Ferdinando Corleso solvuntur rursus funes, jactantur in aequore puppes. Qui Ferdinandus assumpta velificatione anni virginei partus Millesimo quingentesimo decimo quinto[1] post superatos maris fluctus, post multarum regionum peritiam ad Mexico amplissimae latitudinis provinciam applicuit.

Denique legationi alterae usitatissimum arte nautica Ferdinandum Magellanum[2] Portugaliensem praefecit, qui profectionis sui initium sumens Anno Millesimo quingentesimo decimonono die decimo Augusti, iniqua sorte interceptus est; successorem reliquit Joannem Serranum, pari fato absumptum, cujus alter quidam sulcans vestigia in remotissimas freti partes naves traiecit, adeo ut universum orbis gyrum triennio ambiret. Verum quam saepe periculis circumactus, quam crebra incommoda passus, tuum erit magis animo pensitare, quam calamum scribendo prolixius occuparem. Singulis tamen peragratis, ut non locus supersit, quem reliquisset intentatum, vela ad Castiliam repetendam reflectit, quam ingressus est anno Christi Millesimo quingentesimo vigesimo secundo sexto die decembris[3] unico navigio militum numero decem et octo stipatus, caeteris maris impetu absorptis. Quam vero mirabiles rerum eventus, quam tetras hominum ac caeterorum animalium formas experti sint, ea Epistola tua dignitas abunde cognoscet, que de Moluccis insulis ad Reverendissimum Cardinalem Saltzburgensem per Maximilianum Transilvanum directa est.

Ego tam mirifice orbis pervagationi nonnihil volens adiicere, ut quae lectu videantur mirabilia, aspectu credantur probabiliora, Globum hunc in orbis modum effingere studui, exemplar haud fallibile aemulatus, quod Hispaniarum solertia cuidam viro honore conspicuo transmisit. Nec ob id quem antea glome-

---

[1] Dieses Datum, sowie auch die falsche Namensform ‚Corleso' enthält die von Schöner benützte oben erwähnte Flugschrift ‚Ein Schöne Newe zeytung'.

[2] Im Originaldruck ‚Mogellanum'.

[3] Beide Quellen Schöner's, sowol der Brief des Maximilianus Transilvanus, als auch die ‚Schöne Newe zeytung' bieten das richtige Datum: 6. September.

raveram abolitum iri volens,[1] quippe qui eo tempore, quantum phas erat homini abdita mundi penetrare, abunde expressit, modo sese consona admissione patientur, quod invenienda inventis non obstent.

Accipe igitur hunc a me formatum globum ea animi benignitate, qua eum laborem ad tui nominis honorem lubens aggressus sum. Cognoscam profecto meas lucubratiunculas tuae celsitudini nullatenus despectui fore. Vale.

Timiripae,[2] Anno Incarnationis dominicae Millesimo quingentesimo vigesimotertio.

---

[1] Schöner publicirte diesen Globus im Jahre 1515. Ich habe zwei Exemplare davon nachgewiesen: eines befindet sich in Frankfurt a. M., das andere in Weimar (Wieser, Magalhães-Strasse und Austral-Continent etc. p. 19 ff.).

[2] F. A. de Varnhagen (Jo. Schöner e P. Apianus, Influencia de um e outro e de varios de seus contemporaneos na adopção do nome America, Vienna 1872, p. 56) erklärte ‚Timiripa' als Erfurt; ich vermuthete darin einen Bamberger Localnamen (Magalhães-Strasse und Austral-Continent, p. 182). Beide Deutungsversuche sind unrichtig. ‚Timiripa' ist unzweifelhaft das Dorf Erenbach (jetzt Kircherenbach') bei Forchheim, wo Schöner durch mehrere Jahre vor seiner Uebersiedlung nach Nürnberg als Seelsorger lebte. Nach Will und Nopitsch (l. c. VIII, p. 115) verfertigte er dort mathematische Instrumente, sowie Erd- und Himmelsgloben, die er selbst druckte und verkaufte.

VI.

Ueber die philosophischen Gedichte des Abul'alâ Ma'arry.

Eine culturgeschichtliche Studie

von

A. Freiherrn von Kremer,
wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

I.

Wenn man Abul'alâ's Gedichte liest, so wird man unwillkürlich an die ‚Weisheit des Brahmanen' von Fr. Rückert erinnert. Es ist derselbe sittliche Ernst, dieselbe edle Gesinnung, dieselbe unübertreffliche Meisterschaft der Sprache, die bei dem Araber, wie bei dem grossen deutschen Dichter uns entzücken und hinreissen. Aus beiden weht der gleiche Geist einer durch reiche Erfahrung und durch grosse, langjährige Denkerarbeit gewonnenen Auffassung der Welt und des Menschenlebens. Aber dennoch welche Gegensätze! Der deutsche Brahmane ist frei von jeder krankhaften Weltverachtung, von jeder ascetischen Selbstkasteiung, von Pessimismus und Menschenhass, er verliert nie die innere Ruhe und sieht die Dinge mit der Leidenschaftslosigkeit des Philosophen, doch verklärt durch das Licht einer sein ganzes Wesen durchdringenden dichterischen Stimmung. So verschwinden in seiner Betrachtung die scharfen Gegensätze zwischen Licht und Schatten, zwischen Leben und Tod, Glück und Elend, Tugend und Laster; über all dies breitet sich mildernd, mässigend und ausgleichend ein Geist der inneren Zufriedenheit, der Gedanke einer alle Widersprüche lösenden allgemeinen Harmonie. Es ist die massvolle Ruhe des antiken Philosophen, verbunden mit der geistigen Klarheit eines vorurtheilsfreien Denkers und Dichters des 19. Jahrhunderts.

Wie verschieden hievon ist das Bild des Arabers! Abul-'alâ ist mehr Brahmane als Rückert, er ist es echter, aber desshalb für uns in vielem auch abstossender.

Abul'alâ ist wirklich in seiner Gesinnung ein indischer Ascet, sein Leben ist ein langes ununterbrochenes Fasten und Entbehren; in der langjährigen Einsamkeit hat sich seine Verachtung der Welt, sein Menschenhass immer mehr gesteigert; seine Geistesarbeit ist eine unermüdliche, und man könnte sagen himmelstürmende, denn er will alle Räthsel des Lebens lösen und dem Himmel seine Geheimnisse abzwingen; keinen Gipfel im Reiche der Gedanken gibt es, wie er sagt, den zu erklimmen er sich nicht gemüht hätte, aber eben weil er Unmögliches zu erreichen strebt, fällt er von einer Enttäuschung in die andere, kommt nie aus den Zweifeln und Widersprüchen heraus und endet mit dem Geständnisse, dass er im Leben nichts kenne, was an und für sich gewiss ist, als den Tod.[1] Indem er alle Fragen, die in jener bewegten Zeit, wo er lebte, die Geister der Gebildeten beschäftigten, in den Bereich seiner Betrachtung zieht, kommt er nur zu oft in Widerspruch mit der Meinung der herrschenden, gelehrten und priesterlichen Kreise; da er stets mit unversöhnlichem Hohne Heuchelei und Aberglauben brandmarkt, menschliche Schwächen und Vorurtheile verspottet, verletzt er ohne zu bessern und reizt er statt zu versöhnen. Dass sein Lebenswandel ebenso rein und makellos war, wie der eines indischen Büssers, dass seine Sittenlehre so erhaben ist, wie die eines Buddha, das änderte wenig und entwaffnete nicht den Hass jener, die sich durch ihn angegriffen vermeinten. Allerdings fesselte er hiedurch den Kreis seiner Vertrauten, seiner Schüler, um so fester an sich. So kam es und so begreift es sich, dass die einen ihn ebenso sehr mit giftigem Hasse verfolgten, als die andern mit schwärmerischer Begeisterung an ihm hingen.[2]

Den Ausdruck dieser verschiedenen Stimmungen finden wir in den Nachrichten, welche seine Zeitgenossen über ihn geben. Nach den einen ist er ein Ketzer, ein Freidenker, ein

---

[1] S. 153 Bombay-Ausgabe vom Jahre 1303.

[2] Es wurden Bücher für und gegen ihn geschrieben. Vgl. Vorrede zur Ausgabe des Saḳt al-zand, Kairo 1286, S. 3.

Materialist, nach den anderen ein Muster von Frömmigkeit und Sittenreinheit. Die erstere Partei war aber stärker, denn sie bestand aus den Ulema's, den Mitgliedern der herrschenden Hierarchie, und den Anhängern der strengen Orthodoxie des Islams, den Vertheidigern der Unerschütterlichkeit der religiösen Dogmen, den Feinden der freien Forschung und der Verstandesthätigkeit.

Aus diesem Grunde ward auch das Buch, in dem er seine philosophisch-religiösen Ideen in einer grossen Anzahl von Gedichten darlegt, allmälig mehr und mehr verdrängt, so dass es heutzutage im Oriente zu den Seltenheiten gehört. Höchstens einzelne Bruchstücke wurden in die literarischen oder belletristischen Sammelwerke aufgenommen und meistens solche, welche als abschreckende Beispiele der Ketzerei und des religiösen Unglaubens des Dichters gelten sollten.

Wir wollen nun hier zunächst untersuchen, wie es hiemit sich verhält.

Aus einem arabischen Historiker (Abulfeda) sind in verschiedene europäische Werke einige Stücke aufgenommen worden, die seinen Unglauben beweisen sollen. So werden folgende Verse angeführt:[1]

‚Die Menschen bestehen aus zwei Classen: Die einen haben Verstand, aber keinen Glauben, die anderen den Glauben aber keinen Verstand'.[2]

In demselben Gedicht sagt der Dichter unmittelbar vorher:

Es irren die Hanifen und auch die Christen
sind nicht klug,
Die Juden faseln und auch die Magier
leben in Trug.

Es werden also die vorzüglichsten Religionen, die damals im Oriente galten, der Islam (d. i. die Religion der Hanifen), das Judenthum und die zoroastrische Religion (d. i. die der Magier

[1] Dozy: Het Islamisme S. 227. Weil: Geschichte der Chalifen III, S. 72. Das ganze Gedicht von mir gegeben: Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 513.

[2] Eine Parallele hiezu ist: ‚Die Frömmelei der einen hat in der Schwäche des Verstandes ihren Grund, die der andern in ihrem Ehrgeize.' S. 295 (Bombay-Ausgabe).

oder Feueranbeter) einander gleichgestellt, was dem gläubigen Mohammedaner als grosses Aergerniss erscheinen musste.

Für unterschoben halte ich das folgende Stück:[1]

‚Ich staune über den Perserkönig (Chosroes) und seine Anhänger, die ihre Gesichter mit Rinderharn waschen, über der Christen Rede, dass Gott lebendig geschädigt und misshandelt werden könne und ihm keine Hilfe zu Gebot stehe, so auch über die Rede der Juden: Gott liebe das Besprengen mit Blut und den Bratenduft (des Opferthieres); über die Leute, die da aus fernen Ländern kommen, um Kiesel zu werfen und den Stein zu küssen (in der Kaaba): ach des Unheils über ihre Reden! Sind denn für die Wahrheit Alle blind?'

Ebenso unecht ist das folgende Bruchstück, das aus derselben Quelle stammt wie das vorhergehende:

‚Man sagt ich würde zum Leben wieder erweckt werden, nach langem Verweilen im Grabe, und dass ich die Paradiesesgärten durchwandern solle und dort mir gütlich thun würde zwischen den Huri's und schönen Knaben. Was hat, o Unglücklicher, deinen Verstand getroffen, dass du von solcher Verirrung befallen wurdest?[2]

Hingegen ist ein anderes Bruchstück, das gleichfalls durch Abulfeda zuerst bekannt wurde, echt, denn es hat nicht nur den verstärkten Reim, den alle philosophischen Gedichte zeigen, sondern es findet sich auch in der Sammlung seiner philosophischen Gedichte (lozum). Es lautet wie folgt:

Es lehrte Moses, und ging,
worauf Christus erstund,
Dann kam Mohammed, der machte
die fünf Gebete kund.
Ein neuer Glauben soll später
kommen, der diesen ersetzt.
Die Menschheit wird so zwischen gestern
und morgen zu Tode gehetzt. — — —
Drum spreche ich Unwahres,
so lass' ich die Stimme dröhnen,
Doch sage ich Wahrheit,
so sprech' ich in leisen Tönen![3]

[1] Dozy l. l. Abulfeda Annales zum Jahre 449.

[2] Die Unechtheit dieser beiden Fragmente geht daraus hervor, dass sie nicht den verstärkten Reim haben, dessen der Dichter sich bei all seinen philosophischen Gedichten zu bedienen pflegt.

[3] Text und Uebersetzung vollständig in den Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissensch., Bd. XCIII, S. 637. — Auch

Wenn wir nun auch von den unterschobenen Bruchstücken, deren Inhalt aber dem Gedankengange des Dichters entspricht, ganz absehen, so können wir doch schon aus den zweifellos echten den Schluss ziehen, dass er dem dogmatischen Begriffe seiner Glaubensgenossen von der ausschliesslichen und alleinigen Berechtigung des Islams, als die einzig wahre Religion zu gelten, ganz ferne stand. Um dies zur vollen Gewissheit zu erheben, fehlt es nicht an Beweisstücken von zweifelloser Echtheit; hier folgt eine Reihe solcher Stellen, worin die Religionen als gleichwerthig bezeichnet werden:[1]

Macht mich nicht zu eurer
Feindschaft Ziel
Denn fürwahr Christus und Mohammed
gelten mir gleichviel.

Nützt der Morgenschein etwa
dem Nachtdurchwaller?
Oder ist Finsterniss das gemeinsame
Loos Aller?[2]

‚Der Verderbniss eilen die Menschen entgegen und gleich befangen im Irrthume sind die Religionen. —[3]

Glauben und Ketzerei, dann Legenden,
die man hört,
Der Koran, den man lehrt, Bibel und Evangelium,
die man verehrt;

in dem Werke Shifâ des Ḳâḍy 'Ajâḍ wird ein irreligiöser Vers des Abul'alâ angeführt, er stammt aus dem Saḳṭ al-zand (Ausgabe von Kairo, 1286) I, S. 184; bei Rieu: de Abul-Alae vita etc. commentatio, Bonn 1843, S. 41.

[1] Bei jenen Gedichten, die von mir in der Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft in Text und Uebersetzung mitgetheilt wurden, setze ich den Band bei. Bei den andern gebe ich die Seite der Ausgabe von Bombay und lasse im Anhang die wichtigeren Stellen im Texte folgen. Die Citate, für welche im Anhang der Text gegeben ist, bezeichne ich mit einem Sternchen. Um aber auch die Vergleichung mit den Handschriften zu ermöglichen, setze ich bei den wichtigeren Citaten den Reim bei.

[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXI, S. 474.

[3] S. 263* (Bombay-Ausgabe).

So gibt es in jedem Geschlechte Fabeln,
auf die man schwört.
Hat denn die Wahrheit je einem einzigen
Volke gehört? [1]

‚Der Verstand staunt, denn alle Religionssysteme sind nichts als Erzählungen, die man hinnimmt ohne sie näher zu prüfen; da gibt es Magier und Moslims, und Christen und Juden; Feuertempel werden besucht zur Gottesverehrung und Moscheen, so wie Kirchen. Die Sabier verehren die Gestirne und die Naturen Aller sind im Bösen befangen.‘ [2]

‚Wenn einer von mir das Böse abwendet, so sei er gesegnet! und wenn er will, so lese er das Buch des Moses und glaube meinetwegen an den Schutz des (Propheten) Jesaias.‘ [3]

Die Unbefangenheit des Dichters bei Beurtheilung der verschiedenen Religionen geht aus diesen Stellen deutlich hervor. Und hieran ändert es nichts, wenn sich nicht selten Stellen finden, wo er die Religion des Islams und den Propheten derselben ehrfurchtsvoll bespricht. Denn auch in den wichtigsten Lehrsätzen des Islams befindet er sich im starken Widerspruch mit der Orthodoxie. Hierunter nimmt die Lehre von der Auferstehung die erste Stelle ein, und sie muss auch mit Recht als ein besonders wichtiges Dogma bezeichnet werden, da mit demselben die Lehre von der Vergeltung in einem zukünftigen Leben enge zusammenhängt. Ich will hier zuerst einige Stellen anführen, worin er die Auferstehung der Leiber läugnet und werde diesen einige Auszüge folgen lassen, welche nur den Zweifel hieran aussprechen:

‚Nimm den Spiegel des Astronomen und erforsche die Sterne; es wird dir bitter machen den Geschmack des süssesten Honigs; denn sie weisen ohne Zweifel auf den Untergang, aber sie weisen nicht auf die Auferstehung.‘ [4]

‚Der Tod ist ein langer Schlaf ohne Erwachen und der Schlaf ein kurzer Tod, dem bald die Erweckung folgt.[5]

---

[1] S. 197*. [2] S. 315*. [3] S. 345*.
[4] S. 155*. [5] S. 232*.

‚Wie soll der Leib zur Seligkeit berufen werden, nachdem er in der Erde vermodert? Steht denn etwa, um die Last zu tragen, das Kameel wieder auf, um im besten Falle wieder so beladen zu werden, dass sein Höcker wund gedrückt wird?‘ [1]

Wir lachten und das Lachen war thöricht,
so will mir scheinen;
Den Menschen ziemt es besser,
dass sie weinen:
Es bricht uns die Zeit, deren Schläge
uns zertrümmern und zerstossen,
Nur werden wir nicht, wie das Glas,
neu umgegossen! [2]

Wäre das wahr, was Aristoteles
lehrte die Menge,
Und erwachten wieder die Todten, so wäre
der Himmel zu enge.[3]

‚Wenn die Bewohner der Gräber aufwachten aus dem Todesschlafe, so würde der Raum zu enge für die Lebenden‘.[4]

Ach, dass wir doch lebten ohne Ende, für alle Zeiten, oder dass wir stürben ohne Auferstehung.[5]

‚Was die Auferstehung betrifft, so ist der Meinungsstreit hierüber allbekannt und das Geheimniss davon ist nicht zu enthüllen. Es gibt da Leute die sagen: die Perle, welche einmal an das Tageslicht kam, kehrt nicht mehr in das Dunkel der Muschel zurück.‘[6]

‚O du Stern, am Himmel stehst du seit uralten Zeiten und gabst den Weisen manch' guten Wink; du meldetest dem Astrologen das Eintreffen des Todes, aber wirst du auch Nachricht geben, wann die Auferstehung statthaben soll?‘ [7]

‚Was die Körper anbelangt, so kehren sie in den Staub zurück, aber ich finde nicht, wohin die Seelen gehen.‘[8]

---

[1] S. 204*.
[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 507.
[3] Ibid. S. 508. [4] S. 280*. [5] S. 147*.
[6] S. 130*. [7] S. 162*. [8] S. 185*.

‚Zur Erde kehren unsere Leiber zurück und wir vereinigen uns mit dem reinen Element.‘ [1]

‚Wenn es wahr ist, dass jeden, der das Grab bezieht, die Qual (von Seiten der beiden Todesengel) trifft, so lasst mich unbeerdigt; besser ist's die Thiere und Vögel zerreissen mich; lasst mich auf die Erde hingeworfen; deckt mich mit einem Lappen, dass er mich verhülle; dann aber gehet in Gottes Namen und ziehet heim. O Seele! du Vogel im Käfig des Besitzers, endlich wirst du, Gott sei Dank, deine Freiheit erhalten! —‘ [2]

Dies genügt um darzuthun, wie weit des Dichters Ansichten sich von dem orthodoxen Islam und seinen wichtigsten Dogmen entfernten. Wenn aus dem Bau eines solchen Religionssystems auch nur einer der Schlusssteine des Gewölbes herausgezogen wird, so muss das ganze ins Wanken kommen. Es genügt nur zu zweifeln an dem einen Dogma des Lebens nach dem Tode, um alles andere in Frage zu stellen. Es kann uns demnach nicht überraschen, auch bei Abul'alâ denselben Verlauf zu beobachten. Der Zweifel an der Fortexistenz nach dem Tode führt ihn dahin, auch vieles andere, das daran sich knüpft, gleichfalls zu bezweifeln. So ist es ein Glaubensartikel des Islams, dass nach dem Tode die beiden Engel Monkar und Nakyr den Verstorbenen im Grabe einem Verhöre unterziehen und wenn es günstig für ihn endet, sein Grab erweitern und die Erde ihm leicht machen, so dass er in ungestörter Ruhe die Stunde der Auferweckung und des jüngsten Gerichtes erwarten kann, während im entgegengesetzten Falle, wenn seine Sünden die guten Thaten überwiegen, sie sein Grab verengen, dass es ihn erdrückt und ihm entsetzliche Qualen verursacht. Ganz folgerichtig verweist Abul'alâ das alles ins Gebiet der Fabel und sagt: ‚Wenn es im Himmel über uns keine Menschen gibt, so wird es auch in der Erde unter uns keine Engel geben!‘[3] Mit dem Glauben an die Engel fällt natürlich auch der an die Geister: ‚Ich lebte ein langes Leben durch, erfuhr aber nie, dass man von einem Dämon oder Engel eine Spur bemerkt hätte.‘[4] Selbst die wundervollen

---

[1] S. 167*. [2] S. 84, Reim: ruḥâ.

[3] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 508.

[4] S. 189*.

Zeichen, mit welchen nach der mohammedanischen Ueberlieferung Mohammeds prophetische Mission kund gemacht ward, bespricht er mit demselben Unglauben: ‚Ich behaupte nicht, dass die Sterne, um Mohammeds Mission kund zu thun, als Feuerregen vom Himmel fielen.'[1]

Aber noch mehr die Verehrung des schwarzen Steines und der beiden Pfeiler der Kaaba, welche zu den gebotenen Pflichten der Pilger gehört, bezeichnet er als ‚Reste des alten Heidenthums'.[2] Ja sogar die Pilgerfahrt nach Mekka, die jeder Mohammedaner zu machen verpflichtet ist, wird, allerdings in vorsichtiger und verhüllter Sprache, als ‚eine heidnische Reise' bezeichnet: ‚Es ersetze dir der Verstand eine heidnische Reise, die dich nach 'Ailah führt und in das Land Nachr.'[3] Wesshalb soll ich wallfahrten, sagt er, zu einem Tempel, auf dessen Dache Zechgelage abgehalten werden?[4]

Und der Dichter hat auch durch die That seine Ansicht bethätigt, indem er nie in seinem Leben die Wallfahrt nach Mekka zurücklegte.

Die Meinung, die er vertritt, ist die, dass die Wallfahrt an und für sich keinen Segen bringe, wenn man nicht der Sünde sich enthalte.[5] Doch spricht er an anderen Stellen sein Bedauern darüber aus, dass er dieser gebotenen Pflicht sich nicht entledigt habe, während doch mancher Krüppel die weite Reise nach Mekka zurückgelegt habe.[6] ‚Ich sehe da Leute,' sagt er, ‚welche die Gnade Gottes erhoffen, indem sie den schwarzen Stein (der Kaaba) küssen oder indem sie das Kreuz verehren. Dein Erbarmen, o Herrgott, (erhoffe ich auch ohne dies)!'[7]

Aber auch andere religiöse Vorschriften stellt er in Frage, wie die Bestimmungen des mohammedanischem Gesetzes über die religiöse Reinheit und Unreinheit, denen, wie bekannt, stets eine besondere Wichtigkeit beigemessen ward. Wenn Alles der Vernichtung geweiht ist, meint er, seien auch die Reinheitsvorschriften zwecklos: ‚Man sagt, dass auch die Gestirne erreicht werden von der Vernichtung und ist es so, dann ist die religiöse Unreinheit nicht schlechter als die Reinheit.'[8]

[1] S. 242*. [2] S. 48*, 234*, 269*.
[3] S. 154*. [4] S. 338*.
[5] S. 123, Reim: ruro [6] S. 203, Reim: folâ. S. 285, Reim: zamain.
[7] S. 47*. [8] S. 146*.

Es ist nicht überraschend, dass ein solcher Zweifler schliesslich die Offenbarung läugnet, wenn auch in etwas behutsamer Sprache, die aber immerhin keine Missdeutung zulässt: ‚Dass du mit dieser Welt zusammen wohnest ist ein Unglück für dich, und nicht leicht ist's von ihr Abschied zu nehmen; doch dann wird erfahren der Vertheidiger der Wahrheit der Offenbarung, wenn die Wahrheit da ist, wer von uns zweien am schlechtesten fährt.'[1] — Er rechnet sich also nicht zu den Vertheidigern der Offenbarung, und an einer anderen Stelle spricht er sich so aus, wie folgt: ‚Ich besitze ein Geheimniss, das ich nicht kund thun kann, die Sehenden sehen es nicht, obgleich es klar ist, wie der Tag: die Wahrheit (هُدًى) fand ich unter uns unbekannt, aber der Irrthum, der ist überall verbreitet.'[2]

Nach dem Gesagten ist es wohl nicht in Abrede zu stellen, dass der philosophische Dichter ein Zweifler durch und durch war, und dass der Name eines Ketzers, den ihm die Orthodoxen zuerkannten, nicht unverdient war. Aber gar so einfach liegt die Sache doch nicht, denn wir dürfen nicht vergessen, dass er kein philosophisches Werk schrieb, sondern seine Gedanken in die Form von philosophischen Gedichten einkleidete, und zwar nicht immer in geradezu leicht verständlicher Sprache. Mit einzelnen herausgegriffenen Versen liessen sich gar manchem Dichter Dinge nachweisen, an die er kaum gedacht hat. Um sicher zu gehen, habe ich desshalb bei Abul'alâ mit Sorgfalt die Stellen, welche ich anführe, im Zusammenhange mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden geprüft, so dass ich sicher bin, ihm mit meinen Auszügen nicht Unrecht zu thun.

Aber wir müssen noch weiter gehen. Nachdem eine Zusammenstellung von freigeisterischen oder mindestens dem Islam stark widersprechenden Stellen oben gegeben wurde, ist es unsere Pflicht, nun darauf aufmerksam zu machen, dass der Dichter in sehr vielen Stellen Aeusserungen thut, die mit jenen in offenem Widerspruche stehen und in dem Munde des strengsten orthodoxen Mohammedaners am Platze wären. ‚Unser Gott ist der Herrscher, der Erste, der Eine, dem alle Menschen gehorchen.[3] Gottes ist die Herrschaft.[4] Sie

[1] S. 138*. [2] S. 131*. [3] S. 95, Reim: ḥâdu. [4] Ibid.

rief mir ins Gedächtniss die Strafe meines Gottes und mein Herz gerieth in Aufregung über die Mahnung.[1] Mich schreckt der Gedanke an die letzte Abrechnung und es täuschte mich die Voraussetzung, dass sie ferne sei und zu meiner Rechten und zu meiner Linken sitzt ein Engel.[2] Befreie mich von Bedrängniss und wirf mich hin den beiden Grabesengeln Monkar und Nakyr.[3] Wenn der, welcher uns geschaffen hat, will. so weckt er den Todten zur Auferstehung.[4] Durch Gottes Weisheit ward ich wie ich bin, und nicht unmöglich ist dem Schöpfer meine Wiederbelebung.[5] Es verzweifle nicht an der Vergeltung jener, der Gott jederzeit verehrt. Du siehst ja doch die Wunder (der Schöpfung), die dem Verständigen künden, dass die Vergeltung nicht in dieser irdischen Welt stattfindet.[6] Ich erhoffe ein Paradies, das weit und herrlich ist.[7] Euch rief auf zu den besten Thaten Mohammed -- —, er leitete euch an zu verehren den, der das Tageslicht erschaffen hat und die Sterne der Nacht, die da auf- oder untergehen, er auferlegte euch die Religionsgebote, welche auch für den Schwachen nicht zu schwer sind, er forderte euch auf die Reinheit des Körpers und der Kleidung zu pflegen, er bestrafte die Verleumdung ehrbarer Frauen, er verbot auch Wein zu trinken — — —. Gott segne ihn, so lange die Sonne strahlt und so lange seine Namensnennung Moschusduft in den Versammlungen verbreitet.[8] — Kannst du nicht mit der Gemeinde in die Moschee gehen, so bete zu Hause bis das Freitagsgebet vorüber ist.[9] — Dreierlei sind die Festtage der verschiedenen Glaubensparteien, aber des Moslims Wahl ist die beste.[10] Kann irgend einer die Wahrheit des Islams läugnen?'[11]

Solche Aeusserungen wie diese kommen nicht blos vereinzelt, sondern überaus häufig vor, besonders jene, in denen Gottesfurcht und Weltentsagung gelehrt werden; sehr oft wird vor dem Weingenusse gewarnt und gegen sündhaftes

---

[1] S. 166, Reim: ḳyri.

[2] S. 96. Es sind die beiden Engel (حافظ) gemeint, die nach der mohammedanischen Vorstellung die guten und bösen Thaten verzeichnen.

[3] S. 166. [4] S. 168, Reim: śar. [5] S. 155, Reim: aśri.

[6] S. 164, Reim: dâri. [7] S. 153, Reim: atri.

[8] S. 212, Reim: âfili. [9] S. 281 (II) Reim: am'o.

[10] S. 58, Reim: abto. [11] S. 52*.

Leben jeder Art gepredigt. Der strengste Rechtgläubige könnte nicht schöner und eindringlicher sprechen. Nur eines fällt auf, und dies ist, dass des Islams und seines Propheten nur selten und vorübergehend gedacht wird, denn ausser der oben angeführten Stelle sind mir nur noch ein paar kürzere Anspielungen erinnerlich.

Wiegt man alles dies gegen einander ab, so kommt man zu folgendem Schlusse: Der Dichter ist entschiedener Monotheïst, aber auch nicht mehr; die hergebrachten mohammedanischen Redensarten gebraucht er einfach gewohnheitsmässig. Gerade so haben wir unter dem Einflusse der classischen Bildung und der christlichen Erziehung uns gewöhnt, gewisser Redensarten uns zu bedienen, die mit den inneren religiösen Ueberzeugungen des Sprechenden gar keinen Zusammenhang haben. Der Engländer, der by Jove etwas betheuert, denkt nicht mehr an Jupiter, als wir an den Teufel der mittelalterlichen Theologen glauben, wenn wir jemand zum Teufel wünschen. Wenn ein Deutscher den Wunsch ausdrückt: ‚es möge das Donnerwetter dreinschlagen,' so fällt es Niemand mehr ein, an den alten Gott des Donners Thor zu denken; und doch geht die Redensart wahrscheinlich auf heidnische Vorstellungen zurück, in die Zeiten, wo unsere Vorfahren den alten Donnergott verehrten. Und wenn wir ein schönes Kind loben und den Eltern dazu Glück wünschen, so fügen wir die Redensart ‚unberufen' hinzu, obwohl wir längst nicht mehr an den bösen Blick oder Hexerei glauben. Die Ideen, welche zu solchen Redensarten Anlass gaben, gehören einer längst vergangenen und vergessenen Zeit an, und nur im Wege der Vererbung und Angewöhnung führen wir manche darauf zurückreichende alterthümliche Worte noch im Munde.

Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, dass ein grosser Theil der bei Abul'alâ vorkommenden echt mohammedanisch gefärbten Redensarten und Bilder solchen Ursprunges ist. Aber der andere Theil scheint mir nicht ohne Absicht entstanden. Es sollte offenbar das viele Ketzerische, welches in seinen Gedichten vorkommt, aufgewogen werden durch fromme Brocken, die den Orthodoxen den Angriff gegen den Verfasser zu erschweren bestimmt waren oder sie ganz irre führen sollten. Auch ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Dichter selbst

ab und zu seinen eigenen philosophischen Anschauungen untreu wurde und in die von Jugend an gewöhnten und anerzogenen Ideen der mohammedanischen Weltanschauung sich verirrte, ohne den Widerspruch mit seiner Philosophie sofort zu fühlen. Er hat ja kein philosophisches System schreiben wollen; alles was er that, das war, seine im Laufe einer langen Reihe von Jahren, oft unter dem Eindrucke momentaner Erregung, geschriebenen philosophischen Gedichte in einer Sammlung zu vereinigen.

Wenn wir dies alles erwägen, so werden wir doch nicht fehlgehen, indem wir trotz aller religiösen Redensarten das antiislamische Element in diesen Gedichten für das Eigentliche und Echte halten, und in Abul'alâ viel mehr von einem Ketzer, als von einem Gläubigen finden.

Um hierüber Gewissheit zu erlangen, müssen wir nun den eigentlichen positiven Inhalt seiner Lehre kennen zu lernen suchen. Zu diesem Behufe wollen wir zuerst seine Selbstbekenntnisse zusammenstellen, welche den passenden Uebergang zu jenen Stellen seiner Gedichte bilden, wo er seine allgemeinen Ansichten in mehr oder weniger durchsichtiger Weise darlegt oder doch andeutet.

II.

In den philosophischen Gedichten hat Abul'alâ uns sein geistiges Erbe hinterlassen wollen, denn er sagt:

‚Lies mein Wort, wenn längst die Erde
meinen Leib empfangen:
Es ist das Vermächtniss für dich von dem,
der voraus gegangen'.[1]

Er hat in diesen Gedichten seine Selbstbekenntnisse und seine Ansichten über die höchsten Fragen der philosophischen Geistesarbeit niedergelegt, über Tod und Unsterblichkeit, über Glauben und Unglauben, über Gott und Welt, die Menschen und ihre Leidenschaften, über Willensfreiheit und Vorherbestimmung; dann aber auch über sociale Fragen wie: über die sittlichen Pflichten, die Ehe und Polygamie, die Kindererziehung, den

[1] S. 291*.

Sklavenhandel u. s. w., ebenso auch über die religiösen und politischen Probleme: den Ursprung und die Berechtigung der Religionen, die Ansichten der verschiedenen Secten und Religionsparteien. Man kann im allgemeinen sagen, dass er alles was in jener Zeit die Gemüther bewegte und die Geister der gebildeten Classe beschäftigte, in den Kreis seiner Betrachtung zieht. Zugleich aber gibt er über sich selbst und seine Lebensverhältnisse Nachrichten, die um so wichtiger sind, als hier manches Licht fällt auf seine Geistesrichtung, auf seinen Charakter und seine geheimsten Ueberzeugungen. Hiemit wollen wir uns zuerst vertraut zu machen suchen.

Wir finden ihn nicht mehr als Jüngling, sondern als blinden Greis und, wie es scheint, als frühzeitig gealterten Greis. Die Ideale der Jugend sind längst entschwunden: ‚Fünfzig Jahre habe ich gelebt — — —. Der Tod ist besser für den, welchen du siehst mit fliessendem Speichel und zitternden Gliedern schreiten; der am hellen Tage keine Zeile mehr lesen kann, derselbe, welcher einst wie ein Falke alles erspähte, nun ist er blind geworden.[1] — Fürwahr ich habe schon die fünfzig überschritten: genug ist's noch zehn oder fünf im Unheil auszuharren.'[2]

Er ist des Lebens müde und sehnt sich nach Ruhe: ‚Ich wünsche, dass ich wäre einer der Felshügel von Jalamlam; träfe mich dann ein Unglück, so fühlte ich es nicht: mein Mund ist zahnlos geworden, und so trinke ich nun aus einem schartigen Gefäss.[3] Da ich fünfzig überschritten habe und nichts Gutes mir zustiess, so ist der Tod für mich der beste Schutz.[4] — Es wünschte mir langes Leben ein Freund: halt ein! denn du wünschest mir Böses; das Leben hätte ich nie mir gewählt, hätte man die Wahl mir anheimgestellt![5] — Wenn die Gefährten weiterzogen, und ich nicht fortziehe, so ist dies des Schicksals Fügung, die ich nicht ändern kann. Ich ward zurückgelassen, nachdem die andern gingen, und das ist des Bösen genug für mich.[6] — Lasst das Gerede und bahret mich auf, denn ich bin entschlossen, die Reise anzutreten.[7] — Ach

[1] S. 328, Reim: ʿaśi. [2] S. 309, Reim: mso.
[3] S. 244, Reim: lami. [4] S. 120, Reim: itro. [5] S. 344, Reim: lajjâ.
[6] S. 347, Reim: lai. Dies ist der letzte Vers des Werkes.
[7] S. 219, Reim: ḫyli.

der Welt! nicht aus freier Wahl betrat ich sie, sondern das Fatum befahl's: die Tage der Jugend habe ich in Jammer verbracht und gar lang schon dauert der Aufenthalt: ach wie lang noch!'[1]

Ein tiefer Lebensüberdruss erfüllt den körperlich schwer geprüften Greis, aber auch ein unwiderstehlicher Wissensdrang beherrscht ihn und lässt ihn nicht zu der Ruhe kommen, nach welcher er sich sehnt. Er sucht Trost in dem Studium und der schriftstellerischen Thätigkeit, aber auch da werden ihm Enttäuschungen zutheil, indem man ihm seine Gedanken stiehlt, und andere sich damit zu schmücken suchen: ‚Ich fügte mich in die mir (vom Geschicke) gesetzte Frist und erwarb mir Wissenschaft und die Zeit hütete mich, nur verstand ich nicht, mich selber zu hüten, denn ob ich in Prosa oder Reimen spreche, so stehlen mir die Wort- und Gedanken-Diebe, das was ich gesagt!'[2]

Nur einen Trost findet er in der Ueberzeugung, dass all seine Bemühungen nicht ganz vergebens waren und dass später die Setzlinge, die er gepflanzt, heranwachsen und Früchte tragen würden: ‚Ich gestehe, dass ich thöricht und unwissend bin, wenn ich (trotzdem) auf das äusserste mich mühte in der Forschung und dem Studium: so wird mühevoll die Erde begossen und ich pflanze meinen Setzling hinein, und (wenn auch) mein Arm zu Grunde geht, der Setzling wächst (dennoch) empor!'[3]

Aber trotzdem gelingt es ihm nicht, zur vollen Gewissheit zu gelangen, denn ‚was die Gewissheit betrifft, so besteht sie nicht und das äusserste, was ich erstrebe, ist, dass ich meine und vermuthe'.[4]

Zu dieser düsteren Gemüthsstimmung mag nicht blos seine Blindheit beigetragen haben — denn er soll schon im Alter von vier Jahren sein Augenlicht verloren haben, — sondern auch seine ascetische Lebensweise: er nährte sich ausschliesslich von Pflanzenkost, und selbst den Genuss der Milch wies er zurück, indem er es als sündhaft ansah, den jungen Thieren die Milch der Mutterbrust zu entziehen, ja er wollte, wenn er es gekonnt hätte, sich ganz der Nahrung ent-

---

[1] S. 256, Reim: kam.
[2] S. 181*. [3] S. 321*. [4] S. 316*.

wöhnen,[1] selbst Honig verschmähte er, indem er es für Unrecht ansah, den Bienen den Honig zu rauben, den sie so emsig für sich zusammengetragen. Aus demselben Grunde hielt er auch den Genuss der Eier für unerlaubt.[2] In Kost und Kleidung lebte er als echter Weltverächter: ‚Meine Kleidung ist (ungefärbte) Wolle, nicht grün oder gelb oder rothbraun und meine Nahrung eine solche, die jeder andere verschmähte.'[3] Nur Holzschuhe trägt er, denn lederne sind unrechtmässig erworben, indem es sündhaft ist, ein Thier zu schlachten und sein Fell zu verwerthen.[4]

Und diese Lebensweise voll Entbehrung scheint nicht einmal durch die Verhältnisse begründet, sondern eigene freie Wahl gewesen zu sein, denn er selbst belehrt uns hierüber, indem er sagt: ‚Beneide mich nicht, wenn ich beglückt werde durch die Gunst des Geschickes, bedenke vielmehr meine Rückkehr (zu den Elementen) und mein Ende. Ausserdem auch meine Leute — ich meine die Verwandten — sind des Geschickes Vollstrecker, in dem was es mir zufügt von Missgunst und Unglück.'[5]

Trotzdem scheint es, dass nicht blos die Verwandten allein ihn wegen seines vermeintlichen Reichthums mit Zudringlichkeiten behelligten, sondern auch andere: ‚Weil man mich für reich hielt, so quälte man mich, um von mir Geld zu erhalten. Die Thoren sagten: Gott hat dich mit Besitzthum gesegnet. Ihr logt, denn andern ward die Bereicherung zutheil!'[6]

Selbst aus fernen Landen kamen Besucher zu ihm und er ruft ihnen zu: ‚Was wollt ihr, Geld habe ich nicht, das man von mir erbitten könnte, noch Wissenschaft, von der man Erleuchtung zu erhalten vermöchte!'[7]

---

[1] S. 281*. Der freiwillige Tod durch Verzicht auf die Nahrung ist nach der Lehre der indischen Jaina, und zwar der strengeren Secte der Digambara, für alle Asceten, welche die höchste Stufe der Heiligkeit erreichen wollen, durchaus geboten. Vgl. G. Bühler: Ueber die Secte der Jaîna. Vortrag u. s. w. im Almanach der kais. Akademie der Wissenschaften für 1887, S. 236.

[2] S. 277, Reim: ḍâny. S. 281*. Vgl. Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissensch., Bd. XCIII, S. 621 und den arab. Text S. 638.

[3] S. 263*. [4] S. 328, Reim: riśi.

[5] S. 213*. [6] S. 202*. [7] S. 313, Reim: baso.

Aber seine Genügsamkeit ersetzt ihm den Reichthum: ‚Ich habe genug zu essen, möge meinetwegen Serendyb (Ceylon) erdrückt werden unter der Perlenfülle oder das Gold in Ghânah noch mehr werden.'[1]

Einzelne Widersprüche in seinen Anschauungen können uns nicht überraschen, wenn man bedenkt, dass die Abfassung dieser Gedichte sich über einen Zeitraum von mindestens 20—30 Jahren und darüber erstreckt. In einer so langen Jahresfolge musste der Wechsel der Dinge Erfahrungen und Erlebnisse der verschiedensten und entgegengesetztesten Art mit sich bringen. So z. B. sehen wir ihn einmal seiner Gesundheit sich rühmen, die er seiner einfachen Lebensweise zuschreibt.[2] Ja selbst sein Lebensüberdruss ist durch den Zweifel an der Zukunft eingeschränkt, indem er sagt: ‚Ist meine Entfernung von der Welt so, dass ich in eine bessere Lage komme, so entferne mich (o Gott) in Eile; aber wenn du weisst, dass mein Einzug in die andere Welt mir zum Uebel gereicht, dann, o Herr, schiebe auf das Verhängniss!'[3] Es ist derselbe Zweifel an der Zukunft, der immer wiederkehrt: ‚Ziehe ich fort ins Unglück, o welche Pein! doch werde ich in die Seligkeit eingeführt, o welche Wonne!'[4] Selbst so weit versteigt er sich einmal zu sagen: ‚Ich liebe das Leben, aber es genügt mir von dessen Sorgen, dass ich leben muss in Lüge und Trug.'[5]

In allem dem aber tröstet ihn der Gedanke, dass er keine Nachkommen zurücklasse, die nach ihm den bitteren Leidenskelch des Lebens zu leeren haben werden: ‚Oh wie viel Wunder und grosse Ereignisse habe ich mitgemacht; der Mensch lernt ja durch den Verlauf der Zeiten sich zu trösten; Wechsel der Staatsgewalt habe ich gesehen und den Antritt einer anderen, und Aufhebung von Religionsgesetzen und das Auftreten von (neuen) Gesandten; die Wüstenlacerte, die vom Leben nie etwas Gutes genossen, zieht zwar sorgsam ihre Jungen auf, aber ich, wäre ich auch der Erste meines Jahrhunderts, würde nie mir Kindersegen wünschen; wie sollt' ich es auch, wenn

[1] S. 121, Reim: brohâ.
[2] S. 271, Reim: abni.
[3] S. 214, Reim: gali.
[4] S. 216, Reim: bâli.
[5] S. 320, Reim: lysi.

ich doch weiss, dass ein Niedriger wie ich nichts als einen Missrathenen ins Leben bringen könnte'![1]

Wir haben in dem Vorhergehenden den Charakter des Mannes und seine Lebensweise nach seinen eigenen Worten zu schildern versucht, und schreiten nun daran, seine religiösen und philosophischen Ansichten gleichfalls nach seinem Selbstzeugnisse zu besprechen, und zwar ziehen wir hiezu die Stellen seiner Gedichte heran, wo er von sich spricht, während wir jene Stücke, wo er mehr oder weniger unverhüllt seine Lehrmeinungen gibt, erst später bei der Darstellung seiner Lehre eingehend zu untersuchen uns vorbehalten. Eines müssen wir hier gleich hervorheben. Die Stellen, in welchen er sein Glaubensbekenntniss gibt, sind zum Theile so allgemein gehalten, dass sie keinen bestimmten Schluss auf seine innersten Gedanken zulassen, und sie liefern höchstens den Beweis, dass er ein überzeugungstreuer Monotheïst war; meistens beschränkt er sich einfach auf die Zurückweisung einzelner vom orthodoxen Islam missbilligter Lehrsätze. Sein eigenes Bekenntniss, die Darstellung dessen, was er will und glaubt, deutet er nur an, erklärt aber zu wiederholten Malen, dass er sein Geheimniss wahren müsse und es Unberufenen mitzutheilen Bedenken trage. So sagt er: ‚Nie ging mein Geheimniss in das Ohr eines Zuhörers, wenn auch nur seine Ohrringe uns belauschen konnten.[2] O Zeitgenossen, wisst ihr die Geheimnisse, die ich kenne? Doch ich will sie nicht kundgeben![3] Ich halte mein Schweigen für erspriesslich, und wenn es nicht nützt, so leide ich doch dabei keinen Schaden.'[4]

Es ist dieser Hang zum Geheimhalten eine uralte Sitte der Weisen des Ostens: sie hielten dafür, dass es Wahrheiten gebe, deren Kenntniss für die unwissende, ungebildete Menge verderblich sei, und die nur für die Kreise der Eingeweihten

---

[1] S. 218*. Ueber des Dichters Vorurtheil gegen die Fortpflanzung, wird später mehr gesagt werden. Die grosse Wüsteneidechse (Uromastix) ist sprichwörtlich bei den Arabern bekannt wegen ihrer Liebe zu den Jungen.

[2] S. 274*.

[3] S. 84. Vgl. Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissensch. in Wien, Bd. XCIII, S. 638.

[4] S. 148, Reim: âsiri.

bestimmt seien. Unser Dichter hatte aber noch einen andern sehr triftigen Grund, sich möglichste Zurückhaltung aufzuerlegen. Er wusste sehr wohl, dass er gewisse Grenzen nicht überschreiten dürfe, ohne sich selbst der Gefahr auszusetzen der Ketzerei überwiesen zu werden, was in jener Zeit sehr üble Folgen für ihn sowol als seine Freunde, Anhänger und Zöglinge hätte haben können. Er beschränkt sich also darauf jene Wahrheiten auszusprechen, an die er selbst glaubt, und die zugleich dem dogmatischen Systeme des Islams nicht widersprechen, oder er lehnt jene Lehrmeinungen von sich ab, die er an und für sich missbilligte, oder von deren Wahrheit er nicht überzeugt war, und die zugleich vom orthodoxen Islam verworfen wurden. Auf diese Art sicherte er sich gegen Anfeindungen und machte sich doch keiner Unwahrheit schuldig. Erhoben sich aber Stimmen gegen einzelne bedenkliche Stellen seiner Gedichte, so konnte er sich ganz gut zum Beweise seiner Rechtgläubigkeit auf seine im Sinne der Orthodoxie abgegebenen Erklärungen berufen. Ich will hier einige Beispiele folgen lassen, um meine Auffassung zu beweisen:

Ihr sprecht: wir haben einen Schöpfer voll Weisheit!
Wir sagten: so behaupten wir in der That!

Ihr sagt: Er ist ohne Raum und Zeit,
Ist's nicht so, dann schaffet uns Rath. —

Dunkel ist der Rede Sinn fürwahr:
Uns fehlt der Verstand, das allein ist klar![1]

Das klingt nicht besonders orthodox; dagegen sagt er an anderer Stelle:

‚Gott ist der Grösste: keine Analogie kommt ihm nahe und es ist nicht gestattet von ihm zu sagen: er war oder er wurde.'[2]

Dies ist ganz und gar die abstracte Gottesidee, wie sie in den orthodoxen Schulen des Islams gelehrt ward.

‚Aber Er (Gott) ist der Schöpfer der Welten, der flüssigen Theile davon und des festen, Er sei dein Ziel, denn er genügt dir

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 512.

[2] S. 141*.

besser mit der Wegeleitung, als wenn du (die beiden rationalistischen Werke) Moghny und 'Omad studiertest.'[1]

Nicht minder rechtgläubig klingt das folgende:

‚Gott sei gepriesen! wie mancher gefürchtete König musste seinen Palast vertauschen mit der Gruft. Ich bekenne, dass ich einen allmächtigen Herrn habe und seinen Wundern setze ich kein Läugnen entgegen.'[2] —

‚Und fragt man um mein Glaubensbekenntniss, so wisse; es ist: Gottesfurcht — und ich behaupte weder volle Willensfreiheit, noch (absolute) Prädestination.'[3]

Das ist ganz im Sinne der Orthodoxie gesprochen, welche die Willensfreiheit verwirft und somit entkräftet der Dichter wenigstens den Vorwurf, der ihm aus anderen Stellen gemacht werden könnte, wo er mehr für die Willensfreiheit sich ausspricht. Ich führe als Beispiel folgenden Vers an:

Ist der Verbrecher wirklich nicht willensfrei,
So wäre seine Bestrafung offne Tyrannei![4]

An einer andern Stelle sagt er:

‚Ich sehe Zeichen der zwingenden Prädestination, die ich nicht genau unterscheiden kann, fast scheint es, dass alles zum Schlechten hingerissen werde.'[5]

Eine andere Häresie, deren Vorwurf er abzulehnen nicht vergisst, ist die Lehre der Secte, die mit dem Namen Mo'aṭṭilah bezeichnet wird, und diesen Namen desshalb erhielt, weil sie den Gottesbegriff seiner Attribute entkleidete, während die Orthodoxen gewisse Attribute zuliessen. Auch in dieser Frage stellt sich Abul'alâ scheinbar auf den orthodoxen Standpunkt, indem er einfach erklärt, kein Anhänger der Lehre der Mo'aṭṭilah zu sein, ohne jedoch eine positive Erklärung darüber abzugeben, was er sei:

---

[1] S. 116*. Die beiden Werke Moghny und 'Omad sind im Sinne der Mo'taziliten geschrieben, der sogenannten Rationalisten, deren Lehren Abul'alâ verwirft.

[2] S. 111, Reim: aḥdi.

[3] S. 136*.

[4] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 513.

[5] S. 123, Reim: ruro.

‚Bist du im Uebermaasse der Thorheit ein Mo'aṭṭil, so gib Zeugenschaft o Ketzer, dass ich kein Ketzer bin. Ich fürchte Gottes Strafe im Jenseits und ersehne heiss, dass die Macht in der Hand eines Einzigen sei.' [1]

Auch gegen die Mo'taziliten spricht er sich mit Bestimmtheit aus.[2]

Ebenso nachdrücklich weist er den Glauben an die Rückkehr (رجعة) zurück. Es war dies eine in der älteren Zeit des Islams sehr verbreitete Vorstellung: Die Lehre von der Auferstehung und Wiederkehr nach dem Tode, deren jüdisch-christlicher Ursprung kaum zu bezweifeln ist, wie die Erzählung von Christi Auferstehung vermuthen lässt.[3] Diese Vorstellungen missbilligte die orthodoxe Partei und desshalb sagt Abul'alâ, der überhaupt alles Abergläubische hasst:

‚Ach dass ich doch wüsste wer dich (o Haus) bewohnen wird nach mir, ob Vollbringer guter Thaten oder Versäumer derselben; glaubt man vielleicht, dass ich wieder zurückkehren werde; hoffet nicht: denn ich kehre nicht mehr zurück! Mein Leib muss in die Erde hinab, während mein Geist zum Himmel emporsteigt und die Zeiten bleiben wie immer sie waren: unglücklich für die einen, glücklich für die andern.' [4]

Nicht weniger deutlich äussert er sich gegen jene philosophische Schule, welche die Ewigkeit der Sterne und des Weltalls behauptet:

‚Mein Glaube ist nicht die Ewigkeit der Sterne und nicht ist meine Lehrmeinung die Unerschaffenheit (ḳidam) der Welt.' [5]

Auch die Lehre von der Seelenwanderung lehnt er ab.[6]

III.

Wie wir sehen, sind die Selbstbekenntnisse des Dichters ziemlich allgemeiner Natur, er verneint mehr als er bekennt.

[1] S. 106*. Der letzte Vers scheint eine politische Anspielung gerichtet gegen die kleinen Fürsten, die damals sich in die Herrschaft von Syrien theilten.

[2] S. 195*.

[3] Vgl. meine Schrift: Culturgeschichtliche Streifzüge auf dem Gebiete des Islams, Leipzig, F. A. Brockhaus, 1873, S. 13; vgl. S. 216, Reim: ḳâli.

[4] S. 101*. [5] S. 255*.

[6] S. 195. Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 510, 511.

Jedoch in seinen längeren Gedichten lässt er sich oft, wie es scheint, fast unbewusst hinreissen manches zu enthüllen, was er sonst mit dem Schleier des Geheimnisses zu bedecken für gut hält. Es möge hiefür folgende Stelle als Beweis dienen:

‚Siehst du nicht, wie eifersüchtig ich die Töchter meines Busens (d. i. die Gedanken) hüte; ich wollte sie nicht verheirathen und so blieben sie denn daheim; keinem Menschenkinde führte ich sie vor, denn sie waren gewohnt nur an den Gazellen der Wüste Gespielinnen zu finden. Da sagten (von mir) die Scharfsinnigen unter den Leuten: er ist ein Mann der Weltentsagung. Aber sie gingen fehl in ihren Vermuthungen; ich bewältigte meine stürmischen Hoffnungen, die früher störrig waren, wie die Rosse auf der Weide; und von den Genüssen des Lebens wandte ich mich nur desshalb ab, weil mir die besten davon entgingen; denn ich finde in dem Verkehr mit den Menschen kein Heil; ach wie unendlich lieber sind mir die schüchternen Gazellen in ihrem Spiele. Für uns sind leider die Sterne der Wahrheit (هُدًى) untergegangen und die Menschen wogen in Finsternissen, von welchen sie umnachtet sind. Und oft sucht das Glück heim einen Unwürdigen und die Glückssterne, selbst wenn sie schon untergegangen, bringen ihn zu hohen Ehren; und das Ansehen ist ungleich vertheilt, so dass sogar Steinblöcke von frommen Wallfahrern aufgesucht und geküsst und verehrt werden, wie der Felsblock (Sachrah) von Jerusalem und die zwei Pfeiler der Kaaba, während doch alle zusammen nichts anderes sind als Steinblöcke, die von Menschenhand behauen wurden; auch zur Stätte Abrahams (im Tempel von Mekka) wallfahrtet manche Pilgerschaar, obgleich manche ähnliche Stätte mit den Füssen getreten worden ist.‘[1]

Also auch hier verräth gleichfalls unser Dichter, trotz aller Zurückhaltung, die er sich auferlegen will, seinen vollen Unglauben bezüglich der heiligen Stätten, zu denen man zu wallfahrten als eine religiöse Pflicht ansah. Es sind dies Aeusserungen, die vollkommen genügten ihm den Ruf eines Religionsverächters einzutragen, was auch wirklich nicht ausblieb, denn er selbst sagt es: ‚Gott strafe die Leute, die, wenn man ihnen die Wahrheit verkündigt, rufen: er blasphemirt!‘[2]

Und so ganz Unrecht hatten die Leute von ihrem Standpunkte nicht, denn es genügt seine Ansichten über die Religionen näher zu betrachten, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass er seiner Zeit um viele Jahrhunderte vorangeeilt war und dass

[1] S. 269*. [2] S. 170*.

er Gedanken aussprach, die jetzt zwar jeden Gebildeten zur Bewunderung zwingen, aber dennoch selbst in unserem Zeitalter angeblicher Aufklärung von der grossen Menge der Mittelgebildeten missbilligt, von den frömmelnden Kreisen aber mit der äussersten Erbitterung bekämpft und bestritten werden. Seine Erklärung des Ursprungs der Religionen ist eine durchaus naturalistische.

Merkwürdig ist es, dass der Dichter gerade in diesem Punkte sich mit grosser Entschiedenheit ausspricht und seine sonstige Zurückhaltung fallen lässt.

Die Ansicht, welche er über die Entstehung und den Werth der Religionen entwickelt, ist nämlich ungefähr die folgende: ‚die verschiedenen Religionen sind aus dem Geiste des Menschen hervorgegangen, sie sind also nicht eine Frucht göttlicher Erleuchtung oder unmittelbarer Offenbarung, jedes Volk hält sich eben an das, was es selbst im Laufe der Zeiten als Glaubenssystem sich geschaffen hat. Desswegen glaubt der Mensch nicht durch den Verstand, er glaubt nicht weil er vermeint die Wahrheit erkannt zu haben, sondern der religiöse Glauben, das Festhalten an einer bestimmten Religion, ist einfach eine Folge der Gewohnheit und der Erziehung. Ich führe hier den Text an:

‚Der Mensch ist nicht religiös durch den Verstand, sondern den Glauben an eine bestimmte Religion lehren ihn seine Eltern und Verwandten; das Kind des Parsen hat seine Angehörigen, die es in der zoroastrischen Religion aufziehen — —. Sie leisten Gehorsam manchem Betrüger, während gar oft ein wohlwollender Rathgeber Lügen gestraft wird. Es kamen die Religionsgesetze der verschiedenen Völker zu uns auf Grundlage dessen, was sie von altersher aufgebaut hatten. Dann veränderten sie gegenseitig ihre Glaubenssätze: aber der Verstand machte manches hinfällig, was man (früher) für äusserst wichtig gehalten hatte. Drum frohlocke nicht, wenn du von diesen Leuten besonders geehrt wirst; denn sie halten hoch den Gemeinen und ehren ihn; so hat ja auch eine Partei die Aussenseite des Islams verändert, die ihn schädigen wollten und ihn preisgaben; alles was sie sagen ist nichts als Gefasel, wie in den Lobgedichten man mit schönen Redensarten anhebt. Es wird ja auch erzählt, dass dereinst aus der Erde Schoos aufstehen sollen, jene die darin ruhen. Doch es trifft nicht zu: wir leben in einer Zeit, in welcher die Zahl der Edlen sehr beschränkt ist.‘ [1]

[1] S. 332*.

Der Angewöhnung schreibt er überhaupt eine sehr grosse Bedeutung in den menschlichen Dingen zu; die Gewohnheit ist des Menschen zweite Natur sagen wir und Abul'alâ drückt sich folgendermassen aus:

Die Natur ist ein altes Ding
das man nicht mehr fühlt,
Die Gewohnheit nennt man des Menschen
zweite Natur.[1]

Und an einer anderen Stelle sagt er:

Alles ist nur Gewöhnung:
es thut desshalb der Alte
Das was er gewöhnte, da er
als Kind kaum lallte.[2]

Dem Offenbarungsglauben steht also der Dichter ablehnend gegenüber und zwar nicht etwa blos hinsichtlich des Islams, sondern aller anderen Religionen:

‚Ich höre Kunden, die voll Sorgen sind; sie haben Verzweigungen, die zu erforschen den Menschen nicht möglich ist; vor denen rathlos stehen der Pfaffe der Christen, der Mobed der Magier und der Rabbiner der Juden. Sie haben ihre Nachrichten verzeichnet in Schriftrollen, aber nutzlos vergeudet sind die Blätter und die Tinte. Verschieden denken die Religionsparteien über das was nach dem Tode kommt: aber das sind Meere, deren Gestade keiner erreicht. Die einen sagen, dass die Seelen der Menschen die Macht haben so zu handeln, wie sie wollen (Willensfreiheit), aber die Gegner sagen: es ist klar, dass sie unter dem Zwange (der Prädestination) stehen.'[3]

Höchst bezeichnend ist eine andere Aeusserung:

‚Die Religionsgesetze sind es, die zwischen uns Erbitterung anstiften und uns hinreissen zu allerlei Feindschaft.'[4]

Nicht wenig mögen zu diesem Gedankengange des Dichters die Zeitverhältnisse und die äusseren Eindrücke der Umgebung, in welcher er lebte, beigetragen haben. Kein Land ist geeig-

---

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 525.

[2] l. l. S. 527. [3] S. 121*.

[4] S. 67*.

neter zu vergleichenden Betrachtungen über die verschiedenen Religionssysteme anzuregen als der mohammedanische Orient; da leben neben dem Mohammedaner die Christen der verschiedensten Bekenntnisse, die Juden und die Feueranbeter. Zu jener Zeit kamen noch die ganz auf dem Boden altasiatischer heidnischer Religionsphilosopheme stehenden Sabier hinzu. Auch indische Vorstellungen wurden durch die Berichte der Reisenden, durch die mystischen Lehren der verschiedenen Secten der Ṣufys verbreitet, deren Zusammenhang theils mit der Vedantaphilosophie, theils mit dem Buddhismus zweifellos ist. Auch indische Kaufleute waren überall im Oriente verbreitet, sowie jetzt die Banianen und Parsen. Ueberall war im ganzen Oriente der Samen alter gnostischer Lehren, theils christlichen, theils heidnischen Ursprungs, ausgestreut und entwickelte sich, sobald die Verhältnisse günstig waren. Zugleich hatte auf dem Boden des Islams in den Schulen der Dialektiker, angeregt durch das Studium griechischer Philosophen, Naturforscher und Mathematiker, besonders des Aristoteles, Hippokrates, Galenus und Ptolemaeus, eine überaus rege geistige Thätigkeit sich entfaltet. Dem religiösen Charakter der orientalischen Gelehrsamkeit entsprechend, bildeten bald die verschiedenen Religionssysteme den Gegenstand der eifrigsten Verhandlung, und hiedurch wurde man unwillkürlich zur Vergleichung geleitet. Und dass Abul'alâ sich hiedurch im hohen Grade angeregt fühlte, über die verschiedenen Religionssysteme nachzusinnen, sagt er selbst: ‚Denkt man über die Religion nach, so kommt man zu einem Schlusse, der den Verstand beugt und Betäubung mit sich bringt.'[1] Und weiter: ‚Es lügt jener, der es unternimmt, mit dem Verstande heilen zu wollen die Religionsgesetze, wenn sie zu kränkeln beginnen.'[2] Jedoch sobald man zu vergleichen begann, musste auch die objective Kritik der verschiedenen Dogmen und Lehrsätze sich einstellen. Und das Schlussergebniss einer Prüfung musste der Zweifel sein. Ein unbefangener, ernster Denker, wie Abul'alâ konnte zu gar keinem andern Endurtheil gelangen, als dem, welches er in mehr oder minder verhüllter Form ausspricht: ‚dass alle Religionen Menschenwerk seien'.

[1] S. 58*. [2] S. 268*.

Mit grosser Entrüstung tadelt er auch gerne den Missbrauch, der mit den Religionen getrieben werde von jenen, die sich des Aberglaubens und der Leichtgläubigkeit der Massen bedienen, um die Menschen zu beherrschen und auszunützen. In dieser verbitterten Stimmung vergisst der Dichter sehr oft die durch die Klugheit gebotene Vorsicht; ich lasse hier ein Paar solcher Aeusserungen folgen:

Religionen erfand man, um zu befriedigen
den Eigennutzdrang:
Denkt man tiefer darüber, so macht
das Denken uns bang. — —

So oft ich die Alten der Gemeinde befrug
in Glaubensartikeln
Um Vernunftbeweise, hörte ich stets
nur Unsinn entwickeln.[1] — —

Lügen wiederholt man und will nicht
als Trug sie beseitigen,
Sondern müht sich Wege zu finden,
sie als wahr zu vertheidigen.[2]

Erwacht, ihr vom Wahne Bethörten,
aus dem Wahne erwacht!
Denn eure Religionen sind Fabeln, mit List
von den Alten erdacht!

Sie wollten nur irdisches Gut gewinnen,
und sie haben's erworben;
Sie starben und mit ihnen ist das Gesetz
der Elenden gestorben![3]

Diese verschiedenen Glaubenssecten,
die euch zerspalten,
Erfunden hat man sie, um den Mächtigen
zu sichern die Gewalten![4]

---

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 506.

[2] l. l. S. 507.

[3] l. l. Bd. XXX, S. 42. [4] l. l.

Die Lüge hat in der Welt verdorben
alle, die sie bewohnen.
Nicht die Wahrheit sprechen die Anhänger
der verschiedenen Religionen.[1]

Mancher Leser könnte nun, nachdem er die obigen Auszüge kennen gelernt hat, meinen, er habe einen Ungläubigen, einen Gottesleugner vor sich, dessen ganze Weisheit in der Verneinung dessen besteht, was von Vielen als das Heiligste angesehen wird. Nichts wäre ungerechter, nichts übereilter als ein solches Urtheil.

Abul'alâ hat eine Religion. Doch ihre Offenbarung ist nicht die des geschriebenen Wortes: es ist die der Vernunft und des Gewissens. Sie ist sein Sittengesetz, sie ist sein Trost und sein Glauben. Er lässt uns nicht im Zweifel über das was er unter Religion versteht: ‚Die Religion besteht darin, dass du gerecht bist gegen alle; welche Religion hat denn jener, der das Recht verweigert dem, welchem es gebührt? Der Mensch ist (leider) so, dass es ihm lästig fällt, wenn die Seele zur Tugend ihn leitet, während er doch selbst ein gewaltiges Heer zu leiten nicht ansteht.'[2]

Den ersten Platz in seiner religionsphilosophischen Lehre nehmen zwei Begriffe ein, die er seiner Erziehung und seiner Umgebung verdankt und diese sind der streng monotheïstische Gottesbegriff und der hiemit verbundene Glaube an ein höheres, alles beherrschendes Fatum. Und fast scheint es, dass beide Vorstellungen in einander verfliessen.

Jedenfalls ist sein Gottesbegriff durchaus nicht materialistisch. Sein Gott ist der oberste Schutzherr der Gerechtigkeit und alles Guten: ‚Kein Zweifel (ist zu setzen) in die Gerechtigkeit (Gottes), der die Finsterniss schuf (wie das Licht)!'[3] — ‚Es lügt der, welcher die Erschaffung des Bösen dem zuschreibt, der die Menschen erschuf.'[4]

---

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXI, S. 477.

[2] S. 39*.

[3] S. 239, Reim: lma.

[4] S. 253, Reim: sâmihi.

‚Gott hat die Länder und Völker
eingereiht
In zwei Gefässe: die sind —
der Raum und die Zeit![1]

Gott bestimmt, was da sein soll und es ist,
wie er es gut befand:
Da zeigt sich machtlos der Weisen Wissen
und rathlos ihr Verstand.

Kann etwa der Mensch aus der Gewalt
des Herrn sich erretten,
Kann er Erde und Himmel abschütteln,
wie ein Sklave die Ketten?‘[2]

‚Lebe nun unfrei in deinen Handlungen oder nicht, die Menschen haben einen Herrn und obersten Gebieter.‘[3]

Neben Gott oder nächst ihm ist es der Glaube an ein zwingendes Fatum, welcher bei jeder Gelegenheit zum Ausdrucke kommt und fast möchte man vermuthen, der Dichter habe es als einen Ausfluss des göttlichen Willens angesehen, als ein dem Menschen mit seiner Geburt zugewiesenes Lebens-Loos. So sagt er in einem seiner Selbstbekenntnisse: ‚Fragt man um meine Religionsansicht — nun denn sie ist klar; bin ich denn nicht etwa wie die andern ein Thor: ich ward erschaffen aus der Welt und lebte wie alle ihre Bewohner, mühte mich wie sie sich mühen, und ergötzte mich wie sie sich ergötzen und ich bezeuge es, dass ich durch Fatums Beschluss sie (die Erde) bewohne und von ihr fortziehen werde, furchterfüllt und gottergeben.‘[4]

Mit dem Lebensende scheint er jedoch auch die Befreiung von dem Fatum erwartet zu haben: ‚Mein Ramaḍân (der Fastenmonat) hört für mich nicht auf, meine ganze Zeit ist wie die zwei letzten Nächte des Monats (die man im Gebete zubringt); ich sehne mich nach Erlösung von dem zwingenden

---

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 523.

[2] l. l. Bd. XXX, S. 41. Derselbe Gedanke kehrt wieder in dem Gedichte S. 170*.

[3] S. 167*. [4] S. 329*.

Fatum, das auch den gewaltigsten Menschen [illegible] mit Gewalt bezwingt.[1]

Das Fatum entscheidet aber auch über die guten und bösen Handlungen der Menschen.

Unsere Natur[illegible] sondern auf einen Befehl, den die Geschicke erlassen haben.[2]

Das Fatum umgibt uns von allen Seiten, als wäre es zu unserer Rechten und unserer Linken. Wenn der Schöpfer nicht gewollt hätte, dass der Falke die Rebhühner zerreisse, so hätte er ihn nicht mit Krallen erschaffen.[3]

So darf man jedoch die Sache nicht auffassen, als habe der Dichter hiemit sagen wollen: der Mensch sei gänzlich unfrei und trage desshalb auch keine Verantwortung für seine guten und bösen Handlungen. Es steht nämlich dem Menschen ein treuer Rathgeber zur Seite, dem er nur Gehör zu geben, und dessen Worten er Folge zu leisten hat, um den Weg der Wahrheit und der Tugend zu finden, und dies ist die Vernunft. Sie stellt er mit grosser Kühnheit der geschriebenen Offenbarung und der officiellen Religion, sowie ihren Dogmen entgegen. Seine Religion ist also eigentlich eine Religion der Innerlichkeit, eine Philosophie des Gewissens, und dem geschriebenen Gesetzbuche setzt er ein ungeschriebenes, eine Art innerer Offenbarung entgegen, deren Verkünderin die Vernunft oder das Gewissen ist.[4] Desshalb legt er auf werkthätige Frömmigkeit ein weit grösseres Gewicht als auf frömmlerisches Formelwerk und Beten oder Fasten. Hieraus ergibt sich eine Moralphilosophie von grosser Erhabenheit. ‚Der Vernunft solle man gehorchen und das thun, was sie als gut empfiehlt, denn sie ist unter allen Umständen der beste Berather; nach ihr richte man seine Handlungen ein und nicht etwa nach (der geschriebenen Offenbarung) der Thora, denn die Wahrheit

---

[1] S. 146, Reim: ahri. Ḳâhir: gewaltig und bezwingend, ist zugleich der Name des seiner Wildheit wegen berühmten Chalifen.

[2] S. 120*. [3] S. 148*.

[4] Das Wort عقل dessen er sich bedient, kann ebenso gut auch mit ‚Verstand' übersetzt werden und die Synonyme, mit denen es wechselt, لبّ, نهى und حجا, können an manchen Stellen mit ‚Gewissen' wiedergegeben werden.

sucht man darin vergebens.'[1] Wenn der Dichter hier von der Thora redet, so ist es deutlich genug, dass er die Offenbarung im Allgemeinen, also auch den Koran im Sinne hat. ‚Du Thor,' ruft er, ‚wenn du mit Vernunft begabt bist, so befrage sie; denn die Vernunft ist ein Prophet.'[2] Er ist überhaupt kein Freund der geschriebenen Weisheit; die Wahrheit ist leicht zu erkennen, wenn man sie nur erkennen will: ‚Lies kein Buch, dessen Lesung dich irre führt; denn offen liegen die Wege des Heiles: diese befolge!'[3] ‚Der Verstand ist eine Leuchte, die Gott verliehen hat, damit der Mensch sich davon zum richtigen Wege des Heiles leiten lasse.'[4] Aber das Gewissen stellt er noch über den Verstand: ‚Wenn du im Spiegel deines Verstandes (ʿaḳlika) etwas anderes siehst, als in deinem Gewissen (ḥigâka), so ist dieses andere schlecht.'[5]

Diesen Weg schlägt er ein, und entwickelt aus sich selbst heraus, und nur der Stimme des Gewissens folgend, sein Gesetz der Sittlichkeit und Tugend. Doch manches deutet darauf hin, dass er hiebei nicht ganz frei von äusseren Einflüssen geblieben ist. Die ascetische Richtung, die sich in seiner Lebensweise zeigt, und auf die er in seiner Lehre grosses Gewicht legt, liefert den Beweis, dass er hierin stark unter dem Einflusse altorientalischer Ideen stand, und es hat fast den Anschein, als ob es manche Vorschriften indischer Sittenlehre (und zwar der Jaina) seien, denen er sich hierin anschloss. Zu dieser Vermuthung kommt man, wenn man seine Speisevorschriften ins Auge fasst, die sich ebenso sehr von jenen des Korans entfernen, als sie mit jenen der indischen Büsser übereinstimmen. Er nährt sich ausschliesslich von Pflanzenkost.[6] Er verbietet den Genuss von Fischen und Meeresthieren, nicht minder von anderen Thieren, selbst Eier sind nach seiner Ansicht verboten, ja sogar Honig und Milch, denn die Bienen haben für sich gesammelt und nicht für Fremde, und die Milch gehört den Säuglingen und den jungen Thieren, die sich davon ernähren.[7]

[1] S. 156, Reim: wâri. [2] S. 343*. [3] S. 121, Reim: aḳrohâ.
[4] S. 316, Reim: basâ. S. 318, Reim: misi. Vgl. das Gedicht in der Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXX, S. 43.
[5] S. 82*. [6] S. 281*.
[7] Vgl. Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissensch. in Wien, Bd. XCIII, S. 638.

Auf diese Lehre ist er so gross, dass er wieder hoch hierauf zu sprechen kommt. Ein und dasselbe ist die liebevolle Mutter und die Taube, diese nur im Kindchen, in der Wiege und jene im Kuchen, im Nest. Sie bedacht, nie führt in der Hand das Messer, um zu schlachten die Henne u. s. w. — Heim nun aus den Nest (Mensch), die Eier, denk nicht für dich haben sie dieselben gelegt. Furcht Gott, selbst wenn du Honig suchen willst, denn nicht für Andere, sondern für sich selbst haben die Bienen gesammelt.[1]

Ganz in indischer Gesetzesredung erinnert es, wenn untersagt wird irgend ein lebendes Wesen zu tödten, nicht einmal einen Floh: Einen Floh freizumachen, der ich gefangen, ist frömmer, als einen Silberring einem Armen schenken. — Denn, fügt er hinzu, kein Unterschied ist zwischen ihm und selbst einem König: beide hängen gleich unbrünstig am Leben.[2] — Verstümmle niemand an Hand und Fuss, vergesse, so lange du lebst, kein Bin und überlass es dem, der die Leiber erschuf, sie zu lösen, denn er ist der Herr der Zeit und der Ewigkeit.[3]

Solche strenge Vorschriften, wie die Beschränkung auf Pflanzenkost, Fasten, Bekleidung mit ungefärbtem Wollstoff, Holzschuhen u. dgl. scheint er aber nicht nur für sich und seine vertrauten Schüler gefordert zu haben, sondern auch für die weiteren Kreise predigt er die grösste Enthaltsamkeit. So erhellt aus einem längeren didaktischen Gedichte, das er an seine Verwandten und Freunde richtete. Es lautet wie folgt:

„Bete zu deinem Herrn den Tag hindurch und, wenn du es vermagst, so durchwache auch im Gebete einen Theil der Nacht.

Wird der Weizen theuer, so theile ihn mit deinem Reitpferde: es gereicht dir zum Ruhme!

Als Zukost magst du dir nehmen etwas vom Oel deiner Lampe und darzu als Süssigkeit etwas Rosinensaft.[6] Trink aus irdenem Gefäss und begehre nicht Becher von Silber oder goldenen Pokal.

Der Sommer ersetzt dir ein hüllendes Gewand[7] und kommt der Winter, so nimm ein Stück Lodenzeug.

---

[1] S. 75, Reim: agga. [2] S. 267, Reim: idnah. [3] S. 118, Reim: hro.
[4] S. 76, Reim, âgâ. [5] S. 247, Reim: dami.
[6] Es ist hierunter der eingesottene Most zu verstehen, der unter dem Namen dibs noch jetzt in Syrien allgemein genossen wird.
[7] Die vollständige Nacktheit ist bei der Jaina-Secte Digambara als unerlässliches Zeichen der Heiligkeit vorgeschrieben. Bühler: Ueber die

Ich verbiete dir, dass du dem Staate dienest, oder das Amt eines Predigers oder Vorbeters an einer Moschee bekleidest.

Lass die Statthalterschaft und leg' auch in der Stadt den Stab beiseite, den du, wie des Kriegers Schwert, (als Waffe) zu tragen vermeinst.

Das alles sind Dinge, die mir missfallen bei Verwandten und Freunden: und nun thu', was du willst![1]

Wie man sieht sind hier Vorschriften der verschiedensten Art mit einander vermengt. Die Speiseregeln entsprechen im allgemeinen jenen der Asceten und Büsser des Orients, besonders Indiens, aber der Gebrauch von Gefässen aus edlen Metallen ist schon im frühen Islam missbilligt worden. Abul'alâ scheint sich sehr strenge daran gehalten und hierauf ein besonderes Gewicht gelegt zu haben, denn er sagt in einem anderen Gedicht:

Mein Brauch war's aus silbernem Becher
zu verschmähen den Trunk
Und desgleichen zu meiden Gefässe
mit Elfenbeinprunk.[2]

Nicht minder aber stimmt es zu den Ansichten der mohammedanischen Weltentsagung, wenn der Dichter seinen Freunden verbietet dem Staate zu dienen. Denn der Staat zur Zeit Abul'alâ's war, nach der streng religiösen Auffassung, nicht mehr das, was er nach den Grundsätzen der Theologen und Juristen des alten und unverfälschten, auf Koran und Sonnah begründeten Staats- und Kirchenrechtes hätte sein sollen. Denn die einzige legitime Staatsform ist das Chalifat, die geistliche und weltliche in der Person des legitimen Chalifen aus der Nachkommenschaft des Propheten vereinigte Regierungsgewalt. Zur Zeit, in welcher Abul'alâ lebte, und schon ziemlich lange vorher, war aber der gänzliche Verfall der weltlichen Macht der Chalifen eingetreten, indem in den einzelnen Provinzen des Reichs die localen Machthaber nahezu die volle Unabhängigkeit zu erwerben gewusst hatten, und den Chalifen nur als Haupt der Religion, nur als obersten Lehnsherrn anerkannten; in der Hauptstadt des Reiches, in Bagdad selbst,

---

indische Secte der Jaîna. Almanach der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien 1887, S. 228.

[1] S. 112*. [2] S. 78, Reim: wagi.

wo der Chalife residirte, lag die weltliche Macht in der Hand der Sultane aus dem Hause Bujeh, welche denselben gänzlich in ihrer Gewalt hatten. Darauf zielt es auch, wenn Abul'alâ in einem Gedichte von dem Chalifen sagt: ‚er sei wie ein Falke auf des Falkners Faust oder eine Rüde an des Rüdenmeisters Koppel.' Alle diese verschiedenen Sultane und Gewalthaber der einzelnen Staatsgebiete, in welche das Chalifenreich sich aufgelöst hatte, galten nach dem alten mohammedanischen Staatsrechte als illegitime Herrscher,[1] denen man nur so lange Gehorsam zu leisten verpflichtet war, als sie die Macht besassen. Solchen Regierungen aber zu dienen, galt in den Augen der Rigoristen, und zu diesen müssen wir unseren Dichter rechnen, für unerlaubt und sündhaft. Indem er es verbietet, steht er also ganz auf dem Boden des alten Staatsrechtes in seiner strengsten Auffassung. Dasselbe gilt auch für das Verbot Prediger oder Vorbeterstellen an den Moscheen zu bekleiden, denn für beide war eine Bestallung seitens der Staatsbehörde erforderlich. Das Verbot in den Städten den Stab, gewissermassen als Waffe, zu tragen, hängt mit dem Verbote des Gebrauches von Waffen überhaupt zusammen. So sagt er:

Zieh' kein Schwert, um Macht zu erringen:
Das Beste, das du hast, liegt im Wenigen und Geringen.[2]

Hieher gehört auch die folgende Stelle, wodurch das oben Gegebene vervollständigt wird:

‚Wenn man betet, so bete (du auch), sei keusch, zahle die Armentaxe (von deinem Vermögen) und halte dich ferne von leerem Geschwätze und Gerede. Schärfe kein Messer, um Fleisch zu schneiden, und ziehe nie das Schwert gegen deinesgleichen.'[3]

Etwas allgemeiner werden die Speiseregeln zusammengefasst, wie folgt. Wahrscheinlich sind jene für die engeren Gesinnungsgenossen bestimmt, diese für die grosse Menge:

‚Begnüge dich mit dem, was dem Gottesfürchtigen für sich selber genügend erscheint und was dir im Leben (zu geniessen) gestattete der Gesetzgeber.'[4]

Er macht sogar, offenbar mit Hinsicht auf weitere Kreise, vermuthlich für die arbeitende Classe, das Zugeständniss der Fleischkost:

[1] Vgl. Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 419—423.
[2] S. 73*. [3] S. 206*. [4] S. 82*.

‚Der Frömmste (des Volkes im allgemeinen) ist der, welcher arbeitet und seinen Unterhalt erwirbt. Dir genüge als Zukost zum Fleische das Oel und statt der Beraubung der Bienen, die wilde Feige!'[1]

Hier zeigt es sich, dass nicht die beschauliche, unthätige Frömmigkeit angepriesen wird, sondern die werkthätige, handelnde und überall eingreifende Menschenliebe, die unvergleichlich höher gestellt wird als Fasten und Beten oder die Wallfahrt zum Tempel in Mekka:

Sei ein Vollbringer des Guten mit der That
und mit dem Wollen!
Wenn auch die Menschen dafür dir nicht
das Gleiche zollen.[2]

Du meinst, o Thor, ein Frommer zu sein.
Bei Gott ich kann das nicht sehen!
Du pilgerst zum Gotteshaus nach Vorschrift
Während hungrige Freunde und Nachbarn dich schmähen.[3]

Eine ganz besondere Bedeutung erhält aber dieses Gebot der werkthätigen Frömmigkeit dadurch, dass ausdrücklich betont wird, es dürfe nicht hiebei die Erwartung einer Wiedervergeltung und Belohnung im künftigen Leben den Ausschlag geben, sondern es sei allgemeine Menschenpflicht seinem Nächsten Gutes zu erweisen und dieser Pflicht habe man zu gehorchen, ohne hiemit eigennützige Hintergedanken zu verbinden. Es ist dies eine so edle Auffassung des Moralgesetzes, dass man kaum zu weit geht, wenn man Abul'alâ hiefür allein schon als einen der grössten Moralisten aller Zeiten preist. Hören wir nun seine eigenen Worte:

‚Spendet ihr ein Geschenk, so verlangt nicht dafür eine Gegenleistung, sonst seid ihr Schacherer mit Edelthaten.'[4] —

‚Wer den ungetrübten Lebensgenuss wünscht, der verlangt von der Welt etwas unmögliches: thue Gutes, ob man es dir lohnt oder nicht; denn in letzterem Falle lohnt dich Gott für das Gute — halte dich bei mir nicht an das Wort, denn ich spreche, wie so mancher, in Metaphern.'[5]

---

[1] S. 291*.

[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 509.

[3] S. 261, Reim: dyno. [4] S. 129*. [5] S. 175*.

‚Der Mensch thue Gutes, weil es tugendhaft und schön ist, nicht wegen Aussicht auf Belohnung.'[1]

‚Halte dich an das Schöne und thu' es und glaube nicht, dass der Herrgott dafür dich belohnt: das ist seine Sache, wenn er will, denn seine Herrlichkeit ist gross. Und wenn er auch nicht lohnt, so genügt uns doch statt dem der Tod (als Lohn).'[2]

‚Bei der Edelthat, die du vollbringst, sieh' ab von jeder Belohnung die du etwa erhoffst, oder vom Gewinn, sonst wärest du ein Kaufmann! Mit der Absicht Glück sich zu sichern, pilgerten die Heiden zu den Götzen Allât und 'Ozzà und (mit ebenso eigennützigen Hintergedanken) verehrte man das Götzenbild Bâgir.'[3]

‚Die Wohlthat darf nicht verkannt werden, desshalb handle gut der Moslim, der Sabier und der Jude!'[4]

An solche allgemeine Moralvorschriften reihen sich einzelne Regeln des Verhaltens und Ermahnungen besonderer Art, so beispielsweise gegen Betrügerei in Geldsachen: ‚Strafenswerther als die Vernachlässigung eines Gebetes und des Fastens an einem gebotenen Tage ist der Betrug um einen Silberling!'[5] — Dann gegen das leichtsinnige Schwören: ‚Schwöre nicht! ob wahr oder falsch: denn der Eid ladet dir eine neue Sünde auf.'[6]

Noch mehr betont er die allgemeinen Gebote der werkthätigen Nächstenliebe:

Ersetze die Wallfahrt durch Gutes,
das du gethan,
Drum wenn eine Wohlthat man heischt,
sprich hurtig: wolan![7]

Ich mahne euch nur: gegen die Sünde
seid auf der Hut,
Und die guten Thaten, wo immer
ihr könnt, die thut![8]

Vertheile ohne Grämen
deine ganze Habe:
Es weint keine Thräne
dir nach im Grabe.

[1] S. 52, Reim: âbihâ. [2] S. 174, Reim: agzi.
[3] S. 121, Reim: giro. [4] S. 100, Reim; âïdo.
[5] S. 244, Reim: hami. [6] S. 290, Reim: lafo.
[7] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXX, S. 47.
[8] l. l. Bd. XXXVIII, S. 512.

Thu andern, was an dir selbst
dir am besten behagt,
Sag ihnen was du willst,
dass man wieder dir sagt![1]

‚Kommt ein Armer zu dir, so beschenke ihn und wäre es auch nur mit einem Senfkörnchen; dir sei nichts zu verächtlich, womit du ihm helfen kannst: denn wie manches Steinchen verstärkt den Burgwall des Kastelles.'[2]

Aber auch ganz bestimmte Aussprüche werden gegeben und liefern durchaus Zeugniss von einem hohen Rechtssinne. Er warnt gegen die Bestechung der Richter,[3] und berührt hiemit einen der ärgsten Schäden des Rechtslebens jener Zeit. Es kann uns dies nicht überraschen, da schon damals und noch früher die Klage über die mangelhafte Rechtspflege sehr allgemein war. Die Bestechlichkeit der Richter war sprichwörtlich geworden.[4] Hingegen finden wir manche Gedanken, womit er seiner Zeit und seinen Zeitgenossen weit vorauseilt, und Grundsätze ausspricht, die wir bisher ausschliesslich als ein Eigenthum der modernen europäischen Cultur in Anspruch zu nehmen gewohnt waren.

Hieher gehört vor allem das, was Abul'alâ gegen den Sclavenhandel sagt, den er als ungerecht und verwerflich aufs strengste tadelt:

‚Unrechtthun halte ich für schmählich und gestatte es nicht, und wenn man mir Folge leistete, so würden (von den Sclavenhändlern) keine Sclaven mehr gebracht (werden dürfen). Denn in der That, die Neger sind ein Geschlecht, dessen Tugend geringe ist. Beurtheile du die Menschenkinder gerade so, wie den Boden (nach seiner Tragfähigkeit): die Steinhalden geben (wie du weisst) keine Weide, und wenn sie (auch) bewässert würden von einer Wolke, die des Meeres Gewässer aufgesaugt hat.'[5]

---

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 501.

[2] S. 211, Reim: dali. [3] S. 341, Reim: dyhi.

[4] Vgl. Culturgeschichte des Orients II, S. 244. Abul'alâ sagt in einem Gedichte (S. 195): Ich weiss nicht wer schlechter ist, der Ḳâḍy von Ray oder ein Dichter, der Liebeslieder macht (Reim: zalo).

[5] S. 48, Reim: lâbi.

Wie man sieht, wird der Sclavenhandel zuerst entschieden missbilligt, dann aber insbesonders mit Bezug auf die Neger durch deren geringe Brauchbarkeit noch vom praktischen Standpunkte dieser Ausspruch gerechtfertigt.

Damit man aber nicht glaube, dass dieser Tadel der Sclaverei sich nur auf den Handel mit Negersclaven beziehe, will ich auf eine andere Stelle hier aufmerksam machen, wo er seiner Entrüstung gegen einen Emyr Ausdruck gibt, der mit Sclavinnen erzeugte Kinder, sowie von ihm schwangere junge Sclavinnen verkaufte. Er sagt hierüber:

‚Gott beraube seines Glückes den Emyr, der seine eigenen Kinder (von Sclavinnen) verkauft, und (ausserdem) junge Sclavinnen, wie Stuten aus seinem Hause hinaustreiben lässt, die in ihrem Schosse Füllen von ihm tragen.'[1]

Ganz übereinstimmend mit diesem Gedankengange ist es, wenn eine milde, liebevolle und nachsichtige Behandlung der Sclaven dringend anempfohlen wird:

‚Verzeihe deinem Sclaven, wenn er einen Verstoss begangen hat.'[2]

‚Sei nicht von jenen, die den Sclaven hegen, so lange er jung ist und ihn verstossen, wenn er alt (und arbeitsunfähig) geworden ist.[3] — Unrecht thatest du, deinen Sclaven zu misshandeln; denn einem andern bürdest du mehr auf, als du selbst zu tragen vermagst; vielleicht wird Gott es dich einst entgelten lassen: sei bereit, sein Urtheil zu empfangen!'[4]

Bricht der Sclave den Becher, so zürne nicht,
Denn das Glas ist dazu bestimmt, dass es endlich bricht;
Die Sclaven sind in deiner Hände Gewalt:
Sei nicht streng und ehre Gott in ihrer Gestalt.[5]

Diese liebevolle, echt menschliche, ich möchte sagen: christlich-humane Gesinnung, die wir uns gewöhnt haben, als eine der schönsten Errungenschaften der modernen europäischen Cultur und der christlichen Gesittung anzusehen, finden wir also schon bei dem arabischen Freidenker und Moralisten, der vor mehr als achthundert Jahren in einem abgelegenen Provinzstädtchen Nordsyriens lebte. Auch der Toleranz in religiösen Dingen spricht er das Wort: ‚Der Thor nennt jeden, der

---

[1] S. 284 (II), Reim: bâ'o. [2] S. 187, Reim: jâkâ.
[3] S. 239, Reim: amma. [4] S. 308, Reim: ṭik. [5] S. 148, Reim: asri.

anderer Meinung ist, einen Ungläubigen; weh ihm! wer unter den Menschen ist frei von Unglauben?'[1] Aber noch mehr: nicht blos den Sclaven gegenüber empfiehlt er Milde und Nachsicht, auch gegen die Misshandlung der Thiere spricht er sich mit demselben Nachdrucke aus:

‚Mich grämt es, zu sehen einen Mann, der in seiner Rohheit den Esel so sehr prügelt, dass er kaum es zu ertragen vermag: zuerst ladet er ihm mehr auf, als er tragen kann, und wenn ihm endlich die Kräfte versagen, misshandelt er das arme, ermüdete Thier; seine Schuld ist wahrhaftig nicht geringer, als die des Ehebrechers, dem die doppelte Prügelstrafe gebührt.'[2]

‚Pflege sorgsam dein Reitkameel, das du verwendest, wie es dir beliebt, sei deinem Reitross ein guter Gefährte, wende den Stab von der schwarzen Magd ab, die (dir) dient, und behandle mild deinen Sclaven allezeit!'[3]

Man kann, um den Gesammteindruck zu vervollständigen und zusammenzufassen, sagen, dass der Hauptinhalt seiner Sittenlehre darin besteht, die gewissenhafteste Erfüllung der Menschenpflicht gegen alle lebenden Wesen mit gleicher Wärme und Innigkeit, als die höchste und heiligste Aufgabe eines Jeden, zu lehren. Alle umfasst er mit gleicher Liebe.

Um dieses Bild des Mannes und seiner Lehre möglichst getreu hier zu geben, lasse ich ein Stück hier folgen, das, neben einigen neuen Zügen, auch noch der Pflichten gegen die Eltern, vor allem aber gegen die Mutter in tiefgefühlten Worten gedenkt:

‚Sei barmherzig gegen den Blinden, indem du seine Hand ergreifst, um ihn des Weges zu geleiten; und handle gut, indem du dem Tauben das Verständniss beibringst und lass das verlaufene Kameel (des Armen), das du nicht finden kannst, öffentlich ausrufen — und was soll der Mensch etwa anderes erstreben? — Erfülle deine Kindespflicht gegen den Vater, ob lebend (er sei) oder todt, und noch höher als ihn ehre die Mutter, denn er trug dich, als du noch leicht wogst und sie trug dich als du schwer wurdest; sie säugte dich zwei Jahre lang und trug dich als du schon ausgewachsen warst; sie gebar dich mit Schmerzen und er zeugte dich zur Wollust; sie herzte dich und beroch dich, wie er (sie) herzte

[1] S. 147, Reim: afri.
[2] S. 89, Reim: lado. [3] S. 319, Reim: rasi.

und beroch, und Ahmed nannte mich mein Alter und (leider) that ich meistens nichts als wofür ich Tadel verdiente.'[1]

Und weiters:

Das Leben flieht! den Eltern sei
mit Ehrfurcht ergeben
Vor allem der Mutter sei anhänglich
und gehorsam fürs Leben!
Sie hat dich getragen und hat dich gesäugt
mit treuer Geduld
Und jedem obliegt für das, was er empfing,
eine heilige Schuld![2]

In dieser Verehrung der Mutter geht er so weit, dass er ausdrücklich sagt, es mache hierin keinen Unterschied ob sie Mohammedanerin oder Christin sei.[3]

Hiemit gelangen wir zu einem der beachtenswerthesten Capitel der Lebensweisheit dieses seltenen Mannes: nämlich zur Besprechung seiner Ansichten über die Frauen, die Ehe und die Fortpflanzung.

Er ist kein Frauenverächter, sondern im Gegentheil preist er in wahrer Bewunderung die tugendhafte, sittsame Hausfrau:

‚Wenn sie näht (ein Gewand) für ihr Kind, dann kannst du sie auch zu Rathe ziehen und befolge ihren Rath: denn es ist dein irdisches Paradies deine Gattin, wenn sie mit dir übereinstimmt. Und wenn sie dich die Frucht pflücken lässt, so pflücke sie nur zu![4] — Hast du eine sittsame Frau, so bist du beneidet in der Gemeinde und wenn sie ausserdem noch Verstand besitzt, dann bist du gesegnet.[5]

Sein Ideal sind die mildthätigen, tugendhaften Frauen, die sich mühselig durch ihrer Hände Arbeit am Webstuhl ernähren und noch von dem wenigen, das sie haben, den Armen Almosen spenden.[6] — Allerdings findet er, dass dieses Geschlecht von alter guter Sitte und ehrsamer Zucht immer seltener werde und eigentlich schon der Vergangenheit angehöre:

---

[1] S. 238, Reim: amma.

[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 524.

[3] S. 152, Reim: nâri.

[4] S. 138, Reim: ârahâ. [5] S. 307, Reim: ryḳi.

[6] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 516.

‚Gott segne jenes Geschlecht, dessen Zeit längst vorübergegangen: unter ihnen gab es keinen, der lockere Reden führte; ihre Weiber wetteiferten mit den Spinnen in der Arbeit, indem sie woben zum Nutzen der Ihrigen oder spannen.‘[1]

Dabei hat er ein billiges Verständniss für die durch die Polygamie herbeigeführte missliche Lage der Frau: wie ungerecht, meint er, ist es, dass einer, der schon drei Weiber hat, noch eine vierte ehelicht. Seinen Frauen muthet er nun zu, es solle sich jede mit einem Viertel von ihm begnügen, aber wenn eine von ihnen einem Verehrer ihre Gunst gewährt, so lässt er sie als Ehebrecherin steinigen.[2] — Auch verkennt er nicht, dass durch die Leichtigkeit der Ehescheidung, die das mohammedanische Gesetz mit sich bringt, die Frau stets in Gefahr sei von ihrem Manne verstossen zu werden, und dass sie nur durch die Mitgift, die der Mann dann herauszuzahlen verpflichtet ist, einigermassen gegen eine solche Lösung der Ehe gesichert wird; besonders wenn die Summe recht hoch im Heiratscontract festgesetzt wurde, denn dann scheue der Gatte vor der Zahlungsauflage zurück, behalte sie und manchmal habe sie noch das Glück ihn zu überleben und zu beerben.[3]

Gegen solche Ehen spricht er sich mit allem Nachdrucke aus und vertheidigt desshalb auch mit aller Entschiedenheit die Monogamie als das einzig Richtige. Seiner Frau noch eine zweite beizugesellen nennt er eine Thorheit.[4] Eine einzige Frau soll dem Manne genügen, denn er stürzt sich sonst in arge Sorgen.[5]

Ausserdem empfiehlt er es, allzugrosse Altersunterschiede bei ehelichen Verbindungen zu vermeiden.[6] Die Ehe eines Greises mit einer jungen Frau sei für beide ein Unglück: ‚Dem Greise, der eben eine junge Frau geheiratet hat, ist,‘ so erzählt er, ‚so unbehaglich, als sässe er auf einem Kameele, das im Kothe watet, und auch sein junges Weib ist beständig

[1] S. 202, Reim: zilo. [2] S. 288 (II), Reim: ob'y.

[3] S. 305, Reim: lyḳahâ.

[4] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S, 509.

[5] S. 69, Reim: mâti; S. 106, Reim: dydi; S. 114, Reim: radi; S. 148, Reim: râïri.

[6] S. 210, Reim: ahlah; S. 227, Reim: ismo.

missvergnügt; sie färbt sich nicht mehr die Hände (mit Henna) und schwärzt nicht mehr die Augenlieder (mit Collyrium); sie ist seiner überdrüssig und wenn es ihm wohl geht, so spricht sie im Stillen: ach wann werde ich ihn los! denn stirbt er endlich, dann heirate ich einen Jüngling, der jetzt mir nicht nahen kann.'[1]

Der Frau aber, die glücklich verheiratet ist, rathet er, wenn sie den Gatten sich erhalten will, kein öffentliches Bad zu betreten, und nicht wenn sie ausgeht herausfordernde Blicke herumzuwerfen oder gar heimlich zu plaudern mit einem frechen Burschen.[2]

Gewisse menschliche Verhältnisse bleiben immer dieselben und zeigen sich in den verschiedensten Culturepochen. Dieses gilt von dem, was unser Philosoph über die gebotene Vorsicht in Bezug auf die Frauen sagt: ‚dem Freunde könne man zwar das Geld zum Aufbewahren geben, aber man hüte sich die Frauen ihm anzuvertrauen.'[3] Mehr mohammedanisch gefärbt ist es schon, wenn er sagt: ‚die ehrbare Frau soll weder mit einem Stiefsohn noch mit einem Schwiegersohn allein zusammen sitzen.'[3] Hieher gehört auch der Rath, dass die Frau weder ins öffentliche Bad, noch in die Moschee gehen, sondern schön zu Hause bleiben und spinnen solle. Auch die Wallfahrt nach Mekka soll die Frau lassen.[4] Hingegen recht modern klingt es, wenn dem Vater gerathen wird, für seine Tochter einen passenden Mann zu suchen, damit er sie behüte:[5] das ist ja derselbe Grund, wesshalb die Mütter noch immer ihre Töchter unter die Haube zu bringen suchen.

Einige solcher Allgemeinheiten muss man schon unserem Moralisten verzeihen; das zarte Geschlecht war ja immer wie es ist, und die Gefahr in schöne Augen zu tief zu blicken, ist zu allen Zeiten dieselbe gewesen. Und dass die Araberinnen jener Zeit ihre Reize noch künstlich zu erhöhen suchten, ist für niemand überraschend. Unser guter Abul'alâ hat daher Unrecht, sich darüber zu ereifern, dass, wie er sagt, die Zartheit ihrer Wangen, die blendende Weisse ihrer Zähne ihnen

---

[1] S. 225, Reim: ḫil.
[2] S. 249, Reim: rami.
[3] S. 281, Reim: tani.
[4] S. 339, Reim: daihâ.
[5] S. 78, Reim: wygi.

nicht genügen, sondern sie sich noch die Finger roth färben (mit Henna) u. dgl. m., ja wir glauben es ihm gerne, wenn er beifügt, solche Schönheiten seien bedeutend gefährlicher für jeden Frommen, als Götterbilder und Statuen.[1]

Sehr altconservativ und spiessbürgerlich sind seine Ansichten über die Erziehung der Mädchen:

‚Töchter wohlhabender Eltern gewöhne man daran, das Haus zu hüten und zu spinnen: das sei besser für sie, als eitler Tand und Geschenke.[2] — Die Mädchen sollen sich mehr mit der Spindel befassen, als mit dem Schreibrohr.'[3]

Es wird also von höherer, literarischer Bildung der Mädchen abgerathen, und dies liefert nur den Beweis, dass sie damals schon ziemlich üblich war. In der That gab es längst vor jener Zeit in den gebildeten Kreisen der Städte, litterarisch und belletristisch gebildete Frauen in Menge, und selbst gelehrte Blaustrümpfe fehlten keineswegs.[4]

Besonders beachtenswerth ist das, was wir über die Erziehung der Knaben vernehmen: es ist noch ganz der alte, arabische Sinn für Ehre und Manneswürde, der hier zum Ausdruck kommt: vor allem sollen die Kinder nicht missachtet werden, sie sollen kein verletzendes Wort hören:

‚Missachtet die Kinder nicht in ihren Spielen;
Denn vielleicht siehst du sie einst als Gebieter und Weise;
Ersparet den Kleinen auch jegliches böse Wort;
Denn leben sie fort: so werden sie Alte und Greise.'[5]

Und an einer andern Stelle:

‚Die Kleinen behandelt stets mit Milde,
damit sie sagen:
Sie haben uns nur Gutes gethan
an allen Tagen.
Die Söhne der Grossen und Mächtigen wachsen
bei guter Hut
Heran allmälig zu Männern von Tugend
und hohem Muth.'[6]

---

[1] S. 241, Reim: namâ. [2] S. 208, Reim: zilâ.
[3] S. 69, Reim: mâti; S. 318, Reim: nâsi.
[4] Vgl. Culturgeschichte des Orients II, S. 121, 122.
[5] S. 250, Reim: wâmi.
[6] S. 269, Reim: milyna.

Diese Grundsätze stimmen ganz und gar zu dem, was wir sonst über die Knabenerziehung aus der Blüthezeit der arabischen Cultur wissen.[1]

Ein anscheinend unversöhnlicher Gegensatz besteht, wie uns scheint, zwischen solchen Ansichten, aus denen der wohlwollende Geist eines aufrichtigen Kinderfreundes spricht, und jenen absonderlichen und durchaus von Menschenhass erfüllten Warnungen gegen die Fortpflanzung: es ist wie ein Welterlösungswahn, der ihn beherrscht, und zwar einer Erlösung im Wege des allgemeinen Nirvana; indem alles in dem Nichtsein Ruhe findet, gelangt endlich das ganze Menschengeschlecht zu jener tiefen, ungestörten, ewigen Ruhe, die es nicht finden kann, so lange es die Bürde des Lebens tragt, und dessen Qualen über sich ergehen lassen muss. Hören wir ihn selbst:

‚Nur erhöhen kann's dir die Entfremdung
von deinen Leibessprossen,
Und erhöhen ihren Groll gegen dich,
wenn sie sind von den Edlen und Geistesgrossen;
Denn sie sehen den Vater, der sie
schuldlos hinausgejagt
In das Wirrsal des Lebens,
das kein Weiser zu lösen gewagt.'[2]

‚Sinne ich nach, so regt meine Gedanken auf in meiner Seelenqual nur der Tadel gegen den Erzeuger: meine Kinder habe ich davor bewahrt, denn sie sind in der Wonne des Nichtseins, die grösser ist, als die Wonne des Erdenlebens!'[3]

Dieser Gedanke, dass die Fortpflanzung stets neue, unschuldige Opfer der Qual des Lebens zuführe, dass wer Kinder zeugt, sie dem Elende preisgebe, kehrt oft wieder, sie wird in den verschiedensten Wendungen vorgeführt, so dass es ganz zweifellos feststeht: des Dichters Ueberzeugung in diesem Punkte sei immer dieselbe geblieben. Hierin hat er nie seine Ansicht gewechselt.[4]

---

[1] Culturgeschichte des Orients II, 134.

[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXIX, S. 308.

[3] S. 221*.

[4] Ich verweise hier auf eine Anzahl solcher Stellen im Texte: S. 78, 102, 151, 158, 178, 184, 206, 221, 228, 231, 242, 246, 271, 280 (II), 292, 300, 312, 337, 340.

nicht genügen, sondern sie sich noch die Finger roth färben (mit Henna) u. dgl. m., ja wir glauben es ihm gerne, wenn er beifügt, solche Schönheiten seien bedeutend gefährlicher für jeden Frommen, als Götterbilder und Statuen.[1]

Sehr altconservativ und spiessbürgerlich sind seine Ansichten über die Erziehung der Mädchen:

‚Töchter wohlhabender Eltern gewöhne man daran, das Haus zu hüten und zu spinnen: das sei besser für sie, als eitler Tand und Geschenke.[2] — Die Mädchen sollen sich mehr mit der Spindel befassen, als mit dem Schreibrohr.'[3]

Es wird also von höherer, literarischer Bildung der Mädchen abgerathen, und dies liefert nur den Beweis, dass sie damals schon ziemlich üblich war. In der That gab es längst vor jener Zeit in den gebildeten Kreisen der Städte, litterarisch und belletristisch gebildete Frauen in Menge, und selbst gelehrte Blaustrümpfe fehlten keineswegs.[4]

Besonders beachtenswerth ist das, was wir über die Erziehung der Knaben vernehmen: es ist noch ganz der alte, arabische Sinn für Ehre und Manneswürde, der hier zum Ausdruck kommt: vor allem sollen die Kinder nicht missachtet werden, sie sollen kein verletzendes Wort hören:

‚Missachtet die Kinder nicht in ihren Spielen;
Denn vielleicht siehst du sie einst als Gebieter und Weise;
Ersparet den Kleinen auch jegliches böse Wort;
Denn leben sie fort: so werden sie Alte und Greise.'[5]

Und an einer andern Stelle:

‚Die Kleinen behandelt stets mit Milde,
damit sie sagen:
Sie haben uns nur Gutes gethan
an allen Tagen.
Die Söhne der Grossen und Mächtigen wachsen
bei guter Hut
Heran allmälig zu Männern von Tugend
und hohem Muth.'[6]

---

[1] S. 241, Reim: namâ. [2] S. 208, Reim: zilâ.
[3] S. 69, Reim: mâti; S. 318, Reim: nâsi.
[4] Vgl. Culturgeschichte des Orients II, S. 121, 122.
[5] S. 250, Reim: wâmi.
[6] S. 269, Reim: milyna.

Diese Grundsätze stimmen ganz und gar zu dem, was wir sonst über die Knabenerziehung aus der Blüthezeit der arabischen Cultur wissen.[1]

Ein anscheinend unversöhnlicher Gegensatz besteht, wie uns scheint, zwischen solchen Ansichten, aus denen der wohlwollende Geist eines aufrichtigen Kinderfreundes spricht, und jenen absonderlichen und durchaus von Menschenhass erfüllten Warnungen gegen die Fortpflanzung: es ist wie ein Welterlösungswahn, der ihn beherrscht, und zwar einer Erlösung im Wege des allgemeinen Nirvana; indem alles in dem Nichtsein Ruhe findet, gelangt endlich das ganze Menschengeschlecht zu jener tiefen, ungestörten, ewigen Ruhe, die es nicht finden kann, so lange es die Bürde des Lebens tragt, und dessen Qualen über sich ergehen lassen muss. Hören wir ihn selbst:

‚Nur erhöhen kann's dir die Entfremdung
von deinen Leibessprossen,
Und erhöhen ihren Groll gegen dich,
wenn sie sind von den Edlen und Geistesgrossen;
Denn sie sehen den Vater, der sie
schuldlos hinausgejagt
In das Wirrsal des Lebens,
das kein Weiser zu lösen gewagt.'[2]

‚Sinne ich nach, so regt meine Gedanken auf in meiner Seelenqual nur der Tadel gegen den Erzeuger: meine Kinder habe ich davor bewahrt, denn sie sind in der Wonne des Nichtseins, die grösser ist, als die Wonne des Erdenlebens!'[3]

Dieser Gedanke, dass die Fortpflanzung stets neue, unschuldige Opfer der Qual des Lebens zuführe, dass wer Kinder zeugt, sie dem Elende preisgebe, kehrt oft wieder, sie wird in den verschiedensten Wendungen vorgeführt, so dass es ganz zweifellos feststeht: des Dichters Ueberzeugung in diesem Punkte sei immer dieselbe geblieben. Hierin hat er nie seine Ansicht gewechselt.[4]

---

[1] Culturgeschichte des Orients II, 134.

[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXIX, S. 308.

[3] S. 221*.

[4] Ich verweise hier auf eine Anzahl solcher Stellen im Texte: S. 78, 102, 151, 158, 178, 184, 206, 221, 228, 231, 242, 246, 271, 280 (II), 292, 300, 312, 337, 340.

Vom Standpunkte der positiven Religion und ganz besonders des Islam ist aber diese Idee vollkommen unzulässig und geradezu verwerflich: denn die kurze Qual des Lebens und die Last des Daseins soll jeder Gläubige mit um so grösserer Ergebenheit hinnehmen, als ihm hiedurch die Gelegenheit geboten wird, sich die Anwartschaft auf die ausgiebigen und ewig dauernden Genüsse des Paradieses zu sichern. Es liegt also in dem so oft wiederkehrenden Wunsche, von der Last des Lebens ganz verschont zu bleiben oder lieber gar nicht geboren worden zu sein, eine offenbare Gleichgiltigkeit und ein Zweifel gegen die durch die Mühen und Sorgen des Erdenlebens zu erringende ewige Seligkeit im Jenseits. Ich komme desshalb auch zu dem Schlusse, dass nichts mehr den vollen Unglauben unseres Dichters an jeder geoffenbarten Religion beweist, als gerade seine Klage über die ihm auferlegte Last des Lebens, und seine daraus hervorgehende Lehre von der Verwerflichkeit der Fortpflanzung.

Es macht fast den Eindruck, dass seine verzweiflungsvolle Stimmung eine Folge seines Glaubens an einen ewigen Kreislauf des Werdens und Vergehens sei, dem kein lebendes Wesen entrinnen könne. Denn so bestimmt er sich auch gegen die Lehre von der Seelenwanderung ausspricht,[1] so scheint es doch, dass er an die Ewigkeit der Materie glaubte. So schliesse ich wenigstens aus folgender Stelle:

‚Es kann sein, dass die Sonne einst erlischt, die seit der Urzeit leuchtet und deren Flamme der Herrgott anzündete. Aber, wenn endlich ihre Scheibe erbleicht, dann muss auch das Firmament einstürzen. Die Menschen ziehen fort und wüssten wir nicht wie's um sie steht, so spräche ich mit (dem Dichter) Zohair: ‚Wohin sind sie gegangen in dieser Welt? Sie sind nicht aus derselben entflohen und nicht ausgewandert: wie soll ich denn glauben, dass sie zu nichts geworden?'[2]

Hiemit lässt sich gut die Ansicht in Einklang bringen, dass der Mensch, welcher aus den vier Elementen zusammengesetzt

---

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 511.

[2] S. 183*. Vgl. Zohair bei Ahlwardt, S. 86, 1.

ist,[1] sich im Tode mit denselben vereinigt,[2] um später wieder aus denselben ins Leben zu treten; in diesem Sinne sagt er:

Spricht der Weltweise die Wahrheit,
so lebe ich schier
Von jeher, und seit Beginn der Zeiten
bin ich hier.
Auflösung und Wiedervereinigung folgen
fort und fort,
Wie die Palme und der Sidr wieder blühen,
nachdem sie verdorrt!' [3]

Diese stets sich erneuernde Qual des Lebens betrachtet er als das grösste Unglück, und um davor sich zu retten, will er die Kette der Zeugung unterbrechen.

Dies möchte ich, nach eingehender Prüfung, und ungeachtet der zahlreichen, in den einzelnen Gedichten nicht fehlenden Widersprüche als den eigentlichen Kern seiner Lehre vom Menschenloose betrachten. Er hat das grosse Räthsel des Menschendaseins nach zwei Richtungen zu lösen versucht, nach Gegenwart und Zukunft; es ist ihm nur halb gelungen: durch die Erkenntniss des Sittengesetzes hat er gezeigt, was die höchste und heiligste Menschenpflicht ist, und wohl auch geahnt, dass mit der Erfüllung derselben der vielleicht einzige Zweck des Daseins erreicht ist; aber vergeblich blieb all' sein Sinnen und Denken, um in die Geheimnisse der Ewigkeit einzudringen und die Schleier des Todes zu lüften; denn keinem Sterblichen ist es gegeben, das zu ermessen, was jenseits seiner Begriffskategorien liegt.[4] Und mit F. Rückert, dem deutschen Brahmanen, sagen wir:

Begreifen willst du Gott? lass' deinen blöden Eifer!
Denn mehr muss sein als das Begriffne sein Begreifer.[5]

---

[1] S. 342, Reim: hawâ. [2] S. 167, Reim: âhiri.

[3] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 510. Sidr ist: rhamnus spina Christi. Lin.

[4] Er sagt: ‚Ich sann über die (Unendlichkeit der) Zeit und je länger ich dachte, desto mehr liess mich mein Geist die Unmöglichkeit erkennen, den Gedanken zu fassen.' S. 141, Reim: ṣârâ.

[5] Ganz im selben Sinne sagt Motanabbi': أَيُحِيطُ ما يَفْنَى بِمَا لا يَنْفَدُ ‚Soll das Vergängliche je zu umfassen vermögen das Unvergängliche?'

IV.

‚Ich bin der Sohn meiner Zeit'[1] sagt Abul'alâ und in der That gibt er in seinen Gedichten, wenn auch ohne Absicht oder vorher entworfenen Plan, ein Bild der religiösen, socialen und politischen Zustände seiner Zeit, wie es nicht lebhafter, lehrreicher und naturgetreuer gedacht werden kann. Und er ist ein feiner Beobachter; wie es bei Blinden nicht ungewöhnlich ist, hat sich sein innerer Blick durch unablässliche Geistesarbeit und gewohnheitsmässige Vertiefung in jede Frage, die seine Aufmerksamkeit anregt, ausserordentlich verschärft. Fällt auch oft sein Urtheil äusserst strenge aus, so werden wir doch kaum dessen Wahrheit in Zweifel ziehen können, denn er redet nicht blos in Vermuthungen, sondern führt Thatsachen an, auf die er sich stützt. Dabei ist er in religiösen und politischen Dingen so unbefangen, als es bei einem Manne jener Zeit überhaupt möglich war. Er stand der Regierung fern, ebenso gut wie der damals sehr mächtigen Theologenzunft, er ist in seinem Lebensbedarfe ganz unabhängig von Gunst und Ungunst, er gehört keiner Partei an, und steht allem dem gegenüber als ruhiger aber strenger Beobachter. Zugleich hat er Fühlung mit den leitenden Männern und war zweifellos durch seine Freunde und Schüler gut unterrichtet über alles, was vorging; ausserdem war er zweimal in der Reichshauptstadt, in Bagdad gewesen, und hat auch mehrmals in dem von seiner Vaterstadt nicht viel mehr als eine Tagereise entfernten Aleppo sich aufgehalten, einer Stadt, die damals, als Sitz halbsouveräner Fürsten, eine nicht unwichtige Stelle einnahm und auch eine gewisse litterarische Rolle spielte. Auf diese Art kann der Philosoph von Ma'arrah gewiss als ein sehr berufener Berichterstatter seiner Zeit gelten.

Erfreulich ist es allerdings nicht was wir hören. Er ist kein Phlegmatiker, der nur schwächlich hasst und schwächlich liebt; im Gegentheile, als echter Araber, hasst er gründlich: mit der ganzen Kraft seiner sittlichen Entrüstung bekämpft er Aberglauben und Heuchelei, geisselt den Verfall der socialen Zustände und die politische Anarchie seiner Zeit.

[1] S. 239, Reim 'amâ: غَدَوْتُ ابنَ وَقْتِي.

Der Islam war damals schon längst aus der reinen, echten, religiösen Begeisterung seiner Jugend, in die Periode des officiellen Glaubens mit einer geschäftsmässig ihre bevorzugte Stellung gierig ausnützenden Hierarchie getreten, die Frömmigkeit aus innerer Ueberzeugung war mehr und mehr verdrängt worden durch Scheinheiligkeit, Aberglauben und Formelwesen. Die ursprüngliche Gleichheit aller Angehörigen der Religionsgemeinde des Islams hatte unter dem Drucke des theokratischen Charakters des Chalifates und der schrankenlosen Macht des Chalifen, der Papst und Kaiser zugleich war, längst aufgehört zu bestehen.

Die Bevölkerung schied sich nach Classen und Berufsthätigkeiten, und die socialen Gegensätze traten immer stärker hervor. Die Verfeinerung der Lebensgewohnheiten beförderte die Genusssucht, der Luxus des städtischen Lebens erweckte neue, kostspielige Bedürfnisse. Und um diese zu befriedigen brauchte man Geld. Dass die herrschenden Classen keine Gelegenheit sich entgehen lassen ihre Machtstellung auszunützen, um sich zu bereichern, ist immer und überall eine Art von Naturgesetz.

Im mohammedanischen Oriente nun hatte, wie dies im Charakter einer Offenbarungsreligion liegt, eine sehr angesehene und mächtige Priesterschaft sich gebildet. Ihre Aufgabe war es, das im Koran geoffenbarte, sowie durch die Ueberlieferung erweiterte und praktisch erläuterte Wort Gottes nicht blos zu lehren und zu erklären, sondern auch in religiösen Streitfragen oder gewöhnlichen Rechtssachen zur Anwendung zu bringen. Auf diese Art kam das Lehr- und Richteramt vollkommen in die Hand der hierarchischen Classe und hiemit waren bedeutende Vortheile verbunden, die Richter (ḳâḍy) bezogen schon in der frühesten Chalifenzeit fixe Staatsgehalte, dazu kamen noch Sportel und Nebeneinkünfte, deren Höhe im umgekehrten Verhältnisse zu der Gewissenhaftigkeit des Richters stand; in den Händen dieser Classe lag auch meistens die Verwaltung der frommen Stiftungen, und riesige Summen flossen auf diesem Wege in die unrichtigen Taschen.

Die Vorsteherschaft bei dem öffentlichen Gebete, die Beschäftigung mit dem Vortrage des Korans und der Erklärung des göttlichen Wortes, der Religionsunterricht, ja der

Volksunterricht im allgemeinen und eine Menge anderer priesterlicher Nebengeschäfte vermehrten die Zahl der Gelehrtenzunft ins Unendliche. Das Ansehen aber, dessen sich deren Mitglieder erfreuten, die Einträglichkeit ihrer Thätigkeit waren so gross, dass bald das Studium der Theologie und der Rechtwissenschaft als dasjenige angesehen ward, das am besten und bequemsten seinen Mann ernähre.[1]

Alle Mitglieder dieses Standes aber waren durch ein starkes Bewusstsein des gemeinsamen Berufes getragen, stützten sich gegenseitig, um ihre bevorzugte Stellung nicht blos zu behaupten, sondern auch nach Möglichkeit zu erweitern und auszunützen. Von einer Aufsicht des Staates war keine Rede und so kam es denn, dass sich die ärgsten Missbräuche einstellten. Zahlreiche Abenteurer beuteten unter religiöser Maske die Bevölkerung aus, und trieben Unfug aller Art. Bald bekam der Name Faḳyh, d. i. Theologe und Rechtsgelehrter, einen ebenso zweideutigen, wenig respectvollen Beigeschmack, wie das deutsche Wort ‚Pfaffe'.

Es scheint, dass zur Zeit, in der Abul'alâ schrieb, diese Uebelstände schon äusserst notorisch geworden waren, sonst würde er doch nicht mit solcher Erbitterung gegen die Theologen sich aussprechen.

Ich will hier einige Proben geben:

Er jagte den Lüsten nach und stieg trotzdem
zur Predigerkanzel empor;
Da schildert er das jüngste Gericht, um Schreck
zu verbreiten im Zuhörerchor.
Er glaubt nicht an die Auferstehung
und ihre Qualen:
Das hält ihn aber keineswegs ab
sie haarklein auszumalen.[2]

Und an einer anderen Stelle:

Sie lesen laut ihre Folianten,
doch ist, was sie geschwätzt,
Alles nur Lüge und Trug,
vom Anfang bis zuletzt.

---

[1] Vgl. Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 434.

[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 514.

Wahr bist allein nur du
o Verstand!
Nicht der Thor, der Traditionen
verdreht und erfand
Und kein Neuling dieser Sippe
ist der Theolog,
Der zum Gewinn feil bietet Dinge,
die er erlog![1]

An einer andern Stelle erzählt er uns, wie in einen Dorfe der Faḳyh die Bauern ausbeutet, indem er die Gewissensskrupel der Frauen und Mädchen sich zu nutzen macht. Zum Schlusse sagt der Dichter:

‚Ich besorge, man sperrt die Faḳyhe doch zuletzt noch ein.'[2] —
‚Lass ab Frömmigkeit zu suchen bei den falschen Wort-Theologen![3] —
‚Ich zog unkluger Weise einen Faḳyh zu Rath: ach! wie viel Lügen gibt er dem zum besten, der ihn um Rath fragt![4]
‚Sie sagten: der Faḳyh (weiss es)! aber der Faḳyh ist ein Betrüger und voll Disputirlust . . . Sie kommen zu dir mit einer Menge Aberwitz und wollen das für Wissenschaft ausgeben.'[5]

Auch vor den Koranlesern, die in der Moschee den Koran mit der üblichen rythmischen Betonung vortragen, warnt er, ‚denn sie treiben ja nur Schacher mit dem, was sie erlernt haben . . ., mancher heuchelt Frömmigkeit, während er nichts Gutes im Schilde führt, und wenn auch sein Leib abgemagert ist, (als hätte er lang gefastet). Er murmelt die Psalmen Davids, aber frömmer ist gewiss jeder Hirtenknabe, der seine Schalmei bläst.'[6] — Gegen solche fromme Heuchelei spricht er sich entschieden aus: ‚fürchte Gott und sei auf der Hut, dass dich nicht ein Frömmler täusche mit seinen Verstellungskünsten![7]

Diesen Leuten ruft er zu:

‚Eure Moscheen sind Kneipen geworden; ihr seid keine Menschen, ihr seid nicht einmal nützliches Kraut, weder Palme noch Asclepias, sondern Dorngestrüpp, das nicht Frucht bringt, sondern nur schadet![8]

---

[1] S. 204, Reim: lahâ.
[2] S. 173, Reim: guzu.
[3] S. 307, Reim râḳi: فقهاء اللفظ مرّاق.
[4] S. 334, Reim: wâho.
[5] S. 232, Reim: lumo.
[6] S. 139, Reim: morâ.
[7] S. 212, Reim: âlihi.
[8] S. 170*.

‚Sie haben weder Religion noch Frömmigkeit: lass dich nicht täuschen durch die Rosenkränze, die sie immer in den Händen haben!'[1]

Ebenso nachdrücklich tritt er den Traditionisten entgegen, die, wie bekannt, ihr Wissen nicht blos zum Gelderwerbe ausnützten, sondern auch schon früh stark in Verruf kamen, indem sie oft falsche Traditionen als echt in Umlauf setzen, um durch solche, für einen besondern Fall erfundene Texte, sich oder ihren Clienten Vortheile zu sichern: solche Traditionisten, sagt er, kommen, wenn man sie um die Gewährsmännerreihe für die Echtheit befragt, mit erlogenen Namenslisten, in denen sogar der Name solcher Männer nicht fehlt, die sie selbst für unverlässlich halten.[2]

Gegen die Traditionsweisheit, die in dem Religionssystem des Islams eine so grosse Bedeutung hat, äussert er überhaupt sehr starke Zweifel:

Die Traditionen, die man uns lehrt,
wären wichtig, wenn echt,
Nur die Bürgschaft dafür
ist ziemlich schlecht.[3]

Nicht weniger entschieden tritt er allen andern Arten von damals landläufigen abergläubischen Vorstellungen entgegen: so dem Gespensterglauben, der nichts als thörichtes Geschwätz unwissender Leute sei;[4] dann dem Glauben an Vogelseher und Zeichendeuter,[5] nicht minder auch der altorientalischen Vorstellung, dass es ein Zeichen heiliger Männer sei, durch die Luft fliegen oder auf dem Wasser gehen zu können.[6]

Mit besonderer Erbitterung aber wird der Unfug besprochen, den die Astrologen mit den Leuten treiben, denen sie glauben machen, dass sie ihnen die Zukunft enthüllen könnten. Es scheint, dass die Weiber sehr geneigt waren, von solchen Schwindlern sich ausbeuten zu lassen, desshalb gibt Abul'alâ auch dem Ehemann den Rath energisch einzuschreiten: ‚wenn sie zum Sterndeuter gehen will, so nimm den Stab und

[1] S. 83*. [2] S. 266*.

[3] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXI, S. 473.

[4] S. 63, Reim: śytâ. [5] S. 126, Reim: ajjiro.

[6] S. 282, Reim: râni. Derselbe Aberglauben herrschte auch in Indien. Alberuni: India ed. Sachau, S. 41, Z. 1.

streich' ihr den Rücken!'[1] — und weiter: ‚hätt' ich etwas zu befehlen, so würde keine Strasse mehr beschmutzt von einem Sterndeuter, denn er ist ein arger Wicht; er zieht hinaus mit seinen Loosen, um Geld zu gewinnen, richtet sein Astrolab und macht seine Berechnung und sofort bleibt bei ihm ein Gänschen stehen und glaubt schier den (heiligen Mann) Eleazar zu sehen. Sie will von ihm wissen, wesshalb ihr Gatte sie vernachlässigt u. s. w.'[2]

Ebenso scharf spricht er gegen die Sufys, diese wandernden Derwische, welche am besten mit den Bettelmönchen verglichen werden können.[3]

Diese Schaaren von geldgierigen Abenteurern müssen damals eine wahre Landplage gewesen sein. Unser Dichter nennt sie ‚eine Teufelsbande, die bald in Bidlys sich aufhält, bald in Aleppo das Leben durchzecht.'[4] — ‚Als Sufys kleiden sie sich voll List, sie stehen in frommer Begeisterung oder drehen sich (in ihrem mystischen Tanze) als wären sie süssen Weines voll; aber es ist Gottesfurcht nicht, die sie bewegt, und nur das Verbotene begehren sie.'[5] — ‚Sie durchreisen die Länder nach jeder Richtung, aber ihr Streben ist nur Befriedigung der sinnlichen Lust.'[6]

Auch über die socialen Verhältnisse erfahren wir manches Neue und Beachtenswerthe. Das arabische Volk hatte zwar ein Riesenreich in Sturmeseile geschaffen, aber es musste den Folgen selbst erliegen. Es fand eine grosse und unaufhaltbare Vermischung mit fremden, zum Islam bekehrten Völkern statt, und besonders in den militärischen Standlagern, den Garnisonsplätzen, sowie in den grossen Städten trat eine sehr schnelle Entartung der Rasse ein, die alten arabischen Stammeseigenschaften, die sich in den Eroberungszügen so glänzend bewährt hatten, gingen verloren und es entstand ein neues Zwittergeschlecht. Mit den ersten Abbasiden-Chalifen begannen die Perser am Hofe und im Heere immer mehr Einfluss zu gewinnen, dann kamen die Türken, die Dailamiten und noch ver-

[1] S. 337, Reim: râhâ. [2] S. 235, Reim: gimo, dann S. 240, Reim: gimâ.
[3] Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 66, dann: Culturgeschichtliche Streifzüge auf dem Gebiete des Islams, S. 45 ff.
[4] S. 39*. [5] S. 70*.
[6] S. 281*; vgl. S. 286, Reim: kaso; S. 292, Reim: ṣufo.

schiedene andere fremde Völkerschaften ans Ruder und lieferten zunächst für das Heer zahlreiche Schaaren. Der Sclavenhandel brachte auch ungeheure Mengen fremdländischer Knaben und Mädchen, zuerst in die Paläste der Reichen und Grossen, dann aber im Laufe der Zeiten in alle Kreise. Weisse Sclavinnen waren sehr gesucht für fürstliche Harems und die fortwährenden Kriege mit den Byzantinern führten als Kriegsbeute viele Griechinnen in die Städte der benachbarten Provinzen des Chalifenreiches. So konnte der als Krieger und Dichter gleich berühmte Prinz Abu Firâs aus dem über Aleppo herrschenden Hause der Ḥamdâniden in einem seiner Gedichte sagen, seine mütterlichen Verwandten seien Griechen, während seine Verwandten von väterlicher Seite Araber seien.[1] Für diese allmälige Zersetzung des Araberthums liefert Abul'alâ zahlreiche, sehr werthvolle Nachrichten.

Er ist ein patriotisch fühlender Mann, der ganz in dem Ideenkreis der alten, guten Zeit lebt und den allgemeinen Verfall mit sicherem Blicke erkennt.

In den grossen Städten sieht er die Brutstätten der Unsittlichkeit und Verderbniss, dort ist die Bestechlichkeit der Richter und Gerichtsbeisitzer an der Tagesordnung, desshalb rathet er jedem ab, sich dem Richterstande zu widmen, oder selbst nur bei Gericht sein Zeugniss zu Protokoll zu geben:[2]

‚Wer die Stadt bewohnt, entgeht nicht der Misshandlung und Bedrückung, er hat dort zu streiten mit kampflustigen Thoren, die wie Löwen sind, oder mit glatten Füchsen, die das Gelehrtengewand tragen;[3] desshalb sind die Städte der Aufenthalt der Verderbniss; alle Schlechtigkeiten sind dort zu Hause, während bei den Wüstenbewohnern dies viel weniger der Fall ist.[4] — Die Sorglosigkeit der Grossen ist so weit gediehen, dass die Schätze des Staates auf Lautenspieler und Sänger vergeudet werden.[5] — In jedem Lande ist ein böser Gewalthaber, der schlechte Münze prägt. Allgemein ist die Hinterlist und der Verrath; die Starken und die Schwachen wetteifern hierin.‘[6]

---

[1] Dywan des Abu Firâs Ḥamdâny. Beirut 1872, S. 38.

[2] S. 305*; vgl. S. 256, Reim: lam; S. 288, Reim: ṣuṣo.

[3] S. 318*.

[4] S. 265*; vgl. Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXX, S. 49.

[5] S. 341*. [6] S. 187*.

Desshalb gibt er den Rath, dass jene, die solchem Treiben nicht zusehen wollen, sich von der Welt zurückziehen und in Mekka oder Jerusalem ansiedeln mögen, um ganz den frommen Uebungen zu obliegen.[1]

‚Die Religion ist ja in Auflösung begriffen, ihre Satzungen sind im Laufe der Zeit verändert worden, keine Armentaxe wird mehr gezahlt, kein Fasten beobachtet; kein Gebet, kein Reinheitsgebot gibt's mehr; und statt gesetzliche Ehen einzugehen, nimmt man Weiber, die keine Mitgift bekommen (d. i. Sclavinnen).'[2]

Auch ist der sittliche Verfall der hierarchischen Classe so gross, dass er ausruft: ‚der schlechteste Bewohner unserer Erde ist der (Religions) Gelehrte!'[3]

Dazu kommt, dass die Araber nicht mehr die herrschende Rasse sind: denn in der Hauptstadt des Reiches, wo die Abbasiden früher allein zu befehlen hatten, haben nun den Vorrang die Türken und Dailamiten![4] — Ja die Verhältnisse haben sich so stark geändert, dass mancher Moslim sich um die Fürsprache eines Christen bewirbt.[5] Mancher Christ tritt zum Islam über, nicht etwa aus Ueberzeugung, sondern um Ansehen und Einfluss zu gewinnen, oder vor Verfolgung sich zu sichern, oder gar, um eine schöne Mohammedanerin zu ehelichen.[6]

Dieser fortschreitende Verfall seines Volkes gibt dem Dichter Anlass zu einer Reihe von Betrachtungen über die nachtheiligen Folgen der Rassenmischung:

Die Rassenart ist vermischt und der Grieche
spricht so fein
Wie der Araber, doch des Tajjiten Rede
ist nicht mehr rein![7]

---

[1] S. 187, 188, Reim: ikkah. [2] S. 124, Reim: huro.

[3] S. 287 (II)*, Reim: za'i. [4] S. 238*. [5] S. 113*.

[6] S. 250, Reim: lâmi. Es ging übrigens damals den Christen gar nicht so übel; die schönen Christenmädchen hatten viele Bewunderer und Abul'alâ ermahnt ausdrücklich man solle nicht am Wege stehen bleiben, um die schönen Christinnen beim Kirchenbesuche zu sehen, S. 318, Reim: onsi. — An einer anderen Stelle tadelt er es, dass beim Osterfeste die Christen mit ihren Kreuzen ausziehen, und dass die Kirchen als Zusammenkunftsort dienen zwischen Mädchen und Jünglingen. Die Frauen oder Jungfrauen vergleicht er mit aufgeblühten Rosen, der Parfüm aber fliesse von ihren Mantillen. S. 280.

[7] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 521.

Diese Bemerkung bezieht sich auf die Bewohner der Grenzprovinzen, wo die Griechen arabisch sprechen lernten, während die Tajjiten, ein alter arabischer Stamm, der zum grossen Theil in der nordsyrischen Wüste hauste, durch den Verkehr mit den Fremden die alte Reinheit der Sprache eingebüsst hatten. Aber auch in den anderen Theilen des Reichs fand eine nicht minder allgemeine Mischung statt: ‚Die Menschheit ist durcheinander gemengt worden: das Weib aus Ghaur gesellt sich zu dem aus Nagd, die Mutter des Nomairiten ist eine Türkin und die Mutter des 'Okailiten ist von Ṣoghd, der Gatte der Kilâbitin ist ein Kâsiky und das Weib des Kilâbiten ist eine Kurdin.'[1] — Und weiter: ‚Zu Nabatäern sind die Araber geworden in den Wüsten und zu Arabern die Nabatäer.'[2] ‚Mit den Arabern haben sich die Barbaren vermengt, und im Verrathe begegneten sich verschiedene, schmähliche Rassen.'[3]

Auch die arabische Sprache verlor in Folge dieser Vermischung mit fremden Völkern immer mehr ihre alten Formen. ‚Alles ist verdorben', sagt Ma'arry, ‚lasst desshalb die correcte Aussprache fallen, denn die Beredsamkeit besteht heutzutage in gemeiner Redeweise (laḥn).[4] Ich selbst spreche im Volksdialect zu den Leuten des Volks, um ihnen entgegenzukommen, denn mein Fehler ist bei dem Volke meine Litterärsprache (i'râb).'[5]

Ueberhaupt findet er, dass die Menschen von einer allgemeinen Verderbniss ergriffen seien: es ist, als wenn sie unter einem bösen Zauber lägen, der Löwe ward zum Fuchs in der Niedrigkeit der Gesinnung und fast möchte man sich fragen, ob die Menschen, die man sieht, nicht Dämone in Menschengestalt wären: Araber und Barbaren lösen sich einander ab und wenn es gilt, ungerecht zu sein, so sind wir alle einander gleich und verwandt; bei Zaid und 'Amr (den Arabern) machst

---

[1] S. 346, Reim: dijjah; zum Verständniss bemerke ich folgendes: Ghaur = Tiefland, Negd = Hochland (arabisches), Nomair, 'Oḳail, Kilâb sind altarabische Stämme. Ṣoghd, grosses Gebiet in der Nähe von Samarḳand. Kâsiky ist zweifelhaft; ich bin geneigt hiemit den Namen ḥâsiky zu vergleichen, mit dem die Piraten des persischen Golfs bezeichnet werden. Ibn Aṯyr VIII, 451, Z. 2 v. u.

[2] S. 176*. [3] S. 309*. [4] S. 263*.

[5] S. 49* vgl. S. 124, Reim: suro.

du dieselbe üble Erfahrung, wie bei Zank und Ashnâs (den Türken).[1] Dabei war das Selbstgefühl, welches früher die arabische Rasse in so hohem Grade auszeichnete, der nationale Stolz, so tief gesunken, dass man, wohl vorzüglich in den Städten, Bastarde weisser Frauen von Negern sehen konnte.[2] Entrüstet ruft er desshalb: ‚Gleichviel gilt nun der (echte) Araber und der Mohr!'[3] Es gehörte nicht mehr zu den Seltenheiten, dass statt der früher so hochgehaltenen, standesgemässen Heiraten, mancher, statt eines makellosen, freien Mädchens, eine Buhlerin ehelichte.[4]

Angesichts solchen allgemeinen Verfalls der arabischen Gesellschaft predigt er Weltentsagung:

‚Lass immerhin den Leuten, die im Besitze der Macht sind, ihre Genüsse: uns genüge zur Kost die Erdnuss und die (wilde) Bohne; aus der hohlen Hand schlürfen wir das Wasser, wenn uns der Napf fehlt; mit dem Koran gehen die Leute auf Gelderwerb aus . . . . . (und so weit ist es gekommen dass) die Söhne nicht mehr wollen den alten Vater ernähren.'[5]

Es hatte also, wie die Schlussbemerkung zeigt, die Zunahme der Bevölkerung auch die Lebensbedürfnisse so vertheuert, dass der Kampf um das Dasein immer rohere Formen annahm. Der Vater war den Kindern eine Last, so wie sie ihm.[6]

V.

Bevor wir unseres Dichters politische Ansichten darstellen, ist es unerlässlich eine kurze Uebersicht der Geschichte der Zeit zu geben, aus welcher diese Gedichte stammen. Man kann mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass keines der philosophischen Gedichte vor dem Jahre 404 H. (1013 — 1014 Ch.) entstanden ist, denn in zahlreichen Stellen, wo der Dichter von seinem Lebensalter spricht, theilt er mit,

---

[1] S. 323, Reim; nâsi. Ueber Zank vgl. Ibn Atyr IX, 244, 245, er ward getödtet im Jahre 418 H.

[2] S. 205* [3] S. 344, Reim: bijjo. [4] S. 318, Reim: misi.

[5] S. 200, 201, Reim: balo.

[6] S. 242, Reim: ymâ: ‚Ich sehe, dass die Kinder dem Erzeuger eine Last sind: glücklich ist jener, der ohne Nachkommen ist.'

dass er schon vierzig oder auch schon fünfzig Jahre überschritten habe. Die Abfassung der Gedichte erstreckt sich demnach über einen längeren Zeitraum, dessen Anfang mit dem Jahre 404 H. zusammentrifft, denn in diesem Jahre erreichte er gerade das Alter von 41 Jahren. Der Abschluss des Werkes fand aber erst viele Jahre später statt, jedenfalls nach 430 H. (1038—1039 Chr.).

Die politische Geschichte Nordsyriens und Aleppos in diesem Zeitraum lässt sich in Kürze folgendermassen zusammenfassen.

Das Reich der Chalifen hatte sich, ganz abgesehen von dem inneren Zerfall, auch äusserlich entzwei gespaltet; im Osten regierten dem Namen nach die Chalifen von Bagdad, aber im Westen hatten die Fatimiden in Cairo ein glänzendes Gegenchalifat gegründet, das sowohl politisch als religiös, der gerade Gegensatz zu jenem war. Die Chalifen in Bagdad betrachteten sich als die einzigen rechtmässigen Oberhäupter des orthodoxen Islams, die Chalifen von Cairo hingegen behaupteten jenen gegenüber, sie allein seien legitim, sie seien die echten Nachkommen von Fâṭimah, der Prophetentochter; aber nicht genug mit dem: der orthodoxe Islam, wie er von Bagdad aus vertreten ward, begegnete dem heftigsten Widerspruche des im ultraschyitischen Sinne umgestalteten Islams, wie er von Cairo aus gepredigt ward.

So standen diese zwei Mächte in unversöhnlicher Gegnerschaft einander gegenüber. Die Fatimiden waren in unserer Epoche stärker als die Abbasiden und hatten ganz Syrien sich unterthan gemacht, so dass die syrische Wüste und der Euphrat die Grenze der beiden feindlichen Bruderstaaten bildeten.

Um das Jahr 400 H. (1009—1010 Ch.) herrschte in Aleppo ein ägyptischer Vasall. Nördlich von Aleppo zog sich die byzantinische Grenze hin und reichte westlich bis Antiochien herab, wo eine starke griechische Besatzung lag: östlich und südlich von Aleppo aber waren die Sitze verschiedener grosser Beduinenstämme, deren Häuptlinge zum Theil sich selbstständige Fürstenthümer begründeten. Aus einem solchen Nomadenstamme, und zwar aus der grossen Gruppe der Stämme die den gemeinsamen Namen Taghlib führen, waren die Ḥam-

dâniden hervorgegangen, die Aleppo beherrschten, dann auch die 'Okailiden, die Mosul und andere Orte besassen. Von diesen Stämmen sind ausser den oben genannten, noch besonders zu nennen der mächtige Ṭajji'stamm, dann die Nomairiten (Banu Nomair) und die Kilâbiten (Banu Kilâb).

Die Häuptlinge dieser Nomadenstämme trieben Politik für eigene Rechnung und machten sich die Eifersucht der Chalifen von Bagdad und Cairo zu Nutzen.

Eine günstige Gelegenheit bot sich nun, als im Jahre 411 H. (1020—1021 Ch.) der ägyptische Chalife Ḥâkim getödtet ward und Ẓâhir ihm folgte. Ṣâliḥ Ibn Mirdâs, der Häuptling der Kilâbiten, benützte sie sofort. Er verbündete sich mit Sinân Ibn 'Olajjân und Ḥassân Ibn Mofarrig, den beiden Häuptlingen des Stammes Ṭajji', um die Aegypter zu vertreiben und sich in den Besitz von Syrien zu setzen. Der ägyptische Statthalter Anushtekyn (Dizbary) blieb, wie es scheint, ohne genügende Unterstützung von Cairo. Die drei verbündeten Beduinenhäuptlinge aber theilten sich in die Beute: Ṣâliḥ Ibn Mirdâs bekam Aleppo mit dem ganzen rechten Ufer des Euphrat bis 'Ânah, auf der andern Seite bis Balbek, zugesprochen, Sinân erhielt Damascus mit dem dazu gehörigen Gebiete und Ḥassân den ganzen südlichen Theil Syriens mit Ramlah bis Aegypten; letztere Stadt vertheidigte Anushtekyn mit Hartnäckigkeit, aber Ḥassân eroberte sie mit dem Schwerte und liess sie plündern, während Anushtekyn sich nach dem festen Ascalon zurückzog. Im Jahre 414 (1023—1024 Chr.) besetzte nach längeren Kämpfen Ṣâliḥ Ibn Mirdâs die Citadelle von Aleppo und begründete hiemit seine Dynastie, die sich mit einer kurzen Unterbrechung bis zum Jahre 449 (1057—1058 Ch.) hielt, demselben Jahre, wo unser Dichter stirbt. Ṣâliḥ blieb nicht lange im ungestörten Besitze, denn schon im Jahre 419 (1057 — 1058 Ch.) oder 420 sandte der ägyptische Chalife Ẓâhir ein Heer zur Wiedereroberung von Syrien ab. Der ägyptische Befehlshaber Anushtekyn griff die beiden Beduinenhäuptlinge Ṣâliḥ und Ḥassân an und in der Schlacht, die in der Nähe von Tiberias[1] stattfand, fiel Ṣâliḥ im Kampfe. Aber sein Sohn

[1] Nach Ibn Atyr bei dem Dorfe Okḥowânah, Abulfeda und Ibn Chaldun: Tiberias.

Naṣr entkam nach Aleppo und wusste sich dort zu behaupten. Verschiedene Angriffe der Griechen von Antiochia schlug er zurück und herrschte unter dem Ehrennamen Shibl-aldaulah in Aleppo bis 429 H. (1037—1038 Ch.), in welchem Jahre Anushtekyn, der ägyptische Feldherr, ihn angriff und schlug. Nun war ganz Syrien wieder in der Gewalt der Aegypter, aber Anushtekyn wurde bald so stark und selbstständig, dass man in Cairo gegen den übermächtigen Statthalter misstrauisch wurde und ihm einen Aufstand in Damascus anstiftete, wodurch er gezwungen ward sich nach Aleppo zurückzuziehen. Nach einem vergeblichen Versuche sich in den Besitz von Ḥamâh zu setzen, kehrte er nach Aleppo zurück, wo er im Jahre 433, (Monat Raby alâchar, December 1041) starb. Auf das hin kam ein Enkel des Ṣâliḥ Ibn Mirdâs, der in Raḥbah herrschte, Ṯomâl mit Namen, mit dem Ehrentitel Mo'izz aldaulah, nach Aleppo, und nahm die Stadt in Besitz (im Ṣafar 433 nach Abulfeda). Die Angriffe der Aegypter wies er mehrmals zurück, aber schliesslich fühlte er sich doch zu schwach, machte mit ihnen Frieden und trat im Jahre 449 H. (Dulḳi'dah = Decemb. Januar 1057—1058) Aleppo und Gebiet den Aegyptern ab.

Wie man aus dieser flüchtigen Skizze sieht, war diese Zeit eine politisch ausserordentlich bewegte, aber, neben dem Kampfe mit den Waffen, fand ein noch weit leidenschaftlicheres Ringen der politisch-religiösen Parteien statt und die Erbitterung war eine so grosse, dass selbst in Bagdad blutige Strassenkämpfe zwischen Sonniten und Schyiten an der Tagesordnung waren. Die schyitische Partei fand an den Fatimiden mächtige Gönner und auch die Bujiden-Sultane, in deren Gewalt sich die Abbasiden-Chalifen befanden, waren Gönner der schyitischen Bewegung, so dass die Chalifen in ihrer eigenen Residenz nicht mehr sicher waren. Ausserdem hatte sich in Ostarabien am persischen Golf der Staat der Karmaten gebildet, der, aus ultraschyitischen Lehren hervorgegangen, schliesslich dem Islam sich gänzlich entfremdet hatte. Aber die Fatimiden sowohl wie die Karmaten und die Schyiten im allgemeinen, suchten nicht blos auf schriftstellerischem Gebiete Anhänger zu gewinnen, sondern trieben auch durch Emissäre, geheime Agenten und Aufwiegler eine überaus lebhafte Pro-

paganda,[1] welche zum Theil gegen einander, vorzüglich aber gegen die Orthodoxen, die alten Rechtgläubigen, gerichtet war und nur den einzigen Erfolg hatte, dass die orthodoxe Partei eine extrem rigoristische Haltung annahm, jede Neuerung mit Hartnäckigkeit zurückwies, und sich an die alte Form des Islam um so fester anklammerte.

Es war wie immer in Zeiten grosser und allgemeiner Erregung: die extremen Parteien behielten die Oberhand. Und treffend sagt Abul'alâ, diese Sachlage bezeichnend:

‚Das Volk hat das Gegentheil des Richtigen gewählt! Die einen sind extreme Schyiten, die andern Ultraorthodoxe!'[2]

Zwischen diesen Gegnern zu entscheiden wer Recht hat, liegt Abul'alâ gänzlich fern, er findet, dass sie beide gleich verblendet sind:

'Omar ruft der eine, der andre
schreit: 'Aly hoch!
Aber beide Parteien
sind in der Verblendung Joch![3]

Aber dieser philosophischen Ruhe wird er dennoch untreu gegenüber den Schyiten, denn er ist aufgewachsen in den orthodoxen Kreisen, für ihn sind die Schyiten Feinde seines Landes, denn sie treten daselbst als Eroberer und Herrscher auf; desshalb hängt er, trotz aller Freigeisterei, an den Abbasiden, bedauert den Verfall ihrer Macht und hasst dagegen die schyitischen Fatimiden und die Aegypter.

Er gesteht dies auch offen ein in mehreren Gedichten. So sagt er:

‚Ich hatte mein Herz allen Menschen geweiht: aber ich hielt mich zurück, als sie (nach schyitischem Brauch) die Grotte und den

---

[1] Abul'alâ sagt S. 330*: ‚Wie kommt's, dass ich sehe die Irrlehrer predigen, während die Prediger für den rechten Glauben aus Furcht vor dem Tode schweigen?'

[2] S. 162*. Der Ausdruck: nâṣiby shâri bedarf einer kurzen Erläuterung: nâṣiby bedeutet einen Anhänger der Naṣb-Lehre, d. i. der Lehre von der Unrechtmässigkeit der Ansprüche 'Aly's. Vgl. die Anecdote bei Abulfeda zum Jahre 406.

[3] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 528.

Teich von Chomm zu preisen begannen.'[1] — ‚Der Verständige glaubt nicht, dass in Kufân das Grab des Imâms sei (zu dem die Schyiten pilgern): der Mann von echter Religion ist der, welcher das Böse bekämpft und welcher Gürtel und Lendentuch von Enthaltsamkeit umgegürtet hat.'[2] — ‚Der Haschimite soll sich nicht für besser halten als den Barbaren: denn in Wahrheit kommt dem 'Aly kein Vorzug zu gegenüber (seinem Freigelassenen) Kanbar.'[3]

Den Glauben der Schyiten an einen unfehlbaren Imâm, einen Mahdy, der die wahre Religion herstellen und die Welt beherrschen würde, verwirft er mit Entschiedenheit:

‚Sie hoffen einen Imâm, der die Wahrheit offenbaren wird, weit gefehlt! unser Leben ist nichts als kurze Rast und dann Weiterziehen![4] — Wahrhaftig besser als euer Imâm ist der Stab des Blinden, der ihm als Führer dient, wenn er auf der Strasse geht.'[5]

Auf einen Gottesmann hat das Volk
seine Hoffnung gebaut,
Der da leiten soll, wenn die Menge rathlos
nach dem Retter schaut.
Eitler Wahn! die Vernunft allein
ist der göttliche Leiter,
Der morgens und abends euch führt, als erfahrener
Pfadvorschreiter![6]

Gegen alle solche abergläubischen Vorstellungen hegt er die stärksten Zweifel und sieht eine Rettung aus der Noth der Zeiten und der allgemeinen Auflösung der socialen und politischen Zustände nur allein in einem Manne, der mit ‚Blut und Eisen' wieder die Ordnung hergestellt:

‚Der Sterndeuter wird nicht müde, zu sagen, dass ein Imâm kommen werde, (glänzend) wie ein Stern der Nacht; doch das Zersplitterte wird nicht zu vereinigen vermögen ein anderer als ein makelloser (Mann) aus dem Volke, der den Stahl heiss schlägt auf dem Stahl.'[7]

[1] S. 239*. Die Legende von der Grotte bezieht sich, wie ich glaube, auf die schyitische Sage von Mohammed Ibn alḥanafijjah: Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 375, 376. Der Teich von Chomm ist Gegenstand eines schyitischen Festes. Vgl. Haarbrücker: Schahrastani I, S. 167.

[2] S. 121, Reim: zâro. [3] S. 168*.

[4] S. 196, Reim: ḥalo. [5] S. 203, Reim: balâ.

[6] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXX, S. 43.

[7] S. 105*.

Weit schärfer noch als den Schyiten tritt er den Karmaten entgegen, die in der That allmälig so weit sich dem Islam entfremdet hatten, dass sie thatsächlich aufhörten Mohammedaner zu sein. Sie hatten schon ein Jahrhundert vor Abul'alâ das Reich der Chalifen mit Verwüstung, Raub und Blutvergiessen heimgesucht, die Chalifen in ihrer Hauptstadt zittern gemacht, in Ostarabien ein eigenes Staatswesen gegründet, die Pilgerkarawanen oftmals geplündert, schliesslich mit erdrückenden Abgaben belastet, und sogar das im Islam bisher Unerhörte gewagt und Mekka, die heilige Stadt, überfallen und geplündert, den Fetisch des Islams, den schwarzen Stein, geraubt, und die Kaaba entweiht.

Gegen diese politisch-religiöse Secte spricht sich unser Dichter mit der grössten Entrüstung aus, und in einigen seiner Gedichte finden wir auch manches über ihre Glaubenslehre, deren Inhalt, wie de Goeje mit Recht hervorhebt, aus dem Grunde zweifelhaft bleibt, da alle Nachrichten über die Karmaten, die auf uns gekommen sind, aus dem Munde ihrer Todfeinde, der Orthodoxen, stammen[1] und desshalb verdächtig erscheinen. Leider ist dies auch bei Abul'alâ der Fall, nur hat das, was er sagt, desshalb grösseres Gewicht, da er seine Nachrichten gewiss aus guter Quelle schöpfte, denn in Bagdad, wo er den philosophischen und religionsgeschichtlichen Studien durch längere Zeit oblag, fehlte es nicht an Personen, die mit den Glaubenslehren der Karmaten näher vertraut waren. Hiezu kommt noch ein Umstand, der Beachtung verdient. In einem Gedichte, dessen Verfasser ein Südaraber ist, und das von de Goeje bekannt gemacht wurde,[2] finden wir eine kurze Zusammenstellung jener Artikel ihrer Lehre, worin sie im offensten Gegensatze zum Islam sich befinden. Merkwürdiger Weise stimmt nun dies alles auffallend zu den Nachrichten, die Abul'alâ gibt: er wirft ihnen vor, dass sie sich vom Islam abgewendet und den Glaubensansichten der altpersischen Religion ergeben haben, dass sie die Ehe mit den nächsten Verwandten gestatten, dass sie den Weingenuss für erlaubt er-

[1] de Goeje: Mémoire sur les Carmathes etc. S. 158.

[2] de Goeje: Mémoire sur les Carmathes du Bahraïn et les Fatimides. Leide 1886, S. 160.

klären, dass sie ihre Frauen preisgeben, Fasten und Gebet vernachlässigen, dass sie den Namen 'Aly nur als Deckmantel für ihre politischen Pläne gebrauchen, auf die baldige Erscheinung eines Imâms oder Mahdy hoffen, der sie zum Siege führen würde, und dass sie glaubten, dessen Ankunft werde mit der nächsten Conjunction der Planeten erfolgen.

Ich führe hier die bezügliche Stelle an:

‚Ihr habt euch gewendet zur Lehre der Dualisten,[1] nachdem ihr die Süsse des Islams gekostet habt; aber im Kampfe gegen eure Neuerungen wurden die Speere roth gefärbt und wateten die Rosse in Blut. Selbst die unvernünftigen Thiere missbilligen euer verbrecherisches Verhalten gegen die Mütter und Schwiegermütter. Das Geringste von dem, was ihr für erlaubt erklärt, ist der Weingenuss, der euch in Sinnestaumel versetzt. 'Aly nehmt ihr als Schild; aber er hat ja stets den Weingenuss bestraft. Wir befrugen die Magier um den wahren Sachverhalt ihrer Religion und sie entgegneten: Fürwahr wir ehelichen nicht die Schwestern; das war zwar ursprünglich im zoroastrischen Glauben erlaubt, aber wir sehen es seitdem als eine Verirrung an, wir weisen (solche) Schändlichkeiten zurück und beten nur das Licht der Sonne in den Morgenstunden an. Wahrhaftig unbescholtener als eure Weiber (ihr Karmaten) sind im Ertragen der Schmach die Eselstuten der Wildniss. (Lasst euch sagen:) gebt keinem Wüstling über sie die Gewalt (sie zu missbrauchen) wie der Falke die Steinhühner. Ihr habt missachtet die Ermahnung, als sie zu euch kam, und kümmert euch nicht um Fasten und Beten. Einen Imâm erhofft ihr mit der Conjunction der Planeten, einen bethörten (Imâm), aber als sie (die Conjunction) vorbei war, da spracht ihr: Nun (gilt es) für (spätere) Jahre!'[2]

Diese letzte Bemerkung über die Conjunction der Planeten, mit welcher das Erscheinen des erwarteten Imâms zusammentreffen sollte, gestattet mit einiger Wahrscheinlichkeit den Zeitpunkt, um den es sich handelt, zu bestimmen. Man sah damals der Conjunction des Jupiter und Saturn entgegen, als Zeitpunkt grosser Ereignisse. Ich verweise hierüber auf die scharfsinnigen und erschöpfenden Ausführungen de Goeje's.[3] Diese Conjunction traf aber wirklich ein im Jahre 439 H. (1047),

---

[1] Dualisten werden die Anhänger der zoroastrischen Religion genannt, weil sie zwei Urprincipien, ein Gutes und ein Böses annehmen.

[2] S. 65*, 66*.

[3] de Goeje: Mémoires sur les Carmathes du Bahraïn et les Fatimides. Leide 1886, S. 196 ff.

ohne dass jedoch der Imâm erschienen wäre, so dass die Karmaten ihre Hoffnung auf einen andern Zeitpunkt verschieben mussten. Das Gedicht selbst ward also, wenn obige Annahme zutrifft, nach 439 H. verfasst.

Eine andere Stelle ist die folgende:

‚Wie kommt es, dass die Glaubenssecten so umgestaltet wurden und dass sie von Ḳaddâḥ ihren Ursprung haben, oder von Hagar?[1] Sie sagen: die Menschen seien alle vollkommen gleichberechtigt und hätten keine Rechenschaft (ihrer Thaten) zu geben; sie seien wie die Pflanzen und Bäume. Das Heidenthum war besser, als diese von ihnen gepredigte (unbeschränkte) Freiheit zu thun, wie Ḥarit, der Verderber und wie Ḥogr[2] gethan. Nichts haben sie damit gewonnen, als die Preisgebung ihrer Frauen, die der Schaar der Elenden feilgeboten werden. Wahrhaftig besser als wie sie zu verehren einen Menschen, der baar von jeder Weisheit ist, scheint es mir den (schwarzen) Stein (im Tempel von Mekka) zu verehren.'[2]

Der Religion der Karmaten gedenkt er auch in einem anderen Gedichte, wo es heisst:

‚Den Vorstehern der Religion von Mekka gehorchten wir eine Zeit lang; wie kommt es, dass nun eine Religion von Hagar erscheint?'[3]

Weiter sagt er:

‚Sie thun geheim mit gewissen Dingen ihrer Glaubenslehre, aber ihre Religion ist die der Zindyks (Atheïsten). Den Verstand verläugnen wir in der Anerkennung ihrer Lügen und der Verstand verdient mehr geachtet und hoch gehalten zu werden.'[4]

Ferner:

Wo immer Karmaten du siehst,
da hörst du sie sagen:
Man könne des Moscheenbesuchs
sich gänzlich entschlagen.[5]

---

[1] Ḳaddâḥ, d. i. Abdallah Ibn Maimun, der angebliche Begründer der Karmaten. Vgl. de Goeje: l. l. S. 14. Hagar, die Hauptstadt des Karmatenstaates in Bahrain am Persischen Golf, jetzt Hufhuf genannt. Vgl. Palgrave.

[2] S. 151*. Ḥârit und Hogr sind zwei Recken der alten Volkssage, nämlich Ḥârit Ibn 'Amr Mozaikijâ, mit dem Beinamen: Moḥarrik, der Verbrenner, Ḥogr âkil al-morâr, der erste König von Kindah.

[3] S. 140*. [4] S. 307, Reim: ḍyḳi.

[5] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 499.

Auf den Verfall der Karmatenmacht deutet folgendes:

‚Es erschnen sich die Anhänger des Fürsten von Hagar den Sieg — — — und schon ist ihre Menge zersprengt. Sie sagen, eines Tages werde sie wieder auferstehen (ihre Macht) und werde wachsen, so lang eine Wolke die Erde beträufelt.'[1]

Wir kommen nun zur Besprechung der allgemeinen politischen Ansichten unseres Autors.

Schon früher lernten wir ihn kennen als Anhänger des alten, mohammedanischen Staatsrechtes, das die Chalifen aus dem Stamme des Propheten (Ḳoraish) allein als legitim betrachtet und alle übrigen, im Laufe der Zeiten in den einzelnen Ländern des Reichs zur Herrschaft gelangten Fürsten und Sultane nur als Herrscher de facto aber nicht als solche de jure ansieht. Diesen factischen Herrschern zu gehorchen, ist vom islamischen Staatsrechte geboten, jedoch nur so lange sie die Macht besitzen; verlieren sie dieselbe an einen andern Gewalthaber, so ist dieser letztere als Sultan oder Fürst anzuerkennen. Dieser ultralegitimistische Standpunkt hatte die üble Folge, dass sobald der einzig legitime Herrscher, der Chalife, durch die Ereignisse beseitigt war, alles andere blos als de facto bestehend galt, und dem Staatswesen nur die Macht und die Gewalt, nicht aber zugleich das allseitig anerkannte Recht zur Grundlage dienten.

Von diesem Standpunkte aus ist es leicht zu begreifen, wesshalb sich unser Dichter gegenüber dem mohammedanischen Königthum seiner Zeit so äusserst kühl, ja fast verächtlich verhält: sobald ein König nicht mehr die Macht besitzt, ist er nach seiner Ansicht auch nicht mehr zu herrschen berechtigt. In diesem Sinne sagt er:

‚Von Allen jedoch der Aermste ist ein König, der, um auf dem Throne sich zu halten, ein zahlreiches Heer braucht.'[2]

Allerdings mag er hiebei auch den von den Ethikern und Politikern des Orients immer sehr nachdrücklich betonten Satz im Gedanken gehabt haben, dass die Gerechtigkeit und Frömmigkeit des Fürsten, durch die er die Liebe der Unter-

[1] S. 262, Reim: azno. Vgl. Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes I, S. 316.

[2] S. 76, Reim: tâgâ.

thanen gewinnt, für ihn eine festere Stütze sei als die rohe Gewalt. Aber dass Abul'alâ für das weltliche Königthum nicht das richtige Verständniss hat, das beweisen zahlreiche andere Aussprüche:

‚Lass das Volk thun wie es will, denn ihr König ist nichts als ein Sclave, den man miethet.' [1]

‚Es zeigt sich, besehen wir die Dinge uns recht,
Der Fürst des Volks als des Volkes Knecht.' [2]

Mit grosser Bitterkeit spricht er sich über die Willkürherrschaft der Fürsten seiner Zeit aus; natürlich hält er sich hiebei, aus leicht begreiflichen Gründen, an Allgemeinheiten, denn so gross der Lebensüberdruss unseres Dichters ist, so fühlt er doch kein Bedürfniss, sich die politische Märtyrerkrone zu erwerben. Aber manches, was er sagt, ist sehr stark. Einige Beispiele mögen hier folgen:

Ihr Beherrscher der Länder, ihr herrschtet lang,
und ihr wurdet alt,
Doch je länger ihr lebt, desto mehr
missbraucht ihr die Gewalt.[3]

Sie regierten ohne Verstand
durch manches Jahr,
Es endet ihr Regiment und dann heisst es
davon: es war![4]

Die Könige denken auf eins nur:
schlemmen und essen;
Die Statthalter kümmert nur eines:
Steuern erpressen.[5]

Die Statthalter der Länder sind räuberische Wölfe, die zum Unglücke zu Hirten der Heerde gesetzt wurden.[6]

---

[1] S. 151, Reim: gari.

[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 517.

[3] l. l. Bd. XXX, S. 43. [4] l. l. Bd. XXXI, S. 476.

[5] l. l. S. 472. [6] S. 154, Reim: azri.

Ich seh' die Gewalthaber bedrücken
das Volk nach Gefallen,
Sie rauben, wie die Falken
mit ehernen Krallen.[1]

‚Ich sehe, die Könige schützen nicht die Unterthanen; weshalb erhebt man dann die Kopftaxe und Verzehrungssteuer?'[2]

‚Sind die Fürsten ungerecht, so kommt dann einer, dem die Herrschaft zufiel und er ist noch gewaltsamer und ungerechter, indem er nicht blos schädigt, sondern auch verwundet.'[3]

Trotz solcher Ausbrüche des Unmuthes ist unser Dichter zu sehr Orientale, um nicht den unbedingten Gehorsam anzuempfehlen:

‚Fürchte die Könige und ihnen gehorche
ohne Verdruss!'[4]

Von solchen Allgemeinheiten aber geht er öfters zu mehr oder minder deutlich gegebenen Anspielungen auf bestimmte Zustände oder Personen seiner Zeit über. So wird in einem Gedichte der Chalife Manṣur, der zweite aus dem Hause 'Abbâs, redend eingeführt, um seine Entrüstung über die Herrschaft der Bujiden-Sultane in Bagdad auszudrücken:

‚Würde der Chalife Mansur wieder zum Leben erweckt, so riefe er: O du Stadt des Heils (d. i. Bagdad), kein Heil sei dir beschieden! Die Wüste müssen nun die Abbasiden (Hâshimiden) bewohnen und die Staatsgewalt ging an die Dailamiten (Bujiden) über. Hätte ich geahnt, dass dies ihr Ende sein würde, so hätte ich nicht den Abu Moslim getödtet, denn er diente treu der Regierung, und ich habe ihn (trotzdem) mit dem Gewande des Todes bekleidet!'[5]

Offenbar gegen den Fatimiden-Chalifen Ḥâkim, der für sich göttliche Ehren forderte, ist folgendes gerichtet:

‚Es beherrscht das Volk Zaid nach 'Amr:[6] denn so ist der Wechsel der Regierungen: wie oft wird ein falsches Zeugniss vom

---

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXI, S. 478.

[2] S. 315*. [3] S. 235, Reim: lamo.

[4] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 525.

[5] S. 253, Reim: lami. Abu Moslim, der berühmte Feldherr, den Manṣur, eifersüchtig auf seine Macht, tödten liess.

[6] Zaid nach 'Amr, sprichwörtliche Redensart wie unser: Peter nach Paul.

Richter angenommen, der dafür seine Gerichtsassessoren aufstellt: aber der Schlechteste aller ist der Gebieter eines Reiches, der verlangt, dass seine Unterthanen ihm göttliche Ehren erweisen.'[1]

Auf Ḥâkim bezieht sich auch folgendes:

‚Es starb der Herrscher Aegyptens und liess die Herrschaft seinem Nachfolger; und das Volk sagte: er wird wiederkehren. Wir sagten darauf: es steht in der Gewalt unseres Herrn, der alles leitet.'[2]

Wie mir scheint ist auch auf die Fatimiden das nachstehende gemünzt:

‚Es lügen jene, die sich überheben und da sagen: von unserem Herrgott kam ein Befehl in geheimnissvoller Weise.'[3]

Ganz sicher gegen die fatimidische Oberherrschaft über Aleppo gerichtet ist es, wenn er sagt:

‚Man pflegt an den Freitagen thörichter Weise für den (regierenden) Fürsten von der Predigerkanzel herab Segen zu spenden, und die Kanzel möchte darüber fast weinen. Wir kamen ins Leben gezwungen und verlassen es widerwillig, und vielleicht sind wir zwischen diesen zwei (Endpunkten) auch unter zwingendem Druck.'[4]

Das Gebet für den regierenden Fürsten bezeichnet er demnach als ein erzwungenes.

Hingegen ist es zu allgemein, um eine Vermuthung zu gestatten, wenn gesagt wird, dass die Länder einem Tyrannen gehorchen, der Buhlerinnen hält, und der Wein trinkt.[5]

Zweifelhaft bin ich auch, ob in dem Bruchstücke, das ich hier in Uebersetzung gebe, wirklich die Karmaten gemeint seien, oder ob dieser Name nicht vorgeschoben wird, um die Fatimiden zu bezeichnen, denn um jene Zeit herrschten die letzteren in Syrien, während die ersteren längst schon auf ihre Besitzungen in Arabien beschränkt waren:

‚Die Menschen sind einem Beschlusse Gottes zufolge ins Gegentheil verwandelt worden: es herrscht nun der Karmate über sie und Sanbar;[6] Lügen werden auf den Kanzeln (in den Moscheen) gepredigt: oh, dass doch die Kanzeln nicht einstürzen ob solcher Reden!

---

[1] S. 206, Reim: dulah. [2] S. 224.

[3] S. 174, Reim: amzi. Die Fatimiden-Chalifen nahmen für sich göttliche Erleuchtung in Anspruch.

[4] S. 126, Reim: baro. [5] S. 138, Reim: amrahâ.

[6] Vgl. de Goeje: Mémoire sur les Carmathes etc., S. 152.

Die gesetzlich zulässigsten ihrer Parfüms sind Gazellenblut (Moschus) oder Fischunrath und das ist Ambra. Vielleicht ist die Welt, in der wir leben, nichts als ein Traum, der das Gegentheil von dem bedeutet, worin wir uns befinden.' [1]

Wenn man sich erinnert, dass die Abfassung dieser Gedichte zwischen die Zeit von 404—440 H. (1013—1048 Ch.) fällt, so wird man zugeben müssen, dass unter dem Namen der Karmaten und des Sanbar wohl die Fatimiden und ihr Minister gemeint sein könnten, denn in Syrien hatten die Karmaten damals keinen Halt; es konnte also auch in den Moscheen nicht in ihrem Sinne gepredigt werden. Hingegen herrschten damals die Fatimiden und verbreiteten eifrig ihre ultra-schyitischen Lehren.

Grössere Beachtung als solche immerhin etwas unsichere Allgemeinheiten verdienen jene Stellen, wo auf bestimmte Personen und Ereignisse in unzweideutiger Weise angespielt wird. Zu diesen gehört ein Gedicht, wo von der Vertreibung der fatimidischen Truppen aus Syrien durch die verbündeten drei Häuptlinge der Beduinenstämme Ṭajji' und Kilâb die Rede ist (411—414 H., 1020—1024 Ch.).

‚Ich sehe Aleppo, das hat Ṣâliḥ besetzt und Sinân reitet um Gillik (Damascus) herum, und Ḥassân, an der Spitze der beiden Abtheilungen des Ṭajji'-Stammes, wendet von Ghazzah [2] seinen Scheckenhengst ab. Als aber die Reitergeschwader den Staub sahen, der grau (wie die Ṯaghâmdistel) über ihrer Heeresmasse sich wölbte, da stürmten sie auf die dem Verderben geweihte Hauptmoschee von Ramlah zu, die sofort mit Blut roth gefärbt ward. Und nichts hilft es der zur Gefangenen gemachten Jungfrau, dass der Schädel (ihres Vertheidigers) mit dem Schwerte entzwei gespalten ward. Ungerächt bleibt da mancher Erschlagene liegen, und es wird mancher Gefangene gefesselt. Ach wie manches wohlbevölkerte Haus blieb da menschenleer zurück, und wie mancher Reiche ward zum Bettler!' [3]

Wir sehen hier eine Episode der kriegerischen Ereignisse geschildert, die sich in den Jahren 411—414 H. vollzogen. Der eine der beiden Häuptlinge des Ṭajji'-Stammes, besetzt das ihm laut Uebereinkommens mit seinen Verbündeten zugewiesene Palästina, erobert und plündert die Hauptstadt

[1] S. 127*.

[2] Der Text hat fehlerhaft غزة statt غزّة. [3] S. 305*.

Ramlah, nachdem der ägyptische Feldherr, der daselbst sich festsetzen wollte, die Stadt geräumt und nach Ascalon sich zurückgezogen hatte.[1]

Das Gedicht ist offenbar ganz unter dem frischen Eindruck der geschilderten Ereignisse geschrieben und stammt daher aus jener Zeit. Es ist somit eines der ältesten der ganzen Sammlung.

Ṣâliḥ Ibn Mirdâs, der Häuptling des Kilâb-Stammes herrscht nun über Aleppo sammt Gebiet und sein Name begegnet uns nicht selten in diesen Gedichten.

Hier stelle ich einiges hierauf bezügliche zusammen:

‚O Ṣâliḥ zittere, wenn du die Milch des Weinschlauchs geniessest, dass nicht etwa Aleppo mit diesem Uebel behaftet werde.'[2]

‚O Ṣâliḥ bringe deinen Namen mit deinem Verhalten in Einklang, du bist ja in deinen Unternehmungen gewandt.'[3]

‚Ich tadle nicht die Thaten des Ṣâliḥ, sondern ich stelle mir vor, dass sein Gemüth besser ist als meines. O ihr Leute, wenn ich euer Fürst wäre, da würdet ihr im Stillen tadeln diesen Fürsten.'[4]

‚O Ṣâliḥ soll ich Freund oder Feind sein, wo ich doch weiss, dass wir alle demnächst vermoderte Gebeine sein werden.'[5]

‚Es rettete aus den Krallen des Ṣâliḥ Gott das Volk, der Herr, der jedes schwere Unheil zertheilt. Ich war dabei nicht (einmal) mit dem Flügel einer Mücke (betheiligt), aber sie bekleidete Gott mit dem Fittig des Heldenmuthes.'[6]

Wie man sieht, war der vom Häuptling eines Nomadenstammes zum Fürsten von Aleppo emporgekommene Ṣâliḥ kein Musterfürst, und er scheint im Gegentheil seinen getreuen Landeskindern manche unangenehme Stunde bereitet zu haben. Darauf zielen vermuthlich die obigen Worte.

Unser wackerer Abul'alâ musste einmal sogar an der Spitze einer Absendung von Spiessbürgern seiner Geburtsstadt sich nach Aleppo begeben, um bei dem Fürsten die Freilassung von achtzig angesehenen Bürgern von Ma'arrah zu erwirken, die auf Anstiftung eines Christen, Namens Theodor, der damals erster Minister (Wezyr) war, in dem Kerker schmachteten. Die Vermittlung des Abul'alâ war erfolgreich, die Ma'arrenser wurden in Freiheit gesetzt, aber angenehm

---

[1] Ibn Atyr IX, S. 162.

[2] S. 36, Reim: labo. [3] S. 127, Reim: âhiro.

[4] S. 169, Reim: myr. [5] S. 217, Reim: bâli. [6] S. 220, Reim: ḍali.

kann die Audienz bei Ṣâliḥ nicht gewesen sein, denn in einem hierauf Bezug nehmenden Gedichte,[1] vergleicht Abul'alâ seine Ansprache an den Fürsten mit dem Girren einer Taube, die Antwort des Fürsten aber mit dem Gebrüll eines Löwen.

Diese Erzählung, die uns Ch. Rieu nach sehr guter Quelle gibt, halte ich für echt und bringe hiemit die früher gegebene Stelle in Zusammenhang, wo er sagt: Gott habe vom Volke ein schweres Unheil abgewendet und die Leute aus den Krallen des Ṣâliḥ gerettet, wobei er selbst nicht einmal mit dem Flügel einer Mücke geholfen habe.

Anspielungen auf die Abbasiden-Chalifen finden sich nur ein paar:

‚Am wenigsten mit Ruhm gesegnet ist, wer davon sich begnügen muss mit dem Kanzelgebete![2]

Und ebenfalls mit Bezug auf die unter Vormundschaft der Bujiden-Sultane stehenden Chalifen:

‚Die Religion ist so tief gesunken, dass ihr edelstes (Haupt) schliesslich nichts mehr ist, als ein Falke auf des Falkners Hand oder eine Rüde an des Rüdenmeisters Koppel.'[3]

‚Unser Volk ist von der Verblendung umfangen, seitdem beraubt wurde seines Glanzes das Abbasiden-Chalifat.'[4]

Aber der Dichter drückt sich sehr vorsichtig aus, indem er die Abbasiden-Regierung nur mit dem Worte ‚dahmâ'' d. i. die schwarze bezeichnet, nach der officiellen Farbe derselben. Offenbar war es, als er das Gedicht schrieb, recht bedenklich zu Gunsten der Abbasiden sich zu äussern, indem damals Aleppo unter der Herrschaft der Fatimiden stand.

Die Unabhängigkeit von den Fremden, welche Syrien unter den drei verbündeten Beduinenhäuptlingen genoss, währte aber nicht lange, indem die Aegypter unter ihrem Feldherrn Anushtekyn (Dizbary) bald wieder ihre Herrschaft herstellten. Abul'alâ bespricht dies in einem Gedichte, wo er über das neue Unglück, das sein Vaterland betroffen hat, klagt und damit schliesst, dass er sagt: ‚das Schwert, das früher rechtgläubig war (d. i. in den Händen der Rechtgläubigen) ist nun Ketzer geworden (d. i. es ist in den Händen der fatimidischen Truppen).'[5]

[1] S. 116, Reim: sad. Der Text findet sich in C. Rieu: de Abul-Alae vita etc. Bonn 1843, S. 47.

[2] S. 221*. [3] S. 48*. [4] S. 23*. [5] S. 111*.

In diese Zeit gehört zweifellos das folgende Stück:

‚In dem verwüsteten Ramlah sind Greise und Knaben, die durch dein Verschulden von Unglück betroffen wurden; die Herrscher Aegyptens haben über sie (d. i. über die verbündeten Beduinenhäuptlinge) den Sieg davon getragen, und hatten sie nicht von deren Bedrückung schon das Aeusserste erlitten? Besser als euer Vorgehen gegen das Volk war schon das Verhalten des Toghog Ibn Goff und der Bâris.'[1]

Es handelt sich hier offenbar um die Zurückeroberung von Ramlah durch die ägyptischen Truppen, die unter Anushtekyn Syrien aufs neue der Herrschaft der Fatimiden-Chalifen unterwarfen. Allerdings nur nach langwierigen Kämpfen, denn erst im Jahre 429 H. gelang es dem Anushtekyn auch Aleppo zu erobern, so dass er jetzt ganz Syrien in seine Gewalt gebracht hatte. Er herrschte nun fast unabhängig, stellte allenthalben Ruhe und Ordnung her. Erst mit seinem Tode (433 H., 1041—1042 Ch.) brachen neue Unordnungen aus.

Auf dieses Ereigniss passt das folgende Stück:

‚Was Irâk betrifft, so herrscht dort allgemeine Anarchie, in Syrien steht es besser, nur dass dieses Landes Haupt zerschmettert ward.'[2]

Mit dem Ausdruck ‚Haupt von Syrien' kann nur Anushtekyn gemeint sein, der in der That ganz Syrien beherrschte und dadurch, dass er zuletzt den Aegyptern sich entfremdet hatte, den Syriern näher getreten war, so dass er in dem ihm aufgezwungenen Kampfe gegen die Aegypter, den Syriern als Vertreter der Unabhängigkeit ihres Landes erscheinen musste. Sein Tod machte zwar diesen Hoffnungen ein Ende; aber nochmals schien ein günstiges Geschick über Syrien walten zu sollen. Denn in Aleppo ergriff Tomâl, der tapfere Enkel des Ṣâliḥ Ibn Mirdâs, die Zügel der Regierung (434 H.), und vertheidigte sich mit grosser Tapferkeit gegen die Aegypter, die er wiederholt zurückschlug. In diese Zeit fällt gewiss das Gedicht, in dem Abul'alâ die Hoffnung ausspricht, dass vielleicht Aleppo statt Cairo der Sitz der Herrschaft über Syrien werden könnte.[3]

---

[1] S. 310*. Weil: Geschichte der Chalifen II, S. 506, schreibt unrichtig Ibn Ḥaf statt Ibn Goff; über Bâris vgl. Ibn Atyr VIII, 91, 92, 95.

[2] S. 336*. [3] S. 48*.

Sicher aber bezieht sich auf diese Ereignisse ein anderes Gedicht, womit die Wiederherstellung der von den Aegyptern unabhängigen Regierung in Aleppo und die Verdrängung der Fatimiden gefeiert wird:

‚Ich sehe da im Lande eine Moḍar-Regierung: das Blut dessen, der sie anfeindet, ist zu vergiessen gestattet. Die Männer der weissen Mäntel (Anhänger der Fatimiden) bekleideten sich nun, auf deine Entscheidung, o Gott, mit grünen Mänteln. Sie sagen die Conjunction der Gestirne werde stürzen die Könige von Banu Naḍr, welche Naḍrâ beherrschen, denn der Lauf der Tage nimmt niemand vom Untergang aus, weder Beduinen, noch Städtebewohner: befrage (wenn du willst) die Ruinen von Badâ[n] darüber und Ḥaḍr.'[1]

Zum Verständnisse mögen folgende Bemerkungen dienen: der Ausdruck ‚eine Moḍar-Regierung' bezieht sich auf den Beduinenstamm Banu Kilâb, welchem Ṯomal, der Fürst von Aleppo, angehörte. Dieser Stamm führt seinen Stammbaum auf den gemeinsamen Stammvater Moḍar zurück.[2] Moḍar-Regierung bedeutet also: Regierung der Kilâbiten, speciell der Mirdâsiten, d. i. der Nachkommen des Ṣâliḥ Ibn Mirdâs. Die Männer der weissen Mäntel sind natürlich die Anhänger der Fatimiden, denn weiss war die officielle Farbe der Fatimiden-Chalifen; in Cairo musste der Prediger, der in der Moschee von der Kanzel herab, bei dem Freitagsgottesdienste das Segengebet für den regierenden Chalifen sprach, weiss gekleidet sein.[3] Mit der Vertreibung der Aegypter ward natürlich ihre Farbe verpönt und es trat an die Stelle der weissen Farbe bei den officiellen Gewändern die grüne, die Farbe der Alyiden und, wie ich aus dieser Stelle vermuthe, der Bujiden, auf welche sich der Fürst von Aleppo stützen musste, um einen Rückhalt gegen die Aegypter zu haben.

Einige Schwierigkeit bietet der Ausdruck Banu Naḍr und Naḍrâ: aus dem Zusammenhange und der ganzen Sachlage geht aber hervor, dass der Dichter hiemit die Fatimiden und ihre Hauptstadt Cairo bezeichnen wollte. Naḍr ist der Name

---

[1] S. 136*.

[2] Vgl. Wüstenfeld: Genealogische Tabellen D.; Ibn Challikan ed. Wüstenfeld Nr. 299, wo der Stammbaum gegeben ist.

[3] Vgl. Ibn Taghrybardy II, S. 408. Vgl. Ibn Aṯyr IX, S. 429; de Goeje: Mémoire sur les Carmathes du Bahraïn et les Fatimides, S. 179.

des Urahns des Stammes der Ḳoraish, welchem der Prophet Mohammed angehörte.[1] Ist diese Erklärung richtig, so ergibt sich daraus, dass unter dem Ausdruck ‚naḍrâ' Cairo, die Residenz der Fatimiden, zu verstehen ist. Allerdings ist hieraus zu ersehen, dass der Dichter die angebliche Abstammung der Fatimiden von Fâṭimah, der Tochter des Propheten, nicht bezweifelte. Von Bagdad aus ward zwar dies entschieden bestritten, aber wenn man bedenkt, dass die Fatimiden lange Jahre in Syrien geherrscht hatten, und während dieser Zeit gewiss dafür Sorge getragen hatten, jeden Zweifel an der Echtheit ihres Stammbaumes zu beseitigen, so dass schliesslich die Thatsache längst nicht mehr in Frage gestellt ward, so kann es nicht überraschen, dass selbst nach der Verdrängung der Fatimiden man ihre Abstammung gelten liess. Dass Abul'alâ hierüber keine eingehende Untersuchung veranstaltete, keine archivalischen Forschungen machte, wird man wohl dem philosophischen Dichter nicht verargen können. Er ist froh, die fatimidische Herrschaft los zu sein, und kümmert sich nicht darum, ob ihr Stammbaum gut oder schlecht sei.

Was schliesslich die beiden Ruinenstätten von Badā[n] und Ḥaḍr betrifft, so ist die erstere mir unbekannt, die letztere ist die schon aus den alten Autoren bekannte feste Stadt Hatra (Ἄτρα bei Dio und Ammian), deren grossartige Ruinen noch jetzt gut erhalten sind.[2]

Zu allgemeinen Inhalts ist das folgende Bruchstück, das ich der Vollständigkeit halber hier folgen lasse:

‚In Ḥigâz ist es nicht gut zu wohnen, weil die fünf Steinwüsten es umgeben: in Syrien brennt das Feuer des Krieges, welches Leute entzündeten, denen das Anstandsgefühl abhanden gekommen ist. In Irâk aber leuchtet der Blitz und regnet es Blut und der Donner verkündet das nahe Unheil.'[3]

---

[1] Naḍr Ibn Kinânah. Vgl. Tâg al'arus sub voce. Wüstenfeld: Genealogische Tabellen O. Caussin de Perceval: Essai sur l'histoire des Arabes avant l'Islamisme I, Tabl. VIII.

[2] Vgl. Nöldeke: Geschichte der Perser und Araber etc. Leyden 1879. S. 33, 34. Nach einer Randnote des Commentars ist Badâ der Name eines Thales in der Wüste.

[3] S. 172. Reim: gozo.

Nicht minder unbestimmt ist das folgende:

‚Wollt ihr denn wirklich einen Fürsten zwingen, dass er euch Schädliches auferlege und nachher soll ihn noch loben jener, den er gezwungen (es zu tragen)! Er that gut so lang er noch jung war, aber als sein Haupt ergraute, handelte er böse.‘[1]

Das kann ebensogut auf Ṣâliḥ als auf einen andern gemünzt sein.

VI.

Das Bild von Abul'alâ's Geistesrichtung, seinen religiösen und philosophischen Anschauungen steht nun in grossen Umrissen gezeichnet vor uns. Aber dessenungeachtet würde es unvollendet sein, wenn wir nicht noch einige Pinselstriche hinzufügten, deren Zweck es sein soll, solche Stellen, die noch im Halbdunkel liegen, schärfer zu zeichnen, so dass der Gesammteindruck klarer und lebendiger zur Geltung kommt.

Nicht die umständliche Lebensbeschreibung des Dichters soll hier gegeben werden, denn hierüber liegt schon eine meisterhafte Arbeit vor, die ich einfach abschreiben müsste,[2] sondern es handelt sich jetzt darum, einige bisher nicht genügend beleuchtete Seiten seiner geistigen Entwicklung und Thätigkeit zu besprechen. Hiebei soll vorzüglich aufmerksam gemacht werden auf die Einwirkung fremder Culturkreise oder Religionen, so wie auf die nachweisbaren Spuren solcher fremden Einflüsse, dann auf den Studiengang des Dichters und seine literarische und wissenschaftliche Thätigkeit.

Obgleich Abul'alâ, angeblich schon im vierten Lebensjahre, in Folge der Blattern das Augenlicht verlor, genoss er doch eine sorgfältige Erziehung, natürlich ganz im Geiste seiner Zeit und seines Volkes. Er lernte also, sobald er über die Anfangsgründe hinaus war, den Koran und machte die hiemit in engem Zusammenhange stehenden sprachlichen und philologischen Studien, zunächst unter Leitung seines Vaters,

---

[1] S. 140, Reim; gara.

[2] C. Rieu: De Abulalae poetae arabici vita et carminibus secundum Codices Leidenses et Parisiensem commentatio. Bonnae MDCCCXLIII. Auch in Hammer-Purgstall: Literatur-Geschichte der Araber VI, S. 900 ff. findet sich ein sehr umfangreicher Artikel über unseren Dichter.

welcher, wie es scheint, ein sehr gebildeter Mann war, der die Erziehung seines erblindeten Söhnleins sich sehr angelegen sein liess.[1]

Aus seinem Geburtsorte Ma'arrah begab sich Abul'alâ als junger Mann nach Aleppo, das damals der Sitz des durch Sinn für Poesie und Literatur, wie auch durch kriegerische Eigenschaften gleich ausgezeichneten fürstlichen Hauses der Ḥamdâniden war. An diesem Hofe hatte Motanabbi', der berühmteste Dichter jener Zeit kurz vorher gelebt und sich einen glorreichen Namen erworben.

So fand der junge Abul'alâ in Aleppo die mannigfaltigsten Anregungen, die auf sein ganzes spätere Leben, seine Geistesrichtung und literarische Thätigkeit eine sehr nachhaltige, ja entscheidende Wirkung ausübten.

Wie es der Geschmack der Zeit mit sich brachte, verfolgte er mit besonderer Vorliebe das Studium der alten, arabischen Dichter und der Sagengeschichte des arabischen Alterthums. Sein, wie es bei Blinden und besonders bei den Arabern oft vorkommt, ehernes Gedächtniss machte es ihm möglich, ein umfassendes Wissen in dieser Richtung anzusammeln; niemand verstand es besser als er, die alterthümliche Sprache der Gedichte aus der Zeit vor Mohammed zu erklären, niemand war bewanderter als er in den alten Sprichwörtern, den Volkssagen, niemand kannte genauer als er alle Feinheiten und Seltsamkeiten der alten Sprache. Aber auch die späteren Dichter wie: Abu Tammâm, Boḥtory, Motanabbi' und andere, kannte er genau. Auch der besonders der didaktischen und religiösen Poesie ergebene Abul'âtâhijah scheint nicht ohne grossen Einfluss auf ihn geblieben zu sein, indem er hiedurch zuerst auf die Wege der Weltverachtung, der Entsagung und des Lebensüberdrusses geleitet worden sein dürfte; einer Richtung, der er später gänzlich sich ergibt, zu der er aber schon im

[1] Derselbe war Verfasser einer Sammlung der Gedichte des Stammes Tanuch. Abul'alâ hatte dieses Werk seines Vaters nach Bagdad mitgenommen und dort dem Bibliothekar Abdalsalâm geliehen, den er später schriftlich ersucht, es einem Freund zu übergeben. Es ist dies der Gegenstand eines Gedichtes im Saḳṭ alzand II, S. 162 der Ausgabe von Kairo vom Jahre 1286.

jugendlichen Alter eine gewisse Geneigtheit zeigt.[1] Die psychologische Erklärung hiefür liegt wohl in dem durch die Blindheit verdüsterten Gemüthe.

Auch den als Ketzer in üblem Rufe stehenden Bashshâr Ibn Bord hat er gelesen, fügt aber hinzu, dass er dessen Ansichten nicht theile.[2]

Mit besonderer Begeisterung jedoch schwärmte er für Motanabbi' und der mächtige Eindruck, den dieser grossartig angelegte Geist auf den jungen Abul'alâ machte, ist überall zu erkennen.

Die unübertreffliche Meisterschaft der Sprache, der blendende Reichthum an Bildern, der zügellose Schwung der Phantasie, den wir an Motanabbi' bewundern, übte auf den wissbegierigen, leicht erregbaren Jüngling einen bestrickenden Zauber. Sein Gehör saugte mit Wonne die schönen, klangvollen Verse ein und sein treues Gedächtniss bewahrte das alles mit höchster Sorgfalt. Doch noch mehr als dies mögen auf Abul'alâ die schönen, oft wirklich erhabenen Gedanken gewirkt haben, die Motanabbi' so gern als zufällige, philosophische Betrachtung in Form eines kurzen Verses, oft dort, wo man es am wenigsten erwartet, einzuflechten liebt.

Es ist desshalb recht zutreffend, wenn ein alter Berichterstatter erzählt, dass Abul'alâ, um seine Meinung über Boḥtory, Abu Tammâm und Motanabbi' befragt, geantwortet habe: die zwei letzten sind (zugleich) Weltweise, aber Boḥtory ist (nur) Dichter.[3]

Aus Motanabbi' empfing er so die Anregung zu einer tieferen und ernsteren Weltanschauung, wie aus Abul'atâhijah die Entsagung, den Weltschmerz und Lebensüberdruss. Natürlich blieb in der geistigen Frühlingsstimmung des Jugendalters vorerst die Phantasie überwiegend und verschönerte Alles mit ihren bunten Zauberbildern. Erst mit dem zunehmenden Alter tritt die düstere Ueberlegung in ihre Rechte, und breitet immer dunklere Schatten über sein Gemüth. Aus der ersten Periode stammt die Sammlung von Gedichten, die er ‚Sprühfunken'

[1] Man findet hiefür Belege im Saḳṭ I, S. 215, Z. 18; S. 223, Z. 12; II, S. 224. Vgl. Rieu: S. 124, 125.

[2] S. 141, Reim: śârâ.

[3] Rieu: S. 13.

(Saḳṭ alzand) betitelte, aus der zweiten die grosse Sammlung von ernsten Gedichten, theils philosophischen, theils didaktischen Inhalts, die von dem verstärkten Reim, den er anwendet, den Titel: ‚Lozum mâ lâ jalzam' trägt.

Zwischen beiden Werken liegt ein ganzes Leben voll ernster Geistesarbeit und literarischer Thätigkeit.

Schon früh, als junger Mann, verschaffte ihm seine ungewöhnliche Begabung grosses Ansehen und einen weitverbreiteten Ruf, so dass er bald von zahlreichen Schülern umgeben war, die seinem Vortrage lauschten. Ein stolzes Selbstbewusstsein macht sich bei ihm in dieser Epoche geltend und findet den Ausdruck in seinen Gedichten. In dieser Stimmung sagt er: ‚Und wenn ich auch der Zeit nach der Letzte bin, so leiste ich doch, was die Früheren nicht gekonnt!'[1]

Es scheint, dass er in der ersten Zeit ausschliesslich über philologische Gegenstände sprach. Denn so dürfen wir annehmen, indem einer der berühmtesten Kenner der alten Dichtung, nämlich Tabryzy, der Verfasser des grossen Commentars zur Sammlung altarabischer Gedichte (Ḥamâsah), sein Schüler ist, und sich mehrmals auf seinen Meister beruft.

Vielleicht würde Abul'alâ niemals bedenklichere Wege eingeschlagen haben, wenn nicht durch äussere Verhältnisse seine Geistesrichtung in ganz andere Bahnen gelenkt worden wäre. Er unternahm nämlich eine Reise nach Bagdad und zwar im Jahre 398 H., also im Alter von ungefähr 35 Jahren; aber er fühlte sich bald dort so vereinsamt, so unbehaglich und scheint auch in so bedrängten Verhältnissen sich befunden zu haben, dass er schon nach wenigen Monaten in seine Vaterstadt Ma'arrah zurückkehrte.

Doch schon im nächsten Jahre treibt ihn sein Wissensdurst mehr als alles andere an, nochmals die Chalifenstadt aufzusuchen.

Bagdad war damals noch immer die grösste Stadt des Orients; hier blühten noch immer die wissenschaftlichen Studien, hier trafen die wissbegierigen Reisenden aus allen Theilen des Morgenlandes zusammen; Araber, Perser, Inder und Türken

---

[1] Saḳṭ alzand I, S. 110:

وإنّي وإنْ كنتُ الأخيرَ زمانُهُ • لآتٍ بما لم تستطعْهُ الاوائلُ

traten hier in friedlichen Verkehr zu einander und tauschten ihre Ideen aus. Noch bestanden die wissenschaftlichen Anstalten und Bibliotheken; hier lebten, verborgen im Getümmel der Weltstadt, die letzten Reste mancher altorientalischen Religionsgenossenschaft; hier war auch damals der grösste Büchermarkt des mohammedanischen Orients.

In Bagdad trat Abul'alâ in Verkehr mit vielen hervorragenden Männern und Gelehrten. Am meisten aber scheint er mit dem Vorsteher der grossen Bibliothek, einem sehr gelehrten Mann, Namens Abdalsalâm, einem gebornen Bassorenser, sich befreundet zu haben.[1]

Zweifellos ist es, dass sich ihm hier ganz neue Wissensgebiete eröffneten, für welche in Aleppo jede Gelegenheit fehlte, Zwar hören wir, dass er auch juridische Vorlesungen eines berühmten Professors besuchte, aber, dass er in Bagdad auch philosophische und religionsgeschichtliche Studien machte, dass er hier in die Kenntniss der philosophischen und religiösen Ideen der Perser und Inder sich einzuweihen suchte, scheint mir zweifellos. Die Gelegenheit hiezu war in Bagdad günstiger als anderswo, und dass dem unersättlichen Wissensdurste das Unbekannte doppelt begehrenswerth erscheinen musste, können wir mit Sicherheit aus dem Charakter des Mannes schliessen.

Aber ein plötzlicher Umschwung in seinen eigenen Ansichten fand nicht statt. Den Anstoss zu seiner raschen Heimreise von dem zweiten Aufenthalte in Bagdad, der ungefähr ein Jahr und sieben Monate währte, gab die Nachricht von der Erkrankung seiner innigst geliebten Mutter, zugleich aber auch die Beschränktheit seiner Geldmittel. In einer poetischen Epistel, die er an einen Freund in Bagdad richtete, sagt er: ‚Mich scheuchten von euch fort zwei Dinge: die Krankheit der Mutter und die Abnahme der Geldmittel.'[2]

Wir sehen also, dass nach seiner Rückkehr in die Heimat der Dichter seine Beziehungen zu den Freunden in Bagdad nicht abbrach und auch den gewohnten literarischen Arbeiten oblag. Aber im Laufe einiger Jahre vollzog sich doch mit ihm eine grosse Aenderung.

---

[1] Rieu: S. 31.

[2] Sakṭ II, S. 119; vgl. ibid. S. 121.

Er schloss sich immer mehr von den Menschen ab und verkehrte nur mehr mit seinen Schülern, er verliess fast gar nicht mehr seine Behausung und begann eine Lebensart, die ganz jener der indischen Büsser glich, indem er nur von Pflanzenkost sich nährte. Zugleich ergab er sich von nun an ganz der philosophischen Betrachtung und der Weltentsagung.

In einer um diese Zeit geschriebenen Vorrede zu einer vollständigen Sammlung seiner früheren Gedichte, (Saḳṭ alzand) erklärt er nun förmlich dieser leichtfertigen, rein weltlichen Beschäftigung für immer entsagt zu haben.[1] Und in der viel späteren Vorrede zu seinen philosophischen Gedichten bezieht er sich auf diese Erklärung und fügt hinzu, dass er statt dessen nur jener Dichtung sich widme, ‚welche den Zweck habe, den Zuhörer zu warnen vor der trügerischen Welt und ihren Bewohnern, in deren Natur der Betrug und die Hinterlist liegen.'

Wie man sieht, ist nun sein Geist in eine andere Richtung gerathen und dieser ist er auch bis zu seinem Lebensende treu geblieben.

Es ist möglich, dass die Trauer über den Tod seiner Mutter diesen Sinneswechsel beförderte,[2] aber ganz ihn hiemit zu begründen ist kaum zulässig.

Die einzige genügende Erklärung für des Dichters gänzlich geänderte Stimmung und Lebensweise liegt in der Annahme, dass sich allmälig die in Bagdad aufgenommenen Eindrücke mehr und mehr zu selbstständigen Ueberzeugungen ausbildeten und immer stärker seinen Geist beherrschten.

In Bagdad hatte er in der That eine Menge fremder Glaubenslehren und Philosophien kennen gelernt. Wir wollen hier aus den in seinen Gedichten vorkommenden Anspielungen das Wichtigere zusammenstellen.

Dass er von den Lehren der altpersischen Religion, dem Gesetze Zoroasters, Kenntniss erhalten hatte, geht aus folgender Stelle deutlich hervor: ‚es dachte (einst) Iezdân in Unbesonnenheit und aus diesem (seinem sündhaften) Gedanken entsprang Ahriman.'[3]

---

[1] Rieu: S. 34; Ausgabe von Kairo, S. 6. [2] Rieu: S. 33.

[3] S. 285*. Mein verehrter Freund Prof. Friedrich Müller gibt mir hiefür den nachfolgenden Nachweis aus armenischer Quelle: Eznik (5. Jahr-

Das ist einfach eine Erinnerung aus einer alten Parsi-Kosmogonie, die er nur in Bagdad kennen lernen konnte. Auf die Kenntniss ähnlicher alter Glaubensvorstellungen deutet es auch, dass er die Nacht als das Uranfängliche bezeichnet, während das Licht erst geschaffen wurde.[1]

Es kann dies aber auch aus dem Judenthum entlehnt sein.

Gewiss nicht mohammedanischen Ursprungs ist die Idee, dass die Menschheit nicht von einem Adam, also nicht von einem Stammvater abstamme, sondern von mehreren! Also ganz im Sinne der modernen Naturforschung.[2] Ganz den neuplatonischen oder neupythagoräischen Ideen, wie sie in Bagdad durch die philosophischen Abhandlungen der ‚lautern Brüder' Eingang fanden, entspricht es, wenn er sagt: ‚die himmlische Welt der Gestirne soll, wie von Manchen behauptet wird, fühlen und empfinden wie die irdische; es heisst sogar', fügt er hinzu, ‚dass die Planeten Verstand besitzen und sprechen.'[3]

Auch die Schulen der Dialektiker und Sophisten in Bagdad hat er besucht, denn nur so erklären sich Aussprüche wie die folgenden:

---

hundert n. Chr.) եղծ աղանդոց (eghts aghandotz) ‚Vernichtung der Secten'. II, 1. Bevor irgend etwas war, so sagen sie (nämlich die Perser), weder Himmel noch Erde noch auch die anderen Geschöpfe, welche im Himmel oder auf der Erde sind, existirte einer mit Namen Zrwan, was so viel bedeutet wie ‚Glück' oder ‚Herrlichkeit'. Er verrichtete durch 1000 Jahre ein Opfer (zu dem Zwecke) ob ihm vielleicht ein Sohn würde, mit Namen Ormizd, welcher Himmel und Erde und alles was in ihnen ist, erschüfe. — Und nachdem er 1000 Jahre geopfert hatte, begann er zu erwägen und sprach: ‚Ob denn zum Nutzen sein wird das Opfer, welches ich verrichte und mir ein Sohn zu Theil werden wird — oder ob ich mich umsonst plage?' Und während er dieses dachte, wurden Ormizd und Ahriman im Leibe ihrer Mutter empfangen: Ormizd in Folge der Verrichtung des Opfers und Ahriman in Folge des gehegten Zweifels. — Elischē (5. Jahrhundert n. Chr.) Geschichte, Buch II. — Bevor waren Himmel und Erde, verrichtete der grosse Gott Zrwan ein Opfer durch 1000 Jahre und sagte: ‚Vielleicht wird mir ein Sohn werden, Namens Ormizd, welcher erschaffen wird Himmel und Erde.' Und da wurden zwei im Mutterleibe empfangen; der eine wegen der Verrichtung des Opfers, der andere deswegen, weil er (nämlich Zrwan) vielleicht gesagt hatte.

[1] S. 183, Reim: lukohâ; S. 235, Reim: lamo. [2] S. 231*, 258*.

[3] S. 235, Reim: lamo. Es bezieht sich dies auf die Harmonie und Musik der Sphären. Vgl. Dieterici: Die Propädeutik der Araber. Berlin 1865. S. 120 ff.

‚Es gibt da Leute die behaupten, dass die Dinge an und für sich keine Wirklichkeit besitzen.'[1]

‚Das Gesetz macht uns zu Sclaven, aber die Interpretation macht uns wieder frei.'[2]

‚Ich fand, dass die Dialektik ihre sechs Arten hat, aber lügenhaft sind sie alle. — — — Verschieden sind die Ansichten der Glaubensparteien, der Eine behauptet die Willensfreiheit, der Andere den Willenszwang (Prädestination).'[3]

In diesen dialektischen Kreisen mag er sich auch solche Lehren geholt haben, wie: ‚dass es nur ein (einziges) Urelement gebe, das sich nur verschieden differenzirt'[4] und auf diese Art die verschiedenen Dinge hervorbringt.

In Bagdad wird er wohl auch so recht die Ueberzeugung gewonnen haben, dass der Verstand und der logische Schluss gegen Tradition und Glauben siegen müssen. So ruft er einem Gegner zu: ‚O du Läugner, empöre dich nicht gegen den Verstand (النُّهَى), denn der logische Schluss (قياس) ist richtig und behält seine Geltung!'[5]

Für mich ist es nicht zweifelhaft, dass dieser Cultus des Verstandes, zu dem er sich, im Gegensatze zum Autoritätsglauben und zur Traditionsweisheit, bekennt, auf die Vertrautheit unseres Philosophen mit den Lehren der Rationalisten (Moʿtaziliten) zurückzuführen ist. Jedoch ist dies keineswegs so zu verstehen, als hätte er sich etwa den Moʿtaziliten offen angeschlossen. Er selbst erklärt ganz bestimmt, kein Anhänger dieser Schule zu sein.[6] Er liebte es sich von allen diesen Secten fern zu halten, offenbar aus dem Grunde, weil alle diese Schulzänkereien und Sectenstreitigkeiten ihm zu unbedeutend schienen. Aber die Lehren der Rationalisten hatten in Bagdad in die alte Orthodoxie manche Bresche gemacht und allmälig eine freisinnigere Denkart befördert, die nicht verfehlte auf den orthodoxen Islam ihre Einwirkung geltend zu machen, und besonders die Anwendung der Interpretation bei der Erklärung des Korans und der Tradition beförderte.

---

[1] S. 239, Reim: ʿmâ. Es sind dies die Skeptiker, eine dialektische Schule, die mit dem Namen ‚ḫosbânijjah' bezeichnet wird, und deren Anhänger Alles bezweifelten. Vgl. Alʿiḳd alfaryd von Ibn ʿAbdrabbihi, Kairo 1293. I, S. 268.

[2] S. 126*. [3] S. 129, Reim: bâro. [4] S. 175, Reim: châzi.

[5] S. 168*. [6] S. 106, Reim: ḫidi.

So ist ja auch Zamachshary in seinem Koran-Commentar entschieden unter dem Einfluss motazilitischer Ideen.

Dass aber unser Dichter in Bagdad auch in den Kreisen der Mo'taziliten sich bewegt hat und mit ihnen in geistige Berührung getreten war, dass er sogar manche aus ihrer Schule hervorgegangene Werke gehört hatte, ist zweifellos.

So nennt er, um nur ein paar Belege anzuführen, den berühmten Abul-hoḏail ('allâf),[1] er kennt die wichtigeren Schriften dieser Schule, wenigstens führt er die Büchertitel motazilitischer Werke an.[2] Ebenso ist ihm der Gegner der Mo'taziliten-Schule: Ibn Kallâb bekannt.[3] Er suchte offenbar überall seinen Wissensdurst zu befriedigen, aber nirgends schloss er sich an; so sagt er, auf die verschiedenen philosophischen Schulen und ihre Lehrer anspielend: ‚Die Anhänger des Sheryf (almusawy) sind mir, ohne ihm nahe zu treten, gerade so viel werth, wie die der beiden (Christen), des Ibn Zor'ah und Ibn Samḥ', wozu der Commentator bemerkt, dass Sheryf almusawy damals in Bagdad der berühmteste Professor der scholastischen Philosophie war, während die beiden oben genannten Christen Logik (manṭiḳ) lehrten.[4]

Aber nicht blos um solche Dinge kümmerte sich Abul'alâ, auch über fremde Religionsgebräuche sammelte er Nachrichten. Alles was er über die Inder sagt, viel ist es allerdings nicht, hat er gewiss in Bagdad kennen gelernt. Mehrmals bespricht er die Sitte der Inder sich selbst zu verbrennen und die indische Feuerbestattung billigt er sogar ganz unverholen.[5]

Er findet diese Art der Beerdigung besser, als die bei den Mohammedanern übliche und äussert sich hierüber folgendermassen:

‚Da sieh' wie die Inder ihre Todten verbrennen; das ist besser als all die langen Quälereien! Wenn man mich verbrennt, so braucht man nicht mehr vor den Hyänen sich zu sorgen, die des Nachts zur Leiche schleichen und auch nicht vor Misshandlung und Ent-

---

[1] S. 48, Reim: lâbi. Vgl. Steiner: Die Mutaziliten. Leipzig 1865, S. 51 ff. Kremer: Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 31.

[2] S. 116, Reim: mad. العُمَد المُغْنِى. Vgl. Fihrist ed. Flügel, S. 180.

[3] S. 48.

[4] S. 85, Reim: amḥi.

[5] S. 228, 333, Reim: aẓmo, buho. S. 167, Reim: kyri.

weihung. Das Feuer ist besser als der Kampfer, mit dem wir die Todten bestreuen, und entfernt besser jeden üblen Geruch!'[1]

Mit Bewunderung erfüllt es ihn, dass die indischen Büsser sich selbst lebend ins Feuer stürzen aus religiöser Begeisterung: eine solche That, meint er, übertreffe bei weitem die freiwillige Theilnahme am Kriege gegen die Ungläubigen; der Tod sei zwar nichts anderes, als ein sehr langer Schlaf, aber trotzdem liefern weder die Christen noch Juden einen ähnlichen Beweis des persönlichen Muthes und der Selbstaufopferung.[2]

Auch der Sitte der indischen Büsser, sich die Nägel nicht zu stutzen, thut er Erwähnung.[3] Dann führt er noch eine indische Ueberlieferung an, laut welcher Adam, den die Araber für den Stammvater der Menschen halten, einer der Ihrigen gewesen sei, und dass ihre Rasse viel älteren Ursprungs ist.[4]

Aber nebst solchen Aeusserungen, die auf eine gewisse Bekanntschaft mit indischen Ideen hindeuten, sind es besonders die allgemeinen Sittenvorschriften und Speiseregeln, wo der indische Einfluss nicht zu verkennen ist. Das Verbot kein lebendes Wesen zu tödten, kein Blut zu vergiessen, kein Fleisch, keine Milch, keine Eier, ja selbst keinen Honig zu geniessen, trägt deutlich indischen Stempel. Jedoch da ähnliche Regeln bei den verschiedensten Secten der indischen Asceten vorkommen, so wäre es schwer zu errathen, von welcher besonderen Schule Abul'alâ solche Lehren gehört und angenommen habe, wenn nicht ein besonderer Umstand vorkäme, der die Vermuthung gestattet, dass Abul'alâ seine Nachrichten über indische Philosophie aus einer Jaina-Quelle geschöpft hat. Es ist das Verbot des Honigs das darauf hinweist.

Mein verehrter Freund Professor Dr. G. Bühler, dessen umfassende Kenntniss der indischen Dinge ich nicht erst hervorzuheben brauche, machte auf meine Anfrage mir die Mittheilung, dass das Verbot des Honigs der Jaina-Secte eigenthümlich sei.[5]

---

[1] S. 85, Reim: ryḥi. Vgl. Alberuni: India ed. Sachau, S. 283, Z. 3.

[2] S. 96, Reim: hâdu.

[3] S. 145, Reim: fârahâ.

[4] S. 333, Reim: buho.

[5] Vgl. Prof. G. Bühler: Ueber die indische Secte der Jaina. Vortrag etc. im Almanach der kais. Akademie der Wissenschaften. Wien 1887.

Abul'alâ hat daher für seine Studien über Indien wahrscheinlich einen Jaina-Lehrer gehabt. Die Jaina's, die noch jetzt unter dem Namen der Banianen fast in allen Hafenstädten des persischen Golfs und des Rothen Meeres als Handelsleute und Geldwechsler zu finden sind, hatten zu jener Zeit den indischen Handel in Händen und vermittelten den Waarenaustausch der grossen Städte der westlichen Küste Indiens mit den arabischen Hafenstädten und natürlich auch mit Bagdad. Uebrigens ist es möglich, dass auch durch die Feldzüge des grossen Sultans Maḥmud, des Ghaznawiden, der zu jener Zeit gerade Indien eroberte und dort die Herrschaft des Islams begründete, manche Inder auch der höheren Stände nach der Chalifenstadt geführt wurden.

Unser Dichter schöpfte aus solcher Quelle seine Nachrichten über indische Sitten; ob er dabei auch schriftliche Quellen, etwa das Werk des Byruny benutzt, lässt sich nicht nachweisen, und ich finde keine Anhaltspunkte hiefür. Unwahrscheinlich ist es nicht, dass er in Bagdad aus mündlicher Mittheilung eines Jaina, zuerst mit den philosophischen Ansichten der Inder bekannt wurde, die erhaltenen Eindrücke in seinem Geiste verarbeitete, aber dann nach der Rückkehr in die Heimat sich weiter über die indischen Zustände zu unterrichten suchte, indem er aus dem Munde von Reisenden oder aus Schriftwerken weitere Belehrung sammelte und allmälig seine Sittenlehre auf solcher Grundlage ausbildete.

Hingegen stehe ich ganz rathlos einer kosmogonischen Sage gegenüber, die uns Abul'alâ überliefert, und deren Inhalt besagt, dass in der Urzeit diese irdische Welt (wörtlich die Welt Adams) die lebenden Seelen hervorbrachte, indem sie nieste. Desshalb, fügt Abul'alâ hinzu, pflegt man noch jetzt, wenn Jemand niest, zu sagen: Gottlob![1]

Auch manche christliche Vorstellung findet sich in diesen Gedichten, aber diese konnte der Dichter in Aleppo eben so

---

S. 227 ff.; ferner die Auszüge aus der Ajyni-Akbary in Käuffer: Geschichte von Ostasien III, S. 564 ff.; dann auch: Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXVIII; Windisch: Hemacandra's Yogaçastra: S. 235, 236.

[1] S. 314, Reim: ṭiso.

gut wie Bagdad kennen gelernt haben. Ich will nur auf den Begriff der Erbsünde aufmerksam machen.[1]

So viel geht aus dem Gesagten hervor, dass Abul'alâ, von einem unersättlichen Wissensdrange getrieben, seine Forschungen nach den verschiedensten Richtungen fortsetzte; dass er in Bagdad vorzüglich philosophische und religionsvergleichende Studien betrieb, scheint ebenfalls festzustehen. Nicht minder ist es klar, dass er bei diesen Arbeiten immer mehr den Boden der positiven Religion verliess, und sich sein eigenes System der Moral und Frömmigkeit ausbildete, das mit jenem der indischen Asceten sehr grosse Aehnlichkeit hat.

Das Alles erhellt mit voller Sicherheit aus seinen Gedichten aber darüber hinaus können wir nicht weiter vordringen, ohne den festen Boden zu verlieren.

Es bleibt uns nun noch übrig, die Sammlung der philosophischen Gedichte, die wir ihrem wesentlichen Inhalte nach kennen gelernt haben, auch der äusseren Form nach zu besprechen.

Dass die hier vereinigten Stücke nicht planmässig verfasst und aneinander gereiht worden sind, zeigt sich schon auf den ersten Blick.

Die Abfassung fand zweifellos im Laufe einer langen Reihe von Jahren und bei verschiedenen Gemüthsstimmungen statt. Die auf diese Art entstandenen Poesien, von welchen einzelne ganz unverkennbar als Gelegenheitsgedichte erscheinen, sammelte der Dichter in einem Bande und versah die ganze Sammlung mit einer Vorrede, die er, wie dies damals üblich war, nicht datirte, so dass man nicht mit Bestimmtheit sagen kann, wann der Abschluss des Ganzen stattfand. Der Beginn fällt jedenfalls in die Zeit bald nach der Rückkehr aus Bagdad; denn mehrmals finden wir die Bemerkung, dass er schon vierzig Lebensjahre überschritten habe; andere Stellen aber besagen, dass er schon über fünfzig Jahre alt sei.[2]

Also vor 404 H. (1013—1014 Ch.) hat er schwerlich begonnen. Aber auch dafür fehlt nicht der Beweis, dass er bis

[1] S. 205: Reim. bylâ.

[2] S. 162, Reim: fâri, 281 (II), Reim: gi'o. S. 120, Reim: itro; 138, Reim: wara; 174, Reim: amzi; 194, Reim: ablo; 215, Reim: bâli; 317, Reim: amsi; 328, Reim: 'iśi.

nahezu gegen 440 H. die Sammlung nicht abgeschlossen hatte, denn wir finden ein Trauergedicht, das einzige an eine bestimmte Person gerichtete, das den Tod des gelehrten Wezyrs Abul Ḳâsim (Ibn Mâkulâ) beklagt, der im Jahre 430 H. starb;[1] dann ein politisches Versstück, das die Vertreibung der ägyptischen Truppen aus Aleppo und den Regierungsantritt des Ṯomal Ibn Ṣaliḥ Ibn Mirdâs zum Gegenstand hat, ein Ereigniss, das im Jahre 434 H. (1042—1043 Ch.) stattfand. Und ein anderes Gedicht, das wir sofort besprechen werden, fällt sogar in das Jahr 440 H. (1048—1049 Ch.).

Wir werden also nicht fehl gehen, wenn wir den Abschluss der Sammlung in die letzten Lebensjahre des Verfassers verlegen.

Er hat sicher hiemit seine literarische Thätigkeit beendigen wollen, denn er war zu sehr ein echter, arabischer Gelehrter, um nicht den Ehrgeiz zu besitzen, sich ein dauerndes Denkmal — monumentum aere perennius — setzen zu wollen. Mir scheint es, dass er diesen Gedanken verräth, wenn er — man denkt dabei an das Ovid'sche: non omnis moriar — sich ausspricht, wie folgt:

‚Es vergeht die Person und dann ihr Andenken, sie gehen zusammen zugrunde: aber nicht ganz ist der gestorben, dessen Namen fortlebt!'[2]

Dass es aber sein Bestreben war, etwas Ausserordentliches zu leisten, das geht schon aus der ganzen Anlage hervor. Er selbst sagt: ‚Wer meine Worte bedenkt, der wird einen Inhalt finden, in dem das Geheimniss der Menschheit ist klargestellt!'[3]

Alle Gedichte dieser Sammlung schrieb er in dem verstärkten Reime, den die Araber: ‚lozum mâ lâ jalzam' nennen.

Um dies folgerichtig durchzuführen ist schon eine ganz ungewöhnliche Fertigkeit der Sprache und der poetischen Technik erforderlich. Ausserdem sollte dem in der Vorrede entwickelten Plane gemäss, jeder Buchstabe des Alphabetes als Reimbuchstabe zur Verwendung kommen. Dies erhöhte

[1] S. 346, Reim: ḥâjah.

[2] S. 227*. Ganz ähnlich sagt Ṯa'âliby in seinem Werke: Jatymat aldahr und zwar in der Biographie des Hamadâny: انه ما مات من لم يمت ذكره ولقد خلد من بقى على الايام نظمه و نثره

[3] S. 84*.

die Schwierigkeit ungemein, denn manche Buchstaben eignen sich nur sehr wenig hiezu. Das Unternehmen war demnach ausserordentlich mühevoll und nur ein so grosser Meister der Sprache wie Abul'alâ konnte es erfolgreich durchführen. Nachgemacht hat es ihm keiner!

Was nun die Form und den Inhalt betrifft, so machen sich grosse Verschiedenheiten bemerklich: einzelne Stücke sind von einer klaren Einfachheit der Sprache und von so grosser Schönheit der Gedanken, dass man sie fast wörtlich übersetzen kann. Die besten Gedichte dieser Art habe ich in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft bekannt gemacht. Hingegen fehlt es nicht an solchen, wo die Untugenden der Literaten jener Zeit im vollsten Maasse hervortreten. Es wimmelt in manchen Versen von Wortspielen, Alliterationen und anderen Künsteleien, so dass man wirklich staunen muss, wenn der grosse Meister trotzdem nie gedankenlos schreibt.

Am eigenthümlichsten berühren uns die kurzen, einfachen, ganz an die antiken Epigramme erinnernden Gedichtchen, die oft von einer geradezu an klassische Vorbilder mahnenden Schönheit sind. Meistens führen sie einen Gedanken in ein paar Zeilen aus, der die Widersprüche und Gegensätze des Menschenlebens und des Schicksales zum Gegenstande hat, oder es wird einfach ein Bild vorgeführt, das zu ernsten Betrachtungen anregt.

Ueber die Reihenfolge und Entstehungszeit der einzelnen Stücke lässt sich mit Ausnahme jener, welche politische Anspielungen enthalten oder sich auf bestimmte Ereignisse beziehen, nichts Sicheres sagen. So finden wir, um ein Beispiel anzuführen, ein Gedicht, wo es heisst: ‚es ziehen (Sultan) Maḥmud und seinesgleichen desselben Weges wie Châḳân und Kondâg.'[1]

Da nun Maḥmud — es ist dies Maḥmud Ibn Seboktekyn, der Eroberer Indiens — im Jahre 421 H. starb, so ist das Gedicht nach diesem Zeitpunkte entstanden. Es ist vielleicht hieraus auch zu folgern, dass es nicht lange nachher verfasst wurde, denn es reimt auf den fünften Buchstaben des arabischen

[1] S. 79.

Alphabetes und dass der Dichter die alphabetische Reihenfolge der Reime sich zur Regel machte, ist nicht ganz unwahrscheinlich. Denn wir finden die oben besprochene Elegie auf den Tod des Wezyrs Ibn Mâkulâ, der im Jahre 430 H. starb, unter dem letzten Buchstaben des Alphabetes. Er war also um jene Zeit schon ziemlich fertig und schob nur hie und da noch etwas ein, um einzelne Reimbuchstaben, die mit zu wenig Gedichten bedacht waren, mit einer neuen Nummer zu bereichern. Ich kann hiefür noch einen andern Beweis beibringen.

In einem der letzten Gedichte der Sammlung[1] findet sich eine Stelle, wo es heisst:

‚Zwiespalt (geht hervor) aus dem (ursprünglich) einfachen Element und es gilt nun gleichviel der Neger, wie der (echte) Araber. Euch verführte im Widerspruche zuerst der Aṣfar von Ḳais und dann der Aṣfar von Taghlib.'[2]

Hier kommt es nun auf die beiden Aṣfar an. Glücklicher Weise geben die Chronisten hierüber befriedigende Auskunft. Aṣfar vom Stamme Ḳais, ein Häuptling der Montafiḳ-Beduinen,[3] der im Jahre 378 H. (988—989 Ch.) die Karmaten besiegte,[4] starb im Jahre 410 H. (1019—1020 Ch.).[5] Der an zweiter Stelle genannte Aṣfar von Taghlib war ein religiöser Schwärmer, der im Jahre 439 H. in Mesopotamien, wo der Stamm Taghlib seinen Sitz hatte, sich erhob, den Religionskrieg gegen die Byzantiner predigte, auf eigene Faust die damals bestehende Waffenruhe brach, grosse Erfolge erfocht, aber schliesslich von seiner eigenen Regierung, der dieser Friedensbruch sehr ungelegen kam, dingfest gemacht und eingekerkert ward.[6]

Wir sehen also, dass das Gedicht zweifellos erst um 440 H. (1048—1049 Ch.) entstand und, da es den schwierigen

---

[1] S. 343, 344, Reim: bijjo.

[2] Im Texte steht fehlerhaft: Ṯa'laby statt Taghliby. Der Stamm Taghlib umfasste eine ganze Sippe von Unterstämmen und hatte seine Wohnsitze in Mesopotamien.

[3] Der Montafiḳ-Stamm geht auf 'Oḳail und dieser auf den gemeinschaftlichen Stamm Ḳais zurück. Vgl. Wüstenfeld: Genealogische Tabellen D.

[4] de Goeje: Mémoire sur les Carmathes etc. S. 193.

[5] Ibn Aṯyr IX, S. 221; er nennt ihn 'Oṣaifir.

[6] Ibn Aṯyr IX, S. 369. Er wird dort ausdrücklich Taghliby genannt.

Reim auf bijjo hat, so wird hiedurch die obige Vermuthung bestätigt, dass der Dichter schon längst seine Sammlung im Ganzen und Grossen fertig hatte, und nur noch die allzu spärlich belegten schwierigen Reimbuchstaben durch neue Nachträge zu vervollständigen suchte.

Dies mag er noch einige Jahre länger fortgesetzt haben, bis er sich entschloss, die Vorrede zu schreiben und hiemit sein Werk für vollendet zu erklären.

So hätten wir denn über die Abfassung dieser Gedichte, die hiebei eingehaltene Methode, über Plan und Geist des Werkes, sowie über die Zeit der Vollendung Sicherheit gewonnen, und es obliegt uns noch auch die sonstige literarische Thätigkeit Abul'alâ's zu beleuchten.

Er war von einer ungewöhnlichen Leistungsfähigkeit und ausser den beiden grossen poetischen Werken, die wir soeben besprochen haben, werden von ihm noch eine Reihe anderer Schriften genannt, theils philologischen, theils poetischen Inhalts. Zuerst will ich erwähnen, dass er zu jedem seiner zwei Hauptwerke: ‚den Sprühfunken (saḳṭ alzand)' und dem Lozum selbst einen Commentar verfasste. Leider scheinen beide verloren zu sein. Dasselbe ist der Fall mit einem anderen sehr umfangreichen philologischen Werke, betitelt ‚al'aïk walghoṣun', dann einem grossen Commentar zu den Gedichten des Motanabbi'; ferner verfasste er, wohl in seiner Jugendzeit, Auszüge aus den Gedichten des Abu Tammâm, des Boḥtory und des Motanabbi' und jeder Auszug bildete für sich einen Band. Hievon ist meines Wissens nichts erhalten. Hingegen sah ich in Cairo einen von ihm verfassten Commentar zur Ḥamâsah und endlich findet sich auf der Bibliothek des Khedive in Cairo ein kleines Büchlein von ihm, das seine Biographen nicht kennen und das den Titel ‚auf den Weg Gestreutes' (مُلْقَى السَّبِيل) trägt. Es sind erbauliche Sprüche in gereimter Prosa, ohne besonderen Werth, und wahrscheinlich unvollendet.[1] Die Herausgabe verdient es nicht. Für unterschoben kann ich es nicht halten.

[1] Das Büchlein gehört zu der Sammlung Mustafâ Fazil Paschas und trägt die Nummer 1627. Die Handschrift ist auch ziemlich reich an Schreibfehlern.

Zum Schluss haben wir nur noch eines zeitgenössischen Zeugnisses zu gedenken, das uns den Dichter in seinen letzten Lebensjahren vorführt und trotz mancher Ungenauigkeiten, doch von bedeutendem Werthe ist.

Der persische Dichter Nâṣir, Sohn des Chosrau (Nâṣiri Chosrau), erzählt nämlich in seiner Reisebeschreibung, dass er die Stadt Ma'arrah besuchte und bei diesem Anlasse gibt er auch eine kurze Schilderung der Geburtsstadt unseres Dichters, der damals noch lebte. Leider lernte er ihn nicht persönlich kennen, sondern liess sich, während seines kurzen Aufenthaltes, nur von ihm und seiner Lebensweise erzählen.

Diese Nachrichten lauten wie folgt: Ein Mann namens Abul'alâ almaʿarry, der blind ist, gilt als das Oberhaupt der Stadt; er besitzt grosses Vermögen, hat viele Sclaven und Diener. Alle Bewohner der Stadt sind wie seine Untergebenen. Er selbst hat sich der Weltentsagung ergeben, kleidet sich in ein härenes Gewand und verweilt stets in seiner Behausung. Seine einzige Nahrung besteht in einem halben Mann Gerstenbrod. Ich hörte auch erzählen, dass das Thor seines Hauses stets offen steht, und dass seine Stellvertreter und Anhänger die städtischen Angelegenheiten besorgen; nur in wichtigen Dingen holen sie seine Entscheidung ein. Er verweigert Niemand Unterstützung aus seinen Mitteln. Er selbst fastet beständig, durchwacht die Nächte und befasst sich nicht mit weltlichen Angelegenheiten. Dieser Mann hat in der Dichtkunst und Literatur einen so grossen Ruf sich erworben, dass die angesehensten Männer Syriens, Afrikas und Iraks einstimmig darin sind, dass Niemand in diesem Jahrhundert eine so hohe Stufe wie er erreicht hat. Er ist der Verfasser eines Werkes, das den Titel: alfoṣul walghâjât trägt; es enthält räthselhafte Reden und Parabeln in sehr gewählten Worten, so dass die Leser nur einen geringen Theil davon verstehen, selbst Jene, die das Werk unter seiner Anleitung lesen; man hatte ihn desshalb im Verdacht, er habe das Buch gegen den Koran geschrieben. Er ist immer von mehr als zweihundert Schülern umgeben, die aus den verschiedensten Ländern kommen, um unter seiner Leitung Poesie und Literatur zu studieren. Ich hörte versichern, er habe über hunderttausend Verse geschrieben. Als Jemand die Frage an ihn richtete, warum er, da Gott ihm

soviel Geld und Gut verliehen habe, es nicht für sich verwendete, entgegnete er: Ich besitze nicht mehr, als ich zur Nahrung brauche. — Als ich in Ma'arrah ankam, fügt der Reisende hinzu, war dieser Mann noch am Leben.'[1]

Nâṣir, dem wir diesen Bericht verdanken, kam am 13. Ragab 438 H. (13. Januar 1047 Ch.) in Ma'arrah an, und hielt sich dort einen Tag auf; denn am 15. desselben Monats setzte er seine Reise fort. Abul'alâ starb im Raby' alawwal 449 (Mai 1057). Er war also zur Zeit als Nâṣir durchreiste im fünfundsiebzigsten Lebensjahre.

Aber Einiges ist in obigem Berichte ungenau. Es liegt ein gewisser Widerspruch darin, wenn versichert wird, Abul'alâ sei sehr reich gewesen, und habe viele Sclaven und Diener gehabt, während anderseits seine ascetische Lebensweise gerühmt wird. Entschieden irrig ist die Angabe, dass Abul'alâ ein Werk verfasst habe, das den Titel alfoṣul walghâjât führte. Keiner seiner Biographen kennt es, nirgends sind Citate daraus zu finden. Es beruht nämlich diese Nachricht auf einem Missverständnisse: das Werk, um das es sich handelt, ist kein anderes, als das Lozum, das in 113 Abschnitte (foṣul) eingetheilt ist, wie am Schlusse der Vorrede besonders bemerkt wird. Unser persischer Reisende hörte von diesen foṣul reden, und machte daraus den Titel eines besonderen Werkes. Dass es gegen den Koran gerichtet sei, ist zwar nicht richtig, aber allerdings, dass es gegen den Offenbarungsglauben starke Angriffe enthält. Doch enthält es noch mehr und für uns wichtigeres, nämlich: die philosophischen Anschauungen des Verfassers, seine Lebensweisheit und Sittenlehre, der er, wie wir aus dem Berichte des persischen Reisenden ersehen, bis ins höchste Greisenalter unverbrüchlich treu geblieben ist.

[1] Sefer-Nameh, Relation du voyage de Nasiri Khosrau, publié par Ch. Schefer. Paris 1881.

Texte aus den Lozumijjât.

(Die Seitenzahl ist nach der Ausgabe von Bombay.)

S. 23.

وَتَغَشَّى دَهْمَآءُ الغَىِّ لَمَّـــا * عُطِّلَتْ مِنْ وُضُوحِهَا الدَّهْمَآءُ

S. 39.

الدِّينُ إِنْصافُكَ الأَقْوَامَ كُلَّهُـمُ * وَأَىُّ دِينٍ لِآبِى الحَقِّ إِنْ وَجَبَا

وَالمَرْءُ يُعْيِيهِ قَوْدُ النَّفْسِ مُعْجِبَةً * لِلْخَيْرِ وَهْوَ يَقُودُ العَسْكَرَ الَّجِبَا

S. 39.

جُنْدٌ لِإِبْلِيسَ فى بِدْلِيسَ آوِنَةً * وَتارةً يَحْلِبُونَ العَيْشَ فى حَلَبَا

S. 47.

أَرَى عَالَمًا يَرْجُونَ عَفْوَ مَلِيكِهِمْ * بِتَقْبِيلِ رُكْنٍ وَٱتِّخَاذِ صَلِيـــبِ

S. 48.

وَمَا أَمِنْتُ زَمَانِى فِي تَصَرُّفِـــهِ * أَنْ يَنْقُلَ المُلْكَ مِنْ مِصْرٍ الى حَلَبِ

S. 48.

فَالدِّينُ قَدْ خَسَّ حَتَّى صَارَ أَشْرَفُهُ * بَازًا لِبَازِينَ اَوْ كَلْبًا لِكَـــلَّابِ

S. 48.

ما الرُّكْنُ فِي قَوْلِ نَاسٍ لَسْتُ أَذْكُرُهُمْ * اِلَّا بَقِيَّةُ أَوْثَانٍ وَأَنْصَـــــابِ

S. 49.

كَلَّمْتُ بِالَّلحْنِ أَهْلَ اللَّحْنِ أُوْنِسُهُمْ * لأَنَّ عَيْبِىَ عِنْدَ القَوْمِ إِعْرَابِـــى

S. 52.

أَفَمِلَّةَ الإِسْلامِ يُنْكِرُ مُنْكِرٌ * وَقَضاءُ رَبِّكَ صاغَهَا وَأَتَى بِهَا

S. 58.

اذا ٱفتكرَ الإِنْسانُ فى أَمْرِ دِينِهِ * بَدَا نَبَأٌ يَثْنِى الجَحَى وَبِهِ كَبْتُ

S. 65, 66.

عَمَدْتُمْ لِرَأْيِ المَثْنَوِيَّةِ بَعْدَ ما * جَرَتْ لَذَّةُ التَّوْحِيدِ فى اللَّهَوَاتِ
وَمِنْ دُونِ ما أَبْدَيْتُمُ خُضِبَ القَنَا * ومَارَ نَجِيعُ الخَيْلِ فى الهَبَوَاتِ
فما ٱسْتَحْسَنَتْ هاذى البَهَائِمُ فِعْلَكُمْ * مِنَ الغَيِّ فى الأُمّاتِ والحَمَوَاتِ
وأَيْسَرُ ما حَلَّلْتُمُ نَحْرُ ذَارِعٍ * يَعُمُّكُمُ بِالسُّكْرِ والنَّشَوَاتِ
جَعَلْتُمْ عَلِيًّا جُنَّةً وَهْوَ لَمْ يَزَلْ * يُعَاقِبُ مِنْ خَمْرٍ على حُسُوَاتِ
سَأَلْنَا مَجُوسًا عن حَقِيقَةِ دِينِهَا * فقالَتْ نَعَمْ لا نَنْكَحُ الأَخَوَاتِ
وَذٰلِكَ فى أَصْلِ التَّحَبُّسِ جَائِزٌ * ولٰكِنْ عَدَدْنَاهُ من الهَفَوَاتِ
وَنَأْبَى فَظِيعَاتِ الأُمُورِ ونَبْتَغِى * سُجُودًا لِنُورِ الشَّمْسِ فى الغَدَوَاتِ
وَأَعْذَرُ مِنْ نِسْوَانِكُمْ فى ٱحتِمَالِها * فُضُوحَ الرَّزَايَا آتُنَ الفَلَوَاتِ
فَلَا تَجْعَلُوا فيها الغَوِىَّ مُسلَّطًا * كما سُلِّطَ البازى على القَطَوَاتِ
تَهَاوَنْتُمْ بِالذِّكْرِ لَمَّا أَتَاكُمُ * وَلَمْ تَحْفِلُوا بِالصَّوْمِ والصَّلَوَاتِ
رَجَوْتُمْ إِمَامًا فى القِرانِ مُضَلَّلًا * فَلَمَّا مَضَى قُلْتُمْ إِلَى سَنَوَاتِ

S. 67.

إِنَّ الشرائعَ أَلْقَتْ بَيْنَنَا إِحَنًا * وأَوْدَعَتْنَا أَفَانِينَ العَدَاوَاتِ

S. 70.

تَزَيَّوا بالتَّصَوُّفِ عن خِداعٍ * فَهَلْ زُرْتِ الرِّجالَ أَوِ ٱعْتَمَيْتِ
وقاموا فى تَوَاجُدِهِمْ فَداروا * كَأَنَّهُمُ ثِمَالٌ من كُمَيْتِ

S. 73.

فَلَا تَشْهَرَنْ سَيْفًا لِتَطْلُبَ دَوْلَةً * فَأَفْضَلُ ما نِلْتَ اليَسِيرُ المُرَوَّجُ

S. 82.

مِرْآةُ عَقْلِكَ إِنْ رأيتَ بها سِوَى * ما فِي جِحَاكَ أَرَتْهُ وَهْوَ قَبِيحُ

S. 82.

اِقْنَعْ بِمَا رَضِيَ التَّقِيُّ لِنَفْسِهِ * وأَباحَهُ لك فى الحياةِ مُبِيحُ

S. 83.

فَلَا تَغُرَّكَ أَيْدٍ تَحْمِلُ السَّبَحَا

S. 84.

وَمَنْ تَأَمَّلَ أَقْوالِي رَأَى جُمَلًا * يَظَلُّ فِيهِنَّ سِرُّ النَّاسِ مَشْرُوحَا

S. 101.

لَيْتَ شِعْرِى عَمَّنْ يَحُلُّكَ بَعْدِى * أَتِقِيَامٌ لِصَالِحٍ أَم قُعُودُ
أَيُرَجُّونَ أَنْ أَعُودَ إِلَيْهِمْ * لا تُرَجُّوا فَإِنَّنِى لا أَعُودُ
ولِجِسْمِى إِلَى التُّرابِ هُبُوطٌ * ولِرُوحِى الى الهَوَآءِ صُعُودُ
وَعَلَى حالِها تَدُومُ اللياالى * فَنُحُوسٌ لِمَعْشَرٍ أَوْ سُعُودُ

S. 105.

وَمَا يَجْمَعُ الأَشْتَاتَ إِلَّا مُهَذَّبٌ * مِنَ القَوْمِ يُحْمِى بارِدًا فَوْقَ بارِدِ

S. 106.

إِذَا كُنْتَ مِنْ فَرْطِ السَّفَاهِ مُعَطِّلًا * فَيَا جَاحِدُ اشْهَدْ أَنَّنِى غَيْرُ جَاحِدِ
أَخَافُ مِنَ اللّهِ العُقُوبَةَ آجِلًا * وَأَرْغَمُ أَنَّ الأَمْرَ فِي يَدِ وَاحِدِ

S. 111.

إِذَا ذَنَوْتِ لِشَأْمٍ أَوْ مَرَرْتِ بِهِ * فَنَكِّبِيهِ وَرَاءَ الظَّهْرِ أَوْ جِيدِي
قَدْ غَيَّرَ الدَّهْرُ مِنْهُ بَعْدَ مُبْتَهِجٍ * وَأَلْحَدَ السَّيْفُ فِيهِ بعد تَوْحِيدِ

S. 112.

إِرْكَعْ لِرَبِّكَ فِي نَهَارِكَ وَٱسْجُدِ * وَمَتَى أَطَقْتَ تَهَجُّدًا فَتَهَجَّدِ
وَإِذَا غَلَا الْبُرُّ النَّقِيُّ فَشَارِكِ الْفَرَسَ الكريمَ وَسَاوِ طِرْفَكَ تَحْجُدِ
وَٱجْعَلْ لِنَفْسِكَ مِنْ سَلِيطِ ضِيَائِهَا * أُدْمًا وَنَزْرَ حَلَاوَةٍ مِنْ عُنْجُدِ
وَٱرْسُمْ بِغَسَّارٍ شَرَابَكَ لا تُرِدْ * قَدَحَ الْجُيَيْنِ ولا إناء العَسْجَدِ
يَكْفِيكَ صَيْفَكَ مِنْ ثيابِكَ سَاتِرٌ * وإذا شَتَوْتَ فَقِطْعَةٌ مِنْ بُرْجُدِ
أَنْهَاكَ أَنْ تَلِيَ الحكومةَ أَوْ تُرَى * حِلْفَ الخِطَابَةِ أَوْ إمامَ الْمَسْجِدِ
وَذَرِ الإمارة وَٱتِّخَاذَكَ دِرَّةً * فِي الْمِصْرِ تَحْسِبُهَا حُسَامَ الْمُنْجِدِ
تِلْكَ الأُمُورُ كَرِهْتُهَا لِأَقَارِبٍ * وَأَصَادِقٍ فَٱبْخَلْ بِنَفْسِكَ أَوْ جُدِ

S. 113.

حالَتْ عُهُودُ الخَلْقِ كَمْ مِنْ مُسْلِمٍ * أَمْسَى يَرُومُ شَفَاعَةً بِمُعَاهِدِ

S. 116.

وَلٰكِنَّهُ خَالِقُ العَالَمِينَ * ذَائِبٍ أَجْزَائِهِمْ والجَمَدْ
تَعَمَّدْهُ يُغْنِكَ بِالهُدَى أَنْ * تُدَرِّسَ مُغْنِيَهُمْ وَالعُمَدْ

S. 120.

وما فَسَدَتْ اخلاقُنا بِٱخْتِيارِنا * ولٰكِنْ بِأَمْرٍ سَبَّبَتْهُ الْمَقَادِرُ

S. 121.

أَتَتْنِي أَنْبَاءٌ كَثِيرٌ شُجُونُهَا * لَهَا طُرُقٌ أَعْيَى عَلَى النَّاسِ خُبْرُهَا

هَفَا دُونَهَا قَسُّ النَّصَارَى وَمُوبِذُ الْمَجُوسِ وَدَيَّانُ الْيَهُودِ وَحَبْرُهَا
وخطّوا أحاديثًا لَهُمْ فى صَحَائِفٍ * لَقَدْ ضاعَتِ الأَوْرَاقُ فيها وحِبْرُهَا
تَخَالَفَتِ الأَشْيَاعُ فى عُقَبِ الرَّدَى * وَتِلْكَ بِحَارٌ لَيْسَ يُدْرَكُ عِبْرُهَا
وَقِيلَ نُفُوسُ النَّاسِ تَسْطِيعُ فِعْلَهَا * وَقَالَ رِجالٌ بَلْ تَبَيَّنَ جَبْرُهَا

S. 123.

أَرَى شَوَاهِدَ جَبْرٍ لا أُحَقِّقُهُ[1] * كَأَنَّ كُلًّا إِلَى ما سَآءَ مَجْرُورُ

S. 126.

كنْ عَابِدًا للّٰهِ دُونَ عَبِيدِهِ * فَالشَّرْعُ يُعْبِدُ والقِيَاسُ يُحَرِّرُ

S. 127.

عُكِسَ الأَنامُ بِحِكْمَةٍ مِنْ رَبِّهِ * فَتَحَكَّمَ الكَجَرِيُّ فيه وسَنْبَرُ
كَذِبٌ يُقال على المَنَابِرِ دائِمًا * أَفَلَا يَمِيدُ لِمَا يُقَالُ المِنْبَرُ
وَأَحَلُّ طِيبِهِمُ دَمٌ مِنْ ظَبْيَةٍ * وَقَذًى مِنَ الحِينَانِ وَهْوَ العَنْبَرُ
وَلَعَلَّ دُنْيانا كَرَقْدَةِ حالِمٍ * بِالْعَكْسِ مِمَّا نَحْنُ فيه تُعَبَّرُ

S. 129.

وَإِذَا بَذَلْتُمْ نائِلًا لِتَعَوَّضُوا * عَنْهُ فَأَنْتُمْ فى الجميلِ تِجَارُ

S. 130.

أَمّا القِيمَةُ فالتَّنَازُعُ شائِعٌ * فيها وما لِخَبِيثِهَا إِمْحَارُ
قالَتْ مَعَاشِرُ ما لِلُؤْلُؤِ عائِمٍ * يومًا الى ظُلَمِ البِحَارِ مَحَارُ

S. 131.

وَلَدَىَّ سِرٌّ لَيْسَ يُمْكِنُ ذِكْرُهُ * يَخْفَى عَلَى البُصَرَآءِ وَهْوَ نَهَارُ

[1] MS. احقّقه.

S. 136.

وإنْ سألوا عن مذهبي فهو خشيةٌ * مِنَ اللّهِ لا طَوْقًا أَبُتُّ وَلا جَبْرَا

S. 136.

أَرَى الأَرْضَ فيها دَوْلَةٌ مُضَرِيَّةٌ * يَكُونُ دَمُ الباغي عَدَاوَتَهَا مِضْرَا
وَأَرْدِيَةً بِيضًا تَبَدَّلَ أَهْلُهَا * بِحُكْمِكَ رَبَّ النَّاسِ أَرْدِيَةً خُضْرَا
وَقَدْ زَعَمُوا أَنَّ القِرانَ مُغَيِّرٌ[1] * ملوكَ بَنِي النَّضْرِ الأُلَى مَلَكُوا النَّضْرَا
وَما أَعْفَتِ الايّامُ بَدْوًا من الرَّدَى * وَلا حَضَرًا فَٱسْأَلْ بَدًا عَنْهُ وَالحَضْرَا

S. 138.

جِوَارُكَ هٰذَا العَالَمَ اليَوْمَ نَكْبَةٌ * عَلَيْكَ وَلَيْسَ البَيْنُ عَنْهُ مُيَسَّرَا
سَيَعْلَمُ ذاكَ المُدَّعِي صِحَّةَ الهُدَى * مَتَى كانَ حَقٌّ أَيُّنَا كانَ أَخْسَرَا

S. 140.

إذا وَفَتْ لِتِجَارِ الهِنْدِ فَائِدَةٌ * فَٱجْعَل مَعَ اللّهِ فى دُنْيَاكَ مُتَّجَرَا
وَدِينُ مَكَّةَ طَاوَعْنَا أَئِمَّتَهُ * عَصْرًا فَمَا بالُ دِينٍ جآءَ من هَجَرَا

S. 141.

وَاللّهُ أَكْبَرُ لا يَدْنُو القِيَاسُ لَهُ * ولا يَجُوزُ عَلَيْهِ كَانَ أَوْ صَارَا

S. 146.

وَقَدْ زَعَمُوا الأَفْلاكَ يُدْرِكُهَا البِلَى * فَإِنْ كانَ حَقًّا فَالنَّجَاسَةُ كَالطُّهْرِ

S. 147.

فَيَا لَيْتَنَا عِشْنَا حَيَاةً بِلَا رَدًى * يَدَ الدَّهْرِ أَوْ مُتْنَا مَمَاتًا بِلَا نَشْرِ

---

[1] Im Texte fehlerhaft: مغيّرة.

S. 148.

قَضَآءٌ يُوَافِي مِنْ جميعِ جِهاتِـهِ * كَمَا هُوَ عَنْ أَيْمانِنا وَالأَيَاسِـرِ
وَلَوْ لَمْ يُرِدْ جَوْرَ البُزاةِ على القَطَا * مُكَوِّنُها ما صاغَها بِمَنَاسِـرِ

S. 151.

مَا لِلْمَذَاهِبِ قَدْ أَمْسَتْ مُغَيَّرَةً * لَهَا ٱنْتِسَابٌ الى القدّاحِ أَوْ هَجَرِ
قالوا البَرِيَّةُ فَوْضَى لا حِسابَ لَهَا * وَإِنَّمَا هِيَ مِثْلُ النَّبْتِ وَالشَّجَرِ
فَالْجَاهِلِيَّةُ خَيْرٌ مِنْ إباحَتِهِمْ * سَجِيَّةَ الحُرِّ مِنَ الحرّاب أَوْ حُجُـرِ
فَمَا أَفَادُوا سِوَى إِحْلالِ نِسْوَتِهِمْ * مُعَرَّضَاتٍ لِأَهْلِ الباطِلِ الفُجُـرِ
وَإِنَّ أَحْسَنَ مِنْ تَعْظِيمِهِمْ رَجُلًا * صِفْرًا مِنَ الحِكَمِ التَّعْظِيمُ لِلْحَجَرِ

S. 154.

كَفَاكَ اللُّبُّ رِحْلَةَ جَاهِلِيٍّ * تُزِيرُكَ أَيْلَةً وَبِلَادَ نَخْـرِ

S. 155.

خُذِ المِرْآةَ وٱسْتَخْبِرْ نُجُومًـا * تُبِرُّ بِمَطْعَمِ الأَرْيِ المَشُـورِ
تَدُلُّ عَلَى الحِمَامِ بِلَا ٱرْتِيَـابٍ * وَلٰكِنْ لا تَدُلُّ عَلَى النُّشُـورِ

S. 162.

يا شُهْبُ إِنَّكِ فِي السَّمَاءِ قَدِيمَةٌ * وَأَشَرْتِ لِلْعُلَمَاءِ كُلَّ مُشَـارِ
أَخْبَرْتِ عَنْ مَوْتٍ يكونُ مُنَجَّمًا * أَفَتُخْبِرِينَ بِحَادِثِ الإِنْشَـارِ

S. 162.

وَالنَّاسُ فِي ضِدِّ الهُدَى مُتَشَيِّعٌ * لَزِمَ الغُلُوَّ وَنَاصِبِيٌّ شَـارِ

S. 167.

عِشْ مُجْبَرًا أَوْ غَيْرَ مُجْبَرْ * فَالخَلْقُ مَرْبُوبٌ مُدَبَّـرْ

S. 167.

تعودُ الى الأرض اجسادُنـــا * وتَلْحَقُ بِالعُنْصُرِ الطَّاهِـــرِ

S. 168.

ايُّها المُلْحِدُ لا تَعْصِ النُّهَـى * فَلَقَدْ صَحَّ قِيَاسٌ وَٱسْتَمَـــرْ

S. 168.

لا يَفْخَرَنَّ الهَاشِمِيُّ على ٱمْرِىءٍ مِن آلِ بَرْبَرْ
فَالحَقّ يَحْلِفُ ما عَلِيٌّ عِنْدَهُ إلَّا كَقَنْبَـــرْ

S. 170.

لَحَا اللّهُ قَوْمًا إذَا جِئْتَهُـــم * بِصِدْقِ الأَحاديثِ قالوا كَفَـرْ

S. 170.

أَأَخْرُجُ مِنْ تَحْتِ هَاذِي السَّمَآء * فَكَيْفَ الإِباقُ وَأَيْنَ المَفَـــرْ

S. 170.

مَسَاجِدُكُم وَمَوَاخِيرُكُـــــمُ * سوَآءٌ فَبُعْدًا لَكُمْ مِنْ بَشَـــرْ
وَمَا أَنْتُمُ بِالنَّبَاتِ الحَمِيـــدِ * ولا بِالنَّخِيلِ ولا بِالعُشَـــرْ

S. 175.

مَنْ يُرِدْ صَفْوَ عَيْشَةٍ يَبْغِ مِنْ دُنْـيَاهُ أَمْرًا مُبَيَّنَ الإِعْجَـــازِ
فَٱفْعَلِ الخَيْرَ إنْ جَزَاكَ الفَتَى عَنْـهُ وإلّا فاللّه بالخَيْرِ جَـــازِ
لا تُقَيِّدْ على لَفْظِى فَإِنِّـــى * مِثْلُ غَيْرِى تَكَلُّمِى بالحَجَـــازِ

S. 176.

اِسْتَنْبَطَ العُرْبُ فى المَوَامِـــى * بَعْدَكَ وٱستَعْرَبَ النَّبِيـــطُ

S. 181.

رضِيتُ مُلاوَةً فَوَعَيْتُ عِلْمًـــا * وَأَحْفَظَنِى الزَّمَانُ فَقَلَّ حِفْظِى
إِذَا مَا قُلْتُ نَثْرًا أَوْ نَظِيمًـــا * تَتَبَّعَ سَارِقُوا الاَلْفَاظِ لَفْظِـــى

S. 183.

يَجُوزُ أَنْ تَطْفَأَ الشَّمْسُ الَّتِى وَقَدَتْ * مِنْ عَهْدِ عَادٍ وَأَذْكَى نَارَهَا المَلِكُ
فَإِنْ خَبَتْ فِى طَوَالِ الدَّهْرِ جُمْرَتُهَا * فلا مَحَالَةَ مِنْ أَنْ يُنْقَضَ الفَلَكُ
مَضَى الأَنَامُ فَلَوْ لا عِلْمُ حالِهِمُ * لَقُلْتُ قَوْلَ زُهَيْرٍ أَيَّةً سَلَكُـــوا
فِى المُلْكِ لَمْ يَخْرُجُوا عَنْهُ ولا انْتَقَلُوا * مِنْهُ فَكَيْفَ اعْتِقَادِى أَنَّهُمْ هَلَكُوا

S. 185.

أَمَّا الجُسُومُ فَلِلتُّرابِ مَآلُهـــا * وَعَيِيتُ بِالأَرْوَاحِ أَنَّى تَسْلُكُ

S. 187.

بِكُلِّ أَرْضٍ أَمِيرُ سَـوْءٍ * يَضْرِبُ لِلنَّاسِ شَرَّ سِكَّهْ

S. 189.

قَدْ عِشْتُ عُمْرًا طَوِيلًا ما عَلِمْتُ بِهِ * حِسًّا يُحَسُّ لِجَنْبِى ولا مَلَـــــكِ

S. 195.

وَمُعْتَزِلِى لَمْ أُوَافِقْهُ ساعـــــةً * أَقُولُ لَهُ فِى اللَّفْظِ دِينُكَ أَجْزَلُ

S. 197.

دِينٌ وكُفْرٌ وأَنْبَاءٌ تُقَصُّ وَفُـــرْ قانٌ يُنَصُّ وتَوْراةٌ وإِنجِيـــلُ
فِى كُلِّ جِيلٍ أَباطِيلٌ يُدانُ بِهَا * فَهَلْ تَفَرَّدَ يومًا بالهُدَى جِيلُ

S. 202.

وَٱتِّهامِي بالمالِ كُلَّفَ أَنْ يُطْلَبَ مِنّى ما يقتضى التمويلُ
ويقول الغواة خوّلك اللـه كذبتمْ لغيرِىَ التخويل

S. 204.

وَكَيْفَ لِلْجِسْمِ اَنْ يُدْعَى اِلَى رَغَدٍ * مِنْ بَعْدِ ما رَمَّ فى الغَبْرَاء أَوْ أُزِلَا
وَهَلْ يقومُ لِحَمْلِ العِبْء من جَدَثٍ * ظَهْرٌ وأَيْسَرُ ما لاقاهُ اَنْ جُزِلَا

S. 205.

مِنْ أَنْكَرِ النُّكْرِ سُودَانٌ شَرَاسِحَةٌ * تكونُ أَبْنَاؤُها بِيضًا تَنَابِيلَا

S. 206.

اذا صلّوا فَصَلِّ وَعِفَّ وَٱبْذِلْ * زَكَاتَكَ وَٱجْتَنِبْ قالًا وقِيلَا
ولا تُرْهِفْ مُدًى لِعَبِيطِ نَحْضٍ * وَلا تَشْهَرْ على قِرْنٍ صَقِيلَا

S. 213.

فَلَا تَغْبِطَنِّي أَنْ رُزِقْتُ نَضَارَةً * مِنَ الدَّهْرِ وَٱنْظُرْ مَرْجَعِى وَمَآلِي
وَآلِيَ أَعْنِى الأَقْرِبَاء جُنُودُهُ * عَلَى مَا سَقَانِى مِنْ أَذًى وَآلِي

S. 218.

وَكَمْ شَاهَدْتُ مِن عَجَبٍ وَخَطْبٍ * ومَرُّ الدَّهْرِ بالانسانِ يُسْلِي
تَغَيُّرُ دَوْلَةٍ وَظُهُورُ أُخْرَى * وَنَسْخُ شرآئِعٍ وَقِيَامُ رُسْلِ
وَضَبُّ مَا رَاَى فى العَيْشِ خَيْرًا * وَمَا يَنَفَكُّ مِنْ تَرْبِيتِ حِسْلِ
لَوَآنَّ بَنِيَّ أَفْضَلُ أَهْلِ عَصْرِى * لَمَا آثَرْتُ أَنْ أَحْظَى بِنَسْلِ
فَكَيْفَ وَقَدْ عَلِمْتُ بِأَنَّ مِثْلِي * خَسِيسٌ لايَجِئُ بِغَيْرِ فَسْلِ

S. 221.

وَإِذَا ٱفْتَكَرْتُ فَمَا يَهِيجُ تَفَكُّرِى * فيما أُكَابِدُ غَيْرَ لَوْمِ النَّاجِلِ
وَأَرَحْتُ أَوْلَادِى فَهُمْ فى نِعْمَةِ الـعَدَمِ الّتى فَضَلَتْ نَعِيم العَاجِلِ

S. 221.

وَأَقَلُّ أَهْلِ الأَرْضِ حَظًّا فى العُلَا * مَنْ يَكْتَفِى مِنْهَا بِخُطْبَةِ قَائِلِ

S. 227.

مَضَى الشَّخْصُ ثُمَّ الذِّكْرُ فَٱنْقَرَضَا مَعًا * وَمَا مَاتَ كُلَّ المَوْتِ مَنْ عَاشَ مِنْهُ ٱسْمُ

S. 231.

وما آدَمٌ فى مذهبِ العقلِ واحدًا * ولٰكنّه عند القيـــاس اوادِمُ

S. 232.

الموتُ نومٌ طويلٌ لا هُبُوبَ لَهُ * والنومُ موتٌ قصيرٌ بَعْثُهُ أَمَـمُ

S. 234.

وَيُصْبِحُ فى الحِجَى التَّشْرِيف رُزْءًا * وَأَنَّى يُبْهِجُ الرُّكْنَ ٱسْتِـلامُ

S. 238.

تَسَامَتْ قُرَيْشٌ الى ما عَلِمْـتَ وَٱسْتَأْثَرَ التُّرْك والدَّيْلَـمُ

S. 239.

ضَمِنْتُ فُؤَادى لِلْمَعَاشِرِ كُلِّهِمْ * وَأَمْسَكْتُ لَمَّا عَظَّمُوا الغارَ وخُمَّا

S. 242.

وَلَسْتُ أَقُولُ إِنَّ الشَّهْبَ يومًا * لِبَعْثِ مُحَمَّدٍ جُعِلَتْ رُجُومًـا

S. 255.

وَلَيْسَ ٱعْتِقَادِى خُلْوَ النُّجُومِ * وَلَا مَذْهَبِى قِدَمَ العَالَـمِ

S. 258.

جائزٌ أَنْ يكونَ آدَمُ هـــاذا * قَبْلَهُ آدَمٌ عَلَى أَثَـــــرِ آدَمْ

S. 263.

قَدْ تَرامَتْ إِلَى الفَسَادِ البَرَايَا * وَٱسْتَوَتْ فِى الضَّلالِ الأَدْيـــانُ

S. 263.

لِبَاسِىَ البِرْسُ وَلَا أَخْضَرٌ * وَلَا خَلُوقِىٌّ وَلَا أَدْكَـــنُ
وَقُوتِىَ الشَّىْءُ أَبَى مِثْلَـهُ * فَصِيحُ هٰذَا الخَلْقِ وَالأَلْكَنُ

S. 263.

فَسَدَ الأَمْرُ كُلُّهُ فَٱتْرُكُـوا الإِعْـــرَابَ إِنَّ الفصاحةَ اليَوْمَ لَحْـنُ

S. 265.

امّا الشُّرُورُ فَلَنْ تُلْفَى بِمَقْفَرَةٍ * إِلَّا قَلِيلًا ولٰكنّ تَأَلَّفُ المُدُنَا

S. 266.

لَقَدْ أَتَوْا بِحَدِيثٍ لا يُثَبِّتُـــهُ * عَقْلٌ فَقُلْنَا عَنَ ٱىِّ النَّاسِ تَحْكُونَهُ
فَأَخْبَرُوا بِأَسَانِيدٍ لَهُمْ كُـذُبٍ * لَمْ تَخْلُ مِنْ ذِكْرِ شَيْخٍ لا يُزَكُّونَهُ

S. 268.

وَقَدْ كَذَبَ الَّذِى يَغْدُو بِعَقْلٍ * لِتَعْجِيمِ الشُّرُوعِ إِذَا مَرِضْنَـــهْ

S. 269.

أَلَمْ تَرَنِى حَمَيْتُ بَنَاتِ صَدْرِى * فَمَا زَوَّجْتُهُنَّ وَقَدْ عَنَسْنَـــهْ
ولا أَبْرَزْتُهُنَّ الى أَنِيـــــسٍ * إِذَا نُورُ الوُحُوشِ به أَنِسْنَـــهْ
وَقَالَ الفَارِسُونَ حَلِيفُ زُهْـدٍ * وَأَخْطَأَتِ الظُّنُونُ بِمَا فَرَسْنَـهْ

وَرُضْتُ صِعَابَ آمَالِي فَكَانَتْ * خُيُولًا فِي مَرَاتِعِهَا شَمَسْنَهْ
وَلَمْ أُعْرِضْ عَنِ اللَّذَّاتِ إِلَّا * لِأَنَّ خِيَارَهَا عَنِّي حَنَسْنَهْ
وَلَمْ أَرَ فِي جِلَاسِ النَّاسِ خَيْرًا * فَمَنْ لِي بِالنَّوَافِرِ إِنْ كَنَسْنَهْ
وَقَدْ غَابَتْ نُجُومُ الْهُدَى عَنَّا * فَمَاجَ النَّاسُ فِي ظُلَمٍ دَمَسْنَهْ
وَقَدْ تَغْشَى السَّعَادَةُ غَيْرَ نَدْبٍ * فَيَشْرُفُ بِالسُّعُودِ إِذَا وَدَسْنَهْ
وَتُقْسَمُ حُظْوَةٌ حَتَّى فُجُورٌ * يُزَرْنَ فَيُسْتَلَمْنَ وَيُلْتَمَسْنَهْ
كَذَاتِ الْقُدْسِ أَوْ رُكْنَيْ قُرَيْشٍ * وَأُسْرَتُهُنَّ أَجْارٌ لُطِسْنَهْ
يَحُجُّ مَقَامَ ابراهيمَ وَفْدٌ * وَكَمْ أَمْثَالِ مَوْقِفِهِ وُطِسْنَهْ

S. 274.

وَلَاحَلَّ سِرِّي قَطُّ فِي أُذْنِ سَامِعٍ * وَشَنْفَاهُ أَوْ قُرْطَاهُ يَسْتَمِعَانِ

S. 280.

لَوْهَبَّ سُكَّانُ التُّرَابِ مِنَ الكَرَى * أَعْيَى الحَكَمُ على المُقِيمِ السَّاكِنِ

S. 281.

مَنْ لِي بِتَرْكِ الطَّعَامِ أَجْمَعَ إِنَّ الأَكْلَ ساقَ الوَرَى الى الغَبَنِ
لا أَنْجَعُ الأُمَّ بالرَّضِيعِ وَلَا أَشْرَكُ * هٰذا الفَرِيرَ فِي اللَّبَنِ
أَقْتَاتُ مِنْ طَيِّبِ النَّباتِ وَهَلْ * يَسْلَمُ عُودُ الفَتَى مِنَ الأُبَنِ
شَجَّعَ قلبي على الرَّدَى رَشَدِي * والنَّفْسُ مَجْبُولَةٌ على الجُبُنِ

S. 281.

تَقْطَعُونَ البِلادَ بَطْنًا وظَهْرًا * إِنَّمَا سَعْيُكُم لِفَرْجٍ وبَطْنِ

S. 285.

فَكَّرَ يَزْدَانُ عَلَى غِرَّةٍ * فَصِيعَ من تَفْكِيرِهِ أُهْرُمَنْ

S. 287 (II).

وَشَرُّ سَاكِنِ هٰذِى الأَرْضِ عَالِمُنَا

S. 291.

يَكْفِيكَ أُدْمًا بِنَحْضِ مَاءِ نَابِتَةٍ * وَظُلْمَكَ النَّحْلَ مَا يُعْطِيكَهُ الضَّرِفُ

S. 291.

اِقْرَأْ كَلَامِى إِذَا ضَمَّ الثَّرَى جَسَدِى * فَإِنَّهُ لَكَ مِمَّنْ قَالَهُ خَلَـــفُ

S. 305.

وَلَسْتُ بِخُتَارٍ لِقَوْمِىَ كَوْنَهُـــمْ * قُضَاةً وَلَا وَضْعَ الشهادة فى رَقِّ

S. 305.

أَرَى حَلَبًا حَازَهَا صَـالِحٌ * وَجَالَ سِنَانٌ على جِلِّقَـا
وحسّانُ فى سَلَفَىْ طَيِّيءٍ * يُصَرِّفُ مِنْ[1] غَزَّةٍ أَبْلَقَـــا
فلمّا رَأَتْ خَيْلُهُمْ بِالغُبارِ * ثَغَامًا على جيشِهِمْ عُلِّقَا
رَمَتْ جامِعَ الرَّمْلَةِ المُسْتَضَام * فاصبح بالدَّمِ قد خُلِّقَـــا
وما ينفعُ الكاعبَ المُسْتَبَا ةَ هامٌ على عَضَبٍ فُلِّقَـا
وَطُلَّ قتيلٌ فَلَمْ يُدْكَـــرْ * وغُلَّ أَسِيرٌ فما أُطْلِقَـــا
وَكَمْ تَرَكَتْ آهِلًا وَحْـــدَهُ * وَكَمْ غادرَتْ مُثْرِيًا مُمْلِقَا

S. 309.

تَمَازَجَ بِالعُرْبِ الأَعاجِمُ وَٱلْتَقَى * عَلَى الغَدْرِ أَنواعٌ تُذَمُّ وأَجْناسُ

S. 310.

وَبِالرَّمْلَةِ الشَّعْثَاءِ شِيبٌ وَوِلْدَةٌ * أَصَابَهُمُ مِمَّا جَنَيْتَ الدَّهَـارِسُ
وقد ظَهَرَتْ أَمْلَاكُ مِصْرَ عَلَيْهِمُ * فَهَلْ مَارَسَتْ مِنْ ظُلْمِهِمْ ما تُمَارِسُ
وَأَحْسَنُ مِنْكُمْ فى الرَّعِيَّةِ سِيرَةً * طُغُجُّ بْنُ جُفٍّ حِينَ قامَ وبَارِسُ

[1] MS. عزّة.

S. 315.

والعَقْلُ يَعْجَبُ والشرائِعُ كُلُّها * خَبَرٌ يُقَلَّدُ لَمْ يَقِسْهُ قَائِسُ
مُتَعَجِّسونَ وَمُسْلِمُونَ وَمَعْشَرٌ * مُتَنَصِّرُونَ وَهَائِدُونَ رَسَائِسُ
وَبُيُوتُ نِيرَانٍ تُزَارُ تَعَبُّدًا * وَمَساجِدٌ مَعْمُورَةٌ وَكَنَائِسُ
وَالصَّابِئُونَ يُعَظِّمُونَ كَوَاكِبًا * وَطِبَاعُ كُلٍّ فِي الشُّرُورِ حَبَائِسُ

S. 315.

وَأَرَى مُلُوكًا لا تَحُوطُ رَعِيَّةً * فَعَلَامَ تُؤْخَذُ جِزْيَةٌ ومُكُوسُ

S. 316.

أَمَّا اليَقِينُ فَلَا يَقِينَ وَإِنَّمَا * أَقْصَى اجْتِهَادِي أَنْ أَظُنَّ وَأَحْدِسَا

S. 318.

وَمَنْ يَسْكُنِ الأَمْصَارَ لا يَعْدَمِ الأَذَى * بِإِبْلِيسَ مشفوعًا بِمِثْلِ الأَبَالِسِ
يُسَاوِرُ أُسْدًا من غُوَاةٍ مُسَاوِرٍ * وطُلْسَ ذِئَابٍ من رِجالِ الطَّيالِسِ

S. 321.

وَأَشْهَدُ أَنَّنِي غَاوٍ جَهُولٌ * وَإِنْ بالَغْتُ فِي بَحْثٍ ودَرْسِ
يُجَادُ ثَرًى وَأَجْعَلُ فِيهِ غَرْسًا * فَيُفْقَدُ سَاعِدِي وَيَقُومُ غَرْسِي

S. 328.

فَاجْعَلْ حِذَائِي خَشَبًا إِنِّي * أُرِيدُ إِبْقَاءَ عَلَى الدَّارِسِ

S. 329.

اذا سَأَلُوا عَنْ مَذْهَبِي فَهْوَ بَيِّنٌ * وَهَلْ أَنَا إِلَّا مِثْلُ غَيْرِي أَبْلَهُ
خُلِقْتُ مِنَ الدُّنْيَا وَعِشْتُ كَأَهْلِهَا * أَجِدُّ كَمَا جَدُّوا وَأَلْهُو كَمَا لَهُوا
وَأَشْهَدُ أَنِّي بِالْقَضَاءِ حَلَلْتُهَا * وَأَرْحَلُ عَنْهَا خَائِفًا أَتَأَلَّهُ

S. 330.

مَا لِي رَأَيْتُ دُعاةَ الغَيِّ ناطقةً * والرُّشْدُ يَصْمُتُ خَوْفَ القَتْلِ داعوه

S. 332.

وَمَا دَانَ الفَتَى بِحِجًا وَلٰكِن * يُعَلِّمُهُ التَّدَيُّنَ أَقْرَبُوهُ
وَطِفْلُ الفارِسِيِّ لَهُ وُلاةٌ * بِأَفْعَالِ التَّحَجُّسِ دَرَّبُوهُ

— — — — — — — — — —

أَطَاعُوا ذَا الخِدَاعِ وَصَدَّقوهُ * وَكَمْ نَصَحَ النَّصِيحُ فَكَذَّبُوهُ
وَجاءَتْنَا شَرَائِعُ كُلِّ قَوْمٍ * عَلَى آثَارِ شَيْءٍ رَتَّبُوهُ
وَغَيَّرَ بَعْضُهُمْ اقوالَ بَعْضٍ * وَأَبْطَلَتِ النُّهَى ما أَوْجَبُوهُ
فَلَا تَفْرَحْ إِذَا رُجِّبْتَ فِيهِمْ * فَقَدْ رَفَعُوا الدَّنِيَّ ورَجَّبُوهُ
وَبَدَّلَ ظَاهِرَ الإِسْلَامِ رَهْطٌ * أَرَادُوا الطَّعْنَ فيه وَشَذَّبُوهُ
وَمَا نَطَقُوا بِهِ تَشْبِيبُ أَمْرٍ * كَمَا بَدَأَ المَدِيحَ مُشَبِّبُوهُ
وَيُذْكَرُ أَنَّ فِي الايّام يَوْمًا * يَقُومُ مِنَ التُّرابِ مُغَيَّبُوهُ
وَمَا يَحْدُثْ[1] فَإِنَّا أَهْلُ عَصْرٍ * قَلِيلٌ فِي المَعَاشِرِ مُنْجِبُوهُ

S. 336.

أَمَّا العِراقُ فَعَمَّتْ أَرْضَهُ فِتَنٌ * مِثْلُ القِيٰمَةِ غَشَّتْهَا غَوَاشِيهَا
وَالشَّأْمُ أَصْلَحُ إِلَّا أَنَّ هَامَتَهُ * فُضَّتْ وَأَسْرَى عَلَى النِّيرانِ عَاشِيهَا

S. 338.

وَمَا سَيْرِي الى أَحْجَارِ بَيْتٍ * كُؤُوسُ الخَمْرِ تُشْرَبُ فِي ذَرَاهَا

[1] Die Uebersetzung dieser Stelle (S. 23) ist zu berichtigen, wie folgt: Doch was immer eintrifft, wir leben u. s. w.

S. 341.

وَجَدْتُ عَنَائِمَ الاِسْلَامِ نَهْبًا * لِأَصْحَابِ المَعَازِفِ وَالمَلَاهِي

S. 343.

أَيُّهَا الغِرُّ إِنْ خُصِصْتَ بِعَقْلٍ * فَاسْأَلَنْهُ فَكُلُّ عَقْلٍ نَبِيُّ

S. 345.

إِذَا الإِنْسَانُ كَفَّ الشَّرَّ عَنِّي * فَسَقْيًا فِي الحَيَاةِ لَهُ وَرَعْيَا

وَيَدْرُسُ إِنْ أَرَادَ كِتَابَ مُوسَى * وَيُضْمِرُ إِنْ أَحَبَّ وَلَاءَ شَعْيَا

VII.

Prolegomena zum Liber diurnus I.

Von

Th. R. v. Sickel,
wirkl. Mitgliede der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

(Mit einer Tafel.)

Vorwort.

Die Prolegomena zum Liber diurnus, deren ersten Theil ich hiermit der phil.-hist. Classe der kais. Akademie behufs Aufnahme in die Sitzungsberichte vorlege, sollen die neue von mir veranstaltete Ausgabe dieser Sammlung von päpstlichen Formeln, welche nächstens erscheinen wird, ergänzen. Ich habe allerdings in derselben dem Texte bereits ein Praefatio und einen Index rerum et verborum beigefügt. Aber ich habe damit nicht erschöpft, was ich bereits jetzt über dieses wichtige Quellenwerk zu sagen habe. Hätte ich dies Alles mit der Edition vereinigen wollen, so würde der Umfang des Buches der Verbreitung des Diurnus, an der mir besonders gelegen ist, hinderlich geworden sein. Auch das habe ich in Betracht gezogen, dass nicht alle Benutzer einer Quellenschrift in gleichem Grade Musse und Neigung haben, sich über dieselbe nach allen Richtungen hin aufklären zu lassen. So habe ich mich zur Theilung des Stoffes entschlossen: was sich füglich von der Textesausgabe trennen lässt, gedenke ich gesondert als Prolegomena zu veröffentlichen.

Um genauer zu sagen, wie ich die Scheidegrenze gezogen habe, knüpfe ich an die letzte von E. de Rozière besorgte Ausgabe (Paris 1869; bereits vergriffen, da die Auflage nicht stark war) an. In diesem Werke von 738 Seiten nimmt der Text der Formeln kaum den fünften Theil ein. Er wird an

Umfang schon durch die lehrreiche Introduction (208 Seiten) übertroffen. Dazu kommen Präfationen, Dissertationen und Commentare früherer Herausgeber oder Bearbeiter des Diurnus, zum Theil aus alten Drucken wiederholt, zum Theil aber zum ersten Male aus Handschriften edirt, welche aufgespürt zu haben Rozière zum grossen Verdienste gereicht. Unter Hinweis auf diese reiche Sammlung von Vorstudien über den Diurnus und seine Geschichte kann ich von nochmaliger Behandlung einiger Themata ganz absehen. Aber in der glücklichen Lage, zu dem einen und andern Capitel wesentliche Ergänzungen zu liefern, zugleich zu durchaus neuen Ergebnissen betreffs der Entstehung dieser Formelsammlung gelangt, welche ausführliche Begründung erfordern, endlich der Meinung, dass der Edition auch noch ein Register beizufügen räthlich ist, sah ich mich eben durch die Fülle des Stoffes zu dessen Theilung veranlasst.

Den Index rerum et verborum musste ich jedesfalls im Anschluss an den Text bieten. Anlass, ihn überhaupt anfertigen zu lassen, gab mir nicht so sehr der Inhalt der Formeln, als deren Sprache, weshalb ich einen Philologen, Herrn Dr. A. Haberda, mit der Herstellung desselben betraut habe. Da der Diurnus eine ebenso zuverlässige als ergiebige Quelle für das Studium der Schriftsprache der Curie in der Zeit um das Jahr 800 herum ist, hoffe ich, dass der reichhaltige Index verborum die Linguisten anregen wird, dieser Sprache mehr Aufmerksamkeit als bisher zu schenken. Von ihren Arbeiten wird dann auch die Lehre von den päpstlichen Urkunden jener Periode Nutzen ziehen. Dem Diplomatiker soll das Sprachregister noch einen andern Dienst erweisen: es soll ihn in den Stand setzen, das Fortleben einzelner Formeln und des im Diurnus gebotenen Vorraths von typischen Wendungen in den nächsten drei Jahrhunderten zu verfolgen. Damit der Index solchen Zwecken entspreche, durfte der Ausführlichkeit desselben keine Schranke gezogen werden. Uebrigens wird auch Dr. Haberda in einem Capitel dieser Prolegomena sein Thema nochmals aufnehmen.

Vollständig ausgeschlossen aus der Edition habe ich die Commentare zu ganzen Formeln, sowie die Erläuterungen zu einzelnen Stellen. Was in dieser Hinsicht einst Garnier, Baluze,

Zaccaria u. A. geboten haben und was Rozière wiederholt hat, verdient zum grossen Theile noch heutzutage Beachtung. Aber es bedarf doch auch, dank den Fortschritten der Forschung auf den mannigfaltigsten Gebieten, in zahlreichen und wesentlichen Punkten der Ergänzung und Berichtigung, welche sehr viel Raum in Anspruch nehmen werden. Alle Erklärung und Deutung der Formeln den Prolegomena zuzuweisen empfahl sich noch aus anderem Grunde. Zum rechten Verständniss des Diurnus haben nicht allein die Historiker und Diplomatiker beizutragen, sondern auch die Vertreter der theologischen Disciplinen. Halte ich mich also nicht für berufen, einen erschöpfenden Commentar zu liefern, so weiss ich auch, dass ich nicht einmal von meinem Standpunkte als Historiker aus jede der hier auftauchenden Fragen — es handelt sich um Jahrhunderte, deren Geschichte noch sehr im Dunkeln liegt — bestimmt zu beantworten im Stande sein werde. Untersuchungen nun, die noch nicht zum rechten Abschluss gebracht werden können, gehören meiner Meinung nach mehr in akademische Abhandlungen als in die Edition einer Quellenschrift.

Was endlich die Themata anbetrifft, welche in Einleitungen zu Textesausgaben behandelt zu werden pflegen, so habe ich einen Mittelweg eingeschlagen, worüber ich mich ausführlicher aussprechen will. Dass Rozière die einzige noch vorhandene ältere Handschrift nicht selbst benutzen konnte, ist nicht allein seiner Ausgabe abträglich geworden, sondern hat auch den Werth seines Urtheils über den Codex beeinträchtigt. Als erster Paläograph, welcher in unserem Jahrhundert ihn mit Musse zu prüfen in der Lage war[1], bin ich verpflichtet, über ihn eingehend zu berichten. Schon hierbei durfte ich wohl zwischen der Mehrzahl der Benutzer des Diurnus und der geringen Zahl derer, welche zugleich des Schriftwesens kundig

[1] Zu der kurzen Notiz über die Handschrift, welche ich in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 4, 92 veröffentlicht habe, füge ich hinzu, dass ich nachträglich erfahren habe, dass auch nach dem Jahre 1850 der Codex dem einen und anderen Forscher allerdings gezeigt worden ist, unter Anderen zwei gelehrten Franzosen geistlichen Standes. Aber diese haben davon nichts verlauten lassen und haben sich erst in jüngster Zeit gelegentlich über das Alter ausgesprochen, worauf ich später zurückkomme.

sind, unterscheiden, d. h. den ersteren in der Praefatio nur in Kürze Rechenschaft ablegen, den zweiten dagegen in den Prolegomena vollständige Rechenschaft geben. Ebenso genügte es, dort zu bemerken, dass die jüngeren Handschriften als abgeleitete für Herstellung des Textes nicht zu verwerthen sind, während ich über sie und insbesondere über die bisher noch gar nicht berücksichtigten Exemplare um ihres Zusammenhanges willen mit den ersten Editionen und Bearbeitungen des Diurnus in den Prolegomena ausführlich zu berichten für geboten erachte. Weit mehr aber habe ich über Art und Zeit der Entstehung des Diurnus zu sagen, da ich, wie schon bemerkt, ganz anderer Ansicht bin als meine Vorgänger. Ich schalte hier ein, dass trotz der Theilung des Stoffes meine Zuthaten zu der neuen Ausgabe, nämlich Einleitung und Register, umfangreicher geworden sind als der Abdruck der Formeln. Damit sich das Verhältniss nicht noch ungünstiger gestalte, habe ich in der Praefatio zumeist nur die Ergebnisse meiner Untersuchungen über die Entstehung des Diurnus geboten und habe die ganze oder doch die ausführliche Beweisführung den Prolegomena vorbehalten. Habe ich dabei gewisse Wiederholungen nicht vermeiden können, so habe ich doch auch bereits jetzt die Gelegenheit wahrgenommen und werde es ebenso in der Folge thun, den einen und andern Ausspruch in der Praefatio hier genauer zu formuliren, oder auch in etwas zu berichtigen. Uebrigens setze ich voraus, dass jeder Leser dieser Abhandlungen meine Praefatio schon kennt, nebenbei auch die Introduction von Rozière, namentlich deren 3. Capitel: Cause de la suppression du Liber diurnus, da ich auf alle bereits von Rozière oder von mir in der Praefatio erledigte Capitel hier nicht zurückzukommen gedenke.

Die Veröffentlichung der Prolegomena neben der Ausgabe gewährt mir noch einen andern Vortheil. Alle Arbeit, welche dem Editor obliegt, glaube ich abgeschlossen zu haben, so dass ich keinen Grund habe, das Erscheinen der Ausgabe zu vertagen. Aber nicht so weit bin ich mit der Arbeit des Commentators gekommen, welcher ich mich ebenfalls, wenn auch mit dem schon gemachten Vorbehalte, unterziehen will. Sie zu bewältigen, benöthige ich noch einige Zeit. Ich habe mir noch handschriftliches Material aus Rom und wahrschein-

lich auch aus Toledo zu verschaffen. Ich habe ferner noch diplomatische Vorstudien zu machen, um auf die wichtige, in der Praefatio XL nur berührte Frage, wie lange diese Sammlung päpstlicher Formeln in amtlichem Gebrauche gewesen ist, eine genügende Antwort zu ertheilen.

Werde ich somit die Prolegomena zum Liber diurnus erst nach und nach der Oeffentlichkeit übergeben, so werde ich doch auf die bereits fertigen Capitel in Bälde die drei weiteren folgen lassen, in welchen ich begründen werde, was ich in der Praefatio über das Alter des Diurnus und über seine Benutzung für die Vita Hadriani Nonantulana und für die Canonensammlung des Cardinals Deusdedit gesagt habe. Damit wird Alles erledigt sein, was ich meinerseits für das rechte Verständniss dieser Formeln beizusteuern weiss.

I. Die Vaticanische Handschrift des Diurnus.

Beschreibung der Handschrift. — Die jetzt im Vaticanischen Archiv befindliche Handschrift besteht aus 13 Quaternionen zu je 8 Halbblättern von etwa 17 Cm. Höhe und 12 Cm. Breite. Jeder Quaternio war am untern Rande der letzten Seite mit seiner Ordnungszahl, aller Wahrscheinlichkeit nach vom Schreiber selbst versehen worden. Als aber das Manuscript im 17. Jahrhundert einen neuen Einband erhielt,[1] sind einige dieser Zahlzeichen ganz oder zum Theil abgeschnitten worden. Der Zahl der Lagen entspricht die Zahl von 104 Blättern, sobald wir die geringen Reste der vier ersten und des letzten Blattes in die Rechnung einbeziehen. Eine Hand, welche der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts angehören mag, hat die Handschrift foliirt bis f. 36, und zwar mit Einschluss der Ueberbleibsel der ersten Blätter genau; dann aber hat sie ein Blatt überspringend 37 gesetzt, wo es bereits 38 heissen sollte. So läuft die alte Foliirung bis 74, d. h. bis zum 75. Blatte. Ist sie, wie wohl kaum zu bezweifeln ist, weiter fortgesetzt worden, so müssen die Ziffern hoch in die obere Ecke geschrieben worden sein, so dass sie gleich vielen Quaternionenzahlen der

[1] Ueber diesen und über die Signaturen berichte ich S. 40.

Scheere des Buchbinders zum Opfer gefallen sind. Das unnummerirt gebliebene 37. Blatt bezeichne ich mit f. 36 A, so dass meine Zählung auch von f. 37 an mit der in die Handschrift eingetragenen übereinstimmt.

Obwohl von f. 1—4 nur wenige Buchstaben der oberen Zeilen erhalten sind, können wir mit Bestimmtheit sagen, dass der Codex V von jeher mit dem jetzigen f. 1 begonnen hat. Es ergibt sich aus der Vergleichung mit dem zu Anfang unbeschädigten Codex Claromontanus. Ist nämlich auf f. 1 des V noch zu lesen *Indiculus aepistolae faci . . .*, so entsprechen diese Worte denen des Codex C, und das so überschriebene Capitel, das wir mit Fug und Recht als Formel 1 bezeichnen, musste am Kopfe der Sammlung stehen.[1] Passen dann alle

[1] Ich habe gleich Rozière die Reihenfolge der Formeln in V bis zu dessen letzter Formel 99 beibehalten und habe dann die f. 100—107 so folgen lassen, wie sie in dem weiter reichenden C eingetragen worden waren. Muss ich aber auch auf die abweichende Stellung der Formeln in der zweiten Handschrift C oder in den älteren Editionen Bezug nehmen, so füge ich meinen Zahlen in Klammern die Nummern von C oder von jenen Ausgaben bei. Nur eines habe ich dazu noch zu bemerken. Formel 1 ist nur aus C veröffentlicht worden. Da dieser Codex jetzt verschollen ist, haben wir uns an die zwei ältesten Ausgaben zu halten. Diese weichen jedoch gerade in der Behandlung des Indiculus von einander ab. Holste betrachtete diesen als eine einzige Formel mit zwölf Unterabtheilungen, was ich mit Rozière für das Richtige halte und nachgeahmt habe. Anderer Ansicht war Garnier. Wie er überhaupt sämmtliche Formeln des Diurnus ohne Rücksicht auf die handschriftliche Ueberlieferung und Anordnung in capita und in tituli eingetheilt hat, so hat er auch das erste Stück als cap. I, tit. 1—12 bezeichnet. Ueberdies hat er in der Praefatio unter der Aufschrift *In codice nostro MS. sic legitur* die Unterabtheilungen des Indiculus als 12 Formeln aufgeführt und seiner Handschrift mehr als 100 Formeln (von der genauen Zahl rede ich später) beigelegt, was nur bei Zerlegung des Indiculus in 12 Formeln verständlich wird. Was Garnier zu dieser Auffassung Anlass gegeben hat, lässt sich nur vermuthen. Wahrscheinlich waren in C die Majuskelbuchstaben ebenso wie in V nicht allein für die Rubriken der einzelnen Stücke, sondern auch für gewisse erklärende Worte (*superscriptio*, *subscriptio* u. s. w.) verwendet worden, so dass Garnier das im Indiculus immer wiederkehrende *superscriptio* für das Incipit oder die Rubrik einer neuen Formel hielt. Mag dem so sein oder nicht, die Ansicht Garnier erscheint nicht berechtigt, muss aber nichtsdestoweniger berücksichtigt werden. Daher hat Rozière in seinen S. 390 beginnenden Concordanztafeln F. 1 des V und

auf den schmalen Streifen der ersten Blätter noch lesbaren Buchstaben zu dem Wortlaute der Formeln 1—6 in C, so ist die Identität der Texte in beiden Codices bis hieher nicht anzuzweifeln. Das erste ganz erhaltene Blatt oder f. 5 des V beginnt mit: *ordines pretendentes* (S. 6_7 meiner Ausgabe). Und von hier bis Formel 99 (f. 102—102′; S. 130_1) weist V keine Lücke auf. Von f. 103 ist wieder nur ein schmaler und nur zur Hälfte hinabreichender Streifen mit einzelnen Buchstaben übrig geblieben, die kaum zu entziffern sind und sich auch mit Hilfe von C nicht ergänzen lassen. In letzterer Handschrift folgt nämlich auf Formel 98 (C 103) gleich eine andere Formel und auch zwischen den 8 weiteren Formeln von C und der verstümmelten Formel 99 des V besteht nicht die geringste Verwandtschaft. Uebrigens machen die auf f. 103 und 103′ noch lesbaren Worte den Eindruck, dass sie sämmtlich der Fortsetzung der F. 99 angehören, und dass höchstens auf den unteren Zeilen von f. 103′ eine neue Formel begonnen hat. Die Hauptsache ist und bleibt jedoch, dass wir der im 17. Jahrhundert neu gebundenen Handschrift nicht anzusehen vermögen, ob sie einst aus mehr als aus 13 Quaternionen bestand und mehr als 99 Formeln bot oder nicht. Als der Codex den jetzigen Einband erhielt, und auch schon als er etwa um das Jahr 1640 zuerst beachtet wurde, war er bereits wie heutzutage defect. Andererseits liegen weiter zurückreichende Nachrichten über seinen Umfang nicht vor. Somit vermögen wir nur, indem wir auf die Anlage dieser Formelsammlung näher eingehen, Vermuthungen darüber, ob sie weiter gereicht haben mag, auszusprechen.

Wir finden in V Pergament verschiedener Art, zum Theil geringerer Qualität benutzt. Für einzelne Blätter sind ungleichmässig bearbeitete Häute verwendet worden, welche stellenweise auf der Haarseite noch alle Poren stark hervortreten liessen und an anderen Stellen so dünn und schwammig waren, dass die Tinte ausfliessen musste. Es fehlt auch nicht an Blättern mit Löchern. Die hie und da gemachten Versuche,

der Editio Holsteniana = Garnier F. 1—12 angesetzt, F. 2 des V = Garnier F. 13 u. s. w. Diese von Rozière beliebte Zählung der Formeln bei Garnier behalte ich bei, um auch meinerseits auf jene sehr brauchbaren Concordanztafeln verweisen zu können.

die Löcher zu überkleben, sind nicht immer gut ausgefallen. So ist f. 74 eine Haut aufgelegt, auf der der Schreiber doch nicht schreiben konnte. Das Pergament ist dann, auch nachdem es beschrieben worden war, vielfach beschädigt worden. Dass die vier ersten Blätter bis auf schmale Streifen vorloren gegangen sind und ebenso mindestens eines am Ende der Handschrift, erwähnte ich schon. Auch die letzten jetzt erhaltenen Blätter haben stark gelitten. Die übrigen weisen verhältnissmässig wenige und unbedeutende Risse, Löcher und Flecken auf. Offenbar sind die einzelnen Lagen eine Zeit lang im Gebrauch gewesen, ohne zusammengebunden zu sein. Im Allgemeinen erscheinen nämlich die Deckblätter der Quaternionen stärker als die inneren Blätter beschmutzt, abgerieben, eventuell noch weiter beschädigt, so z. B. f. 79 als letztes Blatt des 10. Quaternio. Verhält es sich aber umgekehrt bei dem 8. Quaternio, so kommt dies daher, dass für die inneren Blätter (so für die zusammengehörigen Halbblätter f. 57 und 62) minder gutes Pergament verwendet worden war als für die Deckblätter. Durch Feuchtigkeit haben besonders die oberen Theile der 6. Lage gelitten, die Schrift ist hier stellenweise verwischt und verblichen und das Pergament weist Stockflecken auf.[1]

Durch die ganze Handschrift geht das gleiche Linienschema hindurch. Vom oberen bis zum unteren Rande laufen die perpendicularen Doppellinien, welche die Schrift einrahmen

[1] Dickamp hatte einzelne Blätter als rescribirt bezeichnet und hatte für andere Rasuren in grösserem Umfange angenommen. Veranlasste das mich zu genauer Untersuchung der betreffenden Blätter, so glaube ich auch mittheilen zu sollen, dass ich seine Annahmen nirgends bestätigt gefunden habe. Fügte ich dann oben noch genaue Angaben über einzelne Quaternionen oder Blätter hinzu, so hat das folgenden Grund. Bei eingehendem Studium der Formelsammlung drängten sich mir zwei Fragen auf: 1. ob etwa die Handschrift in zwei Absätzen, zuerst bis zu den ersten Zeilen von f. 44′, und dann erst die weiteren Theile, geschrieben sei, und 2. ob sich aus der Beschaffenheit gewisser Blätter auf häufigeren Gebrauch der dort eingetragenen Formeln schliessen lasse. Daraufhin haben die Herren P. Denifle und Dr. E. von Ottenthal die von mir bezeichneten Blätter nochmals genau untersucht und mir versichert, dass die Beschaffenheit des Pergaments oder der Schrift an den betreffenden Stellen weder auf eine Unterbrechung der Arbeit, noch auf stärkere Abnutzung in der Folgezeit zu schliessen gestatten.

sollen. Auf der ersten Linie zur linken Seite sind dann durch Zirkelstiche die Distanzen für die Horizontallinien markirt worden, welche nur hie und da rechts über die Einfassungslinien hinaus gezogen worden sind. Alle Linien sind natürlich blind und sind nur auf einer Seite des Pergaments gezogen worden. Die Zahl der Querlinien beläuft sich auf 20; erst auf dem letzten Quaternio reducirt sie sich zu 19. Bei den Zeilenanfängen befolgt der Schreiber stets denselben Vorgang: er setzt die Initiale des ersten Wortes jeder Formel in das linke Linienpaar hinein, beginnt aber alle anderen Zeilen erst rechts vom Linienpaar; dagegen setzt er die Schrift nach rechts auch über die Einfassungslinie hinaus fort, um wenigstens die Sylben zum Abschluss zu bringen.

Der ganze Context stammt von der Hand eines Schreibers, welcher für die Formeltexte Minuskel verwendet, die Aufschriften aber und was er zur Erklärung gewisser Formeltheile beifügt durch Uncialen hervorhebt[1]. Noch während des Schreibens hat er zahlreiche Correcturen angebracht. Andere Correcturen (ich komme auf sie zurück) lege ich einer gleichzeitigen Hand (manus altera) bei. Was dann in der Folge von Correcturen und Glossen eingetragen worden ist, glaube ich unter der Gesammtbezeichnung manus recentior zusammenfassen zu können; es ist nicht viel und gehört alles dem 9. Jahrhundert an. Die Handschrift weist, was sehr zu beachten ist, nicht eine Spur von Schrift aus den folgenden Jahrhunderten auf: erst im 17. sind das Vorsetzblatt und der Deckel des Einbandes mit allerlei Bemerkungen versehen worden, welche ich später für die Geschichte des Codex in neuerer Zeit verwerthen werde.

Ich hatte es Anfangs für genügend gehalten, die nebeneinander stehenden f. 55′ und f. 56 als Beilage zu meiner Ausgabe facsimiliren zu lassen (Facs. I), habe dann aber noch f. 44′ und f. 45 als Facs. II dieser Abhandlung beigefügt.[2]

---

[1] So *superscriptio*, *et subscriptio eius*, *finis*, kurz Alles, was ich in der Edition durch Capitälchen wiedergegeben habe. Nur *etc(etera)* und die Glosse S. 19 18 *si sanctuaria noviter missa* sind in Minuskel geschrieben; ich habe für diese wenigen Stellen gesperrten Druck gewählt.

[2] Beide stammen aus dem Atelier von A. Martelli in Rom.

Dazu bestimmte mich Folgendes. Ich betrachte den in V gebotenen Diurnus als aus drei Theilen zusammengesetzt, deren erster bis zur Formel 63 reicht oder bis zur 6. Zeile des auf Facs. II. abgebildeten f. 44′. Dem gegenüber will ich durch das Facs. II veranschaulichen, dass im Codex V kein Absatz gemacht worden ist, und dass ein und derselbe Schreiber sowohl die erste Theilsammlung, als auch die folgenden geschrieben hat. Aber einige, wenn auch geringe graphische Unterschiede bestehen doch, welche ich gleich hier erwähnen und zu deuten versuchen will. In der Collectio prima (ich erkläre diese Benennungen im 3. Capitel) setzt der Schreiber von V ebenso oft *ac* ohne als mit Accent (s. Facs. II, f. 45, Z. 15), in der Folge gebraucht er fast ausnahmslos *ác*. Er pflegt *ae* getrennt zu schreiben, wendet dann aber in Appendix I sehr häufig die Verschränkung beider Buchstaben an (s. Facs. I, f. 55′, Z. 4 und f. 56, Z. 3). Er gebraucht in der Collectio I sehr häufig die Verschränkung für *or*, in den weiteren Theilen dagegen sehr selten. Die Endung *rum* pflegt er in dem ersten Theil nach älterer Weise abzukürzen, indem er den Arm des *r* mit einem Striche versieht; später wird diese Abbreviatur sehr selten. Dagegen findet sich in der Collectio I nicht einmal die früher sehr häufige cursive Verbindung für *ri* und *ro*. Nur in der letzten Gruppe der dritten Theilsammlung von f. 80 an tauchen die Verbindungen von *em* und *en* auf, bei denen der erste Buchstabe über die obere Mittellinie hervorragt. An und für sich geringfügig, stechen diese Differenzen doch von der sonst so gleichmässigen Schrift ab. Ich glaube sie darauf zurückführen zu sollen, dass, wofür noch andere Anzeichen vorliegen, der Schreiber sich bestrebt hat, geradezu ängstlich zu copiren, und dass er sich selbst durch die graphischen Besonderheiten seiner Vorlage hat beeinflussen lassen. Doch nehme ich nicht an, dass er erst die Theilsammlungen zu einem Corpus verbunden hat, sondern dass er die Vereinigung in einer Handschrift bereits vorgefunden hat, welche, von mehreren Händen stammend, kleine, auch graphische Unterschiede aufwies. Er fungirte nur als Copist und zeichnete als solcher vielfach die Buchstaben und deren Verbindungen sorgfältig nach.

Alter der Handschrift. — Da die Handschrift fast immer verborgen gehalten worden ist, liegen verhältnissmässig wenige Aussprüche über ihr Alter vor. Eine Aeusserung von Holste ist mir nicht bekannt. D. Mabillon und D. Germain, welche im Winter 1685/86 den Codex in Rom benutzten und über ihn berichteten,[1] schätzten ihn 800 Jahre alt, setzten ihn also in den Ausgang des 9. Jahrhunderts. Aehnlich hat sich jüngst Cardinal Pitra ausgesprochen.[2] Dem steht die Schätzung des Abtes von S. Croce G. Besozzi (1724—1743) gegenüber, welcher auf das Vorblatt eingetragen hat: *pretiosissimus est iste codex scriptus Longobardorum tempore, fortassis inter septimum et octavum seculum*, eine Ansicht, der sich Daremberg und Renan[3] angeschlossen haben. Dem 8. Jahrhundert wiesen Fumagalli[4] und Pertz[5] den Codex zu. Ich setze ihn seinen Schriftmerkmalen nach zu Ende des 8. oder zu Anfang des 9. Jahrhunderts, etwa in den Zeitraum von 780 bis 820, und dem hat L. Delisle, allerdings nur auf Grund des ihm von mir vorgelegten Facsimiles I, beigestimmt. Zuweilen wird man sich mit so annähernder Schätzung begnügen müssen. Aber wie in anderen Fällen, so sind uns auch bei V Anhaltspunkte anderer Art zu genauerer Altersbestimmung geboten. Wir werden später sehen, dass die in V enthaltene Formelsammlung unter Hadrian I. abgeschlossen worden ist, und dass aller Wahrscheinlichkeit nach unser Codex ebenfalls unter diesem Papste und in Rom geschrieben worden ist. Deshalb begnüge ich mich hier nicht, unter Hinweis auf andere gleichartige Handschriften mit mehr oder minder genauen Daten darzuthun, dass wir V als zwischen 780 und 820 entstanden zu betrachten haben, sondern ich versuche zugleich die Zulässigkeit des Ansatzes vor das Jahr 795 zu erweisen. Zum Schluss werde ich dann auch von der Herkunft des Codex V reden.

---

[1] Museum Italicum 1, 35.

[2] Analecta novissima 1, 104: *l'âge nous paraît ne pouvoir dépasser la fin du 9e siècle.*

[3] Archives des missions 1, 245.

[4] Istituzioni diplomatiche 1, 113. — Fumagalli begann bekanntlich seine Studien in S. Croce di Jerusalemme und war daher in der Lage, die Handschrift genau zu prüfen.

[5] Archiv 5, 27.

Es gibt eine ganz stattliche Anzahl von Minuskelhandschriften, welche mit aller Zuversicht dem letzten Viertel des 8. und den Anfängen des 9. Jahrhunderts zugewiesen werden können. Aber ich glaube mich hier nur auf solche berufen zu sollen, von denen gute Facsimiles vorliegen, so dass jeder Fachgenosse selbst die Vergleichung anstellen kann.[1] An die Spitze stelle ich das von Godesscalc zwischen 781 und 783 geschriebene Evangelistarium Karls des Grossen, jetzt Cod. Par. nouv. acquis. lat. 1993,[2] abgebildet in Wailly pl. IV, n° 10 und im Cabinet des MSS. pl. XX, n° 1, 2, 4. Zum Theil etwas ältere und zum Theil gleichzeitige Minuskel bietet uns die Handschrift von Montpellier, École de médic. 409, abgebildet im Album paléographique pl. XVII; das Psalterium muss etwas älter sein als die nachfolgenden, zwischen 783 und 792 aufgezeichneten Litanien, auf die ich noch zurückkomme. Ganz nahe der Zeit nach steht Cod. Par. lat. 1451, nämlich vom Jahre 796, abgebildet im Cabinet pl. XXI, n° 4 und in Duchesne, Liber pontif., pl. I.[3] Ferner der Cod. s. Petri Salisburg. IX, 16, unter Arno episcopus (also 785—798) geschrieben,

[1] Nur in der Anmerkung will ich sagen, dass ich mich keineswegs auf Vergleichung mit Facsimiles beschränkt, sondern noch die mir in Wien zur Verfügung stehenden Handschriften zu Rathe gezogen habe. Besonders bin ich in meiner Ansicht über das Alter von V durch genaue Vergleichung mit den hiesigen Handschriften der Briefe Alcuins bestärkt worden, über die ich bereits in den Wiener Sitzungsberichten 79, 468 ff. eingehend berichtet habe. Ich erinnere hier daran, dass Cod. Vindob. 795, etwa 798 geschrieben, sechs verschiedene Hände aufweist und Cod. Vindob. 808 vom Jahre 802 sogar sieben Hände. Da erscheinen die Buchstaben bald grösser, bald kleiner, bald fetter, bald feiner, mehr oder minder geneigt. Gewisse Buchstaben treten in verschiedenen Formen auf. Die Mischung mit cursiven Elementen ist eine verschiedene. In alle dem prägt sich die Individualität aus. Und doch überwiegt das, was allen Schreibern gemeinsam ist (s. ibid. 471, 494). So fallen auch in den Schriftdenkmälern, auf die ich mich berufen werde, die individuellen oder auch localen Unterschiede nicht in das Gewicht gegenüber dem überall gleichen Alphabet und der überall gleichen Führung der Feder.

[2] Die Datirung nach Piper 13. — Ueber die Ornamentik der Handschrift s. die Aeusserung von L. Delisle (briefliche Mittheilung an G. B. Rossi) in Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'Ecole française de Rome 8, 9.

[3] Hier wie sonst enthält sich Duchesne genauerer Bestimmung. Aber ich stimme Maassen in Sitzungsberichte 54, 173 und anderen bei.

abgebildet in Monum. graphica VIII, 6.[1] Um weniger jünger sind Cod. Par. lat. 17371, in St. Denis unter Abt Fardulf (793—806) geschrieben, abgebildet im Cabinet pl. XXI, n° 2, und Cod. Par. lat. 11710, Collectio Dyonisio-Hadriana vom Jahre 805, abgebildet ib. pl. XXII, n° 1, 2 und in Wailly pl. V, n° 1,[2] endlich der unter Erzbischof Hildebald (794—819) entstandene Cod. Coloniensis XCII, abgebildet in Arndt, Schrifttafel 43. Da alle diese Handschriften sorgfältig geschrieben sind, stelle ich ihnen noch eine zur Seite, welche gleich V für praktische Zwecke bestimmt, flüchtig und schmucklos geschrieben war, nämlich das Polypticum Irmenonis (800—826), Cod. Par. lat. 12832, abgebildet im Cabinet pl. XXII, n° 4.

Man wird auf den bisher aufgezählten Facsimiles nicht jede Besonderheit der Vaticanischen Handschrift wiederfinden; deshalb citire ich noch einige andere Codices, welche sich nicht ebenso genau datiren lassen, aber doch zu den ältesten Minuskelhandschriften gerechnet zu werden pflegen. So den Cod. Lugdun. Voss. 63 aus dem 8. Jahrhundert, von Arndt (2. Auflage), Schrifttafel 13 abgebildet, dessen erster Theil noch Halbunciale aufweist, während die Fortsetzung in Minuskel geschrieben ist;[3] den Cod. Berol. lat. fol. 270 (Papian) von etwa 800, abgebildet ibid. Schrifttafel 14; den Cod. Sangall. 635, abgebildet in Mon. Germ. Form. 35; den Cod. Helmst. 287 (Leonis III. epistolae), abgebildet in Heinemann, Wolfenbütteler Handschriften I, 214. Auch Cod. Par. lat. 2123 rechne ich zu den um 800 entstandenen Manuscripten.[4]

---

[1] Vgl. Foltz, Salzburger Bibliotheken 16.

[2] Behufs Vergleichung der Uncialschrift in V führe ich auch noch das Facsimile einer Seite derselben Handschrift in Mon. Germ. Poetae lat. I, tab. 1 an.

[3] Vgl. Wattenbach, Anleitung 28. und Script. Rer. Meroving. 25.

[4] Facsimile einer dem Liber pontificalis angehörigen Stelle in der Ausgabe von Duchesne pl. 1, welcher allerdings (Introd. 54) sich mit dem Ansatze: 9. Jahrhundert begnügt. Maassen in Sitzungsberichte 54, 215 nahm für die Aufzeichnung dieses Theiles die Jahre 814—816 an. Vgl. auch Waitz im Neuen Archiv 9, 459. — Da der Codex auch Formeln enthält, hat sich Zeumer wiederholt über ihn geäussert. Anfänglich wollte er ihn aus dem Inhalte entnommenen Gründen dem Ende des 9. Jahrhunderts zuweisen (Neues Archiv 6, 68 und Form. 35). Dagegen erklärte er Form. 471: *collectionem formularum iam saeculo VIII compositam*

Es ist nicht meine Absicht, hier die Vergleichung von V mit den aufgezählten Codices oder mit deren Facsimiles bis in die Details durchzuführen. Paläographen werden mit Leichtigkeit die in Form und Zug gleichen Buchstaben und Buchstabenverbindungen herausfinden.[1] Sind aber, um das Alter abzuschätzen, der Grad der Worttrennung, die Zahl und die Beschaffenheit der Abkürzungen, die Sprache und die Orthographie ebenfalls in Betracht zu ziehen und von mir in Betracht gezogen worden, so habe ich gefunden, dass der Codex V auch allen diesen Merkmalen nach den kurz vor

---

esse propius vero esse videtur quam ut saeculo demum IX factum sit, wofür namentlich auch *genus dicendi, oratio valde mendosa atque rustica* mit Recht geltend gemacht wird. Verstehe ich Zeumer recht, so gilt letzteres nicht von der Formelsammlung allein, sondern auch von dem betreffenden Theile der Handschrift. Soweit ich jetzt nach dem Facsimile bei Duchesne zu urtheilen vermag (die Handschrift selbst habe ich allerdings einmal benutzt, habe aber nichts über das Alter aufgezeichnet), schätze ich auch f. 29′—52 als um 800 geschrieben. — Für die Paläographen in Rom führe ich noch als ihnen gewiss zugänglich an: Monaci, Antichi MSS. neolatini tab. 7—11, d. h. Facsimiles des um seiner Glossen willen berühmten Kasseler Codex. Ueber das Alter der Glossen s. besonders Diez, Altromanische Glossen 71. Die Schrift gehört meines Ermessens der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts an. Ferner ib. tab. 57, Facsimile des Cod. Vat. Reg. 1462. Allerdings haben Mommsen (Keil, Gramm. latini 4, 303) und J. Schmidt (Zeitschrift für deutsche Philologie 12, 334) den Theil der Handschrift, welcher die notae iuris enthält, dem 9. Jahrhundert beigelegt. Ich setze ihn sowohl der Buchstaben als der Abkürzungen wegen (sehr bezeichnend ist *etemiserū*, welches in *et emiserunt* aufzulösen ist) in das 8. Jahrhundert.

[1] Obgleich der Schreiber von V nur in beschränktem Masse Uncialbuchstaben verwendet, werden auch diese bei der Altersbestimmung in Betracht zu ziehen sein. Ich habe deshalb schon S. 13, Anm. 2 auf den Cod. Par. lat. 11710 verwiesen. Zu weiterer Vergleichung führe ich an den Cod. Par. lat. 13159, zwischen 795 und 800 geschrieben, von dem ein Facsimile im Album paléogr., pl. XVII, n° 3 geboten ist. Andere Abbildungen in Wattenbach-Zangemeister, Specimina, oder in Arndt, Schrifttafeln. Es besteht jedoch zwischen der ausschliesslich und zwischen der nur ausnahmsweise angewandten Unciale ein grosser Unterschied. Die letztere dient oft nur zum Schmuck der Handschriften und geht dann etwa auf ältere Muster zurück. Von der Unciale in V möchte ich dies nicht sagen. Dem Schreiber ist diese Schriftart noch ganz geläufig, was ebenso wie die Form einzelner Buchstaben für die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts spricht.

oder nach 800 entstandenen Handschriften gleicht. Betreffs der Abbreviaturen führe ich das gleich hier S. 23 aus, während ich mir für später vorbehalte, eingehend von der Worttrennung, der Orthographie und Sprache zu handeln.

Die Autorität von D. Mabillon möchte mir doch noch entgegengehalten werden, wenn es mir nicht gelänge, seinen Ausspruch, dass V erst zu Ende des 9. Jahrhunderts geschrieben sei, zu entkräften. Ich knüpfe zu diesem Behufe an die bereits von Rozière[1] gesammelten Nachrichten über die Benutzung des Codex V durch D. Mabillon und D. Germain an. Aus des ersteren sehr interessantem Tagebuche[2] erfahren wir, dass die beiden gelehrten Benedictiner die Bibliothek von S. Croce zuerst im September 1685 und dann wieder im Jänner darauf besuchten, aber nicht, wann sie dort die Handschrift des Liber diurnus fanden, und wie viel Zeit sie auf dieselbe verwenden konnten. Es ist unverkennbar, dass D. Mabillon den Aufbewahrungsort des Codex nicht verrathen wollte. Er erwähnt wohl, dass ihm viel daran gelegen habe, ein Exemplar des Diurnus aufzufinden, dass ihm erzählt worden sei von einem alten Exemplar im Besitze von H. Rancati, von welchem es Holste erhalten habe, und dass er nach langem Suchen desselben habhaft geworden sei. Aber wo er über die Handschriften von S. Croce berichtet, hütet er sich, den Diurnus zu nennen. Nur in der vertraulichen Correspondenz bedurfte es nicht solcher Vorsicht. Und so meldete D. Germain am 22. Jänner 1686[3] einem der Freunde in Frankreich: *nous avons pris tout ce que nous avons voulu à S. Croix en Jérusalem, où nous avons trouvé très secrètement un Diurnus romanus ancien de 800 ans.*[4] In den letzten Worten liegt doch wohl, dass sie

[1] Introduction 35, 41, 152 u. s. w.

[2] Iter Italicum 77, 91, 134. — Dies Werk erschien 1687 und wurde dann 1724 im Museum Italicum wiederholt. Die erste Ausgabe weist p. 77 den Druckfehler Allatius auf, der dann im Museum 1, 75 in Holstenius verbessert worden ist. Dieser Druckfehler erklärt die von Rozière Introd. 40, Anm. 22 angeführten Stellen.

[3] Rozière, Introd. 153.

[4] Da Mabillon und sein Gefährte am 15. October nach Neapel reisten und erst Anfang December nach Rom zurückkehrten, fällt wohl die Bearbeitung der Diurnus-Handschrift in den zweiten römischen Aufenthalt. Uebrigens erfahren wir nicht, ob Mabillon selbst die Collation

nicht volle Freiheit und Musse gehabt haben, die verfehmte Handschrift zu benutzen. In der That ist auch die Collation nicht so ausgefallen, wie man von solchen Meistern erwarten sollte. Damit verliert aber auch die Altersbestimmung durch Mabillon an Werth.

Ich habe noch einen andern Grund, mich in diesem Falle nicht durch den Ausspruch Mabillon's bestimmen zu lassen. Wir wissen heutzutage, und wir danken dies besonders den Arbeiten von L. Delisle, welche hervorragende Rolle bei der Reform der Schrift unter Karl dem Grossen die von Alcuin in Tours gegründete Schule gespielt[1] und welche Rührigkeit sie entwickelt hat. Bleiben wir zunächst bei dem Einflusse stehen, den sie auf das heutige Frankreich ausgeübt hat, und bei der grossen Zahl von dort im 9. Jahrhundert entstandenen und auf uns gekommenen Handschriften, so bedarf es nur einiger Uebung, um die Codices, welche noch unberührt von der Neuerung geblieben sind, von denen der neuen Periode zu unterscheiden. Eine feste Zeitgrenze lässt sich da allerdings nicht stecken. Eines der frühesten Denkmäler der in Tours verbesserten Schrift wird die Rado-Bibel sein. Aber es hat noch vieler Jahre bedurft, bis auch in jener Schule die Schrift kalligraphisch ausgebildet und allen Schreibern geläufig geworden ist. Immerhin sticht schon jene Bibel vortheilhaft von älteren Minuskelhandschriften ab. So gut wir heutzutage, wie gesagt, darüber unterrichtet sind, so war man doch zu Zeiten Mabillon's und selbst als der Nouveau Traité de diplomatique veröffentlicht wurde, in der Schriftkunde noch nicht soweit gediehen. *Regnante Carolo M.*, sagt D. Mabillon[2], *scriptura francogallica usualis paullatim immutari coepit et in politiorem*

---

vorgenommen oder ob er sie D. Germain überlassen hat. *Mabillon travaillait plus qu'il n'écrivait,* so äussert sich G. de Broglie in seinem Werke über Mabillon (Paris 1888, t. 2, 32), und das ist an und für sich wahrscheinlich. Dennoch sehe ich oben von einer Scheidung der Personen ab.

[1] Wie viel sie auch auf dem Gebiete der Epigraphik geleistet hat, hat soeben G. B. Rossi in der S. 12, Anm. 2 angeführten Abhandlung gezeigt.

[2] De re diplomatica 51. — Soviel ich weiss, findet sich unter seinen Schriftproben nicht eine einzige aus damals noch in Tours befindlichen Handschriften. Auch im Nouveau Traité sind sie noch äusserst selten.

modum evadere, und unmittelbar darauf nennt er Paulus diaconus und Alcuin als diejenigen, die das Verdienst hatten, dem Könige rathend und helfend zur Seite zu stehen. Aber die Bedeutung der Schreibschule von Tours scheint Mabillon noch nicht erkannt zu haben,[1] und ebenso wenig den grossen Abstand zwischen der neuen und der alten Schrift. Um so weniger scheint mir seine Aeusserung über die von ihm nur flüchtig benutzte Handschrift des Diurnus massgebend.

Der Einfluss der Schreibschule von Tours hat so weit gereicht als die Herrschaft Karls des Grossen und seines Sohnes. Aber die Wirkung ist doch nicht überall die gleiche gewesen. In den sächsischen und in den alemannischen Klöstern ist man in der Nachahmung der Schreibmuster aus dem Westen am weitesten gegangen. In Baiern wird die Schrift ebenfalls um dieselbe Zeit verbessert, aber doch in eigener Art.[2] Und ähnlich verhält es sich mit den Fortschritten in Italien, welches die heimische Schrift gleichfalls in eine neue Kunstform brachte. Indem hier in der Mehrzahl der Handschriften noch zahlreiche Buchstabenverbindungen aus der Cursiven beibehalten wurden, unterscheidet sich die langobardische Schrift allerdings von der diesseits der Alpen allgemein angenommenen Minuskel. Aber beiden ist im Vergleich zu den Producten der Vorzeit grössere Gleichmässigkeit, Deutlichkeit und Leserlichkeit gemeinsam. Und dazu trägt wesentlich die Distinction der Worte, auf die gerade in Tours Werth gelegt wurde, bei. Die Befolgung der dahin zielenden Vorschriften hatte einen gewissen Grad von Vertrautheit mit der lateinischen Sprache zur Voraussetzung, wie denn überhaupt seit der Erneuerung des Schulwesens unter Karl dem Grossen selbst an die Copisten die Anforderung gestellt wurde, sich eines correcteren Lateins zu befleissigen. Erhalten wir damit ein Mittel mehr, die vor die Reform und die nach der Reform fallenden Handschriften zu unterscheiden, so werde ich, wie gesagt, auch von diesem Gebrauch machen, um zu erhärten, dass V unbedenklich der Zeit Hadrians I. beigelegt werden kann.

[1] Die Schreibschule wird auch in den Annales O. S. B. 2, 320, wo die scholae Martinianae gerühmt werden, nicht erwähnt.

[2] Alcuinstudien in Sitzungsberichte 79, 492.

Herkunft der Handschrift. — Weisen Inhalt und Bestimmung nicht allein der Sammlung päpstlicher Formeln, sondern auch jedes Exemplars derselben auf Entstehung an der Curie hin, was ich in der Folge weiter ausführen werde, so bin ich doch darauf gefasst, dass meine Annahme, dass diese Minuskelhandschrift in Rom und zwar schon zu Ausgang des 8. Jahrhunderts geschrieben sei, gewagt erscheinen wird. Sie verträgt sich in der That nicht mit den bisherigen Vorstellungen von der Entwicklung der Schrift in Italien und insbesondere in Rom in dem betreffenden Zeitalter. E. Monaci beantwortete noch jüngst meine nochmalige diesbezügliche Anfrage dahin, dass er nicht eine Handschrift des 8. Jahrhunderts in Halbuncial oder in Minuskel als sicher in Rom entstanden bezeichnen könne. Aber er bemerkte doch dazu, dass die Untersuchung über die Provenienz der einzelnen etwa in Betracht kommenden Codices kaum begonnen hat, und dass dieses Capitel der Geschichte der Schrift noch gar nicht aufgeklärt ist. Ich muss mich daher hier noch mehr als bei der Bestimmung des Alters des Codex V darauf beschränken, für die Möglichkeit, dass V vor 800 in Rom geschrieben sei, einzutreten.

Es gibt eine ganze Reihe von Werken, wie Papstkataloge und Papstleben, canonische Sammlungen und liturgische Arbeiten u. s. w., welche nur in Rom verfasst und von dort aus dem schriftkundigen Abendlande mitgetheilt worden sein können. Für die ersten Aufzeichnungen dieser Art sind unseres Wissens im 8. Jahrhundert nur noch ausnahmsweise Majuskeln verwendet worden. In ganz Italien sind damals und bis auch in diesem Lande die Reform der Schrift durchgreift, für Codices vorherrschend zwei Schriftarten in Gebrauch gewesen. Einerseits war schon seit geraumer Zeit die Cursive aus den Urkunden auch in die Bücher eingedrungen, andererseits war dort ebenso frühzeitig die Halbunciale aufgekommen und hatte grosse Verbreitung gefunden; eine grosse Anzahl derartiger Manuscripte (ich verweise auf das Verzeichniss in Wattenbach, Anleitung 27) ist aller Wahrscheinlichkeit nach in Rom selbst geschrieben worden. Fragt sich nun, ob neben diesen Schriftarten auch die Minuskel, wenn auch noch mit anderen Elementen gemischt, bereits im 8. Jahrhundert dort bekannt gewesen ist,

so müssen wir natürlich zwischen eingeborenen und fremden Schreibern scheiden. So gut wie der Franke Godesscalc den S. 12 erwähnten Codex in Rom geschrieben hat, haben andere Pilger den dortigen Aufenthalt benutzt, um diese oder jene Werke zu copiren[1]: auf so entstandene Manuscripte darf ich mich nicht berufen. Aber dass auch die Römer für den Büchermarkt gearbeitet haben, ist hinlänglich bezeugt, namentlich durch die Nachrichten über die von den Päpsten verschenkten Handschriften. Bei solcher Thätigkeit im Schreibfache liegt der Gedanke nahe, dass die Minuskel gerade ihr die Entstehung verdankt. Die Minuskel schliesst sich unmittelbar an die Halbunciale an. In ihr wird, um einerseits das Schreiben zu erleichtern und andererseits doch die in der Cursiven aufgeopferte, aber für die Lesbarkeit wichtige Selbständigkeit der Buchstaben wieder herzustellen und festzuhalten, die bereits in der Halbuncialen begonnene Vereinfachung der Lautzeichen durchgeführt. Das ist ein Fortschritt, welcher am füglichsten da eintreten konnte, wo bisher die Halbunciale in Uebung war, aber den gesteigerten Anforderungen nicht mehr genügte. Und die Wirkung in die Ferne konnte nicht ausbleiben, wenn so verbesserte Schriftdenkmale von Italien aus verbreitet wurden, wenn auch in der Schreibkunst fortgeschrittene Italiener als Lehrer in das Frankenreich berufen wurden, wenn nach Rom wandernde Mönche sich dort an der Herstellung von Handschriften betheiligten. Es mag die damals häufiger auftauchende Bezeichnung *littera Romana* oder *scriptura Romana*[2] insofern vieldeutig sein, als sie für verschiedene Arten gebraucht worden zu sein scheint; aber jedesfalls weist sie auf eine in Rom heimische, jedoch auch auswärts bekannte Schreibschule hin. Auf solche Erwägungen gestützt, möchte ich gerade den Römern, wenn nicht die Erfindung der Minuskel, so doch einen frühzeitigen und grossen Antheil an der Ausbildung und Verbreitung derselben beilegen. Allerdings liessen sich in der Folge die Italiener nicht von den Franken ins Schlepptau nehmen, als die neue Schriftart zuerst, noch zu Lebzeiten Karls in Tours in

[1] Vgl. auch, was Rossi im 2. Bande der Inscriptiones christianae urbis Romae über die ältesten Sammler von Inschriften bemerkt.

[2] Wattenbach, Schriftwesen (2. Aufl.) 370, 451 und Anleitung (4. Aufl.) l. c.

eine ganz bestimmte Form gebracht und einige Decennien später unter britischem Einflusse mit mannigfachen künstlerischen Zuthaten versehen wurde[1]. Wie in Italien im 9. und 10. Jahrhundert an der heimischen Ornamentik der Handschriften festgehalten wird, so entwickelt sich auch die Minuskel, wie ich schon sagte, dort in eigener Art. Nur in ihren Anfängen in Italien hat die Minuskel mit der ihr vorausgegangenen Halbuncialen gemein, dass die nationalen Buchstabenformen ziemlich in den Hintergrund treten. So steht auch die spätere Differenzirung der Minuskel der Annahme römischer Provenienz für den Codex V nicht im Wege, und noch weniger der Hinweis auf Handschriften anderer Beschaffenheit, die kurz vor oder nach 800 in Rom oder wenigstens in Italien entstanden sind. Denn gerade in diesem Lande hat die gleichzeitige Verwendung mehrerer Schriftarten nebeneinander, selbst innerhalb ein und derselben Handschrift und vielleicht sogar seitens ein und desselben Schreibers, stattgefunden und hat länger als anderwärts gedauert. Ich berufe mich auf den Cod. Lucanus 490 der Vitae pontificum (Facsimiles in Duchesne) oder auf den Cod. Heidelb. palat. 912 des Paulus diaconus (Facs. in Script. Rer. Langob. tab. IV), in welchem inmitten der Zeilen von der Minuskel zur langobardischen Cursiven übergegangen wird und umgekehrt. Ebenso gut kann für einzelne Codices durchgehends entweder Cursive oder Halbunciale oder Minuskel gewählt worden sein.

Jeder Zweifel an der Richtigkeit der von mir betreffs V aufgestellten Behauptung wird allerdings erst dann behoben sein, wenn von einem andern Manuscript gleichen Schriftcharakters nachgewiesen wird, dass es sicher von einem um 800 lebenden römischen Schreiber stammt. Bis jetzt vermag, wie gesagt, auch ich nicht solche Handschrift anzuführen. Muss ich aber aus den bereits angedeuteten Gründen bei meiner Annahme beharren, so darf ich wohl, um dieselbe auch den Paläographen annehmbar zu machen, ein zweites Manuscript herbeiziehen, mit dem es sich ähnlich wie mit V verhält, nämlich den bereits S. 12 citirten Codex von Mont-

[1] Vgl. L. Delisle, L'évangéliaire de S. Vast d' Arras et la calligraphie franco-saxonne.

pellier 409[1]. In ihm schliessen sich an ein Psalterium die zuerst von Mabillon veröffentlichten Litaniae Carolinae an. Etwas abweichend von den Herausgebern des Albums bezeichne ich die Litanien als zwischen 783 und 792 niedergeschrieben, weil der unter den Söhnen Karls in erster Linie genannte Pippin, der Sohn der Himiltrud, nach seiner 792 erfolgten Verurtheilung und Verbannung in das Kloster Prüm nicht mehr so ehrenhafter Erwähnung theilhaftig werden konnte. Somit liegen uns in den Litanien und in dem etwas älteren Psalterium zwei Denkmäler der Minuskelschrift der ersten Periode vor. Besteht nun zwischen beiden unter anderen Unterschieden auch der, dass im Psalterium noch das offene langobardische A vorherrscht, in dem Anhange dagegen die Minuskelform von A, so werden wir für das erstere wohl einen italienischen Schreiber annehmen können. Doch mir kommt es hier mehr darauf an, ob sich bestimmen lässt, welchem Lande der Schreiber der Litanien angehört, und ob er etwa unter den Römern zu suchen ist. Die Schrift selbst gibt uns da nicht den geringsten Fingerzeig. Lässt sich auf die Frage eine mehr oder minder sichere Antwort geben, so müssen wir von den geringen, in den lateinischen Text eingestreuten Brocken neolatinischer Sprache ausgehen.

Bevor ich von diesen rede, trage ich noch etwas zur Geschichte der Handschrift nach. Bisher war nur bekannt, dass sie aus Besançon mit anderen Handschriften der Familie Bouhier nach Montpellier gekommen war. Wie L. Delisle mir freundlichst mittheilen lässt, befand sie sich, laut einer dem Ende des 9. oder dem 10. Jahrhundert angehörigen Eintragung auf f. 1, um 900 in Auxerre.[2] Für die Frage, wo und von welchem Landsmann sie geschrieben worden ist, ist auch diese Notiz irrelevant. In Frankreich hält man bisher daran fest, dass die Litanei fränkischen Ursprungs sei. Doch auch abgesehen

[1] Ausser dem Commentar im Album paléogr. s. meine eigenen vorläufigen Bemerkungen in Mitth. des Instituts für österr. Geschichte 8, 489.

[2] *Omne sancti Germani collegium Autisiodorensis et sancti Stephani ac beati Petri Iulianique martiris necnon beati Eusebii atque sancti Amatoris et sancti dei genitricis sanctis patribus, fratribus, sororibus et omnibus in Christo passim degentibus salutem . . . hoc inspiratum est cuidam fratri nostro et a deo credimus concessum.*

von *tu los iuva*, glaube ich mit gleichem Rechte für dies Gebet, welches in erster Linie den Papst Hadrian nennt, und welches sowohl diesem als Karl die an der Curie üblichen Ehrenprädicate beilegt, Entstehung in Rom behaupten zu können. An der Curie ist man damals ebenso gut als im Frankenreich über die Familie des Herrn Gevatters Karl unterrichtet gewesen und hat man allen Grund gehabt, sie auch in eine Litanei einzuschliessen. Verräth nun schon das dem Imperativ vorgesetzte *tu* einen Romanen als Verfasser, so fragt sich nur, ob wir *los* und *iuva* einem Franzosen, Provençalen oder Italiener (denn die altspanische und altportugiesische Mundart können wir im Vorhinein aus dem Spiele lassen) in den Mund legen sollen. Darüber, dass das Simplex *iuvare* weder im Norden noch im Süden Frankreichs gebräuchlich gewesen ist, besteht, soviel ich finde, kein Zweifel. Weist somit dies eine Wort bestimmt auf einen Italiener hin, so steht es mit der Deutung von *los* misslich. Denn während der Singular *lo* allen betreffenden Sprachen gemeinsam ist, wurde aus dem Plural *illos* schon damals im Französischen *les*, im Italienischen *li* und nur im Provençalischen *los*.[1] Dürfen wir aber wegen des Verbums nicht an einen Provençalen als Verfasser denken, so müssen wir *los* als eine Anomalie betrachten und so, wie es Monaci vorschlägt, erklären. Darauf hin nehme ich an, dass

[1] Indem ich so die beiden Worte nicht unter einen Hut zu bringen vermochte, habe ich mich um Aufschluss an E. Monaci gewandt. Ich erlaube mir seine Antwort hier mitzutheilen. Nachdem er die paläographische Frage berührt hat, fährt er fort: *La difficoltà maggiore vien dalla fonetica. Los per li (artic. determ. plur.) è sconosciuto ai dialetti italiani, eccettuati i sardi. Io possiedo spogli di carte del 7. all' 11. secolo, appartenenti al centro, al mezzogiorno e al settentrione d' Italia; mai un los. Ne cio sorprende, per che la sibilante finale latina, sopravvissuta nei territorj cellici ed iberici, andò perduta affatto nel territorio italiano. In Roma poi l'articolo, appena apparisce, si mantiene fermo in questo schema per più secoli: sing. lo, plur. li. Ma nelle litanie Carolinie abbiamo un testo in cui si volle, benchè non si sapesse, scriver sempre latino. Si sarà dunque voluto latinizzare al meglio in los il plurale di lo? Di processi analoghi che non furono individuali soltanto, benchè poi non riuscissero nemmeno a universalizzarsi, si potrebbero citare altri esempi nel latino del medio evo. Si disse exoito per analogia di introito, e potè anche determinarsi momentaneamente una tendenza scrivendo a fare un los plurale per analogia di lo singulare.*

ein an der Curie lebender Italiener die Litanei verfasst habe. Doch damit ist noch nicht gesagt, dass dieser Mann den jetzt in Montpellier befindlichen Codex selbst geschrieben habe. Die litaniae Corolinae mögen, so lange sie den Verhältnissen entsprachen, mehrfach und so auch von Franken copirt worden sein und eine dieser Abschriften mag in jenem Codex auf uns gekommen sein. Dem gegenüber weiss ich für die römische Provenienz der Handschrift nur geltend zu machen, dass sie in paläographischer Hinsicht der Diurnus-Handschrift sehr nahe steht und dass beide Handschriften eine ganze Reihe von lateinischen Sprachformen aufweisen, welche in anderen damals von der Curie ausgegangenen Schriftstücken wiederkehren. Kurz ein stricter Beweis für den römischen Ursprung des einen wie des andern Manuscriptes lässt sich bei dem bisherigen Stande der Handschriftenkunde nicht erbringen. Ich musste mich, wie ich von Anfang an betonte, damit begnügen, in Bezug auf den Vaticanischen Codex des Diurnus darzuthun, dass er, für dessen Entstehung an der Curie und unter Hadrian I. alle inneren Merkmale zeugen, auch als Schriftdenkmal betrachtet diesem Kreise und dieser Zeit zugewiesen werden kann.

Die Abkürzungen im Cod. Vaticanus. — Ich bespreche dieselben eingehend, um in erster Linie darzulegen, dass die Zahl und Art derselben ebenfalls für höheres Alter der Handschrift sprechen. Aber ich habe sie auch noch von anderen Seiten in Betracht zu ziehen. Einige Compendien regen die Frage an, wie es mit ihnen in der zweiten Handschrift des Diurnus und in gewissen abgeleiteten Handschriften gehalten worden ist, wie sie bisher in den Editionen behandelt worden sind und wie sie behandelt werden müssen. Da ferner manche Abkürzungen bisher verschieden aufgelöst worden sind, und da einige in Wirklichkeit zweideutig sind, muss ich Rechenschaft über die von mir getroffenen Entscheidungen ablegen. Um also Wiederholungen zu vermeiden, biete ich hier gleich Alles, was ich über die Abbreviaturen in den päpstlichen Formeln zu bemerken habe, ja zum Schluss auch die Erklärung eines formelmässigen Ausdrucks, welcher in V vollständig ausge-

schrieben ist und nur gleichbedeutend ist mit regelmässig abgekürzten Bestandtheilen der Formeln.

Doch ich gehe von V aus und erledige zuerst dessen Kürzungen in den Rubriken und in den wenigen gleich den letzteren in Uncialen geschriebenen Worten, welche sich von den Kürzungen in den durchgehends in Minuskelschrift wiedergegebenen Formeltexten in zweifacher Hinsicht unterscheiden. Einerseits nämlich musste der Schreiber, um der in die Breite gehenden Uncialbuchstaben willen, mehr als sonst darauf bedacht sein, den Raum auszunutzen oder weniger in Anspruch zu nehmen, andererseits eigneten sich diese Buchstaben mehr zu den einen und weniger zu den anderen Abbreviaturen. Er nutzte den Raum nach Thunlichkeit aus, indem er f. 7′ (Rubrik der F. 10.), da *PETITIO DEDICATIONIS ORATO* schon die Zeile ausfüllte, die noch fehlenden Buchstaben *RII* über derselben einschob, oder indem er (s. Facs. I) den nach Schluss einer Formel erübrigenden Rest einer Zeile mit der Ueberschrift der nächsten Formel ausfüllte. Zumeist suchte er mit Hilfe von Kürzungen mit geringerem Raume auszukommen. Er wendete z. B. für das auch in den Rubriken oft wiederkehrende *per* die übliche Abbreviatur an oder brachte die gerade mit den Uncialen leicht darzustellenden Verschränkungen von *ta, tu, us* an.[1] Am häufigsten aber griff er zu dem Mittel der Suspension und erlaubte sich da, wo der Raum knapp war, geradezu willkürliches Abbrechen der Buchstaben, welches er nur durch einen Strich über dem letzten Buchstaben andeutete. Dem allgemeinen Brauche entsprechen allerdings *El(us), IT(em), AL(iud), RAV(enne), EVNT(e), ORDINATOR(e)* u. s. w. Daneben begegnen aber auch die ungewöhnlichen Kürzungen *EPISCO(pus), MONAC(horum), LAICO(rum).* Endlich werden je nach Umständen Worte früher oder später suspendirt, wie *RESP-* und *RESPO(nsum), DIAC-* und *DIACO(nus).*

Zahlreichere Kürzungen aller Art, welche für die Altersbestimmung der Handschrift noch wichtiger sind, begegnen in der Minuskelschrift. Auch hier sind, um Raum zu ersparen, Suspensionen angewandt worden. Gewisse finden sich nur zu

[1] Ich bediene mich auch hier der in meinen Acta Karolinorum 1, 308, N. 6 erklärten Bezeichnungen.

Ende der Zeilen, so *abiecer(unt)* und *damnaver(unt)*. Inmitten derselben finden sich, jedoch nur selten, *au(tem)*, *tam(en)*, *nom(en)*. Insbesondere sind es Titulaturen und formelmässige Worte, von denen nur einige Buchstaben ausgeschrieben wurden. Dafür, dass auch dabei der Schreiber etwas willkürlich verfuhr, zeugt das mehrfach wiederkehrende *archidia(conus)*. In vielen Fällen der Art konnte nun die Ergänzung nicht zweifelhaft sein. So haben bisher alle Editoren richtig gelesen *cons(ule)*, *indic(tione)*, *ven(erabile)*, *mon(asterium)*, *loca pos(ita)*, desgleichen wo je nach dem Zusammenhange verschiedene Endungen zu setzen waren, wie zu *excell* S. 1 16 *entiam*, an anderen Stellen dagegen *entissimus* oder zu *diac* S. 3 21 *ono*, S. 116 12 dagegen *onia* hinzuzufügen war. Aber manche Kürzungen dieser Art sind von den Herausgebern verschieden, von einigen oder auch von allen geradezu unrichtig aufgelöst worden. Ich habe in meiner Ausgabe an all den betreffenden Stellen in den Noten angegeben, was in der Handschrift steht, um die Controle der von mir im Texte gebotenen Lesungen zu ermöglichen. Trotzdem will ich hier die eine und andere von mir getroffene Entscheidung zu rechtfertigen suchen. Meist handelt es sich allerdings um die grammatikalische Endung allein. Findet sich z. B. in V jedesmal die Abkürzung *abb.*, so halte ich für die Zeit um 800 die Form *abba* für gebräuchlicher als *abbas* und habe ihr, abweichend von meinen Vorgängern, den Vorzug gegeben. Am fraglichsten kann sein, ob *in loc* mit der Endung *o* oder *um* zu versehen ist, da in allen Buchstaben ausgeschrieben vorkommt (so S. 116) *situm in locum* und *ponitur in loco;* ich habe mich da nach dem Brauch in derselben Formel oder in derselben Gruppe gerichtet. Auch *reū* kann ebenso gut für *reverende*, wie für *reventissime* gebraucht worden sein; ich habe es S. 130 6 zu *reverentissimo* aufgelöst, da schon in Briefen Gregors I. dies Prädicat ziemlich häufig Bischöfen beigelegt wird.[1] Dagegen habe ich nicht gezweifelt, wie *imp* an den verschiedenen Stellen zu ergänzen ist. Vor *consule* ist S. 78 13 nur *imp(eratore)* am Platze, während S. 74 13, 79 2, 80 13 sicher *imp(erante)* und nicht mit Holste *imperatore* zu lesen

[1] Z. B. Epist. Gr. I (Ewald), 1, 24[a]; 2, 8. — Ib. 2, 35 findet sich auch *reverentissimus abbas*.

ist[1]. Anders als alle bisherigen Editoren habe ich S. 118 3 *col* der Handschrift zu *colonos* ergänzt, was allein zu *fundum* passt. Ich füge gleich noch hinzu, was über die Abkürzung *fund* zu bemerken ist, welche insbesondere Garnier, wie mir scheint, ganz willkürlich bald durch *fundum*, bald durch den Plural *fundos* wiedergegeben hat. Beides ist ja möglich, und es finden sich auch ganz ausgeschrieben sowohl *fundu(m)* S. 118 2, als *fundos* S. 127 3. Will der Schreiber aber kürzen, so gebraucht er S. 128 7 *fund̄* und S. 126 14 *fund̄d̄*, um nach der von ihm auch sonst befolgten Regel Singular und Plural zu unterscheiden.

Die Suspensionen hätte ich auch als zusammengesetzte Siglen bezeichnen können. Neben diesen kommen einfache Siglen ebenfalls vor, jedoch immer nur gepaart, um zwei zusammengehörige Worte auszudrücken. Nämlich *p(ost) c(onsultatum)* S. 7 14, *v(ir) v(enerabilis)* S. 9 18 und oft[2], *h(ic) d(eest)* und dazu gehörig *h(ic) p(onas)* S. 62 13 von der zweiten Hand, *c(ui) s(upra), q(ui) s(upra), q(ui) a(ppellatur)*. Von den drei letzten Abkürzungen will ich, da sie von den Editoren zum Theil nicht richtig aufgelöst worden sind, ausführlicher reden. *Qui supra* findet sich S. 93 3 in Uncialen ausgeschrieben. Nur das zweite Wort als Siglę behandelt, aber mit gewundenem Strich versehen, also *qui* $\bar{s}$, begegnet S. 81 17. Damit ist doch auch für $\overline{qs}$[3] S. 78 21 die Lesung vorgeschrieben. Nicht ganz so bestimmt lässt sich $\bar{cs}$ deuten. In allen Buchstaben ist S. 67 14 geschrieben *tibi cui supra nom(en)*. Es ist dafür aber ebenso gebräuchlich *cuius supra nomen*, wie auch S. 27 9 *cuius supra* mit der sehr häufigen Auslassung von *nomen* vorkommt. Steht nun S. 68 16, 78 21 nur $\bar{cs}$, so habe ich mich für *cui supra* nur deshalb entschieden, weil ich es in Denkmälern jener Zeit

[1] Wahrscheinlich war auch in C zum Schluss der F. 103 *imp.* geschrieben, welches Holste hier ebenfalls *imperatore*, Baluze dagegen *imperante* auflöste (Garnier liess die ganze Stelle aus): in dieser Verbindung ist offenbar *imperatore* das Richtige. — Dass ich im Uebrigen die nur aus dem verschollenen C bekannten Formeln hier nicht berücksichtige, bedarf wohl keiner Rechtfertigung.

[2] Ausgeschrieben S. 219 und überdies als formelmässig gesichert, so dass ich alle anderen Auflösungen entschieden verwerfe.

[3] Der Zusammengehörigkeit der beiden Anfangsbuchstaben entsprechend, finden sie sich regelmässig durch einen einzigen Strich verbunden.

oft gefunden zu haben glaube, muss aber *cuius* für ebenso gerechtfertigt erklären. Am meisten ist bisher *qā* den Editoren unverständlich geblieben, obgleich der Codex selbst die einzig richtige Lesung bietet. So ist ausgeschrieben S. 62 12, 63 18 *qui appellatur ill·*[1]. Dazu kommt der synonyme Ausdruck *qui vocatur* S. 111 15. In beiden Fällen ist die Anwendung von Siglen sehr häufig. In V fand ich sie an drei Stellen: S. 113 1 *monasterio qā Plumbariolo,*[2] S. 126 15 *fundd̄ qq̄ā ill· et ill·*, S. 128 7 *fund̄ qā ill·*.[3] Ich mache hier besonders auf die zweite Stelle aufmerksam. Es ist alte Regel, dass Siglen, und zwar auch zusammengesetzte, wie das schon früher erwähnte *fund̄*, verdoppelt werden, wenn die Worte im Plural stehen sollen. Genau danach ist also S. 126 15 in V geschrieben *fundd̄ (fundos)* und *q̄ā (appellantur); qui* allein wurde, da hier Singular und Plural gleich lauten, nur einfach dargestellt. Darin erblicke ich nun eine signatura temporis. Am längsten haben sich die Siglen und zumal die zusammengesetzten in Rechtshandschriften erhalten. Auch die päpstliche Kanzlei hat einige noch durch Jahrhunderte festgehalten und so insbesondere

---

[1] Weil an ersterer Stelle vorausgeht *xenodochium*, haben HGB in ihrer Art gedruckt *x. quod a.* Aber auch in der Sprache der Curie beginnt das Neutrum schon in dem Masculinum aufzugehen, vgl. *monasterium eundem* S. 114 16 und *illum* (statt *illud*) S. 39 1. Trotzdem habe ich, wo das Relativpronomen abgekürzt ist, wie S. 113 1, *monasterio quod appellatur* gedruckt.

[2] Holste scheint die Siglen gekannt zu haben, behält sie bei und will sie wohl durch die von ihm gewählten grossen Buchstaben kennzeichnen. Dagegen haben Mabillon, Baluze und Rozière hier und auch sonst die beiden Worte ausgelassen.

[3] Diese Stelle ist in den Ausgaben am ärgsten behandelt worden, da in V durch ein kleines Loch im Pergament das unmittelbar folgende *et* zerstört war und das nächstfolgende *ubi* zu *ub̄* gekürzt war. *Et* mag in C ausgefallen sein, aber *ubi* muss nach Baluze dort gestanden haben. Dass auch C *qā* an der einen und der anderen Stelle geboten hat, glaube ich um so mehr annehmen zu können, da nach Holste diese Handschrift in der F. 100 S. 132 15 enthielt *ecclesia tituli illius Q. V. illa* (richtiger wohl *ill· q. v. ill·*). Hier wird ganz offenkundig, dass Garnier und Baluze, welche *quam ill·* lesen, *qv̄* nicht verstanden haben. Uebrigens war wohl in C auch *tituli* schon in irgend einer Weise abgekürzt, was Garnier verleitete *tam* zu drucken und Baluze sogar, falls hier nicht ein Druckfehler bei Rozière im Spiele ist, *tibi*.

die für *qui appellatur, vocatur, dicitur.*[1] Für die Häufigkeit des Ausdrucks *qui appellatur,* bald ausgeschrieben und bald abgekürzt, zeugen die Bullen IE. 2653 von 854, IL. 3369 von 955, IL. 3692 von 962 in Marini. Noch länger scheinen *qui vocatur, qui dicitur* in Gebrauch gewesen zu sein; man vergleiche die Facsimiles von IL. 3942 von 1004 in Marini und von IL. 4123 von 1045 in Pflugk-Harttung, Specimina. Aber ich habe bisher nicht gefunden, dass der Curie angehörige Schreiber von Codices oder von Bullen noch im 9. Jahrhundert die Doppelsigle angewandt haben, um den Plural anzuzeigen, und ich folgere daraus, dass unsere Handschrift höheren Alters ist.

Im Vaticanischen Codex ist zweitens von Contractionen, welche, bekanntlich nach und nach aus den Siglen entstanden, spätestens um 500 auftreten, Gebrauch gemacht, aber doch nur mit Einschränkung auf gewisse Worte. Natürlich finden wir auch hier, und zwar sehr häufig diejenigen Kürzungen dieser Art, welche sich am frühesten eingebürgert hatten, nämlich Contractionen für *deus, dominus, Iesus, Christus, spiritus, sanctus, noster, episcopus, esse, suprascriptus.*[2] Sonst treffen wir in V nur noch folgende an: *aep(isto)lae* S. 1 1, *s(e)c(un)d(u)m* 8 3, *q(uo)d* 8 16, *q(uonia)m* 20 3 und oft, *k(arissi)me* 22 16 und oft, *p(res)b(ite)r* 30 6 und oft (daneben auch *p(res)b(i)t(e)r* 90 1), *mi(sericordi)a* 47 9 und oft, *q(uae)s(umus)* 84 7. Einige dieser Compendien geben mir Anlass zu weiteren Bemerkungen. In der Minuskelschrift bedeutet *epm̄* regelmässig *episcopum*; aber in der Rubrik S. 14 1 werden die drei Buchstaben auch für *episcopium* gebraucht, d. h. der beschränkte Raum verleitet den Schreiber wiederum sich einer ungewöhnlichen und zweideutigen Kürzung zu bedienen. Vereinzelt steht S. 74 8 (Facs. I) *sc̄s̄* = *sanctissimo:* auch darin erblicke ich Beobachtung des um 800 schon veralteten Brauches, durch Verdoppelung des letzten Buchstabens einer Sigle den Superlativ anzuzeigen. Ich schalte hier ein, wie es in V mit dominus und mit domnus

[1] Mit Recht hat sie Marini, I papiri, im Indice generale XXXI verzeichnet.

[2] Das letzte Wort meist ohne Endung dargestellt durch *s̄s̄t,* u. A. zweimal zu Ende der F. 74, wo es auch Holste, welcher sonst die richtige Auflösung bietet, widerfahren ist, S. 78 14 *istis* statt *suprascriptis* zu drucken.

gehalten worden ist. Beide Formen erscheinen in allen Buchstaben ausgeschrieben; aber auch der Schreiber von V macht einen Unterschied zwischen *dominus* in Beziehung auf Gott Vater und Sohn und zwischen dem Menschen beigelegten Herrentitel. Für ersteres wird, so oft das Wort ausgeschrieben wird, die volle Form gebraucht, und zwar in allen Theilen der Handschrift.[1] Dagegen werden für Menschen ebensowohl *dominus* wie *domnus* gebraucht.[2] Demgemäss habe ich die Abkürzung für das Wort in der ersten Bedeutung regelmässig *dominus* aufgelöst. Aber im andern Falle lässt sich das Compendium ebenso gut durch *dominus* wie durch *domnus* wiedergeben. Bekanntlich ist bei der Abkürzung dieses Wortes auch auf die Auswahl der Buchstaben zu achten. Die ältere Form *dn̄s* fand ich in V nicht mehr angewandt. Aber neben *dn̄s* und den anderen durch den letzten Buchstaben gekennzeichneten Casus kommt S. 69 18, 70 7, 74 14 (s. Facs. I) *dn̄* für Dativ und Vocativ vor.[3]

Sehr gering ist, wie aus den Facsimiles ersichtlich ist, die Zahl der mit Hilfe besonderer Zeichen *(tituli* oder auch *titellae)* gebildeten Compendien. Der einfache, nur sehr wenig gebogene Strich über den Buchstaben, welcher die Suspensionen und Contractionen anzeigt, wird noch für *m* und *n* gebraucht[4] und einige Male nach *t* für *er (aetno, propt)*. Der Strich durch den stark entwickelten Arm des *r* gezogen, deutet die Endung *um* an; so auch, wenn, was in V eine Seltenheit ist, *r* mit vorausgehendem *o* verschränkt worden ist. Der Strichpunkt nach *b* für *us* und nach *q* für *ue* tritt etwas häufiger auf. Des Weiteren kommen die bekannten drei aus *p* gebildeten Abkürzungen vor, jedoch, wie das in älterer Zeit oft

---

[1] Auch *Maria domina* findet sich S. 111 5 und 130 5; ob das Regel ist, wage ich nicht zu entscheiden.

[2] Allerdings beginnt letzteres erst S. 49 15, also in einer der auf die Papstwahl bezüglichen Formeln, welche den Schluss der Collectio I bilden und welche, wie wir sehen werden, etwas jüngeren Datums als die vorausgehenden Stücke sind. Das wird zu beachten sein, wenn das früheste Vorkommen von *domnus* festgestellt werden soll.

[3] *dōnum* S. 56 23 erklärt sich daraus, dass der Schreiber mit *do* bereits bis zum Rand gelangt war.

[4] Am häufigsten wieder am Ende der Zeilen.

der Fall ist, noch nicht ganz streng geschieden. Zwar weiss der Schreiber, dass *pre* und *pro* verschieden dargestellt werden sollen: er hat S. 49 6 aus dem Compendium für *pro* das hier geforderte für *pre* gemacht, und um S. 74 17 *proemio* in *premio* zu corrigiren (s. Facs. I), hat er nicht allein den Buchstaben *e* verwischt, sondern auch *p* mit dem für *pre* benöthigten Strich versehen. Aber er verwendet doch das *p* mit übergesetztem Striche nicht allein für *pre* und *pra* (so in *supra*), sondern S. 104 24 auch für *pro* in *propter*.

Eine Besonderheit unseres Codex ist, dass in ihm das Abkürzungszeichen, welches in anderen Minuskelhandschriften für *us* gebraucht zu werden pflegt, die Endung *ur* ersetzt. Allerdings wird diesem Zeichen in älteren Majuskelhandschriften eine allgemeine Bedeutung beigelegt: es findet sich dort für *us*, für *ur* (auch inmitten eines Wortes) und für andere Buchstabenverbindungen.[1] Der Schreiber von V dagegen gebraucht es ausschliesslich für *ur*: mehr als zehnmal im Anschluss an *t* (also für *tur*), zweimal auch in Verbindung mit *m* (*precamur* S. 85 1, und *circumveniamur* S. 105 4.[2] Die Endung *us* wird in V nur einige Male und dann in anderer Weise abgekürzt. In *gerimus* S. 129 2 ist nämlich, nach in Italien sehr verbreitetem Brauche, der letzte Schaft des *m* verlängert und von einem Häkchen durchkreuzt worden. Ferner sind *cuius* S. 127 1 und 129 1 und *huius* S. 129 9, indem sie die Zeilen abschliessen, nach Art der Uncialhandschriften mit verschränktem *us* gebildet worden.

Stossen wir also auf Compendien, welche selbst in den ältesten Minuskelhandschriften selten sind, so hängt das wohl zum Theil mit dem Inhalte des Codex und damit zusammen, dass er in einem bestimmten Kreise und für denselben geschrieben worden ist. Der Diurnus gehört zu den Rechtshandschriften, in denen von jeher gewisse notae iuris in Form von Siglen und von ihnen nachgebildeten Suspensionen und Contractionen

[1] Vgl. Codicis Vaticani fragmenta etc. in Mommsen, Abhandlungen der Berliner Akademie 1859, S. 388 und Gaii Cod. Veron. in Zangemeister-Wattenbach, Exempla tab. 24.

[2] Jedenfalls ist dieses Zeichen in anderen Minuskelhandschriften nur selten für *ur* gebraucht, z. B. im Wolfenbütteler Codex 287, f. 3′, facsimilirt in Handschriften der herz. Bibliothek zu Wolfenbüttel 1, 214.

üblich waren und am längsten festgehalten wurden. Dazu kommt, dass der Schreiber von V seine Vorlage ängstlich zu reproduciren versucht hat, wie ich bereits S. 10 bemerkt habe, und wofür ich gleich noch einen Beleg beizubringen haben werde, bei dem es sich gerade um die Abkürzung eines bestimmten Wortes handelt. Mögen sich so einige der von mir angeführten Beispiele, wie *qāa, scss,* als aus früheren Codices noch in unseren übergegangen erklären lassen[1], so müssen wir doch auch solcher Wiederholung zeitliche Grenzen ziehen; sie kann nur so lange versucht worden sein, als man noch wusste, was die Verdoppelung des letzten Buchstaben besagen sollte. Aber die Mehrzahl der Kürzungen in V gehört gar nicht zur Kategorie der feststehenden und überlieferten Kürzungen, sondern ist in offenkundiger Weise durch Mangel an Raum in dieser Handschrift veranlasst, ist unabhängig von der Beschaffenheit der benutzten Vorlage, ist ausschliesslich auf Rechnung des Schreibers zu setzen. Somit sind wir durchaus berechtigt, sowohl die geringe Zahl, als die Beschaffenheit derselben als Kennzeichen des Alters zu verwerthen. Sie weisen uns auf die Zeit vor Erneuerung des Schriftwesens hin, mit welcher allüberall die Vermehrung der Abkürzungen und die Bildung derselben nach bestimmten Regeln Hand in Hand gingen, und sie schliessen, nach meinen Erfahrungen in diesen Dingen, den Ansatz von V in die Mitte oder gar in das Ende des 9. Jahrhunderts geradezu aus.

Wie auch betreffs der Abbreviaturen der Vaticanus absticht von ihm sonst vergleichbaren Handschriften des 9. Jahrhunderts, versuche ich an zwei Beispielen zu veranschaulichen. Der älteste Codex der Lex Romana Curiensis aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts (ganz entwickelte fränkische Minuskel mit Ueberschriften, Datirungen und dergl. in Majuskel) ist besonders reich an notae iuris und hat eine Reihe derselben mit der Diurnus-Handschrift gemein; aber ältere Formen sind, als nicht mehr verständlich, ganz ausgeschieden, während neue erscheinen und zwar nach den damals aufgekommenen Regeln

[1] Andererseits finden sich in V manche Fehler, welche offenbar dadurch entstanden sind, dass der Schreiber oder seine Vorgänger Kürzungen in früheren Handschriften unrichtig aufgelöst haben; ich bespreche dieselben in anderem Zusammenhange.

gebildet; dazu kommen Abkürzungen anderer Worte, so zahlreich, mannigfaltig und doch regelmässig, wie es in den Schulen jener Zeit gelehrt wurde. Zweitens will ich, da kein Manuscript von zweifelsohne römischer Herkunft mir zur Verfügung steht, eines in sogenannter langobardischer Minuskel, den um 840 geschriebenen Codex Ambrosianus, abgebildet in Palaeogr. Society pl. 92, zur Vergleichung heranziehen. Nicht allein die Buchstaben hier weichen sehr von den fränkischen ab, sondern auch die Abkürzungszeichen sind anders geformt oder haben andere Bedeutung als in fränkischen Handschriften. Aber beiden Schreibschulen diesseits und jenseits der Alpen ist gemeinsam, dass sie häufig und nach bestimmten Regeln abkürzen. Unterscheidet sich eben darin unser V von dem Ambrosianischen Codex von 840, so folgere ich auch daraus wieder, dass er vor der Reformzeit entstanden ist.

Die Abkürzung *ill·*. — Auf Blatt 2 der Editio Holsteniana lesen wir im Anschlusse an eine Bemerkung über Druckfehler: *id unum censui non praetermittendum quod, cum in ms. codice frequenter habeatur nota Ill·, qua ut eruditis obvium est, utebantur veteres ad indicandum proprii nominis locum, uti nunc NN. poni solitum est, typographo placuit eam sumere ut pronomen ille suis utcumque casibus inserendo; quocirca perperam pro nomine pronomen intrusit.* Zaccaria, welchem Rozière beistimmte,[1] bezeichnete dies Monitum als erst 1724 beigefügt. Aber das ist doch nur insofern richtig, als dasselbe ersichtlicher Weise erst unter Benedict XIII. gedruckt worden ist. Es wird doch wohl von Holste verfasst und hinterlassen worden sein. Die Männer nämlich, die im 18. Jahrhundert die noch fehlenden Blätter drucken liessen, haben kaum so viel Verständniss für das Wesen der Formeln gehabt, um solchen Mangel der Edition wahrzunehmen und hervorzuheben. Sie würden auch nicht unterlassen haben, hinzuzufügen, dass sie den Fehler auf S. 225 bis 231 dieser Ausgabe vermieden haben, denn hier ist genau nach Garnier *ill·* angewandt worden, so oft es handschriftlich bezeugt war. Ich lege also obigen Ausspruch Holste bei. Was

---

[1] Introd. CLXXXI, N. 116.

er beabsichtigte, haben Garnier und Mabillon durchgeführt.[1] Dass es Rozière nicht gethan hat, mag seinen Grund darin haben, dass Daremberg und Renan bei der Collation von V diese Abkürzung nicht berücksichtigt haben.[2] Ich bin dem Vorgange von Garnier und Mabillon gefolgt, glaube aber, noch darlegen zu müssen, wie *ill·* in den Handschriften behandelt worden ist. Ich verbinde damit die Erklärung einiger Stellen.

Dass in den Formeln jener Zeit die Namen und die Zahlen,[3] welche von Fall zu Fall in die Urkunden einzusetzen sind, durch *ille* angedeutet werden, ist bekannt. Dagegen ist bisher minder beachtet worden, dass von diesem *ill·* das in der damaligen Latinität sehr häufige und besonders als Vorläufer des Artikels auftretende Pronomen *ille* dadurch unterschieden werden soll, dass dasselbe mit seinen Endungen ganz ausgeschrieben zu werden pflegt.[4] Aber die Sammler und Copisten der päpstlichen Formeln haben zuweilen gegen den einen und andern Brauch verstossen. Jene haben einzelne Namen aus den von ihnen benutzten Urkunden in die Formeln hinübergenommen.[5] Andererseits mögen die Schreiber hie und da das formelmässige *ill·* und das Fürwort zu unterscheiden verabsäumt haben. So findet sich in V in der F. 79, S. 85 2

---

[1] Ob auch Baluze, wird aus Rozière nicht ersichtlich.

[2] Der sel. Diekamp hatte sie ebenfalls nicht beachtet.

[3] Meist jedoch nur Ordinalzahlen, wie bei der Zeitangabe *indictione ill.* S. 89 21 und oft. Für Cardinalzahlen wird in anderen Formeln *tanti* oder *tot* gebraucht; vgl. hier *tantum* S. 124 20 und *tot* S. 26 11. Aber auch das Zahlzeichen für *decem* S. 137 (s. Index) scheint die gleiche Bedeutung gehabt zu haben.

[4] So auch in mehreren Handschriften des Marculf, ferner in den Formulae Wisigothicae (LL. V, 578), welche es überhaupt mit unseren Formeln zu vergleichen lohnt. — Gleich dem Pronomen werden die demonstrativen Adverbien behandelt, wie *illic conferre* in der F. 89.

[5] D. h. ohne Grund, denn in F. 1, §. 9, F. 48, 76 mussten die Namen *Ravennae, Siciliae, Langobardia* beibehalten werden; desgleichen in der dem Ordo entlehnten F. 57. Dagegen beruht es nur auf Unachtsamkeit, dass in F. 87 *monasterium s. Stephani in atrio b. a. Pauli* oder in F. 93 *Cynedride regine* stehen geblieben ist, woran ich später anknüpfen werde. Auf gleicher Stufe steht, dass im Codex C die F. 82 mit der Datirung geboten wurde. Der Autor des Diurnus Claromontanus oder der Schreiber von C ersetzen dann aber jenen Namen der F. 93 durch *ill·*.

ill·, obgleich das darauf folgende *quod* das Pronomen erfordert. Andererseits hat der Schreiber von V, wo es sich um unbestimmte Namen oder Zahlen handelte, *ill·* mit der entsprechenden Endung versehen, nämlich S. 7 14, 10 12, 19 15, 24 9, 73 21, 74 14. Trotz dieser Inconsequenzen habe ich es für gut befunden, in jedem Falle die Schreibung von V genau zu wiederholen.

Allerdings entstehen durch die Abkürzung hie und da Zweideutigkeiten. Die F. 39 bietet uns zwei von einander verschiedene Beispiele. Wie vieldeutig dort S. 29 15 *ill·* ist, zeigt das Schwanken der Herausgeber. Holste hat es offenbar mit *familiae*, wie er in der nächstfolgenden Zeile las, verbinden wollen; ob er aber an den Dativ dachte oder an den Genitiv, lässt sich nicht entscheiden, da der Dativ *illi* in jener Ausgabe nur auf Rechnung seines Setzers kommt. Glaubte Rozière, welchem fälschlich *famulis* als Lesart in H. angegeben worden war, *famulae* vorziehen zu sollen, so behielt er als dazu passend *illi* bei.[1] Garnier und Baluze dagegen nahmen, wir können nicht wissen, ob eigenmächtig oder an der Hand von C, aus den folgenden Zeilen *te* hinauf und lasen *famulum*; dem entsprechend wird Garnier in *ill·* den Accusativ erblickt haben. Für mich hat den Ausschlag gegeben, dass in V steht *famulę*, d. h. (vgl. *beatę* S. 103 9) der Vocativ. Diese Art Anrede findet sich im Diurnus, allerdings nur in Briefen an Bischöfe *(frater karissime)* gebraucht, aber in Briefen Gregors I. (IE. 1214, 1219, 1267 u. s. w.) wird sie Personen niederen Standes gleichfalls zu Theil, und so mag sie, zumal ohne jedes Beiwort, auch einem *famulus* gegeben worden sein. Den gleichen Casus nehme ich auch für *ill·* an. Zweifelsohne vertritt hier *ill·* den Namen des Empfängers der Freilassungsurkunde. Dagegen kann bei dem zwei Zeilen zuvor stehenden *ill·* an einen Namen gar nicht gedacht werden, sondern nur an das fälschlich der Endung entkleidete Pronomen. Bietet hier Garnier vermuthlich nach dem Codex C *illi*, so gibt *illi* (*domino deo nostro* im Eingange) *acceptabile* gewiss einen guten Sinn. Aber da andere Auflösungen und ihnen entsprechende Interpretationen nicht aus-

[1] Mir ist allerdings nicht klar, wie hier der Dativ sich in die Construction einfügen soll, noch was das Femininum besagen soll.

geschlossen sind, habe ich, um der Entscheidung nicht vorzugreifen, den Text von V auch hier genau reproducirt.[1]

Ich berichte hier gleich über die Behandlung von *ille* im Codex Claromontanus, insoweit wir ihn durch Garnier kennen. Bemerkt dieser nämlich zu dem ersten in seiner Ausgabe begegnenden *ill·: ita veteres pro eo quod nunc N ponitur, cum locum nominis indicare placet,* so will er damit doch zweifelsohne sagen, dass der Schreiber von C solchen Brauch verfolgt hat. Möglicher Weise hat aber Garnier in seiner Edition die Regel consequenter durchgeführt, als es in der Handschrift geschehen war, denn er setzt auch an den Stellen, in welchen, wie ich eben sagte, in V das Wort irrthümlicher Weise mit

[1] Dass in V ein einziges Mal *il·* statt *ill·* gesetzt worden ist (S. 74 7, vgl. Facs. I), erklärt sich aus der Nachtragung des vom Schreiber zuerst ausgelassenen Wortes. Dass auch *i·* allein statt *ill·* gebraucht worden sei, bezweifle ich, obgleich ich S. 130 7 *ex indictione i· contulisti* in den Text gesetzt habe. Ich sage gleich hier, weshalb ich das gethan habe, und weshalb ich für diese gewiss verderbte Stelle die Emendation *et ipse* vorgeschlagen habe. Was hier V bietet *(ibiq; exidi contulisti)*, ist unverständlich. Aber jeder Buchstabe ist so sicher, dass *ibique ex indictione illa c.* bei Rozière nicht von Daremberg und Renan angegeben sein kann, sondern Verbesserung sein muss, welche wohl an *ibique ex IND. l. c.* bei Holste anknüpft. Dass die Stelle, wie sie im Codex C lautete, ebenfalls Schwierigkeiten bereitete, schliesse ich daraus, dass Garnier *ibique ob id c.* und Baluze *ibique ex id c.* lesen wollten, also offenbar beide sich im Emendiren versucht haben. Weder diese Vorschläge noch der mir von anderer Seite gemachte *ibique ex inde contulisti* scheinen mir richtig. In den Text glaubte ich nun nur die Lesart einsetzen zu sollen, aus der am leichtesten das unrichtige *exidi* der uns allein vorliegenden Handschrift entstanden sein kann. Die Vorlage wird *ex id i.* geboten haben. Ob, wer so schrieb, an *ex indictione prima* (wie dann wohl Holste) oder an *ex indictione illa* (wie Rozière) gedacht hat, wird sich nicht entscheiden lassen, weshalb auch ich das zweideutige *i.* beibehalten haben. Da Schenkungen zuweilen mit Angabe des Zeitpunktes erwähnt werden, gibt ja *ex indictione i. contulisti* für sich allein einen leidlichen Sinn. Aber die Betonung des Zeitpunktes würde wohl besser als hier neben *condidisse diaconiam dinoscens* am Platze gewesen sein. Ueberdies scheint der Dictator dieser Confirmationsurkunde ausdrücklich sagen zu wollen, dass diese sowohl den Schenkungen des Stifters, als den Schenkungen Anderer *(atque alii offerre student)* gilt; dem entspräche wohl am besten *ibique et ipse contulisti atque alii* etc. Allerdings, so leicht *ex* statt *et* gelesen werden konnte, so ist mir nicht erklärlich, wie aus *ipse* entstanden sein soll *idi.*

seinen Endungen versehen worden ist,[1] das Compendium *ill·*. Dafür, dass in C so gut wie in V *ill·* und *ille* in der Regel geschieden worden sind, zeugen auch die etwa drei Jahrhunderte später entstandenen Codices der Canonensammlung des Deusdedit (s. vorläufig Praefatio LV), in welcher eine Anzahl von Formeln aus C. oder aus Copien von C aufgenommen worden ist. Es müssen also die Abschreiber der päpstlichen Formeln angewiesen worden sein und sich thatsächlich befleissigt haben, dieselben sehr genau zu reproduciren.

Im Anschluss an *ille* bespreche ich hier noch zwei andere formelmässige Ausdrücke, das Pränominale *talis* und die die Titulatur andeutenden Worte *et quod est*. Jenes wird in allen Theilen des Diurnus, mögen sie älteren oder jüngeren Datums sein, in der gewöhnlichen Bedeutung gebraucht, so S. 6 23, 10 22, 34 17, 63 7, 66 9, 67 2, 109 6 u. s. w. In jüngeren Formeln wird es dann aber auch gleich *ill·* statt eines Namens gesetzt.[2] Vielleicht sind dabei noch zwei Phasen auseinander zu halten. In den F. 73—80, welche mit Ausnahme der als Einschiebsel zu betrachtenden F. 77 alle dieselbe Angelegenheit betreffen und sich als Anhang einer ersten Sammlung erweisen werden, stossen wir sechsmal auf die Verbindung *ill· talis* (zweimal abgekürzt *tal·*). Andererseits vertritt dann *tal·* allein hie und da *ill·*. Zuerst begegnet in F. 71, S. 68 3 *familia tal·*. Beliebt scheint insbesondere *fundus tal·* (so dreimal im jüngsten Theile des Vaticanischen Diurnus S. 119 11, 120 9, 124 12) gewesen zu sein. Dazu kommt noch *tal· precessor* S. 126 15. Und zwar wird in allen diesen Fällen das Wort auch in graphischer Hinsicht gleich *ill·* behandelt, d. h. gekürzt. Leider lässt sich nicht mehr sagen, wie es der Schreiber von C damit gehalten hat. Drei Fälle von *ill· tal·* gehören nämlich den in C fehlenden F. 78—80 an. In den drei anderen Fällen derselben Gruppe bieten Garnier und Baluze *ille* ohne *talis*. Desgleichen findet sich statt *fundus tal·* bei ihnen *fundus ill·*. Erübrigen somit

[1] Genauer gesagt, lassen sich nur fünf der oben citirten sechs Stellen vergleichen, da Garnier in F. 27, S. 19 15 statt *illius* druckt *ipsius*. — Die Vergleichung entfällt auch für das zuvor angeführte *ill·* S. 85 2, da die betreffende Formel in der Editio Garneriana fehlt.

[2] Auch in andere Formelsammlungen dringt *talis* = *ille* erst später ein; vgl. LL. V, 543 27 *nomine talem* oder 555 14 *datarum tale*.

nur die drei Stellen S. 68 3, 119 11, 126 15, so hat Garnier in ihnen *talis* ganz ausgeschrieben, so dass wir nicht erfahren, ob seine Handschrift hier kürzte oder nicht. Ebenso lassen uns die Ausgaben bei der letzten Stelle dieser Art im Stich. Unter den jüngsten uns nur aus C bekannten Diurnusformeln enthält F. 103 die Worte *imperante domino . . . tali . . . anno tali*, bezeugt also gleichfalls, dass mit der Zeit *talis* für *ille* gebraucht wurde. Hier sind wir aber, da Garnier den ganzen Passus unterdrückt hat, lediglich auf den Druck von Holste angewiesen, in welchem die etwaigen Kürzungen der Handschrift nicht ersichtlich gemacht worden sind. Ob hier in C *tal·* oder *tali* gestanden hat, lässt sich nicht sagen, weshalb auch ich die volle Form in meiner Ausgabe wiederholen musste.

Bei *et quod est* handelt es sich nicht um irgend welche Abkürzung, sondern lediglich um den Sprachgebrauch, den ich festzustellen die Gelegenheit wahrnehmen will. In F. 74, S. 78 7 führt der Aussteller der Urkunde den Schreiber, welchem er dictirte, ein mit *ill· et quod est ecclesiae meae,* und zum Schluss sagt der Schreiber von sich selbst *ill· talis et quod est sanctae ecclesiae ill·*. Dafür, dass man an der Curie in dieser Weise Stand und Titel anzudeuten pflegte, genügt wohl folgendes Citat aus dem Ordo R. VIII.[1] Auf die Frage: *quo ordine fungitur?* wird dort geantwortet: *diaconus presbiter aut quod fuerit (= vel quod est).* In F. 21, S. 16 5 sind, wie schon Holste bemerkte, die drei Worte ausgefallen. Auch hier wieder lässt sich nicht sagen, wie die Stellen in C gelautet haben. F. 21 war in C nicht aufgenommen worden. In F. 74 bietet aber Garnier *per ill· notarium ecclesiae meae* und dann *ill· sanctae ecclesiae ill· notarius.* Das kommt dem Ausdrucke im Codex V sehr nahe, ist ihm aber nicht ganz gleich. In kirchlichen Kreisen dachte man bei *et quod est* an den Rang in der Hierarchie. Wie sich in F. 73 der Unterfertiger *ill· talis indignus presbiter sanctae ecclesiae ill.* nennt, so sollte sich der Schreiber einer nach F. 74 zu stilisirenden Urkunde als *presbiter diaconus aut quod est* bezeichnen. Bei der Beurkundung fungirte er allerdings als Notar, wie er auch in F. 73, S. 73 21 heisst. Doch ich kehre zu der Frage zurück, was in C

[1] Mabillon, Museum ital. 2, 87.

gestanden haben mag. Indem Baluze beide obige Stellen genau so drucken wollte, wie es Garnier gethan hat, scheint jeder Zweifel über die Lesung in C behoben zu werden. Aber beide lassen sich gar zu oft bestimmen, den Text ihrer Handschrift C nach jüngeren Ueberlieferungen zu emendiren, besonders nach Deusdedit-Handschriften, welche gerade an diesen Stellen die modernere Bezeichnung des Schreibers als *notarius* aufweisen.[1] Sollte dies Wort doch bereits in C gestanden haben, so würde die Ausmerzung des entschieden älteren *et quod est* einen Beweis mehr dafür bieten, dass der Codex Claromontanus jünger als V ist.

Geschichte der Vaticanischen Handschrift seit dem 17. Jahrhundert. — Ueber die Schicksale des Codex im Mittelalter lassen sich nur Vermuthungen aufstellen, die ich am füglichsten in dem Capitel biete, in welchem ich das Verhältniss der Vita Hadriani Nonantolana zu dem Diurnus darlege. Sichere, wenn auch nicht ganz genügende Kunde haben wir von der Geschichte der Handschrift seit ihrem Bekanntwerden zu Anfang des 17. Jahrhunderts, und was ich darüber bis jetzt zu sagen weiss, theile ich schon hier mit. Dabei werde ich jedoch die bereits von Rozière (besonders Introduction CLI—CLIX) zusammengestellten Nachrichten, soweit ich sie bestätigt gefunden habe, nicht in aller Ausführlichkeit wiederholen; ich beschränke mich möglichst auf Berichtigungen und Ergänzungen. Nur einen geringen Theil derselben verdanke ich dem Umstande, dass ich die Handschrift selbst untersuchen und allerlei auf sie bezügliche Aufzeichnungen in Rom benutzen konnte. Weit mehr verdanke ich der freundlichen Unterstützung, welche mir von zwei Seiten

[1] Allerdings kann ich mich nur auf die Vaticanische Handschrift des Deusdedit berufen, da das in der Pariser Handschrift (das Verhältniss beider zu einander lege ich in einem späteren Capitel dar; vorläufig verweise ich auf E. Stevenson im Archivio della R. società Romana di storia patria 8, 305 sequ.) erhaltene Fragment das betreffende Capitel nicht enthält. Aber es war schon vor Garnier aus dem Vaticanischen Codex veröffentlicht worden, so dass er und Baluze, obwohl ihnen nur der Pariser Codex zu Gebote stand, die durch Deusdedit überlieferte Lesart kennen konnten.

zu Theil geworden ist. Da die Archivacten und Repertorien des Vaticanischen Archivs, wie das ja auch anderwärts Gepflogenheit ist, den Gästen vorenthalten oder ihnen nur ausnahmsweise zur Verfügung gestellt werden, haben die Herrn Beamten und vor allen H. P. Denifle die Güte gehabt, die diesbezüglichen Notizen zu sammeln und mir mitzutheilen. Andererseits fand ich in H. J. Giorgi einen ebenso wohl unterrichteten, als bereitwilligen Arbeitsgenossen, namentlich insoweit in den römischen Bibliotheken Aufschlüsse über diese und über andere Handschriften des Diurnus, ferner über die seltenen Exemplare der Editio Holsteniana zu suchen waren. H. Giorgi hat mit mir, als ich in Rom weilte, die Untersuchungen begonnen, hat sie dann aber mit Eifer fortgesetzt: die bereits gewonnenen Ergebnisse hat er mir brieflich mitgetheilt und zu veröffentlichen gestattet, weitere Ergebnisse wird er seinerzeit selbst veröffentlichen.

Als im Jahre 1885 die letzten bis dahin in S. Croce di Jerusalemme verbliebenen Handschriften an die Biblioteca Vittorio-Emanuele übergingen, wurde H. Giorgi beauftragt, sie zu katalogisiren und zugleich die Geschichte der einstigen Klosterbibliothek zu schreiben.[1] Ihm lag es nahe, auch die Diurnus-Handschrift, als bis weit in das vorige Jahrhundert hinein den Cisterciensern von S. Croce gehörig, in seine Untersuchungen einzubeziehen. Wir beide constatirten zuerst, dass der Codex unter Hilarion Rancati, welcher 1626—1635, 1641—1645 und 1659—1663 jenem Kloster vorstand, in die dortige Bibliothek gekommen war. Der Codex Chigianus R. II 64 enthält nämlich das Original des *Indice di libri MSS ... raccolti dal P. Abbate D. Hilarione ... che si conservano nel monasterio di S. Croce in Gerusalemme* (vom Jahre 1664), und hier findet sich der Diurnus unter

[1] In Folge der Aufhebung des Klosters wurde bereits 1876 eine grosse Anzahl Sessorianischer Handschriften der k. Bibliothek einverleibt. Andere, welche die bisherigen Besitzer zu verheimlichen versucht hatten, wurden nach und nach abgeliefert. So kam der Rest (mehr als 100 Codices, unter welchen gerade die ältesten) im J. 1885 in die Biblioteca Vittorio-Emanuele. Von den im jüngsten, etwa 1840 angefertigten Kataloge der Sessoriana verzeichneten Manuscripten fehlen jetzt nur noch 35 geringeren Werthes. Wohin sie gerathen sind, konnte nicht festgestellt werden.

Nr. 117 eingetragen als *Formularium pontificum.*[1] Die Erwerbung kann spätestens in die Jahre fallen, in denen Rancati zum zweiten Male Abt war.[2] Die Lagen waren damals offenbar so wie jetzt zusammengeheftet, aber des schützenden Einbandes beraubt. Deshalb musste man, um den Codex den Nummern des Indice entsprechend zu bezeichnen, D. 117 auf das Fragment des letzten Blattes schreiben. Erst danach erhielt V einen neuen, d. h. den jetzigen Einband, welcher vielen damaligen Handschriften der Bibl. Sessoriana gemeinsam ist. Die Holzdeckel sind mit Pergament überzogen. Auf dem Rücken ist oben ein Papierschild aufgeklebt, auf welches Titel und Signatur geschrieben sind. Da jetzt das Papier stark beschädigt und die Schrift zum Theil abgerieben ist, haben wir erst nach wiederholter genauer Untersuchung festgestellt, dass hier gestanden hat: Codex ‖CCCX[V]‖I‖ [D]iurnus ‖Rom. P[on]‖tificum. Ich glaube diese Lesung, welche von den bisherigen abweicht, besonders erklären zu müssen. Was in der dritten der kurzen Zeilen steht, ist zumeist für L genommen und aufgelöst worden L(iber).[3] Aber es ist auf

---

[1] Vgl. Montfaucon, Bibl. bibl. 194. Dazu R. Besozzi, La storia della basilica di S. Croce in G. (Roma 1750), p. 212. Die zweite Hälfte des Indice fertigte Fr. Ferrari an, welcher Rancati in dessen letzten Lebensjahren als Arbeitsgenosse zur Seite stand. — Als *formularium* bezeichnet den Diurnus auch Papebroch (s. die von Rozière, Introd. LXIII citirten Stellen).

[2] Rozière, Introd. XXXIX. — Ich habe in meiner Praefatio VIII gesagt, dass Holste c. a. 1641 die Herausgabe des Diurnus plante, d. h. ich habe den frühesten Zeitpunkt angegeben. Ich will gleich hier einschalten, dass es weder mir noch H. Giorgi bisher gelungen ist, irgend welche Aufzeichnungen Holste's zu finden, welche genauen Aufschluss über seine Beschäftigung mit dem Diurnus bieten. Uns ist versichert worden, dass das Archiv der Anima zu Rom gar keine von Holste stammenden Papiere enthält. Aus der Capitelbibliothek von Toledo, in welche durch den Cardinal Zelada die von Holste vorbereiteten Noten gekommen sein sollen, habe ich noch keine Auskünfte erhalten können.

[3] Schon hier muss ich den späteren Capiteln vorgreifend erklären, weshalb ich in der Praefatio die Sammlung der päpstlichen Formeln zumeist Diurnus genannt habe, aber mich doch auch, insbesondere auf dem Titelblatt, der Bezeichnung Liber diurnus bedient habe. Holste hat offenbar den Titel beibehalten wollen, welchen er auf dem Rücken des Codex V fand; das von ihm geschriebene Titelblatt (Rozière, Introd.

dem hier durchaus unbeschädigten Blatte nur ein einfacher Schaft zu sehen und keine Spur eines für L erforderlichen unteren Balkens; der Schaft stellt also einen Einer dar, welcher zu den Zahlzeichen der zweiten Zeile gehört. Von letzteren sind CCCX gut erhalten; dass ein fünftes Zahlzeichen folgte, ist noch zu erkennen, aber nicht mehr ob es X oder V war. Soweit mir bekannt ist, hat man bisher allgemein die Ergänzung zu CCCXX vorgenommen. Die richtige CCCXV (dazu dann noch der Einer der dritten Zeile, also CCCXVI) hat erst Giorgi gefunden. Ich wiederhole hier seine Angaben über die in Betracht kommenden Verzeichnisse Sessorianischer Handschriften. Diese erhielten gegen Ende des 18. Jahrhunderts neue Nummern, die sich zum Theil in einem *Indice sommario* des Cod. Sessor. 490 eingetragen finden. Der Indice ist nicht zum Abschluss gebracht worden. Würde schon das genügend erklären, dass die Diurnus-Handschrift nicht erwähnt wird, so ist auch möglich, dass sie hier und in einigen anderen Aufzeichnungen absichtlich übergangen ist.[1] Es existirt aber auch noch ein Verzeichniss, betitelt: *Codices bibliothecae S. Crucis in Jerusalem antiquiores et pretiosiores*, und in dieses hat dieselbe Hand, von welcher jener Indice sommario stammt, folgende Notiz eingeschaltet: *Codex CCCXVI membranaceus in 12°, charactere longobardico inter VII. et VIII. saeculum exaratus; in principio*

XLIV, N. 34) begann: *Diurnus pontificum* etc. Und so reden viele Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts vom *Diurnus* schlechtweg. Dagegen wählte Garnier den Titel *Liber diurnus*. Dass auch D. Clement in dem Katalog der Handschriften des Collège de Clermont vom *Liber diurnus* spricht, macht wahrscheinlich, dass der Codex C so betitelt war. Diese Bezeichnung bürgerte sich um so mehr ein, da sie auch von denen angenommen worden war, welche unter Benedict XIII. das Titelblatt der Editio Holsteniana nachdrucken liessen, und sie ist so gang und gäbe geworden, dass ich sie nicht geradezu verwerfen mochte. Aber es ist nicht richtig, dass sie auch durch die Aufschrift des Codex V verbürgt wird. Diese bietet, wie gesagt, nur *Diurnus*, und so habe ich den kürzeren Titel um so mehr wieder aufnehmen zu dürfen geglaubt, als er nach der Art und Weise, wie Deusdedit die Sammlung citirt, auch im 11. Jahrhundert gebräuchlich gewesen zu sein scheint, und als er, wie wir gleich sehen werden, noch von G. Marini und anderen Archivaren des Vaticans vorgezogen worden ist.

[1] Hat man doch auch in Pistoja das dorthin gekommene Exemplar der Editio Holsteniana nicht in den Katalog einzutragen gewagt.

et in fine tineis et antiquitate corrosus; est Diurnus Romanorum pontificum.[1] Damit ist die Zahl CCCXVI auf dem Rückenschilde festgestellt. Von wem dieses beschrieben ist, lässt sich nicht sagen. Findet sich dann auf dem Rücken unten die weitere Signatur $\frac{XI}{19}$, so kann ich diese erst später erklären.

Ich gehe zunächst zu den Eintragungen auf dem Vorsetzblatte über. Wir finden da α. *Codex 138;* β. *Diurnus Romanorum pontificum;* γ. *Pretiosissimus — sęculum,* was ich schon S. 11 angeführt habe; δ. *Pagina 69 sexta synodus quę habita est anno 681, dicitur nuper celebrata, ex quo inferri potest codicem scriptum vel labente septimo sęculo vel inchoante 8°.* — Die Schrift von δ findet Giorgi der von Fatteschi ähnlich, und die von β ist er geneigt Fr. Ferrari (s. zuvor S. 40, Anm. 1) beizulegen; mit Bestimmtheit schreibt er die Bemerkungen α und γ Besozzi zu. Dagegen habe ich nur einen Einwand zu erheben. Mir scheint α von derselben Hand zu stammen, welche die Blätter der Handschrift mit arabischen Ziffern versehen hat. Ob dies Ferrari gethan hat, wird sich kaum entscheiden lassen. Aber jedenfalls geschah die Foliirung, bevor der Codex wieder gebunden wurde, also geraume Zeit vor Besozzi. Und sind die Blattzahlen und die Zahlen auf dem Vorsetzblatte wirklich von gleicher Hand, so würde sich ergeben, dass Ferrari α und β geschrieben hat, dann Besozzi γ allein und endlich Fatteschi δ.

Die Frage, wie lange die Handschrift in S. Croce verblieben ist, hat schon Rozière zu beantworten versucht. Ganz sicher ist, dass Schoepflin sie dort noch im Jahre 1741 fand. Verschweigt dann P. Zaccaria in seiner 1781 veröffentlichten Dissertatio den Aufbewahrungsort, so gebe ich dem dieselbe Deutung wie Rozière: S. Croce war noch im Besitze des Codex, wollte aber davon nicht reden lassen. Ueber die weiteren

[1] Als Verzeichnisse in denen Giorgi und ich den Diurnus vergeblich gesucht haben, führe ich noch die in den Codices Sessor. 486 und 488 an. Beide stammen von Besozzi. Das zweite enthält Noten zu 142 Handschriften; das erste ist nur ein Entwurf zur Beschreibung weiterer Handschriften. Die Nummern beider reichen nicht bis zu 316. Da unsere Handschrift aber, als sie von Rancati für S. Croce erworben wurde, mit Nr. 117 bezeichnet wurde, und da sie noch jetzt auf dem Vorsetzblatt des Codex 138 signirt erscheint, bemerke ich ausdrücklich, dass in dem Verzeichnisse des Cod. Sessor. 488 sowohl unter Nr. 117 als unter Nr. 138 andere Handschriften beschrieben werden.

Schicksale des Manuscriptes und über die Art und Weise, wie es in den Vatican gekommen ist, vermochte Rozière nur Vermuthungen aufzustellen. Dass diese nicht aufrecht zu erhalten sind, ergibt sich aus Folgendem. Durch die Abhandlung von G. B. Rossi: Le iscrizioni antiche doliari di Gaetano Marini,[1] war ich auf den von ihm geordneten Nachlass von G. Marini aufmerksam geworden, und Rossi verdankte ich die Nachricht, dass im Codex Vaticanus 9114 alle auf den Diurnus bezüglichen Aufzeichnungen zu finden seien. Ich werde später wiederholt auf diese Notizen zurückkommen. Hier genügt es, auf f. 182 dieser Handschrift zu verweisen, auf ein Blatt, welches zuerst als Umschlag eines Briefes diente und die Adresse bot: *Al Cittadino Abb. Gaetano Marini Bibliotecario ed Archivista Vaticano, Roma,* also 1798 oder 1799 zuerst beschrieben worden war. Auf der Kehrseite bemerkt nun G. Marini: *Ho veduto ed esaminato il Libro diurno che stava in S. Croce . . . ed ora e dell' Archivio Vaticano.* Es folgt eine kurze Beschreibung mit Nachzeichnung des Alphabetes des Codex. Die zuvor erwähnten Bemerkungen auf dem Vorsetzblatte werden Rancati oder Besozzi beigelegt.[2] Zum Schluss hebt Marini hervor, dass die Reihenfolge der Formeln im Codex eine ganz andere sei als die in der Editio Holsteniana. Erfahren wir aus alledem nicht, in welchem bestimmten Jahre und unter welchen Umständen die Handschrift in das päpstliche Archiv gekommen ist, so steht doch fest, dass dies zu Ende des vorigen Jahrhunderts geschehen ist. Man wird der Meinung gewesen sein, dass der Codex im Vatican besser als im Kloster geborgen sei. Dass dabei G. Marini seine Hände im Spiele gehabt hat, geht aus den weiteren Signaturen der Handschrift hervor.

Hier muss ich der Geschichte der Editio Holsteniana wiederum in etwas vorgreifen. Die Veröffentlichung dieser Ausgabe unterblieb, weil die Indexcongregation das *imprimatur* verweigerte. Das dieser Congregation vorgelegte, noch nicht vollendete Exemplar scheint frühzeitig in das Vaticanische Archiv übergegangen zu sein. Dass es sich noch zu Zeiten G. Marini's

---

[1] Biblioteca dell' Accademia storico-giuridica, t. III praef.

[2] Ich trage hier nach, dass G. Marini zu der dortigen Altersbestimmung (γ, s. S. 42) hinzufügt: *potrà dirsi sia anche del IX.*

dort befand, wissen wir von Zaccaria.[1] Deshalb glaube ich, die Bemerkung in einem vor dem Jahre 1740 von dem damaligen Custoden D. Depretis angelegten Archivkataloge,[2] dass *Holstenius Diurnus pontificum* in *Armadio XI* n° *19* eingereiht war, auf das von Bona censurirte und jetzt nicht mehr vorhandene Exemplar beziehen zu sollen. Findet sich nun unten auf dem Rücken der Handschrift $\frac{XI}{19}$, so ist ihr diese Signatur offenbar erst bei der Aufnahme in das Archiv gegeben worden, vermuthlich, weil der Codex zunächst seinen Platz neben der Edition erhalten sollte. Dann aber ist diesem von G. Marini oder auch von dessen Neffen eine andere Stelle angewiesen worden.

Indem ich hier auf den von den Besuchern des Vaticanischen Archivs in jüngster Zeit wiederholt erwähnten *Index diplomatum bullis aureis munitorum nec non aliorum documentorum celebrium* zu reden komme, benutze ich die Gelegenheit mitzutheilen, was mir über dieses Verzeichniss bekannt geworden ist. Mit der Anlage desselben hatte schon G. Marini begonnen, vollendet hat es aber M. Marini, welcher das noch jetzt in Brauch befindliche Exemplar von Enrico Debellini mundiren liess.[3] Um einen Select zu bilden, wählte G. Marini gewisse Urkunden, besonders aus den Armarien des Engelsburgarchivs, aus und reihte sie in zehn *capsae* ein.[4] Der Diurnus wurde der capsa X zugewiesen und wurde dort mit *Hhhhh 97* bezeichnet. Im Index findet er sich in der Abtheilung X eingetragen als *Diurnus Romanorum pontificum, quem Lucas Holstenius typis mandare curaverat contra votum C. Bona; P. Garnerius*

---

[1] Rozière, Introd. XLIII, XLV, LXVI.

[2] Vgl. Palmieri, Manuductio, Praef. 17.

[3] Letzteres geschah vor mehr als 30 Jahren. Debellini selbst theilte dies dem jetzigen Herrn Archivar D. Wenzel bei dessen Eintritt in das Archiv mit.

[4] Später sind die Documente dort, wo sie früher aufbewahrt wurden, reponirt oder, soweit sie noch keinen alten Aufbewahrungsort hatten, in passender Weise untergebracht worden. So erklären sich die bei wichtigen Urkunden sehr häufigen doppelten Signaturen: 1. *Arm. II. caps. 5, n° 116* ist die alte, aus dem Engelsburgarchiv stammende und auch jetzt wieder giltige Signatur; 2. *Aaaa. 68* bezieht sich auf die Einreihung in und nach dem Index diplomatum.

edidit; am Rande daneben steht die neue Signatur *Hh* etc.[1] Damit hängen nun wenigstens zum Theil die Eintragungen auf der Vorderseite des Einbandes der Handschrift zusammen. Auf drei Zeilen vertheilt steht hier: *A. 5.* ‖ *Hhhhh 97.* ‖ *Ex capsula X.* Die letzte Zeile scheint von G. Marini geschrieben zu sein. Wer die zweite geschrieben hat, wird sich kaum bestimmen lassen, da diese dem Index diplomatum entsprechenden Signaturen der ausgewählten Urkunden von ganz verschiedenen Händen stammen. Die Signatur in der ersten Zeile weiss ich nicht zu deuten.[2] Das ist ja auch eine Frage untergeordneter Art. Die Hauptsache ist, dass die Diurnus-Handschrift bereits zu Ausgang des 18. Jahrhunderts in das päpstliche Archiv übergegangen ist. Sie ist dann auch in der Napoleonischen Zeit mit nach Paris transportirt worden, wie M. Marini in seinem jetzt im Reg. Clementis V, Praef. p. CCXXVIII sequ. veröffentlichten Berichte ausdrücklich bemerkt hat.

II. Der Codex Claromontanus.

So benenne ich der Kürze wegen die Handschrift, welche einst der Bibliothek des Collège de Clermont zu Paris angehörte. Ueber sie habe ich im Grunde nur zu wiederholen, was bereits Rozière,[3] der sie als Codex Sirmondi bezeichnet, zusammengestellt hat. Sie mag für diese Jesuitenbibliothek, welche etwa seit dem Jahre 1608 reicher ausgestattet wurde, erst damals erworben worden sein. Erwähnt wird sie zuerst 1616 in einem Briefe des P. Sirmond, welcher sich eine Zeit

---

[1] Ueber dieser am Rande noch *Lab(ente) saec(ulo) VII,* was offenbar jener Notiz auf dem Vorsetzblatte entnommen ist, welche Giorgi Fatteschi beilegt. G. Marini scheint also anderer Ansicht gewesen zu sein als sein Oheim, dessen Altersbestimmung ich S. 43, Anm. 2 angab.

[2] Die Schrift ist stark abgerieben, so dass sich das erste Zeichen nicht mit Sicherheit entziffern lässt. Derartige Signaturen waren nach Versicherung der Archivare im Vaticanischen Archive nicht gebräuchlich. Sie stammt also wahrscheinlich noch aus S. Croce. Darüber wird H. Giorgi wohl Aufschluss geben können, wenn er erst alle Handschriften und Repertorien der Sessoriana bearbeitet haben wird.

[3] Introd. CLX sequ.

lang mit dem Gedanken trug, den Diurnus zu veröffentlichen, ihn dann aber fallen liess. Unter der Hand verbreitete sich jedoch in der gelehrten Welt die Kunde von dem werthvollen Funde. Der Erzbischof von Toulouse, de Montchal, verschaffte sich eine mehr oder minder vollständige Abschrift. Weiter wissen wir, das P. Compefis für ein von ihm 1648 veröffentlichtes Werk den Codex, wenn auch nur flüchtig, benutzt hatte. Unter diesen Umständen nehme ich an, dass auch Lucas Holste, welcher schon bei seinem ersten Aufenthalte in Paris (1624—1627) in sehr lebhaftem und vertraulichem Verkehre mit P. Sirmond und mit Mr. de Montchal stand, bereits damals C kennen gelernt hatte.[1] Sicher wissen wir, wie sich Holste etwa zwanzig Jahre später mit C beschäftigt hat. Er war bereits in Rom ganz eingebürgert und genoss dort des besten Ansehens, als der Codex V (s. S. 40) für S. Croce erworben wurde. Er erwirkte von Rancati die Erlaubniss, V copiren zu dürfen, und wollte den Diurnus ediren. Da er nun V am Anfang und Schluss defect fand, wandte er sich 1646 an P. Sirmond um nähere Auskunft über die Pariser Handschrift. Die Vergleichung zu ermöglichen, legte er ein Verzeichniss der Ueberschriften der in V enthaltenen Formeln bei. P. Sirmond that mehr, als Holste erbeten hatte: er sandte ihm C nach Rom zu, wo er drei Jahre lang in Holste's Händen blieb. Welchen Gebrauch dieser für seine Ausgabe von C machte, berichte ich später. Hat er sich auch sonst Aufzeichnungen über C gemacht, so sind dieselben bisher nicht zum Vorschein gekommen. Erst von denen, welche sich in der Folge mit C beschäftigt haben, liegen uns Angaben über die Handschrift vor, auf die wir angewiesen sind, da C seit der Aufhebung des Jesuitenordens in Frankreich im Jahre 1763 und seit dem Verkauf der Bibliothek des Collège de Clermont verschollen ist. Die letzte zuverlässige Nachricht von C findet

[1] Anders Rozière, Introd. XLII, welcher vermuthet, dass Holste erst nach Auffindung der römischen Handschrift durch seinen damals in Paris weilenden und von ihm bei den französischen Gelehrten eingeführten Neffen Lambeck Kunde von C erhalten habe. Es ist mir dies unwahrscheinlich, weil in der bisher bekannt gewordenen Correspondenz zwischen Holste und seinem Neffen nie vom Diurnus und seinen Handschriften die Rede ist.

sich in dem von D. Clément vollendeten und zu Paris 1764 veröffentlichten Catalogus MSS. codicum collegii Claromontani.

Mit Absicht schicke ich die Altersbestimmungen voraus. Nach einem Briefe vom Jahre 1662 hatte P. Labbe den Codex als vor 700—800 Jahren, also etwa um 900 geschrieben bezeichnet. Dagegen sagt Garnier in seiner 1680 erschienenen Ausgabe: *manuscriptus porro codex, unde accuratur editio, praeterquam quod optimae notae est, suam insuper nongentorum circiter annorum aetatem proprio latini caracteris modo loquitur;* er setzt ihn also um die Mitte des 8. Jahrhunderts. Ein Ausspruch von Baluze liegt meines Wissens nicht vor. Dagegen beschreibt D. Clément in dem eben erwähnten Catalog C als *codex membr. in 4°, complectens folia 30, saeculo nono exaratus ac in fine mutilus.*

War nun Rozière der Meinung, dass auf die Zeitbestimmung Garnier's am meisten Verlass sei, weil er als Herausgeber diese Frage zum Gegenstande gründlicher Untersuchung habe machen müssen, so vermag ich derselben nicht beizustimmen. Ich weiss zwar nicht, ob und inwieweit Garnier Kenner von Handschriften war; aber alle seine Aussagen über C lauten so unsicher und unbestimmt, zum Theil auch geradezu widersprechend, dass sie mir kein Vertrauen einflössen. Bezeichnet er gelegentlich C als *codex quem imperita manus describendo vitiaverat,* also als abgeleiteten Codex, so lässt er doch den zeitlichen Abstand zwischen dem Archetypus und dessen Abschrift ganz ausser Acht. Geradezu bedenklich ist Folgendes. Garnier nimmt mehrfache Interpolationen an, theils aus sprachlichen, theils aus sachlichen Gründen, und zwar Interpolationen des 9. und des 10. Jahrhunderts; ich lasse zunächst dahingestellt, ob mit Recht oder Unrecht. Er sagt aber nirgends, dass diese Einschaltungen auch an anderer und jüngerer Hand kenntlich seien, sondern redet stets nur von einem Schreiber. Wie reimt sich das zusammen? — Dass sich Garnier grosse Mühe gegeben hat, die Entstehungszeit dieser Formelsammlung festzustellen, ist richtig. Aber Rozière selbst hat ja dargethan, dass Garnier's Behauptung, die Sammlung sei um das Jahr 715 abgeschlossen worden, unhaltbar ist, dass sie zum Theil auf der Fälschung eines in C überlieferten Datums beruht. Wir werden noch sehen, dass dieser Behauptung zuliebe eine

zweite Datirungsformel von Garnier unterdrückt worden ist. Ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, dass Garnier in gleicher Absicht der Handschrift C ein möglichst hohes Alter hat beilegen wollen. Den Ausschlag gibt auch in dieser Frage der Inhalt der Handschrift, wie er uns unverfälscht von Baluze geboten wird. Diese Redaction des Diurnus gehört der Zeit nach der Wahl Leo III. und nach der Wiederherstellung des Imperiums an, so dass C frühestens zu Beginn des 9. Jahrhunderts geschrieben worden sein kann. D. Clément und seine von Rozière genannten Arbeitsgenossen haben somit das Alter von C richtig bestimmt.[1]

Schon zu Garnier's Zeit war C am Ende defect.[2] Das Ms. bot nur noch 110 vollständige Formeln und von der 111. lediglich die Ueberschrift, mit welcher f. 30′ abschloss.[3] Wie viele Formeln mehr C ursprünglich enthalten hat, lässt sich nicht ermessen. Obwohl wir in diesem Punkte bei der einen wie bei der anderen Handschrift auf blosse Vermuthungen angewiesen sind, müssen wir doch das Zahlenverhältniss der

---

[1] Ganz treffend sind die Widersprüche, in welche Garnier gerathen ist, schon im Nouveau traité de diplomatique 5, 109 (Deutsche Ausgabe 7, 231) hervorgehoben worden. Vgl. auch Zaccaria in Rozière, Introd. CCXXI, n. 13.

[2] Wahrscheinlich auch schon, als C von den Jesuiten erworben wurde, welche, sofort den Werth der Handschrift erkennend, sie gewiss mit gebührender Sorgfalt behandelt haben werden. So nehme ich an, dass sie schon damals nicht mehr Blätter zählte als im Jahre 1764. Ueberdies war der Verlust eines oder mehrerer Blätter ausgeschlossen, wenn die Handschrift des Diurnus bereits im 17. Jahrhundert gleich wie im Jahre 1764 mit einem Quaternio anderen Inhaltes zusammengebunden war.

[3] Diese Zahlen ergeben sich aus Garnier's Praefatio 10—15, wo von den Worten *In codice nostro manuscripto sic legitur* eingeleitet, die Rubriken und die Anfangsworte der einzelnen Stücke angegeben werden. Obwohl von diesem Verzeichnisse die später gebotenen Ueberschriften und Incipits hie und da abweichen, halte ich dasselbe für zuverlässig. Allerdings heisst es zuvor (Praef. 5): *complectitur Liber diurnus quem integrum, opinor, edimus, titulos omnino centum et quatuor.* Aber da auch unter allen möglichen Voraussetzungen diese Zahl 104 nicht herauskommt, muss sie auf einem Druckfehler beruhen. — In diesem Zusammenhange bemerkt Garnier noch: *in codice manuscripto describuntur illi (tituli) continua serie, sine ulla vel divisione operis vel distributione partium in capita vel capitum distinctione pro diversis argumentis.* — Woher die Herausgeber den Text der F. Roz. 107 = C 111 entlehnt haben, lege ich später dar.

Formeln in V und in C genau ins Auge fassen, um feststellen zu können, inwieweit sich die Sammlung in V mit der in C überlieferten deckt. Erinnern wir uns dabei, dass nach der von Rozière beliebten Bezeichnung der Formeln 1—12 in C als Formel 1 in V zusammengefasst sind, so stehen den 99 Formeln in V gegenüber 111—11 = 100 Formeln in C. Doch handelt es sich dabei nicht um ein einfaches Plus von einem Stücke, welches C vor V voraus hat. Genauere Vergleichung ergibt vielmehr, dass beiden Codices in ihrem jetzigen Bestande 92 Formeln gemeinsam sind, und dass darüber hinaus in V 7 in C fehlende Stücke eingetragen sind und andererseits in C 8 Stücke, welche sich in V nicht finden. Indem diese Differenzen zum Theil mit der verschiedenen Gruppirung der Formeln in beiden Handschriften zusammenhängen, werde ich sie später zu erklären suchen.

Sind wir über die graphische Beschaffenheit von C gar nicht unterrichtet, so wird es um so wichtiger, die ebenfalls dürftigen Nachrichten über die Sprache des Codex zusammenzustellen. Als Ausgangspunkt wähle ich die Erklärung Garnier's (Praefatio §. XVI): *quantum laboris poni debuerit in emendando codice quem imperita manus describendo vitiaverat, vix ego ipse mihi credo; religiose tamen cavi, ne quid corrigerem praeter soloecismos ineptasque vocum vel transpositiones vel distractiones vel coniunctiones vel repetitiones vel omissiones.* In Wirklichkeit hat Garnier, wie es damals Gepflogenheit war, den Text durchgehends corrigirt. Indem einerseits auch Holste die nur in C enthaltenen Formeln veröffentlicht und andererseits Baluze alle Formeln lediglich an der Hand von C zum Drucke vorbereitet hat, können wir, obgleich keiner der Herausgeber die Lesarten der Handschrift verzeichnet, hie und da Rückschlüsse auf diese machen und so feststellen, wie stark Garnier den Text verändert hat. Ueberdies hat er selbst uns zwei Sprachproben aus C geboten. Indem er zu F. 60 (Garnier II, 4, pag. 18; vgl. m. A. 53 3) bemerkt: *restitutus est porro a nobis locus tam perturbatus, ut sensu careret*, bietet er als Wortlaut des Codex: *propinquantium quoque inimicorum ferocitatem quam nisi sola dei virtus atque apostolorum principis per suum vicarium, hoc est urbis pontificem, ut omnibus aliquando vero et flectit ac morigerat hortatu, singulari interventu indigeant cuius solius* etc.

Ebenso gibt er zu F. 85 (Garnier II, 9, pag. 47; vgl. m. A. 105 24) an, dass der *locus miserabiliter corruptus* der Handschrift bot: *ad locum summopere curavi, ad quod vestrum desiderium per affectum sancti spiritus, indesinenter sollicitum esse atque adtentum, immaculatis ab eo confertum, illa quae meae humilitatis* etc. Ich werde von diesen Stellen seinerzeit Gebrauch machen.

III. Die Reihenfolge der Formeln in V und in C.

Vorbemerkungen. — Wir werden noch andere Handschriften kennen lernen, welche entweder die ganze Sammlung päpstlicher Formeln oder wenigstens einzelne Stücke derselben enthalten, werden uns aber überzeugen, dass sie sämmtlich aus V oder aus C abgeleitet sind. Somit haben wir uns an diese beide Codices zu halten und können schon hier auf die Erörterung eingehen, wie zur Zeit der Karolinger, welcher V und C zweifelsohne angehören, der Diurnus beschaffen war. Wir sahen bereits, dass V und C nicht gleichen Umfangs sind, dass beiden allerdings 92 Formeln gemeinsam sind, dass daneben aber eine, wenn auch nur geringe Zahl von Formeln nur in der einen oder der anderen Handschrift begegnet. Mit der Erklärung, dass etwa die Sammlung in V eine Fortsetzung in C erhalten habe, oder dass das umgekehrte Verhältniss stattgefunden habe, reichen wir nicht aus, auch nicht mit der Annahme, dass die in V überlieferten, jetzt aber in C fehlenden Formeln auf den letzten, verloren gegangenen Blättern von C gestanden haben könnten. Sie mag zutreffen, soweit es sich um das eine oder das andere Stück handelt. Dass sie sich aber nicht für Erklärung aller Abweichungen geltend machen lässt, ergibt sich, sobald wir ausser dem Umfange des Stoffes auch dessen Anordnung in den beiden Handschriften ins Auge fassen.

Vorläufig verweise ich auf die von Rozière gebotenen Concordanztafeln, insbesondere auf S. 390, erste und zweite Columne. Wir sehen da, dass grössere und kleinere Gruppen von Formeln in V und in C in der gleichen Reihenfolge auftreten, die dann aber auch zuweilen mehr oder minder differirt. Kurz, es verhält sich mit der Reihenfolge genau so wie mit der Zahl. Sie decken sich zum überwiegenden Theile, weisen

aber auch kleine Unterschiede auf. Die Identität beider Sammlungen im Grossen und Ganzen leuchtet ein und ist auch noch nicht bestritten worden.[1] Aber um der Differenzen willen sind wir genöthigt, zwei Redactionen desselben Werkes anzunehmen, d. h. einen durch V repräsentirten Diurnus Vaticanus und einen in C vorliegenden Diurnus Claromontanus. Um beide mit einander zu vergleichen und das Altersverhältniss festzustellen, sehen wir am füglichsten von den Handschriften als Schriftdenkmälern ab. Ich habe allerdings behauptet, aber bisher noch nicht erwiesen, dass V vor 795, und dass C nach 800 geschrieben sei. Doch, auch wenn bereits das höhere Alter von V constatirt wäre, so liesse sich daraus noch nicht die Priorität der in V gebotenen Redaction folgern, da wir gar nicht ermessen können, ob eines der beiden Exemplare Archetypus der betreffenden Redaction ist oder Abschrift derselben, und da wir überhaupt in Ermangelung genügender Kenntniss der äusseren Merkmale von C über den näheren oder entfernteren Verwandtschaftsgrad zwischen V und C bisher noch nicht einmal eine Vermuthung aufzustellen vermochten. Also nur den Inhalt der beiden Handschriften will ich hier genauer Prüfung unterziehen.

Weder das ungünstige Urtheil, welches einst Garnier über die Anordnung der päpstlichen Formeln in der einen und in der anderen Sammlung gefällt hat,[2] und welches bis in unsere Zeit so oft wiederholt worden ist, noch die Erwägungen, welche Rozière, um Marchesi zu widerlegen, angestellt hat,[3] haben mich von dem Versuche abhalten können, auf den Diurnus dasselbe Verfahren anzuwenden, welches sich bei anderen zahlreichen Collectionen des Mittelalters mannigfaltiger Ueberlieferungsformen bewährt hat. Gerade indem man die gleichen und ungleichen Eigenschaften abgewogen hat, welche die einzelnen Handschriften oder Handschriftengruppen der Sammlungen von Canones, Briefen u. s. w. aufweisen, hat man am ehesten Einblick in Art und Zeit der Entstehung und der

[1] Auch nicht von Marchesi, der nur eine der beiden Sammlungen kannte und dessen Bemerkungen lediglich gegen den einheitlichen Charakter dieser einen gerichtet waren.

[2] S. meine Praef. XVI.

[3] Introd. XI; dazu meine Praef. XXXVIII.

Fortsetzung der Sammlungen gewonnen. Es ist somit ein keineswegs neuer Weg, auf welchen ich betreffs des Diurnus zu neuen Ergebnissen gekommen bin. Indem ich dieselben bereits veröffentlicht habe, stelle ich sie auch hier an die Spitze und statt in aller Ausführlichkeit darzuthun, wie ich sie gewonnen habe, versuche ich, sie eingehender als in der Praefatio zu begründen.

Ich gehe also wiederum von der Annahme, für welche ich erst später die Beweise liefern werde, aus, dass DV die ältere der zwei Redactionen ist, und dass aus ihm DC abgeleitet ist. DV aber lässt sich, schon für sich betrachtet, in drei Theile zerlegen. Den ersten, welcher die F. 1—63 umfasst, benenne ich Collectio I, den zweiten, d. h. die F. 64—81, Appendix I, den dritten oder die F. 82—99 Collectio II. Erst der Autor von DC hat die ihm in DV vorliegende Sammlung um Appendix II. bereichert, nachdem er die Collectio I. fast unverändert wiederholt, aber die Formeln des Appendix I. und der Collectio II. in eine neue Ordnung gebracht hatte. Wie er dabei vorgegangen ist, können wir mit Händen greifen, wenn wir uns zuvor mit der Beschaffenheit von DV in seinen einzelnen Theilen vertraut gemacht haben.

Die Collectio I. des DV. — Dass diese trotz mannigfaltigen Inhaltes doch nach gewissen Gesichtspunkten geordnet worden ist, habe ich bereits in der Praef. XVII dargethan. Solche Anordnung setzt einen bestimmten Sammler voraus. Aber ihn kann und ihm ist wahrscheinlich vorgearbeitet worden. Sehen wir nämlich hier eine Anzahl von Gruppen aneinandergereiht, innerhalb deren jedesmal auf gleiche Agenden bezügliche Formeln zusammengestellt sind, und nehmen wir wahr, dass die einzelnen Gruppen wenn auch nur in Kleinigkeiten differiren, so drängt sich uns die Annahme auf, dass der Compilator zum Theil schon vorhandene kleinere Sammlungen zu einem Corpus vereinigt hat. Solcher Vorgang entspricht auch den Vorstellungen, welche wir uns von der Organisation der Curie und dem Geschäftsgange ihrer Organe zu machen haben. Ich betone den Vorstellungen, denn aus den Jahrhunderten bis Hadrian I. haben wir so gut wie gar keine Kunde von der Zahl und

der Gliederung, von der Competenz und dem Gebahren der einzelnen päpstlichen Aemter. Wir wissen nur einerseits, dass ihnen die kaiserlichen oder die stadtrömischen Aemter der Vorzeit als Vorbilder gedient haben, und andererseits, dass analoge Verhältnisse noch bis in das spätere Mittelalter hineinreichen. Mag also die Curie noch so oft desorganisirt worden sein und mag, was sich von alten Einrichtungen durch alle Zeit erhielt, vielfach um- und fortgebildet worden sein, so sind wir doch berechtigt anzunehmen, dass gewisse Grundzüge der Verwaltung durch alle Jahrhunderte hindurch festgehalten worden sind. Und dahin rechne ich vor Allem die Sonderung der Aemter nach den Agenden. Gleich den Wirkungskreisen wird dann aber auch das Formelwesen geschieden worden sein. Nur die *servantes locum sedis apostolicae* hatten in Fällen der Vacanz von den uns in den Formeln 58—63 gebotenen Mustern Gebrauch zu machen. Andere Personen werden den Päpsten in rein weltlichen Dingen zu dienen berufen gewesen sein und die Aufgabe gehabt haben, den F. 33—39 entsprechende Urkunden aufzusetzen. So mögen in den einzelnen Aemtern jene Theilsammlungen entstanden sein, welche sich als Glieder der Collectio I. noch deutlich erkennen lassen und welche dann auch in den anderen Theilen des Diurnus wiederkehren. In jedem Bureau wird man die auf dessen Competenz berechneten Formeln, vereinzelt oder auch mehrere zugleich auf *schedae*[1] oder *rotuli* geschrieben, gesammelt haben. — Die Trennung der Aemter schloss aber nicht aus, dass ein und dieselbe Person in mehreren zugleich diente. Ja wer Carrière machen wollte, musste sich in den verschiedenen Stellungen zu bewähren suchen. Danach richtete sich auch die Vorbereitung für den Dienst der Curie. Was das einzelne Amt erforderte, eignete man sich erst in diesem durch die Praxis an. Vorausgehen musste jedoch die Ausbildung im Allgemeinen, vorzüglich im *dictare et scribere*. Und so wurden auch in Rom als Schulbücher Sammlungen von Formeln und Dictamina benöthigt, welche nach Inhalt und Verwendung mannigfaltig

[1] Ueber deren Verwendung auch in der Folgezeit vgl. Kaltenbrunner in Mittheilungen des österr. Instituts 7, 81 und Löwenfeld-Wattenbach im Neuen Archiv 10, 328.

sein mussten, ohne dass jedoch, worauf ich zurückkomme, der Vorrath erschöpft zu werden brauchte. Sie konnten durch Vereinigung der in den einzelnen Aemtern bereits vorräthigen Gruppen oder auch durch Ausbeutung der Register gebildet werden. Die Fortsetzung und Umarbeitung der Compilationen ergab sich von selbst, denn das Verlangen nach Formeln für Unterrichtszwecke und für den alltäglichen Gebrauch erlosch nie, sondern steigerte sich in demselben Grade, in welchem sich der Geschäftskreis der Curie erweiterte. Ich wiederhole, dass ich directe Belege dafür, dass der Diurnus so entstanden und fortgebildet worden ist, nicht beizubringen vermag. Aber alle Merkmale, welche ich noch hervorzuheben haben werde, fügen sich zu diesem Gesammtbilde wohl zusammen. Auch das Verhältniss von DC zu DV dient als Bestätigung dieser Anschauungen.

Die Anordnung der Formeln nach Agenden ist allerdings in der Collectio I, wie sie uns vorliegt, einmal ausser Acht gelassen worden, indem zwischen die die weltliche Verwaltung betreffenden F. 33—39 und 49—56 die F. 40—48 ganz anderen Inhalts gerathen sind. Vielleicht hat es nur der Schreiber des Codex V oder einer seiner Vormänner verschuldet, dass die ursprüngliche und bessere Disposition gestört worden ist. Aber auch wenn es der Autor von DV selbst war, welcher die Reihenfolge F. 33—56 beliebt hat, wofür die Wiederkehr derselben in DC zu sprechen scheint, werden wir ihm um dieses einen Versehens willen ein planmässiges Vorgehen nicht absprechen können. Ich will hier gleich zwei weitere Bemerkungen über seine Arbeit anknüpfen. Habe ich in der Praefatio XLVI darzuthun versucht, dass es bei dem ganzen uns überlieferten Diurnus nicht auf Vollständigkeit ankam, so nehme ich auch keinen Anstoss an dem noch beschränkteren Umfange der Collectio I. und meine, dass sie trotz desselben sehr wohl ihrer Bestimmung entsprechen konnte. Und dem gegenüber ist es irrelevant, ob es von dem Belieben des ersten Sammlers oder ob es von unberechenbaren Zufälligkeiten abgehangen hat, dass hier eine gewisse Zahl von Materien berücksichtigt worden ist. Etwas anders beurtheile ich die Reihenfolge, in welche die einzelnen Gruppen gebracht worden sind. Wohl mit Vorbedacht sind die F. 2—9 an die Spitze

gestellt worden. Die Ordination der Bischöfe gehörte gewiss zu den wichtigsten Obliegenheiten der damaligen Päpste. Ueberdies waren diese Akte, wie der Liber pontificalis bezeugt, so häufig, dass es der grossen Zahl der Fälle gegenüber gar nicht ins Gewicht fiel, ob hie und da, wie etwa in Ravenna, die Verpflichtung zur Ordination in Rom bestritten wurde. Eben so gut berechnet erscheint der sofortige Anschluss der F. 10—31, welche ebenfalls häufige Verwendung fanden, wie wir aus den Epistolae Gregorii I. erfahren. So ist der Umstand allein auffallend, dass die so wichtigen Formeln, welche von der Erledigung und Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles handeln, erst den Schluss bilden. Den Erklärungen, welche ich dafür in der Praefatio XVIII zu geben versucht habe, möchte ich noch Folgendes hinzufügen. Wir werden später sehen, dass die F. 59—63 einer neuen Situation ihre Entstehung verdanken. Fiel diese etwa in die Zeit, in welcher ein Mann der Curie Formeln in einen Corpus zu vereinigen begonnen hatte, so könnte es uns nicht Wunder nehmen, dass er von der allerneuesten Correspondenz, trotz ihres bedeutsamen Inhaltes erst bei Abschluss seiner Arbeit Gebrauch gemacht hat.

Die Collectio I. des DV ist fast unverändert in DC übergegangen. — Die Reihenfolge der F. 1—63 in DV ist von dem Veranstalter des DC beibehalten worden. Erscheinen in der Concordanztafel bei Rozière l. c. die Zahlen hie und da verschoben, so läuft das lediglich darauf hinaus, dass auch in diesem ersten Theile des Diurnus DC im Vergleich mit DV ein Minus und ein Plus aufweist. So fehlen DC die F. 19—21. Bevor ich dies zu deuten versuche, muss ich einen schon S. 50 berührten Punkt nochmals aufnehmen. Mit voller Sicherheit und bis in jedes Detail hinein lässt sich die Anordnung der Formeln in den beiden Handschriften allerdings nicht vergleichen, weil beide am Schlusse defect sind. Will jemand behaupten, dass die F. 19—21, welche ich als in DC übergangen bezeichne, auf den letzten in Verlust gerathenen Blättern des einzigen Codex von DC gestanden haben, oder dass die F. 103, von der ich bestreite, dass sie zum ursprünglichen Bestande von DV gehört habe, doch auf

den fehlenden Blättern der Handschrift V, und zwar von erster Hand eingetragen gewesen sei, so kann ich ihn nicht geradezu widerlegen. Aber ich hoffe zu zeigen, dass es gegenüber den mehrfachen und unumstösslichen Beweisen dafür, dass uns in den beiden Codices zwei verschiedene Redactionen des gleichen Formelbuches vorliegen, von ganz geringem Belange ist, ob auf einzelne einmal unlösbare Streitfragen diese oder jene Antwort ertheilt wird. Ich wie gesagt nehme an, dass in DC die F. 19—21 ausgefallen sind, und zwar absichtslos. Versuchte ich dies in der Praefatio XXXIII auf ein Versehen zurückzuführen, so bietet sich noch eine andere Erklärung dar, wie ich in anderem Zusammenhange (S. 69) zeigen werde.

Bedeutsamer als das Fehlen jener drei Formeln erscheint es auf den ersten Blick, dass DC im ersten Theile ein Plus über die F. 1—63 des DV aufweist. Es schliessen sich nämlich in DC an F. 38 = C 46 die inhaltlich verwandten F. 72, 81 = C 47, 48 an, d. h. Formeln, welche in DV erst in der von mir Appendix I benannten Fortsetzung auftreten. Erhalten wir damit den ersten Beleg dafür, dass dem Veranstalter von DC der ältere DV schon mit den Zusätzen zur Collectio I. vorlag, so werden wir später sehen, dass er den ganzen aus drei Theilen bestehenden DV benutzte, und in dem Bestreben, die Formeln nach gewissen Gesichtspunkten zu ordnen, weiter ging als der frühere Compilator. Aber es besteht da ein gradueller Unterschied. Die Formeln der zweiten Hälfte von DV sind in DC ganz und gar umgestellt worden, während die Reihenfolge der F. 1—63, wie ich schon sagte, beibehalten worden ist. Ist doch nicht einmal der Fehler, dass die F. 33 — 39 und 40—48 auseinander gerissen worden sind, in DC gut gemacht worden. Schon dies macht den Eindruck, dass der Autor von DC die Collectio I. als eine Sammlung gekannt und respectirt habe, welche um ihres Ursprunges und ihres Alters wegen möglichst unangetastet bleiben sollte. Darauf hin fasse ich nochmals die zweite Differenz näher ins Auge. Sie kann ebensogut als der Ausfall der F. 19—21 in DC rein zufällig und ohne alles Zuthun des Autors von DC entstanden sein. In Appendix I. des DV finden sich drei Formeln, nämlich 71, 72, 81, welche gleich F. 38 der Collectio I. *de concedendo (donando) puero* handeln. Allerdings gilt in F. 71

die Schenkung *tibi abbati presbytero et per te antefato venerabili monasterio*, was auch bereits in der Ueberschrift der Formel bemerkt worden ist. Der Hauptsache nach gehört doch F. 71 mit den zuvor genannten zusammen, so dass es auffallen muss, dass der Veranstalter von DC diese nicht in seine Gruppe C 46—48 einbezogen, sondern erst in seine Nachlese als C 99 eingereiht hat. Hat er etwa F. 71 als nicht zur Collectio I. gehörig gekannt, während er über die Herkunft von F. 72, 81 nicht unterrichtet war? Wir denken, wenn wir es mit Zusätzen zu einem Werke zu thun haben, zunächst daran, dass dieselben auch äusserlich als solche aufgetreten, d. h. etwa auf den nächstfolgenden Blättern eingetragen worden sind. Aber sie können ebensogut auf noch unbeschriebenem Pergament inmitten eines Sammelcodex oder auf diesem eingelegten Blättern Aufnahme gefunden haben, so dass die Erweiterung der ersten Sammlung nicht so sehr in die Augen fiel. So mögen die F. 72 und 81 schon in einem Exemplar des sonst noch intacten DV in Reihe und Glied mit den F. 38 sequ. erschienen sein und dem späteren Compilator in solcher Verbindung zu Gesicht gekommen sein. Das Alles sind nur Vermuthungen, aber ich glaube sie doch aussprechen zu sollen, um die Möglichkeit darzuthun, dass zwischen der ersten Hälfte von DV und der von DC lediglich zufällige, von dem zweiten Sammler nicht beabsichtigte, ja gar nicht wahrgenommene Unterschiede bestehen.

Appendix I. des DV. — Ich kehre zur Betrachtung von DV ohne Rücksichtnahme auf DC zurück. Die Formeln 64—81, welche ich als Appendix I. des DV bezeichne, heben sich in mehr als einer Beziehung von den hier vorausgehenden und von den nachfolgenden Formeln ab. Um zunächst auf einige Unterschiede zwischen ihnen und den vorausgehenden aufmerksam zu machen, trage ich eine Bemerkung über die Collectio I. nach. Abgesehen von der F. 1, welche ich in der Praefatio bereits gekennzeichnet habe und von der dem Ordo Romanus entlehnten F. 57, lassen sich die anderen Stücke der ersten Sammlung in drei Kategorien zerlegen. Es sind uns hier erstens Muster für Urkunden der päpstlichen Kanzlei geboten, zu denen auch die während der Vacanzen von *archi-*

presbyter, archidiaconus, primicerius notariorum servantes locum sanctae sedis apostolicae auszustellenden Documente (F. 58—63) zu rechnen sind. Zweitens Muster für Urkunden, welche auf die Wahl und Einsetzung der Bischöfe bezüglich, von deren Wählern ausgingen (F. 2—5). Drittens Muster für Gesuche an den Papst (F. 10, 18, 29), welche den Erledigungen derselben vorausgeschickt werden.[1] Diese dritte Kategorie erscheint nun schon in der ersten Fortsetzung und ebenso in den folgenden ausgeschlossen. Dagegen kehren die Formeln der zweiten Gattung in Appendix I. wieder. Indem letzterer Theil auf die Vacanzen nicht Rücksicht nimmt, enthält er sonst nur Formeln für Papstbriefe im engeren Sinne.[2]

Obwohl ich über Stil und Sprache der Diurnusformeln erst später ausführlicher reden will, hebe ich vorläufig hervor, dass auch derartige Unterschiede zwischen dem Grundstock der Sammlung und der ersten Fortsetzung bestehen. Nur für jenen sind die Register Gregors des Grossen und seiner Vorgänger benutzt, so dass wir einzelne Formeln desselben auf bestimmte, uns aus den Resten der älteren Register bekannte Briefe zurückzuführen vermögen. Bisher wenigstens ist noch nicht von einer der Formeln 64 sequ. die Ableitung aus den Gregorianischen Registern nachgewiesen worden. Um da jedem Missverständnisse vorzubeugen, bemerke ich Folgendes. Es besteht noch ein grosser Unterschied zwischen dem Vorrath von Worten und Wortverbindungen, welche sich im Amtsstile eingebürgert haben und Jahrhunderte hindurch wiederholt werden, und zwischen der Vereinigung derselben zu mehr oder minder constanten Formeln. Jener Vorrath, welcher, wie wir noch sehen werden, zum Theil den päpstlichen Formeln und den von Cassiodor überlieferten gemeinsam ist, lässt sich in den Papstbriefen durch viele Jahrhunderte hindurch verfolgen. Das-

[1] Briefe an den Papst und Bescheide auf dieselben sind vielfach als zusammengehörig betrachtet worden. Auch in den Registern finden sie sich zuweilen zusammengestellt. Bezeichnend sind auch die den F. 43, 44 gegebenen Ueberschriften, aus denen wir erfahren, dass die Antworten des Papstes auf Entschuldigungsschreiben gleich diesen excusatoriae genannt wurden.

[2] Erst F. 82 der Collectio II. steht wieder auf gleicher Linie mit den F. 58—63.

selbe gilt von all den Bezeichnungen der dem Gebiete der Kirche eigenthümlichen Einrichtungen und Verhältnisse. Ist z. B. immer und immer das Bild der verwaisten Kirche festgehalten worden, so ist für dasselbe auch der gleiche Ausdruck mit geringen Variationen beliebt worden; man vergleiche z. B. *ecclesia sacerdotis officio destituta* im Gregorbrief IE. 1121 mit den synonymen Wendungen in den F. 2—4, 78—80. So zahlreiche Berührungspunkte der Art zwischen den älteren Papstbriefen einerseits und den Briefen und Formeln der Folgezeit bestehen, so ergibt doch die Wiederkehr einzelner Worte und Phrasen noch keine Formelgleichheit. Letztere besteht, wie gesagt, zwischen den Gregorbriefen und den F. 1—63, ist aber zwischen jenen und den F. 64 sequ. noch nicht nachgewiesen worden. Halten wir aber nur die eine Reihe von Formeln mit der anderen zusammen, so springt wohl der Uebergang von *ill·* zu *ill··tal·* oder zu *tal·* allein, den ich S. 36 besprochen habe, am meisten in die Augen.

Einen Abschnitt zwischen den F. 63 und 64 zu machen, bestimmt mich vor Allem Folgendes. Wir sahen schon, dass die F. 71, 72, 81 dasselbe Thema behandeln wie die F. 38. Wie nun die Collectio I. planmässig angelegt erscheint, hätte der Compilator jene drei Stücke mit der F. 38 verbinden müssen, wenn sie ihm bereits bekannt gewesen wären. Noch mehr gilt dies von F. 77, welche in ihrem ersten Theile die F. 32 geradezu wiederholt und im Grunde nur eine auf einen speciellen Fall berechnete Ausführung von F. 32 ist; es hätte somit der erste Sammler, falls ihm F. 77 schon zur Verfügung gestanden hätte, dieselbe ebenso unmittelbar auf F. 32 folgen lassen müssen, wie er die fast wörtlich gleichlautenden F. 15 und 16 nebeneinander stellte. Ebenso hätten die F. 78—80, als inhaltlich den F. 2—5 gleich, mit diesen vereinigt den mit F. 6 beginnenden, auf die Ordination von Bischöfen bezüglichen päpstlichen Erlässen vorausgehen müssen, wenn in irgend einem Momente die Absicht bestanden hätte, sämmtliche bereits vorhandene Actenstücke gleichen Inhalts in ihrer natürlichen Reihenfolge in ein Formelbuch aufzunehmen. Kommt dazu noch, dass viele der F. 64—81 entschieden moderner klingen als die auf gleiche Angelegenheiten bezüglichen Stücke der Collectio I. (ganz besonders stechen in stilistischer und

sprachlicher Hinsicht die F. 78—80 von den F. 2—5 ab) so müssen die F. 64—81 von den vorausgehenden gesondert werden. Ich wähle für sie jedoch nicht die Bezeichnung Collectio II, sondern benenne sie Appendix I, weil sie offenbar nur nach und nach dem Grundstocke zugewachsen sind. Am meisten spricht dafür die Stellung der F. 81, welche dem Inhalte nach zu F. 71, 72 gehört, wie schon die auf F. 72 zurückverweisende Ueberschrift *praeceptum aliud de concedendo puero* besagt, und welche trotzdem geradezu nachhinkt. Auch die F. 78—80 erscheinen nur von ungefähr nach den F. 73—76 eingereiht worden zu sein.

Mit der Annahme allmählicher Entstehung des Appendix I. verträgt sich jedoch, dass sich auch innerhalb desselben zwei wohl geordnete Theilgruppen erkennen lassen, nämlich die F. 64—70 und die F. 73—76. Die erste bietet uns Erlässe, durch welche Geistlichen kirchliche Aemter und Würden verliehen werden, und zwar sind diese Erlässe nach dem Range der betreffenden Würdenträger geordnet. Fanden wir nun in der Collectio I. nur Bestallungsbriefe für die mit weltlicher Verwaltung betrauten Rectoren (F. 51, 52), so liegt es doch auf der Hand, dass es sich in den F. 64—70 nicht um neue Agenden handelt. Gregor der Grosse z. B. hat natürlich auch schon Vorstände von Klöstern, Xenodochien u. s. w. ernannt und für die diesbezüglichen Briefe hat es auch unter ihm bereits Formeln gegeben. Sie sind nur nicht in die erste Sammlung aufgenommen, sondern erst nach inzwischen erfolgter Umarbeitung derselben angehängt worden. In gleicher Weise sind andere Formeln älteren Datums erst in der erweiterten Gestalt der F. 73—76 dem Appendix I. einverleibt worden.

Um dieser letzteren Gruppe willen komme ich nochmals (s. S. 58) auf die Aufnahme von Formeln für nichtpäpstliche Urkunden in den Diurnus zurück. Sobald die Wahl und Einsetzung der Bischöfe geregelt worden sind, scheint auch ein schriftliches Verfahren platzgegriffen und zu Aufzeichnungen über die einzelnen Acte Anlass gegeben zu haben, zu Aufzeichnungen, welche, um die jeweiligen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Bischöfe zur Geltung zu bringen, ebenfalls nach Formeln abgefasst werden mussten. Das geschah nicht in Rom allein, insoweit der dortige Bischof das Recht

beanspruchte und ausübte, die Bischöfe innerhalb der benachbarten Territorien zu ordiniren, sondern auch in anderen Ländern, deren Bischöfe von den Mitbischöfen und später von den Erzbischöfen eingesetzt wurden.[1] Aber auch in der Behandlung dieser Angelegenheit zeichnete sich Rom durch möglichste Wahrung und planmässige Fortbildung der Rechtsnormen und des Formelwesens aus. Indem die Curie darauf hielt, dass bei den Wahlen und bei der Abfassung des Wahlprotokolls *(decretum electionis)* correct vorgegangen werde, hatte sie auch ein Interesse, die betreffenden Formeln zu kennen und aufzubewahren. So sind die F. 2—5 in die Collectio I. und die F. 78—80 in den Appendix I. aufgenommen worden. In der Collectio I. schliessen sich die Formeln für die Urkunden an, welche die Bestätigung der Wahl seitens des Papstes aussprachen und in welchen den Bischöfen, was ihres Amtes war (*cui dedimus in mandatis*, s. F. 6 und 8), vorgeschrieben wurde. Mit der Zeit kam dann der Brauch auf, dass die neugewählten Bischöfe den Päpsten drei Urkunden auszustellen und auszufolgen hatten, welche ebenfalls von der Curie zu prüfen waren. Als Hütern des rechten Glaubens lag den Päpsten insbesondere ob, die Correctheit der *promissio fidei episcopi* (F. 73) festzustellen. Der gleiche Werth wurde auf die *cautio episcopi* (F. 74) als Verpflichtung auf die Disciplin der Kirche und auf das *indiculum* (F. 75) als Obedienzleistung gelegt. Aus dem Pontificat des P. Constantinus[2] wird uns berichtet, dass die Urkunde des Erzbischofs Felix von Ravenna, welcher gelegentlich der Ordination durch den Papst *secundum priorum suorum solitas in scrinio noluit facere cautiones*, schon nach wenigen Tagen verbrannte; erst nach einiger Zeit *solita quae ab universis in scrinio episcoporum fiant indicula et fidei expositiones et hic confessus est, sicque reconciliationis promeruit absolutionem.* Das Gelöbniss sollte, wie F. 74 besagt, *in verbis solemnibus* erfolgen, d. h. bestimmter Fassung sein. Und dass dann die Bischöfe eventuell bei dem von ihnen feierlich abgelegten Worte genommen wurden, lehrt uns der von Gregor II.

---

[1] Vgl. die Formeln in Mon. Germ. LL, V, p. 552 sequ., oder die von Beda, Hist. eccles. 4, 17 mitgetheilte Professio fidei vom Jahre 680.

[2] Liber pontif. 389—391.

den *episcopis in Tuscia Longobardorum* geschriebene Brief IE. 2253. Nehmen wir dazu, dass diese bischöflichen Urkunden auch in Rom deponirt und aufbewahrt wurden, so kann uns die Aufnahme der Formeln in den Diurnus nicht Wunder nehmen.

Dass die Verpflichtung der Bischöfe, schriftliche Glaubensbekenntnisse abzulegen, bis in die Zeit vor Gregor I. zurückreicht, gilt so viel ich sehe als ausgemachte Sache. Eine andere Frage ist, seit wann für diese Bekenntnisse eine bestimmte Fassung aufgekommen und vorgeschrieben worden ist, und wie diese gelautet hat. Nach Garnier, welchem in der Hauptsache Baluze u. A. beigestimmt haben, reicht der erste Theil der F. 73 bis in das 5. Jahrhundert zurück, bis in die Zeit nach dem Concil von Chalcedon; von Concil zu Concil ist dann ein Zusatz hinzugekommen, so dass sich die Formel aus einer Anzahl von leicht erkennbaren Perioden aufbaut. Der gleiche Vorgang ist noch in unserem Jahrhunderte beobachtet worden: auch das von Pius IV. im Jahre 1564 vorgeschriebene Glaubensbekenntniss ist nach dem Vaticanischen Concil in entsprechender Weise erweitert worden.

Ich glaube, an diesem Orte eine Erklärung einschalten zu sollen. Gleich Rozière werde ich auf den dogmatischen Inhalt der F. 73 und der gleichartigen F. 83—85, so wichtig er auch ist, nicht eingehen. Ueber ihn Aufschluss zu geben und die Abfassungszeit der einzelnen Theile genauer zu bestimmen, sind die Dogmatiker berufen. Und so überlasse ich den Vertretern der theologischen Disciplinen auch andere im Diurnus berührte Themata zu verfolgen. Am meisten haben bisher die Canonisten von den Formeln Gebrauch gemacht und dieselben zugleich commentirt, ohne jedoch in allen von ihnen erörterten Punkten zu sicheren und allgemein anerkannten Ergebnissen gekommen zu sein und ohne den reichen Inhalt der Sammlung erschöpft zu haben. Dass es auch der Bibelkunde zum rechten Verständnisse der Formeln bedarf, hat jüngst P. Suitbert Bäumer[1] an einem Beispiele gezeigt. Wichtiger erscheint mir, worauf ich noch zurückkomme, die Vergleichung der oben angeführten und anderer Formeln mit den Ordines. Ich wage es nicht, auf diesen mir fern liegenden Gebieten als

[1] Katholik 1886, S. 625.

selbständiger Forscher aufzutreten. Ja ich gehe in dem Ausweichen vor gewissen Fragen noch weiter. Ich habe den Versuch gemacht, Belehrung über diesen und jenen Punkt in theologischen Werken zu suchen, habe ihn aber bald wieder aufgegeben. Für die Jahrhunderte, welche hier in Betracht kommen, liegt nur spärliches Material vor, und dasselbe ist noch so wenig gesichtet und zu bestimmten Ergebnissen verarbeitet, dass ich nur selten über die Details und über die Phasen der Entwicklung so sicheren Aufschluss erhielt, als ich ihn benöthigte. Dazu kam, dass ich mir selbst über die bisherige Benutzung des Diurnus für die verschiedenen Gebiete des historischen Wissens ein Urtheil bilden konnte, und dass dieses nicht günstig lautete. Fast durchgehends ist man von den Ansichten Garnier's über das Wesen und über das Alter des Diurnus ausgegangen oder in den letzten Jahren von denen Rozière's, also von Ansichten, die ich zum grossen Theile verwerfe, so dass ich auch die aus ihnen gezogenen Folgerungen zumeist hätte richtigstellen müssen. Mit Garnier und mit Rozière muss ich mich auseinandersetzen; aber weiter mag ich in der Discussion nicht gehen. Einer Verwerthung des mannigfaltigen Inhalts der Formeln in der einen oder der anderen Richtung muss meines Ermessens (ich werde das später an einem Beispiele zeigen) eine ganz objective Prüfung dieser Formeln als historischer Zeugnisse, die insbesonders auf möglichst sichere Altersbestimmung gerichtet sein muss, vorausgehen. Das ist die Aufgabe, welche ich mir gestellt habe und mit bewusster Einseitigkeit verfolgen werde, nämlich ohne zugleich jede Frage beantworten zu wollen, welche bereits aufgeworfen worden ist oder aufgeworfen werden kann. Einige Ergebnisse meiner Untersuchungen stehen, meine ich, so fest, dass sie durch alle Bearbeitung des Stoffes von anderen Standpunkten aus nicht werden erschüttert werden können. Wo ich aber nicht so sichere Entscheidungen habe treffen können, und vollends, wo ich nur blosse Vermuthungen aufzustellen vermocht habe, mögen meine Ansichten ebenso wohl von den Vertretern anderer Disciplinen, wie von meinen Fachgenossen nachgeprüft und eventuell berichtigt werden.

Ich kehre zur Besprechung der F. 73 zurück. Pflichte ich Garnier in der Annahme bei, dass der Aufbau dieser

Formel und der ihr am nächsten stehenden F. 83 allmälig erfolgt ist, so muss ich doch, wiederum unter obigem Vorbehalte, mein Bedenken gegen einen von ihm in diesem Zusammenhange gethanen Ausspruch äussern. Er sagt: *(ordo Romanus) non exhibet professionem fidei et indiculum quae hic habentur, sed loco professionis interrogationem, unde colligere est, ordinem Romanum cuiusmodi legitur in libris editis esse Diurno posteriorem; professioni enim interrogatio successit.* Soviel ich sehe, schliessen sich *professio* und *interrogatio* nicht aus und haben beide nebeneinander bestanden. Es brauchten auch, wie die Ordines angelegt worden sind, Formeln wie F. 73 und 83 in ihn nicht aufgenommen zu werden. Dazu kommt ein anderes Moment. Ist man heutzutage darüber einig, dass der erste der handschriftlich auf uns gekommenen Ordines unter Hadrian I. aufgezeichnet worden ist, so nimmt man doch auch allgemein an, dass sich in ihm ältere Bestandtheile erhalten haben, zu denen auch der von der *interrogatio* handelnde gehören kann.

Zweifelsohne hat es, als der erste Theil unseres Diurnus entstand, bereits Formeln für feierliche Kundmachungen der Päpste und der Bischöfe beim Antritt ihres Amtes gegeben; aber da der erste Sammler es nicht auf Vollständigkeit abgesehen hatte, hat er auch diese Documente dogmatischen Inhalts nicht berücksichtigt. Dass dann die *promissio fidei episcopi* in der erweiterten Gestalt der F. 73 und im Anschluss an sie die F. 74—76 in Appendix I. aufgenommen wurden, hatte seinen guten Grund. Als die monotheletischen Streitigkeiten die allgemeine Kirche zu spalten drohten, griff insbesondere in Italien der Brauch um sich, dass die Bischöfe ihren Glauben in *litterae synodicae* darlegten, und auch Bischöfe, deren Vorgänger nicht von Rom aus ordinirt worden waren, sandten ihre Bekenntnisse der Curie ein, um auf Grund derselben der Glaubensgemeinschaft mit den Päpsten theilhaftig erklärt zu werden. Als dann diese Streitigkeiten beigelegt und auf dem sechsten Concil die Glaubenseinheit zwischen Occident und Orient für einige Zeit wieder hergestellt worden war, als zugleich die römische Kirche wieder allgemein als diejenige anerkannt worden war, welche die Regel der apostolischen Ueberlieferung zu verkündigen habe, als Papst Leo II. sich die Verbreitung der Acten und Beschlüsse dieses Concils

angelegen sein liess, musste auch der wahrscheinlich unter diesem Papste erweiterten *promissio fidei* der höchste Werth beigelegt werden. Sie wird damals oder doch bald darauf in das Formelbuch der Curie eingetragen worden sein, was dann die Aufnahme der drei folgenden Formeln nach sich zog. Unter diesen lauten F. 75 *(indiculum episcopi)* und F. 76 *(indiculum episcopi de Langobardia)* zum grossen Theile wörtlich gleich; es ist nur in letzterer ihrer Bestimmung gemäss an einigen Stellen auf die besonderen Verhältnisse der Bischöfe im langobardischen Reiche Rücksicht genommen. Führt uns somit F. 76 über die Provinz Rom hinaus, so erklärt sich daraus der unmittelbare Anschluss der F. 77 *(privilegium monasterii in alia provincia constituti)*, auf welche ich zurückkomme. Damit endet die zweite Gruppe des Appendix I. Von den vier weiteren Stücken sagte ich bereits S. 60, dass sie am meisten auf allmähliche und zufällige Erweiterung der Formelsammlung schliessen lassen; wir werden darin vollends bestärkt werden durch die Vergleichung von DC mit DV.

Die Collectio II. des DV. — Dass die Formeln 82 bis etwa 99 zusammengehören, und zwar als eine Fortsetzung, welche um ihrer guten Anordnung willen füglich Collectio II. benannt werden kann, und dass diese Formeln sich scharf abheben sowohl von den im Codex V vorausgehenden als von den im Codex C nachfolgenden Formeln, ergibt sich mit Bestimmtheit aus den ihnen eigenthümlichen directen oder indirecten Zeitmerkmalen, welche, wie ich in dem nächsten Capitel darthun werde, auf Sammlung dieses Theils unter Hadrian I. hinweisen. Hier will ich zunächst die Collectio II. für sich betrachten. Auch sie zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen. F. 82—85 handeln gleich den F. 57—63 der Collectio I. von dem Wechsel im Pontificat und speciell F. 82 steht, wie wir noch sehen werden, der F. 60 sehr nahe. Dagegen findet sich für die F. 83—85 als erste Kundmachungen eines neuen Papstes weder in der Collectio I, noch in dem Appendix I. ein Analogon. Doch ist deshalb keineswegs an eine Neuerung zu denken. Wir wissen, dass die Bischöfe von Rom, ebenso gut wie andere Bischöfe, bei Antritt ihres Amtes sich über

ihren Glauben und über ihre Grundsätze feierlich vernehmen liessen, und wir kennen einzelne Manifeste dieser Art, deren erstes noch dem 5. Jahrhundert angehört. Somit verhält es sich mit den F. 83—85 genau so wie mit den F. 73—76: Dictamina sehr alten Datums sind erst mit der Zeit und der Zeit entsprechend fortgebildet in den Diurnus aufgenommen worden.

Dass mit F. 86 eine zweite Unterabtheilung beginnt, besagt schon die der ganzen Serie gemeinsame Ueberschrift *diversa privilegia apostolicę auctoritatis*, sowie der Umstand, dass die erste Formel mit vollständigem Eingangsprotokoll versehen und bis zu den letzten Worten eingetragen worden ist. Wenn ich auch erst in anderem Zusammenhange von der Berücksichtigung des Protokolls im Diurnus handeln werde, kann ich doch schon hier bemerken, dass immer nur mit Vorbedacht gewissen Formeln eine *superscriptio* vorausgeschickt ist. Ebenso verräth es eine bestimmte Absicht, dass die erste Privilegienformel in extenso mitgetheilt worden ist. Alle folgenden Stücke sind mehr oder minder gekürzt worden. Zwar bieten auch die F. 89 und 95 den üblichen Schlusssatz bis *mereatur;* dafür weisen sie gleich anderen Formeln dieser Gruppe in der Mitte Auslassungen auf. Lediglich als *prologum iudicatum privilegii* führt sich F. 94 ein; als Erklärung dafür kann gelten, was Marculf zu seiner Formel 1, 25[1] bemerkt. Bis hieher oder auch bis F. 95 sind die Stücke der zweiten Unterabtheilung gut geordnet. Es gehen als Klosterprivilegien im engeren Sinne des Wortes die F. 86, 87 voraus. Die F. 88—92 handeln vornehmlich von der Stiftung und Ausstattung von Klöstern im römischen Sprengel; nur im Anschluss folgt die Bestätigung für ein Kloster in der Ferne. Auf den Fall von Streitigkeiten über Klostergut nimmt die Arenga der F. 94 Bezug. Auf den Uebergang zu einem andern Thema weist schon die Rubrik der F. 95 *privilegium de diaconiis*[2] hin. Soweit verläuft Alles nach einem unverkennbaren Plane. Ist der dann vom Sammler nicht mehr festgehalten worden oder hat er selbst oder haben

[1] Mon. Germ. LL. V, 37.

[2] Vgl. zu dieser Formel die trefflichen Bemerkungen von Duchesne im Liber pontif. 364.

Andere später die Gruppe erweitert? Ich lasse das dahingestellt und hebe nur den Inhalt der nächstfolgenden Formeln hervor. F. 96 handelt von Besitzbestätigung für ein Kloster auf Grund einer synodalen Entscheidung, F. 97 betrifft Restitution von Gütern an ein Orphanotrophium, F. 98 eine Besitzbestätigung für eine Diakonie, während sich aus dem Fragment von F. 99 nur herauslesen lässt, dass die betreffende Urkunde einem Kloster galt.

Kehrt bei jeder dieser Formeln die Rubrik *privilegium* wieder, so haben wir vollends die vor F. 86 stehende Ueberschrift als der ganzen Unterabtheilung zukommend zu betrachten, mag diese ursprünglich nur bis F. 95 oder mehr oder minder weiter gereicht haben. Dieser reiche Vorrath von Privilegienformeln sticht von der Zahl der gleichartigen Dictamina in den vorausgehenden Theilen des Diurnus sehr ab. In der Collectio I. fanden wir nur die einzige F. 32 auf diese Institution berechnet. Appendix I. enthält schon sechs Stücke gleichen Inhalts, zuerst die als *praecepta* überschriebenen F. 64—68, und zwar je zwei für Klöster und Xenodochien und dazu F. 68 *praeceptum de praepositatu,* und erst in anderer Verbindung die *privilegium monasterii* betitelte F. 77.[1] Verdoppelt sich dann in der Collectio II. die Zahl, wobei die einzelnen Formeln gleich wie im Appendix I. nach den Empfängern geordnet erscheinen, so wird uns schon dadurch die Entwicklung der Institution veranschaulicht, eine Entwicklung, welche auch durch den Liber pontificalis und durch andere Quellen bezeugt wird.

Werde ich nun später beweisen, dass sowohl die F. 82—85, als die F. 86 sequ. unter Hadrian I. dem älteren Diurnus hinzugefügt worden sind, so wird es doch eine offene Frage bleiben, ob, was ich die Collectio II. benenne, auf einmal in das Formelbuch aufgenommen worden ist oder nach und nach, etwa zuerst F. 82—85 und dann F. 86—99 oder auch zuerst jene, dann F. 86—95, endlich die weiteren. Collectio II. kann ebenso gut wie Collectio I. aus schon vorhandenen Gruppen zusammengesetzt worden sein, zumal da, wenn wir auch hier auf die Scheidung der Aemter an der Curie Bedacht nehmen, F. 82—85 sicher aus einem andern Kreise stammen als F. 86 und folgende.

[1] Auf das Verhältniss derselben zur F. 32 und zur F. 86 gehe ich später ein.

Verschmelzung der drei Theile von DV in DC und Anschluss des Appendix II. — Da der uns überlieferte DV nicht weiter reicht, können wir die Vergleichung von DC mit DV wieder aufnehmen. Wir sahen, dass der Compilator von DC den ersten Theil von DV so gut wie unverändert copirt hat. Dann aber hat er ein ganz anderes Verfahren vorgezogen. Appendix I. und Collectio II. hat er nach seinen Begriffen von Anordnung nach Materien ganz umgestaltet, und damit hat er zugleich einen vermeintlich besseren Anschluss der Formeln der beiden Fortsetzungen an die Formeln des Grundstockes zu erzielen versucht. Bevor wir dieses sein Vorgehen verfolgen, werden wir gut thun, noch einmal im Zusammenhange den Ausfall einzelner Formeln in DC ins Auge zu fassen. Er kann nämlich auf denselben Grund zurückgeführt werden, welchen ich S. 56, um die in DC stattgefundene Versetzung der F. 72 und 81 des Appendix I. zu der F. 38 der Collectio I. zu erklären, geltend gemacht habe, nämlich auf die Unterschiede zwischen den Handschriften. Dort handelte es sich darum, dass Nachträge den Handschriften in dieser oder jener Weise einverleibt werden konnten. Grössere Differenz konnte dadurch entstehen, dass hier Nachtragung stattfand und dort nicht. Das ist doch eine bei Sammelwerken des Mittelalters und namentlich bei solchen, welche praktischen Zwecken dienten, häufig wiederkehrende Erscheinung, dass sie in einigen Exemplaren erweitert worden sind und in anderen nicht, und dass die Erweiterungen dem Grade und der Form nach sehr mannigfaltig gewesen sind. Von vorhinein ist zu erwarten, dass auch der Diurnus gleiche Schicksale erlebt und so in den Handschriften verschiedene Gestalt angenommen hat. So mag die Collectio I. in einem Codex α um die F. 19—21 bereichert worden sein, aber nicht auch im Codex β, welcher dem Veranstalter der im Claromontanus erhaltenen Sammlung zu Gebote stand, so dass diesem die drei im Codex α nachgetragenen Formeln unbekannt blieben. In gleicher Weise lässt sich der Ausfall der F. 78—80 in DC deuten. Erscheint Appendix I. überhaupt als nach und nach entstanden, so ist recht wohl denkbar, dass er in gewissen Exemplaren nur bis F. 77 gereicht, in anderen dagegen den Zuwachs der F. 78—80 erhalten hat. Ein Exemplar der zweiten Kategorie,

und zwar ein solches, in welchem die weiter in Betracht kommende F. 81 nicht auf einem früheren Blatte, sondern am Schlusse eingetragen war, muss dem Schreiber des Codex V vorgelegen haben. Der Schreiber des Codex C dagegen, respective der Compilator von DC, wird sich eines Exemplars der ersten Kategorie bedient haben. Dann würde sich ergeben, dass der Letztere nicht eine einzige Formel der ihm bekannten älteren Sammlung ausgelassen, noch auszulassen die Absicht gehabt hat, dass er auch nicht einmal geahnt hat, dass noch mehr päpstliche Formeln im Umlauf gewesen sind als die von ihm zusammengestellten und in neue Ordnung gebrachten. Diese Erklärung der Differenzen zwischen DV und DC, obwohl sie, wie ich wiederhole, nur auf mehrfachen Voraussetzungen aufgebaut ist, empfiehlt sich besonders dadurch, dass sie nicht allein dem Ausfall der F 19—21, 78—80, 99 gilt, sondern zugleich der Einreihung der F. 72 und 81 in DC. Trifft sie zu, so ist damit auch besagt, dass DC nicht auf die uns erhaltene Handschrift von DV zurückgeht, noch auf eine ihr an Umfang gleiche Handschrift derselben Sammlung. Der Codex V ist die Copie eines Diurnus Vaticanus auctus, während der von dem Compilator des DC benutzte Codex des DV jene Zusätze noch nicht aufwies.

Ausser den vier in DC fehlenden Stücken kommen von den 36 Formeln des Appendix I. und der Collectio II. noch die beiden in DC vorweg genommenen Formeln 72, 81 in Abzug, so dass wir nur zu verfolgen haben, wie die 30 erübrigenden Formeln in DC geordnet worden sind. — Dass die Collectio I. mit den auf die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles bezüglichen Formeln 57—63 = C 67—73 abschloss, gab dem späteren Compilator Anlass, ihnen die F. 82—85 als C 74—77 anzureihen. Im Range, dachte er, folgen den Päpsten die Bischöfe, so ging er sofort zu den F. 73—76 (C 78—81) über. Er wendet sich dann den geistlichen Corporationen zu. Unter derselben Gesammtüberschrift, welcher wir in DV (s. S. 66) begegneten, folgen die F. 86—94 als C 82—90.[1] Wird nun in der Collectio II. von DV hier die Reihe der Urkunden für Klöster abgeschlossen, so werden in DC die analogen

[1] Ueber die der F. 86 in DC gegebene Gestalt spreche ich in der Folge.

Formeln des Appendix I. nachgeholt, und zwar so, dass als C 91—93 die F. 64, 65, 77 eingereiht werden. Die Aufnahme von F. 77 an dieser Stelle, nämlich mit Rücksicht auf den Destinatär, ist um so bezeichnender, als der Compilator von DC, nachdem er auf den Appendix I. des DV zurückgegriffen hat, denselben, insoweit er ihn nicht schon früher benutzt hat, erschöpft und die F. 66—71 des DV als C 94—99 bietet, d. h. zwei Formeln für Xenodochien, eine *de praepositatu*, die zwei Bestallungsbriefe für *regionarii* und ein *praeceptum de concedendo puero in monasterio*. Lässt er darauf F. 95 *privilegium de diaconiis* als C 100 folgen, so kehrt er überhaupt zu dem Reste von DV zurück, so dass die F. 95—98 bei ihm zu C 100—103 werden. Damit hört für uns die Möglichkeit weiterer Vergleichung der beiden Sammlungen auf. Die F. 100—106 oder C 104—110 liegen uns nur im Claromontanus vor. Indem sie Themata betreffen, welche zum Theil bereits zuvor behandelt worden sind, und indem sie nicht sonderlich geordnet sind, erscheinen sie als zufällige und allmähliche Zusätze, weshalb ich sie unter der Bezeichnung Appendix II. zusammenfasse. F. 100 betrifft eine Titelkirche, F. 101, 102 sind wieder Klosterprivilegien. Auf zwei *securitates*, in welchen Verwaltungsbeamten Decharge ertheilt wird (F. 103, 104), folgen drei päpstliche Schreiben an Bischöfe: *epistola ad episcopum exhortandum, epistola consolatoria, vocatoria.*

So planlos, wie Garnier meinte, sind die beiden handschriftlichen Sammlungen doch nicht angelegt. Von den mindestens vier Männern, welche sich zu verschiedenen Zeiten an der Arbeit betheiligt haben, sind drei nach bestimmten Gesichtspunkten vorgegangen und haben dieselben im Ganzen auch festgehalten. Die Collectio I. und die Collectio II. erscheinen als gut geordnet. Dass der Veranstalter der letzteren die von ihm bereits vorgefundene zweitheilige Sammlung unangetastet liess, entspricht der Ehrfurcht, welche man damals vor aller guten Ueberlieferung hatte. Der Redacteur von DC endlich ist von zwei sich kreuzenden Richtungen geleitet worden. Er möchte wohl den gesammten überkommenen Stoff nach einem einheitlichen Plane ordnen, aber er wagt doch nicht, die Collectio I, welche ihm durch ihr Alter geheiligt erscheint und deren Autor ihm möglicher Weise noch bekannt war, an-

zurühren, und so begnügt er sich, Appendix I. und Collectio II. mit ihren noch in seine Zeit hineinreichenden und noch im täglichen Gebrauch befindlichen Formeln in eine neue, ihm besser dünkende Ordnung zu bringen und überdies zu ergänzen. Wem dieser Vorgang einleuchtet, wird mir auch darin beistimmen, dass sich aus der Reihenfolge der F. 1—99 in DV die andere für DC beliebte vollkommen erklären lässt. Dass der entgegengesetzte Versuch, DV aus DC ableiten zu wollen, geradezu scheitert, will ich wenigstens an einem Beispiele darthun. Wir sahen, dass sämmtliche auf die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles bezüglichen Formeln, d. h. die F. 57—63, 82—85 der Handschrift V oder die F. 67—77 des Codex C, in DC zu einer geschlossenen Gruppe vereinigt worden sind. Wenn dies die ursprüngliche Reihenfolge gewesen wäre, wie sollte ein zweiter Redacteur der Formelsammlung, welcher doch zahlreiche durch den gleichen Inhalt der Formeln zusammengehaltene Gruppen beibehält, nur auf den Gedanken gekommen sein, jene Formeln C 67—77 auseinanderzureissen? Um dies für möglich zu halten, muss man von den Angehörigen der Curie, mögen sie Canones oder Briefe oder Formeln gesammelt haben, eine so ungünstige Meinung haben wie Garnier und seine Zeitgenossen.[1] Das bessere Urtheil, welches wir heutzutage über die Sammler von Canones fällen, ohne uns über ihre Schwächen zu täuschen, darf ich wohl auch zu Gunsten ihrer Berufsgenossen, welche die Formeln zusammengestellt haben, geltend machen.

Die Zusätze zu dem handschriftlichen Diurnus in den Editionen. — Im Hinblick auf das Thema des nächstfolgenden Capitels muss ich hier noch von dem Umfange des Liber diurnus in den bisherigen Editionen reden. — Da die Identität der beiden in V und in C überlieferten Sammlungen nicht zu bezweifeln ist, haben alle Herausgeber von Holste angefangen recht daran gethan, die Lücken von V soweit als möglich mit Hilfe von C auszufüllen. Was zunächst die jetzt in V fehlenden F. 1—6 anbetrifft, so lässt sich, wie wir schon

[1] Er wendet (Schluss der Praefatio) auf den Diurnus den Ausspruch Quesnel's an: *rudior imperiti consarcinatoris opera.*

sahen, gegen die Ergänzung aus C, respective aus den auf C zurückgehenden Drucken nicht der geringste Einwand erheben. Und auch bei den F. 100—106 (von F. 107 rede ich sogleich) kommt es nur darauf an, sich gegenwärtig zu halten, dass sie in C allein überliefert worden sind und blos der jüngeren Redaction des Diurnus angehören; wollen wir diesen, wie er kurz vor und kurz nach 800 beschaffen war, kennen lernen, so müssen auch die F. 100—106 mit inbegriffen werden. Aber Holste und seine Nachfolger haben die Sammlung durch Zusätze zum Theil recht bedenklicher Art erweitert, was dann spätere Forscher vielfach verleitet hat, diese Zusätze als vermeintliche Theile des Diurnus zu benutzen und etwa auch für die Zeitbestimmung des Diurnus zu verwerthen. Um ein für alle Male zu rechtfertigen, dass ich nicht allein diese angeblichen Diurnusformeln, sondern auch alle aus ihnen gezogenen Folgerungen ignorire, lege ich hier dar, wie es sich mit Rozière F. 107—130 verhält.

Indem Holste die beiden Handschriften V und C verstümmelt fand, warf schon er die Frage auf, ob zu ihrer Ergänzung etwa abgeleitete Quellen heranzuziehen seien. Und er glaubte sie bejahen zu können. In dem Vaticanischen Codex der Collectio canonum des Cardinals Deusdedit fand er mehrere Stücke als *ex libro Romanorum pontificum qui appellatur Diurnus* stammend aufgenommen. Und da diese bis auf das Eine in der Hauptsache mit den in V und C überlieferten Formeln übereinstimmen, glaubte er auch das in den Diurnus-Handschriften fehlende Stück Rozière 108 = H. 8 für den Liber diurnus in Anspruch nehmen zu dürfen. Dass er sich dabei noch gewisse Abänderungen des Textes erlaubt hat, werde ich später zeigen.[1] Durch ihn sind insbesondere Marchesi und Zaccaria irregeführt worden. Garnier und Baluze dagegen, welche weder die Editio Holsteniana, noch eine vollständige, auch R. 108 enthaltende Handschrift des Deusdedit kannten, sind vor der Wiederholung dieser Formel bewahrt geblieben.

Unter den Nummern XXVII, XXVIII (Rozière 109, 110) schaltete Holste zwei weitere Stücke ein, nämlich Briefe

[1] Dem Verhältniss jener Canonensammlung zum Diurnus widme ich ein Capitel der dritten Abhandlung.

des Registrum Gregorii I., welche er zu Formeln umgestaltet hatte, ein Verfahren, in dem sich dann auch Garnier, Baluze u. A. versucht haben, das aber nur Verwirrung anstiften kann. Bei der Beschaffenheit der Dictate auf allen Gebieten des mittelalterlichen Urkundenwesens ist ja nichts leichter als den Vorrath von Formeln für jeden Kreis und für jedes Zeitalter festzustellen oder Formeln zu reconstruiren. Aber wenn wir eine bestimmte und für besondere Zwecke angelegte Formelsammlung kennen zu lernen und für die Forschung zu verwerthen wünschen, haben wir uns streng an die gesicherte Ueberlieferung zu halten und uns aller Erdichtungen zu entschlagen und zu erwehren. In gleichem Sinne hat sich auch Rozière (Introd. CCII) ausgesprochen. Als Liber diurnus im engeren Sinne hat er nur die F. 1—99, d. h. die im Vaticanischen Codex gebotenen veröffentlicht. Selbst das Plus von Formeln der Handschrift C (100—107) hat er als Appendix prima bezeichnet. Er liess dann aber noch drei Supplemente folgen (108—130, dazu noch ein Nachtrag in Addenda 447), durchgehends Stücke ähnlicher Beschaffenheit und Herkunft wie die F. 109 und 110. Dem verdienstvollen Herausgeber des *Recueil général des formules* lag es nahe, in dem Streben nach Vollständigkeit so weit zu gehen, dass er alle von früheren Forschern aufgetriebenen analogen Stücke wieder abdruckte. Aber er hat zugleich über jedes einzelne so bestimmte Aufschlüsse gegeben, dass ihn der jüngst von dem Cardinal Pitra erhobene Vorwurf willkürlicher Erweiterung des Diurnus nicht treffen kann. Und mit dem Hinweis auf diese Erklärungen kann auch ich mich begnügen, um es zu rechtfertigen, dass ich in meinen Untersuchungen von den F. Rozière 108—130 gar keine Notiz nehme. Ich habe somit nur noch die Gründe dafür anzugeben, dass ich auch F. 107, welche Rozière noch in den ersten Appendix aufgenommen hat, aus meiner Ausgabe ausscheide und ausser hier nicht wieder berücksichtige.

Holste bietet von dieser Formel oder von H 63 blos die Ueberschrift *epistola evocatoria* mit der Bemerkung *deest in manuscripto* (d. h. in C). Nach der Praefatio Garnier's schloss eben diese Handschrift ab mit der Formel *Epistola vocatoria. Dilectissimis fratribus.* Er reihte sie ein unter Cap. III, tit. 2, wo die Ueberschrift lautet *Vocatoria* und wo dann der von

Rozière 107 wiederholte Text folgt; dazu gehört die Inhaltsangabe Garnier's auf S. 52 (nach Zusendung des Wahldecrets eines Bischofs an den Papst): *respondebat pontifex episcopumque quem probasset evocabat Romam ad consecrationem.* Baluze gedachte diese Formel wieder abzudrucken, wie es scheint mit der Ueberschrift *Vocatoria.*[1] Wie dann Rozière nachträglich bemerkt hat,[2] soll Garnier die Formel dem Ordo Romanus entlehnt haben. Dagegen würde unter Umständen nichts eingewendet werden können. So gut der Diurnus die F. 57 mit dem Ordo gemein hat, könnte auch ein zweites Stück in beide Sammlungen übergegangen und so zweifach überliefert worden sein: in solchem Falle wäre es gerechtfertigt, die Lücke der Diurnus-Handschrift mit Hilfe eines Codex des Ordo auszufüllen. Aber Rozière hat sich entweder hier zu glimpflich ausgedrückt, oder er hat versäumt nachzuspüren, wie es sich mit dieser Entlehnung verhält.

Ich gehe von der Ausgabe des Ordo Romanus aus, welche Hittorp im Jahre 1568 erscheinen liess.[3] Hier beginnt der auf die Wahl der Bischöfe bezügliche Theil f. 95, und in diesem Zusammenhange findet sich f. 96 eine *Epistola vocatoria;* dann erst folgt f. 97 *Ordo qualiter episcopus in Romana ecclesia ordinatur.* Schon aus dieser Reihenfolge ergibt sich, dass sich die *Epistola vocatoria* nicht auf einen der Bischöfe bezieht, *qui* (um mich der Worte Garnier's zu bedienen) *sedis apostolicae ordinationi suberant.* Die wesentlich gleichlautende Formel

---

[1] Die Variantennote 1 in Rozière ist wohl dahin zu verbessern: *H. v. (epistola) deest in Garn. Bal.* — Dagegen scheint mir die Lesart *epistola* gesichert durch Holste und durch die Angabe Garnier's in der Praefatio, und die Lesart *vocatoria* durch GB. — Dass die Handschrift noch die Anfangsworte *Dilectissimis fratribus* geboten habe, glaube ich nicht.

[2] Introduction CLXV mit Hinweis auf Addenda S. 447, wo es heisst: *MS. Sirmondi codex editioque Holsteniana nihil huius formulae nisi rubricam exhibent; integram ab Ordine Romano Garnerius et Baluzius mutuati sunt.*

[3] Auf sie verweist auch Baluze in der Note Rozière S. 247. — Die um sieben Jahre ältere Ausgabe von Georg Cassander habe ich mir bisher nicht verschaffen können, so dass ich nicht weiss, ob auch sie bereits die betreffende Vocatoria enthielt. — Uebrigens hat der Ordo das gleiche Geschick gehabt wie der Diurnus: der erste Druck desselben ist ebenfalls unterdrückt worden.

einer *Epistola vocatoria* veröffentlichte dann im Jahre 1615 Cordesius[1]. Es genügt, die Superscriptio dieser im Ordo überlieferten Formel zu lesen, um als Schreiber einen Erzbischof zu erkennen, welcher die Gemeinde eines ihm unterstehenden Sprengels und den von ihr Erwählten zu der Ordinationsfeierlichkeit einladet. Nur indem Garnier Name und Titel des Schreibers strich, konnte er die Formel für eine von der römischen Curie gebrauchte ausgeben; überdies nahm er auch im Texte kleine Abänderungen vor und unterdrückte endlich den Schlusssatz.[2] Es liegt hier also nur ein Versuch Garnier's vor, mit Hilfe einer *Epistola vocatoria* des Ordo eine päpstliche Formel zu schmieden, und wir haben demnach F. 107 aus dem Diurnus auszuscheiden.

Die Rubrik allein, wie sie in C gestanden haben soll, habe ich in meine Edition aufgenommen. Besagt sie auch sonst nichts, so wird sie doch allenfalls dahin zu deuten sein,

---

[1] Opuscula et epistolae Hincmari Remensis, Lutetiae Parisiorum 1615. — Cordesius S. 615: *ne quid ad cognoscendum totum ordinem promotionis episcoporum deesset, haec sequentia . . . adiecimus*. S. 616 folgt das von Zeumer (Mon. Germ. LL. sectio V, S. 552) nach zwei Handschriften wieder abgedruckte Wahldecret; S. 617 ein solches Decretum vom Jahre 871; S. 618 *aliud decretum* (wiederholt nach Cordesius von Zeumer S. 554); S. 619 *ex veteri pontificali epistola vocatoria* (= Zeumer S. 556, Nr. 8) u. s. w. — Von Varianten zwischen Hittorp und Cordesius hebe ich nur die eine hervor: statt *ille N. auxiliante domino metropolitanus sanctae sedis apostolicae illius* in Hittorp bietet Cordesius *ille M.* etc.

[2] Nimmt man noch die Anmerkungen Garnier's hinzu, so muss man sich fragen, ob Garnier sich seines Verfahrens gar nicht bewusst gewesen ist, oder ob er es auf weitere Täuschung abgesehen hat. Er selbst verweist nämlich auf eine *similis epistola in ordine Romano*, die jedoch einen überflüssigen Schlusssatz habe, nämlich den von ihm unterdrückten. Er sagt ferner: *videtur haec vocatoria pertinere ad electum metropolitanae ecclesiae*, nachdem er doch selbst den *metropolitanus* als den Briefschreiber eliminirt hat. Endlich citirt er als *vocatoria Iohannis VIII.* IE. 3255 vom J. 879 ein Schreiben an den Erwählten von Nona, welches weder als Dictat mit der angeblichen Formel verwandt ist, noch so zu verstehen ist, wie Garnier die Formel verstanden wissen will. IE. 3255 fällt in die Zeit der Streitigkeiten mit Photius und bezweckt, den Adressaten abzuhalten, *ne in quamlibet partem aliam declinare et contra sacra venerabilia patrum instituta episcopatus gratiam recipere quaeras*. Es handelt sich also um einen besonderen Fall und nicht um die ordnungsgemässe Ordination eines suburbicarischen Bischofs.

dass das hier einst folgende Stück ganz andern Inhalts war, als uns Garnier glauben machen wollte. Wir haben gesehen, dass die auf Ordination der Bischöfe in Rom bezüglichen Formeln bereits in die Collectio I. aufgenommen worden waren; nur im Appendix I. stiessen wir in den F. 73—76 noch auf einen sicher dem D. Vaticanus angehörigen Nachtrag. In der Fortsetzung des D. Claromontanus ist von dieser Angelegenheit gar nicht mehr die Rede. Dagegen läuft diese Fortsetzung in einen Briefsteller aus, so dass wir für F. 107 ähnliche Bestimmung annehmen können wie für die an bereits consecrirte Bischöfe gerichteten F. 105 und 106 und ähnlichen Inhalt wie für die *invitatoria* überschriebene F. 42.

Streichen wir aber die Garnier'sche Fälschung aus dem Diurnus aus, so wird auch Garnier's Behauptung, dass die neuerwählten Bischöfe vom Papste behufs Ordination schriftlich nach Rom beschieden seien, hinfällig. Die Angaben des Ordo[1] stehen ganz im Einklange mit den ältesten diesbezüglichen Formeln des Diurnus: die Wähler kamen mit dem Erwählten nach Rom und überreichten dem Papste das Wahldecret und das Gesuch um Ordination (F. 4, 5), so dass es einer *vocatoria* im Sinne Garnier's gar nicht bedurfte. — Dass ich noch einen andern Grund habe, den Text der F. 107 als dem Diurnus vollkommen fremd zu bezeichnen, habe ich bereits Praefatio LXVI gesagt.

[1] Mabillon, Museum Ital. 2, 86 und Hittorp l. c.

Digitized by Google

VIII.

Ueber das Verhältniss zwischen Substanz und Attributen in Spinoza's Ethik.

Von

Dr. **Richard Wahle**,
Universitätsdocent in Wien.

I.

Spinoza scheint in seiner Ethik einen eigenartigen Positivismus, nicht aber einen aus Vernunftsätzen construirenden Rationalismus, vorgetragen zu haben. Der Umstand schon, dass er sich der geometrischen Methode bedient hat, spricht für das Bestehen seiner positivistischen Tendenzen, wie ich in der Schrift: ‚Ueber die geometrische Methode des Spinoza'[1] gezeigt habe. Nicht um wissenschaftliche Auffindung und Ableitung des ganzen Wissens aus einem Satze handelt es sich ihm; das läge ja auch nicht in der Kraft und Art der Geometrie. Auch nicht das ist seine Absicht, den zeitlichen Hervorgang der Dinge zu läugnen und nur die Kategorie der immanenten logischen Folge zuzulassen. Sondern er gebraucht die geometrische Form, um anzuzeigen, dass sein philosophisches Wissen den Charakter des geometrischen besitzt. Das will sagen, es soll nicht nach zurückliegenden Ursachen der Erscheinungen gefragt werden; es müssen die Verhältnisse einfach beschrieben werden; und, obzwar es keinen Unterschied in der Sicherheit der Geltung der einzelnen Erkenntnisse gibt, so sind doch manche leichter zu gewinnen und, da die von ihnen behandelten Thatsachen

[1] Jahrgang 1888 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien (CXVI. Bd., I. Hft.) und Separat-Abdruck. Wien, Tempsky.

sich überall in den complicirteren Fällen finden, werden sie im Systeme vorangestellt und dienen der ordnenden Beherrschung des Ganzen.

Das Wissen, das Spinoza vorschwebte, als er die ‚Ethik' schrieb, hat er gewissermassen nicht durch seine ‚Ethik' gewonnen, sondern es bestand in einem Blick auf das Gegebene, mit dem Gedanken: ‚sonst gibt es eben nichts;' er hatte scientiam intuitivam,[1] geometrische Anschauung.

Als er seine Intuition, welche durchaus nichts mit einer mystischen Erfassung zu thun hatte, auch anderen mittheilen wollte, wurde er vor die Nothwendigkeit gestellt, nach Beweisen zu suchen, dass es keine andere wahre Lehre geben könne. Seine Beweise durften sich nur auf unmittelbar Gegebenes stützen, aber dennoch musste er dabei mit den herrschenden Begriffen rechnen, welche dies sichere Gebiet — unerlaubt, wie er glaubte — und wir versagen es uns hier gänzlich, ihn zu kritisiren — überschritten. Hätte er nur seine wenigen positiven Lehren positiv dargestellt, so hätte man ja gerade alles Interessirende vermisst und gefragt: Was ist es mit Gott, Kraft, Vorsehung, Unsterblichkeit etc.?

Um also nicht dürftig und unbefriedigend zu sein, führte Spinoza alle diese Begriffe ein, setzte aber nicht zu jedem, wie er es eigentlich hätte thun können, den Vermerk: ‚Er ist zu verwerfen', sondern fügte ihm einen neuen Gedankeninhalt bei, auf den der alte Name doch noch eben angewendet werden könne. Er führte unter alter bewährter Marke ein neues Getränk ein. Dieses nominalistische Verfahren war nicht ohne Weisheit. Sein Conservativismus enthielt keine Furcht oder Heuchelei, sondern das Bestreben, alte Probleme nicht zu ignoriren, nicht verloren gehen zu lassen, aber eine neue Lösung darzubieten. Anschluss an die alten Fragen, Sätze und Worte, Ausschluss der alten Antwort und des alten Sinnes!

Durch dieses Verfahren erhalten einzelne Darlegungen der ‚Ethik' einen zweideutigen Charakter. (Eine Aufhellung aller Positionen Spinoza's zu liefern behalte ich mir in einem Commentar zur Ethik vor.)

---

[1] Ethik II. prop. XL. schol. II.

Der Anfänger in dieser Lecture kann z. B. meinen, Spinoza glaube an einen persönlichen Gott. Denn er sagt: In Gott besteht nothwendig sowohl eine Vorstellung von seinem Wesen wie von Allem, was aus seinem Wesen nothwendig folgt.[1] Er spricht von Gottes Verstand und Willen.[2] Aber er lässt doch auch schliesslich niemanden im Unklaren, wenn er sagt — gewissermassen auf sein Gebahren sein Licht schalkhaften Ernstes werfend — der Verstand und Wille, welche Gottes Wesen bilden sollten, müssten von unserem Verstand und Willen im höchsten Masse verschieden sein und könnten nur im Namen übereinstimmen, wie etwa das Sternbild ‚Hund' mit dem bellenden Thiere ‚Hund'.

So ist es gekommen, dass dieses Werk, das nur auf klar zu Tage Liegendes hinweisen wollte, förmlich zu einem Räthselbuch geworden ist. Es muss nun die Aufgabe gestellt werden, unter einer Fülle von Begriffen und Bestimmungen das feste einfache Bild, das Spinoza vorschwebte, zu erkennen. Man muss das x finden, das all den Gleichungen, in welchen es vorkömmt, Genüge thut und die Probe der Richtigkeit der Auffassung liegt eben in dem Einsetzen der gefundenen Vorstellung in alle Spinozistischen Sätze, der Vorstellung, welche durch die Begriffe und Definitionen zwar völlig gedeckt, aber auch bedeckt wird.

II.

Für unsere specielle Frage nach dem Verhältniss zwischen Substanz und Attributen ist es wichtig zu wissen, was er unter Substanz sich vorstellt. Sein Bild, worauf er das Wort Substanz oder Gott anwendet, ist: Das All, als Ganzes unabhängig, unbedingt, immer in partieller Umlagerung, respective Bewegung, begriffen. Auf diese Vorstellung passen seine Aussagen über die Substanz und nur auf sie passen alle.

---

[1] II. prop. III. In deo datur necessario idea, tam eius essentiae, quam omnium, quae ex ipsius essentia necessario sequuntur.

[2] I. prop. XVII. schol.

Als Typus für diese Vorstellung ist zu benützen, was er in den Axiomen und Lehrsätzen des 2. Buches[1] sagt und was in den Worten gipfelt: Wir werden uns leicht vorstellen, dass die ganze Natur nur ein Einzelding ist, dessen Theile, d. h. alle Körper, in unendlich vielen Zuständen wechseln, ohne dass das Einzelding als Ganzes sich veränderte.[2] Nur das Ganze ist als solches das Unabhängige, jeder Theil ist im Ganzen und kann sich dieser Eingeschlossenheit, des Zusammenhängens nicht entledigen; somit gibt es keinen persönlichen unabhängigen Gott, denn die ihm gegenüberstehende Welt würde als sein Genosse im Ganzen ihn beschränken. Dieses Ganze in seinen Collocationen ist also nicht von aussenstehenden Idealen abhängig, es gibt für dasselbe als Ganzes keine Zwecke, sondern schlechthin Resultate, deren Vollkommenheit mit keinem hinzugetragenen höheren Massstabe gemessen werden kann, die man ganz vollkommen nennen kann, weil es nicht möglich ist, dass sie anders sein könne im Ablaufe des Ganzen, der durch seine Natur nothwendig ist.

Sehen wir nun, ob die von uns dem Spinoza zugemuthete Vorstellung und speciell die Theile seiner Gesammtanschauung mit den einzelnen Aussagen in der Ethik harmoniren. Da ist z. B. der wichtige Satz: ‚Zur Natur der Substanz gehört das Dasein.'[3] Ferner der Ausspruch: ‚Hätten die Menschen auf die Natur der Substanz(en)[4] Acht, so würden sie nicht im geringsten an der Wahrheit des vorigen Lehrsatzes zweifeln; ja er würde allen als selbstverständlich gelten und zu den Gemeinbegriffen (Axiomen, evidenten Sätzen würden wir jetzt sagen) gehören.' Trifft nun dieses Postulat, das er an den Substanzbegriff stellt, bei unserer Anschauung zu? Gewiss. Es ist wirklich evident wie ein Axiom: Wenn es etwas gibt, so gibt es ein Unabhängiges. Wäre das Seiende nur Eines und hätte es ausser ihm kein Sein gegeben, dann wäre es gewiss unbedingt unabhängig. Ist ‚Etwas als Gedachtes', so ist das Denken wieder nur durch seine Natur selbst bedingt — also von

[1] II. Ax. und Lemm. nach prop. XIII. van Vloten S. 88 ff.

[2] Schol. zu Lemma VII. van Vloten S. 92.

[3] I. prop. VII. Ad naturam substantiae pertinet existere.

[4] Nebenbei: Spinoza spricht so lange theoretisch von Substanzen, in der Mehrzahl, bis er gesagt hat, dass Alles in Eine zusammenfallen müsse.

nichts anderem. Existirt aber mehreres, ja unendlich viel und eines vom anderen abhängig, so ist doch das Ganze, als System gegenseitiger Beeinflussung geschlossen, also als Ganzes — Eines und unbedingt.

Eine andere Probe unserer Auffassung. Die Substanz soll eine causa sui sein, ein Etwas sein, dessen Wesen sein Dasein einschliesst.[1] Ein Ding, dessen Existenz durch seinen Begriff schon gegeben ist, hält man für unmöglich und erinnert sich[2] bei der Spinozestischen Aufstellung des fehlerhaften ontologischen Argumentes des Anselm; aber Spinoza verfährt nicht gleich fehlerhaft.

Nur muss man bei der Würdigung Spinoza's bedenken, dass er als Axiom einführt — und mit Recht —: Etwas ist überhaupt. Dieses Axiom ist implicite enthalten in seinem 1. Axiom des 1. Buches.[3] Das zugegeben, wird man in seiner Betrachtung die geistvollste Anwendung und Berichtigung des Anselm'schen Gedankens finden.

Wenn man letzteren concentrirt geben will, kann man ihn so formuliren: Gott ist das Wesen von grösster Vollkommenheit — zur Vollkommenheit gehört auch Existenz — also besitzt Gott Existenz. Die Praemissen als richtig zugestanden würde man doch einen Fehlschluss vor sich zu haben glauben und ihn durch eine rectificirte Betrachtung seiner Elemente etwa so zurückweisen: Gott — aber nur in meiner Definition, meinem Phantasiren — wird als Wesen grösster Vollkommenheit gedacht — zur grössten Vollkommenheit gehört auch Existenz — also wird zu Gott im Phantasiren auch Existenz hinzugedacht. Anselm hätte eine Quaternio terminorum begangen, indem er einmal ‚Gott' als ‚Gott im Vorstellen' und dann als ‚Gott ausserhalb des Vorstellens' denkt.

Man könnte andererseits das Richtige in seinem Gedankengange so herausschälen: Für Gott kann nur das gelten, was die grösste Vollkommenheit besitzt — zur grössten Vollkommenheit gehört Existenz — also kann als Gott nur ein wirklich Existirendes gelten.

---

[1] I. Def. 1. per causam sui intelligo id, cuius essentia involvit existentiam.

[2] z. B. Ueberweg-Heinze III, S. 89, 6. Aufl.

[3] I. Ax. 1. Omnia, quae sunt, vel in se vel in alio sunt.

All' das Denken führt aber nicht zum Beweise eines Seins und so erklärt man es für unmöglich, aus der Definition auf die Existenz zu schliessen. Strenge genommen ist das richtig. Aber doch ist es wahr, dass man aus der Existenz einer Definition manchmal auf die Existenz des Definirten schliessen kann. Aus der Existenz der Definition eines Centauren kann man freilich nicht auf die Existenz des Centauren selbst schliessen. Aber mit Hilfe der Definition der ‚geistigen Leistung' könnte man doch auf die Existenz eines Denkenden schliessen oder mit Hilfe der Definition des ‚Etwas' könnte man auf die Existenz des Etwas schliessen. Und analog könnte Spinoza denken: Wenn es überhaupt etwas gibt, so existirt auch alles eben Existirende.

Gerade so sicher als die Vorstellung des ‚Alles' besteht, besteht auch ‚Alles' selbst. Was immer also besteht, ist eben Alles, d. h. das All. Und in Rücksicht auf das Zusammenbestehen von Allem ist das All Eines, und da es von Nicht-Bestehendem nicht bedingt sein kann, ist es in sich unbedingt.

Das ist — wird man sagen — furchtbar selbstverständlich. Aber das verlangt ja auch Spinoza von seinem Substanzbegriff in der citirten Erläuterung zu I. Prop. 8. Wir haben gezeigt, wie Spinoza für seinen einfachen Blick auf das Gegebene Ausdruck in dem scheinbar Abstractesten, Rationalistischen fand. Er verfährt eigenthümlich, aber er darf doch denken: Das Begreifen eines ‚Alles' schliesst die Existenz des ‚Alles' ein.

So haben wir gesehen, wie nach unserer Auffassung seines Substanzbegriffes als das ‚Alles' selbst seine übrigen Sätze haltbar bleiben. Substituirt man aber mit Erdmann für ‚Substanz' ‚das Sein', so passt das zwar auch auf die Behauptung von der causa sui, aber es lässt sich aus dem abstracten Sein nicht auf die Unbedingtheit, den Mangel der Zwecke und die specielleren Bestimmungen überhaupt kommen, wie das doch vom Begriff ‚Alles' aus gut möglich ist.

Aber Fischer's Substanzbegriff wird der Forderung der Selbstverständlichkeit gar nicht gerecht. Nach ihm ist Gott eine, alle Erscheinungen hervorbringende Kraft.[1] Es ist aber gar nicht selbstverständlich, dass so eine Alles leistende Kraft existirt. Ihre Existenz ist gewiss nicht durch den Begriff

[1] K. Fischer, Geschichte der neueren Philosophie I. Bd., 2. Th., S. 366.

gegeben. Es könnten auch lauter verschiedene Kräfte thätig sein, die nur ein System, aber nicht eine Kraft bilden würden.

Wir gehen nun weiter zu einer Bestimmung Spinoza's, an der alle Vermuthungen über seinen Substanzbegriff Schiffbruch leiden müssen, ausser unserer, nach welcher keine Kraft separat im All steckt, sondern das All seiner Natur nach ein sich Bewegendes, in Bewegung Begriffenes ist. Diese Bestimmung ist: ‚Gott ist von allen Dingen die innewohnende und nicht die übergehende Ursache.'[1]

Zunächst scheint dieser Satz, der von Gott in den Dingen spricht, gegen unsere Ansicht, dass Gott das All selbst und nicht dessen Kraft sei, zu sprechen und für diejenige Fischer's günstig zu sein. Nach ihm dachte Spinoza unter Substanz = Gott = die innere Ursache der Naturordnung; die Macht Gottes, welche gleich dem Wesen Gottes ist, ist gleich der Natur, insofern sie Wirkungskraft hat.[2] Aber diese Ansicht wird durch eine andere Position Spinoza's unmöglich gemacht. Nämlich durch I. Lehrsatz 15:[3] ‚Alles was ist, ist in Gott.' Denn man kann niemals sagen, wie doch Fischer sagen müsste, dass die Dinge in ihren Kräften sind, oder dass die gewirkte Natur in ihrer Ursache ist.

Wir haben aus I. Lehrsatz 18. und I. Lehrsatz 15. also zu entnehmen, dass Spinoza die verschiedenen Seiten seiner Anschauung separat gibt, wir aber diese zu einem Totalen vereinigen müssen. Und die Vereinigung von den beiden scheinbar widerstreitenden Sätzen: ‚Alles, was ist, ist in Gott' und ‚Gott ist von allen Dingen die innewohnende Ursache,' ist folgende: Alles was ist, ist im All, d. h. bildet das All, und, da es die Natur des All ist, in Bewegung zu sein, zeigen sich alle Theile bewegt.

Wir müssen dies deutlich beweisen. Zu dem Zwecke zeigen wir, was man einzig unter ‚innewohnender Ursache' verstehen darf. Nehmen wir an, man denke: ein Ding habe in sich die innewohnende Ursache seiner Bewegung. Dann darf man darunter nicht verstehen, dass dem Dinge seine Bewegungsursache eingebettet wäre oder es durchtränke.

---

[1] I. prop. XVIII. Deus est omnium rerum causa immanens, non vero transiens.

[2] A. a. O. S. 348.

[3] I. prop. XV. Quicquid est, in Deo est etc.

Denn dies hiesse mit dem philosophischen Ausdrucke ‚innewohnen' nur Scherz treiben. ‚Innewohnend' ist ja der Gegensatz zu ‚übergehend'. Im philosophischen Sinne ist der Kern der Nuss nicht der Schale innewohnend, sondern äusserlich gegenüber. Wenn aber die Ursache nicht das Ding selbst ist, so müsste sie, mag sie noch so eng mit ihm und auf welcher Seite immer verbunden sein, doch auf das Ding erst übergehen. Die innere oder innewohnende Ursache will Spinoza gerade streng gegenüberstellen der übergehenden oder äusseren Ursache. Ein Ding hat die innewohnende Ursache seiner Bewegung — das kann nach ihm folglich nur heissen: ein Ding ist seiner Natur nach in Bewegung; das bewegte Ding ist kein Passivum; denn jede active Bewegungsursache, die nicht das Ding selbst wäre, wenn sie auch noch so tief in ihm stecken würde, wäre ihm äusserlich. Es hat ja keine Schwierigkeit, vorzustellen, dass die Dinge ihrer Natur nach — nicht gerade still — sondern — in Bewegung sind. Logisch könnte man dann das Ding von seiner Bewegung trennen, aber metaphysisch, reell wäre nur ein Ding, und zwar ein in Bewegung begriffenes, vorhanden. Fischer sagt[1] nicht scharf: ‚Von dem, was ich in mir selbst bewirke, bin ich die innere Ursache.' Nein, wenn ich als sogenannter innerer Geist meine eigenen Glieder bewege, so war ich für diese die übergehende, nicht die (spinozistisch conträre) innewohnende Ursache.

Man muss auch hier auf die eigenthümliche Diction Spinoza's Gewicht legen. Wenn er sagt, ein Ding hat die ihm (ganz exact) innewohnende Ursache seiner Bewegung, so heisst das, das Ding ist in keiner Weise von der Ursache der Bewegung zu unterscheiden, ist nichts anderes, als ein sich bewegendes Ding, und er könnte dasselbe Spiel treiben, wie schon früher, indem er sagen würde, das sich bewegende Ding ist eine causa sui.

Nun endlich zu I. Lehrsatz 18. Er ist also jetzt so zu verstehen: Dadurch, dass Alles von Natur in Bewegung ist, ist alles Einzelne in Bewegung. Und weiter: Das All, seiner Natur nach in Veränderung, speciell in Bewegung, bildet durch seine

[1] A. a. O. S. 337.

Bewegungs- respective Veränderungsgruppen die Dinge, ist, als bewegt, Ursache der Gruppen, und damit ist I. Lehrsatz 15 in Harmonie, welcher sagt, dass alle Veränderungsgruppen, die Dinge, eben im All sind — es ja bildend. So zeigt sich unsere Ansicht, und nur unsere, fähig, die scheinbar discordanten Sätze zu versöhnen und zu begreifen.

Diese Betrachtung gibt auch das Fundament zur Unterscheidung von natura naturans und natura naturata.[1] Dies ist für Spinoza eine rein nominalistische Unterscheidung, die Ausdrücke bezeichnen für ihn dasselbe Object, nur nach verschiedenen Betrachtungspunkten. Das All, nach seiner Natur, wenn man will, seinem Gesetze der Veränderung, das zu verschiedenen Formationen führt, ist natura naturans; die erreichten Formationen selbst sind natura naturata. Das All nach seiner Nothwendigkeit der Umstellung heisst die wirkende, das All nach der Umstellung selbst die gewirkte Natur.

III.

Nach diesen Versuchen, den von uns für Spinozistisch gehaltenen Substanzbegriff zu einem durch Uebereinstimmung mit den Propositionen bewährten zu machen, gehen wir zur Beleuchtung der Attribute über.

Leider können wir uns hiebei schon ausgesprochenen Ansichten nicht anschliessen und müssen eine neue vorbringen. Doch freuen wir uns, mit Fischer wenigstens insoweit übereinzustimmen, dass wir die Realität der Attribute annehmen.

Thomas[2] befindet sich in einem eigenthümlichen Gegensatz zu R. Zimmermann.[3] Dieser hält die Lehre Spinoza's für fehlerhaft begründet, aber doch für einen Monismus. Thomas

[1] I. prop. XXIX. schol.

[2] K. Thomas, Spinoza als Metaphysiker und Spinoza's Individualismus und Pantheismus.

[3] Rob. Zimmermann, Ueber die logischen Grundfehler der Spinozistischen Ethik. Sitzungsber. der hist.-phil. Classe der kais. Akademie der Wissensch. zu Wien, 1850 und 1851, und Studien und Kritiken zur Philosophie.

aber würde Spinoza gegen Zimmermann in Schutz nehmen, denn er hält dessen Lehre für einen Pluralismus. Er meint: Es gäbe in ihr nicht eine Substanz, sondern viele; die zahllosen Attribute seien zahllose Substanzen; die Definitionen von Substanz und Attribut seien nicht verschieden, denn von beiden heisst es, sie müssen durch sich begriffen werden, und beide gelten als ewige und unendliche Wesenheiten.[1]

Es ist schwer, bei Streitigkeiten, die Spinoza's Ethik betreffen, entscheidende Beweisstellen zu finden, weil man immer mit einer gewissen Maskirung Spinoza's rechnen muss. Aber ich glaube, gegen Thomas entscheidet ganz klar eine Stelle, die geradezu gegen seine Hypothese geschrieben scheint. Nämlich I. Lehrs. 10: ‚Jedes Attribut (einer) der Substanz muss durch sich aufgefasst werden . . . hieraus erhellt, dass, wenngleich zwei Attribute als wirklich verschieden aufgefasst werden, d. h. eines ohne die Hilfe des anderen, man doch desshalb nicht schliessen kann, dass sie zwei Dinge oder zwei verschiedene Substanzen ausmachen.'

Für Thomas spricht direct gar nichts, denn die nominelle Gleichsetzung der Substanz mit den Attributen kommt nur daher, dass letztere die erstere für den Verstand ja repräsentiren sollen.

Wir können auch nicht glauben, dass Spinoza einen solchen Subjectivismus vortrug, wie Erdmann will, meist gestützt auf die vielen Sätze, welche aequivalent sind der Definition: Attribut ist dasjenige, was der Verstand von der Substanz als ihr Wesen auffasst. E. imputirt Spinoza: Die Attribute seien in intellectu nicht in substantia,[2] der Verstand soll zwei Prädicate in sich finden, welche er der Substanz aus sich heraus zuschreibt, weil er eben eine solche Beschaffenheit in sich hat. Diese Ansicht hat mit der unsrigen gewisse Berührungspunkte, aber sie betont gerade nicht, was uns das Wichtigste scheint und behauptet dort etwas, wo wir gerade das Urtheil zurückhalten müssen. Wir werden uns später mit ihr auseinandersetzen.

Wir können uns auch Fischer nicht anschliessen, insofern er die Attribute als Kräfte fasst. Nach ihm ist Gott-Substanz die alleinige Ursache, die Attribute sind seine Kräfte. ‚Gott ist die

---

[1] I. prop. XIX.

[2] Erdmann, Grundriss, II. Bd., S. 62 und vorherg. 3. Aufl.

alleinige Ursache, daher ist auch er allein die alle Erscheinungen hervorbringende, in jeder auf bestimmte Art thätige Kraft; es gibt zahllose Erscheinungen, daher gibt es zahllose Kräfte, in denen die Wesensfülle Gottes besteht ... die Attribute Gottes sind seine Kräfte. Was könnten sie anders sein? Der Zusammenhang ist der einfachste: das Attribut verhält sich zu Gott oder der Substanz, wie die Kraft zur Ursache, wie die Urkraft zum Urwesen.'[1]

Darin ist mir mehreres unklar. 1. Angenommen die Substanz sei Ursache der Kräfte. Wie verhielten sich diese zu einander? Entweder eine Kraft erzeugte die Kräfte, oder sie befänden sich an einem Träger. Ein Träger wird von Fischer nicht statuirt — wäre auch nicht Ursache seiner Kräfte, also bleibt nur, es wäre die Substanz die Kräfte-erzeugende Kraft. Das wäre aber unverständlich. 2. Die Kräfte könnten vielleicht als Manifestationen der Urkraft-Substanz gedacht werden sollen. Das ginge auch nicht. Dass eine Kraft mehrere Kräfte an sich haben sollte — wäre undenkbar. Wenn aber eine Kraft nur verschiedene Resultate producirte, so dürfte man nicht mehrere Kräfte darin sehen. Wenn man z. B. durch Muskelcontraction einmal zieht, ein andermal in entgegengesetzter Richtung drückt oder schiebt, so war in allen Fällen nur eine und dieselbe Kraft thätig. Die Unterschiede würden nur durch die Angriffspunkte nicht durch die Kraft selbst gegeben. 3. Nach Fischer müsste es an Material zum Anpacken für die Kräfte fehlen. Die Substanz wäre Ursache, die Attribute Kräfte, die Modi Zustände von Ursachen oder Kräften — kurz es fehlte ein Substrat der Kraft, es fehlten die Dinge. 4. Wir haben ja auf unserer Welt schon sozusagen zahllose Erscheinungen und diesen werden nicht, wie Fischer sagen müsste, sehr viele Kräfte, sondern nur zwei, nämlich die beiden Attribute zugeordnet. Er könnte doch die Modi nicht wieder als Kräftespaltung einer schon gespaltenen Kraft ansehen. 5. Die Ausdehnung ist nach Spinoza nie und nimmer eine Kraft; er spricht niemals von einer Kraft der Ausdehnung oder des Denkens — im metaphysischen Sinne; er verhält sich in dieser, wie fast in allen Beziehungen, so exact als es nur der exacteste

[1] A. a. O. S. 366.

Naturforscher verlangen könnte; ich glaube nicht, dass ein Mann diese besprochene Idee von den Kräften hätte fassen können, welcher sagte: ‚die Vermögen seien Begriffe, die sich von den einzelnen Erscheinungen, von denen sie abstrahirt würden, gar nicht unterscheiden.'[1]

So liebevoll, tiefdurchdacht und geistreich die Darstellungen Fischers sind, müssen wir doch glauben, dass er in diesem Punkte einen Fehlgriff gethan habe.

IV.

Wir geben nun ein Schema der wichtigsten möglichen Hypothesen und am Schlusse diejenige, die wir, nach Allem, für die wahrscheinlich Spinozistische halten müssen. Der Ausgangspunkt ist natürlich die Definition des Attributes:[2] Per attributum intelligo id, quod intellectus de substantia percipit, tamquam eiusdem essentiam constituens. Das constituens gehört gewiss zu quod.[3] Von dem tamquam ist fraglich, ob es bedeutet schlechthin: ‚als' oder ‚gleichsam'.[4] Man könnte übersetzen: Unter Attribut verstehe ich das, was der Verstand von der Substanz auffasst als ihr Wesen bildend — und darin würden gleich alle Zweifel liegen. Denkt der Verstand etwas — einen genau ebenbildlichen Theil — von der Substanz, oder denkt er etwas über sie? De substantia percipere? Erfasst der Verstand etwas von ihr oder hält, glaubt er etwas von ihr?

Es sind nun folgende Fälle des Verhältnisses zwischen Substanz und Attributen von vornherein möglich:

1. Die Substanz ein X, die Attribute wären Auffassungen reflectorischer Natur — inadaequat vielleicht der Substanzbeschaffenheit: ein quid pro quo.

2. Die Attribute zeigen wirkliche Qualitäten der Substanz und ihre Summe bildet das Ganze der Substanz — (Substanz ein Polygon, Attribute die Seiten desselben).

---

[1] II. prop. XLVIII. schol. demonstravimus has facultates notiones esse universales, quae a singularibus, ex quibus easdem formamus, non distinguuntur.

[2] I, Def. IV. [3] Fischer, a. a. O. S. 357.

[4] S. Klotz, Handwörterbuch der lat. Sprache. Art. tamquam, Beispiele.

3. Die Attribute zeigen wirkliche Qualitäten der Substanz, jedes Attribut drückt aber das Wesen des Ganzen aus. (Wie, wenn ein Mensch nach allen Richtungen hin, wissenschaftlich, künstlerisch, praktisch etc., genial wäre, aber schon eine Seite seiner Leistungen z. B. sein mathematisches Denken das Wesen des Ganzen, nämlich Genialität, ausdrücken würde.)

4. Die Substanz ist als ein und dasselbe Ding, aber nur einmal, und mit jeder verschiedenen Beurtheilung ihres Seins gegeben, also Eines mehr einem Zusatze von Auffassung, welcher den Attributcharakter abgibt. Die Substanz ist ein einziges hoc in theoretischen Formen.

Bei der Betrachtung aller Möglichkeiten darf man nicht vergessen, dass auch die Auffassungen über die Substanz, über das All, einen Theil derselben bilden müssen; denn nach Spinoza gibt es nicht individuelle Geister, welche ausserhalb der Substanz stünden.

Ad 1. Die x-Ansicht ist nicht haltbar. Denn: Es gibt unendlich viele Attribute;[1] folglich müsste sich in ihnen auch die Qualität des x finden, da in unendlich vielen Qualitäten jede Qualität enthalten sein muss. Diese adaequate Qualität müsste entweder in einem Attribute gegeben sein — von einem solchen ausgezeichneten Attribute ist aber keine Spur in Spinoza aufzufinden, — oder mehrere, eventuell alle Attribute bilden die adaequate Repräsentation, das Wesen der Substanz; dann geht dieser Fall in den 2. Fall über.

Noch ein Argument gegen den 1. Fall. Wenn die Substanz in ihrem Wissen von sich, sich selbst x bliebe, so wäre das, was sie für das Wesen hielte, nicht ihr Wesen — wir haben aber, nach Spinoza, eine zureichende Kenntniss von dem Wesen Gottes.[2]

Wir gehen nun zu den objectivistischen Theorieen über.

Ad 2. Die objective Summentheorie ist nicht möglich. Sie scheitert an dem Satze: Was immer Attribut ist, also jedes Attribut, zeigt das Wesen der Substanz — und sie kann dem Postulat des Parallelismus der Erscheinungen innerhalb jedes Attributes (dass z. B. dem Wollen die Bewegung entspricht) nicht gerecht werden.

---

[1] I. Def. VI; I. prop. XI. [2] II. prop. XLVII.

Wenn die additive Union der Attribute die Substanz ausmachen würde, so stünde die Sache so, wie wenn man denken würde, farbige Ausdehnung, Härte, Schwere etc. bilden das Ding. Dann könnte aber nicht ein Attribut die ganze Union vertreten; es könnte niemals die Härte das Wesen von Farbe, Schwere und Härte etc. präsentiren.

Der Parallelismus ist gefordert in II. Lehrsatz 7, III. Lehrsatz 2, V. Lehrsatz 1, und öfters: ‚Die Ordnung und Verknüpfung der Vorstellungen ist dieselbe, wie die Ordnung und Verknüpfung der Dinge.' ‚So wie die Vorstellungen sich ordnen, so ordnen sich die körperlichen Erregungen,' wobei nach Spinoza's wichtiger Auffassung Wechselwirkung von Geist und Körper (III. Lehrsatz 2) ausgeschlossen ist. Diesen Parallelismus lässt der Fall 2. unerklärt, da ja die Summanden keine innere Wechselbeziehung haben; geradeso wie die Schwere keine der Farbe entsprechenden Reihe von Beziehungspunkten bieten kann, — wenn sie nicht anders mit ihr verbunden ist, als rein additiv.

Ad 3. Durch diese Ansicht wird der Parallelismus und der Charakter der Wesensrepräsentation für das Attribut berücksichtigt, indem sie meint: innerhalb vieler concreter Daseinsformen ist dasselbe Ablaufsgesetz gegeben. Es ist ein universale in re. So entsprechen sich alle grossen und kleinen, rothen und grünen Kreise, weil sie dasselbe Wesen, dasselbe Gesetz der Succession vertreten. Jedes Attribut ist ein hoc und es gibt unendlich viele verschiedene hoc, von denen jedes ein Stück Aehnlichkeit mit dem anderen birgt — das gemeinschaftliche Wesen. Diese Ansicht wäre recht wahrscheinlich, wenn sie nicht jene Stellen gar nicht in sich schliessen würde, welche eben die folgende Ansicht gebieterisch herauf zu beschwören scheinen.

Ad 4. Diese Stellen, auf welche die Ansicht einzig passt: Es ist nur ein gegebenes hoc in und mit verschiedenen Betrachtungs-Zusätzen über seine nur einmal vorhandene Natur, sind folgende:

II. Lehrsatz 7, Erl.[1] ‚Der Zustand der Ausdehnung und die Vorstellung dieses Zustandes ist ein und dasselbe.' ‚Ein

[1] Modus extensionis et idea illius modi una eademque est res ... van Vloten, S. 81.

Kreis, welcher in der Natur besteht und die Vorstellung dieses bestehenden Kreises ist ein und dasselbe.'

Ferner: II. Lehrsatz 13.[1] ‚Der Gegenstand der Vorstellung, welche die menschliche Seele ausmacht, ist ein Körper . . . und nichts anderes' und dazu II. Lehrsatz 15.[2] ‚Die Vorstellung, welche das wirkliche Sein der menschlichen Seele ausmacht . . . .'

Alle diese Stellen und deren Ausführung bei Spinoza zeigen, dass er — lange vor Hume — keine Seele kennt, sondern sie nur nennt, als Namen für die Vorstellungen und dass die Vorstellung des Körpers nichts anderes ist, als der Körper selbst. Er lässt den alten Ausdruck von der Vereinigung der Seele mit dem Körper[3] nicht aus, aber für jeden, der noch zweifelt, dass die Vereinigung nichts anderes ist, als Eines, nämlich der Körper, unter zwei Betrachtungstheorien gestellt, gibt er Aufklärung in II. Lehrsatz 21, Bew. und Erl.: Der Körper ist so mit der Seele vereint, wie die Seele mit der Vorstellung von der Seele. Wie ist aber die Seele mit der Vorstellung von der Seele geeint? Nun, die Vorstellung von der Seele ist ja nur die Vorstellung einer Vorstellung, die Vorstellung von der Vorstellung ist aber nichts anderes, als das Wirkliche der Vorstellung . . .[4] Denn sobald jemand etwas weiss, so weiss er auch damit eo ipso, dass er es weiss und er weiss zugleich, dass er sein Wissen weiss u. s. f. Er sagt also sonnenklar: Begriffe, Beziehungen kann ich bilden, wieviel ich will; aber es besteht factisch nur die Vorstellung; diese kann ich auch Seele heissen und die Seele ist mit ihrer Vorstellung geeint, weil der Wirklichkeit nach nur Eines besteht, woran sich verschiedene Betrachtungen und Namen ansetzen. Und ebenso sagt er, ist Seele und Leib nur Eines: d. h. also dasselbe wird objectiv gefasst, Leib genannt, und zufolge einer Theorie, als wäre es Resultat eines subjectiven Eindruckes, wird es Vor-

[1] van Vloten, S. 86. Objectum ideae humanam Mentem constituentis . . .

[2] van Vloten, S. 92. Idea, quae esse formale humanae Mentis constituit . . .

[3] Mentem humanam unitam esse corpori II, prop. XIII. schol.

[4] Insoweit diese als ein Zustand des Denkens und mit Auslassung der Beziehung auf den Gegenstand aufgefasst wird, van Vloten, S. 98.

stellung des Leibes = Seele genannt. ‚Geeint' wird es genannt, in Wirklichkeit ist es Eines. Diese Propositionen enthalten klar die Gleichungen: Vorstellung von der Seele = Seele = Vorstellungen = Körperliches.

Dies ist ein kühner und theilweise wahrer erkenntnisstheoretischer Ausgangspunkt. Es ist falsch, als evident anzunehmen: Dies Ding, dies Papier z. B., ist vor mir und ich habe noch eine Vorstellung von ihm; oder eine Vorstellung des Dinges ist in mir. Sondern das Gegebene ist das Ding, das Papier; es ist nicht zweimal gegeben, als Ding und als getreues Bild in mir; es ist nur einmal gegeben und könnte theoretisch entweder als ansich existirend oder als subjectiv aufgefasst werden. Wie Spinoza an allen Orten, besonders II. Lehrsatz 7 Erl. sich ausdrückt: Für Eines kann man verschiedene Ausdrücke haben.

Wir haben die Stellen nun angeführt, aus welchen die vierte Ansicht erwuchs, dass nur Eines mit seinen Auffassungen besteht, welche Stellen für alle anderen Ansichten nur dann deutbar sind, wenn sie die Ausdrücke ‚una eademque est res' und unum et idem etc. für stilistische Saloppheiten halten.

Wir werden nun die Natur dieser wahrscheinlich Spinozistischen Ansicht beleuchten und dann noch weitere Beweise für sie erbringen.

V.

Wir glauben also, mit folgendem die Ansicht Spinozas wiederzugeben. Das Wesen des Alls besteht reell in bewegter Materie (I. Lehrs. 15). Aber sie erscheint nie schlechthin als Materie, sondern in der Urtheilsform des Objectiven, als für sich Ausgedehntem und in der Beurtheilungsform des Subjectiven d. h. Gewussten. Es gibt nur ein einziges hoc, z. B. den Baum, als Theil des ganzen hoc, des Alles, aber entweder angesehen und benannt als für sich Ausgedehntes oder als Gewusstes: theorethisch Zweifaches, reel nur Eines. Dieser materialistische Simplicismus läugnet eine Vorstellung des Dinges (des Baumes), welche noch etwas neben dem Dinge wäre. Sondern er nimmt an, dass sich an dasselbe Unum einmal die Theorie,

die Meinung, das Dafürhalten anschliesse, es sei für sich ausgedehnt, das anderemal, es bilde ein Wissensstück.

Ausgedehnte Welt und Geist sind Eines — aber nicht in einem metaphysischen Ineinanderfallen oder Indifferentismus etc. — sondern wie Ein Ding mit mehreren Namen. Das Ding, z. B. der Baum, ist nicht ausser mir und irgend eine Vorstellung von ihm ist auch nicht in mir; sondern es existirt schlechthin Baum und ich halte ihn für eine Vorstellung. Man wird mich nicht missverstehen, wenn ich sage: der reelle Baum ist selbst das, was ich als Theil meines Ich betrachtet habe. Es gibt ja, nach dem Citirten, keine umschriebenen, substantiellen Ichs, sondern nur einzelne Vorstellungen, respective einzelne Dinge als Theile im Gewoge des Ganzen. Baum ist wohl ein Product mehrerer Bewegungen und dabei einer Bewegung, die ich subjective nenne, nämlich der Gehirn- und Nervenbewegung. Aber wie Spinoza II. Lehrs. 24, 25ff. ausführt, diese Bewegungen sind nicht in ihrer ganz wahren Beschaffenheit, sondern nur in der Beschaffenheit der Wechselwirkung bekannt. Es gibt also Resultatbewegungen; eine derselben bildet das Ding Gehirn, eine andere das Ding Baum. Beide Arten sind aber schlechthin als Seiendes, nicht als Gewusstes erzeugt worden. An diese seienden Dinge kann als Theorie — förmlich als Betrachtungsmarotte — sich anschliessen: sie seien gewusst; aber desshalb bleiben sie doch nur einartig, materiell. (Und auch Phantasien und Erinnerungen sind materielle Bewegungen.)

Nun müsste man fragen, wo ist der Sitz dieser Betrachtungsmanieren. Für die Beantwortung bietet Spinoza kaum ein Material. Vielleicht hat er sich positivistisch begnügt, zu denken: Im All existiren Materie plus Anschauungen darüber. Vielleicht hat er sich gedacht, die Anschauung, das sogenannte Attribut ist ein Modus der Materie; gewisse materielle Configurationen bilden auch die Theorie des Attributes. Wie etwa die Luft in gewissen Modificationen den Donner gibt und durch die Sinneswerkzeuge in anderen Modificationen auch den Namen ‚Donner' gibt. Oder etwa: ‚Baum' schlankweg gibt die Theorie, das Attribut des Objectiven; Baum mit Tast-, Nacken-, Augenbewegungen also auch lauter Materiellem, bildet die Auffassung, es wäre etwas Gesehenes, Subjectives.

Doch, wie gesagt, darüber wissen wir durch Spinoza nichts.

Unser Unterschied zu Erdmann, der unsere entscheidenden Stellen — in IV angeführt — nicht berücksichtigte, ist folgender. Nach Erdmann schafft der Verstand durch seine subjective Beschaffenheit Inhalt und Form der Substanz für uns — wenn er auch dabei vielleicht ihre objective Beschaffenheit zufällig richtig wiedergibt.[1] (Nun verabsäumt Erdmann zu betonen, dass dieser Verstand selbst der Substanz angehören müsste.) Es ist aber, nach uns, nicht richtig, dass das Attribut den Inhalt macht; dieser ist gegeben und zwar in jeder Attributform als materiell gleicher Inhalt gegeben. An ihn ranken sich die Anschauungsformen, Attribute, und leider gibt uns Spinoza keinen Anhaltspunkt zur Entscheidung, ob diese Attributformen die Gedanken einer sich denkenden Materie sind, oder einfach neben ihr vorhanden sind, oder auch, wie angedeutet, durch materielle Constellationen gebildet werden, oder ob es sonst noch anders um die Dinge steht — aber dieses in allen Attributen Bleibende, Eine, bewegte Materie, nennt er die Substanz. Desshalb kann Spinoza die Attribute der Substanz so oft gleichsetzen, weil sie ihrem beurtheilten Inhalte nach eben überall nur das Eine enthalten.

Das Folgende enthält noch specielle, nöthige Erläuterungen.

a. Das Materielle ist gewiss zur Wesensnatur der Substanz gehörig. Dafür spricht unzweideutigst I. Lehrs. 15 mit seiner langen Erläuterung. Dort wendet Spinoza sich gegen jene, welche das Körperliche für mit der Natur Gottes unvereinbar halten, und sagt: ‚er wüsste nicht, warum der Stoff der göttlichen Natur unwürdig sein sollte'[2] und bemüht sich, zu zeigen, — weil eben Gott unendlich sein muss — dass die Materie unendlich sein kann.

b. Aber desshalb dürfte er doch nicht sagen: Das Materielle schlechthin ist die Substanz. Denn es gibt kein Materielles schlechthin, sondern nur ein für objectiv gehaltenes, gedachtes oder ein für subjectiv genommenes Materielles. Alle Auffassungen sind auch Realitäten, aber immer einer und derselben Realität angeschlossen.

c. Daher wäre nur dann alles Existirende gegeben, wenn alle Auffassungen gegeben wären. Das sagt II. Lehrs. 7. Schluss: Desshalb ist die wahre Ursache der Dinge wie sie in

---

[1] Erdmann, Grundriss II. S. 59. [2] van Vloten, S. 53.

sich sind, Gott, insofern er aus unendlich vielen Attributen besteht.[1] Um dies zu illustriren, stelle man sich fünf Reihen von je vier Punkten senkrecht untereinander vor. Es sind zwanzig Punkte, aber ebensowohl als: vier Reihen von 5 Stück, wie als: fünf Reihen von 4 Stück; aber auch noch als: unabsehbar viele Reihen von Punktfolgen, wenn ich sie kreuzweise, im Zickzack etc. geordnet ansehe. Es wird manchem als nothwendig vorkommen, dieses Punkt-Rechteck gerade in der ersten Weise anzusehen, aber nichts hindert zu denken, das seien so viele schräg gestellte Punkte mit Zwischenpunkten etc. Erst wenn ich alle Visierverbindungen erschöpfte, hätte ich die wahren Punktconstellationen an sich, aber mit jeder Verbindung habe ich doch das wahre Material der Punkte.

d. Das ist aus Spinoza, wie schon zweimal hervorgehoben, nicht zu ersehen, wie er sich das ‚Auffassen' vorstellt. Er muss nicht glauben, die Materie denkt sich selbst adaequat unter so vielen Auffassungen; er kann auch bei irgend einer anderen Unklarheit stehen geblieben sein. Sein Positivismus führte ihn nur dahin: Es ist Eines unter so vielen Theorien = Auffassungen.

e. Er hat ja ohnedies die grössten Schwierigkeiten mit dem Individuum. Dass nämlich Ausdehnung existirt, nimmt er an, aber er sagt, wir wissen nie zureichend, welche? II. Lehrs. 24. ‚Die menschliche Seele enthält nicht die zureichende Kenntniss der Theile, welche den menschlichen Körper bilden.' II. Lehrs. 25. ‚Die Vorstellung einer jeden Erregung des menschlichen Körpers enthält nicht die zureichende Kenntniss des fremden (erregenden) Körpers.' II. Lehrs. 26. ‚Die menschliche Seele nimmt keinen fremden Körper nach seiner wirklichen Existenz wahr, sondern nur mittels der Erregungen des eigenen Körpers'[2] — d. h. sie nimmt eben nur ihre Erregungen wahr. (Die Einführung des Wortes Seele wird jetzt nach II. Lehrs. 21. niemanden mehr perturbiren.) Er sagt also: die Ausdehnung ist uns gegeben, aber in einer gewissen Form und diese geformte Ausdehnung und die sogenannte Vorstellung davon ist dasselbe, einzig, einmal Vorhandene. Er sagt aber noch weiter: Die Ausdehnungsform ist Resultat der Be-

[1] van Vloten, S. 81.

[2] Mens humana nullum corpus externum ut actu existens percipit, nisi per ideas affectionum sui corporis. van Vloten, S. 100.

wegung, wir machen selbst die schliessliche Form aus und bilden natürlich — was wir auch unsere Vorstellungen nennen — was ja identisch ist mit uns selbst — die schliessliche Form aller externen und leiblichen Bewegung, einen Schluss ohne die Kenntniss der Vordersätze, wie er so geistvoll sagt in der Erläuterung zu II. Lehrs. 28. Diese Schlussform der Bewegung meint er nun, kann auch, einmal durch externe und Leibesbewegung geboten, durch Leibesbewegung (Gehirnbewegung würde man jetzt sagen) allein ähnlich reproducirt werden, II. Lehrs. 17. Beweis des Zusatzes, und sie wäre dann wieder identisch mit einer Vorstellung.

Als Gleichniss möchte ich bringen: Wenn zwei Wellen sich derart interferiren, dass die Fläche ruhig scheint, so ist die ruhige Fläche die unzureichende Vorstellung der beiden zureichend nicht gegebenen conträren Wellen; die Fläche selbst aber und ihre Vorstellung sind das identische Ding. Gehirn, grosser Baum und Miniaturbaum der sogenannten Phantasie, sind auf dem Plane des All-Materiellen wirkliche Resultatbewegungen, deren eigentliche, aber jedenfalls materielle Componenten, durch die Wechselwirkung verdunkelt sind.

f. Diese Betrachtung eines Dinges, das genau dasselbe ist, wie die sogenannte Vorstellung, war eine intuitive und sie wurde ihm vielleicht der Typus für die Aussagen über die Substanz überhaupt. Er nahm naiv an, trotz seines scharfsinnigen Relativismus, dass es auch ohne Configuration eines Leibes, an sich, Ausdehnung gebe; viele Fragen also schlummerten ihm noch; obzwar man, wie aus *e.* hervorgeht, seinen Subjectivismus vor Locke wird anerkennen müssen.

g. Wegen seines subjectiven Relativismus muss man vorsichtig sein mit der Stelle: ‚alle Einzeldinge sind, wenn auch in verschiedenem Grade beseelt' II. Lehrsatz, 13 Erl. Uns sind nämlich Einzeldinge nicht an sich, sondern in subjectivrelativer Endform gegeben, als solche aber entspricht ihnen in Folge der Identität von Ausdehnung und Vorstellung, auch eine Vorstellung. Der Mensch ist beseelt — würde nach Spinoza nur heissen ein bestimmter Leib kann als Vorstellung aufgefasst werden; und, ein Ding ist beseelt — könnte heissen, ein Ding ist identisch mit seiner Vorstellung. Der Ausdruck ‚in gewissem Grade' ginge auf den Unterschied eines Einzelnen

gegenüber dem grossen Complex, welcher einen Menschen, respective eine Menschenseele darstellt.

Es ist aber vielleicht auch möglich, da ihm ja Ausdehnung über die Leibesconfiguration hinausreichte, dass er mit jedweder Ausdehnung auch ihre Auffassung verbunden sein liess.

h. Unser Verstand ist ein endlicher. Ist aber ein unendlicher Verstand, so glaubt Spinoza ihm unendlich viele Auffassungen beilegen zu müssen. Dafür ziehe man noch einmal unser Gleichniss von den Punkten heran. Aber andere Welten oder sonst etwas Mystisches bedeuten die unendlich vielen Attribute nicht. Der Lehrsatz 11. im I. Buch: ‚Die Substanz, welche aus unendlich vielen Attributen besteht . . ist da', will sagen: Die Substanz ist da, welche unendlich vieler Auffassungen fähig ist.

i. In das All, d. h. in die Substanz, fällt das Eine, Materielle im naturnothwendigen Ablauf, als Verschiedenes objectiv, subjectiv etc. aufgefasst, mit und in seinen Auffassungen das All bildend. Dies ist, wie mir scheint, der Spinozistische Grundgedanke, vielmehr Grundblick, durch Ding = Vorstellung gewonnen, noch nicht Alles aufklärend, aber in sich so klar, als irgend eine philosophische Ideé, und durch und durch positivistisch, wie er einem Manne zugeschrieben werden muss, der, im Gegensatz zu rationalistischen und mystischen Prinzipien, die Zwecke, das absolut Gute, Kraft und Vermögen absichtlich ignorierte oder negierte: Die Substanz ist Eines in Attributformen. —

Ausser den früheren zwingenden Stellen spricht für den vermutheten Simplicismus, Perceptiv-Realismus (man entschuldige die Worte) Folgendes.

Nur er erklärt den dargestellten Parallelismus zwischen Geist und Körper. Die Descartes'sche Frage des Einflusses beider auf einander ist ganz neu gelöst. Keine reale Wechselwirkung existirt, sagt Spinoza, aber auch nicht: ein verborgen Wirkendes, dessen Kraft an allen dasselbe bedeckenden Aussenwänden, in einander entsprechenden Effecten offenbar wird — wie etwa bei einem Uhrwerk, das vorn und hinten Zifferblätter und Zeiger trägt. Sondern: Uebereinstimmung ist, weil nur Eines ist — unter verschiedenen Auffassungen, Ausdrücken, Namen.

Uns kommen ferner seine Gleichnisse zu gute, die dem blossen Realismus Schwierigkeiten machen:[1] Der dritte Patriarch, den man sowohl unter ‚Israel' als unter ‚Jacob' versteht. Ferner: dasselbe heisst ‚eben', insoferne es alle Lichtstrahlen unverändert zurückwirft und ‚weiss' insoferne es der Mensch betrachtet.

Die Idee Spinoza's war eben nach unserer Meinung (Ueberweg-Heinze nähert sich uns für einen Moment, um sich gleich wieder zu entfernen)[2]: Auf dasselbe kann man mit gleichem Rechte der Realität sagen, es ist an sich objectiv und subjectiv.

(War das falsch, wer darf ihn schelten? Alles Denken leidet noch an den Unklarheiten betreffs des ‚Ich'. Ich habe in der Schrift: ‚Gehirn und Bewusstsein' seinerzeit einen inzwischen gestärkten Ansatz zur Kritik dieses Begriffes niedergelegt.)

Unsere Auffassung Spinoza's verbindet — ohne es darauf abgesehen zu haben — die Vortheile des reinen Subjectivismus mit denen des Realismus, von ihr aus wird man sich in der verschleierten Diction Spinoza's zurecht finden.

Z. B.: Die Liebe zu Gott ist die Erkenntniss der Nothwendigkeit aller Ereignisse,[4] das sich darein Ergeben, Gleichgewicht, Heiterkeit. Gottes eigene Liebe[5] erklärt Spinoza gleich nach ihrer Nennung in V. Lehrsatz 36: Gottes eigene Liebe ist nur die Liebe der Seele zu Gott. Es kann leicht klar gemacht werden, dass Spinoza nichts Mystisches will; wir sind doch vom gleichen Stoff, wie Gott = All, und wenn wir den Ablauf erkennend heiter sind, ist eben Gott heiter. Im Ablaufe der Weltbewegung gibt es eine Erkenntniss des Ablaufes und ein sich ohne Sträuben Dareinfinden.

---

[1] S. Fischer, a. a. O. S. 373 f.

[2] Ueberweg-Heinze III, S. 91, 6. Aufl.

[3] II. prop. XLVII.

[4] V. prop. XXXII und XXXIII.

[5] Deus se ipsum Amore intellectuali infinito amat V. prop. XXXV.

IX.

Das älteste[1] Berner Bruchstück identificirt.

Von

Dr. **Edmund Hauler.**

Nach vorläufigem Abschlusse meiner handschriftlichen Studien in Paris, London und Genf besuchte ich zunächst die Berner Stadtbibliothek. Trotzdem, dass dieselbe gerade wegen der Ferien geschlossen worden war, ward mir die Benützung ihrer Schätze, deren kostbarste Objecte bekanntlich einst die berühmte Sammlung des Juristen und Philologen Petrus Daniel aus Orléans zierten, von der liberalen Direction in entgegenkommendster und dankenswertester Weise gestattet. Ausser zu Vorarbeiten für die geplante Ausgabe von Augustins Predigten nützte ich die verfügbare Zeit zu einer Durchmusterung der älteren Fragmente. Diese Durchsicht lieferte unter anderem das Ergebniss, dass ich das wohl älteste Stück der Bibliothek, welches bisher als herrenloses Gut galt, einem Autor zuzuweisen und es dadurch für die Textkritik nutzbar zu machen vermag.

Dasselbe gehört dem Sammelbande A 91 an, welcher 25 aus der Bibliothek des Petrus Daniel stammende Bruchstücke vereinigt. Von der Aufzählung der einzelnen Nummern kann ich absehen, da diese in Prof. H. Hagens sorgfältigem *Catalogus codicum Bernensium*, Seite 118 ff. genau verzeichnet

[1] Nach Prof. Hagens *Catalogus codicum Bernensium* (Bern. 1875), S. 625. Ich sehe bei dieser Bezeichnung vom Fragm. 611, 26 f. ab; dasselbe birgt nämlich unter dem Texte des 8. bis 9. Jahrhunderts einen Palimpsest, welchen Hagen im Cataloge dem 7., in den Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissensch. in Wien 1884, S. 19 dem 5. bis 6. Jahrhundert zuweist. Nach einer gefälligen (erst während des Druckes eingelangten) Mittheilung des Genannten scheinen ihm die zerrissenen Blätter des Cod. 123, 8 etwas älter zu sein.

stehen. Ich will nur kurz darauf hinweisen, dass das Fragment 13 *(saec. X.)* mit 8 Blättern aus Augustins Tractat *de fide catholica* die Unterschrift *Ex bibl. Petri Danielis Aurelii 1564* trägt und dass Nr. 24 eigenhändige Auszüge desselben Gelehrten aus verschiedenen ihm wohl von seinen Freunden zur Verwendung überlassenen Manuscripten enthält. Das Stück 14 *(saec. XI. membr. 8°)* aber, welches 4 Blätter aus einem Codex des Boethius *de arithmetica* enthält, zeigt durch die auf der Rückseite des vierten Folio stehende, von einer Hand des 13. bis 14. Jahrhunderts herrührende Bemerkung *Liber sancti Martini de Sagio. Qui subtraxerit anathema sit. amen,* dass es früher einem der in den französischen Religionskriegen beraubten Klöster angehört hat. Das Gleiche wird sich von der Provenienz der meisten in diesem Sammelbande vereinigten Fragmente, also auch von deren ältestem,[1] das Prof. Hagen zuerst zur Kenntniss der gelehrten Welt gebracht hat, behaupten lassen.

Es ist im genannten Bernensis an 8. Stelle eingeheftet und wird nach der schönen Uncialschrift wohl mit Recht ins 6. Jahrhundert gesetzt. Dasselbe besteht aus zwei vollständigeren Quartfolien (1 und 2), welche 30 Cm. lang und 21·3 Cm. breit sind, und aus drei stärker beschädigten[2] Stücken (fol. 3—5).

Hagen beschreibt diese am a. O. S. 119 folgendermassen:

‚S. VI. membr. 4° fol. 2 et laciniae tres, litteris uncialibus pulcherrime exarat. Tractatus theologicus satis prolixus super Genesis cap. 1. Folia 1 et 2 inter se cohaerent neque tamen sese excipiunt; fol. 3 est dimidiatum, fol. 4 et 5 non nisi frustula pusilla relicta sunt, ut nihil hinc percipi possit.

Fol. 1. Creaturae quae caeli et terrae nomine propter quod id quod de illa perficiendum (-du˜) *erat commemorata est trinitas*

[1] Dafür, dass dasselbe auf fränkischem Boden geschrieben worden ist, spricht alle Wahrscheinlichkeit; auch die unten angeführten Schreibungen *tenire, inuinire, apostulus* und andere scheinen dies zu bestätigen.

[2] Von diesen misst fol. 3 ca. 21 Cm. in der Breite, aber nur 19 Cm. in der Höhe; fol. 4 schwankt in der Breite zwischen 5 und 6 Cm., in der Höhe zwischen 10·8 und 7·8 Cm.; fol. 5 hat ca. 20 Cm. Länge und 5·1 Cm. mittlere Breite (unten ist dasselbe 3·6 Cm. schmal, oben läuft es spitz zu). Durch die Ueberprüfung dieser Massangaben und der Varianten des Bruchstückes hat mich Herr Prof. Hagen zu grossem Danke verpflichtet.

insinuatur creatoris — Duo quippe sunt propter quae amat deus (dŝ) *creaturam ſu . . .*

Fol. 2. Quod maneret spiritus dei (sp̄s dī) *superferebatur super aquam — Unus enim dies idemque* (-q᷑) *primus.*

Fol. 3. quidquid erat inuisibile met[1] *incompositum cui sic deus* (dŝ) *personaret — dictum est quia* (q̣ia) *in uerbum patri coaeternum non.'*[2]

Das hohe Alter und die Anonymität des Stückes veranlassten mich, dasselbe genau durchzulesen. Die breite Darstellung, mehrere charakteristische Wendungen und Lieblingswörter erinnerten mich lebhaft an Augustins Stil. Die grosse inhaltliche Verwandtschaft aller Theile legte mir ferner die Vermuthung engster Zusammengehörigkeit nahe, insbesondere machten die Form des Falzes und sonstige Uebereinstimmungen mir es wahrscheinlich, dass die kleineren Fragmente fol. 4 und 5 zu einem und demselben Blatte gehörten.

Bei der Unmöglichkeit, sofort unter Augustins fast zahllosen Schriften nachzuforschen, nahm ich mir eine sorgfältige Abschrift von dem Bruchstücke. Auf Grund derselben gelang es mir zu finden, dass die Stücke aus der Schrift des heil. Augustin *De genesi ad litteram* stammen, und zwar vom 5. bis zum 10. Capitel des ersten Buches (Band XXXIV, Col. 250, Z. 1 bis 253, 6 Migne) reichen.

Nach dieser Identificirung war es leicht zu erkennen, dass nicht fol. 1 den Vortritt verdient, sondern die aus zwei Streifen bestehenden, jetzt als fol. 4 und 5 bezeichneten Theile,

[1] Es ist *inuisibile(m) et* zu lesen.

[2] Da die Blätter 1, 2 und 3 unvollständig sind, also die Vorderseiten nicht unmittelbar an die Rückseiten anschliessen, so sind die obigen Angaben noch durch die Schlussworte jedes fol. recto und den Anfang jedes fol. verso zu ergänzen: fol. 1ª schliesst *incomposita et tenebrae et . .;* fol. 1ᵇ beginnt *Et sp̄s dī superferebatur;* fol. 2ª endigt *caelum caeli huius quod in*; fol. 2ᵇ fängt an *enim die factum est firmamentum;* 3ª Ende *quodam modo impressa intellegitur sec . . .;* 3ᵇ Anfang *ab incommutabili dī sapientia.* Die von Hagen nicht weiter verzeichneten Reste der Blätter 4 und 5 heben auf fol. 4ª mit *uitam qu[ia]* an; dasselbe schliesst mit *[lu]me[n sapientiae]* ab. Fol. 5ª reicht ferner von *ex[stitit]* bis *[uerbum coaeter]num. In[est . . .];* fol. 4ᵇ von *[uenien]s amor in* bis *[formata sint om̄n[ia]* und 5ᵇ von *-quę [in suis generibus]* bis *[bona] est ut q̣em . . .*

welche wirklich zu einem und demselben Blatte gehörten. Das fol. 4 markirte Stückchen enthält geringe Reste von 8 Zeilen, welche bis zur siebenten durchschnittlich 6 Buchstaben aufweisen. Dieselben sind überdies auf der stark abgeschürften und beschmutzten Vorderseite blos in der ersten und sechsten Linie ganz lesbar; denn in der 2. bis 5. und 7. Zeile des fol. 4^a sind die Endzeichen undeutlich oder ganz verschwunden, ja die achte, welche ein schief nach innen geführter Schnitt ohnehin auf blos 2—3 Zeichen reducirt hat, ist ganz und gar unleserlich. Dagegen lassen sich die auf der reineren Rückseite dieses Blättchens stehenden deutlichen Buchstaben ohne jede Schwierigkeit entziffern. Blatt 5 schliesst sich an 4 derart an, dass dessen erste Zeile, welche auf einem oben spitz zulaufenden Reste steht, noch zur letzten Zeile des 4. Blattes, also der achten des intacten Folio gehörte. Es gehen nämlich die Ueberbleibsel von *ex[stitit]* in der Anfangszeile des fol. 5^a den kaum mehr erkennbaren Buchstabenspuren der achten Linie auf fol. 4^a mit ganz geringem Zwischenraume voran, wogegen in der ersten Zeile von 5^b die Reste von *-quę*[1] fast unmittelbar auf *[on]n[ia]* der Schlusslinie von 4^b folgen. Während so die erste Zeile des 5. Blattes bis auf Theile von 2 bis 3 Buchstaben beschädigt erscheint, enthält die zweite (die neunte des vollständigen Folio) 4, resp. 5, die dritte (zehnte) und die fünfzehn weiteren Zeilen durchschnittlich 6 bis 7 Zeichen; doch sind von denen der letzten Linien (der achtzehnten des Fragmentes, der fünfundzwanzigsten des ganzen Blattes) nur die Spitzen sichtbar. Wie fol. 4 ist auch das 5. auf der Vorderseite abgeschürft und unrein, auf der Rückseite aber verhältnissmässig gut erhalten. Da eine unverstümmelte Zeile der Handschrift gegen 30 Buchstaben (die Zahl schwankt zwischen 25 bis 34) aufweist, so fehlen den Linien dieser Seiten ca. 23 bis 28 Zeichen. Weil es ferner nach dem aus vollkommenen Silben bestehenden Anlaute der einzelnen Zeilen auf den Resten von 4^a und 5^a und nach den entsprechenden vollsilbigen Ausgängen der Linien auf fol. 4^b und 5^b höchst wahrscheinlich ist, dass uns von der Vorderseite des completen

[1] Dieselben bestehen aus der unteren Hasta von *q*, der unteren rechten Hälfte des *u* und dem (von erster Hand) geschwänzten *ę*.

Blattes die Anfänge, von der Rückseite die Enden aller Zeilen[1] vorliegen, so sind die Lücken auf jener nach, auf dieser aber vor den erhaltenen Buchstabengruppen anzusetzen.

Fol. 4 und 5 zusammengenommen enthalten Theile der Col. 250 bei Migne (a. a. O.) von *uitam* (Z. 1) bis *inchoatae* (Z. 40), woran Blatt 1ᵃ mit *creaturae* ohne einen Ausfall sich anschliesst. Fol. 1 wie 2 sind bis auf die beiderseits durch einen Schnitt verlorene letzte Zeile (die 25.) vollständig. Das letzte Blatt (3) hat nur 16 Zeilen; von den fehlenden hat es acht zu Beginn und eine am Ende jeder Seite eingebüsst.[2]

Unser Bruchstück gehört nicht zu dem fast ebenso alten und theilweise fragmentarischen[3] Sessorianus XIII (membr. 4⁰, fol. 215, saec. VII.), welcher, jetzt als Nr. 2094 der Nationalbibliothek Vittorio Emmanuele zu Rom einverleibt, für unsere Schrift von Prof. Reifferscheid (Biblioth. Patrum Latinorum Ital. II, 127) als der wichtigste unverfälschte Zeuge für die Schrift *De genesi ad litteram* gerühmt wird. Dass die Blätter des Bernensis nicht aus diesem Codex stammen, das beweist schon der Umstand, dass der Text jener auch im Sessorianus

---

[1] Dies bestätigt das sonst nur am Zeilenschluss erscheinende überschriebene *u* in *q̃od* und *q̃m* (fol. 5ᵇ, Z. 14 und 17, respective 21 und 24) und der Gebrauch des geschwänzten *ę* in *quę* (das. Z. 1 oder 8).

[2] Zwischen fol. 1ᵃ und 1ᵇ fehlt Col. 251, 18 *tenebrae e[rant super abyssum; ac deinde inferente] Et ꝑs di;* zwischen fol. 1ᵇ und 2ᵃ Col. 251, 38 *amat ds creaturam su[am, ut sit et ut maneat. Ut esset ergo] quod maneret;* zwischen 2ᵃ und 2ᵇ Col. 252, 9 *quod in [corporibus summum est. Secundo] enim die.* Die Lücke zwischen fol. 2ᵇ und 3ᵃ hat gegen 7 Druckzeilen (bei Migne 252, 27 bis 34) verschlungen *idemq; primus [ille numerari incipit ~ auditum illud] quidquid erat inuisibilem* (so im Codex); ebenso sind zwischen 3ᵃ und 3ᵇ *inpressa intellegitur [secundum ~ sibimet inpressas] ab incommutabili di sapientia* 7 Zeilen (nach Migne 252, 46 bis 52) ausgefallen.

[3] Zwischen fol. 142ᵇ und 143ᵃ fehlt ein Blatt (das erste des XVIIII. Quaternio), auf welchem der Text von *animantia capiunt* im §. 24 des IX. Buches bis *supplementum in corpore uiri* (§. 26) enthalten war. Ferner ist nach fol. 156 der ganze XXI. Quaternio ausgefallen; diese Texteslücke von *paulatim ab huius obliuionis torpore* im §. 24 bis *quae miro modo* im §. 42 des X. Buches besteht mindestens seit dem 16. Jahrhundert, weil in der Schrift dieser Zeit auf dem Rande zu Ende des XX. Quaternio vermerkt ist *Hic minus est unus quaternio.* Endlich ist noch das Blatt 215 zerrissen: es fehlen Theile der letzten Zeilen des XII. Buches.

steht. Auch sonst offenbart der erste Blick ihre Verschiedenheit; denn die italienische Handschrift hat auf jeder Seite 32 Zeilen gegenüber 25 des Bernensis, und trotz der im allgemeinen übereinstimmenden Uncialcharaktere beider Manuscripte zeigen doch auch die Schriftzüge im einzelnen mehrere Unterschiede. Bei A, ð und l zeigt der Berner Codex eckigere, noch der alten Capitalschrift näherliegende Formen, dagegen der Sessorianus gerundete; bei ɓ und R berühren im Berner Fragmente die rechten gerundeten Hälften die gerade Hasta, während in der römischen Handschrift dies nicht der Fall ist. Ferner wenden sich die unter die Zeilen sinkenden Hasten von ꝼ, ç, p, q in unseren Bruchstücken nach rechts und endigen fast stumpf, im Sessorianus aber spitzen sich dieselben zu und kehren sich nach links. Endlich ist das e in jenen offen und ohne merklich längeren Mittelstrich, wogegen in diesem die jüngere Form des oben geschlossenen Köpfchens mit weit vorgestreckter Zunge erscheint. Auch die Vertheilung von Haar- und Schattenstrichen ist von dem Schreiber des Bernensis im allgemeinen sicherer und gleichmässiger getroffen als von dem des römischen Codex.

Eine weitere Abweichung besteht darin, dass diese Handschrift eine Capiteleintheilung zeigt, welche durch eine vorgesetzte römische Ziffer und neue Alinea mit roth geschriebener erster Zeile hervorgehoben wird. Das Berner Fragment weist aber überhaupt keine neue Alinea auf, sondern blos mehrfach beim Beginn neuer Sätze grosse Anfangsbuchstaben nach kleineren interlinearen Spatien, so Col. 252, 11 *Terrae autem nomine;* das. 20 *Ergo aliquod uocale corpus* oder ebenda 37 *Utrum ergo spiritalis motus.* Auch Col. 252, 15, wo der Sessorianus sammt der Vulgata mit *Quomodo autem per creaturam* einen neuen Abschnitt beginnt, weist unser Bruchstück nur einen etwas grösseren Initialen, aber keine frische Zeile auf. Während ferner jener Codex gleichfalls mit der Vulgata[1] nach *quia bona est* das VI. Capitel (250, 40) mit *Ut quemadmodum in ipso exordio* anheben und gehörig hervortreten lässt, zeigt der Bernensis zwischen *est* und *ut* nicht nur kein Spatium, sondern sogar *scriptura continua.*

[1] Erwähnenswert ist wohl, dass im Sess. nicht nur gegen den Bern., sondern auch gegen die Vulgata mit *Duo quippe sunt* (Col. 251, 38) ein eigenes Capitel eingeleitet wird.

Ausserdem gehen, was die Orthographie anlangt, die beiden unseres Wissens ältesten Handschriften, welche diese Schrift des Kirchenvaters überliefern, in mehreren Punkten auseinander; anderseits stimmen sie, was vermöge ihres Alters natürlich, in meist richtigen Schreibungen gegen die Vulgata zusammen. In beiden Codices wird z. B. stets *caelum, intellegere* sammt Ableitungen, *beniuolentia,*[1] *subiciatur, scribtura, inperfecta (inperfectio), inpressa, inluminanda* (*ill.* von *man.*[2] des Sess.) und *tamquam* geschrieben. Dagegen weichen die zwei Codices von einander oder von der gewöhnlichen Lesart ab in Schreibungen wie *precellente* (Bern., *praecell.* Sess.), *beatae* (st. *beate* im Sess. Col. 250, 3 und 8, fehlt im Bern.), *caretate* (Bern. 251, 27, wohl von *m.*[1] in *carit.* corrigirt; auch 251, 29 *caritatem,* wie stets im Sess.), *spiritale* (251, 5 im Bern. st. *spiritali* des Sess., *spirituali* der Vulg.), *inuinire* (252, 17; *inuenire* Sess.), *tenire* (253, 1 st. *tenere* des Sess.), *uirum tamen* (253, 5; *uerum t.* Sess.), *apostulus* (251, 26; *apostolus* Sess.), *inchoare* (so Bern. und Sess. st. *incohare;* 250, 34 wird *incoauerat* von der *man. ant.* des Sess. in *inch.* geändert), *dinoscere* (250, 27 Sess. st. *dign.;* Bern. fehlt), *quidquid* (Bern.; im Sess. wird *quicq.* von *man. ant.* oder *rec.* corrig.) und *incompositum* (*inconp.* Sess.). Bei *atque* schwankt der Sess. zwischen der Media und Tenuis, die zweite Hand hat aber überall die Tenuis hergestellt. Einige Male ist ferner im Bern. *m* parasitisch, so 251, 35 *ex illa inchoationem* (*-e* Sess.) und 252, 34 *quidquid erat inuisibilem* (*-e* Sess.), auch der Nasal *n* in *succensionem* (251, 46), wo der Sess. *ſuccessionemque* bietet. — Die in beiden Handschriften spärlich angewendeten Abkürzungen sind die in kirchlichen Uncialtexten dieser Zeit gewöhnlichen, nämlich $\overline{ds}$ und Ableitungen, $\overline{sps}$, $\overline{sca}$ *scitate,* $\chi\overline{pi}$ $\chi\overline{po}$ und ähnliche. Eine Differenz zeigt sich aber auch hier darin, dass im Bern. *-que* gewöhnlich gekürzt *(-q᾽),* im Sessorianus aber voll ausgeschrieben ist; so häufiger *atq᾽* als *atque* in jenem, *adque* oder *atque* regelmässig in diesem; ferner im ersteren *idemq᾽* (*-que* Sess.), *itaq᾽* (*-que* Sess.) u. s. w. Die am Zeilenende in beiden Handschriften selten für *-m* gesetzte Virgula ist gleichfalls etwas verschieden;

[1] Im Sess. wird (Col. 251, 22) *ueniuolentia* von der zweiten Hand in *beniuol.* gebessert.

creatura$^{\cdot\cdot}$, *decessione*$^{\cdot\cdot}$, *quaru*$^{\cdot\cdot}$ erscheint im Bern., *etia*$^{\bar{\cdot}}$ im Sess. Ferner kommt die im Schweizer Manuscripte wiederkehrende Ueberschreibung des *u* innerhalb des letzten Wortes der Zeile (so in *q*$^{\overset{r}{i}}$*a*, *q*$^{\overset{v}{e}}$*m*, *q*$^{\overset{v}{o}}$*d*) im römischen Codex nicht vor. Anderseits enthält sich der Schreiber jenes der im Sess. erscheinenden Abkürzung von *-bus* durch *b* (wie *reb*›). Aus Raummangel wird weiter einmal im Bern., nicht aber im andern Pergamente ein *t* über die Zeile gestellt in *dixi*$^{\overset{t}{\cdot}}$ *d̃s* (Col. 251, Z. 3 v. u.). Auch ist in unseren Bruchstücken ausser dem schon oben erwähnten *[on]n[ia]quę* noch Col. 252, 11 *incompositę* mit dem sogenannten geschwänzten *e* überliefert[1] und zweimal erscheint am Zeilenende (251, 6 in *esf* und 252, 27 *primus*) ein *f*, während der Sess. das gewöhnliche *ae* und *s* darbietet.

Wichtiger ist es, die Lesarten, in welchen die beiden Handschriften von einander oder von der Vulgata abweichen, kennen zu lernen. Wir führen deshalb im Folgenden, um die Uebersicht zu erleichtern, gleich neben dem Texte von Mignes Ausgabe, welche ein Abdruck der Benedictineredition ist, die Varianten der zwei Codices genau an und bemerken nur noch, dass die im Bernensis durch Verstümmelung und Abschürfung fehlenden oder unleserlichen Stellen durch Striche angedeutet sind.

Migne.	Bernensis.	Sessorianus.
Col. 250, 5 *quae informitas ejus est*	Fol. 4^{a} —	Fol. 3^{b} *quae informitas* [*eius* von m.^{1} über d. Z.; von m.^{2} überfahren] *est.*
— 11 *nullo modo cessat*	—	*nullo modo cessaret* [m.^{1}; *cessat* m.^{2}].
— 12 *ut convertatur*	—	*ut conuerteretur.*
— 13 *ex quo est*	Fol. 5^{a} *ex qu[. . .]*	*ex quo esset.*
— 14 *non possit*	—	*non posset.*
— 15 *Principium, quia et*	—	*principium quiȧ* [wohl von m.^{1} *a* getilgt] *et.*
— 20 *et quidem ~ amor*	—	*et quidam ~ amor.*

[1] Dieses geschwänzten *e* hat sich auch vielfach die alte Hand der (aus dem 6. Jahrhunderte stammenden) Pariser und Genfer Papyrusfragmente zu Augustins Sermones bedient.

Migne.	Bernensis.	Sessorianus.
Col. 250, 24 *superferebatur super aquam*	Fol. 4ᵇ *[su]perfere[batur . . .]*	Fol. 3ᵇ *superf. super aquam* [m.¹; *-as* m.²].
— 26 *materiam, ut eo modo*	—	*materiam aut* [*ut* m.²] *eo modo.*
— 27 *unde . . formata sint omnia*	—	*unde . . formata sunt* [*sint* m.²] *omnia.*
— 30 *spiritualem vitam quamdam*	—	*spiritalem uitam quandam.*
— 36 *hoc est in beneplacito ejus*	Fol. 5ᵇ *[. . .]ne placi[to . . .]*	*hoc est bono placito eius* [m.¹; *bene pl.* m.²].
— — *pro modulo sui generis*	—	*pro modo sui generis.*
— 41 *propter id quod*	Fol. 1ᵃ *propter quod id quod*	Fol. 4ᵃ *pro id* [m.¹; *ppter id* m.²] *quod.*
Col. 251, 5 f. *qui ~ potissimum spirituali creaturae, et consequenter etiam universae creaturae principium est*	*qui ~ potissimum spiritale creaturae principium est*	*qui ~ potissimum spiritali [-uali* m.²*] creaturae et consequenter etiam uniuersae creaturae principium est.*
— 7 *ferebatur super aquam*	*superferebatur super aquam*	*superferebatur super aquam.*
— 10 *insinuetur*	*insinuatur*	*insinuatur.*
— 14 *Vidit Deus quia bonum est*	*uidit d̄s quia *** [Ras. zweier Zeichen, das zweite wohl N] *bonum est*	Fol. 4ᵇ *uidit d̄s quia b. e.*
— 16 *prius dicente scriptura*	*dicente prius scriptura*	*prius dicente scriptura.*
— 20 *An quoniam*	Fol. 1ᵇ *an quoniam*	*an quia.*
— — *indigus amor*	*indiguus amor*	*indigus* [m.¹; *-guus* m.²] *amor.*
— 22 *cum commemoraretur*	*cum commemoratur*	*cum commemoraretur* [m.¹; *re* tilgte m.²].
— 24 *ne facienda opera sua per indigentiae necessitatem potius quam per abundantiam beneficentiae*	*ne facienda opera sua per* [darüber kleiner *m. ant.* ꝺꝺ] *abundantiam beneficientiae*	*ne facienda opera sua per indigentiae necessitatem potius quam per abundantiam beneficientiae.*
— 28 *in alio loco*	*alio loco*	*alio loco.*

Migne.	Bernensis.	Sessorianus.
Col. 251, 30 *sic oporteret insinuari*	Fol. 1ᵇ *sic oporteret insinuare*	Fol. 4ᵇ *sic oporteret insinuari.*
— 36 *vidit Deus quia bonum est*	*uidit*$^{d'f}$ *quia* ** [in Rasur *d̃s* von m.¹; *d'f* über d. Z. m.²] *bonum est*	*uidit d̄s quia bonum est.*
— 41 *vidit Deus quia bonum est*	Fol. 2ᵃ *uidit d̄s quia bona est*	*uidit d̄s quia bonum est [al: bona* m.²*].*
— 46 *per decessionem successionemque rerum*	*per decessione*** *ſuccensionem rerum*	Fol. 5ᵃ *per decessionem successionemque rerum.*
— 48 *Fiat lux; et facta est lux*	*fiat lux et facta est lux*	*fiat lux et facta est.*
— 50 *Si enim*	*Si enim*	*Si ergo [al: em* m.²*].*
— — *Verbo sibi coaeterno*	*uerbo sibi coaeterna*	*uerbo sibi coaeterno.*
Col. 252, 1 *intemporaliter dixit: si uero temporaliter dixit, non*	*intemporaliter dixit Non [man. ant.* fügt ꝺꝺ vor *Non* über der Zeile bei]	*intemporaliter dixit siue*^{ro} [*-ro* m.¹] *temporaliter dixit non.*
— 2 *per aliquam dixit creaturam temporalem*	*per aliquam creatura*** *dixit temporalem*	*per aliquam creaturam dixit temporalem.*
— 7 *spiritualis* (ebenso Z. 37, 40 u. 43)	*spiritalis*	*spiritalis* [*-ualis* m.²].
— 16 *fecit ante tempora, dici potuit*	Fol. 2ᵇ *fecit an* [add. s. lin. *te* m.²] *tempora diei* [*e* in *c* corr.] *potuit*	*fecit ante* [von m.² auf Rasur] *tempora dici potuit.*
— 17 *sono enim vocis*	*sono uocis enim*	*sono uocis enim.*
— 18 *quidquid tale est, corporeum est*	*quidqu*^{v}*id est tale, corporeum est*	*quidquid [quicq.* m. ant.] *est tale, corporeum est.*
— 23 *tempus, per quod vox curreret, sonorumque spatia sibi succedentia praeterirent*	*tempus per quod uox curreret ſonorum ſpatia sibi succedentium praeterirent*	*tempus per quod uox curreret ſonorumque spatia sibi ſuccedentum praeterirent.*
— 25 *fieret vox quae resonaret*	*uox fieret qua ſonaret*	Fol. 5ᵇ *uox fieret qua ſonaret.*
— 30 *corpus, per quod ſonaret, Fiat lux, et quo facta est*	—	*corpus per quod ſonaret Fiat lux et [ex* m.²] *quo facta est.*
— 32 *a loquente profertur*	—	*ad* [*a* m.²] *loquente profertur.*

Migne.	Bernensis.	Sessorianus.
Col. 252, 35 *abscedat itaque*	Fol. 3ᵃ *absce**dat* [*d̃* radirt] *itaq,*	Fol. 5ᵇ *abscedat itaque.*
— 38 *quo dictum intelligimus*	*quo dictum intelleginus*	*quod dictum intellegimus.*
— — *expressus*	*express*us* [wohl *i* in Rasur]	*expressus.*
— 45 *Patri coaeterno*	*patri coaeterno*	*pari* [m.¹ corrig.; m.² überfahren] *c.*
— 53 *impressas.... rationes*	Fol. 3ᵇ *[. . .] ratione* [am Schluss d. Z.]	*inpressas....rationes.*
Col. 253, 3 *fluitaret*	*fluitaret* [*a* ex *e* corr. m.¹]	Fol. 6ᵃ *fluitaret.*
— — *Cum autem conversa*	*Cum autem conuersa*	*Cum conuersa autem.*
— 6 *Patri coaeternum*	*patri coaeternum*	*coaeternum patri.*

Aus dieser Zusammenstellung geht klar hervor, dass das Berner Bruchstück von der Vulgata häufiger abweicht als die erste Hand des Sessorianus. Denn von allen Stellen, an welchen die beiden Codices von einander abweichen, stimmen nur sieben Lesarten des Bern., dagegen fünfzehn der ersten Hand des Sess. mit dem Texte Mignes überein. Die zweite bessernde Hand des letzteren Codex, welche wohl dem 10. Jahrhundert angehört, benützte hingegen offenbar eine dem Bernensis nahestehende Handschrift, da sie an fünf Stellen (Col. 250, 36; 251, 20, 22, 41 und 50) die differirende ursprüngliche Lesart in die des Berner Fragmentes ändert oder die Schreibung desselben als Variante anmerkt; dasselbe gilt überdies von Col. 250, 41 und 252, 16. Bei dieser auffallenden Uebereinstimmung dieser Hand mit dem Texte des Bernensis lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit schliessen, dass auch ihre anderen Verbesserungen oder Aenderungen des Textes der ersten Hand den Wortlaut jenes uns verlorenen Manuscriptes wiedergeben.[1] Es wird daher für die Textkritik der Augustinischen Schrift höchst wichtig sein, durch genaues Abwägen der beiderseits vorhandenen Varianten die Güte der Ueberlieferung des Bernensis und des Sessorianus abzuschätzen; im Falle des

[1] Nur in der Orthographie *spiritualis* (statt *spiritalis*) und *illuminanda* (statt *inl.*) scheint sie vom Usus der späteren Zeit beeinflusst zu sein.

Ueberwiegens der einen vor der anderen wird sich die Nothwendigkeit ergeben, entweder die erste oder die zweite Hand des fast ganz erhaltenen Sessorianus zur Textverbesserung vor allem heranzuziehen.

Vor der Behandlung dieser Hauptfrage ist aber noch erwähnenswert, dass auch der Bernensis Correcturen zweier Hände aufweist, der älteren, die wohl mit der ersten gleichzeitig ist, und einer etwas jüngeren. Dieselben beschränken sich, wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, besonders auf die Verbesserung von Versehen oder Schreibfehlern. So hat die ältere Hand zweimal (Col. 251, 24 und 252, 1), wo die erste, durch den gleichen Ausgang der Zeilen verführt, je eine Zeile übersprungen hat, die Auslassung bemerkt und durch das Zeichen ꝺꝺ zwischen den Zeilen auf den Nachtrag derselben wohl auf dem verlorenen seitlichen Rande hingewiesen; an der dritten Stelle (Col. 251, 5 f.), an welcher aus gleicher Veranlassung eine Zeile im Bern. fehlt, scheint aber auch der Corrector dies übersehen zu haben. Das einzige Beispiel einer Haplographie in unserem Bruchstücke 252, 16 *an tempora* hat die zweite Hand in *ante tempora* verbessert; dagegen ist die Dittographie von *quod* in der Wendung *propter quod id quod* (250, 41) unbemerkt geblieben (die von *d* in *quod dictum* st. *quo d.* 252, 38 erscheint nur im Sess.). Die übrigen Verschreibungen des Fragmentes sind leicht und meist schon verbessert; so hat *man.*[2] (251, 36) die Umstellung von *d̃s* und *quia,* welche wohl dadurch entstanden war, dass im Archetyp dem uiꝺit das ausgelassene d̄s überschrieben gewesen, richtig gestellt, ferner 252, 38 *i* in *expressius* getilgt[1]; weiter ist wohl schon von alter Hand 252, 16 *dici* aus *diei* hergestellt und das. 35 das wahrscheinlich ursprüngliche *abscedsdat* in *abscedat* gebessert. Nicht behoben aber sind die unwesentlichen Irrungen in 251, 6 *principium esf* (Zeilenende) statt *pr. est,* das. 46 *decessionem succensionem rerum,* wo wohl Q(UE) des Archetyps vor RE(RUM) ausgefallen ist, und ebenda 50 *coaeterna* statt *-no.*

---

[1] 251, 30 *sic oporteret insinuare* (Bern.), das hier nicht medial oder reflexiv gefasst werden kann, ist eher ein Fehler gegen die Orthographie oder Orthoepie (statt *insinuari* des Sess. und der Vulg.) als eine wirkliche Verschreibung.

Dem Alter der Handschriften entsprechend ist aber ihr Text im allgemeinen ursprünglich und gut zu nennen; denn fast an allen Stellen, an welchen beide von der Vulgata abweichen, ist ihre Lesart leicht als die echte oder vorzüglichere zu erkennen. So gebührt der durch beide Codices bestätigten orthographischen Form *ſpiritalis* vor der anderen geläufigen *spiritualis*, welche, wie wir schon oben erwähnten, auch die zweite Hand des Sess. gebraucht, das Prädicat der höheren Glaubhaftigkeit; *ſpiritalis* schreiben auch sonst vielfach die besten Handschriften, z. B. die der Itala (s. Rönschs Itala u. Vulg.[2] S. 104) oder der *uita sancti Seuerini* von Eugippius (vgl. Knölls Ausg. S. 100). Ferner ist (251, 24) die Form *beneficientiae* gegenüber der Vulgata *beneficentiae* als die hier ursprüngliche zu betrachten; jene erscheint auch im Amiatin. zur Vulg. Hebr. 13, 16. Wenn weiter 251, 7 der Bern. sammt dem Sess. *Et ſps di superferebatur super aquam* (Vulg. *ferebatur s. aq.*) bietet, so spricht für die Richtigkeit ihrer Fassung das Wiederkehren des Compositums in derselben Bibelstelle (und zwar nicht nur in unseren Manuscripten) an zwei Stellen in unmittelbarer Nähe (251, 19 und 40), an welchen auch die Benedictiner und mit ihnen Migne *superferebatur* aufnehmen. Nicht minder sicher scheint die Echtheit des von beiden Handschriften (251, 10) bezeugten Indicativs *ita et in conuersione atque perfectione creaturae .... eadem trinitas insinuatur* an Stelle des Conjunctivs *insinuetur*. Schon der auffallend gleich gebaute comparative Vordersatz *ut quemadmodum in ipso exordio inchoatae creaturae ~ trinitas insinuatur creatoris* (das. Z. 1) verlangt denselben Modus im Nachsatze; es lässt sich aber auch nicht leicht ein Grund denken, weshalb der Kirchenvater seine Folgerung, welche er sofort näher entwickelt und klar stellt, selbst als blos möglich oder minder sicher hingestellt und dadurch ihre Kraft erheblich geschwächt haben sollte. Entschieden richtig ist sodann *alio loco* des Bern. und Sess. (251, 28) für Mignes *in alio loco*. Auch 252, 2 dürfte die übereinstimmende Stellung beider Codices *per aliquam creaturam dixit* der gewöhnlichen *per aliquam dixit creaturam* vorzuziehen sein. Das Gleiche gilt von *sono uocis enim* (das. 17), das ursprünglicher ist als die Zwischenstellung der Vulgata *sono enim uocis;* denn diese ist wohl dadurch entstanden, dass man die

enge Zusammengehörigkeit des einen Begriff bildenden *sono uocis* verkannte. Mehr der Gebrauchweise Augustins scheint weiter *quidquid est tale, corporeum est* (Bern. und Sess., das. 18) angemessen zu sein als das auch minder wohl klingende *quidquid tale est, corporeum est* (Vulg.). Für die etwas stärkere Variante unserer Handschriften *uox fieret qua sonaret* (das. 25) statt *fieret vox, quae resonaret* sprechen Wendungen wie Z. 20 *uocem corpoream, per quam sonaret*, 29 *uocale corpus, per quod sonaret*, 248, 18 f. u. a. m. Endlich fällt des Bern. Fassung (252, 23) *iam erat tempus, per quod uox curreret, ſonorum ſpatia sibi succedentium praeterirent* mit der des Sess., welcher nur etwas abweichend *ſonorumque ſpatia sibi succedentum* schreibt, fast ganz zusammen; doch scheint das Asyndeton passender und wohl ursprünglicher als die copulative Verbindung. Erachtete man eine solche für wahrscheinlich, so möchte nach der Ueberlieferung des Bern. vielleicht eher an *curreret [et] ſonorum ſp.* zu denken sein. Mignes *sonorumque ſpatia ſibi ſuccedentia pr.* ist zwar offenbar die *scriptura facilior*, aber darum nicht *melior*.

Damit sind wir zur Besprechung der Stellen gelangt, an welchen die Lesarten des Bernensis und die der ersten Hand des Sessorianus von einander abweichen. Eine vorurtheillose Prüfung derselben spricht, wie das Folgende zeigt, zu Gunsten des älteren Fragmentes.

So erscheint uns gleich 251, 20 das seltene *indiguus amor* im Bern. glaubwürdiger als das landläufige *indigus* des Sess. und der Vulg. Jenes belegt Georges im Ausf. Handw. (7. Aufl.) mit Paul. Nol. 16, 196 und 27, 4 sowie Apul. Met. 9, 12. Auch 251, 16 wird die Wortstellung unseres Bruchstückes *dicente prius scriptura* der üblichen *prius dicente scriptura* vorzuziehen sein; denn die Voranstellung des *prius* war einem Corrector durch das folgende *ac deinde inferente* nahegelegt. Dass aber Augustin die Zwischenstellung von *prius* liebt, zeigt gerade das vorhergehende *sed cur commemorata prius quamuis inperfecta creatura postea commemoratur spiritus Dei* ~? Weiter ist 251, 22 der Indicativ nach *cum explicatiuum* in dem Sätzchen *cum commemoratur spiritus Dei*, welchen die zweite Hand des Sess. mit dem Bern. gemein hat, an und für sich wahrscheinlicher als der Conjunctiv Imperfecti im Sess. und

in der Vulg. Zudem spricht das unmittelbar vorhergehende Präsens in den gleichen Worten (Z. 16) für die erstere Lesart. — 251, 14 und 36 ist die Fassung des Bibelspruches in beiden Codices mit der Vulgata *uidit Deus quia bonum est* gleichlautend; dagegen bezeugt der Bern. das. 41 *duo quippe sunt, propter quae amat* $\bar{ds}$ *creaturam fu[am, ut sit et ut maneat; ut esset ergo] quod maneret* $\overline{sps}$ $\bar{di}$ *superferebatur fuper aquam, ut autem maneret uidit* $\bar{ds}$ *quia bona est*, wohl mit freierer Beziehung des Citates auf *creatura*. Auch das vorhergehende Bibelwort musste, um dem Gedanken eingefügt werden zu können, sich eine kleine Aenderung gefallen lassen, indem *et* vor $\overline{sps}$ $\bar{di}$ weggelassen wurde. Es scheint mir daher auch hier die Ueberlieferung des Bruchstückes und der *man.*[2] des Sess. die richtige zu sein, während die mit der Vulgata stimmende der ersten Hand des letzteren Codex *(bonum)* dem Streben nach Uniformität entsprungen sein wird. Ebenso verdient 252, 53 der Wortlaut des Bern. *[intellectualiter sibimet inpressas] ab incommutabili* $\bar{di}$ *sapientia ratione*[1] *tamquam intellegibiles locutiones in ea, quae infra sunt transmittente* vor dem des Sess. und Mignes *intellectualiter s. impressas . . . . rationes, tamquam intellegibiles locutiones* den Vorzug; vgl. das vorausgehende *an et ista locutio ~ sine ullo temporali motu fpiritalis creaturae in eius mente atque ratione fixa quodammodo a Verbo Patri coaeterno et quodammodo inpressa intellegitur ~?* Bei diesem Stande der Ueberlieferung werden wir, wenn zwischen an und für sich sachlich und sprachlich gleichberechtigten Lesarten die Wahl ist, denen des Bernensis uns zuneigen. Wir billigen also 251, 20 *an quoniam* (Bern. und Vulg.) gegenüber *an quia* (Sess.); 48 im Bibelspruche die genauere Fassung *Quod ergo dixit Deus: Fiat lux et facta est lux* (Bern. und Vulg.), nicht die des Sess., nach welcher das zweite *lux* weggelassen wird; ferner das. 50 *si enim* (gleichfalls Bern., Vulg. und die zweite Hand des Sess.) anstatt *si ergo* des Sess., das vielleicht durch das unmittelbar voraufgehende *Quod ergo dixit* veranlasst ist. Endlich sehe ich keinen Grund, weshalb die Ueberlieferung des Bruchstückes

[1] Obwohl dieses Wort den Schluss einer Zeile bildet und etwas vom Rande abgerissen ist, scheint mir doch der Verlust eines *-f*, welches vielleicht noch Platz gehabt hätte, wenig wahrscheinlich.

und der Vulg. 253, 3 *cum autem conuersa* und 6 *in Uerbum Patri coaeternum* der des Sess. *cum conuersa autem* und *in Uerbum coaeternum Patri* nachzustellen wären; ich verweise z. B. auf 252, 45 *a Uerbo Patri coaeterno*, 251, letzte Z. *Uerbo sibi coaeterno* und 264, 2 Z. v. u. *cum autem* u. s. w.

Ich kann sohin dem Urtheile Professor Reifferscheids (a. a. O. S. 127) über den Sessorianus, dass dessen Ueberlieferung, von Schreibfehlern abgesehen, als eine echte und ungetrübte zu bezeichnen sei, nicht unbedingt beipflichten. Denn die erste Hand des Codex weist, mit dem fragmentum Bernense zusammengehalten, Spuren eines schon revidirten oder abgeänderten Textes auf.[1] Da unser Bruchstück auch die übrigen jüngeren Handschriften an Reinheit überragt, ist es im Interesse der Schrift *de genesi ad litteram* sehr zu bedauern, dass dasselbe verhältnissmässig so geringen Umfang hat und die übrigen Theile des Codex verloren gegangen oder doch verschollen sind. Aber immerhin ergibt sich aus den vorhandenen Resten die für die Textkritik der Schrift wesentliche Schlussfolgerung, dass bei der auffallenden Uebereinstimmung der Correcturen und Varianten der zweiten Hand des Sessorianus mit den Lesarten des Berner Bruchstückes jene aus diesem oder einem aufs nächste verwandten Codex geflossen sein müssen und daher einen hoch anzuschlagenden Werth besitzen.

[1] Ich möchte auch bezweifeln, ob die in dieser Handschrift unseres Wissens allein vorhandenen Summarien der einzelnen Bücher (vgl. Mais *Patrum nova bibl.* I, 2, 119), wie Reifferscheid sicher annimmt, wirklich auf Augustin zurückgehen. Vielleicht verdanken wir diese derselben Hand, welche die nicht ursprüngliche Capiteleintheilung (sie fehlt dem Berner Bruchstück) gemacht hat.

X.

Ueber die Charaktere Theophrast's.

Von

Th. Gomperz,

wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Ueber dem ‚goldenen Büchlein', welches jenen Namen trägt, schwebt seit geraumer Zeit eine Wolke des Zweifels. Diese Wolke zu zerstreuen, ist die Aufgabe der nachfolgenden Blätter. Genauer gesprochen, ihr Verfasser glaubt, Zweifel, welche weit über den Bereich ihrer Berechtigung hinausgegriffen haben, dadurch bannen zu können, dass er einerseits ihre Entstehung erklärt, andererseits die Skepsis dort, wo sie eine wohlbegründete ist, rückhaltlos als solche anerkennt und ihr volle Befriedigung gewährt. ‚Der Inhalt der „Charaktere" ist theophrastisch, die Form mit nichten' — so lautet, auf seinen einfachsten Ausdruck zurückgeführt, der Wahrspruch, welcher über jenes Buch gefällt ward und gegenwärtig in nahezu unbestrittener Geltung steht. Ich halte dieses Verdict für ein irriges, und es sind keineswegs durchaus neue Gründe, auf welche ich mein Urtheil im Folgenden zu stützen bemüht sein werde. Allein drei Umstände sind es, welche mir die Wiederholung mancher bereits von Anderen vorgebrachter Argumente diesmal nicht als überflüssig erscheinen lassen. Jene Beweisgründe haben bisher keinen nachhaltigen Eindruck hervorgebracht; sie sind mehrfach, auch von ihren Urhebern, nicht bis zu ihren letzten Consequenzen verfolgt worden; sie sind endlich niemals ohne die Beimengung von Irrthümern aufgetreten, welche ihre Wirksamkeit in erheblichem Masse beeinträchtigen mussten und beeinträchtigt haben. Kann ich somit nicht umhin, mehrfach solches, was schon von Anderen

gesagt ward, nochmals zu sagen, so wird man es gerechtfertigt finden, dass ich mich in diesen Fällen mit knappen Verweisungen begnüge und der äussersten mit Deutlichkeit vereinbaren Kürze befleissige.

An der Spitze unseres Buches steht ein Prooemium, dessen Unechtheit seit mehr als hundert Jahren, seit Carl Gottlieb Sonntag's Untersuchung dieses Gegenstandes (1787), so gut als ausnahmslos anerkannt wird. Dieses stupide Machwerk aus byzantinischer Zeit, dessen Verfasser nicht einmal das Werk, zu dem er eine Einleitung schrieb, auch nur mit halbem Verständniss gelesen hat, ist endgiltig verurtheilt. Allein seine Verurtheilung fand nicht statt, ohne auf das Buch, an dessen Spitze es steht, seinen Schatten zu werfen. ‚Itaque caput praecisum — so ruft selbst der so einsichtsvolle Eugen Petersen aus, p. 63 — restant membra disiecta, singulae descriptiones, quae unam omnes formam habent'. Man fühlt es diesen Worten an, dass die sofort beim Beginn der Lectüre geweckte Skepsis nicht hier stehen bleiben, sondern in zwar psychologisch begreiflicher, aber logisch nichts weniger als gerechtfertigter Weise auch das anzutasten geneigt sein wird, was an und für sich zu solcher Antastung keinen ausreichenden Grund bietet. An der Spitze jedes der dreissig Charakterbilder steht eine Definition. Diese Begriffsbestimmungen haben mit vollem Rechte vielfachen Anstoss erregt. In wie weit es möglich ist, diese Anstösse durch die Annahme von Textverderbnissen zu beseitigen, darüber mögen die Ansichten der Forscher weit auseinandergehen; die Thatsache, dass sie vorhanden sind, hat jedenfalls der bereits durch das Prooemium geweckten Skepsis reiche Nahrung zugeführt und ihr weiteres Vordringen nicht wenig begünstigt. Längst freilich hätte man darüber im Klaren sein können, dass nichts verkehrter ist, als diese Definitionen und jenes Prooemium einer und derselben Hand zuzuschreiben. Ist das letztere das Werk eines kenntniss- und gedankenlosen Stümpers, so zeigen jene an zahlreichen Stellen eine mehr oder weniger genaue Uebereinstimmung mit den aristotelischen und allgemein peripatetischen Begriffsbestimmungen der betreffenden Charaktereigenschaften. Allein ich glaube darum doch keineswegs an die Zusammengehörigkeit der Definitionen und der ihnen nachfolgenden Charakterbilder. In

diesem Punkte geht meine Skepsis sogar weiter als jene der meisten meiner Vorgänger.[1] Mein Argument für diese Verwerfung ist ein einfaches und, wie ich glaube, durchschlagendes. Die Definition des ersten Charaktertypus, jene der εἰρωνεία, ist ganz und gar die aristotelische,[2] aber trotzdem kann sie nicht von Theophrast an die Spitze jenes Charakterbildes gestellt oder auch nur in irgend einem Zusammenhang mit der darin enthaltenen Schilderung des εἴρων von ihm vorgebracht worden sein. Denn die ‚Ironie' der Definition ist eine andere als die des Charakterbildes; dort bedeutet das Wort soviel als ‚Selbstverkleinerung' — Goethe's ‚umgekehrte Heuchelei' —, hier besagt es nichts anderes als die ‚Lust am Mystificiren.' Beide Bedeutungen sind dem griechischen Sprachgebrauche eigen; wie die eine aus der anderen hervorgegangen ist, lässt sich unschwer darthun,[3] aber es sind und bleiben grundverschiedene Bedeutungen, und es muss als unbedingt unmöglich gelten, dass ein und derselbe Schriftsteller das Wort in demselben Zusammenhange bald in dem einen, bald in dem anderen Sinne gebraucht hat. Hieraus darf zweierlei geschlossen werden: einmal, dass die genaueste Uebereinstimmung mit einer aristotelischen oder peripatetischen Begriffsbestimmung noch keine Gewähr für die Echtheit der betreffenden Definition gibt, zweitens aber auch, dass die an die Spitze der Charakterschilderungen gestellten Definitionen überhaupt nicht von Theophrast's Hand herrühren oder, genauer gesprochen, nicht von ihm für diesen Zusammenhang bestimmt waren. Denn so möglich es von vornherein erscheinen kann, dass eine theophrastische Definition durch die Zufälle der Textesüberlieferung bis zur Unkenntlichkeit entstellt worden ist, als so unglaubhaft darf die Annahme gelten, dass die dem Zusammenhang allein entsprechende echte Definition durch eine andere verdrängt ward, welche durchaus peripatetisch und somit wohl auch theophrastisch, aber dem Zusammenhang, in welchem sie auftritt, ganz und gar nicht gemäss ist. Oder sollen wir etwa, um jenen weitgehenden Schluss zu vermeiden, zu der Auskunft greifen, dass die von Theophrast selbst herrührende und somit sicherlich dem Zusammenhang wohl entsprechende Definition durch eine Textesliicke verschlungen und nachträglich durch die uns jetzt vorliegende Begriffsbestimmung ersetzt worden ist? Zu solch

einem Nothbehelf der Verzweiflung würde man, wie ich meine, nur dann, und wohl auch dann nicht unbedenklich, greifen dürfen, wenn die sämmtlichen übrigen von den Definitionen der ‚Charaktere' dargebotenen Anstösse sich als das Ergebniss blosser Textesverderbniss betrachten liessen.

Doch ich habe mit diesen Bemerkungen meinen späteren Darlegungen bereits einigermassen vorgegriffen. Ich lenke in die Bahn meiner anfänglichen Erörterung zurück und füge den zwei bereits erwähnten Umständen, welche die Skepsis auf diesem Gebiete geweckt und genährt haben, einen dritten hinzu. Ich meine das stückweise Hervortreten der Bestandtheile unseres Buches, gleichwie die bald vollere, bald knappere Fassung, in welcher die handschriftliche Ueberlieferung der ‚Charaktere' uns dieselben vor Augen stellt. Beides hat den Schein erzeugt, als ob wir das allmähliche Entstehen des Sammelwerkes noch wahrzunehmen und die Excerptoren, welche die einzelnen Stücke zusammengetragen und zu einem Buche vereinigt haben, bei der Arbeit sehen und gleichsam auf frischer That ertappen könnten. Dieser Schein ist jedoch ein durchaus trügerischer. Unsere ganze handschriftliche Ueberlieferung geht vielmehr auf eine Quelle zurück, welche bereits die sämmtlichen dreissig Charaktere, und zwar in jener volleren Fassung enthielt, die jene der besten auf uns gekommenen Handschriften ist.[1] Weiteren Grund zur Anfechtung haben jene ‚clausulae' dargeboten, welche in sechs Capiteln (I, III, VI, VIII, XXVIII, XXIX) den Charakterbildern ganz äusserlich angehängt sind und über deren Beschaffenheit die Urtheile der Gelehrten so weit auseinandergehen, dass Ussing p. IV und Petersen p. 63 sie demselben Autor beilegten, der das Prooemium mit ‚bleiernem Stil' verfasst hat, während Cobet p. 33 sie so sehr von dem Hauch attischer Anmuth und Heiterkeit durchdrungen glaubt, dass er es für widersinnig erklärt, sie einem Anderen als Theophrast selbst zuzuschreiben. Ich vermag die Richtigkeit des letzteren Schlusses durchaus nicht anzuerkennen, aber für ausgeschlossen gilt es auch mir, dass der Verfasser des Prooemiums und jener dieser Capitelschlüsse ein und dieselbe Person sei.

Wir haben den Boden kennen gelernt, welcher eine reiche Saat skeptischer Argumente hervorzubringen und zu nähren ge-

eignet war. Wir wollen diese Saat nunmehr ins Auge fassen. Hiebei sehen wir von den älteren Kritikern ab, die gleich Pietro Vettori, Porson, Burney und Valckenaer ohne eingehende Begründung, vorzugsweise durch das Befremden, welches die eigenthümliche Form der Darstellung bei ihnen erregte, veranlasst, die Autorschaft des Theophrast bestritten haben.[5] Diese auf vagen Geschmacksurtheilen beruhenden Athetesen blieben ohne nachhaltige Wirkung, oder genauer gesprochen, ihre Wirkung bestand darin, dass sie jenem Compromiss zwischen der Autorität der Ueberlieferung und den gegen die Echtheit des Buches erhobenen Einwürfen den Weg ebneten, welches bis auf den heutigen Tag trotz gelegentlicher und vorübergehender Auflehnungen siegreich das Feld behauptet hat: ich meine die Excerptentheorie, welche zuerst, wie es scheint, von Sonntag 1787 vorgebracht worden ist.[6] Mannigfaltig sind die Formen, in welche diese Hypothese gekleidet ward. Bald sollten es rhetorische, bald ethische Schriften, bald das eine, bald das andere der zwei moral-philosophischen Hauptwerke, bald ein besonderes über Charaktere handelndes Werk unseres Autors sein, welchem jene Auszüge entstammen. Die Hypothese in diese ihre verschiedenen Verzweigungen zu verfolgen, haben wir keinen Anlass, da sie uns in jeder dieser Gestalten gleich sehr unannehmbar erscheint.

Zwei Männer waren es bisher allein, der Deutsche Ast und der Engländer Jebb, welche die Excerptentheorie ernstlich zu bekämpfen unternahmen. Ihre Argumente waren gegen die gangbarste Form derselben gerichtet, gegen die Annahme, welche unsere ‚Charaktere' auf die ethischen Werke Theophrast's zurückführt. So lehrreich ihre Darlegungen und so richtig die Praemissen sind, auf welche sie ihre Conclusionen aufbauen, so vermag ich doch ihren Beweisgang nicht zu billigen. Denn die doppelte Thatsache, dass auch sittlich neutrale Charaktere unter den von Theophrast gezeichneten sich finden, und dass der Ton der Darstellung durchaus ein mimetischer und vielfach ein launiger ist, würde aus Gründen, die uns später beschäftigen werden, allein nicht ausreichen, die Entlehnung der Charakterbilder aus den moral-philosophischen Schriften des Theophrast zu widerlegen. Schwerer wiegt vielleicht in diesem Betrachte unsere oben dargelegte auf die Definition des ersten

Charakterbildes bezügliche Wahrnehmung. Denn in einem ethischen Werke konnten doch die Definitionen von den dazugehörigen Charakterschilderungen nicht allzu weit entfernt sein, und ein Widerspruch zwischen den beiden Elementen der Darstellung, wie wir ihn an einem Beispiele aufgezeigt haben, wäre unter dieser Voraussetzung unerklärlich. Allein es gibt noch einen anderen Beweisgrund, der sich gegen die Excerptentheorie in jeder ihrer Formen wendet und dem ich eine geradezu entscheidende Bedeutung beizumessen nicht umhin kann. Hermann Sauppe führt lebhafte Klage über die bis zur Ermüdung eintönige Form der Darstellung, über die unablässige Wiederholung der von οἷος abhängigen Infinitive, über den Mangel an Kunst in der mechanischen Aneinanderreihung der einzelnen Züge, aus denen sich je ein Charakterbild zusammensetzt u. s. w. u. s. w.[7] Auf diese Klagen hat bereits Petersen manches Treffende erwidert, p. 87 ff. Allein das, was in erster Reihe zu sagen noth that, hat er auffallenderweise zu sagen unterlassen. Petersen's stilistischer Geschmack ist ein anderer als jener Sauppe's. Er hat, wie ich glaube, vollkommen richtig erkannt, dass jene schmuck- und kunstlose Darstellungsweise eine dem Zweck, welchen der Autor im Auge hat, völlig angemessene ist, dass die Charaktere, welche er uns vorführt, eben darum so lebendig und leibhaft vor uns hintreten, weil wir nirgends die Hand des seine Puppen lenkenden Drahtziehers erblicken, weil unsere Aufmerksamkeit niemals durch Zier und Schmuck der Rede von dem Bilde hinweg und auf die Person des Malers hingelenkt wird. Petersen schliesst aus diesen, von uns mit einiger Freiheit wiedergegebenen, gleichwie aus anderen Argumenten, auf welche wir noch zurückzukommen haben werden, dass die stilistische Form der Darstellung Theophrast selbst und nicht dem Epitomator angehöre. Allein er glaubt, dass eben die von Sauppe gerügte Eintönigkeit der Darstellung mit zu der Annahme nöthige, dass die theophrastischen Charakterschilderungen von ihrem Urheber nicht in einem Zuge geschrieben, sondern über verschiedene Theile eines vieles andere mitumfassenden Werkes ausgestreut gewesen seien, p. 87—88.[8] Hier ist der Punkt, wo ich diesem trefflichen Forscher, eben so wie all seinen Vorgängern und Nachfolgern, auf das nachdrücklichste

widersprechen muss. Ich erkenne jene Eintönigkeit der Darstellung im vollen Masse an — und wie sollte ich sie nicht anerkennen? — aber ich ziehe aus ihr genau den entgegengesetzten Schluss. Eintönigkeit ist ein hoher Grad von Einheitlichkeit. Wann in aller Welt aber hat man aus Einheitlichkeit der Form eines Schriftwerkes auf Mannigfaltigkeit seines Ursprungs geschlossen? Es gibt ein Mass stilistischer Discrepanzen, welches uns nöthigt, die verschiedenen Theile eines Werkes verschiedenen Verfassern zuzuschreiben, ein anderes und geringeres Mass derselben, welches uns den Gedanken zurückweisen lässt, dass der Schriftsteller diese Theile zu derselben Zeit und in einem Zusammenhange geschrieben habe. Allein der entgegengesetzte Schluss findet wohl in der gesammten Geschichte litterar-historischer Erörterungen nicht seinesgleichen. Theophrast soll in den verschiedensten Partien einer oder mehrerer seiner Schriften, so oft zur Schilderung von Charaktertypen ein Anlass geboten war, immer und immer wieder genau dieselbe Form der Darstellung zur Anwendung gebracht, immer und immer wieder jene Satzgefüge gebildet haben, die mit τοιοῦτος—οἷος beginnen, gelegentlich mit einem δεινὸς δὲ καί fortfahren u. s. w. u. s. w.? Wenn es irgend einen Kanon der Möglichkeit und Unmöglichkeit in litterarischen Dingen gibt, so darf wohl diese Annahme als eine unmögliche und sich selbst verurtheilende gelten.

Ich beeile mich hinzuzufügen, dass die Excerptentheorie nicht bei allen ihren Vertretern mit dieser Schwierigkeit behaftet war. Wer die stilistische Form des Buches dem Excerptor zuschreibt, der ist ihrer ledig. Begehen wir daher nicht vielleicht ein Unrecht, indem wir jene Hypothese in eben ihrer unhaltbarsten Form zum Gegenstand unseres Angriffs machen? Wir begehen es nicht; denn unser hochgeehrter Gegner, der letzte und gründlichste Vorkämpfer jener Theorie, hat dieser nicht etwa aus Laune und Willkühr ihre gegenwärtige unhaltbare Gestalt verliehen, sondern er sah sich hiezu durch die Gewalt zwingender Gründe genöthigt, welche ihm jeden anderen Ausweg versperrten. Die Excerptentheorie erscheint bei ihm darum im ungünstigsten Lichte, weil er sich den Thatsachen, die ihr entgegenstehen, nicht mehr völlig verschlossen, sondern dieselben bereits zur Ausgestaltung seiner

Theorie mitverwendet hat. Wäre seine Kenntniss geringer oder seine Wahrheitsliebe minder unbestechlich gewesen, nichts wäre ihm leichter gefallen, als seiner Hypothese den Schein innerer Gleichartigkeit und Harmonie zu verleihen, dessen sie nunmehr entrathen muss. Pflegen doch alte wissenschaftliche Lehren dann am meisten das Gepräge widerspruchsvoller Ungereimtheit zu tragen, wenn ihre vorgeschrittensten Vertreter den letzten gewaltsamen Versuch wagen, sie mit eben den unabweisbaren neuen Wahrheiten in Einklang zu setzen, welchen sie schliesslich zu weichen bestimmt sind.

Die Excerptentheorie war verständlich, so lange man die Stilform des Buches von seinem Inhalt scheiden und sie einem Anderen als Theophrast zuschreiben zu dürfen glaubte. Die Theorie wird unverständlich in dem Augenblicke, da jene Scheidung sich als unstatthaft erweist. Diese Unstatthaftigkeit erkannt und erhärtet zu haben, ist ein bleibendes Verdienst Eugen Petersen's. Ihm ging Sauppe voran, der in noch verdienstvollerer Weise die für die Entscheidung unserer Frage belangreichste Parallele zuerst wahrgenommen und zur Vergleichung herangezogen hat. Ich meine die stilistische Form der Charakterismen des Ariston von Keos, welche in des Philodemos 10. Buche ‚von den Lastern' enthalten sind.[9] Diese Stilform ist mit jener der theophrastischen Charakterschilderungen genau identisch. Die letztere ist mithin eben die, welche augenscheinlich innerhalb der peripatetischen Schule gang und gäbe war, so dass, wer sie dem Theophrast abspricht, jedenfalls einen Peripatetiker an seine Stelle setzen muss, der jenem wie ein Ei dem anderen gleichen würde. Dass dies bare Willkühr wäre, nicht geringere Willkühr als etwa die abenteuerliche Voraussetzung, dass eben eine Bearbeitung der einst wirklich vorhandenen und durch Laertius Diogenes bezeugten ‚ethischen Charaktere'[10] Theophrast's das Musterbild für die Darstellung des Ariston abgegeben habe,[11] wem braucht dies alles erst weitläufig gesagt zu werden? Um mit diesem Theil unserer Frage abzuschliessen, jeder Verfechter der Excerptentheorie sieht sich vor ein Dilemma gestellt, welches seiner These unter allen Umständen verhängnissvoll werden muss und welches also lautet: Entweder die Stilform der ‚Charaktere' gehört dem Excerptor an; dann bleibt es unerklärlich, dass sich genau dieselbe Form

bei Ariston von Keos wiederfindet. Oder sie gehört Theophrast an; dann bleibt es nicht minder unerklärlich, dass er in den verschiedensten Partien eines oder mehrerer weitschichtiger Werke immer genau dieselbe Form der Charakterschilderung angewendet haben soll.

Hat sich somit die Excerptentheorie als unhaltbar erwiesen, so bleibt uns nur die Wahl übrig zwischen der Anerkennung der Schrift als theophrastisch und der Verwerfung ihrer Echtheit. Für die letztere Alternative sind niemals ernste Gründe vorgebracht worden. Ganz im Gegentheil. Die ‚Charaktere' waren und sind das anerkannte Vor- und Musterbild einer ganzen Litteraturgattung. Alle Welt rühmt mit einem Munde die nicht wieder erreichte Schärfe der Beobachtung und Sicherheit der Zeichnung, welche sie bekunden. Allen voran der hervorragendste moderne Vertreter dieser Gattung, La Bruyère, der es nicht verschmäht hat, die ‚Charaktere' zu übersetzen und zu erläutern, und in seiner ‚Rede auf Theophrast' nicht Worte genug zu finden weiss, um dieses ‚Meisterwerk' zu preisen.[12] Die Bezeugung des Buches ist eine vollgiltige. Denn des Laertius Diogenes Bücherverzeichnisse beruhen auf alten bibliothekarischen Quellen, so dass auch Petersen's diesen Umstand betreffender Zweifel (p. 90) jedes Haltes entbehrt.[13] Das Gewicht des Zeugnisses wird noch durch die Thatsache erhöht, dass die Abfassung derartiger Charakterismen innerhalb der peripatetischen Schule eifrig betrieben ward, so von Theophrast's zweitem Schulnachfolger Lykon, von Ariston aus Keos, nicht minder von Satyros und nahezu sicherlich auch von dem Pontiker Herakleides.[14] Die historischen Vorgänge, deren gelegentlich als jüngst vergangener gedacht wird, gehören durchweg der Lebenszeit Theophrast's an.[15] Die sprachliche Eigenart der Schrift bietet, von vereinzelten Wortformen und Wendungen abgesehen, die man für interpolirt halten darf, zu ernster Anfechtung keinen Anlass oder hat doch mindestens bisher keine solche erfahren. Der Einzige, welcher die Sprache unseres Autors oder doch wenigstens einen wichtigen Theil derselben, den Gebrauch der Partikeln, eingehend untersucht hat, Wilhelm Müller, sieht sich nirgends veranlasst, unserem Büchlein, von dem er bei seinen Beobachtungen häufig genug Gebrauch macht, eine Sonderstellung zuzuweisen.[16] Der von Diels erbrachte Nachweis, dass der

Text stellenweise die interpolirende Hand eines Byzantiners zeigt, hat nach dem Urtheil dieses Gelehrten selbst mit dem Gesammtcharakter des Buches nichts zu schaffen.[17] Der Stil der ‚Charaktere' hat, wie bereits einmal bemerkt ward, mehrfach Missfallen erregt und zu Vergleichen mit den überschwänglichen Lobpreisungen herausgefordert, welche das Alterthum dem Theophrast als einem Meister des geschriebenen Wortes ertheilt hat. Wie schlüpfrig der Boden ist, auf welchem derartige Geschmacksurtheile sich bewegen, darauf haben wir bereits einmal hingewiesen. Es tritt hier noch ein besonderer Umstand hinzu. Wer auf solche Gründe hin in unserem Falle eine Athetese vornimmt, der irrt auch darum, weil er ein und denselben Massstab an sehr verschiedene Schriftgattungen anlegt. Man könnte mit gleichem Rechte, von den Stilurtheilen der antiken Kritiker ausgehend, die von den ausgearbeiteten Werken des Aristoteles abgenommen sind, die sämmtlichen uns erhaltenen Lehrschriften des Stagiriten als unecht verwerfen. Und eben die vorzüglichsten Schriftsteller sind es ja doch, welche ihre Schreibweise dem jedesmaligen Gegenstand am genauesten anzupassen wissen. Sie schreiben ein Lehrbuch nicht wie eine wissenschaftliche Abhandlung, und eine wissenschaftliche Abhandlung nicht wie einen populären Aufsatz. Dies führt uns auf die Frage, welcher Litteraturgattung unser Büchlein angehören und welchem Zwecke zu dienen es bestimmt sein konnte. Diese Frage gestattet meines Erachtens nur eine Antwort. Es ist eine Schrift hypomnematischen Charakters, eine Materialiensammlung, die sich zu den ausgearbeiteten ethischen Werken Theophrast's ähnlich verhielt, wie die Sammlung der ‚Staatsverfassungen' des Aristoteles zu seiner ‚Politik' oder dessen ‚homerische Probleme' zur ‚Poëtik' (vgl. Anm. 17). Vielumfassende Werke setzen Vorarbeiten voraus. Wir Neueren pflegen derartige Vorarbeiten zum Theil in Anmerkungen und Excursen aufzubewahren, theils dem Auge der Oeffentlichkeit ganz und gar zu entziehen. Die Alten hielten es darin anders. Die Form von Anmerkungen, Anhängen u. dgl. widerstrebte ihrem künstlerischen Sinne, und doch sollte die einmal gethane Arbeit den Nachfolgern unverloren sein. So geschah es, dass sie ihre Vorarbeiten oder doch eine Auswahl derselben vielfach als selbständige Schriften

in einer Gestalt, welche von jener der ausgearbeiteten Werke scharf geschieden war, unter dem anspruchslosen Namen von ὑπομνήματα ans Licht treten liessen. Dass dies auch bei Charakterismen geschah, dafür liefert uns der Titel der schon mehrerwähnten stoff- und formverwandten Schrift des Ariston: ὑπομνήματα ὑπὲρ κενοδοξίας den urkundlichen Beweis. Wären uns die grossen moral-philosophischen Werke unseres Autors erhalten, wir würden sicherlich finden, dass die ‚Charaktere' zu ihnen in demselben Verhältniss stehen, wie das Skizzenbuch eines Malers zu seinen ausgeführten Gemälden. So wenig man von einem derartigen Skizzenbuch Vollständigkeit oder systematische Anordnung verlangt, mit ebenso geringem Rechte kann man die gleichen Anforderungen an das Büchlein stellen, das uns beschäftigt. Die Vermuthung, dass uns in demselben nur ein Bruchstück vorliege, erscheint freilich von vornherein als eine nicht völlig unzulässige. Dagegen spricht jedoch, ich meine mit entscheidender Gewalt, zweierlei. Einmal der Umstand, dass die antiken Bibliotheken bereits die Schrift nur als μονόβιβλος kannten, nicht minder vielleicht die Thatsache, dass Theophrast innerhalb seiner eigenen Schule so zahlreiche und ihm zeitlich so nahestehende Nachfolger und Nachahmer gefunden hat. Man glaubt zu sehen, wie der Meister eine werthvolle Erzader anbricht, aber sie zu erschöpfen keineswegs im Sinne hat. Eine derart unvollständige Materialiensammlung widerstrebt aber ihrer Natur nach jedem Versuch einer planmässigen Anordnung. Setzen wir also voraus, dass der Verfasser nur eine mässige Anzahl seiner gelungensten Skizzen zu einem Buch vereinigt hat, welches man, um ein von Littré bei ähnlichem Anlass gebrauchtes Wort zu wiederholen, ein ‚demi-livre' nennen könnte,[15] so befinden wir uns mit den Thatsachen der Ueberlieferung sowohl als mit den aus der Natur der Sache selbst fliessenden Wahrscheinlichkeiten in bestem Einklang und werden in dem Mangel jedes erkennbaren Princips der Auswahl und der Anordnung nicht eine taugliche Waffe zum Angriff auf die Echtheit des Buchs erkennen dürfen.

Lässt sich aber unser Skizzenbuch als eine geeignete Vorarbeit für moral-philosophische Werke betrachten? Daran könnte man zweifeln, wenn man unter dem letzteren Ausdruck

ausschliesslich die Schriften eines Sittenlehrers und Sittenpredigers verstehen müsste. Allein die ethische Litteratur der Alten umfasste ganze Classen von Gegenständen, welche der unsrigen fremd sind, und zwar nirgendwo in höherem Masse, als innerhalb der Philosophenschule, welcher Theophrast angehörte. Man denke an die Nikomachische Ethik und in weitem Abstande an des Klearchos von Soloi durch so reichhaltige Reste uns bekanntes Werk περὶ βίων.[19] Nicht nur das, was sein soll, auch das, was ist, beschäftigt, und zwar im weitesten Umfang, den antiken, zumal den peripatetischen Ethiker. Das Allgemeinste nicht minder als das Besonderste und Individuellste, die Anekdote und die historische Reminiscenz nicht weniger als der Charaktertypus. Die unbefangene Lust am Beobachten, Eintheilen und Classificiren ist dem Peripatetiker auf den weiten Gebieten des menschlichen Lebens so wenig fremd, wie im Reiche der Natur. Nicht auf moralische Zwecke ist allezeit sein Absehen gerichtet; die getreue Auffassung und Wiedergabe der Menschennatur, die Darstellung aller ihrer Abstufungen und Abzweigungen ist ihm geradezu Selbstzweck. Daher es uns keineswegs in Erstaunen setzen darf, wenn bei Theophrast auch solche Charaktertypen erscheinen, die, wie der ‚Spätlerner' oder der ‚Neuigkeitskrämer', von sittlich neutraler Art sind und dadurch das Befremden gar vieler Kritiker erregt haben. Ebendahin gehört ein Anderes, was vielfach der Anlass skeptischer Verwunderung gewesen ist. Auch dort, wo unser Verfasser das eigentlich Schlechte und sittlich Verwerfliche schildert, ist es vielfach nicht sowohl der ätzende Griffel des Moralisten, als der leichte Stift des humoristischen Zeichners, den er handhabt. Ja, der Humor ist ganz eigentlich die Grundfarbe, welche all diesen Sittengemälden einen einheitlichen Ton verleiht. Dass aber Theophrast ein Humorist war, dies lehren uns nicht nur die ‚Charaktere'. Wir ersehen es ebensosehr aus seiner launigen Schilderung der Ehestandsleiden und weiblichen Schwächen, welche uns Hieronymus bewahrt hat,[20] als aus jener köstlichen Persiflage der ‚Dionysiosschmeichler', deren Kenntniss wir dem Athenaios verdanken.[21] Und dass er gelegentlich sogar sein schauspielerisches Talent in den Dienst der Sittenmalerei gestellt und das Bild des Feinschmeckers, welches er im Hörsaal entwarf, durch

bezeichnende Gesten unterstützt hat[22] — dies spricht nicht am wenigsten für die Stärke seines Dranges nach mimetisch treuer und zugleich humorvoller Wiedergabe selbst der gemeinen Wirklichkeit. Auch sonst eignet dem Bilde Theophrast's, welches aus unserem Buche hervorblickt, kein einziger Zug, den wir nicht auch anderweitig als ihm zugehörig zu erweisen vermögen oder zu erschliessen berechtigt sind. Der hervorragendste Pflanzenforscher des Alterthums beobachtet das Treiben der Menschen mit dem sicheren Scharfblick des Naturhistorikers. Der Peripatetiker, für welchen Gut und Schlecht zumeist eine Frage des Masses und die Grenzlinie zwischen beiden vielfach eine fliessende ist, durchmustert mit dem Gleichmuth des Anatomen eine Fülle mannigfacher Bildungen und Missbildungen, ohne ob jeder Abweichung von der Norm des sittlichen Wachsthums in zeternde Entrüstung auszubrechen. Der Sohn des hellenistischen, auf allen Gebieten des Kunstbetriebes dem Genrehaften zugewandten Zeitalters stellt sich durch liebevolle Versenkung in die Tiefen des Still- und Kleinlebens neben Menander und Theokrit. Dem Philosophen endlich, dessen stark pulsirendes Mitgefühl alles Lebende umspannte, der ein ganzer und voller Mensch war, aber ein Uebermensch zu sein weder verlangte noch vermochte, war der Humor eben das, was den Gefühlsärmeren oder den Willensmächtigeren unter seinen Mitstrebenden die ‚Affectlosigkeit' und die ‚Unerschütterlichkeit' gewesen ist: die befreiende Gewalt, welche ihm das Dasein verklärte und ihn über die Niedrigkeit einer matt und alt gewordenen Welt siegreich emporhob.

Anmerkungen.

1 Unter denjenigen, welche nicht, gleich Moriz Haupt, das Buch in Bausch und Bogen athetiren (Opuscula III, 2, p. 434, 499, 592), ist es, soviel ich sehen kann, der einzige Hanow, der p. 17 und 28 die Definitionen insgesammt, jedoch ohne jede ausreichende Begründung, verwirft.

2 Wenn Hanow, p. 28 und Jebb, p. 189 diese Definition als eine Verschlechterung der aristotelischen betrachten, so scheinen sie mir das zu thun, was der Römer nodos in scirpo quaerere genannt hat. Es genügt, die in Frage kommenden Stellen nebeneinander hieher zu setzen. Arist. Eth. Nic. II, 7 (1108ª, 20): ἡ μεσότης ἀλήθεια λεγέσθω, ἡ δὲ προσποίησις ἡ μὲν ἐπὶ τὸ μεῖζον ἀλαζονεία, ἡ δὲ ἐπὶ τὸ ἔλαττον εἰρωνεία, womit man vergleiche IV, 13 (1127ª, 20): δοκεῖ δὴ ὁ μὲν ἀλαζὼν προσποιητικὸς τῶν ἐνδόζων εἶναι καὶ μὴ ὑπαρχόντων καὶ μειζόνων ἢ ὑπάρχει, ὁ δὲ εἴρων ἀνάπαλιν ἀρνεῖσθαι τὰ ὑπάρχοντα ἢ ἐλάττω ποιεῖν, ὁ δὲ μέσος αὐθέκαστός τις ὢν ἀληθευτικός καὶ τῷ βίῳ καὶ τῷ λόγῳ, ferner Eth. Eud. III, 7 (1233ᵇ, 39): ὁ μὲν γὰρ ἐπὶ τὰ χείρω καθ' αὑτοῦ ψευδόμενος μὴ ἀγνοῶν εἴρων, ὁ δὲ ἐπὶ τὰ βελτίω ἀλαζών. Magn. Mor. I, 33 (1193ª, 29): ὁ μὲν γὰρ ἀλαζών ἐστιν ὁ πλείω τῶν ὑπαρχόντων αὑτῷ προσποιούμενος εἶναι ἢ εἰδέναι ἃ μὴ οἶδεν· ὁ δὲ εἴρων ἐναντίος τούτῳ καὶ ἐλάττω τῶν ὑπαρχόντων προσποιούμενος αὑτῷ εἶναι καὶ ἃ οἶδε μὴ φάσκων κτέ.

Theophr. c. 1 in.: Ἡ μὲν οὖν εἰρωνεία δόξειεν ἂν εἶναι, ὡς τύπῳ λαβεῖν, προσποίησις ἐπὶ χεῖρον πράξεων καὶ λόγων. — C. 23 in.: Ἀμέλει δὲ ἡ ἀλαζονεία δόξει(εν ἄν) εἶναι προσδοκία τις ἀγαθῶν οὐκ ὄντων. Statt προσδοκία ist ohne Zweifel mit Casaubonus προσποίησις zu schreiben.

3 Die εἰρωνεία im Sinne des Charakterbildes ist das Genus, die εἰρωνεία im Sinne der Definition die Species. Jene steht der Grundbedeutung des Wortes ‚Schlauheit, Verschlagenheit', welche am deutlichsten bei Philemon fab. incert. III, 6 (Meineke IV, 32) hervortritt, wo εἴρων ein Prädikat des Fuchses ist, am nächsten. Man kann fragen, wie es kam, dass die eine Unterart der Gattung, die προσποίησις ἐπὶ τὸ ἔλαττον, und nicht auch die entgegengesetzte, die προσποίησις ἐπὶ τὸ μεῖζον, mit dem Namen der Gattung benannt ward. Die Antwort liegt nahe genug. Die letztere ist weit weniger geeignet, ernstlich irre zu führen. Jedermann will für so viel gelten, als er werth ist, die Meisten für mehr. Von der Selbstvergrösserung des ἀλαζών zieht man selbstverständlich ein gut Theil ab, die Selbstverkleinerung hingegen ist eben darum, weil sie den natürlichen Neigungen des Menschen und den Bedürfnissen des Lebens widerspricht, in hohem Masse geeignet, irre zu führen. Der Selbstverkleinerer ist ein Mystificator par excellence. Leopold Schmidt's Monographie: De εἴρωνος notione apud Aristonem et Theophrastum, Marburg 1873, ist mir nicht zugänglich.

Dass der εἴρων in unserem Stücke nicht jener der aristotelischen Definition ist, dies ist bereits wiederholt bemerkt worden, vor allem von Sauppe, p. 30. Allein obgleich darin, da die hier vorkommende Definition der εἰρωνεία mit der aristotelischen übereinstimmt, mittelbar auch der Wider-

spruch zwischen Definition und Charakterbild gegeben ist, so ward derselbe doch, so viel ich sehen kann, befremdlicherweise nirgendwo direct und deutlich ausgesprochen, noch weniger ist aus dieser Thatsache der Schluss gezogen worden, den ich im Obigen daraus ziehen zu müssen glaubte.

Von der Selbstverkleinerung, welche den Inhalt der Definition bildet, bietet die darauffolgende Charakterschilderung auch nicht einen einzigen Zug dar. Was sie uns vor Augen stellt, ist die Mystification, die theils um ihrer selbst willen, aus blosser Freude am Irreführen, geübt, zum Theil aber in den Dienst bösartiger Neigungen, wie der Schadenfreude und der hinterlistigen Verfolgungssucht, gestellt wird. Diese besonderen Artungen jenes Triebes hier anzutreffen, kann uns, wie ich meine, nicht Wunder nehmen. Denn wo die Gewohnheit, und die aus ihr entspringende Fertigkeit, des Mystificirens vorhanden ist, wie sollte sie da nicht gelegentlich auch zur Befriedigung anderer und schlimmerer Neigungen verwendet werden? Jedenfalls erstreckt sich diese Verbindung der, wenn man so sagen darf, reinen und der unlauteren Mystificirungssucht, über alle Theile dieses Abschnitts. Der von Diels (p. 11) angedeuteten Meinung, dass alle diese bösartigen Züge des εἴρων als byzantinische Interpolationen zu betrachten und demgemäss auszumerzen seien, („cum dimidium fere caput Byzantinus et addendo et variando foede turbaverit, scilicet ut pro urbana Theophrasti descriptione εἴρωνος, quam inter Aristotelis definitionem et Aristonis imitationem mediam fuisse suspiceris, immane quoddam pueris suis μορμολυκεῖον proponeret') vermag ich nicht beizupflichten. Es steht ihr, falls ich nicht irre, schon der Umstand im Wege, dass eben ein und der andere dieser Züge auf der feinsten Menschenbeobachtung beruht, so jenes, von den Auslegern freilich oft genug missverstandene Wort: καὶ πρὸς τοὺς ἀδικουμένους καὶ ἀγανακτοῦντας πράως διαλέγεσθαι (p. 122, 10 Peters.). Denn wer kennt sie nicht, jene aalglatten Gesellen, die demjenigen, den sie aus sicherer Ferne beleidigt oder gekränkt haben, mit lächelnder Miene und honigsüssen Worten nahen, um den gefürchteten Ausbruch gerechten Unwillens sei es abzuschwächen sei es zu ersticken? Das schmeckt ganz und gar nicht nach später Interpolation, so wenig, wie die schadenfrohe Condolenz, die uns unter dem Anschein wohlwollenden Antheils den Stachel eines erlittenen Misserfolges tiefer in das Herz zu drücken bestimmt ist, Z. 8: καὶ τούτοις συλλυπεῖσθαι ἡττωμένοις (oder besser ἡττημένοις mit Herwerden, p. 253, und der epit. Monac.). Ich vermag in diesem ganzen Abschnitt, von der Definition und der clausula abgesehen, keinen erheblichen fremden Zusatz zu erkennen; denn die zwei Worte οὐ μισεῖν (Z. 7), die ich mit Ussing für eingeschoben halte, sind meines Erachtens eine jener harmlosen Zuthaten, durch welche das Streben nach breiter Ueberdeutlichkeit unseren Text in alter wie in neuer Zeit vielfach geschädigt hat. Gewiss, der Hand oder den Händen, welche Clauseln und Definitionen eingeschoben haben, kann noch manche andere ähnliche Sünde zur Last fallen. Es ist ein wohlberechtigtes Misstrauen, welches uns jede Fährte, die zu einer Interpolation zu führen scheint, eifriger als in anderen Schriften erspähen und verfolgen lässt. Allein, wenn wir am Ziel unseres Weges nicht sachliche oder sprachliche Beweise antreffen, so werden wir hier nicht weniger als anderswo gestehen müssen, dass unsere Jagd eine vergebliche war.

Für den Gebrauch von εἴρων und εἰρωνεία im Sinne der blossen Mystification genügt es wohl, auf Plato Sophist. 268[b] zu verweisen, wo es vom Volksredner heisst: τὸν μὲν δημοσίᾳ τε καὶ μακροῖς λόγοις πρὸς πλήθη δυνατὸν εἰρωνεύεσθαι, oder auf Aristot. Rhet. II, 5 (1382[b], 19): Gefährlicher sind τῶν ἠδικημένων καὶ ἐχθρῶν ἢ ἀντιπάλων οὐχ οἱ ὀξύθυμοι καὶ παρρησιαστικοί, ἀλλ' οἱ πρᾶοι καὶ εἴρωνες καὶ πανοῦργοι. An letzterer Stelle ist zu allem Ueberfluss auch die Nuance der bösartigen Mystification, der Falschheit, vertreten, welche wir in mehreren Theilen unseres Abschnittes wiederfanden. Sehr eigenthümlich ist die Verwendung dieser Wortsippe bei Demosthenes, welchem Ironie mitunter soviel als innerliche Unwahrheit, Selbsttäuschung und frivole Witzelei bedeutet.

4 Dieser Beweis ist zuerst von Petersen (p. 55—57), dann mit vollständiger Exactheit von Diels erbracht worden, welcher p. 20 die Filiationsverhältnisse der Ueberlieferung durch ein Stemma der Handschriften versinnlicht hat. Die jetzt als unhaltbar erwiesene Meinung wird auffallenderweise auch noch von Zeller, Phil. d. Gr., II, 2[3], S. 855 Anm. vertreten (‚denn an die Authentie dieses Schriftchens ist nicht zu denken . . ., und aus dieser Entstehung jener Sammlung, die eben deshalb kein geschlossenes Ganzes bildet, haben wir es uns wohl zu erklären, dass sie in verschiedenen Bearbeitungen vorliegt'), desgleichen von Jebb, demjenigen Gelehrten, dessen Ansicht der unsrigen am nächsten steht, der aber durch Petersen's Ermittlungen, die ihm gleichwie Zeller längst bekannt waren, sich nicht hindern liess, ‚the looseness of the manuscript tradition' (p. 39) für seine Ansicht von der Entstehung des Buches zu verwerthen. Denselben Irrthum begeht einer der eifrigsten Vorkämpfer der Excerptentheorie, O. Ribbeck, indem er Rhein. Mus. XXV, 137 von den ‚drei Hauptredactionen . . . . unserer Auszüge' spricht, während Sauppe (p. 9) jene grundlose Meinung doch nur zweifelnd vorbringt: ‚Ac fortasse inde hoc quoque factum est, ut tres illae diversae inter se characterismorum formae, palatina vulgaris monacensis, orerentur.'

5 Vgl. Pinzger, S. 10—11.

6 Sonntag, p. XVI—XVII. Die Stelle wird auch von Pinzger, S. 3, angeführt. Vgl. Hottinger, S. 27: ‚Vor nicht sehr langer Zeit hat ein deutscher Gelehrter, Herr Sonntag, so viel ich weiss zuerst, die Vermuthung geäussert, dass diese Sittengemälde eine von fremder Hand veranstaltete Sammlung von Excerpten, aus einer oder mehreren moralischen Schriften (Theophrast's), sein mögten'.

7 Sauppe, p. 8—9: Nam quamvis illas notationes plenas mendarum omnis generis esse et nitorem pristinum additamentis lacunis mutationibus et interpolationibus plurimis obscurari statueris, tamen per triginta descriptiones unam eandemque orationis formam retentam, plerasque singulis verborum comprehensionibus inclusas, impeditissimum illud genus infinitivorum ex vocabulo, quod est οἷος, suspensorum neque ulla arte accumulatorum ad taedium usque repetitum esse ab eo scriptore, qui a divina oris dulcedine nomen invenerit, credi nullo pacto potest.

8 Petersen, p. 87—88: Porro ut concedamus Sauppio singulari libello, qualem has Astius descriptiones fuisse sibi persuaserat, ad artis leges com-

posito, tale parum aptum fuisse scribendi genus, atque simul hinc consequi concedamus non fuisse singularem libellum, sed excerptas esse descriptiones, hoc certe non inde sequetur ne tum quidem ita scribere potuisse Theophrastum.

9 Sauppe, p. 6: Hi characterismi vero theophrasteis tam similes sunt, ut haec similitudo et formae et totius rationis casu effecta esse non possit, sed imitando orta esse existimanda sit. — Petersen, p. 89: Parum igitur probabile est ab epitomatore illo hanc Theophrasto obtrusam esse orationis formam. Cuius ultimum idque haud levissimi ponderis argumentum Aristonis quas Philodemi libro X. de vitiis servavit descriptiones adferam. Qui cum ad Theophrasti exemplum apertissime suas composuerit descriptiones, atque eodem scribendi genere usus sit, quod in Theophrasteis vituperant alii, alii laudant, quid est certius quam non ab epitomatore illo, nisi Aristone antiquiorem fuisse censeas, sed ab ipso Theophrasto profectum esse?

10 Diogenes, V, 47: ἠθικοὶ χαρακτῆρες ᾱ und 48: χαρακτῆρες ἠθικοί. Vgl. Usener, p. 9 und 11. Warum ich Usener's darauf bezüglicher Darlegung (p. 18) nicht beistimmen kann, geht aus dem Gesammtinhalt dieser Abhandlung zur Genüge hervor.

11 Ich schrieb die obigen Worte ahnungslos nieder, ohne zu wissen, dass eine derartige Behauptung in der That bereits einmal ausgesprochen worden ist. Man findet sie bei Hanow, p. 28: ‚Nonne tum (als nämlich ein Rhetor aus Theophrast's Werke περὶ ἠθῶν unsere ‚Charaktere' zum Zwecke von Schulübungen zusammengestellt hatte) fieri potuit, ut ab Aristone quoque Ceo legeretur libellus et pro Theophrasteo haberetur, ita ut scholae alterum principem imitari studeret in characterismis adhibendis non solum, verum etiam conformandis?' Man bedenke hiebei, dass Ariston ein Schüler des Lykon, des zweiten Schulhauptes nach Theophrast, war.

12 La Bruyère, S. 60: En effet, il a toujours été lu comme un chef-d'-œuvre dans son genre: il ne se voit rien où le goût attique se fasse mieux remarquer, et où l'élégance grecque éclate davantage: on l'a appelé un livre d'or' (die Bezeichnung rührt von Casaubonus her, s. dessen Prolegomena in Fischer's Ausgabe, S. 4). Er stimmt in seiner überschwänglichen Würdigung des Buches — welches nach ihm jedoch ‚vielleicht ein blosses Fragment ist' — denjenigen bei, welche darin ‚la source de tout le comique' erblicken.

13 Petersen, p. 90: secundo igitur tertiove aerae nostrae saeculo e libris περὶ ἠθῶν descriptiones excerpsisse videtur seu grammaticae studiosus seu rhetoricae; atque caput ne deesset, prooemium, dein clausulas adiecisse, ut non sit mirum Diogenis tempore quod pro singulari libro haberi potuerit.

14 Vgl. Sauppe, p. 7—8. Auch Ussing, p. 61—72. Aus des Satyros περὶ χαρακτήρων entlehnt Athenaeus IV, p. 168ᶜ das Bild des ἄσωτος. Wie Lykon's Schrift betitelt war, aus welcher Rutilius Lupus (de figuris II, 7) das Bild des Trunkenen geschöpft hat, ist uns unbekannt. Die Charakterismen des Ariston stammen aus einer Schrift ὑπομνήματα περὶ κενοδοξίας; dass in diesem Falle (bei Laertius Diogenes VII, 163, wo übrigens sicherlich die vier Bücher der Briefe und die Schrift ‚gegen Kleanthes' zu trennen sind, nämlich πρὸς τοὺς ῥήτορας, πρὸς τὰς Ἀλεξίνου ἀντιγραφάς, πρὸς τοὺς διαλεκτικοὺς γ̄, πρὸς Κλεάνθην, ἐπιστολῶν δ̄) Panaitios mit seinem Urtheil, es sei dies ein Werk nicht des Stoikers, sondern des Peripatetikers dieses Namens,

Recht hat, ist gegenwärtig allgemein anerkannt und darf auch von demjenigen zugegeben werden, der gleich uns von Panaitios als Kritiker eine weit geringere Meinung hat als die Mehrzahl derjenigen, welche diese Frage in neuerer Zeit behandelt haben.

Ueber den Inhalt der Χαρακτῆρες des Herakleides (Laertius Diogenes V, 88) ist ein Zweifel möglich (s. Petersen, p. 89 und Deswert, de Heraclide Pontico, p. 102). Doch möchte ich das Gewicht desselben, der ausschliesslich auf dem Umstande beruht, dass jener Titel mitten unter solchen von litterar-historischen Schriften erscheint, nicht allzu hoch anschlagen.

15 Vgl. Ast, Prolegomena, p. 29 ff., der jedoch eine völlig genaue Zeitbestimmung dort zu gewinnen versucht, wo kaum mehr als ein terminus a quo zu erreichen scheint.

16 Die einzige Bemerkung, welche man hieher ziehen könnte, ist die folgende: ‚Ἠπείπερ mirum in modum nunquam in libris hist. pl. et characteribus, contra decies in libris de causs. pl. et bis in fragmentis exstat' (p. 63). Man sieht, dass die ‚Charaktere' hier auf gleicher Stufe mit dem einen der zwei erhaltenen botanischen Hauptwerke und dem anderen gegenüberstehen. Sollte diese Observation nicht so vereinzelt bleiben, wie sie es jetzt ist, so könnte sie vielleicht etwaigen auf die Abfassungszeit dieser Werke bezüglichen Schlüssen zur Stütze dienen. Zu einem Angriff auf die Echtheit der ‚Charaktere' bietet sie selbstverständlich nicht den geringsten Halt.

Heinrich van Herwerden, der in Fragen des Atticismus ein classischer Zeuge ist, hat die Sprache unseres Buches eingehend untersucht und äussert sich hierüber S. 247 wie folgt: ‚Eindelijk is de taal overal, waar we niet met toevoegsels uit lateren tijd of handtastelijke corrupties — waarvan de MSS der Charakteres maar al te rijk zijn — te doen hebben, zuiver en van echt Attisch allooi. De onjuiste vormen, die we er in aantreffen, zijn alle van dezelfde soort als in de handschriften der voortreffelijkste auteurs uit de goede periode der letterkunde gevonden worden' u. s. w. Man vergleiche auch die wichtigen Bemerkungen S. 248. Neuerlich hat Diels mit dem Aufgebot umfassendster Kenntniss und eindringendsten Scharfsinns eine Anzahl byzantinischer Wortformen und Wendungen in unserem Buche nachgewiesen (vgl. p. 8, 9, 11, 16 seiner Abhandlung). Man darf auf die weitere Fortsetzung dieser Nachweise gespannt sein, insbesondere auf die Begründung seiner Behauptung (p. 8), dass der Uebergang in die directe Rede jedesmal ein sicheres Anzeichen byzantinischer Interpolation sei. Dieser Aufstellung wird man wohl nur dann beipflichten können, wenn jener Uebergang überall oder doch in der grossen Mehrzahl der Fälle mit anderen sicheren Indicien der Interpolation verbunden erscheint. An sich kann es doch wohl dem Verfasser des Buches nicht verwehrt sein, jenes ‚impeditissimum genus infinitivorum . . . . suspensorum', welches ihm Sauppe (p. 8), wie wir sahen, zum Vorwurf macht, bisweilen zu verlassen, zumal dort, wo die verwickelte Natur des geschilderten Vorgangs zur Durchbrechung dieses engen Rahmens geradezu zu nöthigen scheint, wie dies im VIII. Capitel (Λογοποιίας) der Fall ist. Man könnte schliesslich dazu gelangen, unserem Autor auch die Wendung δεινὸς δὲ καί, welche, wie Heylbut (p. 31—32) richtig bemerkt, den spärlichen Ueberresten der Charakterismen des Ariston

fremd ist, oder die Anknüpfung eines Satzes mit δυνατὸς δέ, von welcher dasselbe gilt, unserem Autor absprechen zu wollen. Nicht minder wird man stets die Möglichkeit im Auge behalten müssen, dass eine vereinzelte byzantinische Wortform, wie jenes von Diels so scharfsinnig aus der Lesart χρὴ νῦν ἀεὶ p. 128, 6 Peters. erkannte χρηννύναι (Diels p. 16, Anm.), ein blosses vom Rand aus in den Text gedrungenes Glossem sei, gleich jenem δούλου statt παιδός im Rhedigeranus (Diels p. 11), ohne dass man in dem einen Falle mehr als in dem anderen auf weitgreifende Interpolationen zu schliessen berechtigt wäre. Man vergleiche auch das byzantinische Interpretament ἐνώπιον γυναικῶν statt ἀπαντήσας γυναιξὶν im 11. Capitel der epit. Monac., auf welches Hanow p. 30 hingewiesen hat.

17 Diels gehört zu den Wenigen, welche die ‚Charaktere' nicht für das Werk eines Excerptors halten. Dies verräth schon sein Stammbaum der Handschriften, Theophrastea p. 20, an dessen Spitze ‚Theophrasti characteres ethici genuini' stehen. Und einer Zuschrift desselben vom 5. Mai 1883 darf ich das Folgende entnehmen: ‚In Theophrasteis stimme ich ganz vollkommen mit Ihnen überein, auch ich halte die Form οἷος etc. und drei Viertel des Vorliegenden für echt theophrastisch, das sich zu seiner Ethik etwa wie die Politeiai des Aristoteles zu seiner Politik oder die Homerischen Probleme zur Poëtik verhalten, nur dass das specifische Ingrediens des Theophrast, der mimetische Humor (vgl. de nuptiis), dazu kommt. Mein Byzantiner hat auch die Form nur überarbeitet und eine Ladung Eigenes in angeähnlichter Form dazwischen gesetzt. Ariston ist auch mir ein Hauptbeweis'.

18 E. Littré, Etudes sur les barbares et le moyen âge, Paris 1867, Introduction p. 1—2: Dès lors il m'est possible, choisissant, parmi ces études, celles qui se rapportent à un même sujet, de faire ce que j'appelerais volontiers un demi-livre, c'est-à-dire une œuvre à laquelle manquent l'enchaînement, la déduction et la continuité, mais à laquelle ne manque pas une pensée unique.

19 Vgl. J. B. Verraert, de Clearcho Solensi, Gent 1828, p. 8 ff. und Weber, de Clearchi Solensis vita et operibus, Breslau 1880, p. 17 ff. Wie sehr diese man möchte sagen descriptive Richtung in der Behandlung ethischer Gegenstände zumal innerhalb der peripatetischen Schule um sich griff, dies zeigt der Umstand, dass es auch von Theophrast, von Herakleides, von Straton Werke unter dem Titel περὶ βίων gegeben hat (Diogenes V, 42 fin., 87, 59), wobei man, wie der uns genauer bekannte Inhalt der klearchischen Schrift dieses Namens zeigt, sicherlich nicht bloss an den βίος θεωρητικός, πρακτικός, ἀπολαυστικός (was ich gegen Zeller II, 2, S. 854, Anm. 3 bemerke), sondern an Lebensrichtungen im weitesten Sinne, sowohl von Individuen als von ganzen Classen und Völkern, zu denken hat. Dass das περὶ βίων betitelte Werk des Theophrast seinem mit dem reichsten Aufwand historischen Materials bearbeiteten Buche περὶ ἠθῶν (Usener p. 22) nahestand, scheint mir fraglos. Man beachte auch die Verbindung beider Bezeichnungen in Philodem's aus den Lehrvorträgen des Zeno hervorgegangenem weitschichtigen Werke περὶ ἠθῶν καὶ βίων (Herc. voll., Coll. prior, V). Die schwer zerrütteten Ueberreste des über den Freimuth handelnden Abschnitts geben uns mit ihren vielfachen historischen Reminiscenzen und Anekdoten aus dem Leben

und Verkehr der Schulhäupter ein Bild von der Gestalt, welche diese Litteraturgattung in den Händen der Epikureer annahm. Auch die im I. Bande der Coll. altera erhaltenen Bruchstücke der Schrift περὶ κολακείας stehen formell (man vgl. die hier und dort vorkommenden mit διὰ τί; und τί; beginnenden Fragesätze) und inhaltlich (man denke an die auf Alexander und Anaxarch bezügliche Anekdote, über die ich Commentat. Mommsen. S. 471 ff. gehandelt habe) jenem Werke sehr nahe und stammen wohl sicherlich gleichfalls aus den Lehrkursen des Zeno.

20 Hieronymus adversus Jovinianum, editio Paris. 1702, p. 189 seqq., wiederabgedruckt bei Schneider V, S. 221 ff.

21 Vgl. Athenaeus VI, p. 249 und X, p. 435 e, und was sonst Heylbut p. 28 durch eine sinnreiche und nahezu zweifellos sichere Combination als theophrastisch erwiesen hat.

22 Vgl. Hermippus bei Athenaeus I, p. 21 a.

Litteraturverzeichniss.

Friedrich Ast, Theophrasti Characteres. Leipzig 1816.

C. G. Cobet, Mnemosyne. Nova series. Vol. II. Leyden 1874, p. 28 ff.

Hermann Diels, Theophrastea. Berlin 1883.

Joh. Friedr. Fischer, Theophrasti Characteres, recensuit etc. Accessit commentarius Isaaci Casauboni. Coburg 1763.

Friedr. Hanow, De Theophrasti Characterum libello. Bonner Dissert. Leipz. 1858.

Heinrich van Herwerden, Bijdrage tot de verklaring en kritiek van de Characteres van Theophrastos. Verslagen en mededeelingen der Koninklijke Akademie van wetenschappen, afdeeling letterkunde, S. 242 ff.

Gustav Heylbut, De Theophrasti libris περὶ φιλίας. Bonner Dissertation 1876.

J. J. Hottinger, Theophrast, Charakterschilderungen, übersetzt und erläutert. Vermehrte und verbesserte Auflage, München 1810.

R. C. Jebb, The Characters of Theophrastus. London und Cambridge 1870.

La Bruyère, Les Caractères, suivis des Caractères de Théophraste. Tome troisième (Discours sur Théophraste). Brüssel 1828.

Wilhelm Müller, De Theophrasti dicendi ratione. Pars prima: Observationes de particularum usu (Inaug.-Dissert.). Arnstadt 1874.

Eugen Petersen, Theophrasti Characteres. Leipzig 1859.

Gustav Pinzger, Ueber die Charaktere des Theophrast. Progr. des kön. Gymn. zu Ratibor 1833.

Hermann Sauppe, Philodemi de vitiis liber decimus . . . . distinxit, supplevit, explicavit. Leipzig 1853.

Joh. Gottlob Schneider, Theophrasti opera. Leipzig 1821

Carl Gottlieb Sonntag, Dissertatio in prooemium Characterum Theophrasti. Leipzig 1787.

Hermann Usener, Analecta Theophrastea. Bonn 1858.

J. L. Ussing, Theophrasti Characteres et Philodemi de vitiis liber X. Kopenhagen 1868.

Ed. Zeller, Philosophie der Griechen II, 2³. Leipzig 1879.

XI.

Vier Weingartner jetzt Stuttgarter Handschriften

besprochen von

Dr. Joh. Friedrich v. Schulte,

corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

(Mit einer Tafel.)

1. Codex Stuttgart. 113.

Handschrift der königlichen öffentlichen Bibliothek in Stuttgart (ehemals der königl. Handbibliothek) H. B. Jur. et polit. 113 in quarto, saec. VIII. Facsimile liegt bei. Höhe des Pergaments 25 Cm., Breite 14·5 Cm.; die Zeilen, 24 auf der Seite, gehen durch; 222 Blätter, welche ich mit Bleistift foliirt habe. Die Lagen haben 6, 8, 10 Blätter, einzelne sind defect. Erste Seite leer; auf fol. 2 oben Monasterii Weingartensis A. 1606.

I. Fol. 1—89, 97 und 98, 90, 91. Canonessammlung.

a. Incipiunt capitula c̃i can. Niceni (Uncialen). Verzeichniss von 20, letzter De Paulianistis. Incipit fides quae edita est aput Niceam ab episcopis CCCXVIII. Constantini Augus' et Licinii; Credimus. Folgt das Symbol. Osius episcopus Cordobeę dixit: sic credo. Victor et Iuventius [Vincentius] presbiteri romani pro venerabili viro papa nostro subscripsimus ita credentes, sicut supra scriptum est. Cannones aecclesiae sive statuta concilii Niceni, in quo fuerunt episcopi CCCXVIII cum convenisset sanctum et magnum concilium aput Niceam statuta sunt ab eis haec quae infra scripta sunt. Et placuit, ut omnia, quae statuta sunt mitterentur ad episcopum urbis Romae Silvestrium. Facta est autem synodus in Nicea Bithinia consulibus. — Ueber diese Verwirrung siehe Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts. Graz 1870, I, 480 ff.

Folgen die 19 ersten Canones, der 20. über die Kniebeugung fehlt. Hierauf: Incipiunt nomina episcoporum orientalium, diese, dann: Osius episcopus vel synodus responsum dederunt: Si quis ex laicis — pericula. Osius episcopus dixit: Beati patres si vobis placet. Et omnes patres una voce dixerunt: subscribatur hanc epistulae placet.

Haec sunt nomina episcuporum[1] orientalium, qui in synodo subscripserunt; occidentalium vero episcoporum nomina ideo non sunt scripta, quia nulla aput eos de hereticis suspicio fuit.

Incip̄. cannon. Anchyritanum. Die Canones von Ancyra mit fortlaufender Zählung XXI—XLV. Finit concilium Anchiritanum.

Incipit concilium Neocesariense. Et isti quidem cannones secundi sunt eorum, qui Anciriaee et Cesaree expositi sunt, Nicinis vero priores inveniuntur, nunc recole prolate in concilio Cesariensae. Incipiunt capitula Neocesariense. Verzeichniss von XLVI—LVIIII, die Canones selbst. Explicit concilium Neocesariense.

Incipiunt cannoxes Gangrenses et in ipso post Nicenos expositi sunt [gelb überstrichen]. Dominis honorabilibus consacerdotibus Arminię constitutis Eusebio Eulalio et ceteri, quorum nomina superius in greco codice continentur, in domino salutem [nomina — salutem gelb überstrichen]. Synodalschreiben quoniam conveniens — observandum. Explicit prologus. Incipiunt capitula concilii. Cangrenses. Index von LX—LXXVIIII. Die Canones. Finit concilium Gangrense.

Incipit concilium Antiocenum. Incipiunt capitula concilii Antio. [gelb überstrichen]. Index der 25 Canones mit Zählung I—XXV. Expliciunt capitula Antiocena. Synodalschreiben ohne Unterschriften; die 25 Canones, am Schlusse: Eusebius, Theodorus et ceteri, quorum nomina in grego iam superius continentur, consensimus. Finit concilium Antiocenum.

Incipit concilium Laudiciae Frigiae Capatinae [gelb überstrichen]. Item capitula concilii Laudiciae.

[1] Ich gebe absichtlich genau die Schreibart der Handschrift, die bald episcopi, bald episcupi hat, löse epi auf. Auch sonst ist die Schreibart beibehalten.

Index der 60 Canones. Explicit. Incipit concilium. Sancta synodus secundum Laudiciaee Frigiae Pacatine convocata ex diversis provinciis Asiae regulas exposuit ecclesiasticas sicut infra scriptum est. Die Canones. Explicit concilium Laudiciae Frigiae Pacatinae.

Item capitula synodi Cartaginensis [gelb überstrichen]. Verzeichniss von 10 Canones. Incipit synodus Cartaginensis. Caesario-restitutae aus dem Anfange des 3. Concils von 397, c. 9 und 10 desselben, c. 28 des von 419 mit dem Eingange: item in synodo universali contra Pelagium Cartagenense convenerunt, placuit; hierauf [eine später zugeschriebene Rubrik: finit. Incipit II. Cartagin. concil.] Item alium concilium aput Cartaginem, ubi legati sedis apostolicae Faustinus episcopus aecclesiae Potentinae provinciae Italiae Picini, et ad locum quem superioribus conciliorum decretis. Folgen c. 128, 129, 130 des Codex ecclesiae Africanae: Pierio et Ardabore viris consulibus VIII. Kal. Octobr. in ecclesia Leontinae placuit, folgt c. 29 Cod. eccl. Afric.; c. 30 ibid.; Vincentio et Fravito consolibus sub die Id. Sept. Cartagine in secretario basilicae restitute, ubi Athanasii [Anastasii] episcopi romani littere contra Donatistas relate sunt et locum placuit, folgt c. 26. ibid., zuletzt c. 33 ibid. Diese Inscriptionen finden sich in verschiedenen Handschriften, z. B. Paris 1451, bei Maassen, Bibliotheca 1, 181.

Finit synodus Cartaginensis.

Fol. 43. Item capitula canonum Syricii papae. Verzeichniss von 21 Cap. Brief von Siricius Directa ad decessorem an B. Himerius von Tarragona. Die Seite 52^{v} ist leer, weil die Tinte durchschlug.

Fol. 53. Incipit decretum Innocentii pape de celebratione mysteriorum. Schreiben Etsi tibi frater Innocenz I. an Victricius von Rouen.

Fol. 58^{v}. Innocenz I. Schreiben Consulenti tibi an Exuperius von Toulouse.

Fol. 63. Incipiunt capitula synodi Calcedonensis. Verzeichniss von 26 Canones, diese selbst, die Zahleintheilung

von der gewöhnlichen abweichend. Fol. 67 ist verbunden (siehe unten). Ende auf fol. 70^{v} in der Mitte, der Rest der Seite leer.

Fol. 71. Incipit synodus aput Sardicam constitutus [us später in a verbessert]. Folgt in 20 Nummern ein Auszug der Canones. Expl. can. aput Sardicam [gelb überstrichen].

Incipit synodus, quae aput Grecos non habentur, sed aput Latinos tantum inveniuntur; folgen die 20 Canones. Expl. synodus apud Latinos inventus [gelb überstrichen].

Fol. 79. Dritte Zeile. Item capitula synodi romani aput Gallos. Verzeichniss der 16 Canones, das wie der Rest der Seite mit zwei rothen Strichen durchkreuzt ist. Incipiunt exempla synodi romani ad Gallos episcopos. Domini inter cetera — commonet auf dieser Seite, auf den folgenden bis utriusque ergo in c. 4. Der Rest von fol. 81^{a} ist leer; die Worte corrogante tales und agendae — contestata se sind ausgelassen, der dafür erforderliche Raum ist leer; fol. 81^{v} enthält nicht Hergehöriges von einer Hand des 12. Jahrhunderts.

Fol. 82. Item post synodum Nicenam hoc concilium, quod in urbe Roma congregatum est a catholicis episcopis, addiderunt de spiritu sancto. Et quia postea hic error inolevit, ut quidam more sacrilego audeant dicere, spiritum sanctum factum esse per filium. Folgen die Anathematismen der römischen Synode von 378, am Ende sine dubio credamus. Amen.

Fol. 84 Schreiben necessaria rerum dispositione des P. Gelasius mit eigenthümlicher Theilung in 23 Capitel und Rubriken; mit den Worten sine aliquo respectu hört es fol. 89^{v} auf und setzt fort fol. 97 und 98 (Ende 98^{v} de lo-), geht dann zurück auf fol. 90 (Anfang corum consecratione) und endigt fol. 91^{v} mit der Seite und dem Datum. Das folgende Blatt ist ausgeschnitten, der verbliebene Rest weist Zahlen und auf der Rückseite Worte auf. Die fol. 91—95 bilden jetzt eine Lage. Dieses und der Umstand, dass die erste Lage 9 Blätter, die zweite 8, die dritte 6, die vierte und fünfte je 8, die sechste und siebente je 9, die achte 7, die neunte und zehnte je 8, die eilfte 9, die zwölfte nur

5 Blätter hat, liefern den Beweis, dass die Handschrift ursprünglich vollständiger war. Der Einband scheint dem 15. Jahrhunderte anzugehören.

Was nun den Text der Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea und Gangra betrifft, so bietet er die isidorische Version in der ältesten Gestalt (Maassen a. a. O. S. 13, 23). Maassen gibt S. 924 ff. den Text nach zwei Handschriften von Würzburg und (ehemals) Freising, welche ihn nach seiner Ansicht allein enthalten. Eine genaue Vergleichung zeigt, dass unser Codex wesentlich mit denselben übereinstimmt, aber keiner derselben entnommen ist. Es wird genügen, das Folgende anzuführen.

Conc. Nicenum cod. S(tuttg.). cessare debet wie Würzb., ordinare statt ordinari, Zusatz vel wie Würzb., lässt aus et probabilis vitae sunt, gleich F.; — c. 2. gentile statt gentili; laqueo statt laqueum; mortale aliquid statt aliquod; convictus statt convictum; cessavit statt cessabit; — c. 3. synacticis; ulli omnino statt o. u.; de clero statt a, mit Würzb.; — c. 5. ne mit Würzb. statt nisi; fehlt aut contentione wie in F.; obstentes statt obstenti.

Ancir. c. 1. studio statt astu, teneri statt tenere, tormenta statt tormentis; c. 2. diacones statt diaconi; ab omne statt ab omni; laboris ipsorum statt laboris eorum; c. 13 (33) vicarios mit Würzb.; c. 16 (36) fehlt. In hoc titulo — dicere; conversati, convertantur statt vers. Vor c. 17 (37) steht die Rubrik: De his qui cum pecoribus aut in masculis olim contaminati sunt aut actenus hoc vitio corrumpuntur; eos vero qui statt hos qui.

Neoc. c. 1. (46) aut velut adulterium statt vel a; c. 5. flectens genua est.

Gangr. Im Anfange Eulalio, causas inquirendas statt req., Eustacium, statuunt statt statuit.

Die Stuttgarter Handschrift tritt also zu den beiden Maassen bekannten hinzu. Wenn wir absehen von der durch die Anführungen hinlänglich bewiesenen Unkenntniss des Schreibers, bietet dieselbe vielfach den besten Text.

Die Canones von Antiochia und Laodicäa sind zweifelsohne derselben Version entnommen wie in den übrigen Handschriften der isidorischen Version (Maassen, S. 71 ff.). Hin-

sichtlich des Synodalschreibens von Gangra und Antiochien stimmt der Codex mit den bei Maassen, S. 109 f. aufgeführten.

II. fol. 92—95. Ohne Ueberschrift. A principis usque ad passionem domini sunt anni V. mil. (mit geschlungenem Strich durch l) CC.XXVIIII. passo Christo usque in presente anñ. sunt d.l.IIII. et a presente pascha iuxta prophete eloquium, secundum quod humana fragilitati datur capere intellec. restant de presenti seculo anni CC.XVII. et in hoc supra memorato anni fuit bis sextus residentibus in Italia Langobardis ann̄. XII eo quod secunda indictione in ea ingressi sunt mense Maio. Acta sunt suprascripta omnia in civitate Tredentina in loco Anagnis presedente Agnello episcopo ann̄. III expleto. Ego Secundus servus Christi scripsi hec conversionis sacre relegionis mee ann̄. XVmo imperii Tiberii anno primo mense Iunio indictione XIII. Diese Stelle ist bereits 1762 von Bonelli, danach von anderen, zuletzt in den Monum. Germ. hist. Script. rer. Langob. et ital. s. VI—IX. Hannov. 1878. 4. p. 25, n. 3 abgedruckt. Dass der Codex jetzt in Stuttgart ist, wird nirgends gesagt. Ich habe sie neu abgedruckt, weil der Abdruck in den Monumenta nicht genau ist. Das Stück wird dort ins Jahr 580 gesetzt. Die Aera, nach der von Anfang der Welt gerechnet ist, finde ich nirgends angegeben. Seit Christi Passion bis dahin 554 Jahre, dazu 229 und die restirenden 217 gibt 1000. Da die Langobarden 568 einrückten, kommt 580 heraus, wenn man 12 zuzählt. Tiberius, von K. Justin II. am 7. September 574 zum Caesar ernannt, folgte diesem am 5. October 578 und starb 14. August 582 (Chronicon Paschale). Der Juni im ersten Regierungsjahre fällt also in das Jahr 579, aber die 13. Indiction stimmt zum Jahre 580. Wie die Monumenta dazu kommen, Secundus als episcopus Tridentinus zu bezeichnen, ist mir nicht erfindlich. Paulus, l. c. p. 108, 20. 125, 15. 133, 15, wo sein Tod (zu 612) angegeben wird, bezeichnet ihn niemals episcopus, sondern servus Christi de Tridento oder schlechthin servus Christi oder blos Secundus. Agnellus ist also 577 Bischof von Trient geworden, Secundus im Jahre 565 oder 566 in den geistlichen Stand (conversionis meae) oder in den Mönchsstand getreten.

Auf der folgenden halben Seite von fol. 92ᵃ stehen die durchstrichenen Nummern 83—87 des auf fol. 92ᵇ folgenden

Verzeichnisses, das aber zu der weiter zu beschreibenden Sammlung gehört.

III. fol. 99 von einer verschiedenen gleichzeitigen Hand: Hec est fides catholica. Sanctam perfectam inseparabilem et ineffabilem veramque trinitatem, auf fol. 102^{v} nur der Rest, 8 Zeilen, der übrige Raum leer.

Fol. 103 von einer anderen Hand. Capitula XXIIII. Die vero dominici, quia in eo deus lucem condidit — spiritaliter epulandum.

Inquisitio beati Damasi pape urbis Rome a Hieronimo presbitero. Frater et compresbiter noster Hieronime, quid tibi videtur de dio sancto dominico.

IV. Fol. 92^{v}. Sammlung von Angers. Incipit capitulacio excarap̄. de cannō. Folgt ein Verzeichniss von CIII Titeln, das auf fol. 95^{a} aufhört; fol. 95^{v} ist leer. Die erste Nummer ist De fide catholica et simbolo, II bis LXV entsprechen den von Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Decret, Mainz 1832, S. 4, neu Disquisitiones criticae. Rom. 1836. 4. p. 144, und Maassen, S. 822 abgedruckten 64 (nach Cod. Vindob. 2171 in 4. s. IX. und Einsiedl. 205, s. IX.); natürlich sind letztere stets um eine Zahl zurück. Dieser Codex kann jedoch wegen der Varianten nicht aus jenen geschöpft haben. Die folgenden Titel sind: LXVI. De his qui in aegritudine poenitentiam accipiunt. LXVII. De his qui poenitentiam accipiunt et ante communionem moriuntur. LXVIII. De monachis qui uxores accipiunt. LXVIIII. De puellis qui in habitu religioso fuerunt. LXX. De parvulis, qui nesciunt, utrum sint baptizati. LXXI. De periculo mortis. LXXII. De episcopis accusatis et presbiteris vel diaconibus. LXXIII. De presbiteris et diaconibus, qui nolunt obtemperare suis episcopis. LXXIIII. De clericis, qui pecuniam commodant. LXXV. De episcopis de dioecese inter se contendentibus. LXXVI. De his, qui ordinantur in ecclesiis, si aliquam pecuniam acquisierunt, quomodo faciant. LXXVII. Ut rem ecclesiae presbiter non vendat nesciente episcopo et de chrismae confectione. LXXVIII. De exspectaculis theatrorum. LXXVIIII. Sententias s. Gregorii papae, quas transmisit in Saxonia, qualiter episcopus cum suis clericis debeat conversari. LXXX. De diversa consuetudine ecclesiarum. LXXXI. Quid pati debeat,

qui de ecclesia aliquid furatus est. LXXXII. Si debent duo germani singulas sorores accipere et usque ad quot generationes debeant cum propinquis copulare coniugia. LXXXIII. De muliere praegnante, si debeat baptizari, et post quot dies possit ecclesiam introire vel sacram communionem accipere. LXXXIIII. Si liceat post inlusionem, quae per somnium accedit, missam celebrare, vel sacrum corpus domini accipere. LXXXV. Item decretum s. Gregorii quod transmisit in Baioariam. LXXXVI. Item decretum eiusdem, quod non debeant diacones in gradu psallere, et de episcopis, quod non debeant laici in cubiculo eius deservire. LXXXVII. Item decretum s. Gregorii de diversis causis, si monachum aliquis duxerit in coniugio aut matre spirituale. LXXXVIII. De die dominico s. Leonis sententia. LXXXVIIII. Item s. Leonis de mulieribus quae viros suos per captivitatem dimittant. XC. Sententia s. Hieronymi de uxoribus a viris non dimittendis. XCI. Sent. s. Leonis de his qui concubinas habent et filios ex eis, si possint veras uxores accipere. XCII. Si presbiter soli episcopo confessus fuerit aliquid et postea negaverit. XCIII. De virginibus quae in crimine deprehenduntur. XCIIII. De episcopo defuncto et si plebs ad aliam dioecesim vult pertinere. XCV. De altaribus diversis locis constitutis ut distruantur. XCVI. Si necessitas fuerit rem ecclesiae vendere sine episcopo. XCVII. De restauratione sacerdotis. XCVIII. De clericis convictis et confessis in aliquo crimine. XCVIIII. De precibus, quod non invocetur pater pro filio. C. De criminosis, ut non audeant testimonium proferre. CI. Epistola Zosimi ut sacerdotes non iudicentur coram laicis. CII. Constantinus Augustus, ut sententiae episcoporum credendae sint. CIII. De clericis superbis et contumacibus, ut corrigantur.

Die Sammlung selbst beginnt fol. 104, also: Item incipiunt cannones scarapsae ex multis conciliis adunatae et per breves sentenciolas conglobatae in unum. Quod si quis breviter aliquid requirit per capitula premissa heram eiusdem capituli in corpore requirat et inveniet. (Cf. Isid. Etym. VI. 15.) Dieser letztere Satz mit schwarzer Schrift ist gelb überstrichen.

I. Incipit fides catholica sancti Athanasii episcopi. Quicunque vult salvus esse — salvus esse non poterit.

Die Sammlung füllt fol. 104 bis 195ᵛ, der letzten Seite Hälfte ist leer. Die Rubriken des Verzeichnisses sind nirgends wiederholt, die Zahlen von I—CIII stehen am Rande.

Bezüglich des Inhalts hat Maassen, S. 823ff., der die Handschrift von Angers als Grundlage ansieht, Mittheilungen gemacht, die ergänzt werden sollen, besonders zu dem Zwecke, um den Werth unserer Handschrift zu beurtheilen. Nach dem sogenannten Athanasianischen Symbol steht in I. der Canon 1 des Concils von Autun Si quis presbiter aut diaconus clericus simbolum — condemnetur: das sogenannte apostolische Symbol in der Weise, dass die einzelnen Sätze mit Petrus dixit (der erste), Iohannes ait u. s. w. mit den Namen der einzelnen Apostel eingeleitet werden: C. 13 des Concils von Agde. Sie enthält Canones von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Antiochien, Laodicea, Gangra, Chalcedon (über die Recension Maassen, S. 824), Afrikanische in I. (c. 46 des Dion., als hera XXIII und dessen Schlusssatz als hera XXIV, c. 47 Carth. IV): IV. (Can. Afric. hera XLII clericus invidens, c. 54 stat. eccl. ant., hera LV = c. 67, LXXXIIII = 68). Meist sind die Citate den statuta ecclesiae antiqua entnommen, wie in IV, in LXV werden geradezu citirt ‚In statuta eccl. antiquae'. In LXVI ist c. 8 Conc. Carthag. II, in LXXI, c. 4 desselben, dann c. 6 Carth. III, in LXXII, c. 10 Carth. II, c. 7 und 8 Carth. III, c. 8, 5 Carth. II benutzt, so dass also die wirkliche Benutzung vorliegt. Vom Concil von Sardica ist c. 13 Si forte — episcopatus in IV benutzt. Maassen, S. 824, hält ihn mit Recht für einen späteren Zusatz, wie bei der folgenden Handschrift bemerkt wird. Die canones apostolorum kommen sehr häufig vor, bald im Wortlaut, bald in der Abkürzung, beides schon in IV (18, 17 ganz, 21, 22 abgekürzt).

Die benutzten gallischen Concilien sind von Maassen, S. 824f. angeführt. Das Concil von Autun ist ausser in I. benutzt in XLVII. Canon sancti Leudegarii episcopi Augustidin. her. I. Primus titulus hic est ecclesiasticae disciplinae, aber mit bedeutenden Abweichungen. Die Reihenfolge ist: P. t. h. e. c. d., ut abbates vel monachi; ut abbati suo; ut in civitatibus errare non inveniantur cet.; ut com-

patres; ut nullus familiaritate — cohercendus; de abbatibus — securibus excidantur. Zweimal (in I und LVI) ist irrig Augustidin. statt Agath. geschrieben.

Das einzige spanische Concil ist benutzt in LXV. ‚In synodo Tolitane urbis in Spaniis hera XII', c. 12 des 3. Concils von 589.

Von Papstbriefen sind benutzt: Siricius ad Himerium in LXV. hera XI. De laicis poenit. — convenit iudicare; Innocenz I in num. II. aus ep. Consulenti tibi von Cetera autem — damnanda; in XVIII. ep. Si instituta — dum ad consultationem videtur respondere; XXII. Innoc. hera III. Lectio actuum apostolorum adserit Petrum et Iohannem — spiritum paraclitum; LXIIII. In decretale Innoc. ep. c. 6. De poenitentibus autem qui sive ex gravioribus commissis — communione discedant; c. XV. Poenitentes a tempore quo poenitentiam petunt — non negandum; item cap. XLII. De poenit. id placuit observari, quod s. patres — ordinetur; CI. Zosimi ep. Miror vos.; LXV. Coelestini ep. Cuperemus quidem der Passus Agnoscimus poenitentiam — revelare; Leonis I in LXVI Excarpsum de epistola Leonis pape. Aus ep. Fraternitatis tuae an Rusticus, aber abweichend vom Texte der spanischen Sammlung. Die Theile sind: De his qui in egritudine poenitentiam accipiunt — perficitur. VIII. De his qui iam deficientes — non possumus. VIIII. De his qui dolore — perveniat. X. De his qui poenit. professi sunt — iudicium. XI. De his, qui in pace — pacatum. XII. De his, qui post poenit. — implicare. XIII. De his, qui post poen. uxores — corporis. XIV. De monachis, qui aut militare — transgressus est. XV. De puellis — iteratum. XVII. De his, qui parvuli ab hostibus — pietatis. XVIII. De his, qui ex Africa — copulandi sunt. XVIIII. De his qui parvuli — admittat; — in LXXXVIII. De die dominico et miracolis . . . Leonis p. Quicquid ex domino est insignius — auctoritatis teneremus agnovit. Expl. epist. data X Kl. Iul.; — LXXXVIIII. Leo ad Nicetam ep. Regressus est c. 1–4; XCI. Item ex ep. b. Leonis p. De mulieribus. De presb. et diaconis qui filiam suam illi viro in coniugio; — n. XVI. Das apokryphe Schreiben des P. Hormisdas Ecce manifestissime; — Gregors I. Schreiben an Augustinus n. LXXVIIII

—LXXXIIII; n. LXXXVI desselben Synodus vom 5. Juli 595 mit vollem Eingange; num. LXXXV Gregors II. Schreiben an Martinianus u. s. w., vom Jahre 716 (Jaffé 1651) datirt Id. Mãd., in 13 cap.; num. LXXXVII. desselben Synode von 721.

Von Kirchenvätern u. s. w. werden angeführt: n. V. In dogma hera XXXVIII. Maritum duarum cet. (c. 2. D. XXXIII. Augustinus); n. V. Isidorus super Leviticum. Ep. ad Massonem ep. de restauratione sacerdotum. Dom. s. meritis cet. Hieronymus in XC. sententia b. H. de coniugio. De b. ap. Pauli prima ad Cor. epist. in qua loquitur cet.

Die von Maassen, S. 826 unter der Inscription des Concils von Nicäa angeführten Stücke haben folgenden viel grösseren Wortlaut:

n. XLVII (fol. 196): Sinodus Nicena dicit: Si quis in monasterio nutritus usque ad summum studium fuerit et postmodum discessit, nisi reversatur, desertoris crimine damnetur.

Item ipsi Niceni. Si quis susciperit monachum alterius, ambo excommunicandi sunt. Et alibi scriptum est: monachus inconsulto abbate vagus ambulans in plebe debet excommunicare; quicunque excommunicatus fuerit a quolibet clerico et ab alio susceptus fuerit, coequale poenitentia utantur. Item alibi scriptum est: monacho non licet, votum vovere sine consensu abbatis; sin autem frangendum est. Puer usque ad XX annos sit in potestate patris sui, tunc se ipsum potest monachum facere. De promissione sua laici non debent moram facere, quia mors non tardat. Infans pro infante potest dari ad monasterium deo, quamvis alium vovisset, sed tamen melius est votum implere, sicut scriptum est: omne, quod deo voveris, fac, ne reus periurii inveniaris. Item alibi: quod semel egressum est de labiis suis, observabis, sicut promisisti domino deo tuo. Diese Sätze sind aus Conc. Agath., Basil., Theodori poenit. zusammengestellt. Vielleicht ist die Rubrik nur dem Schreiber zu verdanken.

Das n. LXIIII befindliche, zu dem Titel de episcopis qui canones firmaverunt gehörige Verzeichniss weicht von dem bei Maassen, S. 968 f. gedruckten in folgender Weise ab (die blossen Varianten in der Schreibweise übergehe ich): XII Arelat. consenserunt XIII; XIII Can. Arel. in Vyasingo; XVII Can. Agatienses firm. ep. XXXII; XVIII Aurel. XXI.

Das interessanteste Stück der Sammlung steht in n. CII fol. 194^{v}, nämlich die **Constitutio ad Ablavium.** Ich gebe nachstehend den Wortlaut, in Klammern die abweichenden Lesarten bei Haenel, Codices Greg. Hermog. Theodosianus. Supplementum. Bonnae, 1844. 4. col. 445 sqq.

Incipit sacra Constantini imperatoris de testimoniis episcoporum. Imperator Constantinus Augustus ad Ablabium praefectum pretorii [A. Ablavio Pf. P.]. Satis mirati sumus, gravitatem tuam, quae plena iustitiae ac probae [dieser ganze Eingang fehlt bei H.] religionis est, clementiam nostram sciscitare [— i] voluisse, quid de sententiis episcoporum vel ante moderatio nostra censuerit, vel nunc servare [— i] cupiamus, Ablabi, karissime atque amantissime [Ablavi, parens carissime]. Qui itaque id [Itaque quia] a nobis instrui voluisti, olim promulgate [prorogatae] legis ordinem servare rursus interpretatione publica [salubri rursus imperio propagamus. Sanximus] namque, sicut edicti nostri forma declarat, sententias episcoporum quolibet genere latas, sine aliqua aetatis discretione inviolatas semper incorruptasque servari, scilicet ut pro sanctis ac venerabilibus habeantur [habeatur], quidquid [quicquid] episcoporum fuerit sententia terminatum. Sive itaque inter minores, sive inter maiores ab episcopis fuerit iudicatum, apud vos, qui iudiciorum summam tenetis, et apud ceteros iudices [ad] executionem volumus pertinere [pervenire]. Quicunque itaque litem habens, sive possessor sive petitor [erit], vel [fehlt] inter initia litis vel decursis temporum curriculis, sive dum negotium peroperatur [peroratur], sive cum iam coeperit promi sententia, iudicium elegerit a sacrosanctos antistites [eligit sacrosanctae legis antistitis], illico sine aliqua dubitatione, etiamsi aliqua [alia] pars refragatur, ad episcopale iudicium personae litigantium dirigantur [ad episcopum cum sermone litigantium dirigantur]. Multa enim, quae in iudiciis [— o] captiosa praescriptionis vincula promi non patiuntur, investigat et publicat [promit] sacrosanctae religionis auctoritas. Omnes itaque causae, quae vel petitores iure vel cuius tractatus [praetorio iure vel civili tractantur], episcoporum sententiis terminatae, perpetuo stabilitatis iure firmantur, nec liceat ulterius retractari, quod ab episcoporum sententia deciderit. Testimonium etiam, ab uno licet episcopo perhibitum, omnis iudex [—es —dices] indubitantur

accipiat, nec alius audiatur testis [t, fehlt], cum testimonium episcopi ad quamlibet parte fuerit repromissum [a qualibet parte f. v.]. Illud est enim veritatis auctoritate firmatum, illud incorruptum, quod a sacrosancto homine conscientia mentis illibatum [illibatae] protulerit. Hoc nos edicto aliquanto [—do] salutari censuimus, hoc perpetua lege sancximus [firmamus], malitiosa litium semina reprimentes [comprimentes], ut miseri homines longis ac (später zugeschrieben) paene perpetuis sanctionum [actionum] laqueis implicati ab improbis petitoribus ac [vel a] cupiditate praepostera [praepropera] cum matura fide [maturo fine] discedant. Quid itaque de sententiis episcoporum clementia nostra censuerit et iam hac possumus lege complecti [sumus lege complexi], quam et gravitas tua et ceteri omnes [gravitatem tuam et ceteros] pro utilitate latam omnium in perpetuo [—uum] observare convenit [—at] perpetuis [fehlt]. Data III. Non. Maii Constantinopoli. Dalmatio et Zenofilio consulibus [fehlt bei H.].

Es liegt auf der Hand, dass diese Recension dem Original entspricht. Der Eingang, wie ihn Sirmond hat, ist völlig unverständlich; jetzt hat das Wort religionis Sinn. Das Wort parens bei S. (H.) ist sicher nicht im Originale gewesen; prorogatae ebenfalls nicht, da sonst dieses Edict überflüssig gewesen wäre; salubri r. i. prop. ist offenbar schlechter als rursus interp. publica, wobei ein Wort ausgefallen ist (etwa propagamus); die Worte ad episcopum cum sermone litigantium dirigantur haben keinen Sinn; sie sind offenbar Schreibfehler oder Lesefehler aus dem augenscheinlich richtigen Texte unseres Codex; die übrigen Abweichungen sind entweder ohne Bedeutung, oder sie fallen dem verständnisslosen Schreiber unseres Codex zur Last, der überhaupt eine sehr schlechte Orthographie hat, die ich stillschweigend einzeln verbessert habe (t statt c, o statt u). Durch die Consularangabe ist das Jahr 333 festgestellt (siehe Haenel, Cod. Theodos. Col. 1641. 1642). Eine andere Handschrift, welche ausser den bei Haenel angeführten, die constitutio theilweise auch enthält, ist die der Prager Universitätsbibliothek VIII, H. 7. Vgl. meine Abhandlung in Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Bd. LVII, S. 201.

Wir dürfen gewiss in Erwägung aller hervorgehobenen Umstände sagen, dass dieser Codex nicht aus dem von Angers geschöpft hat, sondern aus einer gemeinsamen älteren Quelle. Natürlich ist diese Sammlung als Ganzes nicht vor 721 gemacht worden.

V. fol. 196. Epistola sancti Hieronimi qualiter clerici vivere debeant. Eusebius Hiero Ocheano suo salutem. Deprecatus est ut tibi breviter exponerem — feminis segregate.

Fol. 197^{v}. Incipit doctrina et fides ecclesiae definitio ecclesiasticorum dogmatum. Hört auf fol. 202^{v} unten mit den Worten im c. XXXIIII. melior est continentia. Gennadius bekannte Schrift.

VI. Das folgende Stück ist vom Buchbinder in völlige Verwirrung gebracht. Die Blätter gehören folgendermassen zusammen, wie einzeln bereits von neuerer Hand bemerkt ist: fol. 211—218 (hört auf mit den Worten ei nocuit), 203 (anfangend mit et multum in c. 5 de furto) bis 210 (endigt mit pos), 219 (beginnend mit tea und endigend mit IV. fer. vel VI ta), 67 (beginnend mit sciens scriptum esse und endigend et propinquis eius), 220 (anfangend oportet ieiunare) bis 223.

Das unter dem Namen Cummean's bei Wasserschleben, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851, S. 460 ff.; H. J. Schmitz, Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche, Mainz 1883, S. 611 ff. abgedruckte Pönitentiale, jedoch in so verschiedener Weise, dass eine genauere Beschreibung am Platze ist. Es ist wohl nicht nöthig, die Blattzahl jedesmal anzugeben.

(Fol. 211.) Incipit prologus penitentialis. Diversarum culparum — gloria sempiterna. Explicit prologus.

In Christi nomine incipit **Scarapsus** de aliis plures penitential(ibus) sancti Hieronimi presbiteri exposicio. De vitiis gule et ebrietate vel vomitu et discretione cyborum mundis et immun[1]dis et de venationibus. Es folgen [Titel und Capitel nach Schmitz angegeben] I—XI (wobei jedoch verschiedene §§. oder capita fehlen, z. B. III. c. 14—16, IX. c. 12). Hierauf (fol. 210) De modis paenitentiae vel quali-

[1] Von De — immun schwarze Uncialen gelb überstrichen, der Rest roth.

tate. inquisicio seniorum. Sciendum vero est [Schmitz, p. 613], quantum quis tempore moratur in peccatis tantum ei augenda est poenitentia. Alii statuunt XII triduanas cet. Der Anfang Legimus kommt später vor, jedoch verschieden vom Texte bei W. und S.; der Absatz De divite ohne Aufschrift ist in ganz anderer Weise mit dem Texte verschmolzen. Hierauf (fol. 67) Incipit de baptismo reiterato et de opere die dominico et qui ea die ieiunat et interdictum ieiunii contemnit. Nun folgen Schmitz (p. 640) XII. 1. 2 (mit Zusatz in Anm. 1 aus Eins.), 3. 4 (Greci et Romani) — 10; De ministerio aecclesiae etc. S. XIII. 1. 2. XIV. 7. 8 [tertio die vel VIImo potest]. 14 [missas — Israel], ieiunium pro penitentibus XXXmum diem vel VIImum et pro propinquis eius cet. aus 8. XIII. 3. 4., XIV. 4—6, 9—11, 13. 16. De ecclesiae reedificatione XIV. 18—21. De s. sacrificio XIV. 16. 17. 12. XIII. 5—22 erster Satz, 24. 25. Item de epistola sancti Clementis de sancto sacrificio que a beato Petro apostolo conlatum est. Clemens Iacobo beatissimo. Sicut a Petro accepimus — custodiendae sunt. Dies apokryphe Stück kommt öfters vor (Maassen, S. 410). Als neue Rubrik De vasis sacratis quid agendum sit et si de vetustate nimia adtrita vel corrupta fuerint, das Wort pallis ist von derselben Hand zugeschrieben. De vasis sane sacratis — suscepturi et poenam. Expl. epistola Clementis de sancto sacrificio ad Iacobum.

De reconciliatione et de diversis malis. Schmitz, XIV. 1. 2.

Exposicio sancti Hieronimi presbiteri de penitenciale. In primis XII triduanis — magna est clementia eius. Expl. penitencia.

2. Codex Stuttgart. 112.

Königliche öffentliche Bibliothek zu Stuttgart (ehemals königl. Handbibliothek) H. B. Jur. et polit. 112 in quarto, saec. XI, 141 Blätter, Höhe der Schrift: 18·2 Cm., Breite der Schrift 13 Cm., Höhe und Breite der Handschrift 23·2 und 17·1 Cm.

Fol. 1. Erste Seite unleserlich, oben Liber sanctorum Martini et Oswaldi in Weingarten. Auf dem 2. Blatte oben Monasterii Weingartensis Anno 1604/2. Breviarium Canonum.

I. Fol. 1b. Dicta Ambrosii sancti Episcopi. Nos patrem — adversus veritatem. Incipit symbolum apostolicum.

Haec quatuor concilia evangeliis comparantur Nicenum Constatinopolitanum Effesinum Calcedon.

II. Fol. 2. Sammlung von Angers. Incipiunt capitula excerpta de libro canonum. Verzeichniss der 64 Titel, die von Maassen, S. 822 abgedruckt sind, mit unbedeutenden Varianten. Fol. 2b—40, die Sammlung selbst, wie im Codex 113, von Titel II—LXV.

Gegenüber der früheren Beschreibung und der bei Maassen ist hervorzuheben:

1. Vorher geht ohne Rubrik can. Agustidunensis hera I. Si quis presbiter — condemnatur. c. Agath. h. XIII. Symbolum — tradi, sodann:

In dei nomine incipit breviarium collectum de canone. Primo ut preter scripturas u. s. w. Alle Titelrubriken sind mit Initialen (Uncialen) vorgesetzt, daneben am linken Rande deren Zahl.

2. In III. ist der can. Sard. 13 unten von anderer Hand zugeschrieben, also kaum in dem abgeschriebenen Original vorhanden gewesen. Dieses liefert aber ein triftiges Argument dafür, dass er späterer Zusatz ist. Siehe oben Seite 9.

3. In III stehen vor dem Excerpt aus Isidor die Anfänge der Schreiben Gregors I. an Etherius und die Königin Brunhilde, nur je eine, beziehungsweise zwei Zeilen, ebenso nur der Anfang der Excerpte aus Isidor; auch von dem Briefe Ecce manifestissime (Hormisdas) ist nur eine Zeile aufgenommen.

4. In XLVIII de raptoribus, am Ende Item ex epistola Simmachi pape, Raptores igitur viduarum — praecipimus (Symmachus ad Caesarium Arelatensem c. 4. Thiel, p. 725).

5. In XLVIII als 3. Stück S. Augustinus ad penitentes. Audite fratres carissimi (fehlt in 113, steht in Cod. von Angers). In demselben Titel steht nach can. Epaon. (dem letzten in 113) noch: Iuditia de luxuriis. In concilio Ancirano cet. Si cuius uxor adulterium fecerit. Item in concilio Bracarense . . . Si cuius uxor adulterium fecerit aut vir alienam inruerit, VII annos penit. agant. Item in decretis pape Innocentii . . .

Et illud desideratum est sciri — conquiescit (aus ep. Consulenti tibi c. 4). Conc. Afric. . . . In decretis p. Innoc . . . . Qui vero vel uxore vivente — detegantur (aus c. 6 desselben Briefes). It. in concil. Toletano . . . De eo qui uxorem habet si concubinam habuerit — revertatur. In eod. conc. Nam et haec salubriter praecavenda sanximus (Tolet. II. c. 5). Sententia Isidori de consanguinitate. B. Isid. de cons. sic loquitur: Cuius series — terminaretur. Conc. Ancir. Ex ep. p. Siricii . . . De coniugali autem violatione. Dicta ven. Bede presb. de observatione coniugatorum. Qui in matrimonio sunt tribus noctibus — intret ecclesiam. Sententia s. Iohannis de libro primo super miserere mei deus de coniugio. Volo ergo ostendere — poenitentem. Das Verzeichniss der Concilien wie bei Maassen, S. 968, nur XVII. Can. Agath. firm. ep. XXXIIII.

6. Im letzten Titel (LXIIII) steht ausser dem Stück aus Innoc., das auch in Nr. 113 steht, noch C. 22 Poenitentes quantae legis — commendetur, dann c. 42 in conc. in Ipone rigio de poen. Secundum differentiam — imponatur. Das letzte ist: in conc. Carthag. c. 27. Item confirmatum est — perveniant.

Die Sammlung ist also wesentlich die von Angers, jedoch mit Besonderheiten.

III. Fol. 41. Verzeichniss der 20 Canones Niceni. Incipiunt exemplaria concilii Niceni directa sub die VI. Kal. decembris post consulatum gloriosissimorum imperatorum Honorii duodecimi et Theodosii VIII. Augustorum Bonifatio urbis Rome. Symbol. Inc. constituta patrum in magna et sancta synodo apud Nicaeam civitatem metropolim provinciae Bythiniae, quae de greco translata sunt a Philone et Avaresto Constantinopolitano. Vgl. Maassen, §. 10 (S. 12). Nach c. 20 später zugeschrieben drei Capitel von Gregor I.: Quon. enim de baptismo; quon. non monstratur iteratum; ne quis eam — bonis hominibus.

Fol. 45. Verzeichniss der 20 Can. Nic. Am Rande zugeschrieben Aug. ad Bonifatium. Ut inquit in eccl. — morborum (cf. Rabanus ad Heribaldum c. 10).

Folgt eine kleine Sammlung aus den Stücken: c. 19 Conc. Tolet. III. bezeichnet als in Conc. Agath. c. LXVIIII;

aus ep. Leonis ad Rust. mit Rubriken aus den Ueberschriften c. 4, 5 (letzter Satz); über chorepiscopi aus Ancyr., Antioch.; Conc. Sardic. can. 16—19; Elib. c. 13, 14; Ancyr. c. 18; ep. Gelasii Necessaria c. 20 (Virginibus sacris): De magicis artibus. De his etiam super quibus interrogasti — noscuntur. c. 30 Rab. ad Herib.; de periurio. Periurium. c. 18 ib.; hinc in syn. Remensi scr. est: Quicunque presb. — deponatur. c. 12 Conc. Mog. 847 (Rab. l. c. c. 19); Item in Conc. Turonensi scr. est. Quic. presb. — episcopi sui. c. 12 Conc. Mog. (Rab. c. 19). Parricidium autem quam sit detestabile — consentiunt. c. 20 Mog.; Neoces. c. 3, 4; Conc. Bracar. II. Episcopus per eccl. — cog. serviri.

De eo vero quod interr. — converti. c. 20 Rab. ad Herib. dritt- und zweitletzter Absatz; Can. Neocesar. De peregrinantibus quod oportet bapt. — arbitrii declaratur.

Explicit feliciter amen.

Es ist möglich, dass ihre Quelle Regino ist.

IV. fol. 49. Incipiunt capitula coadunata de penitentia vel canones. Folgen die 16 Titelrubriken: I. de ratione penitentiae XII gradibus constantem et diversae culpae diversitatem. II. de modis penitentiae, quid patres instituerunt et quid sunt dies et feriae vel tempora, que non competantur in penitentia, 3 bis 16 wie 1 bis 14 bei Wasserschleben, Bussordnungen, S. 465 ff., Schmitz, S. 615 ff.

Incipit castigatio sanctorum apostolorum de diversis criminibus, culparum modis. Ordo paenitentiae. Diversarum culparum — tibi sit gloria. II. De modis penitentie. Legimus. — De divite cet. Die beiden letzten Absätze theilweise abweichend. Incipit penitentialis Excarpsus de aliis pluribus penitentialibus et canones.

Excarpsus. Abgesehen von Varianten ist der letzte Titel überschrieben De Romano penitentiali unde supra und enthält nur aus dem 14. Titel bei W. und S. die Nummern 3, 17, 4—14.

Fol. 65^{b}. Ep. Isidori ad Masonem ep. de restauratione sacerdotis. Datum sub die pridie Kal. Marci anno III° regni domini Victerici regis.

Fol. 67. Synodus Romana 5 Iul. 595 ganz.

Fol. 68ᵇ. De synodo Patritii tituli XXXI (Maassen, S. 224) ganz.

Fol. 70ᵇ. Am Rande roth LXVII. De expositione diversarum rerum (schwarze Uncialen). Incipit ep. b. Gregorii pape urbis Romae directa in Saxoniis ad Augustinum anglorum episcopum.

Fol. 76 unten und 76ᵇ. Syn. Gregorii II. a. 721 mit den Anathematismen. Schluss: Gregorius episcopus sancte catholice atque apostolice romanae ecclesiae huic constituto a nobis promulgato subscripsi.

Agnellus episcopus civitatis **ferentinae** huic constituto a nobis promulgato subscripsi. et ceteri subscripserunt. bene valete amen.

Jetzt folgen c. 21, 23. Conc. Arelat. II., c. 3 Epaon., c. 24 Aurelian., c. 12 Tolet., ep. Siricii ad Himerium, excarpsum de ep. Leonis, wie in 113 in num. LXV—LXX. Vor dem letzten Stücke steht roth LXV; diese Zahl ist später durchstrichen. Die Nummern der ep. Siricii sind am Rande links von I—XIII, im Texte von (bei der ersten fehlt die Nummer, müsste also VII sein) VIII—XVIIII gezählt, wie in 113, wo auch die Zahl beim ersten fehlt.

Fol. 80ᵛ. De ministratoribus autem, qui iudicia secularia secundum legem maiorum exercent, quid sacri canones inde sentiunt, facile est invenire nam in decretis Innocentii pape cap. XXVI ita legitur: c. 3, 5. ep. Consulenti tibi (letzteres als c. 25 bez.); — in concilio Martini ep. cap. LXXVIIII ita statutum est (c. 79 Mart.); — can. apost. 19. Nun beginnt eine neue Lage mit

Fol. 81 mit den Schlussworten sine alleluja des §. 10, Lib. II, c. 1 des Pönitentials von Theodorus (Wasserschleben, Bussordnungen, S. 203; Schmitz, S. 539). Folgt dasselbe bis c. 14, §. 1. 3—13, §. 2. 14. De reconciliatione. Romani reconciliant hominem intra absidam, greci nolunt. Reconciliatio in cena domini tantum est ab episcopo et consumata paenitentia; si vero episcopo difficile sit, presbitero potest necessitatis causa praebere potestatem, ut impleat reconciliationem.

Folgen c. 20. 30–32 Cod. canonum eccl. Africanae, — ex epist. Innocentii ad episcopos Macedoniae c. 6. mit einem Zusatze, der nicht darin steht; ad Victricium c. 9. Praeterea bis zu den Worten tangebant, quibus, womit fol. 86 aufhört. Zwischen den beiden letzteren Stücken steht c. 5 Conc. Ilerdensis.

V. fol. 87—124. Collectio capitularium Ansegisi abbatis, bei den Ausgaben nicht benutzt. Im Vergleiche zu der von Boretius Capitularia I. p. 394 sqq. bemerke ich an Besonderheiten: vor dem Inc. cap. suprascripta cet. Explicit praefatio domini Karoli praeclarissimi imperatoris; nach L. I. der Zusatz (Boretius, p. 413 n. d.) also: Quod non liceat alterius sponsam ad matrimonium sortiri ex epistola pape Siricii cap. III. De coniugali — violetur; zwei Blätter, die L. II., c. 25—31 und die Rubrik zu c. 32 enthielten — im Verzeichniss stehen sie, auch schliesst fol. 105 mit der Rubrik von c. 25 — fehlen in der Handschrift: das Verzeichniss von L. III. hat nur 89 Capitel, es fehlt c. 71 de his qui beneficia principum habent, der Text hat alle 72 Capitel bei Boretius mit den Zahlen, so dass jene Auslassung ein Versehen ist. L. IV. ist vollständig. Darauf folgt

VI. De iuratoribus quales vel quantos secundum euua homo habere debet. Baluze, Capit. I. 59.

Fol. 124^{b}. Incipiunt capitula quorum materies ab alievibus ex missis nostris ad nostram notitiam perlata est. Folgen c. 1—4 und 6 des Cap. Wormatiense a. 829 bei Walter, Corp. iur. germ. ant. II. 379 sq.

Fol. 125—137. Incipit expositio quatuor evangeliorum sancti **Geronimi** prespiteri de brevi proverbio edita secundum anagogen. Primis querendum est omnium librorum — curaverit infirmos idest abluit. Die Schrift ist eine andere des X. oder XI. Jahrhunderts.

Fol. 138. Cabitale Nicolai papae. Die 5 dem Conc. Wormat. a. 868, c. 26, 37, 35, 36 entnommenen Capitel aus dem von Wasserschleben, Beiträge, S. 165 ff. abgedruckten unechten Briefe Nicolaus I. an den Erzbischof von Mainz. Als VI. Audivimus — retinetur. Jaffé, 2045. Als VII—XV folgen c. 11, 20, 30, 33, 34, 44, 21, 63, des Conc. Wormat. 868; im letzten hört der Context mit den Worten mansit et

aliam auf in fol. 139; die folgenden Blätter sind herausgerissen, wie noch aus einem winzigen Reste ersichtlich ist.

Fol. 140 beginnt mit den Worten ‚cum sorore sua vel cum amita — quem theutonice mordtotan vocant', aus Rabanus Poenit. ad Otcarum. Die Worte ‚Siquis fornicatus — sua vel' standen offenbar auf der vorhergehenden Seite. Vgl. Op. Rabani VI. Basnage, Lect. ant. II. 2, p. 293. Folgt eine leere Seite; fol. 140ᵇ Busssatzungen über Kindermord. Fol. 141 folgende Urkunde.

Excellentissimis omni doctrina decoratis Heinrigo sublimissimo regi et Hildeberto[1] archiepiscopo et omnibus episcopis illis in partibus commanentibus Petrus Christi munere imperialis consul et senator atque Venetiorum dux una cum Marino venerunt patriarchae nostro et episcopis nostris vobis laudem et magnificentia et sal. Cum devotissima amicitia exoptamus quamvis corporaliter longo terrarum multitudo aquarum dividimur spatio iungat nos Christi caritas que unanimes habitare facit in domo qui linguas infantium fecit dissertas aperuit os mutorum et ex ore infantium et lactantium perfecit laudem. Quō p' sacro regenerationis crismate cuius lavacro per gratiam redemptoris cuncta deleverit originalia peccata credimus suscipiendum. Est bellum contra vitia omnia spiritualis nequitiae in caelestibus et fortiter sub fidei certamine dimicandum. Ne iterum ad damnabilia reducamur peccata. Audivimus namque ut quidam iudeus qui fuerat ierosolima advenisse in reginonibus vestris infigurantia pi et blasphemabat nomen domini nostri Iesu Christi et dicebat magno scelere de sancto sepulcro. Ita ut si potuisset evacuaret regnum Christianorum et exaltaret synagogam iudeorum. Unde miramur de sapientia vestra et episcoporum vestrorum si hoc credere dignamini. Fuit namque contentio inter christianos et iudeos de lege qua colebant. Sed iudei invidia ducti UT NEMO | PRO | SEPULTURIS | DEFUNCTORUM | QUICQUAM | REQUIRERE | AUT | EXIGERE | PRAESUMAT. Gratis nimis et pecul. est a sacerdotis officio pretium de terra concessa prout ce . . . . . querere et de alieno velle facere hoc lucrificum (?)

[1] Da K. Heinrich I. von 919—936, Hildebert von Mainz von 927—936 regierten, fällt die Urkunde zwischen 927 und 936.

compendium hoc (?) aut vitium et nos postquam deo auctore ad episcopatus honorem accessimus de ecclesia nostra omnino vetuimus et pravam denuo consuetudinem nequaquam usurpari permisimus ..... quia dum Abraham a filiis Efron hoc est hoc est filiis Soor sepulcrum pretium ..... corpus coniugi postulante pretium accipere renuit nec commodum videre (?) de cadavere consecut. Si ergo tante considerationis paganus vir fuit, quanto magis nos Christiani sacerdotes hoc facere non debemus. Sed si quando aliquem in ... terra sepeliri conceditis si quidem parentes ipsius proximi vel heredes ... deferre voluerint accipere non vetamus pretium vel ..... prohibemus ne quod valde religiosum est aut (Rest sehr unleserlich). Die Orthographie ist genau; ich habe über den Schreiber keine Notiz gefunden. Jedenfalls, und aus diesem Grunde ist der Abdruck erfolgt, bekundet das Schriftstück einen interessanten Vorgang.

3. Codex Stuttgart. 109.

Handschrift der königl. öffentlichen Bibliothek (ehemals königl. Handbibliothek). H. B. Jur. et polit. 109, in quarto, membr., saec. IX auf X. Auf dem ersten Blatte Monasterii Weingartensis 1630.

I. fol. 1—94^{b}. Sammlung von Angers. Vgl. oben Seite 7, 16. Die erste Rubrik Ut per singulos annos synodus bis fiat ist die zweite bei Maassen und Theiner; als II. steht: Quales ad sacerdotium vel sacros ordines secundum quod in canonis legimus venire non potest, III. Quales vel qualiter ad sacerdotium u. s. w. wie bei II, IV bis LXII, wie im Verzeichniss von M. und Th. Die Nummern XLV und XLVI jener sind in dieser Handschrift in einen Titel De monachis et monasteriis zusammengezogen. Die Ueberschrift lautet: In nomen dei summi. Incipit capitulum excarpsum de canonis. Als Besonderheiten hebe ich hervor: in XXXIV (de causantibus et iudicibus) steht das sogenannte Constitutum Silvestri (Maassen, S. 413). In XLIV (de monachis) steht auch ein Excerpt Incipit regula S. Macharii. Si quis monachus. In LXII ex-

carpsum de epistulis papae Leonis (aus dem an Rusticus in 13 Cap. wie in 113). Das Schreiben des P. Siricius an Himerius (De laicis poenitentibus) steht fol. 89ᵛ, Augustinus de poenit. Audite carissimi fol. 71.

Als LXIII folgt die Synode des h. Patritius, hierauf Gregors I. Schreiben an Augustinus (wie in der Pariser und Brüsseler, Maassen, S. 827).

Fol. 118. Schreiben Gregors I. an Etherius von Lyon und an die Königin Brunhilde.

II. Fol. 120. Poenitentiale Theodori. De ecclesia vel de intus geruntur. In ecclesia qua. 1—14. Lib. II.

III. Fol. 132ᵛ. Ex regula Fructuosi (Holstenius Codex regularum II. 133).

Fol. 133ᵛ—138. Worterklärungen, altdeutsche Glossen.

4. Codex Stuttgart. 107.

Handschrift der königl. öffentlichen Bibliothek (ehemals königl. Handbibliothek) Jur. et polit. 107 in quarto, membr., saec. XI auf XII. Erste Seite leer, oben Monasterii Weingartensis A. 1605.

I. Fol. 1ᵇ—52. Incipiunt regulae ecclesiasticae ex sententiis sanctorum patrum defloratae et legatis ipsius apostolicae sedis in Gallia pro ecclesiasticarum dispositione causarum deportatae. I. Si difficile [et] ambiguum aput tc. Eine Sammlung, deren erste 315 Capitel in 74 Titeln, von Varianten abgesehen, der von Theiner, Disquisitiones p. 339 sq., beschriebenen des Cod. Cassinensis 552 entsprechen. Die ersten 20 Capitel sind zuerst von Joh. Wendelstein, dann im Codex canonum cet. a F. Pithoeo Par. 1687 f. p. 177—180 gedruckt mit der Rubrik De primatu romanae ecclesiae. Diese Rubrik fehlt in unserer Handschrift offenbar aus Versehen, weil der zweite Titel beginnt Item de primatu r. e. Die Titel sind in der Handschrift nicht mit Zahlen versehen, die Capitel fortlaufend gezählt, mit dem Paragraphenzeichen.

Die folgenden Titel sind: *(75) Ut excommunicentur, qui scienter communicaverunt sacerdotibus interdictum sibi officium*

usurpantibus. 316. (76) De excommunicatis ante audientiam communicare praesumentibus 317. (77) De communione privatis et ita defunctis 318. (78) De poenitentibus etiam a communione suspensis et sine reconciliatione defunctis 319. (79) Quod excommunicati nequeant absolvi nisi correpti 320. (80) Quod excommunicandus sit quicunque excommunicato scienter communicaverit 321. (81) Quod nullus communicet clerico ab episcopo suo sive iuste sive iniuste excommunicato, donec idem discutiatur in concilio 322. (82) Ut excommunicatus deinceps non audiatur, si infra annum causam suam peragere neglexerit 323. (83) De eo, qui ante audientiam communicare praesumpserit, vel qui excommunicato communicaverit 324. (84) Ut excommunicatorum nomina prae foribus ecclesiarum denotentur 325. (85) De excommunicatione Acatii 326. (86) Apologeticae rationes sub XV capitulis de praedicto anathemate. Ex tomo Gelasii papae. 327 mit besonderer Zählung der 15 Capitel. *(87) De multimoda haereticorum reconciliatione. Ex libro XI. registro. Gregorius p. episcopis Hiberniae. Ab antiqua patrum. 328. (88) De excommunicatione regum aliorumque potentium 329. (89) De depositione regum. Ex decreto S. Gregorii p. primi. Decernimus reges. 330.*

Die Quelle der Sammlung ist vorzugsweise Anselm.

II. Fol. 52 (ohne Absatz). Gelasius decretalis de recipiendis s. non recipiendis scripturis s. canonum auctoribus, scripta a beato Gelasio PP. in concilio LXX eruditissimorum episcoporum in apostolica sede romana. Vollständig.

III. Fol. 54^{b}. De ecclesiis. Primum de consecratione ecclesiarum s. celebratione missarum. 47 Capitel mit Rubriken, welche aus dem Decret Ivo's, einzeln aus Anselm und der Panormia entnommen sind, oder in diesen Sammlungen enthalten sind.

IV. Fol. 61. De illicitis coniunctionibus. 24 Capitel eherechtlicher Natur. Die einzelnen Capitel kommen zum Theil bei Amselm, Ivo, Burchard u. s. w. vor. Aus einer dieser Sammlungen scheinen sie nicht genommen zu sein.

V. Fol. 63^{b} ohne Absatz. Brevis denotatio VI principalium sinodorum. Prima sinodus in Nicea Bithiniae CCCXVIII — subscripserunt VIIII capitula.

Fol. 64. Ex his XV principalibus sinodis quatuor eminentiores hic subsequuntur iuxta illam translationem quam ex apostolica auctoritate per beatum Adrianum PP. habemus.

De auctoritate IIII principalium conciliorum. Greg. Ioa. Const. Eulogio Alex. Greg. Antioch . . . Sicut s. evangelii quatuor libros sic cet.

Fol. 64ᵇ. Incipit constitutio et fides Niceni concilii cum XX cap. Facta est autem hec sinodus apud Niceam Bithiniae consulatu Constantini Augusti et Licinii[1] XVIII dies mensis eorum apud Alexandriam XXXI. Et placuit ut haec omnia mitterentur ad episcopum urbis rome Silvestrum. Symbol genau wie in der Ausgabe der Hadriana 1687, p. 22. Incipiunt tituli eiusdem concilii. Incipiunt canones eiusdem concilii. Titel (bei 2 fehlt die Rubrik) und Canones der Dionysio-Hadriana. Bei den Subscriptionen Osius, wie in der Hadriana, ‚Victor et Vincentius presbiteri urbis rome pro venerabili papa et episcopo nostro Silvestro subscripsimus', sonst mit wenig Varianten von der Ausgabe 1687. Auf das Explicit folgt die in der Ausgabe von 1687, p. 46, abgedruckte Notiz ‚Sciendum — conscripta' über das Fehlen der Namen. Hierauf fol. 68ᵇ Inc. sanctum et universale concilium apud Constantinopolim congregatum. Titel (erster abgekürzt). Hae definitiones expositae fuerunt sub Theodosio imperatore ab episcopis, Rest wie das. p. 81—87. Fol. 70 das Concil von Ephesus genau wie in der Ausgabe p. 90—95. Fol. 75. Incipit sanctum et magnum Calcedonense concilium cum cap. XXVII. Titelrubriken. Incipiunt regulae promulgatae a s. Calc. conc. per auctoritatem S. Leonis papae sub Theodosio et Valentiniano imperatoribus. Die 27 canones wie in der Hadriana, der elfte fehlt. Sequitur constitutio — anathematizari, Subscriptionen wie p. 97—116.

Hierauf die historische Notiz ‚Sciendum quod plures orientalium conciliorum editiones inveniuntur de greco in latinum. Nam Philo et Evaristus — per beatum Adrianum papam occidentalibus ecclesiis directa pro-

[1] Hier sind die Worte ‚XIII Cal. Iuliarum qui est apud graecos' ausgelassen.

batur', welche der Cod. Vindob. lat. 361 und St. Gallen 672 enthalten (Maassen, Bibl. lat., Wien 1867, S. 211; Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften, Bd. LVI).

Fol. 81ᵇ. Brevis denotatio canonum subter annectorum, qui ante vel infra vel post principales sinodos statuti leguntur. Maassen, Bibl. lat. l. c.

VI. Ohne Absatz: De his qui nichilo ducunt homicidium in bello de exemplis Rabani ad Helbaldum episcopum cap. VIII. (Ep. ad Heribaldum.) Quod autem quidam — deceptionis. Reg. II. 50 etwas abweichend. Ex conc. Tribur. c. VIIII. Virgines que ante XII annos. cap. XIII. Quaesitum est (Conc. Mog. a. 847. c. 27).

Fol. 83. Ex epistola Gelasii de tricennali praescriptione. Illud etiam annecti. Id. Maiarum Asterio et Praesidio (andere Lesarten als bei Thiel, p. 382). De Calcedonensi concilio. Parochia per triennium inconcussa iam persistat episcopo, qui eam actenus rexerat. Intra triennium vero si fuerit altercatio liceat ei qui se lesum putat apud synodum provinciae movere certamen. Si tamen leditur a metropolitano iudicetur [a] primate. (cf. c. 17 Chalced.). Iterum de eod. conc. Post XXX annos nullus repetat dioecesim suam. Kommt nicht darin vor. Vgl. c. 9, C. XVI. q. 3. Ex conc. Magont. De eo ut non plures ad suscipiendum de baptismo infantem accedant quam unus sive vir sive mulier. In confirmationibus quoque idipsum fiat. Aus Rab. ad Herib. c. 20. **Ex lege romana.** Pro sanctis ac venerabilibus habeatur quicquid episcoporum fuerit sententia terminatum nec liceat ulterius retractari negotium quod episcoporum sententia deciderat. Aus der Const. ad Ablavium, aber offenbar nicht derselben Handschrift (bez. Quelle der Handschrift 113) entnommen. Audiant raptores et praedones ecclesiasticarum rerum quod dicit s. Anacletus: Qui abstulerit (aus c. 7. Capit. a. 857 ap. Karisiacum, pseudoisidorisch). Ex conc. Meldense ut pervasores iterum rer. aeccles. Aus Regino, der die vorhergehende Stelle II. 283, diese II. 288 hat, ist die erstere nicht entnommen wegen der Einleitung, die im Cap. Karis. steht. Nicolai p. resp. ad Carolum archiep. interrogantem. Si cuius uxor adulterium perpetraverit. Aus dem (apokryphen) Briefe bei Hartzheim, Conc. II. 245. Jaffé 2045.

Fol. 84. Augustinus contra Novatianum. Sed forte regi — scit esse verum. Quid est deus — ieiunet in ebdomade.

Fol. 85. Incipit ratio canonum penitentie presbiteris dande. Notandum enim, quia prius est inspicienda ratio patrum, quae ita difinire studuerunt. Intentio scil. — non debent computari.

Item de laicis. Si laicus commiserit tale scelus — esse permittendum.

Folgt auf derselben Seite die sog. Epitome Hadriani (Incipit Compendiosa traditio cet.) mit demselben Explicit, wie Maassen, Gesch., S. 466 angibt, auf fol. 96ᵇ. Unmittelbar darauf (mit dem Expl. comp. trad. beginnt die Seite) folgen sechs Zeilen mit der Rubrik Theodorus de opere dominico, der Rest ist leer.

VII. fol. 96—111. Incipit liber ordinis iuxta traditionem sanctorum patrum compendiose conscriptus clericorum officio maxime necessarius. In vigilia nativitatis domini leguntur tres lectiones. Eine neuere Hand hat am Rande den Druck Rom 1591 erwähnt.

Folgen von anderer Hand noch 5 Zeilen Ex decretis Pelagii pp. Novem praefationes cet. Darunter von einer Hand des 14. Jahrhunderts Hoc est liber sancti Martini.

VIII. fol. 112 auf neuer Lege und von einer Hand des 12. Jahrhunderts sehr schön geschrieben. De damnatione eorum qui papam totamque romanam synodum deauctorizare temptaverunt et de sacramentis damnatorum. Domino ac venerando sacerdoti Bernhardo doctrina ac moribus adornato Adalbertus presbiter indignus eiusque Berenaldus. Bonum indeficiens — iudicare debemus. fol. 113. Post interrogationem hic incipit utilis responsio caute tamen legenda in ulteriore parte. Areole aromatis cuius lilio capreus libani pascitur, cuius membra ipse cubans meridiatur. viro deliciarum. Adalberto de sacramentorum confectione Bernhardus cauteriatus instar Ethiopis in tabernaculis cedar — spero ex debitae [debito] virtuti tuae parentele respectu. Fol. 130 (unmittelbar) Domino ac venerantissimo sacerdoti Bernardo non iam nugacem liram horatii sed mysticam cytheram David — (fol. 141ᵇ) deus autem pacis sanctificet vos per omnia ut integer spiritus vester et anima et corpus sine querela in adventu domini nostri Iesu Christi servetur.

Da nach einem Vermerke in der Handschrift G. Waitz diese 1881 benutzt hat, gehe ich auf diese für die Geschichte Heinrichs IV. wichtigen Briefe nicht weiter ein.

Fol. 141[b] (ohne Absatz). De ecclesia a compluribus coheredibus. Quecunque ecclesia — eo inconsulto nihil. c. 32 Conc. Tribur. 895. Es folgen aus demselben mit den Ueberschriften c. 34 Undique, c. 3 Nos, c. 13 de decimis, c. 51 mit der Ueberschrift ‚Cap. XXVII legitur de eo — fuerit. Cap. LI.' Ex conc. Toletano. Cum apostolus salubriter exhortatur — occasiones amittant.

Fol. 144 (neue Lage). Inhaltsverzeichniss des Folgenden. Incipit apollogeticus super decreta quae venerabilis papa Gregorius eiusdem nominis septimus in romana synodo promulgavit contra symoniacos et incontin. altaris ministros. Prologus. In superioribus epistolis illi nostro nolit deus ut deinceps dicam emulo sed amicissimo satisfacere studui et capitulum statutis nostri apostolici contrarium cet. Ende: ‚si indagandae potius veritati quam infructuosae certationi operam dare volunt. Finis.' Die Stücke von fol. 112—163 gehören zusammen; sie dürften in den Monumenta Germaniae ihren Abdruck finden.

IX. Fol. 164. Incipiunt statuta canonum de officiis sacerdotum. Ex libro II. B. episcopi.

Fol. 165[b]. Ysidorus episc. de aecclesiasticis ordinibus. Missa non debet celebrari.

X. Fol. 173. Incipit liber poenitentialis ex canonicis institutionibus ab Rabano venerabili archiepiscopo compendiose defloratus. Dilecto fratri Heribaldo cet. Hartzheim II, 191 sqq. Maassen, Gesch., S. 871. Fol. 184. De incestis XX. C. 20 des vorhergehenden Rabanischen Pönitentials.

Fol. 189[b]—196[a]. Incipit liber penitentialis ex scrinio romane aecclesiae assumptus quomodo penitentes sint suscipiendi iudicandi sive reconciliandi. Quotiescunque christiani — erigat ad salutem. Wasserschleben, Bussordnungen, S. 360—377. Schmitz, Bussbücher, S. 471—489.

Fol. 197—201 noch Excerpte aus Pönitentialien.

5. Codex Stuttgart. 108.

Handschrift der königl. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart (ehemals der königl. Handbibliothek), H. B. Jur. et polit. 108, membr., fol. saec. XI auf XII, 146 Blätter, mit altem Holzdeckel. Am Anfange und Ende fehlen Blätter. Oben auf dem ersten Liber sancti Martini et Oswaldi in Weingarten.

I. Fol. 1—122^{b}. Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de causis synodalibus et disciplinis ecclesiasticis. Beginnt mit c. 38 des Index zu L. I., hat diesen folgends ganz, hebt dann an mit dem Worte habeat in n. 10 der notitia — es fehlt also das erste Blatt der zweiten Lage, die 7. hat von der ersten auch eines — und geht bis Schluss von L. I. auf fol. 56^{b}, darauf Capitelverzeichniss von L. II. (440 Nummern), auf fol. 60 beginnt L. II. Die Zahlen der Capitel fehlen öfter, auch werden verschiedene Capitel unter eine gebracht. An wichtigen Abweichungen von der Ausgabe Wasserschleben's (Leipzig 1840) seien bemerkt: L. II. c. 440 W. steht fol. 113^{b}, hierauf folgen in der Handschrift qualiscunque W. app. I. 54, de vid. et puell. W. app. I. 47, vid. a prop. app. I. 48 (in der Handschrift von grösserem Umfange), abbates app. II. 4, episc. II. 5 (aber mit Zusatz episcopi vor dem Worte quod praecipiunt canones, womit die Stelle in der Handschrift anfängt), Qui vere ac sincere, Conc. von Ingelheim 948 mit den 10 app., quod autem interrog. app. II. 30, vid. a. vel app. II. 31, die vier folgenden fehlen bei W., vidua quae app. II. 22, si custos app. II. 23, si homo app. II. 34, sicut bonum app. II. 15, hierauf fol. 118^{b}—120^{b}, W. L. II. C. 441 —454 (letztes), sodann ohne Absatz W. app. I. 1—28, fol. 122^{b}. Hierauf ohne Absatz:

Syn. Augustana (Hartzheim II. 622) von 952 mit allen Canones.

Si quis liber ecclesiasticum mansum.

Quicunque cum LXXII se debet expurgare.

Die Handschrift stimmt einzeln mit Nr. 114, welche Weiland in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht XX. 455 ff. genau beschreibt, weshalb ich sie blos hier erwähne.

Fol. 123ᵛ. Ordo missae et rationum quae in ea continentur in libro officiorum Isidori cap. V. Ordo autem missae vel rationum cet.

III. Fol. 132. Micrologus de ecclesiasticis observationibus. Rubrikenverzeichniss. Druck von Cochlaeus in Speculum antiquae devotionis circa missam cet. Apud S. Victorem extra muros Maguntiae ex officina Francisci Behem M. D. XIX. Fol. p. 195 sqq. Unvollständig in der Handschrift.

Monasterii Weingartensis

XII.

Beiträge zur Geschichte frühchristlicher Dichter im Mittelalter.

Von

M. Manitius.

Für die Geschichte der Ueberlieferung der alten Literatur ist nicht allein die Kenntniss der auf uns gekommenen Handschriften erforderlich. Wichtig für dieselbe sind in zweiter Linie die alten Bibliothekskataloge und ebenfalls die verschiedenartigen Anführungen, die sich in der mittelalterlichen Literatur aus den alten Schriftwerken vorfinden. Denn oft kann man aus der Art dieser Citate einen sicheren Schluss darauf ziehen, ob der Citirende im Besitze einer Handschrift war; manchmal sogar lässt sich noch erkennen, ob diese Handschrift mit einer der unsrigen identisch oder verwandt gewesen ist. An einem anderen Orte werde ich die Anführungen aus der heidnischen Poesie der Römer allmälig geben; hier beschränke ich mich auf einige der früheren christlichen Dichter bis zum 6. Jahrhundert. Und zwar folgen hier das Carmen adversus Marcionem, die Hymni Ambrosiani, das Gedicht der Sibylle bei Augustin civ. Dei XVIII, 23, Prudentius, Prosper, Orientius, Sidonius Apollinaris, Sedulius, Dracontius, Alcimus Avitus, Boetius und Fortunatus. Als Anführungen fasse ich nicht nur wirkliche Citate aus den Schriften, sondern auch die blosse Namensnennung des Autors auf, falls aus derselben hervorgeht, dass dem Citirenden ein Werk jenes Autors bekannt gewesen ist. Auch die unzweifelhafte Imitation bei Späteren wird namhaft gemacht werden. Auf Vollständigkeit in der folgenden Zusammenstellung kann ich natürlich keinen Anspruch erheben,

da ja dergleichen Arbeiten nur äusserst schwer zu einem wirklichen Abschlusse gelangen. Doch glaube ich wenigstens bezüglich der untersuchten mittelalterlichen Schriften einige Vollständigkeit erreicht zu haben.

I. Venantius Fortunatus.

Fortunatus hat neben den eigentlichen christlichen Epikern in einer ganz hervorragenden Weise die mittelalterliche Dichtkunst bis zum 10. und 11. Jahrhundert beeinflusst. Seine Gedichte waren äusserst beliebt und sind in der genannten Periode seit dem karolingischen Humanismus fleissig gelesen, abgeschrieben und benutzt worden. Die Benutzung bei karolingischen Dichtern habe ich zusammengestellt Mon. Germ. hist. auct. antiq. IV, 2, 137 ff.; vgl. ausserdem die Noten in Poet. lat. aevi Carol. III, 1 ed. Traube. Zahlreich sind die uns überlieferten Handschriften (cf. Leos Ausgabe, p. V ff.), sowie diejenigen, welche in alten Bibliothekskatalogen erwähnt werden; cf. Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui, S. 312. Danach findet sich Fortunatus (bis zum Jahre 1200) saec. VIII in York, saec. X in Bobbio (librum F. unum), saec. XI in Chartres, saec. XII in S. Bertin (F. liber metrice); saec. IX in Reichenau (metrum F. lib. VI, item eiusdem de laude lib. I), in St. Gallen (F. metrum), saec. X in Lorsch (metrum F. episcopi de vita S. Martini lib. IV. eiusdem in laudem S. Mariae virginis), saec. XII in Corbie (versus F. und Fortunati de diversis rebus libri XI. de vita S. Martini libri IV; de laude sancte Marie liber unus. Fortunati de diversis rebus versus. Fortunati de diversis rebus. In laudem S. Marie liber unus bis scriptus. De vita S. Martini libri IV. multa alia de diversis), saec. IX in S. Riquier (medietas Fortunati), saec. XI in Toul (martirologium Fortunati versifice factum und F. cum suis epistolis de vita Martini), saec. XII in Anchin (F. I ymnor. et de vita S. Martini). Die Hauptüberlieferung hatte hiernach Corbie, dessen Hauptcodex der heutige Petropolitanus F. XIV, 1 ist (cf. Leos Ausgabe, p. VIII f.). Toul dagegen besass ein Werk des Fortunatus, welches verloren gegangen ist, wenn man nicht unter dem ‚Martirologium' das Gedicht VIII, 3 ver-

stehen will. Ueber handschriftliches Material, welches von Leo nicht benützt worden ist, siehe meine Bemerkungen im Neuen Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XII, 591 ff. und XIII, 634 f. An beiden Orten gab ich ausserdem einige Stellen aus mittelalterlichen Schriften, wo Fortunatus benützt worden ist.

Die bisher ermittelten Stellen aus Fortunatus im Mittelalter, mit Ausschluss der Benützung bei karolingischen Dichtern, sind folgende:

Die erste Erwähnung findet sich bei seinem Zeitgenossen Gregor von Tours (edd. W. Arndt et B. Krusch) hist. Franc. V, 8. Ausserdem citirt Gregor gloria martyr. c. 41: Fort. C. IX, 14, 1 f. 11—18. Ueber die geringen Abweichungen cf. Fort. ed. Leo, p. 218 adn.

Columban ad Hunald. vs. 25 (Migne 80, 285) benutzt Carm. IV, 10, 1: *‚Despice quae pereunt fugitivae gaudia vitae.‘*

In dem alten Epitaphium Gregorii I bei Baeda hist. eccl. II, 1 ist Fortunatus stark benutzt, wie ich Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 629 nachgewiesen habe.

Die Schrift de dubiis nominibus führt den Fortunatus dreimal an (Keil G. L. V) 588, 14: Vita Mart. I, 49 (Gallica — pharus); 589, 30: Carm. IX, 7, 3 (salutes); 593, 5: V. Mart. I, 399 *‚vehit sua viscera secum‘*.

Livini epitaph. Bavonis vs. 33 f. (Migne 87, 345) benutzt Carm. XI, 22, 2, 1 f. 5. Freilich hat Holder-Egger (s. Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XII, 429) nachgewiesen, dass dies Epitaph eine spätere Fälschung ist.

Eugenius von Toledo hat in seinen Gedichten den Fortunatus viel benutzt, wie ich Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 627 f. nachwies.

Auch Aldhelm benutzt den Fortunatus, cf. Wiener Sitzungsberichte, Bd. CXII, S. 582 f. Freilich citirt er direct keinen Vers.

Baeda führt aus Fortunat eine ganze Reihe Verse an, wie Leo in seinen Noten zu Carm. VIII, 3 schon nachwies. Ich gab hierzu Nachträge; Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 624; ausserdem hist. eccl. I, 7: C. VIII, 3, 155.

Paulus Diaconus bringt hist. Langobard. II, 13 (ed. Waitz) eine längere Notiz über Fortunat (das Epitaph jetzt

auch gedruckt Poet. lat. aevi Carol. I, 56); daselbst löst Paulus Vita Martini IV, 642–655 in Prosa auf, wörtlich noch *‚quam Virdo et Leccha fluentant'* = IV, 642.

Alcuin nennt den Fortunatus als in der Bibliothek von York befindlich, de SS. Euboric. eccl. 1552 (Poet. lat. aevi Carol. I, 204) ‚Quid Fortunatus vel quid Lactantius edunt.' Ausserdem hat er ein Gedicht auf ihn gemacht (Poet. lat. I, 326) Alcuini Carm. XCIX, XVII.

Theodulf erwähnt in dem Gedichte *‚de libris quos legere solebam'* vs. 14 (Theodulfi, C.XLV Poet. lat. I, 543) auch den Fortunat *‚Et Fortunatus'*.

Ermoldus Nigellus benützt den Fortunatus sehr stark und nennt ihn auch in hon. Hludow I, 20 (Poet. lat. II, 5) *‚Seu Fortunatus Prosper et ipse foret'*.

Hraban bringt einige Citate; comment. in Matth. (Migne 107) 744: Carm. spur. I, 261 f.; de arte grammat. (Migne 111) 620: C. VIII, 3, 264; 623: C. spur. I, 93 f.

In Cruindmeli sive Fulcharii ars metrica findet sich eine Reihe von Citaten aus Fortunatus, die freilich sämmtlich aus Baeda entlehnt zu sein scheinen, wie überhaupt die meisten Citate (Prosper, Iuvencus, Sedulius, Arator, Paulinus) aus dessen ars metrica von Cruindmelus einfach übernommen sind; (ed. Huemer) p. 14, 30: Fort. C. VIII, 3, 7; 23, 14: VIII, 3, 279; 33, 8: VIII, 3, 237 f.; 12: VIII. 3, 99 f; 15: VIII, 3, 127 f; 35, 9: VIII, 3, 25; 39, 22: VIII, 3, 35.

Walahfrid Strabo schickt den Fortunat an einen Priester Probus, Walahfr. C. V, XLV, 15 (Poet. lat. II, 394) *‚En Fortunati oratus tibi mitto libellos'*; cf. ib. adn. 3.

Ratramnus Corbeiensis de nativ. domini (d' Achery spicileg. I, p. 60) bringt ein grösseres Citat *‚Huic simile Fortunatus, presbyter peregrinus sed coelestis civis, pauper rebus censu fidei dives in laude Virg. Mariae sic fatur'*: Carm. spur. I, 47—52 (Sed — trahit laude — de rore serenum — introivit nemo — patent).

Ueber Fortunat in den Gesta epp. Virdunensium (Mon. Germ. hist. SS. IV, 36) habe ich gehandelt, Neues Archiv etc., XII, 591 f. Benützung Fortunats in der Ecbasis captivi 548, 711 ff. habe ich daselbst S. 592 nachgewiesen.

Odo von Cluny citirt in seinem Sermo de combust. eccles. S. Martini (Bibliotheca Cluniacensis ed. Marrier, p. 158): V. Mart. I, 49 und IV, 712.

Ueber Benützung Fortunats (C. III, 15) bei Flodoard s. Neues Archiv etc., XIII, 635.

In den Quaest. gramm. cod. Bern. 83 (Hagen, anecd. Helv. 175, 24) wird C. II, 16, 1 f. angeführt.

Im Chronicon S. Petri Vivi (d'Achery spicileg. II, 470) heisst es *‚lege epitaphium hoc quod edidit S. Fortunatus episcopus; coepit autem . . legere sic: Hunc regina locum monachis construxit ab imo Techildis rebus nobilitando suis‘*. Ein Gedicht mit diesem Anfange fehlt bei Fortunatus. Vielleicht hat man daher in Sens ein vollständigeres Exemplar besessen.

Hugo von Flavigny hat in seiner Chronik (M. G. h. SS. VIII, 335 f.) die in den Gesta epp. Virdunensium enthaltenen Gedichte Fortunats (II, 23 und 23[a]) mit aufgenommen. Die Aufschriften beider Gedichte werden gleichfalls von Hugo angeführt (ob aus Fortunatus?) l. l. p. 292, 10.

In den Gesta epp. Mettensium praef. (M. G. h. SS. X, 534) wird C. III, 13, 15 citirt.

Im Glossarium Osberni (Mai class. auct. VIII, 248) wird Vita Martini I, 24 angeführt.

Das Epitaph Rolands in der Chronik Turpins (Reuber, Veterum SS. tom. unus ed. II, p. 117 c. 24), sowie die Klageverse Karls des Grossen um Roland (ib. c. 25, p. 118) sind gänzlich aus Epitaphien des Fortunatus zusammengesetzt; c. 24 = Fort. C. IV, 16, 16 f.; 2, 5 f.; 9, 11 f.; 6, 13. f; 7, 13; 16, 17 f.; 16, 13 f.; 16, 15 f.; 4, 31 f.; c. 25 = Fort. C. IV, 7, 1 f.; 19—22.

In den Political songs ed. Th. Wright, p. 270 vs. 17 *‚Pange lingua gloriosi comitis martyrium‘* ist C. II, 2, 1 benützt.

Das Chron. S. Clementis Mett. (M. G. SS. XXIII, 493) citirt C. III, 13, 15 aus den Gesta epp. Mettensium.

Johannes de Oxenedes (ed. H. Ellis) citirt in seiner Chronik, p. 223 den Vers C. II, 6, 1.

Matthaeus Parisiensis führt in seiner chron. mai. (ed. Luard I, 149) aus Baeda an: C. VIII, 3, 155; derselbe Vers findet sich aus der gleichen Quelle bei Henricus Huntendunensis, hist. Anglorum ed. Arnold, p. 28 (Baeda, hist. eccl. I, 7).

In den Carmina de Victoria eversa II, 1 f. (M. G. SS. XVIII, 792) ist C. II, 2, 1 f. benutzt.

In Rolandini Patavini chron. VIII, 9 (M. G. SS. XIX, 108) ist C. II, 6, 1 f. angeführt.

Merkwürdig ist es, dass Fortunatus in den grossen Aufzählungen von alten Autoren bei Walther von Speier, im Laborintus des Eberhardus Bethuniensis, im Repertorium des Conrad von Mure und im Registrum des Hugo von Trimberg nicht genannt wird. Es dürfte sich daraus ergeben, dass Fortunatus wenigstens in der späteren Zeit nicht in der Schule gelesen worden ist.[1]

II. Orientius.

In seiner Ausgabe des Orientius (Corpus SS. eccles. lat. XVI, 193–196) hat R. Ellis die wenigen Spuren gesammelt, welche sich im Mittelalter von diesem christlichen Dichter finden. Dabei sind ihm freilich einige Hauptstellen entgangen, die ich hier unten gebe.

In den alten Bibliothekskatalogen bis zum Jahre 1200, bei Becker, l. l. wird Orientius oder sein Werk nirgends erwähnt. Schon daraus ergibt sich die Seltenheit desselben. Der erste ans Licht gekommene Cod. Aquicinctinus ist verloren gegangen und so stützt sich die handschriftliche Kenntniss des Orientius heute nur noch auf den Cod. Ashburnhamensis sacc. X.

Von Fortunatus wird Orientius zuerst erwähnt: Vita Martini I, 17 (p. 296 ed. Leo) ‚*Paucaque perstrinxit florente*

[1] Zu den Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 250–54, 408 f., 411 gegebenen Nachträgen für M. G. auct. antiq. IV, 2, 132 ff. kommen noch hinzu: Fort. C. I, 9, 14: Claud. Stil. III, praef. 10 Inferret . . signa tremenda; III, 6, 52: Prud. Cath. IX, 14 trina rerum machina; III, 9, 39: Paul. Nol. VI, 141 longo . . venerabilis aevo, cf. Stati Theb. XI, 427; 91 f.: Prud. Perist. VIII, 5 Hic. . . liquido fluit . . fonte | Ac veteres maculas diluit amne novo; 22, 5: Drac. de deo III, 16 sed plus pietatis amator; VI, 1, 71 (3, 5) Paul. Nol. XXVI, 282 quorum generosa propago; 5, 158: Ennod. 211, 1 Parturit unda sitim; Vita Mart. II, 179: Stati Theb. I, 106 suffusa veneno; III, 438: Stati Theb. I, 209 radiant maiore sereno; IV, 754: Drac. carm. min. X, 105 Cinnama . . tus balsama; Carm. VI, 1, 2: Stati Theb. VI, 57 gramineis . . sertis | Et picturatus morituris floribus agger.

Orientius ore'. Benützung bei Fortunatus habe ich nachzuweisen versucht; Zeitschrift für österreichische Gymnasien 1886, S. 409. Spuren von Benützung zeigen sich gleichfalls bei Sedulius, Alcimus Avitus und Dracontius (Paulinus Petricoriae?), cf. ib. p. 409.

Erst zwei Jahrhunderte später begegnet uns dann ein Vers aus Orientius bei Paulus Diaconus Homil. 153 (Migne 95, 1347) ‚*Memores simus quod quidam sapiens dixit: Munera quae tibi dat moriens haec munera non sunt*' = Commonit I, 567 (quae donat moriens).

Dann bringt Sigebertus Gemblacensis im Beginne des 12. Jahrhunderts de script. ecclesiasticis c. 35 die Notiz ‚*Orentius* (so auch BLM[1] des Fortunatus) *commonitorium fidelium scripsit metro heroico ut mulceat legentem suavi breviloquio.*' Zu ‚*metro heroico*' cf. R. Ellis l. l., p. 196. Aus Gennadius, Isidor oder Ildefonsus Toletanus ist diese Notiz nicht entlehnt, da Orientius von ihnen überhaupt nicht erwähnt wird.

In der Continuatio Cosmae canon. Wissegradensis, die um 1140 verfasst ist, wird (M. G. SS. IX, 146) citirt ‚*instructus verbis cuiusdam sapientis dicentis: Munera quae donat moriens haec munera non sunt*' = Commonit. I, 567. Dass diese Stelle nicht aus Paulus Diaconus abgeschrieben sein kann, ergibt die verschiedene Ueberlieferung des Verses.

Benützung des Orientius findet vielleicht auch bei einem mittelalterlichen Dichter Gallus statt; Berengarii Scholast. apologeticus in Abaelardi opp. ed. Cousin II, 773 ‚*Quanto salubrius audiretur suavis poetae Galli sententia . . Ait enim: Vina probo si pota modo debentque probari | Si non pota modo vina venena probo.*' Dieselben Verse citirt Conrad von Mure im Repertorium (ed. Basileae, Berthold), p. 179 item Gallus: . . . ‚*vina venena puto*'. Dies scheint eine Nachahmung aus Orientius II, 51 zu sein ‚*Praecipue largo venas perfundere vino | Respue, ne raptim vina venena fiant.*'

III. Sedulius.

Huemer hat in seiner Ausgabe des Sedulius (Corp. SS. eccles. lat. X, 361—371) sich der sehr mühsamen Aufgabe unterzogen, die mittelalterlichen Citate und Imitationen aus

diesem Dichter zu sammeln.[1] Und bei seiner bedeutenden Belesenheit hat er eine grosse Sammlung von Stellen darbieten können. Ergänzungen hierzu aus Aldhelm, Baeda, Paulus Diaconus und Iulianus Toletanus gab ich Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, 575 ff., 621 f., 630 ff. Bei weiterer Durchsicht der mittelalterlichen Literatur haben sich noch zahlreiche Nachträge ergeben, welche hier Platz finden mögen.

Columban ad Hunaldum vs. 40 (Migne 80, 286) *‚Illius in toto frigescit corpore sanguis‘* benützt Sedulius I, 109.

Bei Isidor heisst es Carm. X, 2 (Migne 83, 1110): *‚Ecce Iuvencus adest Seduliusque tibi.‘*

In Marci Cassinensis Carmen de S. Benedicto 21 (Migne 80, 183) *‚Ad quem caecatis errantes mentibus ibant‘* ist C. Pasch. I, 248 benützt.

Audoenus benutzt im Prologe zu seiner Vita S. Eligii (d'Achery spicileg. II, 76) den Sedulius (cf. ähnliche Stellen bei Huemer, de Sedulii poetae vita et scriptis commentatio, p. 63 f.): *‚Cum gentiles poetae studeant sua figmenta prolixis pompare stylis et saeva nefandarum renovent contagia rerum ac plurima Niliacis tradant mendacia biblis . . . cur nos Christiani salutiferi taceamus miracula Christi, cum possimus sermone vel tenui . . pandere plebi‘*, cf. Sedulius I, 17 f. 20—23. 26 f.

Amalarius ad Hieremiam archiep. Senon. (d'Achery spicileg. III, 330) führt an *‚ut Sedulius‘*: I, 168 f. (iam tunc — nomine Iesum).

In Grimalti et Tattonis ep. ad Reginbertum vs. 1 (Pez thesaur. VI, 1, 76) heisst es *‚Salve flos iuvenum forma speciosus amoena‘* = Sedulius II, 51.

In der Aufzählung der christlichen Dichter bei Hraban de institut. cleric. III, 18 (Migne 107, 396) heisst es *‚ut fuit*

[1] Ueber die häufige Erwähnung des Sedulius in alten Handschriften-Katalogen ist Becker l. l. S. 323 einzusehen. Er findet sich fast in allen grösseren Bibliotheken; die grossen besitzen ihn mehrfach, so Reichenau viermal (822), desgleichen (?) St. Gallen, Bobbio siebenmal, Lorsch dreimal, St. Emmeram siebenmal, Hamersleven viermal, desgleichen Toul, St. Bertin neunmal (?) u. s. w. Dagegen gehört 71, 63 (Pannonholma saec. XI) *‚genesis Sedulii‘* jedenfalls nicht zu Sedulius, sondern zu dem gallischen Dichter Cyprian, der den Heptateuch in Verse brachte. Wie des Juvencus Name, so wurde auch Sedulius später typisch für Bibelversificator gebraucht, daher die Verwechselung.

Iuvencus, Sedulius' etc. (cf. de laude S. crucis II. praef. *‚quid aliud Prosper ac venerandus vir Sedulius fecisse cernuntur?'*); de laude S. crucis I, 12 (Migne 107, 197) *‚de quo poeta'*: Sedulius V, 190—195; de arte grammatica (Migne 111) 620: III, 84; III, 296. II, 249; p. 621: I, 290. IV, 46. II, 74. V, 191. I, 319 f.; p. 625: V, 92.

Angelomus in genesin c. 17 (Pez thesaur. I, 1, 148) führt an *‚hinc est etiam quod Sedulius poeta in carmine paschali ait'*: I, 107 (Saucia — Sarrae).

Im Panegyricus Berengarii (ed. Dümmler) III, 160 heisst es *‚metuendus et arbiter aule'*: Sedulius II, 78, was schon der Scholiast zu dieser Stelle angibt (hoc emistichion Sedulii est); III, 182 *‚hominum vetiti pro crimine pomi'*: Sedulius I, 70.

Stark benutzt wird Sedulius in der Ecbasis captivi, cf. ed. Voigt, p. 28. 75 ff. (60 = Sedulius IV, 35. 615 = I, 351 etc.).

Liutprand Antapod. II, 26 vs. 1 (ed. Dümmler, p. 38) = Sedulius II, 110; II, 22 vs. 8 *‚Tune superbe reus perfide dure ferox'*: V, 59 f.; IV, 19 vs. 9 *‚fallax crudelis inique'*: V, 60.

Waltherus Spirensis V. et P. S. Christoph. ed. Harster I, 120, p. 24 *‚suspendit ab ubere natas'*: Sedul. I, 113; cf. Sil. Ital. IV, 379.

Aimoin benutzt in der Transl. S. Benedicti vs. 53 (Du Chesne hist. Franc. SS. III, 120) *‚meritis vivacibus atque beatis'* Sedulius I, 103.

Arnolfus de S. Emmerammo lib. II (Canisius lect. ant. ed. Basnage III, 153) führt an *‚quod egregius versificator . . . in hunc modum scribit'*: Sedulius II, 187—190.

Otloh de doctrina spirituali II, 14 (Pez thesaur. III, 2, 436) *‚Gaudia habens matris cum stemate virginitatis'* ist leoninische Umstellung von Sedulius II, 67.

In den Gesta abb. Gemblacens. metrica (M. G. SS. VIII, 557 f.) wird Sedulius an zwei Stellen benutzt; de Mathelino 33 *‚Immitis mitem'*: I, 132; de Anselmo 31 *‚Quam sperans poscit si non sperando tepescit'*: I, 350.

In Osberni V. S. Dunstani c. 40 (Migne 137, 449) wird angeführt Hymn. I, 1 f. und 3—8.

Die Gesta epp. Tullensium citiren c. 4 (M. G. SS. VIII, 633) Carm. Pasch. I, 83. 84.

Cosmas und seine Fortsetzer geben einige Stellen aus Sedulius; chron. Boem. I, 30 (M. G. SS. IX, 54): I, 276 (Plura — pudet); II, 41 (III, 51) p. 96 *‚heu . . | Impedior lacrimis nec possum promere‘*: V, 94 f.; III, 22 *‚Edidit et tenerum suspendit ad ubera natum‘*: I, 113; III, 49 *‚Spiritus in vacuas fugiens evanuit auras‘*: IV, 89; contin. Wissegrad. 1136, p. 142, 35 f. = Sedulius I, 66 f. Dieser letztere Vers wird wiederholt in der contin. Prag. canon. 1159, p. 165, 37. Dass Cosmas zur Beschreibung des altböhmischen Götzendienstes einfach die Stelle aus Sedulius I, 259 ff. hinübernimmt, habe ich Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VIII, 480 nachgewiesen.

Bei Eberhardus Bethuniensis könnte im Graecismus XV, 2 (ed. Wrobel) die Stelle *‚verbum caro factum‘* dem Sedulius II, 43 entnommen sein. Im Laborintus heisst es III, 57 (Leyser hist. poet. etc., p. 829) *‚Contemnit paleas Sedulius, eligit aptas | Res evangelii sedulitate metri‘*.

In der append. ad opp. Hugonis de S. Victore de anima IV, 4 (Migne 177, 175) wird citirt: Sedulius II, 253; im sermo 74 ib. p. 1135 wird angeführt Sedulius I, 332 f., und zwar in Verbindung mit Ovid. Met. II, 137. VIII, 206 und Hor. ep. I, 18, 9, so dass die Verse als zusammengehörig erscheinen.

Eine ähnliche Verbindung derselben Verse aus Sedulius findet sich in Berengarii Scholastici apologet. in Abaelardi opp. ed. Cousin II, 774: Sedulius I, 331 ff. und zwar mit Pers. V, 56. III, 82.

Bei Wilhelm von Malmesbury gesta reg. Angl. c. 355 sind die Worte *‚stupet itaque mare peregrinos vitreo in gurgite campos‘* auf Benutzung von Sedulius I, 140. III, 235 zurückzuführen.

Petrus Blesensis führt (opp. ed. Giles) II, 234 an: Sedulius II, 67 f.

Herbertus Losinga erwähnt den Sedulius in einem Briefe (Scriptores monastici ed. Anstruther Brüssel 1846, p. 13 epist. 9) *‚Magna quidem sunt sacramenta Sedulii‘*.

In Baldrici abb. Burguliensis carm. ad Adelam vs. 9 (Du Chesne hist. Franc. SS. IV, 274) heisst es *‚Grandia dico quidem, sed grandia dicere novi‘*: Sedulius I, 349.

In einem Briefe Alexandri III papae bei Matth. Paris. chron. mai. ed. Luard II, 258 wird Sedulius II, 68 angeführt (N. p. similem meruit n. h. s.).

In den Memorials etc. de Richardo I ed. Stubbs I, 49 wird gleichfalls II, 68 citirt.

In Ricardi Londin. itin. peregr. c. 22 (M. G. SS. XXVII, 202) kehrt ebenfalls II, 68 wieder (est).

Albert von Stade benutzt im Troilus (ed. Merzdorf) den Sedulius an zwei Stellen; II, 127 f. *‚Est tibi grammaticae nimis artus (artis?) fertilis hortus | Qui quibus et quabus omne ministrat olus‘* cf. Sedulius I, 15 f.; I, 332 *‚Omnia restituens perdita‘*: Sedulius V, 252.

Matthaeus von Paris citirt chron. mai. ed. Luard I, 343 (und I, 403): Sedulius I, 17—19.

Roger Baco führt an im Opus tertium (ed. Brewer) c. 63, p. 258 *‚nam Sedulius longat penultimam sic‘*: V, 147; compend. stud. philos. ib. p. 456; III, 288 (Principium et f. h. alpha v.); ib. p. 460: V, 43 (Tam diri sceleris — sumens).

Conrad von Mure citirt im Repertorium (ed. Basileae, Berthold), p. 102: Sedulius I, 22; Sedulius fehlt dagegen in dem grossen Dichterkataloge, p. 239 f.

Hugo von Trimberg zeigt sich im Registrum mult. auct. (ed. Huemer) über Sedulius völlig unterrichtet (cf. Huemer, Wiener Sitzungsber., Bd. CXVI, 149); p. 29 (171) vs. 392 *‚Scribens evangelia Sedulius dictavit | A solis ortus cardine (Hymn. II, 1) et versus inchoavit | Per literarum numerum que sunt alphabeto | Hostis Herodes impie (ib. II, 29) lector adhibeto. | Sic habebis undecim versus qui cantantur | Cum in suo carmine bis undecim legantur. | Composuit preterea Salve sancta parens (Carm. pasch. II, 63) | Quod in libro primulo cernitur apparens. | Is denique Sedulius satis commendatur | Dum de sanctis omnibus sermo recitatur | In quo duo versiculi sui libri leguntur | Qui stellas numeras (ib. I, 66) et ea quae sequuntur | Incipit Sedulius . . | . . Pascales — toris‘* (ib. I, 1 f.). Unberücksichtigt bleibt Hymnus I.

Es scheint Huemer entgangen zu sein, dass sich Stücke aus Hymnus II auch im cod. Bern. 455 (saec. X) fol. 1^{b} finden, die Hagen carmina med. aevi, p. 44 f. herausgegeben hat. Die

Ueberlieferung schliesst sich ziemlich eng an cod. Bern. 546 (β) an. Die Ueberschrift für vs. 1—28 lautet ‚*Item aliud*', für 29—36 und 41—52 ‚*Versus in Epiphania*', das Uebrige fehlt. Ich gebe hier die Collation mit Huemer (*B* = Bernensis 455): 9 Clausa *B* 16 V. concepit f. *B* 33 viderant *B* 41 Lavacrum *B* 50 Aqua erubescunt *B*. — Hymn. II, 1—4 deckt sich mit Hymn. Ambrosian. I, 1—4 (4 Mariae virginis Ambr.), cf. Migne 16, 1409.

IV. Augustinus.

Obwohl Augustinus als christlicher Dichter unmittelbar nicht in Betracht kommen kann, so ist es doch vielleicht nicht unnütz, eine Sammlung derjenigen Stellen zu geben, wo sich das grosse Gedicht der Sibylle (civ. Dei XVIII, 23) im Mittelalter theilweise oder ganz citirt vorfindet.

Paulus Diaconus citirt das ganze Gedicht Homil. de sanctis 12 (Migne 95, 1474).

Hrabanus Maurus führt de universo XV, 3 (Migne 111, 420 f.) ebenfalls das ganze Gedicht an.

Das Gedicht findet sich im cod. Paris. 8069, fol. 126^{b} (saec. X—XI) cf. Riese, anth. lat. II, p. XV.

In Abaelardi opp. ed. Cousin I, 142 wird vs. 1—3 citirt, desgleichen II, 57 und 396.

Das ganze Gedicht findet sich als Marbodi Redonensis carm. var. 42 (Migne 171, 1731).

Otto von Freising citirt im chron. II, 4 (M. G. SS. XX, 145) vs. 1—4.

Iohannes Saresberiensis führt (opp. ed. Giles) III, 83 vs. 1 an.

Das ganze Gedicht überliefert Petrus Blesensis (opp. ed. Giles) III, 128 f.

Ebenso findet sich das ganze Gedicht angeführt bei Matthaeus Paris. chron. mai. ed. Luard I, 50 f.

Martinus Oppaviensis überliefert in seiner Chronik (M. G. SS. XXII, 443) vs. 1. 2.

V. Alcimus Avitus.

Trotzdem Alcimus Avitus christliche Stoffe in der Weise des Sedulius behandelt hat, scheinen doch seine Gedichte keine grosse Verbreitung gefunden zu haben, denn die Zahl der uns überlieferten Handschriften ist nicht besonders gross (cf. Aviti opp. ed. Peiper, p. LIII sqq.) und die Gedichte werden in den alten Bibliothekskatalogen auch nur wenig genannt; cf. Becker l. l. S. 304. Danach war Avitus vorhanden saec. VIII in York, saec. IX in Reichenau (et metrum Alcimi Aviti episcopi), biblioth. quaedam regni Francogall. (Libri alchimi qui sic incipit: In adulescentiam qui in publico patre cadente risisset et languenti puellae amatorium dedit), Oviedo (Alchimi episcopi libros VI corpore uno), biblioth. incognita, saec. X in Bobbio zweimal, in Lorsch (metrum Alcimi ad Apollinarium episcopum lib. VI. I de initio mundi. II de originali peccato. III de sententia dei. IV de diluvio mundi. V de transitu maris rubri. VI de decem plagis Aegypti (cf. Isid. vir. illustr. c. 23), saec. XI in Toul (Alchimus de creatione mundi), Weihenstephan, saec. XII in Wessobrunn und S. Peter (Salzburg).

Dem entspricht auch die Seltenheit der Citate aus Avitus, die sich im Mittelalter finden; öfters noch wird sein Name unter anderen christlichen Dichtern genannt. Dass Avitus wenigstens in der späteren Zeit nicht in der Schule gelesen wurde, geht aus der Nichterwähnung im Laborintus des Eberhardus Bethuniensis und im Registrum mult. auct. des Hugo von Trimberg hervor. Auch bei Conrad von Mure findet sich im Repertorium nichts über ihn. Die Stellen sind folgende.

Corippus hat den Avitus wahrscheinlich benutzt, wie von mir (Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 100 f.) und Amann (de Corippo prior. poet. lat. imitatore II, Progr. v. Oldenburg 1888, p. 23) nachgewiesen ist.

Venantius Fortunatus nennt den Avitus als seinen Vorgänger; Vita Martini I, 24 *‚quod sacra explicuit serie genealogus olim | Alcimus egregio digessit acumine praesul‘*. Dass Fortunatus ihm auch poetische Wendungen entlehnt hat, wies ich nach: Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 252 f.

Isidor vir. ill. 23 sagt *‚Avitus episcopus scientia saecularium litterarum doctissimus edidit quinque libellos heroico metro compositos quorum primus est de origine mundi, II de originali peccato, III de sententia dei, IV de diluvio mundi, V de transitu maris rubri. Scripsit et ad Fuscinam sororem de laude virginitatis librum unum pulcherrimo compositum carmine et eleganti epigrammate coaptatum‘*. In Isid. carm. X, 1 (Migne 83, 1110) heisst es *‚Per lege facundi studiosum carmen Aviti‘*.

Aethicus Ister erwähnt in seiner Kosmographie den Alcimus; (ed. Wuttke) 6, 19 *‚Et illud quod ait Alchimus: Ut diabolus qui primus conditus fuerat et primus corruerat in die iudicii ante omnes pessimos homines punietur et in ferrum claudetur* etc.‘: Aviti C. II, 47 f.

Zur Benutzung in der Schrift de dubiis nominibus cf. Aviti opp. ed. Peiper, p. 101. 102.

Benutzung des Avitus bei Aldhelm habe ich nachzuweisen versucht: Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 579.

Die Gedichte Baeda's zeigen gleichfalls Spuren von Benutzung des Avitus, cf. Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 623.

Alcuin kennt den Avitus aus York; de SS. Euboric. eccl. 1551 (Poet. lat. aevi Carolini I, 204) *‚Alcimus et Clemens‘*.

Die Versus libris adiecti VIII, 11—46 (Poet. lat. aevi Carol. I, 96) = Aviti C. VI, 379—414.

Verse aus Avitus finden sich im cod. Vatic. Reginae 215, saec. VIII vel IX, cf. edit. Peiper. p. LXIX.

Theodulf von Orleans nennt in dem Gedichte *‚de libris quos legere solebam‘* auch den Avitus; Theod. Carm. XLV, 13 (Poetae lat. aevi Carol. I, 543) *‚Paulinus, Arator, Avitus.‘*

Auch Hrabanus Maurus nennt den Avitus; de institut. cleric. III, 18 (Migne 107, 396) *‚ut fuit Iuvencus . . Alcimus‘*; de arte grammat. (Migne 111) 670 *‚et liber Alcimi‘*.

In Audradi Modici liber de fonte vitae 218 (Poet. lat. aevi Car. III, 79) erinnern die Worte *‚Sic victor serpens‘* an Aviti C. II, 408, wie Traube bemerkt hat.

Notker, de interpret. Script. 7 (Pez thesaur. I, 1, 9) sagt: *‚Alcimus vero nomine Avitus licet historiarum geneseos quasi solam assumpserit tamen omnia nostra dulcissimo carmine decantavit et pulcherrimum librum de virginitate ad sororem suam descripsit . . .‘*

Eine spätere Benutzung des Avitus habe ich bisher noch nicht ermitteln können. Jedenfalls geht daraus hervor, dass man sich nach dem karolingischen Humanismus nur noch wenig mit Avitus beschäftigt hat. Denn eine Benutzung von Aviti C. IV, 13 ff. in dem Carmen de bello Saxonico I, 11—19, die von Pannenborg, Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 413 aufgestellt worden ist, kann ich nicht erkennen, cf. Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XI, 46 und Anm. 3. Auch Peiper (Aviti opp., p. LXXVI) hat sich dagegen erklärt.

VI. Dracontius.

Weder sind die auf uns gekommenen Handschriften der Gedichte des Dracontius zahlreich (cf. ed. Arevalus ap. Migne 61, 621 ff.), noch auch wird Dracontius häufig in alten Bibliothekskatalogen erwähnt. Die wenigen Orte, aus denen Handschriften des Dracontius bezeugt werden, sind: saec. IX Oviedo (Dracontii . . . . lb.), Reichenau (metrum Dracontii de exameron lib. II); saec. X Bobbio (librum Dracontii I) und Lorsch (metrum Dracontii de fabrica mundi), denn *‚de virginitate'* (cf. Becker l. l., S. 111 N. 37, 465) gehört jedenfalls zu 464, VI, da ja Aviti lib. VI *‚de virginitate'* überschrieben ist und von Dracontius kein solches Werk bekannt ist. Jedenfalls haben diese genannten Handschriften nur das Carmen de deo und die Satisfactio enthalten, denn die Carmina minora (edd. F. de Duhn, Lips. 1873 und Baehrens P. L. M. V, 126—217) beruhen lediglich auf italienischer Ueberlieferung. Allerdings macht Duhn (l. l., p. IV sq. et adn. 6) wahrscheinlich, dass auch diese Carmina minora während des Mittelalters in Bobbio vorhanden waren; fest steht, dass des Dracontius grösseres Gedicht zur Zeit Karls des Grossen nach Deutschland gekommen ist, aber nur wenige Spuren deuten auf eine Benutzung desselben durch die damaligen Dichter. Und später scheint das Gedicht nicht mehr abgeschrieben worden zu sein, es wurde völlig vergessen, denn Eberhardus Bethuniensis, Conrad von Mure und Hugo von Trimberg kennen es nicht. So geht auch die Benutzung des Gedichtes über die karolingische Zeit nicht hinaus.

Alcimus Avitus hat neben anderen Gedichten auch das Carmen de deo für seine poetische Bearbeitung der Ge-

nesis benützt, wie ich Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 245 ff. nachwies.

Ennodius scheint das Carmen an zwei Stellen benutzt zu haben; (ed. Vogel) 128, 6 = de deo I, 648; 215, 3 = de deo II, 461, cf. Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 407 f.

Sichergestellt ist die Benutzung des Dracontius bei Corippus wie Amann (de Corippo prior. poet. lat. imitatore I, p. 39 f.) und ich (Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 101) nachwiesen.

Auch für Fortunatus habe ich Kenntniss des Dracontius nachgewiesen, cf. ib. S. 252.

Das Gedicht Anthol. lat. 676 R. (cod. Caroliruh. Aug. 167, saec. IX) ist zur Hälfte aus Versen der Satisfactio zusammengesetzt; 3: 219. 4: 247. 5: 249. 6: 251. 8: 259. 12: 253. Ob Columban aus diesem Gedichte einzelne Verse in sein Carm. ad Sethum genommen hat (cf. Riese, anth. l. II, 137 adn.), oder unmittelbar aus Dracontius (ed. Arevalus ap. Migne 60, 602 f.) bleibt wohl bis zum Erscheinen einer kritischen Ausgabe des Columban unentschieden. Doch ist das Letztere das Wahrscheinlichere.

Isidor erwähnt vir. ill. 24 den Dracontius *‚Dr. composuit heroicis versibus hexaemeron creationis mundi et luculenter quod composuit scripsit‘*; orig. XII, 2, 37 citirt er de deo I, 515 (de quo Dracontius ait: Praedicit suillus — veneni); VI, 9, 1 führt er Satisf. 63 an.

Eugenius von Toledo gab bekanntlich die Schöpfungsgeschichte (Hexaemeron) und die verkürzte Satisfactio des Dracontius gesondert heraus (Migne 60, 608 metrische Vorrede).

Benutzung des Dracontius (de deo und Satisfactio) durch Aldhelm wies ich nach; Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 579 (octo princip. vit. 429 f. = Satisfactio 5. 9).

In dem Gedichte des Lul von Mainz (Lulli epist. XXVI Migne 96, 842) ist vs. 6 (Iustitiae cultor verus pietatis amator) mit Benutzung von de deo III, 16 verfasst.

Benutzung desselben Verses zeigt Alcuin ad Leonem vs. 5 (Poet. lat. aevi Car. I, 254; cf. Alcuini Carm. I, 138) *‚Iustitiae cultor sanctae et pietatis amator‘*.

Theodulf benutzt den Dracontius an einigen Stellen; Theod. Carm. VII, 70: de deo I, 190. 61, cf. XXVIII, 263 (eburnea monstra).

Ausserdem vergleiche meine Bemerkungen *‚Zu karolingischen Gedichten‘* Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XI, 554 und 557 ff., wo ich weitere Benutzung des Dracontius bei den Dichtern des 8. und 9. Jahrhunderts nachwies; Bonifat. Carm. I, 350: de deo III, 427. Paulini Aquil. Carm. I, 90: I, 460. Alcuini Carm. I, 26: Satisf. 32. III, XXXI, 12: de deo I, 650. VI, 2: II, 101. LXVI, I, 5: II, 683. CXXI, 1: III, 1. Theodulfi Carm. I, 115: I, 602. XXIII, 3: III, 1. 19: II, 101. XXV, 56: II, 54. XXVIII, 208: I, 274. XLVII, 46: II, 65. Ermoldi Nigelli in hon. Hludow. II, 357: Satisf. 96 (IV, 342).

Hraban citirt de universo VIII, 1 (Migne 111, 225) de deo I, 515 aus Isidor.

Benützt wird der Anfang der Satisfactio (4—10) in Anonymi Salernitani chronicon c. 125 (Muratori SS. rer. Ital. II, 2, 265), wo es heisst vs. 13 *‚Une ac trine deus, lux et sapientia vera | . . . | Tempora tu condens solus et sine tempore regnans | Vere ut principium sic tibi finis abest. | Principium et finis primus novissimus es tu | Quem currunt infra tempora secla dies. | Cuncta arcens mutas et non mutaberis umquam | Semper eras qui nunc, semper erisque manens‘.*

Auf die *‚Orestis tragoedia‘* wird vielleicht im Comment. Einsidl. (Sedulii Scotti) bei Hagen anecd. Helv. 236, 11 angespielt, da es dort heisst *‚Orestes tragoedia‘*. Stücke aus derselben scheinen im cod. Berol. Ms. Diez. B. Santen. 60, fol. 2^{b} zu stehen *‚proverbia Horrestis‘*.

VII. Prosper.

Da es noch an einer kritischen Ausgabe des Prosper fehlt, so kann man sich von der Anzahl der auf uns gekommenen Handschriften der poetischen Werke Prospers kein genaues Bild machen. Jedenfalls aber ist sie sehr gross, wenn anders man nach dem Inhalte der alten Handschriftenkataloge schliessen darf. Nach diesen gehört Prosper zu denjenigen Autoren, die fast in keiner alten Bibliothek fehlten. Und die Epigramme, um die es sich hier hauptsächlich handelt, werden

fast am häufigsten genannt, cf. Becker l. l., S. 321 f. In einer Reihe von Bibliotheken waren die Epigramme mehrfach vorhanden; so saec. IX in Reichenau dreimal, in S. Gallen fünfmal, saec. XII zweimal in Corbie und im Monast. S. Petri Resbacense, dreimal in Wessobrunn. Trotzdem nun die Epigramme fast nirgends fehlten und jedenfalls in der Schule gelesen wurden — das ergibt sich aus dem Laborintus des Eberhardus Bethuniensis — so finden sich doch wenigstens im späteren Mittelalter verhältnissmässig nur wenig Anführungen.

Sedulius hat die Epigramme benutzt, wie Huemer in den Noten zu seiner Ausgabe dargethan hat. Hierzu kommen noch folgende Stellen: Sedul. C. P. I, 335 comitantur in ardua gressum: epigr. 19, 7; I, 330 vana deo est sapientia mundi: ep. 69, 5; II, 166 post mystica dona lavacrum: ep. 89, 5; II, 221 lubrica mundi | Gaudia: 103, 23. Ausserdem ist das Carmen de ingratis benutzt; C. P. II, 148 agnus | Ecce dei veniens peccatum tollere mundi: de ingratis 884; II, 38 ff. rerumque creator | Nascendi sub lege fuit; stupet . . | Virgo sinus . . paritura: ib. 891 f.

Fortunatus benutzt gleichfalls die Epigramme, wie ich M. G. auct. antiq. IV, 2, 133 nachwies; als Nachtrag kommt hinzu Fort. C. II, 16, 18 semita lucis iter: epigr. 69, 2.

Die zahlreichen Citate Aldhelms aus Prospers habe ich zusammengestellt, Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 573 f.

Auch die vielfachen Anführungen, die Baeda aus Prosper gibt, habe ich daselbst angeführt, S. 615. 621. 629; die meisten Citate beziehen sich auf die Epigramme (Keil G. L. VII, 234, 4 ist a vitiis statt avitus nach Prosper ep. 67, 4 zu schreiben), ausserdem werden vs. 1—6 des zweiten Gedichtes in obtrectatorem Augustini (Migne 51, 149) und ad uxorem 1—16 überliefert. Da sich für die letztere Stelle schon hier die Einführungsworte finden (Keil G. L. VII, 257, 21) *‚quo usus est Prosper Tyro in principio exhortationis ad coniugem ita dicens‘*, so ist jenes Gedicht wohl mit mehr Recht dem Prosper als dem Paulinus von Nola zuzuschreiben.

Alcuin kennt den Prosper aus York; de SS. Euboric. eccl. 1551 (Poet. lat. aevi, Car. I, 204) *‚Alcimus et Clemens Prosper‘*. In dem Alcuincodex Musei Britann. fol. 448' (cf. Poet. lat. II, 692, Add. Ms. 10546) finden sich Stücke von

Prospers Epigrammen cf. Neues Archiv z. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XI, 555.

Ermoldus Nigellus erwähnt den Prosper in seinem Dichterkataloge in hon. Hludow. I, 30: *Sva . . . Prosper et qui fecit Poet. in sec. Carol.* II, 5.

Hrabanus Maurus gibt einige Anführungen aus Prosper: de arte grammat. Migne 111, 621: Praefatio Migne 51, 497 vs. 6 f. *Nec nostrae — aquas*: ib.: ep. 92, 1 f. *Morbo obsessis — mater*: in ecclesiast. 7, 12 Migne 109, 1046 *nam et quidam poetarum ait*: ep. 55, 1 f.: de laude s. crucis II praef.: *mos apud veteres fuit, ut gemino stilo propria conderent opera ... Ut de caeteris taceam, quid apud Prosper . . fecisse cernuntur?*

In Cruindmeli sive Fulcharii ars metrica findet sich eine Anzahl von Citaten aus Prospers Epigrammen; sie scheinen jedoch zumeist aus Baedas gleichnamigem Tractate übernommen zu sein. Die Stellen sind folgende: (Cruindm. ed. Huemer) p. 10, 24: Ep. 91, 9 *aestrusa*: 10, 25 ff.: 5, 5 f.: p. 16, 3 ff.: praef. 7: 16, 26 ff.: 92, 1 f. (*morbo obsessis*): 18, 8: 67, 3: 55, 10: 104, 5: 38, 7: 71, 3: 40, 13 ff.: 102, 17 f. (*et fidei*): 42, 23 f.: 8, 7: 33 f.: 72, 1: 43, 3 ff.: 45, 3 ff.: 9 f.: 3, 5 (*quicquam*): 13: 40, 3. Von allen diesen Stellen findet sich nur 71, 3 bei Baeda nicht citirt.

Notker de interpret. Scripturae 7 (Pez thesaur. I, 1, 9) erwähnt die Epigramme: *Prosperum . . . cuius epigrammata licet invitus habes in corde descripta.*

Ratherius Veronensis citirt de otioso sermone 4 (Migne 136, 576): ep. 5, 5 f. (*brevis hic*).

Der Cod. Bernensis 123 enthält auf fol. 35ᵃ Prosp. epigr. 104, 5.

Eberhardus Bethuniensis erwähnt den Prosper im Laborintus III, 75 (Leyser hist. poet. etc., p. 829) *Fontibus ex sacris haurit qui dogmata fundit | Prosper doctrinae prosperitate sapit.*

Das Glossarium Osberni (Mai class. auct. VIII, 351) citirt ep. 38, 8 (Quae m. s. q. d. a.).

Die Vita Gebehardi ep. Constant. (M. G. SS. X, 590) führt in c. 25 an: ep. 38, 1 f.

Petrus Blesensis citirt (opp. ed. Giles) I, 154 *Prosper dicens*: ep. 38, 5 f.; id. II, 238.

Henricus Huntendunensis citirt in der hist. Angl., p. 33, vs. 1 f. und 5 f. aus Prospers zweitem Epigramme in obtrectorem Augustini, wahrscheinlich nach Baeda, hist. eccl. I, 10.

Das Florilegium Gottingense (ed. Voigt, Romanische Forschungen III) p. 293 gibt in N. 122: ep. 96, 1 f.; in N. 158, p. 297: ep. 19, 3 f. (A. intendit); in N. 294, p. 308: ep. 21, 3 f. (Ne pateant).

Roger Baco citirt im compend. stud. philos. ed. Brewer, p. 456: ep. 99, 1 und 105, 5.

Hugo von Trimberg sagt im Registrum mult. auct. ed. Huemer, p. 30, vs. 437 ‚*Sequitur in ordine Prosper Aratorem* | *Quem scimus catholice fidei doctorem.* | *Nam idem epigrammata scripsit Augustini* | *Cuius erat discipulus solamque divini* | *Studii notitiam cordicitus amabat* | *Omnemque sophisticam artem refutabat*: Hec Augustini ex sacris epigrammata dictis | Dulcisono rhetor componens carmine Prosper'. (Diese Verse sind der Anfang eines angeblichen Gedichtes des Prosper, das sich in einigen Handschriften findet, cf. Muratori anecd. II, 210; Hist. litter. de la France II, 384; Migne 51, 51); es folgen praef. 1 f. (Cum sacris mentem — pascere pane iuvat) und epigr. 1, 1 f.

Johann von Victring citirt den Prosper mehrfach; I, 5 (Böhmer, Fontes rer. Germ. I, 289) ‚*sicut Prosper dicit*': ad uxorem 29 (Migne 51, 612); I, 10, p. 299 ‚*iuxta Prosperum*': ad uxorem 29 f. (obiit terris); IV, 10, p. 383 versus . . Prosperi . . qui dicit: epigr. 96, 5 f. (diversis montibus); V, 6, p. 403 ‚*sicut Prosper dicit*': ad uxorem 109 f. (N. m. o. n. scrutabor honores | P. C. d. n. timeo); VI, 10, 441 ‚*iuxta quod Prosper dicit*': epigr. 96, 1 f.

Ausserdem habe ich noch Benutzung des Prosper bei einigen karolingischen Dichtern nachgewiesen, cf. Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XI, 557 ff. Pauli et Petri C. XIX, 6: ep. 69, 2. Paulini Aquilei. C. I, 3: ep. 82, 9. Alcuini C. LXV, 4a, 6: ep. 41, 1; LXIX, 196: ep. 36, 6. LXXIV, 2: ep. 69, 2. cf. Theodulfi C. I, 153. XXV, 127. XXVI, 37; Aedilvulfi C. I, 12: ep. 69, 2; XIV, 42: ep. 19, 1. Smaragdi Carm. II, 40 f.: epigr. 19, 1.

Aus dem Gedichte ‚*de ingratis*' habe ich bisher noch keine Anführung im Mittelalter gefunden, über das Carm. de.

providentia divina cf. Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1888, S. 583 f. Uebrigens kann ich jetzt meine daselbst S. 581 gemachte Behauptung, man dürfe das Gedicht de providentia dem Prosper nicht unbedingt absprechen, durch zwei fast wörtlich gleichlautende Stellen unterstützen. Daraus ergibt sich, entweder dass das Gedicht de ingratis denselben Verfasser wie das Gedicht de providentia hatte, oder dass das eine aus dem anderen entlehnt hat. Die erstere Annahme ist für mich die wahrscheinlichere. Die Stellen sind:

de ingratis 891 Verbum homo fit rerumque sator sub condicione | Servilis formae dignatur virgine nasci.

de providentia 464 miscetur conditioni | Humanae et verbum caro fit rerumque creator | Nascitur atque annis succedit conditor aevi.

Es wird nicht unnütz sein, an diese Bemerkungen Einiges über die Abhängigkeit Prospers von poetischen Vorbildern anzuschliessen. Im Allgemeinen zeigt Prosper eine für seine Zeit geradezu auffallende Selbständigkeit in seiner dichterischen Sprache. Denn in irgendwie hervorragender Weise ist ausser Vergil kein einziger der früheren Dichter von ihm benützt worden. Als Imitationen und Anlehnungen können folgende Stellen gelten:

De ingratis 45: Claudian. in Eutr. I, 170 Auctorem damnare suum; 147: Verg. Ecl. I, 61 Ante pererratis . . finibus; 215: Aen. X, 75 et patria . . consistere terra; 347: Georg. II, 318 radicem adfigere terrae; 350: Georg. I, 153 tribolique . . | Infelix lolium et steriles dominantur avenae, cf. I, 226; 367: Claud. ep. Pall. et Cel. 92 sincera fides; 447: Aen. V, 743 Haec memorans cinerem et sopitos suscitat ignes; 450: Georg. II, 278 secto via limite quadret; 475: Aen. I, 531 ubere glebae; 481: Iuvenc. hist. ev. II, 190 coeptae . . exordia vitae; 499: Georg. II, 336 prima . . origine mundi; 636: Prudent. Perist. XIV, 62 Caelestis aulae; 645: Paulin. Nol. C. XVI, 129 sapientia dives, cf. epigr. 97, 3; 650: Paul. Nol. XVI, 152 mortis in umbra; 702: Paul. Nol. C. XXI, 41 deus omnibus una; 731: Aen. VI, 304 viridisque senectus; 734: Aen. X, 452 Frigidus . . coit in praecordia sanguis; 757: Georg. III, 42 Te sine nil altum mens incohat; 769: Ov. Met. I, 565 gere frondis

honores; 816: Georg. IV, 253 Quod iam non dubiis poteris cognoscere signis; 820: Iuvenc. II, 193 si quis de fonte renatus, cf. epigr. 89, 1; 872 ff.: Georg. II, 476 caelique vias et sidera .. | Defectus solis varios lunaeque labores; 883: Ov. Met. VIII, 483 mors morte pianda est. — Epigrammata praef. 9: Stati Achill. I, 105 pietate magistra; 12, 2: Prud. in Symmach. II, 434 vindex scelerum; 22, 4: Aen. VI, 726 Spiritus intus alit; 55, 1: Paul. Nol. XXI, 41 qui cuncta creavit; 62, 3: Iuvenc. II, 112 fraude maligna; 65, 11: Prud. in Sym. I, 305 virtute superna; 76, 2: Aen. II, 143 Intemerata fides; 92, 3: Iuvenc. II, 786 curarum mole gravatis; 95, 16: Paul. Nol. XXXV, 450 Gaudia longa metam; 100, 7 f.: Horat. ep. II, 3, 11 petimusque damusque vicissim; 101, 1: Lucan. II, 389 Iustitiae cultor; 8: Prud. Perist. XI, 90 insueto subdere colla iugo; 102, 7 (105, 3): Prud. Apoth. 278 de lumine lumen, Paul. Nol. C. VI, 82.

VIII. Das Carmen adversus Marcionem.

Das Gedicht *‚adversus Marcionem‘*, welches früher dem Tertullian zugeschrieben wurde, hat Ebert (Allgemeine Literaturgeschichte des Mittelalters I, 301, n. 1) in die Zeit des Paulinus von Nola verlegt. Wenn diese Verlegung auch mit der Prosodie des Gedichtes in Einklang zu setzen wäre, so dürfte ihr doch entgegenstehen, dass sich der Dichter an sprachliche Vorbilder anlehnt, welche später als Paulinus fallen. So benützt er den Sedulius und Dracontius. Als andere Grenze hat Fortunatus zu gelten, da von diesem unser Gedicht benutzt wird. Es dürfte freilich immerhin schwer sein, einen sicheren Zeitpunkt zu bestimmen. Uns kommt es hier besonders auf die poetischen Vorbilder an, welche aus dem Gedichte zu ermitteln sind, und wie das Carmen selbst später benutzt wurde. Ich citire es nach Tertulliani opp. ed. Oehler ed. minor 1854, p. 1190 ff.

Adv. Marcionem I, 10: Dracont. Satisf. 96 idola vana colunt; 16: Aen. VII, 641 scelerata insania belli; 17: Dracont. de deo III, 147 qui gaudent sanguine fuso; 49: Sedul. III, 4 In vinum convertit aquas; 50: Sedul. IV, 41 Lumina caecatis dedit; 60: Iuvenc. hist. ev. IV, 756 devicta morte; 79: Georg. IV, 470 precibus mansuescere corda; 101: Paul. Nol. XXI, 41. Drac. de deo III, 132 qui cuncta creavit; 105: Iuvenc. II, 343 Limine de mortis; 114: Sedul. I, 242 Heu miseri. Aen. VI,

163 indigna morte peremptum; 131: Aen. IV, 514 Pubentes herbae; 134: Drac. Satisf. 1 Rex immense deus; 180: Sedul. I, 61 qui conditor orbis; 225: Aen. XI, 386 vivida virtus; 237: Iuvenc. III, 331 vestibat lumine; 242: Iuvenc. III, 496 Aulae caelestis. II, 15: Iuvenc. praef. 6 sublimia facta; 44: Prud. Apoth. 166 mortalia vivificantem; 77: Cyprian. in exod. (Pitra) 440 sanguine postes | Tinguere; 84: Ov. Pont. II, 8, 31 virtutis imagine; 86: Ov. Remed. 89 celeri circumspice mente; 97: Prosper ad uxorem 79 Ille deus rerum caeli terraeque creator; 108. 110: Paul. Nol. XXVII, 411 praecursor domini et baptista Iohannes; 125: Paul. Nol. XXXV, 66 morte redemit opus; 135: Aen. III, 102 veterum volvens monumenta virorum; 153: Met. IV, 515 sequitur vestigia; 162: Aen. I, 234 volventibus annis; 180: Aen. I, 680 sopitum somno; 183: Aen. X, 843 praesaga mali mens; 184: Georg. I, 432 certissimus auctor; 193: Sedul. II, 166 post mystica dona lavacrum; 201: Aen. XII, 691 Sanguine terra madet; 206: Drac. de deo II, 623 praemortua membra, cf. Ov. Am. III, 7, 65; 250: Iuvenc. II, 193 de fonte renatus. III, 30: Cyprian. in genes. (Migne) 617 genitore relicto; 31: Aen. IV, 350 extera quaerere regna; 32: Iuvenc. III, 508 sublimis honore; 77 f.: cf. Sedul. V, 436 ff.; 96: Aen. II, 369 plurima mortis imago; 106: Aen. IX, 686 versi terga dedere; 117: Iuvenc. III, 538 solatia vitae; 120: Lucan. II, 76 concessa potestas; 131: Met. VII, 90 submissa voce rogavit; 170: Aen. X, 558 Condet . . membra sepulchro; 174: Aen. II, 309 Tum vero manifesta fides; 178: Aen. X, 386 crudeli morte; 192: Aen. III, 144 veniamque precari; 265: Aen. II, 143 Intemerata fides; IV, 15: Georg. IV, 1 caelestia dona; 17 f.: Marii Victoris Alethias I, 20 genitor vitae lucisque profundae; Drac. de deo III, 1 lucis origo; 29: Prud. Apoth. 278 de lumine lumen; 36: Drac. de deo I, 692 pietatis amore; 56: Aen. XI, 166 inmatura . . | Mors; 215: Sedul. Hymn. I, 49 cuncti cecinere prophetae; 221: Iuvenc. IV, 49 dominumque deumque; 229: cf. Drac. I, 366 Cordibus innocuis; V, 95: Aen. VI, 733 dolent gaudentque; 226: Iuvenc. III, 521 vitae spes unica.

Benutzung des Gedichtes bei Späteren habe ich an folgenden Stellen gefunden:

Fortunati C. IX, 2, 31: adv. Marcionem III, 130 David magnus rex atque propheta; Vita Mart. IV, 377: II, 163 fortis

congressus athleta: Aldhelm laud. virg. 327 (antiquis praesaga voce prophetis): Carm. I, 33 Turba prophetarum . . | . . praesaga voce loquuntur; Ermoldus Nigell. ad Pippin. II, 123 (Poet. lat. aevi Car. II, 89) David psalmographus rex atque propheta tonantis: Carm. III, 130 Psalmographus David magnus rex atque propheta. Das Gedicht ‚adversus Marcionem' war vielleicht saec. X in Lorsch vorhanden, cf. Becker l. l., p. 111 (37, 446); denn es kann das dort genannte Werk Tertullians (eiusdem libri V adversus Marcionem) das Gedicht gewesen sein, da dies Werk mit einem andern dem Tertullian beigelegten Gedichte (de resurrectione) sich in derselben Handschrift vorfand.

VIIII. Boëtius.

Boëtius hat bekanntlich im Mittelalter das grösste Ansehen genossen. Fast in jeder Bibliothek war er vorhanden, da er in der Schule als Hauptlehrbuch galt. Das bezieht sich allerdings besonders auf die ‚*Consolatio philosophiae*', die den Werken der Kirchenväter an Autorität nichts nachgab. Peiper hat sich in seiner Ausgabe derselben (p. XXXV—LXV) der mühevollen und sehr verdienstlichen Aufgabe unterzogen, über die vielfältige Benützung der Consolatio im Mittelalter ausführlich zu handeln. Der Natur der Sache nach können zu Peiper's Ergebnissen erhebliche Nachträge gegeben werden, denn es dürften sich wenig grössere Schriften aus dem Mittelalter finden, in welchen sich der Einfluss des Boëtius nicht geltend machte. Da es uns hier auf das Fortleben der alten Poesie ankommt, beschränke ich mich darauf, mittelalterliche Citate aus den Gedichten des Boëtius im Folgenden zu geben, indem ich die Prosa für einen anderen Ort aufspare.

Iulianus Toletanus citirt in den comment. in Nahum 16 (Migne 96, 715) ‚*in quodam philosophorum legitur*': Consol. III metr. 9, 6—8 (tu cuncta — formans).

Der Verfasser der Vita B. Leudegarii (Poet. lat. aevi Car. III, 5) benutzt im Prol. 1 ‚*Carmina plura nitent studio florente peracta*' Consol. I metr. 1, 1.

In den Gesta Apollonii (Poet. lat. aevi Car. II, 506) 781 f. ‚*Si sapor ora prius gustantis mordet amarus | Audio ceu fari, tunc mel sit dulcius ori*' III metr. 1, 5 f.

In Bovonis relatio de invent. et elat. S. Bertini (M. G. SS. XV, 526) heisst es in der Vorrede *‚Dulcior quippe nobis est apum labor si prius ora tinxerit malus sapor. Gratius astra micant ubi nothus nubes fugaverit densissimos‘*. Diese Verse stammen aus III metr. 1, 5—8.

Hildebert von Le Mans citirt in der moral. philos. (Migne 171, 1050): II metr. 7, 12—14.

Landulf führt in den gesta archiep. Mediol. (M. G. SS. VIII, 36) praef. an: I metr. 1, 1—4.

In der Schrift de S. Virgilio (M. G. SS. XI, 92) c. 10 wird angeführt: I metr. 1, 2.

Cosmas benutzt im chron. Boem. (M. G. SS. IX, 33 f.) I, 3 die Verse: II metr. 5, 1—11.

Abaelard bringt in seinen Werken einige Citate aus Boëtius; (opp. ed. Cousin) I, 675: V metr. 1, 1—3; II, 40: III metr. 9, 3 (stabilisque — moveri), derselbe Vers II, 52. 134. 393; II, 87: III metr. 9, 1—3. Dieses Gedicht hat wohl am meisten christliche Färbung und war daher besonders beliebt.

Im Chron. epp. Mersburg. c. 36 (M. G. SS. X, 207) wird angeführt: II metr. 5, 12.

Otto von Freising citirt in den gesta Friderici I, 5 (hier werden eine Menge Stellen aus Boëtius angeführt und danach ist Peiper's Bemerkung l. l., p. LXIII zu corrigiren): III metr. 9, 2 f. (qui — iubes).

In der Visio Tnugdali ed. A. Wagner, p. 81, vs. 727 *‚Plurima mente gerens‘* wird benutzt III metr. 9, 8.

Iohannes Saresberiensis führt an (opp. ed. Giles) III, 116: III metr. 9, 3; IV, 58; III metr. 7, 2—6; V, 36 (99): I metr. 5, 19 f. Ausserdem sind zu vergleichen V, 82. 111. 122. 133.

Im lateinischen Herzog Ernst (Haupt's Zeitschrift für das deutsche Alterthum VII, 243, 34 f.) wird citirt I metr. 1, 9—11.

In den Memorials etc. of Rich. I (ed. Stubbs) II, 70 wird angeführt: I metr. 7, 25—28.

In den Political Songs (ed. Th. Wright), p. 207 wird als vs. 32 angeführt: I metr. 1, 1.

Albert von Stade citirt im Troilus (ed. Merzdorf) als V, 269 f.: I metr. 1, 13 f.

Conrad von Mure führt im Repertorium (ed. Basileae Berthold) an p. 33: I metr. 7, 25—28. p. 107: I metr. 1, 11; ausserdem ist zu vergleichen p. 159: lib. V providencia — diffinit.

In Rogeri de Hoveden chron. ed. Stubbs I, p. 14 wird citirt: I metr. 4, 29—36; ib. I, 19: IV metr. 5, 21. 22.

Johann von Victring (Böhmer, Fontes rer. Germ. I) V, 2, p. 387 führt an *‚iuxta Boetium qui dicit‘*: IV metr. 2, 1—3 (Vides s. celso — anhelos); V, 7, p. 405 *‚iuxta id Boetii: Reditu proprio singula gaudent | Repetuntque suos queque recursus‘*, cf. III metr. 2, 34 f.

Gut unterrichtet über Boëtius ist Hugo von Trimberg, regist. mult. auct. ed. Huemer, p. 24 (166), vs. 250 *‚Sequitur Boëtius de consolatione . . . . Sicque sui nominis famam dilatavit‘*: Carmina — modos = I metr. 1, 1 f.

Nicht unerwähnt möchte ich schliesslich lassen, was ich über die sagenhafte Gattin des Boëtius, namens Helpe, gefunden habe. Jacobus de Voragine sagt im chron. legendae aureae insertum (M. G. SS. XXIV, 169): *‚Eius Boëthii uxor Elpes nomine ymnum apostolorum Petri et Pauli qui sic incipit „Felix per omnes festum mundi cardines“ edidisse fertur. Epytaphium quoque suum ipsa composuit ita dicens: Helpes dicta fui, Sycule regionis alumpna, | Quam procul a patria coniugis egit amor. Porticibus sacris iam nunc peregrina quiesco | Iudicis eterni testificata thronum.‘* Dass dieses Epitaph nur eine Verkürzung einer längeren Grabschrift ist, lehrt uns das im Codex Udalrici (Jaffé bibl. rer. Germ. V, 458) erhaltene Gedicht *‚Rome epitaphium Helpe uxoris Boëtii‘*. Dieses letztere besteht aus sechs Distichen, wovon die Verse bei Jacob 1. 2. 7. 8 sind; cf. Boët. consol. ed. Obbarius, p. XII, n. 16.

X. Prudentius.

Da Prudentius Clemens zu den ersten christlichen Dichtern gehört und das ganze Mittelalter hindurch in hohem Ansehen stand, so sind uns nicht nur zahlreiche Handschriften erhalten, sondern es wird auch Prudentius sehr häufig in alten Bibliothekskatalogen erwähnt. Die hierauf bezügliche Zusammenstellung s. bei Becker l. l., p. 322, wo 56, 50—53 zu ergänzen ist (56, 51 contra Marcionitas = Hamartigeneia; 56, 50 Pr. historiarum bedeutet das Dittochaeon).

Von Sidonius Apollinaris scheint Prudentius zuerst genannt worden zu sein. Aus der Art dieser Erwähnung ergibt sich aber, dass Prudentius schon damals das höchste Ansehen genoss, denn er wird von Sidonius, dem Kenner und Bewunderer der alten Literatur, mit Horaz zusammengestellt. Sidon. ep. II, 9, 4 (ed. Luetjohann, p. 31, 20) *‚similis scientiae viri, hinc Augustinus hinc Varro, hinc Horatius hinc Prudentius lectitabantur‘*. Benutzung des Prudentius erwies Geisler in Sidon. Apoll. opp. ed. Luetjohann, p. 391; Carm. V, 128: in Sym. I, 21; V, 541: Psych. 656.

Dann wird Prudentius von Gennadius vir. ill. 13 mit unvollständiger Aufzählung seiner Werke erwähnt. Es ergibt sich aber aus Gennadius, dass uns nicht alle Werke des Prudentius erhalten sind: *‚commentatus est autem in morem Graecorum Hexaemeron de mundi fabrica usque ad conditionem primi hominis et praevaricationem eius‘*. Diese Stelle wird von Ebert, Geschichte der christlich-lateinischen Literatur etc., 244, n. 5 ohne genügenden Grund angezweifelt. Die Angabe des Gennadius wird bestätigt durch das Registrum mult. auct. des Hugo von Trimberg (ed. Huemer, p. 31) vs. 454 (scil. Prudentius composuit) *‚Simul et hexaemeron de mundi vetustate‘*.

Dass Paulinus Petricoriae den Prudentius benutzt hat, suchte ich nachzuweisen Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 405 und Wochenschrift für classische Philologie 1888, Sp. 1135.

Für die Benutzung des Prudentius bei Sedulius sind die Noten in Huemer's Sedulius-Ausgabe zu vergleichen.

Alcimus Avitus (ed. R. Peiper) erwähnt den Prudentius Carm. VI, 371 *‚Discribens mentis varias cum corpore pugnas | Prudenti quondam cecinit Prudentius arte‘*, womit auf die Psychomachie angespielt wird. Benutzung derselben (406) wies Peiper zu II, 48, der Hamartigeneia (462) zu V, 694 nach; weiteres habe ich gegeben Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 245 ff.

Mit Ruricii epist. II, 19, vs. 22 (Sidon. Apoll. opp. ed. Luetjohann, p. 328) ist Cathem. IV, 74 zu vergleichen.

Benutzung des Prudentius bei Fortunatus wies ich nach Mon. G. auct. antiq. IV, 2, 132 ff. und Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 251; ausserdem cf. oben S. 6

Anm. Dass Fortunat den Prudentius wirklich gekannt hat, ergibt sich aus Vita Mart. I, 18 *‚Martyribusque piis sacra haec donaria mittens | Prudens prudenter Prudentius immolat actus‘* mit ähnlicher Wortspielerei wie bei Avitus C. VI, 372.

Ebenfalls wird Prudentius von Corippus benutzt, cf. Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 99 und Amann de Corippo prior. poet. lat. imitatore partic. II (Progr. v. Oldenburg 1888), p. 17 f.

Von Gregor von Tours wird Prudentius sehr stark ausgebeutet; in dem Werke (opp. edd. W. Arndt et B. Krusch) Gloria martyrum c. 40 heisst es: *‚sicut Prudentius noster in libro contra Judaeos meminit‘*, folgt Apoth. 449—490 in Prosa aufgelöst, 449—502 wörtlich mit Auslassung von 454. 458 f. 461—464. 472 f. 475—484; c. 42 wird citirt Peristeph. IX, 21 f. 29. 47 f. 14. 12 in Prosa; c. 90: Perist. III, 186 f. 161 ff. 175 ff.; c. 92 *‚Praebet huius rei testimonium Aurelius Clemens in libro coronarum‘*, folgt wörtlich Perist. I, 82—90; c. 105 wird citirt: Cathem. VI, 133—136. In dem Buche *‚Vitae patrum‘* VI praef. wird angeführt: Hamart. 257, derselbe Vers gloria confess. c. 110; de cursu stellarum c. 34: Cathem. XII, 21—24.

Columban benutzt in der ep. ad Hunaldum (Migne 80, 285) vs. 10 (Summa quies nil velle supra quam postulat usus): Psych. 609; und 27 (circumflua copia rerum): Hamart. 333.

In den Scholia zu Germanici Prognostica (Germanici Caes. Aratea cum schol. ed. Breysig Berl. 1867), p. 200, 9 heisst es *‚de qua quidam‘* = in Symmach. I, 365—367 (sublustris; subcincta iacet calamis). Vielleicht stammt das Citat aus Isidor or. VIII, 11, 58, doch sind die Lesarten andere.

In dem Specimen glossographi veteris in cod. Mediol. ed. Mai class. auct. VII, 586 heisst es *‚Prudentius: O dee virtutum‘*, cf. Hamart. 931 O dee cunctiparens.

Isidor citirt origg. VIII, 9, 8: in Symmach. I, 91. 93 f. 96 ff.; VIII, 11, 58: in Symmach. I, 365 ff.; XIX, 34, 3: Peristeph. IV, 25; de natura rerum XXVI, 13: Cathem. XII, 21; Carm. IX, 1 (Migne 83, 1109): *‚Si Maro ... horret | Lucanus si te .. tedet | Par erat eximio dulcis Prudentius ore.‘*

Ildefonsus Toletanus citirt in seiner Schrift de partu virginis (Migne 96) 229 ein grösseres Stück aus Prudentius: vs. 1—7 = Apoth. 568—574 (afflatu; nativitatis; sentis); 8 f. = ib. 583 f.

Iulianus Toletanus citirt in der Ars grammatica (ed. Rom. 1797), p. 8, c. 21: Dittoch. I, 1. IX, 1. III, 2. IV, 1. c. 24: Dittoch. XV, 1. III, 3. p. 52, c. 235: Praef. 3; p. 54, c. 245: Cathem. III, 1; c. 246: Cath. VII, 1.

In der Schrift de dubiis nominibus (Keil G. L. V) treffen wir eine grosse Zahl von Citaten aus Prudentius an; p. 594, 1: Cathem. I, 49; 584, 28: ib. I, 58; 581, 8: ib. II, 81; 588, 16: III, 53 f. (pampineo — palmite); 588, 12: ib. III, 136; 579, 29: ib. III, 157 (grege candido); 593, 25: III, 186 (vigor igneolus); 594, 5: IV, 75; 591, 5: V, 7 (Incusso silice); 589, 8: VI, 127; 583, 10: VII, 191; 589, 4: VII, 205 (aegram pectorum r.); 585, 30: IX, 74 (Obice e. recluso); 586 f.: Peristeph. praef. 16. 18; 582, 5: Peristeph. I, 82 (Illa — est); 581, 22: IX, 41 (Ludum volupe); 593, 5: IX, 56 (Pars — intrat); 591, 22: X, 36; 582, 9: X, 158 (d. a. l. praeconando curritis); 586, 12: X, 221 (C. stuprosa — pulpita); 581, 32: X, 1135; 583, 6: XII, 41; 583, 8: XII, 42; 582, 25: Apoth. II praef. 33; 580, 1: Apoth. 648 (Matris — gremium); 582, 17: Apoth. 670 (Sustinuit — liquor); 581, 20: Psychom. 49 f. (iugulum — gladio); 581, 15: ib. 535 (obliso — collo); 581, 26: ib. 571 (letum — anceps); 582, 1: ib. 87 (prostrata iaces l. l.); 588, 9: ib. 863 (Prata herbida); 584, 1: in Symmach. II, 257 f. (deus — materiem); 584, 3: in Symmach. II, 287; 593, 22: Dittochaeon XVIII, 3 (callida vulpes). Nur die Hamartigeneia ist also unbenutzt.

Dass Aldhelm den Prudentius kennt, wies ich nach Wiener Sitzungsber., Bd. CXII., S. 571. Hierzu kommt Aldh. aenigm. pentast. 8, 4 (sic ferrea fata revinco): in Symmach. II, 462 (cf. Anth. lat. R. 776, 4).

Baeda citirt aus Prudentius ‚*De arte metrica*' (Keil G. L. VII), p. 250, 21: Psych. 98; p. 250, 23: Psych. 594; 256, 23—26: Psych. praef. 1—4. Zu den Miracula S. Cuthberti cf. Wiener Sitzungsber., Bd. CXII., S. 619; explanatio apocalyps. (Migne 93) 284: Dittoch. I, 1—4. p. 285: ib. II, 1—3; 297: ib. III, 1—4.

Alcuin nennt den Prudentius im Bücherkataloge von York: de SS. Euboric. eccl. (Poet. lat. aevi Carol. I, 204) 1551 ‚*Alcimus et Clemens*'. Denn dieser Clemens ist natürlich Prudentius und kein anderer Dichter, wie Becker l. l., p. 308 irrthümlich annimmt.

Bei Paulus Diaconus Carm. V, 3 (Poet. lat. aevi Carol. I, 43) scheinen die Worte *‚Per rosulenta . . prata‘* auf Benutzung von Peristeph. III, 199 f. zurückzuführen zu sein.

Imitationen aus Prudentius bei Angilbert in dem Epos Karolus M. et Leo papa und bei Naso (Muadwin) habe ich nachgewiesen Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde VIII, 26 f.

Dass Theodulf von Orleans den Prudentius gekannt hat, ergibt sich zunächst aus seinem Gedichte *‚de libris quos legere solebam‘* = Carm. XLV, 15 (Poet. lat. aevi Car. I, 543) *‚Diversoque potens prudenter promere plura | Metro, o Prudenti‘*. Ausserdem findet sich bei ihm vielfache Benutzung des Prudentius; Carm. I, 53 f. (ib. I, 443) *‚Ira furens sequitur spumanti fervida rictu | Luminaque intorquet felle cruenta tetro‘*: Psychom. 113 f.; 210 (= LXII, 7): Psych. 199; 277: Psych. 42; II, 31: Psych. 502; VII, 18: Cathem. V, 147; 23: Apoth. 429 f.; 35: Cathem. V, 58; XIII, 29 f.: Cathem. IV, 9—12; XVII, 41 f.: Psych. 458—460; 88: Peristeph. XIII, 12; XXI, 71: Psych. 62 f.; XXV, 31 (= XXXII, 5): in Symmach. II, 434; 73: ib. II, 320; XXVIII, 27: Cathem. VII, 37; 395: Psych. 190 f.; LXI, 4: Cathem. III, 76.

Georgius Ostiensis citirt in einem Briefe ad Hadrian. I papam (Alcuini ep. 19 ed. Jaffé bibl. rer. Germ. VI, 158) *‚dicente Prudentio‘*: Dittochaeon I, 3 (T. e. i. m. s. humum).

Wicbod führt in den quaestt. in genes. (Migne 96) 1166 an *‚de quo poeta ita cecinit‘*: Dittoch. I, 1—4.

Von hier ab dürfte es sich empfehlen, die einzelnen Länder gesondert zu betrachten.

A. Deutschland.

Saec. IX. In dem Carmen de Timone comite 41 f. (Poet. lat. aevi Car. II, 122) *‚Publica res tunc est felix quando imperat ille | Qui sapit aut certe qui sapit ipsa regit‘* ist in Sym. I, 30 f. benützt.

Hrabanus Maurus citirt de arte gramm., p. 616 (Migne 111): Psych. 163; de universo XV, 4 (Migne 111, p. 422) *‚Prudentius de Mercurio sic ait‘*: in Symmach. I, 90 f. (Traditur — animas); 93 (Ast — neci); *‚et post paululum adiecit‘*: ib. I, 96 ff.; de universo XV, 6: in Symmach. I, 365 ff. (sublustri —

Cum s. lucet calamos — coniux); de institut. clericorum III, 18 (Migne 107, 396) heisst es *‚quia utique multi evangelici viri insignes libros hac arte condiderunt .. ut fuit .. Sedulius .. Clemens Paulinus‘;* Clemens ist hier gleichbedeutend mit Prudentius.

Walahfrid Strabo benutzt den Prudentius in seinen Gedichten häufig; (Poet. lat. aevi Car. II, 282) Carm. I, VIII, 14 spectacula in amphitheatro: cf. in Symmach. I, 385; I, XVI, 12 haec datur optio: Peristeph. II, 217; II, 38: Perist. III, 65; 58: Psych. 199; 132: Perist. XIII, 26; III, 498: Cathem. VIII, 4; 607: Psych. 108; 644: Psych. 42; 649: Psych. 90; IV, 35: Psych. 436; V, XXI, 20, 4: Perist. VI, 5 f.; XXIII, 243: Psych. 706 ff.; 256 f.: in Symmach. I, 30 f.; LIX, 2: Apoth. 20; LXXVI, 29: Cathem. XI, 63 f.; Appendix VI (Vita S. Galli) 89: Cathem. III, 2; 120: Psych. 516; 163: Praef. 3; 499 f.: (Alite de gallo qui nuntius esse diei | Creditur): Cathem. I, 1; 617: ib. III, 185; 1067: Cathem. X, 70; 1252: Cathem. VI, 149; 1791: in Symmach. II, 434.

Wandalbert von Prüm citirt den Prudentius Carm. (Poet. lat. aevi Car. II, 575) vs. 24 *‚Prudentique, deum canendo vivis‘.* Dagegen zeigt sich keine Benutzung von Versen des Prudentius.

In den Gesta Apollonii vs. 1 (Poet. lat. aevi Car. II, 484) ist *‚Auribus intentis‘* aus Psych. 746 entlehnt.

Ermenrich von Ellwangen (ep. ad Grimoldum ed. Dümmler) führt p. 10 an *‚item Prudentius: Aesaias Hieremias simul ecce prophetae‘*; dieser Vers stammt nicht aus einem uns überlieferten Gedichte des Prudentius. Dagegen ist p. 22 *‚ut Hilarius: Est tria summa deus, trinum specimen, vigor unus‘* Apoth. I praef. 1; derselbe Vers wird citirt p. 39, vs. 1.

Saec. X. In der Ecbasis captivi wird Prudentius sehr stark benutzt, cf. edit. Voigt. p. 27 f. 75 ff. Besonders gilt dies von vs. 593—598: Hamartig. 332 f. 354 f. 328 f.

Ruotger erzählt in der Vita Brunonis (ed. Pertz Hannov. 1841), p. 7, c. 4, dass Brun in der bischöflichen Schule zu Utrecht *‚Prudentium poetam tradente magistro legere coepit‘*, und dass ihm dieser Dichter ausserordentlich gefallen habe. Ruotger selbst bringt p. 16, c. 16 die Worte *‚tutorem opum vindicem scelerum largitorem honorum‘* = in Symmach. II, 434; p. 24, c. 23 gehen die Worte *‚si quid sanum sapiunt‘* auf Perist. X, 247 zurück; cf. Lamberti annales p. 34. 54. 116. 160.

Heriger führt in den Gesta epp. Leodiensium (M. G. SS. VII, 167), c. 3 an: Peristeph. XII, 5 f.

In der Vita Mathildis antiq. (M. G. SS. X, 575 ff.) wird in c. 8 Psych. 478 benutzt.

Saec. XI. Walther von Speier benutzt in der Vita et Passio S. Christophori ed. Harster, p. 25, vs. 136 *‚Ut reboant nobis deliramenta Platonis‘*: Apoth. 200.

Bei Thietmar chron. IV, 29 (M. G. SS. III, 781) scheinen die Worte *‚Romuleasque pervenit ad arces‘* auf in Symmach. II, 766 zurückzugehen.

Dass Amarcius den Prudentius sehr viel benutzt hat, habe ich in den Noten zu meiner Ausgabe (Lips. 1888) nachgewiesen; II, 383, p. 34 wird auf Apoth. 680 verwiesen *‚Prudentius ipsam | Syloam esse putat‘*.

Saec. XII. Cosmas von Prag erwähnt im chron. Boem. III, 19 (M. G. SS. IX, 110) *‚Prudentius refert in Psihomahia dicens: Nil differt armis contingat palma dolisve‘*: Psych. 550.

Gerhoh von Reichersperg führt in der Schrift ad colleg. Cardinal. (Pez thesaurus anecdot. VI, 1, 550) an *‚ait quidam prudens versificator: Prima — fides‘* = Psych. 21 f.

Bei Metellus Quirinalia Carm. II, 21 (Canisii lect. ant. ed. Basnage III, 2, 118) gehen die Worte *‚Tempus annum millesimum rotabat‘* jedenfalls auf Praef. 3 zurück.

In der lateinischen Prosa vom Herzog Ernst (Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum VII, p. 201, 19) wird Psych. 285 (frangit — superbum) und 287 f. angeführt (disce — minaris).

Guibertus Gemblacensis citirt epist. 26 (Martene et Durand coll. ampl. I, 943) *‚et secundum Prudentium: Virtus invalida est q. n. p. f.‘* = Psych. 177.

Saec. XIII. In den Gesta abb. Horti S. Mariae c. 17 (M. G. SS. XXIII, 583) heisst es *‚Boecio Prudentio Aurora Aratore . . . scolarium ingenia exercebat‘* (scil. Frethericus).

Conrad von Mure erwähnt aus Prudentius nur Psych. 105 f. (nec tecta — occupet) p. 254 ed. Basileae.

Hugo von Trimberg kennt nach dem Registr. mult. auct. fast alle Werke des Prudentius; (ed. I. Huemer, p. 30 f.), vs. 449 *‚Sequitur Prudentius hic psychomachie | Per quem pugnantes anime clarescunt agonie. | Composuit preterea librum Titulorum | Duosque contra Symmachum, librum et hymnorum, | Quos-*

dam cum grecis titulis de divinitate, | *Simul et hexaemeron de mundi vetustate* | *Et quedam de vetere novoque testamento* | . . . | *Sed in usu nobis sit liber psychomachie*'; folgt Psych. praef. 1 f. Psych. 1 f. 21 f. Da Huemer l. l., S. 7 den liber Titulorum richtig mit Dittochaeon erklärt, so können ‚*quedam de vetere novoque testamento*' natürlich nicht gleichfalls das Dittochaeon sein. Ungenannt scheint das Werk Peristephanon zu bleiben, da unter dem lib. Hymnorum wohl nur das Cathemerinon zu verstehen ist. Das Werk Hexaemeron de mundi vetustate (de mundi fabrica Gennadius), welches verloren ist, scheint Hugo auch nur dem Namen nach gekannt zu haben.

Saec. XIV. Johann von Victring (ed. Böhmer, Fontes rer. Germ. I, 306) citirt II, 2 ‚*Et sicut Prudentius ait*': Psych. 286. 290 (Magna — premuntur; Scandunt c. h. truduntur ad ima feroces); II, 6, p. 318 vidua est virtus quam non patientia firmat: Psych. 177.

Erwähnt werden könnte noch, dass der Bücherkatalog von Benedictbeuern (ca. 1250) Pez thesaurus anecdot. III, 3, 619 aufführt ‚*Prudentius ymnorum;* p. 621 *Prudentius Sicomachiae*'.

B. Frankreich.

Saec. IX. Ermoldus Nigellus erwähnt in hon. Hludow. I, 19 (Poetae lat. aevi Car. II, 5) den Prudentius ‚*Sedulius nec non Prudentius atque Iuvencus*'. Vielleicht benutzt er das Cathemerinon; III, 587 fluvius . . praelambit: cf. Cathem. V, 120.

Florus Lugdunensis benutzt in seinen Gedichten den Prudentius öfters; Carm. III, 15 (Poet. lat. aevi Carol. II, 519) praeco lucis: Cathem. I, 54; IV, 13 lunae solisque globum: Cathem. IX, 15; 132 scelerum vindex: in Symmach. II, 434; 175 sacrato chrismate tinctum: Cathem. V, 156; V, 185 lita tela veneno: Psych. 436; VII, 35 perplexa per avia: in Symmach. II, 903; VIII, 8, 1 f. dolosis inlita | Fucis: Cathem. II, 59; IX, 40: cf. Peristeph. III, 1; XI, 15 f.: cf. Cathem. III, 65; 33 Ebibe nunc nostrum quem quaeris Christe cruorem: Psych. 427; XII, 46: Peristeph. IV, 192 (Anthol. lat. R. 395, 4); XIII, 70: in Symmach. I praef. 2; XXXV, 4 Ambrosiusque liquor pectora nostra fovet: Peristeph. XIII, 12 f.; XXVIII, 81 concurrere in unum: in Symmach. II, 776.

Ratramnus Corbeiensis citirt de nativitate Christi (d'Achery spicileg. I, 60) ‚*Prudentius vir liberalium studiorum non ignarus in Apotheosi . . sic ait*': Apoth. 97 f. (His affecta est caro — praegnans | Enixa e. s. l. veteri s. l. m.).

In den Miracula S. Bertini c. 58 (M. G. SS. XV, 521) wird angeführt: Psych. 285.

Aeneas Parisiensis citirt in dem lib. advers. Graecos c. 90 (d'Achery spicileg. I, 131) ‚Prudentius in libro contra Marcionitas metro Heroico': Hamartig. 931 f. (O dee cunctipotens — unus); ib. item idem in libro hymnorum metro Iambico: Cathem. VI, 5—8; ib. item idem in libro hymnorum metro Choriambico quod Asclepiadeum nominatur: Cathem. V, 1—4. 157—164 (Per — quo invisibilis — nomine triplici — saeculis).

Saec. X. Abbo von Fleury citirt in den quaestt. grammaticae (Mai class. auct. V), p. 332: Peristeph. XI, 147 (recensetis) und p. 334: Psych. 165 (Fronte — funere anhelus).

Saec. XII. Hildebert führt in den Sermones (Migne 171, 869): Psych. 21 f. an (Prima — fides).

Eberhardus Bethuniensis sagt im Graecismus (ed. Wrobel) XXVI, 40 ‚*Censeo sed quartae voluit Prudentius esse Stirpe recensitae*': Apoth. 1001. Im Laborintus (Leyser hist. poet. etc., p. 829) sagt er III, 61 ‚*Virtutem prudens Prudentius armat in hostem | Quo vitio victo gaudeat illa docet*'.

In der Append. ad opp. Hugonis de S. Victore miscell. VII, 43 (Migne 177, 891) wird angeführt ‚*sicut ait Prudentius*': Apoth. 69 f. (tristes — edit).

In Marbodi Redonensis Carm. varia (Migne 171, 1726) ist 35, 1 = in Symmach. II, 434.

In Godefridi Fons philosophie ed. Charma (Caen 1868) sind die Worte 1, 2 ‚*fugabat tenebras nuncius diei*' mit Cathem. I, 1 zu vergleichen.

Saec. XIII. Wilhelmus Britto benutzt den Prudentius mehrfach: Philippis II, 389 (M. G. SS. XXVI, 329): Cathem. VII, 2; XI, 275 p. 373: Psych. 125 f.; XI, 658 p. 381: Psych. 691.

C. England.

Im Glossarium Osberni wird Prudentius sehr stark benutzt; (Mai class. auct. VIII) p. 135: Psych. 116 (conto ferit i. o.); 153 ‚*Prudentius*' (p. 223 et Prudentius in Psychomachia) ‚*et confraga densis | Arboribus dumeta tegunt*' = Lucan. VI, 126 f.; 194: Psych. 633 (avulsis — zonis); 195: Psych. 527 (sordent — emblemata); 201 ‚*exoticus peregrinus quod in Prudentio reperies*': Psych. 759; 242 (217) ‚*forassis, foris manens; Prudentius: quamquam forassem linguam tetigissem*': cf. Peristeph. X, 986 f.; 361: Cathem. VII, 156 (R. ipsum — murices); p. 531: ‚*Prudentius: irritatque virum telis ultroque lacessit*'; 553: Psych. 435 (r. medicantes v. s.); 559: Cathem. III, 180. VII, 81 (priscum stemma); 564: Psych. 459 (strophium — monile); 611 ‚*unde Prudentius: et volas plicas aduncis unguibus*'; 615: Cathem. V, 36; 249 ‚*Prudentius in libro contra haereses*': Hamartig. 403 (Ostenditque); 416 (452): Hamartig. 637 (quem); 418 ‚*Prudentius in libro contra haereses*': Apoth. 623 (Palantes — separat); 432: Hamartig. 761; 457: ib. 852 (Hinc); p. 6: Peristeph. X, 182; 8: X, 495 (N. quos p. distorquet et artesis); 25 ‚*Prudentius in libro hymnorum: Ipse ex omnibus ministrarches incedit*'. 33: Peristeph. V, 53; 35: ‚*ossibus altar est impositum*'; 46: Perist. X, 245; 57: Psych. 325 (Emicat amento); 64: Perist. X, 53; 76: Perist. I, 55 (praebenda est — publicam); 103: Psych. 2 (Quod p. v. cluis); 162: Perist. X, 305; ib. ‚*usum dux salutis dedidit*'; 167 (196) Perist. VI, 162; 191: ib. III, 122 ff. (Si modicum s. eminulis digitis tangere virgo velis); 205: Perist. VI, 77 f. (facessite — mortem); 207: ib. X, 481 (i. e. fidiculae s.); 212 ‚*spirant et folium fonte quod addito*'; 215: Perist. X, 3 (L. c. mihi i.); 223: ib. X, 1076 (Qui c. sacrandus a. s.); 230: Cathem. VII, 74; 251: Perist. II, 129 f.; 254: ib. V, 391; 281: Cathem. V, 80 (Artis); 282: ib. III, 186 f. (vigor — moritur); 287 ‚*unde Prudentius in libro hymnorum*': in Symmach. I, 67; 290: Perist. I, 118 (Stare nunc hymnistae m.); 313: Perist. X, 498 (hypocrita); 317: ib. X, 460 (O. h.); V, 155 f. (membra — interficis); 335: ib. V, 345; 341: Cathem. VI, 141 f. 144; 354: ib. IX, 106; 358: Perist. II, 282 f. (mucculentis n. m. salutas invidum); 361: musci renident et virescit aurum; 375: Cathem. V, 97 (I. quoque castra cibus ninguidus); 387: Perist.

I, 86; 392 *‚Ganymedum exoletum quod tyranno pertulit‘*: Perist. X, 235; 393 *‚Fotis medullis olivale poculum‘*: Cathem. VI, 15 f.; 394: Cathem. IV, 96; 398: Psych. 484 (oberrare); 420 *‚oppeto, mori, quod in Prudentio de hymnis saepe reperies‘* (cf. Perist. II, 329, X, 65); 425: Cathem. VI, 53 f. (coinquinatum cor v. i.); 459: Perist. XIV, 38 f. (publicitus i. in pl. fl. s. v.); 497 *‚aurum quod sitis effossa gignunt rudera‘*; 540 in libro hymnorum: Psych. 435 (resono — sistro); 599: Perist. XIV, 8; 70: Psych. praef. 31 (vestes); 71: ib. praef. 33; 124: ib. 184 (auget velut); 128: ib. 562 (Quod — est); 159 *‚Prud. in Psych. cum regna simul ditionibus aequo | Robore crescebant‘*; 191 *‚Prud. in Psych. stridensque per extima calcis‘*; 207: ib. 633 (a vulsis — zonis); 209: ib. 449 (flammeolum — monile); 219: ib. 484 (Centum e. s. — multa); 227: ib. 369 f. (ubi — rigantur); 231: ib. 460 (gravidos furtim — fiscos); 232: ib. 501; 268: ib. praef. 5 (Herile p. q. d.v.); 300: ib. 572; 377: ib. 453 (oculo); 414 *‚Ipse salutiferas possesso in corpore vires | Depugnare iubes‘*; 425: Psych. 273 (Corporis i. — rotatur); 429 *‚Importunus iners‘*; 455: Psych. 584 f. (impos — Avaritia); 512: ib. 92 (Occide — pete); 580: ib. 125 f. (consertoque a. t. I. toricam); 582: ib. 370 (veterique — rigantur).

Petrus Blesensis citirt (opp. ed. Giles) I, 82 (107. 177): Psych. 177 (Nam vidua est virtus quam non patientia firmat); IV, 325: Psych. 21 f.

In den Memorials etc. of Rich. I, ed. Stubbs II, 477 wird Psych. 177 citirt (Nam virtus vidua est quam non patientia firmat).

Im Chron. Iohannis de Oxenedes, ed. Ellis, p. 13 ist in laud. Edgari vs. 1 = in Symmach. II, 434 (Auctor opum); dieselben Verse finden sich bei Henricus Huntendunensis hist. Angliae, ed. Arnold, p. 166.

Roger Baco führt im compend. stud. philos. (ed. Brewer), p. 462 an: Psych. 860 (Sardonycem) und 862. — Man ersieht aus der Seltenheit der Prudentius-Citate bei englischen Schriftstellern des Mittelalters, wie wenig man sich hier im Vergleiche zu den classischen Dichtern mit der christlichen Poesie befasst hat. Das antike Element überwiegt in England so sehr, dass Iohannes Saresberiensis nicht einen einzigen Vers aus Prudentius anführt.

D. Italien.

Der Mythographus Vaticanus II, 25 (Mai class. auct. III, 93) führt an: in Symmach. II, 365—367 (sublustri — coniux).

Im Panegyricus Berengarii I, 14 (ed. Dümmler) *‚Stirpe recenseta‘* wird Apoth. 1001 benutzt.

In Rolandini Patavini chronicon VI, 18 (M. G. SS. XIX, 96 wird citirt: Psych. 286.

In der Vita Clementis VI (Muratori SS. rer. Ital. III, 2, 554) heisst es *‚iuxta illud dictum vulgare: Non refert armis habeatur palma dolisve‘*: Psych. 550.

Iosephus Bripius hat in den Laudes Alexii (ed. Fr. Haase, Bresl. 1861, p. 12), vs. 368 (venerabilis heros) vielleicht den Prudentius benutzt: Cathem. X, 70.

E. Florilegien.

Das Florileg. Gottingense, ed. E. Voigt, Romanische Forschungen III, 297 bietet als N. 159: Psych. 285 f. Der cod. Berol. Ms. Diez. B. Santen. 60 gibt fol. 24: Prudentius in prohemio de pugna virtutum et vitiorum, cf. Aulularia ed. Peiper, p. XV adn.

XI. Hymni Ambrosiani.

Bekanntlich werden dem Ambrosius bedeutend mehr Hymnen zugeschrieben, als sich mit Sicherheit auf ihn zurückführen lassen. Und im späteren Mittelalter wird fast jeder Hymnus als ambrosianisch bezeichnet. Ich gebe im Folgenden die Citate, die ich bisher aus echten und unechten Hymni Ambrosiani im Mittelalter gefunden habe.

Faustus führt in einem seiner Briefe (ed. Krusch. M. G. auct. antiq. VIII, 286, 10) an *‚Procede de thalamo tuo | Geminae gigas substantiae‘* = Hymn. IV, 13. 15, Migne 16, 1411.

Cassiodor citirt exposit. in psalm. 71, 6 (Migne 70, 509) *‚Hic Ambrosius ille . . dicens: Veni redemptor gentium | Ostende partum virginis | Miretur omne saeculum | Talis decet partus deum‘* = Hymn. IV, 1—4 (Migne 16, 1410).

Iulianus Toletanus citirt in der ars grammatica (ed. Rom. 1797), p. 53, c. 237 *‚Squalent arva soli pulvere multo‘* = Migne 17, 1175, Hymn. IV, 1; c. 238 *‚Almi prophetae progenies pia‘* = Migne 17, 1214, Hymn. LXX, 1.

Aldhelm (ed. Giles) citirt p. 276, 22 *‚Ambrosius Mediolanensis pontifex hexametro deprompsit dicens: Dumque colorati rutilat plaga caerula mundi‘*. Ob der Vers wirklich dem Ambrosius angehört, dürfte zweifelhaft sein, da nichts Sicheres davon bekannt ist, dass Ambrosius im epischen oder elegischen Masse gedichtet habe.

Dass Baeda die Hymnen stark benutzt, habe ich Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 625 nachgewiesen.

Alcuin führt ein Gedicht *‚de ternario numero‘* von 14 Hexametern an, welches er dem Ambrosius beilegt; epist. 93 (Jaffé bibl. rer. Germ. VI, 388) *‚sunt etiam versus b. Ambrosii episcopi de ternarii numeri excellentia nobilissimi: Omnia trina vigent sub maiestate tonantis — Tres spem quae palpant, requies lux gloria vitae‘*. Ausserdem citirt Alcuin ep. 252, p. 802 vier Verse aus einem Hymnus *‚Ambrosius in hymno paschali: Et flamma famulum provocans — Non uris quod inluminas‘*; diese Verse konnte ich nicht auffinden.

Cruindmelus s. Fulcharius citirt in der ars metrica vier Stücke aus Hymnen; (ed. I. Huemer) p. 48, 5—10 = h. Ambros. Migne 17, 1175, IV, 1—6; 11—15 = ib. 37—40; 18 f. = p. 1174, III, 1 f.; 21—28 = ib. 33—40. Wie ein grosser Theil der Anführungen bei Cruindmelus, so sind auch diese Citate der ars metrica des Baeda entnommen; p. 48, 5—10 finden sich dieselben Abweichungen wie bei Baeda.

Honorius Augustodunensis führt de philosoph. mundi I, 22 (Migne 172, 55) an *‚Unde scriptum est: Magnae deus potentiae‘* etc. = Migne 17, 1190 XXXIV, 1—4.

Roger de Hoveden citirt in seiner Chronik (ed. Stubbs) IV, 162 f. 14 Verse aus dem Hymnus *‚Iam lucis orto sidere‘*, nämlich *‚Precemur ergo deum supplices: Ut in diurnis actibus — Faciat esse compotes (al. lectio)‘* = Migne 17, 1188 XXIX.

Engelbertus Admuntensis citirt de gratiis et virtutibus b. Mariae IV, 2 (Pez thesaur. I, 1, 702) *‚Unde ecclesia canit in hymno: Aurora (lucis) iam spargit polum | Terris dies illabitur — Phantasma noctis decidat‘* = Migne 17, 1187 XXVIII, 1—5.

Stephanus Olomucensis führt in der epist. ad Hussitas (Pez thesaur. IV, 2, 622) an *‚Et ideo b. Ambrosius cantat in hymno dicens: Christusque nobis sit cibus — Ebrietatem spiritus‘* = Hymn. VI, 21—24 (Migne 16, 1411).

XII. Sidonius Apollinaris.

Handschriften des Sidonius werden in alten Bibliothekskatalogen nur selten genannt, und dann gewöhnlich nur die Briefe, während die Gedichte überhaupt kaum zum Vorschein kommen. Sidonius war nach Becker l. l., S. 324 bis zum Jahre 1200 vorhanden: saec. X in Lorsch (liber epistolarum Sidonii ad diversos), 1095 in Lindesfarne (Sidonius Sollius panigericus), saec. XII in Angoumois (scripta ... Sidonii), in Durham (Sidonii tres), in Beccum (epistole Sidonii) und in Corbie (epistole Sidonii). Demgemäss finden sich in mittelalterlichen Schriften auch nur wenig Citate aus Sidonius; hier werden allerdings die Gedichte bevorzugt.

Dass Alcimus Avitus den Sidonius sehr stark benutzt hat, erwies Peiper im Index zu seiner Ausgabe des Avitus. Ein Stück aus Carm. XVII ist Titul. Gallican. lib. XXIV (= Martini Dumiensis Carm. III, Migne 72, 52).

Benutzung des Sidonius bei Corippus ist von Amann (de Corippo prior. poet. lat. imitatore I, p. 38) und von mir (Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 99) nachgewiesen. Daselbst S. 251 suchte ich zu erweisen, dass die Gedichte des Sidonius von Fortunatus benutzt worden sind.

Auch Ennodius plündert den Sidonius aus, wie Fr. Vogel in seiner Ausgabe p. 332 darlegte.

Eine Reihe Citate aus den Gedichten des Sidonius findet sich in der Schrift de dubiis nominibus; (Keil G. L. V) p. 576: Carm. XIX, 2 (ut solidet — cutem); 577, 4: Carm. XIII, 20 (et mihi ut vivam capite tolle tria); 6: Carm. XVIII, 3 (tolluntur culmina cono); 581, 28: ep. IX, 13 carm. vs. 33 (nive — orbis); 582, 7: Carm. XIX, 4 (Lumina vestra natant); 582, 24: nitidus Lucifer; 583, 12: Carm. II, 111 (Lilia — pruinis); 584, 30: negotium criminale parturit; 589, 15: Carm. II, 110 (hibernae rubuere rosae).

Vielleicht hat Aldhelm den Sidonius benützt, wie ich Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 574 nachzuweisen suchte. Zu de aris b. Mariae XIV, 6 ist Sidon. C. II, 89 zu vergleichen (duplicati culmen honoris).

Der Scholiast zum Panegyricus Berengarii (ed. Dümmler) II, 82 sagt *‚unde Sidonius Apollinaris ait: Ut medium solio sese*

dedit advolat omnis | Terra simul tum queque suos promentia fructus | Exponunt. Fert Indus ebur, Caldeus amomum | Arma Calips, frumenta Libes, Campanus Hiachum' = Sidon. Carm. V, 40—42. 46.

Eberhardus Bethuniensis erwähnt den Sidonius im Laborintus III, 91 (Leyser, hist. poet. etc., p. 830) *‚Per tot personas duo testamenta figurat | Sidonius, iudex philosophia sedet'*. Falls dieser Sidonius der unsere ist, so muss dieses Werk *‚duo testamenta'* später verloren gegangen sein. Freilich es ist zweifelhaft, ob Sid. Apollinaris unter jenem Sidonius verstanden werden muss. Denn an einer anderen Stelle bringt Eberhard gleichfalls den Sidonius vor; III, 47, p. 828 *‚Sidonii regis qui pingit praelia, morem | Egregium, calamus Sidonianus habet'*. Vielleicht beziehen sich diese Angaben auf die Historia Apollonii Tyrii (Poet. lat. aevi Carol. II, 483), jedenfalls aber ist der Name Sidonius falsch angewendet. Vielleicht geht daraus hervor, dass Eberhard von Sidonius Apollinaris überhaupt nichts gewusst hat.

Ein grösseres Citat aus Sidonius bringt Abaelard; (opp. ed. Cousin) I, 143: Sidon. C. XXIV, 39–43 (Qualis — capillo); dieselben Verse werden angeführt II, p. 436.

Die zahlreichen Citate aus Sidonius im Glossarium Osberni (Mai class. auct. VIII), p. 639 erstrecken sich nur auf die Prosa und sind mithin hier auszuschliessen.

Wilhelm von Malmesbury citirt Gesta reg. Angl. c. 121 *‚beati Martini, corpus ‚ut Sidonius ait: totis venerabile terris | In quo post vitae tempora vivit honos'* = ep. IV, 18 carm. 1 f.

Ueber die Benutzung des Sidonius bei Johannes Saresberiensis hat Schaarschmidt, Joh. Saresberiensis nach Leben und Studien, S. 100, Anm. 7 und S. 138, Anm. 2 gehandelt. Derselbe (S. 138, Anm. 3) weist die Stelle bei Johannes (opp. ed. Giles) IV, 347 als auf den Syrier Apollinaris bezüglich nach. Citate aus den Gedichten finden sich bei Johannes nicht.

Radulfus de Diceto führt in den Ymagines historiarum (M. G. SS. XXVII, 268) an: Sidon. ep. VII, 17 carm. vs. 15—20.

Im Cod. Berol. ms. Diez. B. Santen. 60 finden sich Stücke aus Sidonius, cf. Aululariа ed. Peiper, p. XV adn. (Sydonius).

XIII.

Prolegomena zum Liber diurnus II.

Von

Th. R. v. Sickel,

wirkl. Mitgliede der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

IV. Zeit der Entstehung der Theilsammlungen, des Diurnus Vaticanus und des Diurnus Claromontanus.

Vorbemerkungen. — Gehört es zum Wesen der Formeln, dass, wenn sie von Urkunden abgeleitet werden, die Beziehungen auf die bestimmte Beurkundung getilgt werden, und dass, wenn sie frei als Muster für Urkunden concipirt werden, in ihnen nur angedeutet wird, wo und wie im Falle der Verwendung auf die jeweiligen Besonderheiten des einzelnen Falles Bezug genommen werden soll, entfallen daher in den Formeln auch die bestimmten Datirungen, welche für die Mehrzahl der Urkunden Erforderniss sind, so vermögen doch weder der Historiker noch der Diplomatiker von den Formeln den rechten Gebrauch zu machen, bevor sie nicht wenigstens annähernd die beiden Fragen beantwortet haben, wann sie entstanden sind und wie lange sie Geltung gehabt haben. Unter den Diurnusformeln gibt es nur eine einzige, in welcher der Veranstalter der jüngeren Sammlung (Codex C) das Datum der von ihm benutzten Urkunde beibehalten und uns dadurch der Mühe der Datirung überhoben hat. Auf ziemlich gleicher Stufe steht, dass der Mann, welcher schon früher die Collectio II. veranstaltete, hie und da versäumt hat, die Namen der ihm vorliegenden Urkunden durch *ill·* zu ersetzen, und uns so ebenfalls Handhaben geboten hat, mit mehr oder minder grosser Sicherheit die Ausstellungszeit jener Urkunden zu berechnen. Doch das

sind Ausnahmen. Bei den übrigen Formeln sind wir auf indirecte und schwer zu deutende Zeitangaben angewiesen. Muss ich mich deshalb auf eine ganze Reihe von Einzeluntersuchungen einlassen, so will ich, um mich nicht bei jeder wiederholen zu müssen, vorausschicken, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln ich alle diese Fragen zu lösen versuchen werde.[1]

Was ich unter indirecten Zeitmerkmalen verstehe, wird uns von den Sammlern in dreierlei Weise geboten. Erstens hie und da in den Rubriken; wird z. B. F. 77 bezeichnet als *privilegium monasterii in alia provincia constituti,* so werden wir schon damit auf eine Periode verwiesen, in welcher die Päpste Urkunden der Art auch Klöstern ausserhalb der römischen Kirchenprovinz ertheilten. Zweitens geben uns die Protokolltheile, soweit sie den Contextformeln beigefügt sind, werthvolle Fingerzeige. Ich werde später zeigen, dass sich aus der Zusammenstellung der *superscriptiones* und *subscriptiones* in der F. 1 genau berechnen lässt, wann dieselbe erfolgt ist. Hie und da sind auch in den ausnahmsweise beibehaltenen Datirungsformeln trotz Tilgung der Zahlen Merkmale bestimmter historischer Verhältnisse stehen geblieben. Drittens wird ja auch in den eigentlichen Dictaten auf Einrichtungen und Gepflogenheiten gewisser Perioden Bezug genommen, indem schon aus stylistischen Gründen nicht alle charakteristischen Details der Urkunden bei deren Umbildung in Formeln getilgt werden konnten. Sobald also in der einen oder anderen Weise in den Formeln Verhältnisse berührt werden, über die wir sonst mehr oder minder unterrichtet sind, werden wir in den Stand gesetzt, die Formeln annähernd zu datiren.

In allen diesen Fällen liegt es nahe, durch Vergleichung der Formeln mit Urkunden die zeitlichen Grenzen feststellen

[1] Da ich hier manche Formel eingehend besprechen muss, bevor ich ihre Form oder ihren Inhalt für Zeitbestimmung verwerthen kann, so werde ich auch Erläuterungen zu solchen Formeln einschalten, aus denen sich nur wenig oder gar nichts für die Zeitbestimmung gewinnen lässt. Ich thue dies, weil ich nicht gewillt bin, einen fortlaufenden Commentar zu sämmtlichen Formeln zu liefern, und doch, um mein Gesammturtheil über den Diurnus zu begründen, auch aus den Formeln der zweiten Kategorie Einiges hervorzuheben habe, was ich am füglichsten mit den Erörterungen dieses Capitels verknüpfe.

zu wollen, innerhalb deren jene entstanden und gebraucht worden sein können. Versuche der Art sind auch bei dieser wie bei jeder analogen Sammlung von jeher gemacht worden und haben trotz mancher Fehlgriffe zu einzelnen ganz sicheren Ergebnissen geführt. Aber letzteres gilt doch nur von einer sehr geringen Zahl der päpstlichen Formeln. Die überwiegende Mehrzahl hat noch nicht eingereiht werden können; bei ihr scheitern die Versuche an der Spärlichkeit und Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung der Papstbriefe. Was ich darüber bereits in der Praefatio XLVIII bemerkt habe,[1] führe ich hier weiter aus, um die Schwierigkeiten ermessen zu lassen, mit denen der Commentator des Diurnus zu kämpfen hat, um die Schranken kenntlich zu machen, welche hier der Forschung gezogen sind, um die Erwartungen von vorhinein herabzustimmen. In unserem Diurnus ist ja nur ein Theil der einst vorhandenen Formeln zusammengestellt worden. Dass der Vorrath ein weit grösserer war, können wir aus der typischen Fassung der Urkunden, sobald uns letztere in grösserer Zahl erhalten sind, herauslesen. Aber damit gewinnen wir keine Aufschlüsse über jene als Formeln auf uns gekommenen Stücke. Mit diesen steht es so, dass mehr als zwei Drittel Agenden von nur momentaner Bedeutung betreffen, für welche uns die nach Inhalt und Bestimmung entsprechenden Papstbriefe abgehen, indem dieselben als minder werthvoll weder in der Registratur der Curie, noch in den Archiven der Empfänger aufbewahrt worden sind. Schrumpft so die Zahl der Urkundenarten, von denen wir die Formel und zugleich Kunde von Ausfertigungen nach ihr besitzen, sehr zusammen, so ist diese Kunde meist viel zu dürftig, eine Vergleichung, wie wir sie benöthigen, zu ermöglichen. Es kommen dabei zeitliche Unterschiede sehr in Betracht. Bis in das 9. Jahrhundert hinein ist es vornehmlich die Curie, deren Angehörigen wir Kenntniss der Papstbriefe verdanken. Zumeist haben sie jedoch der Nachwelt nur Extracte mitgetheilt, welche sich zur Vergleichung mit den Formeln

[1] Ich bin dort auf dieses Thema nur eingegangen, um eine von dem Cardinal Pitra gestellte Forderung als unzulässig zurückzuweisen, zu welchem Behufe mir genügte, das Verhältniss der Privilegienurkunden zu den Privilegienformeln darzulegen. Hier habe ich nachzutragen, dass es mit anderen Urkundenarten noch ungünstiger steht.

nicht eignen. Dem ganzen Wortlaute nach liegen uns in grösserer Zahl nur die Urkunden Gregors I. vor, von denen dann auch alle Commentatoren des Diurnus Gebrauch gemacht haben. So ist die Aufgabe in der Beschränkung, in welcher sie, was die ältere Zeit und die in sie zurückreichenden Formeln anbetrifft, zu lösen ist, bereits so gut wie durchgeführt. Dagegen kann von Vergleichung nachgregorianischer Formeln mit vollständig bekannten Papsturkunden des 7. und 8. Jahrhunderts kaum die Rede sein. Ueber manche Institution und Gepflogenheit der Kirche unterrichtet uns der Diurnus ganz allein. Erhöht dies seinen Werth, so müssen wir bei der einen und der anderen Formel geradezu darauf verzichten, ihr Alter, besonders nach rückwärts, bestimmen zu wollen, und so müssen wir uns bei anderen mit blossen Vermuthungen begnügen.

Eher lässt sich von denjenigen Formeln, für die uns überhaupt correspondirendes urkundliches Material zu Gebote steht, sagen, wie lange sie Verwendung gefunden haben. Schon die Zahl der überlieferten Papsturkunden nimmt nach 800 zu. Noch mehr kommt uns die Art der Ueberlieferung zu statten. Immer günstiger gestaltet sich die Erhaltung in den Kreisen der Empfänger, insbesondere die Conservirung der einen Kategorie von Urkunden, für welche auch der Diurnus verhältnissmässig viele Formeln darbietet, nämlich der Privilegien. Und, dies hängt wiederum mit der Quelle der Ueberlieferung zusammen, die Privilegien liegen uns zumeist ihrem ganzen Wortlaute nach vor, also so, dass sich die Vergleichung mit den Formeln bis ins Detail durchführen lässt. Kann dabei allerdings in einzelnen Fällen die Lauterkeit der Ueberlieferung in Frage kommen, so werden wir doch auf diesem Wege zu ganz sicheren Ergebnissen gelangen. Doch diese Untersuchung, wie lange die Privilegienformeln des Diurnus Geltung gehabt haben, behalte ich einer der späteren Abhandlungen vor.

Hier will ich von der Entstehungszeit[1] allein reden. Da wir, wie gesagt, auf den bisher angegebenen Wegen, auch wenn

[1] Ich bediene mich absichtlich dieses Wortes von dehnbarer Bedeutung. Nur von sehr wenigen Formeln nämlich lässt sich der Zeitpunkt der Abfassung feststellen. Meist müssen wir uns begnügen, einen Zeitraum ausfindig zu machen, innerhalb dessen eine Formel verfasst worden ist. Und auch dabei waltet noch der Unterschied, dass wir in gewissen Fällen nur die

wir alle anderweitigen Nachrichten über die im Diurnus berührten Verhältnisse zu Rathe ziehen, nur für wenige Formeln ein mehr oder minder sicheres Ergebniss erzielen können, haben wir allen Grund, es noch mit einem andern Mittel zu versuchen, mit dem, dass wir die Verbindung, in welcher die Formeln auftreten, in Anschlag bringen. Zu allererst wird man die handschriftliche Ueberlieferung in Rechnung zu ziehen haben. Aber in Anbetracht der Bestimmung und des Wesens des Diurnus gibt sie nicht den Ausschlag. Das Alter des Codex V verbürgt uns nur, dass alle diese Formeln zu Ausgang des 8. Jahrhunderts bekannt waren. Aber die Frage, um wie viel früher dieses oder jenes Dictat aufgekommen ist, und die andere Frage, ob und inwieweit sie damals in Gebrauch waren, sind damit noch nicht beantwortet. Zu sicheren und bestimmten Ergebnissen gelangen wir erst dann, wenn wir die Zugehörigkeit der sonst unbestimmbaren Formeln zu den einzelnen Theilsammlungen ins Auge fassen.

Abgesehen von dem letzten Punkte will ich die Untersuchung hier nicht anders angreifen noch durchführen, als es Rozière, Introduction XV, vorgeschrieben und dann selbst gethan hat. Aber dass ich auf dem einzig richtigen und von uns beiden innegehaltenen Wege weiter vorzudringen versucht und auch wie ich meine, grössere Erfolge als mein Vorgänger erzielt habe, das danke ich vor Allem dem, dass ich nicht mehr unter dem Banne der Ansicht stehe, dass der Diurnus eine einheitliche Sammlung sei. War dies der Ausgangspunkt, von dem alle bisherigen Forscher, mit Ausnahme des P. Zaccaria[1], aus-

---

früheste Grenze des Zeitraumes und in anderen nur die späteste Grenze desselben anzugeben vermögen, während die je andere Grenze sich aus den betreffenden Formeln allein nicht bestimmen lässt. Wir werden z. B. sehen, dass F. 77 erst nach dem Jahre 628 aufgezeichnet sein kann und dass F. 60 vor dem Jahre 751 concipirt worden sein muss. Dagegen lässt sich erst aus der Verbindung dieser zwei Formeln mit anderen annähernd berechnen, wie lange nach 628 F. 77 und wie lange vor 751 F. 60 entstanden sein mag.

[1] Vgl. seine Noten zu der Praefatio Garnerii in Rozière, Introduction CCIX sequ. Zaccaria erklärte den C. Vaticanus für älter als den C. Claromontanus und nahm an, dass letzterer unter Gregor IV. geschrieben sei. Er bezog nämlich die im C. Claromontanus überlieferten Daten der F. 82, welche er aber nur in der ihnen von Garnier willkürlich gegebenen Form kannte (s. S. 37), auf Gregor IV. Andererseits bezeichnete er die

gegangen sind, so waren im vorhinein der Untersuchung über das Alter enge Schranken gezogen. Es lässt sich dies am besten an Rozière verfolgen. Nach rückwärts gewann er aus der Erwähnung des Todes des Kaisers Constantin Pogonatus in den F. 83, 84 das Jahr 685 als die früheste und aus der mehrfachen Erwähnung des Exarchen in Ravenna das Jahr 751 als die späteste Grenze. Indem er nicht wagte, über diese zwei Punkte hinauszugehen, hat er chronologische Merkmale der F. 82 (nach C), 93 (nach V), 103 (nach C) ganz übersehen oder doch nicht verwerthet. Bereits in diesem Punkte erwies sich meine entgegengesetzte Ansicht von der Entstehung unseres Diurnus sehr fruchtbar. Zunächst gestützt auf die Zahl und die Anordnung der Formeln in den beiden Handschriften, bedurfte sie noch, wie ich wiederholt in den Prolegomena I gesagt habe, weiterer Bestätigung. Sobald ich diese durch genauere Prüfung einzelner Formeln erhalten hatte, konnte ich mit dem neuen für die Untersuchung gewonnenen Factor zuversichtlich operiren. Und indem er sich mir immer mehr bewährte, habe ich ihn unter Umständen, zumal da, wo alle anderen Mittel der Forschung versagten, als ausschlaggebend betrachtet und geltend gemacht. Und ich glaube an diesem Ausgangspunkte so lange festhalten zu müssen, als mir nicht die Unverträglichkeit desselben mit dem Inhalte der Formeln nachgewiesen wird, der, wie ich schon sagte,[1] zum Theil Gebieten angehört, die mir fern liegen und auf denen ich mich nicht getraue, eine Entscheidung zu fällen.

Die F. 82 des C. Vaticanus geht auf das Wahldecret Hadrians I. vom Jahre 772 zurück. — Wer noch immer das Alter des Diurnus zu bestimmen versucht hat, ist von den Formeln ausgegangen, welche von der Einsetzung der Päpste und der Bischöfe handeln und welche noch am reichsten sind an fassbaren und controlirbaren Angaben. So hatte Garnier die F. 82 auf die Wahl Bonifacius' V. im Jahre 617, F. 85 auf die Leos II. im Jahre 682, F. 83 auf die Conons im Jahre 686

F. 58—63 als schon zu Ausgang des 7. Jahrhunderts veraltet. Was Rozière dagegen eingewandt hat, bespreche ich am Schlusse dieser Abhandlung.

[1] Prolegomena I, 62.

und F. 84 auf die Gregors II. im Jahre 714 bezogen, und da das letzte Datum das jüngste war, die ganze Sammlung als bald nach 714 abgeschlossen bezeichnet.[1] Dafür, dass nicht eine dieser Behauptungen haltbar ist, berufe ich mich zunächst auf Rozière, Introduction XXI.[2] Er selbst legte gar keinen Werth darauf, das Alter einzelner Formeln zu bestimmen, und nur geringen darauf, die Entstehungszeit der ganzen Sammlung möglichst eng zu begrenzen; ihm lag mehr daran, mit voller Zuversicht Anfang und Ende des Zeitraumes, innerhalb dessen der Diurnus zusammengestellt sei, anzugeben; wie ich sagte, bezeichnete er als solche die Jahre 685 und 751.[3] Ich werde meinerseits von allen Argumenten Rozière's ebenfalls Gebrauch machen, aber doch nur, um die Entstehungszeit dieser oder jener Theilsammlung festzustellen. Und halte ich da für angezeigt, von der chronologischen Folge der Theile zunächst abzusehen und in erster Linie von dem Theile zu handeln, dessen Alter sich am genauesten und sichersten berechnen lässt, so knüpfe ich am füglichsten an die Ansichten Garnier's über die von der Papstwahl handelnden Formeln an.

In der Uebersicht, welche dieser seinem caput II: *de ordinatione summi pontificis* vorausschickt, gibt er als Inhalt des

[1] Ich wiederhole hier die von Garnier angegebenen Jahreszahlen, die heute vielfach zu berichtigen sind; wir würden oben nur 686 belassen und sonst setzen 619, 681, 715. — Ausser der Praefatio Garnier's §§. 11—14 kommen zahlreiche in die Noten eingeflochtene Bemerkungen in Betracht; insbesonders auf die Wahl Gregors II. wird hingewiesen S. 14, 16, 33, d. h. in den Commentaren zu den F. 58, 60, 84; alle Ergebnisse werden S. 9 zusammengefasst. — Da bis zum Erscheinen der Rozière'schen Ausgabe (1869) der Diurnus nur in der Ed. Garneriana vorlag, haben auch die Ansichten Garnier's betreffs des Alters und der Bedeutung der einzelnen Formeln die Vorherrschaft behauptet. So hat noch Hinschius, Kirchenrecht I, 220, die auf die Papstwahl bezüglichen Formeln, so wie sie Garnier geordnet hatte, abgedruckt und die F. 82 vor die F. 58 und 60 gestellt.

[2] Erst S. 37 gehe ich auf die Widerlegung Garnier's ein.

[3] Vor Rozière und vor Zaccaria hatte sich Papebroch gegen Garnier erklärt; doch brauche ich auf Papebroch's Ansichten nicht mehr einzugehen. Nach Rozière hat nur noch (Pflugk-)Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen 57—61, die Frage erörtert und behauptet, dass der Diurnus zu Ende des 7. oder zu Anfang des 8. Jahrhunderts zusammengestellt ist. Zur Widerlegung genügt, was ich gegen Rozière bemerken werde.

tit. 2 = F. 82 *(decretum pontificis)* an: *post iusta defuncto persoluta indictumque tridui ieiunium eligebatur pontifex, convenientibus cleri optimatum et populi votis, decretumque condebatur quod ab eligentibus subscribebatur,* und als Inhalt des tit. 4 = F. 60 (*de electione pontificis;* dazwischen reihte Garnier F. 58 ein): *referebatur etiam ad exarchum Ravennae cum precibus, ut electionem vel nomine principis confirmaret vel confirmandam curaret,* d. h. er bezeichnete F. 82 als das Wahlprotokoll und F. 60 als die das Wahlprotokoll wiederholende Anzeige an den Exarchen. Obwohl er nun aus der F. 82 herauslesen wollte, dass sie im Jahre 617 (richtiger 619) concipirt worden sei, so nahm er doch an, dass diese Formel mit ganz geringen Modificationen noch im Jahre 714 (richtiger 715) bei der Wahl Gregors II. benutzt worden sei, d. h. bei derselben Wahl, auf welche sich F. 60 beziehe. Und wurden auch in der Folge die Datirungen der Formeln durch Garnier hie und da beanstandet und verworfen, so hielt man doch, soviel ich weiss, allerseits daran fest, dass die F. 60 und 82 gleichzeitig seien und dass F. 60 nach F. 82 concipirt worden sei.[1]

Indem ich um der Stellung in dem Codex V willen die F. 60 der Collectio I. und die F. 82 der Collectio II. beilege, deute ich den Hauptunterschied zwischen beiden anders, dahin, dass F. 82 einer Zeit angehört, in welcher es einer Wahlanzeige (F. 60) nicht bedurfte. Die F. 82—85 machen den Eindruck, die schriftlichen Kundgebungen aus Anlass der Wahl und der Ordination zu erschöpfen; man vermisst die Wahlanzeige um so weniger, als nicht ein Wort der vier Formeln andeutet, dass die Ordination abhängig von einer Genehmigung der Wahl gewesen sei. Andererseits erscheinen die F. 58—63 gleichfalls als eine vollständig abgeschlossene Gruppe. Dass ihr, wie bisher angenommen worden ist, ein nothwendiges Glied, nämlich das Wahlprotokoll fehle, kann ich nicht zugeben. Ich mache da nicht geltend, dass uns nur eine Auswahl von Formeln geboten worden ist.[2]

[1] Auch Zaccaria (s. Rozière 368) macht da keine Ausnahme.

[2] Dies könnte auch für das Fehlen der Wahlanzeige in der Collectio II. geltend gemacht werden. Aber es besteht noch ein Unterschied zwischen dem Ausfall in dem einen und dem in dem andern Falle. Wie wir gleich sehen werden, ist das Wahlprotokoll in F. 60 aufgenommen, während von einer Anzeige in den F. 82—85 gar nicht die Rede ist.

Ich meine vielmehr, dass zu der Zeit, da das Wahlprotokoll, in die Form eines Gesuches eingekleidet, einer politischen Autorität vorgelegt werden musste, von der förmlichen und feierlichen Ausfertigung des blossen Protokolls Umgang genommen werden konnte. Es ist wohl nicht blos Zufall, dass der Terminus technicus für Wahlprotokolle, nämlich *decretum*,[1] auch den Wahlanzeigen F. 58 und 60 gegeben wird; er kehrt auch wieder in der F. 2, d. h. in dem an den Papst gerichteten Gesuche *de electo episcopo*.[2] Mag man nun dieser Erklärung des Fehlens des Wahlprotokolles in der Gruppe der F. 58—63 beipflichten oder nicht, so wird man keinesfalls F. 82 als das hier zu vermissende Aktenstück bezeichnen dürfen.

Das zu beweisen, stelle ich mich nochmals auf den Garnier'schen Standpunkt. Ich streiche einerseits die Adresse von F. 60 und von den Worten *per harum latores* (S. 52 9) an den Schluss, in welchem das Gesuch um Bestätigung der Wahl gestellt und motivirt wird. So erhalte ich als das eingeschaltete Wahlprotokoll: *Novit humanis rebus — manuum subscriptionibus confirmantes.*[3] Allerdings nicht das ganze *decretum*, denn auch dieses musste seiner Bestimmung gemäss einen be-

---

[1] Er findet sich im Liber pontificalis schon im Jahre 536 gebraucht.

[2] Gleichbedeutend ist *decretale* in der Ueberschrift von F. 3. — Dass in den Ordines und von den Ritualisten das *decretum* und die *suggestio* auseinandergehalten werden, besagt doch nur, dass dies der gewöhnlich beobachtete Vorgang war. Es ist damit das Aufkommen eines kürzeren Verfahrens nicht ausgeschlossen. Ich gehe in der Annahme eines solchen nicht so weit, dass ich jede schriftliche Aufzeichnung über den Wahlakt in Abrede stelle. Unmittelbar nach der Wahl konnte überhaupt nur eine Art von *notitia* niedergeschrieben werden. Die Ausfertigung eines *decretum*, wie es in F. 82 vorliegt, mit Benutzung der notitia erforderte einige Zeit und Mühe, und diese, meine ich, wird man sich eventuell erspart haben, indem man, so lange es einer Wahlanzeige oder suggestio bedurfte, sofort diese mit Zuhilfenahme der notitia abfasste. — Ich bemerke dazu, dass der aus den Registern bekannte *commentarius electionis Gregorii VII.* (Jaffé, Mon. Gregor. 9) sicher nicht das eigentliche Wahldecret ist, sondern entweder ein Auszug aus demselben oder auch die erste Aufzeichnung, auf Grund deren das Decret auszufertigen war.

[3] Wie ich das schon in der Praefatio gethan habe, so bezeichne ich diesen Theil der Kürze wegen, soweit es sich eben um die Vergleichung mit F. 82 handelt, als F. 60.

stimmten Ein- und Ausgang haben, welche, wenn der Inhalt behufs anderweitiger Verwendung wiederholt wurde, abgestreift zu werden pflegten. In F. 82 geht dem erzählenden Theile eine Arenga voraus und folgt demselben eine Lobpreisung des Erwählten, sowie das Eschatokoll. Lassen wir diese formellen Zuthaten ebenso fallen wie bei F. 60 die *superscriptio* und das dort allerdings die Hauptsache bildende Gesuch, so erhalten wir hüben und drüben zwei Druckseiten meiner Ausgabe fast gleichlautend. Garnier bemerkte demgemäss zu F. 82: *haec ... totidem verbis leguntur in relatione* (F. 60), *hoc uno discrimine quod hic presbyter, illic archidiaconus electus dicitur.*

Die grosse Uebereinstimmung zeugt wieder für die Stetigkeit und Langlebigkeit der päpstlichen Formeln und entspricht der Wichtigkeit des Aktes, über den hier geurkundet wird. Aber ihre Bedeutsamkeit darf uns doch nicht verleiten, zu übersehen, dass zwischen beiden Decreten noch andere Abweichungen bestehen als die von Garnier hervorgehobenen und in der That irrelevanten. Was ich über *triduo* in F. 60 und über das an seine Stelle in F. 82 eingesetzte *diu* in der Praefatio XXIV bemerkt habe, genügt als Beweis, dass F. 82 frühestens im Jahre 731 entstanden sein kann.[1] Was ich dann für den Ansatz zum Jahre 772 beigebracht habe, will ich hier noch etwas mehr veranschaulichen. Es handelt sich um die auf die Papstwahl bezüglichen Beschlüsse des römischen Concils vom Jahre 769, an welchem auf Einladung des Papstes Stephan III. 49 Bischöfe und unter diesen auch 12 fränkische theilnahmen, insbesondere um folgende Bestimmungen der Actio III: *decernimus ut nulli unquam laicorum sive ex manu armata vel ex aliis ordinibus praesumant inveniri in electione pontificis, sed a cunctis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae et cuncto clero ipsa pontificalis electio proveniat; et postquam pontifex electus fuerit et in patriarchium deductus, tunc optimates militiae et cunctus exercitus et cives honesti atque universa generalitas populi huius Romanae urbis ad salutandum eum sicut omnium domi-*

[1] Dass die Bestimmung über die dreitägige Frist sehr lange festgehalten worden ist, ist oft in den Darstellungen der Papstwahl betont worden, vornehmlich von Zoeppfel, Papstwahlen 15, aber nicht, dass sie zeitweise nicht befolgt worden ist.

num properare debent, et ita more solito decretum facientes et in eo cuncti pariter concordantes subscribere debent etc.[1]

Soviel seit Cenni über dieses Concil und über die von ihm beabsichtigten Neuerungen betreffs der Papstwahl geschrieben worden ist, so ist doch der Ausschluss der Nichtrömer von der Wahl, handle es sich um *tractatio* oder um *laudatio*, weniger beachtet und in Folge dessen übersehen worden, dass die F. 82 die activen Wähler genau so bezeichnet, wie es jener Concilbeschluss vorschreibt.[2] Dass diese Fassung der im Uebrigen weit älteren Formel erst nach dem Jahre 769 gegeben werden konnte, liegt auf der Hand und dass dies schon bei der ersten nach 769 erfolgten Wahl Hadrians I. geschehen ist,[3] ergibt sich sowohl aus der Gestalt, in welcher

[1] So nach Deusdedit, edid. Martinucci 240. — Hie und da abweichender Text in den Conciliensammlungen, welcher auf L. Holstenii Collectio 719 zurückgeht. Holste bezeichnete als seine Quelle eine Handschrift des Anselm von Lucca. Wie mir Thaner freundlichst mittheilt, steht diese Actio III im Cod. Vatic. 1364 und zwar, wie auch Holste angibt, als lib. VI, cap. 24. Thaner fand dieselbe theils vollständig, theils verkürzt in sieben weiteren Handschriften. Aber sie ist keineswegs von Anselm in seine Sammlung aufgenommen worden, sondern begegnet erst in den überhaupt Nachträge und Einschiebsel aufweisenden Codices. Thaner zweifelt umsoweniger, dass der Zusatz der Actio III direct oder indirect aus Deusdedit geschöpft ist, da alle ihm bekannten Manuscripte, da wo von dem passiven Wahlrecht die Rede ist, gleich Deusdedit *cardinalibus* bieten. Demnach wird auch *postquam* als richtige Lesart zu betrachten sein.

[2] Ganz gut hebt Bayet, Les élections pontificales (Revue historique 1883) 7 den Ausschluss der Nichtrömer hervor. Behauptet er dann aber, dass die neue Wahlordnung in allen ihren Theilen bei den nächsten Wahlen nicht beobachtet worden sei, so ist auch ihm das Zeugniss der F. 82 entgangen. Mindestens fraglich erscheint mir, ob man aus der Vita Hadriani Nonantulana, oder richtiger gesagt, aus der F. 82 (vgl. meine Praefatio XXVI) herauslesen darf, dass auch noch im Jahre 772 die drei alten Wahlkörper fungirt haben.

[3] Ich habe in der Praefatio XXIX erwähnt, dass die Charakteristik Hadrians in der Vita (Liber pontif. 486) sehr an die in dem Wahldecret erinnert und diesem entlehnt zu sein scheint. Weitere Benutzung des Wahldecrets durch den Biographen ist nicht erkennbar. Dieser geht überhaupt, nachdem er den cursus honorum oder die Vorgeschichte Hadrians besonders ausführlich behandelt hat, mit wenig Worten über die Wahl hinweg. Bei diesem Sachverhalte lohnt es sich, die Vita Leonis III (jetzt Duchesne II, 1) zu Rathe zu ziehen. Heisst es in ihr: *a cunctis sacerdotibus seu proceribus et omni clero necnon et obtimatibus*

dies decretum electionis im C. Claromontanus überliefert worden ist, als aus den indirecten Zeitmerkmalen mehrerer Formeln der im C. Vaticanus mit der F. 82 anhebenden Collectio II. Letzteres führe ich S. 27 aus. Dagegen vergleiche ich gleich hier die in der einen und in der andern Handschrift gebotenen Texte der F. 82. Beide stehen sich noch weit näher als die F. 60 und 82 und haben miteinander alles gemein, was ich zuvor als Differenzen zwischen F. 60 und 82 hervorgehoben habe. Nur insoweit unterscheiden sich F. 82 des DV und F. 82 des DC, als es durch die Verwendung derselben Formel in zwei Fällen bedingt ist, oder durch die Persönlichkeit des Gewählten und durch den Zeitpunkt der Wahl. Während in der F. 82 des DV der neue Papst als bisheriger diaconus bezeichnet wird, redet die sonst gleiche Formel des DC von einem bisherigen presbyter;[1] letztere gibt überdies ausnahmsweise Monat

---

vel cuncto populo Romano ... electus est, so sind hier ziemlich dieselben Worte gebraucht wie in dem Concilbeschluss vom Jahre 769 und in der F. 82, was auf die Benützung des Wahldecrets vom Jahre 795 schliessen lässt, während dann der damals Erwählte mit andern Worten als in der Formel geschildert wird. Allerdings werden auch in der Vita Stephani III. schon die Wähler des Jahres 768 in ähnlicher Weise aufgezählt. Dies gerade beweist meines Ermessens, dass die Gegensätze bereits seit einiger Zeit bestanden haben, und dass man sich ihrer bewusst war. Der zuerst nach dem Tode Pauls I. gewählte Constantinus II. bemerkt ausdrücklich, als er dem K. Pippin seine Erhebung anzeigt (Cod. Carol. ed. Jaffé 147 nr 44), dass er erwählt worden sei vom Volke *urbis vel subiacentium ei civitatum* (vgl. Liber pontif. 468). In dem ausführlichen Berichte der Vita werden dann auch mehrfach die Tusciani et Campanini als die eine Partei, welcher sich *aliquanti Romani* anschliessen, erwähnt. Die Wahl Stephans ist aber das Werk *omnis populi Romani coetus* und erst, nachdem sie erfolgt ist, machen die Römer mit den Compagnolen *(universus exercitus Romanae urbis seu Tuscie et Campanie)* gemeinsame Sache gegen die Anhänger Constantins. Hatte nun in diesen Wirren *universa generalitas populi huius Romanae urbis* gesiegt und behauptete sich der von ihr gewählte Papst, so wurde dieser Ausschluss der Nichtrömer von der Wahl von dem Concil sanctionirt und zur Norm erhoben.

[1] Ich habe mich durch ältere Commentatoren verleiten lassen, in der Praefatio XXXIII die Wahl eines Presbyters zum Papste als selten zu bezeichnen und bin erst durch Bayet l. c. 12 eines Bessern belehrt worden. Seitdem die Vitae diesbezügliche Angaben bieten und bis zum Jahre 855 stehen 11 ehemalige Presbyter 8 Diakonen gegenüber.

und Indiction der Wahl an, welche dem December 795 entsprechen, so dass, worauf ich zurückkomme, nur an Leo III., der zuvor das Amt eines Presbyters bekleidete, zu denken ist. Da nun DV älter ist als DC, so kann die F. 82 des DV nur auf das einzige zwischen 769 und 795 ausgestellte Wahldecret Hadrians I. zurückgehen, womit die bisherige Annahme, dass F. 82 gleichzeitig mit den einen Exarchen in Ravenna voraussetzenden F. 59—63 sei, vollends widerlegt ist.[1] Dann ist es aber auch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass diese Formel der Fortsetzung der älteren Sammlung, noch bevor sie im Jahre 795 in etwas abgeändert worden ist, einverleibt und dass die Collectio II. noch unter Hadrian I. angelegt worden ist, zumal da, wie wir sehen werden, noch andere Stücke derselben als während dieses Pontificats verfasst bezeichnet werden müssen, und da kein einziges Stück derselben Merkmale der Entstehung nach dem Jahre 795 an sich trägt.

Die F. 83 ist unter Benedict II. entstanden, nachdem F. 73 schon unter dessen Vorgänger Leo II. verfasst worden war. Ebenso alt mögen gewisse Theile der F. 84, 85 sein, während beide in ihrem ganzen Wortlaute von Hadrian I. stammen. — In beiden Handschriften schliessen sich an das Wahldecret, und zwar unter dem gemeinsamen Titel *indiculum pontificis*, die F. 83—85 an. Um dieser Formeln willen hat man lange Zeit Bedenken getragen, den Diurnus ediren zu lassen, um ihretwillen ist die Glaubwürdigkeit des Diurnus in Frage gestellt worden und darüber, wie sie zu deuten sind, haben sich so lange Theologen und Historiker gestritten.[2] Schon an der ersten Veröffentlichung

[1] Für diese Annahme darf man sich auch nicht auf die Anordnung der Formeln im Diurnus Claromontanus berufen. Allerdings lässt dessen Redacteur F. 82 um ihres Inhalts willen unmittelbar auf die F. 59—63 folgen; er stellt aber keineswegs, wie es Garnier gethan hat, das Wahldecret (F. 82) vor die Wahlanzeige (F. 60), scheint also gewusst zu haben, dass ein sachlicher und zeitlicher Unterschied zwischen der Gruppe F. 59—63 und der Gruppe F. 82—85 besteht.

[2] Da ich mich hier auf die allernothwendigsten Angaben beschränken will, verweise ich auf die ausführliche Darstellung in Rozière, Introduction XXXVII, auf die Noten zu F. 83 ib. S. 174, auf die Defensio Garnerii ib. S. 456.

einer päpstlichen *promissio fidei* älterer Zeit durch Antonius Augustinus[1] im Jahre 1587 hatte die gelehrte Welt lebhaftes Interesse genommen. Als Augustinus dann bemerkte, dass ein Fragment dieses Bekenntnisses von Gratian in seine Sammlung aufgenommen worden sei, und zwar mit der Quellenangabe *ex libro diurno,* wusste noch niemand von einem so betitelten Buche. Deshalb machte die Kunde, dass eine Handschrift des Diurnus, nämlich der C. Claromontanus, aufgefunden worden sei, und dass sie nicht allein ein jener *promissio* sehr nahe stehendes Stück, sondern noch zwei andere für die Geschichte der Dogmen wichtige Urkunden enthalte, so gewaltiges Aufsehen. Es wurden unter der Hand mehr oder minder genaue Copien jener Formeln, zuerst nach dem Codex C, dann auch nach dem inzwischen in Rom entdeckten Codex V verbreitet; einzelne Gelehrte scheinen auch bereits im 17. Jahrhundert Einsicht in den Holsteschen Druck genommen zu haben, bis dann der ganze Diurnus von Garnier edirt wurde. Das Interesse steigerte sich und die Discussion wurde immer und immer wieder aufgenommen und mit mehr oder minder Gründlichkeit und Eifer fortgeführt. Indem Quellen aller Art im weitesten Umfange in die Untersuchung einbezogen worden sind, sind in einigen Punkten ganz sichere Ergebnisse erzielt worden; betreffs anderer Punkte hat man aus anderen Quellen nicht die geringste Aufklärung gewonnen und bleibt man auch heutzutage auf das ganz allein stehende Zeugniss des Diurnus angewiesen.

Versuchen wir zuerst aus den drei Formeln selbst ihre Bedeutung und Bestimmung herauszulesen. Garnier sagt von ihnen S. 8: *accepta confirmatione electus solemni ritu deducebatur ad confessionem s. Petri; illic nondum ordinatus ad corpus apostolorum principis profitebatur fidem* (G. cap. II. tit. 9^a = F. 83); *mox ordinatus eandem iterum exponebat* (G. cap. II. tit. 9^b, S. 32 = F. 84); *denique de fide concionem in urbe habebat et ad universam dei ecclesiam mittebat* (ib. tit. 9^c, S. 44 = F. 85). Garnier nimmt also drei feierliche Kundmachungen in bestimmter Reihenfolge an und zwar als von jedem neuen Papste erlassen, obwohl er die bestimmten in den Diurnus aufgenommenen Fassungen der

[1] In dessen Epitome iuris pontificii. Aus welcher Handschrift der Erzbischof von Tarragona geschöpft hat, hat er nicht angegeben und hat meines Wissens bisher nicht festgestellt werden können.

drei Formeln, wie ich bereits S. 6 berichtet habe, verschiedenen Autoren beilegte. Diese Erklärung der Formeln hat in der Hauptsache allgemeine Zustimmung gefunden, insbesondere auch seitens des als Ritualisten hervorragenden Zaccaria. Nur die Zuweisung der einzelnen Stücke an bestimmte Päpste durch Garnier ist beanstandet worden; theils sind von späteren Forschern andere Päpste in Vorschlag gebracht worden,[1] theils ist geltend gemacht worden, dass wir über die betreffende Zeit zu wenig unterrichtet sind, um zu sicheren Ergebnissen zu gelangen. Ich komme auf diese Fragen gleich zurück.

Dem Diplomatiker muss auf den ersten Blick die Einkleidung der F. 83 auffallen. Die Formel hebt nämlich, so wie es damals für Urkunden im Allgemeinen vorgeschrieben ist, mit Invocation und Datirung an, und zwar bedeutet *et cetera* in letzterer, dass auf die Invocation zunächst wie in den F. 74—76 *imperante* mit dem Namen des Kaisers und mit dessen Regierungsjahre folgen sollte, ein Schema, von dem sich die eigentliche Papsturkunde schon seit lange freigemacht hatte. Dem entspricht, dass dem Aussteller von F. 83 blos der Electentitel[2] beigelegt wird — kurz es handelt sich um eine noch vor die Ordination fallende Kundmachung. Deusdedit drückt dies aus durch die dem Stücke gegebene Ueberschrift: *professio futuri pontificis antequam consecratur*. Davon sticht F. 84 (von 85 rede ich später) ab: hier entfallen Invocation und Datirung, und es tritt wie in der Papsturkunde im engeren Sinne des Wortes an die Spitze der Name des urkundenden Papstes mit dem in den Constitutionen üblichen Titel, wie er bereits (vgl. F. 1, §. 12) fixirt war. Und indem sofort der Antritt des *officium apostolicae sedis* erwähnt wird, gibt sich das Stück als die erste Kundmachung des bereits ordinirten Papstes zu erkennen. Auch im Eschatokoll von F. 83 und 84 gehen die Titulaturen auseinander. Mit Recht hat Garnier an die Erzählung des Johannes diaconus

[1] Vgl. Rozière Introduction CCXVI und S. 370. — Ich habe behufs Ergänzung nur anzuführen, dass nach Erscheinen der Rozière'schen Ausgabe Duchesne Liber pontif. 361 für Benedict II. als Verfasser von F. 85 eingetreten ist.

[2] Als erste Urkunde, welche diesen Titel aufweist, gilt JE. 2040 vom Jahre 640. Dass er schon früher gebräuchlich war, lehrt F. 61: *electus futurusque apostolicus pontifex.*

erinnert, laut welcher Gregor I. zuerst ein *symbolum* kundgab, dann nach der Ordination eine *synodica* (JE. 1092) erliess, um das Nebeneinanderbestehen von F. 83 und 84 als auf alten Brauch zurückgehend zu erweisen.

Wie aber verhält sich F. 85 zu den vorausgehenden Stücken? Schon der Titel beweist, dass es gleich F. 84 der Zeit nach der Ordination angehört, so dass es namentlich mit F. 84 verglichen werden muss. Da springt sofort in der Superscription der Unterschied in die Augen, dass der Papst in F. 84 sich vernehmen lässt: *reverentissimis fratribus et dilectissimis filiis seu universe plebi dei* (und zwar schliesst damit die Superscriptio ab), dagegen in F. 85 nur *dilectissimis et dulcissimis filiis in domino salutem* zuruft. Obwohl nun den Hauptinhalt von F. 84 ein sehr ausführliches Bekenntniss bildet, in welchem nicht nur an der Hand der Concilbeschlüsse und der Aussprüche aller Autoritäten der rechte Glaube mit dem Gelöbniss, ihn aufrecht zu erhalten, dargelegt wird, sondern selbst in die Geschichte fast aller Heterodoxien eingegangen wird, um jede derselben mit dem Anathem zu belegen, so ist doch eine feierliche Ansprache (bis S. 95 9) vorausgeschickt, und zwar eine Ansprache an die *filii*, während die folgende Profession den mit *dilectio, caritas, claritas* angeredeten Mitbischöfen gilt. In F. 85 nimmt das Glaubensbekenntniss viel weniger Raum ein; es ist auch gemeinverständlich gehalten und führt neben der Autorität der Apostel nur die des Papstes Martin und die des sechsten Concils an, die jedem zu Ausgang des 7. Jahrhunderts oder auch im 8. Jahrhundert lebenden und einigermassen gebildeten Römer bekannt waren. Dies Alles ist aber in eine Homilie eingekleidet, welche anknüpft an die Ordinationsfeier *(hodierni diei festiva iocunditas)* und abschliesst mit einer offenbar die Gegenwart ins Auge fassenden Aufforderung zu gemeinsamem Gebete und dementsprechend mit den Worten *per omnia secula seculorum amen.* Sollte aber eine solche Antrittshomilie auch in weitere Kreise dringen, so musste sie aufgezeichnet und mit einem Kopfe versehen werden, wie das in der F. 85 unter Tilgung des Namens angedeutet worden ist, während es einer Beglaubigung durch Eschatokoll u. dgl. nicht bedurfte. So erscheinen die von Garnier gebotenen Inhaltsangaben, insbesondere auch die von F. 85 durchaus zutreffend. Und auf Grund der

thatsächlich bestehenden Unterschiede hat man, wie ich schon sagte, auch allgemein gelten lassen, dass zur Zeit des Diurnus der Brauch eine dreifache Manifestation seitens des neuen Papstes gefordert habe.[1] Dazu will ich nun gleich, der weiteren Ausführung vorgreifend, bemerken, dass uns der betreffende dritte Akt lediglich aus dem Diurnus bekannt ist und lediglich durch ihn bezeugt ist. Am nächsten liegt es, für die Gepflogenheiten bei Antritt des Pontificates den Ordo Romanus zu Rathe zu ziehen. Ueber das Rituale der Einsetzung der Päpste bis zum Jahre 800 gibt uns aber nur der auch in den Diurnus als F. 57 aufgenommene Abschnitt[2] Aufschluss, und in diesem geschieht nicht einer der drei in Rede stehenden Kundgebungen Erwähnung. Versagt also diese Quelle gänzlich, so liegen doch andere Zeugnisse in grosser Zahl für den ersten Akt vor, desgleichen andere in genügender Zahl für den zweiten, aber nicht eines für den dritten Akt. Ich werde später daraus die Folgerungen ziehen.

Dass Garnier F. 84 Gregor II. beilegen wollte, hängt offenbar damit zusammen, dass er auch die F. 58 und 60 auf dessen Wahl bezog, eine Annahme, deren Unhaltbarkeit ich noch darthun werde. Sonst haben alle Commentatoren und auch Garnier betreffs der F. 83, 85 die Autorschaft der drei Formeln für Päpste in Anspruch genommen, welche in den nächsten Jahren nach Schluss des sechsten Concils gelebt haben. Sie waren dazu durch die Erwähnung dieses Concils in diesen Formeln und in der nach Inhalt und Bestimmung verwandten F. 73 *(promissio fidei episcopi)*, die auch ich hier in die Untersuchung einbeziehe, genöthigt, indem sich aus ihr ein Terminus a quo für das Alter der Formeln ergibt. Es kommt auf den genauen Wortlaut des Hinweises auf dieses

[1] Brieflich hat mir allerdings eine Autorität auf diesem Gebiete gewisse Bedenken gegen diese Annahme mitgetheilt und mir zu erwägen gegeben, ob nicht eher F. 85 eine ältere und F. 84 eine jüngere Fassung der gleichen Kundmachung sein könnte. Ohne eine freundliche private Mittheilung in die Discussion zu ziehen, werde ich im Folgenden die betreffenden Bedenken berücksichtigen und zu behében suchen.

[2] Obwohl derselbe in der Ausgabe von Hittorp 106 etwas ausführlicher lautet als im Diurnus, enthält er kein Wort, das auf eine Homilie gedeutet werden könnte.

Concil in den vier Stücken an. In F. 73 heisst es: *sancta universalis ac magna sexta synodus quae in regia Constantinopolitana urbe convenit, in qua et apostolicae sedis legati domni Agathonis pape presidere manifestum est, qui et per decreto christianissimi ac piissimi a deo coronati Constantini magni principis congregata est.* In F. 85: *sancta et universalis ac magna sexta synodus que nuper in regia Constantinopoli urbis, in qua et apostolicę sedis legatos presidere manifestum est, quae et per decretum christianissimi ac piissimi a deoque coronati Constantini magni principis congregata est.*[1] In F. 83: *sanctum sextum concilium quod nuper sub Constantino pię memoriae principe et Agathone apostolico prędecessore meo convenit.* Endlich in F. 84: *sanctum sextum concilium universale ... quod, favente deo et votum pię memorię magni principis nostri domni Constantini clementer implente, in urbe regia eo presidente celebratum est, cui apostolicę recordationis Agatho papa per legatos suos et responsales prefuit.* Ich bringe auch die in Betracht kommenden Daten in Erinnerung. Das sechste Concil wurde zu Constantinopel unter Vorsitz des Kaisers Constantinus Pogonatus am 7. November 680 eröffnet und am 16. September 681 geschlossen. Nachdem Agatho, unter dessen Pontificat die Sitzungen begannen, im Januar 681 gestorben war, dann Leo II. (consecrirt im August 682) im Juli 683, wurde Benedict II. gewählt, dessen Consecration jedoch erst im Juni 684 erfolgte; nach diesem bestiegen den päpstlichen Stuhl Johann V. (consecrirt am 23. Juli 685), dann 686 Conon und 687 Sergius. Inzwischen war jener Kaiser im September 685 gestorben.

Für die Frage, wann die Formeln 83—85 in den Diurnus aufgenommen worden sind, kommt kaum in Betracht, wann dieselben ihre jetzige Fassung erhalten haben oder wann die ihnen zu Grunde liegenden Aktenstücke concipirt worden sind. Anders steht es mit der F. 73, so dass ich um ihretwillen die Untersuchung der Entstehungszeit der vier Formeln umsomehr aufnehmen muss, als ich in der Praefatio nur das Ergebniss derselben geboten habe. Ich bemerkte schon,[2] dass alle diese

[1] Ich habe gleich hier F. 85 folgen lassen, weil sie an dieser Stelle der F. 73 am nächsten kommt. Uebrigens schliesst sie sich auch an anderen Stellen mehrfach an F. 73 an, so dass sich für die eine und für die andere Formel gewisse Emendationen ergeben.

[2] Prolegomena I, 62.

Formeln als allmälig entstanden zu betrachten sind. Speciell in F. 73 gilt der Passus *ad haec vero suscipio* (S. 73 4) — *anathematizamus ac damnamus* (ib. 13) als der jüngste Theil, indem er allein auf das sechste Concil Bezug nimmt. Um seine Abfassungszeit zu bestimmen, hat man seit Garnier geltend gemacht, dass der Kaiser in F. 83 und 84 als Verstorbener bezeichnet wird, dagegen nicht in F. 73 und 85, und hat daraus gefolgert, dass F. 73 noch zu Lebzeiten des Kaisers concipirt worden sei. — Der gleichen Ansicht, begründe ich sie doch anders. Das Fehlen des Zusatzes *piae memoriae* besagt nämlich sehr wenig, da man es keineswegs weder in Urkunden, noch in Formeln mit der Bezeichnung der Verstorbenen als solcher streng genommen hat. Beweis dafür ist, dass in derselben Stelle Papst Agatho, obwohl er das Ende des Concils nicht erlebt hat, ohne jenen Zusatz genannt wird. Der ganze hier in Betracht kommende, zu *sexta synodus* gehörige Relativsatz *in qua — congregata est* muss einem Aktenstücke der Zeit entlehnt worden sein, da das Concil noch tagte und da Agatho noch am Leben war; er wird, bei Beginn des Concils wiederholt behufs Bezeichnung desselben gebraucht, zur Formel geworden und so auch noch nach Schluss des Concils gedankenlos nachgeschrieben worden sein. Ist dieser Satz aus F. 73 noch unverändert in die von Hadrian gehaltene Homilie, d. h. in F. 85 übergegangen, so kann er noch füglicher nach dem Tode des Kaisers im Jahre 685 Verwendung gefunden haben. Kurz von diesem Satze lässt sich für Zeitbestimmung gar kein Gebrauch machen.[1] Entscheidend ist dagegen, dass unmittelbar darauf die Praeterita *susceperunt, abiecerunt* etc. folgen und dass zuvor Bezug genommen wird auf die *definitio* des sechsten Concils. Sind wir damit auf die Zeit nach Schluss des Concils angewiesen, so gibt für den Ansatz zu 682 oder zu 683 Folgendes den Ausschlag. Wenige Monate nach Beendigung des Concils bestätigte Leo II. dessen Decrete[2] und sorgte eifrig für

[1] Nebenbei sei gesagt, dass die Berufung von Garnier auf die dem Kaiser beigelegten Epitheta ebenso wenig stichhältig ist.

[2] JE. 2118 sequ. — Richtig bemerkt Grisar (Zeitschrift für katholische Theologie, XII, 510), dass Rundschreiben wie das an die Bischöfe Spaniens adressirte JE. 2119 wohl in alle abendländischen Kirchenprovinzen versandt sein werden.

dessen Verbreitung und Anerkennung. Wie hätte er, welcher noch kurz vor seinem Tode[1] zahlreiche Bischöfe ordinirte, unterlassen können, die bisher übliche *promissio fidei episcopi* mit dem auf das sechste Concil hinweisenden Zusatze zu versehen?

Wird nun des Concils, des Papstes Agatho und des Kaisers Constantinus Pogonatus in F. 85 in gleicher Weise gedacht wie in F. 73, so besteht doch zwischen beiden Stücken der Unterschied, dass F. 85 einen Wechsel im Pontificat voraussetzt, welcher erst 683 oder 684 eintrat. So können wir den betreffenden Passus der F. 85 nicht Leo II., sondern erst einem Nachfolger zuschreiben. Und ich würde aus Gründen, welche ich gleich für F. 83, 84 geltend zu machen habe, an den unmittelbaren Nachfolger Benedict II. denken, wenn ich nicht Anstand nähme, die uns vorliegende und jene Stelle der F. 73 fast wörtlich wiederholende Fassung der F. 85 als schon um 700 entstanden zu betrachten.

Gehen wir zu den F. 83 und 84 über, so liegt auf der Hand, dass die Worte *piae memoriae* erst nach dem Tode des genannten Kaisers in den Text hineingerathen sind. Aber damit ist nicht ausgeschlossen, dass die sachliche, das sechste Concil betreffende Erweiterung beider Formeln etwas früher erfolgt ist. Da Leo II. selbst von bereits ordinirten Bischöfen die Anerkennung der *definitio et acclamatio concilii* und von den zu ordinirenden die *promissio fidei* in der erweiterten Gestalt der F. 73 forderte, da dann Benedict II. noch vor seiner Consecration die Bischöfe Spaniens mahnen liess, so wie schon sein Vorgänger befohlen hatte, sich durch Unterschrift zu den neuen Dogmen zu bekennen, muss Letzterer doch auch seinerseits dieselben in den Bekenntnissen, welche er vor und nach der Ordination abzulegen hatte, berücksichtigt haben. Es spricht, wie wir gleich sehen werden, Alles dafür, dass insbesondere für die erste Kundmachung des neu gewählten Papstes die traditionelle Fassung beibehalten und nur etwa auf Grund neuer dogmatischer Entscheidungen erweitert wurde. Beobachtete auch Benedict II. diese Regel, so muss der Zusatz zu der bisherigen Formel von ihm herrühren. Ob es dann

[1] Vgl. die Anmerkung von Duchesne, Liber pontificalis 362.

Conon oder Sergius oder ein noch späterer Papst gewesen ist, welcher dem Namen des 685 gestorbenen Kaisers *piae memoriae* hat zufügen lassen,[1] ist durchaus irrelevant.

Indem ich die vorliegenden Fassungen bestimmten Päpsten zugewiesen habe, habe ich mich streng des Versuches enthalten, welchen zuerst Garnier, dann auch andere Forscher gemacht haben, einzelne Angaben in diesen Formeln mit Angaben in den Biographien der Päpste combiniren und so die Entstehungszeit der Texte bestimmen zu wollen. Ich verwerfe jeden solchen Versuch aus zwei Gründen. Wir werden noch sehen, dass nicht Alles, was die in unseren Handschriften gebotenen Formeln 84, 85 besagen, formelmässig ist, sondern dass Manches diesem oder jenem Einzelfalle angehört. Aber bei welchem Pontificationswechsel die individuellen Züge eingeflochten worden sind, das entzieht sich zumeist der Berechnung und der Deutung auf einen bestimmten Fall. Andererseits sind namentlich zu Ausgang des 7. Jahrhunderts die Berichte des Liber pontificalis über die Wahlvorgänge und über die Eigenschaften der Erwählten viel zu dürftig, um für die in Rede stehende Untersuchung verwerthet werden zu können.

Genügt aber die Erwähnung des sechsten Concils in den F. 73, 83—85, um eine früheste Altersgrenze zu ziehen, so drängt sich die weitere Frage auf, ob wir in gleicher Weise aus der Nichterwähnung des siebenten Concils, welches im Jahre 787 zu Nicaea versammelt war, einen Terminus ad quem zu gewinnen vermögen. Um diese Frage zu beantworten, müssen wir zwischen den Formeln und den Documenten, auf welche sie zurückgehen, unterscheiden. Ich sagte schon, dass die Päpste sich in ihren Bekenntnissen der Berufung auf bereits angenommene Concilsbeschlüsse nicht entschlagen konnten. Aber solche Nöthigung bestand nicht für diejenigen, welche Formeln oder Canones sammelten. Bekanntlich bietet Gratian das Fragment eines päpstlichen Glaubensbekenntnisses, welches von dem 9. und dem 10. ökumenischen Concile noch nicht Notiz nimmt. Gehen wir zurück, so schliesst sich an die F. 83 unseres Diurnus zunächst wohl die Fassung des von Deusdedit benutzten Diurnus

[1] Dem entsprechend heisst es dann in der F. 84 ebenfalls: *apostolicę recordationis Agatho papa.*

an, welche Bezug nimmt auf *sancta VII universalia concilia;* aber aus der Nichterwähnung des achten Concils folgt noch keineswegs, dass diese Fassung vor dem Jahre 869 niedergeschrieben sei oder vor der Zeit, da auch Rom die Beschlüsse des dritten Concils von Constantinopel (concilium VIII.) anerkannte. Erst die von Augustinus veröffentlichte Fassung gedenkt auch des achten Concils.[1] Kurz es hing lediglich vom Zufall ab, welcher Text älteren oder jüngeren Datums den Sammlern in die Hände fiel, und aus der Anzahl der genannten Concile können wir nicht auf das Alter der Sammlung, sondern nur auf das Alter der benutzten Redaction schliessen.

Doch für die Altersbestimmung der F. 83—85, insoweit sie die Zahl der Concile zu berücksichtigen hat, kommt noch etwas in Betracht, was ich bisher nur angedeutet habe. Hadrian I. konnte in seinen im Jahre 772 abgelegten Bekenntnissen nur von sechs Concilien reden. Aber die F. 83 lautet in dem frühesten unter Leo III. geschriebenen C. Claromontanus genau so wie im C. Vaticanus, und sie ist, wie ich annehme, auch von Leo III. im Jahre 795 benutzt worden, also zu einer Zeit, da bereits die Beschlüsse des im Jahre 787 zu Nicaea abgehaltenen Concils vorlagen. Weshalb dieser Papst das jüngste Concil mit Schweigen überging, liegt jedoch auf der Hand. In Folge des sehr entschiedenen Widerspruches Karls des Grossen hatte Hadrian nicht gewagt, die Beschlüsse des siebenten Concils ausdrücklich anzuerkennen, und so musste von ihnen auch in der *professio fidei* vom Jahre 795 abgesehen werden.

Ich kehre nochmals zu den uns überlieferten Fassungen des von den Päpsten vor der Ordination abgelegten Glaubensbekenntnisses zurück. Sie differiren, wie gesagt, in der Anzahl der in ihnen angerufenen Concile. Im Uebrigen wurde das nach dem sechsten Concile formulirte *symbolum* nicht allein von Leo II. wiederholt; es blieb vielmehr, so wie es in den Diurnus als F. 83 eingetragen worden war, Jahrhunderte lang in voller Geltung und in ununterbrochenem Gebrauch. Wir können das Gleiche von den F. 84 und 85 nicht nachweisen. Und auch nach rückwärts lässt sich die F. 84 allein

[1] Ebenso die der Brittischen Collection, siehe Neues Archiv V, 591.

verfolgen. Die erste auf uns gekommene *synodica*, wie diese nach der Ordination erlassenen Kundmachungen zumeist genannt werden, ist die des P. Anastasius II. vom Jahre 497,[1] in welcher aber bereits gesagt wird: *morem fuisse Romanae ecclesiae sacerdoti noviter constituto formam fidei suae ad sanctas ecclesias praerogare.* Vergleichen wir mit ihr die *professio fidei* des P. Vigilius JK. 908, so lässt sich ein festes Schema für diese Hirtenbriefe noch nicht erkennen. Dagegen taucht ein Ansatz zu typischer Fassung im Aufbau der Documente wie in einzelnen Wendungen in dem Schreiben Gregors I. JE. 1092 auf; insbesondere gehen schon hier dem Glaubensbekenntnisse fromme Betrachtungen über die Hoheit des bischöflichen Amtes voraus. Seit der lebhaften Betheiligung Roms an dem Kampfe gegen den Monotheletismus musste der dogmatische Theil der *synodica* in den Vordergrund treten und ausführlicher und genauer behandelt werden; er erhielt, wie wir sahen, bald nach Schluss des sechsten Concils die in den Diurnus übergegangene Fassung. Für den Erlass der *synodica* überhaupt und, soweit es sich um das Bekenntniss handelte, dieses Wortlautes noch seitens Hadrian I. und Leo III. bürgt nun die Aufnahme der F. 84 in die damaligen officiellen Sammlungen, und zwar in der Verbindung mit der F. 82, welche in der einen Handschrift auf das Wahldecret Hadrians und in der andern auf das seines Nachfolgers zurückgeht. Darüber hinaus fehlt es meines Wissens an Nachrichten, dass die Päpste bei Antritt ihres Amtes neben dem *symbolum* auch noch eine *synodica* veröffentlicht haben.[2] Die früheren Vitae pontificum erwähnen zuweilen diese Documente, z. B. als von Vitalianus im Jahre

[1] So nach Thiel I, 82 und 624, während sie früher Gelasius II. zugeschrieben wurde.

[2] Ich sehe hier davon ab, dass sich den Päpsten auch während des Pontificats Anlass zu ähnlichen Kundmachungen (vgl. z. B. JE. 2110) bot, welche dann auch als *symbola* oder *synodicae* bezeichnet worden sein mögen. So scheint das von Leo III. im Jahre 809 nach Jerusalem gesandte und K. Karl mitgetheilte *symbolum orthodoxae fidei* (s. JE. 2520) doch auf die damaligen Streitigkeiten Bezug genommen und insofern von dem *symbolum* vom Jahre 795 sich unterschieden zu haben. Dagegen wird wohl auf den von Leo III. für die Peterskirche und für St. Paul gestifteten Silbertafeln das eine oder andere der gelegentlich der Ordination abgelegten Bekenntnisse verewigt worden sein.

657 erlassen, und noch vom P. Zacharias heisst es: *iuxta ritum ecclesiasticum fidei suae sponsionis orthodoxam ecclesie misit Constantinopolitanae synodicam.*[1] Die späteren Biographien schweigen. Als nach Jahrhunderten Deusdedit den Diurnus excerpirte, begnügte er sich mit Aufnahme der F. 82 und 83 und nahm von den F. 84 und 85 keine Notiz. Ich füge, da ich allerdings nicht das ganze Material der folgenden Jahrhunderte auf diese eine Frage hin durchsehen konnte, hinzu, dass ich bei keinem der Commentatoren dieser zwei Formeln einen Hinweis auf spätere analoge Aktenstücke gefunden habe.[2] Es lässt sich auch begreifen, dass nach 800 der alte Brauch aufhörte. Es war ja nicht der Papst allein, welcher gleich nach der Ordination sein Glaubensbekenntniss versandte; auch die Patriarchen von Constantinopel waren dazu verpflichtet. Und so war wohl die eigentliche Bestimmung der *synodicae*, immer von Neuem die Einheit der abendländischen und der morgenländischen Kirche im Glauben wie im Leben zu documentiren und zu sichern. Seitdem nun das Verlangen nach unbestrittener Herrschaft auf kleinerem Gebiete stärker wurde als das Verlangen nach Einheit der gesammten Christenheit, mögen diese Sendschreiben bei Antritt des Pontificats ausser Uebung gekommen sein, womit dann auch das Interesse weiterer Ueberlieferung erlosch. Ist dem so, so wird damit der Werth der F. 84 als eines historischen Zeugnisses für gewisse Zeit nicht geschmälert. Als integrirender Theil des Diurnus ist sie ebenso gut wie jede andere Formel dieser Sammlung beglaubigt und hat sie volle Beweiskraft für die um 800 an der Curie herrschenden Anschauungen und Gepflogenheiten. Gibt es doch auch andere Zeugnisse für die Vergangenheit, welche nachfolgenden Geschlechtern unverständlich oder auch unbequem von diesen nicht mehr angerufen, gewürdigt und überliefert, sondern einfach ignorirt wurden, und welchen, wenn der Zufall sie doch einmal wieder ans Licht brachte, die Glaubwürdigkeit, ja selbst die Existenz abgesprochen wurde. Dass F. 84 nicht wiederholt und auch nicht wieder erwähnt worden ist, ist vollends unbedenklich,

[1] Liber pontif. 343 und 432.

[2] Zaccaria (s. Rozière, Introduction CCXIII und S. 370) legte allerdings die F. 82—85 Gregor IV. bei, aber doch nur, wie ich schon bemerkte, weil er durch Garnier's Ausgabe irregeführt worden war.

wenn sie durch den Wechsel der Dinge zunächst im praktischen Leben ausser Uebung gesetzt wurde.

Die F. 85 steht, wie wir schon sahen, ganz vereinzelt da. Dem entspricht aber auch, dass sie am Schlusse auf concrete Verhältnisse Bezug nimmt, die ebenso wie die Verbindung der F. 83—85 mit der F. 82 wiederum auf Hadrian hinweisen. Denn dieser ist der letzte Papst, welcher sich, und auch das nur in den Anfängen seines Pontificats, in solchen Worten über das Verhältniss Roms zu dem Imperium[1] äussern konnte. Dass das Stück trotzdem Wort für Wort noch nach 800, also zu einer Zeit, in welcher jener Hinweis auf die politische Situation nicht mehr am Platze war, im C. Claromontanus wiederholt wurde, kann nicht befremden, sobald wir uns klar gemacht haben werden, zu welchem Zwecke es in den Diurnus aufgenommen worden ist.

Die F. 84 und 85 unterscheiden sich nämlich in einem wesentlichen Punkte von allen anderen vorausgehenden Stücken. Sie lassen sich mit Leichtigkeit zerlegen in einen rhetorischen und in einen dogmatischen Theil. Der letztere Theil von F. 84, um zuerst von dieser zu reden, kann als mehr oder minder durch das Herkommen fixirt und bis zu einer gewissen Zeit mit Absicht festgehalten betrachtet werden. Aber dass auch die Einleitung zur eigentlichen Formel geworden sei, vermag ich nicht anzunehmen. Soll denn bei diesem feierlichen Akte des Oberhauptes der Kirche die Persönlichkeit gar nicht zu ihrem Rechte und gar nicht zur Geltung gekommen sein? Mir ist wahrscheinlicher, dass der rhetorische Theil der *synodica*, so lange dieser Brauch bestand, von Fall zu Fall concipirt worden ist, und dass F. 84 des Vaticanischen Diurnus eine bestimmte Kundmachung dieser Art, d. h. die des Jahres 772, ist. Wir werden noch sehen, dass bei der Zusammenstellung des Diurnus noch andere Interessen ins Spiel gekommen sind und Manches aufgenommen worden ist, was nicht als eigentliche Formel, sondern nur als Dictamen oder Musterbrief verwendet werden konnte. Galt aber der dogmatische Theil der F. 84 als typisch, so konnte auch der andere Theil umsomehr

[1] Vgl. Praefatio XXVII und Scheffer-Boichhorst in Mittheilungen des österreichischen Instituts V, 200.

der Ueberlieferung werth befunden werden, als er ebenfalls dem späteren Verfasser einer *synodica* als Anleitung und als empfehlenswerthe Stilprobe Dienste zu leisten vermochte.

Mit F. 85 hat es dieselbe Bewandtniss. Der Sammler hat die von Hadrian unmittelbar nach der Consecration gehaltene und behufs weiterer Verbreitung aufgezeichnete Homilie der Collectio II. einverleibt, damit auch die Nachwelt sich an diesem historisch-litterarischen Denkmal erbaue. Mag es immerhin Brauch gewesen sein, dass jeder Papst bei so festlichem Anlasse zu der versammelten Gemeinde gesprochen hat, so kann doch nicht jeder die gleiche Antrittspredigt recitirt haben, so kann die Hadrians nicht so wie die des Vorgängers gelautet haben, so kann sie nicht von seinem Nachfolger wiederholt worden sein. Abgesehen von dem dogmatischen Theile musste jeder Papst seinen individuellen Ansichten und Gefühlen Ausdruck verleihen und seine Gelegenheitsrede dem Augenblicke anpassen. So halte ich es für vergebliche Mühe, einer Vorlage für diesen Theil der Homilie Hadrians nachspüren zu wollen. Aber auch der Sammler kann nicht der Meinung gewesen sein, dass ein späterer Papst sich desselben als einer Formel bedienen solle. Anders mag es sich allerdings mit dem dogmatischen Theile verhalten, für den ebenso wie für die F. 83 und 84 in Folge steter Wiederkehr der Antrittshomilie eine bestimmte Fassung aufgekommen sein wird. Nur möchte ich sie nicht für gleichzeitig mit der F. 83 *(symbolum)* und 84 *(synodica)* halten, weil sie verhältnissmässig wenig Anklänge an diese aufweist. Für diesen Theil der F. 85 ist vielmehr, wie ich schon gezeigt habe, die *promissio fidei episcopi* (F. 73) Vorlage gewesen.[1]

[1] Inwieweit auch andere Vorlagen benutzt worden sind, mögen die Theologen feststellen. Für die Benutzung von F. 73 lässt sich auch eine sprachliche Besonderheit der F. 85 geltend machen. — In der Diplomatik ist bisher noch nicht genügend beachtet worden, dass der Papst von sich nicht immer im Pluralis majestatis redet. Kann ich daher nicht sagen, ob der Gebrauch des Singulars oder des Plurals wenigstens in gewissen Perioden normirt gewesen ist, so will ich doch darauf aufmerksam machen, dass in F. 83 der noch nicht consecrirte Papst stets den Singular anwendet, dagegen nach der Consecration in F. 84 regelmässig den Plural. In der Homilie F. 85 herrscht ebenfalls der Singular vor, dazwischen begegnet aber auch der Plural und richtet sich der Numerus zumeist nach dem in der F. 73. Der Plural in letzterer S. 70 10

Ohne mich auf Fragen der Dogmengeschichte einlassen zu wollen, will ich doch nach dem Vorgange Garnier's erwähnen, dass das Glaubensbekenntniss in F. 84 in einem Punkte von dem in F. 85 abweicht. Dort heisst es: *spiritus sanctus de patre procedere confirmatur* etc.[1] Dagegen hier (S. 106 21): *spiritum sanctum... de patre filioque procedentem.* Garnier bemerkt dazu: *quod in hac professione minus expresse dicitur, in consequente clarius explicatur.*[2] Haben dann Theologen die Differenz vielfach besprochen, so sind sie Garnier in der Zuweisung von F. 84 an Gregor II. und von F. 85 an Leo II. gefolgt, so noch in jüngster Zeit Langen,[3] welcher den ersteren Ausspruch durch die Stellung Gregors II. zu erklären sucht. Seine und alle ähnlichen Deutungen fallen mit den Ansätzen Garnier's. Ich führe das eine Beispiel an, um an ihm zu zeigen, dass das richtige Verständniss alles dessen, was die päpstlichen Formeln besagen, deren richtige Datirung zur Voraussetzung hat. Wie ich bewiesen zu haben glaube, liegen den F. 84 und 85 eine *synodica* und eine Homilie Hadrians vom Jahre 772 zu Grunde; es ist somit derselbe Papst gewesen, welcher innerhalb weniger Wochen oder auch nur Tage beide Aussprüche gethan hat, allerdings zu einer Zeit, da der Streit *de processione spiritus sancti* noch nicht wieder auf der Tagesordnung stand und die Gemüther beunruhigte, so dass auch für den Papst keine Nöthigung bestand, jedes diesbezügliche Wort auf die Goldwage zu legen.

Die F. 86—99, von denen die eine auf eine Urkunde Hadrians I. zurückgeht, sind wahrscheinlich sämmtlich unter diesem aufgezeichnet worden. — Die mit F. 86 anhebenden Privilegienformeln verrathen sich durch die in ihnen hie und da begegnenden Namen als aus bestimmten Urkunden abgeleitet. Das reizt zu dem Versuche, aus den

---

und 72 16 kehrt z. B. wieder in S. 106 12, 108 17; dagegen wird der Singular in dem S. 73 4 beginnenden Satze der F. 73 auch in der F. 85, S. 109 8 beibehalten.

[1] Es kommt die ganze Stelle S. 96 13–17 in Betracht.

[2] Garnier, S. 36 und dazu S. 48.

[3] Geschichte der römischen Kirche von Leo I. bis Nicolaus I., 792

Namen etwa auch auf den Aussteller der Privilegien zu schliessen. In dem einen Falle führt die Untersuchung zu einem ganz sicheren Ergebnisse. Kommen wir sonst nicht über Vermuthungen hinaus, so verdienen doch auch diese, als mit jenem Ergebnisse in vollem Einklange stehend, Beachtung.

Dass die F. 93 zweifelsohne auf eine Bulle Hadrians zurückgeht, folgt aus dem in ihr stehen gebliebenen Namen[1] Cynedrida. Dass dieser angelsächsisch sei, hatte bereits Mabillon bemerkt. Da Baluze in den ihm bekannten Quellen solchen Namen nicht fand, wollte er ihn mit Kyneburga oder Kyneburda identificiren.[2] Wir können von so unhaltbaren Vorschlägen heutzutage absehen. Cynedrida findet sich im Liber vitae ecclesiae Dunelmensis[3] unter den *nomina reginarum et abbatissarum* nicht weniger als siebenmal. Aber Königinnen dieses Namens, und von solchen redet die Formel, kommen nur zwei vor: die Gemahlin Offas von Mercia und die auch Celfrida genannte Gemahlin des Königs Wiglaff.[4] Von letzterer ist wenig bekannt und gar nichts von Beziehungen zu Rom. Dagegen haben wir von der Königin von Mercia allerlei Kunde, welche uns berechtigt, die Worte der F. 93 auf sie zu beziehen. Sie tritt sowohl in den Urkunden ihres Mannes als in denen ihres Sohnes Egfrid oft als Fürbitterin oder Zeugin auf und unterscheidet sich dadurch von anderen angelsächsischen Fürstinnen; ich hebe besonders eine Urkunde vom Jahre 787 für abbas Ceoluod in ecclesia s. Petri hervor.[5] Auch an der Stiftung und Ausstattung von S. Alban hat Cynedrida lebhaften Antheil genommen. Nach Alcuin hat sie sich selbst an des Königs sonstigen Geschäften[6] betheiligt. Rühmt Alcuin andererseits ihre Frömmigkeit,[7] so erklärt sich auch die Erwähnung der Cynedrida in der Formel. Ueber den Aussteller der zu Grunde

---

[1] Allerdings nur im Codex V, vgl. Prolegomena I, 33, Anm. 5.

[2] Rozière. 229 und 388.

[3] Catalogue of ancient latin MSS. in the British Museum 81 sequ.

[4] Monum. hist. Brit. I, 627—635; dazu Lappenberg, Geschichte von England I, 275, Anm. 2.

[5] Kemble, Cod. dipl. aevi Saxonici I, 182, Nr. 151.

[6] Jaffé, Mon. Alc. 268, Nr. 46: *scripsissem exhortatorias illi (d. reginae) litteras, si illi propter occupationes regis meos apices legere licuisset.*

[7] Ib. 267, Nr. 45.

liegenden Bulle kann somit kein Zweifel sein. Es war Hadrian I., der im Jahre 786 seine Legaten nach England und auch zum König Offa sandte.[1] In Folge der damals angeknüpften Verbindungen wird der Papst den Stiftungen des königlichen Hauses von Mercia die erbetenen Privilegien ertheilt haben. — Aus der Fassung hebe ich *genealogia* und *originales famuli* hervor. Jenes Wort wird in Rom nicht selten und so auch in einem Briefe Hadrians an Karl[2] gebraucht. Lediglich römischen Verhältnissen ist die Erwähnung der *famuli* (sonst auch *coloni, servi*) *originales* oder *originarii* angepasst.[3] Den angelsächsischen Urkunden ist diese Bezeichnung durchaus fremd.

Dem Dictator dieses Privilegiums hat eine bis zu Gregor I. (vgl. JE. 1745) zurückreichende Arenga vorgeschwebt. Die weitere Fassung erscheint selbständig. Aber wenn auch für einen Einzelfall berechnet, konnte sie mit geringen Modificationen doch wieder Verwendung finden. Ich will dafür gleich hier Belege beibringen. Das Prooemium kehrt in der Bulle Paschalis I. JE. 2551 vom Jahre 819 wieder, der ganze Wortlaut aber, soweit er im Diurnus überliefert ist, in der Bulle Johanns XII. JL. 3684. Die Vergleichung der Texte ist sehr lehrreich. Der Schreiber des Originals vom Jahre 819 ersetzt *b* oft durch *v*, vertauscht daneben gern die verwandten Vocale, macht also aus *perturbari* der F. 93 *perturvare*. Den Text der andern schlecht überlieferten Urkunde können wir mit Hilfe der Formel vielfach emendiren, wie es schon die jüngsten Herausgeber Allodi und Levi versucht haben.

Auch für F. 87 ist als Vorlage eine Papsturkunde anzunehmen, des Inhalts, dass *monasterium sancti Christi martyris Stephani quod intro atrio beati apostoli Pauli fundatum est,* da es seit einiger Zeit von Mönchen und Nonnen verlassen und verfallen war, mit einem andern Kloster, offenbar doch dem Paulskloster, verbunden und mit allem Zubehör dem Vorstande des letzteren und seinen Nachfolgern zugewiesen wird. Es ist vor Allem die Frage, an welches Paulskloster in oder bei Rom wir hier zu denken haben.

---

[1] Die Belegstellen in JE. 2455 und zuvor.

[2] Jaffé, Mon. Carol. 228, Nr. 74.

[3] Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte I, 921 und Gregorovius II, 429.

Dass häufig kleinere Klöster, auch mehrere zugleich in oder neben Kirchen errichtet worden sind, hat Wickhoff[1] dargethan. Werden sie auch nach besonderen Heiligen benannt, so werden sie doch regelmässig als Zubehör einer grösseren Stiftung bezeichnet. Daher werden wir nicht dieses oder jenes nur nach Stephan genannte Kloster in Betracht zu ziehen haben, wie dies Baluze gethan hat,[2] sondern wir haben auf die Verbindung mit einer Paulskirche zu achten. Da stösst uns zunächst in einer Urkunde vom Jahre 961 auf *monasterium s. Christi protomartyris Stephani et Cesarii levite, sitos ad beatum Paulum apostolum.*[3] Die Nachrichten reichen jedoch weiter zurück. In dem Mandat Gregors I. JE. 1991 vom Jahre 604 heisst es: *inter adfines horti monasterii s. Stephani quod est ancillarum dei positum ad s. Paulum,* worunter nach Ausweis der noch erhaltenen Marmortafel S. Paolo fuori gemeint ist. Ferner ist aus dem Cod. Vindob. 1008,[4] d. h. aus dem Abschnitte *de locis sanctis martyrum qui sunt foris civitatis Romae* anzuführen: *in parte autem australi civitatis iuxta viam Ostensem Paulus apostolus corpore pausat . . . et ante frontem eiusdem basilice oratorium est Stephani mar.; lapis ibi quo lapidatus est; Stefanus super altare est positus.* In Anbetracht, dass diese Aufzeichnung aus der Umgebung des B. Arno von Salzburg stammt, verdienen hier noch andere Nachrichten aus der Zeit vor 800 Erwähnung. Schon mit dem Papste Hadrian hatte Karl der Grosse *de construendo monasterio ad s. Paulum* Verhandlungen gepflogen,[5] welche der Abt Angilbert, als er an den neuen Papst Leo III. abgesandt wurde, aufzunehmen und zu bestimmtem Abschlusse zu bringen beauftragt wurde. Wie sehr dem Könige diese

[1] Mittheilungen des Instituts f. ö. G. IX, 34.

[2] In der Note bei Rozière, p. 221, unter Berufung auf die Vitae pontificum, nämlich Duchesne 418 und 464. Die von Gregor III. und Paul I. gegründeten Stephansklöster sind auch keineswegs eingegangen.

[3] Reg. Sublacense 190, Nr. 139; nach Gregorovius III, 33 ist S. Paolo fuori gemeint. Dazu ibid. 177, Nr. 127 vom Jahre 967 mit der Bezeichnung *mon. s. St. et C. qui vocatur quatuor angulos;* ferner *mon. s. Caesarii* (ohne Stephan) *apud s. Paulum.*

[4] S. über diesen und den Cod. Vindob. 795 mit gleicher Angabe meine Alcuinstudien in Wiener Sitzungsber. 79, 472 und Rossi, Roma sotterranea I, 141.

[5] Jaffé, Mon. Carol. 353, Nr. 9 vom Jahre 796.

Angelegenheit am Herzen lag, beweist, dass sie auch auf der Aachener Reichversammlung vom Jahre 797 zur Sprache kam.[1] Besonderen Anstoss dazu mag ein durch Petrus dem Könige überbrachtes Schreiben des Papstes gegeben haben, *in quo inter cetera legebatur, qualiter per semet ipsum de ecclesia s. Pauli et monasterium s. Stephani vobis ad partem regis vestisset*, wie Angilbert an Arno schreibt.[2] Doch selbst die Reise des Salzburger Erzbischofs zu Anfang des Jahres 798, soviel dieser sonst in Rom erwirkte, scheint noch keine Entscheidung gebracht zu haben. Alcuin fragt wiederholt bei dem heimgekehrten Arno an, wie es mit dieser Angelegenheit stehe.[3] Da die Sache in der Folge nicht wieder erwähnt wird, sind wohl die Wünsche des Königs und des Erzbischofs nicht in Erfüllung gegangen. Aus dem ganzen Zusammenhange und aus der Verbindung, in welcher einmal St. Paul und das Stephanskloster genannt werden, ergibt sich mit Sicherheit, dass an S. Paolo fuori und an das dort bestehende Stephanskloster zu denken ist.

Dass während dieser Verhandlungen eine Verfügung, wie sie aus der Formel 87 herauszulesen ist, getroffen worden sei, ist höchst unwahrscheinlich, und so werden wir diese früher ansetzen und Hadrian I. beilegen müssen. Dafür spricht auch die Vita Hadriani,[4] welche die Aufzählung alles dessen, was der Papst für die Paulskirche gethan hat, mit den Worten abschliesst: *atrium vero ipsius b. Pauli ecclesiae, quod antea nimis desolatum existebat, ubi boves atque caballi ingrediebantur ad papulandum propter herbam quae ibidem nascebatur, inspiratus a deo isdem sanctissimus pontifex ex marmoribus pulchris sternere fecit.* Hadrian nahm damit allerdings nur auf, was schon Gregor II.

---

[1] Ann. s. Amandi in SS. I, 14: *Carolus . . . concilium habuit cum episcopis abbatibus monachis de coenobium s. Pauli*, wozu schon Pertz mit Recht bemerkte: *m. s. P. extra urbem Romam*, während dann wiederholt und so noch von Simson, Jahrbücher Karls II, 116, 137, Zweifel ausgesprochen worden sind. Die Aufzeichnung in S. Amand weist ebenfalls auf Arno hin.

[2] Mon. Carol. 366, Nr. 13, gleichfalls aus dem aus Salzburg stammenden Cod. Vindob. 795.

[3] Jaffé, Mon. Alc. 427, Nr. 101; 429, Nr. 102 *(si s. Pauli causa ad profectum fieri possit)*; 442, Nr. 107.

[4] Liber pontif. 499.

begonnen hatte,[1] aber die Massregel, von der uns die Formel Kunde gibt, werden wir am füglichsten ihm zuzuschreiben haben.

Ich verweise zum Schluss auf Pompeo Ugonio, Historia delle stationi di Roma (Romae 1588), fol. 225 ff.,[2] welcher zuerst alle Nachrichten über S. Paolo und dessen Vorhof zusammenstellt und dazu den Zustand zu seiner Zeit beschreibt. Die Angaben über das Atrium und des ihn umgebenden Porticus erklären auch die früher angeführte Bezeichnung *ad quattuor angulos*.

Was nun die Fassung der Urkunde anbetrifft, welche zur Formel umgewandelt worden ist, so geht sie wenigstens zum Theil wieder auf ältere Formeln zurück. Im letzten Theile (S. 114 16 *quatenus* etc.) finden sich einerseits Anklänge an die F. 64 und andererseits an die Verleihungen von Kirchengut gegen Zins, wie z. B. in JE. 2173 (Gregor II.) oder wie in den mit unserer Formel gleichzeitigen F. 89, 95. Es ist ganz bezeichnend für den Curialstil, dass trotz der Verschiedenheit der Fälle aus einem Dictamen in das andere Wendungen wie *indifferenter vos sine dubio procurantes efficiatur* oder *nulla . . . mora proveniat* übergehen. Ich habe bisher diesen Theil der F. 87 noch nicht wieder gefunden, während, wie wir sehen werden, der Schluss von F. 95 sehr häufig wiederholt worden ist. Dagegen kehrt der zweite Theil *quia igitur* etc. soweit als möglich in JL. 3608 (Leo VII. 938) wieder.[3] Und vollends

[1] Liber pontif. 397, wo die *monasteria quc secus basilicam s. Pauli erant ad solitudinem deducta* nicht näher bezeichnet werden, während dann die Vita Leonis III wieder die Klöster des h. Cesarius und des h. Stephanus erwähnt. — Erst während des Druckes stosse ich von ungefähr auf das, was Duchesne in dem jüngst erschienenen II. Bande des Liber pontificalis, S. 44 über die F. 87 bemerkt. Auch er weist auf das Stephanskloster bei S. Paolo fuori hin, betrachtet es aber als Zubehör des Cesariusklosters, bezeichnet den Abt des letzteren als den Destinatär und denkt an eine Urkunde Gregors II. Ich bin augenblicklich nicht in der Lage, die Untersuchung aufzunehmen und zu entscheiden, wer von uns beiden Recht hat.

[2] G. Tomasetti hatte die Güte, mich auf dieses Werk aufmerksam zu machen. Martinelli, Roma ex ethnica sacra (Romae 1668) 403 bietet nur einen Auszug aus jenem Werke. Das Buch Nicola, Basilica di s. Paolo habe ich mir nicht verschaffen können.

[3] Die Uebereinstimmung mit F. 87 reicht dort noch weiter: *cum dei regendum et imperpetuum detinendum, laudes deo persolvendum* etc.

hat dann die Arenga, die meines Wissens zuvor nicht nachweisbar ist,[1] sehr oft Verwendung gefunden. Zuerst führe ich dafür wieder JL. 3608 an, welches überhaupt unserer Formel am nächsten steht. Sonst habe ich mir noch als mit gleichem Prooemium versehen vermerkt die drei Bullen für Nienburg JL. 3754, 3818, 4059; ferner JL. 3885, 4165, 4464 und endlich noch 5292 (Gregor VII.). Natürlich stossen wir, abgesehen von unzweifelhaften Ueberlieferungsfehlern,[2] auf kleinere Varianten, von denen die eine Beachtung verdient. Obgleich nämlich die in V (S. 114 8) gebotene Lesart *quae a Christianis in dei laude contracta sunt* einen guten Sinn gibt, findet sich schon in C in *dei laudem constructa,* und ebenso heisst es in den späteren Bullen.[3] Die Schreiber der Formeln wie der Urkunden ändern so, während sie im Grunde mechanisch copiren wollen, bewusst oder unbewusst ein einzelnes Wort und wandeln damit zugleich den Gedanken ab.

Ich gehe zu der an der Spitze der Gruppe von Privilegienformeln stehenden F. 86 über. Da ich die Fassung eingehend besser in anderem Zusammenhange bespreche, rede ich hier nur von dem Empfänger der gleichfalls anzunehmenden Urkunde. Nach alter Gepflogenheit war diese an Abt und Kloster zugleich gerichtet, nämlich an *monasterium s. dei genetricis semper virginis Mariae . . . situm in locum qui vocatur Plumbariolo territorio Aquinense.* Nun kennen wir[4] ein in Piumarola (westlich von Monte Cassino) im Jahre 749 von der Königin Tasia gestiftetes Frauenkloster,[5] welches bereits im Jahre 787 als *mon. ss. Mariae et Petronillae in Plumbarola*[6] zu Monte Cassino gehörte. Für dieses Nonnenkloster kann das Privileg nicht

[1] Durch das gleiche Incipit in JE. 2168, 2172 darf man sich nicht täuschen lassen.

[2] So in Pflugk-Harttung, Acta III, 11, Nr. 11 *devenerunt* statt *decreverunt.*

[3] Nur in JL. 4464 *constituta,* was mir als stilistische Variante zulässig erscheint.

[4] Die Frage ist schon oft erörtert worden, besonders von Mabillon, Ann. O. s. B. II, 147 und von Gattula, Hist. Cassin. I, 58.

[5] SS. R. Langob. 199 und 487. — Liber. pontif. 434. — Dazu die Regesten im Neuen Archiv III, 272.

[6] Mühlbacher RK. 276. — So auch in der falschen Bulle des P. Zacharias JE. 2281.

bestimmt gewesen sein. So bleibt uns nur die Wahl zwischen zwei Annahmen. Entweder ist der Name in der Formel ein fingirter, oder es handelt sich um ein Kloster, von dem gar keine andere Kunde auf uns gekommen ist. Das erstere ist mir in Anbetracht der Beschaffenheit aller Diurnusformeln unwahrscheinlich, während es nicht Wunder nehmen kann, dass in jenen unruhigen Zeiten ein Kloster durch päpstliches Privilegium ausgezeichnet worden sein und dann doch, ohne eine Spur und eine Erinnerung zu hinterlassen, verschwunden sein soll. Bleibt mir aber in diesem Falle der Destinator unbekannt, so kann ich auch die Bulle nicht für einen bestimmten Papst in Anspruch nehmen. Am wenigsten jedoch denke ich hier an Hadrian, da zu seiner Zeit jenes Kloster nicht so spurlos von der Bildfläche hätte verschwinden können. Dagegen betrachte ich als ganz sicher, dass dieser Papst eine so wie F. 93 lautende Urkunde ertheilt hat, und halte für sehr wahrscheinlich, dass er eine der F. 87 zu Grunde liegende Urkunde verliehen hat;[1] aber ich bemerkte auch schon, dass sich in beiden Formeln Theile aus älteren Papsturkunden erkennen lassen. Gleiches gilt von anderen Stücken der Collectio II. Besonders aber ist F. 86 (s. S. 41) nur eine Variante von

[1] Betreffs der F. 96 spreche ich es nur als Vermuthung aus, dass sie ebenfalls aus einer Urkunde Hadrians abgeleitet ist. Schon Baluze hatte die Erwähnung des h. Martinus in der Sanction auf ein Privilegium für S. Martin de Tours gedeutet. Allerdings gab es auch in Rom ein Martinskloster (vgl. JE. 2333 für S. Denis), aber so hoch wurde dieser Heilige in Rom doch nicht verehrt, um ohne ganz besonderen Anlass in einer päpstlichen Urkunde den Aposteln gleichgestellt und neben ihnen als Fürbitter angerufen zu werden. Dies war viel eher in einer Urkunde für ein fränkisches Kloster am Platze, am ehesten in einer Urkunde für das Kloster in Tours. Waren nun dessen Aebte Wulfard und Hitherius wiederholt als Gesandte der fränkischen Könige an der Curie, so sind sie voraussichtlich von den Päpsten ebenso beschenkt worden wie die mit ähnlichen Missionen betrauten Aebte von S. Denis. Das brachte mich auf den Gedanken, Hitherius als Empfänger und Hadrian als Aussteller des der F. 96 zu Grunde liegenden Privilegiums zu betrachten. In dem Vorrath der gedruckten Urkunden für S. Martin de Tours fand ich jedoch nicht die geringste bestätigende Notiz. Ich wiederhole demnach die Vermuthung Baluze's, damit in dem, so viel ich weiss, auch von Mabille noch nicht vollständig ausgebeutetem Fonds jenes Klosters nachgeforscht werde.

F. 32, und so mag der Sammler sie, mit welcher er die Gruppe begann, der Urkunde eines der Vorgänger Hadrians entnommen haben, welche ebenfalls den kirchlichen Anstalten in der Nähe und mit der Zeit auch in der Ferne warmes Interesse und energische Förderung hatten zu Theil werden lassen.[1] Nicht um die Conception jeder der Formeln dieser Gruppe, noch um die Ausstellungszeit jeder für sie benutzten Urkunde handelt es sich hier, sondern lediglich darum, wann die F. 86 sequ.[2] in den Diurnus aufgenommen worden sind und ob für sie dasselbe gilt wie für die sicher erst nach dem Jahre 772 entstandene F. 82. Soweit sich diese Frage beantworten lässt, erscheint sie bejaht. Alles, was wir aus den Privilegienformeln herauszulesen vermögen, weist auf das Pontificat Hadrians hin, und ich wenigstens entdecke in ihnen nichts, was auf einen der folgenden Päpste als Aussteller der zu Grunde liegenden Urkunden gedeutet werden müsste oder könnte. Daraufhin bezeichne ich die ganze Collectio II. als unter Hadrian entstanden.

Die Formel 82 des C. Claromontanus geht auf das Wahldecret Leos III. vom Jahre 795 zurück. — Nach Baluze war die F. 82 in der von ihm benutzten Handschrift mit der Datirung versehen: *in mense decembri indictione quarta.* Wollten wir nun auch davon absehen, dass ein Wahldecret, welches die Wähler gemäss der Verordnung vom Jahre 769 bezeichnet (s. S. 10), erst nach diesem Jahre entstanden sein kann, und bis zu den Päpsten des 7. und 8. Jahrhunderts zurückgehen, so finden wir in dieser älteren Reihe nicht einen Papst, welcher nach der heutzutage festgestellten Chronologie

---

[1] Vgl. z. B. Liber pontif. 440 über Stephan II.: *in quibus (xenodochiis) et multa contulit dona, quae et per privilegii paginam sub anathematis interdictum confirmavit.*

[2] Ich habe schon in Prolegomena I, 67 gesagt, dass ich nicht weiss, wie weit diese Gruppe ursprünglich gereicht hat, und so werde ich auch nicht behaupten, dass schon F. 99 ebenfalls vor 795 der Sammlung einverleibt worden sei. Die letzte Formel in dieser Reihenfolge, von der ich bisher Verwendung unter Hadrian nachweisen kann, ist F. 95; vgl. JE. 2437.

als im December eines mit *indictione quarta* zu bezeichnenden Jahres (d. i. 615, 630 u. s. w.) gewählt erscheint. Dagegen ist der unmittelbar auf Hadrian I. folgende Leo III. im December 795 = ind. IV auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden, und dies ist, wenn wir auch noch die zwei nächsten Jahrhunderte berücksichtigen wollen, der einzige Fall von Wechsel im Pontificat, auf welchen die Zeitangaben jener Handschrift passen. Dazu kommt, wie ich schon S. 12 bemerkte, die ebenfalls auf Leo III. passende Bezeichnung des Erwählten als presbyter im C. Claromontanus, und zwar an den vier Stellen, welche dazu Anlass bieten.[1] Dass somit der Diurnus C und der Codex C frühestens zu 795 angesetzt werden können, habe ich wiederholt zu sagen Gelegenheit gehabt,[2] desgleichen, dass sich dieses Ergebniss auch für die Altersbestimmung von DV und von CV verwerthen lässt. Letzteres freilich, wie ich hier nachtragen will, nur unter gewissen Voraussetzungen.

Ich bin schon in der Praefatio mit Entschiedenheit für den amtlichen Charakter dieser Formelsammlung eingetreten und ich gedenke in der Folge noch weitere Beweise dafür beizubringen, dass der Diurnus nicht allein an der Curie entstanden, fortgesetzt und in Gebrauch gewesen ist, sondern auch auf diesen Kreis beschränkt geblieben ist. Unsere beiden Manuscripte und jedes andere einst vorhandene Exemplar betrachte ich als von Amtswegen angefertigt und für Amtszwecke bestimmt,[3] so dass etwa nur durch einen Zufall (vgl. Praefatio XXVI) eines in andere Hände gerathen mochte. Wurde aber das Kanzleibuch von Zeit zu Zeit fortgesetzt und umgearbeitet, was nahe lag und thatsächlich geschehen ist, so musste

[1] Nämlich F. 82, S. 88 13 und 90 2; F. 83, S. 90 9 und 93 13.

[2] Vgl. Prolegomena I, 11, 48, 51.

[3] Die Aufschlüsse, welche uns jetzt Erler und von Ottenthal über die analogen Handbücher der päpstlichen Kanzlei aus dem Ausgange des Mittelalters gegeben haben, legen uns eine ganze Reihe von Fragen betreffs des Diurnus nahe, z. B. die, ob auch schon in alter Zeit jedes Mitglied der Kanzlei sich die Formelsammlung zu copiren verpflichtet war oder nicht, oder die, ob solche Abschriften als Privateigenthum betrachtet werden konnten oder nicht. Aber in Ermanglung aller Anhaltspunkte verzichte ich darauf, solche Fragen zu erörtern, und bemerke nur, dass gerade der absolute Mangel an Hinweisen auf den Diurnus bis zur Zeit des Card. Deusdedit für strengste Geheimhaltung spricht.

schon aus praktischen Gründen der jeweiligen jüngsten Redaction der Vorzug gegeben werden, und so entfiel der Anlass, eine veraltete zu copiren. In diesem Sinne nehme ich nicht allein für den Diurnus V an, dass er vor dem Zeitpunkte zusammengestellt ist, in dem die F. 82 im Anschluss an das Wahldecret vom Jahre 795 in etwas modificirt worden ist, sondern auch für den Vaticanischen Codex, dass er noch zu Lebzeiten Hadrians geschrieben ist.

Die F. 82 und 86 in der Editio Garneriana. — Im Hinblick auf die Gestalt, in welcher Garnier cap. VII, tit. 2, die F. 86 veröffentlicht hat, will ich noch ausführlicher als Rozière darlegen, wie jener die F. 82 behandelt hat. Bekanntlich hat er die handschriftlich überlieferte Datirung der letzteren abgeändert in: *in mense novembrio indictione quinta.* Obgleich er daraus kein Hehl gemacht hatte,[1] ist bis zum Erscheinen der Rozière'schen Ausgabe diese willkürliche Zeitangabe für richtig gehalten worden, mochte man sie mit Garnier auf das Jahr 617 und auf die Wahl Bonifacius V. oder mit Zaccaria[2] auf das Jahr 827 und auf die Wahl Gregor IV. deuten. Es gilt sich klar zu machen, was jenen zur Aenderung bewogen und gerade auf diese gebracht hat. Mit dem Datum der Handschrift wusste er nichts anzufangen. Entschloss er sich deshalb zu einer Conjectur,[3] so entschied er sich für obige Zeitmerkmale, weil Baronius die Consecration Bonifacius V. zum December 617 angesetzt und eine Grabinschrift, in welcher es heisst, dass der verstorbene Papst vor seiner Erhebung Presbyter war,[4] auf denselben Papst bezogen hatte; setzte er überdies in

[1] Wenigstens nicht, was die Römerzinszahl anbetrifft. *Facile fuit,* bemerkt er S. 11, um die Differenz zwischen der Angabe seines Codex C und der des Anastasius bibliothecarius zu beheben, *ut in alterutrum locum error* (nämlich IV statt V) *irreperet et praesertim in Diurnum inerudita manu descriptum.* — Diese Worte beheben jeden Zweifel daran, dass Baluze (s. Rozière 173 und dazu Introduction CXCV) mit dem von ihm citirten *codex unus Romanus* den C. Claromontanus gemeint hat.

[2] Rozière, Introduction CCXIII.

[3] *In neminem aptius coniectura convenire potest quam in Bonifatium V.*

[4] Rossi, Inscriptiones christ. urbis Romae II, 127, d. h. Epitaphium Deusdedit.

als im December eines mit *indictione quarta* zu bezeichnenden Jahres (d. i. 615, 630 u. s. w.) gewählt erscheint. Dagegen ist der unmittelbar auf Hadrian I. folgende Leo III. im December 795 = ind. IV auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden, und dies ist, wenn wir auch noch die zwei nächsten Jahrhunderte berücksichtigen wollen, der einzige Fall von Wechsel im Pontificat, auf welchen die Zeitangaben jener Handschrift passen. Dazu kommt, wie ich schon S. 12 bemerkte, die ebenfalls auf Leo III. passende Bezeichnung des Erwählten als presbyter im C. Claromontanus, und zwar an den vier Stellen, welche dazu Anlass bieten.[1] Dass somit der Diurnus C und der Codex C frühestens zu 795 angesetzt werden können, habe ich wiederholt zu sagen Gelegenheit gehabt,[2] desgleichen, dass sich dieses Ergebniss auch für die Altersbestimmung von DV und von CV verwerthen lässt. Letzteres freilich, wie ich hier nachtragen will, nur unter gewissen Voraussetzungen.

Ich bin schon in der Praefatio mit Entschiedenheit für den amtlichen Charakter dieser Formelsammlung eingetreten und ich gedenke in der Folge noch weitere Beweise dafür beizubringen, dass der Diurnus nicht allein an der Curie entstanden, fortgesetzt und in Gebrauch gewesen ist, sondern auch auf diesen Kreis beschränkt geblieben ist. Unsere beiden Manuscripte und jedes andere einst vorhandene Exemplar betrachte ich als von Amtswegen angefertigt und für Amtszwecke bestimmt,[3] so dass etwa nur durch einen Zufall (vgl. Praefatio XXVI) eines in andere Hände gerathen mochte. Wurde aber das Kanzleibuch von Zeit zu Zeit fortgesetzt und umgearbeitet, was nahe lag und thatsächlich geschehen ist, so musste

[1] Nämlich F. 82, S. 88 13 und 90 2; F. 83, S. 90 9 und 93 13.

[2] Vgl. Prolegomena I, 11, 48, 51.

[3] Die Aufschlüsse, welche uns jetzt Erler und von Ottenthal über die analogen Handbücher der päpstlichen Kanzlei aus dem Ausgange des Mittelalters gegeben haben, legen uns eine ganze Reihe von Fragen betreffs des Diurnus nahe, z. B. die, ob auch schon in alter Zeit jedes Mitglied der Kanzlei sich die Formelsammlung zu copiren verpflichtet war oder nicht, oder die, ob solche Abschriften als Privateigenthum betrachtet werden konnten oder nicht. Aber in Ermanglung aller Anhaltspunkte verzichte ich darauf, solche Fragen zu erörtern, und bemerke nur, dass gerade der absolute Mangel an Hinweisen auf den Diurnus bis zur Zeit des Card. Deusdedit für strengste Geheimhaltung spricht.

schon aus praktischen Gründen der jeweiligen jüngsten Redaction der Vorzug gegeben werden, und so entfiel der Anlass, eine veraltete zu copiren. In diesem Sinne nehme ich nicht allein für den Diurnus V an, dass er vor dem Zeitpunkte zusammengestellt ist, in dem die F. 82 im Anschluss an das Wahldecret vom Jahre 795 in etwas modificirt worden ist, sondern auch für den Vaticanischen Codex, dass er noch zu Lebzeiten Hadrians geschrieben ist.

Die F. 82 und 86 in der Editio Garneriana. — Im Hinblick auf die Gestalt, in welcher Garnier cap. VII, tit. 2, die F. 86 veröffentlicht hat, will ich noch ausführlicher als Rozière darlegen, wie jener die F. 82 behandelt hat. Bekanntlich hat er die handschriftlich überlieferte Datirung der letzteren abgeändert in: *in mense novembrio indictione quinta.* Obgleich er daraus kein Hehl gemacht hatte,[1] ist bis zum Erscheinen der Rozière'schen Ausgabe diese willkürliche Zeitangabe für richtig gehalten worden, mochte man sie mit Garnier auf das Jahr 617 und auf die Wahl Bonifacius V. oder mit Zaccaria[2] auf das Jahr 827 und auf die Wahl Gregor IV. deuten. Es gilt sich klar zu machen, was jenen zur Aenderung bewogen und gerade auf diese gebracht hat. Mit dem Datum der Handschrift wusste er nichts anzufangen. Entschloss er sich deshalb zu einer Conjectur,[3] so entschied er sich für obige Zeitmerkmale, weil Baronius die Consecration Bonifacius V. zum December 617 angesetzt und eine Grabinschrift, in welcher es heisst, dass der verstorbene Papst vor seiner Erhebung Presbyter war,[4] auf denselben Papst bezogen hatte; setzte er überdies in

[1] Wenigstens nicht, was die Römerzinszahl anbetrifft. *Facile fuit,* bemerkt er S. 11, um die Differenz zwischen der Angabe seines Codex C und der des Anastasius bibliothecarius zu beheben, *ut in alterutrum locum error* (nämlich IV statt V) *irreperet et praesertim in Diurnum inerudita manu descriptum.* — Diese Worte beheben jeden Zweifel daran, dass Baluze (s. Rozière 173 und dazu Introduction CXCV) mit dem von ihm citirten *codex unus Romanus* den C. Claromontanus gemeint hat.

[2] Rozière, Introduction CCXIII.

[3] *In neminem aptius coniectura convenire potest quam in Bonifatium V.*

[4] Rossi, Inscriptiones christ. urbis Romae II, 127, d. h. Epitaphium Deusdedit.

das Wahldecret November statt December ein, so geschah es, weil er um einige Wochen hinter das Datum der Ordination zurückgehen musste, aber nicht über den 8. November als Tag der Deposition des Vorgängers Deusdedit hinausgehen durfte.[1] Wird jetzt, da wir wissen, dass Bonifacius V. erst 619 gewählt wurde, und dass nicht ihm die von P. Honorius verfasste Grabschrift galt, Niemand mehr für jenen Emendationsversuch eintreten wollen, so habe ich doch an diesem Beispiele nochmals zeigen wollen, welche Freiheiten sich Garnier als Editor erlaubt hat.[2]

So wichtig für uns die Unterschiede zwischen den Texten der F. 82 nach der einen und nach der andern Handschrift sind, so gering sind sie an und für sich. Dagegen weicht, was uns Garnier cap. VII, tit. 2 bietet, weit ab von dem in V überlieferten Wortlaute der F. 86. Nach ihm ist zuerst die ganze Fassung der F. 32 (= G. VII, tit. 1) wiederholt worden.

---

[1] Die von Garnier beliebte Gleichung: November 617 = ind. V erklärt sich durch seine gegen Marchesi (Verfasser des Clypeus fortium sive vindiciae Honorii papae, Romae 1680) gerichteten Bemerkungen über Indictionsrechnung (s. Rozière 499): er unterschied nämlich *indictio Constantinopolitana quae initium ducebat a calendis septembris* und *indictio Romana quae inchoabatur a calendis ianuarii consequentis* und hielt offenbar letztere für die damals in Rom gebräuchliche. — Ich benutze die Gelegenheit, einen Punkt in der Defensio Garnerii (s. Rozière 455 und 463) aufzuklären. Er wirft dem P. Marchesi vor, sich auf unredliche Weise Aushängebogen der Pariser Ausgabe verschafft zu haben, um dieselbe noch vor deren Erscheinen anzugreifen, und er wirft ihm vor, den Text der F. 82 gefälscht und in sie *diaconus* statt *presbyter* eingesetzt zu haben. Aber der gelehrte Oratorianer hat thatsächlich nur die Ausgabe von Holste benutzt (als schlagenden Beweis führe ich an, dass Marchesi II. 8 = Rozière 108 in die Untersuchung einbezieht, welche Formel Garnier nicht aufgenommen hatte), was er jedoch verschweigen musste, und kannte daher nur die Lesart des Cod. V *diaconus*. Umgekehrt hatte Garnier keine Kunde weder von dieser Handschrift noch von der Ed. Holsteniana und ahnte nicht, dass sie *diaconus* boten, wo er in seinem Cod. C *presbyter* gefunden hatte. Mit dieser Richtigstellung eines geringfügigen Punktes will ich durchaus nicht den Werth der Defensio herabsetzen.

[2] Vgl. Prolegomena I, 75 und hier S. 48. Indem das ganze System des P. Zaccaria (s. S. 24, Anm. 2) lediglich auf der von Garnier zugestutzten Datirung der F. 82 beruht, sind wir der Widerlegung desselben überhoben.

Es folgt ein Alinea mit zwei Reihen von Worten, welche sich auch in F. 86 des CV finden (nämlich S. 112 7–10 und S. 113 4–12), aber doch nur einem Drittel des betreffenden Theiles der F. 86 gleichkommen (so ist auch der Hinweis auf den Empfänger der Urkunde ausgefallen); überdies sind auch in den übereinstimmenden Sätzen einzelne Worte vertauscht oder umgestellt worden. Dagegen lautet die Sanctio *si quis autem* (S. 113 12) bis zum Schluss genau so wie in F. 86 des CV.[1] Die Frage ist, ob diese Fassung auf den Codex C zurückgeht, wie Rozière meinte,[2] oder ob sich der Herausgeber auch hier Willkürlichkeiten erlaubt hat und wie weit er in ihnen gegangen ist.

Einiges mag dabei auf Rechnung der von Garnier beliebten Anordnung des Stoffes kommen. Alle Privilegien fasste er in seinem cap. VII zusammen. An die Spitze stellte er ohne Titelbezeichnung die F. 94 mit der Ueberschrift *prologus in iudicatum*, liess dann als tit. 1 folgen F. 32, als tit. 2 das hier in Rede stehende Stück u. s. w. So konnte er diesem die in V und in C gleichlautende Rubrik *diversa privilegia apostolicę auctoritatis* allerdings nicht vorausschicken, um so weniger, als er sie um etwas erweitert schon dem ganzen Capitel vorgesetzt hatte. Damit mag die Unterdrückung der *superscriptio*, falls diese auch in C stand, zusammenhängen. Aber so lässt sich doch nicht erklären, dass statt der der F. 86 eigenthümlichen Arenga bei Garnier die der F. 32 folgt, noch was ich zuvor als abweichend angeführt habe. Nehme ich also obige Frage auf, so muss ich es als sehr unwahrscheinlich bezeichnen, dass die Handschriften, in welchen von 92 Stücken 91 fast Wort für Wort gleich geboten werden, bei einer einzigen so auseinander gegangen sein sollen. Dazu kommt, dass die Garnier'sche Formel in einem Punkte gegen allen curialen Stil verstösst. Indem ich das handgreiflich zu machen an den ersten angeblich mit F. 32 übereinstimmenden Theil anknüpfen muss, trage ich Folgendes nach. Abgesehen von der Arenga haben

[1] Was Garnier gegen das Alter dieser Schlussformeln vorgebracht hat, haben bereits die Mauriner im Nouveau traité V, 109 zur Genüge widerlegt.

[2] S. 261 Note: *reperiuntur aliquot eiusdem (formulae) fragmenta in Cod. Sirm. necnon et in Garn. VII, 2.*

auch in V die F. 32 und 86 den Passus *igitur quia postulasti — praesumat celebrare* gemein, worauf ich nochmals zurückkomme; aber während in F. 32 die dann folgenden Dispositionen zu Gunsten des Empfängers nur mit wenigen Worten und desgleichen die Strafandrohung nur durch den üblichen Vordersatz angedeutet worden sind, ist in der F. 86 der ganze Wortlaut des Privilegiums geboten. Da nun Garnier zuerst F. 32 vollständig wiederholt, erhalten wir schon hier eine kurze Disposition und die negative Sanction, dann noch einmal, nur etwas ausführlicher eine zweite Disposition *(statuentes insuper — inconcusse dotandus permaneat)* und ebenso noch einmal eine ziemlich lange Sanctionsformel. Selbst zur Zeit des Rückganges der päpstlichen Kanzlei erinnere ich mich nicht, solche Confusion in irgend einer Bulle gefunden zu haben, und ich halte es für geradezu unmöglich, dass eine so anomale Formel je in einem Kanzleicodex gestanden habe. Unseren Editor halte ich dagegen für fähig, ein so fehlerhaftes Stück zusammengeschweisst zu haben. Behandelt er doch die Privilegienformeln insgesammt mit unverhohlener Unlust. Er hält diese Formeln eines Commentars nicht werth und begleitet sie nur mit den allerdürftigsten Noten. Er nimmt sich auch nicht wie sonst die Mühe, dieselben in neue Ordnung zu bringen, und abgesehen davon, dass er F. 94 vorausstellt, behält er die Reihenfolge seiner Handschrift bei. Er merkt auch nicht, und damit komme ich auf F. 86 zurück, dass er sich in einem Punkte widerspricht, denn wo er in der Praefatio die Stücke des Codex C aufzählt, gibt er die zu F. 86 gehörige Rubrik richtig an, führt dann aber als Incipit *si quis autem quod non optamus* an, während er diesem Schlusssatze beim Abdrucke S. 119 zwei Alinea vorausschickt. Was also hat die Handschrift wirklich geboten? Mit der Art, wie sich Garnier die F. 86 zurechtlegt, hängt, vermuthe ich, auch zusammen, dass bei ihm in der F. 32 mehrere in V stehende Worte *(ut profecto dotandus permaneat)* fehlen. Diese sind nämlich, wenn auch etwas variirt, in F. 86 dadurch an das Ende der Formel gerückt worden, dass in ihr die in F. 32 nur skizzirten Einzelbestimmungen in aller Breite eingeschaltet werden. Indem es Garnier beliebte, an dieser Stelle, so sehr er sonst F. 86 kürzte, die Worte *ut profecto* etc. beizubehalten, musste er sie, um die Wiederholung zu vermeiden, im Eingange, den er

für F. 32 und für F. 86 verwerthen wollte, streichen. Kurz, wir erhalten hier ein Seitenstück zu dem Blendwerk, welchem die angebliche Diurnusformel 107 ihre Entstehung verdankt, und haben, wenn wir die handschriftlich gesicherten Privilegienformeln in Betracht ziehen wollen, von Garnier cap. VII, tit. 2, als einem modernen Dictamen ganz abzusehen.

Leider können wir den Mittheilungen von Rozière über das Baluze'sche Manuscript der von diesem vorbereiteten Ausgabe nicht mit aller Sicherheit entnehmen, wie die F. 86 in dem Codex C lautete. Beschuldige ich Garnier, einen Satz der F. 32 unterschlagen zu haben, so kann ich mich auch auf das Zeugniss von Baluze berufen, dessen auf C fussender Text mit dem in V übereinstimmt. Betreffs der F. 86 vermag ich den Sachverhalt nicht klarzustellen. Baluze scheint hier den aus V fliessenden Druck von Mabillon zu Grunde zu legen, benutzt aber zugleich, wie zwei seiner Lesarten bezeugen, entweder die Editio Garneriana oder auch den Codex C. Da er gerade zu diesen Privilegien zahlreiche erklärende Noten hinzufügt, hätte er wohl Anlass gehabt, sich über dessen fragmentarische Ueberlieferung zu äussern und uns darüber zu belehren, ob die Formel in der Handschrift C so verkürzt worden sei oder nur in der Garnier'schen Ausgabe. Aber bei Rozière wenigstens findet sich keine diesbezügliche Bemerkung von Baluze. Ich deute dieses Schweigen doch zu Ungunsten von Garnier. Da sich Baluze, und zwar mit Recht (s. S. 45), gerade für die Arenga der F. 86 interessirt, würde er wohl nicht ermangelt haben, zu constatiren, dass sie in C fehlt oder anders lautet. Eher konnte er mit Stillschweigen das Verfahren von Garnier, welches auch ihm tendenziös erschienen sein mag, übergehen.

Die F. 77 und 86 sind jüngere Redactionen der F. 32. — Ausdrücklich bemerke ich, dass ich hier nicht auf die sachliche Entwicklung der Exemtionsprivilegien für Klöster eingehen will. In solche Untersuchung müssen allerdings, wie es bisher geschehen ist, die Diurnusformeln einbezogen werden. Aber für sich allein geben sie nur geringen Aufschluss. In mehreren Stücken der Collectio II. und des Appendix II, welche *privilegia* überschrieben sind, ist gar nicht die Rede von Exem-

tion, sondern lediglich von Bestätigung des Besitzes und des gemeinen Rechtes.[1] Führt sich ferner F. 95 als *privilegium de diaconiis* ein, so dürfen wir sie, obwohl Theile derselben in der Folge auch in Urkunden für Klöster Verwendung gefunden haben, doch nicht für die Geschichte der Klöster verwerthen. Endlich sind unter den sicher für Klöster berechneten Formeln einige in der Mitte (so F. 89) oder zu Ende (so F. 93) gekürzt, so dass uns gerade die für uns wichtigen Detailbestimmungen vorenthalten bleiben. Die Phasen der Entwicklung der Exemtion lassen sich daher nur an den Formeln und den Urkunden zugleich verfolgen, wozu sich mir später bei Vergleichung beider in grösserem Umfange Gelegenheit bieten wird. So werde ich hier nur einen allerdings bezeichnenden Punkt hervorheben.

An der Hand eines von ihm zuerst veröffentlichten Privilegs Gregors I. für den Abt Vitalian und dessen zwei bei Benevent gelegene Klöster hat Ewald in überzeugender Weise

---

[1] Am besten hebt Loening, Gesch. des deutschen Kirchenrechts, II, 378, den Charakter der älteren Klosterprivilegien hervor. Dass auch für sie frühzeitig das Wort *privilegium* gebraucht wurde, ergibt sich aus den Epistolae Gregorii I, z. B. aus JE. 1876. In den älteren Theilen des Diurnus werden jedoch nur F. 32 und 77 ihrer Tragweite entsprechend *privilegia* genannt. — Dass ich in meinen vor 24 Jahren veröffentlichten Beiträgen zur Diplomatik IV, 4 die Urkunden Gregors JE. 1875—1877 als verdächtig bezeichnet habe, ist mir so oft vorgeworfen, dass ich erklären muss, in welchem Sinne ich mich jetzt auf sie berufe. Sobald wir zumal durch Ewald über die Ueberlieferung der Gregorbriefe aufgeklärt worden sind, habe ich über diese Urkunden anders als zuvor geurtheilt. Nur halte ich nicht jedes Detail für vollkommen verbürgt, welches uns in den um Jahrhunderte jüngeren Auszügen aus den Registern geboten wird, und wahre mir mit Loening (l. c. 392) das Recht, die Einzelheiten zu prüfen. In jenen Privilegien für Autun nehme ich an den oft beanstandeten Sätzen *statuentes nullum regum* etc., *si quis vero regum* etc. keinen Anstoss. Dagegen kann ich mich bei anderen Wendungen des Gedankens an eine Ueberarbeitung etwa im 9. Jahrhundert noch nicht entschlagen. Als Beispiel führe ich aus JE. 1875 an: *eorum tamen usibus per quorum sustentatione gubernationeque concessa sunt, modis omnibus profutura.* Sollte dieser stereotype Satz der späteren Privilegien wirklich bis zu Gregor I. zurückreichen? Ich kenne bis jetzt keinen älteren Beleg für ihn als das Original von JE. 2718 (Nicolaus I. von 863), bekenne aber offen, dass ich darauf hin noch nicht den ganzen Vorrath älterer Privilegien durchgesehen habe.

dargethan, dass die F. 32 schon damals im Gebrauch war.[1] Mit vollem Recht hat er dabei auf die analoge Behandlung und Kürzung der Urkundentexte in den Formeln und in den Registern hingewiesen. Aber ich glaube von dieser wichtigen Bemerkung etwas anderen Gebrauch machen zu sollen. Für gekürzt halte auch ich den Schlusssatz der F. 32 und des Privilegiums für Vitalianus, und doch verwerfe ich die Interpunction und die Deutung, welche Ewald vorgeschlagen hat. Es ist wahr, dass der Schreiber des C. Vaticanus hier und ebenso an anderen Stellen (s. Praefatio XCI) die Auslassung in keiner Weise ersichtlich gemacht hat.[2] Sobald wir jedoch F. 32 mit analogen Formeln und Urkunden vergleichen, können wir mit Händen greifen, nicht allein dass, sondern auch wo und wie gekürzt worden ist. F. 32 würde ich etwa nach F. 89 ergänzen, d. h. hinzufügen *sciat se anathematis vinculo esse innodatum.*[3] Im Privilegium für Vitalianus dagegen wird nach *iudicio* ausgefallen sein *qui enim presumpserit presentis* und zweitens nach *temerator* ein ähnlicher Satz wie der oben angegebene.

---

[1] Neues Archiv VII, 590—604. — Ich lege auf den neuen von Ewald für das Fortleben Gregorianischen Stils beigebrachten Beweis viel grösseren Werth als auf den von Card. Pitra (Analecta novissima 74) gemachten Versuch, die Strafclausel von JE. 1875 als durch Jahrhunderte festgehalten zu erweisen. Die von ihm angeführten Beispiele bezeugen nur, dass es mit der Zeit häufiger geworden ist, nach dem Vorgange Gregors I. auch Könige und Kaiser zu binden oder mit Strafen zu bedrohen. Von eigentlicher Wiederholung (*reproduction permanente de la célèbre formule Grégorienne*) in den späteren Privilegien ist nicht die Rede. Gewiss bekunden auch die Privilegien für Autun, dass sich Gregor I. seiner hohen Würde und Ueberlegenheit im vollsten Masse bewusst war. Aber die betreffenden Sätze sind doch nur dem Einzelfalle angepasst, wobei nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass Gregor hier auf ausdrückliches Bitten der Brunichild und des Königs Theodorich geurkundet hat. Diese Formeltheile haben auch damals noch nicht als typische gegolten, und dies allein erklärt zur Genüge, was der Card. Pitra ibid. 107 als eine Lücke im Diurnus bezeichnet, dass sie nicht in die Formelsammlung aufgenommen worden sind.

[2] Was Ewald S. 603 über die Seltenheit der Auslassungen im Diurnus sagt, wird durch F. 88—95 widerlegt.

[3] Ich habe S. 23 21 genau nach der Handschrift gedruckt *qui ei presumpserit*, obgleich ich *ei* für falsch halte. Ich bin aber nicht der Meinung von Holste, dass hier ursprünglich *huius* (oder *eis*) gestanden habe. Ich vermuthe vielmehr, dass *ei* aus etwa abgekürztem *enim* entstanden ist.

Wichtiger ist die Frage, ob nicht für die Formel eine weitere Kürzung anzunehmen ist. Ich erörtere sie, sobald ich von den jüngeren Privilegienformeln gesprochen haben werde. Und so hebe ich aus F. 32 und der gleichlautenden Urkunde nur hervor, dass sie beide schon bieten *preter sedem apostolicam,* dass also schon Gregor I. für sich eine jede andere Autorität ausschliessende Autorität in Anspruch nahm. Zunächst geschah dies doch wohl nur innerhalb der römischen Kirchenprovinz. Aber schon F. 77 unterstellt ein *monasterium in alia provincia constitutum,* allerdings ohne jene drei Worte zu gebrauchen, der alleinigen Jurisdiction der römischen Kirche.

F. 77 wiederholt möglichst genau den Wortlaut des von P. Honorius im Jahre 628 dem Abt und Presbyter Bertulf für das Kloster Bobbio ertheilten Privilegiums (JE. 2017),[1] welches somit das Mittelglied zwischen der älteren F. 32 und der erst zu Ende des 7. Jahrhunderts dem Diurnus einverleibten F. 77 bildet. Sehen wir von jenen geringfügigen Varianten ab, welche sich die Dictatoren zu jeder Zeit bewusst oder unbewusst einzuführen erlaubten,[2] so ist JE. 2017 bis *celebrare omnimodo inhibemus* genau nach F. 32 concipirt worden. Mit *curae ergo tuae* beginnt dann ein Sermon (sehr ausführliche Betrachtungen über das Klosterleben),[3] welcher bis zur päpstlichen Unterschrift *benevalete* reicht, so dass der zweite Theil der Formel mit der Strafclausel ganz entfallen ist. Was wird also Bobbio

[1] Darauf hat zuerst (Pflugk-) Harttung, Dipl. hist. Forschungen 62, aufmerksam gemacht. Auffallender Weise übergeht er in der Aufzählung der Drucke den besten, nämlich den in Troya, Cod. dipl. I^{b}, 20 n^{r} 307, welchem dieselbe Abschrift zu Grunde liegt, auf welche sich Pflugk-Harttung stützt. Auch Troya's Commentar verdient Beachtung. Nur ist da auf das Verhältniss zu den Diurnusformeln nicht hingewiesen, welche Troya sehr gut gekannt und vielfach verwerthet hat. Wiederholt hat Troya eine Dissertation über den Diurnus angekündigt, aber, soviel ich weiss, nicht erscheinen lassen.

[2] Gleich das erste Wort der F. 32 *quoniam* wurde durch *si* ersetzt. Dann wird *prohibemus* zu *inhibemus,* welches überdies an das Ende des betreffenden Satzes gestellt wird.

[3] Anlass dazu mag der lebhafte Verkehr des Stifters von Bobbio, Columban, mit den vorausgehenden Päpsten gegeben haben, in dem auch viel von der Bestimmung und Aufgabe der Klöster die Rede war; ob sich in der Bulle Anklänge an diese Correspondenz nachweisen lassen, habe ich nicht verfolgt.

hier zugesichert? Dass der Bischof des Sprengels nur auf Einladung des *prepositus monasterii*[1] im Kloster Messe lesen darf, begründet noch kein Vorrecht, so dass höchstens in den Worten *quatinus sub iurisdictione — submittimus*[2] eine noch sehr bescheidene, ich möchte sagen rein theoretisch gehaltene Andeutung von Exemtion erblickt werden kann. Wurde trotzdem diese sachlich nicht über F. 32 hinausgehende Fassung nach etwa zwei Menschenaltern in die Sammlung päpstlicher Formeln aufgenommen,[3] so geschah es offenbar um des zweiten Theiles willen, welcher, wie wir das bereits bei F. 85 (S. 26) gesehen haben und noch bei F. 106 (S. 50) sehen werden, als litterarisches Denkmal der Nachwelt überliefert werden sollte.

Indem nach etwa zwei Jahrhunderten die Gregorianische Privilegienformel F. 32 den neuen Erfordernissen nicht mehr genügte, aber auch nicht die zweite, im Grunde nur rhetorische Redaction (F. 77), wurde F. 32 ohne Berücksichtigung der F. 77 einer nochmaligen Umarbeitung unterzogen, welche uns in F. 86 geboten ist. Allerdings wurde dabei eine andere Arenga beliebt, die wir unter Hadrian ein Mal in JE. 2443 antreffen.[4] Aber *igitur — celebrare* (S. 111 13—112 7) ist einfache Wieder-

---

[1] So statt *abbas* der F. 32, was dann auch in F. 77 beibehalten ist.

[2] Vgl. F. 77, S. 82 9—11 mit der Variante *submittatur*.

[3] Ich will nicht unterlassen, auf die Genauigkeit aufmerksam zu machen, welcher sich die Copisten von JE. 2017 in Bobbio und in Rom befleissigt haben. Ich muss zu diesem Behufe auf den vollständigen Abdruck von Troya verweisen. Die in Bobbio angefertigte Abschrift und der in dem C. Vaticanus eingetragene Text stimmen in folgenden Lesarten überein: *quo preesse dinosceris* (S. 82 8 meiner Ausgabe), *exposcimur* (ibid. 13), *sollemnitate celebrare* (ibid. 17), *quo prees* (ibid. 19), *inreprehensibili* (ibid.), *iuxta id quod subiectos* (83 1). Daneben begegnet aber auch ein ganz lehrreicher Lesefehler: das richtige *qui se* (83 18) ist von den Copisten des Klosters zu *quisque* gemacht worden.

[4] Ich kann nicht bei jedem Stück mich auf Discussion mit denen einlassen, welche Fälschung angenommen haben. Handelt es sich hier um eine Bulle für S. Denis, so kann ich nur wünschen, dass endlich einmal einer der Fachgenossen in Paris diese einer genaueren Prüfung würdige und dabei insbesondere auch die mit ihnen zusammenhängenden *formulae s. Dionysii* (LL. V, 493) berücksichtige. — Arg von den Copisten entstellt findet sich die gleiche Arenga auch in der P. Vitalianus beigelegten Fälschung JE. 2098 (cf. Troya I^b, 507), für die offenbar eine nach F. 86 stilisirte Urkunde benutzt worden ist.

holung der F. 32; desgleichen der Satz *ut profecto — permaneat* (S. 113 9). War nun die *sanctio* in F. 32 nur angedeutet, so ist sie in F. 86 ganz ausführlich, und zwar, wie schon unter Gregor I. aufgekommen war (s. JE. 1875), zweitheilig geboten worden. Der Hauptunterschied zwischen F. 86 und F. 32 besteht darin, dass in jener nach *celebrare* und eingeleitet durch *omnimodo statuentes apostolica censura* die Einzelbestimmungen des Privilegiums eingeschaltet worden sind. Dass solches Eingehen in Details keine Neuerung war, bezeugen fast alle von Gregor I. ertheilten Privilegien, ganz besonders aber das für Vitalianus, welches sich ja, wie bereits Ewald durch Anwendung von Cursivdruck ersichtlich gemacht hat, von der F. 32 lediglich durch die zwischen *celebrare* und *ut profecto* eingeschobenen Dispositionen unterscheidet. Man kann somit für die F. 32 und zwar nach *celebrare* eine ähnliche Auslassung, wie sie in F. 89 sequ. stattgefunden hat, annehmen, wenigstens in dem Sinne, dass der Concipient der Formel diese Stelle als diejenige betrachtet hat, an welcher eventuell eine weitere Disposition einzusetzen war. Die Formel, wie sie dem Diurnus einverleibt wurde, sollte nur bieten, was auf alle Fälle passte, und übergehen, was in der Urkunde von Fall zu Fall zu sagen war. Damit vertrug sich recht wohl, dass in gewissen Fällen der Beurkundung über das gemeine Mass nicht hinausgegangen und von Aufnahme von Detailbestimmungen abgesehen wurde. So in JE. 2017 = F. 77 und ebenso in dem Privilegium des P. Zacharias für Fulda.[1] Es erscheint mir geradezu bezeichnend,

[1] Pflugk-Harttung hat mich wie viele Andere nicht von der Unechtheit dieses Privilegiums überzeugt. Auf eine Widerlegung seiner Ansichten kann ich mich hier nicht einlassen. Aber eine seiner Behauptungen will ich doch in diesem Zusammenhange zu entkräften versuchen. Gerade Pflugk-Harttung hat wiederholt Fälschung von Papsturkunden mit Hilfe des Diurnus angenommen, und hat insbesondere in der auf uns gekommenen Fassung von JE. 2293 sichere Kennzeichen solcher Entstehung nachweisen wollen (Dipl. hist. Forschungen 215). Habe ich solche Annahmen in der Praefatio VI kurzweg als unhaltbar bezeichnet, so will ich dies zu begründen an einem Beispiele zeigen, wie schlecht es mit der Beweisführung jenes Autors steht. Nach ihm verrathen die Worte *et per eum* in der Superscription Benutzung der Diurnusformel 32, da es in Privilegienausfertigungen heissen müsse *et per te*. Letzteres ist aber keineswegs richtig. Es ist vielmehr eine Eigenthümlichkeit der

dass bei den ersten Versuchen, Privilegien für Klöster in der Ferne auszustellen, sehr vorsichtig zu Werke gegangen und nicht weiter, als es schon gemeines und allgemein anerkanntes Recht war, in das Verhältniss zwischen den Bischöfen und Klöstern eingegriffen worden ist. Im Uebrigen enthalten auch F. 86 und die übrigen Privilegienformeln des Diurnus, ob sie Klöster, Diakonien oder Kirchen betreffen, nichts als Bestätigung des Besitzstandes und der Selbständigkeit behufs Sicherung ihrer Bestimmung, so dass nicht einmal das Wahlrecht, wie das schon unter Gregor I. geschehen ist, Erwähnung findet, und der Papst setzt seine apostolische Autorität nur dafür ein, *ut,* wie es z. B. in F. 92 heisst, *ex hoc et sanctorum canonum instituta inlibata permaneant.*

Doch ich kehre zu der Fassung dieser Stücke zurück. Schon in den minder zahlreichen Formeln des Appendix I. kehren stereotype Sätze wieder, wie in den F. 64 und 66. Gleiches gilt von den jüngeren Formeln der Collectio II; man vergleiche die F. 89 und 95. Endlich kehren grössere und kleinere Stellen der älteren Formeln in den jüngeren wieder. Aber das Verhältniss zwischen den F. 32, 77, 86 steht vereinzelt da, und bei ihnen kann nur von mehrfacher Redaction ein und derselben Formel die Rede sein. Was die Einreihung dieser drei Redactionen an verschiedene Stellen des Diurnus besagt, habe ich schon in den Prolegomena I, 59 bemerkt.

Der Appendix II. ist nach 800 entstanden. — Wie in C der F. 82 die ganze Datirung belassen worden ist, so finden wir unter den in C nachgetragenen Formeln die eine (F. 104)

Privilegien älterer Zeit, dass in ihnen unterschiedslos die eine wie die andere Anrede angewandt wird, vgl. JE. 2135, 2349. Das wird wohl Pflugk-Harttung bei fortgesetzter Beschäftigung mit Papsturkunden selbst gelernt haben, da er zahlreiche *per eum* oder dergleichen aufweisende Stücke des folgenden Jahrhunderts, wie JL. 3721, 4184, 4223, 4595, 4940, 4957, 5553 etc. in den Acta pontificum edirt hat, ohne noch an solcher Anrede Anstoss zu nehmen. Stützt er sich ferner darauf, dass die Copien von JE. 2293 gleich der F. 32 mit *temerator* abbrechen, so genügt vorläufig auf die Erklärung zu verweisen, welche bereits Ewald im Neuen Archiv VII, 603 geboten hat.

noch mit der Tagesangabe versehen, worauf dann allerdings die die Jahresbezeichnung ankündigenden Worte gekürzt worden sind, und eine andere, nämlich F. 103, in welcher zwar alle Zahlen getilgt worden sind, dagegen die Datirungsformel vollständig geboten ist. Diese Besonderheiten seiner Handschrift hatte aber Garnier wiederum verwischt, indem er den Schluss der F. 103 (die vier letzten Zeilen meiner Ausgabe) ganz ausgelassen und die sieben letzten Worte der F. 104 etwas abgeändert hatte. Weshalb er seinen Lesern den Schluss der F. 103 vorenthalten hat, ist mir nicht ganz klar, während die geringfügige Modification der folgenden Formel doch wohl in der Absicht versucht worden ist, die Datirung etwas älter erscheinen zu lassen.[1] Und diese Absicht hat er, da die Editio Holsteniana, in welcher beide Formeln ziemlich genau nach C abgedruckt worden waren, so gut wie unbekannt blieb, in der That erreicht. Erst durch Rozière lernte man einerseits die Lesarten jenes Druckes und andererseits die von Baluze nach der Handschrift gebotenen kennen, aber wie man einmal in der Ansicht befangen war, der Diurnus müsse vor 751 abgeschlossen worden sein, übersah man, was sie und was die ganzen Formeln besagen.

Es ist wahr, dass die Datirungsformeln, um die es sich hier handelt, in der Hauptsache sowohl der Periode byzantinischer Herrschaft wie der des von Karl dem Grossen erneuerten Imperiums eignen. Auch in jener begannen die Datirungen mit *imperante*[2] und auch in ihr war *domino... a deo*

[1] In der Anmerkung bezieht sich nämlich Garnier auf Einzelheiten des Schlusses der F. 103, um diese und die nächste Formel als jüngere Zuthaten des Diurnus zu bezeichnen, so dass man nicht begreift, weshalb er den verrätherischen Satz nicht ganz mitgetheilt hat. Stellt er dabei die Behauptung auf, dass die notarielle Unterschrift und die Strafandrohung erst dem 9. oder 10. Jahrhundert angehören, so befindet er sich im Irrthum. Dagegen ist, was er über die Stellung des Papstes nach Ausweis dieser Formel sagt, wie wir noch sehen werden, richtig. Hebt er endlich die schlechte Latinität dieser Stücke hervor, so will ich meiner Entgegnung in der Praefatio XLVIII doch noch hinzufügen, dass der Versuch Garnier's die Sprache der F. 103 und 104 mit der der älteren zu vergleichen, geradezu komisch ist in Anbetracht, dass erst er selbst die Latinität der letzteren verbessert hat.

[2] So in den F. 74—76 oder in den Bullen JE. 2342, 2350 u. s. w., obwohl diese möglicherweise etwas überarbeitet sind.

coronato magno imperatore gebräuchlich. Insoweit durfte Rozière mit dem gleichen Rechte diese formelmässigen Worte für die Zeit vor 751 in Anspruch nehmen, als ich von meinem Standpunkte aus sie auf den Kaiser Karl bezogen wissen will. Aber es kommt noch in Betracht, dass es in F. 103 heisst *domino filioque nostro tali* etc.[1] Nun werden allerdings sowohl die oströmischen wie die fränkischen Kaiser von den Päpsten zumal in den Adressen *filii* angeredet[2] und andererseits vermag ich ebensowenig einen Papstbrief nach 800 als einen älteren anzuführen, in welchem dieses Wort auch in der Datirung gebraucht worden wäre, so dass ich ein directes Zeugniss für solche Bevorzugung der abendländischen Kaiser nicht beibringen kann. Aber das liegt wohl auf der Hand, dass ihnen weit eher als ihren Vorgängern seitens der päpstlichen Kanzlei eine Auszeichnung, wie sie diese Diurnusformeln bezeugen, zu Theil geworden sein wird. Und insbesondere scheint mir hier das Verhältniss Leos III. zu Kaiser Karl in Betracht zu kommen; es war so eigener Art, dass unter diesem Papste die Neuerung aufgekommen sein mag, bei jeder Erwähnung des Herrn Kaisers auch *filius noster* hinzuzufügen, und es war so eigner Art, dass es nach dem Tode des grossen Kaisers nicht Bestand hatte, so dass auch jene bis in die Datirungsformel eingedrungene Bezeichnung wieder entfiel. So lese ich aus diesen nur in den F. 103 und 104 begegnenden Worten heraus, dass die Formeln auf zwei von Leo III. ausgestellte *securitates* zurückgehen und noch bevor die ganz absonderliche Ausdrucksweise wieder ausser Brauch kam, in das päpstliche Kanzleibuch aufgenommen wurden.

Auch unter Leo III. wird die Ausstellung von Privilegien an der Tagesordnung gewesen sein. So erklärt sich, dass man sich mit der grossen Zahl der schon vorhandenen Privilegienformeln nicht begnügte, sondern sie um die F. 100—102 vermehrte. Dazu mag auch das Streben nach rhetorischer Fortbildung der Dictate beigetragen haben, welches unverkennbar

[1] Garnier, cap. VI, tit. 20 = F. 104 druckt *sub die ill· imper. domino, filioque, et caetera,* scheint also an Kaiser und Sohn gedacht zu haben. Aber die oben angegebene Fassung der F. 103 schliesst solche Annahme aus.

[2] Vgl. F. 1 und die Epistolae Leonis III.

ist, wenn wir die unverkürzt gebotene F. 101[1] und die letzten vier Stücke des Appendix II. lesen. Man vergleiche nur die F. 103 und 104 mit älteren Urkunden gleicher Bestimmung, welche uns Deusdedit III, 101 sequ. überliefert hat.[2] Durch drei Jahrhunderte hindurch sind gewisse Worte und Wendungen, z. B. *securitate plenaria munire*, festgehalten worden; aber der einstige schlichte und prägnante Geschäftsstil wurde um 800 nicht einmal mehr für Quittungen genügend befunden. Und dass damals der Hauptwerth auf Wortreichthum und Schönrederei gelegt wurde, beweist vollends die Aufnahme von Briefmustern in die Sammlung.[3] Die F. 100—102 konnten füglich für Urkunden verwerthet werden. Aber eine Stilprobe, wie sie in F. 106 vorliegt, konnte wie der zweite Theil der F. 77 (s. S. 45) oder wie der rhetorische Theil von F. 85 (s. S. 26) nur dem Zwecke allgemeiner Ausbildung dienen.

Ich komme noch einmal auf F. 104 zurück. Es handelt sich meines Ermessens hier nicht um das alte *vectigal rerum promercalium*,[4] sondern um ein Thorgeld, und es handelt sich nicht um eine Abführung einer Summe seitens eines Pächters,[5] sondern um Ablieferung dessen, was ein dazu bestellter Beamter *exinde abstollere exigereque valuit*. Die zweite *securitas* lautet fast ebenso wie die erste, so dass wir auch ihren Empfänger als einen der zahlreichen *actionarii* bezeichnen müssen, welche seit alter Zeit im Dienste der römischen Kirche standen, mochten sie als Verwalter von Patrimonien oder als mit besonderer Mission betraut ausserhalb der Stadt zugleich Abgaben irgendwelcher Art einzutreiben haben oder mochten sie in Rom selbst

[1] Benutzt ist sie für JE. 2653 (Leo IV., 854), so dass sich die Lücken des aus vielfach beschädigtem Originale fliessenden Abdruckes zum grossen Theil mit Hilfe der Formel ausfüllen lassen.

[2] Gelasius I. JK. 666, 667; Pelagius I. JK. 951, 957. Die ersteren sind allerdings von Deusdedit gekürzt worden, aber der hier in Betracht kommende Passus von JE. 957 scheint vollständig reproducirt worden zu sein.

[3] Ich vermuthe, dass das F. 106 zu Grunde liegende Schreiben an Fortunatus von Grado gerichtet war; vgl. Simson, Jahrbücher Karls des Grossen II, 358.

[4] Rossi, Piante di Roma 46.

[5] Vgl. Duchesne im Liber pontif. 223, Anm. 15.

als Einnehmer von Zins und anderen Abgaben bestellt worden sein. Meines Wissens ist die, wie wir sahen, auf Leo III. hinweisende F. 104 der älteste Beleg dafür, dass in Rom ein Thorgeld zu entrichten war, und dass dessen Erträgniss in die päpstliche Kasse floss. In diesem Punkte stimme ich Garnier bei, dass die Formel einer Zeit angehört, *quo summi pontifices iam dominabantur Romae.*

Die Collectio I. muss vor dem Jahre 680 angelegt worden sein und ist aller Wahrscheinlichkeit nach bald nach dem Jahre 625 angelegt worden. — Mit Vorbedacht habe ich zuerst die Entstehungszeit der jüngeren Theile des Diurnus festzustellen versucht, weil deren Formeln uns so vielfache Anhaltspunkte bieten, dass ich zu ganz bestimmten und gesicherten Ergebnissen gelangen konnte. Erübrigt mir jetzt zu erörtern, welches der späteste Termin für Abschluss des Appendix I. sein mag (denn den frühesten anzugeben fand ich schon S. 44 Gelegenheit) und welcher Periode der Grundstock der Sammlung oder Collectio I. zuzuweisen sein wird, so schicke ich gleich das Bekenntniss voraus, dass ich in ersterer Beziehung nicht über eine annähernde Datirung hinausgekommen bin, und dass ich die zweite Frage allerdings mit Angabe eines bestimmten Jahres beantworten werde, aber für diesen Ansatz nicht so zwingende Beweise beibringen kann wie für den Ansatz der Collectio II. zu dem Pontificate Hadrians I. Zunächst berufe ich mich wieder auf die früher gewonnenen Ergebnisse, dass der Diurnus aus mehreren nicht gleichzeitigen Theilen besteht, und dass die Collectio I. älter sein muss als der Appendix I, welchen wir bereits als nach 682 oder 683 zusammengestellt kennen gelernt haben. Dass dem so ist, ja dass wir noch um einige Jahre weiter zurückgehen müssen, dafür stehen mir sehr gute Beweismittel zu Gebote, Zeugnisse, welche ganz unabhängig von dem unserer Formeln sind. Andererseits, das ist ja bekannt, sind die Formeln gerade der ersten Theilsammlung jünger als die Epistolae Gregorii I., so dass das Postulat, dem ich nicht ausweichen kann, dahin geht, innerhalb der Grenzen des Jahres 604 und etwa des Jahres 680 einen Zeitpunkt ausfindig zu machen, welchem Alles, was die

F. 1—63 besagen, möglichst entspricht. Hier erst beginnt die Schwierigkeit der uns gestellten Aufgabe, und nur von allen Lösungen dieser Aufgabe, welche bisher versucht worden sind, und so auch von der, welche ich bieten werde, gilt, dass ein stricter Beweis für deren Richtigkeit nicht herzustellen ist. Und so trete ich für den Ansatz zu 625 nur in dem Sinne ein, dass er unter allen anderen die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Man sollte allerdings glauben, dass gerade die Formeln des Grundstockes des Diurnus, indem sie sich durch Mannigfaltigkeit des Inhaltes auszeichnen und auf allerlei Institutionen und Bräuche der Kirche Bezug nehmen, Handhaben bieten würden, die ganze Theilsammlung mehr oder minder genau zu datiren. Die alten Editoren und Commentatoren haben es auch an Versuchen der Art nicht fehlen lassen, und insbesondere hat Garnier aus Papstbriefen und anderen Quellen zahlreiche Parallelstellen zu den die Ordination von Bischöfen betreffenden F. 2—8 oder zu den F. 45—48 *de usu pallii* zusammengetragen. Aber wir erfahren aus alle dem nicht mehr, als wir schon wissen, nämlich, dass von Einrichtungen die Rede ist, welche einerseits noch über Gregor I. zurückreichen und andererseits lange fortbestanden haben. Mehr geeignet für die Zwecke, welche ich hier verfolge, erscheinen und sind in der That die F. 58—63, schon insofern, als in der F. 58 dem Kaiser über eine Papstwahl berichtet wird, damit er sie zu genehmigen geruhe, in den folgenden Stücken aber die Bestätigung der Wahl seitens des Exarchen von Ravenna nachgesucht wird.

Handelt es sich somit um zwei verschiedene Stadien der Papstwahl, so berührt sich hier die Geschichte des Diurnus wiederum mit der Geschichte der Papstwahl, welche um ihrer Wichtigkeit willen von jeher eingehend behandelt,[1] aber was die Phasen und Modalitäten in älterer Zeit anbetrifft, doch noch nicht genügend aufgeklärt worden ist. An sich fliessen die Quellen für die Geschichte des Papstthums in dem Jahrhundert, das für uns in Betracht kommt, sehr spärlich. Auch der Liber pontif., auf dessen Berichte über den Verlauf einzelner

[1] Ich verweise auf die von Hinschius, Kirchenrecht I, 217, verzeichnete Litteratur und auf die Nachträge in Bayet, Les élections pontificales.

Wahlen wir vorzüglich angewiesen sind, ist uns, selbst wenn wir ihm unbedingt Glauben schenken wollen, nicht immer ein guter Führer. Oft sind die Worte, deren er sich bedient, verschiedener Auslegung fähig. Hat man deshalb mit Recht gerade für die Frage, wann das Recht, die Papstwahl zu prüfen und zu genehmigen, von den Kaisern, sei es unter besonderen Umständen vorübergehend oder mit der Zeit dauernd, auf die Exarchen übergegangen ist, die Angaben des Papstbuches über die Dauer der Sedisvacanzen, so gut oder schlecht die Zahlen überliefert sind, mit in Rechnung gezogen, so legt uns doch eine Erwägung grösste Vorsicht in Benutzung dieser Quelle auf. Die Tendenz bei der Einsetzung der Päpste nach Möglichkeit am alten Herkommen, auf das auch der Liber pontif. sich häufig beruft, festzuhalten, ist unverkennbar. Aber jene Jahrhunderte sind so reich an Erschütterungen, welche endlich die ganze politische Lage umgestalten, dass auch die Curie ihren Traditionen nicht immer treu zu bleiben vermochte, dass sie sich über altes oder auch über neues Recht hinwegsetzen und ihr Verhalten der Noth des Augenblickes anpassen musste. So bleibt es bei mancher Papstwahl fraglich, ob sie normal verlaufen ist oder nicht, und insbesondere auch fraglich, ob die uns durch Kürze oder Länge auffallenden Sedisvacanzen, über die uns nicht besondere Aufschlüsse geboten werden, lediglich Folge der jeweiligen Normen und Gepflogenheiten gewesen, oder ob da uns unbekannte Nebenumstände im Spiel gewesen sind. Stetig war die Entwicklung keinesfalls: um so weniger lassen sich aus den sprunghaften und unsicheren Berichten des Papstbuches allein die Phasen derselben genau feststellen.

Suchte man also jedes andere quellenmässige Zeugniss in die Untersuchung einzubeziehen, so wurde die Publication des Diurnus auch deshalb so willkommen geheissen, weil er neue Aufklärungen über die Papstwahl bot. Sie sind gewiss von grösstem Werthe. Jedoch um sie mit anderen Nachrichten richtig combiniren zu können, kommt vor Allem das Verhältniss der Zeit in Betracht. In diesem Punkte nun ist die Forschung durch zwei Jahrhunderte, wie ich immer wieder betonen muss, fast ganz von Garnier beeinflusst worden. Seine Angaben über das Alter einzelner Formeln und seine Behauptung, dass die ganze Sammlung etwa um 715 abgeschlossen worden sei, sind

zumeist auf Treu und Glauben hingenommen worden. Erschien erst im Jahre 1869 die neue Ausgabe von Rozière, welcher, auf das gute Zeugniss von Baluze gestützt, zeigte, dass Garnier das einzige im Diurnus überlieferte und gerade zu einem Wahldecret gehörige Datum willkürlich geändert hatte, und auch alle anderen Zeitbestimmungen des früheren Herausgebers über den Haufen warf, so wurde nun dessen Annahme, dass die Sammlung zwischen 685 und 751 entstanden sei, massgebend. Indem ich sie für ebenso unrichtig halte als die Aufstellungen Garnier's, kann ich auch die Folgerungen nicht gelten lassen, welche aus dem so gedeuteten Diurnus für die Geschichte der Papstwahl gezogen worden sind. Ich bin berechtigt und genöthigt, von meinem Standpunkte aus die schwierige Untersuchung nochmals in Angriff zu nehmen. Aber ich thue es in der Beschränkung auf einen einzigen Punkt der Geschichte der Papstwahl im 7. Jahrhundert: ich will nur der Beantwortung der Frage, wann jenes Recht den Exarchen übertragen worden ist, so nahe als möglich zu kommen suchen. Nur weil diese Frage verquickt ist mit der anderen ebenfalls sehr strittigen, welchen Inhalts und welcher Tragweite zwei die Papstwahl regelnde Erlässe des Kaisers Constantinus Pogonatus, von denen uns der Liber pontif. berichtet, gewesen sind, ziehe ich sie in die Erörterung ein und mache sie zum Ausgangspunkte derselben.[1]

Ueber den ersten Erlass des Kaisers Constantinus Pogonatus berichtet der Liber pontif. 364: *hic (Agatho) suscepit*

[1] In der Praefatio XXII habe ich mich begnügt, Daten für einzelne Stadien der Papstwahl anzugeben ohne zwischen mehr oder weniger gesicherten zu scheiden und ohne auch nur einen Versuch der Begründung zu machen. Hier hole ich nach, was ich für den Ansatz vom Jahre 625 geltend zu machen weiss, der jedenfalls besonderer Rechtfertigung bedarf. Von minderem Belange ist, was ich dort über die Wahlen von Zacharias bis Paschalis I. gesagt habe. Ich weiss sehr wohl, dass der Vorgang im Jahre 741 auch noch anders, als ich es gethan habe, gedeutet werden kann. Der damals in Rom weilende Stephanus patricius et dux mag als Vertreter des Kaisers die Wahl des neuen Papstes gutgeheissen haben, von dem der Liber pontif. 432 noch ausdrücklich berichtet: *hic . . . iuxta ritum ecclesiasticum fidei suae sponsionis orthodoxam ecclesie misit Constantinopolitanae synodicam, simulque et aliam suggestionem dirigens serenissimo Constantino principi.* Vollends lässt sich streiten, wie die Wahl Paschalis I. zu beurtheilen und wie der betreffende Passus des Pactum Ludovicianum zu deuten ist. Aber um

divalem iussionem secundum suam postulationem, ut suggessit, per quam relevata est quantitas que solita erat dari pro ordinatione facienda; sic tamen ut, si contigerit post eius transitum electionem fieri, non debeat ordinari qui electus fuerit, nisi prius decretus generalis introducatur in regia urbe secundum antiquam consuetudinem, et cum eorum scientiam et iussionem debeat ordinatio provenire,[1] und über den zweiten vom Jahre 684: *hic (Benedictus II.) suscepit divales iussiones clementissimi Constantini magni principis ad venerabilem clerum et populum atque felicissimum exercitum Romane civitatis, per quas concessit ut persona qui electus fuerit in sedem apostolicam, e vestigio absque tarditate pontifex ordinetur.* Was einst Baronius aus dem letzteren Erlass herauslesen wollte, ist längst widerlegt worden durch den Hinweis auf die ganz verbürgte Thatsache, dass es seit dem Jahre 686 den Exarchen von Ravenna oblag, die Wahlen der Päpste zu prüfen und zu genehmigen. Der Streit dreht sich heutigen Tages nur noch darum, wann den Exarchen dieses Recht übertragen worden ist.

Glaube ich unter den neueren Forschern, welche sich über diese Frage geäussert haben, in erster Linie den gelehrten Herausgeber des Liber pontif. Abbé Duchesne berücksichtigen zu sollen, so bemerke ich im voraus, dass ich mich des Eindruckes nicht erwehren kann, dass auch er bei der Auslegung jener zwei Stellen durch Rozière's Ansicht, dass die sich aus den F. 73 und 83 ergebende Zeitbestimmung auch für die F. 59—63 Geltung habe, beeinflusst worden ist. Bezieht er nämlich mit Recht *secundum antiquam consuetudinem,* wie es im Erlass von 680 heisst, auf die unmittelbar vorausgehenden Worte *non debeat ordinari qui electus fuerit nisi* etc., so übersieht er doch, dass diese Berufung auf alte Gepflogenheit noch keineswegs ausschliesst, dass seit einiger Zeit neben ihr, wenn auch erst später aufgekommen, eine zweite bestanden hat. Indem die

des Diurnus willen genügt es mir, festzustellen, dass durch eine Reihe von Jahren weder von Byzanz noch vom Frankenreiche aus irgendwie in die Einsetzung eines neuen Papstes eingegriffen worden ist. Die genaue Abgrenzung dieses Zeitraumes erscheint mir dabei nebensächlich. Deshalb gehe ich auch hier über diese Streitfrage hinweg.

[1] Der Kürze wegen bezeichne ich fortan diesen dem im Januar 681 verstorbenen Papste Agatho zugegangenen Erlass als Erlass vom Jahre 680.

letztere damals wieder aufgehoben wurde, konnte der Biograph füglich von Rückkehr zur *antiqua consuetudo* reden. Deutet er doch auch mit *sic tamen* genügend an, dass der Kaiser, indem er auf Bitten des Papstes sich betreffs der Wahltaxe gnädig erwies, diese Begünstigung an eine Bedingung knüpfte, an die, dass ein der Kirche früher gemachtes Zugeständniss zurückgenommen wurde. Ich denke eben hier an die Uebertragung des Bestätigungsrechtes an die Exarchen zu irgend einem früheren Zeitpunkte. War sie aller Wahrscheinlichkeit nach beliebt worden, um den langen Sedisvacanzen vorzubeugen, so hatte sie sich in mehr als einer Beziehung nicht bewährt. Sie hatte unter Anderem den Exarchen Gelegenheit zu Erpressungen gegeben, wie uns besonders aus dem Jahre 640 berichtet wird.[1] So widerrief der Kaiser eine einst zu Gunsten der Kirche getroffene Verfügung und führte den alten, oder genauer gesagt den älteren Brauch wieder ein. Diesem gemäss meldete der nächstfolgende Papst Leo II. dem Kaiser seine Wahl (JE. 2116), was sich dann unter Benedict II. wiederholt haben mag.

An diesen Papst ist der zweite in Rede stehende Erlass gerichtet; er gestattet die unverzügliche Ordination des Erwählten.[2] Man darf dies, bemerkt Duchesne, nicht wörtlich nehmen; der Kaiser verzichtete allerdings für seine Person auf die Ausübung des Bestätigungsrechtes, übertrug aber dasselbe, wie die Berichte über die nächstfolgenden Wahlen beweisen, auf den Exarchen; nur dass das Verfahren somit abgekürzt wurde, will der Autor mit *e vestigio absque tarditate* besagen. Ich sehe keine Nöthigung dazu, den letzten Worten eine nur relative Bedeutung beizulegen, indem sich das allerdings weitgehendste Zugeständniss vollkommener Wahlfreiheit aus der Situation hinlänglich erklären lässt. Es ist wahr, dass Rom

[1] Liber pontif. 328. — Dass der Exarch Isaac einen Theil der Beute dem Kaiser Heraclius zusandte, sicherte ihm die Indemnität, gereichte aber der Kirche nicht zum Troste. — Vgl. was der Liber pontif. 372 zum Jahre 687 erzählt.

[2] Am entschiedensten hat Hinschius I, 224 die Richtigkeit dieser Angabe des Papstbuches bestritten. Die vielfachen Versuche, den Bericht abzuschwächen, übergehe ich, um mich wiederum mit Duchesne auseinanderzusetzen.

damals in den dogmatischen Streitigkeiten zuletzt die Oberhand gewonnen und die Verdammung des Monotheletismus durch das sechste Concil erwirkt hatte. Aber es hatte doch auch wesentlich zur Erfüllung der Wünsche des versöhnlichen Kaisers beigetragen und Anspruch auf dessen Gunst und Dankbarkeit erworben. Und erfreute es sich mancher Gunstbezeigungen seitens des byzantinischen Hofes, so mag sich derselbe durch das augenblicklich so gute Verhältniss zwischen ihm und der Curie auch zur Einführung oder Wiederherstellung[1] vollkommener Wahlfreiheit haben bestimmen lassen. Die Uebertragung des Rechtes an den Exarchen hatte sich, wie ich schon sagte, nicht bewährt. Andererseits mochte es gerade während der Verhandlungen vor, auf und nach dem Concil schmerzlich empfunden worden sein, dass nach dem Tode des P. Agatho, indem das Wahldecret laut dem Erlasse vom Jahre 680 in Byzanz vorzulegen war, eine Sedisvacanz von anderthalb Jahren und wiederum nach dem Tode Leos II. eine solche von einem Jahre eingetreten war. Die zweite Verfügung lässt sich also auch so, wie sie im Liber pontif. angegeben wird, begreifen.

Wie hat es sich nun mit der nächsten Wahl Johanns V. im Jahre 685 verhalten? Der Bericht des Papstbuches lautet: *hic post multorum pontificum tempora vel annorum iuxta priscam consuetudinem a generalitate in ecclesia Salvatoris quae appellatur Constantiniana electus est atque exinde in episcopio introductus ...*, und nachdem offenbar zur Motivirung der Wahl die Verdienste aufgezählt worden sind, welche sich Johannes schon in früheren Jahren um die Kirche und um das römische Gemeinwesen erworben hatte, *hic consecratus est a tribus episcopis, Hostense, Portuense et Belliternense, sicut prodecessor eius Leo papa.* Der Bestätigung, sei es durch den Kaiser, sei es durch den Exarchen, wird also mit keinem Worte gedacht. Es bleibt ferner ganz unaufgeklärt, wodurch die Einsetzung des neuen Papstes — *cessavit episcopatus m. II. d. XV* — so lange verzögert worden ist. Aber auch was der Biograph sagt, lässt mancherlei Deutung zu und hat sie erfahren. Am wenigsten, das schicke ich gleich voraus, kann ich mich auch hier mit der Auslegung von Duchesne befreunden, welcher meint, der Autor dieser Vita habe sich

[1] Vgl. Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum 26.

ebenfalls schlecht ausgedrückt und habe sagen wollen, dass Johann V. der erste Papst gewesen sei, welcher auf Grund des Erlasses vom Jahre 684 vom Exarchen bestätigt worden sei. Es liegt auf der Hand, dass diese Interpretation sich lediglich auf die des betreffenden Erlasses stützt und mit dieser steht und fällt.

Wir haben keinen Grund, an der Richtigkeit der Angabe über das Interpontificium zu zweifeln. Es ist zu kurz, um an Verhandlungen mit Byzanz denken zu lassen. Es ist andererseits länger, als nothwendig erscheint, um Bestätigung der Wahl von Ravenna zu erbitten, es müsste denn der Exarch aus irgendwelchem Grunde dieselbe zu ertheilen gezögert haben. Am wenigsten verständlich würde der Aufschub der Ordination sein, wenn der Erwählte ohne alle staatliche Intervention *e vestigio absque tarditate* consecrirt werden konnte. Aber von dem Aufschub dieser feierlichen Handlung ist auch gar nicht die Rede. Wir sind im vollen Rechte, den Bericht dahin zu deuten, dass die drei Akte der Wahl, der Introduction in den Lateran[1] und der Consecration ohne Verzug aufeinander gefolgt sind, und lediglich Verzögerung der Wahl anzunehmen. Ich kann deshalb auch der Ansicht von Langen nicht beistimmen,[2] dass damals sowohl die Wahl als die Ordination einen Aufschub erlitten haben sollen, und zwar, indem das Volk sich gegen die seit lange bestehenden Wahlkörper aufgelehnt und schliesslich sein altes Recht wieder erlangt und ausgeübt habe. Abgesehen davon, dass allgemeine directe Wahl des Papstes im 7. Jahrhundert undenkbar erscheint, weiss der Liber pontif. nichts von Empörung des Volkes, noch von irgendwelchen Conflicten anderer Art. Dagegen mögen, gerade weil die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles ganz in die Hände der Römer gelegt worden war, die Vorberathungen ernster genommen worden sein und länger gedauert haben als sonst, so dass geraume Zeit verstrich, bis man sich über einen Allen genehmen Can-

[1] Vgl. Zoeppfel 219 ff. — Als Beleg aus älterer Zeit dafür, dass auch das Decret im Lateran aufgesetzt wurde, kann wohl der Schluss der F. 82 angeführt werden: *decretum . . . in arcivo domine nostrae sancte Romanae, scilicet in sacro Lateranensi scrinio . . . recondi fecimus.*

[2] Geschichte der römischen Kirche von Leo I. bis Nicolaus I, 581.

didaten verständigt hatte und zu dem eigentlichen Wahlakte schritt.

Stützt sich Langen darauf, dass der Bericht die Rückkehr zu alter, seit vielen Jahren nicht mehr beobachteter Gewohnheit betone, so können wir diese Bemerkung auch auf den ganzen Vorgang, d. h. auf Wahl und Consecration, beziehen. Auch die sofortige Ordination ohne Einmischung der Staatsgewalt hatte seit dem Erlöschen des weströmischen Imperiums nicht mehr stattgefunden. Doch ich kehre zu Duchesne's Auslegung dieser Stelle zurück. Auch er glaubt *iuxta priscam consuetudinem* mit *electus est* verbinden zu müssen, findet aber die Bemerkung des Autors nicht am Platze, da die Wahl auch damals der Gewohnheit gemäss vor sich gegangen ist. Sie würde noch weniger am Platze sein, wenn es sich bei der in der Erzählung folgenden Ordination um eine so bedeutsame Neuerung gehandelt hätte, wie sie Duchesne annimmt, um den allerersten Fall der Bestätigung des Erwählten durch den Exarchen. Gerade wenn der Biograph mit Recht oder mit Unrecht die Wahl als herkömmlich bezeichnet hatte, musste er die Modalität der Ordination als neu bezeichnen. Es kommt dabei noch in Betracht, dass er nicht unterlässt, die doch nur zufällige Abweichung von der Norm, dass bei der Weihe statt des Bischofs von Albano der von Velletri fungirte,[1] ausdrücklich zu erwähnen. Kurz, ich verwerfe alle diese gekünstelten Deutungen und lese aus dem Berichte heraus, dass Johann V., wie es seit langer, langer Zeit nicht geschehen war, ohne Weiteres consecrirt worden ist.

Noch einen Einwand habe ich gegen Duchesne zu machen. In der sicher bezeugten Bestätigung Conons durch den Exarchen im Jahre 686[2] erblicke ich den ersten Fall solchen Vorganges seit den Erlässen des Constantinus Pogonatus. Duchesne gilt der Fall des Jahres 685 als der erste überhaupt und der des Jahres 686 als der zweite. Wäre dem so, so würde uns

[1] Vgl. die aus dem Ordo Romanus in den Diurnus übergegangene F. 57. Für 685 wird wohl dieselbe Erklärung gelten wie für 682: *pro eo quod Albanensis ecclesia episcopum minime habuit* (L. p. 360).

[2] Liber pontif. 368 (nachdem sich die Wahlkörper geeinigt und insgesammt das Wahldecret unterzeichnet hatten): *missos ad excellentissimum Theodorum exarchum, ut mos est, direxerunt.*

der Zusatz des Verfassers *ut mos est* wieder Schwierigkeiten bereiten. Er passt doch nicht auf einmalige Wiederholung und wird nur verständlich, wenn die Einsendung des Wahldecretes bereits mehrere Male stattgefunden hatte, und zwar bevor jener Kaiser andere Verfügungen getroffen hatte.[1] Allerdings bedürfen nun alle diese Berichte des Liber pontif. einer Ergänzung: das weitgehende Privilegium vom Jahre 684 muss widerrufen worden sein, vielleicht von dem Kaiser Justinian II., welcher während des Pontificats Johanns V. seinem Vater Constantinus Pogonatus gefolgt war.[2] Gerade im 7. Jahrhundert unterlagen die Beziehungen zwischen Byzanz und Rom häufigem und zuweilen jähem Wechsel. So kann, nachdem sich Constantinus Pogonatus veranlasst gesehen und entschlossen hatte, innerhalb des kurzen Zeitraumes von vier Jahren zwei Versuche zu machen, die Wahlangelegenheit zu regeln, auch sein zweiter Erlass bald zurückgenommen worden und decretirt worden sein, dass der schon in früheren Zeiten beliebte Mittelweg, die Entscheidung in die Hände des Exarchen zu legen, wieder eingeschlagen werde, zumal da Constantins Sohn, der ganz anders geartete Justinian II., sich in den Anfängen seiner Regierung mehrfach durch die Eifersucht von Byzanz auf Rom bestimmen liess. Man wende gegen solche Annahme nicht ein, dass das Papstbuch nicht mit einem Worte einer *divalis iussio* so wichtigen Inhalts Erwähnung thut. Der Fall, dass die päpstlichen Historiographen ein den Interessen und den

[1] Unter den neueren Forschern sind einige ganz mit Stillschweigen über die Wahl Johannes V. hinweggegangen. Andere, wie Malfatti, Imperatori e papi I, 236 und 253, welcher den Erlass vom Jahre 684 ähnlich wie Duchesne auslegt, Baxmann I, 189, Gregorovius II, 197, enthalten sich eines bestimmten Ausspruches über diese Wahl. Thut dies auch Rozière, Introduction XIX, so bezeichnet er doch zugleich das bei der Wahl Conons beobachtete Verfahren als *ancien usage ainsi remis en vigueur*. Bayet 19 endlich geht von der Zeit Gregors I. sofort zu der Zeit Agathos über und spricht sich mit grosser Vorsicht über den Erlass vom Jahre 684 und über die nächstfolgenden Wahlberichte aus. Er und Andere hatten eben nicht denselben Anlass wie ich, behufs Bestimmung des Alters der einzelnen Theile des Diurnus die mannigfachen Phasen der Papstwahl genau festzustellen.

[2] In den Papstregesten S. 242, Notiz zu 24. Juli 685, muss es natürlich heissen: *Constantinum Pogonatum . . . obiisse.*

Wünschen der Curie abträgliches Ereigniss mit Stillschweigen übergehen, steht ja nicht vereinzelt da.

Ich bestreite also, auch ohne alle Rücksichtnahme auf den Diurnus, dass die hier besprochenen und die sonstigen Angaben des Liber pontif. die zuletzt von Duchesne vertretene Annahme rechtfertigen oder gar uns aufnöthigen, dass erst von dem Jahre 685 oder 686 an die Exarchen anstatt der Kaiser das Recht, die Papstwahlen zu prüfen, ausgeübt haben. Ich deute vielmehr, was uns von dem Erlasse des Jahres 680 berichtet wird, dahin, dass die Exarchen schon zuvor dieses Recht, wenn auch vielleicht nur von Fall zu Fall, übertragen erhalten haben, und dass sie von demselben von Zeit zu Zeit thatsächlich Gebrauch gemacht haben, womit sich ganz wohl verträgt, dass unter Umständen ein Kaiser einmal wieder sich die Entscheidung vorbehalten hat, und dass unter anderen Umständen ein Papst ohne Bestätigung von der einen oder der anderen Seite eingesetzt worden ist.

Allerdings liegt uns, wie ich wiederhole, keine directe Nachricht vor, dass und wann der byzantinische Hof solche Anordnung getroffen hat. So suche ich, gleich allen Forschern, welche diese Neuerung vor das Jahr 680 ansetzen zu müssen glaubten, die Angaben über die Dauer der Vacanzen zu verwerthen und aus ihnen Folgerungen zu ziehen. Als kürzere Vacanzen zwischen den Jahren 604 und 678 können folgende gelten:[1] zwischen Deusdedit und Bonifatius V. (619) mens. I. dies XVI; zwischen letzterem und Honorius I. (625) d. XIII; zwischen Johannes IV. und Theodorus (642) m. I. d. XIII; zwischen Eugenius und Vitalianus (657) m. I. d. XXVIII; zwischen diesem und Adeodatus (676) m. II. d. XIII; zwischen Donus und Agatho (678) m. II. d. XV. Da ein Bote von Ravenna nach Byzanz und zurück drei Monate benöthigte,[2] so ist in allen diesen Fällen nicht daran zu denken, dass die Römer die Bestätigung des Kaisers eingeholt haben, so dass, wenn nicht überhaupt gegen die bestehende Ordnung verstossen

[1] Ich halte mich zunächst an die von Duchesne in dem Texte gebotenen Zahlen.

[2] Agnellus (SS. Rer. Langob. 365) lässt den Exarchen von Ravenna sagen: *nullus est qui in tribus mensibus Constantinopolim ire et revertere possit.*

wurde, das Wahldecret in Ravenna vorgelegt sein muss. Dass unter fünfzehn Fällen sechs auf letzteren Vorgang hinweisen, verdient doch einige Beachtung.[1] Mehr fällt ins Gewicht, dass uns in zwei Fällen Nebenumstände berichtet werden, welche die Intervention des Exarchen wahrscheinlich machen. Bekannt ist, um mit dem jüngeren Falle zu beginnen, dass in Rom mehrere Wochen nach der Ordination des P. Agatho (27. Juni 678) ein noch an den Vorgänger Donus gerichtetes, und zwar vom 12. August, also vier Monate nach dem Tode des Adressaten, datirtes kaiserliches Schreiben[2] einlief; hatte man in Byzanz damals noch nicht einmal Kunde von dem Todesfalle, so konnte von dort aus auch nicht die Genehmigung der Wahl erfolgt sein. Zweitens heisst es von Vitalianus im Liber pontif. 343: *hic direxit responsales suos cum synodicam iuxta consuetudinem in regiam urbem apud piissimos principes, significans de ordinatione sua.* Die letzten Worte können durchaus nicht dahin gedeutet werden, dass Vitalianus seine Wahl angezeigt und um die Genehmigung der Ordination nachgesucht habe, denn die *synodica* erliess der Papst erst nach der Ordination. Es ist auch nicht an incorrecte Einsetzung dieses Papstes zu denken, der bekanntlich der erste nach Honorius war, dessen Name wieder in die officielle Liste von Byzanz eingetragen wurde.[3]

---

[1] Zwischen dem Jahre 554, in welchem Justinian I. seine pragmatische Sanction erliess, und dem Jahre 615 liegen neun Fälle des Pontificatswechsels. Sehen wir von der Einsetzung des P. Pelagius II. ab, bei welcher in Folge der Belagerung Roms eine Bestätigung nicht eingeholt werden konnte, so sind alle Vacanzen gross genug, um eine Verhandlung mit Byzanz möglich erscheinen zu lassen.

[2] Mansi XI, 195.

[3] Mansi XI, 200. — Ich füge hier noch Bemerkungen über den Wechsel im Pontificat in dem Jahre 640 (zweimal) und im Jahre 649 hinzu. In dem letztgenannten Jahre dauerte die Vacanz nach dem Tode des Theodorus auch nur 52 Tage; aber Rom hatte sich damals von Byzanz so entschieden losgesagt, dass aller Wahrscheinlichkeit nach (vgl. JE. 2079) Martinus, ohne die Bestätigung des Kaisers oder des Exarchen abzuwarten, den päpstlichen Stuhl bestieg. Mit Berufung auf das Interpontificium nach dem Tode des Severinus (m. IV. d. XXIV) nahm Papebroch an, dass der Exarch zuerst im Jahre 640 die Wahl des P. Johannes IV. gutgeheissen habe, wofür sich dann Zaccaria (bei Rozière 369) ebenfalls erklärte. Aber weder im Liber pontif., noch in anderen Quellen findet sich ausser der Angabe über die Vacanz irgend ein Wort,

Noch weiter zurückschreitend kommen wir zur Wahl des P. Honorius (625), welche ich als die erste von dem Exarchen bestätigte halte und deshalb ausführlich besprechen werde. — In die Chronologie dieser Zeit hat zuerst der ältere Pagi[1] einige Ordnung gebracht, indem er unter Hinweis auf JE. 2010 den Beginn des Pontificats noch in das Jahr 625 setzte. Aus den ihm vorliegenden Zeitangaben hatte er berechnet, dass der Vorgänger Bonifatius V. am 22. October gestorben und am 25. bestattet,[2] und dass Honorius am 27. October ordinirt worden sei. Ergab sich somit eine Vacanz von nur fünf Tagen, so folgerte Pagi aus ihr, dass die Wahl des Honorius von dem damaligen Exarchen Isaac bestätigt worden sei.[3] Mit Recht wies er darauf hin, dass der Kaiser Heraclius in diesen Jahren in weiter Ferne weilte und ganz durch den Perserkrieg in Anspruch genommen war. Es müsste geradezu Wunder nehmen, wenn der Kaiser nicht vor seinem Aufbruche in den Krieg im April 622 Vorsorge getroffen hätte für Erledigung einer so wichtigen Angelegenheit, wie es der Wechsel im Pontificat war, und wenn nicht der noch zu Lebzeiten Bonifatius V. bestellte neue Exarch Isaac mit der nöthigen Vollmacht ausgestattet worden wäre. Dagegen war es nichts als Hypothese, dass Pagi, um die unverzügliche Bestätigung der Wahl zu erklären, den Exarchen gerade in diesen Tagen aus unbekannten Gründen in Rom weilen liess.

---

welches für solchen Vorgang geltend gemacht werden könnte. Auf diesen somit nur möglichen Fall lege ich um so weniger Werth, als er mir nicht als der erste erscheint. — Hat endlich Baxmann I, 171 aus dem Berichte des Liber pontif. über den 638 gewählten, aber erst nach langer Zeit consecrirten Severinus herauslesen wollen, dass der damals nach Rom berufene Exarch Isaac die Entscheidung getroffen habe, so hat bereits Langen 516 diese Annahme unter Hinweis auf den in Mansi X, 677 veröffentlichten Brief des Maximus widerlegt.

[1] Critica historico-chronologica (Ausgabe seines Neffen Francesco Pagi, Antwerpen 1727), II, 771.

[2] Das von Pagi hier wiederholte und benutzte Epitaphium gilt nicht Bonifatius, sondern dessen Vorgänger Deusdedit (s. Rossi, Inscript. christ. II, 127).

[3] Die Nachrichten über ihn, soweit sie nicht dem Liber pontif. angehören, stellte Duchesne 333, Anm. 5 zusammen.

In Hinblick auf die Frage, welche ich so gut als möglich zu beantworten vorhabe, reiche ich mit solcher Annahme nicht aus. Hielt sich der Exarch von ungefähr im October 625 in Rom auf, so hätte es vielleicht schriftlicher Verhandlung mit ihm nach Ausweis der F. 60 gar nicht bedurft. Wären aber auch dem anwesenden Exarchen die *nuntius ad exarchum de transitu* betitelte Todesanzeige (F. 59) und nach der Wahl das Gesuch um Bestätigung schwarz auf weiss unterbreitet worden, so würde kein Anlass gewesen sein, solche Briefe zu schreiben, wie sie uns in den mit den F. 59 und 60 eng zusammenhängenden Formeln 61—63 vorliegen. Diese ganze Gruppe von Schreiben setzt nicht allein die Uebertragung des Bestätigungsrechtes an den Exarchen voraus, sondern zugleich den Aufenthalt des Exarchen in Ravenna.

Bevor ich die Berichte über die Wahl im Jahre 625 darauf hin nochmaliger Prüfung unterziehe, ob sie auch die zweite dieser Voraussetzungen zulassen, will ich einen andern Punkt erledigen. Wir haben die Wahlen bis zum Jahre 638 zurück verfolgt, wobei sich in zwei Fällen, nämlich in den Jahren 657 und 678, die Intervention des Exarchen als sehr wahrscheinlich ergab. Suchen wir nach einem noch früheren Zeitpunkte für die Uebertragung des in Rede stehenden Rechtes an den obersten kaiserlichen Beamten in Italien, so müssen wir die Neuerung Phokas oder Heraclius beilegen. Was für letzteren spricht, sahen wir schon. Auch für Phokas liesse sich Manches geltend machen. Suchte dieser in Italien mit den dortigen Feinden des Reiches in Frieden zu leben, so befolgte er auch Rom und den Päpsten gegenüber eine andere Politik als seine Vorgänger. Durch das Entgegenkommen Gregors des Grossen ermuthigt, erwies er sich Rom um so gnädiger, je mehr er sich in Byzanz durch sein Regiment und durch sein eigenmächtiges Eingreifen in kirchliche Angelegenheiten verhasst gemacht hatte. Zur Zeit Bonifatius III. schlichtete er den Streit um den Primat zu Gunsten der römischen Kirche. Dem nächstfolgenden Papste schenkte er das Pantheon. Würde sich damit die Annahme wohl vertragen, dass bereits Phokas, um die Sedisvacanzen zu kürzen, den Exarchen mit der Prüfung der Wahl betraute, so könnte man allenfalls auch einen causalen Zusammenhang zwischen solcher Anordnung und

zwischen den Beschlüssen der Synode des Jahres 607 erblicken. Aber die Dauer der Vacanz in dem Jahre 608, d. h. zu Lebzeiten des Phokas, und die Dauer der nach seinem Tode in den Jahren 615 und 619[1] stehen obiger Annahme im Wege. So beschränke ich mich, das Jahr 625 ins Auge zu fassen und die uns überlieferten Daten, soweit sie für den damaligen Wechsel im Pontificat in Betracht kommen, genauer Untersuchung zu unterziehen.

Duchesne, Introd. CCXXXII, bezeichnet die fünf Vitae der P. Sabinianus bis Bonifatius V. als stilverwandt und als gleichzeitig redigirt. Ihnen gemeinsam ist nach ihm, dass die Bestattung zu S. Peter, jedoch ohne Datum angegeben wird, und dass die Notiz *depositus est illo die* erst nachgetragen worden ist. Handelt er dann ib. CCLVI von der Chronologie, so bemerkt er, dass in vier unter den fünf Fällen die Angaben betreffs der Dauer der Vacanzen nicht mit denen über die Dauer der Pontificate in Einklang zu bringen sind; auch ein offenkundiger Fehler hat sich in die Vita Deusdedit eingeschlichen. Von Honorius an scheint jede Biographie wieder für sich aufgezeichnet worden zu sein. In der des Honorius selbst machen die Zeitangaben ebenfalls noch Schwierigkeiten, aber doch geringerer Art, während dann in den nächstfolgenden drei (Severinus u. s. w.) Alles in bester Ordnung ist.

Stehen wir also bei Severinus auf festem Boden, so können wir füglich von dem 28. Mai 640, an welchem dieser Papst ordinirt wurde, als von einem sicheren Zeitpunkte aus- und zurückgehen. Da die Sedisvacanz vor ihm a. I, m. VII, d. XVII gedauert haben soll, kommen wir durch Subtraction auf den IV. id. oct. (638), welcher im Liber pontif. als Depositionstag des Honorius verzeichnet worden ist.[2] Heisst es nun von letzterem

[1] Ueber die letztere s. S. 70.

[2] Genau genommen kommen wir allerdings auf den 11. October, welcher füglich als Todestag betrachtet werden kann; dazu passt (vgl. die Daten zur Geschichte Pelagius I.) der 12. als Tag der Beerdigung. — Zu IV. id. oct. will ich doch noch bemerken, dass diese Angabe bereits in der zweitfolgenden Vita des P. Johann IV. wiederkehrt, so dass der Gedanke nicht ausgeschlossen ist, dass hier oder dort eine Wiederholung aus Versehen stattgefunden hat. Ich verfolge aber den Gedanken nicht weiter, weil es uns an Mitteln gebricht, ein etwaiges Versehen festzustellen und wieder gut zu machen.

sedit a. XII, m. XI, d. XVII, so würde der Beginn seines Pontificats auf den 25. October 625 fallen, aber da diese Angaben des Liber pontif. nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen können,[1] werden wir lieber den 27. October, nämlich einen Sonntag, als Tag der Ordination annehmen. Dass andere Forscher[2] zu abweichenden Ansätzen gekommen sind, hängt zum Theil mit der Beschaffenheit der vorausgehenden Vita Bonifatii V. zusammen. Indem Duchesne gleich Ewald u. A. ihren Zeitangaben mehr oder minder Glauben geschenkt hat, hat er ein Datum gewonnen, welches ich zurückweisen zu müssen glaube, während ich bisher, soweit es sich nur um die Daten für das Pontificat des Honorius handelte, mit ihm ganz einverstanden bin. Er nimmt nämlich an, dass der Vorgänger am 25. October 625 bestattet worden sei, und dass der päpstliche Stuhl nur zwei Tage erledigt gewesen sei: *pour des raisons qui nous échappent, on s'abstint de retarder l'ordination d'Honorius jusqu'après réception de la lettre impériale d'approbation* (Introd. CCLVI).

Um nebeneinander den 25. October 625 als Depositionstag Bonifatius V. und den 27. als Consecrationstag des Honorius aufrecht zu erhalten, müssten wir voraussetzen, dass damals noch in einem andern Punkte wider das Recht und Herkommen verstossen worden sei, dass nämlich die auf die Wahl bezügliche Constitution vom Jahre 607, welche mit geringer Unterbrechung Jahrhunderte lang in Kraft geblieben ist, schon 18 Jahre nach ihrem Erlass ausser Acht gelassen worden sei.[3]

---

[1] Was Duchesne Introd. CLVIII von dem älteren Liber pontif. sagt, gilt wohl auch von dessen Fortsetzungen.

[2] Ich begnüge mich Ewald anzuführen, der den 3. November angibt. Dabei ist ihm widerfahren, aus einer Berechnung des Datums in eine andere zu gerathen. Will er nämlich zuerst vom 25. October 625 *(depositus est Bonifatius V.)* mit der Vacanz von 13 Tagen weiter rechnen, so war der 6. November anzugeben. Rechnet er dann aber vom Depositionstage des Honorius zurück um a. XII, m. XI, d. XIV (so nach Vignoli), so gewann er auf diesem Wege den 30. October. Dass er schliesslich den zwischen beiden Daten liegenden Sonntag den 3. November wählte, wäre ganz in der Ordnung gewesen.

[3] Indem Zoepffel, Papstwahlen 15 ff., ausführlich von jener Constitution spricht, hat er auch die Frage zu beantworten versucht, ob der *dies depositionis* der Todestag oder der Tag der Bestattung ist, und ob bei der

Indem ich mich dazu nicht entschliessen kann, werfe ich die Frage auf, inwieweit *depositus est (Bonifatius V.) d. XXV m. oct.* zuverlässig ist, wie es sich mit diesen Angaben in der ganzen Gruppe der Biographien von 604—625 verhält und wie mit allen weiteren Angaben derselben, welche bisher mit in Rechnung gezogen worden sind, um die Daten für das Jahr 625 zu gewinnen.

Wir sahen schon, dass die Depositionstage in den fünf Vitae[1] nachgetragen sind. Zwei derselben sind uns nun auch in den Epitaphien Bonifatius III. und Bonifatius IV.[2] überliefert, und zwar, was geradezu Vertrauen erweckt, mit dem Zusatze richtiger Jahresbezeichnungen. Aber nur für Bonifatius III. wird uns an beiden Orten derselbe Tag angegeben; als Depositionstag des Nachfolgers verzeichnet die Grabschrift den 8. Mai, dagegen der Liber pontif. den 25. Mai. So drängt sich auch die Frage nach der Zuverlässigkeit der Epitaphien auf. Hat nun Rossi mit staunenswerthem Fleisse alle alten und neuen Copien der nicht mehr erhaltenen Denkmäler zusammengestellt, so hat er uns doch, von wenigen Fällen abgesehen, darüber nicht Aufklärung zu bieten vermocht, wann und etwa auch von wem die Inschriften verfasst worden sind. Die Zeitangaben in ihnen und die im Liber pontif. können aus derselben Quelle fliessen, oder die einen können auch den anderen nachgeschrieben sein, oder beide können auch unab-

---

Bezeichnung der Frist der Termin, bis zu dem gezählt wird, eingerechnet worden ist oder nicht (nach Ablauf von zwei oder nach Ablauf von drei Tagen). Ohne hier auf die Untersuchung der einzelnen von Zoeppfel angeführten Fälle eingehen zu wollen, will ich doch bemerken, dass mir für das 7. Jahrhundert die Annahme, dass zwischen dem Tode des Papstes und der Erhebung des Nachfolgers kaum zwei Tage lagen (so l. c. 19), durch das Wort *triduo* in F. 60 ausgeschlossen erscheint. Da *biduum* den Zeitraum von zwei bürgerlichen Tagen bezeichnet, muss das *triduum* drei solche Tage umfassen. Und das mache ich auch für den Vorgang im Jahre 625 geltend.

[1] Dass diese Eigenthümlichkeit noch weiter zurückreicht, kommt für meine Untersuchung hier nicht in Betracht.

[2] Rossi, Inscript. christ. II, 141 und 208. — Ich übergehe das des Sabinian, weil bei der Auffindung desselben nur noch wenige Buchstaben erkennbar waren, und weil Sarti, um die Lücken zu ergänzen, das Tagesdatum des Liber pontif. wiederholt hat.

hängig von einander sein. In Anbetracht dieser verschiedenen Möglichkeiten kann weder die eine Art der Ueberlieferung als die andere bestätigend bezeichnet werden, noch kann, wenn die Daten der Epitaphien und die des Liber pontif. zweien, den einen schlechtweg der Vorzug vor den anderen gegeben werden. So hat auch das Heranziehen der Epitaphien bisher wenig zur Lösung der chronologischen Schwierigkeiten beizutragen vermocht.

Ich greife hier einmal auf die Daten in gewissen Theilen des älteren Papstbuches zurück, welche Duchesne geradezu für fingirt erklärt und über welche er Introd. CLIX bemerkt: *il est même inutile de chercher des hypothèses pour expliquer une divergence dont l'incurie et la hardiesse de l'auteur rendent suffisamment compte.* Es ist einerlei, ob der oder die Autoren zu Erdichtungen ihre Zuflucht nahmen, weil der gute Brauch, die Ereignisse unmittelbar nach ihrem Eintreten aufzuzeichnen, zeitweise eine Unterbrechung erlitten hatte, oder ob sie es nur deshalb thaten, weil ihnen die vorhandenen Aufzeichnungen nicht zu Gebote standen. Beides kann auch noch in der Folge stattgefunden und Anlass gegeben haben, dass man, um das herkömmliche Schema auszufüllen, Daten nach Gutdünken oder doch nach unsicherer Erinnerung einsetzte, zumal wenn einmal die officielle Historiographie ins Stocken gerathen und nicht gleich nach dem Tode eines Papstes die Biographie in Angriff genommen war, sondern nachträglich eine kleinere und grössere Gruppe, wie das ja Duchesne für die Jahre 604—625 annimmt, in einem Zuge niedergeschrieben wurde. Für solche Wiederholung des Vorganges auch noch im 7. Jahrhundert spricht, dass mehrere der Daten für diese Zeit grosse Aehnlichkeit mit den erdichteten Daten für die Zeit von etwa 352 bis 483 haben. Ueberblicken wir nämlich die letzteren,[1] so ist unverkennbar, dass die auf Fiction beruhenden Ansätze sehr häufig den Tag innerhalb eines Monats mit VIII. kal. bezeichnen,[2]

[1] S. die Zusammenstellung in Duchesne, Introd. CLVIII.

[2] Dazu zu rechnen sind vielleicht als durch Schreibfehler entstanden die Ansätze zu VIII. id., mag ursprünglich dagestanden haben VIII. kal. oder VII. id., welches eine ähnliche Rolle gespielt hat. — Fingirte Daten sind allerdings auch auf andere Weise gewonnen worden: es spielt da bald die Namensgleichheit (Johann I. und II. zu VI. kal. iun.),

d. h. in conventioneller, dem Gedächtniss zu Hilfe kommender Weise, welche sich in Rom wenigstens seit Julius Cäsar eingebürgert hatte.[1] Indem in den fünf Vitae aus dem Beginn des 7. Jahrhunderts drei analoge Fälle begegnen: 22. Februar bei Sabinianus, 25. Mai (oder im Epitaph VIII. id. maii) bei Bonifatius IV. und 25. October bei Bonifatius V., kann ich mich des Gedankens nicht erwehren, dass die Depositionsdaten hier nicht allein nachgetragen, sondern auch mehr oder minder erfunden sind. Insbesondere ist es der 25. October (625), welchen ich, weil er weder mit dem Ansatz der Ordination des Honorius zu dem 27. October, noch, wie wir gleich sehen werden, mit einer andern dicht daneben stehenden Zahl verträglich ist, nicht als gut überliefertes historisches Datum gelten lasse. Aber auch die gleichen Angaben der übrigen Vitae dieser Gruppe flössen mir wenig Vertrauen ein, so dass ich sie nicht ein für alle Male, wie Duchesne und Andere vor ihm, als sichere Ausgangspunkte für die Rechnung zu verwerthen wage.[2]

Ich komme nochmals auf den 25. October 625 zurück. Duchesne hat nicht verschwiegen, dass es mit den Angaben für das Pontificat Bonifatius V. besonders misslich steht. Kommen hier wie sonst ausser den Depositionsangaben drei Zeitmasse in Betracht, nämlich Dauer der Vacanz vor der Ordination des Bonifatius, Dauer seines Pontificats und Dauer der Vacanz nach seinem Tode, so hat man von jeher die überlieferten Zahlen als unbrauchbar erkannt und für verderbt

bald die Reihenfolge (Gaius X. kal. mai., Marcellinus VII. kal. mai. — Gelasius XI. kal. dec., Anastasius XIII. kal. dec. — Vitalianus VI. kal. febr., Adeodatus VI. kal. iul.) eine Rolle.

[1] Mommsen, Römische Chronologie (2. Aufl.) 64.

[2] Vgl. die Berechnung der Ordinationstage Introd. CCLVI. Für Sabinian wird einerseits von dem Depositionstage des Vorgängers (12. März) um m. V, d. XVIII (Dauer der Vacanz) weiter gerechnet, was den 30. August 604 ergibt, und werden andererseits von seinem Depositionstage (22. Februar) a. I, m. V, d. IX (Dauer des Pontificats) abgezogen, um 13. September zu erhalten, so dass die Zuverlässigkeit beider Depositionsdaten vorausgesetzt wird. Ich bestreite nicht, dass diese Voraussetzung in dem einen und in dem andern Falle zutrifft, und gebe z. B. zu, dass wie in der Vita Bonifatii III. alle Zeitangaben einen günstigen Eindruck machen, auch die Datirung des Epitaphiums Glauben verdienen mag. Aber ich lege nicht jedem dieser Daten den gleichen Werth bei.

erklärt und hat sich dieselben in der einen oder der andern Weise zurechtgelegt, um zu einem annehmbaren Resultate zu gelangen.[1] Seit Pagi hat man die Notiz, mit welcher die Vita Deusdedit abschliesst: *cessavit episcopatus m. I, d. XVI* ergänzt zu a. I, m. I, d. XVI, und ebenso hat man die correspondirende Angabe der nächstfolgenden Vita: c. e. d. XIII in dieser oder jener Weise emendirt, Duchesne insbesonders in II., entsprechend den von ihm als sicher betrachteten Daten des 25. und des 27. October. Darin kann ich doch keine Bestätigung für den 25. October erblicken, so dass dieser nach wie vor für mich in der Luft schwebt. Aber ich gehe weiter und sage, dass wir hier, wenn sich uns nicht noch andere Quellen für die Geschichte Bonifatius V. erschliessen, vor einem unlösbaren Probleme stehen. Ueberzeugt davon, dass wir auf so unsicherem Boden nicht zu sicheren Resultaten zu gelangen vermögen, mache ich den bisherigen Bearbeitern dieser Partie der Papstgeschichte keinen Vorwurf daraus, dass ihre Ansätze die Probe nicht bestehen, und enthalte mich selbst eines ernstlichen Versuches, durch diesen oder jenen Vorschlag der Lösung der Frage näher kommen zu wollen. Aber zeigen möchte ich doch, dass, wenn hier überhaupt ins Reine zu kommen möglich wäre, noch andere als die bisher angeregten Emendationen gleiches Recht auf Berücksichtigung beanspruchen können. So liesse

[1] Auch mit den Varianten der Handschriften kam man hier nicht aus. Am günstigsten hat man bisher die Angaben betreffs der Dauer des Pontificats beurtheilt. Allerdings hat man die vorherrschende Lesart a. V. verworfen und vorgezogen a. V. m. X, wie unter Anderem der Katalog des Fredegar bietet und wie allenfalls aus den gekünstelten Worten des Epitaphiums herausgelesen werden kann. Aber beide Lesarten machen den Eindruck, dass man, ungenügend unterrichtet, runde Zahlen eingesetzt hat. — Leider lässt uns hier der Continuator Prosperi a. 641 in Stich. Er gibt uns nur für Sabinianus und dessen drei Nachfolger die Dauer der Pontificate an, hier und da etwas abweichend vom Liber pontif., aber doch in der Hauptsache gleich, was zu Gunsten der überlieferten Zahlen spricht. — Auch die vom Card. Pitra (Analecta novissima I, 316) veröffentlichten Kataloge von Strassburg und von Salzburg tragen nichts zur Aufklärung der dunklen Punkte bei, da in ihnen die Angaben in runden Zahlen vorherrschen, welche sich durch die häufigen Zusätze von *fere, ferme* ausdrücklich als solche zu erkennen geben.

sich doch statt der überlieferten Notiz c. e. m. I, d. XVI auch einsetzen c. e. a. I, d. XVI oder c. e. m. XI, d. XVI und dergleichen; ferner statt der Notiz zu Ende der V. Bonifatii V. c. e. d. XIII liesse sich einsetzen d. XVI, d. XXIII u. s. w. Rechnen wir aber mit diesen allerdings ebenfalls willkürlichen Zahlen, so erhalten wir für das Ende Bonifatius V. einen weit früheren Zeitpunkt und für die Vacanz einen grösseren Zeitraum. Dass die Dinge sich thatsächlich so verhalten haben, habe ich damit keineswegs bewiesen. Aber wohl das, dass die überlieferten Zeitangaben und Zahlen und die von früheren Forschern beliebten Emendationen und Combinationen der letzteren der Annahme nicht im Wege stehen, dass zwischen dem Tode des Bonifatius und der Consecration des Honorius oder zwischen des letzteren Wahl und Consecration einige Wochen verstrichen sind, welche für die Einholung der Bestätigung der Wahl seitens des Exarchen genügten. Freilich, wie lange etwa die Oratoren in Ravenna aufgehalten wurden, wird ganz von den jeweiligen Umständen abgehangen haben und lässt sich in keiner Weise ermessen. Aber sicher ist, dass sie den Weg von Rom nach Ravenna in sechs Tagen zurückzulegen vermochten, so dass, wenn die Bestätigung anstandslos und bald erfolgte, die ganze Handlung sich in zwei bis drei Wochen abspielen konnte.[1]

[1] Von Rom auf der Via Flaminia bis Rimini nach der Tabula Peutingeriana 197 mp. und nach dem Itinerarium Antonini 216 mp.; von Rimini auf der Via Aemilia bis Ravenna 36 oder 33 mp., also für die ganze Route 233 oder 249 mp., höchstens 50 Meilen. Zur Zeit Cäsars (B. civ. 1, 3) erboten sich Piso und Roscius, in sechs Tagen von Rom nach Ravenna und zurück zu reisen. In der Kaiserzeit legten Reisende zu Wagen 50 Meilen bequem in sechs Tagen zurück. Da wohl gerade die Strasse zwischen Rom und Ravenna auch unter den byzantinischen Kaisern in leidlichem Stande gehalten worden sein wird, darf man eine gleiche Leistung auch noch für das 7. Jahrhundert annehmen, zumal wenn man sich erinnert, dass P. Zacharias, welcher mit grossem Gefolge reiste, im Jahre 743 am Morgen des siebenten Tages nach dem Aufbruche von Ravenna vor Pavia eintraf, eine Entfernung, welche nur um Weniges hinter der zwischen Rom und Ravenna zurückbleibt. Vgl. Friedländer, Sittengeschichte Roms (5. Aufl.), II, 19; Stephan, Verkehrsleben im Mittelalter (Hist. Taschenbuch IV. F., 9. Jahrgang) 109; Hudemann, Geschichte des römischen Postwesens 206; Rüte, Correspondenz Cicero's in den Jahren 44 und 43 (Strassburger Dissertation 1883).

Mit Recht erklärt Duchesne Introd. CLIX, dass er Daten des älteren Papstbuches gar nicht berücksichtigt: *toutes les fois qu'elles sont en désaccord avec les dates fournies par les documents authentiques.* Auch einzelne Daten der Fortsetzungen verwirft er aus gleichem Grunde.[1] Ich bin nun allerdings nicht in der Lage, gegen den hier besonders in Rede stehenden 25. October 625 urkundliche und unanfechtbare Daten ins Feld zu führen. Aber auch die ganze Reihe von mehr oder minder zwingenden Gründen, welche ich für meine Annahme geltend gemacht habe (S. 79 trage ich noch einen nach), fällt doch gegenüber den ganz unsicheren Zeitangaben des betreffenden Theiles des Liber pontif. schwer in die Wagschale. Und ist einmal das einzige Hinderniss des 25. October 625 als Depositionstages des Bonifatius V. beseitigt, so lässt sich gegen den Ansatz der Uebertragung des Bestätigungsrechtes auf die Exarchen zu dem Jahre 625 nichts mehr einwenden, während alle anderen bisher vorgeschlagenen Ansätze auf Schwierigkeiten über Schwierigkeiten stossen.

War es Kaiser Heraclius, welcher zuerst, und zwar weil er auf längere Abwesenheit von Byzanz gefasst sein musste, den Exarchen ermächtigt hat, die Papstwahl zu bestätigen, so hat es sich wohl zunächst um eine nur vorübergehende Verfügung gehandelt, so dass man in Rom noch immer der Rückkehr zum alten Modus gewärtig sein musste. So geschah es nicht blos um der Reminiscenz willen, sondern aus praktischen Rücksichten, dass der Sammler des ersten Theiles vor den die Verhandlung mit dem Exarchen ins Auge fassenden F. 59—63 auch F. 58 *de electionem pontificis ad principem* bot. Eine Zeitbestimmung für letzteres Schreiben könnte man versucht sein daraus zu gewinnen, dass in der Erzählung über die Wahl der seit 607 vorgeschriebenen Frist von drei Tagen (s. S. 10) noch nicht Erwähnung geschieht. Aber das Majestätsgesuch ist überhaupt ganz anders gehalten als das Schreiben an den Exarchen,[2] was sehr wohl mit der Bestimmung beider Briefe zusammenhängen kann. Es wird unziemlich gewesen sein, dem

Andere Rechnung allerdings in Sybel's Hist. Zeitschrift L, 409, aber ohne jede Begründung.

[1] Introd. CCLIII sequ. — Anm. 7 zu S. 344 u. s. w.

[2] Das hat auch Lorenz, Papstwahl 30, bemerkt.

Kaiser in immer gleicher formelmässiger Weise zu schreiben, während den Exarchen gegenüber der strenge Geschäftsstil und die Vorlage des Wahldecretes mit der entsprechenden Einkleidung am Platze war. Kurz, auch F. 58 ist wohl mehr ein Musterbrief denn eine Formel gewesen, ein Dictamen, in welchem von genauem Anschluss an das Wahldecret und von Aufzählung der Details abgesehen wurde. Dann lässt sich aus dem Ausfall von *triduo* keine Folgerung ziehen. Ich weiss auch nichts anzufangen mit zwei auf einen besonderen Fall hinweisenden Angaben. S. 48 4 wird dem Erwählten besonders nachgerühmt, dass er dem Vorgänger ein guter Rathgeber gewesen sei, ferner dass er bisher das Amt eines Archidiacons bekleidet habe. Ich erinnere mich nicht, im Liber pontif. gefunden zu haben, dass beide Angaben auf eine bestimmte Person passen.[1]

Als Archidiacon bezeichnen uns auch die folgenden Formeln den eben Erwählten,[2] aber auch das lässt sich bei dem Mangel an Nachrichten über den *cursus honorum* der damaligen Päpste nicht verwerthen. Möglicherweise ist der bestimmte Titel doch nur beispielshalber hier und dort eingesetzt worden.[3]

---

[1] Dies behauptet allerdings Garnier in der Anmerkung zur F. 58, und dies macht er unter Anderem geltend, um F. 58 und 60 auf die Wahl Gregors II. zu beziehen, woraus er dann wieder folgert (Praefatio, §. XIII), dass unser Diurnus 714 (richtiger 715) abgeschlossen worden sei. Wie schlecht es mit den Beweisen Garnier's steht, hat bereits Rozière Introd. XXI dargethan. Aber einen der schwachen Punkte hat er dabei nicht hervorgehoben, was ich hier nachholen will. Garnier sagt nämlich: *constans vero est scriptorum opinio, Gregorium II. ex archidiacono factum pontificem.* Es lohnt sich gar nicht zu fragen, wer die Gewährsmänner Garnier's sind, denn die Vita, deren Worte dann von ihm selbst angeführt werden, berichtet ausdrücklich, dass der Erwählte Diaconus war, und daran werden wir in Ermanglung weiterer Nachrichten uns doch zu halten haben. Erweist sich so schon der von Garnier an die Spitze gestellte Beweis als ganz aus der Luft gegriffene Behauptung, so bedarf es keiner weiteren Widerlegung.

[2] Dies hindert nicht, dass derselbe (s. F. 61—63) als einer der *servantes locum s. sedis apostolicae* sich unter den Briefschreibern nennt. Er wird dann noch bezeichnet als *amator vester ac orator domini nostri* (F. 61, etwas anders in F. 62).

[3] Auch wegen *archidiaconus* darf man diese Formeln nicht für gleichzeitig mit der *diaconus* (respective *presbyter* in C) bietenden F. 82 halten.

Auch sonst erscheinen die F. 59—63 als aus einem Gusse oder aus einer Feder.[1] Sie alle sind gleich den Formeln für Gesuche an den Papst (F. 2, 3, 10) mit der Superscriptio versehen,[2] während nur F. 60 die für alle diese Briefe vorgeschriebene Unterschrift aufweist.

Dass die F. 57—63 den Schluss der keineswegs planlos angelegten Collectio I. bilden, habe ich bereits Praefatio XIII. dahin gedeutet, dass der Compilator seine Arbeit schon begonnen hatte, als ihm die letzten Formeln bekannt wurden. Ich vermuthe, dass die Sammlung in den ersten Jahren des Honorius angelegt worden ist, nämlich vor 628, da das in diesem Jahre dem Kloster Bobbio ertheilte Privilegium (s. Prolegomena I, 59) noch nicht in die erste Theilsammlung, sondern erst in deren Fortsetzung aufgenommen worden ist.

Die F. 1 stammt aus der Zeit Gregors I. — Auch darin haben die Päpste an altrömischem Brauche festgehalten, dass sie im schriftlichen Verkehre die Etiquette gewahrt und jedem Würdenträger nicht allein den ihm zukommenden Titel, sondern auch die ihm gebührenden Ehrenprädicate gegeben haben. Kamen mit der Zeit neue Aemter auf oder wurde die Rangordnung der Beamten eine andere, so wurde dem an der Curie ebenso gut wie am byzantinischen Hofe Rechnung getragen.[3] Sobald das Kanzleiwesen der Bischöfe von Rom geregelt worden ist, wird die Kanzlei auch die Protokolltheile der Papstbriefe je nach deren Bestimmung festgestellt

[1] Nur in diesen Formeln, und zwar dreimal, begegnet das Wort *denominatus*. — Beachtenswerth ist die Bezeichnung des Tages als *dies instantis mensis*, welche dem unter Gregor I. nachweisbaren Brauche (s. Neues Archiv III, 594) entspricht.

[2] Nicht so F. 58.

[3] Neu im Vergleich zu der Vorzeit (s. *Notitia dignitatum utriusque imperii*) sind alle geistlichen Aemter. Aber auch auf weltlichem Gebiete taucht als neuer Beamter der *comes obsequii imperialis* (F. 1, §. 4, dazu Gothofredus Cod. Theodosianus II, 215) auf. — Unter Theodosius und unter Theoderich (s. Cassiodori Variae l. VI) geht der Consul dem Patricius voran; anders im Diurnus. Dagegen wird in diesem noch festgehalten, dass *excellentia* mehr ist als *eminentia* (vgl. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I, 817).

und niedergeschrieben haben. Von solchen Titulaturbüchern der Curie ist jedoch aus älterer Zeit nur eines auf uns gekommen, und zwar als F. 1 des Diurnus, also in Verbindung mit den Dictamina erhalten, während in späteren Jahrhunderten diese Protokollformeln gesondert aufgezeichnet wurden.[1] Es ist für uns um so werthvoller, da die weitaus grössere Zahl der älteren Papstbriefe in der Ueberlieferung entweder des Rahmens ganz entkleidet worden oder doch im Eingang und zum Schluss stark gekürzt und wohl auch überarbeitet worden ist.[2] Schon Garnier hat es mit dem Vorrath älterer Urkunden fleissig verglichen und hat die zahlreichen Berührungspunkte mit den Epistolae Gregorii I hervorgehoben. Aber er und seine Nachfolger[3] legten, indem sie den Diurnus als erst später abgeschlossen betrachteten, auf das Verhältniss der F. 1 zur Zeit Gregors nicht solchen Werth, als ich es thue, der ich die Entstehung der Collectio I. bis in die Nähe dieser Zeit zurückrücke. Deshalb will ich noch einige Beweise dafür, dass uns hier das Titularbuch Gregors I. vorliegt, nachtragen.[4]

In F. 1 gehen noch die weltlichen Adressaten (§. 1—6) den geistlichen voran. Kommt es in jedem Falle auf die *superscriptio* und auf die *subscriptio* an, so sind sie doch im Diurnus nicht immer angegeben. Erstere ist in §. 10 ausgelassen, weil sie, wie *ut supra* besagt, der in §. 9 gleich lautet. So wird wohl auch die Lücke in §. 4 nach dem vorausgehenden

[1] Vgl. L. Delisle in Bibl. de l'Ecole des chartes 1858 und Kaltenbrunner in Mitth. d. österr. Instituts VII, 633.

[2] Kürzung war namentlich in den Registern Regel. Eine Ausnahme macht das Registrum Johannis VIII. Eine diesbezügliche vom Card. Pitra in Anal. novissima 116 angekündigte Publication ist noch nicht erschienen.

[3] Ich verweise hier ausdrücklich auf die werthvollen Erklärungen von Baluze in Rozière's Ausgabe.

[4] Doch will ich hier keineswegs den Versuch machen, die Protokolltheile der Papsturkunden bis in das 7. Jahrhundert hinein erschöpfend und so, wie es etwa von einer Lehre von diesen Urkunden erwartet wird, zu behandeln. Für meine augenblicklichen Zwecke genügt der Hinweis auf einzelne Papstbriefe, wie sie bereits von Garnier (Dissertatio I, p. 143—155) zusammengestellt worden sind. Ausserdem lagen mir Aufzeichnungen von Kaltenbrunner vor, welche dieser, als er die Regesten bis 590 bearbeitete, gemacht und mir freundlich zur Verfügung gestellt hat.

§. 3 auszufüllen sein. Das Fehlen der Adresse in §. 12 und das Fehlen von *superscriptio* und *subscriptio* unter der Rubrik *ad regem* erkläre ich später. Die Urkunden, auf welche sich §. 12 bezieht, haben wir überhaupt gesondert zu betrachten. In allen anderen Papstbriefen lautet der Titel des Schreibers entweder *episcopus servus servorum dei* oder kürzer *servus servorum dei*. So kann erst unter Gregor I. in das Kanzleibuch eingetragen worden sein, denn er war bekanntlich der erste, welcher sich noch als Papst den Knecht der Knechte Gottes nannte.[1]

Gehen wir zu den Adressen über, welche nach F. 1 den Destinatären je nach ihrer Stellung gegeben werden sollen, so stehen uns behufs Vergleichung allerdings nur wenige Briefe an Kaiser, Kaiserin u. s. w. zu Gebote. Trotzdem lässt sich sagen, dass diese ganz typischen Anreden vor Gregor I. nicht nachweisbar sind, dagegen die eine und die andere unter ihm und den Nachfolgern. Etwas anders verhält es sich mit den Subscriptionen. Die den Grüssen am Schluss der Briefe in den §§. 5—11 gemeinsamen Worte *deus te incolomem custodiat* finden sich nämlich schon in JK. 323 (Innocenz I, a. 417).[2] Der

---

[1] Ewald im Neuen Archiv III, 547. Die dort Anm. 7 aufgeworfene Frage ist meines Ermessens zu verneinen. Ich berufe mich nicht allein auf den Diurnus, sondern auch auf die direct überlieferten Briefe Gregors und darauf, dass in der Folge ebenfalls beide Titel nebeneinander in Gebrauch gewesen sind. Der Diurnus gibt mir Anlass, eine andere Frage anzuregen. Ist etwa ein Unterschied zwischen dem längeren und dem kürzeren Titel gemacht worden? Jener findet sich nämlich in F. 1, §. 1—5, d. h. in den Schreiben an weltliche Empfänger, dieser dagegen in §. 9—11 in den Briefen an Bischöfe u. s. w. Dazu stimmt das Vorkommen des kürzeren Titels in JE. 1289 und in dem Privilegium für Vitalianus (zuvor S. 42); aber in einem andern Privilegium JE. 1082 wird doch wieder *episcopus* gebraucht. Um eine sichere Entscheidung aus den Urkunden zu gewinnen, wird die Ueberlieferung einer jeden festzustellen sein, worauf ich mich augenblicklich nicht einlassen konnte.

[2] Sogar schon in JK. 276 von Anastasius, falls dieses Schreiben ganz glaubwürdig ist; vgl. Kaltenbrunner, Regesten, S. 691. — Diese Grussformel ist zunächst bis Gregor I. ununterbrochen im Gebrauch gewesen, ohne jedoch die kürzere *benevalete* auszuschliessen. Vgl. auch J. Havet in Bibl. de l'École des chartes 46, 256, welcher einige der geringfügigen Varianten anführt.

Papst fügte sie eigenhändig hinzu.[1] Soviel ich sehe, blieb diese Formel den Päpsten vorbehalten.[2] An obige Worte schloss sich dann je nach dem Falle an *frater carissime, dilectissime fili* (respective Plural). An alle dem wurde auch unter Gregor I. festgehalten, wie §§. 5–11 der F. 1 und wie seine Briefe zeigen. Doch hatte bereits unter Johann II. eine Neuerung begonnen. In Briefen an hervorragende Personen weltlichen Standes wurde die Grussformel am Schlusse variirt, insbesonders durch Einschaltung von Ehrenprädicaten. So wird in JK. 884 dem Kaiser geschrieben: *omnipotens deus regnum vestrum et salutem vestram perpetua protectione custodiat, gloriosissime et clementissime fili, imperator auguste* — oder in JK. 885 an Senatoren: *incolumem magnitudinem vestram deus noster custodiat, domini filii merito illustres.*[3] Und für Schreiben an solche Empfänger wurden nun unter Gregor I. typische Fassungen aufgestellt: wie sie in F. 1, §§. 1–4 angegeben werden, finden sie sich in seinen Briefen und in denen der Nachfolger.

Hier gehe ich auf §. 6 ein, welcher uns lediglich die Rubrik *superscriptio ad regem* bietet. Garnier meinte: *nulla vel inscriptio vel subscriptio apposita est, neque vero opus fuit, cum eadem foret quae ad patricium* (§. 3). Führt er zuerst als Beispiel JE. 2019 (aus Beda) an, so gleichen allerdings Eingang und Schluss denen des §. 3. Aber in den folgenden von ihm aus Beda oder aus dem Codex Carolinus citirten Briefen stossen wir auf Unterschiede, welche trotz ihrer Geringfügigkeit nicht zu übersehen sind, um so weniger, da wir deren bei weiterer

[1] Vgl. Bruns, Die Unterschriften der römischen Rechtsurkunden 86. — In den Copien ist ihnen oft vorausgeschickt worden *et alia manu*, vgl. z. B. JK. 321.

[2] Papst Hilarius gebraucht sie oft; aber vor seiner Erhebung als Diacon schreibt er *ora pro nobis* (Thiel, Epist. R. P. 130; andere Beispiele ib. 909, 923, 958). — Da im Diurnus die Subscriptionen in F. 1 vorausgeschickt worden sind, sind sie in der Folge auch da, wo sie einzusetzen waren, nicht mehr angegeben oder doch nur ausnahmsweise, so *deus vos* etc. in F. 6 und *bene valete* in F. 7. In den Formeln für Schreiben an den Papst (F. 78, 80) heisst es: *optamus te per multos annos bene valere, domine beatissime papa.* Kommt dem päpstlichen Grusse der des byzantinischen Kaisers (*divinitas te servet per multos annos* etc.) nahe, so sind sie doch beide stets auseinander gehalten worden.

[3] Vgl. auch JK. 945, 946, 948 an König Childebert.

Umschau noch mehrere und grössere finden. Ich glaube daher den Ausfall der Formeln im Diurnus anders deuten zu müssen. Die Herrscher des Abendlandes, welche den lateinischen Titel *rex* angenommen hatten und beanspruchten, standen doch, was Macht und was Ansehen nach Aussen betraf, durchaus nicht auf gleicher Stufe, und vollends waren ihre Beziehungen zu Rom sehr verschiedener Art und überdies von Zeit zu Zeit auch wechselnd. So mag die Curie sich einer Fixirung von Superscription und Subscription enthalten und je nach Sachlage und Stimmung eine Auswahl unter den üblichen Formeln getroffen haben, wobei die Benutzung von §. 3 am nächsten lag. Nur wo ein bestimmtes Verhältniss und ihm entsprechend ein geregelter Verkehr platzgriffen, wurden auch die Protokolltheile der Papstbriefe normirt.[1]

Wie sich bezüglich des Protokolls von der Mehrzahl der Papstbriefe die Privilegien abheben (s. F. 86), so erscheinen bereits frühzeitig auch die Constitutiônen in anderer Einfassung, weshalb ihnen in F. 1 der §. 12 gewidmet wurde. Dass hier die Inscription fehlt, erklärt sich wohl daraus, dass im Eingang und Schluss derselbe dieser Urkundenart eigenthümliche Titel einzusetzen war, den es genügte einmal, und zwar in Verbindung mit der Subscriptionsformel anzugeben. Für diesen Titel berief sich Baluze auf die Kundmachung der Beschlüsse einer römischen Synode vom Jahre 502 durch Papst Symmachus,[2] in welcher der Papst *episcopus ecclesiae Romanae* heisst. Aber da haben wohl die Abschreiber gekürzt; aus gleichartigen Constitutionen älterer Zeit ergibt sich als normaler Titel *episcopus sanctae ecclesiae catholicae urbis Romae*. Bietet nun §. 12 der

[1] So kehrt in den Briefen Pelagius I. JK. 942, 945, 946, 948 immer wieder *Domino filio gloriosissimo atque praecellentissimo Childeberto regi* (nur in 945 die Variante *D. f. merito gloriosissimo*). Die gleichen Prädicate, nur *filio* unmittelbar vor den Namen gestellt, gibt Gregor I. in JE. 1827 dem König Ethelbert. Hier wie dort wird also *gloriosissimo* gebraucht statt *excellentissimo*, welches in F. 1, §. 3 steht und allerdings den Königen oft beigelegt wird. Grössere Abweichungen von §. 3 weisen JE. 2008, 2089, 2142 auf.

[2] Thiel 692. Als früheres Beispiel kann das Decret des P. Hilarius von 465, ib. 159 dienen. — Für das Weitere vgl. Thiel 648 und JK. 599, 877, 911, 935, 942, 1058.

Formel noch das Pius von urbis apostolicae, so findet sich der so erweiterte Titel bezeichnenderer Weise zum ersten Male in einer Gregor I. beigelegten Urkunde.[1]

Wenn deren Zeugniss nicht über jeden Zweifel erhaben ist, so steht doch fest, dass im 7. Jahrhundert der im Diurnus vorgeschriebene Titel sich vollständig eingebürgert hat, wenn auch mit einer kleinen Variante. Es heisst z. B. von Martin I. in JK. 2064: *sanctae eius* (so mit Bezugnahme auf die vorausgegangenen Worte *servus servorum dei*) *catholicae et apostolicae Romanorum ecclesiae episcopus*.[3] Dass *urbis Romae* nicht in Vergessenheit gerathen ist, beweisen die als F. 84 und 85 aufgenommenen Kundgebungen Hadrians.

So reiht sich F. 1 den zahlreichen Formeln der Collectio I. an, welche auf Ausbeutung des schriftlichen Nachlasses des grossen Gregor hinweisen. Erwägen wir nun, dass unter den Nachfolgern zuerst wieder Honorius I. durch vornehme Herkunft, geistige Begabung und volles Verständniss für die Hoheit des päpstlichen Amtes hervorragt, in länger dauerndem Pontificat in mehr als einer Beziehung das Ansehen des päpstlichen Stuhles wieder zu heben vermochte, dass ihm nachgerühmt wird, in die Fusstapfen Gregors getreten zu sein und auch für Bildung des Clerus gesorgt zu haben,[4] so können wir auch

---

[1] Ausdrücklich bemerke ich, dass es sich hier um die Einreihung dieses Adjectivs in den Constitutionentitel handelt, nicht um die Bezeichnung der römischen Kirche als apostolische, welche gang und gäbe ist, z. B. *apostolica sedes* in JK. 599, 910, 911 oder *vicarius* (*praesul*) *sedis apostolicae* in JK. 935 u. s. w.

[2] JK. 1366, von Ewald für falsch erklärt. Aber die lange Reihe von unterfertigenden Bischöfen und Presbytern (s. Mansi X, 488) muss auf gute Ueberlieferung zurückgehen und darf nicht deshalb beanstandet werden, weil sie eventuell einem Missbrauche gedient hat. Ich halte daher auch die Subscriptionsformel des Papstes für gesichert.

[3] *Romanorum* ist damals stehend, auch in der griechischen Fassung ἐπίσκοπος τῆς Ῥωμαίων ἁγίας καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἐκκλησίας, cf. JE. 2063, 2065, 2066. — Vgl. *ecclesia Romana* statt *urbis Romae* in der Symmachus-Constitution. So auch in JE. 2277 (Cod. Carol. 18, Nr. 3), wo sich Zacharias um des Inhalts willen diesen Titel beilegt. Dagegen derselbe Papst *episcopus . . . urbis Romae* in Mon. Mogunt. 146.

[4] Epitaphium in Rossi, Inscr. christ. II, 127, Liber pontif. 323; dazu das ihm vom Abt Jonas gespendete Lob in der Vita Bertulfi bei Mabillon, Acta SS. saec. II, 160.

gerade die Zeit dieses Papstes als sehr geeignet zur Anlage einer Formelsammlung überhaupt und insbesondere in engem Anschlusse an die Gregorbriefe bezeichnen, als mehr geeignet denn die vorausgehenden und nachfolgenden Zeiten.

Das Alter des Appendix I. — Eine Formelsammlung, mag sie ganz oder wenigstens zum Theil aus Registern abgeleitet sein, wird doch stets weit hinter diesen zurückbleiben, und zumal hinter einem so inhaltsreichen Register, wie das Gregors I. gewesen sein muss. Ist auch nur ein Bruchtheil desselben auf uns gekommen, so legen doch diese nach etwa zwei Jahrhunderten ausgewählten Epistolae lautes Zeugniss dafür ab, dass Gregor in der Auffassung seines hohen Amtes und in der Ausübung selbständigen Regiments auf kirchlichem Gebiete und zugleich innerhalb gewisser Schranken auf weltlichem seiner Zeit weit vorangeeilt war. Die kleinen unmittelbaren Nachfolger haben kaum das rechte Verständniss für sein grossartiges Wirken gehabt, geschweige, dass sie eine gleiche Thätigkeit zu entwickeln und eine gleiche Sprache zu führen gewagt hätten. Und mag sich Honorius den grossen Gregor zum Vorbilde gewählt haben, so hat er ihn doch nicht zu erreichen vermocht. Doch von alle dem abgesehen, konnte ein Compilator von Formeln von dem Registrum Gregorii einen nur sehr beschränkten Gebrauch machen. Denn die Gregorbriefe, ganz aus der Seele dieses Papstes geschrieben, von seinem selbst- und zielbewussten Geiste durchweht, und in alle Verhältnisse in der Nähe und in der Ferne gewaltig eingreifend, überschreiten ja zum grossen Theile das einer Formelsammlung vorgezeichnete Mass, einer Sammlung, welche, um den nächstliegenden praktischen Zwecken zu dienen, gerade die alltäglich wiederkehrenden und gewöhnlich verlaufenden Fälle berücksichtigen musste. Es darf somit der Diurnus gar nicht, wie es versucht worden ist, verglichen werden mit einer Sammlung historischer Aktenstücke, und ungeachtet der Verwerthung des Gregorianischen Registers für ihn auch nicht mit den später erfolgten Editionen der Gregorbriefe. Und doch hat der Veranstalter der Collectio I. auch seinerseits bekundet, dass er die treffliche Verwaltung Gregors wohl zu würdigen wusste, indem

er vorzüglich Briefe dieses Papstes als Muster für Unterrichts- und Kanzleizwecke hinstellte. Es bedurfte dazu nur einer geringen Zahl und der rechten Auswahl für die Erfordernisse des Alltagslebens.

Im Wesentlichen hält sich auch der Appendix I. innerhalb derselben Schranken. In der grossen Mehrzahl der hier vereinigten Formeln ist von dem die Rede, was dem Papste als kirchlichem Oberhaupte der römischen Provinz zu jeder Zeit oblag. In den F. 64—68 verfügt er über Klöster, Xenodochien und Propsteien in Rom, in den F. 71, 72, 81 über Colonen der römischen Kirche, in den F. 69, 70 ernennt er *regionarii notarii;* desgleichen betreffen die F. 73—75, 78—80 die Ordination suburbicarischer Bischöfe. Die Regel wird auch hier durch die ausdrücklich als solche bezeichneten Ausnahmen bestätigt, nämlich durch F. 76 mit dem Zusatze *(episcopi) de Langobardia* und durch F. 77 mit dem Hinweis *in alia provincia.* Doch handelt es sich hier um nur geringe territoriale Ausdehnung oder im Grunde nur um den Wiederanschluss der Bevölkerung Italiens, welche Rom durch den Einbruch der Langobarden kirchlich wie politisch entfremdet worden war. Und doch haben gerade einige dieser ursprünglich für die römische Provinz allein berechneten Formeln der Curie die besten Dienste erwiesen, als sie dank der Verbindung mit den Franken ihre Autorität über die Alpen hinaus ausdehnte; ich erinnere an den Eid des Bonifatius.

Wir haben bereits gesehen, dass F. 73 ihre jetzige Ausdehnung und Fassung 682 oder 683 erhalten hat,[1] und haben auch bereits die Zusammengehörigkeit der F. 73—75 kennen gelernt (Prol. I, 61). Wann nun der Brauch aufgekommen ist, dass die in Rom ordinirten Bischöfe solche Urkunden auszustellen hatten, ist meines Wissens noch nicht bekannt. Vermag

[1] S. 19. — Die Bischöfe reden hier den Papst als *summus pontifex et universalis papa* an, was Garnier und Baluze (bei Rozière 137) Anlass gegeben hat, daran zu erinnern, dass Gregor I. sich gegen die Bezeichnung *universalis papa* sträubte. Danach wird man allerdings annehmen können, dass *universalis papa* erst nach Gregor in das bischöfliche Glaubensbekenntniss eingedrungen sein wird. Aber das ist irrelevant, solange es nicht etwa gelingt, den Wortlaut einer der früheren Fassungen dieser *promissio fidei* nachzuweisen.

auch ich nicht die mehrfachen Fragen genügend zu beantworten, welche sich hier aufdrängen, so glaube ich doch auf einige Punkte aufmerksam machen zu sollen, die bei der Untersuchung zu berücksichtigen sein werden. Ich habe schon Proleg. I, 64 gegen Garnier bemerkt, dass ich die Ausstellung eines schriftlichen Glaubensbekenntnisses, wie es uns allmälig erweitert in F. 73 vorliegt, für durchaus verträglich mit der vorausgegangenen Glaubensprüfung *(interrogatio)* halte. Ich füge hinzu, dass auch über die Reihenfolge der Akte kein Zweifel sein kann. Der letztgenannte fällt sicher vor die Ordination. Dagegen nennt sich in F. 73—75 der Aussteller bereits *episcopus*. Dann aber erscheint der Vorgang in Rom anders als ausserhalb dieser Kirchenprovinz, denn nach den aus letzteren Kreisen stammenden Formeln[1] stellte der *ad episcopalem illius ecclesiae sedem electus* oder der *huius sedis ordinandus archiepiscopus* die betreffende schriftliche Erklärung aus.

Eine andere Frage ist, wie sich F. 74 zur F. 6 der Collectio I. verhält. Haben sie, indem sie sich beide auf die kirchliche Disciplin beziehen, neben einander Verwendung gefunden oder hat F. 74 die andere ersetzt? Dass zu irgend einer Zeit der Umfang und der Wortlaut der dem bereits ordinirten Bischofe ertheilten Mandate fixirt worden ist, bezeugt nicht allein F. 6, sondern auch der Schluss der F. 8, in welchem auf das Incipit der F. 6 folgt *et cetera secundum morem*. Mir scheint sich nun sachlich F. 74 nicht mit F. 6 zu decken; aber ich muss es Kundigeren überlassen, aus dem Plus oder Minus der Einzelbestimmungen oder aus ihren Abweichungen Folgerungen betreffs der Geltungszeit der in F. 6 als Mandate gebotenen und der in F. 74 als übernommene Verpflichtungen auftretenden Regeln zu ziehen. Nur das hebe ich hervor, dass in dem *synodale*, mit dem der Bischof entlassen und bei seiner Gemeinde legitimirt wird, mit keinem Worte der von ihm ausgestellten *cautio* gedacht wird, dass wir aber andererseits aus JK. 992 (Pelagius I.) erfahren, dass unter Umständen eine Ordination vertagt wurde bis zur Ablegung des Gelöbnisses, sich nicht am Kirchengute zu vergreifen. So wird auch die *cautio* in alte Zeit zurückreichen, jedoch anders als F. 74 gelautet

[1] Mon. Germ. LL. V, 555, Nr. 6 und 7.

haben, etwa so, wie das *synodale* der Collectio I. die Verpflichtungen des Bischofs formulirt.

Jünger erscheint mir, und zwar nicht allein in der uns bekannten Fassung, sondern überhaupt das *indiculum episcopi* oder F. 75. Noch einmal gelobt hier der Bischof, nachdem er sich bereits in F. 73 zur Glaubensgemeinschaft bekannt hat, in sehr nachdrücklicher Weise, in Nichts gegen die Einheit der Kirche zu verstossen, sondern sich in Allem dem Papste treu und behilflich zu erweisen; desgleichen verspricht er, keinem Unternehmen gegen Reich und Kaiser beizustimmen, ja von solchen nach Thunlichkeit dem Papste Anzeige zu erstatten. Dass diese Ausdehnung der bischöflichen Eide sehr merkwürdig ist, ist oft hervorgehoben worden.[1] Aber das ist noch nicht genügend verfolgt worden, unter welchen Umständen und von welcher Seite diese unzweifelhaft über die canonische Oboedienz hinausreichende Neuerung angeregt und eingeführt worden ist. In der Novelle VI. vom Jahre 535 findet sich noch nicht die geringste Andeutung. Sagt Hinschius, dass zu Zeiten des P. Pelagius I. solcher Eid noch nicht gefordert worden sei, so wird das richtig sein, wird aber durch den Hinweis auf JK. 992 noch nicht hinlänglich erwiesen.[2] Ich weiss bis jetzt keinen früheren Beleg anzuführen als einen aus dem Jahre 591. Die Bischöfe der Provinz von Aquileja beriefen sich damals in einer an Kaiser Mauritius gerichteten Bittschrift darauf, dem Gelöbniss treu geblieben zu sein, welches sie zur Zeit ihrer Ordination gegeben, *nos fidem integram sanctae rei publicae servaturos.*[3] Damals waren Reich und Kirche in gleicher

[1] Nach Hinschius, Kirchenrecht III, 199, war der Hauptzweck nicht die Sicherung des Gehorsams gegen den römischen Bischof, vielmehr Verhinderung schismatischer Bewegungen und hochverrätherischer Complote gegen das römische Reich. — Richtig bemerkt Döllinger, Kaiserthum Karls des Grossen 316, dass der Papst hier als selbständige politische Autorität erscheint, indem ihm und nicht dem Exarchen Anzeige gemacht werden soll.

[2] Wird nämlich dort von Pelagius I. die Vertagung der Ordination des Erwählten von Syracus bereits genügend motivirt, so war meines Erachtens kein Anlass geboten, auch des etwa schon üblichen *indiculum* Erwähnung zu thun.

[3] Epist. Gregorii M., edid. Ewald 20, Nr. 16a. Führen die Bischöfe ihre *cautio* an, so sehe ich darin nur einen weiteren Beweis dafür, dass die Bezeichnungen *indiculum* und *cautio* nicht streng auseinander gehalten wurden.

Weise bedroht, nicht allein von den Langobarden, sondern auch durch die Fortdauer des Schismas wegen des fünften Concils. Doch auch wenn der kaiserliche Hof gut befunden haben mag, einen Treueid für Bischöfe, wie er in Istrien erwähnt wird, einzuführen, so kann die Vorschrift der F. 75, dass dem Papste hochverrätherische Pläne anzuzeigen seien, nur von der Curie ausgegangen sein.

Indem die F. 73—75, auf die gleiche Situation berechnet, einander ergänzen sollen, müssen wir uns klar machen, ob etwa zwischen den nach ihnen auszustellenden Urkunden formelle Unterschiede bestanden haben mögen. Der Kopf lautet in allen (auch F. 76 lässt sich hier einbeziehen) gleich, wenn auch in den Handschriften Invocation und Datirungsformel mehr oder minder gekürzt worden sind. Es fällt auch nicht ins Gewicht, dass auf dieses Protokoll in den F. 73, 75, 76 sofort folgt *promitto ill· ego* etc., dagegen F. 74 mit einer Erzählung anhebt, so dass sich erst in dieser der Aussteller nennt und erst im folgenden Satz mit *spondeo* das Gelöbniss beginnt. Gehen dann aber die Formeln, wie sie uns überliefert sind, im Eschatokoll weit auseinander, so fragt es sich, ob diese Differenzen lediglich auf Rechnung des Copisten gesetzt werden sollen oder nicht.[1]

Ich beginne mit der *cautio* F. 74, weil nur diese im Diurnus mit vollständigem Eschatokoll erscheint, und constatire vor Allem, dass der vom Aussteller mit *ill· et quod est ecclesiae*

[1] In diesem Zusammenhange komme ich nochmals auf die von mir in Prolegomena I, 61 citirte Stelle zurück, um der Deutung entgegenzutreten, welche ihr Duchesne 393, Anm. 2, gibt. Er nimmt nämlich an, dass sich der Streit um nur eine Urkunde, und zwar um die F. 74 entsprechende drehte, dass es aber die nach F. 75 zu concipirende Urkunde war, welche verbrannte. Dass sich der Biograph recht unbeholfen ausgedrückt hat (er wirft die Worte *cautiones, cautio, indicula, fidei expositiones* geradezu untereinander), glaube auch ich. Ich meine aber (so auch Hinschius), dass Erzbischof Felix alle drei Urkunden wider die Norm abfasste *(solitas cautiones exposuit, ut maluit)*. Es mag dann in der That nur eine als binnen Kurzem verbrannt bezeichnet worden sein, nämlich das *indiculum*. Aber der hart gestrafte Erzbischof fertigte dann alle Urkunden vorschriftsgemäss aus. — Was Duchesne über die Beschaffenheit der Stücke sagt, erledige ich oben. Nur die auf Versehen beruhende Angabe, dass die F. 75 *scripsi* biete, berichtige ich gleich hier: in F. 76 allein steht *scripsi*, aber in F. 75 *subscripsi*.

meae bezeichnete *scriptor* der Gemeinde des eben ordinirten Bischofs angehört und mit diesem nach Rom gekommen ist, vielleicht aus Tuscien, wo das in der Vollziehungsformel angewandte *supplebi* gebräuchlich war.[1] Danach haben wir alle formelmässigen Theile dieses Stückes zu beurtheilen, denn obwohl der Context vorgeschrieben sein musste, konnte er ebenso gut in das Schema einer tuscischen oder beneventischen oder römischen Urkunde eingefügt werden. Der Aussteller dictirt also hier seinem Schreiber, unterfertigt selbst und fordert die Zeugen zur Unterschrift auf. Nur als *stipulantes* werden der Primicerius oder Secundicerius genannt. Es folgt trotz der Zeitangabe am Eingang noch *actum* etc. An die Unterschriften des Ausstellers und der Zeugen schliesst sich die des Urkundenschreibers an mit dem Zusatze *post testium subscriptionem supplebi.* Eine einzige Formalität wird nicht erwähnt, die *traditio cartae* seitens des Ausstellers an den Destinatär, welche weder in der römischen noch in der lombardisch-tuscischen Urkunde fehlen sollte. Ob die Copisten des Diurnus hier *traditione facta* ausgelassen haben oder ob die Ausstellung einer *cautio* doch einen Ausnahmsfall bildet, wage ich nicht zu entscheiden. Begebung der Urkunde muss in jedem Falle, um ihr stipulatorische Kraft zu verleihen, stattgefunden haben, und selbstverständlich war dann auch die Aufbewahrung derselben, obgleich derselben nicht ausdrücklich gedacht wird.

Dagegen wird die Uebergabe der Urkunden an bestimmte Orte in F. 73 und 75 besonders erwähnt; dort sagt der Aussteller: *in sacro scrinio s. a. s. beatitudini vestrę contradimus,* hier sagt er zum heiligen Petrus *positum supra sacratissimum corpus tuum.* Es verdient vielleicht Beachtung, dass das Glaubensbekenntniss in das Archiv, wohl in das lateranensische, hinterlegt wird, das *indiculum* jedoch dort, wo dieser Eid auch abgelegt wurde, nämlich in die Confession des Apostelfürsten.[2] Wir erfahren sonst aus F. 73 nur noch, dass der Aussteller die Urkunde ebenfalls einem nicht näher bezeichneten Notar dictirte, und dass ausser ihm selbst die Geistlichen seiner

[1] Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 73, wo auch für meine weiteren Bemerkungen die Belege zu finden sind.

[2] Vgl. in JE. 2253: *meminit fraterna sanctitas vestra tempore ordinationis suae per chyrografum et sacramenti vinculum b. Petro . . . spopondisse.*

Kirche *(relegens consentiensque)* unterschrieben, und aus F. 75 nur noch: *ego... manu propria subscripsi.* Ich sage schon hier, dass die sonst im Protokoll ganz gleiche F. 76 an dieser Stelle *scripsi* aufweist. Doch das ist eine ganz bedeutungslose Variante, da in dem einen und in dem andern Falle ein Idiochiron vorliegt, weshalb auch die Copisten sich oft erlaubt haben mögen, das eine Wort mit dem andern zu vertauschen.[1] Wichtig dagegen ist, dass die F. 73, 75, 76 uns ohne das vollständige Eschatokoll geboten werden. Man könnte das etwa damit zu erklären versuchen, dass diese Ausfertigungen in dem Stadium copirt und zu Formeln umgearbeitet seien, in welchem sie sich bei der unmittelbaren Uebergabe befanden, also in dem Stadium, in welchem sie noch der Zeugenunterschriften und der Vollziehungsformel darbten. Aber F. 73 weist doch die *subscriptio sacerdotum* auf, die doch wohl als Zeugenunterschrift gelten sollte, und andererseits fehlt in der F. 73 auch *actum* etc. Jedenfalls haben im Diurnus hier ebenso wie im Eingangsprotokoll Kürzungen stattgefunden, so dass sich F. 73 und 75 nicht mit voller Sicherheit mit der F. 74 vergleichen lassen. Aber wahrscheinlich ist doch, dass die drei zusammengehörigen Urkunden in gleichem Grade bekräftigt und beglaubigt worden sind und nur etwa insoweit verschieden behandelt worden sind, als es die Gewohnheiten der Notare mit sich brachten.

Da wir das Protokoll der F. 76 bereits als in der Hauptsache übereinstimmend mit dem der F. 75 kennen gelernt haben, erübrigt nur noch, beider Contexte zu vergleichen. Sie lauten fast Wort für Wort gleich;[2] est ist nur *quia — facerevel* in F. 75 ersetzt worden in F. 76 durch *festinare — promitto*, und es ist ferner nach *temptavero* der F. 75 in der andern *vel contra catholicam legem* eingeschaltet worden. Damit ist doch dem auf die politischen Verhältnisse bezüglichen Passus der ersteren Formel durch geringe Abänderung eine andere Spitze gegeben.

[1] Auch bei weiterer Umschau stosse ich auf dasselbe Schwanken. Im Eid des Bonifatius (Jaffé, Mon. Mogunt. 77) steht *scripsi*. In Deusdedit ed. Martinucci 215 findet sich *scripsi*, dagegen ib. 305 *suscripsi*, wozu ich vorläufig bemerke, dass Deusdedit die F. 75 und 76 ineinander verschmolzen hat.

[2] Bei der Zusammenstellung des Appendix I. ist also ebenso vorgegangen worden wie bei der der Collectio I: unmittelbar auf die den gewöhnlichen Fällen angepasste Formel folgt auf die Ausnahmsfälle berechnet dieselbe in etwas modificirte Formel.

Ziehen wir hier noch das *indiculum Bonifatii* heran, so ist in diesem jede Bezugnahme auf weltliche Dinge entfallen und statt derselben die Verpflichtung eingeschoben, mit andersgläubigen Bischöfen keine Gemeinschaft zu pflegen, sondern sie dem Papste anzuzeigen, so dass doch wieder die Construction der betreffenden Stelle in der F. 75 und einige Worte derselben beibehalten werden konnten. Zwischen der F. 75 und dem Eide des Bonifatius hält F. 76 sozusagen die Mitte. Der *episcopus de Langobardia* kann nicht zu Pflichten gegen den Kaiser verhalten werden, aber den Gott gefälligen Frieden zwischen dem Reiche und seinen Stammesgenossen zu wahren kann er verpflichtet werden; dem entspricht, dass er zugleich gelobt, nichts *contra catholicam legem* zu unternehmen.[1]

Garnier und Baluze wollten F. 76 der Zeit Gregors I. beilegen, indem sie *pax* bezogen auf den im Winter 598 9 zwischen Agilulf und dem Papste geschlossenen Frieden, welcher mit geringen Unterbrechungen bis zum Tode der Königin Theodelinde Bestand gehabt habe, so dass die Formel bis 626 in Gebrauch gewesen sein könne. Mit Recht hat bereits Troya[2] bemerkt, dass das *indiculum episcopi de Langobardia* in seiner jetzigen Fassung erst der Zeit der Könige Perctarit (672—689) und Cuninepert (689—700) angehören kann, zu welcher die Langobarden insgesammt in den Schooss der katholischen Kirche zurückgekehrt waren. Wie unter Perctarit die Bischöfe seines Reiches in Glaubensfragen zu Rom hielten, ersehen wir aus der Betheiligung derselben an den Verhandlungen des von

---

[1] Vgl. den Prolog zu den LL. Liutprandi (Mon. Germ. LL. IV, 141): *pro christianae et catholicae legis defensione.*

[2] Della condizione de' Romani vinti da' Langobardi (ed. II, Milano 1844) 74; dazu Cod. diplomatico I, 9, wo sich Troya auf eine Handschrift des Diurnus in Castel Gandolfo (vgl. Rozière, Introd. CLXXVIII) beruft, welcher die Variante bietet *inter rempublicam Romanam et nos.* — Ich konnte bei meinem letzten Aufenthalte in Rom noch nicht erfahren, wohin nach Aufhebung des betreffenden Klosters jener Codex gerathen war. Erst in diesem Jahre gelang es meinen Freunden O. Tommasini und J. Giorgi, ihn wieder aufzufinden. Ich werde später eingehend über ihn berichten und bemerke hier nur, 1. dass die der Neuzeit angehörige Handschrift für Herstellung des Textes nicht in Betracht kommt, 2. dass jene Lesart sich aus der Benutzung der Vaticanischen Handschrift des Deusdedit (vgl. Martinucci 505) erklärt.

Agatho im Jahre 680 einberufenen Concils.[1] Etwa um dieselbe Zeit herrschte Frieden unter allen christlichen Völkern Europas.[2] Uebrigens braucht *pax* auch nicht, wie es die früheren Commentatoren meinten, auf einen bestimmten Vertrag gedeutet zu werden; man kann darunter ein im Allgemeinen friedliches Verhältniss verstehen, welches anzubahnen und zu erhalten der Papst als eine seiner heiligsten Pflichten betrachtete. In diesem Sinne findet sich das Wort häufig im Liber pontif. gebraucht, unter Anderem (S. 487) in der Antwort, welche Hadrian I. bald nach seiner Erhebung den Boten des Kaisers Desiderius ertheilte. Die Bischöfe des Nachbarreiches sollten, das bezweckte das *indiculum*, gleich ihrem Oberhaupte als Friedensapostel wirken, was allerdings die Päpste nicht abhielt, die langobardischen Bischöfe auch als Werkzeuge minder friedlicher Politik in Anspruch zu nehmen.[3]

Ergibt sich so für F. 76 annähernd die gleiche Abfassungszeit wie für F. 73 und somit auch als frühester Termin für die Zusammenstellung des Appendix I. etwa 683,[4] so glaube ich doch um der noch nachgetragenen Stücke willen (s. Proleg. I, 60) den Abschluss desselben etwas später, etwa zum Jahre 700, ansetzen zu sollen.

Die Wiederholung veralteter Formeln in den Handschriften des Diurnus. — Ohne eine Entstehung des Diurnus, wie ich sie nachgewiesen habe, anzunehmen, hatte auch Zac-

---

[1] Vgl. die Unterschriften in Mansi XI, 185.

[2] Theophanes ed. de Boor I, 356 zum Jahre 679. Auch A. Dandolo muss Kunde von solchen Verhandlungen gehabt haben, indem er den Papst nach Byzanz reisen lässt, um Frieden zwischen dem Kaiser und den Langobarden zu stiften. — Auf beide Stellen machte mich Dr. L. Hartmann aufmerksam.

[3] Vgl. Prolegomena I, 62. — Die recht gute Darstellung dieser Verhältnisse durch G. Tamassia (Longobardi, Franchi e chiesa Romana, Bologna 1888) ist nur in einem Punkte (S. 201, Anm. 2) dahin zu berichtigen, dass damals allen Bischöfen oblag, Urkunden nach den F. 73, 74 auszustellen; überdies hatten die langobardischen Bischöfe nach der F. 76 zu urkunden, während die anderen Bischöfe das in F. 75 vorgeschriebene Gelöbniss ablegten.

[4] Dabei war die Aufnahme der auf eine ältere Urkunde zurückgehenden F. 77 nicht ausgeschlossen.

caria die F. 59—63 als längst ausser Gebrauch gekommen bezeichnet,[1] als die F. 82 noch einmal, wie er berechnet hatte (s. S. 24), im Jahre 827 bei der Wahl Gregors IV. für Abfassung des Wahldecretes benutzt worden war. Diese Ansicht erklärte Rozière Introd. XXI für am allerwenigsten annehmbar, denn die Curie habe zweifelsohne auf die in dieser oder jener Zeit wieder errungene Freiheit der Papstwahl zu grossen Werth gelegt, als dass es den Schreibern der Kanzlei noch zu Beginn des 9. Jahrhunderts hätte einfallen können, die Zeugnisse einstiger Knechtschaft, nämlich die F. 59—63, durch Wiederaufnahme in einen damals geschriebenen Diurnus zu verewigen. Dieser Einwurf, das liegt auf der Hand, gilt auch meiner Darstellung der Geschichte des Diurnus, so dass ich ihn um so weniger mit Stillschweigen übergehen darf, als ich gleich Rozière die Sammlung der päpstlichen Formeln als eine der Entstehung, Bestimmung und Verwendung nach amtliche Sammlung betrachte.[2]

Ich muss da auf die andere Differenz zwischen Rozière und mir zurückgreifen. Er (Introd. XXIV) wollte nur einen Sammler gelten lassen, welcher freilich aus älteren und jüngeren Quellen geschöpft haben soll, daneben dann *successeurs (du compilateur qui) ont remanié certaines parties de son œuvre.* Zwischen diesen und den mindestens drei von mir angenommenen Nachfolgern, welche zu verschiedenen Zeiten die ur-

[1] *Formulae quae exarchorum tempora spectant, etsi desueverunt, eadem caussa, vetustatis scilicet quadam reverentia, in collectionem recentioris aevi transferri potuere* (Rozière, Introd. CCXV).

[2] Wie ich diese meine Arbeit disponirt habe, kann ich die Beweise für den officiellen Charakter des Diurnus erst später beibringen. Andererseits halte ich es doch für gut, baldmöglichst die Zweifel zu zerstreuen, welche der Card. Pitra, wenn auch nur gelegentlich und vorsichtig (Anal. novissima I, 108 heisst es: *en résumé de livre ... ne pourrait être* etc., was ich dahin deute, dass der Herr Verfasser die Untersuchung doch noch nicht als abgeschlossen betrachtet und es willkommen heissen wird, wenn sie in rechter Weise wieder aufgenommen wird) ausgesprochen hat. Deshalb trage ich meiner Entgegnung in der Praefatio XXXIX schon in dieser Abhandlung dies und jenes nach. Bereits bei Besprechung der F. 86–99 habe ich einige nach 800 ausgestellte Bullen angeführt, welche für die Verwendung der betreffenden Formeln seitens der Kanzlei Zeugniss ablegen. Aus gleichem Grunde stelle ich hier die Papstbriefe der Zeit von 700 bis 772 zusammen, welche auf amtliche

sprünglich auf 63 Nummern beschränkte Formelsammlung erweitert haben, ist ein grosser Abstand. Ich sehe aber keinen stichhaltigen Grund, die Annahme zurückzuweisen, welche Rozière doch für andere Kreise und ebenso für die Curie in späterer Zeit gelten lässt,[1] dass auch bereits in früheren Jahrhunderten die päpstliche Kanzlei auf Fortsetzung ihres Diurnus bedacht gewesen sei. Durch den steten Wandel aller Dinge war Erweiterung desselben in kleinerem oder grösserem Massstabe ebenso geboten wie die unmerkliche Transformation der einzelnen Formeln. Und wenn nun in den fast zwei Jahrhunderten zwischen dem Beginne und dem Abschlusse unseres Diurnus die Autorität des Papstthums zumal nach Aussen hin eine ganz andere wurde, so war es unausbleiblich, dass gewisse Formeln als geradezu veraltet ausser Brauch kamen, und dass, sie zu ersetzen, durchaus neue aufgestellt wurden. Dies hat auch Rozière nicht in Abrede gestellt, sondern nur das ist ihm, wie ich schon sagte, bedenklich erschienen, dass in die amtliche und zu täglichem Gebrauch in der Kanzlei bestimmte Sammlung noch nach dem Jahre 751 Stücke wie die F. 58—63 aufgenommen sein sollen. Das Bedenken selbst brauche ich wohl nicht mehr zurückzuweisen: es wird durch die unanfechtbare Thatsache widerlegt, dass neben der in V nach 772 und in C nach 795 eingetragenen F. 82 noch immer jene damals antiquirten Formeln stehen. Wir haben uns nur noch klar zu machen, was diese Thatsache besagt und was sich die späteren Sammler und ihre Zeit- und Berufsgenossen bei solchem Vorgehen gedacht haben mögen.

Ich glaube dabei den Diurnus Vaticanus und den Diurnus Claromontanus auseinander halten zu müssen. Hat gerade Hadrian das Schicksal betroffen, dass während seines Pontificats das ganze Abendland mit Einschluss des Papstthums in eine seit geraumer Zeit vorbereitete neue Phase trat, dass er selbst durch seine Bemühungen sich der byzantinischen Herr-

---

Benutzung der bis dahin gesammelten Formeln der Collectio I. und des Appendix I. schliessen lassen. Es sind JE. 2161, 2173, 2277, 2293, 2307, 2320, 2331, 2333, 2349, 2350. Indem sie wohl die Hälfte der überhaupt zur Vergleichung geeigneten Stücke (s. S. 3) dieser Periode bilden, sprechen sie laut zu Gunsten der von Rozière und mir vertretenen Ansicht.

[1] Introduction XII.

schaft zu entziehen, mitgeholfen hat, der Herrschaft des ihm überlegenen Frankenkönigs die Wege zu ebnen, so sind doch er und seine Umgebung erst mit der Zeit zur Einsicht gekommen, dass sie inmitten von Wandlungen standen, welche unaufhaltbar waren und nicht rückgängig gemacht werden konnten, und so sind sie sich auch des definitiven Bruches mit dem oströmischen Imperium erst nach und nach bewusst geworden. Ich erinnere daran, dass Hadrian in seiner Antrittshomilie noch den Segen des Himmels auf dieses Reich herabgefleht und in seinen früheren Urkunden noch nach Jahren der von Gott gekrönten byzantinischen Kaiser gerechnet hat. Damals mag also die Wiederherstellung engerer Beziehungen zu dem alten Reiche selbst zu Ungunsten der Selbständigkeit der Kirche noch als möglich gedacht worden sein. Aber ich selbst lege auf solche Vermuthung kein besonderes Gewicht, denn sie trifft gewiss nicht mehr zu für die Zeit Leo's III., unter dem ja wiederum jene auf Bestätigung der Papstwahl durch den Kaiser oder seinen Exarchen bezüglichen Formeln in das Kanzleibuch eingetragen wurden: damals müssen sie jedermann als veraltet gegolten haben. Ich folgere daraus, dass bei der neuen Zusammenstellung oder Umarbeitung des Diurnus unter Leo doch noch andere als rein praktische Interessen im Spiele gewesen sind.

Ich hole hier eine Besprechung der F. 7 der Collectio I. nach, weil die Wiederaufnahme derselben in den Diurnus Claromontanus uns über die massgebenden Gesichtspunkte vollständig aufklärt. Dass dieses Stück auf das *synodale* F. 6[1] folgt, werden wir dahin deuten müssen, dass dem ordinirten Bischofe vom Papst zwei an die betreffende Gemeinde gerichtete Schreiben mitgegeben wurden. Den Inhalt des einen lernen wir aus der F. 6 hinlänglich kennen, während wir über den des zweiten Briefes nur eine Vermuthung aussprechen können. Denn im Grunde werden uns in F. 7 nur *superscriptio* und *subscriptio*, und zwar abweichend von den im §. 1 vorgeschriebenen Protokolltheilen geboten. Wahrscheinlich gehörte zu den Erfordernissen der *formata* auch die *subscriptio archidiaconi.*[2]

[1] Vgl. JK. 675 und Neues Achiv V, 512.

[2] Unrichtig gedeutet von Garnier, richtig dagegen von Baluze bei Rozière 30. Gleiches gilt von der Erklärung der Datirungsformel. Ueber *subscripsi et dimisi* s. Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 75.

Auf ein anderes Gebiet gehört, dass die Destinatäre, nämlich Presbyter, Diacone und Gemeinde, als *fratres* angeredet und als *karissimi* bezeichnet werden. Nach der diesbezüglichen Bemerkung des Johannes diaconus [1] würde dies gegen den Kanzleistil Gregors I. verstossen. Aber dass es mit der Scheidung von *fratres* und *filii* nicht ganz streng genommen worden ist, bezeugt Epist. Greg. I, 58, in welcher bei gleicher Adresse ebenfalls *karissimi in Christo fratres* steht. Trotzdem bin auch ich geneigt, dieses ganze Formular als der Zeit vor Gregor angehörig zu betrachten. Was uns ausser ihm im Diurnus geboten wird, beschränkt sich auf die Ankündigung des nächstfolgenden *dominicum pascha*. Diese kann trotz der zuerst zu Arles im Jahre 314 erlassenen Vorschrift, dass allen so benannten Schreiben Geistlicher der auf das Osterfest bezügliche Zusatz gegeben werden solle,[2] nur als Nebensache im Vergleich zu dem eigentlichen Inhalt der F. 7 angesehen werden, und doch ist ihre Berücksichtigung in dem Diurnus bedeutungsvoll. Der Veranstalter der Collectio I. muss wohl der Meinung gewesen sein, dass auch von diesem Theile seiner F. 7 noch Gebrauch gemacht werden könne.

Wie steht es also mit dieser Osternotiz in Papstbriefen? Als erster Fall gilt JK. 754 vom Jahre 500 (Symmachus). War nun nach Krusch gegen Ende des 6. Jahrhunderts, also zur Zeit Gregors I., in Rom die Osterrechnung des Dyonisius Exiguus bereits die herrschende, so bedurfte es für die römische Kirchenprovinz der einst üblichen Ankündigung des correcten Ostertages nicht mehr. Dass aber über diese hinaus, und vornehmlich im Langobardenreiche sündhafte Abweichungen vorkamen, bezeugt JE. 1085 vom Jahre 591, so dass dem Papste doch noch Anlass geboten sein mochte, auch in dem Legitimationsschreiben für einen von ihm ordinirten Bischof[3] solchen Zusatz anzubringen. Ganz anders steht es jedoch mit der Verwendbarkeit der F. 7 zu Zeiten Hadrians I. und Leos III. Damals wurde Presbytern nicht mehr die Auszeichnung der An-

[1] Angeführt von Ewald im Neuen Archiv III, 515.

[2] Krusch, Ostercyklus 69 und Neues Archiv IX, 104. — Ueber formatae Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes I, 142; II, 327.

[3] Von Papstbriefen, welche in andere Länder versandt wurden, sehe ich hier ganz ab.

rede *fratres karissimi* zu Theil. und damals hatte die auf Ostern bezügliche Notiz keinen Sinn mehr. F. 7 war demnach um 800 vollständig antiquirt, und wurde sie trotzdem noch wiederholt, so gab dafür nur ihre Zugehörigkeit zur Collectio I. und das historische Interesse an dieser den Ausschlag.

Fassen wir die Frage der Verwendbarkeit in der Folgezeit ins Auge, so steht es mit der Gruppe der F. 58—63 weit günstiger, wie mit jener *formata*. Zunächst berufe ich mich da auf ein unanfechtbares Zeugniss. Als Paul I. im Jahre 757 (JE. 2336) dem Könige Pippin seine Wahl, und zwar noch bevor er consecrirt war, anzeigen wollte, hegte er allerdings den Wunsch und sprach ihn deutlich aus, *ut semper tuum auxilium et firmissima protectio extendatur super nos*, dachte aber nicht daran, um Bestätigung der Wahl zu bitten oder auch nur bis zum Eintreffen einer Antwort die Ordination hinauszuschieben. Und doch erinnerte man sich in der Kanzlei an die einst in gleicher Lage an den Exarchen gerichteten Briefe und benutzte für die Notification an den Frankenkönig die *nuntius ad exarchum de transitu* überschriebene F. 59. Und soweit analoge Verhältnisse fortwährend bestanden oder nach 800 wieder eintraten, machte die päpstliche Kanzlei von dem Titulaturbuche F. 1 ebenfalls noch lange Gebrauch.

Auf ein historisches Interesse der späteren Sammler weisen noch andere, gerade bei einem Formelbuch absonderliche Erscheinungen hin, nämlich die Beibehaltung von Namen in einigen Privilegienformeln der Collectio II. (s. S. 27)[1] und noch mehr die Beibehaltung der Zeitangaben der F. 82 im Codex Claromontanus. Derjenige, welcher das Wahldecret mit diesen Daten in die neue Redaction des Diurnus aufnahm, hat vielleicht, obgleich er den Namen des Erwählten tilgte, doch der Nachwelt andeuten wollen, unter welchem Papste er sich seiner Arbeit unterzog. In diesem Zusammenhange gedenke ich nochmals der Formeln 77, 84, 85, 106, welche wenigstens zum Theil nicht als Formeln im strengen Sinne des Wortes

[1] Hiemit verträgt sich am wenigsten die Annahme, dass in die F. 86 (S. 34) ein fingirter Name eingetragen sei. Eher möchte ich diese für *archidiaconus* in der F. 58 sequ. gelten lassen, da zwischen Titel und Namen doch noch ein Unterschied besteht und da der erste Sammler sonst nirgends auf bestimmte Fälle Bezug nimmt.

benutzt werden konnten, sondern nur als litterarische Denkmäler dem Diurnus einverleibt wurden. Ich berühre damit einen weiteren Unterschied zwischen den Theilsammlungen:[1] während der erste Compilator nur den nächstliegenden praktischen Zweck verfolgte, liessen sich seine Nachfolger nebenbei von anderen Gesichtspunkten leiten, indem man mit der Zeit von den Formeln einen etwas anderen Gebrauch zu machen pflegte. Das allerdings blieb sich gleich, dass die Formeln zuerst der Unterweisung im Amtsstil dienten und dann eventuell auch von den Dictatoren der Kanzlei verwendet wurden. Aber letzteres geschah bei zunehmender Bildung in freierer Weise, welche namentlich im häufigen Uebergehen von einem Dictate zu dem andern bestand. So liess sich sowohl in der Schule wie im Amte auch von mehr oder minder veralteten Mustern noch Nutzen ziehen, und vollends, wo einmal schwungvollerer Stil am Platze schien, von den rhetorischen Elementen des Diurnus. Indem man an der Curie seit der Mitte des 8. Jahrhunderts und zumal unter Hadrian nach höheren Zielen strebte, werden auch die neuen und erweiterten Editionen des Diurnus darauf berechnet worden sein, die angehenden Notare nicht allein für die alltäglich wiederkehrenden Aufgaben des Kanzleidienstes zu drillen, sondern sie auch anzuregen und anzuleiten, sich vorkommenden Falles einer gewählteren Sprache zu bedienen. Wurde selbst in den Klöstern seit Karl dem Grossen die Jugend unterrichtet und angehalten, Urkunden und Briefe abzufassen, so war an der Curie noch mehr Anlass geboten, auf die Ausbildung im Epistolarstil Bedacht zu nehmen. Und dass dies geschehen ist, wird noch mehr aus den uns erhaltenen Briefen der damaligen Päpste, aus der freieren Behandlung der Formeln für Urkunden ersichtlich, welche wir zwar schon früher, wie z. B. in JE. 2349 antreffen, welche aber mehr und mehr um sich greift. Und dass die päpstlichen Dictatoren es so gut verstanden, die einzelnen Bestandtheile der verschiedenen Formeln miteinander zu Mosaikarbeit zu verknüpfen, zeugt ebenfalls dafür, dass sie den Formelschatz des Diurnus genannten Schul- und Kanzleibuches in ihr Fleisch und Blut aufgenommen hatten.

[1] Prolegomena I, 58 und hier S. 47.

XIV.

Beiträge zur Kritik der steyerischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im XIII. und XIV. Jahrhundert.

Von

Dr. Arnold Busson,

corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

(Mit 2 Kartenskizzen.)

III. Der Bericht über den Sturz Adolfs von Nassau.

Der Bericht, den der Reimchronist von den Ereignissen liefert, welche zum Sturze Adolfs von Nassau geführt haben, ist ganz anders geartet als seine Erzählung von der Wahl dieses Königs.[1] Stellte sich diese bei kritischer Prüfung als eine mit Hilfe ganz weniger, meist unzuverlässiger Anhaltspunkte zurechtgemachte heraus, so verhält es sich mit jenem, den ich hier genauer ins Auge zu fassen beabsichtige, ganz wesentlich abweichend. Es handelt sich um die Darstellung der Reimchronik Cap. 652 ff., dann besonders um Cap. 664—686.

[1] Zu der Kritik, die ich Beiträge II, Sitzungsber. d. kais. Akademie, Bd. CXIV, S. 55 an derselben geübt habe, und zu meiner Darstellung der Vorgänge bei der Wahl muss ich hier einen Nachtrag liefern. Ich übersah dort, ein Zeugniss geltend zu machen, das meinen Ausführungen über die Haltung des Erzbischofs Gerhard von Mainz zur Stütze dienen kann, obwohl ich selbst schon früher (Jahresberichte der Geschichtswissenschaft I, 161) auf die Bedeutung desselben aufmerksam gemacht hatte, nämlich die Stelle, welche Waitz, Neues Archiv IV, 42, aus einer in Paris befindlichen Handschrift einer Weltchronik des 14. Jahrhunderts veröffentlicht hat, in der es unter Anderem heisst: Iste vero Gerardus ultimus (er heisst so mit Rücksicht auf die früher genannten gleichnamigen Erzbischöfe) ex sequela archiepiscoporum Treverensis et Coloniensis primo dictum Adolphum de Nassau in Regem Romanorum eligi procuravit, um dann später aus angegebenen Gründen sich mit Adolf zu verfeinden.

Zunächst fällt auf, dass der Dichter sich in diesen Abschnitten ausserordentlich oft auf mündliche Mittheilungen als seine Quelle beruft. Ich verweise auf Cap. 667, S. 611ª:

Hinfur er do
Ain stat in Priscaw erchant
Freyburgk ist sy genant
Do belib er, als ich vernam
Unczt das zu im cham
Gegen Freyburgk
Der pischolf von Salczpurg (statt Strazburg).

Cap. 671, S. 615ª:

Wie es da ergie (in dem Kampf der Bayern gegen Albrecht von Haigerloh)
Wen man slug oder vye
Des frag den von Ellerbach
Der es hört und sach.

Cap. 673, S. 617ª:

Ich han also vernomen
Daz sich die herschaft also gesambt
Wie der kunig wurd verdambt
Chuniglicher eren.

Cap. 678, S. 623ª:

Die ich darumb vrait
Die sagten mir furwar
Zu dem kunig cham dar
Zu fusßen ain gros her.

Cap. 679, S. 623ᵇ:

In derselben zeit
Als ich han vernomen
Warn auch chomen
Zu dem chunig Albrecht
Die fursten all, die das recht
Heten volfurt
Und mit ungenaden geruert
Den chunig Adolff.

Cap. 680, S. 624ᵇ:

Wie nu der kunig Adolff
Fur, das han ich so vernomen.

Cap. 681, S. 625ᵇ:

Ich hab also vernomen
Daz yetweders speher

In des andern her wer
Der im erfur und sait
Des andern gelegenhait.

Cap. 684, S. 628[a]:

Da ward chunig Adolf erslagen
Ettleich hört ich sagen
Es teten die rauhen graven
Die sach man vor draven
Dahin allgericht
Da ergie die geschicht
So hört ich ettleich jehen
Daz er wär gesehen[1]
Von andern lewten.

Es wird sich im Verlaufe dieser Untersuchung zeigen, dass der Reimchronist für viele seiner Angaben über die Ereignisse von 1298 mündliche Mittheilungen verwerthet hat. Ich glaube sogar mit grosser Wahrscheinlichkeit einige der Gewährsmänner, denen er für diesen Abschnitt solche verdankt, nachweisen zu können. Einer derselben ist ‚der von Ellerbach', den der Dichter Cap. 671, S. 615[a] anführt als Augenzeugen des Gefechtes von Oberndorf. Dass Burkard von Ellerbach den Krieg auf Adolfs Seite mitgemacht hat, wissen wir auch anderweitig;[2] er ist ohne Zweifel wohl mit Herzog Otto von Bayern an den Rhein gezogen. Der Dichter hat von dem Ellerbacher diese Mittheilungen gewiss in späterer Zeit erhalten, als Burkard auf die habsburgische Seite übergetreten war.

Als einen zweiten Gewährsmann, von dem Meister Ottokar mündliche Mittheilungen erhalten, wird man Ulrich von Walsee[3] ansehen dürfen. Der Dichter bemerkt Cap. 666, S. 610[a]:

Hie ze Steyr der lantherrn
Fur nieman mit im me
Dann herr Ulreich von Walse

[1] So die Collation der Wiener Handschrift statt: ‚Daz es wär geschehen' der Ausgabe.

[2] Vgl. Kuchimeister, Nüwe Casus Monasterii sancti Galli ed. Meyer v. Knonau, S. 259, Anm. 462, wo lehrreich über Burkard von Ellerbach, auch mit Anziehung der ihm von Adolf am 1. Juli 1298 gemachten Schenkung Böhmer, Acta Imperii, S. 288, Nr. 525, und nach Mittheilungen Baumann's besonders auch über dessen Abstammung gehandelt ist.

[3] Vgl. über ihn im Allgemeinen Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. Excurs III, S. 164.

Der furt auch von hinnen
Die pesten die er mocht gewinnen
Hie ze Steyer uberal
Hin fur er ane twal
Zu dem herczogen.

Auch Ulrich von Walsee lässt sich anderweitig als Theilnehmer an dem Kriege von 1298 auf Seite Albrechts nachweisen. Hirzelin[1] hat der Tapferkeit desselben in der Schlacht bei Göllheim mit ausführlichem Lobe gedacht. Als Gewährsmann des Reimchronisten haben wir Ulrich anzusehen in Cap. 673, S. 616[b]:

Do besaß der kunig Adolff
Von Straßburg dem pischolf
Ein stat Ruffach genant
Do das der herczog pevant
Do hiess er dahin draven
Von Liechtenberg den graven
Und von Walsee herrn Ulreich
Von Steyr und von Oesterreich
Mit hundert man oder mer
Die teten gegen Ruffach cher
Und gaben mit voller chraft
Tegleich ritterschaft
Den, die hie vor lagen
Und des pesazzes phlagen.

Da, wie sich weiter zeigen wird, der Dichter die sonstigen Angaben über die von Albrecht nach Ruffach entsendete Hilfe nach anderweitigen Anhaltspunkten gemacht hat, wird man für die Einzelheit, dass auch Ulrich von Walsee mit dahin gegangen ist, wohl ihn selbst als Gewährsmann vermuthen dürfen. Auch bei anderen Angaben, die der Reimchronist unbedingt nach ihm gewordenen mündlichen Mittheilungen macht, worauf ich später zurückkommen werde, kann sehr wohl Ulrich von Walsee sein Gewährsmann gewesen sein, ohne dass man solches, wie in diesem besonderen Falle möglich war, bestimmter nachzuweisen vermag.

Die mündliche Ueberlieferung, auf die der Dichter sich gerade in den hier zu behandelnden Abschnitten vielfach stützt,

[1] Liliencron D. V. L. I., 19, Vers 252 ff.

galt bisher als die Hauptquelle desselben. Ich führe Böhmer[1] an: Aus dieser Urkunde ist Ottokar 633 und 634 mehrfach zu berichtigen: es ergibt sich nämlich, dass das Festmahl nicht erst am Montag, sondern schon an dem Sonntag war, an welchem die Elisabeth gekrönt wurde, dann auch der eigentliche Gegenstand der Verhandlungen zwischen Albrecht und Wenzel in Bezug auf des letzteren Dienstleistungen. Solche Verschiebungen der Wahrheit sind unvermeidlich, wenn die Berichterstattung nach längerer Zeit auf den Grund mündlicher Mittheilungen erfolgt. Ein Umstand, der bei der Benutzung des Schriftstellers im Auge zu behalten ist, welcher aber der allgemeinen Glaubwürdigkeit desselben keinen Eintrag thun kann.'

Je mehr ich mich mit der Reimchronik beschäftige, um so bestimmter muss ich mich gegen diese Ansicht aussprechen. Die mündliche Ueberlieferung ist, wie bereitwilligst zugegeben werden muss, in weitem Umfange wirklich Quelle des Reimchronisten — aber sie ist das nicht in erster Linie. Ottokar von Steiermark ist kein naiver Reimchronist, der es unternimmt, Stoffe der mündlichen Ueberlieferung dichterisch zu gestalten, sondern er ist ein gelehrter Dichter. Er bevorzugt schriftliche Quellen, er zieht dieselben in einer Ausdehnung zu Rathe, die sich bei weiterer kritischer Prüfung seiner Mittheilungen voraussichtlich immer noch erweitern wird,[2] die aber, soweit sie jetzt schon zu übersehen ist, von den historischen Studien und der Belesenheit Meister Ottokars glänzendes Zeugniss abgibt, wie für die Höhe im Allgemeinen, zu der damals die Laienbildung zu gelangen vermochte. Schriftsteller und Urkunden hat Ottokar benutzt für sein Werk, wie viel er deren immer habhaft werden konnte. Neben diesen schriftlichen Behelfen, die ihm zur Verfügung stehen, ist ihm die

[1] Reg. Albrechts Nr. 73, zu der Urkunde Albrechts für Wenzel von Böhmen vom 17. November 1298.

[2] Nur die eigentlich historischen Quellen fasse ich ins Auge, das jedenfalls ausserordentlich ergiebige Capitel der formellen Entlehnungen aus deutschen Dichtern muss den Germanisten vorbehalten bleiben. Welche Ergebnisse hier zu gewinnen sind, zeigt die Arbeit von Henrici, Die Nachahmung des Iwein in der steierischen Reimchronik, Zeitschr. f. d. A. XXX, 195 ff.

mündliche Ueberlieferung nur ergänzende Quelle — er zieht Erkundigungen ein, um zu den Anhaltspunkten, welche ihm seine schriftlichen Quellen boten, weitere Einzelheiten zu erfahren, die er dann mit jenen zu verbinden sucht, so gut und so schlecht, wie es gehen will. Und dabei geht es freilich öfter schlecht als gut!

Auch in den hier zu prüfenden Abschnitten hat der Dichter vielfach schriftliche Quellen benutzt, auch hier wieder, ohne auch nur im Allergeringsten anzudeuten, dass er sich solcher bedient hat.[1]

Bei anderer Gelegenheit[2] habe ich die Chronik Ellenhards als Quelle des Reimchronisten nachzuweisen gesucht — hier möchte ich zeigen, dass er auch in ganz ausgedehntem Masse von derselben wieder Gebrauch gemacht hat für seinen Bericht über den Sturz Adolfs von Nassau. Eine genauere Vergleichung desselben mit Ellenhard anzustellen bewog mich zunächst die mir auffallende Uebereinstimmung Ellenhardi Chronicon M. G. Scr. XVII, 136 und Reimchronik Cap. 672, S. 616, indem beide den Ort, wo Albrecht gelagert habe, Kotzenhusen, Choczenhawsen nennen. An und für sich wäre ja eine solche Einzelheit von geringem Belang, der Reimchronist könnte ja sehr wohl die Kenntniss des Ortsnamens der Mittheilung eines Kriegsgenossen Albrechts verdanken. Aber die Erwägung, dass die beiden Quellen gemeinsame Namensform eine eigenthümliche ist — man vermuthet den Ort, den Ellenhard bezeichnen will, als Kurzenhausen östlich von Brumpt[3] — liess doch eine nähere Prüfung des zwischen dem Strassburger Chronisten und Meister Ottokar obwaltenden Verhältnisses räthlich erscheinen. Das Ergebniss derselben lege ich hier zunächst vor.

---

[1] Nur in den allgemeinen Ausführungen über die früheren Landesfürsten Oesterreichs, Cap. 664, S. 609[b], bemerkt er:

Man vindet auch geschriben
Was wunders haben hie getan
Chunig Wela und chunig Stephan.

[2] Beiträge I, S. A. S. 7. Sitzungsber. d. kais. Akad. CXI, 315.

[3] Kopp, König Adolf, S. 259, Anm. 9.

Ellenhard l. c. S. 136 al. 14

Et sic dominus dux Austrie potenter transivit usque ad fluvium Reni, in civitatem Waldeshut ... ex adverso vero dominus Cunradus Argentinensis episcopus collecto exercitu forti et decenti, habens in militia octingentos milites cum equis falleratis sive dextrariis magnis, preter ipsorum familiam, ad hec cives Argentinenses cum populo fere innumerabili, habentes pugnatorum tam equitum quam peditum numero decem milia, venientes in adiutorium domino duci Austrie facientesque obviam ei usque Friburgum, ibique honorifice receperunt dominum ducem Austrie honorandum.

Reimchronik, Cap. 667, S. 611.

Damit fur der wolgemuet
Hin gegen Waldshut
Ruen er da phlag
Die Oster-feyrtag
Und ganzer wochen zwo
Hinfur er do
Ain stat in Priscaw erchant
Freyburgk ist sy genant,
Do belib er, als ich vernam
Uncz daz zu im cham
Gegen Freiburgk
Der pischolf von Salzpurg (statt Strazburg)
Mit streitpern dingen.

Auch hier erscheint ja von vornherein die Annahme gewiss möglich, dass der Reimchronist ganz unabhängig von Ellenhards Chronik zu der Kenntniss gelangt sei von dem Hilfszuge, den der Bischof von Strassburg mit Heeresmacht Albrecht entgegen bis Freiburg unternommen habe. Aber bei der schon festgestellten Uebereinstimmung beider in der Namensform Kotzenhusen, Choczenhawsen gewinnt doch hier der Umstand Bedeutung, dass der Strassburger Ellenhard und der viel später schreibende Steyrer Ottokar die einzigen unter allen Berichterstattern über den Krieg von 1298 sind, welche diesen Zug des Strassburger Bischofs nach Freiburg erwähnen.

Besondere Beachtung verdienen dann gleich die anschliessenden Verse Ottokars:

Der von Leyningen
Und der von Liechtenbergk[1]
Und der graf von Wertenbergk
Dar chomen herrn so vil
Daz ich an disem zil
Ir nam nicht mag genennen
Wann ich ir aller nicht erchenne.

Es heisst nämlich bei Ellenhard, S. 135, al. 47: Dominus vero dux Austrie terris suis in tranquillitate dispositis, assumptis

[1] Die Wiener Handschrift liest Liechtenburgk, in dem folgenden Vers aber, der in der Ausgabe fehlt, Wertenbergk.

secum duce Saxonie, duce Carincie, duce Opulie, qui tenuit vices et ius regis Bohemorum tempore electionis, marchionibus duobus de Brandenburg, habens in adiutorium circa Rhenum dominum Maguntinensem archiepiscopum, dominum Cuonradum episcopum Constantiensem, comites de Friburgo, Wirtenberg, de Liningen, Werdenberg, Veldenze, Geminipontis, Hirsutos et Silvestres, cum baronibus de Ohsenstein, de Lichtenberg — hiis ita preordinatis, dux Austrie aggressus est iter. Die Drei, welche der Reimchronist namentlich aufführt, finden sich auch bei Ellenhard genannt. Weshalb der Dichter — angenommen, er habe ihre Namen aus Ellenhard — gerade die drei herausgreift, muss dahingestellt bleiben. Dass er sie gerade hier nennt, könnte sehr leicht veranlasst sein durch Ellenhards Angabe, dass Albrecht sie in adiutorium circa Rhenum gehabt habe.

Ellenhard S. 135, al. 38.

Finitis autem duodecim diebus predictus dominus dux Austrie, cum vidisset terminum sibi assignatum a principibus appropinquare, versus Moguntiam cepit iter. Et cum ad civitatem Argentinensem venisset, dominus archiepiscopus Moguntinensis terminum assignatum ei prorogavit, ut dicitur nequiter, ad unum mensem. Quo mense ipse dominus dux Austrie castra sua metatus est in Kotzenhusen super fluvium Rheni ad tria milliaria de civitate Argentinensi. Dominus vero Adolfus rex eodem mense obsedit opidum Rubiacum, quod est ecclesie Argentinensis et totam terram circumiacentem incendio devastavit. Qui etiam dominus rex ibidem per dominum Iohannem de Liechtenberg filium fratris domini Conradi Argentinensis episcopi, qui in eodem oppido cum suis degebat, magna dampna quam plurima recepit.

Reimchronik, Cap. 672, S. 616a.

Des andern tages furt man in
Gegen Strazburg hin
Do ward er wol emphangen
Und sein will pegangen
An wew und er gert
Des wart er da gewert.
An dem virden tag darnach
Was im zu varn gach
Uber des Reines flut
Dar chert der herczog frut
Gegen Choczenhawsen
Da wolt er mit dem her pawsen
Etliche frist
Dieselb stat gelegen ist
Zwischen Strazburg und Haydwerg
(? Heidelberg ?)

Reimchronik, Cap. 673, S. 616a.

Do besaß der kunig Adolff
Von Strazburg dem pischolf
Ein statt Ruffach genant
Do das der herczog pevant
Do hieß er dahin draven
Von Liechtenberg den graven
Und von Walsee herrn Ulreich
Von Steyr und von Oesterreich
Mit hundert man oder mer

Die teten gegen Ruffach cher
Und gaben mit voller chraft
Tegleich ritterschaft
Den die hier vor lagen
Und des pesazzes phlagen.

Die hier zuletzt verglichene Stelle scheint mir jeden Zweifel daran auszuschliessen, dass wirklich der Reimchronist für seine Erzählung auf Ellenhard fusst, und zwar wegen des offenbaren Missverständnisses, in das Ellenhards Worte: ‚super fluvium Renum' ihn haben verfallen lassen, da er sagt:

Uber des Reines flut
Dar chert der herczog frut
Gegen Choczenhawsen

was ganz unrichtig ist, da Kotzenhausen (Kurzenhausen) auf demselben Rheinufer wie Strassburg liegt, übrigens ein Uebergang Albrechts auf das rechte Ufer an und für sich ausgeschlossen erscheint.

Ellenhard S. 137, al. 31.

Aggressus itaque cum suis est dominum Adolfum et suos, et occidit eundem dominum Adolfum et quam plures ex suis; reliqui, qui ex suis non fuerunt occisi, fuerunt captivati et durissimis vinculis mancipati. Captivavit enim filium domini regis Adolfi, dapiferum de Rinburg, praefectum imperii quondam in Spirgauwe, dominum de Winesberg, dominos de Eberstein et de Uesenberg, comitem Rudolfum de Habesburg, comitem de Kactzenellnbogen avunculum domini Adolfi regis et eius filium.

Reimchronik, Cap. 685, S. 628b.

Do dem kunig unversunnen[1]
Des lebens war zerrunnen
Man vie an den stunden
Die helt an mauheit unpetrogen
Von Kaczen Ellpogen
Den graven Eberhart
Der von Weinsperg auch gefangen wart
Was da warn herrn
Die man zallt zu chain ern
Die da warn geholffen
Dem kunig Adolffen
Und die des todes purden
In dem streit uberwurden
Die wurden all gefangen.

Ellenhard, S. 138 al. 32.

Fuit enim Albertus rex filius invictissimi domini Rudolfi recolende memorie quondam Romanorum regis, qui temporibus suis assumpta sibi militia Reni aggressus fuit Otakarum regem

Reimchronik, Cap. 664, S. 609b.

Wann wir das alles wellen
Pruefen und zellen[2]
So ist es alles entwicht[3]
Wie herczog Albrecht der fruet
Mit leib und mit gut

[1] So die Wiener Handschrift.

[2] Nämlich was Albrechts Vorgänger in Oesterreich gethan haben.

[3] Es folgt eine Lücke.

Bohemie, quem devicit in conflictu publico et occidit, triumphum reportans gloriosum, de cuius manu et potentia retraxit ducatum Austrie, quem diu violenter et iniuste detinuerat possessione contra imperium Romanum, in quo ducatu ducem prefecit et instituit filium suum dominum Albertum, qui postmodum, ut supra dictum est, de finibus illis, videlicet de Austria, egressus cum exercitu magno et forti, occidit dominum Adolfum, in ipsius enim Adolfi potentia potiori, et factus est rex arridente sibi domina Fortuna, prout superius est conscriptum.

Manheit und ern pegie
Und doch gerlichen hie
Do er des ane wart
Daz er mit hervart
Im lie das enplanden
Daz er in den lannden
Chunig Adolffen nachgacht
Do sein höchste macht
Ist, und auch was.

Die Anklänge der Reimchronik sind auch hier wieder von der Art, dass ich sie, wie früher in einem anderen Falle,[1] so erklären zu dürfen glaube, dass der Dichter bei Ausarbeitung seiner Erzählung nicht den Text der Chronik Ellenhards vor sich gehabt hat, sondern nur Notizen, die nach derselben gemacht worden sind. Ob der Dichter diese und andere örtlich weit abliegenden Quellen selbst excerpirt hat oder ob ihm nur von Anderen angefertigte Excerpte zu Gebote gestanden haben, vermag ich bis jetzt mit Sicherheit nicht zu entscheiden — obwohl mir gerade die zuletzt in Vergleich gezogene Stelle mit ihrem Charakter einer allgemein gehaltenen Reflexion entschieden auf die erste Möglichkeit hinzudeuten scheint.

Ellenhard S. 135, al. 35.

Qui quidem dominus archiepiscopus (von Mainz) de consensu principum electorum imperii, dominorum videlicet Bohemorum regis, ducis Saxonie et marchionis de Brandenburg, dominum Albertum ducem Austrie ad certum vocavit terminum, ut certo die in Moguntina civitate comparerent, exigentibus delictis domini Adolfi regis, ipsum electurus in regem Romanorum.

Vocavit etiam dominos archiepiscopos Treverensem et Coloniensem, domi-

Reimchronik, Cap. 673, S. 616b.

Zwen tag nu vor
Zu Maincz auf dem chor
Het man nu gehabt
Do manig pischolf und abt
Warn gewesen mit
Nu solt der drit
Datz Maincz geschehen.
Da het das ding pesehen
Von Maincz der pischolf
So daz dem kunig Adolf
Der von Maincz empot
Umb des reiches not
Und umb den gepresten

[1] Beiträge I, S. A. S. 7.

num Bohemorum regem, ducem Saxonie, ducem Bauwarie, marchiones de Brandenburg, ut eodem die venirent in civitatem Moguntinensem super sancta pace terre, que ab omnibus terris imperii confusa succubuit, tractaturi. Qui etiam principes per se vel per suos nuntios solempnes, preter dominum Treverensem et ducem Bauwarie palatinum venerunt termino assignato. Vocavit etiam dominum Adolfum Romanorum regem ad ipsum terminum, tractaturi super statu terre bono que multis discriminibus a tempore sue creationis in regem oppressa fuit.

Ellenhard S. 137.

. . duce Opulie, qui tenuit vices et ius regis Bohemorum tempore electionis.

Den sy an im westen
Schold er der fursten chlag
Zu dem dritten tag
Da zu recht sten.
Lies er das abgen
So daz er nicht antwurt
Umb die sach, die man spurt
An im unnucz dem reich
So solt er wissen sicherleich
Daz man gegen im durch slecht
Volfuer mit dem recht.
Das was im ane twal
Zu yegleichen mal
Pey einem erbern man
Zu wisßen und chund getan.
Die potschaft im versmacht.
Des dritten tag nacht
Do sach man zuezogen
Von Sachsen den herczogen
Von Pehem kunig Wenczla
Het sein verweser da
Pey den tag auch fand man
Den markgrafen Hermann
Von Brandenburg genannt,
Der von Cholln het auch dar gesant
Seinen verweser.
Warum da nicht waer
Zu schaden dem kunig Adolf
Der phalczgraf Ruedolf
Das wil ich ew sagen
Er het in kurzen tagen
Genomen seinem leib
Zu elichem weib
Desselben kunigs tochter
Davon enmocht er
Nicht geworffen seinen schaden
Es war aber dar geladen
Zu komen zu dem Rein
Ludwig der prueder sein
Daz er dem reich gehulff des rechten
Durch den herczog Albrechten
Dester gerner tet er das
Chunig Adolfen zu has
Daz er des dinges cham zu
Nu hoert was er tu.
Ainen herrn greisen
Hohen und weisen

Der grosßer ern phlag
Sant er zu dem tag
Nach der herren pet
. . . . . .
Noch was ir mer
Die da chomen nicht
Die warhait uns gicht
Das dem chunig Adolf
Von Trier der pischolf
Zu prueder was genant.

Prüft man die weitläufige Erzählung der Reimchronik genauer, so wird man kaum die Vermuthung abweisen, dass ihr die aus Ellenhards Chronik stammenden Einzelheiten als Gerüst gedient haben, an dem der Dichter anbrachte, was er sonst noch wusste oder zu wissen glaubte.

Dass der Tag, an welchem die Absetzung Adolfs erfolgte, der dritte gewesen, konnte Meister Ottokar folgern aus Ellenhards Mittheilung, S. 136, al. 39: et cum ad civitatem Argentinensem venisset (Albrecht) dominus archiepiscopus terminum ei assignatum ei prorogavit ad unum mensem, ut dicitur, nequiter, und S. 137, al. 15: Dominus vero dux Austrie cum venisset ad civitatem Moguntinensem, terminus sibi datus continuatus fuit secundario ad quindenam, usque ad vigiliam sancti Iohannis baptiste, propter quod magnas sustinuit expensas et dampna — so dass also nach Ellenhard der Tag am Johannisabend, an dem der Erzbischof von Mainz cum principibus electoribus supradictis ans Werk geht, der dritte war. Es gereicht natürlich der Annahme, der Reimchronist stehe hier in Abhängigkeit von Ellenhard, sehr zur Stütze, dass er weiter unten S. 617 die Angabe macht, dass der kunig besent drei stund worden nach gerichtes orden. Das ist thatsächlich unrichtig,[1] aber leicht erklärlich bei meiner Annahme.

Es spricht weiter für dieselbe, dass die Angaben, die der Dichter über das aus Ellenhard ihm Bekannte hinausgehend macht, sehr fragwürdiger Natur sind — so namentlich seine Begründung, weshalb die von Ellenhard als abwesend bezeichneten Kurfürsten von Trier und Pfalz den Tag nicht besucht haben. Pfalzgraf Rudolf soll nicht gekommen sein, weil er ‚in

[1] Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter über den König, S. 17, Anm. 2.

kurzen tagen' Adolfs Tochter zur Frau genommen — ganz unrichtig, da die Vermählung ja schon am 1. September 1294 stattgefunden hatte.[1] Ein noch handgreiflicherer Irrthum ist die Angabe des Reimchronisten, der Erzbischof von Trier sei nicht gekommen, weil er Adolfs Bruder gewesen, da bekanntlich zur Zeit von Adolfs Absetzung noch Boemund von Warnesberg Erzbischof von Trier war.

Was ich hier im Einzelfall hervorgehoben habe, das lässt sich schliesslich auch im Allgemeinen erhärten. Alles Thatsächliche, was er beibringt, das sich nicht bei Ellenhard findet — mit alleiniger Ausnahme der Angabe, dass Ulrich von Walsee Antheil an der Vertheidigung Ruffachs genommen, die gewiss auf dessen mündliche Mittheilung zurückgeht — ist entweder geradezu als unrichtig zu erweisen, oder aber, wie wir noch sehen werden,[2] fragwürdiger Natur. Und darin liegt, wie ich denke, ein starker Beweis für meine Annahme, dass Ellenhard seine Quelle gewesen ist.

Es ist endlich sehr interessant, dass gerade an einer Stelle, wo Ellenhard benutzt erscheint, Reimchronik Cap. 667, S. 611a, der Dichter den Ausdruck gebraucht ‚als ich vernam', den man doch zunächst auf mündliche Mittheilung zu deuten geneigt wäre. Indem ich mir vorbehalte, weiterhin näher einzugehen auf die Art und Weise, wie der Dichter seine aus mündlicher Ueberlieferung stammenden Nachrichten mit dem, was er schriftlichen Vorlagen entlehnt hat, verbindet, erörtere ich zunächst noch einiges Weitere, das andeutet, er habe neben den Notizen aus Ellenhard noch andere schriftliche Quellen benutzt.

Wenn sich mir nicht schon bei anderen Gelegenheiten Anhaltspunkte ergeben hätten, dass der Reimchronist das Chro-

[1] Dass dem Reimchronisten der Zeitpunkt dieser Heirat unbekannt gewesen ist, zeigen noch deutlicher die Verse Cap. 666, S. 610b:

Dem phalczgrafen Ruedolf
Dem het der chunig Adolf
Newlich sein tochter geben
Mit der sach man in leben
In den ersten frewden.

[2] Auf die Angabe über den Vertreter Ludwigs von Bayern bei den Verhandlungen komme ich zurück.

nicon Colmariense benutzt hat,[1] so würde ich schwerlich darauf verfallen sein, in demselben auch eine Quelle desselben für die Ereignisse von 1298 zu vermuthen. Eine Prüfung der beiderseitigen Erzählung über die letzteren führte mich zu folgenden Anhaltspunkten:

Chronicon Colmariense M. G. Scr. XVII, 245, al. 31.	Reimchronik, Cap. 672, S. 615[b].
Cum rex Adolphus cum grandi exercitu pene diebus quatuordecim prope Kencingen quievisset, nichilque fuisset notabile perpetratum, emit a domino de Usinberch castrum Kencingen, obligans ei vallem sancti Gregorii cum castro Blixperg, ut posset habere liberum aditum ad ducis exercitum veniendi. Audiens dux, treugas ratione componendi peciit, et unius diei inducias impetravit. Dux circa principium noctis illius cum suis militibus versus Rinaugiam declinavit, et ipsos alii silenter et velociter sequebantur.	Dieweil sy da warn gelegen Wurfen sy ein widerstreit Umb das statel, daz da leit In denselben chraißen Chenzing ist es gehaißen Und eim graven undertan Dem wolt der herczog geben han Guetes vil zu miet Daz er ims geantwurtt hiet Dieweil sein ding also lag Daz er urlewgs phlag Do wart des geholffen Chunig Adolffen Mit grosßem gut und mit pet Daz der graf des chunigs pet Erhört umb die stat Er antwurtt im drat In sein gewalt mit allen dingen. Do der stat Chenzingen Der herczog was verczigen Da wolt er da nicht lenger ligen Er het der rue gephlegen Und pey dem wasser gelegen Vierczehn tag und nicht mer Do tet er von danne cher Mit all seiner macht.

Trotz der Abweichungen im Thatsächlichen, auf welche ich zurückkommen werde, erscheinen mir die wörtlichen Anklänge, die vierzehntägige ‚Ruhe', declinavit ‚tet von danne cher' mehr als zufällige zu sein.

Chron. Colmariense, S. 265, al. 49.	Reimchronik, Cap. 678, S. 623[a].
Obsedit autem dux Alcinache castellum, illique se sub conditione tradi-	Und pey den herrn fur er Fur Allczaw her:

[1] Krieg von 1278, Archiv XLII, S. 117 ff. Salzburg und Böhmen, Archiv LXV, S. 300 ff.

derunt, ut si infra octo dies non liberarentur, quod in potestatem ducis libere transferrentur.

Do ward von den vermeßen
Dieselbe stat pesesßen
So gar hässlichen
Daz in pegund entweichen
Chrafft und macht
Tag und nacht
Man sew muen pegunde.
Daz treib man uncz die stunde
Daz sy mussten verczagen
Daz man in chawm erwarb das
Daz der chunig sein has
Harte frieden lie
Und[1] sag ew doch wie
Wurd von dem phalczgrafen Ruedolfen
Der stat Allczaw geholffen
Und geloest in acht tagen
So solt sew der kunig sagen
Ledig irr aid
Dy sy do heten getan.
Mocht aber das nicht ergan
Daz sy dhain hulff enspurten
So soltens antwurtten
Die stat durch slecht
Dem kunig Albrecht.

Von durchschlagender Beweiskraft für die Annahme, dass der Reimchronist auch in diesen Abschnitten Angaben benutzt hat, die aus dem Chronicon Colmariense stammen, scheint mir die Uebereinstimmung beider in der irrigen Angabe des Tages der Schlacht von Göllheim zu sein. Chron. Colmariense, S. 266, al. 6: In octava autem Iohannis baptistae, Reimchronik Cap. 685, S. 628[b]:

Daz derselb streit ergie
Nach dez von Nazzaw misßwenden
Das was nach sunbenden
An dem achten tag.[2]

[1] So die Wiener Handschrift statt: ‚Ich' der Ausgabe.

[2] Die Beweiskraft dieser Uebereinstimmung in einer irrthümlichen Angabe wird nicht verringert dadurch, dass in das Chron. Colmariense, S. 267, al. 23 auch die Notiz: 6 Non. Iulias Adolphus rex interficitur hineingekommen ist, die den Schlachttag richtig auf den 2. Juli ansetzt. Mit meiner Vermuthung, dass der thatsächliche Irrthum des Reimchronisten aus dem Chron. Colmariense stammt, wäre es sehr wohl

Chronicon Colmariense, S. 267, al. 18.	Reimchronik, Cap. 686, S. 629*.
Civitatum cives hunc regem deriserunt et ei nullatenus parere voluerunt eique necessaria vendere renuerunt. Regem Adolphum pro rege tenuerunt et ei necessaria prebuerunt, ei fidem huc usque, ad ipsius obitum tenuerunt. Post mortem Adolphi regis civitates dominum Albertum, ducem Austrie, electum regem a principibus, subito pro suo domino receperunt, et ei in omnibus paruerunt.	Nu chomen all gedont Die purger von allen den steten Die kunig Adolffen heten Gedient uncz an sein end Von kunig Albrechts hend Emphiengen sy zuhant Was in was penant Zu haben von dem reich Und gewonnen all geleich Umb die vordern schuld Genad und huld.

Dass Angaben aus beiden Quellen, Ellenhard und Chronicon Colmariense, auch für die folgende Erzählung von den Anfängen Albrechts dem Reimchronisten als Anhaltspunkte gedient haben, denke ich auch wahrscheinlich machen zu können. Es heisst im Chronicon Ellenhardi, S. 138, al. 50 ff.: Anno domini 1298 post gloriosum triumphum domini Alberti ducis Austrie, quemadmodum est prescriptum, dominus Albertus dux Austrie, nolens fieri preiudicium principibus, qui non intererant sue prime electioni, dominis videlicet Coloniensi ac Treverensi archiepiscopis ac duci Bauwarie, ne videretur etiam violenter occupare regnum Romanorum, renunciavit electioni de se facte ad manus principum predictorum. Qui quidem principes una cum primis electoribus indixerunt curiam apud Frankenfurt, super electione Romani regis tractaturi, post festum Iacobi apostoli ut supra. Et cum omnes venissent ad locum, diversis inter se habitis tractatibus, non invenerunt pociorem nec magis expedientem Romano imperio domino Alberto predicto; concorditer omnes elegerunt dominum Albertum in regem Romanorum. Illa electione cum laude peracta, omnes principes fecerunt ei iuramentum fidelitatis, quod eis assistere vellent contra invasores Romani imperii et feoda sua ab eo reverenter, sicut decuit, receperunt. Et apud Frankenfurt moram postmodum fecisset per quindenam, ad preces principum et aliorum nobilium, qui eorum feoda abfuerunt recepturi. Qui etiam ea receperunt ab eo cum iura-

vereinbarlich, dass die Bezeichnung des Johannestages als Sonnenwende mit einer Reminiscenz aus Iwein zusammenhängt; s. Henrici a. a. O., XXX, 197.

mento ei prestito fidelitatis. Venit ad Argentinensem episcopum et permansit ibi quindecim diebus, in quo plures nobiles feoda sua ab eo receperunt.

Die Erzählung der Reimchronik Cap. 686, S. 629ᵃ von den Vorgängen bei der neuen Wahl Albrechts ist von Ottokar sichtlich nach Notizen aus Ellenhard bearbeitet. Trotz der ausführlichen Amplificationen, z. B. der langen Rede, die er Albrecht halten lässt, finden sich auch hier die verrätherischen Anklänge im Wortlaut, die so oft den Wegweiser zu den vom Reimchronisten benützten schriftlichen Behelfen bilden, z. B.:

Albrecht der herr munder
Fur yegleichen fursten besunder
Gie und gab im zuhant
Auf in sein hant
was er rechtes het an dem reich

und weiter nach der im Anschluss an Ellenhard kurz erzählten Krönung in Aachen:

Von dem kunig Albrecht
Namen die fursten all geleich
Was sy hetten von dem reich
Phaffen und layen payde
Puten ir aide
Nach gewonhait.

Sehr ausführlich berichtet dann Ottokar über den Reichstag von Nürnberg, den er auf St. Martinstag angesetzt sein lässt. Wenn irgendwo, so sollte man für diese Schilderung mündliche Ueberlieferung als Quelle des Reimchronisten vermuthen, und es wird unzweifelhaft sehr Vieles auf solcher beruhen. So die Angabe, dass der König den Erzbischof von Salzburg gebeten habe, seine Gemahlin von Wien zur Krönung nach Nürnberg zu geleiten, wie die weitere, dass unter der vom Bischof auserwählten Begleitung sich befunden habe

Von Vanstorf Ruedolf und sein sun
Der zu Vriesach was vycztumb.

Reine Amplification ist dagegen die Schilderung der Vorbereitungen für die Reise der Frau Elspet, wie ihres Zusammentreffens mit ihrem königlichen Gemahl, der ihr von Nürnberg aus eine Tagereise weit entgegengezogen sein soll. Die Krönung der Königin setzt Meister Ottokar auf ‚den nachsten suntag', das festliche Mahl, bei dem die Kurfürsten dem Könige die

Dienste ihrer Erzämter leisteten, auf den nächsten Montag. Aus Albrechts Urkunde für Wenzel von Böhmen vom 17. November 1298, worin Albrecht erklärt, dass, wenn Wenzel von Böhmen — apud Nurenberg in solempni nostra curia proximo die dominico post festum beati Martini — seine Krone tragend ihm nach seinem Schenkenamt gedient habe, solches nicht aus Schuldigkeit, sondern aus persönlicher Anhänglichkeit geschehen sei, weil die böhmischen Könige, wenn sie von römischen Königen oder Kaisern zu einem Hoftage eingeladen werden, vor diesen wohl unter Krone gehen dürfen, nicht aber verpflichtet sind, ihr Schenkenamt gekrönt zu verrichten — kann man, wie in der schon oben angezogenen Stelle[1] bereits Böhmer bemerkt hat, den Reimchronisten mehrfach berichtigen. Einmal ergibt sich daraus, dass das Festmahl nicht erst am Montag war, sondern schon an dem Sonntage, an welchem Elisabeth gekrönt wurde, dann aber auch der eigentliche Gegenstand der Verhandlungen zwischen Albrecht und König Wenzel in Bezug auf des letzteren Dienstleistung.

Aber auch für diese ausgeführte, farbenreiche Schilderung des Nürnberger Reichstages hat Meister Ottokar doch wieder die zweite der bis jetzt von mir für seine Erzählung über die Ereignisse von 1298 nachgewiesenen schriftlichen Quellen zu Rathe gezogen, das Chronicon Colmariense, S. 267: Rex Romanorum Albertus in octava Martini in Nürinberc curiam solempniter celebravit, ibique regina more debito coronatur, et pene omnes electores presentes extiterunt; et ibi dignitas cuiuslibet domini coram rege solemniter recitatur, et quilibet dominorum regi in officio suo sicut debuit ministravit. Rex vero Boemus cum pretiosissima veste, et equo, qui ad mille marcas estimabatur, sedens vinum in scypho aureo sibi porrexit Damit ist zu vergleichen Reimchronik Cap. 687, S. 635[a]:

Wol auf so ist sein zeit!
Sprach der von Pehem san
Die reichen[2] kleider legt er an
Dew er da gehaben mocht
Das pest das im tocht
Zu tragen an dem leib sein

[1] Reg. Albrechts Nr. 73. Oben S. 5.

[2] Es soll wohl heissen ‚die reichsten'.

Von gurtl und vingerlein
Damit ward er geschont.
Aufsaß der gechront
Daz sein nymant gert wandel
Von gold ain kandel
Und ein koph von gold swer
Furt sein hochster kamerer
Der schall was ungefueg und gros
Und der pusawnen dos
Floyten und tewber
Schalmeinn und pauker
Mit grosßem hersumpern
Under einander pumpern
Es gab so grosßen schal
Daz das gevild uberal
Da dew gesidel warn auf
Als ob es alles zu hauf
Von dem dos wolte gen.
Weichen und auf hoher sten
Must da manigkleich
Do von Pehem der kunig reich
Mit so hochvertigen siten
In dew gesidel cham geriten
Unmasßen gros was das gedrang
Do er von dem ros sprang:
Wann es volgt dem chunig her
Wol tawsent ritter oder mer,
Die alle riten markh
Dew gros warn und starkh
Sus cham er, da der chunig saß
Aus einem gulden vas
Emphie er den wein
In ainn koph guldein
Mit dem chnyet er nach seinem recht
Fur den kunig Albrecht
Und empot im den koph hin.
Dieweil er trankh und die kunigin
Dieweil chnyet er da
Von Pehem kunig Wenzla
Do sy und er getrunkhen het
Der chunig von Rom in sa zustet
Hies zu im siczen
Das fugte wol seinem wiczen
Den stab und die trink-faß
Gab er da furbas
Dem, den er an sich las
Daz er sein under-schenkh was.

Mag das vielleicht auf den ersten Blick wunderlich erscheinen — ich glaube vermuthen zu dürfen, dass das angebliche Gefolge von tausend Rittern, das nach der Reimchronik den König von Böhmen auf seinem Ritt als Erzmundschenk des Reiches begleitet haben soll, aus dem Chronicon Colmariense stammt. Es genügt zur Erklärung die naheliegende Annahme der Benützung einer nach demselben aufgezeichneten kurzen[1] Notiz durch den Reimchronisten — etwa ros, tawsent mark — die der Dichter nicht mehr richtig verstand, um es ganz erklärlich erscheinen zu lassen, wie aus dem auf tausend Mark geschätzten Pferde, das Wenzel von Böhmen nach dem Chronicon Colmariense geritten, beim Reimchronisten sein, wie man doch wohl sagen darf, thatsächlich unmögliches Gefolge von tausend Rittern, die alle ‚markh' ritten, entstanden ist.[2]

Dass, wie ich oben[3] im Allgemeinen bemerkt habe, der Reimchronist in erster Linie immer auf schriftliche Ueberlieferung greift, zeigt sich noch recht anschaulich in einigen Einzelheiten seines Berichtes über die Vorfälle des Jahres 1298. Cap. 665, S. 609[b] macht er über den Aufbruch Albrechts die folgende Zeitangabe:

Recht umb vasnacht
Was alle seine macht
Zu der vart berait
Hin fur der unverczait

eine Zeitbestimmung, die, wie ich zeigen werde, unrichtig ist.

Dieselbe unrichtige Zeitangabe findet sich auch in der Continuatio Vindobonensis M. G. Scr. IX, 720: dux Albertus

[1] Dass wir uns die Notizen, welche sich der Dichter aus schriftlichen Quellen, die ihm jedenfalls nur vorübergehend zugänglich waren, anfertigte, oder die von Anderen für ihn gemacht waren, als dürftig und mangelhaft vorzustellen haben, zeigte ich Beiträge I, S. 386, S. A. S. 8.

[2] Dass übrigens Manches von dem, was der Dichter auf Grund eingezogener Erkundigungen zu dem schriftlicher Quelle entstammenden Gerippe seiner Erzählung hinzufügt, gewiss Beachtung verdient, lehren seine Angaben über die vorausgegangenen Verhandlungen zwischen Albrecht und Wenzel, Cap. 687, S. 634[a] ff., die vielleicht ungenau, aber schwerlich aus der Luft gegriffen sind.

[3] S. 5.

vocatus ab archiepiscopo Maguntinensi domino Gerhardo in capite ieiunii cum paucis Australibus et fere trecentis Ungaris proficiscitur per Bawariam conditionaliter et pacifice -- in einer geschichtlichen Aufzeichnung, die wiederholt anderweitig als Quelle des Reimchronisten nachzuweisen ist.[1]

In den hier in Betracht kommenden Abschnitten der Reimchronik tritt noch in zwei Punkten eine Uebereinstimmung mit der Continuatio Vindobonensis hervor. Es heisst Cont. Vindob. a. a. O., S. 721: uterque (Adolf und Albrecht) vero comparuit in armis sub vexillo regis Romanorum. Sed sub vexillo Australi Albertus electus victoriam obtinuit et vicit. Damit berührt sich Reimchronik Cap. 683, S. 627[a]:

In ainer vart man sach
Yedweders sturm-van schein
Kunig Adolf het den sein
Geprueft pegarb
Das veld in roter farb
Darinn was enmitten
Ain weiß chrewcz gesniten
Weder me noch min
Heten die gegen in
Ir sturm-van prayt.
Nu waren auch die wappen-klayt
Yetweders künigs geleich
Albrecht der furst reich
Auf ein reiches tuch gel
Maningen swarczen adaler
Hies wurchenß nach seiner pet
Dieselben er het
Wappen-rokh und degkh
Von Nazzaw der kech
Des wappen-klayt man markht
Geweben und gewarcht
In derselben varb und gestalt.

[1] Huber, Die steierische Reimchronik und das österreichische Interregnum, Mittheilungen des Instituts IV, 73 ff. Busson, Salzburg und Böhmen, S. A. S. 46 ff. Die gleiche unrichtige Zeitangabe findet sich übrigens auch in der Continuatio Florianensis M. G. Scr. IX, 751: Albertus sciens quod ministeriales Austrie Adolfum Romanorum regem in depulsionem ipsius vocassent in Austriam, in capite quadragesimae levavit se ad Rhenum. Meine Ausführungen im Text mögen darthun, weshalb ich die Benutzung der Continuatio Vindobonensis annehme.

Endlich macht die Continuatio Vindobonensis, S. 721 die Angabe Adolfus vero in cenobio Rosental tit sepultus. Die Reimchronik erzählt Cap. 685, S. 628[b]:

An dem von Nassaw wolden die sein
Ir trew lasßen scheinn
Und wolten in san
Hincz Speyr gefurt han,
Und zu den andern kunigen legen.
Das wolt der pewegen
Nicht gestatten kunig Albrecht
Seit er mit recht
Lembtiger was verstosßen
Von den ern grosßen
Der er vor phlag.
Ein kloster nahen dapey lag
In ainer mail chraisßen
Was Rosental gehaisßen
Da pivilt man in hie.

Wir haben somit drei — oder, wenn man noch die Nachricht der Continuatio Vindobonensis, S. 721: Albertus autem electus resignata electione per triduum aput Franchenfurt in vigilia beati Laurentii ab omnibus electoribus in Romanorum regem secundario est electus; qui subito Aquisgrano gloriose coronatur, die, aber ohne die unrichtige Zeitangabe, dem Dichter auch das nach meiner Vermuthung benutzte Chronicon Colmariense darbot, vier Uebereinstimmungen der Reimchronik mit der Continuatio Vindobonensis.

Die erste derselben, die über die Zeit von Albrechts Aufbruch, enthält einen Irrthum, gewiss an und für sich eine starke Gewähr für die Richtigkeit meiner Vermuthung über das obwaltende Verwandtschaftsverhältniss. Die Angabe der benutzten Quelle an dieser Stelle, dass Albrecht ausgezogen sei: cum paucis Australibus et fere trecentis Ungaris könnte dann ihm Veranlassung gegeben haben, darüber nähere Erkundigungen einzuziehen bei seinen Gewährsmännern — zunächst darf man ja an Ulrich von Walsee denken — als deren Ergebniss wir dann die näheren Mittheilungen anzusehen hätten, die er Cap. 665—666 macht über die theilnehmenden Oesterreicher und die weiteren über Albrechts ungarische und böhmische Hilfstruppen. Auf letztere komme ich zurück.

Auch die Uebereinstimmung der Reimchronik mit der Angabe der Continuatio Vindobonensis, dass Albrecht unter dem Banner eines römischen Königs und gerüstet (in armis) in den Kampf gezogen sei, ist deshalb besonderer Beachtung werth, da sie sich auf einen streitigen Punkt bezieht.

In Albrecht abgeneigten Berichten wird mehrfach hervorgehoben, dass er seine eigenen Zeichen — ob darunter das königliche oder das herzogliche Wappenkleid zu verstehen, muss dahingestellt bleiben — einem oder mehreren zu führen gegeben habe,[1] namentlich findet sich diese Angabe im Chronicon Colmariense, S. 266: Ad bellum dux cum signo peregrino processit, proprium suum vero pluribus committebat. Rex vero sub signo proprio dimicavit, malens sub signo proprio capi vel occidi, quam inimicis tradere sanguinem innocentum, und weiter: Rex vero cum signis regis atque vexillo regis cum militibus melioribus, quos secum habuit, ad vexillum ducis sine pugna et obstaculo pervenerunt. Occurrit primo regi ferens insignia ducis, quem fortiter aggreditur et velociter interfecit. Occurrit et alter regi, qui per interfectionem regis magnam pecuniam deservisset, hic gladio regem petens, in ipsum irruit vehementer. Cum hoc rex diutius dimicat, tandem ipsum vulneravit; qui de equo cecidit et ab equorum pedibus conculcatur. Post hec regem plures pariter invaserunt, de quibus omnibus, ut homo desperatus, viriliter se defendit. Tandem equus regis in anterioribus pedibus vulneratur; tunc rex et equus pariter ceciderunt. Post hec rex percutitur, et sic in domino requievit. Dem Reimchronisten wird bei seinem überall scharf hervortretenden österreichischen Patriotismus die Wahl zwischen beiden Angaben nicht schwer geworden sein. Die weitere Ausführung, die er gibt, ist unfraglich Amplification des Dichters, der mit derselben in einen Irrthum verfallen ist, insofern er

[1] Emichonis Wormatiensis presbyteri de schismate regum Adolphi et Alberti Romanorum regis. Forsch. zur Deutschen Geschichte XIII, 587: et quia dux Albertus paulisper a loco declinaverat, opinatus rex aufugere eum velle, celeri gressu et impetuosa celeritate irruit in acies oppositas, et dum hostis in hostem debacchatur, ipse rex Adolfus, tanquam in aquile velocitate, leonis virtute et ursi animositate, omnia attrectata in acie gladii transverberat et occidit illum, qui in armorum similamine oppositi ducis occurrebat.

Albrecht in der Rüstung eines römischen Königs auftreten lässt, während Albrecht aller Wahrscheinlichkeit nach in der Rüstung eines Herzogs von Oesterreich gekämpft hat.[1]

[1] Köhler, Kriegswesen II, 204, schenkt der Angabe des Chronicon Colmariense Glauben: ‚König Adolf war im vollen königlichen Schmuck, während Albrecht in einfacher Ritterrüstung. Er hatte jedoch mehrere Ritter mit dem königlichen (ich bemerke, dass das signum proprium ebenso gut auch das herzogliche sein könnte!) Abzeichen versehen.' Möglich bleibt nach meiner Ansicht, dass Albrecht einem oder mehreren Andern die gleichen ‚Zeichen' gegeben hat, die er selbst trug — ähnlich wie es Karl von Anjou bei Alba, und in anderer Weise Ludwig der Baier bei Mühldorf gethan hat, nach der sächsischen Weltchronik, erste bairische Fortsetzung M. G. D. Chron. II, 330 bei Göllheim Adolf selbst gethan haben soll — aber jedenfalls ist er selbst unter seinem ‚eigenen Zeichen' in das Schlachtgewühl gegangen. Sonst bliebe es unerklärlich, wie Adolf ihn in der Schlacht hätte aufsuchen und persönlich mit ihm aneinander gerathen können, wie das der rheinische Dichter Liliencron, Volkslieder I, 24, V. 54 ff., und Matthias Nuewenburgensis, Font. IV, 170, ausdrücklich hervorheben. Letzterer bemerkt, Albrecht habe bei diesem Zusammenstoss den Gegner mit dem Schwert ‚iuxta oculum' verwundet, und so möchte ich glauben, dass auch in den Versen des rheinischen Dichters

Koninc Adolf unversunnen dranc
Als ein man de na dem dode ranc
Hei suchte den von Oistenrich.
Von dem hei zu hand kirde sich —
Mir sade ein ritter, de id sach
Dat hei im under ougen stach

unter dem Verwundeten Adolf zu verstehen ist. Adolf war, wie der rheinische Dichter selbst V. 69 und Johannes Victoriensis Font. I, 337 bei Erzählung des Zusammentreffens beider Gegner und der Verwundung Adolfs durch Albrecht hervorhebt, und wie auch in Hermanni Altah. Cont. III[a] M. G. Scr. XVII, 418 erwähnt wird, ohne Helm in den Kampf geeilt. Nach dem Wortlaut des Chronicon Colmariense wie Emichos scheint es mir gar nicht zweifelhaft zu sein — proprium signum bedeutet nach der Parteistellung des Colmarer Chronisten doch gewiss eher das herzogliche als das königliche Zeichen — dass Albrecht die herzoglich österreichische Rüstung getragen hat. Es stimmt damit aufs Beste die Angabe der Continuatio Vindobonensis, dass sub vexillo Australi Albertus electus victoriam obtinuit et vicit, und dass nach Hirzelin bei Liliencron, Volkslieder I, 14, V. 96 der Feldruf auf Seite Albrechts ‚Osterriche' war.

Unzweifelhaft hat dagegen auch im Heere Albrechts wie in dem Adolfs die rothe Reichssturmfahne mit dem weissen Kreuz geflattert, wie es ausser der Continuatio Vindobonensis auch Hirzelin l. c. hervorhebt:

Auch die bei anderer Gelegenheit von ihm benützte Alt-

Der sturm van dort her wût
Darunder veste cham gezogt
Von Pulle ein chünig von Rom ain vogt

letzteres, wie Liliencron hervorhebt, eine Reminiscenz an Walther von der Vogelweide 28, 1, die in ihrem ersten Theil für Albrecht so unpassend wie möglich ist.

Die hier verfochtene Annahme, dass Albrecht die österreichische Rüstung getragen, sich also wenigstens persönlich nicht als König gerirt habe, ist nicht ohne Bedeutung für die Beurtheilung der so oft und so viel wegen ihrer Unwahrhaftigkeit getadelten Rechtfertigung Albrechts an den Papst, Lichnowsky II, S. CCXCI, Nr. XI; Kopp, König Albrecht, S. 409, Beil. 6: nos in regem eligi sineremus. quibus non assencientes dum a principibus in regem nominati seu electi essemus, ut dicitur, prefato rege vivente votis eorum non annuimus licet regio nomine nuncuparemur ab aliquibus quod interdum dissimulavimus ut exercitum et comitivam nostram regere et sub umbra nominis regii illi qui de domino hostem se fecerat, facilius possemus resistere.

Meine Ausführungen zeigen, dass diese Angaben Albrechts mit der Wahrheit wohl zu vereinbaren sind. Ich gehe nicht soweit, mich nun der Darlegung von Lorenz, Deutsche Geschichte II, 654 ff., anzuschliessen, muss aber doch gegen Heymach, Gerhard von Eppenstein, I. Th., S. 68 betonen, dass Albrechts Urkunde vom 5. Juli 1298, Kopp, König Adolf, S. 386, in der er als römischer König redet, nicht prefato rege (Adolf) vivente ausgestellt ist.

Beiläufig möchte ich in diesem Zusammenhang noch bemerken, dass Johann von Victring sich auffallend mit dem rheinischen Dichter berührt in dem Lobe Gotfrieds von Hohenlohe-Bruneck, Pfalzgraf Rudolfs Bannerträger bei Göllheim, von dem es heisst V. 179:

Owi owi wolde ich sain
Van eime hirren wandels vri —
in rucke wei derselve si —
Hei droich in siner werder hant
Dei baneir van Beigerlant.
Of de baneir bleve da?
Ja si sicherliche ia!
Si vuirte ein ritter in der hand
Deme vlein ist vele unbekant
Dat wissent sunder lougen
Hei dreit noch under ougen
Ich spreche it sunder smeichen
Die rechte stridens zeichen
Ingesigel und hantveste
Vur wair hei was der beste
Hie her van unsern siden.

aicher Quellen[1] hat der Reimchronist für diesen Abschnitt zu Rathe gezogen.

Hermanni Altah. Cont. tertia M. G. Scr. XXIV, 56.

Interea Rudolfus dux, comes palatinus Reni, et Otto dux Bavarie accelerant ire ad regem Adolfum, quia adiutores eius erant. Veniens autem Otto dux Bavarie in provinciam Alberti comitis de Hairlach, volens transire terminos suos; cognito hoc comite congregavit multitudinem armatorum equestrium pedestriumque; sperabat eos invenire inermes in lectis iacentes et sic eos prosternere et equorum pedibus conculcare. Tunc per Dei gratiam premonitus dux Otto. Illucescente autem die irruit super eos inermes. Et in prima congressione occisus est predictus comes de Hairlach et quingenti viri cum eo, plurimi autem vulnerati et multi ex eis captivati. Tamen Otto dux in illa die obtinuit victoriam. Erat autem pugna 15 kal. Maii prope civitatem Oberndorf, in quam ipse dux intraverat cum exercitu suo. Erat autem obsessus in eadem civitate ab amicis comitis per sex septimanas. De exercitu vero predicti ducis Hartmannus comes Kirchperg vulneratus postea moritur.

Reimchronik, Cap. 670, S. 614ᵃ.

Der kunig hin sant
Er pat und mant
Von Payrn herczog Otten
Daz er mit streitparn rotten
Als pald zu im cham.
Als er die potschaft vernam
Er sawmt sich lenger nicht
Er eyllt allgericht
Wol berait auf die vart
Do im der chunig gezaigt wart
Und alle dy, die mit im warn
Und das sy kamen gefarn
Durch Franken zu Swaben her
In ein gegent do der
Von Hayerloch het gewalt.

Reimchronik, Cap. 671, S. 614ᵇ.

Nu wais[2] ich, wer gewarnet het
Herczog Otten der var
Daz im ze schaden cham dar
Graf Albrecht pey der nacht.
Mit aller seiner macht
Waffent sich der zier
Und cham zu rosße schier,
Und trachten mit cherge
Aus der herberge
Und wartten auf sich
Den gerechten strich
Als sy heten vernomen
Der graf Albrecht solte her komen.
Do het sein spech gelogen
Des wart er petrogen

Johannes Victoriensis S. 338: signifer Rudolfi ducis Gotfridus de Bruneck vir magnificus post hec multis annis suos claros actus in hoc prelio cicatricibus suorum vulnerum ostenderunt.

[1] Die Benutzung des Hermann v. Altaich hat Huber nachgewiesen a. a. O.; über die Benutzung der Cont. tertia und Cont. Ratisponensis s. meine Beiträge II, S. A. S. 52 ff.

[2] Es ist offenbar zu lesen: enwais.

Er scholt die Payr an den stunden
Ungewarnt haben funden
In den herwergen ligen
Des wart er verczigen.

Dass Ottokar hier die dritte Altaicher Fortsetzung eingesehen hat, scheinen mir die hervorgehobenen wörtlichen Anklänge genügend anzudeuten, ganz besonders das Zusammentreffen des lateinischen ‚provincia' und Ottokars ‚in ein gegent da der von Hayrloch het gewalt', und das Eingeständniss, nicht zu wissen, wer die Bayern gewarnt habe, gegenüber der Angabe der Quelle, das sei ‚dei gratia' geschehen.

Wie schon oben[1] hervorgehoben wurde, beruft der Dichter sich bei dieser Gelegenheit auf den von Ellerpach:

Wen man slug oder vye
Des frag den von Ellerbach
Der es hört und sach.

Von diesem hat er wohl erkundet, was er an Einzelheiten über den Kampf bei Oberndorf berichtet, wie

Den Payrn was die ler
Von irm herrn gegeben
Sy solten all darnach streben
Daz graf Albrecht cham darnider

und weiter

Do sy in (Albrecht) uberwunden haten
Und er gelegen was alain
Do was der ander streit klain.

Das hohe Lob, welches Ottokar dem Grafen Albrecht von Haigerloch spendet, scheint der Absicht nicht zu entbehren — es sind ihm wohl Angaben zu Ohren gekommen, wie sie anderweitig vorliegen,[2] dass Graf Albrecht treuloser Weise den Herzog angegriffen habe, und er will denselben durch sein Lob des Hohenbergers entgegentreten.[3]

[1] S. 2.

[2] Vgl. Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau, S. 227, Anm. 500.

[3] Auch in der Schilderung der glänzenden Festlichkeiten, die bei der Krönung Wenzels von Böhmen zu Prag, Pfingsten 1297, veranstaltet wurden, stimmt Ottokar in einer Einzelheit mit der Continuatio tertia überein M. G. Scr. XXIV, 56: Eodem anno Stephanus dux Bavarie frater Ottonis ducis, duxit filiam Polkonis de Polan in uxorem, celebratis ibidem (zu Prag) nupciis. Reimchronik, Cap. 653, S. 601[a]:

Auch die Regensburger Fortsetzung des Hermann von Altaich hat der Reimchronist hier benutzt.[1]

Hermanni Altah. Cont. Ratisb. M. G. Scr. XVII, 418, al. 42

Qui rex illustrium principum dominorum Ottonis predicti et Rudolfi comitis palatini ducum Bawarie et quarundam civitatum imperii ut puta Spirea Wormacia, auxiliis iuvabatur, eidem duci Austrie, qui iam sibi nomen regis assumpserat, post multos circuitus hinc inde habitos in loco qui dicitur Hasenpfühel cum prepropera festinacione,[2] que in rebus bellicis et magnis exercitibus non expedit, occurrit ei in die Processi et Martiniani. Et predictis dominis ducibus Bawarie dimicantibus in prima acie per novum bellandi genus, scilicet gladios preacutos, omnes eorum dextrarii sunt occisi, adeo ut et ipsi principes una cum multis suis nobilibus, equis privati, sed adhuc animi virtute non fracti, super interfectorum hominum et equorum stantes cadavera, longo tempore cum

Reimchronik, Cap. 684, S. 627b.

Herzog Otto von Bayern und der Pfalzgraf mit der ersten Schaar auf Seite Adolfs kämpfen gegen Heinrich von Kärnten

Und da kunig Adolf die swert
Da hell erklingen hört
Da sprach er an dem wort
Zu den dy pey im warn:
‚Wie die Payr geparn
Gegen irm oheim den Charner
Wie lustsam das wer
Zu hörn und zu schawen
Ich hör sie vast hawen.‘
Die da pey im hielten
Und chunst und wicz willten
Die heten sein vil sehen treiben
Die sprachen: ‚Herr, ir solt peleiben
Alhie pey uns in der schar‘.
‚Nain zwar, ich mus dar‘
Sprach er an der stund
Do er pest chund

Herczog Albrecht auch erwarb
E er solt von dann
Daz von Payrn herczog Stephan
Zu chon wart gesworn
Ain magt an schön auserkorn
Von Polan herczog Polken chind.

Doch erscheint es mir, wie ich weiter noch ausführen werde, nicht ausgemacht, dass diese Einzelheit der anderweitig benützten Quelle entnommen ist, da dieselbe ihm über Albrechts Thätigkeit für das Zustandekommen der Ehe nichts bot, und er andere ähnliche Angaben bei dieser Gelegenheit auf Grund mündlicher Mittheilungen macht.

[1] Ob vielleicht nur in ihrer Ableitung, der Fortsetzung der Annales S. Rudberti Salisburgenses des Weikard von Polheim, vermag ich bis jetzt noch nicht zu entscheiden.

[2] Adolfs unvorsichtige Hast wird in vielen Quellen hervorgehoben: Annales Wormatienses M. G. Scr. XVII, 70. Chron. Colmar. ibid. S. 266. Continuatio Vindob. M. G. Scr. IX, 720. Cont. Florianensis ibid. S. 751. Burkardus et Dytherus Font. II, 477. Matthias Nuewenburgensis ibid. IV, 169.

hostibus dimicarent. Propter occisorum enim equorum aggerem hostes eos accedere non valebant, quia et ipsi per similem stragem equos perdiderunt. Prima igitur sic dimicante acie, ipse rex volens cum sua turba eis succurrere, et precedendo suam aciem, in qua re erat peritissimus ordinare, equo suo cadente ex infortunio ante ingressum ad bellum, cecidit et ab eodem equo gravissime est concussus, adeo ut, cum a suis restitueretur in equo, minime sui compos esset. Et sic amens ad bellum veniens, quia et galeam pre debilitate retente ferre non potuit, hostibus se exposuit minus caute, subito est occisus, predictis adhuc dominis ducibus Bawarie locum suum tenentibus, ut est dictum. Sed rege mortuo, ipsi duces se apud Haidelberch receperunt. Dominus tamen Otto dux erat tribus gravibus vulneribus sanciatus, quod mortis periculum vix evasit.

Mit den sporn er das ros ruert
An der cheten er den helm furt
Hinzu was im so ger
Daz er allzu ser
Das ros anlies
Ich enwais, ob er ansties,
Oder wie im geschach
Das man es vallen sach
Darnider so hart
Daz er betawbet[1] ward
Der darauf was gesessen
Daz er must vergeßen
Chraft und macht
Chawm ward erpracht
Dapey auf den plan
Von dem ros herdan
Do man in niderlait
Daz in der wind erwaet
. . . . . .
Do von dem kunige unversunnen
Ward ain ander ros gewunnen
Darauf man in an der zeit
Furt wider in den streit
Da must man in haben
Wann von des rosßes snaben
Was er so kranch worden
Daz er nach ritters orden
Nicht geparn chund
Ob er zu maniger stund
Chund geparn.

Die hervorgehobenen wörtlichen Anklänge wie die Uebereinstimmung in der Beurtheilung der Haltung der Bayernherzoge scheinen die Annahme, dass der Dichter die Regensburger Fortsetzung benutzt hat, zu rechtfertigen. Ottokar lässt zuerst durch König Adolf die Tapferkeit der Bayern loben und hebt dann hervor, dass Herzog Otto zwei Wunden erhalten habe. Das verdient besonders deshalb Beachtung, weil der Dichter sich damit in Widerspruch setzt zu dem, was ihm andere Gewährsmänner boten, Ellenhard in seinem Chronicon a. a. O., S. 137: Principaliter enim fugierunt Otto et Ruodolfus duces Bauwarie, et sic per eorum detestabilem fugam salvati

[1] So ist sicher zu verbessern statt ‚berawbet' der Ausgabe.

fuerunt. Cont. Vindobonensis M. G. Scr. IX, 720: Otto vero dux Bawarie et Rudolfus comes palatinus, gener Adolfi, fugam inierunt.[1]

Ich denke zwar im Allgemeinen von der kritischen Ueberlegung des Reimchronisten sehr gering — aber ich möchte sie ihm in diesem Falle nicht vollständig absprechen. Ulrich von Walsee, wie ich früher ausgeführt habe, sein Gewährsmann für den Krieg von 1298, den er gerade hier in dem Capitel 684 wegen seiner Tapferkeit lobt

Die herrn von Walsee
Solt ich von der tat
Als man ir gut gewissen hat
Mit priefen bringen ze enden
Daz sy mit irn henden
In dem streit pegiengen ern
An zehen chottern
Des mus es peleiben ungeschriben von mir

hat bei Göllheim gegen die Bayern gefochten — eine bei ihm eingezogene Erkundigung und die daraufhin erhaltene Auskunft konnte dann leicht die Wahl des Reimchronisten zwischen den verschiedenen Angaben in den von ihm eingesehenen Quellen bestimmen.

Ich wende mich zur Kritik des vom Reimchronisten gegebenen Berichtes selbst. Cap. 652, S. 596 ff. beginnt die Erzählung von den Feierlichkeiten, die bei der Krönung Wenzels

[1] Mit dieser ungünstigen Beurtheilung stimmen die Annales Wormatienses a. a. O. S. 70 im Wesentlichen überein: Dum itaque rex Adolfus in spe viriliter usque ad lassitudinem corporis debellaret, dux Bawarie suus filiaster (der Pfalzgraf Rudolf) terga vertit sine omni vulnere (was nach einem beabsichtigten Widerspruch gegen Angaben von Verwundung der Bayernherzoge schmeckt) suis omnibus eum sequentibus et fugam incutientibus, sicut cum avunculo suo predicto duce Alberto pridie, ut firmiter credimus, fuerat preconceptum. Aehnlich auch Burcardus et Dytherus Font. II, 477: Itaque victoria hinc inde nutante, rex Adolphus improvise occubuit. Quo comperto, dominus Rudolfus palatinus et dux Bawarie, gener predicti regis, una cum duce Ottone, patruo suo, cum multitudine magna militum et armigerorum de conflictu usque in Wormatiam celerrime fugerunt, reliquis comitibus et baronibus cum suis exercitibus adhuc viriliter pugnantibus. Aehnlich wie der Reimchronist nimmt die Bayern in Schutz der rheinische Dichter bei Liliencron I, 26, V. 111; s. oben S. 24, Anm. 1. Ueber die Haltung der Bayern vgl. die Erörterung Meyer's v. Knonau zu Kuchimeister, S. 288, Anm. 512.

von Böhmen zu Prag stattfanden. Ich muss dieselbe hier kurz in Betracht nehmen, da nach der Reimchronik bei dieser Gelegenheit die Action der Fürsten gegen Adolf ihren Anfang genommen hat.

Das Meiste, was Ottokar da und im Cap. 653 von den Zurüstungen des Festes erzählt, ist ganz zweifellos rein typische Schilderung und freie Amplification. Was in der Erzählung concret ist, dürfte er wohl zumeist mündlicher Mittheilung verdanken — mit dieser Annahme stimmt wenigstens aufs Beste, dass die Angaben des Dichters sich keineswegs immer als zuverlässig erweisen. In Cap. 652 heisst es, dass Wenzel ‚wol zwainczig fursten lud zu sich ... die mir all sind erchant', und es werden dann aufgezählt:

Der herczog Pulch genant
Und sein bruder von Preßla
Der von Opulen was auch da
Und der von Glogaw
Und der herczog von Masßaw
Und der herczog von[1] Kasmier
Der fursten was auch nicht mit
Von dem Jawer und von Lignitz
Es tet auch niemen davor
Gein herczogen von Ratwor
Dar chom der herczog Prunig
Und der herczog Lestig
Dise polanischen herrn
Warn da mit grosßen eren.
Da was auch herleich
Von Meichsen marggraf Fridreich
Und von During lantgraf Dyeczman
Von Brandenburg marggraf Herman
Cham auch darczu der weyl
Und der marggraf mit dem pheyl.
Auch sach man dar zogen
Zwen herczogen
Von Sachsen und von Brawnswyg
. . . . . .
Von Payrn herczog Ott
Der cham dar mit grosßer rot,
Und ein herr wol erchant
Hiesß margkgraf an lant
Und der lantgraf von Hessen.

[1] Ist wohl zu tilgen!

Die Aufzählung dieser zwanzig Fürsten durch Ottokar ist im Einzelnen von sehr ungleichem Werthe. Als in Prag anwesend ist anderweitig nachzuweisen Herzog Albrecht von Sachsen.[1] Ausser den beiden Brandenburgern Hermann und Otto mit dem Pfeil, die Ottokar anführt, war auch Otto der Lange anwesend,[2] den er nicht erwähnt. Im höchsten Grade unwahrscheinlich ist es, dass Otto von Bayern in Prag gewesen sein sollte — er wird anderweitig ebenso wenig genannt wie der Herzog von Braunschweig und der Landgraf von Hessen, die ja eher dagewesen sein könnten wie Herzog Otto. Der dann weiter vom Dichter genannte Friedrich von Meissen wird auch anderweitig als anwesend erwähnt[3] — er war wohl mit Heinrich von Kärnten, dessen Anwesenheit in Prag der Reimchronist hervorhebt, zu den Festlichkeiten gekommen.[4] Diezmann dagegen wird sonst nirgends genannt, so dass seine Anwesenheit doch zweifelhaft bleibt.[5]

Wir sehen also, dass der Reimchronist deutsche Fürsten nicht nennt, die in Prag sicher anwesend waren, während er die Anwesenheit von anderen behauptet, die kaum dagewesen sind.

Noch bedenklicher steht es mit seinen Mittheilungen über die Anwesenheit der schlesisch-polnischen Fürsten. Ganz unzweifelhaft hat der Reimchronist über ihre Anwesenheit in Prag nur eine allgemeine Kunde gehabt, wie dass sie ‚alle' oder ‚die meisten' anwesend gewesen wären, und hat es dann versucht, das aus seiner eigenen Kenntniss über die Inhaber der

---

[1] Durch die Urkunde vom 4. Juni 1297: Kopp, König Adolf, S. 285, Nr. 15.

[2] Er erscheint neben Otto mit dem Pfeil in der Anm. 1 angeführten Urkunde. Hermann und Otto mit dem Pfeil werden als anwesend auch genannt im Chron. Aulae regiae ed. Loserth, S. 151; Chronicon Sanpetrinum ed. Stübel, S. 137; Otto mit dem Pfeil allein wird erwähnt in der Cont. Vindobonensis a. a. O., S. 720.

[3] Chron. Aulae regiae a. a. O., S. 151.

[4] Nach dem Chron. Sanpetrinum a. a. O., S. 137 kam der Kärntner mit Albrecht von Oesterreich, wie auch dessen Eidam Hermann der Lange von Brandenburg.

[5] Wegele, Friedrich der Freudige, S. 235, Anm. 1. Ueber die politische Bedeutung der Anwesenheit der Wettiner, die er aber nach der Angabe der Reimchronik nur bedingungsweise gelten lässt, Kopp, König Adolf, S. 236, Anm. 7.

einzelnen Fürstenthümer näher auszuführen. Bei dieser Annahme erklären sich die Irrthümer, in welche der Dichter verfällt, sehr leicht.[1] Neben Bolko von Schweidnitz kann unmöglich dessen Bruder ‚von Bresßla' dagewesen sein. Heinrich der Fette von Breslau war schon am 22. Februar 1296 gestorben.[2] Einen Herzog von Liegnitz konnte es 1297 nicht wohl geben, da nach dem Tode Heinrichs von Breslau, der Breslau und Liegnitz zusammen besessen hatte, dessen Söhne noch ganz unmündig waren. Ebenso fraglich steht es mit dem Herzog von Jauer — es ist nicht bekannt, dass einer der Söhne Bolkos des Ersten vor dessen Tode 1301 als Herzog von Jauer bezeichnet worden wäre. Der vom Reimchronisten genannte Herzog von Masovien wäre Boleslaus II., Herzog Kasimir wahrscheinlich der von Beuthen, Brunig und Lestig wohl Herzog Primko von Ratibor und dessen Sohn Lestko.[3]

Von den in Prag bei der Krönungsfeier zahlreich anwesenden geistlichen Fürsten[4] nennt Ottokar keinen andern als den Erzbischof von Mainz.

In der weitläufigen Schilderung der Festlichkeiten, in der, wie bemerkt, der Dichter sich frei gehen lässt, ist von Interesse die Anekdote, die er Cap. 613, S. 599 mittheilt, wie

[1] Grünhagen, Regesten zur Geschichte Schlesiens (Cod. dipl. Silesiae VII) 3, 249, bemerkt über die Mittheilung der Reimchronik: 1297, Juni 2, Prag. Bei der Krönung K. Wenzels II. sind gegenwärtig unter Anderen der Herzog Bolko von Schweidnitz, Heinrich von Glogau und Bolko von Oppeln. Chron. Aulae Reg. c. 62 ed. Loserth 157 (Königssaaler Geschichtsquellen), ed. Emler (Font. rer. Boh. IV), 74. Ottokars Reimchronik (Pez, Scr. Rer. Austr. III, 596), welche sämmtliche schlesische Fürsten aufführt, wage ich nicht mit zu citiren. Wenn man da unter den Anwesenden gleich obenan Bolkos Bruder von Breslau erwähnt findet, der doch schon 1296 gestorben war, so drängt sich der Verdacht auf, dass der Verfasser eigentlich mehr in decorativer Absicht zur Erhöhung des Krönungspompes die vielen Herzoge aufführt, ohne sonst über ihre wirkliche Anwesenheit nähere Kenntniss zu haben.

[2] M. G. Scr. XIX, 529. 541. 551.

[3] Nach freundlicher Mittheilung Grünhagen's, der mich auch auf ähnliches Vorgehen des Dlugosz verweist, der nicht selten die hohen polnischen Feste mit der nöthigen Staffage von Bischöfen und Magnaten versieht, ohne Rücksicht darauf, ob die Quellen ihm dazu Veranlassung geben.

[4] Aufgezählt sind sie Cont. Vindob. a. a. O. S. 720. Chron. Sanpetrinum a. a. O. S. 136. Chron. Aulae Regiae a. a. O. S. 150.

König Wenzel den Herzog Albrecht, der, um heimlich mit ihm zu reden, sich auf ein Knie niederliess, ungebührlich lange in dieser Stellung belassen habe, da er daran die Voraussage knüpft, dass dieser ‚pehemische tuck' vergolten werden würde, und später auf die Sache zurückkommt.

Des Weiteren berichtet er dann über die von einigen Fürsten gepflogenen, gegen Adolf gerichteten Verhandlungen:

Do der dritt tag cham
Der kunig von Peham nam
An aim haimlichen rat
Ettleich herren, und pat
Zu derselben red
Man nem die herczogen ped
Von Sachsen und von Oesterreich
Dar chom auch snelleich
Von Brandenburg margraf Herman[1]
Die wolte alle dapey han
Von Mayncz der pischolf
Do er von kunig Adolf
Legt fur den gepresten
Den sy an ym westen
Und der in misshagt.

Die Einzelnen bringen ihre Klagen gegen den König vor — zuerst Wenzel, dann Albrecht, dann Gerhard von Mainz. Die Fürsten sagen Albrecht ihren Beistand zu und fordern ihn auf, an den Rhein zu ziehen. Wenn auch die Erzbischöfe von Cöln — dass dieser auch in Prag war,[2] hat Meister Ottokar demnach wohl sicher nicht gewusst! — und Trier und der Pfalzgraf Rudolf dem König beistehen, so würde ihm das doch nicht nützen.

Der von Maincz es wol dazu pracht
Daz der merer tail der fursten
Sich underwurfe der geturstеn
Durch das recht zu werven
Chunig Adolfs verderven.

Dass bei Gelegenheit der Krönungsfeier in Prag die Action der Kurfürsten gegen Adolf ihren Anfang genommen hat, ist

[1] So statt ‚hinan' des Druckes zu verbessern.

[2] Vgl. die Urkunde Kopp, König Adolf, S. 285; vgl. Heymach, Gerhard von Mainz, S. 55, Anm. 2.

anderweitig genügend bezeugt — auch in den vom Reimchronisten, wie ich oben zu zeigen versuchte, benützten Fortsetzungen des Hermann von Altaich.[1] Was aber der Dichter darüber an Einzelheiten bringt, dürfte er sich aus ihm Bekanntem zurecht gelegt haben — auf Zuverlässigkeit werden dieselben keinen Anspruch erheben können. Wenzel von Böhmen und der Erzbischof von Mainz verpflichten sich eidlich dem Herzog Albrecht zur Hilfe gegen den König Adolf.

Und von Maincz der pischolf
Der tet dennoch mer
Weisung und ler
Gegen den herczogen
Zu dem Rein hinauf
Und wie er sein zu hauf
Mit dem chunig solte chomen.
Ich han also vernomen
Wieviel da herrn warn
Der lie er dhain danne varn
Gegen kunig Wenczla
Er verricht in e da
Daz er geholffen und gerecht
Wer dem herczog Albrecht.

Es fehlt uns an Anhaltspunkten, um die Einzelheiten zu prüfen; so namentlich bezüglich der weiteren Angabe über die Sendung des Grafen Albrecht von Hayrloch (Hohenberg), um am Rhein, in Schwaben, Franken und Elsass für Herzog Albrecht Anhänger zu werben.

Ob man darumb icht nam
Gab und gut gehaisß
Ser luczel ich des verwaisß

meint Ottokar, zeigt aber dann später Cap. 655, S. 603[b]; dass er es wenigstens sehr gut gewusst zu haben glaubt, da er von der Rückkehr des Grafen Albrecht und von dem guten Erfolge seiner Sendung berichtet, indem er hier bemerkt, die früheren Anhänger Adolfs seien von ihm abgefallen und hätten Albrecht Hilfe versprochen,

[1] Cont. Ratisbonensis M. G. Scr. XVII, 418. Cont. III[a] M. G. Scr. XXIV, 17; dann auch Chron. Sanpetrinum a. a. O. S. 137.

Wann des herczogen gab
Macht sy alle reich.[1]

Vor Albrechts Abreise verspricht ihm Wenzel für den Zug an den Rhein ‚hundert ros wol berait'. Heimgekehrt nach Oesterreich, bittet Albrecht den König von Ungarn, seinen Schwiegersohn, um Hilfe, der ihm zweihundert auserlesene Schützen zu Pferde zusichert.

Wenn ich im Vorhergehenden nachweisen konnte, dass des Dichters Angaben über die in Prag Anwesenden vielfach unzuverlässig, ja geradezu falsch sind, seine Angaben über die dort gepflogenen Verhandlungen der Fürsten als wesentlich wohl nur seinen eigenen Erwägungen entstammend bezeichnen durfte, so zeigt uns hier wieder gleich ein Einzelfall, wie genau man bei kritischer Prüfung jede Nachricht des Reimchronisten zu beachten hat. Er berichtet hier als Nachtrag Folgendes:

Ich han sein vor nicht gedacht
Das der herczog datz Prag
Mit seinen grosßen rotten
Von Chernden herczog Otten
Elichen freyet da
Des herczogen tochter von Bresßla
Der Hur was genant
Ligniez haist sein lant
Ein .... Presßlaw an starb.

Das sinnlose ‚Hur' ist ein Lesefehler von Pez — die Handschrift hat ‚Hñr', also die Abkürzung für Henricus oder Heinrich.[2] Euphemia, die Tochter Heinrichs von Breslau, ist bekanntlich die Gemahlin Ottos von Kärnten-Tirol gewesen. Dass die Verlobung beider wirklich, wie der Reimchronist

[1] Bekanntlich gibt das Chronicon Colmariense S. 264, das ich oben in verschiedenen Einzelheiten als Quelle des Reimchronisten nachzuweisen versuchte, einen Bericht über eine Sendung Albrechts von Hohenberg nach Rom, der, wiederholt mit grossen Zweifeln aufgenommen, doch wohl einen richtigen Kern haben dürfte; vgl. Heymach a. a. O. S. 54, Anm. 1. Weshalb der Reimchronist hier sich so weit von der anderweitig als Quelle benützten Chronik entfernt, lässt sich um so weniger ausmachen, als es ja bisher nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden war, ob er die Quelle selbst excerpirt hat oder nach Notizen arbeitet, die ein Anderer für ihn angefertigt hat.

[2] Wie schon Ladurner, Archiv für Geschichte Tirols II, 366, Anm. 1, vermuthet hat.

erzählt, zu Prag bei Gelegenheit des Krönungsfestes stattgefunden hat, findet doch eine starke Stütze an dem Umstand, dass im August und September 1297 in Tirol eine schlesische Gesandtschaft — nuntii de Brezlawe, Wretizlaw, einmal auch als Gesandte D. Boleslai ducis Slesie, also Bolkos von Schweidnitz bezeichnet — nachzuweisen ist.[1] Dass man berechtigt ist, zwischen der Nachricht des Reimchronisten und den Angaben in Tiroler Rechnungen über die Anwesenheit einer Gesandtschaft Bolkos von Schweidnitz einen Zusammenhang herzustellen, scheint mir nicht zweifelhaft zu sein. Da jedenfalls die Ehe Euphemias mit Otto im Jahre 1302 schon vollzogen war,[2] so möchten die Gesandten Bolkos wohl den Auftrag gehabt haben, die in Prag kurz vorher mit Herzog Otto verlobte Prinzessin nach Tirol zu geleiten.[3] Der Vollzug der Ehe könnte ja später stattgefunden haben.

In dem letzten Theile des Cap. 653 und ff. behandelt Ottokar österreichische Angelegenheiten, besonders Albrechts Verhältniss zu Salzburg und die Bemühungen, zwischen ihm und

[1] Durch folgende Notizen, welche Ladurner, Euphemia Herzogin von Kärnten, Gräfin von Tirol, Archiv für Geschichte Tirols I, 111, aus Tiroler Rechnungen mittheilt: anno 1297 in castro S. Petri, 2 Septembris fecit rationem claviger de Strazperg, der unter Anderm dedit ad expensas D. D. Ottonis et Ludovici ducum Carinthiae et nuntiorum de Brezlawe 50 libras (nach Freiberg, Neue Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 1. Heft, S. 195) 11. August 1297 in Chemnat fecit rationem Al .... dictus Griezmaier Chastner in Tawr, unter Anderm dedit pro spadone dato nuntiis de Wretizlaw libras 60 (ebenda S. 187) 11 exeunte Augusto 1297 in castro Ameras fecit rationem Nicolaus iudex et claviger de monte S. Petri ... item dedit ad expensas nuntiorum D. Bol(eslai) ducis Slesie in Stamps veronens. libr. 10, siliginis modios 2, strichmaz 1, aveni modios 2, vini urnas 2.

[2] Ladurner a. a. O. I, 112.

[3] Im Jahre 1292, 5. Januar beauftragt Papst Nicolaus IV., worauf mich Grünhagen aufmerksam macht, den Propst der Brandenburger Kirche ‚cum ecclesia Brandenburgensis pastore vacare dicatur ad presens' Dispens zu ertheilen zur Ehe Johanns, Markgrafen Albrechts von Brandenburg Sohn, mit Euphemia, der Tochter Herzog Heinrichs von Schlesien — Potthast Nr. 23884. Man wird bei der bestimmten Angabe des Reimchronisten, die anderweitig gut unterstützt erscheint, unbedenklich annehmen dürfen, dass diese Ehe Euphemias mit dem zwischen 1298 und 1300 gestorbenen Johann von Brandenburg nicht zum Abschluss gekommen ist.

dem Erzbischofe eine Sühne zu Stande zu bringen. Die Reichsangelegenheiten streift er in diesem Zusammenhange Cap. 655, S. 603[b] in der Angabe über den Erfolg, welchen die Sendung Albrechts von Hohenberg-Haigerloch an den Rhein gehabt habe, und über die in Folge dessen eingetretene Verschlimmerung der Lage Adolfs.

Es ward so groß sein widertail
Das ym solcher yttweises mail
Wurden geworffen fur
Von den herrn, die der chur
Phlegent und walten
Die melten und sagten
Siben sach swär
Darumb noch hewt wär
Ain kunig verstosßens wert.

Nachdem Albrecht erfahren, dass Adolf geschworen habe — Cap. 656 — er werde ihn sicher in Oesterreich aufsuchen,

Seit tracht er immer mer
Wie er sein gut und sein er
Gefrist und sein lant.

Er strebt danach, so viel Geld wie möglich aufzubringen.

Phenning, silber und gold
Was der sein lant getragen mocht
Das man das zusamen pracht
In vil churczer stund
Wo er gut gewinnen chund
Auf urbar und vest
Das nam der mutes vest
Allenthalben in
Und fertigt aber dahin
Gegen Swaben wider haim
Von Hayrloch seinen ohaim.

Derselbe soll Albrechts Anhängern im Reich die Botschaft bringen, dass der Herzog vor Weihnachten, womöglich aber noch früher kommen werde.

Den Bericht über Albrechts Zug an den Rhein beginnt der Reimchronist Cap. 665, S. 609[b]:

Recht umb vasnacht
Was alle seine macht
Zu der vart berait
Hin fur der unverczait.

Ich habe oben[1] vermuthet, dass diese Zeitangabe, die den Aufbruch Albrechts um den 18. Februar ansetzt, von Ottokar der Continuatio Vindobonensis entlehnt ist. In der Vorlage des Reimchronisten erklärt sich der Irrthum, da wahrscheinlich für den angegebenen Zeitpunkt das Aufgebot ergangen war,[2] dann aber der Aufbruch sich verzögerte, weil die Regelung der Verhältnisse mit Bayern sich über denselben hinauszog. Thatsächlich urkundet Albrecht noch am 4. März zu Göttweih.[3]

Der Bischof von Freising soll dem Herzog von Oesterreich den Zug widerrathen haben

Herr wär es nicht zu spat
So gäb ich ew den rat
Den ich ew gab
Daz ir der rays gestunt ab
Gegen den kunig Adolfen.

Ein sicheres Urtheil, ob diese Nachricht glaubwürdig ist oder nicht, lässt sich nicht fällen. Zu beachten ist zu derselben jedenfalls die urkundlich verbürgte Thatsache, dass Albrecht von dem Bischof von Freising Darlehen erhalten hat, offenbar zur Bestreitung der Kosten des beabsichtigten Kriegszuges. Am 9. März verpfändet Albrecht zu Wels dem Bischof Emicho von Freising die Burg zu St. Peter in der Au mit dem Markte, der darunter liegt, und andere genannte Besitzungen um vierhundert Mark Silber, die derselbe ihm dermalen gelichen hat, und bekennt, demselben ferner 626 Mark Silber schuldig zu sein.[4]

In der Continuatio Vindobonensis a. a. O., S. 720 wird mitgetheilt, dass Albrecht cum paucis Australibus seinen Zug angetreten habe, und dasselbe wird berichtet in der für diesen Abschnitt wie anderweitig[5] von Ottokar benutzten Hermanni

---

[1] S. 20 ff.

[2] Chron. Sanpetrinum a. a. O. S. 137: Anno domini 1298 Albertus dux Austrie regis Rudolfi filius circa inicium quadragesime expeditionem ordinavit de Austria versus Renum.

[3] Reg. Albrechts, S. 495.

[4] Reg. Albrechts, S. 495 nach Meichelbeck, Hist Frising. II^{b}, 131.

[5] Beiträge II, S. A. S. 52. Ich sehe nachträglich, dass sich auch in der Continuatio Zwetlensis M. G. Scr. IX, 659 zum Jahre 1300 eine ähnliche Nachricht findet: Dominus Albertus a rege Francie spineam domini et regnum quoddam, quod ad imperium spectare dicitur, repetebat. Doch glaube ich trotzdem, da hier ja die Sache von Albrecht erzählt

Altahensis Cont. Ratisbon. M. G. Scr. XVII, 418: quosdam Australes, paucos tamen. Auf Grund der Erkundigungen, zu der ihn solche Angaben schriftlicher Quellen veranlasst haben dürften, theilt dann Ottokar mit, dass von den steyerischen Landherren nur Ulrich von Walsee mitgezogen sei.

Der furt auch von hinnen
Die pesten, die er mocht gewinnen
Hie zu Steyr uberal
Hin fur er ane twal
Zu dem herczogen.

Aus Oesterreich schlossen sich dem Zuge an Herr Hadmar von Valkenwerch (Falkenberg) und Herr Dietreich von Pillichdorf

Zwen helden lobleich
Die nennt man Chrewzpecken

dann Ulrich von Prueschenk, der junge Hawenfelder und der Pergawer. Es fehlt — abgesehen von der Theilnahme Ulrichs von Walsee[1] — an Hilfsmitteln zur Prüfung dieser Angaben.

Die Gesammtkosten der Rüstungen Albrechts beziffert der Dichter auf 22.000 Mark Silber. Für die Zeit seiner Abwesenheit habe er den Grafen von Maydburg als Landeshauptmann bestellt.

Im Cap. 666, S. 610[a] berichtet Meister Ottokar über die böhmischen und ungarischen Hilfsvölker, die Albrecht auf seinem Zuge mit sich führte:

Der chunig von Pehaym-lant
Herrn Zawischen im sant
Derselb mit im pracht
Zway hundert ros bedacht.
Der chunig von Ungern seyn aydem
Sneller schuczen auf mayden
Sant ym zway hundert;
Darczu er im pesundert

und der Name des zurückgeforderten Reiches nicht einmal genannt wird, an dem dort angenommenen Verwandtschaftsverhältniss festhalten zu dürfen.

[1] S. oben S. 3. 4. Ulrich von Walsee ist auch Zeuge bei dem Friedensschluss zwischen Albrecht und Erzbischof Conrad von Salzburg am 24. September 1297; Kurz, Oesterreich unter Ottokar II, 222, Nr. XXXII.

Graff Domittren zu haubtman
Dem sy warn vndertan.
Darczu er selben versolt
Umb silber und um golt
Den grafen Dominicum
Und funfzig die warn frum
Derselb zu sich las
Graf Ybanus[1] aydem er was.

Den böhmischen Zuzug, dessen der Reimchronist hier gedenkt, erwähnt seine Quelle, die Continuatio Ratisbonensis.[2] Mit dem Herrn Zawisch aber, den er als Anführer desselben nennt, hat es seine Schwierigkeiten. Zawisch von Rosenberg war, wie schon Lichnowsky zu dieser Angabe der Reimchronik bemerkt hat,[3] bereits 1290 hingerichtet worden. Ottokar selbst erzählt Cap. 219 sein Ende und berichtet da, dass der König das Leben seines Sohnes zwar geschont, aber denselben den Deutschherren übergeben habe, um ihn mit nach Preussen zu nehmen. Von der Königin Kunigunde hatte Zawisch einen Sohn, Namens Johann, der 1296 als Propst von Wyscherad starb, also doch schwerlich beim Tode seines Vaters nach Preussen geschickt sein kann. Der Sohn aus der dritten Ehe des Zawisch mit der Gräfin Judith kann hier ohnedies nicht in Betracht kommen, da diese Ehe erst 1287 geschlossen worden ist.[4]

Zur Prüfung der Angaben des Dichters über die ungarischen Hilfstruppen Albrechts stehen uns reichliche Mittheilungen in ungarischen Urkunden zur Verfügung, die jene theilweise

---

[1] So die Wiener Handschrift statt Ybanns.

[2] Ebenso die Annales Wormatienses M. G. Scr. XVII, 69: et collectis de Ungaria et Bohemia sagittariis optimis sed inermibus, wobei der rheinische Berichterstatter den Irrthum begeht, auch die Böhmen zu Schützen zu machen, die am Rhein am meisten Aufsehen gemacht haben; vgl. die Schilderung, die Ellenhard a. a. O. S. 140 von den leichten ungarischen Reitern entwirft: Assumptisque sibi sexingentis (entschieden zu hoch gegriffen) Ungaris, absque omni armatura equitantibus, capillos longos ad modum mulierum ligatos habentibus, barbasque longas ad modum fratrum Theutonicorum portantibus — qui inquam Ungarii adeo audaces fuerunt et veloces, quod nulla aqua fuit, quin ipsis transitus pateret per eam tam natando quam equitando.

[3] Geschichte des Hauses Habsburg II, 312, Anm. 12.

[4] Pangerl, Die Witigonen, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 51, S. 501 ff.

bestätigen.[1] Den als Anführer der zweihundert berittenen Schützen vom Reimchronisten genannten Grafen Domitren finden wir in denselben häufig erwähnt als Demetrius, Graf (Obergespan) der Comitate von Pressburg und Sohl (de Zolum, Zoulum), einmal auch[2] als comitem Posoniensem, de Zolum et de Saro — er ist der von König Andreas bestellte Anführer.[3] Bestätigt erscheint durch die Urkunden besonders auch die Angabe der Reimchronik, dass die von Demetrius Angeführten ‚ihm unterthan' gewesen, da dieselben aus den Comitaten desselben aufgeboten gewesen zu sein scheinen.[4]

Sonst geben diese Urkunden auch hier wieder wie für die Schlacht bei Dürnkrut den Beweis, dass die ungarischen Adeligen trotz ihrer leichteren Rüstung im Kampfe wacker ihren Mann gestanden haben, und lehren durch ihre Angaben über die gemachten Gefangenen, wie vollständig die Niederlage Adolfs gewesen sein muss, und welche guten Dienste die leichten ungarischen Reiter auf ihren schnellen ‚Maiden' besonders bei der Verfolgung der geschlagenen Feinde auch bei Göllheim wieder geleistet haben.[5]

---

[1] Die in Betracht kommenden Urkunden hat Huber, Geschichte Oesterreichs II, 57, Anm. 1 angeführt.

[2] Mon. Hung. hist. (magyar történelmi emlékek) XVIII, 900, Nr. 192.

[3] Ich trage hier eine von Huber nicht angeführte Urkunde nach, in der Demetrius als Anführer erwähnt wird: Codex diplomaticus patriae (Hazai Okmánytár) VI, 431, Nr. 322, in der es heisst: magistrum Demetrium comitem Posoniensem et de Zolum dilectum fidum et fidelem nostrum qui nobis fideles exhibens famulatus, semper et ubique, maximo in subsidio magnifici mundi principis Alberti dei gracia regis Romanorum et semper augusti meruit complacere.

[4] Urkunden des Königs Andreas Mon. Hung. hist. X, 183, Nr. 122; 204, Nr. 137. Fejer, Cod. dipl. VI, 2, S. 188. 260.

[5] Urkunde des Königs für Petrus filius Thulnoy de comitatu Posoniensi, dass derselbe auf dem Zuge unter Demetrius ‚laudabiliter dimicando quinque nobiliores et sollempniores milites captivavit et duo letalia excepit vulnera': Mon. Hung. hist. X, 183, Nr. 122.

Urkunde des Königs für Johannes, Rolandus und Paulus, filii Baas, nobiles de comitatu Posoniensi: Item cum nos magistrum Demetrium comitem Posoniensem et de Zoulum dilectum et fidelem nostrum in succursum domini Alberti, tunc ducis Austrie et Stirie, nunc vero regis Romanorum semper augusti, patris nostri karissimi, contra Odulphum tunc regem Romanorum, eiusdem patris nostri capitalem inimicum,

Für die weitere Angabe der Reimchronik über den Grafen Dominicus und die Fünfzig, welche unter seiner Anführung den Zug mitgemacht, findet sich in den mir zu Gebote stehenden Urkunden keinerlei Bestätigung.[1]

---

destinassemus, ibi eciam idem Iohannes cum ipso proficiscens militares et strenuos actus exercuit laude dignos in generali conflictu, quem idem pater noster habuit cum prefato Odolpho rege Romanorum, ubi idem rex Odolphus crudeliter extitit interemptus eodem karissimo patre nostro triumpho obtento gloriose, sex milites cinctos gladiis et quendam fratrem Palatini ipsius regis Odolphi captivando, prout idem magister Demetrius nobis retulit, ac vulnera mortalia sustinendo: Ibid. X, 204, Nr. 137.

Urkunde des Königs für die Brüder Radislaus, Inabur und Boych filii Radizlai, nobiles iobagiones quondam castri nostri de Bana: quod prefatus Radizlaus, derelicto et quasi pro nichilo habito solo proprio et propria patria procul posita, ob favorem nostrum et fidelitatem nobis impendendam, una cum magistro Demetrio comite Posoniensi et de Zolum dilecto fideli nostro ad mandatum nostrum speciale ad impendendum adiutorium seu auxilium karissimo patri nostro Alberto Dei gracia nunc regi Romanorum et semper augusto, tunc duci Austrie, in partes exteras et remotas, videlicet citra et ultra Renum, non parcendo persone sue, neque rebus se excepit, ubi inter alios fideles nostros ibidem per nostram maiestatem destinatos, ut tyro fortissimus dimicans, in exercitu Odolphi quondam regis Alamanie una cum illis quos suis stipendiis et sumptibus adduxerat, stragem fecit non modicam memoria recolendam; ex quo quidem exercitu Odolphi ad laudem et gloriam nostram et tocius nationis Hungarie comprehensis strenuis militibus adduxit ad exercitum et presenciam prefati domini Al. regis Romanorum captivis vinculis mancipatos ad exilarandum et letificandum dominum Al. regem et ipsius exercitum ex diversis mundi partibus congregatum. Ibid. XXII, 619, Nr. 493.

Urkunde des Königs für Paulus filius Modács: iuxta fluvium Hreni in bello campestri contra ipsum Odolphum regem viriliter dimicando mortis periculum non formidans cum effusione sanguinis nobis laudabiles, gratos et acceptos impendit famulatus: Fejér, Cod. dipl. VI, 2, S. 260.

[1] In einer Urkunde, dat. Bude in festo S. Egidii 1298, verleiht König Andreas dem Dominicus und Johann den Wald Raba in Ansehung ihrer Verdienste: et maxime cum nos magistrum Demetrium comitem de Zolum et de Posoniensi . . . in succursu domini Alberti . . . . misissemus, et idem dominus Albertus cum rege Romanorum bellum campestre habuisset, in quo idem rex prenominatus per eundem dominum Albertum extitisset interemptus, idem Iohannes filius Iohannis non sine magna sui lesione in predicto prelio inter cetera laudabiles exhibuisset famulatus: Fejér a. a. O. VII, 3, S. 112. Cod. dipl. patrius I, 92, Nr. 69.

Der Reimchronist fährt dann fort:

Mit disem her loblich
Cham der[1] von Osterrich
In chostlicher anschaw
Auf pey der Tunaw
Uncz hincz Lincz gevarn
Do mocht er mit seinen charrn
Nicht chomen furbas:
Wann im grosßen has
Mit der Payr klug[2]
Durch den chunig Adolffen trug
Dem er spat und fru
Mit dienst legt zu.
Daz selb sach man auch tun
Seiner swester sun
Dem phalczgraven Ruedolf
Dem het der chunig Adolf
Newlich sein tochter geben
Mit der sach man in leben
In den ersten frewden
Mit hochfart und mit gewden.
Was aber sein muter west
Daz irn pruder was das pest
Das liesß sy nicht beleiben
Sy begund auch zu treiben
Iren iungern sun Ludweigen
Dem sagt sy, er must steigen
An frum und an ern.
Da furbas nicht chern
Der von Oesterreich mocht
Den es zu tuen tocht
Dy prachten es daran
Daz der von Oesterreich solt han
Im und seinen her
Chost und all zer
Wie die war genant
Umb phening durch Payrland.
Und ee er durch das land cham
Wie man von im schaden nam
Pey den strasßen in dem gow

Der hier genannte Dominicus hat demnach den Zug gegen Adolph schwerlich mitgemacht.

[1] Statt ‚ger' der Ausgabe.

[2] Dieser Vers ist offenbar verderbt, vielleicht ist zu verbessern: Otto der Payr klug.

An fueter und an hew
Des leicht ungekawfft
Das lant wurt bestrawfft
Dafur er must an widerstreben
Herczog Otten tausent markh geben
Lotigs silbers berait
E er durch das lant rait.

Dass Albrecht zu Linz aufgehalten worden sei wegen der feindlichen Haltung, die Otto von Bayern ihm gegenüber eingenommen, liegt durchaus im Bereiche des Möglichen — ich machte ja schon oben[1] darauf aufmerksam, dass der Beginn der Heerfahrt wohl auf Fastenanfang angesetzt worden war. Das Hinderniss, das Ottos von Bayern Haltung der Ausführung des Zuges bereitete, wurde erst durch den am 27. Februar zu Passau abgeschlossenen Vertrag[2] beseitigt. In diesem Vertrage wird durch die beiden Schiedsrichter, Graf Gebhart von Hirschberg von bayerischer, Graf Albrecht von Hohenberg von österreichischer Seite beigelegt die zwischen Otto und Albrecht obwaltende ‚mishelung' ‚umb die haimstewer unser (Ottos) lieben hausfrowen siner swester und den zuschacz darumb wir in ansprochen und umb allen den chrieg, die wir gein einander hieten'. Die Frage der Heimsteuer für Ottos Gemahlin, Albrechts Schwester, war aber damals schon erledigt und geregelt[3] und dient hier offenbar nur als Vorwand[4] für die von Albrecht in dem Vertrage übernommene Verpflichtung, seinem Schwager zu den festgesetzten Fristen zu zahlen ‚zwai tausent march lötiges silbers Wienner gelöt' (vielleicht zu verbessern: gewichtes?). Die beabsichtigte Heerfahrt Albrechts nach Schwaben wird in dem Vertrage nur einmal beiläufig erwähnt, aber dass man sich auf beiden Seiten vollkommen klar war über die politische Lage und die Art und Weise, wie man sie regeln wollte, zeigen schon die Ausnahmen, welche beide bei dem einander gegebenen Versprechen zur Hilfeleistung machen — Albrecht nimmt unter Anderm das Reich aus, Otto den

[1] S. 39, Anm. 2.

[2] Kurz, Oesterreich unter Ottokar II, 225, Nr. XXXIV.

[3] Kopp, König Rudolf I, 536.

[4] Wie schon Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg II, 116 hervorgehoben hat.

römischen König Adolf.[1] Die Hauptsache, um die es sich bei dem Passauer Vertrage gehandelt hat, die Gestattung freien Durchzugs für Albrecht durch Bayern, wird in der Urkunde gar nicht berührt, sondern durch das Gerede von der ‚Heimsteuer' bemäntelt. Aber sie ist den Zeitgenossen nicht unbekannt geblieben.[2]

Die Angaben des Reimchronisten, dass Albrecht die Verpflichtung übernommen habe, bei seinem Durchmarsche durch Bayern alles Nöthige zur Verpflegung seines Heeres zu kaufen, ausserdem aber tausend Mark Silbers gleichsam als Pfand für etwaigen Schaden durch Fouragiren zu hinterlegen, findet in dem Passauer Vertrage keine Stütze. Jedenfalls kann die Kenntniss des Reimchronisten von dem Vertrage — dass derselbe ihm bekannt gewesen,[3] könnte man folgern aus der Angabe des Reimchronisten von tausend Mark ‚lotiges silbers', wie daraus, dass nach den Worten

Den es zu tuen tocht
Die prachten es daran

er offenbar Kunde gehabt hat von dem Abschluss des Vertrages durch Bevollmächtigte — nur eine ungenaue gewesen sein. Doch hat die Volkesstimme, welche in dem zu Passau ausbedungenen Silber trotz des Geredes der Urkunde von der Regelung der Heimsteuer und dem Zuschatz den Preis erkannte, den Albrecht für seinen Durchzug durch Bayern hat zahlen müssen, gewiss Recht.[4]

---

[1] Otto nimmt ausserdem noch aus ‚den ching von Peheim, unsern lieben vetern herczog Rudolfen, herczog Polken aus Polan land (Wenzels Vertreter in den Verhandlungen der Kurfürsten, s. oben S. 11) den bischolf von Salczpurch und den bischolf von Regensburg und unsern oeheim graf Gebharten von Hyrzperch', Albrecht die Könige von Ungarn und Böhmen, Herzog Rudolf, die Herzoge von Kärnten, den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Passau.

[2] Cont. Vindob. a. a. O. S. 719 bemerkt, dass der Durchzug Albrechts durch Bayern erfolgt sei ‚conditionaliter et pacifice'; Hermanni Altah. Cont. Ratisbon. M. G. Scr. XVII, 415 ‚cum favore domini Ottonis ducis transivit Bawariam; Cont. tertia M. G. Scr. XXIV, 56: cum consensu et voluntate incliti Ottonis ducis Bawarie superiores adiit regiones.

[3] Wie Riezler, Geschichte Bayerns II, 171, Anm. 2 anzunehmen scheint.

[4] Die Haltung Herzog Ottos von Bayern ist unter allen Umständen eine höchst eigenthümliche. Obwohl auf Seite Adolfs stehend, gestattet er

Auf die Nachricht, dass mit Bayern das Abkommen geschlossen, ist dann Albrecht zu seinem Zuge aufgebrochen — er urkundet am 4. März zu Göttweih, am 7. und 9. März zu Wels, und wird also wohl, wie Hermanni Altah. Cont. Ratisbon. M. G. Scr. XVII, 418 berichtet, circa medium quadragesimae, um den 12. März, die bayerische Grenze überschritten haben. Den Irrthum, welchen der Reimchronist begeht, indem er sich die Ehe des Pfalzgrafen Rudolf mit Adolfs Tochter eben erst geschlossen denkt, habe ich bereits an anderer Stelle gerügt.[1]

---

doch dem Todfeinde desselben, dessen Absichten ihm sicher nicht unbekannt waren, den Durchzug durch sein Land. Zur Erklärung dieser Haltung Ottos möchte ich vermuthen, dass sein Entschluss, für Adolf so, wie er es dann später gethan hat, mit den Waffen in der Hand einzutreten, zur Zeit, als er dieses Abkommen mit Albrecht traf, noch keineswegs ganz feststand. Vielleicht hat erst der Angriff, den Albrecht von Hohenberg später auf Otto machte, als dieser an den Rhein zog, der schwankenden Haltung des Herzogs ein Ende gemacht. Ich möchte für solche Vermuthungen besonders auf den Bericht des Chron. Colmariense a. a. O. S. 265 verweisen: Exeunte duce Austrie terram suam, venit ad eum dux Bavariae (Rudolf) frater (so irrig statt Schwestersohn) suus; taliter amicabiliter loquebatur dixitque: Socer meus petivit a me quatinus eum in necessitatibus cum suis fideliter adiuvarem. Rogo te, quatinus me nunc in hoc casu teneas excusatum. Dux dixit: Frater mi, adiutores habeo multos, unde fac, sicut tibi videbitur expedire. Audiens hec comes Burcardus, cognatus ducum, dixit consanguineo: Scias, cognate, quia socerum me contradicente non poteris visitare. Si vero socerum tuum visitaveris, manu tibi valida contradicam. Dux Bavariae plus quam 300 milites acquisivit, ad socerum suum Adolphum regem Romanorum versus Alsaciam declinavit. Occurrit autem ei cognatus suus, comes Burcardus de Hegirloch, cum militibus multis — und es kommt zum Kampfe (bei Oberndorf), in welchem der Graf von Hohenberg fällt. Trotz mehrfacher Unrichtigkeiten, wie offenbarer Verwechslung Ottos von Bayern mit Rudolf, Bezeichnung des Hohenbergers als Burkard statt Albrecht, möchte ich in dieser Erzählung doch einige thatsächliche Grundlage annehmen, besonders weil Albrecht von Hohenberg, obwohl österreichischer Bevollmächtigter beim Abschluss des Passauer Vertrages, in demselben nicht ausgenommen erscheint. In der Angabe des Johannes Victoriensis Font. I, 336: cui (Albrecht) dux Otto transitum denegavit, donec Adolphus ut admitteret demandavit, an die Droysen Albrechts Bemühungen S. 63, Anm. 1, eine längere Erörterung anknüpft, möchte ich nur einen Versuch, die Haltung des Herzogs von Bayern zu erklären, erblicken.

[1] Beiträge II, S. A. S. 53 ff. Oben S. 13.

Zur Prüfung der Angabe über den Einfluss, welchen die Mutter auf den jungen Ludwig genommen, fehlt es an Anhaltspunkten.[1]

Die Richtung des Zuges Albrechts durch Bayern übergeht der Dichter mit Schweigen — wahrscheinlich zog Albrecht von Wels nach Braunau, dann über Oettingen, Mühldorf, München und Augsburg — er nennt als ersten Ort nach Linz, der berührt wird, Augsburg. Dann aber werden Cap. 607, S. 611[a] seine Mittheilungen über Albrechts Zug ausserordentlich reichhaltig:

Do des alles wart verslicht (mit Otto von Bayern)
Do fur er fur sich
Uncz gegen Auspurg hin
Da wuchs des fursten gewin
Von Steyr und von Oesterreich
Von Kernten herczog Heinreich
Pracht im zu hilff und wer
Von der Etsch ain schon her.
Der Lech haißet ain phlawm
Daruber fur er an sawm
Do lag er so lang stund
Uncz daz sein chunft ward chunt
Uberal in Swaben
Wie er da hilff mocht gehaben
Von mannen und magen.
Nicht lenger die gelagen
Sy chamen zu im dar
Vroleich gepar
Chos man an in sa.
Do er was gelegen da
Wol acht tag oder mer
Von dann tet er cher
Gericht fur Lansperg
Die strasß fur Märnberg
Uncz gegen Mämyngen
Mit allen seinen gedyngen
Still er do lag
Ganczer funf tag
Des betwang die mued in
Gegen Diezzenhoven hin
Allzuhant darnach
Lie er im wesen gach
Dapey in den chraißen
Ain gegent . . . ist gehaißen

[1] Riezler, Geschichte Bayerns II, 278, hält dieselbe für glaubwürdig.

Sechs tag do er rast
Und wes im geprast
Des puest er im da
Und fur zehant sa
Mit dem her sein
Fur Schafhawsen zu dem Rein
Ain stat ist Uberlingen genant
Pey dem Podemsee zuhant
Da speist er das her
Mit chostlicher zer
Damit fur der wolgemut
Hin gegen Waldshut[1]
Ruen er da phlag
Die oster-feyrtag
Und ganczer wochen zwo.
Hinfur er do,
Ain stat in Priscaw erchant
Freyburgk ist sy genant
Do belib er, als ich vernam
Uncz daz zu im cham
Gegen Freyburgk
Der pischolf von Strazburg.

Die Wahrnehmung, dass über den Zug durch Bayern gar keine näheren Angaben sich finden, von Augsburg an aber dieselben sich häufen, drängt die Vermuthung auf, dass der Dichter von hier an sich stützt auf mündliche Mittheilungen von Jemand, der erst in Augsburg zu Albrecht gestossen ist, sei es von einem Schwaben, sei es von einem Streiter aus dem Heere, das Herzog Heinrich von Kärnthen-Tirol seinem Schwager hier zuführte. Es scheint sehr bedeutend gewesen zu sein.[2]

[1] Die Wiener Handschrift liest: Wallschurt.

[2] Ellenhard a. a. O. S. 140 beziffert Albrechts eigene Macht ausser den sechshundert Ungarn zu octingentis etiam armigeris nobilibus, qui nominati fuerunt sperknappen und geringe volk und fährt dann fort: assumptoque sibi duce de Kerden sororio suo, qui cum ducibus, baronibus, comitibus et aliis innumerabilibus nobilibus personis, habentibus mille equos valeratos seu dextrarios iter versus Renum in Christi nomine assumpserunt. Da ich der bedeutenden Hilfe Heinrichs von Kärnten-Tirol erwähne, will ich auf einen Bericht aufmerksam machen, den bisher nur Lichnowsky für die Kriegsereignisse von 1298 sehr oberflächlich benützt hat, welchen Ferreto Vicentino Muratori Scr. IX, 990 ff. bringt, der in letzter Linie ja wohl auf die Mittheilungen eines im Heere Heinrichs von Kärnten-Tirol mitgezogenen Wälschtirolers zurück-

Leider stehen uns nur wenige Anhaltspunkte zu Gebote, um die Zuverlässigkeit der sehr ins Einzelne gehenden Angaben des Reimchronisten über die auf dem Marsche von Augsburg an berührten Orte und die eingeschobenen Rasten zu prüfen. Albrecht urkundet am 7. und 9. März zu Wels, geht um Mitfasten[1] über die bayerische Grenze und urkundet am 3. April zu Diessenhofen für Kloster Wettingen. Da die Zuverlässigkeit eines Urkundendatums als Zeugniss für die Anwesenheit des Ausstellers durch die neuere diplomatische Forschung so wesentlich herabgemindert ist, wird man durchaus nicht behaupten können, dass Albrecht noch am 9. in Wels gewesen sein muss. Der Zeitpunkt, in welchem er die bayerische Grenze überschritt, wird nur annäherungsweise bestimmt, so dass da ebenfalls einige Tage Spielraum bleiben. Die Reimchronik selbst aber hat eine für solche Prüfung hinderliche Lücke. Sie bemerkt, Albrecht sei nach der fünftägigen Rast zu Memmingen eiligst von da gegen Diessenhofen gezogen — der Name des Ortes aber, an dem er dann sechs Tage rastet, ist im

geht — vielleicht auf den in dem Bericht genannten Odoricus de Arco e Tridentinis collibus, der nach dem Bericht ‚fama dictante' zuerst den goldschimmernden Helm Adolfs mit dem Schlage seines Streitkolbens getroffen haben soll, während Adolf ja, wie wir wissen, gar keinen Helm trug. Der Bericht selbst, der die Streitkräfte Heinrichs von Kärnten gewiss stark übertreibend auf ‚ter mille galeatos equites' beziffert, ist vollkommen werthlos. Ich bemerke in dieser Beziehung nur, dass er die Schlacht selbst wesentlich so verlaufen lässt, wie die Schlacht bei Alba wirklich verlaufen ist. Albrecht wird geschlagen, sammelt aber etwa 3000 Schritt entfernt seine Leute und fällt mit diesen über die sorglosen, mit Plündern beschäftigten Gegner her. Den Erzbischof von Mainz lässt er zu Adolf übergehen, auf dessen Seite er gefangen und in Ketten und Banden nach Mainz geschickt wird, um dort seine Strafe zu erwarten. Albrecht lässt ihn dann frei: ob religionis titulum a vindice gladio, Deum veritus liberavit; sed non ideo mortis genus omne vitavit, nam veneno, ut perhibent, potui mixto potius quam dolore illum loquax fama vulgo praedicavit extinctum. Es heisst dann weiter, dass Albrecht Moguntinis poscentibus gubernatorem pro regia sede decrevit. Entweder hat der betreffende Wälschtiroler furchtbar aufgeschnitten, oder der Bericht hat, bis ihn Ferreto aufzeichnete, genug Zwischenstufen durchlaufen, um seine vollkommen sagenhafte Färbung zu gewinnen.

[1] S. oben S. 47.

Texte ausgefallen. Nach der Bemerkung ‚dapey in den chraißen' werden wir denselben aber in nächster Nähe Diessenhofens vermuthen dürfen, um so eher, als uns dann als nächster Ort Schaffhausen genannt wird.[1] Da Albrecht Ostern, 6. April, in Waldshut ist, da er am Ostersonntage aber schwerlich einen grösseren Marsch ausgeführt haben dürfte, so muss er an jenem ungenannten Orte, wo er sechs Tage rastete, mindestens am 31. März eingetroffen sein.

Wenn wir der Urkunde Wels, 9. März, zu Liebe annehmen wollen, dass Albrecht erst an diesem Tage von hier aufgebrochen ist, so bleiben, nach Abzug der achttägigen Rast zu Augsburg und der fünftägigen zu Memmingen, im Ganzen zehn Marschtage zur Verfügung für die Zurücklegung der Strecke von Wels bis Diessenhofen, die rund fünfhundert Kilometer[2] beträgt. Albrecht hätte demnach an jedem Marschtage durchschnittlich fünfzig Kilometer oder sechs deutsche Meilen zurückgelegt. Diese Leistung liegt durchaus im Bereiche des Möglichen für ein kleines Reiterheer, wie Albrecht es führte. Seit dem Abschlusse des Vertrages mit Otto von Bayern handelte es sich für Albrecht um einfache Reisemärsche, bei denen keine Sicherung nöthig war und von den Reisigen die schwere Rüstung nicht getragen zu werden brauchte. Ausserdem dürfte sich die Sache wohl so verhalten haben, dass der Zug bis Augsburg verhältnissmässig langsamer gegangen ist, während von Augsburg an stark beschleunigte Tagemärsche gemacht sein dürften. Das scheint mir aus der Angabe des Reimchronisten deutlich hervorzugehen, dass ‚die mued' Albrecht zu der fünftägigen Rast in Memmingen gezwungen habe. Nach dem Wortlaute könnte es sogar scheinen, dass der Dichter sich den ganzen Weg Augsburg — Landsberg — Memmingen,

[1] Auch die Art, in der dann noch die Einzelheit aus dem Zuge von Memmingen gegen Diessenhofen nachgetragen wird, dass das Heer zu Ueberlingen am Bodensee gespeist worden sei, deutet sehr bestimmt auf mündliche Mittheilungen, die der Dichter wiedergibt.

[2] Wels—Braunau 91 Km., Braunau—München 125 Km., München—Augsburg 62 Km., Augsburg—Landsberg 40 Km., Landberg—Memmingen 52 Km., Memmingen—Ueberlingen 90 Km., Ueberlingen—Diessenhofen 40 Km.

rund neunzig Kilometer oder zwölf deutsche Meilen, in einem Gewaltmarsche zurückgelegt denkt.[1]

Albrechts Absicht war ohne Zweifel, von Augsburg aus auf dem kürzesten Wege sein Ziel, Mainz, zu erreichen. Der Plan wurde durch König Adolf vereitelt, der von Oppenheim[2] Albrecht entgegenzog und spätestens am 21. März bereits in Ulm war.[3]

Auf die Kunde, dass sich ihm sein Gegner zu Ulm vorgelegt habe, die er zu Augsburg erhalten haben wird,[4] gab Albrecht den nun unausführbar gewordenen ursprünglichen Plan auf, um in grösster Eile zunächst südlich, dann westlich abzumarschieren und sich so einer etwaigen Verfolgung durch den König zu entziehen. Er musste trachten, vom Oberrheine aus seine Verbindung mit seinen Freunden zu bewerkstelligen. Adolf wandte sich, als sein Gegner von Augsburg abgezogen

---

[1] Als Beweis für die Marschfähigkeit der Heere dieser Zeit verweise ich auf Ellenhard a. a. O. S. 137. Adolf von Nassau marschirt am ersten Tage von Breisach nach Offenburg, acht Meilen, am zweiten Tage von Offenburg nach Steinbach, sechs Meilen, am dritten Tage von Hainbach nach Speier — sehr schnell, quasi fugiendo — über neun Meilen. Er legt also in drei aufeinander folgenden Tagen im Durchschnitt $7^2/_3$ Meilen zurück. Dass es sich hier um Eilmärsche handelt, betont auch das Chronicon Colmariense, S. 205, al. 45: in Brisaco Rhenum transivit et ad inferiores partes quanto plus potuit festinavit.

[2] Hier urkundet er am 15. März: Reg. Adolfs Nr. 395.

[3] Reg. Adolfs Nr. 396.

[4] Die Angaben der Reimchronik lehren, dass es nichts ist mit dem angeblichen Vormarsch Albrechts gegen Ulm, von dem, jeder die Vorgänge von seinem Standpunkt färbend, zu berichten wissen Ellenhard a. a. O. S. 137: Hec audiens dominus Adolfus rex Romanorum, ne dominus Albertus dux Austrie ad terminum assignatum veniret, nisus est prohibere, faciens ei obviam in Ulmen iuxta Danubium in manu potenti. Dominus Albertus vero dux Austrie non pavore vel timore concussus, cum intellexisset, quod dominus Adolfus rex Romanorum se ei opponeret, versus ipsum suum direxit iter; et cum dominus Adolfus propter pluralitatem exercitus, quem dominus dux Austrie habuit, in campis se recipere non fuisset ausus, transtulit se in civitatem Ulmam. Et sic dominus dux Austrie potenter transivit usque ad fluvium Reni in civitatem Waldeshuot, und der Colmarer Dominikaner Chronicon a. a. O.: Exercitus regis invadere ducis exercitum voluntarie voluisset si locorum oportunitas afuisset. Dux fugiendo ab Ulma usque Waldishuott regis exercitum derelinquit, et rex eum persequi desistebat. Sie haben manchen Neueren zu ihrem Irrthum verführt.

war, von Ulm eiligst nach Breisach zurück, um dem Gegner den Weg nach Strassburg zu sperren.[1] Am 10. April steht Adolf zu Hasela (Haslach) im Kinzthal (Kinzigthal).[2] Welchen Zweck Adolf hier verfolgte, wohin er von Breisach wieder zurückmarschiert sein muss, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen. Hat er etwa vermuthet, dass Albrecht durch den Klettgau und die Baar vorzurücken beabsichtige, oder ist er nur deshalb ins Kinzigthal gezogen, um zuziehende Verstärkungen, besonders die Bayern unter Otto, daselbst aufzunehmen? Wir wissen, dass die Mannschaft von St. Gallen hier zu ihm gestossen ist;[3] jedenfalls trifft Adolfs Kriegsführung der Vorwurf, dass es ihr nicht gelungen ist, den Zug des Bischofs von Strassburg und die Vereinigung desselben mit Albrecht bei Freiburg im Breisgau zu verhindern. Wohl auf die erhaltene Kunde, dass der Bischof von Strassburg Albrecht bis Freiburg entgegengegangen sei und sich mit ihm vereinigt habe, und vielleicht auch die weitere, dass Otto von Bayern nach dem siegreichen Treffen gegen Albrecht von Hohenberg in Oberndorf belagert und so am Weitermarsche verhindert sei, scheint Adolf das Kinzigthal verlassen zu haben, um wieder ins Rheinthal zu gehen. Er zog die Mannschaften aus den zu ihm haltenden Städten Colmar, Schletstadt, Mülhausen, Neuenburg, Breisach, Kaisersberg und den Grafen von Pfirt an sich.[4] Seine nächste Aufgabe blieb nach wie vor, dem Gegner den Weg nach Strassburg zu sperren. Da Breisach, wo eine Rheinbrücke den Uebergang über den Strom ermöglicht hätte, zu Adolf hielt, so musste Albrecht trachten, weiter abwärts den Rhein zu überschreiten — eine

[1] Ellenhardi Chron. a. a. O. S. 136, al. 15: Ankunft Albrechts in Waldshut. Rex autem cum vidisset seriem et audaciam ducis Austrie, convocato auxilio plurimorum dominorum suorum fidelium laxatis habenis venit Brisacum, cum adhuc dominus dux Austrie apud Waldishuot fuisset, volens ei precludere viam, ne veniret Argentinam.

[2] Wie die hier von ihm ausgestellte Urkunde lehrt, Reg. Adolfs Erg.-Heft Nr. 442. Kopp, König Adolf, S. 251, Anm. 6.

[3] Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau, S. 271: Also warb der kunig umb alle sin diener (was stimmt mit Ellenhards Angabe oben Anm. 1) und zogt gen im. Also wart unserm apt enboten von dem küng. Der machet sich bald uf mit xx rossen, und für zů dem küng, und kam dem zů in Küngstal.

[4] Ellenhardi Chron. a. a. O. S. 136.

ausserordentlich schwierige Aufgabe, da der einzige Weg für ihn von Freiburg nach Strassburg durch ein leicht zu sperrendes Defilé führte.[1]

Dies Defilé, das Albrecht zu durchziehen hatte, das in der Kriegsgeschichte wiederholt eine Rolle gespielt hat, liegt zwischen Riegel und Hecklingen. Bei Riegel tritt der Kaiserstuhl mit seinen Weinbergen bis hart an die Dreisam heran, welche damals gerade unter der Burg Riegel in die Elz fiel. Auf dem andern Ufer der Elz nähern sich die Vorberge des Schwarzwaldes dem Flusse so sehr, dass der geringste Abstand von Bergfuss zu Bergfuss nur 2·2 Kilometer beträgt. Eine Umgehung dieses Engpasses im Angesichte des Feindes war für ein mittelalterliches Reiterheer, das in dem durchschnittenen Seitengelände mit seinen Weinbergen, Hohlwegen und Bergäckern nicht vorwärts kommen konnte, ein Ding der Un-

[1] Für die folgenden Erörterungen bin ich vor Allem meinem werthen Landsmann Herrn Archivrath Dr Alois Schulte in Karlsruhe zu grösstem Danke verpflichtet für eine ganze Reihe wichtiger Aufklärungen und Erörterungen, wie ebenso dem Herrn Diaconus und Vorstand der höheren Bürgerschule H. Maurer in Emmendingen. — Gerade in Betreff der Situation der beiden Gegner bei Kenzingen, wo die strategische Entscheidung des Krieges von 1298 erfolgen sollte, zeigt sich einmal wieder so recht anschaulich die Unzulänglichkeit mittelalterlicher Quellenberichte über kriegerische Vorgänge. Obwohl wir gar nicht wenige Nachrichten haben, zum Theil von zeitlich und örtlich nahe stehenden Berichterstattern, bleiben doch derartige Unklarheiten, dass sogar über solche Hauptpunkte, wie die Frage, auf welchem Elzufer Albrecht, auf welchem Adolf gestanden, die Urtheile Neuerer auseinander gehen; vgl. J. F. Böhmer, Leben und Briefe III, 270, Nr. 458, wo in einem Briefe an Stälin auf Grund eigener Prüfung der Oertlichkeit von Böhmer die Ansicht von Schmid, Der Kampf um das Reich, S. 71, Albrecht habe auf dem linken Elzufer gestanden, als irrig verworfen wird; eine Ansicht, die auch sonst Anhänger gefunden hat. Zu besserem Verständniss meiner Erörterungen über die Vorfälle bei Kenzingen gebe ich dieser Abhandlung eine Kartenskizze des Engpasses Riegel—Kenzingen und Umgebung bei, nach der Karte in den Neuen Beiträgen zur Hydrographie des Grossherzogthums Baden, Karten zum V. Heft, Blatt IV, deren Benutzung ich Schulte zu verdanken habe, reducirt auf den halben Massstab des Originals, 1 : 50.000, in der ich den Lauf der Flüsse einzeichne, wie er vor der Alles verändernden Correction gewesen ist. Das Uebersichtskärtchen der Gegend von Freiburg bis Rheinau habe ich nach Scheda E 7, 1 : 300.000 angefertigt.

möglichkeit — es hätte auf weitem Umwege entweder den Kaiserstuhl oder den Schwarzwald umgehen müssen.

In diesem Engpass zwischen Riegel—Hecklingen biegt die Elz von der linken, Kaiserstuhlseite, auf die rechte Seite hinüber und tritt unterhalb Hecklingen und der dieses beherrschenden Burg Lichteneck hart an den Fuss der Schwarzwaldvorberge heran, so dass zwischen diesen und dem Flusse nur der Raum für eine Strasse bleibt. Ihn nahm die ohne Zweifel uralte[1]

[1] In diesem Punkte gehen meine Gewährsmänner Schulte und Maurer in ihren Ansichten auseinander. Letzterer nimmt an, dass der alte Weg von Freiburg nach Kenzingen auf der westlichen Kaiserstuhlstrasse über Eichstetten—Riegel geführt habe. Ich stelle mich in dieser Frage auf Seite Schulte's, der zur Stütze seiner Ansicht, dass der alte Weg von Kenzingen nach Freiburg über Köndringen, Emmendingen und Wasser gegangen sei, namentlich die Arbeit von F. J. Bär (ehemaligen Director der Oberdirection des Wasser- und Strassenbaues), Chronik über Strassenbau und Strassenverkehr, Berlin 1878, anzieht, der wie andere auch diese Strasse nach ihrer historischen Entwicklung behandelt hat. Nach seinen Ausführungen ging diese alte Strasse östlich an Kenzingen vorbei — nach einer Mittheilung Maurer's wurde sie von den Bürgern mit Erlaubniss König Maximilians im Jahre 1495 durch die Stadt Kenzingen selbst gewendet, und die alte Strasse ging seitdem ein — nach Hecklingen, Malterdingen, Köndringen, Theningen, Wasser, Gundelfingen. Dass der Verkehr von Freiburg im 18. Jahrhundert sich über Eichstetten, Balingen und Riegel bewegte, erklärt Bär damit, dass die Strasse zwischen Emmendingen und Kenzingen so schlecht und der österreichische Zoll so hoch war. Da nun zwischen Theningen und Wasser ein weites Wiesengelände sich findet, ohne eine gerade hindurchführende Strasse, so wird man immerhin die Frage aufwerfen dürfen, ob nicht schon in alter Zeit die Strasse Freiburg—Kenzingen über Emmendingen ging, also schon hier auf das rechte Elzufer hinüberführte. Schulte hat die Freundlichkeit gehabt, für meine Zwecke das Thenenbacher Urbar von 1341 nach Erwähnung von Brücken oder Furthen durchzusehen. In demselben wird einer Brücke oder Furth bei Emmendingen keine Erwähnung gethan. Aber ein Gegenbeweis gegen die Existenz eines Elzüberganges bei Emmendingen liegt darin deshalb nicht, weil das Urbar sich nur mit den Klostergütern beschäftigt. Das Urbar erwähnt dagegen einer Furth zwischen Mundingen und Theningen, so dass selbst bei der Annahme, die Strasse sei in alter Zeit nicht über Emmendingen, sondern bis Theningen auf dem linken Elzufer gegangen, hier ein Uferwechsel selbst ohne Brücke möglich gewesen wäre. Die Existenz der östlichen Schwarzwaldstrasse Freiburg—Kenzingen erscheint auch dadurch bestätigt, dass sich im Thenenbacher Urbar in den Gemarkungen Köndringen und Theningen ‚herweg' und

Strasse ein, welche von Freiburg längs der Schwarzwaldvorberge nach Norden führt.

Am Nordausgang des erwähnten Engpasses legten um die Mitte des 13. Jahrhunderts[1] die Herren von Usenberg Kenzingen als feste Stadt an,[2] ohne Zweifel in der Ab-

---

‚herstrasse' genannt finden. Die Benutzung dieser Strasse durch Albrecht, die ich mit Schulte festhalten zu müssen glaube, setzt, da der durchaus competente Diaconus Maurer für diese Zeit die Existenz einer Elzbrücke oberhalb Riegels bestreitet, nothwendig voraus, dass Albrecht die Elz passirt hat, als sie kein Hochwasser hatte. Für die Hochwasserverhältnisse der Elz kommt nach Schulte's Mittheilung in Betracht die vortreffliche Arbeit von Honsell, Beiträge zur Hydrographie des Grossherzogthums Baden, 5. Heft ‚Der Binnenflussbau'. Das natürliche Ueberschwemmungsgebiet der Elz gewinnt namentlich unterhalb Emmendingen und dem alten Elzlauf von Riegel abwärts entlang beiderseits des Flusses eine grosse Ausdehnung und umfasst im Ganzen 22 Quadratkilometer. Die hohen steilen, dem Urgebirge angehörenden Bergwände des Elzgebietes, das starke Gefäll des Flusses und der Umstand, dass der stärkste Zufluss im Gebirge, die Gutach, ihre Fluthwelle ungefähr gleichzeitig bringt wie die obere Elz, sind Ursache des raschen Verlaufs der Hochwasser. Solche sind in fast allen Wintermonaten beobachtet, ein bedeutendes im Mai 1872 auf 3·15 Meter, den zweithöchsten Stand von den sechs letzten bedeutenderen Hochwässern. Damals hatte auch die Dreisam ein bedeutendes Hochwasser. — Wohl keine andere Gegend des badischen Landes hat früher so viel von Ueberschwemmungen zu leiden gehabt wie der im Gebiet der untern Elz und Dreisam gelegene Landstrich. Der vielgewundene, wenig tief in das Gelände eingeschnittene Lauf, dessen geringes natürliches Gefäll durch widersinnig angelegte Stauwerke fast ganz aufgehoben wurde, vermochte kaum bei gewöhnlichen Verhältnissen die Wassermenge abzuführen. Schon kleine Anschwellungen traten über das Ufer, die Hochwasser verbreiteten sich über ein Gebiet von mehreren Kilometern Breite. Eine grosse Zahl von Strassen war bei Hochwasser überschwemmt, der Verkehr auf weite Strecken gesperrt; in Betracht kommen dabei unter andern die Uebergänge bei Riegel, Kenzingen, die Landstrasse Kenzingen—Hecklingen, der Uebergang bei Rust. Das ist heute seit Erbauung des grossen Leopoldcanals ganz anders. Nur Rückstauwasser kommt noch in dem ehemaligen Hochwassergebiet vor.

[1] Nach Mittheilung Maurer's 1249.

[2] Stadtrecht vom 11. Februar und 6. Juli 1283. Die von Schulte angezogene Arbeit von Maurer, Urkunden zur Geschichte der Herrschaft Usenberg, Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde von Freiburg V, 193—326 ist mir nicht zur Hand. In Betracht kommt weiter Maurer, Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungs-

sicht, durch diese Anlage die vorbeiführende Strasse zu beherrschen.[1]

Albrecht hat von Freiburg aus seinen Marsch nach Norden auf dieser an der Schwarzwaldseite hinführenden Strasse angetreten. Für ihn kam zunächst Alles darauf an, eine Schlacht mit dem Gegner, der ihm an Streitkräften durch die zu ihm gestossenen Zuzüge der Städte überlegen war,[2] zu vermeiden und über den Rhein und weiter nach Strassburg zu kommen. Adolfs Aufgabe war es, den Gegner um jeden Preis festzuhalten, um ihn zum Schlagen zu zwingen. Entscheidend musste es nach Lage der Verhältnisse werden, welchem von den beiden Gegnern es gelang, sich den Besitz des Engpasses Riegel—Hecklingen—Kenzingen zu sichern.

Wie bisher immer in seinen Bewegungen Albrecht dem Gegner sich überlegen gezeigt hat, so ist es auch hier wieder der Fall gewesen — Albrecht hatte das Defilé an seinem Nordausgange bei Kenzingen schon passirt,[3] als Adolf mit seinem Heere am linken Elzufer gegenüber von Kenzingen eintraf.[4]

urkunden der Stadt Freiburg, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. I, 170—199. — Kenzingen ist in seinem Grundriss eine ganz regelmässige Anlage, wie die meisten oberschwäbischen künstlichen Stadtgründungen.

[1] Denselben Zweck erfüllte die weiter südlich gelegene Burg Lichteneck, die aber, wie mir Maurer mittheilt, in dieser Zeit in Urkunden noch nicht erwähnt wird. Im Jahre 1331 erscheint Lichteneck im Besitz der Grafen von Freiburg, von denen es 1369 an die Pfalzgrafen von Tübingen überging.

[2] Das betonen ausdrücklich die Ann. Colmar., S. 233.

[3] Das ergibt sich nothwendig aus der ganzen Sachlage. Hätte Albrecht noch südlich von Kenzingen gestanden, so wäre für ihn ein Durchkommen durch die Enge bei Kenzingen von dem Augenblick an, als Kenzingen und die dortige Elzbrücke dem Gegner geöffnet waren und dieser schlachtendürstend in der Stadt stand, auch bei Nacht kaum möglich gewesen. Die Reimchronik gibt dafür, wie ich zeigen werde, auch directe Bestätigung. Die alte Strasse wird wie gesagt, erst 1495 durch die Stadt selbst geleitet; von Albrechts Heer brauchte also kein Mann bei dem Marsch auf derselben Kenzingen zu betreten, und der Herr von Usenberg wäre schwerlich im Stande gewesen, ihn am Marsche zu hindern, falls er das überhaupt gewollt hätte, was mir nach der späteren Haltung desselben sehr zweifelhaft erscheint.

[4] Dass Albrecht vor Adolf bei Kenzingen eingetroffen ist, betonen ausdrücklich die Annales Colmarienses S. 233: Dux Austrie venit in Bris-

Zur Erklärung der hier gegebenen Situation gibt nun die Reimchronik, zu deren Bericht ich mich wieder wende, die allerwichtigsten Aufklärungen.

Im unmittelbaren Anschlusse an das zuletzt Besprochene erzählt der Reimchronist Cap. 667, dass der Herzog nach einem Aufenthalte von zwei Wochen zu Waldshut nach Freiburg gezogen und dort geblieben sei, bis der Bischof von Strassburg mit starker Macht zu ihm gestossen sei. Dann heisst es:

Hinfur er gegen Renawe
Do het er aber her schawe
Und pelaib da zwo nacht
Damit er aber gacht
Als man in lert
Gegen Chenczing er chert
Do legt er sich sa
Zu veld und lag da
Pey einem grosßen phlawm
Sein her must haben rawm
Nach leng und nach prait.

Bei dem hier vom Reimchronisten behaupteten Zuge Albrechts zuerst nach Rheinau zu zweitägiger Lagerung, dann nach Kenzingen, ist man auf den ersten Blick geneigt, an eine Verwechslung der Aufenthaltsorte zu denken, wie sie ja bei dem

gaudiam prope Kentzingen ante festum sancti Georgii martiris cum Ungarorum Cumanorumque multitudine volens ad electores regis Romanorum pervenire, et ut eum deponerent, pro viribus laborare. Item intelligens hec dominus Adolphus rex Romanorum cum multo meliori atque maiori milicia, cum multitudine copiosa hominum ipsum velociter impedivit. Ebenso hebt das der im Allgemeinen sehr gut unterrichtete Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau hervor, S. 271: Also kam der herzog mit sinen lüten und lait sich gen Kenzingen in die stat und och darumb. Do lait sich der küng gegen im an das wässer, und kam ietweder tail da gezogt. Unrichtig ist die Angabe, dass Albrecht sich in die Stadt gelegt habe, dieselbe war ihm verschlossen. Endlich bestätigt das auch Mathias Nuewenburgensis Font. IV, 169: Cum autem dux Austrie veniens de Swevia cum exercitu iuxta oppidum Kenzingen castra metasset, rex eundem locum accessit. Diesen übereinstimmenden und in der Natur der Sache begründeten Angaben gegenüber verdient sicher keinen Glauben das Chron. Colmariense, S. 265: Adolfus rex intelligens, ducem Friburgum pervenisse, castellum Kencingin porrexit, duci viam obstruere descendenti. Dux intelligens, in Kencingin se regem transtulisse, descendit et ipse ac sua tentoria prope regis tentoria collocavit.

Dichter, dem die Lage derselben schwerlich genau bekannt war, bei Benützung mündlicher Angaben sehr erklärlich erscheinen würde.

Aber eine genauere Prüfung lässt die Sache in anderem Lichte erscheinen. Bei Rheinau war keine Brücke, der Uebergang über den Fluss musste also mit Schiffen bewerkstelligt werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte es die Aufgabe der Strassburger gewesen sein, diese für Albrecht in Rheinau bereit zu stellen. Eine Unpünktlichkeit dabei von Seite der Strassburger, vielleicht in Folge ungenauer oder durch eingetretene Verhältnisse unpassend gewordener Dispositionen würde es aufs Beste erklären, dass bei Albrechts Eintreffen in Rheinau das zur Ueberfahrt Nöthige noch fehlte, und er also zu einem höchst unerwünschten Aufenthalte hier genöthigt wurde. Dafür, dass der Hergang wirklich so gewesen, spricht eine andere Nachricht, welche die Reimchronik Cap. 670, S. 613[b] bringt.

Nu hört, wes er phlag
Do er zu Chenczingen lag.
Zu hilff cham im drat
Von Salczpurg[1] aus der stat
Gewaffent hart wol
Als man zu streit sol
Dreyssig tawsent oder mer
Des frumens und der er
Ward frewden vol und reich
Der herczog von Oesterreich.

Diese Angabe von einem weiteren Zuzuge aus Strassburg, der zu Albrecht gestossen, während er vor Kenzingen lagerte — die Zahl mag ja sehr übertrieben sein — nachdem der Bischof von Strassburg sich schon früher mit ihm zu Freiburg vereinigt hatte, von dem wir anderweitig nichts wissen, dürfen wir nach den bisher mit diesem Theile der Erzählung des Reimchronisten gemachten Erfahrungen sicher als zuverlässig ansehen. Dann aber dürfte das Eintreffen desselben — wohl meist Bürger — den Augenblick bezeichnen, wo in Rheinau verspätet die Hilfsmittel für den Rheinübergang angekommen waren.

[1] So auch hier wieder statt Strassburg.

Nach dieser Vermuthung befand sich Albrecht, als er, zu Rheinau eintreffend, die Mittel zum Uebergang über den Strom nicht vorfand, in der bedenklichsten Lage. Dass er von hier nach Kenzingen umkehrt, erscheint begreiflich — hier konnte er Adolf den Uebergang über die Elz streitig machen. Dass dieser bei der Haltung des Herrn von Usenberg, des Besitzers von Kenzingen, der nur darauf bedacht war, aus seiner günstigen Position möglichst viel herauszuschlagen, auch Adolf nicht offen stand, hat Albrecht gewiss nicht gewusst. So that Albrecht das, was in seiner Lage das einzig Richtige war, und verschanzte sich vor Kenzingen,[1] um dem Gegner das Hervorbrechen aus Kenzingen unmöglich zu machen und der Nothwendigkeit, eine Schlacht im offenen Felde liefern zu müssen, zu entgehen.[2]

[1] Vgl. die datumlose Urkunde Albrechts ‚in der verschanzung bei Kenzingen', Lichnowsky II, Reg. 95. Kopp, König Adolf, S. 256, Anm. 2. Schulte theilt mir mit, dass ein der Bleicha — welche die Grenze bildet zwischen Breisgau und Ortenau — südlich parallel ziehender Wasserlauf noch heute der ‚Albrechtsgraben' heisst, ungefähr da, wo auf dem Situationskärtchen der Name ‚Wäldele' eingezeichnet ist. Wir dürfen in dieser Bezeichnung doch wohl unbedenklich einen Fingerzeig für die Lage der von Albrecht errichteten Verschanzung erblicken.

[2] Lorenz D. G. II, 646 sucht die Möglichkeit der sich bei Kenzingen ergebenden Situation daraus zu erklären, dass die mittelalterliche Kriegführung keine Pontontrains gekannt habe. Aber auf diese kommt es, ganz abgesehen davon, dass man im Mittelalter Schiffbrücken zu bauen sehr wohl verstanden hat, hier gar nicht an. Wer Kenzingen besass, der hatte auch einen Uebergang über die Elz, die, wie mir Maurer mittheilt, durch den südlichen Stadtgraben floss und überbrückt war, und brauchte keine Schiffbrücke. Gar nicht zutreffend scheint mir auch zu sein, was Köhler, Kriegswesen II, 186 bemerkt: ‚Dieser Fluss (die Elz) würde heutzutage kaum ein Hinderniss abgeben, da er zahlreiche Furthen hat. Bei der schwerfälligen Zusammensetzung der Schlachthaufen jener Zeit war indessen ein Debuchiren aus Defiléen im Angesicht des Feindes nicht möglich.' Die ‚zahlreichen Furthen' entnimmt Köhler dem später schreibenden Reimchronisten, während die Quellen, die in erster Linie gehört werden müssen, übereinstimmend die Elz bei Kenzingen als undurchfurthbar bezeichnen. Es handelt sich also um den Uebergang über einen nicht zu durchwatenden Fluss im Angesicht des Feindes, um eine Aufgabe, die für mittelalterliche Kriegführung unlösbar war, weil sie kein schweres Geschütz hatte, um einen solchen Uebergang vorzubereiten. Hier in dem besonderen Fall wäre das, was im Allgemeinen mittelalterlicher Taktik unmöglich war, für Adolf möglich gewesen, wenn ihm Kenzingen offengestanden hätte,

Der Dichter weiss dann zunächst ausführlich Cap. 667, S. 611 b zu berichten von Unterhandlungen, welche König Adolf mit Albrecht eröffnet habe:

Nu wurden gesait
Chunig Adolffen die mär
Daz er chomen wär
Mit ainem her lobleich
Der herczog aus Oesterreich
Im zu laid und zu schaden

und es wurde ihm der Rath gegeben, den Herzog über seine Absichten befragen zu lassen. Adolf sendet auf das hin an Albrecht den Grafen von Oettingen und ‚den alten Judman, der gehört dem phalczgrafen an', um den Herzog zu befragen, in welcher Absicht er den Zug unternommen habe. Albrecht antwortet:

Do ein tag geschach
Datz Paßaw zwischen mir
Und von Payrn dem fürsten zir[1]
Durch ebenung unser var
Da chumbt auch ir dar
Herr von Oettingen
Und begunt mir furbringen
Manig potschaft drobär
Ob ich dem pischolf der Salczpurger
Seinen schaden nicht tät ab
Des leibes und der hab
Wolt varn gegen mir ser
Der kunig ewer herr.

und erinnert an das, was er damals entgegnet habe: des Königs Zorn und Hass verdiene er nicht — er wolle gern demselben gehorsam sein und ihm Dienste leisten, wie es noch kein Fürst von Oesterreich dem Reiche gethan habe, nämlich zu jeder beliebigen Heerfahrt ihm dreihundert verdachte Rosse stellen,

Und als manigen schuczen
Die sich wol liesßen nuczen

falls aber die Heerfahrt in eine ihm benachbarte Gegend ginge, so dass er die Verpflegung aus seinem Lande haben könne,

das wie ein Brückenkopf den Uebergang deckte, aus dem er in Schlachtordnung hätte hervorbrechen können.

[1] Das bezieht sich auf die ohne Ergebniss verlaufenen Verhandlungen zu Passau im Februar 1297; s. Kopp, König Adolf, S. 234 ff.

fünfmal so viel, wenn ihm nur der König nach der Fürsten Urtheil Recht gewähre gegen den Salzburger oder wer sonst mit ihm zu schaffen habe. Als darauf der König ihm nur entgegnet habe, er werde bald nach Oesterreich gegen ihn ziehen, da habe er geantwortet:

Ich wolt vil gern
Datz Oesterreich empern
So getaner gest
Daz er das furwar west
Ich wolt sein mit streiten
Datz Oesterreich nicht enpeiten
Wann er mich näher fund
In vil churczer stund.

Auf die von Oettingen dann weiter gestellte Frage — Cap. 668, S. 612[b] — also sei er zum Kampfe mit dem Könige heraufgezogen, erwidert der Herzog, er sei von den Fürsten zu einem Tage geladen, den sie um des Reiches Noth halten wollten:

Ist nu yement hie, der
Mich des well erwenden
Mit werleichen henden
Mus das geschehen
Mus man mich zu Nazzaw sehen
Pey der herschaft
Von der Chur-herrn gesellschaft
Ward ich von in dargeladen
Auf seinen schaden
Des ich got wol getraw
Hincz Nassaw
Wold ich zu im ee reiten
Und mit im da streiten
E ich nach seiner gier
Lies streiten mit mir
Zu Oesterreich umb mein gut.

Die folgende Frage des königlichen Boten:

Seit ir den kunig vecht
Wes zeicht ir dann das reich?

beantwortet Albrecht mit den Worten:

Ich han umb phening
Mir und mein her
Chost und ander zer

Auf diser rais gekawfft
Daz von mir nye bestraufft[1]
Des reiches hueb ain wart:
Und davon will auch ich
Noch gern pehueten mich
Unez ich zu den fursten chum
Die des reichs er und frum
Petrachten fleißigleich

und erklärt dann, den daraufhin von Oettingen als unvermeidlich bezeichneten Kampf gern annehmen zu wollen.

Es fehlt uns auch hier wieder, wie so oft, an Anhaltspunkten, mittelst welcher sich die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung — ganz abgesehen von ihrer Gestaltung mit der dramatisch bewegten Wechselrede, die das Werk des Dichters ist — prüfen liesse. Die Genauigkeit derselben in thatsächlichen Angaben ist wohl geeignet, ein günstiges Licht auf die Glaubwürdigkeit fallen zu lassen.[2]

Als Adolf von seinem heimkehrenden Boten, dem Grafen von Oettingen, erfahren (Cap. 669, S. 613[a]), Albrecht sei zum Kampfe bereit, bricht er auf

Mit aller seiner macht
Do der herczog die vordern nacht
Ligens het gephlegen
Do pegund er sich nyder legen
Hinderhalb auf den plan
Nicht dann das wasßer, daz da ran
Die zway her scheid.

Die Angabe, Adolf habe an derselben Stelle gelagert, wo der Herzog die Nacht vorher gelegen, lehrt, dass der Dichter von der Stellung der beiden Gegner bei Kenzingen kein klares Bild gibt, dass er namentlich den entscheidenden Umstand

[1] Statt: ‚und nindert bestrawfft' der Ausgabe.

[2] Kopp, König Adolf, S. 235, hat derselben vollen Glauben geschenkt, etwas zurückhaltender thut es auch Huber, Geschichte Oesterreichs II, 54. In seiner Rechtfertigungsschrift an den Papst, Lichnowsky II, CCXCI, Nr. XI, Kopp, König Albrecht, S. 409, Beil. 6, erwähnt Albrecht fünf verschiedene Gesandtschaften, die er nacheinander an Adolf geschickt habe. Dass Albrechts Angabe, der König habe von ihm die Herausgabe der österreichischen Länder gefordert, durch die von Preger bekannt gemachte Urkunde Adolfs für Wenzel von Böhmen sehr gewonnen, hat Huber a. a. O. II, 54, Anm. 1 betont.

ausser Acht lässt, dass die nicht durchfurthbare Elz ein unüberschreitbares Hinderniss zwischen beiden Heeren gebildet hat. Seine ganze Darstellung ist durch diesen Grundirrthum aufs Ungünstigste beeinflusst. Albrecht erhält von seinen Spähern die Nachricht, dass er am nächsten Tage — ‚an Sand Jorgen tag' — eine Angabe, die Ottokar vielleicht aus der Notiz der Ann. Colmarienses: ‚Dux Austrie venit in Brisgaudiam prope Kentzingen ante festum sancti Georgii' gefolgert hat[1] — des Kampfes gewärtig sein müsse. Albrecht stellt sein Heer darauf am nächsten Morgen in Schlachtordnung und schlägt wohl hundert Junkherren zu Ritter. Neue Kundschafter, die er aussendet, um zu erspähen,

Ob si uber den phlawm
Oder enhalb ligen wolten

bringen die Nachricht, dass im feindlichen Heere fouragirt werde, worauf Albrecht sein Lager bezieht.

Im Cap. 670, S. 613[b] setzt dann der Dichter auseinander, weshalb es nicht zum Schlagen gekommen sei:

Ier etweder was des muets
Daz er sich kaines guets
Gegen dem andern versach
Und trachten payd darnach
Und pegunden pesorgen
Haymlich und verporgen
Welicher under in
Zu dem andern hin
Uber das wasßer rit
Daz sein der ander nicht pit
Und so lang habt hindan
Uncz daz sich der ander auf den plan
Ze streit geschicht und geschart
Von dem misßtrawn wart
Der streit underfarn.

Am fünften Tage versucht Adolf eine Kriegslist — er tritt scheinbar den Rückzug an, um zu sehen, ob der Herzog

[1] Dass die Ankunft Albrechts bei Kenzingen wirklich um diese Zeit erfolgt ist, ergibt sich aus der Angabe des Chron. Colmariense a. a. O. S. 265, dass Albrecht ungefähr vierzehn Tage bei Kenzingen gelagert habe. Das führt, vom 23. April an gerechnet, auf den 6. Mai, am 7. Mai urkundet Albrecht im Lager bei Strassburg. Regesten, Reichssachen, 1. Erg.-Heft, Nr. 370; Kopp, König Adolf, S. 259, Anm. 1. 2.

ihm folge. Albrecht ordnet unverzüglich, um den Gegner nicht entwischen zu lassen, den Uebergang über den Fluss an, aber auf die ihm von seinen Kundschaftern gebrachte Nachricht kehrt Adolf um.

Wie er mocht geeylen
Legt er sich der weylen
Zu des wassers staden[1]
Do im ze laid und zu schaden
Die veint hin entgegen lagen.

Dass alle diese vom Dichter erzählten Bewegungen beider Heere einfach unmöglich sind, da thatsächlich keiner die Elz zu überschreiten im Stande war, bedarf keiner weiteren Hervorhebung. Zurecht gemacht hat er sich seine unrichtige Darstellung wohl wesentlich aus der Angabe Ellenhards a. a. O., S. 136: Et dominus dux Austrie animo libenti aggressus fuisset dominum regem, si fluvius immeabilis non fuisset. Dominus etiam dux Austrie cum vidisset, quod eum non posset propter immeabilitatem fluvii aggredi, in optione dedit domino regi Adolfo duo: aut quod se traheret seorsum a fluvio, ita quod dominus dux eum aggredi posset, vel ipse retrocedere vellet ad unum milliare, sic quod dominus rex eum aggrederetur. Quorum neutrum dominus rex acceptavit, sed dixit, cum videret suum casum, se sciret peroptime expedire. Ganz besonders deutet auf Benutzung Ellenhards durch den Reimchronisten beider Uebereinstimmung in der Auffassung Albrechts als des Kampflustigen — die grundfalsch ist und die wirkliche Lage der beiden Gegner vollständig verkennt, aber dem österreichischen Patriotismus des Dichters sehr willkommen gewesen sein dürfte.[2]

Die weitere Angabe, dass nun Adolf an Herzog Otto von Bayern gesendet habe, damit er ihm zu Hilfe käme, den er

[1] So statt ‚statten' zu verbessern.

[2] Die Auffassung Albrechts als des entschieden Kampflustigen scheint mir die Vermuthung auszuschliessen, welche Droysen, Bemühungen, S. 81, Anm. 4 aufgestellt hat, dass nämlich der Reimchronist das mehrerwähnte Rechtfertigungsschreiben Albrechts an den Papst gekannt habe, da in Albrechts hier gegebenen Ausführungen gerade das Umgekehrte zum Ausdruck gebracht wird: volentes nichilominus prelii discrimen ad (quod) dictus rex contra nos se totis parabat viribus evitare et in quantum in nobis erat pacem habere cum eodem u. s. w.

sich noch in Bayern denkt, wohl nur gemacht, um die Einschiebung der Erzählung von dem Kampfe Ottos mit Albrecht von Hohenberg besser zu begründen, Cap. 671, zeigt, dass der Dichter über die Zeitfolge der Ereignisse vollkommen im Unklaren gewesen ist. Es genügt, daran zu erinnern, dass der Kampf bei Oberndorf schon am 17. April stattgefunden hat.

Cap. 672, S. 615[b] erzählt Ottokar, dass zwischen den beiden Gegnern eine dreitägige Waffenruhe geschlossen worden sei:

Und so es in frid stund
Do teten siz, als sy noch tund
In derselben gewonhait
Uber das wasßer prait
Sucht man und spurt
Ettleichen furt
Do rittens zu einander
Ain und die andern
En her, dis hin

und berichtet dann die während dieser Waffenruhe vorgefallene Ermordung des Reichsmarschalls Hildebrand von Pappenheim durch Heinrich von ‚Hakenwerch'.

Ob die Gegner während dieser Waffenruhe wirklich mittelst Furthen zu einander gelangen konnten, möchte ich dem Reimchronisten noch nicht ohneweiters glauben[1] — der Verkehr war wohl nur möglich über die Kenzinger Brücke und durch die Stadt.

[1] Ann. Colmarienses a. a. O. S. 223: Sed cum rex Adolphus ad exercitum ducis propter aquam venire non potuisset.

Ann. Colmarienses a. a. O. S. 265: Exercitus sibi mutuo loquebantur, sed ad se pervenire propter aquae transitum non valebant.

Ellenhardi Chronicon a. a. O. S. 136: Et dominus dux Austrie animo libenti aggressus fuisset dominum regem, si fluvius immeabilis non fuisset.

Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau, S. 275: nu hattend si es baid als gůt, das si dick gern zusamen gestriten hettint. Do möchtent si nit zesamen kômen vor dem wasser.

Nach der Angabe des Chron. Colmariense, dass man über den Fluss weg mit einander gesprochen habe, dürfte die Elz kein Hochwasser gehabt haben, da die Breite des Ueberschwemmungsgeländes im Fall eines solchen — s. oben S. 55, Anm. 1 — diesen Verkehr wohl ausgeschlossen hätte. — Wenn aber auch während des Waffenstillstandes eine aufgefundene Furth Einzelnen das Durchreiten der Elz ermöglicht hätte, so bleibt auch dadurch unberührt, was ich oben S. 60, Anm. 2 gegen Köhler bemerkt habe.

Den vom Reimchronisten erzählten Zwischenfall der Ermordung Pappenheim's während dieses Waffenstillstandes erwähnen auch andere Quellen. Die Annales Colmarienses berichten a. a. O., S. 223: Dominus Hyltibrandus dapifer de Bappinheim vir iuvenis fortis et dives in exercitu ducis Austrie in tregis occiditur fraudulenter et quinto Calendis Maii (27. April) in Columbaria apud fratres praedicatores solemniter sepelitur.[1]

Aus dieser gewiss zuverlässigen Zeitangabe über die Bestattung Pappenheim's in Colmar ergibt sich, dass die Waffenruhe, während welcher er den Tod fand, die ohne Zweifel dieselbe ist, deren die Reimchronik gedenkt, gleich in den ersten Tagen, da die beiden Gegner bei Kenzingen einander gegenüber lagerten, abgeschlossen sein muss. Der Abschluss einer solchen in dieser Zeit gleich erscheint ja auch an und für sich verständlich, da bei der Haltung des Herrn von Usenberg es den beiden Gegnern sofort klar sein musste, dass die von dem Einen gewünschte, von dem Andern gefürchtete Entscheidung in offener Feldschlacht unmöglich war.

Den Tod des Hildebrand von Pappenheim erzählt auch Kuchimeister[2] und nennt auch den Mörder desselben, den von Hattenberg. Diese Namensform ist unzweifelhaft richtig — es lassen sich sogar überzeugend die Gründe darlegen, welche die Feindschaft zwischen dem Pappenheimer und seinem Mörder, einem Mitgliede des Hauses Kemnat-Hattenberg, erklären.[3]

Dass nun der Reimchronist den Mörder ‚Hackenberg' nennt, erklärt sich recht einfach. Die Angabe über die Ermordung des Pappenheimers, welche ihm das sonst für diese Dinge benützte Chronicon Colmariense bot, mit dem leicht zu berichtigenden Irrthum der Bezeichnung des Pappenheimers als dapifer statt Marschall, hat wohl dem Dichter Anlass gegeben, sich um den

[1] Das Chron. Colmariense a. a. O. S. 265 gibt für dieselbe Nachricht die ungefähre Zeitangabe ‚circa kalendas Maii'.

[2] A. a. O. S. 272: Nun was marschalk Hiltbrand von Boppenhain des küniges marschalk. Nun was ain ritter hie, der hiess der von Hattenberg; der hat dem küng sinen dienst gelobt und dienot do dem herzogen. Das hüb im der marschalk uf. Do stach er ain swert durch den marchschalk, das er starb, da von der küng und al sin her betrüebt ward.

[3] Meyer v. Knonau zu Kuchimeister, Anm. 495.

Mörder zu erkundigen. Den ihm von einem Gewährsmanne genannten Namen ‚Hattenberg' hat er missverstanden als ‚Hackenberg', und ist so zu dem Irrthume verführt worden, in dem Mörder ein Mitglied des österreichischen Geschlechtes zu suchen, das sich nach Hackenberg in Niederösterreich, bei Stinkenbrunn gelegen, benannte,[1] das ihm sehr bekannt war und mehrfach von ihm genannt wird.[2] Ob ihm sein Gewährsmann auch den Vornamen Heinrich genannt oder er denselben aus dem von mir vermutheten Missverständnisse heraus ergänzt hat, muss dahingestellt bleiben.

Wenn Ottokar gerade umgekehrt wie das von ihm benutzte Chronicon Colmariense[3] den Mörder über den Fluss setzen, die Tödtung Pappenheim's also auf Adolfs Seite vor sich gehen lässt, so könnte das wohl mit voller Absicht geschehen sein, um durch solche Verschiebung jeden Schein eines Vorwurfes von Albrecht abzuwehren, der namentlich nach dem ‚fraudulenter' in der Angabe des Chronicon Colmariense ihm gemacht zu werden scheinen konnte.

Im Ganzen hat uns der Reimchronist von der Situation der beiden Gegner bei Kenzingen ein auch nur einigermassen klares Bild nicht gegeben. Zu den Notizen aus den beiden Elsässer Hauptquellen, die ihm zu Gebote gestanden haben, die aber, wie gerade hier aus der grossen Unklarheit seiner Darstellung hervorgeht, nur dürftig und unzureichend gewesen sein können, hat er auch hier wieder durch eingezogene Erkundigungen aus dem Borne mündlicher Ueberlieferung geschöpft. Er verdankt derselben wichtige, uns anderweitig gar nicht bekannte Thatsachen, wie die, dass Albrecht schon bis Rheinau gekommen war, und erst von hier wieder umkehrend, die befestigte Stellung vor Kenzingen eingenommen hat, und die weitere, dass erst hier neuer Zuzug von Strassburg beim Herzoge eingetroffen ist. Auch die Angabe über die von Adolf an Albrecht gerichtete, den Charakter eines Ultimatums an sich tragende Anfrage dürfen wir wohl dahin rechnen.

---

[1] Vgl. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark II, 425, Nr. 322; 489, Nr. 376.

[2] Reimchronik, Cap. 311, S. 269; Cap. 621, S. 573; Cap. 721, S. 678[b].

[3] Es findet in diesem Punkte Bestätigung durch die gleichzeitigen Annales Colmarienses.

Aus der Angabe, die der Dichter über Kenzingen selbst macht, Cap. 672, S. 615b:

Dieweil sie da warn gelegen
Wurfen sie ein widerstreit
Umb das statel daz da leit
In denselben chraißen
Chenzing ist es gehaisßen
Und eim graven(?) undertan
Dem wolt der herczog geben han
Guetes vil zu miet
Daz ers im geantwurtt hiet
Dieweil sein ding also lag
Daz er urlewgs phlag.
Do ward des geholffen
Chunig Adolffen
Mit grosßem gut und mit pet
Daz der graf des chunigs pet
Erhört umb die stat
Er antwurtt im drat
In sein gewalt mit allen dingen.

geht die militärische Bedeutung des Städtchens gar nicht hervor. Glauben dürfte aber seine Angabe verdienen, dass beide Gegner sich bei dem Herrn der Stadt Kenzingen um den Besitz derselben bemüht haben, weil er jedem den nächsten Zweck, den er im Auge hatte, gesichert haben würde. Er lässt Albrecht einfach

Do der stat Chenzingen
Der herczog was verczigen

nach Strassburg abziehen, als ob Albrecht ganz frei in seinen Bewegungen gewesen wäre, ganz in Uebereinstimmung mit Ellenhard, der ebenfalls im Anschlusse an die Erzählung von den Vorschlägen, die Albrecht seinem Widersacher gemacht habe, um eine Schlacht zu ermöglichen, einfach bemerkt a. a. O., S. 136: Finitis autem duodecim diebus, predictus dominus dux Austrie, cum vidisset terminum a principibus sibi assignatum appropinquare, versus Moguntiam cepit iter u. s. w. Ich möchte übrigens es für nicht ausgeschlossen halten, dass vielleicht der Reimchronist absichtlich etwas unklar sich gehalten hat, um das in Uebereinstimmung mit Ellenhard entworfene Bild seines kampflustigen Herzogs nicht zu stören!

Ungefähr vierzehn Tage lagen sich Adolf und Albrecht bei Kenzingen gegenüber.[1] Der anfänglich abgeschlossene Waffenstillstand dürfte durch den während desselben vorgekommenen Zwischenfall, die Ermordung Hildebrands von Pappenheim, sein vorzeitiges Ende gefunden haben — wir wissen wenigstens, dass bald die Feindseligkeiten wieder begannen. Adolf hatte in nächster Nähe nur kleine Orte, wie Endingen, Riegel u. s. w. und war für den Bezug seines Proviantes auf Breisach, weiterhin auf Colmar angewiesen — und dabei ergaben sich für sein durch die Zuzüge der befreundeten Städte zu jedenfalls bedeutender Stärke angewachsenes Heer Schwierigkeiten.[2] Albrecht, als stets umsichtiger Feldherr, hat sofort diese Verlegenheit zu benützen gewusst, indem er Streifpartien über die Elz warf — ich erinnere daran, dass den Ungarn kein Fluss zu breit war, den sie nicht durchschwommen oder durchritten hätten[3] — um im Rücken des Feindes dessen Verpflegung zu erschweren. Es wird uns berichtet, dass eine für Adolf bestimmte Proviantcolonne von sechzehn Karren, die aus dem Elsass kam, von den Feinden — offenbar von einer auf dem linken Elzufer thätigen Streifpartie Albrechts — abgefangen wurde.[4]

Albrecht, dessen Heer an Zahl wohl bedeutend geringer war, dürfte in Bezug auf die Verpflegung — er hielt darauf, dass Alles gezahlt und auch die Gegner in keiner Weise geschädigt wurden[5] — wenig Schwierigkeiten gehabt haben, da

[1] Chron. Colmariense a. a. O. S. 265. — Ellenhard gibt an der zuletzt angeführten Stelle 12 Tage an.

[2] Chron. Colmariense a. a. O. S. 265: Regis exercitus penuriam panis interdum paciebatur, quia civitas Brisacensis et Columbariensis pistare panem sufficientem exercitui non valebat.

[3] Oben S. 41, Anm. 2.

[4] Chron. Colmariense a. a. O. S. 265: Dominus de Bercheim (Oberbergheim, s. von Schletstadt zwischen S. Hippolyt und Rappoltsweiler) et dominus de Haginechi (Hageneck zwischen Colmar und Sulzbach) ductores bigarum 16 quae exercitui necessaria portabant, ab inimicis supervenientibus capiuntur.

[5] Ellenhardi Chron. a. a. O. S. 140: Marscalcus etiam predictus (von Landenberg) cottidie precepit acriter intimando et precipiendo, ne aliquis hominibus regis aliquod damnum inferret; sed ubicunque aliquis de exercitu dicti ducis aliquod dampnum alicui intulit, cum ipsi intimatum fuerat, solvebat sine mora vel de ipsis recte iudicavit.

er mehrere grössere Städte und Klöster, aus denen er Vorräthe beziehen konnte, hinter sich hatte.

Endlich gelang es Adolf, den Herrn von Usenberg zu gewinnen, dass dieser ihm auf einige Zeit seine Stadt Kenzingen übergab, wofür er demselben Gregorienthal mit dem Schlosse Blixperg (Pflichteburg, Plixburg) verpfändete; damit war die bisherige Lage vollkommen zu Gunsten Adolfs verändert — im Besitze Kenzingens hatte er die Möglichkeit, die Elz zu überschreiten, wann er wollte, und seinen Gegner anzugreifen.[1]

Aber Albrecht hat es verstanden, den Kopf aus der Schlinge zu ziehen. Nach der Angabe der Colmarer Chronik hätte Herzog Albrecht, nachdem sein Gegner sich durch die Erwerbung Kenzingens die Möglichkeit des Ueberganges über die Elz gesichert hatte, eine Waffenruhe begehrt, ‚ratione componendi', und eine solche auf einen Tag zugestanden erhalten. Darauf habe er bei Einbruch der Nacht mit seinen Reitern den Marsch nach Rheinau angetreten — die Uebrigen, also die Fussgänger, seien schnell und still dahin gefolgt. Bei Tagesanbruch zündete das zurückgebliebene geringe Volk (pauperes) das verlassene Lager des Herzogs an, um dann eiligst dem vorausgezogenen Heere zu folgen. Dann heisst es weiter: Ducis tabernaculis succensis quidam ex regis militibus pauperes persequi voluissent, sed alii dissuaserunt quia in treugis et pacis tempore recesserunt. Insuper dicebant: Hac nocte ducis milites quieverunt, et nos cum ad eos lassi dispersique venerimus, nos sine labore capient universos. Ich möchte dieser ganzen Angabe von einer, wenn auch nicht geradezu als vertragswidrig hingestellten, doch als unritterlich, pfiffig genugsam gekennzeichneten Ausnutzung eines Waffenstillstandes durch Albrecht

[1] Ann. Colmarienses a. a. O. S. 223: Sed cum rex Adolphus ad exercitum ducis propter aquam venire non potuisset, emit castellum Kenzingen a domino de Uosenberg. Ad tempus precio comparavit, ut ad exercitum ducis, quando vellet, faciliter perveniret.

Chron. Colmariense a. a. O. S. 265: Cum rex Adolphus cum exercitu grandi pene diebus 14 prope Kencingin quievisset, nihilque fuisset notabilium perpetratum, emit a domino Uosinberg castellum Kencingin obligans ei vallem sancti Gregorii cum castro Blixperg, ut posset habere liberum aditum ad ducis exercitum veniendi.

Die Oeffnung Kenzingen's für Adolf erwähnt auch Matthias Nuewenburg. Font. IV, 169.

nicht ohneweiters Glauben schenken. Die später abgefasste Chronik färbt überall so stark zu Ungunsten Albrechts, dass man diese nur von ihr allein gebrachte[1] Erzählung mit einem gewissen Misstrauen anzusehen geneigt ist, umsomehr, als dieselbe dazu verwerthet wird, Capital zu schlagen für die gewissenhafte Vertragstreue auf Adolfs Seite, und zwar recht ungeschickt, da doch Albrechts Reiter einen Theil der Nacht marschirt und deshalb keineswegs gut ausgeruht waren. Ein so geschickter Heerführer, wie Albrecht es bei jeder Gelegenheit in diesem Feldzuge gewesen ist, konnte, wenn er sofort auf die Kunde, dass der Usenberger dem Gegner Kenzingen geöffnet habe, die nöthigen Massregeln traf, mittelst eines geschickt vorbereiteten und durchgeführten Nachtmarsches das zwei Meilen entfernte Rheinau erreichen, und wenn hier das nöthige Transportmaterial bereit lag, das andere Rheinufer gewinnen, ohne befürchten zu müssen, von dem Feinde früher ereilt zu werden. Das gleichzeitige Tagebuch des Colmarer Dominicaners (Ann. Colmar. maiores, S. 223) berichtet kurz Folgendes: Timens autem dux impetum regis, suis hec peditibus referebat: Hac nocte me Rinaugiam precedetis, ego autem ad vos cras veniam festinanter. Sequenti die circa horam terciam castra propria succendit et suos pedites sequebatur.

Abgesehen von der Frage nach dem angeblichen Waffenstillstand scheint nach den beiden Hauptberichten der Hergang folgender gewesen zu sein. Sobald Albrecht Kenntniss erhielt, dass Kenzingen und damit der Uebergang über die Elz dem Gegner offen stehe — wie er dieselbe erlangt, muss dahingestellt bleiben, aber Adolf von Nassau würde es ganz ähnlich sehen, wenn er sofort sein Banner auf den Mauern von Kenzingen hätte aufziehen lassen — und er den Angriff desselben zu erwarten habe, ordnete er für die nächste Nacht den Abmarsch nach Rheinau an. Bei Einbruch derselben setzte sich in aller Stille sein Fussvolk, wohl besonders aus dem in der Stellung vor Kenzingen bei ihm eingetroffenen Strassburger Zuzuge

[1] Auch Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau, S. 275, der doch im Allgemeinen auffallend genau über die Vorgänge bei Kenzingen unterrichtet ist, erwähnt den von Albrecht angeblich ausgenutzten Waffenstillstand nicht, obwohl er doch mit seiner Theilnahme auf Adolfs Seite steht, ebenso wenig wie Matthias Nuewenburg. a. a. O.

bestehend, in Marsch.[1] Albrecht liess demselben hinreichenden Vorsprung, dann brach er mit den Berittenen auf, jedenfalls auch noch vor Tagesanbruch,[2] um das gleiche Ziel, Rheinau, zu erreichen. Im Lager blieben von dem geringen Volke wohl nur so viele zurück, als nöthig waren, um zur Täuschung des Feindes die Lagerfeuer zu unterhalten. In Rheinau war jetzt sicher von den Strassburgern alles Nöthige hergerichtet, und Albrecht möchte wohl schon am linken Rheinufer und damit in vollkommener Sicherheit gewesen sein, als die Rauchwolken des angezündeten Lagers dem glücklich getäuschten Gegner die Ahnung aufdämmern liessen von dem, was drüben geschehen war.

Strategisch war damit der Feldzug entschieden; Albrecht hatte sein nächstes Ziel, die Verbindung mit Strassburg, erreicht. Adolfs weitere Kriegführung, bestehend in der Belagerung einzelner fester Plätze, entbehrt jeglichen Planes und ist nur ein Ergebniss der Verlegenheit, in die ihn der glückliche Erfolg des Gegners gebracht hatte. Nach der Angabe des Reimchronisten ist Albrecht schon am nächsten Tage nach Strassburg gekommen — sie stimmt mit den Urkunden aufs Beste überein.[3] Dagegen ist des Dichters weitere Angabe, welche, wie ich oben[4] aus dem ihm dabei unterlaufenen Missverständnisse folgerte, derselbe aus Ellenhards Chronik genommen hat,

An dem virden tag darnach
Was im zu varn gach

---

[1] Dass das Fussvolk vorausgesendet wurde, hat ausser dem Zeugniss der Ann. Colmarienses ja auch die innere Wahrscheinlichkeit für sich.

[2] Die Ann. Colmarienses werfen den Abzug Albrechts mit den Reitern zusammen mit dem Anzünden des Lagers zur Tageszeit, aber so lange hat Albrecht unmöglich warten können, wollte er sich nicht der Gefahr aussetzen, vor Vollendung des Flussüberganges bei Rheinau eingeholt zu werden.

[3] Nimmt man nach der Angabe der Annales Colmarienses, dass Albrecht ante festum S. Georgii bei Kenzingen eingetroffen, dafür den 23. April an — später kann man sie nicht ansetzen, wegen der Angabe des Tages der Beisetzung Hildebrands von Pappenheim in Colmar — so laufen die vierzehn Tage am 6. Mai ab, am 7. Mai urkundet Albrecht im Lager von Strassburg: Kopp, König Adolf, S. 259, Anm. 1, 2.

[4] S. 4, 8 ff.

Uber des Reines flut
Dar chert der herczog frut
Gegen Choczenhawsen
Da wolt er mit dem her pawsen
Etliche frist
Dieselb stat gelegen ist
Zwischen Strazpurg und Haydwerg

mit den urkundlichen Daten nicht zu vereinbaren.[1]

In Abhängigkeit von den ihm zur Verfügung stehenden Notizen aus Ellenhard berichtet Ottokar von Adolfs Uebergang über den Rhein bei Breisach und die von ihm unternommene Belagerung von Ruffach, um daran die Erzählung anzuschliessen von dem, was die Kurfürsten gethan.

Ich habe bereits oben[2] zu zeigen gesucht, dass der Dichter sich für die Erzählung von der Haltung und dem Vorgehen der Kurfürsten gegen Adolf besonders an seine schriftlichen Quellen gehalten hat. Nur einen Punkt habe ich hier näher ins Auge zu fassen, nämlich die Angabe Ottokars[3] über den Vertreter des jungen Ludwig von Bayern.

Diese Angabe des Reimchronisten ist neuestens einer sehr scharfen Kritik unterzogen worden von Weizsäcker:[4] ‚Nur in dem Grunde, mit dem Ottokar den jungen Pfalzgrafen als bevollmächtigenden Stimmgeber einführt, könnte man bei ihm die Benützung einer Urkunde finden wollen. Pez 3, 617 steht nämlich, der Pfalzgraf habe sich durch einen Gesandten vertreten lassen „mit gutem willen er im het gegeben und bezalt

---

[1] Albrecht urkundet im Lager bei Strassburg am 10. Mai, und ‚zu der Ruslachen bi Strazburg' am 15. Mai 1298: Kopp, König Adolf, S. 259, Anm. 6 und 7, 8.

[2] Oben S. 10 ff. Auch das Chron. Colmariense a. a. O. S. 263 unten könnte neben Ellenhard dem Dichter von Nutzen gewesen sein, namentlich seine oben S. 12 und Anm. 1 als unrichtig bezeichnete Angabe, dass Adolf ‚besent drei stund worden' könnte mit beeinflusst sein von der Angabe des Chron. Colmariense S. 263, al. 48: Post haec significavit dux Austrie tribus principibus electoribus regis, quod ad colloquium quod condixerant in festo sanctorum Philippi et Jacobi prope Frankinfurt, propter impetum regis Romanorum non posset commode pervenire, quapropter rogavit, ut haec in alteram transferrent. In hoc subito consenserunt, quia et tribus vicibus transtulerunt.

[3] S. oben S. 11 die Stelle der Reimchronik Cap. 673, S. 616[b] ff.

[4] Der Pfalzgraf als Richter über den König, S. 24.

allen den gewalt der dem jungen fursten pederben möcht angeerben von seinen vordern her", was erinnert an das „ordine geniture" bei Chmel[1] Nr. 3 in der Vollmacht Ludwigs an Albrecht von Sachsen. Aber das zu sagen lag nahe, auch ohne Kenntniss einer Urkunde wegen der Existenz des älteren Pfalzgrafen Rudolf, und die Absendung eines besonderen Vertreters durch Ludwig ist überhaupt sehr bedenklich, wie wir noch sehen werden. Man findet aber hier in dieser Absetzungsgeschichte, wie sie Ottokar gibt, dass er nicht etwa blos unzuverlässige Nachrichten in Reime gebracht, sondern dass er auch das Bedürfniss kannte, über Dinge zu berichten, von denen er einfach gar nichts wusste, dass er einfach als Dichter erfindet, was seiner Ansicht nach zur Einzelschilderung nothwendig ist, mit einem Worte, dass er auch vollkommener Schwindler wird, wenn nichts Anderes helfen kann.' Weiter S. 30: ‚Ottokar von Steier sagt zwar, Ludwig von Bayern habe statt seiner geschickt „ainen herrn greisen hohen und weisen der grosser ern phlag", aber ich traue ihm nicht im Mindesten; warum nennt er den Namen nicht, wenn er doch ein solches Bild von dem Gesandten hat? Er nennt ihn nicht, weil derjenige keinen Namen hat, der nicht existirte, und weil es zu gefährlich wäre, ihn willkürlich zu taufen. Das Bild von ihm ist durchaus in dem sonstigen Ausschmückungsstile Ottokars, wenn er etwas sagen will, wo er nichts weiss und wo nichts ist.' Diese Kritik scheint mir zu weit zu gehen. Der Reimchronist denkt sich offenbar einen besonderen Vertreter Ludwigs von Bayern bei dem Tage anwesend, während wir aus der von Ludwig ausgestellten Urkunde wissen, dass von ihm zur Stimmabgabe bei der Neuwahl Albrecht von Sachsen bevollmächtigt war.[2] Aber ich glaube, dass eine solche Uebertragung der

[1] Formelbuch Albrechts, S. 231.

[2] In der erwähnten Urkunde Chmel a. a. O. n. 3. Mit Weizsäcker a. a. O. S. 30 wird man den Ausdruck derselben: vive vocis oraculo transtulimus nur von einem mündlichen Act verstehen können, der früher als zu Mainz stattgefunden hat. Vermuthen möchte ich, dass auf Grund eines solchen mündlichen Actes die Vollmachtsurkunde in der Kanzlei Albrechts von Sachsen aufgesetzt worden ist. Mit dieser Annahme würde sich auf dem allereinfachsten Wege die Schwierigkeit beheben, auf die Böhmer, Wittelsbachische Regesten, S. 69 aufmerksam gemacht hat, dass nämlich in der Vollmachtsurkunde eines Siegels Ludwigs Erwäh-

Stimme Ludwigs an Albrecht von Sachsen die Anwesenheit eines Vertreters des jungen Bayernfürsten keineswegs ausschliesst. Nach der Urkunde Gerhards von Mainz[1] über die Absetzung Adolfs hat Gerhard Wicbold von Cöln und Wenzel von Böhmen zu vertreten gehabt, und doch hat letzterer in der Person des Herzogs von Oppeln einen besonderen Vertreter zu den Mainzer Verhandlungen entsendet.[2] Allerdings ist in diesem Falle ja die Möglichkeit zuzugeben, dass erst der Herzog von Oppeln in seiner Eigenschaft als Vertreter Wenzels dem Mainzer die Vollmacht für Böhmen übertragen habe, und dass Gerhard nicht schon früher, wie Albrecht von Sachsen durch Ludwig, durch Wenzel selbst bevollmächtigt worden ist. Die Entsendung eines besonderen Vertreters Ludwigs auch nach der Bevollmächtigung des Herzogs von Sachsen erschiene ja auch, abgesehen davon, ob wir die Analogie des Herzogs von Oppeln gelten machen dürfen oder nicht, ganz erklärlich durch den Wunsch, den äusseren Eindruck des Mainzer Tages zu erhöhen. Den Verdacht, dass der Reimchronist den ‚herren greisen, hohen und weisen' als Vertreter Ludwigs frei erfunden habe, vermag ich deshalb nicht zu theilen, weil ich den Reimchronisten auf solchen Erfindungen von Hauptpersonen bisher noch nie ertappt habe, wohl aber Fälle kenne, in denen Nachrichten, die nur vom Reimchronisten allein gebracht werden, die sogar zum Theile auf den ersten Blick recht befremdlich aussehen, sich schliesslich als gut begründet herausstellen. Dahin gehört die oben[3] besprochene über die Verlobung der Euphemia von Breslau mit Otto von Kärnten. Einen zweiten Fall der Art trage ich hier nach. Ich habe gelegentlich[4] die Angabe des Reimchronisten Cap. 378 über die finanzielle Nothlage, in der sich nach König Rudolfs Tode dessen junge Witwe befunden habe, als uncontrolirbar bezeichnet. Seitdem fand

nung geschieht — nostro sigillo pendenti iussimus communiri — während Ludwig noch später keines hatte. Bei einem Concipisten der sächsischen Kanzlei wäre die Erwähnung des thatsächlich nicht vorhandenen Siegels ein leicht erklärlicher Lapsus.

[1] Kopp I, 905.

[2] Ellenhardi Chronicon S. 125: duce Opulie, qui tenuit vices et ius regis Bohemorum tempore electionis.

[3] S. 36 ff.

[4] Beiträge II, 67 des S. A.

ich ein Hilfsmittel zur Prüfung dieser Angabe in einem Briefe Papst Clemens V. vom 5. December 1305[1] an den Erzbischof von Cöln, worin derselbe ausführt, dass Adolf von Nassau die von Rudolf seiner Gemahlin Helisabeth als Morgengabe zugesicherte Schenkung von 20.000 Mark Silber, für welche Güter mit einem Jahresertrage von 2000 Mark angewiesen waren, trotz wiederholter Ermahnung durch Papst Bonifaz VIII. weder anerkannt noch ausgeführt habe, dass aber auch König Albrecht das unterlassen. Der Papst befiehlt dem Erzbischof, Albrecht zur Ausführung der versprochenen Schenkung zu bewegen, indem er sich gleichzeitig an den König selbst wendet.[2] Aus der unerquicklichen Thatsache, mit der uns diese Briefe bekannt machen, ergibt sich, dass jene Angaben des Dichters über die Noth der Königin-Witwe guten Grundes schwerlich entbehren.

Was nun den von Weizsäcker als vom Dichter erfunden bezeichneten Gesandten Ludwigs von Bayern angeht, so möchte ich annehmen, dass Ottokar, veranlasst durch die Angabe Ellenhards S. 135: qui etiam principes per se vel per suos nuncios sollempnes, preter dominum Treverensem et ducem Bauwarie palatinum, venerunt termino assignato, Erkundigungen eingezogen hat, und diesen den ‚herren greisen, hohen und weisen' verdankt. Dass er denselben nicht mit Namen nennt, kann seinen sehr erklärlichen Grund darin haben, dass der betreffende Gewährsmann des Dichters sich recht wohl an die äussere Erscheinung des Gesandten Ludwigs von Bayern erinnern konnte, den Namen desselben aber überhaupt nicht gewusst oder im Laufe der Zeit vergessen hat.

Sehr ausführlich erzählt Ottokar Cap. 673, S. 617ᵃff. den Hergang bei dem Rechtsverfahren gegen Adolf — auch hier wieder mit der in diesem Abschnitte so oft begegnenden Bemerkung ‚Ich han also vernomen':

Daz sich die herschaft also gesambt
Wie der kunig ward verdambt
Chunigleicher eren
Daz pegunden sy cheren

[1] Registrum Clementis papae V, I, 93, Nr. 502.
[2] Vgl. a. a. O. die Briefe Nr. 503. 504.

Ir sinn zu den wiczen
Zu gericht must siczen
Von Maincz pischolf Gerhart.
Dem von Sachsen wart
Erteilt durch slecht
Nach geschriben recht
Dy sy do lesent an puchen
Umb den grosßen gepresten
Den si an dem chunig westen
Do das mit recht darczu cham
Ainen vorsprech er da nam
Und klagt dem pischolff
Auf dem kunig Adolf
Ain sach swär
Daz er maynaid wär
Der kunig besent drey stund worden
Nach gerichtes orden
Wart darumb gesworn
Von den fursten hochgeporn
Do dew sach pewart wart
Do fragt pischolf Gerhart
Urtail die fursten all geleich.
Die widertailten im das reich
Und urtailten[1] auch das
Daz er furbas
Unwirdig wer
Dem reich zu phleger.

In derselben Weise wird bei den weiteren Klagepunkten vorgegangen.

Ottokar zählt sie Cap. 674, S. 617[b] auf; als zweiten, dass Adolf von dem Könige von England Sold genommen habe:

Seyt daz ist erchant
Nu und zu aller frist
Daz der kunig von Rom ist
An gewalt, an reichthum, an ern
Aller chunig und aller herrn
Obrister chunig und herr
Und daz er so ser
Daz reich gesmecht het
Darumb ward im so zu stet,
Do dew pewarung ergie
Daz die hohen fursten hie

[1] So statt ‚ertailten.

Swurn der warhait
Widertailt und widersait
Ward im darumb des reiches chron.

Als dritter Klagepunkt wird erwähnt:

daz er hawsfrawen und magd
Als mir die warhait sagt
Het genotzogt an irn dankch
Daz der mutes krankch
Ye gewan die begirde
Darumb in kunickliche wirde
Die er von dem reich hat
Ward widertailt an der stat.
Darumb swurn die fursten
Daz er in den getursten
Ye ward gesehen
Ob von seinem chind wer geschehen
Solich misßwend
Mit sein selbs hend
Soll er es darumb totten,
Und gerichtes notten
Daz er dasselbe pegie
Darumb wart im hie
Widertaill zu lon
Des reiches zepter und chron.

als vierter Klagepunkt:

daz er geweicht nunnen
Ir ern pehert
Die sich des gern hiet gewert
Mit gewalt er die ubercham

als fünfter:

daz er sein selbs hantvest
Het entert und zeprochen.

Der Beweis dafür wird in folgender Weise erbracht:

Von Pehem chunig Wenczla
Vier hantfest het dar gesant
An den man allen vant
Pruch seiner trewen
Und manigen andern prief newen
Man dahin furtrug
Damit man genug
Pewarung gegen im vant
Seit das ist bekant,
Daz dem reich der gewalt
Hincz allen fursten ist beczalt

Daz er an in sol sechen
Wo sy die kraft irr prief prechen
Und er sich so uberdacht
Daz er sein selbs prief anvacht
Mit wie getanen dingen
Möcht er den furbringen
Gegen andern fursten solich gericht
Wenn er sich selben phlicht
Zu des yettweizzes mail?

Die sechste Klage geht dahin:

Daz er mit miet und mit gab
Sich het lasßen weisen ab
Ab rechtes gerichtes-phat.

Als siebenter Punkt:

Den von Sachsen hört man klagen
Ain sach swär
Daz pawrlewt und purger
Auf dem gew und in den steten
Dhainen frid heten
Noch auf des reiches strasßen
Der kunig und den er het lasßen
Seine gericht und sein phleg
Auf wasßer und auf weg
Dhainen frid schueffen.

Wegen jedes einzelnen Punktes wird, nachdem derselbe erhärtet ist, Adolf die königliche Würde und das Reich abgesprochen.

Dann erhebt sich der Erzbischof von Mainz:

Ainen prief nam er herfur
Do las er an diese wort
Ein grosß menig das erhort

er verkündet die Absetzung Adolfs und erklärt, dass Jedermann der gegen ihn als König eingegangenen Verpflichtungen ledig sein solle.

Auch diese Erzählung der Reimchronik ist von Weizsäcker[1] einer sehr einschneidenden Kritik unterzogen worden. ‚Nach Ottokar von Steier soll noch ein Anderer bei dem Gerichtsverfahren eine besondere Rolle gespielt haben, Albrecht von Sachsen. Ottokar von Steier erzählt, dass dieser den

[1] A. a. O. S 22 ff.

Ankläger machte, und zwar, wie es scheint, beauftragt von den Uebrigen. Bei jedem der da angeführten sieben Anklagepunkte tritt allemal dieser Fürst von Neuem wieder als der Ankläger auf, wie eine stehende Figur auf der Bühne des Dichters, die in jedem Aufzuge unvermeidlich ist. Laut der Absetzungsurkunde war er aber auch unter den Urtheilern, also wäre er Ankläger und Urtheiler zugleich, wie Lorenz 2, 650 erinnert hat, dass er als Bevollmächtigter des jungen Pfalzgrafen ebenfalls Ankläger und Urtheiler zugleich wäre. Dagegen weiss eben diese Urkunde (die Absetzungsurkunde Kopp I, 905) durchaus nichts von einem Ankläger, und ich glaube, wir müssen uns auch hier an die Urkunde halten. An verschiedenen Orten hat Lorenz dem Werke des Ottokar seine Schranken angewiesen; ihm selbst folgend würde ich diesen Schriftsteller und seine Nachricht hier nicht einmal bedingungs- und zweifelsweise benutzt haben. Dieser Ottokar erzählt noch weiter (was ich nur zu seiner Charakteristik anführe), dass jener Ankläger auch einen Vorsprech, d. h. Vertheidiger, bestellt habe. Davon weiss freilich die Absetzungsurkunde ebenfalls gar nichts, während sie uns sonst den genauesten Bericht gibt, den wir haben. Wir erhalten durch sie gar nicht das Bild von einer Verhandlung zwischen Ankläger und Vertheidiger, sondern nur von einer Untersuchung, die das Gericht von sich aus anstellte. Ich bin überzeugt, dass alles das, was Ottokar von diesen Formalien erzählt, lediglich von ihm erfunden ist, wie er sich dachte, dass es zugegangen sein müsse. Er erwähnt dann den Anwalt auch gar nicht mehr: er hat ihn vergessen, nachdem er ihn zuerst der Vollständigkeit des Bildes wegen hineingestellt. Auch die Siebenzahl der Anklagepunkte ist eine Erfindung des redseligen Erzählers und lässt sich mit den Angaben der Absetzungsurkunde nicht vereinigen, mit der nur eine sehr allgemeine Uebereinstimmung herausgebracht werden kann. Da der Erzähler dann den Erzbischof eine Urkunde (prief) vor der grossen Menge vorlesen lässt, so könnte man da an die Absetzungsurkunde denken wollen, oder an eine kürzer gefasste Proclamation von der Sache (wie im Jahre 1400 die kürzere Nr. 206 in RTA. 3 neben Nr. 204 steht); aber Beides ist nicht möglich, denn in dem Vortrag handelt es sich wieder „umb dise sach siben“ und dazu wird der König gar ein „gauch“

genannt. Zudem ist bei jedem der sieben Punkte das Verfahren vor Gericht das nämliche; die Fürsten schwören jedesmal, dass es wahr sei; von dem Widerspruche eines Vertheidigers ist keine Rede, sondern auf den Beweis durch den Fürstenschwur wird der König zuerst wegen des ersten Punktes abgesetzt, dann wegen des zweiten und so fort, jedesmal von Neuem, ganz ohne Sinn und Verstand, schablonenhaft wiederholt, also mit sieben aufeinanderfolgenden Absetzungsacten, nur weil der Erzähler sich der Feierlichkeit wegen das so ausgedacht hat.'

Auch bei dieser Gelegenheit glaube ich, den Reimchronisten bis zu einem gewissen Grade gegen Weizsäcker in Schutz nehmen zu müssen — dass er die ganze Erzählung sich aus den Fingern gesaugt haben soll, glaube ich doch nicht. Eine Angabe, wie zum Beispiel die von den Briefen, welche König Wenzel eingeschickt haben soll, wird auch ein phantasiereicher Dichter nicht leicht erfinden. Auch ist zu beachten, dass schon früher Cap. 655, S. 603[b] der Dichter bemerkt hat:

Es ward so groß sein widertail
Das im solcher yttweiss mail
Wurden geworffen fur
Von den herren, die der chur
Phlegent und walten
Die melten und sagten
Siben sach swär
Darumb noch hewt wär
Ain kunig verstosßens wert

sich also schon hier im Besitze einer Kenntniss zeigt, die er zu der weitläufigen Ausführung Cap. 674, S. 667[b] verwerthet.

Weizsäcker stellt nach meiner Ansicht zu einseitig die Absetzungsurkunde Kopp I, 905 als kritischen Prüfstein hin für den Bericht des Reimchronisten, obwohl beide doch sehr Verschiedenes geben — die Urkunde das Urtheil, der Reimchronist eine Erzählung von dem Gerichtsverfahren.

Man hat in den Kreisen der fürstlichen Opposition entschieden viel Gewicht auf die öffentliche Meinung gelegt, auf dieselbe einzuwirken gesucht, indem man den gegen Adolf erlassenen Actenstücken eine möglichst grosse Publicität gegeben

[illegible] Mit Erlaß vom ? [illegible] [illegible] indem er die Bestrafung der vom Erzbischofe Gerhard von Mainz an Adolf erlassenen Exkommunikation [illegible] Chronik, die Bestrafung der von Albrecht von Sachsen an seine Landschaft gerichteten Proklamation über die Wahl Albrechts in der Colmarer Chronik [illegible] [illegible] Es scheint nur sehr wahrscheinlich, daß die Absolutionsurkunde Adolf I. 40 nicht das einzige Actenstück gewesen sein dürfte, das über die Mainzer Vorgänge in die Welt geschickt wurde.

Diese Urkunde vom 25. Juni 1462, durch welche Gerhard von Mainz die Absolution Adolfs verkündet hat, enthält wenigstens andere Punkte auf, wegen deren Adolf absolvirt sei, als der Reimchronist. Vorgeworfen wird in derselben dem Könige, daß unter seiner Regierung das öffentliche Recht, das er mit dem weltlichen Schwerte zu schützen habe, durch ihn und die Seinen in sacris spiritualibus et magistratibus per quem et suos ... violentur adeo, quod iura quoque et gravissima precesque rabiem et iram valeat effugere christianam. Er und die Seinen haben in den erbrochenen Kirchen das Sacrament des heil. Leibes Christi verunehrt, indem sie die Hostien aus ihren Behältern, bisweilen sogar auf den Boden geworfen.[2]

Priester und Ordensleute, der Laien und Armen zu geschweigen, die in den Kirchen Schutz suchten, sind dortselbst angegriffen, mißhandelt, bisweilen getödtet worden, die Altäre beraubt, die Kirchen angezündet, die in denselben hinterlegte Habe Armer und Reicher fortgeschleppt. Kirchliche Richter und Beamte, die um Gerechtigkeit baten, sind ungerechter Weise bestraft. Von den kirchlichen Behörden

[1] Ueber das sogenannte Formelbuch Albrechts Mitth. des Instituts II. 217.

[2] Als Thatsache aus dem thüringischen Feldzug Adolfs berichtet dies das Chron. Sanpetrinum ed. Stübel. S. 133: Cum famelici canes in villis iam exhaustis nil rerum victualium invenirent, ad ecclesias convertuntur, fores effringuntur, vix a sacerdote manus cohibentur, altaria nudantur, vestes sacre, missales libri cum calicibus distrahuntur et o amarissimi sceleris immanitas! iam nec ab ipsius domini dei universorum iniuria humana immo beluina hominum rabies temperatur. Scelus inquam a modernis seculis inauditum et quod Christiane aures exhorrescunt, pixides hostiarum vivifici corporis Cristi, in quo tocius humane salutis summa consistit, si cuius precii forent, abiecto nonunquam ubicumque sacramento abripiuntur.

ordnungsgemäss eingesetzte Priester sind abgesetzt, unwürdige, de quorum ordinacione non constat, durch die missbrauchte Laiengewalt an ihre Stelle gesetzt.

Jungfrauen, Witwen und Ehefrauen sind vor den Augen ihrer Angehörigen vergewaltigt worden — darüber erhobene Klagen hat der König überhört, et accusatos non solum calumpniose defendit, sed ad deteriora etiam provocavit.

Der König hat sich vielfach des Meineides schuldig gemacht,[1] da er den von ihm wie von den Vornehmen und Geringen beschworenen gemeinen Landfrieden verletzt und die mit dem Erzbischofe über die Erhaltung der Rechte seiner Kirche eingegangenen und eidlich bekräftigten Verträge nicht eingehalten hat.

Er hat sich auch des Sacrilegiums schuldig gemacht, da er Prälaten, Ordensgeistliche und Weltgeistliche gefangen nahm, Verfügungen traf zum Umsturze der kirchlichen Freiheit, volens ecclesiam subicere servituti et publicis functionibus, a quibus est prorsus immunis: et quod gravius est ab episcopis et praelatis, sua a dicto rege regalia recipere volentibus, grosse Geschenke in simonistischer Verworfenheit erpresst, ja was noch schlimmer ist, den Bischöfen und Prälaten ihre Regalien zu verleihen sich weigert, wenn sie ihm nicht zuvor von den Gütern und Besitzungen ihrer Kirchen etwas abtreten. Et sic per ipsum tamquam ecclesie persecutorem precipuum, ecclesiasticus ordo confunditur et dissolvitur nervus ecclesiastice discipline. Principes etiam Alemanie tam ecclesiasticos quam eciam seculares archiepiscopos, episcopos, prelatos, duces, marchiones, comites et barones suis dignitatibus, honoribus, bonis ac iuribus absque causa rationabili per dolum et fraudem et insidias quascumque diabolicas privare contra deum et iusticiam tamquam seminator discordie multipliciter est conatus; et ipsorum principum exterminio adeo est intentus, ut ipsis illud verbum sapientis competere merito videatur: Cur ego, inquam, te habeam ut principem, cum tu me non habes ut senatorem? Que omnia et plura alia aliis similia delicta nephanda regi predicto per communem populi acclamationem nec non publicam vocem et famam sub rei evidencia que tergiversacione aliqua celari non potest, veraciter ascribuntur.

[1] In diesem Sinne ist hier deieravit gebraucht: deieravit enim multociens, communem pacem terre, tam suo quam incolarum regni Alemanie nobilium et plebeiorum iureiurando firmatam, dampnabiliter uiolando.

Deshalb habe er auf wiederholtes Ansuchen der Kurfürsten diese und den König kraft seines Amtes pro sancte pacis reformatione, pro concordie revocatione, pro rei publice felici gubernacione et pro tocius regni salute auf den 15. Juni nach Mainz eingeladen, dann aber die gesetzte Frist wegen der Abwesenheit mehrerer Kurfürsten und der contumacia des Königs auf St. Johannisabend erstreckt — mit den persönlich Anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Kurfürsten et aliis sapientibus ibidem tunc presentibus, inquisicione de predictis et examinacione habita diligenti dominus Adolfus rex predictus per honestorum virorum quam plurium viva testimonia et alia legitima documenta inventus fuit de premissis excessibus et criminibus publice et notorie irretitus. Insuper rex predictus tanto regimini tanteque potestati inventus est insufficiens et inutilis, prout dura gwerrarum turbacio, que in diversis regni Alemanie partibus miserabiliter invaluit per ipsum et suos, per quos sedari pocius debuerat, detestabiliter excitata, docuit manifeste. Deshalb verkündet der Erzbischof die Absetzung Adolfs.

Zwischen den Beschwerdepunkten, welche Gerhards Absetzungsurkunde aufzählt, und denen, welche der Reimchronist anführt, besteht durchwegs grosse Verschiedenheit. Die Schändung von Jungfrauen und Frauen wird von Gerhard von Mainz den Leuten des Königs zur Last gelegt, nicht ihm selbst, wie es vom Reimchronisten geschieht. In der Angabe, dass Adolf die von ihm eingegangenen Verträge nicht gehalten, berühren sich beide, aber während der Reimchronist das aus den von Wenzel eingesendeten Urkunden belegt, erhärtet der Erzbischof den Vertragsbruch und Meineid des Königs dadurch, dass er ihm vorwirft, den von ihm beschworenen Landfrieden und die unter eidlicher Verpflichtung mit seiner Kirche eingegangenen Verträge verletzt zu haben. Nichts findet sich in der Urkunde Gerhards, dass Adolf der dreifachen Ladung nicht gefolgt, nichts von dem Solde, den er vom englischen Könige genommen, nichts von der Schändung von Nonnen,[1] nichts davon, dass er um Bestechung ein ungerechter Richter gewesen.

---

[1] Diese wird wieder als Thatsache aus Adolfs thüringischem Feldzug berichtet vom Chron. Sanpetrinum ed. Stübel, S. 133: Ceterum quod omni

Es ist bei solchen bedeutenden Abweichungen gewiss als ausgeschlossen zu betrachten, dass der Reimchronist etwa die Urkunde des Erzbischofs von Mainz benutzt haben könnte. Und doch besteht zwischen ihm und dem Schlusspassus der Urkunde eine ganz auffallende Uebereinstimmung:

Igitur super premissis cum principibus electoribus episcopis prelatis ducibus comitibus baronibus et sapientibus omnibus ibidem presentibus deliberacione prehabita diligenti, de communi consilio et voluntate omnium ac consensu illorum, quorum intererat, predictum dominum Adolfum, qui se regno reddidit tam indignum, quique propter suas iniquitates et causas prescriptas a deo ne regnet amplius est eiectus, privatum regno cui hactenus praefuit a domino ostendimus (et) denunciamus privatum, et nichilominus concordi sentencia predictorum principum electorum sentenciando privamus, omnes qui ei iuramento fidelitatis tenentur astricti a iuramento huiusmodi perpetuo absolventes firmiter inhibendo ne quisquam de cetero sibi tamquam regi pareat vel intendat.

Auch sein ledig gesait
Fur ditz zeit alle die
Die graf Adolffen ye
Je dhain aid haben gesworn
Do er zu chunig ward erchorn.
Des er ist nu unwirdig
Hinfur sey ledig
Phaffen und laien paide
Irer trew und irr aide
Der sy ym vor den stunden
Warn gepunden
Do im mit recht und redleich
Widertailt ward das reich
So daz sy im nymer mere
Erputten kunigs recht und ere.

Die Uebereinstimmung im Wortlaute erscheint mir hier so auffallend, dass ich an Zufall nicht denken kann. Wie ist das nun zu erklären? Ich meine, nur so, dass Ottokar eine Urkunde über die Absetzung Adolfs benutzt hat, welche die Absetzungsformel wesentlich so gebracht hat wie die Urkunde Gerhards von Mainz, aber nicht die defectus, um deretwillen dieselbe erfolgt ist, so aufzählte, wie Gerhard es that. Gerhard von Mainz gibt, wie er selbst in seiner Urkunde mehrfach

---

est miseria miserabilius claustra sanctimonialium invaduntur, proch pudor! crudum et crudele spectaculum! Deo sacrate virgines protrahuntur et ab immundis hominibus immo impudentissimis canibus prostituuntur.

hervorhebt, aus dem Sündenregister,[1] das dem armen König zur Last gelegt wurde, in seiner Urkunde nur eine Auslese — Kopp I. 905: ut de ceteris eius criminibus taceamus — S. 906: Insuper infinita alia lamentabilia forefacta, que ad plenum scripto vel sermonum foliis explicari non poterunt — und weiter: Et ut ad presens de ceteris predicti regis sceleribus taceamus. Er spricht weiter in eigener Sache und betont deshalb besonders das Unrecht, das von Adolf seiner Kirche zugefügt worden ist: pacta etiam, inter ipsum et nos super iuribus nostre ecclesie conservandis inita et sacramento vallata minime observando — er behandelt die Sache Adolfs vom Mainzer Standpunkte. Ebenso wie er mögen auch andere Kurfürsten die Mainzer Vorgänge in für die Oeffentlichkeit bestimmten Manifesten oder Proclamationen behandelt haben — ein günstiges Geschick hat uns wenigstens eine solche Urkunde erhalten in Albrechts von Sachsen Aufforderung an nicht näher Bezeichnete: prudentes viri, sich dem neugewählten Könige Albrecht zu unterwerfen, der die Erzählung von den Vorgängen des Mainzer Tages, der Absetzung Adolfs und der Wahl Albrechts von Habsburg vorausgeschickt ist.[2] Im Gegensatze zu Gerhard von Mainz hat er sich auf eine Specification der Adolf zur Last gelegten Verbrechen gar nicht eingelassen: Sane quia dominus Adolphus tunc Romanorum rex super hiis et aliis excessibus gravibus et notoriis et diversis quos prolixitatis causa omittimus enarrare . . . est probacione manifesta convictus . . .

Dass aber noch andere Manifeste von kurfürstlicher Seite erlassen sein dürften, glaube ich folgern zu können aus einer Mittheilung in dem Compendium historiarum Sifridi de Baln-

[1] Am höchsten wird dieses beziffert Chron. Colmariense S. 267 in der Erklärung der Kurfürsten, die da mitgetheilt wird: Nos igitur electores tres (Mainz, Brandenburg, Sachsen) ex parte nostra et ex parte aliorum electorum, scilicet . . . qui in nos eligendi vota sua transtulerunt, iure ac canonice Adolphum de Nassouwe, tunc non cognoscentes meliorem, in regem elegimus Romanorum. Post electionem suam Adolphus rex sapienter se tenuit, electoribus atque prudentibus acquievit; post breve tempus sapientum consilia sprevit, iuvenum consiliis acquievit, et regenda minime terminavit; divicias per se non habuit nec amicos, qui eum vellent fideliter adiuvare. Electores, videntes hos defectus regis et plus quam 20 alios, pape significaverunt u. s. w.

[2] Chmel, Formelbuch, S. 229.

husin M. G. Scr. XXV, 713, die mir auf ein solches Actenstück zurückzugehen scheint, in dem andere Vergehen Adolfs betont wurden als in der Urkunde Gerhards; Sifrid berichtet da bei Gelegenheit der Fürstenversammlung bei Wenzels von Böhmen Krönung zu Prag im Juni 1297: In eadem sollempnitate principes electores una cum archiepiscopo Moguntino et rege Bohemie decreverunt destituere regem Romanorum Adolfum, plures articulos contra ipsum producentes, quorum unus fuit, quia ecclesias vastasset — das stimmt mit der Urkunde Gerhards von Mainz — secundus, quia virgines stuprasset — das stimmt mit der Reimchronik, während Gerhards Urkunde das den Untergebenen des Königs zur Last legt und ihm vorwirft, es nicht geahndet zu haben — tercius quia accepisset stipendia ab inferiore se, scilicet rege Anglie, quod augusto non licet nec decet — das stimmt wieder mit der Reimchronik — quartus, quia rem publicam non auxisset, sed magis dissipasset, et ob hoc augustus vocari de cetero non deberet — ein Vorwurf, den Sifrid allein hat —. Hiis aliisque de causis eodem anno eidem Adolfo imperium abiudicantes, ducem Austrie Adelbertum elegerunt, ipsum regem Romanorum et augustum rei publice nuncupantes. Die Aufzählung der Vergehen Adolfs als erster, zweiter u. s. w. Punkt scheint mir entschieden anzudeuten, dass Sifrid hier einem kurfürstlichen Manifeste folgt. Auch das Chronicon Ellenhardi spricht gerade von dem englischen Solde, den Adolf genommen, in einer Weise, die mir darauf hinzuweisen scheint, dass man auf Seite der fürstlichen Opposition daraus in der öffentlichen Meinung gegen Adolf Capital zu schlagen gesucht hat, und also diesen Punkt wohl in der einen oder andern für weitere Kreise bestimmten Kundgebung gehörig beleuchtet hat.[1] Man muss doch beachten die übereinstimmende Feinfühligkeit

[1] Chron. Ellenhardi, S. 135: Item anno domini 1294 dominus Adolfus rex recepit centum milia marcarum argenti a domino Eduardo rege Anglie, ut ei veniret in auxilium cum principibus Alamanie contra regem Francie pugnaturus. Et cum distribuere deberet predictum argentum inter principes et nobiles Alemanie, usurpavit sibi totum argentum; et sic non venit tempore debito in auxilium regis Anglie propter defectum adiutorii quod habere non potuit a nobilibus terre. Et sic confudit se ipsum primo et per consequens imperium, eo quod stipendia immerita recepit, quod predecessores sui reges Romani fecissent inviti.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Gerichte sagt, bleibt für uns absolut uncontrolirbar — ich theile Weizsäcker's Ansicht auch hier nicht, da mir die Analogien für ein solches Vorgehen des Reimchronisten fehlen, aber ich vermag beim Mangel aller Anhaltspunkte dieselbe nicht zu widerlegen.

Sehr ausführlich ist die Darstellung der Wahl Albrechts und der ihm wie seinem Gegner darüber ertheilten Benachrichtigung Cap. 675—678, namentlich mit vielen directen Reden ausgestattet. Das Meiste werden wir unbedenklich für Amplification des Dichters ansehen dürfen, durch welche er die Anhaltspunkte, die er hatte, ausschmückt. Genau unterrichtet ist Ottokar auch hier keineswegs. Während wir aus der Urkunde Albrechts von Sachsen[1] wissen, dass die Absetzung Adolfs und die Wahl Albrechts an demselben Tage, Johannisabend, 23. Juni, vollzogen wurden, lässt Ottokar die Wahl Albrechts erst am Tage darauf erfolgen.

Die Angabe, der Marschall des Herzogs von Sachsen sei an Albrecht entsendet worden:

Er solt pringen und rayhen
Des reichs vändl und zayhen
Dem herczogen Albrecht

steht vielleicht in Abhängigkeit von der vorwaltenden Rolle, welche der Dichter den Herzog von Sachsen in dem gegen Adolf durchgeführten Verfahren hat spielen lassen. Auch an Adolf soll ein Bote entsendet worden sein:[2]

Der im den ungewin
Der im widerfarn was
Vorzalt und las.

Die lange Wechselrede zwischen diesem Boten und Adolf hat sich der Reimchronist aus dem ihm anderweitig Bekannten zurecht gemacht. Adolfs Bemerkung über Wenzel von Böhmen:

Wes auch gegen uns icht
Het von Pehem kunig Wenczla
Des hiet er vermiten da
Hiet ich im Meichsen das lant

[1] Ebenso aus Ellenhard, dem Chron. Colmariense und den Ann. Mogunt. Scr. XVII, 3.

[2] Auch das Chron. Sanpetrinum ed. Stübel, S. 138, berichtet: Quod (seine Absetzung und Albrechts Wahl) cum rex Adolfus nuncio didicisset.

Geseczt zu phant
Zu der heyrat
Die er getan hat
Mit Rueprechten meim sun.
Des wolt ich nicht tun
Darumb er dem von Oesterreich
Wil geben das reich
Und wil in ergeczen
Mit meinem entseczen
Menigen ungetrewen gusße
Und verratnusße
Dy zu maniger stunde
Aus valschen herczen und munde
Ist gegangen und gevallen
Derselben pehemischen gallen
Gegen den prueder seines weibes
Rach seines leibes
Wurd mir noch bechant
Von herczog Albrechts hand.

steht in Zusammenhang mit den vielfach unrichtigen Praemissen Cap. 377, S. 347[a],[1] Cap. 651, S. 593[a]. Thatsächlich war an Wenzel bei der Beredung der Ehe seiner Tochter Agnes mit Ruprecht, Adolfs Sohn, das Pleissnerland verpfändet worden.[2] Agnes war bald nach ihrer am 9. August 1276 pro forma[3] vollzogenen Vermählung gestorben. An einer späteren Stelle seiner Reimchronik hat Ottokar Cap. 743, S. 726 Folgendes:

Das der chunig Wenczla
Cham dar durch streiten
Des wolt man da peiten
Er enchom aber nicht.
Wann er was dazu unverricht
Und wovon, das wil ich ew sagen.
Er het vor manigen tagen
Gesant die poten sein
Hincz Swaben und zu dem Rein
Und anderwa nach ritterschaft
Des kunig Albrechts chrafft

[1] Vgl. meine ‚Wahl Adolfs', S. 60 ff.

[2] Reg. Adolfs, Nr. 2.

[3] Chron. Aulae Regiae ed. Loserth, S. 123: In vigilia igitur beati Laurentii Agnes junior annis Ruperto apponitur et sic matrimonium modo, quo inter pueros fieri potuit, inchoatur . . . mox Agnes moritur.

Dy widersaßens all geleich
Arm und reich
Davon er nieman da gewan
Wann den ainigen man
Graf Rueprecht von Nazzaw.
Ob es icht sere geraw
Von Pehem den kunig
Daz er dem hilffe frumig
Seiner tochter nicht gund?
Ja fur dieselb stund
Geraw es in harte
. . . . . .
Daz er im nicht wolte lan
Wesen seiner tochter man
Dy erleich . . . gemehelt hat
Was er an im tet
Das habl ir vor gelesen wol
Davon es peleiben sol

und kommt, da er den Tod Ruprechts von Nassau berichtet Cap. 749, S. 737, nochmals darauf zurück, dass Wenzel grosse Reue darüber empfunden:

Daz er im die nicht enlie
Die im zu chon was gegeben

Bemerkungen, die mit Rücksicht auf den bald nach der pro forma geschlossenen Ehe erfolgten Tod der Agnes als unrichtig bezeichnet werden müssen.

Die Aeusserung, welche der Reimchronist Adolf in seiner Rede an den Boten der Kurfürsten über Hermann von Brandenburg machen lässt:

Den markgrafen Hermann
Er solt ee gewidert han
Er mus anders diennen
Waz im daz Wienn
Ist geschehen zu gut

bezieht sich wohl auf dessen Ehe mit Albrechts Tochter, die Ottokar Cap. 635 ff., S. 584[b] ausführlich erzählt hat. Die ganze Schilderung, wie der sächsische Marschall seine Botschaft an Albrecht ausrichtet, Cap. 676 am Schlusse, von dem Jubel, der darüber im Lager des Herzogs entsteht, ist freie Ausführung des Dichters. Ein schlagender Beweis für die dem Dichter in dem Eifer, mit dem er die Fluth seiner Verse

fliessen lässt, stellenweise mit unterlaufende leichtsinnige Gedankenlosigkeit sind die Worte, die er Albrecht hier in den Mund legt:

Seyd ich chom von Oesterreich
Do èr ich damit das reich
Und den der sein phlag
Wo er gen mir lag
Do weich ich im gern
Wan ich zalt in mir zu herrn

die im schroffsten Widerspruche stehen zu der ganzen früheren Schilderung, in der Albrecht stets als durchaus kampflustig hingestellt wird.

Dann berichtet Ottokar von dem prächtigen Heereszuge der Mainzer Bürger, indem er sich ausdrücklich auf erhaltene mündliche Mittheilungen beruft:

Die ich darumb frayt
Die sagten mir furwar

und beschreibt dabei besonders den Mainzer Fahnenwagen:

Ir carrosche man jach
Grosßer reichait
Ain sturm van berait
Darauf gesteckt swebt,
Darinn geworcht, als er lebt
Ir herre sand Mertein
Und der durftig sein
Dem er den mantel halben gab.

Auch hier dürfte der Dichter wieder amplificirt haben, ein genauer Kenner der Mainzer Verhältnisse würde ihm das vielleicht noch bestimmter nachweisen können, als es mir möglich ist. Ob Mainz überhaupt jemals einen Fahnenwagen geführt hat, weiss ich nicht, kann also nicht behaupten, dass Ottokar ihn erfunden hat. Aber schwerlich hat die Stadt Mainz je in ihrem Banner den heil. Martin mit dem Bettler gehabt, sondern wohl stets das Mainzer Rad.[1] Auch die Annahme, dass die Angabe des Reimchronisten aus einer Verwechslung

[1] Als doppeltes Rad erscheint es auf der einzigen aus dem Mittelalter bekannten Münze der Stadt, die um 1420 geschlagen ist; s. Paul Joseph, Münzen der Stadt Mainz, Berliner Münzblätter, II. Jahrg., S. 131. Von städtischen Siegeln ist mir nur die Abbildung in Stumpf, Acta Mogunt. bekannt, mit dem heil. Martin als Bischof.

der städtischen mit der erzbischöflichen Fahne herrühre, erscheint ausgeschlossen, da wir als Wappen des Erzstiftes ebenfalls das Rad anzunehmen haben.[1]

Ottokar lässt Albrecht die Belagerung von Alzei unternehmen auf Bitte der Mainzer Bürger wegen der ungerechten Rheinzölle, die der Pfalzgraf erhob — während Albrecht selbst später in seinem Rechtfertigungsschreiben an Bonifacius VIII. betont, dass er von dem Erzbischofe um Hilfe gegen den Pfalzgrafen angegangen sei, der ihm und der Mainzer Kirche Unbilden zufüge.[2]

Besonders eingehend und anschaulich beschreibt Ottokar das bei der Berennung von Alzei verwendete Belagerungsgeräth:

Die heten pracht dar
Iren veinden ze var
Pleyden, chaczen, tummerer
Ebenhoch und phetterer
Und allen den gerecht
Do man den veint mit vecht.

Solche lebendige Schilderung verlockt immer wieder Manchen, von derselben für historische Darstellung Gebrauch zu machen. Und doch ist das ganz ungerechtfertigt, da trotz aller Lebendigkeit diese wie ähnliche Ausführungen Meister Ottokars rein typisch sind. Ich stelle, um das zu zeigen, hier Einiges zusammen.

---

[1] Ganz besonders nach den Münzen; ich führe nur als besonders beweiskräftig an den unter einem Erzbischof Siegfried, also 1200—1249 geschlagenen Pfenning der erzbischöflichen Münzstätte Amoeneburg, Cappe, Mainzer Münzen, T. IV, Nr. 74[a], und den unter Heinrich II. (1286—1288) zu Miltenberg geprägten Pfenning, Thomsen, Catalogue, Nr. 5804, auf denen das Rad, respective doppeltes Rad sicher nur als erzbischöflich mainzisches Wappen zu erklären ist. Im Secret führt schon Erzbischof Werner das Rad; s. Will, Regesten II, S. LXXV.

[2] Lichnowsky II, Nr. CCXCIII; Kopp, König Albrecht, S. 409, Beil. 6: Nos a memorato archiepiscopo Maguntino ad praestandum eidem subsidium contra illustrem Rudolphum ducem Bawarie, quem sibi et ecclesie Maguntine iniuriari dicebat seriosius invitati. Apud Alseiam predicti ducis opidum castra metati fuimus in ipsius auxilium et ecclesie Maguntine. Die Anwesenheit des Erzbischofs und der Bürger von Mainz bei der Einnahme von Alzei betonen die Ann. Wormatienses M. G. Scr. XVII, 69.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Cap. 319, S. 284:

Do fur daz her mit schall
Fur Pätterling gericht
Dez lies der kunig sich wenden nicht
Dieselben stat er besaz
Wo ein man durch haz
Gegen seinen veinten tun sol
Daz chund der kunig alles wol
Alleß das gerust
Daz man durch mawr prust
Erczeugt an solher stet
Der kunig dez genug het
Und do daz chom ze hauf
Do richt man vor der stat auf
Manige pleiden swer
Und manigen tumberer.

Cap. 354, S. 314a:

Hat die besesßen
So ser mit ungemach
Tag und nacht man sach
Mit rutten, pleiden, tumbrärn
Manigen stein swern
Werffen hinein.

Die Bemerkung Cap. 678, S. 623a:

Auch ist ew wol chund
Daz zu aller stund
Die grosßen stet in urlewg
Nicht varnt[1] mit der smeug
Irem herrn (heer?) wont pey
Marckt aller chammerey (chramerey?)
Und alles das man haben schol
Das ist auch pewart wol
Mit allerhand hantwercher

dürfte sich vielleicht polemisch richten gegen die Angaben des Chron. Colmariense, S. 265, al. 47: Cum dominus dux Austriae de Argentina recessisset, duxit secum naves bonis quibusque oneratas, quas ibi si non obtinuisset, in inferioribus partibus obtinuisse minime potuisset. Civitates enim sibi necessaria vendere noluerunt . . . und weiter: Tanta autem fuit in ducis exercitu carista, quod panis vix valens denarium pro sex denariis vendebatur . . . In octava autem sancti Ioannis

[1] So die Wiener Handschrift statt ‚vant'.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Wann das ding lag also
Daz er von Maincz algerich
Wolten lenger peleiben nicht
Do in die er geschacht
Daz sy heten rach
An Alczay gezimmen
Do chum sey des niemen uberchomen
Daz sy da lenger piten
Wie da wurd gestritten
Von den kunigen paiden
Oder wie es wurd geschaiden
Darumb was in der mur ring
Do sy heten ir ding
Geschaffen also
Urlaub namen sy do
Von dem kunig und sagten im dankh
Daz er im Alczay petwang
Daran si gerachen sich
Gegen Maincz den strich
Sach man sey varn

Auch die Fürsten, die bei dem Gerichte über König Adolf anwesend waren, der Erzbischof von Mainz,

Von Sachsen und von Brandenburg
Die fursten jung [illegible] und kurch

nehmen auch von Albrecht Urlaub:

Do erpat er sew sider
Daz sy beliben nur die ain nacht
Pey im, do er und sein macht
Des nachtes wolten ligen
Er sprach: Do bleibt uns unverswigen
Des gevert von Nazzaw
Des peleiben seyd geraw
Von Maincz den pischoff.

Adolf erhält von seinen Kundschaftern die Nachricht, dass sein Gegner abzuziehen beabsichtige — ‚er wolt das land rawmen'. Er fordert die Seinen auf, unverzüglich mit ihm demselben nachzusetzen. Sie aber widersprechen der Meinung, dass der tapfere Albrecht fliehen wolle, und rathen dem Könige, bis zum dritten Tage zu warten, besonders wegen des in Aussicht stehenden Zuzuges der Städte — ‚wohl zehen tawsent man'.[1] Adolf aber will schlagen:

Nu zu des der nef sey
Sprachen die henikein[2]
Seyd es nicht anders mag gesein
Und ir nicht volgen welt.

Adolf gibt allen Vorstellungen kein Gehör, sondern zieht weiter, als ein neuer Späher eintrifft mit der Nachricht, dass Albrecht keineswegs abziehe, sondern ihm entgegenrücke. Die Heere lagern kaum eine Meile von einander entfernt, zwischen ihnen liegt der niedere ‚Hasenberg', der es verhindert, dass sie einander ansichtig werden können.

Wir haben in dieser Ausführung des Dichters wohl eine freie Bearbeitung dessen vor uns, was ihm seine Notizen aus dem Chron. Colmariense, S. 266, al. 7 darboten: Tunc ad invicem dixerunt (Albrecht und der Erzbischof von Mainz): Aliquantulum fugiamus, ut inimicos vincere valeamus. Tunc

[1] Ich verweise wegen dieses Umstandes auf die Erörterung Meyers von Knonau, Anm. 506 zu Kuchimeister.

[2] Einer Mittheilung Weinhold's an J. V. Zingerle entnehme ich, dass ‚henekin' ein Spottname für die Niederrheinischen ist. Weinhold verweist auf das Osterspiel in Mone's Altteutschen Schauspielen, S. 127, wo Rubein zu dem Pusterbalk sagt:

Wol hen an den rîn
Ir rechter henekin.

Wackernagel hat bei Abhandlung der von Johann abstammenden Spott- und Scheltnamen Germania V, 318 ff. zwar diese Stelle angeführt, aber ohne die rechte Bedeutung, d. i. die Beziehung auf die Niederrheinischen zu kennen. Beim Reimchronisten kehrt die Bezeichnung ‚henikein' wieder Cap. 684, S. 628[a]. Eine andere Stelle, aus der die Bedeutung der Bezeichnung erhellt, kann ich nachweisen in der Vita Karoli IV, Font. I, 270: Si pater noster arripuerit istas pecunias, dispergat eas inter Rhinenses Henkinos. Der alte Spitzname lebt wohl fort in der Hauptfigur des Kölner Puppentheaters, dem ‚Henneschen'.

dominus archiepiscopus suos amare se fecit ad dimidium miliare, ibique ducis exercitum expectare. Dux vero suis dicebat: Praeparate vos ad pugnandum atque ad recedendum. Cumque se praeparassent, recesserunt atque tabernacula succenderunt. Dux processit a loco, quo tentoria fixerat, ad dimidium miliare, volens ibi cum regis exercitu dimicare.

Videns exercitus regis castra ducis succensa, consiliarii regis subito venerunt, ducis gesta secundum quod apparuerunt fideliter retulerunt, dixeruntque: Dominus archiepiscopus cum suo comitatu hodie mane de ducibus exercitu recedebat; nunc dux, sicut fecit in Kencingin, sic et nunc facere disponit, et animam suam atque suorum a mortis periculo liberare. Rex credens consiliariis infidelibus tanquam fidelibus acquievit. Rex suis arma sumi praecepit, fugientes persequi fideliter adhortatur. Rex cum paucis primus paratus ad praelium ducem cum paucis sequitur confidenter . . . Cum rex cum suis ad ducis exercitum in tres partes divisum et ad praeliandum non fugiendum consyderasset, dixit eum sequentibus cum dolore: O fe! amici nostri immo potius inimici, manibus inimicorum nostrorum nos sine misericordia tradiderunt. Si enim fugiemus, omnes perditi sumus; si vero pugnaverimus, quis rei eventus eveniat, penitus ignoramus.

Im Cap. 681, S. 625 berichtet Ottokar von der Schlachtordnung beider Heere. Einen Anhaltspunkt hatte er dafür in der Angabe des Chron. Colmariense, S. 266, al. 20: Dux... dicebat: Exercitus meus in tres partes dividatur. Was er Genaueres bietet, wird man auf mündliche Mittheilungen von Theilnehmern an der Schlacht zurückführen dürfen. Adolf theilt sein Heer in drei Schaaren. Die eine führt Otto von Bayern und Pfalzgraf Rudolf — ‚von der phalcz sein veter' — sie besteht aus ihren Leuten und den Franken. Aus den Niederrheinischen — ‚von Niderlanden' — den Schwaben, Elsässern und denen vom Rheine macht der König zwei Schaaren, von denen er selbst die eine führt, während er die andere seinem Marschalle anvertraut. Albrecht bildet gleichfalls drei Schaaren. Die eine führt Heinrich von Kärnten-Tirol, dem sich Ulrich von Walsee mit den wenigen Steyerern anschliesst, die zweite Schaar wird zusammengesetzt aus den Ungarn, Böhmen und Oesterreichern, in die dritte Schaar werden eingereiht die aus Franken,

Schwaben, vom Elsass und vom Rhein. Der von Ochsenstein erhält die Sturmfahne, Herr Ulrich der Prueschenk das Panier von Oesterreich.

Was der Dichter hier sonst erzählt von den Zurüstungen zum Kampfe, ist rein typische Amplification, trotzdem gerade hier wieder der Dichter sein ‚Ich han also vernomen' anbringt. Es genügt, um das zu beweisen, der Vergleich der entsprechenden Schilderungen zur Schlacht von Dürnkrut Cap. 147, S. 145 ff. und Woringen Cap. 530, S. 506[b] ff. Dahin gehört namentlich der Einzelzug, wie der Bischof von Strassburg Albrechts Heer ermuntert und den Schlachtgesang: ‚Sand Marey muter' anstimmen lässt, wie es vor der Schlacht von Dürnkrut der Bischof von Basel thut, wie dieses Lied nach Cap. 440, S. 435[b] auch die Christen bei einem Ausfalle aus Accon gesungen hätten. Aber gleich der doppelte Irrthum des Cap. 683, dass auf Adolfs Seite sein Bruder, der Erzbischof von Trier, das Heer ermuntert habe, während thatsächlich ja damals noch Boemund von Warensberg Erzbischof und bei Göllheim gar nicht anwesend war, mahnt uns wieder recht eindringlich zu der Vorsicht, mit der jede einzelne Angabe der Reimchronik aufgenommen werden muss. Woher der Dichter diesen Irrthum hat, zeigte ich schon.[1] Die Angaben des Dichters über die Rüstung und Banner der Gegner, den Kampf und das Ende König Adolfs Cap. 684, besprach ich bereits,[2] wie ich auch die Angaben des Cap. 685 in der Hauptsache bereits erledigt habe.[3]

Ueber die, durch deren Hände Adolf gefallen, hat der Reimchronist verschiedene Angaben gehört:

Da wurd chunig Adolf erslagen
Ettleich hört ich sagen
Es teten die rauen graven[4]
Die sach man[5] vor draven

[1] Oben S. 12. [2] Oben S. 24, Anm. 1.

[3] Oben S. 15, 22.

[4] Diese beschuldigt auch Mathias Nuewenburgensis Font. IV, 170: Prostratus autem rex in terram per comites Silvestres et alios quos leserat, per quendam armigerum descendentem de equo levata regis goleria modico in collo est vulnere occisus.

[5] Statt ‚wan' der Ausgabe.

Dahin allgericht
Da ergie die geschicht
So hört ich ettleich jehen
Daz es wär geschehen
Von andern lewten
Davon ich nicht pedewten
Auf ein ende chan
Wer es hab getan
Dennoch wert streit
Hernach lange zeit.

Entgegen der Angabe im Chron. Ellenhardi, S. 137, al. 40: In ipso enim campo, peracto et expedito conflictu, dominus Albertus rex permansit octo diebus lässt Ottokar Albrecht Cap. 685 nur ‚uber nacht' auf der Wahlstadt bleiben und dann nach Alzey gehen, wo er acht Tage bleibt. Seine Angabe stimmt aufs Beste mit dem Briefe Albrechts vom 5. Juli 1298: Datum apud Altzaiam sabbato post festum apostolorum Petri et Pauli, durch den er dem Bischofe von Passau seinen Sieg meldet.[1]

Die Angabe über die Huldigung der Städte an Albrecht habe ich bereits erledigt — wie auch die Erzählung des Dichters von der zweiten Wahl und Krönung Albrechts.[2] Nur ein Punkt im Cap. 686, S. 629[a] bedarf noch zum Schlusse einer kurzen Erörterung. Albrecht geht von Alzey nach Oppenheim:

Da het er drey tag peit.
In derselben zeit
Het von Maincz der pischolf
Mit dem graven Ruedolff[3]
Der des kunigs huld nicht het,
Auf ein ebnung geret
Und het auch die[4] zu ende pracht
Darumb ain pot gacht
Und pat den kunig, daz er
Zu Maincz cham her.
Des liesß er sich nicht pevillen
Er cham dar durch irr paider willen.

[1] Kopp, König Adolf, S. 285, Beilage Nr. 16.

[2] S. oben S. 17.

[3] Dem Pfalzgrafen.

[4] Das folgende ‚gern' der Ausgabe ist zu tilgen.

Do pracht der pischolf pehend
Zu ainem guten end
Mit seinem chargen siun
Ir paider unminn.

Dass diese Aussöhnung Albrechts mit dem Pfalzgrafen wirklich rasch zu Stande gekommen ist, verbürgt uns der Umstand, dass der Pfalzgraf bereits am 27. Juli an der Wahl Albrechts theilgenommen hat — die Thatsache derselben wird auch anderweitig überliefert.[1] Damit ergibt sich doch ein günstiges Vorurtheil auch für die weitere Angabe, dass der Mainzer Vermittler gewesen.

[1] Monachus Fürstenfeldensis Font. I, 21: Mox mittit (Albrecht) ad dominum Rudolfum ducem Bawarie avunculum suum rogat et supplicat ei, ut ad eum declinare dignetur, prius pace porrecta vel inter se firmata et cum eo post laborem certaminis solatiari non pigeat ista vice. Cui meliores de exercitu suo persuadent, ut quod rogatur non negligat facere, sed annuat deprecant. Et cum convenissent ambo duces amicabilia inter se miscent colloquia; sed maxime consolabatur avunculum suum quanta potuit lenitate super morte regis soceri sui et spondet ei benefacere et dampnum quod ibi cum suis acceperat pecunia congrua resarcire. Excusat se etiam apud eum et alios principes de regis interitu, ne forte sibi aliquis imposterum improperet, dicendo: occidisti et insuper possedisti, dicens ac simulans se fore turbatum super morte regis, et non fuisse sue intentionis vel voluntatis ipsum occidi, sed tantum se velle partem hereditariam defensare. In hunc modum se expurgans et scelus commissum, quantum potuit, palliavit. Der Autor färbt wohl etwas von seinem gut wittelsbachischen Standpunkt.

Ausgegeben am 20. März 1889.

Uebersichtskärtchen
der Gegend von Freiburg bis Rheinau
1 : 300.000.

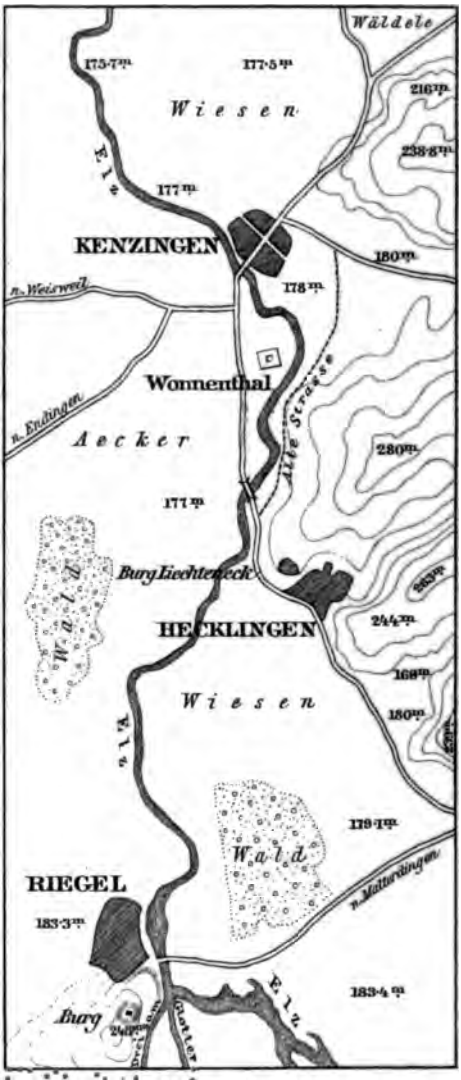

Der Engpass Riegel-Kenzingen
1 : 50.000.

HARVARD COLLEGE LIBRARY

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

HUNDERTACHTZEHNTER BAND.

MIT VIER ABBILDUNGEN IM TEXTE.

WIEN, 1889.

IN COMMISSION BEI F. TEMPSKY

BUCHHANDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

INHALT.

I. Abhandlung. Müller: Kritische Studien zu den kleineren Schriften des Philosophen Seneca.

II. Abhandlung. Luschin von Ebengreuth: Quellen zur Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien. I. In italienischen Archiven und Sammlungen. (Fortsetzung.)

III. Abhandlung. v. Morawski: Beiträge zur Geschichte des Humanismus in Polen.

IV. Abhandlung. Dvořák: Husn u dil (Schönheit und Herz), persische Allegorie von Fattâḥî aus Nîsâpûr.

V. Abhandlung. Miklosich: Die slavischen, magyarischen und rumunischen Elemente im türkischen Sprachschatze.

VI. Abhandlung. Gindely: Die Gegenreformation und der Aufstand in Oberösterreich im Jahre 1626.

VII. Abhandlung. v. Zeissberg: Zur deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte des Revolutionsjahres 1795.

VIII. Abhandlung. Brandt: Ueber die dualistischen Zusätze und die Kaiseranreden bei Lactantius. Nebst einer Untersuchung über das Leben des Lactantius und die Entstehungsverhältnisse seiner Prosaschriften. I. Die dualistischen Zusätze.

IX. Abhandlung. Zindler: Beiträge zur Theorie der mathematischen Erkenntniss. (Mit vier Abbildungen im Texte.)

X. Abhandlung. v. Rockinger: Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels. VIII.

I. SITZUNG VOM 9. JÄNNER 1889.

Von Druckwerken werden vorgelegt:

‚Mittheilungen des k. k. Kriegsarchives', Neue Folge, Bd. III, eingesendet von der k. k. Kriegsarchivs-Direction;

‚Archiv český', Bd. VIII, übermittelt von dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen;

‚Archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich-Ungarn', Bd. XII, Heft 1, herausgegeben und zugesendet von den Herren Hofrath Benndorf und Professor Bormann;

‚Bosnien und die Herzegowina', Reisebilder und Studien von Johann Asbóth, k. und k. Sectionsrath a. D. und Mitglied des ungarischen Reichstages, eingesendet von dem Herrn Verfasser.

Von Herrn Dr. Rudolf Dvořák, Privatdocent der morgenländischen Sprachen an der k. k. böhmischen Universität in Prag, wird ein Manuscript, betitelt ‚Ḥusn u dil (Schönheit und Herz), persische Allegorie von Fattâḥî aus Nîsâpûr, herausgegeben, übersetzt, erklärt und mit Lâmi'î's türkischer Bearbeitung verglichen' vorgelegt. Der Herr Einsender ersucht um Veröffentlichung der Vorlage in den Sitzungsberichten.

Die Vorlage wird einer Commission zur Begutachtung überwiesen.

Herr Dr. Franz Martin Mayer, Privatdocent an der Grazer Universität, übersendet eine Abhandlung ‚Jeremias Homberger, ein Beitrag zur Geschichte Innerösterreichs im 16. Jahrhunderte', mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in das Archiv.

Die Abhandlung geht an die historische Commission.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes-rendus. 4e série, tome XVI. Bulletin de Juillet—Août. Paris, 1888; 8°.

— Royale de Copenhague: Bulletin pour 1888. Nr. 2. Kjøbenhavn; 8°.

Accademia, R. di scienze, lettere ed arti in Padova: Atti e Memorie. Anno 286—289. N. S. Vol. 1°—4°. Padova, 1885—1888; 4°.

— Memorie. Ser. 2ª, Vol. V. Modena, 1887; gr. 4°.

Ackerbau-Ministerium, k. k.: Statistisches Jahrbuch für 1887. III. Heft, 2. Lieferung. Wien, 1888; 8°.

Archeologia e Storia Dalmata: Bullettino. Anno XI. No. 12. Spalato, 1888; 8°.

Central-Commission, k. k. zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale: Mittheilungen. XIV. Band, 4. (Schluss-) Heft. Wien, 1888; 4°.

Gesellschaft, archäologische zu Berlin: Das Gräberfeld von Marion auf Cypern. 28. Programm zum Winckelmannsfeste. Berlin, 1888; 8°.

— für Salzburger Landeskunde: Mittheilungen. XXVIII. Vereinsjahr 1888. Salzburg; 8°.

— für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften: Zeitschrift. VII. Band. Freiburg i. B. 1888; 8°.

— k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. Band XXXI, Nr. 10 und 11. Wien, 1888; 8°.

— kais. russische geographische: Bulletin. Tome XXIV, No. 3. St. Petersburg, 1888; 8°.

Kiew, Universität: Universitätsberichte. Band XXVIII, Nr. 9 und 10. Kiew, 1888; 8°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. Ergänzungsheft Nr. 92. Gotha, 1888; 4°.

Nordiske Oldskrift-Selskab, kongelige: Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie. 1888. II. Raekke, 3. Bind, 3. Hefte. Kjøbenhavn; 8°.

Ossolinski'sches Institut: Sprawozdanie za rok 1888. We Lwowie; 8°.

Revue, ungarische. VIII. Jahrgang 1888, X. Heft. Budapest; 8°.

Société de Géographie: Bulletin. 7e série, tome IX. 3e trimestre 1888. Paris; 8°.

Society, the Royal Scottish geographical: The Scottish geographical Magazine. Vol. V, Nr. 1. Edinburgh, 1889; 8°. — Contents. Vol. IV. 1888. Edinburgh; 8°.

Verein, historischer für Niedersachsen: Zeitschrift. Jahrgang 1888 und 50. Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover, 1888; 8°.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. X. Jahrgang, Nr. 3. Wien, 1888; 8°.

Würzburg, Universität: Akademische Schriften pro 1877—1888; 224 Stücke 4° und 8°.

II. SITZUNG VOM 16. JÄNNER 1889.

Von Druckwerken werden vorgelegt:

‚Die Wirthschaftsgeschichte Wiens unter der Regierung des Kaisers Franz Josef I. (1848—1888)', verfasst von Dr. J. Zapf und übermittelt von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, von welcher das Werk herausgegeben wurde;

‚Mährens allgemeine Geschichte', Band XX, verfasst von Dr. Beda Dudik und übersendet von dem mährischen Landesausschusse; endlich

‚Archivalische Zeitschrift', Band XIII, herausgegeben von F. von Löher und eingesendet von dem k. allgemeinen Reichsarchive in München.

Von dem w. M. Herrn Professor Dr. Schipper werden die Pflichtexemplare der zweiten Hälfte (Strophenbau) seiner mit Unterstützung der kais. Akademie erschienenen ‚Neuenglischen Metrik' vorgelegt.

Das w. M. Herr Professor Dr. H. Ritter von Zeissberg überreicht das druckfertige Manuscript für den III. Band der ihm anvertrauten Fortsetzung von Vivenot's ‚Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia, Real de la Historia: Boletin. Tomo XIII, Cuaderno VI. Madrid, 1888; 8°.

Bibliothèque de l'École des Chartes: Révue d'Érudition. XLIX. Année 1888, 4e und 5e livraisons. Paris, 1888; 8°.

Gesellschaft, allgemeine geschichtsforschende der Schweiz: Jahrbuch für schweizerische Geschichte. XIII. Band. Zürich, 1888; 8°.

Handels-Ministerium, k. k. in Wien: Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Betriebsjahr 1886. Wien, 1888; Folio.

Instituut, Koninklijk voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië. 5te Volgreeks, 4. Deel, 1. Aflevering. 's Gravenhage, 1889; 8°.

Johns Hopkins' University Studies in historical and political Science. Seventh Series. I. Arnold Toynbee. Baltimore, 1889; 8°.

Société de Géographie: Compte-rendu. Nos. 16 et 17. Paris, 1888; 8°.

Society, the American geographical: Bulletin. Vol. XX, Nr. 4. New-York, 1888; 8°.

— the Royal Asiatic: Journal of the China Branch. Vol. XXII, Nr. 6. Shanghai, 1887; 8°.

— the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. X, Nr. 12. London, 1888; 8°. — Vol. XI, Nr. 1. London, 1889; 8°.

Verein, historischer in Niederbayern: Verhandlungen. XXV. Band. Landshut, 1888; 8°.

Zürich, Universität: Akademische Schriften vom 1. Mai 1887 bis 1. Mai 1888; 52 Stücke 4° und 8°.

III. SITZUNG VOM 23. JÄNNER 1889.

Im Auftrage Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Leopold übermittelt Herr Custos W. Schaffer den dritten und letzten Theil des Werkes ‚Hernstein in Niederösterreich' sammt einem Plane und Skelete zu dem Plane des Parkes in Hernstein, ferner eine Schrift über eine Teufelsbeschwörung zu Starhemberg und ‚Pläne und Ansichten von Hernstein aus den Jahren 1853–1883'.

Herr Professor Basilius Schwitzer in Meran ersucht unter Einsendung eines druckfertigen Manuscriptes um eine Subvention zum Zwecke der Edition der Urbare der Stifte Marienberg und Münster, des Peter von Liebenberg-Hohenwart und Hannsens von Annenberg in dem III. Bande der ‚Tirolischen Geschichtsquellen'.

Aus dem Nachlasse des c. M. Herrn Professor Dr. Adalbert Horawitz wird eine ‚in den Leidensmonaten September und October 1888' verfasste Abhandlung: ‚Erasmiana V' zur Aufnahme in die Sitzungsberichte vorgelegt.

Das c. M. Herr Professor Arnold Luschin v. Ebengreuth in Graz übersendet zur Aufnahme in die Sitzungsberichte eine Abhandlung: „Quellen zur Geschichte deutscher Rechtsbücher in Italien II".

Das c. M. Herr Professor Johann Müller in Innsbruck übersendet für die Sitzungsberichte eine Abhandlung unter dem Titel: „Kritische Studien zu den kleineren Schriften des Philosophen Seneca".

Von Herrn Professor von Morawski in Krakau wird eine Abhandlung, betitelt: „Beiträge zur Geschichte des Humanismus in Polen" mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten eingesendet.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie, Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 58ᵉ année, 3ᵉ série, tome 16, No. 11. Bruxelles, 1888; 8°.

— Annuaire. 1889. 55ᵉ année. Bruxelles, 1889; 8°.

Accademia, R. delle Scienze di Torino: Atti. Vol. XXIV, Disp. 1ª. Torino, 1888—1889; 8°.

Association, the American philological: Proceedings of the 18th annual session. July, 1886. Boston, 1887; 8°.

Bern, Universität: Akademische Schriften pro 1888; 97 Stücke 4° und 8°.

Central-Commission, k. k. statistische: Oesterreichische Statistik. XX. Band, 3. Heft. Waarenausfuhr im Jahre 1887. Wien, 1888; gr. 4°.

Genootschap, Zeeuwsch der Wetenschappen. Naamlijst van Directeuren en Leden. Verslag van het verhandelde in de algemeene Vergadering 1880—1884. Middelburg, 1884; 8°.

Kriegsarchiv, k. k.: Mittheilungen. N. Folge, III. Band. Wien, 1889; 8°.

Louvain, Universität: Annuaire. 1889. 53ᵉ année. Louvain; kl. 8°.

— Akademische Schriften pro 1888; 8°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von D. A. Petermann. 35. Band 1889. I. Gotha; 4°.

Rettungs-Gesellschaft, Wiener freiwillige: Berichte. VII. Gesellschaftsjahr 1888. Nr. 3 und 4. Wien; gr. 4°.

Review, the English historical. Nr. 13. London, 1889; 8°.

IV. SITZUNG VOM 6. FEBRUAR 1889.

Die Gesammtsitzung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften vom 31. Jänner l. J. wurde von Seiner Excellenz dem Präsidenten Ritter von Arneth mit einer Ansprache eröffnet, in welcher derselbe mit schmerzbewegten Worten des unermesslichen Verlustes gedachte, den das Kaiserhaus, die Monarchie und die Wissenschaft durch den so urplötzlichen erschütternden Tod Seiner k. und k. Hoheit des

Durchlauchtigsten Kronprinzen RUDOLPH

erlitten. An eine kurze Schilderung seiner wahrhaft seltenen geistigen Begabung, seines regen Sinnes und feinen Verständnisses für eine glückliche Lösung der schwierigen Fragen der Zeit, seiner bezaubernden persönlichen Liebenswürdigkeit, seiner Begeisterung für die Interessen der Wissenschaft und seiner lebhaften Sympathien für die Träger derselben knüpft der Präsident den Antrag, als Zeichen der schmerzlichsten Trauer der Akademie um ihr dem Alter nach jüngstes, der Stellung nach aber hervorragendstes Ehrenmitglied, die Sitzung, ohne weiter auf die zu verhandelnden Geschäftsgegenstände einzugehen, zu schliessen.

Die Versammlung, welche stehend die Ansprache des Präsidenten entgegennahm, trennte sich in tiefer Bewegung.

Die Direction des k. k. Kriegs-Archivs übermittelt ein Exemplar der in ihrem Auftrage zusammengestellten ‚Unterrichtsbehelfe zur Handschriftenkunde'.

Von dem w. M. Herrn Hofrath Dr. Th. Ritter von Sickel werden die Pflichtexemplare des von ihm im Auftrage der kais. Akademie herausgegebenen ‚Liber diurnus Romanorum Pontificum' vorgelegt.

Das c. M. Herr Professor Dr. Luschin v. Ebengreuth in Graz übersendet zur Vergleichung, beziehungsweise Abschrift eine Landgerichtsordnung in der Rauris (1591) und Nachrichten über das Dreiding zu Bielitz in Schlesien unter gleichzeitiger Benachrichtigung, dass auch ein Dreiding von Kunzendorf in Schlesien in seinem Besitze sich befinde.

Die Mittheilung geht an die Weisthümer-Commission.

Von Herrn Emil Werunsky, Professor an der deutschen Universität in Prag, wird eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Die social-politischen Zustände der böhmischen Kronländer um die Mitte des 14. Jahrhunderts' mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte übersendet.

Die Abhandlung wird der historischen Commission zugewiesen.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Archaeological Survey of India: Report of a Tour in the Panjâb and Râjpûtâna in 1883—1884. Vol. XIII. Calcutta, 1887; 8°.

— General Index to the Reports of the Archaeological Survey of India. Volumes I to XXIII. Calcutta, 1887; 8°.

Barbavara di Gravellona cav^e Francesco: Leo XIII Pontifex Maximus et P. Virgilius Maro; 8°.

Carreri, F. C.: Quinque inedita documenta de rebus Austriacis et Spilimbergensibus in archivo comitum de Spilimbergo D. D. Spilimbergi. Zucculae, Solimbergi, Trussii, Rutars etc. Pataviæ, 1888; 8°.

Deccan College: A Catalogue of the Collections of Manuscripts deposited with an Index. Bombay, 1888; 8°.

Göttingen, Universität: Akademische Schriften pro 1887/88; 108 Stücke 4° und 8°.

Kiew, Universität: Universitätsberichte. Band XXVIII, Nr. 11. Kiew, 1888; 8°.

Marchand, Alfred: Les Poètes lyriques de l'Autriche. Paris, 1886; 8°.

Sanskrit, MSS.: Notices by Rajendralala, Mitra, LL. D., C. I. R. Vol. IX, part 1 for the year 1886/87. Calcutta, 1887; 8°.

Society, the royal Asiatic: The Journal of the Bombay Branch. Nr. XLVI, vol. XVII. 1887. Bombay, 1887; 8°.

— the Scottish geographical: The Scottish geographical Magazine. Vol. V, Nr. 2. Edinburgh, 1889; 8°.

Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande: Das römische Lager in Bonn. Festschrift zu Winckelmann's Geburtstage am 9. December 1888. Bonn, 1888; 4°.

— croatisch-archäologischer: Viestnik. Godina X, Br. 1. U Zagrebu, 1889; 8°.

V. SITZUNG VOM 13. FEBRUAR 1889.

Frau Baronin Wüllerstorf-Urbair, geb. Gräfin Rothkirch-Panthen, übermittelt die von ihr herausgegebenen, als Manuscript gedruckten ‚Vermischten Schriften des k. k. Vice-Admirals Bernhard Freiherrn von Wüllerstorf-Urbair'.

Das w. M. Herr Dr. Franz Miklosich legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung ‚Die slavischen, magyarischen und rumunischen Elemente im türkischen Sprachschatze' vor.

Herr Dr. Ludwig Schiffner, o. ö. Universitätsprofessor in Innsbruck, macht eine Mittheilung: ‚Ueber vorgefundene römisch-rechtliche Handschriften der dortigen k. k. Universitäts-Bibliothek' und ersucht um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte.

Die Mittheilung wird einer Commission zur Begutachtung überwiesen.

Von Herrn Dr. med. Robert Reichl, Badearzt in Marienbad, wird unter dem Titel: ‚Die slavischen Siedlungen im Herzogthum Koburg' eine onomatologische Studie mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte eingesendet.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung zugewiesen.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academie, Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 58 année, 3ᵉ série, tome 16, No. 12. Bruxelles, 1888; 8⁰.

Accademia, R. delle Scienze di Torino: Atti. Vol. XXIV, Disp. 2ª. Torino, 1888—1889; 8⁰.

Archeologia e Storia Dalmata: Bullettino. Anno XII, No. 1. Spalato, 1889; 8⁰.

Bibliographie Bourguignonne: Supplement suivi de la table générale des noms d'auteurs et de la table générale alphabétique des divisions. Dijon, 1888; 8⁰.

Bibliothèque nationale: Catalogue des Monnaies Musulmanes. Khalifes orientaux. Paris, 1887; 4⁰.

Breslau, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 40 Stücke 4⁰ und 8⁰.

Gesellschaft, Geschichts- und alterthumsforschende des Osterlandes: Mittheilungen. X. Band, 1. Heft. Altenburg, 1888; 8⁰.

Institut, kaiserlich deutsches archäologisches, römische Abtheilung: Mittheilungen. Band III, Heft 4. Rom, 1888; 8⁰.

Journal Asiatique: 8ᵉ série, tome XII, No. 3. Paris, 1888; 8⁰.

Ministère de l'Instruction publique: Annales du Musée Guimet. Tomes XIII et XIV. Paris, 1887—1888; 4⁰.

— Revue de l'Histoire des Religions. 8ᵉ année, tome XVI, Nos. 2 et 3. — 9ᵉ année, tome XVII, Nos. 1, 2 et 3. Paris, 1888; 8⁰.

Société d'Émulation d'Abbeville: Bulletin des procès verbaux. 1886—1887. Abbeville, 1888; 8⁰.

— des Antiquaires de Picardie: Mémoires. Documents inédits concernant la Province. Tome XI. Amiens, 1888; 4⁰.

— Bulletin. Année 1887, No. 4. — Année 1888, Nos. 1 et 2. Amiens, 1888; 8⁰.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. X. Jahrgang, Nr. 4 und Ausserordentliche Beilage zu Nr. 4. Jahrgang X, Nr. 1. Wien, 1889; 4⁰.

VI. SITZUNG VOM 20. FEBRUAR 1889.

Das w. M. Herr Professor Dr. Reinisch legt die Pflichtexemplare des mit Unterstützung der kais. Akademie erschienenen I. Bandes seines Werkes: ‚Die Saho-Sprache' vor.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie, Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 59ᵉ année, 3ᵉ série, tome 17, No. 1. Bruxelles, 1889; 8⁰.

Bibliotheca nacional: Catalogo da Exposição permanente dos Cimelios. Rio de Janeiro, 1885; 8⁰. — Guia da Exposição permanente da Bibliotheca nacional. Rio de Janeiro, 1885; 8⁰.

Gesellschaft, k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. Band. XXXI, Nr. 12. Wien, 1888; 8⁰.

— historische und antiquarische zu Basel: Beiträge zur vaterländischen Geschichte. N. F. Band III, Heft 1. Basel, 1889; 8⁰.

— Oberlausitzische der Wissenschaften: Neues Lausitzisches Magazin. LXIV. Band, 2. Heft. Görlitz, 1888; 8⁰.

Institute, the Anthropological of Great Britain and Ireland: The Journal. Vol. XVIII, Nr. 3. London, 1889; 8⁰.

Johns Hopkins' University Studies in historical and political Science. 7ᵗʰ series. II—III. The Establishment of Municipal Government in San Francisco. Baltimore, 1889; 8⁰.

Peabody Museum of American Archaeology and Ethnology: 22ᵈ Report of the Trustees. Vol. IV, Nr. 2.

Revue, Ungarische. 1889. IX. Jahrgang, Heft I. Budapest; 8⁰.

Société de Géographie. 1889. Compte-rendu. Nos. 1—3.

Society, the Royal Asiatic of Great Britain and Ireland: The Journal. N. S. Vol. XX, part IV. London, 1888; 8⁰.

— the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. XI, Nr. 2. London, 1888; 8⁰.

Strassburg, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888.

Verein der Geographen an der Universität Wien: Bericht über das XIV. Vereinsjahr. Wien, 1888; 8⁰.

— für Hamburgische Geschichte: Mittheilungen. XI. Jahrgang 1888. Hamburg, 1889; 8⁰.

VII. SITZUNG VOM 13. MÄRZ 1889.

Der Verein für Hamburgische Geschichte ladet zur persönlichen Theilnahme an der am 9. April d. J. stattfindenden Feier seines fünfzigjährigen Bestandes ein.

Herr Professor Dr. Wilhelm Klein in Prag erstattet den Dank für die ihm bewilligte Reiseunterstützung.

Herr Regierungsrath Dr. Constant Ritter von Wurzbach übersendet den 37. Theil des „Biographischen Lexikons des Kaiserthums Oesterreich“ mit dem Ersuchen um die Gewährung der üblichen Subvention.

Von dem w. M. Herrn Professor Dr. Anton Gindely in Prag wird eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung: „Die Gegenreformation und der Aufstand in Oberösterreich im Jahre 1626“ eingesendet.

Das w. M. Herr Professor Dr. H. Ritter von Zeissberg überreicht eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung: „Zur deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte des Revolutionsjahres 1790“.

Herr Professor A. Bachmann aus Prag hält einen Vortrag und überreicht eine Abhandlung über „Das deutsche Königthum und die kurfürstliche Neutralität 1438—1448“ mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in das Archiv.

Die Abhandlung geht an die historische Commission.

Herr Dr. Wladimir Milkowicz überreicht eine Abhandlung: „Die Klöster in Krain. Studien zur österreichischen Monasteriologie“ mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in das Archiv.

Die Abhandlung geht an die historische Commission.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia, Real de la Historia: Boletin. Tomo XIV, Cuaderno I. II. Madrid, 1889; 8°.

— Lugduno-Batavia: Catalogus codicum Arabicorum. Editio secunda. Volumen primum. Lugduni-Batavorum, 1888; 8°. — Recueil des Textes relatifs à l'histoire de Seldjoucides par M. Th. Houtsma. Vol. II. Lugduni-Batavorum, 1889; 8°.

Akademie der Wissenschaften in Krakau: Anzeiger. 1889; 8°.

Akademija, Jugoslavenska znanosti i umjetnosti: Rad. Knjiga XCIII. U Zagrebu, 1888; 8°.

— Starine. Knjiga XX. U Zagrebu, 1888; 8°.

— Rječnik Hrvatskoga ili Srpskoga jezika. Svezak 10, 2 trečega dijla. U Zagrebu, 1888; 4°.

Archeologia e Storia Dalmata: Bullettino. Anno XII, No. 2. Spalato, 1889; 8°.

— Rossica: Matériaux pour servir à l'Archéologie de la Russie. Nr. 3. Antiquités Sibériennes par M. W. Radloff. Tome I, livre 1. St.-Pétersbourg, 1888; Folio.

Central-Commission, k. k. statistische: Oesterreichische Statistik. XIX. Band, 1. Heft. Die Ergebnisse der Civilrechtspflege in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1885. Wien, 1889; gr. 4°.

— Oesterreichische Statistik. XX. Band, 4. Heft. Waarendurchfuhr im Jahre 1887. Wien, 1889; gr. 4°.

Gesellschaft, Deutsche morgenländische: Zeitschrift. XLII. Band, 4. Heft. Leipzig, 1888; 8°.

— k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. Band XXXII, Nr. 1. Wien, 1889; 8°.

— der Wissenschaften, königl. sächsische zu Leipzig: Berichte über die Verhandlungen der phil-histor. Classe. 1888. III. IV. Leipzig, 1889; 8°.

— geographische in Bremen: Deutsche geographische Blätter. Band XII, Heft 1. Bremen, 1889; 8°.

Heidelberg, Universität: Akademische Schriften pro 1887; 29 Stücke 4° und 8°.

Institut, kaiserlich deutsches archäologisches: Jahrbuch. Band III. 1888. 4. Heft. Berlin, 1889; 4°.

— k. k. militär-geographisches: Mittheilungen. VIII. Band. 1888. Wien, 1888; 8°.

Kiew, Universität: Universitäts-Nachrichten. Band XXVIII, Nr. 12. Kiew, 1888; 8°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. 35. Band. 1889. II. Gotha; 4°.

Rudolphinum: Führer durch das krainische Landes-Museum von Karl Deschmann. Laibach, 1888; 8°.

Società Romana: Archivio di Storia patria. Vol. XI, Fasc. III—IV. Roma, 1888; 8°.

Société de Géographie: Bulletin. 7e série, tome 9, 4e trimestre. 1888. Paris, 1889; 8°.

— Compte-rendu. 1889. No. 4. Paris, 1889; 8°.

Society, the American geographical: Bulletin. Vol. XX. Supplement 1888. New-York; 8°.

— the Royal Asiatic of China Branch: Journal. N. S. Vol. XXIII, Nr. 1. Shanghai, 1888; 8°.

— the Scottish geographical: The Scottish geographical Magazine. Vol. V, Nr. 3. Edinburgh, 1888; 8°.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Jahresbericht. 1888—1889. XIII. Vereinsjahr. Wien, 1889; 8°. — Monatsblätter. X. Jahrgang, Nr. 5. Wien, 1889; 8°.

VIII. SITZUNG VOM 20. MÄRZ 1889.

Der erste Wiener Lehrerverein ‚Volksschule' übermittelt das von ihm veröffentlichte ‚Gedenkbuch seines fünfundzwanzigjährigen Bestandes'.

Von Herrn Dr. Justin Prášek, Professor an dem k. k. Staats-Realobergymnasium zu Kolin, wird eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Geschichte der Könige von Medien' mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten eingesendet.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung überwiesen.

Die Kirchenväter-Commission legt zur Aufnahme in die Sitzungsberichte eine Abhandlung des Herrn Professor Dr. Samuel Brandt in Heidelberg vor, welche den Titel führt: ‚Die dualistischen Zusätze und die Kaiseranreden bei Lactantius. Nebst Bemerkungen über das Leben des Lactantius und die Entstehungsverhältnisse seiner Prosaschriften. I. Die dualistischen Zusätze.'

Herr Dr. Ludwig Schiffner, o. ö. Universitäts-Professor in Innsbruck, machte in der Sitzung vom 13. Februar ‚über vorgefundene römisch-rechtliche Handschriften der Innsbrucker k. k. Universitätsbibliothek' eine Mittheilung, welche die Classe in ihrem ‚Anzeiger' zu veröffentlichen beschlossen hat.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes-rendus. 4e série, tome XVI. Bulletin de Septembre—Octobre. Paris, 1888; 8°.

Accademia R. della Crusca: Atti. Adunanza publica del 2 di Dicembre 1888. Firenze, 1889; 8°.

Akademie der Wissenschaften, königl. ungarische: Monumenta comitialia regni Transilvaniae. Erdélyi Országgyülési Emlékek történeti bevezetésekkel. XIII. kötet. (1601—1664.) Budapest, 1888; 8°. — Magyarország penzügyei, I. Ferdinánd uralkodása alatt. (1526—1564.) Budapest, 1888; 8°. — Hogy is mondják ezt magyarul? Budapest, 1888; 8°.

Akademie der Wissenschaften, königl. ungarische: Archeologiai értésitő. VIII. kötet, 4. és 5. szám. Budapest, 1888; 8°. — IX. kötet, 1. szám. Budapest, 1889; 8°.

Association, the American philological: Transactions 1887. Vol. XVIII. Boston, 1888; 8°.

Ateneo Veneto: Revista mensile di scienze, lettere ed arti. Ser. X, vol. II. No. 6. Venezia, 1887. — Ser. XI, vol. II, Nos. 3—5. Venezia, 1887; 8°. — Ser. XII, vol. I, Nos. 1—6; vol. II, Nos. 1—4. Venezia, 1888; 8°.

Carinthia: Zeitschrift für Vaterlandskunde, Belehrung und Unterhaltung vom Geschichtsvereine und naturhistorischen Landesmuseum in Kärnten. LXXVIII. Jahrgang. 1888. Klagenfurt; 8°.

Giessen, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 4° und 8°.

Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde: Zeitschrift. XXI. Jahrgang. 1888. Schlussheft. Wernigerode, 1889; 8°.

Helsingfors, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 4° und 8°.

L'Institut Égyptien: Mémoires. Tome II, 1re et 2e parties. Le Caire, 1889.

Istituto Veneto R.: Atti di scienze, lettere ed arti. Tomo V, serie 6ª, dispensa 10ª. Venezia, 1887; 8°. — Tomo VI, serie 6ª, dispensa 1°—9ª. Venezia, 1887—1888; 8°.

Revue, Ungarische. 1889. IX. Jahrgang, 2. Heft. Budapest; 8°.

Sanskrit Manuscripts existing in Oudh province: A Catalogue for the year 1887. Allahabad, 1888; 8°.

Society, the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. XI, Nr. 3. London, 1889; 8°.

Verein, historischer von Unterfranken und Aschaffenburg: Jahresbericht für 1887. Würzburg, 1888; 8°.

– Archiv. XXXI. Band. Würzburg, 1888; 8°.

IX. SITZUNG VOM 3. APRIL 1889.

Von Herrn Dr. A. Schultz, Professor der Kunstgeschichte an der deutschen Universität in Prag, wird der I. Band seines in zweiter Auflage erschienenen Werkes: ‚Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger' für die akademische Bibliothek eingesendet.

Das c. M. Herr Dr. Alexander Conze, Generalsecretär des kaiserlich deutschen archäologischen Institutes in Berlin, erstattet einen ‚Bericht über die Arbeiten zur Herausgabe der attischen Grabreliefs im Jahre 1888 und bis 1. April 1889'.

Von Herrn Dr. P. von Bieńkowski in Lemberg wird eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Kritische Studien über Chronologie und Geschichte des Sertorianischen Krieges' mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte übersendet.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Ateneo di Brescia: Commentari per l'anno 1888. Brescia, 1888; 8°.

Berlin, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888.

Bibliothèque de l'École des Chartes: Revue d'Erudition. XLIX. Année 1888. 6e livraison. Paris, 1888; 8°.

Genootschap, het provinciaal Utrechtsch van Kunsten en Wetenschappen: Verslag van het Verhandelde in de algemeene Vergadering gehouden den 26. Juni 1888. Utrecht, 1887; 8°. — Antekeeningen. Utrecht, 1886; 8°. — Laetste Levensjaren en Liquidatie der Societet van Berbice. 1815—1848.

Gesellschaft, k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. Band XXXII, Nr. 2 und 3. Wien, 1889; 8°.

— k. k. mähr.-schles. zur Beförderung des Ackerbaues der Natur- und Landeskunde: Neu-Brünn, wie es entstanden ist und sich gebildet hat. I. Theil. Von Christian d'Elvert. Brünn, 1888; 8°.

Hamburg, Stadtbibliothek: Gelegenheitsschriften der wissenschaftlichen Anstalten.

Institution, the Smithsonian: Report upon International exchanges for the year ending June 30. 1888. Washington, 1889; 8°.

Kiew, Universität: Universitätsberichte. XXIX. Band, Nr. 1. Kiew, 1889; 8°.

Liège, Université, Ouverture solennelle des cours: Discours inaugural et Rapport de M. le Recteur Ad. Wasseige. Liège, 1887; 8°.

Lincoln, Nebraska: University Studies. Vol. I, Nr. 2. 1888; 8°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. 35. Band. 1889. III. Gotha; 4°.

Nationalmuseum, Germanisches: Anzeiger. II. Band, 2. Heft. Jahrgang 1888. — Mittheilungen. II. Band, 2. Heft. Jahrgang 1888. — Katalog der im Germanischen Museum befindlichen deutschen Kupferstiche des 15. Jahrhunderts; mit 10 Tafeln. Nürnberg, 1888; 8°.

Nordisk Oldskrift-Selskab, kongelige: Aarbøger for Nordiske Oldkyndighed og Historie. 1889. II. Raekke, 3. Bind, 4. Hefte. — 4. Bind, 1. Hefte. Kjøbenhavn, 1888—1889; 8°.

Revue, Ungarische. IX. Jahrgang. 1889. 3. Heft. Budapest, 1889; 8°.

Società Istriana di Archeologia e Storia patria: Atti e Memorie. Anno quinto, 1888. Vol. IV, Fasc. 3° et 4°. Parenzo, 1889; 8°.

Société de Géographie: Compte-rendu. 1889. Nr. 5. Paris; 8°.

Society, the American oriental at Philadelphia: Proceedings. October 31 bis November 1, 1888. New-Haven, 1888; 8°.

Thonissen, Ministre de l'Intérieur et de l'Instruction publique: Situation de l'Enseignement supérieur donné aux frais de l'État. Rapport triennal. Années 1883, 1884 et 1885. Bruxelles, 1887; 4°.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. X. Jahrgang, Nr. 6 und Ausserordentliche Beilage Nr. 2. Wien, 1889; 8°.

X. SITZUNG VOM 10. APRIL 1889.

Se. Excellenz der Präsident überreicht der Classe die ihm für die kais. Akademie von dem portugiesischen Gesandten Vicomte de Valmór zugekommene ‚Historia de Minas Ademas Sagad, rei de Ethiopia' in der Ausgabe und Uebersetzung von F. M. E. Pereira.

Herr Regierungsrath Dr. C. Ritter von Wurzbach erstattet seinen Dank für die dem 57. Theile des Biographischen Lexikons gewährte Subvention.

Von Herrn Professor J. Loserth in Czernowitz wird als viertes Stück seiner ‚Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung' ein Aufsatz unter dem Titel: ‚Die Streitschriften und Unionsverhandlungen zwischen Katholiken und Husiten in den Jahren 1412 und 1413' mit dem Ersuchen um seine Aufnahme in das Archiv für österreichische Geschichte eingesendet.

Die Abhandlung geht an die historische Commission.

Herr Dr. Carl Wessely, Professor an dem k. k. Gymnasium zu Hernals, legt eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Die Pariser Papyri aus dem Funde von El-Faiûm' vor, mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den Denkschriften.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung zugewiesen.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademie der Wissenschaften, königl. ungarische: J. Rákoczy Gyorgy és A. Porta. — Levelek és Okiratok. Budapest, 1888; 8°. — Bibliographia Hungariae. Magyarország Bibliographiája 1712—1860. Budapest, 1888; 8°.

Basel, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 25 Stücke 8°.

Ihering, Rudolf von: Der Besitzwille. Zugleich eine Kritik der herrschenden juristischen Methode. Jena, 1889; 8°.

Instituto geografico y estadistico: Memorias. Tomo VII. Madrid, 1888; 4°.

Johns Hopkins' University Studies in historical and political Science. 7th series. IV. Municipal history of New Orleans. Baltimore, 1889; 8°.

Société de Géographie: Compte-rendu. No. 6. 1889. Paris; 8°.

Society, the American Oriental: Proceedings at Boston, May, 1888. Boston; 8°.

— the Scottish geographical: the Scottish geographical Magazine. Vol. V, Nr. 4. Edinburgh, 1889; 8°.

Tübingen, Universität: Akademische Schriften pro 1887; 26 Stücke 4° und 8°.

Verein, historischer der Pfalz: Mittheilungen. XIII. Speier, 1888; 8°.

XI. SITZUNG VOM 8. MAI 1889.

Se. Excellenz der Präsident überreicht der Classe das ihm von dem italienischen Botschafter am Wiener Hofe, Herrn Grafen Nigra, für die Akademie zugekommene Werk desselben: ‚Canti popolari del Piemonte'.

Ferner werden vorgelegt folgende mit Zuschriften eingelangte Publicationen:

‚Mittheilungen aus der Sammlung des Papyrus Erzherzog Rainer', V. Band, Heft 1 und 2, eingesendet von dem w. M. Herrn Professor Dr. Karabacek;

die aus Anlass des 25. Gründungstages des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie erschienenen Schriften: ‚Ein Rückblick auf die Geschichte des Museums', ein ‚Illustrirter Katalog der Ornamentstichsammlung', ‚Die ägyptischen Textilfunde im Museum' von A. Riegl und ‚Die

alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau', herausgegeben von Bruno Bucher, übersendet von der Direction des Museums; endlich

‚Die Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen', XIV. Band oder ‚Spanischer Successionskrieg, Feldzug 1712', bearbeitet von dem k. k. Hauptmann H. Siegler von Eberswald und eingesendet von der Direction des k. k. Kriegsarchivs.

Der Vorsitzende der Centraldirection der ‚Monumenta Germaniae historica' in Berlin übermittelt eine Abschrift des Jahresberichtes über den Fortgang der Monumente nebst einigen Exemplaren der durch den Druck veröffentlichten Mittheilungen über den Stand der wissenschaftlichen Arbeiten.

Herr Eugen Gelcich, Director der k. k. nautischen Schule in Lussinpiccolo, theilt ‚Zwei Briefe über die Maghellanische Weltumseglung' mit und ersucht um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten.

Die Vorlage wird einer Commission zur Begutachtung zugewiesen.

Herr P. Beda Schroll in Eberndorf übersendet das ‚Necrologium des Kathedralcapitels der regulirten Chorherren von Gurk' mit dem Ersuchen um seine Aufnahme in die akademischen Schriften.

Die Mittheilung geht an die historische Commission.

Von Herrn Dr. Richard Wahle, Universitätsdocenten, wird eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Die Glückseligkeitslehre der „Ethik" des Spinoza' mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten überreicht.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung zugewiesen.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia, Real de la Historia: Boletin. Tomo XIV, Cuaderno III et IV. Madrid, 1889; 8°.

Académie, Royale des Sciences des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 59e année, 3e série, tome 17, No. 3. Bruxelles, 1889; 8°.

Akademie der Wissenschaften, königl. preussische zu Berlin: Corpus inscriptionum Atticarum. Voluminis alterius pars tertia. Berolini, 1888; Folio.

— Sitzungsberichte. Jahrgang 1888. Nr. XXXVIII—LII. Berlin, 1888; 4°.

— kaiserl. russische: Zapiski. Tome LVIII. St. Petersburg, 1888; 8°. — Tome LIX. I. St. Petersburg, 1889; 8°.

— koninklijke van Wetenschappen: Verslagen en Mededeelingen. Derde Reeks, 4. Deel. Amsterdam, 1887; 8°. — Jaarboek voor 1886 en 1887. Amsterdam; 8°. — Catalogus der Verzamelingen Bilderdijk en van Lennep aanwezig in de Boekerij. Amsterdam, 1887; 8°.

— Verhandelingen. 17. Deel. Amsterdam, 1888; 4°.

Akademija Jugoslavenska znanosti i umjetnosti: Hrvatski Spomenici u kninskoj okolice uz ostale suvremene Dalmatinske iz Dobe narodne Hrvatske Dinastije. Svezak I. U Zagrebu, 1888; 4°.

— Stari pisci Hrvatski. Knjiga XVI. U Zagrebu, 1888; 8°.

— Ljetopis za godinu 1888. 3. svezak. U Zagrebu, 1888; 8°.

Delisle, Léopold: Bibliothèque nationale. Catalogue des Manuscrits des Fonds libri et Barrois. Paris, 1888; 8°.

Genootschap, het Bataviaasch van Kunsten en Wetenschappen: Verhandelingen. Deel XLV, Aflevering 2. Batavia, 1888; 8°.

— Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië. 5. Volgreeks, 4. Deel, 2. Aflevering. 's Gravenhage, 1889; 8°.

— Tijdschrift voor Indische Taal-, Land- en Volkenkunde. Deel XXXII, Aflevering 3. Batavia, 1888; 8°.

— Notulen van de Algemeene en Bestuurs-Vergaderinigen van het Bataviaasch Genootschap van Kunsten et Wetenschappen. Deel. XXVI. 1888. Aflevering 1. Batavia, 1888; 8°.

Gesellschaft, königl. der Wissenschaften: Göttingische gelehrte Anzeigen. 1888. I. und II. Band. Göttingen, 1888; 8°.

— Nachrichten. Aus dem Jahre 1888. Nr. 1—17. Göttingen, 1888; 8°.

Institut, kaiserlich deutsches archäologisches: Jahrbuch. Band III. 1888. 3. Heft. Berlin, 1888; 4°. — Band IV. 1889. 1. Heft. Berlin, 1889; 4°.

Kiew, Universität: Universitäts-Nachrichten. Band XXIX, Nr. 2. Kiew, 1888; 8°.

Lund, Universität: Lunds Universitets Års-Skrift. Tom. XXIV. 1887—1888. Theologi. Lund, 1887—1888; 4°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. 35. Band. 1889. IV. Gotha; 4°.

Review, the English historical. Nr. 14. London, 1889; 8°.

Revue, Ungarische. 1889. IV. Heft. Budapest; 8°.

Società Italiana di Antropologia, Etnologia e Psicologia comparata: Archivio. Firenze, 1888; 8°.

Société de Géographie: Compte-rendu. No. 7. Paris, 1889; 8°.

Society, the American geographical: Bulletin. Vol. XXI, Nr. 1. New-York, 1889; 8°.

— the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. XI, Nr. 4. London, 1889; 8°.

— the Scottish geographical: The Scottish geographical Magazine. Vol. V, Nr. 5. Edinburgh, 1889; 8°.

Verein für siebenbürgische Landeskunde: Archiv. N. F. LII. Band, 1. Heft. Hermannstadt, 1889; 8°.

— Jahresbericht für das Vereinsjahr 1887/88. Hermannstadt, 1888; 8°. — Aus trüber Zeit. Bilder aus der Geschichte des Hermannstädter evangelischen Capitels A. B. 1600—1607. Hermannstadt, 1887; 8°. — Die Generalsynode der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen vom Jahre 1708. Festschrift. Hermannstadt, 1883; 8°.

— croatisch-archäologischer: Viestnik. Godina XI, Br. 2. U Zagrebu, 1889; 8°.

— historischer der fünf Orte: Register zu Band 31 bis 40 des Geschichtsfreundes. Einsiedeln, 1889; 8°.

I.

Kritische Studien zu den kleineren Schriften des Philosophen Seneca.

Von

Johann Müller,

corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Bezüglich der handschriftlichen Grundlage des Textes der kleineren Schriften Seneca's ist vorauszuschicken, dass ich die Ansicht Gertzens über das Verhältniss des Ambrosianus (A) zu den jüngeren Handschriften (Deteriores), wie er sie in der Ausgabe S. XXV ff., Madvig's (Adversaria critica II, 338 ff.), Koch's (Ausgabe S. XIII) und seine eigene frühere Erörterung der Sache (Studia critica S. 37 ff.) berichtigend, entwickelt hat, durch die Einwendungen O. Rossbach's (De Senecae philosophi librorum recensione et emendatione, Vratislaviae 1888, S. 7 ff.) nicht für erschüttert halte, weder durch die aus den bisher bekannten jüngeren Handschriften abgeleiteten (S. 8 ff.), noch durch die auf den neu aufgefundenen Codex Parisinus gegründeten (S. 10 f.). Unter den mitgetheilten Varianten des letzteren, welche die Existenz einer vom Ambrosianus wesentlich verschiedenen Tradition des Textes erweisen sollen, legt Rossbach das Hauptgewicht auf De ira II, 12, 4 *vino quidam, alii Venere, quidam animalium omnium ori interdixere corporibus*, während A nach Gertzens Angabe bietet *quidam oñi umore.*[1] Allein selbst wenn jene Variante des Parisinus in der Richtigstellung Rossbach's *quidam animalium omnium carne* unzweifelhaft das Gepräge der Echtheit trüge, käme ihr allein doch gewiss nicht

[1] In Folge eines Versehens gibt Rossbach als die Lesart des Ambrosianus blos *quidam umore* ohne *omni*.

die Bedeutung zu, die ihr Rossbach beimisst, sie würde sich vielmehr jener den Ambrosianus ergänzenden Lesart anreihen, welche De ira III, 8, 8 mehrere jüngere Handschriften erhalten haben *ante quam robur accipiat. alit,* während A nur *ante quam alit* bietet, worüber Gertz, Ausg. S. XXVI f. spricht. So sehr indess auf den ersten Blick jene Variante des Parisinus mit Rossbach's Verbesserung imponirt, so ist vor Allem durchaus nicht stichhältig, was Rossbach gegen die Lesart des Ambrosianus geltend macht. Nunquam quisquam, sagt er, aut se aut alios ab omnis umoris usu prohibuit, ne potuit quidem. Allein Plinius berichtet N. H. 7, 78: *Concretis quosdam ossibus ac sine medullis vivere accipimus. signum eorum esse nec sitim sentire nec sudorem emittere, quamquam et voluntate scimus sitim victam, equitemque Romanum Iulium Viatorem e Vocontiorum gente foederata in pupillaribus annis aquae subter cutem fusae morbo prohibitum umore a medicis naturam fecisse consuetudinem atque in senecta caruisse potu.* Und Harduin weiss noch andere Berichte von der gleichen Enthaltung anzuführen. Diese Stelle des Plinius schützt nicht blos die Lesart des Abrosianus gegen den Vorwurf der Widersinnigkeit, sondern fällt zu seinen Gunsten und gegen den Parisinus um so schwerer ins Gewicht, als auch ihr weiterer Inhalt mit der vorliegenden des Seneca übereinstimmt und selbst im Wortlaut an dieselbe anklingt. Plinius nämlich fährt nach den bereits angeführten Worten so fort: *nec non et alii multa sibi imperavere. Ferunt Crassum avum Crassi in Parthis interempti numquam risisse ob id Agelastum vocatum, sicuti nec flesse multos,* und Seneca sagt: *Quodcunque sibi imperavit animus, optinuit: quidam ne umquam riderent consecuti sunt; vino quidam etc.* Hienach ist es mehr als wahrscheinlich, dass die Notizen des Seneca und des Plinius auf dieselbe Quelle zurückgehen, und es ist um so weniger an der Echtheit der fraglichen Worte, wie sie der Ambrosianus bietet, zu zweifeln. Was aber die Unordnung in der Aufzählung anlangt, welche Rossbach an der Ueberlieferung des Ambrosianus tadelt, dass nämlich die Enthaltung von jeder Flüssigkeit nicht unmittelbar nach der Enthaltung vom Weine erwähnt wird, so ist die nur eine scheinbare, da die Anordnung ebenso gut wie nach den Objecten der Enthaltung nach der grösseren oder geringeren Schwierigkeit derselben getroffen werden konnte

und dagegen, dass letzteres vorgezogen ist, sich nichts einwenden lässt. Da also hienach die Ueberlieferung des Ambrosianus auch an dieser Stelle tadellos ist, erweist sich *animalium omnium ori* als weiteres Verderbniss aus *omnium ore*. Die übrigen aus dem Parisinus mitgetheilten Varianten aber, zum Theil mit bereits bekannten übereinstimmend,[1] sind nicht bedeutsamer als die von Rossbach S. 8 aus anderen jüngeren Handschriften aufgezählten. Von diesen hat schon W. Gemoll in der Wochenschrift für classische Philologie, herausgegeben von G. Andresen und H. Heller, 1888, Nr. 36, S. 1106 f., sechs als nicht beweisend ausgeschieden.[2] Aber auch die übrigen,[3] sowie noch viele andere, die sich, wie Rossbach richtig bemerkt, anreihen liessen, und ebenso 389, 6 *vel tardius* aus einem anderen neu aufgefundenen Parisinus (A *vel diu* mit radirtem *s* nach *u*) sind nicht geeigneter, die Ansicht Rossbach's zu erhärten,[4] sei es, dass man Conjecturen der Abschreiber[5] oder richtigere Wiedergabe des in gemeinsamer Quelle Vorgefundenen darin erkennen will. Mit Rücksicht auf die letztere Möglichkeit ist allerdings

[1] So S. 195, 19 (Gertz) *pendet ex* (A *pendet et ex*), 196, 8 *infra quos* (A *infra quod*), 272, 6 *et ille* (A *et mille*), 289, 24 *facit. seque* (A *facturus aeque*), 289, 9 *large* (A *largeà*, nicht *largea*). Der Parisinus allein bietet noch Folgendes: S. 147, 11 *sanare* (A *sanari*), 275, 9 *Quam quid sit* (A *nam quiquid sit*, das Richtige ist *quam qui quid sit*).

[2] S. 55, 16 *regium est* (A *regumẽ*), 56, 24 *crudelius est? quid homine* (A *crudelius est homine*), 65, 14 *ullius* (A *illius*), 175, 19 *amet ut recessura* (A *ametu ire. cessura*), 255, 5 *divisis* (A *divitis*), 228, 7 (de vit. beat. 13, 3) *excitans animum ad ea depellenda quae statim venerunt* oder *excitans animum quae statim enervant cum venerunt* (A *excitans animum quae statim venerunt*). An der letzten Stelle hat schon Lipsius die Interpolation erkannt.

[3] S. 79, 5 *inde est* (A *id est*), 177, 1 *in metus et in dolores* (A *in multos et in dolores*), 190, 2 *volventem* (A *volentem*), 293, 8 *incendi vivus* (A *escendit iussus*).

[4] Das gleiche Urtheil fällt Fr. Schultess, Annaeana studia, p. 57.

[5] Dass Rossbach's geringschätziges Urtheil über die Abschreiber von Handschriften in der Allgemeinheit, wie er es S. 9 ausspricht, unzutreffend ist, davon gibt die in den Ausgaben mit b bezeichnete Florentiner Handschrift des Tacitus einen glänzenden Beweis. C. Meiser's, wie er selber sagt, nur flüchtige Musterung dieser Handschrift hat eine solche Fülle von guten, zum Theil höchst scharfsinnigen und evidenten Aenderungen des Schreibers dieser Handschrift constatirt (zusammengestellt Jahrb., Bd. 125, S. 140 f.), dass auch ein wohlgeschulter neuerer Kritiker sich deren nicht zu schämen brauchte.

richtig, was Rossbach betont, aber Gertz nicht geleugnet hatte, dass auch die Codices deteriores bei der Richtigstellung des Textes nicht ganz werthlos und neben dem Ambrosianus überall, wo sie aus inneren Gründen Besseres bieten, zu Rathe zu ziehen sind. Das gleiche Verhältniss kehrt ja bekanntlich bei den Handschriften vieler anderen Schriftsteller wieder. So gehen z. B. die beiden Handschriften, durch welche der Agricola des Tacitus überliefert ist, unzweifelhaft direct oder indirect auf dieselbe Quelle zurück und doch ist der in den neueren Ausgaben mit A bezeichnete so entschieden der beste, dass man ganz wohl sagen kann, er allein genüge zur Constituirung des Textes. Gleichwohl wird man den zweiten (B), eben weil er trotz seiner allgemeinen Minderwerthigkeit an ein paar Stellen mit grösserer Treue das Ursprüngliche gewahrt hat, nicht ganz verschmähen.

Nach Erledigung dieser Vorfrage gehen wir an die Behandlung des Einzelnen.

Dial. I. (de providentia) cap. 2, 7 *Miraris tu, si deus ille bonorum amantissimus, qui illos quam optimos esse atque excellentissimos vult, fortunam illis, cum qua exerceantur, adsignat? Ego vero non miror, si aliquando impetum capiunt spectandi magnos viros conluctantis cum aliqua calamitate.* Der Uebergang vom Singular im ersten Satze zum Plural im folgenden bei dem gleichen Subject in beiden veranlasste Fickert und Haase, die Worte *ego vero non miror* als Antwort auf die Frage *miraris tu?* vom Folgenden zu trennen und als selbständiges Sätzchen zu geben: *ego vero non miror. Si aliquando impetum capiunt, spectant di magnos viros etc.* Gertz hatte die alte von Pincianus stammende Anordnung der Sätze, wie sie auch seine Ausgabe bietet, schon in der Appendix critica seiner Studia critica wieder empfohlen unter Billigung Aubert's, Rhein. Mus. N. F. 36, S. 182. Wie aber wegen des Uebergangs zum Plural Lipsius in der 4. Auflage seiner Ausgabe *dii* eingesetzt hatte *(si quando dii impetum capiunt)*, so Koch *(si di aliquando impetum capiunt)* und hielt Aubert die erneuerte Bezeichnung des Subjects im Plural für nothwendig, indem er sie in den verdorbenen Schriftzügen des Ambrosianus *spectant dii* erhalten glaubte: *spectandi di.* Die nichts weniger als natürliche Stellung *(si aliquando impetum capiunt spectandi di magnos viros)* glaubte er dem Seneca

zutrauen zu dürfen, ohne indess einen Beleg beizubringen. Von keinem dieser Versuche, die Stelle zu glätten, befriedigt, änderte Gertz in der Ausgabe *capiunt* in *capit*, in dem überlieferten Plural eine durch *spectant* veranlasste Correctur sehend.

Da die erneute Bezeichnung des Subjects in so unmittelbarer Folge ganz und gar überflüssig ist, liegt lediglich die Frage vor, ob der Uebergang von Singular zu Plural blos im Prädicate zulässig sei oder nicht. Ohne Anstand hingenommen wird er Cic. de N. D. I, 38, 106 (dico) *hoc idem fieri in deo, cuius crebra facie pellantur animi, ex quo esse beati atque aeterni intellegantur.* Und umgekehrt das. I, 19, 50 *Et quaerere a nobis, Balbe, soletis, quae vita deorum sit quaeque ab iis degatur aetas. Ea videlicet, qua nihil beatius, nihil omnibus bonis adfluentius cogitari potest. Nihil enim agit etc.* Vgl. Madvig zu Cic. de fin. II, 7, 22 (S. 179 ed. II) und Advers. crit. II, S. 362, meine Emendationen zur N. H. des Plinius, Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe, Bd. 94, S. 176 (Separat-Abdruck, S. 30). Der letztere Uebergang findet sich auch Seneca de benef. IV, 32, wo nach dem Plural in §. 1 die Gottheit redend eingeführt wird ohne die geringste Andeutung, dass sie im Singular zu denken sei, bis es in §. 3 heisst: *iam me homines accusabunt, caecum ac temerarium dicent etc.* Was Madvig zu Cic. de fin. S. 179 als Entschuldigung und Erklärung des Wechsels im Numerus anführt, nämlich den geläufigen Wechsel zwischen *deus* und *di* in jener Schrift Cicero's, das trifft auch bei Seneca zu, überall und besonders in der Schrift de providentia: Cap. 1, 1; 5; 6; Cap. 2, 8; Cap. 4, 5 und 6; 11 und 12; Cap. 5, 5 und 6; 8 und 9.

Sehen wir indess näher zu, so beschränkt sich der Wechsel des Numerus bei Seneca nicht etwa hierauf, sondern zeigt sich auch bei anderen Begriffen, indem von einer Mehrheit zu einem Einzelnen oder dem generellen Singular, oder umgekehrt von einem Individuum zur Gesammtheit, oder vom Abstractum zum Concretum übergegangen wird. Dial. V, 30, 2 *Carissumis enim irascimur, quod minora nobis praestiterint, quam mente concepimus quamque alii tulerunt, cum utriusque rei paratum remedium sit. Magis alteri indulsit: nostra nos sine comparatione delectent:* auf *carissumis* und *praestiterint* folgt *indulsit.* X, 17, 5 *Nostri nos honores torserunt: plus temporis alieni auferunt; candidati laborare*

desivimus: suffragatores incipimus; accusandi deposuimus molestiam: iudicandi nanciscimur; iudex desiit esse: quaesitor est. IV, 21, 1 *Plurimum, inquam, proderit pueros statim salubriter institui; difficile autem regimen est, quia dare debemus operam, ne aut iram in illis nutriamus aut indolem retundamus.* Dann §. 3: *Crescit licentia spiritus, servitute comminuitur; adsurgit, si laudatur et in spem sui bonam adducitur, sed eadem ista insolentiam et iracundiam generant: itaque sic inter utrumque regendus est, ut modo frenis utamur, modo stimulis. Nihil humile, nihil servile patiatur; numquam illi necesse sit rogare suppliciter nec prosit rogasse:* von *regendus est* an ist *puer* als Subject zu denken. VI, 24, 5 *Haec quae vides circumdata nobis, ossa, nervos et obductam cutem vultumque et ministras manus et cetera, quibus involuti sumus, vincula animorum tenebraeque sunt: obruitur his, offocatur, inficitur, arcetur a veris et suis in falsa coiectus.*[1] VI, 2, 1 *quibusdam nomina clara opponenda sunt et auctoritas, quae liberum non relinquat animum ad speciosa stupenti.*[2] VI, 21, 1 *Ad brevissimum tempus editi, cito cessuri loco, venienti inpactum hoc prospicimus hospitium.* — IX, 8, 3 *idem scias licet de pauperibus locupletibusque, par illis esse tormentum: utrique enim pecunia sua obhaesit.* Vgl. Gertz, z. St. X, 8, 1 *Mirari soleo, cum video aliquos tempus petentes et eos, qui rogantur, facillimos; illud uterque spectat, propter quod tempus petitum est, ipsum quidem neuter.* Vgl. Plinius, N. H. X, 103 (Perdices) *rabie quidem tanta feruntur, ut in capite aucupantium saepe caecae impetu sedeant. Si ad nidum is coepit accedere, procurrit ad pedes eius feta etc.*[3] — Dial. III, 19, 4 *quantam iram putas, quae, quia in alium non tam cito quam vult erumpit, in se revertitur? Tenentur itaque a*

[1] Das in mehreren Codd. dett. und in den Ausgaben nach *his* eingesetzte *animus* haben Koch und Gertz auf Madvig's Mahnung (Adv. crit. II, p. 362) beseitigt.

[2] So leicht ein Schreibfehler untergelaufen sein könnte, wie er thatsächlich VI, 20, 2 *haec exulibus in patriam semper animum oculosque tendentibus ostendit nihil interesse* in A sich findet, der *tendenti* prima manu bietet, so hatte doch Koch Recht, den von Gertz (Stud. crit., p. 11) angeregten Zweifel an der Echtheit der Ueberlieferung nicht als begründet anzuerkennen, und Gertz selber hat ihm in der Ausgabe nicht Raum gegeben.

[3] Vgl. Madvig zu Cic. de fin. II, 19, 61 (p. 248 f. ed. II) und Kühner, Lat. Gramm. II, S. 46, 5.

proximis et rogantur, ut sibi ipsi placentur. IV, 5, 3 *origo huius mali ab ira est, quae, ubi frequenti exercitatione et satietate in oblivionem clementiae venit et omne foedus humanum eiecit animo, novissime in crudelitatem transit: rident itaque gaudentque etc.* — VI, 11, 4 *cum interim quantos tumultus hoc tam contemptum animal movet! in quantas cogitationes oblitum condicionis suae venit! Inmortalia, aeterna volutat animo et in nepotes pronepotesque disponit, cum interim longa conantem eum mors opprimit:* bis *oblitum . . . venit* ist *animal* Subject, von da an ist *homo* zu denken. IX, 7, 3 *Nihil tamen aeque oblectaverit animum quam amicitia fidelis et dulcis. Quantum bonum est, ubi praeparata sunt pectora, in quae tuto secretum omne descendat, quorum conscientiam minus quam tuam timeas, quorum sermo sollicitudinem leniat, sententia consilium expediat, hilaritas tristitiam dissipet, conspectus ipse delectet:* aus *pectora* ist *amicorum* zu denken. Nach solchen Beispielen dürfte auch II, 5, 5 (Virtus) *libera est, inviolabilis, inmota, inconcussa, sic contra casus indurata,*[1] *ut ne inclinari quidem, nedum vinci possit; adversus adparatus terribilium rectos oculos tenet, nihil ex vultu mutat, sive illi dura sive secunda ostentantur* hingenommen werden können. Gertz hat *indurat* gewahrt und *sapientem* vor *sic* eingesetzt, weil ihm der Uebergang von *virtus* zu *sapiens* als Subject unzulässig schien. Gemoll hatte *sapiens* als Subject erst im folgenden Satze vermisst: *Itaque nihil perdet sapiens* (Adnotationes criticae in L. Annaei Senecae Dialogos, Ohlau 1877, p. 2).

Nicht unähnlich dem Erörterten ist das Ueberspringen von einer bestimmten Person zu einer angenommenen, aus der zweiten Person in die dritte oder umgekehrt, aus der ersten oder zweiten Person Plural in die erste oder zweite Person Singular oder umgekehrt. Dial. VI, 17, 1: *‚Grave est tamen, quem educaveris, iuvenem, iam matri iam patri praesidium ac decus, amittere.‘ Quis negat grave esse? sed humanum est. Ad hoc genitus es, ut perderes:* bis dahin ist die Rede speciell an Marcia gerichtet, dies an Alle.[2] — Dial. X, 18, 3: *in illo officio amorem consequeris, in quo odium vitare difficile est: sed tamen, mihi crede, satius est vitae suae rationem quam frumenti publici nosse.*

[1] So Pincianus, dem viele Ausgaben gefolgt sind, *indurat* A.

[2] Vgl. Haase, Adnott. criticae ad Dial. VI, p. 7. Gertz, Stud. crit., p. 112.

IX, 15, 6 *In suis quoque malis ita gerere se oportet, ut dolori tantum des, quantum natura poscit, non quantum consuetudo.* X, 12, 8 *Nimis humilis et contempti hominis videtur scire quid facias.* Hiernach ist auch IX, 9, 4 *onerat discentem turba* (librorum), *non instruit, multoque satius est paucis te auctoribus tradere quam errare per multos* richtig und Gemzöe's Aenderung von *te* in *se*, die Gertz zu billigen geneigt ist, überflüssig. — De benef. I, 1, 13 *Adeo quidem ista res fugare nos et pigriores ad rem pulcherrimam facere non debet, ut, si spes mihi praecidatur gratum hominem reperiendi, malim non recipere beneficia quam non dare.* Dial. VII, 24, 4 *Non est ergo, quod perperam exaudiatis, quae honeste, fortiter, animose a studiosis sapientiae dicuntur. Et hoc primum adtendite: aliud est studiosus sapientiae, aliud iam adeptus sapientiam. Ille tibi dicet.* VII, 11, 2 *a tergo ponis quod imperat? Egregium autem habet virtus apud vos officium, voluptates praegustare.* X, 7, 7 *omnes illi, qui te sibi advocant, tibi abducunt. Ille reus quot dies abstulit? . . . quot ille potentior amicus, qui vos non in amicitia sed in apparatu habet?* XII, 10, 6 *quid opes opibus adgeritis? non voltis cogitare, quam parva vobis corpora sint? nonne furor et ultimus mentium error est, cum tam exiguum capias, cupere multum?* Obwohl auch der Plural *mentium* den Plural *capiatis* erwarten liesse, bietet doch der Uebergang zum Singular keinen Anstoss.[1] Und so wird auch X, 10, 5 *Singuli tantum dies, et hi per momenta, praesentes sunt; at praeteriti temporis omnes, cum iusseritis, aderunt, ad arbitrium tuum inspici se ac detineri patientur* der Wechsel an sich nicht gegen die Richtigkeit der Ueberlieferung sprechen, und da andererseits nichts im Wege steht, dass sich Seneca ebenso an die Gesammtheit der occupati wie an den einzelnen Paulinus wende (vgl. Cap. 3, 4; 6, 4), so wird die Aenderung, welche Gertz vorgenommen hat *(iusseris tibi* statt *iusseritis)*, nicht als eine nothwendige gelten können.

Cap. 6, 7 (Puta itaque deum dicere): *Ante omnia cavi, ne quid vos teneret invitos; patet exitus: si pugnare non vultis, licet fugere. Ideo ex omnibus rebus, quas esse vobis necessarias volui, nihil feci facilius quam mori. Prono animum loco posui.*

[1] Vgl. u. A. Cic. de Or. II, 67, 269 *Urbana etiam dissimulatio est, cum alia dicuntur ac sentias.*

trahitur. adtendite modo et videbitis, quam brevis ad libertatem et quam expedita ducat via.

Wenn, wie es nach dem Ueberlieferten kaum anders möglich ist, *trahitur* als Erklärung des Adjectivs *prono* genommen wird und so der Gedanke Ausdruck finden soll, wie ihn Lipsius und Gertz umschrieben haben: cum acumine quodam animam semper quasi elabi dicit, ut singulis momentis eam revocare et retrahere ex fuga debeamus, quod fit, dum spiritum trahimus (Gertz, Stud. crit., p. 56), so ist dem Verbum *trahitur* eine Bedeutung gegeben, die es allein unmöglich haben kann. Und das haben Lipsius und Gertz selber nachdrücklich genug anerkannt. Jene Bedeutung ist um so weniger zulässig, als *anima*, wie Aubert, Rhein. Mus. N. F. 36, S. 193 richtig betont hat, nicht vom Athem, sondern vom Leben zu verstehen ist. Aber auch der Versuch Aubert's a. a. O., S. 194, dem Verbum *trahitur* die Bedeutung *‚in casum, in altum, ad imum trahitur'* zu vindiciren, ist von Gertz in der Ausgabe mit Recht als unbefriedigend abgelehnt worden. Andererseits kann keine der vorgeschlagenen Aenderungen: *traditur* oder *truditur* wie Lipsius, *labitur* wie Gertz,[1] *trahituro* wie Petschenig[2] vermuthet hat, Beifall finden. Ein anderer Versuch liegt ziemlich nahe. *Trahere* in der Bedeutung ‚hindehnen, mühselig fristen' wird ebenso mit *anima* verbunden wie mit *vita:* Ep. 101, 14 *invenitur, qui velit adactus ad illud infelix lignum . . . trahere animam tot tormenta tracturam?* Livius IV, 12, 11 *multi ex plebe spe amissa, potius quam ut cruciarentur trahendo animam, capitibus obvolutis se in Tiberim praecipitaverunt.* Tac. Ann. 1, 42. So wird am einfachsten die in den Zusammenhang vollkommen passende Frage herzustellen sein: *quid trahitur?* Die Ueberlieferung der kleineren Schriften Seneca's hat, wie Gertz, Ausg. S. 430 nachgewiesen und unsere Erörterungen noch oft genug bestätigen werden, durch keinen Fehler der Abschreiber, besonders des Schreibers des Ambrosianus, mehr gelitten als durch das Ueber-

[1] Stud. crit., p. 56, in der Ausgabe nicht wiederholt, wo vielmehr der Weg zur Heilung gewiesen ist, den Petschenig eingeschlagen.

[2] Philologus 46, p. 665. *Trahituro* möchte in einem Zusammenhang wie N. Q. VI, 32, 5 *anima in expedito est habenda: sive illam insidiae sive morbi petent, . . . qui volet illam, accipiat* ganz wohl am Platze sein, hier wäre es doch eher *redditurо.*

sehen einzelner, besonders kleinerer Wörter. Speciell *quid* ist ausser an unserer Stelle noch ausgefallen Dial. III, 5, 2 und IV, 29, 3.

Dial. II (de constantia sapientis) cap. 6, 3 *Non est itaque, quod audax iudices promissum, cuius tibi, si parum fidei habeo, sponsorem dabo. Vix enim credis tantum firmitatis in hominem aut tantam animi magnitudinem cadere; sed is prodit in medium qui dicat.* So der Codex. Koch hat unter Berufung auf Dial. IV, 36, 3 den Potentialis *credideris* statt *credis* gesetzt und Gertz ist ihm gefolgt, nur dass er *credas* vorgezogen hat. An jener angezogenen Stelle hat allerdings Madvig mit Recht den Potentialis gefordert und dort bietet auch der Codex dafür einen Anhaltspunkt. Allein wie an unserer Stelle *promissum* auf Cap. 3, 3 zurückweist, so *vix enim credis* auf den Cap. 3, 1 dem Serenus in den Mund gelegten Unglauben (vgl. Cap. 6, 10), und es ist daher der Indicativ an seinem Platze: Du glaubst kaum, wie du gesagt hast (ich dich sagen liess).

Cap. 9, 3 *Non, ut vobis facere non liceat iniuriam, agimus, sed ut ille* (sapiens) *omnes iniurias in altum demittat patientiaque se ac magnitudine animi defendat. Sic in certaminibus sacris plerique vicerunt caedentium manus obstinata patientia fatigando: ex hoc puta genere sapientem eorum, qui exercitatione longa ac fideli robur perpetiendi lassandique omnem inimicam vim consecuti sunt.* Mit den letzten Worten *eorum — consecuti sunt* müssen die Stoiker als Philosophenschule bezeichnet sein. Aber was die Worte enthalten, ist nicht Eigenschaft einer Schule, sondern die Erwerbung einzelner Menschen. Sachlich wird eine nähere Ausführung von *hoc genere* angefügt und damit muss auch der Ausdruck in Uebereinstimmung gebracht und geschrieben werden: *ex hoc puta genere sapientem, eorum dico qui exercitatione etc.*

Dial. III (de ira lib. I) cap. 1, 4. Die Beschreibung der äusseren Erscheinung des Zornigen schliesst mit den Worten: *et totum concitum corpus magnasque irae minas agens, foeda visu et horrenda facies depravantium se atque intumescentium.* Dass in *irae minas* ein Verderbniss stecke, kann als ausgemacht gelten, zumal nach Gertzens Auseinandersetzung, Stud. crit., p. 69. Was aber zur Besserung vorgeschlagen worden: *ore spumas* von Haupt, *ruinas* von Madvig, *rugas* von Pauli, *frons*

venas von Gertz, kann nicht befriedigen. Es wird am Schlusse der Schilderung und nach *totum concitum corpus* nicht ein neues specielles Merkmal des Zornes, sondern eine allgemeine, alle voraufgehenden Anzeichen umfassende Aeusserung des Zornes erwartet. Dieser Forderung entspricht am ehesten Madvig's bei Gertz a. a. O. mitgetheilter Vorschlag, der jedoch einen Theil des Ueberlieferten unberücksichtigt lässt. *Irae* wird echt und blos *minas* verdorben sein aus *magnasque irae rimas agens.* ‚Der Körper schafft dem Zorne Auswege' stimmt zu der Ausdrucksweise Seneca's, die sonst vorkommt: Dial. V, 13, 1 *si illi* (irae) *exitus non datur.* Das. §. 6 *iram exortam in altum retrahat.* IV, 35, 2 *rupturos se, nisi eruperit.* Vgl. IX, 2, 10 *in angusto inclusae cupiditates sine exitu se ipsae strangulant.* Ep. 52, 12 *illa enim in apertum per notas exeunt.* Die metaphorische Verwendung von *rima* lässt sich vergleichen mit der bei Terentius Eun. I, 2, 25 *Plenus rimarum sum, hac atque illac perfluo.* Hor. Sat. II, 6, 46 *quae rimosa bene deponuntur in aure.*

Cap. 8, 4 *‚Sed quidam' inquit ‚in ira se continent.' Utrum ergo ita, ut nihil faciant eorum, quae ira dictat, an ut aliquid? Si nihil faciunt, apparet non esse ad actiones rerum necessariam iram, quam vos, quasi fortius aliquid ratione haberet, advocabatis. Denique interrogo: valentior est quam ratio an infirmior? Si valentior, quomodo illi modum ratio poterit imponere, cum parere nisi imbecilliora non soleant? si infirmior est, sine hac per se ad rerum effectus sufficit ratio nec desiderat imbecillioris auxilium.* Haase, Koch und Gertz haben vor *denique* das Zeichen der Lücke gesetzt; sie vermissen die Erledigung des zweiten Theiles der Alternative: *si aliquid faciunt.* Allerdings wird die Antwort nicht so prägis nach dem Wortlaute der Frage formulirt wie im ersten Theile. Aber konnte sie das überhaupt? Offenbar tritt der erste Theil der Alternative vor dem zweiten an Bedeutung zurück, hat nur formalen Werth, wird auch auf Grund der Voraussetzung durch einfache Schlussfolgerung abgefertigt. Dagegen verlangt der zweite Theil zugleich eine Widerlegung der Voraussetzung, die in der folgenden Argumentation: *interrogo: valentior est quam ratio an infirmior etc.* gegeben wird. Diese Widerlegung gilt aber auch für den ersten Theil der Alternative; denn sowohl um nichts als um etwas von dem zu thun, was der Zorn räth, ist es nothwendig, dass

die ratio Mass auferlege, und wenn sie das nicht kann, weil sie schwächer ist (§. 6 *tunc enim potentior est ira;* §. 7 *non rationis tunc beneficio quievit*), wird es so unmöglich sein, nichts als blos etwas zu thun von dem, was der Zorn will. Darum und weil an die Abfertigung des ersten Theiles der weitergreifende Zusatz *quam vos, quasi fortius aliquid ratione haberet, advocabatis* sich angeschlossen hat, wird die formelle Einhaltung des Entweder — oder aufgegeben und die Erledigung beider in Einem durch *denique* eingeleitet, eine Ungenauigkeit, die übrigens bei Seneca, und bei ihm nicht allein, sich ziemlich häufig findet. Dial. VI, 19, 4 *Quid igitur te, Marcia, movet? utrum quod filius tuus decessit, an quod non diu vixit? Si quod decessit, semper debuisti dolere; semper enim scisti moriturum. Deinde cogita nullis defunctum malis adfici.* Im Folgenden wird die Scheidung der beiden Punkte äusserlich nur dadurch festgehalten, dass zunächst der erste erörtert wird und die Wiederkehr desselben *cogita* in Cap. 20, 4 den Uebergang zur Behandlung des zweiten Punktes leicht markirt. Aber am Schlusse der ganzen Darlegung werden beide zusammen recapitulirt: Cap. 20, 6 *Nihil ergo illi mali maturata mors attulit, omnium etiam malorum remisit patientiam.*[1] Gertz unterdrückt auch hier die Vermuthung nicht, es könnte am Beginne der Erörterung Cap. 19, 4 mehreres ausgefallen sein. Gewiss ohne genügenden Grund. X, 10, 2 *In tria tempora vita dividitur: quod fuit, quod est, quod futurum est. Ex iis quod agimus breve est, quod acturi sumus dubium, quod egimus certum.* Folgt die Behandlung des letzten, dann §. 6 des ersten mit Uebergehung des mittleren Punktes, die Gemoll a. a. O. p. 7 f. auf eine Lücke im Text zurückführen wollte, die aber Gertz richtig erklärt hat. IV, 4, 2 vermisste schon Lipsius nach den Worten *alter ille motus, qui iudicio nascitur, iudicio tollitur* die Erledigung des §. 1 bezeichneten dritten, und haben Ruhkopf und Gertz mit Nachdruck diesen Mangel betont und in ihren Ausgaben das Zeichen der Lücke gesetzt. Es werden drei Stufen des Zornes unterschieden und die Macht der Vernunft auf jeder derselben umgrenzt. Die

[1] Eben weil diese Worte die kurze Recapitulation der ganzen Erörterung von Cap. 19, 4 bis dahin sind, kann es dem aufmerksamen Leser nicht zweifelhaft sein, auf wen sich das Pronomen *illi* beziehe, und ist dies daher ohne Grund beanstandet worden.

erste Stufe des Zornes ist vom Willen unabhängig, daher der Gegenwirkung der Vernunft entrückt. Die zweite ist Sache des Willens und der Erwägung. Das Betreten derselben wie das Zurücktreten von derselben hängt von ihnen ab: auf letzteres kann die Vernunft hinwirken. Auf der dritten Stufe ist der Wille ganz im Dienste des Zornes, die Vernunft ist dem Zorne erlegen. Hiernach ist das Verhalten der Vernunft auf der dritten Stufe zugleich bei Bezeichnung derselben in §. 1 mitgegeben in den Worten *qui rationem evicit* und eine gesonderte Erledigung dieses Punktes ist überflüssig und daher entfallen.[1]

Was schliesslich die Partikel *denique* an der Stelle, von der wir ausgegangen sind, anlangt, in der Haase, Adnott. crit. ad Dial. libros V, p. 8 noch einen besonderen Grund für die Annahme einer Lücke sah, so steht die wie hier, um das blose Wortgefecht abzubrechen und zur sachlichen Beweisführung überzugehen, Dial. X, 7, 3 und 11, 1, um den Uebergang

[1] Was Lipsius und Gertz weiter zur Bestätigung ihrer Annahme geltend machen, dass nämlich ausser der Erledigung jenes Punktes noch Anderes müsse ausgefallen sein, da auch ein passender Uebergang von dem in Cap. 4 Erörterten zu Cap. 5 vermisst werde und wieder zwischen Cap. 5 und 6 kein rechter Zusammenhang sei, scheint mir nicht begründeter. Es wird, wie in Cap. 2, 1 angekündigt ist, zunächst untersucht, was Zorn sei, und der Cap. 3, 5 formulirte Satz begründet: *Ergo prima illa agitatio animi, quam species iniuriae incussit, non magis ira est quam ipsa iniuriae species; ille sequens impetus, qui speciem iniuriae non tantum accepit, sed adprobavit, ira est.* Daran reihen sich in Cap. 4 Entstehung und Stufen der Affecte und des Zornes. In strengem Zusammenhang hiermit fragt Cap. 5, ob es Zorn sei, wenn Tyrannen wüthen. Desgleichen wird von Cap. 6 an unter der Form des Einwurfs: *Virtus ut honestis rebus propitia est, ita turpibus irata esse debet* die Frage erledigt, ob Zorn den Weisen leite, wenn er das Laster bekämpfe. Diese Erörterung reicht bis Cap. 10 incl.: *Placidus itaque sapiens et aequus erroribus, non hostis sed corrector peccantium*, und es folgt Cap. 11 der Einwurf: *Utilis est ira* mit den untergeordneten in Cap. 12 bis Cap. 14, 1 *irasci quidem non magis utile est quam maerere, quam metuere.* Schliesslich folgt von da an bis Cap. 17 incl. die Erörterung der Frage, ob es nicht sonst zwingende Anregungen des Zornes gebe, und das Ganze wird abgeschlossen mit der Uebergangsform in Cap. 18: *Quoniam quae de ira quaeruntur tractavimus, accedamus ad remedia eius.* Es herrscht also hier ein eben so leidlicher innerer Zusammenhang, wie er überhaupt in den Erörterungen Seneca's gefunden wird.

von der weniger bedeutsamen Erörterung zu der entscheidenden anzuzeigen. Vgl. Hand, Tursell. II, p. 270 f.

Cap. 15, 1 *Corrigendus est itaque, qui peccat, et admonitione et vi, et molliter et aspere, meliorque tam sibi quam aliis faciendus non sine castigatione, sed sine ira; quis enim, cui medetur, irascitur? At corrigi nequeunt nihilque in illis lene aut spei bonae capax est: tollantur e coetu mortalium facturi peiora, quae contingunt, et, quo uno modo possunt, desinant mali esse, sed hoc sine odio.* Die Ellipse des verbi agendi ist eine leichte, wie Cap. 19, 2 *hoc non frendens.* Aber indem *hoc* eintritt, wird der Hinweis auf *sed sine ira* markirt, und es ist *et (sed et hoc sine odio)* nicht wohl zu entbehren. Stünde das Verbum *(sed fiat sine odio)*, so wäre die Gleichmässigkeit der Forderung in beiden Fällen angedeutet; denn der Wechsel von *ira* zu *odio* macht keinen Unterschied, sie stehen synonym. Träte noch *hoc* hinzu *(sed hoc fiat sine odio)*, so wäre auch dann die Einführung durch *et* geboten: *sed et hoc fiat sine odio.*

Dial. IV. (de ira lib. II) cap. 10, 7 *Placidus itaque sapiens et aequus erroribus, non hostis sed corrector peccantium, hoc cotidie procedet animo: ‚Multi mihi occurrent vino dediti, multi libidinosi, multi ingrati, multi avari, multi furiis ambitionis agitati;' omnia ista tam propitius aspiciet quam aegros suos medicus.* Lipsius verlangte *aspiciam,* weil ihm die Worte *omnia ista — medicus* im Munde des Weisen passender schienen denn als Bemerkung Seneca's. Das ist unzweifelhaft richtig und auch Gertz hat dies anerkannt. Aber *aspiciet* führt eher auf *aspicies* als auf *aspiciam,* und so dürfte zugleich *multi mihi* Correctur sein, nachdem *multi tibi* in *multi bi* verdorben worden, also *multi tibi* und *aspicies* herzustellen sein. Vgl. consol. ad Helv. 9, 7; Dial. V, 36, 1.

Cap. 11, 2 *Deinde non ideo quaedam, quia sunt terribiliora, potiora sunt; nehoc sapienti adici velim. quod ferae sapientis quoque telum est timeri.* So der Ambrosianus. Madvig corrigirte dies so: *nec hoc sapientia dici velit, quod ferae, sapientis quoque telum esse, timeri,* was Koch und Gertz aufgenommen haben. Da indess nach Gertzens Zeugniss in den Worten *sapienti adici* die Buchstaben *ti a* auf Rasur von späterer Hand geschrieben sind und Madvig auch *velim* in *velit* und *est* in *esse* ändern musste, wird die Stelle in engerem Anschlusse an den

Codex so herzustellen sein: *nec hoc sapienti dici velim: ‚quod ferae, sapientis quoque telum est, timeri.'* Directe Rede statt der abhängigen findet sich in ähnlicher Weise Dial. VII, 23, 4 *quid enim dicet? utrumne: ‚inutiles estis' an: ‚ego uti divitiis nescio'.* VIII, 1, 4 *Certe Stoici vestri dicunt: ‚usque ad ultimum vitae finem in actu erimus etc.'* Consol. ad Helv. 18, 3 *audacter possum promittere: nihil tibi deerit praeter numerum.* Zum Dativ *sapienti* vgl. Gertz zu de benef., p. 218. Madvig, befangen in seiner für Cicero und die älteren Schriftsteller zutreffenden Erklärung zu Cic. de fin. I, 4, 11 (p. 28 ed. II), hat an einigen Stellen *a* einsetzen wollen, z. B. Dial. VIII, 3, 3 und 4. Der Gebrauch hat bei Plinius und Tacitus noch an Ausdehnung gewonnen.

Cap. 12. Zunächst sei bemerkt, dass ich die Umstellung, welche Gertz in §. 2 und mit ihm Koch vorgenommen hat: *necesse est prius iracundiam ex animo tollas quam virtutem recipias* statt des überlieferten: *prius virtutem ex a. t. q. iracundiam recipias* nicht billigen kann. Es handelt sich nicht ganz allgemein um die Disposition der menschlichen Seele zur Aufnahme der Tugend und nicht darum, dass diese nicht einziehen kann, wo die Zornmüthigkeit wohnt, sondern es handelt sich um die thatsächliche Tugend der viri boni (des Weisen) gegenüber dem Bösen in der Welt und um deren Unverträglichkeit mit dem Zorne, so dass sie von da scheiden muss, wo der Zorn seinen Einzug halten soll. Den Satz also, dass erst das Böse aus der Welt geschafft werden müsse, ehe der Zorn aus ihr weichen könne, kehrt Seneca nicht um in den Satz, dass erst der Zorn aus der Welt geschafft werden müsse, ehe das Böse weiche, d. h. die Tugend einziehe (Gertz, Stud. crit., p. 89), sondern er wandelt jenen Satz um in sein Gegentheil, dass erst die Tugend aus der Seele scheiden müsse, ehe der Zorn in sie einziehen könne. Das fordert der ganze Zusammenhang, da eben von der Dienlichkeit des Zornes zur Bekämpfung des Bösen die Rede ist, die Seneca in Abrede stellt, und das zeigt die unmittelbar folgende Begründung: *quoniam cum virtutibus vitia non coëunt,* die nach Gertzens Umstellung passender lauten würde: *quoniam cum vitiis virtutes non coëunt,* wenn auch darauf bei Seneca nicht eben viel Gewicht zu legen ist.

Am Schlusse dieses Capitels und am Anfang des folgenden heisst es dann: *Quantum est effugere maximum malum,*

iram, et cum illa rabiem, saevitiam, crudelitatem, furorem, alios comites eius adfectus!

Non est quod patrocinium nobis quaeramus et excusatam licentiam, dicentes aut utile id esse aut inevitabile; cui enim tandem vitio advocatus defuit? Diese Abtheilung der Worte unter Beseitigung des in den Handschriften nach *adfectus* wiederholten *eius* halte ich für die richtige und schliesse mich auch der Auffassung Moser's und Gertzens an, dass *adfectus* als Accus. plur. zu nehmen sei. Mag man indessen über diesen Punkt denken wie man will, jedenfalls ist die Behauptung, dass der Zorn nützlich und dass er unvermeidlich sei, eben jenes patrocinium. Mithin wird dadurch, dass *id,* das keine andere Beziehung im Satze hat als das Wort *patrocinium,* als Subject zu *utile* und *inevitabile* auftritt, der Gedanke ein durchaus verkehrter und nur *aut utilem* (sc. iram) *esse aut inevitabilem* ist richtig. Es muss daher das überlieferte *id,* wenn es echt ist, eine andere Beziehung gehabt haben, und ich vermuthe, dass eine solche ausgefallen und durch Einsetzung von *mali* zwischen *excusatam* und *licentiam* herzustellen sei.

Cap. 33, 6. Für den Satz in §. 2 *Saepe adeo iniuriam vindicare non expedit, ut ne fateri quidem expediat* werden der römische Ritter Pastor und Priamus angeführt, die ihn bewährt, jener dem Caligula, dieser dem Achilleus gegenüber. Am Schlusse kommt Seneca noch einmal auf Pastor zurück, nach der Ueberlieferung mit den Worten: *Contempsisset Romanum patrem, si sibi timuisset; nunc iram compescuit pietas. Dignus fuit, cui permitteret a convivio ad ossa fili legenda discedere; ne hoc quidem permisit benignus interim et comis adulescens: propinationibus senem crebris, ut cura leniretur, admonens lacessebat.* Es darf als völlig unzweifelhaft gelten, dass ohne erneuerte Nennung Gaius nicht als Subject zu *contempsisset* gedacht werden kann; denn wenn auch der Fall des Pastor als der hauptsächlich der Betrachtung unterworfene gelten kann, der andere nur gleichsam als Folie des ersten behandelt wird, so dass man sagen kann, dieser beschäftige in erster Linie die Gedanken des Schriftstellers und darum sei es äusserlich unangedeutet geblieben, dass nicht mehr von Priamus und Achill, sondern wieder von Pastor und Gaius geredet werde, und es sei mithin hier die Ungenauigkeit in der Beziehung des Subjects nicht grösser,

als sie auch anderwärts bei Seneca vorkomme,[1] so ist doch diese Entschuldigung ausgeschlossen durch die Bezeichnung des Objectes mit *Romanum patrem*. Diese den Gegensatz zu dem zweiten Falle mitenthaltende Bezeichnung des Objects statt etwa *Pastorem*, wie Lipsius in der 4. Auflage schrieb, erheischt unbedingt auch die Nennung des Subjects. Diese Nothwendigkeit hat Goerenz anerkannt, indem er *Gaius* vor *contempsisset* einsetzen wollte, und ebenso neuerdings O. Rossbach a. a. O. p. 140, indem er dem Namen eine bessere Stellung nach *contempsisset* anwies.

Auf eine ganz andere Fährte wurde Madvig durch die mangelhafte Ueberlieferung gebracht, indem er in den Worten *Romanum patrem* den Fehler sah und dafür *tyrannum pater* vermuthete, was Gemoll, Adnott. crit., p. 4, indem er *Pastor* für *pater* setzte, insoferne verbesserte, als so der Deutlichkeit in der Rückkehr von dem zweiten zu dem ersten Falle Rechnung getragen wurde. Der so entstandene Gedanke ist auf den ersten Blick so bestechend,[2] dass man sowohl die Zuversicht Madvig's, mit der er den Einfall als sichere Emendation vorträgt, wie die Billigung Koch's und Gertzens[3] sehr wohl begreift. Jedenfalls ist unzutreffend, was O. Rossbach gegen jenen Verbesserungsversuch vorbringt, dass Furcht kein Zeichen von

[1] Ich habe Fälle der Ergänzung des Subjects nicht aus dem zunächst vorhergehenden, sondern einem früheren Satzgliede im Auge, wie Dial. V, 8, 6 *Caelium oratorem fuisse iracundissimum constat; cum quo, ut aiunt, cenabat in cubiculo lectae patientiae cliens, sed difficile erat illi* (sc. Caelio) *in copulam coniecto rixam eius, cum quo cohaerebat, effugere: optimum iudicavit* (sc. cliens) *etc.* X, 7, 5 *Magni, mihi crede, et supra humanos errores eminentis viri est nihil ex suo tempore delibari sinere, et ideo eius vita longissima est, quia, quantumcumque patuit* (sc. tempus), *totum ipsi vacavit.* IX, 17, 8 *aliquando vectatio iterque et mutata regio vigorem dabunt convictusque et liberalior potio. Non numquam et usque ad ebrietatem veniendum, non ut mergat nos, sed ut deprimat; eluit enim curas et ab imo animum movet.* Gertz hat *vinum* nach *eluit enim* eingesetzt, während die Ergänzung von *potio* als Subject sich nicht schwerer macht als an den beiden anderen Stellen. Aehnlich ist Consol. ad. Helv. 17, 2 *Ideo melius est vincere illum quam fallere*, wo sich *illum* nicht auf das zunächststehende *animum*, sondern auf das weiter zurückliegende *dolor* bezieht.

[2] Aehnliches wollte, wenn auch weniger einschlagend im Ausdruck, die Vermuthung des Lipsius: *Contempsisset et Romanus pater.*

[3] Koch liest *tyrannum pater*, Gertz *tyrannum Pastor.*

Verachtung sei, da *contemnere* in dem von Madvig hergestellten Satze bedeutet: ‚sich nichts aus dem Tyrannen und seiner Grausamkeit machen'[1] und da es sich nicht um ein Zeichen von Verachtung, sondern um den Beweggrund dafür handelt. Gleichwohl ist etwas in der Stelle, was jenen Gedanken nicht als den echten erscheinen lässt, nämlich die Steigerung, welche Seneca in der boshaften Grausamkeit bloslegen will und welche in den Worten *dignus fuit, cui permitteret a convivio ad ossa fili legenda discedere; ne hoc quidem permisit* klar hervortritt. In diese Steigerung passt jener Gedanke nicht hinein. Ausserdem aber spricht gegen Madvig's und Gemoll's an sich schon keineswegs leichte Aenderung ganz entschieden, dass sie eine weitere Aenderung im folgenden Satze nothwendig macht, die allerdings nicht Madvig selber, sondern Wesenberg als nothwendig erkannt hat, nämlich *permitteretur* statt *permitteret* zu schreiben.[2]

Aber ebensowenig kann die blosse Einsetzung des Subjectes *Gaius* befriedigen. Denn dann kann der Satz nur bedeuten: ‚Gering geschätzt hätte Gaius den römischen Vater, wenn er aus Furcht für sich eine so unmännliche Haltung gezeigt hätte.' Ein solcher Gedanke ist dem ganzen Zusammenhang völlig fremd, und zu constatiren, ob Gaius den Pastor wegen seines Benehmens gering geschätzt oder nicht, liegt der Absicht Seneca's ganz und gar fern. Der Satz ist erst dann zurechtgerückt und erhält erst dann eine rechte Spitze und passt in die folgende Schilderung der sich steigernden Misshandlung hinein, wenn er ein Urtheil des Schriftstellers Seneca enthält. Also muss dieser geschrieben haben: *Iure Gaius contempsisset Romanum patrem etc.*,[3] d. h. mit Recht hätte Gaius die verächtliche Behandlung des Pastor aufs Aeusserste getrieben und seiner unmännlichen Gefügigkeit das Aergste zugemuthet, wenn Pastor aus Furcht für sich jene Miene völliger Gleichgiltigkeit sich abgezwungen, in der er auf Gaius' Einladung bei diesem erschien. So aber hatte die Kindesliebe seinem

[1] Madvig meinte: ‚Hätte Pastor für sich gefürchtet, so hätte er dem Zorn die Zügel schiessen lassen.'

[2] Vgl. O. Rossbach a. a. O.

[3] *iure C.* (oder *G.*, wie nach Gertzens Angabe, p. 46, 10 der Ambrosianus gewöhnlich schreibt) konnte zwischen den Silben *caret* und *con* leicht übersehen werden.

Zorne die Zügel angelegt und er es verdient, entlassen zu werden; aber noch machte Gaius seinem grausamen Spiele kein Ende u. s. w.

Was das Urtheil Seneca's in der vorliegenden Sache anlangt, so stimmt dasselbe mit der scharfen Missbilligung überein, die er Dial. V, 14, 3 über die dort berichtete, die Manneswürde verletzende Unterwürfigkeit und Schmeichelei ausspricht, und auch das Raisonnement über die Danksagung des Julius Canus für den ergangenen Befehl seiner Ermordung IX, 14, 5 steht damit nicht in Widerspruch.

Dial. V (de ira lib. III) cap. 8, 8 *Difficiles quoque et indomiti natura blandientem ferent: nihil asperum territumque palpanti est.* Da der Satz, dass selbst unverträgliche und gewaltthätige Naturen durch schmeichelnde Nachgiebigkeit umgänglich werden, illustrirt werden soll, haben fast alle Kritiker an *territum* Anstoss genommen und es durch ein passendes Wort zu ersetzen gesucht, am gefälligsten Gertz durch *horridum.* Nur Vahlen nahm es in Schutz, indem er in der Praefatio zur Ausgabe Koch's p. 8 geltend machte, dass der herangezogene Vergleich nur im Allgemeinen die Wirkung des Schmeichelns illustriren solle, d. h. nicht in jedem Zuge zu passen brauche, ohne damit Gertz zu überzeugen, der in seiner Ausgabe auf dem Einwurfe besteht: sed timiditatis significationi hic non locus est. Gewiss ist und bleibt das richtig, und wäre dies die einzige Stelle in den Schriften Seneca's, an der so einer fremden Zugabe Raum gegeben wird, man müsste sich der Verurtheilung anschliessen. Sehen wir indess zu: Dial. VI, 19, 4 *Deinde cogita nullis defunctum malis adfici, illa, quae nobis inferos faciunt terribiles, fabulae esse, nullas inminere mortuis tenebras nec carcerem nec flumina igne flagrantia nec Oblivionem amnem nec tribunalia et reos et in illa libertate tam laxa ullos iterum tyrannos: luserunt ista poëtae et vanis nos agitavere terroribus.* Ist hier nicht *et reos* ein ganz unerwarteter Zusatz, lediglich durch die Erwähnung der *tribunalia* angeregt, aber ohne jede Bedeutung für den Gedanken? IV, 27, 2 *natura enim illis* (dis) *mitis et placida est, tam longe remota ab aliena iniuria quam a sua. Dementes itaque et ignari veritatis illis imputant saevitiam maris, inmodicos imbres, pertinaciam hiemis, cum interim nihil horum, quae nobis nocent prosuntque, ad nos proprie deri-*

gatur: offenbar wird *prosuntque,* von dem hier durchaus nicht gehandelt wird, nur als natürlicher und geläufiger Gegensatz von *nocent* mit erwähnt. V, 31, 3 wird die Ausführung des Satzes *tanta inportunitas hominum est, ut, quamvis multum acceperint, iniuriae loco sit plus accipere potuisse* (§. 2) so geschlossen: *Quod sit in te vitium maximum quaeris? falsas rationes conficis: data magno aestumas, accepta parvo.* Der ganze Zusammenhang würde, wie Gertz und Wesenberg richtig bemerkt haben, eher erheischen *non data magno aestumas, accepta parvo.* Allein in den Einnahme- und Ausgabebüchern, die zum Vergleich herangezogen sind, wird nicht mit *accepta* und *non data* operirt, sondern es stehen den *accepta* die *data* gegenüber, wie bei Cicero de amic. 16, 58 *Hoc quidem est nimis exigue et exiliter ad calculos vocare amicitiam, ut par sit ratio acceptorum et datorum.* So werden der Einheit des Ausdruckes zuliebe und um die Sentenz abzurunden die *data,* obwohl sie im Zusammenhange nichts zu thun haben, mit aufgenommen, und an der Echtheit der Ueberlieferung ist nicht im Geringsten zu zweifeln. X, 3, 4 *Omnia tamquam mortales timetis, omnia tamquam immortales concupiscitis.* Zum ersten Theile dieses Satzes hat schon Gertz richtig angemerkt: vera illa quidem per se sententia est, sed tamen melius fecisset Seneca, si eam h. l. omisisset satisque habuisset solam sententiam contrariam (omnia . . . concupiscitis) ponere; neque enim nunc erat, cur his duabus sententiis e regione positis inconstantiam hominum discordiamque in illis adfectuum notaret. Zu *omnia timetis* vgl. Consol. ad Polyb. 9, 4 und 6.

Was ich hier aufführte, hat das gemeinsam, dass Züge in die Rede aufgenommen sind, welche mit den erörterten Gegenständen in keiner Beziehung stehen, nur weil sie dem speciellen Gedanken volleren und abgerundeteren Ausdruck geben, und es ist nicht zu verkennen, dass dies mit dem sententiösen Charakter der Darstellung Seneca's zusammenhängt. Mithin wird man sich hüten müssen, an Stellen der Art die bessernde Hand anzulegen.

Cap. 18, 3 *C. Caesar Sex. Papinium, cui pater erat consularis, Betilienum Bassum quaestorem suum, procuratoris sui filium, aliosque et senatores et equites Romanos uno die flagellis cecidit, torsit, non quaestionis sed animi causa; deinde adeo inpatiens fuit differendae voluptatis, quam ingentem crudelitas eius*

sine dilatione poscebat, ut in xysto maternorum hortorum . . . inambulans cum matronis atque aliis senatoribus quosdam ex illis ad lucernam decollaret. Das Beiwort *ingentem* muss als überflüssiger Zusatz erscheinen, während *sine dilatione* einer Begründung nicht wohl entbehren kann. Daher sich mit Recht in dieser Richtung die Verbesserungsversuche bewegten, indem Pincianus *ingens,* Gruter *inquies,* Gertz *incensa* vorschlug. Dasselbe wird erreicht und paläographisch leichter, wenn *tanquam* eingesetzt wird: *quam tanquam ingentem etc.*

In demselben Capitel lautet der Text weiter: *Quid instabat? quod periculum aut privatum aut publicum una nox minabatur? quantulum fuit lucem expectare denique, ne senatores populi Romani soleatus occideret!* Der Absichtssatz enthält etwas ganz Anderes, als der Hauptsatz erwarten lässt; denn wie sollte es des Tageslichtes bedurft haben, um die Pantoffel mit Schuhen zu vertauschen? Das richtige Gedankenverhältniss herzustellen, schlägt Gertz in der Anmerkung z. St. vor, einen ganzen Satz: *quantulum fuit calciamentum mutare* vor *denique* einzuschieben. Ich denke, es ist leichter abzuhelfen durch Wiederherstellung der Interpunction, wie sie die Ausgaben vor Fickert hatten und welche Hand. Tursell. II, p. 277 empfiehlt, nur dass zugleich *quantulum* wiederholt werden muss: *quantulum fuit lucem expectare, quantulum denique, ne senatores etc.* Ueber die Brachylogie *(quantulum fuit efficere* oder *cavere, ne)* vgl. Nipperdey zu Tac. Ann. XI, 15; Dräger, Hist. Synt.[2] II, S. 700, und meine eigene Bemerkung in der Zeitschr. für die österr. Gymnas. 1875, S. 654.

Cap. 31, 1 *Nulli ad aliena respicienti sua placent: inde dis quoque irascimur, quod aliquis nos antecedat, obliti quantum hominum retro sit, et paucis invidentem quantum sequatur a tergo ingentis invidiae.* In der Verbindung *quantum ingentis invidiae* liegt ein höchst auffallender Pleonasmus. Wohl findet sich überflüssiger Aufwand von Worten in der Rede Seneca's recht häufig, und zwar nicht blos so, dass synonyme Ausdrücke im Verhältniss der Coordination gehäuft werden, sondern auch so, dass im Verhältniss der Ueber- und Unterordnung stehende Satztheile in ihrer Bedeutung sich mehr oder weniger decken. So Dial. X, 4, 5 *quantum occultarum sollicitudinum tegerent.* X, 18, 6 *tantum inter viscera latentis mali tegebant.* III, 20, 1 *nec corporibus copia vitiosi umoris intentis morbus incrementum est, sed*

pestilens abundantia. De benef. I, 2, 5 *adsiduitas meriti pertinacis.* Consol. ad Polyb. 17, 6 *sordium ac squaloris foeditate.* Dial. X, 8, 4 *iactura detrimenti latentis.* X, 13, 3 *inane studium supervacua discendi.* Consol. ad Helv. 7, 4 *nimia superfluentis populi frequentia.*

An allen diesen Stellen tritt uns zwar eine an Ueberfluss grenzende Wortfülle entgegen, doch ist keine der Verbindungen völlig tautologisch, und es finden sich ähnliche bei fast allen lateinischen Schriftstellern. Aus Plinius habe ich „Stil des älteren Plinius", §. 47, S. 106 f., eine ziemlich reichhaltige Sammlung gegeben. Dass an diesen und ähnlichen die Verbindung *quantum ingentis invidiae* keine Stütze finde, ist klar. Auch nicht an VII, 10, 2 *animumque ipsum genera voluptatis multa suggerere, in primis insolentiam, . . . desidiam dissolutionemque segnis animi.* Das kann als eine durch die weite Entfernung entschuldigte Nachlässigkeit hingenommen werden. Eher an Consol. ad Helv. 1, 3 *omnis magnitudo doloris modum excedentis.* Indess ist auch diese Verbindung, obwohl sie noch immer weniger unerträglich zu sein scheint als jene, von Gertz mit Recht beanstandet worden, der *excedens* statt *excedentis* verlangt. So werden wir also keinen Anstand nehmen dürfen, *ingentis* für verderbt zu erklären und es durch *ingruentis* zu ersetzen. Die Verbindung *ingruens invidia* hat Tac. Ann. 4, 41.

Dial. VI. (consol. ad Marciam) cap. 3, 1 *Livia amiserat filium Drusum . . . In expeditione decesserat ipsis illum hostibus aegrum cum veneratione et pace mutua prosequentibus nec optare, quod expediebat, audentibus. Accedebat ad hanc mortem, quam ille pro re publica obierat, ingens civium provinciarumque et totius Italiae desiderium, per quam effusis in officium lugubre municipiis coloniisque usque in urbem ductum erat funus triumpho simillimum.* Es soll die Grösse des Mutterschmerzes aus dem allgemeinen Schmerze, den der Tod des Drusus erregte, ermessen werden, damit die Seelenstärke hervortrete, mit der Livia ihren Schmerz schnell bezwang. Das geschieht nach dem überlieferten Wortlaute in überaus matter und wenig zusammenhängender Weise dadurch, dass zuerst die Theilnahme der Feinde geschildert, dann mit unpassender Unterscheidung bemerkt wird, dass zum Tode, den die Mutter zu beklagen hatte, noch kam die Trauer aller Römer. Zugleich treten die Worte *quam ille pro re publica*

obierat mehr ,als Ergänzung zu *mors* auf, denn als Erklärung zu *ingens desiderium*, und sind daher eher tröstlich für die Mutter, als ihren Schmerz erhöhend. Viel wirksamer würde sich die Schilderung steigern, wenn Seneca *accendebatur* statt *accedebat* geschrieben hätte. Die Verschreibung wäre eine der leichtesten bei der gewohnten Abkürzung der Endung *ur*, worüber Gertz p. 435.

Cap. 7, 2 *Aspice mutorum animalium quam concitata sint desideria et tamen quam brevia: vaccarum uno die alterove mugitus auditur, nec diutius equarum vagus ille amensque discursus est; ferae, cum vestigia catulorum consectatae sunt et silvas pervagatae, cum saepe ad cubilia expilata redierunt, rabiem intra exiguum tempus extinguunt.* Es kann wohl *saepe* stehen, wo nicht mehr als ‚ein paar mal' gemeint ist, aber es betont dies nicht, und das verlangt doch der Zusammenhang. Dagegen ist ein Umstand von Wichtigkeit, dass nämlich die Thiere von ihrem Streifzug zurückkehren, ohne die Jungen gefunden zu haben, unbezeichnet. Beides führt auf die Vermuthung, dass Seneca geschrieben hat: *cum solae ad cubilia expilata redierunt.*

Cap. 16, 2 *In qua istud urbe, di boni, loquimur? . . . in qua Cloeliam contempto et hoste et flumine ob insignem audaciam*[1] *tantum non in viros transcripsimus: equestri insidens statuae in sacra via, celeberrimo loco, Cloelia exprobrat iuvenibus nostris pulvinum escendentibus in ea illos urbe sic ingredi, in qua etiam feminas equo donavimus.* Die Verkehrtheit des Ausdruckes *equestri insidens statuae* liegt auf der Hand. O. Jahn hat darauf aufmerksam gemacht, Philolog. 28, p. 9, und dafür *equestri statua* mit Beseitigung von *insidens* oder *equestri insignis statua* vorgeschlagen. Bei jenem Verbesserungsversuch ist es, wie Gertz, Stud. crit., p. 111, richtig einwarf, unerklärlich, wie *insidens* zugefügt werden konnte, dieser setzt einen nicht passenden Ausdruck an die Stelle eines verkehrten. Gertz anerkennt die Verkehrtheit des überlieferten Ausdruckes, glaubt ihn aber Seneca zutrauen zu dürfen. Aehnlich urtheilt Koch. Ich halte ein Verderbniss für wahrscheinlicher und vermuthe *equo vestique*

[1] So die Ueberlieferung. Gertz hat geändert: *contempto et hoste et flumine insignem, ob audaciam*, was auch Koch aufgenommen. Indess sind Ablative der Art gar nicht selten. Vgl. Madvig, Kleine philologische Schriften, p. 374, Anm. 2

insidens stragulae. Die Schabracke statt des Sattels ist nicht ohne besondere Spitze für die Weichlinge im gepolsterten Tragsessel, und das wird man als der Manier Seneca's entsprechend anerkennen.

Die Stelle ist noch in einem anderen Punkte dem Zweifel unterworfen. Plinius nämlich berichtet über dieselbe Sache N. H. 34, 28 *et equestrium* (statuarum) *origo perquam vetus est cum feminis etiam honore communicato Cloeliae statua equestri, ceu parum esset toga eam cingi.* Danach scheint angenommen werden zu müssen, dass jene statua equestris eine togata war; vgl. das. §. 23. Dann wären damit die Worte Seneca's nur mit der Aenderung *non tantum in viros transcripsimus* in Einklang. Indess können die Worte des Plinius doch auch besagen, dass eine statua pedestris in der Toga als nicht genügende Ehre durch eine statua equestris überboten worden sei.

Cap. 24, 1 (Metilius) *pupillus relictus sub tutorum cura usque ad quartum decimum annum fuit, sub matris tutela semper; cum haberet suos penates, relinquere tuos noluit et in materno contubernio, cum vix paternum liberi ferant, perseveravit.* Der Gegensatz, welcher mit den Worten *cum vix paternum liberi ferant* bezeichnet werden soll, ist nicht der allgemeine, der zwischen der Autorität des Vaters und der Mutter zu bestehen pflegt, sondern wie *cum haberet suos penates* zeigt, ein zu einer bestimmten Zeit obwaltender Gegensatz, und das Zeitverhältniss ist es, welches betont werden soll, d. h. *cum* muss bedeuten: ‚zu einer Zeit, in einem Alter, da', nicht ‚während doch'. Daher wird Seneca wohl *ferunt,* nicht *ferant* geschrieben haben. Erst so, mit dieser zeitlichen Beschränkung, kann auch die Behauptung als zutreffend bei allen jungen Männern gelten.

Dial. VII (de vita beata) cap. 7, 4 *Nec id umquam certum est, cuius in motu natura est: ita ne potest quidem ulla eius esse substantia, quod venit transitque celerrime in ipso usu sui perituram; eo enim pervenit, ubi desinat, et, dum incipit, spectat ad finem.* Dass in *pervenit* ein Fehler stecke, hat Gertz richtig erkannt und statt dessen zuerst *proruit* vorgeschlagen, Stud. crit. p. 126, dann *pertendit* in den Text gesetzt. Madvig vermuthete *pergit.* Auf dem richtigeren Wege war, glaube ich, Koch, der *pervenire vult* empfahl, ohne es jedoch aufzunehmen. Das wird man getrost können, wenn man *cupit* statt *vult* setzt, das vor

ubi leicht ausfallen konnte. Zum Gedanken vgl. Ep. 12, 5 *Quod in se iucundissimum omnis voluptas habet, in finem sui differt.*

Cap. 11, 1 *Cum dico me nihil voluptatis causa,*[1] *de illo loquor sapiente, cui soli concedis voluptatem.* Subject in *concedis* kann nur der mit *inquit* am Anfang von Cap. 10 eingeführte, dann in der zweiten Person angeredete Vertreter des Epicureismus sein. Mit *de illo loquor sapiente* aber ist der Weise der Stoiker bezeichnet, in dessen Person Seneca gesprochen hat. Der Widerspruch ist im Coloniensis gelöst durch die Aenderung von *concedis* in *concedo.* Das Richtige aber wird sein *concedimus.* Vgl. Cap. 4, 2 *Licet et ita finire, ut beatum dicamus hominem eum, . . . cui vera voluptas sit voluptatum contemptio.* Ep. 59, 2 *Scio, inquam, . . . gaudium nisi sapienti non contingere.*

Cap. 15, 2 *Ne gaudium quidem, quod ex virtute oritur, quamvis bonum sit, absoluti tamen boni pars est, non magis quam laetitia et tranquillitas, quamvis ex pulcherrimis causis nascantur; sunt enim ista bona, sed consequentia summum bonum, non consummantia.* Die beiden Vergleichungsglieder sind vollkommen identisch: *ne gaudium quidem magis quam laetitia absoluti boni pars est.* Gertz hat dies erkannt und bemerkt, dass eher *quam libertas et tranquillitas* zu erwarten wäre, ohne jedoch eine so willkürliche Aenderung vorzunehmen. Wenn *nec* statt *non* geschrieben wird, lässt sich *et* vor *tranquillitas* in der Bedeutung ‚auch' nehmen: *nec magis quam laetitia et tranquillitas* (sc. absoluti boni pars est). Seneca liebt so in unmittelbarer Folge mit synonymen Ausdrücken zu wechseln, wie er hier von *gaudium* zu *laetitia* übergeht. Ep. 72, 4 *imperfectis adhuc interscinditur laetitia, sapientis vero contexitur gaudium.* Dial. IX, 2, 4 *sua laetus aspiciat et hoc gaudium non interrumpat.* Consol. ad Helv. 13, 3 *ex quo pectore metum mortis eieceris, in id nullius rei timor audebit intrare.* De benef. I, 11, 3. Dial. IV, 11, 2 *sic ira per se deformis est et minime metuenda, at timetur . . . timor — metuitur.*[2] IX, 2, 10 *inde . . . alienis incrementis inimicissima invidia: alit enim livorem infelix inertia.* IX, 3, 6 (virtus) *mittit sui signa:*[3] *quisquis dignus fuerit, vestigiis illam colliget.* X, 14, 1

[1] Scil. *facere,* was aus dem vorgehenden Satze sich ergänzt.

[2] Vgl. Sall. or. Lepidi 1.

[3] Vgl. Cap. 4, 7 *virtus utilitatem etiam ex longinquo et latens fundit.*

aetatem — aevum. III, 15, 1 *ira — odio.* IX, 12, 5 *imagines — species.* IX, 17, 3 *odium — taedium.* IX, 2, 11 *animus — ingeniis — mentibus.* Vgl. Consol. ad. Helv. 13, 8 *contemptu — contemptione.* VII, 27, 5 *obicite — obiectate.*

Cap. 19, 3 *Negatis quemquam praestare, quae loquitur, nec ad exemplar orationis suae vivere: quid mirum, cum loquantur fortia, ingentia, omnis humanas tempestates evadentia? Cum refigere se crucibus conentur, in quas unusquisque vestrum clavos suos ipse adigit, ad supplicium tamen acti stipitibus singulis pendent: hi, qui in se ipsi animum advertunt, quot cupiditatibus tot crucibus distrahuntur aut maledici in alienam contumeliam venusti sunt! Crederem illis hoc vacare, nisi quidam ex patibulo suo spectatores conspuerent.* Wir dürfen von der unrichtigen Anordnung der Sätze bei den früheren Editoren absehen, da die richtige von Gertz bis zu den Worten *stipitibus singulis pendent* hergestellt ist. Die Begründung Gertzens ist völlig einleuchtend, und wir können uns auf dieselbe berufen. Von jenen Worten an aber ist auch Gertz über die irrige Auffassung seiner Vorgänger, besonders Madvig's, nicht hinausgekommen. Der Angelpunkt des Missverständnisses sind die Schlussworte *crederem illis — conspuerent.* Diese richtig aufzufassen, muss eine dem Inhalte, zum Theil auch dem Wortlaute nach sehr verwandte Stelle aus dem Folgenden herangezogen werden, aus Cap. 27, 6: *Quin potius mala vestra circumspicitis, quae vos ab omni parte confodiunt alia grassantia extrinsecus, alia in visceribus ipsis ardentia? Non eo loco res humanae sunt, etiam si statum vestrum parum nostis, ut vobis tantum otii supersit,*[1] *ut in probra meliorum agitare linguam vacet.* Hier werden dieselben Leute, die sich an der thatsächlichen Unvollkommenheit der nach dem Höchsten Strebenden stossen, aufgefordert, lieber auf ihr eigenes Leben einen Blick zu werfen. Sie werden dann finden, dass es mit dem menschlichen Leben nicht so gut bestellt ist, dass nicht jeder genug mit sich selber zu thun habe und ihm nicht auch noch Zeit und Musse bleibe, die Schärfe seiner Zunge gegen die Besseren zu kehren. Ein ähnlicher Gedanke wird durch die

[1] So die Vulg. und Gertz, *aut vobis tantum otii superfluit* Schultess a. a. O. p. 39. Was dort gegen die im Texte gegebene Lesart geltend gemacht wird: ‚neque enim Seneca duas particulas *ut* ita posuit, ut altera ex altera penderet', trifft nicht zu, wie z. B. Dial. V, 19, 2 zeigt.

Schlussworte des 19. Capitels ausgedrückt sein:[1] Ich würde, weil jene Leute Andere lästern, glauben, dass es nicht so schlimm mit ihnen bestellt sei, um sich dazu nicht für berufen halten zu können, wenn nicht manche ans Kreuz geschlagene Uebelthäter so wenig zur Selbstkenntniss gebracht würden, dass sie noch die Zuschauer begeifern. Dieser Gedanke wird im Vorausgehenden besseren Halt haben, wenn die strenge Corresponsion der Gegensätze von *ad supplicium acti* und *qui in se ipsi animum advertunt* einerseits und von *quot cupiditatibus tot crucibus distrahuntur* und *stipitibus singulis pendent* andererseits aufgegeben, beide Glieder *qui — advertunt* und *quot — distrahuntur* zum Vordersatz vereinigt und die folgenden Worte *aut maledici in alienam contumeliam venusti sunt* dadurch zum Nachsatz umgestaltet werden, dass *avent maledicere* statt *aut maledici* geschrieben, also das Ganze so gestaltet wird: *hi, qui in se ipsi animum advertunt, quot cupiditatibus tot crucibus distrahuntur, avent maledicere, in alienam contumeliam venusti sunt! Crederem illis — conspuerent.* Was ich eingeführt habe, *avent maledicere* erhält eine besondere Empfehlung dadurch, dass man darin einen Anklang an Hor. Sat. I, 4, 87

E quibus unus avet[2] *quavis adspergere cunctos*

finden darf, deren sich, wie auch von Anderen bemerkt worden ist,[3] manche bei Seneca finden: Dial. V, 8, 5 und Hor. Sat. II, 1, 20. Dial. IX, 6, 4 und Hor. a. p. 38 f. Dial. V, 31, 1. und Hor. Sat. I, 1, 1 ff. Dial. IX, 1, 10, womit schon Lipsius zusammengestellt hat Hor. Ep. I, 1, 18. Ob Dial. X, 9, 3 *temporum fuga* Reminiscenz aus Hor. Carm. III, 30, 5 sei, lassen die Verse Vergil's und die ‚grammatische' Erörterung Ep. 108, 24 zweifelhaft.

---

[1] Koch hat denselben richtig, wenn auch nicht sehr klar paraphrasirt: ipsis contumeliis quas in alios effundunt, mihi fidem facerent otii et bonae fortunae, nisi ex patibulo suo spectatores conspuentium exemplo refellerentur.

[2] Ueber die Variante *amet* vgl. O. Keller, Epilegomena zu Horaz II, p. 460. Bezüglich *avere* Madvig, Adv. crit. II, p. 387, wenn auch an der dort besprochenen Stelle *habenda* keines Ersatzes bedarf.

[3] Unter Anderen von Emil Opitz, De latinitate Senecae (Progr. 1871) p. 6. W. Gemoll, Wochenschr. f. class. Philol., herausgeg. von G. Andresen und H. Heller, 1888, Nr. 49, p. 1483.

Cap. 26, 3 *Sapienti quisquis abstulerit divitias, omnia illi sua relinquet; vivit enim praesentibus laetus, futuri securus.* So die Vulgata, von der auch Gertz nicht abgegangen ist, obwohl er *sapienti* als spätere Correctur bezeichnet für *sapientis* von erster Hand.[1] Dass diese auch hier, wie an so vielen anderen Stellen, das Echte biete, ist mir nicht zweifelhaft, wiewohl das Verbum den Dativ zu verlangen scheint. Dass aber auch der Genetiv zulässig ist, zeigen andere Stellen, so Dial. X, 1, 2 *Clarorum quoque virorum hic affectus querellas evocavit.* X, 2, 4 *quam multorum eloquentia et cotidiana ostentandi ingenii occupatio sanguinem educit.*[2] IX, 17, 7 *Miles vigilias dividit, et nox inmunis est ab expeditione redeuntium.* Vgl. Tac. Hist. I, 22 *Non erat Othonis mollis et corpori similis animus.* Auch hier corrigirte Pichena *Othoni* und Viele folgten ihm.[3]

In demselben Capitel schliessen sich folgende Worte an: *‚Nihil magis' inquit ille Socrates aut aliquis alius, cui idem ius adversus humana atque eadem potestas est.* Im Codex fehlt *ius,* das die Vulgata an dieser Stelle hat, Gertz nach *cui* einsetzen wollte. Leichter ausfallen konnte es nach *alius,* und *aliquis alius, ius cui idem* wird daher den Vorzug verdienen. Die Anastrophe des Relativpronomens ist ziemlich beliebt.

Dial. VIII (de otio) cap. 2, 1 *Hoc quod dico in duas dividam partes: primum, ut possit aliquis vel a prima aetate contemplationi veritatis totum se tradere, rationem vivendi quaerere atque exercere secreto; deinde, ut possit hoc aliquis emeritis iam stipendiis, profligatae aetatis, iure optimo facere et ad alios actus animos referre virginum Vestalium more, quae annis inter officia divisis discunt facere sacra et, cum didicerunt, docent.* Ist eine der wenigen Stellen, deren richtige Auffassung und Verbesserung Gertz nicht gefördert hat.[4] Gewiss können die Worte *ut possit hoc — facere* nichts Anderes bedeuten, als *possit se totum contemplationi veritatis tradere.* Allein deshalb, weil Betrachtung und Handeln einander als Gegensätze scharf gegenüberstehen (cap. 5, 1 *natura nos ad utrumque genuit, et contemplationi rerum et ac-*

[1] Das Gleiche gibt Koch an, nur weniger sicher.

[2] *Occupatio* hat Gertz für das verdorbene *spatio* vorgeschlagen, und jedenfalls scheint *multorum* zu *sanguinem educit* zu gehören.

[3] Vgl. Madvig zu Cic. de fin. II, 9, 27 (p. 194, ed. II).

[4] Anders urtheilt Schultess a. a. O., p. 58.

tioni), schliesst die erstere das letztere nicht aus. Zunächst ist zu beachten, dass bei Seneca vielfach eine strengere schulgerechte Ausdrucksweise und die ungenauere des gewöhnlichen Sprachgebrauches nebeneinander hergehen. So spricht er z. B. Dial. III, 3, 4 den Thieren Zorn im strengen Sinne des Wortes ab: *dicendum est feras ira carere* und §. 5 *irasci quidem non magis sciunt quam ignoscere.* Aber Cap. 1, 6 und sonst braucht er die Wörter wie andere Leute: *nullum est animal tam horrendum tam perniciosumque natura, ut non appareat in illo, simul ira invasit, nova feritatis accessio.* Oder er distinguirt Dial. IV, 3, 4 *nunquam impetus sine adsensu mentis est*, schreibt aber Cap. 1, 1 *quaerimus, ira utrum iudicio an impetu incipiat.* Er spricht sich selber darüber aus Ep. 59, 1 f.

Schon hieraus erhellt, dass *actus* nicht überall in der Beschränkung auf die öffentliche Thätigkeit aufgefasst werden muss. Dann aber wird auch nach der strengen Schulsprache der Betrachtung selber die Thätigkeit nicht abgesprochen. Cap. 5, 8 *quoniam ne contemplatio quidem sine actione est.* Cap. 7, 2. Vielmehr wird Cap. 6, 2 und 4 mit Nachdruck betont, dass auch die Musse des Weisen Thätigkeit sei, und zwar eine nützlichere als die der Staatsmänner und Feldherren, und so wird Lipsius vollkommen Recht haben, wenn er *alios actus* erklärend ergänzt durch *meditandi, docendi.* Eine Thätigkeit ist auch dies, nur eine andere als die bisherige im öffentlichen Dienste. Hiernach ist durchaus kein Zwang vorhanden, *ad alios* von *actus* zu trennen und für *ad alios homines* zu nehmen, wie schon vor Gertz auch Gemoll wollte, Adnott. crit., p. 6. Aber *animos* ist allerdings verdorben, wofür mit Lipsius wenigstens der Singular *animum* hergestellt werden müsste. Dem Zusammenhang entsprechender wäre ein Ausdruck zur Bezeichnung der Zeit nach der öffentlichen Wirksamkeit oder des Alters, und so ist vielleicht *animos* aus *canos* verdorben. Wie bei Anderen *canities*, so findet sich bei Seneca *cani* als Bezeichnung des Greisenalters. Dial. II, 12, 1 *Quem animum nos adversus pueros habemus, hunc sapiens adversus omnes, quibus etiam post inventam canosque puerilitas est.* N. Q. I, 17, 4 *ut indecora canis deponeret.* Vgl. Dial. X, 7, 10. Besser als bei Gertzens und Gemoll's Auffassung trifft auch die Vergleichung mit den Vestalischen Jungfrauen zu, die, nachdem

sie durch 20 Jahre für den Dienst der Gottheit sich vorbereitet und ihn ausgeübt hatten, die letzte Zeit, von jenem befreit, dem Unterrichte der Novizen widmeten. Ihre Function vollzog sich zwar bekanntlich in drei Abschnitten, indem sie 10 Jahre lernten, 10 den Dienst ausübten und die letzten 10 dem Unterrichte widmeten. Da aber der vorliegende Fall nur eines Einschnittes zu seiner Beleuchtung bedarf, werden die beiden ersten Abschnitte zusammengezogen und wird dafür dem Gegensatze *docent* zuliebe der unwesentlichere erste für beide gesetzt oder der zweite als selbstverständlich der Ergänzung überlassen.

Dial. IX (de tranquillitate animi) cap. 2, 13 *Inde peregrinationes suscipiuntur vagae et litora pererrantur, et modo mari se modo terra experitur semper praesentibus infesta levitas.* Dass *litora* einer näheren Bestimmung bedarf, hat Gertz mit Recht geltend gemacht, und im Codex, der *inlitora* bietet, ist angedeutet, dass eine solche vorhanden war, aber verstümmelt worden ist. Vergleicht man Ep. 101, 6 *Navigationes longas et pererratis litoribus alienis seros in patriam reditus proponimus,* so wird man eher *aliena litora* herstellen, als mit Gertz *mille orae* oder mit Schultess a. a. O., p. 40 *ulteriora.*

Cap. 3, 4 *An ille plus praestat, qui inter peregrinos et cives aut urbanus praetor adeuntibus adsessoris verba pronuntiat, quam qui quid sit iustitia, quid pietas, quid patientia, quid fortitudo, quid mortis contemptus, quid deorum intellectus, quantum gratuito bonum sit bona conscientia?* So gibt Gertz die verdorben überlieferte Stelle — der Ambrosianus bietet *quantū gratuitos hominum* — nach der von Madvig den überlieferten Schriftzügen mehr anbequemten Verbesserung Scaliger's *(quam gratuitum bonum).* Gertz selber schlägt zur Vermeidung der in dem Adverbium liegenden Härte und um auch das Compendium für die Silbe *rum* zu retten, vor, noch *venturum* einzuschieben: *quantum gratuito venturum bonum.* Wahrscheinlich ist allerdings, dass, wie in so vielen anderen Fällen, in dem Compendium für *rum* der Fehler stecke. Nun hat Gertz in dem Excurse über dieses Compendium p. 414 auch dessen Vertauschung mit *q;* d. i. *que* berührt. Wenn durch eine solche Verwechslung was der Codex bietet statt *gratuitūq;* geschrieben worden, so ergäbe sich als leichte Verbesserung des Ganzen: *quam tutum gratuitumque bonum.*

Dial. X (de brevitate vitae) cap. 2, 1 *Quid de rerum natura querimur? illa se benigne gessit: vita, si uti scias, longa est. Alium insatiabilis tenet avaritia, alium in supervacuis laboribus operosa sedulitas.* Da auf die Frage *quid — querimur* bereits geantwortet ist, kann *alium insatiabilis tenet avaritia* nicht wieder als Antwort auf jene Frage folgen, vielmehr sind diese Worte, wie Gertz richtig gesehen hat, der Antwort gegenübergestellt und es wird eine Adversativpartikel erwartet: *Sed alium insatiabilis tenet avaritia etc.* Indess ist damit doch der Stelle nicht geholfen, da die sehr lästige Wiederholung des Satzes *vita longa est* aus Cap. 1, 3 und 4 nicht beseitigt ist. Dies geschieht, wenn *si* vor *illa* eingesetzt wird. Dann wird der Satz als Recapitulation aus dem Vorhergehenden hingestellt und die Frage reicht bis *longa est,* worauf dann erst mit *alium* die Antwort folgt, also wird zu schreiben sein: *Quid de rerum natura querimur, si illa se benigne gessit, vita, si uti scias, longa est? Alium insatiabilis etc.*

Cap. 7, 1 *In primis autem et illos numero, qui nulli rei nisi vino ac libidini vacant* bis §. 2 *videbis, quemadmodum illos respirare non sinant vel mala sua vel bona* hat Gertz, Stud. crit., p. 150 und in der Ausgabe als fremdartig und den Gedankenzusammenhang störend von dieser Stelle ausscheiden und an die Spitze von Cap. 13 versetzen wollen. Ich glaube mit Unrecht. Zur Erklärung der Klage über die Kürze des Lebens werden zunächst von Cap. 2, 1 an die verschiedenen Arten und Weisen aufgezählt, auf welche die Menschen das Leben hinzubringen und zu verlieren pflegen. Und zwar werden zwei Classen auseinandergehalten, die nach der Kennzeichnung der ersten Classe in §. 1—3 und bevor die zweite Classe verzeichnet wird, in §. 4 scharf einander gegenübergestellt werden als solche *quorum in confesso mala sunt,* und als solche *qui bonis suis offocantur.* Den letzteren werden Cap. 4, 1 auch die zugesellt, welche im Besitze der Macht und in hoher Stellung nicht dazu kommen, sich selber zu leben. Die Beispiele der Art, aus der Geschichte entlehnt, erstrecken sich bis Cap. 6, 3. Mit §. 4 dieses Capitels, mit den Worten *vestra me hercules vita etc.* wendet sich Seneca wieder den Leuten, die ihr Leben auf die mannigfaltigste Art verlieren, im Allgemeinen zu und hebt Cap. 7, 1 als in erster Reihe stehend heraus *qui nulli rei nisi vino ac libidini vacant,*

und nachdem er diese ihre Stellung an der Spitze durch den Vergleich mit den schlimmsten der in Cap. 2, 1 Aufgeführten, die aber doch wenigstens virilius peccant und darum weniger verächtlich sind, begründet hat,[1] schliesst er die Aufzählung Aller, die ihr Leben verlieren, mit dem gemeinsamen, auch im Wortlaut an Cap. 2, 4 anklingenden Merkmal: *videbis, quemadmodum illos respirare non sinant vel mala sua vel bona.* Und nun erst wird Cap. 7, 3 mit den Worten *Denique inter omnes convenit* auf die sachliche Erörterung der Frage eingegangen: nicht kurz zugemessen wird uns das Leben, sondern wir selber kürzen es, weil wir nicht zu leben verstehen.

So steht also Alles in leidlichem Zusammenhang und hat keine schlechtere Gliederung, als manche andere Erörterung des auf scharfe Eintheilung und strenge Folge seiner Gedanken wenig bedachten Schriftstellers. Vgl. was wir bereits zu Dial. IV, 4, 2, p. 13, Anm. 1 in dieser Richtung bemerkt haben.

In demselben Capitel §. 6 liest man nach der Ueberlieferung: *Nec est quod putes hinc illos aliquando intellegere damnum suum.* Es ist von denselben Leuten die Rede, die ihre Zeit und ihr Leben durch Geschäftigkeit verlieren, im Gegensatze zu dem, der damit haushält und sich selber lebt. Dass mithin die in der Ueberlieferung fehlende Negation einzusetzen sei, ist klar, und sie ist auch meistens eingesetzt worden, doch hat erst Madvig geltend gemacht, dass das überlieferte *hinc* überflüssig sei und dass hierin die fehlende Negation stecken müsse. Diese Annahme aber setzt, wie Madvig selber und Gertz anerkennen, einen sehr unwahrscheinlichen Schreibfehler voraus. Eher dürfte *min;* d. i. *minus,* in *hinc* stecken. Dass die Leute mit dem im unmittelbar Vorhergehenden geschilderten sparsamen Werthschätzer der Zeit in Vergleich gesetzt werden, scheint um so weniger unpassend zu sein, als ja die Einschränkung *aliquando* sofort folgt.

Noch mag zu §. 9 dieses Capitels zu den Worten: *vita iam in tuto est; huic adici potest, detrahi nihil* bemerkt werden, dass sich für die Auslassung des unbestimmten Objects *aliquid*

[1] So betrachtet sind auch die Worte *licet avaros mihi, licet iracundos enumeres vel odia exercentes iniusta vel bella* (Cap. 2, 1 nunquam non aut alienis periculis intentos aut suis anxios), *omnes isti virilius peccant,* die Gertz lieber weg wünschte, an ihrem Platze.

genügende Belege beibringen lassen, um die Einsetzung desselben, die Gertz nach Wesenberg's Vorschlag vorgenommen, *(huic aliquid adici potest)*, als überflüssig bezeichnen zu können. Dial. V, 28, 4 *Multum autem interest, utrum aliquis voluntati meae obstet an desit, eripiat an non det.* Tac. Ann. III, 47 *neque dempsit aut addidit vero.* Senec. Dial. II, 14, 2; IV, 28, 5.

Cap. 9, 1 *Potestne quicquam sensus hominum eorum dico, qui prudentiam iactant? operosius occupati sunt, ut melius possint vivere, impendio vitae vitam instruunt.* Die Verstümmelung der Frage ist augenfällig, aber so gründlich verdorben, wie die meisten neueren Kritiker Madvig, Koch, Gertz, Schultess angenommen haben, scheint die Stelle doch nicht zu sein. Das Verderbniss wird sich auf das eine Wort *hominum* beschränkt haben, das nach Koch's und Gertzens Angabe von späterer Hand in seiner ersten Silbe auf Rasur hergestellt ist statt *luminum.* Sieht man hierin den Rest von *inluminare hominum,* so scheint die Stelle geheilt: *Potestne quicquam sensus inluminare hominum, eorum dico etc. Inluminare* haben Quintilian und Cicero im Wechsel mit *inlustrare:* Quintil. VIII, 3, 73 *debet enim quod inlustrandae alterius rei gratia adsumitur, ipsum esse clarius eo, quod inluminat.* Cic. de or. III, 43, 170; Or. 27, 92. Und dass die ganze Wendung der Ausdrucksweise Seneca's entspricht, zeigt Cap. 3, 1 *Omnia licet, quae unquam ingenia fulserunt, in hoc unum consentiant, nunquam satis hanc humanarum mentium caliginem mirabuntur: Praedia etc.* und die häufige Wiederkehr des Bildes: Dial. IV, 10, 2; V, 12, 4; X, 13, 7.

Cap. 12, 2 *Illum tu otiosum vocas . . . qui iumentorum suorum greges in aetatium et colorum paria diducit? qui athletas novissimos pascit?* Für das verdorbene *novissimos* ist der richtige Ersatz noch nicht gefunden. Entsprechend und nicht allzuweit von dem überlieferten abweichend wäre *torosissimos.* Vgl. Plin. N. H. XVIII, 63; 78; Senec. Ep. 15, 2; Quintil. X, 1, 33.

Cap. 17, 6 *Ivit in Poenos nondum tantae maturus rei Scipio; victor Hannibalis, victor Antiochi, sui consulatus decus, fraterni sponsor, ni per ipsum mora esset, cum Iove reponeretur: civiles servatorem agitabunt seditiones etc.* Vor *civiles* findet sich im Ambrosianus eine Rasur von zwei oder drei Buchstaben, ohne dass darin, wie Gertz versichert, ein Anhalt für das von ihm eingesetzte *civium* zu erkennen wäre. Den Genetiv hat Gertz

vielmehr als Ergänzung von *servatorem* für nothwendig erachtet, wie Madvig *r. p.* ergänzen wollte. Nimmt man *Servatorem* als Beiwort, das dem Scipio wie dem Jupiter gegeben worden, so bedarf es eines Genetivs nicht. Ausser auf Inschriften findet sich *Servator* neben dem häufigeren *Conservator* bei Plin. N. H. XXXIV, 74 *ad templum Iovis Servatoris.* Vgl. Senec. Dial. VI, 20, 5.

Dial. XI (consol. ad Polyb.) cap. 2, 2 *Quid cessas? conqueramur; atque adeo ipse hanc litem meam faciam: ‚Iniquissima omnium iudicio fortuna, adhuc videbaris eum hominem continuisse, qui munere tuo tantam venerationem receperat, ut, quod raro ulli contigit, felicitas eius effugeret invidiam.* In dem, was statt dieser Ueberlieferung die Vulgata gab: *ab eo* (*in eo* Madvig) *homine te continuisse,* stimmt die negative Haltung der Fortuna nicht mit dem unmittelbar Folgenden, und Gertz hat vollkommen Recht, wenn er verlangt, dass die Gunst des Glückes positiv betont sein müsse, dass also *videbaris eum hominem fovisse* den Gedanken treffe. So mag Seneca *videbaris sinu eum hominem continuisse* geschrieben haben. Vgl. Dial. VII, 23, 4 *velut magnum bonum intra sinum continentis.* XI, 9, 8; I, 2, 5; de benef. III, 37, 4 und die von Gertz zu VI, 24, 4 (p. 206) beigebrachte Stelle aus Velleius II, 75, 3 *gestans sinu.* Tac. Hist. II, 59 extr. Cic. ad. Brut. I, 7, 2.

Dial. XII (consol. ad Helv.) cap. 7, 7 *Hic deinde populus quot colonias in omnem provinciam misit! ubicumque vicit Romanus, habitat; ad hanc commutationem locorum libentes nomina dabant, et relictis aris suis trans maria sequebatur colonos senex.* Das Verkehrte an dieser Ueberlieferung und an den früheren Versuchen, es zu bessern, hat Madvig mit gewohnter Schärfe dargethan (Adv. II, p. 403 f.) und es behoben durch den Vorschlag *sequebatur colonus vexillum.* Gertz hat dies unverändert, Koch zum Theil angenommen *(sequebatur colonos vexillum).* Der Ausfall von *illum* kann gewiss nicht zu den leichteren Verderbnissen gezählt werden und es lässt sich dem Ueberlieferten näher kommen, wenn man schreibt: *sequebantur colonos Penates.* Vgl. Cic. Catil. IV, 9, 18 (patria communis) *vobis aras Penatium . . . commendat.* Servius zu Verg. Aen. XI, 212 *focus est ara Penatium.* Senec. de benef. III, 37, 1.

II.

Quellen zur Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien.

Von

Dr. **Arnold Luschin von Ebengreuth.**

I.

In italienischen Archiven und Sammlungen.

(Fortsetzung.)

2. Bologna (Fortsetzung).

Bologna habe ich seit dem Jahre 1886, in welchem ich meinen ersten Bericht über die Quellen zur Geschichte der deutschen Rechtshörer niederschrieb, zu besuchen noch zweimal Gelegenheit gehabt: Im Frühjahre 1887 beschäftigte ich mich mit der Excerpirung des Liber secretus juris Pontificii, von welchem ich schon früher (Nr. 92) Nachricht gegeben habe, und benützte nebstdem das erzbischöfliche Archiv. Im Juni 1888 besah ich mir anlässlich der Jubelfeier die historische Ausstellung im königlichen Staatsarchive und das Notariatsarchiv. Die neuen Ergebnisse beider Reisen seien nachstehend kurz verzeichnet.

III. Das erzbischöfliche Archiv.

Dies Archiv, im Jahre 1886 zur Zeit meiner Anwesenheit in Bologna der Charwoche wegen gesperrt, war mir im folgenden Jahre zugänglich. Dank dem gütigen Entgegenkommen Sr. Eminenz des Cardinals Francesco Battaglini, Erzbischofs von Bologna, und mit Unterstützung meines bewährten Freundes Comm. Dr. Carlo Malagola erhielt ich nicht nur den gewünschten Einblick in die Archivalien, sondern auch so weitgehende Begünstigungen bei deren Benützung, dass ich

während meines damaligen Aufenthaltes einen erschöpfenden Auszug aus der wichtigsten Handschrift anfertigen konnte.

Das weitläufige Archiv der erzbischöflichen Curie ist in hohen und geräumigen Sälen untergebracht, welche der Cardinal Karl Opizzonius vom Jahre 1818 an für Archivzwecke herstellen liess. Die Acten der Universität und der Doctorencollegien stehen im Zubau vom Jahre 1826 und waren nach den Angaben eines kurzen Verzeichnisses: ‚Indicatione sommaria dei libri e delle carte, che si trovano in quello generale Archivio Arcivescovile risguardanti la pontificia Università di Bologna' leicht auszuheben. Es befinden sich unter diesen vom Cardinal Opizzonius erworbenen Acten solche der Artisten-Universität und der theologischen, medicinischen und philosophischen Collegien in grosser Menge, meist vom Jahre 1500 herwärts, daneben auch wichtige Acten der Legisten-Universität und der beiden juridischen Collegien. Manche Lücke in den Beständen des königlichen Staatsarchivs wird dadurch ergänzt, ich erwähne im Anschluss an die Zahlen meines früheren Berichtes:

Zu Nr. 89. 90. — Atti del Collegio di Gius Cesareo, drei Bände (von 1700—1799) und mehrere Actenbündel (1780—1795).

Atti (del Collegio) del Gius Pontificio, fünf Bände (1752 bis 1796) und ein Actenbündel (1761—1788).

Zu Nr. 91. — Liber secretus juris Pontificii (1736—1794).

Zu Nr. 92. — Primus liber secretus juris Caesarei (1378 bis 1512).

Sextus liber secretus juris Caesarei (1597—1608).

Ebenso der 9., 10., 12., 13. Liber secretus (1652—1785).

Ferner:

94. Bolla originale dell' Imperatore Carlo V, Privilegi sul cavaglierato e libri de' depositi e delle spese del Collegio Canonico. 1530 ff. Eine Buchschachtel.

95. Bolle un cartone (423—1765), die Jahrzahl 423 bezieht sich auf das angebliche Privilegium Kaiser Theodosius II.

96. 97. Die Statuten der beiden juridischen Collegien di Gius Civile und di Gius Canonico von 1591. Drei Handschriften.

98. Sillabi stampati degli scolari leggisti 1741—1791. Einblatt-Drucke mit den Namen der aufgenommenen Schüler.

99. Atti dell' Università de' Leggisti 1641—1795. Fünf Buchschachteln.

100. Registro de' Atti e decreti dell' Università de' Leggisti. Eine Buchschachtel.

101. Von den Acten der Artistenfacultät und der bezüglichen Collegien hebe ich nur die Matrikeln hervor, welche von 1593—1769 reichen und durch einen Carton mit losen Zeugnissen (Matricole von 1611—1778) einigermassen ergänzt werden. Ich prüfte die Matricola DD. Scolarium utruisque Universitatis Artistarum A. ab anno 1593 ad annum 1600 Egidio Vernitio notario secretario. Vorhanden sind überdies:

B. von 1601—1612.
C. von 1613—1620.
D. von 1621—1645.
E. von 1648—1662.

Die Anordnung in diesen Papierheften (Schmalfolio) ist, wie in Italien gewöhnlich, alphabetisch nach den Taufnamen, z. B.:

Die 22. Novembris 1593 Magnificus Dñs. Arnoldus Bircmano, Agripinas — matriculatus et data fides.

Die 16. Decembris 1593 Magnificus D. Alexander Capilupus Mantuanus — matriculatus et data fides.

Deutsche Namen fand ich höchst selten verzeichnet. Folgende Einträge geben über den Grund dieses Mangels Aufschluss:

1601 — D. Joannes Jacobus Grasser — li per errore.

1603, die 4. Martii Urbanus Stobęus Brandenburgensis ex Germania matriculatus fuit per me notarium Cancellarium citra tamen praejudicium privilegiorum collegii ejus nationis, quae allegat. Die deutsche Studentenschaft behauptete nämlich auf Grund ihrer Privilegien, dass sie zur Immatriculirung beim Rector nicht verpflichtet sei. Wirklich ist auch der Eintrag des Stobaeus durchstrichen.

Unter diesen Verhältnissen ist der Verlust der amtlichen Legisten-Matrikel von Bologna für die Geschichte der Reception des römischen Rechtes in Deutschland nicht so schwerwiegend.

Von diesen im erzbischöflichen Archive gefundenen Archivalien ist der ‚Primus liber secretus juris Caesarei' weitaus die wichtigste Quelle für meine Zwecke.

Derselbe stimmt in seiner äusseren Erscheinung mit den früher beschriebenen Libri secreti (Nr. 91) überein. Er ist demnach in Holzdeckel mit Lederüberzug und Messingbeschlag gebunden, etwa 40 Cm. hoch, 26 Cm. breit und 6 Cm. dick, besteht aus 254 Pergamentblättern und reicht von 1378 bis 1512.

Das Vorsatzblatt ist jetzt vom Deckel gelöst und dürfte aus einem Missale stammen. Auf dem folgenden Blatt, mit welchem die Zählung beginnt, befindet sich eine durchstrichene Notiz:

MCCCLXXX die vj Julii Franciscus de Foscherarijs scripsit mihi Johanni de Fantuciis tunc Priori collegii Legistarum de L *tt* Bononiensium ex comuni depositi (sic) et promisit ex causa predicta mihi ut Priori simpliciter restituere dictas L *tt* u. s. w. Auf der Kehrseite hingegen die Bemerkung: Hic liber cartarum 88 ligatus cum assidibus et corio ut nunc est fuit aptatus tempore prioratus mei Jeronimi de Barberiis (1422, 25. Aug.) ut de hoc latius mentionem feci manu propria infra e carta 58 in fine. Dann folgt ein Zusatz aus dem Ende des 15. Jahrhunderts: et postea adjuncti fuerunt alii tres ut infra f. 155.

Zur Ergänzung der Geschicke des Liber secretus sei aus den citirten Stellen noch angeführt, dass Prior Hieronymus de Barberiis denselben übernahm ‚a quadraginta quatuor annis et citra' als ‚quaternatus cum copertis cartarum'. Er habe beim Binden drei Lagen (Quinternen) Pergament hinzufügen lassen ‚et nunc cum credam melius et honorabilius stare, ideo hoc opus lauda'. Drei andere Lagen (et infrascriptae sunt in numero 48 cartae) hat Caldarinus de Calderinis im Jahre 1473 beifügen lassen (fol. 155). Bei dieser Gelegenheit mag der Codex die noch vorhandene äussere Ausstattung erhalten haben.

Im Gegensatz zum Liber secretus juris Pontificii, welcher in seinem ersten Theile (fol. 1—41, 1377—1414) nur eine notarielle Abschrift ist, enthält der Liber secretus juris Caesarei durchaus Originaleinträge. Dieselben beginnen auf Blatt 2:

Millesimo ccclxxviij de mense Septembris in Kalendis gessi officium prioratus collegii doctorum juris civilis, quod duravit per totum mensem Octubrem.

Ego Baldassar de Calderinis legum doctor.

Die xiiij Septembris presentatus fuit mihi Baldasar de Caldarinis legum doctori, Priori collegii doctorum juris civilis

ad privatum examen Dns. Raimundus Guarnerii de Prouincia Prouincie, Ultramontanus scolaris in jure civili. Presentatus fuit per D. D. Franciscum de Ramponibus, D. Anthonium de Presbiteris legum doctores. Fuit approbatus a majori parte, habuit sex approbatorias et v reprobatorias.

Dem ersten Deutschen begegnen wir in diesem Buche auf fol. 4, 1380, die sexta Octubris d. Johannes de Allamania, Teotonicus fuit mihi presentatus per dictos D. D. Franciscum (de Ramponibus) et Bartolomeum (de Saliceto) et fuit approbatus per sex et per unum reprobatus, per unum alium approbatus ex gratia et reprobatus de jure et plures doctores non fuerunt in examine ultra presentantes predictos.

Auf fol. 7′ Tempore prioratus mei Johannis de Lapis, 1383, findet sich eine Nachricht über den Tod des seinerzeit hochgerühmten Johannes de Lignano: 1383 die Lune, xvj Februarii parum ante xxij horam eximius juris utriusque doctor dns. Johannes de Lignano, fama celeberrimus, ymo singularis in orbe concessit in fatum, quem doctores juris civilis, quamquam de nostro corpore non extiterit collegialiter honoraverunt die Mercurii xviij Februarii qua die ejus corpus honorabilissime ecclesiastice fuit traditum sepulture, et quando feretrum fuit in introitu campi s. Dominici viij doctores susceperunt illud et portaverunt usque intra eorum propter excellentiam tanti viri.

Vertagungen der Zusammenkünfte des Doctoren-Collegiums fanden öfter statt. So heisst es z. B. fol. 8: 1383, 27. Juni eodem die suspensio facta fuit usque ad principium studii anni proxime futuri de quaqua congregatione collegii et cuiusque actus collegialis . . . Andere Male wird der Grund angegeben: fol. 15, 1389, 5. Julii eodem die doctores collegii suspenderunt congregationes collegii propter mortalitatem et quod non possit nec debeat congregari ad aliquem actum fiendum, nisi adsint decem doctores dicti collegii ad minus, excepto quam ad doctorandum jam licenciatum in quo sufficiant octo et de hoc est rogatus Azo de Buvalellis. — Am 12. December wurde dann ‚per doctores omnes qui erant xii numero' erklärt ‚non subesse amplius causam mortalitatis', und es wird einem Nicolaus von Modena verstattet, ‚ut possit habere privilegium doctoratus, ubi per eum promittatur de subeundo publicam ut est moris infra xiiij menses'.

Rückwirkungen der Pest auf die Thätigkeit des Collegiums werden noch öfter erwähnt. Fol. 230 wird zum 6. August 1505 einem Johannes de Elamania die Dispens zur Prüfung ertheilt ‚et successive eadem die fuit — facta tamen et obtenta dispensatione — doctoratus, propter suspitionem pestis, propter quam vix potuerat ingredi civitatem nostram, quia veniebat de Urbe'. Die Vorsichten halfen leider nichts. Der nächste Prior Sigismundus de Magnanis wurde im October jenes Jahres selbst dahingerafft (per) repentinum casum pestis seu morbi gallici in capite, was im Collegium solchen Schrecken verbreitete, dass man das Statutenbuch und den Liber secretus im Stiche liess, weil man die Ansteckung fürchtete. ‚Et per multos dies nullus doctorum voluerat librum tangere', bis im Mai des kommenden Jahres Dr. Augustinus de Ursis diese Schriften dem Collegium aus den Händen der Erben wieder zubrachte (fol. 230 und 233').

Auch kirchliche Strafen waren auf das Gedeihen des Studiums noch immer von Einfluss. Prior Antonius de Albergatis, welcher dies Amt in den Monaten Juli und August 1429 bekleidete, merkt an: Dictis duobus mensibus nil penitus fuit actum quod redundaret ad commodum, proficuum vel honorem doctorum ipsius collegii et hoc occasione interdicti tunc vigentis in civitate Bononiensi, fuitque cessatum per integrum annum et ultra a lectura in qualibet facultate studii Bononiensis ex censura ipsius interdicti et generaliter a quibuscunque aliis actibus doctoralibus et insuper a divinis officiis et sacramentis ecclesiasticis et corpora defunctorum penitus caruerunt ecclesiastica sepultura, prout ipsius interdicti series (?) continebat emanati tempore pontificatus domini Martini papae V^ti.[1]

Nicht nur über die Prüfungsergebnisse, sondern auch über die Vorgänge im Schoosse des Collegiums ist der Liber secretus eine redselige Quelle. Die Wahl des Priors erfolgte alle zwei Monate, und zwar in der Art, dass von den einmal in die Urne eingelegten Namen sämmtlicher Mitglieder des Collegiums einer

[1] Aus Anlass des Aufstandes der Canetoli am 1. August 1428, der Verjagung des päpstlichen Legaten u. s. w. Vgl. Muzzi, Annali della città di Bologna IV, S. 187 ff.

nach dem andern als solcher ausgelost wurde. Da das Collegium allmälig an Zahl der vollberechtigten Doctoren zunahm — dieselbe betrug im Jahre 1466 schon sechzehn — so vergingen in der Regel mehrere Jahre, ehe Jemand zum zweiten Male als Würdenträger an die Reihe kam. So heisst es auf fol. 138: Hic incipit primus prioratus novae imbusellacionis factae de sexdecim doctoribus mei Balthasari de Mantechitis J. U. Dr. . . . et hic prioratus deo concedente quoad me habuit bonum inicium quia die 4. hora tercia noctis mensis Novembris (1466) uxor mea peperit infantulum unum u. s. w., und auf fol. 94: Prioratus mei Scipioris de Gozadinis pro duobus mensibus videlicet Septembris et Ottubris anni 1440 . . . et fui penultimus huius extractionis, in piside enim remansit d. Bartolomeus de Lambertinis solus extrahendus.

Die Zutheilung des Amtes geschah somit durch den Zufall, und da ergiebige Zeiten mit solchen abwechselten, welche nur durch die Würde für die Bürde entschädigten, so kam es auf die Stimmung des Priors an, wie er ein etwaiges Missgeschick ertrug. ‚Tempore prioratus mei Johannis Andreae de Caldarinis pro mensibus Madii et Junii 1482 nihil actum est boni. Laus omnipotenti deo per infinita saecula amen' heisst es auf fol. 174, und das Blatt vorher begrüsste aus gleichem Anlass Gozadinus de Gozadinis seinen Nachfolger Petrus Antonius de Paxellis (1482, Jänner und Februar) mit dem Distichon:

Sit tibi quam nobis melior fortuna Paxelle
Nulla Prior potui sumere lucra, Vale.

und erhielt als Erwiderung:

Que mihi quam uobis fuerit fortuna Pasello
Perlege que cernis nomine scripta meo.

Am bösesten ist es wohl dem Petrus de Aristotelis ergangen. Sein erstes Priorat im November und December 1421 ‚solum nomen attulit dignitatis'. Als ihm aber zwei Jahre darnach dasselbe abermals widerfuhr, da schrieb er (fol. 59) den Stossseufzer nieder: Sors illa, que mihi Petro de Aristotillis primum prioratum dedit, eque dedit et secundum pro duobus primis mensibus 1423. Et non reperies in hoc libro alium cum quo sic fortuna jocata sit.

Zu den Bezügen des Collegiums gehörten ausser den Prüfungstaxen die Honorare für erstattete Rechtsgutachten, ferner hatte es auf die Einkünfte der sogenannten Lecturae Universitatis einen bedingten Anspruch. Diese, gewöhnlich sechs an der Zahl, waren von der Stadt mit je 100 Pfund ausgestattet[1] und die Studierenden welche sie versahen, waren durch das Statut des Doctoren-Collegiums verpflichtet, binnen einer gewissen Zeit die strengen Prüfungen zu bestehen. Unterliessen sie dies, so fiel das ausgeworfene Gehalt an das Doctoren-Collegium.[2]

Wir haben im Liber secretus mehrere Beispiele dieser Art, ich wähle den Act in Form eines Contumacial-Erkenntnisses, welchen der Prior Nicolaus de Lapis am 30. August 1448 verkündete (fol. 110'), weil er unter Anderem einen deutschen Scholaren, Lambert Vôs von Soest betrifft. Er Prior, meldet Nicolaus de Lapis, habe zu wiederholten Malen durch den Pedell des Collegiums, Johannes die Vorladung ergehen lassen: ‚Domino Antonio de Ghiana, Catellano, alias deputato ad lecturam ff. novi extraordinariam pro uno anno incepto de mense Octobris 1439.

Domino Antonio Poncino de Carpo alias deputato ad lecturam feudorum pro uno anno incepto de mense Octobris 1442.

Domino Machesino de Brissia alias deputato ad lecturam infortiati extraordinariam pro uno anno incepto de mense Octobris 1446.

Domino Lamberto de Alamania alias deputato ad lecturam voluminis pro uno anno proxime scripto videlicet incepto de mense Octobris 1446.'

Da dieselben nicht erschienen seien, so erkläre er ‚pecunias dictis 4 scolaribus olim debitas pro dictis 4 lecturis, videlicet libras 100 pro qualibet lectura . . ad prefatos doctores dicti collegii juris civilis . . pleno jure spectare . . juxta formam decreti dudum prefatis doctpribus collegii prelibati con-

[1] Vgl. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter III, 245, 90.

[2] Darum heisst es auch in der Ankündigung der Vorlesungen für das Jahr 1407—1408: Electi per universitatem iuristarum legant lecturas ad quas sunt electi si sunt doctores, alias ad salarium non admittantur secundum formam statutorum de predictis disponentium. — I Rotuli dei Lettori, Ausgabe von Dallari, 1888, S. 9.

cessi. . . hac tamen condicione adjecta, quod si infra annum ab hac die in antea computandum dicti quatuor scolares vel alter ipsorum subire voluerint privatum et publicum examen, vel alterum in dicto jure sub collegio dictorum doctorum, quod eo casu doctores dicti collegii dictam quantitatem pecunie sic receptam computare debeant et realiter computent in stipendio ipsis doctoribus et cuilibet ipsorum debito pro dictis examine et conventu, seu pro illo gradu quem dicti scolares seu alter ipsorum recipiet vel recipient. Laus deo.

Die Vertheilung dieser 400 Pfund unter die Mitglieder des Collegiums, ‚qui sunt numero quindecim computata persona mei Nicolai de Lapis Prioris' nahm nun dieser in der Art vor, dass er nach Abschlag von 10 Percent für die Stadtcasse, den Cassier, den Notar und den Pedell des Collegiums das übrige dem Collegium zusprach, und sich dabei den Löwenantheil zuwandte, da er von jedem Hundert $5\frac{1}{2}$ Pfund als Prior, 10 Pfund ‚pro labore meo in recipiendo dictas lecturas et pro sollicitando ut pecunie huiusmodi persolvantur', und endlich nicht ganz 5 Pfund, gleich den übrigen vierzehn Doctoren als Kopftheil bezog.

Vom übrigen Inhalt des Liber secretus seien als Proben noch mitgetheilt:

1394, 2. October. Rechtsgutachten super quibusdam punctis transmissis dicto collegio per magnificum D. Malatestam de Malatestis. Ferner auf fol. 240 ein vom Papste Julius II. verlangtes und von beiden Doctoren-Collegien im Jahre 1507 erstattetes Gutachten super facto cuiusdam fratris, qui ad instantiam Bentivollorum volebat sanctissimum dominum nostrum Julium veneno necare. Im Ganzen kommen dergleichen Rechtsgutachten vor dem 16. Jahrhundert nur sehr selten vor, so dass die von Savigny in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter III, S. 235 im Texte (nicht aber die in der Note b) geäusserte Vermuthung ihre Bestätigung findet.

1401, 14. December beschliesst das Collegium auf Vorschlag des Priors ‚quod quilibet scolaris in sua publica in s. Petro cuilibet doctori dicti collegii deberet unum biretum dare ultra omnia alia, que primitus consueverunt dari' (fol. 35), was freilich auf heftigen Widerspruch bei der Universität stiess und schon das Jahr darauf (1402, 30. März) widerrufen werden musste.

1411, 15. October (fol. 45) facta fuit publica vituperosa seu conventus dominorum Johannis et Angeli, filiorum Antonii de Poetis, qui sunt nedum bastardi. 1425, 27. August (fol. 65) constitutio ne Civis Bononiensis admittatur ad publicam in sacristia. 1452 Examen des Chaldarinus in Gegenwart des von seiner Krönung heimkehrenden Kaiser Friedrichs III. (fol. 116), 1472 6. October Strike der Doctoren, ‚quia depositarius differebat solvere salaria' (fol. 152) u. s. w. Ich schliesse mit dem feierlichen Promotionsacte des Hermann Reinsperger, welcher Rath des Königs Christian I. von Dänemark war (fol. 157').

1474, 25. Marcii dispensatum fuit cum domino Armanno Reinsperger de Alamannia, consiliario Ser^{i} Regis Dacie, quatenus ad conventum publicum admitteretur, non obstante, quod per duos dies ante cedule non fuerunt misse et hoc ob temporis angustiam, nam Rex ipse Serenissimus Romam festis petebat.

Die vero 26. D. Hermannus predictus in ecclesia cathedrali publicum suum conventum inivit in conspectu Ser^{i} Regis Dacie nec non D. Locumtenentis ac in presentia magnificorum Ancianorum et Mag^{ci} Vexilliferi Justitiae, D. Galeaz Marscoti de Calvis genitoris mei pro magnifico et potenti populo Bononiensi nec non in frequentissimo procerum coetu, nobiliumque hominum, clarissimorumque Equitum caterva et prestantissimorum doctorum numero, insigniaque doctoratus adeptus est. Intervenerunt autem huiusmodi gloriosissimo et memorando per omnia secula actui R^{di} omnes collegii doctores. Presentantes autem fuerunt Clar^{mi} Ic^{ti} D. Vincentius de Palliotis, D. Albertus de Cataneis et ego Agamemnon Marscottus de Calvis nunc Prior, nomineque omnium et maxime nostri qui presentantes fuimus D. Vincentius Palliotus doctoratus insignia dicto domino Hermanno ante regios pedes stanti obtulit. Intervenerunt autem huiusmodi actui magnifico et stupendo infrascripti Duces et Barones videlicet inprimis . . . Hier bricht die Erzählung des Priors ab, doch wissen wir aus anderen Quellen, dass der König den für ihn errichteten Thronsessel ausschlug und sich auf die Bank der Doctoren setzte, ferner, dass zugleich mit Reinsperger noch ein Zweiter aus dem Gefolge des Königs den akademischen Grad in philosophia erlangte (Monari, Storia di Bologna 405; Muzzi, Annali di Bologna V, 43).

IV. Das Notariatsarchiv.

Die Libri secreti, der Liber examinum und die im Jahre 1483 beginnenden Acten der Doctorencollegien, welche ich jetzt in erschöpfenden Auszügen bis zum Jahre 1630 herab besitze, ergaben für die Geschichte der deutschen Studenten zu Bologna ein überaus reiches Material. So entfallen z. B. auf die Jahre 1377 bis 1500 allein über 900 Daten, welche sicherlich ein halbes Tausend deutscher Scholaren betreffen, darunter nicht wenige Namen, welche den Acten der deutschen Nation fehlen.

Bei Durcharbeitung des neugewonnenen Stoffes, wie auch der durch den Druck veröffentlichten Acta Nationis Germanicae kam mir aber der Gedanke, ob nicht weitere Ergänzungen aus den Acten einzelner Notare zu gewinnen wären, auf welche mitunter ausdrücklich Bezug genommen wird. Abgesehen vom Liber examinum, dessen Ueberschrift lautet: Hic incipit officium notariatus Floriani Mathei de Griffonibus ex indulto apostolico notarii domini Archidiaconi Bononiensis 1419, und der Acta Collegii (Nr. 89, 90) wird auch im Liber secretus mehrfach auf dieselben verwiesen. ‚Quae acta sunt tempore meo', schreibt Prior Ludwig de Salla im Jahre 1511, ‚quia non multum pensi habebant, variis negotiis occupatus confidens de integritate ser Lactantii de Panzachis scribae collegii, ad acta sua in libro suo, me remitto' (L. secretus jur. Pontif. I, fol. 189). Oder 1383: ‚Hic deficiunt quam plures actus collegiales obmissi et in hoc libro non scripti per dominos Priores nostri Collegii, qui de facili poterunt inveniri in libro notarii dicti Collegii'. Alte Randnote auf fol. 8 des L. secr. jur. Caesar. I.

Ich benützte darum die Gelegenheit, als mich die Jubelfeier im Juni 1888 nach Bologna führte, um das Notariatsarchiv zu besuchen. Dasselbe befindet sich seit dem Jahre 1388 im Palazzo del Comune detto del Podestà, gegenüber dem Palazzo Publico und umfasst vom 14. Jahrhundert herwärts die Acten von mehreren Tausend Notaren, von manchen allerdings nur wenige Blättchen, von anderen ganze Stösse. Ich liess mir zur Probe die Kanzlei des Jacobus de Grassis kommen, welcher Notar des Collegiums der Doctoren des römischen Rechts war, und erhielt

etwa zwanzig fingerdicke Quarthefte mit Pergamentumschlag und eine grosse Menge loser Bogen. Den Inhalt der ersteren geben die einleitenden Zeilen in allgemeinen Worten an: ‚In Christi nomine amen. Hic est liber sive quaternus in quo continentur omnes et singulae locationes, collectiones, praesentationes, confirmationes, testamenta et alia quam plurima instrumenta scripta et rogata per manum mei Jacobi quondam Bartholomei de Grassis civis et notarii Bononiensis sub anno a nativitate domini 1425' u. s. w. Nachrichten über deutsche Studenten habe ich während der kurzen Stunde, welche ich in der Festwoche erübrigen konnte, nicht gefunden, wohl aber andere, welche eine genauere Nachforschung als nicht ergebnisslos erscheinen lassen.

1448, 23. Februar stiess ich auf einen Act, in welchem Guilelmus Raymundus Catala, domicellus originarius civitatis Valenzie, filius honorabilis Bernardi Guilelmi Catalani, militis, ... studens pro nunc et degens in studio Bononiensi sich seiner Ansprüche auf ein von seiner Mutter verkauftes Haus begibt, und 1448, 18. Juni die Procuratio domini Nicolai Muinonis, canonici Maioriensis, scolaris Bononiae studentis in jure canonico.

Bei der Massenhaftigkeit des Stoffes in diesem Archive, aus welchem die brauchbaren Nachrichten erst mühsam hervorgesucht werden müssen, ist an eine befriedigende Ausbeute ohne Vorarbeiten und ohne längeren Aufenthalt zu Bologna nicht zu denken. Das Allergeringste, wenn man nicht ins Blaue hineingehen und seine Kraft zersplittern will, ist, dass man zuvor die Namen jener Notare wisse, deren Acten in Betracht kommen, weil sie für die deutsche Nation, die Universität oder für eines der Doctoren-Collegien nachweislich thätig waren. Ich lasse darum ein solches Verzeichniss folgen, das ich, so gut ich es vermochte, zusammengestellt habe, das jedoch weit entfernt von Vollständigkeit ist. Das Citat Acta bezieht sich auf die Friedländer-Malagola'sche Ausgabe der Acta nationis Germanicae, in welchen übrigens auch deutsche Scholaren als Notare der Nation erwähnt werden, die ich aus naheliegendem Grunde hier überging. Unter Rotuli und Statut sind die Ausgaben der Rotuli dei Lettori legisti e artisti dello Studio Bolognese durch Dr. Dallari, beziehungsweise der ‚Statuti

delle Università e dei Collegi dello Studio Bolognese' durch Comm. Malagola verstanden.

Alle Notare, deren Namen mit einem Sternchen versehen sind, waren für die deutsche Studentenschaft thätig; die Beigabe eines (u) oder (Coll.) bedeutet, dass die Betreffenden Notare der Universität[1] oder eines der Doctoren-Collegien waren, die Jahreszahlen beziehen sich auf die ermittelten Daten.

1265. Antonius Cambii (u) Acta 348.
1273. dann 1292, 1301, *Mathaeus Cambii (u) Acta 349—351.
1305. Dominicus Mascaronis (u) Acta 348.
1305. Jacobus Dominici Mascaronis (u) Acta 349.
1305. Gulielmus quondam Donis Dei de Planorio (u) Acta 349.
1306 (auch 1309, 1315, 1316, 1321/22, 1325) *Felicianus Petri de Lauro (auch de Lanea) (u) Acta 60, 69, 72, 79, 81, 86, 175 6, 352/4.
1311 *Matheus domini Johannis Specialis Acta 64, 356.
1335 *Bonaventura quodam Zamboni de Ghiselabellis Acta 357.
1335/7 *Nicholaus quodam Jacobi de Muglo Acta 100, 357.
1337, 1339—1342 *Franciscus Marchi Alberti (Balthassaris) (u) Acta 101, 104, 358—361.
1339/41 *Mirante quondam Bonrecupri de Muglo Acta 360/1.
1342—1348 *Joannes Petri de Casola Acta 363—367.
1346 *Petrus notarius universitatis (möglicherweise identisch mit dem Vorhergehenden) Acta 113.
1347 *notarius domini Johannis Caldarini Acta 115.
1350/1 *Johannes quodam Domini Gerardi de Zambecchariis Acta 368—372.
1352, 1354/5 *Guido (Guidutius) quondam Mathei Specialis Acta 373, 377, 379.
1356—1360 *Pelegrinus quondam Henrici de Filixinis (1372 als quondam notarius nationis nostrae) Acta 136, 369—381.
1365 *Jacobus quondam Domini Filini de Barberiis, decretorum doctoris. Acta 383.
1366—1372 *Nicolaus Petri de Manzolino (u) Acta 131, 137, 384—391.

---

[1] Vgl. über deren Wirkungskreis die Statuten der Universität vom Jahre 1317—1347 (Ausgabe von C. Malagola, S. 24, 25) Lib. I, Rubrica XXIV und XXV.

1374 *Peregrinus quondam Johannis de Zambecariis Acta 393.
1379 *Johannes Dominici Johannis de Castagnolo Acta 395.
1384 Manzolus Johannis Manzoli (u) Rotuli ed. Dallari S. 5.
1389, 1397 Azzo Nicolai de Buvalellis (Coll. jur.: Caesarei) Statuti delle studio Bolognese ed. Malagola, S. 370, 402.
1413 Johannes quondam Mathei de Sgarigliotis (Coll. jur. Pont.) liber secr. I, fol. 41.
1419 ff. Florianus Mathei de Griffonibus (Coll.) Liber Examinum.
? vor 1426 *Johannes quondam Virgilii Acta 175.
? vor 1426 *Petronius Acta 176.
1438 *Augustinus de Zambecariis Acta 185.
1448 Jacobus de Grassis (Coll. jur. Caesarei) Lib. secr. I, fol. 110.
1449 *Nicolaus bidellus et notarius nationis Acta 195. Wohl identisch mit dem 1450—1464 für die deutsche Nation thätigen *Nicholaus de Marociis Acta 196 ff. bis 209.
1453—1459 Constantinus de Seraphinis (u) Rotuli S. 37.
1453 Nicolaus de Mamelinis (u) Rotuli S. 37.
1454/59 Tideus Bedoris de Pretis (u) Rotuli 39, 45, 50.
1470—1476 *Franciscus quondam Jacobi de Caravita notarius und Bidellus generalis (u) Acta 214, 220, 402.
1472—1474 *Pelegrinus filius ser. Francisci Caravitae, Acta 216, 218.
1477 *Lucas Antonii de Formaglinis Acta 403.
1482 Johannes de Manzolino Acta 404.
1492 Laurentius quondam ser Pallamidesii de Rubeis (u) Statut S. 207.
1494—1498 Bonaventura de Paleotis (Coll.: jur. Caes.) Statut S. 414–416.
1512 Lactantius de Panzachis (Coll. jur. Pontif. et Caes.) Lib. secr. I, fol. 189 und fol. 254.
1533 *Paulus filius quondam Leonardi Bordoni Acta 414—418.
1533 *Camillus olim Virgilii de Morandis Acta 414—418.
1542 *Oldradus quondam Johannis de Garganellis Acta 420/1.
1542 *Johannes Franciscus quondam Gasparis de Annellis Acta 420/1.
1542 *Galeaz quondam ser Achillis Bovii Acta 420.

Damit wären vorläufig einige Anhaltspunkte zu weiterer Nachforschung gegeben. Von der Mehrzahl der hier erwähnten

Notare dürften Acten noch vorhanden sein, jene der ältesten Zeit ausgenommen, da das Archiv im Jahre 1311 durch Brand zerstört wurde. Eine andere Frage ist die nach der wahrscheinlichen Ausbeute für die Universitätsgeschichte, weil für die Doctoren-Collegien u. s. w. möglicherweise besondere Protokolle geführt wurden, welche nicht an das Archiv kamen.

V. Die historische Ausstellung zur Jubelfeier der Universität Bologna.

Das Universitäts-Jubiläum im Jahre 1888 gab dem königlichen Staatsarchive zu Bologna den Anlass zur Eröffnung einer sehr bemerkenswerthen Ausstellung von Acten und Urkunden zur Geschichte der Alma Mater Studiorum.

Plan und Ausführung verdanken wir dem thätigen Vorstande dieser Anstalt, dem bestbekannten Comm. Carlo Malagola. Derselbe hatte anfänglich geradezu eine internationale Ausstellung zur Geschichte des Universitätswesens von altersher in Vorschlag gebracht, und die ausgearbeiteten Entwürfe lassen es lebhaft bedauern, dass man massgebenden Orts der leidigen Kostenfrage wegen dieselben ablehnte. Um so dankbarer muss man dem genannten Gelehrten sein, dass er sich durch diesen Misserfolg nicht abschrecken liess, sondern das Erreichbare festhielt und so eine Ausstellung zuwege brachte, welche kein fachkundiger Besucher ohne Befriedigung verlassen hat. Das königliche Archiv mit seinen reichen Beständen, die Universitätsbibliothek, das erzbischöfliche Archiv und die Sammlungen des Grafen Malvezzi de' Medici, die Bibliothek des spanischen Collegiums, aber auch andere weitabliegende Anstalten, wie das königliche Staatsarchiv zu Venedig, hatten beigesteuert, um hier ein anschauliches Bild vom Universitätsleben im alten Bologna zu ermöglichen.

Die Gliederung des so beschafften Stoffes geschah nach sieben Gruppen:

1. Geschichte sowohl der Legisten- als der Artisten-Universität im Allgemeinen, 2. 3. Docenten und Schüler, 4. wissenschaftliche Institute, 5. Doctorencollegien, 6. Bursen, 7. anhangsweise Acten der theologischen Facultät, welche aber

nach dem System der gewählten Eintheilung richtiger den Acten der Artisten-Facultät angeschlossen worden wären.

Eröffnet wurde die erste Abtheilung durch eine Zusammenstellung der über die Universität Bologna erschienenen Druckschriften, dann folgten die Archivalien. Das angebliche Privilegium des Kaisers Theodosius II. war in einer notariell beglaubigten Fassung vom Jahre 1257 ausgestellt, der ältesten Spur dieser Fälschung, welche bekannt ist.[1] Die Statuten der Universität[2] und der Stadt, welche der Studentschaft Zugeständnisse machten, und päpstliche Privilegen schlossen daran an. Das spanische Collegium hatte seltene Handschriften hergeliehen: Werke des Placentinus, des Albertus de Gandino, des Rolandinus Passagerii, ein Rechtsgutachten des Baldus in eigenhändiger Niederschrift, ein Corpus juris civilis mit der Glossa ordinaria und angeblichen Zusätzen des Johann Andreae aus dem Nachlasse des Cardinals Aegidius Albornoz, Stifters des Collegiums, u. dgl. m. Ausserdem waren hier urkundliche Nachrichten über Bologneser Rechtsgelehrte aus der Zeit vor Irnerius — vom Jahre 1067 an — ferner solche über Bücherschreiber und Bücherpreise, über die Lage der Schulen des Azzo und Odofredus und Aehnliches mehr vereinigt.

Die zweite Abtheilung bot Original-Documente über die berühmtesten Lehrer der Hochschule seit Irnerius. Von diesem war aus dem königlichen Staatsarchive zu Venedig ein bisher unbeachtetes Zeugniss über dessen Mitwirkung bei einer vom Kaiser Heinrich V. am 22. März 1116 zu Padua gehaltenen Gerichtssitzung mit der eigenhändigen Unterschrift ‚Ego Wernerius judex affui et subscripsi' eingetroffen.[3]

Andere Urkunden aus dem 12. Jahrhundert bezogen sich auf Bulgarus, Martinus Gosia, Albericus da Porta Ravennate,

---

[1] Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 2. Ausgabe, III, 167, Anm. i.

[2] Neu herausgegeben in prächtiger Ausstattung als Festgabe der Universität bei der Jubelfeier durch Comm. Malagola unter dem Titel: Statuti delle Università e dei Collegi dello Studio Bolognese. Bologna, Nicola Zanichelli, 1888.

[3] Eine klare Wiedergabe der Urkunde im Lichtdruck bietet A. Gloria in seinem Schriftchen: Autografo d'Irnerio e origine della Università di Bologna. Padova, M. Giammartini, 1888.

Pillius, Lotharius Cremonensis, Azo und Hugolinus. Viel zahlreicher waren natürlich die Beiträge zur Gelehrtengeschichte der späteren Jahrhunderte, zumal seit dem 15. Jahrhundert, mit welchem die reichgeschmückten Vorleseordnungen (Rotuli) ihre nahezu lückenlose Reihe anheben.[1] Nicht nur der Literarhistoriker, auch der Autographensammler konnte an vielen der hier vereinigten Schätze seine rechte Freude haben.

Von ähnlichem Reichthum waren auch die folgenden Abtheilungen, welche unter Anderm die Acten der deutschen Nation aus dem Archive des Grafen Malvezzi de' Medici, die Statuten und Geheimbücher der Doctoren-Collegien, Doctordiplome, Archivalien der verschiedenen Studenten-Collegien (Bursen) u. s. w. enthielten. Aus dem reichen Inhalt aller Abtheilungen hebe ich einige Proben hervor, welche ich der Gefälligkeit meines verehrten Freundes Comm. Carlo Malagola verdanke.

1. Zunächst einige Beiträge zur Geschichte des äusseren Bücherwesens, welches Savigny im 25. Capitel seines Meisterwerkes über das Römische Recht im Mittelalter (zweite Ausgabe III, S. 575 ff.) behandelt hat.

Als Bücherschreiber werden genannt:

1291 Magister Symon Erbrandus de Anglia, scriptor.

1291 Nicholaus de Viterbo, scriptor.

1294, 10. Juni . . . Magister Ugo, scriptor.

Dann als Miniator im 14. Jahrhundert ein gewisser Philipp, welcher 1363 schon gestorben war (. . . occasione cuiusdam sententiae . . . latae in favorem Fiordilliae filiae condam ut dicitur Phylipi miniatoris . . .).

Als Bücherpreise kann ich anführen:

1226, 23. October (die nono exeuntis Octubris indictione xv.) in Bononia in statione domini Alberti de Liberis Magister Matheus Tuornensis vendidit et dominium et possessionem tradidit Bonacurso Ricardi de (Rasur) Digestum novum de littera nova, pretio viginti quatuor librarum Bononiensium.

---

[1] Dallari Umberto, I Rotuli dei Lettori legisti e artisti dello Studio Bolognese dal 1384 al 1799. Der erste Band erschien 1888, Bologna, Merlani als Festgabe der Regia Deputazione di Storia Patria per le Provincie di Romagna.

1283 klagt vor dem Podestà ein gewisser D. Bernardus Baranij de nacione Provincialium scolaris Bononiensis quod passus fuit furtum et ei furto subtracti fuerunt tres sui libri scilicet Codex, Volumen, Digestum novum, qui libri sunt de littera nova in textum et glossa in cartis edinis cum apparatu domini Accursii et sunt extimationis iij^{c} librarum Bononiensium.

1285—1290 Dominus Johannes de Roma, scolaris Bononiensis in legibus denuntiat et accusat Bonallium filium D. Guidonis — — extraxisse et exportasse Digestum vetus in cartis edinis cum apparatu D. Accursii valoris centum florinorum aureorum.

1290 Dominus Cante de Florentia scolaris Bononiensis — accusat Laurentium filium condam domini Martini Mamalboni quem dicit furtive et malo modo contra voluntatem suam habuisse et subpignorasse tres quaternos glosatos Digesti novi precii extimationis sex librarum Bononiensium.

2. In den Geheimbüchern der beiden Doctoren-Collegien kommt seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts immer häufiger der Fall vor, dass die Candidaten mit Dispens ‚non obstantibus constitutionibus nostri collegii' oder, wie es genauer heisst, ‚non obstante, quod non audiverat jus civile octo annis . . . et non obstante, quod non repetierit de anno presenti' zum Examen privatum zugelassen wurden.

Als Beispiel einer solchen Repetitio, welche dem Scholaren den Namen eines Bachalarius eintrug,[1] sei der gedruckte Anschlag eines deutschen Studenten hier mitgetheilt. Das Eingeklammerte sind Zusätze von mir.

1505, die xx Julii presentatus per Andream de Longhis.[2]

De favore et voluntate Magnifici utriusque scholastice prefecture Rectoris minimus juris utriusque scholaris, dominus Laurentius Czoch de Hallis Germanus, repetiturus subtilem et celeberrimum paragrafum ‚Hoc autem Senatumconsultum' positum in lege 1. digesti ad Trebellianum[3] infrascriptas conclusiones sustinebit die quintadecima mensis Junii.

---

[1] Savigny III (2), 239.

[2] Diese Zeile und das Datum 15. Juni sind handschriftlich nachgetragen.

[3] Fr. 1, §. 5. D. XXXVI, 1.

1. Conclusio. Filius familias de bonis adventiciis in quibus patri usufructus non queritur non possit testari. — [Auf dem Rande:] Contra Ro[1] et sequaces.
2. Conclusio. Facilius permittitur a lege facultas contrahendi, quam testandi.
3. Conclusio. Presupposita communi conclusione pro vera, quod filius familias non possit testari de peculio adventicio in quo pater nullum habet usufructum, idem erit in rebus donatis a principe ipsi filio. — Contra omnes.
4. Conclusio. Verus non est intellectus traditus per doctores ad legem: Cum multa Codicis, de bonis que liberis [const. 7, C. VI, 61].
5. Conclusio. Filius familias non potest testari de bonis adventiciis ad pias causas etiam patre permittente. — Contra doctores [handschriftlich beigesetzt:] contrarios.
6. Conclusio. Intellectus traditus comuniter a doctoribus ad cap.: Licet, de sepulturis in VI^to^, non est verus [cap. 4. de Sepult. in VI°, III, 12].
7. Conclusio. Presupposita comuni conclusione pro vera, quod filius familias non possit testari de bonis adventiciis, quorum usufructus patri non acquiritur, non poterit etiam de illis donare causa mortis patre consentiente. — Contra comunem.
8. Conclusio. Filius familias non potest etiam patre consentiente donare causa mortis bona propria ipsius filii.
9. Conclusio. Intellectus traditus a doctoribus comuniter ad legem ‚Tam is' Digesti, de donationibus causa mortis [fr. 25, D. XXXIX, 6] non est verus. — Contra fere omnes.
10. Conclusio. Licet pater possit uti organo filii in donando causa mortis, tamen non potest illo uti in testando.
11. Conclusio. In casu lex Imperator, Digesti ad Trebellianum [fr. 50, D. XXXVI, 1] filius familias non potest donare causa mortis permittente patre.
12. Conclusio. Filius familias habens patrem et avum superstites non potest de jure Digesti donare causa mortis permittente ipso patre.

[1] Auf dem Rande. Nach der Sigle wäre es Roffredus Epiphanii, der aber de libellis et ordine judiciorum P. 7 de Sc. Trebelliano die Ansicht der These vertheidigt. Vgl. Savigny, a. a. O. IV, 204, 205 (1. Ausg. 180).

13. Conclusio. Dispositio Digesti, lex ‚Tam is' in principio, [fr. 25, pr. D. XXXIX, 6] non habet locum in filio donante causa mortis, cum avus est superstes.
14. Conclusio. De jure novissimo licet mortuo nepote ab intestato pater succedat excluso avo, adhuc nepos non poterit donare causa mortis nisi permittente avo.
15. Conclusio. Filius familias miles, etiam hodie potest parentes aut filios preterire ita quod ejus testamentum erit validum.
16. Conclusio. Intellectus traditus a doctoribus ad paragrafum ‚Justum autem' in Auth, ut cum de appellatione cognoscitur [Nov. 115, c. 4] Collatione 8. non est verus. — Contra comunem.
17. Conclusio. Filius familias clericus licet possit testari, non tamen potest preterire parentes seu liberos. — Contra omnes.
18. Conclusio. Intellectus traditus ad cap. Quia nos de Testamentis [c. 9, X de test. III, 26] non est verus.
19. Conclusio. Si filio familias ex privilegio sit concessa facultas libere testandi, poterit virtute talis privilegii parentes suos preterire. — Contra comunem.
20. Conclusio. Intellectus qui est traditus a scribente ad legem ‚Si quando' Codicis, De inofficioso testamento [c. 35, C. III, 28] non est verus.

Der Candidat Lorenz Czoch, aus Halle a. d. Saale gebürtig, kam im Jahre 1503 als Magr Artium nach Bologna und bekleidete hier zur Zeit, als er obige Repetitio abhielt, das Amt eines Procurators der deutschen Nation. Das Jahr darauf fühlte er sich zu den strengen Prüfungen hinlänglich vorbereitet. Uebereinstimmend melden die Geheimbücher der beiden juridischen Doctoren-Collegien, dass er am 28. um die Dispens einkam und am 30. das Examen hatte. Aus dem Liber secretus juris Pontificii erfahren wir den Namen des Vaters (dispensatum fuit cum D. Laurentio Johannis Zoch de Allis de Saxonia), aus dem Liber secretus juris Caesarei den Prüfungserfolg: fuit ab omnibus approbatus et insignitus. Juravit juxta stilum. Nach der Rückkehr in die Heimat trat er in die Dienste der Erzbischöfe von Magdeburg, heiratete die Leipzigerin Clara Breusserin, wurde Kanzler des Erzstiftes

und starb 1533. Sein 1519 geborener Sohn Andreas wirkte als Rechtslehrer an der Universität zu Frankfurt a. O.[1]

3. Eine Eigenthümlichkeit der italienischen Universitätseinrichtungen war die Ueberwachung des Collegienbesuches durch eigene Organe, welche sich in erster Linie nicht gegen die Schüler, sondern gegen die Lehrer richtete.

Die Terzarie in Padua habe ich schon früher gelegentlich erwähnt; in Bologna nannte man die gleiche Einrichtung Punctationes dominorum doctorum. Dallari hat in seiner Ausgabe der Rotuli, S. XVI, Anm. 1, Proben aus der ältesten Punctatio vom Jahre 1470—1471 mitgetheilt. Secundum formam rotuli doctorum legentium in Studio Bononiensi, heisst es hier, quicunque rotulatus non habens ad lectiones suas quinque scolares amittit singulo die quo ipsos non habuerit soldos 30 bononenorum pro quolibet centenario taxae ejus salarii. Eodem modo pro qualibet lectione dimissa amittit et punctari debet in soldis xxx bononenorum pro quolibet centenario taxe sue. Et qui lectionem integram non legerit, debet punctari in soldis xx bononenorum pro quolibet centenario taxe ejus salarii u. s. w. Beispiele dieser Punctationes bot auch die Ausstellung. Für die Monate März und April verzeichnete der Punctator Bartholomeus Ghisilardus am 1. Mai 1474:

Dominus Antonius de sancto Petro habet unam punctationem, quia die 23. Martii non legit nisi mediam lectionem. Cui debent retineri libre quatuor bon videlicet . . L. 4 —

Dominus Florianus a Navi habet quatuor punctationes, quia die 8. Martii non habuit nisi duo scholares, die 14. non legit, die 15. non legit et die 17. Martii non legit nisi mediam lectionem. Cui retineantur libre undecim Bon. videlicet . . . L. 11 —

Dominus Gozadinus de Gozadinis die 8. Martii non habuit nisi tres scholares. Retineantur soldi triginta videlicet L. 1 ß 10 u. s. w.

Summarischer sind die Nachweise im Jahre 1477:

---

[1] Lib. secr. jur. Caes. I, f. 232', jur. Pontif. I, 181. Acta Collegii Doctorum juris Pontif. et Caes. B. Nr. 2 primo. Acta Nationis Germanicae Univ. Bonon., S. 263—266. Jöcher, Gelehrten-Lexikon IV, 2217. Zedler, Universal-Lexikon LXIII. 53.

M° Giohanne Bapta. Lamberti Gennaro 1477 non legit: 12, 17, 19—22, 25, 26, Febraro 22, 23, Marzo 2, 7, 9, 12, 14, 16, 21, 23, 28. Punctationes 19, L. 28 — 10 — ß 0.

Mª Bernardo de Ninis de Viterbo: Febraro 23 non legit. Marzo 9 non legit, 12, 14, 16 — Punctationes 5 — S. 100.

M° Antonio di Busi:

Marzo 12,	scholares	3
21,	„	4
23,	„	4
punctationes		3

Lire 2, 10 —.

Man kann schon nach diesen wenigen Beispielen vermuthen, dass die Ursachen, welche den einen Lehrer zur Einstellung seiner Vorlesungen an einem bestimmten Tage veranlassten, auch auf den Nichtbesuch anderer Collegien einwirkten. Florianus a Navi und Gozadinus de Gozadinis erhalten beide am Donnerstag nach Aschermittwoch 1470 ihren Punkt, weil sich bei ihnen weniger als fünf Schüler eingefunden hatten, und noch auffälliger ist, dass die Punctationen des Bernhard de Ninis und des Antonius Busi durchaus mit Tagen zusammenfallen, an welchen Joh. Bapt. Lamberti nicht las. Die Abzüge welche als Strafe verhängt wurden, waren recht empfindlich, da sie jedesmal 1—1½ Procent vom Jahresgehalt betrugen.

4. Probe aus dem unter Nr. 79[2] besprochenen 2. Bande der Annalen der deutschen Nation. Fol. 1.

. . . Die 23. mensis Decembris Ao. 1595 Daniel Grenzingus Feldkirchensis, Germaniae Nationis apud Bononiam primus consiliarius non laesus, nec provocatus sed ad falsa quaedam et conficta narrata cuiusdam Christophori Smidt, plectropoei, pedelli Nationis Germanicae subrepticii, Michaelem Chumerlinum, I. U. D. et membrum Nationis nostrae in publicis plateis assistente Joanne Jacobo Wackerio, Constantiensi et Jacobo Schat Ulmensi et Joanne Butnero Medico, Elsenhamero quoque conspirante violenta manu aggressus est instar siccarii fraudulenter etiam cum invasit prehensumque, ne gladio dextram admovere posset, atrociter saxo caput contundens in facie vulneravit, et hoc non contentus, bona inclytae Nationis nostrae subripuit, evasit atque aufugit. Quo de maleficio

vulneratus apud superiorem magistratum criminalem accusationem instituit. Natio vero de bonis suis, veluti privilegiis, matricula, sigillo et aerario sollicita ad Ill^mum Vicelegatum confugit, qui justis precibus motus, jussit profugum consiliarium citari per auditorem Thuroni, ad cuius nos tribunal remittebat ... At citatus respondebat per procuratorem et Wacherium, se praesentem velle exhibere et deponere praedicta bona, modo salvus conductus sibi concederetur. De consensu itaque nostro fuit ipsi ad actum salvus conductus elargitus. Verum latebat anguis in herba. Hoc enim sub praetextu secessit etiam ex urbe alter consiliarius illius tum in officio tum in scelere collega Carolus Sigismundus Feirabent, Francofordiensis, relicto in urbe Jacobo Wackerio, qui falsis informationibus mendatiisque foedissimis exposuit Illustri Dno. Priori, Nationem nostram ex urbe recessisse nolleque in Civitatem concedere, ni Illustris Vicelegatus perpetrati sceleris immunitatem promitteret. Hoc verum D. Prior esse sibi persuadens, universitatem quam primum convocandam curavit. Convocatam universitatem cum intellexisset germana juventus, non passa est tantum scelus impune abire, (non cupit enim adeo habenas relaxari suis consiliariis ut audeant sperantes immunitatem omnia divina et humana confundere) ut itaque fallaciis Wackeranis occurreret unanimiter ad aedem solitam D. Dominici se recepit deliberatura, quidnam in tali causa agendum foret. Praesentibus itaque infrascriptis Illustribus Dominis Baronibus et Nobilibus viris:

Georgius Baro in Firmian et Cromez,

Conradus Baro in Bemelberg et Hohenburg,

Georgius Conradus Baro in Törring et Seeveld,

Albertus Baro in Törring, Stein et Pertenstein,

Bartholomaeus Baro a Dietrichstein in Hollenburg, Finckenstein et Thalberg, Archipincerna Carinthiae haereditarius,

Hieronymus a Roccabruna,

Joannes Luneborch,

Bartholomaeus Benamatus,

Mathias Thiminus ab Ottenfeld,

Isaacus Memmius

u. s. w., im Ganzen 28 Namen ... die 4. Januarii Ao. 1596 unanimiter electus fuit Bartholomeus Benamatus Tridentinus in Syndicum nationis.'

5. Den Beschluss mache ein Mahnschreiben, welches die Stadtältesten von Bologna einigen säumigen Mitgliedern der deutschen Studentenschaft nachgesandt haben:

Antiani comunis Bononie etc.

Domino Johanni Marchioni Brandeburgensi, S. R. Imperii Archicamerario et Electori, Stetinensi ac Pomeraniae Duci etc. Burgkgravio Norumbergensi ac Rugie principi. Bononie die 12. Julii 1493 . . . Nobiles viri D. Joannes et D. Otto Schengk de Lantzburgk Domini in Seyda et Teumptzk Excellentissime Dominationis Vestre subditi . . . ad summam 160 Ducatorum auri pro eorum victu et vestitu ac pensione domus et quibusdam pecuniis mutuo acceptis diversa debita cum nonnullis civibus nostris contraxerunt, sicuti ex propriis chyrographis eorum consueto sigillo munitis, aperte constat . . . Folgt die Bitte, die Schuldner zur Zahlung zu verhalten.

Die magnifici ac nobiles viri D. Johannes et Otho Schenke de Seyda waren im Jahre 1489 mit ihrem Präceptor Meister Lampert von Wittenberg in Bologna eingetroffen und hatten bei ihrem Eintritte in die deutsche Nation einen Ducaten zur gemeinsamen Casse erlegt. Sie gehören dem Geschlechte der Schenk von Landsberg an, welche Herrschaft und Schloss Seide bei Wittenberg und Schloss, Städtlein und Herrschaft Teupitz in der Mittelmark besassen. Von Hause aus Meissener, hatten sich die Schenken von Landsberg schon früh den Zollern eng angeschlossen. Den Vater der genannten Bologneser Studenten dürften wir wohl unter jenen drei: Heinrich, Otto und Rudolf, Schenken zu Landsberg auf Teupitz zu suchen haben, welche als geheime Räthe Friedrichs II., des gestorbenen Kurfürsten von Brandenburg bekannt sind. (Gauhe, Adelslexikon I, 1509—1510; Zedler, Universal-Lexikon XXXIV, 1266.)

III.

Beiträge zur Geschichte des Humanismus in Polen.

Von

Casimir v. Morawski.

I.

Johannes Sylvius Siculus.

Das juridische Matrikelbuch der Wiener Universität enthält unter dem Jahre 1497 folgende kurzgefasste Notiz: *Dom. Joannes Sylvius Siculus legum doctor Patavinus.* Aschbach, der uns diese Nachricht übermittelt hat, belehrt uns des Weiteren, dass dieser italienische Gelehrte von Padua nach Wien auf die Lehrkanzel für das römische Recht berufen worden ist, jedoch nach einem kurzen Zeitraume, bereits vor dem Jahre 1500, Wien verlassen hat.[1] Ueber seine dortige Wirksamkeit vermag er nichts Näheres beizubringen. — Es entsteht nun die Frage, wohin dieser Humanist, nachdem er einmal nach dem Norden verschlagen worden ist, aus Wien sich begeben haben mag. Die handschriftlichen Acta Rectoralia der Krakauer Universität aus dem Jahre 1506 geben uns hierauf eine genügende Antwort. Johannes Sylvius Siculus ist nämlich aus Wien nach der unter dem Jagellonischen Scepter schön aufblühenden Krakauer Universität gezogen, um hier eine rührige Wirksamkeit zu entfalten, die wir nunmehr durch eine lange Reihe von Jahren auf verschiedenen Gebieten verfolgen können. Es ist das auch nicht der einzige Fall, in welchem wir einen Humanisten dieser Epoche den Weg zwischen Wien und Krakau wandern sehen. Für den regen Verkehr zwischen den beiden Städten zeugt

[1] Geschichte der Wiener Universität, Bd. II, S. 57 und 104.

unter Anderem der Name eines Agricola, der im Jahre 1518 ebenfalls Wien verlassen hat, um Krakau aufzusuchen, ferner der eines Petrus Illicinus, welcher umgekehrt im Jahre 1549 aus dem Collegium der Krakauer Professoren ausscheidet, um im Jahre 1551 in Wien zum Vorschein zu kommen.[1]

Zur Zeit, als Johannes Sylvius in die Mauern der Jagellonischen Universität einzog, war dort eben der Streit zwischen den Verfechtern der Scholastik und dem anstürmenden Humanismus auf das Heftigste entbrannt. Das erste Stadium des Kampfes war im Jahre 1490 zu Ungunsten der Humanisten beendet, als Conrad Celtes nach zweijährigem Aufenthalte die Stadt plötzlich verliess oder wohl verlassen musste; im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts sehen wir aber die Wogen des Humanismus wiederum hoch gehen, die Vorlesungen aus dem Gebiete der Alterthumswissenschaft werden immer zahlreicher, immer neue Autoren treten in den Bereich des wiederauflebenden Studiums der Antike. Dass nun Johannes Sylvius in diesem Kampfe mitgefochten, können wir nicht bezweifeln, zumal, da er sich stets durch grosse Rührigkeit und Streitsucht auszeichnete; über die Rolle jedoch, die ihm dabei zugefallen, geben unsere Quellen keinen näheren Aufschluss.

Anders freilich wäre es bestellt, wenn wir einer Hypothese Szujski's Glauben schenken sollten, welche dieser Gelehrte in seiner inhaltsreichen Arbeit über Humanismus und Reformation in Polen hingeworfen hat.[2] Dieselbe bezieht sich auf einen anonymen Tractat dieser Epoche, welcher ein Lieblingsthema der Humanisten, die Prinzenerziehung, behandelt. Vor mehreren Jahren hat nämlich der um die Geschichtsschreibung Polens hochverdiente Graf Przezdziecki und nach ihm Prof. Heinrich Zeissberg[3] auf eine Handschrift der Wiener Hofbibliothek (n. 10573) hingewiesen, welche ein pädagogisches Compendium enthält und durch ihre Aufschrift: *Helisabetha Poloniae regina Wladislao Pannoniae Bohemiaeque regi, filio carissimo S. P. D. De institutione regii pueri* ein besonderes Interesse erwecken

---

[1] Cf. Epistolae cardinalis Hosii I, n. 383, und Aschbach, l. c. III, S. 200

[2] Szujski's sämmtliche Werke, zweite Serie, Bd. VIII, S. 32 und 129.

[3] Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters, S. 408.

muss. Zeissberg hat uns später den vollen Text mitgetheilt in seinen kleineren Geschichtsquellen Polens, S. 94. Aus dem Inhalt selber ergibt es sich mit vollster Sicherheit, dass die erwähnte Schrift im Jahre 1502 verfasst oder wenigstens vollendet worden ist. Viel schwieriger jedoch ist die Bestimmung des Verfassers. An die Autorschaft der Königin will weder Zeissberg noch Szujski ernstlich glauben, da der Inhalt unserer Schrift ganz deutlich den Geist und die Gesinnung eines italienischen Humanisten verräth, besonders in dem Abschnitt, welcher den Fürsten eine besondere Freigebigkeit gegenüber ihrer gelehrten Umgebung anempfiehlt und welcher durch seinen besonderen Nachdruck sich so recht als individueller Herzenserguss und Herzenswunsch eines humanistischen Höflings darstellt.[1] Auf einen Italiener hat schon Zeissberg gerathen, besonders wegen des *‚tritum in Italia proverbium‘*, das hier in lateinischen Worten wiedergegeben wird. Szujski wollte nun das Geheimniss der Anonymität endgiltig lüften und sprach die Vermuthung aus, dass Johannes Sylvius Siculus als Verfasser unseres Tractats anzusehen sei. Auf den ersten Blick ist diese Hypothese jedenfalls bestechend; die Gesinnungen, die der Tractat ausspricht, sind jenem Humanisten gewiss nicht fremd gewesen. Sicher ist die Vermuthung jedoch auf keinen Fall. Szujski wenigstens hat kein schlagendes Argument zur Begründung seiner Hypothese ausfindig gemacht, und wir sind nicht im Stande, dieselbe zu erhärten. Hingegen möchten wir auf einen Punkt hinweisen, der uns bedenklich gemacht hat.

---

[1] Zeissberg (Kleinere Geschichtsquellen Polens, S. 96) macht darauf aufmerksam, dass Elisabeth in dem Tractat angibt, sich schon dem 80. Lebensjahre zu nähern, während doch ihre Wärterin, Helene Kottanerin, in ihren Memoiren behauptet, dass Elisabeth ums Jahr 1440 vier Jahre alt gewesen ist. Diesem Zeugniss gegenüber müssen wir jedoch das von Cricius (Cricii carmina meiner Ausgabe, p. 166) auf die im Jahre 1505 verstorbene Königin verfasste Epitaph anführen, wo es ausdrücklich heisst:

. . . cum lustra bis octo peregit.

Elisabeth hätte darnach im Jahre 1502 das vollste Recht gehabt, von sich als einer *‚circiter octuagesimum iam annum agens‘* zu sprechen. Im Commentar zur Stelle hätte ich anmerken sollen, dass das Gedicht des Cricius Reminiscenzen an das in unserem Tractat S. 100 angeführte Elogium der Königin enthält.

Der anonyme Verfasser stellt sich nämlich so, als wenn er im intimen Verkehr mit dem bekannten Filippo Buonaccorsi, genannt Callimachus, gestanden habe. Cf. p. 110: *ut a Callimacho nostro saepius audivi;* p. 126: *interfui saepe cum Callimachus noster diceret;* p. 128: *narravit mihi Callimachus noster.* Dem gegenüber ist nun in Erinnerung zu bringen, dass Callimachus bereits am 1. November 1496 das Zeitliche gesegnet hat, also ein Jahr vor dem Erscheinen des Sylvius in Wien, wenigstens vier Jahre vor seiner muthmasslichen Ankunft in Krakau.

Wir müssen uns also nach zuverlässigeren Nachrichten umsehen. In den Acta Rectoralia der Krakauer Universität wird Johannes Siculus, wie bereits angegeben, zum ersten Male im Jahre 1506 erwähnt,[1] und diese Erwähnung bezieht sich auf einen nicht näher bekannten Streit, in welchen er, gleichfalls mit einem Italiener, dem Doctor medicinae Constantius de Bononia, verwickelt war. Sein Widersacher hiess mit vollem Namen: Constanzo Claretti de' Cancellieri, war aus Pistoja gebürtig, promovirte am 25. Februar des Jahres 1505 in Bologna, wobei im betreffenden Documente vermerkt wurde, dass er *‚et graecis et latinis eruditissimus'* gewesen,[2] hierauf liess er bereits am 19. April desselben Jahres seinen Namen in die Matrikel der Jagellonischen Universität eintragen als Constantius Clariti de Cancellaris Bononsiensis. Der Streit mit seinem Landsmann zog sich sehr in die Länge. Zu wiederholten Malen wird seiner in den Acta Rectoralia Erwähnung gethan, ohne dass wir des Näheren über die Ursache der Zwistigkeiten belehrt würden.[3]

Kurz darauf, im Jahre 1508, begegnen wir dem Johannes Siculus in denselben Acten wieder,[4] und zwar wiederum in

[1] Acta Rectoralia 1469—1536 (Archiv der Jagell. Universität).

[2] Cf. Malagola, Antonio Urceo, detto Codro, Bologna 1878, p. 102.

[3] Cf. A. R. p. 717, 719, 721, 726, 727. — Zu den Schülern des Constantius gehört der bekannte Humanist Caspar Ursinus Velius, was wir von ihm selber erfahren. In einem aus Innsbruck datirten Briefe der Czartoryskischen Bibliothek (Cod. 243, p. 233) vom 10. Juni 1532 spricht Ursinus Velius über einen jungen Polen und nennt ihn: *meus olim Cracoviae apud Constantium Italum condiscipulus.*

[4] l. c. p. 734.

der peinlichen Rolle eines Angeklagten. Er hatte sich nämlich damals in Gegenwart des Rectors vor einem Universitätsgericht zu verantworten, *‚quod almam universitatem Cracoviensem personasque de et in gremio eiusdem universitatis existentes nunquam infamaverit, dehonestaverit aut infamare et dehonestare cogitaverit, quin potius eam ipsam universitatem inclitam in omnibus et singulis eius membris et suppositis, tam in publicis lectionibus quam etiam in privatis sessionibus plurimum laudaverit, commendaverit‘.* Johannes Siculus erschien persönlich vor Gericht, um für die etwaigen Vergehen öffentlich Abbitte zu thun, und seine Schuld wurde ihm auch vergeben, zumal, da als Beschwichtiger der beleidigten Würdenträger der Universität kein Geringerer auftrat als der damalige Kanzler des Reiches und spätere Primas von Polen, Johannes Laski.

Diese Intervention bezeugt und beweist, dass der wandernde Humanist im fernen Norden eine gastliche Aufnahme und mächtige Gönner gefunden hat. Seinerseits scheint er sich der jungen Talente, deren er in der neuen Umgebung gewahr wurde, herzlich angenommen zu haben. Wir haben vor Allem den bedeutenden Dichter Andreas Cricius im Sinne, welcher damals mit seinen ersten Versuchen im Gebiete der lateinischen Renaissancepoesie hervortrat, die durch ihn so wesentlich bereichert werden sollte. Schon im Jahre 1508 bemerken wir Spuren eines innigeren Verhältnisses zwischen den beiden Männern. Dass sich aber dieser Verkehr nicht lediglich auf literarische Angelegenheiten beschränkte, sondern auch durch lustiges Zusammenleben und zweideutige Vergnügungen befestigte, das können wir sowohl aus den Poesien des Cricius,[1] in denen derartige Jugenderinnerungen öfters wiederhallen, als aus dem Charakter des älteren Italieners sicherlich folgern. Im Jahre 1508 schrieb bereits Cricius an Peter Opalinski, den späteren *‚magister curiae‘* des Prinzen Sigismund August:[2] *Domino Siculo, viro doctissimo et suavissimo mortali me plurimum commendetis.* Diese Freundschaft kam auch dem jungen Dichter sehr zu statten, als er im Jahre 1512 eine seiner Erstlings-

[1] Cf. meine Ausgabe des Cricius S. 230, 236.

[2] Cf. das Manuscript aus Kornik, die Schriften des Cricius enthaltend, f. 4.

schriften, das Epithalamium *‚in augustissimum Sigismundi regis Poloniae et reginae Barbarae connubium‘* der Oeffentlichkeit übergab. Die bei Haller in Krakau erschienene Ausgabe ist nämlich von einem an den Vicekanzler des Reiches, Christophorus Szydlowiecki, gerichteten Empfehlungsschreiben des Johannes Sylvius begleitet,[1] in welchem derselbe mit Lobpreisungen auf den hohen Adressaten anhebt, um hierauf die Persönlichkeit des Cricius mit allen möglichen humanistischen Superlativen zu überhäufen. Als ferner zwei Jahre später Cricius eine im Stile Ovids verfasste Heroide auf den siegreichen König Sigismund im Namen der Königin verfasste (S. 36 meiner Ausgabe), hielt Sylvius ebenfalls mit seinem Lobe auf die *‚divina Musa Cricii‘* nicht zurück und drückte ihm brieflich seine Freude und seine Glückwünsche aus.[2]

Der Untergang der Acten der juridischen Facultät in Krakau ist daran Schuld, dass wir in die Wirksamkeit des Johannes Sylvius als Lehrer keinen näheren Einblick thun können. Halbwegs nur und spärlich werden wir durch ein Zeugniss entschädigt, welches ihm ein anderer eingewanderter Humanist und Krakauer Professor in einem Panegyricus auf die Jagellonische Schule beiläufig ausgestellt hat. Im Jahre 1518 liess nämlich in das Matrikelbuch der Krakauer Scholaren unter Anderen ein gewisser *‚Leonardus Coxus, Anglicus, poeta laureatus, de Tama diocesis Linconiensis‘* seinen Namen eintragen. Aus Monmouth gebürtig, soll er seine Studien in Cambridge absolvirt haben, worauf er sich, der Humanistensitte folgend, auf Reisen begeben hat. Im Liber diligentiarum der Krakauer Universität begegnen wir seinem Namen mehrmals, zuerst in den Jahren 1518 und 1519[3] und dann, nachdem er einen Zeitraum in Ungarn zugebracht,[4] wiederum im Jahre

[1] Er wird hier genannt: *Jo. Silvius Amatus Siculus* und das cognomen *Amatus* wird ihm seither öfters beigegeben.

[2] Der Brief ist abgedruckt in den Acta Tomiciana III, 196.

[3] Cf. Liber diligentiarum facultatis artisticae Univ. Crac. ed. Wislocki, vol. I, p. XII.

[4] Cf. Carolus Wagner, Analecta Scepusii (1774), pars II, p. 140: A. 1520 in vigilia S. Gertrudis egregius vir L. Coxus de Anglia, poeta laureatus susceptus est in rectorem scholae Leutschoviensis . . . Recessit Leut-

1526; gleichzeitige Krakauer Drucke sind oftmals mit begleitenden Gedichten seiner Muse ausgestattet. Als Professor erklärte er classische Autoren, Livius, Cicero, Vergilius und Quintilianus, wie auch seine wissenschaftliche Thätigkeit durch Ausgaben classischer Autoren, wie des Horaz und Cicero, sich bekundete.[1] Im Jahre 1527 finden wir ihn endlich in Paris als *‚adulescentiae formator'* dem jungen Andreas Zebrzydowski, späteren Bischof von Krakau, beigestellt. Erasmus von Rotterdam beglückte damals den jungen Polen mit freundlichen Briefen und Rathschlägen und pries ihn glücklich, dass er den Coxus zum Mentor sich auserkoren *‚cuius apud me fides est gravissima'*.[2]

Hiemit ist erschöpft, was wir über die polnischen Beziehungen des Coxus wissen. Er soll später nach England zurückgekehrt sein, wo er in den religiösen Wirren der damaligen Zeit eine Rolle gespielt hat.[3] Uns interessirt hier vor Allem seine Erstlingsarbeit, nämlich die Rede, mit der er sich nach seiner Krakauer Immatriculation, am 6. December 1518, den dortigen Professoren und dem versammelten Publicum vorstellte. Sie erschien in Krakau noch im selbigen Jahr bei Vietor unter dem Titel: *‚De laudibus celeberimae Cracoviensis Academiae'* und enthält einen Panegyricus auf Krakau, die dortige Schule und ihre bedeutendsten Lehrer. Nachdem sich der Verfasser mit den Philosophen, die zum Theil noch an der scholastischen

schovia a. 1521 et suscepit scholam Cassoviae. — Cf. auch Wallaszky, Conspectus reipublicae litterariae in Hungaria (Budae 1858), p. 164. Hier heisst es: Fuit is prius Henrici VIII regis Angliae paedagogus, was eine genauere Untersuchung erheischt. Sollte Heinrich der Achte dem Coxus seine humanistische Bildung und frühzeitige Fertigkeit im Lateinschreiben verdankt haben? Vgl. Turner, History of the reign of Henry the eighth, London (1827), I., p. 5 und 11.

[1] Cf. Janociana (1774) I, 48.

[2] Erasmi epistolae ed. Lipsiensis, p. 398/9 und 505/6.

[3] Im Jahre 1532 erscheint eine Ausgabe seiner Rhetorik in London (cf. Grässe Trésor), in den Jahren 1539, 1540 mehrere auf die Bibel und Religion bezügliche Streitschriften (cf. Jöcher-Adelung). Ueber seine Lehrerwirksamkeit in England enthält Manches der sonst durch Ungenauigkeiten verunstaltete Artikel in Dictionary of National Biography edited by Leslie Stephan, vol. XII (London 1887).

Lehrmethode festhielten, abgefunden, wendet er sich zu den Humanisten und Poeten. Der stattlichen Reihe der inländischen Talente reihen sich hier die Ausländer an. *‚Hoc itaque‘*, sagt der Redner, *‚tam sapienti moderamine felix hoc gymnasium externos et a vestro procul orbe semotos in sui contemplationem saepissime pellexit, siquidem ab extremis Siciliae finibus Joannem Silvium Amatum, Siculum, oratorem maximum attraxit, qui multos hic annos politiores edocens litteras inassueto disciplinarum abstrusiorum fomento suum identidem animum pascebat.* — Wir wollen hinzufügen, dass sein Widersacher unmittelbar in der Liste nachfolgt: *‚Ab Italia quoque Constantium oratorem et poetam celeberrimum, ad hoc utriusque litteraturae non vulgariter peritum tantis captum virtutibus sevocavit.‘*

Unter dem Ausdruck *‚disciplinae abstrusiores‘* wird wohl das Studium des römischen Rechts zu verstehen sein. Leider sind wir auf diese magere Notiz beschränkt und erfahren nichts Weiteres über die Lehrthätigkeit des Sylvius.

Inzwischen fühlten sich die italienischen Humanisten in Polen immer heimischer. Im Jahre 1518 nämlich kam nach Krakau die zweite Gemahlin Sigismund des Ersten, die aus dem erlauchten Fürstengeschlechte der Sforza stammende Königin Bona. In ihrem Gefolge befanden sich viele Italiener, welche nun zum Theil ihren dauernden Aufenthalt in Polen nahmen und in der zweiten Hälfte der Regierung Sigismunds zu bedeutenden und einflussreichen Stellungen gelangen sollten. Lange jedoch hat es gedauert, bis Johannes Sylvius durch die Gunst der neuen Verhältnisse in den Vordergrund gezogen wurde. Die nächsten zehn Jahre verflossen, ohne dass wir über seine Geschichte etwas Näheres erfahren. Erst im Jahre 1528 fällt ein Lichtstrahl in dieses Dunkel und beleuchtet uns einige Züge seiner Persönlichkeit, die er wohl am liebsten vor der Nachwelt verhüllt hätte. Das Licht kommt aus einem Briefe, den Andreas Cricius, welcher bereits die bischöfliche Würde bekleidete und im Jahre 1527 den Sitz von Przemysl gegen den von Plocko eingetauscht hatte, im Jahre 1528 an den eben zum königlichen Secretär ernannten Hofmann Johannes Zambocki richtete.[1] Der Adressat ist eine wohlbekannte Figur,

[1] Ms. von Kornik, Cricii Gedichte enthaltend, f. 221.

voll Bildung und originellen Witzes, ein lustiger Lebemann, welcher in dem Intriguenspiel des Hofes sich besonders hervorthat und in der scandalösen Chronik der damaligen Zeit viel von sich reden machte.[1] Am Schluss des Briefes kommt Cricius auf Johannes Sylvius zu sprechen, welcher auch mit Zambocki befreundet gewesen sein muss. Er berührt häusliche Angelegenheiten des italienischen Humanisten zum Theil in etwas verbrämten Ausdrücken, welche jedoch durchsichtig genug sind, um uns zu überzeugen, dass man über das Privatleben des Sylvius nicht zugleich mit voller Klarheit und mit Anstand reden konnte. Der betreffende Passus lautet wie folgt: ‚Siculi nostri rationem demiror, si abacto Ballione Apella[2] Thaidem receperit malitque domi gynaeceum quam culinam semper renidentem habere. Nimirum Amatus amationes suas habere vult desultorias; ut quemadmodum in aliis rebus fortiter actis ita et in hac quoque palaestra Herculem praestaret et subinde de Hyla in Deianiram desiliret. Verum metuo nimis ne ex Hercule fiat Charidemus et ne competat in illum illud Martialis: Nunc sectaris anus. O quantum cogit egestas![3] Nosti reliquum. — Quocumque modo res se habeat, gratulare homini verbis meis hanc metamorphosim, seu accessionem potius admoneasque illum, ut me veterem amicum diligat, ut solitus est, neque cornua,[4] quae accesserunt, revereatur. Nam non ita ego meo cornu, sicut ille suo petit, cuius nihil est ab inguine tutum.‘[5]

Wir haben absichtlich diese Stelle wörtlich hergesetzt, weil sie uns eine nur zu beredte Folie abgibt für die Ereignisse, die sich unmittelbar darauf abspielen sollten.

Im Jahre 1529 trat der einzige männliche Spross aus der italienischen Heirat Sigismunds des Ersten, der präsumptive Erbe des Jagellonischen Scepters, Sigismund August, in ein

---

[1] Andreae Cricii carmina, p. 122 sqq.

[2] Wer er war, wissen wir nicht. Der Spottname ist aus dem Kupplernamen des Plaut. Pseudulus und dem Judennamen bei Horaz zusammengeschmiedet.

[3] Cf. Martialis XI, 87. Der Charidemus wurde aus einem *paedico*, als er verarmte, der bezahlte Liebhaber alter Weiber.

[4] Die *cornua* der bischöflichen infula.

[5] Cf. Juv. Sat. III, 109.

Alter ein, in welchem die Nothwendigkeit eines ständigen Lehrers sich dringend fühlbar machen musste, wenn der junge Prinz in der Umgebung seiner Mutter nicht gänzlich verwöhnt und verdorben werden sollte. Er war 1520 geboren, vollendete also jetzt das neunte Jahr seines Lebens. Wir kennen seine späteren Geschicke genau, die tiefe Bildung seines Geistes, welcher eine entsprechende Ausbildung des Charakters leider nicht zur Seite stand, seine grosse Herzensgüte, welche in Folge eines gewissen Hanges zur Weichlichkeit verkümmerte, besonders aber die tragischen Verhältnisse seines Hauswesens, seine drei unglücklichen Ehen, von welchen nur die zweite nach seinem Herzen geschlossen, aber durch heftige Opposition im Lande verbittert wurde, um schliesslich durch den jähen Tod der jungen Gemahlin zerstört zu werden. Diese tieftragische Gestalt, auf deren Stirne das verhängnissvolle *‚ultimus virorum‘* mit besonders scharfen Lettern eingegraben war, verräth manchen Zug, der an Hamlets Melancholie erinnert, sie tritt an uns als echtes Product der Epoche, in welcher die neuen Bildungselemente so manche Seelenruhe zerstörten, anstatt sich mit dem Alten zu einer höheren Einheit zu versöhnen und zu verklären.

Bisher war man gewöhnt, alle seine Fehler und minder erfreulichen Eigenschaften dem verderblichen Einflusse seiner Mutter zuzuschreiben. Ohne Zweifel sind auch diese Anschuldigungen, welche bereits von den Zeitgenossen bei verschiedenen Anlässen erhoben worden sind, im Wesentlichen berechtigt. Nur hätte man bei diesen Anklagen auch die Persönlichkeit des officiellen Lehrers Sigismund Augusts in Betracht ziehen sollen; wir wollen deshalb versuchen, auf Grund handschriftlicher Zeugnisse dieses Verhältniss näher zu beleuchten.

Im Jahre 1528 verliess der königliche Hof das Kronland Polen, um die nächsten Jahre mit kleinen Unterbrechungen in Litthauen zu verleben. Vor der definitiven Abreise hatte der König Sigismund eine längere Besprechung mit dem Vicekanzler des Reiches Peter Tomicki. *Priusquam hinc abiisset Mai. Regia, constituere mecum dignata est*, schreibt Tomicki am 24. Juni 1529 an den königlichen Secretär Chojenski,[1] *ut ad*

[1] Ms. der Czartoryski'schen Bibl. in Krakau 43, 289.

illustrissimi Principis filii sui institutionem vir aliquis probus et moribus vitaque integer adhiberetur. Tomicki ward also zu Rathe gezogen, um in einer so wichtigen Angelegenheit mitzusprechen. Gross war nun seine Verwunderung, als kurz nach jener Conferenz, nämlich am 31. März 1529, ohne sein Vorwissen Johannes Sylvius Amatus in diese Stellung officiell eingeführt worden ist. — *Nunc vos scripsistis* — fährt Tomicki in dem eben erwähnten Schreiben fort — *doctorem Siculum ei et provinciae et praeceptioni praefectum esse, quod probare non possumus. Nam et sicuti vita est nobis optime cognita, et hoc quoque prospectum, quod principis Christiani educatio, qui multis populis praeesse et imperare debet, duce probo et non contaminatae vitae indiget quique inter prima rudimenta et aetatem teneram praecepta religionis instituat.*

Der Schreiber dieser Zeilen, Peter Tomicki, war ein Schüler des Beroaldo an der Universität in Bologna, ein hochgebildeter Mann, wie das seine freundschaftlichen Beziehungen zu den Humanisten Lazarus Bonamicus und Siccardus beweisen und das Urtheil des Erasmus vollauf bestätigt.[1] Nicht also ein Widerwille gegen den Humanismus hat ihm die scharfen Worte eingegeben, sondern ein wohlbegründetes Misstrauen gegen den Charakter des künftigen Prinzenerziehers. Sein Einfluss und seine Bedeutung scheinen hier an dem Willen der italienischen Königin einen entschiedenen Widerstand gefunden zu haben.

Vorderhand konnte man an der neugeschaffenen Lage nichts ändern. Im Jahre 1530 finden wir auch, dass Johannes Sylvius in seiner neuen Stellung ganz sicher und gemächlich sich einzurichten beginnt. Sein zehnjähriger Zögling ist auf dem Petrikauer Reichstag, welcher um die Jahreswende 1529/30 in Gegenwart des Königs abgehalten wurde, officiell als Thronfolger von den Ständen anerkannt worden, und diese fröhliche Nachricht wurde ihm in den ersten Tagen des Januar von einer dazu bestellten Deputation nach Krakau überbracht. Aus Krakau schreibt am 30. April 1530 Johannes Sylvius einen Brief an Dantiscus,[2] welcher damals den polnischen König am

[1] Erasmi opera, Lugd. Bat. 1703, III, p. 1516.

[2] Ms. Czart. 44, 347. Er zeichnet hier Jo. Silvius Amatus, J. U. D., S. S. A. protonotarius.

Kaiserhofe vertrat. Er begann mit den gewöhnlichen humanistischen Complimenten. *Summa me laetitia litterae tuae, mi suavissime Joannes, extulere ut quae abundantia quadam amoris erga me tui et flexanima dicendi elegantia adeo exuberent, ut quo magis relego, eo mihi humaniores uberioresque esse videantur. Hinc mellifluam Nestoris orationem, hinc Isaei facundiam sapiunt.* — Nach einem weiteren Passus in diesem Tone kommen die persönlichen und mehr interessanten Einzelheiten. *Quaeris quo in statu sim. Auctus sum tribus sacerdotiis, canonicatu Vilnensi, plebanatu Lidensi atque Vitebscensi. Quaeris et quid rerum agam. A mercurio octavae Paschatis anni praeteriti ad hunc usque diem erudio Divum Sigismundum filium, regem Poloniae et proficit quotidie, quantum illa aetas capit . . .* Schliesslich fügt er eine Bemerkung hinzu, die uns seine Stellung und Bestellung in einem neuen Lichte erscheinen lässt. Er schreibt nämlich: *Reverendissimus Dominus Cuiaviensis frequenti conventu Cracoviae nuper habito usque adeo me commendavit, ut omnes in eius sententiam pedibus ierint.* Es geschah dies vor der Versammlung, welche nach den Krönungsfeierlichkeiten (20. Februar) in Krakau tagte.[1] Hier hat, wir wissen nicht bei welcher Gelegenheit, der neue Lehrer einen Lobredner und wohl Vertheidiger in dem Bischof von Cujavien gefunden. Es war dies kein Geringerer als Mathias Drzewicki, ein begeisterter Schüler des Callimachus, der die Gedichte des Meisters gesammelt hat und im Jahre 1531 mit der Würde eines Primas von Polen bekleidet wurde.[2]

Jedenfalls konnte also Johannes Sylvius bei den Angriffen seiner Gegner auf wirksamen Schutz und Unterstützung rechnen. Der Umstand aber, dass im Jahre 1530 Peter Opalinski zum Mar-

---

[1] Cf. Bielski, Kronika Polska II, 1046 (ed. Turowski) und Vapovii Chronica (ed. Szujski), p. 230: Sigismundo rege Cracoviae sedente antistites ac magnates regni Poloniae convenerunt ad festam Sigismundi, regis iunioris, coronationem. Vgl. ferner Ms. Czart. 1595, n. 12 und 15.

[2] Cf. über ihn Zeissberg, Polnische Geschichtsschreibung, S. 379 und 395. — Im Ms. Czart., n. 249 finden wir seinen Brief vom 14. März 1530 aus Krakau, in welchem er auf die eben begangenen Kronfestlichkeiten zu sprechen kommt und sich dann an Gott den Herrn wendet, damit dessen Gnade Sigismund den Vater noch lange am Leben erhalten möge und den Sohn *‚qui est optimae indolis, erudiat bono educationis instrumento‘*.

schall und Oberaufseher des Hofes Sigismunds August ernannt wurde, vermochte leider kein genügendes Gegengewicht gegen etwaige verderbliche Einflüsse des neuen Lehrers abzugeben. Denn Opalinski gehörte zu den blindesten Anhängern der Königin und wird demnach ihrem Schützling gegenüber kaum die nöthige Energie und Selbständigkeit gewahrt haben.[1]

Genug, wir finden den Johann Sylvius in den nächsten Jahren im vollen Besitz und Genuss seiner hohen Stellung. Der schlesische Dichter Mathias Franconius, der sich längere Zeit in Krakau aufgehalten, besang in hochtrabenden Distichen seine beneidenswerthe Lage:[2]

Regi Socraticos monstras haurire liquores
Edereque Ausoniis dulcia verba modis.

Wenn aber Johannes Sylvius in einer viel bescheideneren Stellung durch die Schärfe seiner Zunge und seine Streitsucht Manchem lästig wurde, so wird er wohl jetzt mit seiner Böswilligkeit um destoweniger zurückgehalten haben. Charakteristisch ist, dass der italienische Humanist an dem Ruhm des Erasmus von Rotterdam mit Eifersucht nörgelte,[3] noch charakteristischer folgende Scene, die ein Augenzeuge, der am Hofe Sigismunds des Ersten vielfach verkehrende Fabian Dameraw Wojanowski, sich vor unseren Augen abspielen lässt. In einem Krakauer Briefe an Dantiscus vom 17. März 1532[4] erzählt uns derselbe, in welcher Weise die letzten Briefe des Dantiscus am Hofe aufgenommen wurden. Der Burggraf Boner

---

[1] Vgl. über ihn Cricii carmina p. 289 und meine Abhandlung ‚Ueber den Hof Sigismunds des Ersten' im Przegląd Polski vom Jahre 1887, Juniheft, S. 546.

[2] In der Epitome eorum ferme omnium, quae rhetores in orationem venire adserunt, Krakau, Scharffenberg 1531, S. 2, befindet sich die Widmung: Joanni Silvio Amato Juris utriusque doctori, sedis apostolicae protonotario, canonico Vilnensi et serenissimi Sigismundi Secundi, regis Polomiae, praeceptori doctissimo.

[3] Dies bezeugt Fabianus Dameraw Wojanowski in einem Brief an Dantiscus vom 28. Mai 1532 (Ms. Czart. 243, 229): Siculus noster qui Erasmi Rotterodami laudes solet minuere, divulgat hic, eum esse in tota Gallia excommunicatum.

[4] Ms. Czart. 1595, n. 122.

habe die Correspondenzen ausgetheilt, einige Papiere dem König übergeben, wieder andere der Königin, der Briefsteller selber sei dabei auch nicht leer ausgegangen. Die Königin machte sich sogleich an die Lectüre, dann wandte sie sich an Wojanowski und befragte ihn über den Inhalt seines Briefes. Wojanowski übergab ihr nun sofort das an ihn gerichtete Schreiben des Dantiscus, in welchem unter Anderem der Epitaphien Erwähnung geschah, welche Dantiscus vor Kurzem nach Polen gesendet hat, und die Bitte folgte, dass ein Exemplar an den Bischof von Plocko, Andreas Cricius, baldigst geschickt werden möge. Hierauf habe die Königin gesagt: *Ego mittam illi, non tu, voluitque in praefatis epitaphiis iudicium senis illius Siculi experiri, qui cum de eis votum suum diceret et multis ambagibus damnaret, remissus est a quibusdam (non indoctis) ad grammaticam, cum in ea doctior aestimaretur quam in versibus.* — Anderer Meinung war der Canonicus und Poet Stanislaus Tarlo,[1] womit Wojanowski den Dantiscus vertröstet. Dieser forderte, dass jene Epitaphien sobald als möglich dem Druck übergeben würden.

Weiterhin heisst es in dem erwähnten Briefe: *Haec quae sequuntur, rediens a Mai. Reginali scribo, quae paulo ante pro me miserat accepitque unum de meis exemplaribus, quod cras hinc dno epo Plocensi mittet, dicens mihi non sine risu: Nescio quid Siculus fecit, totum libellum illum Epitaphiorum, quem illi legendum dedi, glossavit et alicubi in margine scripsit: Mentiris, mentiris, mentiris. — Haec salvo honore D. V. Rmae itero. Solet enim bonus senex omnia, quae legit, brisilio* (sic!) *cancellare, omnia dico, hoc est lineas omnes, nec versus solum, sed et solita verba, praeterea in margine notat multa semper ubique; causam ignoro, ne forte senium in causa sit. Excessit enim, ut opinor, 90mum annum. Solet quoque dicere de annis suis dictitans, se esse immortalem et ferreum; mirantur multi, quam multum comedat et bibat.*

Bezieht sich aber dieser Brief auf unseren Johannes Sylvius? Die Altersberechnung steht dieser Annahme gar nicht im Wege, da der Briefsteller lediglich seine Muthmassung aus-

[1] Cf. über ihn und seine Knittelverse meine Ausgabe des Cricius, p. 132 sqq.

spricht und wahrscheinlich etwas hoch gegriffen haben wird; übrigens muss Jemand, der im Jahre 1497 als angesehener Jurist nach Wien berufen worden ist, im Jahre 1532 ziemlich hochbejahrt gewesen sein. Zudem sprechen andere Gründe entschieden für unsere Annahme. Wir kennen keinen anderen Siculus am Hofe, das aber, was hier erzählt wird, passt vortrefflich zu des Sylvius Charakter und Stellung, es beleuchtet dabei mit einem neuen Schlaglicht sein intimes Verhältniss zur Königin Bona. Wojanowski selber muss ihn genau gekannt haben, da er viel am Hofe verkehrte und im Herbst des nämlichen Jahres sogar in ein unmittelbares Verhältniss zu Johannes Sylvius gezogen worden ist. Er schreibt nämlich am 25. October 1532 an Dantiscus aus Krakau,[1] dass Opalinski damals als Gesandter nach der Türkei abgegangen sei, und fügt folgende Worte hinzu: *Ipso absente mihi iniunctum est docere Mai. regiam iuniorem Allemanice.*

Die ganze Angelegenheit der Erziehung des königlichen Prinzen gestaltete sich also bis jetzt durchaus nach dem Sinn und dem Ermessen seiner italienischen Mutter. Sie verfuhr in dieser Frage ganz nach ihrem Belieben, während auch auf anderen Gebieten sich ihre Herrschsucht von Tag zu Tag steigerte. Die Königin machte es jetzt zur Wirklichkeit, was ihr einst in den Jugendjahren der Humanist Antonio Galateo zugerufen: *Incipe aliquid de viro sapere, quoniam ad imperandum viris nata es.*[2]

Aber dieser Uebermuth musste über kurz oder lang einen Sturm der Opposition und Entrüstung in den Reihen des polnischen Adels heraufbeschwören. Auf den Reichstagen der Dreissigerjahre wurden die Klagen über das verkehrte Regiment immer häufiger, man beschwerte sich allgemein über das Eindringen fremder Elemente, die Bevorzugung der Italiener bei der Besetzung der einträglichen Pfründen und Stellungen.[3] Einen scharfen Ausdruck fand dieses Missbehagen in der von Stanislaus Gorski verfassten Vita Kmitae,[4] wo wir unter An-

[1] Ms. Czart. 243, p. 243.

[2] Cf. Burckhardt, Cultur der Renaissance[3], II, 184.

[3] Vgl. meine Bemerkungen in der Ausgabe des Cricius p. 268.

[4] ed. Dzialynski, Posnaniae 1854, p. 206.

derem lesen: *Haec (scil. Bona) peregrinos externosque Italos, Alphonsum Palamedem, Andream de Valentinis, Alexandrum Annibalem, Scipionem, Carolum Metellum, Vittos, Franciscos, scortatores, sodomitas, cinaedos, atheos, epicureos et ceteros impuros mercatores et simoniacos, qui regnum ante exsuxerunt, ad ecclesias cathedrales et collegiatas, ad praebendas et ad reliqua opulenta sacerdotia et eorum pensiones introduxit.*

Nicht weniger missfiel es den Ständen, dass der junge Thronfolger fortwährend an der Seite seiner Mutter in Weichlichkeit aufgezogen wurde.[1] — Da schien sich auf einmal durch eine Fügung des Schicksals eine treffliche Gelegenheit zur Abschaffung dieser Missstände zu bieten. Der alte Johannes Sylvius, der noch vor Kurzem mit seiner eisernen Gesundheit und seiner Unsterblichkeit sich brüstete, wurde am Ende des Jahres 1534 von einer schweren Augenkrankheit befallen, welche wenig Hoffnung auf eine baldige Genesung aufkommen liess.[2] Andreas Cricius verfasste damals ein versificirtes Gebet, in welchem er St. Stanislaus anfleht, dass dessen Gnade den Kranken baldigst heilen möge.

Abstulit huic geminum scelerata ophthalmia lumen
Otiaque indignis praebet amara modis.[3]

Aber jedenfalls waren diese *otia* noch gefährlicher für den Zögling als für den bejahrten Lehrer. Der Vicekanzler Tomicki glaubte auch den Augenblick gekommen, in welchem ein tüchtigerer Vertreter den Sylvius ersetzen und die peinliche, jüngst geschaffene Lage endgiltig beseitigt werden könnte. Mit aller Energie ging er daran, eine geeignete Persönlichkeit zu suchen; er war sich dabei wohl bewusst, dass nur ein Name von eminentem Ruf im Stande sein würde, alle Widerreden oder Ausflüchte der Königin verstummen zu lassen, der man nicht eben leicht einen neuen Candidaten würde octroyiren können. Trotzdem, dass am Hofe manche Stimmen für die Neubesetzung durch einen Inländer eintraten, war er mit Recht überzeugt,

---

[1] Bielski, Kronika Polska II, 1069.

[2] Cf. den im März 1535 geschriebenen Brief des Tomicki an den Canonicus Borek (Ms. Czart. 52, 475): Siculum ex ophthalmia oculorum a duodecim iam septimanis laborare.

[3] Cricii Carmina I, 20.

dass die Königin einen Nichtitaliener nicht zulassen würde. Er richtete daher seine Blicke auf einen der bedeutendsten Humanisten der Zeit, den Paduaner Professor Lazaro Bonamico. Bereits im Jahre 1534 waren mit ihm Verhandlungen wegen seiner Berufung nach Polen eingeleitet worden, und sie schienen anfangs zu einem günstigen Resultat führen zu sollen. *Dedit mihi* — schrieb Tomicki am 1. März 1535 an Chojenski[1] — *superiore aestate Lazarus Bonamicus non obscuram significationem voluntatis suae, se pro suo erga gentem nostram studio, si ita regiae Maiestati visum sit, onus hoc non detrectaturum.* — Jetzt wurden diese Verhandlungen wieder aufgenommen. Unter demselben Datum[2] schrieb Tomicki an den Secretär der Königin Ludovico Aliphio, dass Alles im besten Gange sei. *Sed si eorum penes quos summa potestas est, a vocando illo voluntas abhorruerit, non videmus, quid nobis sit ea de re consilii capiendum.* Aus diesen Worten kann man bereits ersehen, dass die Angelegenheit auf ernsten Widerstand gestossen war, und weitere Briefe belehren uns zur Genüge, dass die Opposition von der Königin selbst ausging, die auf die Möglichkeit der Genesung des bisherigen Lehrers hinwies, jedenfalls aber keine Combination mit neuen Elementen zulassen wollte. Am 15. März 1535 erhielt Tomicki vom Grosssecretär Chojenski ein längeres Schreiben aus Wilna,[3] in welchem die Ansichten des Hofes deutlich auseinandergesetzt werden. Nach diesem Bericht ging der König jedem klaren Entschluss aus dem Wege und erklärte, dass er die ganze Sorge für die Erziehung des königlichen Prinzen auf die Königin abgewälzt habe. Die Königin ihrerseits suchte jede raschere Entscheidung zu hintertreiben. — Causatur, doctorem Siculum propediem sanitati pristinae restitutum iri. Interim e tribus alicui provinciam hanc imponendam esse censet, aut Joanni Andreae, aut Ludovico Aliphio, aut Palamedi. Dr. Joannes Andreae, quem ipse quoque rex iunior sibi dari cupit, obnixe detrectat, Ludovicus item, ut audio, recusat. De Palamedis voluntate nihil exploratum habeo. Interea docet eum Scipio, Italicarum litterarum scriba, de cuius eruditione mihi non constat.

---

[1] Ms. Czart. 52, 349.

[2] l. c. 52, 367.

[3] Ms. Czart. 52, 411.

Wir sehen also die Königin zu Ausflüchten greifen, indem sie aus dem Kreise ihrer italienischen Höflinge sogar untergeordnete Persönlichkeiten in Vorschlag bringt, um es nur zu keiner gründlichen Neuerung kommen zu lassen. Aliphio ist der eben erwähnte Secretär der Königin, Joh. Andreae war königlicher Arzt und Probst des Capitels in Krakau.

So trostlos klang für Tomicki die vom Hofe angekommene Kunde. Chojenski drückte am Schlusse des Briefes die Besorgniss aus, dass der junge Prinz, welcher gegenwärtig der Jagdpassion nachging und auf immer neue Vergnügungen sann, sich allmälig jedweder Unterwürfigkeit unter einen fremden Willen entwöhnen könnte; einstweilen sollte man doch wenigstens seiner arg vernachlässigten religiösen Erziehung in etwas nachhelfen. — *Illud reliquum esse reor, ut pietate et religione Christiana diligentius imbuatur, qua quantos a Siculo profectus habeat non satis scio.*

Bereits am Ende des März wurde Tomicki in die Nothwendigkeit versetzt, seine Pläne aufzugeben. Traurig sind seine Briefe aus dieser Zeit; der bewährte Diener Sigismunds des Ersten sieht seine Hoffnungen in Nichts zerrinnen, er ist in diesem Jahre, welches auch sein Todesjahr war, von trüben Besorgnissen für die Zukunft des Reiches gepeinigt. Allmälig sah er ein, dass die Königin trotz aller Gegenreden auf die Beibehaltung des Siculus sich stemmte,[1] mit Schmerz blickte er auf die moralische Verwahrlosung und Verweichlichung, in welche der junge Prinz verfallen musste. *Interea* — schreibt er an Stanislaus Borek — *rex iuvenis ab omni institutione vacat, de cuius quidem a puellis seiunctione, etsi multa sunt nomine conventus acta, Maiestas tamen reginalis ut a se divellatur, nulla vult ratione permittere, inquiens, nusquam melius vel honestius quam in oculis et praeceptionibus parentum filios educari posse.*

Die Befolgung dieser verkehrten Grundsätze hat sehr verderblich auf den Charakter des jungen Prinzen eingewirkt, sie hat ihm nicht einmal eine rechte Liebe zu seiner Mutter einzuflössen vermocht. Dieselbe Aufdringlichkeit hat die Königin in den späteren Jahren veranlasst, sich zwischen den Sohn und

[1] Ms. Czart. 52, 453.

dessen österreichische Gemahlinnen zu drängen, von der Hand der Mutter war der Samen der Zwietracht und der Entfremdung ausgestreut, welche das Hauswesen Sigismunds August ruinirten und sein tragisches Unglück herbeigeführt haben.

Die flüchtige Episode in der Geschichte seiner Erziehung hatte somit ihr Ende erreicht. Um die Mitte des Jahres 1535 vertröstete Lazaro Bonamico seine polnischen Freunde wegen des Misslingens des ganzen ihn betreffenden Projectes; er that es in einem an Hosius gerichteten Schreiben,[1] das erst auf Grund der obigen Darlegung verständlich wird. *Obstitit id* — heisst es in dem Briefe — *de quo scribere non possum, quid sentiam: animo vero inclusus dolor, tacita indignatio maerore nos paene conficiunt.*

Nachdem nun diese Hoffnung endgiltig begraben war, sann Tomicki auf einen andern Weg, auf welchem die Stimme der Tugend und Gesittung zu den Ohren des königlichen Prinzen dringen könnte. Da die bisherigen praktischen Pläne fehlgeschlagen, glaubte man durch literarische Belehrung einen ähnlichen Erfolg erreichen zu können. Dieser Gedanke entspross der echt humanistischen, übertriebenen Werthschätzung der Wirkung eines litterarischen Productes. Der spätere Cardinal Hosius, welcher damals die Stellung eines Privatsecretärs bei Tomicki einnahm, bereicherte auf Wunsch seines Mäcens die so wie so überaus reiche Literatur der pädagogischen Leitfäden für anwachsende Fürstensöhne um eine neue Nummer.[2] — Jedenfalls gehört diese Schrift, die in die Form eines Briefes an Sigismund August selbst gekleidet ist, nicht zu den bedeutendsten Producten ihrer Sippe. Sie ist so recht nach der traditionellen Schablone zurechtgemacht, nur dass der geringe Umfang es nicht gestattete, die langweiligen Moralreden des Humanismus noch mehr zu verwässern.

Unverhältnissmässig grossen Raum nimmt die Auseinandersetzung ein, dass Literaturkenntniss — *chartae librique* — für den Fürsten von grossem Nutzen sei; es verräth das den jugend-

---

[1] Cf. Epistolae clarorum virorum selectae, Venetiis 1568, p. 3.

[2] Cf. Opera Hosii, Coloniae 1584, II, p. 145 und Acta Tomiciana VII, p. 201; jetzt auch bei Zakrzewski und Hipler in Hosii epistolae I, n. 11.

lichen Verfasser und den naiven Enthusiasmus des noch jugendlichen Humanismus in Polen. Ein vielleicht mehr individueller Zug tritt nur da hervor, wo mit grossem Nachdruck vor schlechter Gesellschaft — *pravum pravorum commercium* — gewarnt wird. Sonst aber bewegt sich Alles in dem gewohnten, ausgetretenen Geleise.[1]

Mit diesem Elaborat wurde nun der junge Samuel Maciejowski, welcher später als Bischof von Krakau durch Tüchtigkeit und allseitige Bildung sich auszeichnete, an den königlichen Hof nach Wilna abgesandt. Am 14. April 1535 traf er dort ein.[2] Er beschreibt uns ausführlich, wie er am Hofe empfangen wurde. Von dem Zusammentreffen mit Opalinski kann er nicht sehr erbaut gewesen sein, da dieser Oberaufseher des königlichen Prinzen sichtlich angeheitert ihm entgegenkam.[3] Die Königin Bona war anfänglich durch Maciejowski's Ankunft missgestimmt; sie hatte nämlich den Verdacht, dass derselbe mit neuen gegen ihre Person geschmiedeten Anschlägen des Vicekanzlers in Verbindung stehe. Nichtsdestoweniger wurde das Schreiben eingereicht und führte, wie zu erwarten war, zu keinem durchschlagenden Resultat. Der König Sigismund antwortete dem Tomicki, er würde nach seinen Kräften für die gute Erziehung des Thronfolgers sorgen. Hierauf übersandte Sigismund August selbst, am 25. April d. J., ein Schreiben an Tomicki,[4] in welchem er in allgemeinen Ausdrücken versichert, dass er sich seinen Vater in Allem zum Vorbilde gewählt, dass er dessen Thaten und Tugenden stets nacheifern werde. Am

---

[1] Wenn der eben erwähnte Tractat *de institutione regii pueri* von des Sylvius Hand herrühren sollte, würden wir hier mit vollem Rechte Bezüge auf dessen Inhalt erwarten. Wir finden jedoch keine Spur davon. Auffallend ist der Widerspruch in einem Punkte. Während der unbekannte Verfasser des älteren Tractats auf S. 110 (Zeissberg) bemerkt: Festis diebus ire venatum puero proderit non mediocriter ..., so schreibt hingegen Hosius: Illud tamen imprimis Mai. V. observandam puto, festis ut diebus a ludicris certaminibus, praecipue vero a venationibus abstineat.

[2] Ms. Czart. 52, 607 und 617.

[3] Accurrit Opalinski, regis iunioris curiae magister, laetus et ut videbatur in convivio alicubi hilaritate incensus.

[4] Ms. Czart. 52, 655.

Schlusse sucht er den mit Recht besorgten Vicekanzler zu beruhigen: *Nec tempus otio conterimus, litteris diligenter incumbimus.*

Das Entsenden jenes Promemoria hatte also nur eitle Worte und Versprechungen zur Folge. In den letzten Tagen des Monats September wurde hierauf der seit längerer Zeit kränkliche Vicekanzler zu Grabe getragen, ohne dass es ihm gelungen wäre, in der wichtigen Angelegenheit der Erziehung Sigismunds August Abhilfe zu schaffen. Ueber die weiteren Geschicke des Johannes Sylvius schweigen unsere Quellen; es ist sehr wahrscheinlich, dass der hochbejahrte Mann um diese Zeit gestorben ist. Leider hat er jedenfalls durch mehr als fünf Jahre einen verderblichen Einfluss auf die Seele des jungen Thronfolgers ausgeübt. Jener Hang zu sinnlichen Ausschweifungen, der besonders in den späteren Jahren des letzten Jagellonen greller hervortritt und mit vollem Rechte als Folge seiner mangelhaften Erziehung angesehen wird, sein Trübsinn und sein Misstrauen gegen seine Umgebung haben in letzter Linie darin ihren Grund, dass er in den Jugendjahren sich vielfach in einer moralisch unreinen Atmosphäre bewegen musste. Wenn alle diese Eigenschaften nicht ins Ungeheuerliche ausarteten, wenn Sigismund August trotz seiner Fehler Vieles geleistet hat und viel geliebt worden ist, so hat man es der eingeborenen Güte des Jagellonengeschlechtes und namentlich dem Vorbild seines Vaters zu danken, welcher ihm auf den trüben Pfaden der Jugend, den schwierigen seiner Manneszeit als Leitstern vorleuchtete.

Nachtrag. In der mir nachträglich zugekommenen Publication des Herrn *Pierre de Nolhac: Les Correspondants d'Alde Manuce, Rome, Imprimerie Vaticane, 1888,* finde ich Einiges, was auf die im obigen Aufsatz erwähnten Persönlichkeiten näheren Bezug hat. Der Herausgeber hat nämlich aus der Handschrift der Ambrosiana E 36 drei Briefe (Nr. 59, 60, 65) veröffentlicht, welche die humanistische Bewegung in Polen vielfach beleuchten. Alle drei sind aus Krakau an Aldus Manutius gerichtet und beziehen sich auf die Sendung griechischer

Texte, welche zur Hebung und Pflege des griechischen Unterrichtes in Polen verwendet werden sollten. Als eigentlicher Bahnbrecher in dieser Richtung erscheint Constantius Cancellarius, welcher im Jahre 1507 (Nr. 65) sich bereits rühmen durfte: *tale hic fundamentum in graecis litteris stabilivi, ut huius institutionis memoria longo tempore sit duratura.* Es standen ihm bei diesen Bestrebungen behilflich zur Seite Johannes Sylvius Amatus und der Krakauer Buchhändler Johannes Haller. Der letztere übernahm lediglich die Rolle eines Vermittlers im Handel (Nr. 60), der erste (sein Brief Nr. 59 ist nach der wahrscheinlichen Vermuthung Nolhac's am 17. December 1505 geschrieben) beschrieb dem Aldus den Wissensdurst der jungen Polen, um ihn zur Versendung der nöthigen Bücher zu bereden. Beide Humanisten, die später mit einander zerfielen, erscheinen hier also noch als befreundete Collegen und arbeiten vereint an demselben Werke der Förderung des Humanismus in Polen.

II.

Die Berufung Melanchthon's nach Polen.

Ueber Melanchthon's Verkehr mit gelehrten Polen ist bereits Einiges bekannt gewesen. Besonders herzlich scheint sein Verhältniss zu dem Diplomaten, Dichter und späteren Bischof von Culm, Johannes Dantiscus, gewesen zu sein, worüber uns die von Hipler in der Zeitschrift für die Geschichte Ermlands IV, S. 545 und 548 mitgetheilten Briefe in genügender Weise belehren. Durch Dantiscus' Erzählungen und Berichte scheint Melanchthon auch in Polen in weiteren Kreisen bekannt geworden zu sein, was die Anknüpfung freundlicher Correspondenzen zur Folge hatte und schliesslich den Gedanken rege machte, den berühmten Reformator nach Polen zu berufen.

Diese Berufung war aber durch wesentlich andere Motive dictirt als die sonstigen an Melanchthon aus der Fremde ergangenen Einladungen. In Frankreich ergab man sich der

Hoffnung, dass sein Ansehen und seine Gegenwart der Beilegung des ausgebrochenen Streites und der Einigung der religiösen Parteien zu Gute kommen würde; nach England wollte ihn Heinrich der Achte herüberlocken, zunächst im persönlichen Interesse, damit sein Gutachten die königliche Ehescheidung und zugleich den Bruch mit Rom besiegeln und bestätigen möchte. Die Berufung nach Polen hingegen ging von katholischen Kreisen aus, in welchen die Meinung verbreitet war, Melanchthon würde sich in einer neuen Umgebung leicht von der protestantischen Sache abtrünnig machen lassen. Besonders herzliche Einladungen scheint der humanistische Dichter Andreas Cricius an ihn gerichtet zu haben, und zwar die erste im Anfang des Jahres 1530. Man befand sich damals in Deutschland unter dem Eindrucke des kaiserlichen Ausschreibens, welches die Stände nach Augsburg berief. Allerlei beunruhigende Nachrichten über feindselige Absichten des Kaisers durchzogen das protestantische Lager. Insbesondere war Melanchthon zu jener Zeit in einer sehr gedrückten Stimmung; als das Gerücht über seinen Tod ihm zu Gehör gekommen, schrieb er an seinen Freund: Das Gerücht ist nur zu wahr, denn jeden Tag sterbe ich vor Angst.[1] Trotzdem raffte er sich auf und erschien nach dem 20. März in Torgau, wo bei einer Zusammenkunft der Protestanten die sogenannten Torgauer Glaubensartikel verfasst wurden. Da aber dem kaiserlichen Ausschreiben zufolge in Augsburg jeder Theil seine Meinung vortragen sollte, erhielt jetzt Melanchthon den Auftrag, diese Artikel in eine entsprechende Form zu kleiden, eine Aufgabe, die in der sogenannten Augsburgischen Confession ihre Lösung fand. Am 3. April reisten die protestantischen Theologen von Torgau ab, um sich nach Augsburg zu begeben. Vom 28. März ist aber der Brief Melanchthon's datirt, in welchem er sich für seine Berufung nach Polen bedankt. Ich theile ihn hier wörtlich mit, wie ich ihn in einem Manuscript der Werke des Cricius in Kornik gefunden habe.[2]

---

[1] Vgl. Carl Schmidt: Philipp Melanchthon, Elberfeld 1861, S. 186.

[2] f. 222. Ueber dieses Manuscript vgl. meine Ausgabe des Cricius, Praefatio, p. XII.

Philippus Melanchthon
Andreae Cricio
S. P. D.

Exposuit mihi mandata Rmae P. tuae Martinus iuvenis singulari ingenii suavitate praeditus. Ego vero tametsi intellego quae sit ingenii et doctrinae in me mediocritas, tamen hoc tuo de me iudicio magnopere delector. Nihil enim in omni vita accidere mihi potuit honorificentius quam talia de me bonorum virorum testimonia ac nemo mihi plus tribuit quam R^ma^ P. tua, quia istuc invitas et consuetudine tua frui iubes, quoque et mihi nil esset optatius. Sed hoc tempore haereo hic alligatus multis magnis causis, ex quibus si quando expedire me potero, quaerendus erit aliquis Maecenas, qui otium suppeditet ad ea studia tractanda atque illustranda, quae in his occupationibus non vacat perinde colere, ut vellem. Nihil vero malim, quam contingere talem portum meae senectae ac studiis meis, qualem mihi ostendis. De aliis rebus omnibus scribam ad te copiose alio tempore. Nunc enim domo aberam, cum hoc scribebam, obrutus negotiis molestissimis. Quare R^ma^ P. tua ignoscat brevitati litterarum mearum. Valeat R. P. tua. Postridie dominicae Laetare 1530.

Vorderhand hatte also diese Berufung keine weiteren Folgen. Wenn man aber bisher im Ausland und in der katholischen Welt Melanchthon weit über Luther stellte und die irenischen Absichten jenes von den leidenschaftlichen Ergüssen Luther's zu scheiden gewohnt war, so wurde dieser Ruf Melanchthon's nach dem Augsburger Reichstage noch wesentlich gesteigert. Die Katholiken gaben daher ihre früheren Hoffnungen nicht auf und wiederholten den Versuch, ihn durch Entfernung von seinen Gefährten und Genossen zugleich von der protestantischen Sache abzuziehen. Nach dem Jahre 1532 schien sich ein günstiger Augenblick dazu zu bieten. Melanchthon verlebte die erste Hälfte dieses Jahres unter schweren Besorgnissen: es ängstigte ihn fortwährend der Gedanke an einen drohenden Bürgerkrieg; ausserdem befürchtete er, dass die protestantischen Fürsten, von ihren politischen Interessen verleitet, die religiöse Sache schädigen und die Reinheit der Religion trüben möchten. Trotz des Nürnberger Friedens, welcher die Ruhe für einige Zeit sicherte, fühlte er sich im

Anfang des Jahres 1533 so ermüdet, dass er im Begriffe stand, seinen Freund Camerarius aufzusuchen, um bei ihm von den Anstrengungen der letzten Jahre sich zu erholen. Die Besprechungen über die Theilnahme der Protestanten an einem künftigen Concil nahmen jedoch bald wieder seine Kräfte und seine Zeit in Anspruch. — Um diese Zeit ist ihm nun eine zweite Einladung aus Polen zugekommen. Wir wussten das bereits aus einem Briefe des Erasmus an Goclenius vom 7. November 1533,[1] in welchem es wörtlich heisst: *Melanchthon vocatus est in Poloniam. Id ad me scripsit episcopus Plocensis.*[2] *qui eum vocavit. Et ipse Melanchthon in commentario Epistolae ad Romanos et in privatis ad me litteris satis declarat se suorum pigere.* — Der Biograph Melanchthon's, Prof. Carl Schmidt, zog mit Unrecht diese Thatsache in Zweifel, er glaubte, sie mit der streng katholischen Gesinnung des Cricius nicht in Einklang bringen zu können.[3]

Wir sind nun in der Lage, diesem Zweifel ein directes Zeugniss des Andreas Cricius selber entgegenzusetzen, welcher am 20. September 1533 Folgendes an Peter Tomicki meldete:[4] *Absolvimus actum consecrationis domini Episcopi Culmensis, cum quo totos octo dies occupatus fui.*[5] *Cum vidit apud me litteras Melanchthonis, quibus spem dat adventus sui ad nos, et miratus est et gavisus vehementer, tametsi non ignorabat illum cupidum esse abdicandi factionibus istis; ait Aleandrum legatum Pontificis*[6] *miris modis magnisque promissis apud illum egisse, ut vel ad Pontificem, vel ad aliquod gymnasium Italiae illum pellicere potuisset. Sed ad Italiam nequaquam sibi persuadere passum esse. Rogavit me valde cum Campense suo,*[7] *ut a coepto non desisterem, affir-*

[1] Erasmi Opera, Lugd. Bat. 1703, III, 2, p. 1479.

[2] Cricius.

[3] l. c. p. 267.

[4] Ms. aus Kornik f. 203.

[5] Dantiscus wurde zu Plocko zum Bischof geweiht am 14. September 1533. Cf. Woelky in der Zeitschrift für die Geschichte Ermlands VI, 413.

[6] Hieronymus Aleander kam im Jahre 1531 zum zweiten Male als päpstlicher Legat nach Deutschland.

[7] Jo. van den Campen aus Ober-Yssel, Professor der hebräischen Sprache in Löwen, weilte längere Zeit in Polen, besonders bei Dantiscus, mit welchem er befreundet war.

mans nihil utilius laudabiliusque nobis contingere posse; quod faciam sedulo, modo ne haeretici dissuadeant; ait idem, quod et Glogowski, homunculum esse placidi mansuetique ingenii ac omni scientiarum genere absolutissimum et, quod mirum est, in utraque parte magnam habere existimationem et gratiam. Si venerit, quod dubito, nihil de constituendo illo inconsulta R^ma D^ne Vestra faciam.

Die Zweifel des Cricius waren nur zu berechtigt. Melanchthon's Reise nach Polen unterblieb, wie auch die französischen und englischen Einladungen ohne Erfolg geblieben sind. Jedenfalls aber dürften die bei jener Gelegenheit gewechselten Briefe ein neues Scherflein zur Charakteristik des Mannes und seines Rufes im Ausland beitragen.

IV.

Husn u dil

(Schönheit und Herz),

persische Allegorie von Fattâḥî aus Nîsâpûr.

Herausgegeben, übersetzt, erklärt und mit Lâmi'î's türkischer Bearbeitung verglichen

von

Dr. **Rudolf Dvořák.**

I.

Die Allegorie, als die gemeinschaftliche Figur, vermöge welcher nach Tissot's Definition[1] das ganze menschliche Geschlecht in die intellectuelle und moralische Ordnung eintritt, und welche dadurch nach Gebelin's Worten[2] seit den ältesten Zeiten der Gründung der Wissenschaften und der Künste vorstand, ist ihrem Wesen nach als in der mangelhaften menschlichen Natur begründet und ein Product ihrer Bedürfnisse nach dem Masse dieser Bedürfnisse mehr oder weniger allen Völkern und allen Zeiten gemeinsam. Wie sie jedoch quantitativ von dem Masse der Bedürfnisse abhängt, so ist sie qualitativ von dem Fluge der Phantasie ihres Urhebers abhängig. Wenn wir von den übrigen Gebieten der Allegorie absehend nur die Allegorie der Sprache berücksichtigen, so finden wir dieselbe auf ihrer niedrigsten Stufe als Bezeichnung einer Sache durch eine andere ihr ähnliche und sie sinnbildlich darstellende überall vertreten, obwohl, z. B. bei den nicht eben phantasiereichsten Chinesen, ihrer Geistesrichtung entsprechend nicht besonders

[1] L'allégorie est la figure universelle par laquelle le genre humain tout entier entre dans l'ordre intellectuel et moral.

[2] Le génie allégorique qui présida à l'établissement des Sciences et des Arts dès la plus haute antiquité ... (Gebelin, Monde primitif analysé et comparé avec le monde moderne. Paris 1773).

beliebt. Nicht so allgemein ist sie jedoch auf ihren höheren Stufen, wo sie in der Poesie entweder untergeordnet als ein Theil oder auch selbständig als Fabel, Parabel, Paramythie, allegorischer Roman, Epos (namentlich Thierepos) und Drama auftritt. Während wir sie im Indischen nicht nur in der Epik vertreten,[1] sondern auch dramatisirt[2] vorfinden und in China, allerdings unter fremdem Einflusse, das auf dem phantasiereichen Glauben der Tao-ssï, sowie einzelnen befremdlichen Glaubensartikeln der Buddhisten beruhende Zauberdrama mit seiner Vermenschlichung oder vielmehr Vergöttlichung der Blumen und anderem ihr angehört,[3] begegnen wir derselben bei den Semiten nur noch in den schönen Parabeln des Hebräischen. Auch dem Araber kann zwar lebhafte Phantasie, diese erste Bedingung der Allegorie, nicht abgesprochen werden, wie die quantitativ wie qualitativ ausgebildete Tropik seiner Sprache beweist. Eine Allegorie in dem erwähnten Sinne des Wortes auf einheimischer Grundlage auszubilden, dazu brachten es die Araber ebenso wenig wie die übrigen Semiten. Einer solchen traten die beiden Grundzüge des semitischen Charakters, Subjectivität und Einfachheit, entgegen, welche zusammen den eigentlichen Grund der eigenthümlichen Erscheinung bilden, dass die semitische Rasse eigentlich nicht mehr als zwei Arten der Poesie kannte, die parabolische, das hebräische משל, mit dem vollkommensten Typus derselben in den sogenannten salomonischen Büchern, und die lyrische, repräsentirt durch Psalmen im Hebräischen, Kasîde im Arabischen.[4] Zwar finden wir auch den Araber für Apologe empfänglich, wie z. B. Salomos Gespräch mit der Ameise im Korân, Muhammeds Gespräch mit der Eidechse in der Legende, beweist. Ja nach Hammer begnügt sich der Araber nicht mit den prosaischen Gesprächen der Thiere in den Apologen, sondern glaubt, dass auch das Kameel und die Eidechse mit poetischem und rhetorischem Talente begabt Reden halten und Verse machen, wie solche von einem Kameel sogar in der Literaturgeschichte über-

---

[1] Vgl. z. B. Bhagavadgîtâ (The sacred books of the east. VIII).

[2] Vgl. Schrödter, Indiens Literatur und Cultur 659—666.

[3] R. v. Gottschall: Das Theater und Drama der Chinesen, S. 142 f.

[4] Renan, Histoire générale etc. I, 10.

liefert vorkommen.[1] Ebenso weiss die Legende von Salomo zu berichten, dass er einst in Tadmor in seiner Hauskapelle betend ein mit Gruss und Gegengruss anfangendes Gespräch (مناظرة) zwischen dem Sohne des Wiederscheins, d. h. Spiegel, und der Tochter des Oels, d. h. Lampe, hörte, von welchem noch Fragmente überliefert erhalten sein sollen. Beide stritten unter Anführung eigener Vorzüge um den Vorrang, bis sie endlich bekannten, dass das Eine des Anderen bedürfe, der Spiegel des Lichtes, um zu reflectiren, das Licht des Spiegels, um vervielfacht zu werden, andererseits aber keines vor dem anderen viel voraus habe.[2] Eine andere Legende lässt Vögel bei Salomo sich über die Cicade beschweren, weil sie selbe mit ihrem Gesange vom frühen Morgen bis in die späte Nacht belästige, so dass sie nicht einmal ausruhen können. Wiedehopf und Rabe fungiren als Untersuchungsrichter, Cicade vertheidigt sich in einer ausführlichen Rede.[3] Ein andermal erzählt der Vogel Humâ dem Salomo seine Reiseerfahrungen im Himmel und im Lande der Finsterniss, woselbst er mit dem Hüter der Lebensquelle Ḫizr bekannt wurde (Rosenöl I, 186). Ein anderesmal wieder erfahren wir, dass einmal zu Salomo drei ungeheure Geniengestalten eintraten, die je näher sie kamen, desto kleiner und menschlicher wurden, nämlich: Genius der nachgiebigen Sanftmuth, Genius der Vernunft und Genius des Gebetes. Alle boten Salomo ihre Dienste an. Dieser erklärte jedoch nachgiebige Sanftmuth für einen guten Gesellen seiner Unterthanen, aber für Könige nichts taugend; die Vernunft von hohem Werthe für die Minister; nur das Gebet hiess er willkommen als dem Leben Sinn und Bedeutung verleihend, und erbat sich dasselbe für seinen unzertrennlichen Gefährten.[4] Eine andere Legende berichtet, dass Bilḳîs nicht Salomos Gemahlin geworden wäre, hätte sie nicht frühzeitig Gefallen an Büchern und der Wissenschaft gefunden, worauf sich folgender Apolog anknüpft als eine Empfehlung der Bücher und der Wissenschaft: Jemand besass ein schönes Weib, einen Garten und ein Buch. Einmal schlief er, einmal spazierte er, einmal las er. Als er jedoch

[1] Hammer, Arab. Literaturg. I, XXXVII.
[2] Hammer, Rosenöl I, 194.
[3] Ibid. I, 190.
[4] Ibid. I, 167 f.

im Sterben lag, da erklärte der Garten: Ich habe keine Füsse, dir nachzufolgen. Das Weib sagte: Ich will dir dienen, solange du lebst, und wenn du stirbst, will ich dich beweinen, dich zum Grabe geleiten und um dich trauern, bis die Zeit der Trauer vorüber ist. Nur das Buch erklärte: Ich will dich zum Grabe geleiten, dein Gefährte im Grabe und dein Helfer am Auferstehungstage sein[1] u. a. m. Man weiss allerdings, dass diese und ähnliche Geschichten auf arabischem Gebiete ein entlehntes Gut sind, nichtsdestoweniger zeugt ihre Beliebtheit bei den Arabern von der Vorliebe derselben für derlei Geistesproducte und ist gleichzeitig auch Gewähr dafür, dass diese fremden Keime, namentlich später unter dem persischen Einflusse, hätten gut gedeihen können, wenn ihr Gedeihen von anderer Seite nicht gehemmt, ja geradezu unmöglich gemacht worden wäre. Wenn nämlich schon der semitische Charakter diese Keime an ihrer Entwicklung auf einheimischem Boden hinderte, war später der Islâm das Hinderniss, welches selbst eine Entfaltung unter fremdem Einflusse nicht zuliess. In dieser Hinsicht sind Muhammeds Aussprüche im Korân und der Tradition bekannt, die er gegen die persischen Märchen und ihre Erzähler richtete, weil er dieselben für seiner Lehre gefährlich hielt.[2] Und die Geschichte des Islâms, nicht nur in der Periode seiner ersten Strenge, sondern noch viel später, zu einer Zeit, wo die ursprüngliche Strenge schon lange nachgelassen, weist (sogar zur Zeit der höchsten Blüthe der Wissenschaften im Islâm) im Osten wie im Westen eine Anzahl Bücherbrände auf, die in erster Reihe immer auch gegen Romane und Märchen gerichtet waren.[3] Märchenerzähler wurden überdies, gleich Philosophen und Anderen, vertrieben und ihre Bücher zu kaufen verboten. Ja, diese Brände müssen etwas Gewöhnliches gewesen sein, wenn sich einzelne Herrscher genöthigt sahen, strenge Verbote gegen das Verbrennen von Romanen und Märchen ergehen zu lassen. Trotz all diesen Verfolgungen sagten aber die persischen Märchen dem arabischen Geiste derart zu,

---

[1] Rosenöl I, 176; daselbst II, 318 f. übersetzt Hammer eine aus dem Persischen ins Arabische übersetzte مناظرة zwischen Feder und Degen.

[2] Hammer, Geschichte der osmanischen Dichtkunst I, 3 f.

[3] Hammer, Literaturgeschichte der Araber I, LXXXV, CIII f.

dass man bald nicht nur die berühmtesten derselben aus dem Persischen übersetzte (Fabeln Bidpai's, 1001 Nacht und andere), zum Theil auch nachahmte, sondern auch auf einheimischem Boden die sinnigste Abhandlung der Getreuen (Iḫvân-uṣ-ṣafâ), Mensch und Thier, nach Hammer die Krone ihrer encyklopädischen Arbeiten, als ein Streit um den Vorzug des Menschen über die Thiere, der in Vernunft und geistiger Bildung liegt, dieser Gattung angehört. Allerdings wurde auch dieses Product des arabischen Geistes neben anderen Werken der ‚Getreuen', z. B. von dem spanischen Arzte Ibn-ul-Muǵellî[1] (Antarî), verdammt, obwohl derselbe selbst für den ersten Verfasser des Ritterromanes Antar gilt.

Im Türkischen finden wir die Allegorie nach allen ihren Richtungen recht zahlreich vertreten. Aber wenn bereits die mit den persischen gleichlautenden Titel türkischer Allegorien auf gleichen oder wenigstens ähnlichen Stoff schliessen lassen, kann man sich bei eingehender Durchsicht fast jeder beliebigen türkischen Allegorie leicht überzeugen, dass sie entweder geradezu aus dem Persischen übersetzt ist, oder aber, was meistens der Fall ist, die persische Vorlage mit mehr oder weniger Freiheit nachahmt.[2] Die türkische Allegorie schliesst sich hierin getreu der übrigen poetischen Literatur der Türken an, welche bekanntlich, trotz der schönen dichterischen Anlage, die den Türken nicht abzusprechen ist, Originalität geradezu verschmähend mit geringsten Ausnahmen nur fremde Vorbilder, mitunter sclavisch nachahmt.

So bleibt von den drei muhammedanischen Cultursprachen (Arabisch, Persisch, Türkisch) das einzige Persisch, dem die Allegorie als ein Zweig der poetischen Literatur von Haus aus eigen ist, und zwar von den frühesten Anfängen der persischen Literatur, noch vor dem Islâm, an bis in späte Jahrhunderte des Islâms. Bei den Persern erreichte auch diese Gattung der Poesie ihren Höhepunkt, sowohl quantitativ, durch den Reichthum der behandelten Stoffe, als qualitativ, durch mustergiltige

[1] Hammer, Literaturgeschichte der Araber I, LXXXV.

[2] Als Beispiel möge im Folgenden die mitgetheilte theilweise Analyse der türkischen Allegorie Lâmi'îs (also des grössten türkischen Epikers) Husn u dil mit einzelnen Parallelstellen zu Fattâḥî's Husn u dil nach einer Handschrift der k. k. Hofbibliothek zu Wien (N. F. 97) dienen.

Behandlung derselben.[1] Ihr gehören auch die schönsten Producte des persischen Genius an, es sei auf dem Gebiete der Geschichte, der Romantik oder der Mystik. Ihr gehört auch unsere Allegorie Husn u dil an, eine der beliebtesten und auch interessantesten Allegorien des Orientes, wie sie sich als solche Jahrhunderte lang bewährt hat, nicht nur im Urtexte bei den Persern, sondern namentlich bei den Türken durch eine dreifache Bearbeitung durch hervorragende Vertreter der türkischen Dichtkunst. Ihr Verfasser ist Fattâḥî aus Nîšâpûr, einer der grössten Meister der orientalischen Poesie (im orientalischen Sinne des Wortes), was den sprachlichen Ausdruck anlangt, wie dies in erster Reihe aus seinem Schlafgemache der Phantasie so deutlich hervorgeht.

Die orientalischen Berichte über des Dichters Person sind spärlich. Wir lassen dasjenige folgen, was uns davon zugänglich war. Von Fattâḥî selbst erfahren wir, dass er zurückgezogen und um die Gunst der Grossen unbekümmert, deren Gegenwart er nie aufsuchte, nur der Reinheit seines Herzens beflissen, zur Zeit der schönsten Blüthe der Wissenschaften (Astronomie und andere) und der Poesie lebte, indem nach seinen Worten ‚der goldene Halbmond der Fahne der Wissenschaft das Lâm der himmlischen Sphäre und das Mîm des Himmels geraubt, und stückweise losgemacht zugänglich (wörtlich: leicht) machte, andererseits die Statur des Elifs der Dichtung das Unterkleid der Erhabenheit anlegte, ... so dass man hätte meinen können, dass der Auferstehungstag der Ideen angebrochen sei'. Šebistâni Ḫajâl, Cod. Lipsiensis CX, fol. 96 b.7 (v. u.):

بنده فتاحی که پیش هر زنده از نام خود صورت فنا نموده در
حضرت اکابر که در رای دل پاك مینماید درین دور که هلال
زرّین عَلَمِ عِلْم لامِ فلك ومیم آسمان را ربوده واجزای ایشانرا
فلك وآسان کرده قامت الف اشعار شعار رفعت در بر کرفته
وبجازبهٔ کمند کیسوی غوانی معانی سر شعرا زیر بالا شده یعنی

[1] Näheres darüber ist bei Hammer: Geschichte der schönen Redekünste Persiens 15—27 zu lesen. Eine Aufzählung der bekanntesten Allegorien findet sich Hammer, Geschichte der osmanischen Dichtkunst I, 31.

از دقّت موی کشته وعین او چون چشم فتان بتان از میانهٔ شر سر برآورده کویی قیام قیامت معانیست الخ

Daselbst fol. 98a erfahren wir, dass er nach Vollendung des Buches Husn u dil, welches von Anfang bis zu Ende die Subtilitäten des Liebesspieles löst, sein Schlafgemach der Phantasie verfasste: در هنکام اختتام کتاب حسن ودل که مطلع ومقطعش حل دقایق عشق‌بازی مینماید الخ

Mîr 'Alî šîr Nawâî (gestorben 1500) berichtet in مجالس النفایس verfasst im Jahre 1490, Cod. N F. 243 der k. k. Hofbibliothek zu Wien[1] fol. 8b, Z. 2 von unten u. f.:

مولانا يَحْيَى سِيبَكْ خُراسان مُلْكی‌نينك رنكين فاضل ايردی كُوبْ عُلوم وفُنون‌دا مَاهِرْ ايردی صَنَايِع وعَرُوضْ فَنّی‌دَا بَارْجَه اِيل آنی مُسَلَّمْ ثُوتار ايردیلار انينك طَبْعی دِقّتی‌نی بيرکيشی بيلای ديسه شَبِسْتانِ خَيَالْ دَيْكَانْ كتابينی كورسون اَوَّلْ ثُفَّاحِی تَخَلُّصْ قيلور ايردی سُونكْرا فَتَّاحِی قيلدی اَمّا خُمَارِی واَسْرَارِی هَمْ تَخَلُّصْ قيليب دور فتّاحی تخلص بيله بو مَطْلَعْ انينك دور كيم

اَیْ كِه دَوْرِ لَالَه‌سَاغَرْ خَالِی اَزْ مَیْ مِيكُنِی
رَفْت عُمْر اين دَاغِ حَسْرَتْ‌رَا دَوَا كَیْ مِيكُنِی

واَسْرَارِی تخلص بيله خواجه حافظ تَتَبُّعِی‌دا بو بَيْت انينك دور كيم

اَرَّهْ بَرْكِ كَنَبْ اَیْ بَنْكِيَانْ زَانْ تِيزْ شُدْ
تَا بُرَدْ پَنْجِ نِهَالِ عُمْرْ وايِمَانِ شُمَـــــا

[1] Näheres über diese čagataische Sammlung von Biographien siehe Flügel: Die arabischen, persischen und türkischen Handschriften der k. k. Hofbibliothek zu Wien II, 373.

وبو فَقير عَروض فنّىدا واسطه بيرله مولانانينك شاكردى مين
انشا اللّه اوزيريدا كيلكاى مولانا دَرْويشوش وقَانِعْ كيشى
ايردى كُوشهٔ اختيار قيلغان جِهتدَيْن لَطَايِفِ طَبْعِى اَزْرَاق
شُهْرَتْ [1] تُوتْتُى سَنَّه اِثْنَىْ وخَمْسين وثمانمِايه‌دا عَالَمْدَيْن اُوتْتُى

d. h.: Unser Herr Jaḥjâ Sîbak war ein vortrefflicher Mann des Reiches Chorâsân, in vielen Wissenschaften und Künsten geschickt. In verschiedenen Künsten, sowie in der Doctrin der Prosodie (in der Verskunst) hielt ihn das ganze Land (Volk) für anerkannt (privilegirt). Wenn Jemand seine feine Gemüthsbeschaffenheit zu kennen wünschte, der sehe nur sein Buch, benannt Šebistâni Ḫajâl: ‚Schlafgemach der Phantasie', an. Anfangs führte er den angenommenen Dichternamen Tuffâḥî, später nahm er (den Namen) Fattâḥî an. Doch hat er sich auch der Dichternamen Ḫumârî und Asrârî bedient. Mit dem Dichternamen Fattâḥî gehört ihm folgender Anfang (maṭla') eines Gedichtes an:

– ∪ – | – – ∪ – | – – ∪ – | – – ∪ –

O du, der du den tulpenkelchigen Kreis leer vom Weine machst (= der du den Zechern, die dem Kelche der Tulpe gleich einen Kreis bilden, den Wein entziehest, versagest), dahin ist das Leben; wann heilst du das Brandmal des Schmerzes über das Verlorene? (= wann beseitigst du das für die Zecher schmerzliche Unrecht?).

Und unter dem Dichternamen Asrârî gehört ihm folgendes beit (Doppelvers), worin er den Meister Hâfiz befolgt, an (das Metrum ist dasselbe wie im vorhergehenden):

Die Säge des Hanfblattes ist deswegen so schneidend geworden, damit sie die fünf Ableger eueres Lebens und Glaubens abschneide.

d. h.: die sägeförmigen Blätter des Hanfes sind deswegen so schneidend — bezieht sich auf den Reichthum der tropischen Culturform des gemeinen Hanfes an narkotischen Bestandtheilen, welche zur Herstellung gewisser narkotischer Genussmittel verwendet werden — um euch die fünf Zweige des Lebens (der Orientale bedient sich oft des Ausdruckes von

[1] Cod. توتى.

fünf Tagen für das irdische Leben, um seine Kürze anzudeuten), und des Glaubens — dies sind die fünf Grundsätze پنج ارکان der Religion, nämlich: Bekennung der Einheit Gottes (توحید), Gebet, Fasten, Wallfahrt und Almosengeben als religiöse Steuer) — abzuschneiden, indem ihr in der Berauschung beides vergesset. ‚Und dieser Faḳîr (= der unterthänige Schreiber dieses Buches) ist in der Verskunst des Meisters mittelbarer Schüler. Möchte ich ihn, so Gott will, erreichen! Der Meister war ein bescheidener (wörtlich derwîšähnlicher) und genügsamer Mann. Da er die Zurückgezogenheit vorzog, haben die feinen Aeusserungen seiner Gemüthsbeschaffenheit weniger Berühmtheit erlangt. Im Jahre 852 verliess er diese Welt.‘

Deulctšâh in seiner persischen Biographie der Dichter vollendet im Jahre 1487, Cod. Mixt. Nr. 395 der k. k. Hofbibliothek zu Wien[1] (تذکرهٔ دولتشاه) fol. 162ᵇ:

ذِکْر مولانا شیبك نیشابوری علیه الرّحمه مردِ فاضل ودَرْ اَکْثَرِ عُلوم وُقوف بود وبروزگارِ خاقان فَغْفُور شاهرُخ سلطان بفضل واِسْتِعْداد شُهْرت یافت خُصوصًا دَرْ عِلْم شِعْر وخَطّ صاحبْ فَنّ بوده است وچند کتاب ودَهْ نامه بنَظْم آورده وکتاب اَسْرَارِی [2]وخُمَاری تألیف نمود وسُخنانِ اکابر واستادان بتضمین درآن نُسْخَتَیْن می‌آورد واین بیت ازآنجمله

بیت مَکُنْ اَسْرَارِ خَالِصْ رَا بَقَنْدُ وزَعْفَرَانْ مَعْجُـــون
بَرَنْگُ [3]وبُویِ خَالْ وخَطْ چِه حَاجَتْ رُویِ زِیبَارَا

ومولانا سخن در صنایع شِعْرِی مُبالغه دارد که بی آن سخن‌وری نمیکند وچون او مردِ قانع است واز مُلازمت اربابِ دُنْیَا مُجْنب بود سخنِ او زیاده شُهرتی نیافت والّا او از سخن‌ورانِ

[1] Vgl. Flügel a. a. O. II, 365.
[2] Cod. خمّاری. [3] Cod. بو.

مُعْتَبَرْ است اَشْعار ومَطالع او بَيْنَ ٱلشُّعَرَا مذكور ودیوان او درین دِیار مَشْهور است واین مَطْلع اوراست

مطلع آن تُرْك كه صَدْ خَانَه كمانش زِبَيْ انْداخـــــت
سُويَتْ فكنم كُفت خَدَنْكِي ونينداخـــــــت

واین بیت اوراست

همچو بلبل های وهویی كن كه خواهد بَرْ پَرید
مُرْغِ روح از شاخسارِ عُمْر وتاهی میكنـــــــی

غزل

تُو اَیْ سَرْخَيْل مَهْرُويَانْ چه نَامِی
مَلَكْ يَا حُورُ ويَا رِضْوَانْ كُدَامِی
چُو دَرْ بُسْتَانْ خِرَامِی سَرْوِ نَازِی
مَهِی هَرْگَاهْ بَرْ بَالَایْ بَامِی
مَرَا رُخْسَارُ وزُلْفِ تُسْت مَطْلُوبْ
اَنِيسُ وقُوتِ جَانْ دَرْ صُبْحُ وشَامِی
نَسِيمَا بُگْذرِی گَرْ بَرْ دِيَارَشْ
فَبَلِّغْ عِنْدَ مَعْشُوقِي سَلَامِی
مَرَانْ از كُوِيْ اُو مَارَا رَقِيبَا
فَلَا [1]يُرْتَدَّ سَائِلْ عَنْ كرامی
كُلْ اَنْدَرُ غُنْچَه تَرْدَامَنْ بُوَدْ لِيكْ
دَرِيدَه‌جَامَهٔ دَرْ نِيكْنَامِی
گَدَايْ تُسْت فَتَّاحِيْ مِسْكِينْ
فَحَسْبِی عِنْدَ اَقْرَانْ اِحْتِشامی

[1] Cod. ترتدّ.

تُوُفِّيَ مولوى الفاضل يحيى نَوَّرَ ٱللّٰهُ مَضْجَعَهُ فِي حُدُودِ سَنَةِ اثنى وخمسين وثمانمائة

Lebensgeschichte des Meisters (maulânâ) Šîbak aus Nîšâpûr (Gottes Erbarmen über ihn).

Er war ein trefflicher Mann und in den meisten Wissenschaften geübt und erlangte unter der Regierung des Ḫâḳân Fagfûr Šâhruḫ Sulṭân Berühmtheit wegen seiner Gelehrsamkeit und seines Talentes. Ganz besonders war er in der Dichtkunst und der Schreibekunst geschickt. Er schrieb einige Bücher und zehn Schreiben[1] in Versen. Auch verfasste er Bücher unter dem angenommenen Dichternamen Asrârî und Ḫumârî. In beiderlei diesen Schriftarten fügte er Worte der Grossen und der Meister ein. Von der Art ist dieser Doppelvers:

Metrum: – – – ∪ | – – – ∪ | – – – ∪ | – – – ∪

‚Mache die reinen Gesichtszüge nicht mit Zuckerkand (= die Lippe des Geliebten) und Safran (= das Schönheitsmal des Geliebten, wegen Aehnlichkeit der Farbe) gemischt (eigentlich geknetet);[2] wozu bedarf das schmucke Gesicht der Farbe und des Duftes von Schönheitsmal und Flaum?'

In seinen poetischen Werken treibt der Meister das Wort auf den höchsten Punkt der Beredsamkeit, so dass er ohne dieselbe gar nicht beredt auftritt. Da er jedoch ein genügsamer Mann ist und von dem Umgange mit den Herren der Welt fern blieb, erlangte sein Wort keine grössere Berühmtheit. Sonst gehört er aber zu den angesehenen Beredten. Seine Gedichte und Anfänge der Gedichte (maṭla's) werden unter den

[1] So glaube ich mit Rücksicht auf die vorhergehende Erwähnung des Fattâḥî als Dichter und Schönschreiber übersetzen zu müssen. Hammer, Geschichte der schönen Redekünste 290 übersetzt (offenbar dieselbe Stelle): ‚Er reimte einige Zueignungsschriften (dihnâme) und verfasste das Buch Esrari chumar, die Geheimnisse des Rausches.' Doch vgl. S. 13 u.

[2] Aber auch: ‚Mache die reinen Gesichtszüge (asrâri-châlis) durch Zuckerkand und Safran nicht zu asrâri-ma'ǵûn, wie ein berauschendes Präparat von Hanf und anderen narkotischen Pflanzen und Gewürzen heisst.' Hammer übersetzt a. a. O. 290, Anmerkung: ‚Was braucht Esrar (nach Hammer scheint es auch der Name eines Essers zu sein) Safran, Latwerge, Zuckerkandel, was braucht ein schön Gesicht, Geruch und Maal und Schminke.'

Dichtern erwähnt und sein Dîwân ist in diesem Lande berühmt. Folgendes Maṭla' gehört ihm an:

Metrum: _ _ ∪ | ∪ _ _ ∪ | ∪ _ _ ∪ | ∪ _ _

Jener Türke, dessen Bogen hundert Häuser von Grund aus zerstört, sprach: ‚Gegen dich will ich einen Pfeil werfen', doch warf er nicht.

Auch dieser Doppelvers gehört ihm an:

Metrum: _ ∪ _ | _ _ ∪ _ | _ _ ∪ _ | _ _ ∪ _

Gleich der Nachtigal klage: hâjuhûj! denn auffliegen wird der Vogel des Geistes (der Seele) aus dem Gehölze des Lebens und du verrostest.

Gazel (Metrum): _ _ ∪ | _ _ _ ∪ | _ _ _ ∪

O du Heerführer der Mondenantlitze, wie heisst du?
Engel oder Paradiesesjungfrau oder Rizwân (der Paradieseshüter), welches davon bist du?
Wenn du im Garten schaukelnd einherschreitest, bist du zierliche Cypresse,
Mond bist du, wann immer du dich auf dem Dache (Terrasse) befindest.
Deine Wange und Locke ist mir erwünscht (Gegenstand meines Wunsches),
Vertrauter Freund und geistige Nahrung (w. Kost der Seele) bist du des Morgens und des Abends.
Lüftchen! wenn du vorübergehst an seiner Gegend,
Richte (eig. überbringe) meinen Gruss bei meinem Geliebten aus.
Vertreibe uns nicht aus seinem Dorfe (aus seiner Nähe) o Nebenbuhler!
Denn: ‚Kein Bittender soll zurückgewiesen werden von meiner Grossmuth.'
Rose in der Knospe ist unrein (schmutzig, verworfen), doch
Wenn sie ihr Kleid zerrissen (entfaltet) hat sie einen guten Namen (= wird geschätzt).
Dein Bettler ist Fattâḥî, der elende,
Denn es genügt mir, wenn ich bei den Zeitgenossen geachtet werde.

Es starb der treffliche Maulavî Jaḥjâ — Gott erleuchte seinen Ruheplatz — im Laufe des Jahres 852 H.

Ḥâǵî Ḫalîfa theilt uns Folgendes über Fattâḥî mit III, 67:

حُسْنُ دِلّ فارسی لمولانا یحیی بن سمّاك المعروف بفتاحی النیسابوری المتوفی سنه ۸۵۳ وعلی منواله تالیف حسن بن

سَيِّدی خواجه المعروف بآهی المتوفی سنه ۹۲۳ وهو ترجمة حسن دل المذكور بالتركيّة لكنّه لم يتمّ ثم انّ مولانا محمود ٱبن عثمان المعروف بلامعی البُرْسَوی المتوفی سنه ۹۳۸ اقتفی اثرهما فی تاليفه المسمی بحسن دل وهو تركی ايضا

d. h.: ‚Husn u dil,[1] persisch von Maulânâ Jaḥjâ ben Sammâk (!), bekannt unter dem (Dichternamen) Fattâḥî aus Nîšâpûr, gestorben im Jahre 853 H. Auf seiner Art und Weise beruht die Composition des Hasan ben Sajjidî Ḥâǵe, bekannt unter dem Dichternamen Âhî, gestorben im Jahre 923, welche eine Uebersetzung des erwähnten Husn u dil ins Türkische ist; doch ist sie nicht vollendet. In beider Fussstapfen trat dann auch Maulânâ Mahmûd b. Osmân, bekannt als Lâmi'î aus Brusa, gestorben im Jahre 938, in seiner Composition benannt Husn u dil, die ebenfalls türkisch ist.'

Derselbe IV, 14:

شبستانِ خيال فارسی لمولانا يحيی شيبك الشاعر الماهر المعروف بفتاحی النيسابوری المتوفی سنه ۸۵۲ وقد شرحه السروری بالتركی مات ۹۶۹

‚Šebistâni Ḥajâl (das Schlafgemach der Phantasie), persisch von Maulânâ Jaḥjâ Šîbak, Meister in der Dichtkunst, bekannt als Fattâḥî aus Nîšâpûr, gestorben im Jahre 852. Surûrî (gestorben 969) hat es türkisch commentirt.'

II, 313 schliesslich lesen wir:

تعبيرنامج فارسی منظوم لمولانا يحيی المعروف بفتاحی النيسابوری الشاعر المتوفی سنه ۸۵۲ اوله

اَیْ بِرُونْ وَصْفَتْ زِتَعْبِيرِ كَلَامْ

‚Ta'bîr-nâme (Buch der Traumdeutungen), persisch in Versen geschrieben von Maulânâ Jaḥjâ, bekannt als Fattâḥî aus Nîšâpûr, dem im Jahre 852 gestorbenen Dichter. Sein (des Buches) Anfang ist:

[1] Seine Uebersetzung ‚pulchritudo cordis' (statt Schönheit und Herz) hat Flügel später selbst berichtigt in seinem Handschriften-Cataloge I, 419.

Metrum: _ ⏑ _ | _ _ ⏑ _ | _ _ ⏑ _

O du, dessen Beschreibung (Lob) sich dem Ausdrucke der Rede entzieht (ausserhalb desselben ist) . . .[1]

Fassen wir diese, wie gesagt spärlichen Berichte der orientalischen Biographen zusammen, so ergibt sich Folgendes:

Der eigentliche Name unseres Dichters war Jaḥjâ ben Sîbek (v. سيب = Apfel). Diesen Namen arabisirte der Dichter zu Tuffâḥî (تفاح = Apfel) und verwandelte ihn später wegen der Aehnlichkeit des Lautes als frommer Derwîš zu Fattâḥî, einer Nisbe von فتاح, welches einer der schönen Namen Gottes ist. Desselben Ursprunges dürften auch die Dichternamen Asrârî und Ḫumârî gewesen sein als eine Anspielung auf seine Beschäftigung mit der mystischen Liebe zu Gott. Aus Nîšâpûr gebürtig war er ein hervorragender Mann Chorâsâns unter der Regierung des Sultâns Šâhruch, vielseitig als Gelehrter, begabt als Dichter und berühmt als Schönschreiber, doch genügsam und von der Welt zurückgezogen, was der Grund davon war, dass er nicht diejenige Berühmtheit erlangte, die er nach dem Masse seiner Kenntnisse sowie seiner Begabung verdient hätte, vielmehr sein Ruf auf sein Vaterland Chorâsân und ausserhalb desselben auf seine Fachgenossen, namentlich Dichter, beschränkt blieb. In seinen Werken ragt er besonders als Meister der Sprache hervor und dies dürfte auch — neben dem Inhalte — der Grund gewesen sein, warum sein späteres Werk, nämlich das Schlafgemach der Phantasie, als in dieser Hinsicht für Fattâḥî und seine Geistesrichtung am meisten bezeichnend, überall angeführt und gefeiert wird, während sein früheres Werk: Schönheit und Herz als einfach im Sprachausdrucke, obwohl leichtfasslicher und den weiteren Kreisen zugänglicher, fast gar nicht erwähnt wird. So berühmt jedoch wegen seiner äusseren Form und wichtig seinem Inhalte nach das erstere dem gebildeten Perser erschien, so anziehend wirkte das letztere auf die weiten Kreise der lesenden Bevölkerung, nicht nur bei den Persern, bei denen es nach W. Price's Worten einige Jahrhunderte lang mit Vergnügen gelesen wurde, sondern auch ausserhalb Persiens Grenze bei den Türken. Und dem

[1] Eine Biographie findet sich noch in Ḥabîb-us-sijar (Britisches Museum).

türkischen Dichter 'Amrî, welcher das Šebistâni ḫajâl nachahmte (Hammer, Geschichte der osmanischen Dichtkunst III. 15), stehen hier gegenüber drei türkische Dichter (unter ihnen Lâmi'î, der Fürst des romantischen Epos bei den Türken), die das Husn u dil türkisch bearbeiteten, neben dem schon von Hâǵî Ḫalîfa erwähnten Âhî († 1517) und Lâmi'î († 1531) noch Wâlî (Ende 16. Jahrhundert), deren Bearbeitungen sämmtlich handschriftlich vorliegen.

Dies Interesse begreift sich leicht aus dem Charakter der Allegorie Husn u dil selbst. Denn einem allgemein menschlichen Thema gewidmet, das wie im Oriente überhaupt, so namentlich bei den persischen Dichtern den Hauptbestandtheil ihrer Poesie bildete, war sie nicht nur geeignet, den weltlichen Lesern ein reges Interesse abzugewinnen, sondern konnte auch, indem sie gleichzeitig eine mystische Deutung zuliess, selbst den strengsten Frömmlern, die der Welt entsagt, ein willkommenes Subject ihrer tiefen Grübeleien bieten, letzteres um so mehr, als ihr Verfasser selbst ein Derwîš war.

Den Gegenstand derselben bildet nämlich die gegenseitige Liebe des Herzens (Dil) und der Schönheit (Husn). Dil, der einzige Sohn 'Akls (der Vernunft), Herrschers über Jonien und ganz Westland (Magrib), selbst Herrscher in der Feste Beden (Körper), erfährt eines Nachts im Kreise seiner Vertrauten die Kunde von dem Wasser des Lebens und wird darnach dürstig. Nazar (Blick), Aufseher über Beden, der sich erbietet, dem Wasser des Lebens forschend nachzugehen, erfährt nach vielem Irren von Nâmûs (Ruf) zu Zark (Heuchler) und von diesem zu Himmet (Streben), Herrscher in der Stadt Hidâjet (der richtigen Führung), von dem letzteren, dass es im Quell Famm (Mund), der selbst im Rosengarten Ruḫsâr (Wange) der Stadt Dîdâr (Antlitz), welche letztere Residenz der schönen Husn (Schönheit), der Tochter Yšks, Herrschers im Ostlande ist, sich befindet, zu finden jedoch äusserst schwierig zu erreichen sei. Von Himmet erhält er auch ein Empfehlungsschreiben an dessen Bruder Kâmet (Statur), Husns Fahnenträger und oberster Befehlshaber, zu welchem er auch, den Gefahren der Stadt Segsâr (der Hundsköpfe) entkommen, in Begleitung des habsüchtigen Raḳîbs (Nebenbuhlers) glücklich gelangt. Dieser befreit ihn aus den Händen Raḳîbs, worauf

Nazar auf dem weiteren Wege von seinem Landsmann Zulf (Locke) unterstützt und auch den Mârpâjân (Schlangenfüssen) glücklich entgangen nach der Stadt Dîdâr kommt und in den Rosengarten Ruḫsâr eintritt. Hier findet er seinen lange verlorenen Bruder Gemze (Liebesblick), Vorsteher über Husns Bogenschützen, der ihn anfangs verkennt und tödten will, an einem Amulet aber wiedererkennt, ihn der Husn auf ihr Verlangen vorführt und als Kenner von Edelsteinen vorstellt. Hier erkennt Nazar seinen Herrn Dil in der aus einem Edelsteine geschnitzten Figur im Besitze Husns und weckt durch seine lebhafte Schilderung von Dils Eigenschaften und Vorzügen Liebe zu Dil in Husns Brust. Auf Nazars Rath entsendet nun die verliebte Husn ihren Spiegelhalter, den Maler Ḫajâl (Phantasie), mit einem Siegelringe von Jâḳût, worin das Bild der Quelle des Lebens mit Husns Namenszug abgebildet ist, in Nazars Begleitung nach Beden zu Dil. Hier malt Ḫajâl dem Dil als Probe seiner Kunst Husns Gestalt so schön, dass auch Dil sofort in Liebe zu Husn entbrennt und bereit ist, nach Dîdâr zu reisen. 'Akls Wezîr Wehm (Argwohn) verräth jedoch Dils Vorhaben seinem Herrn, welcher alle (Dil, Nazar und Ḫajâl) ins Gefängniss werfen lässt. Mit Hilfe von Husns zauberischem Siegelringe entweicht jedoch Nazar aus dem Gefängnisse und gelangt nach dem Verluste des Ringes nochmals von Raḳîb gefangen genommen schliesslich durch Zulfs Beistand zu Husn, welcher er sein Schicksal erzählt. Husn entsendet ihn mit Gemze und einer Schaar Türken heimlich nach der Stadt Beden, Dil und Ḫajâl aus den Banden zu befreien. Unterwegs schlagen sie Teubes (Reue) Heer am Fusse des Berges Zuhd (Enthaltsamkeit), zerstören Zarks Klause, machen Nâmûs zum Ḳalender, worauf sie durch Gemzes Zauberei in ein Rudel Gazellen verwandelt in Bedens Weichbilde ankommen. Inzwischen erfährt 'Akl von Teubes Niederlage, was ihn veranlasst, Dil aus dem Gefängnisse zu entlassen und ihn mit einem starken Heere unter Ṣabrs (Geduld) Anführung nach Dîdâr rücken zu lassen. Dem Rudel Gazellen nachjagend gelangt Dil unbemerkt in Husns Nähe, woselbst ihm auch nach einigen Tagen 'Akl mit dem Reste des Heeres nachfolgt. Hier kommt es nun auf 'Yšks Befehl zu einem entscheidenden Kampfe. Anfangs siegt 'Akls Heer; schliesslich gelingt es

jedoch dem auf Ḥâls (Schönheitsmal) Rath aus dem Ḳâfberge herbeigeholten Pehlewân Husns Ân (Anmuth), nicht nur den Sieg zu Husns Gunsten zu entscheiden, sondern auch den von Hilâl (Neumond) mit Gemzes Pfeil in die Brust getroffenen Dil gefangen zu nehmen. 'Akl selbst ergreift die Flucht, wird aber von Zulf eingeholt und gefangen genommen. 'Yšk selbst wendet sich nach dem Westlande, um Besitz von Beden zu nehmen, während gleichzeitig Husn auf Rath ihrer Amme Nâz Dil im Brunnen Zakan (Kinn) im Garten Ruḫsâr gefangen nehmen lässt, ihn daselbst jedoch freundlich behandelt. — Nach einiger Zeit bemächtigt sich der Husn heftiges Verlangen nach Dil. Wefâ (Treue), Mihrs Tochter, (Mihr = Liebe ist 'Yšks Heerführer) räth, Dil von Zulf Nachts an die Quelle Âšnâî (Bekanntschaft) in Wefâs Garten Dilkušâî (Herzerquickung) bringen zu lassen und sich hier mit ihm zu ergötzen. Später wird Dil berauscht auf das Schloss Wiṣâl (Vereinigung) in Mitten der Quelle Âšnâî geholt und Husn unterhält sich mit ihm bis zum Tagesanbruche, worauf sie ihn an die Quelle Âšnâî zurückschickt. — Dies wiederholt sich so lange, bis Raḳîbs Tochter Gair (Eifersucht), auf Husn eifersüchtig, einmal durch Zauberei Husns Gestalt annimmt und an ihrer Stelle mit Dil ihr Liebesspiel treibt. Der Betrug wird jedoch von Ḥajâl entdeckt und der Husn mitgetheilt, welche auch Dil und Gair auf frischer That ertappt. Dil wird zur Strafe ins Gefängniss 'Ytâb (Vorwurf) geschickt und von da später, von Raḳîb misshandelt, nach der Feste Hiǵrân (Verbannung) in der Wüste Firâk (Trennung) in der Nähe von Segsâr überführt. Gair entflieht nach der Stadt Segsâr. Später wird zwar der Husn Dils Unschuld bekannt, aber erst Himmet, zu welchem 'Akls Heerführer Ṣabr sich flüchtet und ihn von dem Sachverhalte unterrichtet, gelingt es, mit 'Yšks Einwilligung Dil zu befreien und zu Didâr den Ehevertrag zwischen Husn und Dil zu schliessen. Raḳîb wird an Dils Stelle gefesselt und Gair verbrannt, 'Akl aber, von Mihr aufgesucht, von 'Yšk zum Ehrenamte eines Wezirs erhoben.

So gelangt Dil in den Besitz der Husn, aber sein Glück wird nicht eher vollkommen, bis er auf Himmets Anregung von dem greisen Ḫizr in die Geheimnisse der mystischen Liebe zu Gott eingeweiht, sich gänzlich dem beschaulichen Leben widmet.

Nazar auf dem weiteren Wege von seinem Landsmann Zulf (Locke) unterstützt und auch den Mârpâjân (Schlangenfüssen) glücklich entgangen nach der Stadt Dîdâr kommt und in den Rosengarten Ruḫsâr eintritt. Hier findet er seinen lange verlorenen Bruder Gemze (Liebesblick), Vorsteher über Husns Bogenschützen, der ihn anfangs verkennt und tödten will, an einem Amulet aber wiedererkennt, ihn der Husn auf ihr Verlangen vorführt und als Kenner von Edelsteinen vorstellt. Hier erkennt Nazar seinen Herrn Dil in der aus einem Edelsteine geschnitzten Figur im Besitze Husns und weckt durch seine lebhafte Schilderung von Dils Eigenschaften und Vorzügen Liebe zu Dil in Husns Brust. Auf Nazars Rath entsendet nun die verliebte Husn ihren Spiegelhalter, den Maler Ḫajâl (Phantasie), mit einem Siegelringe von Jâḳût, worin das Bild der Quelle des Lebens mit Husns Namenszug abgebildet ist, in Nazars Begleitung nach Beden zu Dil. Hier malt Ḫajâl dem Dil als Probe seiner Kunst Husns Gestalt so schön, dass auch Dil sofort in Liebe zu Husn entbrennt und bereit ist, nach Dîdâr zu reisen. 'Akls Wezîr Wehm (Argwohn) verräth jedoch Dils Vorhaben seinem Herrn, welcher alle (Dil, Nazar und Ḫajâl) ins Gefängniss werfen lässt. Mit Hilfe von Husns zauberischem Siegelringe entweicht jedoch Nazar aus dem Gefängnisse und gelangt nach dem Verluste des Ringes nochmals von Raḳîb gefangen genommen schliesslich durch Zulfs Beistand zu Husn, welcher er sein Schicksal erzählt. Husn entsendet ihn mit Gemze und einer Schaar Türken heimlich nach der Stadt Beden, Dil und Ḫajâl aus den Banden zu befreien. Unterwegs schlagen sie Teubes (Reue) Heer am Fusse des Berges Zuhd (Enthaltsamkeit), zerstören Zarks Klause, machen Nâmûs zum Ḳalender, worauf sie durch Gemzes Zauberei in ein Rudel Gazellen verwandelt in Bedens Weichbilde ankommen. Inzwischen erfährt 'Akl von Teubes Niederlage, was ihn veranlasst, Dil aus dem Gefängnisse zu entlassen und ihn mit einem starken Heere unter Ṣabrs (Geduld) Anführung nach Dîdâr rücken zu lassen. Dem Rudel Gazellen nachjagend gelangt Dil unbemerkt in Husns Nähe, woselbst ihm auch nach einigen Tagen 'Akl mit dem Reste des Heeres nachfolgt. Hier kommt es nun auf 'Yšks Befehl zu einem entscheidenden Kampfe. Anfangs siegt 'Akls Heer; schliesslich gelingt es

jedoch dem auf Ḥâls (Schönheitsmal) Rath aus dem Ḳâfberge herbeigeholten Pehlewân Husns Ân (Anmuth), nicht nur den Sieg zu Husns Gunsten zu entscheiden, sondern auch den von Hilâl (Neumond) mit Gemzes Pfeil in die Brust getroffenen Dil gefangen zu nehmen. 'Akl selbst ergreift die Flucht, wird aber von Zulf eingeholt und gefangen genommen. 'Yšk selbst wendet sich nach dem Westlande, um Besitz von Beden zu nehmen, während gleichzeitig Husn auf Rath ihrer Amme Nâz Dil im Brunnen Zakan (Kinn) im Garten Ruḫsâr gefangen nehmen lässt, ihn daselbst jedoch freundlich behandelt. — Nach einiger Zeit bemächtigt sich der Husn heftiges Verlangen nach Dil. Wefâ (Treue), Mihrs Tochter, (Mihr = Liebe ist 'Yšks Heerführer) räth, Dil von Zulf Nachts an die Quelle Âšnâî (Bekanntschaft) in Wefâs Garten Dilkušâî (Herzerquickung) bringen zu lassen und sich hier mit ihm zu ergötzen. Später wird Dil berauscht auf das Schloss Wiṣâl (Vereinigung) in Mitten der Quelle Âšnâî geholt und Husn unterhält sich mit ihm bis zum Tagesanbruche, worauf sie ihn an die Quelle Âšnâî zurückschickt. — Dies wiederholt sich so lange, bis Raḳîbs Tochter Gair (Eifersucht), auf Husn eifersüchtig, einmal durch Zauberei Husns Gestalt annimmt und an ihrer Stelle mit Dil ihr Liebesspiel treibt. Der Betrug wird jedoch von Ḫajâl entdeckt und der Husn mitgetheilt, welche auch Dil und Gair auf frischer That ertappt. Dil wird zur Strafe ins Gefängniss 'Ytâb (Vorwurf) geschickt und von da später, von Raḳîb misshandelt, nach der Feste Higrân (Verbannung) in der Wüste Firâk (Trennung) in der Nähe von Segsâr überführt. Gair entflieht nach der Stadt Segsâr. Später wird zwar der Husn Dils Unschuld bekannt, aber erst Himmet, zu welchem 'Akls Heerführer Ṣabr sich flüchtet und ihn von dem Sachverhalte unterrichtet, gelingt es, mit 'Yšks Einwilligung Dil zu befreien und zu Dîdâr den Ehevertrag zwischen Husn und Dil zu schliessen. Raḳîb wird an Dils Stelle gefesselt und Gair verbrannt, 'Akl aber, von Mihr aufgesucht, von 'Yšk zum Ehrenamte eines Wezîrs erhoben.

So gelangt Dil in den Besitz der Husn, aber sein Glück wird nicht eher vollkommen, bis er auf Himmets Anregung von dem greisen Ḫizr in die Geheimnisse der mystischen Liebe zu Gott eingeweiht, sich gänzlich dem beschaulichen Leben widmet.

Der Grundgedanke der Allegorie ist klar. Es ist dies das alte: ‚omnia vincit amor', im Oriente noch wörtlicher genommen als im Occidente, da z. B. nach Ibn Sinâ die Liebe als die Leidenschaft der natürlichen Zuneigung nicht nur dem Menschen eigen ist, sondern überhaupt alles Existirende durchdringt, im Himmel und auf der Erde, Thiere, Vegetabilien und Minerale.[1] In dieser Hinsicht ist nicht nur (nach den Worten des persischen Dichters Ṣâib): ‚der Himmelskreis der Liebe Mittelpunkt des Erdballes',[2] sondern überhaupt das ganze Weltall von der Liebe als Regentin beherrscht, wie es bei 'Attâr heisst:[3]

Die ganze Welt ein Marktplatz ist der Liebe,
Ist wohl ein Ding, das fern von Liebe bliebe?
Ein Liebeszeichen schuf Gott jedem Wesen,
Das kannst sogleich du an der Stirn ihm lesen.
So Erd' wie Himmel, Sonne, Mond und Sterne,
An jedem glänzt das Liebesmal von ferne.
Von Liebeslust sind alle heiss entglommen,
Viel tausend Jahr' sie nicht zu Sinnen kommen.
Zu Erd' berauscht die Häupter alle neigen,
Von jedem heischt die Lieb' geheimes Schweigen.
Was suchen alle Wesen emsig? Liebe!
Was lispelt eins dem andern eilig? Liebe!
Und folgen sie nicht dem Verbindungstriebe,
So sprechen mit sich selbst sie von der Liebe.

so dass:

Wer's unternimmt der Welten Glanz zu singen
Der muss fürwahr auch in die Liebe dringen.

Wenn also die Liebe das ganze Weltall durchdringt und nichts in der Welt ohne sie bestehen kann, so ist sie um so mehr dem Menschen nothwendig, der ohne dieselbe förmlich todt erscheint, wie der arabische Dichter Abû Ṭajjib sagt:[4]

وعذلت اهل العشق حتى ذُقْتُه
فعجبت كيف يموت من لا يعشق

Und ich tadelte die Liebenden, bis ich sie (die Liebe) selbst erprobt;
Da erstaunte ich, wie todt derjenige ist, der nicht liebt.

[1] Hughes, Dictionnary of Islâm, s. v. Suphism.
[2] Tholuck, Blüthensammlung aus der morgenl. Mystik. 1825, S. 293.
[3] Tholuck a. a. O. S. 267.
[4] Muḥît al-Muḥît II, 1403.

Darum heisst es auch bei Hâfiz ed. Brockhaus I, 68. 7: ‚Dieser Erzählung, d. h. حكايت عشق, sind die sieben Kuppeln der Himmel voll von Wiederhall; nur Kurzsichtige, sieh, halten sie für gering' oder nach Sûdî's Paraphrase: ‚nur wer die Liebe nicht kennt, spricht von ihr als einer unbedeutenden Sache.' Sie ist, wie es bei den orientalischen Dichtern öfter heisst, ‚das angeborene erste Gefühl', wie dies z. B. Hâfiz II, 132. 5. in den Worten ausdrückt: ‚An der Thüre der Weinschenke der Liebe bete, o Engel, den Rosenkranz — die 99 Attribute Gottes — ab, denn daselbst wird der Thon des Menschen geknetet', und als solches vom Schicksal dem Menschen auf den Kopf geschrieben, wie Hâfiz II, 225. 4. von sich selbst behauptet: und das geschriebene Schicksal geziemt sich nicht wegzurasiren (= zu streichen).

Was also in diesen und ähnlichen Versen gesagt wird, ist näher specialisirt auch der Sinn unserer Allegorie, nämlich: ein Herz ohne Liebe zur Schönheit kann gar nicht bestehen. Dies gilt zunächst von der Liebe zur irdischen Schönheit, aber diese ist nach der Ansicht des Orientes an sich nichts Vollständiges, Ganzes, sie ist eben nur ein Strahl der Schönheit Gottes, und so finden wir auch diese weltliche Liebe bei den orientalischen Mystikern mit dem Worte مجاز, d. h. Uebergang, bezeichnet, gegenüber der wahren Liebe zu Gott, der حقيقة. In diesem Sinne heisst es auch الحجاز قنطرة الحقيقة: die irdische Liebe ist die Brücke zur wahren Liebe zu Gott. Denn wie es z. B. bei Hâfiz II, 338. 1. heisst: Geht nicht der herzverbrannte Liebende bis in die Wüste des Nichtseins — بيابان فنا = bei den Mystikern das gänzliche Aufgeben der Individualität und vollständiges Absorbirtsein von der Betrachtung Gottes — so wird er im Ḥaram (Heiligthum) der Seele nicht خاصّ الخاصّ der Geweihte der Geweihten, d. h. auserwählt. Und diese Ansicht theilen auch die orientalischen Dichter, auch dann, wenn sie nicht eben Mystiker sind, indem sie von der Ansicht ausgehend, dass es gleichviel ist, den Schöpfer auf die eine oder andere Art anzubeten, in der weltlichen Liebe gleichzeitig die Liebe zu Gott für mit einbegriffen halten, wie es z. B. Hâfiz I, 79. 4 in den Versen sagt:

In der Liebe der Klöster (= Islâm) und der Weinschenken (= andere Religionen) gibt's keinen Unterschied: denn wo immer sie (die Liebe) vorhanden ist, ist sie ein Strahl des Angesichtes des Geliebten (in letzter Reihe Gottes). — Darum sagt Hâfiz auch II, 225. 8: Trunken wird von der Alleinigkeit Gottes aus dem Glase Elest (= des Urvertrages, d. h. zu welcher er sich am ersten Schöpfungstage bekannt hat) Jeder, der Hâfizen gleich lauteren Wein (der Liebe) getrunken.

Diesem Zusammenhange der irdischen Liebe mit der Liebe zu Gott entsprechend finden wir auch in unserer Allegorie die Liebe zu Gott als das Endziel des Menschen bezeichnet. Aber auch für die Deutung der Allegorie ergibt sich aus dem doppelten Gesichtspunkte der irdischen und der mystischen Liebe und ihrem Zusammenhange eine doppelte Möglichkeit, indem man dieselbe entweder als eine einfache Allegorie deuten oder aber sie auch mystisch auf das Verhältniss der sich sehnenden Seele zu Gott erklären kann.

Ersteres anlangend sind die in der Allegorie auftretenden allegorischen Gestalten als personificirte Begriffe für einzelne Körpertheile des Menschen, zum Theil auch für seine körperlichen und geistigen Eigenschaften, soweit dieselben in der orientalischen Erotik in Betracht kommen, zu deuten. Bekanntlich hat der Orient, dem die Beschreibung und das Lob der Schönheit des geliebten Gegenstandes immer eine der Hauptaufgaben seiner Poesie blieb, eine Anzahl Eigenschaften aufgestellt, die er als Inbegriff der Schönheit bezeichnet und von deren Vorhandensein die Erklärung für schön abhängig macht.[1] Man findet auch reichlich derartige Beschreibungen von Schönen. Da wird von Liebchen gesprochen, welche haben: die Augen der Gazelle, die Gesichtsfarbe der Rose, den Wuchs der Cypresse, den Wohlgeruch des Moschus, das Haar schwärzer als Ebenholz, die Zähne weisser als Elfenbein. Ihre Wimpernhaare

[1] In Z. D. M. G. XXX, 162 findet sich eine solche allerdings moderne türkische Aufzählung von 32 (nicht 52 wie daselbst angegeben) Bedingungen weiblicher Schönheit: 4 Stellen sollen schwarz sein: Haare, Augenbrauen, Augenwimpern und Augen; 4 weiss: Farbe, Zähne, Nägel und Augen; 4 roth: Wangen, Lippen, Zahnfleisch und Zunge; 4 weit, 4 eng, 4 gross, 4 klein u. s. w.

sind so viele Pfeile, welche die Herzen durchbohren, und das Maal auf ihrer Wange dunkelt wie das Korn des Lebens auf der glänzendsten Flur des Paradieses. Andere werden ‚ein Modell des schönsten Ebenmaasses aller Glieder' genannt[1] u. s. w. Selbst der Sprachgebrauch ist in dieser Richtung bestimmt und dem Worte für Schönheit جمال gegenüber, das seiner Etymologie nach (جمل = sammeln) den Begriff der Schönheit in die Dicke verlegt — bekanntlich auch eines der Kennzeichen der orientalischen Schönheit — steht hier der andere Ausdruck, nämlich حُسن, als Ausdruck für das proportionale und schöne Verhältniss der Glieder,[2] wie auch der Besitz und das Gefolge Husns in unserer Allegorie dieser Ansicht über Husn ganz entspricht.

Was nun die orientalischen, namentlich persischen Dichter zum Lobe einzelner Körpertheile und Eigenschaften ihrer Schönen in ihren Gazelen und Ḳaṣîden vereinzelt[3] gesungen, das finden wir in unserer Allegorie zu einem zusammenhängenden Ganzen verbunden, so dass dieselbe in dieser Hinsicht ein (wenn auch nicht vollständiger) Index der bildlichen Sprache der orientalischen Erotik genannt werden könnte. Im Einzelnen ergibt sich nun folgende Uebersicht der allegorischen Gestalten unserer Allegorie mit ihrer Deutung.

'Akl (Vernunft) ist Herrscher über Jonien und ganz Westland, der Ansicht des Orientes entsprechend, nach welcher die meisten Weisen aus Jonien (= Altgriechenland) stammten, vgl. z. B. Burhâni ḳâṭi' s. v. يونان: نام ولايتى است كه اكثر حكما از آن ولايت بوده اند, Abulfeda, hist. anteisl., ed.

[1] Hammer, Rosenöl II, 29.

[2] Muhît al-Muhît I, 394: وقال فى الكليّات الحُسن كنايةٌ عن تناسب الاعضاء واكثرما يقال فى تعارف العامّة فى المُستحسَن بالبصر. Dagegen wird der Unterschied zwischen جمال und حسن daselbst I, 278, so angegeben: وفرق بعضهم بين الحسن والجمال بان الحسن يلاحظ لونَ الوجه والجمال يلاحظ صورة اعضائه والملاحة تعمّهما جميعا فكل مليح حسنٌ وجميل معًا و ليس كُلّ حَسَنٍ جميلا ولا كُلّ جميلٍ حَسَنًا Vgl. auch I, 278: جَمُل الرجل يجمُل جمالًا حَسُن خَلْقًا وخُلُقًا والجمال الحسن فى الخلق والخُلُق.

[3] Ueber die dabei von den Dichtern angewandte bildliche Ausdrucksweise siehe Hammer, Geschichte der schönen Redekünste Persiens 27—33.

Fleischer 102, Z. 22 f., dass: ‚der Sitz des ersten unter Joniens Königen, der sich in der Geschichte hervorgethan hat, d. h. des Fîlibus (Philippos), Macedonien, die Stadt der Weisen Joniens, war.' Siehe auch Sa'dî, Gulistân XXXIX. 2 u. a. Auch Lâmi'î macht fol. 26ᵃ نظر, der bei Fattâhî مرد حكيم ist, zu: مرد حكيم ذو فنون يونانى 'Akl's Wezîr und Rathgeber ist Wehm (Argwohn), der grübelnden Natur der Vernunft entsprechend, 'Akl's Sohn Dil (Herz), Herrscher in Beden (Körper), mit dem Anbetungsorte Gumbedi dimâg (Kuppel des Gehirnes), der gang und gäben Ansicht des Orientes gegenüber, nach welcher umgekehrt der Verstand seinen Sitz im Herzen hat, und اهل دل ‚Leute des Herzens' geradezu = Verständige sind; vgl. Hâfiz, ed. Brockhaus, III, 146., Z. 12—13 = بى قلب III, 224., Nr. 46. 3.[1] Im Dienste Dil's begegnen wir Nazar (Blick) als Aufseher über Beden, aber auch als Kundschafter, der sich überdies noch Raḳîb als ein weiser Mann vorstellt, der auf alchimischem Wege Staub zu Gold macht, ebenso wie اهل نظر = eigentlich Besitzer des Blickes = klug, einsichtsvoll, in der Erotik ‚der in die Liebe Einsicht hat, weiss, was die Liebe ist, daher soviel wie Liebender (Verliebter)' bedeutet. Vgl. auch z. B. Hâfiz II, 134. 1, wo gesprochen wird von: آنان كه خاكرا بنظر كيميا كنند d. h. ‚den Geliebten, welche hier Hâfiz ersucht, auch ihm einen Winkel des Auges zuzuwenden und sein Gesicht vor Liebe gelb, d. h. zu Golde zu machen. Auch von der mystischen Liebe zu Gott wird dieser Ausdruck gebraucht, wie z. B. Hâfiz III, 510. 8 sagt:

Wenn Gottes Antlitz dir zum Schauplatze des Blickes wird, ist weiter kein Zweifel, dass du Besitzer des Blickes (ein Verliebter, Gott Liebender) bist.

Diesen gegenüber finden wir im Osten den Herrscher 'Yšk (Liebe) mit der Tochter Husn (Schönheit), ebenfalls der

[1] Ebenso würde man es begreiflicher finden 'Yšk (Liebe) als eine Tochter Husn's (Schönheit) zu finden als umgekehrt. Vgl. Tholuck, Ssuphismus 182. Non est pulchritudinis fomentum nisi amor, quapropter illa nunquam se disiungit ab amore, quippe cum quo arctius est coniuncta quam animus cum corpore. Quemadmodum gemmae fodinis innatae inhaerent visceribus terrae ita in pulchritudine inhaerescit amor.

auch bei uns geläufigen Ansicht entsprechend, den Orient als das Reich der Liebe anzusehen.[1]

Während Dil in Beden (Körper) seine Residenz hat, siedelt Husn in der Stadt Dîdâr (Antlitz), d. h. Antlitz ist der Hauptsitz der menschlichen Schönheit. Die Stadt Dîdâr selbst theilt sich in vier Viertel, nämlich: Kirišme, 'Yšve, Šîve und Šemâil, d. h. Kokettiren, Liebkosungen, Minnespiel und Naturanlagen sind die Mittel, durch welche die (orientalischen) Schönen zu gefallen suchen. Ihnen reiht sich der Rosengarten Ruḫsâr an, d. h. die blühenden Wangen, wegen ihrer rothen Farbe der Rose verglichen; vgl. z. B. Hâfiz III, 529. 1: Durch den schönen Strich (= Flaum), den du auf der Rose der Wange ziehst, ziehst du einen Strich durch das Blatt der Rose, d. h. machst du die Rose werthlos, weil du selbst schöner bist. III, 458. 1: Mach' dem Rosenblatte den Schleier aus der moschusduftenden Hyacinthe, was gleich erklärt wird, d. h. verhülle die Wange. III, 475. 2 ein geschmückter Rosengarten ist sein (des Geliebten) Gesicht u. a.

Es ist Sitte der morgenländischen Schönen, sich das Gesicht mit allerhand Figuren, als Sterne, Blumen, Mond u. s. w., zu bemalen. Namentlich wird das Schönheitsmal (Schönheitspflästerchen ḫâl) für besonders schön gehalten und von den orientalischen Dichtern auf Schritt und Tritt gepriesen, indem nach Sûdî (zu Hâfiz I, 24. 3) ‚Jeder, der das Mal gesehen und darnach lüstern wird, von seiner Seelenruhe Abschied nimmt'. So finden wir denn auch in unserer Allegorie eine Anzahl Negerkinder, welche im Rosengarten der Wange herumstreifend Rosen pflücken, d. h. kleine schwarze Pflästerchen über die beiden Wangen zerstreut. Sie selbst sind nur Diener des grösseren Ḫâl's und Hüter im Rosengarten Ruḫsâr, der Sitte des Orientes entsprechend, schwarze Sclaven mit der Bewachung von Hab und Gut zu betrauen. Ḫâl selbst wird als aus Abessinien und Zanguebâr herstammend erklärt, wie dies allgemeine Sitte der orientalischen Dichter ist, das Schönheitsmal wegen der schwarzen oder braunen Farbe einem Inder,

[1] Vgl. Tholuck: Blüthensammlung aus der morgenl. Mystik. 38: Das Morgenland ist Gefühl und Bild, das Abendland Gedanke; das Morgenland ein in magnetisches Hellsehen versunkener Prophet, das Abendland ein kundreicher, Himmel und Erde durchstreifender Cicerone.

Neger u. s. w. zu vergleichen. So spricht z. B. Hâfiz II, 98. 1 von dem Inder des Geliebten, der ihm Unrecht anthut, gegen ihn hart ist, und II, 86. 3 geradezu von einem خال هندو Indermal, d. h. einem Schönheitsmal, braun wie die Hautfarbe der Inder. II, 92. 10 will Hâfiz sein Herz nicht den schwarzen Hütern, Haar und Mal, anvertraut wissen: ‚Uebergib den Schatz von Hâfizens Herzen dem Haare und dem Male nicht; denn solche Sachen gehören nicht in den Wirkungskreis eines jeden Schwarzen,' welche bekanntlich im Oriente die gewöhnlichen Hüter von Schätzen und Haremen sind. Wegen seiner glänzend schwarzen Farbe und der Form wird es auch einem Tintentropfen verglichen, nach II, 314. 5 ‚unmöglich zu machen, ausser wenn wir von dem Männchen des Auges (= dem Augenstern) Tinte verlangen'. Andererseits erscheint es aber auch als ein Korn, verbrannt auf dem Feuer der glühenden Wange, anstatt der Raute u. s. w., deren Körner die Perser ins Feuer werfen und mit ihrem Rauche diejenigen Gegenstände durchräuchern, die sie vor dem bösen Blicke bewahrt wissen wollen. In diesem Sinne heisst es bei Hâfiz z. B. III, 488. 5 ‚auf dem Feuer seiner zierlichen Wange anstatt der Raute — wer hat ausser seinem schwarzen Male ein besseres Korn gesehen?' Vgl. auch III, 460: ‚Der Zustand meines Herzens ist deinem Male gleich, sein Vaterland ist auf dem Feuer.' Dementsprechend verbrennt auch in unserer Allegorie der Ḫâl ein Ambrakorn, damit den Ân der Husn zu Hilfe herbeizurufen, d. h. eine Schöne braucht ein braunes (wie verbranntes) Mal, um anmuthig zu erscheinen. Im Rosengarten Ruḫsâr gibt es eine verborgene Quelle Namens Femm, welche das Wasser des Lebens einschliesst, d. h. der Mund. Letzterer wird der Lebensquelle verglichen, theils wegen seiner runden Form — wegen welcher er öfters auch einem Ringe verglichen wird, z. B. خاتم لعلش bei Hâfiz II, 435. 10 — theils wegen des Genusses, den das Küssen der Lippen des Geliebten dem Küssenden gewährt, wie es z. B. bei Hâfiz II, 112. 4 heisst: ‚Deiner Lippe, die dem Wasser des Lebens gleichkommt, wohnt die (belebende) Kraft des Geistes (قوّت روح) inne;'[1] ‚unserem

[1] Vgl. auch II, 342. 2: Aus Sehnsucht nach der Lippe, die angenehmer ist als das Wasser des Lebens u. a. m.

irdischen Leben', sagt Hâfiz weiter, ‚kommt davon der Genuss des Weines.' Und so begegnen wir auch in unserer Allegorie dem Schenken La'l (Rubin), auf dessen Fürbitte Tebessum (das Lächeln), dem im Gefängnisse Zakan schmachtenden Dil Balsam und Scherbet von Husn überbringt. La'l (Rubin) heisst er wegen der rothen Farbe der Lippen, wie z. B. Hâfiz II, 362. 2: ‚Beim Trunke deiner Rubine, o mein Wasser des Lebens!' schwört. Wie die Lippe jedoch wegen ihrer Farbe dem Rubin verglichen wird, so wird sie wegen ihres dem Geliebten gewährten Genusses, sowie mit Rücksicht auf ihr Verhältniss zur Wange, die dem Paradiese verglichen wird, auch Paradiesesquelle Selsebîl genannt. Hâfiz II, 358. 1: ‚O du, dessen Wange wie Paradies und dessen Lippe wie Selsebîl, Selsebîl hat dir zu Liebe Seele und Herz gegeben.' Dem Vergleiche des Mundes mit der Quelle des Lebens, deren Ufer die Lippen bilden, entspricht auch der weitere Vergleich des schmalen, dunklen, die Lippen zierenden Streifens des Bartes (Ḫaṭṭ) einem grünen Rasenplatze um die Quelle, wie es z. B. bei Hâfiz III, 642 heisst: ‚Mein Mond . . . der Staub deines Flaumes hat den Rand des Keuser eingenommen,' und II, 195. 1: ‚Wem immer Gier nach deinem grünen (= dunkelbraunen) Flaume kommt, der setzt den Fuss nicht aus diesem Kreise (= Mund) so lange er lebt.'[1] Die Lebensquelle befindet sich aber nach der Sage des Orientes im Lande der Finsterniss, und so wird auch in unserer Allegorie die Quelle Femm als ‚verborgen' geschildert, als eine Anspielung auf den kleinen, gleichsam nicht zu findenden Mund, wie die orientalischen Dichter einen solchen ihren Geliebten nachrühmen (vgl. z. B. Hâfiz I, 20. 8, wo von Salomo's verlorenem Siegelringe die Rede ist, u. a.) Dieselbe Sage des Orientes lässt Ḫizr, d. h. den Ewiggrünenden, Allgrünenden, wie der Name gedeutet wird, Hüter der Lebensquelle sein, aus welcher er ewige Jugend schöpft. So erklärt es sich denn auch, dass auch in unserer Allegorie ein in Grün gekleideter Greis dem Dil am Rande des Wassers des Lebens zum Vorschein kommt und als der geheimnissvollste Prophet in der Welt, dessen Allwissenheit

[1] Vgl. auch II, 358. 2: Die in Grün gekleideten (سبزپوشان) deines Flaumes am Rande herum, sind den Ameisen gleich rings um Selsebîl.

nur von der göttlichen übertroffen wird, ihm den Weg zum Mysticismus zeigt.

Im Bereiche der Wange findet sich auch das Grübchen am Kinn. Dieses wird von den orientalischen Dichtern einem Brunnen verglichen, dessen oberer Rand entweder von reinem Silber ist, wie in unserer Allegorie, oder wie bei Hâfiz III, 557 mit Ambra (= der süssduftende Kinnflaum) eingefasst. Hier werden gleich Dil in unserer Allegorie die Herzen gefangen genommen, wie z. B. Hâfiz III, 642 von seinem Geliebten sagt: ‚Der Staub deines Flaumes hat die Herzen alle ins Kinngrübchen geworfen.' Doch müssen sie zuerst verwundet und gefangen genommen werden, was hauptsächlich die Aufgabe des Ġemze, Hilâl und Zulf ist.

Ġemze, eigentlich schnelles Winken mit den Augen, ist der kokette Liebesblick, woraus sich seine Bruderschaft mit Nazar (= Blick) ebenso leicht erklärt, wie seine Epitheta aufrührerisch, boshaft, Schwarzkünstler u. s. w.[1] Auch der weitere Zug von Gemze's Beschaffenheit, dass er nämlich trunken inmitten der Narcissenflur liegend befunden wird, ist aus der Bedeutung Gemze's leicht zu deuten, indem die Perser das schmachtende, wollusttrunkene Auge einfach trunken nennen (so Hâfiz III, 475. 6: ‚Möge das trunkene Auge immer den Bogen der Schönheit gespannt haben, damit sein Pfeil von deinem Daumenringe den bogenbrauigen Mond treffe') und dasselbe einer Narcisse vergleichen. Hâfiz II, 255. 6: ‚Ich fürchte, dass jene trunkene Narcisse nicht das Wissen und die Vortrefflichkeit raube, die mein Herz in vierzig Jahren gesammelt.' Für besonders schön werden aber im Oriente schwarze Augen gehalten, wie wir sie namentlich bei einigen Turkstämmen finden, und so erklärt es sich, dass Gemze in seiner Jugend von chatâischen Räubern gefangen genommen wird. Aus demselben Grunde heisst es z. B. auch bei Hâfiz II, 91. 1: ‚Was für einen Fehler (ḫatâ) sah jener perîwangige Türke, dass er nach Chatâ ging' (dem Vaterlande schöner Knaben und Mädchen), und II, 248. 8: ‚Hâfiz, da du nicht vermagst von den

[1] Vgl. z. B. Hâfiz II, 242. 9: Bei seinem ränkevollen Auge lass' dich mit ihm nicht ein; II, 308. 1. شور انگیز u. a.; III, 517. 7: Dein Auge hat durch Liebesblicke (غمزه) des Menschen (= des Augensterns) Haus (= Augenhöhle) schwarz gemacht (= in Trauer versetzt) u. s. w.

Türkenblicken (غمزهٔ تُرکان) abzulassen, weisst du, wo dein Ort wäre? Châriżim und Chudżend,' zwei Provinzen Turkistâns. Diese Türkenstämme werden überhaupt ihrer Schönheit (namentlich ihrer schönen Augen) halber so gefeiert, dass der Name Türke bei den persischen Dichtern soviel heisst, wie der Schöne, der Geliebte.[1] Und so finden wir denn auch eine Schar Türken in Ġemze's Gefolge. Schöne Augen werden aber von den orientalischen Dichtern mit Vorliebe Gazellenaugen verglichen, wie z. B. Hâfiz II, 362. 4 von چشم غزال spricht oder III, 464. 5 von آهوان نظر Gazellen des Blickes, welche den Löwen der Sonne gefangen nehmen. Vgl. auch namentlich den Vers III, 456. 2 چشمِ نیم‌مستِ تُرکِ آن آهو ببین (گفت): ‚Sieh das halbtrunkene Türkenauge jener Gazelle'. So kommt es nun auch, dass Ġemze in unserer Allegorie die ihn begleitenden Türken in ein Rudel von Gazellen verwandelt. Ġemze selbst ist Vorsteher über Husns Bogenschützen, wie in der Dichtersprache die Augenbrauen genannt werden. Vgl. z. B. Hâfiz II, 255. 8, wo der Weg der Liebe ‚der Ort des Hinterhaltes der Bogenschützen (= Augenbrauen)' genannt wird, oder I, 37. 5, wo von Augenbrauen als zwei Bogenschützen gesprochen wird, so dass, wenn Wesme (die schwarze Farbe, deren sich die Frauen im Oriente zum Färben der Augenbrauen bedienen) aufgetragen wird, es heisst: ‚Wesme ist Bogenschütze geworden, denn sie vereinigt sich mit den Brauen.' Ebenso wird I, 63. 1 das Runzeln der Augenbrauen als Knoten

[1] Diese Erklärung scheint uns viel natürlicher und einfacher als die orientalische, nach welcher die Schönen Türken genannt werden, indem sie den treulosen, grausamen, unbarmherzigen und blutdürstigen Türken verglichen werden (Sûdî zu Hâfiz I, 8. 1), obwohl sich auch hier ein tertium comparationis wohl finden lässt; vgl. z. B. Hâfiz II, 140. 9, wo von der Engäugigkeit (übertragen = Geiz) eines kriegerischen Türken gesprochen wird, der einröckige (= arme) Derwîše angreift, und II, 117. 1 تُرکِ فلک = der Türke des Himmels, so viel wie die räuberische Zeit u. a. m. Dagegen vgl. II, 91. 1, wo von einem perîwangigen Türken die Rede ist und III, 475. 2, wo die Schönheit dieses Türken geradezu in die Augen verlegt wird: Bin Diener des Auges jenes Türken; denn im hübschen Schlafe der Trunkenheit ist ein zierlicher Rosengarten sein Gesicht und ein Schattendach von Moschus seine Augenbraue u. s. w.

(خمی) gedeutet, welchen des Schönen übermüthige Augenbraue an den Bogen gelegt, um den Geliebten zu tödten. Gemze selbst versieht seine Bogenschützen mit Pfeilen (vgl. II, 383. 3: ‚Der leichte Pfeil (ناوك) deines Liebesblickes (غمزه) hat über Rustem Oberhand erlangt'), beziehungsweise Dolchen — wegen letzterer heisst er bei Hâfiz II, 83. 8 غمزهٔ خنجرگذار, welcher die Liebenden tödtet; in unserer Allegorie schwingt er sein Schwert über Nazar's Haupte — während die Bogenschützen sie abschiessen, so zwar, dass sie Jedermann treffen, wie Hâfiz II, 112. 5 sagt: ‚vor der Harfe deiner Lockenschlinge fand Niemand Rettung, noch ist er vor dem kleinen Bogen (Geige) der Augenbraue und dem Pfeile (Plectrum) des Auges glücklich davongekommen' und wie er III, 475. 9 von sich selbst gesteht: ‚Wenn auch Hâfiz ein gescheidter Vogel ist, was Liebe anlangt, so hat ihn doch erjagt mit dem Pfeile des Liebesblickes (غمزه) das Auge jenes Bogenbrauigen', und nach II, 85. 5 sein Blut getrunken: چشمت بغمزه مارا خون خورد[1] vgl. auch III, 475. 1: ‚Mein Auge blutet durch die Hand jenes Bogenbrauigen (بدست آن کمان‌ابرو).' Von den Vergleichen der Augenbrauen ist noch der mit dem Neumonde (Hilâl) zu erwähnen, wegen der halbmondförmigen Gestalt derselben. So spricht z. B. Hâfiz III, 470. 5: von dem holden Winken (عشوه) der neumondgleichen Braue (ابروی همچو هلال), und so wird auch in unserer Allegorie die Augenbraue als Hilâl (Neumond) personificirt und zwar zum Kämmerer gemacht, ähnlich wie Hâfiz II, 338. 3 vom Thürsteher Augenbraue spricht, der Wakkâs (dem Jünger und Gefährten des Propheten und bestem Bogenschützen seiner Zeit) das Unterpfand hinweggenommen, indem er die Braue als das Haus des Auges bewachend ansieht.[2] Dem Mitwirken beider,

---

[1] Vgl. auch III, 374. 10, wo Hâfiz den Gedanken: ‚ich strengte alle Kraft meines Verstandes an, deine Augenbrauen zu erblicken' so wiedergibt: ‚Auf deiner Augenbraue habe ich den Pfeil des Blickes bis zum Ohre des Verstandes gebracht.'

[2] Das arab. حاجب hat bereits diese beiden Bedeutungen 1. Thürsteher (a doorkeeper, so called because he prevents persons from entering, a chamberlain; 2. ‚each of the two bones over the eyes, with the hair

Hilâl's Bogen und Gemze's Pfeil, gelingt es nun, Dil zu überwinden, ebenso wie es auch bei Hâfiz III, 454. 2 heisst: ‚Dem Auge und der Augenbraue des Geliebten habe ich Herz und Seele dargebracht.' — Ist einmal das Herz von der Schönheit gefangen genommen, so ist es nicht schwer, auch den Verstand ('Akl) in die Flucht zu schlagen und den Verfolgten ebenfalls gefangen zu nehmen. Dies ist die Aufgabe des Zulf.

Zulf aus Hindustân ist Husn's Befehlshaber — seinem Heere gehören die Mârpâjân (Schlangenfüsse) an — berühmt als Schlingenwerfer, Nachtgänger und Landstreicher, Jäger im Garten Ḳâmet's. Als letzterer erbarmt er sich seines hilflosen Landsmannes Nazar, indem er ihn im Garten des Ḳâmet mittelst eines mit Schlinge versehenen Strickes auf den Berg des Busens heraufzieht. Auch später löst er die Bande des gefesselten Nazar und zeigt ihm den Weg nach dem Rosengarten Ruḫsâr, ebenso wie er über Husn's Auftrag Dil aus dem Brunnen Zakan heraufzieht und ihn an die Quelle Âšnâî bringt. Andererseits macht er einen nächtlichen Ueberfall auf 'Akl's Heer und nimmt schliesslich 'Akl selbst gefangen.

Dies alles erklärt sich ganz natürlich aus dem Begriffe des Zulf, indem unter demselben die schwarzen oder vielmehr dunkelbraunen Locken des Geliebten verstanden werden, die bekanntlich im Oriente für die schönsten und den Liebenden gefährlichsten gehalten werden. Wegen der schwarzen Farbe wird auch Zulf's Heimat nach Hindustân versetzt, ebenso wie Hâfiz III, 420 von den Locken-Indern eines Götzen spricht, die in seinem Ohre Ringe machen (هندوی زلف بتی حلقه کند در گوشم), d. h. nach der orientalischen Gewohnheit so viel wie: ihn zum Sclaven machen, oder II, 114. 2, wo es heisst: Mit Ausnahme des Inders seiner Locke (بجز هندوی زلفش) gibt es Niemanden, der Ferruḫ's (der Name des Geliebten) Antlitzes theilhaftig geworden wäre. Ja im dritten Verse desselben Gazels wird die Locke geradezu einem schwarzen Eunuchen (Mohren) verglichen (weiter unten). Vgl. auch II, 197. 5, wo Hâfiz von einem krummen Schwarzen

and flesh upon them, or the eyebrow, so called because it precludes the rays of the sun from the eye (Lane, An arabic-english Lexicon I, 516 s. v. حجب).

(سیاهِ کج) spricht, der nicht gehorcht, was soviel bedeutet als: das in Locken gekrümmte (gelegte), schwarze Haar. Auch bei dem häufigen Epitheton der Locken مشکبار = moschusregnend, ist nach Sûdî zu I, 29. 1 die جهتِ جامعه, d. h. das Tertium comparationis eben die Schwärze (سیاهلق). Ihrer schwarzen Farbe halber werden die Locken auch Unglück (I, 47. 6) oder Unglaube (= der moralisch finstere Glaube II, 260. 4, III, 552. 2) genannt, und auch mit Abenddunkel verglichen, gegenüber dem Frühglanze des (weissen) Antlitzes (II, 163. 7). Auch das Epitheton Nachtgänger bezieht sich in erster Reihe auf die schwarze Farbe des Haares, wie z. B. auch Hâfiz II, 242. 9 von ‚jener nachtfarbigen Locke spricht, welche manche Kniffe übt', in zweiter Reihe aber auch auf die Länge des Haares, das bei Hâfiz gelegentlich so lang dargestellt wird, dass es bis auf den Boden hinabreicht:

Seit Hâfiz mit eigenen Augen dein niedriges (= bis auf den Boden herabreichendes) Haar gesehen, liess er sich trotz alles Stolzes (wörtlich: aller Höhe des Kopfes) mit den Füssen der Niedrigkeit treten.

(III, 512. 8). Vgl. auch III, 512. 6, wo von der langen Hand (als Zeichen der grossen Macht, aber auch Ungerechtigkeit und Bedrückung) eines Schwarzen die Rede ist, mit welcher dieser dem Liebenden Gefahr droht: ‚Bis wann wird ein Neger eine so lange Hand haben (چندین درازدستی), d. h. so viele Ungerechtigkeit üben?' II, 137. 2 glaubt Hâfiz, dass die Veilchen ihre blaue Farbe (bei den Persern Farbe der Trauer) deswegen tragen, weil das an ihrem Beete vorübergehende Liebchen sie mit seinem Haare überdeckt und gleichsam tyrannisch unterdrückt: ‚Komm, dem Ostwinde gleich, am Veilchenbeete vorüber und sieh, wie viel Trauernde es da gibt infolge der Bedrückung (تطاول) deines Haares,' u. a. m. Wie nun das Haar als den ganzen Körper überdeckend gedacht wird, so berührt es auch im Einzelnen dessen sämmtliche Theile, wie auch Hâfiz II, 114. 3 ‚jenen Mohren (Eunuchen = das Haar) deswegen glücklich schätzt, dass er nicht nur همراه steter Begleiter des Geliebten, sondern auch sein همزانو (= Kniegenosse = Vertrauter) ist', indem er bis an die Kniee reicht.

— Durch seine schwarze Farbe, sowie durch sein Herabwallen und Flattern wird das Haar zum Nachtgänger und Landstreicher, aber auch zum Jäger, der im Garten des Wuchses (Ḳâmet) seine Netze legt So sagt Hâfiz II, 217. 6: ‚Das Phantasiegebilde deiner Locken sprach: Mache die Seele nicht zum Mittel (zu mir zu gelangen). Denn in Folge dieser Jagd sind Viele in mein Netz gerathen;' oder III, 504. 6: ‚Dein frisches (grünes) Mal (= Schönheitsmal) ist ein hübsches Korn des Wohllebens; doch am Rande seiner Wiese (= die Wange) ach! was hast du für ein Netz (= das Haar).' u. a. In diesem Netze werden nun die Herzen gefangen, wie es II, 184. 6 bei Hâfiz heisst: ‚Es ist recht, wenn auf der Brust zittert (zappelt) die Taube des Herzens, denn sie sah auf ihrem Wege die Windungen und Krümmungen des Netzes (= das verwirrte Lockenhaar).' Ebenso heisst es II, 262. 4 vom Geliebten: ‚Damit er ein Herz fange durch Schelmerei, hat er ein Netz von Veilchen auf der Rose (= die dunklen Haare auf der rothen Wange).' Noch mehr als des Netzes bedient sich jedoch dieser Jäger der Schlinge und ist in dieser Hinsicht als Schlingenwerfer weit berühmt. Seine Schlingen — als solche dienen ihm die gekrausten Locken — weiss er so gut zu handhaben, dass ihm Niemand entkommt, wie Hâfiz II, 338. 1 sagt: ‚Es gibt Befreiung für Niemanden aus der Schlinge deiner Locken (کمند سر زلف). Ebenso wird das Herz II, 85. 4 vor den wie schlingenartigen Locken (زلف چون کمند) gewarnt: ‚Lass dich nicht fangen, o Herz, denn daselbst sind abgeschnittene Köpfe, die nichts verschuldet.' Denn, wie schon aus dem Gesagten hervorgeht, hat es Zulf zunächst auf die Herzen abgesehen. Denn nach Sûdî (bei Brockhaus I, 291) ‚ist der Herzen der Liebenden Aufenthaltsort in der Locke', wie es auch die Anschauung der orientalischen Dichter ist, z. B. Hâfiz I, 72. 4: ‚die Flechten der Locken Leilâ's sind Meǵnûn's Aufenthaltsort,' oder allgemein III, 569. 3: ‚die Krümmung deines krausen Haares, bei dem Namen Gottes! ist jetzt eine Sammlung von Herzen.' Manchmal ergeht es hier den Herzen wohl, wie es bei Hâfiz II, 181. 4 heisst: ‚Bewohner deines Haares wurde das Herz; denn eine hübsche Dunkelheit (خوش سوادی — Anspielung auf das dunkle, aber auch üppige Haar) sah es,' so dass sie

gar nicht sich sehnen zurückzukehren: II, 197. 2: ‚Seit mein müssiges Herz nach China (چین = den Falten) seines Haares fortgegangen, macht es sich nicht auf, von jener langen Reise nach der Heimat zurückzukehren.' Aber im Ganzen ist es doch nur eine Haft und als solche unangenehm: ‚In der Krause seines Haares, o armes Herz, wie geht es dir? denn als verworren schilderte der Ostwind mir deine Lage,' d. h. den vom Ostwinde bewegten Locken gleich bewegt und verworren. Wegen ihrer Krausen werden die Locken nämlich auch Ketten verglichen (Sûdî I, 249), in welche nach Hâfiz I, 58. 4 allerdings nur Schelme geschlagen werden: ‚Gedanken auf deine Locke zu kochen (= nach Sûdî: von deiner Locke gefangen genommen zu werden sich einzubilden) ist nicht Sache der Rohen (wörtlich Ungekochten d. h. Dummen); denn unter die Kette zu kommen ist der Weg eines Spitzbuben.' Aber auch der Verstand — nach Hâfiz I, 64. 4 ist Verstand in der Liebe Schuld — der, wie auch in unserer Allegorie, befohlen, die Liebestollen zu fesseln, wird ‚vom Dufte der Ringe deiner Locke selbst Narr' (Hâfiz III, 488. 3), von Zulf geschlagen, verfolgt und gefangen genommen, wie auch Hâfiz I, 62. 6 sagt: ‚Der Verstand ist närrisch geworden; wo ist jene Moschuskette? Herz zog sich von uns in einen Winkel zurück; wo ist die das Herz festhaltende Augenbraue (wohin es sich flüchtete)?'[1]

Wie jedoch Zulf einerseits fesselt und in seine Schlingen fängt, so löst er andererseits auch die Bande, z. B. dem Nazar in unserer Allegorie, dem er auch den Weg nach dem Rosengarten Ruḫsâr zeigt, was auf das in die Augen fallende und auf die Wangen verirrte Haar zu deuten ist, wie denn ja nach persischen Wörterbüchern die ursprüngliche Bedeutung von Zulf: زلف موی چند که بر صدغ وگردن گوش روید ومخصوص محبوبان است ist (Vullers Lex. pers. II, 138[a]). — Demselben Nazar

[1] Tholuck, Blüthensammlung etc. 217:

Verstand zieht als Karawane
Und blickt nicht hinter noch vor,
Da stürzt auf einsamer Bahne
Die Lock' als Räuber hervor

und daselbst:

Ein Blick des Auges ein Netz ist,
Drin tausend Seelen verstrickt.

wirft er auch früher eine Schlinge zu, mittelst welcher er ihn, wie später auch Dil, aus dem Brunnen Zakan heraufzieht.[1] Aehnlich heisst es bei Hâfiz II, 151. 2: ‚Ins Meer bin ich gefallen wie ein Fisch, damit der Freund (= Geliebte) mich mit dem Hamen fange.' Wie nun hier und auch sonst (z. B. Hâfiz II, 249. 9: ‚Ein jeder Bruch deiner Locken hat fünfzig Angelhaken: wie soll dieses gebrochene Herz jenen Brüchen [= Anschlägen] widerstehen') das Haar dem Hamen und seine gekrümmten Enden den Angelhaken oder der Krümmung des Schlägels (چوگان) bei dem Ballspiele (z. B. II, 267. 5: ‚Wenn mein Kopf (als Ball) nicht in die Krümmung seines Schlägels kommt, was soll ich von dem Kopfe sagen?' — vgl. auch III, 406. 1 u. a. — oder wie II, 270. 7 Scorpionen (عقرب) verglichen werden (‚Lass', dass der Mond [deines Gesichtes] aus den Scorpionen [der dunklen Haare] hinaustrete'), so hat auch unser Dichter Letztere Schlangen verglichen und das Haar zu einem Heere von Schlangenfüssen (Mârpâjân) gemacht, deren Befehlshaber von Seite der Husn Locke (Zulf) selbst ist, abermals als einer der Hauptsitze der Schönheit.

Auf dem Wege nach der Stadt Dîdâr (des Antlitzes), vor dem Aufenthaltsorte der Mârpâjân, befindet sich der Aufenthaltsort des obersten Heerführers und Fahnenträgers der Husn, nämlich des Ḳâmet (Statur), d. h. ein schöner Wuchs gehört mit zu den Hauptzeichen der Schönheit, wie dies aus jedem orientalischen Dichter zur Genüge bekannt ist. Zu den Merkwürdigkeiten von Ḳâmet's Garten gehört ein silberner Hügel (کمر eigentlich Gürtel, dann Wölbung, aber auch = arab. نطاق), d. h. der Busen, der weissen Farbe wegen so genannt, wie ja bekanntlich die orientalischen Dichter ihre Schönen als سیمبر, silberbusig, und سیمتن, silberweiss von Körper, nennen. Von einem Haare dieses کمر, d. h. der haardünnen Taille, wegen welcher die Schönen von den Dichtern als مُوْی‌میان d. h. deren Taille so dünn wie ein Haar ist, geschildert werden,

[1] Zum Wortlaute der betreffenden Stelle unserer Allegorie vgl. Hâfiz II, 186. 6:

جانِ عُلْوی هوس چاهِ زنخدانِ تو داشت
دست در حلقهٔ آن زلفِ خم اندر خم زد

hängt ein Ball, d. h. der Bauch. Einer von Ḳâmet's Dienern ist der Sâḳ, d. h. das Bein, der Fuss.

Dies sind die allegorischen Hauptgestalten auf Husn's Seite, ebenso wie wir sie auch bei Hâfiz II, 84. 3 hervorgehoben finden: ‚Hilfe, denn von sechs Seiten haben sie mir den Weg versperrt: jenes Mal und Flaum und Haar und Wange und Antlitz und Gestalt.' Sie bilden zusammen das Heer Husn's, welches dem menschlichen Herzen nachstellt und dasselbe schliesslich auch sammt dem Verstande schlägt, wie es auch bei Hâfiz II, 435. 4 heisst: کرم صد لشکر از خوبان بقصد دل کمین سازند
بحمد الله والمنّه بُتی لشکرشکن دارم[1]

Die andere mögliche Erklärung ist die mystische. Sie ist bedeutend schwieriger als die erstere. Bekanntlich bleibt es selbst bei den orientalischen Auslegern ähnlicher Dichtungen eine offene Frage, ob dieselben im Sinne der Dichter nur wörtlich oder gleichzeitig auch mystisch zu verstehen seien oder nicht. Man weiss z. B. aus Hâfiz, dass nur die wenigsten seiner Gedichte eine mystische Deutung zulassen, und doch gab es Erklärer wie Aḥmed Ferîdûn, Šem'î und Surûrî, welche ihn im Geiste des ihm beigelegten Namens Lisân-ul-ghaib, d. i. die mystische Zunge (die Zunge des Verborgenen, des Jenseits), oder Terdschumân-ul-esrâr, d. i. Dolmetsch der Geheimnisse, commentirten', indem sie die sinnlichen Bilder des Dichters für übersinnliche Allegorien hielten.[2] Andererseits finden wir

[1] Die übrigen allegorischen Gestalten bedürfen wohl keiner Erklärung, weder einzeln noch in ihrem Zusammenhange mit einander, da dieselbe auf der Hand liegt. So erklärt sich z. B. leicht die Bruderschaft des Ḳâmet mit Himmet, indem ersterer den hohen Wuchs, der zweite die hohe Gesinnung bedeutet. So singt z. B. der türkische Dichter Bâḳî in einem Gazel ‚von dem hohen Wuchse, der seine hohen Gedanken veranlasst' u. s. w. Ebenso ist es leicht erklärlich, wenn Raḳîb (Nebenbuhler), diese typische Gestalt in der erotischen Poesie des Orientes, eine Tochter Ġair (Eifersucht) hat. Er selbst wohnt in der Stadt Segsâr, der Hundsköpfe, Menschen mit Hundsköpfen, von denen man im Orient Vieles fabelt und sie auf einer Insel Indiens (قالون) wohnen lässt. Raḳîb ist ihr Oberhaupt, was auf seine gierige und parasitische Natur hinweist, worin er einem Hunde gleichkommt. Mihr und Wefâ ist eines der berühmten Liebespaare in persischen Romanen u. s. w.

[2] Hâfiz von Rosenzweig-Schwannau I. VIII.

wiederum, dass der beste Commentator des Hâfiz, nämlich Sûdî, den Dichter mitunter so prosaisch auffasst, dass er geneigt ist das aus den Augen des Dichters um seinen Geliebten fliessende Blut dahin zu erklären, als ob Hâfiz triefäugig gewesen wäre.[1] Fälle aber, wo es ein Dichter selbst nicht nur offen sagt, dass seine Dichtung mystisch zu deuten ist, sondern geradezu eine Erklärung derselben gibt, wie dies z. B. Ġâmî in seinem Salâmân und Absâl thut, einer der für den Sûfismus am meisten charakteristischen Dichtungen, gehören zu den seltenen.[2] Selbst hier aber begnügt sich Ġâmî damit, dass er nur die Hauptzüge des Gedichtes nach mystischer Seite hin deutet, ohne in die Einzelnheiten einzugehen, was auch wir bei der mystischen Deutung unserer Allegorie zu thun genöthigt sind, da eine bis in die kleinsten Details gehende Deutung, wie wir dies in der einfachen allegorischen Deutung versucht haben, kaum möglich sein dürfte.

Was nun die vorliegende Allegorie anlangt, so lässt der Schluss derselben, wonach sie nach des Verfassers Worten als ein Product der gottgefälligen Lebensweise bezeichnet wird, welche Dil von Ḫizr auf den richtigen Weg zur Vereinigung mit Gott geleitet, vornimmt, nicht minder der Umstand, dass der Autor selbst ein gottergebener Derwîš war, der der Welt entsagt, mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den mystischen Charakter derselben schliessen, wobei allerdings das tiefe Schweigen der orientalischen Biographen über dieselbe sehr befremdend erscheint.[3] Selbst für den Fall aber, dass Fattâḥî selbst mit seiner Allegorie keine Mystik beabsichtigt haben sollte, unterliegt es keinem Zweifel, dass dieselbe im mystischen Sinne gedeutet werden kann. Es ist bereits früher (S. 19)

[1] Ders. III, 578.

[2] Wie in unserer Allegorie begegnen wir auch hier einem König von Jonien, der einen Sohn Namens Salâmân hat. Diesen König deutet Ġâmî selbst als die erste Intelligenz, der die Welt unterthan ist, die selbst aber Alles aus einer höheren Quelle schöpft. Sein Sohn Salâmân ist die reine Seele, während Salâmân's Amme, in welche dieser später sich verliebt, den den Gelüsten nachgehenden Körper darstellt u. s. w. Näheres darüber siehe in Hughes a. a. O. 618.

[3] Die türkischen Bearbeiter haben, wie so oft, den mystischen Charakter entweder selbst verkannt oder wissentlich weggestreift, so dass ihre Dichtungen wohl nichts weiter als einfache Allegorien sind.

bemerkt worden, dass die orientalischen Mystiker die sinnliche Liebe als Uebergang (مجاز) zu der wahren Liebe zu Gott bezeichnen. Der Mensch wendet sich, heisst es bei ihnen, zunächst dieser Welt zu und wird in die Liebe zu ihr (ihren Gütern, Aemtern u. s. w.) verstrickt, bis dem die göttliche Gnade ein Ende macht und sein Herz Gott zuwendet. Von Gott heisst dies Heranziehung, vom Menschen Zuneigung, Sehnsucht, Liebe u. s. w., wie die ganze sûfische Scala dafür lautet. Die Zuneigung wächst nämlich und hat verschiedene Namen, bis der Mensch endlich Alles verlässt, ausser Gott, der seine Ḳibla wird. Das ist die echte Liebe des Ṣûfismus.[1] Der Gegenstand dieser Liebe ist also Gott und zwar als das Urbild der Schönheit. Denn nach Ansicht der orientalischen Mystiker ist auch die Schönheit des Geliebten nur ein Strahl der Schönheit Gottes, wie ja überhaupt der Mystiker das Angesicht der göttlichen Schönheit auf der Schaubühne jeder einzelnen Creatur erblickt und deswegen liebt, weil er in jeder Schönheit die Offenbarung der Herrlichkeiten der göttlichen Namen sieht. Aus eben demselben Grunde ist dem Mystiker umgekehrt auch die irdische Liebe göttlich, weil in ihr am vollkommensten das Verhältniss ausgedrückt ist, in welchem das Geschöpf zum Schöpfer stehen sollte,[2] wie dies z. B. auch Hâfiz II, 186 sagt. Diesen Anschauungen entspricht es nun ganz, wenn der orientalische Mystiker sich das richtige Verhältniss der sich sehnenden Seele zu Gott nicht anders denken kann als ein Liebesverhältniss und alles, was er von der Liebe und dem Geliebten hält, auf Gott überträgt. So finden wir denn auch, dass der grösste persische Mystiker Ġelâluddîn Rûmî seine Lehre von der Vereinigung mit Gott geradezu عرس oder سور = nuptiae nennt[3] und Gott selbst, er wie auch die übrigen persischen mystischen Dichter, nicht anders

---

[1] Hughes, Dictionnary of islam s. v. عشق. عشق ist die letzte Stufe dieser mystischen Liebe (Muḥîṭ al Muḥîṭ II, 1403), welche nach Muḥîṭ I, 330 mit der Uebereinstimmung (موافقة) anfängt; doch giebt es auch Angaben, nach welchen عشق ebenfalls nur eine Mittelstufe ist. Der Etymologie nach bedeutet عشق allerdings nichts weiter als Anhänglichkeit; vgl. عشق بشی = لصق به Muḥîṭ II, 1403.

[2] Tholuck, Blüthensammlung etc. 55. Derselbe, Sûfismus 303.

[3] Tholuck, Sûf. 94.

als unter dem Namen des Geliebten (یار) oder Götzen (بت) und zwar als مظهر عشق (Tholuck, Sûf. 313) anführt. Auch einzelne Eigenschaften Gottes werden unter den Namen einzelner Vorzüge des Geliebten, sowie seiner durch Schönheit und Anmuth am meisten hervorragenden Körpertheile gefeiert. Kurz Alles, was von der irdischen Liebe gilt, wird auf Gott übertragen. So ist nach der mystischen Symbolik das schmachtende Auge Bild der lockenden Liebe Gottes; die duftende Lippe Bild des Genusses Gottes, der selbst als ساقی Schenke, d. h. Gnadenspender erscheint, indem er dem Mystiker den Wein seiner göttlichen Liebe einschenkt und ihn selbst in den Zustand der Trunkenheit, d. h. der Entzückung versetzt; die verworrene Locke ist wegen ihrer Undurchdringlichkeit ein Bild der undurchdringlichen und unerforschlichen Geheimnisse Gottes. Durch die Ketten der Locken gefesselt werden heisst sich der Wahrheit zuwenden (l'application de l'esprit à la vérité — de Sacy). Das Kinn ist der Standpunkt, von dem aus sich dem betrachtenden Auge die schönste Aussicht eröffnet (nach Tholuck: Sic dicunt stationem, qua summa gustatur dulcedo in contemplatione Dei). Aber am Kinne selbst ist der sogenannte سیبِ زنخدان Kinnapfel, d. h. das Kinngrübchen, worunter die göttlichen Schwierigkeiten zu verstehen sind, in welche der Mensch wie in einen Abgrund verfällt. Unter Flaum (خط) wird der höchste göttliche Thron verstanden (Vullers, Lex. pers. I, 704: thronus supremus dei); der verschwindend kleine, gleichsam in Finsterniss gehüllte Mund, der nach der morgenländischen Sage in dunklen, umnachteten Orten der Erde fliessenden Quelle des unvergänglichen Lebens verglichen, ist ein Bild dessen, wie um Gottes Wesen Alles dunkel ist, unter der Lebensquelle selbst wird aber das höchste Gute verstanden.[1] Das schwarze خال ist ein Bild der Sünde (Vullers I, 645: گناه). Dasselbe muss verbrannt werden, d. h. die Seele muss sich zu Gott bekehren, bevor آن erscheinen, und wie in unserer Allegorie den Dil, die menschliche Seele an sich ziehen kann. Unter dem آن selbst ist die anziehende (ar. جاذبه) Anmuth zu verstehen, die der äusseren

[1] Vgl. Tholuck, Sûf. 303. 305. Blüthens. 218. 200. 199 u. a.

Schönheit innewohnt.[1] Deswegen wird in unserer Allegorie auch آن als Husn's همزاده gekennzeichnet, dem orientalischen Glauben entsprechend, wonach ‚wenn ein Mensch geboren wird, mit ihm gleichzeitig ein Dämon (جنّ) entsteht, der dessen steter Begleiter wird (Vullers, Lex. pers. II, 1468 ومشهور است که چون فرزندی متولّد شد جنّی هم با او بوجود می آید وبا آن شخص همراه میباشد آن جنّ را نیز همزاد می کویند). — Diese Anmuth kann nach der angeführten Erklärung der orientalischen Lexicographen wohl empfunden, aber nicht erfasst werden, weshalb auch nach unserer Allegorie Niemandem etwas über آن bekannt ist und man ihn eben deswegen als آن (= jener) nämlich آنِ حسن, d. h. jener Husn's bezeichnet. Fattâḥî lässt

[1] Vgl. die persischen Erklärungen des Wortes: نمک وچاشنی وحالتی وکیفیتی را کویند که درحسن می باشد وبتقریر در نمی آید وآنرا جز بذوق نتوان یافت. Zu dieser Erklärung können auch folgende Verse des Hâfiz verglichen werden (I, 58. 5 ff.), Rosenzweig I, 145:

Eine tiefverborg'ne Anmuth
Weckt der Liebe Traum,
Nicht ein Mund, roth wie Rubine,
Nicht ein grüner Flaum.
Schönheit liegt wohl nicht im Auge,
Nicht im Maal und Haar,
Nein in tausend zarten Dingen,
Die die Huld gebar.

Vgl. auch folgenden türkischen Doppelvers, den Sûdî I, 232 zu der eben citirten Stelle anführt:

دِلْبَرْده مُراد آن اولور أَنْدام دکلدر
کَیْفِیَّتْ اولور مَیْ ده غَرَضْ جام دکلدر

sowie Sûdî's Erklärung 233: رعایتِ خاطر أَنْواع وَجْهله اولور که عاشقک قلبی جذب ایلین اولدر. Daselbst wird auch ein persischer Vers citirt, nach welchem nur eine Feinheit verschieden von der Schönheit dem Verliebten angenehm wird:

پَسْ نُکْته غَیْرِ حُسْن بباید که تا کسی
مقبول طبعِ مَرْدُمِ صَاحِبْ نَظَرْ شود

Fleischer, Catalogus . . . lipsiensis 398 sagt dagegen von Ân: Videtur pulcritudo terrestris significari quam vulgus hominum temere pro coelesti appetat.

sich nämlich an dieser Stelle durch den gleichen Laut von آن = Anmuth mit dem persischen Pronomen آن = jener zu einer falschen Etymologie des ersteren verleiten, indem er dasselbe für gleichen Ursprunges mit dem letzteren erklärt.[1] Hiebei mag er wohl das diesem persischen آن entsprechende arabische هو im Auge gehabt haben, welches ursprünglich ebenfalls Pronomen = er, bei den Ṣûfiern bekanntlich vorzugsweise Er bedeutet, d. h. Gott, in welcher Bedeutung es in dem bekannten Ḳorânischen الاه لا اله الا هو (III, 1) vorkommt und nach einigen Commentatoren das nur Gott selbst bekannte اسم الاعظم vertritt. Die Ṣûfier bedienen sich desselben oft bei ihren Andachtsübungen als einer Art Responsorium, indem sie jede Pause in der Lecture des Koráns im Chor durch Allâh oder jâhû begleiten. Sehr gebräuchlich ist bei ihnen auch die Formel: یاهو یاهو یا من لا یعلم ما هو الا هو oh Er, oh Er, o der, von welchem Niemand weiss, was Er ist ausser Er selbst.[2] Bekanntlich wird von den orientalischen Dichtern auch der Gesang hû hû einiger Vögel einerseits als Lobpreis Gottes erklärt (z. B. Hâfiz III, 562. 9, III, 514. 2 u. a.) andererseits als Mahnung und Klage, dass Alles wechselt und vergeht ausser Er d. h. Gott.[3] Dieser Ân nun siedelt auf dem Ḳâfberge, ebenso wie Ferîd-ud-dîn 'Aṭṭâr in seinen Vogelgesprächen (منطق الطیر) die Vögel den Weg zu ihrem Könige Sîmurg, der auf den unzugänglichen Höhen des Ḳâfgebirges wohnt, suchen lässt, worunter 'Aṭṭâr den weiten Weg zu Gott, voll Dornen und Steine und nur bei der höchsten Selbstverläugnung erreichbar versteht.[4] Dem Ân gelingt es auch Dil's habhaft zu werden und Husn's Vereinigung mit ihm zu ermöglichen, so dass schliesslich auch 'Akl sich mit derselben einverstanden erklärt, wie auch sonst bei den orientalischen Mystikern vom Siege der göttlichen Geheimnisse über den Lastträger Verstand gesprochen wird.[5] Auch unter dieser schliesslichen Verbindung

[1] Etymologisch dürfte â n vielleicht mit sanskr. an = hauchen zusammenhängen.

[2] Hughes a. a. O. 705.

[3] Z. D. M. G. 42. 266.

[4] Hammer, Geschichte der schönen Redekünste Persiens 141 ff.

[5] Tholuck, Blüthensammlung etc. 218.

Dil's mit Husn ist nur das mystische وصال als ‚unio cum Deo impedimento nullo interrupta' und وصل als ‚intima coniunctio id e. exstinctio propriae existentiae in existentia Dei veluti nix in mari et atomus in sole pessumdatur'.[1]

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, so ergibt sich folgende mystische Erklärung unserer Allegorie. Dil, d. h. die menschliche Seele, hat ihre Bestimmung. Dieselbe ist jedoch weder in Ruhmsucht (bei Nâmûs) noch in Enthaltsamkeit, mit welcher Heuchelei sich zu verbinden pflegt, zu suchen (bei Zarḳ auf dem Berge Zuhd u rijâ), sondern in bewusstem und entschlossenem Streben, sein Herz gänzlich Gott zuzuwenden, welches allein zum Ziele führen kann (bei Himmet[2] in der Stadt Hidâjet). Gott, als Urquell aller Schönheit, ist das Ziel (Husn), Nazar (Blick — namentlich der speculative Blick) der Vermittler.[3] Viele Schwierigkeiten sind hier zu überwinden, sowohl äussere[4] als innere (im Wesen der mystischen Liebe

[1] Tholuck, Sûf. 72; vgl. auch Ǵorǵânî, Def. 293: الوصل ادراك الغائب.

[2] Ueber همّت vgl. Hughes, Dictionnary of islâm 175. 2, Ǵorǵânî, Def. 278: الهمّة توجّه القلب وقصده بجميع قواه الروحانيّة الى جانب الحقّ لحصول الكمال له; Tholuck, Sûf. 90.

[3] Vgl. Tholuck, Sûf. 87: Oculus homo est, reliqua membra pellis sunt; verumtamen hactenus tantum quod amicum (Deum) cernit, oculus vere oculus est. Vgl. auch 179.

[4] Raḳîb, Ġairet u. s. w. Ueber dieselben und ihre Thätigkeit sind folgende Verse des Hâfiz zu vergleichen (Brockhaus II, 186, Rosenzweig I, 489:

Als deiner Schönheit helle Strahlen
Den Urbeginn der Zeit erhellt,
Entstand die Liebe, die ihr Feuer
Geschleudert auf die ganze Welt.
Der Engel sah dein Antlitz glänzen,
Doch frei von Liebe liess es ihn
Da wurde sie zum Feuerquelle
Und stürzte auf den Menschen hin.
Entzünden wollte seine Fackel
An jenem Funken der Verstand,
Da nahte Eifersucht mit Blitzen
Und setzte eine Welt in Brand.
Der Widersacher wollte nahen
Dem Schauplatz der geheimen Lust,
Doch eine Hand stösst ungesehen
Zurück des Ungeweihten Brust.

zu Gott selbst begründete). Schliesslich gelingt es jedoch Gott, den Menschen an sich zu ziehen und zu fesseln, worauf sich alles Folgende bis zur gänzlichen Vereinigung des Menschen mit Gott gleichsam von sich selbst ergibt. ‚Primum Deus attractionibus attrahit, ut servus illic, unde attrahatur, animum dirigat atque amore incendatur, tum sequitur gradus secundus nimirum itineris, qui dispescitur in iter ad Deum et iter in Deo, iter autem ad ultimum excipit adscensio ad coelum (Tholuck, Sûfismus 103).

Es erübrigt noch, ein Wort über die Beschaffenheit der vorliegenden Ausgabe zu sagen. Dieselbe beruht auf je einer Leipziger und Wiener Handschrift, sowie der Price'schen Ausgabe des Husn u dil, welche letztere als wörtlicher Abdruck einer Londoner Handschrift, welche Price selbst in der Vorrede als ‚a very beautiful one' charakterisirt, der Handschrift selbst gleichkommt. Diese Londoner Handschrift (wir bezeichnen sie Pr.) ist auch die älteste, geschrieben ‚by the hand of Abdurrahman in the year of the Hegira 896 (1491)'. Nach ihr kommt die Handschrift der Rathsbibliothek zu Leipzig (L.) ziemlich nachlässig und auf fol. 89ᵃ lückenhaft, geschrieben im Jahre 972 (H.) = 1564/5 als Nr. 8 einer مجموعة grösstentheils theologischer und mystischer Schriften in Nesḫî auf fol. 88ᵇ–93ᵇ. (Vgl. Naumann's Catalogus etc. 397 f.). Die jüngste ist die Handschrift der k. k. orientalischen Akademie in Wien (V.), geschrieben im Jahre 1071 H. = 1660 als Nr. 6 einer مجموعة (Nr. CCXXXIII, S. 81 bei Krafft) auf vier Klein-Folioblättern, in schönstem Ta'lîḳ in diagonalen Zeilen auf buntem mit Gold besprenkeltem Papiere — auch die Londoner Handschrift ist nach Price on silky paper, powdered with gold dust, and highly ornamented — (vgl. Krafft, Die arab., pers. und türk. Hss. der k. k. orient. Akademie zu Wien 49, Nr. CLVI). Die Wiener Handschrift trägt geringe Spuren einer Collation.

Die Handschriften L. und V. bieten zwei verschiedene Recensionen unserer Allegorie, L. im Ganzen (von der oben erwähnten Lücke abgesehen) die kürzere Fassung, obwohl gegen Ende breiter angelegt als V. Ihnen gegenüber steht Pr., welches stellenweise mit L. und wieder mit V. zusammenfällt, stellenweise aber von beiden abweicht, derart, dass es,

obwohl das älteste, doch nicht die Quelle der beiden übrigen genannt werden kann. Auch stellt es gewiss keine directe Copie der Fattâḥî'schen Urschrift dar, obwohl es derselben zeitlich nicht zu fern steht.

Die Ueberlieferung des Textes anlangend, steht Pr. voran, ihm nähert sich V., zuletzt kommt L. Keine von den Handschriften bietet jedoch einen solchen Text, dass sie als einzige Grundlage einer Ausgabe benützt werden könnte, vielmehr müssen alle je nach ihrer Beschaffenheit mehr oder weniger herangezogen werden. Die gereimte Form des Textes lässt zwar in den meisten Fällen die richtige Lesart mit Leichtigkeit erkennen, obwohl die verschiedene Abtheilung nach den Reimen in Pr. und L. (V. bietet keine) auch hier nicht ohne Schwierigkeiten ist; doch gibt es vereinzelte Stellen, für welche selbst nach Vergleichung aller drei Copien der Reim fehlt und selbe so als lückenhaft sich erweisen.[1]

Von der Fattâḥî'schen Allegorie gibt es auch, wie bemerkt, eine dreifache türkische Bearbeitung: von Âhî († 923 = 1517), Lâmi'î († 938 = 1531) und Wâlî, zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts.[2]

Sämmtliche Bearbeitungen sind gereimte Prosa mit zahlreichen Versen, ja ganzen Gedichten durchflochten, ziemlich frei und selbstständig, wobei der Fattâḥî'sche Text nur die unterste Grundlage der Bearbeitungen bildet, auch dieser nicht ohne bedeutende Aenderungen. Am besten spricht hier der Umfang dieser türkischen Bearbeitungen dem persischen Originale gegenüber. Während nämlich letzteres in der Leipziger Handschrift 5 Folien, in V. 4 Folien füllt, enthält nach Flügel's Angabe die Âhî'sche (unvollendete) Bearbeitung in einzelnen Handschriften 83, 71, 131 Blätter, während die Lâmi'î'sche 136 Blätter octav zählt.

[1] Sämmtliche Varianten sind genau angegeben; unberücksichtigt blieben nur augenscheinliche Verschreibungen, z. B. wenn es in Pr. امری heisst statt امیری, زیات statt زیارت, روی statt راوی, سهسالار statt سپهسالار, اوفتاد statt افتاد, خورد statt خرد u. a.), sowie einzelne Abweichungen rein orthographischer Natur, z. B. آنکی in Pr. für آنکه, کنبذ für داذ, کنبد für داد, لسکر statt لشکر, آن روز = آنروز, هندستان = بیرادر, به برادر = برادر u. s. w.

[2] Vgl. Flügel, Die arab., pers. und türk. Handschriften der k. k. Hofbibliothek zu Wien I, 419, wo Näheres zu lesen ist.

Der Herausgeber konnte zu seinem Zwecke die Lâmi'î'sche Bearbeitung des Husn u dil aus der k. k. Wiener Hofbibliothek benützen. Hiebei kam er zu folgenden Resultaten: Der ganze Fattâḥî'sche Text ist fast wörtlich ins Türkische übersetzt aufgenommen, so dass in dieser Hinsicht die Bearbeitung theilweise eine vierte Copie bildet. Erweitert wird dieser Text: 1. durch zahlreiche, mehr oder weniger ausführliche Schilderungen von Situationen. So finden wir z. B. fol. 17ª eine Beschreibung des Morgens, 18ª der Nacht, 83ª des Frühlings (صفتِ صبح وبهار), eine andere fol. 70ª, 80ᵇ, eines rauhen Wintertages (صفت شتا) 90ª, eines schönen Herbsttages 130ª u. a. m., von denen im persischen Originale nichts zu lesen ist; Proben folgen sub II. 2. ausführliche Beschreibungen und Schilderungen der handelnden allegorischen Gestalten mit ihrer Umgebung.

So wird z. B. gleich zu Anfang unserer Allegorie erzählt, dass 'Akl eine Festung von äusserster Festigkeit hatte, Namens Feste Beden, in welcher er Dil zum Herrscher einsetzte, im persischen Text etwa zwei Zeilen. Dafür finden wir bei Lâmi'î, wie bereits die Ueberschrift des Capitels anzeigt: صفتِ قلعهٔ بدن ودلِ صدرنشین اورا تخت کردن تشریح بدن 1. Beschreibung der Feste Beden; 2. Präsident Dil macht sich dieselbe zur Residenz; 3. Zerlegung des Beden (= Anatomie des Körpers und zwar: صفتِ صفرا = Beschreibung der Galle [Cholerie], صفتِ دَم = Beschreibung des Blutes [Sanguinie], صفتِ بلغم = Beschreibung des Balgam [gr. φλέγμα] und صفتِ سودا = Beschreibung der schwarzen Galle [Melancholie], also der vier Grundsubstanzen des animalischen Körpers, dies Alles auf fol. 13ª, zwei Zeilen v. u. — fol. 15ª, Z. 10 v. o.). Ebenso heisst es von Ḳâmet, dass sich sein Aufenthaltsort auf dem Wege nach Dîdâr befindet, er selbst aber, ein Bruder von Himmet, Husn's Heerführer und Fahnenträger ist; in seinem Garten findet Nazar einen Hügel von Silber, von dessen einem Haare ein Ball herabhängt. Bei Lâmi'î finden wir dieselbe Stelle fast wörtlich wiedergegeben,[1] auf dieselbe folgt jedoch gleich eine allgemeine

[1] Fattâhî: وچون از سکسار برستی وبشهر دیدار پیوستی مقام برادر منست که قامت نام اوست وسپه‌سالار وعلم‌دار حسن پریروست

Beschreibung des Ḳâmet: بلندپایه * وشرف‌سایه * راست .کفتار * ودرست‌کردار * موزونِ طبیعت * ومستقیم فکرت جوان در
Nähere Beschreibung des Ḳâmet findet sich erst auf fol. 27ᵃ, wo erzählt wird, dass Raḳîb und Nazar auf der Reise nach Dîdâr in den Garten Ḳâmet's kommen:[1] نظر نامور دخی قامتِ پُرْ استقامتی کوردی * که بر دلارام سَرْوخِرامْ * وبر گُلْاَنْدَامِ طوبی‌قیام * که شَکْلِ بی مثالی * صَنْ شَمْعِ خاور * وصورتِ با اعتدالی کویا روحِ مُصَوَّرْدر * خوب‌لقده عَلَمْوش سرافراز * ومرغوب‌لقده قلم‌مثال چابك‌باز *

بیت صَلِنسه باشدن ایاغه ظرافت
اتورسه فتنه وطورسه قیامت

Bei Fattâḥî benachrichtigt Nazar den Ḳâmet von Himmet's Briefe; bei Lâmi'î wird der ganze Brief verlesen. Bei Lâmi'î wendet sich darauf Ḳâmet an Raḳîb mit der Frage, was er wolle. Raḳîb antwortet: ای سرو سراپایه وای تَذْرَوِ هماسایه, dass er an داء الکلب (Hundswuth) sieche und zu seiner gänzlichen Heilung auf Anrathen des Arztes برکیایهٔ مُحْتاج کم‌یاب,

---

Lâmi'î 25ᵃ: چون دیار سکساردن کچرسین بنم قرنداشم مقامنه کذر ایدرسین * که دیار دلارا وخطّهٔ خطِّ اِسْتوا در * آدی قامت * وعلم‌دار حسن پری‌طلعت در *

[1] Vgl. hier wieder Fattâḥî: القصّه رقیب ونظر روی براه آوردند * وعزیمت شهر دیدار وکلشن رخسار کردند * چون ببوستان قامت رسیدند * واز نخل مراد میوهٔ مقصود چیدند * قامت چون نظررا همراه رقیب دید * خِفْیه اَحْوالش پرسید *

Lâmi'î 27ᵃ: والحاصل نظر ورقیب کلوب * قامتوك بستانه کیردیلر * وزیر وبالا اول روضهٔ دلکشایی تماشا ایدوب * مراد نخلندن مقصود میوه‌سین دیردیلر * بر مقام سدرهٔ‌قیام * وطوبی‌خرام کوردیلر *

بیت هر شاخی درختینك اُوْتاْرصفت مَمْدود
هر سَجْعی طُیورینك اَشْعَارْ کبی موزون

بو اثناده ایکن اتّفاق * قامتِ صاحب نطاق * نظرِ ادیبی رقیبه قریب * وبو امری غایتده غریب * کوردی دیوك اِنسانله نه مناسبتی وشیطانك رحمانله نجه مشابهتی واردر * دیوب ال التنده نظرك حالن صوردی *

eines seltenen Steines bedürfe. Ḳâmet erkennt, dass seine Worte nicht aufrichtig sind, dennoch der Worte eingedenk: أَكْرِموا الضيف وَلَو كان كافرًا, ladet er Raḳîb zu einem Gastmahl ein, bei welchem er ihn selbst نَىٔ كبى ميان بسته bedient, bis er trunken wird. Darauf winkt er den ساقيان مهرولر zu und lässt den trunkenen Raḳîb hinauswerfen.

بزمِ حسنكدن رقيب خورى سور
كم يَرَشْمَز كلشنِ جنتده خَرْ
مجلسكده كيم رقيبِ سگ‌نژادى كورسه دير
بوستانِ جنّت اچره بو نه اشك درر *

Darauf ruft er Nazar allein in den Garten, den er sehr schmeichelhaft aufnimmt:

اى مهمانِ عزيز واى انسانِ صاحبْ تمييز كه آيينهٔ چهرگشده صورتِ روشناييدن نشان * وصحيفهٔ جبْهَه‌گشده چشمهٔ آشناييده بيان وار * بيت

كه سن‌سين پرده‌دارِ مَنْظَرِ دل
جمالگشدن مُنَوَّز كشـــــــورِ دل

Darauf fragt er ihn, wie er mit Raḳîb zusammen gekommen. Nazar dankt ihm für seine Befreiung aus Raḳîb's Händen, worauf ihn Ḳâmet dem Sâḳ übergibt (28ᵇ):

مكرم قامتِ خوش‌نطاقك سَاقِى نام بَيْنَ‌الخَدَمْ * بر غلامِ صاحبْ قَدَمى واردى كه مقامِ خدمتده كَىْ مستقيم وپايدار ايدى

damit er ihn vor Raḳîb's Blicken geheim an seinen Ort bringe. Raḳîb, der ihn nicht findet, kehrt dann nach Hause. Munter setzt nun Nazar seinen Weg durch Ḳâmet's Garten nach der Stadt Dîdâr fort. Folgt eine ausführliche Beschreibung des Gartens (صفت باغچه) 28ᵇ u. ff.

اول نخلستانك هواسنی غایت مُعْتدل * وفضاسنی نهایت خُرَّمْ دل بولدی درختِ انارِنْده شاخلر کوردی که نهال چنار کبی برك کلدن پنجه‌دار (29a) ونخل بی خارنده رطب‌لر سیر اتدی که * میوهٔ جنّت کبی شکربار * طوبی مثال * رَوْحَه‌سنك هر غُصْننده انواعِ اثمار * وجنّتِ عُلْیا کبی عَرْصَه‌سنك هر صَحْنِنده اصنافِ ازهار * لعلفام المالر شفتالو شهدکامله * چون وَرْدِ اَحْمر بر وَرَقْده آویخته * وعطرآمیز اَیْوالر نارنج دلاویزله * مانندِ شهد وشکّر * بر طبقده آمیخته * باغنوك هر ثُلی دُورُویْ وزیبا * وثُلْزارنك هر بلبلی طوطیْ شکّرخا * بیت

طُونَنْمِشْ وَرْد رَنْکینله هر شاخ
اوتر بلبللری کستاخ کستاخ

Dem Nazar gefiel der Garten so, dass er den Entschluss fasste sich daselbst eine Weile aufzuhalten, denselben näher zu besichtigen und auch auszuruhen. Führer war ihm Ḳâmet selbst der:

قامتِ سروخرام داخی مروّت‌کمرین قوشنوب قیامت مقام * لرده نظر بی آرامه * صبح وشام * ضیافت ومسافرت * ایدوب تمام وقتِ تَبَسُّمِ قیام کوستردی, so dass Nazar den ganzen Tag صباحدن زمان تنسّمِ رواحه دك mit Besichtigen und Spazieren zubrachte. Nachdem er noch ausgeruht und sich von seiner Ermüdung erholt hatte, wollte er weiter gehen als er:[1]

ناکاه اول نخلستان اچنده کزرکن * واول بوستاندن کچوب کیدرکن * سیم خامدن دوزلمش بر کمر پُرْ زیوره ایرشدی * که

[1] Vgl. از آنجمله کمری دید از سیم خام انکیخته * وکوهی بمویی ازوی آویخته *

استادِ صاحب کمال صنعتِ جَرِّ اَثْقال * ورشتهٔ خیالله * برکوه کِرانی * وبرکُنج نهانی * اول کمر التنده اصوب * بستانِ قامتی * ایکی قسم * وعبرت‌آمیز وحکمت‌انکیز * بر عجب طلسم اتمش *

Nazar konnte nicht vorwärts, zurückzukehren hatte er aber keinen Befehl. In seiner Noth kommt ihm Zulf zu Hilfe:[1]

مکرکیم حسن پری‌رخسارك بر شَبْرَوْ کمندانداز وعیّار * وبر دل‌دزد وجانباز طرّاری واردی * آدی زلفِ پر دستان * واصلی فرزند هندستان ایدی

قطعه

کمندِ تابّ‌دارین آتسه چَرْخه
غزالِ مِهْر اولوردی یرده غَلْطَان
اَگَر سَرْحَلْقَهٔ دامین کوریدی
امان استردی اژدرهای دوران

Dieser hatte nämlich[2]

خاطر دژم برله قصد شکار * وعزم گلزار ایدوب * بوستان قامتك اَکْنَافنده * وباغِ رخسارك اطرافنده کلکشت * وسَیْرِ کوه ودشت ایدرکن * تابِ آفتابدن قچوب * بر خیمهٔ مشکین طنـاب * وبر سراپردهٔ فلك‌جنـاب التنده جهتِ آسـایش اچون * اول کمری بالش ایدنمش *

Wie bei Fattâḥî heisst es weiter:[3]

نظِر حیران بو پریشانلقلة * زلف پری‌شانك سروقتنه ایردی *

[1] Vgl. از قضا حسن امیری داشت زلف نام از هندوستان * در کمند اندازی وشب‌روی وعیاری پردستان *

[2] Vgl. پیوسته بعزیمتِ شکار * در اطراف بوستانِ قامت وشهر دیدار * کشتی آنروز از آفتاب بسایهٔ کمر پناه آورده بود واز برای آسایش بالین از کمر کوه کرده بود

[3] Vgl. Fattâḥî که ناگاه نظر بسروقتِ او رسید زلف از پریشانئ احوالش پرسید * نظررا چون پدر از ترکستان ومادر از هندوستان بود * با زلف اظهارِ آشنایی وهم‌شهری نمود

چونکم نظرك اتاسی ترکستاندن * واناسی هندوستاندن ایدی * زلف پر دستانه آشنالق ویردی

Während jedoch Zulf bei Fattâhî ohne weiteres des Nazar sich erbarmt, fährt er bei Lâmi'î sofort zornig auf:

ای دزد بی‌باك * وای عیّار چالاك * کیمك افسون ودستانیله بومقامِ fol. 30a دلآرایه * وکندو ایاغکله دامِ بلایه * دوشدك بلمزمیسن که بو باغده ثُلّ حیادن ازپای * تا بَفَرْق * عرقِ خونه غرق در * وبنفشه‌نك عنادن اَلِفِ قامتی دَالْ * وآشفته حال اولوب در * بو صحراده یخ کبی آبك جکری بسته * وقمر کبی آفتابك سپری شکسته در *

Nazar entschuldigt sich dass er ein Reisender und ein niedergeschlagener Fremdling sei, und ersucht Zulf ihm zu helfen, was dieser auch thut, indem er Nazar mittelst einer Moschusschlinge heraufzieht: اوج سَمَائِ حسنه wie es heisst. Hier gelangt Nazar in einen paradiesähnlichen Garten (Busen), dessen lebenspendende Früchte (die Brüste) süsser als Zucker, und deren Geruch reiner als der des Moschus ist; und über demselben erhebt sich eine Säule von Silber, einer Kampherkerze gleich (= der Hals); beides macht ihn erstaunen. Von Zulf erfährt er, dass es صَحْنِ سینه, der: * صَدْرِ سیران‌کاهِ بستانِ قامت وشاه‌راهِ کلستانِ حسنِ پُرطلعت در und jene zierliche Säule der Grenzpfeiler zwischen dem Garten des Busens und der Wange ist. Nazar besichtigt den Garten Sîne, worauf er mit Hilfe von Zulf's Schlinge emporsteigt und an der Grenze von Zulf's Gebiete angelangt von demselben Abschied nimmt. Zulf giebt ihm ein Haar von sich zum Andenken sowie zur Abwehr gegen verschiedene Schäden (دفع مَضَارّ). Auf seinem weiteren Wege von den Schlangenfüssen (برکروهِ بی پایانه یعنی لشکر مارپایانه اوغردی) angegriffen, weiss er sich durch تِرْیَاقِ فاروق

das er mit sich führt, aus den Krallen ihrer Tatzen پنجه‌لری چنکلندن zu befreien. Schliesslich langt er eines Tages سینهٔ سوزان ودیدهٔ کریان برله am Fusse des Ḳâfberges (دامن کوه قاف) an. Hier folgt zunächst eine Beschreibung der Morgendämmerung und des Sonnenaufganges (31ᵃ), über welchen Nazar ganz ausser sich ist, worauf eine ausführliche Beschreibung der paradiesischen Stadt Dîdâr, Husn's Residenz, kommt 31ᵇ . . . . . دریا اچنده نوردن بر شهر زیبا کوردی Der Feder gleich den Kopf zu Fuss gemacht, wendet er sich nach derselben. Zunächst kommt er auf den Marktplatz (بازارکاه), dessen ausführliche Beschreibung folgt. Darauf wendet er sich nach den Stadtvierteln (محلات شهره) fol. 32ᵃ, von denen er هر چارسوی باشنده بر محلّهٔ چون محلّه کوردی, die ebenfalls beschrieben werden:

که هر جانبی مَزَلّهٔ اقدام عقول * وهر کوشه‌سی مَطْرح اَفْهام
فحول * هر کُنْجنده یوز شاهدِ صاحب‌جمال * شهیدِ سِهام
بلا * وهر طرفنده بیك عابدِ اَهْلِ حال * عبیدِ مقام رضا *
طاق بَرْ طاق * ورواق بَرْ رواق * لم یُخْلَقْ مِثْلها فی الآفاق *
هر سرانك بر رسم ونهادی * وهر کوچه‌نك بِرْ آدی واردی *
اوّل کرشمه * ایکنجی شیوه * اوچنجی شمایل دردنجی عشوه *

قطعه بو شهر دلکشانك کورسیدی خوش هواسین
تا حشر باب جنّت آغزین آچوب قَلَیْدی
غِلمان وحُور ورضوان اِرْسیدی بو مقامه
درلردی بیزه مَسْکن اولیدی بو نُولَیْدی

Von da wendet sich Nazar nach der Mitte der Stadt, wo er بر روضهٔ بهشت آرا وبر حدیقهٔ زیبا sieht, worauf eine ausführliche صفت کلستان, d. h. des باغ رخسار folgt. Indem er

sich im Garten nach allen Seiten umsieht (32b) findet er: قومِ زنکباردن بر بولك جماعت پریشان روزکار von der es heisst:[1]

[1] Vgl. wiederum Fattâḥî نظر از ایشان پرسید که چه نامید واز خیل کُدامید کفتند حسن پریرخسار خالی دارد از حبشه وزنکبار ماهمه غلامان خال حسن نازنینیم وبنکهبانی باغ امینیم *
Lâmi'î 32b وقتی کیم نظر بونلری کوردی کیملر سِزّ وکیمك خیلندن سز دیو صوردی بونلر ایتدلیر حسن صاحب‌جمالك حبشی بکلرندن بر خالی وار در که دیار حُسنده مشهور بُك * ویکانه‌لر اچنده بربُك در * فتنهٔ دور قمر * ونقطهٔ دایرهٔ شور وشر در بز جمله‌مز اول خال نازنینك بندهٔ کمین وبو خلد برینك نکهبان وامین‌لرِنْدَنُوز . . . . .
Bei Fattâḥî heisst es weiter امّا راوی کوید;
dafür Lâmi'î امّا خداوند حال وقال ونخل‌بندِ چَمَنِ خیال بو اُسلوبله روایت وبو نقلِ عذوبله حکایت ایلدی که . . . .
Im Folgenden vergleiche wieder:
Fattâḥî: نظر را برادری بود فتنه‌انکیز وتندخو نام او غمزهٔ جادو * ودر خُردسالی از نظر جدا شده * وکرفتار اهل یغما از خطا شده * آخر بملازمت حسن افتاده وحسن اورا بر تیراندازان سروری داده . . .
Lâmi'î 33a: نظر صاحب‌کهرك بر کهتر برادر دلاوری واردی که عالِم طفولیتنده بلکه کَهْوار صباوتنده ایکن علی سوق القضا کرفتار (اهل) یغما ونظردن جدا دُشْمُشْدی روزکارله خدمت حسنه ایرشوب دلاورلغی اوجندن شهرهٔ روزکار وسلاح‌دارِ حسن پری‌رخسار اولمشدی غایتنده خونریز وتندخو ونامی غمزهٔ جادویدی . . . . .
Vgl. Fattâḥî: مادر ایشان پنهانی دو مهره داشت از جزع یمانی هر فرزندیرا ازآن یك مهره سپرده بود واز برای چشم زخم بازوبند ایشان کرده بود چون غمزه نظررا برهنه ساخت وآن مُهره بر بازوی او دید باز شناخت نظررا ازقصّهٔ آن مهره امتحان کرد *
Lâmi'î 33b: مکرکم غمزه ونظرك اناسنوك جزع یمانی وکوهرِ سَیَلانی وصفنده ایکی شاهْمُهْرهٔ پرشهره‌سی واردی که هر بری یاقوتِ رمّانی ولعل بدخشانی‌دن قیمت واردی هر فرزندنه زخم چشم‌دن کُزَنْد ایرمسون دیو برر بازوبند اتمشدی وقتی کیم غمزه قتل اتمکچون نظری عریان قلدی اول کوهرِ ناب واول مُهرهٔ نایابی بازوسنده کورب بلدی نظردن مهره‌نك اصلن صوردی یعنی بو قالله نظری مَحَكِّ امتحانه اوردی . . . . .
Fattâḥî: حسن کفت من مُدّتیست که جوهری در خزینه دارم * ومهر آن در خزینهٔ سینه دارم * صورتیست از سنك ساخته ونقشی

مجمر کبی جان وجکری اودلره یانمش عنبر کبی بشدن بشه سودایه بویانمش

Wie bei Fattâḥî spazieren sie im Garten herum und pflücken Rosen. Nazar lässt sich mit ihnen in ein Gespräch ein und erzählt, dass er aus Sehnsucht nach dem خال sich auf diesen Weg gemacht habe und schliesslich hergekommen sei. Auf diese Weise gelingt es ihm sich in den Garten Einlass zu verschaffen (33a). Hier stösst er aber unvorsichtig auf seinen schlafenden Bruder Ġemze; dieser erwacht, und ihn für einen unverschämten Dieb haltend, bindet er ihm die Hände zusammen (دست بدست) und entkleidet ihn in der Absicht ihn zu tödten (قصد اتدی کیم ریاست کوسترب سیاست ایدی). Nazar wendet sich in dieser Noth an Gott in einem Gebet (fol. 34a), das mit den Worten schliesst: نکاهی کُنّ بعینِ مهربانم und seine Bitte wird erhört. Ġemze findet auf Nazar's Arme ein Amulet, welches er als von seiner Mutter herrührend erkennt, und Nazar nach dessen Herkunft fragt. Auf ganz fol. 34b erzählt dann Nazar seine Lebensgeschichte. (Bei Fattâḥî heisst es nur: Er gab ihm Kunde von Vater und Mutter.) Bei Fattâḥî heisst es: er brachte ihn nach seinem Hause, bei Lâmi'î folgt eine Beschreibung von Ġemze's Ḳaṣr. fol. 35a, sowie eine Schilderung dessen, wie sie ihr Wiedersehen feierten. Husn, die Nazar's Ankunft erfährt, fragt Ġemze nach seines Bruders Namen, Beschäftigung und Zweck seiner Ankunft. Ġemze antwortet: قرنداشمك آدی نظرِ سمسار در وجوهرشناس لقدی شهرهٔ روزکار در, worauf er seine Vorzüge und Eigenschaften eingehend aufzählt. Husn erinnert sich eines gravirten Edelsteines in ihrer Schatzkammer, den zu bestimmen bisher Niemand vermocht. Auch konnte sie nicht erfahren, wessen Bild er ent-

از نیرنك پرداخته نمیدانم که آن سنك چه جوهرست وآن صورت چه پیکرست

Lâmi'î: حسن آیتدی یللر در که بنم خزینهٔ مخزون ومُهر مِهر سینهٔ مکنون بر مُهرهٔ پر شهره واردرکه قیمتی طاشدن قازلمش واستنه بر صورت دل پذیر وبرشکل بی نظیر یازلمش بلمزم بو صورت روحانی نه پیکردر واول سنك بدخشانی نچه کوهردر *

halte. Ġemze bringt also Nazar zu Husn und dieser erklärt in einer weitläufigen Rede (fol. 36ᵇ—37ᵃ):

حقیقتنده بو کوهر نورانی پارَهر در حَیَوانی مانند حجر مُکّرم در
ومثال تریاق اعظم در فسادی فساد عالمین وصلاحی صلاح
اهل زمین در مادّهٔ رُوح در وسرمایهٔ فتوح وبو کوهر استندهکی
پیکرِ باپرکار وصورت معنیدار که سردفتر نکارستانِ چین
وغایت آبدار ورنکین در وحسن رسمنك ولطف طلسمنك ارژنك
ومانی دنك وحیرانی در سلطان مغرب فرزندنوك صورتی درکه
آدی دل در جهان ایچنده جان کبی مقبل در

. . . . . .

Die Folge ist, dass nach dem alten Spruche:

الأُذُنُ قَبْلَ العَيْنِ تَعْشِقُ أَحْيَانًا * وآن كان التباعُد فى البَيْن مكانا

oder, wie es der Türke sagt:

كرچه كم باطل قولَق كوز اولدى حق
ليك كوزدن اوڭ اولور عاشق قولق

حسن پرىرخسار نظر عيّارك ڭفتارِ سحرآثارنه ربوده اولوب
جمالِ دلِ كورمدين ديدارنه شيفته واخبَارنه فريفته اولدى

Wir haben diese längere zusammenhängende Partie absichtlich gewählt, um an derselben zu zeigen, wie der türkische Bearbeiter einerseits die persische Grundlage fast wörtlich übersetzt, wie die mitgetheilten Parallelen beweisen, andererseits aber denselben nicht nur der Form sondern auch dem Inhalte nach frei behandelt und erweitert.[1]

[1] In der Beschreibung von Husn's Garten Ruḫsâr finden wir nach dem Munde (دهان) bei Lâmi'î auch die Nase als einen Apfel auf einem glänzenden Schwerte aufgehängt beschrieben, durch welchen der Apfel des Antlitzes zu einem Granatapfel und in zwei Theile getheilt wird, u. a.

III. Werden ganz neue Episoden in den Verlauf der Handlung eingeflochten, ja auch neue handelnde Personen eingeführt. Als besonders belehrendes Beispiel hiefür mögen aus dem weiteren Verlaufe der Erzählung namentlich fol. 83ᵇ bis 87ᵇ angeführt werden, wo Husn auf Wefâ's Rath Dil aus dem Brunnen Zakan in den Garten Dilkušâî holen lässt. Dil legt sich hier zur Ruhe und schläft ein. Ihm auf dem Fusse begibt sich auch Husn mit Wefâ und Nâz in den Garten. Sie finden Dil und Husn nimmt ihn auf ihren Schooss. Dil erwacht, stösst einen Schrei aus und fällt in Ohnmacht. Husn lässt Dil mit Ḫajâl und Nazar zurück und begibt sich selbst mit Wefâ und Nâz sowie mit Tausenden von (اهل صفا واعزازله) nach dem Schlosse Wiṣâl, wo sie bis zum Morgen lustig leben. Tebessum und Nazar bringen (bei Fattâḥî auf Husn's Geheiss) den noch betäubten Dil sanft an das Ufer der Quelle Ašnâî (fol. 82ᵇ, 83ᵃ). Indessen bricht die Nacht ein und Ḫajâl zündet vor Dil eine Kerze an. وچون شب شد خيال پيش او شمعی روشن كرد heisst es bei Fattâḥî. Bei Lâmi'î finden wir zunächst eine eingehende Schilderung der Nacht صِفَت شب, welche mit den Worten schliesst: مجمع مُلك ملك ومجلس صحن فلك قنادیل نور ومشاعل سرورله طولدی. Darauf heisst es:

خيالِ رُوشَنْ‌جَمَالْ داخی بر شمعِ جَمْعَ‌اَفْروز یاقوب دِل سِیَهْ‌روزك
اوكنه كنوردی تبسّمِ طنّاز ونظرِ لعبت‌بازله صحبته اوتوردی

Dil kommt zum Bewusstsein; er steht auf und sieht sich um. Vor sich sieht er: بر نكارِ عَذْرَاءِعذار وبر مَهْوَشِ آتَشْ‌رُخْسار

d. h. die Kerze, deren Beschreibung als einer bald lachenden — das Aufflackern der Flamme — bald weinenden — das Schmelzen des Wachses — folgt:

قطعه آهِ پر احتراق واشك مُهراقله زار زار اغلر
اریمش جانی بغری صویه دونمش
بلا نارنده صزمش قلبی یاغی

کنش کیبی بَشِنْده اَفْسَرِ زَرْ
دمورلنمش ولی مُحکم ایاغی

دود دل مُستمندی ودم جکرسوز چون سپندی سحاب مشکین طناب کبی آفتاب طلعت جهان‌تابی ازره سایبانلر بغلر

Folgt ein مربّع ähnlichen Inhaltes, worauf auf fol. 84a die weitere Beschreibung folgt:

امّا بر نکارِ سَرْوقامت دِرْ که کنارِ عذارین کورنلر نرکس کبی حیران قَلور وبر دلدار قمرطلعت در که آفتابِ رخسارین سَیْران ایدنلر کل کبی خندان اولورلر

Folgt abermals ein Rubâ'î, worauf es weiter heisst:

وقتی کیم دلِ پُرْ غم اول جوانِ خُرّمی کوردی جانِ پُرتاب وچشمِ پر آبنه حیران قلوب بر زمان طوردی وانی کندو دردِ درونند اَنْبَاز وسوزِ دِلنه همراز اکلدی پس دونوب یوز درلو جاب وبیك لطف وخطابله اوکا سویلدی که ای جَوْهَرِ کرانمایه وای اخترِ بلندپایه ای انیسِ شب زنده‌داران وای مُونِسِ صبح بیداران نه‌دن در که صبح طلعتك اهلِ ظُلْمته یَدِ بَیْضا ونور بکجتك قومِ حیرته شجرهٔ موسی ایکن بشکده سَوْدا دلکده صفرا سینه‌کده آتش دیده‌کده دریا

Folgt ein Mesnewî, worauf es heisst:

مکرسن داخی بنجلین بر یارِ بی وَفایه کوکل بغلمش سین در *
وبر نارِ بلَایله جکر طَغْلَمِشْ سین در * که سررشتهٔ دلك
محبّت اودنه طوتشمش وقوشجه جانك مِحْنَتْ دامنه دوشمشدر *

Darauf fängt die Kerze an zu klagen und erzählt:

بن زار ودلفكارك سوز وگدازی ودرد ونیازی تقریره قابل وبیانه
مُتحمّل دكولدر تا اول دَمْدن كه ظلمتْآبادِ عَدَمْدن صحرای
وجوده قَدَمْ بَصْدِمْ كريبانِ جانمدن وَجْيبِ روانمدن مثالِ عَلَمْ
بو آتشِ غم باش كوترمشدر

Folgt eine قطعه, worauf es weiter heisst:

اكرچه ديدهم بو آتشله بُكَـــاده در
وليكن سينَم اونك تابيله صفاده در *

كفتارِ يلعبون بالنار بَنو ثُعْبَانِ آتَشْدَهانِكْ حالندن بيان در
النار ترحم من فی قلبه نار بنم روی خندانمدن عيان در . . .

Noch hatte die Kerze ihre Rede nicht beendigt als:

بر درويشِ نَمَدْپوش وبر دِلْريشِ مدهوش چاپكدست وسرباز
وصاحب درد واهل نياز جُثّهده نَحيف وبُنْيهده ضعيف كِسْوتده
نظيف وهيْتده ظريف جوهر كبی طلعتِ تابناك وقلندرصفت
صورتِ پاكله گوشهٔ مجلسده مانندِ طاوسِ جولان [1]ورقص كنان
عيان اولدی . . . .

Es war der Schmetterling, und nun spielt sich vor Dils Augen in natura die beliebte orientalische Allegorie unglücklicher Liebe, nämlich des Schmetterlings zur Flamme des Lichtes, ab. Der Schmetterling nähert sich der Kerze und fängt an einem Ṣûfî gleich zu tanzen: صوفیوار اسماعه كيردی und einem Mekkapilger in Ihrâm gleich um das Heiligthum zu kreisen. وحاجیصفت كسوت احرام وعزّت واحترامله اول حَرَمِ محترم ومقام مكرّمی طواف وزيارت قلدی. Plötzlich erblickt er in

[1] و fehlt in der Hs.

jener lichtvollen Sitzung und jenem geistigen Gelage (اول مجلس نورانی وبزم روحانی‌ده) einen mondschönen und hûrîgleichen Jüngling. Ein Blitz von seinem Antlitze und ein Strahl von seiner Wange fällt in sein Auge; sofort dringt der Liebe Feuer durch das Fenster des Auges in die Schatzkammer der Brust. Sich nach der Verbindung mit dem Jüngling sehnend, stürzt er schliesslich hilflos auf jene welterleuchtende Sonne los. Doch erreicht er die Erfüllung seines Wunsches nicht, sondern fällt kranker Seele und verbrannten Herzens in den Staub der Niedrigkeit herunter. Hier wälzt und windet er sich vor Schmerz wie ein Haar im Feuer, wie ein halbgeschlachteter Vogel, wie ein Fisch, ans Ufer geworfen: قطعه

اولور بو دردله گَهْ پیچ وگَهْ تاب
صناسین مُوی دِرْ کیم دوشدی نارە
یه مُرْغ نِیمْبِسْمِلْ در اورر پَرْ
یه ماهی در کهِ آتِلْمش کنارە

گاه تحیّر اَلِیله باشنی دوکدی وگاه تَعَجُّبْ دِلِیله کندویه سوکدی

In solcher Lage sieht er, wie der Geliebte mit dem Winkel des Auges seine Lage betrachtend ihm wegen seines nicht hinreichend aufopfernden Benehmens Vorwürfe macht. رُباعی

اَیْ [1]نَفْسِی هواسِینْ کُوزَدَنْ بَنْدَه دکول سین
دوتشمیجق عشقله تابندە دکول سین
[2]دوتم که بوکون جان وجهان سین بو تن اچره *
جانانه فدا اولمَزسَکْ زندە دکول سین

Der herzwunde Derwîš versteht diesen Wink. Er weiss auch, dass derjenige ein wahrer Liebender ist, der auf dem Wege der Zuneigung den Weisungen der Liebe folgt und

[1] l. نفس.
[2] l. کُوتْمه.

nach dem Rathe des Geliebten handelt. Er selbst macht sich folgende vorwurfsvolle Predigt: رباعی

ای نفس دون بو یولك خارِ بلاسی سن سین
دایم سمند عقلك بار بلاسی سن سین
بوز صورتی كه اولسون تا مَعْنیء كنجی ظاهر
شك یوق كه بو طلسمك مار بلاسی سن سین

Zerstöre die Form, damit der innere Sinn erscheine! Er erhebt sich von seinem Orte und wie trunken, sein Hab und seine Seele aufopfernd, stürzt er ins Feuer der Schönheit des Geliebten und in die Flamme der Kerze seines Antlitzes.

Der Geliebte erkennt nun, dass der Derwîš ein عاشقِ سرباز وصادقِ پر شَوْق ونیاز در ‚ein muthiger Liebender und ein Aufrichtiger voll Sehnsucht und Verlangen ist'. Er hält das Sichwegwenden (den Widerwillen) nicht für human und das Einziehen in sich selbst nicht für mannhaft (ritterlich). Er liebkost den herzlosen Derwîš und ‚warmen Antlitzes und aufrichtigen Herzens' zeigt er ihm Anhänglichkeit (Ergebung).

درویش داخی موتوا قبل ان تموتوا دیوب هماندم جاننی دوسته فِدا ووجودین نارِ عشقله اِنْنا ایلدی

Und so geschieht es, dass er:

وَصْلِ اَبَدْ وجاننه مَدَدْ بولدی * اِثْنَیْنِیَّتْ كِدوب وَحْدت حاصل اولدی[1]

Dil versinkt für einen Augenblick in Nachdenken über dieses Thal von Freud und Leid (بو وادیٔ غم وشادیده), als der Schenke Tebessum zu ihm hereintritt und um ihn auf andere Gedanken zu bringen بر پَیْمَانَهٔ نابی صَهْبَاء شراب وعِطْرِ گُلابله پُر ایلیوب sie Dil reicht. Dil wird in eine so heitere

[1] Im weiteren Verlaufe erscheint noch ein Lichtputz (صِفَتِ كاز).

Stimmung versetzt, dass er ein glänzendes Gazel dichtet und durch Ḥajâl der Husn überbringen lässt.

Das Gazel selbst befindet sich auf fol. 87ᵃ, Husn's Antwort darauf (نظیرهٔ حسن پری‌شمایل بطریق الجواب) auf fol. 87ᵃ, 5 (u.) und erst auf fol. 87ᵇ wird der Faden der unterbrochenen Erzählung Fattâḥî's wieder aufgenommen.

Von neu eingeführten allegorischen Gestalten ist gleich zu Anfang Seele نَفْس als Mutter Dil's zu erwähnen und weiter im Verlaufe der Handlung فَخْر (Ruhm), fol. 18ᵇ und 67ᵃ, نَغْمه fol. 38ᵇ und اِلْهَام fol. 62ᵇ. Im Vorhergehenden heisst es nämlich, dass die in Dil's Bild verliebte Husn rathlos Nazar privatim zu sich rufen lässt und ihn für verpflichtet erklärt, da er der Urheber ihrer Liebe zu Dil sei, ihr auch den Weg zur Vereinigung mit Dil zu zeigen:

چون بنی جمالِ جمیلِ دِلْ برله مَفْتون سَرایْ عقتده لَیْلَی ایکن
بیرَای مِحْنَتْده مجنون اتدوك وصالنه دخی واصل (fol. 38ᵃ)
ومقصودمی حاصل اتمك کَرَکْسین

Nazar ist bereit Husn's Wunsche zu entsprechen, macht jedoch auf die Schwierigkeit aufmerksam, Dil, der bei Tag und Nacht in ʿAkl's Diensten steht und stets in dessen Palast sich aufhält, den ʿAkl für keinen Augenblick aus den Augen lässt und der selbst ohne ʿAkl's Rath nichts vornimmt, zu entführen. Er weiss nur, dass Dil dieses Leben nicht gefällt und dass er sich schon lange nach Lebenswasser sehnt und die Gesellschaft (selbst ʿAkl) meidend in Zurückgezogenheit lebt und stets unruhig nur nach Lebenswasser fragt.[1] Daher lautet sein Rath, Jemanden von Husn's Hofe mit ein wenig Lebenswasser zu Dil zu schicken und so Dil's Sehnsucht noch zu

---

[1] Vgl. Fattâḥî: امّا عمریست که دل تشنهٔ آب حیوانست ونشان اورا از هرکس جویانست
Lâmi'î: لکن مدّتِ مدید درکه دل تشنهٔ آب حیوان ونشانی إنْس وجانْدن جویان در *

vermehren.[1] Husn billigt diesen Rath und entsendet Ḥajâl, ihren Burschen, wie bei Fattâḥî, gleichzeitig aber auch ihren Burschen vom Vater Nagme 38[b]:

واتام عشقِ عالی‌مقام نغمه نام بر غلام دخی ویرمشدر که آوازهٔ کمالی حجاز وعراق وسپاهانه کتمش وزمرهٔ جمالی عُشّاقِ بی نوایی مُحیّر اتمش در مفرد

شول پرده که جاندن ایده آواز
صِر چنکنی زهرهٔ طرب ســـــاز

داودی صوتی جمع طُیور وعیسوی نفسی احیای نشور ایلر مکر کیم غلغله‌سی کوشِ آسمانه ایرمش در که (39[a]) سماعندن صفایله شمسُ وقمر چرخه کیرمش در *

Auch hatte Husn einen kostbaren Ring یاقوتِ رُمّانی‌دن, wie ein solcher in der ganzen Welt nicht zu finden war; die Quelle des Lebenswassers war durch ihn verschlossen (سرچشمهٔ آب حیوان انکله مختوم) und sein Stein hatte dem Ringe Salomo's gleich als Talisman اسم اعظم eingravirt und دعای قدح aufgeschrieben. Den gab sie ihnen für Dil mit. Alles geht nun in derselben Weise vor wie bei Fattâḥî.[2]

---

[1] Fattâḥî: امّا اکر یکی از خواص این حضرت با من همعنان کُردد وچاشنی از آب حیوان روان کردد امیدست که حجاب دوری از میان برداریم ودل‌را بدستان بدست آریم
Lâmi'î: اکر بو آستانهٔ سعادت‌آشیانه‌دن بر همراز بنمله همایُ شرف‌پرواز کبی همعنان ونشانهٔ آب حیوانله روانِ اوله امید در که باد صبا کبی اسوب وبیابان فرقته یول کسوب دلك غنچه مثال خاطرن کُشاده واشتیاقین زیاده ایدوب هزار دستانله کل کبی اله کتوره‌وز . . .

[2] Vgl. Fattâḥî: وخاتمی داشت از یاقوتِ رخشان وسرچشمهٔ فم بدان مهر ونشان
Lâmi'î: ویاقوت رمّانی‌دن بر قیمتی انکشترینم دخی واردر که مثلی عالمده معدوم سرچشمه آب حیوان انکله مختوم ومُهر سلیمان کبی نکیننده طلسم اسم اعظم مرسوم ودعای قدح مرقوم در

Ḫajâl zeichnet auf Dil's Verlangen

صورت جمالِ حسنِ بی مثالی بر پارهٔ حریره وهزاران شیوهٔ لطافتله

und übergibt sie Dil, welcher:

اول کِرِهلردهکی عقدهیه واول دَوْرلر اچندهکی نقطه (نقطهیه l.) حیران قالوب کندودن کتدی[1]

Dil wird betrübt und schlaflos, und nun beginnt die Aufgabe Nagme's, die darin besteht, Dil zu ergötzen. Dil verlangt jedoch immer nach Husn, bis er endlich den Entschluss fasst, nach Dîdâr zu reisen. — Doch sein Entschluss wird 'Akl's Wezîre Wehm bekannt 47ᵃ:

اِتّفاقا وَسَايِطْلَه دلك نيّتنه وقِرانيله نغمهنوك صحبتنه واقف وبو قضايانك نتايجندن خايف اولوب عقلِ تاجدار حضورنه واروب نظر وخيالك ترتيب مكرين ونغمهٔ محتالك تمهيد فكرين بيان ايلر . . . .

Unter Hinweis auf die drohende Gefahr beantragt er derselben, so lange Zeit ist, zu steuern und zwar:

دِله بَرْبِطْمِثال كُوشْمال * وطرحِ نغمه وخيال (47ᵇ) وبَنْدِ نظرِ محتال اتمك كركدر

Auch im Folgenden ist der sonst mit Fattâḥî's Erzählung übereinstimmende Verlauf bedeutend erweitert, wie schon die Ueberschriften ergeben:

fol. 48ᵃ, Z. 3 (u.): ديوان كردنِ عقل عالَمآراى وآمدن چنك و دف ونای

[1] Bei Lâmi'î folgt hier auf fol. 40ᵇ und folg. eine ausführliche Beschreibung Husn's auf Grund von Ḫajâl's Zeichnung.

fol. 49a, Z. 7 (u.): حکایت کردنِ چنك پیش عقلِ پر فرهنك
از [1]اصل تبار وسیر وکذار خود
fol. 51a, Z. 1 (u.): سخن کفتن دف پیش عقلِ صاحب شَرَف
از مَبْداء حال ومرجع مالش
fol. 54a, Z. 9 (u.): آمدن نای پیش عقلِ جهـان‌آرای
[2](وخبر دادن) از نشو ونما ومولد ومنشای خویش
fol. 58a, Z. 10 (u.): پرسیدنِ عقلِ جهـان‌آرای حـالِ
نغمه‌را از چنك ودف ونای
fol. 59a, Z. 4 (o.): بیان کردنِ نغمه از اصلِ خود پیش
عقل تاجدار ونمودن هنرهای خویش بسیر ادوار[3]

[1] Ist و اصل zu lesen.

[2] Fehlt in der Hs. ist aber zu ergänzen.

[3] Eine ähnliche Erweiterung, wie hier, erfährt Fattâḥî's Erzählung, jedoch diesmal im Rahmen der Erzählung, auch zu Ende, wo von Husn's Befehlshabern Festlichkeiten mit Disputationen zu Dil's Ehren veranstaltet werden. Während es bei Fattâḥî einfach heisst, dass Gul und Def, Naḫl und Nej, Benefše und Čeng, Nergis und Kâsei-čînî disputiren, werden dieselben von Lâmi'î wirklich disputirend mit ihren مناظرات angeführt, u. zw.:

Fol. 112b, 8 (o.): طعنه زدنِ دَفِ گُلِ پر شَفَق را
Fol. 113b, 4 (u.): جواب دادنِ گُلِ نازك‌بَدَنْ دَفِ طعنه‌زن را
Fol. 116a, 8 (u.): دخل کردنِ نَی دلبند بنخل بَرُومند
Fol. 117a, 3 (u.): جوابْ دادنِ نَخلِ بلندبالا نِی بادپیمارا
Fol. 119a, 7 (u.): تعارض نمودنِ چنکِ حزین بنغشهٔ مسکین را
Fol. 120a, 5 (u.): جواب دادنِ بنغشهٔ غمکین چنك بی تمکین را
Fol. 122a, 10 (o.): مناظرهٔ کاسهٔ چین با نرکسِ خودبین
Fol. 123a, 6 (o.): جوابِ نرکسْ بنظرِ کاسهٔ املس
Fol. 124a, 8 (o.) folgt noch eine: شکایت دل بیقرار از انتظارْ باخیال نامدار

Es muss allerdings betont werden, dass eben in diesen Episoden, zum Theil lyrischen Charakters, die Hauptschönheiten der Lâmi'îschen Dichtung zu suchen sind.

fol. 61ᵇ, Z. 9 (u.): شیفته شدن عقل بکفتارِ نغمهٔ

خوش‌بیان ودست [1](بر داشتن) از سلطنتِ جهان

fol. 62ᵇ, Z. 2 (o.): صورتِ مکتوب شیخ [2]اِلْهَامْ بعقل عالی مقام

fol. 63ᵇ, Z. 8 (o.): رَدّ کردن عقل نغمه‌را بَارْشاد الهـام

erst dann wird der so unterbrochene Faden der Erzählung wieder aufgenommen: وکریختن نظر از زندان بخاصیّت خاتم لعل‌فام u. s. w.

Was Faḫr anlangt, so begegnen wir demselben auf fol. 18ᵇ und 67ᵃ. Während nämlich der dem Lebenswasser nachgehende Nazar bei Fattâḥî von Nâmûs gleich zum Zarḳ kommt, lesen wir bei Lâmi'î, dass Nazar durch des Nâmûs' Antwort nicht befriedigt,

اِتّفاق نظرِ پُرْ غم بر شَهْرِ مُعَظّم وبر سوادِ اعظمه ایرشدی که نقطهٔ سوادِ خال طلعتی (18ᵇ) نور دیدهٔ جهان وصفحهٔ بیاض جمال وصورتی سَرْدَرِ سینهٔ دل وجاندر

Auf seine Frage erfährt er:

که بو شهره شُهْرَت وپادشاهنه فَخْرِ پر شوکت دیرلر

Weiter heisst es:

پس نظر کندویی بَرْ رسم تجّار بر خواجهٔ بُزرکوار صورتنه قویب فخر تاجدارك خاك‌پاینه بر نچه دانه دُرِّ شاهوار ولعلِ آبدار نثار اتدی مُناسبتِ کلام ومُحافظتِ مقام کوزلیوب چهرهٔ مقصودك نقابن کوتردی وآب حیاتك حکایتن کتوردی فخر ایتدی ای نظر سرعتدن سهوِ قلم ویا جهالتدن التباسِ رقم

[1] Fehlt in der Hs. ist aber zu ergänzen.
[2] d. h. göttliche Eingebung.

واقع اولوب سنی مسلكِ سَدادِدن دور ومنسك رشـادِدن مهجور اتمش كه اول صورتِ ماء وچاه عبارتِ مال وجاه در ومُراد عينِ شافيدن زرِ صافی در وغرض چشمهٔ جاندن حشمت وخانمان در كه مادّة ٱلْحَيٰوت وسرمايهٔ خيرات در وبقاء نام الی يوم القيام وصول مرام باتمام انكله اولور

Nazar ist auch mit dieser Antwort nicht zufrieden, nimmt Abschied von Faḫr und ‚fliessendem Wasser und brennendem Feuer gleich' wendet er sich صحرالر ودريالرة. Eines Abends kommt er nun بركوهِ پر شكوهك دامننه, der näher beschrieben wird, und zu Zarḳ, dessen Beschreibung ebenfalls folgt (fol. 19). — Fol. 66ᵇ erfahren wir, wie Nazar und Ġemze mit einer Schar von Türken von Husn entsendet werden, Dil und Ḫajâl aus 'Akl's Banden zu befreien. Unterwegs am Fusse des Berges Zuhd angekommen, lagern sie sich in einem Winkel, um ein wenig auszuruhen. Trotz ihrer Verkleidung erfährt Teube von ihrer Ankunft und macht einen nächtlichen Ausfall auf sie.[1] Der muthige Ġemze rafft sich jedoch auf, dem schlachtreihenzerreissenden Hamza gleich, und geht einen Kampf ein, über welchen selbst Sâm und Nerîmân, Rustem und Destân, wenn sie ihn gesehen hätten, hätten staunen müssen (دنك وحيران ودلتنك وبی جان اولورلردی). Schliesslich weht jedoch der Wind des Sieges von Ġemze's Seite und Teube's Macht wird gedemüthigt und sein Heer geschlagen. Nun kommt auch die Reihe an Faḫr, dessen Burg auf dem weiteren Marsche von Ġemze ebenfalls eingenommen und zerstört wird (fol. 67ᵃ):

---

[1] Lâmi'î: قضايله غمزه ونظر كروهِ جادولرله برسحر دامن كوه زهده ايررلر استراحت نيّتنه بركوشه‌ده حضور خوابه وارب آرام ايدرلر بو طرفدن تو بهٔ دلير داخی بونلرك هيئات تلبيسله ذيل جبلده صورت تَعْريس (فرودآمدن بآخر شب = nach einer Note تعريس) كوسترديكلرندن خبر اولوب برلشكرِ جرّار وبرعسكرِ كينه‌كذار برله شبيخون ايدوب اوزرلرين اورر

Die Stelle ist im Ganzen bündiger als bei Fattâḥî, auch weist sie Abweichungen in einzelnen Details auf, doch stimmt sie in Einzelnheiten wiederum fast wörtlich mit Fattâḥî.

هماندم بار وبَنْگاهنی وتخت وخرگاهنی یغمالیوب کندویی برلُعبله بندهٔ حلقه‌بگوش وبر درویش پوست‌پوش ایدرلر

Von da begeben sie sich nach 'Âfijet, wo sie dieselbe Verheerung anrichten, Nâmûs mit einem Worte zu einem lustigen Kalender (عیاش وقلاش) machen und seinen Namen aus dem Register der Könige auskratzen. — Fol. 62ᵇ, 2 (o.) kommt Šeich Ilhâm (göttliche Eingebung) vor und veranlasst den bereits für Naġme eingenommenen 'Akl (61ᵇ, 9 u.) durch seinen Brief, Naġme zu verstossen, was auch geschieht. Ueber Nafs siehe S. 72.

Nach Dil's und 'Akl's Gefangennahme durch Mihr gibt 'Yšk, von Mihr davon in Kenntnis gesetzt, den Befehl, 'Akl's Reich zu verheeren, Dil's Feste zu zerstören und 'Akl's Residenz und Thron mit der Erde zu ebnen (فرش خاکه هموارة), fol. 77ᵇ. Die stolze Nafs erfährt von 'Yšk's, des Feurigen (پرآتش), plötzlichem Ueberfall, befestigt sich in Beden (بدن قلعه‌سنوك برج وباروسین مُاکّد [!]) und verstärkt die Besatzung der Fünf Sinne (وحواسِّ خمسه حصاربچه‌سین مشیّد قلدی). Darauf versammelt sie ihre Feldherren: شهوت (fol. 78ᵃ) و ریا وریاست وهوا وخشم وکینه وحقد und bespricht sich mit ihnen unter grössten Gunstbezeugungen. Auch schreibt sie an ihren Bruder وسواس (charakterisirt als دیوِ دَعْدغِریوه وگیوِ پُرْرِیوه), Befehlshaber im äussersten Westen (اقصای مغرب زمین‌ده سردار) und Herrscher im Lande Bâbel (ودیار بابلده شهریار). Waswâs macht sich sofort mit den unter seiner Botmässigkeit stehenden rebellischen Dämonen (عفاریت طغات) und den in seinem Reichsterritorium befindlichen widerspänstigen Rebellen (طواغیت عصات) auf der Nafs zu Hilfe. Als 'Yšk von diesem Bunde der Nafs mit Waswâs und der Menschen mit Dämonen hört, versammelt er seine Helden مهر ومحبت وشوق وغیرت und zieht gegen Beden aus, welches er einem Punkte gleich umzingelt und darauf den Befehl zum Kampfe gibt, dessen, sowie der ganzen Belagerung und schliesslichen Eroberung Beschreibung auf fol. 78ᵇ ff. folgt. Endlich wird Beden eingenommen

und die Besatzung der Festung ‚Fünf Sinne' Nafs und Waswâs entzogen (النذن الديلر), worauf die Uebrigen entfliehen, 'Ysk's Heer in's Innere der Festung eindringt und 'Ysk's Banner auf der Kuppel des Gehirnes aufgehisst wird. Alles ergreift die Flucht oder verkriecht sich in die verborgensten Winkel. Sie werden jedoch von den siegreichen Soldaten 'Ysk's erspäht und theils niedergemetzelt, theils gefangen genommen und in Bande der Betrübniss geschlagen. In ihre Schicksalsregister wird das korânische Wort فساء صباح المنذرين eingeschrieben und in ihr Buch des Horoskopes die Worte: فاصبحوا فى دارهم جاثمين eingetragen. fol. 80ᵇ. Waswâs selbst wird in einem Winkel der Kuppel des Gehirnes angetroffen und gefesselt vor Sultân 'Ysk gebracht, der ihn, ihn der Begnadigung nicht würdig erachtend, enthaupten lässt. Auch die Nafs findet man auf einem Trümmerhaufen der Verachtung (بر ويرانهٔ مذلتده) im Winkel des Verderbens (كوشهٔ فلاكتده). Man fesselt sie und bringt sie ebenfalls vor 'Ysk, der auch sie hinrichten lassen will. Dieselbe hält jedoch den Aermel der Entschuldigung ihrem Gesichte vor (معذرت يكين يوزنه طوتوب), hält sich fest an den Saum der Bitte und des Erbarmens, legt das Haupt in den Staub der Schwäche und des Elendes und im Innern betrübt und seufzend bittet sie um Verzeihung, indem sie den korânischen Vers: فمن عفى واصلح فاجره على الله hersagt. Und 'Ysk des Verses eingedenk واتى لغفار لمن تاب ändert ihre Strafe und lässt sie in's Gefängniss werfen. 'Ysk wird so Herrscher über Ost und West und wird Salomo gleich Herr der Menschen und Genien u. s. w.

Von den sonstigen Aenderungen und Erweiterungen erwähnen wir noch das Abschliessen der Heirat zwischen Nâz und Nazar einerseits, zwischen Wefâ und Himmet andererseits, welches Dil, selbst über die Erfüllung seines Wunsches erfreut, zu Stande bringt (fol. 128ᵃ), die weitläufige mystische Deutung der einzelnen Buchstaben der Basmalah (fol. 130ᵇ: تفسير كردن خضر عليه السلام بسملهرا ونمودن راه ارشاد دل صاحب جلّهرا), die Erklärung der fünf religiösen Vorschriften (fol. 131ᵇ: اسرار كفتن خضر عليه السلام با وقار وهَمّس در شرح حديث

نبی الاسلام علی خمس), und als Abschluss von Ḫizr's Belehrung, fol. 133ᵃ, das Kapitel über Reue und Anziehung (des Menschen durch Gott): تَتِمَّهٔ معارف خضر علیه السلام از باب توبه وطریق جذبه واتمام کلام بعده. Man kann hieher auch fol. 20ᵃ—22ᵇ zählen. Nach Fattâḥî wendet sich nämlich Nazar von Zarḳ in die Wüste und kommt nach einigen Tagen zu der Stadt Hidâjet. Bei Lâmi'î folgt hier zunächst fol. 20ᵃ: زحمت کشیدن نظر در جنکلستان پر محنت وراه گُم کردن در هاویهٔ غربت und fol. 21ᵇ: افتادن نظر صاحب سیاحت بکِرداب حَیْرَتْ. Erst nachdem Nazar, der nicht nur صاحب سیاحت, ein erfahrener Reisender, sondern auch سِباحت فَنّدهٔ ماهر, ein guter Schwimmer ist, sich mit Noth aus dem letzteren rettet, gelangt er fol. 22ᵇ nach der Stadt Hidâjet. Weiter fol. 42ᵃ: آغازِ قصّهٔ نغمهٔ جانْگُسِلْ وصُحْبت کردن وی بادل und fol. 43ᵇ bis 46ᵃ: صفت روز پیروز واشتیاق دلِ پر سوز, während sich bei Fattâḥî der verliebte Dil sofort entschliesst nach Dîdâr zu reisen. Wie es hier Wehm ist, der wie bei Fattâḥî ihre Pläne dem 'Akl verräth, so ist es bei Lâmi'î auch Wehm, der fol. 65ᵇ 'Akl von Nazar's Entweichen aus dem Gefängnisse in Kenntniss setzt, während bei Fattâḥî einfach das Entweichen constatirt wird. Ebenso geschieht es fol. 68ᵃ auf Wehm's Anrathen عرض نمودن وگم احوال دلِ بی قرار, dass Dil aus der Haft freigelassen wird, während bei Fattâḥî 'Akl selbst dazu durch seine Lage veranlasst wird. Fol. 71ᵇ erfährt Husn von Gemze von dem Heranrücken des Heeres 'Akl's und schreibt einen Brief an 'Ysḳ, der seinen Feldherrn Mihr beauftragt, den Kampf mit 'Akl's Heere aufzunehmen. Bei Lâmi'î 73ᵃ sendet Mihr seinen schwarzen Burschen Gem (Kummer) aus Zanguebâr mit einigen Kriegern als Parlamentäre (ایلچی), aber auch Kundschafter تَجَسُّس (cod. تجسّ) احوال وتفحّص قیل وقال اتمکچون zu 'Akl mit einem Schreiben (بر طومار مارکردار یازلوب اچنده زهرآمیز وقهرانکیز سوزلر سویلدیلر) derart, dass schon beim Lesen der Ueberschrift (Adresse) die Herzen der Grossen des Dîwâns voll Furcht und Schrecken werden. 'Akl lässt jedoch den

Brief dem Gem in's Gesicht schleudern und ihn selbst schmachvoll aus dem Dîwân hinauswerfen, was erst die eigentliche Ursache des Kampfes wird. Der Kampf wird zu 'Yšk's Gunsten entschieden, 'Akl wird in die Flucht geschlagen und wie Dil gefangen genommen; alles wie bei Fattâḥî. Auf Husn's Geheiss wird dann 'Akl von Zulf nach China gebracht und daselbst in Banden von Zulf bewacht: پس فرمان حسن بویله جاری اولدی که زلف دلاور عقل ناموری ولایتِ چینه آلوب کیده وآنده قید وبندله حِفظ ایده (bei Fattâḥî geschieht dies etwas abweichend auf 'Yšk's Geheiss, den Husn um Befehl bat), während Dil in's Gefängniss Zaḳan geworfen wird. Im Gefängnisse soll er, da er nach Worten der Nâz rücksichtsvoll behandelt zu werden verdient (مُسْتَحِقِّ مرحمت ولایق رعایت اولمش در), durch mehrtägige Haft تابِ زندانله پرورش وبند جَوْف ودماغنی غرورِ جوانی وامور کُرِانله رَوْش erlangen, da: کامرانی تمام آلمشدر (76ᵇ) und er in Folge dessen noch unreif (میوهٔ خام) und zügellos (توسنِ بدلگام) ist. Ins Gefängniss wird zu ihm Gemze mit einigen Wundärzten geschickt, die seine Wunden besichtigen, die in seine zerfleischte Brust eingedrungenen Pfeilspitzen herausziehen und darauf Pflaster auflegen sollen, zu welchem Zwecke, wie bei Fattâḥî, Tebessum mitgenommen wird. Aus Husn's Hospital wird zu demselben Zwecke etwas Salz und Zucker genommen. Im Gefängnisse angekommen nehmen sie Dil in ihre Mitte, Gemze näht mit einer herzenzusammenheftenden (= erwünscht) Nadel (سوزنِ دلدوز) seine Wunden zusammen, worauf Tebessum Salz und Zucker darüber streut; zuletzt werden heilende Pflaster aufgelegt (معجم مرهملر) und Dil erheiternde Getränke gereicht. Dil wird der Gefahr entrissen und in kurzer Zeit befindet er sich auf dem Wege der Genesung. In seinen trüben Stunden ergötzt er sich und vertreibt seine Sehnsucht mit Dichten von Gazelen, deren eins auf fol. 77ᵃ, 8 (u.): غزل خواندن دِل بی حرزمان (!) در زندانِ چاهِ زنخدان mitgetheilt wird.

IV. wird der persische Text in der türkischen Wiedergabe bis in's kleinste Detail durchgearbeitet und, was den sprachlichen Ausdruck anlangt, unter Anwendung aller der orientalischen Rhetorik zu Gebote stehenden Mittel derart verschönert, ja überfüllt, dass er in einzelnen Abschnitten der einfachen Form des persischen Originals gegenüber sehr gekünstelt, ja schwulstig erscheint. Als Probe möge hier der Anfang dienen, fol. 12 u. f.:

آغازِ کتابِ حُسْنُ دِلْ وصِفَتِ عَقْلِ کَامِلْ مَشَّاطِ عَرَایِسِ خَیَال * وَخَرَّاطِ نَفَایِسِ مَقَالْ * یعنی عَاقِلَانِ بازارِ عقل وخِرَدْ * که نَاقِدَانِ آثَارِ * نِیكْ وبَدْ در * وپیشَه‌کَارانِ جان ودِل * که مِعمارانِ کارخانهٔ آب وگِل در آیِینهٔ ماضی‌ده حِکایتِ حـال * واستقبال واردات * مـا فی البال ایدوب * وآیِینهٔ معنی‌دن ضُروبِ امثال یوزندن صورتِ مثال کوسترب * فُنون اِستعارات * وشُجُون عِباراتله * بویله روایت اتدیلر * که دِیَار یُوناندہ * قدیم الزّمانده * کُزیدهٔ آنام * مقبولِ خَاصّ وعَامّ * عقل نام * بر پادشاهِ پُر اِحْترام واردی * که خِطّهٔ مغربْ زمینه تمام * تا سرحدِّ نواحی شام * والی و شهریاردی * مثنوی

معموردی عدلیله عالـــــم
مسروردی فضلیلـــــه آدم
لقماندی علم وحکمت اچره
برهاندی فهم وفکرت اچـره

جمالِ بی نظیری * رواح حیرتده مصباح صباح اَرْواح * ورأی منیری جُنَاحِ فجرتده * مفتاح نَجَاحِ اَشْباح ایدی * فلکیّ الجلال * ملکیّ الخِصال * عظیم الشّان * ساطع البرهاندی *

عنایت یزدانی * وموهبت سُبحانی برله * خزاینی معمور * ودفاینی بی قصور ایدی * آثار سلطنتده * واطوار ریاستده * مُلوك جهان‌باندن ارتوغدی لکن قایم‌مقام پادشاهی * ونایب مناب معدلت‌پناهی * بر فرزند دلبندی یوغدی *

بیت اولمز دیریدر شوکیمه باری
خیر الخلف اولسه یادکاری

لاجرم بر میزان عقل صحیح * وقانون نقل صریح * بو مُقدّمه‌نك انتاجی * وعاقِبَتِ مملکتك اصلاحی احتیاجی ایچون اصلِ کَیَانْدن * وتخمهٔ نوشرواندن * نَفَس نام * بر نکار سرو خِرامك * وصلی باغنه هوادار * ومیلی دُزاغنه کرفتار اولمشدی *

بیت کیمك که بر زَن خوش‌سیرتی وار *
جهان اچره تمامتْ راحتـــی وار *

اتّفاق فی الآفاق * چون ربیع حکمت پر موهبتك * شمایم نسایمی * وفوایح روایحی هُبوب اتدی * اول کُلبن حسن طلعتدن * ونهال باغ بهجتدن * سزاوار تخت وتاج * بر غنچهٔ غَنّاج بتدی * که نُهْ آباء اَفْلاك * وچار اُمّهات آتش وهوا وآب وخـاك * آنك کیبی مَوْلودِ مسعود * وفرزندِ محمود ومودُود کورمش دکولدی * چون طلعتِ پُسردن دیدهٔ پدر پر نور * وسینهٔ مادر مسرور اولوب * جکر کُوشه‌لرین دل کبی مقبول ومُقبل بلدیلر * همین شادان وخندان اول غنچهٔ مرادك * وثمرهٔ فوادك * آدین دل قلدی‌لر * وقتی کیم * بر مُدّت

اول دُرِّ گِرانمایه * [1]لالا ودایه * برله عقل ونفس کنارنده ترتیب وقوّت بولدی * هنوز مَهْد اچنده ایکن مهدی زمان * وشیرخواره ایکن شیر جهان * اولاجغی غُرَّهٔ مه کبی ناصیه‌سنده تابان * وشعشعهٔ مِهْر صفت جَبْهَه‌سندن رخشان اولدی * لاجرم اول کزیدهٔ کَوْن ومکان * وزُبْدهٔ چهار ارکانی * یعنی اول طوطیٔ شکردهان * وعندلیب شیرین‌الحانی * چون چهار ساله ایردی * ومیدان قیل وقاله کیردی * بر استادِ نُکته‌دانه * وادیبِ خوش‌بیانه * معروفِ دوران * وفیلسوفِ زمان * دانا وزیرك * آدی حِسّ مُشْتَرِك ایدی * ویردیلر * بیت *

الینی صوندی چون لَوْح بیانه
همین پَرْمَقْ قودی حرفِ جِهانه

* دیکر *

بَسالِ هفت شُدْ بَرْ سَبْعَه قَارِی
بِاسْتِظْهَارِ هَفْتِ سُبْعِ جَـارِی *

بش اون ییل چون عُمْرِ عزیزی * بَر حَسَبِ مَیْلِ غَریزی * صَرْفِ عُلوم اتدی * بر وجهله که جُمْله مَجْهولی مَعْلوم اتدی * که هر سِرّ یاننده مُفَسَّرْ * وهر راز اوکنده مُقَشَر * اولوب * مَنْطِق وحِکْمت دِثارندن اول قدر بَدیع معانی فهم اولنوردی * که * بیان زبانْ تقریرنه طاقت کتورمزدی * وکلامِ بلاغت شِعارنده * اول دکلو نُکَتِ عَرَبیت بولنوردی کِه * کِلْك بَنَانْ

[1] Cod. bietet لالا.

تحریرنه قُدْرت یتورمزدی * وَالحَاصِلْ * جمله علوم آلی والٰهی‌ده
بَرّ کمال * ورُسوم عادی وپادشاهی‌ده * بی مثال اولوب *
آرْ زمانده شایستهٔ صدرِ شاهی * وسزاوارِ امر پادشاهی اولدی *

Anfang des Buches ‚Schönheit und Herz' und Beschreibung der vollkommenen Vernunft.

Der Kämmer der Bräute der Einbildung und der Drechsler der Kostbarkeiten der Rede, nämlich 'Akl (Vernunft) und Chired (Verstand), die den Bâzâr halten, da sie die guten und schlechten Handlungen prüfend sondern, und Ǵân (Seele) und Dil (Herz), die Handwerker, welche Baumeister der Werkstätte von Wasser und Lehm sind, führten sich die im Spiegel der Vergangenheit (eingeschlossene) Wiedergabe der Gegenwart und der Zukunft der Ereignisse zu Gemüthe, zeigten aus dem Gedankenspiegel in der Art von verschiedenen Gleichnissen die äussere Gestalt des Bildes und berichteten unter Anwendung von verschiedenartigen Entlehnungen und mannigfaltigen Ausdrucksweisen Folgendes:

Im Lande Jonien gab es in alter Zeit einen hochgeachteten König, im Menschengeschlechte ausgezeichnet und bei Adel und Volk beliebt, Namens 'Akl (Vernunft), der dem ganzen Landstriche des Westlandes (Maġrib) bis an die Grenze von Syrien's Gebiete vorstand und dasselbe beherrschte.

Doppelreim (Mesnewî): ⏑ – ⏑ | – ⏑ – ⏑ | ⏑ – ⏑ –

Es prosperirte durch seine Gerechtigkeit die Welt,
Es erfreuten sich die Menschen seiner Huld.
Lokmân war er im Wissen und Weisheit,
Burhân war er im Begreifen und Nachdenken.

Seine Schönheit ohne Gleichen war zur Abendzeit der Verwirrung Morgenlampe der Geister und seine leuchtende Ansicht war im Verbrechen der Gemüthsunruhe der Schlüssel des glücklichen Erfolges (des Gelingens) der Phantome. Von himmlischem Glanze und engelgleichen Eigenschaften, hohem Range und leuchtender Beweisführung war er. Durch göttliche Gnade und Gottes Gabe waren seine Schatzkammern prosperirend und seine (daselbst) aufbewahrten Schätze mangelfrei. In Werken der Regierung sowie in seinem Auftreten als

Staatsoberhaupt (seinen Manieren) war er (sämmtlichen) Königen-Weltbeschützern überlegen. Doch hatte er keinen Sohn, der ihm von Herzen zugethan wäre, als Stellvertreter in der Herrschaft und Vicar im Schutze des Rechtes (w. Zuflucht der Gerechtigkeit)

Doppelvers: – – ∪ | – ∪ – ∪ | ∪ – – –

Es stirbt nicht (sondern) lebt derjenige, der wenigstens
‚Das Beste der Nachfolge' hat zu seinem Andenken (Denkmal).

Ohne Zweifel also auf Grund der Wage des gesunden Verstandes (= nach reifer Ueberlegung) und nach dem Kanon der unvermischten Ueberlieferung, da es sowohl aus dem Vorausgeschickten folgt als es auch zur endgiltigen Ordnung des Reiches nothwendig war, fasste er das Verlangen nach dem Garten der Vereinigung mit einem der Cypresse gleich schwankenden Bilde (bildschönen Weibe) aus dem Stamme der Kejân und dem Geschlechte des Nûširvân, Namens Nafs (Seele) und liess sich ins Netz der Neigung zu ihr fangen.

Doppelvers: – – ∪ | – – – ∪ | – – – ∪

Wer immer ein Weib besitzt, gut von Gemüthsbeschaffenheit,
Der besitzt vollständige Wohlfahrt auf dieser Welt.

Zufällig entspross, als in den Himmelsgegenden düftende Lüftchen und wohlriechende Düfte des Frühlings der wohlthätigen Weisheit wehten, eine anmuthige Knospe jenem Rosenstocke von schönem Antlitze und Ableger des Gartens der Fröhlichkeit, des Thrones und der Krone würdig, wie ein so glückliches (= erlauchtes) Kind und einen so gelobten und geliebten Sohn die neun Väter der Himmel und vier Mütter: Feuer, Luft, Wasser und Erde nicht gesehen hatten. Da durch des Knaben Erscheinung des Vaters Auge lichtvoll und der Mutter Brust erfreut wurden, und sie in ihm ihren Herzwinkel (= Liebling) anerkannten, wie das Herz selbst angenehm und willkommen, gaben sie jener heitern und lachenden Wunschknospe und Herzensfrucht ebenfalls den Namen Dil (Herz). Als nach einiger Zeit jene kostbare Perle in des Erziehers und der Amme, sowie des 'Akl und der Nafs Armen sich körperlich entwickelte und erstarkte, glänzte es ihm am Stirnhaare dem glänzenden Mondflecke (in den zwei oder drei

ersten Tagen des Monates) gleich und sonnenartige Strahlen strahlten hervor aus seiner Stirne zum Zeichen, dass er noch in der Wiege (mahd) der Mahdî der Zeit und milchsaugend (šîrḫare) Löwe (šîr) der Welt sein werde. Also gab man jenen Erkorenen des Seins und des Raumes (= des All's) und jene Quintessenz der vier Elemente, das heisst, jenen zuckermündigen Papagei und jene süssstimmige Nachtigall, als er das vierte Jahr erreichte und den Kampfplatz der Unterredung betrat (= sprechen lernte), einem geistreichen Meister und klar redenden (gut erklärenden) Lehrer; des Weltberühmten und des Philosophen der Zeit, des weisen Wezîrs Name war Ḥissi-mušterik (= der Gemeinsinn als Sammelort aller Eindrücke, die durch die äusseren Sinne wahrgenommen werden).

Doppelvers: – – ∪ | – – – ∪ | – – – ∪

Als er seine Hand nach der Tafel der Erklärung ausstreckte,
Legte er gleichzeitig den Finger auf den Buchstaben der Welt.

Ein anderer Doppelvers, persisch, dasselbe Versmass:

In sieben Jahren wurde er Korânleser über die ‚Sieben' (Kanonische Leser)
In fliessendem Auswendighersagen der sieben Siebentel (= des ganzen Korân).

Als er im fünfzehnten Jahre sein liebes Leben seiner angeborenen Neigung gemäss auf verschiedene Wissenschaften verwendete, geschah dies auf solche Art, dass er alles Unbekannte zum Bekannten (Gewussten) machte (= alles Unbekannte sich aneignete), so dass jedes Geheimniss an seiner Seite als etwas Aufgeklärtes und jede verborgene Sache (jedes Räthsel) vor ihm ausgehülst erschien und er aus dem Ueberrocke der Logik und der Weisheit so viele wunderbare (neue) Ideen ersah (begriff), dass die Beredsamkeit den Aussagen (Erklärungen) seiner Zunge keine Widerstandskraft zu bieten vermochte (= ihnen unterlag) und im Unterkleide der Worte seiner Wohlredenheit solche Feinheiten des arabischen Sprachgebrauches sich finden liessen (vorhanden waren), dass das Schilfrohr für die Aufzeichnungen seiner Finger keine hinreichende Kraft bot. Und das Resultat davon war (= kurz!), dass er in allen häuslichen und göttlichen Wissenschaften auf der Stufe der Vollkommenheit und in dem gewöhnlichen sowie

königlichen Ceremoniel ohne seines Gleichen war und in kurzer Zeit des Ehrenplatzes eines Königs würdig und den Regierungsangelegenheiten gewachsen (tauglich) war.'

In europäischen Sprachen besitzen wir eine doppelte englische Uebersetzung des Husn u dil und zwar von Arthur Browne: Hussen o dil (Beauty and the Heart), an Allegory translated from the persian language. Dublin 1801, und William Price: Husn oo dil or Beauty and Heart, a pleasing allegory in eleven chapters composed by Alfettah of Nishapoor. London 1828. Die erstere verdient den Namen einer Uebersetzung nicht. Auf Grund einer Copie der Handschrift, welche der englische Reisende Mr. Dallaway aus Constantinopel gebracht und welche in der Bibliothek des Herzogs von Norfolk sich befand, machte Browne zuerst eine wörtliche Uebersetzung, welche er aber dann für das englische Auge so befremdend fand, dass er dieselbe nur probeweise mit einer metrischen Paraphrase versehen beibehielt, das Uebrige aber europäischer Ausdrucksweise (to our modes of expression) anpasste, obwohl er in der Allegorie selbst, die er als ‚a curious specimen of oriental stile, of asiatic politeness and of refined attention to beauty' bezeichnet, nicht den eigenthümlichen orientalischen Bombast (the strange turgid bombast usual in modern oriental writing) findet. Browne theilt die Allegorie in drei Abschnitte ein und zwar I. von Anfang bis zu Nazar's Ankunft in Dîdâr (Beauty and the Heart) —15, II. bis zum Kriege zwischen 'Akl und 'Yšk (The war between Reason and Love) 15—20, III. bis zu Ende (The union of Beauty and the Heart) 21—28. Der erste Theil ist fast wörtlich übersetzt und mit einer Paraphrase versehen, in welcher Browne den 'Akl zu Achil macht. Auf S. 33 folgen dann noch als Beweis ‚that a literal translation would not be tolerable' zwei Proben wörtlicher Uebersetzung und zwar wie Nazar Zarḳ verlässt und nach der Stadt Hidâjet kommt, und wie Husn von Dil erfährt und sich in ihn verliebt. Im Uebrigen übersetzt Browne nicht nur frei, wie er selbst sagt (16), sondern kürzt die Geschichte ab, so dass er nur die wesentliche Grundlage beibehält, so wie es ihm eben dem englischen Geschmacke angemessen schien. In der Vorrede 3 bekennt übrigens der Verfasser selbst, dass er ohne jede Beihilfe gearbeitet habe, und drückt die Befürchtung aus, da er

noch jung in der persischen Literatur sei, Verschiedenes missverstanden zu haben in einem Werke, welches infolge der Vieldeutigkeit einzelner Wörter, sowie der figürlichen Ausdrucksweise fast ein ewiges Räthsel (almost a perpetual enigma) bleibe. Daselbst sagt der Uebersetzer auch, dass die wenigen, unvollkommenen Typen, die er in seiner Uebersetzung anwendet, die ersten persischen Buchstaben in Irland sind. Bemerken wir noch, dass er auf S. 31 die Aufschrift einer Klinge, die ihm arabisch zu sein scheint (eine Sprache, die weder er selbst noch überhaupt Jemand in Irland versteht), auf Grund der Verwandtschaft dieser Sprache mit der persischen zu lösen versucht, so werden wir wohl kaum auf den Gedanken verfallen, uns von seiner Uebersetzung etwas für die fortgeschrittene moderne Philologie zu versprechen.

Bedeutend besser und eine wirkliche Uebersetzung ist die Uebersetzung von W. Price. Auch dieser charakterisirt seine Arbeit als ‚perfectly literal', dem Gedanken wie dem Ausdrucke nach, unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Eleganz des englischen Ausdruckes. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass er als Hilfssecretär der englischen Gesandtschaft beim persischen Hofe gute persische Kenntnisse besessen haben konnte, die ihn fähig machten, sein Vorhaben auszuführen. Eine genauere Durchsicht seiner Uebersetzung überzeugt uns jedoch, dass Price seinem Vorhaben, möglichst wörtlich zu übersetzen, wohl zum grossen Theile entsprochen, eine correcte Uebersetzung zu liefern aber nicht vermocht hat. Zum Theil trifft hier die Schuld seine Handschrift, welche, so gut sie im Ganzen ist, für eine in all ihren Details richtige Uebersetzung nicht hinreichte. Aber auch Price selbst ist nicht frei von jeder Schuld. Nicht einmal alle handelnden Gestalten sind von ihm richtig aufgefasst und gedeutet. So liest er z. B. مهر = Liebe als مُهْر und übersetzt Seal, Ḫâl (Schönheitsmal) lautet bei ihm Opinion, obwohl es früher richtig von den schwarzen Burschen im Rosengarten Ruḫsâr heisst: we are the slaves of lovely Beauty's mole. Ebenso wird Ân falsch aufgefasst, indem Price آنِ حُسن = jener Husn's, wie der Zusammenhang diese Uebersetzung erheischt, als Beauty's display übersetzt, sonst aber das Ân = Anmuth stets als ‚she'

auffasst. Nicht ganz richtig ist auch Wefâ als Sincerity, Ašnâî als Friendship, Wiṣâl als Mutual attachment, Hiġrân als Separation, Himmet als Attention, Dîdâr als Sight u. a. wiedergegeben. Von Nesîm heisst es, dass er ein جاندار, d. h. Waffenträger Dil's war. Price übersetzt: Zephyr who animated Heart. Ḫajâl wird von Price zu Beauty's reflector and chief of her household, später zu Beauty's Confident gemacht. Ḫâl sagt: ich habe ein Korn von Ambra, Price: I have a roll of dust (wohl an غبار gedacht) u. a. Auch Price's vereinzelte Deutungen der Allegorien sind nicht richtig. So heisst es von den Wundern in Ḳâmet's Garten: one was an arch of virgin silber (in der Anmerkung: allegorically the forehead) another a globe (Anm.: the head) suspended from the hair. Von dem Siegelringe, welchen Husn dem Ḫajâl und Nazar übergibt, heisst es: Beauty had a seal of clear ruby (in der Anmerkung: the lips) which possessed the virtue of tracing the fountain Mouth. Gumbedi dimâg (Kuppel des Gehirnes) wird auf den Gaumen gedeutet (a palace, called Palate, which like a temple was vaulted with a dome (Anmerkung in den Explanations: the roof of the mouth being hollow). Die meisten Allegorien bleiben unaufgeklärt, die Möglichkeit einer mystischen Deutung wird mit keinem Worte erwähnt.

Aber auch von der Uebersetzung selbst kann nicht dasjenige behauptet werden, was Price für dieselbe beansprucht. Oefters ist sie nicht wörtlich, oft auch nicht richtig. So, um nur weniges anzuführen, wird von Dil gesagt, dass er durch seine Erziehung fähig wird, den Fürstenthron einzunehmen; Price übersetzt: grew in knowledge and became prime minister of state. Von Zulf heisst es, dass er als Nachtgänger und Landstreicher bekannt war und stets im Garten Ḳâmet's und der Stadt Dîdâr der Jagd nachgehend streifte. Price übersetzt: ‚Ringlet whom she (Husn) employed as nightwatch to take such fugitives as got entangled in the snares he laid in Shape's Garden and about the city of Sight.' Im Folgenden lässt Price Zulf, seiner Erklärung des ‚Kemer' als Stirn entsprechend, within the arch (of the brow) ruhen. Dem Nazar steht Zulf so bei, dass er selbst den كمر besteigt und Nazar von oben eine Schlinge zuwirft, mittelst welcher er ihn dann heraufzieht. Price übersetzt: ascending to the top of the arch

and springing a noose he disentangled his hands and feets, and released him out of the snare (into which he had fallen). Als Nazar aus 'Akl's Haft entflieht, lässt 'Akl an die Commandanten seiner Reichsgrenze den Befehl ergehen, ihn zurückzuhalten und nicht über die Grenze zu lassen. Price übersetzt: Let the Commanders keep Vision out of Wisdom's dominions, let them repel him wherever they meet him, also gerade das Gegentheil davon. Zu Ende der Geschichte erklärt Himmet, er sei 'Akl für seine Wohlthaten sehr verbunden und wolle ihm nun nach Möglichkeit dieselben entgelten. Price: Attention said: I have plenty of troops and stores in abundance, at Wisdom's service . . . Ueber Husn's Auftrag bringt Zulf den Dil ins Wiṣâl, indem er ihn auf seinen Nacken nimmt. Price, diesmal durch die Lesart كردون verleitet: placed him in a vehicle u. a. Vielfach ist auch der syntaktische Zusammenhang verkannt und einerseits Sätze, welche zusammengehören, als selbstständige aufgefasst, andererseits nicht Zusammengehöriges zu einander bezogen. Nicht einmal grammatische Fehler sind vermieden und gleich zu Anfang wird در شهر يونان, der geläufigen Bedeutung von ‚šehr' entsprechend (gegen die Grammatik, welche für diese Uebersetzung در شهری يونان verlangen würde), ‚in a city of the Grecians' übersetzt statt im Lande Jonien, welche Bedeutung dem شهر nicht nur seiner Etymologie[1] nach entspricht, sondern noch im ältesten

[1] Zur Etymologie vgl. Spiegel: ‚Die arische Periode (Einzelbeiträge zur allgemeinen vergleichenden Sprachwissenschaft)', 2. H. 91. ‚Als gemeinsamen Ausdruck für ein Reich besitzen die Inder das Wort kshatra, Herrschaft, übereinstimmend mit khshaθra im Altpersischen, ksathra, Reich im Awestâ, neupers. shahr, welcher neuere Ausdruck nach zuverlässigen Berichten erst später zu dem Begriffe der Stadt verengt wurde;' vgl. auch E. Böhtlingk und R. Roth: ‚Sanskrit-Wörterbuch II, 526 u. f., Justi: ‚Handbuch der Zendsprache 93', Fick, ‚Vgl. Wörterbuch des Indog.', 3. Aufl. I, 305 u. a. Im Neupersischen begegnen wir der ursprünglichen Bedeutung noch in dem Comp. شهريار, magnus princeps, imperator, شهرياری adj. regius, imperialis; subst. abstr.: regia dignitas, concr. imperium (Vullers: Lex. pers. II, 486). Vgl. z. B. Šâhnâme III. 1068, Z. 18: بهر هفت كشور توئی شهريار * زهر بد تو باشی بهر شهر يار = in allen sieben Zonen bist du Herrscher, gegen jedes Uebel bist du jedem Lande Helfer. Beachte das auch im Neupersischen beliebte Wortspiel شهريار und بهر شهر يار, z. B. bei Hâfiz ed. Brockhaus II. 224. Z. 7 u. 8. Die Verengung der ursprünglichen Bedeutung haben wir uns so zu denken,

Neupersisch sich nachweisen lässt, so im Šâhnâme, wo es noch oft als Synonym von زمين zu lesen ist (vgl.: توران زمين Šâhnâme ed. Vullers III, 1067, Z. 8 = Land Tûrân, aber gleich darauf Z. 9: شهر ايران Land Îrân; III, 1077. 5: از ايرانم ازشهر آزادكان; 1092. 9: سوى شهر ايران und I. 251. Z. 4: شهر توران ;ايران زمين siehe III, 1097, Z. 6, dasselbe 1118, Z. 3; 1099, Z. 9: همه شهر ايران وتوران; 1069, Z. 4: شهر ارمان, dagegen ارمان زمين I, 252, Z. 2. u. a.

II.

حسن ودل

Text und Uebersetzung.

حُسْنُ ودِلْ

بِسْمِ ٱللهِ ٱلرَّحْمٰنِ ٱلرَّحِيمِ [1]

اَلْحَمْدُ لِلّٰهِ رَبِّ ٱلْعَالَمِينَ وَٱلصَّلٰوةُ وَٱلسَّلَامُ عَلَى [2] خَيْرِ [2] خَلْقِهِ مُحَمَّدٍ وَآلِهِ أَجْمَعِينَ [3] أَمَّا بَعْدُ

---

dass man das Wort شهر zunächst von der Hauptstadt des Reiches gebrauchte (Vullers, a. a. O., 2 شهر = urbs maior), die als Residenzstadt eigentlich das ganze Reich repräsentirte, die jedoch nach der Grösse und Bedeutung des Reiches auch verschieden gross sein konnte, woraus sich im Laufe der Zeit der Begriff der Stadt überhaupt entwickelte. Eine Parallele bieten hier andere Ausdrücke wie سلطان, ملك, خليفه, والى, ولايت, und andere, die ebenfalls bald eine weitere bald engere Bedeutung zulassen, so dass z. B. سلطان alle Stufen der Herrschaft von der eines ‚Sultâns' bis auf die eines Statthalters und Verwalters einer Stadt bezeichnen kann. In unserem Falle ist allerdings شهر يونان als eine Art Archaismus aufzufassen = مملكة اليونان (Abulfeda, Hist. anteisl. ed. Fleischer, S. 54, 15).

[1] Fehlt in L.

[2] Fehlt in V.

[3] Fehlt in V. und L.

چنین گوید مُخْتَرِعِ این حِکایت و[1]مُبْتَدِعِ این رِوایت [2]فَتّاحِی
[3]نِیشاپوری که در [3]شَهْرِ یُونَانْ پادشاهی بُودْ [4]که عَقْل نَامِ
او * وتَمَامْ دِیَارِ مَغْرِبْ مُسَخَّرِ اَحْکَامِ او * [5]از هیچ مُرَادْ بَرْ
خَاطِرْ بَنْدِی نداشت * جُزْ آنْکِه بَرَایِ قَایِمْمَقَامِ پادشاهی
فَرْزَنْدِی نداشت * آخِرْ خُدایِ تَعَالَی [6]پُسَرِی دِلْفُرُوزْ دادش *
[7]وپادشاهْ دِلْ نَامْ نهادش * بَعْد از آن کِه دل [8]بَتَرْبِیَتِ عقل
کارْآگَاهی * وشَایِسْتَگِیِ صَدْرِ پادشاهی * یافت عقل را حِصَارِی
بُودْ دَرْ غَایَتِ اِسْتِحْکَامْ * [9]آنرا قَلعَهْ بَدَنْ نـام * [10]دل را
بپادشاهی در آن قَلْعَه نشاند * [11]بَرْ بالای این قلعه قَصْرِی
بُودْ که آنرا گُنْبَدِ دِمَاغْ گُفْتَنْدِی مَعْبَدْجَـایِ خَودْ [12]ماند *
بَعْد از [13]چَنْد گَاهِی که دل دَرْ صَدْرِ [14]مَمْلَکَتْ [15]مَکَانْ * وعَالَمْرا
بَدَادْ و[16]عَدْل آبادان * کرد [17]شبی نَدِیمَانْ دَرْ مَجْلِسِ او

---

[1] V. und Pr. مُبْدِعِ.
[2] Fehlt in L. und Pr.; V. نیشابوری.
[3] Fehlt in L.
[4] Fehlt in V. und L.
[5] Pr. . . . . ازهیچ گونه مراد بر دِل او; auch V. liest دردل statt برخاطر.
[6] L. فرزندی دلفروز; V. پسری دلفروزی.
[7] Pr. وپادشاه اورا دل نام نهادش; V. و ohne پادشاه دلاور نام نهادش.
[8] L. بتربیتِ کارکاهی; V. بتربیتِ عقل آگاهی.
[9] Pr. وآنرا.
[10] L. . . . . دل را ان قلعه را نشاند و; V. دل را بپادشاهی آن قلعه نامْور ساخت; Pr. دل را بپادشاهی درآن قلعه بنشاند.
[11] Pr. وبرَ اَرْکِ آن قلعه; dafür V. دران قلعه.
[12] L. und V. ساخت.
[13] L. und V. چندگاهٔ که.
[14] L. ملکت.
[15] V. کامکاری کرد.
[16] V. عدلِ خود آباد.
[17] L. یکی.

[1]از تَوَاریخ مِیخواندند * [2]ودر اَثْنَایِ آن [3]چنین بَرْ زبان [4]راندند *که خدای تعالی از بهشت [5]جاودان * در این جهان * چشمهٔ [6]آب [6]دارد [7]که اورا آبِ حَیَاتْ خوانند * [8]و [9]کَسَانِیکِه از آن آب [10]آشامند زِنْدَهٔ جاوید [11]مانند * دل را تِشْنَکِیْ [12]آبِ [13]حَیَـاتْ بَرْ مِزَاجْ غَالِبْ [13]شد * [14]وسرچشمهٔ آن آب را از ندیمان طَالِبْ شد * همه گفتند [15]که مارا بَکَحَلِ [16]آن آب راه نیست * وکسی از مَنْبَعِ [17]او آگاه نیست * دل از دَاعِیَهٔ آبِ حَیَاتْ [18]اَزْ حَیَاتْ [19]مَلُولْ * واز اُمُورِ مَمْلَکَتْ مَعْزُولْ * گشت چُنانکه دَرْ خَلْوَتْ [20]نشست * ودَرِ گُفْتُگُوئ [21]با خَلْق [22]دَرْبست

---

1 Pr. und L. تواریخ ohne از; V. تواریخ.
2 V. ودرآن اثنا; in L. fehlt و.
3 V. انچنین.
4 L. راند.
5 Fehlt in L.
6 V. چشمهٔ آفریده.
7 L. und Pr. که آنرا.
8 و fehlt in L.
9 V. کسان که.
10 L. بیاشامد; Pr. بیاشامند.
11 L. بماند.
12 Pr. آن آب; V. nur آن.
13 V. گشت.
14 L. وسرآن چشمه را از ندیمان طالب گشته; Pr. وسرچشمهٔ آنرا که زندگانی بود طالب شد; V. سرچشمهٔ آن آب را طالب شد, ohne و am Anfange und mit undeutlichem ندیم vor طالب.
15 Fehlt in L. und V.
16 V. und Pr. این.
17 V. und Pr. آن.
18 حیات از fehlt in V.
19 L. ملول شد.
20 L. بنشست.
21 V. بر خلق.
22 L. در ببست.

بَسْت * از قضـا دل را [1]جَاسُوسِی بود عَیَّارْ وتیزرفتار نام
او نَظَرْ * [2]ودیده‌بانیْ شهر [3]بدن [4]برَوْ مُقَرَّرْ * بَخَلْوَتْ پیشِ
دل آمد وزمینِ خِدْمَتْ [5]بوسید * و[6]حَالَتِ مَلَالَتْ را سَبَبْ
پُرْسید * دل مَاجَرَایِ [7]خود را ازوی [8]نَنِهُفْت * وقِصَّهٔ جُسْتْ
وجویْ آبِ [9]حیات بَاوی [10]کُفت * نظر کُفت ای خُداوند غَمْ
مَدار * [11]واُمُورِ پادشاهی [12]مُهْمَلْ مَکُذار * که من [13]سُرْعَتْ‌قَدَمْ
بپویم * و[14]نشانِ آبِ حیات را در اَقْصَایِ کَاینَاتْ بجویم * دل
از [15]دِلْنُمُودَکْیِ نظر شادمان شد * [16]ونظر [17]بَرَسْمِ‌آبْ جُوئی
[18]دَرْ بَرٌّ وبَحر روان شد * مُدَّتِی دَرْ اَقْصَایِ عَالَمْ مُسَافَرَتْ کرد
وعُجَاهَدَتْ * [19]نموده بسیاری [20]از عَجَایِبْ وغَرَایِبْ مُشَاهَدَتْ *

---

[1] V. جاسوسی وعیّاری بود نام او نظر; Pr. جاسوسی بود نام او نظر.
[2] V. دربانیْ ohne و, welches auch in L. fehlt.
[3] Fehlt in V.
[4] V. بدو.
[5] L. und V. ببوسید.
[6] Fehlt in L.
[7] L. und Pr. خود.
[8] L. نهفت.
[9] Fehlt in Pr.
[10] V. und Pr. بگفت.
[11] و fehlt in L.
[12] V. ازدست.
[13] V. und Pr. بَا سرعتِ قدم; L. پویم.
[14] L. hat وآب حیات بجویم در; Pr. ودر اَطْرَافْ واَکْنَافِ کاینات بجویم ونشان آب حیات را بجویم; V. اقصای کاینات.
[15] Pr. راه نمودکی.
[16] Fehlt in V. bis روان شد.
[17] Pr. بسوی.
[18] Pr. چون آب در بحر وبرّ روان شد.
[19] V. نمود; L. کشید, beide mit folgendem و.
[20] V. nur از غرایب; Pr. از غرایب وعجایب.

کرد [1]از آنْجُمَله بشهری رسید بِنَاهای [2]او رَفِیعْ * و[3]فَضَاهای او وَسِیعْ * حَوَالِیْ [4]او از مَکْرُوهَاتْ پیراسته * و[5]مَنَازِلِ او بَمَسِیرَاتْ آراسته * نظر از شَخْصی حِکایَتِ آن وِلایت باز پرسید * واز نام پادشاهِ آن مقام [6]راز طلبید * [7]گفت این خِطَّه را شَهْرِ عَافِیَتْ نام است * وجَوَانِی نَامُوسْ نامِ پادشاه این مقام است * نظر [8]عَزْمِ [9]پَایْ‌بُوسِیْ ناموس کرد * وبَاوی قِصّهٔ آبْ دَرْ مِیانْ آورد * ناموس گفت حِکایتِ آبِ حَیَاتْ [10]تَمْثِیلِی * وآنرا از رُوی مَعْنَی [11]تَأْوِیلِی * بِدَانْکِه مُرادْ از آبِ حیاتْ [12]آبِ رُویست * که وَاسطَهٔ [13]نَامْ هَر نَامْ‌جُویست * [14]هَرْ کِرا ازین آبْ بَرْخَورْدَارِیست * [15]نامِ او تا قِیَامَتْ بَرْ اَفْوَاهْ جَارِیسْت * نظر هَمْچُنان مُتَرَدِّدِ [16]خَاطِرْ از شهرِ ناموس بِیرون * [17]آمَد [18]و[19]پَرَّنْدَهٔ کوه

[1] V. ازجُمله; L. ناکا(ه).
[2] V. آن.
[3] V. فضای آن.
[4] V. und Pr. آن.
[5] V. مَبَانِیْ آن بمُنَزَّهاتْ آراسته; Pr. مبانی او از منزهات آراسته.
[6] L. را.
[7] V. گفتند.
[8] V. قَصْد.
[9] V. پای بوس; Pr. پابوس.
[10] Pr. . . . . تمثیلی است اورا.
[11] L. und Pr. تأویلیست.
[12] Fehlt in V.
[13] V. und Pr. حیات für نام.
[14] Fehlt bis جاریست in L.
[15] Pr. تا قیامت نام او بر افوا جاریست.
[16] Fehlt in L.
[17] Pr. شد.
[18] Fehlt in V.
[19] V. بَرِیدِ; Pr. بُرَّنْدَهٔ.

وهامون * شد تا روزی بکُوهِی [1]پُرْ [1]اَنْدُوهْ رسید * [2]ونام آن
مَوْضِعْ از کسی پرسید * [3]گفت این کوه را عَقَبَهْ [4]زُهْدُ و رِیَا
خوانند * [5]ودروی صَوْمَعَهْ [6]پیرِی رَاهِبْ است که اورا زَرْق
[7]خوانند * نظر زرق را زِیَارت کرد * [8]وبَا او قِصَّهْ آب در عِبَارَتْ
آورد * زرق گفت [9]بِدانکه سرچشمهٔ آبِ [10]حیات در باغِ جِنانست *
ودر این جهان آبِ چشمِ کِرْیَانْ [11]یافتنِ آنرا نشانست * باید
که در شُورَابَهْ [12]کِرْیَهْ تَرْوِیرْ کوشی * [13]تا شَرْبَتِ شیرینِ صَفایْ
اِعْتِقَـادِ [14]خلق را بنوشی * نظر را چون زنگ‌آمِیزِیْ [15]زرق
فَیْضِی نداد * چون آب از [16]آن کوه روی بَصَحْرَا نهاد * بَعْد
از [17]چند روز در آن صَحْرَا [18]حِصاری دید بلند * با بُرج وبَارُویْ
ارجمند * از کسی پرسید که [19]نامِ این حِصار چیست * ودر

---

[1] Fehlt in Pr. und V.
[2] L. واز کسی نام آن موضع بپرسید .Pr ;ازکسی نام آن موضع باز پرسید.
[3] L. und Pr. گفتند.
[4] Pr. زهدِ ریا.
[5] و fehlt in L.
[6] V. پیرِ راهبیست ;Pr. پیرِ راهبست.
[7] L. میگویند.
[8] L. وقصّهٔ آب را در میان آورد .Pr ;وقصّهٔ آب در عبارت او آورد.
[9] Fehlt in Pr.
[10] L. und V. حیوان.
[11] Fehlt in V. und Pr.
[12] Fehlt in L.
[13] L. تاشربت صفای اعتقاد .V ;تاشربت شیرینی وصفای خلق بنوشی خلق را بنوشی.
[14] Pr. خلق.
[15] V. او.
[16] Fehlt in V; Pr. . . . . روی از آن کوه.
[17] V. und Pr. روزی چند.
[18] V. und Pr. حصاری دید با برج وباروی بلند.
[19] Fehlt in L.

این شهر شهریار کیست * گفت[1] نام این حصار شهر هِدَایَتْ
است * وجَوَانِی[2] بلندبالا هِمَّتْ نام پادشاه[3] این وِلایت
است * نظر[4] پیشِ هِمَّتْ رفت و[5] زمینِ خِدْمت ببوسید * و[6] ازوی
خَبَرِ[7] آبِ حیات بپرسید[8] * همّت گفت ای جَوَانْمرد چشمهٔ آب
حیاتْ[9] در عَالَمْ آشِکار است * اَمَّا بَسَرِ[10] آن چشمه رَسِیدَنْ
دُشْوار[11] است * چون کسی را آسان بروی راه[12] نیست *
هیچکس از مَنْبَعِ[13] او آگاه نیست * نظر گفت ای شهریار
اگر[14] رسیدن بسر آن چشمه آسان نیست * ترا از[15] خبر
دادن[16] زیان نیست * از تو نشان[17] دادن * واز من قَدَمْ نهادن *
از[18] تو خبر گفتن * واز من بَسَرْ رفتن * همّت گفت بِدانکه

---

[1] L. نام شهر هدایت است, d. h. نامِ شَهْرِ هدایت است oder نامِ شَهْرِ هدایت است; Pr. نام این شهر هدایت است.
[2] V. بالا بلند.
[3] L. آن.
[4] Pr. . . . . پس نظر پیش.
[5] L. nur زمین ببوسید.
[6] Fehlt in Pr.
[7] L. نشان.
[8] L. und V. پرسید.
[9] L. حیوان.
[10] V. und L. چشمه (V. آن) رسیدن بسر این.
[11] L. بسیار کارست.
[12] Pr. . . . . چون کسی را بسر این چشمه راه نیست کس ازمنبع او آگاه نیست. In V. fehlt das Ganze bis نیست.
[13] L. آن.
[14] L. اگرچه رسیدنِ این چشمه آسان نیست امّا ترا از خبر دادن مُشْکِلی چندان زیان نیست.
[15] Pr. شمارا.
[16] Pr. خبر دادنِ آن.
[17] L. بشارت.
[18] Fehlt in V. bis رفتن.

دَرْ دِیارِ مَشْرِق پادشاهیست عِشْق نامِ او * [1]وآدَمی وپَرِی سُلَیْمَانْوَارْ زَامِ او * وعشق را [2]دُخْتَریست در غَایَتِ [3]جَمال * و[4]بَزِیبائی بی مِثال * آوازهٔ [5]خوبیْ او در [6]عَالَمْ افتاده * وپدر اورا حُسْن نام نهاده * [7]وبَرَای او در دَامَنِ کوهِ [8]قَافْ شَهْرِی [9]عَالِی [10]بَرْ افراخته * ودروی باغی چون بهشت [11]ساخته * نام آن شهر شهرِ دِیدَارْ [12]است * [13]ونام آن باغ گُلْشَنِ رُخْسَارْ [12]است * [14]ودر آن باغ چشمهٔ پنهانست که نامِ او فَمْ است * وآبِ حیات در آن [15]چشمه مُدْغَمْ [16]است * [17]ومُدَامْ حسن در گلشنِ رخسار بـا اُمَرَا وسِپَاهِی بیشُمـار در عَیْش وکَامْرَانِی کوشد * ومُدام آبِ زِنْدَگَانِی بَجَامِ شادمانی نوشد * و[18]کسیرا

[1] V. und Pr. وپری وآدمی مُسَخَّرِ اَحْکامِ او.
[2] V. دختری هست.
[3] V. حسن وجمال; Pr. für beides: کمال.
[4] L. در زیبایی.
[5] L. زیبایی.
[6] V. und Pr. مشرق.
[7] So L., jedoch ohne و; V. وجِهَتِ او; Pr. وبجهت او.
[8] Pr. کاف.
[9] Fehlt in L.
[10] L. ساخته; Pr. پرداخته.
[11] L. برافراخته.
[12] Fehlt in L.
[13] V. und Pr. ولَقَبِ.
[14] L. در آن Pr.; در باغ چشمهٔ پنهانست که نام آن سرچشمهٔ فم است ودر آن باغ V.; باغ چشمهٔ مَخْفِی است که نام آن چشمه . . . . . چشمهٔ هست که نام او فم است.
[15] Nur in Pr.
[16] Fehlt in L.
[17] Das ganze folgende Stück fehlt in der hier lückenhaften Leipziger Handschrift bis zu den Worten: نظر را بساختِن زر تکلیف نمود نظر گفت.
[18] V. کسی از بنی آدم را.

از بَنِی آدَمْ [1]بشهرِ دیدار رسیدن دُشْوار است * زِیرا که [2]در راهْ مَخَاوِفِ بسیار است * از آنْجُمله شهر سَگْسَارْ [3]در راهست * ودَرُو دیوی [4]که اورا رَقِیبْ خوانند پادشاهست * وبفرمانِ عشق نِگَهْبَانِ شهرِ دیدار * [5]ومَانِع اَغْیَارْ از آن [6]دِیَارْ * وچون از سگسار بِرَسْتِی * وبشهر دیدار پَیْوستی * مقامِ برادرِ مَنَسْت که قَامَتْ نامِ اُوسْت * وسِپَهْسالارْ وعَلَمْدَارِ حُسْنِ پَرِیرُوسْت * واز آنجا چون گذشتی سَرْمَنْزِلِ مَارْپَایَانَسْت * آنگاه شهرِ دیدار بَرْ دِیدَهَا عَیَانست * اَلْقِصَّه [7]چون هِمّت نظر را از آبِ حیات نشان داد * [8]نظر از هِمَّتْ هِمَّتْ جُست وروی براه نهـاد * وهمت سِفَارِشْ‌نَامَهْ [9]بَرَای او ببرادر نوشت واورا وَدَاعْ کرد * [10]ونظر از آنجا روی بَدِیَارِ مَشْرِق آورد * بَعْد از مُدّتی [11]که راه بُرّید * بدیارِ [12]سگسار رسید * لَشْکَرِ رَقِیبْ اورا [13]سَیْر کردند * وپیشِ رقیب آوردند * رقیب پرسید که چه کسی واز کجایی * [14]که دِلِیرْ درین مقام می آیی * نظر گفت مَرْدِی حَکِیمْ و ادِیبَمْ *

[1] V. بآنِ شهر راه نیست für بشهرِ دیدار رسیدن دشوار است.
[2] V. مَسافت وخَوْف بسیار است.
[3] Pr. براهست.
[4] Pr. که رقب خوانند.
[5] و fehlt in Pr.
[6] Pr. دیدار.
[7] Fehlt in V. bis داد نشان.
[8] Pr. . . . . نظر ازهِمّت نظری جست.
[9] Pr. جِهَت او.
[10] و fehlt in Pr.; نظر fehlt in V.
[11] V. nur راه ببرید و.
[12] Pr. مشرق.
[13] V. صید کردند.
[14] Pr. که درین مقام دلیری می آیی.

واز فُنُونِ حِکْمَتْ بَانَصِیبَمْ * [1]رقیب گفت از حِکْمَتْ [2]عَمَلی چه
مِیدَانِی * واز نَظَرِی چه میتوانی * نظر گفت از طَبِیعِی [3]بَعَوْنِ
اِلٰهِی بی نِیَازم * چنانکه در [4]کِیمِیَا خَاكْ زَرْ سازم * رقیب را
چون حِرْصِ زر [5]بَرْ مِزاج غالِبْ بود * نظر را بساختنِ زر
[6]تَکْلِیفْ نمود * نظر گفت [7]صَنْعَتِ کیمیا را اَدْوِیَّه وتَرَاکیبِ
بسیارْ بکار است * ومَعْدَنِ آن شهرِ دیدارْ وگلشنِ رخسار
است * [8]رقیب گفت اِکَر ساختنِ زر مُیَسَّرست * شهرِ دیدار
وگلشنِ رخسار باتو دَرْ نَظَرَسْت * اَلْقِصَّه رقیب ونظر روی [9]براه
آوردند * وعَزِیمَتِ شهرِ دیدار [10]وگلشنِ [10]رخسار کردند * چون
[11]ببوستانِ قامت رسیدند * [12]واز نَخْلِ مُرَادْ میوهٔ مَقْصود چیدند *
[13]قامت [14]چون نظر را هَمْرَاهِ رقیب دید * [15]خِفْیَه اَحْوالش
[16]پرسید * نظر قصّهٔ خود با قامت در میان نهاد * واورا از

---

1 Fehlt in V.
2 Pr. چه عَمَل می توانی واز نظر چه می دانی.
3 Pr. بحکم الهی.
4 Pr. کیمیاگری.
5 Pr. nur غالب بود.
6 Pr. تکلّف.
7 L. und V. (V. واست) مُحْتَاجْ بَادوِیَهٔ بسیارست ومعدنِ آن شهرِ دیدار معدن آن شهر دیدار است Pr. ;وگلشن رخسار * با تو در نظر است وگلشن رخسار.
8 Bis باتودر نظرست (excl.) nur in Pr
9 L. درراه.
10 Fehlt in V. und Pr.
11 L. ببوستانی که مَحَلِّ قامت بود.
12 V. und Pr. واز نخل دیدار (Pr. او) میوهٔ مراد چیدند.
13 In L. steht vor قامت: واقَامَتْ بَقَامَتِ بُلَنْدقَامَتْ کردند.
14 Fehlt in L.
15 L. und Pr. دَرْ خِفْیَه.
16 Pr. بپرسید.

مَکْتوبِ هِمّت آگاهی داد * قامت اورا بغُلامِ خود سَاقی نامْ
[1]سِفَارِشْ کرد * [2]که تـا چون رقیب اورا [3]ندید [4]روی بجانِبِ
شهرِ خود آورد * [5]نظر چون از رقیب خَلَاصِی یـافت * از
بوستانِ قامت بشهر دیدار شِتافت * [6]در آن بوستان [7]عَجَایِبِ
بسیار دید * وبَغَرایِبِ [8]بیشُمار رسید * از آنْجُمله کَمَری دید
[9]از سیمِ خَامْ انگیخته * و[10]کویی بمویی [11]ازوی آویخته * [12]نظر
چون از آن عَقَبَه گذشتن [13]نتوانست * [14]مُتَحَیِّرْ فِرو ماند وچاره
ندانست * از قَضا حُسن اَمیری داشت زُلْف [15]نامْ از هندوستان *
[16]در کَمَنْدآنْدازی [17]وشَبْرَوِی [18]وعَیَّاری پُرْ داستان * پیوسته
بَعَزِیمَتِ شِکار * دَرْ اَطْرَافِ بوستانِ قامت وشهرِ دیدار * گشتی
آنروز از آفتاب بسایهٔ [19]کَمَرْ پَناه آورده بود * و[19]از برای آسایِش

---

[1] L. ببُرد. [2] تا که fehlt in V. und L.
[3] L. نیافت.
[4] L. رَخْت ازینجا بشهر خود برد.
[5] L. وچون نظر را قامت خلاص داد * از بوستان قامت روی بشهر دیدار نهاد.
[6] L. ودرآن.
[7] V. بعجایب بسیار وغرایب بیشمار رسید.
[8] L. und Pr. بسیار.
[9] L. ازنسیم.
[10] Pr. کوی; L. und V. کوهی.
[11] L. und V. ازآن.
[12] Pr. چون نظر; in L. fehlt چون.
[13] L. und Pr. نمیتوانست.
[14] L. حیران شد وچاره نمیدانست; Pr. چاره نمی‌دانست ohne vorhergehendes و.
[15] Pr. نام او.
[16] در fehlt in L. und Pr.
[17] و fehlt in L. und Pr.; L. شبرو پردستان.
[18] وعیّاری fehlt in L. und Pr.
[19] Fehlt in L.; L. وبرای راحت بالش از کمر کرده.

[1]بالین [2]از کمر کوه کرده بود * که ناگاه نظر بَسَرْوَقْتِ او رسید *
[3]زلف از پریشانیء [4]اَحْوَالَشْ [5]پرسید * نظر را چون پدر از
تُرْکِستان ومادر از هندوستان بود * [6]با [6]زلف اِظْهَارِ آشْنایی
و هَمْشَهْری [7]نمود * زلف بَرْ [8]حَالَتِ مَسْکینی [9]و[9]پریشانِیْ او رَحْم
[10]آورد * بر بالای کَمَرْ رفت و[11]کمندی از بالا پَرْتَابْ کرد *
[12]نظر دست در [13]کمند زد وسرِ [13]کمند [14]بَرْ دَسْت [15]پیچید *
وزلف اورا [16]از پایان ببالا کشید * نظر زلف را وَدَاعْ کرد
وروی [17]براه نهاد * [18]زلف [19]از سرِ خود مویی بوی داد *
وگفت اگر [20]در راه بَتَشْوِیشِی گرفتار [21]گردی * این [22]مُوِیْ مرا
[23]بر آتش نِهْ تا از دیدار من بَرْخَوْردار گردی * [24]پس نظر

---

[1] Pr. und L. بالش.
[2] Pr. از کمر کرده بود; V. از کمر کوه کرد; L. از کمر کرده.
[3] V. und Pr. وزلف.
[4] L. حالش خبر پرسید.
[5] Pr. بپرسید.
[6] Fehlt in L.
[7] L. کری کرد.
[8] Pr. حالِ مسکین او; V. حال مسکینی او.
[9] Fehlt in V. und Pr.
[10] L. کرد و; auch V. bietet و.
[11] L. کمند برتاب کرد.
[12] Pr. und V. nur (V. پیچیده) نظر سرکمند بردست پیچید.
[13] L. falsch کمر.
[14] L. در دست mit صح bezeichnet.
[15] V. . . . . پیچیده زلف اورا ohne folgendes و. L. . . . . نچند واورا.
[16] Pr. بربالا از پایان; V. ارپایین ببالا.
[17] L. در راه.
[18] Pr. وزلف.
[19] L. از خود; im Folgenden بدو statt بوی.
[20] L. در آخر.
[21] L. آیی.
[22] L. موی را; V. موئ مَنْ ohne vorhergehendes این; Pr. مویی مرا.
[23] L. در آتش.
[24] Fehlt in L. und V.

از آنجا مُتَوَجِّهِ شهر دیدار شد * و[1]بدستِ مَارْپایانْ [2]از لشکر زلف گرفتار شد * چون [3]ازیشان بِرَسْت * [4]وبشهر دیدار [5]پیوست * شهر دیدار را دید [6]بر چهار مَحَلَّتْ [7]مُشْتَمِلْ * [8]کِرِشْمه وعِشْوه وشِیوه وشَمَایِلْ * بعد از آنکه [9]در آن شهر اَنْوَاعِ عجایب وغرایب مُشاهده کرد * روی [10]دَرْ مَیْدَانِ گُلْشَنِ رُخْسار آورد * [11]وچون از مَیْدَانْ بگلشَنْ در آمد * جَوْقِی زَنگِی بَچَه اش دَرْ نَظَرْ [12]آمد * که [13]در حَوَالِیْ آن باغ میگردیدند * وگُل میچیدند * نظر ازیشان پرسید * که چه نامید واز خَیْلِ کُدامید * گفتند [14]حُسنِ پَریرُخْسار * خَالِی دارد از حَبَشَه وزَنگَبَارْ * مَا هَمَه غُلامانِ خَالِ حُسْنِ نَازْنِینِیمْ * و[15]بنگهبانِیْ باغ اَمِینِیمْ * امّا راوی کوید که نظر را برادری بود [16]فِتْنه‌انگیز وتُنْدخو * [17]نامِ او غَمْزَهْ

[1] L. und Pr. بَرْدست, L. ohne vorhergehendes و.
[2] از لشکر fehlt in L.
[3] V. ازینشان; L. ازآنجا.
[4] و fehlt in L.
[5] L. پوست.
[6] V. مشتمل بر چهار محله.
[7] L. مشتمل بر.
[8] L. und P. عشوه وکرشمه وشیوه وشمایل.
[9] درآن شهر fehlt in V.
[10] L. und Pr. nur . . . . بَگُلْشنِ.
[11] و fehlt in L. und Pr.
[12] L. und V. درآمد.
[13] L. nur کَرْدِ باغ.
[14] L. . . . . حسنِ پریرخساری خالی دارد; V. واز * حسنِ پریرخسار حبشه وزمکبار حالی دارد * وما همه . . . .
[15] L. به نکهبانی درین باغ.
[16] V. und Pr. nur تندخو.
[17] V. . . . . ونام; in L. fehlt der ganze Satz bis جادو.

جادو * ودر خُرْدسَالِی از نظر جُدا [1]شده * وگرفتارِ اَهْلِ یَغْما از خَطَا [2]شده * آخِر بَمُلازمتِ حُسن افتاده * وحسن [3]اورا [4]بر تیراندازانْ سَرْوَری داده * از قَضا [5]آنْساعت که نظر نَظَارَهْ گُلشنِ رخسار [6]مینمود * [7]غمزه در میانِ نَرْگِسْزار مست افتاده بود * چون نظر را دید [8]اورا [9]نَشِناخت * بر خاست [10]وتیغ بَرْ سرِ او افراخت * [11]وگفت چه کسی [12]که درین گلشن بیگانه مینمایی * و[13]بَجِهَتِ دُزْدی از طریقِ خِیَانَتْ می آیی * القصّه [14]نظر را بقَصْدِ کُشْتَنْ غمزهْ بَدْمَسْت * جَامَها از تن بَرْ کَنْد وچشمِ [15]او بَرْ بست * راوی گوید [16]که مادرِ ایشان [17]پنهانی * دو مُهْره داشت از جَزْعِ یَمانی * [18]هر فرزندی را

---

[1] Pr. und L. رفته.
[2] Pr. رفته.
[3] L. او.
[4] Pr. und V.(?) به.
[5] L. und Pr. آن لَحْظَه; letzteres ohne folgendes که.
[6] L. میکرد.
[7] V. und Pr. وغمزه.
[8] Fehlt in V. und Pr.
[9] Pr. باز نشاخت ohne folgendes بر خاست, welches auch in L. fehlt.
[10] L. وبر سر او تیغ افراخت.
[11] و fehlt in L.
[12] V. und Pr. noch واز کجایی, welches in L. fehlt.
[13] بجهت دزدی fehlt in V.
[14] L. القصّه نظر را غمزهٔ بدمست بقصد کشتن جامها ازتن برکشیده وچشم بربست; V. غمزهٔ بدمست نظر را بقصد . . . . از تن برکند . . . . وچشم او.
[15] او fehlt in Pr.
[16] که fehlt in V. und Pr.
[17] Fehlt in V; L. پنهان.
[18] V. بهر فرزندی . . . ; Pr. ونهانی بهر فرزندی یکی از ان سپرده بود und ونهانی ohne سپرده بود.

از آن یك مُهره سُپرده بود * [1]واز برای چَشْمزَخْم بَازُوبَنْدِ ایشان کرده بود * [2]چون غمزه نظر را بَرَهْنه ساخت * [3]وآن مُهره بر بازوی او[4] دید [5]باز شناخت * نظر را از قصّهٔ [6]آن مهره اِمْتِحان کرد * او خَبَرِ [7]مادر وبرادرْ [8]با او بَیان کرد * غمزه چون دانست که نظر برادرِ [9]اوست * واز سِلْك گُوْهَرِ [10]اوست * چشمش بگُشاد ورویش ببوسید * [11]واز قِصّهٔ مُفارقت وجُدایئ حالش بپرسید * [12]اورا از آنجا بخانهٔ [13]خویش بُرْد * وشَرَایطِ [14]برادری [15]بَجَای آوُرد * [16]القصّه چون حسن [17]این خبر [18]شنید * که غمزه را برادری از سَفَرْ [19]رسید * [20]دیگر روز غمزه را پیش خود خَواند * [21]واو قصّهٔ برادر با او باز راند

---

1 L. بازبند ایشان کرده . . . . برای; کرده ohne بود auch in Pr.
2 L. und Pr. غمزه چون.
3 و fehlt in L. und Pr.; آن in V.
4 L. بدید.
5 L. بشناخت; V. باز نشناخت; Lâmi'î بلدی.
6 آن fehlt in V. und Pr.
7 L. und V. برادر ومادر.
8 V. باو.
9 L. او.
10 V. او.
11 L. واز حالت او پرسید; Pr. . . . . واز قصّه جدایی ومفارقت.
12 V. und Pr. واورا; L. und Pr. ohne folgendes ازآنجا.
13 L. خود.
14 L. und V. مردمی; Lâmi'î واولکه شرایط اِنْسَانِیّت وروابط مروّت در یرنه یتوردی.
15 L. بجایی
16 V. والقصه.
17 این fehlt in V. und Pr.
18 L. بشنید.
19 L. رسیده.
20 دیکر روز غمزه را fehlt in L.
21 Pr. und V. وقصّهٔ برادر با او باز راند وگفت.

حسن گُفْت برادرِ رسیدهٔ تو چه نام دارد * واز هُنَرْها کُدام دارد * غمزه گفت برادرِ مرا نظر نَامَسْت * و[1]در گوهرشناسی [2]بهرهٔ تَمَامست * حسن گفت [3]من مُدَتِیست که جَوْهری در خزینه دارم * ومِهْرِ آن در خزینهٔ سینه دارم * صُوَرتیست از سنگ ساخته * و[4]نقشی از نیرنگ پرداخته * نمیدانم [5]که [6]آن سنگ چه جوهرست * و[6]آن صورت چه پیکرست * [7]روز دیگر غمزه نظر را پیشِ حسن برد * ونظر [8]شَرَایِطِ خِدْمت بجای آوُرد * [9]حسن اورا [10]بچند سُؤَالْ اِمْتِحَانْ کرد * [11]نظر جَوَابِ هَمَه مُنَاسِبِ بیان کرد * آخِرْ حسن صَدْرخَازِنْ را طَلَبْ کرد * تا [12]صُوَرتِ از سنگ تَرَاشیده پیش نظر آوَرْد * [13]نظر چون آن صورت دَرْ مُقَابِلْ دید * بِعَیْنِهِ [14]از سر تا پای صورتِ دِلْ دید * حسن را گفت این صورت [15]پُسَرِ پادشاهِ مَغْرِبْ وشامست * که

---

[1] L. und Pr. از; V. und Pr. جوهرشناسی.

[2] L. und Pr. . . . . بَابَهْرَهْ; in V. ist hier با ausradirt.

[3] من fehlt in Pr.; L. که جوهری در خزینه * ومهر آن بر سینه * دارم; V. که جوهری درخزینهٔ دارم * ومهرهٔ در خزینهٔ درسینه دارم (das erste دارم und zweite درخزینهٔ durchgestrichen).

[4] Pr. بنقشی; V. پیکری.

[5] که fehlt in Pr.

[6] L. این.

[7] V. روزی دیکر.

[8] V. شرط; in Pr. fehlt das vorhergehende نظر.

[9] V. وحسن.

[10] Pr. . . . . بچندان

[11] Fehlt in L.

[12] L. und Pr. صورتی.

[13] Fehlt in L. und V.

[14] L. از پای تا سر; V. سرتاپای.

[15] L. und V. سَرِ (?).

اورا دِلْ نامست * [1]وبجَمَالْ وکمال شُهْرَهْ ایّامست * [2]وچندان صِفَتِ [3]صُورت وسِیَرتِ دل [4]با [4]حسن بگفت * [5]که حسن بَصَدْ دِلْ نادیده بر جمالِ دل بر آشفت * [6]القصه چون حسن [7]بَعِشْقِ دل در ماند * [8]نظر را بخلوت پیشِ خود خواند * وگفت [9]که چون مرا [10]بر جمالِ دل دَلَالَتْ کردی بِوصالش راه نُمای * وچون [11]مُشْکِلْها بر گشادی راهِ [12]وُصْلَتْ میانِ [13]من ودل [14]بگشای * نظر گفت در بدست آوردنِ دل [15]کارِ بسیارست * که او [16]بَحُکْمِ [17]پدر در قلعهٔ بدن گرفتارست * وپدر اورا از پیشِ خود [18]دور نگذارد * وشب وروزش نِگَاهْ میدارد * [19]امّا عُمْریست که [20]دل تشنهٔ آبِ حَیْوانست * ونشانِ اورا از هرکس

---

[1] L. که.
[2] و fehlt in Pr.
[3] Fehlt in L.
[4] Fehlt in V. und Pr.
[5] Ebenso in V., jedoch آشفته شد; L. آشفت (!) که حسن بر جمال دل بصدل.
[6] V. راوی گوید که.
[7] L. نقش, von Fleischer richtig zu بعشق verbessert.
[8] L. . . . . بخلوت نظر را; V. نظر را بحسن خلوت.
[9] که fehlt in L. und Pr.
[10] Pr. بجمال دل
[11] V. مشکل ما بر گشادی; L. مشکل بر ما کشادی.
[12] V. مواصلت.
[13] Die Hss. bieten hier ما, was jedoch mit dem vorhergehenden مرا nicht übereinstimmt.
[14] V. باز نمای.
[15] L. بسیار کارست.
[16] L. محکم.
[17] Fehlt in Pr.
[18] Fehlt in Pr.
[19] L. . . . . امّا دل عمرست که تشنهٔ آب حیوان ونشانِ آن; V. امّا عمریست که تشنهٔ آب حیوانست ونشانِ آنرا . . . .
[20] Fehlt in V. und Pr.

جُویانست * [1]امّـا اگر یکی از خَوَاصِّ [2]این حَضْرَتْ با من هَمْعِنَانْ گردد * [3]وچَاشْنِی از آبِ حیوان روان کردد * اُمیدست که بِجَابِ [4]دوری [5]از میان بر داریم * ودل را بدستان بدست آریم * راوی گوید [6]که

حسن غُلامی داشت [7]شَبْرَوْ [8]وعَیَّار * [9]ونقّاش [10]وصورت‌نگار * خَیَالْ نامِ او * وآیِنَه‌دَارِیْ حسن مَنْصِبْ ومَقام [11]او * وخَاتَمِی داشت از یَاقُوتِ رخْشان * [12]وسرچشمهٔ فَمْ بدان مُهْر ونِشان * حسن آن [13]خاتم را بخیال ونظر داد * وایشانرا بَطَلَبِ دل فِرستاد * [14]ونظر وخیال مُدّتی راه بُریدند * تا بشهر [15]بدن رسیدند * القصّه نظر حِکایتِ رَفْتَه [16]با دل بیان کرد * [17]وخیال‌را پیـشِ دل آورد * دل خیال را بَچَشْمِ عِنَایَتْ [18]بدید * واز [19]حال وهُنرش [20]بپرسید * خیال گفت [21]که من مَرْدِی نَقَّاشَمْ *

---

[1] Fehlt in L.
[2] Pr. آن.
[3] L. ونشانی از چشمهٔ آن روان کردد.
[4] Fehlt in Pr.; L. dafür روزی (حجابْ).
[5] V. und Pr. ازپیش.
[6] Fehlt in Pr. [7] V. شیرو(?). [8] و fehlt in L. und Pr.
[9] و fehlt in V. und Pr.
[10] Pr. und V. fehlt و; Lâmi'î 38b: ونقاشلقده بی مثال در.
[11] V. اوست.
[12] L. وازآب حیوان که در چشمهٔ فم است بامُهْر ونشان.
[13] L. خاتم.
[14] و fehlt in Pr.
[15] V. und Pr. دل.
[16] بادل fehlt in L.
[17] L. آورد (!) خیالِ حسن را بیش; Pr. ونظر وخیال پیش دل آورد.
[18] L. دید.
[19] حال و fehlt in L. und V.
[20] L. und V. پرسید.
[21] که من fehlt in L. und V.

وَبآیِنَه‌دَارِیْ حسن فاشم * دل گفت صورتی بنمای * [1]تا
مَعْنَیْ هُنَرِ تو بدانم * وُ[2]رَقَمی [3]بپیرای * تا نَقْش‌دانشِ تو
بخوانم * خیال [4]قَلَمْ تِیزْقَدَمْ بر داشت * وصورت حسن بر
[5]وَرَقِی بنگاشت * دل چون آن صورت [6]در نَظَرْ دید * [7]بَصَدْ
هزارْ دِلْ عاشِقِ آن صورت گردید * وبا خیال ونظر [8]مَصْلَحَتْ
دید * وعَازِمِ شهر دیدار مُصَمَّمْ گردید *

[9]امّا راوی گوید [10]که دل را وَزِیری بود [11]وَهْم نام او * [12]ودر
حَوَالِیْ صَوْمَعَهْ عقل مقام او * از عَزِیمَتِ دل [13]خبر شنید *
[14]وپیشِ عقلِ [15]سردار [16]دوید * و[17]غَمَّازِی نمود * که نظر [18]که
از [19]بدن [20]غَایِبْ بود * [21]حالا مُرَاجَعَتْ کرده * ونَقّاشی از

---

[1] L. تامعنیء هردو; Pr. تامعنی وهنر ترا.
[2] Pr. ورقی.
[3] V. بسرای; L. پرای(?).
[4] V. قدم تیز کرد وقلم را برداشت.
[5] L. ورق.
[6] V. nur دید.
[7] V. . . . . جَانْ نِثَارْ کرده باخیال.
[8] L. und V. nur عازم شهر دیدار کشت.
[9] Fehlt in V.
[10] Fehlt in Pr.; in L. fehlt diese ganze Formel.
[11] L. نام او وهم.
[12] و fehlt in V; in L. fehlt der ganze Satz bis مقام او.
[13] V. خبردار شد; L. خبردار کردید.
[14] و fehlt in L.
[15] Fehlt in L.
[16] L. und V. رفت.
[17] V. نُمَارِی.
[18] Fehlt in V. und Pr.
[19] L. دل.
[20] V. غایبست.
[21] Fehlt in V. und Pr.

مَمْلَکَتِ عشق آورده * [1]میخواهند که دل را بجانبِ شهرِ دیدار
بَرَنْد * واز کَیْدُ ومَکْرِ لَشْکَرِ [2]عشق بیخبرند * مَبَادا که
[3]مَکْری انگیخته * باشند و[4]حِیلَتِی آمیخته * که ولایَتِ بدن
[5]هامون * واین مَمْلَکَتْ از دستِ ما بیرون * شود عقل چون
این حکایت [6]از وهم [7]بشنود * دل وخیال و[8]نظر را بند فرمود *
[9]امّا راوی گوید که خَاتَمِ یاقوت که حسن بدل فرستاده بود *
[10]دل آنرا بنظر داده بود * خاصیتِ آن خاتم آن بود که
هرکرا در دَهان بودی * [11]از چشمِ مردم نِهان بودی * وخاصیتِ
دیگر آنکِه هرکرا [12]آن خاتم همراه بودی * [13]چَشْمَهٔ آبِ حیات
بچشمِ او نمودی * [14]پس نظر آن [15]خاتم را در دهان نِهان
کرد * وروی بجانبِ شهرِ دیدار آورد * [16]بَانْدك [17]وقتی بگلشنِ
رخسار رسید * وچشمهٔ قم را در میانِ گلزار [18]دید * [19]قَصد

---

[1] L. ومیخواهند.
[2] Fehlt in L.
[3] L. . . . . فکری کُنَنْد وفکری انگیخته.
[4] V. وُصْلتی.
[5] Pr. هامون شود.
[6] از وهم fehlt in L.
[7] L. und V. بشنید.
[8] L. نظر.
[9] Fehlt in L.
[10] L. ودل نظر(!) داده بود.
[11] L. آب حیوان بچشم او نمودی * واز چشمِ مردمان نهان بودی.
[12] آن خاتم fehlt in V.
[13] L. شهر دیدار در نظر بودی.
[14] Fehlt in L. und V.
[15] L. und V. خاتم; in L. fehlt das folgende نهان.
[16] L. und Pr. وباندك.
[17] L. und Pr. مدتی.
[18] L. und Pr. بدید.
[19] L. قصّه.

کرد که ازآن [1]چشمه شَرْبَتِی نُوشَدْ * واز عُمْرِ [2]جَاوِیدْ خِلْعَتِی پوشد * از قضا چون [3]نظر دهان بکشاد * خاتم از دهانش در چشمه افتاد * [4]وعَجَبْتَرْ آنکهِ چون خاتم [5]از دهانش در چشمه روان شد * چشمه [6]نیز از نظر پنهان شد * نظر [7]درین [7]تَأَسُّفْ بَرْ خَود می پیچید * که نَاگَهْ رقیب بَسَرْوَقْتِ او رسید * نظر را بگرفت و[8]بسیار [9]بِیَازَرْد * [10]وبخانهٔ خود بُرد وبزِنْدان کرد * چون [11]نظر [12]در زندان [13]بیداد آمد * یَکْشَبْ از موی زُلْفش یاد آمد * آن [14]مُویْرا بَرْ سَرِ آتش بتافت * [15]ناگاه زلف را پیش [16]خویش حَاضِرْ یافت * زُلف [17]بَنْدِ او بگشود * واورا بگلشنِ رخسار راه نمود * نظر چون بشهرِ دیدار رسید * پیشِ حسن رفت وزمین ببوسید * چون قِصّهٔ [18]بند کردنِ دل [19]و[19]خیال بگفت * حسن در غَضَبْ [20]رفت وبرآشفت * غمزه را

---

[1] Fehlt in L. und Pr.
[2] V. und Pr. لَذّتِی یابد (Pr. جاودانی (جاویدانی.
[3] Fehlt in L. und V.
[4] و fehlt in L. und V.
[5] L. nur در چشمه; V. und Pr. nur از دهانش.
[6] Fehlt in V.
[7] Fehlt in V. und Pr.; Pr. هیچید می خویش در نظر; V. بر خویش.
[8] Fehlt in V. und Pr.
[9] L. بیازدر (!).
[10] Fehlt bis برد in L.
[11] Fehlt in V.
[12] L. درآن زندان.
[13] L. گرفتار آمد.
[14] L. موی.
[15] Fehlt in V. und Pr.
[16] V. خود.
[17] L. und V. بندهای او. [18] V. بندگی کردن.
[19] Fehlt in V; Pr. خیال ودل. [20] L. شد.

پیـــش [1]خود خواند * ومَاجَرَایِ [2]رَفْتَه [3]با او [4]باز [4]راند * وگفت چاره آنَسْت که تو ونظر [5]در خِفْیَه راهِ شهرِ بدن پیش گِیرید * [6]شاید که [7]دل وخیال را [8]بَجَادُویی بیرون [9]آرید * [10]غمزه ونظر بفرمانِ حسن هَرْ دو * با [11]جَوْقِی تُرْکانِ [12]جادو * شِکار کُنان روی [13]بجَانِبِ شَهْرِ بدن آوردند * ودو مَنْزِلْ را [14]یکْمَنْزِلْ میکردند *

امّا راوی گوید که چون نظر از بندِ عقل بگُریخت * عقل دانست که [15]باز فِتْنَه خواهد انگیخت * بَسَرْدارانِ [16]سَرْحَدِ مملکتِ خود نامه [17]فرمود * [18]ودر نامه چنین نمود * که [19]نظر را از مملکتِ عقل بیرون [20]مگُذارید * واورا هرجا که [21]بهبینید باز

---

[1] Fehlt in L.
[2] L. گذشته.
[3] Pr. باو.
[4] V. در میان آورد.
[5] Pr. بخفیه.
[6] شاید که fehlt in Pr.
[7] L. خیال ودلرا.
[8] L. بجایی.
[9] Pr. آورید.
[10] L. بفرمان حسن غمزه ونظر هردو باچوقی ترکان.
[11] Pr. جَمْعِی ترکان; V. جمعی بزرگان.
[12] Pr. جادو وفتان شکار کنان.
[13] L. بشهر بدن; V. und Pr. بجانب بدن.
[14] L. بیک منزل قطع میکردند; Pr. بیک منزل می کردند.
[15] L. فتنهٔ دیگر.
[16] Fehlt in Pr.
[17] L. نوشت
[18] Fehlt in L. bis نمود.
[19] L. und V. عقل.
[20] V. und Pr. نگذارند.
[21] L. بهبینند; V. und Pr. بینند.

[1]دارید * [2]از آنجمله زرّق راهب را پُسری بود [3]که تَوْبَه نام داشت * ودر کوهِ [4]زُهْد و رِیَا [5]قلعه ومقام داشت * بَوَیْ نیز نامهٔ فرستاد * وبگرفتنِ نظر فرمان داد * از قضا غمزه ونظر صَبَاحِی صَبُوحِی کُنان بدامنِ کوهِ زهد رسیدند * ولَحْظَهْ [6]بروی سَبْزَه وگُلْ آرمیدند * چون دیده‌بانِ قلعه [7]بَامْدَادْ سر از قلعه بر آورد * [8]نظر را [9]با جَمْعِی تُرکان در نَظَرْ آورد * بَنَزْدیكِ توبه [10]آمد وگفت [11]که نظر با [12]جَمْعِی تُرْکَانِ اَنْبُوهْ * [13]بَدامنِ [14]این کوه * رسیده اند * [15]ودر خوابِ راحت آرَمیده اند * توبه [16]لشکری گِران بساخت * و[17]بَسَرِ نظر وغمزه تاخت * [18]نظر وغمزه با خَیْلِ [19]ترکان [20]از خواب بر جستند * [21]وبا لشکرِ توبه جنگ در پیوستند *

---

[1] V. und Pr. دارند.
[2] V. und Pr. واز آنجمله.
[3] که fehlt in L. und Pr.
[4] Pr. زهدِ ریا; V. nur زهد.
[5] V. nur مقام داشت.
[6] V. بر روی.
[7] L. بامدادان.
[8] L. ونظر را.
[9] L. باجمعی از ترکان.
[10] Pr. رفت.
[11] که fehlt in V. und Pr.
[12] L. جمعی از ترکان.
[13] L. دردامن.
[14] Fehlt in V. und Pr.
[15] L. وآرمیده ودر خوابند.
[16] L. لشکر.
[17] L. برسر غمزه ونظر; V. nur بسر نظر.
[18] V. nur غمزه; Pr. ونظر وغمزه.
[19] Fehlt in V. und Pr.
[20] ازخواب fehlt in L. [21] و fehlt in V

[1]واَعْضَائ ایشان تیغ ونیزه بخَسْتَنْد * و[2]در یَکْلَحْظَه سِپاهِ توبه‌را [3]بشکستند * و[4]حِصارش غارت کردند * وصَوْمَعَهٔ زَرْق‌را ازپای [5]درآوردند * وازآنجا بشهرِ عافیت [6]روی نهادند * [7]وبَرَسْمِ پوست‌پُوشَانْ قَلَنْدَرْ [8]تَغْییرِ صورت دادند * القصّه راه [9]بشهرِ عافیت انداختند * وناموس‌را [10]بَیَكْ مُلاقات قلندر ساختند * واز آنجا چون بحوالیْ شهر بدن رسیدند * [11]یکبارگی [12]تَغْییرِ هَیْأَتْ [13]واجب دیدند * غمزه دُعَایْ [14]سیفی بخواند * [15]ونَفْس سُویْ آنجماعت راند * [16]آن ترکانِ جادو * [17]بر صورتِ [18]جَوْقی آهو * شدند

[19]امّا راوی کوید [20]که چون از تُرکتازِ لشکرِ غمزه بر توبه شِکست افتاد * [21]هَزیمت [21]کُنان روی بجانبِ شهرِ بدن نهاد *

---

[1] Findet sich bis بخستند nur in L.
[2] Pr. بلحظهٔ; fehlt in V.
[3] V. und Pr. درهم شکستند.
[4] Pr. حِصار را; V. حصار توبه را.
[5] L. در آورند.
[6] L. عَلَمْ بر افراشتند.
[7] Fehlt in L. bis zu وناموس را (excl.).
[8] V. تغیر صورت کردند.
[9] V. بسر.
[10] L. پیکْ.
[11] Fehlt in L. und V.
[12] L. und V. تغیر.
[13] L. مصلحت.
[14] Pr. سیغی.
[15] L. ونفس را بر لشکر راند.
[16] آن fehlt in L.
[17] L بصورت.
[18] V. جوفی.
[19] Fehlt in V.
[20] که fehlt in Pr.; چون fehlt in V.
[21] L. در هزیمت.

وپیش عقل[1] رفت [1]و شرایطِ خِدْمت بجای آورد * وقصّهٔ بیدادِ لشکرِ غمزه باوی [2]عَرْض کرد * عقل چون این قصّه [3]بشنید * [4]ازین مَعْنی [5]بسیار بترسید * [6]دل را طَلَبْ فرمود * وبند از سر وپایش [7]بگشود * [8]وخِلْعَتِ پادشانه‌اش داد * [9]وقصّهٔ غمزهٔ جادو در میان نهاد * وگفت سپاهِ حسن قَوْمی چنین [10]که می بینی پُرّ بیدادند * ودر [11]وَفاداری [12]بی اِعْتِمادند * اگر بِحیلَتِ ایشان مَغْرُورْ گردی * مَبادا که [13]از ملكِ مَوْرُوثی مَهْجُور [14]گردی * [15]واگر اَلْبَتّه میخواهی که [16]مُتَوَجِّهِ شهر دیدار گردی * واز وِصَالِ حسن بَرْخَورْدَارْ گردی * [17]لشکری جَرّار کینه‌گُذار * باخود [18]از بدن بردار * وعَزیمَتِ شهرِ دیدار کُنْ * [19]وبا سپاهِ حسن کارزار کُنْ * اگر بَرْوَیْ ظَفَرْ [20]یابی * آنچه

---

[1] Fehlt in V. und Pr.
[2] L. بیان کرد.
[3] V. شنید.
[4] Pr. بسیار ازین معنی.
[5] Fehlt in V.
[6] ودل را in V. und Pr.
[7] Pr. بگشاد.
[8] و fehlt in V; L. nur خلعتش داد; V. und Pr. خلعت پادشاهانه داد.
[9] Fehlt in Pr. bis نهاد; L. وقصّهٔ غمزه باوی درمیان آورد.
[10] که می بینی پر fehlt in V. und Pr.; L. und V. nur بیداد.
[11] V. مُحَبّت; Pr. محبت ومُرُوَّتْ.
[12] V. چنین بی اعتمادند.
[13] L. از تحت وپادشاهی دور گردی; Pr. از مملکتِ.
[14] Fehlt in Pr.
[15] V. والبتّه.
[16] V. und Pr. بجانبِ شهرِ دیدار رُوِی.
[17] L. und V. لشکر جرار.
[18] از بدن fehlt in V.
[19] Fehlt bis کارزار کن (incl.) in V. und Pr.
[20] L. یافتی.

[1]مَقْصُودَ تَسْت [2]دریابی * واگر بدستِ او مَقْهور گردی * [3]بنزدیكِ
همه‌کس مَعْذور [4]گردی * [5]پَدَرْ نَاكَامْ رِضا داد * وتَنْ در بَلا
نهاد * و[6]سَپِهْسَالارِ لشکر را که صَبْر نام بود * و[7]در شَجَاعَتْ
وثَبَاتْ شُهْرَهٔ اَیّام بود * فرمود که لشکر عَرْض [8]داد * وروی
بجانبِ شهرِ دیدار نهاد * [9]امّا راوی گوید که چون دل عَزِیمَتِ
شهرِ دیدار [10]نمود * عقل [11]با اَرْکَانِ دَوْلَتْ [12]یَکْدُو مَنْزِلْ با او
همراهی [13]نمود * [14]از قضا [15]نیز [16]خبر آوردند * که [17]در آن
حوالی جَوْقِی آهو در چَرَا [18]بودند * دل بَعَزْم [19]شکارِ [19]آهوان
روی در بیابان [20]آورد * وبر [21]ایشان [22]حمله به تیر وکمان

---

[1] L. und V. مقصود است.
[2] L. دریافتی.
[3] L. نزدِ.
[4] V. باشی.
[5] In L. geht vorher: دل بکفت; Pr. دل بسخنِ پدر بناکام رضا داد وتنِ خود را . . . .
[6] L. سپهسالار لشکر صبر نام او بود; V. سالارِ لشکر را که صبر نام; Pr. سپهسالار لشکر اورا صبر نام بود.
[7] V. بشجاعت فتنهٔ ایام بود; Pr. بشجاعت شهرهٔ ایام بود
[8] V. داده روی بشهر دیدار کرد.
[9] Die Hss. bieten وامّا.
[10] V. und Pr. کرد.
[11] و für با in L.
[12] L. بااو یکدو منزل.
[13] L. نمودند; Pr. کرد.
[14] V. und Pr. قضارا.
[15] Fehlt in L. und Pr.
[16] V. nur آورده اند.
[17] L. درین.
[18] L. اند; Pr. خورند.
[19] شکار fehlt in Pr.; آهوان fehlt in V.
[20] V. und L. نهاد.
[21] V. آهوان.
[22] L. حملهٔ تیر وکمان; V. به تیر وکمان حمله.

آورد * [1]آن آهوان که [2]خَیْلِ غمزه بودند * چون دل را [3]با سپاه از دور [4]دیدند * [5]از ایشان [6]نترسیدند * [7]تا بنزدیك رسیدند * آنگاه از پیش [8]ایشان [9]خود برمیدند * وروی [10]بگریختن نهادند * وچون [11]تِیْرروَارِیْ راه برفتند [12]بر جای [13]بِاِسْتَادند * [14]همچنین لشکرِ [15]دل را از دُنْبَالِ خود میکشیدند * ومی ایستادند ومیرمیدند * چون عقل دید که دل در دنبالِ آهوان روی در بیابان [16]آورد * [17]وبعد از چند روز [18]ازآنجا مُراجعت [19]نکرد * بَقِیَّهٔ [20]لشکر را [21]باخود بر داشت * وشهرِ بدن را بگذاشت * واز عَقَبِ دل وآهوان [22]شد * [23]مُتَوَجِّهِ بیابان شد *

---

[1] آن fehlt in Pr.
[2] Pr. . . . . سر خیل.
[3] با سپاه fehlt in Pr.
[4] V. بدیدند.
[5] از ایشان fehlt in Pr.
[6] L. und Pr. نرمیدند; in Pr. folgt وازیشان ندویدند.
[7] Fehlt bis رسیدند in V.
[8] Fehlt in V.
[9] Fehlt in Pr.; in L. fehlt das Ganze bis روی (excl.).
[10] Pr. بگُریز.
[11] Pr. تیر پرتابی برفتند وباز ایستادند.
[12] برجای fehlt in Pr. und L.
[13] L. nur ایستادند.
[14] Pr. همچنان.
[15] V. دل.
[16] L. نهاد.
[17] و fehlt in L. und V.
[18] Fehlt in L. und V.
[19] V. کرد.
[20] L. لشکر.
[21] باخود fehlt in V. und Pr.
[22] Fehlt in L. und V.
[23] متوجّهٔ به بیابان in Pr.

امّا راوی گوید که چون [1]غمزه ونظر دل وعقل را [2]بَبَحْر در بیابان کشیدند * [3]وبعد از چند روز [4]بحوالیٔ شهر دیدار رسیدند * [5]بنزدیكِ حسن رفتند * وقِصّهٔ آوردنِ دل باز گفتند * حسن چون دانست که [6]عقل ودل نزدیك رسیدند * وهمه کس قِصّهٔ [7]آمدنِ ایشان [8]شنیدند * مَصْلَحَتْ چنان دید که پدر را ازین قِصّه آگاه کُنَدْ * [9]وآنگاه [10]فِکْرِ دَفْعِ [11]این [12]سپاه کند * مَکْتوبی پیش پدر فرستاد * واورا چنین آگاهی داد * که مرا غُلامیست در نَقّاشی [13]بی مانند * که اورا خیال خوانند * مُدَتّیست که از من فِرار کرده * ودر شهر بدن قَرار [14]کرده * [15]وپادشاهِ آن دِیار اورا باز داشته * وبجانِبِ [16]شهرِ دیدار [17]نگُذاشته * [18]چون طَلَبْ نُموده شد * [19]پادشاهِ شهر بدن

---

[1] Pr. نظر وغمزه.
[2] V. دران صحر به بیابان.
[3] و fehlt in L.
[4] L. بحوالی.
[5] Pr. نزدیک; in L. fehlt das Ganze bis باز گفتند.
[6] V. und Pr. لشکر دل نزدیک رسید.
[7] Fehlt in L.
[8] V. شنیدند radirt zu شنید, welches auch Pr. bietet.
[9] و fehlt in Pr.
[10] Fehlt in L.
[11] این fehlt in V. und Pr.
[12] Pr. سپاه ولشکر.
[13] بی مانند fehlt in V.
[14] V. und Pr. گرفته.
[15] و fehlt in Pr.
[16] Fehlt in L. und V.
[17] L. بگذاشته.
[18] L. چون اورا طلبیده; V. چون اورا ازوی طالب شد; Pr. nur طلب نموده شد.
[19] پادشاه شهر fehlt in Pr.; شهر fehlt in V.

[1]خِشم آلوده شد * وحالا لشکری جرّار * بجانبِ شهرِ دیدار
[3]آورده * وعَزْمِ گرفتنِ [4]این دِیار [5]کرده * چون عشق این [6]سخن
بشنید * آتشِ [7]خِشمش بسر دوید * [8]مِهْر را که [9]سپَهْسالارِ
او بود * بَعَرْضِ لَشْکَرْ اَمْر فرمود * وگفت [10]سِپاهِ مَشْرِق را
بجانبِ شهرِ دیدار بَرْ * وسپاهِ حسن را جَمْع آور * آنگاه باخَیْلِ
عقل ودل جنگ کُن * وعَرْصَهٔ عَالَمْ بر ایشان تنگ کُن * مهر
بفرمانِ عشق لشکر جَمْع [11]آورد * وروی بجانبِ عقل [11]کرد *
[12]چون عقل دید که بپایْ خود در دامِ [13]بَلا افتاد * [14]ناکام
روی [15]بجنگ [16]نهاد * [17]رُوزِ اَوَّلْ غمزه جنگ کرد * روز دوم
قامت بمیدانْ آهنگ کرد * [18]وشب سیم زلف [19]بر سپاهِ عقل

---

[1] L. خِشم گرفته; V. خشم‌آلود گشت; Pr. خشم آلوده گشت.
[2] Fehlt in V. und Pr.
[3] و آورده fehlt in V; nur آورده fehlt in Pr.
[4] V. und Pr. آن.
[5] V. کرد.
[6] Fehlt in L.
[7] L. غضبش.
[8] L. und Pr. ومهر را.
[9] L. سپه سالار لشکر او.
[10] Ebenso V. nur برد, آورد und ohne خیل; L. سپاه مشرق بجانب شهر دیدار آمده بِرَوْ واُمَرَائ حُسن جمع آور . . . . . وعالم را بایشان . . . . . .
[11] L. umgekehrt: روی آورد und جمع کرد.
[12] V. und Pr. . . . . عقل چون.
[13] Fehlt in V. und Pr.
[14] L. بَضَرُورَتْ.
[15] Pr. بجنگ وپیکار.
[16] V. کرد.
[17] L. روز اوّل غمزه جنگ کرد و روز دوم عقل شبیخون آورد; an dessen Stelle liest V. روز دوم قامت بمیدان آهنگ کرد وشب سیم زلف بر سپاه عقل . . . .
[18] و fehlt in Pr.
[19] Pr. . . . . شبیخون بر سپاه.

شَبِیخون آورد * [1]ونسیم که جَانْدَار دل بود لشکر اورا پریشان کرد * روز [2]سیم حسن [3]از ظَفَرْ نا یافتن مُتَفَکِّر بماند * [4]وخالِ خودرا بخواند * و[5]بَاوَیْ در مَشْوَرَتْ سخن راند * خال گفت [6]بدانکه تُرا از [7]پَرِیَانِ کُوهِ قاف هَمْزادیست پَهْلوان * واز چشم بَنِي آدم [8]پنهان * [9]چون هرکس از حَقِیقَتِ او نشان نتوانند * اورا بَاِشارتْ آنِ حُسن خوانند * اَگْر کسی [10]بر دل ظَفَرْ تُواند [11]یافت آنست * [12]دیگر هرکس که هست ازین مَعْنَی بَرْ کَرانَسْت * لشکرِ عقل ودل هرچند دِلاوری [13]کُند * آنست که همه را می شِکَنَدْ * حسن گفت اَکْنون [14]تا رُوبَرُو با دُشْمنان مُصَافَّسْت * از آن چه [15]فایده که در کُوهِ قافست * خال گفت غم [16]مَخَورْ * که مرا [17]گُوییست از عَنْبَرْ * که هرگاه [18]که ان

---

[1] و fehlt in V; L. ونسیمِ جاندار لشکر اورا .
[2] L. سوم; Pr. دیگر.
[3] L. ازین.
[4] و fehlt in V.
[5] L. وباو در مشاورت; Pr. وباو بمشورت.
[6] Fehlt in L.
[7] Pr. از پری‌رویان ohne کوه قاف.
[8] L. نهان.
[9] V. . . . . ; L. وهرکس بحقیقت آن . . . اورا با اشارت چون از حقیقت; Pr. او نشان نتوانند * هر کس باشارت اورا حسن میخوانند چون . . . . هرکس بحقیقت آن.
[10] L. دلرا تواند گرفتن.
[11] Pr. یافتن.
[12] L. دگر هر که هست.
[13] Pr. کنند; L. نمایند.
[14] L. liest مرا که für تاروبرو; Pr. مارا für تا.
[15] L. حاصل.
[16] L. مدار.
[17] Pr. خبّیست از غبر ohne folgendes که.
[18] که fehlt in V.

[1]گوی درآتش اندازی * بجمالِ [2]آن چشم روشن سازی *
[3]حسن را روی ازین بشارت بر افروخت * و[4]خال آن [5]حَبِّ عنبر
[6]بر آتش بسوخت * فی ٱلْحَالْ آن [7]حاضِرْ * شد ومَقْصودِ حسن
[8]ظاهر * گشت وحسن قصّهٔ لشکر دل [9]با آن بگفت * [10]وآن
تَدَارُكِ این مَعْنی ازوی [11]پذیرفت * و[12]مهررا گفت تا [13]آنروز
[14]لشکر بیاراست * وآن [15]درحال بدلاوری [16]بر خاست * حسن را
حاجبی بود بکمان‌داری بر اَقْران غالب * [17]نامِ او هِلالِ
حاجب * [18]آن ازوی کمانی بدست * و[19]از غمزه تیری بشَسْت *
آورد [20]وآن تیر [21]بر کمان [22]نهاد * وبجانِبِ [23]دل بگشاد * از

---

[1] V. حَبّ; Pr. . . . . حب را برآتش.
[2] V. او.
[3] L. عِذارِ حسن ازین.
[4] Fehlt in V.
[5] V. und Pr. حب را.
[6] Pr. ببروی آتش; L. پیش روی او.
[7] L. شد ظاهر ohne.
[8] L. حاصل.
[9] V. با او; Pr. . . . . دل را بآن.
[10] و fehlt in L.
[11] Pr. بپذیرفت.
[12] L. مهرا.
[13] Fehlt in L.
[14] Pr. سپاه را.
[15] L. در قلب.
[16] L. بر خواست.
[17] Pr. . . . . ونام.
[18] In L. fehlt آن; in V. und Pr. fehlt ازوی; Pr. liest اورا statt آن.
[19] V. وتیری غمزه بشست; Pr . . . . وتیری از.
[20] و fehlt in Pr.
[21] L. . . . . در.
[22] V. آورد.
[23] Pr. لشکر دل; L. قلبِ لشکر دل.

قضا [1]آن تیر [2]بسینهٔ دل رسید * واز پُشتِ مَرْکَبْ فرو ڤردید *
[3]آن اورا از هوی بُربود * وپیش حسن دلاوری نمود * چون
دل ڤرفتار شد لشکرِ او پُشت دادند * وبا عقل روی بهزیمت
نهادند * حسن زلف را از قَفایْ ایشان روان کرد * تا عقلرا
[4]با بَعْضی از سرداران [5]لشکر [6]بچنڭ [7]آورد *
[8]امّا راوی ڤوید [9]که چون دل تیر خورد * وآن اورا [10]بیهوش
پیش حسن آورد * حسن را دایهٔ بود [11]نامِ او نَازْ * وبا حسن
[12]در همه کار هَمْدَمْ وهمراز * حسن باوی در کارِ دل مشورت
[13]فرمود * نَاز باوی اشارت [14]چنین [15]نمود * که [16]دل را چندڭاه
در زندان بند باید نهاد * تا با خود آید * [17]وکسی را پیش
[18]عشق فرستاد * [19]تا چه فرماید * [20]حسن مهررا پیش پدر

---

[1] آن fehlt in L.
[2] V. بر سینهٔ.
[3] L. . . . . بنمود .V ;اورا در هوی بربود ودر پیش ;Pr. آن واورا از . . . . .
دل از . . . .
[4] L. باسرداران لشکر.
[5] Fehlt in V. und Pr.
[6] L. und Pr. بچنڭ.
[7] L. آوردة.
[8] Fehlt in L. bis . . . . حسن را دایه.
[9] که fehlt in Pr.
[10] Pr. پیش حسن بیهوش.
[11] L. نام وناز.
[12] L. در همه کاری ; V. در هر کار.
[13] L. نمود.
[14] Fehlt in V. und Pr.
[15] L. فرمود.
[16] V. دل را چند روزی بزندان میباید کرد ; Pr. چندڭاه دل را بزندان
می باید کرد.
[17] Pr. وکسی را پیش عشق می باید فرستاد. [18] Fehlt in L.
[19] L. تاجه. [20] V. حسن پیش پدر رفت.

[1]فرستاد [2]ودل را به بند کردن فرمان داد * [3]امّا راوی
گوید که در گلشنِ رخسار چاهی بود [4]حلقهٔ آن از سیم خام *
وآنرا چاهِ ذقن نام * دل را درآن [5]چاه بند [6]نهاد * وبشفاعتِ
لعلِ ساقی [7]بدستِ تبسّم [8]مرهم وشربتش [9]فرستاد * [10]چون
مهر پیش عشق [11]رسید [12]وعشق قصّهٔ گرفتار شدنِ عقل ودل
بشنید * [13]فرمان داد که عقل را [14]که بچنك آورد زلف
زنجیر کرده بجانب بدن روان کند * ودل را بند کرده در
زندان کند * عشق چون این طرح [15]بینداخت * از مشرق
[15]بمغرب تاخت * [16]و[17]بدن را تختگاهِ خود ساخت * ودرو

[1] L. روان کرد.
[2] L. ودلرا چاه و زندان فرمود.
[3] L. چنین گویند که.
[4] Pr. حلقهٔ او; V. nur حلقه; L. خلقهٔ آن.
[5] L. خانه.
[6] V. und Pr. نهادند.
[7] Pr. بردست.
[8] Pr. مرهم وشربت; L. nur شربتش.
[9] V. und Pr. فرستادند.
[10] Fehlt in L.
[11] L. آمد.
[12] L. . . . . عقل ودل باز گفت عشق فرمان داد . . . . وقصّهٔ; V. عشق
. . . . دل وعقل بشنید قصّهٔ; Pr. nur دل.
[13] L. عشق فرمان داد; V. وفرمان داد.
[14] So glaube ich den Text dem aus der Geschichte selbst entnommenen Sachverhalte gemäss herstellen zu müssen. Die Handschriften bieten hier: L. که زلف بچنگ بند کرده بجانب حسن روان کنند ودلرا بند کرده در زندان کنند; V. که بچنك آورد زلف زنجیر کرده بجانب چین روان کند . . . . . Dagegen heisst es in Pr.: زلف بچنك آورده وزنجیر کرده بجانب بدن روان کند وبند کرده در زندان کند. 'Akl wird am Schlusse der Erzählung in der That von Mihr aus Beden geholt.
[15] L. پنداخت; Pr. بپنداخت ohne این vor طرح. Im Folgenden bietet L. بجانب مغرب für بمغرب.
[16] Fehlt in V. bis انداخت اساس, in L. von . . . . ودرو an.
[17] Pr. شهر بدن.

انواعِ اساس انداخت * امّا راوی گوید که[1] چون قریبِ یکماه دل بچاه گرفتار شد * حسن را آرزوی لِقایِ[2] دل بسیار شد * مهر را دُخْتری بود که وفا نام داشت * وگاه‌گاه[3] حسن باوی اُلْفَتْ وآرام داشت * حسن اورا بخلوت[4] پیش خود خواند * وقصّهٔ دل در میان[5] راند * وفا تَدْبِیر آن * چنین در بیان * آورد وگفت مرا در حوالیْ شهر دیدار باغیست * که آنرا باغِ[7] دلکُشایی خوانند * ودروی چشمهٔ[8] آبیست * که آنرا چشمهٔ آشنایی[9] خوانند * ودر میانِ آن آب قَصْریست[11] که آنرا قَصْرِ وِصَالْ[12] کویند * ودروی رَفْعِ مَلَالْ جویند * میتوان که دل را[15] پنهانی * بباغ[16] دلکشایی وچشمهٔ آشنایی[17] رسانی * وگاه گاه بَرَسْمِ گشت[19] عنان بدان

[1] So in V. und Pr. (in letzterem ohne دل); L. . . . چون دل قُرْبِ ماهی.
[2] L. وصال.
[3] Fehlt in V. bis آرام داشت.
[4] L. nur بخواند.
[5] So glaube ich des Reimes wegen lesen zu müssen, wiewohl sämmtliche Handschriften hier آورد bieten.
[6] L. وفا تدبیر چنان در میان آورد که گفت که مرا; V. وفا تدبیر او چنین . . . وفا تدبیر آن چنین آورد وگفت مرا; Pr. در بیان آورد وگفت مرا.
[7] L. und Pr. باغ دلکشای.
[8] L. آبست; Pr. چشمه است.
[9] V. und Pr. گویند.
[10] L. nur ودروی.
[11] V. و.
[12] L. نامند.
[13] Fehlt in L. bis جویند; Pr. دفع ملال.
[14] Pr. میتوانی که.
[15] Fehlt in V; L. نهان.
[16] Fehlt in V. und Pr.; L. دلکشا.
[17] L. بریم.
[18] Fehlt in V. bis zu برسان.
[19] Pr. عنان بجانب آن باغ تابی.

طَرَفْ تابی * ودر قصر وصال از [1]جمال دل بهره یابی *
حسن را این تدبیر مُوافِقْ افتاد * [2]ودر همان شب زلف‌را
فرمان داد * که اِمْشَبْ دل را از چاهِ ذقن برهان * وبباغِ
[3]دلکشایی وچشمهٔ آشنایی [4]برسان * زلف عَزْمِ چاهِ ذقن
کرد * ودل را از [5]قَعْرِ چاه بر آورد * و در شب [6]بر گردن
نشانید * وبباغ [7]وچشمه رسانید * [8]القصّه چون دل بعد [9]از
ماهی از چاه و زندان * [10]بباغ وبستان * رسید وساعتی درگِرْدِ
آن باغ گشت * در میانِ رَیاحین لَحْظَهٔ دلش در خَوابِشْ
گشت * [11]از قضا حسن [12]نیز [13]از قَفایْ دل عَزیمَتِ [14]گشتِ باغ
کرد * [15]وبا وفا وناز روی بگلشن آورد * [16]چون ساعتی در
اَطْرافِ باغ [17]میگردید * [18]ناگاه بَسَرْبَالِینِ دل رسید * سرِ

---

[1] L. جان. [2] L. ودرشب زلف را بفرمود.
[3] Fehlt in L. und Pr.; aus dem Vorhergehenden ergänzt.
[4] L. آر.
[5] Fehlt in V. und Pr.
[6] L. und Pr. بگردن.
[7] L. دلکشای; V. وچشمه‌سار.
[8] Fehlt in L. bis گشت در خوابش (incl.).
[9] V. ازسالی; Pr. nur بعد ohne weitere Bestimmung; ازماهی glaube ich aus dem Vorhergehenden ersetzen zu müssen: چون قریب یکماه دل بچاه گرفتار شد . . . .
[10] Pr. * رسید بباغ وبستان در گرد آن باغ همچو آب گشت درمیان ریاحین لحظهٔ دلش در خواب رفت از قضا حسن . . . .
[11] L. bietet hier noch: دل چون ساعتی در خواب شد, was in V. und Pr. fehlt.
[12] Fehlt in L.
[13] L. بهوای.
[14] Fehlt in V. und Pr.
[15] Fehlt in L. bis آورد (incl.); V. . . . . باتّفاق وفا وناز روی.
[16] L. ودر اطراف باغ سیر کرد; V. چون ساعتی در اطراف باغ میگردید.
[17] Pr. گردید. [18] Fehlt in V.

دل در کنارِ [1]خود نهاد * وقَطَرَات [2]آب از [3]دیده بگشاد *
[4]چون اَشْكِ حسن بَرُوی دل رسید * [5]خواب از چشم دل برمید *
[6]وچون [7]سرِ خود [8]در کنارِ حسن دید * نَعْرَهْ زد [9]وبیهوش
به خاك غلطید * [10]پس حسن اورا بخیال ونظر [11]وتبسّم
بگذاشت * وراهِ قصر وصال برداشت *
امّا راوی گوید [12]که چون [13]دِلِ [14]مدهوش [15]بهوش باز آمد تبسّم
ونظر [16]بفرمانِ حسن اورا برلبِ آبِ آشنایی [17]اورد * [18]وچون شب
شد خیال پیش او شَمْعی روشن کرد * [19]حسن با وفا وناز
[20]بر بالایْ قَصْر [21]مَجْلِسْ ساز * کردند ودل [22]بر لبِ آب [23]با تبسم

[1] Fehlt in L. und V.
[2] V. اشك.
[3] Pr. چشم.
[4] L. und Pr. وچون.
[5] L. خوابِ او برمید.
[6] L. . . . . چشم باز کرد چون.
[7] Pr. . . . . دل سرِ.
[8] L. und Pr. بر کنار.
[9] L. وبیهوش کردید; Pr. بزد و بیهوش شد ودر خاك غلطید.
[10] پس fehlt in L. und V.
[11] وتبسم fehlt in allen Handschriften, ist hier aber wohl aus dem Folgenden zu ergänzen.
[12] که fehlt in Pr.
[13] Fehlt in V.
[14] Fehlt in V.
[15] L. und V. بیهوش آمد.
[16] L. . . . . اورا بفرمان; Pr. بفرمان حسنَ fehlt in V. ebenso wie آب اشنایی.
[17] L. und Pr. اوردند.
[18] L. und Pr. چون ohne و.
[19] L. وحسن.
[20] L. بر کنار بالای قصر.
[21] L. مجلس عیشی.
[22] L. در.
[23] L. باخیال وتبسّم ونظر; V. وخیال(!) بانسیم; Pr. باتبسم وخیال.

وخیال ونظر [1]صحبتی آغاز * نهادند تاچند شب [2]برین مِنْوال *
حسن بر قَصْرِ وصال * ودل بر لب آب با تبسّم وخیال [3]ونظر
مجلس داشتند * وُتخمِ [4]عِشْرَتْ کاشتند * [5]آخِرْ حسن را [6]از
دُورِیْ دل طاقت نماند * [7]وباز [8]وفا وناز را [9]بَمُشاورت [9]پیش
[9]خود [10]خواند * [11]از هر گونه [12]سخن در میان [13]آوردند * آخِرْ
برآن [14]جُمْله اِتّفاق کردند * که تبسم [15]هرشب [16]بیهوش دارو
در شراب کند * ودل را [17]بر لبِ آب مست وخراب کند * وزلف
اورا بر بالایْ قَصْر آوَرَدْ * [18]چُنانکه او نداند * [19]وحسن [20]تا
بَامْداد باوی عیش راند * وبامداد [21]باز زلف اورا بر لبِ آب
[22]بَرَدْ * حسن را [23]این تَدْبیر مُوافِقْ [24]افتاد * و[25]تبسّم [25]اورا

[1] L. . . عشرت; fehlt in V. bis zu مجلس داشتند (excl.).
[2] L. . . . . بدین.
[3] Fehlt in den Handschriften, ist aber wohl zu ergänzen.
[4] V. und Pr. عیشی.
[5] Pr. آخر آلامر.
[6] L. (?) ازروی ohne دل.
[7] و fehlt in V.
[8] L. und Pr. ناز و وفارا.
[9] Fehlt in V.
[10] V. بخواند; L. نشاند.
[11] V. und Pr. . . . وازهر.
[12] V. حکایت.
[13] L. und V. آورد.
[14] Fehlt in L.
[15] هرشب fehlt in Pr.
[16] L. بیهوش دارو شراب کند.
[17] Pr. برلب آن آب مست خراب کند
[18] V. وچنانکه.
[19] و fehlt in V.
[20] V. und Pr. باوی تا بامداد. [21] باز fehlt in V und Pr.
[22] Pr. رساند; V. رسانید. [23] این fehlt in L.
[24] V. آمد. [25] L. تبسم را.

داروئ [1]بیهوش داد * تا دل را [2]خراب ساخت * [3]وحسن
با او تا بروز طَرْحِ عیش انداخت * [4]چون [5]حسن چند
شب [6]برین منوال * [7]بر قَصْرِ وصال * [8]کامرانی [8]کرد * وبا دل
جامِ شادمانی خورد * رقیب را دختری بود غَیْر نام *
[9]بَغَایَتْ بَدْخُو ونَمَّامْ * و[10]بَا وُجُودِ صورت وسِیرت [11]نا مُلایم *
پیوسته پیش حسن مُلازم * [12]درین وقت هرگاه [13]که حسن
عَزْمِ باغ کردی * غیررا آگاه نکردی وباخود نیاوردی * [14]وغیر
ازین بی اِلْتِفَاتِی [15]مَلُول * و[16]بتَفَحُّصِ اینحال مَشْغول * [17]بودی
[18]تا یکشب [19]بر عَقَبِ حسن [20]بباغ روان شد * وبر بامِ قَصْرِ
وصال [21]پنهان شد * القصّه چون از صُحْبَتِ حسن ودل وُقوف

[1] V. بیهوشی.
[2] L. بیهوش.
[3] L. وحسن باوی تاروز عشق باخت; V. وتا روز باوی طرح عیشی انداخت.
[4] V. وچون.
[5] Fehlt in L.
[6] L. بدین منوال بگذاشت.
[7] Fehlt in L. bis بود رقیب را دختری (excl.); Pr. در statt بر.
[8] V. hat dafür کردید.
[9] Fehlt in L. bis نامُلایم; V. وبغایت; Pr. (dafür) بسیار.
[10] V. با وجود سیرت وصورت نایم.
[11] L. ملایم; V. نایم.
[12] L. وحسن هرگاه که روی بقصر وصال آوردی* غیر را عزیمت خود آگاه نکردی*
[13] که fehlt in V.
[14] L. وغیر ازین مَعْنی باخبر وبتفحّص آن مشغول بودی.
[15] Pr. ملول خاطر بودی.
[16] V. بتحقیق.
[17] V. بود.
[18] تا fehlt in L.
[19] L. بعقب.
[20] Fehlt in V. und Pr.
[21] Pr. نهان.

یافت * [1]بَسُوی مَنْزِلِ خود شتافت * [2]وباخود گفت [3]چون حسن مرا درین قصّه [4]مَحْرَمْ نمیداند * وتنها با دل عَیْش میراند * چاره آنست که [5]حیلتی سازم * وطَرْحی اندازم * که [6]پنهان [7]از جمالِ [8]دل بهره بَرَمْ * که [9]من [10]بوصال [11]دل [11]از حسن [12]لایِقْتَرَمْ * آنگاه [13]شبی که دل [14]در باغ تنها بر لبِ آب بود * وحسن [15]در شهر بخواب بود * [16]باجَمْعي کَنیزَکان بقصرِ وصال شتافت * [17]ودل را مست بر لبِ آب یافت * لباسِ [18]خودرا بجادویی بر صورتِ حسن ساخت * وبساطِ عَیْش [19]ونِشاط در قصرِ وصال [20]انداخت * [21]وفرمود تا دل را با نظرِ پنهان

---

[1] L. . . . زود بسرمنزل.
[2] L. روز دیگر گفت.
[3] چون fehlt in L.; Pr. که چون.
[4] Pr. محروم.
[5] Pr. خیلتی.
[6] Fehlt in Pr.
[7] Pr. از وصال.
[8] V. حسن اَوْلَیتَرَمْ; das Uebrige von بهره bis لایقترم fehlt.
[9] Fehlt in L.
[10] Pr. بوصل.
[11] Fehlt in Pr.
[12] Pr. اَوْلَیتَرَم.
[13] Fehlt in L.
[14] درباغ fehlt in L. und V.; L. تنها بر لب آب مست وخراب بود; V. . . . برآب وحسن.
[15] V. nur در خواب بود; بود fehlt in L.
[16] L. با جمعی از کنیزان.
[17] L. ودل را مست در یافت; V. وخیال را مست برلب آب یافت; Pr. bietet دل و خیال را.
[18] L. خود.
[19] ونشاط fehlt in L.; Pr. نشاط وعیشی.
[20] L. بینداخت; V. آوردند.
[21] Fehlt in V. bis درقصر وصال آوردند (incl.); L. وفرمود که دل و نظررا پنهان ازخیال بیدار کردند * ودر قصر وصال آوردند.

بر قصر وصال آوردند * [1]وخیال را بیدار نکردند * وغیر دل را [2]مست و[2]خراب در بر گرفت * وبر تختِ [3]حسن [4]در خوابِ مستی بخفت *

[5]امّا راوی گوید که [6]چون خیالِ حسن بیدار شد * ودلِ نابیدار را طلبکارْ شد * نظر ودل را بر لبِ آب ندید * بر بالایْ قصر وصال [7]دوید * [8]غیر را در آغوشِ دل [9]دید * ونظر را از مستی [10]لایَعْقِلْ دید * فی ٱلْحال عزیمتِ شهرِ دیدار کرد * وحسن را ازین [11]قصّه خبردار کرد * [12]وحسن هم درشب بباغ درآمد * و[13]ببامِ قصرِ [14]وصال برآمد * غیّررا دید بر تخت خُفْته * ودلِ از هوش [15]رفته را درآغوش [16]گرفته * فریاد از نِهادِ [17]حسن بر آمد * وبر سَرِ رُوزَنْ ازپای درآمد * غیر چون

---

[1] Fehlt in V. und L. bis نکردند.
[2] Fehlt in V. und Pr.
[3] L. برجای حسن.
[4] در خواب مستی fehlt in L.
[5] L. nur ازقضا.
[6] L. چون خیال بیدار شد نظر ودل را برلب آب ندید ; V. چون خیال نظر وحسن بیدار وطلبکار شدند بر بالای . . . . ; Pr. ohne folgendes bis ندید.
[7] Pr. آمد ; V. آمدند.
[8] L. وغیرا ; Pr. bietet ebenfalls و.
[9] Fehlt in L.
[10] L. bietet hier nur لا bereits von Fleischer in der Handschrift richtig zu لایعقل ergänzt.
[11] Pr. معنی
[12] و fehlt in V.; Pr. هم شب.
[13] V. ببالای.
[14] Fehlt in L.
[15] V. رفته.
[16] L. گرفته بود.
[17] L. und V. او.

آوازِ حسن [1]بشنید * [2]دانست که تیرِ [3]تَزْویرش بر نِشانه رسید *
از قصرِ وصال وشهرِ دیدار * [4]روی بجانبِ شهرِ سکْسار * آورد
[5]چون حسن بر بامِ قصر [6]بهوش آمد * [7]همچون کُل از [8]آتشِ
غیرت [9]در جوش آمد * فرمود تا [10]دل را از [11]باغ بیرون کردند *
[12]وبوادی که آنرا زندانِ عِتابْ خوانند [13]آوردند * امّا چون غیر
این فِتْنه [14]انگیخت * [15]واز شهرِ دیدار بگْریخت * [16]روی بجانبِ
شهرِ خود آورد * [17]ورقیب را از [18]حالِ حسن ودل [19]آگاه کرد * رقیب
چون این [20]سخن بشنید بجانب شهر دیدار شتافت * و[21]دل را
با نظر وتَبسّم در وادیٔ عتاب [22]بیافت * [23]ایشانرا بگْرفت وبیازرد *

---

[1] V. شنید.
[2] L. آدنست.
[3] L. تدبیرش.
[4] V. und Pr. بجانب سکسار روی نهاد.
[5] L. وحسن.
[6] L. باهوش.
[7] Pr. همچو دل; L. . . . از آتشی غیرت چون کل.
[8] Fehlt in V.
[9] L. بجوش آمده.
[10] V. دل.
[11] L. باغ آشنایی.
[12] و fehlt in L.; V. liest . . . که اورا عتاب خوانند وبرادری (!).
[13] Fehlt in L.
[14] V. بر انکیخت.
[15] و fehlt in Pr.
[16] L. وروی بجانب شهر بدن آورد; V. وروی بشهر خود آورد; Pr. وروی.
[17] و fehlt in V.
[18] L. قصّه.
[19] L. خبر کرد.
[20] Fehlt in L.; Pr. nur رقیب بشنید.
[21] L. ودل ونظر وتبسّمرا; für تبسمرا liest V. نسیم.
[22] L. یافت.
[23] Fehlt in L.

وبجانبِ شهرِ سکسار آورد * [1]ودر حوالیٔ آن شهرِ [2]سکسار * بیابانی
بود خونخوارْ * بیابانِ فِراقْ نامِ آن * ودروی [3]حِصاری بود [4]نامِ
[5]آن قلعهٔ هِجْرانْ * ایشانرا در [6]آن حصار محبوس [7]کرد * واز
زندگانی مأیوسْ [8]کرد * آنگاه غیر مکتوبی [9]بجانب [9]شهر
[9]دیدار بنزدیکِ حسن فرستاد * واورا از مکرِ خود آگاهی داد *
حسن [10]از آزردنِ دل پشیمان * واز بُرّدَنِ رقیبْ [11]اورا پریشان *
[12]شد [13]مکتوبی بنوشت مَثْنَوِی * [14]هَرْ بَیْتی مُشْتَمِلْ بَرْ صَنْعَتِی
اَزْ صَنَایِعِ مَعْنَوِی * وبخیالِ شَبْرَوْ داد * [15]واورا بقلعهٔ هجران
فرستاد * [16]دل آن [17]مکتوبرا بخواند * [18]ونظر از [19]دیده
[20]جَوَاهِرْ بَرُوی افشاند * [21]آنگه دل [22]جَوابِ مکتوبِ حسن

---

[1] L. ودرآن حوالی فضایی بود که آنرا بیابان فراق می گفتند.
[2] Pr. nur سکسار; V. nur شهر.
[3] Pr. قلعهٔ.
[4] Pr. که نام.
[5] L. او.
[6] آن fehlt in V.
[7] Fehlt in L.
[8] V. und Pr. کردانید.
[9] Fehlt in L.
[10] Pr. ازدل آزردن.
[11] Fehlt in L.
[12] Fehlt in V.
[13] L. ومکتوبی; V. مکتوب.
[14] هر بیتی fehlt in L.; Pr. . . . . وهر.
[15] اورا fehlt in L.
[16] L. ودل.
[17] L. und V. مکتوب.
[18] و fehlt in V.
[19] Pr. دیدن.
[20] V. جوهر; L. بَرُوی جواهر.
[21] Fehlt in L.
[22] L. جَوابِ حسن; Pr. جوابِ آن مکتوب بدست خیال روانه کرد.

بَرْ دستِ خیال روان کرد * ودر هر [1]بَیْتی صنعتی از صنایع لَفْظِی بیان کرد *

[2]امّا راوی گوید که [3]چون آنِ حسن دل را در جنگ [4]بچنگ آورد * [5]ولشکر اورا [6]زلف پریشان [7]ومُنْهَزِم کرد * صَبْر که پهلوانِ لشکر عقل [8]بود * [9]چون از سپاهِ [10]عشق [11]هزیمت نمود * بشهر هدایت افتاد * وهمّت را از شکسته [12]شدنِ [13]لشکرِ دل خبر داد * [14]همّت گفت [15]عقل را در ذِمَّتِ من حُقُوقِ [16]بسیارست * ونِعْمَتِ بی حَدّ وبی شُمارست * قاعِده آنست که چون من نُخُسْت دَرِ این [17]فتنه را گشادم * ونظررا [18]بابِ حیات نشان دادم * اکنون بجانِبِ شهر دیدار [19]شتابم * ودیدارِ برادر در یابم * واگر دل زِنْده باشد اورا

---

[1] V. بیت.
[2] امّا fehlt in V.
[3] Fehlt in L. und V.
[4] Pr. بجنگ
[5] و fehlt in V.
[6] Fehlt in L.
[7] ومنهزم fehlt in V. und Pr.
[8] L. ودل بود.
[9] Fehlt in V. und Pr.
[10] L. حسن.
[11] Pr. عزیمت نمود و; V. هزیمت یافتو; L. منهزم گشت.
[12] L. شد.
[13] Fehlt in L. und Pr.
[14] L. وهمّت.
[15] L. عقل و دل را.
[16] L. . . . . بیشمارست قاعده آنست; V. بسیار و نعمتِ بیشمار . . . . است.
[17] L. فتنه; V. قلعه.
[18] L. ازآب حیوان.
[19] L. بشتابم; das Folgende fehlt in Pr. von ودیدار an bis . . القصّه.

[1]بَقَدْرِ حال مَدَدْ رسانم * واگر [2]نَعُوذُ [2]بِاللّٰه آفَتی بوی رسیده .
[3]باشد [4]کینهٔ اورا از لشکرِ عشق [5]سِتانم * [6]القصّه این بگفت
ولشکرْ عَرْض داد * [7]و روی بجانب شهرِ دیدار [8]نهاد * بَعْد
از مُدَّتِی ببوستانِ قامت رسید * وبرادرِ [9]خودرا بدید [10]وازوی
اَحْوَالِ دل بپرسید * [11]قامت گفت [12]اینزمان * قریبِ یکسالست
که دل در قلعهٔ هجران * اسیرِ قَیْدِ ملال * ودور از قصرِ
وصال * است همّت چون [13]این حکایت از برادر [14]بشنود *
در بابِ خَلاص کردنِ [15]دل اندیشه نمود * [16]دانست که این
کار مُشْکِلْ مینُماید * [17]وجُزْ از پیشِ عشق نمیگشاید * لشکرِ
خود را پیشِ برادر بگذاشت * [18]وراهِ قلعهٔ بدن برداشت *

---

[1] V. بقدر بدو رسانم.
[2] Fehlt in V.
[3] L. شد.
[4] L. . . . . از کینه; V. کینه کینه اورا.
[5] L. بستانم.
[6] Fehlt in L. und V.
[7] و fehlt in L.
[8] L. کرد.
[9] خود fehlt in L. und V.
[10] L. واز احوال دل Pr.; ازوی احوال پرسید V.; ازوی احوال بپرسید.
[11] Fehlt in L.
[12] V. und Pr. اکنون; L. liest اینزمان یکسال است که دل بقلعهٔ هجران مبتلا * واز جمالِ حسن جُدا * ست.
[13] L. از برای این حکایت بشنود * درباب خلاصی دل اندیشه فرمود *.
[14] V. بشنود و; Pr. بشنید و.
[15] Fehlt in V.; Pr. . . . درباب خلاص اندیشه.
[16] L. دانست که این کار که مشکل مینماید * ازپیش عشق میگشاید; V. . . . . گفت این کار مشکل مینماید جز.
[17] Pr. . . . . واین کار جز.
[18] L. وروی بتحتگاه عشق نهاد.

چون [1]بخدمتِ عشق رسید * [2]وزمینِ خدمت ببوسید * عشق اورا [3]بسیار نَوَازِش بکرد * وبجایٔ نیکو فِرود آورد * چون [4]از زَحْمَتِ راه بر آسود * عشق اورا بخلوت طلب فرمود * واز احوال [5]او تَفَحُّص نمود * همّت اَنْواعِ [6]حِکایت [7]با عشق در میان [8]آورد * وقصّهٔ عقل ودل [9]در آن میان دَرْج کرد * وسخن [10]بجایی رسانید * که [11]عشق را بوزارتِ عقل ودامادیٔ دل راضی کردانید * عشق فرمان داد * و[12]مهر را [13]بطَلَبِ [14]عقل فرستاد * [15]وهمّت را [16]بالشکرِ گِران * بجانبِ قلعهٔ هجران * [17]روان کرد تا دل را از بند برهاند * ورقیب را بجایٔ او مُقَیَّدْ کردانند * واز آنجا [18]بجانبِ شهرِ دیدار [19]بپوید * وعَقْدِ وُصْلَت [20]میانِ حسن ودل بجوید * القصّه مهر عقل را

---

[1] L. . . . حضرت عشق.
[2] و fehlt in L. und V.
[3] L. بسیاری تربیت ونوازش فرمود * وبسیاری نوازش کرد وبجایی . . . . : V. بجایی نیکو فرو آورد * وبسیاری نوازش کرد وبجایی . . . .
[4] L. از رنج . . بیاسود.
[5] او fehlt in Pr.
[6] Pr. حکایات.
[7] V. بااو.
[8] V. نهاد.
[9] L. در ضِمْنِ آن مُنْدَرِجْ کرد.
[10] Pr. بجای.
[11] Fehlt in V. und Pr. bis عشق فرمان‌داد (excl.).
[12] L. همّت ومهررا.
[13] V. طلب کرده ازپی دل فرستاد.
[14] Pr. دل.
[15] V. همت را; L. وهمت بالشکر گران روی بقلعه هجران کرد.
[16] V. بالشکر بیکران; Pr. باسپاهی بی کران.
[17] Pr. دوان.
[18] V. بشهر دیدار پیوندد; Pr. bietet nach دیدار noch وگلشن رخسار
[19] L. بپوید. [20] V. میان دل.

[1]از چینِ شهرِ بدن رسانید * [2]وعشق اورا [3]برِ مِسْنَدِ وزارت [4]در نشانید * وهمّت [5]لشکر بقلعهٔ هجران کشید ودل را از بند برهانید * ورقیب را [6]بجایِ او مُقَیَّدْ کردانید * و[7]آتشِ غیرت برافروخت * وغیرِ جادورا بسوخت * واز آنجا بشهرِ دیدار پیوست * ومیان حسن ودل عَقْدِ وُصْلَتْ بست * امّا راوی گوید که چون همّت ودل بشهر دیدار رسیدند * ودر باغِ آشنایی [8]آرمیدند * [9]هر روز یکی از اُمَرایِ حسن [10]بمَقْدَمِ دل [11]طوی کشیدند * [12]وضیافتها نمودند * روزِ اوّل مهر خوانِ دَعْوَتْ بگسترد * ودر طویِ او گل با دَفْ گفتگوی کرد * روزِ دوم قامت [13]طوی آراست * و[14]در طویِ او میانِ نخل و [15]نَیْ مُجادله [16]خاست * روز [17]سیم زلف [18]طوی کشید *

---

[1] V. . . . . ازپیش حسن بشهر دل ; Pr. . . . . ازچین بشهر بدن.
[2] Pr. وهمّت لشکررا بقلعه هجران کشید وعشق اورا برمِسْنَدِ وزارت بنشاند ودلرا از بند خلاصی داد.
[3] V. بمسند.
[4] L. نشاند.
[5] Pr. لشکررا.
[6] Die Handschriften bieten hier بجای (L. برجای) او بند نهاد; des Reimes wegen ist hier مقید کرداند aus dem Vorhergehenden ergänzt.
[7] V. آز.
[8] V. بیارمیدند.
[9] Fehlt in L. bis روزاوّل.
[10] V. بمقام.
[11] Pr. طویی.
[12] Fehlt bis نمودند in V.
[13] V. und Pr. طویی.
[14] درطوی او fehlt in V. und Pr.
[15] L. می.
[16] L. خواست.
[17] L. سوم.
[18] Pr. طویی.

[1]ومیانِ بنفشه وچَنْك بجنك [2]رسید * روزِ چهارم غمزه طَرْحِ
دَعْوَتْ انداخت * [3]وَنَرْگِس با کَاسَهٔ چینی مُناظره ساخت *
چون [4]اُمُورِ عَروسی [5]بَاتّمام [6]رسید * [7]ودل از وِصالِ حسن
[8]بکام رسید * یکروز دل [9]با همّت ونظر بطریقِ گُلْگشت *
[10]بکْرِد گُلْشنِ رخسار [11]میگشت * چون بحوالیْ [12]سرچشمهٔ قم
[13]رسیدند * [14]سَبْزَه‌زاری که آنرا [15]خَطّ خوانند [16]بکْرِدِ چشمه
[17]دیدند * [18]ودر میانِ آن سبزه‌زار بر لبِ آبِ زندگانی * [19]پیری
[20]دیدند سَبْزپُوشْ نُورانی * همّت [21]دل را گفت بشتاب *
[22]واین پیر را که خِضْرِ پَیْغمبرست دریاب * دل بدستبوسِ

---

[1] و fehlt in V.
[2] Pr. انجامید.
[3] L. ومیانِ نرگس وکاسهٔ چنی میانه ساخت. In V. fehlt و vor نرگس und steht ماطره für مناظره.
[4] L. اسباب.
[5] Pr. با تمام.
[6] L. رسیدند (die zwei letzten Buchstaben -ند- sind in der Handschrift durchgestrichen).
[7] Fehlt in L. bis یکروز.
[8] V. میوهٔ زندگانی چید.
[9] Pr. وهمّت.
[10] L. بکردو.
[11] L. می گشتند.
[12] L چشمهٔ.
[13] V. und Pr. رسید.
[14] L. سبززاری.
[15] Pr. حط.
[16] V. درگرد; L. برگرد.
[17] V. und Pr. بدید.
[18] L. . . . وبر کنار سبزه‌زار; V. und Pr. . . . ودر میان آن سبزه بکنار آب.
[19] Pr. رسید وپیری.
[20] Pr. und V. دید.
[21] Fehlt in V.
[22] V. وبخدمتِ این پیر خودرا برسان که حَضْرتِ خضراست.

[1]پیر [2]پَیْوست * وپیش او [3]بَادَب وحُرْمت [4]بنشست * [5]پس پیر از راهِ عِرْفان [6]پردهٔ بیان [7]بر گشاد * ودل را از بَعْضِی اَسْرارِ این [8]حکایت [9]آگاهی داد * [10]چون دل از [11]اِرْشادِ خضر علیه السلام راهِ رَهْنُمَایی یافت * وبا طریقِ فُقَرَا آشنایی یافت * باثُوانگر ودرویش مَعَاشِ پَسَنْدیده [12]پیش * گرفت وکَسْبِ [13]نیکنامی شِعَارِ [14]خویش * ساخت وبسیار * فرزندان وآثارِ [15]خَیْر اَزُو در روزگار * [16]یادگار ماند [17]ویکی از فرزندانِ او این داستانِ [18]دِلْسِتان [19]است * که [20]نَوْباوهٔ [21]بوستانِ بیان * وسَکْرَهٔ مَحْفِلِ دوستانِ زمانست * [22]ومُخْتَرِعِ منظومی ومنثوری *

---

[1] پیر fehlt in L.
[2] L. ببوست?; V. پوست?
[3] Pr. بحرمت وادب.
[4] L. بنشت.
[5] پس fehlt in L. und V.
[6] L. پرده.
[7] L. und V. بگشاد.
[8] Pr. حکایات.
[9] L. خبر داد.
[10] L. und V. وچون.
[11] L. . . . . رهنمایی (!) ; V. اسرار خضر را از ارشاد حضرتِ پیر هدایت ; Pr. از ارشاد خضر علیه السلام یافت وبااو طَرْحِ آشنایی انداخت براهنمایی و با طریقهٔ فقیر . . . .
[12] پیش fehlt in Pr.
[13] L. نام نیکو ; V. نام وننگ.
[14] Pr. خود.
[15] V. خیر او.
[16] Pr. nur بماند.
[17] و fehlt in L.
[18] Fehlt in V. und L.
[19] Fehlt in L.
[20] V. und L. نوبادهٔ.
[21] L. بوستانِ بیانِ دوستانِ زمانست ; Pr. بوستان بیان وتذکرهٔ دوستان زمانست تمّ.
[22] Fehlt bis zu Ende in V. und Pr.

أَقَلُّ ٱلْعِبَادِ فتّاحیْ نیشاپوری * والحمد لله
ربّ العالمین * والصلوة
علی محمّد خیر
خلقه وآله
اجمعین
تم[1]

[1] Die beiden Seiten des durch die Schlussworte gebildeten Dreieckes führen in der Leipziger Handschrift folgende Aufschriften.
Links (türkisch):

لِمُحَرِّرِهِ الحقیر
اقدی هر سویه صو کبی کوکلی
سیر ایدکدن جمالی دیدارگ

Vom Abschreiber, dem Geringen. Es floss nach allen Seiten gleich Wasser sein Herz, da es die Schönheit deines Angesichts betrachtet.
Rechts (persisch):

شد بتوفیق خدایْ لاینامْ
این کِتابتْ روزِ یکشنبه تمام
سنه
۹۷۲

Mit förderndem Beistand des ‚nicht schlafenden' Gottes ist diese Copie am Sonntag beendigt worden 972 H = 1564,5.
Ganz unten liest man persisch in einer Zeile: ⏑ ⏑ – | ⏑ ⏑ – | ⏑ ⏑ – ⏑
خدا اورا بِهَدْ عالی مَرَاتِبْ * که خواند فاتحه بر حَقِّ کاتب
Gott gibt hohen Rang demjenigen, der für den Schreiber die Fâtiha betet.
Die Handschrift der k. k. orientalischen Akademie in Wien schliesst mit den Worten:

تَمَّهُ بِٱلْخَيْرِ وَٱلْإِقْبَالِ فِيهِ شهر ايّار الْمُعَظَّمِ
۱۰۷۱
سنه

Glücklich führte er es zu Ende am 5. des heiligen Monates Ajjâr 1071.
Die Londoner Ausgabe schliesst mit den Worten:

تم الكتاب بعَوْنِ الملك
الوهّابِ
تم

Husn u dil.

(Schönheit und Herz.)

Im Namen Gottes des sehr barmherzigen Erbarmers. Lob gebührt Gott, dem Herrn der Welten, und Heil und Segen sei über dem Besten seiner Geschöpfe Muhammed und seiner Familie insgesammt.

Nun zum Folgenden:

So sagt der Erfinder dieser Erzählung und der Urheber dieser Geschichte.

Im Lande Jonien (šehri Jûnân) gab es einen Herrscher, dessen Name 'Akl (Verstand) war. Ganz Westland war seiner Regierung unterthan und in keinem Wunsche waren seinem Gemüthe Schranken gesetzt, ausser dass er keinen Sohn hatte, der sein Stellvertreter in der Herrschaft wäre. Endlich gab ihm Gott, der durch sich selbst erhaben ist, einen herzerfreuenden Knaben, dem der Herrscher den Namen Dil (Herz) gab. Als nun Dil durch 'Akl's Erziehung die Kenntniss der Dinge (Erfahrung) erlangte und würdig (fähig) wurde den Fürstenthron einzunehmen (geschah folgendes). 'Akl hatte eine Festung von äusserster Festigkeit, Namens Feste Beden (Feste des Körpers). Dil setzte er in dieser Feste zum Herrscher ein. Ueber dieser Feste erhob sich ein Schloss, das man Gumbedi dimâġ (Kuppel des Gehirnes) nannte. Dieses blieb sein Ort des Gottesdienstes. Nach einiger Zeit, während welcher Dil auf dem Herrscherthrone sass und die Welt durch Recht und Billigkeit bebaut machte, lasen in einer Nacht die Vertrauten in der Versammlung aus dem Geschichtsbuche und im Verlaufe dessen brachten sie Folgendes auf die Zunge: ‚Gott, der durch sich selbst erhaben ist, hat auf dieser Welt eine Wasserquelle aus dem ewigen Paradiese, die man Wasser des Lebens nennt. Diejenigen, welche von jenem Wasser trinken, bleiben ewig am Leben.' Durst nach dem Wasser des Lebens bemächtigte sich Dil's Gemüthes. Er forschte bei den (seinen) Vertrauten nach der Quelle jenes Wassers, (doch) alle sagten: ‚Wir kennen keinen Weg zum Orte jenes Wassers und (überhaupt) Niemand weiss Bescheid von seinem Quellorte.' Dil wurde aus Begehr nach dem Wasser des Lebens

überdrüssig und liess von den Regierungsangelegenheiten derart ab, dass er sich in Einsamkeit niederliess und die Thür der Unterredung mit den Menschen zuschloss.

Zufällig hatte Dil einen durchtriebenen, schnellfüssigen Kundschafter Namens Naẓar (Blick); Aufsicht über die Stadt Beden war ihm beschieden. Der kam vor Dil in seiner Zurückgezogenheit, küsste den Boden der Dienstleistung und fragte nach der Ursache seines Ueberdrusses.

Dil machte ihm kein Hehl aus dem, was ihm vorgefallen war, sondern erzählte ihm, wie er sich (umsonst) nach dem Wasser des Lebens erkundigt hatte. Nazar sagte: ‚O Herrscher! Gräme dich nicht und vernachlässige die Regierungsangelegenheiten nicht. Denn ich will raschen Schrittes laufen und die Spur des Wassers des Lebens (selbst in den äussersten Gegenden des Weltalls) verfolgen.' — Dil freute sich über diese Bezeigung von Wohlwollen von Seiten Nazar's, und Nazar ging der Erkundigung nach dem Wasser zu Land und zu Wasser nach. Eine Zeit lang reiste er in den äussersten Gegenden der Welt und strengte sich an und sah mit eigenen Augen viel Wunderbares und Seltsames. Unter Anderem kam er zu einer Stadt mit hohen Bauten und geräumigen Fluren, deren Umgebung durch Entfernen des Wustes verschönert und deren Wohnhäuser durch Anlage von Promenaden geschmückt waren. Nazar fragte Jemand ihm über jenes Gebiet zu berichten und suchte geheim den Namen des Herrschers jenes Ortes zu erfahren. Der sagte: Dieser Landstrich führt den Namen: Stadt 'Âfijet (der Gesundheit) und ein Jüngling Namens Nâmûs (νόμος, Ehre, Ruf) ist der Name des Herrschers dieses Ortes. Nazar machte sich auf des Nâmûs Fuss zu küssen und brachte die Geschichte des Wassers zur Sprache. Nâmûs sprach: Die Erzählung von dem Wasser des Lebens ist ein Gleichniss und dem Sinne nach (auf allegorischem Wege) zu deuten. Wisse, dass mit dem Wasser des Lebens die Ehre (Ruhm) gemeint ist, die jedem Ruhmbegierigen den Namen (andere Lesart: das Leben) vermittelt. Jeder, dem von diesem Wasser sein Theil geworden, dessen Name wird bis zum Tage der Auferstehung in aller Munde gang und gebe sein.' Nazar verliess, auf diese Weise wankelmüthig geworden, die Stadt des Nâmûs, und eilte über Berg und Thal, bis er eines Tages zu einem

ganz düstern Berge kam, und Jemand nach dem Namen jenes Ortes fragte. Der sprach: Diesen Berg heisst man Hügel der Frömmelei und Heuchelei ('Akabei zuhd u rijâ) und in ihm ist die Klause eines greisen Einsiedlers, den man Zarḳ (Heuchelei) nennt. Nazar besuchte Zarḳ und legte ihm die Geschichte des Wassers zur Erklärung vor. Zarḳ sprach: ‚Wisse, dass die Quelle des Wassers des Lebens im Paradiesgarten sich befindet und auf dieser Welt das Wasser des weinenden Auges ein Zeichen ist dasselbe zu erreichen. Du musst dich des salzigen Wassers (= der Thränen) des Weinens der Verstellung befleissigen, um den Trank der Süssigkeit und Lauterkeit der menschlichen Zuversicht zu trinken.'

Da Zarḳ's Farbenwechsel (Heuchelei) Nazar zu befriedigen nicht vermochte, wandte er sich wie Wasser vom Berge der Wüste zu. Nach einigen Tagen sah er in der Wüste eine hohe Festung mit Burg und trefflichen Mauern. Jemand fragte er: ‚Was ist der Name dieser Festung und wer ist Herrscher in diesem Lande?' Der sprach: ‚Der Name dieser Festung ist Stadt Hidâjet (Stadt der richtigen Führung) und ein Jüngling, gross von Wuchs, Namens Himmet (Bestrebung, Gunst) ist der Herrscher dieses Landes.'

Nazar begab sich zu Himmet, küsste den Boden der Dienstleistung und fragte ihn nach den Kennzeichen des Wassers des Lebens. Himmet sprach: ‚O Edelmüthiger! Dass die Quelle des Wassers des Lebens auf der Welt ist, ist klar. Aber zu der Quelle selbst zu gelangen ist schwierig (und), da der Weg zu ihm Niemand leicht ist, weiss auch Niemand Bescheid von seinem Quellorte.' Nazar sprach: ‚O Herrscher! Wenn es nicht leicht ist zu der Quelle selbst zu gelangen, so ist es auch kein Schaden für dich mir Nachricht zu geben; an dir ist es ein Kennzeichen zu geben (mir den Weg anzudeuten), und an mir den Fuss zu setzen (= zu gehen).' Himmet sprach: ‚Wisse, dass es im Ostlande einen Herrscher gibt, dessen Name 'Yšḳ (Liebe) ist; Genien und Menschen sind seiner Macht unterthan. 'Yšḳ hat eine Tochter von äusserster Schönheit und Anmuth und unvergleichlicher Eleganz; das Gerücht von ihrem Reize verbreitete sich in der (ganzen) Welt. Der Vater gab ihr den Namen Ḥusn (Schönheit) und führte für sie am Fusse des Ḳâfberges eine hohe Stadt auf und legte

in derselben einen Garten, gleich dem Paradiese, an. Der Name jener Stadt ist Stadt Dîdâr (Stadt des Angesichtes) und der Name jenes Gartens ist Rosengarten Ruḫsâr (Rosengarten der Wange). In jenem Garten gibt es eine verborgene Quelle, deren Name Femm (Mund) ist, und das Wasser des Lebens ist in dieser eingeschlossen. Ḫusn befleisst sich stets im Rosengarten Ruḫsâr (der Wange) mit ihren Häuptlingen und einem unzählbaren Heere des lustigen und angenehmen Lebens, und trinkt beständig das Wasser des Lebens aus dem Glase des Frohsinnes. Für einen Adamssohn (Menschen) ist es schwierig nach der Stadt Dîdâr zu gelangen, da die Reise lang und die Schrecken viel sind. Unter Anderem liegt Stadt Segsâr (Stadt der Hundsköpfe) unterwegs, und in ihr ist ein Dämon, den man Raḳîb (Belauerer, Nebenbuhler) nennt, Herrscher. Der bewacht auf 'Yšḳ's Geheiss die Stadt Dîdâr und hält Fremde fern von jenem Bezirke. Hast du aber aus Segsâr dich gerettet und eilst nach der Stadt Dîdâr, so kommt der Aufenthaltsort meines Bruders, dessen Name Ḳâmet (Statur, Wuchs) ist und der selbst oberster Heerführer und Fahnenträger der periwangigen Ḫusn ist. Und bist du an diesem Orte vorüber, kommt die Station der Mârpâjân (der Schlangenfüsse). Dann zeigt sich (aber auch) die Stadt Dîdâr (schon) deutlich deinen Blicken.'

Kurz: Als Himmet dem Nazar Nachricht vom Wasser des Lebens gegeben hatte, erbat sich Nazar von Himmet gute Wünsche auf den Weg und trat seine Reise an. Himmet gab ihm noch ein Empfehlungsschreiben an den Bruder und nahm Abschied von ihm; und Nazar wandte sich von dort nach dem Ostlande.

Nach einiger Zeit, während welcher er den Weg zurücklegte, kam er ins Gebiet der Hundsköpfe. Raḳîb's Heer machte Jagd auf ihn und brachte ihn vor Raḳîb. Raḳîb fragte: ‚Wer bist du und woher bist du, dass du (so) kühn in diesen Ort kommst?' Nazar sprach: ‚Ich bin ein weiser Mann und besitze einen Theil von den Weisheitsdoctrinen.' Raḳîb sprach: ‚Was Praktisches verstehst du von der Weisheit und was kannst du von der Theorie?' Nazar sprach: Des Natürlichen bin ich mit Gottes Hilfe so bedürfnisslos, dass ich auf alchimistischem Wege Staub zu Gold mache. Da Gier nach dem Golde über Raḳîb's Gemüth Oberhand hatte, auferlegte er Nazar Gold zu machen.

Nazar sprach: ‚Zu der Kunst der Alchimie gehören viele Arzneimittel und Mixturen, und der Fundort davon ist die Stadt Dîdâr und der Rosengarten Ruḫsâr.' Raḳîb sprach: ‚Wenn es (durch göttlichen Beistand) leicht ist (= gelingt) Gold zu machen, dann kannst du dir die Stadt Dîdâr und den Rosengarten Ruḫsâr ansehen.'

Kurz: Raḳîb und Nazar machten sich auf den Weg und begaben sich nach der Stadt Dîdâr und dem Rosengarten Ruḫsâr. Als sie nach dem Garten Ḳâmet's kamen und von der Palme des Gewünschten (murâd) die Frucht der Bezweckten (maḳṣûd) pflückten und vor dem hochgestalteten Ḳâmet stehen blieben, fragte Ḳâmet, da er Nazar mit Raḳîb mitkommend sah, denselben heimlich nach seinen Geschäften. Nazar brachte Ḳâmet seine Geschichte vor und benachrichtigte ihn von Himmet's Schreiben. Kâmet brachte ihn (darauf) zu seinen Burschen Namens Sâḳ (Bein). Als Raḳîb ihn nicht fand, wandte er sich nach seiner Stadt. Nazar eilte (aber), von Raḳîb befreit, aus Ḳâmet's Garten nach der Stadt Dîdâr. In jenem Garten sah er viele Wunder und kam auf unzählige seltsame Dinge. Unter Anderem sah er einen Hügel (eig. Gürtel, Wölbung) aufgeworfen von reinem Silber, von dessen einem Faden ein Ball herabhing. Da Nazar an jenem Hügel nicht vorbei konnte, blieb er verblüfft stehen und wusste sich nicht zu helfen.

Zufällig hatte Ḥusn einen Befehlshaber Namens Zulf (Locke) aus Hindûstân, von dessen Schlingenwerfung, nächtlichen Gängen und Landstreicherei man viel erzählte. Der streifte beständig, der Jagd nachgehend, im Garten Ḳâmet's und der Stadt Dîdâr nach allen Seiten herum. An jenem Tage hatte er vor der Sonne im Schatten jenes Hügels Schutz gesucht und der Ruhe halber aus dem Hügel den Ruhepolster gemacht, als plötzlich Nazar zu seinem Ruheorte kam. Zulf fragte ihn nach dem Zustande seiner Verwirrung. Da Nazar's Vater aus Turkistân und seine Mutter aus Hindûstân war, legte er Zulf seine Bekanntschaft und Landsmannschaft (mit ihm) dar. Zulf erbarmte sich des Zustandes seines Elendes und seiner Verwirrung, stieg zum Hügel hinauf und warf ihm von oben einen Strick mit Schlinge zu. Nazar that seine Hand in die Schlinge und wickelte das Ende der Schlinge um seine

und verband ihm die Augen. — Nun sagt der Erzähler weiter: Ihre Mutter hatte geheim zwei Kügelchen von jemenischer Muschel. Von diesen hatte sie jedem Sohne eines gegeben, und selbe, sie gegen den bösen Blick zu schützen, zu ihrem Armbande (als Amulet) gemacht.

Als Ġemze Nazar entblösst hatte und jenes Kügelchen auf seinem Arme sah, erkannte er es wieder. Er prüfte Nazar hinsichtlich der Geschichte jenes Kügelchens. Dieser gab ihm deutliche Nachricht von der Mutter und dem Bruder. Da (nun) Ġemze erkannte, dass Nazar sein Bruder und sein Juwel aus der Schnur (des seinigen) ist,[1] band er seine Augen auf, küsste sein Gesicht, fragte ihn nach der Geschichte seiner Trennung und seinem Zustande in der Abwesenheit, führte ihn von dort nach seinem Hause und erwies ihm die dem Bruder zukommende Aufmerksamkeit.

Kurz: Als Ḥusn die Nachricht davon hörte, dass dem Ġemze ein Bruder von der Reise kam, rief sie am andern Tage Ġemze zu sich, liess sich von ihm die Schicksale seines Bruders erzählen (wörtl.: und erzählte . . .). Ḥusn sprach: ‚Was für einen Namen führt dein Bruder, der gekommen, und welche von den Trefflichkeiten besitzt er?' Ġemze sprach: ‚Mein Bruder hat den Namen Nazar und besitzt vollkommene Kenntniss der Edelsteine.' Ḥusn sprach: ‚Seit einiger Zeit habe ich in meiner Schatzkammer einen Edelstein und in der Schatzkammer meiner Brust Liebe für denselben; es ist eine Figur aus Stein gemacht und ein Bild durch Zauberei hervorgebracht. Ich weiss weder, was für ein Edelstein der Stein noch was für ein Bild jene Figur ist.'

Am andern Tage brachte Ġemze Nazar vor Ḥusn und Nazar liess die vorgeschriebene Dienstleistung stattfinden. Ḥusn prüfte ihn mit einigen Fragen. Nazar beantwortete sie sämmtlich der Wohlredenheit entsprechend. Schliesslich liess Ḥusn ihren ersten Schatzmeister rufen, damit er die aus Stein geschnittene Figur vor Nazar bringe. Als Nazar die Figur vor sich sah, sah er darin Dil's Gestalt, ganz genau so, wie er in Wirklichkeit war, von Kopf zu Fuss. Er sprach zu Ḥusn:

---

[1] Lâmi'î 35 : وایکیسی دخی بر صدف کوهری در = und beide Perlen einer Muschel sind.

‚Die Figur ist der Sohn des Herrschers von Maġrib und Šâm, der den Namen Dil hat, und wegen seiner Schönheit und Vollkommenheit Berühmtheit der Tage ist.‘ Und so viele Eigenschaften von Dil's Aeusserem und seinem Charakter theilte er Ḥusn mit, dass Ḥusn mit hundert Herzen in Liebe für Dil's Schönheit entbrannte, ohne ihn erblickt zu haben.

Kurz: Als Ḥusn vor Liebe zu Dil hilflos war, rief sie Nazar zu sich in ihr Privatgemach und sprach: ‚Da du mich auf Dil's Schönheit geführt hast, zeige mir auch den Weg zur Vereinigung mit ihm; und da du mir eine Schwierigkeit eröffnet hast, eröffne auch den Weg der Vereinigung zwischen mir und Dil.‘ Nazar sprach: ‚Dil's habhaft zu werden kostet viel Arbeit. Denn er lebt unter der Botmässigkeit seines Vaters in der Festung Beden als Gefangener und sein Vater lässt ihn nicht weit von sich, sondern bewacht ihn bei Tag und Nacht; das ist aber (für Dil) ein solches Leben,[1] dass er nach dem Wasser des Lebens durstet und bei Jedermann seine Spur sucht. Wenn also einer von den Kammerdienern dieser Residenz mit mir zusammengeht und ein wenig von dem Wasser des Lebens mit sich nimmt, ist Hoffnung vorhanden, dass wir den Vorhang der Entfernung aus der Mitte wegziehen und Dil durch List in unsere Gewalt bringen.‘

Der Erzähler sagt (weiter): Ḥusn hatte einen Knaben (jungen Diener), Nachtwandler und Landstreicher, Maler und Bildner, Namens Ḥajâl (Phantasie). Der Ḥusn den Spiegel zu halten war sein Posten und seine Würde. Auch hatte sie einen Siegelring von funkelndem Jâḳût. Auf diesem Siegelringe befand sich die Quelle Femm (des Mundes) abgebildet und (Ḥusn's) Namenszug. Ḥusn gab diesen Siegelring dem Ḥajâl und Nazar und schickte sie aus, Dil zu suchen. Eine Zeit lang reisten Nazar und Ḥajâl, bis sie nach der Stadt Beden gelangten.

Kurz: Nazar erklärte Dil die Geschichte dessen, was vorausgegangen war, und führte Ḥajâl vor Dil. Dil blickte Ḥajâl mit dem Auge des Wohlwollens an (= nahm ihn wohl-

---

[1] Lâmi'î 38ᵃ: . . . لكن مدّت مديد در كه. Mit Rücksicht darauf wäre auch عمريست zu übersetzen: ‚es ist ein Leben her, d. h. schon lange ist es, dass Dil . . .‘

wollend auf) und fragte ihn nach seinem Befinden und seinem Geschicke. Ḥajâl sprach: ‚Ich bin Maler und bin bekannt als Ḥusn's Spiegelträger.' Dil sprach: ‚Zeig ein Bild her, dass ich den wahren Sinn deiner Kunst erfasse und mache ein Blatt zurecht, damit ich daraus herauslese, wie du dich auf die Malerei verstehst.' Ḥajâl nahm geschwind das Rohr (den Ḳalem) und zeichnete auf ein Blatt Ḥusn's Gestalt. Als Dil jene Gestalt sah, verliebte er sich mit tausend Herzen in jene Gestalt (= dieselbe), nahm darin mit Ḥajâl und Nazar seinen eigenen Vortheil wahr und war fest bestimmt, sich nach der Stadt Dîdâr zu begeben.

Nun sagt aber der Erzähler:

Dil hatte einen Wezîr, Namens Wehm (Argwohn). Sein Posten befand sich im Umkreise (= in der Nähe) von 'Akl's Klause. Der hörte von Dil's Vorhaben und lief zum Gebieter 'Aḳl und zeigte an, dass Nazar, der aus Beden verschwunden war, jetzt zurückgekehrt sei, einen Maler aus 'Yšḳ's Reiche mitgebracht habe und (beide nun) Dil nach der Stadt Dîdâr bringen wollen, ohne von der Nachstellung und List des Heeres 'Yšḳ's Kenntniss zu haben. ‚Behüte, dass sie Ränke geschmiedet und eine List ersonnen haben sollten, durch welche die Stadt Beden zu einer Wüste und dieses Reich unseren Händen entrissen würde.'

Als 'Aḳl diese Geschichte von Wehm hörte, befahl er, Dil, Ḥajâl und Nazar in Bande zu schlagen.

Nun sagt aber der Erzähler:

Dil hatte den Siegelring von Jâḳût, den ihm Ḥusn geschickt hatte, dem Nazar gegeben. Das Eigenthümliche an dem Ringe war, dass Jedermann, der ihn in seinem Munde hatte, den menschlichen Blicken entzogen war; die andere Eigenthümlichkeit war die, dass er dem Auge Jedermanns, der den Siegelring mit sich führte, die Quelle des Wassers des Lebens zeigte.

Nazar steckte den Siegelring in den Mund und wandte sich nach der Stadt Dîdâr. In kurzer Zeit gelangte er nach dem Rosengarten Ruḥsâr und sah die Quelle Femm inmitten der Rosenflur. Er schickte sich an, aus der Quelle einen Trunk zu machen und ein Ehrenkleid von dem ewigen Leben anzulegen. Zufällig fiel aber, als er den Mund aufmachte, der

Siegelring aus seinem Munde in die Quelle und zu noch grösserem Erstaunen entzog sich, als der Siegelring aus seinem Munde fiel, auch die Quelle seinen Blicken. Nazar quälte sich in dieser Betrübniss über sich selbst, als plötzlich Raḳîb ihn überraschte, Nazar fasste, ihn stark misshandelte, nach seinem Hause brachte und ins Gefängniss warf. Als Nazar so ungerecht ins Gefängniss kam, erinnerte er sich eines Nachts Zulf's Haares; er verbrannte das Haar über dem Feuer (und) fand auf einmal Zulf vor sich anwesend. Zulf löste seine Bande und zeigte ihm den Weg nach dem Rosengarten Ruḫsâr. In der Stadt Dîdâr angekommen, begab sich Nazar zu Ḥusn und küsste den Boden. Als er (dann) die Geschichte von der Gefangennahme Dil's und Ḥajâl's erzählte, gerieth Ḥusn in Zorn und brauste heftig erregt auf. Sie rief Ġemze zu sich, rief ihm die vergangenen Ereignisse ins Gedächtniss zurück und sprach: ‚Abhilfe ist, dass du und Nazar heimlich den Weg nach der Stadt Beden unternehmet; vielleicht, dass ihr Dil und Ḥajâl durch irgend welche Zauberei herauskrieget.'

Ġemze und Nazar begaben sich alle beide auf Ḥusn's Befehl mit einer Schaar von zauberischen Türken jagend nach der Stadt Beden, zwei Poststationen zu einer machend (in der Zeit einer einzigen Poststation zurücklegend).

Nun sagt aber der Erzähler:

‚Als Nazar aus 'Aḳl's Haft entfloh, wusste 'Aḳl, dass er aufs Neue Unheil stiften wird. Er erliess (daher) an die Commandanten seiner Reichsgrenze ein Schreiben, worin er sie folgendermassen anwies: ‚Lasset Nazar nicht aus, sondern haltet ihn zurück, wo immer ihr ihn sehet.'

Unter Anderem hatte Einsiedler Zarḳ einen Knaben, der den Namen Teube (Reue) führte, und auf dem Berge Zuhd u rijâ (Enthaltsamkeit und der Heuchelei) eine Feste und (darin) seinen Aufenthaltsort hatte. Auch ihm schickte er ('Aḳl) ein Schreiben und gab ihm den Befehl, Nazar einzufangen.

Zufälligerweise langten Ġemze und Nazar eines Morgens, den Morgentrunk einzunehmen, am Fusse des Berges Zuhd an und liessen sich für einen Augenblick auf Grün und Rosen zur Ruhe nieder. Als der Wächter der Feste am frühen Morgen den Kopf aus der Feste heraussteckte, bekam er Nazar mit einer Schaar von Türken zu Gesichte. Er kam zu Teube und

sprach: ‚Nazar ist mit einer grossen Schaar Türken am Fusse des Berges angekommen, und sie haben sich zum Schlafe der Ruhe niedergelegt.‘

Teube stellte ein zahlreiches Heer auf und rückte gegen Ġemze und Nazar aus. Nazar und Ġemze sprangen mit der Schaar der Türken vom Schlafe auf, gingen den Kampf mit Teube's Heer ein, fügten dem Heere Teube's gänzliche Niederlage zu, plünderten dessen Feste und zerstörten Zarḳ's Klause von Grund aus.

Von da aus wandten sie sich nach der Stadt ʿÂfijet und veränderten ihr äusseres Ansehen nach Art der mit Thierfellen bekleideten Ḳalendere.

Kurz: Sie gingen nach der Stadt ʿÂfijet und machten Nâmûs durch eine einzige Begegnung zum Ḳalender.

Als sie (nun) von dort aus ins Weichbild der Stadt Beden kamen, hielten sie es (wieder) auf einmal für vortheilhaft, ihre Gestalt zu verändern. Ġemze sagte die Seifîsche Anrufung[1] her und hauchte auf jene Schaar, und jene zauberischen Türken bekamen die Gestalt eines Rudels von Gazellen.

Nun sagt aber der Erzähler:

‚Als Teube in Folge des ungestümen Angriffes von Ġemze's Heere eine Niederlage erlitten hatte, wandte er sich fliehend nach der Stadt Beden, kam vor ʿAḳl, liess die vorschriftsmässige Dienstleistung stattfinden und legte ihm die Geschichte von der Gewaltthätigkeit des Heeres Ġemze's dar. Als ʿAḳl diese Geschichte hörte, erschrak er sehr über diesen Sachverhalt. Er liess Dil holen, löste ihm die Bande von Kopf und Fuss, gab ihm ein königliches Ehrenkleid, brachte Ġemze's, des Zauberers, Geschichte mit ihm zur Sprache und sagte: ‚Ḥusn's Heer ist so, wie du siehst, ein Volk voll von Ungerechtigkeit und, was Treue anlangt, derart, dass man sich auf dasselbe nicht verlassen kann. Wenn du dich durch ihre List täuschen lassen solltest, dann behüte Gott, dass du aus dem ererbten Reiche vertrieben werdest! Wenn du dich jedoch unbedingt nach der Stadt Dîdâr wenden und der Verbindung mit Ḥusn theilhaftig werden willst, so nimm ein tapferes und

[1] دعای سیفی; so auch Lâmiʿî 67ᵇ. Was für eine zauberische Form darunter zu verstehen sei, ist mir nicht bekannt.

rachsüchtiges Heer aus Beden mit und begib dich nach der Stadt Dîdâr und gehe den Kampf mit Ḥusn's Heere ein. Trägst du den Sieg über dasselbe davon, erreichst du Alles, was du wünschest; und wenn du durch seine Hand besiegt wirst, wirst du bei Jedermann entschuldigt.'

Der Vater willigte ungern ein und versetzte sich so selbst ins Elend. Er befahl dem obersten Heerführer, dessen Name Ṣabr (Geduld) war, und der wegen seiner Tapferkeit und Ausdauer Berühmtheit der Tage war, das Heer zu mustern und sich nach der Stadt Dîdâr zu wenden.

Nun sagt aber der Erzähler:

Als Dil seine Reise nach der Stadt Dîdâr unternahm, ging 'Aḳl mit den Stützen (= Grossen) des Reiches eine zwei Poststationen mit ihm zusammen. Zufälligerweise brachte man (damals) auch die Nachricht, dass sich in der Umgebung ein Rudel von Gazellen auf der Weide befände. Dil wandte sich in der Absicht Jagd auf die Gazellen zu machen in die Wüste und griff sie mit Pfeil und Bogen an.

Jene Gazellen, welche Ġemze's Schaar waren, hatten (jedoch), als sie Dil mit dem Heere von der Ferne sahen, keine Furcht und flohen vor ihnen nicht, bis sie nahe kamen; erst dann wurden sie scheu und ergriffen die Flucht. Als sie aber auf eine Bogenschussweite Weges weggegangen (entfernt) waren, blieben sie wieder stehen. Auf diese Weise schleppten sie Dil's Heer hinter sich, indem sie abwechselnd stehen blieben und flohen.

Als 'Aḳl sah, dass sich Dil den Gazellen auf dem Fusse folgend, in die Wüste gewendet hatte, und von dort nach einigen Tagen nicht zurückkehrte, nahm er den Rest des Heeres mit sich, verliess die Stadt Beden und wandte sich, Dil und den Gazellen nachfolgend, in die Wüste.

Nun sagt aber der Erzähler:

Als Ġemze und Nazar den Dil und 'Aḳl durch Zauberei in die Wüste nach sich gezogen hatten, und nach einigen Tagen in der Nähe der Stadt Dîdâr ankamen, gingen sie zu Ḥusn und berichteten ihr, dass und wie sie Dil gebracht haben. Da nun Ḥusn wusste, dass 'Aḳl und Dil in der Nähe sich befinden und Jedermann die Geschichte von ihrer Ankunft weiss (eig. gehört hat), hielt sie es für vortheilhaft, den

Vater von der Geschichte zu benachrichtigen und erst dann an die Vertreibung dieses Heeres zu denken. Sie schickte einen Brief an den Vater und gab ihm folgenden Bescheid: ‚Ich habe einen Burschen ohne seines Gleichen in der Malerei, der Ḥajâl heisst. Vor einiger Zeit ist er mir entflohen und hat sich in der Stadt Beden niedergelassen. Und der Herrscher jenes Landes hat ihn zurückgehalten, und ihn nach der Stadt Dîdâr nicht gelassen. Als ich ihn von ihm verlangte, wurde der Herrscher der Stadt Beden zornerfüllt; und nun brachte er ein muthiges Heer nach der Stadt Dîdâr und hat die Absicht dieses Land einzunehmen.'

Als 'Yšḳ diese Worte hörte, stieg ihm die Gluth des Zornes in den Kopf. Mihr (Wohlwollen, Zuneigung, Liebe), der sein oberster Heerführer war, gab er den Befehl, das Heer zu mustern und sprach: ‚Bringe das Heer des Ostens nach Dîdâr (concentrire das Heer des Ostens um Dîdâr) und versammle Ḥusn's Heer; dann gehe den Kampf mit 'Aḳl's und Dil's Schaaren ein und mache ihnen das Schlachtfeld der Welt eng (= bringe sie in die Enge).'

Mihr versammelte auf 'Yšḳ's Befehl das Heer und rückte gegen 'Aḳl aus. Als 'Aḳl sah, dass er mit seinem Fusse in die Falle des Elendes gerathen, liess er sich nothgedrungen in den Kampf ein. Am ersten Tage kämpfte Ġemze. Am zweiten Tage begab sich Ḳâmet auf den Kampfplatz.

In der dritten Nacht machte Zulf einen nächtlichen Ueberfall des Heeres 'Aḳl's, aber Nesîm (Lufthauch), der Dil's Waffenträger war, zerstreute sein Heer.

Am dritten Tage blieb Ḥusn darüber in Gedanken versunken, dass sie nicht den Sieg davongetragen hatte. Sie rief ihren Ḥâl und berieth sich mit ihm. Ḥâl sprach: ‚Wisse, dass du unter den Perien des Ḳâfberges einen ebenbürtigen Kämpfer (Pehlewân) hast, der den Augen der Adamssöhne verborgen bleibt. Da von seinem wahren Wesen Niemand (auch nur) eine Andeutung zu geben vermag, nennt man ihn hindeutend Âni Ḥusn (= Jener der Ḥusn). Wenn überhaupt Jemand über Dil den Sieg davontragen kann, so ist es Ân. Ein Anderer, wer es auch immer sei, ist weit entfernt, etwas solches zu leisten. Mag 'Aḳl's und Dil's Heer noch so viel Muth zeigen, Ân ist es, der sie alle schlägt.'

Ḫusn sprach: ‚Wir stehen jetzt in Schlachtreihen aufgestellt Mann gegen Mann dem Feinde gegenüber; was hilft uns Ân, da er auf dem Ḳafberge weilt (aber auch allgemein: was hilft uns derjenige, der auf dem . . . .)?' Ḫâl sprach: ‚Sei nicht besorgt! Denn ich habe ein Korn von Ambra, von dem es gilt: Wann immer du jenes Korn ins Feuer wirfst, machst du dein Auge durch Ân's Schönheit glänzend (= wird dein Auge durch den Anblick von Ân's Schönheit erglänzen).'

Ḫusn's Antlitz erglänzte in Folge dieser frohen Botschaft und Ḫâl verbrannte jenes Ambrakorn über dem Feuer. Sogleich war An zugegen und Ḫusn's Wunsch wurde erfüllt.

Ḫusn theilte Ân die Geschichte von Dil's Heere mit und Ân nahm von ihr den Auftrag, Massregeln in dieser Richtung zu ergreifen. Er befahl Mihr an jenem Tage das Heer in Schlachtordnung zu stellen, und dieser[1] stand sofort zu Heldenthaten auf.

Ḫusn hatte einen Kämmerer, in der Kunst des Bogenschiessens den Zeitgenossen überlegen, Namens Hilâl (Neumond, hier die halbmondförmig gebogenen Augenbrauen), der Kämmerer. Ân nahm von ihm einen Bogen in die Hand, und brachte einen Pfeil von Gemze an den Daumenring; darauf legte er den Pfeil an den Bogen an, und schoss ihn in der Richtung nach Dil ab. Zufälligerweise traf der Pfeil Dil in die Brust und er stürzte vom Rücken des Reitthieres nieder.[2] Ân griff Dil aus der Luft und zeigte so seinen Muth vor Ḫusn.

Als Dil gefangen genommen worden war, wandte sein Heer den Rücken und ergriff mit ʿAḳl die Flucht. Ḫusn schickte ihnen Zulf nach mit dem Auftrage, ʿAḳl mit einigen Feldherren gefangen zu nehmen.[3]

---

[1] Persischer Text آن, was auch als Ân (= er selbst) aufgefasst werden kann. Vgl. Lâmiʿî 75ᵇ: آن بی توقّف بر اسب کلکونه سوار اولوب مردانه‌وار عزم میدان ولشکر عقله قرشو جولان قلدی, wo im Vorhergehenden Mihr gar nicht erwähnt wird.

[2] Lâmiʿî 75ᵇ: مَرْقَدِ فَرْقَدسای (ستاره بود بنزدیک قطب) اسب دولتدن نکون‌سار ولایعقل خاک ازره پقلدی.

[3] Nach Lâmiʿî 76ᵃ sperrte Zulf alle Auswege (طرایق کریزی بند اتمشدی) derart ab, dass nicht einmal Vögel an den Berggipfeln vorüber konnten und Rehen und Antilopen keine Möglichkeit blieb, durch die Engpässe zu fliehen. Auf diese Weise musste auch ʿAḳl mit den Ueberresten des

Nun sagt aber der Erzähler:

Als Dil durch den Pfeil verwundet wurde und Ân ihn bewusstlos vor Ḥusn brachte (geschah Folgendes): Ḥusn hatte eine Amme Namens Nâz (Zärtlichkeit), Ḥusn's Vertraute in allen Angelegenheiten und Mitwisserin ihrer Geheimnisse. Mit ihr berieth sich Ḥusn in Dil's Angelegenheit. Nâz gab ihr folgenden Wink: ‚Man muss Dil[1] für einige Zeit ins Gefängniss werfen, damit er zu sich selbst komme, und Jemand zu 'Yšḳ schicken, was er befehle?'

Ḥusn sandte Mihr zu ihrem Vater und gab den Befehl, Dil in Bande zu legen.

Nun sagt aber der Erzähler:

Im Rosengarten Ruḫsâr war ein Brunnen, dessen Einfassung von reinem Silber war. Der hatte den Namen Brunnen Zaḳan (Kinn = Grübchen am Kinn). In diesem Brunnen liess sie Dil in Bande schlagen und sandte ihm auf La'l's (Rubin, hier die Rubinlippe des Geliebten gemeint), des Schenken, Fürbitte aus der Hand des Tebessum (Lächeln) Balsam und Šerbet.

Als Mihr zu 'Yšḳ kam und 'Yšḳ die Geschichte der Gefangennahme 'Aḳl's und Dil's hörte, gab er den Befehl, 'Aḳl, den Zulf gefangen genommen hatte, in Ketten zu legen und nach Beden[2] zu führen, Dil aber in Bande geschlagen in das Gefängniss zu werfen.

Als 'Yšḳ diesen Plan entworfen hatte, eilte er (vom) Osten nach dem Westlande und machte Beden zu seiner Residenz und legte hier Grund zu Verschiedenem.

Nun sagt aber der Erzähler:

Als Dil beinahe einen[3] Monat lang im Brunnen gefangen war, wurde Ḥusn's Verlangen nach der Vereinigung mit Dil gross.

Heeres, soweit sie nicht im Kampfe umkamen, unbedingt gefangen genommen werden.

[1] Nach Lâmi'î 76. (obwohl er sonst Erbarmen und Rücksichtnahme verdient wegen seiner Geburt, seiner Verdienste sowie seiner Wunde, wegen seiner Kühnheit und Unüberlegtheit, mit welcher er Husn angegriffen.)

[2] Bei Lâmi'î befiehlt Ḥusn dem Zulf, 'Aḳl nach China (چين = Falten der Locke) zu schaffen und ihn daselbst in Banden zu halten.

[3] Lâmi'î 816: ايكى آيه قريب.

Mihr hatte eine Tochter, die den Namen Wefâ (Treue) hatte. Von Zeit zu Zeit pflog Ḥusn freundschaftlichen Umgang und Ruhe mit ihr. Diese rief Ḥusn geheim zu sich und brachte ihr Dil's Geschichte vor. Wefâ schlug folgenden Plan vor, dass sie sprach: ‚Ich habe einen Garten in der Umgebung der Stadt Dîdâr, den man Garten Dilgušâî (der Herzerquickung) nennt. In demselben ist eine Wasserquelle, die man Quelle Âšnâî (der Bekanntschaft) nennt. Und in Mitten jenes Wassers ist ein Schloss, das man Schloss Wiṣâl (der Vereinigung) heisst und in ihm das Heben des Ueberdrusses sucht. Du kannst Dil geheim nach dem Garten Dilgušâî (der Herzerquickung) und an die Quelle Âšnâî (der Bekanntschaft) schaffen lassen und (selbst) von Zeit zu Zeit, wie wenn du dich ergehen wolltest, den Zügel nach jenem Garten lenken und im Schlosse Wiṣâl der Schönheit Dil's theilhaftig werden.' Ḥusn schien dieser Rath passend und sie gab noch in derselben Nacht Zulf den Befehl: ‚Lass Dil heute Nacht aus dem Brunnen Zaḳan frei und bringe ihn nach dem Garten (der Herzerquickung) und an die Quelle der Bekanntschaft.' Zulf begab sich nach dem Brunnen Zaḳan, zog Dil aus der Tiefe des Brunnens auf,[1] setzte ihn in der Nacht auf seinen Nacken und trug ihn nach dem Garten und an die Quelle.

Kurz: Als Dil nach einem Monate[2] aus dem Brunnen, seinem Gefängnisse, in den Garten kam und eine Stunde[3] lang im Garten dem Wasser gleich herumschweifte, versank sein Herz in Mitten der wohlriechenden Kräuter (Rajâḥîn = auch Basilikon) für einen Augenblick in Schlaf.

Zufälligerweise hatte auch Ḥusn vor, nach Dil im Garten einen Spaziergang zu machen, und wandte sich in Gesellschaft der Wefâ und der Nâz nach dem Rosengarten. Als sie eine Stunde lang im Garten nach verschiedenen Richtungen lustwandelte, kam sie auf einmal zu Dil's Kopfkissen. Sie schloss Dil's Haupt in die Arme und liess Thränentropfen aus den Augen strömen. Als Ḥusn's Thränen Dil's Antlitz erreichten,

---

[1] Bei Lâmi'î 82ᵇ lässt sich Zulf zu Dil in den Brunnen herab, löst seine Bande und bringt ihn im Augenblicke nach dem Garten Dilgušâî (گلشن دلكشايه!).

[2] Lâmi'î: بر سالدی (einem Jahre, obwohl es früher nur zwei Monate hiess).

[3] Lâmi'î: بر لحظه.

floh der Schlaf von seinen Augen. Er öffnete die Augen und als er sein Haupt in Ḥusn's Armen sah, stiess er einen Schrei aus und wälzte sich besinnungslos zu Boden nieder. Ḥusn übergab ihn dann dem Ḥajâl und Nazar (und Tebessum[1]) und unternahm selbst den Weg (= begab sich) nach dem Schlosse Wiṣâl.

Nun sagt aber der Erzähler:

Als der betroffene Dil wieder zu sich selbst kam, brachten ihn Tebessum und Nazar auf Ḥusn's Befehl an das Ufer des Wassers Âšnâî.

Als es Nacht wurde, zündete Ḥajâl eine Kerze vor ihm an. Ḥusn mit Wefâ und Nâz veranstalteten eine lustige Unterhaltung oben auf dem Schlosse (Wiṣal), während Dil am Rande des Wassers mit Ḥajâl, Tebessum und Nazar lustig zu leben anfingen.

Durch mehrere Nächte hielten auf diese Weise Ḥusn auf dem Schlosse Wiṣâl und Dil am Ufer des Wassers mit Tebessum und Ḥajâl Gesellschaften und säeten den Samen des lustigen Lebens. Zuletzt ging aber Ḥusn's Widerstandskraft gegen Dil's Abwesenheit aus (= konnte Ḥusn die Entfernung von Dil nicht mehr aushalten). Wiederum rief sie Wefâ und Nâz zu Rathe zu sich und brachte allerlei Worte vor. Schliesslich kamen sie alle darüber überein, dass Tebessum jede Nacht ein berauschendes Mittel ins Getränk (in den Wein) thun und Dil am Rande des Wassers damit trunken und wüste (= völlig berauscht) machen sollte; Zulf sollte ihn dann auf's Schloss bringen und zwar so, dass er es nicht merkte, und Ḥusn mit ihm bis zum Tagesanbruche lustig leben; und beim Tagesanbruch sollte ihn Zulf wieder ans Ufer des Wassers tragen. Ḥusn kam dieser Vorschlag passend vor und Tebessum gab ihm (Dil) ein berauschendes Mittel, so dass er Dil trunken machte und Ḥusn mit ihm bis zum Tagesanbruch Liebesspiel trieb (liebkosete). Als Ḥusn mehrere Nächte auf diese Weise auf dem Schlosse Wiṣâl ihre Wünsche befriedigte, und mit Dil den Becher des Frohsinnes trank (da geschah Folgendes).

Raḳib hatte eine Tochter Namens Ġair (Eifersucht), äusserst bösartig und verläumderisch und ihrem ganzen Wesen,

[1] Tebessum fehlt auch bei Lâmi'î.

dem äusseren Ansehen wie der Gemüthsbeschaffenheit nach, unangenehm[1] (unsympathisch); die war stets in Ḥusn's nächster Umgebung; um diese Zeit aber, so oft sich Ḥusn nach dem Schlosse Wiṣâl begab, nie benachrichtigte sie Ġair von ihrem Vorhaben und nahm sie auch nicht mit. Ġair verdross diese Rücksichtslosigkeit, und sie beschäftigte sich mit der Erforschung dieses Zustandes, bis sie eines Nachts (sogar) der Ḥusn auf dem Fusse folgte und sich auf dem Dache des Schlosses Wiṣâl versteckte.

Kurz: Als sie von Ḥusn's Umgang mit Dil Kenntniss nahm, eilte sie nach Hause und sprach:[2] Da mich Ḥusn in dieser Angelegenheit nicht für eingeweiht hält,[3] sondern allein mit Dil lustig lebt, will ich dem so abhelfen, dass ich eine List ersinne und einen Plan entwerfe, auf Grund dessen ich an der Vereinigung theilnehme. Denn ich bin der Vereinigung mit Dil würdiger als Ḥusn.[4]

Eines Nachts also, wo Dil allein im Garten, am Ufer des Wassers, sich befand, (trunken und wüste), und Ḥusn in der Stadt im Schlafe lag, eilte sie mit einer Anzahl Mägden nach dem Schlosse Wiṣâl. Sie fand Dil und Ḥajâl trunken am Ufer des Wassers liegen.[5] Durch eine Zauberei machte sie ihr Kleid zu Ḥusn's äusserem Ansehen (oder: nach Ḥusn's Weise) und breitete den Teppich der Lust und Heiterkeit im Schlosse Wiṣâl aus. Darauf befahl sie, Dil und Nazar geheim auf das Schloss Wiṣâl zu schaffen, Ḥajâl aber nicht zu wecken. Und Ġair schloss Dil an ihren Busen und versank (mit ihm) auf Ḥusn's Bettstelle in den Schlaf der Trunkenheit.

Nun sagt aber der Erzähler:

Als Ḥajâl aufwachte[6] und den nicht wachen Dil suchte (= und Dil nicht wach = schlafend zu finden glaubte), sah

---

[1] Lâmi'î 88ᵃ: صورتی کبی سیرتی بد und weiter: بو * اول دیو خایم شکل ناملایم وطبع لایم برله روز وشب مجلس حسنه ملازم ایدی.

[2] Lâmi'î 88ᵇ: چوق تفکر قلدی.

[3] Lâmi'î: محرم راز وبزمنه دمساز ایلمز.

[4] Lâmi'î: که بن جال وکمالده حسنه برابر بلکه فزون‌ترم ودلک وصالنه اندن در خورم fol. 89ᵃ.

[5] Lâmi'î: خیال محتالی لب جویبارده وبر کناردہ مست وخراب ونظر ناموری کرفتار خواب بولور.

[6] Lâmi'î 89ᵇ: وقت سحرکاه.

er weder Nazar noch Dil am Ufer des Wassers; er lief auf das Schloss Wiṣâl. (Hier) sah er Dil in Ġair's Armen und Nazar vor Trunkenheit besinnungslos. Sofort begab er sich nach der Stadt Dîdâr und benachrichtigte Ḥusn von diesem Vorfalle. Ḥusn kam noch in derselben Nacht in den Garten und stieg zum Schlosse hinauf. Ġair fand sie auf der Bettstelle schlafend und den der Sinne beraubten Dil in ihre Arme schliessend.[1] Ein Schrei kam hervor aus Ḥusn's Innerem (eigentlich Grunde) und drang vom Fussboden hinauf bis zum Lichtloche.

Als Ġair Ḥusn's Stimme hörte, wusste sie, dass der Pfeil ihres Betruges an das Ziel gelangt ist. Sie wandte sich aus dem Schlosse Wiṣâl und der Stadt Dîdâr nach der Stadt Segsâr.[2]

Als Ḥusn auf dem Dache des Schlosses wieder zu sich selbst (zum Bewusstsein) kam, gerieth sie vor Gluth der Eifersucht der Rose gleich in heftige Erregung. Sie befahl, Dil aus dem Garten auszuweisen und nach dem Thale, das man Gefängniss 'Ytâb (Verweis, Rüge) nennt, zu schaffen.

Nun hat aber Ġair, als sie dieses Unheil gestiftet hatte, aus der Stadt Dîdâr entflohen war und sich nach ihrer eigenen Stadt gewendet hatte, Raḳîb von dem Vorfalle zwischen Ḥusn und Dil Nachricht gegeben. Als Raḳîb ihre Worte hörte, eilte er nach der Stadt Dîdâr und fand Dil mit Nazar und Tebessum im Thale 'Ytâb. Er fasste und misshandelte sie und brachte sie nach der Stadt Segsâr.

In der Nähe (eigentlich Umgebung) von jener Stadt befand sich eine grausame (wörtlich: blutdürstige) Wüste, Namens Wüste Firâḳ (Trennung), und in derselben stand eine Festung, Namens Feste Hiġrân (Verbannung).

Er sperrte sie in dieser Festung ein und machte sie am Leben verzweifeln.

Zu jener Zeit schickte Ġair ein Schreiben nach der Stadt Dîdâr zu Handen der Ḥusn und benachrichtigte sie von ihrer List. Ḥusn bereute Dil gezüchtigt zu haben, und war betrübt

---

[1] Lâmi'î 91ᵃ: ونظر برطرفده مست ومدهوش یاتور.

[2] Lâmi'î: خوف وهراسدن بغرنی خونناب وبام جوسق (كوشك) دن كندویی خندقه پرتاب اتدی.

darüber, dass Raḳîb ihn weggeführt hatte. Sie schrieb einen Brief in reimenden Halbversen, dessen jeder Vers ein Kunststück von den idealen Kunststücken enthielt, gab ihn Ḫajâl, dem Nachtgänger, und sandte ihn nach der Festung Hiǵrân. Dil las den Brief und Nazar streute Perlen aus den Augen aufs Gesicht. Damals schickte (auch) Dil durch Ḫajâl's Hand Antwort auf Ḥusn's Brief und brachte in jedem Verse ein Kunststück von den Kunststücken des Ausdruckes zum Ausdruck.

Nun sagt aber der Erzähler:

Als Ḥusn's Ân Dil im Kampfe in seine Hand bekam und Zulf sein Heer zerstreute, kam Ṣabr, der Heerführer von 'Aḳl's Heere war, als von 'Yšḳ's Heere in die Flucht geschlagen, nach der Stadt Hidâjet[1] und gab Himmet Nachricht von der

[1] Nach Lâmi'î 100ᵇ flüchtete sich Ṣabr zu seinem Bruder Scheich Ḳenâ'at (Genügsamkeit), der an der Grenze von 'Aḳl's Reiche, von der Welt zurückgezogen, in einer paradiesischen Klause, Namens Tewekkul (Vertrauen) wohnte. Hier suchte ihn Ḫajâl, von Dil zu diesem Zwecke entsendet, auf, erzählte ihm Dil's Schicksal und beklagte sich über Raḳîb's beleidigendes Verhalten. Ṣabr erinnerte sich seiner Verbindlichkeit 'Aḳl und Dil gegenüber (عقل ودلك ذمتّمده سوابق نعمتى محدود * وحقوق منّتى غير معدود در . . . . . [lies با إنا]) und dies veranlasste ihn, dass er sofort zu Himmet sich aufmachte und ihm 'Aḳl's und Dil's Lage klar machte. Himmet erklärte all' dies Unheil selbst heraufbeschworen zu haben, da Nazar nur durch seine Anweisung den Weg zur Lebensquelle gefunden hat, und machte sich nach 'Yšḳ's Reiche auf. Gleichzeitig schickte auch (fol. 101ᵇ) Husn die Wefâ zu ihrem Vater Mihr, ihn von dem Sachverhalte zu benachrichtigen. Als Mihr über die Befreiung des 'Aḳl und Dil und Umbringung des Raḳîb nachdachte, hörte er von Himmet's Ankunft und war recht erfreut; er ging ihm entgegen und bewirthete ihn bei sich, worauf sie sich beide nach 'Yšḳ's Residenz begaben. Auch 'Yšḳ nahm Himmet königlich auf. In einer Unterredung erzählte nun Himmet, wie 'Yšḳ's Vater روح معظم, der dem bewohnten Viertel und dessen Bewohnern vorstand, einmal sich vornahm, die Wunder der sieben Zonen sowie des Festlandes und des Meeres mit eigenen Augen zu sehen. Im Ocean kam er auf eine reizende Insel Namens Insel der Verliebten (جزيرة العشاق). Diese Insel war die Residenz der Sirr bânû, Tochter des Gebieters des Meeres (مالك البحر). Als diese von Rûḥ's Ankunft hörte, ging sie ihm mit all ihrem Gefolge entgegen, bot ihm ihre Residenz als Absteigequartier an und zeigte sich ihm gegenüber so liebenswürdig, dass Rûḥ in sie sich verliebte. Die Frucht dieser Liebe war 'Aḳl, welcher grossjährig geworden, sich zu Schiffe

Niederlage des Heeres Dil's. Himmet sprach: ‚'Aḳl hat viel Anrecht auf meine Verbindlichkeit, das darin beruht, dass er mich in seinen Schutz genommen hat; auch hat er mir grenzen- und zahllose Wohlthaten erwiesen. Es ist also schicklich, da ich zuerst die Thüre dieses Unheils aufgemacht und Nazar auf die Spur des Wassers des Lebens geführt habe, dass ich jetzt nach der Stadt Dîdâr eile und den Anblick des Bruders erreiche, und wenn Dil am Leben ist, ihm nach Massgabe der Umstände Beistand leiste, wenn jedoch, was Gott bewahre, ein Unglück über ihn gekommen sein sollte, für ihn Rache an 'Yšḳ's Heer nehme.'

So sprach er und musterte das Heer und wandte sich nach der Stadt Dîdâr.

Nach einiger Zeit gelangte er nach Ḳâmet's Garten, sah seinen Bruder und fragte ihn nach Dil's Lage. Ḳâmet sprach:

---

nach dem Westlande begab, woselbst damals noch alles finster war — 104ᵃ: keine Spur von Islâm und kein Vers aus Korân — dasselbe eroberte und zum Islâm bekehrte. Seitdem datirt die Herrschaft 'Aḳl's über das Westland. — Mihr bestätigte die Wahrheit von Himmet's Worten, indem er erklärte, Alles mit Rûḥ mitgemacht zu haben. 'Yšḳ erkannte nun aus dieser Erzählung, dass 'Aḳl sein Bruder ist, und bereute, ihn und Dil unwürdig behandelt zu haben. Er befahl Mihr, 'Aḳl aus China zu holen und ins Wezirât einzusetzen; Himmet aber schickte er nach Segsâr Dil zu befreien und zu holen, Raḳîb aber an seiner Stelle zu fesseln. 'Aḳl liess darauf das schöne Gesetz der Liebe in Beden bis nach China und Chotan verkünden. 'Yšḳ sandte dann noch Mihr nach Dîdâr, um Ḥusn's Befehlshaber zum bevorstehenden freudigen Ereignisse zu versammeln, und Himmet nach Segsâr, Dil nach Dîdâr zu holen. Mihr benachrichtigte, in Dîdâr angekommen, Wefâ von seiner Ankunft und theilte ihr die Ursache derselben mit, welche wiederum diese frohe Botschaft der Ḥusn brachte. (107ᵃ) Auf der andern Seite überfiel Himmet mit seinem Heere Raḳîb's Heer, nahm Segsâr ein, befreite Dil und warf Raḳîb an seiner Stelle ins Gefängniss. Raḳîb's Palast wurde zerstört und seine Tochter Ġair, in ‚dem Winkel der Schmach' und auf dem ‚Trümmerhaufen der Reue' vorgefunden, vor Dil gebracht und trotz ihrer Bitten von Nazar verbrannt. Noch gaben sie Befehl, Raḳîb zu tödten, worauf sie sich auf den Weg nach Dîdâr machten. Die Nachricht von ihrer Ankunft überbrachte über Himmet's Auftrag Nesîm, und zwar der Ḥusn selbst. Man ging Dil entgegen und wies ihm seinen Platz in Wefâ's Garten an der Quelle Âšnâî. Endlich (fol. 125ᵃ) liess 'Yšḳ die Verlobung von Ḥusn mit Dil, Nâz mit Nazar und Wefâ mit Himmet verkünden.

‚Jetzt wird es bald ein Jahr sein, seit Dil in der Festung Hiġrân als Gefangener der Fesseln des Ueberdrusses weilt und vom Schlosse Wiṣâl entfernt ist.‘

Als Himmet diese Geschichte von (seinem) Bruder hörte und über Dil's Befreiung nachdachte, wusste er, dass die Sache schwierig erscheint und ausser von ʿYšḳ's wegen nicht zu lösen ist. (Daher) liess er sein Heer bei dem Bruder und unternahm selbst den Weg nach der Festung Beden.

Als er zu ʿYšḳ's Aufwartung erschienen war und den Boden der Dienstleistung geküsst hatte, zeigte ihm ʿYšḳ viele Zuneigung und brachte ihn an einem guten Orte unter.

Als er von der Anstrengung des Weges ausruhte, rief ihn ʿYšḳ privatim zu sich und erkundigte sich nach seinen Geschäften. Himmet brachte ihm verschiedene Geschichten vor, fügte darin auch ʿAḳl's und Dil's Geschichte ein und brachte es mit seinen Worten so weit, dass er ʿYšḳ veranlasste, sich mit ʿAḳl's Wezîrate und Dil's Schwagerschaft zufrieden zu erklären. ʿYšḳ gab den Befehl und schickte Mihr aus, ʿAḳl zu suchen, Himmet aber sandte er mit starkem Heere nach der Festung Hiġrân, Dil aus den Banden zu befreien und Raḳîb an seiner Stelle zu fesseln, und von da aus nach der Stadt Dîdâr und dem Rosengarten Ruḫsâr zu eilen und den Heiratsvertrag zwischen Ḥusn und Dil zu schliessen zu suchen.

Kurz: Mihr brachte ʿAḳl aus den Falten der Stadt Beden und ʿYšḳ setzte ihn in die Ehrenstelle eines Wezîrs ein. Himmet aber führte die Truppen nach der Festung Hiġrân, befreite Dil aus den Fesseln und schlug Raḳîb an seiner Stelle in Bande. Auch zündete er das Feuer der Eifersucht an und verbrannte darin die Hexe Ġair. Von dort aus gelangte er dann nach der Stadt Dîdâr und schloss das Bündniss der Vereinigung (= den Ehevertrag) zwischen Ḥusn und Dil ab.

Nun sagt aber der Erzähler:

Als Himmet und Dil nach der Stadt Dîdâr kamen und im Garten Ašnâî sich niederliessen, stellten die Befehlshaber Ḥusn's, jeden Tag einer, Festlichkeiten der Ankunft Dil's zu Ehren an und übten Gastfreundschaft. Am ersten Tage breitete

Mihr den Tisch der Einladung aus und Gul (Rose) mit Def (Handtrommel) disputirten bei seinem Gastmahle. Am zweiten Tage richtete Ḳâmet ein Gastmahl aus und es entstand (bei seinem Gastmahle) ein Wortstreit zwischen Naḫl (Palme) und Nei (Rohr, Flöte). Am dritten Tage veranstaltete Zulf ein Gastmahl und es kam zwischen Benefše (Veilchen) und Čeng (Harfe) zum Streit. Am vierten Tage entwarf Ġemze den Plan der Einladung (= liess Ġemze die Einladung ergehen) und machte den Vermittler zwischen Nergis (Narcisse) und Kâseičinî (Porzellantasse).

Als die Hochzeitsgeschäfte zu Ende waren und Dil durch die Vereinigung mit Ḫusn seinen Wunsch erreichte, ging eines Tages Dil mit Himmet und Nazar spazierend im Rosengarten Ruḫsâr herum. Als er in die Nähe der Quelle Femm kam, sah er einen Rasenplatz, den man Ḫaṭṭ (Milchbart, schmaler Streifen Bartes bei einem Jüngling) nennt, um die Quelle herum, und inmitten jenes Rasenplatzes am Rande des Wassers des Lebens sah er einen Greis in Grün gekleidet und lichtvoll. Himmet sprach zu Dil: ‚Spute dich und hole diesen Greis, der der Prophet Ḫiżr ist, ein.' Dil trat an den Greis heran, seine Hand zu küssen und setzte sich vor ihm artig und achtungsvoll nieder. Der Greis zog dann von dem Wege des Mysticismus (ʿyrfân) den Vorhang der Erklärung weg und gab Dil Nachricht von einigen Geheimnissen dieser Erzählung.

Als Dil durch Ḫiżr's — über ihn sei Heil — Anweisung des richtigen Weges die richtige Führung (auf dem Wege der Vereinigung mit Gott) fand und sich mit derselben (mit der Laufbahn — Ordensregeln — der Faḳire) vertraut machte, nahm er eine Lebensweise vor, die von Reich und Arm gebilligt wurde, und machte (das Streben), sich einen guten Namen zu machen, zu seinem Untergewande (steten Begleiter, seinem Lebenszwecke). Und viele Söhne (seine Nachfolger auf dem Wege des beschaulichen Lebens) und fromme Stiftungen (wörtlich: Spuren, Denkmäler des Guten) von ihm blieben als sein Andenken (Denkmal) in der Welt. Und einer von seinen Söhnen ist diese herzraubende (reizende) Erzählung, die die Erstlingsfrucht des Gartens der Beredsamkeit und der Rausch der Gesellschaft der Freunde der Zeit ist, und der

Autor der (ihrer) gebundenen und ungebundenen Rede der Geringste der Diener (Gottes)

— Fattâḥî aus Nîšâpûr. —
Lob gebührt Gott, dem
Herrn der Welten;
Heil und Segen sei
über dem Besten
seiner Geschöpfe
Muhammed
und seiner
Familie
insge-
sammt.

Es ist zu Ende.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, zum Schlusse dieser meiner Arbeit den löblichen Verwaltungen der Rathsbibliothek zu Leipzig und der k. k. Hofbibliothek, sowie der Bibliothek der k. k. orientalischen Akademie in Wien für ihr überaus gefälliges Entgegenkommen, mit welchem sie mir ihre betreffenden Handschriften zur Verfügung stellten, verbindlichst zu danken.

V.

Die slavischen, magyarischen und rumunischen Elemente im türkischen Sprachschatze.

Von

Dr. **Franz Miklosich,**
wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Das türkische Lexikon enthält neben Wörtern türkischen Ursprungs eine grosse Anzahl persischer und arabischer Elemente. Neben diesen dürften wohl die Entlehnungen aus dem Griechischen die zahlreichsten sein. Minder bedeutend ist das aus den romanischen Sprachen, namentlich der italienischen, Stammende. Ausserdem findet sich einzelnes aus dem Slavischen, Magyarischen und Rumunischen Entlehnte. Die aus den zuletzt genannten Sprachen herrührenden Bestandtheile des türkischen Lexikons zu verzeichnen und zu erklären, ist Aufgabe der Abhandlung. Dieselbe beschränkt sich meist auf das Osmanisch-türkische mit Uebergehung der nordtürkischen Dialekte, die sich eine grosse Anzahl russischer Wörter angeeignet haben. Aufgenommen sind nur jene Elemente, welche in das Lexikon Eingang gefunden haben, weil sie in der Literatur verwendet werden. Manches ist nur in den älteren Geschichtsquellen nachweisbar: *abrudžin*. Ausgeschlossen ist regelmässig das Dialektische, so das in der Sprache der Türken Macedoniens vorkommende *gusenica* Raupe, Rêč. 52, das nicht nur blos dialektisch ist, sondern auch ein ganz untürkisches Gepräge hat; ebenso *lan* und *most* der bosnischen Türken für und neben *ćeten (kétén)* und *ćuprija (köprü)*. Die Erklärung der slavischen, magyarischen und rumunischen Ausdrücke erscheint nothwendig, weil viele von ihnen gar nicht, einige nicht richtig erklärt worden sind: so stellt der vortreffliche Meniński mit dem

türkischen *pravdža* Wahrheit das poln. *prawdzie* zusammen, während es der Reflex des serb. *pravica* ist. Dass Manches problematisch ist, bringt der Gegenstand mit sich.

Der Anhang enthält Bemerkungen über die lautlichen Aenderungen, welchen das entlehnte Material unterliegt.

---

abrudžin: *abrudschin*, Reifgeld: wer die Weinlese einführt, dieselbe in seinem Hause presst und desshalb an die Fässer Reife anschlägt, zahlt für das Fass acht Asper Reifgeld. Dieselbe Steuer heisst *ispena* (wohl *ispéndžé* Abgabe, wohl nicht it. *spesa*), das Hammer durch Spanngeld wiedergibt. Hammer, Staatsverfassung 1. 286.

aslov. *obrąčь*. nslov. *obrôč*. bulg. *obrъč*. serb. *obruč* usw. Reif.

akov اقو Eimer. Fehlt Z.

serb. *akov* aus dem magy. *akó*, das auf dem slav. *okov* beruht.

alma, élma الما, آلمه Apfel, auch osttürk. *alma*. Z. 91. 1.

magy. *alma*. votj. *ulmo*. Hehn 548 vergleicht finn. *omena*. liv. *umārs*. Ob das magyarische Wort aus dem Türkischen entlehnt ist, ist zweifelhaft.

astal (استال) Tisch. Ruž.

magy. *asztal*. aslov. *stolъ* usw. Nordtürk. *östöl*. Ostroum. *ostäl* usw., Radloff, Phonetik 93, Ahlquist 134, stammt aus dem Russischen.

babka بابقه alte polnische Silbermünze. Z. 157. 2. *pataka* پاتاقه Art polnische Kupfermünze.

bulg. pol. čech. slovak. *babka*. magy. *babka, batka* Pfennig, Heller. Das Wort ist dunkel.

bajmak, türk. بايمق binden, bezaubern, betrügen.

aslov. *bajati*, fabulari, incantare, mederi. nslov. *bajati*. bulg. *baja* aus den Gestalten des geschmolzenen Bleies im Wasser vorhersagen usw. serb. *baja*, prazno plašilo. Entlehnung hat weder auf der einen noch auf der andern Seite stattgefunden: slav. *ba* ist aind. *bhā*, lat. *fa-ri*, während türk. *bajmak* mit *bagmak* binden, bezaubern, betrügen zusammenfällt; daher *bagdžę* neben *bajdžę*, *bagędžę* der bindet, zaubert, betrügt, daher bulg. *gjozbajadžija* Betrüger. Die Grundbedeutung des

slavischen Wortes ist sprechen, die des türkischen binden. Dagegen wird magy. *báj* Zauberei, *bájolni* zaubern türkisch sein.

ban بان Gebieter, Statthalter. Z. 172. 2. *banat* بانات.

bulg. *ban* in Volksliedern. Milad. 116. kroat. serb. *ban*. Ein wohl ursprünglich persisches Wort, das im Slavischen die Bedeutung ‚Statthalter' angenommen hat. Das persische *ban* soll nun nur als zweiter Theil von Composita vorkommen: *bagban*, *bagčaban* Gärtner. *derban* Pförtner. *merziban* Grenzhüter. Darmesteter 1. 290. Man beachte jedoch *bān* maître, *bānū* maîtresse. Darmesteter 1. 134. Die Würde des Bans war, wie es scheint, dem kroatischen Stamme eigen und mag sich von demselben aus weiter verbreitet haben. Der Ban ist bei den Kroaten in einer griechischen Quelle des 10. Jahrhunderts als βοάνος nachweisbar: neben βοάνος findet man βοεάνος und zwar bei Constantinus Porphyrogenitus; bei Cinnamus aus dem 12. Jahrhunderte liest man μπάνος. βοάνος, βοεάνος sind meiner Deutung nicht günstig. 924 weichen die Bane den Königen. Die Urkunden sprechen von einem *banъ*, *veliki banъ bosьnski*, wie die Serben neben dem *županъ* einen *veliki županъ* hatten. Ragusa hatte neben dem *knezъ* einen *banъ*. Vergl. Daničić in den beiden Rječnik und mein Lexicon. Das Wort findet sich auch im magy. *bán* und im rumunischen *ban*.

bane بانه warmes Bad, warme Quelle. Z. 172. 3.

Das türkische Wort wird mit ital. *bagno* zusammengestellt: näher liegt das bulg. serb. *banja*. alb. *banę*. magy. *bánya*. Die Entscheidung ist schwierig.

baštęnę باشتنه nach dem Tapu übertragbarer Grund. Bachténé, attribuée aux voynoughan, dont le système est aboli. Novaković, Pronijari i baštinici 71.

bulg. *baština* Erbgrund. Jir. 253. 409. *Baština* beruht auf *bašta* Vater und bedeutet ursprünglich des Vaters, ererbtes Gut. alb. *baštinę*, griech. γονικόν, patrimonium, possessio paterna. *Bašta* selbst ist nicht slavisch: vergl. magy. *bátya* älterer Bruder. rum. *bade*. *Baština* ist zu lesen statt des unzählige Male vorkommenden *jaschtina* bei Hammer, Verfassung 1. 309. 321. türk. *baštęnę* terres du domaine public transmissibles selon les règles du tapou; celui qui, par héritage, est assujéti à payer une redevance foncière. Barbier de Meynard 1. 265.

bärän, nordtürk. Lamm.

aslov. *baranъ*. čech. *beran* usw. Entlehnung aus dem Slavischen ist hypothetisch.

béligrad بلغراد neben *bélęrgrad*, Belgrad, *ustulni béligrad*. Hind. 124. اوستلنی بلغراد. Székes-Fejérvár Stuhlweissenburg. *érdél béligrad* اردل بلغراد und *béligraddžęk* بلغرادجق Alba Julia.

aslav. *bêlъ gradъ. stolьnyj bélъ gradъ.*

besa بسا Friede. Barbier de Meynard 1. 300.

Das Wort ist alb.: *besę* Vertrag, sicheres Geleit. bulg. *na besa stoja, besa drža, besa vrzafme.*

birov بیرو Dorfrichter. Z. 234. 1.

magy. *biró* Richter.

bog, nordtürk. بوغ Führer, Anführer, Herr. Z. 221. 2. *baš-bog* باشبوغ Stammesoberhaupt Z. 164. 3. *bašbog* General, bei Hammer für *sérdar.*

Man denkt an slavisch *bogъ*, mit Unrecht, wie die Bedeutung zeigt.

bogdaj بغدای Weizen, Getreide. Z. 202. 2. nordtürk. *bodaj: ak-, kara-, kęzel-*. Ostroum. kuman. *bugdai.* tat. *budai, burdai.* Ahlquist 36.

Muchl. 151 denkt an *bogъ* und beruft sich darauf, dass weissrussisch der Weizen *bohdan, bohdanka* heisst, und darauf, dass die alten Russen einen *daždьbogъ* verehrten.

bogumlęča بوغملیچه Z. 222. 2. *bogumlędža* Art Pflanze. Der erste Theil des türkischen Wortes ist wohl *bogo-*; doch ist ein slavisches *bogomlêčъ* aufzufinden mir nicht gelungen. *bogъ, božij* ist in Pflanzennamen häufig.

Vergl. serb. *mliječ, mlječika* Wolfsmilch, euphorbia cyparissias. pol. *mlecz.* čech. *mléč, mlič,* Name verschiedener Pflanzen.

bojar, *bujar* بویار Bojar. Z. 227. 3. *ulak bojarę*, walachischer Bojar.

Das Wort wird von den Türken für polnische, russische und rumunische Herren gebraucht. Vassif nennt in der Geschichte des Krieges der Türkei und Russland Potocki *bojar.* Muchl. 151. aslov. *boljarinъ.* serb. *boljar.* bulg. *bolerin, bojerin.* pol. *bojar* usw. alb. *bular.*

bora بورا Sturm. Z. 217. 2.

aslov. *burja*. bulg. *bora*, *bura*. serb. *bura* usw. ist ein allen slavischen Sprachen bekanntes, mit βορέας verwandtes Wort. ngriech. μπόρα, ζάλη. russ. *buranъ*, Sturm mit Schneegestöber, ist nordtürk. *buran*, *poran*, mjatelь. džag. *buragan*. Alb. *vore*, türk. *bojraz*, *pojraz* Nordwind. Hind. 136. Z. 228. 1. *porjas* Rêč. 14. 90. sind aus dem Griechischen entlehnt.

boroč, nordtürk. kuman. *burc* (*buruč*), Pfeffer. Radloff. magy. *bors*.

božuk بوژق, Weihnachten. Z. 218. 2. *bodžuk*; daneben *milad*, eig. Geburt. Z. 900. 2.

bulg. *božič* neben *božik*. Milad. 110. serb. *božić*. nslov. *božič*.

bugdan, بغدان, Moldau. Z. 202. 2.

slav. Personenname *bogdan*. Das Land hat den türkischen Namen von Bogdan 1504—1517, unter dessen Regierung es unter türkische Herrschaft kam. bulg. *bogdansko*.

buhadž, *puhadž* بوهاج Uhu. Meniński 1. 127. Z. 227. 2. Muchl. 107. 155.

russ. *pugačь*, filinz. klruss. *puhač*. pol. *puhacz*, *puchacz* Art Eule. bulg. *buhęl*. Čol. 148. Djuv. noštna kukumêvka Bog. alb. *buf*. rum. *bufnitsę*. griech. *o buchos*. Rêč. 44. μποῦφος, βοῦφος. Hind. 23. span. *buho*. arab. بوم, بومة Eguil. 350. Man denkt bei *pugačь* an russisch *pugatь*, schrecken. *buhadž* ist wohl slavisch, während *buhęl*, *buf* usw. arabischen Ursprungs sein mögen.

bulačęna: *bulatschina*, Garten- und Holzgeld. Hammer, Verfassung 1. 321.

Man vergleiche serb. *plaća*, Zahlung, aslov. *plašta*.

bulgar بلغار, Bulgar, Bulgarien. *bulgari*, maroquin, bulg. *blъgarin*. Das Wort ist ursprünglich türkisch.

čana چانا, nordtürk. Schlitten, fehlt Z. Muchl. 114. 152. griech. σάνια, χαμουλκός.

Man vergleicht damit russ. nslov. bulg. *sani*. pol. *sanie*, *sanki* usw. Wegen č für *s* ist die Zusammenstellung zweifelhaft: vergl. jedoch *čakalos* fauconneau Hind. 184 mit aslov. *sokolъ*.

čapan, nordtürk. چاپن Lappen. Z. 337. 2.

nslov. *capa*. Der Zusammenhang ist zweifelhaft.

čar چار Zar. Z. 339. 3. *čaričé* چاريچه, russ. *carica.*

carъ Zar russ., der russische Kaiser, aus älterem *cêsarъ, cьsarь. moskov čarę, ak bej* der weisse Fürst. bulg. serb. *car: ni cara ni ćesara.* Petr. 3. 121. magy. *czár.* Der Laut *c (ts)* muss türkisch in *č (tš)* übergehen: nicht nothwendig ist das im magy. *császár,* woher klruss. *čisarь* ung. neben *ćisarь.*

časar چاسار der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, jetzt *impératur* und *padišah.* Z. 340. 3.

Das Wort kann unmittelbar aus dem Magyarischen stammen: *császár.* Közlem. 110. serb. *ćesar. császár* beruht auf aslov. *cêsarъ. kaisar, kaisér* قيصر ist griech. καῖσαρ.

čéh چه Böhme, Tscheche. *čehli.* Z. 376. 2. Hind. 127. ngriech. τζέχοι. Duc.

čech. *čech* usw.

čété چته Raubzug. *četedži* Raubzügler, bei Hammer leichter Reiter. Z. 350. 1.

aslov. *četa.* bulg. *četę.* serb. *četa, u četu, po četi hoditi; četovati, četu četovati; četenik.* Juk. *četobaša, glava nad četom.* Petr. 629. *četedžija.* Dasselbe Wort findet sich im pol. *czata* Streifpartie, Lauer. *czatnik, czatownik. czatować.* klruss. *čata.* magy. *csata* Hinterhalt, Schlacht. Közlem. 110. rum. *čatę.* alb. *četę.* ngriech. τζετάριος. Duc. kurd. *četa, čete.*

čęrnęk, *čarnęk* چرنيق Kahn. Z. 355. 1. Bei Hammer 8. 363. *čirnag,* das daselbst mit dem österreichischen Tschinakel verglichen wird.

aslov. *člъnъ. člъnъkъ.* nslov. *čoln, čolnek.* magy. *csolnak, csonak, csonok.* slovak. *člnok.* bulg. *čъrnik, čarnik, černik* aus dem Türkischen.

čubra, *čübré* چوبرا Ysop. Z. 370. 2.

serb. *čubar,* satureja hortensis. bulg. *čomber.* pol. *czą́br.* magy. *czombor.* klruss. *ščabryk.* rum. *čimbru.* Das Wort beruht auf griech. θύμβρος.

čuké چوكه Art Stör. Hind. 191. *džuka.*

magy. *csuka.* nslov. *ščuka.* bulg. serb. *štuka.* slovak. *štuka.* griech. στοῦκα, λούκιος.

dédé ددى Grossvater, jeder in einer Gemeinschaft lebende Derwisch, nach Dj. Popović *starešina derviški, derviš.* Z. 424. 2. *dédék* 419. 1.

bulg. *dêdo.* serb. *ded, djed.* alb. *did.* Kurd. *džed* in derselben Bedeutung ist arabisch *džédd* جدّ. Z. 350. 3. *džéddé* Grossmutter 351. 1.

dijak دياق *diak*, Diakon, Lateiner. *diakča* lateinisch. Z. 445. 2. Hind. 238. Milad. 238. 396.

bulg. *djak.* serb. *djak* aus *dijak. djakče* lateinisch. In Bosnien. aslov. *dijakъ.* nslov. *dijak.* rum. *diak.* magy. *diak, déak.* klruss. *deak.* griech. διάκος. Pap. 120.

dobrévénédik دوبره وندك neben *dobrovédénik* Ragusa. Z. 437. 1.

serb. *dubrovnik* Ragusa. Dagegen *sulu vénédik* صولو وندك etwa Venedig im Wasser. Hind. 231. 305.

dživa جيوا *živa*, ژيوه *žęva*, Quecksilber. Z. 380. 3; 486. 1. Hind. 260. Aus pers. *živé* ژيوه arab. *zibék, zibak* 486. 1; 487. 3.

Entlehnung aus dem slavischen *živъ*, bulg. *živak*, serb. *živo srebro*, pol. *żywce srebro* ist unbegründet. Muchl. 109. 147. alb. *živę* ist türk. *živa.*

éngérus انغروس, انكروس, *ungurus* Ungar.

aslov. *qgrъ: qgrinъ. us* ist griech. ος: *bailos* بايلوس. it. *balio.* serb. *ungarija*, in Bosnien. griech. οὔγγρος. Vergl. *madžar.*

ęflak افلاق, *ulah.* Walache, Walachei. *kara ęflak* Moldau. Z. 74. 3. Hind. 53.

aslov. *vlahъ.* bulg. serb. *vlah* usw. ngriech. βλάχος.

ęgręb, türk. ايغرب, Fischnetz. Z. 148. 3.

serb. *grib*, Art Netz, wie sie auf dem See von Skutari gebraucht werden. bulg. *grib.* kroat. *grip.* griech. γρίπος. alb. *grep* hamus.

ęsragę-gün اصراغى, vorgestern. *ęsragę-kičé*, vorgestern Abends.

Man vergleicht und vielleicht mit Recht serb. *strag*, hinten, Blau 311, mit *ęsragę.*

gélaté, Kübelgebühr. In der Walachei. Hammer, Geschichte 4. 33.

rum. *gęlêtę* cubulus. russ. *geletka.* klruss. *geleta.* nslov. *golida.* ahd. *gellita, gellida.* nhd. *gelte.*

gęrah, *grah* غراح, Erbse. Blau 7.

bulg. serb. usw. *grah.* serb. *graša.* alb. *grošę.* ngriech. γράχος.

godžuk غوجوق, espèce de soufflet fait d'un seul morceau de cuir.

Das Wort ist nach Barbier de Meynard 2. 389 bulgarisch: das entsprechende bulgarische Wort vermag ich nicht nachzuweisen.

gömbä, *gjumba, gjumbja,* nordtürk. Pilz.

urslav. *gomba.* aslov. *gąba.* nslov. *gôba.* čech. *houba* usw. Ist das nordtürkische Wort aus dem Slavischen entlehnt, dann ist die Entlehnung uralt. Vergl. nordtürk. *göslja.* urslov. *gonslъ.* aslov. *gąslь.* nslov. *gôsli.* čech. *housle* usw. Jünger ist die Entlehnung des votj. *gubi,* des sürj. *gubka.*

hérsék هرسك, Herzog. Z. 940. 1.

serb. *herceg,* Hercegovina, alt *herьcegъ,* das Land des herceg, Herzog. magy. *herczeg.* rum. *hertseg.* Hind. 495. Daničić, Rječnik iz književnih starina srpskih 3. 412. türk. *hérsék vilajéti, vilajét-i hérsék.* Der Name beruht darauf, dass Stefan aus dem Stamme Kosača von Kaiser Friedrich III. (1440—1493) den Herzogstitel erhielt.

hintov هنتو, Wagen. Z. 943. 2.

magy. *hintó.* Közlem. bulg. serb. *intov.* nslov. *hintov.* klruss. *hyntuv.* rum. *hinteŭ.*

hokna, Salzbergrecht. Hammer, Geschichte 1. 316. *okna* Salzbergwerk.

serb. *okno,* Schacht. rum. *okną* fodina salis. ngriech. ὄχνα.

husar, Husar.

magy. *huszár,* das von *husz* zwanzig abgeleitet zu werden pflegt, das jedoch mit serb. *hurьsarь, husarь, gusarь,* latro aus lat. cursarius zusammenhängt. Aus dem Magyarischen ist das Wort in die europäischen Sprachen übergegangen.

hatman حطمان, حطوان Hetman, Titel der Kosakenhäuptlinge; Gouverneur einiger Provinzen im krimischen Reiche. Z. 390. 2. nordtürk. *ataman.* Ostroum.

pol. *hetman, ataman, oficyalista wiejski.* klruss. *hetman, ataman, vataman, otaman.* Aus dem deutschen Hauptmann.

hęmél, *hémél* حمل Hopfen. Hind. 202. Muchl. 17. 152. Bei Z. in der Bedeutung ‚Wegerich': Hopfen heisst nordtürk. *χomlak, kolmak.* Ostroum. finn. *humula.* estn. *humal.* wotj. *umalu.*

mordw. *komlü*. magy. *komló*. rum. *kumlęŭ*. Das türkische Wort stammt aus dem Slavischen.

aslov. *hmelъ*. nslov. serb. *hmelj*. bulg. *hmel* usw. rum. *hemej*. ngriech. χουμέλη. Hehn 414. 415. Ahlquist 42.

χamut خموت Kummet, nordtürk. *kamęt*.

aslov. *homątъ*. nslov. *homôt* neben *komat, kumet*. bulg. *homut* Joch, Zügel. pol. *chomąt*. russ. *chomutъ*. lit. *kamantai*. *homątъ* scheint slavisch. mhd. *komat*. Das Wort ist im Deutschen nicht über das Hochdeutsche hinaus verbreitet.

χęrén, *χérén* خرن Meerrettig (dialekt. Krän). Hind. 208.

aslov. *hrênъ*. bulg. *hrên*. serb. *hren, ren* usw. rum. *hrean, hirean*. franz. *cran*, unmittelbar aus dem Deutschen. griech. χρᾶνος, χρένος. Hind. 12.

χęrvat خروات Kroate. Z. 406. 3. *χęrvatlęk*.

kroat. serb. *hrvat*. pol. *karwat*.

isklavun إسقلاون Slave. Z. 49. 1. *sęklab* صقلاب Z. 571. 2. *sakléb* Z. 512. 2. plur. *sakalibé*. *sęklab* صقلاب Z. 512. 1; 671. 2. Aus griech. σθλοβενός, σκλάβος. alb. *škjau*.

slav. *slov-*, woher *slovênin*ъ usw. *isklavun* beruht auf einer auf *on* auslautenden Form, wie franz. *esclavon*.

ispan اسپان Verwalter eines Bezirkes. Z. 36. 1.

magy. *ispán* Schaffer, Gespan, Span. mlat. *hispanus*. serb. *išpan* Aufseher der Arbeiter, Schaffer. Das Wort beruht auf dem slav. *župan*, das im Slovakischen dieselbe Bedeutung hat wie das magy. *ispán*. rum. *išpan*. aslov. *županъ* aus *župa*, regio, findet sich auch im ngriech. ζουπάνος.

ispilata, *isplata* اسپیلاته Plätte, Fähre. Z. 36. 2. Hind. 28.

serb. *splata*, nicht von pol. *płet, płta, płatwa*. Vergl. mlat. *platta*. it. *piatta*. franz. *plate* Wasserfahrzeug mit plattem Boden. *s* ist prothetisch und findet sich in italienischen Mundarten.

ispravnik, nach Hammer, Geschichte 8. 221. Kreishauptmann. In der Walachei.

rum. *ispravnik* curator. *ispravę* negotium. Aus dem slav.

istirəndž, *üstürəng* استرنج unfruchtbare Frau. Z. 40. 1.

Vergl. *stera*: bulg. *sterica*. serb. *štirkinja*. alb. *šterę*. griech. στεῖρος.

ištir اشتیر Amarant. Blau 7. *ęštęr*. franz. blette, ein Gewächs, das als Gemüse genossen wird. Z. 53.

bulg. serb. *štir*, *šćir*. In Bosnien. nslov. *ščir*. pol. *szczyr*. rum. *štir*.

izba ايزبه, ازبه Höhle, Grube, Keller, Hütte. Z. 33. 2. *čoban izbasę* Hirtenhütte. Muchl. 48. 153.

aslov. *istьba*, *izba*. nslov. *izba*, *jezba*, *jispa*. bulg. serb. *izba* usw. alb. *izbę*. ahd. *stuba*. it. *stufa*. magy. *szoba*. finn. *tupa*. liv. *tuba*. Ahlquist 107. Hehn 123. Vergl. *soba*.

kabaniča, *kapaniča* قبانيچه, *kapanidscha* bei Hammer, langes Ehrenkleid, welches unter Anderen der Janitscharen-Aga trug. Vergl. Barbier de Meynard 2. 493.

bulg. *kabanica*. serb. *kaban*, *kabanica*. kroat. *divan-kabanica*. Marian. 101. slovak. *kabanica*. rum. *kabanitsę*. nslov. *gaban*, *gabanica*. čech. *kabaně*. mlat. *cabanus*, *capanus*, *capa*. it. *gabbano*. span. *gaban*. bask. *gabana*. franz. *gaban*, *caban*. nhd. bair. *gaban*. ngriech. γαμπᾶς. Das Wort scheint europäisch zu sein. Blau 6. Herr Korsch stellt es mit türk. pers. *kaba*, woher ngriech. καβάδιν, zusammen. Vergl. *képénék*.

kablęča, *kablidža*, *kaplędža*, *kapludža* قبلوچه, قابلوجه warme Quelle, Heilquelle. Z. 675. 1; 691. 1. *kapludža* Muchl. 153. *kaplidsche* bei dem durch alte Thermen berühmten Brussa schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts.

Nicht aslov. *toplica*. nslov. *toplice* usw., sondern eigentlich couverte, enfermée. Barbier de Meynard 2. 441. 494.

kača قچه Fass. Blau 25.

aslov. *kadьca*. serb. *kaca*.

kalamar قلمار Händler. Z. 707. 3.

magy. *kalmár* Krämer. Aus dem Deutschen.

kalaraš Eilbote. In der Walachei. Hammer, Geschichte 8. 221. Das Wort scheint in dem türkischen Schriftenthum nicht vorzukommen.

rum. *kęlęraš* Reiter.

kaléska, die Hälfte einer Staatskutsche, *hintov*. Bei Wassif nach Hammer, Geschichte 8. 406.

bulg. *kaljaska*, *kaleska*, *kaleška*. Milad. 113. nslov. kroat. *kolesa* plur. n. Wagen. čech. *kolesa* plur. n. sing. f. Kalesse. pol. *kolasa*, *kolaska*. russ. *koljaska*. rum. *kaleaskę*. kurd. *kolaska*. franz. *calèche*.

kanta قانته Art Krug, Kanne. Z. 685. 3.

serb. *kanta* Kanne. Aus dem Deutschen. Blau 7.

karaşę قراسی poisson dans le genre de l'orque. Barbier de Meynard 2. 504.

serb. *karaš* Karausche. russ. *karasь*. wruss. *korostь* usw. magy. *kárász*. lat. *carassius*.

katana قطنه ungrischer Reiter. Z. 704. 3, nach Barbier de Meynard 2. 524. cheval épais, massif.

magy. *katona*. Közlem. 112. serb. *katana. madžarska katana*. Juk. 382. Kačić. *katanija* Reiterei. pol. *katona*. klruss. *katun*. rum. *kętanę*. ngriech. κατάνοι, καβαλλαρία οὔγγρικη. Mich. Vergl. pol. *katan* kurzes Röckchen. čech. *katan* Henker.

kęral, *kral* قرال christlicher König. *kęraliča, kraliča* Königin aus *kralica*. *kęrallęk* Königthum. Z. 696. 1. *déli kęral* toller König nannten die Türken den Stephan Báthory.

aslov. *kralь*. nslov. serb. usw. *kralj*. alb. *kraľ*. H. *krail*. *krailii* R. griech. κράλης: κράλην ὠνόμαζαν οἱ γραικορωμαῖοι τὸν ἡγεμόνα τῆς Βουλγαρίας, τῆς Οὐγγαρίας καὶ τῆς Σερβίας (ἐξελληνίζοντές το βασιλεύς) καὶ κράλαιναν τὴν γυναῖκά του. κράλιτζα. Atakta V. 1. 135. Muchl. 70. 154. 135.

kočan قوچان Strunk, racine de chou. Hind. 372. Fehlt Z.

russ. *kočanъ, kočenь* Kohlkopf. pol. *koczan, kocanki*. serb. *kočan, kočanj*. nslov. *kocên*. magy. *kocsán, kocsány, kocsony (káposztáé)*. mrum. *kutsan*. lett. *kocens*. griech. κοτσάνιον. nordtürk. *kjučjan* für russ. *korenь u kapusty*.

kočę, *koču* قوچو Wagen, Kutsche. *kočač, kočaš, kočędžę, kočdžę* Kutscher. Z. 712. 3; 713. 2.

bulg. *kočija*. Milad. 162. *sremske kočii*. Kač. 523. *kodžidžija. kočijaš*. serb. *kočija. niemac kočijaš*. Juk. 501. klruss. *kočyja*. pol. *kocz*. rum. *kočiję*. mrum. *kučar* für *vizitiŭ*. alb. *koči* H. *kučij. kučidžij* Kutscher. nslov. *kočija*. Alles zunächst aus dem magy. *kocsi*. Közlem. 119. *kocsis*. Fremdw.: *kočija*. Stephan Báthory schickte dem Sultan Murad III. einen vergoldeten Wagen, und seit dieser Zeit gebrauchten die Türken Kutschen bei grossen Festlichkeiten. Nach O. Schrader, Handelsgeschichte 1. 21. ist das Wort slavisch, jedenfalls östlicher Herkunft. Auf die Erfindung hat Ungern Anspruch: ‚Cárlos V. se puso á dormir en un carruaje cubierto, al qual en Hungría llaman coche,

el nombre y la invención es de aquella tierra.' Elvila bei Eguil. 380. Die Kutsche, eine ungrische Erfindung, die von der Ortschaft Kócs bei Komorn ausging: curriferi de Kocs.

koločka, *kolačka, kolučka, kulučka, kolčka* قلوچقه, Gluckhenne. Z. 707. 1.

serb. nslov. russ. *kvočka.* serb. auch *kločka. kvačiti.* Rêč. 44. alb. *kločkę, kvačkę. kločit.* mrum. *glotsę.* türk. auch *palačka, pelačka.* Z. 170. 1.

kopia قوپيه, Lanze. Z. 712. 1. Blau 6.

aslov. *kopije.* bulg. *kopje* usw. serb. *koplje.* magy. *kopja.* Muchl. 65. 154. votj. *kopja.* perm. *kopje.*

kopuska, *kopuzga* قپوسقه, chou au beurre ou à l'huile. Barbier de Meynard 2. 498. 546.

nslov. poln. russ. klruss. *kapusta* aus mhd. *kumpost.* lat. composita.

kostaniča قسطانيچه Lanze, dugo koplje. *kostaničalę* Lanzenträger. Z. 701. 1.

bulg. *kostanica* ist nach Blau 6. in Bulgarien bekannt. *kostenovo kopje.* Milad. 270. serb. *koplje kostajnica. koplje koštenovo. kostolovka koplje.* Vuk 3. 20. 235. *koplje koštanica.* Petr. 1. 8. 414. *džida koštanica* 414. *koplje koštunica.* Man vergleiche auch *kostjela,* Art Baum, und *koplje košćelovo.* Dem Worte liegt wohl nicht serb. *kostanj* castanea, jedesfalls jedoch der Stoff zu Grunde, aus dem Lanzen gemacht wurden. Vergl. *koplje omarovo* (*omora, omorika* Fichte) Petr. 3. 34. čech. *kosten,* Spiess. Für Holz gegen Knochen, *kosti,* spricht der Umstand, dass zum Schaft des Speeres das Holz der Esche, auch des Hollunders und Hartriegels, κράνεια, diente. Hehn 16. 351. serb. *orah koštunjac.* Man füge hinzu *džida kostolomna* Hör. 428, was an *kostolovka* erinnert. Die Sache ist dunkel.

krajilar plur., Räuber einer gewissen Gegend. Jir. 183. bulg. *kraji, krajevci.* Ein dunkles Wort.

kuliba, *kaleba, kaliba, kulęba* قليه, قوليبه. Hütte. Z. 706. 2; 721. 2.

aslov. bulg. serb. russ. čech. *koliba.* pol. klruss. *chałupa.* wruss. *cholupa.* lit. *kolupa, kalupa.* magy. *kaliba, kolyiba, galiba.* griech. καλύβη. Das türkische Wort scheint unmittelbar aus dem Slavischen entlehnt.

kuma قوما, gegenseitige Anrede der Frauen in demselben Harem, Gevatterin, Braut. Blau 244. Beischläferin Z. 721. 3. Blau 268. kuman. *kuma* amasia.

aslov. nslov. serb. usw. *kuma*, Gevatterin, Pathin. magy. *koma*. Nach Blau 316, ist *koma* zu sprechen, das Kebsweib bedeuten und mit *komak*, legen, verwandt sein soll; dabei befremdet es, dass sich die Frauen gegenseitig Kebsweiber nennen. Eher möchte sich durch christliche Frauen das slavische *kuma* eingebürgert haben. Man beachte, dass das Wort osttürkisch die Form *goma* غوما hat. Muchl. 71. 154. Diese Vermuthungen werden, wie es scheint, über den Haufen geworfen durch das arab. *kovaima* قويمه, parva puella, Eguil. 381.

kupa, *kopa* قوپه, Becher. Z. 712. 1.

nslov. serb. magy. *kupa*. ngriech. κούπα, μέγα ποτήριον. Pap. 443. mlat. *cupa*.

kupui قوپوی, Spürhund. Barbier de Meynard 2. 546.

magy. *kopó*. nslov. *kopov*.

kurum قورم, nordtürk. *korom*, Russ. Z. 716. 2.

magy. *korom*. Welche Sprache die entlehnende ist, ist zweifelhaft. Mit *kurum* bringt man rum. *skrum*, Russ, und alb. *škrump*, Verbranntes, in Verbindung.

képénék كپنك, Art Regenmantel, bei Hammer Oberrock.

magy. *köpöny, köpeny, köpenyeg*. bulg. *kepenêg, kepe to* usw. russ. *kobenjakъ, kobka*, alt auch *kebenjakъ, tebenjakъ*, Oberrock mit Capuze. klruss. *kepeń, kepenjak*. čech. *kepeň*. pol. *kopieniak*. Gołęb. 142. Der *képénék* hat nun in der Türkei dem *jagmurlęk* Platz gemacht.

kulač كولاچ, Art Semmel. *gülladž* گلاج, Art süsse Speise. Z. 756. 1; 777. 1.

serb. *kolač*, Art radförmiges Brot, Laib Brot für feierliche Gelegenheiten. bulg. *kolač, kolak*. russ. *kolačъ*. rum. *kolak*. magy. *kalácz*. alb. *kuľač*, Ringelbretzel; ungesäuerter, in der Asche gebackener Brotkuchen. H. ngriech. κολίκιον, κολλίκιον, κουλλίκιον ist agriech. κόλλιξ: russ. *kuličъ*.

labada لابادە, Ampfer. Z. 788. 1. *loboda*, atriplex, Melde. Rêč. 50.

nslov. čech. *loboda, lebeda.* bulg. serb. *loboda.* poln. *łoboda, lebioda.* russ. *lebeda.* magy. *loboda.* alb. *lobod.* griech. λουβοδιά, *lobodja.*

ladie, Art Donauschiff. Hammer, Verfassung 1. 290.

aslov. *ladija.* nslov. bulg. serb. *ladja* usw.

léh لخ, Pole, Polen, polnisch. *léhli* adj. *léhčé. léhistan. léh u čéh.* Z. 797. 1.

pol. *lech, lach.* serb. *leh.* Gund. klruss. *ľach.* Bei Rambaud *liak poturnak* 467. aruss. *ljachъ.* alb. *ľahi,* Polen. *ľahiot* Pole. kurd. *leh.* magy. *lengyel.* lit. *lenkas.* Muchl. 73. 154.

lémbét, Schwan.

Daraus griech. *o lembetos.* Rêč. 45. Vardar. aslov. *lebedь.* nslov. bulg. *lebed.* serb. *labud, labed.*

lika, arab. لقاء, visage, forme. Z. 794. 3.

An Entlehnung aus dem slav. *lik-* in *lice* usw. darf bei einem arab. Worte nicht gedacht werden.

lubud, *lobud* لبود, Keule.

Das Wort wird von Muchliński 154 mit *lopata,* Schaufel, zusammengestellt, trotz der verschiedenen Bedeutung; Blau 272 denkt an *lupati,* schlagen: beides ist unbegründet.

mači, Katze. Nach Kačanovskij 576.

Wenn die Angabe richtig ist, dann ist nslov. *mačka,* bulg. *mače,* serb. *maca* usw. herbeizuziehen. Vergl. Etymologisches Wörterbuch.

madžar مجار, Unger. *madžarlę. madžarlęk.* Z. 799. 1; 818. 2. aus *madjar.*

magy. *magyar.* slovak. *mad'ar.* bulg. serb. alb. *madžar.* griech. μαντζάρι. μαγγιαρικός. Pap. 63. Vergl. *éngérus.*

marjaš, Art Münze.

serb. *marjaš, marijaš,* Art türkische Münze, Juk. 620, nach Vuk ein Siebzehner; eine Münze und Rechnungsgeld von zehn Para. magy. *máriás,* Siebzehnkreuzerstück. slovak. *mariaš.* rum. *męrieș.* Fehlt in den türk. Wörterbüchern.

masa, Speisetisch. Ruž.

rum. *masę (measę)* aus lat. mensa, daher auch mittelbar oder unmittelbar aslov. *misa,* nslov. *miza* usw.

meč مچ Degen mit breiter Klinge. Z. 818. 1. Hind. 423. Blau 6. *medž* bei Hammer.

aslov. *mьčь*. nslov. bulg. *meč*. serb. *mač*. usw. magy. *mecs*. rum. *meč*. Muchl. 65. 85. 155.

muruna مورنا huso.

bulg. serb. *moruna* usw. griech. μουρούνα, alt. μύραινα. Das türkische Wort kann aus dem Griechischen stammen.

moskov مسقو Moskau, Russland, russisch. Z. 847. 1.

russ. *moskva*. griech. μοσχοβjά.

mutt, *müdd* مد Weintonne von 288 Pinten. Z. 829. 3.

aserb. *mьtь* Art Mass. čech. *met*, genet. *mtu*, aus ahd. *mutti (mutto)*, mhd. *mütte*, das auf lat. *modius (tt* aus *dj)*, franz. *muid*, griech. μόδιος beruht. Die Wanderung des Wortes aus dem Lateinischen in das Türkische ging durch das Deutsche und Serbische. Das arab. *mud* مد, *mudi* مدى, span. *almud, almudí* stammt aus dem Griechischen. Eguil. 239. 240.

nasadé: *nassade* Donauschiff bei Hammer, Verfassung.

klruss. *nasad*. magy. *nászád*, lat. *nasada*: celoces, quas nos nazadas, turcae sajkas vocant. Vitković CIII. Ein Nazade CII. *nazadista* Urkunde 1525. Vitković 45. *nasadista* ili šajkaš XL, XCI. In das Türkische ist das Wort unmittelbar aus dem Magyarischen eingedrungen.

némčé نمچه, *némsé* Deutscher, Oesterreicher. *némčélü, némsélü. némčéčé*. Z. 919. 3. Hind. 483.

aslov. *nêmьcь*. nslov. *nemec*. serb. *njemac, njemadija* usw. alb. *ńemc* Oesterreicher, Deutscher. griech. νέμτζοι, οἱ ἄρχοντες τῆς Ἐρδελίας. Mich. νέμτζης. *nemcja*. Rêč. 62. magy. *német*. wotj. *nemįts, nemįć*. Ahlquist 39: das Wort bedeutet auch Truthenne. zyrj. *nemči*. čerem. *ńemeč*. arab. *namsa*. griech. νέμιτζοι in einer Urkunde aus Patmos vom Jahre 1085.

némčš نمش adelig, Edelmann. Z. 919. 3.

magy. *nemes*.

oranęča اورانچه Art Schiff in der Donau, langer, schmaler Kahn. Z. 116. 1.

bulg. *vranica*. Baštin Jez. 15. 66. serb. *oranica* Kahn. Das bulg. *vranica*, kleines Schiff, wird türk. *oranęča*, das als *oranica* (nach Vitković CV. ladja za prenos oružanih ljudi) in das

Serbische aufgenommen ward. Aus *vranica* ist das türk. *boranidžé* erklärbar. Vergl. bulg. *ormanica* und serb. *oranija* Kahn.

ot, türk. Gras, Weide, Heilkraut. Z. 111. 2.

Davon will man nslov. bulg. serb. čech. *otava* ableiten, indem man von einer Form *otu* ausgeht. Grummet heisst türk. *buzaklęk.*

palanga, *palanka* پالانقه Planke.

klruss. *palanka.* Die Identität von *palanga* und *planca* wird bezweifelt. Das türkische Wort ist wohl aus dem Magyarischen entlehnt: *palánk.* bulg. *palanka*, gradec. serb. *palanka, palanga, poluga* usw. místo, kde ovce v ohradách nocují, poluga. Jir. 243. griech. παλούκια. Pap. 347.

palaska پلاسقه Pulverhorn. Z. 170. 1. *pelaska.*

magy. *palaszk, palaczk, palac.* aslov. *ploskva* aus ahd. *flasca.* bulg. *palaska* Köcher. ngriech. παλάσκα Waid-, Patrontasche. rum. *pęlaskę, pęlaškę.* Verschieden ist alb. *palatskę* Keil von *palę* Pfahl.

pandul: *pandulbaschi* Pandurenhauptmann, bei Hammer.

aslov. *pądarъ* Hüter, das mit *pąditi* treiben zusammenhängt. nslov. *pudar.* bulg. *pъdar.* serb. *pudar:* pudarius, minor officialis auf Curzola. rum. *pîndar.* Serb. *pandur.* rum. *pandur* aus magy. *pandúr*, das auf dem altslovenischen Worte beruht.

papadijé, *papadija, papatija* پاپاديه anthemis nobilis. Z. 157. 1.

rum. *pępędije* taraxacum officinale. ngriech. παπαδία, wodurch die Entlehnung aus dem Slavischen zweifelhaft wird. serb. *papatija* titrica, gemeine Camille.

paparé پاپارء Speise aus geronnener Milch.

serb. *popara* altbackenes Brot gesotten und dann abgeschmalzen.

pastav پاستاو, *bastal* بصطال, *pasta* پاستا, ein Stück Tuch. Z. 163. 2; 200. 2. Vergl. 197. 2. Hind. 101. 118. nordtürk. *pustau,* tonkoe sukno, *postau.* votj. *pustol. pastav, pastal. pastalni, pastavni* ein Kleid nähen.

serb. *postav* Leinwand. čech. *postav* Tuchrahmen, ein Stück zubereitetes Tuch, ein Ballen. slovak. *postav.* pol. *postaw.* russ. *sukna postavz.* Domostr. rum. *postav* Tuch. alb. *postaf.*

Rêč. 30. magy. *posztó*. ngriech. παστάβι pièce de drap. Atacta 4. 398. Muchl. 105. 155.

péčé, *béčé* بچه, بچه Schleier; das Tuch, womit Türkinnen ihr Antlitz bedecken, wenn sie ausgehen. Z. 148. 1.

aslov. *pečija*. serb. *peča*, koprena. Vrč. Nar.-Bl. 271. Herc. 239. 358. obrazina, maska. Hör. frustum: *peča larda*, *pečica kruha*. nslov. *peča* peplum. Jambr. Kopftuch. ngriech. πέτζα Haut, Rinde. πετζί Leder, Fell. Hind. 26. kroat. *peča*. Das Wort ist nicht türkisch: man darf an it. *pezza*, Stück Tuch, denken. alb. *piesę* (* *petia*). Urbedeutung: Stück.

pélün, *pélin*, *pélun* پلون, پلين, neben *éfséntin*, bei Blau 246. auch *jušan*, *jošan*, neben *pélin otu* Wermut, *pélin šarabi* Wermutwein. Ruž. Z. 209. 2.

aslov. *pelynъ*. nslov. serb. rum. *pelin*. mrum. *piloňu*, *piluńu*. alb. *pelin*, *pelint*. ngriech. πελίνος. Muchl. 103. 155.

pénéz پنز kleine ungrische Münze. Z. 212. 1.

magy. *pénz* Geld. aslov. *pěnęzь*. nslov. *penez* usw. alb. *penez*. finn. *penningi* stammt unmittelbar aus dem Germanischen. Ahlquist 191.

pérémé پرمه, *pramé*, *prama* پرامه Kahn, Prahm. Z. 192. 2.

bulg. serb. *pram*. čech. *prám*. pol. *prom*. klruss. *porom*. russ. *poromъ*. lit. *paramas*, *prāmas*. anord. *prámr*. Man vergleicht griech. πέραμα. Bei Hammer liest man ein dunkles *peremekar* Ueberreiter.

pérpér, *pérpérim*, pers. پرپر, پرپره, Wachtel.

aslov. *prěpelica*. bulg. *prěperica*. serb. *prepelica*. pol. *przepiora*. Fehlt Z. Muchl. 106. 155. 1. Die Entlehnung des persischen Wortes aus dem slavischen ist problematisch.

patka پاتکا, Fusssteig. Z. 157. 3. Barbier de Meynard 1. 373.

bulg. *pętekę*, Fusssteig. Jir. 212. rum. *potekę*. aslov. *pętь* usw.

pilidž پلج, پليج, Küchlein. Z. 207. 1. Hind. 126. Blau 7.

nslov. *pilič*. bulg. *pile*, *pilci*, *pilence*, *pileta*. serb. *pile*, *pilić*, *pilidž*. alb. *pul*, Henne. *puľę*. kurd. *pilič*. griech. πουλί. Die Wortsippe ist europäisch, serb. *pilidž* aus dem Türkischen zurückentlehnt.

pinkošt, *pinkoš* پنقوشت, پنقوش, Pfingsten.

magy. *pünkösd*. nslov. *binkušti*. Aus dem ahd. Meniński.

pinte پنته, Art Mass. Z. 210. 3. Aus dem Magyarischen.

nslov. *pint* stammt aus dem Magyarischen, das *pint* dem Deutschen verdankt: die Pinte. franz. *pinte.* sp. *pinta.*

pišbėk, *pišbéj* پیشبک, Bischof. Z. 235. 3. Daneben *péskopos* aus dem Griechischen. alb. *pešpęk, upešk, ipešk.*

magy. *püspök.* Unmittelbar aus dem Slavischen.

piva پیوا. Bier. Hind. 140. Daneben *bira, arpa suju.*

aslov. nslov. serb. usw. *pivo.* Muchl. 155. griech. πίβα.

pogača پوغاچه, *bogača* بوغاچه, daneben *fogača,* Aschkuchen, in Kleinasien *pohča.* Z. 221. 3. Blau 8. Hehn 481.

nslov. bulg. *pogača.* serb. *pogača, u pepelu pečen kolač.* slovak. *pogáčky.* rum. *bogače, pogače.* alb. *pogačę.* ngriech. πογάτζα. Hind. 75. μπογάτσια, ἐγκρυφία. Pap. ἄζυμος ἄρτος 403 neben φογάτζα: it. *focaccia.* mlat. cinere coctus et reversatus est focacius. Die mit *p* und *b* anlautenden Formen sind unmittelbar aus dem Slavischen entlehnt.

pojata پویاته, Stall. In Bosnien.

serb. kroat. nslov. *pojata,* Hütte, Stall. čech. *pajta,* kůlna. dialekt. Blau 284.

postal پوستال, Pantoffel, wie sie die Janitscharen trugen. Z. 219. 2. Blau 6. 285.

nslov. *postolj.* lêt. 1883. 226. *postol.* kroat. *postol,* calceus. hung. *uvlake od postolov.* Lekc. *postolci.* serb. *posto. postule* Hör. 413. čech. *postola.* klruss. *postoły, postołyk,* Bastschuh. russ. *postoly,* lapti. Grig. pol. *postoły,* Bastschuhe, z miazgi lipowej. Gołęb. 175. Bulg. *postal,* Kinderschuh, ist türkischen Ursprungs; ebenso griech. μποστάλι, εἶδος ὑποδημάτων μέχρι γόνατος φθανόντων. Pap. 465.

pošta پوشته, *posta* پوسته, Post. Z. 220. 2. Hind. 132.

Die erstere Form ist durch das Slavische hindurchgegangen. kurd. *pošte.*

potęra پوتره, *potira,* Art Landsturm, Alarm, eigentlich die zur Verfolgung von Räubern aufgebotenen Bewohner eines Ortes. Z. 214. 1. *patęrdę, batęrdę* Empörung Z. 157. 3.

aslov. *têrjati,* sectari (pellere). bulg. *golema potera.* Milad. 181. *teška potera zberete* 123. *potera da ni dopratiš.* Čol. 284. *poterdžija* 322. *silna potera.* Kač. 470. Jir. 186. 663. Vergl. griech. παγανά mit serb. *pogonja.* serb. *poćera, potjera* Nacheile. *u po-*

tjeru poći. Juk. 416. *neka idju turci u potjeru* 178. *potjer* f. Hör. 283. Dafür auch *potoč.* pol. *pogoń.* nslov. *potera.* Prip. 72. rum. *poterę* Häscherschar. alb. *poterę, šamata* Lärm. *poter* R. pol. *gonitwa,* communis cursus.

potur, wohl aus serb. *poturica. potur* پوتر, پوطور, früher Spottname für neu zum Islam übergetretene Christen. człowiek niezgrabny. Rocznik. Renegat. Meniński. Eine Art Hose. griech. *poturja.* Des Wort bedeutet auch Falte, wodurch die Ableitung von *poturica* zweifelhaft wird. Z. 214. 2; 221. 2. Hind. 128. 132. Blau 53.

bulg. *poturjače.* Milad. 195. Vergl. *kolčakliji poturi.* Rumen. 14. serb. *poturica,* Renegat, Aftertürke. Vuk. Juk. 576. rum. *poturi,* Art Beinkleider. poln. *poturniak,* Renegat.

pravdža پراوجه, Wahrheit. Z. 185. 3.

nslov. serb. *pravica.* Nicht pol. *prawdzie:* slav. *ica* wird türkisch *idža* oder *dža.*

pulug پلوغ, Pflug. Z. 209. 2. *pjulug* Iliev. Auch *plug: plug, čift sürmék,* pflügen. Blau 284. türk. *sapan.*

nslov. bulg. serb. *plug* usw. mrum. *plug. plugar.* Muchl. 104. 155. Hehn 482.

puluskun پلسكون, *fuluskun,* Labkraut.

Man möchte an pol. *płoskoń,* Fimmel, männlicher Hanf denken. russ. *ploskonъ.*

rašie راشیه, Rascien, Serbien. Z. 456. 2.

aserb. *rasь* Novi Pazar. serb. *raška,* Fluss bei dieser Stadt.

rim ریم neben *roma; romalę,* römisch. *rim-papasę, rim-papa,* der römische Papst. Hind. 253. Z. 156. 3; 474. 3.

nslov. serb. *rim* usw. bulg. *rim-papa.* Daneben *rum* روم, Rom, Römer, Griechenland, Türkei (in Asien). *rum, urum,* Grieche, griechisch und *roma,* Rom. Z. 472. 2, 4. Hind. 252. serb. *urumelija, urumenlija, rumelija. urumska* zemlja. Petr. 3. 87. ngriech. ῥουμέλη. Rum-Ili. alb. *orum,* greco scismatico.

ruha روحا, bewegliches Gut, Gerümpel, Habseligkeiten. Fehlt Z. Muchl. 155.

aslov. *ruho,* pannus. nslov. *ruha,* linteum. bulg. kroat. serb. *ruho,* vestes usw. ngriech. ῥοῦχον. ῥουχάριος. Die Urbedeutung ist ‚bewegliche Habe'.

rus روس, اوروس *urus*, Russe, Russland. Hind. 251. Z. 471. 3.

russ. **rusъ: rusinz, rusь*. magy. *orosz*. kurd. *rus*. nordtürk. *uręs, urus, orus*. Ostroum.

salam صلام, Stroh; auch nordtürk. *salam*. Z. 562. 1.

Vergl. aslov. nslov. *slama*. russ. *soloma*. magy. *szalma*. griech. σάλομα.

salaš, *saladž* صلاج, Zelt, Hütte. Z. 572. 2.

magy. *szállás* Herberge, Weiler. votj. *śalaš* von *száll* steigen, sich niederlassen, einkehren. bulg. *šalaš* Zelt. serb. *salaš* Meierhof. russ. *šalašъ* Hütte. klruss. *salaš, chalaš*. pol. *sałasz, szałasz*, szopa w gorach. rum. *sęlaš*. nslov. *salašuvati*. hung. slovak. *salaš*.

saręča ساريچه, Art Jagdvogel. Z. 490. 1. *sérčé* Sperling. 504. 1.

Vergl. magy. *szárcsa*, schwarzes Blasshuhn.

saz ساز Sachsen in Siebenbürgen. Z. 490. 2.

Vergl. aserb. **sasъ: sasinь*.

sęrf, *sirf* صرف, Serbien, Serbe. Z. 505. 2; 567. 3. Hind. 299.

serb. *srb, srbin, srbalj*. ngriech. σερβλία.

sęrga, *ęsęrga*, nordtürk. Ohrring.

aslov. *useręgъ, useręzъ*: der Anlaut des Wortes, russ. *usérjazь*, ist abgefallen. Wer *sęrga* auf das Slavische zurückführt, muss die Entlehnung in eine uralte Zeit verlegen und wird annehmen, dass russ. *iserga, seruga*, klruss. *serha*, aus dem Türkischen zurückentlehnt sind: džagat. *isirga*.

sito ستو, Sieb. Fehlt Z. Muchl. 118. 156.

Biłgorajczycy. z sitami zachodzą do Turcyi, a niekiedy w odleglejsze kraje wschodu. aslov. nslov. bulg. serb. *sito* usw. alb. *sitę*. ngriech. σίτα.

sivért, *svért* سورت, Viertel, bei der Entrichtung von Steuern. Fehlt Z. Muchl. 156. *svert*, bei Hammer Steuerquartal.

aslov. *četvrtъ*. russ. *četvertь*. pol. *ćwierć*.

soba صوبه, Ofen, Stube. Z. 576. 1. Badestube. Ruž.

magy. *szoba* Stube. bulg. rum. *sobę*. serb. *soba*. ahd. *stuba*. Vergl. *izba*.

soika صويغه, *soiga* صويغه, *ala karga* bunte Krähe, Nusshäher. Z. 580. 2. Hind. 305.

nslov. serb. čech. *sojka* Häher, graculus. Nslov. auch *šuja*. Im Westen. kroat. *šoja*. Istrien. Muchl. 120. 156.

som, Art Fisch. Fehlt Z.

aslov. *somъ*, mugil. nslov. bulg. serb. alb. *som*. Rêč. 51.

suχari صوخارى, Zwieback. Z. 575. 2; 580. 3.

serb. *suchari*. russ. *sucharь*. klruss. *suchar*. pol. *suchar*. čech. *suchár*. rum. *suhariu*. Von *suhъ* trocken.

sumala nordtürk., Pech. Kuman. *samala*.

aslov. nslov. bulg. serb. russ. usw. *smola*. Ahlquist 179.

šantav شنتاو lahm. In Bosnien. Blau 297.

serb. *šantav* hinkend. Daneben türk. *sakat*. *šantav* stammt aus dem magy. *šánta*.

šaranpo شرانپو, Palissade. Hind. 285. Z. 541. 2. Matzen. 318.

magy. *šoromp*, *šorompó*, *šarampó* Schlagbaum, wohl aus Schranke. Rösler 610. Közlem. 106. nslov., bei Truber, *šrange*, χάρακες. bulg. *šarampol*. Jir. 528. serb. *šarampov*. rum. *šarampęĭ*, *šęręmpęĭ*, Wassergraben, grosser Pfahl.

šęravatka, *širvatka* شروانقه, Molke. Hind. 287. Z. 543. 2. Daneben *sürütka* سوروتقا, *šerutka*. Ruž.

bulg. *surovatka*. nslov. *sirotka*. serb. *surutka*, *sirotka*. Blau 7. *sirvatka*. 284. klruss. *syrvatka*. pol. *syrowatka* usw.

šindéré شندره, Schindel. Z. 551. 2.

serb. *šindra*. Aus dem Deutschen. Blau 8.

tarla ترلا, طارله, Acker. Z. 280. 1; 589. 2; 598. 2.

Vergl. magy. *tarló* Stoppel. votj. *tarlau*. rum. *tarla* Acker. Man stellt das Wort zu nordtürk. *taramak* schaben, abkratzen.

tärma kuman. Tabernaculum.

russ. *teremъ* Gemach, Dachzimmer. aslov. *trêmъ* usw. aus dem griech. τέρεμνον. W. Radloff, Das türkische Sprachmaterial des Codex cumanicus 51.

taslamak تصلمق, behauen. Nach Blau 299. 302. bosnischer Provincialismus, Denominativum von *tasla*.

aslov. serb. *tesla* Axt.

tękadž طقاج, Pfropf. Muchl. 157. *tukač* توقاچ, Schlägel, Pfropf. Z. 324. 2.

Vergl. pol. *tyczka* Stöpsel und nslov. *tolkač* Stössel. *dakič* ist alb. *Tękač* Pfropf ist von türk. *tękamak* zustopfen nicht zu

trennen, dagegen ist *tukač* Schlägel wohl mit der slavischen Wurzel *telk* verwandt.

toχti: *tochti* Kissen bei Hammer, Geschichte 8. 482.

Nur zögernd vergleiche ich mit diesem, bei Z. fehlenden Worte das jeder Erklärung trotzende aslov. *dohьtorъ*, cervical.

tolvaj تولواى, Räuber. Z. 326. 3. *dulvaj* Z. 611. 3.

magy. *tolvaj*. nslov. *tolovaj*. griech. τούλβα. Dapontes.

tucak Kriegsgefangener. *tucaklęk* Kriegsgefangenschaft. Ruž.

serb. *tucak* Bettler, eigentlich Landstreicher: *tucati se*. Für den slavischen Ursprung spricht der Umstand, dass dem Türkischen der Laut *ts* fremd ist, dagegen die Verschiedenheit der Bedeutungen.

tul, *dul*, pers. تول, Köcher.

aslov. *tulъ*. nslov. *tul*. kroat. *tulica*. Lekc. 153. *tulac od kuruze*, klip, Maisähre. čech. *toul*. pol. *tuł*, *tuleja*, *tulija*. klruss. *tuł*. russ. *tulъ*. Fehlt Z. Muchl. 136.

türvin تورويڼ, der ungrische Reichstag. Z. 320. 3.

magy. *törvény*, Gesetz.

uskok, bei Hammer Flüchtling, dalmatinische Bande.

serb. *uskok*, der Entsprungene.

ustuliča استوليچه, Schemmel. Barbier de Meynard 1. 52.

bulg. *stolica* usw. alb. *stolic*.

ustulni béligrad استلنى بلغراد, Stuhlweissenburg. Hind. 125.

aslov. *stolьnyj*: *stolьnъ*. slovak. *Stolný Belohrad*. magy. *Székes-Fejérvár*.

varoš واروش, *baruš* باروش, Vorstadt. Z. 162. 1; 926. 3. Hind. 487.

magy. *város*, *váras* Stadt: *vár* Burg, Festung, in Baltavár, Vukovár usw. nslov. *varoš* Stadt. bulg. *varoš*, *varoša* die eigentliche Stadt. serb. *varoš*. rum. mrum. *oraš*. griech. βαρόσι. Dunkel ist: βαροῦσι οἰκογένεια πλουσία καὶ πολυκτήμων. Pap. 402.

védré ودره, Art Mass. Fehlt Z. Hind. 489.

aslov. nslov. bulg. *vêdro*. serb. *vjedro*. magy. *veder*, *vödör*. votj. zurj. *vedra*. rum. *vêdrę*. alb. *vedrę*. ngriech. βεδρά, βέδρον. βεδούρα, ξύλινον ποιμενικὸν ἀγγεῖον. Pap. 404.

vélénčé, *vélénsé* ولنچه, Wolldecke. Z. 935. 2. Hind. 492.

magy. *velence*, Venedig, Windfahne. serb. *velenac*, stragulum. pol. *welenc, welens*. rum. *velintsę*. mrum. *velentsę*. ngriech. βέλεντζα, βέλενσα. Atacta 4. 1. 52; 5. 1. 30. βέλεσι, βελέντζα. Pap. 404. alb. *velęnzę*. Vergl. kroat. *čoha venedička*. Hör. 115. Marian. *vedenička*. mlat. velensis tunica, quae affertur ex insulis. Muchl. 141 denkt an Valencia. Alle diese Wörter hängen mit dem Namen Venedigs zusammen; hieher gehört auch das montenegrinische *ledenica* mit silberbeschlagene Pistole und *vedenik: pucaju vedenici*. Hör. 404. 407.

vérvéré, pers. ورور, Eichhörnchen. Fehlt Z. Muchl. 143. 157.

griech. βερβερίτζα. Die Zusammenstellung des slav. *vêverica* mit dem pers. Worte ist unbegründet. Dagegen ist lat. *viverra* slavischen Ursprungs. O. Schrader, Handelsgeschichte 1. 87.

viré, *véré, vira, véra, vara* ویره, militär-technischer Ausdruck für Waffenstillstand, Ergebung in Kriegsgefangenschaft, Capitulation. Z. 936. 3. Blau 6.

aslov. nslov. bulg. *vêra*. serb. *vjera* usw. Muchl. 142. 157. *veresija* سیه وره, Credit, hängt mit *vêra* nicht zusammen, selbst die Zusammenstellung von *viré* mit *vêra* ist nicht zweifellos.

višiné, *višné* ویشنه, *fišné, fišna*, Weichselkirsche, ein Haupthandelsartikel. nordtürk. *čeja, šeja*. Z. 667. 1; 932. 1. Blau 7. Hehn 352. Ahlquist. 42.

nslov. bulg. serb. *višnja*. rum. *višnę, višinę. višiniŭ*. alb. *višję, išnja*. griech. βίσηνον, βισηνιά. lit. *višna*. estn. *visnä*. mordw. *višnä*. Muchl. 143. 157.

vojnak وینان, *bojnuk*, ursprünglich Krieger, dann als Fuhrknecht, Reitknecht, Stallknecht dienender Christ, meist Bulgar; ‚christliche, namentlich bulgarische für den Tross und den Train bestimmte Abtheilung'. *vojnak beg. vojnaklęk*. Fehlt Z. Muchl. 157. Hammer. Voynoughan plur. Novaković, Pronijari i baštinici 71. Jir. 252.

Wahrscheinlich bulg. serb. *vojnik*, Krieger. Jir. 375. 527. rum. *bojnik*. magy. *bajnok*.

vojvoda, *vajvoda* ویوده, Statthalter in der Walachei, Moldau, Siebenbürgen; Polizeiobrigkeit in Galata. *vajvodalęk*. Z. 936. 3. Hind. 493.

aslov. *vojevoda.* bulg. *vojvoda* usw. magy. *vajda.* alb. *vojvodę.* ngriech. βοεβόδα, βοεβόδος, βοϊβόντας, βοεβόνδας, βοηβοτάδες plur., βόϊβοντα, βοϊβόνταγα, βοϊβοντίνα. Pap. 147. Muchl. 143. 157.

zagar جغر, Jagdhund. *zagardžę,* Spürhundwärter. Z. 479. 3. bulg. *zagar,* Hund. serb. *zagar.* alb. *zagar, zar.* ngriech. ζαγάρι; daher ζαγαρομμάτης, Personenname in einer Urkunde des 13. Jahrhunderts. rum. *zagardži-baša.* türk. *zagarčę-bašę* Befehlshaber eines Janitscharenregimentes. bulg. *zagarka, zagarija,* ist eine Art Weizen. Jir. 135. magy. *agár* ist aslov. *ogarъ.* serb. pol. *ogar.* čech. *ohař.* rum. *ogar.*

zemavla, *zmaula,* arab. زماولة, Himbeere.

russ. *zemljanika, zemljanica, zemljanka,* pázemka, pozemka, travka i jagoda sunica, fragraria vesca. Dalь. Z. 381. 2. Serb. ist Himbeere *malina* und *sunica,* im russ. *zemljanika* und *sunica,* im pol. *sonica, sinica, poziomka.* Rocznik. klruss. *sunyća.* Die Zusammenstellung ist unzulässig.

zolota زلوطه, Münze im Werth von dreissig, nach anderen von vierzig Para. Z. 480. 3. Hind. 257. *zolota, izelote* bei Hammer.

serb. *zolota,* Münze, Rechnungsmünze von dreissig Para. novac od 30 para: *drugu kulu groša i zolota.* Petr. 1. 556. bulg. *zolota, zola.* ngriech. ζολότα. Atacta 4. 158. Muchl. 158.

Anhang.

Diesem Verzeichnisse von aus dem Slavischen, Magyarischen und Rumunischen in das Türkische aufgenommenen Wörtern füge ich einige die Lautlehre betreffende Bemerkungen hinzu, aus welchen sich die Aenderungen ergeben, denen die aus den genannten Sprachen entlehnten Wörter im Türkischen unterliegen.

I. Das Türkische meidet Doppelconsonanz im Anlaute. Es duldet jedoch dieselbe selbst in einigen einheimischen Wörtern:

brakmak wegwerfen. *šrak!* Krak! *traš itmék* rasiren. Blau 304. *vrak* quaken. Z. 930. 3. *trup* neben *turub* Rettig. Blau 304 und in einigen entlehnten Ausdrücken. Im Nordtürkischen findet man *blaj* neben *belaj* usw.

Die Mittel, Doppelconsonanz zu vermeiden, sind verschieden:

1. In *fanela* Flanell, Hind. 338, ist der zweite Consonant ausgefallen. So scheint auch bulg. *sęję* Stall aus altem *staja* erklärbar: in der Mitte liegt vielleicht eine türkische Form. Serbisch findet man *tipsa* neben *stipsa* Alaun.

2. In *vranica* wird *v* vocalisirt: türk. *oranęča* Art Kahn.

3. In anderen Fällen tritt ein Vocal zwischen die beiden Consonanten: *gęraš, guruš* Groschen; *kęral* neben *kral* König. Z. 696. 1; *sękomri* neben *eskumru* Makrele. Hind. 271; *sakmunjé* Skammonie. Hind. 301; *filuri* Ducaten beruht *florenus*: bulg. *florin; persepe, perzerin, pilavna, piristina, pirlipa* ON. aus *prespa, prizren, plevna, priština, prilip; veldžterin* aus bulg. *vlčitrn.*

4. In vielen Fällen wird die Doppelconsonanz im Anlaute durch Vorsetzung von Vocalen vermieden:

a) iflak: kara iflak Walachei, slav. *vlah; iklid* Schlüssel. Z. 79. 1; *iskandil* neben *eskandil* Senkblei; *iskara* neben *eskara* und *ęskara* Rost; *iskémlé* Sessel; *ispanak* Spinat; *ispéndž* Abgabe; *istridija* Auster. Man füge hinzu *iskéndér* Alexander.

b) uskuf Nachthaube; *ustupu* Werg, étoupe; *usturga* ON. *struga.*

c) nordtürk. *ęstęrok,* Termin, beruht auf russ. *srokъ,* volksthümlich *strokъ.* In *istambol* ist *is* griech. εἰς: das Gleiche findet statt in *izmid. iznik* Νικομήδεια. Νίκαια. Hind. 27.

II. Dem *r,* mit dem türkische Wörter nicht anlauten, tritt ein Vocal vor:

urum, rum Grieche, Römer. Z. 472. 2; *uruba* les hardes; *ęrjal, rijal* Real. Hind. 253; *irišmé, rešmé; irif, rif* Elle. Z. 32. 1; *ęrénk* Farbe. Hind. 24; nordtürk. *aręs,* russ. *rožь; irät,* russ. *rjad.* Ebenso *ilimun, limun.* Z. 92. 1.

Man vergleiche alb. *arakit* vimine. R.: slav. *rakyta.*

III. Das Türkische kennt den Laut *ts (c)* nicht und ersetzt ihn durch *tš (č)* oder *dž:*

1. *čapa* Spaten: it. *zappa; čariče* Kaiserin: russ. *carica; čigara* Zigarre; *kabaniča* Art langes Kleid: *kabanica; oranęča* Art Kahn: *vranica.*

2. Das slav. *ica* wird türk. *idža* oder *dža:*

ON. *dubica: dubidža; konica: kunidža; gorica: koridžé; podgorica: požgoridža; dupnica: dupindža; kostajnica: kostanidža;*

kostanica: kostendžé; ostrovica: ostrovidža; petrovica: pétrovdžé; užice: uzidža. Man füge hinzu: *berkofdža, karagjovdža, leskofdža, lofdža, pozorovdža* für *berkovac, kragujevac, leskovac, lovac, požarevac; jaidža* für *jajce.*

činǵané Zigeuner, Z. 368. 2, beruht auf einem *atsinganos* aus ἀθίγγανος, θίγγανος, τσίγγανες, woraus sich türk. *činǵané,* bulg. serb. *ciganin* und alle anderen Formen entwickelt haben; kurd. *čengani* stammt aus dem Türkischen; nordtürk. *čigan* ist aus dem russ. *cygans* entstanden. *činǵané* kann nicht auf *zéngi* Neger, Zigeuner, Z. 483. 2, zurückgehen. Türk. *poliča* ist it. *polizza.*

IV. Dem Türkischen ist der Laut *ž* nur in entlehnten Wörtern bekannt: *božuk* ist serb. *božić* Weihnachten; *živa* Quecksilber persisch.

Man merke, dass griech. υ türkisch, persisch durch *ü, u* wiedergegeben wird:

sürjan syrisch. Hind. 269. Z. 507. 3; *lura* λύρα. Z. 796. 2; *murd, murred* Myrte, persisch. Z. 892. 1. *mur* kurdisch; bulg. *papur* Binse, griech. πάπυρος Art Sumpfpflanze. Vergl. Gramm. 1. 181. Ueberraschend ist *kajsar* für griech. καῖσαρ und καισάρεια.

Die Erklärung der Abkürzungen bietet meine Abhandlung: ‚Die türkischen Elemente in den süd- und südosteuropäischen Sprachen'. Denkschriften vom XXXIV. Band an.

VI.

Die Gegenreformation und der Aufstand in Oberösterreich im Jahre 1626.

Von

Dr. **Anton Gindely,**

wirkl. Mitgliede der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

Als Ferdinand II. über den böhmischen Aufstand Sieger geworden war, zog er die Urheber desselben zur Verantwortung. Siebenundzwanzig Rädelsführer wurden hingerichtet und der Besitz der übrigen Schuldigen in Böhmen und Mähren confiscirt. Während der Kaiser seine Gegner in diesen beiden Ländern in so furchtbarer Weise bestrafte, zeigte er eine unverkennbare Milde gegen die Theilnehmer an dem Aufstande in Oesterreich. Die Ursache lag darin, dass ein Theil der niederösterreichischen Protestanten schon am 13. Juli 1620, also mehrere Monate vor der Schlacht auf dem weissen Berge, von der Opposition abgelassen und unter der Bedingung gehuldigt hatte, dass ihre politischen und religiösen Freiheiten nicht angetastet würden.[1] Durch die Entgegennahme der Huldigung verzieh Ferdinand seinen Gegnern; diejenigen, welche im Ungehorsam verharrten, verliessen entweder das Land oder erlangten durch die Fürsprache ihrer Standesgenossen nachträglich die erwünschte Verzeihung. Minder günstig gestaltete sich die Lage der Oberösterreicher; sie hatten zwar auch viele Wochen vor der Schlacht auf dem weissen Berge die Huldigung geleistet (20. August 1620), aber sie thaten dies nicht freiwillig, sondern gezwungen durch den kaiserlichen Bundesgenossen, den Herzog Maximilian von Baiern, und waren deshalb der Aufrechthaltung

[1] Gindely, Geschichte des dreissigjährigen Krieges, III, 222.

ihrer politischen und religiösen Freiheiten nicht versichert worden.[1] Trotzdem wollten sie sich auch nachher nicht in die geänderten Verhältnisse fügen und weder den Kaiser um Verzeihung bitten, noch dem Herzog von Baiern, dem Oberösterreich für die geleistete Hilfe verpfändet worden war, die zur Unterhaltung der Garnisonen nöthigen Gelder zahlen. Sie beklagten sich sogar über Undankbarkeit, mit der man ihre Steuerleistungen statt mit gebührendem Danke anzunehmen, nur als Schuldigkeit ansehe. Mit dieser Sprache kamen sie aber bei Maximilian schlecht an. Indem er sie an ihre revolutionäre Vergangenheit erinnerte und deshalb mit den Versicherungen ihrer Treue verschont sein wollte, hielt er ihnen vor, wie wenig sie berechtigt seien, sich zu beschweren, da der an den Verwicklungen unschuldige Prälatenstand willig zahle, und bezeichnete es zwar nicht ausdrücklich, aber doch deutlich genug als eine Unverschämtheit, wenn sie von ihren Steuerleistungen als von freiwilligen Beiträgen sprächen und verlangten, dass er sich vor ihnen demüthigen und sich für das Geschenk bedanken solle.[2] Trotz dieser scharfen Antwort wollten die Stände noch immer die Herren spielen und verwendeten einen Theil der Steuern zur Bezahlung der während des Aufstandes gemachten Schulden, statt dieselben ungeschmälert dem bairischen Statthalter, Grafen Herberstorf, abzuliefern. Die weitere Entwicklung der Dinge machte sie jedoch allmählich vorsichtiger. Als der Kaiser nämlich am 20. März 1621 zwei Herren von Starhemberg, zwei Herren von Jörger, die Herren von Polheim und Hebenstreit, den Doctor Schwarz und den Syndicus Puchner wegen ihrer Theilnahme an dem Aufstande verhaften liess, führten sie nicht mehr die frühere herausfordernde Sprache, aber sie konnten sich doch noch nicht dazu verstehen, den Kaiser um Verzeihung zu bitten. Erst im Januar 1623 entschlossen sie sich, eine Deputation nach München zu schicken und den Herzog um seine Verwendung bei dem Kaiser zu bitten, damit derselbe die seit zwei Jahren verhafteten Personen freilasse und dem Lande volle Verzeihung gewähre. Nachdem ihnen der Herzog seine

[1] Gindely, Geschichte des dreissigjährigen Krieges, III, 248.
[2] Khevenhiller, IX, 1276. Stülz, 273 f.

Verwendung versprochen hatte, nahmen sie auch keinen Anstand, persönlich um dieselbe anzusuchen. Der Deputation, die sich deshalb in Wien einfand und bei dieser Gelegenheit auch dem Wunsche nach der Auslösung von Oberösterreich aus der bairischen Pfandschaft Ausdruck gab, liess der Kaiser durch den Abt von Kremsmünster mittheilen, dass er Oberösterreich auslösen würde, wenn ihm die Stände durch zwölf Jahre mit 600.000 Gulden jährlich hiezu behilflich sein würden. Zu diesem Opfer wollten sie sich nicht verstehen, sie blieben daher der Ausbeutung durch die bairischen Garnisonen noch länger ausgesetzt, und die Aussöhnung mit dem Kaiser wurde verschoben.

Ferdinand wollte aber nicht warten, bis es den Ständen gefällig sein würde, auf die Bedingungen für den gewünschten Pardon einzugehen und eine Geldzahlung für den verursachten Schaden anzubieten. Er beschloss deshalb, eine Strafcommission einzusetzen, welche nicht blos das Urtheil über die Verhafteten fällen, sondern auch die Schuld aller Uebrigen untersuchen und die geeigneten Strafen verhängen sollte. Diese Verfügung erregte grossen Schrecken, denn wenn den Oberösterreichern auch nur ein Theil des Schicksals bereitet wurde, unter dem Böhmen infolge der Urtheile der Confiscations-Commission schmachtete, so kamen die Stände an den Bettelstab. Sie ersuchten deshalb in ihrer Noth den Fürsten von Eggenberg und den zum Hof-Kammerpräsidenten ernannten Abt von Kremsmünster um Rath, was sie thun sollten, und diese riethen ihnen, sich unbedingt zu unterwerfen und eine entsprechende Geldsumme zur Erleichterung der kaiserlichen Schuldenlast anzubieten. Die Stände boten nun die Verzinsung der Schuld des Kaisers an den Kurfürsten von Baiern an, verlangten aber dafür die Aufrechthaltung der Religionsfreiheit. Die Deputation, welche dem Kaiser dieses Anerbieten machte, erhielt zur Antwort, er habe Reue und unbedingte Unterwerfung erwartet, da man aber Bedingungen stellen wolle, werde die Strafcommission ihres Amtes walten.[1] Es war nicht blos der Wunsch, den Ständen ihre Niederlage zu Gemüthe zu führen, der den Kaiser zu dieser schroffen Sprache ver-

[1] Näheres bei Stülz.

anlasste, sondern auch die Absicht, bei dieser Gelegenheit die ersten Schritte zur Ausrottung des Protestantismus zur Ausführung zu bringen. Der Weg, den er dabei einschlug, war derselbe, der ihn in Steiermark, Kärnten und Krain zum Ziele geführt hatte: alle protestantischen Lehrer und Prediger sollten ausgewiesen werden. Ebenso wie Innerösterreich dadurch für die katholische Kirche gewonnen worden war, trotzdem dem Adel das Bekenntniss der Augsburger Confession freigestellt blieb, so hoffte er auch in dem Erzherzogthum zu demselben Ziele zu gelangen, wenn er auch hier dem Adel vorläufig eine Ausnahmsstellung einräumte.

Wir wollen hier mit einigen Worten andeuten, welche Rechte die Protestanten in Oesterreich genossen. Ihrer früheren Unsicherheit machte Kaiser Maximilian II. ein Ende, indem er durch die Concession des Jahres 1568 den beiden höheren Ständen, den Herren und den Rittern, volle Gewissensfreiheit und freie Religionsübung auf ihren Gütern gewährte und dieses Recht auf ihre Unterthanen ausdehnte. Auf die landesfürstlichen Städte bezogen sich diese Zugeständnisse nicht, doch wurden ihnen Versprechungen gemacht, welche ihnen, wenn auch keine freie Religionsübung, so doch Gewissensfreiheit in Aussicht stellten.[1] Thatsächlich errichteten sich die landesfürstlichen Städte in Oberösterreich in den folgenden Jahren eigene Gotteshäuser, nur in Linz begnügten sie sich für ihren Gottesdienst mit dem den Ständen gehörigen Landhause. Selbstverständlich genügte dieser durch das Gesetz nicht verbürgte Zustand den Städten nicht, und auch die höheren Stände waren damit nicht zufrieden, weil sie ihre eigene Religionsfreiheit so lange nicht für gesichert ansehen konnten, als sich dieselbe nicht gesetzlich auch auf die landesfürstlichen Städte ausdehnte. Als demnach Mathias mit seinem Bruder, dem Kaiser Rudolf II., in die bekannten Zerwürfnisse gerieth und von ihm die Abtretung Oesterreichs erzwang, nahmen die Stände die Gelegenheit wahr, um demselben die Huldigung so lange zu verweigern, bis er den Städten die Religionsfreiheit zugestanden haben würde. Mathias wollte nicht nachgeben und verschob deshalb den Empfang der Huldigung durch mehrere Monate. Da die Stände aber

[1] Raupach, II, 195.

ebenso hartnäckig auf ihrer Forderung bestanden, so suchte er durch die Vermittlung einiger mährischen Edelleute, unter denen der berühmte Karl von Žerotin obenan stand, einen Ausgleich mit ihnen herbeizuführen. Nach mancherlei Verhandlungen kam der Entwurf einer Resolution zu Stande, nach welcher Mathias nicht nur den beiden höheren Ständen mit ihren Unterthanen volle Glaubensfreiheit auf ihren Gütern zusicherte, sondern ihnen auch die Erlaubniss ertheilte, Fremden, also z. B. Unterthanen katholischer Herren oder Bürgern landesfürstlicher Städte, Zutritt zu ihren Gotteshäusern zu gestatten. Jeglicher Druck, der bis dahin auf ‚diese Fremden' geübt worden war, sollte aufhören. Streitigkeiten über den Besitz einzelner Kirchen sollten rasch entschieden werden.

Es handelte sich nun darum, zu bestimmen, in welcher Weise dieses Zugeständnisses in der schriftlichen Resolution Erwähnung geschehen solle. Mathias wollte dasselbe mit Stillschweigen übergehen und verlangte, dass die Städte sich mit seiner den mährischen Unterhändlern ertheilten mündlichen Erklärung begnügen sollten. Dieselbe lautete, dass er sich die Städte ob und unter der Enns stets ‚mit Liebe und gnädigem Willen anbefohlen sein lassen wolle, so dass sie mit ihm wohl zufrieden sein werden'. Diese allgemein gehaltene Phrase genügte weder den österreichischen Ständen noch den Vermittlern, und so wurde über eine deutlichere Fassung derselben verhandelt. Schliesslich einigte man sich dahin, dass Mathias die Erklärung abgeben sollte: ‚er werde die Städte in keiner Sache wider die Billigkeit beschweren, sondern sie in Allem also halten, dass sie sich bei seiner Regierung über keinerlei Unbilligkeit und Bedrängniss zu beklagen haben werden'. Der König ertheilte diese Versicherung in Gegenwart seines Bruders Maximilian und mehrerer seiner Geheimräthe, darunter des Fürsten Karl von Liechtenstein und vor den mährischen Vermittlern, die dieselbe bezeugen sollten. Da auch diese Zusage der Religion nicht ausdrücklich Erwähnung that, genügte sie den österreichischen Ständen nicht, und sie gaben deshalb dem Herrn von Žerotin eine schriftliche Erklärung über die Art und Weise ab, in welcher sie die Worte verstünden, nämlich dass die Worte ‚in keiner Sache zu beschweren', dann ‚sich über keine Unbilligkeit und Bedrängniss zu beklagen', dahin von ihnen gedeutet würden, dass ‚den Städten ob der Enns

die Kirchen und Schulen, so sie derzeit innehaben, zu ihrem freien evangelischen Religionsexercitium ohne Hindernis verbleiben sollen, nicht weniger sollen auch die Städte unter der Enns, obwohl sie kein öffentliches Exercitium in eigenthümlichen Kirchen haben, doch so wenig wie die Städte ob der Enns in ihrem Gewissen beengt werden, sondern befugt und berechtigt sein, ihre Seelsorge und Predigt bei den Kirchen evangelischer Landleute frei und ungehindert und ohne einige Bestrafung zu besuchen'. — Nunmehr verlangten auch die Niederösterreicher, dass im Nothfall die Prediger auch in ihre landesfürstlichen Städte Zutritt haben und die Taufe oder das Abendmahl daselbst zu ertheilen befugt sein sollen. Dem Herrn von Hofkirchen, der auf diesen Zugeständnissen besonders hartnäckig bestand, entgegnete der Fürst von Liechtenstein: ‚Gebrauchet Euch, meine Herren, dieser Freiheit, aber sprechet nicht davon.' Auf diese Bemerkung liessen die Niederösterreicher von ihrem Begehren ab, und sie sowohl, wie die Oberösterreicher milderten im Vertrauen auf die Zusagen des Königs und in Berücksichtigung seiner Stellung zum Papste ihre Forderungen und hielten ihr Verlangen nicht mehr aufrecht, dass in dem neuen Glaubensprivileg seine mündliche in der oben angedeuteten Versammlung abgegebene Erklärung und ebenso wenig die Deutung, die sie derselben geben wollten, eingeschaltet werde. Sie gaben sich damit zufrieden, wenn bezüglich der Städte darin nur folgende Worte einverleibt würden: In Ansehung ‚der Städte lassen es Ihre Majestät bei dem, wessen sie sich gegen die mährischen Abgesandten in Gnaden erklärt, bewenden. Soviel aber das Landhaus zu Linz und die Städte ob der Enns betrifft, welche Kirchen und andere Gerechtigkeiten prätendieren, so sollen sie bei dem gnädigst gelassen werden', wozu sie ihre Rechte erweisen würden. Die Resolution, mit welchem Titel das neue Glaubensprivileg bezeichnet wurde, kam so endlich zu stande und wurde am 19. März 1609 unterzeichnet. Sie enthielt die oben erörterten, den höheren Ständen ertheilten Zusagen und Freiheiten und bezüglich der Städte nur den eben mitgetheilten Zusatz. Um sich jedoch für die Zukunft sicherzustellen, ersuchten die Oesterreicher die mährischen Vermittler um einen authentischen Bericht über den Verlauf der Verhandlungen und über den Wortlaut und die Bedeutung der mündlichen Er-

klärung, welche der König in Ansehung der Städte abgegeben. Diesen Wünschen kam Karl von Żerotin, sowie die übrigen Unterhändler einige Tage später nach.[1]

Es ist sonach ersichtlich, dass allen Einwohnern Oesterreichs Gewissensfreiheit gewährt war, dass aber die Protestanten in den niederösterreichischen Städten sich keine Kirchen bauen durften. Auch in Oberösterreich war dies Recht nicht sichergestellt, so lange es die Städte daselbst nicht erweisen konnten, was ihnen aber nicht möglich war, weil kein Gesetz ausdrücklich zu ihren Gunsten lautete. Wenn die Gegenreformation mit einem Schein des Rechtes eingeleitet werden sollte, so musste sie zuerst mit den Städten anfangen, gleichzeitig konnte sie auch den protestantischen Unterthanen katholischer Gutsbesitzer den Besuch der Kirchen ihrer Glaubensgenossen verbieten, da dieses Recht wohl in der Resolution ‚Fremden' eingeräumt, aber nicht ausdrücklich gesagt wurde, ob darunter blos die Städter oder auch die Bauern zu verstehen seien.

Mit der Durchführung der Gegenreformation machte zuerst der Herzog von Baiern als Pfandinhaber von Oberösterreich den Anfang, indem sein Statthalter den Prediger von Linz wegen Betheiligung an dem Aufstande in Haft nahm und nach seiner Freigebung nicht mehr zur Verrichtung seiner geistlichen Functionen zuliess. Bald schaffte er auch die Prediger aus den übrigen landesfürstlichen Städten ab, und so hörte mit dem Jahre 1622 der protestantische Gottesdienst in Linz und etwas später in den anderen Städten auf. Ein weiterer Schritt geschah im Jahre 1623: den Bewohnern der Güter katholischer Herren wurde der Besuch des protestantischen Gottesdienstes verboten.[2]

Das Beispiel, das der Kurfürst in Oberösterreich gab, befolgte der Kaiser um so eifriger in Niederösterreich, als ihn sowohl eigene Ueberzeugung, wie die steten Mahnungen des Nuntius Caraffa hiezu antrieben. Auch hier begann der Kampf zuerst gegen die Städte. Der Prediger der in Hernals bei Wien gelegenen Kirche besuchte seine Glaubensgenossen in dieser

---

[1] Meyer, I. Theil, 2, S. 419 f. Resolution des König Mathias. Attestation Karls von Żerotin ddo. 23. März 1609.

[2] Raupach, Evangelisches Oesterreich, IV, S. 421 f.

Stadt, wenn es sich um Ertheilung der Taufe oder des Abendmahles handelte. Als er nun zu Anfang des Jahres 1624 einem kranken Glaubensgenossen das Abendmahl reichte, drangen zwei Jesuiten und der Pfarrer der St. Michaelskirche in die Wohnung des Kranken, entrissen dem Prädicanten den Kelch mit Gewalt und rechtfertigten dies Vorgehen mit der Behauptung, dass es ihm nicht gebühre, in eine fremde Jurisdiction einzudringen.[1] Der Kaiser ergriff diesen Anlass, um den Protestanten jede gottesdienstliche Handlung in den landesfürstlichen Städten und den dazugehörigen Vorstädten zu verbieten, und machte sie für die Befolgung seines Verbotes verantwortlich. Hernals war durch dieses Decret nicht betroffen, denn es war keine Vorstadt von Wien. Nun ergriff der katholische Magistrat der Residenzstadt die Gelegenheit, um (am 9. September 1624) seinen protestantischen Mitbürgern unter schwerer Strafe den Besuch der Hernalser und aller anderen ähnlichen Kirchen zu verbieten, zugleich ertheilte er den Wachen an den Stadtthoren den Befehl, jedem Prediger den Eingang in die Stadt zu verwehren oder ihn in Haft zu nehmen. Da zahlreiche Personen trotz des Decretes die Hernalser Kirche besuchten und der Magistrat infolge dessen über sie die Haft verhängte oder ihnen Geldstrafen auferlegte, so verwiesen die höheren Stände der Stadt Wien diese Eigenmächtigkeit, als im Widerspruche stehend mit ihrer eigenen Erklärung und mit einer Zusage, die im Jahre 1610 gemacht wurde, und bedrohten sie mit künftiger Ahndung; gleichzeitig klagten sie bei dem Kaiser über diese Vergewaltigung.[2] Sie erhielten aber (am 23. September 1624) einen Verweis, dass sie sich in eine Sache einmengten, die sie nichts anginge. Auf die neuerliche Eingabe der Stände, welche städtische Angelegenheiten, als den vierten Stand betreffend, ihrer Einflussnahme nicht entzogen wissen wollten, wurden sie aufgefordert, den Verfasser der Zuschrift an die Stadt Wien, sowie die Namen jener zu nennen, die diese Schrift gebilligt hätten. Ihre in Wien anwesenden Vertreter antworteten, dass sie dies

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Zeidler an Kursachsen ddo. 18. 28. Februar 1624.

[2] Khevenhiller, X, 446 Caraffa, S. 178. Sächsisches Staatsarchiv. Die Abgeordneten der niederösterreichischen Landschaft an die Stadt Wien. Ohne Datum, aber nach dem 9. September 1624 verfasst.

Namensverzeichniss ohne Scheu vorlegen würden, sobald die gesammten Stände in Wien zusammengekommen seien. Als sie dieselben zu diesem Zwecke beriefen, wurde ihnen aufgetragen, die Berufung rückgängig zu machen, und als sie nochmals dagegen replicierten, das Verbot aufrecht erhalten.[1] Da gleichzeitig dem Freiherrn von Jörger der Besitz von Hernals ab- und dem Capitel bei St. Stephan zugesprochen wurde, so wies das letztere den Prädicanten aus der Gemeinde und reservierte die Kirche ausschliesslich für katholische Zwecke. Die Protestanten Wiens suchten nun eine weiter entlegene Kirche auf, und obwohl sie bei dieser Gelegenheit an einer Gerichtsstätte, wo ein Galgen errichtet war, vorbeiziehen mussten, liessen sie sich doch nicht abschrecken, und selten verging ein Sonntag, ohne dass tausend und mehr Personen diesen Weg gezogen wären. Jetzt verfiel der Wiener Magistrat auf ein anderes Aushilfsmittel, um die Ausflüge seiner protestantischen Mitbürger zu hemmen; er befahl allen Bewohnern der Stadt den Besuch des katholischen Gottesdienstes und belegte diejenigen, welche diesem Befehle nicht gehorchten, mit einer Geldstrafe, die im Wiederholungsfalle verdoppelt und vervierfacht wurde. Andere Obrigkeiten ahmten dieses Beispiel nach, indem sie ihre Unterthanen zum Glaubenswechsel und im Weigerungsfalle zur Auswanderung aufforderten. Die Protestanten konnten sich nur noch auf den Gütern gleichgesinnter Herren frei bewegen, hier hatten sie noch ihre Kirchen und ihre Schulmeister, in den landesfürstlichen Städten und auf den Gütern katholischer Herren waren ihre Tage dagegen gezählt.[2]

Die Drohung des Kaisers mit der Aufstellung der Strafcommission und die Vorgänge in Niederösterreich erschreckten die oberösterreichischen Stände nicht wenig. Sie wandten sich nun an ihren Pfandinhaber, Maximilian, mit dem Gesuche, er möge durch seine Fürbitte die gerichtliche Procedur gegen sie abwenden, auf dass alles Vergangene im Gnadenwege geschlichtet würde. Noch ehe der Kurfürst diesem Wunsche nachkam, wurden die

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Zeidler an Kursachsen ddo. 6./16. und 13./23. October 1624. Die Verordneten der niederösterreichischen Landschaft an den Kaiser. Ohne Datum. Kaiserliche Resolution ddo. 27. October 1624.

[2] Khevenhiller, 496 Caraffa, Commentarii 187

Oberösterreicher vom Kaiser aufgefordert, eine Deputation nach Wien abzuschicken und durch dieselbe Mittel vorzuschlagen, wie ihr Land durch ihre Beiträge ausgelöst werden könnte. Gnade wollte der Kaiser nur dann gewähren, wenn sie Abbitte leisten, keine Bedingung dabei stellen, alle ihre Privilegien ihm zu Füssen legen und um eine gnädige Entscheidung bitten würden.[1] Mittlerweile erfüllte der Kurfürst von Baiern das an ihn gerichtete Gesuch. Er erinnerte den Kaiser daran, dass er bei seinem Einzuge in Oberösterreich im Jahre 1620 nicht nur ‚jene, die sich zum Gehorsam ergeben haben, in Schutz und Schirm an- und aufgenommen, sondern auch die Schuldigen und Ungehorsamen vorläufig zu Seiner Majestät Hulden und Gnaden, bis sie sich des völligen Pardons halber erklären würden, zumalen Dero gnädigster Wille und Meinung anders nicht sei, als dass sie die Stände von ihrem weiteren Verderben und äussersten Verlust ihrer Ehren, Hab und Güter errettet und bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten unbedingt gelassen werden sollen'. Mit Rücksicht auf dieses Versprechen, welches er ertheilt hatte, widerrieth er dem Kaiser, den Process gegen alle Theilnehmer des Aufstandes, also auch gegen jene, die sich gleich anfangs zum Gehorsam bereit erklärt hatten, einzuleiten, von seiner Strafgewalt sollte er überhaupt den mässigsten Gebrauch machen.[2] Vorläufig gab der Kaiser keine Erklärung ab, wie er dieser Fürbitte nachkommen wollte, sondern ordnete thatsächlich die angedrohte Strafcommission nach Linz ab. Sie bestand aus dem Grafen Meggau, den Herren von Harrach, Hoyos und Reck, dem Kanzler Hegenmüller und den Doctoren Mosmüller und Berchthold.[3]

Da die oberösterreichischen Stände sahen, dass der Kaiser mit seinen Drohungen Ernst mache, schickten sie endlich die verlangte Deputation nach Wien ab. Der Kaiser war jedoch über das lange Säumen erbittert und wollte der Deputation die Reise an seinen Hof verbieten, aber hinterdrein mässigte

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Die oberösterreichischen Stände an Kurbaiern ddo. 15./25. Februar 1624. Nachrichten Zeidler's aus Wien ddo. 10./20. März und 24. März/3. April 1624.

[2] Sächsisches Staatsarchiv. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 1. April 1624.

[3] Sächsisches Staatsarchiv. Zeidler's Bericht aus Wien ddo. 8. Mai 1624. Patent Ferdinands II. vom 1. October 1624.

er sich und empfing sie zur Audienz. Vor derselben wurde an die Deputation das Ansinnen gestellt, vor dem Kaiser einen Fussfall zu thun, allein da die protestantischen Mitglieder derselben vermutheten, dass die Katholiken bei dieser Gelegenheit stehen bleiben und sie zu ihrem eigenen Spott sich allein dieser Demuthsäusserung unterziehen würden, so weigerten sie sich, ohne Auftrag ihrer Mandanten diesem Verlangen nachzukommen. Man gab ihrer Weigerung nach, und so fanden sie sich beim Kaiser ein, der sie ziemlich gnädig empfing und ihre Bittschrift durchzulesen versprach.[1] In derselben wiesen die Stände darauf hin, dass sie gleich nach der von dem Herzog von Baiern ergangenen Aufforderung zum Gehorsam zurückgekehrt seien, dass sie nicht sowohl durch eigene Schuld, sondern durch Bedrohungen und die allgemeine Unruhe, ‚der auch die beständigsten Gemüther nicht hätten widerstehen können', in den Aufstand mitgerissen worden seien, dass einigen von ihnen vom Kaiser bereits der Pardon zugesichert worden, einige sich denselben durch ‚Hintansetzung ihres Leibes und Lebens verdient hätten', alle aber sich den finanziellen Opfern, die ihnen mit der Ernährung des kaiserlichen und bairischen Kriegsvolkes zugemuthet wurden, unterzogen und alle sonstigen Steuern willig getragen hätten. Der Kaiser möge also Alles, was die einzelnen Stände oder Personen wider ihn verbrochen hätten, mit Vergessenheit bedecken, alle in Gnaden aufnehmen, die verhafteten Personen freilassen und die politischen Privilegien, sowie das freie Exercitium der Religion bekräftigen. Zur Bethätigung ihres guten Willens erboten sie sich, bei der Auslösung ihres Landes behilflich zu sein, ohne jedoch anzugeben, ob sie die ganze Pfandsumme oder nur einen Theil erlegen wollten.[2]

Die Bittschrift versuchte keine Rechtfertigung des Aufstandes, aber sie entschuldigte die Theilnehmer an demselben mit der allgemeinen Verwirrung, sie bat also nicht in jener demüthigen Weise um Verzeihung, wie der Kaiser es erwartete. Der Abt von Kremsmünster und der Hofkanzler Werda rügten

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Zeidler an Kursachsen ddo. 20. Mai 1624.

[2] Sächsisches Staatsarchiv. Bittschrift der oberösterreichischen Stände. Ohne Datum.

deshalb in seinem Namen, dass die Stände nicht blos ihr Vorgehen zu rechtfertigen gesucht, sondern auch bei der Bitte um Pardon es gewagt hätten, um die Bestätigung ihrer Freiheiten zu ersuchen; das Gerichtsverfahren gegen sie sollte also seinen Fortgang nehmen. Die Deputation liess durch eine befreundete vornehme Person dem Kaiser andeuten, dass sie um des Pardons willen auf alle ihre Freiheiten mit Ausnahme der religiösen verzichten wollten, es wurde ihnen aber keine Antwort zutheil, denn die religiöse Freiheit war es gerade, der der Kaiser ein Ende machen wollte.[1] Als die Stände in Linz von dem Misserfolge ihres Begnadigungsgesuches Kunde erhielten und zugleich erfuhren, dass man ihnen ihre Rechtfertigungsversuche auf das Höchste verüble und die Strafcommission ihres Amtes walten solle, erschraken sie dermassen, dass ihr bisheriger Widerstand ganz und gar ein Ende nahm. Ihr Glaubensbekenntniss wollten sie zwar noch immer nicht aufgeben, aber in allen anderen Beziehungen waren sie zu jedem Opfer bereit. Sie ersuchten deshalb den Kaiser in aller Demuth, ihre frühere Bittschrift nicht als eine Rechtfertigungsschrift ansehen zu wollen; sie gaben zu, dass von ihnen Vieles geschehen sei, was von getreuen Unterthanen nicht vertheidigt werden könne, aber sie flüchteten sich hinter das Vorgeben, dass manche an sie gerichtete Abmahnungsschreiben nicht zu ihrer Kenntniss gelangt seien, und dass die schwersten Handlungen nicht von Allen berathen wurden oder keine allgemeine Zustimmung gefunden hätten. Ferner erklärten sie, dass ihr Ansuchen um Bestätigung ihrer Freiheiten nicht als Bedingung, unter der sie den Pardon erflehten, sondern für nichts Anderes als eben für eine Bitte anzusehen sei. Der Kaiser möge also ihre Bittschrift nicht ungnädig aufnehmen, mit ihnen nicht zu Gericht gehen, denn sie wollten keine ihrer Handlungen rechtfertigen; sie ‚baten ihn in tiefster Demuth um Verzeihung für alle Handlungen, durch die sie seinen Zorn und seine Ungnade verursacht', und versprachen, ihre Nachkommenschaft in Gehorsam und Treue zu erziehen, dass weder der Kaiser selbst, noch seine Nachkommen je eine Untreue von ihnen zu befahren haben würden. An diese Versicherung schloss sich

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Zeidler an Kursachsen ddo. 5./15. Juni 1624.

neuerdings die Bitte um Bestätigung ihrer politischen und religiösen Freiheiten und um die Entlassung der Gefangenen aus ihrer Haft.[1]

Aus der kurzen Inhaltsanzeige dieser zweiten Bittschrift ergibt sich, dass dieselbe demüthig gehalten war und keineswegs den Vorwurf verdiente, den die erste auf sich geladen hatte. Trotzdem genügte sie dem Kaiser nicht. Er erkannte zwar der Deputation gegenüber, die sie überreichte, an, dass sie ‚etwas demüthiger gehalten sei', die schweren Verbrechen (die man begangen) erkenne und Abbitte leiste, aber er fand, dass sich die Stände noch immer nicht ‚absolute submittieren', deswegen könne er noch keinen endgiltigen Beschluss fassen. Erst wenn sie sich ihm gänzlich unterworfen haben würden, werde er sich erklären, zwar die Schuldigen nach Massgabe ihres Verbrechens strafen, aber doch neben der Gerechtigkeit auch die angeborene Milde walten lassen. Bevor die Deputierten mit diesem Bescheid nach Hause reisten, ersuchte eines ihrer Mitglieder, Herr von Polheim, den kursächsischen Gesandten Zeidler, dass sich sein Herr ihrer annehmen möge, zwar nicht durch eine directe Intercession, die ihnen noch mehr verübelt werden würde, aber vielleicht durch eine Fürbitte bei dem Kurfürsten von Mainz. Später suchte er auch die Vermittlung des Fürsten von Eggenberg an, allein von diesem ward ihm kein sonderlicher Trost; denn gerade in jenem Punkte, an dem den Ständen am meisten lag, machte er keine Hoffnung. Der Kaiser, sagte er, werde die Ketzerei nicht dulden, ‚sein Gewissen sei zart, und er wolle deshalb gern eine reine und unbefleckte Seele am jüngsten Gericht Gott dem Allmächtigen zubringen'. Um den Preis der Nachgiebigkeit im Religionspunkte versprach Eggenberg die Erhaltung der politischen Freiheiten, denn des Kaisers ‚Absicht sei nicht, aus den Ständen Bauern zu machen und ihnen ihre stattlichen Privilegien und Freiheiten zu nehmen'.[2]

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Die drei oberen Stände an den Kaiser. Ohne Datum, aber nach dem 5. Juni 1624 verfasst.

[2] Sächsisches Staatsarchiv. Kaiserliche Resolution an die drei politischen Stände von Oberösterreich ddo. 13. Juli 1624. Zeidler an Kursachsen ddo. 14./24. Juli 1624. Eggenberg's mündliche Erklärung dem Ausschuss der drei politischen Stände ertheilt am 25. September 1624.

Der Kaiser ging nun einen Schritt weiter, da die Stände um seine Gnade nicht ohne jeden Vorbehalt ansuchten. Der nach Oberösterreich abgeordneten Strafcommission befahl er (am 1. October 1624), sie sollte die Stände auffordern, binnen sechs Wochen in Linz zu erscheinen, und ihnen verkünden, dass sie sammt und sonders als Majestätsverbrecher ihre Freiheiten, sowie Leib und Leben, Hab und Gut verwirkt hätten. Nur Jene, die sich an der Rebellion nicht betheiligt hatten (wie der geistliche Stand), oder denen bereits der Pardon ertheilt wurde, oder die sich ohne Schuld wüssten und sich rechtfertigen würden, seien von dieser Strafe auszunehmen. Durch dieses Patent sollte also eine ähnliche Procedur wie in Böhmen beginnen, und wenn die Stände Oberösterreichs auch nicht zu fürchten brauchten, dass es ihnen ans Leben gehen würde, so wussten sie doch, dass sie an den Bettelstab gebracht werden würden.[1] Mit dem Erlass vom 1. October wurde gleichzeitig bestimmt, dass Niemand das Land verlassen und über seine Güter verfügen dürfe. Drei Tage später, am 4. October, schickte der Kaiser dem bairischen Statthalter, Grafen Herberstorf, ein Edict zu, welches allen protestantischen Gottesdienst verbot, sämmtliche Prädicanten und Schullehrer aus dem Lande verwies und diejenigen, die denselben weiteren Unterstand geben würden, mit Strafen an Leib, Hab und Gut bedrohte.[2] Infolge dieser Verordnung entfernten sich die Geächteten grösstentheils zu Schiff auf der Donau, nachdem ihnen von ihren Glaubensgenossen reichliche Zehrung auf den Weg gegeben und die Auszahlung des Gehaltes für zwei weitere Jahre versprochen worden war. Die Stände säumten nicht, den Kaiser um Milderung oder Zurücknahme der Ausweisung zu ersuchen, und schickten zu diesem Behufe den Herrn Erasmus d. J. von Starhemberg nach Wien ab. Er wurde zwar von Ferdinand in Audienz empfangen, allein auf seine Ansprache ihm wiederholt befohlen, von der Religion keine Erwähnung zu thun. Nur dann, wenn sich die Stände einfach auf Gnade oder Un-

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Kaiserliches Patent ddo. 1. October 1624.

[2] Caraffa, Commentarii, Anhang 223. Khevenhiller, X, 496. Stülz, Geschichte des Klosters Wilhering, 270 und 282. Caraffa und Stülz sind in ihrer Datierung verlässlich, während Khevenhiller sich vielfache Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lässt.

gnade ergeben würden, wollte ihnen der Kaiser ein gnädiger Vater sein.[1] Die Reise Starhemberg's nach Wien mag in Linz die Hoffnung auf eine Rücknahme des Ausweisungsdecretes hervorgerufen haben, denn der Statthalter fand es nöthig, die Bürger von Linz zu mahnen, sie möchten sich keinen Täuschungen hingeben. In einer längeren Ansprache erinnerte 14. Nov. 1624.
er sie an die Worte des heil. Paulus: ‚es gebe nur einen Gott, einen Glauben und eine Taufe' und wies darauf hin, wie unsinnig die Meinung sei, erst Luther habe die wahre Religion gelehrt und alle jene, die früher gelebt, seien verdammt. Er sei selbst früher Protestant gewesen, habe aber durch fleissiges Nachdenken seinen Irrthum eingesehen. Zugleich warnte er seine Zuhörer vor der Auswanderung, denn ein Land wie Oesterreich gebe es nirgends mehr; mehrere steirische Edelleute, die ihre Güter verkauft und ausgewandert seien, hätten ihren Entschluss bereut.

Die Stände erkannten jetzt den Ernst ihrer Lage und schickten eine Zuschrift an den Kaiser, in der sie ihm ihre Unterwerfung anzeigten, Abbitte für das Geschehene leisteten, schüchtern auf die Treue hinwiesen, die Viele von ihnen bewahrt hätten oder erweisen könnten. Dass ihnen dafür der Kaiser ihre alten Freiheiten bestätige, verlangten sie nicht mehr, aber sie sprachen die Hoffnung aus, dass er sie in jenem Zustande erhalten werde, dessen sie sich unter seinen Vorfahren erfreut hatten. Sie wollten diese Gnade mit Daransetzung ihres Gutes und Blutes verdienen und ihm bei der Auslösung des Landes behilflich sein. Selbst diese Anerbietungen genügten dem Kaiser nicht, da sie nicht von einer bedingungslosen Unterwürfigkeitserklärung begleitet waren, sondern, wenn auch schüchtern, einen Theil der Stände rechtfertigen und für alle die früheren Freiheiten zu erlangen suchten. Der Kaiser erliess deshalb am 20. November eine erneuerte Aufforderung an die Stände, sich unbedingt zu unterwerfen, und fügte die Drohung hinzu, dass, wenn sie dies nicht binnen vierundzwanzig Stunden thäten, die Strafcommission ihre Arbeiten fortsetzen würde. Jetzt endlich gaben die Stände nach, sie unterwarfen ‚sich in aller Unterthänigkeit völlig und gänzlich und erklärten

[1] Sächsisches Staatsarchiv. Zeidler an Kursachsen ddo. 13./23. October 1624.

sich bereit, ihre Unterwerfung auf die Art und Weise, wie es Seine Majestät befehlen werde, zu erweisen'. Jetzt endlich war auch der Kaiser zufriedengestellt.[1] Er gewährte ihnen jetzt volle Verzeihung unter der Bedingung, dass sie ihn persönlich um dieselbe ersuchen würden, er überhob sie aller Strafe an Leib und Gut, legte ihnen aber ein Strafgeld im Betrage von einer Million Gulden auf, die sie binnen drei Jahren bezahlen sollten, welche Summe er nachträglich auf 600.000 Gulden ermässigte. Zugleich forderte er sie auf, ihre sämmtlichen Privilegien vorzulegen, von denen er nur jene bestätigen wollte, die seine landesfürstliche Hoheit nicht verletzten, auch behielt er sich und seinen Erben das Recht vor, in Religionsangelegenheiten allein zu entscheiden. Endlich erklärte er, dass er alle geistlichen Vogteien und Lehen, welche die Stände geübt oder genossen hätten, sowie auch die ständische Casse und die dazu gehörigen Gülten und Güter in Beschlag nehme. Von der Begnadigung sollten jene, die aus dem Lande flüchtig geworden waren, sowie die noch Inhaftirten ausgeschlossen sein.[2] Nach Publication dieses Decretes fand sich eine ständische Deputation in Wien ein und wollte in der vorgeschriebenen Weise knieend um Verzeihung bitten. Kaum hatten sie jedoch ihre Kniee gebeugt, so hiess sie der Kaiser aufstehen, und nun lasen sie ihre Erklärung vor. Der österreichische Kanzler Werda beantwortete dieselbe dahin, dass die Stände viel gesündigt hätten, die kaiserliche Gnade ihnen aber trotzdem zutheil werde. Ferdinand ergriff jetzt selbst das Wort und sagte: ‚Ich will hoffen, Ihr werdet Euch Euren Fehler leid sein und zur Warnung dienen lassen'. Er erklärte, dass er Alles vergessen wolle, und wenn sie sich fortan ‚als treue Unterthanen erweisen würden, so werde er sich als ihr Vater erweisen'. — Man kann nicht an der Aufrichtigkeit des Kaisers zweifeln, ebensowenig daran, dass es ihm um eine innige Versöhnung mit den Ständen,

April 625.

[1] Sächsisches Staatsarchiv, Zuschrift der oberösterreichischen Stände an den Kaiser. Ohne Datum, aber überreicht dem Kaiser am 11. November 1624. Kaiserlicher Bescheid an die politischen Stände von Oberösterreich ddo 20. November 1624. Erklärung der Abgeordneten der drei politischen Stände Oberösterreichs ddo. 9. December 1624.

[2] Münchner Staatsarchiv. Decret des Kaisers an die oberösterreichischen Stände ddo. 27. Februar 1625.

allerdings um den Preis ihrer Religion, zu thun war. Er fühlte sich durch alle Bande der Abstammung und der gemeinschaftlichen Erinnerung mit den Ständen und dem Lande verbunden; es trat hier nicht jene frostige Kälte ein, die auf seine Beziehungen zu Ungarn und Böhmen so nachtheilig einwirkte.[1] Von dem vollen Pardon blieben neben den flüchtigen Exulanten, namentlich den Freiherren von Tschernembl und Thonrädl, noch die Herren Hans und Helmhard von Jörger und Erasmus d. ä. von Starhemberg ausgeschlossen; sie wurden zwar mit den übrigen Verhafteten ihrer Haft entlassen, aber ihre Güter blieben confisciert. Später erhielten jedoch die beiden letzteren einen Theil ihrer Güter zurück.[2]

Während sich so der Adel fügte und den Pardon unter Preisgebung aller seiner Rechte und selbst der Gewissensfreiheit erflehte und annahm, fügten sich die Bauern nicht widerstandslos der ihnen aufgenöthigten Gegenreformation. Sie hatten selbstverständlich nicht die Einsicht, zu entscheiden, ob die oder jene Religion die bessere sei, aber sie hingen mit begreiflicher Zähigkeit an dem, was sie von Kindesbeinen angehört und gelernt hatten, und deshalb traten sie den neuen Lehrern, die ihnen aufgedrungen wurden, mit Misstrauen und Hass entgegen. Schon am 13. Februar 1625 berichtete der Statthalter Herberstorf an den Kurfürsten von Baiern, dass die Bauern die katholischen Pfarrer nicht dulden wollten. Der Groll, der sich Anfangs mehr durch einen passiven Widerstand geltend gemacht haben dürfte, führte endlich in Zwiespalten auf der Herrschaft Frankenburg zu einem gewaltsamen Ausbruch. Der neue Pfarrer, der an einem Sonntage (am 11. Mai 1625) installirt werden sollte, musste sich flüchten, wenn er nicht ein Opfer der Volkswuth werden wollte.[3] Die Bauern, an 1500 Mann stark, belagerten darauf den Oberpfleger in Frankenburg, riefen die Nachbarn aus Vöcklamarkt und Frankenmarkt zu Hilfe und schickten in das übrige Land Boten aus, um alle Gemeinden zum Anschlusse aufzufordern. Sie waren ent-

[1] Stülz, Wilhering, S. 288.

[2] Khevenhiller X, 732 und 1469. Stülz, Wilhering, S. 270.

[3] Khevenhiller X, 733. Münchner Reichsarchiv. Herberstorf an Maximilian von Baiern ddo. 13. Februar 1625.

schlossen, die Prädicanten wieder ins Land zu rufen und mit ihnen zu stehen und zu fallen. Auf die Nachricht von diesen Vorgängen eilte der Graf Herberstorf an der Spitze von 600 Mann herbei, liess die Bauern zusammenrufen und drohte jenen, die diesem Rufe nicht Folge leisten würden, dass er all ihr Eigenthum und ihre Weiber und Kinder den Soldaten preisgeben werde. Den Bauern sank der Muth zum weiteren Widerstande, und so fanden sich an 5000 Mann bei ihm ein. Er liess die Richter und Ausschüsse in Haft nehmen, bestimmte, dass zwanzig von ihnen gehängt werden sollten, und befahl ihnen darauf, das Loos zu werfen und so zu entscheiden, wer mit seinem Leben büssen solle. Diese tyrannische Justiz schüchterte die Bauern vollends ein, und sie verpflichteten sich, der Gegenreformation keinen Widerstand zu leisten, die katholischen Priester in ihren Verrichtungen nicht zu stören und keinem, der als Meuterer erklärt wurde, Unterstand zu geben. Zum Schlusse erklärte der Statthalter alle jene Orte, die sich der Bewegung angeschlossen hatten, ihrer Privilegien verlustig. Während er so den Sieg davontrug, verbreitete sich in Linz die Nachricht von seiner Niederlage, und als ein Theil der Soldaten dahin zurückkehrte, rotteten sich die Bürger auf dem Markte zusammen und wollten ihnen die Quartiere verweigern.[1] Bei dieser Gelegenheit trat die Gesinnung der Hauptstadt des Landes unverholen zu Tage. In Wien liess man sich dadurch nicht anfechten, sondern benützte den erlangten Erfolg zu weiteren Angriffen. Die mit der Bekehrung der Protestanten betraute Reformations-Commission arbeitete ein neues Decret aus, an dessen Schlussredaction der Nuntius Caraffa einen erheblichen Antheil hatte und das am 10. October 1625 in Linz publiciert wurde. Dasselbe verbot unter strengen Strafen die Theilnahme am protestantischen Gottesdienste, befahl den Besuch des katholischen, ordnete die Einhaltung der Fasten und die Beobachtung der katholischen Feiertage an und stellte zur Annahme des katholischen Glaubensbekenntnisses die Frist von einem halben Jahre

[1] Münchner Reichsarchiv. Maximilian an Herberstorf ddo. 14. Mai 1625. — Herberstorf an Maximilian ddo. 16. und 20. Mai 1625. Weiter eine Relation Herberstorfs. Kurz, Der Bauernkrieg in Oberösterreich, S. 101.

fest. Zu Ostern 1626 sollten sich Alle zum Empfang der Sacramente in der Kirche einfinden. Wer sich nicht diesem Befehle fügen würde, dem wurde die Auswanderung freigestellt, wer aber diesen Termin vorüberstreichen lasse, ohne sich zu bekehren oder auszuwandern, der sollte zur Auswanderung gezwungen werden und zur Strafe ausser der üblichen Abzugssteuer noch zehn Procent seines Vermögens erlegen. Der Adel des Landes durfte für seine Person bei seinem Bekenntnisse unter der Bedingung verharren, dass er seine Kinder nicht von unkatholischen Personen unterrichten lasse und in seine Dienste nur Katholiken aufnehme.[1] Die Duldung, die dem Adel für seine Person zugestanden wurde, war also so eng begrenzt, dass sie nur spottweise als Duldung angesehen werden konnte, denn nicht nur musste er darauf verzichten, seine Kinder in seinem Glauben zu erziehen, er musste auch den Tröstungen seiner Religion entsagen, denn da er keine Prediger beherbergen durfte, so konnte er auch keinen Gottesdienst bei sich halten, nicht die Sacramente empfangen, keine Taufe vollziehen und keine Ehe einsegnen lassen. Er durfte nicht einmal in der Lectüre geistlicher Schriften Trost suchen, denn er musste alle protestantischen Bücher ausliefern. Die Freiheit, deren sich die Edelleute erfreuten, bestand also einzig und allein darin, dass sie sich nicht als Katholiken bekennen mussten: ihrer Ueberzeugung durften sie dagegen keinen Ausdruck geben, wenn sie nicht als Friedensstörer belangt und als solche bestraft werden wollten. — Die Massregeln der Regierung waren hart und lassen sich nur mit der Unverträglichkeit der Anhänger der verschiedenen Confessionen, wenn nicht rechtfertigen, so doch erklären. Wie heutzutage in Böhmen der Riss zwischen den beiden dasselbe bewohnenden Nationen immer tiefer geht und nichts eine Einigung zwischen ihnen zu stande bringen kann, so war es auch zwischen den Katholiken und Protestanten im Anfange des 17. Jahrhunderts: keine Regierung konnte damals wahre Gerechtigkeit gegen die verschiedenen Confessionen üben, wenn sie nicht ihren Sturz vorbereiten wollte.

---

[1] Khevenhiller X, 498. Caraffa, Commentarii 199. Raupach, Evangelisches Oesterreich, Bd. IV, Beilage 44.

Gegen das Decret vom 10. October 1625 erhoben die Stände von Oberösterreich ihre Stimme in einer demüthigen Klageschrift, aber sie kamen mit derselben schlecht an. Denn der Kaiser fand, dass ihre Eingabe den schuldigen Respect verletze und sie sich in Folge dessen des ertheilten Pardons unwürdig machten. Er befahl, ihm den Verfasser derselben zur Bestrafung zu nennen, untersagte für die Zukunft jegliche Beschwerdeführung, legte ihnen in Religionsangelegenheiten ewiges Stillschweigen auf und verbot jeden weiteren Widerstand gegen die Katholisierung des Landes.[1] Trotz dieser strengen Weisung wiederholten die Stände ihre Bitte um die Freiheit ihres Glaubensbekenntnisses und nannten auch den Verfasser ihrer Eingabe nicht, sondern erklärten, dass sie sich alle an derselben betheiligt hätten.[2] Dieser Widerstand bewirkte nur, dass der Kaiser noch schärfere Befehle erliess und namentlich den Abt von Göttweih zur eifrigen Fortsetzung der Gegenreformation ermahnte. Als die Osterzeit herankam, verfuhr die bairische Regierung als Vollstreckerin der kaiserlichen Befehle mit äusserster Strenge. Die Bürger in den Städten hatten unter derselben am meisten zu leiden; wer sich nicht als Katholik bekannte, musste einige Soldaten beherbergen, die nicht blos an seinem Vermögen zehrten, sondern jede Zucht und Ordnung im Hause verletzten.[3] Trotz aller Strenge gelangte man nur hie und da äusserlich zum Ziele: die Ueberzeugung fast des ganzen Landes blieb protestantisch, und so bedurfte es wieder, wie im vorigen Jahre, nur eines Anlasses,

[1] Caraffa, Commentarii 226. Münchner Reichsarchiv. Zwei Bedenken der oberösterreichischen Stände auf das kaiserliche Reformationspatent. Undatirt, aber dem Jahre 1625 angehörig. — Münchner Staatsarchiv. Beschwerdeschrift der protestantischen Stände an Ferdinand ddo. 7. Februar 1626. Antwort des Kaisers ddo. 9. Februar 1626. Die Antwort des Kaisers ist nur an die zwei höheren Stände gerichtet und nicht an die Städte, denen er also von vornherein das Recht einer Beschwerde absprach. — Khevenhiller X, 504. Ich wiederhole, dass Khevenhiller in der Datirung der von ihm publicierten Documente sehr unzuverlässig ist, so reiht er z. B. die obige Beschwerdeschrift der Stände, die dem Kaiser am 7. Februar 1626 zugeschickt wurde, unter die Documente des Jahres 1624 ein.

[2] Caraffa, Commentarii 226.

[3] Ebend. Leuker an Maximilian ddo. 3. März 1626.

entschloss sich zur Absendung von Commissären nach Linz, die mit den Bauern verhandeln sollten.[1]

Ob sich bei dem Aufstande nicht gleich nach seinem Beginne auswärtiger Einfluss geltend gemacht hat, lässt sich nicht nachweisen, aber vermuthen. Es lag ja in der Absicht der Haager Allianz (Dänemark, England und Holland), den Krieg gegen den Kaiser gleichzeitig mit der Revoltierung seiner Länder zu beginnen, es war dies auch der Plan Bethlens, der sich auf diese Weise Ungarns bemächtigen wollte. Aus diesem Grunde wird man es begreiflich finden, dass Christian IV., gleich nachdem die Nachricht von den Vorgängen in Oberösterreich zu ihm gelangt war, einen Gesandten in der Person des Johann Schultetus dahin abschickte, um mit den Ständen über einen innigen Anschluss zu verhandeln.[2] Auch von den Bauern kann man vermuthen, dass ihnen der in Deutschland entbrannte Krieg, welcher die Minderung der Garnisonen in Oberösterreich zur Folge hatte, Muth einflösste. Zugleich zeigt die Klugheit, mit der sie gleich im Beginne vorgingen, indem sie alle Rüstkammern im Lande ausleerten und sich der daselbst aufbewahrten Waffen und Geschütze bemächtigten, die Donau durch Ketten und Schanzen von Engelhartszell bis Linz sperrten, sich nach militärischen Regeln eintheilten, mit Kriegsräthen, Feldschreibern und Wagenmeistern versahen, ein Hauptquartier errichteten, Proviant ansammelten, Reiterei und Geschütze in Verwendung brachten, in der Wahl des Schlachtfeldes mit Sachkenntniss verfuhren, dass ihnen einheimische Edelleute, böhmische Exulanten und fremde Söldlinge ihr Wissen und ihre Erfahrung zur Verfügung stellten, wenngleich die Anführerstellen von ihnen selbst versehen wurden.[3] Auf alle Fälle war Fadinger, der sich in seiner Jugend mit dem Kriegshandwerk bekannt gemacht hatte und sich gleich im Beginne als Führer des Aufstandes Geltung verschaffte, ein Mann von hervorragenden Fähigkeiten: er wusste seine Autorität geltend zu machen, als ob er zum Herrscher geboren wäre, und willig

[1] Münchner Reichsarchiv. Maximilian an Ferdinand ddo. 23. Mai 1626. Ebend. Ferdinand an Herberstorf ddo. 27. Mai 1626.

[2] Münchner Staatsarchiv. Vollmacht Christians IV. für Johann Schultetus.

[3] Czerny a. a. O. S. 42. Caraffa, Commentarii 247 ff.

folgte dem kühnen und todesmuthigen Manne die Menge bei den gefährlichsten Angriffen.

Unmittelbar nach Ausbruch des Aufstandes, der in der Verwüstung mehrerer Orte und in der Niedermetzelung zahlreicher Gegner seine Fortsetzung fand, waltete kein Zweifel darüber ob, dass sich derselbe über das Land verbreiten würde. Der Statthalter, der Gefahr ebenso wenig achtend wie im vorhergegangenen Jahre, ging am Himmelfahrtstage (21. Mai 1626) an der Spitze von 800 Musketiren und 100 Reitern den nach vielen Tausenden zählenden Bauern nach Peurbach entgegen. Er war so von seinem Siege überzeugt, dass er sich auch von einem Henker begleiten liess, der die Execution an den zu fangenden Rädelsführern durchführen sollte.[1] Allein seine Zuversicht ward diesmal zu Schanden, die Bauern beugten sich nicht wie das Jahr zuvor, sondern stellten sich muthig seinem Angriffe entgegen und schlugen ihn in die Flucht. Kaum in Linz angelangt, änderte er seine Politik; da es augenscheinlich war, dass seine Streitkräfte nicht ausreichten, so wollte er dem Kaiser und dem Kurfürsten Zeit zu Rüstungen verschaffen und beschloss deshalb, die Bauern durch Verhandlungen hinzuhalten. In einem offenen Sendschreiben erklärte er, dass einige Tausend kaiserliche Reiter und auch die Truppen des Erzbischofs von Salzburg im Anzuge seien, um den Aufstand niederzuschlagen, dass er aber den Einmarsch derselben hintanhalten werde, wenn die Bauern sich zur Ruhe begeben und sich zu Unterhandlungen über ihre Beschwerden herbeilassen würden. Im Falle sie auf diesen Vorschlag eingingen, bot er ihnen Pardon für alles bisher Geschehene an und versprach ihnen, dass ihren Beschwerden abgeholfen werden würde. Da sich dieselben auf den Religionsdruck und auf die Ausbeutung durch die bei ihnen einquartierten Truppen bezogen, so besagte das Versprechen Herberstorfs, dass fortan Religionsfreiheit eingeräumt und die Einquartierungslast gemindert werden solle. Wie aufrichtig er es aber mit seinen Versprechungen meinte, zeigt uns ein Schreiben, in dem er den Kurfürsten von Baiern von den angebotenen Verhandlungen benachrichtigte, aber zugleich mittheilte, er habe durch dieselben nur Zeit gewinnen

[1] Caraffa, Commentarii 247. Hurter X, 89.

wollen, um ihm so Gelegenheit zu den nöthigen Rüstungen zu verschaffen.[1] Maximilian setzte die Täuschung fort, indem er zu diesen Verhandlungen einige seiner Räthe aus München abordnete.

Der Kaiser, der sich mittlerweile auch zur gewaltsamen Bekämpfung des Aufstandes entschlossen und der von Maximilian vorgeschlagenen Berathung über die Beschaffung der nöthigen Kriegsmittel beigestimmt hatte, erklärte sich bereit, den Grafen Collalto deshalb nach Salzburg zu schicken. Der Erzbischof von Salzburg und der Erzherzog Leopold von Tirol sollten sich gleichfalls an diesen Berathungen betheiligen, da ihre Besitzungen in der Nachbarschaft lagen; wenigstens wurden sie schon jetzt um Hilfe ersucht. In der sicheren Erwartung des Sieges ärgerte sich der Kaiser über den Statthalter Herberstorf, dass er durch seine Sendschreiben den Bauern Hoffnung auf Gewissensfreiheit gemacht hatte; dieser Aerger steigerte sich noch, als derselbe in seiner Nachgiebigkeit noch weiter ging, den Bauern die Berufung von Prädicanten gestattete und dadurch das ganze bisherige Reformationswerk über den Haufen warf. Maximilian entschuldigte den Statthalter mit der Bemerkung, dass die Verhandlungen nur zur Zeitgewinnung eingeleitet worden seien und dass es dem Kaiser immer freistehe, zu thun, was er wolle.[2] Thatsächlich nahm schliesslich der letztere auch Zuflucht zur Täuschung, er erkannte die Nothwendigkeit der Verhandlungen mit den Bauern an, da er noch nicht hinreichend gerüstet war, und schickte zu diesem Behufe einige seiner Räthe nach Linz. Die Absendung der betreffenden Herren, des Freiherrn Karl Fuchs, des Nicolaus von Grünthal und des Dr. Martin Haffner, zu denen sich später noch der Abt von Kremsmünster gesellte, kündigte er in einem Patente an, welches die Bauern mit Strafen bedrohte, wenn sie nicht alsbald zur Ruhe zurückkehren würden, ‚ihren rechtmässigen Beschwerden aber nach Billigkeit abzuhelfen' versprach.[3]

---

[1] Münchner Reichsarchiv. Herberstorf an Maximilian ddo. 22. Mai 1626. — Ein zweites undatirtes Schreiben Herberstorfs an Maximilian. Khevenhiller, X, 1116—1118.

[2] Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 10. Juni 1626. Khevenhiller, X, 1119—1121.

[3] Das Patent Ferdinands bei Khevenhiller, X, 1126 ff. Czerny, S. 75.

Nach dem Siege bei Peurbach waren die Bauern nach den Klöstern Kremsmünster und Lambach, nach den Städten Vöcklabruck, Gmunden und anderen Ortschaften gezogen, hatten da greuliche Verwüstungen angerichtet und ihre Uebermacht nach jeder Richtung ausgebeutet. Als sie nun die Belagerung von Enns in Angriff nahmen, hörten sie, dass der Kaiser und der Baiernfürst Commissäre nach Linz abgeschickt hätten und dass die ersteren bereits in dieser Stadt angekommen und zu Verhandlungen mit ihnen bereit seien. Auf diese Nachricht gaben sie die Belagerung auf, rückten ungefähr 20.000 Mann stark nach Ebelsberg, eine Meile von Linz und schickten einen Ausschuss aus ihrer Mitte in diese Stadt. Ihre Vertreter theilten den kaiserlichen Commissären die Bedingungen mit, unter denen sie wieder zum Frieden zurückkehren wollten. Sie verlangten Freiheit für ihr Glaubensbekenntniss, Wiederaufrichtung des kaiserlichen Regiments, also Entfernung der bairischen Herrschaft, Entfernung aller Truppen aus dem Lande, damit der Ausbeutung desselben ein Ende gemacht werde, endlich für sich die Einräumung einer ähnlichen Stellung, wie sie die Bauern in Tirol besassen, wo sie sich an den Landtagen betheiligten. In einer sehr demüthig gehaltenen Zuschrift (ddo. 6. Juni 1626) boten sie ihre alsbaldige Entwaffnung an, wenn ihren Religions- und politischen Beschwerden abgeholfen werden würde. Da ihre Abgesandten nur zwei Kreise, das Traun- und Hausruckviertel, vertraten, schoben die kaiserlichen Commissäre die Verhandlungen mit ihnen auf und verlangten (7. Juni 1626) die Absendung von Vertretern der übrigen beiden Viertel, des Mühl- und Innviertels,[1] indem sie gleichzeitig die Niederlegung

[1] Khevenhiller, X, 1129 – 1133. Khevenhiller führt die Bedingungen der Bauern, die sie für die Niederlegung der Waffen stellten, und die Zuschrift an den Kaiser an. Man könnte zweifeln, ob diese beiden Schriftstücke, die inhaltlich so verschieden sind, die eine hohe Forderungen stellend, das andere demüthig gehalten, zu gleicher Zeit in Linz übergeben wurden, allein die Zuschrift Ranpeck's (bei Czerny), eines genau unterrichteten Zeitgenossen, an den kaiserlichen Gesandten in Madrid, den Grafen Khevenhiller, verscheucht jede Ungewissheit. Er erzählt: ‚Die kaiserlichen Commissäre haben der Rebellen Begehren angehört, welches aber so unvernünftig und hochtrabend gewesen, dass sie leichtlich abgenommen, in der Güte nichts von ihnen würde zu erhalten

der Waffen forderten, ohne natürlich auf die ihnen mitgetheilten Forderungen eine zustimmende Antwort zu geben.

Auf diesen Bescheid erwiderten die Bauernführer, sie seien bereit, einen Theil des Volkes zu entlassen, wenn man ihnen das Versprechen gebe, dass während der Verhandlungen keine Truppen ins Land rücken würden. Dieses Versprechen wurde ihnen unverweilt ertheilt. Als sich aber am folgenden Tage (9. Juni 1626) der Bauernhauptmann Scharpf bei der Linzer Donaubrücke lagerte und sich daselbst zu verschanzen anfing, beschwerten sich die kaiserlichen Commissäre hierüber bei Fadinger, der dem Scharpf den Befehl zum Abzuge ertheilte. Da der Befehl nicht befolgt wurde, wollten die Commissäre die Verhandlungen nicht weiterführen, sondern erklärten, mit einer Bauerndeputation nach Wien reisen und dem Kaiser die Entscheidung übergeben zu wollen. Sie luden die Bauern ein, einige Vertreter aus ihrer Mitte mit nach Wien zu schicken. Kaum hatten sie jedoch die Thore von Linz verlassen, so wurden sie überfallen, nach Ebelsberg und später nach Steyer geschleppt. Nur den Dr. Haffner liessen die Bauern frei nach Wien ziehen und gaben ihm sechs ihrer Wortführer mit, um dort die Gewährung ihrer Wünsche zu betreiben. Die zurückgehaltenen Commissäre bürgten als Geiseln für die Sicherheit ihrer Vertreter. Die bairischen Commissäre, die von diesen Vorgängen hörten, als sie die österreichische Grenze bei Passau überschreiten wollten, setzten ihre Reise nicht weiter fort.[1]

Als die Kunde von diesen Ereignissen nach Wien gelangte, richtete der Kaiser abermals ein Mahnschreiben an die Bauern. Ihre Antwort lautete schroff: sie wollten die Waffen erst dann niederlegen, wenn allen ihren Beschwerden abgeholfen und alle Baiern aus dem Lande gezogen sein würden, da sie den Kurfürst nimmer als ihren Herrn anerkennen könnten. Sollte man ihren Wünschen nicht Rechnung tragen, so würden sie sich einen andern evangelischen Herrn wählen.[2]

sein.' Da nun ebensowenig ein Zweifel über die Uebergabe der Zuschrift an den Kaiser existiert, so wurden thatsächlich beide Schriftstücke gleichzeitig übergeben.

[1] Khevenhiller, X, 1136. Czerny, S. 69.

[2] Khevenhiller, X, 1136—1137.

Ein Abmahnungsschreiben, das die Vertreter der vier Stände aus Linz an sie richteten, hatte keine andere Wirkung, als dass Fadinger die Uebergabe von Linz und die Auslieferung Herberstorfs verlangte, weil er die Bauern sechs Jahre lang ‚durch die Abschaffung der Prediger und durch seine Soldaten unaussprechlich gepeinigt habe'.[1] Gleichzeitig forderte die Bauernschaft den Adel zum ‚unverweilten Anschluss auf, im Nichtbefolgungsfalle wurde gedroht, dass alle Schlösser in Brand gesteckt werden würden.[2] Da die in Linz eingeschlossenen Stände den Statthalter nicht auslieferten, abgesehen davon, dass sie es auch nicht konnten, weil er allein über die bewaffnete Macht gebot, bereitete Fadinger einen Sturm auf die Stadt vor. Als der Statthalter dies merkte, setzte er die Donaubrücke in Brand. Es geschah dies in der Nacht vom 27. auf den 28. Juni 1626. Am folgenden Tage richteten die Bauern abermals eine Aufforderung an die Stände, worin sie unter den stärksten Drohungen die Auslieferung Herberstorfs verlangten. Umsomehr war der letztere nun auf seiner Hut und befahl, den Fadinger niederzuschiessen, wenn man seiner von den Schanzen aus ansichtig würde. Thatsächlich wurde derselbe, als er sich in deren unmittelbare Nähe wagte, von zwei Soldaten angeschossen und ihm dabei ein Schenkel zerschmettert. Herberstorf beschoss hierauf die Bauern aus seinen Geschützen und machte auch einen Ausfall, der aber nicht so erfolgreich war, dass er sie zum Abzug gezwungen hätte.[3]

Mittlerweile war die Bauerndeputation mit Dr. Haffner nach Wien gekommen und hatte den Kaiser um Abstellung des Religionsdruckes und um die Abführung der Garnisonen ersucht. Bemerkenswerth ist, dass sie diese Forderung auch im Namen der Bürgerschaft erhob. In Bezug auf die Ausbeutung durch die bairischen Beamten brachte sie einige Details vor, die selbst des Kaisers Zorn erregten und ihn zu einer Klage gegen den bairischen Gesandten Leuker veran-

[1] Czerny, S. 71. Kurz 224 ff.

[2] Münchner Staatsarchiv. Aufforderung der Bauernschaft an den Adel ddo. 25. Juni 1626.

[3] Kurz 239. Khevenhiller, X, 1187. — Münchner Staatsarchiv. Herberstorf an Maximilian ddo. 30. Juni 1626.

lassten. Ein Oberösterreicher hatte nämlich in einer Angelegenheit sich bei Ferdinand ein Intercessionsschreiben erwirkt und sich damit bei dem bairischen Vicedom in Linz eingefunden. Statt es zu beachten, legte derselbe dem Bittsteller eine Strafzahlung von einigen Ducaten auf. Man liebte es in Wien, die Schuld des Aufstandes auf bairische Schultern zu wälzen, und wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, dass die Ausbeutung des Landes viel zur Erbitterung der Bauern beigetragen hatte, so war es doch in erster Linie der religiöse Druck, der den Aufstand zum Ausbruch brachte. Diesen Hauptgrund des Aufstandes wollte man aber auch in Wien nicht beseitigen, man verhiess den Bauern nicht die Duldung ihres Glaubensbekenntnisses, sondern ermahnte sie nur zum Gehorsam und bedrohte sie im widrigen Falle mit harter Strafe, wie dies z. B. der Fürst von Eggenburg in einer Audienz that, die er den Deputierten gewährte. Da der Kaiser auch vor jeder weiteren Verhandlung die Freigebung der in Steyer gefangen gehaltenen Commissäre verlangte, reisten zwei von den sechs Bauerndeputierten nach Oberösterreich ab, um ihre Angehörigen hievon zu verständigen.

In Wien traf man mittlerweile alle Vorbereitungen zur gewaltsamen Niederwerfung des Aufstandes. Da der spanische Gesandte aus Köln erfahren hatte, dass man von Holland einige Officiere nach Oberösterreich schicken wolle, die das Commando über die Aufständischen führen sollten, ersuchte der Kaiser die befreundeten Fürsten in Deutschland, derartige Officiere auf ihrer Durchreise festnehmen zu lassen. Um die nöthigen Streitkräfte zusammenzubringen, reiste der Fürst von Eggenburg nach Graz und verlangte von dem dortigen Landtage eine Hilfe, gleichzeitig ersuchte Ferdinand bei Waldstein um die Zusendung einiger Regimenter, und endlich schickte er den Grafen Collalto zu der oben angedeuteten Conferenz nach Salzburg. Man hätte sich auch gerne des Herrn von Polheim, der damals im Auftrage der oberösterreichischen Stände in Wien weilte, versichert, weil man ihn im Verdacht hatte, dass er mit den Aufständischen unter einer Decke stecke und einige hundert Gewehre, deren sich dieselben auf seinem Schlosse bemächtigt hatten, ganz kurz vor dem Aufstande nur deshalb gekauft habe, um sie ihnen in die Hände zu spielen. Da man sich aber

scheute, an seiner Person das Gesandtenrecht zu verletzen, gab man dem Dr. Leuker einen Wink, die bairischen Beamten möchten sich seiner nach der Rückkehr nach Oberösterreich bemächtigen.[1] Den Papst ersuchte der Kaiser um eine Geldhilfe von 100.000 Scudi, da er sonst nicht im stande sei, den Bauernaufruhr niederzuschlagen, allein dieser lehnte das Gesuch ab und blieb gleich taub, als der kaiserliche Vertreter zum zweiten Male diese Bitte stellte.[2]

Noch ehe der Kaiser und sein bairischer Vetter über die nöthigen Truppen verfügten, traf den Aufstand der härteste Schlag durch den Tod Fadingers, der in Folge der erlittenen Verwundung am 5. Juli starb. Sein Tod verursachte eine grosse Bestürzung unter den Bauern, sie liessen jetzt die von ihnen in Steyer gefangen gehaltenen kaiserlichen Commissäre frei und gaben damit die Garantie für die Sicherheit ihrer Vertreter in Wien preis.[3] Sie suchten auch bei den Commissären um die Erlaubniss an, einige evangelische Prediger berufen zu dürfen, die ihnen die Sacramente spenden sollten. Zeigt schon diese Bitte klar genug an, dass sie trotz aller Rebellion nur schüchtern auftraten, indem sie nicht einmal die Prediger selbstständig zu berufen gewagt hatten, so noch mehr der Wunsch, dass zwei Mitglieder der höheren Stände sich mit ihnen verbinden und mit ihrem Rath ihnen behilflich sein sollten, vor Allem aber, dass sie sich eines zu ihnen gekommenen dänischen Gesandten bemächtigten, von seiner Botschaft Kunde gaben und dadurch deutlich an den Tag legten, dass in ihnen die Anhänglichkeit an das alte Herrscherhaus lebendig sei. Nicht so nachgiebig waren aber die Bauern, welche im Lager von Weiberau versammelt waren und die Grenze des Landes gegen einen Einfall von bairischer Seite decken sollten. Diese waren noch mit keinen regulären Truppen zusammengestossen und deshalb überzeugt, alle ihre Forderungen mit Gewalt durchsetzen zu können, und so spotteten sie über die Verhandlungen in Steyer, die wohl hauptsächlich ‚im Fressen' beständen.[4] Die Weiberauer

[1] Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 1. Juli 1626.

[2] Wiener Staatsarchiv. Ferdinand an den Papst ddo. 15. Juli 1626. Savelli an den Kaiser ddo. 8. und 27. August 1626.

[3] Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 15. Juli 1626.

[4] Die betreffenden Nachweise bei Kurz, S. 348.

wählten auch einen neuen Anführer an der Stelle Fadingers; die Wahl traf einen gewissen Achatz Wiellinger, der dem Adel angehörte und also jedenfalls über ein grösseres Wissen gebot, trotzdem aber keine solche Auctorität besass wie sein Vorgänger. Die Entschlossenheit der Weiberauer zeigte sich zunächst darin, dass sie gegen Linz vorrückten, die Stadt abermals zur Uebergabe und zur Auslieferung des Statthalters aufforderten und im Weigerungsfalle drohten, weder Weib noch Kind zu verschonen. Sie verlangten gleichzeitig von dem Adel die Stellung von Fuhrleuten, Pferden und Wagen, ein Begehren, welches die Stände ablehnten. Die zu diesem Zwecke
6. Juli verfertigte Antwort[1] war ein Meisterstück volksthümlicher Be-
1626. redsamkeit, die mit wohlverständlichen Gründen den unheilvollen Ausgang des Aufstandes voraussagte. Sie wies darauf hin, dass unter den Bauern keine Einigkeit und keine Auctorität herrsche, dass sie keine erprobten Anführer besässen, dass kein Bauernaufstand je zum Ziele geführt habe und sie gewiss den wohleingeübten kaiserlichen und bairischen Truppen unterliegen würden. Diese Zuschrift war von dem protestantischen Theile der Stände gewiss aufrichtig gemeint und würde sicherlich beherzigt worden sein, wenn nur eine geringe Aussicht auf die Behebung der Hauptbeschwerde, auf die Entfernung des Glaubensdruckes, vorhanden gewesen wäre. Allein da dies nicht der Fall war und die Bauern dies wussten, so lässt sich ihre Unnachgiebigkeit begreifen.[2]

Mittlerweile hofften die Bauern Linz, wenn nicht mit stürmender Hand, so doch durch Hunger zu bezwingen und thatsächlich musste man sich in der Stadt bereits mit Pferdefleisch begnügen. Der Kurfürst von Baiern säumte deshalb nicht, der Noth nach Möglichkeit abzuhelfen, und bevor er noch mit seinen Truppen den Kampf gegen den Aufstand eröffnen konnte, schickte er auf der Donau sechs Schiffe mit 400 Musketiren, 17 Geschützen und einer beträchtlichen Menge von Proviant und Munition an die bedrängte Stadt. Die Schiffe waren mit Eisen beschlagen und erlitten daher durch die Ketten, mit denen die Bauern die Donau vor Linz sperrten, keinen

[1] Die Antwort findet sich dem Wortlaut nach bei Kurz.

[2] Khevenhiller, X, 1153—1158. Kurz 282. Beilage Nr. XXV, S. 557.

Schaden, sie gelangten zur Stadt und ihr ganzer Inhalt landete glücklich und unbeschädigt.[1] In der Nacht auf den 22. Juli versuchten die Bauern, sich der Stadt abermals zu bemächtigen, indem sie zu gleicher Zeit an drei verschiedenen Orten stürmten. In der Nähe des Welserthores brachten sie in der Mauer eine Oeffnung zu stande, durch die sich an 500 Bauern in die Stadt drängten. Hier wurden sie jedoch von den auf diesen Einbruch vorbereiteten Soldaten empfangen und alle bis auf 60 getödtet. Die Ueberlebenden entliess der Statthalter mit heiler Haut, nachdem er erklärt hatte, dass er nicht ihr Blut begehre, nicht gegen die Bauern, sondern gegen die Rebellion kämpfe.[2] Ein zweiter Schlag traf die Bauern bei Enns, dessen Belagerung sie wieder unternommen hatten. Die ersten Truppen, die der Kaiser nach Oberösterreich schickte, zogen nämlich unter dem Commando des Obersten Löbel nach dieser Stadt, wo sie die Bauern (am 24. Juli 1626) überfielen und unter ihnen ein Blutbad anrichteten, dem nicht weniger als 2000 Mann zum Opfer gefallen sein sollen. Die Garnison von Enns hatte sich durch einen Ausfall auch an diesem Kampfe betheiligt.[3] Trotz dieser zweifachen Niederlage versuchten die Bauern am 29. Juli einen neuen Sturm auf Linz, aber weder dieser, noch ein späterer Versuch am folgenden Tage halfen ihnen zum Ziele.

Während dieser Vorfälle richteten die neuen Commissäre, die vom Kaiser zu den Verhandlungen mit den Bauern bevollmächtigt wurden — es waren dies neben dem Freiherrn Fuchs und Grünthal noch der Graf von Meggau und der Abt von Kremsmünster — eine Proclamation an die Bauern, worin sie sie zu Verhandlungen in Mölk einluden, mittlerweile aber eine allgemeine Waffenruhe geboten. Die Waffenruhe wurde zwar nicht eingehalten, allein die Einladungen zu den Verhandlungen in Mölk angenommen, wohin die Bauern ungefähr zwanzig Vertreter aus allen vier Vierteln abschickten.[4] Die Instruction, 28. Juli 1626.

[1] Kurz 283.

[2] Kurz 290. — Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 27. Juli 1626.

[3] Leuker an Maximilian ddo. 27. Juli 1626. Auch Kurz 304. — Kurz weist 307 unwiderleglich nach, dass Enns nie von den Bauern erobert worden, wie man es nach Khevenhillers Angabe vermuthen sollte.

[4] Kurz 329.

welche der Kaiser seinen Commissären mitgegeben hatte, liess das Scheitern der Verhandlungen mit Sicherheit voraussehen. In Angelegenheit der Garnison entsprach sie zwar den Wünschen der Bauern: es sollte nur ein Fähnlein Fussvolk im Lande bleiben und die Soldaten in strenger Zucht gehalten werden. Auch dem Widerwillen gegen das bairische Regiment trug man Rechnung, denn der Kaiser versprach, die Pfandschaft sobald als möglich einlösen zu wollen. Dagegen wollte er keinen allgemeinen Pardon ertheilen, sondern von demselben jene ausgenommen wissen, die die Urheber und Anstifter der gegenwärtigen Bewegungen und mannigfacher Unthaten gewesen seien. In Bezug auf die Duldung der Augsburger Confession lehnte der Kaiser jede Nachgiebigkeit ab, er wollte den Protestanten nur das freie Abzugsrecht gestatten und die Abzugstaxen mildern. Sollte dies nicht genügen, so wollte er die Bauern nicht gewaltsam zum katholischen Glauben zwingen, wofern sie nur die Sacramente empfangen und die Predigt ihres ordentlichen Pfarrers anhören würden. Aeusserlich also sollten sie unbedingt Katholiken sein, ihre innere Ueberzeugung aber ihnen freigestellt bleiben.[1]

Als die Verhandlungen in Mölk ihren Anfang nahmen, verlangten die kaiserlichen Commissäre von den Bauern die Niederlegung der Waffen oder wenigstens einen Waffenstillstand in Bezug auf Linz. Obwohl die Deputirten in denselben einwilligten, so wurde er doch nicht eingehalten.[2] Aber auch auf kaiserlicher Seite hatte man keine Lust, Wort zu halten, selbst wenn die Bauern thatsächlich ruhig geblieben wären, denn dem bairischen Gesandten in Wien wurde angedeutet, der Kurfürst möge sich ja nicht durch den Waffenstillstand irre machen lassen, sondern die Bauern angreifen. Während die letzteren bei Linz sich noch immer keiner Erfolge

[1] Khevenhiller, X, 1158 ff. Instruction für die kaiserlichen Commissäre. Aus einer Unterredung, die Leuker mit dem Nuntius Caraffa hatte (Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 16. September 1626) ist ersichtlich, dass man unter diesen Sacramenten nur die Taufe und die Einsegnung der Ehe verstanden habe. Ausdrücklich sagt dies jedoch die Instruction nicht.

[2] Kurz 355. Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 26. August 1626.

rühmen konnten, nahmen die kaiserlichen Truppen jetzt einen Ort nach dem andern ein. Nachdem Oberst Breuner Freistadt erobert hatte, nahm (27. August 1626) Löbel Wels ein und zwang den Wiellinger, der die Stadt besetzt hielt, zum Abzuge. Diese Niederlage trieb die Bauern zum Aeussersten. Denn statt zum Gehorsam zurückzukehren und die Verhandlungen in Mölk um jeden Preis weiterzuführen, richteten sie ein Gesuch an den König von Dänemark und baten ihn (28. August) ‚bei Nacht und Tag zu eilen und ihnen mit einer Anzahl Volk beizuspringen'. Mit der Ueberreichung dieses Schreibens betrauten sie einen Artillerieofficier, den Stuckmeister Katzenleeger.[1] Graf Herberstorf benützte die sichtliche Zerfahrenheit bei den Bauern, um endlich am 31. August einen Ausfall zu wagen und die ohnedies zusammengeschmolzene Zahl seiner Feinde anzugreifen. Der Ausfall gelang vollständig, die Bauern verliessen nach kurzer Gegenwehr die von ihnen errichteten Verschanzungen und Linz wurde dadurch von der Belagerung, die 16 Wochen gedauert hatte, befreit.[2] Am nämlichen Tage erfocht der Oberst Breuner einen Sieg bei Leonfelden.

Da die kaiserlichen Commissäre wohl einsahen, dass die Bauern nicht die alleinige Ursache waren, wenn die Waffenruhe nicht zustande kam, so forderten sie von ihnen nicht weiter die Niederlegung der Waffen und nahmen ihre Klageschrift entgegen. Dieselbe erhob die schwersten Vorwürfe gegen den Statthalter, beschuldigte ihn willkürlicher und tyrannischer Justiz und der Duldung jeglicher Art von Unrecht und Gewalt von Seite der Soldaten. Die Protestanten habe er unter allerlei Vorwänden ausgebeutet, am schlimmsten sei aber das Loos jener gewesen, die um des Glaubens willen auswandern wollten, denn der Statthalter habe sie unter allen erdenklichen Vorwänden um ihr Hab und Gut gebracht, sei es, indem er ihnen eine allzu starke Besatzung ins Haus legte, ihre Besitzungen dreimal höher abschätzen liess, als sie werth waren, um sie eine hohe Abzugssteuer zahlen zu lassen, oder endlich, indem er ihnen den Reisepass allzu spät verabfolgte und sie während

[1] Kurz 369.

[2] Kurz 372.

dem zur theuren Zehrung im Wirthshause zwang. Zudem durften die Auswanderer die Abzugssteuer nicht in dem landläufigen schlechten Gelde, sondern nur in ungarischen Ducaten oder in Reichsthalern zahlen, höchstens nahm der Statthalter ein Drittel in anderer Münze an.[1] Die Berechtigung zu diesen Klagen erkannte man in Wien an und leicht hätte sich wohl eine Einigung zwischen den Bauern und den Commissären erzielen lassen, wenn die Forderungen der letzteren nicht weiter gegangen wären. Die Verhandlungen wurden bald darauf von Mölk nach Enns übertragen. Hier fanden sich auch die Vertreter der Stände ein und hier verhandelte man abermals über einen Waffenstillstand, der endlich am 7. September zustande kam. Laut demselben sollten die beiden kriegführenden Theile im Besitz dessen bleiben, was sie innehatten, während der Waffenruhe beiderseits kein Kriegsvolk ins Land gebracht, alle Pässe offen gehalten, die Ketten von der Donau entfernt werden und der Handel frei sein. Die Waffenruhe sollte vom 10.—18. September dauern, nöthigenfalls verlängert und mittlerweile die Ausgleichsverhandlungen zu Ende geführt werden.[2] Die vorangegangenen Niederlagen hatten aber den Muth der Bauern gebrochen, die Uneinigkeit unter ihnen wuchs so, dass sie den Wiellinger nicht mehr als ihren Oberanführer anerkannten, sondern ein Theil von ihnen einen nicht näher bekannten, aber als ‚schwarzer Student' bezeichneten Mann zum Anführer wählte. Die kaiserlichen Commissäre trafen am 16. September eine Verfügung, als ob der Ausgleich mit den Bauern bereits vereinbart worden wäre, sie befahlen nämlich die Ablieferung aller Waffen und Wehren und aller Munition. Gleichzeitig ordneten sie an, dass jedes Viertel einen Revers ausstellen, sich zum steten Gehorsam gegen den Kaiser verpflichten und durch eine Deputation den Kaiser fussfällig um Verzeihung bitten solle.[3] Der Aufstand schien zu Ende zu sein, die kaiserlichen Commissäre entfernten sich aus Enns und reisten auf ihre Güter. Aber gerade in diesen Tagen rückten die Truppen,

---

[1] Leuker an Maximilian ddo. 18. August 1626. — Kurz 377—383.

[2] Münchner Staatsarchiv. Die kaiserlichen Commissäre an den Statthalter in Linz ddo. 7. September 1626.

[3] Khevenhiller, X, 1167—1172.

die Waldstein dem Kaiser zu Hilfe geschickt hatte, in Oberösterreich ein, und dies fachte den Aufstand von Neuem an.

Es ist wiederholt angedeutet worden, dass man von kaiserlicher und bairischer Seite stets nur die gewaltsame Unterdrückung des Aufstandes im Auge hatte, und dass die Verhandlungen nur zu dem Zwecke dienen sollten, um unterdessen die Rüstungen zum Abschlusse zu bringen. Schon im Juni traf deshalb der Hofkriegsrathspräsident, Graf Collalto, in Salzburg ein und berieth sich daselbst mit den bairischen Räthen über den gemeinsamen Angriff. An der Berathung betheiligten sich auch der Erzbischof von Salzburg und der Erzherzog Leopold durch ihre Vertreter. Es scheint, als ob Collalto auf das Commando über die gesammten Truppen und also auch über die kaiserlichen Regimenter, die man von dem Waldstein'schen Heere abberufen wollte, Anspruch erhoben hätte, wenigstens hatte ihn Waldstein deshalb im Verdacht und erklärte wiederholt, dass er ihm keines seiner Regimenter überlassen, sondern lieber das Generalat aufgeben würde. Erst im August milderte sich der Hass oder der Argwohn Waldsteins gegen Collalto, und da ihm der Kaiser kurz vorher den Titel eines obersten Feldhauptmanns verliehen hatte, so war er es jetzt zufrieden, dass dem Collalto der Titel eines Feldmarschalls ertheilt wurde, vorausgesetzt, dass er in ihm seinen Obergeneral anerkennen würde, denn das ganze Heer müsse von einem einzigen Führer ‚dependieren'.[1] Gegen Collaltos Uebernahme des Commandos stemmten sich aber nicht blos Waldstein, sondern auch die bairischen Commissäre oder vielmehr der Kurfürst Maximilian, der die Niederwerfung des Aufstandes nicht einem kaiserlichen, sondern einem bairischen Oberanführer übertragen wissen wollte. Als Collalto mit dem Bericht über diese Forderung nach Wien zurückkehrte, war man darüber um so unwilliger, als man bereit war, zur Dämpfung des Aufstandes weit grössere Streitkräfte aufzubieten als der Kurfürst selbst. Der Kaiser schickte deshalb den niederösterreichischen Kanzler, Herrn von Hegenmüller, nach München und erklärte, in die Forderung Maximilians nicht einwilligen zu können, zumal dessen Diener in

26. Juni 1626.

[1] Tadra, Waldstein an Harrach ddo. 26. und 28. Juni, 6., 13. und 16. Juli und 2. August 1626.

Oberösterreich allesammt verhasst seien. Aus diesem Grunde sollten auch nach gestilltem Aufstande der Statthalter und der Vicedom als besonders angefeindete Personen abberufen werden und die im Lande verbleibenden Truppen als kaiserliche gelten, wenngleich sie dem Kurfürsten eidlich verbunden sein würden.[1] Die Forderungen des Kaisers waren zu berechtigt, als dass Maximilian sie hätte ablehnen dürfen, was er aber thun konnte, um sie abzuschwächen, das that er. Er fügte sich dem kaiserlichen Obercommando, verlangte aber, dass dasselbe von dem betreffenden General nicht blos in des Kaisers, sondern auch in seinem, als des Pfandinhabers, Namen geführt und dass die im Lande zu unterhaltende Garnison nicht allein auf des Kaisers Namen, sondern auch auf den seinigen gehalten werde. Er wollte auch keinen Theil der Kriegskosten tragen, indem er jede Schuld an dem Aufstande ablehnte und denselben als die alleinige Folge der kaiserlichen Reformationsdecrete, die er habe durchführen müssen, hinstellte, ebensowenig wollte er den Statthalter und Vicedom abberufen, sondern dies nur thun, wenn sie dem Frieden hinderlich sein würden.[2] — War es schon sonderbar, dass er den Kaiser wegen der Reformationsdecrete anklagte, während er doch selbst den Protestanten weder Luft noch Raum im eigenen Lande gönnte, so noch mehr, dass er sich jetzt sogar als ein toleranter Fürst geberdete, denn er liess nach Oberösterreich schreiben, dass er an der Religionsverfolgung keinen Theil habe, eine Ausflucht, die Lamormain gegen den bairischen Gesandten in Wien, Dr. Leuker, bitter tadelte.[3]

Zur Bekämpfung des Aufstandes verwendete der Kaiser anfangs nur die in Niederösterreich stationierten Regimenter Löbel, Breuner und Auersperg.[4] Von Waldstein verlangte er die Zusendung der in Schwaben geworbenen Regimenter,

---

[1] Khevenhiller, X, 1142 und 1175 ff.

[2] Khevenhiller, X, 1179 ff.

[3] Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 18. August 1626.

[4] Wir schöpfen die Nachricht hierüber nur aus Khevenhiller. Khevenhiller führt den Obersten Auersperg an. Ob es wirklich ein nach ihm benanntes Regiment gegeben, wissen wir nicht mit Bestimmtheit anzugeben.

welchem Gesuche sich auch der Kurfürst von Baiern anschloss. Waldstein wollte anfangs dem Kaiser nicht zu Willen sein,[1] als er aber von der steigenden Noth benachrichtigt wurde, trug er dem Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg[2] auf, mit 6000 Mann, die in Schwaben versammelt waren, nach Oberösterreich zu ziehen und dort die Befehle des Kurfürsten von Baiern einzuholen, ja er wollte dem Kaiser sogar vier Regimenter von der bei ihm selbst befindlichen Armee zuschicken, doch nahm er diesen Befehl später zurück.[3] — In der Antwort, die der Kurfürst von Baiern dem Hegenmüller mitgab, verlangte er, dass der Herzog von Lauenburg insolange seinem Commando untergeordnet bleibe, als der Kaiser keinen Obergeneral ernannt haben würde, und berief sich dabei auf die vorher erlangte Zustimmung Waldsteins.[4] Schon zu Anfang Juli oder vielleicht noch früher hatte der letztere dem Herzog von Lauenburg den Befehl gegeben, sich mit dem

---

[1] Waldstein an Harrach, Postscriptum zum Briefe ddo. 3. Juli 1626 bei Tadra.

[2] Dieser Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg ist von dem Herzog Rudolf Maximilian von Sachsen-Lauenburg zu unterscheiden.

[3] Waldstein wollte neben dem Lauenburger auch die Reiterregimenter Marradas, Avendaino, Gonzaga und Coronini dem Kaiser zu Hilfe schicken (Brief an Harrach ddo. 7. Juli 1626 bei Tadra). Diesen letzteren Befehl nahm er aber laut des Postscriptums zu dem zweiten Briefe an Harrach ddo. 13. Juli 1626 zurück. Der Brief bei Tadra.

[4] Aus der Waldstein'schen Correspondenz mit Harrach geht nicht klar genug hervor, dass der kaiserliche General den Herzog von Lauenburg dem Commando des Kurfürsten von Baiern untergeordnet habe. In dem Briefe vom 11. Juli an Harrach schreibt Waldstein, der Kaiser möge den Herzog von Lauenburg dahin ziehen lassen, wo es ihm gefällt; ähnlich drückt er sich auch in dem zweiten und dritten Briefe ddo. 13. Juli aus. Beide Briefe scheinen also anzudeuten, dass er das Lauenburgische Volk blos dem Kaiser zur Disposition stellen wolle. In einem Briefe ddo. 16. Juli sagt er dagegen, dass er ursprünglich das Lauenburgische Volk dem Statthalter (Herberstorf) oder dem bairischen Obersten Lindelo unterstellen wollte. Dieselbe Absicht deutet, wiewohl nicht bestimmt genug, auch ein Brief Waldsteins an Maximilian ddo. 8. Juli 1626 (bei Aretin, Baierns auswärtige Verhältnisse, Beilage Nr. 52) an. Hat vielleicht Maximilian noch eine bestimmtere Zusage in einem andern unbekannten Briefe Waldstein's erhalten? Jedenfalls glaubte er diese Zusage erlangt zu haben, wie die dem Hegenmüller ertheilte Antwort beweist.

schwäbischen Volk nach Oberösterreich zu verfügen, und der gleiche Befehl erging auch an den Obersten Balandt, der das auf den Namen des Lauenburgers geworbene Regiment commandierte. Trotzdem verzögerte sich der Abmarsch von Woche zu Woche, und zwar deshalb, weil das Volk nicht gemustert war und weil es nicht marschieren wollte, wenn es nicht vorher einen Monatssold empfangen haben würde.[1] Der Herzog wollte die Musterung auf bairischem Gebiete vornehmen, allein dagegen wehrte sich der Kurfürst, der sich von dem ungemusterten und unbezahlten Volk nicht ausbeuten lassen wollte, ja er verwehrte ihm sogar den Durchmarsch, so dass der Lauenburger, nachdem er im August die Musterung beendet hatte, seinen Marsch antreten musste, ohne das bairische Gebiet zu berühren. Er richtete unterdessen an Waldstein die Anfrage, wessen Befehlen er folgen solle, wenn er in Oberösterreich einmarschirt sein würde, offenbar waren also ihm selbst noch keine bestimmten Weisungen zugekommen. Waldstein wollte ihn aber jetzt weder dem Commando des Kurfürsten von Baiern, noch dem Collaltos unterstellen, wenn etwa dem letzteren die Execution wider die Bauern aufgetragen werden würde, er war überhaupt noch unschlüssig, was er thun solle, und so beantwortete er die Frage dahin, dass der Herzog demjenigen Folge leisten solle, den ihm der Graf Harrach bezeichnen würde. Als er erfuhr, dass man mit den Bauern über einen Ausgleich verhandle, verlangte er die Zuschickung des Lauenburgischen Volkes und des Breunerischen Regiments nach Pressburg, um sich dieser Truppen gegen Mansfeld zu bedienen.[2] Breuner kam diesem Rufe nicht nach, dagegen zog der Herzog von Lauenburg thatsächlich nach Ungarn. Mit der Bekämpfung des oberösterreichischen Aufstandes betraute Waldstein jetzt den Herzog von Holstein, für dessen neugeworbenes

[1] Tadra, Waldstein an Harrach ddo. 17., 23. und 26. Juli und 1., 5. und 13. August 1626. Czerny, S. 86.

[2] Tadra, Waldstein an den Herzog Franz Albrecht zu Sachsen-Lauenburg ddo. 5. August 1626. Waldstein an Harrach ddo. 10., 14., 16. und 30. August und 6., 9., 12. und 22. September 1626. Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 26. August 1626. Ueber die Anwesenheit des Herzogs von Lauenburg auf dem ungarischen Kriegsschauplatze siehe Tadra, Waldstein an Harrach ddo. 27. October 1626.

Regiment die Stadt Nürnberg einen Theil der Waffen anschaffen und während des Durchmarsches durch ihr Gebiet die Kosten der Verpflegung tragen musste.[1] Am 30. August verliess der Herzog das Nürnberger Gebiet, nachdem er der Stadt noch werthvolle Geschenke abgepresst hatte, schlug mit seinem Regiment, das ungefähr 3000 Mann zählte, den Weg nach Oberösterreich ein und überschritt dessen Grenze am 18. September.

Maximilian von Baiern hatte sich über die Kriegsvorbereitungen bei dem Freiherrn und späteren Grafen Pappenheim,[2] den er bei Bekämpfung des böhmischen Aufstandes kennen und schätzen gelernt, Raths erholt und hatte ihn auch aufgefordert, aus den spanischen Diensten in die der Liga zu 15. Juli
treten. Pappenheim beantwortete die Fragen des Kurfürsten 1626.
von Mailand aus, kündigte seinen bisherigen Dienst auf, trat
in den der Liga über und wurde zum Generalwachtmeister 15. Juli
über das Fussvolk und zum Oberanführer der wider den 1626.
‚Aufstand' von Maximilian verwendeten Truppen ernannt.[3] Noch hatte Pappenheim den Befehl nicht übernommen, als die erste Abtheilung der bairischen Truppen unter dem Obersten Lindelo die Grenzen Oberösterreichs bei Geiersberg überschritt, während der Herzog von Holstein von Hafnerzell nach Neukirchen vorrückte. Weder die Kaiserlichen noch die Baiern kümmerten sich um die Bedingung des mit den Bauern abgeschlossenen Waffenstillstandes, welcher den Einzug weiterer Truppen ins Land verbot; selbstverständlich thaten sie dies nicht auf eigene Verantwortung, sondern folgten darin nur den Weisungen von Wien und München.[4] Als der Herzog von Holstein in Neukirchen eingerückt war und seine Truppen sich daselbst den Wein munden liessen, wurden sie am folgenden Morgen (19. September 1626) noch halbtrunken in ihren Quartieren von

---

[1] Soden, Kriegs- und Sittengeschichte der Reichsstadt Nürnberg, II, 315 ff.

[2] Pappenheim wird in der amtlichen Correspondenz des Jahres 1626 stets als Freiherr bezeichnet, der Grafentitel gehört einer späteren Zeit, vielleicht dem folgenden Jahre, an.

[3] Münchner Reichsarchiv. Pappenheim an Maximilian ddo. 15. Juli 1626.

[4] Hurter glaubt vermuthen zu dürfen, dass der Herzog von Holstein blos aus eigener Lust in Oberösterreich eingerückt sei; dieser Annahme widersprechen aber alle Verhandlungen zwischen Wien und München.

den Bauern überfallen und grösstentheils erschlagen; der Herzog selbst konnte sich nur im Hemd retten, sein Silberzeug und die ganze Ausrüstung seiner Truppen fiel in die Hände der Sieger. — Die Baiern, die an demselben Tage unter Lindelos Commando nach Haag vorrückten, wurden von 2000 Bauern bei Geiersberg angegriffen, wehrten sich aber siegreich. Als sie am folgenden Tage, berauscht von ihrem Erfolge, weiter zogen, wurden sie von etwa 10.000 Bauern überfallen, und diesmal erlitten sie eine gewaltige Niederlage; 600 Mann, nach anderen Nachrichten sogar 3000 Mann, wurden getödtet, darunter zwei Oberste, Lindelo selbst rettete sich nur durch die schleunigste Flucht. In die Bauern, welche auch diesmal die ganze feindliche Bagage erbeuteten, war ein anderer Geist gefahren; sie, die erst kurz zuvor nur Niederlagen erlitten hatten und mit dem Strick um den Hals den Kaiser um Verzeihung zu bitten bereit waren, wehrten sich jetzt mit heroischer Tapferkeit.[1]

Eilig verfügte sich Pappenheim nun auf den Kriegsschauplatz und rückte trotz des von den Bauern erfochtenen Sieges in Oberösterreich ein, so dass er sich bereits am 7. October in Ried befand. Da jedoch eine Verstärkung seiner Truppen unbedingt nothwendig war, so ersuchte er den Kurfürsten um Zusendung frischer Mannschaft und rieth zu deren Einschiffung in Passau, damit sie direct nach Linz gebracht werden könnte, die Cavallerie sollte den Weg zu Lande einschlagen. Denselben Rath gab er auch bezüglich des holsteinischen Volkes, das entweder noch ausserhalb Oesterreichs stand oder die Niederlage bei Neukirchen überlebt hatte, er selbst wollte dann auch mit etwa 3000 Mann, über die er in Ried verfügte, den Marsch nach Linz antreten. Er berechnete, dass er, wenn die Kaiserlichen sich mit ihm verbinden würden, eine Armee von 8500 Mann zu Fuss und 1300 Reiter zusammenbringen würde,[2] aber

[1] Kurz 393 ff. Czerny, S. 105—108.

[2] Er berechnete diese Summe folgendermassen: 3000 Kaiserliche, 2000 unter Holsteins Commando stehende, 3500 bairische Soldaten und 1300 Reiter, gibt aber nicht an, woher diese 1300 Reiter kommen sollten. Woher jene obigen 3000 Kaiserlichen kamen, ob sie den andern Theil des Lauenburgischen Volkes bildeten oder in dieselben die Regimenter Löbel und Breuner eingerechnet wurden, ist nicht angegeben. — Münchner Reichsarchiv. Pappenheim an Maximilian ddo. 7. October 1626.

selbst diese Zahl schien ihm nicht genügend. Die Sorge Pappenheims wurde auch vom Statthalter von Oberösterreich getheilt, denn obwohl Löbel den Bauern mittlerweile bei Wels eine Niederlage zugefügt und 300 derselben niedergemacht hatte (9. October 1626), liessen sie sich jetzt nicht mehr einschüchtern, sondern griffen am folgenden Tage die Kaiserlichen wieder an und nöthigten sie zum Rückzuge.[1] Es kam nun vor Allem darauf an, ob sich der Herzog von Holstein mit den bairischen Truppen werde verbinden und dem Commando Pappenheims unterstellen wollen. Oberst Herliberg reiste zu diesem Behufe nach Ortenburg, wohin sich der Herzog zurückgezogen hatte, und bot ihm zugleich für seine Truppen einen halben Monatssold im Namen Maximilians an. Die Antwort des Herzogs lautete zustimmend, weil ihm der Kaiser den entsprechenden Befehl ertheilt und ihm den Kurfürsten untergestellt hatte.

Während Pappenheim den Vormarsch mit möglichster Eile und Macht bewerkstelligen wollte, bekam er plötzlich von München die Weisung, keinen Schritt vorzugehen, weil der Kaiser dies nicht wünsche. In Wien war man nämlich jetzt so wohlgemuth, dass man ohne jede Hilfe mit den Bauern fertig zu werden hoffte, und um sich der Bezahlung für den bairischen Beistand zu entledigen, lehnte Ferdinand denselben ab.[2] Da jedoch die letzten Vorfälle auf dem Kriegsschauplatze gar nicht darnach angethan waren, um diese Hoffnungen zu bewahrheiten, so war Maximilian überzeugt, dass er bald wieder um Hilfe werde ersucht werden: erst wenn dies geschehen würde, sollte Pappenheim vorrücken. Für diesen Fall tauchte aber eine neue Schwierigkeit auf, indem der Herzog von Holstein nach Ried melden liess, dass er sich den Befehlen des Kurfürsten nicht unterstellen und sein Volk nicht mit dem bairischen verbinden könne, wenn dieses nach Oberösterreich vorrücken würde, weil ihm durch den Hofkriegsrath Questenburg bedeutet wurde, dass er an die Befehle Waldsteins gewiesen sei. Diese Erklärung erbitterte den Kurfürsten, denn sie enthielt den Bruch

30. Octob. 1626.

[1] Münchner Reichsarchiv. Herberstorf an Pappenheim ddo. 10. October 1626. Bericht des Obersten Herliberg ddo. 13. October 1626. Maximilian an Pappenheim ddo. 17. October 1626.

[2] Mittelst kaiserlicher Resolution ddo. 3. October 1626. Vide das Schreiben Maximilians an Pappenheim ddo. 17. October 1626.

einer kaiserlichen Zusage, da Ferdinand in dem Augenblicke, wo er die bairische Hilfe ablehnte, auch versprochen hatte, dass er den Herzog von Holstein den Befehlen Maximilians unterordnen wolle, wenn er sich der Hilfe des letzteren bedienen würde.[1]

Nun geschah es, dass am 27. October in Ried Schreiben von den kaiserlichen Ausgleichscommissären und von dem Obersten Löbel einliefen, worin Pappenheim um seine Hilfe ersucht wurde; die Voraussicht Maximilians hatte sich also bestätigt. Pappenheim forderte den Herzog von Holstein zum Anschlusse auf, und obwohl sich dieser anfangs sträubte, gab er doch zuletzt nach und zog mit 1000 Musketiren dem ligistischen General entgegen, als dieser am 30. October seinen Marsch von Ried aus antrat. Seine Bereitwilligkeit mag übrigens durch einen directen Befehl des Kaisers beeinflusst worden sein, wenigstens theilte dieser dem Kurfürsten wieder mit, dass er den Herzog seinem Befehle unterstellt, also seine frühere Zusage bekräftigt habe.[2] Die Vereinigung des Herzogs und Pappenheims ging am 31. October bei Passau vor sich, von wo sie mit dem Fussvolk noch denselben Tag bis Hafnerzell auf der Donau fuhren. Sie wollten die Bauern glauben machen, dass sie den ganzen Weg nach Linz auf der Donau zurücklegen wollten, und thatsächlich trafen diese an beiden Ufern Vorbereitungen, um die Schiffe auf ihrer Weiterfahrt in den Grund zu bohren. Bei Hafnerzell stiegen jedoch die Truppen ans Land, vereinten sich daselbst mit den zu Lande nachziehenden Reitern und marschirten am linken Ufer nach Altenfelden, wo sie sich mit den ihnen entgegenrückenden kaiserlichen Truppen (1500 Mann Fussvolk und 200 Reitern) und mit 400 Musketiren, die ihnen der Statthalter aus Linz entgegengeschickt hatte, vereinten. Am 4. November hielten sie ihren Einzug in Linz.[3]

[1] Münchner Reichsarchiv. Die in Ried stationirten bairischen Kriegscommissäre an Maximilian ddo. 21. October 1626. Maximilian an Pappenheim, Herliberg und Hagestorf ddo. 26. October 1626.

[2] Münchner Reichsarchiv. Pappenheim, Herliberg und Hagestorf an Maximilian ddo. 27. October 1626. Herliberg und Hagestorf an Maximilian ddo. 31. October 1626. Maximilian an die Obersten in Ried ddo. 31. October 1626.

[3] Münchner Reichsarchiv. Pappenheim und Starzhausen an Maximilian ddo. 6. November 1626.

In Linz kam nun die Frage, wer das Obercommando über die vereinten kaiserlichen und ligistischen Truppen führen solle, zur Entscheidung. Der Kaiser betraute mit demselben den Obersten Löbel, und so musste sich ihm auch Pappenheim fügen, doch zeigt der Verlauf der Kriegsoperationen, dass thatsächlich der letztere die erste Rolle spielte.[1] In den zu Linz abgehaltenen Berathungen wurde beschlossen, dass der Oberst Breuner mit seinen Truppen donauaufwärts marschiren und die Schiffe in Brand stecken solle, deren sich die Bauern bei dem Uebersetzen dieses Stromes bedienten, Löbel selbst sollte dagegen im Vereine mit dem Herzog von Holstein und mit Pappenheim am 8. November die feindliche Hauptmacht angreifen. In Befolgung dieses Beschlusses zog Löbel aus Linz und traf am 9. November bei St. Annenberg, eine Meile von 1626.

[1] Dass der Kaiser oder Waldstein an Löbel das Obercommando übertragen hatte, wird uns weder durch ein Ernennungsdecret, noch durch eine Zuschrift eines von Beiden bestätigt, dagegen enthält das Tagebuch Preisings (bei Aretin a. a. O.) über die Verhandlung der kaiserlichen und bairischen Commissäre in Linz nach gestilltem Aufstande, als es sich um die Dislocierung der Truppen handelte, zum 24. Januar 1627 folgende Bemerkung: Die kaiserlichen Commissäre erklären: ‚Baiern hat expresse erklärt, dass der kaiserische, deputirte Oberste das ganze Volk guberniren solle, als lang beiderlei Volk beisammen sein'. Die bairischen Commissäre antworten: ‚Dass dem kaiserlichen Obersten das Commando gelassen worden, ist allein auf die Zeit währender Rebellion verstanden worden (Nach besiegter Rebellion) ist es anjetzt geendet.' Aus diesem Protokolle ist ersichtlich, dass Löbel das Obercommando während der Bekämpfung des Aufstandes führte. Einigermassen im Widerspruche mit dieser Annahme steht das Protokoll zum 28. Januar 1627. Hier heisst es: ‚Die kaiserlichen Commissäre: Obrister Lewel beklagt sich der bair. Einfall in der kais. Quartier, daraus leichtlich mehreres Uebel erfolgen möchte. Begehrn nochmals, dass das Bairisch Volk sein, Lewels, Commando geleben solle. — Die bairischen Commissäre: Vernehmens nit gern, doch sei der Ch. D. Resolution, so dem Hn. Hegenmiller geben, nit pure ergangen, sondern certo modo, wann vorher Baiern Ihme, Löwel, solches auftrage. Doch weil Hr. v. Pappenhaimb nach Italia nächsten Tags verreisen würde, alsdann möchte dem Hn. Löwel das völlige Obercommando gelassen werden. — Die kaiserlichen Commissäre: Replicant, wissen um keinen bairischen Vorbehalt, das Obercommando jemand andern zu geben. Bleibt also noch in diesen Terminis, dass des Herrn Pappenhaimb Verreisen soll erwartet werden.' — Dagegen stellt das Protokoll zum 1. und 9. März 1627 die Thatsache des kaiserlichen Obercommandos ausser allen Zweifel.

Efferding, auf die Bauern, die ungefähr 8400 Mann zählten und zur Schlacht entschlossen waren. Ihre Bewaffnung war elend, die Mehrzahl verfügte nur über Piken und Gabeln und nur eine geringe Zahl war mit Gewehren versehen; da überdies nur 400 Mann von ihnen beritten waren, so standen sie in Fussvolk und Reiterei tief unter ihren Gegnern, abgesehen davon, dass sie über keine Geschütze verfügten, während die Gegner solche besassen. Was ihnen aber an der Bewaffnung fehlte, ersetzte ihnen ihr Gottvertrauen oder ihre Verzweiflung. Bevor sie sich in den mörderischen Kampf stürzten, weihten sie denselben durch die Absingung einiger Psalmen ein. Als die feindlichen Geschütze den Angriff gegen sie eröffneten, erhoben sie ein furchtbares Geschrei, stürzten sich auf die Pappenheimische Abtheilung, die den rechten Flügel bildete, und zwar auf zwei Reitergeschwader und warfen sich zwischen die Pferde wie wüthende Hunde. Zurückgetrieben erneuerten sie den Angriff mit solchem Feuer, dass sich die Reiter zurückziehen mussten. Der Oberst Löbel griff nun zur Unterstützung Pappenheims in die Schlacht ein, allein auch er gerieth in Nachtheil, aber durch die Kriegstüchtigkeit seiner Truppen unterstützt, ging er wieder zum Angriff über. Die Bauern suchten ihm den Sieg zu entwinden, indem sie sich nach der Bezeichnung ihrer Gegner ‚nicht wie Menschen, sondern wie höllische Furien' wehrten, und obwohl zurückgeschlagen, immer von neuem angriffen, bis endlich ihr rechter Flügel in den nahen Wald getrieben wurde. Während der Kampf mit Löbel hin- und herwogte, ging Pappenheim wieder vorwärts, stiess aber auf einen solchen Widerstand, dass er abermals zurückkehren musste. Als der Oberst Kurtenbach hiebei schwer verwundet wurde, stellte sich Pappenheim selbst an die Spitze seines Reiterregiments, entflammte dessen Muth durch eine herzhafte Ansprache, und da er von dem rechts und links ihn deckenden Fussvolk unterstützt wurde, zwang er endlich die Bauern zum Rückzuge. An 2000 von ihnen waren im Kampfe gefallen, eine mehr als doppelte Anzahl mag verwundet worden sein, so dass also jeder für seine Ueberzeugung mit seinem Blute eingestanden war. Der Kampf hatte von 3 Uhr Nachmittags bis in den Abend hinein gewährt, und nach der Ueberzeugung des tapferen Pappenheim war seit vielen Jahren nicht mit solcher Todesverachtung gekämpft worden. Der Herzog von Holstein

hatte nicht in die Schlacht eingegriffen, er blieb mit seinen Musketiren in der Reserve.[1]

Der Rest der Bauern hatte einen geordneten Rückzug angetreten, aber da er nicht daran denken konnte, sich in Efferding zu halten, zog er sich noch am späten Abend weiter zurück, worauf um Mitternacht die Bürger von Efferding dem Pappenheim die Schlüssel überreichten. Der Herzog von Holstein wurde am folgenden Tage mit einer Besatzung daselbst zurückgelassen, während Löbel und Pappenheim gegen Gmunden vorrückten, das von einem zweiten Bauernheere belagert wurde. Als sie daselbst anlangten und ihre Geschütze gegen die Bauern richteten, zogen sich diese auf ein passendes Schlachtfeld zurück, das durch einen Wald gedeckt war, vereinten sich mit einem andern Haufen, der herangezogen kam, und zählten so an 20.000 Mann. Vor dem Kampfe sangen sie abermals einige Psalmen, worauf ihr Anführer, der Student, eine Predigt hielt und sie zum todesmuthigen Ausharren ermahnte. Er sprach so laut, dass manche seiner Worte von den Kaiserlichen verstanden wurden.

In der nun folgenden Schlacht zeigten sich die Bauern ihrer Vorkämpfer von St. Annenberg würdig. Sie griffen die kaiserliche Abtheilung mit unwiderstehlicher Gewalt an, sprengten die Reiterei und das Fussvolk und nöthigten sie trotz aller Anstrengung Löbels zur Preisgebung ihrer Geschütze und ihrer Munition und zur Flucht nach Gmunden. Sie folgten ihnen bis an die Thore der Stadt und nur die schützende Barrière der Schanzmauer bewahrte die Flüchtigen vor dem Untergange. Einen gleichen Verlauf schien auch der Kampf nehmen zu wollen, der sich darauf mit den Baiern entwickelte, denn auch die Reihen der letzteren wurden zerstreut und schon schien ihre Niederlage gewiss. In diesem gefahrvollen Augenblicke schossen 300 Musketiere, die in einem Hinterhalt aufgestellt waren, ihre Gewehre auf die Bauern ab und richteten unter ihnen ein Blutbad an; die dadurch hervorgerufene Bestürzung

[1] Wir beschreiben die Schlacht hauptsächlich nach einem Berichte, den Pappenheim am folgenden Tage an Herberstorf (Münchner Reichsarchiv. Pappenheim an Herberstorf, ddo. 10. November 1626) erstattet hat. Er lautet ein wenig anders als der Summarbericht Pappenheims, den Khevenhiller und Kurz benützt haben.

vergrösserte Pappenheim, indem er mit einer Reiterabtheilung aus der Reserve über sie herfiel. Die Schlacht kam dadurch zum Stehen, und Pappenheim konnte nun hoffen, dass es der Kriegsgeübtheit seiner Truppen gelingen werde, den Verlust derselben hintanzuhalten. Thatsächlich dauerte der Kampf noch vier Stunden, und seiner Tüchtigkeit gelang es endlich, die ihm gegenüberstehenden Bauern zum Rückzuge zu zwingen. Mittlerweile kehrten die Bauern, die sich in der Verfolgung der Kaiserlichen bis nach Gmunden vorgewagt hatten, zurück; auch diese griff Pappenheim an, jagte ihnen die gemachte Beute an Geschütz und Munition ab und bereitete ihnen dasselbe Schicksal wie ihren übrigen Genossen. Nach seinem Berichte blieben an neuntausend Bauern, also fast die Hälfte ihres Heeres, todt auf der Wahlstadt.[1] Unter den Gefallenen befand sich auch der ‚Student', dem ein Soldat den Spiess durch den Leib gestossen und darauf den Kopf abgeschnitten hatte. Der Kopf wurde nach Linz geschickt und vor dem Thore aufgestellt.

Noch zweimal trafen Löbel und Pappenheim mit den an Zahl bedeutend geschwächten Bauern zusammen, und zwar zuerst bei Vöcklabruck am 19. November. Hier zeichnete sich der Oberst Kurtenbach, der trotz seiner Verwundung immer hinter den Bauern drein war, namentlich aber sein Oberstlieutenant aus, er griff die Gegner tapfer in der Flanke an, als sie die Kaiserlichen zum Weichen gebracht hatten, und war nach Pappenheims Ueberzeugung der Urheber des Sieges.[2] Trotz dieser abermaligen Niederlage gaben die Bauern nicht nach, da sie in ihrer Verzweiflung das Leben des voraussichtlichen Elends nicht werth achteten. Sie flüchteten sich von Vöcklabruck nach Wolfsegg, wo sie sich im Schlosse verschanzten und einige Tage Ruhe genossen, da die Baiern und

[1] Münchner Reichsarchiv. Herberstorf an Maximilian ddo. 17. November 1626.

[2] Münchner Reichsarchiv. Pappenheim an Maximilian ddo. 21. November 1626. — Kurz klagt, dass er trotz alles Nachsuchens nichts Näheres über die Schlachten von Vöcklabruck und Wolfsegg gefunden, sondern sich mit dem einfachen Namen begnügen musste. Der eben citirte Bericht Pappenheims enthält nur die oben mitgetheilte Angabe bezüglich Vöcklabrucks.

die Kaiserlichen mittlerweile Streifzüge nach allen Richtungen unternahmen. Endlich rückten die letzteren gegen Wolfsegg heran, und hier kam es am 30. November zur letzten Schlacht, über deren Verlauf nichts Näheres bekannt ist, die aber mit einer völligen Niederlage der Bauern endigte. Der Rest flüchtete nach Peurbach, wo Oberst Löbel sie umzingelte und ihnen Pardon anbot, wenn sie die Rädelsführer ausliefern würden. Die Uebriggebliebenen, von Muthlosigkeit ergriffen, lieferten mehrere ihrer Führer, darunter Wiellinger, aus, vielen gelang es aber, sich nach Böhmen und Schlesien zu flüchten, und manche von ihnen sind im Jahre 1632 zurückgekehrt, als Oberösterreich eine Beute neuer Unruhen wurde. [1]

Der Aufstand war jetzt zu Ende, und dass dies Resultat binnen Monatsfrist erreicht wurde, war unstreitig mehr das Verdienst Pappenheims als Löbels, der nicht mit der Energie des ersteren auftrat. Die Verwüstung, die der Krieg im Gefolge hatte, war furchtbar. Abgesehen davon, dass die Bauern ihre Feldfrüchte nur ungenügend eingeheimst und das Eingeheimste leichtsinnig verzehrt hatten und mit den Vorräthen, die sie hie und da erbeuteten, nicht schonend umgegangen waren, hatte das Land auch für die Erhaltung von mindestens 15.000 Mann kaiserlicher und bairischer Truppen aufkommen müssen, und so war mit Sicherheit eine Hungersnoth im folgenden Frühjahre, wenn nicht früher, zu erwarten. Alle Städte waren ebenfalls in ihrem Erwerbe zurückgegangen, waren wiederholten Plünderungen ausgesetzt gewesen oder mussten sich zu Contributionen und Anlehen verstehen, so dass auch die Bürger zum Theil an den Bettelstab gebracht waren. Den Edelleuten ging es nicht besser, sie konnten wegen Mangels an Saatkorn und Arbeitskraft im Herbste einen grossen Theil des Landes nicht bebauen lassen, und da beides auch im nächsten Jahre fehlen musste, so stand dem Adel noch eine schlimme Zukunft bevor. Bei alledem drohte noch Meuterei von Seite der Soldaten, weil es ihnen an der nöthigen Kleidung fehlte und sie seit Jahr und Tag keinen Sold empfangen hatten. Einer der höheren bairischen Beamten erklärte dem Kurfürsten auf das Bestimmteste, dass er durch mehrere Jahre

[1] Kurz, S. 431—434.

auch nicht auf das geringste Einkommen aus Oberösterreich rechnen dürfe.[1]

Nach den glänzenden Erfolgen Pappenheims gab man dem Unwillen, den man in Wien gegen das bairische Regiment in Oberösterreich empfunden hatte, nicht weiter Ausdruck. Um alle weiteren Differenzen zu begleichen, einigte sich der Kaiser mit dem Kurfürsten über die Errichtung einer gemischten Commission, welche alle Angelegenheiten, die mit der Pacification des Landes und mit der Bestrafung der Aufrührer im Zusammenhange standen, berathen sollte. Ferdinand ordnete hiezu den Freiherrn Teufel, den Abt von Kremsmünster und den Dr. Hafner ab, Maximilian den Herrn von Preising und den Dr.
1627. Peringer, die nun ihre gemeinsamen Berathungen am 23. Januar in Linz eröffneten. Der erste Gegenstand der Besprechung betraf die im Lande befindlichen Truppen. Die Zahl derselben belief sich auf 12.000 Mann, 3000 waren also durch Kämpfe und Krankheiten zu Grunde gegangen. Zur Aufrechthaltung der Ruhe hielt es Maximilian für geboten, dass im Lande 5500 Mann bleiben, der Rest aber ausquartiert werden solle. Der Kaiser war damit einverstanden, nur verlangte er die Entfernung der ligistischen, Maximilian die der kaiserlichen Truppen, jeder rechtfertigte sein Begehren mit der Unmöglichkeit, andere Quartiere für seine Truppen ausfindig zu machen. Nachdem die Räthe an ihre beiderseitigen Herren berichtet hatten, waren beide erbötig, einen Theil ihres Volkes abführen zu lassen. Während noch darüber berathen wurde, wie dies geschehen solle, und die kaiserlichen Räthe nicht zugeben wollten, dass die Baiern, die nach Niedersachsen marschiren sollten, ihren Weg etwa durch Mähren und Schlesien nehmen möchten, theilte
25. Febr. 1627. der Kaiser mit, dass er all seine Mannschaft, bis auf das Regiment Breuner, gegen die aus Ungarn nach Schlesien zurückkehrenden Mansfeldischen Truppen verwenden und sie deshalb nach Schlesien abziehen lassen wolle. Infolge dessen konnte Maximilian den grösseren Theil seines Volkes in Oberösterreich lassen und damit war diese Angelegenheit freundlich gelöst. Während der Verhandlungen verlangten die kaiserlichen Commissäre und Oberst Löbel, dass die ligistischen Truppen unter

[1] Münchner Staatsarchiv. Pflügel an Maximilian ddo. 29. November 1626.

seinem Oberbefehl bleiben sollten, welches Verlangen jedoch von den bairischen Commissären auf Befehl ihres Herrn kategorisch abgelehnt wurde; nur wenn ein Kampf wieder ausbrechen sollte, wollte Maximilian seine Truppen dem kaiserlichen Obersten unterordnen.[1]

Zur Erhaltung der Ruhe im Lande hielt es Maximilian für erspriesslich, eine allgemeine Entwaffnung, sowohl der Katholiken wie der Protestanten anzuordnen und befahl seinen Vertretern, dieselbe bei der Berathung zu befürworten. Um keinen Preis wollte jedoch der Kaiser dies bezüglich der Katholiken zugeben; auch als Maximilian seinen Vorschlag modificierte und die Entwaffnung der Katholiken möglichst rücksichtsvoll durchführen und ihnen freistellen wollte, wo sie ihre Waffen aufheben und gesichert haben wollten, verweigerte Ferdinand seine Zustimmung, weil er auf keinen Fall den katholischen Adel durch diese widerwärtige Massregel beleidigen wollte. Der Kurfürst gab nach, protestierte aber in vorhinein, wenn sich später nachtheilige Folgen herausstellen würden.

Als mit der Pacification des Landes im Zusammenhang stehend betrachtete Maximilian die weitere Durchführung der Gegenreformation. Er fürchtete, dass der Kaiser, durch den Aufstand erschreckt, in der bisherigen Strenge innehalten würde und deshalb trug er seinen Vertretern auf, bei den Berathungen mit doppeltem Eifer auf der Austreibung der Protestanten zu bestehen und vorzustellen, dass nie die Gelegenheit zu derselben günstiger gewesen sei, weil der vorangegangene Aufruhr dieselbe als eine politische Massregel rechtfertige. Es bedurfte indessen nicht erst seiner Aneiferung bei dem Kaiser, damit er die Ausweisungsdecrete gegen die Protestanten wiederhole; aber wenn er es auch nicht an strengen Weisungen mangeln liess, so übte er doch viel Nachsicht in ihrer Ausführung und befolgte wenigstens in dieser Beziehung nicht den Rath Maximilians.

Für die Erörterung der Frage, welche Strafen über die Aufrührer verhängt und wie der Process gegen sie durch-

[1] Aretin a. a. O. Instruction Maximilians für Preising und Dr. Peringer ddo. 6. Januar 1627. Tagebuch Preisings. — Münchner Staatsarchiv. Leuker an Maximilian ddo. 25. November 1626 und 19. Januar 1627. Kurz 36.

geführt werden sollte, ertheilte Maximilian seinen Vertretern eingehende Weisungen.[1] Die bisherigen Erfahrungen hatten ihn belehrt, dass der Kaiser den Oesterreichern trotz ihres engen Anschlusses an den böhmischen Aufstand Schonung angedeihen liess, und da dies nicht nach seinem Geschmacke war, weil bei allfälligen Confiscationen ihm ein Antheil zur Bezahlung seiner Vorschüsse zugefallen wäre, so wollte er sich wenigstens jetzt die Gelegenheit nicht entschlüpfen lassen, um einen Vortheil zu erlangen. Seine Vertreter sollten also auf nachsichtslose Bestrafung aller Aufrührer, mochten sie welchem Stande immer angehören, dringen und zugleich erklären, dass der Statthalter in Linz und seine Räthe den kaiserlichen Richtern mit dem nöthigen Beweismateriale wider die Schuldigen zu Handen sein würden. Da der Statthalter durch sein Gebaren an den Tag legte, dass er die zu verhängenden Confiscationen zum Nutzen seines Herrn verwenden wolle, auch ein Verzeichniss aller Vorräthe im Lande anordnete, hinter der man eine neue Steuer vermuthete, so baten die Stände den Kaiser um seinen Schutz. Derselbe erklärte, dass er allein bestimmen
7. Januar 1627. werde, wann und wo eine Confiscation zu verhängen sei, und entschied gleichzeitig, dass das Verzeichniss der Vorräthe nicht angefertigt werden solle. Als nun die gefangenen Bauernführer von der Linzer Commission über ihre Theilnahme an dem Aufstande und über allfällige fremde Einflüsse befragt wurden, lautete ihre Antwort stets dahin, dass sie nicht gegen den Kaiser, sondern gegen die sie bedrückenden bairischen Beamten die Waffen erhoben hätten. Die kaiserlichen Commissäre liessen im Interesse ihres Herrn diese Erklärung zu und verhängten blos Leibesstrafen, aber keinerlei Confiscation, wahrten aber dem Kaiser das Recht, solche zu verhängen, wenn es ihm beliebte. Da der Kaiser von diesem Rechte nicht Gebrauch machte, ja sogar die dem Herrn von Jörger confiscierten Güter demselben um diese Zeit zurückstellte, so gingen auch die übrigen Bewohner des Landes in dieser Beziehung straflos aus. Bei den Bauern darf man übrigens diese Gnade nicht hoch anschlagen: dem Boden fehlten die nöthigen Bebauer, und

[1] Aretin a. a. O. Instruction Maximilians für Preising und Dr. Peringer ddo. 6. Januar 1627.

der Zeitraum von Jahr und Tag anberaumt, inzwischen sollten sie die Verwaltung derselben Katholiken übertragen. Während man also weder dem Adel noch den niederen Ständen Nachsicht bezüglich des Glaubens zugestand, gönnte man dem ersteren doch einen längeren Termin zum Verkauf seiner Güter, denn statt zur Confiscation zu schreiten, wiederholte man die Verordnung bezüglich des Verkaufes ein Jahr später und gönnte ihm so eine neue Frist. Dieselbe wurde auch später nicht eingehalten, und denjenigen, die sich ruhig hielten, wurde noch weitere Duldung zu Theil, und so kam es, dass es unter dem oberösterreichischen Adel noch zur Zeit der westfälischen Friedensverhandlungen Anhänger der Augsburger Confession gab.[1] Diese Milde liess man aber nicht gegen jene walten, die sich vorzugsweise an dem böhmischen Aufstande betheiligt hatten, und so wurden Helmhart von Jörger und Erasmus von Starhemberg schon im Jahre 1628 ausgewiesen, trotzdem sie über keine Güter verfügten.[2] Zum Schlusse theilen wir mit, dass der Graf von Herberstorf den Kaiser um Ersatz des während des Aufstandes erlittenen Schadens ersuchte. Thatsächlich waren alle seine Häuser und Schlösser verwüstet und alle seine Getreide- und Weinvorräthe geraubt worden. Indem er sich an den Grafen Khevenhiller um Befürwortung seines Gesuches wendete, schlug er vor, dass die Bauern behufs des Schadenersatzes besteuert werden sollen. Inwiefern seinem Gesuche willfahrt wurde, ist nicht weiter bekannt.[3]

Die Niederlage, welche die Bauern in Oberösterreich erlitten, blieb nicht ohne Nachwirkung auf die niederösterreichischen Verhältnisse. Bis dahin hatte man trotz aller gegen die Protestanten eingeleiteten Verfolgung nur die von Mathias ertheilten Zusicherungen, aber nicht die von Maximilian II. erwähnten Freiheiten verletzt und also den Adel auf seinen Gütern und die daselbst angestellten Prediger und Lehrer unbehelligt gelassen. Als jedoch die letzten Schläge gegen den Aufstand in Oberösterreich geführt wurden, wollte sich der Kaiser nicht länger durch die Concessionen der vorigen Kaiser und durch

[1] Die betreffenden kaiserlichen Reformationspatente bei Caraffa, Commentarii. Hurter, X, 117.

[2] Stülz, Wilhering, S. 271.

[3] Sammlung Donebauer. Khevenhiller an Herberstorf ddo. Juli 1627.

das von ihm selbst bei der Huldigung geleistete Versprechen binden lassen.[1] Bevor er jedoch zur That schritt und die Prediger auswies, forderte er hierüber ein Gutachten von einigen seiner Geheimräthe, einigen niederösterreichischen Regierungsräthen, seinem Beichtvater Lenormain und zwei anderen Jesuiten. Die Gefragten folgten ihrer Ueberzeugung und konnten daher zu keiner Uebereinstimmung gelangen, sondern gaben ein doppeltes Gutachten ab. Diejenigen, die für die Protestanten eintraten, erinnerten den Kaiser an seinen bei der Huldigung geleisteten Eid und warnten ihn vor den üblen Folgen des Eidbruches: die Verfolgten würden Hilfe bei den Ungarn finden, das Reich aufregen und die kaiserliche Armee, die zur Hälfte aus Protestanten bestünde, zum Abfalle verleiten. Sie riethen deshalb, mit der Reformation innezuhalten und von der Zeit die allmälige Ausbreitung der katholischen Kirche zu erwarten. Diejenigen Räthe, welche für die unmittelbare Abschaffung sämmtlicher Prediger waren, behaupteten dagegen, dass dieselben nicht Anhänger der Augsburger Confession seien — was allerdings in vielen Fällen zutreffend war — sondern dass sich unter ihnen calvinische Meinungen Bahn gebrochen hätten. Der Kaiser sei also zu ihrer Ausweisung berechtigt, da Maximilian II. nur die Anhänger der Augsburger Confession in Oesterreich zugelassen habe. Würde das Ausweisungsdecret die von den anderen Räthen befürchteten Folgen haben, so könnte der Kaiser immer noch mit den Ständen in Verhandlung treten und sich mit ihnen dahin einigen, dass sie nur Prediger, die wahre Anhänger der Augsburger Confession seien, berufen möchten.[2]

Als dem Kaiser die beiden Gutachten unterbreitet wurden, entschied er sich ohne weiteres Zögern für das letztere. Um bei den Anhängern der Augsburger Confession, namentlich bei dem Kurfürsten von Sachsen, nicht Anstoss zu erregen, eignete er sich das Argument seiner Räthe an und behauptete in dem Ausweisungspatent, dass sich die österreichischen Prediger fälschlich mit der Augsburger Confession deckten, dass sie vielmehr ‚Anhänger der verdammten calvinischen Secte seien',

[1] Gindely, Geschichte des dreissigjährigen Krieges, III, 220.

[2] Khevenhiller, XI, 304 ff.

dass sie allerlei lästerliche Reden führten, zum Aufruhr reizten, ihn heimlich und öffentlich schürten, mit dem Auslande in Verbindung stünden und sogar öffentliche Gebete anstellten, auf dass Gott seinen Feinden den Sieg verleihe. Aus diesen Gründen befahl er ihnen, binnen vierzehn Tagen bei sonstiger schwerer Strafe auszuwandern, und noch schärfer bedrohte er jene, die die Ausgewiesenen nicht entlassen, sondern ihnen Unterkunft geben oder gar eine gottesdienstliche Handlung durch sie vollziehen lassen würden. Sie sollten all ihr Hab und Gut verlieren, und wenn sie nicht begütert wären, am Leibe gestraft werden. Die Drohung war sowohl gegen den Adel wie gegen die übrige Einwohnerschaft gerichtet, doch trat das Mandat insoferne noch schonend auf, als es nicht die Theilnahme an dem katholischen Gottesdienst anbefahl. Zwar die städtischen und sonstigen Obrigkeiten liessen es, wie wir oben berichtet haben, nicht an den entsprechenden Weisungen fehlen, aber der protestantische Adel und die auf seinen Gütern wohnenden Glaubensgenossen erfreuten sich vorläufig noch der Duldung. Da jedoch keine Taufe vollzogen und keine Ehe geschlossen werden konnte, ohne dass ein Geistlicher dabei intervenierte, die Prediger aber nicht mehr im Lande bleiben durften, so mussten sich die Protestanten bei der Taufe und Ehe den katholischen Satzungen beugen, wenn sie nicht straffällig werden wollten.[1] Dies ergibt sich deutlich aus einem zweiten, zehn Tage später veröffentlichten Mandate, welches allen Kirchenpatronen anbefahl, die durch die bevorstehende Auswanderung der Prediger vacanten Pfarreien binnen sechs Wochen ausnahmslos mit katholischen Priestern zu besetzen. Wenn Jemand diesem Gebote nicht nachkommen würde, drohte der Kaiser die Pfarren selbst zu besetzen.[2]

Der Adel Niederösterreichs liess nichts unversucht, um die Zurücknahme dieses Mandats zu erlangen. Er wies die Beschuldigung des Calvinismus von seinen Predigern zurück und wollte ebensowenig zugeben, dass dieselben aufrührerische Reden geführt hätten. Vor allem berief er sich aber darauf, dass der Kaiser bei der Huldigung das Bekenntniss der Augsburger Confession in der Weise, wie es ihnen Kaiser Maxi-

[1] Caraffa, Mandat Ferdinands II. ddo. 14. September 1627.

[2] Desgleichen ddo. 24. September 1627.

milian II. und Kaiser Mathias zugestanden hatte, freigestellt habe.[1] Diese Eingabe hatte keinen Erfolg, der Kaiser rief keinen seiner Befehle zurück, er ging indessen gegen die Ungehorsamen nicht mit jener Schärfe vor, wie es die angedrohten Strafen fürchten liessen. Zu dieser Schonung mag auch der Bischof von Wien, der Cardinal Khlesl, beigetragen haben, der nach der Rückkehr von Rom, durch die eigene Erfahrung gewitzigt, mit den Verfolgten Mitleiden hatte, eine allzuharte Behandlung derselben abrieth und namentlich die Nöthigung zur Auswanderung tadelte. Er verlangte, man solle auf die Zukunft hoffen, da die Kinder fortan nur katholischen Unterricht empfangen würden und folglich alle katholisch werden müssten. Trotzdem erliess der Kaiser am 10. April 1628 ein drittes Mandat, welches die früheren Befehle und Verbote erneuerte. Aus denselben ersieht man, dass einzelne Edelleute ihre Unterthanen zum Ausharren bei dem Bekenntniss der Augsburger Confession ermahnten, mit ihnen gottesdienstliche Versammlungen abhielten, ihnen aus religiösen Büchern vorlasen oder durch ihre Beamten vorlesen liessen, in benachbarten Gebieten (wahrscheinlich in Ungarn) protestantische Prediger besuchten, von ihnen die Sacramente empfingen und auch ihren Unterthanen gestatteten, dies zu thun.[2] Das letzte Mandat enthielt insofern eine Verschärfung der früheren Mandate, als es allen Einwohnern Oesterreichs, also auch dem Adel den Besuch des katholischen Gottesdienstes anbefahl. Auch dieser Befehl fruchtete nicht überall, denn immer wieder mussten ähnliche wiederholt werden, und dass dies geschah, beweist, dass die angedrohten Strafen nicht vollzogen wurden. Die Gegenreformation in Oesterreich vollzog sich eigentlich auf dem von Khlesl empfohlenen Wege.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Gegenreformation in Innerösterreich zum Abschlusse gebracht; Ferdinand hatte noch als Erzherzog, wie wir oben bemerkt haben, alle Prädicanten und protestantischen Schulmeister aus dem Lande vertrieben und nur dem Adel die Freiheit des Bekenntnisses zugestanden. Da nun im Laufe der Zeit und namentlich während

---

[1] Khevenhiller, X, 1477.

[2] Caraffa, Mandat Ferdinands II. ddo. 10. April 1628. Khevenhiller, X, 1481.

des böhmischen Aufstandes die Strenge etwas nachgelassen hatte und die Anhänger der Augsburger Confession wieder zahlreicher auftraten, errichtete er zu ihrer Ausrottung eine Reformationscommission, an deren Spitze er den Bischof von Lavant stellte. Diese erhielt nun am 26. April 1625 den Auftrag, in Kärnten unnachsichtlich alle Anhänger des Protestantismus, mit Ausnahme der dem Adel angehörigen Personen, zur Auswanderung zu zwingen. Derselbe Auftrag wurde ihr neun Monate später auch für Krain mit dem Unterschiede ertheilt, dass er weit eingehender und schärfer lautete. Die dem alten Adel des Landes angehörigen Personen wurden der Glaubensfreiheit verlustig erklärt, wenn sie sich irgendwie der Durchführung der Reformationsdecrete widersetzen oder ihre Glaubensgenossen in ihrer Ueberzeugung zu stärken versuchen sollten. Schulen, Zünfte und Innungen sollten unter strenge Aufsicht gestellt, Stiftungen nur in katholischem Sinne verwendet, häretische Bücher ferngehalten, entfremdete Kirchengüter zurückgenommen, die Erziehung der Mündel und der sonstigen Jugend sorgsam beaufsichtigt und überhaupt alle Gegner der Kirche zur Auswanderung gegen ein Abzugsgeld von zehn Procent vom Werthe ihrer Güter gezwungen werden.[1] Aehnliche Befehle erfolgten auch in der Steiermark. Nachdem der Kaiser der Glaubensfreiheit des Adels in Oesterreich ein Ende gemacht hatte, verfolgte er das gleiche Ziel in Kärnten, Krain und Steiermark. Ein Decret vom 1. August 1628 gestattete dem Adel dieser Länder für den Glaubenswechsel nur noch die Frist eines Jahres, und so nahm, da die wenigsten die Auswanderung dem Glaubenswechsel vorzogen, endlich in allen österreichischen Alpenländern das Bekenntniss der Augsburger Confession ein Ende.

[1] Caraffa, Anhang, p. 157, 160 ff.

VII.

Zur deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs.

Ein Beitrag zur Geschichte des Revolutionsjahres 1795.

Von

Dr. Heinrich Ritter v. Zeissberg,
wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Die Abhandlung, welche ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe, will als eine Ergänzung des demnächst erscheinenden V. Bandes der ‚Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs' betrachtet werden.

Als mir nämlich der ehrenvolle Auftrag zu Theil wurde, das von Vivenot begonnene Quellenwerk fortzusetzen, stellte sich die Nothwendigkeit der Abänderung des Programms in der Art heraus, dass fortan die deutsche Kaiserpolitik Oesterreichs gegenüber der österreichischen Staatspolitik in den Hintergrund treten sollte. Von diesem Standpunkte aus war es möglich, in den beiden ersten Bänden der Fortsetzung von Mittheilungen aus dem Gebiete der Reichscorrespondenz fast vollständig abzusehen, dies um so mehr, da Vivenot in seiner umfangreichen Monographie über den Herzog Albrecht zu Sachsen-Teschen jene Gattung von Quellen mit besonderer Vorliebe verwerthet hatte. Auch für den III. Band der Fortsetzung unseres Quellenwerkes ist dies noch zum Theile der Fall. Der kurmainzische Friedensantrag und die Verhandlungen, die sich zu Regensburg an denselben knüpften, das Reichsgutachten vom 22. December 1794 und das kaiserliche Commissionsdecret an die allgemeine Reichsversammlung vom 10. Februar 1795, kurz alle Vorgänge im Reiche bis zum Baseler Frieden haben in jener Monographie von Vivenot,

wenn auch in schwer zu überblickender Anordnung des Stoffes und nicht immer mit Hervorhebung der wesentlichen Gesichtspunkte, doch die eingehendste Berücksichtigung gefunden. Anders stellt sich die Sache seit dem Baseler Frieden, über welchen hinaus die Publicationen Vivenot's nur hie und da noch Streiflichter auf die Reichstagsverhandlungen werfen, und daher für den Fortsetzer seines Quellenwerkes die Verpflichtung erwächst, den wenn auch dornenvollen, so doch unvermeidlichen Weg durch das Labyrinth deutscher Reichstagsverhandlungen jener Zeit selbst zu betreten.

Die Actenstücke der Reichscorrespondenz, wenn auch nur die wichtigsten derselben, in ihrem unverkümmerten Wortlaute dem genannten Quellenwerke einzuverleiben, stellte sich bei der bekannten Weitschweifigkeit derselben und bei dem Umstande, dass Berichterstattung und Weisung von und nach Regensburg regelmässig eine dreifache — durch den Concommissär und durch den österreichischen und den kurböhmischen Comitialgesandten repräsentirte — ja in dieser Zeit in Folge der Anwesenheit Lehrbach's in Regensburg zuweilen sogar eine vierfache war, als unmöglich heraus. Ebenso wenig durften aber die Verhandlungen auf dem Regensburger Reichstage mit Stillschweigen übergangen werden; denn durch den kurmainzischen Friedensantrag, noch mehr aber durch den Baseler Frieden wurde der Antagonismus der beiden deutschen Vormächte um den Einfluss auf das Reich recht eigentlich auf den Boden der alten Reichsverfassung verpflanzt. Durch diesen Gegensatz der Interessen wurde der Reichsverband und die Stellung Oesterreichs innerhalb desselben auf das Aeusserste bedroht, da sich Preussen nicht damit begnügte, für sich selbst mit Frankreich Frieden zu schliessen, sondern zugleich die anderen Stände des Reiches antrieb, dem gegebenen Beispiele Folge zu leisten. Und wenn diesen Bestrebungen gegenüber der Wiener Hof, wie die nachfolgende Darstellung lehren soll, in jeder Weise bemüht war, das Reich nicht nur von einem separaten Abkommen mit Frankreich zurückzuhalten, sondern das beabsichtigte Friedenswerk in die Länge zu ziehen und wo möglich ganz zu vereiteln, so ist auch diese Thatsache vor Allem deshalb bemerkenswerth, weil sie der Ansicht derjenigen eine mächtige Stütze entzieht, welche auch heute noch den sich an

den Namen Carletti's knüpfenden Gerüchten nicht jede Begründung absprechen zu dürfen vermeinen.

Dieser Bedeutung der Vorgänge auf dem Regensburger Reichstage schien es zu entsprechen, dasjenige, was über dieselben, sowie über einige andere damit in Zusammenhang stehende diplomatische Verhandlungen in den Wiener Archiven enthalten ist, in die Form einer zusammenhängenden Darstellung zusammenzudrängen, wobei jedoch, da es sich wesentlich um eine Ergänzung der oben erwähnten Quellenpublication handelt, die Actenstücke selbst für sich sprechen sollen, so dass es dem Leser möglich ist, sich aus denselben ein eigenes, unbefangenes Urtheil zu bilden. Aus demselben allerdings zunächst rein äusserlichen Grunde wird hier die Darstellung nur bis zu jenem Zeitpunkte — September 1795 — geführt, mit welchem der V. Band des genannten Quellenwerkes schliesst, während die Fortsetzung einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben muss.

Schon zu einer Zeit, da der Baseler Friede noch nicht geschlossen war, hatte Graf Sickingen, der sonst zu Heidelberg, dem Hauptquartier des Herzogs Albrecht zu Sachsen-Teschen, die Functionen eines diplomatischen Bevollmächtigten und ausserordentlichen Ministers versah, eine Rundreise an verschiedene süddeutsche Höfe unternommen, um an denselben dem preussischen Einflusse entgegenzuwirken. Am 1. April starb der Herzog Carl August von Zweibrücken zu Mannheim. Sickingen, der sich der besonderen Gunst des Verstorbenen erfreut hatte, war nun darauf bedacht, dessen Bruder und Nachfolger Max Josef, den späteren König, von dem es hiess, dass er besondere Vorliebe für Preussen hege, womöglich für seinen Hof zu gewinnen.[1]

Am 6. April hatte er zu Mannheim eine Besprechung mit dem Minister des neuen Herzogs, dem Abbé de Salabert, und mit dem Herzoge selbst. Der Herzog und seine Gemahlin versicherten Sickingen ihrer Anhänglichkeit an den Kaiser und überhäuften den Grafen mit Aufmerksamkeiten aller Art. Der

[1] S. den Bericht Sickingen's an Colloredo. Heidelberg, den 2. April 1795.

Herzog erklärte, ‚er werde sich weder in kaiserliche, noch in preussische Arme werfen, sich aber so benehmen, dass der kaiserliche Hof keine Ursache zu Unzufriedenheit und Misstrauen erhalten würde'. Und als dies Sickingen zu der Frage veranlasste, wie sich der Herzog äussern würde, wenn Preussen ihn zum Beitritte zu den Particular-Friedensverhandlungen einladen sollte, erwiderte er sofort und bestimmt: dass er ohne Einwilligung des Reichsoberhauptes in keine Friedensunterhandlungen eingehen werde, da einzig und allein unter Vermittelung des Kaisers ein für das Reich, besonders für die mindermächtigen Stände beruhigender und gedeihlicher Friede zu Stande kommen könne. ‚Er ist empfindlich,' schliesst Sickingen den betreffenden Bericht, ‚auf die Rücksichten, die man ihm bezeugt, ist leicht zu gewinnen, aber auch leicht irre zu machen, indem er bei einem sehr guten Herzen leichtgläubig und schnell ist.'[1] So wie der Herzog liess sich auch Salabert vernehmen: sein Herr sei ganz verändert und sehe ein, dass er als Herzog von Zweibrücken ein anderes System befolgen müsse als bisher; sein hauptsächliches Streben gehe dahin, mit dem Kurfürsten und mit dem kaiserlichen Hofe im besten Einvernehmen zu stehen.[2] Ein Antrag Preussens, den Particular-Friedensverhandlungen beizutreten, sei bisher nicht erfolgt; er selbst würde dem Herzoge nie rathen können, ohne Vorwissen des Kurfürsten als Chef seines Hauses sich mit Preussen einzulassen.[3]

Wenn übrigens der Herzog sich in diesem Sinne vernehmen liess, so leitete ihn dabei vor Allem die Absicht, durch die Bezahlung seiner eigenen Schulden und jener seines verstorbenen Bruders finanzielle Ordnung zu schaffen, ein Ziel, das er nur mit Hilfe des Kurfürsten, die ihm Sickingen erwirken sollte, zu erlangen hoffen durfte. ‚Der Herzog,' so schreibt Sickingen,[4] ‚ist entschlossen, die strengste Oekonomie einzuführen. Pferde, Hunde, alle überflüssigen Ausgaben sind schon oder werden abgeschafft, viele Leute in Pension gesetzt,

---

[1] Sickingen an den R.-V.-K. Colloredo. Mannheim, den 7. April 1795.
[2] Desgleichen vom 8. April 1795.
[3] Desgleichen vom 8. April 1795.
[4] Desgleichen vom 6. April 1795.

vieles Entbehrliche veräussert. Seinen gegenwärtigen Hofstaat wird er nicht vermehren, Schulden abzahlen und überhaupt scheint er sein vorzügliches Augenmerk auf gute Finanzordnung richten zu lassen. Seine Grundsätze von Sparsamkeit sind strenge, aber nicht übertrieben. So hat er z. B. den Entschluss gefasst, so schwer es ihm auch falle, dennoch die alten verheirateten Diener seines verstorbenen Herrn Bruders beizubehalten, sämmtliche jungen Leute aber, die noch anderswo Dienste zu erhalten im Stande sind, wegzuschicken. Mit dem Verkauf der Pferde und Hunde ist bereits der Anfang gemacht; seinen Hauptzweck, die bestehenden Schulden, die etwa ausser jenen in Frankreich nicht viel über 4 Millionen betragen mögen, zu bezahlen, dürfte er vielleicht erreichen, da das hinterlassene bare Geld, welches über 300.000 Gulden beträgt, mit dem Erlöse der vielen Kostbarkeiten nicht viel weniger als vorbenannte Summe hervorbringen wird, wenn anderst diese Kostbarkeiten und schöne Sammlung an Gemälden, Medaillen, Gewehren, Juwelen etc. itzo gut anzubringen wären.'[1]

Insoferne es sich nun um die Anbahnung besserer Beziehungen zwischen Herzog Max und dem Münchener Hofe handelte, schien Sickingen allerdings hiezu besonders geeignet, da er sich des persönlichen Wohlwollens des Kurfürsten erfreute. Der Herzog hatte alsbald den Regierungswechsel dem Kurfürsten durch einen Courier angesagt und sah nun der Antwort des letzteren entgegen. Würde der Kurfürst es ablehnen, den Herzog und dessen Gemahlin bei sich zu sehen, so sollte Sickingen wenigstens dem Herzog die Erlaubniss zur Reise nach München erwirken. Auf jeden Fall aber sollte sich Sickingen nach München begeben, um den Kurfürsten auf das Anliegen des Herzogs vorzubereiten und für dasselbe zu gewinnen. Dies Anliegen ging dahin, dass der Kurfürst dem Herzoge ausser jener Summe von 20.000 Gulden, die er jährlich als Prinz bezogen hatte, auch einen Theil der Bezüge, die sein Vorgänger genossen hatte, nämlich die Apanage von 100.000 Gulden und ausserdem 60.000 Gulden für Stall- und Haushalt belassen möge. Sickingen fand sich bereit, sich jener Sendung zu unterziehen, und es wurde daher, als die Nach-

[1] Sickingen an den R.-V.-K. Colloredo. Mannheim, den 7. April 1795.

richt eintraf, dass dem Kurfürsten der Besuch des Herzogs und seiner Gemahlin willkommen sei, ausgemacht, dass Sickingen sich vor denselben in München einfinden sollte. Sickingen benützte dies, um nochmals darauf zu dringen, dass sich der Herzog nicht an den Privat-Friedensverhandlungen Preussens betheiligen möge, und diese Zusage wurde ihm auch zu Theil. Nur meinte Salabert zugleich, dass der Austausch Baierns nicht wieder in Anregung gebracht werden dürfe, gegen den er sich jederzeit aussprechen müsse, worauf ihm Sickingen die bestimmte Versicherung gab, dass davon gegenwärtig keine Rede sei.[1]

Von Mannheim reiste Sickingen nach Carlsruhe, um, seinem Auftrage gemäss, den Markgrafen zu bewegen, dem von Kurtrier (als Augsburg) gegebenen Beispiele Folge zu leisten, sein Contingent von den widerspenstigen Kreistruppen zu trennen und marschiren zu lassen. Der Markgraf trug zwar anfangs dagegen Bedenken, da die Kreisversammlung behauptete, dass der einzelne Stand nicht befugt sei, dem Kreisschlusse entgegengesetzte Befehle zu ertheilen. Erst als von Herzog Albrecht Nachrichten einliefen, die ein Einlenken des schwäbischen Kreises auf dem nächsten Convente erwarten liessen, erklärte der Markgraf, die Erklärung des Kreises abwarten, wenn aber diese wider Vermuthen ausfallen sollte, nach dem Gutachten seines geheimen Rathcollegiums seinem Contingente die Marschordre ertheilen und andere zweckmässige Verfügungen treffen zu wollen.[2]

Bedeutsamer war eine andere Angelegenheit, welche in den Gesprächen Sickingen's mit dem Markgrafen die erste nähere Aufklärung erfuhr. Es hatte nämlich auf das Gerücht von den zu Basel gepflogenen preussisch-französischen Friedensverhandlungen der Herzog von Würtemberg Louis Eugen nach der Schweiz einen vertrauten Agenten gesendet, um an Ort und Stelle über den eigentlichen Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen. In einem Schreiben vom 9. März hatte er den Kaiser von diesem Schritte in Kenntniss gesetzt, den er, wie er sich ausdrückte, sich selbst, seinem Lande, seiner Lage, den Verhältnissen als deutscher Reichsmittelstand, sowie der

[1] Sickingen an den R.-V.-K. Colloredo. Mannheim, den 9. April 1795.

[2] Desgleichen. Carlsruhe, den 13. April 1795.

Sache im Ganzen schuldig sei.[1] Aber schon einige Tage darnach wurde der Wiener Hof durch ein zweites Schreiben des Herzogs (vom 14. März) überrascht, dessen Inhalt noch viel befremdender klang. Darnach hatte dem Herzoge das Ministerium eines ‚altweltfürstlichen Hauses' die vertrauliche Eröffnung gemacht, ‚dass die von Preussen entamirten Friedensnegociationen mit Frankreich einen guten Fortgang zu gewinnen schienen, und dass diejenigen Reichsstände, welche die Vermittlung des Königs in Preussen annehmen würden, Hoffnung hätten, mit in den Frieden eingeschlossen und wegen ihres erlittenen Verlustes mit der Zeit entschädigt zu werden'. Da nun die Beendigung dieses unseligen Krieges auf eine mit Deutschlands Würde vereinbarliche Art der Wunsch jedes deutschen Patrioten und also auch der seinige sei, so habe er — namentlich angesichts des Schadens, den er in den Seigneurien und in der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard erlitten — um so weniger Bedenken getragen, den König in Preussen um seine Verwendung in dem bevorstehenden Frieden mit Frankreich zu bitten, ‚als nach Inhalt des neuesten kaiserlichen Commissionsdecrets den Reichsständen dieser Schritt allergnädigst zugestanden worden (!)' und von anderer Seite ebenfalls officiell hinterbracht worden sei, dass auch der Kaiser ‚gedachten Friedenshandlungen zwischen dem König von Preussen und Frankreich beizutreten nicht entstehen würden.'[2]

Sickingen hatte sich schon während seines Aufenthaltes in Mannheim bemüht, hinter das Geheimniss der Sache zu kommen, indess von Salabert nicht mehr erfahren, als dass das Hessen-Cassel'sche Ministerium sich mit einer generellen Anregung an den Kurfürsten von der Pfalz gewendet, doch eine ablehnende Antwort erhalten habe. Sickingen vermuthete anfangs, dass jenes ‚altfürstliche Haus' niemand Anderer als der Markgraf von Baden sei, als ihm endlich dieser selbst die gewünschten Aufschlüsse gab. Darnach hatte das Hessen-Cassel'sche Ministerium am 28. Februar an das badische ein Schreiben erlassen, von dem Sickingen zwar keine Abschrift

---

[1] Louis Eugen, Herzog von Würtemberg, an den Kaiser. Stuttgart, den 9. März 1795; gleichlautende Abschrift an den Reichs-Vicekanzler.

[2] Derselbe an den Kaiser (auch an Colloredo). Stuttgart, den 14. März 1795.

erhalten konnte, dessen Inhalt aber besagte, dass da die zwei mächtigsten Höfe: Wien und Berlin, ihrem eigenen Geständnisse zufolge erschöpft und überdies uneinig seien, daher auch eine günstige Wendung des Kriegsglückes nicht zu erwarten stehe, der Landgraf sich nicht der ihm vom preussischen Hofe zugekommenen Anregung habe entziehen wollen und können, ‚des Königs Majestät anzugehen, bei den bevorstehenden Friedensunterhandlungen mit Frankreich auch sein Haus und seine Länder miteinzuschliessen'. Wegen der ihn mit dem Markgrafen verbindenden engen Freundschaft halte sich — hiess es weiter in jenem Schreiben — der Landgraf für verpflichtet, jenem davon die vertrauliche Eröffnung mit dem Antrage zu machen, dass, sofern derselbe es gut heisse, dessen Ministerium dem Würtemberg'schen hievon Nachricht geben möge. Der badische Minister — wurde Sickingen mitgetheilt — sei damals der Meinung gewesen, dass der Markgraf nicht, ohne zuvor die Stimmung des Wiener Hofes eingeholt und die Antwort des Berliner Hofes auf das Ansuchen des Landgrafen von Hessen abgewartet zu haben, die weitere Communication an Würtemberg sollte erfolgen lassen. Doch der Markgraf wollte die Verantwortung einer Verzögerung nicht auf sich nehmen, zumal er sich in Folge des Wilhelmsbader Congresses zu genauem Einverständniss mit Würtemberg moralisch verpflichtet erachtete. Er enthielt sich daher für seine Person jeder bestimmten Erklärung, sowohl an den Casseler als an den Berliner Hof, und theilte blos den Inhalt der Casseler Anfrage dem Würtemberg'schen Hofe mit, ohne dem letzteren irgend einen Rath zu ertheilen. Umsomehr überraschte und verstimmte es den Markgrafen, statt jeder andern Antwort von dem Herzoge von Würtemberg das Schreiben mitgetheilt zu erhalten, das dieser an den König von Preussen richtete, und worin er ihn um Einschluss seines Hauses und seiner Länder bei den bevorstehenden Friedensunterhandlungen bat, sowie auch das Schreiben, worin derselbe den Kaiser von diesem Schritte in Kenntniss setzte. Der Markgraf befand sich zugleich in grosser Verlegenheit, da er gewärtigen musste, neuerdings und direct vom Berliner oder Casseler Hofe angegangen zu werden, und ersuchte Sickingen um Rath, der jedoch, ohne Instruction wie er war, ihn nur an die reichs-

mich auch überzeugt zu haben, dass solche wahrhaft seie; allein es ist mir nicht entgangen, dass die Entschliessung des Herzogs meistens durch fremdes Zuthun bestimmt wird.' Sickingen erreichte wenigstens so viel, dass der Herzog versprach, ohne die Antwort aus Wien abzuwarten, bereits jetzt den Baseler Frieden zum Anlass zu nehmen, um in einem Schreiben des Kaisers Schutz und Hilfe anzurufen. Auch erklärte der Herzog, vor erfolgter Antwort des Wiener Hofes sich in keine weiteren Verhandlungen mit Preussen einlassen zu wollen.[1] Minder willfährig zeigte sich der Herzog bezüglich des schwäbischen Kreiscontingents. Auch hier wies er auf die Rücksichten hin, welche er als Kreisdirector zu beobachten habe. Endlich gab er insoweit nach, dass der befohlene Abmarsch der Truppen vom Kreise zwar zu bewerkstelligen sei, doch mit dem Vorbehalte, dass ein Theil zurückbleibe, so dass zwar das Ansehen des Reichs-Generalcommandos, aber auch eben so sehr jener des Kreises aufrecht erhalten werde. Er äusserte den Wunsch nach einer endlichen Beilegung dieser leidigen Sache. ‚Dites à S. M. et au Prince Colloredo,' sagte er beim Abschied, ‚que je suis et sera toujours le même, que la cour impériale peut compter sur moi, mais qu'elle n'oublie pas ma position et les menagements qu'elle exige.'[2]

Zuletzt begab sich Sickingen an den Münchner Hof. Es war seine Absicht, nachdem er sich seiner nächsten Aufträge für den Herzog von Zweibrücken entledigt hatte, München sofort wieder zu verlassen, doch hielt ihn der Kurfürst zurück, um sich mit ihm über die politischen Verhältnisse zu besprechen. Das gute Verhältniss zwischen dem Kurfürsten und dem Herzoge von Zweibrücken schien durch Sickingen angebahnt. Dagegen hegte der Kurfürst Misstrauen gegen Salabert, von dem er behauptete, dass er in preussischem Solde stehe. Sickingen stellte darüber den Abbé zur Rede, doch dieser erklärte sich zu jedwedem Beweise des Gegentheiles bereit. Bezüglich des Herzogs Max zeigte sich der Kurfürst nicht abgeneigt, demselben alljährlich etwas auszuwerfen; doch sollte dies jederzeit

[1] Sickingen an den R.-V.-K. Colloredo. Ludwigsburg, den 15. April 1795.

[2] Ebenda. Aehnlich an Albert zu Sachsen-Teschen unter dem gleichen Datum. Kr.-A.

von seinem Gutbefinden abhängig sein. Auch der Baseler Friede kam zur Sprache. Der Kurfürst war sehr verstimmt und versicherte, dass er sich dem preussischen Separatfrieden nicht anschliessen werde. Hingegen schien es nicht möglich, ihn von dem Vorhaben abzubringen, einen Gesandten nach Basel zu schicken, um dort das pfälzische Sonderinteresse wahrzunehmen.[1]

Preussen hatte am 5. April 1795 seinen Separatfrieden mit Frankreich abgeschlossen. Am 11. April theilte Hardenberg dem österreichischen Geschäftsträger in Basel, Freiherrn von Degelmann, brieflich einen Abdruck der Friedensartikel mit, die auf diesem Wege zuerst zur Kenntniss der Staatskanzlei gelangten.[2] Am 12. überbrachte Meyerinck die Nachricht von dem Friedensschlusse nach Potsdam,[3] am 18. April wurde die Thatsache durch die Berliner ‚privilegirte Zeitung' auch zur Kenntniss des Publicums gebracht.[4] Dagegen beschränkte sich das, was der österreichische Gesandte in Berlin Prinz Reuss seinem Hofe über den Inhalt der Friedensartikel mittheilen konnte, zunächst auf das, was ihm der russische Gesandte von Alopaeus und der kurmainzische Gesandte Graf von Hatzfeld, die sich um Aufschlüsse an Haugwitz gewendet hatten, darüber zukommen liessen; Reuss selbst verschmähte es, wie er sagt, ‚nach allen den gegebenen feierlichen Zusicherungen einer unverzüglichen Mittheilung jeder hierortes sich zeigenden Friedensaussichten und der Bedingungen desselben' ‚um Mittheilung der Nachricht zu bitten'.[5]

[1] Sickingen an den R.-V.-K. Colloredo. München, den 21. und 25. April 1795.

[2] Degelmann an Thugut. Bâle, le 11 avril 1795, der hiezu bemerkt: ‚Des articles secrets accompagnent sans doute le traité; ceci paraît d'autant plus probable que l'on sait que c'est à l'insinuation de Mr. Barthélemy que la Convention a rendu, il n'y a pas long-temps, le décret qui permet d'insérer dans les traités conclus au nom de la nation des articles dont la connaissance ne sera réservée qu'aux membres de l'administration politique.'

[3] Reuss an Thugut. Berlin, den 13. April 1795.

[4] Desgleichen vom 18. April 1795.

[5] Desgleichen vom 14. April 1795.

Erst am 21. April wurde Reuss von den Ministern Finkenstein und Haugwitz eröffnet, dass der König durch einen Courier die vorläufige Mittheilung des Friedensschlusses an den Kaiser habe gelangen lassen und dass, sobald die ausgewechselte Ratification eingetroffen sein würde, eine nähere Mittheilung erfolgen werde, dass die finanzielle Lage den König zu diesem Schritte gezwungen habe, und dass Lucchesini beauftragt sei, ‚den Vorgang von der annehmlichsten Seite vorzustellen und auf die überzeugendste Weise das Verlangen des Königs mit Sr. kais. Majestät das beste Einvernehmen zu unterhalten, an den Tag zu legen'.[1] Die hiemit angekündigte ‚vorläufige' Notification erfolgte auf mündlichem Wege; am Abend des 22. April theilte Lucchesini dem Minister Thugut,[2] am folgenden Tage dem Reichs-Hof-Vicekanzler den Friedensschluss mit. Am 23. April erfolgte die Ratification des Friedenstractates, am 2. Mai wurde das diplomatische Corps in Berlin mittelst einer Note in Kenntniss davon gesetzt und dem Prinzen Reuss ein gedrucktes Exemplar der Artikel von dem preussischen Ministerium zugestellt, worauf am 5. Mai auch noch ein Exemplar der ‚convention additionelle' auf demselben Wege in seine Hände gelangte.[3]

Hierauf wurde Reuss am 9. Mai folgende Weisung zu Theil: ‚Indem Euer Liebden belieben werden, dem kgl. preuss. Ministerio die bewerkstelligte Einsendung und den hiesigen Empfang dieses Communicati zu bestätigen, so wollen Dieselben beisetzen, dass man von Seiten des Allerhöchsten Hofes sich enthalte, in weitläufigere aus den eintretenden Verhältnissen und Umständen sich ergebende Betrachtungen einzugehen, indem selbe sich der eigenen Beurtheilung des dortigen Hofes nicht anders als selbst darstellen können; dass aber in Combinirung der verschiedenen sich kreuzenden Vorstellungen Seiner kaiserl. Majestät vorzüglich schwer fiele den Inhalt des 2. Artikels des erwähnten Friedenstractats mit dem zwischen beiden Höfen im Jahre 1792 geschlossenen Allianz-Tractat und der kgl. preussischerseits in dessen dritten Artikel verheissenen Garantie und Vertheidigung

[1] Reuss an Thugut. Berlin, den 21. April 1795.
[2] Vertrauliche Briefe des Freiherrn von Thugut I, 204, Nr. CCLXXXV.
[3] Reuss an Thugut, den 2. und 5. Mai 1795.

sämmtlicher österreichischen Erbstaaten zu vereinigen, so dass sich Se. kaiserl. Majestät des schmeichelhaften Gedankens nicht entschlagen könnten, dass Se. kgl. preuss. Majestät keineswegs die Absicht habe hegen können, die getreue Erfüllung dieser feierlichst übernommenen Verbindlichkeit vollkommen hintanzusetzen. Gleichwie endlich der Herr Marquis Lucchesini kürzlich hier im Namen des Königs erklärt hat, dass Se. kgl. preuss. Majestät aufrichtigst gesinnet wären, die mit dem Allerhöchsten Hofe bestehende gute Harmonie und Freundschaft ferners bestens zu cultiviren, so wollen E. Liebden über diese verbindliche Versicherung die danknemige Empfindung des Kaisers bestätigen und dessen vollkommen gleiche Gesinnungs- und Bereitwilligkeits-Erwiderung in angemessenen Ausdrücken zu erkennen geben.'[1]

Diese Weisung ging erst am 13. Mai von Wien ab und gelangte daher auch erst am 19. Abends an ihren Bestimmungsort. Reuss verlas dieselbe dem Grafen Haugwitz, liess sich jedoch von diesem schliesslich bewegen, den mündlich ausgerichteten Auftrag in einem schriftlichen Aufsatz vom 22. Mai an das preussische Ministerium zusammenzufassen,[2] worüber ihm aber Thugut[3] seine Verwunderung und seine Missbilligung zu erkennen gab, da, wie es in einer späteren Weisung[4] heisst, das preussische Ministerium von jeder schriftlichen Mittheilung nur Missbrauch zu machen pflege.

Die schriftliche Mittheilung des Fürsten Reuss wurde im Auftrage des Königs mittelst einer von Finkenstein und Haugwitz unterzeichneten Ministerialnote vom 29. Mai erwidert, worin es hiess, dass Lucchesini einem ausdrücklichen Befehle nachgekommen sei und die Intention Sr. Majestät erfüllt habe, indem er von Höchstihren unwandelbaren Gesinnungen gegen Se. kaiserl. Majestät und von ihrem aufrichtigen Bestreben, die zwischen beiden Höfen bestehende glückliche Freundschaft und Harmonie bestens zu unterhalten und zu pflegen, die bündigsten Versicherungen ertheilt habe. Der König habe die in der Note des Prinzen Reuss enthaltenen Aeusserungen gleichmässiger Gesinnungen von Seiten des k. k. Hofes mit ebenso

[1] Thugut an Reuss. Wien, den 9. Mai 1795.
[2] Reuss an Thugut. Berlin, den 23. Mai 1795.
[3] Thugut an Reuss. Wien, den 3. Juni.
[4] Desgleichen vom 18. Juli.

viel Vergnügen als Dankbarkeit aufgenommen, und wiederhole die Versicherung der seinigen um so lieber, je mehr er überzeugt sei, dass ‚der ganz einfache Gesichtspunkt', aus dem der Baseler Friede geschlossen worden sei, der billigen Beurtheilung Sr. kaiserl. Majestät nicht entgangen sein werde. ‚Die Umstände,' heisst es weiter in dieser Note, ‚welche den König dazu veranlasst haben, hingen nicht von Sr. Majestät Willkür ab und sind, so wenig als die Stipulationen des Friedens selbst, fähig oder von solcher Art, in dem freundschaftlichen allianzmässigen Vernehmen, worin sie mit dem k. k. Hofe zu stehen das Vergnügen haben, künftig irgend einige Veränderung zu bewirken. Vielmehr werden Höchstdieselbe es sich bei jeder Gelegenheit gern angelegen sein lassen, ihre Anhänglichkeit an die daraus entstehende glückliche Verhältnisse und ihre stete aufrichtige Bereitwilligkeit, so viel es nur in ihren Kräften stehen wird, an den Tag zu legen, und hegen die gewisse Erwartung, dass aus der Uebereinstimmung der Denkungsart beider Höfe gegen einander die erspriesslichsten Folgen für das gemeinschaftliche Wohl der beiderseitigen Staaten unfehlbar entstehen werden.' Mündlich fügte Haugwitz noch hinzu, dass die in der Note enthaltenen Versicherungen sowohl des Königs als des Ministeriums innigster Gesinnung und festem Willen entsprächen, und dass sich der König bei dem Friedensschlusse nicht im Mindesten in irgend etwas Weiteres eingelassen habe, sondern vielmehr dem französischen Bevollmächtigen auf das Bestimmteste erklärt worden sei, dass man dem Allianzsystem mit Oesterreich und England unverbrüchlich treu bleiben werde. Nur dringende Nothwendigkeit habe den König gehindert, in der Friedenssache mit Oesterreich gleichen Schritt zu halten, dagegen werde man sich nun auf dem Reichstage in einer Art erklären, welche die hiesigen Absichten in ein vortheilhafteres Licht stellen würden. Darum befinde sich gegenwärtig Hardenberg in Berlin, um, sobald man von dem Resultate der Berathungen des Reichstages zu Regensburg benachrichtigt sei, sofort seine Mitwirkung bei dem Friedensgeschäft eintreten zu lassen.[1]

Unter dem Eindrucke dieses Friedensschlusses und in der Voraussicht, dass nunmehr auch auf dem Reichstage zu Regens-

[1] Reuss an Thugut. Berlin, den 2. Juni 1795.

burg, sowie unter den kleineren Reichsfürsten sofort die Frage auftauchen werde, wie man sich zu der von Seiten des Königs von Preussen zu gewärtigenden Einladung, sich seiner Vermittelung bei der Anbahnung des Reichsfriedens mit Frankreich zu bedienen, verhalten solle, vollzog sich in Wien die Ernennung des Grafen Lehrbach zum Generaldirector der geheimen Hof- und Staatskanzlei. Bei den sich häufenden Geschäften der letzteren und ‚da unter solchen besonders die Reichsgeschäfte bei dermaligen Umständen und Verwicklungen mehrere Aufmerksamkeit und genaue Leitung erforderten', beschloss der Kaiser auf einen Vortrag Thugut's vom 17. April, diesem zu seiner Erleichterung und um sich ‚den höheren Staatsangelegenheiten' ungestörter widmen zu können, Lehrbach als einen ‚vorzüglich in derlei Geschäften gründlich bewanderten' und in letzter Zeit zu wichtigen Verhandlungen mit Preussen ‚zur Allerhöchsten Zufriedenheit' verwendeten Mann, in der Weise zuzugesellen, dass derselbe unter Thugut's ‚allgemeiner' Leitung nach den ihm von diesem anhandzugebenden Grundsätzen ‚für die zweckmässige Erledigung der ihm zugetheilten Geschäfte, auch für Erhaltung guter Ordnung in der Kanzlei' Sorge zu tragen hätte und nebenbei dadurch die Gelegenheit erhielte, von dem ganzen Umfange der auswärtigen Staatsangelegenheiten zusammenhängende Kenntnisse sich zu erwerben.[1] Am 19. April wurde Thugut von der in jenem Sinne erfolgten Ernennung Lehrbach's zum Generaldirector der geheimen Hof- und Staatskanzlei durch ein kaiserliches Handbillet mit dem Beisatze in Kenntniss gesetzt, ‚dass er die Unterschriften ausser dem besonderen Verhinderungsfalle allein besorgen und überhaupt für die zweckmässige Direction der Geschäfte im Allgemeinen allein verantwortlich bleiben, folglich die Agenda des Generaldirectors der Hof- und Staatskanzlei sich einstweilen auf das zu beschränken hätten, was Thugut demselben dermal und nach Umständen zu besorgen auftragen würde'.[2] Der nächste Zweck dieser Anordnung aber enthüllt sich uns in dem

[1] Thugut an den Kaiser. Wien, den 17. April 1795 (Entwurf Daiser). Aus eben diesen Tagen (15. April) stammt ein von Lehrbach verfasstes Memoire: ‚Betrachtungen über das Benehmen des königl. preussischen Hofes, seit der Entstehung der Coalition gegen Frankreich.'

[2] Der Kaiser an Thugut. Wien, den 19. April 1795.

von dem Kaiser genehmigten Vorschlage Thugut's,[1] den neuernannten Generaldirector zunächst an jene Höfe in Süddeutschland, an denen derselbe bisher accreditirt gewesen war, zu senden, um anlässlich der Uebergabe der Recreditive[2] sowohl dort als auch zu Regensburg die vorwaltende Stimmung zu sondiren, vorschnelle Beschlüsse hintanzuhalten und vor Allem dahin zu wirken, dass, sowie das Reich in corpore den Krieg gegen Frankreich beschlossen habe, so auch zur Einleitung und zum Abschlusse des Friedens von dem unter dem Schutze seines Oberhauptes vereinten Reiche mit Wahrung der vollen Selbständigkeit seiner Beschlüsse geschritten werde. Verfolgte letzteres den Zweck, das Reichsoberhaupt jener Verantwortlichkeit zu entbinden, die man demselben in früheren Fällen, wo es jene Verhandlungen allein auf sich genommen hatte, aufzubürden pflegte, so gab zu ersterem vor Allem wohl der Umstand Anlass, dass bereits damals Baron Waitz von Eschen im Auftrage des Landgrafen von Hessen-Cassel in Basel eintraf, auch Agenten Hessen-Darmstadts und Mecklenburgs daselbst erschienen, um, wie man nicht anders annehmen zu dürfen glaubte, über den Anschluss an den Separatfrieden zu unterhandeln,[3] ein Beispiel, das, wie zu besorgen stand, leicht Nachahmung finden konnte.

Lehrbach traf am 8. Mai in München ein. Da der Kurfürst mit dem Minister Vieregg soeben auf dem Lande weilte, der geheime Kanzler von Hertling aber unpässlich war, fand die erste Besprechung Lehrbach's mit denselben am 10. statt. Der Kurfürst und seine Minister äusserten: sie seien fest entschlossen, ohne Vorwissen des Kaisers nichts zu thun. Aber sie könnten nicht verbergen, dass vom Kaiser seit dem Reichsgutachten in der Reichsfriedenssache nichts geschehen, auch dem Reiche nichts vorgelegt worden sei, so dass man habe

[1] Thugut an den Kaiser. Wien, den 29. April 1795.

[2] An Mainz, Köln, Bamberg, Würzburg, Hessen-Cassel und Darmstadt. Thugut an den Kaiser. Wien, den 3. Mai 1795; sammt den beiliegenden kaiserlichen Handschreiben an die betreffenden Fürsten.

[3] St. Martin an Buol. Lindau, le 28 avril 1795.

glauben müssen, dass es dem Wiener Hofe nicht Ernst mit dem Frieden sei. Der grösste Theil der kurfürstlichen Lande am Rhein sei in Feindeshand, und man sei daher Vorwürfen und der Ermahnung ausgesetzt, durch Preussen wieder in den Besitz derselben zu gelangen. Wolle daher der Kaiser die von Lehrbach angekündigte Erklärung seiner Bereitwilligkeit, als Reichsoberhaupt sich an dem Friedenswerke zu betheiligen, an die Reichsversammlung unverzüglich gelangen lassen, so werde Kurpfalz ‚ganz still stehen', sich an Kaiser und Reich in Allem anschliessen und gemeinschaftlich handeln, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingniss, dass Kurpfalz seinen eigenen Gesandten zum Friedenscongress absenden könne, sowie man überhaupt glaube, dass es am erspriesslichsten sein und zum Besten eines allgemeinen Vertrauens gereichen würde, wenn der Kaiser das Friedensgeschäft nicht allein, sondern mit den Reichsständen auf einem Congress ‚nach einer in comitiis getroffenen Uebereinkunft' behandle; würde dies aber nicht geschehen, so sei Kurpfalz gezwungen, für sich vorzugehen und sich dahin, wo es Aussicht habe, seine verlorenen Lande wieder zu gewinnen, mithin an Preussen zu wenden, um sich und seine Unterthanen vor Vorwürfen zu bewahren. Lehrbach beantwortete diese Eröffnung, indem er sich mit seinem Worte dafür verbürgte, dass sein Hof eben in der von Kurpfalz gewünschten Art vorgehen werde, so zwar, dass im entgegengesetzten Falle es dem Kurfürsten freistehen sollte, ‚nach seiner Willkür zu handeln'.

Bei dieser Gelegenheit kamen auch die Personalveränderungen der jüngsten Zeit zur Sprache. Der Kurfürst bedauerte die Abberufung Lehrbach's. ‚Vous m'avez gâté,' sagte er, ‚et je vous ai toujours traité comme mon meilleur ami.' Doch versicherte er, dass ihm sein Nachfolger Graf von Seilern ‚ganz anständig' sei, nur sei demselben einzuprägen, dass er das, was ihm der Kurfürst anvertraue, nicht missbrauchen dürfe. Es geschah dies mit Hinweis auf Sickingen, der die ihm von dem Kurfürsten anvertraute Mittheilung, Salabert geniesse, wie man behaupte, eine Pension von Preussen, diesem sofort vorgehalten hatte. Lehrbach versicherte, dass der kaiserliche Hof eher Alles ‚angehen' würde, als dem Kurfürsten durch seinen Gesandten zu missfallen, eine Aeusserung, in der eine

Anspielung auf die Ernennung des Freiherrn von Reichlin für den Wiener Posten liegen sollte, welche nicht den Beifall des kaiserlichen Hofes gefunden hatte und welche Vieregg auf Hertling zu schieben suchte.[1]

Von München reiste Lehrbach nach Augsburg, wo damals Clemens Wenceslaus, der Kurfürst von Trier, der zugleich Bischof von Augsburg war, residirte. Er conferirte mit dem Kurfürsten selbst und mit dessen Minister v. Duminique. Die Antwort, die er erhielt, war jener des Münchner Hofes analog: Anschluss an Kaiser und Reich, das sich an den Friedensverhandlungen etwa durch eine Deputation zu betheiligen habe, beabsichtigte Abordnung eines eigenen Gesandten zur Besorgung der speciell kurtrierischen Interessen, um allen Vorwürfen der kurtrierischen Landstände zu begegnen, doch so, dass derselbe lediglich an den kaiserlichen Gesandten gewiesen werden würde, und Hoffnung, dass die Friedenssache nun unverzüglich vom kaiserlichen Hofe an das Reich gelangen werde, da sonst zur Abwendung aller Vorwürfe der in Feindeshand befindlichen Unterthanen Separatverhandlungen unvermeidlich sein würden. Bei dieser Gelegenheit erfuhr Lehrbach, dass die preussisch-französische Neutralitätslinie dem Trierer Hofe von dem Kurfürsten von Cöln mitgetheilt worden sei, der sie seinerseits ‚im engsten Vertrauen' von dem preussischen General Hohenlohe mit der gleichfalls vertraulichen Mittheilung erhalten habe, dass ihm, Hohenlohe, aus Misstrauen das Commando über jene Linie genommen und dem General Kalkreuth übertragen worden sei. ‚Ich bin kaum im Stande,' fügt Lehrbach hinzu, ‚die Ueberraschung und den Unwillen des Herrn Kurfürsten hinlänglich zu bemerken, welchen dieses Product um so mehr verursacht hat, als daraus deutlich zu ersehen ist, dass die drei geistlichen Kurfürstenthümer gleichsam preisgegeben sind.'[2]

Am 17. Nachmittags verliess Lehrbach Augsburg und traf am 18. Abends 6 Uhr in Mergentheim, der Residenz des Kurfürsten von Cöln (als Hoch- und Deutschmeister) ein. Er fand den Kurfürsten Erzherzog Maximilian, der ihm entgegenfuhr und ihn in seiner eigenen ‚Pirutsch' in die Residenz brachte, an Geist

[1] Lehrbach an Thugut. München, den 12. Mai 1795.
[2] Desgleichen. Augsburg, den 17. Mai 1795.

und Kräften frisch, auch nicht ‚so monstruos' dick, als ihn verschiedene Berichte bezeichneten. Von 6 bis 9 Uhr war ich mit dem Herrn Kurfürsten spazieren gehend im Gespräche, wo ich aus Mattigkeit von der Nachtreise und der grossen Hitze endigen musste.' Die Hauptunterredung fand am folgenden Morgen von 9—1 Uhr statt. Die Antwort des Kurfürsten auf Lehrbach's Anbringen war jener des Trierer völlig gleich, nur dass die Drohung eventueller Separatverhandlungen nicht ausgesprochen wurde. Doch endigte der Kurfürst die erste Unterredung mit den Worten: ‚Aber um Gotteswillen, nur ein Commissionsdecret an das Reich; sonst geht Kurmainz für sich vor und der Kaiser ist prostituirt und aus der Sache. Mir hat der Kurfürst von Mainz gesagt,' fuhr er fort, ‚ich will den Kaiser schon reden machen. Vielleicht will er aus Hausinteresse nicht reden und alsdann thue ich ihm einen Gefallen, wenn ich zuerst und für ihn rede.'[1] Bei der zweiten Unterredung warf der Kurfürst noch insbesondere die Frage auf: wie es mit den Niederlanden stehe. ‚Man sprengt aus,' bemerkte er, ‚der Kaiser sage: Ich mag sie nicht mehr; es liegt mir nichts daran.' Lehrbach erwiderte, dass dies ‚elende Ausprengungen' seien; das Haus Oesterreich werde als Reichsstand dem Reichsfrieden beitreten, sich wie Hannover, welches gleich Oesterreich verschiedene Verhältnisse zu berücksichtigen habe, benehmen und beim Reichsfrieden als Reichsstand sein reichsständisches Interesse, mithin auch bezüglich des burgundischen Kreises nicht ausser Acht lassen. Auf die weitere Frage, ob, falls Frankreich dem Reiche Alles zurückerstatte, nur die Niederlande nicht, dadurch der Reichsfriede aufgehalten werden würde, antwortete Lehrbach, ‚alsdann werde Oesterreich seine Erklärungen und Massregeln bestimmen, das Reich werde doch auch alsdann nicht ganz aus seinem Gedächtniss lassen, was dieses Haus, besonders dermalen, für das Reich gethan und aufgeopfert habe'. ‚Meine Meinung', fuhr der Kurfürst fort, ‚ist, dass die Niederlande an Oesterreich zurück müssen; es ist auch für des Reiches Beste und Vormauer; deshalb trage ich darauf an, dass gleich bei Eröffnung der Friedensunterhandlung die Festungen Mainz und Luxemburg ausser

[1] Lehrbach an Thugut. Mergentheim, den 19. Mai 1795.

Belagerungsstand kommen. Luxemburg einmal weg, so kommt es nicht mehr zurück, wenn auch die Niederlande wieder an Oesterreich kämen. Andere kleine Opfer an der Queich, in Elsass und Lothringen, die Gerechtsame der Reichsfürsten und andere Kleinigkeiten kann man eher aufopfern; ich rede also, weil ich selbst das von mir als Deutschmeister in Weissenburg Besitzende dazu rechnen will.' Die Rede kam auch auf das Münsterische. Der Kurfürst verhehlte nicht seinen Unwillen darüber, dass sich gleich nach dem Friedensschlusse das Berliner Ministerium an die dortigen Landstände gewendet und denselben, ehe sie sonst irgendwo bekannt waren, die Friedensbestimmungen und nachher auch die Convention additionelle mitgetheilt habe. Die Stände würden, so klagte der Kurfürst durch die preussischen Officiere, namentlich Kalkreuth, aufgehetzt, als ob sie der Kurfürst als Erzherzog dem österreichischen Interesse opfern wolle. In Folge dessen seien unbeschreiblich starke Vorstellungen, begleitet von Vorwürfen, an ihn gelangt; er werde darin aufgefordert, sein Münsterisches Contingent zur Deckung des Landes von der Reichsarmee abzuberufen, indem man behaupte, dass dies ‚reichsgesetzmässig' sei. Er habe bisher auszuweichen gesucht, an Clerfayt und nach Wien geschrieben und dies den Ständen mitgetheilt. Wenn man in Wien länger mit der Einleitung des Friedens zögere, werde ihm schliesslich nichts übrig bleiben, als das Münsterische Contingent zur Deckung des Landes als Reichscontingent ins Land zu rufen; er riskire sonst, dass die Stände dies selbst thun, unter Preussens Protection Frieden schliessen und ihn selbst als Fürstbischof bei Seite schieben würden. ‚Nie würde ich es aber,' betheuerte er, ‚wie Cassel machen; ich würde in jedem Falle das kölnische und deutschmeisterische Contingent bei der Reichsarmee lassen und nur das Münsterische abberufen, mit der Bemerkung, dass es nach denen Reichsgesetzen geschehe, da die Preussen das Land verliessen und gegen die Franzosen mit dessen trockener Grenze gegen Holland offen liessen.' Lehrbach erschöpfte sich in Vorstellungen dagegen: die Abziehung des Münsterischen Contingentes, auf welche Weise auch immer sie erfolge, würde die widrigsten Folgen nach sich ziehen, Preussen würde nach und nach von anderen das Nämliche verlangen und so die Reichsarmee sich

auflösen und jede Aussicht schwinden, im Frieden die Integrität des Reiches zu bewahren. Man müsse, meinte er, vor Allem die Antwort aus Wien abwarten und was auf dem Reichstage beschlossen werden würde. ‚Ich bitte Sie,' replicirte der Kurfürst, ‚sagen Sie mir nichts von der Wiener Activität; schon im März hätte Alles an das Reich gebracht werden sollen und nun haben wir den 19. Mai. Der Fürst Colloredo hat mir auf mehrere Schreiben endlich geantwortet: auch ich liesse mich von Preussen irre führen. Das hat man am Ende von Allem noch zu gewarten.' Der Kurfürst beschränkte übrigens seine Vorwürfe auf die Reichskanzlei. Bezüglich der Staatskanzlei äusserte er vielmehr, es sei ihm wohl bekannt, in welch verworrenem Zustande dieselbe Thugut übernommen habe, und er verkenne nicht, was Haus- und Monarchie-Interesse fordere, damit Oesterreich nicht, worauf die preussische Politik es abgesehen habe, das Hauptopfer von allem werde. Darnach erklärte der Kurfürst, er müsse noch etwas in das, wie ihm bekannt, für das Kaiserhaus warm fühlende ‚Dienstherz' Lehrbach's legen, mit der Bitte, ihn nicht zu compromittiren, sondern es blos zur Wissenschaft des Kaisers, des Cabinetsministers und Thugut's und zwar unverzüglich gelangen zu lassen. Er wisse zuverlässig, dass Preussen damit umgehe, vier Corps in Deutschland aufzustellen: eines aus Preussen und Hannoveranern in Westfalen und Niedersachsen, eines aus Preussen und Hessen bei Marburg, das dritte aus Preussen allein bestehende bei Frankfurt, den Neckar und die Tauber herauf bis Mergentheim, das vierte ganz aus Preussen gebildete in Franken bis gegen Nördlingen in Schwaben. Commandant des Ganzen werde Kalkreuth sein; als Vorwand werde dienen: dass man den Franzosen nicht ganz trauen könne; es solle im Grunde ein Cordon wegen der Neutralitätslinie sein; 20.000 Mann dieses Corps sollten stets in der Reserve bleiben, um an jedem Orte zur Unterstützung zu dienen. Es war dies jene Mittheilung, welche, wie schon oben bemerkt worden ist, der Erbprinz von Hohenlohe dem Kurfürsten von Cöln aus Unmuth darüber machte, dass man, ihm als Reichsstand misstrauend, ihn nach Schlesien abberief. Der Kurfürst fügte dieser Mittheilung bei, dass Hohenlohe den österreichischen General Werneck ‚einzufädeln' suchte, indem er ihn fragte, ob es nicht möglich wäre, dass Oesterreich

die englische Partie verlasse, in welchem Falle sich Alles bessern und Preussen wieder mit Oesterreich zusammenwirken würde. Er, der Kurfürst, habe Werneck, der ihm dies mittheilte, gerathen, sich in nichts einzulassen, nichts davon nach Wien zu melden und Alles vielmehr den dazu berufenen Ministern zu überlassen. Zuletzt erfuhr Lehrbach noch, die preussische Generalität, besonders Kalkreuth, hätten es bei den Münsterischen Landständen einzuleiten gewusst, dass diese, nämlich Geistlichkeit und Ritterschaft, ihnen eine Erkenntlichkeit zu geben beschlossen. Als die Sache aber an den dritten Stand kam, habe derselbe erklärt, dass in diesem Falle ein Gleiches der kais. Generalität gebühre, da die kais. Truppen bisher das Land mit ihrem Blute vertheidigt hätten. In Folge dessen sei dann beschlossen worden, den Generalen Kalkreuth, Göcking und Werneck ein Präsent zu geben. Der Kurfürst habe dies genehmigt und besonders den dritten Stand aus diesem Anlasse mittelst eines Rescriptes belobt.[1]

Von Mergentheim reiste Thugut nach Aschaffenburg, wo der Kurfürst von Mainz weilte und wo Lehrbach auch den Bischof von Würzburg traf.

Noch vor der Ankunft des Letzteren beschied der Kurfürst den Grafen Lehrbach zu sich. ‚Da ich,' berichtet dieser, ‚die hiesige Stimmung, auch die Weiberfesseln, die der Herr Kurfürst trägt, woraus auch jene sich ergeben, die ihn politisch fesseln, wohl weiss, und eben jetzo die Frau von Coudenhoven wieder allmächtig ist, so suchte ich meinen Vortrag bei dem Herrn Kurfürsten sehr fürsichtig, anbei aber, da ich seine Eitelkeit wohl kenne, äusserst schmeichelhaft einzurichten.' ‚Kaum trat ich in das Zimmer ein,' fährt Lehrbach fort, ‚so sagte derselbe: Aeusserst erfreut, Sie wieder einmal zu sehen und doch einmal wieder vom Wiener Hofe mit einem wahren Geschäftsmann zu sprechen. Ich gratulire zu Ihrer Bestimmung. Diese Wahl und jene des Baron Thugut, den ich zwar persönlich nicht kenne, machen dem jungen Kaiser Ehre. Mein Kanzler Albini, der zu Mainz ist, sagt: Baron Thugut ist der Mann zum grossen Geschäfte.'

---

[1] Lehrbach an Thugut. Mergentheim, den 20. Mai 1795.

Lehrbach überreichte sein Recreditivschreiben, beurlaubte sich förmlich bei ‚dem ersten Kurfürsten des Reiches, dem Erzkanzler, der durch seine grossen Talente und Kenntnisse, durch seine lange Erfahrung' hervorrage und der schon, ehe er Kurfürst war, dem Erzhause sich sehr ergeben gezeigt habe. Der Kaiser sende ihn an denselben ‚besonders als Reichsmitstand, als Kurfürst von Böhmen und als Erzherzog von Oesterreich'. Er theilte ihm mit, dass der Kaiser als Reichsoberhaupt den Frieden wünsche, bereits Einleitungen getroffen habe und dass demnächst in dieser Sache ein Commissionsdecret an den Reichstag gelangen werde, damit das Reich auf eine demselben gefällige Art mit eintrete, dass Oesterreich als Reichsmitstand den Reichsfrieden wünsche, dass aber der österreichische Monarch, gewohnt, nach Treue und Glauben zu handeln, an seinen Coalitionsverbindlichkeiten festhalte. Der Kurfürst hörte den Sprecher aufmerksam und gespannt an und erwiderte hierauf in ‚aufgebrachtem Tone', mit der ihm eigenen Beredsamkeit: ‚Ich bedauere, dass Sie im Grunde zu spät kommen, so sehr ich von dem Merkmale kais. Majestät Zuneigung durch diese ansehnliche Sendung wahrhaft geschmeichelt bin. Ich habe schon an meinen Directorialgesandten die Weisung erlassen, am Reichstage ohne Aufenthalt und ohne Rücksicht gegen irgend Jemand, wer es auch sein möge, mit einer Proposition vorzugehen. Man hat mich bishero in Allem unwissend gelassen, man hat mich auf die Seite gesetzt, man hat mich preussisch und antiösterreichisch geglaubt, während ich das Erzhaus Oesterreich liebe, ihm Dank schuldig bin. Warum solle jetzt der Kurfürst von Mainz und der Erzkanzler helfen? Ich weiss gar wohl die Spannung zwischen der Reichs- und Staatskanzlei. Ich weiss, dass in der Reichskanzlei nichts vorangehet. Ich weiss, dass die Staatskanzlei nicht Schuld daran ist. Ich weiss, wie jedes Reichsproduct bataillirt wird. Warum sagt man mir nichts und sogar aus der mir untergebenen Reichskanzlei, dass man ein Commissionsdecret erlassen wolle? Riechen kann ich es nicht; und als Erzkanzler glaubte ich doch dieser Rücksicht nicht unwürdig zu sein. Warum [ist] zu jedem Reichsproduct drei, auch vier Wochen Zeit nöthig? Ein geschickter Reichsvicekanzler und Reichsreferendarius müssen in zwei, höchstens drei Tagen solche Arbeiten liefern, und was

überlasse jedem, sein Urtheil selbst über dessen Benehmen zu fällen. Was bezüglich der österreichischen Niederlande ausgesprengt werde, bezeichnete Lehrbach als ‚boshafte Ausstreuungen'. Der Erzherzog von Oesterreich halte sich bezüglich der Reichsintegrität an den Reichsschluss und werde nach Zeit und Umständen auch bei dem Reichsfrieden deshalb das Angemessene äussern. Er könne übrigens versichern, dass Oesterreich nie mit Frankreich unterhandelt habe und auch jetzt nicht in Unterhandlung stehe. Er beschwor schliesslich den Kurfürsten nochmals, auf das allgemeine Beste bedacht zu sein und sich dabei auch das österreichische Hausinteresse angelegen sein lassen zu wollen.

Dies stimmte den Kurfürsten freundlicher. ‚Mit Zutrauen und Rücksicht,' sagte er, ‚macht man mit mir viel. Ich will thun, was ich kann. Ich wünsche, Sie gingen nach Mainz und sprächen mit Albini; aber wenn die Franzosen nicht wollen, so muss man ihnen doch einige Gewalt zeigen. Die Kaiserlichen haben keine Magazine. Die Preussen kaufen noch immer auf.' Lehrbach erwiderte: ‚Man will, dass man den Franzosen Gewalt zeige, und Oesterreich wird in Allem gehindert.' Preussen lasse gegen seine anfängliche Versicherung ein Truppencorps am Oberrhein zurück, suche allenthalben Neutralitätserklärungen zu provociren und hindere durch seine eigene Neutralitätslinie jede Operation. Er spielte auf die ihm von Kurcöln gemachten Mittheilungen an und theilte dem Kurfürsten aus dem Bereiche der Erkundigungen, die er einst — 1793 — im preussischen Hauptquartier eingezogen habe, mit, dass damals der Zweibrückenische Minister Esebeck im Namen Frankreichs dem preussischen Hofe die Säcularisation der drei geistlichen Kurfürstenthümer proponirt, dass aber er (Lehrbach) diesen Antrag sofort im Namen des kaiserlichen Hofes abgewiesen habe.

Als der Bischof von Würzburg eintraf, nahm Lehrbach auch bei diesem Audienz. Der Kurfürst hatte indess denselben bereits von Allem, und zwar anscheinend in günstigem Sinne unterrichtet. ‚Sie haben', so lauteten die Worte, mit denen der Bischof den österreichischen Gesandten empfing, ‚hier bei dem alten eigensinnigen und eitlen Kurfürsten viel Gutes gestiftet; ihn, da er äusserst aufgebracht war, zurückgebracht. Ich habe ihm auch

meine Meinung aufrichtig gesagt; mithin dürfte er einlenken und mitwirken, wie man es vorhat. Ich bin darin unerschütterlich; das Reich sollte mit dem Kaiser Friede machen. Man muss auf den burgundischen Kreis denken, als Präliminarpunkt muss Luxemburg gerettet und die Reichsintegrität der Grund des Friedens sein, und obgleich es im Reiche übel aussieht, sollte man eher über diese noch eine Campagne daran wagen; ich will Alles aufbieten.' Lehrbach theilte diesem Fürsten vertraulich mit, was er bezüglich der vier preussischen Corps vernommen habe, und ebenso die mittlerweile erflossene kurtrier'sche Weisung ad comitia, um sich seinerseits darnach zu benehmen. ‚Uebrigens,' so schliesst Lehrbach den betreffenden Bericht, ‚ist hier das nämliche Weibersystem, welche (!) mich sehr ausgezeichnet behandlen, und ich überhäufe sie, besonders die schlaue, von Preussen ganz gewonnene v. Coudenhoven mit Höflichkeit und gesellschaftlichem Scherze. Gestern Abends wurde für mich bei dieser auf kurfürstlichen Befehl ein Souper angeordnet, wo die Favoritin von Pfürdt oder Ferret, die Frau von Venningen, geborene Andlau, die ich beide von mehreren Jahren wohl kenne, und mehrere französische Emigrirte waren. Man machte captiöse Fragen; ich beantwortete sie aber angemessen. Ich übergehe dieselben als Nebensachen, um nicht zu weitläufig zu werden.'[1]

Dem Wunsche des Kurfürsten zufolge wollte sich Lehrbach nach Mainz zu einer Unterredung mit dessen Hofkanzler Albini begeben, als er, in Frankfurt angelangt, erfuhr, dass, von Basel kommend, Hardenberg sammt dem Hessen-Casselschen geheimen Rath und Präsidenten Waitz daselbst eingetroffen und in dem nämlichen Gasthofe wie er selbst, nämlich im ‚römischen Kaiser' abgestiegen und dass auch Albini angekommen sei, der ihn sofort um eine Unterredung ersuchen liess. Doch fand sich nach mehrstündiger Unterredung mit Hardenberg Albini selbst gegen 11 Uhr Nachts (24. Mai) bei Lehrbach ein. Auch Albini, der bereits von Allem, worüber Lehrbach mit dem Kurfürsten unterhandelt hatte, wohl unterrichtet war, betonte die Schwierigkeiten, denen es begegnen würde, falls der Kaiser nur als Reichsoberhaupt und nicht auch

[1] Lehrbach an Thugut. Aschaffenburg, den 22. Mai 1795.

als Souverän sich an dem Friedenswerke betheilige, da Frankreich sich wohl kaum entschliessen würde, die Niederlande auf Grund der Reichsintegrität an den Kaiser zurückzugeben, wenn dieser in Coalition mit den kriegführenden Mächten verbleiben sollte. Uebrigens setzte er hinzu: ‚Wenn dennoch der Kaiser als Reichsoberhaupt darauf ferner bestehet, dass das Reich mit eintrete und per deputationem bei dem Frieden erscheine, so ist es Kurmainz auch recht. Nur muss man die Deputation simplicitiren und beschleunigen. Der Kurfürst und ich sind gewiss billig und für Oesterreich geneigt denkend; man mag auch dagegen sagen und Vermuthungen aufstellen, wie man will, so ist es doch ungegründet.' Dabei berührte Albini auch das circulirende Gerücht, dass Oesterreich es noch immer auf Baiern abgesehen habe und mit Frankreich unterhandle. Lehrbach widersprach dem ersten Punkte, bezüglich des zweiten war er in der Lage, das Missverständniss aufzuklären, zu welchem eine Stelle in einem Schreiben der Reichskanzlei an die Kurhöfe den Anlass gegeben hatte.

Damit endete die Unterredung über die Reichsfriedenssache. Lehrbach suchte nun noch Albini über den Inhalt seiner Besprechung mit Hardenberg auszuforschen, worauf der kurmainzische Hofkanzler unter Hinweis auf den Umstand, dass sein Vetter böhmischer Assessor zu Wetzlar sei, er selbst als Reichsreferendar gedient habe und jetzt die Würde eines kaiserlichen geheimen Rathes bekleide, sowie dass auch Clerfayt mit ihm zufrieden sei, da er alles Mögliche für die Armee thue, seine gutösterreichische Gesinnung betheuerte und dem kaiserlichen Minister im Vertrauen Folgendes eröffnete. Hardenberg habe zu Hüningen mit Pichegru und Merlin gegessen und eine Conferenz gehabt. In dieser sei eröffnet worden: 1. dass man befürchte, es werde — selbst unter Einwilligung des Convents — der Dauphin als Ludwig XVII. ausgerufen werden; dass 2. man zwar weder Monsieur noch den Comte Artois haben wolle, wohl aber dem jungen Könige eine Regentschaft zur Seite stellen werde, und dass man daher in Frankreich eine allgemeine Pacification wünsche, zu der Preussen die Basis an die Hand geben möge. Hardenberg sei durch diese Mittheilung so überrascht worden, dass er, da er sich natürlich nicht im Besitze einer entsprechenden Weisung befand, beschloss, sofort Basel zu verlassen

und nach Berlin zu eilen, um Alles dem Könige und dem Ministerium mitzutheilen und sich neue Instructionen zu verschaffen. Er habe Gervinus[1] nach Paris gesandt, Barthélemy aber eine Note hinterlassen, worin er bemerkte, die erste Bedingung einer Reichs- und auch der allgemeinen Pacification müsse die Rückgabe des linken Rheinufers an das deutsche Reich bilden und hierüber habe er sofort eine mündliche Zusage erlangt. Ausserdem aber hätten Pichegru und Merlin dem preussischen Gesandten mitgetheilt, dass der Abschluss des Friedens mit Spanien nahe bevorstehe und dass das Gleiche auch, und zwar durch Carletti's Vermittelung von Oesterreich gelte. Auch von dem Orte des Friedenscongresses sei die Rede gewesen; Hardenberg habe Frankfurt genannt, welches in diesem Falle von allen fremden Truppen entblösst werden müsste. Er — Albini — habe im Gespräche mit Hardenberg, als vom linken Rheinufer die Rede war, die Bemerkung gemacht, dass in den Status quo und in die Reichsintegrität wohl auch der burgundische Kreis einzubeziehen sei; Oesterreich sei sodann Herr und Meister seiner Entschlüsse, aber das Reich müsse nach diesem Grundsatze handeln. Darauf habe Hardenberg erwidert, man müsse den Status quo gegen Frankreich nicht gleichsam decretiren, sondern gradatim Vorschläge machen; übrigens glaube er, dass auch dies im jetzigen Augenblicke von Frankreich zu erhalten sei. Hardenberg habe daher den Wunsch ausgesprochen, da der Zufall nun einmal Lehrbach hieher geführt habe, mit diesem hierüber ‚Einleitungen' zu treffen.

Dem gegenüber glaubte Lehrbach auf seiner Hut sein zu müssen; er dankte für die vertrauliche Mittheilung, fügte jedoch zugleich hinzu, dass er zwar dem Besuche Hardenberg's nicht aus dem Wege gehen wolle, dass er aber demselben rundweg werde erklären müssen, dass er um so weniger beauftragt sei, mit ihm in Geschäften zu verhandeln, als ihre Zusammenkunft eine zufällige sei, auch das jetzige Verhältniss zwischen Oesterreich und Preussen eine geschäftliche Eröff-

[1] Ueber Gervinus bemerkt Lehrbach: ‚Dieser ware mit Hardenberg schon als Hofmeister zu Berlin, wo ich mit ihm in einem Hause bei dem Professor Böhmer wohnte, geschickt ist und da meistens für Hardenberg seitdem arbeitete.'

nung nicht voraussehen liess und dass er daher, was ihm geäussert werden würde, blos ad referendum entgegennehmen könne.

Albini fand dies in Ordnung. Am folgenden Morgen hatte Lehrbach eine Unterredung mit Clerfayt, der aus seinem Hauptquartier Gross-Gerau herüberkam, um sich zu beklagen, dass man ihn von Wien aus seit einiger Zeit ohne alle Nachricht lasse, und dem er rieth, die von Hardenberg gewünschte Unterredung zu vermeiden. Unmittelbar darnach fand sich Hardenberg bei Lehrbach ein. ‚Und nun,' schreibt dieser an Thugut, ‚finde ich in vielem Betrachte nöthig, Eurer Excellenz eine genaue und umständliche Rechenschaft von dieser Unterredung zu geben, weilen man preussischerseits sowohl im Militär als Civil in Publico glauben machen möchte, dass Oesterreich und Preussen gut miteinander seien und dadurch Russland und England aufsichtig machen und es zu ihrem Vortheil und unserem Nachtheil missbrauchen möchte.'

Hardenberg äusserte beim ersten Eintritt, er käme, um seine Göttinger Universitätsfreundschaft mit Lehrbach zu erneuern und ihm zu seiner jüngsten Beförderung herzlich Glück zu wünschen. ‚Ich dankte ihm,' sagt Lehrbach, ‚ebenso herzlich, weilen er wirklich ein Mann von guter Lebens- und auch im Grunde besserer als gemeiner preussischer Denkungsart ist, dachte ihm aber gleich alles missbrauchen Könnende zu benehmen, ihm äussernd: dass es mich umsomehr erfreue, ihn zu sehen, als unsere Zusammentreffung allhier unschuldig und von Geschäften zwischen uns beiden auf keine Art die Rede sein könnte.' Hardenberg gab dies zu und meinte, es solle daher auch, was man rede, nicht für officiell gelten. Hierauf ging er zur Sache selbst über. Frankreich wünsche eine allgemeine Pacification; der König habe aus Erschöpfung Frieden schliessen müssen und würde gerne Alles zu einem allgemeinen Frieden beitragen. Er gehe deshalb nach Berlin, um die Lage der Dinge darzulegen und neue Instructionen einzuholen. Er wünsche, dass Oesterreich und Preussen gute Freunde bleiben und dass nicht ‚animirt' werde; die französischen Sachen seien nicht die wichtigsten Gegenstände, die diese Höfe beschäftigten. Es seien andere Dinge, von denen er aber officiellement nicht sprechen könne, viel wichtiger, während die

Reichssachen für beide Höfe in zweiter Linie ständen. Er fragte nach dem Zwecke, um dessentwillen Lehrbach die Höfe bereise, namentlich, inwieweit der kaiserliche Hof des Königs Intervention dabei eintreten zu lassen gedenke. Auch Hardenberg berührte die Unterhandlungen, zu denen Carletti angeblich von Wien aus autorisirt sein sollte und die das jüngste Schreiben der Reichskanzlei an einige Höfe zu bestätigen schien, sowie das Gerücht, dass die Absicht Oesterreichs noch immer auf Baiern gerichtet sei. Er wünschte endlich, dass bei dem Friedensschlusse eine Gradation der Friedensbasis angenommen werden möge, um die Franzosen nicht ‚zurückzuprellen'. Lehrbach wich jeder Erklärung aus, die officiell gedeutet werden konnte. Er sei an verschiedene Höfe gesandt, um die Recredentialien zu überreichen; was er sonst bei diesen Besuchen äussere, sei kein Geheimniss. Der Kaiser werde sich als Reichsoberhaupt und als Reichsmitstand den Frieden gefallen lassen, als Monarch halte er an seinen Coalitionsverbindlichkeiten fest. Von einer ‚Animirung' sei dabei keine Rede. Er berufe sich auf die Höfe selbst, dass er sich allenthalben über Preussen mit Rücksicht und Mässigung geäussert habe; und eben dies sei allen kaiserlichen Ministern zur Pflicht gemacht. Was der König bei dem Reichsfrieden zu thun habe, darüber hätten Kaiser und Reich zu entscheiden. Er widersprach dem Gerüchte von geheimen österreichischen Friedensunterhandlungen und bezüglich des bairischen Austausches; auch die Friedensbasis, sowie die Bestimmung des Congressortes hänge von Kaiser und Reich ab. Damit endete die Unterredung.[1]

Da mittlerweile (20. Mai 1795) der Herzog von Würtemberg gestorben war, konnte Lehrbach von den für dessen Hof bestimmten Recreditivschreiben vorläufig keinen Gebrauch machen und reiste daher am 25. Nachts nach Cassel, wo er am 27. um 1 Uhr Nachts eintraf. Er schickte sogleich nach seiner Ankunft zu den drei Ministern, dem Oberkammerherrn von Wittdorf, dem Freiherrn von Bürgel und Herrn von Münchhausen. ‚Dieser,' bemerkt Lehrbach, ‚hat den Namen: Minister der auswärtigen Geschäfte, und Herr von Bürgel macht Alles, im Grunde aber ist der Herr Landgraf selbst sein erster Minister,

[1] Lehrbach an Thugut. Frankfurt, den 25. Mai 1795.

da er viel seinem eigenen Sinne öfters leider blos folget.' Von Bürgel, seinem Verwandten, den er von Wetzlar her, wo derselbe Assessor gewesen war, wohl kannte, erfuhr Lehrbach, was ihm sodann der Landgraf selbst, als er sich demselben auf dem Weissen Steine, einem schönen, nahe bei Cassel gelegenen Landschlosse vorstellte, bestätigte, dass dieser in Anbetracht der bevorstehenden Familienverbindung mit dem preussischen Hofe und der Drohung, dass sonst 30.000 Mann Preussen einrücken würden, sowie der aus dem ostensiblen Rescripte der Reichskanzlei geschöpften Meinung, dass auch der Kaiser mit Frankreich unterhandle, durch Waitz zu Basel der preussischen Neutralitätserklärung beigetreten sei, dass er aber sein Contingent bei Clerfayt belassen und sich in comitiis an Kaiser und Reich auf den Status quo ante bellum anschliessen wolle. Einem derartigen fait accompli gegenüber hatte es wenig zu bedeuten, wenn Lehrbach auf die Verpflichtungen hinwies, die der Reichsverband Hessen-Cassel auferlege, wenn er aus den Acten bewies, dass der Kaiser mit Frankreich nicht unterhandelte, oder wenn er auf den prekären Werth eines Contingentes aufmerksam machte, das den Befehl habe, bei Hanau stehen zu bleiben oder endlich wenn er auf die Hemmnisse hinwies, welche allen militärischen Operationen der kaiserlichen und Reichsarmee die Neutralitätslinie bereite.

Bürgel gab ihm Recht, aber er sagte zugleich: ‚Der Herr Landgraf hat es zu Berlin selbst so gethan; man fragt ja nicht immer zur rechten Zeit die Minister. Nach der Audienz will ich mehr sagen.' Bei dieser äusserte der Landgraf zu Lehrbach: ‚Ich will gegen Sie mein Herz ausleeren. Ich bin mit in die erste Campagne gegangen, weilen mir Baron Spielmann zu Mainz gesagt hat: es muss sein, man wird Sie entschädigen, diese Hasenjagd wird in drei Monaten zu Ende sein. In die Conferenzen bin ich nicht mitgekommen. Man hat mir nichts zu commandiren gegeben; Alles ist unglücklich bis anjetzo gegangen. England ziehet seine Truppen zurück, Hannover verlässt Alles, Clerfayt thut nichts, mein Land ist also offen. Preussen drohete mit 30.000 Mann ins Land auf Discretion, dazu die Familienverbindung mit Preussen. Ich habe allda selbst gedient, alles dieses hat gemacht, dass ich dem preussischen Frieden mit Frankreich beigetreten und die

Neutralität angenommen habe, zudem nun allgemein selbst durch das ostensible Rescript nach Regensburg bekannt ist, dass selbst der kaiserliche Hof mit Frankreich in Friedensunterhandlung steht.' Der Kaiser, setzte er hinzu, möge ihm dies nicht verübeln, er wolle auf der andern Seite Alles thun, und er könne dem kaiserlichen Hofe noch nützlich sein, vielleicht als Instrument dienen, um zwischen Oesterreich und Preussen gute Harmonie zu erhalten. ‚Ich habe selbst,' sagte er, ‚nach Wien gewollt, dem Kaiser aufzuwarten; es ist aber declinirt worden. Auf dem Reichstage habe ich ad statum ante bellum instruirt.' Der Landgraf berief sich ferner auch auf die Gelder, die er dem Kaiser als Anlehen vorgestreckt habe und denen ehestens noch eine halbe Million nachfolgen solle. Dagegen zeigte er sich betroffen, als Lehrbach ihm angesichts der Zumuthung Preussens, hessische Truppen zu jenem Corps stossen zu lassen, welches bei Marburg die Neutralitätslinie beobachten sollte, die Reichs- und Lehensgesetze in Erinnerung brachte. Er betheuerte, er habe das Ansinnen abgelehnt, und versprach, er wolle nach Regensburg die Weisung nachtragen lassen, dass der Reichsfrieden gemeinschaftlich von Kaiser und Reich verhandelt werde.

Von Bürgel, dem Lehrbach die Nachricht von jener Zumuthung Preussens verdankte, erfuhr derselbe bei einer zweiten Begegnung, was Waitz, der zu Basel und Hüningen bei Allem gegenwärtig gewesen, über die dem Freiherrn von Hardenberg gemachten Eröffnungen Pichegru's und Merlin's geäussert habe. Darnach stehe Oesterreich auf dem Punkte, Frieden zu schliessen, wobei es seine Niederlande gegen Baiern in der Art abzutreten bereit sei, dass Frankreich sich an seinen Grenzen, namentlich durch Luxemburg arrondire, der Rest zu einem Etablissement für den Erbstatthalter und zur Entschädigung des Hauses Pfalz verwendet werde, und zwar mit Einschluss von Ostfriesland, für das Preussen in anderer Art entschädigt werden solle. Diese unvermuthete Eröffnung habe Hardenberg auf das Aeusserste bestürzt. Dem Präsidenten von Waitz, der dieselbe anzuzweifeln wagte, habe man schriftliche Belege über die Unterhandlungen Carletti's en gros vorgezeigt, und dies und andere ähnliche Enthüllungen hätten die plötzliche Reise Hardenberg's nach Berlin zur Folge gehabt. Zuletzt bemerkte

Bürgel, dass Hessen-Cassel dem Frieden beigetreten, die Ratification aber noch nicht erfolgt, ja dass Waitz geflissentlich abberufen worden sei, um dieselbe aufzuhalten und inzwischen zu sehen, was am Reichstage geschehen werde. Die Frage, ob der Hessen-Cassel'sche Friede etwas Besonderes enthalte, beantwortete Bürgel verneinend; er fügte hinzu, derselbe sei ‚der Reichspflichten unbeschadet' geschlossen worden. Uebrigens wiederholte er, das Ministerium habe hierin dem Willen des Landgrafen nachgeben müssen, der hiezu seinerseits zu Berlin durch Schmeicheleien bewogen worden sei. Bürgel theilte dem österreichischen Gesandten ferner mit, dass Hardenberg zu Karlsruhe gewesen und auch Baden dem Frieden beigetreten sei, da die Franzosen durch Preussen dem Lande mit Feuer und Schwert gedroht hätten, eine Angabe, die Lehrbach allerdings bezweifelte. Während Lehrbach neuerdings jede Verbindung Oesterreichs mit Frankreich auf das Nachdrücklichste bestritt, rückte endlich Bürgel mit seinem politischen Glaubensbekenntnisse heraus: Oesterreich möge sich vor Russland hüten, das beide, Oesterreich und Preussen, ‚fressen' wolle, während, wenn diese zwei Mächte zusammenhielten, sie Jedem Trotz bieten könnten. Hessen-Cassel könne hierin Oesterreich Dienste leisten und zum Mittler dienen.

Lehrbach fasst die gewonnenen Eindrücke in die Worte zusammen: ‚Der Herr Landgraf ist ohne bestimmten Charakter, möchte gerne mit jedem Hofe gut sein, um von jedem Nutzen zu ziehen, handelt viel für sich, will Kurfürst werden, Armeen commandiren, ist und bleibt im Grunde preussisch gesinnt. Das Ministerium, selbst der von Bürgel ist mehr preussisch als österreichisch, doch letzterer weniger als der Herr Landgraf und die übrigen Minister. Bürgel hängt an Hannover und der Religion, hat aber zur Hauptabsicht, auf allen Seiten gut und gefällig zu sein; wünscht ein engeres Verband als bishero mit Oesterreich, weiss es aber nicht mit denen preussischen Verhältnissen zu verbinden .... Der Erbprinz hat noch keine bestimmte Richtung; durch seine Vermählung mit einer preussischen Prinzessin wird er aber wahrscheinlich in dieses Interesse kommen. Der Herr Landgraf lebt nicht mit seiner Gemahlin, sondern mit einem Fräulein Schlottheim, die den Namen Frau von Schlottheim führt und die sich anfänglich dieser Verbindung

ganz entgegen erklärte, endlich aber der Sollicitatur ihrer armen Familie nachgab.'[1]

In ihren Unterredungen mit Lehrbach kamen der Kurfürst und Bürgel auch auf die neunte Kur zu sprechen und berührten damit jenen Punkt, der vor Allem zu Verstimmung gegen den Wiener Hof Anlass gegeben hatte. Bürgel beklagte sich namentlich über den Reichsvicekanzler. Er habe Waitz, den man deshalb nach Wien gesandt, aufgetragen, gegen jenen recht demüthig zu sein, da er von Wetzlar wisse, dass man allda Alles auf einem sammtenen Kissen vortragen müsse; dagegen habe Colloredo trocken bemerkt: ‚Mein Bruder zu Salzburg muss eher als Cassel Kurfürst werden oder ich lege meine Stelle nieder.' Es habe ferner den Landgrafen verdrossen, dass, als er durch Herrn von Botzheim dem Grafen Trauttmansdorff angezeigt, dass er gerne dem Kaiser in Wien persönlich aufwarten wolle, von Colloredo die Antwort erfolgt sei, dass man sich nicht solcher Nebenwege bedienen möge; es habe ihn geschmerzt, dass man dem Wilhelmsbader Congress den Namen eines neuen Fürstenbundes gegeben, die Kreisassociation beantragt und dem Landgrafen nicht das Commando des in Vorschlag gebrachten Corps gegönnt habe. All dies habe den Beitritt des Landgrafen zum preussischen Frieden mit Frankreich befördern müssen. Lehrbach erwiderte, die neunte Kur hänge nicht blos von dem Kaiser, sondern auch von dem Kurcollegium ab. Er nahm den Reichshofvicekanzler in Schutz; derselbe habe immer mit der grössten Achtung von dem Landgrafen gesprochen. Waitz sei nicht gut auf Oesterreich zu sprechen und so möge er denn immerhin widriges hinterbracht haben, um seinem Gefühl und seinen Gesinnungen Luft zu machen. Botzheim sei wohl kaiserlicher geheimer Rath, aber zu Geschäften nicht autorisirt.[2]

In gewissem Sinne günstiger war die Aufnahme, die Lehrbach in Darmstadt oder vielmehr seitens des auf seinem Landschlosse Auerbach wohnenden Landgrafen fand. Doch meinte Lehrbach, dass man zwischen diesem und seinen Ministern wohl unterscheiden müsse. In der That erklärten diese,

[1] Lehrbach an Thugut. Frankfurt, den 31. Mai 1795.

[2] Desgleichen vom 31. Mai 1795.

Hesse, Gazert und Lehmann, von denen Lehrbach Gazert als den ‚besten' bezeichnet, dass man die preussische ‚Einmischung' in das Friedensgeschäft aus verschiedenen, namentlich Familienrücksichten nicht umgehen könne. Auch verlangten sie, dass es Darmstadt gestattet sein möge, mit Frankreich über die zehn im Elsass gelegenen, zur Grafschaft Hanau gehörigen Aemter direct zu verhandeln. Auf den Einwurf Lehrbach's, dass in diesem Falle Frankreich den Darmstädter zu den ‚abgesonderten' Höfen rechnen werde, erwiderte Gazert, dass Kurmainz selbst am Reichstage erklärt habe, man wolle sich nicht in das Innere von Frankreich mischen, wozu eben jene zehn Aemter gehörten. Auch scheine es, dass man in comitiis den status quo ante bellum zu Grunde legen wolle, während Darmstadt um jener Aemter willen auf dem status ante revolutionem bestehen und daher direct mit Frankreich unterhandeln müsse. Im Uebrigen werde Darmstadt sich an Kaiser und Reich schliessen und allen seinen reichsständischen Obliegenheiten nachkommen.[1]

Wenden wir uns nun den Vorgängen in Regensburg zu, wo Lehrbach von seiner soeben geschilderten Rundreise am 11. Juni eintraf. Zum besseren Verständnisse derselben möge hier bemerkt werden, dass die österreichischen Interessen auf dem Regensburger Reichstage mehrfach vertreten waren. Der sogenannte Principal-Commissär Fürst zu Thurn und Taxis zwar nahm eine blosse Repräsentativstellung ein. Seine Functionen übte der Concommissär Freiherr von Hügel aus, der wohl als der begabteste und verdienstvollste Vertreter des Kaisers am Reichstage bezeichnet werden darf. Er vertrat den Kaiser als Reichsoberhaupt; demzufolge war er mit seiner Berichterstattung an den Reichshofvicekanzler Fürst Colloredo gewiesen. Daneben berichteten der kurböhmische und der österreichische Comitialgesandte an die Hof- und Staatskanzlei. Kurböhmischer Comitialgesandter war zur Zeit, mit der unsere Darstellung beginnt, Graf von Seilern; als aber Lehrbach in die Hof- und Staatskanzlei berufen wurde, wurde Seilern

[1] Lehrbach an Thugut. Darmstadt, den 5. Juni 1795.

zu dessen Nachfolger am Hofe zu München ernannt. In Regensburg substituirte den erledigten Posten der kurtrierische Gesandte Freiherr von Lincker, bis endlich die Wiederbesetzung der Stelle durch den Grafen Breuner erfolgte, der am 2. Juni in Regensburg eintraf und dessen feierliche Auffahrt bei Rathe und Legitimation am 5. Juni erfolgte. Oesterreichischer Comitialgesandter war zur Zeit des Baseler Friedens Graf Buol, der einstige österreichische Gesandte in der Schweiz; doch rechtfertigte dieser nicht ganz die in ihn gesetzten Erwartungen und wurde daher, wie wir in der Folge sehen werden, nach Hamburg versetzt, zu seinem Nachfolger in Regensburg aber Freiherr von Fahnenberg ernannt.

Kurbrandenburg war bekanntlich durch den Grafen Görz vertreten, der anfangs jede Erwähnung des ihm zugegangenen Friedenstractates vermied, so dass er erst, als ihm Buol das ihm aus Basel zugeschickte Exemplar der Friedensbestimmungen vorwies, zu dem Geständnisse zu bestimmen war, dass auch ihm gleich den anderen preussischen Ministern etwas desgleichen zugegangen sei. Auch die übrigen Reichstagsgesandten hüllten sich vorläufig in Schweigen. Blos der kurbraunschweigische, Herr v. Ompteda, liess sich öfters über die Nothwendigkeit, Frieden zu schliessen, vernehmen,[1] und der kurmainzische Directorialis v. Strauss verwahrte zuerst in vertraulicher Eröffnung gegen Seilern,[2] sodann am 24. April bei Rathe seinen Herrn gegen die ihm als Erzkanzler des Reiches ‚empfindliche' und ‚beleidigende' Zumuthung, dass er mit Preussen in heimlichem Einvernehmen stehe und einen Frieden anders als mit Kaiser und Reich einzugehen fähig sei. Selbst die Zurückgabe der Gefangenen sei ohne sein — des Kurfürsten — Zuthun in den bekannt gewordenen Tractat aufgenommen worden. Er vermöge überhaupt in demselben keine wesentlichen Vortheile für das Reich zu erblicken. Nach diesen Beweisen von Offenherzigkeit und Geradheit wünsche aber der Kurfürst auch mit grösserem Vertrauen von dem a. h. Hofe beehrt zu werden und dass man nunmehr die günstige Stimmung des Feindes mit Nachdruck und Schnelligkeit benütze.[3]

[1] Seilern an Thugut. Regensburg, den 20. April 1795.

[2] Desgleichen vom 17. April 1795.

[3] Desgleichen vom 24. April 1795.

Die erste officielle Aeusserung des Wiener Hofes über den Baseler Frieden erging in der Form eines an sämmtliche Minister im Reiche gerichteten Rescriptes der Staatskanzlei vom 24. April 1795.[1] Unter Hinweis auf die als ‚Bemerkungen' beigeschlossene Kritik der einzelnen Friedensartikel und mit Bezugnahme auf das Commissionsdecret vom 10. Februar l. J. gab dasselbe neuerdings die Absicht des Kaisers zu erkennen, einen für das Reich ehrenvollen Frieden fördern zu wollen, sprach aber zugleich in ernsten Worten die Erwartung aus, dass die Stände entschlossen seien, fest zusammenzuhalten und sich nicht zu Separatverhandlungen verleiten zu lassen, die sie der Gefahr aussetzten, einer fremden Politik zum Opfer zu fallen. Wenn das Erzhaus — hiess es in dem Rescripte — irgend ein Interesse bei diesem Rathe und bei dieser Mahnung verfolge, so könne dasselbe doch nur darin bestehen, dass es in der Aufrechthaltung der Reichsverfassung eine grössere Schutzwehr gegen seine Feinde erblickt. Sollte es jedoch dieser Hoffnung zu entsagen genöthigt sein und das Reich anarchischen Zuständen anheimfallen, so würde freilich auch für den Kaiser jedes besondere Interesse an dem Schicksale desselben erlöschen und sich Oesterreich auf sich zurückziehen und mit concentrirter innerer Kraft auf seine eigene Erhaltung Bedacht nehmen müssen.

Bald darnach (30. April) erging aus der Reichskanzlei an den Concommissär ein ‚ostensibles' Rescript,[2] welches zur Kenntniss der Reichsstände bringen sollte, dass die von diesen gewünschte Rücksprache mit Preussen am 14. Februar wirklich gepflogen worden, aber resultatlos geblieben sei, zumal in der preussischen Rückantwort für den in dem Reichsgutachten ausgedrückten Wunsch nach ‚einem der Reichsfundamental-Constitution und besonders dem Zwecke des westfälischen Friedens entsprechenden billigen und annehmlichen, gerechten und anständigen Frieden' der Ausdruck: ‚leidlicher Frieden' substituirt worden sei. Uebrigens war auch in diesem ostensiblen Rescripte der Reichskanzlei dieselbe Bereitwilligkeit des Kaisers zur Förderung des Friedenswerkes und dieselbe Er-

[1] Vivenot, Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen II, 2, 168 ff.

[2] Vivenot a. a. O. 204.

Einblick in den immer häufiger hervortretenden beklagenswerthen Gegensatz, der sich zwischen der auf älteren Anschauungen beruhenden Reichspolitik des Reichshofvicekanzlers und den einer internationalen Auffassung österreichischer Staatspolitik zudrängenden Gesichtspunkten des Ministers der auswärtigen Geschäfte aufthat. Auch in diesem Falle tritt uns der berührte Gegensatz in der am 2. Mai an den österreichischen Comitialen, Freiherrn von Buol, gerichteten Weisung Thugut's[1] in greller Beleuchtung entgegen. Die vertrauliche Weisung, die bei schwerer Verantwortung selbst für den Concommissär ein Geheimniss bleiben sollte,[2] betont in aller Schärfe den Gegensatz der doppelten Eigenschaft des Kaisers als Reichsoberhauptes und als österreichischen Monarchen, von denen jenes die Einleitung und den Abschluss des Reichsfriedens fördern könne, dieser aber seinen Allianzpflichten treu bleiben wolle und müsse, woraus sich die Folge ergebe, dass der Wiener Hof an der Reichsfriedenssache nur als Reichsstand mitwirken wolle, und in dieser Eigenschaft Hand in Hand mit dem sich in ähnlicher Doppelstellung befindlichen Hannover zu gehen entschlossen sei, und dass zu dem von dem Kaiser zur Friedensverhandlung ersehenen Vollmachtsträger sich auch Bevollmächtigte der Reichsstände gesellen müssten.

Diese Ansicht Thugut's trug auch den Sieg über jene Colloredo's davon, als es sich nach Erledigung der Frage: an? um die Entscheidung der Frage: quomodo? handelte und zu diesem Zwecke ein neues Commissionsdecret an die Reichsversammlung ergehen sollte. Gegen die Ansicht des Reichsvicekanzlers, wonach der Kaiser die in dem letzten Reichsgutachten verlangte Integrität des Reiches zur Friedensbasis nehmen, auf Grund derselben sofort die ersten Friedensanwürfe bei Frankreich im Namen des Reiches anbringen und erst von dem Erfolge das Reich benachrichtigen sollte, drang Thugut's Antrag durch, auch die Entscheidung der Frage über den modus tractandi in die Hände der Reichsstände zu legen.[3] Allerdings — meinte Thugut — wäre Se. Majestät nach den

[1] Thugut an Buol. Wien, den 2. Mai 1795.

[2] Sonderbarerweise kannte aber Hügel schon am 23. Mai (laut seinem Berichte an Colloredo) den wesentlichen Inhalt dieser Weisung.

[3] Thugut an den Kaiser, 11. Mai 1795.

für die Erhaltung des Reiches gemachten ungeheuren Anstrengungen berechtigt, ein unbegrenztes Vertrauen der Reichsstände zu erwarten, allein abgesehen davon, dass diese Erwartungen seit geraumer Zeit unerfüllt geblieben seien und dass die Stände in dem letzten Reichsgutachten sich ihre fernere Mitwirkung vorbehalten hätten, würde sich der Kaiser, indem er das Reichsfriedenswerk allein besorge, für den Erfolg sowohl gegen das gesammte Reich als gegen jeden einzelnen dabei besonders interessirten Reichsstand responsabel machen und mit seinem eigenen Hausinteresse in einen Conflict gerathen, der entweder zur Schädigung des letzteren führen und das Misstrauen der Mächte erregen, oder zu dem Verluste alles Vertrauens im Reiche und einer Reihe von Vorwürfen und Verwickelungen führen müsse. All dem werde vorgebeugt, wenn der Kaiser auf dem gesetzlichen Wege verbleibe und die Einleitungen zum Reichsfrieden nur nach Willen und Wunsch der Reichsstände abmesse, ja nach Art. 4, §. 11 der Wahlcapitulation den Kurfürsten, Fürsten und Ständen gestatte, wegen ihrer besonderen in die Friedenshandlung Einfluss habenden Angelegenheiten ihre eigenen Gesandten zu schicken.[1]

Dementsprechend lautete denn auch die von Thugut verfasste kaiserliche Resolution[2] über einen Vortrag Colloredo's vom 15. Mai, in welcher sogar die Erklärung Aufnahme fand, dass der einstweilen ernannte kaiserliche Plenipotentiarius — hiezu wurde der Reichshofraths-Vicepräsident Freiherr von Bartenstein ausersehen[3] — an den ohnehin erst zu bestimmenden Ort des künftigen Friedenscongresses nicht früher abgehen werde, als bis nicht auch die reichsständischen Deputirten ebenfalls ernannt sein und dahin abgehen würden. Zugleich sollten aus dem von dem Reichsvicekanzler verfassten Entwurfe des Commissionsdecretes alle jene Stellen eliminirt werden, die irgendwie den Anschein erwecken könnten, als ob der Kaiser je zuvor Einleitungen zum Reichsfrieden ohne Mitwirkung der Reichsstände getroffen hätte oder in der Folge ohne deren Zuthun solche zu treffen willens sei. Und bei dieser Entscheidung

[1] Thugut an den Kaiser. Wien, den 11. Mai 1795.

[2] Desgleichen den 16. Mai 1795.

[3] Thugut an Lehrbach. Wien, den 20. Mai 1795.

Auf dem Reichstage hatte bereits das Rescript der Staatskanzlei an die Minister im Reiche ddo. 24. April den übelsten Eindruck gemacht. Man meinte, dass zu der in demselben enthaltenen Drohung, derzufolge sich Oesterreich in sich selbst zurückziehen und das Reich gleichsam seinem Schicksale überlassen wolle, kein Anlass vorhanden sei.[1] Wohl gingen die schlimmsten Besorgnisse nicht in Erfüllung. Die Comitialen von Kurtrier und Kurmainz erhielten die Weisung, darauf anzutragen, ‚dass das Reich als Körper bei der Pacification erscheine;' auch die Stimmung Sachsens glaubte Seilern als eine ziemlich günstige bezeichnen und von dem Münchener Hofe behaupten zu dürfen, dass derselbe die Folgen einer etwaigen Scission des Reiches einzusehen scheine, und nur Hannover zog durch ‚sonderbare Ministerialvorbereitungen' die Aufmerksamkeit der übrigen Comitialgesandten auf sich. Bedenklicher dagegen stimmte die österreichischen Vertreter zu Regensburg die Weisung, welche der kurmainzische Reichsdirectorialis v. Strauss erhielt, derzufolge er, wenn Preussen seinen Separatfrieden an das Reich bringen wolle, oder wenn Graf Görz deshalb eine Declaration abzugeben beauftragt sei, selbe ohne Anstand dictiren, sodann mit Hügel als Concommissär Rücksprache treffen und bestimmt anfragen sollte, ob ein kaiserliches Commissionsdecret an das Reich zu gewärtigen sei oder nicht. In dem einen, wie in dem anderen Falle sollte etwa noch acht Tage zugewartet, sodann aber ‚von Directorio wegen' die Proposition gemacht und ‚der Verlass' über die Frage genommen werden, was von Seiten des Reiches puncto pacis weiter zu thun sei. In Ansehung des modus tractandi ging die Ansicht des Kurfürsten dahin, dass man zuvörderst von dem Feinde die Präliminar-Zusicherung erhalten müsse, dass jene Lande und festen Plätze, welche bis jetzt vom Feinde nicht occupirt seien, gar nicht bei den Friedensverhandlungen in Frage gestellt werden dürften und dass der Kaiser durch ein Reichsgutachten zu ersuchen sei, sich gemeinsam mit dem Könige von Preussen für jene vorläufige Versicherung zu verwenden oder es dem Könige zu überlassen, solche von Frankreich zu erwirken.[2]

[1] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 30. April 1795.

[2] Desgleichen vom 30. April 1795. Seilern an Thugut. Regensburg, den 30. April 1795.

Am 8. Mai erfolgte auf dem Reichstage die Dictatur eines vom 7. datirten Schreibens des kurbrandenburgischen Gesandten v. Görz, dessen Beilage die bekannte in Druck vorgelegte: ‚Erklärung Sr. königl. Majestät von Preussen etc. an Ihre Höchst- und hohen Reichs-Mitstände in Betreff des am 5. April 1795 mit der französischen Republik geschlossenen Friedens-Tractates' bildete,[1] und das es als höchstes Ziel der Wünsche des Königs von Preussen bezeichnete, wenn aus Anlass der an sie hiemit ergehenden Einladung die Reichsversammlung nach reifer Ueberlegung ihm die Mittel und Wege verschaffen würde, ‚dem gesammten deutschen Vaterlande und allen dessen Gliedern und Ständen den Segen eines baldigen glücklichsten und dessen Verfassung erhaltenden Friedens zu gewähren.'[2] Am 18. Mai gab bei der Abstimmung über die zu bewilligenden Römermonate Kurbrandenburg die Erklärung ab, dass der König von Preussen, vermöge des von ihm eingegangenen Friedens an der Verwilligung jener Beiträge fortan keinen Antheil mehr nehmen könne, sondern nur dem wiederholten Wunsche Ausdruck zu geben vermöge, dass auch das gesammte Reich durch unverzögerten Friedensschluss, den er auf alle ihm mögliche Weise zu fördern bereit sei, von den Lasten und Leiden eines so überaus zerstörenden Krieges befreit werden möchte.[3]

Am 21. Mai traf endlich das lang erwartete Hofdecret vom 19. Mai in Regensburg ein. Auch über dieses war man verstimmt. Hatte man sich in der Hoffnung gewiegt, dass, wie es das Reichsgutachten vom 22. December als Wunsch der Reichsstände formulirt und das Ratificationsdecret in Aussicht gestellt, die ersten einleitenden Schritte zur Herbeiführung des Friedens von Seiten des Kaisers bereits erfolgt seien, so sah man sich nunmehr in dieser Erwartung getäuscht.[4]

Sofort erklärte Strauss, die Allerhöchste Erklärung befriedige nicht; sie führe zu weit, die Sache müsse kürzer gegriffen werden. Vor Allem müsse die Einleitung zu den Friedensverhandlungen getroffen werden und das Reich wissen, ob

[1] Vivenot, Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen II, 2, 233 ff.; vgl. auch S. 230 ff.

[2] Buol an Thugut. Regensburg, den 8. Mai 1795.

[3] Buol an Thugut. Regensburg, den 18. Mai 1795.

[4] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 22. Mai 1795.

Frankreich die Hand zum Frieden bieten wolle. Er gedenke daher nach Massgabe seiner Instruction und nach der dem Reichsdirectorium zustehenden Befugniss andere Deliberationspunkte festzusetzen und dieselben zunächst auf die Frage zu beschränken, was in der dermaligen Lage für das Reich vorläufig geschehen solle.[1]

Am 22. Mai verlas der kurmainzische Reichsdirectorialis im Rathe das kaiserliche Hofdecret nebst den beiden die Friedensmaterie betreffenden Anlagen, wobei er den Antrag stellte, dass der sogenannte Verlass zur Eröffnung des Protocolls auf den 1. Juni genommen und dass das Protocoll in allen drei Reichscollegien nur vierzehn Tage geöffnet bleiben solle, ein Zeitraum, der allerdings kaum ausreichte, um die entsprechenden Weisungen an die Comitialen ergehen zu lassen,[2] und der daher Thugut den Anlass gab, sowohl Breuner als auch Buol mit den entsprechenden Weisungen zu versehen, um vorkommendenfalls sich gegen einen terminus peremtorius zu verwahren.[3]

Zugleich bemerkte der kurmainzische Directorialis, dass es hauptsächlich auf folgende vier Deliberationspunkte ankommen dürfte: ‚1. Was für Anträge sind in Absicht auf die förmliche Einleitung einer Friedensunterhandlung und in Absicht auf die Berichtigung derlei nöthigen Präliminarien zu machen? 2. Was ist in Beziehung auf die Hauptsache für die künftige Unterhandlung zu beschliessen? 3. Wie gedenkt das Reich bei diesen Friedensunterhandlungen zu concurirren? 4. Wenn eine Deputation beliebt wird, welche Bestimmungen sind alsdann noch erforderlich, um das Geschäft nicht durch Formalitäten und Umstände über den modum tractandi umsonsten aufzuhalten?'[4]

Ueber diese Punkte sollte eine Conferenz sämmtlicher Gesandter im kurmainzischen Gesandtschaftsquartier stattfinden und hiebei eine gleichmässige Berichterstattung an die betreffenden Höfe verabredet werden. Indess gab Kurtrier sofort zu erkennen, dass, da nunmehr durch das eingelangte Allerhöchste Hofdecret

[1] Hügel an Colloredo. Regensburg, den 22. Mai 1795.

[2] Linker an Thugut. Regensburg, den 22. Mai 1795.

[3] Thugut an Breuner und an Buol, den 31. Mai 1795.

[4] Beil. zu Hügels Bericht an Colloredo vom 22. Mai 1795. Linker an Thugut vom nämlichen Tage.

alle Zweifel und Schwierigkeiten behoben seien, und es nur auf die Ernennung und zweckmässige Instruction einer Reichsdeputation ankomme, der Kurfürst seinen reichsständischen Pflichten gemäss fest entschlossen sei, sich in der Friedenssache an das unter seinem Reichsoberhaupte versammelte Reich und dessen Constitution zu halten, sowie er auch den künftigen Reichsschluss seinerseits bestens befördern, mithin in Rücksicht der Zeit der Proposition und der Abstimmung alles Mögliche bereitwilligst beitragen werde. Für Kurböhmen bezog sich Lincker nach vorläufiger Besprechung mit dem Concommissär und mit Buol auf das Allerhöchste Hofdecret: dass laut der Beilagen desselben der Kaiser die Rücksprache wegen der Friedenseinleitungen mit dem König von Preussen gepflogen hätte, da sich aber seither die Lage der Dinge geändert habe und der Separatfrieden zwischen Preussen und Frankreich erfolgt sei, so trage Kurböhmen darauf an, dass die Friedenseinleitungen und die Unterhandlungen vom Kaiser unter Beiwirkung des gesammten Reichs anzugehen wären. Oesterreich trat Kurböhmen bei.[1]

Es war von Bedeutung, dass bei Gelegenheit der Verlassnehmung der kurbrandenburgische Gesandte ein an den Freiherrn von Hardenberg kürzlich erlassenes Rescript seines Hofes in Auszug verlas, worin der König letzterem den nachdrücklichen Auftrag ertheilte, die französischen Bevollmächtigten zu bestimmen, den status quo ante bellum in Ansehung des Reiches zur Friedensbasis zu nehmen. Nicht minder verlas Graf Görz den Auszug eines von Hardenberg an ihn selbst gerichteten Schreibens vom 14. Mai, worin es hiess: ‚Euere Excellenz ersuche ich angelegentlichst dem sich allgemein verbreiteten Gerüchte zu widersprechen, als interessire sich der König für die Integrität des deutschen Staatskörpers und die Aufrechthaltung der Verfassung nicht und seie es ihm gleichgiltig, ob die am linken Rheinufer liegende deutsche Staaten wieder herausgegeben würden oder nicht, und bitte Euere Excellenz dagegen allenthalben feierlichst zu versichern, dass ich nach den königl. höchsten Absichten jene jedem deutschen Patrioten angelegentlichste Gegenstände als den wich-

[1] Lincker an Thugut. Regensburg, den 22. Mai 1795.

tigsten Punkt meiner dermaligen Unterhandlungen betrachte und bereits wesentliche Schritte gethan habe, um diesen Zweck zu erreichen.'[1]

Man einigte sich im Allgemeinen über die von dem Kurmainzer beantragte Eröffnung und Schliessung des Protokolls, und es wurde zugleich auf den 23. Mai eine Conferenz in dem kurmainzischen Gesandtschaftsquartier festgesetzt. Am 23. wurde das die Reichsfriedensmaterie betreffende kaiserliche Hofdecret durch eine abgehaltene kurmainzische Reichsdictatur öffentlich bekannt gegeben und darauf — Nachmittags um 4 Uhr — fand die Conferenz sämmtlicher Kur- und fürstlichen Gesandten, an der sich auch zwei reichsstädtische Deputirte, ein katholischer und ein protestantischer betheiligten, im kurmainzischen Gesandtschaftsquartier statt, wo von dem Reichsdirectorialis die erwähnten vier Punkte nochmals vorgetragen und jeder dieser Punkte hierauf in vierstündiger Besprechung näher zergliedert wurde.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese, sowie die weiteren Verhandlungen in allen ihren Einzelheiten zu verfolgen, da dieselben zuletzt ja doch zu keinem greifbaren Resultate führten, und nur insoferne von Interesse sind, als sich in denselben die einander bekämpfenden Einflüsse Oesterreichs und Preussens geltend zu machen suchten und wiederspiegelten. Daher sollen im Folgenden nur die Hauptphasen der Verhandlungen berührt werden, soweit dies für das Verständniss der sich auf die aufgestellten Deliberationspunkte bezüglichen Berathungen und Beschlüsse des Wiener Hofes erforderlich ist.

Jeder der vier von Kurmainz proponirten Deliberationspunkte wurde in eine Anzahl von ‚Unterfragen' zerlegt und daran Vorschläge zur Berichterstattung an die betreffenden Regierungen geknüpft; so bezüglich des ersten Punktes, dass der förmliche Präliminarfriedensantrag an Frankreich, jedoch ‚mit Beziehung auf das Reichsgutachten vom 22. December v. J. in Hinsicht der bonorum officiorum des Königs von Preussen,' desgleichen auch die Zeit der wirklich anzugehenden Friedensunterhandlungen mit der Bitte um möglichste Beschleu-

[1] Buol an Thugut. Regensburg, den 22. Mai 1795. Lincker an Thugut vom selben Tage.

stand nach Gutdünken eigene Gesandte zum Friedenscongresse abordnen könne, die nach abgegebener Vollmacht als Reichsdeputation zu betrachten seien, nicht durchzudringen. Vielmehr neigte die Mehrzahl der Ansicht zu, dass eine engere Deputation gebildet werden, dass aber, um diese nicht zu weitläufig zu gestalten, nicht alle Stände in derselben besonders vertreten sein sollten, speciell nicht der Prälaten- und der Grafenstand. Daher ging der zu Protokoll gebrachte Antrag dahin, eine ausserordentliche Reichsdeputation aus acht Ständen zu bilden, und zwar von den Kurfürsten aus Mainz und Sachsen, von den Fürsten aus Oesterreich, Baiern oder Bamberg oder Würzburg, Bremen und Württemberg oder Hessen, von den Städten aus: Frankfurt als locus congressus, während die Auswahl der katholischen Stadt dem städtischen Collegium, jedoch mit der Indication auf Augsburg überlassen werden sollte.

Ausser diesen vier Punkten warf als fünften Kurmainz die Frage auf, ob neben jener extraordinären und engeren Reichsdeputation auch noch die Concurrenz besonderer Botschafter und Gesandten, die von den betheiligten Reichsständen zum Congress geschickt würden, zugelassen werden sollte. Und nachdem diese Frage auf Grund der Wahlcapitulation Art. 4, §. 11 bejaht worden war, wurden noch weitere Anträge bezüglich der Legitimation derselben u. dgl. gestellt. — Ausdrücklich wurde auch bemerkt, dass die Conferenz nur eine vorläufige Besprechung ohne alle Verbindlichkeiten sei, und den versammelten Gesandten blos dazu dienen solle, die gemachten Vorschläge zur Instructionseinholung an ihre Höfe einzusenden.[1]

Die durch das neue kaiserliche Commissionsdecret geschaffene Lage der Dinge am Reichstage und die Nothwendigkeit, sowie zuvor über das: an? nunmehr auch über das: quomodo? des Reichsfriedensgeschäftes schlüssig zu werden, gab Thugut den Anlass, sich am 25. Mai zunächst mit einem Schreiben an Duminique zu wenden. Sowie nämlich bei dem

[1] Lincker an Thugut. Regensburg, den 24. und den 27. Mai 1795. Buol's Berichte vom 22., 24. und 25. Mai und die Beilage zum 26. Mai.

der ‚bona officia' Preussens sogar schon für die Präliminarien insoferne empfahl, als der Kaiser ersucht werden sollte, unter ‚Rücksprache' mit dem Könige in Betreff der Präliminarien ‚das Nöthige im Voraus zu berichtigen'.[1] Gelang es auch dem Concommissär Hügel, durch Lincker den Kurfürsten zu einer Abschwächung dieses Votums zu bewegen, so dass die verfänglichen Ausdrücke: ‚Rücksprache' und ‚bona officia' entfielen und dafür ein anderer Passus substituirt wurde, der nur im Allgemeinen der Hoffnung Ausdruck gab, dass der König das in den brandenburgischen Erklärungen vom 22. Januar und vom 22. Mai enthaltene Versprechen, alle Kräfte zur Herbeiführung eines die Integrität des Reiches und die Erhaltung seiner Verfassung wahrenden Friedens anwenden zu wollen, erfüllen werde,[2] so entsprach doch auch in dieser Fassung das kurtrierische Votum den Erwartungen Thugut's nicht, der, zumal auch die mittlerweile von dem kurmainzischen Directorialis ausgesetzten Berathungspunkte zu einer bestimmteren Formulirung des österreichischen Votums drängten und eine Instruction für den böhmischen und den österreichischen Comitialgesandten erforderlich machten, von dem Reichsvicekanzler hiezu aufgefordert,[3] seine Ansichten in die Form eines Billets an Colloredo zusammenfasste, welches dem Vortrage an den Kaiser (vom 3. Juni) beigelegt wurde und dessen Billigung fand. Der Reichshofvicekanzler zollte dieser Arbeit unbedingten Beifall und ihrem Verfasser um so lebhafteren Dank, als, wie er sich ausdrückte, er eben erst durch diese Zuschrift in Stand gesetzt werde, was er bisher so sehr vermisst habe, ‚sich nicht nur eine deutliche Vorstellung über die eigentliche politische Lage des durchlauchtigsten Erzhauses zu machen, sondern auch in Folge dieser näheren Kenntniss zur Unterstützung des gemeinsamen Interesses die kaiserliche Principalcommission am Reichstag mit einer standhaften, der Würde des Reichsoberhauptes und des deutschen Staatskörpers angemessenen Weisung zu versehen', um die schon wiederholt der Concommissär dringend gebeten habe, da von mehreren Reichstagsgesandten

[1] Buol an Thugut. Regensburg, den 27. und 29. Mai 1795.

[2] Desgleichen vom 31. Mai 1795. Lincker an Thugut. Regensburg, den 31. Mai 1795.

[3] R.-H.-V.-K. Colloredo an Hügel. Wien, den 3. Juni 1795.

an ihn die Frage nach den Gesinnungen des Reichsoberhauptes ergangen sei.[1] Sowie daher Colloredo schon am 3. Juni den Concommissär von den Hauptpunkten der Note Thugut's vom 2. Juni vorläufig in Kenntniss setzte,[2] so beschränkte er sich auch in der eigentlichen Weisung vom 7. Juni[3] darauf, ihn auf die beigefügte Note Thugut's zu verweisen und diese durch einige weitere Betrachtungen und Zusätze zu erläutern.

Für die Kenntniss der Politik Thugut's in der Reichsfriedensfrage ist daher jenes Billet an den Reichshofvicekanzler vom 2. Juni von besonderer Wichtigkeit. Was das Schreiben an Duminique nur vorläufig anzudeuten vermocht hatte, wird hier in Bezug auf die von dem kurmainzischen Directorialis ausgesetzten Deliberationspunkte eingehender formulirt. Die Note vom 2. Juni verschliesst jede Aussicht, dass der Kaiser ‚ohne wirkliche Mitwirkung der Reichsstände' auch nur die Präliminarfriedenseinleitungen zu übernehmen gesonnen sei, sie lehnt die preussischen bona officia rundwegs ab, so dass selbst ein darauf gerichteter Majoritätsbeschluss der Reichsstände die Ratification des Reichsoberhauptes nicht erlangen würde. Für den Fall, dass gleichwohl die Intervention eines dritten Staates ‚als erster Wortführer' nöthig oder nützlich erachtet werden sollte, bezeichnet die Note Dänemark als jene neutrale Macht, deren Verwendung man ohne irgend eine Gefahr besorgen zu müssen in Anspruch nehmen könnte. Als Ort der Verhandlung wird vor Allem Bern oder Lausanne, auf deutschem Gebiete Augsburg als annehmbar bezeichnet; Basel und Frankfurt werden dagegen, da dieses unter dem Einflusse Preussens, jenes auch unter dem Frankreichs stehe, abgelehnt. Ein vorläufiger Waffenstillstand mit Frankreich ist als ebenso unnütz als schädlich mit allen Kräften hintanzuhalten. Es wird empfohlen, die Friedensbasis nicht gleich anfangs dem Feinde in extenso vorzulegen, sondern vorläufig die Geneigtheit der Stände zum Frieden durch ein ostensibles Reichsgutachten bekannt zu geben und auf Grund desselben Frankreich zu Friedensunterhandlungen mit den Reichsdeputirten

[1] R.-H.-V.-K. Colloredo an Thugut. Wien, den 4. Juni 1795.

[2] R.-H.-V.-K. Colloredo an Hügel. Wien, den 3. Juni 1795.

[3] Desgleichen vom 7. Juni 1795.

einzuladen, wobei die Letzteren als Friedensbasis blos im Allgemeinen ‚die völlige Integrität des Reiches und künftige Sicherheit seiner Grenzen' zu bezeichnen hätten, um sich nicht vorzeitig die Hände zu binden.[1] Mit dieser Weisung an die Comitialgesandten war zugleich auch das mittlerweile eingelangte kurtrierische Votum, dessen mit Hügel vereinbarter Entwurf wenn auch in gemässigten Ausdrücken auf preussische bona officia antrug und dem Kaiser die Präliminarfriedenseinleitungen anheimgestellt wissen wollte, in seinem ersten Theile abgelehnt, dagegen eignete sich bald darnach die Staatskanzlei den zweiten Theil des kurtrierischen Votums insoferne an, als man in Wien nunmehr erwog, ob man sich einen derartigen Antrag nicht wohl als Ausdruck des in den Kaiser gesetzten Vertrauens gefallen und in diesem Falle die ersten Anwürfe ohne weitere Rücksprache mit den Reichsständen insgeheim durch Dänemark oder eine andere Vertrauen verdienende neutrale Macht an Frankreich gelangen lassen könnte, um erst nachher das Reich von dem Erfolg dieses Schrittes in Kenntniss zu setzen.[2]

Wenn aber auch dies die Gesichtspunkte waren, auf denen sowohl die von Colloredo als auch die von Thugut an die Minister im Reiche erlassenen Weisungen beruhten, so meinte der Letztere doch, dass man sich mit der wirklichen Abstimmung nicht übereilen möge, da man einerseits bereits gegen einen terminus peremptorius Verwahrung eingelegt habe, andererseits die Wendung abzuwarten sei, welche die neuesten Auftritte in Paris nehmen könnten. Zugleich begegnen wir in einer Art Nachschrift an Colloredo, welche Thugut seiner früheren Note am 7. Juni folgen liess, und die sodann der Reichshofvicekanzler einer zweiten Weisung an Hügel[3] zu Grunde legte, einer bemerkenswerthen Schwenkung. Thugut nähert sich nämlich hier dem kurtrierischen Votum auch in seinem ersten Theile insoferne, als nunmehr die Drohung, dass ein auf die guten Dienste Preussens abzielender Antrag der Reichsversammlung vom Kaiser nicht ratificirt werden würde,

[1] Thugut an Colloredo. Wien, den 2. Juni 1795.
[2] Thugut an Lehrbach, den 3. Juni 1795.
[3] Colloredo an Hügel, den 8. Juni 1795.

sowohl als zum Untergang der einzelnen Reichsglieder führen. Indessen werden kais. Majestät und Oesterreich als Reichsmitstand Alles anwenden, das vorliegende wichtige, für das künftige Schicksal Deutschlands entscheidende Geschäft auf den Wegen der Ordnung und des der Hoheit des Reiches angemessenen Anstands zu erhalten, und selbst von einer durch Furcht und Täuschungen erzwungenen Majorität sich von dem geraden Wege nicht abbringen lassen, sondern fortan den irregeführten, getäuschten, sich selbst verblendenden oder muthlos gemachten Reichsständen das Beispiel von gelassener Ueberlegung und Standhaftigkeit geben. Die neuen Auftritte in Frankreich beweisen nun klar, dass, wie wir öfters wohlmeinend vorgestellt haben, wenn man nur noch eine Zeit lang Standhaftigkeit hätte zeigen wollen, die Sachen sicher dahin gekommen wären, wo Frankreich einem für das Reich ganz anständigen Frieden hätte die Hände bieten müssen. So aber eilt Alles, den so unwürdigen als unsicheren Häuptern einer nun die Folgen ihrer fanatischen Unternehmungen fühlenden Nation aus der Verlegenheit zu helfen und dadurch sich die Bedingnisse des Friedens selbst zu erschweren, so günstig auch die Wendung der Umstände für die politische Lage Deutschlands geworden ist. Se. Majestät beherzigen mit reinem patriotischen Gefühl die Lage Deutschlands und sind daher redlich gesinnt, ohne Rücksicht auf Lob und Beifall Alles, was in Ihren Kräften ist, anzuwenden, die sinkende Verfassung des Reiches, an der beinahe alle Grundpfeiler zu wanken anfangen, so lang es möglich zu unterstützen und geben die Hoffnung, des widrigen Anscheins ungeachtet nicht auf, am Ende doch noch der drohenden Gefahr der Auflösung zu steuern und böse Entwürfe zu vereiteln.'

Bekanntlich war der 1. Juni jener Termin, an dem die Abstimmung über die kurmainzischen Deliberationspunkte beginnen sollte. Dass diese zu Gunsten der bona officia Preussens ausfallen werde, wurde österreichischerseits schon damals besorgt. Nicht nur der kurmainzische Directorialis von Strauss, auch der kurcölnische Gesandte Freiherr von Karg und der neue bambergische und würzburgische Comitiale Freiherr von Gross

waren angewiesen, in diesem Sinne, und zwar unmittelbar nach Eröffnung des Protokolls abzustimmen.[1] Einen ungünstigen Einfluss hatte auch das Bekanntwerden eines kurpfälzischen Rescripts vom 15. Mai an den Grafen Lerchenfeld ausgeübt, demzufolge Lehrbach bei seinem Aufenthalte in München versichert haben sollte, dass es des Kaisers Absicht sei, bezüglich des Friedens mit dem Könige von Preussen, dem Wunsche eines grossen Theiles der Reichsstände gemäss, Rücksprache zu treffen,[2] so wie auch Karg seine Abstimmung mit der Behauptung motivirte, dass Lehrbach zu Mergentheim seine Instruction gebilligt habe und auch Gross das Gleiche vorgab,[3] der darmstädtische Gesandte endlich in einem Berichte an seinen Hof sich auf Buol berief, der erklärt habe, dass man in Wien dem Eintreten der ‚preussischen Mediation' nicht entgegen sei.[4] Fiel es auch Lehrbach nach seiner Ankunft in Regensburg nicht schwer, dies Lügengewebe zu zerreissen, indem Lerchenfeld in Gegenwart der kaiserlichen Minister die Erklärung abgab, dass er jene Aeusserung nicht gethan und von der Sache überhaupt erst durch das ihm zugekommene kurpfälzische Antwortschreiben an den Kaiser vernommen habe, demzufolge man Lehrbach's Worte unrecht gedeutet haben dürfte, erwies sich auch die Behauptung Karg's als unrichtig und mussten auch der darmstädtische Gesandte Schwarzenau, sowie Gross die ihnen in den Mund gelegten Aeusserungen desavouiren,[5] so wirbelte doch das eben damals auftauchende bereits erwähnte Gerücht, dass Oesterreich der französischen Republik das linke Rheinufer für Baiern angeboten habe, von Neuem Staub auf,[6] und mit Besorgniss sahen daher die österreichischen Minister in Regensburg der bevorstehenden Abstimmung entgegen.

Der allerhöchste Hof fordere zu viel — erklärte der Reichsdirectorialis von Strauss dem Concommissär — wenn er in der Friedensangelegenheit unbedingtes Vertrauen der Stände

---

[1] Buol an Thugut. Regensburg, den 1. Juni 1795.

[2] Desgleichen vom 24. Mai 1795.

[3] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 12. Juni 1795.

[4] Desgleichen. Darmstadt, den 4. Juni 1795, an Buol von demselben Tage.

[5] Desgleichen. Regensburg, den 12. Juni 1795.

[6] Buol an Thugut. Regensburg, den 30. Mai 1795. Vgl. Vivenot, Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen II, 2, 307 ff.

erwarte. Die Nichterfüllung der in dem vorletzten Commissionsdecret enthaltenen, die Friedenseinleitung betreffenden Versicherung lasse besorgen, dass es mit den neuen Versicherungen ebenso ergehen werde. Der ganze Verlauf der Sache zeige, dass das Erzhaus nicht freie Hände habe, dass es von englischen und russischen Einflüssen abhänge und man daher das Reich so lange mit Hoffnungen hinhalten wolle, ‚bis das Coalitionsinteresse berichtiget wäre'. Hierüber gehe Deutschland zu Grunde; es sei daher ‚ein fremder Trieb' in dem Friedensgeschäft nothwendig, der der Unentschlossenheit und Inactivität des kaiserlichen Hofes abhelfe. Dies sei die preussische Intervention. Um aber dem Kaiser alle Verlegenheit bei der Ratification zu ersparen, wollte Strauss erst nach dem gewöhnlichen Schlusse des Reichsgutachtens: ‚welches Alles an kaiserliche Majestät zu bringen sei', die Worte beifügen: ‚auch würden Ihre Majestät der König von Preussen von gesammten Ständen des deutschen Reiches ehrerbietigst um Ihre vielvermögende Einflüsse bei der französischen Nation ersucht', von welchem Zusatze keine Erwähnung im Ratificationsdecret einzutreten habe. Vergebens erwiderte Hügel: nicht auf eine Schonung des Kaisers und nicht darauf, diesem Verlegenheiten zu ersparen, überhaupt nicht auf Worte, sondern auf die Sache komme es an. Dass das Reichsgutachten auch nicht die entfernteste Billigung des preussischen Benehmens enthalte, sei ein Interesse der Reichsstände selbst, vorzüglich der minder mächtigen, deren ganze Stärke und Erhaltung in der Verfassung beruhe und welche daher auch nicht durch öffentliche Abstimmungen Grundsätze billigen dürften, die der Verfassung zuwider laufen.[1] Das Einzige, was er erreichte, war, dass Strauss und die Uebrigen sich bewegen liessen, vorläufig noch mit ihrer Abstimmung zurückzuhalten; dass aber in dieser Preussen doch in der einen oder in der andern Weise erwähnt werden würde, zeigte sich bald.[2]

Freiherr von Gross wurde beauftragt, für Bamberg auf ‚Rücksprache mit dem Könige' anzutragen, wofür er aber erklärte, im Sinne der muthmasslichen Majorität ‚bons offices'

[1] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 2. Juni 1795.

[2] Buol an Thugut. Regensburg, den 1. Juni 1795.

gewiesen sei, nichts an dem Abstimmungsentwurfe zu ändern.[1] Strauss und Karg beabsichtigten sogar, in das zu Protokoll zu gebende Votum ausser der Anrufung der königl. preussischen Vermittelung noch eine Stelle aufzunehmen, nach welcher ‚kais. Majestät von Reichswegen ein zweckbeförderliches Benehmen mit des Königs Majestät' empfohlen wurde. Nur mit Mühe brachte sie Hügel davon ab, dem dies zu der Bemerkung Anlass gab, dass es wohl nothwendiger erscheine, von Reichswegen vielmehr des König in Preussen Majestät die Einhaltung eines verfassungsmässigeren, zweckbeförderlicheren Benehmens gegen das Reichsoberhaupt zu empfehlen.[2]

Wie gesagt, begann am 1. Juni die Abstimmung über das kais. Hofdecret vom 19. Mai und wurde an den nächstfolgenden Rathstagen in allen drei Collegien fortgesetzt. Wir wollen hier zuerst die Vorgänge innerhalb des kurfürstlichen Collegiums ins Auge fassen, uns jedoch, obgleich die Abstimmung sich bereits auf alle von Kurmainz entworfenen Deliberationspunkte bezog, vorläufig auf die Mittheilung der hinsichtlich des ersten Punktes abgegebenen Voten beschränken, da man zuletzt sich dahin einigte, zunächst nur die über diesen Punkt erfolgte Abstimmung in ein Reichstagsconclusum zusammenzufassen, sowie denn auch gerade dieser Punkt — die Frage, inwieweit die angebotene preussische Mediation zulässig befunden werden würde oder nicht — der politisch wichtigste war.

Am 1. Juni ergriff nach den üblichen Formalien im kurfürstlichen Collegium zunächst Trier das Wort zur Erstattung seines Votums, demzufolge der Kurfürst in Hinblick auf die Umstände, welche sich seit dem letzten Reichsgutachten vom 22. December v. J. ‚sowohl von aussen als in dem Innern des Reiches' wesentlich geändert hätten, sehr geneigt sei, zu einem annehmlichen Frieden die Hand zu bieten, ‚gleichwie auch das geliebte Vaterland deutscher Nation nur von den unerhörten Drangsalen des gegenwärtigen Krieges befreit und von dem bedrohten Umsturze errettet werden könne, wenn das

[1] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 8. Juni 1795. Breuner an Thugut. Regensburg, den 9. Juni 1795.

[2] Hügel an Colloredo. Regensburg, den 10. Juni 1795.

unter seinem Allerhöchsten Oberhaupte versammelte Reich mit alter und biederer deutscher Treue sich fest an seine Verfassung halte, seine Selbstständigkeit nach dem löblichen Vorgange der wohldenkenden, edlen und redlichen Vorfahren, welche hierdurch allein das Ganze erhalten und nur in dieser Vereinigung ihre Stärke gesucht und ihr Heil gefunden haben, behaupte und den ganz richtigen Satz nicht ausser Augen lasse, dass man bei Auswärtigen unfehlbar in Verkleinerung gerathen werde, wenn nicht inneres gutes Verständniss und Einigkeit der Gemüther zwischen Haupt und Gliedern unverbrüchlich bestehe'. Seinen guten Willen, in diesem Sinne die Sache zu fördern, gebe der Kurfürst durch seine gegenwärtige ‚äusserst schnell erfolgte Abstimmung' zu erkennen. Diese erledigte alle von Kurmainz angeregten Fragen, von denen wir jedoch hier, wie gesagt, ebenso wie in den folgenden Abstimmungen vorläufig nur jene Punkte berücksichtigen wollen, welche den Gegenstand des nächsten Reichsconclusums bildeten. Darnach sollte der Kaiser ersucht werden, in Betreff der Präliminarien das Nöthige ‚im Voraus zu berichtigen' um sodann dem Reiche von dem Erfolge Nachricht zu geben. Zum Ort des Congresses wurde die Reichsstadt Frankfurt in Vorschlag gebracht, jedoch sei auch die Erledigung dieses Punktes dem Kaiser zu überlassen. In den Präliminarien sei nach Vorgang des Reichsgutachtens vom 7. September 1678 ein Waffenstillstand und Einstellung aller Executionen und Requisitionen in den vom Feinde occupirten Reichslanden im Voraus festzusetzen, sodann aber bei den Verhandlungen auf den vorläufigen Verzicht auf die Occupation der Festungen Luxemburg, Mainz, Philippsburg und Ehrenbreitstein und aller auf dem rechten Rheinufer gelegenen Lande anzutragen. Der auf Preussen bezügliche Passus lautete: ‚Zugleich wäre mit gegründeter Zuversicht zu erwarten, dass des Königs in Preussen Majestät Höchstdero durch die vortreffliche kurbrandenburgische Gesandtschaft am 12. December v. J. zum Reichsprotokoll gegebene trostvolle Versicherung, dass Höchstdieselbe alle Kräfte anwenden würden, um dem Reich den so sehnlich gewünschten Frieden zu verschaffen, durch patriotische Mitwirkung zu dessen Erzielung und durch kraftvolle Unterstützung der Unterhandlungen zur Erfüllung zu bringen geruhen würden, so wie man die diesfalls

durch die vortreffliche kurbrandenburgische Gesandtschaft am 22. Mai d. J. in circulo abgegebene obige Versicherung nochmalen bestätigende, die Integrität des Reiches und die Erhaltung seiner Verfassung bezielende königliche Erklärung schuldigst verdanke'. ‚Schliesslich,' hiess es, ‚wäre der feste Entschluss zu fassen, sich mit deutscher Treue und Redlichkeit zusammenzuhalten und während den Friedenstractaten den Kriegsfuss nicht zu vermindern, noch die Reichsarmee durch Rückziehung eines Contingents zu schwächen.'[1] Hingegen gab Kurbrandenburg, indem es sich gleich den anderen kurfürstlichen Gesandten das Protokoll zur Abstimmung offen hielt, da es der Instruction seines Hofes noch entgegen sehe, und unter Berufung auf das, was seinerseits bereits am 8. Mai zur Dictatur gebracht worden sei, im Namen des Königs von Preussen die feierliche Erklärung ab, dass nach Artikel 11 des Baseler Frieden die französische Republik sich anheischig gemacht habe, die bona officia Preussens für alle jene Reichsstände aufzunehmen, welche sich an sie unter dem Beistande des letzteren wenden würden und dass der König diesen Beistand in seiner Erklärung allen zugesagt habe. Er sei keineswegs gemeint, sich hiebei nur auf einzelne Mitstände einzuschränken und dadurch, wie man wohl hie und da ausstreue, eine Scission im Reiche zu veranlassen. Es gehe vielmehr sein lebhafter Wunsch dahin, dass das gesammte Reich ungetheilt daran theilnehme; er werde daher, ‚wenn dieser gemeinschaftliche Endzweck zu erreichen angegangen werden sollte', mit nur um so grösserem Vergnügen seine bona officia und Verwendung — worauf er auch seinesorts als Reichsstand, dass von Reichswegen er darum angesucht werden möchte, votando antrage — bei Frankreich einlegen und deshalb den Canal der Verhandlungen noch vor der Hand offen behalten. Er müsse nun abwarten, ob das gesammte Reich oder nur die Majorität sich baldigst zu dem Friedenswerk vereinigen werde, oder ob gar ‚der nothgedrungene, in der Selbsterhaltung gegründete Fall eintreten würde,' dass nur einzelne Stände die von Se. königl. Majestät ihnen allen ohne Ausnahme zugedachten Vortheile würden benutzen können'.

[1] Kurfürstenrathsprotokoll.

hievon den Grafen Breuner und Buol in Kenntniss setzte, nicht Scheu trug, die Bemerkung fallen zu lassen, dass es ihn zwar freue, eine Instruction vorlegen zu können, mit der man in Wien zuverlässig zufrieden sein werde, dass er indess nach seiner Privatüberzeugung, die er nicht bergen könne, der Anrufung der bonorum officiorum des Königs in Preussen geneigt sei.[1] Noch auffallender aber war es, dass Ompteda jene geheime Depesche alsbald allen anderen Gesandten mittheilte.[2]

Am 10. Juni gaben im kurfürstlichen Collegium Kurcöln und Kurmainz ihre Stimmen ab. Das kurcölnische Votum glaubte, dem gesammten Reiche zunächst zu Gemüthe führen zu sollen, dass es nie zu dem verderblichen Kriege, womit sich das deutsche Vaterland überzogen finde, Anlass gegeben, dass es nie mit Frankreich in persönlicher Fehde gestanden, nie, ausser nach beschlossenem Reichskriege und in Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen das Reich feindliche Anstalten getroffen oder in seinen Ländern geduldet habe, und sich daher in diesen Krieg nur durch den Reichsverband verwickelt sehe. Der Kurfürst hoffe daher, dass eben diese Bande erforderlichenfalls und ‚wenn wider alles Verhoffen der Versuch einer ehebaldigsten Pacification misslingen sollte, nicht gerade dann ihre Wirksamkeit verlieren und aufgelöst werden, wo das ungünstige Schicksal die cölnischen Lande die ganze Last der härtesten Kriegsbedrückungen fühlen lasse'. Vielmehr vertraue der Kurfürst auf den Edelmuth seiner Mitstände und wolle nicht befürchten, dass alsdann das versammelte Reich das Kurfürstenthum seinem Schicksale ohne ‚societätsmässige' Hilfe überlassen werde. Er würde die Stimme nicht so nachdrücklich erheben, wenn es sich dabei blos um seine persönlichen Interessen handelte und nicht um das Schicksal so vieler Unterthanen, deren ganze Existenz in Frage stehe und deren Bedrängniss ihn nöthige, die Reichsversammlung um schleunigste und kräftigste Mittel zu Abwendung solcher Uebel anzurufen, und wenn der Himmel seinen Segen zur Herstellung eines baldigen Friedens nicht ver-

[1] Buol an Thugut. Regensburg, den 8. Juni 1795.

[2] Thugut an Lehrbach. Wien, den 14. Juni 1795. Colloredo an die kurbraunschweigische Gesandtschaft in Wien. Wien, den 12. Juni 1795.

leihen sollte, die Reichsmitstände zu ersuchen, das Schwert nicht eher wieder in die Scheide zu stecken, bis nicht die kurcölnischen Lande wieder in ihre alten Verhältnisse gegen Kaiser und Reich zurückgetreten seien. In der Hoffnung aber, dass ein gedeihlicher, allen Calamitäten auf einmal und baldigst abhelfender, die ungetheilte Erhaltung des Reiches, sowie auch die Wiedererlangung der geistlichen und weltlichen reichsständischen Rechte hervorbringender Frieden eintreten werde, beantragte der Kurfürst, dass der Kaiser, falls dies nicht schon geschehen, zu ersuchen sei, den förmlichen Antrag auf den Frieden in seinem und des Reiches Namen unverzüglich an Frankreich gelangen lassen zu wollen; der Weg hiezu sei dem Kaiser zu überlassen, dabei aber nochmals wie zuvor ‚das Benehmen' mit Kurbrandenburg zu empfehlen, damit dieses seine ‚Verwendung' eintreten lasse; Zeit und Tag könne man ebenfalls dem Kaiser überlassen; doch sei die möglichste Beschleunigung zu empfehlen. Als Congressort wurde Frankfurt vorgeschlagen, doch wollte man sich auch die Auswahl jeder andern Stadt, um neue verzögernde Umfrage zu vermeiden, gefallen lassen. Während der Verhandlungen solle Alles auf dem Status quo belassen werden, insbesondere sollten alle weiteren Angriffe auf Mainz und Luxemburg oder sonstige Festungen, sowie alle Contributionen u. dgl. unterbleiben oder ein Waffenstillstand geschlossen werden. Se. kurfürstl. Durchlaucht wünsche und hoffe — hiess es schliesslich — dass ein Friede zustande komme. Sollte aber der Erfolg den gehegten Erwartungen nicht entsprechen und wegen ‚überspannter Bedingnisse' die Aussöhnung unmöglich und die Fortsetzung des Krieges unvermeidlich sein, so dürfe man von anderen selbstständigen, muth- und vertheidigungsfähigen Reichen keine Ausnahme machen und müsse mit Entschlossenheit und verdoppelter Zusammensicht beweisen, dass Deutschland, so wenig es sich um die innere Verfassung Frankreichs zu bekümmern gedenke, mit ebenso viel Nationalsinn und Mannkraft jeder Unterjochung einer fremden Nation zu widerstehen wisse. Man dürfe folglich die Waffen nicht eher niederlegen, bis nicht Deutschland von fremden Truppen geräumt sei und sich jede Nation wie zuvor in ihren gewöhnlichen Grenzen befände. Der Kurfürst wolle Gut und Blut daran setzen und vertraue auf das Reichsoberhaupt, welches in diesem Kriege

bereits so viel Opfer gebracht, dass selbes die ausgiebigsten und angemessensten Anstalten zu Leitung, Benutzung und Anwendung dieses Nationalgeistes zu treffen geneigt sein werde. Würde hingegen, was sich kaum denken lasse, dieser Nationalgeist, diese Anhänglichkeit an die deutsche Verfassung erlöschen und der Vorzug abgesonderter Privatconvenienzen das Uebergewicht gewinnen, so würde freilich unübersehbare Verwirrung, Zertrennung aller reichsständischen Bande und eine solche Auflösung des ganzen deutschen Staatskörpers daraus entspringen, dass ein Jeder sein und seiner Unterthanen Heil und Rettung in fremden Verbindungen und Verhältnissen zu suchen in die traurige Nothwendigkeit käme, welches die göttliche Vorsehung zu ewigen Zeiten dem werthen Vaterlande abwenden wolle.[1]

Kurmainz erklärte, es habe seinen sehnlichsten Wunsch nach einem Frieden, der den Leiden dieses verderblichen Krieges ein Ende mache, schon längst laut und feierlich ausgesprochen, und in der dermaligen Lage, wo seit acht Monaten die ganze Last der Armeen beinahe allein auf seine Lande drücke, könne dem Kurfürsten als Regenten und Vater seiner so sehr gebeugten Unterthanen nur ernstlich an der Erzielung eines baldigen Reichsfriedens gelegen sein. Als patriotischer Reichsstand und Reichserzkanzler aber könne er nur einen ehrbaren, anständigen, der Integrität des Reiches und seiner Verfassung entsprechenden und überhaupt annehmlichen Frieden wünschen; dieser Gesinnung habe das Reich in dem seither bereits ratificirten Reichsgutachten vom 22. December Ausdruck gegeben. Das Allerhöchste Hofdecret, welches als eine reichsoberhauptliche ebenso vorsorgliche als constitutionsmässige Einleitung ehrerbietigst zu verdanken sei, biete nun die Gelegenheit, sich über Mittel und Wege, um den Frieden zu erzielen, auszusprechen; von Glück werde aber das Werk nur dann begleitet sein, wenn man mit Beiseitesetzung aller Privatvortheile blos das allgemeine Beste im Auge behalte und an dem verbandmässigen Zusammenhang zwischen Haupt und Gliedern festhalte. Von dieser Ueberzeugung geleitet, wolle der Kurfürst sich wenigstens über jene Punkte schon jetzt aussprechen, die von den vorliegenden am dringendsten

[1] Kurfürstenrathsprotokoll vom 10. Juni.

Dem kurpfälzischen Gesandten Grafen Lerchenfeld hatte sein Hof das Project eines Votums zugesandt, über welches er sein Gutachten abgeben sollte und in welchem der Punkt des preussischen Beitrittes in suspenso gelassen worden war.[1] Sobald dies Breuner erfuhr, suchte er den Grafen Lerchenfeld für seine Auffassung zu gewinnen. Doch dieser erklärte, die Sache sei zu delicat, um ein bestimmtes Parere darüber abzugeben; er wolle seinem Hofe schwarz und weiss vortragen und die Entscheidung demselben überlassen,[2] was ihn freilich nicht hinderte, unmittelbar darnach den bestimmten Antrag auf die bons offices Preussens zu stellen.[3]

Was Kursachsen betrifft, so meldete der österreichische Gesandte in Dresden, Graf v. Elz, dem Concommissär Hügel (5. Juni), dass Graf Hohenthal beauftragt sei, den übrigen Reichsständen das in gegenwärtigem Zeitpunkte mehr denn je nöthige Zusammenwirken zu empfehlen, in sein Votum aber auf keinerlei Weise etwas von preussischer Intervenienz, bonis officiis oder Mediation einfliessen zu lassen und, falls in dem zu erstattenden Reichsgutachten abermals auf eine gefällige Rücksprache Sr. kais. Majestät mit dem König in Preussen angetragen werden sollte, diesem Antrage nur unter der Voraussetzung beizustimmen, ‚dass Preussen bei dem Gange der Sache auf eine constitutionelle Art verfahren werde'.[4] Mit diesem Berichte stand aber das am 5. Juni abgegebene kursächsische Votum selbst nicht in Einklang. Denn in diesem wurde bestimmt beantragt, dass der Kaiser zu ersuchen sei, ‚an Ihro königl. Majestät von Preussen wegen der constitutionellen Beiwirkung zu den zu Erlangung eines allgemeinen Reichsfriedens zu nehmenden Massregeln das Behufige gelangen zu lassen, auch von derselben reichsverfassungsmässigen Gebrauch zu machen.' So wie man nun zu Regensburg dies Votum allgemein zu den auf die Erlangung der bona officia Preussens gerichteten Stimmen rechnete, so vermochte auch Hügel jenes Votum mit den ihm von Elz zugekommenen Mittheilungen nur in der Art in Uebereinstimmung zu bringen, dass die Absicht des kursächsischen Ministeriums blos

[1] Breuner an Thugut. Regensburg, den 9. Juni 1795.

[2] Desgleichen vom 11. Juni 1795.

[3] Desgleichen vom 15. Juni 1795.

[4] Elz an Hügel. Dresden, den 5. Juni 1795.

auf eine constitutionelle Beiwirkung des Königs, d. i. auf eine solche gerichtet sei, die derselbe in seiner reichsständischen Eigenschaft auszuüben vermöge.[1] Hügel veranlasste daher Elz, sich von dem sächsischen Cabinetsminister Baron v. Gutschmidt eine kategorische Erläuterung des kursächsischen Votums zu erbitten. Gutschmidt vermochte nicht in Abrede zu stellen, dass man dem preussischen Hofe zugesagt habe, in der Art abzustimmen, wie dies eben geschehen sei. Als Elz hierauf bemerkte, dass die sächsische Abstimmung, obgleich in derselben die Ausdrücke: ‚Intervenienz', ‚bona officia' und ‚Mediation' nicht eingeflossen seien, im Grunde doch auf eine Art von weiterer Rücksprache zu deuten scheine und dem König die Gelegenheit gebe, seine angetragenen bona officia geltend zu machen, so gestand Gutschmidt, dass unter ‚constitutioneller Beiwirkung' allerdings ungefähr dasselbe zu verstehen sei. Wohl machte Elz auf die Gefahren aufmerksam, die mit der preussischen Mediation verbunden seien; allein man berief sich auf die kritische Lage, in der sich Sachsen befinde und die ihm Schonung gegen Preussen auferlege. Und als Elz bemerkte, dass Sachsen diese Schonung hinlänglich üben würde, wenn es bei seinen reichstäglichen Abstimmungen das willkürliche Benehmen Preussens als Reichsmitstand nicht berühre, wurde ihm erwidert, dass, wenn ein per maiora auf die preussische Mediation ausfallendes Reichsgutachten von dem Kaiser wider alles Vermuthen nicht ratificirt werden würde, einer Scission unter den Reichsständen nicht werde ausgewichen werden können.[2]

Am 17. Juni gab Kurpfalz sein Votum ab. Auch Kurpfalz beantragte, dass der Kaiser den förmlichen Friedensantrag in seinem und des Reiches Namen stellen und einstweilen präliminariter die Einstellung aller Feindseligkeiten, Contributionen, Executionen und Lieferungen in allen occupirten Reichslanden während der Reichsfriedenshandlungen erwirken solle, wobei Se. kurfürstliche Durchlaucht erachte, dass die ‚constitutionelle Verwendung Sr. königl. Majestät von Preussen zur Beförderung des allgemein bezielt und gewünscht werdenden Friedens allerdings räthlich und erspriesslich sein würde;' daher er

[1] Hügel an Elz. Regensburg, den 11. Juni 1795.

[2] Elz an Buol, 17. Juni 1795 (Beil. zu Buol an Thugut, 20. Juni).

auch keineswegs zweifle, der Kaiser werde ‚in Gemässheit vorhin bereits zugesicherter Rücksprache mit Sr. Majestät dem König in Preussen' Massregeln eintreten lassen, welche dem vorhabenden Reichsfriedensgeschäfte einen gedeihlichen Fortgang gewähren.[1]

Auch im reichsfürstlichen Collegium hatten die Abstimmungen am 1. Juni begonnen und wurden im weiteren Verlaufe des Monats fortgesetzt. Es ist selbstverständlich, dass die Stimmen, welche den Kurfürsten im Fürstencollegium zustanden, vollkommen im Sinne der kurfürstlichen Voten abgegeben wurden, dass also Magdeburg wie Brandenburg, Bremen wie Kurbraunschweig, Worms wie Mainz, Hoch- und Deutschmeister wie Cöln, Augsburg wie Trier stimmte. Ebenso natürlich ist es, dass in einer so vielköpfigen Körperschaft, wie es das genannte Collegium war, die Meinungen gar sehr auseinandergingen. Allgemein war nur das Friedensbedürfniss, das beinahe in jedem Votum zum Ausdrucke kam. Ebenso stimmte man darin allgemein überein, dass die erste Friedenseinleitung dem Kaiser zu überlassen, derselbe aber zugleich um möglichste Beschleunigung des Friedenswerkes zu bitten sei. Fast allgemein wurde auch Frankfurt als Ort des Friedenscongresses in Vorschlag gebracht, doch die Entscheidung über diese Frage ebenfalls dem Kaiser überlassen. Auch sprach sich die Mehrzahl der Stimmen[2] für die Mitwirkung Preussens

[1] Kurfürstenrathsprotokoll vom 17. Juni.

[2] Bezüglich der Abstimmung ist zu bemerken, dass sich wie gewöhnlich eine Anzahl von kleineren den grösseren Ständen anschloss. Folgendes Schema möge zur Veranschaulichung des Stimmenverhältnisses bis zum Eintreffen des kurböhmisch-österreichischen Votums dienen: Augsburg = Prüm. Brandenburg = Onolzbach, Halberstadt, Hinterpommern, Braunschweig-Wolfenbüttel, Minden, Camin, Ostfriesland. Baiern = Pfalz-Simern, Pfalz-Lautern, Pfalz-Neuburg, Leuchtenberg. Bamberg = Würzburg. Baden-Durlach = Baden-Baden, Baden-Hochberg, wetterauische, fränkische und westfälische Grafen. Bremen = Braunschweig-Zell, Braunschweig-Grubenhagen, Braunschweig-Calenberg, Verden, Sachsen-Lauenburg. Freising = Berchtesgaden. Hessen-Cassel = Hersfeld. Hildesheim = Paderborn. Lübeck = Holstein, Oldenburg. Mecklenburg-Schwerin = Mecklenb.-Güstrau, Schwerin und Ratzeburg. Oesterreich = Burgund, Nomeny. Pfalz-Zweibrücken = Pfalz-Veldenz. Sachsen-Altenburg = Sachsen-Gotha. Sachsen-Weimar = Sachsen-Eisenach, Henneberg. Schwäbische Prälaten = Rheinische Prälaten. Speier = Weissenburg. Trient = Brixen. Würtemberg = Mömpelgard.

an dem Zustandekommen des Reichsfriedens aus; nur wenige, wie der Johanniter-Orden, Schwarzenberg, Hildesheim und Paderborn, stellten Alles einzig und allein dem Kaiser anheim oder gingen doch — wie Constanz, Salzburg, Passau, Kempten, Chur, Strassburg, die schwäbischen und die rheinischen Prälaten — bei ihrer Abstimmung über den Antrag auf Preussens Mitwirkung stillschweigend hinweg oder meinten, wie Holstein-Glückstadt (= Dänemark), dass der Kaiser um die ‚constitutionelle' Einleitung zu einer förmlichen Friedensverhandlung zu ersuchen sei; oder sie meinten, wie Salm, dass Preussen seine Versicherungen ‚reichsconstitutionsmässig' zu realisiren geruhen werde, oder endlich sie nahmen wie Lüttich den ‚Schutz des Kaisers und die constitutionellen bona officia sämmtlicher Reichsstände' in Anspruch. Hingegen zeigten die übrigen Voten die grösste Mannigfaltigkeit in der Wahl des Ausdruckes, der die geforderte Theilnahme Preussens an dem Friedenswerk bezeichnen sollte. Da war entweder von ‚Rücksprache' schlechthin (Gotha, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güstrau, Schwerin, Ratzeburg) oder von ‚Rücksprache und reichsverbandmässiger Mitwirkung' (Bamberg) oder ‚Rücksprache und Beiziehung der Verwendung' (Hohenzollern) die Rede. Oder es wurden Ausdrücke wie ‚Verwendung' (Magdeburg, Hessen-Darmstadt), ‚Verwendung und Mitwirkung' (Baden-Durlach — später auch Anhalt), ‚Mitverwendung' (Sachsen-Weimar, Schwarzburg), ‚Mitwirkung' (Anhalt, Speier), ‚Verwendung und bona officia' (Pfalz-Zweibrücken), ‚Verwendung seiner bona officia' (Hessen-Cassel, Würzburg), ‚behufige Beiwirkung und bona officia' (Würtemberg), ‚Verwendung seiner bona officia' (Hessen-Cassel, Würzburg) oder endlich ‚constitutionelle Verwendung' (Baiern) gebraucht. Lübeck und Holstein-Oldenburg erklärten in diesem Punkte mit der Mehrheit stimmen zu wollen. Mehrfach wurde endlich auch der Wunsch nach ‚Einstellung aller Eroberungen' (Baden-Durlach), ‚Suspension der Feindseligkeiten' (Würtemberg, Anhalt, Weimar, Baiern) oder einem Waffenstillstand (Hessen-Darmstadt, Constanz, Gotha, Schwarzburg, Chur) während der Friedensverhandlungen laut, ohne dass sich indess hiefür eine Majorität ergab.

Auch sonst fand bei den Abstimmungen manche Aeusserung, die beachtet zu werden verdient, Aufnahme in das Pro-

tokoll. So sagte sich Vorpommern (= Schweden) formell von den Verpflichtungen des Reichsverbandes los und erklärte offen seinen Beitritt zu dem preussisch-französischen Frieden. Hessen-Cassel bekannte, dass der Landgraf in Folge der Lage, in welcher sich er und seine Lande befänden, Friedensnegotiationen angeknüpft habe, dass er aber trotzdem seine ‚reichspatriotischen Gesinnungen' auch fernerhin werkthätig erproben wolle. Auch Baden-Durlach drückte die Hoffnung aus, dass das Friedensgeschäft einen gedeihlichen Ausgang nehmen und der Markgraf sich nicht genöthigt sehen werde, in Erfüllung einer schweren, jedoch unverkennbaren Pflicht zur Rettung seiner theils bereits verloren gegangenen, theils vom Feinde bedrohten Länder die Mittel zu ergreifen, welche die Vorsehung etwa noch darbieten würde. Der von dem neuen Herzog accreditirte würtembergische Stimmführer hinwider betonte in seiner Abstimmung, dass die Pflicht der Selbsterhaltung den verstorbenen Herzog veranlasst habe, in abgesonderte, ‚jedoch auf Genehmigung des unter seinem Allerhöchsten Reichsoberhaupt versammelten Reiches auszusetzende Verhandlungen' sich einzulassen. Noch mehr aber sei der jetzige Herzog bereit, auf reichsverfassungsmässigem Wege zur Erreichung eines Reichsfriedens mitzuwirken. Besonders nachdrücklich betonte Salzburg die Nothwendigkeit, mit der Ausrüstung der Reichscontingente fortzufahren und trotz der Friedenseinleitung die eventuelle Fortsetzung des Krieges im Auge zu behalten, und in diesem Sinne sprach sich auch Strassburg aus, während hinwiederum Münster darüber Klage führte, dass sein Gebiet von den kaiserlichen Truppen plötzlich sei verlassen worden und seine Rettung blos dem schnellen Anmarsche und der Gegenwart der ‚sieggewohnten' preussischen Truppen, ihrer guten Mannszucht und der Grenzlinie, so sie mit den Franzosen für die Ausstellung ihres Cordons gezogen, beimass, und dem Wunsche Ausdruck gab, dass die Ruhe, die demnach dem Münsterlande ohne dessen eigenes Zuthun zu Theil geworden sei, durch gesetzliche Wege auf alle Mitstände ausgedehnt werden möge.[1]

Bis zum 17. Juni waren die meisten Abstimmungen bereits erfolgt; im kurfürstlichen Collegium standen nur noch

[1] Alles nach den betreffenden (gedruckten) Protokollen.

die Voten von Kurböhmen und Kurbraunschweig, im fürstlichen nur noch das Votum Oesterreichs und einer Anzahl von anderen fürstlichen Stimmen aus, die im Sinne des Letzteren abgegeben werden sollten. Breuner zog damals die Bilanz der bereits erfolgten Abstimmungen in den beiden oberen Collegien. Im bevorstehenden kurfürstlichen Conclusum war die Nennung Preussens nun nicht mehr zu vermeiden. Vor Allem kam es hier darauf an, wie die Voten von Kursachsen und Kurpfalz zu nehmen seien; ob unter ‚constitutioneller Verwendung' gemeint sein solle, dass Preussen dem Reichsverbande gemäss ebenso wie andere Reichsstände ohne Vorzug zur Schliessung des Reichsfriedens mitzuwirken habe oder ob darunter die preussische Mediation zu verstehen sei. Im fürstlichen Collegium, meinte Breuner, komme Alles auf die Thätigkeit des erzherzoglich österreichischen Directorialis an. Wohl dürfe man auf eine ziemliche Anzahl der noch zurückgehaltenen Voten zählen. Allein der Stimmen, welche in der einen oder in der andern Art die Mitwirkung Preussens heischen, seien so viele, dass, wenn es gelinge, die verschiedenen Ausdrücke, in die jener Wunsch gekleidet sei, durch mündliche Uebereinkunft der Gesandten mit einander in Einklang zu bringen, an der Majorität für Preussen nicht mehr gezweifelt werden könne. Eine derartige, sozusagen stille Vereinigung solle — meinte Breuner — in einer so wichtigen Angelegenheit von dem fürstlichen Directorium nicht gestattet werden. Sowie ein Gesandter von seinem zu Protokoll gegebenen Ausdrucke abweichen und zu einem andern Ausdrucke übergehen wolle, habe das Directorium das Recht zu fordern, dass der abgeänderte Terminus laut zu Protokoll gegeben werde, wogegen manche, vielleicht die meisten Gesandten Bedenken tragen, und wodurch sich dieselben abhalten lassen würden, von den einmal gebrauchten Ausdrücken abzugehen. Dadurch würden sich innerhalb der abgegebenen fürstlichen Stimmen vier, fünf, ja sechs Kategorien ergeben, jede von anderer Gesinnung und anderem Ausdrucke, und es sei kaum zu zweifeln, dass in diesem Falle die vota pura, d. i. jene, die gar nichts von preussischem Miteintritte enthielten, die maiora ausmachen würden.[1]

[1] Breuner an Thugut. Regensburg, den 19. Juni 1795.

Wir haben oben gesehen, dass die in der Note Thugut's vom 2. Juni enthaltenen Gesichtspunkte, welche dem kurböhmischen und dem österreichischen Votum zu Grunde gelegt werden sollten, nachträglich mehrfache Modificationen und Abschwächungen erfuhren, sowohl was die Zurücknahme der Drohung einer Nichtratification, als auch was die nachträglich ausgesprochene Geneigtheit des Reichsoberhauptes, die ersten Friedensanwürfe zu machen, betrifft. Dadurch sah sich denn auch Hügel, dem Breuner und Buol es im Einvernehmen mit Lehrbach überliessen, den Entwurf des Votums für Kurböhmen und Oesterreich zu verfassen, veranlasst, dieses in entsprechender Weise zu modificiren.[1] Dieser Entwurf wurde dem Reichshofvicekanzler übersendet und von diesem Thugut vorgelegt, der ihn zwar den Grundsätzen seiner Politik angemessen fand, trotzdem aber durch einen anderen ersetzte, welcher blos auf den ersten Deliberationspunkt, die wirkliche Einleitung der Friedensverhandlungen Bezug nahm, bezüglich der übrigen in Betracht kommenden Punkte aber sich das Protokoll offen hielt.

Wie man aus Mittheilungen Hügel's und Thugut's ersieht, geschah dies mit Rücksicht auf Hannover, mit dem man nun in dieser Frage ausgesprochenermassen gleichen Schritt halten wollte. Das Benehmen Ompteda's nämlich, der, wie wir sahen, die ihm ertheilte vertrauliche Weisung sofort den übrigen Reichstagsgesandten eröffnet hatte, gab Anregung zu Verhandlungen zwischen Colloredo und Thugut einer- und der kurbraunschweigischen Gesandtschaft in Wien andererseits. Die von den beiden hannöverschen Ministern in Wien, dem Grafen Hardenberg und Baron Mühl überreichte, die Ansichten ihrer Regierung reproducirende Note verbale wurde durch eine Gegennote beantwortet, die in dem Vorschlage gipfelte, dass das Friedensgeschäft dem Kaiser allein zu überlassen, von Preussen dagegen in dem Reichsgutachten keine Erwähnung zu machen sei. Doch schon wenige Tage darnach wurde auch diese Punktation wieder umgestossen, und Thugut kam nun mit den hannöverschen Ministern vielmehr überein, nur auf ein vorläufiges Reichsgutachten wegen der ersten Einleitung des Reichs-

[1] Hügel an Colloredo. Regensburg, den 16. Juni 1795.

friedens anzutragen, wie dies durch den neuen Entwurf des böhmisch-österreichischen Votums thatsächlich geschah. Zugleich sagten aber auch diesmal die beiden hannöverschen Minister zu, in London wie in Hannover das Verlangen des Kaisers bekanntgeben zu wollen, dass die preussische Verwendung mit Stillschweigen übergangen werden möge. Auch verlangte der Wiener Hof, dass man ihm bezüglich der Art, in der die ihm eventuell übertragene erste Friedenseinleitung erfolgen würde, mit Vertrauen und Rücksicht entgegenkomme, da man nicht sogleich Jedermann in die Kenntniss aller Umstände setzen könne.[1]

Was zu dieser neuen Wendung den Anlass gab, lässt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Hügel ist geneigt, dieselbe mit dem mittlerweile in Wien eingelangten von ihm verfassten Entwurf des Votums vom 16. Juni in Verbindung zu bringen. Wahrscheinlicher ist, dass den Anlass dazu die neue Weisung gab, die Ompteda am 22. Juni von seinem Hofe zukam und über deren Inhalt Hügel, Breuner und Buol nach Wien sofort Bericht erstatteten. Da diese Weisung dahin lautete, auf preussische Mitwirkung und bona officia nach dem Beispiele von Kurcöln und Sachsen abzustimmen, so mochte Thugut sich dadurch veranlasst finden, die böhmisch-österreichische Abstimmung zunächst auf den ersten Punkt — die erste Einleitung des Reichsfriedens — einzuschränken, um so Zeit zu gewinnen, während welcher es vielleicht noch möglich war, durch geeignete Gegenvorstellungen Hannover von seinem weiteren Vorhaben abzubringen.

Der Reichshofvicekanzler wurde von der erfolgten Abänderung des Hügel'schen erst nach Absendung des neuen Entwurfes an Lehrbach verständigt,[2] über die Beweggründe aber, welche die Umarbeitung veranlasst hatten, nicht näher unterrichtet. ‚Gestern Abends um drei Viertel auf acht', mit diesen Worten begleitete Colloredo die Einsendung des abgeänderten Votums an Hügel, ‚mithin wenige Minuten vor Abgang der Post erhielt ich von der geheimen Hof- und Staatskanzlei beiliegende

[1] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 30. Juni 1795.

[2] Note der Hof- und Staatskanzlei an den Reichshofvicekanzler. Wien, den 23. Juni 1795.

Note sammt Anlage. Aus dem Schlusse der Note werden Ew. Excellenz zugleich ersehen, dass bereits mit der gestrigen Post die Expedition an den Herrn Grafen von Lehrbach abgegangen sei, welches hinlänglich an den Tag legt, dass die geheime Staatskanzlei mir diese Note blos zur Nachricht, nicht aber zur freundschaftlichen Eröffnung meiner Gesinnungen über den Inhalt derselben habe mittheilen wollen. Ich habe nicht den mindesten Antheil an diesem neuen Entwurfe des königlich kurböhmischen und österreichischen Voti, den ich Ihnen sammt der erhaltenen Note mit heutiger Post zuzusenden die Ehre habe. Was für Massregeln übrigens die geheime Hof- und Staatskanzlei mit der hiesigen kurbraunschweigischen Gesandtschaft beschlossen habe, hierüber kann ich Ihnen keine nähere Auskunft geben, da hierüber die geheime Hof- und Staatskanzlei mit mir weder eine Rücksprache gepflogen, weder mir das Resultat der mit der kurbraunschweigischen Gesandtschaft getroffenen gemeinschaftlichen Uebereinkunft mitgetheilt hat.'[1]

Das Votum selbst, welches nur in seiner Schlusswendung sich gegen die Idee eines Waffenstillstandes kehrt, sonst aber sich auf die Erklärung der Bereitwilligkeit des Kaisers beschränkt, sowie bisher an dem Reichskriege, so nun auch an der Herbeiführung des Reichsfriedens als Reichsmitstand gemeinschaftlich theilzunehmen, und im Vertrauen darauf, dass man dem Kaiser nichts Anstössiges zumuthen werde, die Formulirung der an das Reichsoberhaupt zu richtenden eventuellen Einladung, die erste Friedenseinleitung zu treffen, den Reichsständen anheimstellt, zeigt eine Nachgiebigkeit, die man sich wohl nur durch die ungünstige Wendung, welche die Abstimmung in Regensburg zu nehmen drohte, und durch die Hoffnung zu erklären vermag, dass Hannover der preussischen Mitwirkung nicht gedenken werde.

Colloredo begleitete das Votum mit einigen scharfen Glossen, wie er denn sein Endurtheil über dies Elaborat der Staatskanzlei in die Worte zusammenfasste: ‚Nichts wider Mediation, nichts de loco congressus, nichts wegen Uebereilung und wegen Waffenstillstand: nur generalia.' So wie Colloredo, so wurden auch Hügel, ja selbst Lehrbach durch den Inhalt des Votums

[1] R.-H.-V.-K. Colloredo an Hügel. Wien, den 24. Juni 1795.

krankt und konnte deshalb nicht selbst erscheinen; da er besorgte, dass man, ohne die Abstimmung Böhmens abzuwarten, zur Fassung eines Conclusums schreiten könnte, beauftragte er Lincker in Stellvertretung eine entsprechende Erklärung abzugeben. Am 26. fand im kurfürstlichen Collegium in der That eine Berathung statt. Das Directorium brachte in Erinnerung, dass die 14 Tage, während welcher das Protokoll geöffnet bleiben sollte, längst abgelaufen seien, ohne dass eine Schlussfassung in einer so dringenden Angelegenheit erzielt worden sei, und bat daher, sich ‚wenigstens quo ad Präliminaria', ‚so wie dieses auch anfangs die Abrede gewesen sei', zu einigen. Kurmainz biete ‚zu seiner eigenen Sicherstellung' hiezu nochmals die Gelegenheit. Sofort erklärte Kurbraunschweig, dass es gemäss seinem am 8. abgelegten Votum nochmals den Antrag wiederhole, dass ‚gleich jetzt' durch ein zu erstattendes ‚vorläufiges' Reichsgutachten Ihre Röm. kais. Majestät allerunterthänigst angegangen werden mögen, zur Eröffnung der Handlung über einen allgemeinen und auf's Baldigste zu befördernden Reichsfrieden mit Frankreich die fordersamste Einleitung zu treffen und dass man sich hienächst ‚in Absicht auf die gedeihliche hohe Verwendung und bona officia Sr. königl. Majestät von Preussen, wie Kurcöln und Kursachsen erklärt haben wolle'. Hierauf sprach Kurcöln sein Bedauern darüber aus, aus dem bisherigen Gange der nun schon fast einen Monat andauernden Reichsfriedensberathungen wahrnehmen zu müssen, dass es nicht von allen Seiten wahrer Ernst sein müsse, die Beschleunigung des Friedens zu fördern, dass es vielmehr den Anschein gewinne, als ob man diese wichtige, keinen Verzug leidende Angelegenheit in die Länge ziehen wolle. Daraus entstehe ein unersetzlicher Schaden zumal für jene Stände, deren Lande in Feindes Händen seien, der dadurch Zeit gewinne, die diesjährige Ernte einzuführen und in seine Lande zu bringen. Bei einem für das ganze Reich so wichtigen Geschäfte sei wechselseitiges Zutrauen und verbandmässiges Zusammenhalten erforderlich, sollen nicht sonst die reichsständischen Bande verwirrt und zertrennt und zuletzt jene Massregeln nothwendig werden, die bereits in dem Schluss der am 10. d. zu Protokoll gegebenen diesseitigen Abstimmung erwähnt worden seien. Kurfürstliche Durchlaucht vereine daher

und Kurbraunschweigs bei. Kurmainz endlich als solches gab dem angelegentlichsten Wunsche, dass es baldigst zu einer Schlussfassung, und zwar einstweilen über den ersten Deliberationspunkt kommen möge, Ausdruck, einem Wunsche, der durch die besonders bedrängte Lage der kurmainzischen Lande gewiss gerechtfertigt werde. Es conformire sich daher insoweit der soeben zu Protokoll gegebenen ‚vortrefflichen' kurcöln'schen Aeusserung. Zuletzt ergriff das Directorium nochmals das Wort, um einerseits zu erklären, dass in dem Allerhöchsten Hofdecrete selbst die Sache zur Beschleunigung empfohlen und dass vom Tage des in circulo geschehenen Vortrages bis jetzt so viel Zeit verflossen sei, ‚die sonst zu minder dringenden Comitialgeschäften bestimmt zu werden pflege', weshalb das Directorium kein Vorwurf treffen könne, wenn es den Wunsch nach ‚einmaliger' Beendigung der Deliberation in einer so dringenden Angelegenheit zu erkennen gegeben habe; dagegen sei von einer Präclusion und wirklichen Schlussfassung noch keine Rede, so dass die eben vernommene Aeusserung Kurböhmens hierauf nicht angewendet werden könne. Doch bezog sich Kurböhmen noch einmal auf seine zu Protokoll gegebene Aeusserung, während die übrigen Kurfürsten dem Vorschlage des Directoriums zustimmten, am folgenden Tage über dieselbe Sache sich ‚vorläufig in aedibus directorii näher besprechen zu wollen'.[1]

Am Abend des 27. Juni besuchte v. Strauss den kurböhmischen Gesandten Breuner, um einen letzten Versuch zu machen, ihn zu bewegen, ‚noch vor Dictirung des Protokolls' in den Ausdrücken der kurböhmischen Aeusserung Einiges zu ändern, da ja in seiner Directorialproposition nicht das Mindeste von einer Präclusion enthalten sei. Allein Breuner berief sich eben auf das kurfürstliche Protokoll, aus dem eine dahin zielende Absicht nicht zu verkennen sei, namentlich in der Abstimmung Kursachsens; aber auch der Ausdruck des Directorii ‚ohnehin sei von einer Präclusion und wirklichen Schlussfassung noch keine Rede' lasse vermuthen, dass man die Präclusion nur etwas verschieben wolle. Daher war Breuner zu einer

[1] Kurfürstenrathsprotokoll vom 26. Juni und Berichte Breuner's an Thugut vom 26. und 27. Juni.

des gesammten Reiches mit seinem Oberhaupt' beigesetzt werde: ‚im Wege der Constitution'.[1]

Von all dem wurde aber nur wenig erreicht. Blos dazu hatte Hügel noch in letzter Stunde den Reichsdirectorialis v. Strauss vermocht, in das Reichsgutachten ‚den Entschluss des Reiches, einen allgemeinen Reichsfrieden im Wege der Constitution und in ungetrübter treuer Vereinigung mit dem Reichsoberhaupte zu schliessen', was ganz übergangen worden war, aufzunehmen, bei dem Vorschlag von Frankfurt als Congressort hinzuzufügen: ‚wenn dagegen kein besonderer Anstand vorwalte' und des Waffenstillstandes nicht zu gedenken, wenn dies nicht von anderer Seite besonders verlangt werden würde, endlich bei der Anheimstellung der ersten Einleitung an den Kaiser den Zusatz zu machen: ‚auf eine Art, wie es Ihrer Weisheit gnädigst gefällig seye'. Dagegen war der Reichsdirectorialis nicht zu bewegen, die auf die preussische Verwendung für das Friedenswerk zielenden Ausdrücke in ‚constitutionelle Beiwirkung' oder auch nur ‚constitutionelle Verwendung' abzuschwächen.[2] Auch Lehrbach's Versuche, Mainz zu Trier und Sachsen, welche für ‚constitutionelle Beiwirkung' stimmten, herüberzuziehen, um so, wenn auch Pfalz bestimmt werden könnte, den Ausdruck ‚Verwendung' in ‚Beiwirkung' umzuwandeln, im Kurfürstencollegium wenigstens Paria zu erzielen, blieben erfolglos. ‚So weit ist es,' ruft er unmuthig aus, ‚im Reiche gekommen, dass der hohe Priester von Mainz, Allem uneingedenk, ein magdeburgischer Superintendent wird.'[3]

Wenigstens setzten es die vereinigten Bemühungen Hügel's und Lehrbach's durch, dass der Reichsdirectorialis die kurfürstliche Conferenz, welche der anfangs nach erfolgter Abgabe der kurböhmischen Stimme, jedoch noch vor der Fassung des Conclusums abzuhalten gedachte, nicht erst auf den Tag der letzteren, sondern auf den Vorabend einberief. Sie fand am 2. Juli um 5 Uhr Abends im kurmainzischen Quartier statt. Auch der kurböhmische Gesandte Graf Breuner, den, wie wir sahen, Lehrbach und Hügel auf seine Rolle wohl vorbereitet hatten,

---

[1] Breuner an Thugut. Regensburg, den 4. Juli 1795.

[2] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 2. Juli 1795.

[3] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 2. Juli 1795.

erschien. ‚Er fand,' so schildert Lehrbach nach den Berichten, die ihm Lincker erstattete, den Verlauf der Besprechung, ‚er fand aber, was ich voraussagte, eine tumultuarische Versammlung. Herr Graf Breuner drückte sich nachhin darüber aus: „wie in einem Wiener Bierhause". Der kurbraunschweigische Gesandte v. Ompteda war unbändig und insolent, nahm das Wort, schrie nach seiner groben Art wie ein Zahnbrecher, äussernd: „Die Majora sind für bona officia, für Mitverwendung; unsere Meinung ist unabänderlich, wir wollen den König von Preussen darum bitten." Graf von Breuner hatte alle Mühe, sich selbst über dies auffallende Benehmen zurückzuhalten, und hat sich in Allem wohl betragen, äussernd: es käme ja doch auf die Majora an und wozu eine solche Besprechung dienen sollte? Es war daher die Rede von dem Ausdrucke: Friedenseinleitung, wenn es inzwischen nicht schon weiter geschehen sei, zu treffen. Graf von Breuner versicherte, dass ausser dem an das Reich Gelangten nichts geschehen sei. Hier standen fünf Gesandte auf und äusserten, dass er dieses nicht wissen könne, es sei vor seinem Eintritte geschehen; der kaiserliche Concommissarius habe ihnen dieses aus einem Rescripto ostensibili vorgelegt, und der kurpfälzische Gesandte las das an Kurpfalz erlassene Schreiben aus der Reichskanzlei, der Graf von Görz zeigte das an den badischen Hof Erlassene.' Nach dieser Scene schritt man an den eigentlichen Gegenstand der Berathung. Breuner vermochte fast keine der in der Vorberathung bei Hügel vereinbarten Modificationen durchzusetzen. Blos bezüglich des Waffenstillstandes gelang es ihm, mit dem Beisatze: ‚wenn er der Hauptnegociation nicht nachtheilig ist', durchzudringen. Die beiden ersten Punkte, nämlich Reichsfrieden zu schliessen und dem Kaiser die Einleitung desselben zu überlassen, wurden sogleich genehmigt. Bei der Berathung über die preussische Intervention äusserte Ompteda: für preussische ‚Verwendung' seien fünf Stimmen, nämlich Cöln, Kurpfalz, Brandenburg, Braunschweig und Mainz, da letzteres geäussert habe, es könne überallhin stimmen, da alle Ausdrücke in seinem Votum lägen. Pfalz erklärte, es gehe von dem Ausdrucke: ‚constitutionelle Verwendung' nicht ab. Vergebens suchten im Sinne Lehrbach's Trier und Böhmen die Wendung ‚constitutionelle Beiwirkung' durchzusetzen, indem sie geltend

machten, dass Kurpfalz ja auch den Ausdruck ‚constitutionell' gebrauche und Mainz selbst erkläre, es könne zu Allem stimmen. Vielmehr brach Mainz plötzlich die Sitzung ab, indem es erklärte, dass die fernere Besprechung am folgenden Tage unmittelbar vor der Fassung des Conclusums stattfinden sollte. ‚Der Kurpfälzische äusserte vorher noch: er wolle sich eher in einem Mörser zusammenstossen lassen, als wegen jetzt gleich anzutragenden Waffenstillstandes nachzugeben.'[1]

Unmittelbar nach dieser Conferenz fand im Beisein Lincker's bei Hügel eine neue Berathung statt. Zugleich berieth man sich darüber, was nun im fürstlichen Collegium zu thun sei. Hügel hatte auf Ersuchen Buol's für diesen das Project des fürstlichen Conclusums verfasst und vorgelegt. Lehrbach sprach dem ängstlichen Buol Muth zu: falls das fürstliche Conclusum besser ausfalle als das kurfürstliche, möge er darauf dringen, dass jenes zu Grunde gelegt werde. Als Buol erwiderte, ihm als österreichischen Gesandten sage keines zu, mithin gelte es ihm gleich, machte ihn Lehrbach auf das Unpassende einer derartigen Aeusserung aufmerksam, da es doch auf das Mehr oder Weniger dabei ankomme und die Fassung von einem kaiserlichen Diener, Hügel, entworfen sei. Und als endlich Buol auf den Waffenstillstand zu sprechen kam und meinte, dass man darauf dringe, wurde ihm bemerkt, dass Majora diesen Antrag nicht enthielten, demnach derselbe hintanzuhalten sei. Zuletzt berieth man darüber, was Oesterreich und Böhmen für den Fall, dass das Conclusum auf preussische Intervention lauten würde, zu erklären hätten. Hügel meinte, dass man dies nicht würde stillschweigend hinnehmen können, und schlug daher vor, diesfalls zu erklären: ‚Oesterreich beziehe sich auf sein abgelegtes Votum und nehme im Uebrigen an dem Concluso keinen Theil.' Allein Lehrbach sprach sich gegen diese Fassung aus, da sie Frankreich zur Handhabe dienen könnte, auszusprengen, Oesterreich wolle den Reichsfrieden nicht. Man kam daher schliesslich dahin überein, die Erklärung in einer Weise abzufassen, durch die, da man die dermalige Gesinnung des Allerhöchsten Hofes nicht kenne, dem Kaiser die Hände offen blieben, um je nach Ermessen dem Reichsgutachten die

[1] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 3. Juli 1795.

Ratification zu ertheilen oder zu verweigern. Auch sollte aus der Erklärung nicht auf eine Abneigung gegen den Frieden und gegen die dem Kaiser zu überlassende Einleitung gefolgert werden können und doch zugleich erhellen, dass man an dem Ersuchen des Königs um Mitverwendung sich nicht betheilige. Es wurde daher der Vorschlag Lehrbach's angenommen, demgemäss jene Erklärung folgendermassen lautete: ‚Oesterreich beziehet sich auf sein abgelegtes Votum und nimmt an dem Beschlusse über die Bereitwilligkeit, den Reichsfrieden zu schliessen und kais. Majestät die schleunige Einleitung anheimzugeben, den vollkommensten Antheil.'[1] Das Gleiche wurde bezüglich Böhmens festgesetzt.[2]

Günstiger als in den beiden oberen Collegien stand die kaiserliche Sache im städtischen Collegium. Hier führte die Reichsstadt Regensburg das Directorium. Der Stadtsyndicus Gumpelsheimer versprach Lehrbach, dahin wirken zu wollen, dass das Votum der Directorialstadt, in welchem die preussische Mitwirkung gar nicht erwähnt war, dem Conclusum des städtischen Collegiums zu Grunde gelegt und falls in den beiden höheren Collegien ein auf preussische Mitwirkung lautendes Commune duorum zu Stande käme, der Beischluss des städtischen Conclusums zu dem Reichsgutachten gefordert werden sollte.[3] Auch der städtische Deputirte v. Winckelmann war von dem Reichshofvicekanzler gewonnen worden und hatte sich erboten, das Collegium zur festen Beharrlichkeit und zur eigenen Einsendung seines Conclusums an den Kaiser zu bewegen. Doch kamen Lehrbach und Hügel überein, dass so wie jener Lincker erlaubt hatte, für Kurtrier dem Conclusum beizutreten, ‚um Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht nicht ohne Nutzen Verlegenheit und Verdriesslichkeiten zuzuziehen', man aus gleicher Ursache das städtische Collegium ohne irgend eine Insinuation nach seiner eigenen Ueberzeugung handeln lassen sollte.[4]

Nach solchen Vorbereitungen folgte am 3. Juli die Abfassung des Conclusums. Im kurfürstlichen Collegium verlas

[1] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 3. Juli 1795. Hügel an Colloredo von demselben Datum.

[2] Breuner an Thugut. Regensburg, den 4. Juli 1795.

[3] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 15. Juni 1795.

[4] Hügel an Colloredo. Regensburg, den 2. Juli 1795.

der Directorialis den Entwurf desselben, mit dem sich alle Stimmen — auch Kurtrier — einverstanden erklärten, bis auf Böhmen, das die Tags zuvor bei Hügel vereinbarte Erklärung zu Protokoll gab. Mittlerweile war auf Lehrbach's Veranstaltung im Fürstenrathe das von Hügel entworfene Conclusum rasch verlesen und angenommen worden, und es fand nun die übliche Re- und Correlation statt, wobei von Seite der Kurfürsten, obgleich sich im Wesentlichen Uebereinstimmung der beiden Voten ergebe, doch der Wunsch geäussert wurde, dass ihr Conclusum zu Grunde gelegt werden möge. Bei abermaliger Berathung mit den fürstlichen Gesandten aber bezogen sich diese auf die das vorige Mal von den Kurfürsten ihnen ertheilte Zusicherung, auf ihren Antrag das fürstliche Conclusum zu Grunde legen zu wollen. Wohl widersetzten sich dem anfangs Strauss und Ompteda, während Lincker, obgleich er in der letzten Conferenz bei Hügel anwesend gewesen war, dennoch behauptete, er kenne das fürstliche Conclusum nicht, keines — weder dieses noch das kurfürstliche — entspreche den Intentionen des kaiserlichen Hofes, mithin sei die Sache gleichgiltig, und man könne daher wohl dem österreichischen Directorium den Gefallen thun, das von demselben verfasste Conclusum der Beschlussfassung zu Grunde zu legen. Auch Breuner sprach sich in diesem Sinne aus. Man beschloss daher, zwar nochmals den Versuch zu machen, das kurfürstliche Conclusum durchzusetzen, wenn aber im fürstlichen Collegium ferner auf dem fürstlichen bestanden würde, nachzugeben. Bei der erneuten Correlation bediente sich Strauss des bezeichnenden Kniffes, letzteren Zusatz wegzulassen, so dass man im fürstlichen Collegium zu wanken begann, zumal Oexle — wie Lehrbach meint, dem Grafen Görz zu Liebe — vorschlug, man möge sich das kurfürstliche Conclusum gefallen lassen. Doch Lincker als Eichstädtischer Stimmführer mahnte Buol zur Ausdauer, und wirklich gaben zuletzt die Kurfürstlichen nach: ‚für diesmal und absque consequentia'. Mit bittersüsser Miene meinte Strauss dazu: ‚Die Herren Electorales, besonders Graf Görz, wissen nicht, was im fürstlichen Concluso stecke; ich weiss, wo das Gift ist. Dieses Conclusum ist gestern inter Imperiales concertiret worden. Ich will am Wiener Hofe den Vorwurf nicht haben, es verdorben zu haben; man nehme es also.'

So war das Conclusum commune duorum zu Stande gebracht, das nun den Gegenstand der Re- und Correlation mit dem städtischen Collegium bildete. Hier aber ergab sich die Schwierigkeit, dass das städtische Conclusum Preussens gar nicht gedachte und es dem Kaiser allein überlassen wissen wollte, einen förmlichen Friedensantrag an die französische Regierung zu leiten. Besonders nahmen die städtischen Gesandten Anstoss an dem 5. Absatze des fürstlichen Conclusums, respective des Commune duorum, welcher auf ‚beihilfliche Verwendung und Mitwirkung Preussens' antrug, während die kurfürstliche Fassung auf ‚Verwendung' schlechthin gelautet hatte. Sie beriefen sich auf den Mangel von Instructionen und beharrten trotz mehrmaliger[1] Aufforderung zum Beitritte auf ihrem Standpunkte. Endlich — auf Lehrbach's Rath und Buol's Zuthun — erklärten sie sich bereit, ‚sub spe rati' dem Communi duorum beizutreten und erst, als sie das kurfürstliche Directorium darauf aufmerksam machte, dass auch das auf solche Art erwachsende Conclusum trium für alle drei Collegien verfassungsmässig gleich verbindlich sei, erfolgte von Seite der Städte die Gegenäusserung, ‚dass man diese Verbindlichkeit nicht verkenne und die obige Erklärung nur zu dem Ende zu Protokoll gegeben habe, um zu ihrer Legitimation bei ihren Principalschaften' die Modalität zu bezeichnen, wie sie sich veranlasst gesehen hätten, dem vorhandenen Communi beizutreten.' So fand denn endlich die Vereinbarung des Conclusum trium collegiorum statt, nach welchem das Reichsgutachten[2] eingerichtet und in Abwesenheit des kaiserlichen Principalcommissärs von dem kurmainzischen Reichsdirectorium an die einschlägige Behörde befördert werden sollte.[3]

Es lag doch ein theilweiser Erfolg der Bemühungen der kaiserlichen Minister darin, dass das fürstliche Conclusum, dessen Entwurf Hügel verfasst hatte, zu Grunde gelegt wurde. Auch insoferne kam das Reichsgutachten dem Standpunkte

[1] Im Protokoll heisst es: dreimal habe man re- und correferirt. Breuner an Thugut. Regensburg, den 4. Juli 1795 sagt: siebenmal; Lehrbach an denselben, 4. Juli: fünfmal.

[2] (Haller), Geh. Geschichte etc. II, 41.

[3] Lehrbach a. a. O. Protokoll des kurfürstlichen und des fürstlichen Collegiums vom 3. Juli 1795

der Wiener Kreise entgegen, als es das Eingeständniss enthielt, dass der kaiserliche Hof das letzte Reichsgutachten vollinhaltlich erfüllt habe und dem feierlichen Versprechen Ausdruck gab, dass das Reich in ‚ungetheilter, unwandelbarer Vereinigung mit seinem Oberhaupt verbleiben wolle' und somit die Idee von Separatverhandlungen mit Frankreich von sich wies. Dagegen musste es befremden, dass der den Waffenstillstand betreffende Zusatz, obgleich derselbe nicht auf einem Majoritätsbeschlusse[1] beruhte, doch in das Reichsgutachten aufgenommen ward. Die Hauptsache war freilich, dass in dem letzteren sich der unwillkommene Antrag auf ‚preussische beihilfliche Verwendung und Mitwirkung' befand. Aber der in dem kurfürstlichen Conclusum enthaltene Ausdruck: ‚Verwendung' war nun doch durch das beigefügte Epitheton: ‚beihilflich' wesentlich abgeschwächt und durch Hinzufügung des Ausdruckes: ‚Mitwirkung' diesem gewissermassen gleichgestellt; auch konnte letzterer Ausdruck dahin verstanden werden, dass jeder Reichsstand nach seinem Verbande ‚mitzuwirken' befugt sei. Es war gelungen, die noch am letzten Tage von Kurcöln beantragte neuerliche ‚Rücksprache' mit Preussen hintanzuhalten; auch der Ausdruck: ‚bona officia' war gefallen und das verlangte förmliche ‚Ansuchen' bei Preussen war in einen blossen ‚Antrag' umgewandelt. Auch wurde es nicht dem Kaiser auferlegt, wie dies anfangs beabsichtigt war, selbst dem Könige den Antrag der Mitwirkung zu machen, und durch die Fassung des den Waffenstillstand betreffenden Artikels dem Kaiser ‚legale freie Hand' gelassen.[2]

Am 29. Juli erfolgte das kaiserliche Ratificationsdecret, welches auf einer Vereinbarung der Hof- und Staatskanzlei mit der Reichshofkanzlei beruhte. In einer Note an den Fürsten Colloredo vom 10. Juli nämlich bezeichnete Thugut jene Gesichtspunkte, von denen er wünschte, dass sie in dem Ratificationsdecrete zum Ausdrucke kommen sollten. Colloredo übersandte am 19. Juli Thugut den Entwurf des Decretes; am 27. sprach dieser seine Zustimmung zu demselben aus.

[1] Doch behauptet dies Buol an Thugut, Regensburg, den 4. Juli, wenigstens vom Kurfürstenrathscollegium.

[2] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 4. Juli 1795. Hügel an Colloredo. Regensburg, den 3. Juli 1795.

hin eintreten zu lassen, dass er dagegen auch in der Folge aus Freundschaft gegen den König von Preussen und um der Einigung der Reichsstände willen zuzugeben geneigt sei, dass zur Erzielung eines allgemeinen Reichsfriedens der König in seiner reichsständischen Eigenschaft, gleich allen anderen Reichsständen mitwirke, sowie er zu dem gesammten Reiche und allen Reichsständen, insbesondere aber zu dem Könige von Preussen das Vertrauen hege, dass sie nach Verbindlichkeit in patriotischer Gesinnung von selbst bereit sein würden, das Friedensgeschäft auf der Basis der zu erhaltenden Reichsintegrität ‚durch beihilfliche Verwendungen und Anhandgebung guter Rathschläge zu befördern'.[1]

Dem gegenüber erinnerte Colloredo an die einst an die k. k. Minister im Reiche ergangenen Weisungen, welche die Reichsstände darauf vorbereiten sollten, dass der Kaiser einem auf die preussischen bona officia gerichteten Reichsgutachten die Ratification versagen werde. Habe sich nun auch dem Anscheine nach die Lage der Dinge inzwischen geändert, so dass es der Minister der auswärtigen Geschäfte nicht mehr für rathsam erachte, die Verweigerung der kaiserlichen Ratification zu empfehlen, so komme doch in Betracht, dass die Mitwirkung des Königs von Preussen nicht als die eines Reichsmitstandes, sondern als die des Königs von diesem beansprucht und von den Reichsständen gefordert werde, wie denn eben deshalb der Antrag auf ‚constitutionelle Beiwirkung' bei der Abstimmung gefallen sei. Es würde daher eine Ratification der beantragten Art, die dem Könige das zubillige, wozu derselbe einer kaiserlichen Verleihung oder Bestätigung nicht bedürfe und was ihm nur mit Zustimmung der Stände entzogen werden könnte, Preussen und die Reichsstände gleichmässig befremden, als wirkliche Weigerung empfunden werden und von all den bedenklichen Folgen einer solchen begleitet sein. Daher schlug Colloredo eine andere Fassung vor, die zwar den Antrag des Reiches auf beihilfliche Verwendung und Mitwirkung Preussens genehmigen, jedoch dieselbe durch die Art der Ratification möglichst unschädlich machen sollte. Er machte aufmerksam auf den Unterschied der Begriffe: Vermittelung oder Mediation,

[1] Thugut an Colloredo. Wien, den 10. Juli 1795.

Verwendung oder bona officia im völkerrechtlichen Sinne. Der Ausdruck: Vermittelung komme im Reichsgutachten nicht vor; hier sei die Rede von ‚beihilflicher Verwendung und Mitwirkung' — eine Wendung, durch die man die ungemein divergirenden Voten der einzelnen Stände in Einklang zu bringen gesucht und in der sich die Unklarheit spiegle, in welcher die Mehrheit der Reichsstände befangen sei. Es empfehle sich nun, jenen schillernden Ausdruck in dem Ratificationsdecrete auf seinen Hauptbegriff: ‚Verwendung' zu reduciren, wozu man in Folge des Umstandes berechtigt sei, dass bei der Re- und Correlation auf dem Reichstage der in dem kurfürstlichen Conclusum allein enthaltene Ausdruck: ‚Verwendung' als übereinstimmend mit jenem des dem Reichsgutachten zu Grunde gelegten fürstlichen Conclusums erachtet wurde. Dazu komme, dass in letzterem die Verwendung an die Bedingung der Reichsintegrität geknüpft sei, während in dem Entwurfe des Kurfürstencollegiums dem Könige blos die ‚Aufmerksamkeit' auf die Aufrechthaltung der Verfassung, Integrität und Constitution des Reiches empfohlen ward. Ebenso könne auch in dem Ratificationsdecrete gesagt werden: ‚Da die allgemeine Reichsversammlung in einer mitwirkenden Verwendung des Königs eine besondere Beruhigung findet, so wollen Se. kais. Majestät auch hiebei mit ihrer reichsoberhauptlichen Genehmigung nicht entstehen, wenn sich des Königs von Preussen Majestät Ihrerseits bei Frankreich auf die vom Reiche bedingte und bestimmte Weise verwenden und auf solche Art zu Erreichung eines allgemeinen, die Integrität und Verfassung des Reiches sichernden Friedens beihilflich mitwirken werden.' Durch den Zusatz: ‚sich seinerseits bei Frankreich' zu verwenden, werde dem Könige die Rolle eines förmlichen Mediators entzogen und bleibe dem mit der Reichsdeputation vereinigten kaiserlichen Plenipotentiar das Recht gewahrt, im Namen des unter seinem Reichsoberhaupte versammelten Reiches unmittelbar mit den französischen Bevollmächtigten zu negociiren.[1] Thugut stimmte dem Vorschlage Colloredo's bei; nur der oben citirte auf die Verwendung Preussens bezügliche Passus musste viermal abgeändert werden, bis er die von Thugut gebilligte Formulirung

[1] Colloredo an Thugut. Wien, den 19. Juli 1795.

erhielt, in welcher er uns nun in dem Ratificationsdecrete vorliegt. Die Zusätze, welche so in die von Colloredo ursprünglich entworfene Textirung Aufnahme fanden, sind bezeichnend genug, so wenn der Ausdruck ‚die Reichsversammlung' habe die Verwendung Preussens als beförderlich erachtet, durch den Zusatz ‚nach der Mehrheit der Stimmen' beschränkt, der Ausdruck: ‚beihilflich' aus der ursprünglichen Fassung: ‚mitwirkende beihilfliche Verwendung' eliminirt, statt ‚findet' ‚suchet' gesetzt und der Passus: ‚jedoch sowohl den unmittelbaren Friedensunterhandlungen zwischen dem Reichsoberhaupte mit Zuthun der deputirten Stände und den Bevollmächtigten Frankreichs als der reichsverfassungsmässigen Behandlungsart in allen anderen Punkten unhinderlich' eingeschoben wird.[1]

Nachdem das Ratificationsdecret diesen Modificationen unterzogen worden war, ging es endlich am 30. Juli zugleich mit einer Weisung des Reichshofvicekanzlers an Hügel ab.[2] Aus dieser erfahren wir noch, dass die Stelle des Decrets, an der Se. Majestät neuerdings ‚ihre treueste Anhänglichkeit an die deutsche Verfassung und deren Aufrechthaltung in allen ihren Theilen, Gliedern und Rechten' gelobt, den Verdacht von Säcularisationsprojecten zerstreuen und die Gesinnungen des kaiserlichen Hofes in Contrast zu jenen des Berliner Hofes setzen sollte, sowie dass man in dem Ratificationsdecrete deshalb die Ausdrücke: Mediation und Verwendung so scharf von einander unterschieden habe, weil es Preussen darauf ankomme unter dem zweideutigen Ausdrucke: ‚bons offices' um seine Mediation ersucht zu werden, endlich dass der Ausdruck: ‚an Frankreich' in das Decret aus dem Reichsgutachten absichtlich aufgenommen worden sei, um eine wenn auch nur indirecte Anerkennung der französischen Republik zu vermeiden, wie ja auch Preussen letzteren Ausdruck erst in das Friedensinstrument aufgenommen habe.

Während noch in Wien in der angedeuteten Weise über die Fassung des neuen Commissionsdecretes verhandelt wurde, theilte Lucchesini dem Reichshofvicekanzler zunächst mündlich, Tags darauf (25. Juli) jedoch schriftlich — in der Form eines Promemoria — mit, dass der König im Sinne des am 3. Juli

[1] Beilage zur Weisung Colloredo's an Hügel vom 30. Juli 1795.

[2] Colloredo an Hügel. Wien, den 30. Juli 1795.

Brandschatzungen etc. eingestellt werden. 6. Sich bei Frankreich insbesondere für jene Reichsstände zu verwenden, welche sich an den König gewendet hätten.[1] 7. Sollte vorzüglich auf die Restitution der vier rheinischen Kurfürsten und aller ihrer Besitzungen angetragen und 8. derselbe Antrag für Oesterreich auch bezüglich der Niederlande gemacht werden.[2] Auch bei einer Unterredung mit Buol sprach sich Görz in ähnlichem Sinne aus.[3]

Doch in Wien war man durchaus nicht geneigt, auf diesen Standpunkt einzugehen. Man betrachtete den Schritt, den Preussen that, nur als einen Versuch, sich der in dem Reichsgutachten dem Kaiser allein vorbehaltenen ersten Friedenseinleitungen zu bemächtigen, dies umsomehr, als man mittlerweile in Erfahrung brachte, dass Hardenberg schon am 24. Juli — ohne die kaiserliche Genehmigung des letzten Reichsgutachtens abzuwarten — unter Hinweis auf dasselbe Frankreich die guten Dienste Preussens angeboten und auf einen Waffenstillstand angetragen habe.[4] Daher bezog sich die Antwort der Reichshofkanzlei, die übrigens erst nach Erlass des neuen Commissionsdecretes und unter Berufung auf dasselbe erfolgte, vor Allem darauf, dass das jüngste Reichsgutachten ‚die erste Friedenseinleitung' ‚lediglich' dem Kaiser übertragen und dass im Sinne desselben Se. Majestät bereits Verfügungen getroffen habe, deren Erfolg seinerzeit der Reichsversammlung mitgetheilt werden würde. Dem Kaiser obliege es, vorzüglich die Integrität des Reiches zu erhalten, daher ein jedes auf dasselbe Ziel gerichtete Streben auf seinen Beifall rechnen dürfe. Aus gleichem Grunde gereiche es dem Kaiser zur Befriedigung, wenn der König ‚in Gemässheit' des mittlerweile ratificirten Reichsgutachtens ‚auf die von dem Reiche bestimmte

[1] Hügel bemerkt zu diesem Punkte: ‚Herr Graf von Görz bemerkte mir, dass ich wohl selbst ermessen würde, dass er mir diese unserem Hof verhassten Namen nicht lesen würde. Aus der Reihe der verzeichneten Stände erinnere ich mich aber sehr wohl, Kurcöln und Kurmainz primo loco gesehen zu haben und den Schluss von Allem machten endlich auch: für Kurtrier und Kurpfalz.'

[2] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 6. August 1795.

[3] Buol an Thugut. Regensburg, den 17. Juli 1795.

[4] R.-H.-V.-K. Colloredo an Hügel. Wien, den 13. August 1795. Vgl. Bailleu I, S. XVIII.

auf eine Verständigung der streitenden Theile. Er selbst habe die innere Lage Frankreichs, das Mass seiner Hilfsmittel, die Stimmung der Gemüther und die Parteien schon lange, namentlich aber in den letzten sechs Monaten mit unverrückter Aufmerksamkeit zu erforschen gesucht und glaube nun behaupten zu können, dass, während unter der Herrschaft Robespierre's ihm der Friede unmöglich geschienen habe, seit dessen Sturze das Friedensbedürfniss sich auch in Frankreich immer mächtiger rege und diese Stimmung von dem Nationalconvente begünstigt werde, ja selbst in der Armee inmitten ihrer Erfolge zum Ausdrucke komme. Ihm selbst seien von der nun herrschenden gemässigten Partei unter der Hand Eröffnungen zugekommen, aus denen hervorgehe, dass der Nationalconvent in seiner Mehrheit aufrichtig bestrebt sei, dem erschöpften Lande Ruhe zu verschaffen, von der man sich allein die Befestigung der Republik verspreche. Auf die Zwischenfrage v. Merz', welche Gewähr die dominirende Partei bei dem fortwogenden Kampfe der Factionen zu geben vermöge, dass, wozu sie sich im Namen der Nation anheischig mache, in Erfüllung gebracht und gehalten werden würde, erwiderte Bernstorf, ‚dass so wie der Brissot'schen Faction der Kriegsruf ein Mittel abgegeben, ihre Popularität zu vermehren, ebenso bald die Verheissung des Friedens ein Mittel sein werde, sich bei der Nation beliebt zu machen; dass übrigens die herrschende Faction das Friedensgeschäft nicht eher zur Sprache bringen werde, als bis sie des entschiedenen Hanges der Nation zum Frieden gewiss sein, und dass alsdann die Nation, die den Frieden gemacht, auch denselben würde behaupten können. Er selbst sei seit dem Sturze Robespierre's in die Lage gekommen, Männern von entscheidendem Einflusse in Frankreich, bei denen er die Neigung zum Frieden wahrnahm, den Rath zu ertheilen, auch die Nation allmälig mit dieser Idee vertraut zu machen. Man habe ihm versprochen, diesen Rath zu befolgen, und verschiedene Reden, die neuerlich im Convent gehalten worden seien, besonders aber die jüngste Proclamation an das französische Volk seien der sicherste Beweis, dass man Wort gehalten habe.' Bernstorf bat schliesslich unseren Merz, dies Alles unversäumt seinem Hofe zu melden, gegen die übrigen fremden Minister aber das strengste Geheimniss zu

wahren. ‚Je vous ai,' so schloss er seine Eröffnung, ‚fait aujourd'hui ma confession politique, je souhaite qu'elle puisse être bonne à quelque chose.'[1]

Thugut liess durch Merz dem dänischen Minister die gemachten vertraulichen Mittheilungen einstweilen verdanken und denselben ersuchen, auch fernerhin ‚das Resultat seiner Betrachtungen über die Aussichten, zu einem anständigen und dauerhaften Frieden zu gelangen', dem Wiener Hofe vertraulich mittheilen zu wollen, sowie auch Vorstellungen, welche das dänische Ministerium in dieser Richtung bei der Gegenpartei ‚für sich und aus Liebe zum Frieden' anbringen würde, nur willkommen geheissen werden könnten. Aber er selbst verhehlte sich nicht, dass jene Aussichten im Augenblicke nur ‚fromme Wünsche' seien, weshalb man sich für verpflichtet erachtet habe, den Reichstag vor Täuschung und Uebereilung zu warnen, wovon Merz — jedoch ohne schriftliche Mittheilung der betreffenden Weisungen — den Grafen Bernstorf in Kenntniss setzen sollte. Auch mit einer bestimmten Erklärung über die Mediation selbst hielt Thugut zurück, da, wie aus einem zu ‚stiller Wissenschaft' Merz' dienenden angebogenen Schreiben Hardenberg's an den Landgrafen von Hessen-Cassel hervorgehe, über dieselbe annoch die verschiedensten Meinungen herrschten und der preussische Hof mit dem kurmainzischen Antrage nicht einverstanden zu sein schien.[2]

In dem Masse aber, in welchem die Reichsfriedenssache bestimmtere Gestalt gewann, wurde auch der dänische Hof für die Wiener Regierung von höherer Bedeutung, und diese fand in der Ernennung des Grafen Ludolf, welcher bisher österreichischer Gesandter in Schweden gewesen war, zum k. k. ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Kopenhagen den entsprechenden Ausdruck. Allerdings wurde diese Ernennung nicht lediglich durch die Reichsfriedenssache veranlasst. Die Bemühungen Englands und Russlands waren schon seit längerer Zeit darauf gerichtet, Dänemark von den Gegnern der Coalition, namentlich Schweden, abzuziehen, und auch Oesterreich bot zu einem Versuche dieser Art seine Hand um so

[1] Merz an Thugut. Kopenhagen, den 1. November 1704.
[2] Thugut an Merz. Wien, den 3. December 1795.

bereitwilliger dar, als durch Dänemark Schweden Schach geboten werden konnte, falls es sich letzteres beikommen liess, durch einen etwaigen Angriff Russland an der Ausführung jener gegen Preussen gerichteten Pläne zu stören, für deren Durchführung der Wiener Hof die Kaiserin gewinnen zu können vermeinte. Man hoffte dies am leichtesten durch den Hinweis auf die Gefahren zu erreichen, denen auch Dänemark von Seiten des vergrösserungslustigen preussischen Nachbarstaates ausgesetzt sei, während andererseits auch das Bündniss zwischen England und Russland auf den kleinen Inselstaat seinen Eindruck nicht verfehlen konnte. In diesem Sinne war denn auch die ‚Punctation'[1] verfasst, die Ludolf als generelle Instruction dienen sollte, während eine Nachschrift vom 4. Juli[2] ihn noch insbesondere anwies, die Bemühungen des russischen und des englischen Gesandten in Kopenhagen eifrigst zu unterstützen, indem er zugleich ermächtigt wurde, Bernstorf ‚im engsten Vertrauen' von dem jüngst geschlossenen österreichisch-englischen Defensivbündnisse zu unterrichten.

In einem ‚Nachtrag zur Punctation'[3] wurde Ludolf angewiesen, schon jetzt ‚in grösster Geheim' Bernstorf auf die Mission vorzubereiten, die Dänemark in der Reichsfriedenssache zugedacht war. Mit dem in Kopenhagen weilenden französischen Agenten Grouvelle sollte Ludolf dagegen sowohl jetzt als auch in der Folge umsomehr jeden Verkehr meiden, ‚als eben die Unmöglichkeit des Umganges mit französischen Geschäftsmännern die Ursache sei, wodurch die Dazwischenkunft eines dritten Hofes nothwendig werde'. Andererseits kam endlich auch Colloredo der Aufforderung Thugut's mittelst einer Note vom 15. Juli an den dänischen Gesandten in Wien, St. Saphorin, nach,[4] dem er sodann mittelst einer zweiten Note vom 31. Juli auch eine Abschrift des kaiserlichen Ratificationsdecretes vom 29. Juli zukommen liess. Was den beantragten Waffenstillstand betreffe, fügte Colloredo jener Mittheilung bei, so habe zwar aus den wichtigsten Beweggründen

[1] Vom 19. Juni 1795.
[2] Thugut an Ludolf, den 4. Juli 1795.
[3] Vom 20. Juni 1795.
[4] (Haller), Geh. Geschichte etc. II, 78.

der Kaiser zur Zeit auf dieses Ansinnen noch nicht eingehen können; da es aber doch in jeder Hinsicht sehr wünschenswerth wäre, wenn die französischen Gewalthaber zu einer Mässigung oder zur einstweiligen gänzlichen Einstellung der feindlichen Requisitionen zu bewegen wären, so ergehe hiemit im Allerhöchsten Namen das freundschaftliche Ersuchen an den König von Dänemark, auch in dieser Beziehung bei Frankreich einen Antrag zu stellen.[1] Ludolf wurde hievon in Kenntniss gesetzt, um auch seinerseits die Angelegenheit zu betreiben.[2]

Am 18. Juli hatte Ludolf die erste Unterredung mit Bernstorf, den er auf das bevorstehende Ansuchen seines Hofes als auf eine unleugbare Probe des Vertrauens vorbereitete, das ihm der letztere entgegen bringe. In Erwiderung dieses Vertrauens theilte ihm Bernstorf mit, was er über die momentanen Parteiverhältnisse in Frankreich von seinem Agenten in Paris erfahren habe. Darnach seien es vornehmlich drei Parteien, mit denen man rechnen müsse: Sieyès und Rewbell, die stärkste und zugleich für die Fortsetzung des Krieges gestimmte Faction; Cambacérès, Tallien und Boissy d'Anglas, d. i. die Friedenspartei, und endlich die preussische unter Merlin de Douai und Pichegru. Vor Kurzem noch, meinte Bernstorf, würde er billig gezweifelt haben, ob eine von seinem Hofe ausgehende Vermittelung Eingang finden werde; denn damals seien die beiden letzten Parteien enge mit einander liirt gewesen und zugleich fest entschlossen, jede Friedensverhandlung Preussen in die Hände zu spielen, mit Umgehung des dänischen Hofes, der bisher noch immer die Zumuthung, die Republik anzuerkennen, von sich gewiesen habe. Seither habe aber die Weigerung Preussens, die neue Ordnung der Dinge in Holland anzuerkennen, das Misstrauen gegen Friedrich Wilhelm, bei dem man Reue über die mit ihnen eingegangene Verbindung argwöhne, und endlich das Schicksal Polens, dessen Integrität mit den politischen Plänen der französischen Machthaber so enge verknüpft sei, den Enthusiasmus für jenen Staat sehr herabgestimmt und dem dänischen Einfluss neuerdings die Thür geöffnet. Doch sei Eile nöthig; denn nie sei die Politik wandel-

[1] (Haller), Geh. Geschichte etc. II, 81.

[2] R.-H.-V.-K. Colloredo an Ludolf. Wien, den 25. Juli 1795 und Wien, den 1. August 1795.

barer gewesen als jetzt, zumal bei einer Nation wie der französischen, bei der man den Augenblick des Enthusiasmus erspähen und ausnützen müsse.[1]

Am 23. Juli erfolgte eine zweite Unterredung, bei welcher Ludolf bat, ihm mitzutheilen, welche Gesinnungen der König dem ihm zugemutheten Mittleramte entgegenbringe. Bernstorf konnte im Auftrage seines Königs erwidern, dass dieser sich durch das in ihn gesetzte Vertrauen wohl geschmeichelt fühle, dass er sich aber über die Sache, so lange er nicht die ganze Tragweite derselben kenne, nicht zu äussern vermöge. Und als Ludolf die angedeutete Besorgniss, die Sache könnte Dänemark compromittiren, durch die Bemerkung, dass es sich ja um nichts Anderes handle als darum, die ersten Friedenseröffnungen des Reiches an Frankreich zu bringen und dass man sich lediglich hiezu der ‚guten Dienste' Dänemarks zu bedienen gedenke, zu zerstreuen suchte, fragte Bernstorf, ob auch Russland darum wisse und ob er davon Krüdener sprechen könne. Denn, meinte er, die Kaiserin verzeihe eher wirkliche Beleidigungen als derartige Reticenzen. Ludolf erwiderte, dass er an ersterem bei den intimen Beziehungen seines Hofes zu Russland nicht zweifle, dass er sich aber an seine Instruction gebunden fühle, der zufolge er vorläufig blos Bernstorf unter dem Siegel der Verschwiegenheit von der Sache in Kenntniss setzen dürfe; übrigens werde er wohl, sobald einmal die Verhandlungen im Zuge seien, beauftragt werden, von denselben die Gesandten Russlands und Englands in Kenntniss zu setzen. Zuvor würde eine derartige Verlautbarung Preussen nur benützen, um die Pläne des Kaisers, wie in Deutschland, so auch in Frankreich zu durchkreuzen.[2] Den wahren Grund der unschlüssigen Haltung Dänemarks in dieser Angelegenheit hatte jedoch schon zuvor Thugut richtig erkannt; die letzte Abstimmung auf dem Reichstage liess Dänemark besorgen, in Collision mit Preussen zu kommen, dem der Reichstag fast einstimmig die Rolle zudachte, die der Kaiser dem Kopenhagener Hofe zuspielen wollte. Schon im Juli hatte St. Saphorin in Wien derartigen Besorgnissen Ausdruck gegeben.[3] Am 1. August

[1] Ludolf an Thugut. Kopenhagen, den 21. Juli 1795.

[2] Desgleichen, ce 25 juillet 1795.

[3] Thugut an Starhemberg. Vienne, le 11 juillet 1795.

meldet auch Ludolf aus Kopenhagen, dass sich der dänische Hof zwar durch die ihm vom Kaiser zugedachte Friedensmission geschmeichelt fühle, aber den preussischen Hof fürchte und daher zunächst in Petersburg die Gesinnungen der Kaiserin sondire.[1] Erst am 18. August überreichte Bernstorf dem in Kopenhagen befindlichen französischen Agenten Grouvelle eine Note, welche die Propositionen des Kaisers: Versammlung eines Friedenscongresses zu Augsburg und vorläufige Suspendirung der Feindseligkeiten, enthielt,[2] und die Thugut, um Missverständnissen zu begegnen, den Anlass zu der Weisung an Ludolf gab, Bernstorf auf den Unterschied zwischen dem Kaiser als Souverän und als Reichsoberhaupt, in welch letzterer Eigenschaft er hier allein in Betracht komme, aufmerksam zu machen.[3] Darauf erfolgte jedoch seitens des Wohlfahrtsausschusses eine abschlägige Antwort, welche Grouvelle am 21. Vendemiaire (13. Oct.) zu Bernstorf's Kenntniss brachte.[4]

Die Vorgänge, welche sich bei den letzten Abstimmungen am Reichstage zu Regensburg abgespielt hatten, führten zur Abberufung des österreichischen Directorialen Freiherrn von Buol, der sich seiner Aufgabe nicht gewachsen gezeigt hatte.[5] Während Buol als k. k. bevollmächtigter Minister in Hamburg an die Reichsstände des niedersächsischen Kreises beglaubigt wurde, wurde zu seinem Nachfolger als österreichisch-burgundischer und nomeny'scher Gesandter in Regensburg v. Fahnenberg ausersehen, der aus einer bekannten Familie in Vorder-Oesterreich stammte, dort ansehnliche adelige Güter besass, einst von Maria Theresia bei der österreichischen Kanzlei unter seinem Oheim Freiherrn von Borié angestellt worden war und nunmehr als burgundischer kaiserlicher Kammergerichtsassessor fungirte, in welcher Stellung ‚er nicht nur als

---

[1] Ludolf an Thugut, ce 1er août 1795.

[2] (Haller) a. a. O. S. 82—83.

[3] Thugut an Ludolf. Wien, den 10. September 1795.

[4] (Haller) a. a. O. S. 84.

[5] Es ist daher kein richtiges Bild, welches uns v. Vivenot, Herzog Albrecht II, 2. 15. 100 von den am Regensburger Reichstage wirkenden Vertretern des Kaisers entwirft, wenn er von dem ‚trefflichen Buol' spricht, der ‚in dieser gefahrvollen Zeit eine wahre Stütze' der kaiserlichen Sache gewesen sei.

einer der geschicktesten Arbeiter, sondern als ein Vertheidiger der Vorrechte des k. k. Hofes' galt, insbesondere aber ‚die Vorzüglichkeiten des allerdurchlauchtigsten Erzhauses gegen die Anmassungen der Reichsgerichte mit Eifer und in manchen Fällen mit gutem Erfolg vertheidiget hatte'.[1]

Andererseits gab auch das dem Kaiserhause abgünstige Verhalten der hannöver'schen Regentschaft, sowie die preussenfreundliche Gesinnung Ompteda's den Anlass zu nachdrücklichen Vorstellungen, welche Thugut schon zu Ende Juni durch Starhemberg in London anbringen liess.[2] Grenville lehnte es anfangs ab, sich in eine Sache zu mengen, die das britische Ministerium als solches nicht berühre, sowie denn auch der König eine Einmischung seiner britischen Minister in die Angelegenheiten Hannovers nicht gestatte. Ja er sträubte sich anfangs sogar, die betreffende Depesche Thugut's dem Könige officiell zu überreichen. Aber die Festigkeit Starhemberg's erreichte doch so viel, dass Grenville ihn am nächsten Tage zu sich beschied, um ihm zu eröffnen, dass er Mittel gefunden habe, die Depesche dem Könige mitzutheilen und ihn von ihrer Unterredung in Kenntniss zu setzen, und dass ihn der König ermächtigt habe, zu erklären, dass er schon vor Eintreffen der vorgebrachten Beschwerde dem hannöver'schen Ministerium seine Unzufriedenheit mit dessen bisheriger Haltung zu erkennen gegeben habe und demselben für die Zukunft eine veränderte Sprachführung anbefehlen werde. Zugleich drang Starhemberg darauf, und setzte es auch durch, dass der schon zuvor für den Reichstag bevollmächtigte englische Minister Walpole Befehl erhielt, sich unverzüglich nach Regensburg zu begeben, um Ompteda's willkürlichem Vorgehen eine Schranke zu ziehen. Desgleichen erhielt Starhemberg die Zusage, dass auch die übrigen englischen Minister im Reiche angewiesen werden würden, sich mit Eden ins Einvernehmen zu setzen,[2] sowie man auch wünsche, dass die österreichischen Minister im Reiche sich mit Starhemberg in Correspondenz setzten.[3] Noch ehe dies Ergebniss der

[1] Thugut an den Kaiser. Wien, den 19. Juli 1795.

[2] Thugut an Starhemberg. Vienne, le 23 juin 1795 und Wien, den 27. Juni 1795.

[3] Starhemberg an Thugut. Londres, le 10 juillet 1795 und Thugut an Lehrbach. Wien, den 26. Juli 1795.

Bemühungen Starhemberg's zur Kenntniss Thugut's gelangen konnte, gaben diesem das Benehmen Ompteda's und das Verhalten der hannöver'schen Behörden gegen Clerfayt den Anlass zu neuen heftigen Beschwerden (11. Juli),[1] womit sich der bestimmte Auftrag an Starhemberg verband, in einer besonderen Audienz dem Könige selbst Vorstellungen zu machen und gelegentlich zu beantragen, statt Ompteda interimistisch Mühl auf dem Reichstage und bei dem künftigen Friedenscongresse zu verwenden. Starhemberg suchte nicht um eine besondere Audienz nach, da einer solchen der Staatssecretär hätte beiwohnen müssen, was einen üblen Eindruck auf den König gemacht, wohl auch den fremden Gesandten Anlass zu unnützem Gerede gegeben haben würde. Er fand indess bei dem Lever Gelegenheit zu einer Unterredung in deutscher Sprache, in der er dem Könige seine Beschwerden gegen die hannöver'sche Regentschaft vorzutragen vermochte. Der König hörte den Gesandten mit Güte, wenn auch ein wenig ungeduldig an und erwiderte hierauf: ‚Ich hoffe, dass sich noch alles bessern wird. Aber,' setzte er hinzu, ‚so lange Clerfayt nicht angreift, ist nichts möglich', worauf Starhemberg zu entgegnen wagte, ‚dass dieses sich auch bessern würde', vorausgesetzt, dass der Kurfürst von Hannover Oesterreich nicht im Stiche lasse. ‚Der König,' berichtet Starhemberg, ‚brach die Unterredung lachend ab, aber ich hatte meinen Zweck erreicht, indem ich einen ebenso wichtigen als delicaten Gegenstand gegenüber einem Fürsten berührte, dessen Vorurtheil und Vorliebe für sein hannöver'sches Ministerium bis zum Excesse geht. Eifersüchtig auf seine Autorität in Hannover, über das er in viel eigentlicherem Sinne als über Grossbritannien zu gebieten wähnt, gestattet er nie einem englischen Minister, sich in dies Gouvernement zu mischen oder auch nur davon zu sprechen, so enge auch die Beziehungen sind, die letzteres gegenwärtig auf England verweisen, und dieser gute König, der darauf erpicht ist, sich für einen grossen Publicisten zu halten, und sich einbildet, selbst zu regieren, lässt sich in Wahrheit blindlings von seiner hannöver'schen Regentschaft leiten, von der er die grösste Meinung hegt, und ist in Folge dessen der erste

[1] Thugut an Starhemberg, den 11. Juli 1795.

Sclave des Berliner Hofes, an den alle vornehmen Hannoveraner verkauft sind.' Diese Verblendung — fährt Starhemberg fort — lasse ihn die preussische Gesinnung seines kurfürstlichen Ministeriums übersehen; er suche nach Sophismen, um sich die Haltung seiner Regentschaft zu erklären; er, der abgesagte Feind der Illuminaten, lasse den Häuptern dieser Secte, einem Knigge,[1] einem Ompteda, einem Beulwitz freie Hand. Göttingen, von wo aus Professor Knigge sein Gift destillire, sei der Hauptherd dieser Richtung. Hierin liege denn auch der Schlüssel für das Benehmen des Staatssecretärs Grenville, der, weit entfernt davon, dass ihn die nunmehr dem Könige gemachte Mittheilung umgestimmt hätte, vielmehr darauf bestehe, sich in die Angelegenheiten Hannovers nicht zu mischen, und daher auch ein officielles Schreiben Starhemberg's in diesem Sinne beantwortet habe.[2]

Schon war Starhemberg unter solchen Umständen entschlossen, sich noch einmal an den König selbst zu wenden, als ihn die Ankunft des hannöver'schen Ministers, Baron von Steinberg, dieser Nothwendigkeit enthob. Mit ihm hatte Starhemberg eine längere Unterredung. Doch zeigte sich auch Steinberg als fanatischer Anwalt des Friedens und unterschied sich nur durch eine im Umgang mit der Welt gewonnene Selbstbeherrschung von seinen hannöver'schen Collegen. Er suchte — freilich umsonst — Starhemberg zu überzeugen, dass die hannöver'sche Regierung und namentlich Ompteda nicht von Preussen beeinflusst sei, und behauptete, dass sich das Votum Hannovers nur wenig von dem österreichischen unterschieden habe, obgleich dies doch gerade in der Hauptsache — bezüglich der preussischen bons offices — der Fall war. Starhemberg hinwider forderte, dass Ompteda sein Votum formell zurücknehme und in Zukunft zu einem engen Zusammengehen mit dem Wiener Hofe veranlasst werden möge. Steinberg zeigte sich zu letzterem bereit; die erste Forderung aber wies er rundweg ab, da dies ebenso nutzlos als der Würde des Kurfürsten abträglich sein würde. Dagegen wendete Starhemberg ein, dass eine derartige Zurücknahme nur den Verpflichtungen

[1] Es ist wohl der Verfasser des Buches ‚Ueber den Umgang mit Menschen' gemeint. Starhemberg nennt ihn: Knig.

[2] Starhemberg an Thugut. Londres, ce 4 août 1795.

entsprechen würde, die der Kurfürst als König eingegangen, und nur Ompteda desavouire, der seinen Intentionen nicht nachgekommen sei; er meinte dass, wenn auch die Zurücknahme nicht gerade unmittelbar eine Majorität für Oesterreich ergeben, doch dieselbe erleichtern und den übrigen Fürsten zu einem nachahmungswürdigen Beispiele dienen würde. Starhemberg schloss mit der Bitte, dass Steinberg den König von dem Inhalte dieser Conferenz in Kenntniss setzen und sein Anliegen bei Letzterem unterstützen möge. Steinberg sagte dies zu und fand sich am folgenden Tage bei Starhemberg ein, um ihm officiell im Namen des Königs als Kurfürsten von Hannover zu erklären, dass derselbe die Haltung der Regentschaft, namentlich die Abstimmung über die bons offices Preussens höchlich missbillige, sein Missfallen hierüber bereits Ompteda ausgesprochen habe und nochmals energisch aussprechen wolle, dass er jedoch unmöglich ein in seinem Namen bereits abgegebenes Votum wieder zurückziehen könne; dass nur die unfreiwillige Verzögerung der Ankunft der nöthigen Instructionen jene leidige Abstimmung verursacht habe, dass aber das hannöver'sche Ministerium die bestimmteste Weisung erhalten habe, in Zukunft Hand in Hand mit dem Wiener Hofe vorzugehen, und wenn sich die Möglichkeit einer Modification darböte, man darauf bedacht sein werde, sich mit dem kaiserlichen Cabinete zu vereinigen. Und als Starhemberg ersuchte, ihm diese gewundene Erklärung zu erläutern, wurde ihm bedeutet, dass, falls der Kaiser das Conclusum etwa nicht ratificiren wollte und es zu neuen Reichsberathungen darüber kommen sollte, der Kurfürst diese Gelegenheit ergreifen würde, um das Geschehene wieder gut zu machen. Doch rechne der König darauf, dass es dem Kaiser gelingen werde, Trier und namentlich Cöln ebenfalls umzustimmen. Wie Starhemberg meinte, hatte er diesen Erfolg ausser dem integren Charakter des Königs und seinen eigenen Bemühungen der Furcht des englischen Ministeriums vor einer Entfremdung Oesterreichs zu danken, welche bewirkte, dass dasselbe trotz aller gegentheiligen Versicherung vermuthlich durch Vertrauensmänner den König nachgiebig zu stimmen suchte.[1] In der That beglückwünschte Gren-

[1] Starhemberg an Thugut l. c.

ville den österreichischen Gesandten zu diesem Siege, wie er ihn nannte, und bat ihn zugleich, darauf hinzuwirken, dass der Kaiser dem Reichstagsconclusum die Ratification versage;[1] ein Wunsch der — wie wir oben sahen — allerdings zu spät kam.

Von der bevorstehenden Ankunft Walpole's zu Regensburg hatte Thugut am 26. Juli Lehrbach unterrichtet, zugleich aber denselben in die letzten Intentionen des Wiener Hofes, soweit es sich um das Reichsfriedenswerk handelte, eingeweiht. ‚Nun finde ich aber nothwendig,' schreibt Thugut, ‚Eurer Excellenz ganz allein und im engsten Vertrauen den eigentlichen Endzweck unserer Bearbeitungen bei den vorliegenden Reichsfriedenseinleitungen zu Dero geheimen Direction zu eröffnen, und es bestehet solcher darin, die Eröffnung wirklicher Reichsfriedensunterhandlungen auf alle nur thunliche Art und durch alle aus der Natur des Geschäftes und den Formalitäten und Weitläufigkeiten der reichsverfassungsmässigen Behandlungsart auf dem Reichstag sich ergebende Mittel, ohne den Anschein zu haben, zu verzögern, mithin den Antrag dieser Reichsfriedensunterhandlungen soweit als möglich hinauszuschieben und, wenn am Ende solche nicht mehr zu verhindern und es doch zu Reichsfriedensunterhandlungen kommen sollte, solche durch die dienlichsten Wege baldmöglichst wieder zerfallen zu machen. Mit dem Grundsatze, dass diese Verzögerung dem Interesse der Coalition vorträglich, die Zustandebringung eines besonderen Reichsfriedens aber, wie er auch immer ausfallen möchte, doch den Feind aus grosser Verlegenheit in diesem entscheidenden Augenblicke zu reissen dienen würde, ist das englische Ministerium mit uns ganz einverstanden und daher zu erwarten, dass alle hiezu dienliche Mittel von dem Mr. Walpole bestens dürften unterstützt werden.'[2]

Mittlerweile hatten zu Regensburg die Deliberationen über die weiteren Punkte des Commissionsdecretes vom 19. Mai längst wieder begonnen. Am 13. Juli schon forderte der Reichsdirectorialis die Reichstagsgesandten zu beschleunigter Ein-

[1] Starhemberg an Thugut. Londres, le 5 août 1795.

[2] Thugut an Lehrbach. Wien, den 26. Juli 1795.

collegium zu entnehmen war, auf Darmstadt anzutragen. Demgemäss wurde Lehrbach bereits am 15. Juli der Auftrag ertheilt, dies ‚als eine ihm von Seite des Allerhöchsten Hofes gewidmete Rücksicht und Merkmal eines besondern Vertrauens' dem Kurfürsten in München bekanntzugeben; doch müsse man zuvor versichert sein, dass der kurpfälzische Hof fest entschlossen sei, mit dem Kaiser nach gleichen Grundsätzen ‚zum allgemeinen und individuellen Besten der Reichsstände' ‚unabweichlich' vorzugehen.[1] Am 18. Juli erhielt Hügel von dem Reichshofvicekanzler die vorläufige Verständigung, dass der Kaiser dem lediglich auf Mainz und Sachsen beschränkten Antrage des kurmainzischen Reichsdirectoriums seinen Beifall nicht zu Theil werden lassen könne. Zugleich wurde auch ihm die bereits Lehrbach übersandte Liste von Deputirten bekanntgemacht, mit dem zur Mittheilung an den Grafen von Lerchenfeld bestimmten Zusatze, dass, falls der Kurfürst durch seine Einleitungen die Erhöhung der Deputirtenzahl von acht auf zehn zu erzielen im Stande sei, man geneigt sein würde, dem Wunsche desselben gemäss, die Aufnahme Baierns in die Reichsdeputation auf jede mögliche Weise zu befördern, wobei sich auch die Gelegenheit ergeben würde, dem gleichen Wunsche des patriotisch gesinnten Landgrafen von Hessen-Darmstadt zu entsprechen, dessen Gesandter v. Schwarzenau daher ebenfalls auf zehn Deputirte stimmen müsse. Ja es wurde Hügel im Vertrauen mitgetheilt, dass selbst bei einer Beschränkung der Deputation auf acht Mitglieder der kaiserliche Hof es gerne sehen würde, wenn statt Baden Darmstadt aufgenommen würde.[2]

Am 18. Juli forderte Thugut den Reichsvicekanzler in einem längeren Schreiben auf, ihm ‚bevor er den k. k. Comitialen weitere Weisungen zugehen lasse', seine Ansicht über die nach bevorstehender Ratification des Reichsgutachtens vom 3. Juli noch übrig bleibenden Deliberationspunkte des Commissionsdecretes vom 19. Mai bekanntzugeben. Thugut selbst sprach sich schon jetzt über sämmtliche Punkte aus. Bezüglich der Reichsfriedensdeputation wies er auf dessen Bedeutung, auf die grosse Zahl der votirenden Reichsstände und auf das Bei-

[1] Thugut an Lehrbach. Wien, den 15. Juli 1795.

[2] Thugut an Hügel. Wien, den 18. Juli 1795.

Vorstellungen zu machen, auf dass er einen besser gesinnten Minister zu dieser Stimmführung ernenne und durch bestimmtere Weisungen das hannöver'sche Ministerium genauer vinculire; Baden, besonders in der Hoffnung, dass Ihre russisch kais. Majestät geruhen wollen, diesen Herrn durch Dero kräftige Empfehlung zu einem der gemeinsamen Sache vortheilhaften Einverständniss mit dem österreichischen Hofe zu vermögen; Darmstadt; Baiern, weil der Kurfürst von der Pfalz dieses mit Eifer gesucht hat und bei allem Unbestand seines Systems durch seine Lage doch immer zu gewissen Rücksichten für den österreichischen Hof bestimmt werden kann; Würzburg, welchen gutdenkenden Fürsten der Kaiser seinem eigenen Oheime, dem Kurfürsten von Cöln, für den Andere sich verwendeten, vorgezogen hat, weil dieser Herr mit einer unbegreiflichen Leidenschaftlichkeit in den preussischen Plan schneller Unterhandlung und Abschliessung des Friedens einzugehen sich hat verleiten lassen: die wetterauische Grafenbank, und weil diese eigentlich durch preussischen Einfluss portirt ein Gegengewicht nöthig hatte, die schwäbische Prälatenbank, welche die besten Gesinnungen hat; endlich von Städten Augsburg und Frankfurt.'

Was Baiern betrifft, so kam Lehrbach seinem Auftrage nach, indem er dem Kurfürsten von der Pfalz einen Platz in der Reichsfriedensdeputation unter den bereits erwähnten Bedingungen anbot. Namentlich sollte aber die Wahl für die Reichsdeputation nicht etwa auf den Grafen Lerchenfeld fallen; denn dieser hatte jüngst gegen seine Instruction dem kurmainzischen Antrage seinen Beifall bezeigt. Der Kurfürst liess sich zu einer dem Kaiser günstigen Zusage um so geneigter finden, als, wie Lehrbach sich ausdrückt, er von dem Mainzer Hofe nicht einmal sprechen hören kann.[1] Hingegen erhielt Lehrbach die Weisung, dem Versuche der Gegenpartei, anstatt Würzburg Hoch- und Deutschmeister in die Deputation zu bringen, auf jede mögliche Weise entgegenzuwirken.[2]

Auch Würtemberg hatte nachträglich um Aufnahme in die Reichsdeputation ersucht. ‚Wenn dieser Hof,' so schrieb

[1] Lehrbach an Thugut. München, den 21. Juli 1795.

[2] Thugut an Lehrbach. Wien, den 4. August 1795.

12, von denen zwei auf das kurfürstliche, zwei auf das reichsstädtische Collegium entfielen. Für eine zwölfgliedrige Deputation stimmte insbesonders Kurböhmen, beziehentlich Oesterreich. Gross war ferner die Verschiedenheit in Bezug auf die Reichsstände, aus denen die Deputirten genommen werden sollten. Einstimmig erschienen nur Kurmainz und Kursachsen als Vertreter des kurfürstlichen und Augsburg und Frankfurt als solche des reichsstädtischen Collegiums gewählt. Ueberdies fielen innerhalb der zur Vertretung des reichsfürstlichen Collegiums ausersehenen Stände sämmtliche Stimmen auf Oesterreich; auf Bremen alle Stimmen mit Ausnahme der salzburgischen.

Als am 10. August Kurböhmen und Oesterreich auf zwölf Deputirte stimmten, fragten mehrere Gesandte an, ob man in Wien verlange, dass aus diesem Anlasse nochmals Instructionen eingeholt werden sollten, in welchem Falle der Reichsschluss sich um 3—4 Wochen verzögern würde. Hügel verneinte dies und erklärte, dass sein Hof es jedem Reichsstande überlasse, nach eigenem besten Ermessen abzustimmen, und dass für die Zahl 12 nur deshalb votirt worden sei, weil bei einer geringeren Anzahl von Deputirten sich nicht leicht ein alle Stände gleichmässig befriedigendes Resultat ergeben würde. Dies hatte denn auch zur Folge, dass nachträglich mehrere Abstimmungen, die anfangs nur auf acht Deputirte gelautet hatten, auf zwei weitere Mitglieder ausgedehnt wurden. Dagegen erklärte Görz bestimmt, dass sein Hof auf zwölf Deputirte nicht eingehen werde, da die Vermehrung der fürstlichen Mitglieder auf acht in keinem Verhältnisse zu zwei kurfürstlichen stehe. Er könne in jenem Antrage, sowie in dem Manöver, das man (s. u.) im reichsstädtischen Collegium ins Werk setze, nur einen Beweis erblicken, dass es dem Wiener Hofe mit der zugesicherten Beschleunigung des Friedensgeschäftes nicht Ernst sei. Hohenthal und Ompteda bedauerten, die Entschliessung des Allerhöchsten Hofes nicht schon früher gekannt zu haben, da sie sonst mit Vergnügen die gleiche Zahl beantragt hätten. Nun aber, meinten sie, würden ihre Höfe schwerlich von der Zahl 8 abgehen, höchstens sich jene von 10 gefallen lassen. Auch sie beklagten sich über die Halsstarrigkeit des städtischen Collegiums, das den Vorsatz habe, unweigerlich auf seiner Meinung zu beharren, und Hohenthal meinte überdies, es wäre

wohl das Beste gewesen, wenn nach alter Observanz jeder Religionstheil seine Deputirten für sich gewählt hätte.[1] Doch wurden beide Gesandte nachträglich zur Abstimmung auf zehn Deputirte ermächtigt und kamen am 14. August diesem Auftrage nach. Ihnen schloss sich Kurmainz mit einer allgemeinen Abstimmung ad majora an,[2] und auch Brandenburg-Magdeburg und seine Clienten liessen sich schliesslich zu zehn Deputirten herbei.

So war die Zahl der Deputirten — wenigstens im kurfürstlichen Collegium — auf zehn fixirt. Um so lebhafter aber gestaltete sich der Kampf über die Frage, ob aus dem Collegium der Fürsten Würzburg oder Hoch- und Deutschmeister in die Deputation gewählt werden würde. Im Kurcollegium hatte Kurcöln anfangs auf Würzburg gestimmt. Am 14. August aber nahm Karg dieses Votum unter dem Vorwande, dass nunmehr eine Erweiterung der Reichsdeputation auf zehn Mitglieder eintreten solle, zurück und stimmte für Deutschmeister, d. i. für seinen eigenen Auftraggeber. Da für den letzteren sich auch Kurbrandenburg, Kursachsen und Kurbraunschweig entschieden, Mainz sich aber ‚ad majora' erklärte, so hatte ‚Deutschmeister' im Kurcollegium die Majorität erlangt und sprach bereits Karg den Dank für die auf seinen Herrn gefallene Wahl aus. Die Majorität von fünf Stimmen erlangte in diesem Collegium auch Würtemberg und ein Gleiches drohte sich für die wetterauischen Grafen zu ergeben. Auch im fürstlichen Collegium war anfangs Deutschmeister seinem Rivalen um mehrere Stimmen überlegen. Dagegen schloss sich das reichsstädtische Collegium in Bezug auf Zahl und Auswahl der Deputirten an Oesterreich an. Wohl bestritt Görz den Städten das Recht, an der Wahl der Deputirten aus den höheren Collegien theilzunehmen; im Grunde, meinte er, stehe jedem Collegium, ja jedem Religionstheile das Recht zu, seine Deputirten für sich zu ernennen. Allein es war klar, dass, falls sich im fürstlichen Collegium für Würzburg Majora ergaben, jener Grundsatz gegen Görz und gegen das kurfürstliche Conclusum gekehrt werden konnte.[3]

[1] Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 10. August 1795.

[2] Desgleichen vom 14. August 1795.

[3] Lehrbach an Thugut. Regensburg, den 15. August 1795. Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo, den 14. und 16. August 1795.

Noch am Vorabend des Conclusums war der Ausfall der Abstimmungen im fürstlichen Collegium zweifelhaft. Doch war es von Bedeutung, dass in der an jenem Tage (20. August) abgehaltenen fürstlichen Conferenz beschlossen wurde, dass nicht die absolute, sondern die relative Majorität den Ausschlag geben sollte, da in diesem Falle alle jene Stimmen, die ad majora abgegeben worden waren, der relativen Stimmenmehrheit zu Statten kamen. Entscheidend war aber folgender Umstand. Es waren bisher für Würzburg nur 41, für Hoch- und Deutschmeister hingegen 45 Stimmen abgegeben worden. Nun aber gelang es Lehrbach, den Comitialen Lincker zu dem Versprechen zu bewegen, dass er, falls Würzburg nicht Majora erlangen würde, gegen seine bestimmte Weisung mit der eichstädtischen Stimme, über die er verfügte, und die für Hoch- und Deutschmeister primo, für Würzburg secundo loco votirt hatte, zu Würzburg übergehen wolle. Minder glücklich war man bei dem Versuche, auch die lüttichische Stimme zu gewinnen. Sie war noch nicht abgegeben, doch für Hoch- und Deutschmeister bestimmt und für ihn mit eingerechnet. Es wurde zwar eine Staffette an den zu Würzburg weilenden Bischof von Lüttich abgeschickt, um ihn zu bewegen, das Votum zu redressiren. Doch umsonst; die Antwort entsprach insoferne nicht den Wünschen des österreichischen Directoriums, als nun Lüttich für Hoch- und Deutschmeister und für Würzburg stimmen sollte. Inzwischen starb der lüttichische Gesandte, so dass diese Stimme für keine der beiden Parteien gezählt werden konnte. Glücklicher hingegen waren die Bemühungen des österreichischen Directorialen gegenüber Karg, der die Speier'sche Stimme, die man als zwei Voten — für Speier und Weissenburg — zählte, für den Hoch- und Deutschmeister abgeben wollte. Buol kannte den Annex der betreffenden Weisung, dass Hoch- und Deutschmeister nur dann gewählt werden sollte, wenn solches den kaiserlichen Absichten nicht entgegen sei. Er benutzte dies gegen Karg und als Letzterer sich nicht fügen wollte, drohte der österreichische Directorialis, mit der Schlussfassung so lange zurückzuhalten, bis der bestimmte Wille des Fürstbischofs von Speier durch Staffette eingeholt worden sein würde. Dies gab den Ausschlag; Karg stimmte für Würzburg, wodurch sich nach Buol's Berechnung für dieses die

sondern, um die Absichten des Wiener Hofes zu hintertreiben, sogar sein früheres günstigeres Votum zurückgenommen habe.[1]

Man kehrte nun wieder in den Saal zurück, wo Directorialis mittheilte, dass man sich für eine zehngliedrige Deputation entschieden habe. Theils Unanimia, theils unstreitige Majora lägen für Kurmainz, Kursachsen, Oesterreich, Bremen, Baiern, Hoch- und Deutschmeister, Baden, Augsburg und Frankfurt vor; für die noch fehlende dritte Stelle unter den fürstlichen Vertretern A. C. habe man sich auf Darmstadt geeinigt. Nachdem sämmtliche Electoralen sich mit dieser Erklärung einverstanden erklärt hatten, ergriff Kurcöln das Wort und erklärte zu Protokoll: ‚da sich ein Theil des hohen Fürstenrathes eine besondere Angelegenheit daraus mache, des Herrn Fürstbischofs zu Würzburg hochfürstlichen Gnaden bei der in Frage stehenden Reichsdeputation den Vorzug vor Hoch- und Deutschmeister zu verschaffen', und eine Vereinigung der getheilten Stimmen trotz des Dranges der Umstände eine Verzögerung von mehreren Tagen zur Folge haben würde, amore conciliationis und um den Hauptzweck zu befördern, auf den Anspruch einer Stelle in der Reichsdeputation zu Gunsten des Bischofs von Würzburg freiwillig verzichten zu wollen, wogegen der Kurfürst zuversichtlich erwarte, dass der Kaiser dem Reiche ehestens Eröffnung von dem Erfolge der ihm anvertrauten ersten Friedenseinleitung zugehen zu lassen geruhen werde. Nach erfolgter abermaliger Danksagung der erwähnten kurfürstlichen Gesandten wurde das abgeänderte Conclusum electorale, welches statt Hoch- und Deutschmeister Würzburg enthielt, verlesen und zur Re- und Correlation mit dem Reichsfürstenrathe in der Art geschritten, dass man sich gegenseitig die gefassten Conclusa einhändigte und das kurfürstliche im Fürsten-, das fürstliche im kurfürstlichen Collegium verlesen wurde.

Mittlerweile hatte sich nämlich im fürstlichen Collegium ein ähnlicher Vorgang wie im kurfürstlichen abgespielt. Bei einer Vorberathung im fürstlichen Nebenzimmer hatte Buol erklärt, in Folge des neuerdings von mehreren bischöflichen Gesandten geäusserten Wunsches, dass ein Fürstbischof als solcher zur Reichsdeputation kommen möge, die lüttichische

[1] Breuner an Thugut. Regensburg, den 23. August 1795.

endlich, ‚konnte man wohl am wenigsten jetzt, bei der sich mit jedem Tage nur vergrössernden und immer dringender werdenden Gefahr des deutschen Vaterlandes, dasjenige erwarten, was man auch bei dieser Gelegenheit hat erfahren müssen.' Dies veranlasste eine Gegenerklärung Oesterreichs, welches erwiderte: ‚es habe in der Ueberzeugung, dass es höchst anständig, und dem Herkommen allerdings durchaus angemessen seie, dass der vorzügliche Wunsch der meisten Herren Fürsten-Bischöfen, auf dass ein Solcher, qua talis, zur Reichsdeputation gezogen werden möge, erfüllet werde, demselben bestens entsprechen zu sollen geglaubet', während die meisten übrigen Stimmen sich einer in allgemeinen Ausdrücken abgefassten Danksagung gegenüber Kurcöln anschlossen.

Von diesem Zwischenfalle abgesehen, war durch den Verzicht Hoch- und Deutschmeisters der Ausgang der Berathungen entschieden. Es war jetzt nur mehr eine Formfrage, welches der beiden mit einander in der Hauptsache übereinstimmenden Conclusa dem Reichsgutachten zu Grunde gelegt werden sollte. Die fürstlichen Gesandten nahmen dies als eine Gefälligkeit für das ihrige in Anspruch. Doch Breuner, von der Erwägung geleitet, dass es vortheilhafter sei, auf diesem Anspruche bei anderer Gelegenheit, wenn sich nämlich Differenzen zwischen den beiden Conclusen ergeben würden, zu bestehen, verlangte die Annahme des kurfürstlichen und drang mit diesem Ansinnen auch durch. So kam das Commune duorum zu Stande, welches durch den Beitritt des reichsstädtischen Collegiums sich zu einem Conclusum commune trium erweiterte. Dies bildete die Grundlage des neuen Reichsgutachtens vom 21. August 1795,[1] dem zufolge die Reichsdeputation aus folgenden Mitgliedern bestehen sollte: im kurfürstlichen Collegium aus Kurmainz und Kursachsen, im fürstlichen katholischerseits aus Oesterreich, Baiern und Würzburg, protestantischerseits aus Bremen, Hessen-Darmstadt und Baden, und endlich in dem reichsstädtischen, entsprechend der confessionellen Parität, aus Augsburg und Frankfurt. Die Prälaten- und die Grafenbank waren ausser Betracht geblieben; doch hiess es in dem Reichsgutachten ausdrücklich, dass denselben daraus kein Nachtheil erwachsen sollte.

[1] (Haller) a. a. O. II, 50.

theidigung und Behauptung der verfassungsmässigen Grundsätze des katholischen Religionstheiles nöthigen Gegenverwahrungen annoch abfassen zu können.'[1]

Das geringe Vertrauen, welches der Reichsdirectorialis in diesen sowie auch in anderen Fällen den kaiserlichen Ministern bezeigte, und das so wenig dem natürlichen Verhältnisse des Reichserzkanzlers und Reichsdirectors zum Reichsoberhaupte entsprach, gab dem Wiener Hofe den Anlass, bei dem Kurfürsten von Mainz Beschwerde zu führen. Schlick wurde beauftragt, unter Hinweis auf die Gefahr, welche hieraus für das System des katholischen Religionstheiles erwachse, die Bemerkung mit einfliessen zu lassen, dass an der Vertheidigung des katholischen Religionstheiles der kaiserliche Hof ‚nach seiner Lage, Verfassung und Verhältnissen' kein so grosses unmittelbares Interesse habe, dass vielmehr der Nachtheil vorzüglich auf die katholischen Reichsstände zurückfallen würde, und dass Wachsamkeit gegen die Pläne der Protestanten um so gerechtfertigter sei, als deren Gesandten am Reichstage bereits eigene Conferenzen gehalten hätten, um bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen die Aufhebung der Clausula Art. 4 pacis Ryswicensis zu erwirken.[2] Es liege — so hiess es in jener Weisung an Schlick — dem kaiserlichen Hofe ferne, den Reichserzkanzler in seiner Stimmfreiheit auch nur im Mindesten beirren zu wollen. Das System des kurmainzischen Hofes möge aber sein, welches es wolle, so scheine doch nichts natürlicher, als dass wenigstens über die Angelegenheiten, welche das gemeinschaftliche Interesse des katholischen Religionstheils betreffen, von dem Reichstagsgesandten des Reichserzkanzlers und ersten geistlichen Kurfürsten vertrauliche Rücksprache mit den Ministern des Allerhöchsten Hofes gepflogen werde, welcher seit jeher die mächtigste Stütze des katholischen Religionstheiles gegen die Zudringlichkeiten des enge vereinigten und auf die Befestigung seiner angenommenen Grund-

---

[1] R.-H.-V.-K. Colloredo an Schlick. Wien, den 9. September 1795.

[2] Ebenda.

nach dem Tenor der Satzungen und Ordnungen des heiligen römischen Reichs zu ahnden und ihre Wirkung zu vereiteln.[1]

Mittlerweile hatte Starhemberg seine Bemühungen eifrig fortgesetzt, das englische Cabinet zu einer Intervention in der hannöver'schen Sache zu bewegen. Am 8. September konnte er Thugut wenigstens melden, dass der Kanzler von England Loughborough, der bisher für einen entschiedenen Anhänger Preussens gegolten und den sein Gönner Malmesbury in dieser Gesinnung zu bestärken gesucht hatte, nunmehr aus verletzter Eigenliebe seinen Parteistandpunkt völlig geändert habe, und dass das Ministerium einmüthig entschlossen sei, im Conseil des Königs den Antrag auf Einstellung jener Subsidien zu stellen, die der Londoner Hof bisher dem Kurfürsten von Hannover zwecklos bezahle.[2] Diese Meldung wurde bald darnach durch die Nachricht ergänzt, dass die englische Cavallerie (4000 Mann) vom Festlande abberufen worden und dass man entschlossen sei, die hannöver'schen Truppen nicht mehr zu besolden.[3]

Schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen mit dem hannöver'schen Minister in London, Baron Steinberg. Starhemberg schildert ihn als einen verschlossenen Mann, der den Gesprächen mit ihm gerne aus dem Wege gehe, weil das Resultat derselben dem Könige vorgelegt werden müsse und stets eine Antwort des Letzteren zur Folge habe, die den Wünschen des Wiener Hofes vollkommen entspreche, und die der hannöver'sche Minister, welcher der völlig entgegengesetzten Ansicht sei, dem österreichischen Gesandten zu überbringen habe. Endlich — am 19. September — fand eine längere Unterredung Starhemberg's mit Steinberg statt, bei welcher jener nicht verfehlte, alle jene Beschwerden zu detailliren, zu denen die Regentschaft von Hannover und namentlich Ompteda trotz der von dem Könige ertheilten förmlichen Versicherungen noch immer dem Wiener Hofe Anlass gebe. Steinberg musste nach mancherlei vorgebrachten Entschuldigungen zugestehen, dass von dem Könige zweimal die entschiedene Weisung an seine hannöver'sche Regierung und an Ompteda ergangen sei, ihr System zu ändern,

[1] Thugut an Starhemberg. Wien, den 24. August 1795.

[2] Starhemberg an Thugut. Londres, le 8 septembre 1795.

[3] Desgleichen le 19 septembre 1795.

an Letzteren überdies der Auftrag, sich unverzüglich über sein Benehmen zu rechtfertigen. Die Antwort Ompteda's habe den König so wenig befriedigt, dass er in einer Weisung (vom 8. September) erklärte, dass jener sich nie mehr Hoffnung machen dürfe, Premierminister von Hannover, wozu er ihn einst bestimmt hatte, zu werden; ja, dass, falls der Comitialgesandte seinen Aufträgen auch fernerhin nicht nachkommen würde, denen zufolge er vollständiges Einvernehmen mit den kaiserlichen Ministern am Reichstage zu pflegen habe, derselbe sogar den Regensburger Posten verlieren werde. Einer gemeinsamen Erklärung am Reichstage war Steinberg von Anfang an durchaus abgeneigt; seiner Ansicht nach ziemte Hannover ein gemässigteres Auftreten als dem Könige von England. Tieferen Eindruck schien die ihm von Starhemberg eingeflösste Besorgniss vor der Gefahr einer preussischen Eroberung Hannovers zu machen, so dass er endlich doch versprach, die Proposition der österreichischen Regierung nicht nur dem Könige mittheilen, sondern auch seinerseits unterstützen zu wollen, zumal kürzlich der Landgraf von Hessen-Cassel wirklich mit Frankreich unter Preussens Vermittlung Frieden geschlossen hatte. In der That brachte Steinberg die Proposition zur Kenntniss des Königs; dagegen machte es wenigstens auf Starhemberg den Eindruck, als ob es dabei bloss auf eine Verzögerung abgesehen sei. Und als gegenüber der Mittheilung Steinberg's, dass der König die Antwort erst nach eingeholtem Gutachten der Regentschaft von Hannover beantworten werde, Starhemberg auf eine schleunige Beantwortung drang, theilte ihm jener endlich im Vertrauen mit, dass eine solche in wenigen Tagen erfolgen werde, dass aber bei aller Geneigtheit, mit dem Kaiser zu stimmen, der König sich nicht entschliessen könne, eine so scharfe Sprache zu führen, wie sie eben nur dem Reichsoberhaupte gezieme.[1] Und dem entsprach dann auch die officielle Antwort, die am 25. September Steinberg dem österreichischen Gesandten gab, und die sich in ausweichenden Redensarten bewegte.[2]

Unmittelbar nach dem Zustandekommen des Reichsgutachtens wurde beschlossen, dass das Protokoll nach Ablauf

[1] Starhemberg an Thugut. Londres, le 19 septembre 1795.

[2] Desgleichen, le 25 septembre 1795.

eines vierzehntägigen Verlasses am 7. September sogleich wieder eröffnet werden sollte, um über die noch nicht erledigten Punkte des kaiserlichen Commissionsdecretes vom 19. Mai, namentlich über die zu ertheilende Reichsvollmacht und Reichsinstruction abzustimmen. Indem sich nun Thugut auch über diese Gegenstände mit dem Reichshof-Vicekanzler verständigte (31. August), konnte er sich auf die von ihm bereits in der Note vom 18. Juli entwickelten Ansichten berufen. In dieser hatte er empfohlen, in die Reichsinstruction das Verlangen nach ‚völliger Integrität des Reiches und künftiger Sicherheit seiner Rechte und Grenzen' aufzunehmen, da es höchst nachtheilig für den Verlauf der Negociation sein würde, wenn in einem öffentlichen Actenstücke, wie es die Reichsinstruction sei, Nachgiebigkeit oder Misstrauen in die gerechte Sache des Reiches zum Ausdruck käme. Um aber diese Friedensbedingniss als eine gerechte Forderung hinzustellen, wäre der kurmainzische Reichsdirectorialis zu ersuchen, eine Instruction zu entwerfen, in deren Eingange die Veranlassung des gegenwärtigen dem Reiche aufgedrungenen Krieges ‚auf eine anständige Art' zu schildern und alle Urkunden vorzubereiten, mit denen die Reichsdeputation versehen sein müsse. Bezüglich der Geschäftsordnung der Reichsfriedensdeputation verwies Thugut auf ältere Vorgänge, namentlich auf die Norm von 1697, bezüglich der Concurrenz der an den Congressort abgesandten Minister einzelner Reichsstände auf den Art. 4, §. 11 der kaiserlichen Wahlcapitulation und auf die in dem Hofdecret vom 19. Mai enthaltene Erklärung des Kaisers.[1] Indem sich also Thugut auf diese bereits früher von ihm abgegebene Aeusserung berief, meinte er zugleich, dass die inzwischen öffentlich bekannt gewordene Antwort Frankreichs auf die unbefugten und voreiligen preussischen Präliminaranträge den Reichsständen zur warnenden Lehre gereichen könne, ‚dass einerseits die preussische Intervenienz für das Reich oder für einzelne Reichsstände von so entscheidendem Gewicht nicht sein dürfte, andererseits aber die Franzosen über das, was sie ihres Interesses und ihrer Würde zu sein erachten wollen, sich so sehr im Allgemeinen und unbestimmt, im Ganzen aber mit so viel Rückhaltung und Entschlossenheit ausgedrückt haben,

[1] Thugut an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Wien, den 18. Juli 1795.

dass die Reichsstände nun doch wohl einsehen müssen, dass nur durch Festigkeit und Muth ein anständiger Friede zu erhalten sein werde.'[1]

Die auf diese Note am 5. September erfolgte Antwort des Reichshof-Vicekanzlers,[2] welche insoferne wichtig ist, als dieselbe den Beifall Thugut's fand und demnach die Grundlage für die Weisungen gebildet hat, welche sowohl an Hügel von der Reichshofkanzlei als auch an den königlich böhmischen und an den erzherzoglich österreichischen Gesandten von der Staatskanzlei erlassen wurden, schliesst sich in Bezug auf den wünschenswerthen Inhalt der Reichsinstruction zum Theile wörtlich an Thugut's Note an. Was aber den Entwurf einer solchen betreffe, so macht Colloredo darauf aufmerksam, dass dieselbe erst nach gepflogener Re- und Correlation über die von den einzelnen Collegien gemachten Entwürfe zur reichsgutächtlichen Reichsinstruction erhoben werde, und dass man sich daher in der günstigen Lage befinde, nicht ganz und gar nur auf die Feder des Moguntinus sich verlassen zu müssen. Vielmehr sei es, wenn je, so diesmal von der grössten Wichtigkeit, dass der reichsgutächtlichen Reichsinstruction nicht das kurfürstliche, sondern das fürstliche Conclusum zu Grunde gelegt werde, auf dessen Fassung das Fürstenrathsdirectorium Einfluss nehme, dem sich dadurch die Gelegenheit bieten würde, die Grundsätze der Gegenpartei von dem Conclusum fernzuhalten und durch eine geschickte Darstellung der bisherigen Reichsverhandlungen über den aufgedrungenen Reichskrieg das Benehmen Preussens ins richtige Licht zu stellen. Bezüglich des Modus tractandi pflichtet Colloredo dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei; bleibe auch durch die blosse Bezugnahme auf frühere Vorgänge Manches unbestimmt, so sei es doch nicht rathsam, dass Oesterreich durch seine Abstimmung zu einer den Gegenstand mehr erschöpfenden Reichstagsdeliberation den Anlass gebe. Bezüglich der Zulassung reichsständischer Specialgesandten zu den Reichsfriedenstractaten endlich lasse die Leopoldinische Wahlcapitulation doch Manches unbestimmt, und es empfehle sich, dass, um

[1] Thugut an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Wien, den 31. August 1795.

[2] R.-H.-V.-K. Colloredo an Thugut. Wien, den 5. September 1795.

‚diesen neuen Ausbruch des reichsständischen Föderalismus' möglichst unschädlich zu machen, sich die Abstimmung Böhmens und Oesterreichs in diesem Punkte den jüngst von Kurmainz im Kurfürstencollegium und von Worms im Fürstencollegium zu Protokoll gegebenen unerwartet günstigen Erklärungen anschliesse, sich zugleich aber auch auf das berufe, was in dieser Hinsicht bereits in dem Hofdecrete vom 19. Mai enthalten sei.

Colloredo begleitete die Uebersendung der zugleich als Weisung dienenden Note vom 5. September in einem Schreiben an Hügel (10. September) noch mit einigen Erläuterungen, von denen hier nur zwei hervorgehoben werden sollen. Als einzig wahren Gesichtspunkt, von dem man bei der Berichtigung der künftigen Reichsinstruction ausgehen müsse, bezeichnet er die ‚Gerechtigkeit der Sache', welche indess in der gegenwärtigen dem Feinde mehr als dem Reiche günstigen Lage keineswegs ‚eine anständige und kluge Mässigung' in den Ausdrücken des abzufassenden Reichsgutachtens ausschliesse. Ferner: bei den früheren Abstimmungen hatten die Voten theils auf die Restitution des Status quo ante bellum, theils auf die Restitution des Status quo vor dem Ausbruche der französischen Misshelligkeiten gelautet. Colloredo meinte nun, dass selbst wenn im künftigen Reichsgutachten der letztere Ausdruck beliebt werden sollte, doch noch eine Reihe von Beschwerden übrig bleibe, die in jener Redewendung nicht enthalten seien, nämlich die vielfachen Beschwerden, zu denen Frankreich bereits vor der Revolution im Widerspruch mit den früheren Reichsfriedensschlüssen im Elsass den Anlass gegeben habe. Daher hatte er in jener Note an die Staatskanzlei den Ausdruck aufgenommen: ‚Status quo vor dem Ausbruche der französischen Misshelligkeiten nach Massgabe der vorliegenden Reichsfriedensschlüsse', der zugleich dem Reichsgutachten vom 22. December 1794 nahe kam, und meinte nun, in dieser Fassung liege der Vortheil, dass man bei einem etwa durch die Umstände gebotenen Verzicht auf sie doch wenigstens auf der völligen Restitution des Status quo ante bellum bestehen könne.[1]

An demselben Tage (10. September) übersandte Colloredo dem Concommissär auch das kaiserliche Ratificationsdecret

[1] R.-H.-V.-K. Colloredo an Hügel. Wien, den 10. September 1795.

wirkliche Ausrückung der Reichsdeputation aufzuhalten und dadurch Zeit zu gewinnen, zu Abschliessung eines erwünschten dauerhaften, anständigen Friedens günstigere Umstände noch abzuwarten und womöglich herbeizuführen. Zu diesem Ende ist dann sehr dienlich, dass wir Discussionen über die mancherlei Punkte, die bei Berichtigung der Reichsvollmacht mit Instruction circa modum tractandi vorkommen können, nicht nur nicht abhalten, sondern, ohne das Ansehen zu haben, solche veranlassen zu wollen, unter der Hand solche entstehen machen.' Einwürfen könne man mit der Bemerkung begegnen, dass, wenn man sich jetzt nicht die erforderliche Zeit nehmen wolle, die vorhandenen Zweifel und Anstände zu heben, diese auf dem Loco congressus selbst auftauchen würden, wo zu deren Erledigung die Zeit nicht mehr vorhanden sein und die Reichsdeputation Gefahr laufen würde, von fremden Impulsen hingerissen, den Hauptzweck ihrer Sendung zu verfehlen. Andererseits bleibe es dem Kaiser, falls die Umstände sich ändern würden und die Beschleunigung des Friedensgeschäftes wünschenswerth erscheinen sollte, unbenommen, die Unterhandlungen über jene Formfragen abzubrechen oder, wie es bei dem Reichsfrieden von 1717 geschehen sei, salva ratificatione imperii durchzugreifen.[1]

Mittlerweile rückte die Gefahr, dass Preussen trotz aller gegentheiligen Versicherungen einzelnen Reichsständen den Weg zu Separatfriedensschlüssen ebnen werde, immer näher. Längst schon beklagte man sich in Wien darüber, dass sich Preussen für die einzige Macht ausgebe, welche den so sehr gewünschten Frieden jedermann zu verschaffen vermöchte, und hiedurch mehrere Stände veranlasst habe, ihre Geschäftsträger unter allerlei Vorwänden nach Basel zu senden, wo sie durch und mit Hardenberg die Interessen ihrer Principale bei Barthélemy besorgen und Verabredungen treffen könnten, die dem Kaiser keine andere Wahl lassen dürften, als in ihre Intentionen einzugehen oder künftig neben Frankreich auch diese Stände als Feinde zu betrachten. ‚Diese Verhandlungen,' so schreibt Thugut an L. Cobenzl, ‚werden mit ebenso viel Nachdruck als List geführt. Dem Landgrafen von Hessen-Cassel sind,

[1] Thugut an Fahnenberg. Wien, den 1. September 1795.

wenn er seinen Separatfrieden machen wolle, Anerbietungen geschehen, deren Natur uns noch nicht bekannt ist, welche aber er selbst gross und unerwartet gefunden und welche wirklich ihn so erschüttert haben, dass man bald nicht an ihrer Annahme zweifeln sollte. Zu Mannheim hat Freiherr von Hardenberg den furchtsamen Herzog von Zweibrücken und nicht festeren Grafen von Oberndorff (dirigirenden Minister) vor einem bevorstehenden Bombardement dieser Stadt so bange gemacht, dass Letzterer wirklich in geheime Negociationen mit dem Feinde sich eingelassen, Hardenberg ersucht worden ist, sich bei den Franzosen für Mannheim zu interponiren, der Kurfürst einen Unterhändler nach Basel sandte und bei dem Grafen Clerfayt, sowie bei dem hiesigen Hofe ungemein darauf insistirt wurde, die in Mannheim liegenden k. k. Truppen herauszuziehen und irgend ein anderes Reichscontingent hereinlegen zu lassen. Dieser letztere Antrag,[1] in welchen einzugehen wir uns stand-

[1] Nach einem Berichte aus Mannheim (Kr.-A.) ddo. 4. Juli 1795 wurde in einer Regierungssitzung vom 3. Juli, welcher der geheime Regierungsrath v. Lamezan als Präses, die Regierungsräthe v. Weiler und Stängel nebst einigen Sitz und Stimme führenden Landschreibern verschiedener Oberämter, sodann von Seiten des Stadtgerichtes einige Assessoren, nämlich der Stadtdirector Rupprecht, die Beisitzer Lucas, Rapparini, Wentz, einige Stadtgerichtsadvocaten, alle Viertelmeister und die gewöhnlichen Deputirten der Stadt, als der Bock und Darmstädter Gastwirth, der Bierbrauer Hofmann und der Redner oder Sprecher dieser Leute, Criminalrath Wolff beiwohnten, die Absendung einer Deputation nach München beschlossen, um angesichts der drohenden Gefahr eines Bombardements um die Entfernung der kaiserlichen Truppen und deren Ersetzung durch das pfälzische Contingent zu petitioniren. In derselben Sache ging eine Deputation an Clerfayt ab. Die Deputation nach München bestand (Bericht aus Mannheim vom 5. Juli Kr. A.) aus Lamezan, Rupprecht, v. Weiler, dem Jüngeren, dem Landschreiber Siegel v. Germersheim, einem von denen, welche als Commissäre das Land bereisten, um Klagen und Beschwerden gegen die kaiserlichen Truppen zu sammeln, einem Beamten vom Amte Heidelberg, einem von Mosbach und zwei städtischen Deputirten. Am 22. Juli wurde Lehrbach von Thugut beauftragt ‚den zudringlichen und ungereimten' Forderungen der Mannheimer Regierung und Bürgerschaft durch zweckdienliche Vorstellungen bei dem Kurfürsten entgegenzuwirken. Am 18. Juli (Kr.-A.) legte Clerfayt in einem Schreiben an Oberndorf, den kurpfälzischen Minister, dagegen Verwahrung ein, dass dem General Belderbusch (Gouverneur von Mannheim) von dem feindlichen General eine Depesche

haft geweigert haben, hat ausser der Absicht, die Operationslinie des Generals Clerfayt durch den Verlust dieses wichtigen Postens zu unterbrechen, eine andere, der Convention und den Preussen ebenso oder noch mehr gelegene. Um nämlich dem in Frankreich grassirenden Mangel abzuhelfen, welcher sowohl durch innere Gährung als durch die, zumal im Norden und Westen übel ausfallende Ernte täglich drohender wird, haben die Preussen im Innern des deutschen Reiches unermessliche Fruchtvorräthe aufgekauft, wodurch sie einerseits den Franzosen helfen möchten, andererseits dem Heere Sr. Majestät seine Verpflegung äusserst erschweren und vertheuern. Jenes können sie aber doch nicht wohl in grosser Quantität und regelmässig thun, so lang die Rheinufer von uns besetzt sind. Nirgends wäre ein Ausweg ihnen bequemer als über Mannheim, welche Stadt an der Mündung eines Flusses liege, der die fruchtreichsten Gegenden durchströmt und wo die Preussen am meisten eingekauft haben. Selbst zweifelnd, ob jener

---

geschickt und deren Inhalt dem in Mannheim befehligenden österreichischen General Kospoth mit dem Bemerken vorenthalten worden sei, dass seinem Ansinnen vermöge der gemessensten Befehle nicht Genüge geleistet werden könne und dürfe, ja dass aus demselben Grunde Gleiches auch von jener Depesche gelte, die man von Mannheim aus an den feindlichen General erlassen werde. Am 21. Juli (Kr.-A.) forderte Oberndorff Clerfayt unter Berufung auf die wiederholte Erklärung der Franzosen, nur unter dieser Bedingung Mannheim zu schonen, zur ‚unverzüglichen' (sans le moindre délai) Räumung der Festung und Verlegung einer gleichen Anzahl der pfälzischen Contingentstruppen in dieselbe auf, eine Massregel, die um so unbedenklicher sei, als bei dem ersten Acte französischer Feindseligkeiten den österreichischen Truppen die Möglichkeit offen stehe, der bedrängten Stadt Hilfe zu bringen. Clerfayt lehnte am 22. Juli (ddo. Schwetzingen Kr.-A.) dies Ansinnen als mit seiner Pflicht unvereinbar rundweg ab. Er meinte zugleich, dass ein Bombardement der Stadt mit der Capitulation des Rheinforts in Widerspruch stehen würde, sowie mit den Versicherungen, die der Volksrepräsentant Merlin de Thionville in einem Schreiben an den Commandanten von Mannheim am 20. Mai ausgesprochen habe, ganz abgesehen davon, dass dies ein für den Feind völlig nutzloser Act der Grausamkeit wäre. Auch gab er seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass derartige Verhandlungen mit dem Feinde ohne sein Vorwissen seien gepflogen und dadurch dieser vielleicht zu einer irrigen Auffassung der Sachlage sei verleitet worden.

forderung an die Reichsstände enthielt, über diesen reichspflichtvergessenen Act ihr Gutachten abzugeben, um nicht auf den kaiserlichen Hof den Vorwurf sträflicher Convenienz zu laden, sondern vielmehr ‚allen Tort auf die Stände hinzuwenden, welche kein Bedenken trügen, durch ihr eigenes constitutionswidriges Benehmen dem Reiche seinen Untergang zu bereiten'. Darum sollte sich das Reichsgutachten nicht nur darüber aussprechen, ‚wie dieser Friedens- und Freundschaftstractat in seinen sämmtlichen auf das deutsche Reich Bezug habenden Artikeln nach den Rechten der Constitution anzusehen, sondern auch, welche sachdienliche Massregeln zur Aufrechthaltung der deutschen Grundverfassung und zur Behauptung der Einheit, Würde und Selbstständigkeit des deutschen Staatskörpers zu bestimmen seien'. Besonders wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass in dem fünften Artikel jenes Tractates ‚des mit Frankreich und dem deutschen Reiche noch abzuschliessenden allgemeinen Friedens nicht mehr als eines allgemeinen Reichsfriedens, sondern nur als eines von den übrigen noch mit Frankreich in Krieg befangenen Parteien abzuschliessenden Friedens' gedacht sei.[1]

Auch von Kurpfalz war es bekannt, dass im Auftrage desselben zwei Abgeordnete, der pfälzische Regierungsrath Reibold und der zweibrückische Minister Abbé Salabert in Basel verweilten und welches der Gegenstand ihrer dortigen Unterhandlungen, sowie der bereits zuvor mit den feindlichen Generalen angeknüpften Correspondenz der kurpfälzischen Regierung sei, sowie was die Zumuthung, die kaiserlichen Truppen aus Mannheim zu entfernen, zu bedeuten habe, liess sich aus dem in Wien von dem kurpfälzischen Gesandten Freiherrn v. Reichlin überreichten Promemoria entnehmen, welches die positive Erklärung enthielt, dass, wenn es zum Bombardement von Mannheim kommen sollte, der Kurfürst suchen würde, durch eine möglichst ehrenhafte Capitulation und eine Neutralitätserklärung seine kurpfälzischen, jülich- und bergischen Lande gegen die Gewalt der französischen Waffen sicherzustellen. Es war eine Folge dieser Erklärung, dass sich Thugut von dem Kaiser die Ermächtigung erbat, die ihm

[1] Hofdecret vom 18. September 1795.

auch vorbehaltlich des hierüber mit dem Reichsvicekanzler zu pflegenden Einvernehmens ertheilt wurde, durch Seilern dem Kurfürsten eine kategorische Erklärung abzuverlangen und je nachdem diese lauten würde, ihm entweder die nachdrücklichste Unterstützung in Krieg und Frieden, besonders im Falle einer wirklichen Belagerung von Mannheim in Aussicht zu stellen oder ihn für die Folgen seines Benehmens verantwortlich zu machen, das den Kaiser zwingen würde, sich dereinst an ihm schadlos zu halten.[1]

Mit all diesen Ereignissen aber traten auch die Regensburger Verhandlungen über den Reichsfrieden in ein neues Stadium, dessen Verlauf den Gegenstand einer späteren Abhandlung bilden soll.

---

[1] Thugut an den Kaiser. Wien, den 9. September 1795.

VIII.

Ueber die dualistischen Zusätze und die Kaiseranreden bei Lactantius.

Nebst einer Untersuchung über das Leben des Lactantius und die Entstehungsverhältnisse seiner Prosaschriften.

Von

Dr. **Samuel Brandt,**
Professor in Heidelberg.

I. Die dualistischen Zusätze.

An einigen Stellen des Lactanz finden sich in gewissen Handschriften erweiternde Ausführungen des oft bei diesem Autor wiederkehrenden Grundgedankens, dass das Böse die nothwendige Bedingung des Guten sei, und wesentlich dieselben Handschriften sind es, welche bald ziemlich ausgedehnte, bald nur in der Nennung des Namens bestehende Anreden an Constantin den Grossen enthalten. Sowohl diese wie jene Stücke sind Lactanz ebenso bestimmt zugesprochen wie abgesprochen worden, beides bisweilen mit eingehenden Begründungen. Bei der Bearbeitung des Textes des Lactanz, mit welcher die kais. Akademie der Wissenschaften mich für das Corpus der lateinischen Kirchenschriftsteller betraut hat, musste ich mir über jene Stellen ein festes Urtheil bilden. Aus der Prüfung derselben entwickelten sich umfänglichere Untersuchungen, die schliesslich auch auf eine erneute Behandlung der Frage nach den Entstehungsverhältnissen der prosaischen Schriften des Lactanz führten, und im Zusammenhange damit musste auch das Leben des Schriftstellers selbst in den Kreis der Betrachtung gezogen werden. Da ich die bisherigen Besprechungen dieser Fragen nicht für erschöpfend ansehen kann und mir bestimmte, zum Theil auf neuen Gründen beruhende, zum Theil an sich neue Ansichten gebildet habe, so wäre der eigentliche Ort für

pessulanus 241 (M) ist, beide aus dem 10. Jahrhundert. Dazu kommen für Buch I bis III die alten, aus dem 12. Jahrhundert stammenden Theile des Parisinus 1664 (S), zwei grosse Stücke in demselben, Inst. II 8, 35 — III 14, 11 und VI 6, 14 — VII 5, 6, sind im 15. Jahrhundert ergänzt. Der Stammcodex der anderen Classe, ebenfalls verloren, war von vornherein durch Nachlässigkeit und Willkür entstellt, doch hat er an manchen Stellen im Gegensatz zur ersten Classe das Richtige bewahrt. Er hat sich fortgepflanzt in dem Parisinus 1662 (P) und dem Valentianensis 140 (V); jener ist im 9., dieser im 10./11. Jahrhundert geschrieben. Diese Ueberlieferung liegt aber als eine selbstständige nur in Buch I und VI vor, in Buch II bis V und VII muss die Vorlage Correcturen aus einem Codex der ersten Classe enthalten haben. Für Buch IV bis VII gehört auch der Codex S zu dieser zweiten Classe, indem auch er einen gemischten Text enthält. Nahe verwandt mit S, jedoch von gelehrter Hand geglättet, ist der Gothanus I 55 (g) aus dem 14./15. Jahrhundert; ich habe ihn nur sehr selten, jedoch gerade für die dualistischen und panegyrischen Stücke benutzt. Ausser den bisher genannten Handschriften der Institutionen gibt es meines Wissens nur noch folgende, welche sicher vor dem 14. Jahrhundert geschrieben sind: aus dem 11./12. Jahrhundert stammt der Casinas 595, aus dem 12. die Handschrift 549 von Arras und die von Douai 219; eine Wiener enthält nur geringe Excerpte. Dem 12./13. Jahrhundert gehört ein Glasgower Codex an, Hunterian Museum, Press S, Shelf 5, No. 60, dem 13. zwei Florentiner, Plut. XXI 7 und 16, ein Oxforder, No. 131, und ein Wiener, No. 719; ein Münchener enthält nur das dritte Buch der Institutionen. Von diesen Handschriften hat keine insoweit urkundliche Bedeutung, dass sie neben jenen oben genannten Anspruch auf Berücksichtigung im kritischen Apparat hätte erheben können. Dies gilt in noch höherem Grade von den noch jüngeren Handschriften, denen des 14. bis 16. Jahrhunderts, deren Zahl zu einer ganz ausserordentlichen Höhe, nachweislich nahe an 220, steigt. Ausser den Institutionen kommt für unsere Untersuchungen die Schrift de opificio dei in Betracht, meist durch dieselben Handschriften wie die Institutionen überliefert. Alte Handschriften derselben sind die genannten B und P, dazu kommt ein Valentianensis

141 (V), aus dem 9./10. Jahrhundert stammend. Mit P und V verwandt ist der Glasgower Codex (h) des Hunterian Museum, Press Q, Shelf 5, No. 11, dem 12. Jahrhundert angehörend, sodann vielleicht der schon für die Institutionen genannte Codex von Arras. In dem ebenfalls erwähnten Gothanus (g) hat die Schrift de opificio eine dem Codex h nahestehende Form. Nur kleine Theile dieser Schrift enthalten die B ähnlichen Fragmente im Codex 169 von Orléans (6./7. Jahrhundert); ein anderes kleines Stück findet sich in den Handschriften der Institutionen HMS und dem Casinas. Die Zahl der im 14. Jahrhundert und später geschriebenen Codices ist auch hier sehr beträchtlich, sie beläuft sich auf etwa 150. So viele sind wenigstens nachweisbar, doch wird in Wirklichkeit, was auch von den jungen Handschriften der Institutionen gilt, die Zahl noch grösser sein.

I. Die dualistischen Zusätze.

Es wird sich empfehlen, wenn wir, ehe wir in die Untersuchung eintreten, in kurzen Zügen ein Bild der dualistischen Theorie des Lactanz[1] geben, um später bei der inhaltlichen Prüfung der Zusätze schon völlig orientirt zu sein und hemmende Abschweifungen zu vermeiden. Die gesammte Weltanschauung und Theologie des Lactanz ist von dem Grundgedanken beherrscht, dass die als Störungen im Gange der Welt empfundenen Erscheinungen, nach der physischen Seite betrachtet das Uebel, nach der ethischen betrachtet das Böse oder die

[1] Vgl. Spyker, De pretio Institutionibus Divinis Lactantii statuendo. Lugd. Bat. 1826, p. 73 ss.; Alt, De dualismo Lactantiano. Vratislaviae 1839; Overlach, Die Theologie des Lactantius. Schwerin 1858, S. 21 ff., 34 f.; dieses Programm ist wörtlich wiederholt in der Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche, Band IV (1862), S. 3 ff., 151 ff.; Müller J. G. Th., Quaestiones Lactantianae. Gottingae 1875; Martens, Das dualistische System des Lactanz, in der Zeitschrift ‚Der Beweis des Glaubens'. Gütersloh 1888. Neue Folge. IX. Band, S. 14 ff., 48 ff., 114 ff., 138 ff., 181 ff.; Heinig, Die Ethik des Lactantius. Grimma 1887, S. 38 ff.; auch Stöckl, Geschichte der Philosophie der patristischen Zeit = Band II von: Die speculative Lehre vom Menschen und ihre Geschichte. Würzburg 1859, S. 250 ff.; Huber, Die Philosophie der Kirchenväter. München 1859, S. 226 ff.

Sünde, die nothwendige Bedingung für die Entwicklung des einzelnen Menschen wie des göttlichen Reiches sind; in diesem Gegensatze zwischen dem Guten und dem Uebel ist das Geheimniss der wahren Religion enthalten (V 7, 10).[1] Vor Beginn der Welt hat Gott einen Geist geschaffen, der ihm ähnlich und mit göttlichen Eigenschaften ausgestattet, heilig und der Verderbniss nicht zugänglich war und sein Sohn heisst (II 8, 3; IV 6, 1), dessen Gott sich bei Schöpfung der Welt als Berathers und Ausführers bediente (II 8, 7; IV 6, 6—9). Zugleich hat Gott aber auch einen anderen Geist geschaffen. Dieser, ursprünglich gut, mit freiem Willen begabt, blieb der göttlichen Abstammung nicht treu, sondern von Neid gegen jenen ersten ergriffen, ward er böse (II 8, 4—6) und die Quelle alles Bösen (VI 6, 3), welches zu schaffen sein Werk und seine Freude ist (II 1, 13), ein Feind Gottes (VI 6, 3) und geradezu Gegengott (II 9, 13). Da er die Verschuldungen, zu welchen er die Menschen verführt, Gott hinterbringt, heisst er διάβολος, criminator (II 8, 6). Ausserdem schuf Gott unzählige andere Geister als seine Diener und Boten, die Engel (I 7, 4—7; IV 6, 2; 8, 6—8; VII 5, 9). Es folgte die Schöpfung der Welt. Schon die Gestaltung und Einrichtung derselben sollte die nun vorhandenen, durch jene beiden Geister vertretenen entgegengesetzten Principien zum Ausdrucke bringen. Der Himmel, von Gestirnen erhellt, und die Erde, die Stätte der Finsterniss, des Todes, der Unterwelt, auf der Erde selbst wiederum Osten und Westen, Süden und Norden, Tag und Nacht, sodann Feuer, Wärme, das Element der menschlichen Seele, und anderseits Feuchtigkeit, Kälte, das Element des Leibes, sie sind sei es Wohnstätte und Wirkungsbereich, sei es Bilder die einen Gottes und des guten Geistes, die anderen des bösen Geistes (II 9, 2—27). Der Mensch sodann ist, entsprechend der Beschaffenheit der ganzen Welt, aus Seele und

[1] Bei Anführungen wie die obige, nach Buch, Capitel und Paragraph, sind immer die Institutionen gemeint. Von den beiden Capitelangaben bei Citaten aus der Epitome ist die zweite, in eckigen Klammern, die herkömmliche; da bei dieser aber wegen der Lücke im Cod. Taurinensis vom 14. Capitel auf das 20. übergesprungen wird, ohne dass man die Hoffnung haben könnte, dass ein glücklicher Fund diese Lücke ausfüllen wird, so zog ich ununterbrochene Zählung vor; immer die erste der zwei Capitelangaben ist die meiner Ausgabe.

Leib, d. i. aus Himmel und Erde oder aus Feuer und Luft und anderseits aus Feuchtigkeit und Erde zusammengesetzt. Diese beiden Seiten seines Wesens sollen nach göttlicher Bestimmung mit einander kämpfen, und je nach dem Ausgange dieses Kampfes wird das Schicksal des Menschen nach dem Tode ewiges Leben oder ewiges Verderben sein (II 12, 2—14). Als der Mensch geschaffen war, anfänglich ohne Kenntniss des Guten und Bösen und unsterblich, wurde er alsbald von dem bösen Geiste zum Ungehorsam gegen Gott verführt und lernte jetzt den Unterschied zwischen Gut und Böse kennen (II 12, 15—19); jetzt wurde er auch, und dies war die göttliche Strafe, sterblich (II 12, 16. 20). Auch ein Mittel, das Gott ergriff, um der trotz des Strafgerichtes der grossen Fluth immer weiter um sich greifenden Sünde und Abgötterei (II 13) zu steuern, war ohne Erfolg: er wollte durch Sendung seiner Diener, der Engel, die Menschen vor weiterer Verführung durch den Teufel bewahren. Allein der Teufel wusste auch die Engel zu verführen, indem er sie (Genes. 6) zu geschlechtlicher Vereinigung mit den Weibern der Menschen verlockte, und nun wurden sie, von Gott nicht mehr in den Himmel aufgenommen, Diener des Teufels und Dämonen; eine andere Art von Dämonen erwuchs ausserdem in der Frucht jener Vereinigung (II 14, 1–5). Die Dämonen sind es, welche, um die Verehrung des wahren Gottes zu unterdrücken, die göttliche Verehrung längst verstorbener Menschen, besonders von Königen und Wohlthätern der Menschheit (I 8, 8 und oft in Buch I; II 16, 3; VII 14, 1; de ira dei 11, 7) gelehrt haben und unter dem Namen dieser Götter ihre eigene verderbliche Wirkung ausüben (II 14, 5—16, 21). Diesen Angriffen und Verführungen sollen nun die Menschen, welchen Gott nach der auf ein Volk beschränkten und auch hier nur zum Theil erfolgreichen Offenbarung seines Willens (IV 10, 5—11, 7) schliesslich seinen Sohn gesandt hat, damit er nicht nur durch Worte, sondern, selbst Mensch geworden, durch sein Leben und Beispiel die Tugend lehre (IV 11, 7—16; 13, 1; 16, 4; 22—25), den Gehorsam gegen die göttlichen Gebote entgegensetzen und durch siegreiches Bestehen dieses Kampfes die Unsterblichkeit im seligen Zustande wiedergewinnen. Diesen Gedanken fasst nun Lactanz in weiterer Zuspitzung so, dass das Böse nothwendig, dass das Gute unmöglich ist ohne dieses, dass Gott selbst dieses Ver-

hältniss gewollt hat. Lactanz wird nicht müde, diesen Satz in denselben oder in neuen Ausführungen immer wieder vorzutragen; er will ihn bei jeder Gelegenheit lehren (V 7, 3) und ist sich wohl bewusst, dass er ihn so oft wiederholt (VI 22, 2 saepe iam dictum est; Epit. 24 [29], 10 quod saepe dixi; de ira dei 15, 2 sicut saepe docui): denn er ist der Schlüssel zum Verständniss der wahren Religion (V 7, 10). Gott tritt absichtlich nicht dem Treiben der Dämonen entgegen, damit das Böse mit dem Guten kämpfe und die Laster den Tugenden entgegengestellt seien (II 17, 1), er hat den Teufel nicht sogleich zur Strafe seines Abfalls festgelegt, damit er durch alle Mittel die Menschen versuche, sie aber ihm widerstehen (III 29, 13—20); eine geduldige Bewährung der Tugend ist ohne beständige Anfechtung, ein Sieg ohne Feind undenkbar (ebenda §. 16; VI 15, 7; 22, 2). Tugend kann es ebenso wenig ohne Laster geben, wie Licht ohne Finsterniss, Oben ohne Unten, Osten ohne Westen, Warmes ohne Kaltes, Weiches ohne Hartes (de ira 15, 1—4). Wer nicht Einsicht in dieses Verhältniss hat, wie die heidnischen Philosophen, kann das Wesen der Tugend nicht verstehen (III 29, 19; V 7, 4 f.); daher ist es eine Verrücktheit von den Stoikern, wenn sie die Affecte und damit die Laster im Menschen ausrotten wollen, denn damit rotten sie zugleich die Tugenden aus (VI 15, 3—9). Gott hat gerade deshalb den Menschen aus entgegengesetzten Bestandtheilen, aus Seele und Leib geschaffen, damit er durch die Seele auf Gott hingewiesen, durch den Leib für die irdischen Triebe und Reizungen empfänglich werde und sich im Kampfe für das Eine oder das Andere entscheide; denn nicht bequem und mühelos, sondern nur durch grosse Anstrengungen ist das Gut der Unsterblichkeit zu erlangen (II 12, 2 ff.; VII 5, 9—27; de ira 19, 1—3). In vielerlei Weise lässt Gott die Menschen jenen Kampf kämpfen: der Feind naht ihnen mit List wie mit Gewalt (III 29, 14 f.; de opif. dei 1, 7), in den Reizungen der Sinne (VI 22, 2—5; 23, 3—6) wie in Noth und Entbehrungen (V 21, 7—22, 15; VII 1, 17—22; 11, 3 f.; de ira 20, 1 f.); diese Nothwendigkeit beständiger Uebung ist ferner der eigentliche Grund der Verfolgungen der Christen (V 22, 16 f.; vgl. VI 17, 24 ff.); ein Mittel der Prüfung sind auch die in der Kirche entstehenden Secten (IV 30, 2). Gott will wie ein Vater seine

Eine Kritik dieser Theodicee — denn dass nach Lactanz im letzten Grunde diese Lehre eine solche sein soll, zeigen Stellen wie II 17, 1; V 7, 3; Epit. 24 [29], 1 — kann hier nicht unsere Aufgabe sein, doch werden wir an späteren Stellen auf Fehler derselben zu achten haben. Auch über die Quellen, auf welche das dualistische System des Lactanz zurückzuführen ist, wird später eine Bemerkung folgen. Wir wenden uns daher jetzt zu denjenigen Stücken, welche den Gegenstand unserer Untersuchung ausmachen. Es sind der Zahl nach drei. Das erste findet sich Inst. II 8 nach § 6, doch müssen auch vier kleine bisher kaum berücksichtigte Sätze in den §§ 3. 4 und 5 hinzugenommen werden; das zweite steht nach Inst. VII 5, das dritte in de opificio dei c. 19 nach § 8. Wir können eine Wiedergabe der allerdings nicht ganz kurzen Stücke hier nicht umgehen, weil so am leichtesten die für die Untersuchung höchst wichtigen Parallelen aus Lactanz angefügt werden können, zumal wir sie in weit grösserer Anzahl, als es bisher von den Herausgebern und besonders von Müller, Quaest. Lactant. 26 ff. geschehen, beibringen werden. Die erste Stelle (**A**) mit den kleinen Zusätzen, von denen der Anfang von Inst. II 8 durchsetzt ist, geben wir nach dem Parisinus 1663 (R), dem Parisinus 1664 (S) und dem Gothanus (g), die zweite (**B**) nach S und g, die dritte (**C**) nach P, g und dem Glasgower Codex (h), dessen genauere Kenntniss ich der gütigen Mittheilung von Herrn Professor Dr. Young, dem Curator des Hunterian Museum, verdanke. — Geringe orthographische Varianten werden in dieser Wiedergabe nicht verzeichnet. Die Parallelen aus Lactanz sind unter dem Texte gegeben.

Inst. II 8, 3. 4. 5.

Cum esset deus ad excogitandum prouidentissimus, ad 3
faciendum sollertissimus, antequam ordiretur hoc opus mundi *[hier schieben RSg Folgendes ein:* fecit in principio bonum et malum. id plane quid sit apertius *(*aptius *Sg)* explicabo, ne quis me ita loqui arbitretur ut poetae solent, qui res incorporales quibusdam figuris[1] quasi uisibilibus *(*uisilibus *R 1. Hd., corr. v. 2. Hd.)* comprehendunt. cum praeter ipsum nihil adhuc

[1] I 11, 24 cum officium poetae in eo sit, ut ea quae uere gesta sunt in alias species obliquis figurationibus cum decore aliquo tra-

conabor. fabricaturus hunc mundum,[10] qui constaret ex rebus 2
inter se contrariis atque discordibus,[11] constituit ante diuersa[12]
fecitque ante omnia duo fontes[13] (fortes *S*) rerum sibi (sibi *v. 2. Hd. in S getilgt*) aduersarum (aduersarium *S 1. Hd.*, aduersãtium *2. Hd.*, aduersancium *g*) inter seque (que *S 1. Hd.*, atque *auf Rasur 2. Hd.*) pugnantium,[14] illos scilicet duos (duũm, os *2. Hd. R*) spiritus, rectum atque prauum,[15] quorum alter est
deo tamquam dextera, alter tamquam sinistra, ut in eorum
essent potestate contraria illa, quorum mixtura∗ (m *rad., welches 2. Hd. zugefügt hat, S*) et temperatione mundus et quae in eo
sunt, uniuersa constarent. item facturus hominem,[16] cui uirtutem 3
ad uiuendum proponeret, per quam (quem *g*) immortalitatem
adsequeretur, bonum et malum fecit,[17] ut posset esse uirtus[18]:
quae nisi (que si *Sg*) malis agitetur,[19] aut uim suam perdet[20]
(p̣det *S 1. Hd., ausgewischt und in* aug̃t *corr. v. 2. Hd.*) aut
omnino non erit.[21] nam ut opulentia bonum uideatur, acerbitas 4
egestatis (egestate *g*) facit et gratiam lucis commendat obscu-

---

tum mea mediocritas tulit; VI 1, 3 pro ingenii mediocritate; de opif. 1, 1. — [10] II, 8, 29 facturus mundum deus prius .. (vgl. oben ante); 8, 7 und 9, 1 mundi fabrica; VII 3, 4 und 4, 2 mundum esse fabricatum. — [11] II 9, 5 ipsius quoque terrae binas partes contrarias inter se diuersasque constituit; § 17 et philosophi quidam et poetae discordi concordia mundum constare dixerunt; 12, 7 ex rebus ergo diuersis ac repugnantibus homo factus est sicut ipse mundus ex luce ac tenebris. — [12] V 7, 10 (deus) malum non sustulit, ut retineret diuersitatem, vgl. ebenda § 3 und Anm. [11]). — [13] VI 6, 3 fons autem bonorum deus est, malorum uero ille scilicet diuini nominis semper inimicus, de quo saepe diximus: ab his duobus principiis bona malaque oriuntur; de ira 23, 20; zu fons vergl. auch II 8, 3 pleni et consummati boni fons in ipso (deo) erat, und § 5 cunctorum malorum fontem esse liuorem. — [14] II 12, 7 ex rebus diuersis ac repugnantibus, ebenso VII 4, 12; 5, 13; vgl. de ira 2, 9. — [15] III 29, 13 scimus esse prauum ac subdolum spiritum. — [16] II 8, 29 facturus mundum. — [17] VII 5, 9 quas (sc. animas)... constitueret inter bonum malumque medias, ut constantibus ex utrisque naturis uirtutem proponeret, ne immortalitatem delicate adsequerentur ac molliter. — [18] V 7, 8 apparet sine malo ac uitio nullam esse uirtutem. — [19] III 29, 16 quae (sc. uirtus) nisi agitetur . . ., non potest esse perfecta; V 7, 9 (uirtus) agitata malis quatientibus stabilitatem capit. — [20] V 7, 6 quomodo enim patientia uim suam nomenque retineret, si nihil esset quod pati cogeremur? — [21] III 29, 16 ex quo fit ut uirtus nulla sit, si aduer-

summo[33] repugnari non potest,[34] bonorum suorum potestatem illi alteri *(so Buenemann,* ultori *RSg)* adsignauit, quem supra bonum *(cf. c. 8, 3)* ac perfectum *(cf. c. 8, 7)* esse diximus. ita duos ad certamen composuit[35] et instruxit,[36] sed eorum alterum *(*quem *fügt R hinzu)* dilexit ut bonum filium,[37] alterum abdicauit[38] ut malum. postea autem multos alios genuit operum suorum ministros,[39] quos Graeci ἀγγέλους *(*ΑΝΓΕΛΟΥΣ *RSg)* nominant[40] et illos † unius se *(*sed *die Herausg.)* repugnantis qualem natura equorum *(so R,* ęquorum *S, das Wort fehlt in g;* repugnantis naturae qualis duorum *die Herausg.; über diese stark verstümmelte Stelle wird später noch gesprochen werden).* sed pars 8
illa *(*pars illa *fehlt in R)* corruptibilis non utique statim corrupta *(*correpta *S)* est in ortus sui principio *(*principia *S),* sed post compositum ordinatumque mundum, sicut *(*sic *S)* mox *(c. 14, 1—4)* docebimus, a substantiae caelestis uigore[41] *(*uigorẽ, *doch ist ~ von vielleicht 1. Hd. getilgt, S)* peruersa uoluntate desciuit[42] *(*desiuit *S,* desiit *g).* ceterum in principio pares uniuersi et *(*et *fehlt in Sg)* aequa condicione[43] apud deum fuerunt et idcirco angeli omnes, quorum principes erant *(*e̥rrant, r *von vielleicht 1. Hd. getilgt, R)* illi duo. cum autem deus ex his *(*iis *R,* hiis 9
g) duobus alterum bono praeposuisset, alterum malo, exorsus

---

[33] summus deus sehr oft bei Lact., z. B. I 1, 5; 5, 19. 26; 6, 15; II 1, 6; IV 6, 3. 5; 10, 1; 13, 1. 17; V 3, 25; VII 4, 17. 19. — [34] V 22, 17 deo autem quia repugnari non potest. — [35] III 28, 7 cum hac (sc. fortuna) se compositos ad proeliandum putant (sc. homines). — [36] VI 22, 2 saepe iam dictum est uirtutem nullam futuram fuisse, nisi haberet quae opprimeret. itaque fecit omnia deus ad instruendum certamen rerum duarum. — [37] VII 5, 7 ut . . . eumque (sc. hominem) diligeret (sc. deus) tamquam filium. — [38] IV 4, 5 sic fit ut et philosophi et qui deos colunt, similes sint aut filiis abdicatis aut seruis fugitiuis, quia neque illi patrem quaerunt neque hi dominum; II 13, 6 abdicauit (sc. Noah) atque expulit filium. — [39] I 5, 27 ministros regni sui deus genuit (wiederholt 7, 5); VII 5, 9 cum posset semper spiritibus suis immortalibus innumerabiles animas procreare, sicut angelos genuit. — [40] II 8, 6 hunc . . . Graeci διάβολον appellant. — [41] II 14 1 ne terrae contagione maculati substantiae caelestis amitterent dignitatem; VII 5, 22 incremento diuini uigoris accepto. — [42] II 16, 9 desciuerunt (sc. angeli) a dei ministerio. — [43] V 14, 16 deus . . . omnes aequos id est pares esse uoluit, eandem condicionem omnibus posuit; 22, 7 scit enim cunctos ab eodem deo et eadem condicione generatos.

est itaque *(fehlt in Sg)* fabricam mundi, omnibus iis *(*his *S*, hiis *g)* quos creauerat ministrantibus et per certa *(*percepta *Sg)* officia dispositis. illum uero primum et maximum filium praefecit operi uniuerso *(mit diesen Worten läuft die Stelle in § 7 des Cap. 8 ein, nach R, in Sg folgt nach* dispositis *der § 7 unverändert:* exorsus igitur deus fabricam mundi illum primum et maximum filium *u. s. w.)*.

Der zweite dualistische Zusatz (B), hier nach den Handschriften S und g wiedergegeben, findet sich nach VII 5.

B 1 Neque nunc aliquis eo confugiat, ut dicat[1] ad ipsius culpam pertinere[2] quod *(so schreibe ich, da sonst* ad — pertinere *kein Subject hat, ein solches aber auch nicht aus dem vorhergehenden Texte von c. 5, 27 entnommen werden kann,* qui *Sg)* et bonum instituit et malum. cur enim malum uoluit esse, si id odio habet? cur non bonum tantum fecit, ut nemo peccaret, nemo faceret malum? quamquam hoc in omnibus fere prioribus libris docuerim[3] et id iam superius *(c. 5, 15ff.)* quamuis leuiter attigerim, tamen subinde admonendum est, quia omnis ratio ⟨uirtutis⟩ *(dies habe ich zugefügt nach § 2* nulla — poterat*; § 6* cui — innititur*; § 13* ut ratio — constaret*; V 7, 5* ut ratio uirtutis constare posset*; C § 3* cuius *[sc.* uirtutis*]* omnis ratio in eo est
2 ut*)* in eo posita est.[3a] nulla enim uirtus esse poterat, nisi diuersa[4] fecisset, nec omnino apparere uis boni potest[5] nisi ex mali comparatione: adeo malum nihil aliud est quam boni interpretatio.[6] sublato igitur malo etiam bonum tolli necesse est.[7]
3 si laeuam manum aut pedem amputaueris, nec corpus erit integrum nec uita ipsa constabit: adeo ad compagem corporis[8]
4 temperandam aptissime cum dextris sinistra iunguntur. item si pares calculos feceris, nemo ludet: si unum colorem circo dederis, nemo spectandum putabit, sublata omnium circensium uoluptate. quos profecto qui primus *(so Heumann,* prius *Sg)*

---

[1] IV 15, 26 solent eo confugere ut aiant; II 7, 7 nam fortasse aliquis ad illa confugiat. — [2] VI 5, 10 quoniam recte ad culpam pertinet. — [3] VII 5, 8 quamquam haec fere in prioribus libris sparsim docuimus. — [3a] Vgl. unten [41]. — [4] Vgl. zu A [11] und [12]. — [5] VI 15, 9 si desint ea per quae uis eius (sc. uirtutis) aut apparet aut constat. — [6] Vgl. oben Anm. [6]. — [7] Fast wörtlich wie de ira 13, 14, vgl. A [26]. — [8] VI 23, 25 compages corporis, ebenso Epit. 61 [66], 8.

instituit, amator unius coloris fuit, sed alterum ei quasi aemulum[9] posuit, ut posset esse certamen et aliqua in spectaculo gratia. sic deus cum bonum constitueret, cum uirtutem daret, 5
statuit etiam diuersa,[10] cum quibus illa confligerent.[11] si desit hostis et pugna, nulla uictoria est.[12] tolle certamen,[13] ne uirtus quidem quicquam est.[14] quam multa sunt hominum inter se et quam uariis artibus constituta certamina! nemo tamen fortior uelocior praestantior haberetur, si aduersarium cum quo contenderet[15] non haberet. unde autem abest uictoria,[16] abesse hinc et gloriam simul et praemium[17] necesse est. ut igitur uirtutem 6
ipsam exercitatione assidua roboraret eamque faceret de malorum conflictatione perfectam,[18] utrumque simul dedit, quia utrumque sine altero retinere uim suam non potest.[19] ergo diuersitas[20] est cui omnis ratio uirtutis *(so schreibe ich nach § 1,* 7
ueritatis *Sg)* innititur. non me praeterit quid hoc loco a peritioribus possit opponi.[21] si bonum sine malo esse non potest, quomodo primum hominem dicis ⟨ante⟩ *(von den Herausg. zugefügt)* offensum deum in solo bono fuisse aut postea in solo

---

[9] II 9, 11 eius scilicet quem dei esse aemulum diximus. — [10] Vgl. zu B [4]. — [11] II 17, 1 ut mala cum bonis pugnent, ut uitia sint aduersa uirtutibus. — [12] Epit. 24 [29], 3 nec enim potest ulla fieri sine hoste uictoria; VI 15, 7 ubi ergo uitia non sunt, ne uirtuti quidem locus est, sicut ne uictoriae quidem, ubi aduersarius nullus est; vgl. V 22, 17 quomodo — nisi habuerit hostem? — [11 12] III 12, 2 quoniam igitur utrique (sc. animo et corpori) subiacet fortitudo, utrique proposita dimicatio est et utrique ex dimicatione uictoria: corpus . . cum solidis . . . confligat necesse est . . . — [13] Vgl. VI 22, 2 zu A [36]. — [14] Vgl. zu A [21]. — [15] Vgl. zu B [12] und IV 30, 2 fraudes illius aduersarii nostri cum quo nos luctari deus uoluit; VI 4, 17 nobis aduersarium deus reseruauit, ut possemus capere uirtutem; aduersarius in diesem Sinne auch III 29, 16. 19 f.; VI 23, 4; VII 27, 16; de opif. 1, 7. — [16] Vgl. zu B [12]. — [17] III 12, 8 praemium quod ea (sc. uirtute) dignum sit; § 11. 12 uirtutis praemium; vgl. § 7—13. — [18] III 29, 16 . . ut (sc. diabolus) hominem malitia sua exerceat ad uirtutem; quae nisi agitetur, nisi uexatione adsidua roboretur, non potest esse perfecta, siquidem uirtus est perferendorum malorum fortis atque inuicta patientia; III 12, 35 si . . in omnibus miseriis laboribusque uiuamus, quae sunt exercitia et corroboramenta uirtutis. — [19] V 7, 6 quomodo enim patientia uim suam nomenque retineret. — [20] Vgl. zu A [12]. — [21] V 21, 7 non me fugit quid responderi e contrario possit.

bono futurum? discutienda[22] nobis haec quaestio est, quod in
8 prioribus libris praetermisi,[23] ut hic implerem. diximus superius
ex elementis repugnantibus hominis constare naturam.[24] corpus
enim, quod *(so g, vgl. unten III 27, 15,* quę *wie es scheint S
1. Hd.,* qađ, *d. i.* quia de *auf Rasur v. 2. Hd.)* terra est,[25] com-
prehensibile *(darnach* ẽ, *aber von vielleicht 1. Hd. durchstrichen,
S)* temporale brutum atque tenebrosum est, anima uero, quia de
9 caelo est, tenuis aeterna sensibilis illustris est.[26] quae quia inter
se contraria[27] sunt, necesse est hominem bono et malo esse
subiectum:[28] animae ascribitur bonum, quia indissolubilis est,
corpori malum, quia fragile est.[29] quoniam igitur sociata et con-
iuncta sunt corpus et anima,[30] aeque bonum et malum cohaereat[30a]
10 necesse est nec separari alterutro possunt, nisi cum illa separata
sunt. denique boni malique notitia simul homini primo data
est: qua percepta statim de loco sancto[31] pulsus est, in quo
malum non est. ubi cum esset in bono tantum, id ipsum bonum
esse ignorabat. postquam uero accepit boni malique intelle-
gentiam[31a] *(folgt* ita in *in S v. 1. Hd.,* ita *gestrichen u.* in *radirt*

---

[22] III 1, 1 discussis . . . erroribus, dieselbe Verbindung IV 27, 18. — [23] IV 5, 3 quod in prioribus libris ne facerem temperaui. — [24] superius: vgl. VII 4, 12; 5, 16 zu B [26]; II 12, 3 ut (sc. homo) ipsius mundi ex contrariis constantis elementis similitudinem gereret; VII 5, 13 (homo) conpactus ex rebus diuersis ac repugnantibus, ähnlich de ira 15, 3. — [25] III 27, 15 corpus quod est terra; ähnlich II 2, 24; 12, 3; III 6, 3. — [26] VII 4, 12 quoniam homo ex rebus diuersis ac repugnantibus configuratus est, anima et corpore, id est caelo atque terra, tenui et comprehensibili, aeterno ac temporali, sensibili atque bruto, luce praedito atque tenebroso; VII 5, 16 nam quia homo ex duabus rebus constat, corpore atque anima, quorum alterum terrenum est, alterum caeleste; ähnlich VII 12, 2; III 6, 4; 12, 2. — [27] Vgl. VII 12, 3 zu B [24]. — [28] III 12, 14 (uita praesens) malis est subiecta per corpus; 18, 14 malis esse subiectum. — [29] VII 12, 6 dissolui animam . . . falsum est; § 8 nam si terrenum et fragile corpus . . . non statim diffluit . . ., ergo anima, quae fragilis non est, in aeternum manet; 9, 12 apparet animam non interire neque dissolui; de opif. 4, 6 ut homo indissolubilis sit; § 7 res ipsa exigebat ut terreno ac fragili corpore fingeretur; der Gedanke obiger Stelle animae ascribitur bonum u. s. w. ist ausgeführt VII 5, 15 ff., auch II 12, 3. 7. — [30] VII 12, 4 quamuis inter sese coniuncta et sociata nascantur (sc. corpus et anima). — [30a] Vgl. zu A [26]. — [31] Vgl. zu B [32a]. — [31a] II 12, 16 intellegentia boni ac mali.

v. 2. Hd., iam *die Herausg.)* nefas erat eum in beatitudinis loco morari relegatusque *(*relęgatusque, *von junger Hand corr., S)* est in hunc communem orbem,[32] ut ea utraque simul experiretur, quorum naturam pariter agnouerat. apparet ergo idcirco datam 11
esse homini *(*hominiꝫ, s *rad., S)* sapientiam, ut bonum discernat a malo, ut ab incommodis commoda, ab inutilibus utilia distinguat *(*distinguant *S 1. Hd.,* distinguat// *2. Hd.),* ut habeat iudicium et considerantiam, quid *(*i *auf rad.* o, *wie es scheint von S 2. Hd.)* cauere quid appetere, quid fugere quid sequi debeat.[33] sapientia igitur constare sine malo non potest,[34] uixitque ille princeps generis humani quamdiu *(*quandiu *S)* in solo bono fuit, uelut infans, boni ac mali nescius[35]. at enim postea hominem necesse est et sapientem esse et sine 12
ullo malo beatum. sed id fieri non potest, quamdiu anima domicilio *(*domicilia *S)* carnis *(*corporis *die Herausg.)* induta *(oder* inclusa? Vgl. die Stellen in Anm. [36]*)* est.[36] cum uero factum fuerit corporis animaeque discidium,[37] tunc malum a bono separabitur, et sicut corpus interit, anima manet, ita malum interibit et bonum permanebit.[38] tunc homo accepto immortalitatis indumento[39] erit *(*t *auf Ras. von 2. Hd. S)* sapiens, expers mali
(so die Herausg., malis *Sg).* si quis *(so g,* sicut qui, aĩa *d. i.* 13
anima *v. 2. Hd. S,* sicut deus. qui *die Herausg.)* ergo uult nos in bono esse tantum, id potissimum desiderat, ut sine

---

[32] Epit. 22 [27], 4 eiecit ergo peccatorem de sancto loco et in hunc orbem relegauit.. ipsumque Paradisum uallo igneo circumfudit, ne quis hominum.. ad locum illum perpetuae beatitudinis conaretur irrepere. — [33] Vgl. zu Anm. [7] zu II 8, 5 und A [27 28]. — [34] VII 4, 14 nisi ergo essent mala quae caueret, quae a bonis utilibusque distingueret, non esset ei (sc. homini) sapientia necessaria. — [35] de ira 13, 18 semper infantes ac nescios esse rerum . . ; decipiuntur (sc. infantes) per ignorantiam boni ac mali; vgl. überhaupt § 17 f. — [36] VII 2, 8 mens hominis . . in tenebroso domicilio inclusa; VII 12, 11 anima . . . tenebroso domicilio terrenae carnis inclusa. — [37] II 12, 9 corporis animaeque seductio; discidium III 4, 12; 7, 3; IV 1, 5; VI 6, 20; VII 3, 23; vgl. Lucr. III 838 cum corporis atque animai discidium fuerit. — [38] VII 10, 6 quia uitia temporalia et breuia sunt, uirtus perpetua et constans et par sibi semper; vgl. überhaupt § 1—8. — [39] VI 13, 5 nemo esse sine delicto potest, quamdiu indumento carnis oneratus est; VII 12, 19 indumentum fragile; VII 2, 4 quia mortali corpore indutus est.

corpore uiuamus, in quo est malum. quod si tollatur, aut sapientia homini, ut dixi, aut corpus adimetur, sapientia, ut ignoret malum, corpus, ut non sentiat. nunc autem cum homo et sapientia sit instructus,[40] ut sciat, et corpore, ut sentiat, utrumque pariter in hac uita deus esse uoluit, ut ratio uirtutis
14 sapientiaeque constaret.[41] posuit itaque hominem inter utrumque medium,[42] ut haberet licentiam uel mali uel boni sequendi. sed malo admiscuit apparentia quaedam bona, id est uarias et delectabiles suauitates, ut earum illecebris induceret hominem ad latens malum,[43] bono autem admiscuit apparentia quaedam mala, id est aerumnas (aerũpnas *g)* et *(fehlt in g)* miserias et labores, quorum asperitate ac (*ac, h *rad. S)* molestia offensus animus
15 refugeret a bono latenti.[44] hic (hinc *g)* ergo sapientiae officium desideratur, ut plus mente uideamus quam corpore[45]: quod pauci admodum facere possunt, quia et uirtus difficilis ac rara[46] *(das* 2. a *auf Ras. S,* ratã^{ra}, ra *v. 2. Hd. g)* est et uoluptas communis[47]
16 ac publica. ita necesse est sapientem pro stulto haberi,[48] qui

---

[40] IV 6, 9 sapientia .. instructus. — [41] V 7, 5 ut ratio uirtutis constare posset und B 3^{a}. — [42] Vgl. VII 5, 9 bis ‚medias' zu A [17]. — [42] und [43]. Derselbe Gedanke VI 3, 4 ut appareat in uirtutibus capiendis labores esse maximos, in perceptis autem maximos fructus et solidas atque incorruptas uoluptates, uitia uero quibusdam delenimentis naturalibus inlicere animos hominum et inanium iucunditatum specie captos ad acerbas amaritudines miseriasque perducere; ferner c. 4 (§ 12 hae sunt uiae quas deus humanae uitae adsignauit: in quibus singulis et bona ostendit et mala, sed ordine praepostero atque conuerso u. s. w.); 9, 16 ff.; VII 5, 23 ff.; 9, 15 ff.; c. 10. — [43] Einzelne Ausdrücke: VI 4, 3 (uia) delectabilis . . . in ea posuit deus . . . inlecebras omnes; VII 5, 23 corporis bona mala sunt animi, hoc est . . . suauitates uariarum uoluptatum. — [44] Einzelne Ausdrücke: VI 9, 21 sanus igitur non est qui nulla spe maiore proposita iis bonis quibus ceteri utuntur in uita, labores et cruciatus et miserias anteponat; VI 4, 6 uia . . aspera; § 10 asperum iter. — [45] II 3, 9 qui ergo colunt simulacra, corpora sunt hominibus carentia . . nec uident plus aliquid mente quam corpore, cum sit animi officium ea subtilius cernere quae acies corporalis non potest intueri. — [46] V 7, 6 ut uirtus esset pretiosa, quod rara est. — [47] III 8, 5 (uoluptas) . . communis est omnibus; 11, 6 uoluptas . . . communis est cum beluis. — [48] VII 9, 16 si ergo uirtus et prohibet iis bonis hominem, quae naturaliter adpetuntur, et ad sustinenda mala inpellit, quae naturaliter fugiuntur, ergo malum est uirtus et inimica naturae stultumque iudicari necesse est qui eam sequitur;

dum appetit bona quae non cernuntur,[49] dimittit *(dimittat g)* e manibus quae uidentur, et dum uitat mala quae non *(ñ 2. Hd. S)* aspiciuntur, incurrit in mala quae ante oculos sunt.[50] quod accidit nobis, cum neque cruciatum neque mortem pro fide recusamus, quando ad summum nefas compellimur, ut prodita fide[51] atque abnegato deo uero diis mortuis mortiferisque 17
libemus.[52] haec ratio est cur hominem deus et mortalem fecerit et malis subiecerit, licet ipsius causa mundum aedificasset,[53] scilicet ut uirtutem caperet et ei uirtus sua immortalitatem daret.[54] uirtus autem, sicut ostendimus, ueri dei cultus est.[55]

V 12, 3 ff.; c. 14 (§ 1 quae uero causa sit ut eos qui sapientes sunt stultos putent, magna ratio est . . quae nobis diligenter est explicanda) — 18, 12 docui, ut opinor, cur populus noster aput stultos stultus habeatur; VI 6, 23 — 7, 9 (vgl. § 2 nam sicut uia illa sapientiae habet aliquid simile stultitiae . .). — [49] V 21, 11 animus uero, in quo solo est homo, quoniam subiectus oculis non est, nec bona eius aspici possunt, quae in sola uirtute sunt posita. — [50] Der Inhalt berührt sich vielfach mit den zu [42] [43] [47] angeführten Stellen. — [51] V 13, 17 qui nullos cruciatus, nullam mortem recusant, ne a fide iustitiaque declinent; § 15 cruciari et emori, ne fidem prodat. — [52] II 17, 6 quod simulacra ista quae coluntur effigies sint hominum mortuorum; § 7 inexpiabile facinus esse deserere uiuentem, ut defunctorum monumentis seruias; § 10 (daemones) mortiferis eos (sc. homines) inlecebris et erroribus perdant, quoniam hoc illis cottidianum sit opus, tenebras hominibus obducere, ne quaeratur ab iis uerus deus; IV 26, 20 qui . . uitam suam mortiferis uoluptatibus dedunt; VII 6, 2 suauitatibus mortiferis; V 19, 1 auertere homines ad mortifera sacra; II 1, 5 ut uero ac uiuo deo mortuos praeferant; dass die heidnischen Götter nur längst verstorbene Menschen seien, ist ein Grundgedanke des Lact., vgl. oben S. 6. — [53] [54] VII 5, 7 cur (sc. deus hominem) mortalem fragilemque constituit? cur omnibus malis quem diligebat obiecit? (vgl. III 12, 14 uita . . malis subiecta); § 15 cur igitur eum mortalem finxit et fragilem, cum illius causa mundum aedificasset? primum . . ., deinde ut proponeret homini uirtutem, . . per quam posset praemium immortalitatis adipisci. — [54] uirtutem capere häufig bei Lact., z. B. IV 24, 4. 10; VI 4, 10. 17; VII 10, 5; ebenso der Gedanke der Stelle, z. B. III 12; c. 27; VI 9, 17 ff.; VII 5, 15 ff; 9, 15 ff.; c. 10, vgl. oben S. 8. — [55] VI 5, 19 scientia est deum nosse, uirtus colere: in illo sapientia, in hoc iustitia continetur; bei dieser auch sonst bei Lactanz vorkommenden Identificirung von uirtus und iustitia ist mit obigem Hinweis (superius) wohl VII 5, 22 (iustitiam sequi quae continetur in dei cultu) und überhaupt das Stück § 16—27 gemeint, zumal da unmittelbar vorher (§ 15. 18. 20) und nachher (§ 23.

Es folgt der dritte dualistische Zusatz (C), in de opificio dei c. 19 nach § 8 eingeschoben; wir geben ihn nach den Handschriften P, g und h.

C 1 Dedit ei et constituit aduersarium[1] nequissimum et fallacissimum spiritum[2] *(spm̃ 1. Hd. P, zum Theil auf Ras. und über der Zeile,* spiritum *von 2. Hd.)*, cum quo in hac terrestri uita sine ulla securitatis requie dimicaret.[3] cur autem deus hunc
2 uexatorem generi hominum constituerit,[4] breuiter exponam. ante omnia diuersitatem[5] uoluit esse ideoque uulgo non aperuit ueritatem, sed eam paucissimis reuelauit[6]: quae diuersitas[7] omne arcanum mundi continet.[8] haec est enim quae facit esse *(fehlt in h)* uirtutem, quae *(fehlt in h)* scilicet *(*sine ipsa *fügen die Herausg. hinzu)* non modo esse, sed ne apparere[9] quidem ⟨posset⟩ *(fügen die Herausg. hinzu)*, quia uirtus esse non *(-sse ñ auf Ras. von 2. Hd. P)* poterit, nisi fuerit compar aliquis,[10] in quo
3 superando uim suam uel exerceat[11] uel ostendat. nam ut *(aus* et *1. Hd. P)* uictoria constare sine certamine non potest, sic ne *(*nec *Pg)* uirtus quidem *(fehlt in h)* ipsa sine hoste.[12] itaque quoniam uirtutem dedit homini, statuit illi ex *(*e *h)* contrario inimicum,[13] ne *(*ut *h)* uirtus otio torpens naturam suam perderet.[14] cuius omnis ratio in eo est[14a], ut concussa et labefacta *(*labefactata *Erasmus, wie in § 5)* firmetur[15] nec aliter ad summum fastigium possit uenire, nisi prudenti manu *(*prudentius maius *P)* semper agitata[16] *(*agita$^{ta}_{x}$, s *rad.*, ta *zugefügt von*

---

24. 27) nur uirtus genannt wird und auch in § 24 (iustum.. iniustos.. uirtutis inimicae) diese Gleichstellung der beiden Begriffe liegt.

[1] Vgl. zu B 12 und 15. — [2] II 17, 5 illos nequissimos spiritus; IV 27, 16 illi nequissimi spiritus; II 14, 2 dominator ille terrae fallacissimus. — [3] dimicaret: vgl. III 12, 2 zu B 11 12. — [4] III 29, 10 quis illam generi hominum uexatricem perpetuam constituerit; II 15, 8 daemonas ... uexatores hominum. — [5] und [7] Vgl. zu A 11 12. — [6] VI 18, 2 nos ... quibus solis a deo ueritas reuelata ... est; ähnlich III 29, 13. — [8] V 7, 10 diuersitatem, quae sacramentum diuinae religionis continet sola; VII 6, 2 hoc arcanum dei, hoc mysterium mundi. — [9] apparere: vgl. VI 15, 9 zu A 21 und B 5. — [10] Vgl. zu A 21 und B 15; compar auch VI 18, 19; 20, 13. — [11] uim ... exerceat: vgl. VII 4, 13 in Anm. 7 zu II 8, 5; zu exercere: III 29, 16 zu B 18 und V 7, 4 (uirtus) nisi exerceatur aduersis. — [12] uictoria ... sine hoste: vgl. zu B 12. — [13] inimicus: in demselben Sinne III 29, 13. — [14] Vgl. zu A 20. — [14a] Vgl. zu B 41. — [15] und [16] Vgl. zu A 19 und B 19.

2. *Hd. P)* se ad salutem suam dimicandi tenore fundauerit. noluit enim deus hominem ad immortalem illam beatitudinem[17] delicato itinere peruenire.[18] daturus ergo *(igitur g)* uirtutem dedit hostem prius, qui animis hominum cupiditates et uitia immitteret,[19] qui esset auctor errorum malorumque omnium machinator[20] *(machinatorũ g)*, ut quoniam deus hominem *(homines deus g,* hominem deus *h)* ad uitam uocat, ille contra, ut rapiat et traducat ad mortem. hic est qui aut inducit aut decipit eos qui ueritati *(uirtuti, am Rande* al. ueritati *h)* student, aut si dolo et studiis *(ich vermuthe* astutiis *nach Sallust. Cat. 26, 2* dolus et astutiae *und Lact. Inst. III 29, 15* dolis et astu, *wo ebenfalls List und Gewalt des Teufels gegenübergestellt werden, wie auch de op. 1, 7* nam ille colluctator et aduersarius noster scis quam sit astutus et item saepe uiolentus*)* non quiuerit *(quierit h)*, uirilem gerit animam,[21] qua *(animum, quo die Herausg.)* sublimium *(oder* sublimem? *vgl. VII 5, 22* incremento diuini uigoris*)* uigorem labefactare conetur, infanda dictu et execrabilia moliens[22]: uexat interficit,[23] et tamen ut prosternit multos, sic a multis uictus prostratusque discedit *(recedit h)*.

Die Stücke A und B erheben in bestimmtester Weise den Anspruch, als von Lactanz geschrieben angesehen zu werden, wie die Stellen A § 7 quem supra — diximus, § 8 sicut mox docebimus, B § 1 quamquam — attigerim, § 7 quod — implerem zeigen. In C lässt der Gebrauch der ersten Person § 1 exponam sich ebenfalls nur auf Lactanz deuten und dasselbe gilt von der ersten Person in explicabo und enarranda nobis in den kleinen Zusätzen II 8, 3 und 5. So unverkennbar nun aber diese sämmtlichen Stücke von Lactanz verfasst sein wollen, so wenig ist die Autorschaft desselben allgemein an-

---

[17] immortal. beatitud.: vgl. Epit. 22, 4 zu B 32. — [18] de opif. 19, 10 qui si delicatus ac tener in hac uita fuerit; VII 5, 9 ne immortalitatem delicate adsequerentur ac molliter; V 22, 12 delicate uiuere. — [19] VI 4, 20 cupiditatem insatiabilem inmittit. — [20] auctor . . machinator; vgl. zu A 30. — [21] VI 12, 41 animum tuum contra te geram. — [22] VII 16, 4 infanda dictu et execrabilia molietur. — [23] V 9, 10 uexant ergo . . . parumque habent interficere.

(1660), Spark (1684), Cellarius (1698), Walch (1715), Le Brun-Lenglet (1748), Eduardus a S. Xaverio (1755 ff.), Fritzsche (I 82, Anm. 2; II 76 Anm.; 207 Anm.); ausserdem manche Gelehrte, wie Le Nourry, Apparatus ad Bibliothecam Maximam Veterum Patrum (1715), II 583 f. 638 ff.; Overlach, Die Theologie des Lactantius (vgl. oben S. 4, Anm. 1), S. 1, Anm. 3; S. 22, Anm. 7; Kotzé, Specimen historico-theologicum de Lactantio, Traiecti ad Rh. (1861) S. 78 ff. Für echt dagegen hielten die Stellen Rich. Simon, in einem Briefe aus dem Jahre 1682, dem fünfundzwanzigsten der Lettres choisies de M. Simon, Amsterdam 1730, II 172 ff.,[1] und ihm schloss sich an Heumann in der Vorrede seiner Ausgabe, Seite c 3. In neuerer Zeit haben Spyker, Alt und J. G. Th. Müller in den S. 4, Anm. 1 genannten Arbeiten die Echtheit vertreten, Spyker S. 73 ff. ohne Gründe anzugeben, Alt S. 25 ff. nur mit wenigen und leichtwiegenden Bemerkungen, Müller dagegen zum ersten Male in einer ausführlichen, eigens dieser Frage gewidmeten Untersuchung. Obgleich dieselbe sich, wie wir sehen werden, sehr an der Oberfläche hält, so hat sie doch den Erfolg gehabt, dass Martens (vgl. S. 4, Anm. 1) keinen Anstand nimmt, wie er S. 15 sagt, jene Stellen als echt vorauszusetzen und dieselben in den Bereich seiner Erörterung zu ziehen. Wieder Andere haben verschiedene Mittelwege eingeschlagen. Der Herausgeber Betuleius (1553) deutet bei der zweiten Stelle (S. 397, Col. 2, 30) einen Zweifel an, zu den inhaltlich bedenklichen Stücken stellt er alle drei S. 557 f., er commentirt sie aber, als seien sie von Lactanz. Isaeus (1646, S. 285. 352. 380.) liess nur die Stelle in de opificio als echt gelten, wahrscheinlich, weil sie schon vor Manutius in den Ausgaben stand. Buenemann scheint bei der ersten (S. 218, Anm. r) und der dritten (S. 1214, Anm. z) geneigt, an Echtheit zu glauben, bei der zweiten (S. 891, Anm. d) spricht er sich entschieden für dieselbe aus.

[1] R. Simon sieht in dem heterodoxen Charakter der Zusätze einen deutlichen Hinweis darauf, dass sie echt, aber um des Inhalts willen ausgeschieden worden seien. Jener Brief bespricht ausführlich die Stellung der verschiedenen Ausgaben diesen Stücken gegenüber, eine eigentliche Untersuchung der Frage gibt er durchaus nicht. Der Verfasser verspricht sie freilich S. 182; es wäre interessant, die Gründe des grossen Kritikers zu hören, doch hat er sein Versprechen, wie es scheint, nicht erfüllt.

Bei dieser Verschiedenheit der bisherigen Ansichten ist eine eingehende Untersuchung der Sache durchaus nothwendig, zumal da sich herausstellen wird, dass die Frage der Betrachtung mehr Seiten bietet, als man bisher an ihr gefunden hat.

In erster Linie ist die handschriftliche Beglaubigung jener Stücke ins Auge zu fassen. Hier ist von vorneherein zu sagen, dass dieselbe eine sehr geringe ist. Unter den sechzehn bis in das 13. Jahrhundert gehenden ganz oder beinahe vollständigen Handschriften der Institutionen, die S. 2f. angeführt sind, befinden sich nur drei[1] Zeugen für A oder B und nur einer derselben ist älter als das 10. Jahrhundert, der Parisinus R. Doch enthält dieser nur die erste Stelle, da Buch VII der Institutionen, abgesehen von dem Fragment Cap. 7, 3 — 9, 12, sich nicht in diesem Codex findet. Dagegen sind die Stücke A und B durch den Parisinus S und den Casinas überliefert, in letzterem A verstümmelt. Sowohl der Zahl wie dem Alter nach fallen diese Handschriften jenen anderen gegenüber nur leicht in die Wagschale. Was die dritte Stelle angeht, so liegt sie, um auch hier nicht unter das 13. Jahrhundert herabzugehen, in P, h und in dem Codex von Arras vor, in letzterem jedoch nur in einem Bruchstück; sie fehlt in B und V[2]. So wäre wenigstens dem Anscheine nach das Verhältniss hier günstiger. Ich glaube nach dem Bilde, welches ich mir von der Textgeschichte des Lactanz gemacht, dass nicht nur in den Institutionen, sondern auch in der Schrift de opificio dei derjenige Codex, aus welchem B stammt, diese Erweiterungen schon beigefügt enthielt, dass in den Institutionen, da auf denselben Codex R H S zurückgehen, R und S die Stücke A und B, letzteres jetzt in R verloren, aufgenommen haben, ebenso die kleinen Zusätze II 8, 3. 4 und 5, deren zweiter auch in H, deren vierter nur in R übergegangen ist, dass ferner der Zusatz C aus jenem Codex auch in P fortgepflanzt

[1] Der St. Galler Palimpsest hat keinen der Zusätze in II 8; da aus Buch VII nichts in demselben erhalten ist, lässt sich dies von dem Stücke B nicht unmittelbar behaupten, doch ist es bei der engen Verwandtschaft des Palimpsests mit dem Bononiensis so gut wie sicher; vgl. meine Publication des ersteren in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften, Band CVIII, S. 251ff. Der Valentianensis 140 enthält Buch VII überhaupt nicht.

[2] Junge Handschriften, die C enthalten, nennt Buenemann S. 1214, Anm. z.

ward, indem P auch in de opificio Beziehungen zu jenem Stammcodex hat, wie wir sie für die Bücher II—V und VII der Institutionen als vorhanden bezeichnet haben. Allein auf die Zahl, das Alter, die Verwandtschaftsverhältnisse der Codices wollen wir ausser insoweit, als daraus für alle Fälle hervorgeht, dass jene Stücke schon sehr alt, schon vor dem 10. Jahrhundert geschrieben sein müssen, kein allzugrosses Gewicht legen. Man könnte geltend machen, diese Stellen seien vielleicht wegen ihres hervorstechend heterodoxen Inhalts schon in jener Vorlage als bedenklich bezeichnet worden und der Erfolg dieser Warnung sei wenigstens für A und B in der so schmalen Ueberlieferung wahrzunehmen. Auch scheint die Erwägung berechtigt, dass man sich viel eher eine Ausmerzung solcher anstössigen Stellen durch kirchlich fromme Leser, als eine Einschwärzung derselben durch einen häretisirenden Interpolator vorstellen könne. Wenn wir daher aus der Form der äusseren Ueberlieferung Schlüsse ziehen wollen für unsere Frage, so müssen wir ihr nach anderern Seiten hin, die festere Anhaltspunkte bieten, Ergebnisse abzugewinnen suchen. Es kann uns nun aber für A und B eine Prüfung der Codices R und S auf einen gewisseren Weg leiten.

Bei einer Untersuchung dieser Handschriften R und S mit Rücksicht auf jene Zusätze ist zunächst die Bemerkung vorauszusenden, dass die Beglaubigung des Zusatzes B keineswegs deshalb eine schwächere ist, weil derselbe sich nicht in R findet. Wäre der Codex R ganz erhalten, so würde er ganz gewiss uns in Buch VII den dualistischen Zusatz zeigen. Doch wie können wir dies mit einer solchen Zuversicht behaupten? Deshalb, weil R, soweit erhalten, und S[1] eine nicht unbeträchtliche Anzahl höchst eigenartiger Erscheinungen gemeinsam haben, so dass man den Schluss ziehen darf, dass, da beide Handschriften das Stück A gemeinsam haben, in R oder seiner nächsten Quelle ursprünglich das Stück B nicht minder vorhanden gewesen sein wird, wie es jetzt in S vorhanden ist.

[1] Die jüngeren Theile des Codex S (vgl. oben S. 3) werden bei der folgenden Untersuchung nicht berücksichtigt, da der Text, im Verhältniss zu den älteren Theilen betrachtet, schon die Ueberarbeitung eines gelehrten Lesers aufweist. Den Gothanus können wir, da er nahe verwandt mit S und viel jünger, ebenfalls bei Seite lassen.

Es wird nun aber für unsere Frage sehr wichtig sein, dass wir uns ein bestimmtes Urtheil über jene R und S gemeinsamen Eigenthümlichkeiten bilden, denn dadurch wird auch unser Urtheil über die dualistischen Stücke nach der entsprechenden Richtung hingelenkt werden. Gemeinsam ist R und S die erste Kaiseranrede, nach I 1, 12 stehend, die zweite, nach VII 27, ist, wenn sie, wie beinahe gewiss, in R war, mit dem grössten Theile des Buches VII in dieser Handschrift verloren gegangen. Sollten wir nun aber für die Kaiseranreden die Unechtheit nachweisen können, so würde dadurch die Annahme der Echtheit der dualistischen Stücke einen starken Stoss bekommen; doch mit dieser Frage hat sich erst unsere zweite Untersuchung zu beschäftigen. Indessen bleiben eine Reihe anderer Stellen übrig. In den Worten I 5, 13 Ouidius quoque in principio praeclari operis hat R anstatt operis die offenbare Glosse carminis, S hat im Texte operis, am Rande von anderer alter Hand ebenfalls carminis: man erkennt eine gemeinsame corrigirte Vorlage. — I 6, 12 in der bekannten Stelle aus Varro über die Sibyllen haben RS nach den Worten: decimam Tiburtem nomine Albuneam, quae Tiburi colatur ut dea iuxta ripas amnis Anienis, cuius in gurgite simulacrum eius inuentum esse dicitur tenens in manu librum, folgenden Zusatz: cuius sortes senatus in Capitolium (capitolio R) abstulerit. Für das völlig unpassende abstulerit haben junge Handschriften, wie der Gothanus, die naheliegende Verbesserung transtulerit. Aber ebenso wie in abstulerit verräth sich eine ungeschickte Hand auch in der Anknüpfung durch cuius: denn bezieht man dasselbe auf librum, so kommt die Wunderlichkeit heraus, der Senat habe die Sprüche eines Buches, welches eine auf dem Grunde des Anio gefundene Bildsäule der Albunea in der Hand gehabt, nach Rom bringen lassen; bezieht man dagegen cuius auf Albuneam, so ergibt sich ein sehr unbeholfener Satzbau, indem das erste Relativ quae und ebenso das dritte cuius zu Albunea gehört, zwischen beide Sätze aber störend der zweite Relativsatz cuius — librum tritt, dessen cuius auf amnis Anienis geht; überhaupt aber ist diese Häufung von Relativsätzen sehr schwerfällig. Aber selbst wenn man jene Wunderlichkeit und bei Varro einen solchen Satzbau hinnehmen wollte, so bleibt doch inhaltlich ein grosses Bedenken. Denn die

Angabe des Zusatzes wird durch keine einzige andere Nachricht aus dem Alterthum gestützt, vielmehr lassen gerade diejenigen Sibyllenverzeichnisse, welche auf Varro zurückgehen, das anonyme, welches Alexandre, Orac. Sibyll. (1841) I 1 ff. und Friedlieb im Anhang S. IV nach einem Wiener Codex herausgegeben haben, das des Scholiasten zu Platos Phaedrus p. 244 B, das von Cramer, Anecdot. Paris. I 332 ss. mitgetheilte, dasjenige Isidors, Orig. VIII 8, ebenso alle sonstigen hier in Betracht kommenden Sibyllenverzeichnisse, die Maass, de Sibyllarum indicibus p. 51 ss. bespricht, keine Spur jener Notiz erkennen. Buenemann zwar und Klausen, Aeneas und die Penaten I 208, auch Marquardt, Röm. Staatsverw.[3] III 354 Anm. 4 verweisen auf Tibull II 5, 69 f.: quasque Aniena sacras Tiburs per flumina sortes Portarit sicco pertuleritque sinu, aber hier wird etwas völlig Anderes erzählt, das Zusammentreffen aber in dem Worte sortes und die Verwandtschaft von abstulerit in RS und pertuleritque bei Tibull ist zufällig, man müsste sonst ja annehmen, dass Tibull jene Stelle bei Varro im Sinne gehabt hätte; dies ist aber unglaublich, wie ein Vergleich von Varro und Tibull Vers 67 ff. zeigt; vgl. auch Maass S. 26 f. und im Hermes XVIII, 337 f. In einem Widerspruche stehen jene Worte in RS allerdings nicht mit dem, was sonst Varro bei Lactanz berichtet, sie lassen sich unter die Worte des § 11 bei Lactanz bringen: Capitolio refecto quod ex omnibus ciuitatibus et Italicis et Graecis praecipueque Erythraeis coacti adlatique sunt (sc. libri) Romam cuiuscumque Sibyllae nomine fuerunt, aber es nöthigt nicht das Geringste, in ihnen eine wahre Ueberlieferung anzuerkennen, vielmehr ist es nach den angeführten Gründen nicht nur denkbar, sondern sogar so gut wie sicher, dass ein Interpolator diese Worte eben aus der Stelle § 11 in Verbindung mit der Nachricht § 14, dass der Senat nach Wiederherstellung des Capitols die Ueberbringung der Sprüche der erythräischen Sibylle nach Rom angeordnet habe, zurecht gemacht hat. — I 13, 2 Saturnum et Opem ceterosque tunc homines humanam carnem solitos esitare: S hat nach solitos, wohl zur Vervollständigung der Form ein esse eingesetzt, jedenfalls unnöthig, in R hat die zweite, eine alte Hand, über esitare zugefügt ł esse, wahrscheinlich also esse gleich edere genommen, wie auch am Rande eine jüngere Hand zugesetzt hat idē. comedere. Mag man nun aber esse auf diese Weise oder nach

remedia sine offensione potari. — V 1, 13 nec enim tam in malo statu res est, ut desint sanae mentes, quibus et ueritas placeat u. s. w.; in RS ist nach res est zugesetzt: aut plus inpuris spiritibus quam sancto licet, von manchen Herausgebern, auch von Buenemann mit Recht ausgestossen. Fritzsche hätte nicht bemerken sollen: est additamentum a mente quidem Lactantii haud alienum; denn Lactanz kennt kaum noch den heiligen Geist als Person, jedenfalls aber sieht er nicht ihn, sondern Gott als den Erleuchter der Menschen an[1] (vgl. VI 18, 2 illuminator noster deus; II 3, 25; 19, 1. 5; III 1, 4; V 4, 1; VII 1, 6. 11. 22; 2, 3). Viel wichtiger aber ist für unsere Stelle, dass in ihren ganzen Zusammenhang die Erwähnung der Dämonen — denn dies sind die inpuri spiritus — und die Vergleichung derselben mit dem heiligen Geiste durchaus nicht passt. — V 7, 5 sind die in RS nach deus ergo stehenden Worte iustitiam reducturus aus § 1 qui ... iustitiam reduceret hergeleitet. — Nach dem Citat aus Vergil Aen. I 10 insignem pietate uirum ist V 10, 5 in RS illum zugefügt, wohl um auf § 3 zurückzuweisen, wo schon Aeneas bezeichnet ist. In demselben Paragraphen haben RS: ubi est igitur, o poeta, pietas illa, die übrigen Handschriften lassen o aus. Doch kann o sehr leicht eine Conjectur sein, die zwar wohl richtig (vgl. I 18, 12), aber doch höchst einfach ist. — V 19, 16 sciant igitur ex hoc ipso, quantum intersit inter uerum atque falsum: RS haben uel ex hoc ipso, aber Lucifer von Calaris, der in der Schrift Moriendum esse pro dei filio Lactanz vielfach fast wörtlich ausgeschrieben hat,[2] sagt S. 306, 15 (Hartel): scias itaque ex hoc ipso, quantum intersit inter uerum atque falsum; dadurch ist an unserer Stelle uel widerlegt, wenn freilich es bei Lactanz V 6, 6 heisst uel ex hoc ipso, dem jedoch V 12, 11 ein blosses uel ex hoc

---

[1] Damit steht nicht im Widerspruche, wenn es für eine alttestamentliche Stelle IV 14, 15 heisst: declarauit spiritus dei, oder VI 1, 1: officium suscepti muneris diuino spiritu instruente .. conpleuimus, denn diese Ausdrücke bezeichnen nicht den kirchlichen Begriff ‚spiritus sanctus'. Selbst IV 12, 1 sagt Lactantius nur mit dem Zusatze dei: sanctus ille spiritus dei ... sanctam uirginem elegit, daher alsbald: diuino spiritu hausto. Vgl. auch IV 25, 4; VII 18, 1.

[2] Ueber diese bisher noch nicht beobachtete Thatsache vgl. meine Ausgabe.

die abgeleiteten Handschriften getheilt haben. Diese auch oben für I 20, 36; IV 13, 23 als möglich hingestellte Annahme steht durchaus im Einklange mit den allgemeinen für die Institutionen geltenden kritischen Grundsätzen; ich werde in den Prolegomenen Beispiele bringen, aus denen ersichtlich, dass öfter in zwei oder mehr beliebige Handschriften die eine, in die übrigen die andere Lesart der Vorlage übergegangen ist. Dasselbe kann sehr wohl hier der Fall bei R S sein, wenn man nicht doch eine Conjectur annehmen will.

Wir konnten uns dieser Prüfung der Sonderlesarten von R S, so wenig sie kurz zu erledigen war, doch nicht entziehen, da das Ergebniss für unsere vorliegende Aufgabe, sodann auch für die spätere, die Behandlung der ebenfalls nur in R S überlieferten Kaiseranreden, von grosser Wichtigkeit ist; auch lässt sich über jene Stelle aus Varro, die eine Untersuchung vollauf verdient, nur in Verbindung mit den übrigen Eigenthümlichkeiten von R S ein Urtheil bilden. Das Ergebniss obiger Untersuchung ist nun dieses, dass wir entweder, und zwar in den allermeisten Fällen willkürliche Zusätze und Aenderungen, in einem Falle (V 10, 5 o poeta) eine ganz leichte Verbesserung durch Conjectur, in zwei, vielleicht drei Fällen, dem letzten und I 20, 36, vielleicht auch IV 13, 23 wenn nicht ebenfalls Conjectur, dann doch eine einfach zu erklärende Fortpflanzung der Lesart der gemeinsamen Vorlage haben. Was jedoch für unsere Frage von entscheidender Bedeutung ist, ist die Thatsache, dass gerade die eigentlichen Erweiterungen des Textes entweder ganz offenbar oder doch so gut wie gewiss Fälschungen sind. Es darf daher behauptet werden, dass sowohl die dualistischen wie die panegyrischen Stücke durch diese gefährliche Gesellschaft den stärksten Zweifeln in Bezug auf die Echtheit ausgesetzt werden. Allerdings bezog sich die Untersuchung von R S nur auf die Zusätze A und B, bei C lässt sich ein ähnlicher Beweis nicht führen, da zwischen P, h und g nicht solche Berührungspunkte nachgewiesen werden können wie zwischen R und S. Es werden jedoch weiterhin Beweise dafür gebracht werden, dass C mit A und B steht und fällt. Für mich war der handschriftliche Sachverhalt, die Ueberlieferung nur durch die übrigens sonst guten Codices R S, allein schon genügend, weder den dualistischen Zusätzen, noch

expetit u. s. w., und erreicht ihr Ziel und ihren Höhepunkt in dem Schlusse dieses Paragraphen, dessen letzte Worte: ut sit (sc. homo) in aeternum beatus sitque apud deum et cum deo semper, in wirkungsvoller Weise an I Thess. 4, 17 anklingen. Das nun folgende Capitel 6 leitet mit den Worten: nunc totam rationem breui circumscriptione signemus, eine Zusammenfassung des bisherigen Inhaltes des Buches VII und besonders des Capitels 5 ein. Dieser Zusammenhang zwischen den Capiteln 5 und 6 wird aber durch die so breit ausgesponnene Auseinandersetzung des Zusatzes völlig unterbrochen. Auch fällt der nüchterne Ton, mit dem der Zusatz beginnt, und die jetzt erst sich anschliessende Widerlegung einer möglichen, aber hier gar nicht einmal nahe liegenden Gegenbemerkung sehr fühlbar ab gegen die gehobene Stimmung des Abschlusses § 27 des vorhergehenden Stückes. Kurz, man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass sich in den Worten B § 7 quod in prioribus libris omisi, ut hic implerem, das böse Gewissen eines Fälschers verräth, dessen Entschuldigung nur eine Selbstbeschuldigung ist. Bei dem dritten Stücke endlich bietet die Art der Einfügung weniger Anlass zu Verdacht, wenngleich nicht zu leugnen ist, dass der Zusammenhang zwischen § 8 und 9 des Capitels 19 ein strengerer wäre, wenn das Stück C fehlte. Es wird also auch durch die soeben mitgetheilten Beobachtungen über die Verbindung der Zusätze mit dem Texte des Lactanz der Verdacht gegen die drei Stücke verstärkt.

Doch auch noch in anderen Beziehungen ist der Zusammenhang dieser Stücke mit dem Texte des Lactanz zu prüfen. Bei C behauptet selbst Müller nicht eine Nothwendigkeit des Zusatzes, doch ist ihm ein anderes Bedenken nicht gekommen, dass nämlich Lactanz in der Schrift de opificio dei unter dem Drucke der Christenverfolgung Diocletians sorgsam bemüht gewesen ist, theologische und eigentlich religiöse Fragen fernzuhalten (vgl. 1, 1. 7; 20, 1), dass aber zu dieser von der Noth ihm auferlegten Haltung jener Schrift der Inhalt von C nicht ganz stimmt. Wenn Müller sodann S. 37 die Nothwendigkeit des Zusatzes B daraus herleiten will, dass Lactanz VII 5, 7 die Frage Epikurs einführt: cur (sc. deus hominem) mortalem fragilemque constituit? cur omnibus malis quem diligebat obiecit? und dann fortfährt § 8 quamquam haec fere in priori-

rührt, etwa als eine zweite Bearbeitung derselben Frage und bestimmt, die erste in Capitel 5 zu ersetzen, geht aus den Worten B § 1 hervor: quamquam hoc in omnibus fere prioribus libris docuerim et id iam superius quamuis leuiter attigerim, tamen subinde admonendum est. Sie enthalten gegenüber der ausführlichen Auseinandersetzung in Capitel 5 eine höchst kecke Behauptung, in der man nur das oberflächliche Bemühen erkennen kann, die Zufügung des Zusatzes durch einen Scheingrund zu rechtfertigen und die Fälschung zu bemänteln. Was endlich das Verfahren betrifft, durch welches Müller die Nothwendigkeit des ersten Zusatzes A erweisen zu können vermeint (S. 37), so muss ich sagen, dass er hier noch viel weniger genau Lactanz gelesen hat als in Bezug auf B. Er glaubt nämlich, die Worte II 8, 1 exponam istorum omnium rationem, quo facilius res difficiles et obscurae intellegantur, et has omnes simulati numinis praestigias reuelabo, quibus inducti homines a ueritatis uia longius recesserunt, diese Worte und die des § 2, es solle gezeigt werden, quod tandem sit caput horum et causa malorum (aus Vergil, Aen. XI 361), zwängen dazu, das Stück B, da es die Ausführung dieses Vorsatzes sei, als von Lactanz geschrieben anzusehen. Dies ist völlig verkehrt. Lactanz hatte Capitel 7, 7 den möglichen Einwand der Gegner zum Beweise der Existenz ihrer Götter angeführt, (deos) maiestatem suam persaepe ostendisse et prodigiis et somniis et auguriis et oraculis, und es folgt dann § 8—22 eine Anzahl solcher Fälle, meist aus Valerius Maximus entnommen. Diese sind es und ihr wahrer Grund (istorum omnium rationem), die Lactanz Cap. 8, 1 meint, indem er mit exponam keineswegs, wie Müller glaubt, auf das Capitel 8, sondern auf den ganzen nun folgenden Theil des zweiten Buches hinweist. Er will nämlich zeigen, dass nicht die Götter, sondern die Dämonen es sind, welche jene Wunder gethan haben. Um aber Entstehung und Wesen der Dämonen zu erklären, holt er weit aus (II 8, 2 sed repetam longe altius) und beginnt mit den ersten Schöpfungen Gottes, dann folgt die Erschaffung der Welt und des Menschen und die Entstehung des Bösen, wie wir oben S. 5 gezeigt haben. Die ganze Darlegung läuft endlich in Capitel 14—16 in eine ausführliche Dämonologie aus und hier, Capitel 16, 15 ff., greift Lactanz

wieder auf jene Wunder in Capitel 7, 7 ff. zurück, um sie nun sämmtlich als Thaten der Dämonen begreiflich zu machen. Die Frage aber in Capitel 8, 2 quod tandem sit caput horum et causa malorum, ist völlig genügend erklärt durch 8, 4—6, wo die Entstehung des bösen Geistes und sein Abfall von Gott, ferner durch 12, 15—21, wo der Sündenfall des Menschen durch die Verführung jenes Geistes, endlich durch Capitel 14, 1—5, wo die Entstehung der Dämonen durch denselben Verführer berichtet wird. Des dualistischen Zusatzes bedarf es durchaus nicht, um die Antwort auf jene Fragen Cap. 8, 1. 2 zu finden.

Müller will nun aber noch andere Zusammenhänge nachweisen, um das Stück A fest mit dem echten Texte des Lactanz zusammenzuklammern. Er meint, die Worte II 8, 7 illum primum et maximum filium nöthigten, da bisher, § 1—6, der Ausdruck ‚Sohn' von Lactanz noch nicht gebraucht sei, zu einer Beziehung auf den dem § 7 vorangehenden Zusatz, in dessen § 7 es heisst: alterum dilexit ut bonum filium, alterum abdicauit ut malum. Allein Lactanz hatte ja schon in § 3, wo er von der Schöpfung des ersten Geistes spricht, gesagt: qui esset uirtutibus patris dei praeditus, ebenso kehrt in § 5 qui deo patri perseuerando cum probatus tum etiam carus est, die Bezeichnung Gottes als Vater in Bezug auf den erstgeschaffenen Geist wieder, so dass dadurch der in § 7 folgende Ausdruck: illum primum et maximum filium völlig verständlich wird, auch wenn Lactanz nicht noch besonders den zweiten, nachher abgefallenen Geist als einen Sohn Gottes bezeichnet; allem Anscheine nach vermied er dies absichtlich. Eine andere Stelle, die Müller S. 41 als Stütze für die Echtheit des Zusatzes A verwenden will, ist V 7, 3 wo Lactanz sagt: magnae hoc disputationis est, cur a deo, cum iustitiam terrae daret, sit retenta diuersitas (nämlich der Gegensatz zwischen dem Bösen und dem Guten, wie die folgenden Paragraphen zeigen); quod et alio loco declaraui et ubicumque opportune inciderit explicabitur. Manche Herausgeber, wie Le Brun-Lenglet, Buenemann, meinten, mit dieser anderen Stelle sei II 17, 1 bezeichnet, wogegen Müller mit Recht geltend macht, dass an dieser Stelle die Frage nur ganz kurz beantwortet werde; daher soll denn nach seiner Ansicht nichts übrig bleiben, als jene Verweisung auf eine frühere Stelle, nämlich auf den Zusatz A zu beziehen; auch

Buenemann verweist auf denselben (S. 601, Anm. i), und Fritzsche (I 241, Anm. 1) sowohl auf diesen wie auf II 17. Aber nirgends ist deutlicher, wie wenig sich Müller mit Lactanz vertraut gemacht hat. Denn jene andere Stelle ist III 29, 13—20, wo Lactanz in der bestimmtesten Weise und ausführlich genug seine dualistische Auffassung des Verhältnisses zwischen dem Bösen und dem Guten vorträgt. Ich habe S. 7 und in den Anmerkungen zu den Texten A 15. 19. 21, B 11. 12. 15. 18, C 6. 10. 11. 13 öfter auf diese Partie verwiesen, und halte mich daher nicht länger mit Beweisen für eine handgreifliche Sache, die freilich selbst Buenemann entgangen ist, auf, indem ich nur noch bemerke, dass, wenn V 7, 3 diuersitas und A § 2 diuersa sich findet, dadurch noch keineswegs eine Beziehung zwischen den beiden Stellen, wie Müller sie wünscht, erwiesen ist: der Fälscher, um den richtigen Namen zu gebrauchen, hat hier wie B § 5 diuersa, § 6 diuersitas, C § 2 diuersitatem, diuersitas eben aus den Stellen V 7, 3 und 10 entnommen und diesen Begriff in jedem der drei Zusätze verwandt. — Ein weiterer Grund von Müller (S. 42) ist der, dass die Worte des Lactanz II 9, 11 eius scilicet quem dei esse aemulum diximus einen Hinweis enthielten auf A § 6 utrumne ipse (sc. deus) plus bonorum daret an ille (sc. malorum inuentor) plus malorum. Aber Lactanz hat bei dem Ausdrucke aemulus, den er vorher nirgends gebraucht, eine ganz andere Stelle im Sinne, nämlich den § 5 desselben Capitels 9. Wenn es nämlich in § 11 heisst, dass der Tag Gott angehöre, die Nacht seinem Nebenbuhler, so wird damit offenbar auf § 5 zurückgegriffen: oriens deo adcensetur, quia ipse luminis fons et inlustrator est rerum et quod oriri nos faciat ad uitam sempiternam, occidens autem conturbatae illi prauaeque menti adscribitur, und nun wird durch den Gegensatz zum Wirken Gottes der Begriff des aemulus umschrieben: quod lumen abscondat, quod tenebras semper inducat et quod homines faciat occidere atque interire peccatis. Bemerkenswerth ist übrigens, dass aus jener Stelle der Ausdruck aemulus in B § 4 übergegangen ist: alterum ei quasi aemulum posuit. — Besonderen Werth legt Müller S. 39 ff. auf eine vermeintliche Beobachtung, welche schon von dem sonst so ungemein besonnenen Buenemann zu II 8, 6 (S. 218 Anm. r) und auch von Alt S. 29 zur Rettung der Echtheit des Zusatzes A geltend

Epitome ein- für allemal in diesem Werke seine dualistische Theorie behandelt. Der Anfang von Epit. 25 [30] gibt schliesslich das Ende des zweiten Buches der Institutionen, 17, 6—19, wieder. Es ist also klar, dass das dualistische Capitel 24 [29] der Epitome auf eine viel spätere Stelle des zweiten Buches weist, als diejenige ist, an welcher der Zusatz A sich findet. Dieser steht zu Anfang der ganzen Auseinandersetzung, die mit der Schöpfung der Welt beginnt und mit der Dämonologie endigt, jenes Capitel der Epitome aber steht am Ende desselben und ist ausserdem an diesem seinem Platze durch das entsprechende Capitel 17 der Institutionen, § 1, und durch eine fast wörtliche Uebereinstimmung befestigt. Ebenso haltlos ist nun die zweite Behauptung Müller's, es decke sich der Inhalt der beiden Abschnitte so, dass man die Echtheit des Zusatzes annehmen müsse. Denn Epit. 24 [29] bespricht weiter nichts als das allerdings auch A § 3. 4 behandelte Verhältniss zwischen dem Guten und dem Bösen, der eigentliche Inhalt des Zusatzes aber, die Entstehung des bösen Geistes und seiner Engel und deren Kampf mit dem guten Geiste und dessen Engeln, wird in der Epitome ganz und gar nicht berührt. Wir sind demnach zu dem Ergebnisse gekommen, dass die Berufung auf die Epitome zum Schutze der Echtheit von A vergeblich ist.

Einen interessanten Gesichtspunkt bietet nun aber doch der Vergleich jenes Capitels 24 [29] der Epitome mit dem ersten dualistischen Zusatze. An drei Stellen tritt nämlich eine so auffallende Uebereinstimmung zwischen beiden zu Tage, dass man nicht umhin kann, eine äussere Berührung zwischen beiden Stücken anzunehmen: erstlich in den Anfangsworten derselben, A § 1 cur autem iustus deus talem uoluerit esse, und Epit. 24 [29] § 2 dicam breuiter, cur hunc talem esse uoluerit, zweitens A § 4 sanitatis uoluptas ex morbo ac dolore cognoscitur und Epit. § 9 itidem sunt . . uoluptas et dolor, drittens A § 4 ut alterum si tollas, utrumque sustuleris, und Epit. § 9 si tuleris[1] unum, abstuleris utrumque. Sollte nun doch die Echtheit des Zusatzes durch diese Uebereinstimmung gedeckt werden? Ich kann dies nicht glauben, es folgt vielmehr weiter nichts aus dieser Aehnlichkeit, als dass der Interpolator, so wie

[1] Ueber diese Lesart vgl. Anm. A [26].

ein durch kein ähnliches Beispiel bei ihm zu begründendes und ganz unverantwortliches Urtheil über ihn fällen.

Wir haben bisher gesehen, dass die Handschriften RS sehr bedenkliche Zeugen für die Echtheit von A und B sind, dass keine der drei Stellen sich glatt und ohne jede Schwierigkeit in den Text des Lactanz einfügen lässt, dass keine äusseren Beziehungen zwischen dem Letzteren und jenen Stücken sich finden, welche beide fest miteinander verbänden, dass vielmehr die zuletzt besprochene Stelle A § 7, sowie die Worte B § 1. 7 (vgl. S. 34. 33) uns die bestimmtesten Spuren eines Fälschers zeigen. Es bleibt uns nun, um ein abschliessendes Urtheil zu gewinnen, noch übrig, die angefochtenen Stücke auf ihre sprachliche Form wie auf ihren Inhalt zu prüfen.

Hinsichtlich der sprachlichen Form dieser Zusätze ist stets behauptet worden, dass man in ihnen völlig die Ausdrucksweise des Lactanz wiederfände. Daher haben denn auch die Vertheidiger der Echtheit, Heumann S. 627, Alt S. 30, Müller S. 29 ff., auch Buenemann S. 891, Anm. d, gerade diese sprachliche Uebereinstimmung als eine Hauptstütze ihrer Ansicht geltend gemacht, während die entgegengesetzte Partei sich vernehmen liess wie Isaeus zu Inst. VII 5 (S. 352, Col. 2): profecto valde ingeniosum illum et egregie strenuum veteratorem fuisse oportuit, qui Lactantii stilum tam miro modo fuerit imitatus, oder wie Thomasius zu derselben Stelle: fatendum est, illum Manichaeum, qui hunc locum corruperat, ut suam haeresim tueretur, fuisse ex illis, quos ait Augustinus bene literatos inter ipsos fuisse. In der That ist, so viel ich sehe, zuzugeben, dass sich weder in grammatischer noch in lexikalischer noch in stilistischer Beziehung ein Punkt findet, der nöthigte, nicht Lactanz als Verfasser anzunehmen; denn wenn B § 6 das Wort conflictatio und § 11 considerantia vorkommt, die ich sonst bei Lactanz gefunden zu haben mich nicht erinnere, so ist dies ja ohne Belang. Ich glaube nun aber, dass bei der bisherigen Art, diese Uebereinstimmung zu prüfen, das Urtheil nicht ein richtiges sein konnte: denn da die Zahl der Parallelen aus Lactanz, die Buenemann oder Müller anführen, verhältnissmässig sehr gering ist, wer aber Lactanz kennt, im Grossen und Ganzen in den Zusätzen den Fluss und die Färbung dieses Autors alsbald herausfühlt, so müssen die, welche der Annahme

und delicate; Synonyma, z. B. A [26] B [30a] cohaeret und conexa sunt; B [19] bona quae non cernuntur und nec bona eius aspici possunt. Besonders häufig ist die Erscheinung, dass in den Zusätzen eine Ausdrucksweise aus Bestandtheilen zweier Stellen des echten Lactanz contaminirt ist, z. B. in dem Zusatz zu II 8, 5, Anm. [6] bonum sine malo und intellegi; A [11] contrariis und discordibus; A [35. 36] ad certamen composuit und instruxit; A [41] substantiae caelestis und uigore; B [12] hostis und uictoria; B [24] (vgl. zu [26]) hominis und ex elementis repugnantibus constare; C [7. 8] diuersitas continet und arcanum mundi. Die Zahl der den Zusätzen und Lactanz gemeinsamen Eigenthümlichkeiten im Ausdrucke ist so gross, diese selbst, nicht nur auf einzelne Ausdrücke beschränkt, sondern, ganze Satztheile und Sätze umfassend, sind so enge unter einander verwandt, dass wer unsere Anmerkungen mit dem Texte durchgehends vergleicht, nicht anders sagen kann, als dass man hier einen Einblick thut in das Geschäft eines Fälschers, der Lactanz excerpirt und aus seinen Excerpten mit einem gewissen Geschick jene Erweiterungen des echten Textes zurechtgemacht hat. Ein zweites Anzeichen, welches wenigstens für zwei Stellen massgebend ist, besteht in der wörtlichen Wiederholung eigenartiger, bei Lactanz ganz in der Nähe stehender Sätze: es kann nämlich der Zusatz zu II 8, 5 nicht echt sein, da die Worte [4] de quo nunc parcius — enarranda nobis erit bei Lactanz in § 7 desselben Capitels 8 stehen, ebenso ist es nicht denkbar, dass Lactanz so wenig eine nach kurzem Zwischenraume eintretende Wiederholung einer Einführungsformel gescheut haben sollte, dass er B § 1, also am Ende von VII 5, die oben S. 34 schon in anderer Beziehung besprochenen Worte: quamquam hoc in omnibus fere prioribus libris docuerim, und fast ganz dieselben Worte schon kurz vorher, nämlich in § 8 jenes Capitels 5 geschrieben hätte: quamquam haec fere in prioribus libris sparsim docuimus. Diess führt uns auf eine allgemeine Erscheinung, die schon Le Nourry S. 640 f. beobachtete. Die meisten Stellen aus Lactanz, welche in den Zusätzen benutzt sind, finden sich in den dualistischen Partien oder in der Nähe der Zusätze, also besonders in II 8 – 14; 17, 1; III 29, 10. 13—20 (viel benutzt); V 7 (sehr viel benutzt); V 21; 22; VI 3; 4; 6; 15; 22; 23; VII 5—10

agitetur, nisi uexatione adsidua roboretur, non potest esse perfecta, si quidem uirtus est perferendorum malorum .. patientia, und V 7, 9 (uirtus) agitata malis quatientibus; A [12] constituit ante diuersa, B [4] nisi diuersa fecisset, B [10] statuit etiam diuersa, B [20] ergo diuersitas est quae .., C [5] diuersitatem uoluit esse, C [7] diuersitas omne arcanum mundi continet, nach den Stellen über diuersus und diuersitas zu A [11. 12]. Das Bild des Kampfes kehrt mit besonderer Vorliebe ausgemalt in A, B und C wieder: A § 6. 7, B § 5, C § 3; der Ausdruck aduersarius findet sich B [15] und C [1] (vgl. die Stellen zu B [15]), vgl. auch C [10. 13], ebenso die Bilder des Feindes, der Schlacht, des Sieges B [12] und C [12] nach den Stellen bei B [12]; auch A [21] uirtus .. nisi .., omnino non erit, B [14] tolle certamen, ne uirtus quidem quicquam est, C § 2 uirtus .. non modo esse .. posset .., und uirtus esse non poterit, nisi .. weisen auf die Stellen bei A [21] zurück. Nicht minder zeigen die Fragen zu Anfang der drei Stücke, die sämmtlich mit cur beginnen, eine gewisse Gleichmässigkeit, vgl. A § 1, B § 1, C § 1, namentlich die erste und dritte, die indirect sind (cur .. explanare conabor und cur .. breuiter exponam), indem auch die dritte sich vielleicht an die Stelle bei A [8] anlehnt, während die Frage in B § 1 ganz unverkennbar die kurz vorhergehenden Stellen VII 5, 7. 15 nachahmt. So wenig es wahrscheinlich ist, dass diese so oft, nämlich in den echten Partien des Lactanz und mehrmals wieder in den Zusätzen sich findenden Wiederholungen sämmtlich auf Lactanz zurückgehen, so begreiflich werden sie, wenn wir einen Interpolator annehmen, und zwar ein und denselben für die drei dualistischen Stücke. Auch die wenigstens für A und B gemeinsame Ueberlieferung, der im Wesentlichen gleiche Inhalt, die Uebereinstimmung in der Form, welche hauptsächlich auf dasselbe Verfahren in der Ausnutzung und Nachahmung von Lactanz zurückzuführen ist, setzen es ausser Zweifel, dass die drei Stücke derselben fremden Hand ihre Entstehung verdanken. Für A und B möge in dieser Beziehung noch darauf gewiesen werden, dass in beiden sich ein Bild findet, welches uns bei Lactanz selbst nicht begegnet, das von der Rechten und Linken, A § 2 duos spiritus .., quorum alter est deo tamquam dextera, alter tamquam sinistra, und B § 3 si

diese auffallende Verbindung des Singulars und Plurals hat: neque illi tamen ad cauendum dolus aut astutiae deerant; eine Nachahmung derselben liegt unleugbar auch bei Lactanz selbst III 29, 15 dolis et astu vor, in einer der dualistischen Stellen. Da nun Lactanz öfter Lucrez sowohl wie Sallust benützt, Reminiscenzen demnach an diese beiden Autoren bei ihm begreiflicher scheinen als bei einem unbekannten Leser desselben, so könnte man hieraus eine Folgerung zu Gunsten der Echtheit jener Stücke ziehen. Allein ein solcher Schluss wäre voreilig. Lucrez und Sallust waren im vierten Jahrhundert, dem des Lactanz, sowie in den nächstfolgenden in Vieler Händen. Zum Beweise nenne ich eine rasch aus naheliegenden Hilfsmitteln zusammengestellte Anzahl solcher Schriftsteller jener Periode, die Lucrez und Sallust gekannt haben, für Lucrez gallische Panegyriker, Ausonius, Hieronymus, Augustin, Macrobius, Martianus Capella, Apollinaris Sidonius, Corippus, für Sallust gallische Panegyriker, Lucifer, ‚Dictys', Symmachus, Ammian, ‚Hegesippus', Sulpicius Severus, Hieronymus, Augustin, Ennodius, selbst noch Gregor von Tours. Sehr bemerkenswerth ist es auch, dass in dem ersten der gallischen Panegyriken Cap. 12 (p. 99, 13 Bährens) ebenfalls jene Sallststelle benutzt ist: ut manus ne torpescerent. Wenn nun die Kenntniss von Lucrez und Sallust vom vierten bis in das sechste Jahrhundert so verbreitet war, so hat es keinen Anstand, bei dem Verfasser jener Zusätze, der ohne allen Zweifel in den Kreisen der literarisch Gebildeten zu suchen ist, dieselbe Kenntniss anzunehmen und aus ihr die bezeichneten Anlehnungen zu erklären.

Es ist nun noch der letzte Theil unserer Aufgabe übrig, die Untersuchung des Inhalts der dualistischen Zusätze. Die früheren Herausgeber haben sich meistens darauf beschränkt, dieselben als manichäisch zu bezeichnen, und sie daraufhin verworfen. Allein mit einem solchen Schlagworte ist nichts bewiesen, man muss vielmehr untersuchen, ob die Lehren der Zusätze mit denen des echten Lactanz sich decken oder nicht.

Der Inhalt von A ist in kurzen Worten folgender. Gott schuf zu Anfang, um die Welt von zwei einander entgegengesetzten Principien beherrscht sein zu lassen, zwei sich bekämpfende Vertreter derselben, den rechten und den verkehrten Geist (§ 1 f.). Ferner schuf Gott das Gute und das Böse,

die sich gegenseitig bedingen. Der Mensch sollte, im Kampfe zwischen diesen Mächten stehend, die Tugend und durch sie die Unsterblichkeit erlangen (§ 3—5). Der verkehrte böse Geist sollte für das Böse, der andere für das Gute kämpfen (§ 6 f.). Sodann schuf Gott viele untergeordnete Geister, Diener, und zwar, so weit sich aus der noch zu besprechenden verstümmelten Stelle § 7 erkennen lässt, solche, die nicht verführt werden konnten, und solche, bei denen dies möglich war und auch eintrat; die ersteren wurden dem bösen, die anderen dem guten Geiste als Diener zugewiesen. Dann folgte die Schöpfung der Welt (§ 9). Es ist nun zunächst, was schon Le Nourry S. 638 f. und Overlach S. 22, Anm. 7 scharf hervorgehoben haben, Müller dagegen S. 20 nicht beachtet, der handgreifliche Widerspruch hervorzuheben, dass nach dem Zusatze Gott von vornherein den verkehrten Geist als solchen geschaffen (A § 2) und ihn ausgestattet hat mit Begabung und Verschlagenheit zum Ersinnen des Bösen, ut in eo esset et uoluntas praua et perfecta nequitia (§ 6), dass dagegen nach Lactanz Gott auch diesen gut geschaffen hat, er aber durch eigenen Entschluss böse wurde, II 8, 4 suapte inuidia .. infectus est et ex bono ad malum transcendit suoque arbitrio, quod illi a deo liberum fuerat datum, contrarium sibi nomen adsciuit; § 6 hunc ergo ex bono per se malum effectum .. Nach A liegt also die Ursache der Bosheit jenes Geistes in Gott, nach Lactanz in diesem Geiste selbst. Wahrscheinlich wollte nun der Interpolator diesem Gedanken zuvorkommen, indem er in II 8, 4 einsetzte: fecit (nämlich Gott) per ipsum (= eundem, vgl. Sittl, die localen Verschiedenheiten der lateinischen Sprache S. 115; vielleicht nach Joh. 1, 3 Vulg.: omnia per ipsum facta sunt) quem genuit alterum corruptibilem, allein dieses ist nur eine äusserliche Verschiebung und der Widerspruch mit Lactanz bleibt bestehen; denn Lactanz lehrt die völlige Willenseinheit Gottes und seines Sohnes IV 29, 13 cum mens et uoluntas alterius in altero sit uel potius una in utroque. Auch in § 6 sucht der Interpolator jene Consequenz abzuschneiden, wenn er sagt: fas non erat, ut a deo proficisceretur malum. Ein weiterer Widerspruch zwischen A und Lactanz ist folgender. Nach A § 7 kann gegen Gott nicht angekämpft werden: deo summo

repugnari non potest, deshalb hat Gott jenen Vertreter des guten Princips aufgestellt, damit der böse Geist mit diesem, nicht mit ihm, mit Gott, kämpfe. Allein so oft Lactanz auch seine dualistische Lehre darlegt, nirgends spricht er von einem solchen Kampfe des bösen mit dem guten Geiste, sondern nur von einem Kampfe mit dem Menschen (III 29, 13 ff.; VI 23, 4 ff.; VII 27, 16; besonders V 22, 17), selbst nicht IV 27, wo von der Wirkung des Kreuzes auf die Dämonen die Rede ist. Auch werden VI 6, 3 vielmehr Gott, nicht dessen Sohn, und der Teufel gegenübergestellt: fons autem bonorum deus est, malorum uero ille scilicet diuini nominis semper inimicus . . ab his duobus principiis bona malaque oriuntur.

Verfolgen wir nun die weiteren Hauptgedanken in A. Schon zu II 8, 3 schieben RS, also der Interpolator ein: (deus) . . fecit in principio bonum et malum, desgleichen heisst es A § 3 facturus hominem . . bonum et malum fecit, wo bonum et malum, wie § 4 f. klar zeigt, das Gute und das Böse bedeuten, nicht etwa mit fecit verbundene Prädicative zu hominem sind. Darnach müsste man förmliche Hypostasirungen des Guten und des Bösen und eine besondere Schöpfung dieser Elemente durch Gott annehmen, und zwar unabhängig von der Schöpfung der beiden Geister, die schon § 2 berichtet ist. Um nun die Verwirrung noch zu steigern, folgt § 6 die Behauptung: quoniam fas non erat ut a deo proficisceretur malum, und deshalb eben soll Gott jenen Erfinder des Bösen aufgestellt (illum constituit malorum inuentorem) und mit den entsprechenden Gaben ausgestattet haben, wobei noch gesagt wird: neque enim (deus) contra se ipse faciet. Das Verhältniss des bösen Geistes zu dem von Gott geschaffenen Bösen ist nach den Worten des Zusatzes ebenso wie das des guten Geistes zu dem ebenfalls von Gott geschaffenen Guten völlig unklar. Wie sich nun aber der Interpolator dasselbe auch gedacht haben mag, so viel ist klar, dass nach ihm Gott das Böse gewollt und geschaffen hat. Dieser Gedanke muss aber bei Lactanz in dieser Form ausgesprochen als unmöglich erscheinen; denn Gott ist die Quelle nur des Guten (VI 6, 3; vgl. auch Ep. 63 [68], 1 ff.), das Böse entsprang der freien That des bösen Geistes (II 8, 4—6; 9, 5 ff.). Dass freilich Lactanz Sätze aufstellt, deren Consequenzen auf jenen Gedanken hinführen, werden wir noch zeigen.

zu dem zweiten Zusatze über. Der Verfasser will § 1 der Vorstellung wehren, dass für Gott eine Schuld darin liege, dass er[1] das Gute und das Böse geschaffen. Daher weist er in redseliger, mit Bildern und Betrachtungen ausgestatteter Darlegung die Nothwendigkeit dieser einander entgegengesetzten Elemente für das Werden und Bestehen der Tugend nach (§ 1—6). Darnach wirft er die Frage auf, wie bei jener Nothwendigkeit der Mensch im Paradiese, wo das Uebel noch nicht vorhanden gewesen, im Besitze des Guten habe sein können (§ 7—11), sodann wie dies nach dem Tode in der Ewigkeit möglich sei (§ 12 f.). Da die letztere Frage mit dem Hinweise darauf beantwortet wird, dass das Uebel mit dem Leibe verbunden sei, so folgt, dass der Mensch, so lange er im Leibe lebt, die ihm verliehene Einsicht zu benutzen hat, um das Gute, welches vielfach den Schein des Uebels hat, von dem Uebel, welches oft durch ein verlockendes Aeussere trügt, zu unterscheiden (§ 14—16). Aus diesem Grunde lassen auch die Christen sich durch Verfolgungen nicht von ihrem Glauben abbringen (§ 17). Eine kurze Zusammenfassung in § 18 macht den Schluss. — Der erste Abschnitt (bis § 7) ist eine Ausführung des Satzes von der Nothwendigkeit des Bösen, welches in § 1 (deus) et bonum instituit et malum, und in den alsdann folgenden Fragen, sowie in § 6 utrumque simul dedit, ganz ebenso unbedingt, wie es in A geschah, als von Gott geschaffen hingestellt wird. Aus diesem Grunde schon kann der Zusatz B nicht von Lactanz geschrieben sein. Im weiteren Verlaufe desselben zeigen sich nun eigenthümliche Schwächen, die ebenfalls verbieten, Lactanz als Autor anzunehmen. In § 1—7 war von dem moralischen Gut und Uebel die Rede, wie die Erwähnung der Tugend § 1. 2. 5. 6 zeigt, von § 7 an dagegen wird bonum und malum im physischen Sinne genommen, wie nach § 11 ut ab incommodis commoda, ab inutilibus utilia distinguat, auch der Begriff sapientia entprechend zu verstehen ist, schliesslich findet in § 15, wo wiederum die Tugend genannt wird, ebenso in § 17, wo die Verfolgungen der Christen in Verbindung mit dem dualistischen Satze gebracht

[1] Dieser Gedanke bleibt der ganzen Stelle, selbst wenn man qui (vgl. unsere Bemerkung in B § 1) beibehalten wollte.

werden, noch einmal eine Vertauschung, und zwar jetzt des physischen mit dem moralischen Gut und Uebel statt. Eine solche schillernde Verwendung der Begriffe bonum und malum ist Lactanz fremd. Es ergiebt sich dies am klarsten durch eine Untersuchung von § 7—11. Da nach § 1—7 das malum nothwendig ist zum Werden und Bestehen des bonum, hier der Tugend, so wirft der Verfasser die sich leicht aufdrängende Frage auf, wie der Mensch vor dem Sündenfalle, wo das malum für ihn noch nicht vorhanden war, im Besitze des bonum habe sein können. Die Lösung der Frage ist sehr bedenklich: der Verfasser gesteht nämlich unverhohlen zu, dass der Mensch damals im Besitze des Guten gewesen sei, aber ohne es zu wissen, § 10 ubi cum esset in bono tantum, id ipsum bonum esse ignorabat; es war daher der Zustand des ersten Menschen der eines Kindes, § 11 uixitque ille princeps generis humani, quamdiu in solo bono fuit, uelut infans, boni ac mali nescius. Die weitere Consequenz, dass demnach der Sündenfall nothwendig gewesen sei, damit der Mensch die völlige Entwicklung seines Wesens erreiche, zieht der Verfasser freilich nicht, wie leicht zu begreifen, aber es kann ihm nicht entgangen sein, dass dieselbe sich unmittelbar einstellen muss. Wie kam er nun aber zu der Auseinandersetzung in § 10. 11? Dies hat Lactanz selbst veranlasst, da er in de ira dei 13, 9 ff., wo er die Nothwendigkeit des physischen Uebels für die Entfaltung des menschlichen Verstandes bespricht, geradezu sagt (§ 17 f.), dass ohne jenes und ohne die Kenntniss des bonum und malum die Menschen wie Kinder sein würden, semper infantes ac nescios esse rerum. Aus der Wiederholung dieser Worte in B § 11 sieht man, dass der Verfasser des Zusatzes überhaupt von dieser Stelle ausgegangen ist; auch ist besonders hervorzuheben, dass B § 11 sapientia im Sinne von Intelligenz zu nehmen ist, da Lactanz auch an jener Stelle de ira § 16 f. sapientia in diesem Sinne gebraucht und identisch mit cogitatio, intellectus, scientia, ratio. Der Verfasser des Zusatzes ist nun aber insofern weit über Lactanz hinausgegangen, als er das, was dieser dort ganz im Allgemeinen über den Menschen sagt, auf den ersten Menschen anwendet, woraus dann weiter folgt, dass er den Sündenfall und das physische Uebel in Verbindung mit einander setzen muss. Diese Con-

sequenzen aus den Sätzen des Lactanz sind ganz richtig gezogen, sie zeigen daher auch in deutlichster Weise, wie sehr das System des Lactanz gefährdet ist durch seinen Mangel einer Erklärung für den Ursprung des physischen Uebels, die in principieller Verbindung mit der Herleitung des moralischen Uebels stünde (vgl. S. 8). Der Verfasser des Zusatzes denkt viel einheitlicher als Lactanz: das moralische und das physische Gut und Uebel sind ihm nur verschiedene Seiten desselben bonum und malum, und wenn der erste Mensch erst durch den Sündenfall die Erkenntniss des bonum und malum im moralischen Sinne erhielt, anderseits die Erkenntniss des bonum und malum im physischen Sinne zur Entwicklung der menschlichen Intelligenz (sapientia) nothwendig ist, so folgert er, dass der Sündenfall dem Menschen auch die Erkenntniss des letzteren gebracht hat, woraus sich dann, wie schon gesagt, weiter ergibt, dass derselbe nicht nur für die moralische, sondern auch für die intellectuelle Entwicklung des Menschen nothwendig ist. Diese Ansicht von der Nothwendigkeit des Uebels, sowohl des moralischen wie des physischen, wird auch einer der Wege gewesen sein, auf dem der Verfasser zu seinem öfter ausgesprochenen Satze gelangt ist, dass das Uebel von Gott geschaffen sei. So sehr nun aber diese Folgerungen in der geraden Richtung der Sätze des Lactanz liegen, so wenig hat dieser selbst sie gezogen oder auch nur angedeutet. Der Satz des Verfassers von B, der Mensch sei vor dem Sündenfalle wie ein Kind gewesen, ist im Munde des Lactanz undenkbar. Er beschreibt den damaligen Zustand des Menschen II 12, 15ff. als einen glücklichen, von Gott gewollten, und Epit. 22 [27], 4, in B [32] benutzt, nennt er das Paradies einen sanctus locus und locus perpetuae beatitudinis. Jenen Satz hätte Lactanz nie ausgesprochen, weil er ihm den andern, dass der Sündenfall nothwendig gewesen, auf die Zunge gelegt hätte, es ist aber nach seiner Ansicht der Ungehorsam des Menschen die That des eigenen Willens gewesen. Dies folgt aus der Alternative II 12, 16 tum dedit ei certa mandata, quae si obseruasset, immortalis maneret, si transcendisset, morte adficeretur, es folgt auch aus der Analogie des zweitgeschaffenen Geistes, der suo arbitrio, per se (II 8, 4. 6) böse geworden war, endlich auch aus der nach Lactanz unbedingten Verantwortlichkeit des

die Annahme einer Parallelbearbeitung vorliegt, ist schon S. 34 f. gezeigt worden. Kehren wir also zu dem Unbekannten zurück mit der Frage, welches für ihn die Veranlassung zu diesem kecken Verfahren gewesen sein kann. Die Antwort, welche die allein mögliche scheint, ist folgende: es schien ihm das System des Lactanz inconsequent und mit sich widersprechenden Sätzen behaftet, er suchte dasselbe daher zu grösserer Consequenz zu führen, indem er aus gewissen Sätzen Folgerungen zog und dieselben mit einander verband; ferner suchte er gewisse Lücken durch Neubildungen auszufüllen. Lactanz hatte II 8, 3 den guten Geist bezeichnet als uirtutibus patris dei praeditus, von dem bösen hatte er § 4 ff. indoles diuinae stirpis und freien Willen, auch zum Bösen (§ 4 suoque arbitrio; § 6 ex bono per se malum effectum) ausgesagt. Wenn nun diese Aussagen sich auch mit einander vereinen lassen, so ergibt sich doch ein sehr starker Widerspruch, wenn Lactanz IV 6, 1 sagt, Gott habe jenen ersten Geist sanctum et incorruptibilem geschaffen: folglich kann der zweite Geist, wenn er von Gott abfiel, nicht ebenfalls incorruptibilis gewesen sein, man muss ihn sich vielmehr als corruptibilis denken. Dies ist aber nun gerade der Ausdruck, der in dem kleinen Zusatze zu II 8, 4 eingeführt wird: fecit per ipsum quem genuit alterum corruptibilis naturae. Man erkennt deutlich, dass hiermit an die Stelle IV 6, 1 eingesetzt wird. Machte aber Gott den einen Geist incorruptibilis, den andern corruptibilis, so hatte er offenbar eine Absicht dabei, nämlich die, dass jener auch in Wirklichkeit nicht verderbt, dieser dagegen verderbt werden sollte. Weshalb aber that er dies? Er wollte, dass beide die Vertreter der Gegensätze sein sollten, welche die gesammte natürliche und geistige Welt beherrschen und erfüllen (A § 2), durch die insbesondere auch der Mensch in einen Kampf gestellt wird, in dem sich seine moralische und intellectuelle Kraft entwickeln und bewähren kann. Wenn aber jene Gegensätze die Welt durchdringen sollten und jene beiden Geister so geschaffen waren, dass der eine gut bleiben musste, der andere böse werden konnte, so folgt, dass Gott von Anfang an diesen Unterschied gewollt, d. h. das Gute und das Böse geschaffen hat. Ja dass Gott überhaupt nur den zweiten Geist geschaffen, hat dann allein Sinn, wenn er die Entstehung des

Bösen gewollt hat. Auch von der bei Lactanz, wie wir sahen (S. 52 f.), in ihren Prämissen enthaltenen Nothwendigkeit des Sündenfalles aus musste der Verfasser zu diesem Schlusse kommen. Ferner musste die Consequenz, dass Gott das Böse gewollt und geschaffen habe, aus der Lehre des Lactanz entspringen, dass schon in der äusseren Einrichtung der Welt, besonders aber in der Zusammensetzung des Menschen aus Leib und Seele der Gegensatz und Kampf der beiden Principien ausgesprochen und vorbereitet war. Dass Gott wollte, der Mensch solle den Kampf mit dem Bösen kämpfen, und dass der Mensch eben zu diesem Zwecke aus Seele und Leib, aus Himmlischem und Irdischem zusammengesetzt ist, dies spricht Lactanz so bestimmt aus (II 12, 3—14; III 29, 16; V 7, 5. 6. 8; VI 22, 2; VII 5, 9 ff.), dass jene Folgerung unausbleiblich wird. So liegen überall bei Lactanz Ansätze vor, die, in ihre Consequenzen weiter geführt, wie der Interpolator es thut, jenen weit über seinen wirklichen Standpunkt hinausführen müssen.[1] Fragen wir nun, wo der eigentliche Grund liegt, dass Lactanz in dieser Lehre fortwährend unsichere Schritte thut und sich in Widersprüche mit sich selbst verwickelt, so ist zu antworten, dass er sich nie klar gemacht hat, dass mit seiner so bestimmt vertretenen teleologischen Auffassung des Bösen sein Gottesbegriff unvereinbar ist. Allerdings versucht er anscheinend bisweilen damit sich zu helfen, dass er bei Gott dem Bösen gegenüber ein blosses Zulassen annimmt, z. B. V 7, 5 non exclusit malum; 6 nam ideo potentiores esse iniustos permisit, ut cogere ad malum possent, allein auch bei einer solchen Zulassung führt seine Lehre, dass Gott durch die Erschaffung jenes zweiten Geistes und durch die Einrichtung der Welt und des Menschen das zur sittlichen Entwicklung des Menschen nothwendige Böse vorbereitet habe, zu dem Schlusse, dass Gott die Quelle nicht nur des Guten (VI 6, 3), sondern auch des Bösen ist. Lactanz stellt diese teleologische Auffassung des Bösen, die er, wie wir noch sehen werden, an-

[1] Wie wenig Lactanz die Triebkraft der in seiner Lehre liegenden Keime zurückdrängen kann, geht z. B. aus der Stelle II 17, 1 hervor, wo er auf die Frage: cur ergo deus haec fieri patitur nec tam malis succurrit erroribus? mit dem prädestinatianischen Satze antwortet: ut habeat alios quos puniat, alios quos honoret, vielleicht nach Röm. 9, 22 f.

Zuge zur Speculation ausgestattet und auf dem Standpunkte eines strengeren Dualismus, als der des Lactanz ist, stehend, das System desselben für nicht hinlänglich ausgebaut und einheitlich und daher der Verbesserung für bedürftig erachtete. Freilich ist auch er nicht consequent. Lactanz hat ein dualistisches System, welches die Entstehung des Gegensatzes in den freien Willen des zweitgeschaffenen Geistes, der Engel und des Menschen verlegt und in Gott nur die Quelle des Guten sieht, wenigstens beabsichtigt, der Interpolator hebt die Willensfreiheit auf und legt den Ursprung der sich entgegenstehenden Principien in Gott selbst. Diese Auflösung der Einheit Gottes, der letzte Punkt, bis zu dem er ging, hätte ihn weiter dazu führen müssen, einen solchen Gottesbegriff aufzugeben und den nächsten Schritt, den zur manichäischen Lehre zweier Urprincipien zu thun.

Wir glauben gezeigt zu haben, dass die Interpolationen sich ihrer Entstehung und ihren Motiven nach in annehmbarer Weise erklären lassen. Die soeben angestellte Prüfung des Inhalts derselben stützt zugleich aber auch unsere schon aus anderen Gründen hergeleitete Vermuthung, dass der Interpolator in sehr frühe Zeit zu setzen ist. Manichäische Elemente sind unverkennbar bei ihm vorhanden, man möchte daher annehmen, dass wenn er in Berührung mit kirchlichen Kreisen stand, er nicht wohl nach Augustins Kampf gegen den Manichäismus diese mit demselben System verwandten Partien den Schriften eines Mannes zugefügt haben kann, der zwar nicht orthodox war, es auch zeitlich noch gar nicht sein konnte, der aber die Einheit der Kirche aufs Strengste vertrat und sich allen Häresien gegenüber unbedingt auf den Boden der Katholizität stellte (IV 30). Und wenn auch der Manichäismus weit über Augustin hinaus sich behauptet hat, so ist doch anderseits seit dem vierten Jahrhundert die kirchliche Lehre immer bestimmter und autoritativer ausgeprägt worden, so dass man, je weiter sich ein Schriftsteller von ihr entfernt, im Allgemeinen wenigstens ihn für um so älter halten darf. Wir dürfen daher auch von dieser Seite unsere Annahme eines sehr frühen Ursprungs dieser Stücke für bestätigt ansehen.

Doch noch einen Augenblick müssen wir bei dem Inhalte des zweiten Zusatzes stehen bleiben. In § 4 wird zur

Versinnbildlichung der dualistischen Theorie der Vergleich gebraucht: si pares calculos feceris, nemo ludet. Dieses Bild, so harmlos auch das Brettspiel ist im Verhältniss zu dem von Lactanz selbstverständlich verdammten Würfelspiel (VI 17, 19), widerspricht, indem es nebenbei sehr kindlich ist, doch der durchaus ascetischen Lebensanschauung des Lactanz. An einer Menge von Stellen, besonders im sechsten Buche der Institutionen bekämpft er alle irdische Lust (VI 20—22) und erklärt, der Mensch dürfe nur an demjenigen Wohlgefallen finden, was ihn unmittelbar in seinem religiösen und sittlichen Leben fördere: nihil aspectu gratum sit nisi quod iuste, quod pie fieri uideas, nihil auditu suaue nisi quod alit animam melioremque te reddit (VI 21, 8). Ganz und gar unglaublich aber ist es, dass der Vergleich mit dem Circus, der B § 4 nun folgt, von Lactanz herrühren solle: si unum colorem circo dederis, nemo spectandum putabit, sublata omni circensium uoluptate. quos profecto qui primus instituit, amator unius coloris fuit, sed alterum ei quasi aemulum posuit, ut posset esse certamen et aliqua in spectando gratia. Lactanz verurtheilt in Uebereinstimmung mit den damaligen christlichen Vorschriften (besonders bei Minucius Felix, Tertullian, Cyprian an bekannten Stellen, auch noch bei Leo d. Gr. und Salvian) die Circusspiele in der schärfsten Weise VI 20, 32: circensium quoque ludorum ratio quid aliud habet nisi leuitatem uanitatem insaniam? tanto namque impetu concitantur animi in furorem, quanto illic impetu curritur, ut iam plus spectaculi exhibeant qui spectandi gratia ueniunt, cum exclamare et efferri et exsilire coeperint. uitanda ergo spectacula omnia. Er bekämpft Epit. 58 [63], 8 die Vorstellung, als ob der Circus harmloser sei (circus uero innocentior existimatur) als Gladiatoren- und Bühnenspiele und schliesst § 9: renuntiandum noxiis uoluptatibus, ne deleniti suauitate pestifera in mortis laqueos incidamus. Wie kann es derselbe Schriftsteller sein, der hier die wahnsinnige Leidenschaft, die bei den Circusspielen sich entfesselte, straft, und der dort zur Verdeutlichung einer Erscheinung der sittlichen Welt gerade die Farben der im Circus Fahrenden und ihrer Parteien, gewissermassen die Losungsworte für jenes frenetische Treiben, nennt und mit Behagen des Vergnügens im Circus gedenkt! Le Nourry (S. 640) hat Recht, wenn er

um dieser einen Stelle willen den ganzen Zusatz Lactanz abspricht. Uebrigens lässt sich auch die Art, wie in dem Zusatze von den Circusspielen gesprochen wird, nur im Munde eines Solchen denken, der dieselben noch selbst angeschaut und mit Vergnügen angeschaut hat, also wiederum ein Beweis für ein hohes Alter dieser Anhängsel, umsomehr, je strenger die Kirche über diese Spiele urtheilte. Nach Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms[5] II 305 f. hören die Circusspiele im Westen um die Mitte des sechsten Jahrhunderts auf, noch im fünften hielten es Christen (vgl. Friedländer S. 300) für erlaubt, in denselben Belustigung zu suchen. Daher braucht man nicht etwa einen Widerspruch darin zu finden, wenn der Verfasser der Zusätze, obwohl Christ (vgl. besonders die Erwähnung der Christenverfolgung B § 17), dennoch jene Spiele für durchaus erlaubt ansieht, wohl aber wird man anzunehmen haben, dass er nicht Geistlicher war. — Auch andere Schwächen noch bietet dieser zweite Abschnitt, deshalb wohl weit mehr als der erste und dritte, weil er viel ausführlicher ist. Wie fade ist die Reflexion § 5 quam multa u. s. w., wie schwächlich die Art, in der § 17 von den Verfolgungen der Christen gesprochen wird. Derselbe, der kurz vorher mit Wohlgefallen sich die Lust im Circus vergegenwärtigt, will uns glauben machen, dass er zu denen gehöre, die um ihres Glaubens willen Marter und Tod nicht scheuen. Aber er hat ja diese Stelle nur aus Lactanz copirt. — Auch die Stelle § 7 non me praeterit quid hoc loco a peritioribus possit opponi will uns für Lactanz, der immer mit der grössten Siegesgewissheit auftritt und bei seinen Gegnern, wirklichen wie fingirten, keine besonders grosse Einsicht anzunehmen pflegt, nicht gefallen, wenngleich man ja peritioribus nach einer im Spätlatein besonders häufigen Erscheinung auch als eine bedingte Ausdrucksweise für den Begriff des Positivs[1] ansehen kann.

Wir sind am Ende unserer Untersuchung angelangt, die, wie wir annehmen dürfen, die Ansicht, als seien jene Zusätze, die drei grösseren wie die kleineren zu Anfang von II 8, von Lactanz geschrieben, jetzt endgiltig beseitigt hat. Die

[1] Vgl. Wölfflin, Lateinische und romanische Comparation, S. 63 ff.

Prüfung der handschriftlichen Ueberlieferung, die Untersuchung der sprachlichen Form, die Vergleichung der Lehre dieser Stellen mit der des Lactanz hat uns, und dazu sind noch eine Anzahl einzelner Punkte gekommen, übereinstimmend dazu geführt, einen Interpolator anzunehmen, der, wie wir sahen, im System des Lactanz Folgerichtigkeit und Zusammenhang vermisste und dementsprechend, vielleicht unter manichäischen Einflüssen stehend, dasselbe verbessern zu müssen glaubte. Wir können uns auch bis zu einem gewissen Grade ein Bild dieses Mannes machen, der Lactanz so gründlich studirt hat. Er kannte die vier unzweifelhaft echten Prosaschriften des Lactanz, die Institutionen, die Epitome derselben, die Schrift de ira dei und die de opificio dei, die wohl schon damals in ein Corpus von zehn Büchern zusammengestellt waren, wie es der Bononiensis und der Parisinus 1662 enthalten. Es ist höchst bemerkenswerth, was wir jetzt erst nachtragen, dass er (vgl. S. 39 f.) die Epitome der Institutionen noch vollständig gehabt hat. Bekanntlich hat Hieronymus nach de uiris inlustribus 80 die Epitome, da er sie als librum acephalum bezeichnet, nur in verstümmelter Gestalt gekannt, jedenfalls in derselben, wie sie im Bononiensis und im Parisinus 1662 überliefert ist, während der verlorene, weitaus grösste Theil erst 1711 von Pfaff in einem Taurinensis wiedergefunden worden ist. Da der Verfasser der Zusätze noch die unversehrte Schrift benutzt hat, so spricht dies, zumal da überhaupt ja eine so eingehende Beschäftigung mit Lactanz und eine Kenntniss seiner wichtigsten Schriften am ehesten sich in zeitlicher Nähe desselben denken lässt, wiederum für eine sehr frühzeitige Entstehung jener Stücke, wie wir sie schon aus der Sprache, aus der freien dogmatischen Bewegung, aus der Art, wie die Circusspiele besprochen werden, geschlossen haben. Doch bei den Circusspielen müssen wir nun noch etwas verweilen. Der Verfasser der Zusätze muss in einer grösseren Stadt gelebt haben, wo er Gelegenheit fand, sie öfter anzusehen; denn er spricht als Freund und Kenner derselben, und das Bild liegt ihm nahe. Nun hat aber Lactanz als Lehrer des Crispus, des Sohnes Constantins des Grossen, in Trier gelebt und hier aller Wahrscheinlichkeit nach auch seine Institutionen abgeschlossen, hier musste auch das Interesse für ihn

und seine Werke ganz besonders rege und nachhaltig sein. Vielleicht war nun jener Unbekannte ein Trierer. Denn gerade auch zu den Circusspielen passt Trier ganz besonders gut. Am Rhein scheinen nur drei Städte einen Circus gehabt zu haben, Mainz, Köln, Trier, nur diese erwähnt Salvian, De gubern. dei VI § 39. Der von Constantin in Trier angelegte Circus war so grossartig, dass der siebente Redner in der Sammlung der Panegyriker Cap. 22 (p. 178, 14 Bährens) ausruft: uideo circum maximum aemulum, credo, Romano, die Leidenschaft für diese Spiele hier so masslos, dass gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts nach Salvian VI § 85 (vgl. § 39) auf den Trümmern der durch vier Barbareneinfälle zerstörten Stadt einige Vornehme noch Circusspiele verlangten. Doch schon im Beginn des fünften Jahrhunderts war Trier durch die Franken so verwüstet worden, dass im Jahre 414 der Sitz des praefectus praetorio von hier nach Arles verlegt werden musste, um die Mitte des Jahrhunderts aber fiel es bleibend an die ripuarischen Franken.[1] Demnach kann man, wenn Trier als Entstehungsort der Zusätze angenommen wird, kaum mehr an das fünfte Jahrhundert als Entstehungszeit denken, sondern an das vierte.[2] Ein Geistlicher war, wie schon bemerkt, der Verfasser jedenfalls nicht. Ich möchte es für wahrscheinlich halten, dass er, wenn er nicht selbst Rhetor war, doch aus einer Rhetorenschule, vielleicht eben der zu Trier, hervorgegangen ist, welche wenn nicht schon viel länger, so doch jedenfalls seit der Hebung der Stadt durch Constantin bestand und in der Constitution Gratians vom Jahre 376 über die Besoldung der Professoren (Cod. Theodos. XIII, X, 11) mit besonderer Auszeichnung genannt wird. In

[1] Hettner, Das römische Trier, Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands, VI 368.

[2] Daher wäre es zeitlich nicht unmöglich, dass, wie Müller S. 44 annimmt, Hieronymus mit seinem Tadel: Lactantius . . utinam tam nostra affirmare potuisset quam facile aliena destruxit (Epist. ad Paulin. LVIII 10, I 324 Vall.), die dualistischen Erweiterungen im Sinne hatte; möglich ist es auch, nach Müller und Früheren, dass in dem Decrete des Papstes Gelasius De recipiendis et non recipiendis libris vom Jahre 495/96, wiederholt im Jahre 520 vom Papste Hormisdas, die Bezeichnung der opuscula Lactantii als apocrypha (vgl. Epistol. Romanor. pontific. genuin. ed. Thiel I 467. 937) zum Theil wenigstens jenen für lactanzisch angesehenen Partien zuzuschreiben ist.

der Rhetorenschule konnte der Verfasser leicht die Kenntniss des Lucrez und Sallust erlangen, deren Spuren wir bei ihm trafen, wie sie sich auch gerade bei den gallischen Panegyrikern finden. In diesen gallischen Schulen wurde ferner, wie die Panegyriker, am meisten wohl Pacatus, zeigen, die alte Vorschrift der imitatio emsig prakticirt: so würde sich auch die in mannigfachen mit einander verflochtenen Variationen zahlreicher Lactanzexcerpte hervortretende Gewandtheit, nach einem stilistischen Muster zu arbeiten, leicht erklären. Unter welchen Einflüssen jedoch sich in diesem Manne eine manichäisirend dualistische Richtung entwickelt hat, ob sich sonstige Anzeichen einer solchen für Gallien in damaliger Zeit nachweisen lassen, darüber kann ich nichts sagen. Völlig bona fide hat der Betreffende, als er dem Texte des Lactanz seine eigenen Elaborate einverleibte, nicht gehandelt, die grosse Geflissentlichkeit, mit der er in A und B durch Berufungen auf den Text des Lactanz und andere Anknüpfungen an denselben einen falschen Schein zu erwecken sucht, lässt nicht auf eine naive Handlungsweise schliessen.

Was die Art, wie die Zusätze zuerst in den Text des Lactanz gekommen sind, betrifft, so halte ich es für sehr möglich, dass der Interpolator sie in ein Exemplar jener Sammlung der vier Prosaschriften des Lactanz (vgl. S. 61) auf besonderen Blättern eintrug, und dass sie aus diesem in den Stammcodex der ersten Classe unserer Handschriften (vgl. S. 2. 24) übertragen wurden. Jedenfalls ist nicht dieser Stammcodex selbst und auch nicht dessen Vorlage das Exemplar gewesen, in welches der Interpolator die Stücke einlegte; denn er kannte die Epitome noch vollständig, die Quelle unserer Handschriften aber, abgesehen natürlich vom Taurinensis, enthielt sie bereits verstümmelt. Wir sahen nun aber (vgl. S. 32), dass im Codex S der Anschluss des Stückes A am Ende gestört, richtig dagegen im Codex R ist. Dies erlaubt den Schluss, dass in der gemeinsamen Vorlage dieser Classe die Stücke nur äusserlich beigefügt waren, so dass bei der Aufnahme in den Text leicht ein Versehen wie in S vorkommen konnte. — Wir verlassen für jetzt den Verfasser der dualistischen Zusätze, um bei Untersuchung der Kaiseranreden noch einmal zu ihm zurückzukehren.

Noch eine kurze Bemerkung über den eigenen Dualismus des Lactanz sei uns gestattet. Dass demselben manichäische Einflüsse zu Grunde liegen, scheint nicht unmöglich, sie sind jedoch mit christlichen, sodann mit solchen Elementen gemischt, die auf Plato, insbesondere dessen Timäus, und auf die Stoa zurückweisen. Dies haben auch Alt S. 8 und Müller S. 59 ausgesprochen, während jüngst Martens S. 142, wohl nach Müller S. 60, den ausführlichen Nachweis versucht hat, ‚dass die eigenthümlichen Hauptlehren des Lactanz aus den pseudoclementinischen Homilien sich ableiten lassen', und dass Lactanz ‚unter clementinischem Lehreinflusse gestanden habe'. Indem ich diese Frage auf sich beruhen lassen muss,[1] möchte ich vielmehr geltend machen, dass der Ausgangspunkt für die dualistischen Ansichten des Lactanz stoische Grundanschauungen waren. Dieser Ursprung seines Dualismus scheint mir bei Weitem nicht genügend hervorgehoben zu werden. Hauptsächlich in der Lehre von dem moralischen Uebel hat sich Lactanz an stoische Lehren angeschlossen, die ihm besonders durch Seneca vermittelt sein mochten. V 22, 11 beruft er sich auf eine Stelle Seneca's aus dem jetzt verlorenen Schlusse der Schrift Quare bonis uiris multa mala accidant, cum sit prouidentia, in einer anderen dualistischen Hauptstelle III 29, 13 ff. hat er sich an Cap. 2, 4. 7; 4, 15 f. derselben Schrift De prouidentia angelehnt, das Bild Seneca's von dem Baume, der durch Stürme geschüttelt werden muss, um feste Wurzeln zu fassen, seine Abweisung der gewöhnlichen Klage der Menschen über die Ungerechtigkeit des Schicksals (2, 4) liegt dem ganzen Abschnitte des Lactanz zu Grunde. Aber auch in der Lehre von dem physischen Uebel treten stoische Sätze bei Lactanz hervor. VII 4, 11 ff. citirt er eine Stelle aus Cicero's Academica priora (II 38, 120), welche die bekannte stoische Frage nach dem Zwecke der schädlichen und widerwärtigen Thiere enthält, ähnlich de ira dei 13,11 ff. Wenn-

[1] Ebenso wenig kann hier die mir allerdings nicht ganz verständliche Andeutung von Dechent verfolgt werden, der Rhein. Mus. XXXV 50 f. 53. 55 in gewissen Stellen des Phoenix des Lactanz einen Aufschluss über die Quelle des Dualismus desselben finden will. Die von Dechent in Aussicht gestellte Behandlung dieser Frage ist meines Wissens noch nicht veröffentlicht.

gleich er nun die thörichten Erklärungen der Stoiker abweist, so steht doch die Antwort, in der er die Nothwendigkeit dieser und anderer Uebel für die Entwicklung der menschlichen Intelligenz behauptet und dieselben auf eine Absicht Gottes zurückführt, ebenso wie die von ihm so oft gelehrte Zweckmässigkeit des moralischen Uebels auf dem Boden der stoischen Teleologie und Theodicee. Am deutlichsten aber spricht für diesen Ursprung seiner Lehre die schon oben S. 38 erwähnte grosse Stelle aus Chrysippus' viertem Buche περὶ προνοίας, aus Gellius VII (VI) 1 entlehnt, welche fast das ganze Capitel 29 [24] der Epitome ausfüllt, des Inhalts, dass das Uebel das nothwendige Gegentheil des Guten sei, und zwar sowohl nach der physischen, wie auch, wenn dies gleich etwas zurücktritt, nach der moralischen Seite. Auf stoische Principien ist es auch zurückzuführen, wenn die Lehre von der Vorsehung mit solchem Nachdruck von ihm betont wird (I 2; II 8, 7 ff.; VII 3, 12 ff.; Epit. 1; de ira 9 ff.), wenn die ganze Schrift de opificio dei mit ihrer teleologischen Betrachtung des menschlichen Leibes nur den Beweis für die göttliche Vorsehung geben will (4, 23 f.; 6, 15) und Inst. II 10, 15 geradezu als eine Schrift über die Vorsehung bezeichnet wird. Betrachtet man den Dualismus des Lactanz unter diesem Gesichtspunkte, so erkennt man alsbald auch den Grund der so verschiedenen und sich innerlich widersprechenden Erklärungen für die Entstehung des moralischen und die des physischen Uebels. Bei letzterem blieb er im Wesentlichen auf stoischem Standpunkte stehen, bei jenem bot sich leicht eine Anknüpfung an die biblische und kirchliche Lehre vom Sündenfall. So führte er den Ursprung des physischen Uebels unbedingt auf den Willen Gottes zurück, den des moralischen Uebels auf jenen zweitgeschaffenen Geist, dessen Engel und den Menschen. Wie sehr überhaupt Lactanz von Haus aus mit stoischen Anschauungen erfüllt ist, zeigt ebenso sehr seine Bekämpfung, man möchte sagen Abstossung derjenigen Theile des stoischen Systems, welche ihm auf seinem christlichen Standpunkte nicht mehr zusagten, z. B. der Lehre von dem höchsten Gute und der von den Affecten, wie die beständigen Auseinandersetzungen mit dem Epicureismus. Beide Schulen, die stoische wie die Epicur's, zeigten im dritten und im Anfange des vierten nachchristlichen Jahrhunderts noch

einmal das letzte Aufflackern eines ersterbenden Lichtes.[1] Lactanz hat selbst dazu beigetragen, sie zum Erlöschen zu bringen, und gerade an ihm kann man anderseits beobachten, wie die neue ‚Philosophie', das Christenthum,[2] jene alte auflöste oder in sich aufzunehmen suchte. Für die dualistische Theorie des Lactanz wird man daher als eigentliche Wurzel eine Hinneigung zum stoischen Gedanken, mit anderen Worten das ursprünglich in ihm so starke und auch später, als er Christ war, in ihm noch viel stärker, als er selbst es sich klar macht, fortlebende antike Element betrachten müssen, an welches sich dann verwandte Ideen aus anderen Anschauungskreisen ansetzten. Man hat überhaupt den antiken Zug im Wesen des Lactanz vielfach nicht genug gewürdigt: er würde auch die Antwort auf die Frage gegeben haben, ob Lactanz geborener Christ war oder erst später zum Christenthum übergetreten ist, und man würde nicht nöthig gehabt haben, in vereinzelten, aus dem Zusammenhange gerissenen und äusserlich behandelten Stellen seiner Schriften einen Beweis zu suchen.

---

[1] Vgl. Zeller, Die Philosophie der Griechen[3] III S. 378, Anm. 2; S. 692, Anm.; Usener, Epicurea p. LXXV s.

[2] ‚Philosophi nostrae sectae' de opif. 1, 2.

IX.

Beiträge zur Theorie der mathematischen Erkenntniss.

Von

Konrad Zindler.

(Mit vier Abbildungen im Texte.)

Vorwort.

Vorliegende Schrift ist hervorgegangen aus einer Bearbeitung des von der philosophischen Facultät der Universität Graz gestellten Themas: ‚Inwieweit stellen sich für die psychologische Analyse die Objecte der Mathematik (Zahlen, Raumgrössen und die für sie geltenden Gesetze) als Relationen, insbesondere als Vergleichungs- und Verträglichkeitsrelationen dar?' welcher Bearbeitung der Preis der Wartinger-Stiftung verliehen wurde. Spuren der Rücksicht auf diese besondere Fragestellung wird man vielleicht auch noch im 1. und 2. Capitel dieser Umarbeitung finden. Es wird die Kenntniss der Capitel I. (Grundbestimmungen), IV. (Die Vergleichungsrelationen) und V. (Die Verträglichkeitsrelationen) der zweiten Abtheilung von Meinong's ‚Hume-Studien, II. (Zur Relationstheorie)' (Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, 1882) vorausgesetzt. Im Uebrigen will vorliegende Schrift ohne Zwang einige Capitel der Philosophie der Mathematik zur Behandlung herausgreifen und wünscht weniger darnach beurtheilt zu sein, was noch Alles hier oder dort hätte gesagt werden können (denn dann würde noch Vieles fehlen), sondern darnach, inwieweit das wirklich Vorliegende richtig oder unrichtig, wichtig oder unwichtig ist.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Alexius R. v. Meinong, fühle ich mich für die Anregung und Förderung, die er mir bei Abfassung der Umarbeitung zu Theil werden liess, zu tiefstem Danke verpflichtet.

Graz, im September 1888.

Der Verfasser.

I. Ueber einige Grundbegriffe der Geometrie.

§. 1. Der Gegenstand der Geometrie sind die Inhalte unserer Raumvorstellungen und die Relationen zwischen ihnen. Es ist klar und schon oft gesagt worden, dass die geometrischen Sätze nicht von den Figuren, die auf dem Papier gezeichnet sind, etwas behaupten, überhaupt von keinen physischen Gegenständen der Aussenwelt, wie auch die Figuren auf dem Papier welche sind, sondern von gewissen idealen Gebilden, die wir uns vorstellen. Für die Mathematik ist die Raumvorstellung als gegeben zu betrachten, und sie braucht nicht zu berücksichtigen, wie etwa unsere Raumvorstellung entstanden sein möge (auch ist bei den physiologischen und psychologischen Untersuchungen über den Raumsinn die Geometrie unentbehrlich und findet bereits die ausgiebigste Anwendung), wie sie sich zu einem objectiven realen Raum verhalte, was für einen Sinn diese Frage nach einem objectiven realen Raum habe, und ob sie überhaupt einen Sinn habe. Thatsache ist, dass Jeder zum Studium der Geometrie bereits eine fertige Raumvorstellung mitbringt, und dass wir, soweit wir zurückdenken können, uns nicht einer Veränderung unserer Raumvorstellung erinnern. Denn Uebung der geometrischen Phantasie, des Augenmasses und Aehnliches können nicht zur Bildung der Raumvorstellung selbst gerechnet werden, setzen diese vielmehr schon voraus. Ob nun irgendwelche empirische Messungen an Dingen im sogenannten realen Raum mit unseren Erwartungen übereinstimmen oder nicht, und was zu geschehen hätte, falls sie einmal nicht übereinstimmen sollten, ist eine Angelegenheit, die sich mit physikalischen Fragen beschäftigt (cf. Sigwart, Logik, II, p. 74ff. Anmerkung).

In der Mathematik müssen die Axiome den Anfang bilden, aber nicht in der Philosophie der Mathematik. Die Mathematik

ist für die Philosophie als fertig vorliegend zu denken, und die Analyse kann an einer beliebigen Stelle einsetzen, häufig sogar zweckmässiger in der Mitte, indem da der logische Sachverhalt am klarsten zu Tage liegt, während die Schwierigkeiten von da aus nach beiden Seiten wachsen, und zwar gegen das Gebiet der Grundlagen hin in viel rascherer Progression als gegen die oberen Grenzen der Erkenntniss. Die Beispiele können daher promiscue bald daher, bald dorther genommen werden.

Wenn wir uns nach den geometrischen Grundvorstellungen umsehen, so können wir nicht, wie in der Arithmetik die ganze Zahl, einen einzigen ganz bestimmten Grundbegriff angeben, der als Ausgangspunkt der Entwicklung der übrigen Begriffe betrachtet werden könnte, sondern es gibt hier mehrere auf einander nicht zurückführbare und undefinirbare Fundamentalvorstellungen. Als solche müssen z. B. die Richtung, der Punkt, die Distanz, der Begriff der Deckung oder des Aufeinanderfallens geometrischer Gebilde, der Flächeninhalt, der Körperinhalt und natürlich der Raum selbst angesehen werden. Es könnte scheinen, als ob einige dieser Begriffe einer Ableitung aus anderen fähig wären. Allein gerade die vorhandenen Ableitungsversuche und Definitionen machen wegen ihrer Mängel das Entgegengesetzte sehr wahrscheinlich. Vielen eingangs der Geometrie üblichen sogenannten Definitionen merkt man es an, dass sie nur dastehen, weil es alter Usus ist, die Geometrie mit einer Anzahl Definitionen zu beginnen. Denn mit Definitionen wie: ‚Eine gerade Linie ist eine solche, die gegen alle in ihr befindlichen Punkte einerlei Lage hat,' ‚Eine Fläche ist, was nur Länge und Breite hat' (Euklid, Elemente) ist doch sehr wenig gesagt. Abgesehen von den Einwendungen, die sich machen liessen (z. B.: Auch die Kreislinie und die regelmässige Schraubenlinie haben gegen alle ihre Punkte gleiche Lage; was soll man bei einer krummen Fläche unter Länge und Breite verstehen?), würden derartige Definitionen Jemanden, der nicht schon wüsste, was gemeint ist, nicht aufklären. Ueberhaupt dürfte es in der Geometrie viel mehr undefinirbare Grundbegriffe geben, als gewöhnlich angenommen wird. Auch die Gerade wird dazuzuzählen sein, denn es ist bisher keine einwurfsfreie Definition der Geraden

gegeben worden, und da Jedermann von der Geraden eine ebenso klare und präcise Vorstellung hat wie von irgend einem andern undefinirbaren Grundbegriff, so ist es, so lange die Zurückführung des Begriffes der Geraden auf andere Begriffe nicht gelungen ist, jedenfalls unbedenklicher, die Gerade zu den axiomatischen Begriffen, deren ja welche nothwendig sind (cf. §. 14), zu zählen, als eine Scheindefinition zuzulassen. Es könnte scheinen, als ob einige dieser Grundvorstellungen doch noch zu undeutlich und nicht präcise genug wären, um sie zur Grundlage der Geometrie zu machen. Allein wenn wir keine befriedigenden Definitionen davon besitzen (und es ist die Frage, ob sie möglich sind), so bleibt nichts übrig, als entweder mit diesen Grundvorstellungen, wie wir sie eben haben, als Grundlagen der Geometrie sich zu begnügen, oder auf den Aufbau derselben zu verzichten. Uebrigens lehrt die Erfahrung, dass die Mathematik seit mehr als zwei Jahrtausenden ganz gut mit diesen Begriffen zu operiren weiss, ohne ausreichende Definitionen dafür zu haben. Auch wird man nicht behaupten wollen, dass wegen der Undeutlichkeit der Vorstellungen (die derartiger Natur ist, dass sie durch Definitionen nicht beseitigt werden kann) die Mathematik unmöglich sei, und dass etwa ein Satz wie: ‚Die Höhen eines Dreieckes schneiden sich in einem einzigen Punkte' deswegen seinen Sinn verliere, weil wir uns einen Punkt ohne Ausdehnung nicht anschaulich vorstellen können, oder weil für die sinnliche Wahrnehmung des Zusammenfallens zweier Punkte eine Schwelle besteht.

§. 2. Die Objecte, welche unter einige der oben angeführten Grundbegriffe fallen, sind Vergleichungsrelationen zugänglich, wie die Möglichkeit ihrer quantitativen Messung (Längenmessung, Flächenmessung, Körpermessung, Winkelmessung) erkennen lässt.

Die Vorstellung einer Punktdistanz kann als Vorstellung einer Relation zwischen zwei absoluten psychologischen Ortsbestimmungen aufgefasst werden (cf. Meinong, Hume-Studien II, p. 50 [620]). Mit diesen ersten Relationen befasst sich jedoch die Mathematik nicht, denn um absolute Distanzbestimmungen ist es ihr nicht zu thun, sondern nur mit Relationen zwischen diesen Relationen, das ist mit Relationen zwischen

Distanzen und Strecken. Die Geometrie zieht nur relative Grössenverhältnisse in Betracht: Es ist gleichgiltig, wie die Distanzrelation zwischen den Eckpunkten 1 und 2 eines gleichseitigen Dreieckes beschaffen ist, wenn sie nur die gleiche ist wie zwischen 1 und 3 und zwischen 2 und 3. Wenn also auch die Distanzen als Relationen zwischen absoluten Fundamenten[1] zu fassen sind, so sind doch diese ersten Relationen an und für sich für die Geometrie irrelevant. Die Relationen müssen sich zuletzt auf Fundamente stützen, die nicht mehr Relationen sind. Man könnte aber eben schon die Strecken als jene primären Fundamente ansehen, welche in den Relationsurtheilen der Längenmessung auftreten. Dann ist ein weiteres Zurückgehen auf die absoluten Orte nicht nothwendig. Wenn man die psychologische Vorstellungsweise zu Rathe zieht, ergibt sich Folgendes: Man kann sich eine Distanz einmal als durch zwei Punkte gegeben denken, das andere Mal durch eine Strecke. Im ersten Falle liegt in der Distanzvorstellung die Vorstellung einer Relation zwischen absoluten psychologischen Orten, im zweiten Falle ist von einer Relation nichts zu bemerken. Es ist von einem Vergleich zwischen irgend etwas nichts zu bemerken, wie etwa früher die Orte der Punkte verglichen wurden. Man stellt sich nur ein Stück einer Geraden vor. Und andere als Vergleichungsrelationen wird man in diesem Falle schon gar nicht suchen wollen. Es ist auch nur ein Object, was jetzt vorgestellt wird, nämlich die Strecke, während früher zwei Punkte vorgestellt wurden. Der Umstand, dass man zu einer Distanzmessung (wobei man natürlich in der Mathematik nur an relative Distanzmessung zu denken hat) die gerade Linie benöthigt, bringt es mit sich, dass man sich in der Geometrie die Distanzen immer durch Gerade ausgefüllt denkt, daher in der Geometrie nicht von Punktdistanzen, sondern von Strecken die Rede ist. Eine Relation zwischen zwei Distanzen ist jedenfalls eine Relation zwischen zwei Strecken, nachdem Distanzen nur durch Superposition der

[1] Fundamente einer Relation heissen die Dinge, die in Relation stehen, also bei Verträglichkeitsrelationen die Dinge (Vorstellungen, Urtheile), die miteinander verträglich oder unverträglich sind, bei Vergleichungsrelationen die Dinge (Vorstellungen etc.), die miteinander verglichen werden. Ausführlicheres cf. Meinong, a. a. O. II, p. 44 [614] f.

betreffenden Strecken verglichen werden können. Wollte man nun in Aufsuchung der primären Fundamente der in der Mathematik vorkommenden Längenvergleichungsrelationen bis auf die Punkte zurückgehen, so dass eine Relation zwischen zwei Distanzen eine Relation zwischen zwei Relationen wäre, so würde in Verbindung mit dem Früheren folgen, dass die Relation zwischen zwei Punkten eine Strecke sei, was keinen Sinn hat. Es ist überhaupt schwer abzusehen, wieso für den wissenschaftlichen Gebrauch der Geometrie Distanz etwas wesentlich Anderes sein sollte als ein Stück einer Geraden. Es ergibt sich also Folgendes: Das, was man ohne Unterschied schlechtweg Vorstellung einer Distanz nennt, existirt unzweifelhaft in zwei psychologisch verschiedenen Formen, nämlich Vorstellung einer Punktdistanz und einer Strecke. Nur die letztere Vorstellungsweise aber ist es, welche eine mathematische Bearbeitung erfährt und der Ausgangspunkt des Längenbegriffes wird, indem die Strecken unmittelbare Fundamente der in der Geometrie auftretenden Vergleichungsrelationsurtheile über lineare Ausdehnungen werden. Diese Auffassung wird den psychologischen Thatsachen gerecht, ohne damit im Widerspruch zu stehen, dass die absoluten subjectiven Ortsbestimmungen die Fundamente, die Distanzen die Relationen sind, und nicht umgekehrt, sobald überhaupt bei dem einen oder dem andern eine Relation gedacht wird.

Was nun die Durchführung dieser Grössenvergleichung bei Strecken betrifft, so erfolgt sie in bekannter Weise durch Superposition der Theile. Wenn man weiss, dass eine derartige Vergleichung nie zu einem Ende führen kann, wie z. B. bei Seite und Diagonale eines Quadrates, so entstehen keine anderen Schwierigkeiten als auf dem Zahlgebiete. Hat man diese überwunden und eine Theorie der irrationalen Zahlen aufgestellt, so kann man sie auf das Gebiet der Streckengrössen übertragen, wenn nur ein Verfahren der Theilung von Strecken bekannt ist, wodurch man sich unendlich kleine Theile verschaffen kann. Dann kann man mit Strecken alle Operationen nachahmen, die man in der Arithmetik bei der Zahlbildung vorgenommen hat. Die unendliche Anzahl dieser Operationen macht dort so wenig wie hier Schwierigkeiten (cf. §. 24). Keine neuen Principien erfordert die Vergleichung von Theilen solcher Curven unter-

einander, die, wie man sagt, in sich selbst verschiebbar sind, also von Theilen gleich grosser Kreislinien und gleich grosser regelmässiger Schraubenlinien, wenn nur ein Verfahren der Theilung (Halbirung genügt) bekannt ist.

§. 3. Was ein Winkel oder ein Richtungsunterschied ist (das Eine ist eine Umschreibung des Andern), lässt sich nicht weiter definiren, und wenn auch die Länge eines Kreisbogens das Mass einer Winkelgrösse ist, so ist sie doch nicht diese Winkelgrösse selbst. Für die Relationen zwischen Winkelgrössen sind natürlich die Winkel oder Richtungsunterschiede selbst Fundamente, wobei man auch hier davon abstrahiren könnte, dass diese Richtungsunterschiede meist wieder als Relationen zwischen absoluten (subjectiven) Richtungen gedacht werden. Man könnte wieder, ganz analog wie es bei den Distanzen der Fall war, sagen: Wenn man in der Vorstellung den Verlauf der beiden das Winkelblatt begrenzenden Geraden in den Vordergrund rücken lässt, so wird der Winkel selbst noch als Richtungsunterschied, somit als Vergleichungsrelation vorgestellt. Wenn man aber das Winkelblatt selbst in den Vordergrund treten lässt (was erleichtert wird, wenn man etwa das Winkelblatt sich gegen die Ergänzung zu 360° einfärbig abstechend denkt, was der analoge Fall zur Distanz in Form einer ausgefüllten Strecke ist), so ist keine Relationsvorstellung vorhanden. Indess will ich hier bei den Winkelgrössen die letztere Auffassung durchaus nicht urgiren, weil sie nicht so ganz zwanglos von den Beobachtungen über die psychologische Natur der Vorstellungen der Winkelgrössen unterstützt wird, und weil in der That in der Geometrie gewisse Richtungsunterschiede schon als solche (ohne Vergleich mit anderen) eine hervorragende Bedeutung haben, insbesondere der rechte Winkel, während es keine Strecke gibt, die an und für sich vor anderen ausgezeichnet wäre, oder deren absolute Länge an und für sich jemals in der Mathematik in Betracht käme.

Die Vergleichung von Winkelgrössen wird in der Mathematik, wie bekannt, durch die Kreislinie vermittelt. Winkelmessung wird auf Längenmessung zurückgeführt. Es ist hiebei beachtenswerth, dass die Möglichkeit der Winkelmessung von den Schwierigkeiten unabhängig ist, die im Begriff der Länge

einer Curve liegen, indem die Kreislinie ei
schiebbare Curve ist und nur Vergleichu
selben Kreislinie unter einander zur Winkel
ist. Und die Messung von Kreisbögen dur
selben Kreises hat, wie schon bemerkt,
geringere logische Schwierigkeit als die
Linien durch eine gewählte Strecke als Ei

Es soll gleich anschliessend auf den
lichen Winkels aufmerksam gemacht v
man auf folgende Weise gelangt: Wenn n
Kegelfläche denkt (im weitesten Sinn des
beschreibt aus der Spitze des Kegels mit
messer eine Kugel, so wird als die Grö
begrenzten räumlichen Winkels das Verh
Kegelfläche herausgeschnittenen Theiles
zur ganzen Kugelfläche definirt. Es ist b
gleich die Grösse oder das Mass des
und nicht der räumliche Winkel selbst de
so wenig definirt werden kann als der e
mehr muss es jedem Einzelnen überlasse
schreibung der Messung des räumlichen
auf Flächenmessung zurückgeführt ist, und
durch einige specielle Beispiele und Her
logien mit dem ebenen Winkel die Conce
Winkels selbst zu fassen, was dann auch
Bei dieser Art, den räumlichen Winkel zu
volle räumliche Winkel, welchem die ga
entspricht, als Einheit angenommen. Es k
anders gemacht werden, sowie bei der ge
der ebenen Winkel nicht der volle Winke
Theil als Einheit angenommen wird.

§. 4. Die beiden geometrischen Fund
noch quantitativen Vergleichungsrelationen
der Flächeninhalt und der Körperinh
der Geometrie gemessen oder berechnet
Krümmungsradius, Tangentenrichtung), i
oder Länge oder Flächeninhalt oder Körper
inhalt ist, kann nicht definirt werden.
schliessliche Mass des Flächeninhalts, we

ein Flächeninhalt sein muss, beschreiben, z. B.: ‚Flächeneinheit ist die Fläche eines Quadrates mit der Längeneinheit als Seite.' Aber was die Fläche eines Quadrates selbst ist, kann nicht weiter definirt werden, gerade so wenig, als was die Länge der Strecke ist, welche als Längeneinheit gewählt wurde. Ganz analog ist es mit dem Begriff des Körperinhalts. Der Begriff des Körperinhalts ist in letzter Linie unmittelbar gegeben. Nur die Gestaltung des Masses, welches man als Einheit des Körperinhalts wählt, kann definirt werden.

Es ist das Verdienst Bolzano's (‚Die drei Probleme etc.'), darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass die Probleme der Quadratur von Curven begrenzter Ebenenstücke und der Cubatur der Körper einerseits und der Rectification krummer Linien und der Complanation krummer Flächen andererseits wesentlich verschiedener Natur sind, indem bei ersteren die Exhaustionsmethode ausreicht, bei letzteren nicht. Eine Ausnahme bilden jedoch wieder, wie bei den Curven, in sich selbst verschiebbare Flächen, sobald nur die Vergleichung von Theilen derselben untereinander verlangt wird. Die Vergleichung von Theilen derselben Kugelfläche, wie sie zur Messung räumlicher Winkel verwendet wird, steht bezüglich der Principien, welche dabei in Anwendung kommen, auf derselben Stufe wie die Quadratur ebener von krummen Linien begrenzter Flächen, indem die Exhaustionsmethode ausreicht.

Zwischen je zwei Linien, Flächen, Körpern wird mittelst einer dritten Linie, beziehungsweise Fläche, Körpers, nämlich der Masseinheit (oder wenn das eine der beiden zu vergleichenden Objecte selbst als Masseinheit genommen wird, ohne Vermittlung eines dritten) in der Mathematik auf mehr oder minder grossen Umwegen schliesslich eine Vergleichungsrelation hergestellt. Also zwischen je zwei derartigen Objecten kann, nicht immer direct, sondern manchmal nur mit Hilfe neuer Definitionen und Lehrsätze, eine Vergleichungsrelation entdeckt werden, während klar ist, dass eine einzelne Flächengrösse oder eine einzelne Körpergrösse, was auch vom räumlichen Winkel gilt, in keiner Weise selbst schon als Relation aufgefasst werden kann, sondern ein primäres Fundament der Relation ist, in welche sie eingehen kann. Dies liefert eine neue Stütze für die im §. 2 vorgebrachte Ansicht über die Distanz. Die Analogie scheint mir

in Verbindung mit dem dort Gesagten mindestens darzuthun, dass, was für den Flächeninhalt und Körperinhalt die nothwendige Auffassung ist, für die lineare Ausdehnung die natürlichste Auffassung sein wird. Es dürfte wirklich nur die Zweiheit der Begrenzungen bei linearen Raumgrössen sein, welche veranlassen kann, diese schon an und für sich als Relationen zu betrachten, während bei den übrigen Raumgrössen etwas Aehnliches nicht möglich ist.

Nur gleichartige Fundamente können miteinander in Grössenvergleichungsrelationen stehen, nämlich Linien nur mit Linien, Flächen nur mit Flächen u. s. w. Es könnte zwar auf den ersten Blick scheinen, dass z. B. das metrische Masssystem, im Gegensatz zu den älteren in dieser Richtung fast planlosen Systemen, eine Verbindung der verschiedenen Arten von Raumgrössen durch Vergleichungsrelationen herstelle. Aber genauer besehen ist es natürlich doch nur eine Relation zwischen Linien, wenn z. B. als Flächeneinheit jenes Quadrat definirt wird, dessen Seite der Längeneinheit gleich ist. Das Quadrat als Linienzug ist einer Definition durch einfachere Objecte und deren Relationen sehr wohl zugänglich, nur das Quadrat als Flächeninhalt ist es nicht. Und nur jener Linienzug ist es, dessen Theile untereinander und mit anderen Linien, hier der Längeneinheit, in Relation stehen. Und so auch in den anderen Fällen des systematischen Zusammenhangs von Masseinheiten für verschiedene Objectclassen.

§. 5. Bei Betrachtungen über die Principien der Grössenvergleichung geometrischer Gebilde wird häufig an die Existenz beweglicher, ‚starrer', physikalischer Körper appellirt, obwohl es der theoretischen Physik sehr geläufig ist, zu behaupten, dass es keine starren Körper gibt. Wozu also noch eine Voraussetzung, von der man weiss, dass sie unrichtig ist? Es genügt vollkommen, dass wir uns starre Körper denken können, obwohl wir wissen, dass sie nicht existiren. Gerade die Leugnung der Existenz zeigt, dass der Begriff des starren Körpers ein Ideal ist, welches nicht einfach und unmittelbar das Ergebniss der Eindrücke ist, welche wir von den erfahrungsgemäss vorkommenden physikalischen Körpern erhalten. Sieht man aber zu, was an dieser Vorstellung eines starren Körpers in der Geometrie thatsächlich verwendet wird, so kommt es auf

nichts Anderes hinaus, als dass wir uns zwei geometrische Objecte, z. B. zwei Strecken an zwei verschiedenen Orten vorstellen können, mit dem Bewusstsein, sie als gleich gross vorzustellen, was nur mehr geometrische Vorstellungen sind. Man kann nun die Gleichheit zweier Strecken nicht etwa durch die Deckung bei Superposition derselben weiter definiren, wenn auch die Vergleichung wirklich so vollzogen gedacht wird. Denn indem man sagt: ‚Zwei Strecken heissen dann gleich, wenn sie aufeinandergelegt sich decken' (Decken, Aufeinanderfallen der Endpunkte sind axiomatische Begriffe), macht man stillschweigend die Voraussetzung, dass sich die Strecke während der Bewegung nicht geändert habe. In dieser Voraussetzung, nämlich im Begriff der unveränderten Länge steckt aber schon der Gleichheitsbegriff. Man kann nichts Anderes thun, als constatiren, dass es einen weiter nicht zu analysirenden Sinn hat, von zwei Strecken, die wir uns an verschiedenen Orten vorstellen, zu sagen, sie haben gleiche Länge. Der Begriff der Gleichheit von Strecken kann also nicht anders weiter definirt werden als höchstens durch die Negation der Ungleichheit, wobei dann diese als undefinirter und undefinirbarer Fundamentalbegriff aufgenommen werden muss, was allerdings insofern natürlicher sein mag, als wir uns den Begriff der Ungleichheit direct durch anschauliche Vorstellungen illustriren können. Der Versuch, mit Hilfe des Begriffes starrer beweglicher Objecte die Gleichheit auf geometrischem Gebiete zu definiren, führt also nicht zum Ziele. Dennoch ist kein Grund vorhanden, die sehr nützliche und grosse psychologische Erleichterung gewährende Bewegungsvorstellung aus der Geometrie auszuschliessen, wenn man nur nicht damit eine Definition des Gleichheitsbegriffes beabsichtigt. Aehnliche Betrachtungen gelten für den Gleichheitsbegriff bei Winkeln, Flächeninhalten, Körperinhalten: man kann immerhin von Superposition zweier Winkel, Aufeinanderfallen der Schenkel u. dgl. reden und die diesen Ausdrücken zu Grunde liegenden geläufigen Vorstellungsweisen anwenden, aber nicht durch die Deckung die Gleichheit zweier Winkel definiren.

II. Ueber die Arten der Relationen in der Mathematik, insbesondere die Verträglichkeitsrelationen.

§. 6. Ueber die Gebilde, welche die Mathematik aufstellt, werden auch Urtheile gefällt, welche gewöhnlich Gesetze oder Lehrsätze heissen. Es ist von jeher bemerkt worden, dass diese Urtheile sich in etwas von den meisten übrigen Urtheilen, z. B. denen, welche die letzten Erfahrungsgesetze der Naturwissenschaften ausdrücken, wesentlich unterscheiden, dass sie, wie man sagt, mit Nothwendigkeit[1] gefällt werden, oder, wie man es umschreiben kann, dass es auf einen Widerspruch führen würde, die Urtheile anders zu fällen, als es die Mathematik lehrt. Es sind also in der Mathematik die Relationsurtheile, welche Unverträglichkeit (Widerspruch) behaupten, von grösster Wichtigkeit.

[1] Nebst dieser Nothwendigkeit ist auch die grösstmögliche Sicherheit, mit welcher die mathematischen Urtheile gefällt werden, ein Charakteristicum derselben. Wenn die Sicherheit der mathematischen Erkenntnisse von irgend einer Seite (nur im allerstrengsten erkenntnisstheoretischen Sinne) gefährdet werden kann, so ist es nur der Umstand, dass die Mathematik ausser für ihre unmittelbar evidenten Sätze das Gedächtniss in Anspruch nehmen muss und somit an der erkenntnisstheoretischen Stellung des Gedächtnisses in Bezug auf die Sicherheit der vermittelten Erkenntnisse participirt (cf. Meinong, Zur erkenntnisstheoretischen Würdigung des Gedächtnisses, Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie 1886). Da die durch das Gedächtniss überlieferten Daten erkenntnisstheoretisch als Vermuthung zu charakterisiren sind, so ergibt sich auch für die Mathematik, ausgenommen die unmittelbar evidenten Sätze, sowie überhaupt für alle Wissenschaften die unvermeidliche Consequenz, dass die Sicherheit der Erkenntnisse nur den Grad der erkenntnisstheoretischen Vermuthung erreichen könnte, was selbstverständlich an der absoluten Gewissheit im gewöhnlichen Sinne nichts ändern und auch den tiefgreifenden, wesentlichen Unterschied zwischen der mathematischen Gewissheit und der empirischen Gewissheit der Naturwissenschaften nicht aufheben würde. Durch die Fixirung der Resultate der Mathematik mittelst der Schrift, und zwar theils der gewöhnlichen Schrift einer der gangbaren Lautsprachen, theils der speciell mathematischen Schriftsymbolik, kann die Rolle des Gedächtnisses auf ein Minimum reducirt werden, indem ihm dann theoretisch nur noch die Erkennung der Bedeutung der Buchstaben und Zeichen, sowie die Erinnerung an die Bedeutung der Wörter zufällt.

Ein Unverträglichkeitsurtheil wird von Meinong (Hume-Studien II, p. 92 [662] f.) analysirt als ein evidentes negatives Urtheil, nämlich das Urtheil ‚a ist mit b unverträglich' als äquivalent dem Urtheil ‚a und b coexistiren nicht', wenn dieses Urtheil evident ist. Zunächst könnte dies nur von unvermittelten Urtheilen gelten, die keines Beweises bedürfen, weil nur diese überhaupt evident sein können. Denn Urtheile, die eines Beweises bedürfen, um geglaubt zu werden, d. h. um aus dem Stadium des blos Vorgestelltwerdens in das des wirklich Gefälltwerdens überzutreten, wodurch sie erst Urtheile werden, sind nicht evident. Sie werden es auch nicht durch den Beweis.[1] Die Bezeichnung evident ist daher auf jene Urtheile zu beschränken, die man häufig pleonastisch ‚unmittelbar evident' nennt.

Aber auch wenn man die Betrachtung auf Unverträglichkeitsurtheile beschränkt, die keines Beweises bedürfen, wird man finden, dass nicht jedes evidente Urtheil, welches Coexistenz negirt, Unverträglichkeit behauptet. Z. B. kann ich bei Berührung eines kalten harten Körpers mit Evidenz das Urtheil fällen: ‚Ich habe jetzt nicht zugleich die Empfindung des Kalten und Weichen.' Es muss also zu den Bestimmungen, dass ein Unverträglichkeitsurtheil ein negatives evidentes Urtheil über Coexistenz sei, noch etwas hinzukommen, um das Unverträglichkeitsurtheil als solches zu charakterisiren. Dies

[1] Wollte man solche Urtheile, sobald sie nur mit Ueberzeugung gefällt werden, gleichviel woher diese stammt, evident nennen, so würde dieser Terminus ganz bedeutungslos werden, indem dann jedes Urtheil evident wäre. Denn in der Psychologie bezeichnet man mit Urtheil nicht einen grammatikalischen Satz, sondern ein psychisches Ereigniss sui generis, dessen Natur sich nicht durch Definitionen, sehr wohl aber auf anderem Wege klar machen lässt. Zum Urtheil gehört wesentlich das von etwas Ueberzeugtsein oder Ueberzeugtwerden. Wenn Jemand spricht: ‚Ich war gestern dort und dort' und dabei lügt, so fällt er in Wirklichkeit gerade das entgegengesetzte Urtheil: ‚Ich war gestern nicht dort und dort'. Wenn Jemand über den Aufenthalt einer Person eine Behauptung ausspricht, ohne darüber etwas zu wissen oder auch nur zu vermuthen, so fällt er in Wirklichkeit gar kein Urtheil, obwohl er vielleicht durch seine Worte in einem Andern den Glauben erweckt, er habe ein Urtheil gefällt, und dadurch den Andern verleiten kann, auf seine Autorität hin ein Urtheil zu fällen. So viel zur Charakteristik dessen, was Urtheil als psychischer Act ist.

ist in letzter Linie das Nicht-zusammendenken-können der Fundamente, seien sie nun Vorstellungen oder Urtheile, das Misslingen des Versuches, die Vorstellungen in ‚ausgeführter Vorstellungsverbindung' (Meinong, Hume-Studien II, p. 99 [669]) zu vereinigen, beziehungsweise des Versuches sich vorzustellen, dass die Urtheile (z. B. im einfachsten Fall zwei contradictorisch entgegengesetzte Urtheile) beide zugleich von derselben Person gefällt werden könnten. Zunächst ist klar, dass überall, wo unvermittelte Unverträglichkeitsurtheile vorliegen, auch jener Thatbestand des Nicht-anders-denken-könnens vorliegen wird. Der Versuch, die Fundamente der Unverträglichkeitsrelation zu vereinigen, ist aber zum Zustandekommen des evidenten Urtheils nicht nur förderlich, sondern unentbehrlich. Man betrachte z. B., wie man zur Erkenntniss kommt, dass die beiden nebenstehenden congruenten, ungleichseitigen, symmetrischen Dreiecke durch blosse Verschiebung in der Ebene (ohne eines davon umzuklappen) nicht zur Deckung gebracht werden können. Man versucht in Gedanken, das Eine so lange zu verschieben, bis es auf das Andere fällt, und bringt zu dem Zweck etwa zunächst c' auf a und a' auf c. Dann decken sich jedoch die beiden anderen Seitenpaare nicht, und man hat auch kein Mittel mehr, sie zur Deckung zu bringen, ohne den bereits erfüllten Theil der geforderten Bedingungen wieder zu zerstören. Aus dem Misslingen des Versuches, aus dem Nichtkönnen kommt nun erst die Evidenz des negativen Urtheils. Es ist deshalb das Nicht-gedacht-werdenkönnen das primäre und das Wesen der Unverträglichkeitsrelationen. Freilich ist gewiss (Meinong, Hume-Studien II, p. 133 [683]), dass der Versuch, die betreffenden Fundamente, über deren Verträglichkeit oder Unverträglichkeit entschieden werden soll, in einem Vorstellungsbilde zu vereinigen, nur im Falle des Gelingens unter allen Umständen entscheidend ist, dagegen im Falle des Misslingens die Frage nach der Relation offen bleiben kann, indem das Misslingen in der Complication der Vorstellungen seinen Grund haben kann. Deswegen muss

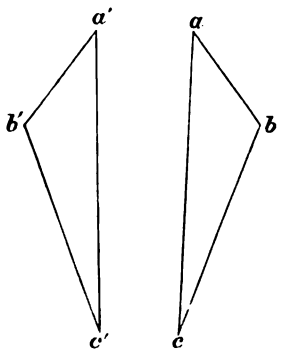

man eben die Evidenz des Urtheils ebenfalls als Merkmal aufnehmen. In der Praxis des Denkens ist man sich übrigens des Grundes des Misslingens immer wohl bewusst und nie darüber im Zweifel, welcher der beiden Fälle vorliegt. Wenn also die axiomatischen Unverträglichkeitsurtheile überhaupt durch etwas Anderes definirt werden können, so ist es nur durch Folgendes: Die Unverträglichkeitsurtheile sind evidente negative Urtheile über die Coexistenz der Fundamente mit dem Beisatze oder unter der Bedingung, dass die Fundamente nicht vereinigt gedacht werden können.

Die Evidenz des Urtheils hängt natürlich vom Inhalte der Fundamente ab. Allein aus diesen Vorstellungsinhalten ist eben nur dadurch ein Aufschluss zu erhalten, dass man ihre Vereinigung versucht. Das Misslingen eines solchen Versuches ist nun eine Jedem aus eigener Erfahrung geläufige Erscheinung. Es lässt sich noch etwas näher angeben, wann und wie daraus die Evidenz des betreffenden negativen Urtheils, in welchem die Unverträglichkeitsbehauptung besteht, hervorgeht. Hiebei ist der Unterschied zwischen angezeigten und ausgeführten Vorstellungsverbindungen von grösster Wichtigkeit. Es ist klar, dass, wenn schon die Fundamente oder auch nur eines derselben nur angezeigte Vorstellungsverbindungen sind, auch die neu herzustellende Verbindung nur wird angezeigt bleiben können, und daher über Verträglichkeit auf diesem unmittelbaren Wege nichts wird entschieden werden können. Umgekehrt aber folgt noch nicht, dass, wenn die Fundamente ausgeführte Vorstellungsverbindungen sind, dann die zwischen ihnen stattfindende Relation erkannt werden muss. Denn die Fundamente können in Bezug auf ihre anschauliche Vorstellbarkeit nahe an der Grenze dieser Vorstellbarkeit liegen, so dass auch bei Relation der Verträglichkeit die neue Verbindung vielleicht nicht mehr wird ausgeführt werden können. Dennoch dürfte jener Unterschied der Vorstellungsweisen geeignet sein, über diese Frage noch einigen Aufschluss zu geben. Die Beobachtungen, die man am Beispiel der symmetrischen Dreiecke machen kann, werden sich mit entsprechenden Modificationen und Verallgemeinerungen auf alle Fälle directer Constatirbarkeit von Unverträglichkeit in der Geometrie übertragen lassen. Jedes einzelne Fundament wird in diesen complicirteren

Fällen, auf die es hier ankommt, selbst ei
facheren Gebilden sein, zwischen denen
Ausserdem werden zwischen Theilen der v
mente Relationen gefordert. Ob diese alle
eben entschieden werden. Es werden n
Bedingungen, welche theils schon innerh
Fundamentes für sich, theils in ihrer Verein
sollen, der Reihe nach eine nach der and
Vorstellungsverbindung erfüllt, was fortges
man noch die Fundamente und deren T
durch die Bedingungen gesteckten Gren
Kann nun die Lage der Theile, welche i
Bedingungen als Relationsfundamente vork
falls noch anschaulich vorgestellt werden, s
constatirt werden: Sind diese übrigen Bedi
von selbst erfüllt, so ist die geforderte Vo
ausführbar, die Fundamente sind verträglich
ist sie nicht nur unausgeführt, sondern auc
man keine Mittel mehr hat, den unerfüllte
ohne die frühere partielle Erfüllung wie
Fundamente sind unverträglich.

Gegen die Statthaftigkeit der Verw
artigen Versuchs, Vorstellungen in ausge
verbindung zu vereinigen, zur Charakteris
Relationsurtheilen aus der Classe der Ve
können keine principiellen Bedenken erh
es ist zweifellos, dass durch das Gelingen
suches Verträglichkeit constatirt wird, d
ständen ein derartiger Versuch ohne Clau
reicht, ein Verträglichkeitsrelationsurtheil z
also der Versuch bei Aufsuchung eines s
so wesentliche und entscheidende Rolle s
ihn auch im Falle des Misslingens zu ver

Man kann deshalb noch nicht sagen,
lichkeitsurtheil ein empirisches Urtheil im
sei; es beruht freilich auf Erfahrung de
nehmung, auf der schliesslich Alles beru
des negativen Urtheils muss durch Erfahru
aber nicht auf der Erfahrung der Naturwi

eben dadurch charakterisirt ist, dass sie zwischen Möglichkeiten entscheidet, welche alle vorstellbar sind. Und nur diese Art der Erfahrung pflegt man empirisch zu nennen. Ich kann mir z. B. sowohl vorstellen, dass der Stein, der Unterlage beraubt, zur Erde fällt, als auch, dass er in der Luft schwebt. Welches von beiden eintritt, kann nur die Erfahrung entscheiden.

Alles dies gilt, wie gesagt, nur von den unvermittelten Unverträglichkeitsurtheilen. Die vermittelten können nicht unabhängig vom Beweis charakterisirt werden.

§. 7. Zu den Verträglichkeitsrelationen im weitesten Sinne gehören ausser den Unverträglichkeitsrelationen noch die nothwendigen Verknüpfungen und die Verträglichkeitsrelationen im engeren Sinn. Der Umstand, dass die nothwendigen Verknüpfungen in Unverträglichkeitsrelationen umgewandelt werden können und häufig, wenn irgend ein Urtheil mit einem andern nothwendig verknüpft ist, die Unverträglichkeit des entsprechenden negativen Urtheils mit jenem andern womöglich noch evidenter ist, rechtfertigen es (Meinong, Hume-Studien II, p. 101 [671] ff.), die nothwendige Coexistenz nicht als eigene, etwa den Unverträglichkeitsrelationen als entsprechendes Positivum gegenüberstehende Art der Verträglichkeitsrelationen im weiteren Sinne anzusehen, sondern als Unverträglichkeitsrelationen, deren eines Fundament ein negatives Urtheil ist. Dennoch lassen sich Beispiele angeben, wo die Formulirung als Unverträglichkeitsurtheil höchst gezwungen wäre: ‚Mit zwei sich schneidenden Geraden sind vier Winkel nothwendig verknüpft.' Hier lässt sich kein entsprechendes negatives Fundament angeben, welches ungezwungener Weise in Unverträglichkeitsrelation mit den zwei sich schneidenden Geraden stünde, weil der Zahl 4 kein entsprechender negativer Begriff gegenübersteht; man müsste zum contradictorischen Gegentheil seine Zuflucht nehmen. An Evidenz lässt der Satz, dass zwei sich schneidende Gerade vier Winkel bilden, auch nichts zu wünschen übrig und wird in keiner andern Fassung so klar und einfach sein. Kurz, er hat alle Merkmale an sich, die man von einer ‚nothwendigen Verknüpfung' oder ‚nothwendigen Coexistenz' als einer Relation sui generis erwarten kann.

Es bleibt werthvoll, dass eine Reduction auf Unverträglichkeitsurtheile immerhin möglich und man daher nicht ge-

zwungen ist, neben der Unverträglichkeit noch die nothwendige Verknüpfung als eine zweite unzurückführbare elementare Thatsache anzuerkennen. Durch den Umstand, dass das eine Fundament negativ ist, wird aber eben aus den Unverträglichkeitsrelationen eine wichtige Classe ausgesondert, welche die Eigenthümlichkeit hat, dass die betreffenden Urtheile sofort positiv mit voller Evidenz gefällt werden können, ohne dass ein anderes Urtheil über dieselbe Materie vorhergegangen wäre, höchstens mit dem Nebengedanken, dass man es nicht anders fällen könnte. Deshalb verdienen diese Urtheile eine eigene Bezeichnung. Man kann deshalb der Bequemlichkeit halber den Namen ‚nothwendige Verknüpfungen' beibehalten, wobei man weiss, dass, sobald es zweckmässig ist, jene Reduction auf Unverträglichkeitsrelationen als definitiv letzte Elemente vollzogen werden kann.

§. 8. Die meisten Lehrsätze der Mathematik sind Vergleichungsrelationsurtheile und die meisten Gesetze Vergleichungsrelationen. So bedeutet es, wenn man von einem Bildungsgesetz der Coefficienten einer Potenzreihe spricht, eine Vergleichungsrelation des Coefficienten mit seinem Stellenzeiger oder mit vorhergehenden Coefficienten. Es könnte nun scheinen, als ob alle Relationen der Mathematik Unverträglichkeitsrelationen seien. Z. B. könnte man das Urtheil ‚Verschiedene Peripheriewinkel über demselben Kreisbogen sind gleich gross' auch formuliren: ‚Es ist mit gewissen Eigenschaften des Kreises unverträglich, dass verschiedene Peripheriewinkel über demselben Bogen ungleich wären.' Eine derartige Formulirung, die besonders bei durch indirecten Beweis erhaltenen Sätzen nahe liegt, ist allerdings wegen des Charakters der Nothwendigkeit, mit dem die mathematischen Urtheile gefällt werden, immer möglich, wäre aber ebenso unzweckmässig und unnatürlich wie die Subsumirung sämmtlicher Begriffe unter die Kategorie des ‚Gegenstandes' durch kategoriale Begriffsverschiebung (cf. Wundt, Logik I), obwohl eine derartige Verschiebung möglich ist. Uebrigens, was die Hauptsache ist, würden durch eine derartige Auffassung die Vergleichungsrelationen natürlich nicht eliminirt oder auf andere Classen von Aussagen reducirt werden können, indem nun die betreffenden Vergleichungsrelationsurtheile als Fundamente der Unverträglichkeitsrelationen

unentbehrlich sind. Das Ziel der Behauptung bleibt in solchen Fällen, wenn auch zum Beweise Unverträglichkeitsrelationen verwendet worden sein mögen, doch die Vergleichungsrelation. So liegt im obigen Beispiel der Schwerpunkt der Behauptung nicht in der Unverträglichkeit, sondern in der Gleichheit der Peripheriewinkel. Dagegen liegt, um auch für den andern Fall ein Beispiel zu bringen, im Urtheil: ‚Zwei Primzahlen von der Form $4n + 3$ können nicht beide quadratische Reste oder beide quadratische Nichtreste von einander sein', der Schwerpunkt der Behauptung wirklich in der Unverträglichkeitsrelation, und hier ist die Unverträglichkeitsbehauptung selbst Ziel des Beweises. Man wird bei Vergleichung der beiden Urtheile die Verschiedenheit des Charakters derartiger Urtheile bemerken; es würden hier durch Identificirungsbestrebungen nur wohlbegründete und wirklich vorhandene Unterschiede verwischt werden. Es bleibt also aufrecht, dass die Relationen, welche in der Mathematik vorkommen, theils Verträglichkeits-, theils Vergleichungsrelationen sind, und es empfiehlt sich, durch noch weitere Specialisirung folgende Classen zu unterscheiden: Unverträglichkeitsrelationen, Verträglichkeitsrelationen, nothwendige Verknüpfungen; Grössenvergleichungsrelationen und Identitäts- (Verschiedenheits-) Relationen (in der Geometrie Ortsvergleichungsrelationen). Ueber letztere noch einige Erläuterungen:

§. 9. Im Satze: ‚Die drei Höhen eines Dreieckes schneiden sich in einem Punkte' liegt die Behauptung, dass die drei Punkte, in welchen sich drei Gerade im Allgemeinen schneiden, in diesem Falle identisch sind. Ueberall, wo in der Geometrie davon die Rede ist, dass drei oder mehr Punkte in einer Geraden liegen (z. B. Satz des Pascal), drei oder mehr Gerade durch einen Punkt gehen (Satz des Brianchon), vier Ebenen durch einen Punkt gehen etc., lassen sich die betreffenden Sätze so formuliren, dass z. B. im ersten Fall behauptet wird, drei Gerade fallen zusammen, im zweiten Falle drei, im dritten Falle vier Punkte fallen zusammen, sind identisch. Alle derartigen Sätze, welche den hauptsächlichsten Inhalt der ‚Geometrie der Lage' bilden, sind offenbar Relationsurtheile. Sie behaupten gewisse Relationen zwischen Punkten, Geraden, Ebenen, und der Versuch, diese Relationsurtheile wirklich scharf zu formuliren, führt immer auf Identitätsrelationen, beziehungsweise Verschieden-

heitsrelationen, wenn vom Nichtzusammenfallen die Rede ist. Bei diesen Ortsvergleichungsrelationen sind die möglichen Ergebnisse der Vergleichung blos ‚identisch, verschieden', bei den Grössenvergleichungsrelationen dagegen ‚gleich, grösser, kleiner'. Die vollständige Identität kann nur zwischen gleichartigen Gebilden stattfinden, zwischen mehreren Punkten oder mehreren Geraden etc. Wird dagegen in irgend einem Satze behauptet, dass ein irgendwie definirter Punkt in eine irgendwie definirte Gerade, oder dass eine Gerade in eine Ebene falle und Aehnliches, kurz, dass Theile verschiedenartiger Gebilde identisch sind oder ein Gebilde als Ganzes mit Theilen eines andern, so mögen derartige Identitätsrelationen Relationen partieller Ortsidentität oder partielle Identitätsrelationen heissen.

Man könnte sagen: Wenn zwei geometrische Gebilde, z. B. zwei Gerade, total zusammenfallen, so ist es eben eine Gerade und nicht zwei; was für einen Sinn hat es also noch, von zwei Geraden zu reden? Die Antwort ist im Hinblick auf Beispiele leicht. Man fühlt sich natürlich nur dann veranlasst, eine Identitätsbehauptung aufzustellen, wenn die Objecte auf verschiedenen Wegen der Construction oder Definition erhalten wurden. So sind z. B. im Pascal'schen Sechsecke, wenn die drei Durchschnitte je zweier gegenüberliegender Seiten A, B, C heissen, die drei Geraden AB, BC und CA der Definition nach (definirt durch partielle Identitätsrelationen mit den Punkten A, B; beziehungsweise B, C; C, A) verschieden, und man kann von vorneherein nicht wissen, dass sie identisch sind, was erst den Inhalt des Pascal'schen Satzes ausmacht.

Es gibt in der Mathematik noch andere Identitäts- und Verschiedenheitsrelationen als die Ortsvergleichungsrelationen. Zwei Substitutionen[1] können verschieden oder identisch sein, wobei sie natürlich auch im letzteren Falle, um einen Anlass zu haben, davon zu reden, auf verschiedene Arten definirt sein müssen, z. B. die eine als Potenz einer andern gegebenen Substitution, die andere explicit gegeben. Auch bei Functionen kann man von Identität oder Verschiedenheit reden, je nachdem die Rechnungsoperationen, durch welche die Werthezuordnung

[1] Darstellungen der Substitutionentheorie finden sich in Serret, Algébre superieure II. — Netto, Lehrbuch der Substitutionentheorie.

zwischen der Variablen und der Function bewerkstelligt wird, identisch oder verschieden sind. Dagegen sind die sogenannten identischen Gleichungen nicht Identitäts-, sondern Grössenvergleichungsrelationen.

§. 10. Es wird kaum ein Zweifel darüber aufkommen, dass die Grössenvergleichungsrelationen stets zwei Fundamente besitzen, dass nie mehr als zwei Dinge unmittelbar mit einander verglichen werden. Anders jedoch bei den Unverträglichkeitsrelationen. In einem in Meinong, Hume-Studien II, p. 110 [680] gebrachten Beispiel: A ist 50 Jahre alt, B 60 Jahre; unverträglich damit ist das Urtheil: A ist älter als B — liegen drei Urtheile vor, von denen die ersten beiden als das eine Fundament, das dritte als das andere mit den ersten beiden Urtheilen unverträgliche Fundament betrachtet werden. Man könnte aber auch z. B. sagen: Das erste und das dritte Urtheil bilden das eine Fundament; unverträglich damit ist das andere Fundament: B ist 60 Jahre alt. Denn der Sachverhalt ist folgender: Je zwei dieser drei Urtheile, was drei verschiedene Combinationen gibt, sind verträglich; das dritte ist dann mit den beiden anderen unverträglich. Es liegt nun eine gewisse unmotivirte Willkür in der Entscheidung darüber, welche von den drei Combinationen zu zweien man als das eine Fundament zusammenfassen will. Nachdem immer erst durch Hinzutritt des dritten Urtheils eine Unverträglichkeit entsteht, also eigentlich nur alle drei Urtheile zusammen in Unverträglichkeitsrelation stehen, wird es am natürlichsten sein, hier eine Unverträglichkeitsrelation mit drei Fundamenten zu constatiren.

Wenn man das Unverträglichkeitsurtheil als wesentliches Element des Schlussactes oder Syllogismus betrachtet (cf. Meinong, Hume-Studien II, p. 107 [677]), ist die Annahme von Unverträglichkeitsrelationen mit drei Fundamenten unentbehrlich. Nämlich die beiden Prämissen und das Gegentheil der Conclusio bilden die drei Fundamente. Würde man jedoch die Zulässigkeit dreier Fundamente in Abrede stellen, mit der Motivirung, dass z. B. im obigen Falle zuerst die Folgerung, A ist jünger als B, gezogen würde, welche nun erst als mit dem zweiten Fundamente: A ist älter als B, unverträglich erkannt werde, welches vielleicht in der That der natürlichste

Weg ist, die Unverträglichkeit dreier Urtheile in derartigen Fällen, wenigstens wenn sie complicirter sind, zu erkennen, so hat man bereits einen Schlussact vollzogen, welcher eben mit Hilfe eines Unverträglichkeitsurtheils analysirt werden soll. Man müsste also auf eine nähere Verdeutlichung des Wesens des Schlussactes durch ein Unverträglichkeitsrelationsurtheil verzichten, wenn man nicht Unverträglichkeitsrelationen mit drei Fundamenten zulässt. Aber auch abgesehen hievon ist einerseits das Unverträglichkeitsurtheil noch immer nicht der Schlussact, sondern dieser ist und bleibt die Ableitung eines Urtheils aus zwei anderen (cf. Sigwart, Logik I, p. 373, Anm.), mag man nun ein Unverträglichkeitsurtheil als zum Wesen des Schlussactes gehöriges Durchgangsstadium betrachten oder nicht. Dass es im psychologischen Vorgang nicht immer explicite vorkommt, ist ebenso sicher wie bei den nothwendigen Verknüpfungen. Und andererseits bleibt doch, auch wenn man annimmt, dass die Einsicht in die Unverträglichkeit dreier Fundamente erst durch einen Schlussact vermittelt werde, also dass im obigen Beispiel erst das Urtheil: A ist jünger als B, gezogen werde, aufrecht, dass auch zwischen den drei Urtheilen als Fundamenten Unverträglichkeit stattfindet. Nur wird sie dann nicht unmittelbar beurtheilt, sondern erschlossen, welche Auffassung also derjenigen gerade entgegengesetzt ist, welche den Schlussact mit Hilfe eines Unverträglichkeitsrelationsurtheiles zu Stande kommen lassen will.

Sehr klar tritt die Nothwendigkeit der Anerkennung von Relationen mit mehr als zwei Fundamenten auch bei den Identitätsrelationen der Geometrie der Lage hervor. Z. B.: Drei Punkte haben im Allgemeinen drei verbindende Gerade; jede derselben ist gleichberechtigtes Fundament einer eventuellen Identitätsrelation, wie sie im Satz des Pascal ausgesprochen wird. Das Gesetz des Pascal (ebenso das des Brianchon) ist also eine Relation mit drei Fundamenten. Wenn man jede Unverträglichkeitsrelation als zwischen zwei Fundamenten bestehend auffasst, so würde in der Mathematik, wo häufig der Fall vorkommt, dass irgend ein Satz a mit Hilfe eines Satzes b und anderer Sätze c bewiesen werden kann, aber auch umgekehrt der Satz b mit Hilfe von a und derselben Sätze c, wobei im ersten Falle b unabhängig von a, im zweiten a un-

abhängig von b bewiesen worden sein muss, die Unzukömmlichkeit eintreten, dass in derselben Totalgruppe von Sätzen das eine Mal irgend ein Satz als das eine, alle übrigen Sätze als das andere, das andere Mal ein anderer Satz als das eine und wieder alle übrigen als das andere Fundament aufzufassen wären.

Es gibt auch Relationen mit unendlich vielen Fundamenten. Wenn man über drei Punkten einer Geraden in der in Reye's Geometrie der Lage I, p. 37 (3. Aufl.) angegebenen Weise irgend ein beliebiges vollständiges Vierseit construirt, so geht dessen dritte Diagonale immer durch denselben vierten Punkt der Geraden. Zwischen den unendlich vielen Schnittpunkten, welche alle diese dritten Diagonalen der unendlich vielen Vierseite mit der Geraden bilden, besteht also Identitätsrelation. Es besteht aber auch schon zwischen zwei aus diesen beliebig herausgegriffenen Punkten Identitätsrelation, deren beide Fundamente also aus einer unendlichen Mannigfaltigkeit durch partielle Identitätsrelationen definirter Gebilde willkürlich wählbar sind. Die Mehrheit der Fundamente ist jedoch nur bei solchen Relationen als wesentlich zu betrachten, bei denen keines der Fundamente weggelassen werden kann, ohne dass die Relation aufhört.

§. 11. Die Relationen vermitteln in der Mathematik auf zweifache Weise neue Erkenntnisse: Sie dienen entweder zur Bildung und Definition neuer mathematischer Objecte. So kann z. B. die Parabel durch die Gleichheitsrelation zwischen den Abständen eines ihrer Punkte von einem fixen Punkte und einer fixen Geraden definirt werden. Oder sie dienen zur Herstellung des Zusammenhanges zwischen bereits bekannten Relationen mit noch zu beweisenden. In der letzten Art von Relationsvermittlung, welche man Beweis nennt, spielen meist auch die Unverträglichkeitsrelationen eine bedeutende Rolle, während zur Definition neuer mathematischer Objecte nur Grössenvergleichungs- und Identitätsrelationen verwendet werden. Um auch für letzteren Fall ein Beispiel zu geben: Die Involutionen gehen aus projectivischen Gebilden durch Specialisirung mit Hilfe von Identitätsrelationen hervor. So kann man definiren (cf. ein Lehrbuch der projectivischen Geometrie): Zwei involutorische Punktreihen erster Ordnung sind aufeinanderliegende gerad-

linige projectivische Punktreihen von de
irgend einem Punkte des gemeinschaftliche
ihn als Punkt der ersten oder der zwei
fassen, derselbe Punkt des gemeinschaftl
hungsweise als Punkt der zweiten oder d
entspricht; oder mit anderen Worten: dass
die irgend einem Punkte des gemeinscha
nachdem man ihn als Punkt der erster
Punktreihe auffasst, entsprechen, identis
‚aufeinanderliegend' liegt eine Identitätsrel

Man macht überhaupt die Beobachtu
metrie der Lage zur Definition neuer Gebild
relationen verwendet werden, wogegen die
mentalsätze über diese Gebilde meist total
sind. So sind z. B. die Punktreihen und St
Ordnung beziehungsweise durch partielle
(Schnitte) zwischen den Elementen von S
Punktreihen erster Ordnung definirt (cf. Re
dieselben Gebilde in der elementaren Eu
bekanntlich durch Abstandsrelationen, als
gleichungsrelationen definirt werden. Dage
talsätze über diese Gebilde zweiter Ordnun
von Pascal und Brianchon, totale Identität

Jeder Schritt eines Beweises ist sein
Syllogismus oder Schlussact. Der Schlus
scheint, nicht weiter zu analysirende Th
wir aus irgend welchen Gründen zwei U
unter Umständen für sich allein schon hi
drittes Urtheil zu veranlassen, welches wi
zeugung fällen wie die beiden ersten. Ein
einer Kette derartiger Schlussacte. Jedes
act erschlossene Urtheil (wenn es nicht
Beweises ist) wird im nächsten oder einem
acte als die eine Prämisse des neuen S
Die andere Prämisse muss anderswoher g
Forderung, jeder einzelne Schritt des Bew
sein (Locke, Essay, IV, 2, 7), bedeutet
durch Einschiebung eines Relationsurtheile
missen und die Conclusio jedes einzelnen

eines Urtheils über die nothwendige Verknüpfung der beiden Prämissen mit der Conclusio, oder über die Unverträglichkeit der Prämissen und des Gegentheiles der Conclusio, je nachdem nämlich der Schlusssatz ein positives oder ein negatives Urtheil ist. Im letzteren Falle wird also das dritte Fundament der Unverträglichkeitsrelation auch ein positives Urtheil. Der Beweis muss nun in seiner expliciten und ausführlichen Form so beschaffen sein, dass in jedem einzelnen Schlussact das Urtheil über die nothwendige Verknüpfung, beziehungsweise Unverträglichkeit unmittelbar evident ist. Dieses Urtheil ist noch nicht der Schlussact, sondern dieser besteht darin, dass im ersten Falle mit der Bejahung der Prämissen (welche in den nothwendigen Verknüpfungen noch nicht inbegriffen ist) auch die Bejahung der Conclusio geschieht, und dass analog im zweiten Falle, wenn mehrere vorgestellten Urtheile Fundamente eines evidenten Unverträglichkeitsurtheiles sind, und nun alle jene Urtheile bis auf eines wirklich aus irgend welchen Gründen gefällt werden, dann auch das dem letzten contradictorisch entgegengesetzte Urtheil wirklich gefällt wird. Jene zwei Prämissen können nun wieder erschlossen oder unmittelbar evidente Urtheile sein. Schliesslich muss jeder Beweis, wenn man ihn bis auf die Axiome verfolgt, mit Schlüssen beginnen, deren beide Prämissen unmittelbar evident sind.

Die beiden Typen des Syllogismus, die sich ergeben, je nachdem das Relationsurtheil, welches ungezwungener Weise als dritte Prämisse eingeschoben werden kann, ein Urtheil über nothwendige Verknüpfung oder über Unverträglichkeit ist, bilden auch die Grundlage für die Eintheilung der Beweise in directe und indirecte. Je nachdem nämlich bei Herstellung des Zusammenhanges zwischen dem zu beweisenden Satze b und der Gesammtheit a derjenigen Sätze, welche zu diesem Beweise verwendet wurden, blos nothwendige Verknüpfungen oder auch Unverträglichkeitsrelationen benützt wurden, heisst ein Beweis ein directer oder ein indirecter. Es ist jedoch zu bemerken, dass man beim Gebrauch dieser Eintheilung vorwiegend auf die letzten Schritte des Beweises, die von der Gruppe a zum Satze b führen, Rücksicht nimmt, ohne auf die Entstehung der Sätze a zu achten. So pflegt man einen Beweis auch dann noch direct zu nennen, wenn nur der Zusammenhang zwischen

Identitätsrelationen und das Endresultat selbstverständlich auch eine Identitätsrelation, sowie in einer Kette nothwendiger Verknüpfungen, deren Fundamente Grössenvergleichungsrelationen sind, das Endresultat ebenfalls eine Grössenvergleichungsrelation sein muss.

Der Vorgang der Relationsvermittlung ist beim directen Beweis leicht zu verfolgen. Wenn die Relationen zwischen a und b und zwischen b und c bekannt sind so bildet die Brücke zu der Relation zwischen den Fundamenten a und c im Gebiete der Grössenvergleichungsrelationen der Satz: ‚Wenn zwei Grössen einer dritten gleich sind, so sind sie untereinander gleich', oder der Satz: wenn $a \succ b$, $b \succ c$, so ist $a \succ c$; im Gebiete der Identitätsrelationen aber die analogen Sätze: ‚Wenn zwei Gebilde mit einem dritten total zusammenfallen, so fallen sie auch untereinander total zusammen', und mehrere Sätze über partielle Identitätsrelationen, z. B.: ‚Wenn das Gebilde a ganz im Gebilde b enthalten ist (ein Punkt in einer Geraden), und dieses ganz im Gebilde c (die Gerade in einer Ebene), so ist auch a ganz in c enthalten.' Alle diese nothwendigen Verknüpfungen sind axiomatische Urtheile; sie müssen, weil sie je einem einfachen Syllogismus als einem letzten untheilbaren Schritt des Beweises zu Grunde liegen, evident sein. Zwischen mehreren nothwendigen Verknüpfungen besteht wiederum der Satz: ‚Wenn a mit b und b mit c nothwendig verknüpft ist, so ist auch a mit c nothwendig verknüpft', während bei den Unverträglichkeitsrelationen kein ähnlicher Satz existirt. Wenn die Fundamente a und b, ferner b und c unverträglich sind, so folgt daraus nichts über die Relation zwischen a und c.

Ferner sind die Urtheile, welche durch nothwendige Verknüpfungen wirklich erhalten werden, immer dieselben, welche im Relationsurtheil als Fundamente in vorgestellter Form schon vorkamen, während bei den Unverträglichkeitsrelationen das vermöge des Schlussactes wirklich gefällte Urtheil gerade das entgegengesetzte von demjenigen ist, welches in vorgestellter Form als Fundament in die Relation einging. Also fallen bei einem indirecten Beweise die Fundamente der Unverträglichkeitsrelationen, die in den Syllogismen des Beweises auftreten, mit den hernach wirklich gefällten Urtheilen nicht immer zusammen, so dass, wenn man bei einem indirecten Beweise sämmtliche

Fundamente aller Relationen, welche im
bekannt gibt, unter diesen der zu beweis
enthalten zu sein braucht. Ausserdem brau
einer Unverträglichkeitsrelation nicht hom
können sogar gemischt, theils Vorstellunge
(cf. §. 12), während die Fundamente de
knüpfungen eines directen Beweises imme
weder nur Grössenvergleichungsrelationen
relationen, und insbesondere das zu bew
immer von derselben Art ist wie die zum
Aus allen diesen mannigfachen Gründen
Relationsvermittlung bei directen Bewei
durchsichtiger als bei indirecten, und die
die eigenthümliche grössere psychologische
directe Beweise gegenüber den indirecten
genstück der rein directen Beweise, näml
an rein nach Unverträglichkeitsrelationen
weise scheinen nicht vorzukommen.[1]

§. 12. Bei den Unverträglichkeitsr
manchmal da eine Schwierigkeit, wo be
relationen Alles klar steht. Man wird wol
man vergleicht, und nie in Verlegenheit
die Fundamente einer Vergleichungsrela
soll. Auch wird man bei nothwendigen
tiven Aussagen die Fundamente noch lei
solange man die natürliche Form der nothw
beibehält. Z. B. im Satze: ‚Eine Strecke
ihr liegenden Punkt in zwei Theile getl
mente: die Strecke, der Punkt, der Punk
partiell identisch, der Punkt theilt die St
mit den drei ersten Fundamenten ist d
verknüpft. Wenn man aber derartige axio
keiten durch eine Unverträglichkeitsrela

[1] Den Aufbau und die Gliederung der mathen
Hand der Syllogistik näher und eingehender z
telische Logik minder geeignet, da nur wenig
lich angewendet werden, auch schon die Urth
hat; und die auf die neue Urtheilstheorie geg
tano's ist leider noch nicht publicirt.

also auf die Urform aller Verträglichkeitsrelationen zurückzuführen sucht, so erscheinen sie häufig in der Form: das Gegentheil ist undenkbar. Dieses Gegentheil ist nun immer das eine leicht angebbare Fundament der Unverträglichkeitsrelation; es scheint aber, dass man, da es für diese axiomatische Unverträglichkeit keine weitere Begründung gibt, auch auf die Frage, womit das Gegentheil unverträglich ist, in natürlicher Weise häufig nicht anders und nicht passender wird antworten können als: mit den Denkgesetzen oder: mit unserer Raumvorstellung. Wenn es nun schon von vornherein gewagt erscheint, so allgemeine Begriffe wie Raumvorstellung oder Denkgesetze als Fundamente einer Relation anzuerkennen, so wäre ausserdem damit doch nur eine formale Abhilfe gewonnen. Denn Denkgesetze ist ein Collectivname, und es ist gar nicht richtig, dass irgend etwas axiomatisch Unmögliches mit den Denkgesetzen schlechtweg unverträglich ist, denn es wird doch nicht mit allen Denkgesetzen unverträglich sein. Wenn man aber nachforscht, mit welchem, wird man nichts Anderes finden als jenen axiomatischen Satz selbst, der eben ein Denkgesetz ausmacht. Wenn man also sagt: Das Gegentheil dieses Satzes ist unverträglich mit den Denkgesetzen, so ist dies ganz richtig, heisst aber doch nichts Anderes als: jener Satz gehört zu den Denkgesetzen. Jene Aussage ist also ein Subsumtionsurtheil und keine Angabe eines zweiten Fundamentes. Man muss vielmehr in solchen Fällen die anderen Fundamente in derselben Weise aufsuchen, wie sie bei der nothwendigen Verknüpfung vorkommen. Man kann z. B. sagen: Das Urtheil ‚Ein in einer Strecke liegender Punkt theilt diese Strecke nicht in zwei Theile' ist unverträglich mit dem Begriff der Strecke, der Theilung und eines Punktes, der auf der Strecke liegt. Die Fundamente dieser Unverträglichkeitsrelation gehören also theils in die Classe der Vorstellungen, theils in die der Urtheile. Der Umstand, dass Grössenvergleichungs- und Identitätsrelationen Fundamente von Unverträglichkeitsrelationen sein können, ermöglicht das Vorkommen beider in einem und demselben Beweise; denn das Umgekehrte ist nicht möglich, sondern die Fundamente der Grössenvergleichungsrelationen sind immer Grössen und die der Ortsidentitätsrelationen immer räumliche Gebilde.

III. Ueber die Axiome der Mathematik.

§. 13. Es ist klar, dass zum Aufbau der Mathematik irgend ein Minimum von Axiomen erforderlich ist. Auf einem Axiom allein z. B. kann keine Wissenschaft ruhen. Aus einem Axiom allein kann so wenig etwas Anderes folgen, als aus $1 = 1$ etwas folgt. Denn schon der einfachste Beweis, der aus einem einzigen Syllogismus besteht, erfordert mindestens zwei Prämissen, also zwei Axiome.[1]

Diese Minimalanzahl wird sich aber kaum präcis angeben lassen. Jedenfalls ist sie mit 12 oder sonst einer der hie und da angeführten Zahlen viel zu niedrig gegriffen. Es gibt in der Mathematik weitaus mehr Axiome, als gewöhnlich angenommen wird oder als gewöhnlich als solche angeführt werden. In der That braucht man nicht lange Umschau zu halten, um in verschiedenen mathematischen Disciplinen auf unbewiesene und evidente Sätze zu stossen, die zu weiteren Beweisen benützt werden. Z. B.: Eine Strecke wird durch einen in ihr liegenden Punkt in zwei Theile getheilt. Eine Ebene wird durch eine in ihr liegende Gerade in zwei Felder getheilt. Wenn in eine geschlossene Curve eine unbegrenzte Gerade irgendwo hineingeht, so muss sie auch wieder hinaus-

[1] Man kann sich durch eine geometrische Analogie diese Behauptung von einem gewissen nicht verringerbaren Minimum der Anzahl der Axiome veranschaulichen, wobei allerdings alle Axiome, welche die Wissenschaft überhaupt benützt, also auch die logischen, zu zählen sind. Wenn ich nämlich in einer Ebene drei Punkte annehme, die nicht in einer Geraden liegen, und ich lege durch je zwei dieser Punkte unbegrenzte Gerade, so erhalte ich keine andern Durchschnittspunkte als die drei schon vorhandenen angenommenen Punkte. Nehme ich jedoch vier Punkte an, von denen keine drei in einer Geraden, aber alle vier in einer Ebene liegen, und zeichne die sechs Verbindungslinien, so erhalte ich im Allgemeinen drei neue Durchschnittspunkte. Verbinde ich diese mit denjenigen schon vorhandenen Punkten, mit welchen sie noch nicht verbunden sind, so erhalte ich dadurch wieder sechs neue Durchschnittspunkte. Erst von vier Punkten ausgehend, kann ich also durch Fortsetzung dieses Verfahrens blos durch Verbindung schon gezeichneter Punkte unbegrenzt viele Durchschnittspunkte erhalten, wie man sich leicht überzeugt. Die angenommenen Punkte sind nun den Axiomen, die neu erhaltenen den bewiesenen Sätzen analog.

gehen, d. h. mindestens noch einen zweiten Schnittpunkt bilden (cf. Frischauf, Elem. d. Geom., Art. 66). Werden in einem beliebigen Strahlenbüschel irgend vier Strahlen a, b, c, d angenommen, so sind unter diesen zwei Paar getrennte Strahlen (Reye, Geom. d. Lage, p. 12). Zum Beweis, dass entgegengesetzt liegende projectivische Punktreihen immer reelle Doppelpunkte haben, verwendet Hankel (Projectivische Geom., 3. Abschn., §. 5) folgendes Axiom: Zwei Punkte, von denen der eine von einem gegebenen Punkte A aus auf einer Geraden nach einer Seite ins Unendliche fortrückt, und der andere gleichzeitig aus der Unendlichkeit von derselben Seite her auf derselben Geraden bis zu einem gegebenen Punkte B sich bewegt, müssen sich einmal begegnen. Eine Reihe ganzer positiver Zahlen, welche mit n beginnt, und von denen jede folgende kleiner als die vorhergehende ist, kann höchstens n Zahlen enthalten. Das wichtige, selten hervorgehobene Axiom des Archimedes (Stolz, Allg. Arithm. I, p. 70), nämlich: ‚Ist $A \succ B$, so gibt es ein Vielfaches von B, das grösser ist als A.

Ja, wenn man mit der Forderung Locke's, jeder Schritt des Beweises müsse evident sein, Ernst macht, so muss man, da man nur bei einem Urtheil von Evidenz reden kann, bei jedem Syllogismus ein Relationsurtheil über nothwendige Verknüpfung oder über Unverträglichkeit einschieben (cf. §. 10), welches, wenn der Syllogismus wirklich einfach ist, axiomatisch evident sein muss, da es sonst selbst wieder bewiesen werden müsste. Wenn man daher dieses Relationsurtheil für den Schlussact nothwendig hält, und wenn man die Anzahl der in der Mathematik beweisbaren Sätze für unbegrenzt hält, so würde daraus nothwendig folgen, dass für den Aufbau der Mathematik als Ganzes, d. h. zum Beweise der Gesammtheit aller je entdeckbaren Sätze auch unendlich viele Axiome nothwendig sind.

§. 14. Die Wahrheit irgend eines mathematischen Relationsurtheils hängt, wenn es nicht unmittelbar evident ist, im Allgemeinen von der Wahrheit anderer Relationsurtheile ab, diese wieder von der Wahrheit anderer. Es kann dies aber nicht so ins Unendliche fortgehen, sondern es müssen schliesslich Fundamentalurtheile verwendet werden, deren Wahrheit unmittelbar evident ist. Solche Fundamentalrelationen, die nicht

bewiesen zu werden brauchen und auch nicht bewiesen werden können, wie wir, uns vorläufig dem üblichen Begriff des Axioms anschliessend, sagen können, heissen Axiome.

Es ist ferner klar, dass die Mathematik, sowie sie nicht ins Unendliche fortbeweisen kann, auch nicht ins Unendliche fortdefiniren kann, sondern sich schliesslich auf undefinirte Begriffe stützen muss, die dem Hörer entweder sofort aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauch schon klar sind, oder durch Umschreibungen, Beispiele, Synonyma und Warnungen, was man sich darunter nicht vorzustellen habe, aber jedenfalls ohne regelrechte Definition klar gemacht werden. Derartige Fundamentalbegriffe, z. B.: ganze Zahl, Abstand, Richtung, Flächeninhalt (cf. §. 4), Deckung, Gleichheit von Strecken (§. 5), sind für ein fortschreitendes System von Definitionen dasselbe, was die früheren Axiome für ein fortschreitendes System von Relationen sind. Man kann daher diese ‚axiomatischen Begriffe' auch ‚Axiome der Definition' nennen zum Unterschied von den früheren ‚axiomatischen Relationsurtheilen' oder ‚Axiomen der Relation'.

Wenn wir den Begriff des Axioms jetzt so erweitern, dass überhaupt in jeder Classe mathematischer Aussagen alle letzten Grundlagen darunter verstanden werden, so sind damit die Arten von Axiomen noch nicht erschöpft. Es kommen elementare Operationen hinzu, die eo ipso als immer ausführbar betrachtet werden, z. B. die Addition ganzer Zahlen, die Verlängerung einer Geraden. Kurz, wenn man das ‚Berechnen' in den arithmetischen Disciplinen und das ihm analoge ‚Construiren' in der Geometrie in seine letzten irreductiblen Schritte zerlegt, so stösst man auf derartige Fundamentaloperationen, die deshalb als ‚Axiome der Operation' oder speciell in der Geometrie als ‚Axiome der Construction' oder ‚axiomatische Constructionen' bezeichnet werden mögen. Es ist leicht zu sehen, dass die Forderungen (αἰτήματα) Euklid's zu ihnen gehören, während die meisten Grundsätze Euklid's Axiome der Relation sind. Nicht decken sich jedoch seine ‚Erklärungen', die ebenfalls dem Beginne der Entwicklungen vorangestellt werden, mit den Axiomen der Definition. Denn jene Erklärungen sind eben Definitionen oder sollen meist vielmehr blos solche sein, während die Grundlagen der Definitionen bei

Euklid und auch sonst häufig nicht ebenso besonders hervorgehoben zu werden pflegen wie einige Axiome der Relation.

Endlich gibt es noch in der Mathematik Existentialsätze, welche theils beweisbar und bewiesen, theils axiomatisch sind: Einer brauchbaren Definition eines mathematischen Begriffes muss häufig der Nachweis der Existenz des definirten Objectes beigegeben werden. Z. B. wenn ich definire: Eine reelle Wurzel einer Gleichung dritten Grades mit reellen Coefficienten ist eine solche reelle Zahl, welche, in die Gleichung eingesetzt, dieselbe identisch macht — so ist dies an und für sich ohneweiters gestattet, denn eine solche Definition ist willkürlich. Bevor aber etwa Lehrsätze über diese Wurzel in anderer als hypothetischer Weise behauptet werden können, muss nachgewiesen werden, dass eine solche Wurzel stets existirt. Wenn ich dagegen definire: Eine Kugel ist eine Fläche, deren Punkte sämmtlich von einem Punkte gleichweit entfernt sind — so wird Niemand verlangen, den Nachweis zu liefern, dass eine solche Fläche existirt. Es genügt die Erzeugung dieses Gebildes durch die geometrische Phantasie. Das Existentialurtheil: ‚Ein derartiges Gebilde existirt' oder (was in der Mathematik meist gleichbedeutend ist) ‚ist möglich' muss hier ebenfalls von dem das Wort ‚Kugel' definirenden Urtheil besonders unterschieden werden, ist aber axiomatisch. Also die Forderung, einem definirten Begriffe zugleich den Existenznachweis beizugeben, kann nicht immer gestellt werden, und ihr könnte auch nicht ins Unendliche fort Genüge geleistet werden, ebenso wenig wie bei den Relationsurtheilen, denn zum Beweise eines Existentialsatzes sind immer wieder Existentialsätze nothwendig, wie überhaupt klar ist, dass jede Classe mathematischer Aussagen ihre eigenen Axiome haben muss. Ein mathematisches Object, über welches ein axiomatisches Existentialurtheil gefällt wird, nenne ich ein axiomatisch existirendes Object oder kurz ein axiomatisches Object.

Mit diesen vier Classen von Axiomen, welche diese vorläufige Eintheilung ergibt, sind nun aber auch jedenfalls alle Arten von Grundlagen der Mathematik erschöpft, welche ich deshalb mit dem gemeinsamen Namen ‚Axiome' bezeichnet habe, weil dadurch ihre analoge Function in jeder Classe mathematischer Aussagen als letzte Grundlage zu dienen gekennzeichnet wird, wenn auch allgemein üblich nur diejenigen

beiden Classen so genannt werden, welc
Umformung sofort als dem Urtheilsgebi
werden, nämlich die Axiome der Relati
Die Axiome aller vier Arten haben a
dass sie ohne Hilfe ihresgleichen au
die Axiome der Relation ohne Vermittlu
die axiomatischen Operationen ohne ande
Dagegen können sehr wohl die Axiom
für die Aufstellung von Axiomen einer
wendig sein. So sind die axiomatisch
fundamente für axiomatische Relationen
braucht aber kaum hervorgehoben zu we
die Axiome der Existenz für die Axi
entbehrlich sind, die letzteren dennoch
Element der mathematischen Erkenntn
blosse Zusammenstellung der Fundament
die Statuirung der Relation zwischen ihr

Zu den Axiomen der Definition
sämmtliche als verständlich vorausgese
jenigen Sprache, in welcher die Mathem
welche in ihr verwendet werden. Was di
als Mittel zum Aufbau der Mathematik
ihrem Gebrauche vollkommen den Ax
äquivalent.

Es muss noch einem etwaigen Missv
der Evidenz der axiomatischen Urtheile
Das Wesen des Axioms soll, wie es Loc
für die maxims betont, darin gesucht we
ist, sobald einmal der Sinn seiner
worden ist; ob nun dieser Sinn leic
fassen ist, ob dazu Vorkenntnisse nöthig
vorhergegangene Definitionen oder nicht,
charakteristischen Merkmal der axiomat
ihre Wahrheit ohne Vermittlung anderer
wird. Es gibt eben Axiome, die nicht
fang an in die Entwicklung der Wissen
zur Verwendung kommen, z. B. das Ax

Ebenso bei den axiomatischen Be
wird, dass sie ohne Definition klar sein

nicht gesagt, dass man ohneweiters beim Hören des Wortes wissen müsse, was darunter zu verstehen sei. Dies gilt z. B. vom räumlichen Winkel, der auch zu den axiomatischen Begriffen zu zählen ist (cf. §. 3), obgleich eine gewisse geometrische Vorbildung dazu nothwendig ist, diesen Begriff zu fassen. Aber dies kann nicht durch eine Definition, i. e. durch eine Synthese aus anderen Begriffen geschehen, was dazu nöthigt, ihn als unzurückführbaren Fundamentalbegriff zu betrachten. Wenn man nun fragt, wie jene axiomatischen Begriffe, die im Sprachgebrauch entweder gar nicht vorkommen oder doch, wenn sie auch vorkommen, meist für den wissenschaftlichen Gebrauch noch präcisirt werden müssen, klar gemacht werden können, wenn keine Definition möglich ist, so kann dies im Grunde genommen nur auf demselben Wege geschehen, auf welchem die Sprache, die ja auch in diese Classe der Grundlagen der Mathematik gehört, erlernt wird: Das Kind sieht einen Gegenstand, hört gleichzeitig das entsprechende Wort und merkt, wenn dies öfter geschieht, welcher Gegenstand zu einem Worte und umgekehrt gehört. Es ist nun im Wesentlichen nichts Anderes als dieser deiktische Weg der Spracherlernung, der auch bei Beginn der Mathematik noch fortgesetzt werden muss, aber in systematischer Weise, in Form von Hinweisen auf Beispiele, Warnungen vor etwa naheliegenden Irrthümern, Vorzeigung physischer Gegenstände zur Unterstützung der geometrischen Phantasie nebst Anleitung zur Idealisirung derselben u. dgl. Ich wüsste nicht, wie anders die axiomatischen Begriffe der Mathematik, deren es gewiss geben muss, in das Bewusstsein einziehen könnten. Mit Definitionen kann keine Wissenschaft beginnen. Dies ist ebenso klar, wie dass man mit Definitionen nicht beginnen kann, einem Kinde die Sprache beizubringen. Wenn scheinbar doch manchmal eine Wissenschaft mit Definitionen beginnt, so wird eben stillschweigend vorausgesetzt, dass gewisse Begriffe, die in diesen Definitionen verwendet werden, bekannt und geläufig sind.

§. 15. Axiomatische Urtheile einer Wissenschaft sind Urtheile, die als evident eines Beweises nicht bedürfen und zum Ausgangspunkt des Beweises aller übrigen Urtheile der betreffenden Wissenschaft genommen werden (insoweit dieselben

überhaupt durch einen deductiven Beweis zu Stande kommen). Unter die wesentlichen Merkmale eines Axioms pflegt man bei der Definition noch die Eigenschaft, unbeweisbar zu sein, aufzunehmen, was aber ungerechtfertigt ist, wie im Folgenden begründet werden soll. Entweder nämlich bringt die Eigenschaft der Evidenz eines Urtheiles immer auch das Nicht-bewiesen-werden-können mit sich; dann ist sofort selbstverständlich, dass die Aufnahme der letzteren Eigenschaft in die Definition des Axioms überflüssig ist, indem deren Weglassung den Umfang des Begriffes Axiom gar nicht verschieben würde. Oder aber dieser Begriff erfährt durch die Weglassung des Merkmales der Unbeweisbarkeit eine Erweiterung, wie es thatsächlich der Fall ist.

Es gibt beweisbare evidente Sätze, z. B. Euklid, Elem. I, 13 (Ed. Peyrard): ‚Wenn eine gerade Linie auf einer andern so aufgestellt ist, dass sie mit ihr Winkel macht, so sind diese Winkel entweder selbst zwei rechte, oder zwei rechten gleich.' II, 1: ‚Wenn von zwei geraden Linien die eine in beliebig viele Abschnitte getheilt wird, so ist das Rechteck aus den beiden Linien den Rechtecken aus der ungetheilten Linie und jedem der Abschnitte gleich.' II, 3: ‚Wenn eine gerade Linie nach Belieben geschnitten wird, so ist das Rechteck aus der ganzen Linie und einem der beiden Abschnitte dem Rechtecke aus den beiden Abschnitten und dem Quadrate des vorerwähnten Abschnittes gleich.' Dieser evidente Satz ist zugleich ein Beispiel dafür, dass man manchmal erst nachdenken oder in Gedanken eine Construction ausführen muss, um den Sinn eines Satzes zu verstehen, der dann aber auch sofort einleuchtet. Oder: Zwei Kreise mit demselben Mittelpunkt und in derselben Ebene können einander nicht schneiden. Durch einen bestimmten Punkt geht eine und nur eine Gerade, welche auf einer andern senkrecht steht. ‚Wenn von beliebig vielen Geraden je zwei sich schneiden, aber nicht alle durch einen Punkt gehen, so liegen alle in einer Ebene.' (Reye, Geom. d. Lage, p. 26.) Oder es ist unmittelbar klar: Wenn eine ganze Zahl durch eine andere theilbar ist, so ist auch jedes Vielfache der ersten durch die zweite theilbar. Wenn ich von einem Vielfachen einer Zahl ein anderes Vielfache derselben Zahl abziehe, so bleibt wieder ein Vielfaches dieser Zahl als Rest

übrig. Eine leichte Umformung, indem man die Division als successives Abziehen des Divisors vom Dividend, so oft es geht, betrachten kann, führt auf den Satz, dass ein gemeinschaftliches Mass von Dividend und Divisor auch ein Mass des Restes sein müsse. So kann die Ueberzeugung davon auch ohne die Formeln des algebraischen Beweises gewonnen werden, der keine Einsicht in das Wesen der Sache gewährt.

Die Evidenz der beweisbaren evidenten Sätze ist nun von der Evidenz der unbeweisbaren nicht verschieden, und wenn die letzteren als brauchbare Grundlagen der Mathematik angenommen werden, so müssen auch die ersteren unmittelbar ohne Beweis als solche angenommen werden dürfen. Denn der Umstand, dass die Axiome im gewöhnlichen Sinne gegenüber anderen ebenso evidenten Sätzen das Merkmal der Unbeweisbarkeit an sich tragen, kann doch für ihre grössere Brauchbarkeit, als Grundlagen der Mathematik zu dienen, gar nichts entscheiden. Es scheint aber fast, als ob in vielen Darstellungen der Mathematik, wo auch das Selbstverständliche so viel als möglich bewiesen wird, kein anderes Argument vorgeschwebt hätte als: Dieser Satz kann bewiesen werden, also muss er bewiesen werden.

Das Merkmal der Unbeweisbarkeit ist übrigens für einen evidenten Satz nicht immer eine fixe Eigenschaft, so dass man von jedem evidenten Satze entscheiden könnte, ob er unbeweisbar ist oder nicht. Es kann nämlich der Fall eintreten, dass von zwei evidenten Sätzen jeder auf den andern zurückgeführt werden kann, einer von beiden aber dann jedenfalls unzurückführbar und als Axiom unentbehrlich ist. Welcher von beiden nun als Axiom zu betrachten ist und welcher als Folgerung, bleibt der Willkür überlassen. Wenn man also jeden von ihnen als Axiom nehmen kann, warum sollte man nicht auch beide als Axiome nehmen dürfen? Z. B.: ‚Zwischen zwei Punkten ist nicht mehr als eine Gerade möglich' wird als Axiom betrachtet, dagegen ‚Zwei Gerade können sich in nicht mehr als einem Punkte schneiden' als Folgerung davon, z. B. bei Drobisch, Logik, p. 212 (2. Aufl.). Nun könnte man aber ebenso gut den letzteren nicht minder evidenten Satz als Axiom annehmen und dagegen das frühere Axiom als Folgerung ableiten, nämlich: ‚Zwischen zwei Punkten ist des-

wegen nicht mehr als eine Gerade möglich, weil sich sonst auch zwei Gerade in zwei Punkten schneiden würden, was dem als Axiom angenommenen Satz widerspricht.' In der That ist aber das Eine wie das Andere überflüssig, und die beiden evidenten Sätze haben gleiche Berechtigung, unbewiesen als Grundlagen der Geometrie genommen zu werden.

Man könnte meinen, eine Annahme von mehr Grundsätzen, als unbedingt nothwendig, sei ebenso zu verwerfen wie etwa die Annahme von vier gegebenen von einander unabhängigen Stücken in einem Dreiecke. Allein es besteht keine zutreffende Analogie mit der ‚Ueberbestimmung', denn letztere ist darum unzulässig, weil die gegebenen Stücke, wenn sie willkürlich angenommen werden, sich im Allgemeinen widersprechen und die Aufgabe unmöglich machen. Evidente Grundsätze widersprechen sich aber niemals. Und wenn Jemand meint, es könne in der weiteren Entwicklung der Wissenschaft einmal ein Widerspruch entstehen, wenn man mehr Axiome, als unbedingt nöthig, annehme, wer verbürgt es ihm, dass bei möglichster Reduction der Anzahl der Grundsätze niemals ein Widerspruch entstehen könne? Wenn aus evidenten Sätzen und evidenten Schlüssen jemals ein Widerspruch zu Tage gefördert werden kann, dann kann er es ebenso gut bei 10 als bei 100 Axiomen. Denn die weiteren Schlüsse und Beweise sind doch immer dieselben, ob man die anderen 90 evidenten Sätze vorerst bewiesen hat oder nicht. Der Widerspruch wäre also ganz in gleicher Weise auch entstanden, wenn man jene 90 Sätze, statt sie als Axiome zu nehmen, vorerst aus den 10 anderen bewiesen hätte.[1]

Die Evidenz eines evidenten Satzes wird auch durch einen Beweis nicht vermehrt, denn die Evidenz der Beweismittel

[1] In der That besteht keine Garantie dafür, dass aus evidenten Sätzen im weitern Verlauf der Deductionen einer Wissenschaft nicht einmal ein Widerspruch entstehen könnte. Evident ist es nicht, und beweisen kann man es auch nicht. Ein solcher Beweis wäre ein Cirkelbeweis, da er, als auf einen negativen Satz ausgehend, nur indirect ausfallen könnte. Er würde irgendwie auf das Argument zurückkommen, dass es ein Widerspruch wäre, wenn sich etwas widersprechen würde, womit man den zu beweisenden Satz bereits postuliren würde. Man kann nur sagen, dass es nach den bisherigen Erfahrungen äusserst unwahrscheinlich ist, dass in der weitern Entwicklung der Mathematik jemals ein unlösbarer Widerspruch auftreten werde.

steht nicht höher als die des zu beweisenden Satzes, falls letzterer wirklich evident ist, was immer vorausgesetzt wird. ‚Das apodiktische Urtheil erhält keineswegs einen grösseren Grad der Gewissheit als das assertorische. Erschlossene Wahrheiten können ja niemals fester stehen als die unmittelbaren Wahrheiten, welche die Prämissen unserer Schlussfolgerungen bilden' (Wundt, Logik, I, p. 198). Ein ganz anderer Fall ist es, wenn für einen nicht evidenten Satz mehrere Gründe, ihn anzuerkennen, nämlich mehrere Beweise vorliegen. Da nämlich bei einem Beweise die Möglichkeit des Irrthums nicht ausgeschlossen ist, und zwar um so weniger, je länger er ist, und je weiter sein Gebiet von den Axiomen abliegt, so kann der Glaube an die Richtigkeit eines Satzes sehr dadurch bestärkt werden, dass mehrere Beweise für ihn vorliegen, wogegen bei einem evidenten Satz ausser der Evidenz nichts die Ueberzeugung im Geringsten noch vermehren kann. Im Gegentheil, wenn man einen Beweis eines evidenten Satzes fordert, so heisst das die Existenzberechtigung der ganzen Wissenschaft in Frage ziehen, denn dann kann man ebenso gut einen Beweis für die unbeweisbaren Axiome fordern. ‚Intuitive knowledge neither requires nor admits any proof . . . . He that will suppose it does, takes away the foundation of all knowledge and certainty' (Locke, Essay, IV, 7, 19). Das nor admits scheint durch die umständlichen Beweise evidenter Wahrheiten, wie sie seit Euklid in vielen mathematischen Lehrbüchern mitgeschleppt werden, genügend widerlegt zu sein. Umsomehr wird das Uebrige, was Locke in diesem Satze sagt, zu beherzigen sein. Indem man nun bei evidenten Sätzen noch nach einem Beweise suchte, beging man die Inconsequenz, die Evidenz zu ingnoriren, sobald man einen Beweis gefunden hatte, jedoch sich mit ihr zufriedenzugeben, wenn man keinen Beweis fand.

Es scheint lange Zeit eine gewisse Scheu vor der intuitiven Erkenntniss verbreitet gewesen zu sein, als ob sie der durch Beweise vermittelten unebenbürtig wäre, wobei abgesehen von allem Andern, nicht bedacht wurde, dass man, wenn man auch die Reduction der Anzahl der Axiome so weit als möglich getrieben hat, schliesslich doch genöthigt ist, bei Aufstellung der übrigbleibenden an die unmittelbare Evidenz zu appelliren, so dass die intuitive Erkenntniss schliesslich weder umgangen

noch durch etwas Anderes ersetzt werden kann. Warum sollte es nun verwehrt sein auch später noch an dieselbe zu appelliren? Warum sollte man nicht auch später noch unmittelbar aus jener klaren Quelle schöpfen dürfen, aus der einzig und allein, wie man nie vergessen sollte, in letzter Linie doch alle mathematische Erkenntniss fliessen muss? Insbesondere in der Geometrie, welche von der Natur unserer Raumvorstellungen handelt, lasse man der Anschauung ihr Recht, welche uns unmittelbar darüber belehren kann, welche Relationen räumlicher Gebilde denkbar oder undenkbar sind. Durch die Beispiele hoffe ich Missverständnissen vorgebeugt zu haben: Ich meine nicht jene plumpe, vulgäre Anschauung, welche, verleitet von einer rohen beiläufigen Empirie in einzelnen Fällen, vielleicht geneigt wäre anzunehmen, dass die von der Spitze eines Dreieckes aus gezogene Winkelhalbirende auch die Grundlinie halbire; sondern jene Anschauung, welche den Axiomen ihre Evidenz verleiht, und welche die Geometrie zurückdrängen und verleugnen, aber nicht entbehren kann. Andererseits meine ich aber auch nicht jene Anschauung, welche sich der geübte Mathematiker durch lange Beschäftigung mit seiner Wissenschaft erworben hat, welche oft nichts Anderes zu sein scheint als eine Unterdrückung einiger Glieder einer Schlussreihe, welche wegen ihrer häufigen Wiederholung so geläufig wurde, dass sie sich immer schneller abwickelte und schliesslich gar nicht mehr zum Bewusstsein kam.

Darüber nun, was evident ist, sind zum Glück Menschen von nicht allzugrosser Differenz der Bildungsstufe ziemlich einig. Wollte man aber die Zustimmung aller Menschen zum Kriterium der Evidenz machen, so dürfte man kaum einen Satz finden, der evident genug wäre, um als Grundlage der Mathematik zu dienen, was ganz in derselben Weise gilt und begründet werden kann wie für die maxims Locke's (cf. z. B. Essay, I, 2, 24).

Es ist klar, dass auch eine grössere Einfachheit der Darstellung erzielt wird, wenn alle Beweise, die zur Evidenz nichts beitragen, weggelassen werden. Vielleicht glaubt man noch in der Analogie mit den Naturwissenschaften eine Stütze zu finden, wo man auch die zu erklärenden Erscheinungen aus möglichst wenig Gesetzen und Hypothesen herzuleiten trachtet.

Allein das Erklären in den Naturwissenschaften lässt sich mit dem Beweisen in der Mathematik gar nicht auf eine Linie stellen, denn es beruht auf dem Causalgesetz. Mit Ursache und Wirkung hat aber die Mathematik nichts zu thun. Bei evidenten Sätzen gibt es nichts zu erklären. Auch sind die Grundlagen der Naturwissenschaften und der Mathematik gänzlich verschieden, denn die ersteren sind theils Vermuthungen (Hypothesen), theils Thatsachen der äusseren Erfahrung und als solche niemals von evidenter Nothwendigkeit, wie die Grundlagen der Mathematik, welche das charakteristische Merkmal haben, dass wir sie uns nicht anders denken können, wodurch sie von den naturwissenschaftlichen Thatsachen scharf geschieden sind. Alles, was die Naturwissenschaften lehren, könnten wir uns auch anders denken, und was in ihnen an nothwendigen Consequenzen vorkommt, stammt eben aus der Mathematik, die in ihnen angewendet wird, betrifft aber niemals die Principien und das empirische Thatsachenmaterial. Selbst der Inhalt des Causalgesetzes besitzt niemals evidente Nothwendigkeit. Es ist niemals evident, dass diese oder jene Wirkung diese oder jene Ursache haben müsse, sondern höchstens, dass sie überhaupt eine Ursache haben müsse. Kurz, so enge auch Mathematik und Naturwissenschaften in der Praxis verbunden sind, so extrem verschieden ist ihre erkenntniss-theoretische Stellung. Es ist daher sehr natürlich, wenn man verschiedene methodische Grundsätze für sie beansprucht.

Wenn man sagt: Wenn alle evidenten Sätze ohneweiters als Axiome angenommen werden, so wird der Zusammenhang zwischen ihnen zerrissen, so ist zu antworten, dass auf den Zusammenhang, der dann allerdings zwischen einigen Axiomen besteht, noch immer nachträglich aufmerksam gemacht werden kann und soll, aber nicht durch Beweise die einen aus den anderen ursprünglich abgeleitet werden sollen, damit nicht der Schein erweckt werde, als ob die bewiesenen evidenten Sätze erst durch den Beweis legitimirt worden seien. So kann der Zusammenhang der schon früher als Beispiele verwendeten evidenten Sätze: ‚Zwischen zwei Punkten ist nur eine Gerade möglich' und ‚Zwei Gerade schneiden sich nur in einem Punkte' auf folgende Weise untersucht werden: man sieht sofort, dass das Gegentheil dieser beiden Sätze den Charakter der Unver-

für den Elementarunterricht, jedes von ihnen, wenn man es braucht, unmittelbar als Axion verwenden.

Das Streben, die Anzahl der Axiome möglichst zu vermindern, und der Usus, evidente Sätze zu beweisen, ist, wie es scheint, von den alten Griechen überkommen und dort nicht das Resultat einer gesunden Entwicklung der Wissenschaft gewesen, sondern hauptsächlich von den Sophisten veranlasst worden, welche nicht aus Ueberzeugung, nicht einmal aus löblicher skeptischer Vorsicht, sondern aus dialektischer Bravour jedwede Erkenntniss angriffen (Sextus Empiricus). Deshalb ist in der neueren synthetischen Geometrie auch keine Spur davon zu finden; hier schreitet die Darstellung naturgemäss fort, ohne etwas zu bringen, was zur Belehrung und Aufklärung nichts beiträgt, und ohne darum an Strenge und Sicherheit der Erkenntniss etwas einzubüssen. Mit Recht kann man die neuere Geometrie als die mathematische Disciplin bezeichnen, welche sich dem Ideal einer Wissenschaft am meisten nähert.

Wenn man den Begriff des Axioms so erweitert, dass man alle evidenten Sätze der Mathematik dazuzählt, so gilt das im §. 13 über die Anzahl der Axiome Gesagte natürlich umsomehr. Uebrigens kommt man auch abgesehen hievon mit den Euklidischen Axiomen schon bei Aufbau der alten Geometrie bei Weitem nicht aus. Oder auf welches Axiom oder welche Lehrsätze stützt sich z. B. der Beweis des Satzes, dass ungleichseitige Scheiteldreikante nicht zur Deckung gebracht werden können (cf. Frischauf, Elem. d. Geom., Art. 90), wenn man das Verfahren bei Begründung dieses Satzes noch Beweis nennen kann? Es besteht nur darin, dass man die Anleitung gibt, den Versuch, die symmetrischen Dreikante zur Deckung zu bringen, so anzustellen, dass das Misslingen desselben die vollste Ueberzeugung von der Unmöglichkeit des Geforderten mit sich bringt. Dieses Verfahren ist trotzdem vollkommen hinreichend. Es gibt in solchen Fällen kein anderes Argument als ‚wie man sieht', gegen welches in der Geometrie nichts einzuwenden ist. Oder auf welche unter den bekannten und ausdrücklich angeführten Axiomen stützt sich der Satz, dass drei die Zahl des Zusammenhanges einer Ringfläche ist (Riemann, Ges. Werke, p. 87)?

Also bedarf die Mathematik, auch wenn sie über die Aufstellung der Axiome hinaus ist, der Anschauung nicht nur zur Auffindung von Sätzen, sondern auch zur Begründung derselben. Die Begründung des commutativen und des associativen Princips für die Multiplication ganzer Zahlen durch das bekannte rechteckige Schema (z. B. in Dirichlet, Zahlentheorie, §. 1) recurrirt eigentlich auch nur auf die Anschauung und auf die axiomatische Gewissheit, dass eine endliche Menge von Dingen unverändert bleibt, in welcher Ordnung man sie auch zählen oder zusammenfassen mag, d. h. dass die successive Zuordnung der Individuen dieser Menge zu den Gliedern einer im Gedächtniss aufbewahrten Zeichenreihe, worin eben das Zählen besteht, immer auf dasselbe Glied dieser Zeichenreihe als Abschluss der Operation hinführt.

Auch die sogenannten Beweise einiger Congruenzsätze über Dreiecke appelliren eigentlich nur an die Anschauung.

Sehr häufig wird in der Mathematik, besonders bei indirecten Beweisen, an die Vollständigkeit einer Disjunction appellirt, welche meist unmittelbar evident ist, und wenn nicht, wieder nur durch die Vollständigkeit anderer Disjunctionen bewiesen wird. Allerdings könnte man derartige Disjunctionen vielleicht auf logische Axiome, etwa den Satz vom ausgeschlossenen Dritten zurückführen, z. B. die Vollständigkeit der Disjunction: ‚Zwei Kugelflächen liegen entweder ganz ausserhalb einander oder die eine innerhalb der andern, oder sie berühren sich, oder sie schneiden sich' in folgender Weise: Die Kugelflächen haben entweder gemeinschaftliche Punkte oder nicht, ein Drittes gibt es nicht; im letzteren Falle haben die Kugelkörper gemeinschaftliche Punkte (die eine liegt ganz innerhalb der andern) oder nicht (Lage ganz ausserhalb einander), ein Drittes gibt es nicht, etc. Es wird Niemand wünschenswerth finden, die Mathematik in dieser Weise darzustellen, wodurch sie auf den vierfachen Umfang anwachsen würde, ohne an Gehalt bereichert zu werden, und einen Ballast trivialer Erörterungen mit sich führen müsste, wie z. B. den Nachweis der Vollständigkeit jeder Disjunction durch den Satz vom ausgeschlossenen Dritten. Macht man aber gegen die allgemeine Möglichkeit eines solchen Nachweises Einwendungen, die sich wohl machen liessen, so ist es für unsere Ansicht um

so besser, nach welcher die Anzahl der Axiome gewöhnlich viel zu niedrig gegriffen wird. Kurz, wenn in der Mathematik die Vollständigkeit einer Disjunction behauptet wird, so wird beinahe ebenso oft ein evidenter unbewiesener Satz thatsächlich als Axiom verwendet, was wieder eine zahlreiche Classe von Axiomen liefert, ohne dass davon die Rede ist. Es ist dabei nicht etwa der Beweis blos gekürzt mitgetheilt und vorausgesetzt, der Leser werde sich, wie in anderen Fällen, das Fehlende selbst ergänzen, sondern weder Autor noch Leser denken an den Beweis der Vollständigkeit einer solchen Disjunction mit Hilfe des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten, weil er in der That müssig wäre. Es wäre nun nur im Interesse grösserer Klarheit, auch ausdrücklich und gleichsam officiell anzuerkennen, was thatsächlich geübt wird, anstatt glauben zu machen, auf jenen zwölf privilegirten Axiomen Euklid's nebst zwei oder drei logischen Axiomen, den ‚Denkgesetzen', ruhe die ganze Geometrie und könne daraus ohneweiters modo Barbara, Celarent etc. herausgesponnen werden.

Man höre Schopenhauer über diesen Gegenstand in ‚Welt als Wille und Vorstellung' I, §. 15; II, 13; er stellt seine Ansichten allerdings meist ohne Begründung auf und stützt sich blos auf eine gesunde Intuition.

Zusammenfassend können wir sagen:

1. Es ist Thatsache, dass es in der Mathematik mehr evidente Sätze gibt, als gewöhnlich als Axiome angenommen oder verwendet werden.

2. Es ist kein Grund vorhanden, von diesen die unbeweisbaren gegenüber den beweisbaren bei Auswahl der Axiome zu bevorzugen.

3. Das Merkmal der Unbeweisbarkeit ist manchmal relativ.

4. Die Annahme aller evidenten Sätze als Axiome vereinfacht die Wissenschaft ohne Gefahr für die Sicherheit und Strenge und ohne Einbusse an Inhalt.

5. Durch die möglichste Verringerung der Anzahl der Axiome wird keine grössere Evidenz erzielt und keinem etwaigen Erklärungsbedürfniss abgeholfen; es besteht keine stichhältige Analogie mit den Naturwissenschaften.

6. Es sollen daher alle evidenten Sätze unmittelbar als Grundlagen der Mathematik verwendet werden.

§. 16. Auch ohne über das Wesen der geometrischen C
struction nähere Untersuchungen anzustellen, lässt sich Manch
von dem, was über die axiomatischen Urtheile gesagt wur
auf die axiomatischen Constructionen in analoger Weise üb
tragen:

Genau besehen reicht man mit den drei eingangs d
Euklidischen Geometrie stehenden Axiomen der Constructi
auch schon in der Ebene nicht aus, sondern deren Zahl
grösser; so ist es offenbar eine axiomatische Operation, ein
Punkt auf einer Geraden anzunehmen. Jedesmal, wenn in d
Lösung einer Constructionsaufgabe vorkommt: ‚Man nehme a
der Geraden x einen beliebigen Punkt an', wird von diese
Constructionsaxiom Gebrauch gemacht. Bei Zergliederung
gend einer Construction in ihre untheilbaren Elemente wi
man noch auf so manche axiomatischen Constructionen stosse
z. B.: in einer Ebene eine Gerade anzunehmen, durch ein
Punkt einen Strahl oder eine Ebene zu legen, einen Pun
innerhalb oder ausserhalb einer geschlossenen Curve oder Fläc
anzunehmen. Ferner, um die Aufgabe zu lösen, von zwei g
gebenen Strecken den Schnittpunkt zu finden, ist zwar d
euklidische Postulat, eine Gerade beliebig verlängern zu könne
nothwendig, aber nicht hinreichend. Denn wenn man dies g
than hat, muss man eben auch noch erkennen können, wo d
Schnittpunkt liegt. Ebenso steht es mit Auffindung des Schni
punktes zweier Kreise, überhaupt zweier gegebener Linien, d
Schnittlinie zweier Flächen, des Durchstosspunktes einer Lin
mit einer Fläche. Es wird axiomatisch angenommen, dass m
erkennt, ob und wo ein Schnittgebilde vorhanden ist, ob u
wo im Raume überhaupt Identitätsrelationen stattfinden.

Das Merkmal der Unzurückführbarkeit einer geomet
schen Construction ist manchmal relativ, ebenso wie bei d
axiomatischen Urtheilen die Unbeweisbarkeit. Z. B. kann m
von den drei Aufgaben: ‚durch drei Punkte eine Ebene
legen' (*a*), ‚durch eine Gerade und einen ausserhalb liegend
Punkt eine Ebene zu legen' (*b*), ‚durch zwei sich schneiden
Gerade eine Ebene zu legen' (*c*), jede auf jede ande
zurückführen; mindestens eine dieser Constructionen muss ab
dann als unzurückführbar, als axiomatisch ausführbar betracht
werden. Nimmt man z. B. *c* als Axiom an, so kann man

in folgender Weise zurückführen: Man nehme in der Geraden einen Punkt an und lege durch diesen, sowie den ausserhalb gegebenen eine Gerade (Euklidisches Postulat), dann hat man durch die zwei sich schneidenden Geraden die Ebene zu legen. Oder auch umgekehrt: Es kann *b* als Axiom genommen und dann *c* so gelöst werden: Man nehme in der einen Geraden einen vom Schnittpunkt verschiedenen Punkt an und lege durch diesen, sowie durch die andere Gerade eine Ebene. Ebenso ist das Verhältniss zwischen *a* und *b* und zwischen *a* und *c*. Es ist aber klar, dass derartige Zurückführungen werthlos sind, hauptsächlich weil kein Grund angegeben werden kann, dass die eine dieser drei Constructionen eher als unmittelbar ausführbar betrachtet werden sollte als die andere. Sondern es ist das Natürlichste, alle drei Constructionen als Axiome anzunehmen (was Reye in seiner Geometrie der Lage, p. 26, auch thut, wo acht Aufgaben ersten Grades angeführt werden, die als immer ausführbar betrachtet werden), besonders wenn man berücksichtigt, was die Construction eigentlich in der rein theoretischen Wissenschaft leistet.

IV. Ueber die Classen mathematischer Aussagen und deren Stellung zueinander.

§. 17. Entsprechend den vierfachen Grundlagen der Mathematik nach der vorläufigen in §. 14 gegebenen Eintheilung sind auch alle anderen mathematischen Aussagen entweder Definitionen oder Relationsurtheile, oder Existentialsätze oder endlich Vorschriften (Regeln), welche ein Verfahren (Rechnungs- oder Constructionsverfahren) angeben, zu einem mathematischen Objecte zu gelangen. Die erste Classe hat insoferne gegenüber den drei anderen etwas Eigenthümliches, als die Axiome der Relation auch Relationen, die Axiome der Existenz selbst Existentialsätze, die Axiome der Operation wieder Operationen sind; dagegen sind selbstverständlich die Axiome der Definition keine Definitionen. Diese vier Arten von Aussagen greifen beim Aufbau der Mathematik mannigfach ineinander, und es lässt sich nicht etwa eine Gruppe getrennt von den übrigen aufstellen und weiter entwickeln, was auch einige Schwierig-

keit in der Anordnung des Stoffes bei ihrer Besprechung mit sich bringt. Ich beginne mit der Definition:

Es ist Folgendes klar: Ist der Umfang eines Begriffes bereits festgesetzt, so ist die Definition dieses Begriffes nicht mehr willkürlich; ist jedoch der Inhalt festgesetzt, d. h. ist der Begriff bereits definirt, so ist dadurch auch schon der Umfang implicite mitbestimmt. Also eines von beiden bestimmt das Andere. Im ersten Fall wird die Definition analytisch, im zweiten synthetisch. In verschiedenen Wissenschaften wird die eine oder die andere Form der Definition vorzugsweise angewendet. Z. B. in den beschreibenden Naturwissenschaften, wo die zu untersuchenden Objecte gegeben sind und auch schon auf dem natürlichen Wege der Sprachbildung Benennungen erhalten haben, an welche die wissenschaftliche Definition meist anknüpft, wird die erste Form der Definition vorwiegend zur Anwendung kommen. Zwar werden bei Bildung jener Benennungen die verschiedenen Objecte auch nach Aehnlichkeit ihres Inhaltes in eine Gruppe mit gemeinsamem Namen zusammengefasst, aber meist ohne deutliches Bewusstsein, so dass es bei Beginn der wissenschaftlichen Präcisirung der vorgefundenen Begriffe und Benennungen auf dasselbe hinauskommt, als ob eine bestimmte Gruppe von Objecten, gleichviel auf welche Weise und warum, als zusammengehörig vorgegeben worden wäre, d. h. als ob der Umfang eines Begriffes gegeben worden wäre und die Aufgabe gestellt, hiezu eine Definition aufzusuchen, was durch Analyse der Inhalte jener Objecte geschieht, indem aus den Inhalten aller Objecte solche Bestandtheile herausgehoben werden, dass jedes Object, welches diese Bestandtheile aufweist, und nur ein solches in die schon vorher abgegrenzte Gruppe gehört. Eine derartige Definition ist daher eine Inhaltsbestimmung eines Begriffes, dessen Umfang bekannt ist. Man wird also in diesem Falle zu suchen haben, ob eine und welche Definition zu einer Anzahl gegebener Objecte passt. In der That weiss man z. B. früher, welche Thiere zu den Vögeln gehören, als was der Begriff und die richtige naturwissenschaftliche Definition eines Vogels ist. Hier ist der Name für das Object früher da als die Definition. In der Mathematik dagegen, wo die weitaus grösste Zahl der Untersuchungsobjecte erst durch das Denken construirt wird, werden auch die

Definitionen im Allgemeinen synthetisch sein, und hier wird umgekehrt der Name erst durch die Definition gemacht; das Bedürfniss nach einem Namen entsteht erst nach Auffindung oder Construction einer neuen eines Namens würdigen Objectengruppe, welche Namengebung nun durch die Definition besorgt wird. So ist z. B. der eigentliche Sinn einer Definition wie: ‚Eine primitive Wurzel einer Primzahl p ist eine ganze Zahl a, kleiner als p und von der Eigenschaft, dass keine niedrigere als die Potenz a^{p-1} congruent mit *1 modulo p* ist', ursprünglich nur folgender: Indem ich die Zahlen, welche kleiner sind als p, successive zu verschiedenen Potenzen erhebe, ergibt sich, dass einige von ihnen die Eigenschaft besitzen, dass erst $a^{p-1} \equiv 1 \text{ modulo } p$; ‚diese nenne ich primitive Wurzeln der Primzahl p.' Erst einem zweiten Individuum gegenüber, welches das Wort ‚primitive Wurzel' hört und wissen möchte, was es bedeutet, kann die erste Form der Definition (oder noch besser und deutlicher die Form: ‚unter einer primitiven Wurzel verstehe ich . . .') ihre eigentliche Berechtigung gewinnen. Hier ist das logische Subject nicht die primitive Wurzel, sondern das Wort ‚primitive Wurzel', logisches Prädicat ist ‚bedeutet . . .'. Da bei den synthetischen Definitionen die Definition früher da ist, als der Umfang bekannt ist, wird man hier, umgekehrt wie früher, untersuchen, ob ein mathematisches Gebilde zu irgend einer Definition passt, d. h. zu der durch die Definition charakterisirten Objectengruppe gehört. Hier weiss man z. B. früher, was der Begriff einer unendlichen convergirenden Reihe ist, als welche unendlichen Reihen dazugehören, und früher, was der Begriff einer algebraisch auflösbaren algebraischen Gleichung ist, als welche algebraischen Gleichungen dazugehören. Es ist selbstverständlich, dass die synthetischen Definitionen als Namengebung willkürlich sind und als solche niemals irren können (Kant: ‚Mathematische Definitionen können niemals irren,' Krit. d. reinen Vernunft), dass dagegen analytische Definitionen nicht willkürlich sind und irren können, nämlich den ihnen vorgezeichneten Umfang verfehlen können, so dass sie nicht auf das passen, wofür sie hätten gefunden werden sollen.

Man würde jedoch irren, wenn man meinte, dass alle mathematischen Definitionen willkürlich seien. Wollte man z. B.

Cantor's Definition des räumlichen Continuums als einer ‚perfecten, überall dichten Punktmenge' (Grundlagen einer allgemeinen Mannigfaltigkeitslehre, p. 32) als willkürlich betrachten, so würde man ihr ihr wesentlichstes Verdienst rauben, gerade das zu treffen, was man auch früher sich unter einem Continuum vorstellte und zu verstehen gewohnt war. Es war hier auch früher schon, gerade wie beim Worte Vogel, das Anwendungsgebiet dieses Ausdruckes bekannt, und wenn man ihn auch nicht definiren konnte, so war doch der Begriff präcis genug, um sofort jedes nicht hineingehörige Gebilde einfach mit dem Hinweis auf den wissenschaftlichen Sprachgebrauch hinauszuweisen. Cantor's Definition ist daher eine analytische, indem sie bestrebt ist, den Begriff des Continuums, der früher als psychologisch einfach in axiomatischer Weise verwendet wurde, in einfache Bestandtheile anderer Art, welche seine nothwendigen und hinreichenden Merkmale bilden, zu zerlegen, so dass Alles, was diese Merkmale trägt, und nichts Anderes ‚Continuum' ist, d. h. zu der schon früher bekannten Objectengruppe gehört. Aehnlich steht es mit der Definition der Länge einer krummen Linie, der Geraden, falls man überhaupt eine Definition derselben versucht, und mehrerer derartiger Fundamentalbegriffe. Es ist zwar bequem, sich bei Definition derartiger Begriffe hinter die Willkürlichkeit der Definition zu verschanzen. Man deckt sich dabei gegen alle Einwürfe ausser gegen den, dass vielleicht die Definition ihr Ziel verfehlt. Jeder solchen Definition kann man dann entgegenhalten: ‚Du redest von etwas Anderem, als was ich meine.' Nach dieser Methode könnte es mir z. B., um ein recht crasses Beispiel zu geben, belieben, in irgend einem Gebiete der Mathematik einer Gruppe von Objecten, z. B. jenen ganzen ganzzahligen algebraischen Functionen, welche sich in Factoren zerlegen lassen, den Namen Continuum beizulegen, und ich könnte dann sagen, ich hätte eine Definition des Continuums gefunden.

Es ist nicht schwer, die beiden grossen Gebiete der Mathematik anzugeben, wo die eine oder die andere Definitionsform zur Anwendung kommen soll: Alle Objecte, die vom thatsächlichen ersten Ausgangspunkt der Mathematik durch construirende Thätigkeit und synthetische Begriffsbildung gewonnen werden, oder um in einem leicht verständlichen Bilde zu reden,

die man beim Fortschreiten nach oben zu antrifft, fallen in das Gebiet der willkürlichen synthetischen Definition, in das Gebiet der Namengebung. Und alle Objecte dieses Gebietes sind auch einer Definition fähig. Alle Objecte dagegen, welche zu diesen Grundlagen und Ausgangselementen selbst gehören oder durch weitere Analyse und Zergliederung derselben gewonnen werden, welche also im anderen Zweige der Mathematik liegen, der von den Ausgangselementen aus noch tiefer nach unten zu vorzudringen bestrebt ist, fallen in das Gebiet der analytischen Definitionen, der Inhaltsbestimmung, falls sie überhaupt einer Definition fähig sind. Denn in diesem Gebiete sind nicht alle Begriffe einer Definition fähig. Da das erste Gebiet das bei Weitem ausgedehntere ist, so erklärt sich, warum die weitaus meisten mathematischen Definitionen synthetisch und als willkürlich zu betrachten sind, so dass man häufig geglaubt hat, eine Definition sei in der Mathematik schon ihrer Natur nach immer willkürlich.

Ein wesentlicher Dienst, den die Definitionen leisten, besteht in der Erleichterung der Mittheilung mathematischer Erkenntnisse an andere Individuen. Würde ein einzelner Mathematiker für sich die Mathematik oder irgend einen Theil derselben entwickeln, so brauchte er keine Definitionen, denn ob er irgend eine neue Objectengruppe, welche er entdeckt, so oder so benennt oder sie ganz unbenannt lässt, ist für die Aufstellung von Gesetzen über diese Objecte einerlei. Dass man über ein Object urtheilen kann, ohne einen Namen oder sonst ein Zeichen, Symbol dafür zu haben, ist klar. Denn man versteht unter Urtheilen im psychologischen Sinn nicht das Aussprechen eines Satzes, sondern einen psychischen Act, welcher sich unmittelbar an den Vorstellungsinhalt anknüpfen kann, ohne dass die betreffenden Namen sich zu associiren brauchen, und ohne dass überhaupt solche Namen zu existiren brauchen. Dies kommt so oft thatsächlich vor, als z. B. ein Mathematiker eine neue Gruppe von Objecten entdeckt, für die natürlich noch kein Name existirt. Man könnte alle Sätze über die primitiven Wurzeln einer Primzahl auch ohne Definition derselben, d. h. ohne diesen oder einen andern Namen, entwickeln. Man müsste nur immer die Umschreibung gebrauchen: ‚Die Zahlen, welche kleiner als p sind und die

Eigenschaft haben, dass . . .' Ebenso bei den anderen synthetischen Definitionen. Die betreffenden Termini können als kurze Bezeichnungen solcher Umschreibungen angesehen werden. Es ist zwar richtig, dass man, wollte man eine Wissenschaft ohne Definitionen zu entwickeln suchen, de facto wegen der bald unabsehbaren Länge der Umschreibungen nicht weit kommen würde, in welchen auch bei den entlegensten mathematischen Objecten nur axiomatische Begriffe vorkommen dürften, welche durch Relationsurtheile determinirt wären. Es liegt aber nichts principiell Unmögliches darin, die Mathematik ohne Definitionen zu entwickeln, und in einem kleinen Gebiete könnte man es auch thatsächlich durchführen, wenn man wollte; sowie nichts principiell Unmögliches darin liegt, etwa im Kopfe alle Primzahlen, welche kleiner als 10.000 sind, aufzusuchen und zu merken, wenn wir auch de facto wegen der zu engen Grenzen unseres Gedächtnisses damit nicht weit kommen würden, es aber in einem kleineren Gebiet wirklich ausführen können. Dagegen wäre es undenkbar, dass ohne Existentialsätze und Relationsurtheile irgend ein Theil der Mathematik entwickelt würde. Die synthetischen Definitionen sind daher unwesentliche mathematische Aussagen; sie bilden auch nie eine eigentliche Bereicherung meines mathematischen Wissens, denn ich erfahre durch sie nichts über die Mathematik selbst und ihre Gesetze, sondern nur über den mathematischen Sprachgebrauch oder über den Willen des Autors, eine Objectengruppe mit einem gewissen Namen zu belegen. Dagegen gewährt die analytische Definition eine wirkliche Bereicherung meines mathematischen Wissens, denn sie kann auch aufgefasst werden als die Behauptung der Identität zweier Objectengruppen, von denen die eine durch Angabe des Inhaltes oder gemeinsamer Inhaltsbestandtheile aller zu ihr gehörigen Objecte bestimmt ist, die andere aber durch ihren Umfang, was aber nicht so zu verstehen ist, als ob alle einzelnen Individuen dieser Gruppe aufgezählt werden müssten, sondern es muss nur entschieden werden können, und zwar ohne auf eine Definition sich zu berufen, ob irgend ein vorgegebenes Object in die Gruppe gehört oder nicht. Dass dies möglich ist und thatsächlich geübt wird, wird nach Obigem keinem Zweifel mehr unterliegen.

§. 18. Es könnte aber doch auf den ersten Blick scheinen, als ob die Definitionen in der Mathematik, auch abgesehen von den analytischen, noch eine wesentlichere Rolle übernehmen könnten. Man sagt und liest ja häufig: ‚Aus der Definition dieses Begriffes folgt unmittelbar, dass . . . ‘. Allein man kann sich bald klar machen, dass aus der Definition nichts folgt, sondern nur aus dem mit ihr stillschweigend gedachten Existentialsatz. Man kann z. B. nicht schliessen: ‚Aus der Definition der Ellipse folgt (wenn man nämlich die Ellipse definirt als eine ebene Curve von der Eigenschaft, dass die Summe der Abstände jedes ihrer Punkte von zwei fixen Punkten constant $= 2a$ ist), dass sie ganz im Endlichen verläuft. Denn wenn irgend ein Punkt derselben von dem einen Brennpunkte weiter als $2a$ entfernt wäre, so müsste umsomehr die Summe beider Entfernungen grösser als $2a$ sein.‘ Dies kann nur folgen aus dem Satze ‚Es gibt eine Curve von den angegebenen Eigenschaften‘, was nicht evident ist. Denn wenn es keine gäbe, könnte man auch nicht von ihrem Verlaufe im Endlichen sprechen. Ich brauche übrigens in dieser Beziehung nur auf Mill's Logik, 1. Bd., 1. Buch, 8. Cap., p. 174f., 2. Aufl. (Uebers. Schiel) zu verweisen, wo überzeugend dargethan ist, dass aus Definitionen nichts folgt, sondern aus den entsprechenden Existentialsätzen, nur dass in der Mathematik nicht, wie Mill es thut, an Existentialurtheile über physische Dinge der Aussenwelt zu denken ist, sondern über Vorstellungsobjecte. Derselbe Sachverhalt liegt vor, wenn jemand sagt, in der Meinung, dadurch die Schwierigkeiten und Bedenken, welche sich bei den axiomatischen Urtheilen der Geometrie erheben können, zu umgehen: ‚Das Axiom der Geraden, dass nämlich eine Gerade durch zwei Punkte vollkommen bestimmt ist, ist bei mir etwas ganz Selbstverständliches; denn ich definire eben die Gerade durch diese Eigenschaft und sage: Die Gerade ist jene Linie, welche durch zwei ihrer Punkte vollkommen bestimmt ist.‘ Daraus kann man aber nach dem eben Gesagten noch nichts schliessen, sondern es kommt der Existentialsatz hinzu, der gewöhnlich in solchen Fällen nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, weil er evident, aber nicht minder wichtig als sonst ist, dass eine solche Linie existirt oder möglich ist. Aber auch dies hat man geglaubt entbehren zu können und die Ansicht

aufgestellt, dass die Mathematik, namentlich die Geometrie eigentlich nur aus hypothetischen Sätzen bestehe, dass man z. B. überhaupt nicht mehr behaupten wolle oder solle als: ‚Wenn eine Ellipse existirt, so verläuft sie ganz im Endlichen', und dass man daher die Existentialsätze und axiomatischen Objecte ganz entbehren könne. Man besehe sich aber die Anfänge einer solchen hypothetischen Mathematik etwas näher: Dass in den ersten Definitionen axiomatische Begriffe und undefinirte Namen vorkommen, kann auch dieser Mathematik nicht erspart bleiben. Es werden in den Definitionen die Ausdrücke: Punkt, Linie, Fläche, Abstand, schneiden, gleich etc. auftreten oder wenn nicht genau diese, irgend welche andere. Damit nun diese ersten Definitionen und hiemit alle folgenden überhaupt einen Sinn haben, muss man doch unter diesen undefinirten Namen sich etwas vorstellen. Dies muss man zugeben, und indem man dies thut, erkennt man schon die Existenz der betreffenden Vorstellungsgebilde an; mehr brauchen wir nicht. Man sieht, dass eine Mathematik ohne Existentialsätze und axiomatische Objecte ebenso undenkbar ist wie ein Urtheilen ohne Vorstellungen. Würde man daher diese im Anfang der Wissenschaft unvermeidlichen Existentialsätze im weiteren Verlaufe ignoriren und später die minder weitgehende Form der hypothetischen Aussagen wählen, so würde man ohne Grund auf etwas Verzicht leisten, was man mit Fug und Recht behaupten könnte, und zwar mit demselben Grundlagenmaterial wie jene hypothetischen Sätze.

Es wäre auch schwer begreiflich, wieso man gerade zu den bestimmten Definitionen kommt, welche üblich sind, wieso man, wenn man auf Existentialsätze keine Rücksicht nimmt, dazu kommt, gerade jener Linie, welche durch zwei ihrer Punkte vollkommen bestimmt ist, solche Wichtigkeit beizulegen, warum man ferner nicht weiter definirt: Die Linie x ist jene Linie, welche durch vier ihrer Punkte vollkommen bestimmt ist, oder auch, wenn es nur auf die Definition ankommt: Die Linie y ist jene Linie, welche durch einen ihrer Punkte vollkommen bestimmt ist, warum man ferner nicht die Geometrie mit Betrachtung von Figuren beginnt, die aus diesen Linien x und y zusammengesetzt sind, anstatt aus Geraden. Sagt man aber, solche Linien gibt es nicht, so hat man bereits wieder

einen Existentialsatz gefällt. Der natürliche Weg ist daher nur folgender: Ich trage den Begriff einer gewissen Linie in mir (auf welchem Wege ich dazu gekommen bin, brauche ich in der Mathematik nicht zu fragen), welche ich Gerade nenne. Von dieser Geraden kann ich mit Evidenz das synthetische Urtheil a priori fällen, dass durch zwei Punkte nur eine solche Gerade geht. Findet man hiebei noch Schwierigkeiten, so ist es besser sie anzuerkennen und ihre Lösung zu versuchen, als sie durch Umkehrung dieses Sachverhaltes zu verdecken, denn man wird durch die scheinbar freie Wahl der Definition doch nicht verschleiern wollen oder können, dass die Geometrie von den thatsächlichen Eigenschaften unserer Raumvorstellung handelt, wie sie eben einmal unleugbar alle Menschen in übereinstimmender Weise haben, und nicht von beliebig durch die logische Phantasie erzeugten Definitionen, dass jener Linie, welche durch zwei ihrer Punkte vollkommen bestimmt ist, nicht vermöge ihrer Definition, sondern vermöge ihres thatsächlichen Vorkommens in unserem Vorstellungsschatze so grosse Bedeutung zukommt, dass die Definition derartigen Fundamentalobjecten nicht ihre Fruchtbarkeit verleiht oder sie gar erschafft, sondern ihnen nur die Etiquette aufklebt, unter der sie in Sprache und Schrift cursiren.

Indem ich also im oben erläuterten Sinne das axiomatische Urtheil fälle: ‚die Gerade existirt', habe ich eigentlich zwei Urtheile gefällt, nämlich 1. dass im Vorstellungsvorrath, mit dem ich die Mathematik beginne, eine gewisse Linie vorkommt, die ich zwar nicht definiren kann, aber zu deren Vorstellung ich doch nöthigenfalls durch andere Mittel (cf. §. 14) auch anderen Individuen verhelfen kann; 2. dass für diese Linie der Name ‚Gerade' im Gebrauch ist. Beides sind axiomatische Urtheile; das erste ist ein axiomatischer Existentialsatz, er constatirt das Vorhandensein eines axiomatischen Objectes. Das zweite vertritt die Definition bei axiomatischen Begriffen und gehört in dieselbe Classe von Aussagen wie die Definition, weil es sich mit der sprachlichen Bezeichnung mathematischer Objecte befasst. Solche undefinirte Namen kann man passend axiomatische Namen nennen.

Die axiomatischen Namen sind erst unumgänglich nothwendig bei Mittheilungen an andere Individuen, der einzelne

Mathematiker braucht sie höchstens als Vorstellungssurrogate (cf. §. 26). Da aber die anderen Mittel zur Verständigung über Namen alle unvollkommener sind als die Definition, welche hier nicht platzgreifen kann, so steht der Werth der Bestrebungen, die Anzahl der axiomatischen Namen auf ein unvermeidliches Minimum zurückzuführen, höher als der der analogen Bestrebungen bei den axiomatischen Urtheilen. Denn hat man einen axiomatischen Namen durch einen definirten ersetzt, so hat man unvollkommene Mittel der Verständigung durch vollkommenere ersetzt, während, wenn einmal ein Urtheil evident ist, es kein vollkommeneres Mittel mehr gibt, sich von dessen Wahrheit zu überzeugen. Und mit Vermehrung der axiomatischen Namen kann sich allerdings die Gefahr des Missverständnisses vermehren, während sich mit Vermehrung der evidenten Urtheile die Gefahr des Irrthums nicht vermehrt, sondern im Gegentheil vermindert, weil bei den Beweisen, die eingeschoben werden, ein Irrthum vorkommen kann, bei Fällung eines evidenten Urtheils aber nicht. Da sich ferner eine solche Reduction an die Auffindung einer analytischen Definition anknüpft, welche an und für sich eine Bereicherung unseres Wissens ist, so ist es immer als Gewinn zu betrachten, wenn es gelingt, einen axiomatischen Begriff zu eliminiren und den entsprechenden bisher axiomatisch verwendeten Namen zu definiren. Jedoch ist bei diesen Bestrebungen darauf zu achten, dass die Zahl der axiomatischen Namen wirklich vermindert werde und nicht etwa für jeden zu beseitigenden zwei neue eingeführt werden, die nicht klarer sind als der zu erklärende.

§. 19. Jedes zu einem axiomatischen Namen gehörige Object ist ebenfalls axiomatisch. Denn wäre das Existentialurtheil über das Object durch einen Beweis, also durch Relationsvermittlung zu Stande gekommen, so könnte man zum Namen, den Schritten des Beweises folgend, durch Definitionsvermittlung gelangen, brauchte ihn also nicht axiomatisch zu verwenden. Dagegen gehört nicht umgekehrt zu jedem axiomatischen Objecte ein axiomatischer Name. So kann man die Ebene definiren als den Inbegriff aller Geraden (oder was dasselbe ist als den geometrischen Ort derselben), welche durch eine Gerade und einen ausserhalb gelegenen Punkt gehen. Damit ist zunächst blos der Begriff der Ebene gebildet, unter Anderem

mit Hilfe des Punktes, der Geraden, von partiellen Identitätsrelationen; ob aber ein zugehöriges Object existirt, kann in diesem Falle nur durch ein axiomatisches Urtheil constatirt werden. Also die Ebene als Object betrachtet ist axiomatisch, als Begriff nicht, und ebenso wenig der Name ‚Ebene', weil Begriff und zugehöriger Name immer gleichzeitig axiomatisch oder nicht axiomatisch sind. Denn der letztere ist ein Zeichen für den ersteren in einem symbolischen System, nämlich der menschlichen Sprache, und wenn ein Begriff im Denken aus anderen Begriffen zusammengesetzt werden kann, so kann auch in der Sprache der betreffende Name durch andere Namen, nämlich die jene anderen Begriffe bezeichnenden, definirt werden; wenn nicht, so nicht. Es besteht also zwischen Begriff und Name hinsichtlich ihres Axiomatisch- oder Nicht-axiomatischseins vollkommener Parallelismus, welcher zwischen Object und Begriff und zwischen Object und Name nicht bestand. Der Unterschied zwischen mathematischem Begriff und Object kann besonders auf nichtaxiomatischem Gebiete recht klar gemacht werden. Ein mathematisches Object ist häufig durch die Forderung definirt, dass es zu anderen Objecten in gewissen gegebenen Relationen stehen soll, und da sich eben auch unerfüllbare Forderungen stellen lassen, deren Unerfüllbarkeit jedoch nicht unmittelbar in die Augen springt, so gibt es auch mathematische Begriffe, die nur als Begriffe existiren, d. h. zu denen zugehörige Objecte nicht existiren, z. B. eine reelle Wurzel der Gleichung $x^2 + x + 1 = 0$. Bei der Geraden ist sowohl Object als Begriff als Name axiomatisch, weshalb hier der Unterschied zwischen mathematischem Begriff und mathematischem Object nicht deutlich in die Augen springt. Falls es jedoch einmal gelingen sollte, eine exacte Definition der Geraden aufzufinden, so wären der Begriff der Geraden und der Name ‚Gerade' nicht mehr axiomatisch; das Object ‚Gerade' würde es auch dann noch immer bleiben.

§. 20. Eine besondere Classe mathematischer Beweise bilden die Existenz- und Nichtexistenzbeweise. Sie können, wie die Beweise überhaupt, direct oder indirect sein. Und zwar können die Nichtexistenzbeweise der Natur der Sache nach nur indirect geführt werden, durch den Nachweis, dass die Existenz eines Objectes von den geforderten Eigenschaften

unverträglich wäre mit bereits bewiesenen Sätzen. Der berühmteste Beweis dieser Art ist Abel's Beweis von der Unauflösbarkeit von algebraischen Gleichungen höheren als des vierten Grades durch die vier Rechnungsoperationen und die Radicirung. Es könnte zwar in seltenen Fällen scheinen, als ob auch directe Nichtexistenzbeweise möglich wären, z. B. dass in einem gewissen Intervall keine Primzahlen existiren, kann scheinbar direct gezeigt werden durch Zerlegung aller in jenem Intervall befindlichen ganzen Zahlen in Factoren. Allein auch hier kann schon das Verfahren von einer einzelnen ganzen Zahl zu zeigen, dass sie keine Primzahl ist, als indirecter Beweis aufgefasst werden. Indem nämlich zwei Zahlen angegeben werden, welche die zu untersuchende als Product liefern, wird von dieser eine Eigenschaft aufgewiesen, welche mit dem Begriffe der Primzahl unverträglich ist. Gleichwohl kann man nicht sagen, dass eine Aussage über Nichtexistenz gleichbedeutend mit einem Unverträglichkeitsurtheile sei, sondern der Nichtexistentialsatz wird blos bewiesen durch das Unverträglichkeitsurtheil, hat aber einen von diesem verschiedenen Sinn. Dies lehrt schon das natürliche Gefühl, wird aber noch durch folgende Umstände erhärtet: Aus dem Urtheile: a und b sind unverträglich, kann je nach Umständen das Urtheil ‚a existirt nicht oder b existirt nicht' gefolgert werden. Wäre also das Nichtexistentialurtheil im Wesentlichen ein Unverträglichkeitsurtheil oder auch nur äquivalent einem solchen, so müsste den beiden offenbar verschiedenen Urtheilen ‚a existirt nicht' und ‚b existirt nicht' in der Mathematik dasselbe Urtheil ‚a und b sind unverträglich' äquivalent sein. Es ist allerdings richtig, dass die Bedeutung einer Nichtexistentialbehauptung nicht so einfach und unzurückführbar erscheint wie der Sinn einer Existentialbehauptung, so dass es einen Sinn hat, nach einer Erklärung oder einem Ersatze einer Nichtexistentialbehauptung zu suchen. Will man aber einen solchen haben, so wäre es eher folgender: Den eben erwähnten Abel'schen Satz kann man in völlig äquivalenter Weise auch ausdrücken: Von einer beliebigen aus den Coefficienten einer allgemeinen algebraischen Gleichung höheren als des vierten Grades durch die vier Rechnungsoperationen und die Radicirung gebildeten Function (wie etwa bei der Gleichung zweiten Grades $x^2 + a_1 x + a_2 = 0$ die Wurzeln

$-\frac{a_1}{2} \pm \frac{1}{2}\sqrt{a_1{}^2 - 4a_2}$ solche Functionen sind) kann man behaupten, dass sie keine Wurzel der Gleichung ist, d. h. dass das Substitutionsresultat, welches sie liefert, von Null verschieden ist. In dieser Fassung kommt kein Existentialsatz und kein Verträglichkeitsrelationsurtheil mehr vor, sondern nur ein negatives Vergleichungsrelationsurtheil, dessen eines Fundament ein aus einer unendlichen Mannigfaltigkeit beliebig herausgegriffenes Object ist; das andere Fundament ist Null. Da nun selbstverständlich ein Begriff a, dem zugehörige Objecte durch ein Nichtexistentialurtheil abgesprochen werden, niemals axiomatisch ist, sondern aus einem allgemeineren Begriffe b durch irgend eine Vergleichungs- oder Identitätsrelation r zu anderen Objecten x determinirt ist, in welcher die etwa unter a gehörigen Objecte stehen müssten, so kann man, wie im Beispiel, auch im Allgemeinen sagen: Das negative Existentialurtheil: ‚Objecte, die unter den Begriff a fallen, existiren nicht', kann ersetzt werden durch das negative Relationsurtheil: Die Relation zwischen irgend einem der Objecte b und den Objecten x ist nicht die Relation r. Da es also möglich ist, den Sinn eines negativen Existentialurtheiles ganz unabhängig vom Unverträglichkeitsurtheil auszudrücken, welches allerdings zum Beweise nothwendig war, so erhellt, wie wenig es zutrifft, einen negativen Existentialsatz der Mathematik als im Wesentlichen identisch mit einer Unverträglichkeitsbehauptung aufzufassen.

§ 21. Wenn der Existenzbeweis eines mathematischen Objectes indirect geführt wurde, so ist damit im Allgemeinen noch kein Weg angegeben, das mathematische Gebilde, dessen Existenz bewiesen wurde, auch zu ‚finden'. Das ‚Finden' heisst nichts Anderes, als den Zusammenhang des neuen mathematischen Objectes mit früheren, der bisher nur durch Verträglichkeitsrelationen vermittelt wurde, nun durch Vergleichungsrelationen und Operationen (Rechnungsoperationen, beziehungsweise geometrische Constructionen) herstellen. Uebrigens kann nicht nur nach indirecten Existenzbeweisen, sondern auch bei axiomatischen Objecten und directen Existenzbeweisen der Fall eintreten, dass der Existenzbeweis oder die Kenntniss der Existenz das Verfahren der Auffindung des Objectes noch nicht involvirt. So wird durch die Erwägung, dass eine durch

einen festen Punkt gehende Gerade, welche eine zweite Gerade unter irgend einem Winkel schneidet, bei Drehung um jenen Punkt einmal in eine Lage kommen müsse, in welcher sie mit den beiden Seiten der zweiten Geraden gleiche Winkel bildet, evident, dass auf eine Gerade von einem ausserhalb liegenden Punkte eine und nur eine Senkrechte existirt. Dennoch ist damit ein Verfahren der Construction der Senkrechten noch nicht gegeben. Oder der Beweis, dass in aufeinanderliegenden geradlinigen entgegengesetzt laufenden projectivischen Punktreihen immer reelle Doppelpunkte existiren, ist ein directer und sehr kurzer (Hankel, Proj. Geom., 3. Abschn., §. 5, 1. Aufl.). Damit weiss man noch keineswegs diese Doppelpunkte zu finden, wenn die beiden Reihen etwa durch je drei Punkte gegeben sind, sondern der Existenzbeweis hat, ausser dass er an und für sich schon einen wesentlichen Theil mathematischer Erkenntniss zu Tage fördert, noch folgende Aufgaben: Er kann zur Basis weiterer Existenzbeweise dienen, so dass in einem gewissen neuen Gebiet die Mathematik sich eine Zeit lang nur in Existenzbeweisen fortbewegt, indem die Herstellung des Zusammenhanges mit dem alten Gebiet durch Vergleichungsrelationen verschoben wird, bis man zu einem Object gelangt, bei welchem sich dies vielleicht leichter bewerkstelligen lässt, von welchem dann rückwärts auch die anderen Durchgangsobjecte durch Vergleichungsrelationen erreicht werden können. Ferner kann es vortheilhaft sein, sich zunächst durch den indirecten Beweis der Existenz eines mathematischen Objectes zu versichern, bevor man an den Versuch geht, dieses Object zu finden, was mitunter viel langwieriger ist. Weiters nimmt man häufig mit dem zu findenden Object schon Operationen vor, was gar nicht oder nur in hypothetischer Weise gestattet wäre, wenn man nicht schon seine Existenz festgestellt hätte. Für diesen Fall bietet die algebraische Auflösung von Gleichungen ein Beispiel; auch die sogenannte Methode der gleichen Coefficienten zur Auffindung der Anfangsglieder einer unendlichen Reihe gehört hieher. Man könnte in vielen Fällen ohne logischen Cirkel zu einer Darstellung des gesuchten Objectes gar nicht gelangen, wenn nicht ein Existenzbeweis vorhergegangen wäre. Wird das Finden durch Versuche bewerkstelligt, so bürgt der Existenzbeweis in der Regel dafür oder verhilft wenigstens

nach einigen weiteren Schlüssen zur Gewissheit, dass eine endliche Anzahl von Versuchen zum Ziele führen werde.

Dieses ‚Finden' kann sich nun noch verschieden gestalten. Es kann in der Auffindung einer Gleichheitsrelation des gesuchten Objectes mit bereits bekannten bestehen, oder aber in der Aufstellung von Ungleichheitsrelationen, welche aufeinanderfolgend in beliebiger Zahl erhalten werden können und das Object in beliebig enge Grenzen einschliessen, wie es z. B. bei Berechnung der $\sqrt{2}$ auf dem gewöhnlichen Wege der Wurzelausziehung der Fall ist. Diese Berechnung kann in nichts Anderem bestehen als in der Angabe von rationalen Zahlen, deren Quadrat sich von 2 um weniger als eine beliebig kleine, vorgegebene von Null verschiedene Zahl unterscheidet. Man kann auch kein Glied dieses unendlichen Decimalbruches angeben, ohne alle vorhergehenden zu kennen, und keinen allgemeinen Ausdruck für ein solches Glied aufstellen. In theoretisch wesentlich anderer Weise als durch das Verfahren der Wurzelausziehung ist die $\sqrt{2}$ durch die Binomialreihe $(1+x)^{\frac{1}{2}} = 1 + \frac{1}{2}x - \frac{1\cdot 1}{2\cdot 4}x^2 + \frac{1\cdot 1\cdot 3}{2\cdot 4\cdot 6}x^3 - \frac{1\cdot 1\cdot 3\cdot 5}{2\cdot 4\cdot 6\cdot 8}x^4 + \ldots$. in inf. gegeben, welche auch noch für $x = 1$ convergirt. Denn jedes Glied dieser unendlichen Reihe ist durch dessen allgemeinen Ausdruck $c_n = (-1)^{n-1} \cdot \frac{1\cdot 1\cdot 3\cdot 5\cdot \ldots}{2\cdot 4\cdot 6\cdot 8\cdot \ldots} \frac{(2n-3)}{2n}$ bekannt, und die unendliche Reihe ist vollständig definirt. Und wenn man auch gewöhnlich schreibt $\sqrt{2} = 1{\cdot}41421\ldots$, so ist dies ungenau, nicht etwa deshalb, weil man nicht alle Ziffern des unendlichen Decimalbruches anschreiben kann, was selbstverständlich ist, sondern deshalb, weil die Punkte hier für etwas Unbekanntes stehen, während sie in obiger Reihe für etwas Bekanntes stehen. Dies ist der wesentliche Unterschied der beiden Arten, auf welche eine irrationale Zahl bekannt sein kann. Also als eine Auflösung der Gleichung $x^2 = 2$ durch eine wirkliche Gleichheitsrelation ist nur jene aus der Binomialreihe abgeleitete unendliche Reihe zu betrachten. Endlich kann das Finden durch eine endliche Anzahl von Versuchen ermöglicht werden, ein in der Zahlentheorie häufiger Fall: Die primitiven Wurzeln einer Primzahl, die quadratischen

einer Secunde bilden. Dagegen ist für ihn die Construction zweier aufeinander senkrecht stehender Geraden ebenso direct ausführbar (mittelst eines rechtwinkeligen Dreieckes) als die Ziehung einer einzigen Geraden. Kurz, für ihn ist eine Constructionsaufgabe als gelöst zu betrachten, wenn er sie mit solchen Instrumenten ausführen kann als ihm eben zu Gebote stehen. Und die Motive, nach denen die praktische Geometrie bei Auswahl und Anwendung ihrer Constructionen verfährt, sind alle leicht verständlich und bedürfen keiner weiteren Erklärung.

Anders in der reinen Geometrie: hier sind die Principien, nach denen Constructionen angewendet und ihre Axiome ausgewählt werden sollen, nicht so klar und auch gewisse Inconsequenzen in der Handhabung derselben zu bemerken; z. B. die Lösung einer Constructionsaufgabe führt häufig darauf hinaus, die Schnittpunkte einer Geraden mit einem Kreise zu suchen, welche dann zu weiteren Constructionen verwerthet werden. Man liest nun in diesem Falle folgende Disjunction: ‚Durchschneidet die Gerade den Kreis, so gibt es zwei Lösungen, berührt sie denselben, so gibt es eine Lösung, fällt sie ganz ausserhalb der Kreislinie, so gibt es keine Lösung; im zweiten Falle verbinde man den Berührungspunkt etc.' Es wird also ohneweiters als möglich vorausgesetzt, zu entscheiden, nicht nur ob und wo die Gerade den Kreis durchschneidet, sondern auch ob und wo dieselbe den Kreis tangirt. Warum wird nun für die gewissermassen umgekehrte Aufgabe, nämlich an einem gegebenen Kreise eine Tangente zu ziehen (sei es in einem gegebenen Punkte oder durch einen gegebenen Punkt), eine Construction verlangt? Es ist doch die gleiche theoretische Annahme, ob ich annehme, dass ich erkennen könne, ob eine Gerade einen Kreis noch durchschneidet oder berührt oder nicht mehr trifft, oder ob ich annehme, dass ich erkennen könne, ob das Lineal, mit welchem die Tangente gezogen werden soll, den Kreis noch durchschneidet, oder berührt oder nicht mehr trifft. Warum wird also im letzteren Falle das Verfahren, an einen Kreis ‚nach dem Augenmasse' eine Tangente zu ziehen, theoretisch als unzulässig betrachtet? Die Genauigkeit, mit welcher eine Construction durchgeführt werden kann, ist offenbar nicht massgebend und würde auch abgesehen hievon nichts

Conchoide', kann man auch definiren: ‚Die Conchoide ist eine Curve, deren Punkte alle so liegen, dass von ihren Verbindungslinien mit einem festen Punkte durch eine feste Gerade immer die gleiche Strecke abgeschnitten wird.' Hier ist von einer

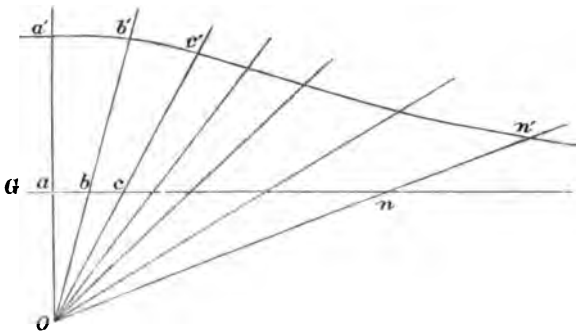

Construction nicht mehr die Rede, sondern Vergleichungs- und Identitätsrelationen leisten scheinbar Alles, was in der genetischen Definition unter Beiziehung von Constructionen geleistet wurde. Es scheinen also die Constructionen nur eine bequemere Ausdrucksweise zu sein für etwas, was anderen Classen mathematischer Aussagen angehört und sich auch in gewöhnlicher Urtheilsform in Lehrsätze formuliren liesse. Aber eines geht der zweiten Definition doch gegenüber der früheren ab: die genetische Definition liefert nämlich immer zugleich den Existenzbeweis des betreffenden Gebildes, indem sie es in einer Weise entstehen lässt, welche zugleich unmittelbar die Entstehungsmöglichkeit einsehen lässt, denn jeder Schritt einer ausführlich entwickelten Construction muss axiomatisch sein und involvirt als solcher die Existenzbehauptung des durch diesen Schritt erzeugten Gebildes. Aus der zweiten Definition dagegen wird man, wenn man von der Conchoide noch nie etwas gehört hat, nicht sogleich die Ueberzeugung erhalten, dass eine derartige Curve möglich ist. Erst nach einigem Nachdenken wird man sich die Vorstellung dieser Curve bilden können und eben nur durch allmälige Construction derselben in Gedanken die Ueberzeugung von ihrer Existenz sich verschaffen. Man wird also in der synthetischen Geometrie nachträglich doch einen dem ähnlichen Weg einschlagen müssen, welchen die genetische Definition einschlug.

Nachdem sich also das Bewusstsein aufdrängt, dass der Existenzbeweis in der synthetischen Geometrie wirklich durch Construction geliefert wird, nicht durch Construction auf dem Papiere, sondern durch die Construction als Gedankenoperation betrachtet, könnte es scheinen, als ob das Wesen der Construction in nichts Anderem als in einer Existentialbehauptung gesucht werden müsse, dass z. B. das Postulat, aus einem beliebigen Punkte mit einem beliebigen Radius einen Kreis zu schlagen, nichts Anderes besagt, als dass immer ein Kreis existire, welcher diesen Mittelpunkt und diesen Radius habe. Für die Constructionen im Allgemeinen lässt sich aber eine solche Auslegung dieser Gedankenoperation nicht rechtfertigen, denn was für einen Sinn hätte es noch, nachdem ich die Existenz einer Senkrechten aus einem Punkte auf eine Gerade oder zweier Tangenten aus einem Punkte an einen Kreis erkannt habe, noch eine Construction derselben zu verlangen? Die Construction derselben könnte dann gegenüber dem Existentialurtheile keine neue Leistung sein, was sie doch thatsächlich ist, wie ohneweiters einleuchtet, was man übrigens sonst über das Wesen der Construction denken mag.

Aber eine Modification dieser Auffassung wird der Wahrheit bedeutend näher kommen: Die Existenzbehauptung, welche in einer Construction liegt, bezieht sich nicht kurzweg auf ein mathematisches Object, wie das Urtheil ‚die Gerade existirt', sondern auf ein Object übrigens schon bekannter Art, welches mit anderen gegebenen Objecten in gegebenen Vergleichungs- oder Identitätsrelationen steht. Ein Beispiel einer Construction, in welcher zunächst blos das Lineal zur Verwendung kommt, zeigt dies besonders klar: Die Aufgabe, zu drei gegebenen Punkten A, B, C einer Geraden g den vierten harmonischen D zu finden, welcher von C getrennt ist, kann mittelst eines vollständigen Vierseites gelöst werden. Die einzelnen Schritte der Construction involviren folgende axiomatische Urtheile: Es existiren ausser g eine Gerade e, welche mit C, und zwei Gerade a, b, welche mit A partiell identisch sind (Urtheilsgehalt der axiomatischen Constructionen: durch einen gegebenen Punkt eine oder zwei beliebige Gerade zu legen); es existirt ein Punkt E, welcher mit a und e, und einer F, welcher mit b und e partiell identisch ist; es existirt eine Gerade c, welche mit F und B, und eine

d, welche mit E und B partiell identisch ist (Urtheilsgehalt der Construction zwei Punkte durch eine Gerade zu verbinden); ein Punkt G ist mit a und e, einer H mit d und b, eine Gerade f mit G und H partiell identisch; endlich: es existirt ein Punkt

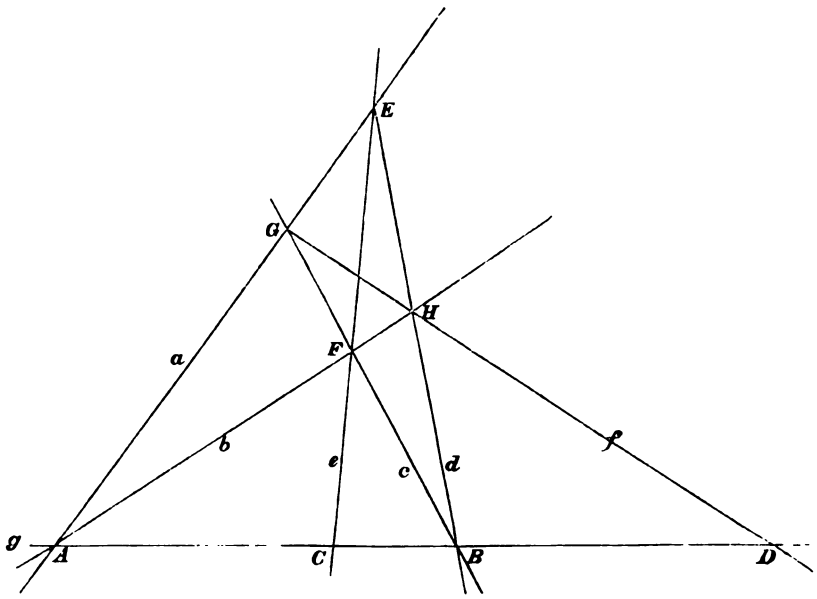

D, welcher mit f und g partiell identisch ist (Urtheilsgehalt der Construction, zu zwei gegebenen Geraden den Schnittpunkt zu suchen). Dass dieser Punkt D der vierte harmonische ist, ist Sache des Beweises und nicht mehr der Construction (falls man nämlich den vierten harmonischen Punkt D dadurch definirt, dass das Doppelverhältniss $\frac{AB}{BC} : \frac{AD}{DC} = -1$ ist). Es springt nun in die Augen, was die Construction gegenüber dem einfachen Existentialsatze ‚es gibt zu A, B, C einen vierten harmonischen Punkt' leistet: Sie stellt diesen Punkt als Schlussglied in einer Kette von axiomatischen Existentialsätzen besonderer Art dar, deren jeder die Behauptung eines Objectes ausspricht, welches mit einem oder zwei gegebenen in partieller Identitätsrelation steht. Bei axiomatischen Constructionen des Raumes kommen auch drei gegebene Fundamente vor, z. B. eine Ebene durch drei Punkte zu legen. Bei Constructionen,

die den Kreis benützen, treten neben Identitätsrelationen auch Vergleichungsrelationen auf.

Während also ein einfaches Existentialurtheil auf die Frage (die aber nur bei nicht axiomatischen Begriffen gestellt werden kann) Antwort gibt: ‚Existirt ein unter den Begriff a gehöriges Object?' ein gewöhnliches Relationsurtheil auf die Frage: ‚Welche Relation besteht zwischen den Fundamenten a, b, $c \ldots$?' gibt das in einer Construction enthaltene Urtheil die Antwort auf die Frage: ‚Welches Object steht mit den Fundamenten a, b, $c \ldots$ in der Vergleichungs- oder Identitätsrelation r?' oder zugleich mit den Fundamenten a_1, b_1, ... in der Relation r_1 mit den Fundamenten a_2 b_2 ... in der Relation r_2? Die Beantwortung wird bewerkstelligt durch Zerlegung der Frage in einer Kette von Partialfragen, auf deren jede einzelne die Antwort selbstverständlich ist. Denn man kann nicht mehr fragen: ‚Welches ist die Gerade, die durch die zwei Punkte A und B geht?' Die Gesammtantwort kann dann in einer nach dem Schema ‚das gesuchte Object n ist dasjenige, welches mit denjenigen Objecten, welche ..., welche ..., partiell identisch ist' construirten Ineinanderschachtelung gegeben werden. In obigem Beispiel regressiv: Der harmonische Punkt D ist derjenige, welcher mit den Geraden g und f partiell identisch ist. Die Gerade f ist wieder diejenige, welche mit den Punkten G und H partiell identisch ist, etc. Die einzelnen Zweige der Kette werden schliessen müssen mit Sätzen, wie: Das Object x ist dasjenige (oder eines von denjenigen), welches zu den gegebenen Fundamenten a, b, ... in der Relation r steht. Bezüglich der einzelnen Glieder der Kette sind weitere Aufschlüsse weder möglich noch nöthig.

Es ist klar, dass in der ersten Art von Relationsvermittlung (§. 11), welche eben in der Bildung neuer mathematischer Objecte durch Construction besteht, keine Verträglichkeitsrelationen verwendet werden können, denn die Determination ‚unverträglich mit a' ist zu weit, um brauchbar zu sein, wogegen durch die Vergleichungs- und Identitätsrelationen viel enger und schärfer abgegrenzte Mannigfaltigkeiten herausgehoben werden.

Nachdem der Schwerpunkt einer axiomatischen Construction im darin enthaltenen Existentialsatz liegt, gilt für die Axiome der Construction alles das, was über die axiomatischen

Urtheile gesagt wurde. Die alten Griechen betrachteten eine Constructionsaufgabe dann als gelöst, wenn sie die Construction des betreffenden Objectes mit Cirkel und Lineal ausführen konnten. Wahrscheinlich erschien ihnen dies als ein unzurückführbares und unentbehrliches Minimum, unter welches man nicht herabgehen könne, wenn Constructionen überhaupt noch ausführbar bleiben sollen. Heutzutage ist diese Schranke gefallen, seitdem Mascheroni und Steiner die Lösbarkeit von Constructionsaufgaben mit Cirkel allein oder mit Lineal und einem festen Kreis allein, welch letzterer häufig auch noch entbehrt werden kann, gezeigt haben (cf. Steiner, Die geometrischen Constructionen, ausgeführt mittelst der geraden Linie und eines festen Kreises,' gesammelte Werke, Band I; Frischauf, Die geometrischen Constructionen von Mascheroni und Steiner). Allerdings kann das Resultat der Lösung der Natur der Sache nach nicht immer in gleicher Weise erscheinen, indem z. B. eine Gerade, von der zwei Punkte gegeben sind, mit Hilfe des Cirkels allein selbstverständlich nur punktweise construirt werden kann, wie etwa die Ellipse oder Hyperbel in der gewöhnlichen Euklidischen Constructionstechnik mit Cirkel und Lineal; dort wie hier können aber diese Punkte beliebig dicht erhalten werden.

§. 23. Man könnte glauben, schon deshalb müssten die Constructionen durch andere Aussagen ersetzt werden können, weil ja die Handlungen, als welche sich die Constructionen zunächst äusserlich darstellen, ihrer psychologischen Seite nach im Wesentlichen dem Willensgebiet angehören, und man einigermassen in Verlegenheit käme, müsste man dem Willensgebiet neben dem Vorstellungs- und Urtheilsgebiet in der Mathematik einen ebenbürtigen Platz einräumen. Indessen wollen wir sehen, ob uns etwas Aehnliches ganz erspart bleiben kann. Es ist zwar nicht nöthig, das Willensgebiet in die Betrachtung der Classen mathematischer Aussagen und Operationen direct hereinzuziehen, aber es gibt gewisse psychische Thätigkeiten, welche keine Urtheile sind, aber auch mehr als blosse Vorstellungscomplexionen, z. B. die ‚Zusammenfassung',[1] bei welchen, in-

[1] Es tritt z. B. gewöhnlich ein, dass man bei regelmässig aufeinanderfolgenden akustischen Eindrücken, etwa Pendelschlägen, unwillkürlich

sofern die Aufmerksamkeit dabei häufig hervorragend betheiligt ist, das Willensgebiet eine Rolle spielen könnte. Und derartige Thätigkeiten sind auch der Mathematik wesentlich und unentbehrlich.

Es gilt wohl schon als ausgemacht (cf. z. B. Sigwart, Logik II, §. 66, 6; Kerry, Ueber Anschauung und ihre psychische Verarbeitung, 2. Art., p. 434 f. in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie 1886), dass zur Zahlbildung die Addition nothwendig ist, indem die grösseren ganzen Zahlen erst durch die Addition erzeugt und definirt werden. Also ist diese Addition ganzer Zahlen, was überhaupt für die mathematischen Operationen das Typische ist, nicht blos In-Relation-Setzung[1] mathematischer Objecte, wozu letztere eben schon vorhanden sein müssen, auch nicht blos

---

oder willkürlich einen Rhythmus hineinbringt, indem man zwei oder drei solche Schläge in eine Gruppe zusammenfasst.

[1] Auf dem Unterschied der In-Relation-Setzung zweier gegebener Fundamente von der Aufsuchung eines Fundamentes, welches mit einem andern gegebenen in gegebener Relation stehen soll (der math. Operation) beruht der Unterschied des ‚Findens' mathematischer Objecte durch Versuche oder durch Operationen. Recht deutlich wird dies am Beispiel der Division ganzer Zahlen, z. B. $96 : 17 = 5$ (Rest 11). Der systematische Weg wäre folgender: Es wird vom Dividend der Divisor wiederholt abgezogen und hierauf die Anzahl solcher Operationen, die sich ausführen lassen, abgezählt. Es wird immer vom Dividend als dem einen Fundament mittelst der Relation des um den Divisor kleiner Seins auf ein anderes Fundament übergegangen u. s. f., was lauter Operationen sind, und dann die Anzahl dieser Operationen abgezählt, was wieder eine Operation ist. Der thatsächliche Weg der Gedanken in der Praxis ist jedoch folgender: Man greift irgend eine Zahl, 5 versuchsweise heraus und vergleicht das Fundament $5 \cdot 17 = 85$ mit dem Dividend 96; hierauf greift man eine andere Zahl 6 heraus und vergleicht $6 \cdot 17 = 102$ mit 96. Dies sind In-Relation-Setzungen vorhandener (zum Theil gegebener, zum Theil gewählter) Fundamente. Hat man durch solche Versuche zwei unmittelbar aufeinanderfolgende ganze Zahlen n und $n + 1$ gefunden, so dass $n \cdot 17 < 96 < (n + 1) \cdot 17$, so hat man den Quotienten n gefunden. Dies die beiden Grundformen der Ausführung, welche auch gemischt vorkommen können. Allemal, wenn ein Finden in der Mathematik durch In-Relation-Setzung anstatt durch mathematische Operationen im engeren Sinn vor sich geht, geschieht es durch Versuche. Und umgekehrt, wenn ein Finden nicht durch eine Operation vor sich gehen soll, so kann es nur durch Versuche geschehen.

eine Existentialbehauptung eines Fundamentes einer Relation, welche ohne Cirkel den Versuch der Zerlegung oder des Ersatzes des Additionsbegriffes nicht fördern könnte, sondern eine Denkoperation, welche sich nicht vollständig durch Urtheile umschreiben und ersetzen lässt. Wenn von der Addition ganzer Zahlen als einem Axiom der Operation die Rede ist, so möge man nicht an Addition numerischer oder in Ziffern geschriebener Zahlen denken, sondern an die elementare Denkoperation des Verschmelzens der Einheiten zweier ganzer Zahlen zu einer einzigen Zahl. Ferner ist eine derartige axiomatische Operation der Vorgang der Zuordnung der Einheiten zweier durch je eine Menge von Dingen gegebener Zahlen, durch welche Operation entschieden wird, welche der Zahlen die grössere ist oder ob sie gleich sind. Das Zählen ist auch eine solche Zuordnung, nur dass hier die Einheiten der vorliegenden zu zählenden Menge mit den Gliedern der im Gedächtniss aufbewahrten Zahlenreihe gepaart werden. Ebenso kennt die Geometrie eine Zuordnung der Punkte zweier Strecken zueinander (z. B. Etablirung der projectivischen Beziehung), überhaupt der Elemente zweier Gebilde (collineare und reciproke Verwandtschaft). Dieses Zuordnen ist ebenfallls eine Denkthätigkeit, welche sich nicht in äquivalenter Weise durch Urtheile irgendwie ersetzen lässt, ebenso die Werthezuordnung bei Aufstellung von Functionen, welche an einzelnen Stellen manchmal willkürlich geschieht. Endlich fügen sich die Operationen der Substitutionentheorie ebenso wenig einem Reductionsversuche. Man kann sich nun der Ueberzeugung nicht erwehren, dass ebenso wie in diesen Fällen, auch bei den geometrischen Constructionen jener Existentialsatz, allerdings soweit überhaupt ein Urtheil in den geometrischen Constructionen enthalten ist, das präcise Aequivalent bildet, dass aber ausserdem ein dem Urtheilsgebiet nicht angehöriger Rest zurückbleibt, der in einer Thätigkeit der geometrischen Phantasie besteht, welche dann von diesem Existentialsatz begleitet wird. Die innere Erfahrung bestätigt dies vollkommen, und die synthetische Geometrie, daher die Geometrie überhaupt (denn der Aufstellung der analytischen Geometrie muss immer ein synthetischer Theil vorausgehen, cf. § 28), kann diese Thätigkeit so wenig entbehren als die Arithmetik die Addition zur Zahlbildung.

dessen Stelle sich irgend eine irrationale Zahl, z. B. e, die Basis der natürlichen Logarithmen, blos als Aggregat oder Gruppe mehrerer Bestandtheile $1, 1, \frac{1}{2!}, \frac{1}{3!}, \frac{1}{4!}, \ldots$ in inf. vorstellte, so ist doch, auch im Falle sich mit dieser Auffassung ebenso viel leisten liesse wie sonst, nicht zu umgehen, von unendlich vielen Zahlen das Urtheil zu fällen, dass sie zum Aggregat gehören oder nicht gehören, unendlich viele Zahlen von den übrigen abzusondern und in ein Aggregat zusammenzufassen. Es ist klar, dass bei Definition eines derartigen Aggregates die Verwendung unendlich vieler Operationen in irgend einer Form unmöglich vermieden werden kann, und sei es auch nur das Zusammenlegen in eine und dieselbe Gruppe, das Zutheilen zu einer und derselben Mannigfaltigkeit. Gibt man aber dies zu, so scheint es mir klar, dass das Axiom von der unbeschränkten Fortsetzbarkeit solcher Gedankenoperationen ebenso evident ist für das Addiren oder für das Abtragen von Strecken, wie für das Zusammenlegen in ein Aggregat. Man muss also unendlich viele Constructionen in der Geometrie ebenso zulassen, wenn sich das Bedürfniss darnach ergibt, wie man unendlich viele Rechnungsoperationen oder unendlich viele Festsetzungen über die Zugehörigkeit von Zahlen zu einem Aggregat zulässt, was natürlich dort wie hier durch ein allgemeines Gesetz geregelt sein muss. Es können dadurch keine anderen Schwierigkeiten entstehen, als im Unendlichkeitsbegriff überhaupt liegen. Man wird sich doch nicht daran stossen, dass man unendlich viele Constructionen nicht wirklich ausführen kann. Denn man kann ebenso wenig wirklich ins Unendliche weiterzählen, und doch wäre es absurd, ein Ende der Zahlenreihe anzunehmen. Kurz, wer einmal zugibt, dass es einen Sinn habe, von der Unendlichkeit der Reihe der ganzen Zahlen zu reden, muss auch zugeben, dass es einen Sinn hat, von unendlich vielen aufeinanderfolgenden Additionen oder geometrischen Constructionen zu reden, und dass sich damit operiren lasse.

Es ist klar, dass in jeder Classe mathematischer Aussagen diese Aussagen in unendlicher Anzahl auftreten können. Jedes allgemeine Gesetz, welches z. B. von allen Primzahlen etwas behauptet, enthält unendlich viele Relationsurtheile oder Exi-

stentialsätze. Sogar die Definitionen als Namengebungen können in unendlicher Anzahl auftreten, indem man z. B. die Primzahlen, fortlaufend mit Indices belegend, mit p_1, p_2, p_3 .... bezeichnet.

Der Unendlichkeitsbegriff, als Unverträglichkeitsrelation formulirt, ergibt eine jener axiomatischen Unverträglichkeitsrelationen, deren Fundamente schwer angebbar sind (§. 12).

V. Ueber die mathematische Symbolik.

§. 25. Es begegnet gegenwärtig, über zweihundert Jahre nach dem Erscheinen von Locke's Essay, wohl keinem Widerspruch mehr, dass die Elemente aller zusammengesetzten Vorstellungen, daher auch die letzten Fundamente aller Relationen aus den beiden Quellen der äusseren (sensation) und inneren Wahrnehmung (reflection) entstammen. Man scheint sich aber selten zu bemühen, diese Elemente bei complicirteren oder abstracteren Begriffen wirklich aufzusuchen und z. B. die Frage zu beantworten: Was stellt man sich eigentlich vor, wenn man sich ‚Häufigkeit', ‚Mühe', ‚Schriftsprache' vorstellt, oder diese Wörter ausspricht? Hat man nur die Vorstellung des Wortklanges? Dies wird gewiss oft der Fall sein; manchmal werden aber auch noch andere Vorstellungen stellvertretend auftauchen, vielleicht im ersten Fall eine grosse Zahl übrigens unbestimmter und undeutlich vorgestellter Gegenstände, im zweiten Fall etwa die Vorstellung eigener Muskelanstrengung oder eines andern Individuums in angestrengter Arbeitsstellung mit dem entsprechenden Gesichtsausdruck. Es werden übrigens je nach dem Zusammenhang, je nach der Person, welche das Wort spricht, hört oder liest, je nach den individuellen Erfahrungen und Eindrücken, besonders der letzten Zeit, sehr verschiedene Vorstellungen sein, welche für den in seiner ganzen Bedeutung auf einmal unvorstellbaren zusammengesetzten Begriff eintreten.

Was nun die Mathematik insbesondere betrifft, so würde sich hier die Frage so gestalten: Was für Vorstellungen hat thatsächlich der Mathematiker beim mathematischen Denken, und aus welchen Elementen sind sie zusammengesetzt? Der

Sinn der Frage erhellt aus dem ersten Theil von Ch. I, Book II in Locke's Essay. Es handelt sich um Angabe jener aus der äusseren oder inneren Wahrnehmung stammenden letzten Elemente, in welche die mathematischen Vorstellungen, wie alle übrigen, zerlegt werden können.

Diese rein psychologische Analyse der mathematischen Vorstellungen ergibt nun unzweideutig, dass alle beim mathematischen Denken auftretenden Vorstellungen aus Wortvorstellungen, Gesichtsbildern und den in der Bewegungsvorstellung vorhandenen Elementen bestehen, womit alles in der Mathematik zur Verwendung kommende Vorstellungsmaterial erschöpft ist.[1] Die mathematischen Sätze stehen als Urtheile natürlich überhaupt ganz ausserhalb der Locke'schen Zweitheilung sensation and reflection.

In der That wird in der Regel auch der beste Mathematiker sich unter ‚Integral' im schnellen Wechsel der Vorstellungen beim geläufigen Gebrauche nichts Anderes vorstellen als das bekannte Zeichen $\int$ mit einer unbestimmten Vorstellung von dahintergeschriebenen Buchstaben, die etwa mit einem dx abschliessen, und beim Worte ‚Determinante' wird nichts Anderes auftauchen als das Gesichtsbild eines quadratischen Schemas von Zeichen, die von zwei Verticalstrichen eingeschlossen sind, wenn überhaupt ausser dem Wortklang noch eine Vorstellung auftritt; beim Worte ‚Quadratwurzel' nichts Anderes als das Zeichen $\surd$, beim Worte Binomialcoefficient zwei übereinander in Klammer stehende Buchstaben, etc. Natürlich kann man sich noch etwas Anderes vorstellen, wenn man auf die Entstehungsweise und Definition dieser Begriffe zurückgeht, aber man thut es ohne besonderen Anlass nicht, und dass man es nicht zu thun braucht, ist ein Hauptvortheil der mathematischen Symbolik (§. 27). Und auch ein solches Zurückgehen auf ursprünglichere Vorstellungen wird immer nur um eine oder einige wenige Stufen zurückgreifen und bei noch immer stellvertretenden Vorstellungselementen

[1] Dies gilt nicht für die Blindgebornen; was diese beim mathematischen Denken, dessen sie auch fähig sind, für Vorstellungen haben, davon kann sich ein Sehender keine Vorstellung machen, weil die prädominirenden Gesichtsvorstellungen nicht zu beseitigen sind.

treffenden Ziffer oder Ziffern. Sehr oft combiniren sich übrigens beide Vorstellungsarten: So kann die nach dem Exponenten $\frac{1}{2}$ fortschreitende geometrische Reihe zunächst als repräsentirende Vorstellung des Begriffes einer unendlichen convergirenden Reihe auftreten, selbst aber wieder durch ein Surrogat, nämlich das Bild der Anfangsglieder der Ziffernreihe $1 + \frac{1}{2} + \frac{1}{4} + \frac{1}{8} + \ldots$ vorgestellt werden. Je complicirter die mathematischen Begriffe sind, welche vorgestellt werden sollen, desto mehr greifen Surrogate und repräsentirende Vorstellungen beim Aufbaue dieser Vorstellungen ineinander. Worauf die Verwendbarkeit der Surrogatvorstellungen beruht, ist eine Hauptfrage der Theorie der Symbolik.

Eine Art stellvertretender Vorstellung ist auch der Fall, dass geometrische Gebilde in anderer Grösse, als gefordert ist, vorgestellt werden. Das Vorstellungsvermögen, insofern es anschauliche Vorstellungen betrifft, hat bekanntlich nach verschiedenen Seiten hin seine Grenzen. Man kann sich keine kleinere Länge, als man in deutlichster Sehweite eben noch unterscheiden kann, anschaulich vorstellen, also etwa höchstens $^1/_5$ mm.; soll man sich noch eine kleinere vorstellen, so kann dies nur mehr indirect mit Hilfe von Relationsvorstellungen geschehen. Soll ich mir z. B. $^1/_{50}$ mm. vorstellen, so stelle ich mir die kleinste Länge vor, die mir anschaulich vorzustellen möglich ist, und dazu kommt noch die blos angezeigte, nicht ausgeführte Vorstellung (cf. Meinong, Hume-Studien II, p. 99 [669]), oder blos gedachte, nicht erfüllte Forderung: Die Länge soll noch zehnmal kleiner sein als die vorgestellte. Ebenso stellt man sich, wenn an irgend welchen sehr kleinen Objecten, z. B. eben noch sichtbaren Krystallen, geometrische Relationen vorzustellen sind, diese Objecte gleichsam im vergrösserten Massstabe vor, um die Relationen sich vorstellen zu können. Umgekehrt stellt man sich sehr grosse Objecte im verjüngten Massstabe vor, eventuell mit dem Bewusstsein, sie so und so vielmal zu klein vorgestellt zu haben. Berkeley macht (Principien der menschlichen Erkenntniss, Sect. CXXVIII) in anderer Tendenz ähnliche Beobachtungen.

Die Vorstellungen räumlicher Gebilde schliessen dahe an und für sich, ganz abgesehen von der Art der räumliche Gebilde, dann Relationsvorstellungen in sich, wenn die Grös oder Kleinheit der vorzustellenden Gebilde ein Anschaulich vorstellen unmöglich macht.

§. 27. Unter Symbolik im Allgemeinen versteht man de Ersatz einer Objectengruppe durch Zeichen, durch Surrogate In diesem weiteren Sinne ist auch die menschliche Lautsprach eine Symbolik nicht nur im Verkehre verschiedener Individuen sondern auch im Vorstellungsverlauf eines einzelnen Individuum können Wortvorstellungen als Surrogate verwendet werden Deswegen ist bei Definitionen, wenn sie Namengebungen sind darauf zu achten, dass sie so vollzogen werden, dass sich wo möglich an den Namen gleich zweckmässige Associationen knüpfen. Die Buchstabenschrift ist bereits gleichsam eine doppelte Symbolik oder eine Symbolik zweiter Stufe, indem die Buchstaben nicht direct für Vorstellungsinhalte stehen sondern für Laute, welche selbst schon ein Ersatz für etwas Anderes sind. Es findet also hier zweimal ein Ersatz statt Dagegen kann man die Bilderschrift eine einfache Symbolik oder Symbolik erster Stufe nennen, weil hier mit Umgehung der Lautsprache ein einfacher und unmittelbarer Ersatz des zu Bezeichnenden durch das Zeichen stattfindet. Speciell in der Mathematik versteht man unter Symbolik bekanntlich den Ersatz der mathematischen Objecte durch Ziffern, Schriftzeichen und einige wenige andere Zeichen, die Operationszeichen. Die Leistungen nun, zu welchen thatsächlich die mathematische Symbolik verwendet wird, sind folgende:

Dem Gedächtniss, um mit dem minder Bedeutenden, aber an und für sich noch immer sehr Wichtigen zu beginnen, leisten die Symbole mehrfache Dienste. Einmal ermöglichen sie es, durch geordnete systematische Bezeichnungen gewisse Analogien oder Beziehungen hervortreten zu lassen, die den Ueberblick ungemein erleichtern. Es ist z. B. zweckmässig, die Coefficienten einer ganzen Function so mit Indices zu versehen, dass die Summe des Index und des betreffenden Potenzexponenten constant ist, also $f(x) = a_0 x^n + a_1 x^{n-1} + \ldots + a_{n-1} x + a_n$. An und für sich liegt darin natürlich nichts Wesentliches, es dient blos der Orientirung. Insbesondere

haben die Indices diese Aufgabe der Symbolik zu erfüllen, Uebersicht und Ordnung in die Unzahl von Begriffsindividuen zu bringen, die bei manchen Untersuchungen zur Verwendung kommen. Sie leisten in der Mathematik Aehnliches wie eine zweckmässige Nomenclatur in den beschreibenden Naturwissenschaften. Die Symbole erleichtern ferner in der Form von Formeln das gedächtnissmässige Festhalten von Relationen und von Vorschriften, die irgend welche mathematische Grössen aus anderen abzuleiten lehren. Z. B. merkt man sich, dass $1 + x + x^2 + x^3 + \ldots$ in inf., wobei $x^2 < 1$, gleich $\frac{1}{1-x}$ ist, in der Weise, dass man das Bild $\frac{1}{1-x}$ festhält, welches sich dann beim Anblicke obiger Reihe einstellt. Viel schwerer für das Gedächtniss wäre es, wenn man gezwungen wäre, alle solchen Regeln, wie die alten Griechen, nur in Worte zu fassen und mit Hilfe der Worte zu merken.

Eine wichtige Leistung der Symbolik besteht in der Erleichterung der Allgemeinheit einer Untersuchung. Um Allgemeinheit zu erzielen, ist zwar die Symbolik durchaus nicht nothwendig und wesentlich. Dies lehrt schon die synthetische Geometrie, welche ohne Symbolik grosse Allgemeinheit erzielt, zumal die neuere. Aber auch in den arithmetischen Disciplinen haben schon die alten Griechen, welche keine Symbolik hatten, allgemeine Sätze bewiesen. Z. B. findet sich bei Euklid der Beweis, dass keine Primzahl die letzte sein kann; jedoch wird durch die Symbolik unstreitig die Allgemeinheit der Untersuchungen bedeutend erleichtert und auf ein viel weiteres Feld ausgedehnt.

Die Symbolik setzt ferner an Stelle complicirter mathematischer Begriffe, die direct unvorstellbar wären, im Denken verhältnissmässig einfache Gesichtsbilder und an Stelle anstrengender Denkoperationen mechanische Rechnungs- und Schreiboperationen, nachdem deren Zulässigkeit festgestellt ist, die häufig in nichts Anderem bestehen, als gewisse Gesichtsbilder und die auf dem Papiere entsprechenden Zeichen durch andere zu ersetzen, ohne dass man dabei etwas zu denken braucht, was schon ein- für allemal bei Aufstellung der Symbolik geschehen ist. So weiss man, um ein einfaches Beispiel

zu bringen, dass man statt $\frac{a}{b} + 1$ auch $\frac{a+b}{b}$ schreiben darf. Und wenn man derartige Zeichengruppen vertauscht, ohne dabei etwas zu denken, wie es auch thatsächlich geschieht, so kann dies Niemandem zum Vorwurfe gemacht werden. Es ist ja ein Hauptnutzen der Symbolik, die Denkthätigkeit zu entlasten.

Dieser Function der Symbolik nahe steht eine andere wichtige Leistung derselben. Es werden nämlich auch in der synthetischen Geometrie manchmal einfache Begriffe durch Zeichen ausgedrückt, so congruent durch $\cong$, projectivisch durch $\overline{\wedge}$. Aber es sind nur Abkürzungen für die entsprechenden Worte, welche weiter nichts leisten, als dass sie einen kleineren Platz füllen und mehr ins Auge fallen. Mit der Symbolik der arithmetischen Disciplinen können sie sich nicht im Entferntesten messen, weil man mit ihnen nicht operirt: sie verdienen daher kaum eine Symbolik genannt zu werden. Das Uebergewicht der Symbolik der arithmetischen Disciplinen beruht darauf, dass auch Operationen durch Symbole ausdrückbar und ausgedrückt sind und mit diesen vollzogen werden.

Hiebei gelangt der wichtige Unterschied zwischen angezeigten und ausgeführten oder anschaulichen Vorstellungsverbindungen (Meinong, Hume-Studien, a. a. O.) zur Geltung. Die wichtigste und wesentlichste Leistung der Symbolik besteht nun darin, durch Beschaffung geeigneter Surrogate ausführbare Vorstellungsverbindungen an Stelle unausführbarer treten zu lassen. Es können nämlich gewisse Operationen mit den Symbolen anschaulich ausführbar sein, während es die entsprechenden Operationen mit den Objecten selbst nicht sind. Und aus dem Resultate der Operationen mit den Symbolen zieht man Schlüsse auf die Resultate der Operationen mit den Objecten selbst. Da ferner die Relationen zwischen den Surrogaten leicht erkennbar sind, und man weiss, welche Relationen zwischen den durch sie vertretenen Objecten selbst ihnen entsprechen, so wird es durch die Symbolik möglich, Relationen zwischen mathematischen Objecten zu entdecken, welche man ohne Symbolik unmöglich hätte feststellen können, da vielleicht schon ein einzelnes der Fundamente in ausgeführter Vor-

stellungsverbindung unvorstellbar ist, während das entsprechende Symbol, welches für die ganze unvorstellbare Complexion steht, nicht nur an und für sich anschaulich vorstellbar ist, sondern auch noch weitere immer noch ausführbare Verbindungen verträgt. Da nun die Gesichtsbilder eine weitgehende anschauliche Vorstellbarkeit besitzen und im Gedächtnisse gut haften bleiben, da sie ferner den Vorzug besitzen, leicht graphisch fixirt werden zu können, so ist es leicht erklärlich, dass sie zu den Leistungen, zu denen man sie in der Symbolik heranzieht, besonders tauglich sind. Wenn aber wegen der steigenden Complication oder Weitläufigkeit auch in der Symbolik die Vorstellungsverbindungen nicht mehr gut ausführbar werden, so tritt häufig eine neue Symbolik ein, in welcher irgend ein einfaches Symbol einen ganzen Complex von Symbolen der früheren Stufe bedeutet, was sich mehrmals wiederholen kann. So schreibt man statt n Factoren a ein abgekürztes Zeichen a^n, ferner $\frac{d^2 f(x)}{d x^2}$ statt $d \frac{d f(x)}{d x} \over d x$ etc.

Auch geometrische Vorstellungen treten zwar nicht als Beweismittel, wie die Symbolik, aber als Vorstellungssurrogate auch in den arithmetischen Disciplinen auf, z. B. wenn man sich eine Function unter dem Bilde einer Curve vorstellt. Die Erleichterung, welche dadurch der Vorstellung gewährt wird, beruht darauf, dass zwischen den Ordinaten der Curve dieselben Relationen bestehen wie zwischen den entsprechenden Functionswerthen. Wenn z. B. Functionswerth und Curve an entsprechenden Stellen ein Maximum haben, so finden zwischen dem Maximal-Functionswerth und gewissen benachbarten Werthen dieselben Vergleichungsrelationen statt wie zwischen dem Maximalabstande der Punkte einer passend gewählten Curve von der Abscissenachse und den Abständen gewisser benachbarter Punkte; nur die Fundamente dieser Relationen sind andere, nämlich im einen Falle Functionswerthe, im andern Strecken, Abstände. Wenn nun die weiteren Relationen zwischen diesen Relationen untersucht werden, so kommt die Verschiedenheit der primären Fundamente gar nicht mehr in Betracht, sobald nur die unmittelbaren Fundamente dieser weiteren Relationen, nämlich die ersten Relationen in beiden Fällen dieselben sind. Ich rede jetzt natürlich nicht von den Anwen-

dungen der Infinitesimalrechnung auf die Geometrie, wo die Curven und Flächen nicht Surrogate, sondern die Objecte selbst sind, mit denen sich die mathematische Untersuchung beschäftigt, sondern von der Infinitesimalrechnung selbst, wo die geometrischen Objecte als zweckmässige Surrogate dienen können, ohne damit als Beweismittel benützt zu werden. Sie sind aber deshalb die vollkommensten Surrogate, weil an ihnen die Relationen der Untersuchungsobjecte selbst am vollständigsten auftreten. Auch in der Symbolik spielt die räumliche Ordnung eine grosse Rolle; dies wird z. B. bei unserem dekadischen Ziffernsysteme und den Rechnungsoperationen in demselben besonders deutlich.

§. 28. Wenn man das Material betrachtet, mit welchem das mathematische Denken factisch arbeitet, wenn man bedenkt, dass doch während ganzer langer Beweise nichts Anderes geschieht, als dass Buchstaben und sonstige Symbole auf dem Papier herumgeschoben werden, dass die geometrischen Gebilde, welche untersucht werden sollen, in der analytischen Geometrie gar nicht vorgestellt werden, sondern nur die Gleichungen auf dem Papier; kurz, wenn man die Untersuchungsobjecte der Mathematik einerseits und die ganz heterogenen Mittel andererseits, mit welchen sie das Denken bearbeitet, nebeneinanderhält, so gibt die Frage, wieso diese ganz heterogenen Mittel zu ihrem Zwecke tauglich sein können, woher man überhaupt berechtigt ist, von der Symbolik die Leistungen zu fordern, zu denen man sie thatsächlich heranzieht, Anlass genug zum Nachdenken. Wenn man sich schon wegen des im Gebiete der repräsentirenden Vorstellungen auftretenden Problems, wieso es möglich sei, über alle Dreiecke ein Urtheil zu fällen, wenn man sich jederzeit nur eines derselben vorstellen könne, so viel Kopfzerbrechens gemacht hat, so verdient die analoge Frage im Gebiet der Surrogatvorstellungen, nämlich, wieso es möglich sei, über alle Curven dritter Ordnung ein Urtheil zu fällen, wenn man sich vielleicht nicht einmal eine einzige derselben jemals vorgestellt hat, wohl um so mehr Aufmerksamkeit.

Was zunächst die analytische Geometrie betrifft, so ist sie insofern der umgekehrte Fall von dem im vorigen Paragraph erwähnten, als hier die geometrischen Gebilde das Untersuchungsobject, die Symbolik der arithmetischen Disci-

plinen das Surrogat bilden, welches hier aber als Beweismittel verwendet wird. Die analytische Geometrie ist nicht unmittelbar eine Symbolik der Geometrie. Wenn man z. B. sagt, die Gleichung $y^2 = 2px$ bedeute eine Parabel, so hat dies den Sinn, dass zwischen den Coordinaten der Parabel dieselben Relationen bestehen, wie zwischen den Veränderlichen x und y durch die Gleichung festgesetzt werden. Die Rechnungen der analytischen Geometrie sind also zunächst Operationen mit Zahlgrössen, und die geometrische Auslegung oder Deutung der Resultate geschieht dadurch, dass man den in den Formeln ausgedrückten Relationen andere Fundamente, nämlich Abstände substituirt. Das Verhältniss einer Function zum betreffenden geometrischen Gebilde ist also als strenge Analogie zu charakterisiren. Alles ist in beiden Fällen gleich mit Ausnahme der primären Relationsfundamente. Daraus erkennt man zugleich deutlich, dass die Symbolik der analytischen Geometrie eine doppelte oder eine Symbolik zweiter Stufe ist. Die erste Stufe bildet der Ersatz von Abstandseigenschaften der geometrischen Gebilde durch Masszahlen, die zweite Stufe die Verwendung der Symbolik der arithmetischen Disciplinen für die Untersuchung der Relationen dieser Zahlgrössen. Diese zweite Stufe hat die analytische Geometrie mit allen arithmetischen Disciplinen gemeinsam, sie bildet daher nichts für sie Charakteristisches. Ueber die erste Stufe, welche ihre Eigenthümlichkeit ausmacht, soweit diese überhaupt auf dem Gebiete der Symbolik liegt, mögen noch einige Bemerkungen folgen:

Gesteht man zu, dass das Wesen und die Möglichkeit der Cartesischen Coordinatengeometrie darin besteht, dass an Stelle der Strecken als primäre Fundamente andere primäre Fundamente, nämlich Zahlen, gesetzt werden, so dass jedoch zwischen je zwei Fundamenten dieser Gruppe dieselbe Vergleichungsrelation wie zwischen den zwei entsprechenden Fundamenten der andern Gruppe besteht, um hierauf ohne Rücksicht auf die primären Fundamente die weiteren Relationen zwischen den ersten Vergleichungsrelationen aufsuchen und die Resultate dieser Untersuchungen, nämlich die Gesetze über die weiteren Relationen ohneweiters auf die andere Gruppe übertragen zu können, wobei man blos die anderen

primären Fundamente wieder zu restitu
sich von selbst mit voller Klarheit, a
die Aufstellung der analytischen Geom
was für Untersuchungen ihr vorherg
ein Anwendungsgebiet zu eröffnen:

Da sich die analytische Geometr
stützt, zwei derartige Objectenclassen
mären Fundamente herzustellen, so
nicht Leistung der analytischen Geom
müssen, ehe wir die analytische Geomet
anders constatirt haben, dass es möglich
Gebilde durch eine bestimmte Anzahl
jedes seiner Punkte vollständig zu ch
lytische Geometrie, die Alles aus An
herauszulesen scheint, kann also doch d
ihrer Entwicklung nicht entbehren. D
Methoden der Coordinatengeometrie der
zahl von Abständen von festen Gebilde
und Winkel bestimmt wird, muss ma
standes oder den Längenbegriff, den B
welcher der Abstand gemessen wird, d
unabhängig von der analytischen Geo
man muss sogar den Pythagoräischen
schem Wege gewonnen haben. Es is
wenn man die elementaren räumlichen
selbst durch analytische Ausdrücke
artige Ausdrücke sind vorerst nichts A
Rechnungsoperationen oder functionale
grössen, und man wird keine räumlich
lesen können, noch hineinlegen dürfen
axiomatisch oder auf synthetischem W
Parallelismus der in den beiden Objecte
primären Relationen erkannt hat, was
besondere das sogleich zu besprechend
besorgt. Sagt man aber, man wolle unt

[1] Natürlich entspricht die Eintheilung in ‚sy
Geometrie' nicht vollständig der Eintheilu
lytische Verfahrungsarten der Mathematik,
beide vorkommen; cf. Hankel, Proj. Geo

Linienelementes' etc. überhaupt nichts Anderes verstehen als jene analytischen Ausdrücke, so hat man zwar leichten Kaufes alle weiteren Einwände abgeschnitten, aber auch sicherlich das Feld der Geometrie verlassen, und es ist nicht einzusehen, wieso gerade jene quadratischen oder biquadratischen Formen und daraus abgeleitete Gebilde, welche zunächst den rein arithmetischen Disciplinen angehören, die Bezeichnung ‚Länge' oder ‚Raum' verdienen, wenn man nicht die Absicht hat, wirklich auf dasjenige, was man landläufig ‚Raum' nennt, die Anwendung zu machen. Man kann daher die ersten Untersuchungen über die räumlichen Begriffe nicht mit der analytischen Geometrie selbst führen, um etwa ‚Täuschungen durch die besondere Begrenztheit unserer Anschauungen' (Helmholtz, ‚Ueber die Thatsachen, die der Geometrie zu Grunde liegen', Göttinger Nachrichten 1868) zu vermeiden. Entweder bleiben diese Untersuchungen rein arithmetisch, oder die synthetische Geometrie kommt ihnen bis zu einer Stelle entgegen, wo sie jene Grundbegriffe, um deren Feststellung es zu thun war, bereits hinter sich hat. Die Eigenschaften unserer Raumvorstellung sind doch niemals ‚Täuschungen', auch nicht Voraussetzungen oder Hypothesen, wie die Hypothesen der Naturwissenschaften, sondern Thatsachen, die des höchsten Grades der Gewissheit, den es überhaupt gibt, nämlich der Gewissheit der inneren Wahrnehmung, theilhaftig sind, selbst im Falle, dass man sie durch Worte gar nicht ausdrücken könnte. Es ist jedoch damit gemeint, dass möglicher Weise das Verhalten der wirklichen Dinge im Raume bei genauen Messungen sich einmal der Geometrie nicht fügen könnte. Dann würden wir über diese Dinge und über physikalische Vorgänge etwas Neues erfahren, was wir in Gesetze formuliren könnten; wir würden z. B. sagen, dass der Lichtstrahl, mit dessen Hilfe wir die Winkelsumme eines astronomischen Dreieckes messen, sich nicht genau, wie wir bisher vermutheten (hier liegt die Hypothese), in gerader Linie fortpflanze; cf. Sigwart, Logik II, p. 74, Anm.

Das Cantor'sche Axiom lautet (‚Extension d'un théorème de la théorie des séries trig.', Acta mathem. 1883): ‚Jeder numerischen Grösse entspricht auch umgekehrt ein bestimmter Punkt der Geraden, dessen Coordinate gleich ist jener numerischen Grösse.' Nach der Ansicht Kerry's (‚Ueber Cantor's

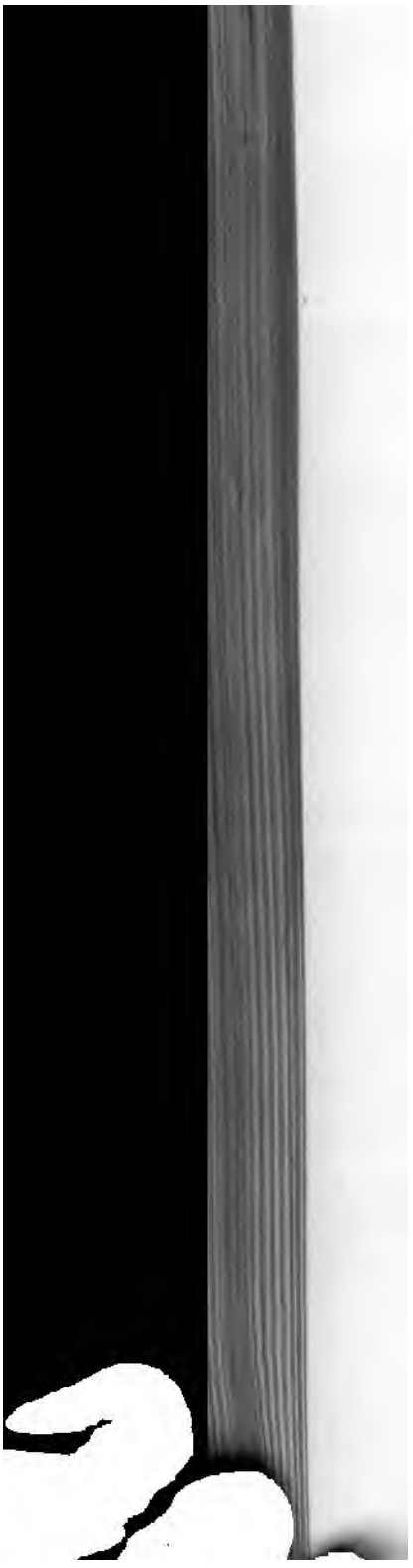

Mannigfaltigkeitsuntersuchungen', Viertel
schaftliche Philosophie 1885, p. 220) ist
stützt durch die Thatsache, dass bei
reichend grossen linearen Einheit jeder
rationalen Zahl ein entsprechender Stre
werden konnte, und die hierauf gegr
wornach jeder überhaupt vorlegbaren rati
Streckenpunkt wird zugewiesen werden
auch den irrationalen Zahlen, sofern sie
definirt sind, ihre entsprechenden Str
sind'. Ist mit dem Zuweisen die wirk
Cirkel und Lineal gemeint, so ist der
leicht umzustossen; denn wenn man
Trilliontel' vorlegt, so wird kein Geometer
gewählter Einheit mit Cirkel und Line
Streckenpunkt wirklich empirisch zuweis
unter Zuweisen nicht die wirkliche Cons
Lineal gemeint, sondern die entsprechen
etwas Anderes kann man in der theoret
wohl meinen), so kann die Induction u
zwischen den rationalen Zahlen, die bishe
die noch vorgelegt werden können, keine
dann beruht die Ueberzeugung, dass zun
rationalen Zahl bei irgendwie gewählter
sie sein mag, immer noch hinreichend
Streckenpunkt zugewiesen werden kön
schen Existenzurtheil von der unendlic
Strecke, vermöge deren man die Op
Bildung einer vorgelegten rationalen Zahl
alle nachahmen kann, wozu nur eine en
ditionen solcher hinreichend kleiner Bru
Streckeneinheit erforderlich ist, um z
Zahl entsprechenden Streckenpunkt zu
einmal so weit, dann ist es vollkomm
auch den irrationalen Zahlen als Grenz
sprechenden Streckenpunkte gesichert s
dass, auch wenn eine irrationale Zahl
endliche Reihe vorgegeben ist, deren G
Zahlen sind (der andere Fall lässt sich au

ein ihr entsprechender Streckenpunkt existirt. Denn es ist axiomatisch evident, dass man auch in diesem Falle alle Operationen, durch welche die irrationale Zahl definirt ist, auf dem Gebiete der Streckengrössen nachahmen kann. Die unendliche Anzahl dieser Operationen, nämlich der Streckenabtragungen kann keine Bedenken erregen; auch auf dem Zahlgebiete sind unendlich viele Operationen irgend welcher Art unvermeidlich, welcher Art ist Nebensache (cf. §. 24). Und jede Schwierigkeit, die man hier finden würde, könnte man sofort in gleicher Weise auf dem Zahlgebiete geltend machen. Es ist daher das Cantor'sche Axiom wirklich als evidentes Axiom und nicht blos als Voraussetzung zu beanspruchen, mit deren Wahrheit oder Falschheit zugleich die analytische Geometrie richtig oder unrichtig sein könnte. Der umgekehrte Satz, nämlich dass jedem Streckenpunkte eine reelle Zahl entspreche, wird nicht als Axiom, sondern als beweisbar betrachtet. Ohne auf den Beweis einzugehen, kann als sicher angeführt werden, dass dabei die Verwendung unendlich vieler geometrischer Operationen, vor welcher man sich vielleicht in anderen Fällen ohne Grund scheut, unvermeidlich ist.

Nimmt man aber die Grundlagen der analytischen Geometrie als nach allen Richtungen gesichert an, so ist Folgendes klar: Wenn irgend zwei Objectengruppen G_1 und G_2 vorliegen, deren Individuen sich einander paarweise so zuordnen lassen, dass die primären Relationen, welche zwischen den Objecten der einen Gruppe stattfinden, immer dieselben sind wie die primären Relationen zwischen den entsprechenden Objecten der andern Gruppe, so kann man daraus sofort schliessen, dass die secundären und alle weiteren Relationen, d. i. die Relationen zwischen jenen primären Relationen, ebenfalls dieselben sind, ohne auf die primären Fundamente mehr Rücksicht zu nehmen. Es ist hiebei offenbar gleichgiltig, in welcher Gruppe, ob in G_1 oder G_2 jene weiteren Relationen zuerst entdeckt werden, man kann sie dann immer auf die andere Gruppe übertragen. Ich wage daher die ketzerische Ueberzeugung auszusprechen, dass es nicht nur eine streng wissenschaftliche Anwendung der arithmetischen Disciplinen auf die Geometrie oder eine streng wissenschaftliche analytische Geometrie gibt, sondern auch umgekehrt eine

streng wissenschaftliche Anwendung der Geometrie auf die arithmetischen Disciplinen, dass in diesen die Geometrie nicht nur als Veranschaulichungsmittel, sondern bei gehöriger Vorsicht und Gründlichkeit auch als Beweismittel brauchbar ist. Man scheut sich vielleicht nur wegen des Missbrauches, der damit getrieben wurde, dies anzuerkennen. Man wird aber ausserdem wahrscheinlich noch entgegnen, dass zwischen den Objecten der Geometrie und den Objecten des Zahlgebietes eben keine so vollständige Reciprocität besteht, dass man insbesondere das Cantor'sche Axiom fallen lassen kann, trotzdem ohne dadurch der analytischen Geometrie den Boden zu entziehen, wenn nur jener früher erwähnte umgekehrte Satz bestehen bleibt, nach welchem noch immer zu jedem Punkt einer Geraden die entsprechende Zahl gefunden werden kann, um als sein Ausdruck in der analytischen Geometrie zu dienen, wenn auch vielleicht nicht vice versa jeder Zahl ein Punkt entspricht. Nun führt man aber trotzdem die analytischen Rechnungen weiter mit Benützung des ganzen Zahlgebietes (z. B. legt man schon jeder Variablen alle reellen Werthe wenigstens in einer gewissen Intervalle bei), während man doch, streng genommen, bei Verzichtleistung auf das Cantor'sche Axiom aus dem Zahlgebiete alle jene Werthe heraussuchen und absondern müsste, denen Punkte entsprechen, um sie den Streckenpunkten zuzuweisen, damit man nicht zum Theil mit solchen Objecten operire und von ihnen wesentlichen Gebrauch mache, welchen im Raume überhaupt nichts entspräche. Oder allgemeiner: Wenn zwei Objectengruppen G_1 und G'_2 vorliegen und sich aus G'_2 eine Gruppe g_2 herausheben lässt (der übrigbleibende Theil von G'_2 heisse γ_2), so dass zwischen G_1 und g_2 jene Eigenschaft besteht, die früher von G_1 und G_2 angenommen wurde, so kann man nicht die Gruppe G'_2 in derselben Weise wie G_2 oder g_2 zur Auffindung der Relationen in G_1 benützen, wenn man dabei von Individuen aus γ_2 wesentlichen Gebrauch macht, denen ja in G_1 nichts entspricht. Man muss also entweder das Cantor'sche Axiom anerkennen, dann besitzt man zwei Gruppen wie die Gruppen G_1 und G_2. Oder würde man darauf Verzicht leisten, so müsste man ausserdem noch wissen, welchen Zahlen Punkte entsprechen und welchen nicht, um darnach sich eine Gruppe g_2 zu verschaffen. Mit dem blossen Verzichten auf dieses

Axiom richtet man nichts aus. Bei diesem Vorgang wäre die analytische Geometrie ebenso illegal wie die Anwendung der Geometrie auf die arithmetischen Disciplinen. Ueberhaupt richtet sich jeder Mangel an der supponirten Eigenschaft der Gruppen G_1 und G_2 auch gegen die analytische Geometrie.

Mit der Erkenntniss, dass das Gebiet der reellen Zahlen und die Punktmannigfaltigkeit einer Strecke zwei solche Gruppen G_1 und G_2 sind, ist zwar die analytische Geometrie noch lange nicht aufgestellt, aber ein wesentlicher Schritt gethan, und wie sich auch die ausführliche Grundlegung im Uebrigen gestalten möge, so scheint mir nach dem Gesagten klar, dass man aus denselben Gründen, aus welchen man eine analytische Geometrie für möglich hält und thatsächlich übt, auch eine Anwendung der Geometrie auf die arithmetischen Disciplinen oder wenigstens auf Theile derselben für möglich halten muss.

§. 29. Ein in gewissem Sinne ähnliches Verhältniss wie in der analytischen Geometrie zwischen geometrischen und arithmetischen Objecten wird man wieder zwischen diesen und den für sie angewendeten Surrogaten in der Schriftsymbolik finden. Es werden den mathematischen Objecten gewisse Schriftsymbole zugeordnet, und die Operationen und Relationen zwischen diesen Objecten durch gewisse Operationen und Relationen in der räumlichen Anordnung dieser Schriftsymbole auf dem Papiere bezeichnet. Hiebei ist wesentlich, dass die Symbolik so erfunden ist, dass die Operationen, die man in der Symbolik als Zeichen entsprechender Operationen mit den Objecten selbst festsetzt, mit allen Surrogaten, deren entsprechende Objecte solchen Operationen unterzogen werden können, ausführbar seien. Z. B. erhält ein einfacher arithmetischer Satz in der algebraischen Symbolik den Ausdruck: $\frac{a}{c} + \frac{b}{c} = \frac{a+b}{c}$. Würde man nun z. B. als Symbol für die Division anstatt des Untereinanderschreibens mit Bruchstrich das Ineinanderschreiben der Buchstaben festsetzen, so dass nämlich $\frac{a}{c}$ dadurch ausgedrückt wäre, dass der Divisor c in die im Buchstaben a vorkommende geschlossene Linie hineingeschrieben wäre, ebenso c in den von b umschlossenen Raum, um $\frac{b}{c}$ zu bezeichnen,

so wäre diese Symbolik wenig brauchb
Satz sich nicht mehr ausdrücken lies
Seite der Gleichung könnte in dieser
schrieben werden, weil mit Beibehaltun
die Addition das Symbol $a + b$ als Ganz
Linie enthält, in welche sich das Symbo
Dagegen lässt sich unter das Symbol a -
gut ein Bruchstrich machen als unter
äusserlich und trivial daher dieser Umsta
so ist er doch wesentlich. Die Symbol
sein, dass, nachdem die Objecte und Op
erhalten haben, eine Kette von Operatio
Objecten vornimmt, auch immer in der
bolik ausführbar sei. Und nur weil diese
gewöhnlich leicht zu erfüllen ist oder
von altersher überkommenen Symbolik se
an ihn nicht gedacht. Die Klammer, da
Bruchstrich sind deshalb so brauchbare
sie, unter sie oder über sie beliebig vi
hineinschreiben lässt, weil eine Klamme
ebenso gut unter dem Wurzelzeichen
umgekehrt das Wurzelzeichen in einer
oder unter einem Bruchstriche, weil n
Ineinanderschachtelung dieser Symbole i
und Anzahl ebenso möglich ist wie die I
der betreffenden Operationen an den Ob
sich die Schrift nicht auf die Ebene
sondern auch den Raum ausnützen kön
findung einer zweckmässigen, leistung
übersichtlichen Symbolik ein grosser Sp
Technik der mathematischen Symbolik
so einfach und selbstverständlich, welch
Zeit damit beschäftigt haben. Den erst
Ausführung des genialen Gedankens, s
selbst leichter tractable Surrogate zu ver
gekostet haben. Auch jetzt wird sich j
wenn er in der Mittelschule zum erste
braischen Zeichen tritt, eine unbehaglic
mächtigen, wieso mit diesen Mitteln m

zu Stande kommen könne, die er sich später durch längeren Gebrauch allmälig abgewöhnt, meist ohne sich darüber klar geworden zu sein, höchstens unter dem Einflusse der rein empirischen Beobachtung, dass die Sache ‚stimmt'. Das Bedürfniss nach tieferer Aufklärung erwacht wieder, so oft man an eine neue ungewöhnliche Symbolik herantritt, wie bei Einführung des Legendre'schen Symbols (Dirichlet, Zahlentheorie, §. 33, 2. Aufl.) oder bei der in Radike's ‚Berechnung der Euler'schen und Bernoulli'schen Zahlen . . .' verwendeten Symbolik; man bemerkt bei solchen Gelegenheiten, dass es nicht so leicht ist, dem Wesen der Symbolik auf den Grund zu sehen. Diese Fälle bilden eine Symbolik wesentlich neuer Stufe, für deren Zeichen andere Operationsgesetze gelten, nicht etwa blos Abkürzungen für Complexe der früheren Stufe, wie wenn man statt $\sqrt{x^2+y^2+z^2}$ der Einfachheit halber d setzt, übrigens aber mit dem d ebenso operirt, wie man mit dem $\sqrt{x^2+y^2+z^2}$ operirt hätte. Die Gleichung in §. 33 a. a. O. nämlich $\left(\frac{m}{p}\right)\left(\frac{n}{p}\right)\left(\frac{l}{p}\right)\ldots=\left(\frac{mnl\ldots}{p}\right)$ drückt ein Operationsgesetz des Legendre'schen Symbols aus, dessen Richtigkeit mit Hilfe des Satzes ‚Ein Product aus beliebig vielen durch die Primzahl p nicht theilbaren Zahlen ist Rest oder Nichtrest von p, je nachdem die Anzahl der Nichtreste, welche sich unter den Factoren finden, gerade oder ungerade ist' erkannt wird. Zufolge dieses Satzes und der Definition des Legendre'schen Symbols nimmt die rechte Seite der Gleichung immer zugleich mit der linken den Werth $+1$ oder -1 an. Diese Gleichung ist daher nicht schon eine Frucht der neuen Symbolik selbst, sondern ihre Richtigkeit wird erkannt mit Hilfe von Sätzen, die vor Aufstellung dieser Symbolik bekannt waren. Was sie uns Neues lehrt, betrifft nicht die Zahlentheorie, sondern die Regeln der Symbolik. Ebenso können bei Beginn der Symbolik überhaupt, wenn ein neues Operationszeichen eingeführt wird, die Gesetze für dieses Operationszeichen natürlich nicht schon mittelst der Symbolik abgeleitet werden, liegen vielmehr seiner Verwendung zu Grunde, sondern sie werden abgeleitet aus den Gesetzen über die Operationen mit den Objecten selbst. Diese Gesetze müssen nun ohne Symbolik, welche ja erst aufgestellt wird, erkannt sein. Man

muss die Symbolik auf einem Gebiete aufgestellt haben, wo man ihrer noch nicht bedurft hätte, um sich ihr auf einem Gebiete anvertrauen zu können, wo man auf sie allein angewiesen ist. Aber auch in diesem Gebiete wird die Rolle der Symbolik keine wesentlichere sein als die der Definition, indem sie nicht principiell, sondern nur de facto nothwendig ist. Was bei den Definitionen damit gemeint ist, ist §. 17 erläutert. Ebenso besteht die Leistung der Symbolik nur darin, dass sie mannigfache Combinationen und Iterationen solcher Operationen und die Auffindung der Resultate derselben ermöglicht, deren jede einzelne mit hinreichend einfachen Objecten auch ohne Symbolik oder ohne die Symbolik, mit welcher eben operirt wird, ausführbar sein muss; sonst hätte die Symbolik nicht aufgestellt werden können. Sie ist also kein principiell unentbehrliches Instrument der Mathematik, wie die Constructionen, sondern nur de facto nothwendig, um uns über Complicationen hinwegzuhelfen, die wir wegen der engen Grenzen unserer Vorstellungskraft sonst nicht bewältigen könnten. Es wäre auch unerklärlich, wie man mit ihr eine wesentlich neue Leistung erzielen könnte, die man nicht schon in irgend einer einfacheren Form in sie hineingelegt hätte, wie man etwa mit ihr Allgemeinheit erzielen könnte, wenn man nicht schon bei ihrer Aufstellung mit allgemeinen Begriffen zu operiren im Stande gewesen wäre und dafür gesorgt hätte, dass sie diese Allgemeinheit auszudrücken fähig sei. Indem ich festsetze, dass n eine beliebige ganze Zahl bedeuten solle, operire ich bereits mit allen ganzen Zahlen, und nachdem, wie gezeigt, einige erste allgemeine Gesetze über die Objecte nothwendig sind, um die Symbolik aufzustellen, so können diese ersten allgemeinen Gesetze nicht durch die Symbolik, d. h. nicht mit Verwendung von Surrogatvorstellungen, sondern nur von repräsentirenden Vorstellungen erhalten sein.

Die Hauptleistung der mathematischen Symbolik besteht in dem Ersatze eines unanschaulichen Denkgebietes durch ein anschauliches, insbesondere die Anschaulichkeit der räumlichen Verhältnisse ausnützendes, freilich auf Kosten der Unmittelbarkeit. Man wird sich auf Grund bereits mehrfach erwähnter Thatsachen dieser Ueberzeugung nicht verschliessen können, so beunruhigt man sich dabei auch auf den ersten

Blick fühlen mag. Wenn diese Ansicht für die Würde und Sicherheit der Mathematik zunächst noch keine hinreichende Bürgschaft zu bieten scheint, so beweist das nicht ihre Falschheit, sondern nur, dass in der Theorie der mathematischen Symbolik noch so manche Frage zu lösen wäre, die hier wie überhaupt auch sonst noch nie berührt, geschweige gelöst wurde.[1]

§. 30. Es ist nicht zu verkennen, dass die mathematische Symbolik auch eine gewisse Gefahr in sich birgt, indem man leicht vergisst oder festzustellen verabsäumt, wie weit das Giltigkeitsgebiet derselben reicht und dasselbe unrechtmässig erweitert. Aus solchen blos formalen Rechnungen sind schon Irrthümer und Widersprüche entstanden, welche zum Theil der zu geringen Einsicht in das Wesen der Symbolik zuzuschreiben sind.

Ein Uebelstand ist es auch, dass manchmal ein und dasselbe Zeichen für Verschiedenes verwendet wird. Das Gleichheitszeichen kann drei wesentlich verschiedene Bedeutungen haben: Wenn ich z. B. schreibe $a\,x^2 + b\,x + c = f(x)$, so heisst das nichts Anderes, als ich benenne oder bezeichne $a\,x^2 + b\,x + c$ abkürzungsweise mit $f(x)$; oder wenn ich es umgekehrt schreibe und auffasse, wird $f(x)$ durch das Gleichheitszeichen und das Polynom erklärt. Dies ist also lediglich eine Definition oder eine logische Gleichheit; das Gleichheitszeichen drückt hier keine Grössenrelation aus. Schreibe ich nun $a\,x^2 + b\,x + c = 0$, so ist dies zunächst eine geforderte Gleichheit. Derartige Forderungen können manchmal unerfüllbar sein. Das Gleichheitszeichen drückt also hier zwar eine Grössenrelation aus, aber zunächst keine wirkliche, sondern eine gewünschte. Kennt man aber eine Wurzel x_1 dieser Gleichung, oder weiss man wenigstens, dass eine solche

[1] Auch die symbolischen Systeme der Logik, wie sie z. B. von Boole (An Investigation of the Laws of Thought), Jevons (The Principles of Science), Wundt (Logik I) entwickelt wurden, bieten ein interessantes Substrat für Studien über die allgemeine Natur der Symbolik (gleichviel wie man auch sonst über die Leistungsfähigkeit einer solchen Symbolik denken mag), liegen aber der Philosophie der Mathematik etwas ferner, zumal letztere in ihrem eigenen Bereiche Material genug findet, die Natur und Grundlagen der Symbolik zu untersuchen.

existirt, und schreibt man nun $a x_1^2 + b x_1 + c = 0$, so ist dies zwar noch keine identische Gleichung (es empfiehlt sich wohl, diesen Terminus auf den folgenden Fall einzuschränken), aber eine erfüllte. Nur in diesem Falle drückt das Gleichheitszeichen im strengsten Sinn das Vorhandensein einer Vergleichungsrelation aus. Hier würde das Gleichheitszeichen in die Sprache mit ‚ist gleich', im früheren Fall mit ‚soll gleich sein' und im ersten Fall mit ‚heisst' übersetzt werden. Eine Unterart des dritten Falles bilden die sogenannten identischen Gleichungen; bei denselben geht das Erfülltsein der Gleichheit schon aus formalen Transformationen hervor, z. B. $(a + b)(a - b) = a^2 - b^2$. Jedes in ihnen vorkommende Zahlsymbol bedeutet eine ganz beliebige Zahl. Auch die Ungleichheitszeichen $\gtrless$ werden in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Neben ihnen hat das Verschiedenheitszeichen $\neq$ noch eine selbständige Aufgabe. Die Disjunction der Ergebnisse der Vergleichung mathematischer Objecte kann nämlich ausser ‚gleich, grösser, kleiner' auch ‚gleich, verschieden' lauten. Von zwei Substitutionen hat es z. B. nur einen Sinn, zu behaupten, sie seien gleich oder verschieden. Es ist deshalb hier (cf. Netto's Lehrbuch der Substitutionentheorie) die Bezeichnung ‚verschieden' nebst dem Symbol $\neq$ der Bezeichnung ‚ungleich' vorzuziehen, um diese auf Grössenverschiedenheiten einzuschränken.

Die Verträglichkeitsrelationen und Existentialsätze haben dagegen keine symbolische Bezeichnung; sie werden immer durch Worte ausgedrückt. Dem Umstande verdankt die Zahlentheorie zum grossen Theil ihren eigenthümlichen Charakter, denn in ihr spielen die Existentialsätze eine besonders hervorragende Rolle. Z. B. liegt schon im Begriffe des quadratischen Restes ein Existentialsatz; D heisst nämlich quadratischer Rest von k, wenn eine Zahl x existirt, so dass $x^2 \equiv D \pmod{k}$ (cf. Dirichlet, §. 32). Da nun die Existentialsätze keinen Ausdruck in der Symbolik besitzen, so kann in der Zahlentheorie keine so ausgiebige Entlastung der Denkthätigkeit durch Surrogate stattfinden, sondern es ist eine unmittelbarere Beschäftigung mit den Objecten selbst nothwendig. Das Legendre'sche Symbol ist ein Versuch, einen Existentialsatz symbolisch auszudrücken; es geschieht aber nur auf einem

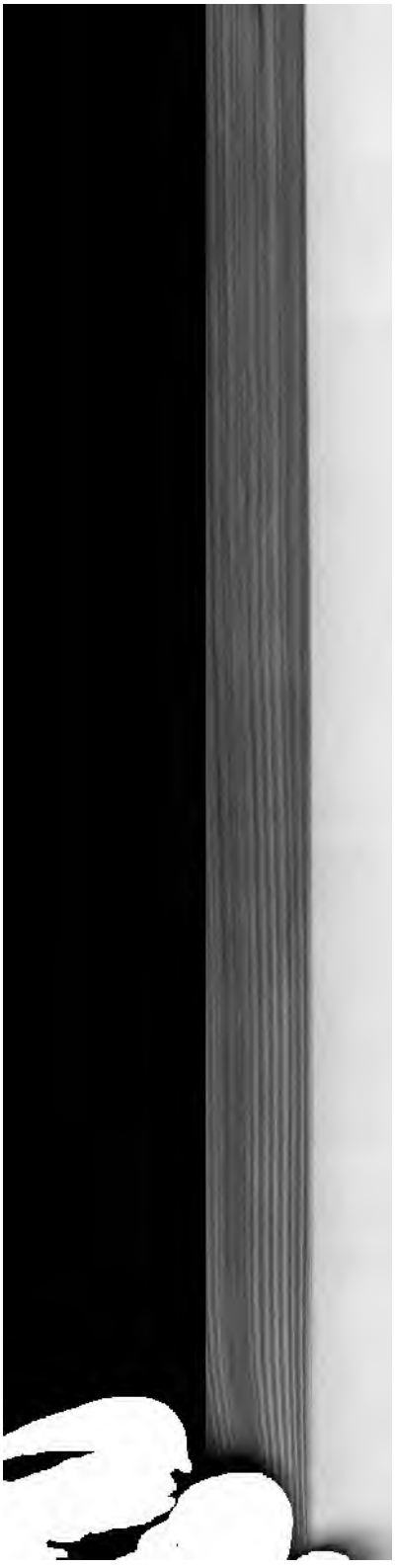

Inhalt.

I. Ueber einige Grundbegriffe der Geom
§. 1. Einleitung . . . . . .
§. 2. Ueber die Distanzvorstellung und Län
§. 3. Ueber den Winkel . . . . . .
§. 4. Ueber Flächeninhalt und Körperinhalt
§. 5. Ueber etwaige Definitionen der Grös
metrischem Gebiete . . . . . .
II. Ueber die Arten der Relationen in
insbesondere die Verträglichkeitsre
§. 6. Ueber die unvermittelten Unverträglic
§. 7. Ueber die nothwendigen Verknüpfung
§. 8. Ueber die Arten der Relationen in de
§. 9. Ueber die Identitätsrelationen der Ma
§. 10. Ueber die Anzahl der Fundamente de
§. 11. Ueber die Arten der Relationsvermitt
directer und indirecter Beweis . .
§. 12. Ueber die Fundamente der Unverträg
III. Ueber die Axiome der Mathematik.
§. 13. Ueber die Anzahl der Axiome . . .
§. 14. Vorläufige Uebersicht über die Classe
§. 15. Ueber die wesentlichen Kriterien der
§. 16. Ueber die Axiome der Construction .
IV. Ueber die Classen mathematischer A
Stellung zueinander . . . . . .
§. 17. Ueber die Definitionen, insbesondere
§. 18. Definitionen und Existentialsätze in d
§. 19. Mathematische Begriffe und mathemat
§. 20. Ueber negative Existentialsätze . . .
§. 21. Ueber das ‚Finden' mathematischer Ob
§. 22. Ueber die geometrischen Constructio
welche in ihnen enthalten sind . .

Seite
§. 23. Ueber die übrigen Operationen der Mathematik 69
§. 24. Ueber die unendliche Anzahl von Aussagen einer Classe . . 72
V. Ueber die mathematische Symbolik 74
§. 25. Ueber die psychologische Natur und Zusammensetzung der mathematischen Vorstellungen . . . . . —
§. 26. Ueber die beiden Arten der stellvertretenden Vorstellungen 76
§. 27. Ueber die Leistungen der mathematischen Symbolik 78
§. 28. Ueber die analytische Geometrie 82
§. 29. Ueber die Aufstellung einer Symbolik 89
§. 30. Ueber den Ausdruck der Relationen in der Symbolik 93

Register.

Seite

Analytische Geometrie 82
Anschauung, ihre Nothwendigkeit 39, 44
Axiomatische Worte, Begriffe und Objecte, ihre Unterscheidung . 55
Axiome, Anzahl derselben . . . 30
— der Definition 5, 32
— der Existenz 33
— der Operation und Construction 32, 46
— der Relation 35
Beweise 24
— directe und indirecte . . 25
Cantor's Axiom 85
Classen der Axiome 32
— der mathematischen Aussagen 47
Constructionen, geometrische . . 62
— die darin enthaltenen Existentialsätze 66, 71
— in Praxis und Theorie. . 62
Definitionen, analytische 49
— synthetische 48
Disjunctionen, ihre Vollständigkeit 44
Distanzbegriff 5
Existentialsätze 53
Evidenz der Urtheile 38
Finden mathematischer Objecte . 59
— seine Arten 70
Flächeninhalt 8
Fundamente einer Relation . . . 5
Gedächtniss, seine Rolle in der Mathematik 12
— Erleichterung durch die Symbolik 78
Geometrie der Lage 24
Gerade 53
Gleichheitszeichen, seine Bedeutungen 93
Identitätsrelationen 19
— totale und partielle. . . 20
Kriterien der axiomatischen Urtheile. 35
Körperinhalt 8
Legendre'sches Symbol 91

Negative
Nothwen
Objecte,
Operatio
—
—

Räumlich
Relatione
themat
Relations
—
—

Relations
Repräsen
Sprache,
themat
Stellvertr
—
Strecke g
Surrogat
Syllogism
Symbolik
—
—
—

Unendlic
Unverträ
—
—
—
Unzurück
—
Urtheilsg
Constr
Vergleich
Versuche
Winkel u
Wörter .
Zahlenth
Zuordnen
Zusamme

X.

Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels.

Von

Dr. Ludwig Ritter von Rockinger.

VIII.

Vor etwas über fünf Jahren ist der philosophisch-historischen Classe über die Ergebnisse Bericht erstattet worden, welche für den Stoff zu einer auf breitester handschriftlicher Grundlage ruhenden Ausgabe des kaiserlichen Land- und Lehenrechts oder des sogenannten Schwabenspiegels, womit mich die kaiserliche Akademie der Wissenschaften betraut hat, gewonnen worden sind. Es schliesst dieser Bericht[1] insbesondere in II, S. 19–59, ein gedrängtes Verzeichniss der dahin einschlagenden Handschriften in sich, welche nachweisbar vorhanden gewesen oder welche hauptsächlich jetzt noch, sei es vollständig, sei es nur mehr in Bruchstücken, zu Gebote stehen. Von einer genaueren Beschreibung derselben wurde damals abgesehen, einmal, weil der Hoffnung Raum gelassen werden wollte, dass die Zusammenstellung des handschriftlichen Stoffes, wie man sie da mit einem Blicke vor Augen hat, möglicherweise hier und dort noch zu weiteren Erfolgen führen dürfte, sodann aber auch, weil die Rücksichtnahme auf Dinge, wovon alsbald die Rede sein wird, den Umfang ganz ausserordentlich erweitert haben würde.

Liess sich natürlich, was den ersten Punkt betrifft, nach den Bemühungen, welche seit Jahren aufgewendet worden sind,[2] auf eine beträchtliche Nachlese nicht mehr rechnen, wie ja

[1] Ueber die Sitzung vom 5. März 1884, Bd. CVII, S. 3—82.

[2] Vgl. a. a. O. S. 10—15.

auch damals schon S. 8 ausdrücklich bemerkt worden, so ist immerhin ein kleiner Zuwachs — wenn auch in der Mehrzahl nicht von irgend welcher besonderer Bedeutung — doch noch zu verzeichnen. So die böhmische Bearbeitung aus dem Besitze des Freiherrn August von Koller zu Baden bei Wien, oder die vor einigen Jahren von der Stadtbibliothek zu Luzern erworbene Handschrift, insbesondere die in Homeyer's Schrift über die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften unter der Nr. 106 als ‚Sachsenrecht mit einem Gemälde' aufgeführte Pergamenthandschrift zu Hermannstadt. Führten sodann die aus der ehemaligen hochstiftischen Pflege Wörth unterhalb Regensburg stammenden Bruchstücke der Nrn. 238 und 378 auf die Muthmassung, dass sich dort noch andere finden möchten, so hat sich dieses inzwischen bestätigt, indem auf mein diesfallsiges Ersuchen der Vorstand des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Archives zu Regensburg, Herr Dr. Cornelius Will, in Folge Ermächtigung des inzwischen verstorbenen Fürsten Maximilian bei Nachforschungen an Ort und Stelle noch auf sieben Doppelblätter dieser schönen Pergamenthandschrift des 14. Jahrhunderts stiess. Ist für sie eine besondere Zählung nicht nöthig, indem sie nur eine — allerdings in hohem Grade erwünschte — Vervollständigung einer bereits eingereihten Handschrift bieten, so erweist sich auf der andern Seite bei den übrigen eine weitere Bezifferung als erforderlich. Es fallen zum Theile daher solche, welche ich früher nicht mit eigenen Zahlen versehen hatte, da ich an ihr Zusammenfallen mit solchen geglaubt, welche bereits unter festen Nummern im Verzeichnisse aufgeführt sind, wogegen sich mir nun doch Bedenken erhoben haben, wie bei dem Cod. mscr. Colbertinus zwischen Nr. 52 und 53, oder bei der Handschrift des Diebold Lauber von Hagenau zwischen Nr. 193 und 194. Ohne Zweifel dürfte endlich die Untersuchung der zahlreichen Abcdarien oder Remissorien u. s. f. dahin führen, dass aus ihnen noch das eine oder andere insoferne auch hieherzuziehen sein mag, als es Verweisungen auf das kaiserliche Landrecht enthält, wie beispielsweise bei der Nr. 42 der herzoglichen Bibliothek zu Meiningen unten zwischen den Nrn. 223 und 224 der Fall ist.

Tritt hiernach eine Aenderung von Wesenheit für das Gesammtverzeichniss, wie es mitgetheilt worden ist, nicht ein,

indem nur die betreffenden Zugänge an den je einschlagenden Stellen unter den Nummern 4½, 9½, 52½, 62½, 62⅓, 70½, 81½, 91½, 102½, 162½, 169½, 172½, 175½, 185½, 189½, 193½, 214½, 223½, 269½, 279½, 313½, 402½, 418½, 421½ eingereiht zu werden brauchten, so ist von grösserer Bedeutung die genauere Kenntniss der nunmehr zur Verfügung stehenden Handschriften selbst wie der Bruchstücke von solchen, gegen nahezu fünfhundert an der Zahl.

Das ist a. a. O. S. 59/60 dem jetzigen Berichte vorbehalten worden. Desshalb hierüber nunmehr zunächst Folgendes:

I.

Handelte es sich für die Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses darum, sich so rasch als möglich darüber zurechtfinden zu können, wo überhaupt Handschriften unseres Rechtsbuches oder Bruchstücke von solchen, sei es in öffentlichen Anstalten, sei es im Privatbesitze, zu finden, ob sie auf Pergament oder Papier und in welchem Formate gefertigt sind, welcher Zeit sie angehören, weiter, ob sie in ober- oder mittel- oder niederdeutscher oder in einer andern als der deutschen Sprache abgefasst sind, so ist dem in dem berührten Verzeichnisse um so mehr entsprochen, als dasselbe ausserdem noch Verweisungen auf die früheren Zusammenstellungen des Freiherrn von Lassberg[1] und Homeyer's[2] wie auf die von mir selbst bisher veröffentlichten Untersuchungen in den drei Spalten zu den je betreffenden Handschriften aufgenommen hat. Die zuletzt berührten Untersuchungen, auf welche im weiteren Verlaufe häufig Bezug zu nehmen ist, sind folgende:

A) Zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sogen. Schwabenspiegels,[3] im Berichte der Sitzung der

[1] In der Einleitung zu seiner Ausgabe unseres Rechtsbuches, Tübingen 1840, S. XXIX—CX.

[2] Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, Berlin 1856, S. 64—167, 175/176.

[3] Vgl. hiezu, beziehungsweise hiegegen Georg v. Wyss, Rüdger Maness der Aeltere, ein Rechtskundiger, im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1870, Nr. 2 und 3, S. 21—24, 49—53; Ficker, über die Ent-

einschliesslich nicht an ihrer gewöhnlichen Stelle erscheinen, sondern erst am Ende, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Band LXXV, S. 63–132.

H) Ueber die Grundlage des dem Vorsprecher Ruprecht von Freising beigelegten Landrechtes, im Berichte der Sitzung der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 6. Mai 1871, S. 463—501.

I) Ueber die ehemaligen Strassburger Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels, ebendort S. 502—514.

K) Ueber mehrere dem v. Wurmbrandt'schen Codex der Druckausgabe v. Berger's vom Jahre 1726 verwandte Handschriften, im oberbaierischen Archive, Band XXXI, S. 174 bis 211.

L) Ueber die Asbacher Handschrift und ihre nächsten Verwandten auf der Staatsbibliothek zu München, im Berichte der Sitzung der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 4. Mai 1867, Band I, S. 519—562.

Vgl. hiezu auch noch die Noten 1 und 2 im Berichte der Sitzung vom 6. Mai 1871 — oben in H — S. 496 und 497.

M) Ueber eine Rheingauer Handschrift der Hofbibliothek zu Aschaffenburg, in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Band XXIV, S. 224—249.

N) Ueber den ‚Landrichter' von Witzenhausen, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Band LXXVI, S. 267—298.

O) Ueber zwei Handschriften mit bedeutender Verkürzung des Textes, ebendaselbst Band LXXIV, S. 385–420.

P) Ueber die Handschrift Nr. 24042 des germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg, im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1875, Nr. 1, Sp. 1—6.

Q) Ueber eine — auch das Landrecht des sogen. Schwabenspiegels enthaltende — Rechtsbücherhandschrift zu Münster, im Berichte der Sitzung der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 2. Mai 1874, Band I, S. 417—449.

R) Zur Genealogie der Handschriften des sogen. Schwabenspiegels, in der Münchener kritischen Vierteljahresschrift für Rechtswissenschaft (1877) XIX, S. 549—564.

S) Ueber ein Bruchstück aus dem Buche der Könige alter Ehe, im Berichte der Sitzung der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 7. Juni 1873, S. 448—452.

T) Der Könige Buch und der sogen. Schwabenspiegel, in den Abhandlungen der historischen Classe dieser Akademie, XVII, Abth. 1, S. 3—102.

U) Ueber Berthold von Regensburg und Raimund von Peniafort im sogen. Schwabenspiegel, ebendort XIII, Abth. 3, S. 167—253.

Va) Ueber die Benützung eines Auszuges der Lex romana Visigothorum im Landrechte des sogen. Schwabenspiegels, im Berichte der Sitzung der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 1. März 1884, S. 179—210.

Vb) Ueber die Benützung des sogen. Brachylogus juris romani im Landrechte des Deutschenspiegels? und des sogen. Schwabenspiegels, im Berichte der Sitzung vom 2. Juli 1888, S. 123—159.

W) Ueber ein kurzgefasstes, aus dem Landrechte des sogen. Schwabenspiegels und dem kleinen Kaiserrechte gebildetes Gerichtshandbuch, im Berichte der Sitzung vom 6. Februar 1869, Band I, S. 191—225.

X) Die schon auf S. 1 berührte gedrängte Verzeichnung der für das kaiserliche Land- und Lehenrecht in Betracht kommenden Handschriften, welche nachweisbar vorhanden gewesen oder welche hauptsächlich jetzt noch, sei es vollständig, sei es nur mehr in Bruchstücken, zu Gebote stehen, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Band CVII, S. 3—83, hier hauptsächlich S. 19—59.

Anderes ist noch da und dort in den Noten zu dieser Verzeichnung vermerkt worden, so dass sich hieraus einmal schon verschiedene Berichtigungen des seitherigen Standes der Sache[1]

[1] Vgl. a. a. O. S. 62—68.

ergeben haben, und weiter zugleich vielfach bereits auf mehr oder minder übersichtliche Beschreibungen von diesen und jenen Handschriften selbst[1] hingedeutet werden konnte.

Aber einmal treten so und so viele und darunter manche von nicht geringer Wichtigkeit nunmehr in den Kreis der Forschung[2] ein, von welchen man bisher keine oder wenigstens keine genauere Kunde hatte, und auf der andern Seite kommt ausser dem, was das so kurz als möglich gefasste Verzeichniss zu bieten hatte, für die ferneren Bedürfnisse noch allerhand in Betracht.

Ist es bei Handschriften überhaupt in zahllosen Fällen, wenn es sich nicht lediglich um einen ganz und gar gleichgiltigen Stoff handelt, wenigstens wünschenswerth, ihre Herkunft und ihre oft mannigfaltigen Schicksale zu kennen, so trifft es sich häufig genug, dass das geradezu nothwendig ist, um mit Sicherheit bestimmte Folgerungen für das und das

[1] Von solchen der grösseren Bibliotheken beispielsweise der Nrn. 89 wie 92—95 der fürstlich Fürstenberg'schen Bibliothek; der Nrn. 109, 110, 113—121, 126, 134 und 135 der Universitätsbibliothek zu Giessen; der Nrn. 159—166 der Universitätsbibliothek zu Heidelberg; der Nrn. 234 bis 237, 239—245, 247—257, 260—265, 270, 273 der Hof- und Staatsbibliothek zu München, wie der Nr. 287 der Universitätsbibliothek hierselbst; der Nrn. 371—376 der öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart, wie der Nr. 377 daselbst; der Nr. 388—401, 405, 406 der Hofbibliothek zu Wien.

Von anderen beachtenswerthen Handschriften etwa der Nr. 16 zu Bamberg, der Nr. 22 zu Basel, der Nr. 43 zu Bern, der Nr. 45 zu Breslau, der Nr. 49 zu Brünn, der Nr. 56 zu Constanz, der Nr. 58 zu Danzig, der Nr. 72 zu Einsiedeln, der Nrn. 85 und 86 zu Freiburg im Brisgaue, der Nrn. 103 und 104 zu s. Gallen, der Nr. 172 zu Herisau, der Nr. 175 aus Ingolstadt, der Nr. 180 zu Innsbruck, der Nr. 182 zu Kaschau, der Nrn. 194 und 195 zu Leipzig, der Nr. 209 zu Lüneburg und der Nr. 214 des ehemaligen Michaelisklosters daselbst, der Nr. 216 des Rudeger des Manessen zu Zürich, der Nr. 289 zu Münster, der Nr. 298 zu Oldenburg, der Nr. 303 zu Paris, der Nr. 305 zu Pest, der Nr. 333 zu Quedlinburg, der Nr. 336 des Prof. Dr. Reyscher, der Nr. 380 zu Tübingen, der Nr. 414 des Schottenklosters und der Nr. 415 des Servitenklosters zu Wien, der Nrn. 416 und 417 des Stadtarchivs von Wien, der Nr. 418 zu Wiener-Neustadt, der Nr. 421 zu Winterthur, der Nrn. 422 und 423 zu Wirzburg, der Nrn. 463 und 464 zu Zürich.

[2] Vgl. beispielsweise im Berichte der Sitzung vom 5. März 1884, Band CVII S. 11—15, 66—68.

hieran knüpfen zu können. Bald bietet hiezu die Kenntniss von ihren Schreibern Anhaltspunkte, bald eine Nachricht über den Ort der Entstehung, bald die Kunde ihrer frühesten oder wenigstens früheren Besitzer.

Es möge aus einer Menge von Beispielen, die sich hiefür beibringen liessen, hier nur eines, zur Nr. 92, eine Stelle finden. Diese mehrfach interessante Handschrift befand sich — seit wann, wissen wir nicht — im vorigen Jahrhundert in der werthvollen Ebner'schen Bibliothek zu Nürnberg, kam bei deren Veräusserung im zweiten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts in den Besitz des Etatsrathes und Professors Dr. Kramer zu Kiel, wurde dann vom Freiherrn Friedrich v. Lassberg erworben, und gelangte zuletzt mit der Bibliothek der Freiherrn v. Lassberg selbst in die fürstlich Fürstenberg'sche Hofbibliothek zu Heiligenberg und jetzt Donaueschingen. Was berichtet uns ihr Schluss? Dass der junge Rudeger aus dem Geschlechte der Kapeller sich dieselbe fertigen liess.

Daz tet ein schreibær ân verdriez
ze dienst dem werden Kappelær,
dem iungen hêrn Rûdegêr.
Helm schilt und sper
von art ist im gebær.
Ouch hât treu vnd êre
in im gehûset sêre.
Des giht sîn schrîbær
Ernst der Hunchovær.

Dieser vollzog also den berührten Auftrag des genannten Rudeger. Hieran knüpft Freiherr v. Lassberg, welcher als das Vaterland der Handschrift Franken[1] angesehen wissen möchte, Folgendes:

> Dieser Name deutet auf Hunikon oder Hunikoven im Thurgau; auch Ritter v. Kappel gibt es dort. Allein auch eine andere Familie v. Capell zeichnete sich in mehreren Gliedern am Hofe der Habsburger aus.

[1] In der Einleitung zu seiner Ausgabe des sogen. Schwabenspiegels S. 35: ‚Die Heimat der Handschrift ist wohl Franken, wie biten statt biethen, chizzen statt küssen, meinode statt meineide, und das niedersächsische eder statt oder etc. andeuten. Daher konnte die Handschrift leicht nach Nürnberg kommen, wo die Kaiser so viele Reichstage hielten.'

Ulricus de Capella war im Jahre 1292 Zeuge in König Albrechts Bestätigung der Rechte der Stände von Oesterreich und Steyer, also wahrscheinlich vom dortigen Herrenstande; ebenso 1298 zu Nürnberg bei König Albrechts Lehenverleihung für seine Söhne. Heinrich Cappeler, Ritter, erhielt 1361 das Burglehen zu Thann in Oberelsass von den Herzogen von Oesterreich. Friedrich Kappeler, Ritter, war 1371 österreichischer Landvogt von Oberelsass und wahrscheinlich dessen Enkel. Friedrich Kappeler wurde 1499 als Anführer der Oesterreicher im Treffen am Bruderholz bei Basel von den Schweizern schwer verwundet, während Hartung von Capell, Lehrer beider Rechte, anno 1453 vor Heinrich v. Pappenheim als Zeuge in Kaiser Friedrichs III. Privileg für die Herzoge von Oesterreich erscheint.

Rudiger' Capellær möchte daher wohl der Sohn Ulrichs (1292, 1298) und der Vater Heinrichs (1361) und Friedrichs (1371) gewesen seyn, und diesen Codex durch einen fränkischen Schreiber in Nürnberg haben schreiben lassen, da sich die Geschäftsbildung in solchen Familien manchmal auffallend fortpflanzte, wie schon der Hang zur Erblichkeit der Aemter mit sich brachte. So die v. Falkenstein und v. Ramingen in Schwaben.

Mehr als eines erregt hier Bedenken. Abgesehen davon, dass weder über einen Ernst von Hunikon, noch dafür, dass Rudeger Capellær der Sohn des berührten Ulrich gewesen sein möchte, auch nur der allermindeste Nachweis erbracht ist, fällt doch gewiss auf, dass ein Schreiber von Hunikon nicht alemannisch, sondern fränkisch geschrieben haben solle, vorausgesetzt freilich, dass die letztere Annahme richtig, was aber eben nicht der Fall ist, da so wenig als von Alemannisch auch von Fränkisch die Rede sein kann. Wie sich überhaupt Freiherr v. Lassberg das ganze Verhältniss, welches hier obwaltet, gedacht haben mag, ist nicht klar. Wenn der Junker Rudeger der Kapeller ‚seinen Schreiber Ernst den Hunchofær' unser Rechtsbuch schreiben hiess und hiebei auf einen Ort im Thurgau hingewiesen wird, wie stimmt denn hiezu die alsbald

folgende Aeusserung, dass er ‚diesen Codex durch einen fränkischen Schreiber in Nürnberg' habe fertigen lassen? Professor Dr. Reyscher, welcher bekanntlich nach dem Tode des Freiherrn v. Lassberg die Vollendung seines Werkes besorgte, nahm auch an der Beziehung auf Hunikon Anstand und äusserte desshalb in der Note:

> Richtiger auf Hindighofen bei Wien, welches in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wie er selbst sagt, dem Dichter Nithart gehörte. In den ersten Decennien desselben Jahrhunderts scheint auch der Codex geschrieben zu seyn, wie denn die Schriftzüge selbst dem österreichischen Kanzleiductus jener Zeit auffallend ähnlich sind.

Was meine Ansicht betrifft, ist weder von Hunikon noch von Hindighofen bei unserem Ernst dem Hunchovær die Rede. Und auch der Junker Rudeger der Kapeller ist anderswo zu finden, als wo man bisher auf ihn gefahndet hat. Ein Geschlecht von der Pennekapelle oder Pennenkapelle oder Penninkapelle oder rundweg von der Kapelle ist vom 12. Jahrhundert an in Regensburg bekannt, eine angesehene Familie, in welcher nicht erst durch eine nicht belegte Annahme ein Rudeger hineinzuverpflanzen ist, sondern in welcher Glieder mit diesem Taufnamen vom 12. bis ins 14. Jahrhundert nicht etwa blos einmal, sondern oft genug begegnen. In einer Urkunde des Bischofs Heinrich I. vom 28. September 1138 stossen wir auf Uto de Penn-Kappelle[1] unter den Zeugen. Im Schenkungsbuche des Reichsstiftes s. Emmeram[2] erscheint zur Zeit des Abtes Bernger von 1177 an in Nr. 717 Heinrich von der Chappel sammt seinem Sohne Rudiger, und in Nr. 724 stossen wir wieder auf den Heinricus de Pennechapelle und seine Söhne Rudiger und Friedrich. Eine Urkunde des Klosters Prüfling vom 24. April 1183 erwähnt den Grimoldus aput Cappellam. In einer Urkunde des Bischofs Konrad IV. vom 28. Mai 1216 tritt uns unter den Zeugen Heinricus aput Capellam und sein Bruder Rudger[3] entgegen. Es würde geringe Mühe machen, aus den Regensburger

[1] In den Monum. boica XVI, S. 108.

[2] In den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte I, S. 112 und 114.

[3] In den Monum. boica XVI, S. 115.

Urkunden, sowohl der Reichsstadt als des Hochstiftes und der dortigen zahlreichen Stifte, eine gewaltige Menge von Belegen für unser Geschlecht von der bemerkten Zeit an bis in das 14. Jahrhundert[1] beizubringen. Doch wollen wir hier nur eine

[1] Der schon genannte Heinrich erscheint in einer Urkunde von s. Emmeram wohl aus den Achtzigerjahren des 12. Jahrhunderts als Heinricus de Pennenkappelle, und in einer vom Jahre 1193 als Heinricus von der Cappellen.

Als Zeuge in einer Urkunde der Reichsstadt vom Jahre 1216 begegnet uns Heinricus apud Capellam; als solcher in der Urkunde des Kaisers Friedrich II. vom 31. Mai 1217 — in den Monum. boica XXX, p. 1, S. 58/59 — Henricus de Capella.

In einer Urkunde des Klosters Prüfling aus dem Jahre 1221 stossen wir auf Lutwinus apud Capellam und Grimoldus apud Capellam.

Henricus de Penninchapel findet sich in einer Urkunde der Karthause Pruel vom Jahre 1223; in einer vom 24. Juni 1239 Albertus apud Capellam.

Unter den Zeugen in der Urkunde über die Vereinigung des Pfalzgrafen Rapot mit Regensburg vom October 1240 steht Livtwinus apud Capellam.

In einer Urkunde des Dominikanerklosters zu Regensburg aus dem Jahre 1243 begegnet uns Loitwinus apud Cappellam, Albertus apud Cappellam, Grimoldus apud Cappellam, Albertus juxta Cappellam.

Als Schultheiss erscheint in einer Urkunde der Reichsstadt Regensburg vom Cäcilientage des Jahres 1244 Lavtwin bei der Chappel, und alsbald steht in einer von s. Emmeram vom 9. März 1246 Livtwinus iudex aput Capellam scultetus.

Eine Urkunde des Herzogs Otto vom 26. Juni 1250 erwähnt ein Pomoerium Hæinrici de Capella.

Eine Urkunde wieder von Pruel vom 25. Juli 1254 führt uns den Lûtwinus und den Heinricus de Capella vor.

Auch in einer Urkunde vom 31. August 1255 begegnen sie uns: Levtwinus aput Capellam und Heinricus de Capella, milites.

Sie sind auch unter den Schiedleuten von Seite der Stadt Regensburg über die interessante Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Heinrich und dem Bischofe Albert wegen der Münze vom 5. September 1255: Leutwinus aput Capellam und Heinricus de Capella, milites. Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V, S. 137/138.

In einer Urkunde des Reichsstiftes Niedermünster aus dem September des Jahres 1258 findet sich Heinricus apud Capellam magister civium; in einer vom 26. September 1259 Lvtwinus de Capella, consiliarius, nämlich eben von Niedermünster.

Hainricus apud Capellam und Leutwinus apud Capellam begegnen uns in der Urkunde vom 7. Februar 1267 im Codex chronologico-diplomaticus episcopatus ratisbonensis von Thomas Ried, Nr. 516, S. 491;

zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Es sei beispielsweise an eine Urkunde des Deutschordens vom 11. Juli 1253 erinnert: Levtwinus, Rvdgerus frater suus, filii Levtwini de Capella. Oder an die beiden ersten Zeugen einer dortigen Urkunde vom 25. April 1265: Lûtwinus miles apud Capellam dictus Prepositus, Rôdegerus apud Capellam, prepositus Inferioris Monasterii, Bürger von Regensburg. In einer andern vom 28. August 1269 erscheint unter den Milites auch Rudgerus de Capella. Unter den Bürgermeistern von Regensburg begegnet uns Rudeger von der Kapelle am 25. Mai 1270[1] und 12. April 1276.[2] In vielen Urkunden sodann erscheint als Probst des Reichsstiftes Niedermünster, wie schon vorhin berührt worden, ein Rudeger von der Kapelle — ob immer die gleiche Person, wissen wir nicht — bis in das Jahr 1293.[3] In den Achtziger- und Neunzigerjahren wird auch ein Glied unseres Geschlechtes

In einer Urkunde von Waldsassen vom 25. September 1276 erscheint Rudegerus de Capella, miles, ratisbonensis.

Als Bürger von Regensburg in einer Urkunde von Niedermünster vom 28. Juni 1280: Rvdgerus miles de Capella.

In Urkunden der Reichsstadt Regensburg selbst: her Ruger bi der Chappel am 16. Juni 1281; Rugerus de Cappella, miles, am 21. Juli 1284; Rûgerus de Capella, miles, am 4. September 1287.

In einer Urkunde — bei Ried a. a. O. Nr. 658, S. 630 — aus dem Jahre 1288: Rudegerus de Capella.

In Urkunden von Niedermünster: Rûgerus de Cappella am Tage Joh. ante port. lat. des Jahres 1289; her Rudger bi der Chappel zwei Tage vor Alexi des Jahres 1290.

In einer Urkunde von s. Emmeram von der Vig. Martini episc. des Jahres 1294 Rudegerus Cappellarius.

[1] Rudgerus miles de Capella magister civium. Ried a. a. O. Nr. 548, S. 520.

[2] Rudgerus magister civium dictus de Capella. Monum. boica XII, S. 142.

[3] In einer Urkunde des Reichsstiftes selbst vom X. kal. mart. des Jahres 1262: Rûdgerus de Capella. In einer andern vom 11. März 1272: Rûdigerus apud Capellam. Desgleichen in einer vom Tage Joh. ante port. latin. des Jahres 1276. Weiter in einer vom 29. September 1279: Rvdgerus miles de Capella, ecclesiae — nämlich inferioris Monasterii — praepositus. Ebenfalls in einer vom 9. Mai 1284: Rvdegerus miles, praepositus, dictus de Capella. Wieder in einer vom 23. März 1286: Rvdgerus de Cappella. Endlich in einer vom 6. April 1293: Rudgerus de Capella.

mit dem Taufnamen Rudeger als Junior[1] bezeichnet. Endlich lässt sich, wenn wir noch in das 14. Jahrhundert blicken wollen, bis in dessen Dreissigerjahre aus Urkunden von s. Emmeram noch auf einen Rudeger von der Kapelle hinweisen.[2] Mag das über diese Familie genügen, so haben wir auch bezüglich unseres Hunchovær nicht weit herumzuirren. Etwas südöstlich eben von Regensburg, in dem Striche, wo es an Ortsnamen auf kofen wimmelt,[3] liegt im alten niederbaierischen Gerichte Haidau nicht blos ein Ort Hunchofen oder Hunkofen,[4] sondern wir stossen da sogar auf deren zwei, später[5] und jetzt Hinkofen

[1] Von Rudgerus dictus de Cappella junior kaufte das Reichsstift s. Emmeram am 18. März 1283 eine Curia in inferiore Isning und ein Haus mit dem Namen Stadel in Regensburg um 60 Pfund Regensburger Pfennige.

Vielleicht ist dieses eine und dieselbe Persönlichkeit mit dem Rudigerus miles de Isning, welcher von s. Emmeram einen Zehent zu Isning zu Lehen hatte, wovon eine Urkunde vom Tage Dionys. mart. des Jahres 1291 handelt.

Rudgerus dictus de Cappella junior erscheint wieder in einer Urkunde vom 15. März 1293.

[2] Rûgerus Chapellær erscheint unter den Fratres von s. Emmeram selbst am Rupertustage des Jahres 1330.

Rûger von der Chappel oder vor der Chapel am Freitage vor Urban des Jahres 1338.

[3] Es sei hier — nach der Fink'schen Karte vom Jahre 1684, Blatt 14 b und 15 a — aus dem Gerichte Haidau erinnert an Geblkofen, Helkofen, Hietenkofen, die beiden Hinkofen, Irnkofen, Pfäkofen, Pfelkofen, Pinkofen, Senkofen, Upfkofen.

Oder aus dem südlich anstossenden Gerichte Kirchberg an Alkofen, Asnkofen, Dilkofen, Etenkofen, Jelnkofen, Iffelkofen, Inkofen, Pfellnkofen, Unkofen, Walkofen, Zazkofen.

Oder aus dem sich östlich anlehnenden Gerichte Dingolfing an Aiglkofen, Fricklkofen, Ginzkofen, Grävelkofen, Hackerskofen, Hütenkofen, Menkofen, Oettkofen, Radlkofen, Semerskofen, Siffkofen, Tenkofen.

[4] In einer Urkunde der Karthause Pruel vom 3. Februar 1215 begegnet die Schreibung: Hunenkoven.

Ein Heinricus de Hunnchoven erscheint am 12. Juli 1284 in einer Urkunde bei Ried a. a. O. Nr. 619, S. 601.

Von der Decima minuta in Hûnchofen handelt eine Urkunde von s. Emmeram von der fer. IV nach Misericordia des Jahres 1342.

Hünchoven findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1395 bei Ried a. a. O. Nr. 994, S. 945.

[5] Vgl. unter Anderem Philipp Apian's Topographie von Baiern — im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte, Band XXXIX — S. 329, Z. 10 und S. 330, Z. 3.

geschrieben und gesprochen. Von Personen, welche daher ihren Schreibnamen hatten, also Hunchofer oder Hunkofer und später[1] Hinkofer hiessen, ist aus dem Schlusse des 13. und wohl Anfange des 14. Jahrhunderts, wenn wir den Henricus de Hunnchoven in einer Urkunde vom 12. Juli 1284 bei Ried a. a. O. Nr. 619, S. 601, nicht in Rechnung bringen wollen, Rudeger der Hunkofer[2] als der Verfasser der Gedichte ‚Der Schlegel' wie ‚Die Heidin' bekannt, und aus einer Urkunde der Reichsstadt Regensburg wohl noch aus der ersten Hälfte der Neunzigerjahre des 13. Jahrhunderts ebenfalls — ob die gleiche Persönlichkeit? — ein Rudeger Hunkofer, der wohl, wie unser Ernst der Hunkofer Schreiber des Junkers Rudeger von der Kapelle gewesen, auch diesem Geschäfte nicht fern gestanden sein dürfte, wenn wir den Schluss der berührten Urkunde[3] in Betracht ziehen: Rvdger Hûnchovær, der disen brief schreip. Vielleicht darf im Vorübergehen endlich noch auf etwas Anderes hingedeutet werden. Die Handschrift, um welche es sich handelt, bietet eine nicht sehr zahlreich vertretene Gestalt unseres Rechtsbuches, welcher auch die aus dem Reichsstifte Obermünster in Regensburg stammenden Bruchstücke aus dem 13. Jahrhundert angehören, Nr. 335. Von dieser Handschrift, sei es von Obermünster oder sonst woher in Regensburg, eine Abschrift nehmen zu lassen, war für unseren Rudeger von der Kapelle nicht mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Uebrigens auch abgesehen davon, glaube ich berechtigt zu sein, bis auf Besseres der Nr. 92 gegenüber den Annahmen v. Lassberg's und Reyscher's Regensburger Heimat zuzuerkennen.

Will man vielleicht noch an die Nr. 126 denken, welche im Jahre 1731 Hieronymus von der Lahr erwarb, so muss man

---

[1] Vgl. beispielsweise den Gerichtsbrief von Viechtach über den zwischen dem Stifte Oberaltach und dem Michael Hinkover strittigen Hof zu Veldern vom Jahre 1416 in den Monum. boica XII, S. 217—219.

In einer Urkunde von Niedermünster von der Sonnenwende des Jahres 1426 erscheint Peter Hinkchoffär, Bürger zu Kelheim.

[2] Vgl. Dr. Karl Roth's kleine Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung II (Heft 7), S. 100—102.

[3] Es ist wohl dieselbe, von welcher Roth a. a. O. S. 101/102 etwas geheimnissvoll Erwähnung macht.

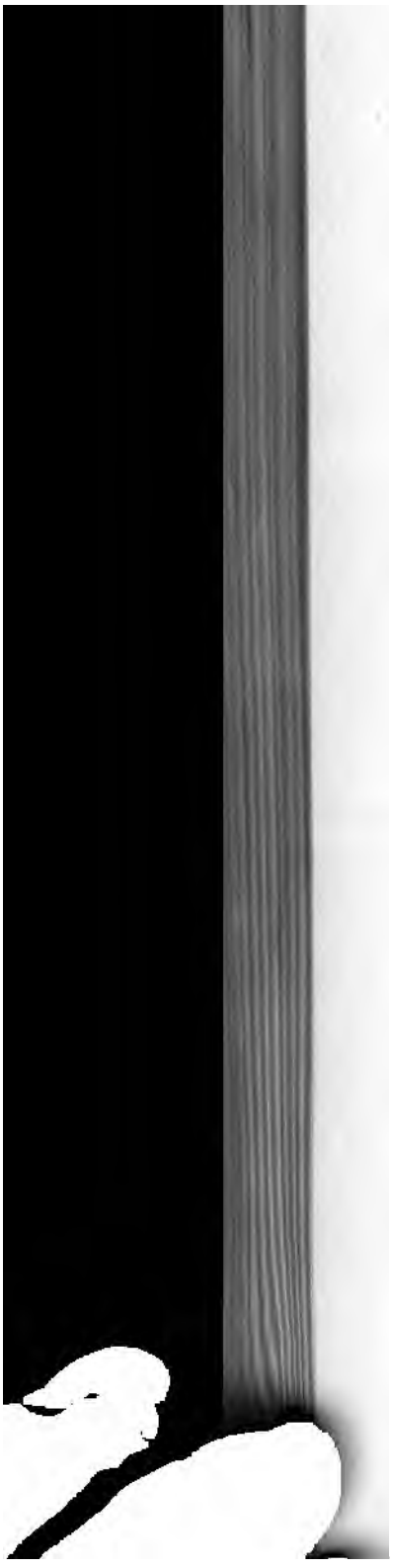

bezüglich eines früheren Aufenthaltsort
Mittheilung in der Vorrede seiner Ausg
im Corpus juris germanici publici ac
Heinrich Christian v. Senkenberg II 1
am Schlusse sich nach Mainz geführ
nämlich da: Hoc manuscr. deinceps M
uti ex ultimo ejus folio perspicitur, ut
hab ich Jacob Chomas gekaufft an der
aller nast for Lettare in der fasten 63
buche gekaufft um 40 f. nicht tuerre
Muthmassung wird sogleich in einem
Forsan ad Dominicanos ibi spectavit,
anno 1462 expugnata urbe Moguntia cu
fuit absumta, referente Helwichio in M
mir nicht bekannt, ob es in Mainz ei
hat oder gibt. Dagegen weiss Jederm
noch so dürftig in Wien auskennt, vor
doch nicht wohl an eine beliebige Bra
unserem Falle zu denken, sondern an
oder Platzbezeichnung. Betrachtet m
Eintrag in der Handschrift selbst, so
nicht auf Mainz, sondern es heisst: an de
Gerade da, wie im Bischofshofe bei
von Buchläden, wenn man sich so aus

Angesichts solcher Beispiele wird e
liegen, dass die Frage nach der Herk
und ihren Schicksalen, soweit natürli
etwas zu Gebote steht, nicht ohne Nac
der Forschung vernachlässigt werden
nicht, dass Jemand, welcher sich ein
gleichen Untersuchungen zu beschäftig
etwa nur Kleinlichkeitskrämerei erbli
mich in dieser Meinung täuschen, so
weiter hierüber rechten zu wollen. Du
fall stosse ich gerade in dieser Beziehu
eines Mannes, dessen Vollgewicht in s

---

[1] Vgl. Albin Czerny, Die Bibliothek des C
S. 68—70.

verkennen wird. Kein Anderer als unser Schmeller, welcher in einem Aufsatze in den Nrn. 16—18 des Jahrganges 1841 von Dr. Naumann's Serapeum über Bücherkataloge früherer Jahrhunderte handelte, bemerkt da S. 286 in seiner überall gewohnten Trefflichkeit:

> Da überhaupt ein geschriebener Codex in viel höherer Potenz ein Individuum ist, als diess in den meisten Fällen von einem gedruckten Buche gelten kann, so hat auch die Kunde, unter welchen Händen er entstanden, in welchen er sich im Laufe der Zeit befunden hat, in der Regel eine weit grössere Bedeutung, und kann mitunter selbst für das gehörige Verständniss dessen, was er enthält, von Belang sein. Diese Geschichte jedes einzelnen Manuscriptes, wo es sich noch thun lässt, auch für kommende Zeiten anschaulich zu halten, muss wohl mit die Aufgabe des Kataloges sein.

Hätte ich nicht von allem Anfange an bei meinen Untersuchungen gerade auch auf die Berücksichtigung der Schreiber wie der früheren Besitzer und was sonst noch hieher einschlägt, das Augenmerk gerichtet, ich trage nicht eine Secunde Bedenken, zu gestehen, ich würde das jetzt noch nachholen.

Haben sodann, was die äusserliche Gestalt der einzelnen Handschriften anlangt, die Angaben, ob sie auf Pergament oder Papier und in welchem Formate gefertigt sind, sowie welcher Zeit sie angehören, bereits in der bisherigen allgemeinen Verzeichnung Aufnahme gefunden, so tritt jetzt zu ihnen häufig noch die Rücksichtnahme auf den Einband, welchem wir ja nicht selten Nachrichten eben über die früheren Besitzer und Lagerorte verdanken.

Je nachdem die Handschriften, von welchen die Rede ist, vollständig oder nur mehr und weniger bruchstückweise auf uns gekommen sind, sei zur Kennzeichnung hievon Folgendes bemerkt: Liegen sie uns in ihrem derzeitigen Bestande vollständig oder sozusagen vollständig[1] vor, so bedarf

[1] Letzteres verstehe ich so, dass nur hier und dort ein einzelnes Blatt fehlt, wie etwa in der Nr. 37 oder in der Nr. 333 u. dgl.

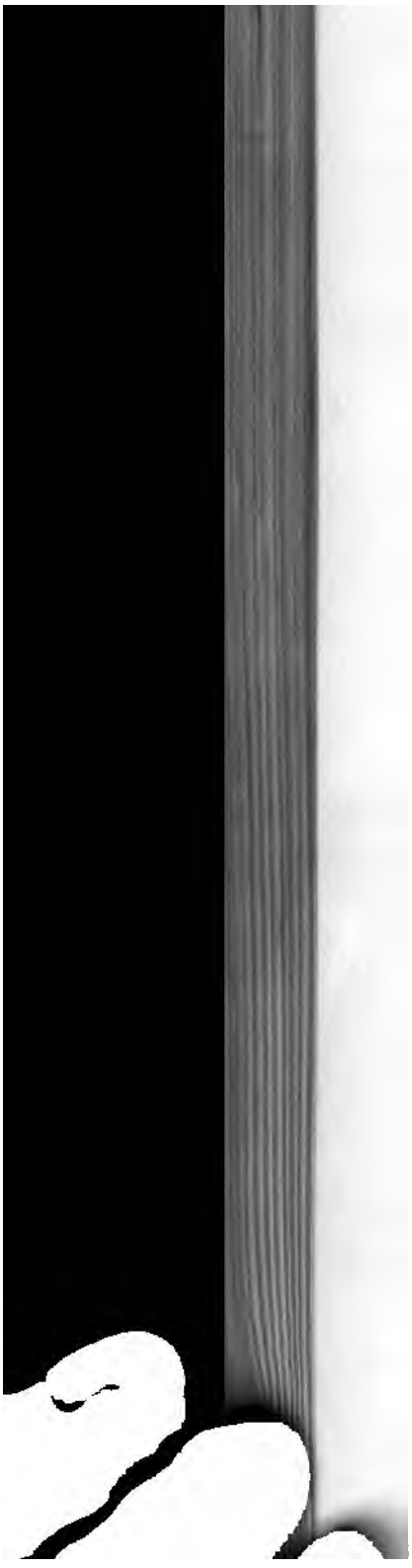

ihre fortlaufende Nummer keiner beson
gegen ist den Zahlen derjenigen, welch
Grade lückenhaft sind, wie beispielswei
ein Sternchen beigesetzt. Blos kleiner
die mehrfach besprochene Nr. 27, ha
Sternchen angefügt. Handschriften en
ort zur Zeit nicht bekannt ist, sei es, d
Nachrichten Kunde von ihnen hat, wie
oder 216, sei es, dass die Mittheilun
stimmten Erkennungszeichen für da
bieten, wie beispielsweise über die N
dass man sie aus welchen Gründen imm
blicke als verschollen oder gar zu Gru
muss, wie die Nr. 237 oder die vor
in der Schreckensnacht vom 24. auf
der bekannten Neuen Kirche dortselbs
sind mit drei Sternchen versehen.

Bezüglich des Hauptinhaltes
langenden Handschriften ist dem eig
sprechend darüber Mittheilung gemach
Land- und Lehenrecht des soge
findet, oder nur das erste wie auc
und im ersten Falle in welcher Auf
ob sie die umfangreiche geschichtliche
Rechtsbuche, das Buch der Könige,
es der neuen Ehe, oder beider, en
standtheile unserer Handschriften anlan
wo bereits auf Beschreibungen verwie
ihre Gesammtverzeichnung verzichtet w
Beschreibungen noch nicht zu Gebote
Anführung dieses anderweiten Inhaltes
werden durfte.

Insoferne die überwiegende Me
schriften in oberdeutscher Sprach
keine besondere Bemerkung gemacht, w
beträchtlichen Zahl der mitteldeutsch
vielen niederdeutschen sich die bet

Wenn bei der Verzeichnung der
mischer Sprache die Buchstaben a b c

Beziehung Folgendes bemerkt. Der böhmische Text des kaiserlichen Land- und Lehenrechts[1] bildet in den wenigsten — beispielsweise in den Nrn. 314, 319, 408 — von den zahlreichen Handschriften, in welchen er enthalten ist, ein besonderes Ganze in dem Sinne, wie wir es aus den deutschen Handschriften kennen, und wie es auch in dem böhmischen Foliodrucke von Leitomischl bei Alexander und in seiner Fortsetzung zu Olmütz bei Olivarsky vom Jahre 1538 entgegentritt. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Handschriften, als deren Urbild die wohl zwischen dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, vielleicht zwischen 1412 und 1430, auf Veranlassung des Schöffenhofes der Altstadt Prag gefertigte Pergamenthandschrift des Stadtarchives daselbst, Nr. 322, gelten dürfte, bietet eine Sammlung von land- und lehenrechtlichen, stadt- und bergrechtlichen Quellen von Böhmen, unter denen der sogen. Schwabenspiegel in der Regel nicht als ein das Land- und Lehenrecht in seiner gewöhnlichen Gestalt umfassendes Ganze erscheint, sondern meist auch in örtlicher Trennung in der Weise, dass

a) die Artikel des Landrechts vom Anfange bis LZ 159 einschliesslich die Práwa ciesařská gichž užiwaše rytieřstwo i města po wšem křestianstwí bilden, die Kaiserrechte, welche Ritterschaft und Städte in der gesammten Christenheit gebrauchen,

b) der übrige Theil des Landrechts bis Art. LZ 377, beziehungsweise 377 II, welcher öfter, wie auch sonst ausserordentlich häufig, zwischen den Art. 376 und 377 gestellt erscheint, als Práwa welikého města Pražského begegnet, das Recht der grösseren oder der Altstadt Prag, endlich

c) die Artikel des Lehenrechts LZ 1—24 einschliesslich, in der Nr. 318 Art. LZ 1—30 einschliesslich, als Práwa manská erscheinen.

---

[1] Vgl. Homeyer a. a. O. S. 53/54 nach Mittheilungen von Wenzel Hanka und J. P. Schafarik.

Die Darstellung im Texte gründet sich hauptsächlich auf Vorträge des Landesadvocaten Dr. Franz Pelzel im Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen aus dem Anfange der Sechzigerjahre, welche dieser mir freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

Auf diese besonderen Theile beziehen sich denn auch die oben namhaft gemachten Buchstaben a b c.

Damit es schliesslich auch insbesondere darüber nicht an Rechenschaft gebreche, wo in der bisherigen Forschung bereits Aufschluss über diese und jene Handschriften wie Bruchstücke von solchen zu erholen ist, fällt Gewicht auf eine verlässige Angabe in dieser Beziehung. Sind selbe durch den Druck Gemeingut geworden, so ist das bei ihnen bemerkt, beispielsweise bei den Nrn. 43, 44, 89, dem Land- und Lehenrechte von 109, bei den Nrn. 167, 175, 214, 238, 256, 269, 279, dem Lehenrechte von 362, dem Land- und Lehenrechte von 388, bei der Nr. 405. Liegen sodann über eine Reihe namentlich der wichtigeren Handschriften oder Bruchstücke von solchen besondere Untersuchungen vor, so sind diese an den betreffenden Orten namhaft gemacht, wie bei den Nrn. 27, 45, 49, 58, 85, 289, 298, 423, 425, 463. Was hiebei von den Erörterungen in Betracht kommt, welche ich selbst veröffentlicht habe, sind selbe der Kürze halber unter den lateinischen Buchstaben der Aufzählung von S. 3—6 berührt. Wenn weiter diesen und jenen der vorhandenen Druckausgaben die Abweichungen einzelner Handschriften beigefügt worden sind, wie etwa der Ausgabe des Landrechts von Prof. Dr. Johann Scherz im zweiten Bande von Schilter's Thesaurus antiquitatum teutonicarum etc. die abweichenden Lesarten der Nrn. 22, 134, 366, 368, 422, so ist bei diesen hierüber Mittheilung gemacht. Da vor nicht langer Zeit Karl Haiser aus mehr als einem halben Hundert Handschriften achtzig — freilich nicht durchaus glücklich gewählte — Probestellen[1] in seinen beiden Lieferungen

[1] Nämlich zu den folgenden Artikeln des Druckes LZ unter den beigesetzten Zahlen:

Aus den Absätzen a, b, c, f und g, g, h des Vorwortes in 1—6; vom Landrechte aus den Absätzen a und b des Art. 1 in 7 und 8; aus Art. 2 in 9 und 10; aus Absatz a des Art. 3 in 11; aus Art. 4 in 12; aus Absatz c des Art. 5 in 13; aus Art. 8 in 14; aus Art. 9 in 15; aus Art. 12 in 16; aus der Anmerkung 14 zu Art. 14 in 17; aus §. 1 des Art. 15 in 18; aus Art. 16 in 19; aus Art. 18 in 20 und 21; aus Art. 20 in 22 bis 24; aus Art. 22 in 26 und 27; aus Art. 23 in 25; aus den Absätzen a und b des Art. 25 in 28 und 29; aus Art. 26 in 30; aus Art. 27 in 31; aus dem Absatze a des Art. 36 in 32; aus Art. 37 in 33; aus Art. 40 in 34 und 35; aus dem Absatze a des Art. 41 des Spiegels der deutschen

‚zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften' veröffentlicht hat, ist, soweit sie nicht lediglich Druckausgaben entnommen sind, bei den betreffenden Handschriften die erforderliche Hindeutung hierauf erfolgt.

Die sachgemässe Berücksichtigung dieser Punkte bildet die Hauptaufgabe des gegenwärtigen Berichtes und seiner Nachfolger.

Ihre Einrichtung ist für den Behuf des schnellen Auffindens, wie früher, durchaus die alphabetische. Unter den je treffenden Buchstaben A bis Z finden sich die Handschriften oder Bruchstücke von solchen nach ihren Lagerorten in öffentlichen Anstalten oder im Privatbesitze unter fortlaufenden Nummern von 1 bis 465 mit den oben S. 3 bemerkten Zwischennummern. Ist ihnen bezüglich der Herkunft und ihrer ferneren Schicksale nach dem, was oben S. 7—16 bemerkt worden, soweit Anhaltspunkte hiefür zu Gebote stehen, die betreffende Verzeichnung beigegeben worden, so reicht das für den Fall nicht aus, dass man über die eine oder andere dieser Fragen einzeln sich schnell zu vergewissern wünscht. Schwerlich wird z. B. Jemand, der auf die Augsburger Handschriften fahndet, ohneweiters errathen können, dass eine solche, und zwar die vielfach interessante Nr. 109, jetzt in der Universitätsbibliothek zu Giessen zu suchen ist. So sind denn für diesen Zweck die Schreiber, die früheren Besitzer, die früheren Lagerorte, unter Belassung der alphabetischen Folge

Leute in 36; aus Art. 42 wieder des sogen. Schwabenspiegels in 37; aus Art. 46 in 38; aus Art. 47 in 39; aus Art. 48 in 40; aus Art. 56 in 41; aus Art. 60 in 42; Art. 61 b in 43; aus Art. 62 in 44; aus Art. 64 in 45; aus dem Absatze a des Art. 68 in 46; aus Art. 72 in 47; aus Art. 73 in 48 und 49; aus Art. 74 in 50; aus Art. 75 in 51; aus Art. 77 in 52; aus Art. 79 in 53; aus Art. 80 in 54 und 55; aus Art. 81 in 56 und 57; Art. 82 in 58; aus Art. 85 in 59; aus den Absätzen a und c des Art. 86 in 60 und 61; aus Art. 92 in 62; aus Art. 93 in 63; aus dem Absatze c des Art. 100 in 64; aus dem Absatze a des Art. 102 in 65; aus dem Absatze a des Art. 103 in 66; Art. 105 in 67; aus dem Absatze b des Art. 106 in 68; aus Art. 107 in 69; aus Art. 112 in 70; aus dem Absatze a des Art. 114 in 71 und 72; aus Art. 130 in 73; Art. 306 in 74; aus Art. 366, welcher in der zweiten Lieferung ganz zur Aufnahme gelangt ist, in 75; vom Lehenrechte aus Art. 1 in 76; aus Art. 13 in 77; aus Art. 25 in 78; aus Art. 104 in 79; aus Art. 114 endlich in 80.

an den einschlagenden Orten eingereiht, nur dass es hiebei über sonst merkwürdige Gegenstände, welche gleichfalls h und dort berücksichtigt worden sind, eigener Nummern ni bedarf, sondern die zwischen die Zahlen der Handschrif selbst und der Bruchstücke von solchen fallenden Nachrich ohne besondere Zählung begegnen.

Von einer solchen ist übrigens auch bei einer Reihe Handschriften selbst aus bestimmten Gründen Umgang nommen worden. Was beispielsweise die in böhmisc Sprache[1] betrifft, stimmt die Zusammenstellung der Rukop in dem verdienstvollen Přehled pramenůw práwnich w Čech von Wenzeslaus Hanka vom 21. Jänner 1841, in den Abha lungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften Band 2, S. 153—174, veröffentlicht, in mehreren Fällen ni mit den Angaben im Verzeichnisse Homeyer's, welche Mittheilungen eben Hanka's beruhen. So herrscht gleich k Einklang bezüglich der Handschrift der fürstlich Fürstenbe schen Bibliothek zu Prag, und ebensowenig hinsichtlich fürstlich Lobkowitz'schen Bibliothek dortselbst, wie der Wissehrad, welch beide letzterwähnte bei Homeyer in je z Nummern erscheinen. Da möglicherweise hier nur irrige ziehungen der Mittheilungen Hanka's anzunehmen sein mög habe ich zwar die fraglichen Handschriften nach den Nrn. 205, 329 eingereiht, aber es hiebei doch vorgezogen, sie auf Weiteres nicht zu zählen. Auch die nach dem Codex Stadtarchives von Klattau aufgeführte etwaige zweite Handsch daselbst habe ich vor der Hand mit keiner Zahl versehen, es wieder leicht der Fall sein kann, dass sie in Wirklichk eben mit der Nr. 186 zusammenfällt. Stehen mir weitere Na richten über Handschriften zu Gebote, über deren Vorhand sein ich zu keiner genaueren Kunde gelangen konnte, so dür sich auch da eine Einreihung mit bestimmten Ziffern ka rechtfertigen. Habe ich schriftliche Mittheilung eines lehrten Benediktinerpaters, der sich erinnert, vor einer Rei von Jahren in dem nicht sehr entlegenen Cisterziensersti Schlierbach in Oberösterreich einen Codex des kaiserlich Land- und Lehenrechts gesehen zu haben, so muss ich mi

[1] Vgl. oben S. 18—20.

eines Urtheiles hierüber enthalten, da drei Zuschriften an dasselbe aus verschiedener Zeit keine Beantwortung erhalten haben. Von der Stadt Schongau in Oberbaiern bemerkt Franz Xaver Klemm in seinem aus dem Jahre 1801 stammenden Versuche einer Geschichte der baierischen Gesetzgebung S. 34, wo er von Handschriften des sogen. Schwabenspiegels und der baierischen Gesetzbücher des Kaisers Ludwig spricht, sie solle in ihrer Registratur fünf bis sechs solche Codices vorräthig haben. Es liegt wohl weniger Grund vor, diese Angabe ganz und gar zu bezweifeln,[1] als die Frage aufzuwerfen, ob sie jetzt noch dort vorhanden? Wenigstens ist mir auf drei dorthin gerichtete Schreiben, wovon das letzte an den Bürgermeister persönlich adressirt gewesen, keine Rückäusserung zugegangen.

Schliesst hiemit die Aufgabe der Beschreibung unserer Handschriften und Bruchstücke von solchen, so liegt es nahe, jetzt sogleich noch einen Schritt weiter zu thun und einige keineswegs unwesentliche Bedürfnisse zu befriedigen.

Wenn Gründe der Zweckmässigkeit für die alphabetische Einrichtung entscheiden, so bleibt hiebei die Möglichkeit unberücksichtigt, mit einem Blicke gleich die Zeit der Handschriften von den ältesten bis zu den jüngsten zu überschauen, und ebensowenig tritt mit einem Male eine Gesammtübersicht ihres Verhältnisses in Beziehung auf die Sprache entgegen, wobei wir es doch nicht allein mit deutschen zu thun haben, sondern auch eine französische des 14. Jahrhunderts, drei in lateinischer Uebertragung gleichfalls aus diesem Jahrhunderte, eine Reihe von böhmischen[2] und wenigstens eine mährische in Betracht kommen. Es werden daher eigene Zusammenstellungen hierüber, wie weiter auch über den Hauptinhalt unserer Handschriften nicht zu

[1] Wenigstens eine sehr schöne Pergamenthandschrift vom Jahre 1436, Cod. germ. 1527 der Hof- und Staatsbibliothek, stammt daher. Vgl. über sie Rockinger's Vorarbeiten zur Textesausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten in den Abhandlungen der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München XI, Abth. 1, S. 26/27, Nr. 21. Freiherr von der Pfordten's Studien zu Kaiser Ludwigs oberbaierischem Stadt- und Landrechte, S. 27/28, Nr. 8.

[2] Vgl. hierüber oben S. 18—20.

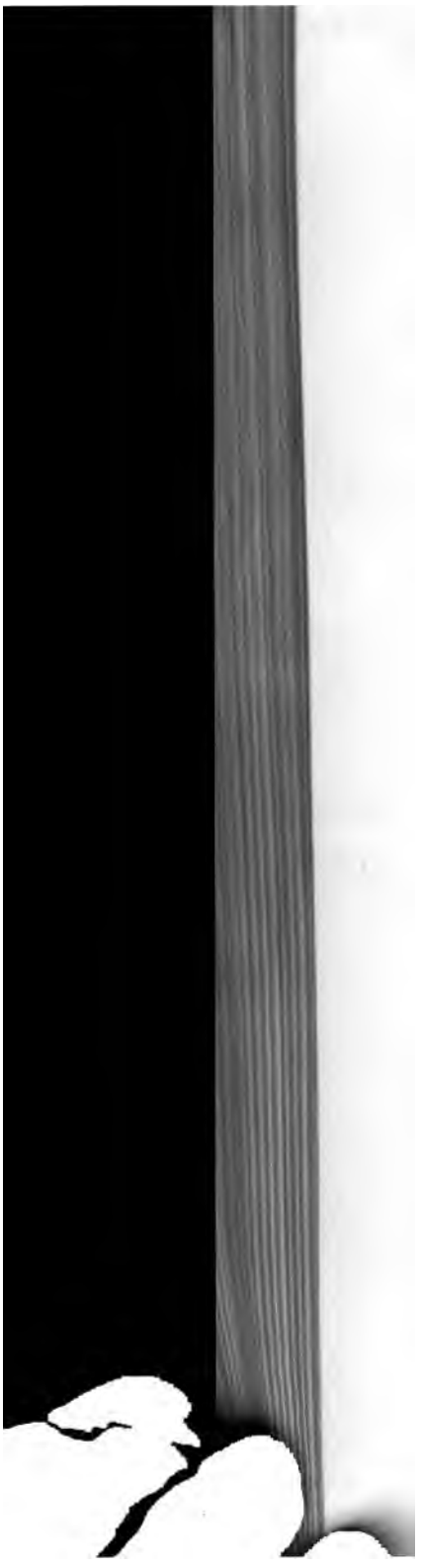

umgehen sein. Insoferne ausserdem versc
einen Bilderschmuck aufweisen und man
Verhältniss wie bei den Bilderhandsc
spiegels denken mag, dürfte auch dies
berühren sein.

II.

Mit Rücksicht auf all das, was be
sich daher das Ganze wohl am besten i

In stetem Einklange mit den obe
Gesichtspunkten folgt die Beschreibung
Verfügung stehenden Handschrifte
von solchen unter den fortlaufen
einschliesslich sammt den oben
Zwischennummern in der alphabet
der Orte, an welchen sie sich in S
lichen Anstalten befinden, oder a
Namen der Privatbesitzer. Zwisc
Nummern finden sich ohne eigene Z
nungen über ihre Schreiber, ihre
und Lagerorte, über sonstige bemer
stände, an den je nach der Folge des
Stellen eingefügt.

Hieran sollen sich Zusammenst
ganzen handschriftlichen Stoffe
Gesichtspunkten, welche vorhin S. 23
sind, reihen, also nach denen der Zei
Hauptinhaltes u. dgl.

Zum Schlusse sodann mag man ger
Kärtchen weilen lassen, welches das
Lagerorte unserer Handschriften
Erläuterungen gegeben sind, welche z
bereits auch für das Geltungsgebiet unse
und jene Anhaltspunkte gewähren.

War es eigentlich mein Wunsch, al
zu bieten, so legt dessen Umfang im Hi
mässig für einen Aufsatz in den Sitzun
sophisch-historischen Classe zugemesse
hiegegen ein, und es führt daher dies

unmittelbaren Gefolge unseren Gegenstand zunächst in grösseren oder kleineren Gruppen aus der Buchstabenreihe A—Z vor. Was sodann nach S. 23/24 noch an besonderen Zusammenstellungen u. s. f. Platz zu finden hat, bleibt dem Nachfolger jener Berichte vorbehalten.

III.

Demnach in solcher Einschränkung hier noch die Verzeichnung aus den Buchstaben A und B, darunter was aus den Beständen der königlichen und der Universitätsbibliothek in Berlin hieher einschlägt.

1.

Aarau, Aargau'sche Cantonsbibliothek, Mscr. bibl. Zurlauben in Fol. 62. Auf Papier in Folio, aus dem Jahre 1491, in Holzdeckelband [1] mit Ueberzug von rothgebeiztem Leder, aus Luzern, beziehungsweise der Stadt Zug stammend, nach Einzeichnungen auf dem Vorblatte Jodoci Pfyfferi zucerini ex dono Alb. Segisser et Wend. Pfyfferi anno [16]65, Joannis Antonii Beuter 1757.

Diese Handschrift unseres Land- und Lehenrechts besteht aus 154 beschriebenen Blättern, deren Seiten 38 bis 40 Zeilen zählen. Sie stellt als Titelblatt eine colorirte Federzeichnung in Folio voran: der grosz keyser Karolus, zu Gericht sitzend, umgeben von den sieben Wappenschilden von Mainz, Trier, Köln, der Pfalzgrafschaft am Rhein, Sachsen, Brandenburg, Baiern. Am unteren Rande der sie einrahmenden farbigen Blumen- und Thierarabeske ist von des Zeichners Hand und Tinte das Jahr 1491 bemerkt. Die erste Textseite beginnt: In nomine domini nostri Jhesu Cristi amen. et in eternum benedictum sit nomen eius. Hie hebet an das erste Landrecht büch. Herre got, almechtiger vatter, durch din milten güte süssigkeit schüfst du den menschen u. s. w. Das Register in diesem ersten Landrechte verzeichnet 223 Artikel. Der andere

[1] Auf seiner inneren Seite hat der Buchbinder eine Urkunde der Länge nach eingeklebt, ausgestellt zu Luzern am Dienstage vor Fronleichnam 1492, wonach Peter Fer, des Rathes der Stadt Luzern, an die Eschenbacher Chorfrau Verena Lilin einen Gulden ewiger Gilt von Haus und Hofstatt an der Pfistergasse zu Luzern um 20 Gulden verkauft.

buches vorhanden sein. Sie hat sich jedoch bisher ‚noch nicht zeigen wollen'.

[Dem Reichsfreiherrn Johann Christoph v. Abele von und zu Lilienberg gehörte einmal die] Nr. 203.

[Christof Adler zu Regensburg mag im Jahre 1609 besessen haben die] Nr. 216?

[Benediktinerstift Admont in der Steiermark. Homeyer führt unter Nr. 1 und 2 zwei Handschriften des sogen. Schwabenspiegels als dort befindlich unter Verweisung auf das Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X, S. 130 auf. Allein in diesem, und zwar X, S. 430, ist nicht mehr von Admont die Rede, sondern spricht Wattenbach von den beiden Handschriften unseres Rechtsbuches in der Bibliothek des Museum Francisco-Carolinum zu Linz, den] Nrn. 203 und 204.

4***.

Benedictinerstift Admont in der Steiermark. Auf Papier in Quart, von Wolfgang Schallinger zu Marchburg am 7. August 1531 vollendet, seit dem Brande im April 1865[1] nicht wieder zum Vorschein gekommen.

Diese Handschrift enthielt ausser Anderem von Fol. 13 bis 44 das recht vnd allt bestätt lehenrecht puech in Steir gebräuchig, und von Fol. 54 – 107 einen Austzug der lanndts vnd schrannrecht in Steyr, der sich nach Kaltenbäck's Bericht im Anzeigeblatt zu den Wiener Jahrbüchern der Literatur, Band 115, S. 35—42, in seiner zweiten Hälfte von Art. 107—193 vollständig dem Landrechte des sogen. Schwabenspiegels anschloss. Dr. Bischoff's steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, S. 21 unter Ziffer 10, S. 45—47, 54 55.

[Hanns Jakob Aichinger zu Regensburg dürfte im Jahre 1609 besessen haben die] Nr. 216?

[Oswald Aigner hat sich im Jahre 1465 eingezeichnet auf der inneren Seite des Vorderdeckels der] Nr. 404.

[Ulrich Ainbom, wohl von Constanz, besass im 14. Jahrhundert die] Nr. 85.

---

[1] Vgl. hierüber Pangerl in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen IV, S. 150/151.

[Aus der Bibliothek des Schlosses Ambras bei Innsbruck wurden im Jahre 1665 in die kaiserliche Hofbibliothek nach Wien verbracht die] Nrn. 388, 397, 400, 401.

5.

Amsterdam, königliche Universitätsbibliothek, früher Athenaeum illustre und Gemeinde- oder Stadtbibliothek, Nr. 49, früher Nr. 36. Auf Pergament in Grossfolio zu Ende des 14. oder am Anfange des 15. Jahrhunderts gefertigt, niederdeutsch. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VIII, S. 580. Homeyer Nr. 8; in den Nachträgen zu seiner Einleitung zum sächsischen Lehenrechte, S. 639; in seiner Einleitung zum Richtsteige Landrechts, S. 1. Catalogus van de Bibliotheek der Stad Amsterdam (1858) IV, S. 728/729. Steffenhagen in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Band CVI, S. 214 unter Ziffer 1, CXIV, S. 312 unter Ziffer 2.

Hienach umfasst das auf das Land- und Lehenrecht des Sachsenspiegels und den Richtsteig Landrechts von Fol. 202 bis 243 als ‚Keyserrecht' folgende Landrecht unseres Rechtsbuches 348 Artikel mit dem Schlusse = Art. 377 II des Druckes LZ: gelit he auer eines bi er, vor dat he sin innen wart, he mach sek nicht van ir scheiden.

Das Blatt Art. 60 bis zur Ueberschrift des Art. 71 ist verbunden und in das Lehenrecht des Sachsenspiegels zwischen Art. 24 hineingerathen.

6***.

Bruder Oswald im Benediktinerstifte Anhausen an der Brenz fertigte aus einer Handschrift der verwitweten Gräfin Agnes von Helfenstein beziehungsweise Schlüsselberg — vgl. unten die Nr. 171 — im Jahre 1356 die lateinische Uebersetzung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, die zur Zeit noch in den Nrn. 274, 276, 277 erhalten ist.

Als den Grund dieses Unternehmens bezeichnet er: quia multi sunt de jure saeculari ignari, immo jura nituntur supplantare, quare versus:

Omne quod quis nescit semper hoc spernit et odit,
et quod sibi pro lege iudicat alteri negat.
Non est tam grandaevus injuriator in mundo,
quin inconveniens sibi videatur si quis sibi injuriatur.

qua de re necesse est, ut perito sermone tales de justitia informentur, quod eorum possit injuria supplantari. Nam multos habebit aemulos qui loquendo justitiam semper profert, ut patet in Christo, qui propter sermones rectissimos u. s. w.

Nicht in ihrem ganzen Umfange hat er beide Werke — die er als duo copiosa et satis magna volumina bezeichnet — übersetzt: sed meliora et necessaria magisque utilia in latinum breviter et simpliciter sunt translata.

Vgl. Schmeller's Vortrag in der Sitzung der philosophisch-philologischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 6. Februar 1841, gedruckt in den Münchner gelehrten Anzeigen, Band 13, Nr. 130—132 Sp. 9–27; Rockinger D S. 450 Note 2, 452 453 Note 2, 465 Note 9, 467/468 Note 8, 468 Note 3.

[Ritter Anton von Annenberg in Tirol schenkte der Karthause zu Schnals die] Nr. 180.

[In der Schlossbibliothek zu Ansbach befand sich einmal die] Nr. 75.

7.

Gräflich von Arco-Valley'sche Fideicommissbibliothek zu München. Auf Pergament in Quart im Jahre 1365 von Gebhart Falkner[1] in durchlaufenden Zeilen gefertigt, in Holzdeckel mit rothem noch theilweise erhaltenem Lederüberzuge gebunden, ehedem mit zwei Schliessen versehen, früher im Besitze eines Ottenhofer,[2] von welchem sie nach einem Eintrage am Schlusse im Jahre 1482 Pangraz Krappmer[3] kaufte, nach einer Einzeichnung oben auf dem ersten Blatte im Jahre 1555 den drei Grafen Joachim Johann und Ulrich zu Ortenburg gehörig.

Voran geht ein Verzeichniss der Artikel des Landrechts mit Anfügung der Folien auf welchen sich der Text findet auf sechs Blättern und der Hälfte der Vorderseite des siebenten, welches zugleich den Anfang der nun regelmässig

[1] Am Schlusse steht: Anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo quinto est completus liber iste per manus Gebhardi dicti Valkuneri jn vigilia ascensionis domini.

[2] Ein Georg Ottenhofer von Ottenhofen in Oberbaiern erscheint urkundlich als Hofmarksrichter von Ebersberg gleichfalls in Oberbaiern im Jahre 1484 und 1487.

[3] Vgl. auch noch die Nr. 243.

fortgezählten 25 Lagen bildet, deren Blätter je am oberen Rande der zweiten Seite in der Mitte mit römischen Zahlen bezeichnet sind. Auf der Rückseite des ersten Blattes der ersten Lage sodann beginnt das Landrecht selbst unter der rothen Ueberschrift: Hie hebet sich daz lantrecht bůch, vnd leret vnd sait von allen keiserlichen rechten, von Fol. 1—103, und zwar so, dass sich von Fol. 96 an ohne alle und jede Unterbrechung an den Art. LZ 377 I noch die Zusatzartikel schliessen, von welchen Rockinger F S. 310 und 318—335 handelt, nämlich: von kirchlehen, wie man der closter gut verkauffen schol oder mag, wi man valsche hantuesten erkennen schol, der mit panhaften leuten redet, der ein gemeine ansprichet ez si wise oder acker, wie [einer s]einen genoz kempflich schol ansprechen, wi ein vrei frowe funf hande kinde gewinnen mag, ob ein man den andern bei seiner ekunde vindet, von der můncze vnd wi man pfenninge slahen schol, ob zwey dorffer krigent vmb ein marke. Den Schluss bildet sodann: ein gute herren lere. Vgl. Rockinger a. a. O. S. 298—300. Am Ende steht roth:

Hye hat daz lantrecht bůch ein ende.
Got behute vns vor aller missewende.

Auf den nun folgenden drei Blättern, deren erstes den Schluss der Lage 13 bildet, findet sich das Verzeichniss der Artikel des Lehenrechts. Mit dem nächsten Blatte beginnt dieses selbst unter der neuen Foliirung 1—34. Am Schlusse steht roth:

Hye hat ende des lehen puchs geteiche.
Got helfe vns in daz himelreiche.

Nach drei leeren Blättern reiht sich auf dem vierten, dem letzten der Lage 18, ein ‚Register des buches der patriarchen vnd der kunige' an. Dann folgt wieder unter neuer Foliirung 1—55 auf den Lagen 19—25, welche auch noch für sich mit den Zahlen 1—7 am unteren Rande der Rückseite des letzten Blattes bezeichnet sind, dieses Buch der Könige alter Ehe selbst als daz půch der heiligen patriarchen.

[Wohl von Walther Armbruster war im Jahre 1434 gefertigt die] Nr. 363.

[Aus dem Benediktinerstifte Asbach in Niederbaiern stammt die] Nr. 256.

[Abschriften hievon siehe unter den] Nrn. 232, 258, 259.

[Abt Maurus dieses Stiftes Asbach stellte der Akademie der Wissenschaften zu München bald nach ihrer Stiftung zu die Abschrift der Nr. 256 in der] Nr. 232.

8.

Aschaffenburg, königliche Hofbibliothek, Nr. 8. Auf Pergament in Folio, zweispaltig, von dem Mainzer Bürger Peter von Bacharach — nicht im Jahre 1341 und nicht im Jahre 1371, sondern — im Jahre 1401 geschrieben, mitteldeutsch, in starke Holzdeckel gebunden, welche mit graubraunem Leder überzogen und zum Verschliessen nicht allein mit zwei jetzt nicht mehr vorhandenen Lederbändern versehen waren, sondern welche auch noch ein mit einem Schlüssel zu öffnendes und zu versperrendes Schloss vorne in der Mitte zwischen den für die genannten Lederbänder bestimmten Haken haben, in welches ein in einer auf dem Hinterdeckel aufgenagelten Eisenspange ehedem befestigter nun zu Grunde gegangener Haken ging, welcher durch den Schlüssel gesperrt oder losgelassen werden konnte. Seinerzeit stand diese Handschrift im Rheingaue[1] und insbesondere in Eltvill[2] in amtlichem Gebrauche. Nach einer Mittheilung des Staatsarchivars Dr. Götze aus Idstein vom 10. Jänner 1876 war sie laut eines dort befindlichen Schriftstückes im Jahre 1785 noch in Eltvill. Herzog Karl Eugen von Würtemberg hatte damals grosse Lust, sie anzukaufen. Auf einen Bericht des kurmainzischen Amtes zu Eltvill vom 8. August 1785 wurde von der Regierung in Mainz selbst unterm 16. August jenes Jahres verfügt, die Handschrift zunächst an sie einzusenden. Nach einem Vermerke auf dem Umschlage des Aktenstückes soll sie hiernach der kurfürstlichen Bibliothek zu Mainz einverleibt worden sein. So gelangte sie schliesslich an ihren jetzigen Platz. Merkel, Die Miniaturen und Manuscripte der Hofbibliothek zu Aschaffenburg, S. 13. v. Lassberg Nr. 2. Homeyer Nr. 13. Rockinger M S. 224—249.

[1] Vgl. über das Weisthum des Rheingaues, dessen älteste Abschrift sich auf ihrem ersten Blatte befindet, die Mittheilung des Staatsarchivars Sauer in Wiesbaden in den Annalen des Vereines für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung XIX, unter Ziffer 9 S. 33—42.

[2] Nach der Einzeichnung: Ad curiam Altavillanam pertinens.

Das Verzeichniss der Artikel unseres Rechtsbuches füllt drei Blätter und die erste Seite des folgenden in der Weise, dass die je auf einem Folium des folgendes Textes stehenden Artikel roth umklammert sind und dieser Klammer das betreffende Folium behufs schnellerer Auffindung beigemerkt ist. Auf ursprünglich 80 oben je in der Mitte der Vorderseite roth mit römischen Zahlen bezeichneten Folien, wovon jetzt das letzte ausgeschnitten ist, folgt das Land- und Lehenrecht. An der Spitze des ersten stehen gross geschrieben folgende, die ersten vier durchlaufenden Zeilen bildende Verse:

Hie hebet sich ane daz buch von deme lantrecht.
Wer deme nach folget, der wyrt uor war godes knecht,
mit truwen trûlich vnde arbeit. dem wirt daz paradys bereyt.
Folgent nach dissem bescheit. des mogent wir alle werden gemeit.

Unmittelbar hienach beginnt mit grosser, ungefähr das Drittel der ersten Spalte einnehmender, äusserst zierlich gefertigter Initiale H die Vorrede des Landrechts, das bis an den Schluss der zweiten Spalte von Fol. 49 reicht, woselbst sich noch die rothe Bemerkung ‚Hie hebet sich ane daz lehen recht buch' findet, welches selbst auf der folgenden Seite beginnt und mit Fol. 79 abbricht, indem das anfänglich letzte Blatt ausgeschnitten ist.

Das Landrecht zählt 223 Artikel, das Lehenrecht nur mehr 145. Ihr Verhältniss zum Drucke LZ ist bei Rockinger a. a. O. S. 226—239, 245—249 ersichtlich.

9.

Aschaffenburg, ebendort, am Rücken als Inc. 184 bezeichnet. Auf Papier in Folio im Jahre 1421 — nicht 1426 — zu Leipzig per manus Christiani Czûden de Berlin[1] zweispaltig gefertigt, niederdeutsch, in Holzdeckeln mit rothem Lederüberzuge, wovon der vordere nur mehr zur Hälfte vorhanden. Merkel a. a. O. S. 13. Homeyer Nr. 14.

[1] Nach der Schlussbemerkung: per manus Cristianj Czûden de Berlin, pro quo deus gloriosus sit benedictus in secula seculorum. amen.

Anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo primo, jn profesto sancte Lucie in Lipczk.

lichen Landrechts[1] auf Papier mit dem Wasserzeichen eines Drachen.

Das Verzeichniss der Artikel ist nicht mehr vollständig. Das Landrecht selbst in 369 Artikeln schliesst mit LZ 377: vnd schullen sy des prief vnd insigel nemen. so behabent sy ir recht vor allem werltlich gerichte mit recht.

Mittheilung des Prof. Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth zu Graz vom 18. September 1874. Vgl. jetzt auch die Zeitschrift für Rechtsgeschichte XII, S. 317 Ziffer 2.

11.

Fürstlich Auersperg'sche Fideicommissbibliothek ebendort. In rothes Leder gebunden, enthält sie nach Kaiser Ludwigs oberbaierischem Landrechte vom Jahre 1346 ein nach der Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebenes, mit rohen Initialen in grüner Farbe ausgestattetes Lehenrecht des sogen. Schwabenspiegels in 168 Artikeln.

Aus derselben Quelle wie die vorhergehende Nr. 10. Vgl. jetzt auch die Zeitschrift für Rechtsgeschiche XII, S. 318 Ziffer 4.

12.

Fürstlich Auersperg'sche Fideicommissbibliothek ebendaselbst. Schadhafte Papierhandschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts mit jenen gleichzeitigen Nachrichten über Türkeneinfälle nach Krain, welche das Vorhandensein im Lande zur Zeit 1469 1473 — vgl. Peter v. Radicz in den Mittheilungen des historischen Vereines für Krain vom Jahre 1862 S. 96 Sp. 1/2 — darthun.

Das Landrecht zählt 430 Artikel, deren letzter = LZ 201 r ‚von chriegent lauten' handelt: Chriegent zwen man mit einander vmb weu das ist, vnd choment also payd fur gerichte, vnd welhen sein gewizzen dar vnder sait, daz er recht habe . . . zu dem maysten vierzig sleg, vnd vmb chlain schulde mynner slege.

Das hat hie ein ende.
Got vns sein genade sende.

[1] An seinem Schlusse steht roth: Finitus est liber sub anno domini 1425 in die Cordiani et Epimachi.

Das Verzeichniss der Artikel des
auf, welche bis 129 ‚ob der man zu fr
Der Text endet in 143 ‚von der furste
‚emphacht'. Vgl. zu dieser Gestalt des
auch die Nr. 63.

Aus derselben Quelle wie Nr. 10
die Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI

[Nach Augsburg dürfte gemäss
Anfange des 16. Jahrhunderts u. s. f. g

[Aus der Bibliothek des fürstbischö
und Kammerdirektors Johann Leonhard
erwarb käuflich am 2. Oktober 178
Prieser daselbst die] Nr. 250.

[Aus der Bibliothek eines Fürstl
von Augsburg stammt die] Nr. 64.

[Die bekannte Clara Hätzlerin
die] Nr. 192.

[Dem Heiligenkreuzkloster zu Augs

[Regierungsrath Veit August Fre
Augsburg schenkte der Bibliothek de
burg im Jahre 1871 die] Nr. 364.

[Aus dem Collegium der Jesuiten
die] Nr. 257.

[Im Besitze des Christof Jakob
mag sich befunden haben die] Nr. 207

[Karl Peutinger erkaufte am 4.
burg die] Nr. 109.

[Der reichsstädtische Rathsconsule
Prieser zu Augsburg besass die] Nrn.

[Georg Rebhuhn zu Augsburg

[Leonhard Christof Rehlinger zu
Nr. 192.

[Theophil Spitzel und Gabriel Spi
sassen die] Nrn. 109 und 114. Ob auch

13.

Augsburg, Stadtarchiv, Nr. 77.
15. Jahrhundert gefertigt, bereits in d
aus dem 16. Jahrhundert aufgeführt. H

Nach dem Buche der Könige alter Ehe folgt als ‚des saeligen kayser Karols rechtpuech' das Landrecht des sogen. Schwabenspiegels, dessen Lehenrecht, die sogenannten — vgl. Rockinger K S. 175/176 — gemeinen Artikel, woran sich eine Reihe von Reichsgesetzen von dem bekannten Mainzer Landfrieden des Jahres 1235 bis zur deutschen Fassung der goldenen Bulle schliesst. Homeyer Nr. 16. Rockinger K S. 180.

Nach einer Mittheilung des seinerzeitigen Stadtarchivars Dr. Christian Meyer vom 31. Juli 1871 zeigt die Schrift dieses Codex die grösste Aehnlichkeit, ja fällt wahrscheinlich zusammen mit einer Hand des Stadtbuches von dort, die in den Jahren 1450—1460 Nachträge in dasselbe eingeschrieben hat.

14.

Augsburg, Kreis- und Stadtbibliothek Nr. CCCL, Augustan. Nr. 521. Auf Papier in Folio mit dem Wasserzeichen des Ochsenkopfes und des Hüfthornes in Augsburg im Jahre 1415[1] durchlaufend gefertigt. Metzger's Geschichte der vereinigten Kreis- und Stadtbibliothek, S. 123 unter Nr. CCCL.

Nach dem Augsburger Stadtrecht folgt ein Verzeichniss der Artikel des Land- und Lehenrechts auf drei Blättern. Nach einem leeren Blatte beginnt auf Lagen, deren Blätter gleich ursprünglich je oben in der Mitte roth auf jeder Vorderseite von 1—67 bezeichnet sind, auf welchem nur mehr zwei Zeilen stehen, der Text des Land- und Lehenrechts selbst.

15.

Augsburg, ebendort, Nr. CCCLX, Augustan. Nr. 532, früher im Benediktinerstifte St. Ulrich und Afra daselbst. Auf Papier in Folio im Jahre 1452[2] in zwei Spalten gefertigt. Placidus Braun, Notitia historico-literaria de codicibus manuscriptis in bibliotheca ad s. Vdalricum etc. vol. V, Nr. 37, S. 100. v. Lassberg Nr. 3. Metzger a. a. O. S. 124 unter Nr. CCCLX. Homeyer Nr. 15.

[1] Nach der rothen Schlussbemerkung: Finitus est liber iste in ciuitate augustana etc. anno domini millesimo quadringentesimo quintodecimo in cena domini per manus ego nescio cujus etc.
Habet capitula ccc vnd liiij.

[2] Nach der Schlussbemerkung auf Fol. 174' Sp. 1: Explicit feria quarta ante Fabiani et Sebastiani martirum anno domini 1452.

Voran steht das nicht mehr vollständige Inhaltsverzeichniss, indem nur mehr vier Blätter desselben vorhanden sind, erst zu Fol. 57/58 des Textes beginnend. Nach seinem Schlusse auf der ersten Spalte der Rückseite des vierten Blattes beginnt mit der neuen zweiten Spalte daselbst das Landrecht, dessen Folien, von dem nächsten angefangen, je oben in der Mitte mit rothen arabischen Zahlen fort und fort von der ursprünglichen Hand bezeichnet sind, bis zur ersten Spalte des Fol. 112. Auf dessen zweiter beginnt das Lehenrecht, das bis an den Schluss der vierten des Fol. 147 reicht.

Daran knüpft sich von Fol. 148 an der deutsche Text der goldenen Bulle u. s. w.

Durch den Untergang von Blättern, wie 5 und 6, 23, 26, sind — wie am Anfang des Inhaltsverzeichnisses — Lücken auch im Texte selbst entstanden, welche beispielsweise die Art. LZ 5—13, 67—70 b, 80—83 des Landrechts treffen.

[Aus dem ehemaligen Reichsstifte s. Ulrich und Afra zu Augsburg stammen die] Nrn. 15 und 255.

[In das Reichsstift s. Ulrich und Afra zu Augsburg gehörte auch ein sogen. Schwabenspiegel im Britischen Museum zu London.] Ob Handschrift oder einer der alten Foliodrucke?

[Die Codices Austriaci der Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum des Freiherrn Heinrich Christian von Senckenberg — Cap. IV §. 50 S. 96/97, §. 48 S. 95/96, §. 47 S. 94 95, §. 52 und 53 S. 97—99, §. 46 S. 93/94 — sind zu finden in den] Nr. 115, 116, 117 und 118, 121, 126.

[Der Maler Johann zum Bach in Luzern, Sohn des Malers Nikolaus zum Bach daselbst, vollendete am 23. Februar 1426 die] Nr. 214½.

[Der Mainzer Bürger Peter von Bacharach fertigte im Jahre 1401 die] Nr. 8.

[Der brandenburgische Hofrath Stelzer zu Baireut besass im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts die] Nr. 144.

[Von der Hand eines C. C. Baldner, wohl aus dem 16. Jahrhundert, findet sich die Einzeichnung ‚ad curiam Altavillanam pertinens' in der] Nr. 8 am oberen Rande der Seite auf welcher unser Rechtsbuch beginnt.

[Zu Bamberg dürfte gefertigt sein die] Nr. 383.

16.

Bamberg, königliches Kreisarchiv von Oberfranken, Saal III, Manuscr. Nr. 71. Auf Pergament in Grossfolio durchlaufend — mit Ausnahme des Registers, das zweispaltig gefertigt ist — in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben, mitteldeutsch, aus dem Archive der Plassenburg stammend, über den Rücken in braunes Leder mit eingepressten Verzierungen gebunden, vielleicht noch einen Bestandtheil des anfänglichen Einbandes, sonst in Pappendeckel mit marmorirtem Papierüberzuge, mit zweien wohl wieder dem ursprünglichen Einbande angehörig gewesenen Schliessen. Homeyer Nr. 17. Gengler im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1854, in den Nrn. 4—6, Sp. 87 88, 114—120, 143/144.

Die ersten 14 Blätter füllt das alphabetische Inhaltsverzeichniss des Land- und Lehenrechts unter der rothen Ueberschrift ‚Hie hebt sich an daz register vber die keyserliche recht' je unter Anfügung der Artikel des Textes und der in diesem behufs bequemeren Aufsuchens da an den Rand geschriebenen grossen Buchstaben des Alphabets. Auf der zweiten Seite des Fol. 14 beginnt das Landrecht unter der rothen Ueberschrift ‚Hie hebt sich an daz lantreht buch' mit der grossen farbigen Initiale H, aus welcher eine feine roth und grüne Einfassung den Text auf den vier Seiten umgibt, bis gegen den Schluss der ersten Seite des Fol. 106, auf welcher sich noch in der Schlusszeile die rothe Ueberschrift ‚Hie hebt sich an daz Lehenbuche' findet, welches sodann auf der Rückseite unter Leerlassung des Raumes für die Initiale beginnt und bis Fol. 145' reicht.

Daran schliesst sich von Fol. 146—157, von anderer Hand in zwei Spalten geschrieben, der lateinische Text der goldenen Bulle, und sodann wieder von der ursprünglichen Hand der deutsche von Fol. 158—180'.

Eine Abschrift dieses Codex — ohne die zuletzt berührte goldene Bulle — ist die Nr. 278.

[Dem Stadtschreiber Josef Bernhard Bart zu Moosburg gehörte im Jahre 1770 die] Nr. 265.

[Johann von (Preussisch-) Wilten zu Bartenstein besass im Jahre 1470 die] Nr. 74.

innen aufgeklebten Blatte Papier seinerzeit ‚Simonis Gerfalck et amicorum ex dono Johanns Conrado Wolleb — wozu vielleicht noch etwas gehörte, worüber jetzt ein Streifen Papier gezogen ist — civis basiliensis' anno 1566. Vgl. des Freiherrn Heinrich Christian von Senkenberg Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum Cap. IV §. 41 S. 89/90, mit einer Schriftprobe auf Taf. II unter Ziff. 3. Wackernagel, Die altdeutschen Handschriften der Basler Universitätsbibliothek, S. 35. Haenel, Catalogi librorum manuscriptorum etc. Sp. 568. v. Lassberg Nr. 4. Homeyer Nr. 19.

Nach einem Register über die drei Bestandtheile auf sechs Blättern, deren letztes aber nur mehr mit zwei Zeilen beschrieben ist, folgt von Fol. 1–43 Sp. 1 das Buch der Könige alter Ehe, von Fol. 44—127 Sp. 2 das Landrecht in 384 Artikeln mit der Abtheilung zwischen Art. LZ 219 und 220 unter dem Uebergange ‚Hic is das lantrecht vsz. Hie vahet an das lehen reht bůch' mit dem Art. LZ 377 II als vorletztem, von Fol. 127' Sp. 2—155 Sp. 1 als ‚das edell lehen büch, vnd ist das dritt stücke disses bůches' das Lehenrecht in 153 Artikeln.

Am Schlussblatte 155 Sp. 1 findet sich folgende Bemerkung: Djs bůch ist dor umb gemaht vnd geschriben: wer sich nůt woll verrihten kan von maniger sach, das der dis bůch gern horre lesen, wand es bewert alle sache der man bedarff ze weltlichem geriht. Vnd wart es gemaht vnd vollenbraht ze Nůremberg in eym berůffnem hofe, do man zalt von gottes gebůrt tůsent zweihůndert vnd aht vnd ahzig jor.

Die abweichenden Lesarten dieser Handschrift sind in der Ausgabe des Landrechts von Wackernagel dem Grundtexte der Nr. 388 wie den Ergänzungen und Zusätzen in den Noten unter B a angefügt.

Zwei Abschriften des Land- und Lehenrechts siehe unten in den Nrn. 128 und 129.

20.

Basel, ebendort, C IV 38. Auf Papier durchlaufend von Konrad Ravensburg[1] im 15. Jahrhundert gefertigt, dem Junker

[1] Nach der rothen Schlussbemerkung: Quis me schribebat? Cůnradus Rauenspurg nomen habebat.

Ulrich von Eptingen[1] und im Jahre 1592 dem Prof. Dr. Ludwig Iselin[2] zu Basel gehörig. Vgl. v. Senkenberg's Visiones a. a. O. §. 39 und 40, S. 87—89, mit einer Schriftprobe auf Taf. II unter Ziffer 4. Wackernagel a. a. O. S. 35.36. Haenel a. a. O. Sp. 568. v. Lassberg Nr. 5. Homeyer Nr. 20.

Von Fol. 1—26 reicht das Buch der Könige alter Ehe, mit Naaman beginnend. Von Fol. 26—27' folgt ein Verzeichniss der Artikel des Landrechts bis zu dem von den Mühlen Zöllen und Münzen in zwei Spalten, von Fol. 28—62 dieses selbst; auf Fol. 63 wieder zweispaltig das Verzeichniss der weiteren Artikel des Landrechts, von 63'—82' diese selbst, im Ganzen 380. Daran reiht sich von Fol. 83 bis 84 Sp. 2 wieder in zwei Spalten das Verzeichniss der Artikel des Lehenrechts, welches selbst in 150 Artikeln auf Fol. 84' beginnt.

Die Abweichungen des Textes dieser Handschrift hat Wackernagel in seiner Ausgabe des Landrechts unter der Grundlage der Nr. 388 wie unter den Ergänzungen und Zusätzen in den Noten unter B b verzeichnet.

Eine Abschrift des Land- und Lehenrechts dieser Handschrift findet sich unten in der Nr. 127.

21.

Basel, ebendort, E IV 1. Auf Papier zweispaltig von Johann Heinrich Schnitter von Basel selbst[3] im 15. Jahrhundert geschrieben. Wackernagel a. a. O. S. 36. v. Lassberg Nr. 7. Homeyer Nr. 21.

Das Lehenrecht geht hier dem Landrechte voran: auf Fol. 57 neuer Bezeichnung findet sich das Verzeichniss der Artikel desselben; von Fol. 58—80' Sp. 2, oder der älteren Zählung Fol. 1—23' Sp. 2 sein Text in 151 Artikeln. Das Landrecht erscheint auch hier wieder in der Scheidung bis

[1] Ebendort: Der dis bûch vint, der sols jungher V̊lrich von Eptingen wider geben.

[2] Am unteren Rande der Vorderseite des ersten Blattes steht: Ludouici Iselij 1592. Vgl. über ihn Teichmann in der ‚Allgemeinen deutschen Biographie' XIV, S. 611/612.

[3] Nach der Schlussbemerkung: Hannsz Heinrich Schnitter von Basel disz bûch geschriben hatt. amen.

Art. LZ 219 und von da weg bis an den Schluss, so zwar, dass diese beiden Theile in der älteren Zählung der Folien auch besonders gekennzeichnet sind: von Fol. 80' Sp. 2 – 82' Sp. 1 findet sich das Verzeichniss der Artikel; von Fol. 82 Sp. 2 = alt Fol. 2 Sp. 2 bis 119' Sp. 2 = alt 37' Sp. 2, und sodann Fol. 120' Sp. 1 beziehungsweise 2 = alt 38' Sp. 1 beziehungsweise 2 bis 142' Sp. 2 = alt 22' Sp. 2, weil nach dem vorhin bemerkten alten Fol. 38 neuerdings frisch wieder mit 1 für diesen Theil begonnen worden ist, das Landrecht selbst in 375 Artikeln.

Die Abweichungen seines Wortlautes sind in der Ausgabe des Landrechts von Wackernagel dem Grundtexte der Nr. 388 wie den Ergänzungen und Zusätzen in den Noten unter Bc angefügt.

22*.

Basel, ebendort, O II 18. Auf Pergament in Quart zweispaltig im 14. Jahrhundert gefertigt, seinerzeit im Museum Remigii Faesch daselbst. Nach der Vorrede des Prof. Dr. Johann Scherz vom 1. September 1727 zu seiner Ausgabe unseres Landrechts im zweiten Theile von Schilter's Thesaurus antiquitatum teutonicarum etc. S. 6 theilte diese Handschrift, welcher damals schon die ersten 16 und nach Fol. 18 wieder vier Blätter fehlten, der ‚consultissimus dominus Andreas Feschius magni nominis in republica Basileensi juris consultus' zur Benützung mit. Laut einer Bemerkung auf einem noch erhaltenen kleinen Falze des früheren letzten Blattes[1] wurde sie dann zu Strassburg mit der Grundlage jener Ausgabe, der Nr. 109, von dem Poeta laureatus Georg Lizel aus Ulm verglichen, dessen Scherz im Appendix zur angeführten Vorrede, S. 7, rühmend gedenkt. Wackernagel a. a. O. S. 34 35. Haenel a. a. O. Sp. 568, gleich in der ersten Zeile. v. Lassberg Nr. 6. Homeyer Nr. 18.

Sie ist leider an mehreren Stellen nicht mehr vollständig. So – wie bemerkt – gleich im Anfange, indem das Land-

[1] Egregium hoc manuscriptum juxta textum Krafftianum, qui Vlmae impressus est 1728, contuli M. Georgius Lizel, Vlmensis, Poeta Caesar. Scrib[ebam] Argentorati, die 15 Martij 1728.

Vgl. hiezu auch Rockinger D S. 11 am Schlusse und 12.

23***.

Der Reichshofrath Dr. Christof Heinrich Edler von Berger,[1] gestorben am 15. Juli 1737, besass eine Handschrift des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, als Kaiser Friedrichs Landrecht verzeichnet. Catalogus librorum Chr. H. a Berger 537.

Freiherr v. Lassberg verwechselt sie in Nr. 8 mit der ehedem gräflich v. Wurmbrandt'schen, jetzt 12506 der Hofbibliothek zu Wien, unten Nr. 405, wie er weiter diese als Handschrift des Herausgebers Johann August v. Berger, des jüngeren Bruders des Dr. Christof Heinrich v. Berger, ansieht. Homeyer Nr. 22.

[Johann August Edler v. Berger,[2] der jüngere Bruder des berührten Dr. Christof Heinrich v. Berger, veröffentlichte je in der ersten Spalte seiner zu Leipzig im Jahre 1726 erschienenen ‚Collatio codicis juris alamannici tam provincialis quam feudalis ejusque antiquissimi de anno MCCCCXXXIIII cum mscr. Argentorati anno MDV impresso' den Text der] Nr. 405.

[Ritter Kaspar Bergheimer zu Wirting liess im Jahre 1475 schreiben die] Nr. 355.

24.

Berlin, königliche Bibliothek, Mscr. germ. in Fol. 392, mit rothen Ueberschriften der Artikel, beziehungsweise Zahlen derselben, während ihre Anfangsbuchstaben nicht ausgefüllt sind, oben bis etwa zu einem Viertel wohl in Folge von Feuchtigkeit abgefallen, mitteldeutsch, in neuem Einbande. v. Lassberg Nr. 9. Homeyer Nr. 36.

Diese Handschrift enthält nur das Landrecht, und zwar in vier Bücher getheilt, deren erstes in 82 Artikeln = LZ Vorwort bis Art. 85, das zweite in 126 Artikeln = LZ Art. 86 bis 200, das dritte in 82 Artikeln = LZ Art. 201 bis 286, das letzte in 74 Artikeln = LZ Art. 287 bis 377 I.

Am Schlusse steht roth: Hie hot daz keiser recht eyn ende. Got sie lob vnde ere in dem hymmelriche. amen.

---

[1] Vgl. über ihn Muther in der ‚Allgemeinen deutschen Biographie' II, S. 373.

[2] Vgl. Muther a. a. O. II, S. 376.

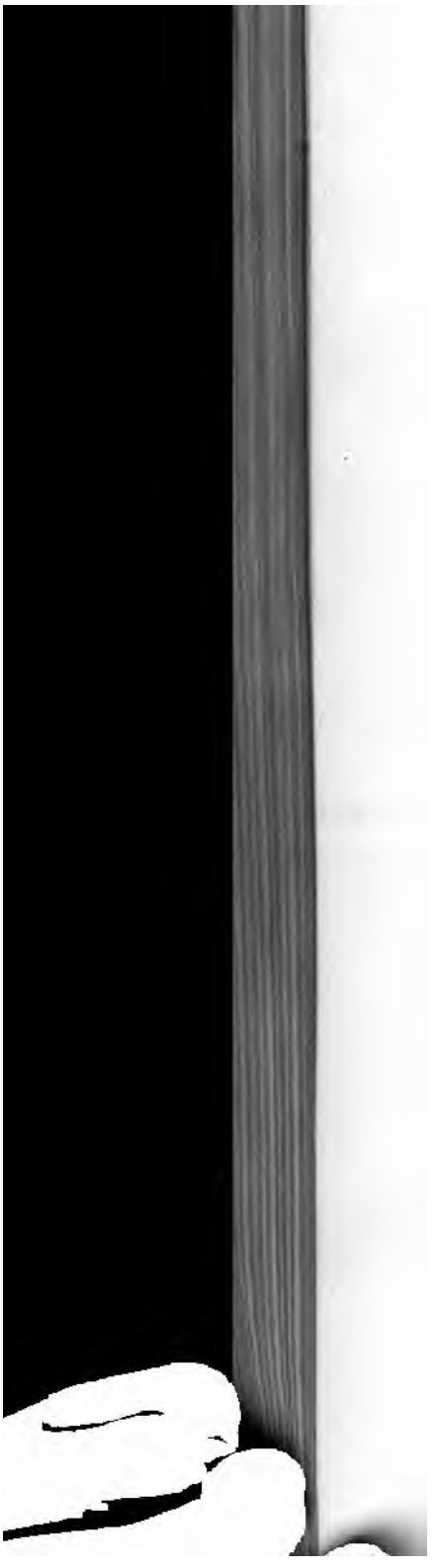

25.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. i
Auf Papier in Folio zweispaltig im 1
je oben in der Mitte mit einer alten
der Antiquariatshandlung von Kuppit
Homeyer Nr. 39.

Nach der berührten Folienzählu
Blatt, so dass — wohl das Verzeich
Landrechts verloren ist, und von
Text erst mit den Worten ‚enphalch
beginnt, bis Fol. 53'. Von Fol. 54 sod
zeichniss der Artikel des Lehe
schwarzer Tinte die Blattzahlen des
bis Fol. 55', auf welchem in der zwe
recht selbst anfängt, bis Fol. 70' Sp.

Nach einem Zwischenraume von
Landfriede des Königs Rudolf mit der J
dann nach einem Zwischenraume von z
vom Agnesentag des Jahres 1320 u. s.

26.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. i
im Jahre 1436[1] zweispaltig gefertigt, n
der Artikel und rothen Initialen ders
gleichfalls roth oben über der zwei
Blattes von der ursprünglichen Hand a
bilden Holzdeckel, die mit hellem Le
mit fünf Messingbuckeln, früher mit z
Homeyer Nr. 41.

Auf den ersten drei Blättern,
gerissen, ein Artikelverzeichniss:
ållů die recht die man het vnd hie n

[1] Nach der rothen Bemerkung am Schluss
bůch ward uss geschriben an der zertaillun
do man zalt fierzehen hundert jar vnd
trissigasten jar. das sig got ain lob vnd
filij et spiritus sancti. amen.

dem lantrechtbůch etc. bis ‚vnd von munzen' mit der wie auch sonst beigeschriebenen Folienbezeichnung des Werkes, hier 70, also bis an das Ende von Art. LZ 219. Auf Fol. 4 beginnt der Text des Landrechts. Nach Art. LZ 219 steht auf Fol. 70 Sp. 2 roth: Hie hat das lantrecht bůch ain end. nun vahet das edel bůch an das da haisset von lehen recht. Nun kommt das Artikelverzeichniss wieder mit der Verweisung auf die Folien des Textes bis an den Schluss des Landrechts auf Fol. 108. Dann wieder roth als Ueberschrift: Hie vahet das edel bůch an das da haisset von lehen recht, so dass Art. LZ 220 sodann keine besondere weitere Ueberschrift hat. Unmittelbar nach dem Schlusse des Landrechts in 386 Artikeln auf Fol. 108 Sp. 2 reiht sich ohne Abtheilung der Zeile an: Hie hept sich das edel vnd das recht lehen bůch an. Sein Artikelverzeichniss läuft bis Fol. 110 Sp. 1. Dann beginnt der Text wieder unter der rothen Ueberschrift: Hie hebet sich das edel vnd das recht lehen bůch an, wovon Fol. 143 fehlt, bis Fol. 144.

27**.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Fol. 620. Die bekannten interessanten Pergamentbruchstücke des Buches der Könige alter Ehe und des Lehenrechts aus dem 13. Jahrhunderte, durchlaufend geschrieben, worüber Pertz im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, X, S. 415—425 unter Beigabe einer Schriftprobe handelt. Homeyer Nr. 44. Vgl. Ficker, Ueber einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe, XXIII, S. 242 bis 245.

Vgl. zu diesen Bruchstücken nunmehr auch noch die der Nr. 313½.

[Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Fol. 631. Auf Pergament in Grossfolio im 14. Jahrhundert gefertigt, wohl nicht vor 1374, ehedem im Besitze des Oberbergrathes Steinbeck zu Brieg, mitteldeutsch. Homeyer Nr. 47. Steffenhagen in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Band XCVIII, S. 47—83.

Hier ist S. 60 in der Note 3 aus
schrift zum Landrechte des Sachs
§. 1 = III, Art. 83 §. 3 der Ausgal
Nach keyserrechte so vorlore er daz
hatte u. s. w. Ist sonst in der Gl
unter der Bezeichnung des Kaiserrech
recht des sogen. Schwabenspiegels —
verbreitet gewesenen Gestalt in vier
der Nr. 24, 37, 47, 136, 200 — zu
hier eine Bezugnahme auf einen Arti

28.

Berlin, ebendort, Mscr. germ.
Auf Papier zweispaltig im Jahre 1444
in Holzdeckel über den Rücken m
gebunden. Das Vor- und Nachsetzbl
notariatsinstrument vom Jahre 1395,
kaiserlichen und päbstlichen Notar
Executor des Bischofs von Trient.
zwischen den Lagen ist ein Aktenstü
Homeyer Nr. 48.

Die Handschrift beginnt roth:
Lant recht buch — in 383 Artikeln
Nach Art. LZ 219 ist der bekannte A
des Lehenrechts in 155 Artikeln s
bis 25 einschliesslich zwischen den L
und 348 stehen, heisst es roth: Hie
dz rehte lehen bůch an jn gottes nam

Am Schlusse stosst man auf folg
des nicht genannten Schreibers:

Hie het dis buch ein ende.
Selig sigent die hende
die es ye geschribent
vnd die zeit mit arbeit vertriben
Amen. amen.

Dz werde gar wor.
Got welle vns geben ein gůt sel
Vnd ouch Maria, die reyne vnd
die habe vns zů allen ziten in j

mit allem himelschen here vnde schar,
dz wir onch koment zů junen dar,
zů dines kindes trone.
Maria, himelsche vnde barmhertzige kunigin, dz gip vns
allen ze lone.
Wan du bist zů allen ziten gnoden vol,
dar vmb kein sunder verzwifeln sol:
er sol dich an růffen in dem hertzen sin,
so wilto zů allen ziten ein sůnerin sin
zwuschent dem sunder vnde dinem sůssen kinde eine,
wann du gebere in kusche vnd reyne.
Amen. amen.

Ach got, wie fro jch was,
do dis buches ein ende was.

Vinito cito libro sit laus Deo et Christo.
Pro tanto precio nunquam plus scribere volo.

Anno, ipsa die Petri et Pauli apostoli, xliiij°

29.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Fol. 749. Auf Papier im Jahre 1407 von Heinrich Attenhofer gefertigt, und zwar der sogen. Schwabenspiegel in zwei Spalten, Kaiser Ludwigs oberbaierisches Landrecht vom Jahre 1346 durchlaufend, das Artikelverzeichniss über beide wieder in zwei Spalten, letzteres schwarz, sonst mit rothen Ueberschriften der Artikel und rothen Anfangsbuchstaben derselben, in Holzdeckeln mit rothem Lederüberzuge mit je fünf Messingbuckeln und noch einer der beiden Schliessen. Homeyer Nr. 54.

Auf Fol. 1 begegnet die Ueberschrift: Hie hebet sich an daz rechtpuch als es die heiligen pâbst vnd die römischen kunig in den conczleyen geseczt haben nach der weisen rat damit. Das Landrecht in 374 Artikeln reicht bis Fol. 68. Auf dessen zweiter Spalte folgt bis Fol. 94' das Lehenrecht: Hie hebt sich an das lehen puch, das auch chunig Karl gemachet hat. Chrugelfutt[1] etc. Von seinen 218 Artikeln sind aber 47 bis 51 einschliesslich = Landrecht LZ 350 I, 351, 352, 353, 353 I; 181 = Landrecht LZ 377 III: 182 = Landrecht LZ 377 IV.

[1] Vgl. hiezu auch unten die Nr. 285.

Maccabäer, der Artikel des Land- wie Lehenrechts, anfangs mit Beifügung der zwischen den Spaltenlinien in der Mitte von der gleichen Hand roth angebrachten Folien des Textes, was später aufhört. Von Fol. 1—47 Sp. 2 reichen die berührten biblischen Stücke. Nach zwei leeren Blättern beginnt auf Fol. 49—142 Sp. 1 das Landrecht, wie bei den biblischen Stücken mit der Ueberschrift in Goldbuchstaben: Ein lantrecht bûch ist disz genant. Ohne Unterbrechung reiht sich sodann gleichfalls wieder unter der Ueberschrift mit Goldbuchstaben ‚Hie hebet sich dz Lehen bûch an' dieses bis Fol. 172.

31.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Fol. 843, Acc. 9320. Auf Papier im 15. Jahrhundert in zwei Spalten geschrieben, mitteldeutsch.

Unter der rothen Ueberschrift ‚Vorrede des lantrechtes' dieses sogenannten Schlüssels desselben beginnt diese: Herre Jeusu Christe u. s. w.

Darauf lauten — vgl. beispielsweise die Nrn. 9 und 46 — die Reime hier:

Hy begynt das lantrecht.
Merket, herre vnde knecht,
wy ir richten dar methe,
das ir keygen myner rede
vor gotes ougen czu dem iungesten tage.
Nu enschuldiget nicht noch brudere noch mage,
vnd richtet rechte,
ir edelen herren vnde knechte.

Daran schliesst sich die Vorrede des sogen. Schwabenspiegels und Anderes bis zu der Herren Geburt von dem Lande zu Sachsen.

Die Abschnitte des Textes selbst beginnen mit dem Worte ‚Abt' beziehungsweise ‚Absunderen', und reichen bis zu den Wunden.

Den Schluss bildet endlich das Nachwort.

Wie es den Anschein hat, war ein Theil zwischen den Schlagworten ‚ewig leben' und ‚herte' verloren gegangen, welcher jetzt, von anderer Hand geschrieben, am betreffenden Orte eingefügt ist.

32.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Fol. Auf Papier in Folio zweispaltig nach dem Schlussblatte[1] im Jahre 1444 von dem regulirten Chorherrn Johann Gottfried zu Gars in Oberbaiern mit rothen Ueberschriften der Artikel und rothen Anfangsbuchstaben derselben geschrieben, später nach Einzeichnungen am Schlusse im Besitze des Hanns Kallemperger oder Kallenperger und dann des Alex Pretschlapfer oder Pretschlapffer, in Holzdeckelband mit dunkelgrünem fast schwarzem Lederüberzuge, mit je fünf Eisenbuckeln vorne wie hinten und ursprünglich zwei Schliessen, oben durch Feuchtigkeit theilweise nicht unbedeutend beschädigt, im Dezember 1879 nach gefälliger Mittheilung der T. O. Weigel'schen Buchhandlung zu Leipzig von dieser im Wege des Kaufes abgelassen.

Die erste Hälfte füllt der sogen. Schwabenspiegel ohne besondere Ueberschrift auf 83 von derselben Hand je oben über der zweiten Spalte der Vorderseite der Blätter roth gezählten Folien.

Das mit der grösseren rothen Initiale H beginnende Landrecht mit ganz eigenthümlichen Verstellungen in 359 beziehungsweise 361[2] Artikeln reicht bis in die erste Spalte des Fol. 69, woran sich unter der rothen Ueberschrift ‚hye hebt sich an das register der lehen rechten. das erst capitel von den siben herschiltten' gleichfalls mit der grösseren Initiale B das Lehenrecht in 86 beziehungsweise 84 Artikeln bis an den Schluss der zweiten Spalte des Fol. 83 mit den rothen Endworten:

‚Hie hat das püch ain end.
Got von vns alles layd wend'

anreiht.

Auf der Rückseite und drei weiteren Blättern folgt unter der rothen Ueberschrift ‚Hye hebt sich an das register des püchs, das man dester pas vinden mûg dy matery dar jnn' das Verzeichniss der Artikel beider Theile mit rother

[1] Scriptum per me Johannem Gödefrid canonicum in Garsz. Anno etc. xliiij° feria sexta ante festum purificationis Marie.

[2] Es sind nämlich die Art. LZ 37 und 38 des Landrechts zwischen die beiden Schlussartikel des Lehenrechts, LZ 154 und 159, eingeschaltet.

Beifügung der einschlagenden Blätter des vorausgehenden Textes.

33.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Quart 491. Auf Papier wohl in Oesterreich[1] im Jahre 1422[2] gefertigt. Homeyer Nr. 57.

Das Landrecht in 339 Artikeln reicht von Fol. 1—191', das Lehenrecht in 165 Artikeln von Fol. 193—256, beide mit manchmal ausserordentlich bedeutenden Kürzungen im Texte, wie mit Ueberspringen vieler Artikel, welche sodann im Landrechte nach LZ 377 und im Lehenrechte nach LZ 154 zum Theile mit solchen, die schon im ursprünglichen Texte vorhanden, nachgeholt sind.

34.

Berlin, ebendort, Mscr. germ. in Oct. 252. Auf Pergament nicht weit im 14. Jahrhundert gefertigt, nach einer Einzeichnung auf der inneren Seite des Vorderdeckels im Jahre 1569 im Besitze des Georg Waltinger, von 1593 an in dem des Freiherrn Hartmann Enenkel[3] zu Albrechtsberg, später bei Josch, Kräner zu Regensburg, Weigel in Leipzig, in Holzdeckel mit gelbem Lederüberzuge gebunden. Vgl. den Kräner'schen Auctionskatalog vom 16. April 1855, S. 1 Nr. 1. Homeyer Nr. 59.

Der erste Quatern beginnt mit einem Verzeichnisse der Artikel 1—368 des Landrechts und 1—128 des Lehenrechts bis in die Mitte der ersten Seite des Fol. 9. Auf dessen

---

[1] Unmittelbar an den Schluss des Lehenrechts nach dem Stossseufzer ‚Deo gracias' reiht sich ‚Ottakers hantuest' vom Jahre 1186 bis Fol. 261, Rudolfs Handfeste vom Jahre 1277, dessen wirzburger Landfriede. Vgl. auch unten die Nr. 308.

[2] Im Art. L 159 a und b findet sich die Jahrzahl: anno millesimo quadringentesimo vicesimo secundo.

[3] Er hat sich am Schlusse der im Landfrieden des Königs Rudolf vom Jahre 1287 nicht mehr vollständigen Handschrift als H[artmannus] Enenkel baro eingeschrieben. Von ihm ist auch wohl die Bemerkung auf der inneren Seite des Hinterdeckels, dass ihm des Waltinger's Hausfrau an Neu Pau im Jahre 1593 dieses Buch geschenkt habe.

Auch aussen auf der Vorderdecke steht der Name des ‚Freiherrn' Hartmann Enenkel mit der Jahrzahl 1608.

Tode von den Hinterbliebenen der königl. Universitätsbibliothek geschenkt, in Pappendeckelband, mit Rücken und Ecken von braunem Leder. Katalog der Schwarz'schen Bibliothek, S. 35 Nr. 931. Homeyer Nr. 332; in seiner Einleitung zum sächsischen Lehenrechte S. 19 unter Ziffer 38.

Den Anfang bildet ein Blatt, das vielleicht irgendwohin zu dem auf den sogen. Schwabenspiegel folgenden sächsischen Lehenrecht mit der Glosse gehört.

Von unserem Rechtsbuche selbst ist der Anfang verloren, indem auf das oben bemerkte Blatt jetzt sogleich eines folgt, welches noch in der ersten Zeile den Schluss des Vorwortes LZ e ‚sal eyn gerichte helffen dem andern' hat, und dann mit dem ersten Artikel = LZ Vorw. f und g fortfährt. Von dem nächsten Blatte sodann ist nur mehr ein Streifen des inneren Randes vorhanden. Auch weiter noch sind hier und dort Blätter ausgeschnitten. Wie die Nrn. 24, 37, 47, 136, 200 theilt diese Handschrift das Landrecht in vier Bücher, ohne dass sich sodann das Lehenrecht anschliesst.

Nach dem Texte des Landrechts folgt noch ‚das Register' über diese vier Bücher ‚des Keyserrechtes' mit theilweise ziemlich ausführlicher Inhaltsangabe der einzelnen Artikel in 49 Spalten, am Schlusse mit dem Ausdrucke des Wonnegefühles: Gote sy dangk vmmer vnde ewyglichen.

38.

Berlin, ebendort, Mscr. iur. 89. Auf Papier in Folio, zweispaltig, wohl nicht weit im 15. Jahrhundert äusserst gleichmässig mit rothen Ueberschriften und rothen Anfangsbuchstaben der Artikel gefertigt. Die auf dem jetzigen ersten Blatte vorhanden gewesene Einzeichnung eines Besitzers aus dem Jahre 1763 ist ziemlich gründlich getilgt. Später gehörte sie nach einer Bibliothekvignette vor dem Beginne des Landrechts dem Professor Dr. Eduard Böcking[1] zu Bonn, der sie im Jahre 1852 Homeyer zum Geschenke machte, dessen Hinterbliebene sie der königlichen Universitätsbibliothek überliessen. Sie ist in Holzdeckel mit ursprünglich blaugrünem Lederüberzuge gebunden

[1] Vgl. über ihn Stintzing in der ‚Allgemeinen deutschen Biographie' II, S. 785—787.

und hatte auf beiden Seiten je fünf Buckel, während die beiden Schliessen noch erhalten sind. Homeyer Nr. 335.

Die ersten zwei Blätter und etwa ein Drittel der ersten Spalte des folgenden enthalten den Schluss biblischer Geschichten von Josef in Aegypten bis: Si furen in daz lant daz in Pharaon verlihen het. Do Joseph gelebt het hundert jare vnd zechnew, do sant er nach seinen chinden vnd nach sein prûdern.

Mit der zweiten Spalte dieses Blattes beginnt ohne besondere Ueberschrift, nur mit dem grösseren und mehr verzierten Anfangsbuchstaben H das Landrecht in 383 Artikeln, deren Zahlen roth jedesmal der Ueberschrift von anderer Hand beigesetzt sind. Daran schliesst sich ohne besonderen Zwischenraum unter der rothen Ueberschrift ‚Hie hebet sich daz lehen pûch an' das Lehenrecht in 152 Artikeln, welchen die Zahlen nur mehr bis 46 beigesetzt sind.

Hieran schliesst sich von anderer flüchtigerer Hand des 15. Jahrhunderts, derjenigen welche den Ueberschriften des Land- und theilweise des Lehenrechts die rothen Zahlen beigesetzt hat, auf zwei Blättern und der ersten Seite des dritten ein Artikelverzeichniss mit rother Beifügung der laufenden Zahlen, zunächst des Landrechts in 389, dann eine Reihe von 41 anscheinend des Lehenrechts.

39.

Berlin, ebendort, Mscr. iur. 90. Auf Papier in Folio — mit Ausnahme des durchlaufend geschriebenen Artikelverzeichnisses — zweispaltig mit rothen Ueberschriften und rothen Anfangsbuchstaben der Artikel von einer und derselben Hand im 15. Jahrhundert gefertigt, im Landrechte des sogen. Schwabenspiegels mehrfach[1] verbunden, nach einer Einzeichnung des 16. Jahrhunderts auf der Innenseite des Vorderdeckels damals mit 186 Blättern, während sie jetzt nur mehr 182 beschriebene zählt, in Holzdeckel mit gepresstem gelben Lederüberzuge gebunden, früher mit zwei Schliessen. Am Rücken ist unten eine Spur von einer alten Nr. 35, während in der oberen linken Ecke des Vorderdeckels sich eine neuere 229 zeigt. Zuletzt

[1] Die Folien folgen sich so: 1—26, 52–61, 28—51, 27, 62—85 u. s. w.

besass diese interessante Handschrift Homeyer, dessen Hinterbliebene sie der königlichen Universitätsbibliothek überliessen. v. Lassberg Nr. 70. Homeyer Nr. 330. Ob = Nr. 191?

Das erste Stück dieser Handschrift bildet ‚ain Recht puech von dem teufell Welial wider Jhesum' bis zu dem Schlusse: ‚Da uon sprech bir zu ir in andacht: Maria, muter der genaden, muter der parmherczikait, weschirm vns uor dem veint, enphach vns in der zeit des todes. amen.'

Mit dem jetzigen Fol. 72 beginnt unter der rothen Ueberschrift ‚Inn nomine patris et fily et spiritus sancti amen' das Buch der Könige alter Ehe von Abraham bis Nabuchodonosor, wie im Spiegel der deutschen Leute mit dem Schlusse: ‚Do chom ain stim vom himel vnd sprach: kunig Nabuchodonosor, jch sag dir, dein reich wirt dir genomen, die leut werfent dich von in, du wirst jn vnbert, dein besen wirt zu den wildenn tieren dacz walde' bis Fol. 86' Sp. 1.

Daran reiht sich ohne Unterbrechung blos, wie schon früher, unter der rothen Ueberschrift ‚Peispild' und rothem Anfangsbuchstaben das Gedicht aus dem Art. 29c des Spiegels der deutschen Leute, in Ficker's Ausgabe S. 49—52, bis Fol. 87 Sp. 2.

Ohne Ueberschrift folgt sodann von der nächsten Zeile bis Fol. 88 Sp. 2 in zwei Absätzen mit rothen Anfangsbuchstaben die Bearbeitung der rhythmischen Vorrede des Sachsenspiegels von Vers 97–260 einschliesslich zum Vorworte des Spiegels deutscher Leute, in Ficker's Ausgabe S. 31—35.

Hieran knüpft sich ohne Unterbrechung, nur mit rothen Anfangsbuchstaben, die Bearbeitung des Prologs des Sachsenspiegels für den Spiegel der deutschen Leute, wie bei Ficker S. 35 bis: das sy also richten das got icht sein gros gericht vber sew tu, auf Fol. 88' Sp. 1.

Den Schluss dieser Spalte und vier Zeilen der zweiten füllt sodann folgende Andeutung für das Artikelverzeichniss des kaiserlichen Land- und Lehenrechts: Von welhem gericht vnd von welher hant urtail die man in disem puch suchen wil kurczleich vinden welle, der such die rubriken in diser wezaichnung. vnd bo man die sach oder urtail vindt, welich zal man do pey vindet, die selben zal sucht man hernach in dem puch oben an den pleteren. vnd wo man si vindet, do vindet

den Worten ‚syn nicht en is, so schal her deme richtere clagen. der schal ome eyn panth antwerden. vnde schal deme richtere boiten vnde ok synen herren dar vmme dat her ome pandes vorseyde' beginnend, und den Anfang des Artikels Pape bis zu den Worten: Papen vnde ioden dey wapen voyren vnde nicht beschoren synt nach orem rechte, doit men den gewalt, men scal sey beteren alse eynen leyen, wen.

41**.

Berlin, ebendort, Mscr. iur. 97. Pergamentdoppelblatt, zweispaltig in je 27 Zeilen, ohne Ueberschriften der Artikel, aber an deren Stelle mit rothen Zahlen derselben und mit abwechselnd rothen und blauen Anfangsbuchstaben in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gefertigt, niederdeutsch. Es hatte die Decke wahrscheinlich eines Kornzins- oder sonstigen Gefällregisters[1] aus dem Jahre [15]77 in Kleinfolio zu bilden, und wurde von Prof. Dr. Moriz Haupt im März 1852 Homeyer geschenkt, dessen Hinterbliebene es der königlichen Universitätsbibliothek überwiesen. Homeyer Nr. 343.

Das Vorderblatt fällt in das Lehenrecht Art. 111 = LZ 115c S. 207 Sp. 1 unten von den Worten ‚mannen went he sie tůch vůlbringhe. an dem driddendaghe schal de here seuen tůge erleyden' angefangen, Art. 112 = LZ 116 und 117 bis zu den Worten in 117a: vnde vort de here anders yemende an den dach vnde in den ringh, de. Das Rückblatt enthält Art. 130? = LZ. 136 von den Worten ‚mach eme mit ordeln sin borchlen af ghewinnen, alse lantrecht secht' angefangen und 137; Art. 131 = LZ 138; dann gleich auf Art. 133 springend = LZ 139 und 140; Art. 134 = LZ 141, 142 ohne den Schluss vom Thorwartel, 143a, 144b, also mit dem Ausfalle von 143b und 144a, bis zu den Worten fast am Schlusse: ordel to vindende vnde tůch to wesende.

42**.

Berlin, ebendort, Mscr. iur. 98. Pergamentblatt in Grossfolio, in zwei Spalten mit je 29 Zeilen, mit rothen Ueber-

[1] Vielleicht von den Orten Bellersen, Voerde, Bokendorf, Wender, Breidenn, welche aussen bemerkt sind.

schriften der Artikel und abwechselnd r
schriften derselben im 14. Jahrhundert
früher Decke von einem ‚Baw register
gefangenn denn ersten tag May Anno [1
an Homeyer und von dessen Hinterb
sitätsbibliothek geschenkt. Homeyer N

Es umfasst aus dem Landrecht
nach dem Anfange von den Worten ‚v
iaren, iz beheldit an lantrechte' a
31, 32 bis zu den Worten S. 20 Sp
Rômere hatten geblendit pabis Lewen,
rechte brudir.

[Christian Züden von Berlin fe
Leipzig die] Nr. 9.

43.

Bern, Stadtbibliothek, A 37. Au
wohl nicht tief im 14. Jahrhundert ge
dem Eintrage: Peterman Cudrefin. Sin
bibliothecae Bernensis (1772) III pag.
der Zeitschrift für deutsches Recht vo
S. 158—166. v. Lassberg Nr. 10. Ho
Hagen, Catalog. codd. Bernensium (
(1874) I pag. 41/42.

Diese Handschrift enthält auf 86
auf 39, 41, 63—65 die nicht durchgeh
zeichnisse der Artikel finden, die
setzung des kaiserlichen Land- u

1) von Fol. 1—39 li livres dou d
d'Alamangnie in 213 Artikeln,
2) von Fol. 41—63 li prumier livre
147 Artikeln,
3) von Fol. 65—86 li seconz livres d

G. A. Matile hat diesen ‚Miroi
chatel im Jahre 1843 herausgegeben.
der Mylius'schen Verlagsbuchhandl
Mai 1857 über die von Dr. v. Da

[1] Vgl. über ihn Scherer in der ‚Allgemeinen
S. 678 – 688.

Dr. Kuehns unternommene Ausgabe der ‚Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters' ist bemerkt, dass die noch vorhandenen Exemplare jener Veröffentlichung im Kriege um ‚Neuenburg mit der Druckerei von Petitpierre neuerlichst ein Raub der Flammen' geworden. Wieder abgedruckt ist sie in der zweiten Spalte je der linken Seiten der Ausgabe des Land- und Lehenrechtsbuches von Dr. v. Daniels vom Jahre 1863.

44.

Der frühere Einbanddeckel zu R. 148 gleichfalls der Stadtbibliothek von Bern, jetzt Cod. 722, 5, ist ein einzelnes je in zwei Spalten geschriebenes Pergamentblatt mit rothen Ueberschriften aus dem 13. oder 14. Jahrhunderte, auf dessen Vorderseite die Zahl CXLI steht.

Es enthält aus dem Lehenrechte Art. 75 von den Worten LZ S. 194 Sp. 1 ‚so verlet er des herren geziuge' an, 76, 77, 78, 79 unter der Ueberschrift: Der sun antwurtet, 80, 81, 82, 83 bis zu den Worten LZ S. 195 Sp. 2 am Schlusse: wan von einem herren des riches gut ze le[hen].

Hofrath Prof. Dr. Zöpfl in Heidelberg machte mir hievon unterm 30. Jänner 1874 Mittheilung. Jetzt ist das Bruchstück von dem Finder, Prof. Hermann Hagen, in den Germanistischen Studien von Bartsch II S. 302—304 veröffentlicht.

[Die Handschrift des Archives oder der Bibliothek des seinerzeitigen herzoglich Anhalt'schen Appellationsgerichtes zu Bernburg siehe unter der] Nr. 461.

[Bruder Bernhard N hat im Jahre 1320 geschrieben die] Nr. 208.

[Der Canoniker Bernhard Spoliken zu Wildeshausen an der Hunte bei Oldenburg schrieb im Jahre 1355 die] Nr. 298.

[Tilmann von Bertringen? hat im Jahre 1449 gefertigt die] Nr. 50.

[Johann Anton Beuter besass im Jahre 1757 die] Nr. 1.

[Im Besitze der Schopper'schen Familie in der ehemaligen Reichsstadt Biberach befand sich die] Nr. 110.

[Leonhard Prindlinger von Judendorf, Kastner zu Bischofhof, hat sich im Jahre 1522 eingezeichnet auf der Rückseite des letzten Blattes der] Nr. 404.

Es sind aber sowohl diese Zahlen von dunklerer rother Farbe als das ursprünglich erscheinende Roth, wie auch die oben in der Mitte angemerkten Bezeichnungen: Liber primus auf dem ersten und zweiten gegenüberliegenden Blatte, dann immer nur L I, L II, L III; ebenso ‚Incipit liber secundus' am äusseren Rande beim Beginn des fraglichen zweiten Buches; und ‚Hic incipit liber tercius' beim Beginne des dritten; ebenso beim Lehenrechte. Wir haben es also hiebei mit nichts weiter als einer späteren Zuthat zu thun.

Einer ausführlichen Würdigung hat diese Handschrift Dr. Paul Laband in seinen Beiträgen zur Kunde des sogen. Schwabenspiegels S. 37—80 unterzogen.

Ihren Text in den oben in der Note 1 von S. 20/21 berührten Probestellen theilt Haiser in der zweiten Lieferung ‚zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften' unter C b 7 mit.

Eine im Jahre 1861 gefertigte Abschrift des Landrechtes und der Art. 1 bis 44 = LZ 1 bis 45 schenkte am 17. September 1884 Staatsrath Prof. Dr. Laband zu Strassburg dem Berichterstatter.

46.

Breslau, ebendort, IV 451, im Jahre 1459[1] in zwei Spalten, theils auf Pergament, theils auf Papier, in Folio gefertigt, in der Weise, dass jedesmal die äusseren und inneren Bogen der einzelnen Lagen aus Pergament bestehen, mitteldeutsch, in Holzdeckelband mit gepresstem braunen Lederüberzuge, mit je fünf Messingbuckeln auf der Vorder- wie Hinterseite und mit zwei Lederbändern zum Schliessen. Auf der Innenseite des Vorderdeckels ist ein Namenszeichen mit der Bemerkung: Hunc librum dederunt michi honestissimi domini mei: Petrus Rot, clarissimus vir, Anthonius Hornyngk, et Valentinus Hawnolt, tres seniores Wratislauiensium, spectabilissimi viri, in stuba consulatus, anno domini mccccclxij sexta feria ante dominicam Judica. Klose, Dokumentirte Geschichte von Breslau II Th. 2, S. 337 und 518. Homeyer Nr. 99.

[1] Infolge der Schlussbemerkung: Noch Crists gebort als man schreibit 1459 am obinde des heiligen bisschoffs sancti Erasmi vnd mertirers ist dis buch geendit. gelobit sey got nv vnd ewig.

Vorne bieten vier Pergamentblätter das alphabetische Register der Schlagworte des sogenannten Schlüssels des Landrechts[1] von ‚Abebrechen' bis ‚Wunden'.

Dann folgt wieder auf einem Pergamentblatte die lateinische Vorrede: Omnipotens sempiterne deus, qui mirabiliter hominem creasti et mirabilius redemisti — quod ipse prestare digneris, cuius impery non est finis. per dominum nostrum Jesum Christum. amen.

Unmittelbar hieran knüpft sich die gewöhnliche Vorrede: Herre Jesu Christe, eyngeborner zon u. s. w. unter der blauen Initiale H auf Goldgrund — die relacien yo mete.

Daran schliessen sich — vgl. oben die Nrn. 9 und 31 — sogleich die Verse:

Hir begynnet das lantrecht.
Mercket, hern vnde knecht,
wie ir richtet domete,
daz ir gebet gemeyne rede
vor gotis owgen an dem iungisten tage.
Nu schonet nicht frunde noch moge,
vnd richtet recht,
ir edeln herren vnd knecht.

Ohne alle und jede Unterbrechung folgt jetzt die Vorrede des Kaiserrechtes[2] oder sogen. Schwabenspiegels u. s. f. bis zu dem Abschnitte des Sachsenspiegels über der Herren Geburt von dem Lande zu Sachsen.

Jetzt beginnt unter der farbigen Initiale A der Text des Werkes selbst. Der erste Abschnitt ‚Abrechen' fängt an: Was man dieben ader roubern abbricht u. s. w.

[Breslau, königliche und Universitätsbibliothek, II F. 7. Auf Papier in Grossfolio im 15. Jahrhundert gefertigt, niedersächsisch. Dr. Ernst Theodor Gaupp, Das schlesische Landrecht, im Anhange S. 299—304. Homeyer Nr. 84. Steffenhagen in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der

[1] Vnd host durch mich als mit eyme geczewe geworcht eynen ‚slossel' do man moge snelliglichen vfslissen mete dy beschrebin recht des sachschissen landrechtis.

[2] Och wisset ir leyen, daz wir legisten vnd meister haben gesaczt das keyserrecht vnd den sachschissen spigel mit der glosen dewtsch nicht durch der behenden pfaffen willen sunder durch der leyen willen die sich alle czeit mit dewtschen rechten mussen beweren.

kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Band CI, S. 753 —765 unter 1—3.

Ebendort ist S. 795 aus der Glosse dieser Handschrift zum Landrechte des Sachsenspiegels I Art. 42 §. 2 angeführt: Na keyser rechte wert dat kynt mundich van der vormuntscap, en manname wan he xiiij jar alt is, en vruwenname bet dat sy xij jar alt is. Auer na unseme rechte wert beide, vruwenname unde manname, mundich tu lantrechte jn deme xij jare und tu lenrechte tu xiij jaren und ses weken. Ist sonst in der Glosse des Sachsenspiegels unter der Bezeichnung des Kaiserrechtes gewöhnlich das Landrecht des sogen. Schwabenspiegels — meist in der in Schlesien verbreitet gewesenen Gestalt in vier Büchern, beispielsweise der Nrn. 24, 37, 47, 136, 200 — zu verstehen, liegt da auch hier eine Bezugnahme auf einen Artikel desselben vor? Etwa auf den Artikel LZ 55?]

47.

Breslau, ebendort, II F. 17, früher der ‚Cancellaria Camencensis' angehörig. Auf Papier in Folio durchlaufend — mit einem in zwei Spalten geschriebenen Verzeichnisse der Artikel — mit rothen Ueberschriften oder auch theilweise nur Zahlen der Artikel von der gleichen Hand gefertigt, wozu sich aber sehr häufig am Rande auch rothe Ueberschriften von einer andren schöneren Hand finden, mitteldeutsch. An den Rändern oben steht auf den gegenüberliegenden Seiten: Keysir recht || libro I u. s. f. Gaupp a. a. O. im Anhange S. 284 bis 290 in VI b. v. Lassberg Nr. 12. Homeyer Nr. 87; in seiner Einleitung zum sächsischen Lehenrechte S. 7 unter Ziffer 7.

Auf Fol. 232 beginnt ‚daz Keyserrecht' in vier Büchern von 81 Artikeln bis LZ 85 einschliesslich, 126 Artikeln bis LZ 200 einschliesslich, 83 beziehungsweise aus Versehen 84 Artikeln bis LZ 286 einschliesslich, 73 Artikeln bis LZ 377, mit der Einschiebung von LZ 319 I zwischen 375 V und 376, bis Fol. 316'. Daran schliesst sich von Fol. 317 das in zwei Spalten geschriebene Verzeichniss der Artikel bis Fol. 332'

[Alex Brettschlaifer besass einmal die] Nr. 32.

[Konrad Breytsprache ist zum Jahre 1530 eingezeichnet auf der inneren Seite des Vorderdeckels der] Nrn. 333/334.

[Im Besitze des Dr. Uber in Brieg befand sich früher die] Nr. 45.

[In Brissel's Buch- und Antiquariatshandlung zu München erwarb Buchhändler und Antiquar Tross zu Paris die] Nr. 292.

[In der Handschriftensammlung der freiherrl. v. Bruckenthal'schen Bibliothek zu Hermannstadt s. die] Num. 172½.

48.

Brünn in Mähren, Franzens-Museum, Archiv-Nr. 344. Auf Papier in Folio im Jahre 1378[1] gefertigt, in einem Lederbande mit Schliessen.

Er enthält zunächst unter der Ueberschrift ‚Hie hebt sich an der Newnstat Recht puch' einen für Wiener-Neustadt ertheilten Freiheitsbrief des Herzogs Friedrich von Oesterreich vom Jahre 1239 und einen des Herzogs Leopold ohne Datum, mit dem Schlusse:

Finito libro sit laus et gloria Christo.
Quis hoc scribebat? Johannes nomen habebat.

Hieran knüpft sich der sogen. Schwabenspiegel, nämlich ‚daz Lantrecht puech wie man vmb ein jeglich sache richten sol' und das Lehenrecht.

Mittheilung des Custos des genannten Museums, Moriz Trapp, vom 23. Juni 1875.

49.

Brünn in Mähren, Stadtarchiv. Pergamenthandschrift in Folio, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gefertigt, zur Abscheidung ihrer Hauptbestandtheile — ausser dem sogen. Schwabenspiegel der Magdeburger wie Brünner und Iglauer und Prager Rechte — mit Bildern gleichfalls auf Pergament versehen, ober- und mitteldeutsch. Vgl. das Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X S. 688. Dr. Emil Rössler in der Einleitung zum zweiten Bande seiner deutschen Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren S. 128—131. Homeyer Nr. 107. Rockinger G S. 64—92.

[1] Nach der Schlussbemerkung: Finito libro sit laus et gloria Christo. Anno domini M. C. C. C. L. xxviij conpletvs est liber iste proxima feria sexta ante diem palmarvm.

Das uns berührende Landrecht des sogen. Schwabenspiegels, dessen Lehenrecht zwar im Eingange des Verzeichnisses der Artikel, wie auch in der Ueberschrift des Textes selbst erwähnt ist, aber keine Aufnahme gefunden hat, zeigt insbesondere die eigenthümliche Erscheinung, dass es die Artikel des zweiten Theiles LZ 118—144 b einschliesslich nicht an der gewöhnlichen Stelle bringt, sondern selbe an das Ende des dritten Theiles, beziehungsweise des ganzen Werkes gefügt hat.

Das Verhältniss seiner 302 Artikel zum Drucke LZ ist bei Rockinger a. a. O. S. 101—121 in der Sp. I — 123—132 ersichtlich, wonach hier die Artikel LZ 118—144 b erst nach 377 V folgen und den Art. 268—300 entsprechen, nach ihnen noch die Art. LZ 147 und 148 am Schlusse wiederholt als 301—303 erscheinen.

50.

Brüssel, königliche Bibliothek, Burgund. Nrn. 3810 bis 3812 einschliesslich. Auf Papier in Folio im Jahre 1449 ‚per manum Thilemanni de Bertringen' oder nach anderer Lesung ‚de Burtingen' gefertigt, mitteldeutsch, durch Feuchtigkeit sehr schadhaft geworden. Vgl. Mone im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1835 Sp. 303. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VII S. 803/804, VIII S. 492. Endemann in der Einleitung zu seiner Ausgabe des kleinen Kaiserrechtes, S. 41 Nr. 24. Catalogue des manuscrits de la bibliothèque royale des Ducs de Bourgoigne I S. 77, II 1 S. 356 und 2 S. 207. v. Lassberg Nr. 14. Homeyer Nr. 109.

Nr. 3810 und 3811 enthalten das Land- und Lehenrecht des sogen. Schwabenspiegels, als von Luxemburg bezeichnet; Nr. 3812 das Buch der Könige alter Ehe als Vitas patrum.

51.

Brüssel, ebendort, Nrn. 14689—14691 einschliesslich. Auf Papier in Grossfolio wohl noch gegen den Schluss des ersten Viertels des 15. Jahrhunderts zweispaltig mit rothen Ueberschriften und Anfangsbuchstaben der Artikel und ausserdem mit Gemälden gefertigt, mitteldeutsch, in starkem Holzdeckelbande mit gepresstem weisslich-gelblichen Lederüberzuge mit

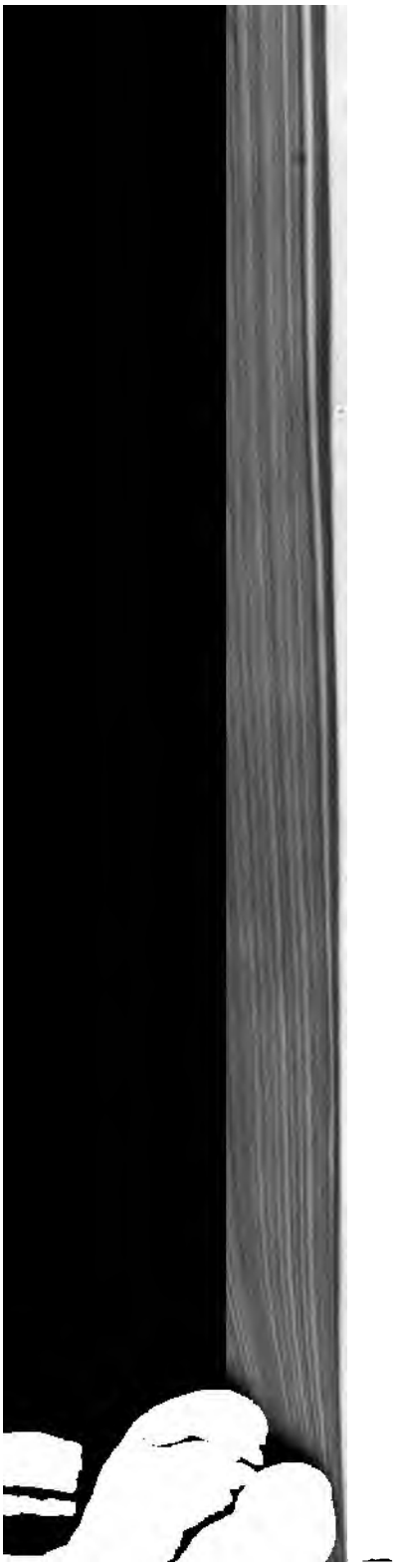

je vier Messingbuckeln und zwei di
schlagenen Lederriemen zum Verschli
von Renesse'schen Bibliothek zu Cobler
war diese Handschrift früher theilweise
öfter Blätter ausgebessert und mitunter
aufgezogen sind. v. Lassberg Nr. 18.
für ältere deutsche Geschichtskunde
des manuscrits de la bibliothèque roy
1 S. 358. Homeyer Nr. 110.

Nr. 14689 ist das Buch der K
als das Buch des Kaisers, unser
Lehenrecht.

Den Anfang bildet ein auf Papi
blatt zum Buche der Könige alte
Blatt des Capitelverzeichnisses d
wieder auf ein Blatt aufgezogen folgt.
welches fast ausschliesslich die grosse
Blumenarabesken einnimmt, beginnt d

Daran schliesst sich auf neuer
Ueberschrift ‚Hie vohet sich an des b
saget von dem keiserlichen recht das
Karle, durch den alle recht bestattet
yme das oben herab gesant hat mit
haltende die har nach geschriben sta
der Artikel des Landrechts auf fü
leeren folgt auf der zweiten Seite de
des Landrechts, der Kaiser auf dem Th
rechts knieenden Personen Urkundenr
über ein Spruchband ohne Schrift. A
den Seite des fünften Blattes sodann b
wieder mit Laub- und Blumenarabesk
gerahmten Initiale H das Landrecht
jedesmal vor der Ueberschrift die la
gesetzt ist, mit 50 Gemälden, nämlich
satze h der Vorrede in der Ausgabe
10 = 5 b, 18 = 13, 22 = 18, 28 =
60 = 61 bis 63, 76 = 78, 82 = 8
102 = 103 b, 110 = 111, 114 = 115,
und c, 137 = 137 a, 140 = 138, 14

167 = 159, 172 = 164, 178 = 170, 186 = 176 und theilweise 178, 192 = 185, 201 = 190, zu Art. 208 und zu 209 = 201, 220 = 212, 225 = 218, 235 = 228, 244 = 237, 250 = 243, 261 = 253 b und c, 268 = 260 bis 262, 269 = 263, 284 = 278, 292 = 286, 298 = 292, 308 = 302, 313 = 307, 317 = 311, 332 = 327, 334 = 329 und 330, 342 = 341, 351 = 350, 361 = 360, 379 = 377 II.

Nach zwei leeren Blättern folgt auf zwei weiteren das Verzeichniss der Artikel des Lehenrechts, und nach einem leeren auf der Rückseite des nächsten das Titelbild, der König mit kleiner Krone, in stehender Stellung sechs Personen, wovon drei unmittelbar vor ihm knieen, Lehensurkundenrollen übergebend. Auf der gegenüberstehenden Vorderseite des folgenden Blattes beginnt das Lehenrecht wieder mit der grossen auf allen Seiten von Blumen- und Blattarabesken umgebenen Initiale W, dessen drei letzte Blätter hauptsächlich an den äusseren unteren Rändern stark beschädigt und jetzt auf Papier aufgezogen sind, in 149 Artikeln, mit 14 Bildern, nämlich zu Art. 4 = LZ 4, 10 = 10, 16 = 16 a und b, 24 = 23, 33 = 37, 42 = 45, 60 = 62, 74 = 76, 94 = 95 b und c mit 96, 109 = 111 b mit 112 a und b, 112 = 116 und 117, 127 = 132 b, 133 = 139 und 140, 139 = 150.

Prof. Dr. Lamprecht in Bonn hat seinerzeit diese Handschrift bei mir eingesehen. Vgl. seine Abhandlung ‚Bildercyklen und Illustrationstechnik im späteren Mittelalter' im Repertorium für Kunstwissenschaft VII, S. 10/11 unter Ziffer 2. Das Bild zum Judeneide im Art. 269 = LZ 263 ist da in vierfacher Verkleinerung mitgetheilt.

52.

Brüssel, ebendort, Nr. 18394. Auf Papier in Folio durchlaufend wohl in dem in Kurhessen liegenden Cisterzienserstifte Haina an der Wohra im Jahre 1489 mit rothen Ueberschriften der Artikel und rothen Anfangsbuchstaben derselben gefertigt, mitteldeutsch, zu Leipzig im Oktober des Jahres 1840 erworben, jetzt in rothes Saffianpapier gebunden, Rücken und Ecke in rothem Saffian, am Rücken in Goldpressung mit der Aufschrift: Das Landrechtbuch von Luxemburg. Archiv a. a. O. VIII S. 546. Homeyer Nr. 111.

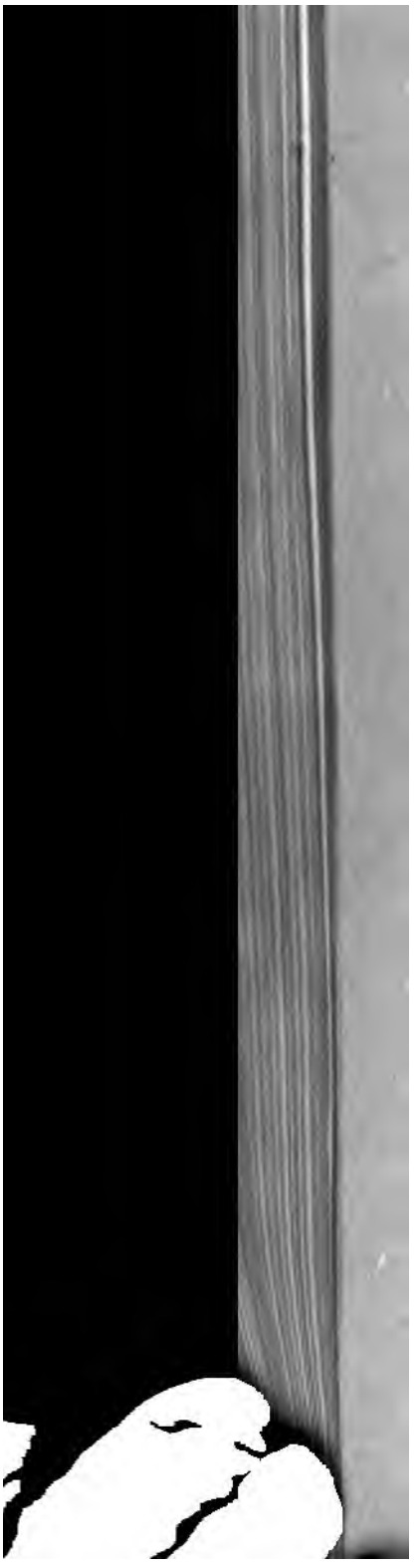

Schon die ganze äussere Ersch
gleichen Ursprung mit Nr. 422 423: e
immer auf der Vorderseite fest in das l
die Schrift, die Initialen, selbst der
am Beginne des Ganzen.

Unter der rothen Ueberschrift
Lantrechtpuch beginnt dieses bis
Seite des verkehrt eingebundenen Fol

Wahrscheinlich schloss sich dara
stens etwas über die Hälfte des jetzt
Fol. 111 fällt ein Stück vielleicht aus
buche, worauf dann die Schlussbemerk
‚keyserlichen rechte' enden, mit der A
beschriben zu Heyne anno 1489 etc.

[Auf einen Salzburger Bürger
Schreibübungen einer Hand des dritte
hunderts in der] Nr. 299.

[Felix Lindinner, Statthalter zu
Bubikon, schrieb im Jahre 1787 die]

[H. Buchauer? oder Buchha
Buchheimer? besass im Jahre 1423

[Dem Dr. Benignus Bühelmair i
am 8. Februar 1590 letztwillig sein Vate
daselbst seine Bibliothek. Ob darunter

[Dr. Philipp Burchard schenkt
daugendae bibliothecae archipalatinae

[Aus der Bibliothek des Raths
Stephan Burgermeister in Ulm e
Rathsherr Daniel Eberhard Dolp die]

[Konrad Meyer aus Burghausen
im Jahre 1428 die] Nr. 202.

[Tilmann von Burtingen fertig
Nr. 50.

Ausgegeben am 5. Septem

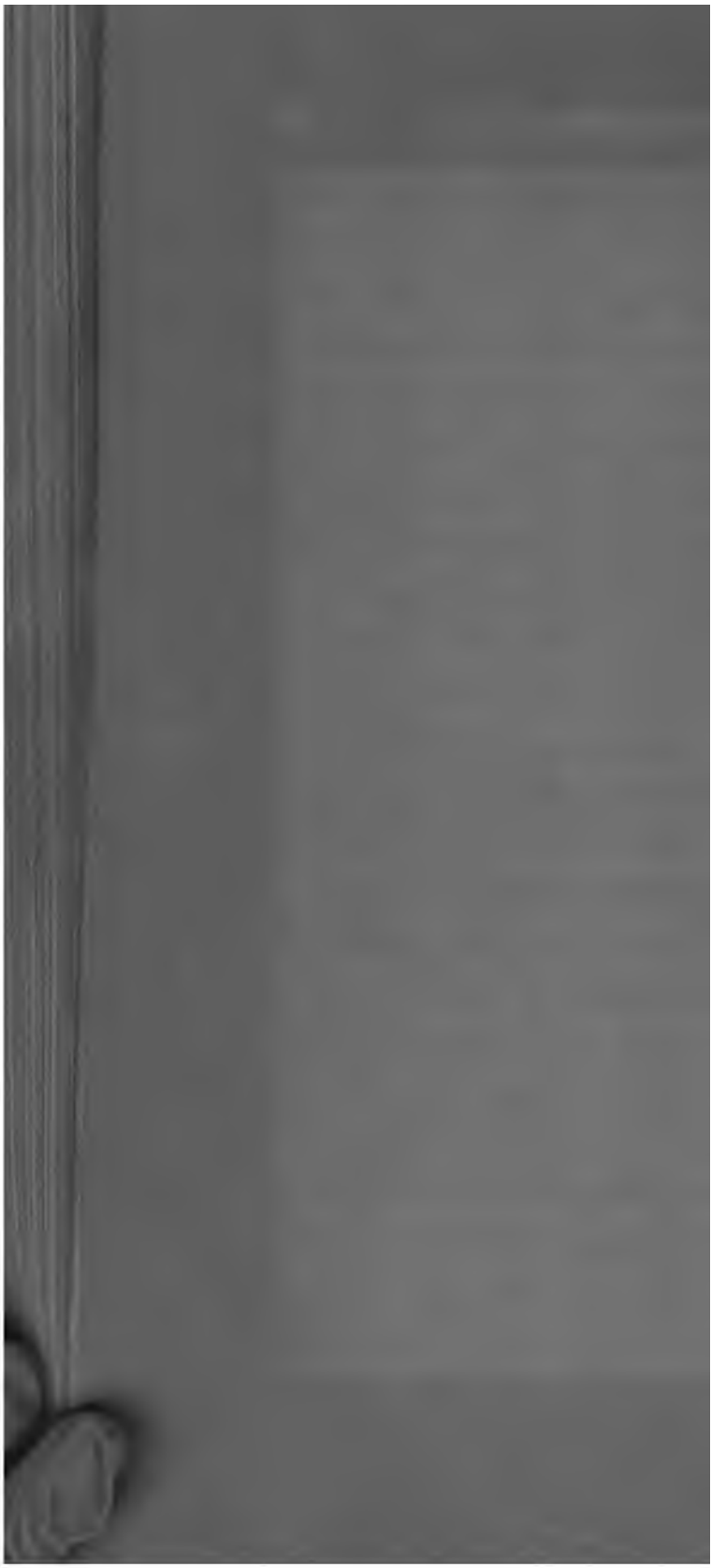

Stanford University Libraries
3 6105 127 165 921

Stanford University Library
Stanford, California

In order that others may use this book, please return it as soon as possible, but not later than the date due.